



Frühlingsession 2020

02.03.2020 - 12.03.2020

Sessionsprogramm

Legende

Beratungsformen:

FD	freie Debatte
OD	organisierte Debatte
RD	reduzierte Debatte
SV	schriftliches Verfahren

Kommissionen:

FiKo	Finanzkommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission
JuKo	Justizkommission
SAK	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
BiK	Bildungskommission
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission
BaK	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
SiK	Sicherheitskommission

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Grosser Rat	2
Staatskanzlei STA	2
Regierungsrat	2
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion WEU	3 + 4
Juradelegation	4
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion GSI	4 - 6
Sicherheitsdirektion SID (Traktandum 29)	6
Bau- und Verkehrsdirektion BVD	7 - 9
Finanzdirektion FIN	9 + 10
Bildungs- und Kulturdirektion BKD	11
Sicherheitsdirektion SID	12 + 13
Direktion für Inneres und Justiz DIJ	13 + 14
Wahlen	14 + 15
Interpellationen	15 - 18
Anfragen	18

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Grosser Rat								
1	2019.STA.1810	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr Jürg Marti (SVP)	Ernennung / Wahl					
2	2019.STA.2026	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr Kurt Wenger (SVP)	Ernennung / Wahl					
3	2019.STA.2035	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr Matthias Matti (BDP)	Ernennung / Wahl					
Staatskanzlei								
4	2019.RRGR.128	108-2019 Sancar (Bern, Grüne) Jungen eine Stimme geben	Motion		Ablehnung	FD	gemeinsame Antwort gemeinsame Beratung	
5	2019.RRGR.141	118-2019 Gnägi (Walperswil, BDP) Aktives Stimmrechtsalter 16 auf Anfrage	Motion		Ablehnung	FD	gemeinsame Antwort gemeinsame Beratung	
6	2019.RRGR.249	201-2019 Zybach (Spiez, SP) Ehrung von wichtigen Politikerinnen im Kanton Bern Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		
7	2019.STA.1271	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2019. STA	Übrige Geschäfte	SAK		RD		Jost
Regierungsrat								
8	2019.STA.1632	Die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2019	Bericht RR	SAK	Kenntnisnahme	RD		Fisli

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion								
9	2019.VOL.25	Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG) (Änderung)	Gesetz	FiKo		FD	1. Lesung	Kommissions- mehrheit: Saxer Kommissions- minderheit: Zybach
10	2019.VOL.69	Amt für Landwirtschaft und Natur; Kantonsbeitrag an die Gesamtmelioration Bleienbach - Thörigen - Bettenhausen in den Gemeinden Bleienbach, Thörigen und Bettenhausen (Kantons-Nr. 42145). Ausgabenbewilligung; Rahmenkredit; Verpflichtungskredit 2020 bis 2035	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Kipfer
11	2019.RRGR.187	151-2019 Roulet Romy (Malleray, SP) Der Wald: eine hochwertige natürliche Trinkwasserquelle	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	FD		
12	2019.RRGR.202	166-2019 Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Rauchfreie öffentliche Kinderspielflächen und Schulareale im Kanton Bern	Motion		Annahme als Postulat	FD		
13	2019.RRGR.207	171-2019 Aebi (Hellsau, SVP) Biodiversität - Alle müssen ihren Beitrag leisten	Motion		Annahme als Postulat	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
14	2019.RRGR.190	154-2019 Saxer (Gümligen, FDP) Bern soll Chancen der Blockchain-Technologie nutzen	Postulat		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
15	2019.STA.1271	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2019. WEU	Übrige Geschäfte	FiKo		RD		Bichsel

Juradelegation

16	2019.RRGR.287	239-2019 Dringlich Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Unregelmässigkeiten im Berner Jura umgehend beheben!	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
17	2019.RRGR.345	274-2019 Dringlich DEPU (Klopfenstein, Corgémont) Abstimmungswiederholung in Moutier erst, wenn Artikel 138 und 139 aus der jurassischen Kantonsverfassung gestrichen sind!	Motion		Annahme als Postulat	FD		

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

18	2018.GEF.842	«HebammenRuf – Reduktion von Gesundheitskosten dank eines professionellen zweisprachigen Kurzberatungsangebots und Vermittlungsteams für den gesamten Kanton Bern» Bericht des Regierungsrates zur Motion 149-2017 de Meuron (Thun, Grüne)	Bericht RR	GSoK	Kenntnisnahme	RD		de Meuron
----	--------------	--	------------	------	---------------	----	--	-----------

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
19	2019.GEF.1184	Qualitätskontrolliertes Mammographie-Screening-Programm für den Kanton Bern ohne Verwaltungskreis Berner Jura. Ausgabenbewilligung (Verpflichtungskredit) 2021 - 2030	Kreditgeschäft GR	GSoK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Schlatter
20	2019.RRGR.351	280-2019 Dringlich Kohli (Bern, BDP) Kantonale Opferhilfestrategie Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		
21	2015.GEF.1748	«Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre alt) im Kanton Bern» Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Postulats 039-2016 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern)	Bericht RR	GSoK	Kenntnisnahme	RD		Dunning
22	2019.RRGR.186	150-2019 Mühlheim (Bern, glp) Einheitliche Fallführung durch einheitliche IT-Lösung in der Sozialhilfe	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	FD		
23	2019.RRGR.189	153-2019 Sancar (Bern, Grüne) Integration der arbeitsfähigen Sozialhilfebezüger/-innen in den Arbeitsmarkt	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
24	2019.RRGR.198	162-2019 Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Fordern und fördern - Ein Reformplan für die Sozialhilfe im Rahmen von SKOS Richtlinienmotion mit Ausnahme von Ziffern 3, 4, 7 und 8	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme als Postulat Ziffer 7: Annahme Ziffer 8: Annahme	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
25	2019.RRGR.197	161-2019 Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) Für eine amtliche Anerkennung der Gebärdensprache	Motion		Ablehnung	FD		
26	2019.RRGR.344	273-2019 Dringlich Klopfenstein (Corgémont, SVP) Genauere Abklärungen im Zusammenhang mit dem interjurassischen Psychiatriewesen	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Ablehnung	FD		
27	2019.RRGR.259	211-2019 Grüne (Baumann, Suberg) Massnahmenplan Hitze und Care-Teams: Für den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung im Kanton Bern	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD	Imboden (Bern, Grüne) (Mitvorstösserin)	
28	2019.STA.1271	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2019. GSI	Übrige Geschäfte	GSoK		RD		Kohler

Sicherheitsdirektion

29	2019.RRGR.283	235-2019 Dringlich Trüssel (Trimstein, glp) Neupositionierung der Strassenverkehrs- und Schiffahrtsämter	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 5: Ablehnung	FD	Alberucci (Ostermundigen, glp) (Mitvorstösser)	
----	---------------	---	--------	--	--	----	--	--

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Bau- und Verkehrsdirektion								
30	2018.BVE.1245	Münchenbuchsee, Buechlimatt, Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA). Kompetenzzentrum Schwerverkehrsprüfungen (KSP). Standortentscheid und Baurechtszins. Verpflichtungskredit (erneuter RRB)	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	gemeinsame Beratung	Sommer
31	2018.BVE.1246	Münchenbuchsee, Buechlimatt, Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA). Kompetenzzentrum Schwerverkehrsprüfungen (KSP). Verpflichtungskredit für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs (erneuter RRB)	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	gemeinsame Beratung	Aeschlimann
32	2019.BVE.6700	Köniz, Landorfstrasse 94, Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz ZSHKK, Hauptgebäude, Betriebliche Optimierung & Teilinstandsetzung. Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Hässig Vinzens
33	2019.BVE.11045	Zu erneuernde Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Anmieten in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates. Sammelbeschluss 2020 für Verpflichtungskredite	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Bärtschi
34	2019.BVE.10477	Bern, Freiburgstrasse 7, Uni Zahnmedizinische Kliniken (zmk bern), Anpassungen und Unterhalt. Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft GR	BaK		RD		Sommer
35	2019.BVE.11848	Anpassung 2020 des Beschlusses vom 23. März 2017 über das Angebot im öffentlichen Verkehr 2018 bis 2021	Übrige Geschäfte	BaK		FD		Klauser
36	2019.RRGR.337	266-2019 Dringlich EVP (Kipfer, Münsingen) Neuverpflichtung der Mittel aus dem Investitionsspitzenfonds	Motion		Ablehnung	FD		
37	2019.RRGR.347	276-2019 Dringlich BaK (Klauser, Bern) Richtwerte auf Raumbedarf überarbeiten Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
38	2019.RRGR.350	279-2019 Dringlich Mentha (Liebefeld, SP) Fussgänger-Passerelle von der Stadtbachstrasse zum verlängerten Perron (Gleise 49/50) im Bahnhof Bern	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
39	2019.RRGR.244	196-2019 Knutti (Weissenburg, SVP) Nutzung von Schloss Aarwangen durch den Kanton Bern als Eigentümer	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	FD	gemeinsame Antwort gemeinsame Beratung	
40	2019.RRGR.275	227-2019 Freudiger (Langenthal, SVP) Schloss Aarwangen: Chance für ein Wahrzeichen von historischer Bedeutung nutzen, statt Leerstand verwalten Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	FD	gemeinsame Antwort gemeinsame Beratung	
41	2019.RRGR.247	199-2019 Müller (Langenthal, SP) Sanierung und Erweiterung des Bildungszentrums Langenthal jetzt realisieren!	Motion		Annahme	FD		
42	2019.RRGR.252	204-2019 Arn (Muri b. Bern, FDP) Stopp den missbräuchlichen Baueinsprachen	Motion		Annahme als Postulat	FD		
43	2019.RRGR.256	208-2019 Trüssel (Trimstein, glp) Umstellung des Berner Tramnetzes auf Zweirichtungsfahrzeuge	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Ablehnung	FD	von Arx (Köniz, glp) (Motion übernommen)	
44	2019.RRGR.288	240-2019 Schindler (Bern, SP) Kantonale Immobilien zum Schätzwert an Gemeinden verkaufen Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
45	2019.RRGR.294	246-2019 Stucki (Stettlen, glp) Baustoffrecycling konsequent einsetzen und damit Materialkreisläufe schliessen Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Ablehnung	RD		
46	2019.RRGR.298	250-2019 Graf (Interlaken, SP) Attraktive Mountainbike-Routen auch im Kanton Bern	Motion		Annahme	FD		
47	2019.RRGR.266	218-2019 Rüeggsegger (Riggisberg, SVP) Einsatz von Käferholz im Wasserbau und Hochwasserschutz	Postulat		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
48	2019.RRGR.301	253-2019 Kohler (Meiringen, Grüne) Weiterhin Sparbillette nach Interlaken ermöglichen	Postulat		Annahme	FD		
49	2019.STA.1271	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2019. BVD	Übrige Geschäfte	BaK		RD		Mentha

Finanzdirektion

50	2017.FINSV.531	Steuergesetz (StG) (Änderung)	Gesetz	FiKo		FD	2. Lesung	Bichsel
51	2017.FINSV.10330	Dekret über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND) (Änderung)	Dekret	FiKo		FD		Kommissionsmehrheit: Haas Kommissionsminderheit: Köpfli
52	2017.KAIO.1538	Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)	Gesetz	FiKo		FD	1. Lesung	Rüfenacht

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
53	2019.RRGR.311	259-2019 FiKo (Bichsel, Zollikofen) «Gesamtpaket» im Bereich Steuern – Auftrag zur Senkung der Steueranlagen (für juristische und natürliche Personen)	Finanzmotion	FiKo	Annahme	FD	Antrag der FiKo: Annahme	Kommissionsmehrheit: Haas Kommissionsminderheit: Imboden
54	2019.RRGR.136	116-2019 SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) Keine zusätzlichen Steuerkniffe bei Pauschalbesteuerten! Richtlinienmotion	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		
55	2019.RRGR.177	141-2019 Imboden (Bern, Grüne) Interkantonalen Steuerwettbewerb eindämmen – Allianz für eine Harmonisierung der Unternehmenssteuern auf nationaler Ebene aufbauen	Motion		Ablehnung	FD		
56	2019.RRGR.338	267-2019 Dringlich EVP (Kipfer, Münsingen) Auflösung von Fonds zur Deckung der Finanzierungslücke in der Investitionsrechnung	Motion		Annahme als Postulat	FD		
57	2019.RRGR.150	121-2019 Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Der Kanton Bern sagt nein zur finanziellen Ausbeutung von afrikanischen Staaten	Motion		Ablehnung	FD		
58	2019.RRGR.245	197-2019 BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) Effizienter Zahlungsverkehr auf kantonalen und kommunalen Verwaltungen	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung	FD	Eichenberger (Biglen, BDP) (Motion übernommen)	
59	2019.STA.1271	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2019. FIN	Übrige Geschäfte	FiKo		RD		Bichsel

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Bildungs- und Kulturdirektion								
60	2019.ERZ.6918	Bewilligung Staatsbeiträge an den Verein Swiss Jazz School 2021-2024. Objektkredit. Ausgabenbewilligung	Kreditgeschäft GR	BiK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Näf
61	2020.BKD.240	Produktgruppe Volksschule und Schulergänzende Angebote; Saldoüberschreitung 2019. Nachkredit	Kreditgeschäft GR	FiKo		RD		Bichsel
62	2019.RRGR.339	268-2019 Dringlich Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Erweiterung des Obligatoriums für Fremdsprachenlehrmittel Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		
63	2019.RRGR.341	270-2019 Dringlich Ritter (Burgdorf, glp) Geordneter Ausstieg aus dem «Sprachbad» Richtlinienmotion mit Ausnahme von Ziffer 1	Motion		Annahme	RD		
64	2019.RRGR.201	165-2019 Riesen (Moutier, PSA) Kostenlose Bereitstellung von Tampons und Binden an Berner Schulen	Motion		Ablehnung	FD		
65	2019.RRGR.193	157-2019 Imboden (Bern, Grüne) Mehr Gleichstellung an der Berner Fachhochschule	Postulat		Annahme	FD		
66	2019.RRGR.194	158-2019 Imboden (Bern, Grüne) Zeit für mehr Professorinnen an der Universität Bern	Postulat		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme	FD		
67	2019.STA.1271	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2019. BKD	Übrige Geschäfte	BiK		RD		Wildhaber

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Sicherheitsdirektion								
68	2017.POM.498	Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK)	GR-Beschluss	SiK		FD		Moser
69	2016.POM.103	Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)	GR-Beschluss	SiK		FD		Moser
70	2016.POM.102	Kantonales Geldspielgesetz (KGSG)	Gesetz	SiK		FD	1. Lesung	Moser
71	2019.RRGR.373	Umsetzung der Motion 009-2018 Bärtschi: Gotthelf-Zentrum in Lützelflüh - Verbesserung der Rahmenbedingungen. Abänderung der Grossratsbeschlüsse 2818 vom 17. November 2005 und 1568 vom 25. November 2010. Antrag an den Grossen Rat	Übrige Geschäfte	SiK		FD		Gschwend-Pieren
72	2019.POMGS.403	Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur interkantonalen bzw. interbehördlichen Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb von Lage- und Analysesystemen im Bereich der seriellen Kriminalität	GR-Beschluss	SiK		FD		Hegg
73	2019.RRGR.161	126-2019 Stucki (Stettlen, glp) LGBTI-feindliche Gewalt statistisch erfassen	Motion		Annahme als Postulat	FD		
74	2019.RRGR.211	175-2019 Schneider (Biel/Bienne, SVP) «Lernen durch Erleben»: Verkehrssinnbildung an den Oberstufen im Kanton Bern	Motion		Annahme als Postulat	FD		
75	2019.RRGR.285	237-2019 Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) Lärmblitzer testen	Postulat		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
76	2019.RRGR.236	190-2019 Knutti (Weissenburg, SVP) Begleitung von Schwertransporten im Kanton Bern effizienter organisieren Richtlinienmotion	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		
77	2019.RRGR.191	155-2019 Grimm (Burgdorf, glp) Mehr Trauungen in externen Zeremonielokalen Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) (Mitvorstösser)	
78	2019.RRGR.282	234-2019 Hess (Bern, SVP) Aufenthaltsentzug für ausländische Staatsangehörige bei übermässigem Sozialhilfebezug	Motion		Ablehnung	FD		
79	2019.RRGR.137	117-2019 Sancar (Bern, Grüne) Ehemaliges Jugendheim Prêles als Ausbildungsinstitution für Häftlinge Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		
80	2019.STA.1271	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2019. SID	Übrige Geschäfte	SiK		RD		Moser

Direktion für Inneres und Justiz

81	2016.JGK.1949	Notariatsgesetz (NG) (Änderung)	Gesetz	JuKo		FD	2. Lesung	Kommissionsmehrheit: Freudiger Kommissionsminderheit: Zimmerli
82	2019.RRGR.376	Grossratsbeschluss betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern	GR-Beschluss	SAK		FD		Jost

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
83	2019.RRGR.117	098-2019 Knutti (Weissenburg, SVP) Standesinitiative für eine bessere Nutzung von bestehendem Gebäudevolumen ausserhalb der Bauzone	Motion		Ablehnung	FD	verschoben aus der Wintersession	
84	2019.RRGR.151	122-2019 Amstutz (Sigriswil, SVP) Weiterbetrieb des Campingplatzes Fanel Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		
85	2019.RRGR.185	149-2019 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Vorwärts machen mit bäuerlichen Biogas- und Holzenergieanlagen!	Motion		Ablehnung	FD		
86	2019.RRGR.284	236-2019 BDP (Etter, Treiten) Förderung von ökologischen Heizsystemen mit Geldern aus der Mehrwertabschöpfung	Motion		Ablehnung	FD		
87	2019.STA.1271	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2019. DIJ	Übrige Geschäfte	JuKo		RD		Gygax- Böninger

Wahlen

88	2020.RRGR.9	Wahl eines Grossratsmitglieds der EVP als Mitglied FiKo per 13. März 2020	Ernennung / Wahl			RD		
89	2020.RRGR.10	Wahl eines Grossratsmitglieds der BDP als Mitglied GPK	Ernennung / Wahl			RD		
90	2018.RRGR.465	Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied BaK per 01. April 2020	Ernennung / Wahl			RD		
91	2018.RRGR.466	Wahl eines Grossratsmitglieds der BDP als Ersatzmitglied BaK	Ernennung / Wahl			RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
92	2020.RRGR.11	Wahl eines Mitglieds des Verwaltungsgerichts, verwaltungsrechtliche Abteilung, mit Beschäftigungsgrad 100 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
93	2020.RRGR.12	Wahl zweier Ersatzmitglieder deutscher Muttersprache für das Obergericht, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
94	2020.RRGR.13	Wahl einer Fachrichterin oder eines Fachrichters für das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
95	2020.RRGR.14	Wahl einer Richterin oder eines Richters deutscher Muttersprache für die Regionalgerichte mit Beschäftigungsgrad 100 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
96	2020.RRGR.15	Wahl zweier Richterinnen oder Richter deutscher Muttersprache für die Regionalgerichte mit Beschäftigungsgrad 90 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
97	2020.RRGR.16	Wahl einer Richterin oder eines Richters deutscher Muttersprache für die Regionalgerichte mit Beschäftigungsgrad 70 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger
98	2020.RRGR.17	Wahl zweier Richterinnen oder Richter französischer Muttersprache für die Regionalgerichte mit Beschäftigungsgrad 60 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Freudiger

Interpellationen Justizleitung

99	2019.RRGR.183	147-2019 Hess (Bern, SVP) Ausschaffung krimineller Ausländer - Härtefälle dürfen nicht zur Regel werden!	Interpellation			SV	Antwort der Justizleitung und des Regierungsrates	
----	---------------	--	----------------	--	--	----	---	--

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
-----	---------------	----------------	--------------	-----------------------	-----------	----------	-----------	--------------

Interpellationen Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

100	2019.RRGR.160	125-2019 Stucki (Bern, SP) Reglemente einhalten – der Kanton soll die Sozialpartnerschaft nicht aufs Spiel setzen!	Interpellation			SV		
101	2019.RRGR.164	128-2019 Etter (Treiten, BDP) Längerfristige Auswirkungen von Mobilfunkantennen der fünften Generation (5G)?	Interpellation			SV		
102	2019.RRGR.206	170-2019 Wandfluh (Kandergrund, SVP) Beizug von ausgewählten jagdberechtigten Personen zur Umsetzung einer Abschussbewilligung	Interpellation			SV		

Interpellationen Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

103	2019.RRGR.352	281-2019 Dringlich Dunning (Biel/Bienne, SP) Welche Strategie verfolgt der Kanton Bern bei der Betreuung sehbehinderter Schülerinnen und Schüler?	Interpellation			SV		
104	2019.RRGR.176	140-2019 Sutter (Langnau i.E., SVP) Zentralisierung von Spitalleistungen und ihre Folgen	Interpellation			SV		
105	2019.RRGR.181	145-2019 Hess (Bern, SVP) Ausländeranteil in der Sozialhilfe	Interpellation			SV		
106	2019.RRGR.184	148-2019 Schneider (Biel/Bienne, SVP) Entwicklung der Sozialhilfebezüge	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
107	2019.RRGR.203	167-2019 Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) Kongruente Regelungen für Hilfestellung zu Hause	Interpellation			SV		
108	2019.RRGR.204	168-2019 Marti (Bern, SP) Paradigmenwechsel bei der Finanzierung der Kinderbetreuung: Günstigere Tarife statt Steuerabzüge	Interpellation			SV		
109	2019.RRGR.273	225-2019 de Meuron (Thun, Grüne) Qualität und Kosteneffizienz in Pflege und Spitex	Interpellation			SV		
110	2019.RRGR.292	244-2019 Schneider (Biel/Bienne, SVP) Ärztefon – Ein Modell auch für den Kanton Bern?	Interpellation			SV		

Interpellationen Bau- und Verkehrsdirektion

111	2019.RRGR.274	226-2019 Sommer (Wynigen, FDP) BLS AG verdoppelt ihre Zahlungsfristen von 30 auf 60 Tage	Interpellation			SV		
112	2019.RRGR.277	229-2019 Kohler (Meiringen, Grüne) Steigendes Verkehrsaufkommen an den Alpenpässen	Interpellation			SV		

Interpellationen Bildungs- und Kulturdirektion

113	2019.RRGR.342	271-2019 Dringlich Ritter (Burgdorf, glp) Evaluation «Passepartout» - das grosse Schweigen?	Interpellation			SV		
-----	---------------	---	----------------	--	--	----	--	--

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
114	2019.RRGR.241	193-2019 Graber (La Neuveville, SVP) Überhöhte Schulgelder für Berufsmaturanden, die die DUBS- Passerelle absolvieren	Interpellation			SV		

Interpellationen Direktion für Inneres und Justiz

115	2019.RRGR.346	275-2019 Dringlich Schneider (Biel/Bienne, SVP) Welche Massnahmen kann der Kanton gegen die Überschuldung von Gemeinden ergreifen?	Interpellation			SV		
116	2019.RRGR.182	146-2019 Hess (Bern, SVP) Tendenzen und Entwicklungen bei den Familienbegleitungen	Interpellation			SV		
117	2019.RRGR.195	159-2019 Schüpbach (Huttwil, SVP) Wohnungsleerstand im Kanton Bern	Interpellation			SV		

Anfragen

118	2020.STA.53	Anfragen der Frühlingssession 2020	Anfrage			SV		
-----	-------------	------------------------------------	---------	--	--	----	--	--

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1415/2019
Datum RR-Sitzung: 18. Dezember 2019
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2019.STA.1810
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Grossrat Jürg Iseli, Zwieselberg, per 31. Dezember 2019.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat



Herrn **Jürg Marti**, 1979, Erlenstrasse 44, 3612 Steffisburg auf der Liste 3: Schweizerische Volkspartei Thun Land, im Wahlkreis Thun,

per 1. Januar 2020 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Staatskanzlei



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 43/2020
Datum RR-Sitzung: 22. Januar 2020
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2019.STA.2026
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Grossrat Lars Guggisberg, Kirchlindach, per 31. Dezember 2019.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn **Kurt Wenger**, 1953, Lindenweg 7, Grächwil 3045 Meikirch auf der Liste 2: Schweizerische Volkspartei Mittelland Nord, im Wahlkreis Mittelland-Nord,

per 1. Januar 2020 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 25/2020
Datum RR-Sitzung: 15. Januar 2020
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2019.STA.2035
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Frau Grossrätin Anita Luginbühl-Bachmann, Krattigen, per 31. Januar 2020.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn **Matthias Matti**, 1970, Kirchgasse 5, 3770 Zweisimmen, auf der Liste 9, BDP, im Wahlkreis Oberland,

per 1. Februar 2020 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

Parlamentarische Vorstösse: Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Gemeinsame Antwort zu M 108-2019 und M 118-2019

Vorstoss-Nr.: 108-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.128

Eingereicht am: 24.03.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1293/2019 vom 27. November 2019
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Jungen eine Stimme geben

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Verfassung des Kantons Bern zu ändern und das aktive Stimmrechtsalters 16 auf Kantons- und Gemeindeebene einzuführen.

Begründung:

Die Jugend ist unsere Zukunft und der Motor für gesellschaftliche Veränderungen, und die Jugend kümmert sich auch um die Zukunft. Die jungen Menschen, darunter viele 16- und 17-Jährige (und noch jüngere) setzen sich mit den zentralen Zukunftsthemen auseinander und fordern von Politikerinnen und Politikern, dass sie Massnahmen zum Schutz von Natur und Klima, für Bildung, Frieden und soziale Gerechtigkeit usw. ergreifen. Mit der schweizweiten Klimabewegung von Schülerinnen und Schülern bestätigen diese jungen Menschen, dass sie politisch interessiert sind und Verantwortung tragen können.

Wir erwarten von den Jugendlichen, dass sie ab 16 Jahren in zahlreichen Bereichen des täglichen Lebens Verantwortung übernehmen, sei es beim Ausfüllen der Steuererklärung oder bei der für das weitere Leben entscheidenden Berufswahl. Sie sollten daher auch an den politischen

und gesellschaftlichen Prozessen teilnehmen können, und zwar mit dem aktiven Stimm- und Wahlrecht.

Politische Bildung gehört zum Schulunterricht. Während der obligatorischen Schulzeit müssen sich die Jugendlichen mit politischen Themen auseinandersetzen. Daher ist es wichtig und richtig, dass das im Staatskundeunterricht erworbene Wissen und das so geweckte Interesse an Politik nicht unterbrochen werden. Kontinuität würde einen Schritt zur politischen Inklusion bedeuten und hätte längerfristig einen positiven Effekt auf die Abstimmungsquote.

Auch die demographische Entwicklung in unserem Land spricht für die Einführung des aktiven Stimm- und Wahlrechts ab 16 Jahren. In zehn Jahren wird das Medianalter der Wählerinnen und Wähler 60 Jahre sein. Die Einführung des aktiven Stimmalters 16 würde einen Ausgleich in dieser Entwicklung bedeuten und das Durchschnittsalter der Wählenden von heute 60 deutlich nach unten ziehen.

Der Entscheid, ein aktives Wahl- und Stimmrecht ab Alter 16 einzuführen, würde unsere Demokratie moderner machen und vervielfältigen. Unser Nachbar Österreich hat das Wahlalter 16 bereits vor rund zehn Jahren eingeführt und bereits positive Erfahrungen gemacht. Der Kanton Glarus hat 2007 das Stimm- und Wahlrecht für 16- und 17-Jährige eingeführt, was zu einer Verjüngung der Landsgemeinde geführt hat.

Es ist höchste Zeit, dass der Kanton Bern den jungen Menschen eine Stimme gibt und ermöglicht, dass sie ab 16 auf Kantons- und Gemeindeebene das aktive Stimm- und Wahlrecht erhalten.

Vorstoss-Nr.:	118-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.141
Eingereicht am:	17.04.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gnägi (Walperswil, BDP) (Sprecher/in)
	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)
	Gygax-Böninger (Obersteckholz, BDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1293/2019 vom 27. November 2019
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Ablehnung

Aktives Stimmrechtalter 16 auf Anfrage

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Verfassung des Kantons Bern so zu ändern, dass das aktive Stimmrechtsalter 16 auf Anfrage auf Kantons- und Gemeindeebene eingeführt wird. Das passive Wahlrecht soll auch weiterhin ab 18 Jahren gelten.

Begründung:

Der demografische Wandel in der Bevölkerung zeigt, dass die Jungen in unserer Gesellschaft immer weniger zu Wort kommen. Um dem entgegenzuwirken, ist es unabdingbar, politisch interessierten Jugendlichen eine Stimme zu geben. Mit dem aktiven Stimmrechtsalter 16 auf Anfrage beweist der Kanton Bern, dass er Jugendlichen, die sich direkt-demokratisch einbringen möchten, nicht im Weg steht.

Das Belassen des passiven Wahlrechts bei 18 Jahren bringt die Kantonsverfassung mit der Mündigkeit in Einklang, da die Wahl in eine kantonale oder kommunale Behörde auch weiterhin das 18. Altersjahr voraussetzt.

Die Senkung des aktiven Stimmrechtsalters mit der Voraussetzung, dass sich die Jugendlichen proaktiv ins Wahlregister eintragen lassen müssen, bringt dem Kanton Bern viele Vorteile. So würde zum Beispiel die Stimmbeteiligung durch viele nicht wählende 16- und 17-Jährige bei einer Senkung des aktiven Stimmrechtsalters ohne Anfragebedingung verzerrt werden. Mit der Voraussetzung der Anfrage für das eigene Stimmrecht, kann dem entgegengetreten werden. Der Tatbeweis der aktiven Eintragung im Stimm- und Wahlregister stellt das Interesse der Jugendlichen sicher, die ihr direkt-demokratisches Recht ausüben wollen.

Um die Jugendlichen noch besser auf die Teilnahme an der direkt-demokratischen Politik der Schweiz vorzubereiten, wäre es sinnvoll, bereits verstärkt in der obligatorischen Schulzeit für eine fundierte politische Grundbildung zu sorgen.

Nach dem Abschluss der obligatorischen Schulbildung werden 15- und 16-Jährige darauf vorbereitet, sich für eine Richtung in ihrer beruflichen Laufbahn zu entscheiden, die ihr gesamtes Leben beeinflussen wird. Gemäss Punkt 2 der Antwort des Regierungsrates zur Motion Masshardt 266-2006 (2006.RRGR.2446) aus dem Jahr 2006 hält der Regierungsrat Folgendes fest: «Nach Auffassung des Regierungsrates sollte den Jugendlichen die politische Reife weder generell zu-, noch generell abgesprochen werden. [...] Den 16-Jährigen ist die aktive Teilnahme am politischen Prozess deshalb zuzutrauen.»

Weiter erachtet der Regierungsrat die 16-Jährigen auf Grund ihrer guten Informationsmöglichkeiten und aufgrund ihrer Bildung für urteilsfähig und politisch reif.

Mit der Einführung des aktiven Stimmrechtsalters 16 auf Anfrage kann der Kanton Bern in der Schweiz eine Vorreiterrolle einnehmen. Im Zürcher Kantonsrat ist seit 2018 ein ähnliches Geschäft hängig. Im Kanton Neuenburg wurde 2017 eine Initiative für das Anliegen eingereicht. Der Kanton Glarus hat das aktive Stimm- und Wahlrecht ab 16 Jahren bereits 2007 eingeführt.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

1 Rechtliche Ausgangslage

Das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten steht allen Schweizerbürgerinnen und Schweizern zu, die im Kanton Bern wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben (Art. 55 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern [KV]).

Das Stimmrecht auf kantonaler Ebene umfasst gemäss Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) das Recht, an kantonalen Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen (aktives Wahl- und Stimmrecht), sich in Organe des Kantons (einschliesslich des Bernjurassischen Rates), des Verwaltungskreises sowie in den Ständerat wählen zu lassen (passives Wahlrecht) und das Recht, Wahlvorschläge, Referenden, Volksvorschläge und Initiativen zu unterzeichnen und einzureichen.

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen (Art. 114 KV).

Gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV) regeln die Kantone die Ausübung der politischen Rechte in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten. Demnach liegt es in der Kompetenz der Kantone, das aktive Stimmrecht auf kantonaler und kommunaler Ebene bereits jenen Kantonsbürgerinnen und -bürgern zuzugestehen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben oder für diese Altersgruppe das «Stimmrecht auf Anfrage» einzuführen. Auf Bundesebene liegt das Stimmrechtsalter bei 18 Jahren (Art. 136 Abs. 1 BV).

Ein «Stimmrecht auf Anfrage» kennt das eidgenössische Recht für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Wollen Schweizerinnen und Schweizer im Ausland ihre politischen Rechte ausüben, müssen sie dies ihrer Stimmgemeinde über die zuständige Vertretung melden. Die Stimmgemeinde trägt sie anschliessend ins Stimmregister ein.

2 Faktische Ausgangslage

Die Motionen M 108-2019 und M 118-2019 verlangen die Senkung der Altersgrenze für das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre. Eingeschlossen ist dabei, auch wenn dies in den Vorstössen nicht explizit thematisiert wird, das Recht, Volksinitiativen, Referenden, Volksvorschläge sowie Wahlvorschläge zu unterzeichnen. Während aber die Motion 108-2019 generell allen 16- und 17-Jährigen das Stimmrecht ermöglichen will, schlägt die Motion 118-2019 vor, das Stimmrecht nur jenen 16- und 17-Jährigen zu gewähren, die dies beantragen («auf Anfrage»). Beide Motionen wollen die Altersgrenze für das passive Wahlrecht bei 18 Jahren belassen.

Die Herabsetzung des Stimmrechtsalters wurde im Kanton Bern letztmals vor rund zehn Jahren auf politischer Ebene diskutiert. Die Motion 266-2006 (Masshardt, Langenthal, SP-JUSO) forderte die Senkung des aktiven Stimmrechtsalters auf kantonaler und kommunaler Ebene auf 16 Jahre. Der Regierungsrat nahm damals in seiner Antwort zur Motion ausführlich Stellung und setzte sich insbesondere mit der Frage der politischen Reife sowie des politischen Interesses von 16-Jährigen auseinander. In seiner Gesamtbeurteilung kam er zu Schluss, beim Stimmrechtsalter 16 einen Schritt vorwärts zu gehen und empfahl die Annahme der Motion. Am 5. Juni 2007 folgte der Grosse Rat diesem Antrag und überwies die Motion mit 79 zu 74 Stimmen. Zwei Jahre später nahm das Parlament mit 76 zu 73 Stimmen die nötige Verfassungsänderung an. Am 29. November 2009 gelangte die Vorlage zur Abstimmung. Sie wurde vom Volk mit rund 75 Prozent Nein-Stimmen deutlich abgelehnt. Keine einzige Gemeinde stimmte ihr zu.

3 Kantonsübersicht

Seit 2007 dürfen Jugendliche ab 16 Jahren im Kanton Glarus an kantonalen und kommunalen Abstimmungen teilnehmen. Damit ist der Kanton Glarus der einzige Kanton, in dem die im Kanton wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer ab dem 16. Altersjahr auf kantonomer und kommunaler Ebene wählen und abstimmen können. Für politische Ämter kandidieren dürfen die Glarnerinnen und Glarner aber erst ab 18 Jahren.

In zahlreichen anderen Kantonen wurde die Frage des Stimmrechtsalters 16 in den vergangenen Jahren diskutiert. Bisher konnte sich die Forderung nach einer Senkung des Stimmrechtsalters aber nicht durchsetzen. In der Vergangenheit wurden beispielsweise in den Kantonen Aargau, Zürich, Luzern, St. Gallen, Freiburg und Basel-Stadt ähnliche Anliegen entweder durch den Grossen Rat oder das Volk gestoppt.

Als vorerst letzter Kanton hat Baselland das Stimmrechtsalter 16 an der Urne verworfen: Am 4. März 2018 scheiterte die Initiative der Juso und der Jungen Grünen – mit rund 85 Prozent Nein-Stimmen.

Angestossen insbesondere durch die Klimadebatte wurden in jüngster Zeit in verschiedenen Kantonen neue politische Vorstösse zur Senkung des Stimmrechtsalters eingereicht.

Im Kanton Neuenburg ist zurzeit eine Initiative¹ hängig, die die Einführung des aktiven «Stimmrechts auf Anfrage» für Jugendliche ab 16 Jahren verlangt. Eine parlamentarische Initiative² mit gleichem Anliegen ist ebenfalls im Kanton Zürich hängig. Im Kanton Solothurn hat sich der Regierungsrat bei der Beantwortung eines Vorstosses³ dahingehend geäussert, dass er sich vorstellen kann, im Rahmen der Gemeindeautonomie die freiwillige Möglichkeit der Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 16 Jahre auf kommunaler Ebene zu prüfen. Das Geschäft wird voraussichtlich Ende Jahr im Grossen Rat behandelt. Im Kanton Basel-Stadt ist im März ein Vorstoss für das Stimmrechtsalter 16 eingereicht worden⁴.

4 Bundesebene und Ausland

Auf Bundesebene wurden in der jüngeren Vergangenheit mehrere politische Vorstösse zum Stimmrechtsalter 16 eingereicht. 2014 wurde der Bundesrat mittels Postulat⁵ dazu aufgefordert, zu prüfen, ob eine Senkung des Stimmrechtsalters sinnvoll sei. Das Postulat musste abgeschrieben werden, weil es nicht innert zwei Jahren abschliessend im Rat behandelt wurde. Daraufhin wurde das Anliegen 2016 von Nationalrat Mathias Reynard erneut als Postulat⁶ eingebracht. Der Vorstoss wurde vom Nationalrat mit 112 zu 66 bei einer Enthaltung abgelehnt.

Ein Jahr später folgte die parlamentarische Initiative «Stärkung der Demokratie. Politische Rechte ab 16 Jahren⁷» von Nationalrätin Lisa Mazzone. Die Staatspolitische Kommission war der Ansicht, dass es nicht am Bund liege, bei der Senkung des Stimmrechtsalters eine Vorreiterrolle zu spielen. Ausserdem gelte das damals gegen die parlamentarische Initiative Evi Allemann⁸ vorgebrachte Hauptargument noch heute, wonach mit der Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre das zivile und das politische Mündigkeitsalter auseinanderklaffen würden.

¹ Droit de vote à 16 ans sur demande (18.042)

² Stimmrechtsalter 16 auf Anfrage (KR-Nr. 70/2018)

³ Mehr Flexibilität für Gemeinden beim Stimm- und Wahlrechtsalter (Kr. Nr. A 0019/2019)

⁴ Motion betreffend aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige (19.5161.01)

⁵ Postulat 14.3470 Reynard Mathias (SP, VS)

⁶ Postulat 16.3962 Reynard Mathias (SP, VS)

⁷ Parlamentarische Initiative 17.429 Mazzone Lisa (Grüne, GE)

⁸ Vgl. 07.456 n Pa. Iv. Allemann Evi (SP, BE). "Stimmrechtsalter 16", Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 22. Mai 2008

Dem Geschäft wurde schliesslich im Nationalrat mit 118 zu 64 Stimmen bei fünf Enthaltungen keine Folge gegeben.

Im März 2019 wurde von Nationalrätin Sibel Arslan eine parlamentarische Initiative⁹ eingereicht, mit dem Ziel, den Jugendlichen das aktive Stimmrecht ab 16 Jahren zuzugestehen. Dieses Geschäft ist zurzeit noch hängig.

In den meisten umliegenden Ländern Europas gilt das Stimmrechtsalter 18. Als erstes und einziges europäisches Land hat Österreich das Stimmrechtsalter 16 im Jahr 2007 auf Bundesebene eingeführt. Das passive Wahlrecht liegt weiterhin bei 18 Jahren. In Deutschland kennen verschiedene Bundesländer das Stimmrecht und aktive Wahlrecht ab 16 Jahren auf kommunaler Ebene sowie auf Bundesebene.

5 Pro und Contra

Nach der abgeschlossenen obligatorischen Schulzeit stellt das Stimmrechtsalter 16 eine Möglichkeit dar, an die politische Schulbildung und an das geweckte Interesse an der Politik anzuknüpfen. Gerade mit der Klimastreikbewegung hat das Anliegen zur Senkung des Stimmrechtsalters an Aktualität gewonnen. Schülerinnen und Schüler, die an der politischen Diskussion teilnehmen sind in letzter Zeit sichtbarer geworden. Auch würde die Stimmen der Jungen mit einer Senkung des Stimmrechtsalters mehr Gewicht gegenüber der immer älter werdenden Stimmbevölkerung erhalten.

Auf der anderen Seite würde mit einer Senkung des Stimmrechtsalters auf kantonaler und kommunaler Ebene eine Differenz zum Stimmrecht auf eidgenössischer Ebene geschaffen. An eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen könnten weiterhin nur Schweizerbürgerinnen und -bürger ab 18 Jahren teilnehmen. Diese Unterscheidung sowie das Auseinanderfallen von aktivem und passivem Stimmrecht würde zu Mehraufwand bei der Führung des Stimmregisters sowie beim Versand der Wahl- und Abstimmungsunterlagen führen. Die 16- und 17-Jährigen müssten je nach Urnengang mit unterschiedlichen Abstimmungs- oder Wahlunterlagen bedient werden.

Der Regierungsrat hat sich im Jahr 2006 anlässlich der Beantwortung der Motion 266-2006 (Masshardt, Langenthal, SP-JUSO) eingehend zur Thematik geäussert. Die zu diskutierenden Punkte haben sich im Wesentlichen nicht geändert. Die Ablehnung von zahlreichen politischen Vorstössen in verschiedenen Kantonen und auf Bundesebene zur Senkung des Stimmrechtsalters in den vergangenen Jahren haben aber gezeigt, dass das Anliegen auf politischer Ebene zurzeit wenig Chancen hat. Auch hat die Stimmbevölkerung die Forderung nach dem Stimmrechtsalter 16 im Kanton Bern im Jahr 2009 und im Kanton Basellandschaft im 2018 wuchtig verworfen.

6 Zum Stimmrecht auf Antrag im Besonderen

Die Motion 118-2019 verlangt die Einführung des aktiven Stimmrechtsalters 16 auf Anfrage auf Kantons- und Gemeindeebene. Die Jugendlichen müssten somit von sich aus aktiv werden und sich ins Stimmregister eintragen lassen, um wählen und abstimmen zu können.

Der Regierungsrat lehnt das «Stimmrecht 16 auf Anfrage» ab. Es ist nicht ersichtlich, weshalb nur die Altersgruppe der unter 18-Jährigen den Tatbeweis ihres Interesses an der Ausübung des Stimmrechts liefern müsste. Auch würde die Statistik zur Stimmbeteiligung dadurch verzerrt, dass nicht die gesamte Altersgruppe in die Statistik einfließt. Überdies würde die Einführung des

⁹ Parlamentarische Initiative 19.415 Arslan Sibel (Grüne, BS)

«Stimmrechts auf Anfrage» für eine gewisse Altersgruppe viel bürokratischen Aufwand für die stimmregisterführenden Stellen der Gemeinden mit sich bringen.

7 Schlussfolgerung

In der Antwort zur Motion 266-2006 hat sich der Regierungsrat seinerzeit für eine Senkung des Stimmrechtsalters ausgesprochen. Die Entwicklungen in den letzten Jahren haben jedoch gezeigt, dass sowohl in der Bevölkerung als auch in den Parlamenten eine verbreitete Skepsis gegenüber der Senkung des Stimmrechtsalters besteht. Insbesondere mit Blick auf die überaus deutliche Ablehnung des Anliegens durch die Berner Stimmbevölkerung im November 2009 scheint die Forderung politisch chancenlos. Der Regierungsrat beantragt daher die Ablehnung der Motionen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarische Vorstösse: Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Gemeinsame Antwort zu M 108-2019 und M 118-2019

Vorstoss-Nr.: 108-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.128

Eingereicht am: 24.03.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1293/2019 vom 27. November 2019
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Jungen eine Stimme geben

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Verfassung des Kantons Bern zu ändern und das aktive Stimmrechtsalters 16 auf Kantons- und Gemeindeebene einzuführen.

Begründung:

Die Jugend ist unsere Zukunft und der Motor für gesellschaftliche Veränderungen, und die Jugend kümmert sich auch um die Zukunft. Die jungen Menschen, darunter viele 16- und 17-Jährige (und noch jüngere) setzen sich mit den zentralen Zukunftsthemen auseinander und fordern von Politikerinnen und Politikern, dass sie Massnahmen zum Schutz von Natur und Klima, für Bildung, Frieden und soziale Gerechtigkeit usw. ergreifen. Mit der schweizweiten Klimabewegung von Schülerinnen und Schülern bestätigen diese jungen Menschen, dass sie politisch interessiert sind und Verantwortung tragen können.

Wir erwarten von den Jugendlichen, dass sie ab 16 Jahren in zahlreichen Bereichen des täglichen Lebens Verantwortung übernehmen, sei es beim Ausfüllen der Steuererklärung oder bei der für das weitere Leben entscheidenden Berufswahl. Sie sollten daher auch an den politischen

und gesellschaftlichen Prozessen teilnehmen können, und zwar mit dem aktiven Stimm- und Wahlrecht.

Politische Bildung gehört zum Schulunterricht. Während der obligatorischen Schulzeit müssen sich die Jugendlichen mit politischen Themen auseinandersetzen. Daher ist es wichtig und richtig, dass das im Staatskundeunterricht erworbene Wissen und das so geweckte Interesse an Politik nicht unterbrochen werden. Kontinuität würde einen Schritt zur politischen Inklusion bedeuten und hätte längerfristig einen positiven Effekt auf die Abstimmungsquote.

Auch die demographische Entwicklung in unserem Land spricht für die Einführung des aktiven Stimm- und Wahlrechts ab 16 Jahren. In zehn Jahren wird das Medianalter der Wählerinnen und Wähler 60 Jahre sein. Die Einführung des aktiven Stimmalters 16 würde einen Ausgleich in dieser Entwicklung bedeuten und das Durchschnittsalter der Wählenden von heute 60 deutlich nach unten ziehen.

Der Entscheid, ein aktives Wahl- und Stimmrecht ab Alter 16 einzuführen, würde unsere Demokratie moderner machen und vervielfältigen. Unser Nachbar Österreich hat das Wahlalter 16 bereits vor rund zehn Jahren eingeführt und bereits positive Erfahrungen gemacht. Der Kanton Glarus hat 2007 das Stimm- und Wahlrecht für 16- und 17-Jährige eingeführt, was zu einer Verjüngung der Landsgemeinde geführt hat.

Es ist höchste Zeit, dass der Kanton Bern den jungen Menschen eine Stimme gibt und ermöglicht, dass sie ab 16 auf Kantons- und Gemeindeebene das aktive Stimm- und Wahlrecht erhalten.

Vorstoss-Nr.:	118-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.141
Eingereicht am:	17.04.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gnägi (Walperswil, BDP) (Sprecher/in)
	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)
	Gygax-Böninger (Obersteckholz, BDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1293/2019 vom 27. November 2019
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Ablehnung

Aktives Stimmrechtalter 16 auf Anfrage

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Verfassung des Kantons Bern so zu ändern, dass das aktive Stimmrechtsalter 16 auf Anfrage auf Kantons- und Gemeindeebene eingeführt wird. Das passive Wahlrecht soll auch weiterhin ab 18 Jahren gelten.

Begründung:

Der demografische Wandel in der Bevölkerung zeigt, dass die Jungen in unserer Gesellschaft immer weniger zu Wort kommen. Um dem entgegenzuwirken, ist es unabdingbar, politisch interessierten Jugendlichen eine Stimme zu geben. Mit dem aktiven Stimmrechtsalter 16 auf Anfrage beweist der Kanton Bern, dass er Jugendlichen, die sich direkt-demokratisch einbringen möchten, nicht im Weg steht.

Das Belassen des passiven Wahlrechts bei 18 Jahren bringt die Kantonsverfassung mit der Mündigkeit in Einklang, da die Wahl in eine kantonale oder kommunale Behörde auch weiterhin das 18. Altersjahr voraussetzt.

Die Senkung des aktiven Stimmrechtsalters mit der Voraussetzung, dass sich die Jugendlichen proaktiv ins Wahlregister eintragen lassen müssen, bringt dem Kanton Bern viele Vorteile. So würde zum Beispiel die Stimmbeteiligung durch viele nicht wählende 16- und 17-Jährige bei einer Senkung des aktiven Stimmrechtsalters ohne Anfragebedingung verzerrt werden. Mit der Voraussetzung der Anfrage für das eigene Stimmrecht, kann dem entgegengetreten werden. Der Tatbeweis der aktiven Eintragung im Stimm- und Wahlregister stellt das Interesse der Jugendlichen sicher, die ihr direkt-demokratisches Recht ausüben wollen.

Um die Jugendlichen noch besser auf die Teilnahme an der direkt-demokratischen Politik der Schweiz vorzubereiten, wäre es sinnvoll, bereits verstärkt in der obligatorischen Schulzeit für eine fundierte politische Grundbildung zu sorgen.

Nach dem Abschluss der obligatorischen Schulbildung werden 15- und 16-Jährige darauf vorbereitet, sich für eine Richtung in ihrer beruflichen Laufbahn zu entscheiden, die ihr gesamtes Leben beeinflussen wird. Gemäss Punkt 2 der Antwort des Regierungsrates zur Motion Masshardt 266-2006 (2006.RRGR.2446) aus dem Jahr 2006 hält der Regierungsrat Folgendes fest: «Nach Auffassung des Regierungsrates sollte den Jugendlichen die politische Reife weder generell zu-, noch generell abgesprochen werden. [...] Den 16-Jährigen ist die aktive Teilnahme am politischen Prozess deshalb zuzutrauen.»

Weiter erachtet der Regierungsrat die 16-Jährigen auf Grund ihrer guten Informationsmöglichkeiten und aufgrund ihrer Bildung für urteilsfähig und politisch reif.

Mit der Einführung des aktiven Stimmrechtsalters 16 auf Anfrage kann der Kanton Bern in der Schweiz eine Vorreiterrolle einnehmen. Im Zürcher Kantonsrat ist seit 2018 ein ähnliches Geschäft hängig. Im Kanton Neuenburg wurde 2017 eine Initiative für das Anliegen eingereicht. Der Kanton Glarus hat das aktive Stimm- und Wahlrecht ab 16 Jahren bereits 2007 eingeführt.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

1 Rechtliche Ausgangslage

Das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten steht allen Schweizerbürgerinnen und Schweizern zu, die im Kanton Bern wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben (Art. 55 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern [KV]).

Das Stimmrecht auf kantonaler Ebene umfasst gemäss Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) das Recht, an kantonalen Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen (aktives Wahl- und Stimmrecht), sich in Organe des Kantons (einschliesslich des Bernjurassischen Rates), des Verwaltungskreises sowie in den Ständerat wählen zu lassen (passives Wahlrecht) und das Recht, Wahlvorschläge, Referenden, Volksvorschläge und Initiativen zu unterzeichnen und einzureichen.

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen (Art. 114 KV).

Gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV) regeln die Kantone die Ausübung der politischen Rechte in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten. Demnach liegt es in der Kompetenz der Kantone, das aktive Stimmrecht auf kantonaler und kommunaler Ebene bereits jenen Kantonsbürgerinnen und -bürgern zuzugestehen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben oder für diese Altersgruppe das «Stimmrecht auf Anfrage» einzuführen. Auf Bundesebene liegt das Stimmrechtsalter bei 18 Jahren (Art. 136 Abs. 1 BV).

Ein «Stimmrecht auf Anfrage» kennt das eidgenössische Recht für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Wollen Schweizerinnen und Schweizer im Ausland ihre politischen Rechte ausüben, müssen sie dies ihrer Stimmgemeinde über die zuständige Vertretung melden. Die Stimmgemeinde trägt sie anschliessend ins Stimmregister ein.

2 Faktische Ausgangslage

Die Motionen M 108-2019 und M 118-2019 verlangen die Senkung der Altersgrenze für das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre. Eingeschlossen ist dabei, auch wenn dies in den Vorstössen nicht explizit thematisiert wird, das Recht, Volksinitiativen, Referenden, Volksvorschläge sowie Wahlvorschläge zu unterzeichnen. Während aber die Motion 108-2019 generell allen 16- und 17-Jährigen das Stimmrecht ermöglichen will, schlägt die Motion 118-2019 vor, das Stimmrecht nur jenen 16- und 17-Jährigen zu gewähren, die dies beantragen («auf Anfrage»). Beide Motionen wollen die Altersgrenze für das passive Wahlrecht bei 18 Jahren belassen.

Die Herabsetzung des Stimmrechtsalters wurde im Kanton Bern letztmals vor rund zehn Jahren auf politischer Ebene diskutiert. Die Motion 266-2006 (Masshardt, Langenthal, SP-JUSO) forderte die Senkung des aktiven Stimmrechtsalters auf kantonaler und kommunaler Ebene auf 16 Jahre. Der Regierungsrat nahm damals in seiner Antwort zur Motion ausführlich Stellung und setzte sich insbesondere mit der Frage der politischen Reife sowie des politischen Interesses von 16-Jährigen auseinander. In seiner Gesamtbeurteilung kam er zu Schluss, beim Stimmrechtsalter 16 einen Schritt vorwärts zu gehen und empfahl die Annahme der Motion. Am 5. Juni 2007 folgte der Grosse Rat diesem Antrag und überwies die Motion mit 79 zu 74 Stimmen. Zwei Jahre später nahm das Parlament mit 76 zu 73 Stimmen die nötige Verfassungsänderung an. Am 29. November 2009 gelangte die Vorlage zur Abstimmung. Sie wurde vom Volk mit rund 75 Prozent Nein-Stimmen deutlich abgelehnt. Keine einzige Gemeinde stimmte ihr zu.

3 Kantonsübersicht

Seit 2007 dürfen Jugendliche ab 16 Jahren im Kanton Glarus an kantonalen und kommunalen Abstimmungen teilnehmen. Damit ist der Kanton Glarus der einzige Kanton, in dem die im Kanton wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer ab dem 16. Altersjahr auf kantonomer und kommunaler Ebene wählen und abstimmen können. Für politische Ämter kandidieren dürfen die Glarnerinnen und Glarner aber erst ab 18 Jahren.

In zahlreichen anderen Kantonen wurde die Frage des Stimmrechtsalters 16 in den vergangenen Jahren diskutiert. Bisher konnte sich die Forderung nach einer Senkung des Stimmrechtsalters aber nicht durchsetzen. In der Vergangenheit wurden beispielsweise in den Kantonen Aargau, Zürich, Luzern, St. Gallen, Freiburg und Basel-Stadt ähnliche Anliegen entweder durch den Grossen Rat oder das Volk gestoppt.

Als vorerst letzter Kanton hat Baselland das Stimmrechtsalter 16 an der Urne verworfen: Am 4. März 2018 scheiterte die Initiative der Juso und der Jungen Grünen – mit rund 85 Prozent Nein-Stimmen.

Angestossen insbesondere durch die Klimadebatte wurden in jüngster Zeit in verschiedenen Kantonen neue politische Vorstösse zur Senkung des Stimmrechtsalters eingereicht.

Im Kanton Neuenburg ist zurzeit eine Initiative¹ hängig, die die Einführung des aktiven «Stimmrechts auf Anfrage» für Jugendliche ab 16 Jahren verlangt. Eine parlamentarische Initiative² mit gleichem Anliegen ist ebenfalls im Kanton Zürich hängig. Im Kanton Solothurn hat sich der Regierungsrat bei der Beantwortung eines Vorstosses³ dahingehend geäussert, dass er sich vorstellen kann, im Rahmen der Gemeindeautonomie die freiwillige Möglichkeit der Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 16 Jahre auf kommunaler Ebene zu prüfen. Das Geschäft wird voraussichtlich Ende Jahr im Grossen Rat behandelt. Im Kanton Basel-Stadt ist im März ein Vorstoss für das Stimmrechtsalter 16 eingereicht worden⁴.

4 Bundesebene und Ausland

Auf Bundesebene wurden in der jüngeren Vergangenheit mehrere politische Vorstösse zum Stimmrechtsalter 16 eingereicht. 2014 wurde der Bundesrat mittels Postulat⁵ dazu aufgefordert, zu prüfen, ob eine Senkung des Stimmrechtsalters sinnvoll sei. Das Postulat musste abgeschrieben werden, weil es nicht innert zwei Jahren abschliessend im Rat behandelt wurde. Daraufhin wurde das Anliegen 2016 von Nationalrat Mathias Reynard erneut als Postulat⁶ eingebracht. Der Vorstoss wurde vom Nationalrat mit 112 zu 66 bei einer Enthaltung abgelehnt.

Ein Jahr später folgte die parlamentarische Initiative «Stärkung der Demokratie. Politische Rechte ab 16 Jahren⁷» von Nationalrätin Lisa Mazzone. Die Staatspolitische Kommission war der Ansicht, dass es nicht am Bund liege, bei der Senkung des Stimmrechtsalters eine Vorreiterrolle zu spielen. Ausserdem gelte das damals gegen die parlamentarische Initiative Evi Allemann⁸ vorgebrachte Hauptargument noch heute, wonach mit der Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre das zivile und das politische Mündigkeitsalter auseinanderklaffen würden.

¹ Droit de vote à 16 ans sur demande (18.042)

² Stimmrechtsalter 16 auf Anfrage (KR-Nr. 70/2018)

³ Mehr Flexibilität für Gemeinden beim Stimm- und Wahlrechtsalter (Kr. Nr. A 0019/2019)

⁴ Motion betreffend aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige (19.5161.01)

⁵ Postulat 14.3470 Reynard Mathias (SP, VS)

⁶ Postulat 16.3962 Reynard Mathias (SP, VS)

⁷ Parlamentarische Initiative 17.429 Mazzone Lisa (Grüne, GE)

⁸ Vgl. 07.456 n Pa. Iv. Allemann Evi (SP, BE). "Stimmrechtsalter 16", Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 22. Mai 2008

Dem Geschäft wurde schliesslich im Nationalrat mit 118 zu 64 Stimmen bei fünf Enthaltungen keine Folge gegeben.

Im März 2019 wurde von Nationalrätin Sibel Arslan eine parlamentarische Initiative⁹ eingereicht, mit dem Ziel, den Jugendlichen das aktive Stimmrecht ab 16 Jahren zuzugestehen. Dieses Geschäft ist zurzeit noch hängig.

In den meisten umliegenden Ländern Europas gilt das Stimmrechtsalter 18. Als erstes und einziges europäisches Land hat Österreich das Stimmrechtsalter 16 im Jahr 2007 auf Bundesebene eingeführt. Das passive Wahlrecht liegt weiterhin bei 18 Jahren. In Deutschland kennen verschiedene Bundesländer das Stimmrecht und aktive Wahlrecht ab 16 Jahren auf kommunaler Ebene sowie auf Bundesebene.

5 Pro und Contra

Nach der abgeschlossenen obligatorischen Schulzeit stellt das Stimmrechtsalter 16 eine Möglichkeit dar, an die politische Schulbildung und an das geweckte Interesse an der Politik anzuknüpfen. Gerade mit der Klimastreikbewegung hat das Anliegen zur Senkung des Stimmrechtsalters an Aktualität gewonnen. Schülerinnen und Schüler, die an der politischen Diskussion teilnehmen sind in letzter Zeit sichtbarer geworden. Auch würde die Stimmen der Jungen mit einer Senkung des Stimmrechtsalters mehr Gewicht gegenüber der immer älter werdenden Stimmbevölkerung erhalten.

Auf der anderen Seite würde mit einer Senkung des Stimmrechtsalters auf kantonaler und kommunaler Ebene eine Differenz zum Stimmrecht auf eidgenössischer Ebene geschaffen. An eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen könnten weiterhin nur Schweizerbürgerinnen und -bürger ab 18 Jahren teilnehmen. Diese Unterscheidung sowie das Auseinanderfallen von aktivem und passivem Stimmrecht würde zu Mehraufwand bei der Führung des Stimmregisters sowie beim Versand der Wahl- und Abstimmungsunterlagen führen. Die 16- und 17-Jährigen müssten je nach Urnengang mit unterschiedlichen Abstimmungs- oder Wahlunterlagen bedient werden.

Der Regierungsrat hat sich im Jahr 2006 anlässlich der Beantwortung der Motion 266-2006 (Masshardt, Langenthal, SP-JUSO) eingehend zur Thematik geäussert. Die zu diskutierenden Punkte haben sich im Wesentlichen nicht geändert. Die Ablehnung von zahlreichen politischen Vorstössen in verschiedenen Kantonen und auf Bundesebene zur Senkung des Stimmrechtsalters in den vergangenen Jahren haben aber gezeigt, dass das Anliegen auf politischer Ebene zurzeit wenig Chancen hat. Auch hat die Stimmbevölkerung die Forderung nach dem Stimmrechtsalter 16 im Kanton Bern im Jahr 2009 und im Kanton Basellandschaft im 2018 wuchtig verworfen.

6 Zum Stimmrecht auf Antrag im Besonderen

Die Motion 118-2019 verlangt die Einführung des aktiven Stimmrechtsalters 16 auf Anfrage auf Kantons- und Gemeindeebene. Die Jugendlichen müssten somit von sich aus aktiv werden und sich ins Stimmregister eintragen lassen, um wählen und abstimmen zu können.

Der Regierungsrat lehnt das «Stimmrecht 16 auf Anfrage» ab. Es ist nicht ersichtlich, weshalb nur die Altersgruppe der unter 18-Jährigen den Tatbeweis ihres Interesses an der Ausübung des Stimmrechts liefern müsste. Auch würde die Statistik zur Stimmbeteiligung dadurch verzerrt, dass nicht die gesamte Altersgruppe in die Statistik einfließt. Überdies würde die Einführung des

⁹ Parlamentarische Initiative 19.415 Arslan Sibel (Grüne, BS)

«Stimmrechts auf Anfrage» für eine gewisse Altersgruppe viel bürokratischen Aufwand für die stimmregisterführenden Stellen der Gemeinden mit sich bringen.

7 Schlussfolgerung

In der Antwort zur Motion 266-2006 hat sich der Regierungsrat seinerzeit für eine Senkung des Stimmrechtsalters ausgesprochen. Die Entwicklungen in den letzten Jahren haben jedoch gezeigt, dass sowohl in der Bevölkerung als auch in den Parlamenten eine verbreitete Skepsis gegenüber der Senkung des Stimmrechtsalters besteht. Insbesondere mit Blick auf die überaus deutliche Ablehnung des Anliegens durch die Berner Stimmbevölkerung im November 2009 scheint die Forderung politisch chancenlos. Der Regierungsrat beantragt daher die Ablehnung der Motionen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 201-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.249

Eingereicht am: 02.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Zybach (Spiez, SP) (Sprecher/in)
Striffeler-Mürset (Münsingen, SP)
Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)
Schnegg (Lyss, EVP)
de Meuron (Thun, Grüne)
Schöni-Affolter (Bremgarten, glp)
Hess (Nidau, FDP)
Baumann-Berger (Münsingen, EDU)
Imboden (Bern, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 60/2020 vom 29. Januar 2020
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Ehrung von wichtigen Politikerinnen im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die Sitzplätze der ersten 10 Parlamentarierinnen, die 1974 in den Grossen Rat des Kantons Bern gewählt wurden, sind mit einem Schild mit eingraviertem Namen zu versehen. Es sind dies: Marie Boehlen (SP), Odette Bretscher (FDP), Susanne Burke (CVP), Monika Etter (CVP), Ruth Geiser-Imobersteg (SVP) Ruth Hamm (SP), Marion Kretz-Lenz (SVP), Claire-Lise Renggli (FDP), Agnes Sauser-Imobersteg (SVP) und Hanni Schweizer (SVP).
2. Das Sitzungszimmer 5 im Rathaus soll künftig nach dem Namen der ersten Regierungsrätin im Kanton Bern benannt werden: Leni Robert (Freie Liste, 1986-1990).
3. An geeigneter Stelle soll eine Tafel angebracht werden, die auf die Einführung des Frauenstimmrechts und auf den Artikel zur Gleichstellung von Frau und Mann in der Kantonsverfassung hinweist und diese Pionier-Frauen würdigt.

Die Inschriften, die Benennung des Sitzungszimmers sowie die Tafel sind in einem würdigen Rahmen zu präsentieren und zu feiern.

Begründung:

Das Frauenstimmrecht in der Schweiz wurde durch eine eidgenössische Abstimmung am 7. Februar 1971 eingeführt. Formell wurde das Frauenstimmrecht am 16. März wirksam. Am 12. Dezember 1971 wurde im Kanton Bern das Frauenstimmrecht auf kantonaler und kommunaler Ebene gewährt.

An der Volksabstimmung vom 14. Juni 1981 wurde der Gleichstellungsartikel von Mann und Frau in der Bundesverfassung angenommen.

1993 fand die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der neuen Verfassung des Kantons Bern Eingang:

Art. 10 Rechtsgleichheit

¹ *Die Rechtsgleichheit ist gewährleistet. Diskriminierungen, insbesondere aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Herkunft, Lebensform sowie politischer oder religiöser Überzeugung sind in keinem Fall zulässig.*

² *Mann und Frau sind gleichberechtigt. Sie haben ein Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Bildungseinrichtungen und Ämtern, auf gleiche Ausbildung sowie auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.*

³ *Kanton und Gemeinden fördern die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau.*

Hinter diesen politischen Entscheiden steht auch im Kanton Bern das ausdauernde Engagement von Frauenorganisationen, Aktionskomitees und engagierten Politikerinnen und Politikern, die mit Vorstössen versuchten, die gleichen politischen Rechte von Mann und Frau voranzubringen. Stellvertretend für diese vielen Kämpferinnen und Kämpfer sollen einige Persönlichkeiten geehrt werden und für künftige Generationen sichtbar werden und bleiben.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Weg zur Erlangung des Stimm- und Wahlrechts der Frauen in der Schweiz und auch im Kanton Bern war lang und steinig. Nachdem bei der eidgenössischen Abstimmung am 7. Februar 1971 das Frauenstimm- und -wahlrecht auf eidgenössischer Ebene den Durchbruch geschafft hatte, wurde im Kanton Bern bei der noch im gleichen Jahr stattfindenden Abstimmung vom 12. Dezember 1971 die Einführung auch auf Kantons- und Gemeindeebene sehr deutlich angenommen.

Im Bereich der rechtlichen Gleichstellung wurde das Grundrecht der Gleichstellung von Frau und Mann in allen Lebensbereichen 1981 in der Bundesverfassung und im Jahr 1993 in der Verfassung des Kantons Bern verankert. Schliesslich trat am 1. Juli 1996 das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung im Erwerbsleben in Kraft.

Der Regierungsrat würdigt mit Respekt das herausragende Engagement von Frauenorganisationen und vielen anderen Akteurinnen und Akteuren, die den Prozess zu diesen wichtigen politischen Meilensteinen beharrlich vorangetrieben haben. Damit wurden entscheidende Schritte zur Umsetzung der Demokratie in der Schweiz erreicht. Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen der vorliegenden Motion, diese Errungenschaften zum Erhalt und zur Förderung des historischen Verständnisses sowie zur Ermutigung kommender Generationen anhand von Vorbildern aus der Politik sichtbar zu machen. In diesem Sinne unterstützt er auch die Würdigung von Pionierinnen am Ort des politischen Zentrums des Kantons Bern im Rathaus.

Der Regierungsrat ist bereit, die Anliegen der Motion umzusetzen. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Massnahmen gemäss den Ziffern 1 bis 3 der Motion behält er sich im Rahmen des ihm bei Richtlinienmotionen zustehenden Handlungsspielraums vor, vertiefte Abklärungen zu treffen und die Motionsforderungen je nach Ergebnis nicht absolut wortgetreu umzusetzen (z.B. Wahl des geeigneten Sitzungszimmers). Letztendlich muss der Vollzug entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten und Machbarkeiten im Rathaus erfolgen. Gerne wird der Regierungsrat das Jahr 2021 zum Anlass nehmen, um die Umsetzung der Motionsanliegen mit den Feierlichkeiten zu 50 Jahren Frauenstimm- und -wahlrecht im Kanton Bern zu verbinden.

Verteiler

- Grosser Rat



Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2019

Information des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulaten sowie Planungserklärungen

Stand: 08.01.2020

Datum RR-Sitzung: 15. Januar 2020

Geschäftsnummer: 2019.STA.1271

Direktion: Staatskanzlei

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2019 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2 Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Staatskanzlei (STA)				
174-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 23.08.2017 Medienvielfalt im Kanton Bern und demokratische Medienöffentlichkeit in den Regionen und in der Hauptstadtregion sicherstellen	20.11.2017	31.12.2019	Der Bericht zur Medienförderung wurde vom Grossen Rat am 26. November 2019 zur Kenntnis genommen.
184-2017 M	SP-JUSO-PSA (Hügli, Biel/Bienne) vom 04.09.2017 Demokratie im Kanton Bern sichern – Medienvielfalt und Stellen erhalten!	20.11.2017	31.12.2019	Der Bericht zur Medienförderung wurde vom Grossen Rat am 26. November 2019 zur Kenntnis genommen.
087-2018 M	Veglio (Zollikofen, SP) vom 29.04.2018 Radiostudio gehört nach Bern	04.09.2018	31.12.2020	Die SRG-Leitung hat ihre Pläne zur Studioverlegungen im Juni 2019 in Teilen rückgängig gemacht.
269-2015 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) vom 13.11.2015 Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022	14.03.2016	31.12.2019	Die Neuorganisation der Direktionen wird per Januar 2020 umgesetzt.
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)				
177-2014 M	Müller (FDP, Bern) Wie könnte der Kanton heute aussehen?	19.03.2015 Annahme	31.12.2019	Um aufzuzeigen, wie der Kanton Bern nach heutigen raumplanerischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kriterien und Bedürfnissen mit weniger als 50 Gemeinden gegliedert sein könnte, wurden umfassende wissenschaftliche Abklärungen vorgenommen. Der entsprechende Bericht des Regierungsrates dazu wurde dem Grossen Rat in der Sommersession 2019 unterbreitet. Der Prüfauftrag ist damit erfüllt.
232-2016 M	Rüegsegger (SVP, Riggisberg) Zuständigkeit für Massnahmen der Bodenverbesserung im Rahmen der Direktionsreform bündeln	27.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen des Projekts «Umsetzung Direktionsreform» (UDR) geprüft. Die gesetzgeberische Umsetzung von UDR ist abgeschlossen und tritt am 01.01.2020 in Kraft. Im Rahmen von UDR hat sich gezeigt, dass eine vollständige Bündelung aller Zuständigkeiten im Bereich Bodenverbesserung nicht zielführend wäre. Der bisher bei der BVE angesiedelte bauliche Bodenschutz wird jedoch vom Amt für Wasser und Abfall (AWA) ins Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) der VOL überführt, was zu einem Synergiegewinn führt.
083-2015 M	Lanz (Thun, SVP) Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	16.03.2015 Annahme	31.12.2019	Der Bericht wurde vom Grossen Rat in der Sommersession zur Kenntnis genommen.

113-2015 M	Bhend (SP, Steffisburg) Schluss mit staatlich geschützten Wuchertarifen bei den Notaren	25.11.15 Annahme	31.12.2019	Die Prüfung/Umsetzung erfolgte im Rahmen der Revision des Notariatsgesetzes, die der Regierungsrat zuhanden der Novembersession 2019 dem Grossen Rat vorgelegt hat (siehe Vortrag zur Revision des Notariatsgesetzes).
138-2015 M	Brönnimann (GLP, Mittelhäusern) Modernisierung des bernischen Notariats – Revision des Notariatsgesetzes	25.11.15 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Motion	31.12.2019	Die Prüfung/Umsetzung erfolgte im Rahmen der Revision des Notariatsgesetzes, die der Regierungsrat zuhanden der Novembersession 2019 dem Grossen Rat vorgelegt hat (siehe Vortrag zur Revision des Notariatsgesetzes).
125-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Unnötige Bürokratie: Das Siegelungsprotokoll ist ein alter Zopf und gehört abgeschafft	27.01.16 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Prüfung erfolgte im Rahmen der Revision des Notariatsgesetzes, die der Regierungsrat zuhanden der Novembersession 2019 dem Grossen Rat vorgelegt hat (siehe Vortrag zur Revision des Notariatsgesetzes).
286-2015 M	Wälchli (Obersteckholz, SVP) Gemeinsame Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten im Oberaargau ausarbeiten	27.01.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2020	Zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten wurde in enger Zusammenarbeit mit der Wässermatten-Stiftung, den Wässerbauern sowie den betroffenen Gemeinden eine kantonale Überbauungsordnung (KÜO) mit vertraglichen und verhältnismässigen Kriterien für den Schutz der Wässermatten erarbeitet. Die Planungsarbeiten konnten 2019 abgeschlossen werden. Die JGK hat die KÜO Wässermatten am 2. April 2019 erlassen. Die KÜO Wässermatten ist rechtskräftig.
017-2016 M	Kohli (Bern, BDP) Gegenseitige Zulassung der freiberuflichen Notare	13.09.16 Annahme	31.12.2020	Die Prüfung/Umsetzung erfolgte im Rahmen der Revision des Notariatsgesetzes, die der Regierungsrat zuhanden der Novembersession 2019 dem Grossen Rat vorgelegt hat (siehe Vortrag zur Revision des Notariatsgesetzes).
061-2017 M	Schnegg (EVP, Lyss) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Direktionen	22.11.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Mit Verabschiedung der Regierungsrichtlinien 2019-2022 hat der Regierungsrat die übergeordneten Ziele und Strategien festgelegt und seine Vision für den Kanton Bern aufgezeigt. Sie basiert auf den drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung und äussert sich zur wirtschaftlichen Entwicklung, zur gesellschaftlichen Vielfalt und zum Erhalt der Lebensgrundlagen. Mit der Umsetzung der Direktionsreform per 1. Januar 2020 wurden die sieben Direktionen entlang ihrer jeweiligen Kernaufgaben gestärkt, damit einher geht eine bessere Bündelung von Aufgaben und der Abbau von Schnittstellen
062-2017 M	Schnegg (EVP, Lyss) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Regionen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Diese Motion steht im Kontext der ähnlich gelagerten Motion 061-2017 sowie den Planungserklärungen des Grossen Rates zu den Regierungsrichtlinien 2015-2018 sowie zur Evaluation der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ). Im Rahmen der Regierungsrichtlinien 2019-2022 wurde geprüft, inwiefern die Strategieüberlegungen für die Direktionen mit kohärenten strategischen Eckwerten für die Regionen ergänzt werden können. Es hat sich gezeigt, dass eine neue eigenständige «Regionsstrategie» nicht zielführend wäre. Mit SARZ liegen die nötigen strategischen Grundlagen vor. Deren Weiterentwicklung erfolgt mit der Umsetzung der vom Grossen Rat im November 2017 beschlossenen Planungserklärungen zur Evaluation SARZ.
106-2017 M	Lanz (SVP, Thun) Neue, praxistaugliche Regeln bei Um- und insbesondere Aufzonungen	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens erfolgte mit der vom Grossen Rat am 12.09.2019 beschlossenen Änderung des Baugesetzes (BauG), die voraussichtlich im 1. Quartal 2020 in Kraft tritt. Die Gesetzgebungsarbeiten sind damit abgeschlossen und die Motion erfüllt.
107-2017 M	Haas (FDP, Bern) Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens bei der Mehrwertabschöpfung	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens erfolgte mit der vom Grossen Rat am 12.09.2019 beschlossenen Änderung des Baugesetzes (BauG), die voraussichtlich im 1. Quartal 2020 in Kraft tritt. Die Gesetzgebungsarbeiten sind damit abgeschlossen und die Motion erfüllt.
036-2017 M	Knutti (SVP, Weissenburg) Regierungsstatthalter und Grundbuchämter nicht weiter schwächen	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	Bei den Grundbuch- und Regierungsstatthalterämtern laufen Projekte, die zur Digitalisierung der Verwaltungsabläufe innerhalb der JGK und zu einer Vernetzung der dezentralen Standorte mit den zentral aufgebauten ICT-Applikationen führen. Diese Projekte werden 2020 umgesetzt sein. Gestützt auf die klare Annahme der Motion Knutti stehen die Standorte der RSTH und GBA nicht zur Diskussion.

006-2019 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) EG ELG: Bewertung von Grundstücken nach dem amtlichen Wert	12.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die verlangte Änderung der kantonalen Gesetzgebung verstösst gegen Bundesrecht. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat bereits in einer Vorprüfung negativ Stellung bezogen. Im Nachgang zur Herbstsession 2019 des Grossen Rates gelangte das ASV an das BSV und bat um eine schriftliche Stellungnahme. Mit Schreiben vom 8. Oktober 2019 bekräftigte das BSV seine Einschätzung, wonach die geplanten Änderungen gegen Bundesrecht verstossen würden. Der Vollständigkeit halber wies das BSV darauf hin, dass die Genehmigung konstitutive Wirkung hat (Art. 61b Abs. 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes RVOG; SR 172.010) und nicht genehmigte kantonale Bestimmungen zu den bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen nicht in Kraft treten können. Die Motion kann nicht umgesetzt werden.
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)				
266-2014 M	BDP (Leuenberger, Trubschachen) Für eine moderne Kantonsverwaltung - kostenbewusst und dezentral konzentriert	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Ein kantonseigenes Verwaltungszentrum ausserhalb der Stadt wurde geprüft, wird jedoch aufgrund der zahlreichen finanzpolitischen Herausforderungen derzeit als nicht prioritär beurteilt. Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Altstadt und der Verkauf freierwerdender Liegenschaften im Stadtzentrum wird aber vom Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) schrittweise umgesetzt. So zieht die Denkmalpflege per Ende 2019 aus der Münstergasse in der Berner Altstadt aus. Die Liegenschaft wird verkauft. Weitere Altstadtgebäude folgen, sobald sich valable Alternativen für die Nutzer abzeichnen. Im Sinne einer Daueraufgabe sind die Anliegen der Motion damit erfüllt.
290-2015 M	Berger (Aeschi, SVP) Verkehrsnadelöhr Reichenbach eliminieren	16.03.2016 Annahme	31.12.2018	Das Bauprojekt mit Strassenplan für die Kreiselösung wurde in enger Abstimmung mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) Ende 2019 fertiggestellt. Da die Kandertalstrasse per 1.1.2020 an den Bund übergeht, wird danach das ASTRA zuständig sein für die Projektgenehmigung sowie für die Ausführung. Das ASTRA wird voraussichtlich Anfang 2020 die Planaufgabe durchführen. Der Vollzug seitens Kanton ist damit abgeschlossen. Die Motion ist abzuschreiben.
136-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Geeignetes Gebäudeportfolio für die Kantonsverwaltung im Raum Bern	23.11.2016 Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2018	Die Anliegen wurden im Rahmen der Umsetzung der Motion Leuenberger (266-2014) geprüft. So wurde ein Verwaltungszentrum ausserhalb der Stadt geprüft, aufgrund der zahlreichen finanzpolitischen Herausforderungen derzeit jedoch als nicht prioritär beurteilt. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
140-2016 M	FiKo (Burkhalter, Rümli) Kantonsverwaltung in historischen Gebäuden - bessere Lösungen sind gefragt	23.03.2017 Annahme	31.12.2019	Die Anliegen der Motion wurden bei der Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie, welche im März 2019 vom Regierungsrat genehmigt wurde, berücksichtigt. Gemäss der Strategie werden historische Gebäude im Besitz des Kantons unter Wahrung des kulturellen Bauerbes so wirtschaftlich und optimal betrieben und genutzt wie möglich. Im Sinne einer Daueraufgabe ist die Motion damit erfüllt.
210-2016 M	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP) Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Aufgrund des Gebots der Gewinnstrebigkeit wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass sich die Ausgangslage grundlegend verändert hat. Seit 2018 hat die BKW aufgrund des Subventionssystems des Bundes (Energiesstrategie 2050) die Einspeisevergütung angehoben. Seit dem 1. Januar 2019 bezahlt die BKW 9,5 Rappen pro kWh. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt und die Motion abzuschreiben.
218-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen!	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Aufgrund des Gebots der Gewinnstrebigkeit wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass sich die Ausgangslage grundlegend verändert hat. Seit 2018 hat die BKW aufgrund des Subventionssystems des Bundes (Energiesstrategie 2050) die Einspeisevergütung angehoben. Seit dem 1. Januar 2019 bezahlt die BKW 9,5 Rappen pro kWh. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt und die Motion abzuschreiben.
009-2017 P	Lanz (Thun, SVP) Dezentrale Arbeitsplätze zur Verminderung von Pendlerströmen, Einsparung von Kosten und Gewinnung von Fachkräften aus dezentralen Kantonsstellen	07.09.2017 Annahme	31.12.2019	Der Regierungsrat hat in der neuen kantonalen Immobilienstrategie, welche er im März 2019 genehmigt hat, die Grundsätze festgehalten, dass zeitgemässe Arbeitsplätze und Zusammenarbeitsformen immobilienseitig unterstützt und Veränderungen in Organisation und Arbeitsplatzgestaltung vorausschauend erkannt und geprüft werden. Die bewährte Förderung von Home-Office und die laufende Prüfung neuer Möglichkeiten zur Schaffung flexibler Arbeitsplätze werden damit fortgesetzt. Der Vollzug des Postulats ist damit abgeschlossen.

035-2017 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Das Grundrecht auf Eigentumsgarantie gilt auch für den Kanton	24.01.2018 Annahme	31.12.2019	Die Anliegen der Richtlinienmotion sind im Rahmen der Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie vertieft geprüft worden. Die Strategie, welche der Regierungsrat im März 2019 verabschiedet hat, hält unter anderem als Grundsatz fest, dass Leerstände durch eine aktive Bewirtschaftung möglichst vermieden werden, indem auf ändernde Rahmenbedingungen flexibel reagiert wird. Damit ist der Vollzug der Motion abgeschlossen.
053-2017 M	Aebi (Hellsau, SVP) Perspektiven für den Fachhochschulstandort Burgdorf	07.09.2017 Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Projektierungskredit für den Campus Bern sowie der Wettbewerbskredit für den Campus Burgdorf wurden beide in der Märzsession 2018 dem Grossen Rat vorgelegt und genehmigt. Die Anliegen des verbleibenden Postulats wurden bei der Gesamtplanung berücksichtigt. Damit ist der Vollzug des Vorstosses abgeschlossen.
084-2017 M	Mentha (Liebefeld, SP) Schweizer Wasserkraft gehört in Schweizer Hand	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2020	Bei Ziffer 1 handelt es sich um eine Richtlinienmotion, die als Daueraufgabe einzustufen ist. Das Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKWG) ist seit Oktober 2018 in Kraft und setzt fest, dass die Beteiligung an der BKW einen Beitrag an die Erfüllung der energie-, wirtschafts- und finanzpolitischen Zielen des Kantons leistet. Die BKW plant aktuell keine Wasserkraftwerke zu veräussern. Die Forderung aus Ziffer 2 ist ebenfalls als Daueraufgabe einzuordnen, die bei relevanten Stellungnahmen und Vernehmlassungen auf Bundesebene eingebracht wird. Betreffend Ziffer 3 sieht das BKWG keinen Verkauf der Mehrheitsbeteiligung des Kantons vor. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
092-2017 M	Baumann-Berger (Münsingen, EDU) Massnahmen zur Förderung dezentraler Energiespeichersysteme, Flexibilitätstechnologien im Stromnetz und Brennstoffzellen-Heizgeräte zur Erzeugung von Wärme und elektrischer Energie	24.01.2017 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2019	Im Rahmen der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) hat der Bund wichtige Grundlagen bezüglich Speicherreserven und Modernisierung der Netzregulierung geschaffen. Unter Berücksichtigung dieser Änderungen wurde die Förderung neuer Technologien im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogramms geprüft. Auf eine finanzielle Förderung von dezentralen Stromspeichern und Flexibilitätstechnologien wird aus Effizienz- und Kostengründen zurzeit verzichtet. Sollten sich die Rahmenbedingungen ändern, wird die Situation neu beurteilt. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
124-2017 M	Masson (Langenthal, SP) Neue Technologie mit Energiespeicher - Will/kann der Kanton Bern eine Vorreiterrolle einnehmen	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Im Rahmen der Überprüfung der kantonalen Energiestrategie und der Umsetzungsplanung ab 2020 (die Berichterstattungsperiode wurde im Juni 2019 vom Regierungsrat um ein Jahr verlängert) wird die Entwicklung im Bereich der Energiespeicher beurteilt und kommentiert. Derzeit ist die Entwicklung der Produktion erneuerbarer Energie noch zu gering, als dass bereits Speichertechnologien zwingend eingesetzt werden müssten. Die Nachfrage nach Stromspeichern ist deshalb aus Netzstabilitätsgründen noch nicht vorhanden. Zudem ist heute noch unklar, welche Speichertechnologie sinnvollerweise gefördert werden sollte. Technische Fehlentwicklungen, die durch einseitige Förderung einzelner Technologien entstehen, müssen vermieden werden. Die Rahmenbedingungen bezüglich Speicherreserven und der Modernisierung der Netzregulierung wurden bei der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) auf nationaler Ebene verbessert. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
167-2017 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Kunst am Bau mit Vernunft	05.06.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2020	Die Anliegen des Postulats wurden mit der neuen Richtlinie «Kunst am Bau, Budgetierung» des Kantons umgesetzt. Dabei wurde festgelegt, dass die Ausgaben des Kantons für Kunstinterventionen bei kantonalen Neu- und Umbauprojekten höchstens 0,25 % der BKP-Positionen 2 und 4 betragen dürfen. Pro Einzelwerk betragen die Kosten – exkl. Wettbewerbs- und Verfahrenskosten, Kosten für bauliche Massnahmen, spätere Unterhalts- oder weitere Folgekosten – im Regelfall maximal CHF 120'000 (Preisstand 2018). Höhere Kosten sind im Kreditantrag zu begründen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
188-2017 M	BDP (Riem, Iffwil) Haushälterischer Umgang mit dem Flächenbedarf der kantonalen Verwaltung und schonender Umgang mit kantonalen Ressourcen	19.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Anliegen der Richtlinienmotion wurden im Rahmen der Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie geprüft und sinngemäss berücksichtigt. So wurde festgehalten, dass der Kanton die vorhandenen Flächen wirtschaftlich nutzt, sich an definierten Flächenstandards orientiert und die Flächennutzung regelmässig überprüft. Der Regierungsrat hat die Strategie im März 2019 genehmigt. Damit ist der Vollzug der Motion abgeschlossen.
126-2018 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Glaubwürdige Mehrheitsbeteiligung des Kantons Bern an der BKW AG: Schluss mit einer Tarifpolitik, die im Widerspruch zu den energiepolitischen Zielen steht	21.11.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2-4: zurückgezogen	31.12.2020	Das Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKWG) ist per 1. Oktober 2018 in Kraft getreten. Der Regierungsrat setzt das Gesetz im Rahmen seiner Kompetenzen und Zuständigkeiten um. Es räumt dem Kanton als Mehrheitsaktionär aber keine neuen Rechte ein, diese sind im schweizerischen Obligationenrecht geregelt. Der Kanton kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Die Motion ist aufgrund der Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten als erfüllt abzuschreiben.

196-2018 M	Baumann-Berger (Münsingen, EDU) Die Elektromobilität soll im KMU-Bereich gestärkt werden	06.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm finanziell unterstützt. Die Massnahmenplanung 2020-2023 zur kantonalen Energiestrategie sieht weitere Massnahmen zur Stärkung der Elektromobilität in KMU vor. Ferner bietet der Bund eine kostenlose Beratungsdienstleistung an. Die Abklärungen im Rahmen des Postulat-vollzugs sind damit abgeschlossen.
075-2019 M	de Meuron (Thun, Grüne) Standesinitiative: Beitrag zum Erreichen der Klimaziele - Falsche Anreize zur Verkehrsmittelwahl ausmerzen und Flugticketabgabe einführen!	04.09.2019 Annahme	31.12.2021	Im Rahmen des vorparlamentarischen Prozesses hat der Regierungsrat eine Stellungnahme zum neuen CO ₂ -Gesetz zuhanden der kantonalen Vertreter im Nationalrat verfasst. Darin hat er sich für die Einführung einer Flugticketabgabe ausgesprochen. Die Standesinitiative hat er am 13. November 2019 eingereicht. Mittlerweile hat der Ständerat als Zweitrat die Flugticketabgabe beschlossen. Damit ist das Anliegen der Motion erfüllt.
Polizei- und Militärdirektion (POM)				
054-2012 M	Mühlheim (Bern, glp) Interventionskonferenzen bei Gewalt und Drohungen gegen Behörden	06.09.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Die POM hat unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden ein Konzept Bedrohungsmanagement im Kanton Bern erarbeitet. Dabei spielen auch die im Postulat zu prüfenden Interventions- resp. Fallkonferenzen eine zentrale Rolle. Die rechtlichen Bestimmungen sollen in einer nächsten Revision des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KD SG; BSG 152.04) verankert werden. Der Regierungsrat hat das Konzept im Sommer 2019 verabschiedet und damit die Umsetzungsphase eingeläutet. Anfang 2020 soll öffentlich kommuniziert werden.
019-2013 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Ursachen von Gewalt und nicht Symptome bekämpfen	19.11.2013 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 bis 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die POM hat unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden ein Konzept Bedrohungsmanagement im Kanton Bern erarbeitet. Die rechtlichen Bestimmungen für die Datenerfassung, den Datenaustausch und den Datenzugriff sollen in einer nächsten Revision des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KD SG; BSG 152.04) verankert werden. Der Regierungsrat hat das Konzept im Sommer 2019 verabschiedet und damit die Umsetzungsphase eingeläutet. Anfang 2020 soll öffentlich kommuniziert werden.
051-2016 M	Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP) Transparenz bei der Informationspraxis auch im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme	31.12.2019	Der Grosse Rat hat den Bericht „Nennung von Nationalitäten von Straftäterinnen und Straftätern im Kanton Bern“ in der Frühlingssession 2019 mit einer Planungserklärung zur Kenntnis genommen und gleichzeitig die Abschreibung der Motion gutgeheissen.
106-2016 M	Lanz (Thun, SVP) Wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds für alle Schlösser von nationaler Bedeutung	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Umgang mit den wiederkehrenden Beiträgen an Schlösser von nationaler Bedeutung wurde im Rahmen der Revision der Lotteriegesetzgebung (neu Kantonales Geldspielgesetz, KGSG) abschliessend geklärt. Das KGSG soll per 1.1.2021 in Kraft treten.
138-2016 M	Wüthrich (Huttwil, SP) Personalbestand der Kantonspolizei überprüfen und anpassen	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Grosse Rat hat den Bericht „Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei“ in der Sommersession 2019 mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen. Der Grosse Rat hat dabei einer Erhöhung des Personalbestands der Kantonspolizei in 2 Etappen bis ins Jahr 2030 um 360 Stellen zugestimmt.
280-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Kosten sparen – Hafterstehungsfähigkeit sofort abklären	13.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die aktuellen Abläufe betreffend die Hafterstehungsfähigkeitsprüfung wurden von der Kantonspolizei in Zusammenarbeit mit dem Kantonsarztamt vertieft geprüft. Neu hat die Kantonspolizei mit der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen, welcher die Zuständigkeiten und Abläufe festlegt. Das neue, optimierte, Regime tritt per 1.1.2020 in Kraft.
009-2018 M	Bärtschi (Lützelflüh, SVP) Gotthelf-Zentrum in Lützelflüh - Verbesserung der Rahmenbedingungen	09.06.2018 Annahme	31.12.2020	Der Regierungsrat hat den Antrag auf Abänderung der Grossratsbeschlüsse 2818/2005 und 1568/2010 Ende 2019 beschlossen. Der Grosse Rat wird das Geschäft anlässlich der Frühlingssession 2020 behandeln.
024-2018 M	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) Die Justizvollzugsstrategie ist dem Grossen Rat vom neuen Regierungsrat vorzulegen	10.09.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Der Grosse Rat hat den Bericht „Masterplan zur Justizvollzugsstrategie des Kantons Bern 2017-2032“ in der Herbstsession 2019 mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen.
172-2018 M	Riem (BDP, Iffwil) Räumliche Konzentration mit mehr Konsequenz	21.11.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Integration des Generalsekretariats der POM ins Neue Polizeizentrum Bern sowie die Aufgabe der Polizeiwache am Waisenhausplatz werden nicht weiterverfolgt. Alle am Projekt beteiligten Stellen (Amt für Grundstücke und Gebäude der BVE, Kantonspolizei und die Stadt Bern) halten an den Objekten Waisenhausplatz 32 und 32a / Hodlerstrasse 6 und 6a fest. Teile der Objekte werden bereits heute zuhanden der Stadt Bern (Kunstmuseum) abgegeben.

265-2018 M	Sancar (Bern, Grüne) Auf Prêles als Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylsuchende verzichten	13.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat verzichtet auf die Errichtung eines Rückkehrzentrums für weggewiesene Asylsuchende in Prêles und prüft Alternativstandorte.
Finanzdirektion (FIN)				
213-2016 M	Lanz (Thun, SVP) vom 16.11.2016 Mehr Steuersubstrat für den Kanton Bern	13.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzesrevision 2021 behandelt. Auf eine Umsetzung wird verzichtet. Der Vorstoss kann abgeschrieben werden (vgl. Medienmitteilung vom 29.08.2019).
192-2016 M	EVP (Streit-Stettler, Bern) vom 13.09.2016 E-Government: Endlich eine Strategie für den Kanton Bern	22.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat die Strategie «Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019 – 2022» mit RRB Nr. 719 vom 26. Juni 2019 erlassen.
051-2017 P	FDP (Haas, Bern) vom 20.03.2017 Einführung einer Mindeststeuer mit sozialer Abfederung	12.09.2017 Annahme	31.12.2019	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzesrevision 2021 behandelt. Auf eine Umsetzung wird verzichtet. Der Vorstoss kann abgeschrieben werden (vgl. Medienmitteilung vom 29.08.2019).
069-2017 M	Schindler (Bern, SP) vom 20.03.2017 Gleichstellung und Wahlfreiheit auch bei der Steuererklärung	12.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung ist erfolgt. Der automatische Datenimport bei Heirat ist seit dem Kalenderjahr 2019 (Steuerjahr 2018) möglich.
147-2017 M	Köpfli (Bern, glp) vom 13.06.2017 Vollständig elektronische Steuererklärung ermöglichen	28.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung ist erfolgt. Die vollständige elektronische Steuererklärung ist seit dem Steuerjahr 2018 möglich.
159-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 13.06.2017 Staatsbeiträge nur bei ausreichendem Anteil an Eigenleistungen und Drittmitteln	28.03.2018 Ziffer 1 und 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die als Postulat überwiesene Ziffer 3 des Vorstosses verlangt, dass der Regierungsrat nach angemessenen Übergangsfristen mittelfristig einen Anteil an Drittmitteln von mindestens 10 Prozent für Organisationen anstrebt, die im Bereich Gesundheitsförderung und Suchtprävention Staatsbeiträge erhalten. Bei den im Vorstoss angesprochenen Institutionen der Gesundheitsförderung und Suchtprävention handelt es sich um das Blaue Kreuz, die Berner Gesundheit (BeGes) und die Aidshilfe. Auch wenn die Generierung von Drittmitteln schwierig ist und grundsätzlich keine gesetzliche Verpflichtung dafür besteht, werden alle Institutionen von Seiten der GEF dazu angehalten, einen Anteil von mindestens 10 Prozent Drittmittel vom Staatsbeitrag zu generieren. Das Blaue Kreuz und die Aidshilfe erfüllen diesen Anspruch bereits seit einiger Zeit. Bei der BeGes liegt der Anteil der Drittmittel gemäss Budget 2020 bei 10,3 Prozent der zu erhaltenden Staatsmittel und erreicht damit die Zielvorgabe knapp. Dem Anliegen des Postulats wird damit Rechnung getragen.
058-2018 M	Sommer (Wynigen, FDP) vom 19.03.2018 PPP-Projekte müssen wieder möglich sein	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Der Regierungsrat wurde mit der Motion aufgefordert, die nötigen gesetzlichen Anpassungen zu veranlassen, damit sich Private-Partnership-Projekte (PPP-Projekte) nicht mehr nachteilig auf den kantonalen Finanzhaushalt auswirken. Im Rahmen der FLG-Teilrevision per 1. Januar 2020 hat der Regierungsrat daraufhin vorgesehen, Art. 11 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) dahingehend anzupassen, dass PPP-Finanzierungen von der Investitionsrechnung ausgenommen werden. Ein von der Finanzkommission in Auftrag gegebenes Gutachten von Frau Prof. Isabelle Häner ist jedoch zum Schluss gekommen, dass der Verfassungsgeber grundsätzlich von einer vollständigen Investitionsrechnung ausging und somit folglich nicht einfach einzelne, ganz bestimmte Investitionen (wie bspw. PPP-Finanzierungen) von der Investitionsrechnung ausgenommen werden können. Gestützt auf diese Ausführungen hat die Finanzkommission beantragt, die Ausnahme für PPP-Finanzierungen zu streichen. Der Regierungsrat hat diesem Vorschlag in der Folge zugestimmt und der Grosse Rat hat die Ausnahme für PPP-Finanzierungen in der Herbstsession 2019 abgelehnt.
048-2019 M	Bachmann (Nidau, SP) vom 04.03.2019 Finanzdatenaustausch im Inland	02.09.2019 Annahme	31.12.2021	Der Vorstoss wurde umgesetzt. Der Regierungsrat hat die verlangte Standesinitiative zuhänden Bundesversammlung verabschiedet (vgl. Medienmitteilung vom 07.11.2019 und RRB Nr. 1174 vom 06.11.2019).
049-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 04.03.2019 Keine Bestrafung ländlicher Gemeinden	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Grosse Rat hat die Motion 049-2019 am 11. Juni 2019 gemäss Antrag des Regierungsrates angenommen. Gestützt auf diesen Entscheid verzichtete der Regierungsrat in der Folge mit RRB Nr. 756 vom 3. Juli 2019 auf die per 1. Januar 2020 vorgesehene Revision der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV). Der Wert des für den Vollzug der Mindestausstattung massgebenden harmonisierten Steuerertragsindexes (HEI) wird somit nicht gesenkt.

050-2019 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 04.03.2019 Solidarität unter den Gemeinden muss beibehalten werden!	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Grosse Rat hat die Motion 049-2019 am 11. Juni 2019 gemäss Antrag des Regierungsrates angenommen. Gestützt auf diesen Entscheid verzichtete der Regierungsrat in der Folge mit RRB Nr. 756 vom 3. Juli 2019 auf die per 1. Januar 2020 vorgesehene Revision der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV). Der Wert des für den Vollzug der Mindestausstattung massgebenden harmonisierten Steuerertragsindexes (HEI) wird somit nicht gesenkt.
074-2019 FM	Linder (Bern, Grüne) vom 11.03.2019 Verzicht auf Kompensation von 10 Mio. Franken innerhalb der Erziehungsdirektion infolge des Wegfalls der EP18-Massnahme 48.4.5 (Brückenangebote)	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Im Rahmen des Planungsprozesses 2019 hat der Regierungsrat den Wegfall der EP-Massnahme «Brückenangebote: Finanzierung analog der Volksschule» im VA 2020 und AFP 2021 – 2023 berücksichtigt.
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
002-2016 M	Messerli-Weber (Nidau, EVP) Weg mit alten Zöpfen – Für eine Aufhebung des Kaminfegermonopols	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Umsetzung dieses Vorstosses erfolgt mittels einer Anpassung des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG; BSG 871.11). Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat diesbezüglich in der Wintersession 2019 eine Gesetzesvorlage unterbreitet.
084-2016 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) «More than Honey»: Pilotprojekt zur Stärkung der Bienengesundheit	24.03.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Unterstützungsmöglichkeit eines Pilotprojekts zur Stärkung der Bienengesundheit wurde erneut geprüft. Eine Unterstützung des Pilotprojekts über den Lotteriefonds wurde abgelehnt, da im Projekt keine bleibenden Werte geschaffen und hauptsächlich interne Personal- und Infrastrukturkosten anfallen, welche nicht vergütet werden können. Somit ist mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage eine finanzielle Beteiligung des Kantons Bern nicht möglich. Es laufen jedoch auf Bundesebene verschiedene Projekte zur Bienenförderung wie z.B. das Ressourcenprogramm Agripol, an welchem sich der Kanton Bern beteiligt. Weiter setzt das Arbeitsprogramm 2018-2021 von Agroscope mit dem Forschungsprojekt «Gesunde Honigbienen in einer entwicklungsfördernden Umwelt für Bienenprodukte hoher Qualität und eine effiziente Bestäubung» einen Schwerpunkt für gesunde Bienen. Zudem ist der Kanton Bern ein gewichtiger Unterstützer des Bienengesundheitsdiensts Schweiz, welcher mit dem Konzept zur Bekämpfung der Varroamilben bereits effektive Massnahmen zum Schutz der Bienen erarbeitet hat und diese laufend umsetzt. Der Praxistest zum Betriebskonzept zeigt, dass Imker/-innen, die das Konzept anwenden, signifikant geringere Winterverluste haben.
223-2016 P	Hügli (Biel/Bienne, SP) Schliessung von Poststellen in den Gemeinden des Kantons Bern verhindern	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Eine gute Versorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdiensten ist für die Wirtschaft und die Bevölkerung wichtig. Die Form des Angebots ist hingegen zweitrangig. Ob die Dienstleistungen durch eine traditionelle Poststelle oder eine andere Zugangsmöglichkeit erbracht werden sollen, ist im Einzelfall unter Würdigung aller Umstände zu beurteilen. Im Kanton Bern führt die Post den Dialog über das Poststellennetz jeweils direkt mit den Planungsregionen, den Regionalkonferenzen sowie den Städten Bern, Biel und Thun. Dieses Vorgehen hat sich angesichts der Grösse des Kantons und der regional unterschiedlichen Bedürfnisse bewährt. Mit der Änderung der Postverordnung (in Kraft per 1.1.2019) sind die Kriterien für den Zugang zu Post- und Zahlungsverkehrsdiensten verschärft worden.
235-2017 M	Etter (Treiten, BDP) Werke der Juragewässerkorrekturen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion von hochwertigen Lebensmitteln erhalten und optimieren	05.09.2018 Punktwise beschlossen	31.12.2020	Zwecks Absprache und Koordination tauschen sich die betroffenen Kantone BE, FR, NE, SO und VD unter Einbezug des Bundes (BLW) regelmässig zu ihren landwirtschaftsbezogenen Aktivitäten im Drei-Seen-Gebiet aus. Im März 2019 haben diese Kantone ihre gemeinsame Haltung zur Weiterentwicklung der Strukturverbesserungsmassnahmen im Drei-Seen-Gebiet konsolidiert: «Die Herausforderungen im Drei-Seen-Gebiet sind nicht homogen. Die Kantone vertreten deshalb die Ansicht, dass ein regionaler Ansatz mit koordinierten und problem-spezifischen Projekten (Strukturverbesserungen, Zweitmeliorationen etc.) zielführender ist als ein umfassendes Grossprojekt („dritte Juragewässerkorrektur“). Die Zeit, bis ein solches Grossprojekt aufgelegt wäre und Wirkung zeigen würde, erachten die Kantone zudem als zu lang» (Auszug aus gemeinsamer Sprachregelung) Diese Stossrichtung stimmt mit dem Vorgehen überein, das der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Motion skizziert hat. Mit dem Kreditgeschäft «Zweitmelioration Brüttelen-Treiten» legte der Regierungsrat dem Grossen Rat ein strategiekonformes Projekt zum Entscheid in der Wintersession 2019 vor. Ein Vorprojekt für eine «Zweitmelioration Ins-Gampelen-Gals» wurde aufgelegt. Dem als Postulat überwiesenen Punkt 2 der Motion wird damit Folge geleistet und er kann abgeschrieben werden.

204-2017 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) Auch die ausländischen Fahrenden sind dem geltenden Recht verpflichtet	28.03.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Die Auswertung der Vollzugstätigkeit bei den Reisenden (Fahrenden) in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hat folgendes Ergebnis gebracht: Seit der Überweisung des Postulats konnten die Vollzugsbehörden keine Veränderungen bei ihrer Vollzugstätigkeit feststellen. Wie bereits in der Antwort des Regierungsrates zur Motion dargelegt, vollziehen die kantonalen Behörden konsequent die bundesrechtlichen Bestimmungen und kontrollieren Reisende und ansässige Betriebe in gleichem Masse. Aus diesem Grund drängen sich keine Anpassungen beim Vollzug auf und das Postulat kann als erledigt abgeschrieben werden.
017-2019 M	DEPU (Heyer, Perrefitte) Moratorium bei der Schliessung von Poststellen im Kanton Bern	05.06.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat mit Schreiben vom 28. August 2019 an BR Simonetta Sommaruga, Vorsteherin UVEK, das Anliegen des Grossen Rates deponiert. Das UVEK lehnt ein Moratorium ab mit Verweis auf die in der Revision der Postverordnung verschärften Vorgaben für die Erreichbarkeit von Post- und Zahlungsverkehrsdiensten (Antwortschreiben vom 22. Oktober 2019).
035-2019 M	Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP) Biolandbau als Voraussetzung bei der Pachtaus-schreibung Hondrich	05.06.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Das federführende Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) hat die Ausschreibung der Pacht Hondrich in Kombination mit Teilen der Schlüsselmatte (Pachtbetrieb der Burgergemeinde Bern) am 3. Juni 2019 veröffentlicht. Die Bio-Bewirtschaftung wurde nicht als zwingende Auflage, sondern als gewichtetes Kriterium festgelegt, damit passende und innovative Betriebskonzepte nicht zum Vorneherein verunmöglicht wurden. Ein Projektteam mit Vertretern des AGG, des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) sowie zwei Vertretern der Interessen der Berner Oberländer Landwirtschaft begleitet den Auswahl-Prozess. Nach zwei verschiedenen Besichtigungsterminen sind letztlich 5 Bewerbungsdossiers eingetroffen. In den Bewerbungsdossiers und -gesprächen zeigte sich, dass die schwierigen Stallsituationen auf dem Hondrich und der Schlüsselmatte sowie die pflanzenbaulichen Voraussetzungen (insb. Dauerkulturen) die Möglichkeiten zur erfolgreichen Führung eines Biobetriebes (zu) stark einschränken. Der Kanton und die neue Pächterfamilie haben sich deshalb verpflichtet, in den kommenden Jahren eine Umstellung des Gutsbetriebs auf Bio-Landbau zu prüfen, sobald die Ställe den entsprechenden Vorgaben genügen. Die Pächterfamilie wird den Gutsbetrieb Hondrich ab dem 01.01.2021 übernehmen und mit ökologischem Leistungsnachweis bewirtschaften.
100-2018 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Notwendige Massnahmen zum Schutz unseres Waldes	05.09.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Der erste Punkt wurde als Postulat angenommen und mit dem Forstschutzprogramm 2019, das ausserhalb des Käferbekämpfungsgebiets zur Anwendung gekommen ist, erfüllt. Die VOL prüft gegenwärtig dessen Verlängerung. Der zweite Punkt wurde als Motion angenommen. Die Forderung wurde durch die Begleitung der Verfahren zur Genehmigung von Nasslagern durch den Forstdienst und einen Beitrag an die Planungskosten erfüllt.
024-2019 P	Riem (Iffwil, BDP) Neubeurteilung des Forstschutzprogramms im Falle einer Eskalation der Borkenkäferschäden	05.06.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Vorstoss bezieht sich auf das Forstschutzprogramm 2019, das ausserhalb des Käferbekämpfungsgebiets zur Anwendung gekommen ist. Es wurde planmässig und insgesamt erfolgreich durchgeführt. Die VOL prüft gegenwärtig dessen Verlängerung.
025-2019 M	Abplanalp (Brienzwiler, SVP) Zusätzliche finanzielle Mittel für den Forstschutz im Bedarfsfall	05.06.2019 Punktweise beschlossen	31.12.2021	Die Forstschutzmassnahmen 2019 wurden bedarfsgerecht finanziert. Die Aufgabe von Waldflächen bezüglich Käferbekämpfungsbeiträgen wurde geprüft. Sie erfolgt im Bedarfsfall nach Anhörung der Gemeinden und Waldbesitzenden.
Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)				
034-2015 M	Zumstein (Bützberg, FDP) Koordiniertes Vorgehen mit einer kantonalen Gesundheitsstrategie	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Arbeiten an der Gesundheitsstrategie sind weit fortgeschritten. Der Entwurf besteht in all seinen Bestandteilen, zurzeit wird eine Konsultation durchgeführt. Die Verabschiedung durch den Regierungsrat ist für den Sommer 2020 geplant.
101-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Dringender Handlungsbedarf in der Asyl- und Integrationspolitik	16.11.2015 Ziff. 1 und 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	Seit Mai 2019 richtet der Bund im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz (IAS) eine gegenüber früher dreimal so hohe Integrationspauschale für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge aus. Auch wenn die Kantone keinen Anspruch auf volle Deckung der Kosten für die Integrationsförderung haben, ist davon auszugehen, dass die erhöhten Mittel im Kanton Bern die Kosten mit Ausnahme der unbegleiteten Minderjährigen decken werden. Die regionalen Partner wurden durch eine Ausschreibung bestimmt. Sie werden ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen. Das Drei-Stufen-Modell (normale Lage, angespannte Lage, Notlage) war ein in die WTO-Ausschreibung integrierter Teil zur Sicherstellung der Schwankungstauglichkeit. Ebenfalls hat der Einbezug von Freiwilligen in den Konzepten der regionalen Partner einen hohen Stellenwert.

220-2015 M	Brunner (Hinterkappelen, SP-JUSO) Anreizsystem für Gemeinden, die Flüchtlinge aufzunehmen	16.11.2015 Annahme als Postulat		Die regionalen Partner sind bestimmt, die ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen werden. Die regionalen Partner sind gehalten, namentlich mit den Regierungsratsstatthaltern und –statthalterinnen sowie den Gemeinden eine enge Zusammenarbeit aufzubauen und zu pflegen. Die künftigen regionalen Partner haben in ihren jeweiligen Konzepten aufgezeigt, wie diese Zusammenarbeit konkret in jeder Region angegangen werden wird.
222-2015 M	Brunner (Hinterkappelen, SP-JUSO) Neue Lösungsansätze zur Unterbringung von Asylsuchenden in den Gemeinden des Kantons Bern	16.11.2015 Annahme als Postulat		Die regionalen Partner sind bestimmt, die ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen werden. Die regionalen Partner sind gehalten, namentlich mit den Regierungsratsstatthaltern und –statthalterinnen sowie den Gemeinden eine enge Zusammenarbeit aufzubauen und zu pflegen. Die künftigen regionalen Partner haben in ihren jeweiligen Konzepten aufgezeigt, wie diese Zusammenarbeit konkret in jeder Region angegangen werden wird.
039-2016 P	Stucki (Bern, SP-JUSO) Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Prüfung des Anliegens und entsprechender Möglichkeiten der Finanzierung fand statt. Der Regierungsrat hat am 30.10.2019 einen Bericht zu Händen des Grossen Rates verabschiedet.
147-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei Krankenkassenprämienregionen muss angepasst werden	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahrgenommen und hat die Anliegen der Motion sachgerecht eingebracht. Vom 26. September 2016 bis zum 13. Januar 2017 führte das EDI eine Vernehmlassung zu seiner Vorlage durch. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und die Ergebnisse liegen nun vor. Nach der Vernehmlassung hat das EDI die Vorlage überarbeitet. Die zuständigen parlamentarischen Kommissionen haben verlangt, zu diesem Geschäft konsultiert zu werden. Zurzeit wird die Vorlage mit den zuständigen parlamentarischen Kommissionen diskutiert. Es liegen noch keine abschliessenden Ergebnisse seitens EDI vor. Gemäss BAG sind die Arbeiten sistiert.
204-2016 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Gerechte Prämienregionen für den Kanton Bern	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahrgenommen und hat die Anliegen der Motion sachgerecht eingebracht. Mit den aktuellen Daten kann das Anliegen des Postulats, die Regionen Emmental und Oberaargau in die tiefste Prämienregion einzuteilen, nicht unterstützt werden. Das Anliegen des Postulats kann mit den vorliegenden Daten nicht gestützt werden. Vom 26. September 2016 bis zum 13. Januar 2017 führte das EDI eine Vernehmlassung zu seiner Vorlage durch. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und die Ergebnisse liegen nun vor. Nach der Vernehmlassung hat das EDI die Vorlage überarbeitet. Die zuständigen parlamentarischen Kommissionen haben verlangt, zu diesem Geschäft konsultiert zu werden. Zurzeit wird die Vorlage mit den zuständigen parlamentarischen Kommissionen diskutiert. Es liegen noch keine abschliessenden Ergebnisse seitens EDI vor. Gemäss BAG wurden die Arbeiten sistiert.
056-2017 P	FDP (Kohler, Spiegel bei Bern) Aufhebung der sektoriellen Betrachtungsweise im kantonalbernerischen Gesundheitswesen	24.01.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Anliegen aus dem Postulat werden im Rahmen der Arbeiten an der Gesundheitsstrategie geprüft. Die Arbeiten an der Gesundheitsstrategie sind weit fortgeschritten. Der Entwurf besteht in all seinen Bestandteilen, zurzeit wird eine Konsultation durchgeführt. Die Verabschiedung durch den Regierungsrat ist für den Sommer 2020 geplant.
090-2017 FM	Striffeler (Mürset, SP) Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung notwendig	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Ausgabenbewilligung für den Objektkredit des Modellversuchs spezialisierte mobile Palliativversorgung von insgesamt CHF 10,95 Mio. wurde in der Märzsession 2019 vom Grossen Rat genehmigt. Der dreijährige Modellversuch konnte im Herbst 2019 gestartet werden. Das Postulat kann abgeschrieben werden.
149-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) HebammenRuf – Reduktion von Gesundheitskosten dank eines professionellen zweisprachigen Kurzberatungsangebots und Vermittlungsteam für den gesamten Kanton Bern	25.07.2017 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat hat den Bericht am 13.11.2019 genehmigt und beantragt dem Grossen Rat Kenntnisnahme.

153-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) Kosten sparen im Gesundheitswesen: Ambulante Behandlungen fördern, Fehlanreize im heutigen Tarifsysteem vermeiden und damit Steuer- wie auch Prämienzahlende entlasten	18.10.2017 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5 Ablehnung Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Ziffer 1: Im Rahmen einer Begleitgruppe «Ambulant vor Stationär», AVOS mit Leistungserbringern und Verbänden werden die notwendigen Umsetzungsschritte diskutiert und geplant. Die Bundesliste wurde per 1.1.2019 umgesetzt. Ziffer 2: Das BAG hat Kriterien zugunsten einer stationären Behandlung festgelegt, welche vom Kanton Bern übernommen werden. Ziffer 3: Der Regierungsrat hat die vom BAG festgelegten sechs Gruppen von Eingriffen übernommen, die ambulant durchgeführt werden sollen. Ziffer 4: Der Regierungsrat unterstützt die Idee einer einheitlichen Lösung auf nationaler Ebene Ziffer 6: Der Regierungsrat unterstützt die Forderung, sich im Rahmen der Verhandlungen dafür einzusetzen, dass die Versorgungsplanung weiterhin von Kantonen erbracht wird, vollumfänglich.
157-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Gerechten Anteil an Mitteln von Gesundheitsförderung Schweiz in Kanton Bern holen	24.01.2018 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Ablehnung	31.12.2020	Zur Umsetzung des Motionsanliegens werden einerseits die beiden Kantonalen Aktionsprogramme (KAP) „Bern Gesund“ und „zwäg ins Alter“ realisiert. Andererseits unterstützt die GEF verschiedene Leistungspartner bei Anträgen, um weitere Fördermittel (etwa im Rahmen des Förderprogramms „Prävention in der Gesundheitsversorgung“) in den Kanton Bern zu holen; ein erster Erfolg wurde im November 2018 erreicht (Fördersumme ca. CHF 200'000). In der Förderrunde 2019 konnten sieben weitere Projekte mit Umsetzung im Kanton Bern Fördermittel in der Höhe von gesamt rund CHF 2.8 Mio. gewinnen. Weitere Möglichkeiten, den Einsatz von zusätzlichen Geldern/ Fördermitteln der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz für die Berner Bevölkerung zu erreichen, werden fortlaufend geprüft und sind z.T. bereits in Entwicklung.
199-2017 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) UMA prioritär in Pflegefamilien unterbringen	19.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Zuständigkeit für unbegleitete Minderjährige aus dem Asylbereich wechselt per Mitte 2020 von der POM zur GEF. Im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens wurde im November 2019 die in Zukunft verantwortliche Institution ermittelt. Die Anliegen des Motionärs sind im Rahmen des Konzepts des ausgewählten Anbieters berücksichtigt.
018-2018 M	Mühlheim (Bern, glp) Ausschluss eines Doppelmandats auf strategischer und operativer Ebene in unseren Spitälern	12.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Dem als Postulat überwiesenen Prüfauftrag zur Vermeidung von Doppelmandaten konnte mit einer ausserordentlichen und einer ordentlichen Generalversammlung entsprochen werden. Auf eine Anpassung des Gesetzes, der Statuten oder der Eigentümerstrategie wird verzichtet. Wie in der Debatte im Grossen Rat ausgeführt, kann nicht generell ausgeschlossen werden, dass in begründeten Ausnahmefällen über eine kurze Zeit ein Doppelmandat entstehen kann. In der Insel Gruppe, in den Regionalen Spitalzentren und in den Regionalen Psychiatrischen Diensten gibt es derzeit keine Doppelmandate mehr.
032-2018 M	Junker Burkhard (Lyss, SP) Sparpotenzial in der Sozialhilfe nutzen und bisheriges Tarifsysteem für Zahnarztkosten beibehalten	12.06.2018 Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2020	Zur Kostenkontrolle hat die GEF gemeinsam mit der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft SSO, Sektion Bern, kantonale Regelungen für die Finanzierung von Zahnbehandlungen durch die Sozialhilfe auf der Basis des revidierten Zahnarzttarifs (UV/MV/IV) definiert. Mit der SSO wurde ein Rabattsysteem vereinbart, das die Kosten-sicherheit gewährleistet.
131-2018 M	Marti (Bern SP) Schluss mit überhöhten Chefarztlöhnen	22.11.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1-3: Ablehnung Ziffer 4 und 5: Annahme	31.12.2020	Ziffer 4: Eine Pflicht zur Bekanntgabe der Chefarztlöhne wird im Rahmen der SpVG-Teilrevision 2022 als Art. 51a eingeführt. Ziffer 5: Erledigt. Wurde mit einem regierungsamtlichen Schreiben vom 4.9.2019 an die GDK eingebracht.
Erziehungsdirektion (ERZ)				
030-2015 M	Müller, Bern (FDP) Beziehung Kind-Lehrkraft stärken, zum Vorteil der Kinder und Lehrkräfte	15.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat den Schulen ab Schuljahr 2018/19 ermöglicht, nicht benötigte Ressourcen für besondere Massnahmen für das Co-Teaching einzusetzen. Zum Schulversuch «Starke Teams» liegen Überlegungen vor, die mögliche Szenarien zur Reduktion der Anzahl Lehrpersonen in Schulklassen beinhalten.
046-2017 M	Kohler, Spiegel b. Bern (FDP) Erweiterung um 100 Studienplätze in der Humanmedizin – zugunsten von Spezialisten oder dringend notwendigen Hausärztinnen und Hausärzten?	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Der Ausbau des Studienganges hat begonnen. Die obligatorischen Hausarztpraktika sind im Curriculum aufgenommen..

059-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Kindergärten einheitlich führen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Die Heterogenität der Kinder im Kindergarten ist in den letzten Jahren ausgeprägt geblieben. Um den Kindern einen guten Start in den Schulalltag gewährleisten zu können, sind genügend Ressourcen für das Lehrpersonal notwendig. Im vergangenen Jahr wurde die mögliche Einsatzzeit von Klassenhilfen im Kindergarten erhöht, was dem Anliegen des Postulats entspricht. Das Teamteaching wird immer erst in begründeten Fällen in zweiter Priorität gewährt.
060-2017 P	FDP (Vogt, Oberdiessbach) Basisstufe mit Mass	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Neue Basisstufenklassen werden seitens der Erziehungsdirektion zurückhaltend und immer nur auf Antrag der Gemeinden bewilligt, was der Forderung des Postulats entspricht. Ein Moratorium müsste im Rahmen eines nächsten Sparpakets geprüft werden.
088-2017 M	Wenger, Spiez (EVP) Finanzierungskonzept für die Austragung der SwissSkills in Bern	21.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Grosse Rat hat am 12.03.2019 die entsprechende Gesetzesänderung verabschiedet.
117-2017 M	Vanoni, Zollikofen (Grüne) Die Komplementärmedizin an der Universität Bern stärken – Auch als flankierende Massnahme zum Ausbau der Medizin- und Pharmazie-Studienplätze	04.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Name des Instituts ist an internationale Standards angepasst worden und lautet neu «Institut für Komplementär- und Integrative Medizin IKIM». Das Direktorium des IKIM wird nun durch eine Strukturprofessur ausgeübt, dies ist eine Stärkung im Vergleich zu vorher (Co-Leitung mit den Dozenturen). Die Integration des Fachgebietes Phytotherapie ist überprüft worden. Die Lehre deckt neu auch den Bereich Phytotherapie ab.
196-2017 M	de Meuron, Thun (Grüne) Rettet die Gartenbauschule Hünibach!	04.12.2017	31.12.2019	Die Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 2 sind mit der Ablehnung der Massnahme 48.4.1 des Entlastungspakets 2018 erfüllt. Ziffern 3 bis 5: Die neue Leistungsvereinbarung ist abgeschlossen und legt eine Pauschalfinanzierung fest. Die Zusammenarbeit mit dem Berufsbildungszentrum IDM besteht.
197-2018 M	Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) vom 06.09.2018 Fachhochschulen sind keine Universitäten – Die Fachhochschulen (FH) sollen sich betreffend Angebotsportfolio, Lehrinhalt und Lehrkörperzusammensetzung entsprechend neu ausrichten	12.03.2019	31.12.2021	Die Berner Fachhochschule hat insbesondere die in Kritik geratenen Ausbildungsgänge kritisch hinterfragt und Korrekturen vorgenommen. Sie hat der Bildungskommission im Herbst 2019 Bericht erstattet. Sie regelt die Anwendung der Bezeichnung Professorin oder Professor neu.
214-2018 M	Kullmann (Hilterfingen, EDU) vom 10.09.2018 Das medizinische Potenzial von Cannabis erforschen und nutzen: Schaffung eines Lehrstuhls für medizinische Cannabisforschung an der Universität Bern	11.09.2019	31.12.2021	Im Rahmen des Aufbaus des Vollstudiums Pharmazie wurde eine ordentliche Professur für Pharmazeutische Biologie mit Forschungsschwerpunkt Endocannabinoid System geschaffen und am 1. August 2019 besetzt. Die neue Professur deckt diesen Forschungsbereich ab.
247-2018 M	Sommer (Wynigen, FDP) vom 19.11.2018 Anpassung Entschädigung Expertentätigkeit in der Berufsbildung	12.03.2019	31.12.2021	Die Anliegen wurden mit der Erhöhung der Entschädigung auf den 01.01.2020 erfüllt.

3 Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (**F1**: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / **F2** Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Staatskanzlei (STA)					
142-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) vom 27.06.2016 Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit	20.03.2017	31.12.2019	Der Regierungsrat verabschiedete am 23. Januar 2019 einen Bericht zur Umsetzung der Motion und unterbreitete diesen der GPK. Nach einem Austausch mit dem Staatsschreiber bat die GPK den RR mit Schreiben vom 22. August 2019 um Überarbeitung der Übersicht per Ende Jahr. Die GPK ist vorerst nicht bereit, den Vorstoss abzuschreiben. Der RR beantragt daher eine Fristverlängerung zur Klärung der noch offenen Fragen.	F 1
079-2017 M	Giauque (Ittigen, FDP) vom 23.03.2017 Das «historische Gedächtnis der Schweizer Frauen» ist in Gefahr!	04.09.2017	31.12.2019	Die Gosteli-Stiftung hat beim SBF gestützt Art. 15 Abs. 4 Bst. b FIGG ein Gesuch um Unterstützung eingereicht. Mit einem definitiven Entscheid ist nicht vor Ende 2020 zu rechnen. Da der Kanton Bern einen möglichen finanziellen Beitrag an das Gosteli-Archiv von einer Beitragsgewährung des Bundes abhängig macht, sind weitere Schritte erst 2021 möglich.	F 2
163-2017 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 19.06.2017 Umsiedlung der in Moutier gelegenen bernischen Institutionen	06.12.2017	31.12.2019	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit Moutiers wurde durch ein rechtskräftiges Urteil definitiv für ungültig erklärt. Die Vorbereitungen im Hinblick auf eine neue Abstimmung, deren Ausgang noch nicht bekannt ist, sind im Gange. Bis dahin bleibt Moutier eine bernische Gemeinde, und es werden keine Institutionen verlegt.	F 2
193-2017 M	Benoit (Corgémont, SVP) vom 04.09.2017 Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung	06.12.2017	31.12.2019	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit Moutiers wurde durch ein rechtskräftiges Urteil definitiv für ungültig erklärt. Die Vorbereitungen im Hinblick auf eine neue Abstimmung, deren Ausgang noch nicht bekannt ist, sind im Gange. Bis dahin bleibt Moutier eine bernische Gemeinde, und es wird kein Konkordat ausgehandelt. Die Thematik rund um Artikel 138 und 139 ist Teil der laufenden Vorbereitungsarbeiten	F 2
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)					
166-2016 M	Haas (FDP, Bern) Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung in hoher Qualität im Kanton Bern	27.03.2017 Punktwweise Abstimmung Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2019	Das Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Richtplans (Massnahme A_07: «Siedlungsentwicklung nach innen fördern» und Massnahme A_08: «Prioritäre Siedlungsentwicklungen von kantonaler Bedeutung fördern») in Abstimmung mit dem Vorstoss M 103-2015 umgesetzt. Mit dem vom Grossen Rat in der Sommersession 2019 beschlossenen Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung wurden die nötigen Mittel bewilligt. Das Konzept für die Unterstützung von Wohnbauvorhaben zur Siedlungsentwicklung nach innen (inkl. Kriterien für die Gewährung von Staatsbeiträgen) ist in Arbeit. Für eine Unterstützung werden neben den Projekten von kantonaler Bedeutung auch Projekte von regionaler Bedeutung gemäss den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten RGSK in Betracht gezogen.	F2
224-2016 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Lockerung Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass	21.11.2016 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Datenschutzgesetzes.	F2
226-2016 M	Freudiger (SVP, Langenthal) Bauen ausserhalb der Bauzone - Potenzial nutzen	24.01.2017 Annahme	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision (RPG-Revision 2. Etappe), deren Behandlung in den eidgenössischen Räten jedoch offen ist. Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten gegenüber dem Bund dafür ein, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)					
152-2016 P	Aebersold (Bern, SP) Kasernenareal Bern: Wieso wird das brachliegende Potential nicht besser genutzt?	23.03.2017 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2019	Zurzeit findet eine Teilrevision des überkommunalen Richtplanes ESP Wankdorf statt. Der behördenverbindliche Richtplan ESP Wankdorf wird voraussichtlich Anfang 2020 für die kantonale Vorprüfung vorliegen. Erst danach kann der Regierungsrat über das städtebauliche Potenzial des Kasernenareals Bericht erstatten.	F2
071-2017 M	SP-JUSO-PSA (Jordi, Bern) Berücksichtigung öffentlicher Interessen beim Verkauf kantonalen Immobilien	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2019	Die Abklärungen, ob und gesetzentfalls wie das allfällige Interesse von Standortgemeinden im Rahmen von Devestitionen abgeholt werden kann, sind noch nicht abgeschlossen. Es zeichnet sich jedoch ab, dass einem Entgegenkommen in preislicher Hinsicht aufgrund des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) enge Grenzen gesetzt sind.	F1
Polizei- und Militärdirektion (POM)					
013-2017 M	Gasser (Bévilard, PSA) Langlauf im Schatten von Ski alpin?	13.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wird im Rahmen der kommenden Revision der kantonalen Lotteriegesetzgebung in geeigneter Form umgesetzt. Das Kantonale Geldspielgesetz wird vom Grossen Rat in der Frühlingssession 2020 in 1. Lesung beraten.	F1
027-2017 M	glp (Rudin, Lyss) Taxigewerbe: Konkurrenz ermöglichen	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 angegangen werden soll.	F1
130-2017 M	Rudin (Lyss, glp) Keine doppelte Bestrafung für Taxifahrer	24.01.2018 Annahme	31.12.2020	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 angegangen werden soll.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Finanzdirektion (FIN)					
165-2015 M	EVP (Kipfer, Münsingen) vom 02.06.2015 Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung	19.01.2016 Annahme	31.12.2020	Die Motion wurde im Jahr 2015, im Nachgang zur «Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP)» 2014 eingereicht. In der Zwischenzeit wurden durch den Regierungsrat zahlreiche gesamtstaatliche Projekte im Sinne der zentralen Forderungen der Motion («Überprüfung von Arbeitsabläufen, Standards und Effizienz», «Reduktion auf das Wesentliche», «Senkung von Personalkosten in der zentralen und dezentralen Verwaltung», «Realisierung von Einsparpotenzial in rückwärtigen Bereichen der Zentralverwaltung über alle Direktionen» etc.) aufgestartet oder bereits realisiert. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise die Projekte «IT@BE», «ERP» und «UDR». Hinzu kommen jene 15 Projekte, welche im «EP 2018» in den «Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial» initiiert wurden. Darüber hinaus tragen verschiedene Massnahmen aus dem «EP 2018» zu den mit der Motion angestrebten Effizienzsteigerungen bei. Schliesslich hat der Regierungsrat im Frühjahr 2018 beschlossen, die durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 überwiesene «Planungserklärung Brönnimann» bezüglich Stellenabbau in der Zentralverwaltung umzusetzen. Der Regierungsrat trägt damit u.a. auch der in der Motion 165-2015 geltend gemachten Forderung nach einer «Verschlankung der Verwaltung» Rechnung. Die Umsetzung der Planungserklärung hat zur Folge, dass sich – wie politisch gefordert – alle Direktionen und die Staatskanzlei mit der Frage, wie sich Effizienzsteigerungen realisieren lassen, auseinandersetzen müssen. Anders als dies in der Motion gefordert wurde, hat der Regierungsrat indessen darauf verzichtet, alle diese Projekte in einem einzigen «Gesamtprojekt» zusammenzufassen und dieses dem Grossen Rat vorzulegen. Ein solches hätte nach Meinung des Regierungsrates erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen absorbiert, welche in den bereits laufenden Projekten deutlich zielführender eingesetzt werden können. Gestützt auf die beschriebenen Massnahmen hatte der Regierungsrat dem Grossen Rat anlässlich der Märzsession 2019 die Abschreibung der vorliegenden Motion beantragt. Eine Abschreibung wurde indessen abgelehnt. Der Motionär legte insbesondere dar, dass eine Verschlankung von Prozessen noch zu wenig stattgefunden habe. Aus einem zweiten Votum ging zudem hervor, dass zwar Massnahmen zur Effizienzsteigerung initiiert worden seien, dass diese aufgrund des Projektstandes jedoch noch keine finanziellen Entlastungen mit sich gebracht hätten. Vor diesem Hintergrund sowie gestützt auf die Ergebnisse der Personalbefragung 2019, welche im Bereich der Arbeitsprozesse eine kritische Beurteilung erfuhr, hat der Regierungsrat weitergehende Massnahmen beschlossen. So hat der Regierungsrat die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justizleitung damit beauftragt, bei Arbeitsprozessen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiteres Optimierungspotenzial zu orten. Zudem soll eine Einschätzung über die Wirkung der im Rahmen der Personalbefragung 2015 im Bereich der Arbeitsprozesse getroffenen Massnahmen vorgenommen werden. Die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justizleitung werden über die getroffenen Abklärungen der Finanzdirektion bis Ende September 2020 Bericht erstatten und Vorschläge zur Optimierung von Arbeitsprozessen unterbreiten. Anschliessend wird die Finanzdirektion die Generalsekretärenkonferenz (GSK) befassen und ihr Handlungsempfehlungen zum weiteren Vorgehen unterbreiten. Aufgrund dieser zeitlichen Verhältnisse beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat bezüglich der Motion 165-2015 eine Fristverlängerung, vorerst um ein Jahr.	F1
028-2016 M	Köppli (Bern, glp) vom 26.01.2016 Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG	05.09.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2019	Der Bericht des Regierungsrates zur aktualisierten Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG wird voraussichtlich für die Junisession 2020 traktandiert.	F1
190-2016 P	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 13.09.2016 Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen	22.03.2017 Annahme	31.12.2019	Der gewünschte Bericht ist noch in Arbeit. Um die aktuelle und künftige Praxis bei der Besteuerung von Solaranlagen darzustellen, musste ein wegweisendes Urteil des Bundesgerichts zur steuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen abgewartet werden. Das entsprechende Urteil wurde Ende Oktober 2019 publiziert und wird nun analysiert. Der zu erstellende Bericht soll im Sommer 2020 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet werden.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
050-2017 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) vom 20.03.2017 Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen	28.11.2017 Annahme	31.12.2019	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzesrevision 2021 behandelt. Der Regierungsrat schlägt ein Gesamtpaket vor, welches neben der Gesetzesrevision eine Senkung der kantonalen Steueranlage in den Jahren 2021 und 2022 vorsieht. Eine erste Senkung der kantonalen Steueranlage für die natürlichen Personen im Umfang von 30 Millionen Franken soll in der Wintersession 2020 mit Wirkung für das Steuerjahr 2021 erfolgen. Mit dieser Senkung der Steueranlage im November 2020 wird die Motion umgesetzt.	F1
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)					
110-2016 M	Saxer (Gümligen/FDP) Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden bei kommunalen Schutzbeschlüssen gemäss Naturschutzgesetz	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Der Sachplan Biodiversität wurde am 1. September 2019 in Kraft gesetzt. Darin wird die Abteilung Naturförderung des Amts für Landwirtschaft und Natur mit der Überprüfung der Vollzugsinstrumente Naturschutz beauftragt (Massnahme A9). Im Zuge der daraus resultierenden Überarbeitung der kantonalen Naturschutzgesetzgebung (NSchG; BSG 426.11) soll auch die unbestrittene Forderung der Motion umgesetzt werden.	F2
Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)					
026-2016 M	Lüthi (Burgdorf, SP-JUSO) Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat im Verlauf des Jahres 2020 einen Bericht unterbreiten.	F1
117-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Vorauszahlungen bei Heimeintritten	25.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Ende 2018 durchgeführte Umfrage bei den Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern mit dem Ziel, mehr über die gängige Praxis bezüglich Heimdepots und die Höhe der Ertragsausfälle in den Alters- und Pflegeheimen zu erfahren, führte zu ambivalenten Ergebnissen. Vertiefte Abklärungen der rechtlichen Lösungsansätze werden folgen, wobei Mehrkosten seitens Kanton zu vermeiden sind.	F2
164-2016 P	Bernasconi (Malleray, SP) Betreuung von 15- bis 25-jährigen Französischsprachigen im Berner Jura und in Welschbiel	20.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Nebst der weiterhin aktiven Unterstützung von Eltern bei der Suche nach einem Sonderschulplatz für ihr Kind wurden auch mehrere Sonderschulplätze für französischsprachige Kinder geschaffen. Um möglichst gezielt das vorhandene Angebot zu stärken, wurde im Sommer 2019 eine breit abgestützte Koordinationsgruppe ins Leben gerufen. Teil dieser Gruppe sind verschiedene Akteure aus dem Berner Jura sowie Vertreterinnen und Vertreter der GEF, JGK und ERZ. In deren Rahmen wird unter anderem die Schaffung der nötigen Notfall- und Kriseninterventionsplätze vorangetrieben. Die weiteren Forderungen des Postulats werden im Rahmen des Projekts «Leistungen aufgrund eines besonderen Förder- und Schutzbedarfs» (bFSL) bzw. Strategie Sonderschulung/ Revision des Volksschulgesetzes (REVOS) eingebracht.	F2
174-2016 M	Linder (Bern, Grüne) Deutschunterricht für schulpflichtige Asylsuchende: Kanton Bern muss die Kräfte der freiwilligen Organisationen abholen und unterstützen	23.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Seit März 2019 ist die Neustrukturierung des Asylbereichs auf Bundesebene umgesetzt und die ersten Erfahrungen zeigen, dass deutlich weniger Personen als zuvor mit hängigem Asylverfahren den Kantonen zugewiesen werden. Für diese Zielgruppe ist es Teil des Auftrages und der Konzepte der regionalen Partner, dass sie im Sprachbereich mit Freiwilligen arbeiten, und zwar nicht nur für schulpflichtige Asylsuchende, sondern für alle Asylsuchenden. Sobald der Asylentscheid gefallen ist, setzt für die Personen mit Bleiberecht (Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene) im Grundsatz ein professionelles Sprachsetting ein. Die regionalen Partner sind bestimmt, die ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen werden.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
235-2016 P	Dunning (Biel/Bienne, SP) Ausländerinnen und Ausländer sollen Amtssprachen besser lernen können	12.09.2017 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff.4: Ablehnung	31.12.2019	Die Anliegen des Postulates werden in die Revision der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV; 124.111) einfließen. Die Bedeutung von Sprachzertifikaten hat jüngst mit dem Inkrafttreten des neuen Ausländer- und Integrationsgesetzes stark zugenommen. Dieses macht die Erteilung von bestimmten Aufenthaltstiteln abhängig vom nachgewiesenen Sprachkenntnissen. Ähnlich ist es im Asylbereich – hier setzen sowohl die Integrationsagenda Schweiz als auch die Vorgaben für die regionalen Partner klar messbare Wirkungsziele, wobei der Sprachnachweis einer der Indikatoren ist. Die Mittel für die subventionierte Sprachförderung wurden im Rahmen des KIP 2 gegenüber dem KIP 1 erhöht. Mit dem Aufbau der regionalen Partner per Juli 2020 werden die Motionsanliegen weitgehend erfüllt sein.	F1
137-2017 M	De Meuron(Thun, Grüne) Konzept zu palliative Care im Kanton Bern umsetzen – Bedarfsgerechte Betreuung für Schwerkranken ermöglichen und Kosten sparen	25.10.2017 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Ziffer 2: Zur Förderung von spezialisierten Mobilen Palliativdiensten (MPD) führt die GEF einen dreijährigen Modellversuch gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und d Gesundheitsgesetz durch, welcher im Herbst 2019 startete Ziffer 4: Eine nationale Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit der Frage, wie Menschen mit Behinderungen, Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen, Kinder und Jugendliche sowie weitere vulnerable Gruppen in palliativen Situationen adäquat betreut werden können. Parallel dazu prüft die GEF, ob im Kanton Bern für spezifische Zielgruppen ein ungedeckter Bedarf besteht. Ziffer 5: Der Kanton Bern unterstützt die spezialisierte Palliative Care in den folgenden Bereichen: Er honoriert im Bereich der ambulanten Pflege erbrachte Leistungen der spezialisierten onkologischen und palliativen Pflege mit einem Zuschlag. Zudem wird mit dem Modellversuch zur Förderung von Mobilen Palliativdiensten (siehe Ziffer 2) ein Finanzierungsmodell für nicht- oder unterfinanzierte Beratungs- und Unterstützungsleistungen in der zweiten Interventionslinie erarbeitet. Weiter prüft der Regierungsrat derzeit, ob ein Bedarf an spezialisierten Palliative-Care-Angebote im stationären Langzeitbereich besteht und wie diese allenfalls abgegolten werden könnten. Ziffer 6: Der Regierungsrat wird in der nächsten Versorgungsplanung zu den in der aktuellen Versorgungsplanung 2016 definierten Massnahmen Bericht erstatten.	F2
022-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Arbeits- und Wohnintegration für Asylsuchende mit Status B	06.12.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Umsetzung der Motionsanliegen ist in das Projekt NA-BE (Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern) eingeflossen. Inzwischen hat der Bund die Integrationspauschale für vorläufig Aufgenommene sowie anerkannte Flüchtlinge per Mai 2019 auf CHF 18'000.- verdreifacht, macht aber andererseits den Kantonen klare Vorgaben, wie und wofür sie die Mittel einzusetzen haben. Hinzu kommt, dass seit Ende 2017 die Arbeitsaufnahme für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge stark erschwert worden ist, weil die Behörden stärker auf die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Löhne (welche in der Regel in Gesamtarbeitsverträgen verankert sind) achten müssen. Die regionalen Partner sind bestimmt, welche ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen werden.	F1
Erziehungsdirektion (ERZ)					
057-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Tagesschulen flexibler gestalten	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen des Postulats wird im Rahmen der Analyse, welche aufgrund des Postulats 028-2019 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) vorgesehen ist, erneut geprüft werden.	F2

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Staatskanzlei (STA)				
135-2017 M	Dunning (Biel/Bienne, SP) vom 07.06.2017 Zweisprachigkeit: Für einen gleichberechtigten Zugang zu den kantonalen Leistungen	19.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat hat am 26. Juni 2019 die Umsetzung des Projekts zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit mit Massnahmen in zahlreichen Bereichen beschlossen. Die Motion wird in diesem Rahmen zu behandeln sein.
015-2018 P	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 24.01.2018 Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Das Postulat wurde in die Arbeiten zur Revision des Sonderstatutgesetzes integriert (Projekt Status quo plus). Das Vernehmlassungsverfahren wird bald lanciert.
016-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 24.01.2018 Ehre für den Berner Friedensnobelpreisträger Charles-Albert Gobat: Sein Wirken im Berner Rathaus sichtbar machen	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Im Amt für Kultur (ERZ) laufen die Vorbereitungsarbeiten für einen einfachen Kunstwettbewerb: Es sollen drei Künstlerinnen/Künstler aus dem Berner Jura eingeladen werden, einen Vorschlag für ein mobiles Kunstwerk, das im Rathaus präsentiert werden kann, zu erarbeiten. Eine kleine Jury wird das Siegerprojekt küren. Die Einweihung soll anschliessend anlässlich einer würdigen Feier im Rathaus stattfinden.
035-2018 M	Egger (Frutigen, glp) vom 15.03.2018 Beschränkung der Ruhestandsrenten des Regierungsrats	19.11.2018 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme Punkt 2: Annahme Punkt 3-7: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die STA in enger Zusammenarbeit mit der FIN und unter Beizug einer Expertin der BPK arbeitet an einer Umsetzung der Motion. Der Regierungsrat wurde Ende 2019 im Rahmen von Aussprachen in die Konzeption einer neuen Regelung einbezogen.
229-2018 M	glp (Brännimann, Mittelhäusern) vom 15.11.2018 Politische Meinungsverschiedenheiten demokratisch lösen – Wiederholung der Moutierabstimmung vorbereiten	11.03.2019 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung als Postulat	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit Moutiers wurde durch ein rechtskräftiges Urteil definitiv für ungültig erklärt. Die Vorbereitungen im Hinblick auf eine neue Abstimmung, deren Ausgang noch nicht bekannt ist, sind im Gange. Es sollen strengere Massnahmen getroffen werden, um eine einwandfreie Abstimmung sicherzustellen und die Lehren aus den mit der annullierten Abstimmung gemachten Erfahrungen zu ziehen. Der Regierungsrat hat die Öffentlichkeit mit Medienmitteilungen vom 4. Oktober 2019 und 20. November 2019 entsprechend informiert. In der Wintersession des Grossen Rates fanden zudem diesbezügliche Beratungen statt.
242-2018 M	Sancar (Bern, Grüne) vom 19.11.2018 Leichte Sprache beim Internetauftritt und im Informationsmaterial des Kantons Bern	02.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die Staatskanzlei wird mit Blick auf die Umsetzung der Motion eine Arbeitsgruppe einsetzen mit dem Ziel, die Bereiche zu identifizieren, in denen es sinnvoll und finanziell vertretbar ist, Informationen in Leichte Sprache zu übersetzen. Im Vordergrund stehen Bereiche, die die Zielgruppen direkt betreffen. So insbesondere Informationen über die Rechte der Menschen mit einer Behinderung, über Sozialversicherungen, den Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Informationen, die im Alltag relevant sind – wie Schulwesen, Strassenverkehr und Notfallanweisungen. Die Direktionen sollen später selber entscheiden, welche Informationen aus ihrem Bereich in Leichte Sprache übersetzt werden.
183-2019 M	Stärkung der strategischen und finanzpolitischen Planung in den Richtlinien der Regierungspolitik	25.11.2019 Annahme	31.12.2021	Der Parlamentarische Vorstoss wurde in der Wintersession 2019 verabschiedet. Die Bearbeitung wird 2020 initiiert.
041-2019 M	Gedenkstätte für die Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen	25.11.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Parlamentarische Vorstoss wurde in der Wintersession 2019 verabschiedet. Die Bearbeitung wird 2020 initiiert.

209-2019 M	Neue Modalitäten für eine allfällige Wiederholung der Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit Moutiers	09.12.2019	31.12.2021	Der Parlamentarische Vorstoss wurde in der Wintersession 2019 verabschiedet. Die Bearbeitung wird 2020 initiiert.
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)				
188-2012 M	Lüthi (Burgdorf, SP) Harmonisierung der Pflegegeldansätze	18.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
004-2013 M	Bhend (Steffisburg, SP) Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter gestaltet werden	04.09.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme	31.12.2017	Die Motion wird mit der nächsten Änderung des EG KUMV voraussichtlich per 1. Januar 2022 umgesetzt.
173-2014 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Massnahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären	18.3.2015 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung als Motion Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Ablehnung als Motion Ziff. 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung als Motion	31.12.2019	Ob für Institutionen die sogenannte Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen als verbindlich erklärt oder Vereine zur Schaffung von Leitfäden oder Merkblättern verpflichtet werden sollen, wird im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf geprüft. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen	17.11.2014 Annahme	31.12.2019	Die Motion wird im Rahmen der laufenden Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes umgesetzt.
103-2015 M	Mentha (SP, Liebefeld) Neuer Wettbewerb Wohnen SEin	25.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Dem Anliegen, Anreize für die Siedlungsentwicklung nach innen zu schaffen, wird mit der Umsetzung der Motion 166-2016 Rechnung getragen. Dafür wurden mit dem vom Grossen Rat in der Sommersession 2019 beschlossenen Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung die nötigen Mittel bewilligt. Das Konzept für die Unterstützung von Wohnbauvorhaben zur Siedlungsentwicklung nach Innen (inkl. Kriterien für die Gewährung von Staatsbeiträgen) ist in Arbeit.
108-2015 M	Grädel (EDU, Huttwil/Schwarzenbach) Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone, insbesondere auch die Nutzung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten ausserhalb der Bauzone, wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision (RPG 2), deren Behandlung in den eidgenössischen Räten jedoch offen ist. Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten gegenüber dem Bund dafür ein, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
192-2017 P	Hamdaoui (SP, Biel/Bienne) Für die Schaffung einer Charta der Religionen	21.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften.
266-2017 M	Stähli (BDP, Gasel) Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen	03.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften.
132- 2017 M	Saxer (Gümligen, FDP) Rasche Behandlung von trölerischen Eingaben	06.06.2017 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
313-2015 M	BAK (Kropf, Bern) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	17.12.2017 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

165-2016 M	SiK Präsident Wenger (Spiez, EVP) SiK Vizepräsident Müller (Bern, FDP) Vereinfachungen für die Unterbringung von Kinder bei Gastfamilien	30.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3 Annahme	31.12.2020	Das Anliegen wird im Rahmen des Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf umgesetzt. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
074-2018 M	Graf (SP, Interlaken) Zurverfügungstellung von Parkplätzen an sinnvol- len Orten, so dass die Zahl von Fahrgemein- schaften von Pendlerinnen und Pendlern zu- nimmt	13.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion wurden aufgenommen. Dabei steht eine Erhöhung des Besetzungs- grads von Einzelfahrzeugen des motorisierten Individualverkehrs im Pendlerverkehr im Vordergrund. Durch die Schaffung geeigneter Strukturen bzw. von Parkplätzen an geeigneten Orten soll die Bildung von Fahrgemein- schaften gefördert werden, wobei der Fokus auf dem Arbeitsverkehr liegt. Ein entsprechendes Realisierungs- konzept für geeignete Pendlerparkplätze ist in Arbeit.
237-2018 M	Haas (Bern, FDP) Wiederherstellung der vom Grossen Rat gewoll- ten Praxis bei der Handänderungssteuer	13.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der laufenden Revision des Handänderungssteuergesetzes.
010-2019 M	Marti (Bern, SP) Individuelle Prämienverbilligungen: Die Regie- rung muss handeln!	12.06.2019 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision der kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV) per 1.1.2020 resp. 1.1.2021.
012-2019 FM	Marti (Bern, SP) Erhöhung Prämienverbilligungen	12.06.2019 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision der kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV) per 1.1.2020 resp. 1.1.2021.
013-2019 FM	Imboden (Bern, Grüne) Zusätzliche Mittel für die Prämienverbilligungen der Krankenkassenprämien	12.06.2019 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision der kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV) per 1.1.2020 resp. 1.1.2021.
053-2019 M	Marti (Bern, SP) Massnahmen zur Verhinderung von Kies- und Betonkartellen	12.06.2019 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Motion Ziff. 4: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Umsetzungsarbeiten für die Motion sind aufgenommen. Insbesondere ist für eine gezielte Weiterbearbeitung der Entscheid der Wettbewerbskommission (WEKO) zu ihrer zweiten Untersuchung «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» relevant und abzuwarten. Dieses Verfahren befasst sich hauptsächlich mit Verstössen in Verbin- dung mit Kies und Deponien. Der Entscheid ist Ende 2019 zu erwarten.
246-2018 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Zeitgemässe Bodeninformation	13.06.2019 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Motion Ziff. 2: Zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Grundlagenarbeiten im Hinblick auf die Erstellung einer flächendeckenden Bodenkartierung wurden aufge- nommen. Eine Machbarkeitsstudie (Detailkonzept) der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissen- schaften (HAFL) liegt vor. Gestützt darauf kann ab 2020 mit der Umsetzung begonnen werden. Die Anschubfi- nanzierung für die ersten vier Jahre erfolgt im Rahmen der Wyss Academy for Nature at the University of Bern. Für die weiteren Arbeiten wird der Regierungsrat dem Grossen Rat zu gegebener Zeit einen entsprechenden Kreditantrag unterbreiten.
217-2018 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Fit für die Zukunft - elektronischer Geschäftsver- kehr mit den Regierungsstatthalterämtern	12.09.2019 Annahme	31.12.2021	Bis Ende 2020 wird bei den RSTA die neue Fachapplikation Evidence eingeführt. Diese bildet die Basis, um nach dem Baubewilligungsverfahren in den nächsten Jahren auch die weiteren in der Zuständigkeit der RSTA liegenden Bewilligungs- und Verwaltungsverfahren (Gastgewerbe, Bäuerliches Bodenrecht, Grundstückverkauf durch Ausländer, Inventarwesen, Verwaltungsbeschwerden) in den nächsten Jahren schrittweise zu digitalisie- ren. Bis Ende 2021 sollen ein konkretes Projekt und ein Kreditantrag vorliegen.
133-2019 M	Lanz (Thun, SVP) Rechtssicherheit nach qualitätssichernden Verfahren	12.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion wurden aufgenommen. Im Vordergrund steht die Festlegung der Anforderungen an qualitätssichernde Verfahren, nach deren Durchführung die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) nicht mehr beigezogen wird. Weiter gilt es zu regeln, in welchen Fällen ein Beizug der OLK dennoch möglich ist.

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)				
121-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) Klimafolgenabschätzung Kanton Bern: Massnahmenplan und Anpassungsstrategie: kantonale Handlungsfelder zum Schutz von Bevölkerung und Naturraum	19.03.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: zurückgezogen	31.12.2020	Das aktuelle Dispositiv zur Anpassung an den Klimawandel wird in den nächsten Jahren überprüft. Der Regierungsrat klärt zudem ab, inwieweit zusätzliche, allenfalls regional differenzierte, Massnahmen erforderlich sind. Die Vorarbeiten dafür sind angelaufen und die Abklärungen werden im nächsten Jahr intensiviert.
225-2017 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kantonale Velo-Offensive - mit einem umfassenden Förderprogramm und schnellen Velobahnen	19.03.2018 Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme Ziffer 6: Ablehnung	31.12.2020	Ziffer 2: Im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten wird systematisch geprüft, ob sich Verbesserungen für den Veloverkehr erzielen lassen. Regelmässige Inspektionen der Kantonsstrassen stellen sicher, dass Mängel resp. Gefahrenstellen für das Velo zeitnah behoben werden. Ziffer 3: Defizite und Netzlücken im Veloverkehrsnetz fliessen bei allen Umgestaltungs- und Ausbauprojekten systematisch in die Projekte ein. Ziffer 4: Gute und schnelle Veloverbindungen abseits der Kantonsstrassen gibt es heute bereits einige, so z.B. die Verbindungen Flughafen Belp–Wabern, Bern Länggasse–Eymatt (am Wohlensee), Ittigen Papiermühlestrasse–Zollikofen (zwischen Autobahn und Eisenbahn) oder Hasle–Lützelflüh. Weitere sind in Planung (bspw. Worb–Ostermundigen, Laupen–Gümmenen, Ramsei–Sumiswald, Oberburg–Hasle, Jegenstorf–Bätterkinden). Basis für diese Arbeiten bildet der kantonale Sachplan Veloverkehr vom 3. Dezember 2014. Ziffer 5: Basierend auf den drei bereits erstellten Veloguides (Lyss, Vallée de Tavannes, Biel) sollen weitere erstellt werden. Im Rahmen des betrieblichen Unterhalts der Kantonsstrassen wird den Bedürfnissen der Velofahrenden mit den vorhandenen Ressourcen bestmöglich Rechnung getragen.
005-2018 M	Stampfli (Bern, SP) Inselspital besser erschliessen via S-Bahnhof Europaplatz	05.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Fragestellung der mittel- bis längerfristigen Erschliessung des Inselareals und die Anbindung des Areal an die Haltestelle Europaplatz wird im Rahmen der ZMB Erschliessung Inselareal durch den Kanton geprüft. Die Arbeiten haben Ende 2018 begonnen, Ergebnisse werden voraussichtlich im Jahr 2020 vorliegen.
039-2018 P	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Die baulichen Zeugen der Geschichte von Moutier sollen erhalten bleiben	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Der Regierungsrat wird im Rahmen des Gesamtprojekts auch über die Zukunft der kantonseigenen Gebäude in Moutier befinden. Grundsätzlich ist der Kanton bemüht historische Bauteile zu erhalten. Bei einem allfälligen Kantonswechsel oder Verkauf des Gebäudes hat der Kanton Bern jedoch keinen Einfluss mehr auf die Veränderung von historischen Bauteilen. Dafür ist die jeweilige kantonale Denkmalpflege zuständig. Derzeit ist jedoch unklar, ob der Kantonswechsel von Moutier tatsächlich stattfindet, da die Abstimmung wiederholt werden muss.
076-2018 P	Tanner (Ranflüh, EDU) Gewässerabstand mit Augenmass	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Die Praxis des Kantons Bern wird gegenwärtig überprüft, auch im Vergleich zu anderen Kantonen. Erste Ergebnisse liegen im Entwurf vor, müssen aber verwaltungsintern noch geprüft und bereinigt werden.
097-2018 M	Wenger (Spiez, EVP) Sicherer Veloweg Interlaken-Leissigen	20.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Arbeiten für die Machbarkeitsstudie sind im Gang und können voraussichtlich im Sommer 2020 abgeschlossen werden.
162-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) Masterplan Dekarbonisierung - Umsetzung der Klimaziele von Paris im Kanton Bern	06.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die verbindlichen Etappenziele und notwendigen Gesetzesänderungen werden im Rahmen der Massnahmenplanung zur Energiestrategie für die nächste Umsetzungsperiode 2020-2023 erarbeitet. Die Berichterstattung zur Energiestrategie inkl. Massnahmenplanung 2020-2023 wird voraussichtlich in der Sommersession 2020 im Grossen Rat beraten.
184-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) Mangelhafter Faktencheck zum «Westast so besser»	20.11.2018 Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2020	Die Verifizierung der Auswirkungen des Ostasts gemäss Ziffer 2 obliegt einer vom Kanton eingesetzten Dialoggruppe, welche derzeit die IST-Situation auf dem Strassennetz aufarbeitet. Die Ergebnisse der Dialoggruppe sowie Vorschläge zum weiteren Vorgehen werden bis Ende Juni 2020 erwartet.
204-2018 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Ladestationen sollen für alle Elektrofahrzeuge nutzbar sein	06.03.2019 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Aktuell fördert der Kanton öffentlich zugängliche Ladestationen bei KMU sowie Ladestationen von elektrifizierten Buslinien. Gemäss den Bedingungen des kantonalen Förderprogrammes sind diese förderberechtigt, sofern sie ausschliesslich mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen betrieben werden. Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes wird der Regierungsrat die gezielte Förderung von Schnellladestationen entlang touristisch vermarkteter Velorouten demnächst prüfen.

212-2018 M	Klauser (Bern, Grüne) Heute für die Zukunft bauen: Parkplatzpflicht um Ladeinfrastruktur erweitern	06.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Anliegen des Postulats werden mit der nächsten Revision des Baugesetzes umgesetzt.
225-2018 M	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP) Stopp der Netzaabocke durch die Stromversorger - Fair ist anders!	13.06.2019 Annahme	31.12.2021	Unter Klärung der Zuständigkeiten wird der Sachverhalt derzeit analysiert. Gegebenenfalls wird der Regierungsrat im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Massnahmen veranlassen.
236-2018 M	Grüne (Von Wattenwyl, Tramelan) SBB CARGO – Schienengüterverkehr, ein Service public	04.09.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten am kantonalen Güterverkehrs- und Logistikkonzept sind aufgenommen worden. Erste Gespräche mit dem Kanton Jura, den SBB und den Chemins de fer du Jura (CJ) haben stattgefunden. Die Abklärungen zu den Bedürfnissen des Güterverkehrs im Berner Jura laufen.
251-2018 M	Mentha (Liebefeld, SP) Porttunnel rasch realisieren	13.06.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Porttunnel ist Teil des in der Region umstrittenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Eine Dialoggruppe mit Befürwortern und Gegnern ist beauftragt worden eine Lösung vorzuschlagen. Das UVEK hat das Plangenehmigungsverfahren auf Ersuchen des Kantons sistiert. Ob der Porttunnel realisiert werden kann, ist abhängig von den Ende Juni 2020 erwarteten Empfehlungen der Dialoggruppe zum weiteren Vorgehen.
261-2018 M	Moser (Biel, Bienne, FDP) Westumfahrung Biel: zeitliches Vorziehen des Zubringers rechtes Bielerseeufer (Porttunnel)	13.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Porttunnel ist Teil des in der Region umstrittenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Eine Dialoggruppe mit Befürwortern und Gegnern ist beauftragt worden eine Lösung vorzuschlagen. Das UVEK hat das Plangenehmigungsverfahren auf Ersuchen des Kantons sistiert. Ob der Porttunnel realisiert werden kann, ist abhängig von den Ende Juni 2020 erwarteten Empfehlungen der Dialoggruppe zum weiteren Vorgehen.
290-2018 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Die Abfallverordnung ist sachgerecht umzusetzen!	10.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die Motion zielt auf eine Änderung des Bundesrechts. Der Handlungsspielraum des Kantons ist hierbei eingeschränkt. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wird der Kanton den Bund ersuchen, den rechtlichen Rahmen im Sinne des Motionärs ändern zu lassen. Insbesondere werden Gespräche mit dem BAFU aufgenommen.
021-2019 M	BDP (Frutiger, Oberhofen) Anreize schaffen, um Ölheizungen zu ersetzen	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 2: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2021	Die Einführung einer Umweltabgabe für neue sowie den Ersatz bestehender Öl-Heizungen wird im Rahmen einer allfälligen Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes geprüft.
039-2019 M	Ammann (Bern, AL) Klimanotstand - Delegation für den Klimaschutz schaffen	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen	31.12.2021	Zur Umsetzung des Postulats sollen primär die bestehenden Gremien und Prozesse genutzt und – soweit nötig – optimiert werden. Das AUE hat bereits heute im Rahmen der Massnahmenplanung für die Energiestrategie eine directionsübergreifende koordinierende Rolle inne. Derzeit wird überprüft, ob zusätzlich die Schaffung einer Delegation für den Klimaschutz sinnvoll ist und wie diese allenfalls zu besetzen wäre.
045-2019 M	Stampfli (Bern, SP) Energiesstrategie jetzt umsetzen!	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Mögliche Massnahmen in den genannten Bereichen werden erarbeitet und fliessen in die Berichterstattung und Massnahmenplanung zur Energiestrategie ein. Das Geschäft wird voraussichtlich im Sommer 2020 im Grossen Rat behandelt.
047-2019 P	Stucki (Stettlen, glp) Dialog A5-Westast ohne Denkverbote	10.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die eingesetzte Dialoggruppe hat bislang keine Anträge beim Kanton eingereicht, wonach beim Bund abzuklären sei, ob der Netzbeschluss geändert werden könne.
051-2019 M	Mentha (Liebefeld, SP) Dringend notwendige Investition in die Wasserkraft	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat steht mit der BKW in Kontakt und hat sich im Rahmen der strategischen Führungsgespräche erneut für die Realisierung des Wasserkraftprojekts Trift ausgesprochen. Derzeit läuft das Konzessionierungsverfahren. Derweil hat der Bund eine Änderung der Energieförderungsverordnung verabschiedet, wonach Grosswasserkraftanlagen, die ihre Speicherkapazitäten um mindestens 10 GWh ausbauen, von höheren maximalen Investitionsbeiträgen profitieren. Dadurch kann das Projekt zusätzliche finanzielle Unterstützung des Bundes erhalten.

059-2019 P	Grüne (Imboden, Bern) Monitoring über energierelevante Sanierungen im Kanton Bern optimieren	10.09.2019 Annahme	31.12.2021	Ein konkretes Umsetzungskonzept sowie ein Fahrplan zur Realisierung einer GIS-basierten Energiestatistik werden im Jahr 2020 erarbeitet.
068-2019 M	Bauer (Wabern, SP) Nachtzugverbindungen - den Kanton Bern mit europäischen Zentren verbinden	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Ablehnung	31.12.2021	Die Thematik der Nachtverbindungen ist mit den SBB besprochen worden. Die SBB prüfen den mittelfristigen Ausbau von Nachtlinien, darunter auch solche, welche in Bern halten. Gespräche mit der BLS und der ÖBB sind in Vorbereitung.
085-2019 M	Hässig Vinzenz (Zollikofen, SP) Freiwilligkeit im Gebäudebereich stärken: Kantonales Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz ausbauen!	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat lotet im Rahmen der jährlichen Finanzplanung und in Abhängigkeit der Anzahl Gesuche die Möglichkeiten aus um den jährlichen Beitrag für das kantonale Förderprogramm um CHF 1-2 Mio. zu erhöhen. Mit gezielten Massnahmen soll ab 2020 das Wissen der Berufsleute der Gebäudebranche sowie in den Vollzug involvierten Fachleuten (Energieberater, GEAK-Experten, etc.) gestärkt werden, beispielsweise mit dem vom Kanton unterstützten nationalen Programm «erneuerbar heizen», welches durch EnergieSchweiz Anfang 2020 lanciert wird. Dabei werden Installateure gezielt geschult, Hauseigentümer beim Ersatz ihrer fossilen Heizung hin zu einem erneuerbaren System zu beraten.
102-2019 M	Wyss (Wengi, SVP) Jugendheim Prêles - nun endlich ein Ende mit Schrecken! Für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse, zum Nutzen der Bevölkerung auf dem Tessenberg!	10.09.2019 Annahme als Postulat	2021	Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2019 entschieden, dass im ehemaligen Jugendheim Prêles kein Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylbewerber entstehen soll. Trotz intensiver Prüfung konnte keine anderweitige, kantonale Nutzung gefunden werden. Daher wurde nun das Verfahren zur Suche eines neuen Nutzers eingeleitet, wobei zunächst eine Zwischennutzung oder Abgabe im Baurecht angestrebt wird.
113-2019 M	Lanz (Thun, SVP) Aufspaltung der BKW prüfen	04.09.2019 Annahme	2021	Die Arbeiten zur Erarbeitung des in der Motion geforderten Berichts wurden aufgenommen.
127-2019 M	DEPU (Gullotti, Tramelan) Lösungen für die Zukunft des Klosters Bellelay	04.09.2019 Annahme	2021	Nach wie vor ist von der Mieterin des Klosters Bellelay offiziell keine Kündigung eingegangen. Zur Zukunft des Klosters finden im Frühling 2020 Gespräche mit allen Beteiligten statt. Ziel ist es, eine nachhaltige und zukunftsorientierte Lösung zu finden.
129-2019 P	Reinhard (Thun, FDP) Meldeverfahren statt Baubewilligungen bei Ersatzheizungsanlagen	27.11.2019 Annahme	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
136-2019 M	Hofer (Bern, SVP) Keine Zwischennutzung von kantonalen Gebäuden mit Besetzern und Vertragsbrechern	27.11.2019 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
144-2019 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Bessere Verkehrsführung von der rechten Thunerseeseite durch die Stadt Thun	27.11.2019 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
156-2019 M	Moser (Biel/Bienne, FDP) Schnelle Berner Bahntangente: Aufwertung des ÖV-Angebots und Verbesserung des Modal-Splits auf der Achse Biel/Bienne-Region Bern-Thun durch neue direkte Zugverbindungen	27.11.2019 Annahme	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

176-2019 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Mehr Transparenz in den Bewilligungsverfahren für Mobilfunk-Antennen und deren Aufrüstung für 5G	27.11.2019 Annahme als Postulat	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
210-2019 M	Baumann (Suberg, Grüne) Jetzt Massnahmen für sauberes Trinkwasser ergreifen	27.11.2019 Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
Polizei- und Militärdirektion (POM)				
100-2016 M	BDP (Kohli, Bern) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Einsatz von sog. Bodycams ist für die Kantonspolizei vorerst keine Option. Eine Option ist eher der punktuelle Einsatz von Kameras für beweissichernde Aufnahmen (bsA), welche repressiv und präventiv eingeschaltet werden sollen. Vorerst sollen dazu umfassende interne Vorarbeiten getätigt werden.
128-2016 M	Wenger (Spiez, EVP) Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat ist daran, bei seiner Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle zu prüfen. In diesem Rahmen prüft der Regierungsrat auch das Anliegen einer einmaligen Lenkungsabgabe bei der Inverkehrsetzung.
183-2017 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Imame strenger beaufsichtigen und bei Missbrauch ausweisen	27.03.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Polizei- und Militärdirektion prüft die Umsetzung gemeinsam mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Ziffer 1), dem Staatssekretariat für Migration (Ziffer 3) und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Ziffer 5).
281-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Der Informationsfluss über Straftaten, Strafbefehle und Urteile muss optimiert werden	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Nach der Auswertung der ersten Erfahrungen mit dem VOSTRA-Zugriff der Kantonspolizei und im Rahmen der laufenden kantonalen und interkantonalen Informatikprojekte wird die Sachlage geprüft.
042-2018 M	Benoit (Corgémet, SVP) Umsiedlung der Justizvollzugsstellen im Berner Jura	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Gemäss Masterplan zur Justizvollzugsstrategie soll in der Region Berner Jura-Seeland als Ersatz für das sehr baufällige Regionalgefängnis Biel ein Neubau mit 100 Plätzen für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft realisiert werden. Zudem sollen in der gleichen Anlage 150 Plätze für den geschlossenen Strafvollzug erstellt werden. Die ganze Anlage würde somit 250 Plätze umfassen. Ein konkreter Standort für die Realisierung ist derzeit noch nicht vorhanden.
071-2018 M	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Mehr Ressourcen für Strafverfolgungsbehörden und eine stärkere Kooperation mit der Zivilgesellschaft in der Bekämpfung des Menschenhandels	12.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat prüft zurzeit, ob eine interkantonal koordinierte finanzielle Unterstützung der Nationalen Meldestelle Act212 von den anderen Kantonen befürwortet wird. Das Geschäft wird in der Vorstandssitzung der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) beraten.
134-2018 M	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Umstellung der kantonalen Fahrzeugflotte auf Alternativantriebe	21.11.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Der Einsatz von Alternativantrieben bei Fahrzeugen der Kantonsverwaltung soll bei der nächsten Ausschreibung des Fahrzeugkatalogs im Jahr 2021 noch stärker berücksichtigt werden.
166-2018 M	SiK (Moser, Landiswil) Interkantonale Polizeischule Hitzkirch: Finanzielle Verpflichtungen und Vertragsdauer	12.06.2019 Annahme	31.12.2021	Eine Situationsanalyse wurde gemacht. Die politische Beurteilung steht noch aus.
171-2018 M	Trüssel (Trimstein, glp) Revision der Motorfahrzeugsteuer	13.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat ist daran, bei seiner Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle zu prüfen.

182-2018 M	SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg) Istanbul-Konvention – Kantonal Analyse und Umsetzung	12.03.2019 Annahme	31.12.2021	Zurzeit wird die Umsetzung geplant. Sie soll in 3 Phasen erfolgen: Die Phase 1, Bestandesaufnahme innerhalb der Verwaltung, wird von Oktober 2019 - Sommer 2020 erfolgen. Mit Phase 2, geplant von Sept. 2020 - Januar 2021 soll ein Konsultationsverfahren zu definierten Handlungsschwerpunkten stattfinden. Ab Februar 2021 ist die Phase 3, Berichterstattung, geplant.
190-2018 M	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) E-Mobilitätsstrategie für die kantonale Fahrzeugflotte	12.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Ausrüstung kantonaler Immobilien mit Ladeinfrastrukturen wird geprüft. Erfolgreiche Umsetzungen sind bereits erfolgt. So sind beispielsweise die Verkehrsprüfzentren des Strassenverkehrsamts an den Standorten Bern, Thun, Orpund und Bützberg mit öffentlichen Ladestationen für Elektroautos ausgestattet worden.
252-2018 M	Graber (La Neuveville, SVP) An Bedingungen geknüpfte Eröffnung des Asyl-Rückkehrzentrums in Prêles	13.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Mit Überweisung der Motion 265-2018 Sancar wird Abstand genommen von der Errichtung eines Rückkehrzentrums im ehemaligen Jugendheim Prêles. Es werden anderweitige Nutzungsmöglichkeiten in Prêles sowie Alternativstandorte für die Unterbringung von weggewiesenen Asylsuchenden geprüft.
270-2018 M	Sancar (Bern, Grüne) Abgewiesene Asylbewerberinnen und -bewerber ohne Möglichkeiten einer Rückführung arbeiten lassen	9.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Polizei- und Militärdirektion wird das Anliegen mit dem EJPD prüfen.
279-2018 M	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Moderne und effiziente Mobilität fördern: Ride-Sharing-Apps sollen auch im Kanton Bern benutzt werden können	11.09.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme	31.12.2021	Das Anliegen aus Ziffer 3 soll primär in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 angegangen werden soll. Im Rahmen der Erstellung des Umsetzungsberichts Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr wird geprüft, wie und wo die Thematik Sharing in die Verkehrs- und Raumplanungspolitik des Kantons aufgenommen werden kann.
182-2019 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Wasserstofffahrzeuge steuerfrei im Kanton Bern!	9.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2019	Analog der Prüfaufträge aus den überwiesenen Motionen 128-2016 und Trüssel 171-2018 wird der Regierungsrat das vorliegende Anliegen bei seiner Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) in die Prüfung miteinbeziehen.

Finanzdirektion (FIN)

304-2015 M	Pfister (Zweissimmen, FDP) vom 25.11.2015 Schaffen wir zum Schutz von Mitarbeiter/-innen von ausgelagerten öffentlichen Betrieben eine Whistleblower-Kontaktstelle!!!	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die in der Motionsantwort erwähnte Revision entsprechender OR-Bestimmungen, die es abzuwarten gilt, ist noch nicht verabschiedet. Der Bundesrat hat die Botschaft zu einer überarbeiteten Vorlage am 21. September 2018 vorgelegt. Die Vorlage wird demnächst im Ständerat beraten.
124-2016 M	Grüne (Imboden, Bern) vom 07.06.2016 Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger ausgestalten!	21.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Das Angebot an Grundlagen und Hilfsmitteln zur nachhaltigen Beschaffung wird im Rahmen der Einführung des total revidierten und national harmonisierten öffentlichen Beschaffungsrechts überarbeitet und erweitert. Das Inkrafttreten ist zurzeit im Jahr 2021 geplant.
108-2018 M	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 05.06.2018 Ergänzung Gesetz über die Pensionskassen	07.03.2019 Annahme	31.12.2023	Die Motion wird bei der nächsten Revision des Pensionskassengesetzes umgesetzt.
170-2018 M	Trüssel (Trimstein, glp) vom 03.09.2018 Steuerfreibetrag für Experten der Berufsbildung beibehalten	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzungsarbeiten laufen. Die Erziehungsdirektion und die Finanzdirektion veranlassen per 2020 eine Erhöhung der Ansätze im Rahmen der Motionsantwort. Die Ansätze sollen so festgelegt werden, dass auch bei einer Besteuerung der Entschädigungen gegenüber dem Status Quo keine Verschlechterung eintritt. Für die meisten Experten resultiert aus einer solchen Anpassung der Entschädigungen eine minimale finanzielle Besserstellung (vgl. Vortrag zur StG-Revision 2021, Medienmitteilung vom 29.08.2019). Der Regierungsrat erfüllt damit gleichzeitig die am 4. März 2019 überwiesene Motion 247-2018 Sommer Peter (Wynigen, FDP) «Anpassung Entschädigung Expertentätigkeit in der Berufsbildung» (Federführung Erziehungsdirektion), die eine solche Anpassung der Ansätze fordert.
176-2018 M	Kipfer (Münsingen, EVP) vom 03.09.2018 Finanz- & Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Reorganisation der rechnungsführenden Organisationseinheiten	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Im Rahmen des ERP-Projekts wird aktuell das gesamtstaatliche Finanz- und Rechnungswesen analysiert. Ziel dabei ist es, dass Prozesse optimiert, standardisiert und zentralisiert werden. Die Finanzkommission wird laufend über den Projektfortschritt und die geplanten Veränderungen im Finanz- und Rechnungswesen informiert.

177-2018 M	Kipfer (Münsingen, EVP) vom 03.09.2018 Finanz- und Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Aufarbeitung des HRM2-Projekts und Definition zukünftiger Standards	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Projektanalyse zur Einführung von HRM2 ist in Bearbeitung, und Massnahmen zur Verbesserung laufender und zukünftiger Projektentwicklungen sind bereits – insbesondere über das ERP-Projekt – eingeleitet worden. Die Definition von Standards in der Buchführung wird anhand der «SAP Best Practices» erarbeitet, und die finanzielle Führung mittels BEBU sowie die zukünftige Organisationsstruktur werden geklärt. Im Rahmen der Berichterstattung zum ERP-Projektfortschritt wird die Finanzkommission laufend über die geplanten Veränderungen im Finanz- und Rechnungswesen informiert.
194-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 05.09.2018 Steuerdetektive jetzt!	04.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Vorstoss wird im Rahmen der nächsten Steuergesetzesrevision geprüft.
254-2018 M	Riesen (Moutier, PSA) vom 19.11.2018 Strategie zur Bereitstellung öffentlicher Daten (Open Data)	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2021	Die Strategie «Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019 – 2022» sieht vor, Open-Data-Publikationen zu prüfen. In der Umsetzungsplanung ab Frühjahr 2020 werden entsprechende Massnahmen festzulegen und zu terminieren sein. Mit dem geplanten Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) sollen ab zirka 2021 auch Rechtsgrundlagen für Open Data geschaffen werden.
277-2018 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) vom 28.11.2018 Sichere Kommunikation und Datenaustausch	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme und Abschreibung	31.12.2021	Ziffer 2: Die nationale Fachagentur <i>educa</i> stellt den Schulen seit September 2019 den datenschutzkonformen Kurzmitteilungendienst «Wire» zur Verfügung (s. Medienmitteilung). Das Anliegen ist damit umgesetzt. Ziffer 3: Mit dem geplanten Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) soll geprüft werden, wie der Grundsatz der Aufbewahrung von Daten in der Schweiz gesetzlich verankert werden kann. Diese Forderung der Motion würde die Wahl von ICT-Lösungen des Kantons und der Gemeinden wesentlich einschränken und damit verteuern, soweit sie überhaupt umsetzbar ist. Ohne Einschränkungen kann dieser Grundsatz daher vermutlich nicht umgesetzt werden.
284-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 28.11.2018 Für einen echten Nettolohn	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Vorstoss wird im Rahmen der nächsten Steuergesetzesrevision geprüft
023-2019 FM	FDP (Haas, Bern) vom 01.03.2019 Erhöhung der Nettoinvestitionen	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat hat die Nettoinvestitionen im Vergleich zur letztjährigen Planung (VA 2019 und AFP 2020 – 2022) insbesondere in den Aufgaben- und Finanzplanjahren 2022 und 2023 erhöht. Die ordentlichen Nettoinvestitionen betragen in diesen Jahren CHF 489 Millionen bzw. CHF 538 Millionen, wobei CHF 9,8 Millionen bzw. CHF 35,9 Millionen mit Mitteln aus dem bestehenden Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen finanziert werden sollen. Im Jahr 2023 erreichen die ordentlichen Nettoinvestitionen unter Abzug der fondsfinanzierten Investitionen somit ein Niveau von knapp über CHF 500 Millionen. Gleichzeitig weist das Aufgaben- und Finanzplanjahr 2023 jedoch einen negativen Finanzierungssaldo von CHF 44 Millionen aus. Der Regierungsrat hat im Rahmen der «Spur 2» eine Eventualplanung der ordentlichen Nettoinvestitionen erarbeitet. In diesem Zusammenhang hat er eine Priorisierung, Etappierung und Redimensionierung von grossen Investitionsvorhaben geprüft und sich unter anderem auch mit Standards im Hoch- und Tiefbau befasst. Die Ergebnisse der Eventualplanung hat der Regierungsrat im Vortrag zum VA 2020 und AFP 2021 – 2023 detailliert dargelegt (Kapitel 5). Vorgängig hatte die Finanzdirektion die Finanzkommission, die Bau-, Energie-, Verkehrs- und die Raumplanungskommission über die Ergebnisse der Eventualplanung informiert. Der Regierungsrat weist zudem darauf hin, dass eine Delegation des Regierungsrates zusammen mit den Präsidien der Finanzkommission und der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission einen Dialog aufgenommen hat, in welchem in mehreren Treffen Massnahmen zum Umgang mit dem Investitionsmehrbedarf diskutiert werden. Der Ausgang dieses Dialogs bzw. die konkret daraus resultierenden Massnahmen sind derzeit noch offen.
042-2019 M	Köpfli (Bern, glp) vom 04.03.2019 Was bei Doping im Sport gilt, muss auch bei Kartellen in der Wirtschaft gelten: Wer betrügt, gehört bestraft und gesperrt	03.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüf- und Umsetzungsarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.

107-2019 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 22.03.2019 Leitlinien für die Vergütungspraxis bei der Bernischen Kraftwerke AG	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüfarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.
110-2019 M	Stampfli (Bern, SP), vom 26.03.2019 Keine Lohnexzesse mehr in staatsnahen Betrieben	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüf- und Umsetzungsarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.
111-2019 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) vom 26.03.2019 Erlass einer strategischen Regelung für die Saläre in staatlich beherrschten Unternehmen	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüfarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.
163-2019 M	Hess (Bern, SVP), vom 11.06.2019 Lohnobergrenze für Staatsbetriebe	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüfarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.
215-2019 M	Tobler (Moutier, SVP) vom 02.09.2019 Reorganisation der Steuerverwaltung Moutier muss gestoppt werden	03.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüfarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.
220-2019 M	Berger (Burgdorf, SP) vom 02.09.2019 Bildungscampus Burgdorf darf nicht gestrichen werden!	03.12.2019 Annahme	31.12.2021	Der Vorstoss wurde in der Wintersession 2019 überwiesen. Es liegen noch keine Ergebnisse vor

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)

078-2017 M	von Kaenel (Villeret, FDP) Aufhebung der doppelten Feuerungskontrolle	28.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang. Vorarbeiten wurden geleistet. Die konkrete Ausgestaltung ist abhängig vom Entscheid des GR betr. Kaminfegermonopol (Anpassung FFG).
155-2018 M	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) Jugendschutz auf E-Zigis & Co ausweiten!	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG) ist für die Frühlingssession 2020 geplant.
170-2017 M	Berger (Aeschi, SVP) Luchsbestand im Kanton Bern regulieren	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der in der Antwort des Regierungsrats vorgesehene runde Tisch der Volkswirtschaftsdirektion hat im Oktober 2019 stattgefunden. Es haben sich die wichtigsten Partner aus Landwirtschaft, Schutzorganisationen, Waldbesitzer und Jägerschaft unter sich und mit den Behörden von Kanton und Bund ausgetauscht. Im Jahr 2020 wird ein weiterer runder Tisch stattfinden.
218-2017 M	Graf (Interlaken, SP) Gleich lange Spiesse für die Hotellerie in den Ferienregionen des Kantons Bern gegenüber der Hotellerie in anderen Tourismuskantonen	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Universität Bern wurde mit einer Forschungsarbeit beauftragt, die im Sommer 2020 vorliegen soll.
227-2017 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Konkrete Massnahmen einleiten, um der Problematik der langzeitarbeitslosen und ausgesteuerten Personen entgegenzuwirken und eine Verlagerung in die Sozialhilfe zu verhindern	07.06.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Die Bereitstellung von Massnahmen für die Unterstützung von ausgesteuerten Personen bei der beruflichen Wiedereingliederung und die optimale Koordination unter den zuständigen Stellen ist eine Daueraufgabe des Amts für Arbeitslosenversicherung. Die bestehenden Angebote werden laufend weiterentwickelt und an die Bedürfnisse der Stellensuchenden Personen und der Unternehmen angepasst. Personen, die von der Aussteuerung bedroht sind, werden durch die zuständigen Personalberater in der Regionalen Arbeitsvermittlung frühzeitig informiert und auf Leistungen hingewiesen, die sie weiterhin beanspruchen können. Per 2020 startet die Umsetzung der im Mai 2019 durch den Bundesrat beschlossenen Massnahmen zur Förderung des inländischen Fachkräftepotentials. Zurzeit konkretisiert eine Arbeitsgruppe des VSAA mit Unterstützung des SECO und eines externen Experten das Konzept für einen Pilotversuch «Supported Employment». Neben den über 50-jährigen Stellensuchenden in den zwei Jahren nach Ende der Rahmenfrist, umfasst die Zielgruppe des Pilotversuchs auch Personen über 50, die unmittelbar von der Aussteuerung bedroht sind.

214-2017 M	Rudin (Lyss, glp) Schaffung eines digitalen Dorfes im Berner Oberland	05.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang, erste Abklärungen haben stattgefunden.
079-2018 M	Leiser (Worb, EVP) Kantonale Beschaffungsplattform für Feuerwehren	21.11.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Zurzeit laufen verschiedene Pilotprojekte, deren Ergebnisse im Jahr 2020 ausgewertet werden.
123-2018 M	Lanz (Thun, SVP) Förderung von Innovation und Start-up-Unternehmen durch Abbau von administrativen Hürden und Einführung eines «Start-up-Bewilligungspakets»	07.03.2019 Punktweise beschlossen	31.12.2021	Der Prozess ist im Gang, zur Erarbeitung der Grundlagen wird ein externer Auftrag vergeben.
129-2018 M	Hess (Bern, SVP) Polizeistunde abschaffen	07.03.2019 Punktweise beschlossen	31.12.2021	Die VOL wartet die laufenden Debatten über weitere Motionen im Bereich Gastgewerbe ab, um gegebenenfalls die Aufträge gemeinsam zu behandeln.
231-2018 M	Michel (Schattenhalb, SVP) Der Kanton nutzt die weltweite Ausstrahlung eines Motorsportanlasses in der Stadt Bern	07.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Für die Durchführung von Sportanlässen in der Stadt oder im Kanton Bern liegt die Federführung bei der Stadt bzw. der jeweiligen Destination. Der Kanton kann Sportanlässe gemäss TEG und auf Gesuch hin unterstützen.
057-2019 M	Haas (Bern, FDP) Ein kleiner Schritt zu mehr Kundenfreundlichkeit	05.12.2019 Annahme	31.12.2021	Eine Vorlage zur Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe HGG ist in Erarbeitung und wird dem GR voraussichtlich in der Herbstsession 2020 unterbreitet.
011-2019 M	BAK (Klauser, Bern) Strategische Baulandreserven für den Kanton Bern	05.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Arbeiten zur Klärung der offenen Fragen sind gestartet.
063-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Keine weiteren Einschränkungen durch unnötige Planungsinstrumente	09.12.2019 Punktweise beschlossen	31.12.2021	Die Gemeinden werden weiterhin in die Revision der Wildtierschutzverordnung mit einbezogen. Die Optimierung des Informations- und Kommunikationsfluss wird angestrebt.
094-2019 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Nationales Zentrum für Cybersicherheit gehört in den Kanton Bern	09.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Unter Einbezug der relevanten Partner wird ein Berner Projekt entwickelt.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)				
276-2013 M	FDP (Kohler, Spiegel b. Bern) Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	20.03.2014 Annahme als Motion	31.12.2018	Im Sommer 2018 wurde entschieden, die Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts nicht im Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG), sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einer separaten Gesetzgebung zu regeln. Es ist vorgesehen, die in der Motion genannten Forderungen in die Gesetzesvorlage aufzunehmen. Diese tritt nach aktueller Planung am 1.01.2023 in Kraft.
249-2014 M	Mühlheim, Bern (glp) Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte	09.06.2015 Annahme	31.12.2016	Das Modell für die Steuerung und Finanzierung der ärztlichen- und pharmazeutischen Weiterbildung konnte nicht in der gewährten Frist erarbeitet werden. Für ein umsetzungsreifes Modell, das die Anliegen der Motionärin mit aufnimmt, benötigt es weitere Abklärungen und Konzeptarbeiten. Das Steuerungsmodell sollte voraussichtlich im Jahr 2020 vorliegen.
262-2014 P	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung – auch im Kanton Bern?	09.06.2015 Annahme	31.12.2019	In einem Zeitvorsorgemodell unterstützen freiwillige Senioren andere ältere Personen im sozialen Bereich. Es geht dabei um Gespräche, Begleitung bei kulturellen Anlässen, Hilfe beim Kochen und Essen, administrative Unterstützung usw., jedoch explizit nicht um pflegerische Aufgaben. Die Freiwilligen erhalten als Gegenleistung für ihr Engagement Zeitgutschriften, die sie ihrerseits einlösen können, wenn sie selber dereinst Bedarf dafür haben werden. Der Regierungsrat wird im ersten Halbjahr 2020 einen Bericht verabschieden.
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 sind noch nicht abgeschlossen. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bereits im Jahr 2017 besprochen. Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes verankert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor.
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziff. 1 bis 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: zurückgezogen	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 bis 4 sind noch nicht abgeschlossen. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bereits im Jahr 2017 besprochen. Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes verankert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor.
109-2015 M	Schnegg-Affolter (Lyss, EVP) Für eine wirkungsvolle Familienpolitik	24.11.2015 Annahme	31.12.2019	Zu den geforderten Punkten soll im Rahmen der nächsten Berichterstattung im Bereich Familienpolitik Auskunft erteilt werden. Die überarbeitete familienpolitische Strategie wird voraussichtlich 2020 verabschiedet.
158-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern	26.01.2016 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2a: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2b: abgelehnt Ziff. 2c,2d,2e: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4a,4b,4c,4d: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1, 2c, 2d und 2e sind noch nicht abgeschlossen. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bereits im Jahr 2017 besprochen. Betreffend die Ziffern 3, 4a, 4b, 4c, 4d wird die Einführung des geforderten Sozialrevisorats in einem Pilotprojekt getestet. Der Pilot wurde im 4. Quartal 2019 durchgeführt. Ergebnisse werden Anfang 2020 vorliegen.
205-2015 M	Fuchs (Bern, SVP) Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster	17.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung als Motion Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion 205-2015 soll im Rahmen der kommenden Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) erfolgen. Der Gesetzesentwurf befindet sich aktuell in der Vernehmlassung. Es ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die SpVG-Revision im Juni 2020 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet.

284-2015 M	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze neu regeln	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Evaluation der Pflegeheimplanung sowie die Überprüfung der regionalen Zuteilung der Pflegeheimplätze wird im kommenden Jahr durchgeführt. Ziffer 2 hingegen entspricht der aktuellen Praxis der Vergabe von Pflegeheimplätzen: Wird ein Alters- und Pflegeheim saniert oder erweitert, das sich in einer Region mit einer unterdurchschnittlichen Abdeckung befindet, werden auf Antrag des Heimes zusätzliche Pflegeheimplätze genehmigt.
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2020	Das Anliegen wird im Rahmen des Projekts «Neues Fallführungssystem für die Sozialhilfe im Kanton Bern» umgesetzt.
056-2016 M	Müller (Orvin, SVP) Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2020	Die GEF setzt die Motion im Rahmen einer Anpassung der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV) um. Das neue Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sowie die dazugehörige Verordnung (VZAE) setzen auf Bundesebene ein grosses Gewicht auf Sprachnachweise: Fremdsprachige Zugewanderte müssen für die Einbürgerung, die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung und den Familiennachzug Kenntnisse in einer Landessprache nachweisen.
155-2016 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern- Wohin des Weges	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Das «Rahmenkonzept für die kantonale Qualitätssicherung der Spitäler und Kliniken im Kanton Bern» (RKQS) liegt vor und ist publiziert. Die Umsetzung des RKQS hat bereits begonnen. Auswertung der ANQ-Messungen, wirkungsorientierter Dialog mit Spitälern. Die Erarbeitung der Grundlagen für die Berechnung von Qualitätsindikatoren dauert länger als geplant. Voraussichtlich wird im Jahr 2020 ein erstes Monitoring für den Versorgungsbereich Akutsumatik auf Basis der CH-IQI-Indikatoren implementiert werden.
197-2016 P	Messerli (Nidau, EVP) Leben retten – Medizinalstandort stärken: Mehr Organspenden im Kanton Bern!	04.09.2017 verschoben aus der Junisession Annahme	31.12.2020	Eine eidgenössische Volksinitiative zur Förderung der Organspende hat zum Ziel, jeden Erwachsenen im Todesfall zum potenziellen Organspender zu machen – es sei denn, er hat seinen Widerspruch zu Lebzeiten in ein offizielles Register eintragen lassen (Widerspruchslösung) – und damit die Anzahl potenzieller Spender zu erhöhen. Der Bundesrat hat im September 2019 eine Vernehmlassung zu einem indirekten Gegenvorschlag eröffnet. Der Regierungsrat wird das Ergebnis dieser Arbeiten abwarten, bevor weitere Schritte auf kantonaler Ebene geprüft werden.
226-2017 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Statistische Erhebung des Bestandes der aussteuerten sowie der Sozialhilfe beziehenden langzeitarbeitslosen Personen im Kanton Bern	29.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Abklärungen mit der VOL haben gezeigt, dass es aus den in der Vorstossantwort bereits erwähnten Gründen nicht sinnvoll wäre, eine kantonale Lösung anzustreben (Kosten-Nutzen-Verhältnis / interkantonalen Vergleich). Die GEF prüft aktuell, wie eine Lösung auf Bundesebene erreicht werden könnte.
246-2017 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Zukunft Gesundheit: Stärkung der ambulanten Behandlungsangebote in der Psychiatrie	21.02.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Mit dem 2017 eingeführten Normkostenmodell Psychiatrie, welches auf klar definierten Einzelleistungen basiert, soll ein bedarfsgerechter Einkauf von ambulanten und tagesklinischen Leistungen unterstützt werden. Derzeit erarbeitet das Spitalamt ein Konzept, um die ambulanten Psychiatrieleistungen künftig gestützt auf Kriterien des regionalen Bedarfs und der Fallzusammensetzung gezielt einzukaufen. Beim Leistungseinkauf soll auch die Einbettung der Angebote in die Behandlungskette berücksichtigt werden.
051-2018 M	Striffeler-Mürset (Münsingen, SP) Zukunft Gesundheit: Förderung einer starken ambulanten Versorgung	06.06.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Abschreibung Ziffer 4: Abschreibung Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Spitex-Verbände sind Varianten zur Abgeltung der Versorgungspflicht in Prüfung. Erste Schritte hin zu einem bedarfsgerechteren und leistungsorientierteren Abgeltungsmechanismus der Versorgungspflicht wurden bereits gemacht: Seit Januar 2019 wird die Abgeltung der Versorgungspflicht auf Basis eines gewichteten Mischtarifs in Kombination mit einem Sockelbeitrag pro Einwohnerin und Einwohner vergütet. Im Rahmen der erwähnten Arbeitsgruppe wurden auch verschiedene Möglichkeiten zur Ausdehnung der Versorgungspflicht auf alle Vertragsnehmenden sowie die Rolle der freischaffenden Pflegefachleute im Gesamtsystem der ambulanten Versorgung intensiv geprüft.

061-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern bedarfsgerecht ausbauen!	22.11.2018 Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Ablehnung Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2020	Die GEF hat gemäss Ziffer 4 der Motion Massnahmen zur Förderung und Unterstützung der Ausbildung des KITA-Personals geprüft und kam zum Schluss, dass in Zusammenhang mit der Strategie, die vorschulische Sprachförderung inskünftig in Kitas anzubieten, Weiterbildungen des Kitapersonals im Bereich Sprachförderung sinnvoll wären. Ziel ist, dass Mitarbeitende jeder Kita einen solchen Kurs besuchen und das Wissen dann intern weitergeben können. Die GEF plant, einen Grossteil der Kosten für den Kursbesuch zu übernehmen. Aktuell werden verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten geprüft.
064-2018 P	Blum (Melchnau, SP) Früherziehung als sonderpädagogische Massnahme und frühe Förderung sollen in die Erziehungsdirektion überführt werden	19.11.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Mit der Umsetzung von bFSL und REVOS fanden im Verlauf des Jahres 2019 diverse Gespräche zwischen den beteiligten Direktionen GEF, JGK und ERZ statt. In diesem Rahmen wurde auch das Anliegen des Postulats, die direktionale Neuordnung der Zuständigkeit für die Angebote und Massnahmen der frühen Förderung thematisiert.
067-2018 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) Medikamententests in der Psychiatrie: Eine Aufarbeitung ist nötig	06.09.2018 Ziffer 1 Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die in der Motion erwähnte Dissertation der Universität Bern zum Thema Medikamententests an der UPD liegt seit 2019 vor. Aufgrund der Resultate dieser Dissertation wird die GEF über das weitere Vorgehen, d.h. über Art und Umfang einer wissenschaftlichen Aufarbeitung entscheiden.
088-2018 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Die Fördergelder des Bundes zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sind vom Kanton Bern konsequent abzuholen	06.09.2018 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und Abschreibung Ziff. 3: Annahme und Abschreibung	31.12.2020	Die Arbeiten der GEF in Zusammenarbeit mit der ERZ für die Einreichung des Gesuchs beim Bund laufen.
102-2018 M	Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP) Familienergänzende Kinderbetreuung. Gleiche Spiesse auch für private Initiativen	06.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die für die in Auftrag gegebene Auswertung relevanten Daten liegen voraussichtlich erst im Frühjahr 2022 vor. Basierend auf diesen Daten wird die GEF Bericht erstatten.
114-2018 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Finanzielle Hebelwirkung der Finanzhilfen des Bundes für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern nutzen, um den Standortvorteil des Kantons Bern auszubauen	22.11.2018 Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme Ziff. 4: Ablehnung Ziff. 5: Annahme	31.12.2020	Die GEF wird zunächst erste Erfahrungen mit dem Gutscheinsystem sammeln und danach Massnahmen zur Umsetzung der überwiesenen Motionsanliegen treffen: Schwelleneffekte in der ASIV reduzieren (Ziffer 3), Aktualisierung der Kosten-Nutzen-Rechnung von Investitionen in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Ziffer 5). Die für die Auswertung relevanten Daten liegen voraussichtlich erst im Frühjahr 2022 vor. Basierend auf diesen Daten wird die GEF Bericht erstatten bzw. zielführende Massnahmen einleiten.
181-2018 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Kein Verkauf des Hôpital du Jura bernois	28.11.18 Punktwise beschlossen Annahme als Postulat	31.12.2020	Die politische Situation der Gemeinde Moutier ist nach wie vor ungewiss. Die Entwicklung eines Modells für die Spitalversorgung in der Region Biel, Seeland und Berner Jura ist in Erarbeitung.
060-2019 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Arbeitserfahrung in sozialen Einrichtungen aufwerten	04.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Vor dem Hintergrund der bestehenden kantonalen Anforderungen an die Qualifikation des Personals in sozialen Institutionen soll der Regierungsrat prüfen, ob die Arbeitserfahrung von Mitarbeitenden, die keine sozialpädagogische oder andernfalls eine pädagogische Ausbildung absolviert haben, nach einer bestimmten Zeit als äquivalent zu einer sozialpädagogischen Ausbildung anerkannt werden kann.
061-2019 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Gesundheit hat Vorrang	04.12.2019 Annahme als Motion, keine Abschreibung	31.12.2021	Von Seiten der GSI wird überprüft, welche Schritte von der überwiesenen Motion abgeleitet werden.

070-2019 M	Imboden (Bern, Grüne) Mitarbeitende in der Alterspflege und Kinderbetreuung verdienen mehr Lohn und mehr Respekt!	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Zurückgezogen	31.12.2021	Mit der Annahme der Ziffer 2 als Postulat soll der Regierungsrat prüfen, mit welchen Mitteln (bspw. GAV) in Institutionen im Alters- und Behindertenbereich auf geeignete Weise Minimalstandards im Sinne von branchenüblichen Arbeitsbedingungen erreicht werden können.
072-2019 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Dem Hausärztemangel proaktiv entgegenwirken durch gezielte Rekrutierung und Begleitung	04.12.2019 Annahme als Motion	31.12.2021	Gemäss Antwort des RR, und entsprechend den vom RR vorgegebenen Rahmenbedingungen, wird die GSI den Finanzierungsantrag des Institutes sobald eingereicht, prüfen und dem finanzkompetenten Organ zur Bewilligung vorlegen. Im Budget der GSI müssen die erforderlichen Gelder zusätzlich eingegeben werden.
114-2019 M	Heyer (Perrefitte, FDP) Keine Psychiatrie in Moutier	03.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Zurzeit überprüft eine von der Tripartiten Jurakonferenz eingesetzte interkantonale Arbeitsgruppe mögliche Szenarien für die Zukunft des Spitals Moutier. Der Kanton Bern hat diese Arbeitsgruppe aufgefordert, neben der Errichtung einer interkantonalen Psychiatrie weitere Optionen zu prüfen. Die Ergebnisse werden für Anfang 2020 erwartet.
130-2019 M	Junker Burkhard (Lyss, SP) Einstellung von 5 Mio. Franken im Budget 2020 zur Finanzierung von Integrationsmassnahmen von Sozialhilfebeziehenden in den Arbeitsmarkt/Tagesstruktur	04.09.2019 Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die GEF wird im Rahmen der laufenden Projekte im Arbeitsintegrationsbereich einen Massnahmenplan für die Förderung der Integration von Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügern in den Arbeitsmarkt bzw. in Tagesstrukturen erarbeiten.
131-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Selbstbehalt setzt wirksame Anreize bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe	02.09.2019 Annahme als Motion	31.12.2021	Die GEF hat den Dialog mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) betreffend die konkrete Ausgestaltung eines Selbstbehaltsmodells aufgenommen. Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes verankert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor.
135-2019 M	Gerber (Schüpfen, BDP) Sinnvolle Spitalversorgung in Biel, Seeland und Berner Jura	04.09.19 Punktweise beschlossen Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Ausgestaltung der künftigen Spitalversorgung in Biel, Seeland und Berner Jura ist sowohl vom Neubauprojekt des Spitalzentrums Biel als auch von der unsicheren politischen Situation der Gemeinde Moutier abhängig.
192-2019 M	Spitallandschaft im Umbruch – Jetzt braucht es eine Auslegeordnung durch den Regierungsrat	04.12.2019 Annahme als Motion	31.12.2021	In einem Spitalbericht soll in einer Auslegeordnung zur bernischen Spitallandschaft aufgezeigt werden, welche Risiken für den Kanton Bern aufgrund der heutigen Spitalfinanzierung, der bestehenden gesetzlichen Grundlagen auf Bundes- und Kantonsebene sowie der laufenden Entwicklungen bestehen und mit welchen Massnahmen die bernische Spitallandschaft angepasst werden müsste, um eine funktionierende, wirtschaftliche Spitalversorgung zu gewährleisten. Zu berücksichtigen ist auch die Versorgungssituation der umliegenden Kantone.
203-2019 M	Roulet Romy (Malleray, SP) Sensibilisierungs- und Informationskampagne: Tag der pflegenden Angehörigen am 30. Oktober	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	Mit der Annahme der Motion wird der Regierungsrat beauftragt, ein Konzept zu entwickeln und die nötigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit jährlich am 30. Oktober eine Sensibilisierung- und Informationskampagne zum «Tag der pflegenden und betreuenden Angehörigen» durchgeführt werden kann. Eine erste Koordinationssitzung hat bereits stattgefunden.
216-2019 M	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Ne pas précipiter la restructuration de l'HDM avant de connaître le sort définitif de Moutier	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2019	Der Kanton Bern hat bedeutende Mittel in die Verselbstständigung der ehemals kantonalen Psychiatrien investiert. Eine Verlegung der Psychiatrie der HJB SA in einen anderen Kanton würde deshalb mit einem Verkauf einhergehen. Verschiedene Optionen werden geprüft. Die längerfristige Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier ist nach wie vor offen.
221-2019 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Versorgungssituation von Menschen mit Autismus verbessern, Wartezeit für Abklärungen von Autismus-Spektrum-Störungen verkürzen und Behandlung verbessern	25.11.2019	31.12.2021	Mit der Überweisung als Postulat wird der Regierungsrat beauftragt zu prüfen, mit welchen Massnahmen die Diagnostik bei Menschen mit Verdacht auf eine Autismus-Spektrum-Störung (ASS), deren Behandlung, Beratung und die Koordination der Angebote (Fallführung) optimiert sowie Fachpersonen und die Öffentlichkeit sensibilisiert werden können. Weiter ist der finanzielle Mitteleinsatz für Weiterbildungen und Fachvertiefungen in Ausbildungsgängen von Berufsgruppen zu prüfen, die für die Betreuung und Förderung von Menschen mit ASS zuständig sind.

Erziehungsdirektion (ERZ)				
012-2017 M	Näf, Muri (SP) Alle Jugendlichen verfügen am Ende der Volksschule über eine ausreichende Lesekompetenz in der Erstsprache	05.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme	31.12.2021	Das Projekt «Leseförderung» wurde gestartet. Es wird nicht vor Ende 2020 evaluiert sein.
187-2017 M	Hebeisen-Christen, Münchenbuchsee (SVP) Effizienzsteigerungen statt Leistungsabbau in der Berufsbildung	21.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Ziffer 1: Die Koordination der ÜK-Tage Berufsmaturität ist erfolgt. Ziffer 2: Die Wissensplattform ist im Aufbau. Ziffer 3: Die Effizienzsteigerung wird im Rahmen des Projekts Berufsschulen 2020 geprüft.
001-2018 P	Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP) Fachhochschule muss wieder wirtschafts- und praxisnäher werden!	20.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Das Anliegen wird voraussichtlich im Leistungsauftrag 2021 – 20124 aufgenommen.
082-2018 M	Gerber, Hinterkappelen (Grüne) Offene Turnhallen für Vereine	22.11.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme	31.12.2020	In Bearbeitung.
094-2018 P	Gasser (Bévilard, PSA) vom 31.05.2018 Landschulwoche für alle	12.03.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.
111-2018 M	Wildhaber (Rubigen, SP) vom 06.06.2018 «Finanzierung Lager und Ausflüge – Auserschulisches Lernen gehört zur unentgeltlichen Grundbildung»	12.03.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.
257-2018 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 19.11.2018 Für nachhaltigere, günstigere und ökologischere Lehrmittel an der Volksschule	11.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 4: Annahme	31.12.2021	In Bearbeitung.
263-2018 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) vom 26.11.2018 Sportförderung beginnt in der Schule mit gut ausgebildeten Lehrkräften	11.09.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.
028-2019 P	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) vom 03.03.2019 Vertiefte Analyse des Tagesschulangebots bezüglich Kosten/Nutzen und Fehlanreizen	28.11.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.
106-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 20.03.2019 Kein Demozwang an Volksschulen – politische Neutralität der Schule wieder durchsetzen!	28.11.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.
172-2019 M	Mentha (Liebefeld, SP) vom 13.06.2019 Keine Kürzung der «Bundesmillion» für Leistungen der Bundesstadt	27.11.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.

5 Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Staatskanzlei (STA)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022		Der Kanton fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, indem sowohl die Wirtschaft wie auch der Kanton vermehrt Teilzeitstellen schaffen.	Die Staatskanzlei (Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern) engagiert sich für den Aufbau der Plattform «Was wirkt», welche den Austausch unter Unternehmen zu guter Praxis im Bereich Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Diversität stärkt und im Dezember 2019 startet. Gestützt auf Art. 60c der Personalverordnung haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab der Geburt oder Adoption eines Kindes auf Gesuch hin Anspruch auf Reduktion des Beschäftigungsgrades um höchstens 20 Prozent, sofern keine erheblichen betrieblichen Gründe dagegen sprechen. Der Beschäftigungsgrad darf nicht unter 60 Prozent fallen.	
		Unter dem Ziel 2 („Nationales Politikzentrum und digitale Transformation“) prüft der Regierungsrat weitere Massnahmen um die Wertschöpfung rund um ein Verwaltungs-Cluster zu steigern. Dabei sollen beispielsweise folgende Massnahmen geprüft werden: (a) Ausbau des Bildungsangebotes im Bereich der öffentlichen Verwaltung und der Non-Profit-Organisationen (b) Stärkung des Bereichs der Diplomatie um internationale Organisationen und Konferenzen nach Bern zu bringen (c) verbesserte Rahmenbedingungen für die Ansiedlung von weiteren Lobby-Unternehmen und Organisationen in Bern.	Zusammen mit der Volkswirtschaftsdirektion wird die Staatskanzlei die in Bern angesiedelten Verbände und Organisationen systematisch erfassen, um eine gezielte Betreuung aufzubauen und damit die Rahmenbedingungen für die Interessensvertretungen zu verbessern. Für das diplomatische Corps wird derzeit mit Bund und Stadt Bern ein spezielles Welcome-Desk aufgebaut, um damit besser auf die Bedürfnisse des im Kanton Bern wohnhaften Personals der Landesvertretungen eingehen zu können. Der Kanton Bern steht zudem in Kontakt mit den zuständigen Stellen der Universität, um das Bildungsangebot im Bereich der öffentlichen Verwaltung weiter zu optimieren.	
		Der Regierungsrat erwähnt im Ziel 4 („Regionale Vielfalt und Zweisprachigkeit“) die Brückenfunktion des Kantons Bern zwischen der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz. Der Regierungsrat wird aufgefordert, zum erwähnten Expertenbericht („Bericht Stöckli“) Stellung zu nehmen und die Umsetzung prioritär in Angriff zu nehmen.	Der Regierungsrat hat mit RRB 696/2019 vom 26. Juni 2019 eine ganze Reihe von Massnahmen verabschiedet, um seine Strategie zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit umzusetzen. Alle Direktionen haben entsprechende Aufträge erhalten, und die Staatskanzlei wurde beauftragt, dieses Projekt langfristig zu koordinieren. Vorgesehen sind regelmässige Berichterstattungen an die Juradelegation. Innerhalb eines Jahres soll dem Regierungsrat zudem ein erster Bericht vorgelegt werden.	
Bericht E-Voting im Kanton Bern	31.03.2009	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats zum E-Voting im Kanton Bern vom 10. Dezember 2008 zur Kenntnis.		
Planungserklärung Kommission (Leuenberger, Trubschachen) / EVP (Steiner, Langenthal)		Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab: 2. Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen. (angenommen mit 104 Ja gegen 11 Nein, 3 Enthaltungen)	Pt. 2 Noch nicht umgesetzt. Abklärungen laufen. Pilotversuche mit einzelnen Gemeinden werden wohl frühestens 2022 stattfinden	In Bearbeitung

		3. Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden. (angenommen mit 89 Ja gegen 28 Nein bei 5 Enthaltungen)	Pt. 3 Noch nicht umgesetzt. Umsetzung derzeit offen. Der Bundesrat seinerseits hat im April 2017 beschlossen, die Arbeiten am Projekt E-Collecting vorerst nicht weiterzuführen.	In Bearbeitung
Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016	20.03.2017	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Messerli: Bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara berücksichtigt der Regierungsrat, dass sich daraus auch für den Kanton Bern ein direkter Nutzen ergibt.	Das Projekt zum Thema Alter wird mit der Präfektur Nara realisiert. Dadurch, dass Japan bei Altersfragen in der Entwicklung weltweit vorangeht, ergeben sich für den Kanton Bern, der seine führende Rolle im Medizinalbereich ausbauen möchte, interessante Kooperationsansätze. Nach der Studienreise einer Delegation der Berner Fachhochschule im Mai 2019 in die Präfektur Nara wurde ein Projekt gestartet, um die Kooperationsansätze mit den japanischen Partnern mit dem Ziel zu vertiefen, relevante Fragen einer alternden Gesellschaft gemeinsam zu bearbeiten.	In Bearbeitung
Regulierungs-Checkliste:	3.6.2018	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene» zur Umsetzung des Postulats 183-2015 P Lanz (Thun, SVP) zur Kenntnis. Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		
		1. Der Regierungsrat berichtet im seinem Vortrag zu den jeweiligen Vorlagen unter dem Kapitel „Regulierungsfolgenabschätzung / Auswirkungen auf die Volkswirtschaft“ über das Ergebnis der Checkliste oder begründet die Nichtanwendung der Checkliste auf einfache und einheitliche Weise.	Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftsdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 1 des Grossen Rates um.	In Bearbeitung
		2. Der Regierungsrat evaluiert die Anwendung der Regulierungs-Checkliste nach Ablauf von 3 Jahren seit deren Inkraftsetzung und erstattet dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht.	Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftsdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 2 des Grossen Rates Checkliste um bzw. sieht eine Evaluation der Checkliste vor.	In Bearbeitung
Bericht über die Möglichkeiten der Medienförderung durch den Kanton Bern	25.11.2019	1. Der Regierungsrat trägt der grossen Bedeutung eines unabhängigen, vielfältigen Qualitätsjournalismus für das Funktionieren des demokratischen Staates Rechnung und prüft entsprechende Massnahmen. 2. Der Regierungsrat prüft die im Bericht unter 6.2.1 erwähnten indirekten Massnahmen zur Förderung der beiden regionalen SDA/Keystone-Büros in Bern und Biel. 3. Der Regierungsrat prüft die im Bericht unter 6.2.3 erwähnten indirekten Massnahmen für eine Verstärkung der Bildungsmassnahmen zur Förderung der Medienkompetenz in Schule und Ausbildung, um bei der jüngeren Generation den Wert journalistisch aufbereiteter Informationen zu verankern und den sachgerechten Umgang mit Medien zu fördern. 6. Der Regierungsrat verfolgt die Entwicklung insbesondere der geschriebenen Presse im französischsprachigen Kantonsteil aufmerksam und prüft entsprechende Massnahmen zu deren Förderung.	Die Planungserklärung wurde in der Wintersession 2019 verabschiedet. Die Bearbeitung wird 2020 initiiert.	

7. Der Kanton setzt seine aktive Informationspolitik fort und intensiviert dabei seine direkte Kommunikation zu kantonalen Informationen, insbesondere via Online-Kanäle. Er gewährleistet Qualität und Ausgewogenheit seiner Informationen und schafft so die Grundlage für eine freie Meinungsbildung.

Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019 – 2022	25.11.2019	1.a Der Regierungsrat erweitert die Delegation Digitale Verwaltung um mindestens ein weiteres Regierungsmitglied damit die dezentrale Umsetzung der Strategie sichergestellt wird. Die Planungserklärung wurde in der Wintersession 2019 verabschiedet. Die Bearbeitung wird 2020 initiiert.
---	------------	---

1. Der/die Leiter/-in der Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV) wird vom Regierungsrat gewählt und erhält Einsitz in die Geschäftsleitung Digitale Verwaltung (GLDV).

2. Für die Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung werden der Geschäftsleitung Digitale Verwaltung (GLDV) direktionsübergreifende Weisungsbefugnisse zugewiesen.

3. Der Regierungsrat wird beauftragt, neben der Erfassung aller eigenen Digitalisierungsvorhaben eine Übersicht zu erstellen, die aufzeigt, welcher Kanton welche IT-/Digitalisierungslösungen bereits umgesetzt hat und welche Lösungen vom Kanton Bern übernommen werden können.

4. Die Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung darf schlussendlich nicht zu einem Stellenwachstum in der Verwaltung führen.

5. Die Strategie Digitale Verwaltung berücksichtigt bei ihrer Umsetzung Aspekte der Nachhaltigkeit und Energieeffizienz (z. B. für Rechenzentren und Server sowie Computerhardware).

6. Der unter Ziff. 10.4 erwähnte jährliche Bericht zum Stand der Umsetzung (Controlling Bericht) wird der SAK und der FiKo jeweils zur Kenntnisnahme zugestellt.

7. Bei der Umsetzung der Strategie wird Datenschutz und -sicherheit mit höchster Priorität behandelt.

8. Der Digitalisierungsprozess der Kantonsverwaltung darf auf keinen Fall dazu führen, dass für die Bevölkerung der Zugang zur Verwaltung über die traditionellen Kanäle, wie Telefon, Zahlungen via Einzahlungsschein, Ausfüllen von Formularen in Papierform usw., schwieriger und teurer wird.

9. Der Regierungsrat sorgt bei seinem Vorhaben, die kantonalen Dienste, Leistungen und Beziehungen jeglicher Art zu digitalisieren, dafür, dass das E-Voting anders und separat behandelt wird, weil die Sicherheitsprobleme in diesem Bereich etwas anders gelagert sind als in den Verwaltungsstellen.

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)

Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	Punkt 2 Zu Ziel 1: Zur Stärkung der regionalen und gesamtkantonalen Leistungsfähigkeit sowie der Zusammenarbeit zwischen Stadt und Land ist eine Strategie zu entwickeln, wie die regionale Zusammenarbeit im Kanton Bern zukünftig zu gestalten ist. Dabei sind insbesondere die Entwicklungschancen der einzelnen Regionen und ihrer Zentren aufzuzeigen sowie die Punkte Regionen ohne Regionalkonferenz sowie Kompetenzen, Aufgabenbereiche, Grösse und Struktur der Regionalkonferenzen vertieft zu behandeln; ein Lösungsvorschlag hat bis Ende Legislatur vorzuliegen. Gemeindefusionen und regionale Zusammenarbeitsformen sind in der Strategie ebenfalls präziser aufzuführen.	Die Planungserklärung steht im Kontext zur ähnlich gelagerten Motion 062- Erledigt 2017, die ihrerseits einen Bezug zur den Regierungsrichtlinien 2019-2022 hat und im Rahmen der Umsetzung der Planungserklärungen zur Evaluation der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) erfüllt wird. Im Rahmen der Erarbeitung der Regierungsrichtlinien wurde geprüft, inwiefern die Strategieüberlegungen für die Direktionen mit kohärenten strategischen Eckwerten für die Regionen ergänzt werden können. Es hat sich gezeigt, dass eine neue eigenständige «Regionsstrategie» nicht zielführend ist. Mit SARZ liegen die nötigen Grundlagen vor. Deren Weiterentwicklung erfolgt mit der Umsetzung der vom Grossen Rat im November 2017 beschlossenen Planungserklärungen.	
EP18 (Projekte)	28.07.2017	E-Government: Es ist aufzuzeigen, wie insbesondere aufgrund der Digitalisierung Verwaltungseinheiten wie Handelsregister, Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter, Regierungsstatthalterämter optimiert organisiert werden können. Insbesondere sind auch dezentrale effiziente Standorte bei der Digitalisierung zu berücksichtigen.	Bei den Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämtern sowie dem Handelsregister und den Regierungsstatthalterämtern laufen verschiedene Projekte, die zur Digitalisierung der Verwaltungsabläufe innerhalb der JGK und zu einer Vernetzung der dezentralen Standorte mit den zentral aufgebauten ICT-Applikationen führen. Zudem werden damit Grundlagen für mögliche eGOV-Anwendungen zugunsten der Bevölkerung und Wirtschaft geschaffen. Die JGK ist daran, die Erweiterung ihres digitalen Angebots auf dem kantonalen Portal zu prüfen und fortlaufend zu erweitern (siehe auch Berichterstattung zu M 036-2017).	In Bearbeitung
Krankenkassenprämienverbilligung (Themenblock 12, ASP-Debatte)	25.11.2013	Systemfehler, die zu unnötigen Verbilligungen führen, sind zu eliminieren.	Das Anliegen wird im Rahmen der Motion 004-2013 erledigt. Diese wird mit der nächsten Änderung des EG KUMV voraussichtlich per 1. Januar 2022 umgesetzt.	In Bearbeitung
Controlling ADT 2017. Vollzug Kantonalen Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.11.2017	1 Datengrundlage: Der Regierungsrat setzt die im Controllingbericht angekündigten Optimierungen (S. 32 des Berichts) unverzüglich um, damit der Kanton rasch über verlässliche, plausibilisierte und vollständige Daten verfügt, die eine aussagekräftige Beurteilung der Erreichung der ADT-Ziele ermöglichen.	Die im Controllingbericht ADT 2017 erwähnten Optimierungen sind in Bearbeitung. Die Ergebnisse werden in den Controllingbericht ADT 2020 einfließen, welcher dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet wird.	In Bearbeitung
		2 Umwelt: Der Regierungsrat stellt sicher, dass im Controllingbericht auch über die Erreichung des dritten ADT-Ziels „Schonung von Mensch und Umwelt“ umfassend Rechenschaft abgelegt wird. Dazu sind zusätzliche Daten (z. B. zu den Transportdistanzen) zu erheben.	Im Hinblick auf die Umsetzung der Planungserklärung wurden im Rahmen eines entsprechenden Drittauftrags das vorhandene Optimierungspotenzial evaluiert, Massnahmen geprüft und Umsetzungsvorschläge und Handlungsempfehlungen gemacht. Die Ergebnisse liegen vor und werden nun weiterbearbeitet. Ein Austausch über ein Controlling im Bereich Umwelt hat mit dem Kantonalen Kies- und Betonverband (KSE) stattgefunden.	In Bearbeitung
		3 Ampelsystem: Der Zielerreichungsgrad jedes der vier ADT-Ziele ist im Controllingbericht mittels Ampelsystem darzustellen und ausführlich zu begründen.	Ein Ampelsystem zu den vier Zielen des kantonalen Sachplans Abbau, Deponie, Transporte (ADT) wird im nächsten Controllingbericht ADT 2020 aufgenommen. Der Controllingbericht ADT 2020 wird dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet.	In Bearbeitung

		4	Periodizität: Die Controllingberichte sind in gleichbleibenden Abständen von 4 Jahren dem Grossen Rat vorzulegen. Da der aktuelle Bericht ursprünglich für das Jahr 2016 geplant war, ist der nächste Bericht für 2020 vorzusehen.	Die Planungserklärung wird mit dem nächsten Controllingbericht ADT 2020 in Bearbeitung umgesetzt. Der Controllingbericht ADT 2020 wird dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet.	
		5	Organisation: Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Gesamtverantwortung für die Steuerung des Bereichs ADT beim Kanton durch eine einzige Stelle wahrgenommen wird. Er stellt sicher, dass eine zentrale Stelle aus den erhobenen Daten Schlüsse über den Zielerreichungsgrad zieht, Massnahmen ergreift und diese auf ihre Wirksamkeit überprüft.	Die Zuständigkeiten der im Bereich ADT beteiligten kantonalen und kommunalen Stellen sind klar geregelt. Die bestehenden Schnittstellen bedingen, dass die Abläufe koordiniert und die Zusammenarbeit der beteiligten Verwaltungsstellen optimiert werden. Diese Optimierungen werden im nächsten Controllingbericht ADT 2020 dargestellt, welcher dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet wird.	In Bearbeitung
		6	Marktbeobachtung I: Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche im Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der (Ende 2019 erwartete) zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
		8	Marktbeobachtung II: Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche in ihrem Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der Ende 2019 erwartete zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
Zukunft der regionalen Zusammenarbeit. Folgerungen aus der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ)	22.11.2017	1a. zu Leitsatz 3	Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird <u>vorderhand</u> festgehalten. Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen	Der Grundsatz der Freiwilligkeit und das Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen sind nicht in Frage gestellt. Ebenso bleibt der Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen unverändert und die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt wie bis anhin kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen. Die Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen wurde im Dialog mit diesen geprüft, dabei hat sich jedoch kein konkreter Handlungsbedarf gezeigt.	Erledigt
		1b zu Leitsatz 3	Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird festgehalten. <u>Der Regierungsrat setzt politische und finanzielle Anreize zur Einführung von Regionalkonferenzen.</u> Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen.	Der Grundsatz der Freiwilligkeit und das Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen sind nicht in Frage gestellt. Ebenso bleibt der Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen unverändert und die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt wie bis anhin kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen. Mit den vergleichsweise höheren Verwaltungskostenbeiträgen an die Regionalkonferenzen besteht bereits ein finanzieller Anreiz. Weiterer Handlungsbedarf im Hinblick auf die Schaffung von (neuen) politischen und finanziellen Anreizen zur Einführung von Regionalkonferenzen hat sich im Dialog mit den bestehenden Regionalkonferenzen nicht ergeben.	Erledigt

3 zu Leitsatz 4 a) Der Kanton unterstützt die regionale Zusammenarbeit weiterhin mindestens im bisherigen Umfang. b) Regionalkonferenzen, Planungsregionen oder entsprechende Gremien erhalten für die Erbringung von Leistungen gleicher Qualität auch die gleichen Entschädigungen. d) Die Finanzierung ist transparent darzustellen.	An der Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit im bisherigen Umfang wird grundsätzlich festgehalten. Um jedoch den in den letzten Jahren gestiegenen Anforderungen in der Raumplanung Rechnung zu tragen, werden die jährlichen Staatsbeiträge an die Geschäftsstellen der Planungsregionen moderat erhöht. Die dafür nötige Anpassung der Planungsfinanzierungsverordnung (PFV, BSG 706.111) tritt anfangs 2020 in Kraft. Die Mittel für die Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit hat der Grosse Rat im Sommer 2019 mit dem Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung bewilligt.	Erledigt
4 zu Leitsatz 4 Die finanziellen Ungleichheiten zwischen Regionalkonferenzen und Planungsregionen sind zu beseitigen, wenn eine Planungsregion sämtliche obligatorischen (plus ggf. noch zusätzliche, freiwillige) Aufgaben einer Regionalkonferenz vollständig für den gesamten Perimeter erfüllt.	Projekte und Einzelvorhaben der Planungsregionen werden in gleichem Mass und nach denselben Kriterien unterstützt wie jene der Regionalkonferenzen. Die jährlich gewährten Staatsbeiträge an die Verwaltungskosten der Regionalkonferenzen und die Beiträge an die Geschäftsstellen der Planungsregionen basieren hingegen auf unterschiedlichen Ansätzen. Die höheren Kantonsbeiträge an die Regionalkonferenzen sind ein Anreiz für deren Einführung. Sie sind zudem sachlich begründet durch die Tatsache, dass in einer Regionalkonferenz alle obligatorischen Aufgaben aus einer Hand, durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit verbindlicher Wirkung und demokratisch abgestützt wahrgenommen werden, während dafür in Regionen ohne Regionalkonferenz mehrere vereinsrechtlich organisierte Organisationen oder Gemeindeverbände nebeneinander bestehen. Zur Abmilderung der bestehenden finanziellen Unterschiede werden indessen die Staatsbeiträge an die Geschäftsstellen der Planungsregionen ab 2020 im Rahmen einer Anpassung der Planungsfinanzierungsverordnung (PFV, BSG 706.111) ab 2020 moderat erhöht. Im Übrigen wird an der bisherigen Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit festgehalten. Die Mittel dafür hat der Grosse Rat im Sommer 2019 mit der Zustimmung zum Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung bewilligt.	Erledigt
5 zu Leitsatz 5a An den bestehenden Perimetern für die regionale Zusammenarbeit wird <u>grundsätzlich</u> festgehalten. Für die Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois bietet das Regionalkonferenzmodell mit der Möglichkeit zur Bildung von Teilkonferenzen die nötige Flexibilität für individuelle Lösungen, <u>dabei ist insbesondere den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen</u>. In jedem Fall müssen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Regionalpolitik die bestehenden Perimeter gewahrt bleiben.	Der Dialog mit den Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois wurde bereits vor längerem aufgenommen. Während die Einführung einer Regionalkonferenz in der Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois aus jurapolitischen Gründen bis auf weiteres nicht zur Diskussion steht, wird in der Region Thun Oberland-West ergebnisoffen über Möglichkeiten für flexible regionsspezifische Lösungen für die regionale Zusammenarbeit diskutiert. Dabei soll insbesondere auch den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung getragen werden. Das Ergebnis der laufenden Diskussion ist zurzeit offen.	In Bearbeitung
8 zu Leitsatz 7 Auf eine neue eigenständige kantonale Strategie zur Entwicklung der Potenziale der Regionen wird <u>zurzeit verzichtet</u>. Eine gezielte Ergänzung und bessere Vernetzung der bereits bestehenden Strategien (Raumkonzept als Teil des kantonalen Richtplans, Wirtschaftsstrategie 2025 etc.) erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Motion Schnegg (M 062/2017).	Die Planungserklärung steht im Kontext zur ähnlich gelagerten Motion 062-2017 und zu Punkt 2 der Planungserklärung vom 19.01.2015 betr. Regierungsrichtlinien 2015 – 2018. Dabei hat sich gezeigt, dass eine neue eigenständige «Regionsstrategie» nicht zielführend ist. Mit SARZ liegen die nötigen strategischen Grundlagen vor. Deren Weiterentwicklung erfolgt mit der Umsetzung der Planungserklärungen Nrn. 1 – 5 zur Evaluation SARZ.	Erledigt

Raumplanungsbericht 2018	28.11.2018	Seite 10, Raumplanungsbericht 2018 <u>Kontingent Fruchtfolgeflächen (FFF) ist erfüllt:</u> Eine vom Kanton zu erarbeitende Bodenkarte gibt Auskunft über das FFF-Inventar und adäquate Informationen im Kanton Bern.	Die Arbeiten im Hinblick auf eine flächendeckende Bodenkarte wurden aufgenommen. Eine Machbarkeitsstudie (Detailkonzept) für die Erhebung der nötigen Bodeninformationen im Kanton liegt vor. Die Umsetzung erfolgt ab 2020, wobei die Anschubfinanzierung für die ersten vier Jahre über die Wyss Academy for Nature at the University of Bern erfolgt.	In Bearbeitung
		Zu Hauptziel B, Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen: Der Regierungsrat prüft inwiefern für den nächsten Raumplanungsbericht ein Monitoring des Flächenverbrauchs für Verkehrsinfrastrukturen durchgeführt werden kann.	Die Erhebung der entsprechenden Daten wird im Rahmen der Raumbeobachtung im Hinblick auf den Raumplanungsbericht 2022 geprüft.	In Bearbeitung
		Zu Hauptziel D, Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten, Seite 29 im RPB 2018, Gemeinden müssen den Gewässerraum ausschneiden: Die Regierung soll sich bei der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) dafür einsetzen, auf Verordnungsstufe eine Fristverlängerung für die Ausscheidung der Gewässerräume zu erreichen.	Das Anliegen wurde der BPUK unterbreitet, welche es jedoch nicht weiterverfolgte.	Erledigt
		Nutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone: <i>Seite 38, RPB 2018</i> - Bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen genutzt werden können, sofern sie genügend erschlossen sind - Geringfügige Volumenerweiterungen zur besseren Ausnutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen generell möglich sein - Der Regierungsrat soll sich auf Bundesebene dauerhaft mit allen in Frage kommenden Möglichkeiten und mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes entsprechend angepasst werden.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
		Bauen ausserhalb der Bauzone: Der Kanton Bern setzt sich im Rahmen der aktuellen Revision des Raumplanungsgesetzes für zusätzlichen Gestaltungsspielraum der Kantone ein und nutzt diesen sobald als möglich. Die Bearbeitungsabläufe in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR sind zu beschleunigen und die Bearbeitungsfristen sind zu kürzen.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein. Im AGR wurden die Vorprüfungs- und Genehmigungsprozesse überprüft und wo immer möglich optimiert. Zur weiteren Beschleunigung der Bearbeitungsabläufe und Kürzung der Bearbeitungsfristen sind zusätzliche Ressourcen erforderlich. Anträge werden im Rahmen des Voranschlags 2020 und des Aufgaben-/Finanzplans 2021-2023 eingebracht.	In Bearbeitung
Voranschlag 2019 des Kantons Bern		Der Grosse Rat unterstützt den Regierungsrat in der Umsetzung der Planungserklärung Brännimann im geforderten Umfang, fordert aber ein weitgehendes Ausklammern der dezentralen Verwaltung (Regierungsstatthalter, Verwaltungskreise, Handelsregisteramt, Grundbuchämter, Betreibungs- und Konkursämter, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).	Eine Abbauplanung gestützt auf die PE Brännimann wurde von der JGK vorgenommen. Der Stellenabbau erfolgt bis Ende 2021.	Erledigt

Umsetzung Direktionsreform. Optimierung der Aufgabenverteilung zwischen den Direktionen der bernischen Kantonsverwaltung. Bericht Ergebnisse UDR zur Phase I		UDR-Bericht Ziel 4 (S. 14: „Schaffung einer zukunftsorientierten und -tauglichen Organisation“): Die ICT der Berner Kantonsverwaltung braucht eine verbesserte Gesamtsicht und Steuerung, insbesondere mit Blick auf die digitale Transformation der Verwaltung. Der Regierungsrat stärkt die entsprechende Organisationsstruktur mit zusätzlichen richtungsübergreifenden Kompetenzen und steigert die Effizienz im ICT-Bereich. Dabei prüft er die Einsetzung einer/eines Delegierten für die digitale Transformation. Neben der ICT-Grundversorgung sollen so auch bei den Fachapplikationen Synergien entstehen und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Bei der Umsetzung der Direktionsreform sind die dezentralen Strukturen zu berücksichtigen.	Mit der Strategie Digitale Verwaltung (SDV) des Kantons Bern 2019–2022 und den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 entschied der Regierungsrat, die öffentliche Verwaltung des Kantons Bern konsequent zu digitalisieren. Die Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung wird federführend durch die neu zu schaffende Geschäftsstelle Digitale Verwaltung der STA bearbeitet. Zudem hat der Regierungsrat eine Geschäftsleitung Digitale Verwaltung (GLDV) bestimmt, bestehend aus dem Staats-schreiber, dem Generalsekretär der Finanzdirektion, der Vizestaats-schreiberin und dem Leiter KAIO. Die dezentrale Verwaltung erfährt mit der Direktionsreform keine Veränderung, insbesondere bleiben die bisherigen Verwaltungskreise und Standorte bestehen.	Erledigt
Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022	05.03.2019	Zu Ziel 3: Stadt und Land sollen sich entwickeln. Eine Stärkung der Randregionen ist durch eine Sicherung der dortigen dezentralen Strukturen zu erreichen. Dezentrale Strukturen lassen sich heute „digital stützen“.	Mit der Strategie Digitale Verwaltung (SDV) des Kantons Bern 2019–2022 und den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 entschied der Regierungsrat, die öffentliche Verwaltung des Kantons Bern konsequent zu digitalisieren. Dabei trifft die digitale Transformation nicht nur die Kantonsverwaltung, sondern auch den föderalen Staatsaufbau, weshalb ein entsprechendes Rahmengesetz erarbeitet werden soll, das sich auch zur Zusammenarbeit im Bereich Digitalisierung und zu den Grundzügen der Organisation äussert. Gestützt auf die geltenden institutionellen Rahmenbedingungen mit den 5 Verwaltungsregionen und den 10 Verwaltungskreisen bekennt sich der Regierungsrat auch weiterhin zu den heutigen dezentralen Strukturen des Kantons.	In Bearbeitung
Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	30.08.2019	Wenn das AGR trotz gegebener Zonenkonformität die Bewilligung zum Bau ausserhalb der Bauzonen verweigert, insbesondere aufgrund eines abschlägigen Berichts der OLK, ist eine eigenständige umfassende Interessenabwägung vorzunehmen; ein blosses Abstellen auf einen negativen Amts- oder Fachbericht ist nicht ausreichend. Der Baubewilligungsbehörde ist im BauG und BewD die Kompetenz einzuräumen, die durch die Baueinsprachen zusätzlich verursachten Kosten (insb. wegen zusätzliches Zeitaufwands für die Behandlung der Einsprachen) den Einsprechern aufzuerlegen, soweit sie mit ihren Anträgen unterliegen.	Das AGR nimmt bei seinen Bauentscheiden stets eine eigenständige Interessenabwägung vor. Umsetzung wird im Rahmen einer nächsten Baugesetzrevision geprüft.	Erledigt In Bearbeitung
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)				
Bauliche Entwicklung des Inselareals und der medizinischen Fakultät der Universität Bern. Strategische und planerische Grundlagen	27.11.2019	Planungserklärung 1: Die Finanzierbarkeit des im Bericht unter Kapitel 7 erwähnten Gesamtinvestitionsbedarfs sowie der entsprechenden Kostenfolgen sind zum heutigen Zeitpunkt nicht gesichert. Das heisst, dass in der zukünftigen Planung allenfalls Anpassungen an die verfügbaren Mittel notwendig sein werden. Planungserklärung 3: Der Regierungsrat wird im Sinne von Good Governance aufgefordert mit max. 3 Mitgliedern im SWIGremium vertreten zu sein.	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.	In Erarbeitung In Erarbeitung

		Planungserklärung 4:	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.	In Erarbeitung
		Ergänzend zum vorliegenden Bericht ist der BAK eine Übersicht über die bauliche Entwicklung der gesamten Universität vorzulegen. Sie soll die wesentlichen Bauvorhaben, die voraussichtlichen Termine und die geschätzten Kosten beinhalten. Gemäss dem Auftrag und der Debatte im November 2018.		
Richtlinien der Regierungspolitik 2019 - 2022	05.03.2019	Planungserklärung 5:	Im Massnahmenprogramm 2017-2022 zur Wasserstrategie 2010 sind diverse Massnahmen zu diesem Ziel verfasst: Unter anderem wird geprüft, ob Speicherseen in die Wasserbewirtschaftung in Extremsituationen (Hochwasser oder Trockenheit) einbezogen werden können. Weiter sollen die Ziele und Anforderungen für Wasserentnahmen zur landwirtschaftlichen Bewässerung definiert werden, um die klimatischen, agrarwissenschaftlichen und marktorientierten Entwicklungen in neuen/erneuerten Konzessionen zu berücksichtigen. Im Vorfeld des Triftprojekts im Oberhasli wurde in einer Studie nachgewiesen, dass mit den Kraftwerken der KWO unter heutigen Bedingungen sowohl bezüglich Trockenheit als auch bezüglich der Hochwassersicherheit positive Effekte nur bis zur Einmündung in den Brienzersee erzielt würden, hingegen nicht unterhalb – und damit auch nicht in den Gebieten mit intensiven Gemüse- und Ackerbau im Seeland oder in anderen Gebieten mit erhöhtem Risiko für Wasserknappheit. Abklärungen zu weiteren Stauseen (z.B. Schifflenseen in Zusammenarbeit mit dem Kanton Freiburg) sind noch im Gang.	In Erarbeitung
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011–2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.2015	Planungserklärung 3: Der Regierungsrat strebt an, bei der Umsetzung der Energiestrategie, den Bau von privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität zu begünstigen.	Erste Ladestationen im öffentlichen Raum wurden erstellt, ebenso innerhalb der kantonalen Verwaltung. In Art. 91b1 der Bauverordnung (BauV; BSG 721.1) wurde eine Anforderung für verkehrsintensive Vorhaben betreffend Ladestationen aufgenommen. Demnach sind Betreiberinnen und Betreiber verkehrsintensiver Vorhaben dazu verpflichtet, Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu bauen und zu betreiben. Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 4: Der Regierungsrat schafft bei der Umsetzung der Energiestrategie Anreize zur energetischen Sanierung von Gebäuden durch die Einführung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kosten der energetischen Sanierung (Art. 1 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV)) über mehrere Jahre.	Das Anliegen wird mit der neuen Energiegesetzgebung des Bundes per 1.1.2020 auf Bundesebene umgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Kantone ihre Steuergesetzgebung anpassen. Der aktuelle Stand der Steuergesetzrevision 2021 sieht vor, die steuerrechtlichen Bestimmungen betreffend Energiegesetz rückwirkend auf den 1.1.2020 in Kraft zu setzen.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 5: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung vom KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an.	Die Teilrevisionsvorlage des kantonalen Energiegesetzes (KENG) beinhaltet mehrere Massnahmen um die wegfallende Produktion des KKW Mühleberg durch Eigenstromproduktion in Gebäuden zu ersetzen. Die Vorlage ist im Februar 2019 an der Urne gescheitert. Es gilt nun im Rahmen der Massnahmenplanung 2020-2023 neue Massnahmen zu definieren um das angestrebte Ziel zu erreichen. Diese wird voraussichtlich in der Sommersession 2020 im Grossen Rat behandelt.	In Erarbeitung

	18.11.2015	Planungserklärung 6: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an.	Die Teilrevisionsvorlage des kantonalen Energiegesetzes (KEng) beinhaltet mehrere Massnahmen um die Versorgungssicherheit mittels einheimischer Stromproduktion zu erhöhen. Die Vorlage ist im Februar 2019 an der Urne gescheitert. Es gilt nun neue Massnahmen zu definieren um das angestrebte Ziel zu erreichen.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 9: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an.	Erste Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität wurden umgesetzt (Ladestationen bei verkehrsintensiven Vorhaben, Einsatz von Elektroautos in der kantonalen Verwaltung). Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt. Zudem werden seit 2019 Ladestationen für Elektrobusse von öffentlichen Verkehrsbetrieben subventioniert. Das Angebot wird rege genutzt. So plant etwa Bernmobil bereits weitere Buslinien zu elektrifizieren.	In Erarbeitung
Wasserstrategie	31.03.2011	4. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Da im Rahmen der Wassernutzungsstrategie ein Ausbaupotenzial von mindestens 300 Gigawattstunden ermittelt wurde, ist mit der Umsetzung der Strategie implizit gewährleistet, dass dieses Ausbauziel erreicht werden kann. Bisher wurden entsprechende Konzessionsgesuche eingereicht und vom Kanton bewilligt. Allerdings erschweren die gegenwärtigen Strompreise, die auslaufenden Konzessionen und die fehlende Strategie des Kantons bezüglich Wasserkraft im Falle des Heimfalls die Investitionsentscheide für neue Kraftwerke.	In Erarbeitung
	31.03.2011	10. Wasserversorgung, Mindestanforderungen Trägerschaften Die Mindestanforderungen und Kennzahlen an die Wasserversorger, die in der Teilstrategie Wasserversorgung Kapitel 5.4.3 nicht abschliessend definiert sind, sind abschliessend zu ergänzen und zu definieren, und in das zu überarbeitende kantonale Wasserversorgungsgesetz aufzunehmen.	Die Mindestanforderungen und Kennzahlen sind definiert und wurden ins aktuelle Massnahmenprogramm 2017-2022 der Wasserversorgungsstrategie aufgenommen (Anhang A3 des Grundlagenberichts). Alle Mindestanforderungen sind nun gesetzlich verankert.	Erledigt
Polizei- und Militärdirektion (POM)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018	19.01.2015	Bei der Überprüfung und Optimierung der organisatorischen Strukturen der Kantonspolizei ist der Bestand der uniformierten Polizei zu klären und allenfalls anzupassen	Der Grosse Rat hat den Bericht „Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei“ in der Sommersession 2019 mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen. Der Grosse Rat hat dabei einer Erhöhung des Personalbestands der Kantonspolizei in 2 Etappen bis ins Jahr 2030 um 360 Stellen zugestimmt.	erledigt
Haushaltsdebatte 2017; AFP 2019-2021; Steuern	29.11.2017	Es ist dem Grossen Rat aufzuzeigen, wie im Rahmen einer Revision des Strassenverkehrsgesetzes die ökologische Wirksamkeit bei den Motorfahrzeugsteuern verbessert werden kann.	Der Regierungsrat prüft im Rahmen der geplanten Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle.	In Bearbeitung
Haushaltsdebatte 2017; Entlastungsmassnahmen 2018; Massnahme 46.4.2	29.11.2017	Reduktion und Verzicht im Bereich Sport (Massnahme 46.4.2): Reduktion der Massnahme mit dem Auftrag, auf den Abbau von 1.1 Stellen zu verzichten, die Anzahl J & S Kurse um 20% zu erhöhen und die Kursgebühr pro Teilnehmer und Tag um CHF 10.- anzuheben (bringt Mehreinnahmen von CHF 100'000.-, womit die Massnahme insgesamt saldoneutral ist).	Im Zahlenwerk des Voranschlags 2018 ist der Verzicht auf die Kürzung von J+S-Kursen anderweitig zu Lasten des Sachaufwandes innerhalb der Produktgruppe kompensiert worden. Die Umsetzung im Aufgaben- und Finanzplan 2019-2021 wurde im Planungsprozess 2018 vollzogen.	erledigt

Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	1. Bei der Umsetzung der Sportstrategie sind prioritär die Massnahmen aus dem Bereich Bildung und Sport umzusetzen	Der Regierungsrat ist bereit, Massnahmen aus dem Bereich „Bildung und Sport“ bei der Umsetzung schwerpunktmässig und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Gleichzeitig vertritt er aber auch die Ansicht, dass die Strategie „Sport Kanton Bern“ möglichst umfassend umgesetzt werden soll, damit sie ihre Wirkung zugunsten der Bevölkerung des Kantons Bern entfalten kann. Daher wird beabsichtigt, aus allen Themenbereichen diejenigen Massnahmen zu priorisieren, deren Umsetzung ohne grossen Aufwand möglich ist, oder die im Rahmen der Nutzung von Opportunitäten umgesetzt werden können.	In Bearbeitung
		2. Es ist ein kantonales Sportanlagenkonzept zu erarbeiten	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird im 1. Semester 2020 mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
		2a. Zwecks besserer Lesbarkeit ist ein inhaltliches Substrat der Sportstrategie im Sinne einer „Publversion“ zu erstellen	Die Erarbeitung einer „Publversion“ der Sportstrategie war von Anfang an geplant. Sie ist Anfang 2019 erschienen.	erledigt
		6. Sport für alle: Der Kanton soll eine tragende koordinative Rolle übernehmen. Er stellt Grundlagen für Vereine zur Verfügung und stellt vorhandene Angebote auf einer zentralen Datenbank zur Verfügung.	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird im 1. Semester 2020 mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
		7. Sport für alle: Der Kanton unterstützt breitensportliche Grossanlässe	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird im 1. Semester 2020 mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
		8. Leistungssport: Der Kanton fokussiert sich beim Leistungssport auf die Optimierung der Vereinbarkeit von Schule, Beruf und Sport	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird im 1. Semester 2020 mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
Nennung von Nationalitäten von Straftäterinnen und Straftätern im Kanton Bern	12.03.2019	Die Empfehlung der KKPKS hinsichtlich Nennung der Nationalitäten in Medienorientierungen ist wo immer möglich auch im Kanton Bern zu befolgen.	Auf das Anliegen soll im Sinne einer Sensibilisierung an einer nächsten Zusammenkunft der Justizdelegation des Regierungsrates mit der Justizleitung hingewiesen werden.	In Bearbeitung
Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei	12.06.2019	1. Die bestehende Überzeit beim Personal der Kantonspolizei wird in Abhängigkeit mit einer Bestandeserhöhung durch Kompensation abgebaut.	Die Umsetzungsarbeiten werden sukzessive angestossen.	In Bearbeitung
		2. Für die «Weiterentwicklung Bedrohungsmanagement» vertieft der Kanton die Grundlagen, welche die Vorgehensweise und den dafür notwendigen personellen Bedarf konkret ausweisen.	Der Regierungsrat hat das Konzept im Sommer 2019 verabschiedet und damit die Umsetzungsphase eingeläutet. Anfang 2020 soll öffentlich kommuniziert werden. Mit der beschlossenen Bestandeserhöhung besteht der nötige Spielraum, auf die Entwicklungen und den daraus folgenden personellen Bedürfnissen im Bereich des KBDM reagieren zu können.	erledigt
		3. Der Kanton vertieft, gegebenenfalls zusammen mit anderen Kantonen, den Teilbereich Cyberkriminalität / Cyberrisiken und klärt die Ausgangslage, die Aufgaben des Kantons und die Schnittstellen und Abgrenzungen zum Bund. Er beschreibt die Vorgehensweise und weist den notwendigen personellen Bedarf (Präventionsfachleute, IT-Fachleute, Pädagogen etc.) aus.	Die Umsetzungsarbeiten werden sukzessive angestossen.	In Bearbeitung

		4. Die Anstellungsbedingungen für Mitarbeitende mit Polizeiausbildung sind so auszugestalten, dass die Kantonspolizei Bern bei der Rekrutierung von Polizistinnen und Polizisten gegenüber Korps angrenzender Kantone nicht benachteiligt ist. Der Regierungsrat berücksichtigt die Finanzlage und die allgemeinen Anstellungsbedingungen des Kantonspersonals.	Die Umsetzungsarbeiten werden sukzessive angestossen.	In Bearbeitung
		5. Nach Abschluss der ersten Etappe erfolgt eine Evaluation und der Personalbestand der Polizei wird überprüft. Das Resultat wird vor dem Kredit für die zweite Etappe dem Grossen Rat vorgelegt.	Die Umsetzungsarbeiten werden sukzessive angestossen.	In Bearbeitung
		6. Die SiK wird periodisch über den Umsetzungsstand der ersten Etappe durch die POM informiert.	Die Information der SiK wird in den ordentlichen Sitzungen sichergestellt	In Bearbeitung
		7. Die Aufstockung des Personalbestandes soll nicht zum Ausbau der Verkehrskontrollen und Radarüberwachung zweckentfremdet werden, sondern gezielt zur Kriminalitätsbekämpfung und zum Abbau der Überstunden eingesetzt werden.	Die Umsetzungsarbeiten werden sukzessive angestossen.	In Bearbeitung
Masterplan zur Justizvollzugsstrategie des Kantons Bern (JVS) 2017-2032	02.09.2019	1. Gemäss dem Grundziel der Konkordatsvereinbarung, «die bedarfsgerechte Anzahl Vollzugsplätze gemeinsam zu planen», koordiniert die POM die weiteren Planungsarbeiten eng mit den übrigen Konkordatskantonen. Der Kanton Bern stellt dabei sicher, dass für das Konkordat und für den Kanton Bern wirtschaftliche, dem zukünftigen Bedarf entsprechende Kapazitäten im Straf- und Massnahmenvollzug geschaffen werden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		2. Im Zuge der Abklärungen zu den verschiedenen Vollzugsformen und der Optimierung der Vollzugsbedingungen sollte eine Klärung innerhalb des Konkordats zum Thema: «Umgang mit kognitiv beeinträchtigten Menschen» stattfinden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		3. Der Regierungsrat setzt sich bei der nächsten Anpassung der Konkordatsvereinbarung dafür ein, dass analog der Polizeischule Hitzkirch und einigen Konkordaten im Schulbereich eine interkantonale parlamentarische Aufsicht geschaffen wird.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		4. Der Regierungsrat setzt bei konkreten Kreditgeschäften im Straf- und Massnahmenvollzug die Empfehlungen des GPK-Berichts «Lehren für die Zukunft aus der Sanierung und Erweiterung des Jugendheims Prêles» konsequent um.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		5. Eine Schliessung des RG Biel ist nach Möglichkeit rasch umzusetzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		6. In Bezug auf die Standorte Hindelbank und Thorberg prüft der Regierungsrat, ob der Kanton allfällige Mehrplätze kostendeckend und wirtschaftlich sicherstellen könnte. Er informiert die entsprechenden Kommissionen darüber und weist auch aus, ob und wie allfällige Landreserven genutzt werden können.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		7. Die Umsetzung einer Lösung für die Administrativhaft ist prioritär anzugehen und zu realisieren.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		8. Sollte der Annexbau beim Standort Thun für die Administrativhaft nicht in Frage kommen, soll dem Grossen Rat ein Vorschlag vorgelegt werden, der in Bezug auf die Anzahl Haftplätze und die betrieblichen Abläufe wirtschaftlich betrieben werden kann.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung

		9. Im Hinblick auf einen Neubau JVA und RG Biel /Seeland, ist auch die Option Prêles als Standort zu prüfen, als Variante zu berechnen und die Informationen dem Grossen Rat vorzulegen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		10. Bei Neubauten ist sicherzustellen, dass mit einer modularen Bauweise auf allfällige Bedarfsänderungen einfach reagiert werden kann. Die Haftarten sind konsequent zu trennen und es sind nur Anstalten zu planen, die eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Grösse aufweisen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		11. Die Umsetzung der baulichen Ausbaustandards ist auf das zwingend Notwendige zu begrenzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		12. Im Hinblick auf die Überprüfung der Zukunft der JVA Thorberg werden die entsprechenden Kommissionen laufend über den Stand der Arbeiten und die geplanten Abklärungen informiert.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
Finanzdirektion (FIN)				
Steuerstrategie des Kantons Bern	29.11.2016	Ganz allgemein ist die Einkommensteuerbelastung der natürlichen Personen zu senken. Der Regierungsrat ist gehalten, dem Grossen Rat dazu baldmöglichst eine konkrete Vorgehensweise zu skizzieren.	Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt. Die Vorlage wurde am 25. November 2018 vom Stimmvolk abgelehnt. Allfällige Entlastungen für juristische oder natürliche Personen können im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 wieder thematisiert werden.	In Bearbeitung
	11.03.2019	Die FiKo bestreitet, dass die [obenstehende] Planungserklärung erledigt ist. Sie ist als «in Bearbeitung» einzustufen und in der Berichterstattung 2019 erneut aufzuführen.	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 ein steuerpolitisches «Gesamtpaket» präsentiert. Dieses sieht vor, dass die kantonale Steueranlage für natürliche Personen per 2021 und per 2022 gesenkt werden soll.	Erledigt
Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021	28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019 bis 2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3 Prozent zu reduzieren.	Als Folge dieser Planungserklärung werden in den nächsten drei Jahren insgesamt mindestens 63 Vollzeitstellen abgebaut. Gestützt auf die von den Direktionen und der Staatskanzlei vorgenommenen Stellenaufhebungen wird der Soll-Bestand im Rahmen des Planungsprozesses jährlich entsprechend reduziert. Der Stellenabbau muss bis spätestens Ende 2021 (d.h. im Soll-Bestand 2022) umgesetzt sein. In einem ersten Schritt wird der Soll-Bestand 2020 um 20,7 VZE verringert. Dem Vortrag zum VA 2020 und AFP 2021 – 2023 kann entnommen werden, wie und in welchen Bereichen der Abbau der 20,7 VZE erfolgt (S. 31). Bezüglich der Umsetzung der Planungserklärung in der dezentralen Verwaltung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion wird auf die entsprechende Planungserklärung zum AFP 2020 – 2022 verwiesen (s. unten). Ferner hat der Regierungsrat die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft, die Finanzkontrolle, die Parlamentsdienste sowie die Datenschutzaufsichtsstelle eingeladen, sich in gleicher Weise wie die Direktionen und die Staatskanzlei am Stellenabbau zu beteiligen. Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft, die Finanzkontrolle sowie die Datenschutzaufsichtsstelle verzichten auf eine entsprechende Beteiligung am Stellenabbau. Die Parlamentsdienste haben in Aussicht gestellt, bis Ende 2021 0,5 VZE abzubauen.	In Bearbeitung

28.11.2017	Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Zeitpläne von laufenden strategischen Projekten (ERP, Direktionsreform, eGov) wesentlich zu straffen und die Projekte (insbesondere auch die Direktionsreform) inhaltlich so zu gestalten, dass eine Optimierung bzw. Verschlankung von Prozessen resultiert.	Der Regierungsrat hat die Direktionen und die Staatskanzlei im Rahmen des Planungsprozesses 2018 beauftragt zu prüfen, inwiefern die Zeitpläne von laufenden strategischen Projekten (u.a. Projekte ERP, Direktionsreform etc.) allenfalls gestrafft werden können. Gleichzeitig forderte der Regierungsrat die Direktionen und die Staatskanzlei auf, die Projekte inhaltlich so zu gestalten, dass aus diesen eine Optimierung bzw. Verschlankung von Prozessen resultiert.	Erledigt
11.03.2019	Die FiKo bestreitet, dass die [obenstehende] Planungserklärung erledigt ist. Sie ist als «in Bearbeitung» einzustufen und in der Berichterstattung 2019 erneut aufzuführen.	Bezüglich der in der Planungserklärung erwähnten Projekte kann erwähnt werden, dass die Direktionsreform in der Zwischenzeit abgeschlossen wurde. Im Projekt ERP wurden im Rahmen des Vorprojektes wichtige Weichen gestellt, um künftig Vereinfachungen ermöglichen zu können (bspw. wesentliche Reduktion der Anzahl Buchungskreise). Im Rahmen der Projektarbeiten werden diese Bestrebungen fortgesetzt. Zudem werden die FiKo und die GPK regelmässig über den Projektstand informiert. Bezüglich eGov hat der Regierungsrat die Strategie Digitale Verwaltung verabschiedet und schafft eine entsprechende Geschäftsstelle in der Staatskanzlei. Der Grosse Rat hat von der erwähnten Strategie in der Wintersession 2019 Kenntnis genommen.	Erledigt
28.11.2017	Leistungsverträge überprüfen: 1. Die bestehenden Leistungsverträge sind in jeder Direktion aufzuführen und auf Verzichtsmöglichkeiten respektive auf finanzielles Optimierungspotenzial zu überprüfen. 2. Auslaufende Leistungsverträge sind nach Möglichkeit neu und günstiger auszuhandeln. 3. Alle 5 Jahre sind Leistungsverträge grundsätzlich zu überprüfen. Die Fristen sind entsprechend vorzusehen.	Nach dem Verständnis des Regierungsrates werden die Anliegen der Planungserklärung im Zusammenhang mit der bei der Vereinbarung von Leistungsverträgen angewandten Praxis sowie gestützt auf KV 101 (Absatz 1 «Der Finanzhaushalt ist sparsam, wirtschaftlich sowie konjunktur- und verursachergerecht zu führen» bzw. Absatz 4 «Alle Aufgaben sind periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit zu überprüfen») erfüllt. Die Forderungen entsprechen der Praxis des Regierungsrates bzw. der Verwaltung im Umgang mit Leistungsverträgen.	Erledigt

11.03.2019	Die FiKo bestreitet, dass die [obenstehende] Planungserklärung erledigt ist. Sie ist als «in Bearbeitung» einzustufen und in der Berichterstattung 2019 erneut aufzuführen.	Der Regierungsrat ist nach wie vor der Ansicht, dass er die Überprüfung von Leistungsverträgen im Sinne einer Daueraufgabe wahrnimmt. So wurden in den vergangenen Jahren 2018 und 2019 beispielsweise die folgenden Leistungsverträge oder Rahmenverträge neu vergeben bzw. neu verhandelt: – Leistungsvereinbarung Büromaterial (STA) – Leistungsvereinbarung Einheitscouvert (STA) – Leistungsvereinbarung Catering im Rathaus (STA) – Leistungsvereinbarungen mit sämtlichen Clusterorganisationen (VOL) – Leistungsvereinbarungen in den Bereichen KMU und Start-up Coaching sowie Innovationsförderung mit platinn/CDEP-SO (VOL) – Leistungsvereinbarung mit BE! Tourismus AG (VOL) – Leistungsvereinbarungen mit Tourismusdestinationen (VOL) – Leistungsvereinbarungen mit diversen Leistungspartnern als Regionale Partner für die operative Gesamtverantwortung für die Aufgaben im Asyl- und Flüchtlingsbereich (GEF/POM) – Leistungsvereinbarung zur Betreuung und Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender (GEF/POM) – Leistungsverträge mit sozialraumorientierten Institutionen (GEF) – Unterhaltsvertrag betreffend Büroreinigung (JGK) – Leistungsvereinbarung zum Betrieb der kantonalen Rückkehrzentren (POM) – Zusammenarbeitsvertrag betreffend ärztlicher Tätigkeiten im Auftrag der Polizei (POM) – Rahmenvertrag für den Betrieb des kantonalen Netzwerks (FIN) – Enterprise Agreement für die Lizenzierung der Microsoft Software und Server der kantonalen Verwaltung (FIN) – Rahmenverträge für den Bezug von Printing-Dienstleistungen (FIN) – Rahmenvertrag für den Einsatz von GEVER (FIN) – Rahmenverträge Büromöbiliar: Regale, Steh- und Pultleuchten, Grund- und Erweiterungsmodule, Büro- und Sitzungstische sowie USM-Büromöbiliar (BVE) – Rahmenverträge infrastrukturelle Dienstleistungen Verwaltungsregionen Bern-Mittelland, Berner Jura, Seeland, Emmental/Oberaargau und Oberland Gestützt auf diese Ausführungen erachtet der Regierungsrat die vorliegende Planungserklärung erneut als erledigt.	Erledigt
------------	---	--	----------

Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022	27.11.2018	Der Teuerungsausgleich für das Kantonspersonal ist in angemessener Weise in das Zahlenwerk für die Jahre 2020 bis 2022 einzubeziehen, wobei sich die Gesamtlohnsumme nicht im selben Ausmass verändern muss.	Der Regierungsrat hat im VA 2020 im Sinne einer technischen Planungsvorgabe einen Teuerungsausgleich von 0,2 Prozent der Lohnsumme für das Kantonspersonal, die Lehrkräfte und das Personal der subventionierten Betriebe berücksichtigt. Zudem sind in sämtlichen Jahren der Planperiode 2020 – 2023, ebenfalls im Sinne einer technischen Planungsvorgabe, individuelle Lohnmassnahmen von 0,7 Prozent der Lohnsumme enthalten. Der Regierungsrat nimmt zudem in Aussicht, dass in sämtlichen Jahren der Planung zusätzliche individuelle Lohnmassnahmen im Umfang von 0,8 Prozent der Lohnsumme aus Rotationsgewinnen gewährt werden können (Rotationsgewinne entstehen durch den Austritt älterer Mitarbeitender, welche durch jüngere Mitarbeitende mit einem tieferen Gehalt ersetzt werden; Lohnmassnahmen aus Rotationsgewinnen müssen nicht budgetiert werden). Somit stehen im Voranschlagsjahr 2020 Mittel für Lohnmassnahmen von gesamthaft 1,7 Prozent und in den Aufgaben-/Finanzplanjahren solche von je 1,5 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung. Gestützt auf den vom Grossen Rat am 2. Dezember 2019 verabschiedeten VA 2020 hat der Regierungsrat entschieden, im Jahr 2020 einen individuellen Gehaltsaufstieg 1,5 Prozent und einen Teuerungsausgleich von 0,2 Prozent zu gewähren. In Bezug auf die Aufgaben-/Finanzplanjahre wird der Regierungsrat im Rahmen des nächsten Planungsprozesses gestützt auf die dannzumalige finanz- und personalpolitische Ausgangslage prüfen, ob und in welchem Ausmass wiederum ein Teuerungsausgleich in die Planung aufgenommen werden soll.	In Bearbeitung
	27.11.2018	Der Grosse Rat unterstützt den Regierungsrat in der Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann im geforderten Umfang, fordert aber ein weitgehendes Ausklammern der dezentralen Verwaltung (Regierungsstatthalter, Verwaltungskreise, Handelsregisteramt, Grundbuchämter, Betreibungs- und Konkursämter, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).	In den erwähnten dezentralen Verwaltungseinheiten werden punktuell personelle Ressourcen abgebaut, sofern sich in den kommenden Jahren Veränderungen im Aufgabenportefeuille ergeben (Wegfall von Aufgaben) oder sich infolge von Digitalisierungsvorhaben Effizienzgewinne realisieren lassen. Bei entsprechenden Vorhaben wird die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die Auswirkungen auf personelle Ressourcen ausweisen und diese gegebenenfalls sozialverträglich abbauen. Konkret hat die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion im Planungsprozess 2019 in den Regierungsstatthalterämtern in den Planjahren 2021 und 2022 aufgrund eines Digitalisierungsprojektes je einen Abbau um eine Stelle berücksichtigt. Weiteres Potenzial für einen Stellenabbau wird derzeit geprüft.	In Bearbeitung
	27.11.2018	Produktgruppe 9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote: Erhöhung um CHF 800 000 für die Betreuung während der Ferienzeit gemäss VSG, Art. 49a1.	Im VA 2020 und im AFP 2021 wurde das Budget um je CHF 400 000 erhöht. In den Aufgaben-/Finanzplanjahren 2022 und 2023 wurden je CHF 800 000 eingestellt. Dabei ging der Regierungsrat von der Annahme aus, dass nicht alle Gemeinden von Beginn weg entsprechende Angebote schaffen werden.	Erledigt
	27.11.2018	Produktgruppe 9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung: Anpassung des Saldos ab 2020 um CHF 10 Millionen sofern Resultat erste Lesung BerG bestätigt wird. Auf eine Kompensation in der ERZ ist zu verzichten.	Anlässlich der Märzsession 2019 hat der Grosse Rat die Änderung des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) in der zweiten Lesung beraten. Dabei wurde das Resultat der ersten Lesung bestätigt und die Umsetzung der Massnahme Nr. 48.4.5 «Brückenangebote: Finanzierung analog der Volksschule» aus dem Entlastungspaket 2018 abgelehnt. Im Rahmen des Planungsprozesses 2019 hat der Regierungsrat den Wegfall der EP-Massnahme «Brückenangebote: Finanzierung analog der Volksschule» im VA 2020 und AFP 2021-2023 berücksichtigt.	Erledigt

Aufgaben- und Finanzplan 2021 bis 2023	03.12.2019	Die Abläufe der GKIP sind zu optimieren. Insbesondere sind Massnahmen zu treffen, welche die Aufnahmekriterien definieren, die gesamtsstaatliche Koordination verbessern, den Regierungsrat in den Prozess einbinden und Priorisierungen ermöglichen. Der RR informiert die FiKo im Planprozess 2021 über die Verbesserungen.	Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion in Zusammenarbeit mit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion beauftragt, einen Vorschlag zur Optimierung der Investitionsplanung auf gesamtsstaatlicher Ebene zu unterbreiten. Die FiKo wird im Rahmen des Planungsprozesses 2021 über die entsprechenden Arbeiten informiert.	In Bearbeitung
	03.12.2019	Der Finanzplanungsprozess ist zu optimieren, damit der Sachplanungsüberhang insbesondere im Voranschlagsjahr tatsächlich eine Ausschöpfung der festgelegten Investitionshöhe ermöglicht.	Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion in Zusammenarbeit mit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion beauftragt, einen Vorschlag zur Optimierung der Investitionsplanung auf gesamtsstaatlicher Ebene zu unterbreiten. Um die Ausschöpfung der eingestellten Nettoinvestitionen verbessern zu können, hat der Regierungsrat überdies den in der Finanzplanung enthaltenen Sachplanungsüberhang kontinuierlich erhöht: Während der VA 2018 noch einen Sachplanungsüberhang von 15 Prozent enthielt, wurde in den Voranschlagsjahren 2019 und 2020 je ein Sachplanungsüberhang von 30 Prozent berücksichtigt, das heisst dass in diesen Jahren in der gesamtkantonalen Investitionsplanung das Investitionsvolumen um 30 Prozent höher ausfällt als die in den jeweiligen Voranschlägen eingestellten Mittel. Damit wurden bereits Massnahmen im Sinne der Planungserklärung ergriffen.	In Bearbeitung
	03.12.2019	Die Finanzkommission erwartet, dass der Personalabbau gemäss überwiesenen Vorstössen ¹ und Planungserklärungen ² integral umgesetzt wird. Insbesondere sind auch die zwischenzeitlich neu geschaffenen Stellen in die Betrachtung einzubeziehen (davon ausgenommen bleiben drittfinanzierte (haushaltsneutrale) Stellen und die Stellenschaffungen durch direkte Beschlüsse des Grossen Rates [z.B. Aufstockung Kantonspolizei]). ¹ z.B. Motion 165-2015 von Hans Kipfer (EVP) ² z.B. Planungserklärung Brönnimann (GLP) anlässlich Haushaltsdebatte 2017	Im Rahmen der Budgetdebatte in der Wintersession 2019 hat der Grosse Rat einen Antrag zum Voranschlag 2020 gutgeheissen, wonach auf die Schaffung von 24,7 neuen, nicht refinanzierten Stellen zu verzichten ist. Dementsprechend hat der Regierungsrat im Voranschlag 2020 die Saldi der relevanten Produktgruppen reduziert und auch die Soll-Personalbestände 2020 neu um 24,7 Stellen tiefer festgelegt. Dadurch hat der Regierungsrat die Planungserklärung der Finanzkommission erfüllt. Gleichzeitig weist der Regierungsrat darauf hin, dass er stets in Aussicht gestellt hat, die Planungserklärung von Grossrat Brönnimann bezüglich Abbau von Stellen in der Zentralverwaltung vollständig umzusetzen.	Erledigt
	03.12.2019	Die kantonalen Beiträge für das Förderprogramm Gebäudesanierung sind in den Planjahren 2021-2023 um jährlich zwei Mio. Franken zu erhöhen, mit dem Ziel, spätestens bis 2030 mindestens den doppelten kantonalen Beitrag in Gebäudefördermassnahmen zu investieren, wie dies in der Herbstsession in der Motion 085-2019 beschlossen wurde.	Der Grosse Rat hat im Rahmen der Budgetdebatte in der Wintersession 2019 einen gleichlautenden Antrag zum Voranschlag 2020 gutgeheissen. Der Regierungsrat hat diesen Antrag im Voranschlag 2020 entsprechend umgesetzt. Er wird im Planungsprozess zur Erarbeitung des Voranschlags 2021 und des Aufgaben-/Finanzplans 2022 – 2024 die konkrete Umsetzung der vorliegenden Planungserklärung bzw. der darin erwähnten Motion 085-2019 prüfen.	In Bearbeitung
Engagement 2030 / Richtlinien der Regierungspolitik 2019 – 2022	05.03.2019	Der Regierungsrat macht den Erfolg der Projekte und Massnahmen von der finanzpolitischen Entwicklung abhängig. Diese wird aber nicht ausreichen, alle Projekte aus Eigenmitteln zu finanzieren. Der Regierungsrat wird daher aufgefordert, Rat und Bevölkerung darzulegen, – unter welchen Bedingungen er zur Umsetzung der angedachten sinnvollen Investitionen eine Neuverschuldung und somit eine (vorübergehende) Erhöhung der Bruttoschuld in Kauf nehmen will – und wie er den nötigen Prozess transparent mit oder auch ohne neuen Fonds steuern will.	Der in der vorliegenden Planungserklärung erwähnte Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben wurde vom Grossen Rat anlässlich der Herbstsession 2019 abgelehnt. In der Folge hat eine Delegation des Regierungsrates zusammen mit den Präsidien der Finanzkommission und der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission einen Dialog aufgenommen, in welchem in mehreren Treffen Massnahmen zum Umgang mit dem Investitionsmehrbedarf diskutiert werden. In diesem Dialog werden auch die in der Planungserklärung enthaltenen Fragestellungen bezüglich der Finanzierung der anstehenden Investitionen thematisiert. Der Regierungsrat wird den Grossen Rat und die Bevölkerung nach Abschluss des Dialogs über dessen Ergebnisse informieren.	In Bearbeitung

Bericht über die Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)	06.09.2018	Der Finanzausgleich hat eine strukturerhaltende Wirkung und bremsst daher angestrebte Gemeindefusionen. Um Fusionen (leicht) zu fördern, soll der Regierungsrat mit einer entsprechenden Änderung der Verordnung (d.h. Art. 8 Abs. 2 FILAV) den Wert des harmonisierten Steuerertragsindex (HEI) für den Vollzug der Mindestausstattung auf unter 86 senken.	Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 756 vom 3. Juli 2019 gestützt auf das Ergebnis der Vernehmlassung sowie die vom Grossen Rat in der Sommersession 2019 angenommen Motionen 049-2019 Knutti (SVP) «Keine generelle Bestrafung ländlicher Gemeinden» und 050-2019 Graber (SVP) «Solidarität unter den Gemeinden muss beibehalten werden!» auf die per 1. Januar 2020 vorgesehene Änderung der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV; BSG 631.111) verzichtet.	Erledigt
Geschäftsbericht 2017 mit Jahresrechnung	07.11.2018	Die fondsfinanzierten Investitionen sollen künftig im Zeitpunkt der Fondsentnahme vollständig abgeschrieben werden (wie vormals unter HRM1). Der Regierungsrat wird beauftragt, die mit der FiKo besprochenen Abweichungen von HRM2 in den entsprechenden Regelwerken (FLG, FLV, Handbuch) korrekt abzubilden, beziehungsweise die korrekte Abbildung zu veranlassen.	Seit dem Jahr 2018 werden fondsfinanzierte Investitionen sofort abgeschrieben. Die entsprechende Bestimmung von Art. 1b Abs. 1 Bst. h der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) wurde rückwirkend per 01.01.2018 angepasst. Die Änderung auf Gesetzesstufe wird mit der Teilrevision des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620) per 01.01.2020 nachgezogen.	Erledigt
		In der von der Finanzkontrolle beanstandeten Bewertung von Land und Strassen werden der Regierungsrat und die Finanzkontrolle aufgefordert, sich zu einigen und die Lösung rechtlich korrekt umzusetzen. Die FiKo erwartet eine pragmatische, verwaltungsökonomische Lösung, die sich inhaltlich tendenziell an der Haltung des Regierungsrates orientiert.	Mit der Genehmigung vom Geschäftsbericht 2018 mit Jahresrechnung und Anhang hat der Grosse Rat zur Kenntnis genommen, dass die nach Komponentenansatz erforderliche Trennung von Land und Strassen im Tiefbauamt umgesetzt wurde. Die einmalige Aufwertung von Land im Tiefbauamt wird per 1. Januar 2019 erfolgsneutral vorgenommen.	Erledigt
		Anlehnung der Rechnungslegung an IPSAS: Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung zu prüfen. Die FiKo und der Grosse Rat sind regelmässig über die Resultate und das weitere Vorgehen in Kenntnis zu setzen.	Der Regierungsrat prüft aktuell mittels GAP-Analyse zu HRM2 – IPSAS insbesondere den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung. In einem zweiten Schritt werden Umsetzungsvarianten zur künftigen Rechnungslegung im Kanton Bern erarbeitet. Die Resultate werden der Finanzkommission vorgestellt und das weitere Vorgehen besprochen.	In Bearbeitung
		Der Regierungsrat prüft aktuell mittels GAP-Analyse zu HRM2 – IPSAS insbesondere den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung. In einem zweiten Schritt werden Umsetzungsvarianten zur künftigen Rechnungslegung im Kanton Bern erarbeitet. Die Resultate werden der Finanzkommission vorgestellt und das weitere Vorgehen besprochen.	Die bisherigen Erkenntnisse aus der Projektanalyse zur Einführung von HRM2 fliessen in laufende und zukünftige Projektentwicklungen ein, so auch in das ERP-Projekt. Massnahmen zur Verbesserung wurden bereits eingeleitet. Die Definition von Standards in der Buchführung wird anhand der «SAP Best Practices» erarbeitet. Dabei steht eine Systematisierung und Zentralisierung der Prozesse im Vordergrund. Im Rahmen der Berichterstattung zum ERP-Projektfortschritt wird die Finanzkommission laufend über die geplanten Veränderungen im Finanz- und Rechnungswesen informiert.	In Bearbeitung

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)

Richtlinien der Regierungspolitik; zu Ziel 1

Im Ziel 1 („Innovations- und Investitionsstandort“) werden die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nur in einem Projekt erwähnt. Der Regierungsrat wird aufgefordert, weitere spezifische Massnahmen zu treffen, damit der Kanton Bern für die Ansiedlung und Firmengründungen von KMU attraktiver wird. Als Ziel soll der Kanton Bern führender KMU-Standort der Schweiz werden.

Der Kanton Bern ist schon heute einer der bedeutendsten KMU-Standorte in Bearbeitung der Schweiz (Platz 2 gemessen an der Anzahl KMU im Vergleich zur Anzahl Grossunternehmen) und attraktiv für bestehende und neue Unternehmen im Bereich der Hochpräzisionsfertigung, der Medizinaltechnik, der ICT und weiterer Branchen. Die Standortförderung Kanton Bern sorgt dabei mit ihren Unterstützungsmassnahmen insbesondere auch bei den bestehenden Unternehmen für eine innovationsgetriebene Weiterentwicklung im gesamten Kantonsgebiet. Punktuelle Verbesserungen der Rahmenbedingungen werden laufend geprüft und, wo nötig und sinnvoll, umgesetzt; aktuell beispielsweise im Bereich der spezifischen Förderung von Start-up Unternehmen (Qualifizierungsprogramme, Finanzierungsinstrumente) und von KMU (Coaching), in der Promotion von Grundstücken / Bauland im Besitz des Kantons, oder in einer Vereinfachung der Abläufe des Förderinstrumentariums der Standortförderung. Übergeordnet ist dabei der Entwicklung von steuerlichen und raumplanerischen Aspekten weiterhin grosse Beachtung zu schenken.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)

Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2011

23.01.2012

Der Grosse Rat ist laufend über die Entwicklung der Kosten zu informieren.

Die GSOK wird regelmässig über den Projektfortschritt und damit auch über die finanziellen Auswirkungen orientiert.

Erledigt

Bei geschützten Werkstätten kann der Kanton zum Beispiel mit Sockelbeiträgen im Sinne von subjektorientierten Objektbeiträgen ein vielfältiges Arbeitsangebot für Menschen mit einer Behinderung gewährleisten.
Menschen mit Behinderung, die im ersten Arbeitsmarkt arbeiten (wollen) und Unterstützung benötigen, erhalten Zugang zum individuellen Abklärungsverfahren.

Im März 2019 wurde entschieden, den Werkstättenbereich vorerst mit Pauschalfinanzierung weiterzuführen. Ziel ist, Anpassungen in Richtung subjektorientierter Finanzierung und bedarfsorientierter Steuerung nach der Einführungsphase des neuen Finanzierungssystems der Behindertenhilfe vorzunehmen. Das anvisierte Ziel im Werkstattbereich besteht darin, den Zugang zum regulären Arbeitsmarkt zu fördern.

Erledigt

Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014
Themenblock 11/ Ergänzungsleistungen (Haus-
haltdebatte)

18.11.2013

Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.

Das neue Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) wird Bestimmungen über Aufsicht und Bewilligung von Heimen enthalten. Auch die dazugehörigen Verordnungen, wie die Heimverordnung (HEV), werden revidiert. In diesem Rahmen werden die Anforderungen an die Räumlichkeiten und die Einrichtung auf ihre Zweckmässigkeit überprüft.

In Bearbeitung

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anforderungen an Heime, insbesondere hinsichtlich der Mitarbeitenden (Qualifikationen, Richt- und Mindeststellenpläne etc.) substanziell nach unten anzupassen, so dass die Alters- und Behindertenheime grösseren Spielraum erhalten. Insbesondere soll zwecks Kostenersparnis die Freiwilligenarbeit und der Einsatz von wenig qualifiziertem Personal ermöglicht werden.

Die überarbeiteten Anforderungen zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Wohnheime sind seit 1.02.2018 in Kraft. Im Rahmen der vorangehenden Überarbeitung wurden Vorgaben dahingehend reduziert, dass die Eigenverantwortung der Institutionen gestärkt wurde. Die Anforderungen zur Qualifikation der Mitarbeitenden werden laufend in Abgleich mit den Entwicklungen in der Berufsbildung und auf dem Arbeitsmarkt überprüft und angepasst.

Erledigt

Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des
Regierungsrates 2016

30.05.2016

Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren.

Die neu geschaffenen Stellen konnten aufgrund der anhaltend hohen Arbeitsbelastung im Projekt bisher nicht kompensiert werden.

In Bearbeitung

		Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Im Mai 2019 wurde entschieden, Menschen mit Behinderung und ihre Entwicklungsmöglichkeiten, ungeachtet der Typologie und dem Schweregrad, stärker ins Zentrum der Bedarfsermittlung zu stellen und das hierfür geeignete Instrument zu bestimmen. Das Instrument soll dabei ein standardisiertes und bewährtes Bedarfsermittlungsverfahren garantieren, einfach handhabbar sein und die Verfahrenszeit möglichst kurzhalten. Das in Deutschland seit Jahren und mittlerweile in mehreren Kantonen in der Schweiz angewandte Instrument des individuellen Hilfeplans (IHP) entspricht diesen Anforderungen. Die Bedarfsermittlung unterstützt den Menschen mit Behinderung darin, eine selbstbestimmte und auf Teilhabe orientierte Lebensform zu gestalten. Im Vergleich mit VIBEL gewichtet IHP die Ressourcen eines Menschen mit Behinderung in einem weitaus grösseren Mass. Die wertvollen Erkenntnisse, die aus den Abklärungen zu VIBEL und psychischen Behinderungen hervorgegangen sind, finden nun im Rahmen der Implementierung von IHP Verwendung.	In Bearbeitung
		Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Das Ziel der individuellen Bedarfsermittlung besteht darin, bei Menschen mit Behinderung, ungeachtet der Typologie und dem Schweregrad, den Bedarf nach behinderungsbedingter Unterstützung in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur auszuweisen. Das Instrument IHP weist den Bedarf nach Stufen und Qualifikation der Leistungsart aus. Zudem werden im Rahmen der Umsetzung Schwellenwerte festgelegt.	In Bearbeitung
		Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Im Rahmen der Gesetzgebung wird die Organisation der Abklärung und Leistungsfestsetzung geregelt.	In Bearbeitung
		Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Im Rahmen der Gesetzgebung wird die Organisation der Abklärung und Leistungsfestsetzung geregelt. Es ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die Leistungen der Abklärungsstelle(n) und weitere Anforderungen sowie entsprechende Normkosten festlegt.	In Bearbeitung
Alterspolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016.	30.05.2016	Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuenden Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Die Pflegefinanzierung wird auf Bundesebene geregelt. Der Kanton Bern setzt sich vor allem in interkantonalen Gremien für die Umsetzung des Anliegens ein. Die GEF plant, die Kostentransparenz der Pflegefinanzierung im Kanton Bern zu erhöhen. Dabei wird auch analysiert, ob bei der Pflege und Betreuung von Menschen mit Demenz ein erhöhter und nicht bereits gedeckter Bedarf besteht.	In Bearbeitung
		Caring Community: Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neuesten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen.	Der Regierungsrat wird im Rahmen seiner Strategie "Engagement 2030" das Initiieren eines neuen Zentrums für Leben, Arbeit und Gesundheit im Alter prüfen, um Projekte mit Ausstrahlung zu realisieren.	In Bearbeitung
		Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Informationen und Interessenvertretung der pflegenden und betreuenden Angehörigen.	Der Kanton Bern verfolgt die nationalen Entwicklungen in diesem Themenbereich aufmerksam und setzt sich im Rahmen der vorhandenen Gefässe für die Interessen der pflegenden und betreuenden Angehörigen ein. Unter Berücksichtigung der Kantonsfinanzen und in Abgleich mit Aktivitäten von Vereinen und Organisationen wird der Kanton Bern zudem zukünftig am Tag der pflegenden Angehörigen (30. Oktober) aktiv werden. Dies mit dem Ziel, das wichtige Engagement der Angehörigen zu würdigen und die Öffentlichkeit zu sensibilisieren.	In Bearbeitung

Versorgungsplanung 2016 nach Spitalversorgungsgesetz (SpVG)	Märzsessi- on 2017	In der nächsten Versorgungsplanung werden die ambulanten Versorgungsstrukturen wie bspw. die hausärztliche Grundversorgung oder Medizentren in geeigneter Weise abgebildet und in die Planung mit einbezogen.	Seit 1.1.2019 werden sechs Gruppen von Eingriffen nur noch ambulant durchgeführt, ausser es liegen besondere Umstände vor. In der nächsten Versorgungsplanung soll u.a. auch diese Entwicklung berücksichtigt werden.	In Bearbeitung
		Zur Förderung der hebammengeleiteten Geburtshilfe sollen die Handlungsfelder der vorliegenden Berichte zur hebammengeleiteten Geburtshilfe angegangen und umgesetzt werden.	Zusammen mit der Gesundheitsdirektion Zürich hat das Spitalamt eine bi-kantonale Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Anforderungen wie auch Ein- und Ausschlusskriterien für hebammengeleitete Geburtshilfe in Geburtshäusern lanciert. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Anforderungen und Ein- und Ausschlusskriterien wurden in einem Bericht festgehalten.	Erledigt
		Es sind, z.B. im Rahmen der ASLA, Arbeitsgruppe Anpassungen Spitallistenanforderungen, neue Zusammenarbeitsmodelle zwischen hebammengeleiteter und klinischer Geburtshilfe zu prüfen, die eine wohnortnahe Versorgung während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett ermöglichen und Versorgungslücken schliessen.	Mit der bi-kantonalen Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Anforderungen für die hebammengeleitete Geburtshilfe in einem Geburtshaus soll die hebammengeleitete Geburtshilfe in den Kantonen Bern und Zürich gezielt gestärkt werden. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Anforderungen und Ein- und Ausschlusskriterien wurden in einem Bericht festgehalten.	Erledigt
		Spezialisierte Mobile Palliative Dienste (MPD's) sind zu fördern. Dies im Sinne der Versorgungsplanung (S. 33 und 34), da "die Palliative Versorgung, soweit dies möglich ist, an dem von der Patientin oder dem Patienten gewünschten Ort erfolgt. Um dieses Ziel zu erreichen, sind stationäre, ambulante und mobile Angebote notwendig, ...".	Der Kredit für den Modellversuch wurde vom Regierungsrat am 28.11.2018 an den Grossen Rat verabschiedet.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte in die weiteren Arbeiten einfließen.	Es bestehen mehrere Pilotprojekte im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Sie sind jeweils mit der Absicht gestartet worden, daraus Erkenntnisse für das «Normalangebot» zu gewinnen. Diese sind teilweise in die Konzepte der regionalen Partner eingeflossen, welche ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operativen Arbeiten übernehmen werden.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.2)	23.11.2016	Bis zur Gesetzesrevision informiert der Regierungsrat die zuständigen Kommissionen über die Umsetzungskonzepte bei den wesentlichen inhaltlichen Meilensteinen.	Die Kommissionen wurden bis anhin informiert. Die Gesetzesrevision ist mittlerweile verabschiedet.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.3.)	23.11.2016	Der Regierungsrat führt im Vortrag zum Gesetzesentwurf die mit der Strategie verbundenen Risiken transparent auf und benennt entsprechende Lösungsansätze.	Dies wurde im Vortrag ausgeführt.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat definiert im Gesetzesentwurf klare Zuständigkeiten und möglichst wenige Schnittstellen zwischen den Akteuren und baut Doppelspurigkeiten ab.	Das SAFG wurde entsprechend formuliert.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass das Potential der Zivilgesellschaft (Freiwillige und Organisationen) besser genutzt werden kann.	Der vermehrte Einbezug der Zivilgesellschaft ist in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich verankert und dies ist auch in die Ausschreibungsunterlagen zur Bestimmung der regionalen Partner – und somit auch in deren Konzepte – eingeflossen.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat konkretisiert auf geeigneter Ebene die Integrationsmassnahmen.	Eine Intensivierung der Integrationsmassnahmen ist beabsichtigt. Im Rahmen der Aktualisierung des «Kantonalen Integrationsprogramms» (KIP) sind die künftigen Ziele und Massnahmen im Integrationsbereich für Personen mit Migrationshintergrund im Auftrag des Bundes überprüft und wo erforderlich angepasst worden.	In Bearbeitung

NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt im Gesetzesentwurf die Wirkungsziele für die sprachlichen, sozialen und beruflichen Integrationsmassnahmen für alle Personen und Institutionen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs fest.	Wirkungsziele sind im SAFG enthalten, aber auch in den Vorgaben für die regionalen Partner. Neu kommen seit 2019 auch die ambitionierten Wirkungsziele der Integrationsagenda Schweiz dazu.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.3)	23.11.2016	Der Regierungsrat prüft bei den weiteren Arbeiten das Bündner Modell und übernimmt ggf. Elemente davon.	Die regionalen Partner sind bestimmt, welche ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen werden. Auch die neuen Vorgaben des Bundes im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz übernehmen wichtige Elemente des Bündner Modells (z.B. durchgehende Fallführung, Job Coaching)	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.4)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt auf geeigneter Ebene fest, dass das Nichteinhalten der Integrationsvereinbarungen sanktioniert wird.	Sanktionen bei Nichteinhaltung der Integrationspläne sind sowohl im Rahmen des Prozesses als auch des Sozialhilfesystems vorgesehen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.5)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Erwerbsquote um mehr als 5% steigt, sofern an den vorgesehenen Integrationsmassnahmen festgehalten wird.	Die markante Erhöhung der Erwerbsquote von VA und FL ist ein wichtiges Ziel des Regierungsrates, da damit hohe Folgekosten in der Sozialhilfe vermieden werden können. Im Rahmen der Ausschreibung für die regionalen Partner wurden hier auch starke finanzielle Anreize eingeführt, indem der Kanton einen Teil der Kosten erfolgsabhängig abgibt.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.6)	23.11.2016	Der Regierungsrat sorgt für die Förderung niederschwelliger Arbeitsintegrationsmassnahmen.	Dies ist in die Konzepte der regionalen Partner eingeflossen. Allerdings setzen arbeitsmarktrechtliche Vorgaben hier zunehmend Schranken. So wird es, insbesondere aufgrund von Bestimmungen aus Gesamtarbeitsverträgen, immer schwieriger, Personen den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt ohne Lohn zu ermöglichen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.7)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Wirtschaft angemessen in die Integrationsprozesse eingebunden wird.	Die Wirtschaft wird in die Integrationsprozesse und konkreten Massnahmen miteinbezogen. Inwiefern die Konzepte erfolgreich sein werden, hängt nicht nur von den konzeptionellen Inhalten, sondern schwergewichtig auch vom Interesse und den Möglichkeiten der Wirtschaft ab.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Kosten (4.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat weist im Vortrag zu den Gesetzesänderungen die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs und der Neustrukturierung transparent und konkret aus. Ziel der Massnahmen ist, dass die Bundespauschale die Kosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs deckt. Falls die Kosten die Bundesbeiträge übersteigen, sind die Abweichungen zu begründen.	Die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs wurden mit dem Kostenmodell umfassend erhoben und im entsprechenden Bericht sowie im Vortrag zum SAFG transparent dargelegt.	Erledigt
Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	Märzsession 2016	Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vergleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Die GEF hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	In Bearbeitung
		Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert.	Die GEF hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	

		Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: - Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Vergleich - Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnahmen - Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbekämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: - Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) - Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenommenen sowie anerkannten Flüchtlingen - Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Die GEF hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie in Bearbeitung zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern		Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Die familienpolitische Strategie wird überarbeitet. Die inhaltlichen Eckpfeiler sind definiert, der Bericht befindet sich in Erarbeitung.	in Bearbeitung
Erziehungsdirektion (ERZ)				
Bildungsstrategie 2016	16.und 17.03.2016	Digitale Medien haben einen wichtigen Platz im Unterricht. Der Kanton unterstützt die Gemeinden organisatorisch und prüft eine finanzielle Unterstützung bei den daraus erwachsenden zusätzlichen Lasten der Gemeinden	Die IT-Services ERZ bieten zu kostendeckenden Preisen unter dem Produkt EDUBERN eine Vielzahl innovativer IT-Services spezifisch für Schulen (Unterricht & Verwaltung) an.	Erledigt.
Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich	22.03.2017	Die Gehaltsentwicklung des Lehrpersonals soll unverändert weitergeführt werden. Mittelfristig besteht ein Handlungsbedarf in der Berufseinstiegsphase sowie im Bereich der Primarschulpersonen. Der Regierungsrat wird beauftragt, der Bildungskommission Szenarien vorzulegen, wie er in diesen Handlungsfeldern Verbesserungen erreichen will. Der Bildungskommission sind die Ergebnisse der Überprüfung der Handlungsfelder 2. Priorität und die entsprechend geplanten Massnahmen dazu, insbesondere in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen, vorzulegen.	Der Regierungsrat ist sich dieser Verantwortung bewusst und erfüllt diesen Auftrag konstant. Seit 1.8.2017 kann das Mentoring von berufseinsteigenden Lehrkräften entschädigt werden. Seit 1.8.2018 werden die berufseinsteigenden Lehrkräfte entlastet. Die Erziehungsdirektion hat mit der Bildungskommission die gewünschte Diskussion geführt. Die Erziehungsdirektion hat mit der Bildungskommission die gewünschte Diskussion geführt	In Bearbeitung. Erledigt. Erledigt.
Entlastungspaket 2018 (EP 2018)	04.12.2017	Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Der Gartenbauschule Hünibach sind weiterhin Beiträge zu gewähren. Gemäss der Motion 196-2017 ist mit der Gartenbauschule Hünibach eine neue Leistungsvereinbarung auszuhandeln, die einerseits den Fortbestand der Schule sichert und andererseits die Basis für eine mittel- bis langfristige realistische Steigerung des Eigenfinanzierungsgrades legt.	Die neue Leistungsvereinbarung ist abgeschlossen und legt eine Pauschalfinanzierung fest.	Erledigt.

		Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Die kantonale Vollzeitausbildung für Florist/innen an der Gartenbauschule Oeschberg (GSO) ist weiter zu führen. Durch strukturelle Anpassungen im Bereich der Mietkosten (Budget des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG)) zu realisieren. Die Mietkosten konnten auf den Sommer 2019 reduziert werden. Die weiteren Anpassungen mit dem verlangten Einsparungspotenzial werden geprüft und sind in Bearbeitung.	In Bearbeitung.
		Massnahme 48.4.2: Die Zusatzbeiträge an die betroffenen Bildungsgänge höherer Fachschulen (Hotelier/Hotelière – Restaurateur/Restauratrice HF [Hotelfachschule Thun], Techniker/in Garten- und Landschaftsbau [Gartenbauschule Oeschberg] und Techniker/in HF Holztechnik [Höhere Fachschule Biel]), ist um 50% zu reduzieren. Die Reduktion ist frühestens ab 2021 umzusetzen. Die betroffenen Schulen haben die wegfallenden Beträge bspw. durch Erheben höherer Kostenbeiträge oder andere Sparmassnahmen aufzufangen. Die Aufteilung der Einsparungen wird den Schulen überlassen.	Die Umsetzungsplanung ist erfolgt. Erledigt.
Sonderpädagogik	20.03.2018	Die Ergänzung des Lehrplans für die spezifischen Bedürfnisse der Sonderschulen soll möglichst rasch erarbeitet werden, dazu sollen auch die Ressourcen des Instituts für Heilpädagogik der PH Bern einbezogen werden.	Die Ergänzung zum Lehrplan 21 für Sonderschulen ist in interkantonaler Zusammenarbeit entwickelt. Nun folgt die Erarbeitung der Allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dazu. In Bearbeitung.
		Die Überführung der bisherigen GEF-Pools (Pool 1 Sonderschule, Pool 2 Regelschule) in den neuen einheitlichen Ressourcen-pool, erfolgt grundsätzlich kostenneutral.	Das Anliegen wird im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft. In Bearbeitung.
		Der neue einheitliche Ressourcenpool, der für die Realisierung der integrativen Sonderschulbildung bestimmt ist, wird analog dem bestehenden BMV-Lektionenpools finanziell gedeckt.	Das Anliegen wird im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft. In Bearbeitung.
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	Bildung und Sport: Auf die Ausbildung von Lehrpersonen ist ein Schwerpunkt zu legen	Die PHBern bietet neu Fachweiterungskurse auch in Sport an. Die Gebühren werden vom Kanton übernommen. Gleichzeitig läuft die Umsetzung der überwiesenen Motion 263-2018 (Geissbühler-Strupler, SVP). Erledigt.
		Bildung und Sport: Als prioritär umzusetzen sind Massnahmen, die die Durchführung der Sportlektionen auf allen Schulstufen möglich machen.	In Bearbeitung.
		Leistungssport: Die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen für die Talentförderung wird ausdrücklich begrüsst und soll dem Grossen Rat zeitnah vorgelegt werden.	Das Anliegen wird im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft. In Bearbeitung.
Voranschlag 2019 und Aufgaben-/Finanzplan 2020–2022 des Kantons Bern	27.11.2018	Produktgruppe 9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote: Erhöhung um 800'000 Franken für die Betreuung während der Ferienzeit gemäss VSG, Art. 49a1.	Die finanziellen Mittel sind in der Finanzplanung enthalten. Erledigt.
		Produktgruppe 9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung: Anpassung des Saldos ab 2020 um 10 Mio. Franken, sofern das Resultat der ersten Lesung BerG bestätigt wird. Auf eine Kompensation in der ERZ ist zu verzichten.	Die verlangte Anpassung ist erfolgt. Erledigt.

Bauliche Entwicklung des Inselareals und der medizinischen Fakultät der Universität Bern. Strategische und planerische Grundlagen	27.11.2019	Kapitel 7: Die Finanzierbarkeit des erwähnten Gesamtinvestitionsbedarfs sowie der entsprechenden Kostenfolgen sind zum heutigen Zeitpunkt nicht gesichert. Das heisst, dass in der zukünftigen Planung allenfalls Anpassungen an die verfügbaren Mittel notwendig sein werden.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung.
	27.11.2019	Der Regierungsrat wird im Sinne von Good Governance aufgefordert mit max. 3 Mitgliedern im SWI-Gremium vertreten zu sein.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung.
	27.11.2019	Ergänzend zum vorliegenden Bericht ist der BAK eine Übersicht über die bauliche Entwicklung der gesamten Universität vorzulegen. Sie soll die wesentlichen Bauvorhaben, die voraussichtlichen Termine und die geschätzten Kosten (gemäss dem Auftrag und der Debatte im November 2018) beinhalten.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung.



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 26/2020
Datum RR-Sitzung: 15. Januar 2020
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2019.STA.1271
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2019

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2019 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen und Planungserklärungen 2019



Die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2019

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

Datum RR-Sitzung: 7. Januar 2020
Geschäftsnummer: 2019.STA.1632
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat.....	1
1. Zusammenfassung.....	3
2. Ausgangslage.....	4
3. Umsetzung der Schwerpunkte in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern im Jahr 2019	5
3.1 Zusammenarbeit mit dem Grossen Rat	5
3.2 Interessenvertretung auf Bundesebene	5
3.3 Mitwirkung in der Europapolitik des Bundes	9
3.4 Interkantonale Zusammenarbeit	10
3.5 Beziehungen zum Ausland	13
4. Ausblick auf die Schwerpunkte in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern im Jahr 2020	15
5. Antrag an den Grossen Rat.....	17
Anhänge	18
Anhang 1: Standesinitiativen des Kantons Bern	18
Anhang 2: Vertretung des Kantons Bern in interkantonalen und grenzüberschreitenden Gremien im Jahr 2019.....	19
Anhang 3: Vom Regierungsrat gemeldete Geschäfte in den Aussenbeziehungen 2019	22
Anhang 4: Vom Regierungsrat gemeldete Geschäfte in den Aussenbeziehungen (Rückblick 2012-2019)	26

1. Zusammenfassung

Der Dialog des Regierungsrates mit der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) hat sich etabliert. Die Aussenbeziehungen und die geplanten Grossrats- und Regierungsgeschäfte wurden in der Kommission offen diskutiert.

Zu den wichtigen Geschäften auf Bundesebene gehörte der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, namentlich die Verpflichtungskredite für den Agglomerationsverkehr und der Ausbauschritt 2035 des Strategischen Entwicklungsprogramms Eisenbahninfrastruktur. Der Kanton Bern vertrat seine Interessen erfolgreich (Umfahrung Oberburg, weiterer Ausbauschritt beim Lötschbergtunnel). Die Änderung des Finanz- und Lastenausgleichs hat für den Kanton Bern ab 2020 erhebliche Mindererträge zur Folge.

Die Frage, ob das Radiostudio von Bern nach Zürich verlegt werden soll, wurde auch im Eidgenössischen Parlament debattiert. Der Regierungsrat setzte sich gemeinsam mit der Stadt Bern, der Hauptstadtregion Schweiz und dem Kanton Genf für parlamentarische Initiativen ein, welche die Standortfrage gesetzlich verankern wollten. Auch wenn diese Initiativen letztlich im Herbst 2019 im Ständerat scheiterten, gab es dank der gezielten Interessenvertretung einen Teilerfolg. Der SRG-Verwaltungsrat kam auf seinen Entscheid zurück, kündigte eine Audiostrategie an und versprach, einen Teil der ursprünglich geplanten Verlegung nicht umzusetzen. So werden die In- und Auslandredaktionen sowie wichtige Sendeformate wie das «Echo der Zeit» und das «Rendez-vous» in Bern verbleiben. Vom Entscheid der SRG, sowohl SRF 4 als auch die Nachrichtenredaktionen nach Zürich zu verlegen, war der Regierungsrat enttäuscht. Der gemeinsame Widerstand von Kanton und Stadt Bern zusammen mit der Hauptstadtregion hat aber letztendlich dazu geführt, dass rund 100 Stellen weniger als ursprünglich geplant nach Zürich verschoben werden und das Radiostudio Bern mit eigener Chefredaktion weiterhin eine wichtige Rolle innerhalb von SRF spielt.

Die Kantone bemühten sich um eine bessere Steuerung und Koordination in den Bereichen E-Government und digitale Verwaltung. Eine gute abgestimmte Zusammenarbeit im Rahmen der KdK ist im Interesse des Kantons Bern: Als nationales Politikzentrum will er die Chancen der Digitalisierung nutzen, damit er für Bevölkerung und Wirtschaft qualitativ hochstehende Dienstleistungen erbringen kann.

Die Rechtsunsicherheit über die Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU dauert auch fünf Jahre nach Aufnahme der Verhandlungen über ein institutionelles Rahmenabkommen an. Die innenpolitischen Diskussionen zu Unionsbürgerrichtlinie, den Flankierenden Massnahmen und den staatlichen Beihilfen führten zu keiner Annäherung der Standpunkte. Solange dies nicht der Fall ist, können diese offenen Fragen mit der EU nicht geklärt werden. Die Sorge ist berechtigt, dass der Kanton Bern als Hochschulstandort an Bedeutung verliert oder Unternehmen in Australien oder China investieren statt in Lengnau oder im Wankdorf, wenn die Phase der Unsicherheit länger andauert.

In den ersten Monaten seiner Präsidentschaft bemühte sich der Kanton Bern, die komplexen Strukturen im arcjurassien.ch zu vereinfachen und den Nutzen der verschiedenen Projekte für die Bevölkerung im grenzüberschreitenden Jurabogen sichtbar zu machen. Angestossen von einem Interreg-Projekt gibt es heute zum Beispiel eine Mitfahrzentrale, von der die Grenzgängerinnen und Grenzgänger von Besançon bis Biel profitieren. Das ist in einem Raum, der nur ein schwach ausgebautes öffentliches Verkehrsnetz hat, ein gutes Angebot.

Schwerpunkte in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern im Jahr 2020 sind: Die Interessenvertretung auf Bundesebene, die Prüfung von Möglichkeiten der indirekten Medienförderung und der Ausbau der politischen Teilhabe und der Medienkompetenz junger Menschen, die Zusammenarbeit mit den Nordwest- und Innerschweizer Kantone über die Zukunft der Justizvollzugsanstalt Thorberg, ein interkantonales Projekt für die Digitalisierung von Patientendossiers im Gesundheitsbereich sowie die Fortsetzung der Zusammenarbeit mit Nara (Japan) und Shenzhen (China).

2. Ausgangslage

Ziel des Regierungsrates war es auch im vergangenen Jahr, seine Interessen in der Aussenpolitik erfolgreich zu vertreten, das heisst, die Stellung und den Handlungsspielraum des Kantons Bern zu stärken. Es galt darauf hinzuwirken, dass die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen insgesamt sachgerecht ist und bei Aufgabenverschiebungen der Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz berücksichtigt wird. Neue Bundesgesetze dürfen keinen grossen Umsetzungsaufwand auslösen.

Der Regierungsrat vertritt die Interessen des Kantons Bern auf Bundesebene, im interkantonalen Rahmen und gegenüber dem Ausland. Der Delegation für Aussenbeziehungen (DfA) obliegt die Vorberatung aller wichtigen Geschäfte im Bereich der Aussenbeziehungen.¹ Sie wird von Regierungsrat Christoph Ammann präsiert. Weitere Mitglieder sind Regierungsrat Pierre Alain Schnegg und Regierungsrätin Christine Häsler.

Der Kanton Bern ist Mitglied in der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), der Westschweizer Regierungskonferenz (WRK) und von arcjurassien.ch sowie assoziiertes Mitglied der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK). In der KdK ist der Kanton Bern im Leitenden Ausschuss durch Regierungsrat Christoph Ammann vertreten, während Regierungsrat Pierre Alain Schnegg die Interessen des Kantons Bern in der WRK und in den Gremien von arcjurassien.ch – bis im Jahr 2022 als Präsident – wahrnimmt. Die Fachaussenbeziehungen der Direktionen und der Staatskanzlei finden in einer Vielzahl von Gremien, namentlich in den nationalen und regionalen Direktorenkonferenzen statt.²

Mit der neuen Legislatur und der damit verbundenen neuen Zusammensetzung der Regierung hat der Kanton Bern in den interkantonalen Gremien an Einfluss verloren. Er konnte dies durch die Wahl von Christoph Neuhaus in den Vorstand der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz BPUK teilweise kompensieren. Die Interessenvertretung auf Bundesebene kam bei den Berner National- und Ständeratsmitgliedern in der Legislatur 2015–2019 gut an, wie eine Umfrage zeigte. Sie wird mit Blick auf die neue Legislatur weiter optimiert.

Bei den Beziehungen zum Ausland eröffnen die Umsetzung der Abkommen mit Shenzhen (China) und Nara (Japan) interessante Perspektiven, so beispielsweise für die Hochschulen und die Präzisionsindustrie. Der Kontaktpflege dienen die zahlreichen, teilweise hochrangigen Delegationen aus dem Ausland.

Der vorliegende Jahresbericht dient als Grundlage für den Dialog zwischen dem Regierungsrat und der SAK. Der erste Teil blickt zurück auf die Zusammenarbeit mit dem Grossen Rat, die Interessenvertretung auf Bundesebene, die Mitwirkung in der Europapolitik des Bundes, die interkantonale Zusammenarbeit und die Beziehungen zum Ausland sowie die Umsetzung der Schwerpunkte 2019. Im zweiten Teil werden die Schwerpunkte des Regierungsrates in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern im Jahr 2020 dargelegt. Dabei handelt es sich um gesamtstaatliche oder zumindest direktionsübergreifende Vorhaben oder Anliegen.

¹ Die Aussenbeziehungen zum Kanton Jura werden durch die Juradelegation des Regierungsrats wahrgenommen. Sie besteht aktuell aus den Regierungsmitgliedern Pierre Alain Schnegg (Präsident), Evi Allemann und Philippe Müller.

² Thematisch decken die 16 gesamtschweizerischen Direktorenkonferenzen und die Staatsschreiberkonferenz sämtliche Bereiche kantonaler Kompetenzen ab (vgl. Anhang 2).

3. Umsetzung der Schwerpunkte in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern im Jahr 2019

In den Aussenbeziehungen orientierte sich der Regierungsrat an den im Bericht vom 8. Januar 2019 festgelegten Schwerpunkten: (1) Die Interessenvertretung gegenüber dem Bundesparlament, (2) der Verbleib des Radiostudios in Bern, (3) die Stärkung der schweizerischen Seite des Jurabogens in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Frankreich, (4) die Zusammenarbeit mit der Präfektur Nara zum Thema Alter sowie (5) der Aufbau eines Welcome Desk für die internationale Gemeinschaft.

3.1 Zusammenarbeit mit dem Grossen Rat

Am 11. Februar 2019 fand der Dialog des Regierungsrates mit der SAK statt. Ziel dieses Austausches ist es, gemeinsam eine Gesamtsicht und eine strategische Ausrichtung der Aussenbeziehungen des Kantons Bern zu entwickeln, damit gemäss den jeweiligen Zuständigkeiten gehandelt werden kann.³

Ihre Orientierungspflichten nehmen der Regierungsrat und die Direktionen in Anwendung von Artikel 56 des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG) dadurch wahr, dass sie vor jeder Session auf den Listen der geplanten Grossrats- und Regierungsratsgeschäfte jene Angelegenheiten speziell kennzeichnen, welche die Aussenbeziehungen betreffen (vgl. Anhang 3).⁴ Im Berichtsjahr wurden insgesamt 39 aussenbeziehungsrelevante Geschäfte gemeldet – so viele wie noch nie. Dies beruht vor allem auf den zahlreichen erneuerten Programmvereinbarungen mit dem Bund und interkantonalen Vereinbarungen betr. regionaler Naturpärke für die Jahre 2020–2024.⁵

Am 12. August 2019 fand zum dritten Mal ein informeller Zwischendialog zwischen der SAK und dem Regierungsrat über die Entwicklungen in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern statt. Dabei beantwortete Regierungspräsident Christoph Ammann die im Vorfeld gestellten Fragen der SAK. Der Austausch trug des Weiteren dazu bei, Fragen zu den Informationspflichten bzw. Konsultationsrechten gemäss Art. 39 Abs. 6 Bst. d GO zu klären. Die Berichterstattung funktioniert zur Zufriedenheit beider Staatsgewalten.

3.2 Interessenvertretung auf Bundesebene

Der Regierungsrat hat 2019 zu 94 Bundesvernehmlassungen Stellung genommen. Besonders relevant waren die Vernehmlassungen zu den folgenden Geschäften: Stromversorgungsgesetz, Sachplan Fruchtfolgeflächen, Reform des regionalen Personenverkehrs, Kulturbotschaft 2021-2024, DNA-Profil-Gesetz und KVG (Preise von Medizinprodukten der Mittel- und Gegenständeliste). Daneben gab es zahlreiche gemeinsame Stellungnahmen der Regierungs- und Direktorenkonferenzen sowie Positionsbezüge auf Direktionsebene. Zu ersteren zählen zum Beispiel die Stellungnahmen der GDK und der KdK gegen die Vorlage der Nationalratskommission für eine einheitliche Finanzierung der Leistungen im ambulanten und im stationären Bereich.

Der Regierungsrat traf sich im Berichtsjahr vier Mal mit den Ständeräten. Das Jahrestreffen mit den Berner Nationalrätinnen und Nationalräten fand am 7. Mai 2019 statt. Vor jeder Session erhielten die Berner Deputationen im Nationalrat und im Ständerat je einen Brief mit Faktenblättern zu den für den Kanton relevanten Geschäften (insgesamt 9 Schreiben). Hinzu kamen insgesamt 62 Schreiben an die Berner

³ Der Grosse Rat nahm den Jahresbericht 2018 am 6. März 2019 mit 123:0:3 Stimmen ohne Planungserklärungen zur Kenntnis.

⁴ Seit 2008 informiert der Regierungsrat die zuständige Kommission des Grossen Rates regelmässig über die laufenden Geschäfte im Bereich der Aussenbeziehungen. Von Frühling 2008 bis Frühling 2014 kam das mit der OAK vereinbarte Verfahren einer halbjährlichen Meldung der interkantonalen und internationalen Verträge und anderen Geschäfte, die die Aussenbeziehungen betreffen, zur Anwendung.

Seit Inkrafttreten der neuen Grossratsgesetzgebung bzw. ab der Septembersession 2014 meldet der Regierungsrat die Geschäfte mit Relevanz für die Aussenbeziehungen vor jeder Session auf der Geschäftsplanung Grosser Rat sowie der Information gemäss Art. 41 und Art. 56 GRG.

⁵ Vgl. Anhang 4 (gemeldete Aussenbeziehungsgeschäfte der letzten acht Jahre).

Mitglieder in den vorberatenden Kommissionen von National- und Ständerat sowie einzelne Interventionen auf Direktionsstufe. Nach jeder Session erstellte der DAB einen Sessionsrückblick sowie einen Ausblick auf das nächste Kommissionssitzungsquartal als Information für den Regierungsrat.

Zur Interessenvertretung des Kantons Bern gegenüber dem Bundesparlament hat der DAB von Mitte Juni bis Mitte Juli 2019 eine Online-Umfrage bei den Berner National- und Ständeratsmitgliedern durchgeführt. Die Rücklaufquote betrug knapp 50 Prozent. Insgesamt sind die Rückmeldungen zu den wichtigsten Instrumenten der Interessenvertretung – dem direkten Austausch mit dem Regierungsrat und den schriftlichen Unterlagen zu den kantonsrelevanten Geschäften in den Kommissionen und Räten – positiv, meist noch besser als bei der letzten Umfrage 2015. Der Regierungsrat ist dennoch bestrebt, die Interessenvertretung stetig zu optimieren (Schwerpunkt 1).

Nachfolgend eine Zusammenstellung der wichtigsten auf Bundesebene verabschiedeten Geschäfte für den Kanton Bern:

Geschäft	Hauptinteressen des Kantons Bern	Ergebnis
Eidgenössische Räte		
Ausbauschnitt 2035 des Strategischen Entwicklungsprogramms Eisenbahninfrastruktur	Zustimmung – Ausbau des Lötschberg-Basistunnels – Neue Haltestellen in Thun Nord, Wilderswil und im Berner Jura – Grimseltunnel	+ + + +
	➔ Erhöhung der Standortattraktivität	
Verpflichtungskredite für den Agglomerationsverkehr	Zustimmung – 130 Mio. Bundesgelder für 56 Projekte – Umfahrung Oberburg	+ + +
	➔ Beseitigung von Engpässen, Erhöhung der Standortattraktivität	
Fernmeldegesetz	Zustimmung – Keine Zwangsregulierung – Flächendeckende Versorgung auch im ländlichen Raum sicherstellen	+ + +
	➔ Attraktivität des Standortes gewahrt	
Finanz- und Lastenausgleich (NFA)	Kompromiss im Sinn der Nehmerkantone – Systemwechsel: Ausgleichssummen gesetzlich festlegen – Garantierte Mindestausstattung: 87 Indexpunkte – Beiträge an Lastenausgleich gleichmässig erhöhen	- + - -
	➔ Erhebliche Mindererträge ab 2020	
Dezentrale Programmproduktion durch die SRG («Vielfalt vor Konzentration»)	Zustimmung – Service-Public-Auftrag der SRG – Erhalt des Radiostudios in Bern – Inhaltliche Vielfalt und Qualität sichern	- + - -
	➔ Teilerfolg: Radiostudio Bern bleibt für Magazinsendungen erhalten	

Wasserrechtsgesetz	Zustimmung – Wasserzinsmaximum 110 CHF/kW _{brutto} behalten – Keine Befristung der geltenden Bestimmung – Keine nationale Regelung zum Verzicht auf Wasserzinsen	+ + - -
	→ Eingriff in die Autonomie	
Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz	Grundlegende Überarbeitung – Überarbeitung im Sinne der Kantone – Berücksichtigung der Zuständigkeiten und der Organisationsautonomie der Kantone – Unterhaltungspflicht der Eigentümer privater Schutzräume	+ + + +
	→ Autonomie gewahrt	

Legende:

- + bedeutet, dass diese Beschlüsse der eidg. Räte den Interessen des Kantons Bern entsprechen.
- bedeutet, dass der Kanton Bern davon abweichende Positionen oder Interessen hat.

Im Zentrum der Interessenvertretung auf Bundesebene standen Vorlagen zu Infrastrukturvorhaben (Eisenbahn, Agglomerationsverkehr, Fernmeldewesen), zum Finanz- und Lastenausgleich sowie aus vielen andern Bereichen, wie z.B. Medien oder Wasserzinse.

Wichtig waren 2019 die Schlüsselgeschäfte im Infrastrukturbereich. Die eidgenössischen Räte verabschiedeten die **Verpflichtungskredite für den Agglomerationsverkehr**. Damit werden 56 Verkehrsprojekte in den Agglomerationen des Kantons Bern mit 130 Mio. Bundesgeldern unterstützt (u.a. Ausbau Bahnhof Bern, Verlängerung Tramlinie 9, Entlastungsstrasse Nord in Münsingen, Ortsdurchfahrt Burgdorf). Nachdem der Nationalrat zweimal an der Umfahrung Oberburg festgehalten hatte, stimmte der Ständerat schliesslich dem Antrag der Einigungskonferenz zu, dass der Bund auch die Umfahrung Oberburg finanziell unterstützt, wenn das Projekt weit fortgeschritten ist und aus den Agglomerationsprogrammen noch Geld übrig ist.

Neben der Strasse kam auch die Schiene zum Zuge. Im Laufe der Beratungen zum **Ausbau schritt 2035 des Strategischen Entwicklungsprogramms Eisenbahninfrastruktur** wurden alle Anliegen des Kantons Bern berücksichtigt. Zentral sind der weitere Ausbau des Lötschberg-Basistunnels, neue Haltestellen in Thun Nord, Wilderswil und im Berner Jura sowie der Bau eines neuen Grimseltunnels. Der Ständerat hatte in der Frühjahrssession zusätzliche Projekte in den Bundesbeschluss aufgenommen (u.a. Massnahmen auf der Linie Bern - Lausanne). Der Ergänzungsantrag für eine neue Haltestelle Thun Nord wurde zunächst abgelehnt, in der Schlussabstimmung aber schliesslich akzeptiert, so dass alle Ausbauprojekte im Kanton Bern angenommen wurden.

Schliesslich gehört auch die **Modernisierung des Fernmeldegesetzes** in diesen Politikbereich. Kernelemente waren die Stärkung von Konsumentenangelegenheiten, die Förderung des Wettbewerbs, Deregulierungen und administrative Vereinfachungen. Der Regierungsrat setzte sich erfolgreich für die Streichung umstrittener Zugangsregulierungen ein, die das heutige, für Investoren attraktive Umfeld verändert hätten. Die Folge wäre ein „digitaler Graben“ gewesen, der nur durch eine Mitfinanzierung der öffentlichen Hand hätte geschlossen werden können. Die Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen ist für den Kanton Bern mit seiner ländlichen Siedlungsstruktur wichtig. Deshalb soll der Netzausbau auch in den dezentralen Regionen abgeschlossen sein, bevor wettbewerbsrechtliche Rahmenbedingungen geändert werden.

Ein zentraler Punkt bildete der Abschluss der Beratungen im Hinblick auf die **Optimierung des Finanzausgleichs (NFA)**. Der Systemwechsel führt für den Kanton Bern ab 2020 zu Einbussen von rund 100 Millionen Franken pro Jahr. Der dezidierte Widerstand der Geberkantone und der KdK gegen den Antrag der nationalrätlichen Finanzkommission (FK-N) verhinderte, dass die Beiträge an den geografisch-

topografischen und den soziodemografischen Lastenausgleich gleichmässig erhöht wurden (um je 40 Mio. und nicht wie vom Bundesrat/Ständerat vorgeschlagen und vom Kanton Bern gefordert nur an den soziodemografischen Lastenausgleich um 80 Mio.). Auch der Minderheitsantrag der FK-N, die temporären Abfederungsmassnahmen an die ressourcenstarken Kantone entsprechend ihren Verlusten aufgrund des Modellwechsels – und nicht nach Bevölkerungsgrösse – aufzuteilen, wurde abgewiesen. Der Kompromissvorschlag des Kantons Bern aus der Vernehmlassung wurde mangels Erfolgsaussichten nicht mehr aktiv vertreten. Schliesslich stimmten die Eidgenössischen Räte der Änderung des Finanz- und Lastenausgleichs gemäss Entwurf des Bundesrates, wie er von der KdK vorgeschlagen worden war, deutlich zu.

Weiter beschäftigte sich der Regierungsrat mit dem **Radiostudio Bern** (*Schwerpunkt 2*). Auch dank einer breiten Front, die der Regierungsrat zusammen mit dem Gemeinderat der Stadt Bern sowie der Hauptstadtregion Schweiz gegen die Umzugspläne mobilisieren konnte, wird das Radiostudio Bern nicht im ursprünglich geplanten Umfang nach Zürich verlegt. Weiter dazu beigetragen hat die enge Zusammenarbeit mit dem Bundesparlament und mit dem Kanton Genf. Die ins Feld geführten föderalismuspolitischen, medienpolitischen und betriebswirtschaftlichen Argumente zeigten Wirkung: Am 18. Juni 2019 stimmte der Nationalrat den Initiativen mit 120:54 Stimmen überraschend deutlich zu. Wenig später kam der SRG-Verwaltungsrat auf seinen Entscheid vom Herbst 2018 zurück und kündigte eine Audiostrategie an. Dabei stellte er in Aussicht, die Magazinsendungen «Echo der Zeit», «Tagesgespräch», «Rendez-vous» sowie die Inland- und Auslandredaktionen in Bern zu belassen. Dieser Richtungswechsel des SRG-Verwaltungsrates führte wiederum dazu, dass der Ständerat in der Herbstsession 2019 den Initiativen keine Folge gab. Im Dezember 2019 entschied die SRG, sowohl SRF 4 News als auch die Nachrichtenredaktionen und damit rund 70 Stellen nach Zürich zu verlegen. Damit geht ein Teil der publizistischen Vielfalt innerhalb der SRG verloren und die in Bern verbleibenden Hintergrundformate werden geschwächt. Doch der gemeinsame Widerstand von Kanton und Stadt Bern zusammen mit der Hauptstadtregion hat aber letztendlich dazu geführt, dass rund 100 Stellen weniger als ursprünglich geplant nach Zürich verschoben werden und das Radiostudio Bern mit eigener Chefredaktion weiterhin eine wichtige Rolle innerhalb von SRF spielt.

Der Vorschlag des Bundesrats, bei der Revision des **Wasserrechtsgesetzes** das Wasserzinsmaximum auf 80 Fr./kW_{brutto} zu senken und das Berechnungsmodell zu modellieren, wurde vom Regierungsrat, wie von der Mehrheit der Kantone, abgelehnt. Der Regierungsrat will das heutige Wasserzinsmaximum von 110 CHF/kW_{brutto} beibehalten. Auch eine nationale Regelung zum Verzicht auf Wasserzinsen lehnt er als Eingriff in die Autonomie der Kantone entschieden ab. Der Verzicht auf Wasserzinsen muss den Standortkantonen überlassen bleiben. Die Nutzungsrechte von Wasser sind nicht nur für Kraftwerksbetreiber von grossem Interesse, sondern stehen in Konkurrenz zu anderen Interessengruppen (u.a. Tourismus oder Fischerei). Die Anliegen des Regierungsrats fanden nur teilweise Gehör: Wasserzinshöhe und Berechnungsmodell bleiben zwar vorerst bestehen, aber die Eidgenössischen Räte beschliessen, den Verzicht auf Wasserzinsen national zu regeln.

Im Vorfeld von **Abstimmungen auf eidgenössischer Ebene** informiert der Regierungsrat jeweils über seine Haltung, sofern das Resultat des entsprechenden Urnengangs sich erheblich auf den Kanton Bern auswirkt.

Nach der Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III in der Volksabstimmung vom 12. Februar 2017 präsentierte sich die Ausgangslage beim **Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)** anders. So empfahl der Regierungsrat bei der Abstimmung am 19. Mai 2019 ein Ja zur Vorlage. Er tat dies im Rahmen der Eröffnung der Vernehmlassung zur kantonalen Steuergesetzgebung 2021, mit der die STAF-Vorlage im Kanton Bern umgesetzt werden soll.

3.3 Mitwirkung in der Europapolitik des Bundes

Die Mitwirkung der Kantone in der Europapolitik des Bundes erfolgt hauptsächlich über die KdK. Im Europadialog haben die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter zudem die Gelegenheit, mit den Mitgliedern des Bundesrats vertrauliche Gespräche über die Europapolitik zu führen und die Anliegen der Kantone direkt einzubringen. Daneben haben sich auch die Eidgenössischen Räten mit europapolitischen Vorlagen beschäftigt, zu denen sich der Regierungsrat direkt vernehmen liess.

Der Regierungsrat hat zu den folgenden Vorlagen Stellung genommen:

Institutionelles Rahmenabkommen: Nachdem der Bundesrat am 16. Januar 2019 den betroffenen Kreisen (Parlamentarische Kommissionen, KdK, politische Parteien, Sozialpartner, Wirtschaft und Wissenschaft) den Abkommenstext unterbreitet hatte, beschäftigte sich der Regierungsrat im Rahmen der KdK-Konsultation ausführlich damit. Er trägt die gemeinsame Stellungnahme der Kantonsregierungen vom 29. März 2019 mit, weil er wie die Plenarversammlung der KdK zum Schluss kam, dass ein Rahmenabkommen grundsätzlich im Interesse des Kantons Bern ist. Ohne ein solches Abkommen besteht die Gefahr, dass die EU die bestehenden Abkommen nicht mehr auditiert. Davon betroffen wäre beispielsweise das Abkommen über die technischen Handelshemmnisse, welches für die Mediztech-Branche im Kanton Bern sehr wichtig ist. Ohne Aktualisierung der Produkteanforderungen ist die gegenseitige Anerkennung und damit der hindernisfreie Zugang zum EU-Binnenmarkt nicht mehr gewährleistet. Ohne Rahmenabkommen bestünde zusätzlich die Gefahr, dass keine neuen Marktzugangsabkommen mit der EU abgeschlossen werden könnten. Dies wäre für den Kanton Bern als wichtiger Standortkanton der Wasserkraft und aus Sicht der Stromversorgung problematisch. Das Gleiche gilt für den Forschungs- und Bildungsstandort Bern: Ohne Zugang zu den EU-Programmen wären die Hochschulen für Dozierende, Forschende und Studierende weniger attraktiv.

Der Regierungsrat forderte gleichzeitig mit den anderen Kantonsregierungen vom Bundesrat, dass er mit der EU klärt, welche Konsequenzen die Themenbereiche «staatliche Beihilfen» und «Unionsbürgerrichtlinie» (UBRL) für die Schweiz und die Kantone haben. In diesen beiden Bereichen ist nämlich offen, inwiefern Verbote und steigende Rechtsansprüche mit Blick auf die Autonomie und die Finanzen der Kantone verkräftbar sind. Hinsichtlich der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit sei eine Lösung zu finden, welche den berechtigten Anliegen der Sozialpartner betreffend Schutz der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen Rechnung trägt (FlaM). Der Regierungsrat wird deshalb das Rahmenabkommen erst abschliessend beurteilen, wenn die Ergebnisse dieser Klärungen vorliegen.

Die innenpolitischen Diskussionen zu UBRL, FlaM und staatlichen Beihilfen dauern an. Solange diesbezüglich keine Annäherung der Standpunkte zwischen den verschiedenen Interessengruppen möglich ist, können die offenen Fragen mit der EU nicht geklärt werden. Aus Sicht der Kantone ist eine Verschiebung der Diskussion bis zur Abstimmung über die Begrenzungsinitiative (voraussichtlich Mai 2020) nicht sinnvoll. Dennoch zeichnet sich die Verschiebung auch aufgrund des Wechsels der EU-Kommission ab.

Der Grosse Rat befasste sich ebenfalls mit dem Rahmenabkommen, namentlich im Dialog der SAK mit dem Regierungsrat über die Aussenbeziehungen. Die SVP reichte in mehreren Kantonen gleichlautende parlamentarische Vorstösse ein, im Kanton Bern die Motion 066-2019 «Kein EU-Rahmenabkommen». Die Forderung der SVP-Fraktion, der Regierungsrat solle sich gegenüber dem Bundesrat zum derzeitigen Verhandlungsergebnis positionieren, ist mit der Stellungnahme gegenüber der KdK erfüllt worden. Allerdings erfolgte die Vernehmlassung nicht dahingehend, dass vom Abschluss eines Rahmenabkommens (welcher Art auch immer) abzusehen sei. Vielmehr fiel die Stellungnahme des Kantons Bern differenziert aus. Vor diesem Hintergrund lehnte der Grosse Rat die Motion gemäss Antrag des Regierungsrats ab.

Beiträge an die Kosten der Kantone für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht: Angesichts der gesamtschweizerischen Bedeutung einer konsequenten Anwendung der Stellenmeldepflicht stimmten die eidgenössischen Räte den Beiträgen an die Kosten der Kantone für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht zu. Allerdings ist das Gesetz entgegen dem Anliegen der Kantone bis 2023 befristet. Dagegen fand der Regierungsrat dahingehend Gehör, dass der Umfang der Kontrollen in der Kompetenz der Kantone verbleibt. Damit bleibt es auch den Kantonen überlassen, für wie viele Kontrollen sie die finanzielle Beteiligung des Bundes geltend machen.

2. Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Staaten (: Der Nationalrat stimmte dem 2. Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Staaten wie bereits der Ständerat im Sinne des Kantons Bern mit Vorbehalt zu. Auch der Regierungsrat fordert, dem zweiten Schweizer Beitrag nur zuzustimmen, falls von der EU ein konkretes und verbindliches Entgegenkommen sichtbar ist. Dies war nicht der Fall. Im Gegenteil: Seit Juli anerkennt die EU die Schweizer Börsenregulierung nicht mehr als gleichwertig an. Solange die EU nicht auf solche diskriminierenden Massnahmen verzichtet, zahlt die Schweiz keine Beiträge aus.

Begrenzungsinitiative: Die PV KdK verabschiedete am 27. September 2019 eine gemeinsame Stellungnahme, in der sich die Kantone gegen diese Volksinitiative der SVP aussprechen. Begründung: Die Initiative gefährde das gesamte Paket der Bilateralen Verträge, die mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen verbunden sind. Damit würde der Zugang der Schweiz zum EU-Binnenmarkt aufs Spiel gesetzt.

Breit: Der Bundesrat hat seit Ende 2018 mehrere Abkommen zwischen der Schweiz und Grossbritannien genehmigt, welche die zum Zeitpunkt des Austritts Grossbritanniens aus der EU wegfallenden bilateralen Verträge CH-EU ersetzen sollen, z.B. in den Bereichen Personen-freizügigkeit, Handel und Luftverkehr. Der Regierungsrat teilt die «Mind the gap»-Strategie des Bundesrates mit dem Ziel, einen vertragslosen Zustand in den bilateralen Beziehungen mit Grossbritannien zu verhindern. Als Folge stimmte er den Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger, über die Zulassung zum Arbeitsmarkt und über die Handelsbeziehungen zu. Durch das Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger gibt es in Zukunft zwei Kategorien von britischen Staatsangehörigen in der Schweiz. Für die Kantone führt das zu einem personellen und finanziellen Mehraufwand. Im Sinne einer effizienten Umsetzung der neuen Bestimmungen ist es deshalb wichtig, dass die zuständigen Behörden auf Bundes- und Kantons-ebene weiterhin eng zusammenarbeiten.

3.4 Interkantonale Zusammenarbeit

Der Kanton Bern war an vier Plenarversammlungen der KdK und an insgesamt 9 von 10 Sitzungen der Leitungsgremien von KdK, WRK und arcjurassien.ch politisch vertreten. Der Regierungsrat verabschiedete zudem 10 Konsultationsantworten zuhanden der KdK. Weiter beteiligte sich der Kanton Bern an insgesamt 10 Medienmitteilungen und Schreiben der WRK.

Nachfolgend eine Zusammenstellung der Geschäfte von Relevanz für den Kanton Bern, in denen sich die KdK positionierte:

Geschäft	Haltung der KdK	Interessen Kanton Bern
E-Voting	Zustimmung – Gesetzliche Verankerung eines dritten Stimmkanals – Hohe Sicherheitsanforderungen – Keine Forderung, dass Bund Finanzierung und Betriebskosten mitträgt	+ + + -

	→ Rechtssicherheit geschaffen	
E-Government und Digitalisierung	Zustimmung	+
	– Bessere Koordination und Steuerung auf allen föderalen Ebenen – Führungsrolle des Bundes umstritten	+ -
	→ Regierungsrichtlinien 2019-2022 unterstützt (Ziel 2)	
STAF	Zustimmung	+
	– Anpassung an das internationale Umfeld – Gleichbehandlung aller Unternehmen – Finanzierungslücken bei der AHV vermeiden	+ + +
	→ Standortattraktivität erhöht	
Aufgabenteilung II	Zustimmung	+
	– Keine einseitigen Lastenverschiebungen hin zu den Kantonen oder zum Bund (deshalb mehrere Aufgabengebiete) – Haushaltneutralität bei Entflechtung von Aufgaben – Fokussierung auf die NFA-Prinzipien Subsidiarität und fiskalische Äquivalenz	+ + +
	→ Modernisierung des Föderalismus in Diskussion	
EFAS-Vorlage	Klare Ablehnung (Kantonsreferendum droht)	+
	– Kein Eingriff in die Zulassungssteuerung – Einbezug der Pflegeleistungen – Kostenneutralität	+ + +
	→ Erhebliche finanzielle Mehrbelastung, Verletzung der fiskalischen Äquivalenz	

Legende:

+ bedeutet, dass diese Haltung der KdK den Interessen des Kantons Bern entspricht.

- bedeutet, dass der Kanton Bern davon abweichende Positionen oder Interessen hat.

Die Interessen des Kantons Bern wurden in den Stellungnahmen der KdK gegenüber dem Bund und der Öffentlichkeit in der grossen Mehrheit der Fälle berücksichtigt.

Bei der sogenannten **E-Voting-Vorlage** war dies allerdings nur teilweise der Fall. Die PV KdK vom 29. März 2019 unterstützte die gesetzliche Verankerung der elektronischen Stimmabgabe als dritten ordentlichen Stimmkanal. Explizit begrüsst wurden auch die hohen Sicherheitsanforderungen. Der Regierungsrat teilt zwar diese Haltung, hatte aber beantragt, dass sich der Bund an der Finanzierung des Betriebs und der Weiterentwicklung beteiligt und Kosten übernimmt, welche sich durch die steigenden bundesrechtlichen Anforderungen laufend erhöhen (z.B. Sicherheitsanforderungen). Weil die Kantone befürchteten, dass eine Bundesfinanzierung zu einer Zentralisierung der politischen Rechte führen könnte, indem der Bund den Kantonen den Einsatz von E-Voting verbindlich vorgibt, wurde dieser Antrag abgelehnt.

Die Kantone bemühten sich weiter um eine **bessere Steuerung und Koordination im Bereich E-Government und Digitalisierung**. Sie unterstützten die Erneuerung der öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung über die E-Government-Zusammenarbeit in der Schweiz. Das entspricht dem in den Regierungsrichtlinien 2019-2022 formulierten Ziel, die Chancen der digitalen Transformation zu nutzen und wirkungsvolle Dienstleistungen für Bevölkerung und Wirtschaft zu erbringen. Zudem sollen die Kantone Anreize schaffen, dass die digitalen Dienstleistungen auch genutzt werden. Der Kanton Bern begrüsst eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich E-Government über alle föderalen Ebenen. Insbesondere die Bereitstellung nationaler Basisdienstleistungen wie eine gemeinsame Identitäts- und Zugriffsverwaltung scheint zur Förderung digitaler Prozesse über die Staatsebenen hinweg zentral. Am 24. Oktober

veröffentlichten das Eidgenössische Finanzdepartement und die KdK den Schlussbericht, der anschliessend in die politische Validierung ging.

Neben der Digitalisierung beschäftigen sich die Kantone mit der **Finanz- und Steuerpolitik**. So empfahl die Plenarversammlung dem Stimmvolk die **STAF-Vorlage** zur Annahme. Der Kanton Bern teilt die Auffassung, dass die STAF ein ausgewogener Kompromiss ist.

Nachdem die Eidgenössischen Räte den Systemwechsel beim NFA beschlossen hatten, lancierten Bund und Kantone im Sommer mit der **Überprüfung der Aufgabenteilung Bund-Kantone** (sog. «Aufgabenteilung II») ein Projekt, welches zu einer Entflechtung der gemeinsam finanzierten Aufgaben in den vier Bereichen Prämienverbilligungen, EL, Bahninfrastruktur und Regionaler Personenverkehr führen soll. Wie bei der ersten vor rund zehn Jahren durchgeführten Reform der Aufgabenteilung besteht das Ziel darin, Zuständigkeiten klar entweder den Kantonen oder dem Bund zuzuweisen. So können die Handlungsspielräume erhöht und die Leistungserbringung effizienter gestaltet werden.

Die Kantonsregierungen lehnten am 28. Juni 2019 den Gesetzesentwurf des Nationalrates zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative "**Finanzierung der Gesundheitsleistungen aus einer Hand. Einführung des Monismus**" (**EFAS**) ab. Erstmals seit 2003 droht damit ein Kantonsreferendum, denn die Kantone erwarten, dass die Verknüpfung der Vorlage mit der Zulassungssteuerung aufgehoben wird. Sie wollen effiziente Steuerungsinstrumente für die ambulante Versorgung. Zudem fordern die Kantone eine verbindliche Verankerung der Pflegeleistungen in der Vorlage, tripartite Tariforganisationen sowie Kostenneutralität im Übergang für jeden Kanton. Die Vorlage ist für die Kantone eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung. Der Nationalrat setzte sich über die Anliegen der Kantone hinweg. Der Kanton Bern steht hinter der Stellungnahme der Plenarversammlung der KdK.

Der fundamentale **Wandel in der Medienlandschaft** beschäftigt nicht nur die Akteure auf Bundesebene, sondern auch die Kantone. Am 18. November 2019 fand im Berner Rathaus eine Tagung der ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit zum Thema «Medienwandel und Föderalismus» statt (Regierungspräsident Christoph Ammann hielt das Eröffnungsreferat) und in der Wintersession verabschiedete der Grosse Rat den Bericht des Regierungsrates über die Möglichkeiten der Medienförderung im Kanton Bern.

Aufgrund von Bundesgerichtsentscheiden in Sachen Abstimmungsbeschwerden verabschiedete die Plenarversammlung der KdK am 28. Juni 2019 ein überarbeitetes **Konzept für Behördeninformationen** bei eidgenössischen Abstimmungsvorlagen. Das Bundesgericht hielt fest, dass sich ein Kanton im Vorfeld von eidgenössischen Abstimmungen äussern kann, wenn ihn der Ausgang der Abstimmung namhaft betrifft. Auf interkantonaler Ebene kann die KdK eine Abstimmungsempfehlung abgeben, wenn eine durchgehende oder mehrheitlich starke Betroffenheit der Kantone vorliegt. Interventionen von Direktorenkonferenzen im Vorfeld von eidgenössischen Abstimmungen schliesst das Bundesgericht jedoch aus. Damit erhält die Kommunikation der KdK mehr Gewicht. Diejenige der Fachdirektorenkonferenzen wurde jedoch geschwächt.

Ein Kerngeschäft der **WRK** war 2019 die **Motion Baumann**, die fordert, dass die Bestimmungen von landesweit als allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen sämtlichen kantonalen Bestimmungen vorgehen. Wie der Bundesrat empfahl die WRK den Eidgenössischen Räten, diese Motion abzulehnen. Sie stelle einen Angriff auf die Autonomie der Kantone dar. Die Kantone seien kompetent, sozialpolitisch tätig zu werden, soweit sie darin durch die Bundesverfassung nicht eingeschränkt werden. Im vorliegenden Fall war das Bundesgericht in seiner Beurteilung zum Schluss gekommen, dass der im Jahr 2014 für alle im Kanton Neuenburg beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingeführte Mindestlohn eine sozialpolitische Massnahme darstellt. Bei Annahme der Motion Baumann könnte diese und andere im kantonalen Recht verankerten sozialpolitischen Bestimmungen durch allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge ausgehebelt werden. Die Beratungen sind noch nicht abgeschlossen.

Bei den **Treffen des Regierungsrates mit den Kantonsregierungen** von Aargau (27./28.3.2019), Glarus (Besuch der Landsgemeinde, 4./5.5.2019), Schwyz (21./22.8.2019) und Wallis (23./24.10.2019) ging es neben der Beziehungspflege auch darum, die Interessen des Kantons Bern breiter abzustützen. Im Zentrum standen Themen und Herausforderungen, mit denen beide Kantone konfrontiert sind. Anlässlich des Arbeitstreffens mit dem Kanton Aargau wurde zum Beispiel über die Bedeutung der Innovationsförderung für die kantonale Wirtschaft gesprochen. Beim Treffen mit dem Kanton Wallis erörterten die beiden Regierungen u.a. die Bedeutung des Lötschberg-Basistunnels für die Wirtschaft der beiden Kantone. Man war sich einig, rasch den weiteren Ausbau zu verwirklichen.

3.5 Beziehungen zum Ausland

In Zusammenarbeit mit dem Bernjurassischen Rat leistete der Regierungsrat in den grenzüberschreitenden Interreg-Programmen und in der Neuen Regionalpolitik (NRP) einen Beitrag, um die **schweizerische Seite des Jurabogens in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Frankreich zu stärken** (Schwerpunkt 3). Der Kanton Bern setzte sich in seinem ersten Präsidiumsjaar dafür ein, die Governance im arcjurassien.ch zu verbessern, die Zusammenarbeit mit Frankreich im Rahmen der Transjurassischen Konferenz zu stärken und aufzuzeigen, welchen direkten Nutzen die verschiedenen Projekte für die Bevölkerung haben. So konnte die schweizerisch-französische Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen in den Bereichen Forschung und Entwicklung dank dem Projekt «Wissensgemeinschaft» gefördert werden. Die Fachhochschule Neuenburg, Bern, Jura (HE-Arc) und die Pädagogische Hochschule Bern, Jura, Neuenburg (HEP-BEJUNE) bieten z.B. Praktikumsstellen jenseits der Grenze an. Zudem sollen weitere kantonale Einrichtungen an diesem Projekt teilnehmen können. Und in den letzten Jahren wurde eine «Mitfahrzentrale» für Pendlerinnen und Pendler aufgebaut, damit sich die Werktätigen für ihre Fahrten zur Arbeit zusammenschliessen können.

Der Regierungsrat hatte im Dezember 2018 beschlossen, die **Entwicklungszusammenarbeit des Kantons Bern** mit finanziellen Beiträgen auf die Soforthilfe und die Unterstützung nichtstaatlicher Entwicklungshilfeorganisationen zu fokussieren. Eigene Projekte betreibt der Kanton Bern keine mehr, leistete aber die folgenden Beiträge zur Entwicklungszusammenarbeit: 2019 hat der Lotteriefonds 20 Beiträge an 15 nichtstaatliche Entwicklungshilfeorganisationen im Umfang von 2.8 Mio. Fr. geleistet (SRK, Swissaid, SAD, Fairmed, FICD, Brot für alle u.v.m.). Es wurden hauptsächlich Länder in Afrika und Asien unterstützt. Des Weiteren wurden 180'000 Fr. an Soforthilfe (Katastrophenhilfe) ausbezahlt. Nach dem Zyklon Idai in Mosambik und Malawi wurde das SKR mit 100'000 Fr. unterstützt. Für die Krise in Nordsyrien wurden, ebenfalls dem SRK, 80'000 Fr. ausbezahlt. Der Regierungsrat hat keine Kenntnis von Anfragen des Bundes oder von andern Akteuren, dass Mitarbeitende aus der Verwaltung ihre spezifischen Kompetenzen für Entwicklungsprojekte zur Verfügung gestellt oder entsprechende Arbeitseinsätze geleistet haben.

Das **Freundschaftsabkommen mit dem Kanton Bern geniesst bei der Präfektur Nara** eine hohe Wertschätzung. Die Beziehungen wurden auf politischer und fachlicher Ebene seit Abschluss des Abkommens 2015 kontinuierlich aufgebaut und verstärkt (Schwerpunkt 4).

Eine Delegation der Berner Fachhochschule nutzte dies im Mai 2019 für einen Besuch, um verschiedene Bereiche der Altersarbeit in Nara zu studieren. Denn ähnlich wie im Kanton Bern sieht sich auch die japanische Präfektur mit der Tatsache konfrontiert, dass ein an sich sehr leistungsfähiges Versorgungssystem durch den demografischen Wandel herausgefordert wird.

In den folgenden Monaten wurden Beziehungen und Zusammenarbeitsformen mit Fachleuten aufgebaut, mit denen während der Studienreise erste Kontakte geknüpft worden waren (z.B. vom Nara Institute of Science and Technology, NAIST, oder dem topmodernen Regionalspital). Themen, Zugänge und Lösungsansätze zur alternden Gesellschaft aus beiden Partnerregionen sollen zusammengeführt, zugäng-

lich gemacht und geteilt werden können. Wichtig ist dabei der Einbezug von Studierenden wie auch von Unternehmen. Als Vision wurde die Schaffung eines «BerNara Lab: Innovation for the Ageing Society» formuliert. Gemäss der Planungserklärung des Grossen Rates vom 27. März 2017 kann der Kanton Bern ein Projekt vorantreiben, das ihm dank dem Know-how-Transfer einen direkten Nutzen bringt. Das Projekt wird mit den strategischen Zielen des Regierungsrates abgestimmt (gemäss den Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022, Ziel 3; vgl. auch das Postulat 184-2019 der SAK vom 15. Juli 2019 zu den Herausforderungen der demographischen Entwicklung im Kanton Bern).

Anfang 2020 nimmt der «International Bern Welcome Desk» seinen Betrieb auf. Der Regierungsrat will so dazu beitragen, die Schweiz als Gaststaat im Wettbewerb mit dem Ausland zu stärken (Schwerpunkt 5). Die Schweiz, der Kanton Bern und die Stadt Bern sollen als offener und wirtschaftlich sowie touristisch attraktiver Standort beworben werden. Im Fokus steht die Vermittlung von Informationen zwischen der internationalen Gemeinschaft in der Region Bern und den kommunalen, kantonalen und Bundesbehörden. Bund, Kanton, Stadt und die Bern Welcome AG konnten für das dreijährige Pilotprojekt einen Leistungsvertrag abschliessen. Er gilt vom 1.2.2020 bis 31.1.2023 und sieht Jahresbeiträge von Bund, Kanton und Stadt von je CHF 60'000 pro Jahr vor.

4. **Ausblick auf die Schwerpunkte in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern im Jahr 2020**

Schwerpunkt 1: Der Regierungsrat setzt die Erkenntnisse aus der Umfrage zur Interessenvertretung auf Bundesebene in der Legislatur 2015–2019 um und bindet die neu gewählten National- und Ständeräte und -rätinnen des Kantons Bern in diesen Prozess ein.

Begründung

Um die Interessen des Kantons zu relevanten Geschäften in der parlamentarischen Beratung bestmöglich einzubringen, braucht es zum einen die Pflege der persönlichen Kontakte. Zum andern sollen die Anliegen mit schriftlichen Unterlagen sach- und zeitgerecht eingebracht werden.

Vorgehen

Ziel ist, dass sich der Regierungsrat weiterhin vierteljährlich mit der neuen Vertretung im Ständerat und einmal jährlich mit der neuen Deputation im Nationalrat trifft. Auch die regelmässigen Besprechungen des DAB mit den Ständeratsmitgliedern sollen weitergeführt werden. Zudem begrüsst der DAB die neu gewählten Nationalratsmitglieder zu Beginn der Legislatur persönlich und stellt ihnen seine Dienstleistungen vor.

Die schriftliche Dokumentation der Bundesparlamentarierinnen und -parlamentarier wird weiter optimiert. Wichtig sind kurze, massgeschneiderte und damit empfängergerechte Unterlagen. Die Position des Kantons Bern zu kantonsrelevanten Geschäften wird in Bezug auf deren Weiterentwicklung in der parlamentarischen Beratung aktualisiert, damit konkrete und aktuelle Anträge zuhanden der Berner National- und Ständeratsmitglieder formuliert werden können.

Schwerpunkt 2: Der Regierungsrat vertritt seine medienpolitischen Interessen auf Bundesebene und in der interkantonalen Zusammenarbeit. Er vertritt seine medienpolitischen Interessen zum Massnahmenpaket des Bundes gemäss seinem Bericht über die Medienförderung — und den diesbezüglichen Planungserklärungen des Grossen Rates.

Begründung

Vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen in der Medienbranche und des laufenden Gesetzgebungsprozesses auf Bundesebene ist die Frage zu beantworten, welche Auswirkungen die Medienkonzentration und die sich verändernde Mediennutzung für den Kanton Bern in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht haben. Der Grosse Rat hat den Bericht des Regierungsrats über die Möglichkeiten der Medienförderung durch den Kanton Bern zur Kenntnis genommen. Dieser sieht nebst Instrumenten zur Medienförderung auch Massnahmen vor, welche der Bevölkerung den Zugang zum und die Interaktion mit dem Staat vereinfachen sollen.

Vorgehen

Möglichkeiten der indirekten Medienförderung werden geprüft, damit die Auseinandersetzung mit kantonalen Themen gestärkt werden kann. Dazu gehört auch der Ausbau der politischen Teilhabe und der Medienkompetenz junger Menschen. Gemeinsam mit der Berner Fachhochschule soll ein Kommunikationskanal bespielt werden, der die Möglichkeit bietet, direkt mit dieser Zielgruppe zu kommunizieren. Die Bildungs- und Kulturdirektion, das Polit-Forum Bern sowie Organisationen wie easy vote, der Dachverband schweizerischer Jugendparlamente oder der Campus für Demokratie werden in diesen Prozess mit einbezogen.

Schwerpunkt 3: Der Regierungsrat verhandelt im Rahmen des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone, wie anfallende Investitionen für die Zukunft der Justizvollzugsanstalt Thorberg und die benötigte Anzahl Haftplätze sinnvoll aufzuteilen sind.

Begründung

Die Gefängnisse und Justizvollzugsanstalten im Kanton Bern weisen einen erheblichen Sanierungs- und Modernisierungsbedarf auf. Die Sicherheitsdirektion (SID) hat dies in ihrer im Februar 2018 vorgestellten Strategie aufgezeigt. Nun hat sie ihre Pläne konkretisiert und dem Regierungsrat einen konkreten Masterplan unterbreitet, den dieser genehmigt und zuhanden des Grossen Rats verabschiedet hat. Der Masterplan definiert die Erneuerungsvorhaben im Justizvollzug des Kantons Bern und die dafür nötige Infrastruktur.

Vorgehen

Bis die Zukunft der JVA Thorberg geklärt ist, soll der Betrieb wie bisher weitergeführt werden. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Kosten für eine Gesamtsanierung des Gebäudekomplexes in einem ungünstigen Verhältnis zum Nutzen und zu den möglichen Ausbaumöglichkeiten stehen. Dazu kommt, dass die Anzahl Plätze aufgrund der eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten künftig von 180 auf 130 reduziert werden müsste. Erst nach den Verhandlungen mit den Konkordatskantonen wird ein Grundsatzentscheid möglich sein, ob die JVA Thorberg (nach 2030) weiter betrieben wird oder nicht.

Schwerpunkt 4: Der Regierungsrat will mit dem interkantonalen Projekt «axsana/XAD» einen Beitrag zur Digitalisierung im Gesundheitswesen leisten. Das Ziel besteht darin, dass die Leistungserbringer die Behandlungsprozesse umfassend in digitalisierter Form abbilden können.

Begründung

Mit Hilfe eines elektronischen Patientendossiers kann auf alle behandlungsrelevanten Daten zugegriffen werden, die im Laufe einer Behandlung (dezentral) erfasst werden. Gesundheitsfachpersonen müssen sich einer zertifizierten Stammgemeinschaft anschliessen, sofern die Patientinnen und Patienten ihnen dafür die notwendigen Zugriffsrechte erteilt haben. Es gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit. Ausgenommen sind Spitäler und Pflegeheime, die sich ab 2020 bzw. 2022 obligatorisch beteiligen müssen. Die Qualität der medizinischen Behandlung soll gestärkt, die Behandlungsprozesse verbessert, die Patientensicherheit erhöht, die Effizienz des Gesundheitssystems gesteigert sowie die Gesundheitskompetenz von Patientinnen und Patienten gefördert werden. Das sind Grundvoraussetzungen für eine integrierte Versorgung. Das elektronische Patientendossier kann seine volle Wirkung entfalten, wenn möglichst alle Beteiligten mitwirken.

Vorgehen

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) hat bereits vor mehreren Jahren die BeHealth-Initiative lanciert. Daraus resultierte eine Absichtserklärung über den Beitritt möglichst vieler bernischer Leistungserbringer in eine gemeinsame Stammgemeinschaft. Der weitere Aufbau soll gemeinsam mit 12 weiteren Kantonen (darunter Zürich) vorangetrieben und so Synergien genutzt werden. Die teilnehmenden Kantone umfassen heute 55 % der schweizerischen Bevölkerung.

Für den Aufbau von Stammgemeinschaften stellt der Bund Finanzhilfen bereit. Der Kanton Bern sprach eine Anschubfinanzierung in der Höhe von CHF 2.58 Mio. Dank der Finanzhilfe des Bundes fliessen CHF 1.29 Mio. an den Kanton Bern zurück.

Die Cantosana AG hält eine Beteiligung an der Axsana AG. Diese wiederum betreibt die Stammgemeinschaft XAD. Der Kanton vertritt seine Interessen in den Verwaltungsräten der Cantosana AG und der Axsana AG. Die GEF setzt sich dafür ein, dass sich möglichst viele Leistungserbringer der Stammgemeinschaft XAD anschliessen.

Zudem werden im Jahr 2020 weitere Fragen bezüglich der Finanzierung der Nutzung der eID, der Eröffnungsstellen und der Information der Bevölkerung zu klären sein.

Schwerpunkt 5: Der Regierungsrat bringt in das Projekt mit der Präfektur Nara zur alternden Gesellschaft, das von der Berner Fachhochschule umgesetzt wird, eine direktionsübergreifende Gesamtsicht ein und bezieht interessierte Gemeinden und Unternehmen bei Bedarf mit ein.

Begründung

Gemäss den strategischen Zielsetzungen des Regierungsrats soll der Kanton Bern zum führenden Medizinalstandort ausgebaut werden. Deshalb muss er sich auch den Herausforderungen der alternden Gesellschaft stellen. Den sich ändernden Anforderungen im Bereich Pflege und Gesundheitsdienstleistungen ist vorausschauend zu begegnen. Der Regierungsrat prüft, im Kanton Bern u.a. ein Zentrum für Leben, Arbeiten und Gesundheit im Alter aufzubauen. Die Zusammenarbeit mit der Präfektur Nara kann dazu einen Beitrag leisten.

Vorgehen

Die Berner Fachhochschule engagiert sich in der Akquise der benötigten Drittmittel u.a. durch Eingabe eines Proposals im Rahmen des europäischen Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizon 2020. Die Staatskanzlei stellt die Koordination im Kanton sicher.

Schwerpunkt 6: Der Regierungsrat (VOL, ab 2020 WEU) erneuert die Partnerschaft mit Shenzhen/China und stärkt diese exklusive Position des Kantons Bern innerhalb der Schweiz für künftige Kooperationen im wirtschaftlichen und erweiterten Umfeld.

Begründung:

China und insbesondere Shenzhen sind bei den exportorientierten Berner Firmen von grosser Bedeutung. Shenzhen hat eine ähnliche Branchenstruktur wie der Kanton Bern, profitiert vom Status als Sonderwirtschaftszone und ist in China mittlerweile führend als Standort für Innovation, Technologieführerschaft und privates Unternehmertum. Zudem stärken das Freihandelsabkommen Schweiz – China und die GGBa (Greater Geneva Berne area) als Partnerorganisation für die Standortförderung die Stellung des Kanton Bern vor Ort. Entsprechend sind in den letzten fünf Jahren die Anfragen für Kooperationen, Ansiedlungen und Vertriebspartnern auf beiden Seiten stark gestiegen. Inzwischen sind erste Ansiedlungen im Kanton Bern (Malong, Tangin) und Kooperationen (z.B. mit der Berner Fachhochschule) erfolgt. Daneben gibt es weitere Synergiepotenziale, welche von Berner Seite bisher nur punktuell genutzt wurden, etwa in den Bereichen Bildung, Kultur, Tourismus und Sport. Auch Shenzhen wünscht in diesen Bereichen eine verstärkte Zusammenarbeit.

Vorgehen:

Das Abkommen soll im Verlauf des Jahres 2020 erneuert und mit einer Reihe von verschiedenen Aktionen gefestigt werden. Die Kommunikation über die Partnerschaft soll bei Firmen und Partnern verbessert werden, damit weitere Dialoge und Geschäftsbeziehungen aufgebaut werden können. Geplant sind Aktivitäten in Bern und Shenzhen (je eine Promotionswoche). Die Pflege aller Beziehungen mit Shenzhen und die Umsetzung der verschiedenen Aktivitäten erfolgt durch die Standortförderung Kanton Bern unter Einbindung von anderen Direktionen.

5. Antrag an den Grossen Rat

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, vom Jahresbericht über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2019 und dem darauf aufbauenden Dialog des Regierungsrates mit der SAK Kenntnis zu nehmen.

Anhänge

Anhang 1: Standesinitiativen des Kantons Bern

Im Berichtsjahr 2019 hat der Kanton Bern zwei Standesinitiativen eingereicht:

Nr.*	Standesinitiative	beschlossen am (GR)	eingereicht am (RR)	Ständerat / Na- tionalrat
19.316	Finanzdatenaustausch im Inland	10.09.2019	06.11.2019	noch nicht be- handelt
19.319	Beitrag zum Erreichen der Klimaziele – Falsche Anreize zur Verkehrsmittelwahl ausmerzen und Flugticketabgabe einfüh- ren!	04.09.2019	13.11.2019	noch nicht be- handelt

* Geschäftsnummer der Bundesversammlung

** im Plenum noch nicht behandelt

Früher eingereichte und Ende 2019 in den eidgenössischen Räten noch hängige Standesinitiativen:

Nr.*	Standesinitiative	beschlossen am (GR)	eingereicht am (RR)	Ständerat / Na- tionalrat
08.316	Verbot von Killerspielen	08.04.2008	18.06.2008	sistiert
10.322	Bezahlter Urlaub für Eltern von schwer- kranken Kindern	25.11.2009	02.06.2010	2014 Folge ge- geben, 2019 abgeschrieben ⁶
16.317	Änderung von Artikel 285 des Schweize- rischen Strafgesetzbuches. Freiheitsstra- fe bei Gewalt gegen Beamte	13.09.2016	19.10.2016	Folge gegeben
18.317	Kein Freihandel für Palmöl aus Malaysia	07.06.2018	22.08.2018	SR keine Folge

Im Berichtsjahr 2019 von den eidgenössischen Räten fertig behandelte Standesinitiativen:

Nr.*	Standesinitiative	beschlossen am (GR)	eingereicht am (RR)	Ständerat / Na- tionalrat
16.316	Erneuerbare Energie in Moorlandschaf- ten ermöglichen	08.09.2016	19.10.2016	keine Folge

⁶ Vgl. 19.027 Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung (verabschiedet am 20.12.2019)

Anhang 2: Vertretung des Kantons Bern in interkantonalen und grenzüberschreitenden Gremien im Jahr 2019

Regierungs- und Direktorenkonferenzen auf nationaler Ebene

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion
Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)	STA	Christoph Ammann	Vorstand (Leitender Ausschuss)
Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK)	BVE	Evi Allemann Christoph Neuhaus Christoph Ammann	Vorstand
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)	ERZ	Christine Häsler	Vorstand
Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK)	ERZ	Christine Häsler	
Hochschulrat der SHK	ERZ	Christine Häsler	
Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK)	BVE	Christoph Neuhaus	
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und -direktoren (FDK)	FIN	Beatrice Simon	Vorstand
Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL)	VOL	Christoph Ammann	
Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)	GEF	Pierre Alain Schnegg	Vorstand
Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)	POM	Philippe Müller Evi Allemann	
Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV)	BVE	Christoph Neuhaus	
Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK)	GEF	Pierre Alain Schnegg	
Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK)	VOL	Christoph Ammann	
Konferenz Kantonaler Landwirtschaftsdirektoren (LDK)	VOL	Christoph Ammann	
Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und	POM VOL	Philippe Müller Christoph Ammann	Vorstand

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion
Feuerwehr (RK MZF)			
Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES)	JGK	Evi Allemann	Vorstand
Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt (FDKL)	POM	Philippe Müller	
Schweizerische –Staatsschreiberkonferenz (SSK)	STA	Christoph Auer (Staatsschreiber)	

Regionale Regierungs- und Direktorenkonferenzen in der Westschweiz

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Weitere Funktionen
Conférence des Gouvernements de Suisse occidentale (CGSO) [BE, FR, VD, VS, NE, GE, JU]	STA	Pierre Alain Schnegg	
arcjurassien.ch (aj.ch) [BE, VD, NE, JU]	STA	Pierre Alain Schnegg	Präsident (ab 19.11.2018)
Conférence des chefs de département de l'économie publique de Suisse occidentale (CDEP-SO) [BE, FR, VD, VS, NE, GE, JU]	VOL	Christoph Ammann	
Conférence des directeurs des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de la protection de l'environnement de la Suisse occidentale et latine (CDTAPSOL) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	BVE	Christoph Neuhaus	
Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CIIP) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	ERZ	Christine Häsler	
Conférence latine des affaires sanitaires et sociales (CLASS) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	GEF	Pierre Alain Schnegg	
Conférence latine des directeurs cantonaux des finances (CLDF) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	FIN	Beatrice Simon	
Conférence des transports de Suisse occidentale (CTSO) [BE, FR, VD, VS, NE, GE, JU]	BVE	Christoph Neuhaus	

--	--	--	--

Regionale Regierungs- und Direktorenkonferenzen in der Nordwestschweiz

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion
Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) [SO, BS, BL, AG, JU] ⁷	STA	-	
Nordwestschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK) [BE, LU, FR, SO, BS, BL, AG, VS]	ERZ	Christine Häsler	
Gesundheitsdirektorenkonferenz Nordwestschweiz (GDK NW) [BE, LU, SO, BS, BL, AG, JU]	GEF	Pierre Alain Schnegg	
Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs der Nordwestschweiz (KöV NWCH) [BE, SO, BS, BL, AG]	BVE	Christoph Neuhaus	

Grenzüberschreitende Konferenzen

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion
Conférence Transjurassienne (CTJ) [BE, VD, NE, JU; Région, Préfecture et Départements de Bourgogne-Franche-Comté]	STA	Pierre Alain Schnegg	Co-Präsident

⁷ Seit 1. Januar 2012 ist der Kanton BE assoziiertes Mitglied der NWRK (vorher Vollmitglied).

Anhang 3: Vom Regierungsrat gemeldete Geschäfte in den Aussenbeziehungen 2019**Geschäftsplanung Grosser Rat (Sessionen 2019)**

Geschäft	Federführung	Kommission	Meldung
Änderung der Kantonsverfassung aufgrund des Wechsels der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura	STA	SAK	*2019-03 2019-06 2019-09 2019-11
Änderung von Erlassen aufgrund des Wechsels der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura	STA	SAK	*2019-03 2019-06 2019-09 2019-11
Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) (Totalrevision)	FIN (neu, früher BVE)	FiKo	*2019-03 2019-06 2019-09 2019-11
Beitrittsbeschluss zum nationalen Geldspielkonkordat (GSK)	POM	SiK	*2019-03 2019-06 2019-09 2019-11
Beitrittsbeschluss zum regionalen Geldspielkonkordat (IKV 2020)	POM	SiK	*2019-03 2019-06 2019-09 2019-11
Gebietsänderungskonkordat Clavaleyres Murten	JGK	SAK	*2019-03
Bericht über die Aussenbeziehungen 2019	STA	SAK	2019-06 2019-09 2019-11
Rapport d'information 2016 de la CIIP aux membres de la Commission interparlementaire de la Convention scolaire romande ; comptes 2016, budget 2018. Prise de connaissance et proposition du Conseil-exécutif au Grand Conseil	ERZ	BiK	2019-06
Interkantonales Konkordat zur Schaffung einer gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (Änderung)	ERZ	BiK	2019-06 2019-09 2019-11
Interkantonale bzw. interbehördliche Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb von Lage- und Analysesystemen	POM	SiK	2019-06 2019-09 2019-11
Rapport d'information 2017 de la CIIP aux membres de la Commission interparlementaire de la Convention scolaire romande ; comptes 2017, budget 2019. Prise de connaissance et proposition du Conseil-exécutif au Grand Conseil	ERZ	BiK	2019-09 2019-11

Geschäft	Federführung	Kommission	Meldung
Gesamtschweizerisches Electronic Monitoring. Investition und Betrieb	POM	SiK	2019-09 2019-11
Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und die gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (VPTI)	POM	SiK	*2019-09 2019-11

* erste Meldung bereits früher (VPTI vorher in Information gemäss Art. 41 und Art. 56 GRG)

Information gemäss Art. 41 und Art. 56 GRG (Sessionen 2019)

(Geschäfte der Information gemäss Art. 41 und Art. 56 GRG werden von der SAK behandelt)

Geschäft	Federführung	Meldung
Interkantonale Vereinbarung zur Güterteilung sowie zur administrativen und rechtlichen Übertragung nach dem Wechsel von Moutier zum Kanton Jura	STA	*2019-03 2019-06 2019-09 2019-11
Feuille de route portant sur le transfert de la commune de Moutier au canton du Jura	STA	*2019-03 2019-06 2019-09
Änderung von Verordnungen aufgrund des Wechsels der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura	STA	*2019-03 2019-06 2019-09 2019-11
Zusatzvereinbarung „Umsetzung Integrationsagenda IAS“ – Eingabe Kanton Bern	GEF	2019-03 2019-06
Totalrevision der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUUV)	ERZ	*2019-03 2019-06 2019-09 2019-11
Beitritt des Kantons Bern zum Verein Electronic Monitoring (Verein EM)	POM	*2019-03 2019-06 2019-09 2019-11
Vereinbarung PTI (ehemals Vereinbarung Polizeikooperation)	POM	*2019-03 2019-06 [ab 2019-09 in Geschäftsplanung GR (VPTI)]
Ergänzung 2019 zur Programmvereinbarung mit dem Bund im Bereich „Revitalisierungen“, Periode 2016-2019	BVE	2019-03 2019-06 2019-09 2019-11

Geschäft	Federführung	Meldung
Programmvereinbarung mit dem Bund im Bereich „Revitalisierungen“, Periode 2020-2024	BVE	2019-03 2019-06 2019-09 2019-11
Programmvereinbarung mit dem Bund im Bereich „Schutzbauten Wasser“, Periode 2020-2024	BVE	2019-03 2019-06 2019-09 2019-11
Regierungsratsbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) (Änderung)	GEF	2019-06
Bezeichnung der kantonalen Sonderstützpunkte für die Messung von radiologischen Dosisleistungen für die Nationale Alarmzentrale (NAZ)	VOL	2019-09
Programmvereinbarung Biodiversität im Wald 2020-24	VOL	2019-09 2019-11
Programmvereinbarung Natur und Landschaft 2020-24	VOL	2019-09 2019-11
Programmvereinbarung Schutzbauten Wald 2020-24	VOL	2019-09 2019-11
Programmvereinbarung Schutzwald 2020-24	VOL	2019-09 2019-11
Programmvereinbarung Waldwirtschaft 2020-24	VOL	2019-09 2019-11
Programmvereinbarung Wild- und Wasservogelschutzgebiete 2020-24	VOL	2019-09 2019-11
Umsetzungsprogramm 2020-23 des Kantons Bern zur Neuen Regionalpolitik des Bundes	VOL	2019-09 2019-11
Interkantonale Vereinbarung betr. Regionaler Naturpark Chasseral 2020-2024	JGK	2019-09 2019-11
Interkantonale Vereinbarung betr. Regionaler Naturpark Doubs 2020-2024	JGK	2019-09 2019-11
Interkantonale Vereinbarung betr. Regionaler Naturpark Gant-risch 2020-2024	JGK	2019-09 2019-11
Interkantonale Vereinbarung betr. UNESCO-Weltnaturerbe Schweizer Alpen-Jungfrau-Aletsch (SAJA) 2020-2024	JGK	2019-09 2019-11
Programmvereinbarung ÖREB-Kataster für die Jahre 2020-2023 mit dem Bund	BVE	2019-09 2019-11
Programmvereinbarung über die Durchführung der amtlichen Vermessung in den Jahren 2020-2023	BVE	2019-09 2019-11
Conférence des Chefs de Département de l'Economie publique de Suisse occidentale CDEP-SO (Interkantonale Vereinbarung)	VOL	2019-11

Geschäft	Feder- führung	Meldung
Leistungsvereinbarung platinn (Interkantonale Innovationsplattform zur Umsetzung NRP in der Westschweiz (CDEP-SO))	VOL	2019-11

* erste Meldung bereits früher

Anhang 4: Vom Regierungsrat gemeldete Geschäfte in den Aussenbeziehungen (Rückblick 2012-2019)

Total gemeldet	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Total BVE	2	0	4	5	4	2	0	5
Total ERZ	9	10	10	5	3	3	5	4
Total FIN	1	0	0	1	0	0	0	1
Total GEF	2	3	4	2	2	6	1	2
Total JGK	6	1	0	0	1	0	1	5
Total POM	2	3	3	2	2	3	4	6
Total VOL	3	2	1	11	10	2	0	10
Total STA	2	1	4	7	3	8	9	6
Total gemeldet	27	20	26	33	25	24	20	39

davon NEU	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Neu BVE	2	0	4	2	1	1	0	5
Neu ERZ	2	4	3	3	2	3	4	3
Neu FIN	0	0	0	1	0	0	0	1
Neu GEF	1	2	1	0	0	4	0	2
Neu JGK	4	0	0	0	1	0	1	4
Neu POM	1	1	1	1	1	2	2	2
Neu VOL	0	1	1	10	1	2	0	10
Neu STA	0	1	3	5	2	7	3	1
NEU gemeldet	10	9	13	22	8	19	10	28

Federführung	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
GR	9	12	12	10	7	12	11	13
RR	18	8	14	23	18	12	9	26

Art der Geschäfte	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
International	1	1	2	2	0	0	0	0
Kantone mit Bund / Rahmenvereinbarung	2	1	2	3	1	2	1	1
Gesamtschweizerische interkantonale Vereinbarung / Konkordat	4	7	8	5	3	4	4	6
Regionale Vereinbarung / Konkordat	9	8	7	5	2	1	1	3
Bilaterale Vereinbarung	11	2	2	1	2	4	3	5
Programmvereinbarung BE mit Bund	0	1	1	10	13	4	0	13
Bericht Aussenbeziehungen	0	0	1	2	2	2	2	1
Kantonszugehörigkeit Bernjurassische Gemeinden	0	0	1	1	0	3	4	5
Objektkredit / Finanzierungsbeitrag	0	0	1	1	1	2	1	1
Rechenschaftsbericht / Jahresbericht	0	0	1	2	0	2	3	2
Verschiedenes	0	0	0	1	1	1	2	2



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 7/2020
Datum RR-Sitzung: 7. Januar 2020
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2019.STA.1632
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2019. Genehmigung

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

- 1) Der Bericht „Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2019“ wird genehmigt.
- 2) Gestützt auf Artikel 52, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei



Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG) (Änderung)

Volkswirtschaftsdirektion

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage.....	1
3. Grundzüge der Neuregelung	2
4. Rechtsvergleich.....	3
5. Erläuterungen zu den Artikeln.....	3
6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen.....	5
7. Finanzielle Auswirkungen	5
8. Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	5
9. Auswirkungen auf die Gemeinden	5
10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	5
11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....	5

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Änderung des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG)

1. Zusammenfassung

In der Novembersession 2018 hat der Grosse Rat die Motion Löffel-Wenger (M 155-2018) «Jugendschutz auf E-Zigis & Co ausweiten!» überwiesen. Der Regierungsrat wurde damit beauftragt, dafür zu sorgen, dass elektronische Zigaretten (E-Zigaretten) und alle nikotinhaltigen Produkte im Kanton Bern so rasch wie möglich den gleichen rechtlichen Vorgaben unterliegen wie Zigaretten und herkömmliche Raucherwaren. Davon ausgenommen sollen nikotinhaltige Medikamente sein. Mit der vorliegenden Revision des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG)¹ wird dieser Auftrag umgesetzt. Dabei werden soweit erforderlich auch die entsprechende Regelung im Gastgewerbegesetz und der Schutz vor Passivrauchen angepasst, um eine einheitliche Lösung in allen kantonalen Rechtsgebieten zu gewährleisten.

In der Vernehmlassungsvorlage war vorgesehen, gleichzeitig mit der Umsetzung der Motion Löffel-Wenger, auch die in der Frühlingsession 2019 von der FDP-Fraktion eingereichte Motion 057-2019 «Ein kleiner Schritt zu mehr Kundenfreundlichkeit» umzusetzen und die Bestimmungen betreffend Ladenöffnungszeiten und Sonntagsverkäufe in Artikel 10 und 11 HGG anzupassen. Dabei war beabsichtigt, die Ladenöffnungszeiten am Samstag sowie vor öffentlichen Feiertagen insoweit anzupassen, dass der Ladenschluss erst um 18.00 Uhr (statt wie bisher um 17.00 Uhr) erfolgen muss und vier (statt wie bisher zwei) Sonntagsverkäufe pro Jahr gestattet wären. Im Rahmen der Vernehmlassung zeigte sich indes, dass die Vorstellungen betreffend die Ausgestaltung der Ladenöffnungszeiten sehr weit auseinanderliegen. Zudem wurde in der Vernehmlassung beanstandet, dass eine Motion umgesetzt werde, die im Grossen Rat noch nicht behandelt wurde. Weiter werde durch die Verknüpfung der beiden Themenbereiche die rasche Umsetzung der politisch breit abgestützten Motion Löffel-Wenger gefährdet. Der Regierungsrat hat sich deshalb dazu entschlossen, vorerst lediglich die Motion Löffel-Wenger umzusetzen und die parlamentarische Beratung der FDP Motion 057-2019 in der Wintersession 2019 abzuwarten, bevor er darüber entscheidet, ob er dem Grossen Rat eine Vorlage zur Anpassung der Ladenöffnungszeiten unterbreitet.

2. Ausgangslage

Mit grossem Mehr (122:16, bei 4 Enthaltungen) hat der Grosse Rat in der Novembersession 2018 die Motion Löffel-Wenger (M 155-2018) angenommen. Der Regierungsrat wurde damit beauftragt, dafür zu sorgen, dass elektronische Zigaretten (E-Zigaretten) und alle nikotinhaltigen Produkte im Kanton Bern so rasch wie möglich den gleichen rechtlichen Vorgaben unterliegen wie Zigaretten und herkömmliche Raucherwaren, namentlich betreffend die Verkaufsbeschränkungen, den Passivrauchschutz und die Werbung.

Bereits der Regierungsrat hatte die Annahme der Motion beantragt und dabei insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

In der Schweiz dürfen seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. April 2018 im Verfahren C-7634/2015 nikotinhaltige Liquids für elektronische Zigaretten, sogenannte E-Zigaretten, verkauft werden. Aufgrund einer Gesetzeslücke können diese auch von Minderjährigen erworben werden. Dies läuft den Anstrengungen, die für den Jugendschutz unternommen werden, zuwider. Die rechtliche Lücke auf nationaler Ebene wird frühestens Mitte 2022 geschlossen, wenn das Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG) gemäss Planung in Kraft treten soll.

¹ BSG 930.1

Im Kanton Bern sind die Abgabe und der Verkauf von Tabak an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verboten (Art. 16 Abs. 1 HGG), weiter bestehen auch ein Werbeverbot für Tabak (Art. 15 HGG) sowie Bestimmungen zum Schutz vor dem Passivrauchen. Diese Jugendschutzbestimmungen leisten einen wichtigen Beitrag im Bereich der Prävention von nichtübertragbaren Krankheiten und insbesondere zum Schutz der Gesundheit der Kinder und Jugendlichen.

Die E-Zigarette hat sich unter jungen Menschen rasant verbreitet und ist bei den Jugendlichen in der Schweiz sehr beliebt. Der Anteil der Personen ab 15 Jahren, die mindestens einmal in ihrem Leben E-Zigaretten konsumiert haben, lag 2016 bei 15.3 %. Bei den 15- bis 19-Jährigen betrug er 32.7 %, bei den 20- bis 24-Jährigen 32.9 %. Bei Letzteren ist die Konsumation demnach am weitesten verbreitet.

Bei der Konsumation der nikotinhaltenen Liquids besteht die Gefahr einer körperlichen Gewöhnung mit anschliessender Nikotinabhängigkeit. Nikotin verursacht unter anderem Bluthochdruck, was bei Personen mit Risikofaktoren das Erleiden eines Herzinfarktes begünstigt. Zudem kann Nikotin bei Jugendlichen die Entwicklung des Gehirns beeinträchtigen. Die Langzeitfolgen von E-Zigaretten sind noch unbekannt. Die Weltgesundheitsorganisation WHO geht davon aus, dass durch den Konsum von E-Zigaretten das Risiko für Lungen- und Herzerkrankungen steigt. Jedes Jahr sterben nach Schätzungen drei Millionen Menschen infolge von Tabakkonsum an Herzerkrankungen.

Insgesamt ist der Anteil toxischer und krebserregender Substanzen bei E-Zigaretten geringer als bei Tabakprodukten. Allerdings ist dieser Anteil sehr variabel, abhängig vom Produkt und der Geschmacksrichtung. Einzelne toxische und krebserregende Substanzen können ähnliche eingeatmete Mengen wie bei der konventionellen Zigarette erreichen.

3. Grundzüge der Neuregelung

Um die verschiedenen Formen von Tabakprodukten und tabakähnlichen Erzeugnissen zu beschreiben, wird in Artikel 14c HGG eine Legaldefinition eingeführt, die sich stark an Artikel 3 des bundesrätlichen Entwurfs zum TabPG² orientiert. Neben den elektronischen Zigaretten werden auch «Heat-not-burn»-Produkte (Tabakprodukte zum Erhitzen, die nicht im klassischen Sinn geraucht werden, da kein Verbrennungsprozess stattfindet), pflanzliche Rauchprodukte (Kräuterzigaretten oder Hanfzigaretten mit geringem THC-Gehalt) sowie Tabakprodukte zum oralen Gebrauch («Snus») und zum Schnupfen erfasst. Das Bundesgericht ist in seinem Urteil vom 27. Mai 2019 im Verfahren 2C_718/2018 zum Schluss gekommen, dass das in Artikel 5 Absatz 1 der eidgenössischen Verordnung vom 27. Oktober 2004 über Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen (Tabakverordnung, TabV)³ enthaltene Verbot der Einfuhr und Abgabe von Tabakprodukten zum oralen Gebrauch mangels gesetzlicher Grundlage unzulässig ist. Um zu verhindern, dass Tabakprodukte zum oralen Gebrauch auch an Jugendliche abgegeben werden, ist eine entsprechende Regelung im HGG erforderlich.

In Anlehnung an den Entwurf zum TabPG werden unter dem Begriff der E-Zigaretten sowohl die einschlägigen Geräte als auch die Flüssigkeiten (mit und ohne Nikotin) sowie das Nachfüllmaterial erfasst. Es lässt sich im Vollzug grundsätzlich nicht feststellen, ob die Liquids Nikotin enthalten, da neben fertig gemischten auch selbst gemischte Liquids verwendet werden können und sie teilweise falsch deklariert sind. Viele Konsumentinnen und Konsumenten beziehen die Liquids direkt aus dem Ausland (insbesondere China), vorbei an Zoll- und Konformitätsprüfungen, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch als nikotinfrei deklarierte Liquids Nikotin oder gesundheitsgefährdende Hilfs- oder Duftstoffe enthalten können. Nikotinfreie E-Zigaretten könnten Jugendlichen zudem den Einstieg ins Rauchen erleichtern.

Hinzu kommt, dass E-Zigaretten unabhängig vom verwendeten Liquid in der Regel deutlich grössere (Dampf-)Wolken als herkömmliche Zigaretten ausstossen. Dies wirkt sich in Bezug auf den Schutz vor Passivkonsum als störend aus.

² BBl 2019, S. 999 ff.

³ SR 817.06

4. Rechtsvergleich

Der Kanton Wallis hat im Juni 2018 beschlossen, das Mindestalter für den Kauf von Tabakprodukten von 16 auf 18 Jahre zu erhöhen und auf E-Zigaretten, alle nikotinhaltigen Produkte und legales Cannabis auszuweiten. In den Kantonen Zürich, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Thurgau und Aargau wurden ähnliche Vorstösse wie im Kanton Bern eingereicht und teilweise auch überwiesen. Im Kanton Basel-Stadt hat der Regierungsrat mit Regierungsratsbeschluss vom 2. Juli 2019 dem Grossen Rat eine Teilrevision des Gesundheitsgesetzes unterbreitet, im Rahmen welcher eine entsprechende Motion umgesetzt werden soll.

In Deutschland wurden durch eine Änderung von § 10 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (JuSchG) bereits ab 1. April 2016 der Verkauf und die Abgabe von E-Zigaretten mit und ohne Nikotin an Minderjährige verboten.

5. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 2

Aus rechtsetzungstechnischen Gründen wird der Titel gestrichen, da der Abschnitt 2 «Ausübung gewerblicher Tätigkeiten» nur aus diesem einen Titel besteht.

Artikel 10

In Absatz 3 Buchstabe b wird mit Blick auf den neuen Artikel 14c und in Abstimmung mit der Terminologie im Entwurf zum TabPG der Begriff «Tabakwaren» durch den Begriff «Tabakprodukte» ersetzt.

Titel des 4. Abschnitts

Der Titel wird angepasst, da sich die entsprechenden Bestimmungen nicht nur auf Tabakprodukte und alkoholische Getränke, sondern auch auf pflanzliche Rauchprodukte und elektronische Zigaretten beziehen.

Artikel 14c

Damit die in den folgenden Bestimmungen verwendeten produktspezifischen Begriffe kurz gefasst bleiben können, werden in Artikel 14c verschiedene Definitionen aufgenommen. Sie lehnen sich stark an Artikel 3 des Entwurfs zum TabPG an. Unter die Bestimmungen fallen neben herkömmlichen Rauchprodukten, welche Tabak enthalten, auch Tabakprodukte zum Inhalieren nach Erhitzen (sog. «Heat-not-burn»-Produkte), Tabakprodukte zum oralen Gebrauch («Snus»), Schnupftabak, pflanzliche Rauchprodukte wie Kräuterzigaretten oder Hanfzigaretten mit geringem THC-Gehalt sowie E-Zigaretten. Der Begriff der E-Zigaretten umfasst dabei sowohl die entsprechenden Geräte wie auch die Nachfüllflüssigkeiten («Liquids») mit und ohne Nikotin sowie das Nachfüllmaterial.

Aufgrund der raschen Entwicklung von Rauchprodukten und von vergleichbaren Produkten hinkt die Gesetzgebung jeweils um einige Jahre hinterher. Der Regierungsrat soll daher ermächtigt werden, auf dem Verordnungsweg neuartige Produkte, die in Bezug auf ihre Wirkung mit elektronischen Zigaretten vergleichbar sind, diesen in rechtlicher Hinsicht gleichzustellen.

Artikel 15, 16, 17, 18, 18a, 27 und 29

In diesen Bestimmungen wird der Begriff «Tabak» jeweils durch den im Sinne von Artikel 14c erweiterten Begriff «Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte und elektronische Zigaretten» ersetzt. Zudem erfahren die Artikel 15, 16, 17 und 27 redaktionelle Anpassungen.

Artikel 21 und 24a

In diesen Bestimmungen werden im Hinblick auf die Direktionsreform die Direktionsbezeichnungen angepasst. Bei der Bezeichnung des Fonds für Suchtprobleme in Artikel 24a wird die

bisherige Direktionsbezeichnung durch den Verweis auf die Rechtsgrundlage des Fonds ersetzt.

*Artikel 13 des Gesetzes vom 9. April 2009 über das kantonale Strafrecht (KStrG)*⁴

Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche ist bundesrechtlich geregelt (vgl. Art. 14 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände [Lebensmittelgesetz, LMG]⁵, Art. 41 Abs. 1 Bst. i des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser [Alkoholgesetz, AlkG]⁶) und in Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe h LMG sowie Artikel 57 Absatz 3 Buchstabe b AlkG strafrechtlich sanktioniert. Die bisherige kantonale rechtliche Privilegierung von Inhaberinnen und Inhabern der elterlichen Sorge erscheint mit Blick auf den Jugendschutz problematisch und ist zudem wohl bundesrechtswidrig. Die Bestimmung kann mit Blick auf die bundesrechtliche Regelung ersatzlos aufgehoben werden.

*Artikel 48 Absatz 5 des Volksschulgesetzes vom 13. März 1992 (VSG)*⁷

Artikel 48 Absatz 5 VSG bestimmt, dass Schulgebäude rauchfrei sind. Diese Bestimmung wurde am 29. Januar 2008 beschlossen und trat am 1. August 2008 in Kraft, mithin zu einem Zeitpunkt, als die bundesrechtliche und die kantonale Regelung zum Schutz vor Passivrauchen erst in Diskussion waren. Gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes vom 10. September 2008 zum Schutz vor Passivrauchen (SchPG)⁸ ist das Rauchen in Bildungsstätten und Schulen verboten. Die Regelung in Artikel 48 Absatz 5 VSG ist somit nicht mehr nötig und soll daher aufgehoben werden. Damit können auch allfällige Widersprüche durch unterschiedliche Formulierungen des Rauchverbots im SchPG und im VSG vermieden werden. Gemeinden und Schulen können sich beim Vollzug des Passivrauchschutzes auf die Bestimmungen im SchPG stützen.

Artikel 1 SchPG

In Absatz 2 wird die Legaldefinition des Begriffs «Rauchen» aufgenommen. Dieser umfasst den Konsum von Tabakprodukten und pflanzlichen Rauchprodukten, bei denen ein eigentlicher Verbrennungsprozess stattfindet (z.B. Zigaretten, Zigarren, Zigarillos, Pfeife, Kräuterzigaretten, Hanfzigaretten).

In Absatz 3 wird der Konsum von Tabakprodukten zum Erhitzen («Heat-not-burn»-Produkte) und von elektronischen Zigaretten im Sinne von Artikel 14c HGG dem «Rauchen» gleichgestellt; der Passivrauchschutz wird somit auf den Passivkonsum dieser Produkte ausgedehnt. Die Regelung orientiert sich am Entwurf zum TabPG (vgl. den Vorschlag zur Anpassung von Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen⁹). Dabei wird auch insoweit nicht zwischen nikotinhaltenen E-Zigaretten und nikotinfreien Produkten unterschieden, da gesundheitliche Risiken aufgrund von problematischen Inhaltsstoffen in Liquids nicht ausgeschlossen werden können und davon auszugehen ist, dass auch der Passivkonsum von nikotinfreien E-Zigaretten als störend empfunden wird. In diesem Zusammenhang kann auch auf die Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 1. März 2018 im Rahmen der Vernehmlassung zum TabPG verwiesen werden, welche mit Blick auf den Jugendschutz und angesichts der noch nicht bekannten Langzeitwirkungen der neuen Produkte ein Verbot der Verwendung von E-Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen in geschlossenen öffentlichen Räumen fordert. Auch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) spricht sich zum Schutz der Öffentlichkeit und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für eine Vermeidung jeder Exposition gegenüber dem Dampf von E-Zigaretten in rauchfreien Räumen aus. Dies insbesondere mit der Begründung, dass sich erst in einigen Jahrzehnten der praktische Nachweis erbringen lasse, ob der durch E-Zigaretten

⁴ BSG 311.1

⁵ SR 817.0

⁶ SR 680

⁷ BSG 432.210

⁸ BSG 811.51

⁹ SR 818.31

erzeugte Dampf für Drittpersonen unbedenklich oder schädlich ist. Weiter empfiehlt das BAG dringend, den Konsum von Tabakprodukten zum Erhitzen an Orten mit einem Rauchverbot nicht zu gestatten (vgl. Antwort auf die Frage der Kommission für Sicherheit und Gesundheit des Ständerats [SGK-S] vom 19. Februar 2019, Bericht 3: Alternativprodukte: Chancen und Risiken für die Gesundheit, Sitzung der SGK-S vom 16. April 2019, Ziff. 9.B und 9.C).

Artikel 5 und 7 SchPG

In diesen Bestimmungen werden im Hinblick auf die Direktionsreform die Direktionsbezeichnungen angepasst.

Artikel 13, 20, 24, 41, 43 und 48 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG)¹⁰

In diesen Bestimmungen werden im Hinblick auf die Direktionsreform die Direktionsbezeichnungen angepasst. Bei der Bezeichnung des Fonds für Suchtprobleme in Artikel 41 wird die bisherige Direktionsbezeichnung durch den Verweis auf die Rechtsgrundlage des Fonds ersetzt.

Artikel 27 und 49 GGG

Entsprechend der Regelung im SchPG wird der Konsum von Tabakprodukten zum Erhitzen und von E-Zigaretten auch im GGG den Bestimmungen betreffend Passivrauchschutz unterstellt. Der Konsum dieser Produkte bleibt im Freien und in Fumoirs gestattet.

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage ist in den Richtlinien der Regierungspolitik nicht enthalten.

7. Finanzielle Auswirkungen

Der Kanton wird durch die vorgeschlagene Regelung nicht belastet.

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat weder personelle noch organisatorische Auswirkungen.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat auch keine Auswirkungen auf die Gemeinden. So sind insbesondere für den Vollzug des SchPG keine zusätzlichen Kontrollen erforderlich.

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Gesetzesänderung wird zur Eindämmung von Suchtverhalten beitragen und sich aufgrund tieferer Gesundheitskosten günstig auf die Volkswirtschaft auswirken.

11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Im Vernehmlassungsverfahren gingen 57 Stellungnahmen von Behörden, Gemeinden, politischen Parteien, Verbänden, Gewerkschaften, Organisationen sowie von Händlern und Produzenten von Tabakprodukten und E-Zigaretten ein. Zudem wurden innert der Vernehmlassungsfrist 261 inhaltlich identische Eingaben von Privatpersonen aus der ganzen Schweiz und dem Ausland sowie eine Petition mit über 2'000 Unterschriften eingereicht.

Während viele Vernehmlassungsteilnehmende die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene rasche Umsetzung der Motion Löffel-Wenger (M 155-2018) «Jugendschutz auf E-Zigis &

¹⁰ BSG 935.11

Co ausweiten!» sowie der FDP-Motion 057-2019 «Ein kleiner Schritt zu mehr Kundenfreundlichkeit» begrüsst, kritisierten andere die Verknüpfung der beiden Regelungsbereiche in einer einzigen Vorlage. So wurde namentlich vorgebracht, dass die FDP-Motion 057-2019 «Ein kleiner Schritt zu mehr Kundenfreundlichkeit» erst in der Frühlingssession 2019 eingereicht und im Grossen Rat noch gar nicht behandelt wurde und somit die parlamentarische Debatte vorweggenommen würde. Ebenfalls beanstandet wurde, dass durch die Verknüpfung mit der politisch höchst umstrittenen Regelung betreffend Ladenöffnungszeiten die Umsetzung des breit abgestützten und unbestrittenen Anliegens der Ausdehnung der Jugendschutzbestimmungen auf E-Zigaretten gefährdet oder zumindest erheblich verzögert werde.

Die Bestimmungen betreffend E-Zigaretten wurden von den Adressatinnen und Adressaten der Vernehmlassung mit Blick auf den klaren parlamentarischen Auftrag grossmehrheitlich begrüsst. Das Mindestabgabesalter von 18 Jahren wurde von keiner Seite in Frage gestellt und die Ausdehnung der geltenden Regelung betreffend Werbung und Passivrauchschutz auf E-Zigaretten wurde von den Adressatinnen und Adressaten grossmehrheitlich begrüsst. Einige Vernehmlassungsteilnehmende unterstützten die Aufnahme einer Delegationsnorm, welche es dem Regierungsrat erlaubt, Produkte den elektronischen Zigaretten durch Verordnung gleichzustellen, wenn sie von den Wirkungen her mit diesen vergleichbar sind (Art. 14c Abs. 4 HGG). Von den Vertretern der Tabakindustrie, in einer Petition mit über 2'000 Unterschriften sowie in den 261 inhaltlich identischen Eingaben von Privatpersonen wurde indes beantragt, auf eine kantonale Regelung betreffend E-Zigaretten und vergleichbare Produkte zu verzichten. Begründet wurde dies mit dem Hinweis auf die bevorstehende Beratung des TabPG in den eidgenössischen Räten und die bestehende Selbstregulierung der Branche, welche das Mindestabgabesalter von 18 Jahren bei E-Zigaretten strikt einhalte. Das Werbeverbot und die Unterstellung von E-Zigaretten unter den Passivrauchschutz seien kontraproduktiv, da dadurch den Raucherinnen und Rauchern der Umstieg auf potentiell weniger schädliche Alternativprodukte erschwert werde.

Aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses hat der Regierungsrat beschlossen, im Rahmen der vorliegenden Revision des HGG vorerst auf eine Anpassung der Bestimmungen betreffend die Ladenöffnungszeiten und Sonntagsverkäufe zu verzichten. Damit soll verhindert werden, dass die rasche Umsetzung der breit abgestützten Motion Löffel-Wenger (M 155-2018) und des klaren parlamentarischen Auftrags der raschen Ausdehnung des Jugendschutzes auf E-Zigaretten aufgrund der gemeinsamen parlamentarischen Beratung mit dem politisch umstrittenen Thema der Ladenöffnungszeiten gefährdet wird. Über eine allfällige Vorlage betreffend die Ausweitung der Ladenöffnungszeiten wird der Regierungsrat nach der parlamentarischen Beratung der FDP-Motion M 057-2019 «Ein kleiner Schritt zu mehr Kundenfreundlichkeit» in der Winter-session 2019 beschliessen.

Bern, 13. November 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Ammann*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 100

2019_01_VOL_Gesetz über Handel und Gewerbe_HGG

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 930.1 Gesetz über Handel und Gewerbe vom 04.11.1992 (HGG) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:			
Art. 2 Grundsatz ¹ Gewerbliche Tätigkeiten können grundsätzlich ohne Einschränkungen ausgeübt werden. ² Einschränkungen gewerblicher Tätigkeiten gestützt auf dieses Gesetz sind nur zulässig, wenn sie a dem Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit, Sicherheit oder dem Schutz des Publikums vor unlauterem Geschäftsgebaren dienen, b verhältnismässig sind und	<i>Titel entfernt.</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c den Grundsatz der Rechtsgleichheit beachten.				
Art. 10 Öffnungszeiten ¹ Die Detailverkaufsgeschäfte und Verkaufsstände dürfen von Montag bis Freitag von 06.00 bis 20.00 Uhr und an Samstagen sowie vor öffentlichen Feiertagen von 06.00 bis 17.00 Uhr offen halten. ² An höchstens einem Werktag je Woche, ausgenommen an Samstagen und vor öffentlichen Feiertagen, dürfen die Detailverkaufsgeschäfte und Verkaufsstände von 06.00 bis 22.00 Uhr offen halten (Abendverkauf). ³ Folgende Geschäfte dürfen täglich von 06.00 bis 22.00 Uhr offen halten: a Detailverkaufsgeschäfte bis zu 120 m² Verkaufsfläche, die einer Tankstelle angegliedert sind, b Kioske, die hauptsächlich Tabakwaren, Süssigkeiten, Zeitungen und Zeitschriften verkaufen, c Detailverkaufsgeschäfte, die einer Milchannahmestelle angegliedert sind,	b Kioske, die hauptsächlich Tabakwaren <u>Tabakprodukte</u>, Süssigkeiten, Zeitungen und Zeitschriften verkaufen,	¹ Die Detailverkaufsgeschäfte und Verkaufsstände dürfen von Montag bis Freitag von 06.00 bis 20.00 Uhr und an Samstagen sowie vor öffentlichen Feiertagen von 06.00 bis 17 <u>18.00 Uhr</u> offen halten.	<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geltendes Recht</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
d Videotheken, die Bild- und Tonträger verleihen oder verkaufen.				
Art. 11 Öffnungszeiten an öffentlichen Feiertagen ¹ Folgende Geschäfte dürfen an öffentlichen Feiertagen von 06.00 bis 18.00 Uhr offen halten: a Bäckereien, Confisereien, Metzgereien, Milchhandlungen, b andere Lebensmittelgeschäfte mit einer maximalen Verkaufsfläche von 120 m ² , c Blumengeschäfte, d alle weiteren Geschäfte in der Unteren Altstadt von Bern. ² An zwei öffentlichen Feiertagen im Jahr, ausgenommen an hohen Festtagen, dürfen alle Geschäfte von 10.00 bis 18.00 Uhr offen halten.		² An zwei <u>vier</u> öffentlichen Feiertagen im Jahr, ausgenommen an hohen Festtagen, dürfen alle Geschäfte von 10.00 bis 18.00 Uhr offen halten.	<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geltendes Recht</i>
4 Beschränkungen des Handels mit Tabak und mit alkoholischen Getränken	4 Beschränkungen des Handels mit Tabak <u>Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten, elektronischen Zigaretten</u> und mit alkoholischen Getränken			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 14c Begriffe ¹ Tabakprodukte sind Erzeugnisse, die aus Blatteilen oder Rippenstücken der Tabakpflanze bestehen oder solche enthalten und zum Rauchen, Inhalieren nach dem Erhitzen, oralen Gebrauch oder Schnupfen bestimmt sind. ² Pflanzliche Rauchprodukte sind pflanzliche Erzeugnisse ohne Tabak, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden. ³ Elektronische Zigaretten sind Geräte, die ohne Tabak verwendet werden und mit denen die Emissionen einer erhitzten Flüssigkeit mit oder ohne Nikotin inhaliert werden können. Als elektronische Zigarette gilt auch das Nachfüllmaterial für diese Geräte. ⁴ Der Regierungsrat kann Produkte den elektronischen Zigaretten gemäss Absatz 3 durch Verordnung gleichstellen, wenn sie von den Wirkungen her mit diesen vergleichbar sind.			
Art. 15 Werbeverbot ¹ Die Werbung für Tabak und alkoholische Getränke ist verboten	¹ Die Werbung für Tabak <u>Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten</u> und alkoholische Getränke ist verboten			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a auf öffentlichem Grund und auf von diesem einsehbarem privaten Grund, b an und in öffentlichen Gebäuden. ² An öffentlichen Anlässen ist die Werbung verboten a für Tabak und für alkoholische Getränke mit mehr als 15 Volumenprozent Alkohol, wenn Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen können, und darüber hinaus b für alkoholische Getränke mit weniger als 15 Volumenprozent Alkohol, wenn hauptsächlich Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren am Anlass teilnehmen. ³ Vom Verbot ausgenommen sind a Anschriften und Schilder von Betrieben, b Schaufensterauslagen von Geschäften mit Alkohol- oder Tabakverkauf, c Werbung an Fahrzeugen gemäss der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung,	a für Tabak <u>Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten</u> und für alkoholische Getränke mit mehr als 15 Volumenprozent Alkohol, wenn Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen können, und darüber hinaus b für alkoholische Getränke mit weniger als 15 Volumenprozent Alkohol, wenn hauptsächlich Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren am Anlass teilnehmen. b Schaufensterauslagen von Geschäften mit Alkohol-, die Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten oder Tabakverkauf <u>alkoholische Getränke verkaufen,</u>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
d Werbung direkt an der Verkaufsstelle bei öffentlichen Anlässen. ⁴ Der Regierungsrat kann weitere Ausnahmen vom Verbot vorsehen.				
Art. 16 Verkauf von Tabak ¹ Die Abgabe und der Verkauf von Tabak an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten. ² Das Verkaufspersonal überprüft das Alter der Kundinnen und Kunden. Es kann dazu einen Ausweis verlangen.	Art. 16 Verkauf von Tabak ¹ Die Abgabe und der Verkauf von Tabak <u>Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten</u> an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten. ² Das Verkaufspersonal überprüft das Alter der Kundinnen und Kunden <u>in Zweifelsfällen</u>. Es kann dazu einen Ausweis verlangen.	² Das Verkaufspersonal überprüft das Alter der Kundinnen und Kunden. <u>In Zweifelsfällen verlangt es einen Ausweis</u> verlangen.	-	Antrag Kommissionsmehrheit
Art. 17 Automaten ¹ Die Abgabe und der Verkauf von Tabak mittels Automaten sind verboten. ² Vom Verbot ausgenommen sind Automaten, bei denen geeignete Massnahmen den Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verunmöglichen.	¹ Die Abgabe und der Verkauf von Tabak <u>Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten</u> mittels Automaten sind verboten <u>ist nur zulässig, wenn die Automaten die Abgabe und den Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verunmöglichen</u>. ² <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 18 Überwachung ¹ Die Gemeinden überwachen die Einhaltung der Beschränkungen des Handels mit Tabak sowie mit alkoholischen Getränken.	¹ Die Gemeinden überwachen die Einhaltung der Beschränkungen des Handels mit Tabak sowie mit Tabakprodukten, <u>pflanzlichen Rauchprodukten, elektronischen Zigaretten und</u> alkoholischen Getränken.			
Art. 18a Verwaltungszwang ¹ Die zuständige Stelle kann den Handel mit Tabak oder jede Werbung bis zu drei Monaten verbieten, wenn die Vorschriften von Artikel 15 bis 17 wiederholt missachtet worden sind.	¹ Die zuständige Stelle kann den Handel mit Tabak Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten oder jede Werbung bis zu drei Monaten verbieten, wenn die Vorschriften von Artikel 15 bis 17 wiederholt missachtet worden sind.			
Art. 21 Zuständige Stelle ¹ Der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion obliegen a die Beratung von Gemeinden und Privaten, b die Aufsicht über den Vollzug und c der Verkehr mit dem Bund und andern Kantonen.	¹ Der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion <u>Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion</u> obliegen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 24a ¹ Der Kanton erhebt eine Abgabe auf dem Bruttospielertrag der Glücksspiele und Glückspielautomaten der Kursäle im Sinne der eidgenössischen Spielbankengesetzgebung. ² Die Abgabe beträgt 40 Prozent des Gesamtbetrages der dem Bund gemäss Spielbankengesetz auf dem Bruttospielertrag zustehenden Spielbankenabgabe. ³ Abgabepflichtig ist die Betreiberin oder der Betreiber der Spielbank. ⁴ Der Regierungsrat regelt Veranlagung und Bezug der kantonalen Abgabe durch Verordnung, falls dies nicht der eidgenössischen Spielbankenkommission übertragen wird. ⁵ Von der Kantonsabgabe werden zugewiesen a der Standortgemeinde 10 bis 20 Prozent,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b dem Fonds für Suchtprobleme der Gesundheits- und Fürsorgedirektion höchstens 20 Prozent.	b dem Fonds für Suchtprobleme der Gesundheits- und Fürsorgedirektion <u>gemäss Artikel 70 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)</u> ¹⁾ höchstens 20 Prozent.			
Art. 27 Beschwerde ¹ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.	¹ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom <u>23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)</u> ²⁾ .			
Art. 29 Strafbestimmungen ¹ Mit Busse von 50 Franken bis 20'000 Franken wird bestraft, wer a unbefugt eine Tätigkeit ausübt, die nach diesem Gesetz bewilligungspflichtig ist; b eine Bewilligung überschreitet oder c das Verbot oder die Einschränkung einer Tätigkeit nach diesem Gesetz missachtet.				

¹⁾ BSG 860.1

²⁾ BSG 155.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Bei Widerhandlung gegen die Bestimmungen über Beschränkungen des Handels mit Tabak sowie mit alkoholischen Getränken beträgt die Busse mindestens 200 Franken. ³ ...	² Bei Widerhandlung gegen die Bestimmungen über Beschränkungen des Handels mit Tabak sowie mit Tabakprodukten, <u>pflanzlichen Rauchprodukten, elektronischen Zigaretten und</u> alkoholischen Getränken beträgt die Busse mindestens 200 Franken.			
	II.			
	1. Der Erlass 311.1 Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 09.04.2009 (KStrG) (Stand 01.01.2011) wird wie folgt geändert:			
Art. 13 Abgabe von Suchtmitteln an Jugendliche ¹ Wer einer Person unter 18 Jahren Spirituosen oder Tabak abgibt, ohne die elterliche Sorge innezuhaben, wird mit Busse bestraft. ² Wer einer Person unter 16 Jahren alkoholische Getränke abgibt, ohne die elterliche Sorge innezuhaben, wird mit Busse bestraft.	Art. 13 Aufgehoben.			
	2. Der Erlass 432.210 Volksschulgesetz vom 19.03.1992 (VSG) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 48 Schulanlagen ¹ Die Gemeinden sorgen für Erstellung, Unterhalt und Betrieb der Schulanlagen und deren Ausrüstung. Für den Turn- und Sportunterricht der Schulen sollen geeignete Anlagen zur Verfügung stehen. ² Die regionalen Schulinspektorate stehen den Gemeinden beratend zur Verfügung. ³ Zur Sicherstellung des Unterrichts erlässt der Regierungsrat Minimalvorschriften für den Neu- und Umbau von Schul- und Schulsportanlagen. ⁴ Schul- und Schulsportanlagen sind in angemessener Weise auch für auserschulische Zwecke zur Verfügung zu stellen. ⁵ Die Schulgebäude sind rauchfrei.	⁵ Aufgehoben.			
	3. Der Erlass 811.51 Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 10.09.2008 (SchPG) (Stand 01.07.2009) wird wie folgt geändert:			
Art. 1 Wirkungsziel	Art. 1 Wirkungsziel <u>und Begriffe</u>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Bevölkerung wird vor den schädlichen Auswirkungen des Passivrauchens geschützt.	² Als Rauchen gilt der Konsum von Tabakprodukten und pflanzlichen Rauchprodukten mittels eines Verbrennungsprozesses. ³ Dem Rauchen gleichgestellt ist der Konsum von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten im Sinne von Artikel 14c Absatz 3 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG)¹⁾.			
Art. 2 Geltungsbereich ¹ In öffentlich zugänglichen Innenräumen ist das Rauchen verboten, insbesondere in a Arztpraxen, Heimen und Spitälern, b Verkaufsgeschäften, Einkaufszentren und Dienstleistungsbetrieben, c Kinos, Konzertsälen, Museen und Theatern, d Versammlungslokalen, e Bildungsstätten und Schulen,				

¹⁾ BSG 930.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
f Sportanlagen und Stadien, g Verwaltungsgebäuden. ² Im Freien und in Fumoirs (abgeschlossene Räume mit einer eigenen Lüftung) bleibt das Rauchen gestattet. ³ Für das Rauchen in Gastgewerbebetrieben gilt die Gastgewerbegesetzgebung. ⁴ Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung.	³ Betrifft nur den französischen Text.			
Art. 5 Strafbestimmungen ¹ Mit Busse von 40 Franken bis 2000 Franken wird bestraft, wer als Raucherin oder Raucher das Rauchverbot missachtet. ² Mit Busse von 200 Franken bis 20'000 Franken wird bestraft, wer seinen Pflichten gemäss Artikel 3 nicht nachkommt. ³ Der Gemeinde und der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion sind alle gestützt auf die vorliegende Gesetzgebung ausgefallte Strafurteile mitzuteilen.	¹ Betrifft nur den französischen Text. ³ Der Gemeinde und der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion <u>Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion</u> sind alle gestützt auf die vorliegende Gesetzgebung ausgefallte <u>ausgefallten</u> Strafurteile mitzuteilen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 7 Verfahren und Rechtsschutz ¹ Verfügungen der Gemeinden unterliegen der Beschwerde an die Volkswirtschaftsdirektion. ² Im Übrigen gilt für das Verfahren und den Rechtsschutz das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG ¹⁾).	¹ Verfügungen der Gemeinden unterliegen der Beschwerde an die Volkswirtschaftsdirektion <u>Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion</u> .			
	4. Der Erlass 935.11 Gastgewerbegesetz vom 11.11.1993 (GGG) (Stand 01.05.2019) wird wie folgt geändert:			
Art. 13 Freinächte ¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion bestimmt die kantonalen Freinächte. ² Die Regierungsstatthalterinnen oder die Regierungsstatthalter bestimmen die regionalen Freinächte. ³ Die Gemeinden bestimmen die lokalen Freinächte.	¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion <u>Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion</u> bestimmt die kantonalen Freinächte.			

¹⁾ BSG 155.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Anstelle der Freinacht kann eine Verlängerung der Öffnungszeit bewilligt werden.				
Art. 20 Ausbildung ¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion anerkennt Abschlüsse bernischer Berufsverbände als bernische gastgewerbliche Fähigkeitsausweise, sofern diese die allgemein anerkannten Grundkenntnisse zur Leitung eines Gastgewerbebetriebs und die berufsethischen Anforderungen vermitteln, wie sie namentlich in Reglementen und Richtlinien der schweizerischen Berufsverbände enthalten sind. ² Sie anerkennt nach Anhörung der Berufsverbände die weiteren Ausweise, Ausbildungen und beruflichen Tätigkeiten, die ebenfalls zur Leitung eines Gastgewerbebetriebs berechtigen. ³ Die Berufsverbände führen Kurse und Prüfungen durch.	¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion <u>Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion</u> anerkennt Abschlüsse bernischer Berufsverbände als bernische gastgewerbliche Fähigkeitsausweise, sofern diese die allgemein anerkannten Grundkenntnisse zur Leitung eines Gastgewerbebetriebs und die berufsethischen Anforderungen vermitteln, wie sie namentlich in Reglementen und Richtlinien der schweizerischen Berufsverbände enthalten sind.			
Art. 24 Gästekontrolle				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Über die in einem Gastgewerbebetrieb übernachtenden Gäste ist zu sicherheitspolizeilichen Zwecken eine Kontrolle gemäss den Weisungen der Volkswirtschaftsdirektion zu führen. ² Die Unterlagen sind mindestens fünf Jahre geordnet aufzubewahren und den Kontrollorganen jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. ³ Die eidgenössischen Vorschriften über die Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern bleiben vorbehalten.	¹ Über die in einem Gastgewerbebetrieb übernachtenden Gäste ist zu sicherheitspolizeilichen Zwecken eine Kontrolle gemäss den Weisungen der Volkswirtschaftsdirektion <u>Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion</u> zu führen.			
Art. 27 Schutz vor dem Passivrauchen ¹ In öffentlich zugänglichen Innenräumen von Betrieben, die eine Betriebs- oder Einzelbewilligung nach diesem Gesetz benötigen, ist das Rauchen verboten. ² Im Freien und in Fumoirs (abgeschlossene Räume mit einer eigenen Lüftung) bleibt das Rauchen gestattet.	¹ In öffentlich zugänglichen Innenräumen von Betrieben, die eine Betriebs- oder Einzelbewilligung nach diesem Gesetz benötigen, ist <u>sind das Rauchen sowie der Konsum von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten im Sinne von Artikel 14c Absatz 3 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG)¹⁾ verboten.</u> ² Im Freien und in Fumoirs (abgeschlossene Räume mit einer eigenen Lüftung) bleibt das Rauchen <u>bleiben die gemäss Absatz 1 verbotenen Tätigkeiten</u> gestattet.			

¹⁾ BSG 930.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Die verantwortliche Person und die von ihr instruierten Angestellten und weiteren Hilfspersonen setzen das Rauchverbot um, indem sie a die Innenräume rauchfrei einrichten, b über das Rauchverbot informieren, beispielsweise mit Verbotstafeln, c die Gäste anhalten, das Rauchen zu unterlassen, d nötigenfalls Personen wegweisen, die das Verbot missachten. ⁴ Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung.	³ Die verantwortliche Person und sowie die von ihr instruierten Angestellten und weiteren Hilfspersonen setzen das Rauchverbot <u>Verbot gemäss Absatz 1</u> um, indem sie b über das Rauchverbot darüber informieren, beispielsweise mit Verbotstafeln, c die Gäste anhalten, das Rauchen <u>sowie den Konsum von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten</u> zu unterlassen,			
Art. 29a Werbeverbot ¹ Für das Werbeverbot gilt das Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG)¹.	¹ Für das Werbeverbot gilt das Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG) <u>HGG</u>.			
Art. 41 Grundsatz				

¹⁾ BSG 930.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Der Kanton bezieht für Bewilligungen mit dem Recht zum Alkoholausschank oder -verkauf die Alkoholabgabe, die zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs in den Fonds für Suchtprobleme der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion fliesst. ² Die Abgaben werden für Betriebsbewilligungen bei der Abnahme festgelegt und jährlich bezogen; für Einzelbewilligungen werden sie bei der Erteilung festgelegt und bezogen. ³ Den Bezugsstellen wird eine Entschädigung von höchstens fünf Prozent der bezogenen Abgaben ausgerichtet.	¹ Der Kanton bezieht für Bewilligungen mit dem Recht zum Alkoholausschank oder -verkauf die Alkoholabgabe, die zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs in den Fonds für Suchtprobleme der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion <u>gemäss Artikel 70 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹⁾</u> fliesst.			
Art. 43 Bemessung ¹ Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt Richtlinien für die Bemessung der Alkoholabgabe und bestimmt die Bezugsentschädigung. ² Die Richtlinien berücksichtigen a Ausschankfläche bzw. Verkaufsfläche für alkoholische Getränke,	¹ Die Volkswirtschaftsdirektion <u>Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion</u> erlässt Richtlinien für die Bemessung der Alkoholabgabe und bestimmt die Bezugsentschädigung.			

¹⁾ BSG 860.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b Lage, c Betriebsart und d jährliche Betriebszeit. ³ Die Berufsverbände sind anzuhören.				
Art. 48 Rechtspflege ¹ Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, beurteilt die Volkswirtschaftsdirektion. ² Entscheide der bernischen gastgewerblichen Berufsverbände über die Zulassung zu Kurs und Prüfung sowie die Verweigerung eines Fähigkeitsausweises gemäss Artikel 20 sind nur anfechtbar, wenn sie mit der Übernahme eines Gastgewerbebetriebs in Zusammenhang stehen. ³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Koordinationsgesetzes vom 21. März 1994 (KoG) ¹⁾ und des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege ²⁾ .	¹ Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, beurteilt die Volkswirtschaftsdirektion <u>Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion</u> .			
Art. 49 Strafbestimmungen				

¹⁾ BSG 724.1

²⁾ BSG 155.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Mit Busse von 200 Franken bis 20'000 Franken wird bestraft, wer a eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt, ohne im Besitz der entsprechenden Bewilligung zu sein, b die Aufgaben gemäss diesem Gesetz nicht erfüllt, c die in einer Bewilligung eingeräumten Rechte überschreitet, d die gestützt auf die Artikel 38 bis 40 getroffenen Anordnungen missachtet, e den Betrieb zur Schliessungsstunde nicht schliesst, ohne im Besitz einer gültigen Überzeitbewilligung zu sein. f ... ² Mit Busse von 40 Franken bis 2000 Franken wird bestraft, wer als Gast einen Gastgewerbebetrieb zur Schliessungsstunde nicht verlassen hat oder das Rauchverbot gemäss Artikel 27 Absatz 1 missachtet. 3	² Mit Busse von 40 Franken bis 2000 Franken wird bestraft, wer als Gast einen Gastgewerbebetrieb zur Schliessungsstunde nicht verlassen hat oder das <u>Rauchverbot oder das Verbot des Konsums von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten</u> gemäss Artikel 27 Absatz 1 missachtet.			
	III.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.			Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.
	Bern, 13. November 2019 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 16. Januar 2020 Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel		Bern, 5. Februar 2020 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Amman Der Staatsschreiber: Auer

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1357/2019
Datum RR-Sitzung: 4. Dezember 2019
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Landwirtschaft und Natur; Kantonsbeitrag an die Gesamtmelioration Bleienbach – Thörigen – Bettenhausen in den Gemeinden Bleienbach, Thörigen und Bettenhausen (Kantons-Nr. 42145); Ausgabenbewilligung; Rahmenkredit; Verpflichtungskredit 2020 bis 2035

1 Gegenstand

In den Gemeinden Bleienbach, Thörigen und Bettenhausen im Oberaargau soll eine Gesamtmelioration durchgeführt werden, um die dringend notwendige Erneuerung der landwirtschaftlichen Infrastrukturen ganzheitlich zu realisieren und die bestehenden Konflikte zwischen Landwirtschaft und Biber zu lösen. Diese Ziele sollen im Wesentlichen mit folgenden Massnahmen erreicht werden:

- Neuordnung des Grundeigentums und der Dienstbarkeiten im ganzen Perimeter;
- Erneuerung und Anpassung des Flurwegnetzes;
- Sanierung und Erneuerung der bestehenden Drainagen;
- Wasserbauliche Massnahmen an den Seitengewässern der Altache und ökologische Ersatzmassnahmen;
- Gewässerraumausscheidung für das Projekt „Revitalisierung Altache“.

Trägerin des geplanten Vorhabens ist die neu gegründete Bodenverbesserungsgenossenschaft Bleienbach – Thörigen – Bettenhausen.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 30, Art. 36 und Art. 38 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1);
- Art. 2 der Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 5. November 1997 (SVV; BSG 910.113);
- Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, Art. 50, Art. 53 und Art. 54 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0);
- Art. 149, Art. 151 Abs. 3 und Art. 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1).

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites.

Gestützt auf Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG handelt es sich um eine neue, einmalige Ausgabe.



4 Massgebende Kreditsumme

Gesamtkosten	CHF	21'500'000
Beitragsberechtigte Kosten	CHF	21'000'000
Kantonsbeitrag 32 % von CHF 21'000'000	CHF	6'720'000

Preisstandklausel: Preisstand 1. Quartal 2019

- Bauarbeiten: Produktionskostenindex (PKI) des Schweizerischen Bau-meisterverbandes (SBV)
- Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss mitbewilligt

Voraussichtlicher, minimaler Bundesbeitrag (34 %)	CHF	7'140'000
Voraussichtliche Restkostenmitfinanzierung durch Standortgemeinden	CHF	2'710'200
Voraussichtliche Restkosten der Grundeigentümer	CHF	4'929'800

Der Kantonsbeitrag von 32 % liegt innerhalb des Höchstansatzes gemäss Art. 2 Abs. 1 der kantonalen SVV und entspricht der für solche Grossprojekte angemessenen Gegenleistung zum Beitragssatz des Bundes (34 % gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst a SVV Bund). Damit übernehmen Bund und Kanton zusammen rund zwei Drittel der beitragsberechtigten Projektkosten.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Betrag:	CHF 6'720'000
KLER-Kreis:	1697 Amt für Landwirtschaft und Natur
Produktgruppe:	03.19.9180 Landwirtschaft
Konto:	363500 Beiträge an private Unternehmungen
Kostenträger:	91802021

Die Bundesbeiträge fliessen als durchlaufende Beiträge via Kanton an die Empfängerin: Zahlungseingang über Konto 470000, Zahlungsausgang über Konto 370500.

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2020 und im Aufgaben- und Finanzplan 2021 bis 2023 eingestellt. Die Beiträge ab dem Jahr 2024 werden jeweils in den ordentlichen Planungsprozessen eingestellt.

6 Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP) des LANAT wird für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses als zuständiges Organ nach Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG bestimmt. Sie entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredites (Art. 53 Abs. 2 Bst. b FLG).

7 Etappierung

Die Ausführung erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite. Die einzelnen Etappen werden von der ASP mit Ausführungsbeschlüssen bis voraussichtlich 2035, gestützt auf die Detailprojekte, freigegeben.

Das vorliegende Kreditgeschäft beruht auf einem Vorprojekt, was bei landwirtschaftlichen Gesamtmeliorationen nach dem kantonalen Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG; BSG 913.1) üblich ist. Im Rahmen der etappenweisen Projektvertie-

fung und -umsetzung werden sich unweigerlich Projektänderungen ergeben. Soweit diese mit den Projektzielen und dem beantragten Rahmenkredit in Einklang sind sowie vom Bund zur Kofinanzierung bewilligt werden, liegt die entsprechende Entscheidungskompetenz bei der ASP.

8 Auflagen

Die Fachstelle Tiefbau der ASP legt die projektspezifischen Auflagen fest.

9 Begründung

Die Gesamtmelioration Bleienbach – Thörigen – Bettenhausen umfasst einen Perimeter von 768.5 Hektaren und verfolgt das Konzept der nachhaltigen Entwicklung. Die Realisierung des vielschichtigen Vorhabens wird lokal positive Auswirkungen auf alle drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung haben. Zudem werden durch diese modere Gesamtmelioration die Voraussetzungen für die Realisierung des Projekts "Revitalisierung Altache" (Leitung Tiefbauamt) geschaffen, indem für die Bereitstellung des Gewässerraumes grundeigentümergeeignete Lösungen realisiert werden können.

Im Rahmen der Vorprojektphase wurden erste Mitberichtsverfahren beim Kanton und beim Bund durchgeführt. Die Ergebnisse daraus werden nun ins kommende Verfahren einfließen. Die Detailprojekte der vorgesehenen Massnahmen werden gemäss gängiger Praxis zu einem späteren Zeitpunkt im Meliorationsverfahren erarbeitet und den involvierten Amtsstellen im Zuge eines weiteren Mitberichtverfahrens zur Stellungnahme unterbreitet. Die bereinigten Detailprojekte werden anschliessend noch öffentlich aufgelegt.

Die Unterstützung des Vorhabens entspricht der Strategie Strukturverbesserungen 2020 der Volkswirtschaftsdirektion vom 25. Oktober 2014.

10 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der **fakultativen** Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosser Rat
- Finanzkommission
- Finanzdirektion
- Finanzkontrolle
- Volkswirtschaftsdirektion

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 4. Dezember 2019
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Amt für Landwirtschaft und Natur; Kantonsbeitrag an die Gesamtmelioration Bleienbach – Thörigen – Bettenhausen in den Gemeinden Bleienbach, Thörigen und Bettenhausen (Kantons-Nr. 42145);
Ausgabenbewilligung; Rahmenkredit; Verpflichtungskredit 2020 bis 2035**

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Vorhabens	3
3.1	Ausgangslage	3
3.2	Grundzüge der Vorlage	3
3.3	Organisation, Zuständigkeiten, Termine, Vorgehensplan	5
4	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	5
5	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	6
6	Auswirkungen auf die Gemeinden	6
7	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	6
8	Antrag	7



1 Zusammenfassung

Die Gemeinden Bleienbach, Thörigen und Bettenhausen gehören zum Verwaltungskreis Oberaargau und liegen in der Ebene der Altache. Das Landwirtschaftsgebiet in den drei Gemeinden ist teilweise stark parzelliert. Die Weg- und Parzellenstruktur entspricht nicht mehr den Anforderungen der heutigen Landwirtschaft. Die bestehenden Entwässerungsanlagen wurden vor rund 80 Jahren gebaut. Sie haben ihr technisches Betriebsalter längst erreicht und bedürfen einer umfassenden Sanierung.

Eigentlicher Auslöser für die Inangriffnahme der Gesamtmelioration Bleienbach – Thörigen – Bettenhausen ist die Aktivität des Bibers. Durch den Bau der Biberdämme entlang der Altache werden das umliegende Kulturland zeitweise überschwemmt und die Entwässerungsanlagen teilweise eingestaut. Eine Vorstudie zeigte, dass die bestehenden Konflikte zwischen Landwirtschaft und Biber sowie die dringend notwendige Erneuerung der landwirtschaftlichen Infrastrukturen im Rahmen einer Gesamtmelioration nachhaltig entschärft bzw. gelöst werden könnten.

Das Hauptziel der Gesamtmelioration ist die landwirtschaftlichen Infrastrukturen zu erneuern, damit sie den Anforderungen der heutigen Landwirtschaft entsprechen. Im Weiteren sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, damit das Projekt „Revitalisierung Altache“ umgesetzt werden kann. Diese Ziele sollen gemäss Vorprojekt vom 6. Februar 2019 im Wesentlichen mit folgenden Massnahmen erreicht werden:

- Neuordnung des Grundeigentums und der Dienstbarkeiten im ganzen Perimeter
- Erneuerung und Anpassung des Flurwegnetzes
- Sanierung und Erneuerung der bestehenden Drainagen
- Wasserbauliche Massnahmen an den Seitengewässern der Altache und ökologische Ersatzmassnahmen
- Gewässerraumausscheidung für das Projekt „Revitalisierung Altache“

Die Kosten des Vorhabens werden gestützt auf das Vorprojekt auf rund CHF 21'500'000 geschätzt. Im Beschlussentwurf wird beantragt, dass sich der Kanton an diesen Projektkosten mit CHF 6'720'000 aus Strukturverbesserungskrediten beteiligt.

Trägerin des geplanten Unternehmens ist die neu gegründete Bodenverbesserungsgenossenschaft Bleienbach – Thörigen – Bettenhausen.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 30, Art. 36 und Art. 38 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1);
- Art. 2 der Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 5. November 1997 (SVV; BSG 910.113);
- Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, Art. 50, Art. 53 und Art. 54 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0);
- Art. 149, Art. 151 Abs. 3 und Art. 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1).

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Projektgebiet

Das ländlich geprägte Gebiet der drei Gemeinden Bleienbach, Thörigen und Bettenhausen liegt in der Ebene der Altache im Verwaltungskreis Oberaargau. Die drei Gemeinden zählen zusammen rund 2'500 Einwohnerinnen und Einwohner und umfassen eine Fläche von rund 1'400 Hektaren. Die ansässigen 28 landwirtschaftlichen Haupt- und 13 Nebenerwerbsbetriebe bewirtschaften 847 Hektaren landwirtschaftliche Nutzfläche und verfügen über 62 Standardarbeitskräfte und 1'236 Grossvieheinheiten.

Das Landwirtschaftsgebiet ist teilweise stark parzelliert. Die Bewirtschaftung der Grundstücke ist infolge der mehrheitlich unzweckmässigen Parzellenformen und -grössen nur mit Mehraufwand möglich. Die bestehenden Entwässerungsanlagen wurden vor rund 80 Jahren gebaut. Sie haben ihr technisches Betriebsalter erreicht, so dass für die nächsten Jahre Handlungsbedarf besteht. Auch das Flurwegnetz entspricht bezüglich Zustand, Ausbaustandard und Dichte nicht mehr den Anforderungen der heutigen Landwirtschaft.

Die heutige Gestalt der Altache wurde 1943, im Zusammenhang mit dem damaligen Entwässerungsprojekt Bleienbach – Thörigen – Bettenhausen – Bollodingen, geprägt. Im Gebiet der Altache hat die Aktivität des Bibers in den letzten Jahren stark zugenommen. Durch den Bau der Biberdämme werden das umliegende Land zeitweise überschwemmt und die Entwässerungsanlagen teilweise eingestaut.

Eine in Auftrag gegebene Projektstudie schlägt vor, die Altache und deren Seitengraben nach den gesetzlichen Vorgaben auszubauen und zu renaturieren. Da ein freihändiger Landerwerb in dieser Grössenordnung für die notwendige Revitalisierung der Gewässer nicht realisierbar ist, haben die Gemeinden eine Gesamtmelioration angestossen und die Ausarbeitung eines Vorprojekts ausgelöst. Auch die landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen und Strukturen können im Rahmen einer Gesamtmelioration nachhaltig verbessert werden.

Das Bezugsgebiet der angestrebten Gesamtmelioration umfasst einen Perimeter von 768.5 Hektaren (Bleienbach 312 Hektaren, Thörigen 205.5 Hektaren, Bettenhausen 250 Hektaren und Rütschelen 1 Hektare).

Grundeigentumsverhältnisse

Von der Gesamtmelioration sind 203 Eigentümer mit insgesamt 1143 Grundstücken betroffen, wobei die Burgergemeinden im Bezugsgebiet einen Flächenanteil von rund 23 Prozent besitzen. Die sechs grössten Landbewirtschafter haben heute je rund 20 bis 30 Parzellen im Eigentum. Im Weiteren verfügt die Mehrheit der Bewirtschafter über grosse Pachtlandanteile. Die Bewirtschaftungseinheiten entsprechen vielfach nicht mehr den ursprünglichen Parzellen.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Zielsetzungen

Gestützt auf die Erkenntnisse des Vorprojektes vom 6. Februar 2019 verfolgt die Gesamtmelioration Bleienbach – Thörigen – Bettenhausen insbesondere folgende Ziele:

- Das Grundeigentum soll zweckmässiger arrondiert werden.
- Das Flurwegnetz soll an die heutigen Bedürfnisse der Landwirtschaft angepasst und umfassend erneuert werden.

- Mit der Rekonstruktion der Drainagesysteme soll die Bewirtschaftbarkeit des Kulturlandes sichergestellt werden.
- Mit der Neuzuteilung soll entlang der Altache genügend Raum für die Revitalisierung ausgeschieden werden.
- Diverse Bachabschnitte sollen ausgedolt oder renaturiert werden, um damit gezielt Defiziträume und Vernetzungsachsen aufzuwerten.
- Die Flächen für den Ausbau der Wege und für die vorgesehenen ökologischen Ausgleichsmassnahmen sollen über das Landumlegungsverfahren sichergestellt werden.

Die Drainagemassnahmen und die Grösse des Beizugsgebietes von über 400 Hektaren begründen die Pflicht der vorzunehmenden Umweltverträglichkeitsprüfung.

Neuordnung des Grundeigentums und der Dienstbarkeiten

Das Land jedes einzelnen Genossenschafters wird so weit als möglich arrondiert. Die grosse Anzahl Parzellen pro Bewirtschafter soll vermindert werden. Die Formen und die Lage der Parzellen sollen optimiert werden. Damit sind beträchtliche Kosteneinsparungen bei der zukünftigen Bewirtschaftung möglich.

Um die baulichen Massnahmen umzusetzen, müssen das Parzellennetz und die Dienstbarkeiten angepasst werden.

Im Rahmen der Gesamtmelioration wird auch eine Pachtlandarrondierung auf freiwilliger Basis, das heisst in Absprache mit den Verpächtern (Eigentümern), angestrebt.

Flurwegnetz

Bedingt durch die hohe Wegnetzdicke und den zum Teil schlechten Zustand der Wege, resultieren hohe Unterhaltskosten zulasten der Bewirtschafter und Gemeinden. Vorgesehen ist die Realisierung eines neuen Wegnetzes, das an die neuen Parzellenstrukturen angepasst ist. Der Standard der wegebaulichen Infrastrukturen wird auf die Bedürfnisse der heutigen Landwirtschaft ausgerichtet. Wegfallende Wege werden urbarisiert.

Drainagen

Die Drainagen sind rund 80 Jahre alt und sanierungsbedürftig. Die Sanierungs- und Erneuerungsmassnahmen werden sich im Wesentlichen auf die bestehenden, entwässerten Gebiete von 190 Hektaren der vier Flurgenossenschaften beschränken.

Die Drainagearbeiten sind nach Abschluss des Flurweg- und Wasserbaues vorgesehen.

Wasserbau, ökologische Ersatzmassnahmen

Die geforderten ökologischen Ausgleichsflächen von sechs Prozent werden heute im Perimeter der Gesamtmelioration leicht übertroffen. Durch die ökologischen Massnahmen sollen bestehende Vernetzungsachsen gestärkt sowie ausgesprochene Defiziträume aufgewertet und die ökologischen Massnahmen langfristig rechtlich gesichert werden. Im Wesentlichen sind die Offenlegung des Äschebachs und des Radiswaldbächlis sowie die Verlegung des Dorfbachs von Bleienbach, des Brühlbachs und die Ausscheidung des Gewässerraums für das Weidhofbächli vorgesehen.

Im Weiteren soll mit der Gesamtmelioration der Landerwerb für den Gewässerraum der Renaturierung und Verlegung der Altache sichergestellt werden. Die Umsetzung dieses Projekts erfolgt in einem separaten Verfahren (Wasserbauplan) in der Kompetenz des Tiefbauamtes des Kantons Bern und der betroffenen Gemeinden.

3.3 Organisation, Zuständigkeiten, Termine, Vorgehensplan

Gründung Bodenverbesserungsgenossenschaft Bleienbach – Thörigen – Bettenhausen

Das Projekt wird von einer deutlichen Mehrheit der betroffenen Grundeigentümer befürwortet. An der Abstimmungsversammlung vom 27. März 2019 zum Projekt der Gesamtmelioration Bleienbach – Thörigen – Bettenhausen haben 132 von 203 Grundeigentümer mit rund 75 Prozent der betroffenen Gesamtfläche für das Vorhaben gestimmt.

Zuständigkeiten

Trägerin des geplanten Vorhabens ist die neu gegründete Bodenverbesserungsgenossenschaft Bleienbach – Thörigen – Bettenhausen. Die Gesamtmelioration wird nach dem Gesetz (VBWG; BSG 913.1) und der Verordnung (VBWV; BSG 913.111) über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen durchgeführt. Mitwirkende Behörde ist die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP) des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT).

Zeit- und Vorgehensplan

Die Arbeiten der Technischen Leitung der Gesamtmelioration, der ökologischen Begleitung und die Bodenkartierung werden voraussichtlich im Frühling 2020 ausgeschrieben. Die anschliessende Arbeitsvergabe erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Grosse Rat dem Vorhaben zustimmt und kein Finanzreferendum ergriffen wird. Das Vorhaben dauert voraussichtlich rund 15 Jahre.

<i>Projektphasen</i>	<i>Zeitraum</i>
- Alter Bestand	2020 bis 2023
- Neuer Bestand	2023 bis 2026
- Bauliche und ökologische Massnahmen	2026 bis 2032
- Abschlussarbeiten	2032 bis 2035

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der Regierungsrat hat in den Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 als strategisches Ziel 5 festgehalten, dass der Kanton Bern gute Rahmenbedingungen für Zukunftstechnologien und Nachhaltige Entwicklung schafft. In diesem Kontext sollen konkrete Projekte im Bereich der nachhaltigen Ressourcennutzung realisiert werden. Das beantragte Vorhaben entspricht einem derartigen Projekt.

Das Vorhaben entspricht auch der Strategie Strukturverbesserungen 2020 der Volkswirtschaftsdirektion vom 25. Oktober 2014. Die geplanten Massnahmen stärken die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, fördern deren nachhaltige Entwicklung und dienen darüber hinaus der Verwirklichung ökologischer und raumplanerischer Ziele.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Gestützt auf das Vorprojekt vom 6. Februar 2019 wird mit folgenden Kosten gerechnet:

Arbeitspositionen	Kostenschätzung	
Umlegungstechnische Arbeiten	CHF	3'595'000
Wegebau	CHF	10'425'000
Wasserbau (ohne Projekt "Renaturierung Altache")	CHF	1'535'000
Ökologische Massnahmen inkl. Begleitplanung, Umwelt allgemein	CHF	445'000
Drainagesanierungen	CHF	3'800'000
Verwaltungskosten der Genossenschaft (nicht beitragsberechtigt)	CHF	500'000
Rundung, Reserve	CHF	1'200'000
Total	CHF	21'500'000

Von den geschätzten Gesamtkosten des Projekts werden CHF 21'000'000 als beitragsberechtigt anerkannt. Im Beschlussentwurf wird beantragt, dass sich der Kanton an diesen Projektkosten mit einem Beitrag von CHF 6'720'000 (32 %) aus Strukturverbesserungskrediten beteiligt. Der voraussichtliche Bundesbeitrag beläuft sich auf minimal CHF 7'140'000 (34 %). An den Restkosten beteiligen sich die drei Standortgemeinden Bleienbach, Thörigen und Bettenhausen mit rund CHF 2'710'200. Die entsprechenden Kredite wurden an den Einwohnergemeindeversammlungen genehmigt. Für die Grundeigentümer verbleiben Kosten von CHF 4'929'800. Das ergibt mittlere Restkosten der Grundeigentümer von rund CHF 6'415 pro Hektare.

Das Meliorationsprojekt hat keine direkten Folgen auf Personal, IT oder Raum. Die Abwicklung des Projekts nach dem Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG; BSG 913.1) bedingt eine intensive Projektbegleitung durch die zuständige Fachstelle beim LANAT mit entsprechenden personellen Ressourcen.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die mitfinanzierenden Gemeinden Bleienbach, Thörigen und Bettenhausen haben einen direkten Projektnutzen, indem die wirtschaftlichen Perspektiven der landwirtschaftlichen Betriebe wesentlich und nachhaltig gestärkt werden. Ausserdem profitiert auch die nicht landwirtschaftliche Bevölkerung von einem gut unterhaltenen Flurwegnetz und ökologischen Aufwertungen (Freizeitgestaltung, Naherholung). Im Weiteren werden durch die Gesamtmelioration die Voraussetzungen für das Projekt Revitalisierung der Altache geschaffen, welches unter der Leitung des Tiefbauamtes vorangetrieben wird. Die Gesamtmelioration unterstützt das Vorhaben, indem für die Bereitstellung des Gewässerraumes grundeigentümerverträgliche Lösungen realisiert werden können.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Gesamtmelioration Bleienbach – Thörigen – Bettenhausen ist eine moderne Gesamtmelioration, die als umfassendes und integrales Projekt das Konzept der nachhaltigen Entwicklung verfolgt. Die Realisierung des vielschichtigen und komplexen Vorhabens wird lokal positive Auswirkungen auf alle drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung haben.

8 Antrag

Die Volkswirtschaftsdirektion beantragt dem Regierungsrat, dem vorliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und das Geschäft dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 151-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.187

Eingereicht am: 04.06.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Roulet Romy (Malleray, SP) (Sprecher/in)
von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)
Gullotti (Tramelan, SP)
Benoit (Corgémont, SVP)

Weitere Unterschriften: 8

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1359/2019 vom 04. Dezember 2019
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Punkt 1: Annahme als Postulat
Punkt 2: Annahme als Motion unter gleichzeitiger Abschreibung
Punkt 3: Annahme als Postulat
Punkt 4: Annahme als Postulat



Der Wald: eine hochwertige natürliche Trinkwasserquelle

Wasser und Wald: Angesichts der Klimaerwärmung geht es darum, sowohl die Quantität als auch die Qualität des aus dem Wald stammenden Trinkwassers zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck wird der Regierungsrat aufgefordert,

1. ein Trinkwasser-Kapitel in die Bewirtschaftungspläne der Waldbesitzer und in die regionalen Waldentwicklungspläne einzufügen
2. Partnerschaften zwischen den Trinkwasserversorgern und den Waldbesitzern zu fördern und zu unterstützen
3. die Empfehlungen der Projekte «Alpeau»¹ und «Je filtre tu bois»² umzusetzen
4. den Entschädigungsanspruch auf die Gewässerschutzzonen S2 und S3³ zu erweitern

¹ www.alpeau.org

² www.jefiltretubois.ch

Begründung:

Der Schutz des natürlichen Trinkwassers gehört schon seit langem zu den anerkannten Waldfunktionen. Im 19. Jahrhundert erwarben die entstehenden Städte grosse Waldeinzugsgebiete, um die Trinkwasserversorgung sicherzustellen. Leider wird dieser Funktion heute nicht mehr so viel Bedeutung beigemessen, und oft steht sie fälschlicherweise in Konkurrenz zur Holzproduktion. Laut BAFU befinden sich flächenmässig rund 42 Prozent aller Grundwasserschutzzonen in geschlossenen Wäldern, dies entspricht gut 9 Prozent der Schweizer Waldfläche.

Die schweizerischen Waldeigentümer haben mit vielen Sorgen zu kämpfen: Unterhaltskosten, die höher sind als die Einnahmen aus dem Verkauf des Holzes aus ihren Wäldern; Kürzung der Finanzhilfen; Pflichten im Zusammenhang mit der Holzbewirtschaftung in Grundwasserschutzzonen usw. Eine bessere Aufwertung der Nichtholzleistungen, die vom Wald erbracht werden, wie z. B. der Grundwasserschutz, ist eine Möglichkeit, die es zu evaluieren und zu entwickeln gilt.

Das im Wald geförderte Grundwasser muss nicht behandelt werden, da die oberen Schichten des Waldbodens viele Schadstoffe herausfiltern. Eine Forstwirtschaft, die ein optimales Verhältnis zwischen Laub- und Nadelwald, unregelmässige Bestände, dauerhaft abgedeckte Böden oder etwa einen begrenzten Einsatz von Maschinen vorsieht, wirkt sich sehr langfristig auf die Qualität des Waldbodens und somit auf dessen Filter- und Lagerfunktion aus.

Die Waldbewirtschaftung – eine potenzielle Verschmutzungs- und Beeinträchtigungsquelle für die Böden in Schutzperimetern – stellt für die Grundwasserqualität ein Risiko dar, weshalb präventiv Schutzmassnahmen zu ergreifen sind. Die Medienmitteilung von «Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz» vom 7. April 2019 mit dem Titel «Hochgiftige Insektizide im Schweizer Wald» zeigt, wie aktuell dieses Thema ist.⁴ Die Eigentümer sind sich der Risiken bewusst und ergreifen präventiv Massnahmen, was zusätzliche Kosten generiert.

Die Bewahrung der Fähigkeit des Waldbodens, hochwertiges Wasser zu filtern und zu lagern, ist angesichts der durch den Klimawandel bedingten Bedeutung der Trinkwasserressourcen eine sehr wertvolle Leistung von allgemeinem Interesse.

Der Dialog zwischen Wasserversorgern und Waldbesitzern muss gefördert werden, um langfristig eine nachhaltige Bewirtschaftung der Ressourcen Holz und Wasser am selben Ort zu gewährleisten. Der rechtliche und reglementarische Rahmen ist wichtig, aber die Umsetzung wäre effektiver, wenn sie durch eine direktere Zusammenarbeit zwischen den Wasserversorgern und den Förstern begleitet würde, um Massnahmen zu ergreifen, die über den rechtlichen Rahmen hinausgehen. Aus rechtlicher Sicht ist es möglich, Partnerschaftsvereinbarungen abzuschliessen.

Das schweizerisch-französische Interreg-Projekt Alpeau (2008-2012) zielte in erster Linie darauf ab, die Wahrnehmung der langfristigen Rolle des Waldes aus Sicht der Trinkwasserressource zu verbessern. Es konnte wissenschaftlich nachgewiesen werden, dass der Waldboden fähig ist, Wasser zu reinigen. Ausserdem konnten Methoden der Zusammenarbeit zwischen den Körperschaften, die für die Trinkwasserversorgung zuständig sind, und den Waldakteuren definiert werden. Die im Rahmen dieses Projekts realisierten Studien haben schliesslich zu einem Handbuch mit vielen Empfehlungen geführt. Eine davon spricht sich für die Förderung eines flächendeckenden Waldes mit unterschiedlichen Baumarten, namentlich Laubbäumen, aus.

³ https://www.vol.be.ch/vol/de/index/wald/wald/downloads_publikationen.html, Merkblätter: Entschädigung bei Grundwasserschutzzonen im Wald (PDF)

⁴ <http://www.aefu.ch/aktuell/>, Pestizide bei der Holzernte: Hochgiftige Insektizide im Schweizer Wald

Nach dem Alpeau-Projekt hat die westwaadtländische Waldkammer «Chambre des Bois de l'Ouest Vaudois (CBOVd)» ein Pilotprojekt für eine Partnerschaft zugunsten des Grundwasserschutzes im Wald zwischen den Wasserversorgern und den Waldeigentümern realisiert. 2014 erschien ein Katalog mit Massnahmen, die über den verbindlichen rechtlichen Rahmen hinausgehen und mit denen ein wirksamerer Grundwasserschutz im Wald gewährleistet werden soll. 2015/2016 haben die Partner mehrere Vereinbarungen unterzeichnet.

Im Gegenzug der Leistungen seitens der Waldbewirtschafter verpflichten sich die Wasserversorger, einen Anteil des Preises pro entnommenem Kubikmeter Wasser zu entrichten. Der genaue Betrag muss noch im Rahmen einer paritätischen Kommission festgelegt werden.

Angesichts der grossen Herausforderungen müsste der Grundwasserschutz im Wald auf regionaler und lokaler Ebene in die Waldplanungsunterlagen aufgenommen werden. Ausserdem sollten verbindliche Partnerschaften zwischen den Wasserversorgern und den Waldeigentümern die langfristige Versorgung mit hochwertigen Ressourcen garantieren.

Quelle: Amt für Wald des Kantons Bern (2013). Publikationen/Merkblätter: Entschädigung bei Grundwasserschutzzonen im Wald. Empfehlungen für Wasserversorger und Waldeigentümer:
https://www.vol.be.ch/vol/de/index/wald/wald/downloads_publicationen.html (PDF)

Antwort des Regierungsrates

Der Schutz des Trinkwassers ist dem Kanton Bern ein elementares Anliegen. Der Wald spielt dabei mit seiner Filter- und Speicherfunktion eine wichtige Rolle. Aus diesem Grund sind die rechtlichen Rahmenbedingungen schon heute so ausgestaltet, dass der Schutz des Grundwassers im Wald gewährleistet werden kann. So verbietet die Bundesgesetzgebung die Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen im Wald (Art. 18 WaG) sowie Kahlschläge (Art. 22 WaG). Daneben bestehen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene weitere Bestimmungen, welche die Waldnutzung in den Gewässerschutzzonen einschränken.

Der Regierungsrat teilt die Ausführungen zur Begründung der Motion und ist bereit, wesentliche Anliegen zu prüfen. Er anerkennt die wichtigen Leistungen einer nachhaltigen Waldwirtschaft. Grundsätzlich sollen Leistungen zugunsten des Grund- und Trinkwasserschutzes, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, von den Trinkwasserversorgern direkt mit den Waldbesitzern ausgehandelt und entsprechend abgegolten werden. Der Kanton Bern fördert dazu die Entwicklung einer leistungsfähigen Waldwirtschaft, welche in der Lage ist, nachgefragte Ökosystemleistungen zu verhandeln und in hoher Qualität, verlässlich und nachhaltig zu erbringen.

Zu Punkt 1:

Die Bewirtschaftung der Wälder ist im Kanton Bern Sache der Waldeigentümer (Art. 8 KWaG). Es besteht keine Betriebsplanungspflicht. Generelle Vorgaben für Bewirtschaftungspläne der Waldbesitzer sind daher nicht möglich. Im Rahmen der Beratung der Waldbesitzer weist der Forstdienst aber auf die Anforderungen des Trinkwasserschutzes hin.

Weiter ist der Regierungsrat bereit, die zweckmässige Berücksichtigung des Grundwasserschutzes im Rahmen der Regionalen Waldplanungen (RWP) zu prüfen.

Zu Punkt 2:

Die angestrebte Zusammenarbeit scheitert bisher teilweise an der fehlenden Organisation oder Ausrichtung der Waldwirtschaft. Der Kanton Bern unterstützt daher Partnerschaften zwischen Waldbesitzern und Trinkwasserversorgern bereits heute, indem er die Entwicklung der Waldwirtschaft fördert und die Waldbesitzer hinsichtlich ihrer Möglichkeiten berät (siehe Merkblatt «Entschädigung bei Grundwasserschutzzonen im Wald» mit beiliegender Mustervereinbarung des Amts für Wald). Der Abschluss von Vereinbarungen ist Sache der betreffenden Parteien.

Zu Punkt 3:

Der Regierungsrat erachtet die Erkenntnisse aus den beiden Projekten «ALPEAU» und «je filtre, tu bois» als wertvoll, lehnt aber eine direkte Umsetzung durch den Kanton ab. Ihr Potenzial besteht in der Anwendung durch die Waldbesitzenden, z.B. bei der Aushandlung von Entschädigungen oder im Rahmen ihrer freiwilligen Betriebsplanung. Die Erkenntnisse können jedoch im Rahmen einer Überprüfung des oben erwähnten Merkblattes und der Entschädigungsansprüche berücksichtigt werden (vgl. Punkt 4).

Zu Punkt 4:

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) erarbeitet zurzeit die Vollzugshilfe «Grundwasserschutz in stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern». Die Schutzzonen S2 und S3 werden im Karstgebiet durch die Schutzzonen Sm und Sh (Zonen mit hoher respektive mittlerer Vulnerabilität) abgelöst. Dadurch lassen sich in diesem Bereich gewisse Nutzungskonflikte lösen, und die Entschädigungsansprüche erübrigen sich.

Der Regierungsrat ist jedoch bereit, die Möglichkeiten der Entschädigung bei Gewässerschutzzonen im Wald unter Berücksichtigung der definitiven Vollzugshilfe zu überprüfen. Bisher werden die Einschränkungen des Eigentums nur in der Grundwasserschutzzone S1 als so schwerwiegend erachtet, dass eine Entschädigungspflicht geltend gemacht werden kann. In den Schutzzonen S2 und S3 ist die Waldbewirtschaftung möglich. Einschränkungen ergeben sich teilweise bei forstlichen Baumschulen und Pflanzgärten sowie bei Bewirtschaftungsmassnahmen von Holzlagerplätzen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 166-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.202

Eingereicht am: 12.06.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) (Sprecher/in)
Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)
Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP)
Graf-Rudolf (Belp, Grüne)
Kullmann (Hilterfingen, EDU)
Teuscher-Abts (Roggwil BE, FDP)
Kocher Hirt (Worben, SP)

Weitere Unterschriften: 11

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1328/2019 vom 27. November 2019
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Rauchfreie öffentliche Kinderspielplätze und Schulareale im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, alle nötigen Massnahmen einzuleiten, um öffentliche Kinderspielplätze und Schulareale im Kanton Bern rauchfrei zu machen.

Begründung:

Ab Juni 2019 werden alle Schweizer Bahnhöfe rauchfrei. Vor zehn Jahren bereits wurde die letzte Zigarette in den Gastronomiebetrieben und in allen öffentlich zugänglichen Gebäuden des Kantons Bern ausgedrückt. Im Jahr 2005 wurde der blaue Qualm aus den öffentlichen Verkehrsmitteln verbannt. Rauchfrei ist heute zur Normalität geworden und kaum jemand wünscht sich die verrauchten Zeiten zurück.

Weil Kinder und Jugendliche besonderen Schutz vor Passivrauch benötigen und der Gefahr von hochgiftigen, herumliegenden Zigarettenstummeln ausgesetzt sind, soll das Rauchen auf öffentlichen Spielplätzen sowie auf Schularealen unterbunden werden.

Herumliegende Zigarettenstummel sind hochgefährlich für Babys und Kleinkinder, die alles mit dem Mund erkunden, was sie in die Hand bekommen. Zigarettenstummel können bei kleinen Kindern schon in geringen Mengen zu schweren Vergiftungen führen und sogar tödlich enden.

Auf den meisten Schweizer Spielplätzen und Schularealen ist das Rauchen derzeit noch erlaubt. Gemeinden erklären nun aber vermehrt die Areale zu suchtmittelfreien Zonen. Bereits 2008 beschloss die Stadt Chur ein Reglement, welches das Rauchen auf Spielplätzen und Schulanlagen verbietet. Dieses gab damals kaum Anlass zu grösseren Diskussionen, und die Akzeptanz ist sehr gut, wohl vor allem deshalb, weil es sich auf Areale beschränkt, wo sich vorwiegend Kinder und Jugendliche aufhalten.

Die Idee der rauchfreien Spielplätze und Schulanlagen wurde nun auch in den Kantonen Aargau und Zürich aufgegriffen. In Frankreich gilt seit 2015 ein Rauchverbot auf Spielplätzen, in manchen deutschen Bundesländern und in Österreich kennt man es auch, oder es wird diskutiert.

Nun ist es an der Zeit, diese für Kinder besonders sensiblen Orte auch im Kanton Bern rauchfrei zu machen. Nebst der positiven Auswirkung auf die Gesundheit ist auch der damit verbundene Vorbildcharakter nicht zu unterschätzen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Haltung der Motionärinnen und Motionäre, dass Kinder in besonderem Masse durch Passivrauchen gefährdet sind.

Gemäss Bundesamt für Gesundheit (BAG) ist Tabakrauch selbst in geringen Mengen nachweislich gesundheitsschädigend. Passivrauchen verursacht demnach Krankheiten wie Asthma, Lungenkrebs, Hirnschlag und Herzinfarkt und reizt schon nach kurzer Zeit die Atemwege und erhöht die Anfälligkeit auf Infekte. Kinder und insbesondere Kleinkinder sind durch Passivrauchen besonders gefährdet, da deren Organe noch nicht vollständig entwickelt sind. Zudem geht von herumliegenden Zigarettenstummeln eine Vergiftungsgefahr aus, wenn diese in den Mund genommen oder gar verschluckt werden. Im Grundsatz erachtet der Regierungsrat eine Ausdehnung des Passivrauchschutzes auf Kinderspielplätze als sinnvoll.

In der Stadt Thun wurde vor kurzem ein parlamentarischer Vorstoss eingereicht, der die Prüfung eines Rauchverbots auf öffentlichen Spielplätzen anregt. Dieser wurde jedoch abgelehnt. In Spiez, Burgdorf, Bern und Biel sind die öffentlichen Spielplätze ebenfalls nicht rauchfrei.

Auch in anderen Kantonen sind – primär auf Gemeindeebene – Bestrebungen im Gang, Kinderspielplätze rauchfrei zu gestalten:

Der Kanton Basel-Landschaft führt eine Kampagne, die bezweckt, dass Gemeinden ihre Kinderspielplätze rauchfrei gestalten. In der Zürcher Gemeinde Dietikon wurde im Februar 2019 eine Motion überwiesen, die ein Rauchverbot auf Kinderspielplätzen fordert. Der Kanton Aargau hat in seiner Strategie zur Tabakprävention festgehalten, dass öffentliche Kinderspielplätze in Gemeinden und bei grösseren Überbauungen rauchfrei sein müssen. Vorreiterin ist die Stadt Chur, die ihre öffentlichen Plätze – zwar aus Sicherheitsgründen – schon seit 2008 mit einem teilweisen Alkohol- und Rauchverbot belegt hat. Ebenfalls bereits Verbote erlassen hat die Stadt Lugano.

Bei den Schularealen liegt hingegen eine unterschiedliche Ausgangslage vor und es muss zwischen Volksschule sowie Mittelschul- und Berufsschulbereich unterschieden werden:

Bei den Volksschulen wurde das Rauchverbot auf Schulanlagen inklusive Aussenanlagen im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes (VSG) von 2008 eingehend diskutiert und für die Aussenanlagen verworfen. Dies unter anderem, weil Aussenanlagen ausserhalb der Unterrichtszeiten auch anderweitig genutzt werden und eine Abgrenzung schwierig ist. Die Gemeinden schränken das Rauchen bereits heute ein mit auf die verschiedenen Nutzungen abgestimmten Teil- oder mit absoluten Verboten auf den Aussenanlagen ihrer Schulen. Ein kantonales Verbot für Aussenanlagen würde den unterschiedlichen Nutzungen nicht gerecht.

In den kantonalen Berufsfachschulen und Mittelschulen ist das Rauchen für volljährige Schüler – wenn überhaupt – nur noch in gekennzeichneten, sich nicht bei den Eingängen befindlichen Zonen der Aussenanlagen erlaubt. Mit diesen Zonen ist gewährleistet, dass die Schulen die Regeln für das Rauchen durchsetzen und die Rauchzone sauber halten können. Ein Totalverbot würde dazu führen, dass die Raucherinnen und Raucher auf andere öffentliche Räume ausweichen würden.

Der Regierungsrat erachtet den Schutz vor Passivrauchen auf den Schularealen als ausreichend. Er befürwortet jedoch einen stärkeren Passivrauchschutz für Kinderspielplätze.

Gemäss Artikel 41 der Kantonsverfassung (KV, BSG 101.1) schützen und fördern der Kanton und die Gemeinden die Gesundheit. Somit teilen sich Kanton und Gemeinden die Aufgabe des Gesundheitsschutzes. Gesundheitsschutz kann mit unterschiedlichen Massnahmen erreicht werden. Wirkungsvoll und sehr gut geeignet sind Informations- und Sensibilisierungskampagnen. Da sich die öffentlichen Kinderspielplätze auf öffentlichem Grund der Gemeinden befinden, können auch die Gemeinden aus Gesundheitsschutzgründen die Nutzung des öffentlichen Grundes beschränken und Rauchverbote erlassen.

Vor dem Hintergrund der Gemeindeautonomie gemäss Artikel 109 KV wäre zwingend gemeinsam mit den Gemeinden vertieft zu prüfen, welche Massnahmen zielführend sind und insbesondere, ob kommunale Regelungen einer Regelung auf kantonaler Stufe sinnvollerweise vorzuziehen sind. In diesem Sinne ist der Regierungsrat bereit, die Motion, soweit sie die öffentlichen Kinderspielplätze betrifft, als Postulat anzunehmen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 171-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.207

Eingereicht am: 13.06.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Aebi (Hellsau, SVP) (Sprecher/in)
Fisli (Meikirch, SP)
Leuenberger (Bannwil, SVP)
Baumann (Suberg, Grüne)
Riem (Iffwil, BDP)
Schnegg (Lyss, EVP)
Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP)

Weitere Unterschriften: 4

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 09.09.2019

RRB-Nr.: 1360/2019 vom 04. Dezember 2019
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Biodiversität - Alle müssen ihren Beitrag leisten

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass künftig 10 Prozent der Aussenflächen von privaten und öffentlichen Grundstücken im Siedlungsbereich zur Biodiversitätsförderung nach zu definierenden Vorgaben verwendet werden müssen.

Begründung:

Die Erhaltung und Förderung der Biodiversität ist ein wichtiges gesellschaftliches Thema. Schweizweit nehmen die urbanen Räume in ihrer Ausdehnung zu. Um die Vielfalt der Arten langfristig und flächendeckend zu erhalten und zu fördern, müssen die entsprechenden Lebensräume auch in den urbanen Räumen geschaffen und miteinander vernetzt werden. Um dies zu erreichen, muss auch im Siedlungsgebiet der Anteil an solchen Flächen klar gesteigert werden. Die Förderung der Biodiversität würde auch die Lebensräume von Insekten und anderen Lebewesen entscheidend verbessern. Aus diesen Gründen ist es zielführend und notwendig, hierzu eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Artikel 14 «Umgebung» im Baugesetz scheint ein möglicher Ort für eine entsprechende Bestimmung. Um auch die erwünschten Resultate zu erreichen, werden klare Vorgaben zur Ausgestaltung der Fläche notwendig sein. Um eine Standortgerechtigkeit

zu gewährleisten und die notwendige Vernetzung zu erreichen, bietet sich an, dies auf Stufe der kommunalen Nutzungsplanungen umzusetzen.

Begründung der Dringlichkeit: Das Thema ist von hoher Dringlichkeit und derzeit täglich in den Medien. Lebensraum von Insekten und anderen Tierarten wird täglich zerstört. Zudem ist in der aktuellen Revision der Baugesetzgebung eine entsprechende Anpassung zum jetzigen Zeitpunkt möglich.

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat geht mit der Beurteilung der Motionärinnen und Motionäre einig, dass die Erhaltung und Förderung der Biodiversität ein wichtiges gesellschaftliches Thema ist. Er teilt die Auffassung, dass es auch im Siedlungsraum grössere Anstrengungen braucht, um die Biodiversität und die von ihr erbrachten Ökosystemleistungen zu erhalten, bzw. wo nötig wiederherzustellen. Im kürzlich verabschiedeten «Sachplan Biodiversität» wurden unter Massnahme A10 «Naturschutz in der Gemeinde» entsprechende Ziele zur Verbesserung der Lebensräume für Flora und Fauna im Siedlungsgebiet definiert.

Auch der Bundesrat hat 2012 in der Strategie Biodiversität Schweiz folgendes Ziel formuliert: „Die Biodiversität im Siedlungsraum wird bis 2020 so gefördert, dass der Siedlungsraum zur Vernetzung von Lebensräumen beiträgt, siedlungsspezifische Arten erhalten bleiben und der Bevölkerung das Naturerlebnis in der Wohnumgebung und im Naherholungsgebiet ermöglicht wird.“ Gemäss dem dazugehörigen Aktionsplan von 2017 will der Bund Musterbaureglemente mit Mindestanforderungen zugunsten der Biodiversität formulieren. Diese sollen den Kantonen und Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Biodiversität und Landschaftsqualität sollen zudem mit den Agglomerationsprogrammen stärker gefördert werden. Die Musterbaureglemente liegen jedoch noch nicht vor.

Das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) bietet mit Art. 18b Abs. 2 eine gesetzliche Grundlage für das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre auf Stufe Bund. Jedoch genügt diese Bestimmung gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht für Eigentumsbeschränkungen mit einschneidender Wirkung, sondern hierfür ist eine Konkretisierung im kantonalen Recht erforderlich¹. Für die Umsetzung der Forderung von 10% ökologischem Ausgleich auf allen Aussenflächen öffentlicher und privater Grundstücke im Siedlungsraum braucht es deshalb eine entsprechende rechtliche Bestimmung im kantonalen Baugesetz vom 9. Juni 1985². Der Regierungsrat unterstützt das Begehren der Motionärinnen und Motionäre, zu prüfen, ob eine gesetzliche Regelung im BauG sinnvoll ist. Dabei werden die kommunalen Zuständigkeiten zu berücksichtigen sein. Weiter wird zu klären sein, ob die ökologischen Ausgleichsflächen im Siedlungsgebiet auch gemäss Art. 4 Abs. 2 des kantonalen Naturschutzgesetzes³ ausschliesslich durch Vertrag gesichert werden oder ob die Gemeinden verpflichtet werden sollen, in ihrer kommunalen Nutzungsplanung (Baureglement) entsprechende Bestimmungen oder eine umfassende Grünraumplanung zu erlassen.

¹ (vgl. BGer 1C_98/2012 vom 7. August 2012 E. 8.2.1)

² (BauG; BSG 721.0)

³ (Naturschutzgesetz, BSG 426.11)

In der Landwirtschaft wird die Arten- und Lebensraumvielfalt durch das Instrument der Biodiversitätsbeiträge gefördert. Landwirtschaftliche Betriebe müssen dafür in der Regel 7% der landwirtschaftlichen Nutzflächen als Biodiversitätsförderflächen (BFF) ausweisen. Die Erfahrungen zeigen, dass mit einer zufälligen Anordnung der BFF die Biodiversitätsförderziele nur teilweise erreicht werden und eine verlässliche ökologische Vernetzung über zusätzliche Anreize anzustreben ist. Aufgrund der Erfahrungen aus dem Landwirtschaftsgebiet stellt sich die Frage, ob im Siedlungsgebiet mit Vorschriften oder mit Anreizen mehr Akzeptanz und Wirkung erzielt werden kann. Welche finanziellen Auswirkungen ein solches Anreizsystem allenfalls hat, braucht vertiefte Abklärungen.

Überträgt man die Erfahrungen aus dem Landwirtschaftsgebiet auf den Siedlungsraum, so wird ersichtlich, dass die Umsetzung auf kantonaler und/oder kommunaler Ebene auch hier eine Herausforderung ist. Grundsätzlich gilt es, wie ausserhalb des Siedlungsraums vorhandene Naturwerte zu erhalten und ausreichend zu vernetzen, Lücken bestmöglich zu schliessen und Hindernisse zu beseitigen. Dies setzt eine entsprechende (Grünraum-)Planung voraus. Die stärkere Durchgrünung des Siedlungsraums soll im Einklang mit der angestrebten und ebenfalls im öffentlichen Interesse stehenden Siedlungsentwicklung nach innen erfolgen. Grünflächen und Gewässerräume im Siedlungsraum sind insbesondere im Kontext der zunehmenden Siedlungsdichte für die Naherholung wichtig. Gerade in dicht bebauten städtischen Gebieten spielen grössere Grünflächen wie historische Parkanlagen, Friedhöfe, Alleen usw. eine wichtige Rolle. Der Umgang mit den historisch wertvollen Grünflächen wird von der Denkmalpflege als Fachstelle für Bau- und Parkkultur gemäss kantonalen und nationalen Vorgaben beurteilt. Bei Verkehrsbegleitflächen gilt es, sicherheitsrelevante Aspekte zu berücksichtigen. Untersuchungen zeigen zudem, dass nicht nur die Aussenflächen für die Biodiversität und das Mikroklima von Bedeutung sind. Auch naturnah gestaltete Flachdächer haben nachweislich eine positive Wirkung auf die Biodiversität und das Mikroklima und müssten ebenfalls in eine umfassende, nachhaltige Grünplanung integriert werden.

Die Biodiversitätsförderung im Siedlungsraum ist ein wichtiges Thema. Die Umsetzung einer Forderung im Sinne der Motionärinnen und Motionäre ist jedoch eine grosse Herausforderung. Daher verlangen die Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen, die Mehrbelastung für die Gemeinden und die zuständigen kantonalen Fachstellen und die finanziellen Auswirkungen eine vertiefte Überprüfung.

Der Regierungsrat beantragt daher, die Motion als Postulat anzunehmen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 154-2019
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.190

Eingereicht am: 05.06.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Saxer (Gümligen, FDP) (Sprecher/in)
Haas (Bern, FDP)
Dütschler (Hünibach, FDP)
Grivel (Biel/Bienne, FDP)

Weitere Unterschriften: 14

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1329/2019 vom 27. November 2019
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
1. Ablehnung
2. Annahme und gleichzeitige Abschreibung
3. Annahme und gleichzeitige Abschreibung



Bern soll Chancen der Blockchain-Technologie nutzen

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. die Dienstleistungen der Standortförderung des Kantons Bern sind im Bereich der Blockchain-Anwendungen schwerpunktmässig zu verstärken
2. die bestehenden Plattformen, die für einen Wissens- und Technologietransfer zwischen den Unternehmen sorgen und die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitglieder fördern (Cluster), sind für den Bereich der Blockchain-Anwendungen zu erweitern
3. die Lehrangebote der Berner Fachhochschule sind in diesem Zukunftsbereich zu stärken

Begründung:

Die Digitalisierung und der Einsatz von neuen Technologien («Industrie 4.0») schreiten rasch voran. Das WEF 2019 stand unter dem Titel «Globalisierung 4.0: Auf der Suche nach einer globalen Architektur im Zeitalter der vierten industriellen Revolution». Der Bundesrat hat am 14. Dezember 2018 den Bericht «Rechtliche Grundlagen für *Distributed Ledger*-Technologie und

Blockchain in der Schweiz» vorgelegt. Der Bundesrat will die Voraussetzungen für die Digitalisierung weiter verbessern und mit gezielten Leitplanken bestmögliche Rahmenbedingungen schaffen, damit sich die Schweiz als führender, innovativer und nachhaltiger Standort für Fintech- und Blockchain-Unternehmen weiterentwickeln kann.

Das wirtschaftliche Potenzial der neuen Technologien ist riesig. Bundesrat Ueli Maurer erwartet, «dass die Blockchain-Anwendungen in den nächsten Jahren explodieren werden». Im Moment siedelt sich die Branche in erster Linie im Raum Zug an. Der Kanton Bern darf den Anschluss jetzt nicht verpassen. Es braucht dazu weder neue Berichte oder Visionen, sondern rasch gute Rahmenbedingungen für die Krypto- und Blockchain-Branche. Damit kann die strategische Handlungsachse «Innovation und Schonung der Ressourcen» mit dem Bereichsziel «Die Branchenstruktur entwickelt sich verstärkt in Richtung wertschöpfungsstarker Branchen, vor allem in den nach wirtschaftspolitischen Kriterien definierten Clustern» der Wirtschaftsstrategie 2025 umgesetzt werden. Gemäss den Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 soll zwar die Umsetzung des E-Governments gefördert werden. Die digitalen Entwicklungen müssten aber auch auf die neuartigen Ansätze der Digitalisierung erweitert und das Tempo erhöht werden. Das Thema «Blockchain» fehlt in den Richtlinien jedoch gänzlich. Dies erstaunt, da in den Zielen vom Kanton als attraktiver Innovations- und Investitionsstandort die Rede ist und die Regierung die Chancen der digitalen Transformation nutzen und gute Rahmenbedingungen für Zukunftstechnologien schaffen will. Eigentlich beste Voraussetzungen, um bei der Entwicklung von Blockchain vorne mit dabei zu sein. Dieses Potenzial gilt es zu nutzen.

Antwort des Regierungsrates

Zu den vielversprechenden Entwicklungen der Digitalisierung zählt die zunehmende Anwendung der Technik verteilter elektronischer Register (sogenannte Distributed Ledger-Technologie, DLT). Blockchain ist das bekannteste Beispiel von DLT. Bei Blockchain handelt es sich um eine Technologie, die es erlaubt, Transaktionen in Blöcken zu gruppieren und gemeinsam zu bestätigen, bevor sie in einer Kette mit vorherigen Blöcken verbunden werden, sodass eine lückenlose Transaktionshistorie entsteht.

Das wirtschaftliche Potenzial von Blockchain liegt vor allem in der industriellen Anwendung und weniger in den Unternehmen, die Blockchain-Anwendungen entwickeln. Die Schweiz zählt heute im Bereich Blockchain zu den führenden internationalen Standorten. Die Unternehmen kommen in erster Linie wegen der Rechtssicherheit, der guten Infrastruktur und des zunehmend starken Ökosystems in die Schweiz.¹

Zu den einzelnen Punkten des Postulats nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Punkt 1

Die Standortförderung Kanton Bern verfolgt eine langfristige Strategie. Diese ist auf sechs Schlüsselbranchen fokussiert: Präzisionsindustrie, Medizintechnik, Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT), Energie- und Umwelttechnik, Design sowie Dienstleistungsunternehmen. Unternehmen, die in der Entwicklung von Blockchain-Anwendungen tätig sind, werden der Schlüsselbranche ICT zugeordnet. Diese Unternehmen sowie alle anderen Unternehmen, die Blockchain-Anwendungen in ihre Prozesse implementieren wollen, können von den Dienstleistungen der Standortförderung profitieren. Diese Dienstleistungen umfassen Coaching und Ver-

¹ Vgl. dazu den [Bericht des Bundesrates](#) vom 14. Dezember 2018: Rechtliche Grundlagen für Distributed Ledger-Technologie und Blockchain in der Schweiz.

mittlung, Finanzierungsbeiträge, Steuererleichterungen oder Unterstützung bei der Standortsuche. Ob ein Unternehmen oder ein Projekt finanziell unterstützt wird, entscheidet die Standortförderung jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung anhand vorgegebener Kriterien.

Eine weitergehende Fokussierung auf den Bereich der Blockchain-Anwendungen ist aus Sicht des Regierungsrates nicht erfolgsversprechend. Er lehnt deshalb diesen Punkt ab.

Punkt 2

Die Standortförderung Kanton Bern pflegt Kontakte zu verschiedenen Partnern. In der Schlüsselbranche ICT ist es der Verein Digital Impact Network (ehemals tcbe.ch – ICT Cluster Bern). Dieser Verein vereint ICT-Unternehmen und -Anwender, Ausbildungsinstitutionen, Verbände und Behörden. Der Fokus liegt auf dem Austausch neuer Technologien und Arbeitsmethoden, die durch die Digitalisierung möglich werden – darunter fallen insbesondere auch DLT-Anwendungen bzw. Blockchain. Ziele des Vereins Digital Impact Network sind der Wissens- und Technologietransfer zwischen Hochschulen und der Praxis, die Aus- und Weiterbildung, das Networking sowie die regionale ICT-Förderung.

Aus Sicht des Regierungsrates wird damit das Anliegen des Postulats erfüllt. Er beantragt, diesen Punkt anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Punkt 3

Als Fachhochschule hat die BFH den gesetzlichen Auftrag, in Lehre, Forschung und Weiterbildung auf aktuellste Entwicklungen und die sich wandelnden Bedürfnisse der Praxis einzugehen. Die BFH ist gut positioniert, um bedürfnisgerechte Angebote zum Thema Blockchain bereitzustellen. Insbesondere an den Departementen Technik und Informatik sowie Wirtschaft verfügt die BFH über Dozierende mit spezieller Expertise dazu.² Die Studiengänge des Departements Wirtschaft werden aktuell im Rahmen einer neuen Strategie überarbeitet. Lehrangebote zu digitalen Kompetenzen, wozu auch der Einsatz von Blockchain gehört, werden dabei massgeblich gestärkt. Am Departement Technik und Informatik besteht ein Weiterbildungsstudiengang zur Anwendung von Blockchain.³ Dieser vermittelt konzeptionelles und technisches Wissen und gibt einen fundierten Einblick in DLT sowie in zahlreiche Anwendungsbereiche wie Smart Contracts und Kryptowährungen. Auch andere CAS-Weiterbildungsstudiengänge behandeln das Thema Blockchain.⁴ In der angewandten Forschung und Entwicklung kooperiert die BFH mit Anwendungspartnern in Projekten, welche sich auf konkrete Anwendungen von Blockchain beziehen, so beispielsweise im Bereich E-Voting-Systeme und der Datensicherheit im Gesundheitswesen.

Aus Sicht des Regierungsrates wird damit das Anliegen des Postulats erfüllt. Er beantragt, diesen Punkt anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler

- Grosser Rat

² Der Dozent Kai Brännler vom Departement Technik und Informatik ist Autor des weit verbreiteten Einführungsbuches «Blockchain kurz & gut», welches auf seiner Lehre basiert. Er publiziert zudem regelmässig wissenschaftlich zum Thema. Das Departement Wirtschaft verfügt mit Sebastian Höhn und Reinhard Riedl über Dozenten mit Erfahrung und Expertise zu Theorie und Anwendung von Blockchain.

³ CAS «Distributed Ledger Technology & Applications» www.bfh.ch/ti/de/weiterbildung/cas/distributed-ledger-technology-and-applications/

⁴ CAS «IT-Security Management» www.bfh.ch/de/weiterbildung/cas/it-security-management bzw. CAS «Digital Marketing und Transformation» www.bfh.ch/de/weiterbildung/cas/digital-marketing-transformation/



Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2019

Information des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulaten sowie Planungserklärungen

Stand: 08.01.2020

Datum RR-Sitzung: 15. Januar 2020

Geschäftsnummer: 2019.STA.1271

Direktion: Staatskanzlei

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2019 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2 Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Staatskanzlei (STA)				
174-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 23.08.2017 Medienvielfalt im Kanton Bern und demokratische Medienöffentlichkeit in den Regionen und in der Hauptstadtregion sicherstellen	20.11.2017	31.12.2019	Der Bericht zur Medienförderung wurde vom Grossen Rat am 26. November 2019 zur Kenntnis genommen.
184-2017 M	SP-JUSO-PSA (Hügli, Biel/Bienne) vom 04.09.2017 Demokratie im Kanton Bern sichern – Medienvielfalt und Stellen erhalten!	20.11.2017	31.12.2019	Der Bericht zur Medienförderung wurde vom Grossen Rat am 26. November 2019 zur Kenntnis genommen.
087-2018 M	Veglio (Zollikofen, SP) vom 29.04.2018 Radiostudio gehört nach Bern	04.09.2018	31.12.2020	Die SRG-Leitung hat ihre Pläne zur Studioverlegungen im Juni 2019 in Teilen rückgängig gemacht.
269-2015 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) vom 13.11.2015 Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022	14.03.2016	31.12.2019	Die Neuorganisation der Direktionen wird per Januar 2020 umgesetzt.
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)				
177-2014 M	Müller (FDP, Bern) Wie könnte der Kanton heute aussehen?	19.03.2015 Annahme	31.12.2019	Um aufzuzeigen, wie der Kanton Bern nach heutigen raumplanerischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kriterien und Bedürfnissen mit weniger als 50 Gemeinden gegliedert sein könnte, wurden umfassende wissenschaftliche Abklärungen vorgenommen. Der entsprechende Bericht des Regierungsrates dazu wurde dem Grossen Rat in der Sommersession 2019 unterbreitet. Der Prüfauftrag ist damit erfüllt.
232-2016 M	Rüegsegger (SVP, Riggisberg) Zuständigkeit für Massnahmen der Bodenverbesserung im Rahmen der Direktionsreform bündeln	27.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen des Projekts «Umsetzung Direktionsreform» (UDR) geprüft. Die gesetzgeberische Umsetzung von UDR ist abgeschlossen und tritt am 01.01.2020 in Kraft. Im Rahmen von UDR hat sich gezeigt, dass eine vollständige Bündelung aller Zuständigkeiten im Bereich Bodenverbesserung nicht zielführend wäre. Der bisher bei der BVE angesiedelte bauliche Bodenschutz wird jedoch vom Amt für Wasser und Abfall (AWA) ins Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) der VOL überführt, was zu einem Synergiegewinn führt.
083-2015 M	Lanz (Thun, SVP) Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	16.03.2015 Annahme	31.12.2019	Der Bericht wurde vom Grossen Rat in der Sommersession zur Kenntnis genommen.

113-2015 M	Bhend (SP, Steffisburg) Schluss mit staatlich geschützten Wuchertarifen bei den Notaren	25.11.15 Annahme	31.12.2019	Die Prüfung/Umsetzung erfolgte im Rahmen der Revision des Notariatsgesetzes, die der Regierungsrat zuhanden der Novembersession 2019 dem Grossen Rat vorgelegt hat (siehe Vortrag zur Revision des Notariatsgesetzes).
138-2015 M	Brönnimann (GLP, Mittelhäusern) Modernisierung des bernischen Notariats – Revision des Notariatsgesetzes	25.11.15 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Motion	31.12.2019	Die Prüfung/Umsetzung erfolgte im Rahmen der Revision des Notariatsgesetzes, die der Regierungsrat zuhanden der Novembersession 2019 dem Grossen Rat vorgelegt hat (siehe Vortrag zur Revision des Notariatsgesetzes).
125-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Unnötige Bürokratie: Das Siegelungsprotokoll ist ein alter Zopf und gehört abgeschafft	27.01.16 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Prüfung erfolgte im Rahmen der Revision des Notariatsgesetzes, die der Regierungsrat zuhanden der Novembersession 2019 dem Grossen Rat vorgelegt hat (siehe Vortrag zur Revision des Notariatsgesetzes).
286-2015 M	Wälchli (Obersteckholz, SVP) Gemeinsame Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten im Oberaargau ausarbeiten	27.01.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2020	Zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten wurde in enger Zusammenarbeit mit der Wässermatten-Stiftung, den Wässerbauern sowie den betroffenen Gemeinden eine kantonale Überbauungsordnung (KÜO) mit vertraglichen und verhältnismässigen Kriterien für den Schutz der Wässermatten erarbeitet. Die Planungsarbeiten konnten 2019 abgeschlossen werden. Die JGK hat die KÜO Wässermatten am 2. April 2019 erlassen. Die KÜO Wässermatten ist rechtskräftig.
017-2016 M	Kohli (Bern, BDP) Gegenseitige Zulassung der freiberuflichen Notare	13.09.16 Annahme	31.12.2020	Die Prüfung/Umsetzung erfolgte im Rahmen der Revision des Notariatsgesetzes, die der Regierungsrat zuhanden der Novembersession 2019 dem Grossen Rat vorgelegt hat (siehe Vortrag zur Revision des Notariatsgesetzes).
061-2017 M	Schnegg (EVP, Lyss) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Direktionen	22.11.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Mit Verabschiedung der Regierungsrichtlinien 2019-2022 hat der Regierungsrat die übergeordneten Ziele und Strategien festgelegt und seine Vision für den Kanton Bern aufgezeigt. Sie basiert auf den drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung und äussert sich zur wirtschaftlichen Entwicklung, zur gesellschaftlichen Vielfalt und zum Erhalt der Lebensgrundlagen. Mit der Umsetzung der Direktionsreform per 1. Januar 2020 wurden die sieben Direktionen entlang ihrer jeweiligen Kernaufgaben gestärkt, damit einher geht eine bessere Bündelung von Aufgaben und der Abbau von Schnittstellen
062-2017 M	Schnegg (EVP, Lyss) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Regionen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Diese Motion steht im Kontext der ähnlich gelagerten Motion 061-2017 sowie den Planungserklärungen des Grossen Rates zu den Regierungsrichtlinien 2015-2018 sowie zur Evaluation der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ). Im Rahmen der Regierungsrichtlinien 2019-2022 wurde geprüft, inwiefern die Strategieüberlegungen für die Direktionen mit kohärenten strategischen Eckwerten für die Regionen ergänzt werden können. Es hat sich gezeigt, dass eine neue eigenständige «Regionsstrategie» nicht zielführend wäre. Mit SARZ liegen die nötigen strategischen Grundlagen vor. Deren Weiterentwicklung erfolgt mit der Umsetzung der vom Grossen Rat im November 2017 beschlossenen Planungserklärungen zur Evaluation SARZ.
106-2017 M	Lanz (SVP, Thun) Neue, praxistaugliche Regeln bei Um- und insbesondere Aufzonungen	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens erfolgte mit der vom Grossen Rat am 12.09.2019 beschlossenen Änderung des Baugesetzes (BauG), die voraussichtlich im 1. Quartal 2020 in Kraft tritt. Die Gesetzgebungsarbeiten sind damit abgeschlossen und die Motion erfüllt.
107-2017 M	Haas (FDP, Bern) Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens bei der Mehrwertabschöpfung	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens erfolgte mit der vom Grossen Rat am 12.09.2019 beschlossenen Änderung des Baugesetzes (BauG), die voraussichtlich im 1. Quartal 2020 in Kraft tritt. Die Gesetzgebungsarbeiten sind damit abgeschlossen und die Motion erfüllt.
036-2017 M	Knutti (SVP, Weissenburg) Regierungsstatthalter und Grundbuchämter nicht weiter schwächen	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	Bei den Grundbuch- und Regierungsstatthalterämtern laufen Projekte, die zur Digitalisierung der Verwaltungsabläufe innerhalb der JGK und zu einer Vernetzung der dezentralen Standorte mit den zentral aufgebauten ICT-Applikationen führen. Diese Projekte werden 2020 umgesetzt sein. Gestützt auf die klare Annahme der Motion Knutti stehen die Standorte der RSTH und GBA nicht zur Diskussion.

006-2019 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) EG ELG: Bewertung von Grundstücken nach dem amtlichen Wert	12.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die verlangte Änderung der kantonalen Gesetzgebung verstösst gegen Bundesrecht. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat bereits in einer Vorprüfung negativ Stellung bezogen. Im Nachgang zur Herbstsession 2019 des Grossen Rates gelangte das ASV an das BSV und bat um eine schriftliche Stellungnahme. Mit Schreiben vom 8. Oktober 2019 bekräftigte das BSV seine Einschätzung, wonach die geplanten Änderungen gegen Bundesrecht verstossen würden. Der Vollständigkeit halber wies das BSV darauf hin, dass die Genehmigung konstitutive Wirkung hat (Art. 61b Abs. 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes RVOG; SR 172.010) und nicht genehmigte kantonale Bestimmungen zu den bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen nicht in Kraft treten können. Die Motion kann nicht umgesetzt werden.
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)				
266-2014 M	BDP (Leuenberger, Trubschachen) Für eine moderne Kantonsverwaltung - kostenbewusst und dezentral konzentriert	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Ein kantonseigenes Verwaltungszentrum ausserhalb der Stadt wurde geprüft, wird jedoch aufgrund der zahlreichen finanzpolitischen Herausforderungen derzeit als nicht prioritär beurteilt. Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Altstadt und der Verkauf freierwerdender Liegenschaften im Stadtzentrum wird aber vom Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) schrittweise umgesetzt. So zieht die Denkmalpflege per Ende 2019 aus der Münsterstrasse in der Berner Altstadt aus. Die Liegenschaft wird verkauft. Weitere Altstadtgebäude folgen, sobald sich valable Alternativen für die Nutzer abzeichnen. Im Sinne einer Daueraufgabe sind die Anliegen der Motion damit erfüllt.
290-2015 M	Berger (Aeschi, SVP) Verkehrsnadelöhr Reichenbach eliminieren	16.03.2016 Annahme	31.12.2018	Das Bauprojekt mit Strassenplan für die Kreiselösung wurde in enger Abstimmung mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) Ende 2019 fertiggestellt. Da die Kandertalstrasse per 1.1.2020 an den Bund übergeht, wird danach das ASTRA zuständig sein für die Projektgenehmigung sowie für die Ausführung. Das ASTRA wird voraussichtlich Anfang 2020 die Planaufgabe durchführen. Der Vollzug seitens Kanton ist damit abgeschlossen. Die Motion ist abzuschreiben.
136-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Geeignetes Gebäudeportfolio für die Kantonsverwaltung im Raum Bern	23.11.2016 Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2018	Die Anliegen wurden im Rahmen der Umsetzung der Motion Leuenberger (266-2014) geprüft. So wurde ein Verwaltungszentrum ausserhalb der Stadt geprüft, aufgrund der zahlreichen finanzpolitischen Herausforderungen derzeit jedoch als nicht prioritär beurteilt. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
140-2016 M	FiKo (Burkhalter, Rümligen) Kantonsverwaltung in historischen Gebäuden - bessere Lösungen sind gefragt	23.03.2017 Annahme	31.12.2019	Die Anliegen der Motion wurden bei der Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie, welche im März 2019 vom Regierungsrat genehmigt wurde, berücksichtigt. Gemäss der Strategie werden historische Gebäude im Besitz des Kantons unter Wahrung des kulturellen Bauerbes so wirtschaftlich und optimal betrieben und genutzt wie möglich. Im Sinne einer Daueraufgabe ist die Motion damit erfüllt.
210-2016 M	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP) Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Aufgrund des Gebots der Gewinnstrebigkeit wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass sich die Ausgangslage grundlegend verändert hat. Seit 2018 hat die BKW aufgrund des Subventionssystems des Bundes (Energiesstrategie 2050) die Einspeisevergütung angehoben. Seit dem 1. Januar 2019 bezahlt die BKW 9,5 Rappen pro kWh. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt und die Motion abzuschreiben.
218-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen!	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Aufgrund des Gebots der Gewinnstrebigkeit wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass sich die Ausgangslage grundlegend verändert hat. Seit 2018 hat die BKW aufgrund des Subventionssystems des Bundes (Energiesstrategie 2050) die Einspeisevergütung angehoben. Seit dem 1. Januar 2019 bezahlt die BKW 9,5 Rappen pro kWh. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt und die Motion abzuschreiben.
009-2017 P	Lanz (Thun, SVP) Dezentrale Arbeitsplätze zur Verminderung von Pendlerströmen, Einsparung von Kosten und Gewinnung von Fachkräften aus dezentralen Kantonsstellen	07.09.2017 Annahme	31.12.2019	Der Regierungsrat hat in der neuen kantonalen Immobilienstrategie, welche er im März 2019 genehmigt hat, die Grundsätze festgehalten, dass zeitgemässe Arbeitsplätze und Zusammenarbeitsformen immobilienseitig unterstützt und Veränderungen in Organisation und Arbeitsplatzgestaltung vorausschauend erkannt und geprüft werden. Die bewährte Förderung von Home-Office und die laufende Prüfung neuer Möglichkeiten zur Schaffung flexibler Arbeitsplätze werden damit fortgesetzt. Der Vollzug des Postulats ist damit abgeschlossen.

035-2017 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Das Grundrecht auf Eigentumsgarantie gilt auch für den Kanton	24.01.2018 Annahme	31.12.2019	Die Anliegen der Richtlinienmotion sind im Rahmen der Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie vertieft geprüft worden. Die Strategie, welche der Regierungsrat im März 2019 verabschiedet hat, hält unter anderem als Grundsatz fest, dass Leerstände durch eine aktive Bewirtschaftung möglichst vermieden werden, indem auf ändernde Rahmenbedingungen flexibel reagiert wird. Damit ist der Vollzug der Motion abgeschlossen.
053-2017 M	Aebi (Hellsau, SVP) Perspektiven für den Fachhochschulstandort Burgdorf	07.09.2017 Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Projektierungskredit für den Campus Bern sowie der Wettbewerbskredit für den Campus Burgdorf wurden beide in der Märzsession 2018 dem Grossen Rat vorgelegt und genehmigt. Die Anliegen des verbleibenden Postulats wurden bei der Gesamtplanung berücksichtigt. Damit ist der Vollzug des Vorstosses abgeschlossen.
084-2017 M	Mentha (Liebefeld, SP) Schweizer Wasserkraft gehört in Schweizer Hand	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2020	Bei Ziffer 1 handelt es sich um eine Richtlinienmotion, die als Daueraufgabe einzustufen ist. Das Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKWG) ist seit Oktober 2018 in Kraft und setzt fest, dass die Beteiligung an der BKW einen Beitrag an die Erfüllung der energie-, wirtschafts- und finanzpolitischen Zielen des Kantons leistet. Die BKW plant aktuell keine Wasserkraftwerke zu veräussern. Die Forderung aus Ziffer 2 ist ebenfalls als Daueraufgabe einzuordnen, die bei relevanten Stellungnahmen und Vernehmlassungen auf Bundesebene eingebracht wird. Betreffend Ziffer 3 sieht das BKWG keinen Verkauf der Mehrheitsbeteiligung des Kantons vor. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
092-2017 M	Baumann-Berger (Münsingen, EDU) Massnahmen zur Förderung dezentraler Energiespeichersysteme, Flexibilitätstechnologien im Stromnetz und Brennstoffzellen-Heizgeräte zur Erzeugung von Wärme und elektrischer Energie	24.01.2017 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2019	Im Rahmen der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) hat der Bund wichtige Grundlagen bezüglich Speicherreserven und Modernisierung der Netzregulierung geschaffen. Unter Berücksichtigung dieser Änderungen wurde die Förderung neuer Technologien im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogramms geprüft. Auf eine finanzielle Förderung von dezentralen Stromspeichern und Flexibilitätstechnologien wird aus Effizienz- und Kostengründen zurzeit verzichtet. Sollten sich die Rahmenbedingungen ändern, wird die Situation neu beurteilt. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
124-2017 M	Masson (Langenthal, SP) Neue Technologie mit Energiespeicher - Will/kann der Kanton Bern eine Vorreiterrolle einnehmen	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Im Rahmen der Überprüfung der kantonalen Energiestrategie und der Umsetzungsplanung ab 2020 (die Berichterstattungsperiode wurde im Juni 2019 vom Regierungsrat um ein Jahr verlängert) wird die Entwicklung im Bereich der Energiespeicher beurteilt und kommentiert. Derzeit ist die Entwicklung der Produktion erneuerbarer Energie noch zu gering, als dass bereits Speichertechnologien zwingend eingesetzt werden müssten. Die Nachfrage nach Stromspeichern ist deshalb aus Netzstabilitätsgründen noch nicht vorhanden. Zudem ist heute noch unklar, welche Speichertechnologie sinnvollerweise gefördert werden sollte. Technische Fehlentwicklungen, die durch einseitige Förderung einzelner Technologien entstehen, müssen vermieden werden. Die Rahmenbedingungen bezüglich Speicherreserven und der Modernisierung der Netzregulierung wurden bei der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) auf nationaler Ebene verbessert. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
167-2017 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Kunst am Bau mit Vernunft	05.06.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2020	Die Anliegen des Postulats wurden mit der neuen Richtlinie «Kunst am Bau, Budgetierung» des Kantons umgesetzt. Dabei wurde festgelegt, dass die Ausgaben des Kantons für Kunstinterventionen bei kantonalen Neu- und Umbauprojekten höchstens 0,25 % der BKP-Positionen 2 und 4 betragen dürfen. Pro Einzelwerk betragen die Kosten – exkl. Wettbewerbs- und Verfahrenskosten, Kosten für bauliche Massnahmen, spätere Unterhalts- oder weitere Folgekosten – im Regelfall maximal CHF 120'000 (Preisstand 2018). Höhere Kosten sind im Kreditantrag zu begründen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
188-2017 M	BDP (Riem, Iffwil) Haushälterischer Umgang mit dem Flächenbedarf der kantonalen Verwaltung und schonender Umgang mit kantonalen Ressourcen	19.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Anliegen der Richtlinienmotion wurden im Rahmen der Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie geprüft und sinngemäss berücksichtigt. So wurde festgehalten, dass der Kanton die vorhandenen Flächen wirtschaftlich nutzt, sich an definierten Flächenstandards orientiert und die Flächennutzung regelmässig überprüft. Der Regierungsrat hat die Strategie im März 2019 genehmigt. Damit ist der Vollzug der Motion abgeschlossen.
126-2018 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Glaubwürdige Mehrheitsbeteiligung des Kantons Bern an der BKW AG: Schluss mit einer Tarifpolitik, die im Widerspruch zu den energiepolitischen Zielen steht	21.11.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2-4: zurückgezogen	31.12.2020	Das Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKWG) ist per 1. Oktober 2018 in Kraft getreten. Der Regierungsrat setzt das Gesetz im Rahmen seiner Kompetenzen und Zuständigkeiten um. Es räumt dem Kanton als Mehrheitsaktionär aber keine neuen Rechte ein, diese sind im schweizerischen Obligationenrecht geregelt. Der Kanton kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Die Motion ist aufgrund der Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten als erfüllt abzuschreiben.

196-2018 M	Baumann-Berger (Münsingen, EDU) Die Elektromobilität soll im KMU-Bereich gestärkt werden	06.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm finanziell unterstützt. Die Massnahmenplanung 2020-2023 zur kantonalen Energiestrategie sieht weitere Massnahmen zur Stärkung der Elektromobilität in KMU vor. Ferner bietet der Bund eine kostenlose Beratungsdienstleistung an. Die Abklärungen im Rahmen des Postulat-vollzugs sind damit abgeschlossen.
075-2019 M	de Meuron (Thun, Grüne) Standesinitiative: Beitrag zum Erreichen der Klimaziele - Falsche Anreize zur Verkehrsmittelwahl ausmerzen und Flugticketabgabe einführen!	04.09.2019 Annahme	31.12.2021	Im Rahmen des vorparlamentarischen Prozesses hat der Regierungsrat eine Stellungnahme zum neuen CO ₂ -Gesetz zuhanden der kantonalen Vertreter im Nationalrat verfasst. Darin hat er sich für die Einführung einer Flugticketabgabe ausgesprochen. Die Standesinitiative hat er am 13. November 2019 eingereicht. Mittlerweile hat der Ständerat als Zweitrat die Flugticketabgabe beschlossen. Damit ist das Anliegen der Motion erfüllt.
Polizei- und Militärdirektion (POM)				
054-2012 M	Mühlheim (Bern, glp) Interventionskonferenzen bei Gewalt und Drohungen gegen Behörden	06.09.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Die POM hat unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden ein Konzept Bedrohungsmanagement im Kanton Bern erarbeitet. Dabei spielen auch die im Postulat zu prüfenden Interventions- resp. Fallkonferenzen eine zentrale Rolle. Die rechtlichen Bestimmungen sollen in einer nächsten Revision des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KD SG; BSG 152.04) verankert werden. Der Regierungsrat hat das Konzept im Sommer 2019 verabschiedet und damit die Umsetzungsphase eingeläutet. Anfang 2020 soll öffentlich kommuniziert werden.
019-2013 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Ursachen von Gewalt und nicht Symptome bekämpfen	19.11.2013 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 bis 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die POM hat unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden ein Konzept Bedrohungsmanagement im Kanton Bern erarbeitet. Die rechtlichen Bestimmungen für die Datenerfassung, den Datenaustausch und den Datenzugriff sollen in einer nächsten Revision des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KD SG; BSG 152.04) verankert werden. Der Regierungsrat hat das Konzept im Sommer 2019 verabschiedet und damit die Umsetzungsphase eingeläutet. Anfang 2020 soll öffentlich kommuniziert werden.
051-2016 M	Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP) Transparenz bei der Informationspraxis auch im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme	31.12.2019	Der Grosse Rat hat den Bericht „Nennung von Nationalitäten von Straftäterinnen und Straftätern im Kanton Bern“ in der Frühlingssession 2019 mit einer Planungserklärung zur Kenntnis genommen und gleichzeitig die Abschreibung der Motion gutgeheissen.
106-2016 M	Lanz (Thun, SVP) Wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds für alle Schlösser von nationaler Bedeutung	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Umgang mit den wiederkehrenden Beiträgen an Schlösser von nationaler Bedeutung wurde im Rahmen der Revision der Lotteriegeldgesetzgebung (neu Kantonales Geldspielgesetz, KGSG) abschliessend geklärt. Das KGSG soll per 1.1.2021 in Kraft treten.
138-2016 M	Wüthrich (Huttwil, SP) Personalbestand der Kantonspolizei überprüfen und anpassen	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Grosse Rat hat den Bericht „Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei“ in der Sommersession 2019 mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen. Der Grosse Rat hat dabei einer Erhöhung des Personalbestands der Kantonspolizei in 2 Etappen bis ins Jahr 2030 um 360 Stellen zugestimmt.
280-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Kosten sparen – Hafterstehungsfähigkeit sofort abklären	13.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die aktuellen Abläufe betreffend die Hafterstehungsfähigkeitsprüfung wurden von der Kantonspolizei in Zusammenarbeit mit dem Kantonsarztamt vertieft geprüft. Neu hat die Kantonspolizei mit der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen, welcher die Zuständigkeiten und Abläufe festlegt. Das neue, optimierte, Regime tritt per 1.1.2020 in Kraft.
009-2018 M	Bärtschi (Lützelflüh, SVP) Gotthelf-Zentrum in Lützelflüh - Verbesserung der Rahmenbedingungen	09.06.2018 Annahme	31.12.2020	Der Regierungsrat hat den Antrag auf Abänderung der Grossratsbeschlüsse 2818/2005 und 1568/2010 Ende 2019 beschlossen. Der Grosse Rat wird das Geschäft anlässlich der Frühlingssession 2020 behandeln.
024-2018 M	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) Die Justizvollzugsstrategie ist dem Grossen Rat vom neuen Regierungsrat vorzulegen	10.09.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Der Grosse Rat hat den Bericht „Masterplan zur Justizvollzugsstrategie des Kantons Bern 2017-2032“ in der Herbstsession 2019 mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen.
172-2018 M	Riem (BDP, Iffwil) Räumliche Konzentration mit mehr Konsequenz	21.11.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Integration des Generalsekretariats der POM ins Neue Polizeizentrum Bern sowie die Aufgabe der Polizeiwache am Waisenhausplatz werden nicht weiterverfolgt. Alle am Projekt beteiligten Stellen (Amt für Grundstücke und Gebäude der BVE, Kantonspolizei und die Stadt Bern) halten an den Objekten Waisenhausplatz 32 und 32a / Hodlerstrasse 6 und 6a fest. Teile der Objekte werden bereits heute zuhanden der Stadt Bern (Kunstmuseum) abgegeben.

265-2018 M	Sancar (Bern, Grüne) Auf Prêles als Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylsuchende verzichten	13.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat verzichtet auf die Errichtung eines Rückkehrzentrums für weggewiesene Asylsuchende in Prêles und prüft Alternativstandorte.
Finanzdirektion (FIN)				
213-2016 M	Lanz (Thun, SVP) vom 16.11.2016 Mehr Steuersubstrat für den Kanton Bern	13.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzesrevision 2021 behandelt. Auf eine Umsetzung wird verzichtet. Der Vorstoss kann abgeschrieben werden (vgl. Medienmitteilung vom 29.08.2019).
192-2016 M	EVP (Streit-Stettler, Bern) vom 13.09.2016 E-Government: Endlich eine Strategie für den Kanton Bern	22.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat die Strategie «Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019 – 2022» mit RRB Nr. 719 vom 26. Juni 2019 erlassen.
051-2017 P	FDP (Haas, Bern) vom 20.03.2017 Einführung einer Mindeststeuer mit sozialer Abfederung	12.09.2017 Annahme	31.12.2019	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzesrevision 2021 behandelt. Auf eine Umsetzung wird verzichtet. Der Vorstoss kann abgeschrieben werden (vgl. Medienmitteilung vom 29.08.2019).
069-2017 M	Schindler (Bern, SP) vom 20.03.2017 Gleichstellung und Wahlfreiheit auch bei der Steuererklärung	12.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung ist erfolgt. Der automatische Datenimport bei Heirat ist seit dem Kalenderjahr 2019 (Steuerjahr 2018) möglich.
147-2017 M	Köpfli (Bern, glp) vom 13.06.2017 Vollständig elektronische Steuererklärung ermöglichen	28.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung ist erfolgt. Die vollständige elektronische Steuererklärung ist seit dem Steuerjahr 2018 möglich.
159-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 13.06.2017 Staatsbeiträge nur bei ausreichendem Anteil an Eigenleistungen und Drittmitteln	28.03.2018 Ziffer 1 und 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die als Postulat überwiesene Ziffer 3 des Vorstosses verlangt, dass der Regierungsrat nach angemessenen Übergangsfristen mittelfristig einen Anteil an Drittmitteln von mindestens 10 Prozent für Organisationen anstrebt, die im Bereich Gesundheitsförderung und Suchtprävention Staatsbeiträge erhalten. Bei den im Vorstoss angesprochenen Institutionen der Gesundheitsförderung und Suchtprävention handelt es sich um das Blaue Kreuz, die Berner Gesundheit (BeGes) und die Aidshilfe. Auch wenn die Generierung von Drittmitteln schwierig ist und grundsätzlich keine gesetzliche Verpflichtung dafür besteht, werden alle Institutionen von Seiten der GEF dazu angehalten, einen Anteil von mindestens 10 Prozent Drittmittel vom Staatsbeitrag zu generieren. Das Blaue Kreuz und die Aidshilfe erfüllen diesen Anspruch bereits seit einiger Zeit. Bei der BeGes liegt der Anteil der Drittmittel gemäss Budget 2020 bei 10,3 Prozent der zu erhaltenden Staatsmittel und erreicht damit die Zielvorgabe knapp. Dem Anliegen des Postulats wird damit Rechnung getragen.
058-2018 M	Sommer (Wynigen, FDP) vom 19.03.2018 PPP-Projekte müssen wieder möglich sein	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Der Regierungsrat wurde mit der Motion aufgefordert, die nötigen gesetzlichen Anpassungen zu veranlassen, damit sich Private-Partnership-Projekte (PPP-Projekte) nicht mehr nachteilig auf den kantonalen Finanzhaushalt auswirken. Im Rahmen der FLG-Teilrevision per 1. Januar 2020 hat der Regierungsrat daraufhin vorgesehen, Art. 11 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) dahingehend anzupassen, dass PPP-Finanzierungen von der Investitionsrechnung ausgenommen werden. Ein von der Finanzkommission in Auftrag gegebenes Gutachten von Frau Prof. Isabelle Häner ist jedoch zum Schluss gekommen, dass der Verfassungsgeber grundsätzlich von einer vollständigen Investitionsrechnung ausging und somit folglich nicht einfach einzelne, ganz bestimmte Investitionen (wie bspw. PPP-Finanzierungen) von der Investitionsrechnung ausgenommen werden können. Gestützt auf diese Ausführungen hat die Finanzkommission beantragt, die Ausnahme für PPP-Finanzierungen zu streichen. Der Regierungsrat hat diesem Vorschlag in der Folge zugestimmt und der Grosse Rat hat die Ausnahme für PPP-Finanzierungen in der Herbstsession 2019 abgelehnt.
048-2019 M	Bachmann (Nidau, SP) vom 04.03.2019 Finanzdatenaustausch im Inland	02.09.2019 Annahme	31.12.2021	Der Vorstoss wurde umgesetzt. Der Regierungsrat hat die verlangte Standesinitiative zuhänden Bundesversammlung verabschiedet (vgl. Medienmitteilung vom 07.11.2019 und RRB Nr. 1174 vom 06.11.2019).
049-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 04.03.2019 Keine Bestrafung ländlicher Gemeinden	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Grosse Rat hat die Motion 049-2019 am 11. Juni 2019 gemäss Antrag des Regierungsrates angenommen. Gestützt auf diesen Entscheid verzichtete der Regierungsrat in der Folge mit RRB Nr. 756 vom 3. Juli 2019 auf die per 1. Januar 2020 vorgesehene Revision der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV). Der Wert des für den Vollzug der Mindestausstattung massgebenden harmonisierten Steuerertragsindexes (HEI) wird somit nicht gesenkt.

050-2019 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 04.03.2019 Solidarität unter den Gemeinden muss beibehalten werden!	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Grosse Rat hat die Motion 049-2019 am 11. Juni 2019 gemäss Antrag des Regierungsrates angenommen. Gestützt auf diesen Entscheid verzichtete der Regierungsrat in der Folge mit RRB Nr. 756 vom 3. Juli 2019 auf die per 1. Januar 2020 vorgesehene Revision der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV). Der Wert des für den Vollzug der Mindestausstattung massgebenden harmonisierten Steuerertragsindexes (HEI) wird somit nicht gesenkt.
074-2019 FM	Linder (Bern, Grüne) vom 11.03.2019 Verzicht auf Kompensation von 10 Mio. Franken innerhalb der Erziehungsdirektion infolge des Wegfalls der EP18-Massnahme 48.4.5 (Brückenangebote)	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Im Rahmen des Planungsprozesses 2019 hat der Regierungsrat den Wegfall der EP-Massnahme «Brückenangebote: Finanzierung analog der Volksschule» im VA 2020 und AFP 2021 – 2023 berücksichtigt.
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
002-2016 M	Messerli-Weber (Nidau, EVP) Weg mit alten Zöpfen – Für eine Aufhebung des Kaminfegermonopols	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Umsetzung dieses Vorstosses erfolgt mittels einer Anpassung des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG; BSG 871.11). Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat diesbezüglich in der Wintersession 2019 eine Gesetzesvorlage unterbreitet.
084-2016 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) «More than Honey»: Pilotprojekt zur Stärkung der Bienengesundheit	24.03.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Unterstützungsmöglichkeit eines Pilotprojekts zur Stärkung der Bienengesundheit wurde erneut geprüft. Eine Unterstützung des Pilotprojekts über den Lotteriefonds wurde abgelehnt, da im Projekt keine bleibenden Werte geschaffen und hauptsächlich interne Personal- und Infrastrukturkosten anfallen, welche nicht vergütet werden können. Somit ist mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage eine finanzielle Beteiligung des Kantons Bern nicht möglich. Es laufen jedoch auf Bundesebene verschiedene Projekte zur Bienenförderung wie z.B. das Ressourcenprogramm Agripol, an welchem sich der Kanton Bern beteiligt. Weiter setzt das Arbeitsprogramm 2018-2021 von Agroscope mit dem Forschungsprojekt «Gesunde Honigbienen in einer entwicklungsfördernden Umwelt für Bienenprodukte hoher Qualität und eine effiziente Bestäubung» einen Schwerpunkt für gesunde Bienen. Zudem ist der Kanton Bern ein gewichtiger Unterstützer des Bienengesundheitsdiensts Schweiz, welcher mit dem Konzept zur Bekämpfung der Varroamilben bereits effektive Massnahmen zum Schutz der Bienen erarbeitet hat und diese laufend umsetzt. Der Praxistest zum Betriebskonzept zeigt, dass Imker/-innen, die das Konzept anwenden, signifikant geringere Winterverluste haben.
223-2016 P	Hügli (Biel/Bienne, SP) Schliessung von Poststellen in den Gemeinden des Kantons Bern verhindern	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Eine gute Versorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdiensten ist für die Wirtschaft und die Bevölkerung wichtig. Die Form des Angebots ist hingegen zweitrangig. Ob die Dienstleistungen durch eine traditionelle Poststelle oder eine andere Zugangsmöglichkeit erbracht werden sollen, ist im Einzelfall unter Würdigung aller Umstände zu beurteilen. Im Kanton Bern führt die Post den Dialog über das Poststellennetz jeweils direkt mit den Planungsregionen, den Regionalkonferenzen sowie den Städten Bern, Biel und Thun. Dieses Vorgehen hat sich angesichts der Grösse des Kantons und der regional unterschiedlichen Bedürfnisse bewährt. Mit der Änderung der Postverordnung (in Kraft per 1.1.2019) sind die Kriterien für den Zugang zu Post- und Zahlungsverkehrsdiensten verschärft worden.
235-2017 M	Etter (Treiten, BDP) Werke der Juragewässerkorrekturen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion von hochwertigen Lebensmitteln erhalten und optimieren	05.09.2018 Punktwise beschlossen	31.12.2020	Zwecks Absprache und Koordination tauschen sich die betroffenen Kantone BE, FR, NE, SO und VD unter Einbezug des Bundes (BLW) regelmässig zu ihren landwirtschaftsbezogenen Aktivitäten im Drei-Seen-Gebiet aus. Im März 2019 haben diese Kantone ihre gemeinsame Haltung zur Weiterentwicklung der Strukturverbesserungsmassnahmen im Drei-Seen-Gebiet konsolidiert: «Die Herausforderungen im Drei-Seen-Gebiet sind nicht homogen. Die Kantone vertreten deshalb die Ansicht, dass ein regionaler Ansatz mit koordinierten und problem-spezifischen Projekten (Strukturverbesserungen, Zweitmeliorationen etc.) zielführender ist als ein umfassendes Grossprojekt („dritte Juragewässerkorrektur“). Die Zeit, bis ein solches Grossprojekt aufgelegt wäre und Wirkung zeigen würde, erachten die Kantone zudem als zu lang» (Auszug aus gemeinsamer Sprachregelung) Diese Stossrichtung stimmt mit dem Vorgehen überein, das der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Motion skizziert hat. Mit dem Kreditgeschäft «Zweitmelioration Brüttelen-Treiten» legte der Regierungsrat dem Grossen Rat ein strategiekonformes Projekt zum Entscheid in der Wintersession 2019 vor. Ein Vorprojekt für eine «Zweitmelioration Ins-Gampelen-Gals» wurde aufgelegt. Dem als Postulat überwiesenen Punkt 2 der Motion wird damit Folge geleistet und er kann abgeschrieben werden.

204-2017 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) Auch die ausländischen Fahrenden sind dem geltenden Recht verpflichtet	28.03.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Die Auswertung der Vollzugstätigkeit bei den Reisenden (Fahrenden) in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hat folgendes Ergebnis gebracht: Seit der Überweisung des Postulats konnten die Vollzugsbehörden keine Veränderungen bei ihrer Vollzugstätigkeit feststellen. Wie bereits in der Antwort des Regierungsrates zur Motion dargelegt, vollziehen die kantonalen Behörden konsequent die bundesrechtlichen Bestimmungen und kontrollieren Reisende und ansässige Betriebe in gleichem Masse. Aus diesem Grund drängen sich keine Anpassungen beim Vollzug auf und das Postulat kann als erledigt abgeschrieben werden.
017-2019 M	DEPU (Heyer, Perrefitte) Moratorium bei der Schliessung von Poststellen im Kanton Bern	05.06.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat mit Schreiben vom 28. August 2019 an BR Simonetta Sommaruga, Vorsteherin UVEK, das Anliegen des Grossen Rates deponiert. Das UVEK lehnt ein Moratorium ab mit Verweis auf die in der Revision der Postverordnung verschärften Vorgaben für die Erreichbarkeit von Post- und Zahlungsverkehrsdiensten (Antwortschreiben vom 22. Oktober 2019).
035-2019 M	Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP) Biolandbau als Voraussetzung bei der Pachtaus-schreibung Hondrich	05.06.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Das federführende Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) hat die Ausschreibung der Pacht Hondrich in Kombination mit Teilen der Schlüsselmatte (Pachtbetrieb der Burgergemeinde Bern) am 3. Juni 2019 veröffentlicht. Die Bio-Bewirtschaftung wurde nicht als zwingende Auflage, sondern als gewichtetes Kriterium festgelegt, damit passende und innovative Betriebskonzepte nicht zum Vorneherein verunmöglicht wurden. Ein Projektteam mit Vertretern des AGG, des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) sowie zwei Vertretern der Interessen der Berner Oberländer Landwirtschaft begleitet den Auswahl-Prozess. Nach zwei verschiedenen Besichtigungsterminen sind letztlich 5 Bewerbungsdossiers eingetroffen. In den Bewerbungsdossiers und -gesprächen zeigte sich, dass die schwierigen Stallsituationen auf dem Hondrich und der Schlüsselmatte sowie die pflanzenbaulichen Voraussetzungen (insb. Dauerkulturen) die Möglichkeiten zur erfolgreichen Führung eines Biobetriebes (zu) stark einschränken. Der Kanton und die neue Pächterfamilie haben sich deshalb verpflichtet, in den kommenden Jahren eine Umstellung des Gutsbetriebes auf Bio-Landbau zu prüfen, sobald die Ställe den entsprechenden Vorgaben genügen. Die Pächterfamilie wird den Gutsbetrieb Hondrich ab dem 01.01.2021 übernehmen und mit ökologischem Leistungsnachweis bewirtschaften.
100-2018 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Notwendige Massnahmen zum Schutz unseres Waldes	05.09.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Der erste Punkt wurde als Postulat angenommen und mit dem Forstschutzprogramm 2019, das ausserhalb des Käferbekämpfungsgebiets zur Anwendung gekommen ist, erfüllt. Die VOL prüft gegenwärtig dessen Verlängerung. Der zweite Punkt wurde als Motion angenommen. Die Forderung wurde durch die Begleitung der Verfahren zur Genehmigung von Nasslagern durch den Forstdienst und einen Beitrag an die Planungskosten erfüllt.
024-2019 P	Riem (Iffwil, BDP) Neubeurteilung des Forstschutzprogramms im Falle einer Eskalation der Borkenkäferschäden	05.06.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Vorstoss bezieht sich auf das Forstschutzprogramm 2019, das ausserhalb des Käferbekämpfungsgebiets zur Anwendung gekommen ist. Es wurde planmässig und insgesamt erfolgreich durchgeführt. Die VOL prüft gegenwärtig dessen Verlängerung.
025-2019 M	Abplanalp (Brienzwiler, SVP) Zusätzliche finanzielle Mittel für den Forstschutz im Bedarfsfall	05.06.2019 Punktweise beschlossen	31.12.2021	Die Forstschutzmassnahmen 2019 wurden bedarfsgerecht finanziert. Die Aufgabe von Waldflächen bezüglich Käferbekämpfungsbeiträgen wurde geprüft. Sie erfolgt im Bedarfsfall nach Anhörung der Gemeinden und Waldbesitzenden.
Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)				
034-2015 M	Zumstein (Bützberg, FDP) Koordiniertes Vorgehen mit einer kantonalen Gesundheitsstrategie	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Arbeiten an der Gesundheitsstrategie sind weit fortgeschritten. Der Entwurf besteht in all seinen Bestandteilen, zurzeit wird eine Konsultation durchgeführt. Die Verabschiedung durch den Regierungsrat ist für den Sommer 2020 geplant.
101-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Dringender Handlungsbedarf in der Asyl- und Integrationspolitik	16.11.2015 Ziff. 1 und 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	Seit Mai 2019 richtet der Bund im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz (IAS) eine gegenüber früher dreimal so hohe Integrationspauschale für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge aus. Auch wenn die Kantone keinen Anspruch auf volle Deckung der Kosten für die Integrationsförderung haben, ist davon auszugehen, dass die erhöhten Mittel im Kanton Bern die Kosten mit Ausnahme der unbegleiteten Minderjährigen decken werden. Die regionalen Partner wurden durch eine Ausschreibung bestimmt. Sie werden ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen. Das Drei-Stufen-Modell (normale Lage, angespannte Lage, Notlage) war ein in die WTO-Ausschreibung integrierter Teil zur Sicherstellung der Schwankungstauglichkeit. Ebenfalls hat der Einbezug von Freiwilligen in den Konzepten der regionalen Partner einen hohen Stellenwert.

220-2015 M	Brunner (Hinterkappelen, SP-JUSO) Anreizsystem für Gemeinden, die Flüchtlinge aufzunehmen	16.11.2015 Annahme als Postulat		Die regionalen Partner sind bestimmt, die ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen werden. Die regionalen Partner sind gehalten, namentlich mit den Regierungsratsstatthaltern und –statthalterinnen sowie den Gemeinden eine enge Zusammenarbeit aufzubauen und zu pflegen. Die künftigen regionalen Partner haben in ihren jeweiligen Konzepten aufgezeigt, wie diese Zusammenarbeit konkret in jeder Region angegangen werden wird.
222-2015 M	Brunner (Hinterkappelen, SP-JUSO) Neue Lösungsansätze zur Unterbringung von Asylsuchenden in den Gemeinden des Kantons Bern	16.11.2015 Annahme als Postulat		Die regionalen Partner sind bestimmt, die ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen werden. Die regionalen Partner sind gehalten, namentlich mit den Regierungsratsstatthaltern und –statthalterinnen sowie den Gemeinden eine enge Zusammenarbeit aufzubauen und zu pflegen. Die künftigen regionalen Partner haben in ihren jeweiligen Konzepten aufgezeigt, wie diese Zusammenarbeit konkret in jeder Region angegangen werden wird.
039-2016 P	Stucki (Bern, SP-JUSO) Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Prüfung des Anliegens und entsprechender Möglichkeiten der Finanzierung fand statt. Der Regierungsrat hat am 30.10.2019 einen Bericht zu Händen des Grossen Rates verabschiedet.
147-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei Krankenkassenprämienregionen muss angepasst werden	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahrgenommen und hat die Anliegen der Motion sachgerecht eingebracht. Vom 26. September 2016 bis zum 13. Januar 2017 führte das EDI eine Vernehmlassung zu seiner Vorlage durch. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und die Ergebnisse liegen nun vor. Nach der Vernehmlassung hat das EDI die Vorlage überarbeitet. Die zuständigen parlamentarischen Kommissionen haben verlangt, zu diesem Geschäft konsultiert zu werden. Zurzeit wird die Vorlage mit den zuständigen parlamentarischen Kommissionen diskutiert. Es liegen noch keine abschliessenden Ergebnisse seitens EDI vor. Gemäss BAG sind die Arbeiten sistiert.
204-2016 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Gerechte Prämienregionen für den Kanton Bern	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahrgenommen und hat die Anliegen der Motion sachgerecht eingebracht. Mit den aktuellen Daten kann das Anliegen des Postulats, die Regionen Emmental und Oberaargau in die tiefste Prämienregion einzuteilen, nicht unterstützt werden. Das Anliegen des Postulats kann mit den vorliegenden Daten nicht gestützt werden. Vom 26. September 2016 bis zum 13. Januar 2017 führte das EDI eine Vernehmlassung zu seiner Vorlage durch. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und die Ergebnisse liegen nun vor. Nach der Vernehmlassung hat das EDI die Vorlage überarbeitet. Die zuständigen parlamentarischen Kommissionen haben verlangt, zu diesem Geschäft konsultiert zu werden. Zurzeit wird die Vorlage mit den zuständigen parlamentarischen Kommissionen diskutiert. Es liegen noch keine abschliessenden Ergebnisse seitens EDI vor. Gemäss BAG wurden die Arbeiten sistiert.
056-2017 P	FDP (Kohler, Spiegel bei Bern) Aufhebung der sektoriellen Betrachtungsweise im kantonalbernerischen Gesundheitswesen	24.01.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Anliegen aus dem Postulat werden im Rahmen der Arbeiten an der Gesundheitsstrategie geprüft. Die Arbeiten an der Gesundheitsstrategie sind weit fortgeschritten. Der Entwurf besteht in all seinen Bestandteilen, zurzeit wird eine Konsultation durchgeführt. Die Verabschiedung durch den Regierungsrat ist für den Sommer 2020 geplant.
090-2017 FM	Striffeler (Mürset, SP) Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung notwendig	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Ausgabenbewilligung für den Objektkredit des Modellversuchs spezialisierte mobile Palliativversorgung von insgesamt CHF 10,95 Mio. wurde in der Märzsession 2019 vom Grossen Rat genehmigt. Der dreijährige Modellversuch konnte im Herbst 2019 gestartet werden. Das Postulat kann abgeschrieben werden.
149-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) HebammenRuf – Reduktion von Gesundheitskosten dank eines professionellen zweisprachigen Kurzberatungsangebots und Vermittlungsteam für den gesamten Kanton Bern	25.07.2017 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat hat den Bericht am 13.11.2019 genehmigt und beantragt dem Grossen Rat Kenntnisnahme.

153-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) Kosten sparen im Gesundheitswesen: Ambulante Behandlungen fördern, Fehlanreize im heutigen Tarifsysteem vermeiden und damit Steuer- wie auch Prämienzahlende entlasten	18.10.2017 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5 Ablehnung Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Ziffer 1: Im Rahmen einer Begleitgruppe «Ambulant vor Stationär», AVOS mit Leistungserbringern und Verbänden werden die notwendigen Umsetzungsschritte diskutiert und geplant. Die Bundesliste wurde per 1.1.2019 umgesetzt. Ziffer 2: Das BAG hat Kriterien zugunsten einer stationären Behandlung festgelegt, welche vom Kanton Bern übernommen werden. Ziffer 3: Der Regierungsrat hat die vom BAG festgelegten sechs Gruppen von Eingriffen übernommen, die ambulant durchgeführt werden sollen. Ziffer 4: Der Regierungsrat unterstützt die Idee einer einheitlichen Lösung auf nationaler Ebene Ziffer 6: Der Regierungsrat unterstützt die Forderung, sich im Rahmen der Verhandlungen dafür einzusetzen, dass die Versorgungsplanung weiterhin von Kantonen erbracht wird, vollumfänglich.
157-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Gerechten Anteil an Mitteln von Gesundheitsförderung Schweiz in Kanton Bern holen	24.01.2018 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Ablehnung	31.12.2020	Zur Umsetzung des Motionsanliegens werden einerseits die beiden Kantonalen Aktionsprogramme (KAP) „Bern Gesund“ und „zwäg ins Alter“ realisiert. Andererseits unterstützt die GEF verschiedene Leistungspartner bei Anträgen, um weitere Fördermittel (etwa im Rahmen des Förderprogramms „Prävention in der Gesundheitsversorgung“) in den Kanton Bern zu holen; ein erster Erfolg wurde im November 2018 erreicht (Fördersumme ca. CHF 200'000). In der Förderrunde 2019 konnten sieben weitere Projekte mit Umsetzung im Kanton Bern Fördermittel in der Höhe von gesamt rund CHF 2.8 Mio. gewinnen. Weitere Möglichkeiten, den Einsatz von zusätzlichen Geldern/ Fördermitteln der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz für die Berner Bevölkerung zu erreichen, werden fortlaufend geprüft und sind z.T. bereits in Entwicklung.
199-2017 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) UMA prioritär in Pflegefamilien unterbringen	19.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Zuständigkeit für unbegleitete Minderjährige aus dem Asylbereich wechselt per Mitte 2020 von der POM zur GEF. Im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens wurde im November 2019 die in Zukunft verantwortliche Institution ermittelt. Die Anliegen des Motionärs sind im Rahmen des Konzepts des ausgewählten Anbieters berücksichtigt.
018-2018 M	Mühlheim (Bern, glp) Ausschluss eines Doppelmandats auf strategischer und operativer Ebene in unseren Spitälern	12.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Dem als Postulat überwiesenen Prüfauftrag zur Vermeidung von Doppelmandaten konnte mit einer ausserordentlichen und einer ordentlichen Generalversammlung entsprochen werden. Auf eine Anpassung des Gesetzes, der Statuten oder der Eigentümerstrategie wird verzichtet. Wie in der Debatte im Grossen Rat ausgeführt, kann nicht generell ausgeschlossen werden, dass in begründeten Ausnahmefällen über eine kurze Zeit ein Doppelmandat entstehen kann. In der Insel Gruppe, in den Regionalen Spitalzentren und in den Regionalen Psychiatrischen Diensten gibt es derzeit keine Doppelmandate mehr.
032-2018 M	Junker Burkhard (Lyss, SP) Sparpotenzial in der Sozialhilfe nutzen und bisheriges Tarifsysteem für Zahnarztkosten beibehalten	12.06.2018 Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2020	Zur Kostenkontrolle hat die GEF gemeinsam mit der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft SSO, Sektion Bern, kantonale Regelungen für die Finanzierung von Zahnbehandlungen durch die Sozialhilfe auf der Basis des revidierten Zahnarzttarifs (UV/MV/IV) definiert. Mit der SSO wurde ein Rabattsysteem vereinbart, das die Kosten-sicherheit gewährleistet.
131-2018 M	Marti (Bern SP) Schluss mit überhöhten Chefarztlöhnen	22.11.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1-3: Ablehnung Ziffer 4 und 5: Annahme	31.12.2020	Ziffer 4: Eine Pflicht zur Bekanntgabe der Chefarztlöhne wird im Rahmen der SpVG-Teilrevision 2022 als Art. 51a eingeführt. Ziffer 5: Erledigt. Wurde mit einem regierungsamtlichen Schreiben vom 4.9.2019 an die GDK eingebracht.
Erziehungsdirektion (ERZ)				
030-2015 M	Müller, Bern (FDP) Beziehung Kind-Lehrkraft stärken, zum Vorteil der Kinder und Lehrkräfte	15.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat den Schulen ab Schuljahr 2018/19 ermöglicht, nicht benötigte Ressourcen für besondere Massnahmen für das Co-Teaching einzusetzen. Zum Schulversuch «Starke Teams» liegen Überlegungen vor, die mögliche Szenarien zur Reduktion der Anzahl Lehrpersonen in Schulklassen beinhalten.
046-2017 M	Kohler, Spiegel b. Bern (FDP) Erweiterung um 100 Studienplätze in der Humanmedizin – zugunsten von Spezialisten oder dringend notwendigen Hausärztinnen und Hausärzten?	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Der Ausbau des Studienganges hat begonnen. Die obligatorischen Hausarztpraktika sind im Curriculum aufgenommen..

059-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Kindergärten einheitlich führen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Die Heterogenität der Kinder im Kindergarten ist in den letzten Jahren ausgeprägt geblieben. Um den Kindern einen guten Start in den Schulalltag gewährleisten zu können, sind genügend Ressourcen für das Lehrpersonal notwendig. Im vergangenen Jahr wurde die mögliche Einsatzzeit von Klassenhilfen im Kindergarten erhöht, was dem Anliegen des Postulats entspricht. Das Teamteaching wird immer erst in begründeten Fällen in zweiter Priorität gewährt.
060-2017 P	FDP (Vogt, Oberdiessbach) Basisstufe mit Mass	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Neue Basisstufenklassen werden seitens der Erziehungsdirektion zurückhaltend und immer nur auf Antrag der Gemeinden bewilligt, was der Forderung des Postulats entspricht. Ein Moratorium müsste im Rahmen eines nächsten Sparpakets geprüft werden.
088-2017 M	Wenger, Spiez (EVP) Finanzierungskonzept für die Austragung der SwissSkills in Bern	21.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Grosse Rat hat am 12.03.2019 die entsprechende Gesetzesänderung verabschiedet.
117-2017 M	Vanoni, Zollikofen (Grüne) Die Komplementärmedizin an der Universität Bern stärken – Auch als flankierende Massnahme zum Ausbau der Medizin- und Pharmazie-Studienplätze	04.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Name des Instituts ist an internationale Standards angepasst worden und lautet neu «Institut für Komplementär- und Integrative Medizin IKIM». Das Direktorium des IKIM wird nun durch eine Strukturprofessur ausgeübt, dies ist eine Stärkung im Vergleich zu vorher (Co-Leitung mit den Dozenturen). Die Integration des Fachgebietes Phytotherapie ist überprüft worden. Die Lehre deckt neu auch den Bereich Phytotherapie ab.
196-2017 M	de Meuron, Thun (Grüne) Rettet die Gartenbauschule Hünibach!	04.12.2017	31.12.2019	Die Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 2 sind mit der Ablehnung der Massnahme 48.4.1 des Entlastungspakets 2018 erfüllt. Ziffern 3 bis 5: Die neue Leistungsvereinbarung ist abgeschlossen und legt eine Pauschalfinanzierung fest. Die Zusammenarbeit mit dem Berufsbildungszentrum IDM besteht.
197-2018 M	Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) vom 06.09.2018 Fachhochschulen sind keine Universitäten – Die Fachhochschulen (FH) sollen sich betreffend Angebotsportfolio, Lehrinhalt und Lehrkörperzusammensetzung entsprechend neu ausrichten	12.03.2019	31.12.2021	Die Berner Fachhochschule hat insbesondere die in Kritik geratenen Ausbildungsgänge kritisch hinterfragt und Korrekturen vorgenommen. Sie hat der Bildungskommission im Herbst 2019 Bericht erstattet. Sie regelt die Anwendung der Bezeichnung Professorin oder Professor neu.
214-2018 M	Kullmann (Hilterfingen, EDU) vom 10.09.2018 Das medizinische Potenzial von Cannabis erforschen und nutzen: Schaffung eines Lehrstuhls für medizinische Cannabisforschung an der Universität Bern	11.09.2019	31.12.2021	Im Rahmen des Aufbaus des Vollstudiums Pharmazie wurde eine ordentliche Professur für Pharmazeutische Biologie mit Forschungsschwerpunkt Endocannabinoid System geschaffen und am 1. August 2019 besetzt. Die neue Professur deckt diesen Forschungsbereich ab.
247-2018 M	Sommer (Wynigen, FDP) vom 19.11.2018 Anpassung Entschädigung Expertentätigkeit in der Berufsbildung	12.03.2019	31.12.2021	Die Anliegen wurden mit der Erhöhung der Entschädigung auf den 01.01.2020 erfüllt.

3 Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (**F1**: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / **F2** Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Staatskanzlei (STA)					
142-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) vom 27.06.2016 Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit	20.03.2017	31.12.2019	Der Regierungsrat verabschiedete am 23. Januar 2019 einen Bericht zur Umsetzung der Motion und unterbreitete diesen der GPK. Nach einem Austausch mit dem Staatsschreiber bat die GPK den RR mit Schreiben vom 22. August 2019 um Überarbeitung der Übersicht per Ende Jahr. Die GPK ist vorerst nicht bereit, den Vorstoss abzuschreiben. Der RR beantragt daher eine Fristverlängerung zur Klärung der noch offenen Fragen.	F 1
079-2017 M	Giauque (Ittigen, FDP) vom 23.03.2017 Das «historische Gedächtnis der Schweizer Frauen» ist in Gefahr!	04.09.2017	31.12.2019	Die Gosteli-Stiftung hat beim SBF gestützt Art. 15 Abs. 4 Bst. b FIGG ein Gesuch um Unterstützung eingereicht. Mit einem definitiven Entscheid ist nicht vor Ende 2020 zu rechnen. Da der Kanton Bern einen möglichen finanziellen Beitrag an das Gosteli-Archiv von einer Beitragsgewährung des Bundes abhängig macht, sind weitere Schritte erst 2021 möglich.	F 2
163-2017 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 19.06.2017 Umsiedlung der in Moutier gelegenen bernischen Institutionen	06.12.2017	31.12.2019	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit Moutiers wurde durch ein rechtskräftiges Urteil definitiv für ungültig erklärt. Die Vorbereitungen im Hinblick auf eine neue Abstimmung, deren Ausgang noch nicht bekannt ist, sind im Gange. Bis dahin bleibt Moutier eine bernische Gemeinde, und es werden keine Institutionen verlegt.	F 2
193-2017 M	Benoit (Corgémont, SVP) vom 04.09.2017 Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung	06.12.2017	31.12.2019	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit Moutiers wurde durch ein rechtskräftiges Urteil definitiv für ungültig erklärt. Die Vorbereitungen im Hinblick auf eine neue Abstimmung, deren Ausgang noch nicht bekannt ist, sind im Gange. Bis dahin bleibt Moutier eine bernische Gemeinde, und es wird kein Konkordat ausgehandelt. Die Thematik rund um Artikel 138 und 139 ist Teil der laufenden Vorbereitungsarbeiten	F 2
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)					
166-2016 M	Haas (FDP, Bern) Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung in hoher Qualität im Kanton Bern	27.03.2017 Punktwweise Abstimmung Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2019	Das Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Richtplans (Massnahme A_07: «Siedlungsentwicklung nach innen fördern» und Massnahme A_08: «Prioritäre Siedlungsentwicklungen von kantonaler Bedeutung fördern») in Abstimmung mit dem Vorstoss M 103-2015 umgesetzt. Mit dem vom Grossen Rat in der Sommersession 2019 beschlossenen Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung wurden die nötigen Mittel bewilligt. Das Konzept für die Unterstützung von Wohnbauvorhaben zur Siedlungsentwicklung nach innen (inkl. Kriterien für die Gewährung von Staatsbeiträgen) ist in Arbeit. Für eine Unterstützung werden neben den Projekten von kantonaler Bedeutung auch Projekte von regionaler Bedeutung gemäss den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten RGSK in Betracht gezogen.	F2
224-2016 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Lockerung Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass	21.11.2016 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Datenschutzgesetzes.	F2
226-2016 M	Freudiger (SVP, Langenthal) Bauen ausserhalb der Bauzone - Potenzial nutzen	24.01.2017 Annahme	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision (RPG-Revision 2. Etappe), deren Behandlung in den eidgenössischen Räten jedoch offen ist. Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten gegenüber dem Bund dafür ein, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)					
152-2016 P	Aebersold (Bern, SP) Kasernenareal Bern: Wieso wird das brachliegende Potential nicht besser genutzt?	23.03.2017 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2019	Zurzeit findet eine Teilrevision des überkommunalen Richtplanes ESP Wankdorf statt. Der behördenverbindliche Richtplan ESP Wankdorf wird voraussichtlich Anfang 2020 für die kantonale Vorprüfung vorliegen. Erst danach kann der Regierungsrat über das städtebauliche Potenzial des Kasernenareals Bericht erstatten.	F2
071-2017 M	SP-JUSO-PSA (Jordi, Bern) Berücksichtigung öffentlicher Interessen beim Verkauf kantonalen Immobilien	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2019	Die Abklärungen, ob und gesetzentfalls wie das allfällige Interesse von Standortgemeinden im Rahmen von Devestitionen abgeholt werden kann, sind noch nicht abgeschlossen. Es zeichnet sich jedoch ab, dass einem Entgegenkommen in preislicher Hinsicht aufgrund des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) enge Grenzen gesetzt sind.	F1
Polizei- und Militärdirektion (POM)					
013-2017 M	Gasser (Bévilard, PSA) Langlauf im Schatten von Ski alpin?	13.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wird im Rahmen der kommenden Revision der kantonalen Lotteriegesetzgebung in geeigneter Form umgesetzt. Das Kantonale Geldspielgesetz wird vom Grossen Rat in der Frühlingssession 2020 in 1. Lesung beraten.	F1
027-2017 M	glp (Rudin, Lyss) Taxigewerbe: Konkurrenz ermöglichen	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 angegangen werden soll.	F1
130-2017 M	Rudin (Lyss, glp) Keine doppelte Bestrafung für Taxifahrer	24.01.2018 Annahme	31.12.2020	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 angegangen werden soll.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Finanzdirektion (FIN)					
165-2015 M	EVP (Kipfer, Münsingen) vom 02.06.2015 Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung	19.01.2016 Annahme	31.12.2020	Die Motion wurde im Jahr 2015, im Nachgang zur «Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP)» 2014 eingereicht. In der Zwischenzeit wurden durch den Regierungsrat zahlreiche gesamtstaatliche Projekte im Sinne der zentralen Forderungen der Motion («Überprüfung von Arbeitsabläufen, Standards und Effizienz», «Reduktion auf das Wesentliche», «Senkung von Personalkosten in der zentralen und dezentralen Verwaltung», «Realisierung von Einsparpotenzial in rückwärtigen Bereichen der Zentralverwaltung über alle Direktionen» etc.) aufgestartet oder bereits realisiert. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise die Projekte «IT@BE», «ERP» und «UDR». Hinzu kommen jene 15 Projekte, welche im «EP 2018» in den «Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial» initiiert wurden. Darüber hinaus tragen verschiedene Massnahmen aus dem «EP 2018» zu den mit der Motion angestrebten Effizienzsteigerungen bei. Schliesslich hat der Regierungsrat im Frühjahr 2018 beschlossen, die durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 überwiesene «Planungserklärung Brönnimann» bezüglich Stellenabbau in der Zentralverwaltung umzusetzen. Der Regierungsrat trägt damit u.a. auch der in der Motion 165-2015 geltend gemachten Forderung nach einer «Verschlankung der Verwaltung» Rechnung. Die Umsetzung der Planungserklärung hat zur Folge, dass sich – wie politisch gefordert – alle Direktionen und die Staatskanzlei mit der Frage, wie sich Effizienzsteigerungen realisieren lassen, auseinandersetzen müssen. Anders als dies in der Motion gefordert wurde, hat der Regierungsrat indessen darauf verzichtet, alle diese Projekte in einem einzigen «Gesamtprojekt» zusammenzufassen und dieses dem Grossen Rat vorzulegen. Ein solches hätte nach Meinung des Regierungsrates erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen absorbiert, welche in den bereits laufenden Projekten deutlich zielführender eingesetzt werden können. Gestützt auf die beschriebenen Massnahmen hatte der Regierungsrat dem Grossen Rat anlässlich der Märzsession 2019 die Abschreibung der vorliegenden Motion beantragt. Eine Abschreibung wurde indessen abgelehnt. Der Motionär legte insbesondere dar, dass eine Verschlankung von Prozessen noch zu wenig stattgefunden habe. Aus einem zweiten Votum ging zudem hervor, dass zwar Massnahmen zur Effizienzsteigerung initiiert worden seien, dass diese aufgrund des Projektstandes jedoch noch keine finanziellen Entlastungen mit sich gebracht hätten. Vor diesem Hintergrund sowie gestützt auf die Ergebnisse der Personalbefragung 2019, welche im Bereich der Arbeitsprozesse eine kritische Beurteilung erfuhr, hat der Regierungsrat weitergehende Massnahmen beschlossen. So hat der Regierungsrat die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justizleitung damit beauftragt, bei Arbeitsprozessen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiteres Optimierungspotenzial zu orten. Zudem soll eine Einschätzung über die Wirkung der im Rahmen der Personalbefragung 2015 im Bereich der Arbeitsprozesse getroffenen Massnahmen vorgenommen werden. Die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justizleitung werden über die getroffenen Abklärungen der Finanzdirektion bis Ende September 2020 Bericht erstatten und Vorschläge zur Optimierung von Arbeitsprozessen unterbreiten. Anschliessend wird die Finanzdirektion die Generalsekretärenkonferenz (GSK) befassen und ihr Handlungsempfehlungen zum weiteren Vorgehen unterbreiten. Aufgrund dieser zeitlichen Verhältnisse beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat bezüglich der Motion 165-2015 eine Fristverlängerung, vorerst um ein Jahr.	F1
028-2016 M	Köpfl (Bern, glp) vom 26.01.2016 Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG	05.09.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2019	Der Bericht des Regierungsrates zur aktualisierten Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG wird voraussichtlich für die Junisession 2020 traktandiert.	F1
190-2016 P	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 13.09.2016 Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen	22.03.2017 Annahme	31.12.2019	Der gewünschte Bericht ist noch in Arbeit. Um die aktuelle und künftige Praxis bei der Besteuerung von Solaranlagen darzustellen, musste ein wegweisendes Urteil des Bundesgerichts zur steuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen abgewartet werden. Das entsprechende Urteil wurde Ende Oktober 2019 publiziert und wird nun analysiert. Der zu erstellende Bericht soll im Sommer 2020 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet werden.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
050-2017 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) vom 20.03.2017 Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen	28.11.2017 Annahme	31.12.2019	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzesrevision 2021 behandelt. Der Regierungsrat schlägt ein Gesamtpaket vor, welches neben der Gesetzesrevision eine Senkung der kantonalen Steueranlage in den Jahren 2021 und 2022 vorsieht. Eine erste Senkung der kantonalen Steueranlage für die natürlichen Personen im Umfang von 30 Millionen Franken soll in der Wintersession 2020 mit Wirkung für das Steuerjahr 2021 erfolgen. Mit dieser Senkung der Steueranlage im November 2020 wird die Motion umgesetzt.	F1
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)					
110-2016 M	Saxer (Gümligen/FDP) Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden bei kommunalen Schutzbeschlüssen gemäss Naturschutzgesetz	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Der Sachplan Biodiversität wurde am 1. September 2019 in Kraft gesetzt. Darin wird die Abteilung Naturförderung des Amts für Landwirtschaft und Natur mit der Überprüfung der Vollzugsinstrumente Naturschutz beauftragt (Massnahme A9). Im Zuge der daraus resultierenden Überarbeitung der kantonalen Naturschutzgesetzgebung (NSchG; BSG 426.11) soll auch die unbestrittene Forderung der Motion umgesetzt werden.	F2
Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)					
026-2016 M	Lüthi (Burgdorf, SP-JUSO) Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat im Verlauf des Jahres 2020 einen Bericht unterbreiten.	F1
117-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Vorauszahlungen bei Heimeintritten	25.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Ende 2018 durchgeführte Umfrage bei den Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern mit dem Ziel, mehr über die gängige Praxis bezüglich Heimdepots und die Höhe der Ertragsausfälle in den Alters- und Pflegeheimen zu erfahren, führte zu ambivalenten Ergebnissen. Vertiefte Abklärungen der rechtlichen Lösungsansätze werden folgen, wobei Mehrkosten seitens Kanton zu vermeiden sind.	F2
164-2016 P	Bernasconi (Malleray, SP) Betreuung von 15- bis 25-jährigen Französischsprachigen im Berner Jura und in Welschbiel	20.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Nebst der weiterhin aktiven Unterstützung von Eltern bei der Suche nach einem Sonderschulplatz für ihr Kind wurden auch mehrere Sonderschulplätze für französischsprachige Kinder geschaffen. Um möglichst gezielt das vorhandene Angebot zu stärken, wurde im Sommer 2019 eine breit abgestützte Koordinationsgruppe ins Leben gerufen. Teil dieser Gruppe sind verschiedene Akteure aus dem Berner Jura sowie Vertreterinnen und Vertreter der GEF, JGK und ERZ. In deren Rahmen wird unter anderem die Schaffung der nötigen Notfall- und Kriseninterventionsplätze vorangetrieben. Die weiteren Forderungen des Postulats werden im Rahmen des Projekts «Leistungen aufgrund eines besonderen Förder- und Schutzbedarfs» (bFSL) bzw. Strategie Sonderschulung/ Revision des Volksschulgesetzes (REVOS) eingebracht.	F2
174-2016 M	Linder (Bern, Grüne) Deutschunterricht für schulpflichtige Asylsuchende: Kanton Bern muss die Kräfte der freiwilligen Organisationen abholen und unterstützen	23.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Seit März 2019 ist die Neustrukturierung des Asylbereichs auf Bundesebene umgesetzt und die ersten Erfahrungen zeigen, dass deutlich weniger Personen als zuvor mit hängigem Asylverfahren den Kantonen zugewiesen werden. Für diese Zielgruppe ist es Teil des Auftrages und der Konzepte der regionalen Partner, dass sie im Sprachbereich mit Freiwilligen arbeiten, und zwar nicht nur für schulpflichtige Asylsuchende, sondern für alle Asylsuchenden. Sobald der Asylentscheid gefallen ist, setzt für die Personen mit Bleiberecht (Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene) im Grundsatz ein professionelles Sprachsetting ein. Die regionalen Partner sind bestimmt, die ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen werden.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
235-2016 P	Dunning (Biel/Bienne, SP) Ausländerinnen und Ausländer sollen Amtssprachen besser lernen können	12.09.2017 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff.4: Ablehnung	31.12.2019	Die Anliegen des Postulates werden in die Revision der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV; 124.111) einfließen. Die Bedeutung von Sprachzertifikaten hat jüngst mit dem Inkrafttreten des neuen Ausländer- und Integrationsgesetzes stark zugenommen. Dieses macht die Erteilung von bestimmten Aufenthaltstiteln abhängig vom nachgewiesenen Sprachkenntnissen. Ähnlich ist es im Asylbereich – hier setzen sowohl die Integrationsagenda Schweiz als auch die Vorgaben für die regionalen Partner klar messbare Wirkungsziele, wobei der Sprachnachweis einer der Indikatoren ist. Die Mittel für die subventionierte Sprachförderung wurden im Rahmen des KIP 2 gegenüber dem KIP 1 erhöht. Mit dem Aufbau der regionalen Partner per Juli 2020 werden die Motionsanliegen weitgehend erfüllt sein.	F1
137-2017 M	De Meuron(Thun, Grüne) Konzept zu palliative Care im Kanton Bern umsetzen – Bedarfsgerechte Betreuung für Schwerkranken ermöglichen und Kosten sparen	25.10.2017 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Ziffer 2: Zur Förderung von spezialisierten Mobilen Palliativdiensten (MPD) führt die GEF einen dreijährigen Modellversuch gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und d Gesundheitsgesetz durch, welcher im Herbst 2019 startete Ziffer 4: Eine nationale Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit der Frage, wie Menschen mit Behinderungen, Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen, Kinder und Jugendliche sowie weitere vulnerable Gruppen in palliativen Situationen adäquat betreut werden können. Parallel dazu prüft die GEF, ob im Kanton Bern für spezifische Zielgruppen ein ungedeckter Bedarf besteht. Ziffer 5: Der Kanton Bern unterstützt die spezialisierte Palliative Care in den folgenden Bereichen: Er honoriert im Bereich der ambulanten Pflege erbrachte Leistungen der spezialisierten onkologischen und palliativen Pflege mit einem Zuschlag. Zudem wird mit dem Modellversuch zur Förderung von Mobilen Palliativdiensten (siehe Ziffer 2) ein Finanzierungsmodell für nicht- oder unterfinanzierte Beratungs- und Unterstützungsleistungen in der zweiten Interventionslinie erarbeitet. Weiter prüft der Regierungsrat derzeit, ob ein Bedarf an spezialisierten Palliative-Care-Angebote im stationären Langzeitbereich besteht und wie diese allenfalls abgegolten werden könnten. Ziffer 6: Der Regierungsrat wird in der nächsten Versorgungsplanung zu den in der aktuellen Versorgungsplanung 2016 definierten Massnahmen Bericht erstatten.	F2
022-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Arbeits- und Wohnintegration für Asylsuchende mit Status B	06.12.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Umsetzung der Motionsanliegen ist in das Projekt NA-BE (Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern) eingeflossen. Inzwischen hat der Bund die Integrationspauschale für vorläufig Aufgenommene sowie anerkannte Flüchtlinge per Mai 2019 auf CHF 18'000.- verdreifacht, macht aber andererseits den Kantonen klare Vorgaben, wie und wofür sie die Mittel einzusetzen haben. Hinzu kommt, dass seit Ende 2017 die Arbeitsaufnahme für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge stark erschwert worden ist, weil die Behörden stärker auf die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Löhne (welche in der Regel in Gesamtarbeitsverträgen verankert sind) achten müssen. Die regionalen Partner sind bestimmt, welche ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen werden.	F1
Erziehungsdirektion (ERZ)					
057-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Tagesschulen flexibler gestalten	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen des Postulats wird im Rahmen der Analyse, welche aufgrund des Postulats 028-2019 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) vorgesehen ist, erneut geprüft werden.	F2

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Staatskanzlei (STA)				
135-2017 M	Dunning (Biel/Bienne, SP) vom 07.06.2017 Zweisprachigkeit: Für einen gleichberechtigten Zugang zu den kantonalen Leistungen	19.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat hat am 26. Juni 2019 die Umsetzung des Projekts zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit mit Massnahmen in zahlreichen Bereichen beschlossen. Die Motion wird in diesem Rahmen zu behandeln sein.
015-2018 P	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 24.01.2018 Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Das Postulat wurde in die Arbeiten zur Revision des Sonderstatutgesetzes integriert (Projekt Status quo plus). Das Vernehmlassungsverfahren wird bald lanciert.
016-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 24.01.2018 Ehre für den Berner Friedensnobelpreisträger Charles-Albert Gobat: Sein Wirken im Berner Rathaus sichtbar machen	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Im Amt für Kultur (ERZ) laufen die Vorbereitungsarbeiten für einen einfachen Kunstwettbewerb: Es sollen drei Künstlerinnen/Künstler aus dem Berner Jura eingeladen werden, einen Vorschlag für ein mobiles Kunstwerk, das im Rathaus präsentiert werden kann, zu erarbeiten. Eine kleine Jury wird das Siegerprojekt küren. Die Einweihung soll anschliessend anlässlich einer würdigen Feier im Rathaus stattfinden.
035-2018 M	Egger (Frutigen, glp) vom 15.03.2018 Beschränkung der Ruhestandsrenten des Regierungsrats	19.11.2018 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme Punkt 2: Annahme Punkt 3-7: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die STA in enger Zusammenarbeit mit der FIN und unter Beizug einer Expertin der BPK arbeitet an einer Umsetzung der Motion. Der Regierungsrat wurde Ende 2019 im Rahmen von Aussprachen in die Konzeption einer neuen Regelung einbezogen.
229-2018 M	glp (Brönnimann, Mittelhäusern) vom 15.11.2018 Politische Meinungsverschiedenheiten demokratisch lösen – Wiederholung der Moutierabstimmung vorbereiten	11.03.2019 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung als Postulat	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit Moutiers wurde durch ein rechtskräftiges Urteil definitiv für ungültig erklärt. Die Vorbereitungen im Hinblick auf eine neue Abstimmung, deren Ausgang noch nicht bekannt ist, sind im Gange. Es sollen strengere Massnahmen getroffen werden, um eine einwandfreie Abstimmung sicherzustellen und die Lehren aus den mit der annullierten Abstimmung gemachten Erfahrungen zu ziehen. Der Regierungsrat hat die Öffentlichkeit mit Medienmitteilungen vom 4. Oktober 2019 und 20. November 2019 entsprechend informiert. In der Wintersession des Grossen Rates fanden zudem diesbezügliche Beratungen statt.
242-2018 M	Sancar (Bern, Grüne) vom 19.11.2018 Leichte Sprache beim Internetauftritt und im Informationsmaterial des Kantons Bern	02.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die Staatskanzlei wird mit Blick auf die Umsetzung der Motion eine Arbeitsgruppe einsetzen mit dem Ziel, die Bereiche zu identifizieren, in denen es sinnvoll und finanziell vertretbar ist, Informationen in Leichte Sprache zu übersetzen. Im Vordergrund stehen Bereiche, die die Zielgruppen direkt betreffen. So insbesondere Informationen über die Rechte der Menschen mit einer Behinderung, über Sozialversicherungen, den Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Informationen, die im Alltag relevant sind – wie Schulwesen, Strassenverkehr und Notfallanweisungen. Die Direktionen sollen später selber entscheiden, welche Informationen aus ihrem Bereich in Leichte Sprache übersetzt werden.
183-2019 M	Stärkung der strategischen und finanzpolitischen Planung in den Richtlinien der Regierungspolitik	25.11.2019 Annahme	31.12.2021	Der Parlamentarische Vorstoss wurde in der Wintersession 2019 verabschiedet. Die Bearbeitung wird 2020 initiiert.
041-2019 M	Gedenkstätte für die Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen	25.11.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Parlamentarische Vorstoss wurde in der Wintersession 2019 verabschiedet. Die Bearbeitung wird 2020 initiiert.

209-2019 M	Neue Modalitäten für eine allfällige Wiederholung der Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit Moutiers	09.12.2019	31.12.2021	Der Parlamentarische Vorstoss wurde in der Wintersession 2019 verabschiedet. Die Bearbeitung wird 2020 initiiert.
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)				
188-2012 M	Lüthi (Burgdorf, SP) Harmonisierung der Pflegegeldansätze	18.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
004-2013 M	Bhend (Steffisburg, SP) Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter gestaltet werden	04.09.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme	31.12.2017	Die Motion wird mit der nächsten Änderung des EG KUMV voraussichtlich per 1. Januar 2022 umgesetzt.
173-2014 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Massnahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären	18.3.2015 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung als Motion Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Ablehnung als Motion Ziff. 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung als Motion	31.12.2019	Ob für Institutionen die sogenannte Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen als verbindlich erklärt oder Vereine zur Schaffung von Leitfäden oder Merkblättern verpflichtet werden sollen, wird im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf geprüft. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen	17.11.2014 Annahme	31.12.2019	Die Motion wird im Rahmen der laufenden Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes umgesetzt.
103-2015 M	Mentha (SP, Liebefeld) Neuer Wettbewerb Wohnen SEin	25.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Dem Anliegen, Anreize für die Siedlungsentwicklung nach innen zu schaffen, wird mit der Umsetzung der Motion 166-2016 Rechnung getragen. Dafür wurden mit dem vom Grossen Rat in der Sommersession 2019 beschlossenen Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung die nötigen Mittel bewilligt. Das Konzept für die Unterstützung von Wohnbauvorhaben zur Siedlungsentwicklung nach Innen (inkl. Kriterien für die Gewährung von Staatsbeiträgen) ist in Arbeit.
108-2015 M	Grädel (EDU, Huttwil/Schwarzenbach) Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone, insbesondere auch die Nutzung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten ausserhalb der Bauzone, wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision (RPG 2), deren Behandlung in den eidgenössischen Räten jedoch offen ist. Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten gegenüber dem Bund dafür ein, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
192-2017 P	Hamdaoui (SP, Biel/Bienne) Für die Schaffung einer Charta der Religionen	21.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften.
266-2017 M	Stähli (BDP, Gasel) Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen	03.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften.
132- 2017 M	Saxer (Gümligen, FDP) Rasche Behandlung von trölerischen Eingaben	06.06.2017 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
313-2015 M	BAK (Kropf, Bern) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	17.12.2017 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

165-2016 M	SiK Präsident Wenger (Spiez, EVP) SiK Vizepräsident Müller (Bern, FDP) Vereinfachungen für die Unterbringung von Kinder bei Gastfamilien	30.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3 Annahme	31.12.2020	Das Anliegen wird im Rahmen des Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf umgesetzt. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
074-2018 M	Graf (SP, Interlaken) Zurverfügungstellung von Parkplätzen an sinnvol- len Orten, so dass die Zahl von Fahrgemein- schaften von Pendlerinnen und Pendlern zu- nimmt	13.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion wurden aufgenommen. Dabei steht eine Erhöhung des Besetzungs- grads von Einzelfahrzeugen des motorisierten Individualverkehrs im Pendlerverkehr im Vordergrund. Durch die Schaffung geeigneter Strukturen bzw. von Parkplätzen an geeigneten Orten soll die Bildung von Fahrgemein- schaften gefördert werden, wobei der Fokus auf dem Arbeitsverkehr liegt. Ein entsprechendes Realisierungs- konzept für geeignete Pendlerparkplätze ist in Arbeit.
237-2018 M	Haas (Bern, FDP) Wiederherstellung der vom Grossen Rat gewoll- ten Praxis bei der Handänderungssteuer	13.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der laufenden Revision des Handänderungssteuergesetzes.
010-2019 M	Marti (Bern, SP) Individuelle Prämienverbilligungen: Die Regie- rung muss handeln!	12.06.2019 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision der kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV) per 1.1.2020 resp. 1.1.2021.
012-2019 FM	Marti (Bern, SP) Erhöhung Prämienverbilligungen	12.06.2019 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision der kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV) per 1.1.2020 resp. 1.1.2021.
013-2019 FM	Imboden (Bern, Grüne) Zusätzliche Mittel für die Prämienverbilligungen der Krankenkassenprämien	12.06.2019 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision der kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV) per 1.1.2020 resp. 1.1.2021.
053-2019 M	Marti (Bern, SP) Massnahmen zur Verhinderung von Kies- und Betonkartellen	12.06.2019 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Motion Ziff. 4: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Umsetzungsarbeiten für die Motion sind aufgenommen. Insbesondere ist für eine gezielte Weiterbearbeitung der Entscheid der Wettbewerbskommission (WEKO) zu ihrer zweiten Untersuchung «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» relevant und abzuwarten. Dieses Verfahren befasst sich hauptsächlich mit Verstössen in Verbin- dung mit Kies und Deponien. Der Entscheid ist Ende 2019 zu erwarten.
246-2018 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Zeitgemässe Bodeninformation	13.06.2019 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Motion Ziff. 2: Zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Grundlagenarbeiten im Hinblick auf die Erstellung einer flächendeckenden Bodenkartierung wurden aufge- nommen. Eine Machbarkeitsstudie (Detailkonzept) der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissen- schaften (HAFL) liegt vor. Gestützt darauf kann ab 2020 mit der Umsetzung begonnen werden. Die Anschubfi- nanzierung für die ersten vier Jahre erfolgt im Rahmen der Wyss Academy for Nature at the University of Bern. Für die weiteren Arbeiten wird der Regierungsrat dem Grossen Rat zu gegebener Zeit einen entsprechenden Kreditantrag unterbreiten.
217-2018 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Fit für die Zukunft - elektronischer Geschäftsver- kehr mit den Regierungsstatthalterämtern	12.09.2019 Annahme	31.12.2021	Bis Ende 2020 wird bei den RSTA die neue Fachapplikation Evidence eingeführt. Diese bildet die Basis, um nach dem Baubewilligungsverfahren in den nächsten Jahren auch die weiteren in der Zuständigkeit der RSTA liegenden Bewilligungs- und Verwaltungsverfahren (Gastgewerbe, Bäuerliches Bodenrecht, Grundstückverkauf durch Ausländer, Inventarwesen, Verwaltungsbeschwerden) in den nächsten Jahren schrittweise zu digitalisie- ren. Bis Ende 2021 sollen ein konkretes Projekt und ein Kreditantrag vorliegen.
133-2019 M	Lanz (Thun, SVP) Rechtssicherheit nach qualitätssichernden Verfahren	12.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion wurden aufgenommen. Im Vordergrund steht die Festlegung der Anforderungen an qualitätssichernde Verfahren, nach deren Durchführung die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) nicht mehr beigezogen wird. Weiter gilt es zu regeln, in welchen Fällen ein Beizug der OLK dennoch möglich ist.

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)				
121-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) Klimafolgenabschätzung Kanton Bern: Massnahmenplan und Anpassungsstrategie: kantonale Handlungsfelder zum Schutz von Bevölkerung und Naturraum	19.03.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: zurückgezogen	31.12.2020	Das aktuelle Dispositiv zur Anpassung an den Klimawandel wird in den nächsten Jahren überprüft. Der Regierungsrat klärt zudem ab, inwieweit zusätzliche, allenfalls regional differenzierte, Massnahmen erforderlich sind. Die Vorarbeiten dafür sind angelaufen und die Abklärungen werden im nächsten Jahr intensiviert.
225-2017 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kantonale Velo-Offensive - mit einem umfassenden Förderprogramm und schnellen Velobahnen	19.03.2018 Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme Ziffer 6: Ablehnung	31.12.2020	Ziffer 2: Im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten wird systematisch geprüft, ob sich Verbesserungen für den Veloverkehr erzielen lassen. Regelmässige Inspektionen der Kantonsstrassen stellen sicher, dass Mängel resp. Gefahrenstellen für das Velo zeitnah behoben werden. Ziffer 3: Defizite und Netzlücken im Veloverkehrsnetz fliessen bei allen Umgestaltungs- und Ausbauprojekten systematisch in die Projekte ein. Ziffer 4: Gute und schnelle Veloverbindungen abseits der Kantonsstrassen gibt es heute bereits einige, so z.B. die Verbindungen Flughafen Belp–Wabern, Bern Länggasse–Eymatt (am Wohlensee), Ittigen Papiermühlestrasse–Zollikofen (zwischen Autobahn und Eisenbahn) oder Hasle–Lützelflüh. Weitere sind in Planung (bspw. Worb–Ostermundigen, Laupen–Gümmenen, Ramsei–Sumiswald, Oberburg–Hasle, Jegenstorf–Bätterkinden). Basis für diese Arbeiten bildet der kantonale Sachplan Veloverkehr vom 3. Dezember 2014. Ziffer 5: Basierend auf den drei bereits erstellten Veloguides (Lyss, Vallée de Tavannes, Biel) sollen weitere erstellt werden. Im Rahmen des betrieblichen Unterhalts der Kantonsstrassen wird den Bedürfnissen der Velofahrenden mit den vorhandenen Ressourcen bestmöglich Rechnung getragen.
005-2018 M	Stampfli (Bern, SP) Inselspital besser erschliessen via S-Bahnhof Europaplatz	05.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Fragestellung der mittel- bis längerfristigen Erschliessung des Inselareals und die Anbindung des Areal an die Haltestelle Europaplatz wird im Rahmen der ZMB Erschliessung Inselareal durch den Kanton geprüft. Die Arbeiten haben Ende 2018 begonnen, Ergebnisse werden voraussichtlich im Jahr 2020 vorliegen.
039-2018 P	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Die baulichen Zeugen der Geschichte von Moutier sollen erhalten bleiben	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Der Regierungsrat wird im Rahmen des Gesamtprojekts auch über die Zukunft der kantonseigenen Gebäude in Moutier befinden. Grundsätzlich ist der Kanton bemüht historische Bauteile zu erhalten. Bei einem allfälligen Kantonswechsel oder Verkauf des Gebäudes hat der Kanton Bern jedoch keinen Einfluss mehr auf die Veränderung von historischen Bauteilen. Dafür ist die jeweilige kantonale Denkmalpflege zuständig. Derzeit ist jedoch unklar, ob der Kantonswechsel von Moutier tatsächlich stattfindet, da die Abstimmung wiederholt werden muss.
076-2018 P	Tanner (Ranflüh, EDU) Gewässerabstand mit Augenmass	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Die Praxis des Kantons Bern wird gegenwärtig überprüft, auch im Vergleich zu anderen Kantonen. Erste Ergebnisse liegen im Entwurf vor, müssen aber verwaltungsintern noch geprüft und bereinigt werden.
097-2018 M	Wenger (Spiez, EVP) Sicherer Veloweg Interlaken-Leissigen	20.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Arbeiten für die Machbarkeitsstudie sind im Gang und können voraussichtlich im Sommer 2020 abgeschlossen werden.
162-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) Masterplan Dekarbonisierung - Umsetzung der Klimaziele von Paris im Kanton Bern	06.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die verbindlichen Etappenziele und notwendigen Gesetzesänderungen werden im Rahmen der Massnahmenplanung zur Energiestrategie für die nächste Umsetzungsperiode 2020-2023 erarbeitet. Die Berichterstattung zur Energiestrategie inkl. Massnahmenplanung 2020-2023 wird voraussichtlich in der Sommersession 2020 im Grossen Rat beraten.
184-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) Mangelhafter Faktencheck zum «Westast so besser»	20.11.2018 Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2020	Die Verifizierung der Auswirkungen des Ostasts gemäss Ziffer 2 obliegt einer vom Kanton eingesetzten Dialoggruppe, welche derzeit die IST-Situation auf dem Strassennetz aufarbeitet. Die Ergebnisse der Dialoggruppe sowie Vorschläge zum weiteren Vorgehen werden bis Ende Juni 2020 erwartet.
204-2018 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Ladestationen sollen für alle Elektrofahrzeuge nutzbar sein	06.03.2019 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Aktuell fördert der Kanton öffentlich zugängliche Ladestationen bei KMU sowie Ladestationen von elektrifizierten Buslinien. Gemäss den Bedingungen des kantonalen Förderprogrammes sind diese förderberechtigt, sofern sie ausschliesslich mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen betrieben werden. Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes wird der Regierungsrat die gezielte Förderung von Schnellladestationen entlang touristisch vermarkteter Velorouten demnächst prüfen.

212-2018 M	Klauser (Bern, Grüne) Heute für die Zukunft bauen: Parkplatzpflicht um Ladeinfrastruktur erweitern	06.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Anliegen des Postulats werden mit der nächsten Revision des Baugesetzes umgesetzt.
225-2018 M	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP) Stopp der Netzaabocke durch die Stromversorger - Fair ist anders!	13.06.2019 Annahme	31.12.2021	Unter Klärung der Zuständigkeiten wird der Sachverhalt derzeit analysiert. Gegebenenfalls wird der Regierungsrat im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Massnahmen veranlassen.
236-2018 M	Grüne (Von Wattenwyl, Tramelan) SBB CARGO – Schienengüterverkehr, ein Service public	04.09.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten am kantonalen Güterverkehrs- und Logistikkonzept sind aufgenommen worden. Erste Gespräche mit dem Kanton Jura, den SBB und den Chemins de fer du Jura (CJ) haben stattgefunden. Die Abklärungen zu den Bedürfnissen des Güterverkehrs im Berner Jura laufen.
251-2018 M	Mentha (Liebefeld, SP) Porttunnel rasch realisieren	13.06.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Porttunnel ist Teil des in der Region umstrittenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Eine Dialoggruppe mit Befürwortern und Gegnern ist beauftragt worden eine Lösung vorzuschlagen. Das UVEK hat das Plangenehmigungsverfahren auf Ersuchen des Kantons sistiert. Ob der Porttunnel realisiert werden kann, ist abhängig von den Ende Juni 2020 erwarteten Empfehlungen der Dialoggruppe zum weiteren Vorgehen.
261-2018 M	Moser (Biel, Bienne, FDP) Westumfahrung Biel: zeitliches Vorziehen des Zubringers rechtes Bielerseeufer (Porttunnel)	13.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Porttunnel ist Teil des in der Region umstrittenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Eine Dialoggruppe mit Befürwortern und Gegnern ist beauftragt worden eine Lösung vorzuschlagen. Das UVEK hat das Plangenehmigungsverfahren auf Ersuchen des Kantons sistiert. Ob der Porttunnel realisiert werden kann, ist abhängig von den Ende Juni 2020 erwarteten Empfehlungen der Dialoggruppe zum weiteren Vorgehen.
290-2018 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Die Abfallverordnung ist sachgerecht umzusetzen!	10.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die Motion zielt auf eine Änderung des Bundesrechts. Der Handlungsspielraum des Kantons ist hierbei eingeschränkt. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wird der Kanton den Bund ersuchen, den rechtlichen Rahmen im Sinne des Motionärs ändern zu lassen. Insbesondere werden Gespräche mit dem BAFU aufgenommen.
021-2019 M	BDP (Frutiger, Oberhofen) Anreize schaffen, um Ölheizungen zu ersetzen	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 2: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2021	Die Einführung einer Umweltabgabe für neue sowie den Ersatz bestehender Öl-Heizungen wird im Rahmen einer allfälligen Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes geprüft.
039-2019 M	Ammann (Bern, AL) Klimanotstand - Delegation für den Klimaschutz schaffen	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen	31.12.2021	Zur Umsetzung des Postulats sollen primär die bestehenden Gremien und Prozesse genutzt und – soweit nötig – optimiert werden. Das AUE hat bereits heute im Rahmen der Massnahmenplanung für die Energiestrategie eine directionsübergreifende koordinierende Rolle inne. Derzeit wird überprüft, ob zusätzlich die Schaffung einer Delegation für den Klimaschutz sinnvoll ist und wie diese allenfalls zu besetzen wäre.
045-2019 M	Stampfli (Bern, SP) Energiesstrategie jetzt umsetzen!	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Mögliche Massnahmen in den genannten Bereichen werden erarbeitet und fliessen in die Berichterstattung und Massnahmenplanung zur Energiestrategie ein. Das Geschäft wird voraussichtlich im Sommer 2020 im Grossen Rat behandelt.
047-2019 P	Stucki (Stettlen, glp) Dialog A5-Westast ohne Denkverbote	10.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die eingesetzte Dialoggruppe hat bislang keine Anträge beim Kanton eingereicht, wonach beim Bund abzuklären sei, ob der Netzbeschluss geändert werden könne.
051-2019 M	Mentha (Liebefeld, SP) Dringend notwendige Investition in die Wasserkraft	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat steht mit der BKW in Kontakt und hat sich im Rahmen der strategischen Führungsgespräche erneut für die Realisierung des Wasserkraftprojekts Trift ausgesprochen. Derzeit läuft das Konzessionierungsverfahren. Derweil hat der Bund eine Änderung der Energieförderungsverordnung verabschiedet, wonach Grosswasserkraftanlagen, die ihre Speicherkapazitäten um mindestens 10 GWh ausbauen, von höheren maximalen Investitionsbeiträgen profitieren. Dadurch kann das Projekt zusätzliche finanzielle Unterstützung des Bundes erhalten.

059-2019 P	Grüne (Imboden, Bern) Monitoring über energierelevante Sanierungen im Kanton Bern optimieren	10.09.2019 Annahme	31.12.2021	Ein konkretes Umsetzungskonzept sowie ein Fahrplan zur Realisierung einer GIS-basierten Energiestatistik werden im Jahr 2020 erarbeitet.
068-2019 M	Bauer (Wabern, SP) Nachtzugverbindungen - den Kanton Bern mit europäischen Zentren verbinden	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Ablehnung	31.12.2021	Die Thematik der Nachtverbindungen ist mit den SBB besprochen worden. Die SBB prüfen den mittelfristigen Ausbau von Nachtlinien, darunter auch solche, welche in Bern halten. Gespräche mit der BLS und der ÖBB sind in Vorbereitung.
085-2019 M	Hässig Vinzenz (Zollikofen, SP) Freiwilligkeit im Gebäudebereich stärken: Kantonales Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz ausbauen!	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat lotet im Rahmen der jährlichen Finanzplanung und in Abhängigkeit der Anzahl Gesuche die Möglichkeiten aus um den jährlichen Beitrag für das kantonale Förderprogramm um CHF 1-2 Mio. zu erhöhen. Mit gezielten Massnahmen soll ab 2020 das Wissen der Berufsleute der Gebäudebranche sowie in den Vollzug involvierten Fachleuten (Energieberater, GEAK-Experten, etc.) gestärkt werden, beispielsweise mit dem vom Kanton unterstützten nationalen Programm «erneuerbar heizen», welches durch EnergieSchweiz Anfang 2020 lanciert wird. Dabei werden Installateure gezielt geschult, Hauseigentümer beim Ersatz ihrer fossilen Heizung hin zu einem erneuerbaren System zu beraten.
102-2019 M	Wyss (Wengi, SVP) Jugendheim Prêles - nun endlich ein Ende mit Schrecken! Für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse, zum Nutzen der Bevölkerung auf dem Tessenberg!	10.09.2019 Annahme als Postulat	2021	Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2019 entschieden, dass im ehemaligen Jugendheim Prêles kein Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylbewerber entstehen soll. Trotz intensiver Prüfung konnte keine anderweitige, kantonale Nutzung gefunden werden. Daher wurde nun das Verfahren zur Suche eines neuen Nutzers eingeleitet, wobei zunächst eine Zwischennutzung oder Abgabe im Baurecht angestrebt wird.
113-2019 M	Lanz (Thun, SVP) Aufspaltung der BKW prüfen	04.09.2019 Annahme	2021	Die Arbeiten zur Erarbeitung des in der Motion geforderten Berichts wurden aufgenommen.
127-2019 M	DEPU (Gullotti, Tramelan) Lösungen für die Zukunft des Klosters Bellelay	04.09.2019 Annahme	2021	Nach wie vor ist von der Mieterin des Klosters Bellelay offiziell keine Kündigung eingegangen. Zur Zukunft des Klosters finden im Frühling 2020 Gespräche mit allen Beteiligten statt. Ziel ist es, eine nachhaltige und zukunftsorientierte Lösung zu finden.
129-2019 P	Reinhard (Thun, FDP) Meldeverfahren statt Baubewilligungen bei Ersatzheizungsanlagen	27.11.2019 Annahme	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
136-2019 M	Hofer (Bern, SVP) Keine Zwischennutzung von kantonalen Gebäuden mit Besetzern und Vertragsbrechern	27.11.2019 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
144-2019 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Bessere Verkehrsführung von der rechten Thunerseeseite durch die Stadt Thun	27.11.2019 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
156-2019 M	Moser (Biel/Bienne, FDP) Schnelle Berner Bahntangente: Aufwertung des ÖV-Angebots und Verbesserung des Modal-Splits auf der Achse Biel/Bienne-Region Bern-Thun durch neue direkte Zugverbindungen	27.11.2019 Annahme	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

176-2019 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Mehr Transparenz in den Bewilligungsverfahren für Mobilfunk-Antennen und deren Aufrüstung für 5G	27.11.2019 Annahme als Postulat	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
210-2019 M	Baumann (Suberg, Grüne) Jetzt Massnahmen für sauberes Trinkwasser ergreifen	27.11.2019 Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
Polizei- und Militärdirektion (POM)				
100-2016 M	BDP (Kohli, Bern) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Einsatz von sog. Bodycams ist für die Kantonspolizei vorerst keine Option. Eine Option ist eher der punktuelle Einsatz von Kameras für beweissichernde Aufnahmen (bsA), welche repressiv und präventiv eingeschaltet werden sollen. Vorerst sollen dazu umfassende interne Vorarbeiten getätigt werden.
128-2016 M	Wenger (Spiez, EVP) Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat ist daran, bei seiner Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle zu prüfen. In diesem Rahmen prüft der Regierungsrat auch das Anliegen einer einmaligen Lenkungsabgabe bei der Inverkehrsetzung.
183-2017 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Imame strenger beaufsichtigen und bei Missbrauch ausweisen	27.03.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Polizei- und Militärdirektion prüft die Umsetzung gemeinsam mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Ziffer 1), dem Staatssekretariat für Migration (Ziffer 3) und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Ziffer 5).
281-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Der Informationsfluss über Straftaten, Strafbefehle und Urteile muss optimiert werden	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Nach der Auswertung der ersten Erfahrungen mit dem VOSTRA-Zugriff der Kantonspolizei und im Rahmen der laufenden kantonalen und interkantonalen Informatikprojekte wird die Sachlage geprüft.
042-2018 M	Benoit (Corgémet, SVP) Umsiedlung der Justizvollzugsstellen im Berner Jura	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Gemäss Masterplan zur Justizvollzugsstrategie soll in der Region Berner Jura-Seeland als Ersatz für das sehr baufällige Regionalgefängnis Biel ein Neubau mit 100 Plätzen für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft realisiert werden. Zudem sollen in der gleichen Anlage 150 Plätze für den geschlossenen Strafvollzug erstellt werden. Die ganze Anlage würde somit 250 Plätze umfassen. Ein konkreter Standort für die Realisierung ist derzeit noch nicht vorhanden.
071-2018 M	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Mehr Ressourcen für Strafverfolgungsbehörden und eine stärkere Kooperation mit der Zivilgesellschaft in der Bekämpfung des Menschenhandels	12.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat prüft zurzeit, ob eine interkantonal koordinierte finanzielle Unterstützung der Nationalen Meldestelle Act212 von den anderen Kantonen befürwortet wird. Das Geschäft wird in der Vorstandssitzung der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) beraten.
134-2018 M	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Umstellung der kantonalen Fahrzeugflotte auf Alternativantriebe	21.11.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Der Einsatz von Alternativantrieben bei Fahrzeugen der Kantonsverwaltung soll bei der nächsten Ausschreibung des Fahrzeugkatalogs im Jahr 2021 noch stärker berücksichtigt werden.
166-2018 M	SiK (Moser, Landiswil) Interkantonale Polizeischule Hitzkirch: Finanzielle Verpflichtungen und Vertragsdauer	12.06.2019 Annahme	31.12.2021	Eine Situationsanalyse wurde gemacht. Die politische Beurteilung steht noch aus.
171-2018 M	Trüssel (Trimstein, glp) Revision der Motorfahrzeugsteuer	13.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat ist daran, bei seiner Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle zu prüfen.

182-2018 M	SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg) Istanbul-Konvention – Kantonal Analyse und Umsetzung	12.03.2019 Annahme	31.12.2021	Zurzeit wird die Umsetzung geplant. Sie soll in 3 Phasen erfolgen: Die Phase 1, Bestandesaufnahme innerhalb der Verwaltung, wird von Oktober 2019 - Sommer 2020 erfolgen. Mit Phase 2, geplant von Sept. 2020 - Januar 2021 soll ein Konsultationsverfahren zu definierten Handlungsschwerpunkten stattfinden. Ab Februar 2021 ist die Phase 3, Berichterstattung, geplant.
190-2018 M	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) E-Mobilitätsstrategie für die kantonale Fahrzeugflotte	12.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Ausrüstung kantonaler Immobilien mit Ladeinfrastrukturen wird geprüft. Erfolgreiche Umsetzungen sind bereits erfolgt. So sind beispielsweise die Verkehrsprüfzentren des Strassenverkehrsamts an den Standorten Bern, Thun, Orpund und Bützberg mit öffentlichen Ladestationen für Elektroautos ausgestattet worden.
252-2018 M	Graber (La Neuveville, SVP) An Bedingungen geknüpfte Eröffnung des Asyl-Rückkehrzentrums in Prêles	13.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Mit Überweisung der Motion 265-2018 Sancar wird Abstand genommen von der Errichtung eines Rückkehrzentrums im ehemaligen Jugendheim Prêles. Es werden anderweitige Nutzungsmöglichkeiten in Prêles sowie Alternativstandorte für die Unterbringung von weggewiesenen Asylsuchenden geprüft.
270-2018 M	Sancar (Bern, Grüne) Abgewiesene Asylbewerberinnen und -bewerber ohne Möglichkeiten einer Rückführung arbeiten lassen	9.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Polizei- und Militärdirektion wird das Anliegen mit dem EJPD prüfen.
279-2018 M	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Moderne und effiziente Mobilität fördern: Ride-Sharing-Apps sollen auch im Kanton Bern benutzt werden können	11.09.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme	31.12.2021	Das Anliegen aus Ziffer 3 soll primär in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 angegangen werden soll. Im Rahmen der Erstellung des Umsetzungsberichts Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr wird geprüft, wie und wo die Thematik Sharing in die Verkehrs- und Raumplanungspolitik des Kantons aufgenommen werden kann.
182-2019 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Wasserstofffahrzeuge steuerfrei im Kanton Bern!	9.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2019	Analog der Prüfaufträge aus den überwiesenen Motionen 128-2016 und Trüssel 171-2018 wird der Regierungsrat das vorliegende Anliegen bei seiner Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) in die Prüfung miteinbeziehen.

Finanzdirektion (FIN)

304-2015 M	Pfister (Zweismimen, FDP) vom 25.11.2015 Schaffen wir zum Schutz von Mitarbeiter/-innen von ausgelagerten öffentlichen Betrieben eine Whistleblower-Kontaktstelle!!!	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die in der Motionsantwort erwähnte Revision entsprechender OR-Bestimmungen, die es abzuwarten gilt, ist noch nicht verabschiedet. Der Bundesrat hat die Botschaft zu einer überarbeiteten Vorlage am 21. September 2018 vorgelegt. Die Vorlage wird demnächst im Ständerat beraten.
124-2016 M	Grüne (Imboden, Bern) vom 07.06.2016 Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger ausgestalten!	21.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Das Angebot an Grundlagen und Hilfsmitteln zur nachhaltigen Beschaffung wird im Rahmen der Einführung des total revidierten und national harmonisierten öffentlichen Beschaffungsrechts überarbeitet und erweitert. Das Inkrafttreten ist zurzeit im Jahr 2021 geplant.
108-2018 M	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 05.06.2018 Ergänzung Gesetz über die Pensionskassen	07.03.2019 Annahme	31.12.2023	Die Motion wird bei der nächsten Revision des Pensionskassengesetzes umgesetzt.
170-2018 M	Trüssel (Trimstein, glp) vom 03.09.2018 Steuerfreibetrag für Experten der Berufsbildung beibehalten	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzungsarbeiten laufen. Die Erziehungsdirektion und die Finanzdirektion veranlassen per 2020 eine Erhöhung der Ansätze im Rahmen der Motionsantwort. Die Ansätze sollen so festgelegt werden, dass auch bei einer Besteuerung der Entschädigungen gegenüber dem Status Quo keine Verschlechterung eintritt. Für die meisten Experten resultiert aus einer solchen Anpassung der Entschädigungen eine minimale finanzielle Besserstellung (vgl. Vortrag zur StG-Revision 2021, Medienmitteilung vom 29.08.2019). Der Regierungsrat erfüllt damit gleichzeitig die am 4. März 2019 überwiesene Motion 247-2018 Sommer Peter (Wynigen, FDP) «Anpassung Entschädigung Expertentätigkeit in der Berufsbildung» (Federführung Erziehungsdirektion), die eine solche Anpassung der Ansätze fordert.
176-2018 M	Kipfer (Münsingen, EVP) vom 03.09.2018 Finanz- & Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Reorganisation der rechnungsführenden Organisationseinheiten	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Im Rahmen des ERP-Projekts wird aktuell das gesamtstaatliche Finanz- und Rechnungswesen analysiert. Ziel dabei ist es, dass Prozesse optimiert, standardisiert und zentralisiert werden. Die Finanzkommission wird laufend über den Projektfortschritt und die geplanten Veränderungen im Finanz- und Rechnungswesen informiert.

177-2018 M	Kipfer (Münsingen, EVP) vom 03.09.2018 Finanz- und Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Aufarbeitung des HRM2-Projekts und Definition zukünftiger Standards	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Projektanalyse zur Einführung von HRM2 ist in Bearbeitung, und Massnahmen zur Verbesserung laufender und zukünftiger Projektentwicklungen sind bereits – insbesondere über das ERP-Projekt – eingeleitet worden. Die Definition von Standards in der Buchführung wird anhand der «SAP Best Practices» erarbeitet, und die finanzielle Führung mittels BEBU sowie die zukünftige Organisationsstruktur werden geklärt. Im Rahmen der Berichterstattung zum ERP-Projektfortschritt wird die Finanzkommission laufend über die geplanten Veränderungen im Finanz- und Rechnungswesen informiert.
194-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 05.09.2018 Steuerdetektive jetzt!	04.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Vorstoss wird im Rahmen der nächsten Steuergesetzesrevision geprüft.
254-2018 M	Riesen (Moutier, PSA) vom 19.11.2018 Strategie zur Bereitstellung öffentlicher Daten (Open Data)	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2021	Die Strategie «Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019 – 2022» sieht vor, Open-Data-Publikationen zu prüfen. In der Umsetzungsplanung ab Frühjahr 2020 werden entsprechende Massnahmen festzulegen und zu terminieren sein. Mit dem geplanten Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) sollen ab zirka 2021 auch Rechtsgrundlagen für Open Data geschaffen werden.
277-2018 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) vom 28.11.2018 Sichere Kommunikation und Datenaustausch	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme und Abschreibung	31.12.2021	Ziffer 2: Die nationale Fachagentur <i>educa</i> stellt den Schulen seit September 2019 den datenschutzkonformen Kurzmitteilungendienst «Wire» zur Verfügung (s. Medienmitteilung). Das Anliegen ist damit umgesetzt. Ziffer 3: Mit dem geplanten Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) soll geprüft werden, wie der Grundsatz der Aufbewahrung von Daten in der Schweiz gesetzlich verankert werden kann. Diese Forderung der Motion würde die Wahl von ICT-Lösungen des Kantons und der Gemeinden wesentlich einschränken und damit verteuern, soweit sie überhaupt umsetzbar ist. Ohne Einschränkungen kann dieser Grundsatz daher vermutlich nicht umgesetzt werden.
284-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 28.11.2018 Für einen echten Nettolohn	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Vorstoss wird im Rahmen der nächsten Steuergesetzesrevision geprüft
023-2019 FM	FDP (Haas, Bern) vom 01.03.2019 Erhöhung der Nettoinvestitionen	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat hat die Nettoinvestitionen im Vergleich zur letztjährigen Planung (VA 2019 und AFP 2020 – 2022) insbesondere in den Aufgaben- und Finanzplanjahren 2022 und 2023 erhöht. Die ordentlichen Nettoinvestitionen betragen in diesen Jahren CHF 489 Millionen bzw. CHF 538 Millionen, wobei CHF 9,8 Millionen bzw. CHF 35,9 Millionen mit Mitteln aus dem bestehenden Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen finanziert werden sollen. Im Jahr 2023 erreichen die ordentlichen Nettoinvestitionen unter Abzug der fondsfinanzierten Investitionen somit ein Niveau von knapp über CHF 500 Millionen. Gleichzeitig weist das Aufgaben- und Finanzplanjahr 2023 jedoch einen negativen Finanzierungssaldo von CHF 44 Millionen aus. Der Regierungsrat hat im Rahmen der «Spur 2» eine Eventualplanung der ordentlichen Nettoinvestitionen erarbeitet. In diesem Zusammenhang hat er eine Priorisierung, Etappierung und Redimensionierung von grossen Investitionsvorhaben geprüft und sich unter anderem auch mit Standards im Hoch- und Tiefbau befasst. Die Ergebnisse der Eventualplanung hat der Regierungsrat im Vortrag zum VA 2020 und AFP 2021 – 2023 detailliert dargelegt (Kapitel 5). Vorgängig hatte die Finanzdirektion die Finanzkommission, die Bau-, Energie-, Verkehrs- und die Raumplanungskommission über die Ergebnisse der Eventualplanung informiert. Der Regierungsrat weist zudem darauf hin, dass eine Delegation des Regierungsrates zusammen mit den Präsidien der Finanzkommission und der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission einen Dialog aufgenommen hat, in welchem in mehreren Treffen Massnahmen zum Umgang mit dem Investitionsmehrbedarf diskutiert werden. Der Ausgang dieses Dialogs bzw. die konkret daraus resultierenden Massnahmen sind derzeit noch offen.
042-2019 M	Köpfli (Bern, glp) vom 04.03.2019 Was bei Doping im Sport gilt, muss auch bei Kartellen in der Wirtschaft gelten: Wer betrügt, gehört bestraft und gesperrt	03.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüf- und Umsetzungsarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.

107-2019 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 22.03.2019 Leitlinien für die Vergütungspraxis bei der Bernischen Kraftwerke AG	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüfarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.
110-2019 M	Stampfli (Bern, SP), vom 26.03.2019 Keine Lohnexzesse mehr in staatsnahen Betrieben	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüf- und Umsetzungsarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.
111-2019 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) vom 26.03.2019 Erlass einer strategischen Regelung für die Saläre in staatlich beherrschten Unternehmen	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüfarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.
163-2019 M	Hess (Bern, SVP), vom 11.06.2019 Lohnobergrenze für Staatsbetriebe	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüfarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.
215-2019 M	Tobler (Moutier, SVP) vom 02.09.2019 Reorganisation der Steuerverwaltung Moutier muss gestoppt werden	03.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüfarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.
220-2019 M	Berger (Burgdorf, SP) vom 02.09.2019 Bildungscampus Burgdorf darf nicht gestrichen werden!	03.12.2019 Annahme	31.12.2021	Der Vorstoss wurde in der Wintersession 2019 überwiesen. Es liegen noch keine Ergebnisse vor

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)

078-2017 M	von Kaenel (Villeret, FDP) Aufhebung der doppelten Feuerungskontrolle	28.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang. Vorarbeiten wurden geleistet. Die konkrete Ausgestaltung ist abhängig vom Entscheid des GR betr. Kaminfegermonopol (Anpassung FFG).
155-2018 M	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) Jugendschutz auf E-Zigis & Co ausweiten!	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG) ist für die Frühlingssession 2020 geplant.
170-2017 M	Berger (Aeschi, SVP) Luchsbestand im Kanton Bern regulieren	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der in der Antwort des Regierungsrats vorgesehene runde Tisch der Volkswirtschaftsdirektion hat im Oktober 2019 stattgefunden. Es haben sich die wichtigsten Partner aus Landwirtschaft, Schutzorganisationen, Waldbesitzer und Jägerschaft unter sich und mit den Behörden von Kanton und Bund ausgetauscht. Im Jahr 2020 wird ein weiterer runder Tisch stattfinden.
218-2017 M	Graf (Interlaken, SP) Gleich lange Spiesse für die Hotellerie in den Ferienregionen des Kantons Bern gegenüber der Hotellerie in anderen Tourismuskantonen	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Universität Bern wurde mit einer Forschungsarbeit beauftragt, die im Sommer 2020 vorliegen soll.
227-2017 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Konkrete Massnahmen einleiten, um der Problematik der langzeitarbeitslosen und ausgesteuerten Personen entgegenzuwirken und eine Verlagerung in die Sozialhilfe zu verhindern	07.06.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Die Bereitstellung von Massnahmen für die Unterstützung von ausgesteuerten Personen bei der beruflichen Wiedereingliederung und die optimale Koordination unter den zuständigen Stellen ist eine Daueraufgabe des Amts für Arbeitslosenversicherung. Die bestehenden Angebote werden laufend weiterentwickelt und an die Bedürfnisse der Stellensuchenden Personen und der Unternehmen angepasst. Personen, die von der Aussteuerung bedroht sind, werden durch die zuständigen Personalberater in der Regionalen Arbeitsvermittlung frühzeitig informiert und auf Leistungen hingewiesen, die sie weiterhin beanspruchen können. Per 2020 startet die Umsetzung der im Mai 2019 durch den Bundesrat beschlossenen Massnahmen zur Förderung des inländischen Fachkräftepotentials. Zurzeit konkretisiert eine Arbeitsgruppe des VSAA mit Unterstützung des SECO und eines externen Experten das Konzept für einen Pilotversuch «Supported Employment». Neben den über 50-jährigen Stellensuchenden in den zwei Jahren nach Ende der Rahmenfrist, umfasst die Zielgruppe des Pilotversuchs auch Personen über 50, die unmittelbar von der Aussteuerung bedroht sind.

214-2017 M	Rudin (Lyss, glp) Schaffung eines digitalen Dorfes im Berner Oberland	05.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang, erste Abklärungen haben stattgefunden.
079-2018 M	Leiser (Worb, EVP) Kantonale Beschaffungsplattform für Feuerwehren	21.11.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Zurzeit laufen verschiedene Pilotprojekte, deren Ergebnisse im Jahr 2020 ausgewertet werden.
123-2018 M	Lanz (Thun, SVP) Förderung von Innovation und Start-up-Unternehmen durch Abbau von administrativen Hürden und Einführung eines «Start-up-Bewilligungspakets»	07.03.2019 Punktweise beschlossen	31.12.2021	Der Prozess ist im Gang, zur Erarbeitung der Grundlagen wird ein externer Auftrag vergeben.
129-2018 M	Hess (Bern, SVP) Polizeistunde abschaffen	07.03.2019 Punktweise beschlossen	31.12.2021	Die VOL wartet die laufenden Debatten über weitere Motionen im Bereich Gastgewerbe ab, um gegebenenfalls die Aufträge gemeinsam zu behandeln.
231-2018 M	Michel (Schattenhalb, SVP) Der Kanton nutzt die weltweite Ausstrahlung eines Motorsportanlasses in der Stadt Bern	07.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Für die Durchführung von Sportanlässen in der Stadt oder im Kanton Bern liegt die Federführung bei der Stadt bzw. der jeweiligen Destination. Der Kanton kann Sportanlässe gemäss TEG und auf Gesuch hin unterstützen.
057-2019 M	Haas (Bern, FDP) Ein kleiner Schritt zu mehr Kundenfreundlichkeit	05.12.2019 Annahme	31.12.2021	Eine Vorlage zur Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe HGG ist in Erarbeitung und wird dem GR voraussichtlich in der Herbstsession 2020 unterbreitet.
011-2019 M	BAK (Klauser, Bern) Strategische Baulandreserven für den Kanton Bern	05.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Arbeiten zur Klärung der offenen Fragen sind gestartet.
063-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Keine weiteren Einschränkungen durch unnötige Planungsinstrumente	09.12.2019 Punktweise beschlossen	31.12.2021	Die Gemeinden werden weiterhin in die Revision der Wildtierschutzverordnung mit einbezogen. Die Optimierung des Informations- und Kommunikationsfluss wird angestrebt.
094-2019 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Nationales Zentrum für Cybersicherheit gehört in den Kanton Bern	09.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Unter Einbezug der relevanten Partner wird ein Berner Projekt entwickelt.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)				
276-2013 M	FDP (Kohler, Spiegel b. Bern) Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	20.03.2014 Annahme als Motion	31.12.2018	Im Sommer 2018 wurde entschieden, die Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts nicht im Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG), sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einer separaten Gesetzgebung zu regeln. Es ist vorgesehen, die in der Motion genannten Forderungen in die Gesetzesvorlage aufzunehmen. Diese tritt nach aktueller Planung am 1.01.2023 in Kraft.
249-2014 M	Mühlheim, Bern (glp) Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte	09.06.2015 Annahme	31.12.2016	Das Modell für die Steuerung und Finanzierung der ärztlichen- und pharmazeutischen Weiterbildung konnte nicht in der gewährten Frist erarbeitet werden. Für ein umsetzungsreifes Modell, das die Anliegen der Motionärin mit aufnimmt, benötigt es weitere Abklärungen und Konzeptarbeiten. Das Steuerungsmodell sollte voraussichtlich im Jahr 2020 vorliegen.
262-2014 P	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung – auch im Kanton Bern?	09.06.2015 Annahme	31.12.2019	In einem Zeitvorsorgemodell unterstützen freiwillige Senioren andere ältere Personen im sozialen Bereich. Es geht dabei um Gespräche, Begleitung bei kulturellen Anlässen, Hilfe beim Kochen und Essen, administrative Unterstützung usw., jedoch explizit nicht um pflegerische Aufgaben. Die Freiwilligen erhalten als Gegenleistung für ihr Engagement Zeitgutschriften, die sie ihrerseits einlösen können, wenn sie selber dereinst Bedarf dafür haben werden. Der Regierungsrat wird im ersten Halbjahr 2020 einen Bericht verabschieden.
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 sind noch nicht abgeschlossen. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bereits im Jahr 2017 besprochen. Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes verankert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor.
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziff. 1 bis 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: zurückgezogen	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 bis 4 sind noch nicht abgeschlossen. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bereits im Jahr 2017 besprochen. Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes verankert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor.
109-2015 M	Schnegg-Affolter (Lyss, EVP) Für eine wirkungsvolle Familienpolitik	24.11.2015 Annahme	31.12.2019	Zu den geforderten Punkten soll im Rahmen der nächsten Berichterstattung im Bereich Familienpolitik Auskunft erteilt werden. Die überarbeitete familienpolitische Strategie wird voraussichtlich 2020 verabschiedet.
158-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern	26.01.2016 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2a: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2b: abgelehnt Ziff. 2c,2d,2e: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4a,4b,4c,4d: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1, 2c, 2d und 2e sind noch nicht abgeschlossen. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bereits im Jahr 2017 besprochen. Betreffend die Ziffern 3, 4a, 4b, 4c, 4d wird die Einführung des geforderten Sozialrevisorats in einem Pilotprojekt getestet. Der Pilot wurde im 4. Quartal 2019 durchgeführt. Ergebnisse werden Anfang 2020 vorliegen.
205-2015 M	Fuchs (Bern, SVP) Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster	17.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung als Motion Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion 205-2015 soll im Rahmen der kommenden Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) erfolgen. Der Gesetzesentwurf befindet sich aktuell in der Vernehmlassung. Es ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die SpVG-Revision im Juni 2020 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet.

284-2015 M	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze neu regeln	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Evaluation der Pflegeheimplanung sowie die Überprüfung der regionalen Zuteilung der Pflegeheimplätze wird im kommenden Jahr durchgeführt. Ziffer 2 hingegen entspricht der aktuellen Praxis der Vergabe von Pflegeheimplätzen: Wird ein Alters- und Pflegeheim saniert oder erweitert, das sich in einer Region mit einer unterdurchschnittlichen Abdeckung befindet, werden auf Antrag des Heimes zusätzliche Pflegeheimplätze genehmigt.
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2020	Das Anliegen wird im Rahmen des Projekts «Neues Fallführungssystem für die Sozialhilfe im Kanton Bern» umgesetzt.
056-2016 M	Müller (Orvin, SVP) Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2020	Die GEF setzt die Motion im Rahmen einer Anpassung der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV) um. Das neue Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sowie die dazugehörige Verordnung (VZAE) setzen auf Bundesebene ein grosses Gewicht auf Sprachnachweise: Fremdsprachige Zugewanderte müssen für die Einbürgerung, die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung und den Familiennachzug Kenntnisse in einer Landessprache nachweisen.
155-2016 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern- Wohin des Weges	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Das «Rahmenkonzept für die kantonale Qualitätssicherung der Spitäler und Kliniken im Kanton Bern» (RKQS) liegt vor und ist publiziert. Die Umsetzung des RKQS hat bereits begonnen. Auswertung der ANQ-Messungen, wirkungsorientierter Dialog mit Spitälern. Die Erarbeitung der Grundlagen für die Berechnung von Qualitätsindikatoren dauert länger als geplant. Voraussichtlich wird im Jahr 2020 ein erstes Monitoring für den Versorgungsbereich Akutsumatik auf Basis der CH-IQI-Indikatoren implementiert werden.
197-2016 P	Messerli (Nidau, EVP) Leben retten – Medizinalstandort stärken: Mehr Organspenden im Kanton Bern!	04.09.2017 verschoben aus der Junisession Annahme	31.12.2020	Eine eidgenössische Volksinitiative zur Förderung der Organspende hat zum Ziel, jeden Erwachsenen im Todesfall zum potenziellen Organspender zu machen – es sei denn, er hat seinen Widerspruch zu Lebzeiten in ein offizielles Register eintragen lassen (Widerspruchslösung) – und damit die Anzahl potenzieller Spender zu erhöhen. Der Bundesrat hat im September 2019 eine Vernehmlassung zu einem indirekten Gegenvorschlag eröffnet. Der Regierungsrat wird das Ergebnis dieser Arbeiten abwarten, bevor weitere Schritte auf kantonaler Ebene geprüft werden.
226-2017 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Statistische Erhebung des Bestandes der ausgereisten sowie der Sozialhilfe beziehenden langzeitarbeitslosen Personen im Kanton Bern	29.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Abklärungen mit der VOL haben gezeigt, dass es aus den in der Vorstossantwort bereits erwähnten Gründen nicht sinnvoll wäre, eine kantonale Lösung anzustreben (Kosten-Nutzen-Verhältnis / interkantonaler Vergleich). Die GEF prüft aktuell, wie eine Lösung auf Bundesebene erreicht werden könnte.
246-2017 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Zukunft Gesundheit: Stärkung der ambulanten Behandlungsangebote in der Psychiatrie	21.02.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Mit dem 2017 eingeführten Normkostenmodell Psychiatrie, welches auf klar definierten Einzelleistungen basiert, soll ein bedarfsgerechter Einkauf von ambulanten und tagesklinischen Leistungen unterstützt werden. Derzeit erarbeitet das Spitalamt ein Konzept, um die ambulanten Psychiatrieleistungen künftig gestützt auf Kriterien des regionalen Bedarfs und der Fallzusammensetzung gezielt einzukaufen. Beim Leistungseinkauf soll auch die Einbettung der Angebote in die Behandlungskette berücksichtigt werden.
051-2018 M	Striffeler-Mürset (Münsingen, SP) Zukunft Gesundheit: Förderung einer starken ambulanten Versorgung	06.06.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Abschreibung Ziffer 4: Abschreibung Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Spitex-Verbände sind Varianten zur Abgeltung der Versorgungspflicht in Prüfung. Erste Schritte hin zu einem bedarfsgerechteren und leistungsorientierteren Abgeltungsmechanismus der Versorgungspflicht wurden bereits gemacht: Seit Januar 2019 wird die Abgeltung der Versorgungspflicht auf Basis eines gewichteten Mischtarifs in Kombination mit einem Sockelbeitrag pro Einwohnerin und Einwohner vergütet. Im Rahmen der erwähnten Arbeitsgruppe wurden auch verschiedene Möglichkeiten zur Ausdehnung der Versorgungspflicht auf alle Vertragsnehmenden sowie die Rolle der freischaffenden Pflegefachleute im Gesamtsystem der ambulanten Versorgung intensiv geprüft.

061-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern bedarfsgerecht ausbauen!	22.11.2018 Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Ablehnung Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2020	Die GEF hat gemäss Ziffer 4 der Motion Massnahmen zur Förderung und Unterstützung der Ausbildung des KITA-Personals geprüft und kam zum Schluss, dass in Zusammenhang mit der Strategie, die vorschulische Sprachförderung inskünftig in Kitas anzubieten, Weiterbildungen des Kitapersonals im Bereich Sprachförderung sinnvoll wären. Ziel ist, dass Mitarbeitende jeder Kita einen solchen Kurs besuchen und das Wissen dann intern weitergeben können. Die GEF plant, einen Grossteil der Kosten für den Kursbesuch zu übernehmen. Aktuell werden verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten geprüft.
064-2018 P	Blum (Melchnau, SP) Früherziehung als sonderpädagogische Massnahme und frühe Förderung sollen in die Erziehungsdirektion überführt werden	19.11.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Mit der Umsetzung von bFSL und REVOS fanden im Verlauf des Jahres 2019 diverse Gespräche zwischen den beteiligten Direktionen GEF, JGK und ERZ statt. In diesem Rahmen wurde auch das Anliegen des Postulats, die direktionale Neuordnung der Zuständigkeit für die Angebote und Massnahmen der frühen Förderung thematisiert.
067-2018 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) Medikamententests in der Psychiatrie: Eine Aufarbeitung ist nötig	06.09.2018 Ziffer 1 Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die in der Motion erwähnte Dissertation der Universität Bern zum Thema Medikamententests an der UPD liegt seit 2019 vor. Aufgrund der Resultate dieser Dissertation wird die GEF über das weitere Vorgehen, d.h. über Art und Umfang einer wissenschaftlichen Aufarbeitung entscheiden.
088-2018 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Die Fördergelder des Bundes zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sind vom Kanton Bern konsequent abzuholen	06.09.2018 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und Abschreibung Ziff. 3: Annahme und Abschreibung	31.12.2020	Die Arbeiten der GEF in Zusammenarbeit mit der ERZ für die Einreichung des Gesuchs beim Bund laufen.
102-2018 M	Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP) Familienergänzende Kinderbetreuung. Gleiche Spiesse auch für private Initiativen	06.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die für die in Auftrag gegebene Auswertung relevanten Daten liegen voraussichtlich erst im Frühjahr 2022 vor. Basierend auf diesen Daten wird die GEF Bericht erstatten.
114-2018 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Finanzielle Hebelwirkung der Finanzhilfen des Bundes für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern nutzen, um den Standortvorteil des Kantons Bern auszubauen	22.11.2018 Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme Ziff. 4: Ablehnung Ziff. 5: Annahme	31.12.2020	Die GEF wird zunächst erste Erfahrungen mit dem Gutscheinsystem sammeln und danach Massnahmen zur Umsetzung der überwiesenen Motionsanliegen treffen: Schwelleneffekte in der ASIV reduzieren (Ziffer 3), Aktualisierung der Kosten-Nutzen-Rechnung von Investitionen in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Ziffer 5). Die für die Auswertung relevanten Daten liegen voraussichtlich erst im Frühjahr 2022 vor. Basierend auf diesen Daten wird die GEF Bericht erstatten bzw. zielführende Massnahmen einleiten.
181-2018 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Kein Verkauf des Hôpital du Jura bernois	28.11.18 Punktwise beschlossen Annahme als Postulat	31.12.2020	Die politische Situation der Gemeinde Moutier ist nach wie vor ungewiss. Die Entwicklung eines Modells für die Spitalversorgung in der Region Biel, Seeland und Berner Jura ist in Erarbeitung.
060-2019 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Arbeitserfahrung in sozialen Einrichtungen aufwerten	04.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Vor dem Hintergrund der bestehenden kantonalen Anforderungen an die Qualifikation des Personals in sozialen Institutionen soll der Regierungsrat prüfen, ob die Arbeitserfahrung von Mitarbeitenden, die keine sozialpädagogische oder andernfalls eine pädagogische Ausbildung absolviert haben, nach einer bestimmten Zeit als äquivalent zu einer sozialpädagogischen Ausbildung anerkannt werden kann.
061-2019 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Gesundheit hat Vorrang	04.12.2019 Annahme als Motion, keine Abschreibung	31.12.2021	Von Seiten der GSI wird überprüft, welche Schritte von der überwiesenen Motion abgeleitet werden.

070-2019 M	Imboden (Bern, Grüne) Mitarbeitende in der Alterspflege und Kinderbetreuung verdienen mehr Lohn und mehr Respekt!	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Zurückgezogen	31.12.2021	Mit der Annahme der Ziffer 2 als Postulat soll der Regierungsrat prüfen, mit welchen Mitteln (bspw. GAV) in Institutionen im Alters- und Behindertenbereich auf geeignete Weise Minimalstandards im Sinne von branchenüblichen Arbeitsbedingungen erreicht werden können.
072-2019 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Dem Hausärztemangel proaktiv entgegenwirken durch gezielte Rekrutierung und Begleitung	04.12.2019 Annahme als Motion	31.12.2021	Gemäss Antwort des RR, und entsprechend den vom RR vorgegebenen Rahmenbedingungen, wird die GSI den Finanzierungsantrag des Institutes sobald eingereicht, prüfen und dem finanzkompetenten Organ zur Bewilligung vorlegen. Im Budget der GSI müssen die erforderlichen Gelder zusätzlich eingegeben werden.
114-2019 M	Heyer (Perrefitte, FDP) Keine Psychiatrie in Moutier	03.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Zurzeit überprüft eine von der Tripartiten Jurakonferenz eingesetzte interkantonale Arbeitsgruppe mögliche Szenarien für die Zukunft des Spitals Moutier. Der Kanton Bern hat diese Arbeitsgruppe aufgefordert, neben der Errichtung einer interkantonalen Psychiatrie weitere Optionen zu prüfen. Die Ergebnisse werden für Anfang 2020 erwartet.
130-2019 M	Junker Burkhard (Lyss, SP) Einstellung von 5 Mio. Franken im Budget 2020 zur Finanzierung von Integrationsmassnahmen von Sozialhilfebeziehenden in den Arbeitsmarkt/Tagesstruktur	04.09.2019 Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die GEF wird im Rahmen der laufenden Projekte im Arbeitsintegrationsbereich einen Massnahmenplan für die Förderung der Integration von Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügern in den Arbeitsmarkt bzw. in Tagesstrukturen erarbeiten.
131-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Selbstbehalt setzt wirksame Anreize bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe	02.09.2019 Annahme als Motion	31.12.2021	Die GEF hat den Dialog mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) betreffend die konkrete Ausgestaltung eines Selbstbehaltsmodells aufgenommen. Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes verankert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor.
135-2019 M	Gerber (Schüpfen, BDP) Sinnvolle Spitalversorgung in Biel, Seeland und Berner Jura	04.09.19 Punktweise beschlossen Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Ausgestaltung der künftigen Spitalversorgung in Biel, Seeland und Berner Jura ist sowohl vom Neubauprojekt des Spitalzentrums Biel als auch von der unsicheren politischen Situation der Gemeinde Moutier abhängig.
192-2019 M	Spitallandschaft im Umbruch – Jetzt braucht es eine Auslegeordnung durch den Regierungsrat	04.12.2019 Annahme als Motion	31.12.2021	In einem Spitalbericht soll in einer Auslegeordnung zur bernischen Spitallandschaft aufgezeigt werden, welche Risiken für den Kanton Bern aufgrund der heutigen Spitalfinanzierung, der bestehenden gesetzlichen Grundlagen auf Bundes- und Kantonsebene sowie der laufenden Entwicklungen bestehen und mit welchen Massnahmen die bernische Spitallandschaft angepasst werden müsste, um eine funktionierende, wirtschaftliche Spitalversorgung zu gewährleisten. Zu berücksichtigen ist auch die Versorgungssituation der umliegenden Kantone.
203-2019 M	Roulet Romy (Malleray, SP) Sensibilisierungs- und Informationskampagne: Tag der pflegenden Angehörigen am 30. Oktober	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	Mit der Annahme der Motion wird der Regierungsrat beauftragt, ein Konzept zu entwickeln und die nötigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit jährlich am 30. Oktober eine Sensibilisierung- und Informationskampagne zum «Tag der pflegenden und betreuenden Angehörigen» durchgeführt werden kann. Eine erste Koordinationssitzung hat bereits stattgefunden.
216-2019 M	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Ne pas précipiter la restructuration de l'HDM avant de connaître le sort définitif de Moutier	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2019	Der Kanton Bern hat bedeutende Mittel in die Verselbstständigung der ehemals kantonalen Psychiatrien investiert. Eine Verlegung der Psychiatrie der HJB SA in einen anderen Kanton würde deshalb mit einem Verkauf einhergehen. Verschiedene Optionen werden geprüft. Die längerfristige Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier ist nach wie vor offen.
221-2019 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Versorgungssituation von Menschen mit Autismus verbessern, Wartezeit für Abklärungen von Autismus-Spektrum-Störungen verkürzen und Behandlung verbessern	25.11.2019	31.12.2021	Mit der Überweisung als Postulat wird der Regierungsrat beauftragt zu prüfen, mit welchen Massnahmen die Diagnostik bei Menschen mit Verdacht auf eine Autismus-Spektrum-Störung (ASS), deren Behandlung, Beratung und die Koordination der Angebote (Fallführung) optimiert sowie Fachpersonen und die Öffentlichkeit sensibilisiert werden können. Weiter ist der finanzielle Mitteleinsatz für Weiterbildungen und Fachvertiefungen in Ausbildungsgängen von Berufsgruppen zu prüfen, die für die Betreuung und Förderung von Menschen mit ASS zuständig sind.

Erziehungsdirektion (ERZ)				
012-2017 M	Näf, Muri (SP) Alle Jugendlichen verfügen am Ende der Volksschule über eine ausreichende Lesekompetenz in der Erstsprache	05.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme	31.12.2021	Das Projekt «Leseförderung» wurde gestartet. Es wird nicht vor Ende 2020 evaluiert sein.
187-2017 M	Hebeisen-Christen, Münchenbuchsee (SVP) Effizienzsteigerungen statt Leistungsabbau in der Berufsbildung	21.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Ziffer 1: Die Koordination der ÜK-Tage Berufsmaturität ist erfolgt. Ziffer 2: Die Wissensplattform ist im Aufbau. Ziffer 3: Die Effizienzsteigerung wird im Rahmen des Projekts Berufsschulen 2020 geprüft.
001-2018 P	Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP) Fachhochschule muss wieder wirtschafts- und praxisnäher werden!	20.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Das Anliegen wird voraussichtlich im Leistungsauftrag 2021 – 2024 aufgenommen.
082-2018 M	Gerber, Hinterkappelen (Grüne) Offene Turnhallen für Vereine	22.11.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme	31.12.2020	In Bearbeitung.
094-2018 P	Gasser (Bévilard, PSA) vom 31.05.2018 Landschulwoche für alle	12.03.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.
111-2018 M	Wildhaber (Rubigen, SP) vom 06.06.2018 «Finanzierung Lager und Ausflüge – Ausser-schulisches Lernen gehört zur unentgeltlichen Grundbildung»	12.03.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.
257-2018 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 19.11.2018 Für nachhaltigere, günstigere und ökologischere Lehrmittel an der Volksschule	11.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 4: Annahme	31.12.2021	In Bearbeitung.
263-2018 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) vom 26.11.2018 Sportförderung beginnt in der Schule mit gut ausgebildeten Lehrkräften	11.09.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.
028-2019 P	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) vom 03.03.2019 Vertiefte Analyse des Tagesschulangebots bezüglich Kosten/Nutzen und Fehlanreizen	28.11.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.
106-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 20.03.2019 Kein Demozwang an Volksschulen – politische Neutralität der Schule wieder durchsetzen!	28.11.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.
172-2019 M	Mentha (Liebefeld, SP) vom 13.06.2019 Keine Kürzung der «Bundesmillion» für Leistungen der Bundesstadt	27.11.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.

5 Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Staatskanzlei (STA)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022		Der Kanton fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, indem sowohl die Wirtschaft wie auch der Kanton vermehrt Teilzeitstellen schaffen.	Die Staatskanzlei (Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern) engagiert sich für den Aufbau der Plattform «Was wirkt», welche den Austausch unter Unternehmen zu guter Praxis im Bereich Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Diversität stärkt und im Dezember 2019 startet. Gestützt auf Art. 60c der Personalverordnung haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab der Geburt oder Adoption eines Kindes auf Gesuch hin Anspruch auf Reduktion des Beschäftigungsgrades um höchstens 20 Prozent, sofern keine erheblichen betrieblichen Gründe dagegen sprechen. Der Beschäftigungsgrad darf nicht unter 60 Prozent fallen.	
		Unter dem Ziel 2 („Nationales Politikzentrum und digitale Transformation“) prüft der Regierungsrat weitere Massnahmen um die Wertschöpfung rund um ein Verwaltungs-Cluster zu steigern. Dabei sollen beispielsweise folgende Massnahmen geprüft werden: (a) Ausbau des Bildungsangebotes im Bereich der öffentlichen Verwaltung und der Non-Profit-Organisationen (b) Stärkung des Bereichs der Diplomatie um internationale Organisationen und Konferenzen nach Bern zu bringen (c) verbesserte Rahmenbedingungen für die Ansiedlung von weiteren Lobby-Unternehmen und Organisationen in Bern.	Zusammen mit der Volkswirtschaftsdirektion wird die Staatskanzlei die in Bern angesiedelten Verbände und Organisationen systematisch erfassen, um eine gezielte Betreuung aufzubauen und damit die Rahmenbedingungen für die Interessensvertretungen zu verbessern. Für das diplomatische Corps wird derzeit mit Bund und Stadt Bern ein spezielles Welcome-Desk aufgebaut, um damit besser auf die Bedürfnisse des im Kanton Bern wohnhaften Personals der Landesvertretungen eingehen zu können. Der Kanton Bern steht zudem in Kontakt mit den zuständigen Stellen der Universität, um das Bildungsangebot im Bereich der öffentlichen Verwaltung weiter zu optimieren.	
		Der Regierungsrat erwähnt im Ziel 4 („Regionale Vielfalt und Zweisprachigkeit“) die Brückenfunktion des Kantons Bern zwischen der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz. Der Regierungsrat wird aufgefordert, zum erwähnten Expertenbericht („Bericht Stöckli“) Stellung zu nehmen und die Umsetzung prioritär in Angriff zu nehmen.	Der Regierungsrat hat mit RRB 696/2019 vom 26. Juni 2019 eine ganze Reihe von Massnahmen verabschiedet, um seine Strategie zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit umzusetzen. Alle Direktionen haben entsprechende Aufträge erhalten, und die Staatskanzlei wurde beauftragt, dieses Projekt langfristig zu koordinieren. Vorgesehen sind regelmässige Berichterstattungen an die Juradelegation. Innerhalb eines Jahres soll dem Regierungsrat zudem ein erster Bericht vorgelegt werden.	
Bericht E-Voting im Kanton Bern	31.03.2009	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats zum E-Voting im Kanton Bern vom 10. Dezember 2008 zur Kenntnis.		
Planungserklärung Kommission (Leuenberger, Trubschachen) / EVP (Steiner, Langenthal)		Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab: 2. Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen. (angenommen mit 104 Ja gegen 11 Nein, 3 Enthaltungen)	Pt. 2 Noch nicht umgesetzt. Abklärungen laufen. Pilotversuche mit einzelnen Gemeinden werden wohl frühestens 2022 stattfinden	In Bearbeitung

		3. Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden. (angenommen mit 89 Ja gegen 28 Nein bei 5 Enthaltungen)	Pt. 3 Noch nicht umgesetzt. Umsetzung derzeit offen. Der Bundesrat seinerseits hat im April 2017 beschlossen, die Arbeiten am Projekt E-Collecting vorerst nicht weiterzuführen.	In Bearbeitung
Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016	20.03.2017	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Messerli: Bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara berücksichtigt der Regierungsrat, dass sich daraus auch für den Kanton Bern ein direkter Nutzen ergibt.	Das Projekt zum Thema Alter wird mit der Präfektur Nara realisiert. Dadurch, dass Japan bei Altersfragen in der Entwicklung weltweit vorangeht, ergeben sich für den Kanton Bern, der seine führende Rolle im Medizinalbereich ausbauen möchte, interessante Kooperationsansätze. Nach der Studienreise einer Delegation der Berner Fachhochschule im Mai 2019 in die Präfektur Nara wurde ein Projekt gestartet, um die Kooperationsansätze mit den japanischen Partnern mit dem Ziel zu vertiefen, relevante Fragen einer alternden Gesellschaft gemeinsam zu bearbeiten.	In Bearbeitung
Regulierungs-Checkliste:	3.6.2018	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene» zur Umsetzung des Postulats 183-2015 P Lanz (Thun, SVP) zur Kenntnis. Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		
		1. Der Regierungsrat berichtet im seinem Vortrag zu den jeweiligen Vorlagen unter dem Kapitel „Regulierungsfolgenabschätzung / Auswirkungen auf die Volkswirtschaft“ über das Ergebnis der Checkliste oder begründet die Nichtanwendung der Checkliste auf einfache und einheitliche Weise.	Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftsdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 1 des Grossen Rates um.	In Bearbeitung
		2. Der Regierungsrat evaluiert die Anwendung der Regulierungs-Checkliste nach Ablauf von 3 Jahren seit deren Inkraftsetzung und erstattet dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht.	Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftsdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 2 des Grossen Rates Checkliste um bzw. sieht eine Evaluation der Checkliste vor.	In Bearbeitung
Bericht über die Möglichkeiten der Medienförderung durch den Kanton Bern	25.11.2019	1. Der Regierungsrat trägt der grossen Bedeutung eines unabhängigen, vielfältigen Qualitätsjournalismus für das Funktionieren des demokratischen Staates Rechnung und prüft entsprechende Massnahmen. 2. Der Regierungsrat prüft die im Bericht unter 6.2.1 erwähnten indirekten Massnahmen zur Förderung der beiden regionalen SDA/Keystone-Büros in Bern und Biel. 3. Der Regierungsrat prüft die im Bericht unter 6.2.3 erwähnten indirekten Massnahmen für eine Verstärkung der Bildungsmassnahmen zur Förderung der Medienkompetenz in Schule und Ausbildung, um bei der jüngeren Generation den Wert journalistisch aufbereiteter Informationen zu verankern und den sachgerechten Umgang mit Medien zu fördern. 6. Der Regierungsrat verfolgt die Entwicklung insbesondere der geschriebenen Presse im französischsprachigen Kantonsteil aufmerksam und prüft entsprechende Massnahmen zu deren Förderung.	Die Planungserklärung wurde in der Wintersession 2019 verabschiedet. Die Bearbeitung wird 2020 initiiert.	

7. Der Kanton setzt seine aktive Informationspolitik fort und intensiviert dabei seine direkte Kommunikation zu kantonalen Informationen, insbesondere via Online-Kanäle. Er gewährleistet Qualität und Ausgewogenheit seiner Informationen und schafft so die Grundlage für eine freie Meinungsbildung.

Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019 – 2022	25.11.2019	1.a Der Regierungsrat erweitert die Delegation Digitale Verwaltung um mindestens ein weiteres Regierungsmitglied damit die dezentrale Umsetzung der Strategie sichergestellt wird. Die Planungserklärung wurde in der Wintersession 2019 verabschiedet. Die Bearbeitung wird 2020 initiiert.
---	------------	---

1. Der/die Leiter/-in der Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV) wird vom Regierungsrat gewählt und erhält Einsitz in die Geschäftsleitung Digitale Verwaltung (GLDV).

2. Für die Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung werden der Geschäftsleitung Digitale Verwaltung (GLDV) direktionsübergreifende Weisungsbefugnisse zugewiesen.

3. Der Regierungsrat wird beauftragt, neben der Erfassung aller eigenen Digitalisierungsvorhaben eine Übersicht zu erstellen, die aufzeigt, welcher Kanton welche IT-/Digitalisierungslösungen bereits umgesetzt hat und welche Lösungen vom Kanton Bern übernommen werden können.

4. Die Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung darf schlussendlich nicht zu einem Stellenwachstum in der Verwaltung führen.

5. Die Strategie Digitale Verwaltung berücksichtigt bei ihrer Umsetzung Aspekte der Nachhaltigkeit und Energieeffizienz (z. B. für Rechenzentren und Server sowie Computerhardware).

6. Der unter Ziff. 10.4 erwähnte jährliche Bericht zum Stand der Umsetzung (Controlling Bericht) wird der SAK und der FiKo jeweils zur Kenntnisnahme zugestellt.

7. Bei der Umsetzung der Strategie wird Datenschutz und -sicherheit mit höchster Priorität behandelt.

8. Der Digitalisierungsprozess der Kantonsverwaltung darf auf keinen Fall dazu führen, dass für die Bevölkerung der Zugang zur Verwaltung über die traditionellen Kanäle, wie Telefon, Zahlungen via Einzahlungsschein, Ausfüllen von Formularen in Papierform usw., schwieriger und teurer wird.

9. Der Regierungsrat sorgt bei seinem Vorhaben, die kantonalen Dienste, Leistungen und Beziehungen jeglicher Art zu digitalisieren, dafür, dass das E-Voting anders und separat behandelt wird, weil die Sicherheitsprobleme in diesem Bereich etwas anders gelagert sind als in den Verwaltungsstellen.

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)

Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	Punkt 2 Zu Ziel 1: Zur Stärkung der regionalen und gesamtkantonalen Leistungsfähigkeit sowie der Zusammenarbeit zwischen Stadt und Land ist eine Strategie zu entwickeln, wie die regionale Zusammenarbeit im Kanton Bern zukünftig zu gestalten ist. Dabei sind insbesondere die Entwicklungschancen der einzelnen Regionen und ihrer Zentren aufzuzeigen sowie die Punkte Regionen ohne Regionalkonferenz sowie Kompetenzen, Aufgabenbereiche, Grösse und Struktur der Regionalkonferenzen vertieft zu behandeln; ein Lösungsvorschlag hat bis Ende Legislatur vorzuliegen. Gemeindefusionen und regionale Zusammenarbeitsformen sind in der Strategie ebenfalls präziser aufzuführen.	Die Planungserklärung steht im Kontext zur ähnlich gelagerten Motion 062- Erledigt 2017, die ihrerseits einen Bezug zur den Regierungsrichtlinien 2019-2022 hat und im Rahmen der Umsetzung der Planungserklärungen zur Evaluation der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) erfüllt wird. Im Rahmen der Erarbeitung der Regierungsrichtlinien wurde geprüft, inwiefern die Strategieüberlegungen für die Direktionen mit kohärenten strategischen Eckwerten für die Regionen ergänzt werden können. Es hat sich gezeigt, dass eine neue eigenständige «Regionsstrategie» nicht zielführend ist. Mit SARZ liegen die nötigen Grundlagen vor. Deren Weiterentwicklung erfolgt mit der Umsetzung der vom Grossen Rat im November 2017 beschlossenen Planungserklärungen.	
EP18 (Projekte)	28.07.2017	E-Government: Es ist aufzuzeigen, wie insbesondere aufgrund der Digitalisierung Verwaltungseinheiten wie Handelsregister, Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter, Regierungsstatthalterämter optimiert organisiert werden können. Insbesondere sind auch dezentrale effiziente Standorte bei der Digitalisierung zu berücksichtigen.	Bei den Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämtern sowie dem Handelsregister und den Regierungsstatthalterämtern laufen verschiedene Projekte, die zur Digitalisierung der Verwaltungsabläufe innerhalb der JGK und zu einer Vernetzung der dezentralen Standorte mit den zentral aufgebauten ICT-Applikationen führen. Zudem werden damit Grundlagen für mögliche eGOV-Anwendungen zugunsten der Bevölkerung und Wirtschaft geschaffen. Die JGK ist daran, die Erweiterung ihres digitalen Angebots auf dem kantonalen Portal zu prüfen und fortlaufend zu erweitern (siehe auch Berichterstattung zu M 036-2017).	In Bearbeitung
Krankenkassenprämienverbilligung (Themenblock 12, ASP-Debatte)	25.11.2013	Systemfehler, die zu unnötigen Verbilligungen führen, sind zu eliminieren.	Das Anliegen wird im Rahmen der Motion 004-2013 erledigt. Diese wird mit der nächsten Änderung des EG KUMV voraussichtlich per 1. Januar 2022 umgesetzt.	In Bearbeitung
Controlling ADT 2017. Vollzug Kantonalen Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.11.2017	1 Datengrundlage: Der Regierungsrat setzt die im Controllingbericht angekündigten Optimierungen (S. 32 des Berichts) unverzüglich um, damit der Kanton rasch über verlässliche, plausibilisierte und vollständige Daten verfügt, die eine aussagekräftige Beurteilung der Erreichung der ADT-Ziele ermöglichen.	Die im Controllingbericht ADT 2017 erwähnten Optimierungen sind in Bearbeitung. Die Ergebnisse werden in den Controllingbericht ADT 2020 einfließen, welcher dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet wird.	In Bearbeitung
		2 Umwelt: Der Regierungsrat stellt sicher, dass im Controllingbericht auch über die Erreichung des dritten ADT-Ziels „Schonung von Mensch und Umwelt“ umfassend Rechenschaft abgelegt wird. Dazu sind zusätzliche Daten (z. B. zu den Transportdistanzen) zu erheben.	Im Hinblick auf die Umsetzung der Planungserklärung wurden im Rahmen eines entsprechenden Drittauftrags das vorhandene Optimierungspotenzial evaluiert, Massnahmen geprüft und Umsetzungsvorschläge und Handlungsempfehlungen gemacht. Die Ergebnisse liegen vor und werden nun weiterbearbeitet. Ein Austausch über ein Controlling im Bereich Umwelt hat mit dem Kantonalen Kies- und Betonverband (KSE) stattgefunden.	In Bearbeitung
		3 Ampelsystem: Der Zielerreichungsgrad jedes der vier ADT-Ziele ist im Controllingbericht mittels Ampelsystem darzustellen und ausführlich zu begründen.	Ein Ampelsystem zu den vier Zielen des kantonalen Sachplans Abbau, Deponie, Transporte (ADT) wird im nächsten Controllingbericht ADT 2020 aufgenommen. Der Controllingbericht ADT 2020 wird dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet.	In Bearbeitung

		4	Periodizität: Die Controllingberichte sind in gleichbleibenden Abständen von 4 Jahren dem Grossen Rat vorzulegen. Da der aktuelle Bericht ursprünglich für das Jahr 2016 geplant war, ist der nächste Bericht für 2020 vorzusehen.	Die Planungserklärung wird mit dem nächsten Controllingbericht ADT 2020 in Bearbeitung umgesetzt. Der Controllingbericht ADT 2020 wird dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet.	
		5	Organisation: Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Gesamtverantwortung für die Steuerung des Bereichs ADT beim Kanton durch eine einzige Stelle wahrgenommen wird. Er stellt sicher, dass eine zentrale Stelle aus den erhobenen Daten Schlüsse über den Zielerreichungsgrad zieht, Massnahmen ergreift und diese auf ihre Wirksamkeit überprüft.	Die Zuständigkeiten der im Bereich ADT beteiligten kantonalen und kommunalen Stellen sind klar geregelt. Die bestehenden Schnittstellen bedingen, dass die Abläufe koordiniert und die Zusammenarbeit der beteiligten Verwaltungsstellen optimiert werden. Diese Optimierungen werden im nächsten Controllingbericht ADT 2020 dargestellt, welcher dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet wird.	In Bearbeitung
		6	Marktbeobachtung I: Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche im Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der (Ende 2019 erwartete) zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
		8	Marktbeobachtung II: Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche in ihrem Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der Ende 2019 erwartete zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
Zukunft der regionalen Zusammenarbeit. Folgerungen aus der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ)	22.11.2017	1a. zu Leitsatz 3	Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird <u>vorderhand</u> festgehalten. Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen	Der Grundsatz der Freiwilligkeit und das Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen sind nicht in Frage gestellt. Ebenso bleibt der Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen unverändert und die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt wie bis anhin kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen. Die Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen wurde im Dialog mit diesen geprüft, dabei hat sich jedoch kein konkreter Handlungsbedarf gezeigt.	Erledigt
		1b zu Leitsatz 3	Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird festgehalten. <u>Der Regierungsrat setzt politische und finanzielle Anreize zur Einführung von Regionalkonferenzen.</u> Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen.	Der Grundsatz der Freiwilligkeit und das Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen sind nicht in Frage gestellt. Ebenso bleibt der Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen unverändert und die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt wie bis anhin kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen. Mit den vergleichsweise höheren Verwaltungskostenbeiträgen an die Regionalkonferenzen besteht bereits ein finanzieller Anreiz. Weiterer Handlungsbedarf im Hinblick auf die Schaffung von (neuen) politischen und finanziellen Anreizen zur Einführung von Regionalkonferenzen hat sich im Dialog mit den bestehenden Regionalkonferenzen nicht ergeben.	Erledigt

3 zu Leitsatz 4 a) Der Kanton unterstützt die regionale Zusammenarbeit weiterhin mindestens im bisherigen Umfang. b) Regionalkonferenzen, Planungsregionen oder entsprechende Gremien erhalten für die Erbringung von Leistungen gleicher Qualität auch die gleichen Entschädigungen. d) Die Finanzierung ist transparent darzustellen.	An der Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit im bisherigen Umfang wird grundsätzlich festgehalten. Um jedoch den in den letzten Jahren gestiegenen Anforderungen in der Raumplanung Rechnung zu tragen, werden die jährlichen Staatsbeiträge an die Geschäftsstellen der Planungsregionen moderat erhöht. Die dafür nötige Anpassung der Planungsfinanzierungsverordnung (PFV, BSG 706.111) tritt anfangs 2020 in Kraft. Die Mittel für die Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit hat der Grosse Rat im Sommer 2019 mit dem Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung bewilligt.	Erledigt
4 zu Leitsatz 4 Die finanziellen Ungleichheiten zwischen Regionalkonferenzen und Planungsregionen sind zu beseitigen, wenn eine Planungsregion sämtliche obligatorischen (plus ggf. noch zusätzliche, freiwillige) Aufgaben einer Regionalkonferenz vollständig für den gesamten Perimeter erfüllt.	Projekte und Einzelvorhaben der Planungsregionen werden in gleichem Mass und nach denselben Kriterien unterstützt wie jene der Regionalkonferenzen. Die jährlich gewährten Staatsbeiträge an die Verwaltungskosten der Regionalkonferenzen und die Beiträge an die Geschäftsstellen der Planungsregionen basieren hingegen auf unterschiedlichen Ansätzen. Die höheren Kantonsbeiträge an die Regionalkonferenzen sind ein Anreiz für deren Einführung. Sie sind zudem sachlich begründet durch die Tatsache, dass in einer Regionalkonferenz alle obligatorischen Aufgaben aus einer Hand, durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit verbindlicher Wirkung und demokratisch abgestützt wahrgenommen werden, während dafür in Regionen ohne Regionalkonferenz mehrere vereinsrechtlich organisierte Organisationen oder Gemeindeverbände nebeneinander bestehen. Zur Abmilderung der bestehenden finanziellen Unterschiede werden indessen die Staatsbeiträge an die Geschäftsstellen der Planungsregionen ab 2020 im Rahmen einer Anpassung der Planungsfinanzierungsverordnung (PFV, BSG 706.111) ab 2020 moderat erhöht. Im Übrigen wird an der bisherigen Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit festgehalten. Die Mittel dafür hat der Grosse Rat im Sommer 2019 mit der Zustimmung zum Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung bewilligt.	Erledigt
5 zu Leitsatz 5a An den bestehenden Perimetern für die regionale Zusammenarbeit wird <u>grundsätzlich</u> festgehalten. Für die Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois bietet das Regionalkonferenzmodell mit der Möglichkeit zur Bildung von Teilkonferenzen die nötige Flexibilität für individuelle Lösungen, <u>dabei ist insbesondere den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen</u>. In jedem Fall müssen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Regionalpolitik die bestehenden Perimeter gewahrt bleiben.	Der Dialog mit den Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois wurde bereits vor längerem aufgenommen. Während die Einführung einer Regionalkonferenz in der Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois aus jurapolitischen Gründen bis auf weiteres nicht zur Diskussion steht, wird in der Region Thun Oberland-West ergebnisoffen über Möglichkeiten für flexible regionsspezifische Lösungen für die regionale Zusammenarbeit diskutiert. Dabei soll insbesondere auch den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung getragen werden. Das Ergebnis der laufenden Diskussion ist zurzeit offen.	In Bearbeitung
8 zu Leitsatz 7 Auf eine neue eigenständige kantonale Strategie zur Entwicklung der Potenziale der Regionen wird <u>zurzeit verzichtet</u>. Eine gezielte Ergänzung und bessere Vernetzung der bereits bestehenden Strategien (Raumkonzept als Teil des kantonalen Richtplans, Wirtschaftsstrategie 2025 etc.) erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Motion Schnegg (M 062/2017).	Die Planungserklärung steht im Kontext zur ähnlich gelagerten Motion 062-2017 und zu Punkt 2 der Planungserklärung vom 19.01.2015 betr. Regierungsrichtlinien 2015 – 2018. Dabei hat sich gezeigt, dass eine neue eigenständige «Regionsstrategie» nicht zielführend ist. Mit SARZ liegen die nötigen strategischen Grundlagen vor. Deren Weiterentwicklung erfolgt mit der Umsetzung der Planungserklärungen Nrn. 1 – 5 zur Evaluation SARZ.	Erledigt

Raumplanungsbericht 2018	28.11.2018	Seite 10, Raumplanungsbericht 2018 <u>Kontingent Fruchtfolgeflächen (FFF) ist erfüllt</u> : Eine vom Kanton zu erarbeitende Bodenkarte gibt Auskunft über das FFF-Inventar und adäquate Informationen im Kanton Bern.	Die Arbeiten im Hinblick auf eine flächendeckende Bodenkarte wurden aufgenommen. Eine Machbarkeitsstudie (Detailkonzept) für die Erhebung der nötigen Bodeninformationen im Kanton liegt vor. Die Umsetzung erfolgt ab 2020, wobei die Anschubfinanzierung für die ersten vier Jahre über die Wyss Academy for Nature at the University of Bern erfolgt.	In Bearbeitung
		Zu Hauptziel B, Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen: Der Regierungsrat prüft inwiefern für den nächsten Raumplanungsbericht ein Monitoring des Flächenverbrauchs für Verkehrsinfrastrukturen durchgeführt werden kann.	Die Erhebung der entsprechenden Daten wird im Rahmen der Raumbeobachtung im Hinblick auf den Raumplanungsbericht 2022 geprüft.	In Bearbeitung
		Zu Hauptziel D, Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten, Seite 29 im RPB 2018, Gemeinden müssen den Gewässerraum ausschneiden: Die Regierung soll sich bei der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) dafür einsetzen, auf Verordnungsstufe eine Fristverlängerung für die Ausscheidung der Gewässerräume zu erreichen.	Das Anliegen wurde der BPUK unterbreitet, welche es jedoch nicht weiterverfolgte.	Erledigt
		Nutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone: <i>Seite 38, RPB 2018</i> - Bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen genutzt werden können, sofern sie genügend erschlossen sind - Geringfügige Volumenerweiterungen zur besseren Ausnutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen generell möglich sein - Der Regierungsrat soll sich auf Bundesebene dauerhaft mit allen in Frage kommenden Möglichkeiten und mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes entsprechend angepasst werden.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
		Bauen ausserhalb der Bauzone: Der Kanton Bern setzt sich im Rahmen der aktuellen Revision des Raumplanungsgesetzes für zusätzlichen Gestaltungsspielraum der Kantone ein und nutzt diesen sobald als möglich. Die Bearbeitungsabläufe in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR sind zu beschleunigen und die Bearbeitungsfristen sind zu kürzen.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein. Im AGR wurden die Vorprüfungs- und Genehmigungsprozesse überprüft und wo immer möglich optimiert. Zur weiteren Beschleunigung der Bearbeitungsabläufe und Kürzung der Bearbeitungsfristen sind zusätzliche Ressourcen erforderlich. Anträge werden im Rahmen des Voranschlags 2020 und des Aufgaben-/Finanzplans 2021-2023 eingebracht.	In Bearbeitung
Voranschlag 2019 des Kantons Bern		Der Grosse Rat unterstützt den Regierungsrat in der Umsetzung der Planungserklärung Brännimann im geforderten Umfang, fordert aber ein weitgehendes Ausklammern der dezentralen Verwaltung (Regierungsstatthalter, Verwaltungskreise, Handelsregisteramt, Grundbuchämter, Betreibungs- und Konkursämter, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).	Eine Abbauplanung gestützt auf die PE Brännimann wurde von der JGK vorgenommen. Der Stellenabbau erfolgt bis Ende 2021.	Erledigt

Umsetzung Direktionsreform. Optimierung der Aufgabenverteilung zwischen den Direktionen der bernischen Kantonsverwaltung. Bericht Ergebnisse UDR zur Phase I		UDR-Bericht Ziel 4 (S. 14: „Schaffung einer zukunftsorientierten und -tauglichen Organisation“): Die ICT der Berner Kantonsverwaltung braucht eine verbesserte Gesamtsicht und Steuerung, insbesondere mit Blick auf die digitale Transformation der Verwaltung. Der Regierungsrat stärkt die entsprechende Organisationsstruktur mit zusätzlichen richtungsübergreifenden Kompetenzen und steigert die Effizienz im ICT-Bereich. Dabei prüft er die Einsetzung einer/eines Delegierten für die digitale Transformation. Neben der ICT-Grundversorgung sollen so auch bei den Fachapplikationen Synergien entstehen und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Bei der Umsetzung der Direktionsreform sind die dezentralen Strukturen zu berücksichtigen.	Mit der Strategie Digitale Verwaltung (SDV) des Kantons Bern 2019–2022 und den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 entschied der Regierungsrat, die öffentliche Verwaltung des Kantons Bern konsequent zu digitalisieren. Die Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung wird federführend durch die neu zu schaffende Geschäftsstelle Digitale Verwaltung der STA bearbeitet. Zudem hat der Regierungsrat eine Geschäftsleitung Digitale Verwaltung (GLDV) bestimmt, bestehend aus dem Staats-schreiber, dem Generalsekretär der Finanzdirektion, der Vizestaats-schreiberin und dem Leiter KAIO. Die dezentrale Verwaltung erfährt mit der Direktionsreform keine Veränderung, insbesondere bleiben die bisherigen Verwaltungskreise und Standorte bestehen.	Erledigt Erledigt
Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022	05.03.2019	Zu Ziel 3: Stadt und Land sollen sich entwickeln. Eine Stärkung der Randregionen ist durch eine Sicherung der dortigen dezentralen Strukturen zu erreichen. Dezentrale Strukturen lassen sich heute „digital stützen“.	Mit der Strategie Digitale Verwaltung (SDV) des Kantons Bern 2019–2022 und den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 entschied der Regierungsrat, die öffentliche Verwaltung des Kantons Bern konsequent zu digitalisieren. Dabei trifft die digitale Transformation nicht nur die Kantonsverwaltung, sondern auch den föderalen Staatsaufbau, weshalb ein entsprechendes Rahmengesetz erarbeitet werden soll, das sich auch zur Zusammenarbeit im Bereich Digitalisierung und zu den Grundzügen der Organisation äussert. Gestützt auf die geltenden institutionellen Rahmenbedingungen mit den 5 Verwaltungsregionen und den 10 Verwaltungskreisen bekennt sich der Regierungsrat auch weiterhin zu den heutigen dezentralen Strukturen des Kantons.	In Bearbeitung
Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	30.08.2019	Wenn das AGR trotz gegebener Zonenkonformität die Bewilligung zum Bau ausserhalb der Bauzonen verweigert, insbesondere aufgrund eines abschlägigen Berichts der OLK, ist eine eigenständige umfassende Interessenabwägung vorzunehmen; ein blosses Abstellen auf einen negativen Amts- oder Fachbericht ist nicht ausreichend. Der Baubewilligungsbehörde ist im BauG und BewD die Kompetenz einzuräumen, die durch die Baueinsprachen zusätzlich verursachten Kosten (insb. wegen zusätzliches Zeitaufwands für die Behandlung der Einsprachen) den Einsprechern aufzuerlegen, soweit sie mit ihren Anträgen unterliegen.	Das AGR nimmt bei seinen Bauentscheiden stets eine eigenständige Interessenabwägung vor. Umsetzung wird im Rahmen einer nächsten Baugesetzrevision geprüft.	Erledigt In Bearbeitung
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)				
Bauliche Entwicklung des Inselareals und der medizinischen Fakultät der Universität Bern. Strategische und planerische Grundlagen	27.11.2019	Planungserklärung 1: Die Finanzierbarkeit des im Bericht unter Kapitel 7 erwähnten Gesamtinvestitionsbedarfs sowie der entsprechenden Kostenfolgen sind zum heutigen Zeitpunkt nicht gesichert. Das heisst, dass in der zukünftigen Planung allenfalls Anpassungen an die verfügbaren Mittel notwendig sein werden. Planungserklärung 3: Der Regierungsrat wird im Sinne von Good Governance aufgefordert mit max. 3 Mitgliedern im SWIGremium vertreten zu sein.	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.	In Erarbeitung In Erarbeitung

		Planungserklärung 4:	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.	In Erarbeitung
		Ergänzend zum vorliegenden Bericht ist der BAK eine Übersicht über die bauliche Entwicklung der gesamten Universität vorzulegen. Sie soll die wesentlichen Bauvorhaben, die voraussichtlichen Termine und die geschätzten Kosten beinhalten. Gemäss dem Auftrag und der Debatte im November 2018.		
Richtlinien der Regierungspolitik 2019 - 2022	05.03.2019	Planungserklärung 5:	Im Massnahmenprogramm 2017-2022 zur Wasserstrategie 2010 sind diverse Massnahmen zu diesem Ziel verfasst: Unter anderem wird geprüft, ob Speicherseen in die Wasserbewirtschaftung in Extremsituationen (Hochwasser oder Trockenheit) einbezogen werden können. Weiter sollen die Ziele und Anforderungen für Wasserentnahmen zur landwirtschaftlichen Bewässerung definiert werden, um die klimatischen, agrarwissenschaftlichen und marktorientierten Entwicklungen in neuen/erneuerten Konzessionen zu berücksichtigen. Im Vorfeld des Triftprojekts im Oberhasli wurde in einer Studie nachgewiesen, dass mit den Kraftwerken der KWO unter heutigen Bedingungen sowohl bezüglich Trockenheit als auch bezüglich der Hochwassersicherheit positive Effekte nur bis zur Einmündung in den Brienzersee erzielt würden, hingegen nicht unterhalb – und damit auch nicht in den Gebieten mit intensiven Gemüse- und Ackerbau im Seeland oder in anderen Gebieten mit erhöhtem Risiko für Wasserknappheit. Abklärungen zu weiteren Stauseen (z.B. Schifflenseen in Zusammenarbeit mit dem Kanton Freiburg) sind noch im Gang.	In Erarbeitung
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011–2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.2015	Planungserklärung 3: Der Regierungsrat strebt an, bei der Umsetzung der Energiestrategie, den Bau von privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität zu begünstigen.	Erste Ladestationen im öffentlichen Raum wurden erstellt, ebenso innerhalb der kantonalen Verwaltung. In Art. 91b1 der Bauverordnung (BauV; BSG 721.1) wurde eine Anforderung für verkehrsintensive Vorhaben betreffend Ladestationen aufgenommen. Demnach sind Betreiberinnen und Betreiber verkehrsintensiver Vorhaben dazu verpflichtet, Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu bauen und zu betreiben. Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 4: Der Regierungsrat schafft bei der Umsetzung der Energiestrategie Anreize zur energetischen Sanierung von Gebäuden durch die Einführung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kosten der energetischen Sanierung (Art. 1 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV)) über mehrere Jahre.	Das Anliegen wird mit der neuen Energiegesetzgebung des Bundes per 1.1.2020 auf Bundesebene umgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Kantone ihre Steuergesetzgebung anpassen. Der aktuelle Stand der Steuergesetzrevision 2021 sieht vor, die steuerrechtlichen Bestimmungen betreffend Energiegesetz rückwirkend auf den 1.1.2020 in Kraft zu setzen.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 5: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung vom KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an.	Die Teilrevisionsvorlage des kantonalen Energiegesetzes (KENG) beinhaltet mehrere Massnahmen um die wegfallende Produktion des KKW Mühleberg durch Eigenstromproduktion in Gebäuden zu ersetzen. Die Vorlage ist im Februar 2019 an der Urne gescheitert. Es gilt nun im Rahmen der Massnahmenplanung 2020-2023 neue Massnahmen zu definieren um das angestrebte Ziel zu erreichen. Diese wird voraussichtlich in der Sommersession 2020 im Grossen Rat behandelt.	In Erarbeitung

	18.11.2015	Planungserklärung 6: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an.	Die Teilrevisionsvorlage des kantonalen Energiegesetzes (KE nG) beinhaltet mehrere Massnahmen um die Versorgungssicherheit mittels einheimischer Stromproduktion zu erhöhen. Die Vorlage ist im Februar 2019 an der Urne gescheitert. Es gilt nun neue Massnahmen zu definieren um das angestrebte Ziel zu erreichen.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 9: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an.	Erste Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität wurden umgesetzt (Ladestationen bei verkehrsintensiven Vorhaben, Einsatz von Elektroautos in der kantonalen Verwaltung). Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt. Zudem werden seit 2019 Ladestationen für Elektrobusse von öffentlichen Verkehrsbetrieben subventioniert. Das Angebot wird rege genutzt. So plant etwa Bernmobil bereits weitere Buslinien zu elektrifizieren.	In Erarbeitung
Wasserstrategie	31.03.2011	4. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Da im Rahmen der Wassernutzungsstrategie ein Ausbaupotenzial von mindestens 300 Gigawattstunden ermittelt wurde, ist mit der Umsetzung der Strategie implizit gewährleistet, dass dieses Ausbauziel erreicht werden kann. Bisher wurden entsprechende Konzessionsgesuche eingereicht und vom Kanton bewilligt. Allerdings erschweren die gegenwärtigen Strompreise, die auslaufenden Konzessionen und die fehlende Strategie des Kantons bezüglich Wasserkraft im Falle des Heimfalls die Investitionsentscheide für neue Kraftwerke.	In Erarbeitung
	31.03.2011	10. Wasserversorgung, Mindestanforderungen Trägerschaften Die Mindestanforderungen und Kennzahlen an die Wasserversorger, die in der Teilstrategie Wasserversorgung Kapitel 5.4.3 nicht abschliessend definiert sind, sind abschliessend zu ergänzen und zu definieren, und in das zu überarbeitende kantonale Wasserversorgungsgesetz aufzunehmen.	Die Mindestanforderungen und Kennzahlen sind definiert und wurden ins aktuelle Massnahmenprogramm 2017-2022 der Wasserversorgungsstrategie aufgenommen (Anhang A3 des Grundlagenberichts). Alle Mindestanforderungen sind nun gesetzlich verankert.	Erledigt
Polizei- und Militärdirektion (POM)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018	19.01.2015	Bei der Überprüfung und Optimierung der organisatorischen Strukturen der Kantonspolizei ist der Bestand der uniformierten Polizei zu klären und allenfalls anzupassen	Der Grosse Rat hat den Bericht „Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei“ in der Sommersession 2019 mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen. Der Grosse Rat hat dabei einer Erhöhung des Personalbestandes der Kantonspolizei in 2 Etappen bis ins Jahr 2030 um 360 Stellen zugestimmt.	Erledigt
Haushaltsdebatte 2017; AFP 2019-2021; Steuern	29.11.2017	Es ist dem Grossen Rat aufzuzeigen, wie im Rahmen einer Revision des Strassenverkehrsgesetzes die ökologische Wirksamkeit bei den Motorfahrzeugsteuern verbessert werden kann.	Der Regierungsrat prüft im Rahmen der geplanten Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle.	In Bearbeitung
Haushaltsdebatte 2017; Entlastungsmassnahmen 2018; Massnahme 46.4.2	29.11.2017	Reduktion und Verzicht im Bereich Sport (Massnahme 46.4.2): Reduktion der Massnahme mit dem Auftrag, auf den Abbau von 1.1 Stellen zu verzichten, die Anzahl J & S Kurse um 20% zu erhöhen und die Kursgebühr pro Teilnehmer und Tag um CHF 10.- anzuheben (bringt Mehreinnahmen von CHF 100'000.-, womit die Massnahme insgesamt saldoneutral ist).	Im Zahlenwerk des Voranschlags 2018 ist der Verzicht auf die Kürzung von J+S-Kursen anderweitig zu Lasten des Sachaufwandes innerhalb der Produktgruppe kompensiert worden. Die Umsetzung im Aufgaben- und Finanzplan 2019-2021 wurde im Planungsprozess 2018 vollzogen.	Erledigt

Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	1. Bei der Umsetzung der Sportstrategie sind prioritär die Massnahmen aus dem Bereich Bildung und Sport umzusetzen	Der Regierungsrat ist bereit, Massnahmen aus dem Bereich „Bildung und Sport“ bei der Umsetzung schwerpunktmässig und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Gleichzeitig vertritt er aber auch die Ansicht, dass die Strategie „Sport Kanton Bern“ möglichst umfassend umgesetzt werden soll, damit sie ihre Wirkung zugunsten der Bevölkerung des Kantons Bern entfalten kann. Daher wird beabsichtigt, aus allen Themenbereichen diejenigen Massnahmen zu priorisieren, deren Umsetzung ohne grossen Aufwand möglich ist, oder die im Rahmen der Nutzung von Opportunitäten umgesetzt werden können.	In Bearbeitung
		2. Es ist ein kantonales Sportanlagenkonzept zu erarbeiten	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird im 1. Semester 2020 mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
		2a. Zwecks besserer Lesbarkeit ist ein inhaltliches Substrat der Sportstrategie im Sinne einer „Publversion“ zu erstellen	Die Erarbeitung einer „Publversion“ der Sportstrategie war von Anfang an geplant. Sie ist Anfang 2019 erschienen.	erledigt
		6. Sport für alle: Der Kanton soll eine tragende koordinative Rolle übernehmen. Er stellt Grundlagen für Vereine zur Verfügung und stellt vorhandene Angebote auf einer zentralen Datenbank zur Verfügung.	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird im 1. Semester 2020 mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
		7. Sport für alle: Der Kanton unterstützt Breitensportliche Grossanlässe	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird im 1. Semester 2020 mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
		8. Leistungssport: Der Kanton fokussiert sich beim Leistungssport auf die Optimierung der Vereinbarkeit von Schule, Beruf und Sport	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird im 1. Semester 2020 mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
Nennung von Nationalitäten von Straftäterinnen und Straftätern im Kanton Bern	12.03.2019	Die Empfehlung der KKPKS hinsichtlich Nennung der Nationalitäten in Medienorientierungen ist wo immer möglich auch im Kanton Bern zu befolgen.	Auf das Anliegen soll im Sinne einer Sensibilisierung an einer nächsten Zusammenkunft der Justizdelegation des Regierungsrates mit der Justizleitung hingewiesen werden.	In Bearbeitung
Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei	12.06.2019	1. Die bestehende Überzeit beim Personal der Kantonspolizei wird in Abhängigkeit mit einer Bestandesehöhung durch Kompensation abgebaut.	Die Umsetzungsarbeiten werden sukzessive angestossen.	In Bearbeitung
		2. Für die «Weiterentwicklung Bedrohungsmanagement» vertieft der Kanton die Grundlagen, welche die Vorgehensweise und den dafür notwendigen personellen Bedarf konkret ausweisen.	Der Regierungsrat hat das Konzept im Sommer 2019 verabschiedet und damit die Umsetzungsphase eingeläutet. Anfang 2020 soll öffentlich kommuniziert werden. Mit der beschlossenen Bestandesehöhung besteht der nötige Spielraum, auf die Entwicklungen und den daraus folgenden personellen Bedürfnissen im Bereich des KBDM reagieren zu können.	erledigt
		3. Der Kanton vertieft, gegebenenfalls zusammen mit anderen Kantonen, den Teilbereich Cyberkriminalität / Cyberrisiken und klärt die Ausgangslage, die Aufgaben des Kantons und die Schnittstellen und Abgrenzungen zum Bund. Er beschreibt die Vorgehensweise und weist den notwendigen personellen Bedarf (Präventionsfachleute, IT-Fachleute, Pädagogen etc.) aus.	Die Umsetzungsarbeiten werden sukzessive angestossen.	In Bearbeitung

		4. Die Anstellungsbedingungen für Mitarbeitende mit Polizeiausbildung sind so auszugestalten, dass die Kantonspolizei Bern bei der Rekrutierung von Polizistinnen und Polizisten gegenüber Korps angrenzender Kantone nicht benachteiligt ist. Der Regierungsrat berücksichtigt die Finanzlage und die allgemeinen Anstellungsbedingungen des Kantonspersonals.	Die Umsetzungsarbeiten werden sukzessive angestossen.	In Bearbeitung
		5. Nach Abschluss der ersten Etappe erfolgt eine Evaluation und der Personalbestand der Polizei wird überprüft. Das Resultat wird vor dem Kredit für die zweite Etappe dem Grossen Rat vorgelegt.	Die Umsetzungsarbeiten werden sukzessive angestossen.	In Bearbeitung
		6. Die SiK wird periodisch über den Umsetzungsstand der ersten Etappe durch die POM informiert.	Die Information der SiK wird in den ordentlichen Sitzungen sichergestellt	In Bearbeitung
		7. Die Aufstockung des Personalbestandes soll nicht zum Ausbau der Verkehrskontrollen und Radarüberwachung zweckentfremdet werden, sondern gezielt zur Kriminalitätsbekämpfung und zum Abbau der Überstunden eingesetzt werden.	Die Umsetzungsarbeiten werden sukzessive angestossen.	In Bearbeitung
Masterplan zur Justizvollzugsstrategie des Kantons Bern (JVS) 2017-2032	02.09.2019	1. Gemäss dem Grundziel der Konkordatsvereinbarung, «die bedarfsgerechte Anzahl Vollzugsplätze gemeinsam zu planen», koordiniert die POM die weiteren Planungsarbeiten eng mit den übrigen Konkordatskantonen. Der Kanton Bern stellt dabei sicher, dass für das Konkordat und für den Kanton Bern wirtschaftliche, dem zukünftigen Bedarf entsprechende Kapazitäten im Straf- und Massnahmenvollzug geschaffen werden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		2. Im Zuge der Abklärungen zu den verschiedenen Vollzugsformen und der Optimierung der Vollzugsbedingungen sollte eine Klärung innerhalb des Konkordats zum Thema: «Umgang mit kognitiv beeinträchtigten Menschen» stattfinden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		3. Der Regierungsrat setzt sich bei der nächsten Anpassung der Konkordatsvereinbarung dafür ein, dass analog der Polizeischule Hitzkirch und einigen Konkordaten im Schulbereich eine interkantonale parlamentarische Aufsicht geschaffen wird.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		4. Der Regierungsrat setzt bei konkreten Kreditgeschäften im Straf- und Massnahmenvollzug die Empfehlungen des GPK-Berichts «Lehren für die Zukunft aus der Sanierung und Erweiterung des Jugendheims Prêles» konsequent um.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		5. Eine Schliessung des RG Biel ist nach Möglichkeit rasch umzusetzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		6. In Bezug auf die Standorte Hindelbank und Thorberg prüft der Regierungsrat, ob der Kanton allfällige Mehrplätze kostendeckend und wirtschaftlich sicherstellen könnte. Er informiert die entsprechenden Kommissionen darüber und weist auch aus, ob und wie allfällige Landreserven genutzt werden können.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		7. Die Umsetzung einer Lösung für die Administrativhaft ist prioritär anzugehen und zu realisieren.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		8. Sollte der Annexbau beim Standort Thun für die Administrativhaft nicht in Frage kommen, soll dem Grossen Rat ein Vorschlag vorgelegt werden, der in Bezug auf die Anzahl Haftplätze und die betrieblichen Abläufe wirtschaftlich betrieben werden kann.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung

		9. Im Hinblick auf einen Neubau JVA und RG Biel /Seeland, ist auch die Option Prêles als Standort zu prüfen, als Variante zu berechnen und die Informationen dem Grossen Rat vorzulegen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		10. Bei Neubauten ist sicherzustellen, dass mit einer modularen Bauweise auf allfällige Bedarfsänderungen einfach reagiert werden kann. Die Haftarten sind konsequent zu trennen und es sind nur Anstalten zu planen, die eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Grösse aufweisen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		11. Die Umsetzung der baulichen Ausbaustandards ist auf das zwingend Notwendige zu begrenzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		12. Im Hinblick auf die Überprüfung der Zukunft der JVA Thorberg werden die entsprechenden Kommissionen laufend über den Stand der Arbeiten und die geplanten Abklärungen informiert.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
Finanzdirektion (FIN)				
Steuerstrategie des Kantons Bern	29.11.2016	Ganz allgemein ist die Einkommensteuerbelastung der natürlichen Personen zu senken. Der Regierungsrat ist gehalten, dem Grossen Rat dazu baldmöglichst eine konkrete Vorgehensweise zu skizzieren.	Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt. Die Vorlage wurde am 25. November 2018 vom Stimmvolk abgelehnt. Allfällige Entlastungen für juristische oder natürliche Personen können im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 wieder thematisiert werden.	In Bearbeitung
	11.03.2019	Die FiKo bestreitet, dass die [obenstehende] Planungserklärung erledigt ist. Sie ist als «in Bearbeitung» einzustufen und in der Berichterstattung 2019 erneut aufzuführen.	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 ein steuerpolitisches «Gesamtpaket» präsentiert. Dieses sieht vor, dass die kantonale Steueranlage für natürliche Personen per 2021 und per 2022 gesenkt werden soll.	Erledigt
Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021	28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019 bis 2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3 Prozent zu reduzieren.	Als Folge dieser Planungserklärung werden in den nächsten drei Jahren insgesamt mindestens 63 Vollzeitstellen abgebaut. Gestützt auf die von den Direktionen und der Staatskanzlei vorgenommenen Stellenaufhebungen wird der Soll-Bestand im Rahmen des Planungsprozesses jährlich entsprechend reduziert. Der Stellenabbau muss bis spätestens Ende 2021 (d.h. im Soll-Bestand 2022) umgesetzt sein. In einem ersten Schritt wird der Soll-Bestand 2020 um 20,7 VZE verringert. Dem Vortrag zum VA 2020 und AFP 2021 – 2023 kann entnommen werden, wie und in welchen Bereichen der Abbau der 20,7 VZE erfolgt (S. 31). Bezüglich der Umsetzung der Planungserklärung in der dezentralen Verwaltung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion wird auf die entsprechende Planungserklärung zum AFP 2020 – 2022 verwiesen (s. unten). Ferner hat der Regierungsrat die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft, die Finanzkontrolle, die Parlamentsdienste sowie die Datenschutzaufsichtsstelle eingeladen, sich in gleicher Weise wie die Direktionen und die Staatskanzlei am Stellenabbau zu beteiligen. Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft, die Finanzkontrolle sowie die Datenschutzaufsichtsstelle verzichten auf eine entsprechende Beteiligung am Stellenabbau. Die Parlamentsdienste haben in Aussicht gestellt, bis Ende 2021 0,5 VZE abzubauen.	In Bearbeitung

28.11.2017	Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Zeitpläne von laufenden strategischen Projekten (ERP, Direktionsreform, eGov) wesentlich zu straffen und die Projekte (insbesondere auch die Direktionsreform) inhaltlich so zu gestalten, dass eine Optimierung bzw. Verschlankung von Prozessen resultiert.	Der Regierungsrat hat die Direktionen und die Staatskanzlei im Rahmen des Planungsprozesses 2018 beauftragt zu prüfen, inwiefern die Zeitpläne von laufenden strategischen Projekten (u.a. Projekte ERP, Direktionsreform etc.) allenfalls gestrafft werden können. Gleichzeitig forderte der Regierungsrat die Direktionen und die Staatskanzlei auf, die Projekte inhaltlich so zu gestalten, dass aus diesen eine Optimierung bzw. Verschlankung von Prozessen resultiert.	Erledigt
11.03.2019	Die FiKo bestreitet, dass die [obenstehende] Planungserklärung erledigt ist. Sie ist als «in Bearbeitung» einzustufen und in der Berichterstattung 2019 erneut aufzuführen.	Bezüglich der in der Planungserklärung erwähnten Projekte kann erwähnt werden, dass die Direktionsreform in der Zwischenzeit abgeschlossen wurde. Im Projekt ERP wurden im Rahmen des Vorprojektes wichtige Weichen gestellt, um künftig Vereinfachungen ermöglichen zu können (bspw. wesentliche Reduktion der Anzahl Buchungskreise). Im Rahmen der Projektarbeiten werden diese Bestrebungen fortgesetzt. Zudem werden die FiKo und die GPK regelmässig über den Projektstand informiert. Bezüglich eGov hat der Regierungsrat die Strategie Digitale Verwaltung verabschiedet und schafft eine entsprechende Geschäftsstelle in der Staatskanzlei. Der Grosse Rat hat von der erwähnten Strategie in der Wintersession 2019 Kenntnis genommen.	Erledigt
28.11.2017	Leistungsverträge überprüfen: 1. Die bestehenden Leistungsverträge sind in jeder Direktion aufzuführen und auf Verzichtsmöglichkeiten respektive auf finanzielles Optimierungspotenzial zu überprüfen. 2. Auslaufende Leistungsverträge sind nach Möglichkeit neu und günstiger auszuhandeln. 3. Alle 5 Jahre sind Leistungsverträge grundsätzlich zu überprüfen. Die Fristen sind entsprechend vorzusehen.	Nach dem Verständnis des Regierungsrates werden die Anliegen der Planungserklärung im Zusammenhang mit der bei der Vereinbarung von Leistungsverträgen angewandten Praxis sowie gestützt auf KV 101 (Absatz 1 «Der Finanzhaushalt ist sparsam, wirtschaftlich sowie konjunktur- und verursachergerecht zu führen» bzw. Absatz 4 «Alle Aufgaben sind periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit zu überprüfen») erfüllt. Die Forderungen entsprechen der Praxis des Regierungsrates bzw. der Verwaltung im Umgang mit Leistungsverträgen.	Erledigt

11.03.2019	Die FiKo bestreitet, dass die [obenstehende] Planungserklärung erledigt ist. Sie ist als «in Bearbeitung» einzustufen und in der Berichterstattung 2019 erneut aufzuführen.	Der Regierungsrat ist nach wie vor der Ansicht, dass er die Überprüfung von Leistungsverträgen im Sinne einer Daueraufgabe wahrnimmt. So wurden in den vergangenen Jahren 2018 und 2019 beispielsweise die folgenden Leistungsverträge oder Rahmenverträge neu vergeben bzw. neu verhandelt: – Leistungsvereinbarung Büromaterial (STA) – Leistungsvereinbarung Einheitscouvert (STA) – Leistungsvereinbarung Catering im Rathaus (STA) – Leistungsvereinbarungen mit sämtlichen Clusterorganisationen (VOL) – Leistungsvereinbarungen in den Bereichen KMU und Start-up Coaching sowie Innovationsförderung mit platinn/CDEP-SO (VOL) – Leistungsvereinbarung mit BE! Tourismus AG (VOL) – Leistungsvereinbarungen mit Tourismusdestinationen (VOL) – Leistungsvereinbarungen mit diversen Leistungspartnern als Regionale Partner für die operative Gesamtverantwortung für die Aufgaben im Asyl- und Flüchtlingsbereich (GEF/POM) – Leistungsvereinbarung zur Betreuung und Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender (GEF/POM) – Leistungsverträge mit sozialraumorientierten Institutionen (GEF) – Unterhaltsvertrag betreffend Büroreinigung (JGK) – Leistungsvereinbarung zum Betrieb der kantonalen Rückkehrzentren (POM) – Zusammenarbeitsvertrag betreffend ärztlicher Tätigkeiten im Auftrag der Polizei (POM) – Rahmenvertrag für den Betrieb des kantonalen Netzwerks (FIN) – Enterprise Agreement für die Lizenzierung der Microsoft Software und Server der kantonalen Verwaltung (FIN) – Rahmenverträge für den Bezug von Printing-Dienstleistungen (FIN) – Rahmenvertrag für den Einsatz von GEVER (FIN) – Rahmenverträge Büromöbiliar: Regale, Steh- und Pultleuchten, Grund- und Erweiterungsmodule, Büro- und Sitzungstische sowie USM-Büromöbiliar (BVE) – Rahmenverträge infrastrukturelle Dienstleistungen Verwaltungsregionen Bern-Mittelland, Berner Jura, Seeland, Emmental/Oberaargau und Oberland Gestützt auf diese Ausführungen erachtet der Regierungsrat die vorliegende Planungserklärung erneut als erledigt.	Erledigt
------------	---	--	----------

Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022	27.11.2018	Der Teuerungsausgleich für das Kantonspersonal ist in angemessener Weise in das Zahlenwerk für die Jahre 2020 bis 2022 einzubeziehen, wobei sich die Gesamtlohnsumme nicht im selben Ausmass verändern muss.	Der Regierungsrat hat im VA 2020 im Sinne einer technischen Planungsvorgabe einen Teuerungsausgleich von 0,2 Prozent der Lohnsumme für das Kantonspersonal, die Lehrkräfte und das Personal der subventionierten Betriebe berücksichtigt. Zudem sind in sämtlichen Jahren der Planperiode 2020 – 2023, ebenfalls im Sinne einer technischen Planungsvorgabe, individuelle Lohnmassnahmen von 0,7 Prozent der Lohnsumme enthalten. Der Regierungsrat nimmt zudem in Aussicht, dass in sämtlichen Jahren der Planung zusätzliche individuelle Lohnmassnahmen im Umfang von 0,8 Prozent der Lohnsumme aus Rotationsgewinnen gewährt werden können (Rotationsgewinne entstehen durch den Austritt älterer Mitarbeitender, welche durch jüngere Mitarbeitende mit einem tieferen Gehalt ersetzt werden; Lohnmassnahmen aus Rotationsgewinnen müssen nicht budgetiert werden). Somit stehen im Voranschlagsjahr 2020 Mittel für Lohnmassnahmen von gesamthaft 1,7 Prozent und in den Aufgaben-/Finanzplanjahren solche von je 1,5 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung. Gestützt auf den vom Grossen Rat am 2. Dezember 2019 verabschiedeten VA 2020 hat der Regierungsrat entschieden, im Jahr 2020 einen individuellen Gehaltsaufstieg 1,5 Prozent und einen Teuerungsausgleich von 0,2 Prozent zu gewähren. In Bezug auf die Aufgaben-/Finanzplanjahre wird der Regierungsrat im Rahmen des nächsten Planungsprozesses gestützt auf die dannzumalige finanz- und personalpolitische Ausgangslage prüfen, ob und in welchem Ausmass wiederum ein Teuerungsausgleich in die Planung aufgenommen werden soll.	In Bearbeitung
	27.11.2018	Der Grosse Rat unterstützt den Regierungsrat in der Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann im geforderten Umfang, fordert aber ein weitgehendes Ausklammern der dezentralen Verwaltung (Regierungsstatthalter, Verwaltungskreise, Handelsregisteramt, Grundbuchämter, Betreibungs- und Konkursämter, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).	In den erwähnten dezentralen Verwaltungseinheiten werden punktuell personelle Ressourcen abgebaut, sofern sich in den kommenden Jahren Veränderungen im Aufgabenportefeuille ergeben (Wegfall von Aufgaben) oder sich infolge von Digitalisierungsvorhaben Effizienzgewinne realisieren lassen. Bei entsprechenden Vorhaben wird die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die Auswirkungen auf personelle Ressourcen ausweisen und diese gegebenenfalls sozialverträglich abbauen. Konkret hat die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion im Planungsprozess 2019 in den Regierungsstatthalterämtern in den Planjahren 2021 und 2022 aufgrund eines Digitalisierungsprojektes je einen Abbau um eine Stelle berücksichtigt. Weiteres Potenzial für einen Stellenabbau wird derzeit geprüft.	In Bearbeitung
	27.11.2018	Produktgruppe 9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote: Erhöhung um CHF 800 000 für die Betreuung während der Ferienzeit gemäss VSG, Art. 49a1.	Im VA 2020 und im AFP 2021 wurde das Budget um je CHF 400 000 erhöht. In den Aufgaben-/Finanzplanjahren 2022 und 2023 wurden je CHF 800 000 eingestellt. Dabei ging der Regierungsrat von der Annahme aus, dass nicht alle Gemeinden von Beginn weg entsprechende Angebote schaffen werden.	Erledigt
	27.11.2018	Produktgruppe 9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung: Anpassung des Saldos ab 2020 um CHF 10 Millionen sofern Resultat erste Lesung BerG bestätigt wird. Auf eine Kompensation in der ERZ ist zu verzichten.	Anlässlich der Märzsession 2019 hat der Grosse Rat die Änderung des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) in der zweiten Lesung beraten. Dabei wurde das Resultat der ersten Lesung bestätigt und die Umsetzung der Massnahme Nr. 48.4.5 «Brückenangebote: Finanzierung analog der Volksschule» aus dem Entlastungspaket 2018 abgelehnt. Im Rahmen des Planungsprozesses 2019 hat der Regierungsrat den Wegfall der EP-Massnahme «Brückenangebote: Finanzierung analog der Volksschule» im VA 2020 und AFP 2021-2023 berücksichtigt.	Erledigt

Aufgaben- und Finanzplan 2021 bis 2023	03.12.2019	Die Abläufe der GKIP sind zu optimieren. Insbesondere sind Massnahmen zu treffen, welche die Aufnahmekriterien definieren, die gesamtsstaatliche Koordination verbessern, den Regierungsrat in den Prozess einbinden und Priorisierungen ermöglichen. Der RR informiert die FiKo im Planprozess 2021 über die Verbesserungen.	Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion in Zusammenarbeit mit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion beauftragt, einen Vorschlag zur Optimierung der Investitionsplanung auf gesamtsstaatlicher Ebene zu unterbreiten. Die FiKo wird im Rahmen des Planungsprozesses 2021 über die entsprechenden Arbeiten informiert.	In Bearbeitung
	03.12.2019	Der Finanzplanungsprozess ist zu optimieren, damit der Sachplanungsüberhang insbesondere im Voranschlagsjahr tatsächlich eine Ausschöpfung der festgelegten Investitionshöhe ermöglicht.	Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion in Zusammenarbeit mit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion beauftragt, einen Vorschlag zur Optimierung der Investitionsplanung auf gesamtsstaatlicher Ebene zu unterbreiten. Um die Ausschöpfung der eingestellten Nettoinvestitionen verbessern zu können, hat der Regierungsrat überdies den in der Finanzplanung enthaltenen Sachplanungsüberhang kontinuierlich erhöht: Während der VA 2018 noch einen Sachplanungsüberhang von 15 Prozent enthielt, wurde in den Voranschlagsjahren 2019 und 2020 je ein Sachplanungsüberhang von 30 Prozent berücksichtigt, das heisst dass in diesen Jahren in der gesamtkantonalen Investitionsplanung das Investitionsvolumen um 30 Prozent höher ausfällt als die in den jeweiligen Voranschlägen eingestellten Mittel. Damit wurden bereits Massnahmen im Sinne der Planungserklärung ergriffen.	In Bearbeitung
	03.12.2019	Die Finanzkommission erwartet, dass der Personalabbau gemäss überwiesenen Vorstössen ¹ und Planungserklärungen ² integral umgesetzt wird. Insbesondere sind auch die zwischenzeitlich neu geschaffenen Stellen in die Betrachtung einzubeziehen (davon ausgenommen bleiben drittfinanzierte (haushaltsneutrale) Stellen und die Stellenschaffungen durch direkte Beschlüsse des Grossen Rates [z.B. Aufstockung Kantonspolizei]). ¹ z.B. Motion 165-2015 von Hans Kipfer (EVP) ² z.B. Planungserklärung Brönnimann (GLP) anlässlich Haushaltsdebatte 2017	Im Rahmen der Budgetdebatte in der Wintersession 2019 hat der Grosse Rat einen Antrag zum Voranschlag 2020 gutgeheissen, wonach auf die Schaffung von 24,7 neuen, nicht refinanzierten Stellen zu verzichten ist. Dementsprechend hat der Regierungsrat im Voranschlag 2020 die Saldi der relevanten Produktgruppen reduziert und auch die Soll-Personalbestände 2020 neu um 24,7 Stellen tiefer festgelegt. Dadurch hat der Regierungsrat die Planungserklärung der Finanzkommission erfüllt. Gleichzeitig weist der Regierungsrat darauf hin, dass er stets in Aussicht gestellt hat, die Planungserklärung von Grossrat Brönnimann bezüglich Abbau von Stellen in der Zentralverwaltung vollständig umzusetzen.	Erledigt
	03.12.2019	Die kantonalen Beiträge für das Förderprogramm Gebäudesanierung sind in den Planjahren 2021-2023 um jährlich zwei Mio. Franken zu erhöhen, mit dem Ziel, spätestens bis 2030 mindestens den doppelten kantonalen Beitrag in Gebäudedefördermassnahmen zu investieren, wie dies in der Herbstsession in der Motion 085-2019 beschlossen wurde.	Der Grosse Rat hat im Rahmen der Budgetdebatte in der Wintersession 2019 einen gleichlautenden Antrag zum Voranschlag 2020 gutgeheissen. Der Regierungsrat hat diesen Antrag im Voranschlag 2020 entsprechend umgesetzt. Er wird im Planungsprozess zur Erarbeitung des Voranschlags 2021 und des Aufgaben-/Finanzplans 2022 – 2024 die konkrete Umsetzung der vorliegenden Planungserklärung bzw. der darin erwähnten Motion 085-2019 prüfen.	In Bearbeitung
Engagement 2030 / Richtlinien der Regierungspolitik 2019 – 2022	05.03.2019	Der Regierungsrat macht den Erfolg der Projekte und Massnahmen von der finanzpolitischen Entwicklung abhängig. Diese wird aber nicht ausreichen, alle Projekte aus Eigenmitteln zu finanzieren. Der Regierungsrat wird daher aufgefordert, Rat und Bevölkerung darzulegen, – unter welchen Bedingungen er zur Umsetzung der angedachten sinnvollen Investitionen eine Neuverschuldung und somit eine (vorübergehende) Erhöhung der Bruttoschuld in Kauf nehmen will – und wie er den nötigen Prozess transparent mit oder auch ohne neuen Fonds steuern will.	Der in der vorliegenden Planungserklärung erwähnte Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben wurde vom Grossen Rat anlässlich der Herbstsession 2019 abgelehnt. In der Folge hat eine Delegation des Regierungsrates zusammen mit den Präsidien der Finanzkommission und der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission einen Dialog aufgenommen, in welchem in mehreren Treffen Massnahmen zum Umgang mit dem Investitionsmehrbedarf diskutiert werden. In diesem Dialog werden auch die in der Planungserklärung enthaltenen Fragestellungen bezüglich der Finanzierung der anstehenden Investitionen thematisiert. Der Regierungsrat wird den Grossen Rat und die Bevölkerung nach Abschluss des Dialogs über dessen Ergebnisse informieren.	In Bearbeitung

Bericht über die Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)	06.09.2018	Der Finanzausgleich hat eine strukturerhaltende Wirkung und bremsst daher angestrebte Gemeindefusionen. Um Fusionen (leicht) zu fördern, soll der Regierungsrat mit einer entsprechenden Änderung der Verordnung (d.h. Art. 8 Abs. 2 FILAV) den Wert des harmonisierten Steuerertragsindex (HEI) für den Vollzug der Mindestausstattung auf unter 86 senken.	Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 756 vom 3. Juli 2019 gestützt auf das Ergebnis der Vernehmlassung sowie die vom Grossen Rat in der Sommersession 2019 angenommen Motionen 049-2019 Knutti (SVP) «Keine generelle Bestrafung ländlicher Gemeinden» und 050-2019 Graber (SVP) «Solidarität unter den Gemeinden muss beibehalten werden!» auf die per 1. Januar 2020 vorgesehene Änderung der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV; BSG 631.111) verzichtet.	Erledigt
Geschäftsbericht 2017 mit Jahresrechnung	07.11.2018	Die fondsfinanzierten Investitionen sollen künftig im Zeitpunkt der Fondsentnahme vollständig abgeschrieben werden (wie vormals unter HRM1). Der Regierungsrat wird beauftragt, die mit der FiKo besprochenen Abweichungen von HRM2 in den entsprechenden Regelwerken (FLG, FLV, Handbuch) korrekt abzubilden, beziehungsweise die korrekte Abbildung zu veranlassen.	Seit dem Jahr 2018 werden fondsfinanzierte Investitionen sofort abgeschrieben. Die entsprechende Bestimmung von Art. 1b Abs. 1 Bst. h der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) wurde rückwirkend per 01.01.2018 angepasst. Die Änderung auf Gesetzesstufe wird mit der Teilrevision des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620) per 01.01.2020 nachgezogen.	Erledigt
		In der von der Finanzkontrolle beanstandeten Bewertung von Land und Strassen werden der Regierungsrat und die Finanzkontrolle aufgefordert, sich zu einigen und die Lösung rechtlich korrekt umzusetzen. Die FiKo erwartet eine pragmatische, verwaltungsökonomische Lösung, die sich inhaltlich tendenziell an der Haltung des Regierungsrates orientiert.	Mit der Genehmigung vom Geschäftsbericht 2018 mit Jahresrechnung und Anhang hat der Grosse Rat zur Kenntnis genommen, dass die nach Komponentenansatz erforderliche Trennung von Land und Strassen im Tiefbauamt umgesetzt wurde. Die einmalige Aufwertung von Land im Tiefbauamt wird per 1. Januar 2019 erfolgsneutral vorgenommen.	Erledigt
		Anlehnung der Rechnungslegung an IPSAS: Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung zu prüfen. Die FiKo und der Grosse Rat sind regelmässig über die Resultate und das weitere Vorgehen in Kenntnis zu setzen.	Der Regierungsrat prüft aktuell mittels GAP-Analyse zu HRM2 – IPSAS insbesondere den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung. In einem zweiten Schritt werden Umsetzungsvarianten zur künftigen Rechnungslegung im Kanton Bern erarbeitet. Die Resultate werden der Finanzkommission vorgestellt und das weitere Vorgehen besprochen.	In Bearbeitung
		Der Regierungsrat prüft aktuell mittels GAP-Analyse zu HRM2 – IPSAS insbesondere den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung. In einem zweiten Schritt werden Umsetzungsvarianten zur künftigen Rechnungslegung im Kanton Bern erarbeitet. Die Resultate werden der Finanzkommission vorgestellt und das weitere Vorgehen besprochen.	Die bisherigen Erkenntnisse aus der Projektanalyse zur Einführung von HRM2 fliessen in laufende und zukünftige Projektentwicklungen ein, so auch in das ERP-Projekt. Massnahmen zur Verbesserung wurden bereits eingeleitet. Die Definition von Standards in der Buchführung wird anhand der «SAP Best Practices» erarbeitet. Dabei steht eine Systematisierung und Zentralisierung der Prozesse im Vordergrund. Im Rahmen der Berichterstattung zum ERP-Projektfortschritt wird die Finanzkommission laufend über die geplanten Veränderungen im Finanz- und Rechnungswesen informiert.	In Bearbeitung

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)

Richtlinien der Regierungspolitik; zu Ziel 1

Im Ziel 1 („Innovations- und Investitionsstandort“) werden die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nur in einem Projekt erwähnt. Der Regierungsrat wird aufgefordert, weitere spezifische Massnahmen zu treffen, damit der Kanton Bern für die Ansiedlung und Firmengründungen von KMU attraktiver wird. Als Ziel soll der Kanton Bern führender KMU-Standort der Schweiz werden.

Der Kanton Bern ist schon heute einer der bedeutendsten KMU-Standorte der Schweiz (Platz 2 gemessen an der Anzahl KMU im Vergleich zur Anzahl Grossunternehmen) und attraktiv für bestehende und neue Unternehmen im Bereich der Hochpräzisionsfertigung, der Medizinaltechnik, der ICT und weiterer Branchen. Die Standortförderung Kanton Bern sorgt dabei mit ihren Unterstützungsmassnahmen insbesondere auch bei den bestehenden Unternehmen für eine innovationsgetriebene Weiterentwicklung im gesamten Kantonsgebiet. Punktuelle Verbesserungen der Rahmenbedingungen werden laufend geprüft und, wo nötig und sinnvoll, umgesetzt; aktuell beispielsweise im Bereich der spezifischen Förderung von Start-up Unternehmen (Qualifizierungsprogramme, Finanzierungsinstrumente) und von KMU (Coaching), in der Promotion von Grundstücken / Bauland im Besitz des Kantons, oder in einer Vereinfachung der Abläufe des Förderinstrumentariums der Standortförderung. Übergeordnet ist dabei der Entwicklung von steuerlichen und raumplanerischen Aspekten weiterhin grosse Beachtung zu schenken.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)

Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2011

23.01.2012

Der Grosse Rat ist laufend über die Entwicklung der Kosten zu informieren.

Die GSok wird regelmässig über den Projektfortschritt und damit auch über die finanziellen Auswirkungen orientiert.

Erledigt

Bei geschützten Werkstätten kann der Kanton zum Beispiel mit Sockelbeiträgen im Sinne von subjektorientierten Objektbeiträgen ein vielfältiges Arbeitsangebot für Menschen mit einer Behinderung gewährleisten.

Menschen mit Behinderung, die im ersten Arbeitsmarkt arbeiten (wollen) und Unterstützung benötigen, erhalten Zugang zum individuellen Abklärungsverfahren.

Im März 2019 wurde entschieden, den Werkstättenbereich vorerst mit Pauschalfinanzierung weiterzuführen. Ziel ist, Anpassungen in Richtung subjektorientierter Finanzierung und bedarfsorientierter Steuerung nach der Einführungsphase des neuen Finanzierungssystems der Behindertenhilfe vorzunehmen. Das anvisierte Ziel im Werkstattbereich besteht darin, den Zugang zum regulären Arbeitsmarkt zu fördern.

Erledigt

Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014
Themenblock 11/ Ergänzungsleistungen (Haus-
haltdebatte)

18.11.2013

Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.

Das neue Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) wird Bestimmungen über Aufsicht und Bewilligung von Heimen enthalten. Auch die dazugehörigen Verordnungen, wie die Heimverordnung (HEV), werden revidiert. In diesem Rahmen werden die Anforderungen an die Räumlichkeiten und die Einrichtung auf ihre Zweckmässigkeit überprüft.

In Bearbeitung

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anforderungen an Heime, insbesondere hinsichtlich der Mitarbeitenden (Qualifikationen, Richt- und Mindeststellenpläne etc.) substanziell nach unten anzupassen, so dass die Alters- und Behindertenheime grösseren Spielraum erhalten. Insbesondere soll zwecks Kostenersparnis die Freiwilligenarbeit und der Einsatz von wenig qualifiziertem Personal ermöglicht werden.

Die überarbeiteten Anforderungen zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Wohnheime sind seit 1.02.2018 in Kraft. Im Rahmen der vorangehenden Überarbeitung wurden Vorgaben dahingehend reduziert, dass die Eigenverantwortung der Institutionen gestärkt wurde. Die Anforderungen zur Qualifikation der Mitarbeitenden werden laufend in Abgleich mit den Entwicklungen in der Berufsbildung und auf dem Arbeitsmarkt überprüft und angepasst.

Erledigt

Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des
Regierungsrates 2016

30.05.2016

Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren.

Die neu geschaffenen Stellen konnten aufgrund der anhaltend hohen Arbeitsbelastung im Projekt bisher nicht kompensiert werden.

In Bearbeitung

		Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Im Mai 2019 wurde entschieden, Menschen mit Behinderung und ihre Entwicklungsmöglichkeiten, ungeachtet der Typologie und dem Schweregrad, stärker ins Zentrum der Bedarfsermittlung zu stellen und das hierfür geeignete Instrument zu bestimmen. Das Instrument soll dabei ein standardisiertes und bewährtes Bedarfsermittlungsverfahren garantieren, einfach handhabbar sein und die Verfahrenszeit möglichst kurzhalten. Das in Deutschland seit Jahren und mittlerweile in mehreren Kantonen in der Schweiz angewandte Instrument des individuellen Hilfeplans (IHP) entspricht diesen Anforderungen. Die Bedarfsermittlung unterstützt den Menschen mit Behinderung darin, eine selbstbestimmte und auf Teilhabe orientierte Lebensform zu gestalten. Im Vergleich mit VIBEL gewichtet IHP die Ressourcen eines Menschen mit Behinderung in einem weitaus grösseren Mass. Die wertvollen Erkenntnisse, die aus den Abklärungen zu VIBEL und psychischen Behinderungen hervorgegangen sind, finden nun im Rahmen der Implementierung von IHP Verwendung.	In Bearbeitung
		Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Das Ziel der individuellen Bedarfsermittlung besteht darin, bei Menschen mit Behinderung, ungeachtet der Typologie und dem Schweregrad, den Bedarf nach behinderungsbedingter Unterstützung in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur auszuweisen. Das Instrument IHP weist den Bedarf nach Stufen und Qualifikation der Leistungsart aus. Zudem werden im Rahmen der Umsetzung Schwellenwerte festgelegt.	In Bearbeitung
		Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Im Rahmen der Gesetzgebung wird die Organisation der Abklärung und Leistungsfestsetzung geregelt.	In Bearbeitung
		Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Im Rahmen der Gesetzgebung wird die Organisation der Abklärung und Leistungsfestsetzung geregelt. Es ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die Leistungen der Abklärungsstelle(n) und weitere Anforderungen sowie entsprechende Normkosten festlegt.	In Bearbeitung
Alterspolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016.	30.05.2016	Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuenden Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Die Pflegefinanzierung wird auf Bundesebene geregelt. Der Kanton Bern setzt sich vor allem in interkantonalen Gremien für die Umsetzung des Anliegens ein. Die GEF plant, die Kostentransparenz der Pflegefinanzierung im Kanton Bern zu erhöhen. Dabei wird auch analysiert, ob bei der Pflege und Betreuung von Menschen mit Demenz ein erhöhter und nicht bereits gedeckter Bedarf besteht.	In Bearbeitung
		Caring Community: Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen.	Der Regierungsrat wird im Rahmen seiner Strategie "Engagement 2030" das Initiieren eines neuen Zentrums für Leben, Arbeit und Gesundheit im Alter prüfen, um Projekte mit Ausstrahlung zu realisieren.	In Bearbeitung
		Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Informationen und Interessenvertretung der pflegenden und betreuenden Angehörigen.	Der Kanton Bern verfolgt die nationalen Entwicklungen in diesem Themenbereich aufmerksam und setzt sich im Rahmen der vorhandenen Gefässe für die Interessen der pflegenden und betreuenden Angehörigen ein. Unter Berücksichtigung der Kantonsfinanzen und in Abgleich mit Aktivitäten von Vereinen und Organisationen wird der Kanton Bern zudem zukünftig am Tag der pflegenden Angehörigen (30. Oktober) aktiv werden. Dies mit dem Ziel, das wichtige Engagement der Angehörigen zu würdigen und die Öffentlichkeit zu sensibilisieren.	In Bearbeitung

Versorgungsplanung 2016 nach Spitalversorgungsgesetz (SpVG)	Märzsessi- on 2017	In der nächsten Versorgungsplanung werden die ambulanten Versorgungsstrukturen wie bspw. die hausärztliche Grundversorgung oder Medizentren in geeigneter Weise abgebildet und in die Planung mit einbezogen.	Seit 1.1.2019 werden sechs Gruppen von Eingriffen nur noch ambulant durchgeführt, ausser es liegen besondere Umstände vor. In der nächsten Versorgungsplanung soll u.a. auch diese Entwicklung berücksichtigt werden.	In Bearbeitung
		Zur Förderung der hebammengeleiteten Geburtshilfe sollen die Handlungsfelder der vorliegenden Berichte zur hebammengeleiteten Geburtshilfe angegangen und umgesetzt werden.	Zusammen mit der Gesundheitsdirektion Zürich hat das Spitalamt eine bi-kantonale Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Anforderungen wie auch Ein- und Ausschlusskriterien für hebammengeleitete Geburtshilfe in Geburtshäusern lanciert. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Anforderungen und Ein- und Ausschlusskriterien wurden in einem Bericht festgehalten.	Erledigt
		Es sind, z.B. im Rahmen der ASLA, Arbeitsgruppe Anpassungen Spitallistenanforderungen, neue Zusammenarbeitsmodelle zwischen hebammengeleiteter und klinischer Geburtshilfe zu prüfen, die eine wohnortnahe Versorgung während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett ermöglichen und Versorgungslücken schliessen.	Mit der bi-kantonalen Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Anforderungen für die hebammengeleitete Geburtshilfe in einem Geburtshaus soll die hebammengeleitete Geburtshilfe in den Kantonen Bern und Zürich gezielt gestärkt werden. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Anforderungen und Ein- und Ausschlusskriterien wurden in einem Bericht festgehalten.	Erledigt
		Spezialisierte Mobile Palliative Dienste (MPD's) sind zu fördern. Dies im Sinne der Versorgungsplanung (S. 33 und 34), da "die Palliative Versorgung, soweit dies möglich ist, an dem von der Patientin oder dem Patienten gewünschten Ort erfolgt. Um dieses Ziel zu erreichen, sind stationäre, ambulante und mobile Angebote notwendig, ...".	Der Kredit für den Modellversuch wurde vom Regierungsrat am 28.11.2018 an den Grossen Rat verabschiedet.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte in die weiteren Arbeiten einfließen.	Es bestehen mehrere Pilotprojekte im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Sie sind jeweils mit der Absicht gestartet worden, daraus Erkenntnisse für das «Normalangebot» zu gewinnen. Diese sind teilweise in die Konzepte der regionalen Partner eingeflossen, welche ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operativen Arbeiten übernehmen werden.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.2)	23.11.2016	Bis zur Gesetzesrevision informiert der Regierungsrat die zuständigen Kommissionen über die Umsetzungskonzepte bei den wesentlichen inhaltlichen Meilensteinen.	Die Kommissionen wurden bis anhin informiert. Die Gesetzesrevision ist mittlerweile verabschiedet.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.3.)	23.11.2016	Der Regierungsrat führt im Vortrag zum Gesetzesentwurf die mit der Strategie verbundenen Risiken transparent auf und benennt entsprechende Lösungsansätze.	Dies wurde im Vortrag ausgeführt.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat definiert im Gesetzesentwurf klare Zuständigkeiten und möglichst wenige Schnittstellen zwischen den Akteuren und baut Doppelspurigkeiten ab.	Das SAFG wurde entsprechend formuliert.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass das Potential der Zivilgesellschaft (Freiwillige und Organisationen) besser genutzt werden kann.	Der vermehrte Einbezug der Zivilgesellschaft ist in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich verankert und dies ist auch in die Ausschreibungsunterlagen zur Bestimmung der regionalen Partner – und somit auch in deren Konzepte – eingeflossen.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat konkretisiert auf geeigneter Ebene die Integrationsmassnahmen.	Eine Intensivierung der Integrationsmassnahmen ist beabsichtigt. Im Rahmen der Aktualisierung des «Kantonalen Integrationsprogramms» (KIP) sind die künftigen Ziele und Massnahmen im Integrationsbereich für Personen mit Migrationshintergrund im Auftrag des Bundes überprüft und wo erforderlich angepasst worden.	In Bearbeitung

NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt im Gesetzesentwurf die Wirkungsziele für die sprachlichen, sozialen und beruflichen Integrationsmassnahmen für alle Personen und Institutionen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs fest.	Wirkungsziele sind im SAFG enthalten, aber auch in den Vorgaben für die regionalen Partner. Neu kommen seit 2019 auch die ambitionierten Wirkungsziele der Integrationsagenda Schweiz dazu.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.3)	23.11.2016	Der Regierungsrat prüft bei den weiteren Arbeiten das Bündner Modell und übernimmt ggf. Elemente davon.	Die regionalen Partner sind bestimmt, welche ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen werden. Auch die neuen Vorgaben des Bundes im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz übernehmen wichtige Elemente des Bündner Modells (z.B. durchgehende Fallführung, Job Coaching)	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.4)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt auf geeigneter Ebene fest, dass das Nichteinhalten der Integrationsvereinbarungen sanktioniert wird.	Sanktionen bei Nichteinhaltung der Integrationspläne sind sowohl im Rahmen des Prozesses als auch des Sozialhilfesystems vorgesehen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.5)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Erwerbsquote um mehr als 5% steigt, sofern an den vorgesehenen Integrationsmassnahmen festgehalten wird.	Die markante Erhöhung der Erwerbsquote von VA und FL ist ein wichtiges Ziel des Regierungsrates, da damit hohe Folgekosten in der Sozialhilfe vermieden werden können. Im Rahmen der Ausschreibung für die regionalen Partner wurden hier auch starke finanzielle Anreize eingeführt, indem der Kanton einen Teil der Kosten erfolgsabhängig abgibt.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.6)	23.11.2016	Der Regierungsrat sorgt für die Förderung niederschwelliger Arbeitsintegrationsmassnahmen.	Dies ist in die Konzepte der regionalen Partner eingeflossen. Allerdings setzen arbeitsmarktrechtliche Vorgaben hier zunehmend Schranken. So wird es, insbesondere aufgrund von Bestimmungen aus Gesamtarbeitsverträgen, immer schwieriger, Personen den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt ohne Lohn zu ermöglichen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.7)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Wirtschaft angemessen in die Integrationsprozesse eingebunden wird.	Die Wirtschaft wird in die Integrationsprozesse und konkreten Massnahmen miteinbezogen. Inwiefern die Konzepte erfolgreich sein werden, hängt nicht nur von den konzeptionellen Inhalten, sondern schwergewichtig auch vom Interesse und den Möglichkeiten der Wirtschaft ab.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Kosten (4.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat weist im Vortrag zu den Gesetzesänderungen die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs und der Neustrukturierung transparent und konkret aus. Ziel der Massnahmen ist, dass die Bundespauschale die Kosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs deckt. Falls die Kosten die Bundesbeiträge übersteigen, sind die Abweichungen zu begründen.	Die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs wurden mit dem Kostenmodell umfassend erhoben und im entsprechenden Bericht sowie im Vortrag zum SAFG transparent dargelegt.	Erledigt
Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	Märzsession 2016	Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vergleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Die GEF hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	In Bearbeitung
		Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert.	Die GEF hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	

		Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: - Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Vergleich - Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnahmen - Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbekämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: - Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) - Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenommenen sowie anerkannten Flüchtlingen - Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Die GEF hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie in Bearbeitung zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern		Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Die familienpolitische Strategie wird überarbeitet. Die inhaltlichen Eckpfeiler sind definiert, der Bericht befindet sich in Erarbeitung.	in Bearbeitung
Erziehungsdirektion (ERZ)				
Bildungsstrategie 2016	16.und 17.03.2016	Digitale Medien haben einen wichtigen Platz im Unterricht. Der Kanton unterstützt die Gemeinden organisatorisch und prüft eine finanzielle Unterstützung bei den daraus erwachsenden zusätzlichen Lasten der Gemeinden	Die IT-Services ERZ bieten zu kostendeckenden Preisen unter dem Produkt EDUBERN eine Vielzahl innovativer IT-Services spezifisch für Schulen (Unterricht & Verwaltung) an.	Erledigt.
Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich	22.03.2017	Die Gehaltsentwicklung des Lehrpersonals soll unverändert weitergeführt werden. Mittelfristig besteht ein Handlungsbedarf in der Berufseinstiegsphase sowie im Bereich der Primarschulpersonen. Der Regierungsrat wird beauftragt, der Bildungskommission Szenarien vorzulegen, wie er in diesen Handlungsfeldern Verbesserungen erreichen will. Der Bildungskommission sind die Ergebnisse der Überprüfung der Handlungsfelder 2. Priorität und die entsprechend geplanten Massnahmen dazu, insbesondere in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen, vorzulegen.	Der Regierungsrat ist sich dieser Verantwortung bewusst und erfüllt diesen Auftrag konstant. Seit 1.8.2017 kann das Mentoring von berufseinstiegenden Lehrkräften entschädigt werden. Seit 1.8.2018 werden die berufseinstiegenden Lehrkräfte entlastet. Die Erziehungsdirektion hat mit der Bildungskommission die gewünschte Diskussion geführt. Die Erziehungsdirektion hat mit der Bildungskommission die gewünschte Diskussion geführt	In Bearbeitung. Erledigt. Erledigt.
Entlastungspaket 2018 (EP 2018)	04.12.2017	Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Der Gartenbauschule Hünibach sind weiterhin Beiträge zu gewähren. Gemäss der Motion 196-2017 ist mit der Gartenbauschule Hünibach eine neue Leistungsvereinbarung auszuhandeln, die einerseits den Fortbestand der Schule sichert und andererseits die Basis für eine mittel- bis langfristige realistische Steigerung des Eigenfinanzierungsgrades legt.	Die neue Leistungsvereinbarung ist abgeschlossen und legt eine Pauschalfinanzierung fest.	Erledigt.

		Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Die kantonale Vollzeitausbildung für Florist/innen an der Gartenbauschule Oeschberg (GSO) ist weiter zu führen. Durch strukturelle Anpassungen im Bereich der Mietkosten (Budget des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG)) zu realisieren. Die Mietkosten konnten auf den Sommer 2019 reduziert werden. Die weiteren Anpassungen mit dem verlangten Einsparungspotenzial werden geprüft und sind in Bearbeitung.	In Bearbeitung.	
		Massnahme 48.4.2: Die Zusatzbeiträge an die betroffenen Bildungsgänge höherer Fachschulen (Hotelier/Hotelière – Restaurateur/Restauratrice HF [Hotelfachschule Thun], Techniker/in Garten- und Landschaftsbau [Gartenbauschule Oeschberg] und Techniker/in HF Holztechnik [Höhere Fachschule Biel]), ist um 50% zu reduzieren. Die Reduktion ist frühestens ab 2021 umzusetzen. Die betroffenen Schulen haben die wegfallenden Beträge bspw. durch Erheben höherer Kostenbeiträge oder andere Sparmassnahmen aufzufangen. Die Aufteilung der Einsparungen wird den Schulen überlassen.	Die Umsetzungsplanung ist erfolgt. Erledigt.	
Sonderpädagogik	20.03.2018	Die Ergänzung des Lehrplans für die spezifischen Bedürfnisse der Sonderschulen soll möglichst rasch erarbeitet werden, dazu sollen auch die Ressourcen des Instituts für Heilpädagogik der PH Bern einbezogen werden.	Die Ergänzung zum Lehrplan 21 für Sonderschulen ist in interkantonaler Zusammenarbeit entwickelt. Nun folgt die Erarbeitung der Allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dazu.	In Bearbeitung.
		Die Überführung der bisherigen GEF-Pools (Pool 1 Sonderschule, Pool 2 Regelschule) in den neuen einheitlichen Ressourcen-pool, erfolgt grundsätzlich kostenneutral.	Das Anliegen wird im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft.	In Bearbeitung.
		Der neue einheitliche Ressourcenpool, der für die Realisierung der integrativen Sonderschulbildung bestimmt ist, wird analog dem bestehenden BMV-Lektionenpools finanziell gedeckelt.	Das Anliegen wird im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft.	In Bearbeitung.
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	Bildung und Sport: Auf die Ausbildung von Lehrpersonen ist ein Schwerpunkt zu legen	Die PHBern bietet neu Fachweiterungskurse auch in Sport an. Die Gebühren werden vom Kanton übernommen. Gleichzeitig läuft die Umsetzung der überwiesenen Motion 263-2018 (Geissbühler-Strupler, SVP).	Erledigt.
		Bildung und Sport: Als prioritär umzusetzen sind Massnahmen, die die Durchführung der Sportlektionen auf allen Schulstufen möglich machen.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung.
		Leistungssport: Die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen für die Talentförderung wird ausdrücklich begrüsst und soll dem Grosse Rat zeitnah vorgelegt werden.	Das Anliegen wird im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft.	In Bearbeitung.
Voranschlag 2019 und Aufgaben-/Finanzplan 2020–2022 des Kantons Bern	27.11.2018	Produktgruppe 9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote: Erhöhung um 800'000 Franken für die Betreuung während der Ferienzeit gemäss VSG, Art. 49a1.	Die finanziellen Mittel sind in der Finanzplanung enthalten.	Erledigt.
		Produktgruppe 9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung: Anpassung des Saldos ab 2020 um 10 Mio. Franken, sofern das Resultat der ersten Lesung BerG bestätigt wird. Auf eine Kompensation in der ERZ ist zu verzichten.	Die verlangte Anpassung ist erfolgt.	Erledigt.

Bauliche Entwicklung des Inselareals und der medizinischen Fakultät der Universität Bern. Strategische und planerische Grundlagen	27.11.2019	Kapitel 7: Die Finanzierbarkeit des erwähnten Gesamtinvestitionsbedarfs sowie der entsprechenden Kostenfolgen sind zum heutigen Zeitpunkt nicht gesichert. Das heisst, dass in der zukünftigen Planung allenfalls Anpassungen an die verfügbaren Mittel notwendig sein werden.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung.
	27.11.2019	Der Regierungsrat wird im Sinne von Good Governance aufgefordert mit max. 3 Mitgliedern im SWI-Gremium vertreten zu sein.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung.
	27.11.2019	Ergänzend zum vorliegenden Bericht ist der BAK eine Übersicht über die bauliche Entwicklung der gesamten Universität vorzulegen. Sie soll die wesentlichen Bauvorhaben, die voraussichtlichen Termine und die geschätzten Kosten (gemäss dem Auftrag und der Debatte im November 2018) beinhalten.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung.



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 26/2020
Datum RR-Sitzung: 15. Januar 2020
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2019.STA.1271
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2019

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2019 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen und Planungserklärungen 2019

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 239-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.287

Eingereicht am: 11.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Rüeeggsegger (Riggisberg, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 28.11.2020

RRB-Nr.: 124/2020 vom 12. Februar 2020
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Punkt 1: Ablehnung
Punkt 2: Annahme und Abschreibung
Punkt 3: Annahme und Abschreibung



Unregelmässigkeiten im Berner Jura umgehend beheben!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen, ob es im Berner Jura nebst dem bekannten Verwaltungsgerichtsfall Moutier noch zu weiteren systematischen Verfehlungen oder «grosszügigen» Interpretationen gekommen ist
2. zu erklären, wie er den Fall Moutier regeln und darüber transparent informieren will
3. Massnahmen zu ergreifen, damit möglichst keine weiteren systematischen «Fehlinterpretationen» oder Unregelmässigkeiten mehr vorkommen können

Begründung:

Gemäss Urteil des Verwaltungsgerichts wurde in Moutier bei der Abstimmung über den Kantonswechsel massiv geschummelt. Wenige Tage nach dem Entscheid wurde am vergangenen Samstag im «Journal du Jura» publik gemacht, dass die Gemeinde dem Kanton sowie den Eltern bei der Tagesschule massiv zu hohe Kosten in Rechnung gestellt hat.

Eine Separatistin transferiert ihre Papiere nach Moutier, um weiterhin im Bernjurassischen Rat und im Grossen Rat bleiben zu können. Sie doktoriert, arbeitet und lebt aber weiterhin in Bern.

Hat das «grosszügige» Interpretieren der existierenden bernischen Grundlagen in Moutier System? Es gibt zig andere Bereiche, wo Gemeinden und Kanton zusammenarbeiten. Gibt es auch anderweitig Unregelmässigkeiten? Das darf nicht sein.

Der Regierungsrat wird beauftragt, abzuklären bzw. untersuchen zu lassen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten, ob es sich bei den oben skizzierten Fällen um zufällige Einzelfälle handelt.

Begründung der Dringlichkeit: Die berechtigten Zweifel müssen schnellstmöglich ausgeräumt werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat befindet sich seit 2012 (Unterzeichnung der Absichtserklärung) mit dem Kanton Jura und unter der Federführung des Bundes in einem Verfahren zur definitiven Lösung der Jurafrage. Die Bevölkerung des Berner Juras hat am 24. November 2013 mit 71,8 Prozent der abgegebenen Stimmen beschlossen, beim Kanton Bern zu verbleiben. Seither haben sämtliche Gemeinden des Berner Juras beschlossen, weiterhin dem Kanton Bern anzugehören, mit Ausnahme der Gemeinde Moutier, die sich noch nicht in einer rechtsgültigen Abstimmung geäussert hat, da die Abstimmung vom 18. Juni 2017 aufgrund schwerwiegender Unregelmässigkeiten von den Gerichtsinstanzen für ungültig erklärt wurde. Die Haltung der Stimmberechtigten von Moutier ist demzufolge noch nicht bekannt. Die Abstimmung muss wiederholt werden, und es braucht stärkere Überwachungsmassnahmen.

Je nach Ausgang der Abstimmungswiederholung wird die Gemeinde definitiv beim Kanton Bern verbleiben, oder aber sie wird zumindest noch für einige Jahre bernisch bleiben, bis das Kantonswechselverfahren abgeschlossen sein wird. In beiden Fällen muss die bernische Rechtsordnung in Moutier eingehalten werden, wie dies auch für alle anderen Gemeinden des Kantons gilt.

Zu Punkt 1:

Die in der Motion erwähnten Fälle sind dem Regierungsrat bekannt; sie sind aber nicht Ausdruck eines bernjurassischen Phänomens. Zwischen ihnen besteht auch kein Zusammenhang. Die Annullierung der Abstimmung vom 18. Juni 2017 hatte zwar zur Folge, dass es bei den Beziehungen zwischen den Gemeindebehörden von Moutier und den Kantonsbehörden zu Spannungen gekommen ist. Es wurden jedoch bereits Gespräche aufgenommen, um das Vertrauen wiederherzustellen und ein positives Arbeitsklima zu schaffen.

Die Beziehungen zwischen dem Kanton und den anderen bernjurassischen Gemeinden sind normal und unterscheiden sich nicht von jenen zu den deutschsprachigen Gemeinden. Der einzige Unterschied zum übrigen Kanton hängt mit der Sprache und der in der Kantonsverfassung verankerten besonderen Stellung des Berner Juras zusammen. Damit die französischsprachige Bevölkerung (rund 10 % der Kantonsbevölkerung) gut in einem deutschsprachigen Kanton leben kann, existieren verschiedene Garantien und Institutionen. So haben die Gemeinden des Berner Juras nebst dem Regierungsstatthalteramt und dem Regierungsrat noch einen weiteren Ansprechpartner, und zwar den Bernjurassischen Rat, ein regionales Organ, das die politische Mitwirkung dieser Region im Kanton Bern fördert und stärkt.

Weder im Berner Jura noch im übrigen Kantonsteil gibt es «systematische Verfehlungen» bzw. «grosszügige Interpretationen», die toleriert werden. Erhält die kantonale Behörde Kenntnis von einer Unregelmässigkeit in einer Gemeinde, so schreitet sie ein.

Die Gemeinden nehmen zahlreiche öffentliche Aufgaben wahr. Es kann immer zu einem Fehler kommen, der korrigiert werden muss – wenn nötig mittels Einschreiten der Gemeindeaufsichts-

behörde. Auch die Staatskanzlei hat schon entsprechende Erfahrungen gemacht, etwa bei der Organisation kantonaler oder eidgenössischer Abstimmungen durch die Gemeinden, namentlich bei der Zustellung der Abstimmungsunterlagen. Sobald solche Fehler entdeckt werden, wird die kantonale Behörde kontaktiert, und das zuständige Regierungsstatthalteramt greift wenn nötig ein, um das Problem im Dialog mit der Gemeinde zu regeln. Dieses Vorgehen hat sich im Berner Jura ebenso wie im restlichen Kantonsteil bewährt.

Es ist somit nicht angezeigt, die Situation im Berner Jura genauer unter die Lupe zu nehmen als im übrigen Kanton. Der Regierungsrat beantragt, Ziffer 1 der Motion abzulehnen.

Zu Punkt 2:

Der Regierungsrat hat bereits mehrfach erläutert, wie er die Frage der Kantonszugehörigkeit Moutiers zu regeln gedenkt. Er verweist zum Beispiel auf seine Antwort auf die Motion [M-209-2019](#) («Neue Modalitäten für eine allfällige Wiederholung der Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit Moutiers»), die der Grosse Rat in der Wintersession 2019 als Postulat überwiesen hat.

Der Regierungsrat beantragt, Ziffer 2 der Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Zu Punkt 3:

Der Kanton hat stets interveniert, wenn ihm ein offenkundiges Problem bekannt wurde – sowohl in Moutier als auch anderswo. Als das Problem der Rechnungsstellung im Zusammenhang mit der Tagesschule in Moutier bekannt wurde, hat die Bildungs- und Kulturdirektion eine eingehende Überprüfung eingeleitet. Diese ist noch nicht abgeschlossen. Solche Kontrollen haben auch in anderen Gemeinden stattgefunden. Sollte sich erweisen, dass zu hohe Rechnungen gestellt wurden, wird der Kanton die Rückerstattung der zu viel bezahlten Beträge verlangen.

Die Staatskanzlei hat ebenfalls interveniert, als sie vom Umzug einer Grossrätin, die Mitglied des Bernjurassischen Rats ist, nach Bern erfuhr. Die betroffene Grossrätin hat die verlangten Informationen vorgelegt und anschliessend ihre Papiere nach Moutier verlegt, wo sie nach eigenen Aussagen ihren Lebensmittelpunkt hat. Unabhängig von diesem Fall haben die Justizbehörden Verdachtsfälle für schwerwiegende Unregelmässigkeiten bei der Führung des Stimmregisters der Gemeinde Moutier, namentlich im Zusammenhang mit Abstimmungstourismus und fiktiven Wohnsitznahmen, geäussert. Der Regierungsrat beabsichtigt daher im Hinblick auf die Wiederholung der Abstimmung vom 18. Juni 2017 daran, das Stimmregister von Moutier einer eingehenden Kontrolle zu unterziehen. Der Gemeinderat von Moutier hat dem Ersuchen um Zugang zum Stimmregister zugestimmt, und die entsprechenden Schritte werden derzeit durchgeführt. Diese Kontrolle wird eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen.

Der Regierungsrat behandelt die Gemeinde Moutier wie die anderen Gemeinden des Kantons, auch wenn der politische Kontext und die Ungewissheit in Bezug auf die künftige Kantonszugehörigkeit bei der Behandlung von Geschäften eine besondere Aufmerksamkeit verlangen. Dies hält den Kanton aber nicht davon ab, seine Aufsichtspflicht wahrzunehmen und zu intervenieren, wenn ihm eine Unregelmässigkeit zur Kenntnis gelangt.

Der Regierungsrat beantragt, Ziffer 3 der Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 274-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.345

Eingereicht am: 25.11.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Deputationsvorstoss: Ja
Eingereicht von: DEPU (Klopfenstein, Corgémont) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 10

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 28.11.2019

RRB-Nr.: 134/2020 vom 12. Februar 2020
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Abstimmungswiederholung in Moutier erst, wenn Artikel 138 und 139 aus der jurassischen Kantonsverfassung gestrichen sind!

Nachdem die Annullierung der Abstimmung in Moutier vom 18. Juni 2017 nun rechtskräftig ist, wird der Regierungsrat beauftragt, dafür zu sorgen, dass eine neue Abstimmung erst dann durchgeführt wird, wenn Artikel 138 und 139 tatsächlich aus der jurassischen Kantonsverfassung gestrichen sind.

Begründung:

Dass das Verwaltungsgericht des Kantons Bern die Ungültigerklärung der Moutierabstimmung vom 18. Juni 2017 wegen schweren Rechtsverletzungen und unzulässiger Propaganda der autonomistischen Mehrheit des Gemeinderates und des Gemeindepräsidenten von Moutier bestätigt hat, hat das Vertrauen des Berner Juras, des Kantons Bern und der ganzen Schweiz in den demokratischen Prozess, der die definitive Beilegung des Jurakonflikts herbeiführen sollte, erschüttert.

Die jurassische Kantonsregierung hat sich mit ihrer Unterschrift auf der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 verpflichtet, den Jurakonflikt nach dem Abstimmungsverfahren der bernjurassischen Gemeinden als definitiv geregelt zu erachten.

Diese Verpflichtung wurde seit 2012 aber von vielen politischen Akteurinnen und Akteuren in Frage gestellt. Staatsrat Charles Juillard selbst hat in einer Dokumentarsendung, die am 28. Mai 2017 auf RTS ausgestrahlt wurde, zusammengefasst erklärt, dass er die bernische Gemeinde Roches nachträglich davon überzeugen wolle, dass ihre Zukunft aus logischen und geographischen Gründen im Kanton Jura liege, dies vor allem nach dem Kantonswechsel Moutiers (sic!). Der jurassische Nationalrat Pierre-Alain Fridez erklärte am 18. Juni 2017: «Die Fesseln von Moutier sind gesprengt. Heute ist nicht das Ende der Jurafrage» (Le Temps). Im Übrigen begibt sich die jurassische Regierung in der Regel jedes Jahr und in corpore an die Festlichkeiten des Mouvement autonomiste jurassien (MAJ). Damit steht sie voll hinter dieser Organisation, die gemäss ihren Statuten den Kanton Jura um das Gebiet des Berner Juras vergrössern will und damit die territoriale Integrität des Kantons Bern nicht anerkennt.

Anlässlich der Tripartite-Sitzung vom Oktober 2019 hat die jurassische Kantonsregierung in Bezug auf die Aufhebung von Artikel 139 der jurassischen Kantonsverfassung ausserdem gesagt, «dass sie die dafür erforderlichen Gesetzgebungsarbeiten einleiten werde, sobald die Frage der Kantonszugehörigkeit Moutiers durch eine gültige Abstimmung geregelt sei». Die jurassische Kantonsregierung hat im Vorfeld jedoch wiederholt wissen lassen, dass sie sich weigere, auf Forderungen des Kantons Bern einzutreten, wonach die beiden Artikel aus der jurassischen Kantonsverfassung zu streichen seien. Es bestehen also berechtigte Zweifel, dass sie ein solches Verfahren rasch aufnehmen und abschliessen wird.

Angesichts dieser Fakten und der Annullierung der Abstimmung vom 18. Juni 2017 hegt die Deputation sehr grosse Zweifel, was die Ernsthaftigkeit des autonomistischen Lagers und der jurassischen Behörden in Bezug darauf angeht, dass der Jurakonflikt als definitiv beigelegt gilt, sobald die Zukunft Moutiers geklärt ist.

Tatsächlich nimmt die halbherzige Erklärung der jurassischen Kantonsregierung, die nötigen Gesetzgebungsarbeiten einzuleiten, sobald Moutiers Schicksal bekannt sei, nur gerade die Regierung selbst in die Pflicht. Dasselbe gilt auch für die Tatsache, den Jurakonflikt als geregelt zu erachten. Das Parlament und die Bevölkerung stehen aufgrund der Unterschrift der Regierung auf der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 in keinsten Weise in der Pflicht. Das jurassische Kantonsparlament könnte die Verfassungsänderung sehr wohl ablehnen, genauso wie die Bevölkerung dies an einer Volksabstimmung tun könnte. In diesem Fall würde der Kantonswechsel Moutiers erfolgen, ohne dass die umstrittenen Artikel aufgehoben wären. Die jurassische Kantonsregierung könnte dann ihre Hände in Unschuld waschen und erklären, sie habe Wort gehalten und die Gesetzesarbeiten eingeleitet. Eine andere Instanz habe dem Verfahren ein Ende gesetzt. Zu einer solchen Situation darf es nicht kommen.

Um wieder ein Minimum an Vertrauen in den Abschluss eines Verfahrens, mit dem der Jurakonflikt definitiv beigelegt werden soll, zurückzugewinnen, ist es höchste Zeit, dass der Kanton Jura und seine Behörden mit einem konkreten Beschluss zeigen, dass ihre Verpflichtung echt und ehrlich ist. Die Aufhebung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung ist zweifellos ein solch konkreter Beschluss. Der Kanton Bern seinerseits kann sich bereits heute unwiderruflich verpflichten, innert nützlicher Frist in Moutier eine Abstimmung auf die Beine zu stellen, sobald die Aufhebung von Artikel 138 und 139 rechtskräftig ist.

Begründung der Dringlichkeit: Die Modalitäten für die Durchführung der Abstimmung in Moutier werden bereits diskutiert, und der Gemeinderat von Moutier möchte, dass die Abstimmung am 21. Juni 2020 stattfindet. Diese Frage muss daher so rasch wie möglich im Grossen Rat behandelt werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Motionärinnen und Motionäre in Bezug auf die zwingende Notwendigkeit, das Vertrauen in den laufenden Prozess hinsichtlich der Kantonszugehörigkeit Moutiers wiederherzustellen. Wie die Deputation ist auch er der Überzeugung, dass die Streichung der Artikel 138 und 139 aus der jurassischen Kantonsverfassung ein unabdingbarer Schritt ist, um dies zu erreichen. Das Vertrauen von Behörden und Bevölkerung wurde monatelang durch öffentliche Erklärungen und politische Unsicherheit und danach durch die von den Justizbehörden bei der Organisation der Abstimmung vom 18. Juni 2017 in Moutier festgestellten schwerwiegenden Unregelmässigkeiten und Mängel stark erschüttert.

Die Bevölkerung des Berner Juras hat am 24. November 2013 mit 71,8 Prozent der abgegebenen Stimmen beschlossen, beim Kanton Bern zu verbleiben. Offen bleibt allein die Frage der Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier, wo der laufende Prozess zum Ziel hat, die Jurafrage definitiv zu erledigen. Die Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung gehen aber noch immer von einer möglichen Vereinigung von Kanton Jura und Berner Jura aus. Bleibt diese Hypothese trotz des klaren Abstimmungsergebnisses von 2013 weiterhin bestehen, stellen diese beiden Artikel ein Hindernis für die Lösung der Jurafrage dar.

Die in der Motion zitierten Erklärungen sind dem Regierungsrat bestens bekannt. Die Andeutungen in Bezug auf einen hypothetischen Kantonswechsel der Gemeinde Roches (BE), in Bezug auf die 2017 in Moutier gesprengten Fesseln oder in Bezug auf einen Kanton Jura, der sich eines Tages bis ans Bielerseeufer erstrecken wird, schüren das Misstrauen und sind ein Affront gegenüber der Bevölkerung des Berner Juras. Dasselbe gilt auch, wenn sich eine Delegation des Gemeinderates von Moutier im September 2019 nach Belprahon (BE) begibt, um dort die Idee einer neuen Abstimmung in dieser Gemeinde zu unterstützen – einer Gemeinde, die sich 2017 mit einer rechtsgültigen Abstimmung für den Verbleib im Kanton Bern ausgesprochen hat. Auch die jurassische Kantonsregierung verschleierte ihre Absichten, wenn die neue Präsidentin ihrer Juradelegation am 18. Dezember 2019 vor dem jurassischen Parlament erklärt, die Frage der Kantonszugehörigkeit von Belprahon sei angesichts der laufenden Gespräche im Zusammenhang mit Moutier «zu diesem Zeitpunkt noch nicht wiederaufgenommen worden».

Der Regierungsrat stützt sich bei seinen Arbeiten zur definitiven Regelung der Kantonszugehörigkeit Moutiers und damit zur Lösung der Jurafrage auf fünf Pfeiler. Einer dieser Pfeiler sieht ausdrücklich Folgendes vor: «Die bernischen Verpflichtungen, den Fall Moutier zu regeln, müssen mit ähnlichen Verpflichtungen seitens des Kantons Jura einhergehen. Dieser muss unverzüglich die das Gebiet des Berner Juras betreffenden Artikel 138 und 139 aus seiner Verfassung streichen. Demnach ist Artikel 138, der von der Bundesversammlung nicht gewährleistet wurde, aus der Rechtsordnung zu entfernen. Gleichzeitig hat der Kanton Jura ein Verfahren zur Aufhebung von Artikel 139 einzuleiten.»

Die Notwendigkeit, die erwähnten Artikel zu streichen, wurde im Rahmen der Dreiparteiengespräche unter der Federführung des Bundes bestätigt. So wurde am Treffen vom Oktober 2019 mit Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter darauf hingewiesen, dass der Kanton Jura der einzige Schweizer Kanton ist, der in seiner Verfassung seit vierzig Jahren einen Artikel beibehält, der die Gewährleistung des Bundes niemals erhalten hat.

Nachdem der Grosse Rat die Motion [M-193-2017](#) («Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung») überwiesen hat, ist die Streichung dieser Artikel bereits eine formelle Voraussetzung für die Verabschiedung eines Konkordats, sollte Moutier sich für einen Kantonswechsel entscheiden. Dies gewährleistet, dass ein solcher

Kantonswechsel im Falle eines gültigen Entscheids der Stimmberechtigten von Moutier zugunsten eines Kantonswechsels nur wirksam würde, sofern die besagten Artikel aufgehoben wären.

Die jurassische Kantonsregierung hat sich im Rahmen der Dreiparteiengespräche dazu bekannt, die Aufhebung der beiden Verfassungsartikel in die Wege zu leiten, sobald die Moutierfrage mit einer gültigen Abstimmung gelöst ist. Der Regierungsrat begrüsst diesen ersten Schritt. Weitere müssen aber bereits vor der Wiederholung der Abstimmung folgen, weshalb der Regierungsrat auch in den kommenden Dreiparteiengesprächen fordern wird, dass die jurassische Regierung ihr Bekenntnis bestätigt und mit ersten konkreten Vorkehren unter Beweis stellt. Handlungsbedarf seitens der jurassischen Regierung besteht nicht nur in Bezug auf diese Verfassungsartikel, sondern auch in Bezug auf weitere jurassische Erlasse, die den Berner Jura betreffen, wie etwa das Gesetz vom 26. April 2006 «Un seul Jura».

Dem Regierungsrat liegt viel daran, auch seinen eigenen Verpflichtungen nachzukommen. Er führt daher seine Arbeiten im Hinblick auf die Wiederholung der Abstimmung vom 18. Juni 2017 fort, die dank zusätzlicher Massnahmen rechtlich einwandfrei sein muss. Dabei möchte er allerdings davon absehen, die Aufhebung der Artikel 138 und 139 zu einer formellen Bedingung für eine Abstimmungswiederholung zu machen. Eine solche Massnahme wäre mit einem rechtlichen Risiko verbunden, da es möglicherweise nicht zulässig ist, die gesetzlich verankerten Voraussetzungen für die Ausübung des Rechts der Gemeinde Moutier, über ihre Kantonszugehörigkeit zu bestimmen, nachträglich (während des laufenden Verfahrens) zu verschärfen.

Der Regierungsrat bekräftigt hingegen, dass das Vertrauen nicht wiederhergestellt werden kann, solange nichts konkret unternommen und getan wird, um die erwähnten Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen aufzuheben, die eine Einmischung in das bernische Kantonsgebiet und ein Affront gegenüber der bernjurassischen Bevölkerung sind.

Dass das Vertrauen wiederhergestellt wird, liegt im Interesse aller Partner der Dreiparteiengespräche. Solange diese jurassischen Verfassungsbestimmungen in Kraft bleiben, wird es unmöglich sein, den laufenden Prozess in Moutier auf befriedigende Weise voranzubringen. Das gegenwärtige Misstrauensklima wird anhalten und sich auf das gesamte Verfahren negativ auswirken.

Der Regierungsrat und die jurassische Regierung haben sich 2012 mit der Unterzeichnung der Absichtserklärung und 2015 mit der Unterzeichnung der Roadmap verpflichtet, die Jurafrage definitiv zu erledigen, sobald die Kantonszugehörigkeit von Moutier mit einer gültigen Abstimmung geklärt ist, unabhängig vom Ergebnis einer solchen Abstimmung.

Da Artikel 138 der jurassischen Kantonsverfassung die Gewährleistung des Bundes nie erhalten hat, war er von Anfang an ungültig und ist rechtlich somit inexistent. Ein Beschluss der jurassischen Regierung würde sehr wahrscheinlich ausreichen, um ihn zu streichen. Die Aufhebung von Artikel 139 bedarf hingegen eines formellen Rechtssetzungsverfahrens. Die Tragweite von Artikel 138 ist rein symbolisch, es ist aber offenkundig, welche Kraft und welches Gewicht Symbole bei der Lösung von Konflikten haben.

Der Regierungsrat ist fest entschlossen, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit die Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit Moutiers unabhängig vom Ausgang tatsächlich das Ende der Jurafrage markiert. Er hat wie dargelegt bereits Garantien in diesem Sinne verlangt, und er wird dies auch weiterhin tun, etwa durch Einforderung eines expliziten Bekenntnisses der jurassischen Regierung in den Abstimmungserläuterungen. Auch wenn die Aufhebung der Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung keine formelle Bedingung für die Durchführung

der Abstimmung ist, so ist sie doch eine politische Bedingung für den Abschluss der Jurafrage und somit eine Bedingung, um den in Moutier laufenden Prozess zu Ende zu bringen. Sollte die Motion überwiesen werden, könnte dies zu ungewollten Verzögerungen führen. Der Regierungsrat muss in den Verhandlungen über den nötigen Handlungsspielraum verfügen. Aus den dargelegten Gründen empfiehlt er daher, die vorliegende Motion als Postulat zu überweisen.

Verteiler

- Grosser Rat



**2017.RRGR.384 Motion 149-2017 de
Meuron (Grüne) «HebammenRuf –
Reduktion von Gesundheitskosten dank
eines professionellen zweisprachigen
Kurzberatungsangebots und
Vermittlungsteams für den gesamten
Kanton Bern»
Annahme des Vorstosses als Postulat**

**Bericht des Regierungsrates
an den Grossen Rat**

Bearbeitungs- Datum	28. Oktober 2019
Geschäftsnummer	2018.GEF.842
Datum RR-Sitzung	13. November 2019
Direktion	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung.....	5
2. Ausgangslage und Hintergrundinformationen.....	7
2.1 Motion de Meuron.....	7
2.2 Antwort des Regierungsrates	7
2.3 Behandlung im Grossen Rat	8
2.4 Hintergrund	8
3. Situation im Kanton Bern.....	8
3.1 Lebendgeburten und Wochenbettbetreuung	9
3.2 Ehemalige Angebote	9
3.3 Aktuelle Angebote	10
3.3.1 Sektion Bern des SHV.....	10
3.3.2 Verein HebammenRuf.....	10
3.3.3 Angebote zur Vermittlung von Wochenbettbetreuungspersonen	11
3.3.4 Beratungsangebote	13
3.3.5 Finanzielle Unterstützung durch den Kanton Bern	15
3.4 Ableitung eines Bedarfs für den Kanton Bern	16
3.4.1 Bedarf der Geburten- und Wochenbettstationen	16
3.4.2 Bedarf der frei praktizierenden Hebammen	16
3.4.3 Bedürfnisse der Wöchnerinnen	17
4. Situation in anderen Kantonen	17
5. Ausweitung des telefonischen Angebots auf einen 24h- Betrieb und Miteinbezug weiterer Beratungsbedürfnisse.....	21
6. Schlussfazit	21
7. Erwägungen des Regierungsrates.....	22
8. Antrag an den Grossen Rat.....	23
9. Anhang.....	24
9.1 Situation in anderen Kantonen (Stand Juni 2019).....	24
9.1.1 Vermittlungsangebote	24
9.1.2 Beratungsangebote	28
10. Beilagen	29
10.1 Beilage 1: Motion de Meuron (M 149-2017) „HebammenRuf – Reduktion von Gesundheitskosten dank eines professionellen zweisprachigen Kurzberatungsangebots und Vermittlungsteams für den gesamten Kanton Bern“ und Antwort des Regierungsrates zum Vorstoss M 149-2017 vom 18. Oktober 2017.....	29

Bericht des Regierungsrates

10.2	Beilage 2: Wortlautdokument der Grossratsdebatte vom 24. Januar 2018 zum parlamentarischen Vorstoss M 149-2017.....	29
10.3	Beilage 3: Motion Fuchs (M 205-2015) «Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster» und Antwort des Regierungsrates zum Vorstoss M 205-2015 vom 17. Februar 2016.....	29

Abkürzungsverzeichnis

ERZ	Erziehungsdirektion
GEF	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
GesG	Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
GesV	Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Gesundheitsverordnung, GesV; BSG 811.111)
KAZA	Kantonsarztamt
KVG	Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
KLV	Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)
MVB BE	Mütter- und Väterberatung Kanton Bern
OKP	Obligatorische Krankenpflegeversicherung
SHV	Schweizerischer Hebammenverband

1. Zusammenfassung

Eine fachkompetente Information, Beratung und Betreuung der (werdenden) Eltern durch Hebammen oder spezialisierten Pflegefachpersonen leistet einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsprävention und Gesundheitsversorgung von Mutter und Kind. Dies vor allem vor dem Hintergrund der immer kürzer werdenden Hospitalisationsdauer nach Geburt oder Kaiserschnitt. Eine frühzeitige Vermittlung und Organisation der Wochenbettbetreuung ist zentral, damit den Eltern eine vertraute, fachkompetente Betreuungsperson zur Seite steht.

Die eingereichte Motion «HebammenRuf - Reduktion von Gesundheitskosten dank eines professionellen zweisprachigen Kurzberatungsangebots und Vermittlungsteams für den gesamten Kanton Bern» wurde vom Grossen Rat als Postulat angenommen. Somit wurde der Regierungsrat beauftragt zu prüfen, ob und inwiefern ein niederschwelliges, telefonisches Vermittlungs- und Beratungsangebot von Hebammen für (werdende) Eltern notwendig ist. Die Resultate der Prüfung sind im vorliegenden Bericht dargestellt. Das Kantonsarztamt (KAZA) hat seine Abklärungsresultate mit dem Präsidium der Sektion Bern des Schweizerischen Hebammenverbands (SHV Sektion Bern) und dem Verein HebammenRuf diskutiert und deren Rückmeldungen aufgenommen. Im Rahmen der Abklärungen zu diesem Bericht konnte folgendes festgestellt werden:

- Im Kanton Bern werden heute bereits 83 Prozent aller Wöchnerinnen durch eine frei praktizierende Hebamme betreut, bei einem schweizerischen Durchschnitt von 94 Prozent. **Punkt 1 und 2a der Motion** sind damit bereits heute weitgehend erfüllt.
- Im Kanton Bern existiert ein grosses und umfassendes Beratungsangebot für (werdende) Eltern und Wöchnerinnen sowie einzelne regionale Vermittlungszentralen und eine nationale SHV Onlineplattform für die Suche nach Hebammen (siehe Kapitel 3.3).
- Die Wochenbettbetreuungsangebote der frei praktizierenden Hebammen und der spezialisierten Pflegefachpersonen sind generell gut bekannt und werden von Gynäkologinnen, Gynäkologen und den Fachpersonen der Wochenbettabteilungen der Spitäler mit Geburtsstationen weitervermittelt, sofern die Kontaktangaben der frei praktizierenden Hebammen hinterlegt sind. Ihre Kontaktdaten stehen heute noch zu fragmentiert zur Verfügung, was die Suche erschwert. Dies kann aber durch Erstellen eines zusammengeführten, flächendeckenden, benutzerfreundlichen und den modernen technischen Möglichkeiten entsprechenden Registers überwunden werden. Optimaler Weise sollte dieses Register auch über eine Vermittlungsfunktionalität verfügen. Wünschenswert ist ein Onlineregister aller frei praktizierenden Hebammen und spezialisierten Pflegefachpersonen im Kanton Bern, welches deren aktuelle Betreuungsangebote, terminliche Verfügbarkeiten, Tätigkeitsregionen und die Sprachkenntnisse darstellt (siehe Kapitel 3.3.3 und 6).
- Ist eine Wochenbettbetreuung einmal organisiert, steht den Eltern eine vertraute, fachkompetente Betreuungs- und Beratungsperson zur Seite, was ein zusätzliches telefonisches Beratungsangebot obsolet macht. Es sind jedoch weitere Bestrebungen durch den SHV auf nationaler Ebene notwendig, um die Finanzierung der Beratungsleistungen der frei praktizierenden Hebammen (Telefon-, WhatsApp-, SMS-, und E-Mailberatungen), welche nicht im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)¹ abgebildet sind, zu klären.
- Im Rahmen der Reorganisation und Professionalisierungswelle des SHV Sektion Bern, soll die SHV Onlineplattform zur Hebammenuche mit den notwendigen Funktionalitäten weiter ausgebaut werden, ebenso soll der gesetzlich zu leistende Notfalldienst durch Hebammen flächendeckend etabliert werden. Es ist an dem SHV Sektion Bern, die Wahl und Funktionalitäten eines passenden Registers zu definieren und dessen Finanzierung zu sichern, insbesondere wenn das Register ausschliesslich SHV Mitglieder registriert. Dank einem passenden Register kann die selbständige

¹ SR 832.10

Bericht des Regierungsrates

Suche nach und die Vermittlung von Betreuungspersonen schneller und stark vereinfacht werden. So kann zukünftig für praktisch alle Wöchnerinnen die fachkompetente Information, Beratung und Betreuung schon frühzeitig organisiert werden.

- Für die frühe Gesundheitsförderung stehen den Familien bereits heute die dazu erforderlichen, niederschweligen Dienstleistungen zur Verfügung. Die Hebammen müssen ihre Rolle in der frühen Gesundheitsförderung (**Punkt 2b der Motion**) neben der Mütter- und Väterberatung Kanton Bern (MVB Bern), den Kinderärztinnen und Kinderärzten sowie weiteren Akteuren in eigener Initiative klären (siehe Kapitel 3.3.1).
- Der nahtlose Übergang von der Wochenbettbetreuung zur frühen Gesundheitsförderung durch die MVB BE (**Punkt 2c der Motion**) wird gesichert, indem frei praktizierende Hebammen ihrerseits das Angebot der MVB BE bei den von ihnen betreuten Wöchnerinnen bekannt machen. Die Zusammenarbeit der frei praktizierenden Hebammen und der MVB BE existiert bereits heute. Ob zusätzlich Hebammen in die MVB BE integriert werden sollen, muss nicht staatlich vorgegeben werden, sondern kann von den Akteurinnen abgesprochen und umgesetzt werden.
- Sowohl die innerkantonalen Abklärungen wie auch die Erfahrungen in anderen Kantonen weisen darauf hin, dass kein Bedarf nach einem neuen bzw. zusätzlichen telefonischen (24h)- Beratungsangebot besteht (**Punkt 3 der Motion**) (siehe Kapitel 3.3.4 und Tabelle 1).

Fazit: für den Kanton Bern besteht kein Handlungsbedarf bzgl. eines neuen Beratungs- oder Vermittlungsangebots von Hebammen.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat Kenntnisnahme des Berichtes und gleichzeitige Abschreibung der als Postulat überwiesenen Motion 149-2017.

2. Ausgangslage und Hintergrundinformationen

2.1 Motion de Meuron

Am 13. Juni 2017 haben die Motionäre de Meuron (Thun, Grüne), Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP), Schnegg (Lyss, EVP), Schindler (Bern, SP) und Freudiger (Langenthal, SVP) die Motion «HebammenRuf – Reduktion von Gesundheitskosten dank eines professionellen zweisprachigen Kurzberatungsangebots und Vermittlungsteams für den gesamten Kanton Bern» eingereicht (vgl. Beilage 1).

Mit der Motion sollte der Regierungsrat beauftragt werden,

1. sicherzustellen, dass die fachkompetente Information und Beratung der werdenden Eltern, insbesondere der schwangeren Frau, während der Schwangerschaft, bei der Geburt und in den ersten acht Lebenswochen des Kindes in ausreichendem Masse wahrgenommen werden kann
2. die dafür nötigen Voraussetzungen in Form eines niederschweligen telefonischen Vermittlungs- und Beratungsangebots für Eltern und Fachpersonen zu schaffen, um damit
 - a. eine kostenreduzierende Beratung und Betreuung der Eltern zu ermöglichen
 - b. die Versorgungskette in der frühen Gesundheitsförderung zu verbessern
 - c. einen nahtlosen Übergang zu den etablierten Mütter- und Väterberatungsstellen zu gewährleisten
3. Gleichzeitig ist zu prüfen, inwieweit ein solches telefonisches Angebot auf einen 24h-Betrieb erweitert werden sollte, damit es in den Dienst weiterer Bedürfnisse, wie beispielsweise der «vertraulichen Geburt», gestellt werden kann.

Die Motionäre weisen darauf hin, dass die ambulante Wochenbettbetreuung angesichts der kurzen Hospitalisationsdauer nach natürlicher oder Kaiserschnitt-Geburt wichtig ist und hilft, Komplikationen und Gefährdungen von Neugeborenem und Mutter zu verhindern oder früh zu erkennen. Dies hilft auch kostspielige Rehospitalisationen zu verhindern. Jedoch haben nicht alle Eltern vor Spitaleintritt zur Geburt eine Hebamme für die Wochenbettbetreuung organisiert. Die beiden ehrenamtlich organisierten Telefonvermittlungsstellen Netz Hebammenzentrale Mittelland/Jurasüdfuss und HebammenZentrale Kanton Bern würden Hebammen nur noch bis Ende 2017 vermitteln.

2.2 Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat empfahl, die Motion abzulehnen. In seiner Antwort vom 18. Oktober 2017 hält der Regierungsrat fest, dass im Kanton Bern bereits verschiedene Beratungs- und Vermittlungsangebote etabliert sind und dass frei praktizierende Hebammen in 83 Prozent aller betreuten Fälle eine Wochenbettbetreuung gewährleisten. Nebst dem etablierten Angebot der Mütter- und Väterberatung Kanton Bern, des Elternnotrufs und der 24h-Erreichbarkeit der diensthabenden Hebamme in den kantonalen Spitälern mit Geburtsstationen, erwähnt der Regierungsrat in seiner Antwort ebenfalls die Vermittlungsstellen Netz Hebammenzentrale Mittelland/Jurasüdfuss und HebammenZentrale Kanton Bern. Er begrüsst die Ziele des Vereins HebammenRuf, welche die Konzipierung einer telefonischen Beratungs- und Vermittlungsstelle sowie die berufsübergreifende Koordination der vielfältigen Beratungsangebote beinhalten. Weiter wird festgehalten, dass vor der Lancierung eines neuen Angebots, das Angebotsprofil, die Verantwortlichkeiten und die Qualifikationen der Fachpersonen sowie Überschneidungen mit dem Notfalldienst geklärt werden sollen. Zum Schluss wird auf die fehlende Finanzierungsverantwortung im ambulanten Bereich seitens Kantons hingewiesen. Somit müsste ein mögliches Angebot von den Versicherern, Mitgliederbeiträgen und kostendeckenden Gebühren finanziert werden.

2.3 Behandlung im Grossen Rat

Der Grosse Rat hat die Motion am 24. Januar 2018, in der Verlängerung der Novembersession 2017, als Postulat überwiesen.

2.4 Hintergrund

Die postnatale Zeit stellt nicht nur für die Entwicklung und Gesundheit des Neugeborenen eine vulnerable Periode dar, auch ist sie für die Eltern-Kind-Bindung von grosser Bedeutung. Wie in vielen Industrienationen hat sich auch in der Schweiz die Hospitalisationsdauer nach Geburt und nach Kaiserschnitt verkürzt². Das hat zur Konsequenz, dass sich die postpartale Versorgung von Müttern und Kindern zunehmend vom spitalinternen in den spitalexternen Bereich verlagert³. Mit dieser Verschiebung hin zum ambulanten Bereich kommt den ambulanten Hebammen eine zunehmend wichtige Bedeutung zu. So erstaunt es nicht, dass der Schwerpunkt der Tätigkeiten der frei praktizierenden Hebammen im Kanton Bern, wie auch in der gesamten Schweiz, im Bereich der ambulanten Wochenbettbetreuung liegt⁴.

Die Kostenübernahme der durch Hebammen oder Organisationen der Hebammen geleisteten Betreuung im Wochenbett wird in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV)⁵; geregelt. Nach diesem Artikel übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) in den 56 Tagen nach der Geburt 16 Hausbesuche nach Frühgeburt, Mehrlingsgeburt, bei Erstgebärenden und nach Sectio. In allen übrigen Fällen sind es zehn Hausbesuche. Zusätzlich zu den Hausbesuchen werden in den ersten zehn Tagen nach der Geburt maximal fünf Zweitbesuche am gleichen Tag von der OKP übernommen. Zusätzliche Hausbesuche oder Hausbesuche nach den 56 Tagen post partum werden nur aufgrund einer ärztlichen Anordnung übernommen. Nach Artikel 15 KLV übernimmt die OKP drei Sitzungen für eine Stillberatung durch Hebammen, Organisationen der Hebammen oder speziell in Stillberatung ausgebildete Pflegefachpersonen. Nach Artikel 14 übernimmt die OKP ebenfalls einen Beitrag von 150 Franken für die Geburtsvorbereitung in Kursen oder ein Beratungsgespräch im Hinblick auf die Geburt mit einer Hebamme.

Nach Artikel 30 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG)⁶ sind Hebammen mit einer Berufsausübungsbewilligung im Kanton Bern verpflichtet, sich an einem ambulanten Notfalldienst zu beteiligen, für dessen Organisation sie selbst besorgt sein müssen oder diese an die Berufsverbände übertragen können. Der Tätigkeitsbereich und die Bewilligungsvoraussetzungen von Hebammen werden in Artikel 25 und 26 der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Gesundheitsverordnung, GesV)⁷ geregelt.

3. Situation im Kanton Bern

Um eine Übersicht der Situation im Kanton Bern zu erhalten, hat das KAZA der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) nebst den Gesprächen mit den Hebammen, zwischen Herbst 2018 und Januar 2019 eine Onlineumfrage in allen neun Berner Spitälern mit Geburtsstationen durchgeführt. Die Umfrage richtete sich an Fachpersonen, welche in der Betreuung der werdenden Eltern involviert sind und hatte zum Ziel, Informationen bzgl. der

² Petrou S, Boulvain M, Simon J, Maricot P, Borst F, Perneger T, Irion O. Home-based care after a shortened hospital stay versus hospital-based care postpartum: an economic evaluation. BJOG. 2004 Aug;111(8):800-6.

³ Zemp E, Signorelli A, Kurth E, Reich O. Does Coordinated Postpartum Care Influence Costs?. Int J Integr Care. 2017;17(1):7. doi:10.5334/ijic.2487

⁴ Erdin, Rebekka; Grylka-Bäschlin, Susanne; Schmid, Monika; Pehlke-Milde, Jessica „Tätigkeitserfassung der frei praktizierenden Hebammen der Schweiz“ – Bericht zur Erhebung 2016

⁵ SR 832.112.31

⁶ BSG 811.01

⁷ BSG 811.111

Vermittlung von Hebammen und der telefonischen Beratung von Wöchnerinnen in den Wochenbett- und Geburtenstationen zu erheben. Die kontaktierten Chefärztinnen und Chefarzte der Gynäkologie wurden mindestens zwei Mal per E-Mail zur Umfrageteilnahme eingeladen und gebeten, die Umfrage ebenfalls an die leitenden Hebammen weiterzuleiten. Fünf der neun kontaktierten Spitäler haben an der Umfrage teilgenommen, davon haben in drei Spitälern jeweils der Chefarzt oder die Chefärztin der Gynäkologie sowie die leitende Hebamme der Geburten- oder Wochenbettstation die Umfrage beantwortet. In zwei Spitälern haben ausschliesslich die Chefärztin oder der Chefarzt der Gynäkologie die Umfrage beantwortet. Total haben acht Fachpersonen an der Umfrage teilgenommen. Die Resultate werden im Kapitel 3.3.3, 3.3.4 und 3.4.1 beschrieben.

3.1 Lebendgeburten und Wochenbettbetreuung

Im Kanton Bern waren im Jahr 2018 10 145 Lebendgeburten zu verzeichnen, was einem Zuwachs von 15 Prozent im Vergleich zum Jahr 2005⁸ entspricht. Schweizweit war im gleichen Zeitraum ein Zuwachs von 17 Prozent an Lebendgeburten zu verzeichnen⁹. Gleichzeitig hat sich zwischen 2005 und 2016 die Anzahl frei praktizierender Hebammen in der Schweiz von 618 auf 1389 mehr als verdoppelt¹⁰. Diese überproportionale Zunahme an frei praktizierenden Hebammen kann unter Umständen mit einem erhöhten Bedarf und einer guten Bedarfsdeckung erklärt werden. Aufgrund der kürzeren Hospitalisationsdauer nach Geburt und der damit verbundenen Verlagerung in die ambulante Wochenbettbetreuung¹¹ sowie der Verlängerung der postpartalen Betreuungszeit von zehn auf 56 Tage nach der Geburt (KLV Änderung von 15. Juli 2015)¹², ist der Bedarf an frei praktizierenden Hebammen in der Schweiz gestiegen. Hinzu kommt, dass viele frei praktizierende Hebammen in Teilzeit arbeiten. Diese KLV-Änderung zog jedoch keine Änderung bzgl. der Anzahl der von der OKP vergüteten Hausbesuche und Zweitbesuche (siehe Ziffer 2.4) mit sich. Laut Angaben der Sektion Bern des SHV sind aktuell 314 frei praktizierende Hebammen¹³ im Kanton Bern tätig. Gemäss den aktuellsten verfügbaren Daten¹⁴ wurden durch frei praktizierende Hebammen im Kanton Bern im Jahr 2015 8370 Wochenbettbetreuungen geleistet, was einem Anteil von 83 Prozent gleichkommt, aber elf Prozent unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 94 Prozent lag. Der Anteil Betreuungen während der Schwangerschaft oder Geburt durch frei praktizierende Hebammen liegt mit knapp 30 Prozent bzw. sieben Prozent deutlich unter demjenigen der Wochenbettbetreuungen.

Es kann jedoch nicht grundsätzlich von einem fehlenden Betreuungskontinuum gesprochen werden, da die Betreuung der Frauen von der Schwangerschaft, über die Geburt bis ins Wochenbett grösstenteils durch die Gynäkologinnen und Gynäkologen erfolgt. Ihnen obliegt die Hauptverantwortung der medizinischen Betreuung von Mutter und Kind, ausser bei Hausgeburten oder Geburten im Geburtshaus.

3.2 Ehemalige Angebote

Die ehrenamtlich organisierte **Telefonvermittlungsstelle HebammenZentrale** wurde durch den Verein HebammenZentrale Kanton Bern geführt. Sie vermittelte jährlich zwischen 450

⁸ <https://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/statistik/bevoelk/bevoelkerungsbewegung.html>; zuletzt am 25.10.2019 besucht.

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/geburten.assetdetail.9466652.html>; zuletzt am 25.10.2019 besucht.

¹⁰ Erdin, Rebekka; Grylka-Bäschlin, Susanne; Schmid, Monika; Pehlke-Milde, Jessica „Tätigkeitserfassung der frei praktizierenden Hebammen der Schweiz“ – Bericht zur Erhebung 2016

¹¹ König, Claudia, Pehlke-Milde, Jessica «Bestandesaufnahme des Betreuungs-, Beratungs-, und Unterstützungsangebots für Wöchnerinnen in der Schweiz, Schlussbericht» vom 28.10.2010, zuhanden des Bundesamts für Gesundheit

¹² Erdin, Rebekka; Schmid, Monika; Pehlke-Milde, Jessica „Tätigkeitserfassung der frei praktizierenden Hebammen der Schweiz“ – Bericht zur Erhebung 2015

¹³ <https://www.hebammensuche.ch/sektionen/die-sektion-bern>; zuletzt am 25.10.2019 besucht.

¹⁴ Vgl. „Factsheet“ HebammenRuf vom 15.03.2017, gestützt auf einen Datenauszug Kanton Bern aus „Tätigkeitserfassung der frei praktizierenden Hebammen der Schweiz“, Winterthur: ZHAW Departement Gesundheit.

und 630 Frauen an frei praktizierende Hebammen¹⁵. Die niederschwellige Beratung wurde rund 50 bis 100 Mal pro Jahr genutzt. Die Hotline wurde täglich zwischen 10.00 und 14.00 Uhr bedient. Dieser Verein wurde primär durch Mitgliederbeiträge, Vermittlungsgebühren, die Einnahmen aus der kostenpflichtigen 0900-Nummer und Spenden finanziert. Von den rund 100 vermittelbaren Hebammen wurde eine Berufsausübungsbewilligung vorausgesetzt. Die HebammenZentrale Kanton Bern hat ihr Angebot seit dem 1. Februar 2018 eingestellt und der Verein wurde aufgelöst.

Diese Telefonvermittlungsstelle war dem Personal der Wochenbettstationen der Berner Spitälern mit Geburtsstationen bekannt¹⁶ und wurde unterschiedlich häufig in Anspruch genommen, von sehr selten bis mehrmals pro Woche.

3.3 Aktuelle Angebote

Im folgenden Kapitel werden zuerst die Sektion Bern des SHV und der Verein HebammenRuf beschrieben, danach die bestehenden Vermittlungs- und Beratungsangebote.

3.3.1 Sektion Bern des SHV

Die Sektion Bern des SHV wurde im Jahr 1893 gegründet und zählt 556 Mitgliedern, davon 314 frei praktizierende Hebammen (Stand 2018). Sie ist somit nach Zürich die zweitgrösste Sektion des SHV. Die Sektion hat eine Vielzahl von Interessengruppen und Kommissionen, darunter auch die «Kommission der frei praktizierenden Hebammen», welche den fachlichen Austausch unter den frei praktizierenden Hebammen fördert, sich um die interdisziplinäre Zusammenarbeit, Bedürfnisse und die berufspolitischen Aspekte der frei praktizierenden Hebammen kümmert. Des Weiteren existiert die «Kommission der Berner Spitalhebammen». Neu wurde die Projektgruppe «Hebammen im Frühbereich» gegründet, um die zugeteilte Rolle der Hebammen in der frühen Förderung^{17 18}, vor allem im Bereich Kinderschutz und der primären sowie sekundären Prävention, klarer zu definieren und auch sichtbarer zu machen.

3.3.2 Verein HebammenRuf

Der Verein HebammenRuf wurde am 13. März 2017 gegründet und hat sich zum Ziel gesetzt, ein zweisprachiges, telefonisches Vermittlungs- und Beratungsangebot rund um Schwangerschaft, Geburt und Wochenbettzeit für den Kanton Bern aufzubauen. Zusammen mit Vertreterinnen der SHV Sektion Bern wurde ein Grobkonzept¹⁹ erarbeitet, welches im Vorfeld von der SHV Sektion Bern in Auftrag gegeben wurde. Die Ziele des Vereins setzen sich nebst dem Angebot einer telefonischen Vermittlungs- und Beratungsstelle für eine Bereinigung und Professionalisierung der bestehenden Strukturen sowie einer verbesserten Vernetzung der involvierten Fachkräfte ein. Diese Ziele wurden von der Motionärin de Meuron in den Forderungen der Motion 149-2017 sinngemäss übernommen.

Im 2018 kündigte der SHV an, eine schweizweite Onlineplattform für die Hebammensuche zu lancieren und die Mütter- und Väterberatung Kanton Bern (MVB BE) informierte über einen geplanten Ausbau der telefonischen Beratung von Montag bis Freitag mit je einer Telefonlinie in Deutsch (9.00 bis 19 Uhr) und Französisch (9.00 bis 13.00 Uhr). Um Doppelspurigkeiten und eine weitere Fragmentierung der Angebote zu vermeiden, wurde in der ersten Vereinsversammlung des Vereins HebammenRuf vom 15. Juni 2018 beschlossen, die Verfolgung der Vereinsziele bis auf weiteres zu sistieren und die beiden angekündigten Projekte aufmerksam zu verfolgen. Nach intensiven Gesprächen u. a. mit der SHV Sektion Bern und der MVB BE wurde an der Vereinsversammlung am 17. Mai 2019 beschlossen, den

¹⁵ Vgl. „Factsheet“ HebammenRuf vom 15.03.2017, gestützt auf einen Datenauszug Kanton Bern aus „Tätigkeitserfassung der frei praktizierenden Hebammen der Schweiz“, Winterthur: ZHAW Departement Gesundheit.

¹⁶ Onlineumfrage des Kantonsarztamtes bei allen neun Spitälern mit Geburtsstationen im Kanton Bern zwischen Herbst 2018 und Januar 2019.

¹⁷ Konzept frühe Förderung im Kanton Bern, abrufbar unter:

https://www.gef.be.ch/gef/de/index/familie/familie/fruehe_foerderung/Funktion.html; zuletzt am 25.10.2019 besucht.

¹⁸ Publikation Vorschläge für eine Politik der frühen Kindheit in der Schweiz, abrufbar unter: <https://www.unesco.ch/neue-publikation-vorschlaege-fuer-eine-politik-der-fruehen-kindheit-in-der-schweiz/>; zuletzt am 25.10.2019 besucht.

¹⁹ Grobkonzept abrufbar unter: <https://www.hebammenruf.ch/>; zuletzt am 25.10.2019 besucht.

Verein HebammenRuf per November 2019 aufzulösen und das Mandat zur Stärkung der Hebammenvermittlung- und Beratung an die Sektion Bern des SHV zu übergeben.

3.3.3 Angebote zur Vermittlung von Wochenbettbetreuungspersonen

Der Verein Netz betreibt die ehrenamtlich organisierte und kantonsübergreifende **Netz Hebammenzentrale Mittelland/Jurasüdfuss**. Diese telefonische Vermittlungszentrale besteht seit 1998 und ist aufgrund der Schliessungen der kleinen Geburtshilfeabteilungen im Oberaargau entstanden. Das Vermittlungsgebiet erstreckt sich über die Kantone Bern, Aargau, Solothurn und Luzern, wobei für den Kanton Bern die Regionen rund um Biel, Jegenstorf, Burgdorf, Huttwil und Langenthal abgedeckt werden²⁰. Das Angebot wird im Kanton Bern, nebst den (werdenden) Eltern, vor allem durch das Fachpersonal der Geburtsstationen in den Spitälern Langenthal und Burgdorf sowie von Fachpersonen mit Betreuungsaufträgen im Sozial- und Asylwesen in Anspruch genommen. Im gesamten Vermittlungsgebiet wurden im Jahr 2018 694 Vermittlungen durchgeführt, in den Vorjahren 756 (2017) respektive 980 Vermittlungen (2016). Rund ein Drittel aller Vermittlungen in den Jahren 2016 und 2017 betrafen Frauen aus dem Spital SRO Langenthal. Beratungen werden nicht angeboten. Die Hotline ist täglich zwischen 7.00 und 17.00 Uhr bedient. Alle frei praktizierenden Hebammen und spezialisierten Pflegefachpersonen (66 Personen), die vermittelt werden, sind im Besitz einer Berufsausübungsbewilligung. Der Verein wird vollständig über die Vereinsmitgliederbeiträge und Vermittlungsgebühren pro zugewiesene Kundin finanziert. Gemäss Auskunft von Frau Müller-Jakob, Präsidentin des Vereins Netz, wird das Angebot der Hebammenzentrale im bewährten Rahmen weitergeführt, wobei dies weitgehend durch das grosse Engagement der Vermittlerin gewährleistet wird.

Wie in Kapitel 3.3.2 bereits erwähnt, hat der **Schweizerische Hebammenverband (SHV) eine nationale Onlineplattform**²¹ zur Vermittlung von frei praktizierenden Hebammen lanciert, welche die Hebammensuche für (werdende) Eltern oder auch Fachpersonen der Geburten- und Wochenbettstationen vereinfacht. Diese Plattform hat die einzelnen Listen der frei praktizierenden Hebammen der SHV Sektionen ersetzt, welche u. a. auf den jeweiligen Webseiten als PDF oder teils bereits als elektronische Suchplattform verfügbar waren. Auf der öffentlich zugänglichen Plattform kann mittels eines kurzen Fragebogens nach den gewünschten Hebammenleistungen, wie beispielsweise Schwangerschaftskontrollen, einer (kurzfristigen) Wochenbettbetreuung, einer Stillberatung, einer Geburt mit einer Beleghebamme im Spital oder weiteren zusätzlichen Angeboten gesucht werden. Diese Suche nach einer verfügbaren Hebamme erfolgt nach Kanton und kann durch die Eingabe der PLZ auf eine gewünschte Region beschränkt werden. Ebenfalls kann nach einem bekannten Namen einer Hebamme gesucht werden. Die Kontaktaufnahme mit einer Hebamme erfolgt direkt über das Kontaktformular, via E-Mail oder Telefon. Vermittelt werden frei praktizierende Hebammen mit einer SHV Mitgliedschaft (rund 85 Prozent aller frei praktizierenden Hebammen in der Schweiz²²), welche ihr Leistungsangebot, ihre Verfügbarkeiten und ihre Kontaktdaten in der Onlineplattform hinterlegt haben. Die regelmässige Aktualisierung der Daten obliegt der Eigenverantwortung der frei praktizierenden Hebammen und es besteht keine Vermittlungsgarantie. Finanziert wird die Onlineplattform durch die SHV Mitgliederbeiträge der Hebammen.

Die **niedergelassenen Gynäkologinnen und Gynäkologen** informieren die werdenden Eltern bereits bei Beginn der Schwangerschaft über die Dienstleistungen der Hebammen und der spezialisierten Pflegefachpersonen. Insbesondere wird auf die geburtsvorbereitenden Kurse und die Möglichkeit einer Schwangerschaftsbetreuung durch Hebammen hingewiesen. Viele Gynäkologinnen und Gynäkologen arbeiten eng mit Hebammen zusammen, so dass die Frauen auf Wunsch alternierend bereits während der Schwangerschaft durch Hebammen betreut werden. Des Weiteren werden die Frauen informiert, welche Leistungen von der OKP getragen werden, wie z. B. Geburtsvorbereitungskurse, (Still)Beratung und die Hausbesuche für die Wochenbettbetreuung.

²⁰ E-Mail Auskunft von Frau Müller-Jakob, Präsidentin Verein Netz, vom 11.07.2019

²¹ <https://www.hebammensuche.ch/suche/>; zuletzt am 25.10.2019 besucht.

²² Telefonische Auskunft von Frau Weber-Käser, Geschäftsführerin SHV, vom 03.07.2018

Gemäss Aussagen²³ verschiedener Fachpersonen aus fünf **Geburten- und Wochenbettstationen der kantonalen Spitäler** hat ein Grossteil der schwangeren Frauen bei Spitaleintritt bereits eine Betreuungsperson für das Wochenbett (Hebamme oder spezialisierte Pflegefachperson) organisiert. Der Anteil der schwangeren Frauen ohne Betreuungsperson liegt zwischen zwei und 30 Prozent. Folgende Gründe, weshalb bei Spitaleintritt noch keine Wochenbettbetreuung organisiert war, wurden von den Fachpersonen angegeben:

- noch nicht lange in der Region wohnhaft und teilweise fremdsprachig (neu zugezogene Frauen, Migrantinnen, Asylbewerberinnen);
- Erstgebärende, welche keine Geburtsvorbereitungskurse, Hebammensprechstunden oder Informationsanlässe besucht haben;
- sozioökonomische Benachteiligung oder schwierige soziale Situation (u. a. Suchtkrankheiten);
- keine Auseinandersetzung mit dem Thema Wochenbettbetreuung, bzw. Annahme und Voraussetzung, dass eine Hebammenvermittlung seitens Spitals organisiert wird.

Für diese Frauen versuchen die Fachpersonen der Wochenbettstationen kurzfristig eine Betreuungsperson für das Wochenbett zu organisieren. Dazu benutzen sie vor allem:

- die klinikinternen Kontaktlisten der frei praktizierenden Hebammen,
- das ehemalige online Verzeichnis zur Hebammensuche (neu unter der nationalen Onlineplattform des SHV verfügbar)
- die telefonische Vermittlungszentrale für die ambulante Wochenbettbetreuung durch spezialisierte Pflegefachfrauen²⁴ und
- Visitenkarten der frei praktizierenden Hebammen.

Die Vermittlung von frei praktizierenden Hebammen stellt für das Fachpersonal der Wochenbettstationen eine Herausforderung dar, da sie neben den regulären Tätigkeiten erledigt werden muss. Dies ist an den Wochenenden und während den Ferienzeiten zusätzlich akzentuiert.

Ein Angebot einer **telefonischen Vermittlung von ambulanten Wochenbettbetreuungen**²⁵ wird von einer Gruppe spezialisierter Pflegefachfrauen und Hebammen aus dem Kanton Bern angeboten. Sie decken vorwiegend den Bedarf an der ambulanten Wochenbettbetreuung der Universitätsklinik für Frauenheilkunde Bern und des Ronald Mc Donald Hauses in Bern ab, da in der Frauenklinik vermehrt Geburten von Asylbewerberinnen, Migrantinnen und Frauen in sozial schwierigen Situationen begleitet werden. Die telefonische Vermittlungszentrale ist an 365 Tagen von 11.00 bis 16.00 Uhr bedient. Vermittelt werden 21 spezialisierte Pflegefachfrauen und Hebammen mit einer Berufsausübungsbewilligung, welche alle für eine längere Zeit in der Geburten- oder Wochenbettabteilung der Universitätsklinik für Frauenheilkunde in Bern gearbeitet haben. Im Jahr 2018 wurden 389 Anrufe entgegengenommen, davon haben 116 Frauen die Vermittlungszentrale selber angerufen, bei den anderen entstand der Kontakt durch das Fachpersonal der Wochenbettstation²⁶. Von den 389 Anfragen konnten 234 direkt von den 21 Betreuungspersonen übernommen werden. In den letzten zehn Jahren hat die Nachfrage nach Vermittlungen um durchschnittlich rund 50 Prozent zugenommen. Sind die Betreuungspersonen ausgelastet, wird dank der guten Vernetzung und persönlicher Kontakte nach einer verfügbaren Betreuungsperson in der gewünschten Region gesucht. Seit der Schliessung der HebammenZentrale sind die 21 Betreuungspersonen bedeutend mehr ausgelastet und die Vermittlungszentrale erhält vereinzelt auch Anfragen aus anderen Geburtenstationen im Kanton. Die Dienstleistung der telefonischen Vermittlung wird auf freiwilliger Basis erbracht, eine Finanzierung u. a. durch die Universitätsklinik für Frauenheilkunde in Bern ist nicht vorhanden.

²³ Onlineumfrage des Kantonsarztamtes bei allen neun Spitälern mit Geburtenstationen im Kanton Bern zwischen Herbst 2018 und Januar 2019.

²⁴ <http://www.wochenbettbetreuung-bern.ch/>; zuletzt am 25.10.2019 besucht.

²⁵ <http://www.frauenheilkunde.insel.ch/de/unser-angebot/geburtshilfe/links-und-broschueren/>; zuletzt am 25.10.2019 besucht.

²⁶ Telefonische Auskunft von Frau Aeschimann, Co-Verantwortliche ambulante Wochenbettbetreuung, vom 05.06.2019

Des Weiteren existiert seit 2012 eine **kantonale²⁷ Vermittlung von Pflegefachfrauen für die Wochenbettbetreuung²⁸**. Diese telefonische Vermittlungszentrale ist dem Schweizer Berufsverband für Pflegepersonal, Sektion Bern angegliedert²⁹ und ist täglich zwischen 8.00 bis 20.00 Uhr bedient. Registriert sind rund 30 spezialisierte Pflegefachfrauen, welche über ein Pflegediplom und mindestens zwei Jahre Praxiserfahrung auf dem Fachgebiet verfügen. Das Angebot ist verfügbar für das Fachpersonal der Geburten- und Wochenbettstationen, Gynäkologinnen und Gynäkologen, weitere Fachpersonen und (werdende) Eltern. Die Vermittlungszentrale vermittelt rund 70 Pflegefachfrauen pro Jahr³⁰, dies vor allem während der Ferienzeit, an Feiertagen und an Wochenenden. Mehr als 80 Prozent aller Vermittlungsanfragen werden vom Fachpersonal der Universitätsklinik für Frauenheilkunde in Bern getätigt. Viele der vermittelten Frauen stammen aus der Region Bern und haben einen Migrationshintergrund oder sind sozial benachteiligt³¹. Diese Dienstleistung wird auf freiwilliger Basis erbracht, die erhobenen Kosten von 20 Franken pro Vermittlung werden zur Finanzierung des Prepaid Mobiltelefons verwendet.

In der Stadt Bern und in Biel (in Kooperation mit dem Spitalzentrum Biel) bietet der Verein **Mamamundo Geburtsvorbereitungskurse für allophone³² Schwangere mit Migrationshintergrund³³**, mit besonderem Fokus auf sozial Benachteiligte, an. Im Jahr 2018 haben 143 Frauen mit 35 verschiedenen Nationalitäten die 21 Kurse und zehn Kurzmodule besucht³⁴. Die Kurse werden von Hebammen geleitet und von interkulturellen Dolmetscherinnen übersetzt. Die Migrantinnen werden in zehn verschiedenen Sprachen über die Schwangerschaft, die Geburt, das Wochenbett und über weiterführende Beratungsangebote (ambulante Wochenbettbetreuung, MVB, Angebote der frühen Förderung, Ernährungsberatung, psychosomatische Begleitung) und über die lokalen, regulären Versorgungsstrukturen informiert. Es ist den Kursleiterinnen ein grosses Anliegen, für alle Kursteilnehmerinnen bis Ende des Kurses den Zugang zu einer Hebammenbetreuung zu ermöglichen, jedoch würde eine systematische Vermittlung der Rahmen des Kurses und die Kapazitäten der Kursleiterinnen und Dolmetscherinnen sprengen. Aus diesem Grund müssen die Kursteilnehmerinnen grundsätzlich selbständig nach einer Hebamme suchen. Sie erhalten dazu den Hinweis zur Hebammensuche via SHV Onlineplattform³⁵ sowie Visitenkarten von frei praktizierenden Hebammen in ihrer Region. Teils können die Kursleiterinnen die Frauen direkt an verfügbare Kolleginnen weitervermitteln. Auch wenn die Kursteilnehmerinnen Zugang zur Information für die Hebammensuche erhalten, stellen die sprachlichen Barrieren und die Lesekompetenzen eine grosse Herausforderung bei der effektiven Kontaktaufnahme dar. Mamamundo wird durch den Kanton Bern mitfinanziert.

3.3.4 Beratungsangebote

Die Spitäler mit Geburtenstationen bieten eine eigene 24h- Erreichbarkeit an. Gemäss den Rückmeldungen der Fachpersonen³⁶ wird diese Erreichbarkeit mehrheitlich von der diensthabenden Hebamme, teilweise durch das diensthabende Pflegepersonal der Wochenbettstation oder eher selten durch die Dienstärztin oder den Dienstarzt abgedeckt. In den meisten Spitälern mit Geburtenstationen wird nicht offiziell von einer Beratungshotline gesprochen, da das diensthabende Fachpersonal die Anrufe während des laufenden Betriebs übernehmen muss. Die Anrufe unterbrechen jeweils die Arbeit des diensthabenden Fachpersonals bei der Begleitung der Frauen bei Geburt oder im Wochenbett. Alle befragten Fachpersonen gaben an, dass kurze telefonische Beratungen von ca. vier bis sechs Minuten

²⁷ Es handelt sich hierbei nicht um ein durch den Kanton Bern finanziertes Angebot.

²⁸ <http://www.wochenbettbetreuung-bern.ch/>; zuletzt am 25.10.2019 besucht.

²⁹ <http://www.sbk-be.ch/ig/ig-ambulante-wochenbettbetreuung.html>; zuletzt am 25.10.2019 besucht.

³⁰ E-Mail Auskunft von Frau Bösiger, Kontaktperson Wochenbettbetreuung Bern, vom 05.08.2018

³¹ Telefonische Auskunft von Frau Bösiger, Kontaktperson Wochenbettbetreuung Bern, vom 23.07.2018

³² Fremdsprachig, sich in keiner der gängigen Landessprache verständigen können.

³³ <https://gesundheitsfoerderung-be.ch/mamamundo-3/>; zuletzt am 25.10.2019 besucht

³⁴ Jahresbericht Verein Mamamundo 2018

³⁵ <https://www.hebammensuche.ch/suche/>; zuletzt am 25.10.2019 besucht.

³⁶ Onlineumfrage des Kantonsarztesamtes bei allen neun Spitälern mit Geburtenstationen im Kanton Bern zwischen Herbst 2018 und Januar 2019.

oder eine Triagierung und Weiterleitung an spezialisiertes Fachpersonal (z. B. Notfallstation, Fachärzte und Fachärztinnen, betreuende Hebamme oder MVB) abgedeckt werden kann. Nur in zwei Spitälern kann regelmässig auch eine längere telefonische Beratung von mehr als zehn Minuten übernommen werden. Weiter gaben die Fachpersonen an, dass dieses Beratungsangebot von allen Frauen, die kürzlich ein Kind geboren haben, in Anspruch genommen werden kann. In einem Spital können sich Frauen nicht erst im Wochenbett, sondern auch bereits während der Schwangerschaft telefonisch an das diensthabende Fachpersonal wenden.

Die durchschnittliche Häufigkeit der Anrufe während des Tages und während der Nacht sind in Abbildung 1 und 2 dargestellt.

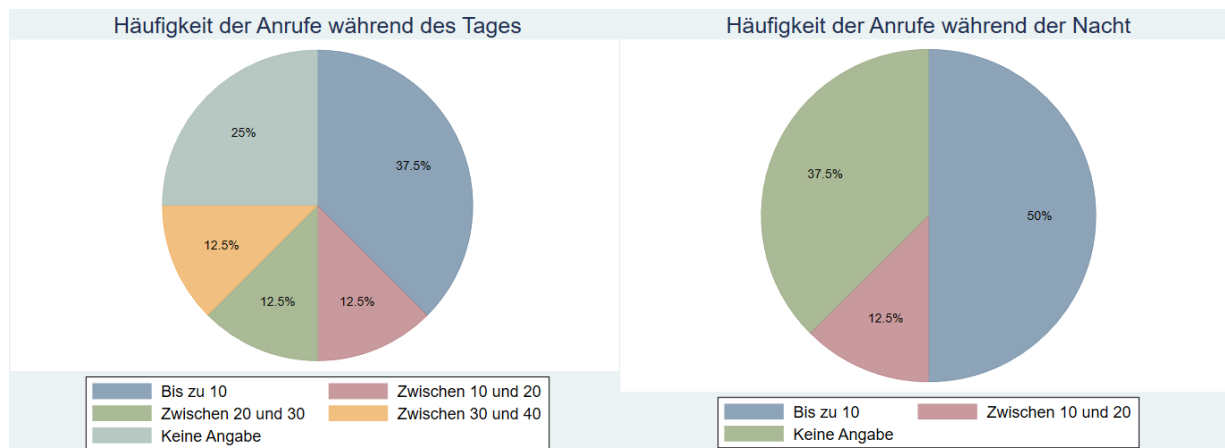


Abbildung 1 und 2: Angaben der acht befragten Fachpersonen³⁷ der fünf antwortenden Geburten- und Wochenbettstationen bezüglich der Beratungsanrufe am Tag und in der Nacht.

Die Gewährleistung der telefonischen Beratung wird durch die steigende Geburtenzahl und den zunehmenden Kostendruck in den Spitälern gefährdet.

Die niedergelassenen Gynäkologinnen und Gynäkologen sind für die von ihnen betreuten Frauen während der Schwangerschaft und im Wochenbett rund um die Uhr erreichbar. Sei dies vor, während und nach der Geburt. Nebst den Beratungen in den Sprechstunden, werden Anfragen ebenfalls per Telefon, per E-Mail oder per Fax beantwortet. Ausserhalb der Praxisöffnungszeiten sind sie im Rahmen der dienstärztlichen Tätigkeit in den Belegspitälern erreichbar. Falls sie keine Geburtshilfe in den Belegspitälern betreiben, leisten sie gynäkologischen Notfalldienst. Ebenfalls sind sie für medizinische Rückfragen seitens der Hebammen erreichbar, sei dies von frei praktizierenden Hebammen oder den angestellten Hebammen des Belegspitals.

Die Spitäler mit Geburtenstationen bieten eine Stillberatung an. **Die Universitätsklinik für Frauenheilkunde in Bern** bietet nebst der **ambulanten Stillberatung ebenfalls eine 24h-Helpline** für Notfälle rund ums Stillen an, welche durch ausgebildete Stillberaterinnen bedient wird³⁸. Termine für die ambulante Stillberatung der Frauenklinik sind jeweils von Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr möglich. Die 24h-Helpline ist an 365 Tagen bedient und kann von allen stillenden Frauen in Anspruch genommen werden. Gemäss Auskunft nimmt die Helpline während des Tages und der Nacht jeweils rund zehn Anrufe entgegen. Angeboten werden kurze Beratungen (ca. vier bis sechs Minuten), längere Beratungen können nur in Ausnahmefällen angeboten werden. Die 24h-Helpline ist ein kostenloses Angebot der Universitätsklinik für Frauenheilkunde, ab 2020 wird dies wegen dem hohen Kostendruck jedoch nicht mehr möglich sein.

³⁷ Onlineumfrage des Kantonsarztesamtes bei allen neun Spitälern mit Geburtenstationen im Kanton Bern zwischen Herbst 2018 und Januar 2019.

³⁸ <http://www.frauenheilkunde.insel.ch/de/unser-angebot/mutter-kind-station/stillberatung/>; zuletzt am 25.10.2019 besucht.

Im Jahr 2018 wurden 1137 Stillberatungen bei stationären Patientinnen und 895 ambulante Stillberatungen durchgeführt³⁹. Von den 895 ambulanten Stillberatungen wurden 125 (14 Prozent) von Frauen in Anspruch genommen, welche ihr Kind nicht in der Frauenklinik geboren haben. Die Nachfrage der Stillberatung bei stationären Patientinnen ist seit den letzten fünf Jahren gleichbleibend, dem gegenüber hat sich die Nachfrage für ambulante Stillberatungen verdoppelt.

Das Angebot der **Mütter- und Väterberatung Kanton Bern (MVB BE)**⁴⁰ umfasst persönliche Beratungen in einer der 270 Mütter- und Väterberatungsstellen, Gruppenberatungen zu unterschiedlichen Themenbereichen, eine digitale (auf Wunsch auch anonyme) Beratung, Angebote für Väter sowie eine telefonische Beratung von Eltern und Bezugspersonen von Kindern. Diese Dienstleistungen erbringt die MVB BE im Auftrag der GEF. Im Folgenden soll auf die telefonische Beratung eingegangen werden. Die telefonische Beratung ist kostenlos und Montag bis Freitag von 8.00 bis 11.00 Uhr verfügbar, je nach Region teils auch am Nachmittag oder am Samstagmorgen. Die Mütter- und Väterberaterinnen verfügen über ein fundiertes Fachwissen, auch in Themen rund ums Wochenbett (wie Stillen/Ernährung, Pflege und Entwicklung des Säuglings, soziale und psychosoziale Aspekte der Rollenfindung von Eltern nach der Geburt sowie postpartale Depressionen). D.h. die Mütter- und Väterberaterinnen können die werdenden Eltern bzgl. der oben genannten Themen, wenn gewünscht, bereits vor der Geburt ihres Kindes und im Wochenbett beraten. Da die Mütter- und Väterberaterinnen jedoch nicht in Frauenheilkunde ausgebildet sind, wird bei Bedarf (wenn noch nicht vorhanden) zusätzlich eine Hebamme involviert. Die Trennung der Tätigkeitsfelder der MVB BE und den Hebammen bildet somit der Aspekt der Behandlung, denn diese dürfen nur Hebammen ausführen.

Die **Website der GEF**⁴¹ und das **Familienportal des Kantons Bern**⁴² verweisen nebst den oben genannten Angeboten an weiterführende Fachstellen. So können (werdende) Eltern für niederschwellige Beratungen oder Hilfe folgende Dienstleistungen in Anspruch nehmen:

- MEDPHONE⁴³, 24h telefonische Notfallberatung
- KispiPhone⁴⁴, 24h telefonische, kinderärztliche Beratung
- Elternnotruf⁴⁵, 24h telefonische Beratung, welche bei medizinischen Fragen auf die Kindernotfallstation des Inselspitals, das KispiPhone oder auf MEDPHONE verweist.
- Pro Juventute Elternberatung⁴⁶, welche auf für Fragen zur Gesundheit von Kleinkindern auf weitere Fachstellen (Medi24, medgate) verweist.

Beispielsweise hat der Elternnotruf 2017⁴⁷ 500 Anrufe und 88 E-Mails der Bernischen Bevölkerung entgegengenommen, davon betrafen rund 50 medizinische Fragen, welche an die entsprechenden Stellen (z. B. KispiPhone) weitergeleitet wurden.

3.3.5 Finanzielle Unterstützung durch den Kanton Bern

Von den aktuellen Angeboten zur Vermittlung von Hebammen wird einzig das Angebot Mamamundo Geburtsvorbereitungskurse für allophone Schwangere mit Migrationshintergrund finanziell vom Kanton Bern unterstützt. Es wird im Rahmen des kantonalen Aktionsprogramms

³⁹ E-Mail Auskunft von Frau Hagen-Zürcher, Hebamme und Stillberaterin, Universitätsklinik für Frauenheilkunde, vom 07.06.2019.

⁴⁰ <https://www.mvb-be.ch/de>; zuletzt am 25.10.2019 besucht.

⁴¹ <https://www.gef.be.ch/gef/de/index/familie/familie.html>; zuletzt am 25.10.2019 besucht.

⁴² https://www.fambe.sites.be.ch/fambe_sites/de/index.html; zuletzt am 25.10.2019 besucht.

⁴³ <http://www.medphone.ch/home>; zuletzt am 25.10.2019 besucht.

⁴⁴ <http://www.kinderkliniken.insel.ch/de/kinderkliniken/kindernotfall/>; zuletzt am 25.10.2019 besucht.

⁴⁵ <https://www.elternnotruf.ch/de/angebot/>; zuletzt am 25.10.2019 besucht.

⁴⁶ <https://elternberatung.projuventute.ch/Beratung.2536.0.html>; zuletzt am 25.10.2019 besucht.

⁴⁷ Elternnotruf, Jahreszahlen 2017 für den Kanton Bern

Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen⁴⁸ mit Unterstützung der Gesundheitsförderung Schweiz mitfinanziert.

Unter den aktuellen Beratungsangeboten wird die Mütter- und Väterberatung Kanton Bern (MVB BE), der Elternnotruf und die Pro Juventute Elternberatung finanziell durch den Kanton Bern unterstützt. Die MVB BE erbringt ihre Dienstleistungen im Auftrag der GEF.

Vermittlungs- und Beratungsleistungen (24h-Erreichbarkeit, Stillberatung), welche von den Fachpersonen in den Geburten- und Wochenbettstationen der Spitäler mit Geburtenstationen im Rahmen ihrer regulären Tätigkeit erbracht werden, werden höchstens indirekt über den Kantonsanteil der stationären Leistungen mitfinanziert.

3.4 Ableitung eines Bedarfs für den Kanton Bern

3.4.1 Bedarf der Geburten- und Wochenbettstationen

Gemäss der Onlineumfrage⁴⁹ bei den Spitälern mit einer Geburten- und Wochenbettstation wünschen sich vier von fünf Institutionen ein **zweisprachiges Vermittlungsangebot** von Hebammen für die Wochenbettbetreuung zur Entlastung ihres Fachpersonals, für die Zusammenführung der Listen und Visitenkarten der frei praktizierenden Hebammen und für die Sicherstellung einer unabhängigen, neutralen Vermittlungsstelle für Frauen / Familien.

Betreffend Bedarf eines **zweisprachigen, telefonischen Beratungsangebots** von Hebammen für Eltern und Wöchnerinnen geben drei der fünf teilnehmenden Spitäler an, dass das nicht notwendig sei, da sie dies bereits selber anbieten. Das eigene Angebot sei ausserdem dadurch unterstützt, dass man die Wöchnerinnen bereits kenne und Zugriff auf die vorhandene medizinische Dokumentation habe. Zwei Spitäler begrüssen ein telefonisches Beratungsangebot zur Entlastung des eigenen Fachpersonals.

3.4.2 Bedarf der frei praktizierenden Hebammen

Das KAZA hat mit Vertreterinnen der SHV Sektion Bern und dem Verein HebammenRuf deren Einschätzung des Bedarfs an Vermittlungs- und Beratungsangeboten erhoben. Zusammenfassend sollen hier die wichtigsten Aspekte beschrieben werden:

- Grundsätzlich begrüssen die Hebammen die neu erstellte nationale SHV Onlineplattform für die Hebammensuche (siehe Kapitel 3.3.3), jedoch erfüllt diese die Bedürfnisse der frei praktizierenden Hebammen aktuell nur teilweise. Der administrative Aufwand für die regelmässige Aktualisierung der Verfügbarkeitsdaten und für die Beantwortung von Anfragen sei zu gross und zu umständlich. Die Onlineplattform wird daher laufend durch den SHV verbessert, um sie benutzer- und kundenfreundlicher zu gestalten. Idealerweise sollen die lokal und regional «aus der Not» lancierten Vermittlungsangebote (z. B. durch WhatsApp Gruppen der frei praktizierenden Hebammen) durch die Verbesserung der SHV Onlineplattform oder ggf. eines weiteren, neu zu schaffenden Registers abgelöst werden.
- Das Beratungsangebot im Kanton Bern ist gross und umfassend, die Familien haben jederzeit Zugang zu qualitativ sehr guten Beratungsangeboten, dies auch im Notfall. Es sind grosse Bestrebungen im Gange, diese Angebote besser zu vernetzen. Im Rahmen des Konzepts frühe Förderung im Kanton Bern (siehe Kapitel 3.3.1), setzt sich die MVB BE mit den Hebammen und anderen Berufsgruppen im Frühbereich für eine bessere Nutzung dieser Angebote ein.
- Es müsse geklärt werden, wie und wo der Zeitaufwand für die telefonische oder elektronische Beratung (WhatsApp, SMS, E-Mail) der Klientinnen in Rechnung gestellt werden könne, wenn diese nicht eindeutig den in Artikel 14 bis 16 KLV definierten Hebammenleistungen entspreche (siehe Kapitel 2.4). Der Beratungsaufwand der

⁴⁸https://www.gef.be.ch/gef/de/index/gesundheit/gesundheitsfoerderung_praevention/aktionsprogramme_projekte/Ernaehrung_Bewegung.html; zuletzt am 25.10.2019 besucht.

⁴⁹ Onlineumfrage des Kantonsarztesamtes bei allen neun Spitälern mit Geburtenstationen im Kanton Bern zwischen Herbst 2018 und Januar 2019.

Hebammen hat zugenommen, einerseits aufgrund der zunehmenden Inanspruchnahme von Leistungen der frei praktizierenden Hebammen und der damit verbundenen Verlagerung der Beratungen vom Fachpersonal der Geburten- und Wochenbettstationen hin zu den frei praktizierenden Hebammen. Andererseits hat die Zahl der Vermittlungen für Beratungen via Geburten- und Wochenbettstationen an frei praktizierenden Hebammen zugenommen. Des Weiteren hat die Verunsicherung der jungen Eltern, entgegen der verbesserten Verfügbarkeit von Informationen in sozialen Netzwerken und im Internet, den Beratungsaufwand eher vergrössert. Der SHV Sektion Bern überlegt sich ein Projekt zu lancieren, welches die systematische und wissenschaftlich begleitete Erfassung von Leistungen von frei praktizierenden Hebammen, welche nicht im KVG und KLV abgebildet und somit nicht finanziert sind, zum Ziel hat. Dazu wurde am 26. März 2019 ein erster Workshop durchgeführt, wo u. a. die Beratungsleistungen im Bereich Kindesschutz und der primären sowie sekundären Prävention thematisiert wurden.

In den Gesprächen hat sich klar herauskristallisiert, dass der SHV Sektion Bern sowie die frei praktizierenden Hebammen zu allererst eine verbesserte Koordination der Strukturen in den Vordergrund stellen müssen. Einerseits soll die Verbesserung oder Entwicklung des / eines flächendeckenden Onlineregisters vorwärtsgetrieben werden, andererseits soll die Vernetzung mit dem Fachpersonal der Geburten- und Wochenbettstationen, den niedergelassenen Gynäkologinnen und Gynäkologen und den verschiedenen Beratungsstellen intensiviert werden. Damit können die bestehenden Betreuungs- und Beratungsangebote sowie die Angebote und Verfügbarkeiten der frei praktizierenden Hebammen noch besser bekannt und zugänglich gemacht werden. Diese Koordinationsarbeiten konnten aufgrund fehlender Ressourcen in der Vergangenheit nicht geleistet werden. Mittlerweile hat die Sektion jedoch mit den ersten Schritten hin zur Professionalisierung des Verbands und der Verbesserung der Struktur und Organisation begonnen.

3.4.3 Bedürfnisse der Wöchnerinnen

Im Rahmen dieser Abklärungen konnten die Bedürfnisse der Wöchnerinnen nicht direkt erhoben werden. Laut Fachpersonen der Geburten- und Wochenbettabteilungen haben je nach antwortender Institution zwischen zwei und 30 Prozent aller Frauen bei Spitaleintritt zur Geburt noch keine Betreuung für das Wochenbett organisiert⁵⁰. Wie im Kapitel 3.3.3 erwähnt, handelt es sich mehrheitlich um Frauen, welche neu zugezogen sind, einen Migrationshintergrund haben oder sich in einer schwierigen sozialen Situation befinden. Durch das Bekanntmachen einer benutzerfreundlichen, modernen und 24 Stunden / 7 Tage verfügbaren Onlineplattform, wird für einen grossen Anteil dieser Frauen in Zukunft die Suche nach einer Betreuungsperson für das Wochenbett vereinfacht und mit weniger Zeitaufwand verbunden sein. Es ist davon auszugehen, dass Frauen in schwierigen sozialen Situationen oder mit Migrationshintergrund weiterhin vor allem durch die niedergelassenen Gynäkologinnen und Gynäkologen während den Schwangerschaftskontrollen über die Wochenbettbetreuung informiert werden.

Wöchnerinnen mit organisierter Wochenbettbetreuung können sich mit Fragen und Unsicherheiten direkt an ihre vertraute Betreuungsperson (Hebamme oder spezialisierte Pflegefachperson) oder das Geburtsspital wenden. Es ist davon auszugehen, dass der Betreuungs- und der Beratungsbedarf damit abgedeckt wird.

4. Situation in anderen Kantonen

Im Rahmen der Abklärungen zum vorliegenden Bericht konnten nachfolgende Parameter für die einzelnen Kantone und Regionen nicht miteinbezogen werden. Trotzdem geben die hier zusammengefassten Informationen einen Überblick über die gesamtschweizerische Situation.

⁵⁰ Onlineumfrage des Kantonsarztesamtes bei allen Spitälern mit Geburtenstationen im Kanton Bern zwischen Herbst 2018 und Januar 2019. Neun Spitäler wurden kontaktiert, fünf haben an der Umfrage teilgenommen.

Bericht des Regierungsrates

Nicht berücksichtigte Parameter:

- Grösse des Kantons, Anzahl Geburten pro Jahr, Anzahl frei praktizierender Hebammen
- Charakteristika der Frauen (Herkunft, Sprache, Bildungsstatus usw.)
- Spitalstruktur (Universitäts- und Regionalspitäler mit wechselnder Betreuung, Belegspitäler mit persönlicher Betreuung usw.) und Anzahl Geburtshäuser

In rund zwei Drittel aller Schweizer Kantone ist ein Angebot für die Vermittlung von Hebammen vorhanden. Davon ist in drei Kantonen (Genf, Basel-Stadt und Basel-Landschaft) zusätzlich ein telefonisches Beratungsangebot vorhanden. In weiteren zwei Regionen wird nebst der Vermittlung sekundär ein minimales Beratungsangebot angeboten (Unterwallis, Tessin). Bei den angebotenen Vermittlungsangeboten handelt es sich meist um eine telefonische Vermittlung oder um online Anmeldeformulare. Das Vermittlungsangebot kann jeweils von den (werdenden) Eltern und den (kooperierenden) Spitälern mit Geburtsstationen in Anspruch genommen werden. Die Vermittlungsangebote sind an 365 Tagen verfügbar, davon bietet eine Minderheit eine 24h- Abdeckung an.

Generell kann festgestellt werden, dass Vermittlungsangebote überwiegen und die Tendenz für Beratungsangebote abnimmt. Im Kanton Zürich wurde die telefonische Beratung, welche im Rahmen des Projekts Familystart angeboten wurde, mangels Nachfrage auf Ende 2018 eingestellt.

Finanziert werden die Vermittlungs- und Beratungsangebote meist durch unterschiedliche Finanzierungsquellen, am häufigsten durch die Mitgliederbeiträge der jeweiligen SHV Sektion, die kooperierenden Spitäler mit Geburtsstationen, kostenpflichtige Telefonnummern und durch die Kantone. Nur im Kanton Thurgau und Genf beteiligen sich die Gemeinden an den Kosten.

Eine Übersicht der Vermittlungs- und Beratungsangebote in den anderen Kantonen, im Vergleich zu den Angeboten im Kanton Bern, ist in der untenstehenden Tabelle ersichtlich. Ausführliche Details zu den Angeboten in den anderen Kantonen sind im Anhang verfügbar (siehe Anhang 9.1).

Bericht des Regierungsrates

Kanton / Region	Art des Angebots	Modalität	Angebot verfügbar für	24h-Verfügbarkeit
Ganze Schweiz	Vermittlungsangebot	Nationale Onlineplattform des SHV für die Hebammensuche	Fachpersonal der Geburten- und Wochenbettstationen, weitere Fachpersonen und (werdende) Eltern, die selbständig eine Hebamme suchen	ja, Onlinesuche und Onlineanfrage
Aargau, Bern, Luzern, Solothurn	Vermittlungsangebot	Telefonische Vermittlung durch die Netz Hebammenzentrale Mittelland/Jurasüdfuss	Fachpersonal der Geburten- und Wochenbettstationen, weitere Fachpersonen, (werdende) Eltern in den Regionen Biel, Solothurn, Welschenrohr, Balsthal, Olten, Aarau, Muhen, Reiden, Huttwil, Langenthal, Burgdorf, Jegenstorf bis ins angrenzend Baselbiet	nein
Basel-Stadt und Basel-Landschaft	Vermittlungsangebot	Telefonische Vermittlung für Eltern Online Anmeldeformular für die kooperierenden Spitäler <i>Mit Vermittlungsgarantie</i>	Fachpersonal der Geburten- und Wochenbettstationen der kooperierenden Spitäler, aber auch für (werdende) Eltern, die selbständig eine Hebamme suchen	nein, telefonische Vermittlung ja, Onlineanmeldung
	Beratungsangebot	Telefonische Beratung	(werdende) Eltern, Wöchnerinnen	nein
Bern	Vermittlungsangebote	Telefonische Vermittlung durch die Netz Hebammenzentrale Mittelland/Jurasüdfuss	Fachpersonal der Geburten- und Wochenbettstationen, weitere Fachpersonen, (werdende) Eltern in den Regionen Biel, Jegenstorf, Burgdorf, Huttwil und Langenthal.	nein
		Vermittlung durch das Fachpersonal der Spitäler mit Geburten- und Wochenbettstationen	Schwangere Frauen, welche bei Spitaleintritt noch keine Betreuungsperson für das Wochenbett organisiert haben	ja
		Telefonische Vermittlung von Hebammen und spezialisierten Pflegefachpersonen	Vor allem für das Fachpersonal der Geburten- und Wochenbettabteilung des Inselspitals, (werdende) Eltern	nein
		Telefonische Vermittlung von spezialisierten Pflegefachpersonen	Fachpersonal der Geburten- und Wochenbettstationen, weitere Fachpersonen und (werdende) Eltern, die selbständig eine Betreuungsperson suchen	nein
		Mamamundo Geburtsvorbereitungskurse* mit Informationen bzgl. Zugang zu Hebammen	Fremdsprachige Schwangere mit Migrationshintergrund der Regionen Bern und Biel	nein
	Beratungsangebote	Telefonische Beratung durch das diensthabende Fachpersonal der Spitäler mit Geburten- und Wochenbettstationen	Frauen, die kürzlich ein Kind geboren haben (Wöchnerinnen)	ja
		Beratung durch die niedergelassenen Gynäkologinnen und Gynäkologen (Sprechstunde, telefonisch, E-Mail)	(Werdende) Eltern, welche durch die jeweilige Fachperson betreut werden	ja, teils
		Ambulante Stillberatung der Frauenklinik, Inselspital Bern (telefonische und persönliche Beratung)	Stillende Frauen	ja

Bericht des Regierungsrates

		Beratung durch die MVB BE* (telefonische und persönliche Beratung)	Eltern und Bezugspersonen von Kindern	nein
		Weitere telefonische Beratungsangebote wie kinderärztliche Beratung (KispiPhone), MEDPHONE, Elternnotruf* und Pro Juventute Elternberatung*	Eltern	ja, KispiPhone, MEDPHONE, Elternnotruf
Genf	Vermittlungsangebot	Telefonische Vermittlung, Besuch der Räumlichkeiten des Hebammennetzwerks Arcade sages-femmes <i>Mit Vermittlungsgarantie</i>	Fachpersonal der Geburten- und Wochenbettstationen, weitere Fachpersonen und (werdende) Eltern, die selbständig eine Hebamme suchen	nein
	Beratungsangebot	Telefonische oder persönliche Beratung in den Räumlichkeiten des Hebammennetzwerks Arcade sages-femmes	(werdende) Eltern, Wöchnerinnen, Fachpersonen	nein
Neuenburg und Waadt	Vermittlungsangebot	Telefonische Vermittlung	Fachpersonal der Geburten- und Wochenbettstationen und (werdende) Eltern, die selbständig eine Hebamme suchen	nein
Ostschweiz	Vermittlungsangebot	SMS Online Tool, welches mit der SHV Onlineplattform zur Hebammensuche verknüpft ist: Versand von SMS-Anfragen an frei praktizierende Hebammen zur kurzfristigen Vermittlung von Wochenbettbetreuungen	Fachpersonal der Geburten- und Wochenbettstationen der kooperierenden Spitäler	ja, SMS Anfrage kann jederzeit verschickt werden, hängt jedoch davon ab, wann die Hebammen antworten.
Tessin	Vermittlungsangebot	Telefonische Vermittlung	Fachpersonal der Geburten- und Wochenbettstationen, aber auch für (werdende) Eltern, die selbständig eine Hebamme suchen	nein
	Sekundäres Beratungsangebot	Bei Bedarf wird eine telefonische Beratung angeboten, jedoch nur punktuell und zu abgrenzbaren Fragestellungen.	(werdende) Eltern, Wöchnerinnen	nein
Thurgau	Vermittlungsangebot	Telefonische Vermittlung <i>Mit Vermittlungsgarantie</i>	Fachpersonal der Geburten- und Wochenbettstationen der kooperierenden Spitäler	nein
Valais Romand	Vermittlungsangebot	Telefonische Vermittlung durch die notfalldiensthabende Hebamme <i>Mit Vermittlungsgarantie</i>	Fachpersonal der Geburten- und Wochenbettstationen, aber auch für (werdende) Eltern, die selbständig eine Hebamme suchen	ja, Notfalldienstnummer
	Sekundäres Beratungsangebot	Bei Bedarf telefonische Beratung durch notfalldiensthabende Hebamme	(werdende) Eltern, Wöchnerinnen	ja, Notfalldienstnummer
Zentral-schweiz	Vermittlungsangebot	Telefonische Vermittlung	Fachpersonal der Geburten- und Wochenbettstationen der kooperierenden Spitäler	nein
Zürich	Vermittlungsangebot	Online Anmeldeformular für (werdende) Eltern und kooperierenden Spitäler	Fachpersonal der Geburten- und Wochenbettstationen der kooperierenden Spitäler, aber auch für (werdende) Eltern, die selbständig eine Hebamme	ja, Onlineanmeldung

		Mit Vermittlungsgarantie	suchen	
--	--	--------------------------	--------	--

Tabelle 1: Übersicht der Vermittlungs- und Beratungsangebote pro Kanton oder Region. Angebote, welche durch den Kanton Bern finanziell unterstützt werden, sind mit einem Stern * gekennzeichnet.

5. Ausweitung des telefonischen Angebots auf einen 24h- Betrieb und Miteinbezug weiterer Beratungsbedürfnisse

Die Abklärungen zum vorliegenden Bericht führen zum Schluss, dass im Kanton Bern aktuell keine Notwendigkeit für ein neues, telefonisches Beratungsangebot von Hebammen für (werdende) Eltern besteht. Die Prüfung einer Ausweitung eines solchen Angebots auf einen 24h- Betrieb und der Miteinbezug weiterer Bedürfnisse wie z. B. der vertraulichen Geburt entfällt daher.

Ebenfalls erübrigt sich eine detaillierte Stellungnahme zum Thema vertrauliche Geburt, da diese Thematik in der eigenen Motion 205-2015 Fuchs „Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Baby-Fenster“ behandelt wird (siehe Beilage 3). Ob und in welchem Umfang eine Information der Öffentlichkeit und ein Beratungsangebot zum Thema vertrauliche Geburt notwendig ist, wird daher im Rahmen der angenommenen Motion Fuchs behandelt.

6. Schlussfazit

Im Kanton Bern existieren bereits zahlreiche Beratungsangebote für (werdende) Eltern und Wöchnerinnen sowie einzelne regionale Vermittlungszentralen zur Wochenbettbetreuung, vorhanden ist ebenfalls die nationale SHV Onlineplattform zur Hebammensuche. Diese Angebote sind jedoch fragmentiert. Vor allem die bestehenden Vermittlungs- und Suchangebote sollten untereinander abgestimmt bzw. konsolidiert und bei den Vermittelnden besser bekannt gemacht werden; z. B. bei den Spitälern mit Geburtenstationen, Gynäkologinnen und Gynäkologen, Hausärztinnen und Hausärzte, Mütter- und Väterberatungsstellen, weiteren Beratungsstellen sowie bei den telefonischen Beratungsstellen wie MEDPHONE.

Dank einer frühzeitigen Vermittlung von frei praktizierenden Hebammen oder spezialisierten Pflegefachpersonen für die Wochenbettbetreuung, erscheint ein zusätzliches telefonisches Beratungsangebot als obsolet, da die Frauen bereits eine vertraute Fachperson für Fragen an ihrer Seite haben. Der Hinweis und die Empfehlung der Wochenbettbetreuung durch die Ärztinnen und Ärzten bzw. durch weitere involvierte Fachpersonen während der Schwangerschaft ist daher umso wichtiger. Die frühzeitige Vermittlung von Betreuungspersonen gibt den (werdenden) Eltern Sicherheit und kann das Versorgungssystem, u. a. durch die Vermeidung von Rehospitalisationen, entlasten. Die Finanzierung der Beratungsleistungen der frei praktizierenden Hebammen, welche nicht durch das KVG vergütet werden, muss durch den SHV auf nationaler Ebene mit den Tarifpartnern geklärt und verhandelt werden.

Um die existierende Vermittlung von Wochenbettbetreuung zu verbessern, scheint der professionelle und benutzerfreundliche Ausbau der nationalen SHV Onlineplattform zur Hebammensuche ein möglicher und zielführender Weg zu sein. So können alle frei praktizierenden Hebammen mit ihren jeweiligen Angeboten und Verfügbarkeiten erfasst werden. Wünschenswert wäre ebenfalls ein Einschluss der frei praktizierenden Hebammen ohne SHV Mitgliedschaft und der spezialisierten Pflegefachpersonen, welche z. B. als Nichtmitglieder gekennzeichnet werden könnten. Momentan prüft der SHV Sektion Bern die Verknüpfung der SHV Onlineplattform mit dem SMS- Tool zur kurzfristigen SMS- Vermittlung in Notsituationen, welche bereits für die Ostschweiz etabliert wurde.

Bericht des Regierungsrates

Das entstehende Register (z. B. Onlineplattform) sollte den Vermittelnden und den (werdenden) Eltern z. B. durch Informationsbroschüren aktiv bekannt gemacht werden, die in Arztpraxen, Spitäler und in den diversen Beratungsstellen im Kanton aufgelegt sowie online auf den jeweiligen Internetseiten publiziert werden. Der Regierungsrat begrüsst die Initiative der SHV Sektion Bern, die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Vernetzung zu intensivieren sowie die Organisation und Struktur der Sektion zur Erreichung der oben genannten Ziele zu professionalisieren.

Des Weiteren ist der gesetzlich vorgeschriebene Notfalldienst, welcher von allen Hebammen mit einer Berufsausübungsbewilligung im Kanton Bern zu leisten ist, noch nicht institutionalisiert. Gemäss Auskunft des SHV Sektion Bern, existiert in einzelnen Regionen, wie zum Beispiel Thun, bereits ein Notfalldienst. Der Regierungsrat fordert den SHV Sektion Bern auf, einen kantonalen Notfalldienst aufzugleisen, welcher unabhängig einer SHV-Mitgliedschaft von allen Hebammen mit einer Berufsausübungsbewilligung zu leisten ist. Für diesen Notfalldienst ist seitens Kanton, wie auch für die anderen Berufsgruppen mit Notfalldienstplicht, keine finanzielle Unterstützung vorgesehen. Dieser Notfalldienst wird ebenfalls dazu beitragen, den Bedarf der kurzfristigen Wochenbettvermittlungen und Beratung für Frauen abzudecken, welche aus unterschiedlichen Gründen von den Vermittlungsangeboten nicht profitieren können.

Es ist davon auszugehen, dass in Zukunft dank eines etablierten Registers zur Suche von Betreuungspersonen in Deutsch und Französisch, welche den gesamten Kanton Bern abdeckt, der Zugang zu einer Wochenbettbetreuung vereinfacht wird. Dies wiederum gewährleistet schlussendlich die Betreuung und Beratung der Eltern, was einem Notfalldienst nahekommt.

Schlussfazit: Für den Kanton Bern besteht kein Handlungsbedarf für ein zusätzliches Vermittlungs- und Beratungsangebots von Hebammen für (werdende) Eltern und Wöchnerinnen.

7. Erwägungen des Regierungsrates

Die Motionäre machen geltend, dass eine fachkompetente Information, Beratung und Betreuung der (werdenden) Eltern durch Hebammen wichtig für die Gesundheitsprävention und die Gesundheitsversorgung von Mutter und Kind darstellt. Der Regierungsrat unterstützt diese Darstellung.

- Indem bereits heute über 80 Prozent der Wöchnerinnen und Neugeborenen durch Hebammen betreut werden, sind **Punkt 1 und 2a der Motion bereits weitgehend erfüllt**. Die Wochenbettbetreuungsangebote sind generell bekannt und werden von Gynäkologinnen und Gynäkologen, von dem Fachpersonal der Wochenbettabteilungen in den Spitälern weitervermittelt, sofern die Kontakt- und Tätigkeitsangaben vorhanden sind.
- Der Abdeckungsgrad der Frauen mit einer organisierten Wochenbettbetreuung kann weiter gesteigert werden, indem die allfällige Weiterentwicklung der nationalen SHV Onlineplattform zu einem vollständigen und benutzerfreundlichen Register anvisiert wird. Dies indem die Fachpersonen der Spitäler und weiterer Organisationen einfacher und schneller Zugang zu den aktualisierten Tätigkeits- und Verfügbarkeitsdaten, wünschenswerterweise, aller im Kanton Bern tätigen frei praktizierenden Hebammen und spezialisierten Pflegefachpersonen haben. Ebenfalls können schwangere Frauen mit dem bekannten Register selbständig nach verfügbaren Betreuungspersonen in ihrer Region suchen und eine Wochenbettbetreuung frühzeitig organisieren.
- Die Hebammen müssen ihre Rolle in der frühen Gesundheitsförderung (u. a. Kinderschutz, primäre und sekundäre Prävention) neben der Mütter- und Väterberatung Kanton Bern (MVB BE), den Kinderärztinnen und Kinderärzten und weiteren Akteuren weiterhin aktiv wahrnehmen, ausdefinieren und sichtbar machen.

Bericht des Regierungsrates

Es bestehen bereits zahlreiche Angebote für Eltern und Kinder. **Punkt 2b der Motion ist erfüllt**, für den Kanton besteht kein Handlungsbedarf.

- Der nahtlose Übergang zur MVB BE wird dadurch gegeben, dass frei praktizierende Hebammen und spezialisierte Pflegefachpersonen ihrerseits das Angebot der MVB BE jenseits der achten Lebenswoche bekannt machen. Die Zusammenarbeit der frei praktizierenden Hebammen und der MVB BE existiert schon heute, kann aber weiter intensiviert werden. Wie weit Hebammen in die MVB BE integriert werden sollen, muss nicht staatlich vorgegeben werden, sondern kann von den Akteurinnen bestimmt werden. **Punkt 2c der Motion ist erfüllt**, für den Kanton besteht kein Handlungsbedarf.
- Die Notwendigkeit eines telefonischen (24h-) Beratungsangebotes ist gemäss den kantonalen Abklärungen und der Erfahrungen in anderen Kantonen nicht gegeben. Insbesondere dann nicht, wenn ein flächendeckendes, vollständiges Register zur Suche von Betreuungspersonen vorhanden ist. **Punkt 3 der Motion ist damit obsolet.**
- Die Beratung zum Thema vertrauliche Geburt wird im Rahmen der Motion 205-2015 «Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Baby-Fenster» behandelt.

8. Antrag an den Grossen Rat

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat Kenntnisnahme des Berichtes und gleichzeitige Abschreibung des Vorstosses M 149-2017.

9. Anhang

9.1 Situation in anderen Kantonen (Stand Juni 2019)

Eine Übersicht aller vorhandenen Vermittlungs- und Beratungsangebote ist in Tabelle 1 dargestellt.

9.1.1 Vermittlungsangebote

Ausgewählte Regionen in den Kantonen Aargau, Luzern und Solothurn

Siehe Kapitel 3.3.3 unter Netz Hebammenzentrale Mittelland/Jurasüdfuss.

Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Im November 2012 wurde das Projekt Familystart beider Basel lanciert⁵¹. Familystart beider Basel ist ein Hebammennetzwerk von frei praktizierenden Hebammen und als Verein organisiert. Das Vermittlungs- und Beratungsangebot von Familystart garantiert die Vermittlung von Hebammen für die Wochenbettbetreuung nach der Spitalentlassung und ein bedürfnisgerechtes und koordiniertes Betreuungsangebot für werdende Eltern und Familien mit Neugeborenen. Die Fachpersonen der Geburten- und Wochenbettstationen der beiden kooperierenden Spitäler, die Frauenklinik des Universitätsspitals Basel und das Bethesda Spital, melden die Frauen ohne organisierte Wochenbettbetreuung – mit ihrem Einverständnis – mittels Onlineanmeldeformular bei Familystart an.

Die telefonische Vermittlungs- und Beratungshotline (Familystart-Helpline) für Eltern ist täglich von 8.00 bis 20.00 Uhr bedient und für Patientinnen der beiden kooperierenden Spitäler kostenfrei, für alle anderen Frauen wird eine einmalige Gebühr verrechnet. Im Jahr 2017 erhielt die Familystart-Helpline 1785 Anfragen, dies entspricht 148 Anfragen pro Monat, welche von den Diensthebammen bearbeitet wurden⁵². Die Mehrheit dieser Anfragen betraf die kurzfristige Vermittlung einer Hebamme für die Wochenbettbetreuung.

Die Kooperation mit den beiden kooperierenden Spitäler wird über einen Leistungsvertrag geregelt⁵³, wodurch auch, zusammen mit den Mitgliederbeiträgen, der Betrieb von Familystart Basel finanziert wird.

Genf

Im Kanton Genf bietet das Hebammennetzwerk Arcade Sages-Femmes seit 1994 ein umfangreiches Vermittlungs- und Beratungsangebot für (werdende) Eltern und Fachpersonen an. Das Netzwerk ist als Verein organisiert und steht in engem Austausch mit der SHV Sektion Genf.

Es garantiert den Zugang zu einer Wochenbettbetreuung durch eine Hebamme innert 24 Stunden nach Spitalaustritt. Die Vermittlung erfolgt entweder telefonisch oder durch ein vorgängiges persönliches Gespräch in den Räumlichkeiten des Hebammennetzwerks. Der enge Austausch mit den Partnern des Netzwerkes (Fachpersonal der Geburtenstationen, Gynäkologen und Gynäkologinnen, Pädiater und Pädiaterinnen usw.) erfolgt u. a. durch eine interne Telefonnummer.

Die telefonische Vermittlungs- und Beratungshotline ist an 365 Tagen verfügbar und während der Woche von 8.00 bis 20.00 Uhr, an den Wochenenden und an Feiertagen jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 20.00 Uhr bedient⁵⁴. Die Räumlichkeiten des Hebammennetzwerks in Genf sind jeweils von Montag bis Samstag halbtagesweise, in Vernier an zwei Nachmittagen respektive in Versoix an einem Nachmittag pro Woche geöffnet. Die Besuche erfolgen ohne Voranmeldung und die Beratung durch die anwesenden Hebammen ist gratis. Die Dienstleistungen des Hebammennetzwerkes werden durch den Kanton Genf,

⁵¹ <https://www.familystart.ch/de/ueber-uns/entstehung.html>; zuletzt am 25.10.2019 besucht.

⁵² Jahresbericht 2017 Familystart beider Basel

⁵³ <https://www.unispital-basel.ch/ueber-uns/bereiche/medizinische-querschnittsfunktionen/kliniken-institute-abteilungen/departement-radiologie/kliniken-institute/klinik-fuer-radiologie-und-nuklearmedizin/stellen/detail/article/helpline-familystart-beider-basel?cHash=e0f12efa2b1fc97e501b4fac57a65ede/>; zuletzt am 25.10.2019 besucht.

⁵⁴ <http://www.arcade-sages-femmes.ch/>; zuletzt am 25.10.2019 besucht.

die Gemeinden, der Loterie Romande, den Mitgliederbeiträgen und bis vor kurzem durch die Association Allaiter dans la Cité finanziert.

Neuenburg und Waadt

Im Kanton Waadt und Neuenburg bieten die Hebammen der SHV Sektion Vaud-Neuchâtel-Jura jeweils eine telefonische Vermittlungszentrale (Permanence des sages-femmes indépendantes)⁵⁵ an. Die Hotline ist an 365 Tagen erreichbar und zwischen 10.00 und 18.00 Uhr im Kanton Waadt, respektive 8.00 bis 20.00 Uhr im Kanton Neuenburg bedient. Dieses Angebot kann von Fachpersonal der Geburten- und Wochenbettstationen, weiteren Fachpersonen sowie den (werdenden) Eltern in Anspruch genommen werden. Das Ziel ist primär die Vermittlung einer Hebamme innert 24 Stunden nach Spitalaustritt und die Information bzgl. Vermittlung oder dem Leistungsangebot von Hebammen. Finanziert wird die Dienstleistung durch Mitgliederbeiträge und durch die jeweiligen Kantone.

Gemäss Aussage der Co-Sektionspräsidentin der SHV Sektion Vaud-Neuchâtel-Jura wurde das Angebot im Kanton Jura aufgrund fehlenden Bedarfs nicht lanciert. Die Fachpersonen der einzigen Geburtenstation im Kanton kontaktieren die frei praktizierenden Hebammen direkt.

Ostschweiz

Im Kanton St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden erfolgt die Vermittlung von Hebammen seit Ende 2016 durch ein SMS Online Tool des SHV Sektion Ostschweiz, welches ausschliesslich für die Fachpersonen der Geburten- und Wochenbettstationen der fünf kooperierenden Spitäler zur Verfügung gestellt wird (Kantonsspital St. Gallen, Hirslandenklinik Stephanshorn, Spital Grabs, Spital Heiden, Spital Herisau). Die Fachpersonen können eine kurzfristige Wochenbettbetreuung mit Hilfe des installierten SMS Online Tools organisieren, indem sie das Austrittsdatum und die PLZ des Wohnortes der betroffenen Frau eingeben. Danach wird automatisch eine SMS Anfrage nur mit diesen Angaben an alle registrierten frei praktizierenden Hebammen verschickt. Hat eine frei praktizierende Hebamme zu diesem Zeitpunkt noch freie Kapazitäten, kann sie die SMS Anfrage dank eines verschlüsselten Codes bestätigen und nimmt danach Kontakt mit dem jeweiligen Spital auf. Gleichzeitig werden die restlichen frei praktizierenden Hebammen informiert, dass eine Vermittlung stattgefunden hat. Dieses Vermittlungsangebot ist an 365 Tagen verfügbar, jedoch besteht keine Vermittlungsgarantie. In den Jahren 2017 und 2018 wurden jeweils rund 450 Vermittlungsanfragen per SMS verschickt und für durchschnittlich 60 Prozent der Anfragen konnte eine Hebamme für die Nachsorge im Wochenbett gefunden werden⁵⁶. Eine tiefe Erfolgsquote weisen vor allem die Ferienmonate Juli bis Oktober auf. Der SHV Sektion Ostschweiz bespricht momentan weitere Massnahmen, um die Erfolgsquote der Vermittlung vor allem während der Ferienzeiten zu erhöhen. Finanziert wird dieses Vermittlungsangebot durch den SHV Sektion Ostschweiz (u. a. Sponsorengelder). Die Kosten belaufen sich jährlich auf rund 800 Franken, bestehend aus 20 Franken Grundgebühr pro Monat und der Verrechnung von acht Rappen zzgl. Mehrwertsteuer pro verschicktes SMS.

Monatlich werden rund 700 SMS verschickt, je nachdem wie viele Anfragen verschickt werden und wie viele Hebammen teilnehmen und somit eine SMS erhalten. Die Installationsgebühren des SMS Online Tools belaufen sich auf rund 500 Franken pro Spital.

Das SMS Online Tool wurde mit dem Intranet der Website des SHV zur Hebammensuche verknüpft (siehe Kapitel 3.3.3; nationale Onlineplattform des SHV zur Hebammensuche), damit die Angaben bzgl. der Verfügbarkeit sowie der abgedeckten Gemeinden der einzelnen Ostschweizer Hebammen für einen gezielteren SMS Versand eingesetzt werden können. Diese Programmierungskosten wurden zum Teil ebenfalls vom SHV Sektion Ostschweiz getragen. Dank der Verknüpfung werden Kosten gespart, da nur die Hebammen eine Vermittlungsanfrage per SMS erhalten, die potentiell freie Kapazitäten haben sowie in der gewünschten Gemeinde praktizieren.

Tessin

⁵⁵ <https://www.votresagefemme.ch/pour-le-public/>; zuletzt am 25.10.2019 besucht.

⁵⁶ E-Mail Auskunft von Frau Gertsch, Präsidentin der SHV Sektion Ostschweiz, vom 13.01.2019

Bericht des Regierungsrates

Im Kanton Tessin betreibt die SHV Sektion Tessin seit 1997 eine Telefonzentrale, welche als primäres Ziel die Vermittlung von Hebammen für die Wochenbettbetreuung innehält. Die Hotline ist an 365 Tagen erreichbar, Montag bis Freitag von 10.00 bis 20.00 Uhr und an den Wochenenden von 10.00 bis 12.00 Uhr. Dieses Angebot kann von den Fachpersonen der Geburten- und Wochenbettstationen sowie den (werdenden) Eltern in Anspruch genommen werden. Zwischen 2015 und 2018 wurden jährlich zwischen 760 und 930 Hebammen vermittelt⁵⁷.

Für die Erstellung des Jahresdienstplanes der Telefonzentrale werden die Dienstzeiten auf die vier Regionen Lugano, Mendrisio, Locarno und Bellinzona aufgeteilt. Regionen mit einem hohen Anteil an frei praktizierenden Hebammen leisten im Vergleich zu Regionen mit einem kleineren Anteil längere Dienstperioden. Die detaillierte und personalisierte Dienstplaneinteilung wird den einzelnen Regionen überlassen. Die diensthabende Hebamme der telefonischen Vermittlungszentrale wird mit 40 Franken pro Tag entschädigt. Seit 2016 wird das Angebot durch den Lotteriefonds (Swisslos) des Kantons Tessin mitfinanziert, wobei jährlich ein neuer Projektantrag eingereicht werden muss.

Thurgau

Im Kanton Thurgau betreibt der Verein Thurgauer Hebammen seit dem 1. Januar 2016 eine telefonische Vermittlung von frei praktizierenden Hebammen, welche die unmittelbare Weiterbetreuung der Wöchnerinnen nach dem Spitalaufenthalt garantiert. Dieses Angebot kann ausschliesslich durch das Fachpersonal der Geburten- und Wochenbettstationen der beiden kooperierenden Spitäler der Spital TG AG in Anspruch genommen werden. Jedoch können alle Thurgauer Wöchnerinnen, welche ausserkantonale gebären und noch keine Hebamme für die Wochenbettbetreuung organisiert haben, ebenfalls über die telefonische Vermittlungshotline vermittelt werden. Diese Vermittlungen erfolgen via einzelne frei praktizierende Hebammen, welche durch die ausserkantonalen Spitäler kontaktiert werden und dann ihrerseits die diensthabende Hotline-Hebamme informieren, damit diese die betroffene Wöchnerin offiziell vermitteln kann. Die ausserkantonalen Spitäler bezahlen (bis anhin) nichts für diese Dienstleistung, daher sind diese nicht im Besitz der Direktnummer.

Die Erreichbarkeit der Vermittlungshotline ist während 365 Tagen von 9.00 bis 17.00 Uhr und ist als Notfalllösung vorgesehen, falls aus verschiedensten Gründen bis zum Spitalaustritt keine Hebamme gefunden werden konnte. Der Verein hat sich gegenüber den Gemeinden und den beiden Spitälern der Spital Thurgau AG per Leistungsvertrag verpflichtet, an 365 Tagen eine Aufnahme und Wochenbettbetreuung aller Wöchnerinnen mit Wohn- und Aufenthaltsort im Kanton Thurgau zu garantieren, unabhängig von sozialem Status und Versicherungsdeckung. Ebenfalls gewährleisten der Verein einen Übergang zur MVB, wobei dieser Übergang in erster Linie von der Aufnahmekapazität und der spontanen Verfügbarkeit der betroffenen Mütter- und Väterberatungsstelle abhängt. Der Kanton Thurgau hat kein begleitetes Übergabemodell wie der Kanton Bern. Hingegen informiert jede Hebamme über das Angebot der MVB und zieht diese bei kritischen Fällen in die Betreuung mit ein. Im 2017 wurden 293 Hebammen für Wöchnerinnen vermittelt, 2018 waren es 331. Die jährlichen Kosten werden je zur Hälfte von den Thurgauer Gemeinden und der Spital Thurgau AG getragen, diese Kostenübernahme ist unbefristet und wird gemäss dem Regierungsratsbeschluss vom 30. Juni 2015 im Artikel 44a der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetzes über die Krankenversicherung (TG KVV) festgehalten. In diesem Artikel wird ebenfalls beschrieben, dass die Gemeinden einen Kopfbeitrag von 15 Rappen pro Einwohner und Einwohnerin pro Jahr bezahlen. Die Spitäler steuern gemäss der Leistungsvereinbarung zwischen dem Verein und der Spital Thurgau AG einen pauschalen Unkostenbeitrag in gleicher Höhe bei. In einer zusätzlichen Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und dem Verein wird der jährliche Beitrag an die Nachwuchsförderung und an die Weiterbildung für die Vereinsmitglieder geregelt.

Wallis, Valais Romand

⁵⁷ Interne Statistik der SHV Sektion Tessin von 2005 bis 2018, E-Mail Auskunft von Frau Coppa Dotti, Co-Präsidentin der SHV Sektion Tessin, vom 04.04.2019

Bericht des Regierungsrates

Im Unterwallis leisten die frei praktizierenden Hebammen der SHV Sektion Valais Romand einen Notfalldienst. Dieser Notfalldienst ist in vier Regionen unterteilt: Chablais, Martigny, Sion und Sierre. Pro Region leistet jeweils eine frei praktizierende Hebamme tageweise Notfalldienst. In der Region Chablais existiert eine einzige Notfalldienstnummer, für die restlichen Regionen werden die Kontaktangaben der diensthabenden Hebamme auf der Website der SHV Sektion Valais Romand monatlich publiziert⁵⁸. Das Fachpersonal der Wochenbettstationen kontaktiert die diensthabende Hebamme, falls sie für eine Wöchnerin bei Spitalaustritt noch keine Hebamme gefunden hat. Die diensthabende Hebamme wird die Wöchnerin nach dem Spitalaustritt zu Hause besuchen und bei freier Kapazität die gesamte Wochenbettbetreuung übernehmen. Bei fehlender Kapazität organisiert sie eine verfügbare Hebamme. Dies garantiert, dass für alle Wöchnerinnen eine Wochenbettbetreuung organisiert werden kann. Die telefonische Vermittlung durch die diensthabende Hebamme kann auch von (werdenden) Eltern in Anspruch genommen werden, falls sie selbständig nach einer frei praktizierenden Hebamme suchen oder Fragen haben. Primär soll diese Dienstleitung die kurzfristige Wochenbettbetreuung abdecken, jedoch ist die diensthabende Hebamme ebenfalls für Beratungen erreichbar. Übernahmen von kurzfristigen Wochenbettbetreuungen durch die diensthabenden Hebammen in den vier Regionen erfolgen praktisch jeden Tag, genaue Statistiken sind jedoch nicht vorhanden. Die frei praktizierenden Hebammen im Unterwallis leisten diesen Notfalldienst auf freiwilliger Basis, eine finanzielle Unterstützung seitens Kanton ist nicht vorhanden⁵⁹.

Im Oberwallis existiert kein zentralisiertes Vermittlungsangebot.

Zentralschweiz

In den Zentralschweizer Kantonen bietet die Hebammenzentrale Zentralschweiz⁶⁰ eine telefonische Vermittlung von frei praktizierenden Hebammen innerhalb von 24 Stunden an. Die Hebammenzentrale existiert seit 1999, ist seit 2013 als Verein organisiert und das Angebot wird mehrheitlich von Spitälern, Fachpersonen und Eltern im Kanton Luzern in Anspruch genommen. Dieses Vermittlungsangebot ist ebenfalls für Personen aus den Kantonen Zug, Uri, Nidwalden, Obwalden und Schwyz verfügbar, jedoch wird es bedeutend weniger häufig in Anspruch genommen. Erreichbar ist die Hebammenzentrale während den Wochentagen während fünf Stunden (10.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr) und an den Wochenenden während zwei Stunden (10.00 bis 12.00 Uhr). Die Hebammenzentrale vermittelt rund 700 Hebammen pro Jahr, vor der Einführung der kostenpflichtigen Nummer im 2017 waren es rund 1000 Vermittlungen pro Jahr⁶¹. Nebst der freiwilligen Tätigkeit der Hebammen wird diese Dienstleistung über eine kostenpflichtige Nummer (CHF 2.5/Min) finanziert. Die Hebammenzentrale erhält vorwiegend kurzfristige Anfragen für eine Vermittlung von Hebammen. In Zukunft möchte der Verein Hebammen für die Wochenbettbetreuung bereits vor der Geburt vermitteln sowie die Einsatzplanungen der Hebammen vereinfachen und verbessern. Dazu möchte der Verein ein ähnliches Modell wie Familystart Zürich wählen, wo sich die Personen online für eine Vermittlung anmelden und die Hebammen mit Hilfe einer App vermittelt werden. Dank einer (frühzeitigen) Organisation der (Wochenbett)Betreuung durch eine Hebamme entfällt die Notwendigkeit einer telefonischen Beratungshotline. Ein solches Angebot wird die Hebammenzentrale Zentralschweiz auch in Zukunft nicht anbieten.

Zürich

Seit 2015 wird das Konzept Familystart auch im Kanton Zürich erfolgreich umgesetzt⁶² und durch den Kanton Zürich⁶³, die kooperierenden vier Spitäler und Mitgliederbeiträge der frei praktizierenden Hebammen finanziert. Die Vermittlung von Hebammen für die Wochenbettbetreuung erfolgt jedoch nicht durch eine telefonische Vermittlungszentrale,

⁵⁸ <http://www.sage-femme-valaisromand.ch/permanence/>; zuletzt am 25.10.2019 besucht.

⁵⁹ E-Mail Auskunft von Frau Sintado, Präsidentin der SHV Sektion Valais Romand, vom 29.01.2019

⁶⁰ <http://www.hebammen-zentralschweiz.ch/hebammenzentrale/angebot/>; zuletzt am 25.10.2019 besucht.

⁶¹ Telefonische Auskunft von Frau Bachmann, Präsidentin der Hebammenzentrale Zentralschweiz, vom 09.01.2019

⁶² <https://www.familystart.ch/de/ueber-uns.html>; zuletzt am 25.10.2019 besucht.

⁶³ https://fd.zh.ch/internet/finanzdirektion/de/themen/lotteriefonds/beitraege/_jcr_content/contentPar/downloadlist_0/downloaditem/s/383_1450684430946.spooler.download.1450684365112.pdf/Beitr%C3%A4ge+2015.pdf; zuletzt am 25.10.2019 besucht.

Zürich: Tranche 4 (2015) Starthilfebeitrag von 450'000 CHF

sondern ausschliesslich durch ein online Anmeldeformular⁶⁴ für Eltern oder Spitäler. Gemäss Auskunft von Familystart Zürich⁶⁵ werden im Unispital Zürich die Mehrheit der Anmeldungen für eine Wochenbettbetreuung durch das Fachpersonal der Wochenbettstation getätigt, in den anderen kooperierenden Spitälern sind es rund die Hälfte der Anmeldungen. Die restlichen Anmeldungen werden direkt von den (werdenden) Eltern ausgefüllt.

Im Jahr 2017 hat der Verein Familystart Zürich 3045 Vermittlungen durchgeführt und ab Sommer 2017 konnte für alle Familien innert 24 Stunden bis maximal 48 Stunden eine Hebamme vermittelt werden⁶⁶.

Restliche Kantone

In den restlichen Kantonen sind keine zentralisierten Vermittlungsangebote etabliert. Gemäss Aussagen von Kantonsärzten, Kantonsärztinnen⁶⁷ und Fachpersonen der einzelnen SHV Sektionen ist der Bedarf oder die Nachfrage nicht vorhanden. Dies z. B. wenn ein Kanton nur ein Spital mit einer Geburtsstation hat und / oder wenig frei praktizierende Hebammen tätig sind, oder die frei praktizierenden Hebammen in einem flächenmässig eher kleinen Kanton untereinander bereits gut organisiert sind.

9.1.2 Beratungsangebote

Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Das Projekt Familystart beider Basel (siehe Kapitel 9.1.1) bietet mit der Familystart-Helpline nebst der Vermittlung von Hebammen eine telefonische Beratung für Eltern und Wöchnerinnen. Eine telefonische Beratung ist täglich während zwölf Stunden möglich. Je nach Situation wird eine Weiterleitung an die MVB oder an ärztliche Dienste in die Wege geleitet oder es kann ein Hausbesuch einer Hebamme organisiert werden. Im Jahr 2017 wurden durch die Diensthebammen der Familystart-Helpline 1785 Anfragen entgegengenommen, wobei Anfragen für eine telefonische Beratung selten waren⁶⁸.

Genf

Im Kanton Genf bietet das Hebammennetzwerk Arcade Sages-Femmes (siehe Kapitel 9.1.1) ein umfangreiches Beratungsangebot für (werdende) Eltern und Wöchnerinnen an. Einerseits wird während den Wochentagen eine telefonische Beratung während zwölf Stunden angeboten, an den Wochenenden und an Feiertagen jeweils während sechs Stunden. Des Weiteren stehen in den drei mitfinanzierenden Gemeinden Räumlichkeiten für den persönlichen Austausch zur Verfügung. Dank diesem Angebot der persönlichen Beratung, diversen Kursen, Informationsmaterialien sowie weiteren Angeboten wie einen Stillraum oder eine Kinderwaage, ermöglicht das Hebammennetzwerk eine bedürfnisgerechte und koordinierte Betreuung von werdenden Eltern und Familien mit Neugeborenen. Im Jahre 2017 wurden 8350 telefonische Beratungen durchgeführt, 2866 Personen haben die angebotenen Dienstleistungen in den drei Räumlichkeiten in Anspruch genommen⁶⁹.

Tessin

Die Telefonzentrale im Tessin (siehe Kapitel 9.1.1) bietet nebst der primären Aufgabe der telefonischen Vermittlung von Hebammen bei Bedarf auch Beratungen an, sei dies zu Themen wie die Angebot und Leistung der Hebammen, Informationen bzgl. verschiedener Geburtsarten oder zu Geburtsvorbereitungskurse. Eine persönliche Beratung ist nur punktuell und bei abgrenzbaren Fragenstellungen möglich, wie zum Beispiel bei Stillproblemen oder dem Vorgehen zum Abstillen. Fragen zur Gesundheit des Kindes oder der Mutter können nur situativ beantwortet werden. Bei Bedarf kann jedoch ein Hausbesuch durch eine frei praktizierende Hebamme in der Region organisiert werden oder es erfolgt eine Weiterleitung

⁶⁴ <https://familystart.eu.meteorapp.com/anmeldungHome>; zuletzt am 25.10.2019 besucht.

⁶⁵ Telefonische Auskunft von Frau Demuth, Familystart ZH, vom 10.01.2019.

⁶⁶ Jahresbericht Familystart Zürich, verfügbar unter: <https://www.familystart-zh.ch/de/infomaterial>; zuletzt am 25.10.2019 besucht.

⁶⁷ Onlineumfrage des Kantonsarztamtes bei ausgewählten Kantonsarztämtern zwischen Herbst 2018 und Januar 2019.

⁶⁸ Jahresbericht 2017 Familystart beider Basel

⁶⁹ Jahresbericht 2017 Arcade sages-femmes, verfügbar unter: <http://www.arcade-sages-femmes.ch/fr/Lassociation.htm>; zuletzt am 25.10.2019 besucht.

an ärztliche Dienste. Die diensthabende Hebamme der telefonischen Vermittlungszentrale kann mit Hilfe einer Liste aller frei praktizierenden Hebammen⁷⁰ nach einer verfügbaren Hebamme in der betreffenden Region suchen und diese für einen Hausbesuch kontaktieren. Diese Liste wird ebenfalls den Geburten- und Wochenbettstationen sowie den Gynäkologen und Gynäkologinnen einmal jährlich zugestellt.

Wallis, Valais Romand

Wie in Kapitel 9.1.1 erwähnt, leisten die frei praktizierenden Hebammen im Unterwallis einen freiwilligen Notfalldienst, welcher primär den kurzfristigen Vermittlungen von Wochenbettbetreuungen dient. Telefonische Beratungen von (werdenden) Eltern und Wöchnerinnen werden bei Bedarf von der diensthabenden Hebamme ebenfalls übernommen. Dazu gehören kurze Beratungen von vier bis sechs Minuten, längere Beratungen von mehr als zehn Minuten sowie die Triagierung und Weiterleitung an spezialisiertes Fachpersonal (z. B. Kinderärztin, Kinderarzt, Kindernotfallstation, MVB).

Restliche Kantone

Im Waadt und Neuenburg existieren die telefonischen Vermittlungszentralen (siehe Kapitel 9.1.1), welche primär für die Vermittlung von Hebammen zuständig sind. Sie gelten nicht per se als Beratungszentralen für Fragen der Wöchnerinnen, können aber bei Bedarf Auskunft über die Leistungen der Hebammen geben und in Ausnahmefällen eine persönliche Beratung durch eine Hebamme organisieren.

Im Kanton Zürich wurde die telefonische Beratung im Rahmen des Familystart Projekts (siehe Kapitel 9.1.1) mangels Nachfrage auf Ende 2018 eingestellt. Laut dem Jahresbericht von 2017⁷¹ wurden 66 telefonische Beratungen durchgeführt, dies bei einer 24h- Verfügbarkeit an 365 Tagen. Neu bietet Familystart eine telefonische Beratung in Zusammenarbeit mit dem Pro Juventute 24h- Beratungsdienst für Eltern und Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen an. Die Modalitäten der Zusammenarbeit werden momentan definiert⁷².

10. Beilagen

- 10.1 Beilage 1: Motion de Meuron (M 149-2017) „HebammenRuf – Reduktion von Gesundheitskosten dank eines professionellen zweisprachigen Kurzberatungsangebots und Vermittlungsteams für den gesamten Kanton Bern“ und Antwort des Regierungsrates zum Vorstoss M 149-2017 vom 18. Oktober 2017
- 10.2 Beilage 2: Wortlautdokument der Grossratsdebatte vom 24. Januar 2018 zum parlamentarischen Vorstoss M 149-2017
- 10.3 Beilage 3: Motion Fuchs (M 205-2015) «Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster» und Antwort des Regierungsrates zum Vorstoss M 205-2015 vom 17. Februar 2016

⁷⁰ Abrufbar unter: http://levatrici-ti.ch/trova-la-tua-levatrice_new/; zuletzt am 25.10.2019 besucht.

⁷¹ <https://www.familystart-zh.ch/de/infomaterial>; zuletzt am 25.10.2019 besucht.

⁷² Telefonische Auskunft von Frau Demuth, Familystart ZH, vom 10.01.2019

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 149-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.384

Eingereicht am: 13.06.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: de Meuron (Thun, Grüne) (Sprecher/in)
Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)
Schnegg (Lyss, EVP)
Schindler (Bern, SP)
Freudiger (Langenthal, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1065/2017 vom 18. Oktober 2017
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



HebammenRuf – Reduktion von Gesundheitskosten dank eines professionellen zweisprachigen Kurzberatungsangebots und Vermittlungsteams für den gesamten Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. sicherzustellen, dass die fachkompetente Information und Beratung der werdenden Eltern, insbesondere der schwangeren Frau, während der Schwangerschaft, bei der Geburt und in den ersten acht Lebenswochen des Kindes in ausreichendem Masse wahrgenommen werden kann
2. die dafür nötigen Voraussetzungen in Form eines niederschweligen telefonischen Vermittlungs- und Beratungsangebots für Eltern und Fachpersonen zu schaffen, um damit
 - a. eine kostenreduzierende Beratung und Betreuung der Eltern zu ermöglichen
 - b. die Versorgungskette in der frühen Gesundheitsförderung zu verbessern
 - c. einen nahtlosen Übergang zu den etablierten Mütter- und Väterberatungsstellen zu gewährleisten
3. Gleichzeitig ist zu prüfen, inwieweit ein solches telefonisches Angebot auf einen 24-Stunden-Betrieb erweitert werden sollte, damit es in den Dienst weiterer Bedürfnisse, wie beispielsweise der «vertraulichen Geburt», gestellt werden kann.

Begründung:

Eine gute Betreuung während Schwangerschaft, Geburt und im Wochenbett dürfte in unserer Gesellschaft als Selbstverständlichkeit betrachtet werden. Und es ist dem medizinischen Fortschritt und unserem Wohlstand zu verdanken, dass die Säuglingssterblichkeit und die Müttersterblichkeit reduziert werden konnten. Die Zeit der Schwangerschaft, die Geburt und die ersten Tage und Wochen mit dem Säugling dürften für die Mütter und Väter als eine der bedeutsamsten Lebenszeiten in Erinnerung bleiben. Ein guter Start in die Elternschaft wirkt sich zudem erwiesenermassen positiv auf die spätere Gesundheit von Mutter und Kind aus.

Neben den erfreulichen Entwicklungen zeigen sich aktuell Tendenzen in der Schwangerschafts-, Geburts- und jungen Elternzeit, die problematisch sind. Die Anzahl medizinisch nicht induzierter Kaiserschnittgeburten nimmt zu, was die grossen Unterschiede zwischen den einzelnen Spitälern deutlich zeigen. Die vorsorgliche Aufklärung und Information rund um Schwangerschaft und Geburt durch Hebammen kann hier entgegenwirken. Seit der Einführung der Fallkostenpauschale im Jahr 2012 werden Frauen in der kritischsten Phase des Wochenbetts, nach durchschnittlich 3,7 Tagen nach Hause entlassen. Die ambulante Hebammenbetreuung im Wochenbett wird deswegen zunehmend wichtiger. Die kompetente und kontinuierliche Hebammenbetreuung vor und nach der Geburt hilft Komplikationen und Gefährdungen von Kind und Mutter früh zu erkennen, Abhilfe zu leisten und nicht zuletzt auch kostspielige Re-Hospitalisationen zu verhindern. Nicht alle Eltern haben jedoch bereits vor dem Spitaleintritt eine Nachsorge im Wochenbett organisiert. Geburtskliniken suchen in diesen Fällen kurzfristig nach einer verfügbaren Hebamme. Sie führen klinikinterne Kontaktlisten oder wenden sich an die beiden telefonischen Vermittlungsstellen Hebammennetz und Hebammenzentrale. Diese zwei Angebote sind ehrenamtlich organisiert und werden wegen fehlender Finanzierung per Ende dieses Jahres eingestellt.

Der separate Datenauszug einer Studie¹ zum Kanton Bern zeigt, dass der Anteil Wochenbettbetreuungen im Kanton Bern seit dem Jahr 2010 zwar kontinuierlich zugenommen hat, jedoch nach wie vor mehr als 10 Prozent unter dem schweizerischen Durchschnitt liegt. Fallen die beiden Vermittlungsstellen weg, droht somit eine Unterversorgung.

Auch fehlt es im Kanton Bern an einer täglich erreichbaren telefonischen Beratungsstelle, wie sie in den Kantonen Zürich und Basel geführt werden. Diese beraten die Eltern in der Zeit der Schwangerschaft bis in die achte Lebenswoche des Kindes (ergänzend zur Mütter- und Väterberatung, die ab Geburt des Kindes von Montag bis Freitag und von 8.00 bis 11.00 Uhr telefonisch erreichbar ist) und vermitteln sie an spezialisierte Fachleute weiter. Damit kann dem Bedürfnis der oftmals verunsicherten Eltern nach niederschwelliger Information und Beratung nachgekommen werden. Gleichzeitig wird der Zersplitterung von Versorgungsangeboten entgegengewirkt. Kostspielige Konsultationen bei Fachärzten und Fachärztinnen oder auf Notfallstationen werden reduziert.

Ein telefonisches Beratungs- und Vermittlungsangebot von und für Hebammen stellt somit ein kosteneffizientes Instrument dar für die Gesundheitsprävention und die Gesundheitsversorgung von Mutter und Kind. Es dient namentlich für:

- a. die niederschwellige Aufklärung und Information von Eltern
- b. die Erhöhung der Versorgung von jungen Familien mit Hebammenbetreuung bis in die achte Lebenswoche des Kindes

¹ Quelle: Erdin, Rebekka, Monika Schmid, und Jessica Pehlke-Milde. 2016. Tätigkeiterfassung der frei praktizierenden Hebammen der Schweiz. Bericht zur Erhebung 2015. Winterthur: ZHAW Departement Gesundheit. <http://www.hebamme.ch/de/heb/shv/stats.cfm>.

- c. die berufsübergreifende Koordination von Fachleuten und Organisationen im Feld der medizinischen und sozialen Versorgung von jungen Familien

Die Versorgung kann auf einfache Weise gebündelt und gesteuert werden.

Ein 7/7-Betrieb und die nahtlose Überleitung an die Mütter- und Väterberatung wären anzustreben, damit insgesamt die Versorgungskette verbessert werden kann.

Mit diesem geringen, niederschweligen Aufwand können Geburtskliniken entlastet, spätere Komplikationen im Wochenbett (beispielsweise Rehospitalisationen und postnatale Depressionen) oder chronifizierte gesundheitliche Schädigungen der Säuglinge, die allesamt hohe Kosten verursachen, verhindert werden. Die umfassende Betreuung durch eine Hebamme dient dem Wohlergehen der Schwangeren, der Mutter und dem Säugling, hilft Gesundheitskosten sparen und ist im zwingenden Interesse des Kantons. Die Leistungsverträge mit einer entsprechenden Institution sind deshalb zu schaffen, und die finanziellen Ressourcen für dieses Beratungs- und Vermittlungsangebot sind zur Verfügung zu stellen.

Antwort des Regierungsrates

Die Hospitalisationsdauer nach Geburt und Kaiserschnitt hat sich verkürzt². Damit hat sich die postpartale Versorgung von Müttern und Kindern zunehmend in den spitalexternen Bereich verlagert³. Den ambulant tätigen Hebammen kommt eine wachsende Bedeutung zu, insbesondere in der Beratung und der ambulanten Wochenbettbetreuung⁴.

Zu den Ziffern 1 und 2:

Im Kanton Bern waren im Jahr 2015 10 072 Lebendgeburten zu verzeichnen, was einem Zuwachs von knapp 15 % im Vergleich zum Jahr 2005⁵ entspricht. Gleichzeitig hat sich die Anzahl frei praktizierender Hebammen in der Schweiz verdoppelt⁶. Durch die im Kanton Bern frei praktizierenden Hebammen⁷ wurden im Jahr 2015 8 370 Fälle mit Wochenbettbetreuung gewährleistet, was einem Anteil von 83.1 % aller Fälle gleichkommt⁸. Aus der Statistik geht auch hervor, dass von Schwangerschaft und Geburt zu Wochenbett kein Betreuungskontinuum gegeben ist.

Im Kanton Bern sind bis voraussichtlich Ende 2017 zwei ehrenamtlich organisierte Telefonvermittlungsstellen etabliert: der Verein Netz Hebammenzentrale Mittelland/Jurasüdfuss und der Verein HebammenZentrale Kanton Bern. Der Verein Netz Hebammenzentrale Mittelland/Jurasüdfuss vermittelt pro Jahr rund 700 bis 900 Frauen an Hebammen, Beratungen werden nicht angeboten. Alle frei praktizierenden Hebammen (rund 60 Personen), die vermittelt werden, sind im Besitz einer Berufsausübungsbewilligung (BAB). Der Verein wird über Mitgliederbeiträge, Vermittlungsgebühren und Spenden finanziert. Der Verein HebammenZentrale Kan-

² Petrou, Stavros et al. "Home-based care after a shortened hospital stay versus hospital-based care postpartum: an economic evaluation." BJOG : an international journal of obstetrics and gynaecology 111 8 (2004): 800-6.

³ Zemp Stutz, Elisabeth et al. „Eine Analyse des Kostenverlaufs von Geburten vor und nach Einführung des Koordinationsangebots FamilyStart (KOFAM)“;

⁴ Erdin, Rebekka; Schmid, Monika; Phelke-Milde, Jessica „Tätigkeitserfassung der frei praktizierenden Hebammen der Schweiz“ – Bericht zur Erhebung 2015

⁵ Vgl. „Factsheet“ HebammenRuf vom 15.03.2017, gestützt auf einen Datenauszug Kanton Bern aus „Tätigkeitserfassung der frei praktizierenden Hebammen der Schweiz“, Winterthur: ZHAW Departement Gesundheit.

⁶ Erdin, Rebekka; Schmid, Monika; Phelke-Milde, Jessica „Tätigkeitserfassung der frei praktizierenden Hebammen der Schweiz“ – Bericht zur Erhebung 2015; <http://www.hebamme.ch/de/heb/shv/stats.cfm>.

⁷ <http://www.hebamme.ch/de/elt/heb/dir.cfm?md=kt&kt=be>; zuletzt am 17. Juli 2017 besucht.

⁸ Vgl. „Factsheet“ HebammenRuf vom 15.03.2017, gestützt auf einen Datenauszug Kanton Bern aus „Tätigkeitserfassung der frei praktizierenden Hebammen der Schweiz“, Winterthur: ZHAW Departement Gesundheit.

ton Bern vermittelt jährlich zwischen 450 und 630 Frauen an frei praktizierende Hebammen⁹. Die niederschwellige Beratung wird rund 50 bis 100 Mal pro Jahr genutzt. Auch dieser Verein wird primär durch Mitgliederbeiträge, Vermittlungsgebühren, die Einnahmen aus der kostenpflichtigen 0900-Nummer und Spenden finanziert. Von den rund 100 vermittelbaren Hebammen wird ebenfalls eine BAB vorausgesetzt. Die kantonalen Spitäler mit Geburtsstationen bieten eine eigene 24-Stunden-Erreichbarkeit der diensthabenden Hebamme an, die jedoch nicht für längere Beratungsgespräche zur Verfügung steht. Die Website der Gesundheits- und Fürsorgedirektion verweist an weiterführende Fachstellen. So können sich Schwangere und (werdende) Eltern für niederschwellige Beratungen beispielsweise an die Mütter- und Väterberatungsstellen wenden oder bei Fragen zur Erziehung und Entwicklung den Elternnotruf kontaktieren.

Im November 2012 wurde das Projekt FamilyStart beider Basel lanciert¹⁰. Die Kooperation mit den beiden Basler Kliniken mit Geburtsstationen wird über einen Leistungsvertrag geregelt¹¹, wodurch auch, zusammen mit den Mitgliederbeiträgen, der Betrieb von FamilyStart Basel finanziert wird. Das koordinierte Vermittlungs- und Beratungsangebot ist für Patientinnen der beiden Kliniken kostenfrei, für alle anderen Frauen wird eine einmalige Gebühr verrechnet. Die durch FamilyStart koordinierte Betreuung durch nicht-ärztliche Fachpersonen kann Kosten senken¹². Seit 2015 wird das Konzept FamilyStart auch im Kanton Zürich erfolgreich umgesetzt¹³ und durch die Stadt Zürich, die kooperierenden Spitäler und Mitgliederbeiträge der frei praktizierenden Hebammen finanziert.

Der Regierungsrat stellt eine gewisse Nachfrage nach einem niederschweligen Beratungs- und Vermittlungsangebot für Mütter und werdende Eltern fest. Im Kanton Bern stehen viele verschiedene Angebote zur Verfügung. Fachpersonen kritisieren jedoch die Fragmentierung. Der Regierungsrat begrüsst, dass sich die frei praktizierenden Hebammen mit der Gründung des Vereins „HebammenRuf“ und der Konzipierung eines telefonischen Beratungs- und Vermittlungsangebots befassen und sich eine Koordination der vielfältigen Beratungsstellen im Kanton zum Ziel setzen, was kostensparend sein kann.

Es erscheint jedoch zwingend, dass vor Lancierung eines neuen Angebots, zusammen mit den Hebammen der Geburtskliniken, das Angebotsprofil, die Verantwortlichkeiten und die notwendigen Qualifikationen der beteiligten Fachpersonen geklärt werden. Zudem ist zu prüfen, inwiefern es zwischen einem telefonischen Beratungs- und Vermittlungsangebot und dem Notfalldienst, welcher gemäss Artikel 30 des Gesundheitsgesetzes zu leisten ist, Überschneidungen gibt. Grundsätzlich ist zu bemerken, dass dem Kanton im ambulanten Bereich keine Finanzierungsverantwortung zukommt. Ein Beratungs- und Vermittlungsangebot, wie es von den Motionärinnen verlangt wird, müsste somit von den Versicherern, Mitgliederbeiträgen und kostendeckenden Gebühren finanziert werden. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache, sowie des Beschlusses des Regierungsrates, Vorstösse mit finanziellen Auswirkungen für den Kanton abzulehnen, beantragt der Regierungsrat die Motion abzulehnen.

⁹ Vgl. „Factsheet“ HebammenRuf vom 15.03.2017, gestützt auf einen Datenauszug Kanton Bern aus „Tätigkeitserfassung der frei praktizierenden Hebammen der Schweiz“, Winterthur: ZHAW Departement Gesundheit.

¹⁰ <https://www.familystart.ch/de/begleitforschung/kosten.html>, zuletzt am 17. Juli 2017 besucht.

¹¹ <https://www.unispital-basel.ch/medien/mediencommuniques/detail/article/2012/10/31/helpline-familystart-beider-basel/> Zuletzt am 17. Juli 2017 besucht.

¹² <https://www.swisstph.ch/de/swiss-tph-news/news-detail-d/news/hebammenbetreuung-bewaehrt-sich-auch-finanziell/> Zuletzt am 17. Juli 2017 besucht.

¹³ https://fd.zh.ch/internet/finanzdirektion/de/themen/lotteriefonds/beitraege/_jcr_content/contentPar/downloadlist_0/downloaditem_s/383_1450684430946.spooler.download.1450684365112.pdf/Beitr%C3%A4ge+2015.pdf; Zürich: Tranche 4 (2015) Starthilfebeitrag von 450'000 CHF

Zu Ziffer 3:

Ob ein telefonisches Hebammen Beratungs- und Vermittlungsangebot auf einen 24-Stunden-Betrieb ausgeweitet werden soll, um für weitere Bedürfnisse wie die „vertrauliche Geburt“ nutzbar zu sein, muss im Rahmen der Abklärungen zur Motion 205-2015 „Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Baby-Fenster“ geprüft werden.

Verteiler

- Grosser Rat

Mittwoch (Nachmittag), 24. Januar 2018

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

80 2017.RRGR.384 Motion 149-2017 de Meuron (Thun, Grüne)

HebammenRuf – Reduktion von Gesundheitskosten dank eines professionellen zweisprachigen Kurzberatungsangebots und Vermittlungsteams für den gesamten Kanton Bern

Vorstoss-Nr.: 149-2017
Vorstossart: Motion
Eingereicht am: 13.06.2017
Eingereicht von: de Meuron (Thun, Grüne) (Sprecher/in)
Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)
Schnegg (Lyss, EVP)
Schindler (Bern, SP)
Freudiger (Langenthal, SVP)
Weitere Unterschriften: 0
RRB-Nr.: 1065/2017 vom 18. Oktober 2017
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion

HebammenRuf – Reduktion von Gesundheitskosten dank eines professionellen zweisprachigen Kurzberatungsangebots und Vermittlungsteams für den gesamten Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. sicherzustellen, dass die fachkompetente Information und Beratung der werdenden Eltern, insbesondere der schwangeren Frau, während der Schwangerschaft, bei der Geburt und in den ersten acht Lebenswochen des Kindes in ausreichendem Masse wahrgenommen werden kann
2. die dafür nötigen Voraussetzungen in Form eines niederschweligen telefonischen Vermittlungs- und Beratungsangebots für Eltern und Fachpersonen zu schaffen, um damit
 - a. eine kostenreduzierende Beratung und Betreuung der Eltern zu ermöglichen
 - b. die Versorgungskette in der frühen Gesundheitsförderung zu verbessern
 - c. einen nahtlosen Übergang zu den etablierten Mütter- und Väterberatungsstellen zu gewährleisten
3. Gleichzeitig ist zu prüfen, inwieweit ein solches telefonisches Angebot auf einen 24-Stunden-Betrieb erweitert werden sollte, damit es in den Dienst weiterer Bedürfnisse, wie beispielsweise der «vertraulichen Geburt», gestellt werden kann.

Begründung:

Eine gute Betreuung während Schwangerschaft, Geburt und im Wochenbett dürfte in unserer Gesellschaft als Selbstverständlichkeit betrachtet werden. Und es ist dem medizinischen Fortschritt und unserem Wohlstand zu verdanken, dass die Säuglingssterblichkeit und die Müttersterblichkeit reduziert werden konnten. Die Zeit der Schwangerschaft, die Geburt und die ersten Tage und Wochen mit dem Säugling dürften für die Mütter und Väter als eine der bedeutsamsten Lebenszeiten in Erinnerung bleiben. Ein guter Start in die Elternschaft wirkt sich zudem erwiesenermassen positiv auf die spätere Gesundheit von Mutter und Kind aus.

Neben den erfreulichen Entwicklungen zeigen sich aktuell Tendenzen in der Schwangerschafts-, Geburts- und jungen Elternzeit, die problematisch sind. Die Anzahl medizinisch nicht induzierter Kaiserschnittgeburten nimmt zu, was die grossen Unterschiede zwischen den einzelnen Spitälern deutlich zeigen. Die vorsorgliche Aufklärung und Information rund um Schwangerschaft und Geburt durch Hebammen kann hier entgegenwirken. Seit der Einführung der Fallkostenpauschale im Jahr 2012 werden Frauen in der kritischsten Phase des Wochenbetts, nach durchschnittlich 3,7 Tagen nach Hause entlassen. Die ambulante Hebammenbetreuung im Wochenbett wird deswegen zunehmend wichtiger. Die kompetente und kontinuierliche Hebammenbetreuung vor und nach der Geburt hilft Komplikationen und Gefährdungen von Kind und Mutter früh zu erkennen, Abhilfe zu leisten und nicht zuletzt auch kostspielige Re-Hospitalisationen zu verhindern. Nicht alle Eltern haben

jedoch bereits vor dem Spitaleintritt eine Nachsorge im Wochenbett organisiert. Geburtskliniken suchen in diesen Fällen kurzfristig nach einer verfügbaren Hebamme. Sie führen klinikinterne Kontaktlisten oder wenden sich an die beiden telefonischen Vermittlungsstellen Hebammennetz und Hebammenzentrale. Diese zwei Angebote sind ehrenamtlich organisiert und werden wegen fehlender Finanzierung per Ende dieses Jahres eingestellt.

Der separate Datenauszug einer Studie¹ zum Kanton Bern zeigt, dass der Anteil Wochenbettbetreuungen im Kanton Bern seit dem Jahr 2010 zwar kontinuierlich zugenommen hat, jedoch nach wie vor mehr als 10 Prozent unter dem schweizerischen Durchschnitt liegt. Fallen die beiden Vermittlungsstellen weg, droht somit eine Unterversorgung.

Auch fehlt es im Kanton Bern an einer täglich erreichbaren telefonischen Beratungsstelle, wie sie in den Kantonen Zürich und Basel geführt werden. Diese beraten die Eltern in der Zeit der Schwangerschaft bis in die achte Lebenswoche des Kindes (ergänzend zur Mütter- und Väterberatung, die ab Geburt des Kindes von Montag bis Freitag und von 8.00 bis 11.00 Uhr telefonisch erreichbar ist) und vermitteln sie an spezialisierte Fachleute weiter. Damit kann dem Bedürfnis der oftmals verunsicherten Eltern nach niederschwelliger Information und Beratung nachgekommen werden. Gleichzeitig wird der Zersplitterung von Versorgungsangeboten entgegengewirkt. Kostspielige Konsultationen bei Fachärzten und Fachärztinnen oder auf Notfallstationen werden reduziert.

Ein telefonisches Beratungs- und Vermittlungsangebot von und für Hebammen stellt somit ein kosteneffizientes Instrument dar für die Gesundheitsprävention und die Gesundheitsversorgung von Mutter und Kind. Es dient namentlich für:

- a. die niederschwellige Aufklärung und Information von Eltern
- b. die Erhöhung der Versorgung von jungen Familien mit Hebammenbetreuung bis in die achte Lebenswoche des Kindes
- c. die berufsübergreifende Koordination von Fachleuten und Organisationen im Feld der medizinischen und sozialen Versorgung von jungen Familien

Die Versorgung kann auf einfache Weise gebündelt und gesteuert werden.

Ein 7/7-Betrieb und die nahtlose Überleitung an die Mütter- und Väterberatung wären anzustreben, damit insgesamt die Versorgungskette verbessert werden kann.

Mit diesem geringen, niederschweligen Aufwand können Geburtskliniken entlastet, spätere Komplikationen im Wochenbett (beispielsweise Rehospitalisationen und postnatale Depressionen) oder chronifizierte gesundheitliche Schädigungen der Säuglinge, die allesamt hohe Kosten verursachen, verhindert werden. Die umfassende Betreuung durch eine Hebamme dient dem Wohlergehen der Schwangeren, der Mutter und dem Säugling, hilft Gesundheitskosten sparen und ist im zwingenden Interesse des Kantons. Die Leistungsverträge mit einer entsprechenden Institution sind deshalb zu schaffen, und die finanziellen Ressourcen für dieses Beratungs- und Vermittlungsangebot sind zur Verfügung zu stellen.

Antwort des Regierungsrats

Die Hospitalisationsdauer nach Geburt und Kaiserschnitt hat sich verkürzt². Damit hat sich die postpartale Versorgung von Müttern und Kindern zunehmend in den spitalexternen Bereich verlagert³. Den ambulant tätigen Hebammen kommt eine wachsende Bedeutung zu, insbesondere in der Beratung und der ambulanten Wochenbettbetreuung⁴.

Zu den Ziffern 1 und 2:

Im Kanton Bern waren im Jahr 2015 10 072 Lebendgeburten zu verzeichnen, was einem Zuwachs von knapp 15 Prozent im Vergleich zum Jahr 2005⁵ entspricht. Gleichzeitig hat sich die Anzahl frei

¹ Quelle: Erdin, Rebekka, Monika Schmid, und Jessica Pehlke-Milde. 2016. Tätigkeitserfassung der frei praktizierenden Hebammen der Schweiz. Bericht zur Erhebung 2015. Winterthur: ZHAW Departement Gesundheit. <http://www.hebamme.ch/de/heb/shv/stats.cfm>.

² Petrou, Stavros et al. «Home-based care after a shortened hospital stay versus hospital-based care postpartum: an economic evaluation.» *BJOG : an international journal of obstetrics and gynaecology* 111 8 (2004): 800-6.

³ Zemp Stutz, Elisabeth et al. «Eine Analyse des Kostenverlaufs von Geburten vor und nach Einführung des Koordinationsangebots FamilyStart (KOFAM);»

⁴ Erdin, Rebekka; Schmid, Monika; Pehlke-Milde, Jessica «Tätigkeitserfassung der frei praktizierenden Hebammen der Schweiz» – Bericht zur Erhebung 2015

⁵ Vgl. «Factsheet» HebammenRuf vom 15.03.2017, gestützt auf einen Datenauszug Kanton Bern aus «Tätigkeitserfassung der frei praktizierenden Hebammen der Schweiz», Winterthur: ZHAW Departement Gesundheit.

praktizierender Hebammen in der Schweiz verdoppelt⁶. Durch die im Kanton Bern frei praktizierenden Hebammen⁷ wurden im Jahr 2015 8370 Fälle mit Wochenbettbetreuung gewährleistet, was einem Anteil von 83,1 Prozent aller Fälle gleichkommt⁸. Aus der Statistik geht auch hervor, dass von Schwangerschaft und Geburt zu Wochenbett kein Betreuungskontinuum gegeben ist.

Im Kanton Bern sind bis voraussichtlich Ende 2017 zwei ehrenamtlich organisierte Telefonvermittlungsstellen etabliert: der Verein Netz Hebammenzentrale Mittelland/Jurasüdfuss und der Verein HebammenZentrale Kanton Bern. Der Verein Netz Hebammenzentrale Mittelland/Jurasüdfuss vermittelt pro Jahr rund 700 bis 900 Frauen an Hebammen, Beratungen werden nicht angeboten. Alle frei praktizierenden Hebammen (rund 60 Personen), die vermittelt werden, sind im Besitz einer Berufsausübungsbewilligung (BAB). Der Verein wird über Mitgliederbeiträge, Vermittlungsgebühren und Spenden finanziert. Der Verein HebammenZentrale Kanton Bern vermittelt jährlich zwischen 450 und 630 Frauen an frei praktizierende Hebammen⁹. Die niederschwellige Beratung wird rund 50 bis 100 Mal pro Jahr genutzt. Auch dieser Verein wird primär durch Mitgliederbeiträge, Vermittlungsgebühren, die Einnahmen aus der kostenpflichtigen 0900-Nummer und Spenden finanziert. Von den rund 100 vermittelbaren Hebammen wird ebenfalls eine BAB vorausgesetzt. Die kantonalen Spitäler mit Geburtsstationen bieten eine eigene 24-Stunden-Erreichbarkeit der diensthabenden Hebamme an, die jedoch nicht für längere Beratungsgespräche zur Verfügung steht. Die Website der Gesundheits- und Fürsorgedirektion verweist an weiterführende Fachstellen. So können sich Schwangere und (werdende) Eltern für niederschwellige Beratungen beispielsweise an die Mütter- und Väterberatungsstellen wenden oder bei Fragen zur Erziehung und Entwicklung den Elternnotruf kontaktieren.

Im November 2012 wurde das Projekt FamilyStart beider Basel lanciert¹⁰. Die Kooperation mit den beiden Basler Kliniken mit Geburtsstationen wird über einen Leistungsvertrag geregelt¹¹, wodurch auch, zusammen mit den Mitgliederbeiträgen, der Betrieb von FamilyStart Basel finanziert wird. Das koordinierte Vermittlungs- und Beratungsangebot ist für Patientinnen der beiden Kliniken kostenfrei, für alle anderen Frauen wird eine einmalige Gebühr verrechnet. Die durch FamilyStart koordinierte Betreuung durch nicht-ärztliche Fachpersonen kann Kosten senken¹². Seit 2015 wird das Konzept FamilyStart auch im Kanton Zürich erfolgreich umgesetzt¹³ und durch die Stadt Zürich, die kooperierenden Spitäler und Mitgliederbeiträge der frei praktizierenden Hebammen finanziert.

Der Regierungsrat stellt eine gewisse Nachfrage nach einem niederschweligen Beratungs- und Vermittlungsangebot für Mütter und werdende Eltern fest. Im Kanton Bern stehen viele verschiedene Angebote zur Verfügung. Fachpersonen kritisieren jedoch die Fragmentierung. Der Regierungsrat begrüsst, dass sich die frei praktizierenden Hebammen mit der Gründung des Vereins «HebammenRuf» und der Konzipierung eines telefonischen Beratungs- und Vermittlungsangebots befassen und sich eine Koordination der vielfältigen Beratungsstellen im Kanton zum Ziel setzen, was kostensparend sein kann. Es erscheint jedoch zwingend, dass vor Lancierung eines neuen Angebots, zusammen mit den Hebammen der Geburtskliniken, das Angebotsprofil, die Verantwortlichkeiten und die notwendigen Qualifikationen der beteiligten Fachpersonen geklärt werden. Zudem ist zu prüfen, inwiefern es zwischen einem telefonischen Beratungs- und Vermittlungsangebot und dem Notfalldienst, welcher gemäss Artikel 30 des Gesundheitsgesetzes zu leisten ist, Überschneidungen gibt. Grundsätzlich ist zu bemerken, dass dem Kanton im ambulanten Bereich keine Finanzierungsverantwortung zukommt. Ein Beratungs- und Vermittlungsangebot, wie es von den Motionärinnen verlangt wird, müsste somit von den Versicherern, Mitgliederbeiträgen und kostendeckenden Gebühren finanziert werden. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache, sowie des Beschlusses des Regierungsrates, Vorstösse mit finanziellen Auswirkungen für den Kanton abzulehnen, beantragt der

⁶ Erdin, Rebekka; Schmid, Monika; Phelke-Milde, Jessica «Tätigkeitserfassung der frei praktizierenden Hebammen der Schweiz» – Bericht zur Erhebung 2015; <http://www.hebamme.ch/de/heb/shv/stats.cfm>.

⁷ <http://www.hebamme.ch/de/elt/heb/dir.cfm?md=kt&kt=be>; zuletzt am 17. Juli 2017 besucht.

⁸ Vgl. «Factsheet» HebammenRuf vom 15.03.2017, gestützt auf einen Datenauszug Kanton Bern aus «Tätigkeitserfassung der frei praktizierenden Hebammen der Schweiz», Winterthur: ZHAW Departement Gesundheit.

⁹ Vgl. «Factsheet» HebammenRuf vom 15.03.2017, gestützt auf einen Datenauszug Kanton Bern aus «Tätigkeitserfassung der frei praktizierenden Hebammen der Schweiz», Winterthur: ZHAW Departement Gesundheit.

¹⁰ <https://www.familystart.ch/de/begleitforschung/kosten.html>, zuletzt am 17. Juli 2017 besucht.

¹¹ <https://www.unispital-basel.ch/medien/mediencommuniques/detail/article/2012/10/31/helpline-familystart-beider-basel/> Zuletzt am 17. Juli 2017 besucht.

¹² <https://www.swisstph.ch/de/swiss-tph-news/news-detail-d/news/hebammenbetreuung-bewaehrt-sich-auch-finanziell/> Zuletzt am 17. Juli 2017 besucht.

¹³ https://fd.zh.ch/internet/finanzdirektion/de/themen/lotteriefonds/beitraege/_jcr_content/contentPar/downloadlist_0/downloaditems/383_1450684430946.spooler.download.1450684365112.pdf/Beitr%C3%A4ge+2015.pdf; Zürich: Tranche 4 (2015) Starthilfebeitrag von 450 000 CHF

Regierungsrat die Motion abzulehnen.

Zu Ziffer 3:

Ob ein telefonisches Hebammen Beratungs- und Vermittlungsangebot auf einen 24-Stunden-Betrieb ausgeweitet werden soll, um für weitere Bedürfnisse wie die «vertrauliche Geburt» nutzbar zu sein, muss im Rahmen der Abklärungen zur Motion 205-2015 «Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Baby-Fenster» geprüft werden.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Präsidentin. Die Regierung lehnt diese Motion ab. Wir führen eine freie Debatte. Das Wort hat die Motionärin, Grossrätin de Meron.

Andrea de Meuron, Thun (Grüne). Wenn der Eindruck entstanden ist, dieser Vorstoss wolle einfach ein zusätzliches Beratungsangebot schaffen, wäre das komplett falsch, und es täte mir sehr leid für die Sache. Die Sache, das sind konkret die Schwangeren und die Kinder. Ich möchte nicht riskieren, dass das Kind mit dem Bad ausgeschüttet wird und nehme die Umwandlung in ein Postulat vorneweg. Auch verlange ich eine ziffernweise Abstimmung. Wenn zu diesem Thema nur diejenigen mitreden könnten, die schon einmal schwanger waren oder ein Kind zur Welt gebracht haben – ich weiss, das ist sicher eine deutliche Minderheit hier im Saal –, würde die Diskussion wahrscheinlich anders verlaufen. Aber ich betone, das heisst nicht, dass sie besser verlaufen würde. Aber hier im Saal befinden sich auch Väter, die schwangere Frauen begleitet haben. Sicher sind Sie alle empathisch, und kostenbewusst sind Sie sowieso. Deshalb vertraue ich darauf, dass Sie die nötige Sensibilität für dieses Thema aufbringen. Und hoffentlich teilen Sie meine Einschätzung, dass in der Zeit der Schwangerschaft und der Geburt nebst einem tragenden familiären Umfeld eine Fachperson das Wichtigste ist – eine Fachperson, der man vertrauen kann, die einem in diesen wohl prägendsten Momenten des Lebens Sicherheit und Selbstvertrauen schenkt. Im besten Fall wird man von derselben Fachperson durch die ganze Zeit von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett begleitet. Im besten Fall ist es die Hebamme die, wo nötig, den Arzt beizieht. Auch gemäss der World Health Organization (WHO) sind die Hebammen als geeignetste Berufsgruppe für die Betreuung bei der normalen Schwangerschaft und der normalen Geburt zu bezeichnen. Dank unserem medizinischen Fortschritt und den vorgeburtlichen Untersuchungsmethoden konnten die Mütter- und die Säuglingssterblichkeit drastisch reduziert werden. Und dank vorgeburtlichen Untersuchungen lassen sich die Risiken auch sehr gut selektionieren, aber das Leben bleibt schlussendlich ein Risiko.

Jetzt braucht es einen Vorstoss, weil die Entwicklungen teilweise in die falsche Richtung laufen. Schwangerschaft und Geburt werden immer mehr pathologisiert. Die Kosten werden so unnötig angekurbelt, ohne dass Sicherheit und Gesundheit von Mutter und Kind verbessert werden. Und das ist entscheidend. Ein kleines Beispiel: Wie erklären Sie sich, dass die Rate der Kaiserschnitte von Spital zu Spital stark variiert? Ich zitiere aus einem Bericht von Daniel Surbeck, Chefarzt Geburtshilfe des Berner Inselspitals. Er sagt, es werde beobachtet, dass insbesondere in gewissen Privatspitalen der Stadt Bern die Rate der Kaiserschnitte hoch sei, und das trotz Niedrigrisikogeburten. Aber hier höre ich jetzt auf, denn ich möchte keineswegs eine Diskussion «Kaiserschnitt versus natürliche Geburt» führen. Die freie Wahl steht im Vordergrund. Aber in diesem Vorstoss geht es klar um das Betreuungskontinuum der Schwangeren, des ungeborenen Kindes bis hin zum Säugling in der achten Lebenswoche sowie um die damit verbundene Gesundheitsprävention und um die mögliche Reduktion von unnötigen Rehospitalisationskosten. Wie kann man diesem Vorstoss nicht zustimmen, wenn sogar in der Antwort des Regierungsrats zu lesen ist, dass gemäss Statistik in der Zeit von Schwangerschaft, Geburt bis Wochenbett eben gerade dieses Betreuungskontinuum nicht gegeben ist? Weiter ist in der Antwort zu lesen, dass sich im Kanton Bern – die Fallkostenpauschalen lassen grüssen – die Hospitalisationsdauer nach Geburt und Kaiserschnitt verkürzt hat und die postnatale Versorgung von Mutter und Kind zunehmend in den spitalexternen Bereich verlagert worden ist. Nach drei Tagen – und das ist eben genau die kritischste Zeit – muss das Bett frei gemacht werden. Die Mütter müssen nach Hause gehen, und sollte es zu Hause Probleme geben, müssen sie wieder zurück ins Spital gehen. In solchen Fällen wäre eine zentrale Anlaufstelle wichtig, und zwar nicht nur für die Eltern, sondern auch gerade für die Fachleute in den Spitälern, die mithelfen, freischaffende Hebammen zu vermitteln. Zudem ist man nicht nur im ländli-

chen Raum froh, wenn man nicht wieder ins Spital zurückgehen muss.

Vor diesem Hintergrund ist jetzt der Regierungsrat nicht bereit, ein niederschwelliges Angebot zu unterstützen. Ich möchte betonen: Es gibt eines, das jedoch nicht mehr lange existiert, nämlich die Hebammenzentrale, die im Begriff ist, sich aufzulösen. Auch wurden die Beratungsangebote in den Spitälern abgebaut. Die Überweisung eines Postulats würde also auch helfen, einen politischen Auftrag des Grossen Rats, einen Vorstoss von Kollege Fuchs zum Thema vertrauliche Geburt – Sie erinnern sich –, zu erfüllen. Dort wird eine gesetzliche Regelung verlangt, und eigentlich müsste man die Öffentlichkeit über dieses Angebot informieren. Mit der Überweisung von Ziffer 3 könnte man hier Synergien schaffen und auch diesen Auftrag endlich erfüllen. Andere Kantone machen es vor, zum Beispiel die Kantone Zürich, Basel und Thurgau. Sie zeigen, dass Lösungen in diesem Bereich nötig und auch möglich sind. Die Überweisung eines Postulats ist also nur eine logische Folge, wenn der Regierungsrat schon feststellt, dass die Nachfrage nach diesem niederschwelligen Beratungs- und Vermittlungsangebot besteht. Deshalb danke ich Ihnen für Ihre Unterstützung. Sollte es tatsächlich genügend Angebote geben, könnten Sie die Chance nutzen, zu prüfen, wo Doppelspurigkeiten bestehen und wo Synergien genutzt werden könnten. So könnte man dann auch wieder Kosten senken.

Präsidentin. Als Mitmotionärin spricht Grossrätin Speiser.

Anne Speiser-Niess, Zweisimmen (SVP). Ich gebe kurz meine Interessenkonflikte bekannt: Ich bin dreifache Mutter und zweifache Grossmutter, und ich bin Mitgründerin und Vizepräsidentin des Geburtshauses Simmental-Saaneland, der Maternité Alpine. Sie haben die Ausführungen von Frau de Meuron gehört. Ich möchte noch Folgendes ergänzen: Die Situation der gesunden schwangeren und gebärenden Frauen mit ihren Familien werden in der Versorgungsplanung zu wenig berücksichtigt. Durch die Schliessung und die Konzentration der Geburtshilfeabteilungen – die Schliessung der Geburtsabteilungen ist im Kanton Bern sicher noch nicht ganz abgeschlossen – entstanden neue Probleme bei der Versorgung von Mutter und Kind. Das Postulat möchte ganz klar unnötige Interventionen, also hohe Einleitungsraten und zu hohe Kaiserschnittsraten verhindern. Man will aber auch verhindern, dass auf Kosten wegen Transporten und wegen der Bereitstellung von Rettungsdiensten, die von den Betroffenen zum Teil sogar selber bezahlt werden müssen, verzichtet werden kann. Wofür braucht man diesen Hebammenruf? Es braucht für die Eltern einen guten Start; er ist für die spätere Gesundheit von Eltern und Kind von grosser Bedeutung.

Seit Einführung der Fallkostenpauschale im Jahr 2012 werden die Frauen nach der Geburt immer schneller aus dem Spital entlassen. Die beiden bestehenden Angebote wurden bereits genannt, und sie bestehen nicht mehr lange. Und so besteht dort ganz klar ein Handlungsbedarf. Was will der Hebammenruf bewirken? Er leistet einen Beitrag zur frühen Prävention, damit eben nicht zusätzliche Einlieferungen in die Spitäler gemacht werden müssen. Die kontinuierliche Hebammenbegleitung von der Schwangerschaft bis nach der achten Lebenswoche der Kinder soll so gefördert werden. Dieses Angebot soll niederschwellig erreichbar sein, und es soll sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache geführt werden.

Ich erlaube mir noch zu sagen, was der Verband Berner Haus- und Kinderärzte/innen gesagt hat: Der Verband unterstützt ganz klar den Ausbau dieses ambulanten Hebammenangebots im ganzen Kanton Bern, also ein niederschwelliges und umfassendes Beratungs- und Betreuungsangebot durch Hebammen, sowohl vor als auch nach der Geburt. Es ist sinnvoll und kosteneffizient und entspricht auch einem grossen Bedürfnis. Der Verband sagt auch klar, dass eine gute, erreichbare und unkomplizierte Hebammenberatung per Telefon dazu beiträgt, dass dadurch unnötige medizinische und unnötige kostspielige Konsultationen von verunsicherten Eltern bei Fachärzten und Notfallstationen vermieden werden können.

Ich habe jetzt gehört, dass die Motion in ein Postulat umgewandelt worden ist. Ich empfehle Ihnen wirklich herzlich, diesem Postulat zuzustimmen, damit wir auch dieses Problem sauber und seriös anpacken können.

Präsidentin. Wir kommen zu den Fraktionen, zuerst zu Grossrätin Gerber für die SVP-Fraktion.

Christine Gerber, Detligen (SVP). In dieser Motion wird der Regierungsrat beauftragt, sicherzustellen, dass die fachkompetente Information und Beratung der werdenden Eltern in ausreichendem Mass wahrgenommen wird, und dass die nötigen Voraussetzungen in Form eines niederschwelligen telefonischen Vermittlungs- und Beratungsangebotes für Eltern geschaffen werden. Damit soll die Versorgungskette in der frühen Gesundheitsförderung verbessert werden. Unter Ziffer 3 soll

geprüft werden, inwieweit ein solches telefonisches Angebot auf einen 24-Stunden-Betrieb erweitert werden kann. Nachdem in der Novembersession so intensiv über Sparmassnahmen diskutiert worden ist, lehnt die SVP-Fraktion dieses Postulat mehrheitlich ab. Es wird auch ein paar Ja-Stimmen geben und auch Enthaltungen. Wenn man jetzt diese mehrheitlich ablehnende Haltung hört, denkt mal wohl, die SVP-Fraktion sei nicht an einem guten Elternstart in die Elternschaft interessiert. Aber das bestreiten wir sicher nicht, und ich als sechsfache Mutter ganz sicher nicht. Ich war sechsmal schwanger, ich habe sechsmal ein Kind geboren, und ich erlebte sechsmal mehr oder weniger ein gutes Wochenbett, mit manchmal besseren und manchmal schlechteren Tagen. Auch ich war manchmal unsicher. Aber bereits vor 17 Jahren, ja sogar vor 30 Jahren, als ich das erste Kind bekommen hatte, erhielt ich an verschiedenen Orten telefonische Auskünfte, wenn es wirklich dringend war. Meine Tochter und meine Schwiegertöchter, die im Moment auch schwanger sind und auch bereits mehrere Male geboren haben, haben mir bestätigt, dass auch in der heutigen Zeit viele verschiedene Angebote bestehen, die fachkompetent Auskunft geben.

Gerne mache ich noch eine Bemerkung beziehungsweise gebe einen Tipp an die jungen werdenden Mütter und Väter: Sprecht miteinander, tauscht euch aus und nehmt auch eure Eigenverantwortung wahr. Das gemeinsame Gespräch hilft oft bereits weiter, und dafür braucht es keine vom Kanton finanzierte Vermittlungsstelle. Die SVP-Fraktion ist nicht gegen Beratungs- und Vermittlungsstellen, doch sollten diese anders finanziert werden als durch den Kanton.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp). Ja, wer will nicht das Beste für die werdende Mutter, für die Familie und für das Kind? Diese Motion spricht ein wichtiges Thema an. Wir müssen in der Medizin besser vernetzen, wenn wir präventiv wirken wollen. Doch jetzt kommt das Aber: Es stellt sich die Frage, ob der Ansatz eines Hebammenrufs richtig ist. Man sollte es viel breiter angehen, wenn man wirklich diejenigen erreichen möchte, die durch die Maschen fallen – und zwar bereits jetzt durch die Maschen fallen. Die Hebammen haben einen grossen Abdeckungsgrad, aber genau diese 10 bis 20 Prozent, die uns durch die Maschen fallen, erreichen wir auch mit einem Hebammenruf nicht. Da genügt der Hebammenruf alleine nicht. Die bildungsfernen Eltern sind ein Hochrisikopotenzial. Es bestehen bereits mehrere niederschwellige Angebote, aber die Fragmentierung ist so gross, dass wir vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr sehen. Das bestätigt auch die GEF. Diejenigen, die wir erreichen sollten, erreichen wir so nicht. Ich gebe Andrea de Meuron recht; es handelt sich um ein potenzielles Puzzleteil, aber ein Puzzleteil in einem grösseren Zusammenspiel, nämlich im Zusammenspiel der Gynäkologen, Pädiater, Geburtskliniken, sogar der Apotheker und der Beratungsstellen. Es wäre wichtig, dort besser zusammenzuarbeiten. Deshalb ist es für mich etwas gewagt, dieses Anliegen als Motion zu übergeben. Es ist auch relativ teuer für den Kanton, der sich seinen Aufgabenbereich auch überlegen muss. Es gibt, wie gesagt, genügend Player, sie sollten aber für eine bessere Prävention besser zusammenspielen.

Die Regierung ist offen, dieses Thema in einem grösseren Rahmen anzugehen. Sie will eine Förderung vornehmen, aber sie will nicht einfach etwas aufbauen, bei dem nicht gewährleistet ist, dass damit dann wirklich die richtigen Leute erreicht werden. Ich bin froh, dass die Motion in ein Postulat umgewandelt worden ist. Wir müssen wirklich hinschauen; auch die Regierung muss hinschauen, und ich hoffe, diese Message ist bei Herrn Regierungsrat Schnegg angekommen. Wir müssen präventiv besser unterwegs sein. Denn so könnten wir Gesundheitskosten sparen, das möchte ich betonen, aber nur, wenn wir gemeinsam unterwegs sind und zwischen den verschiedenen Player bessere Absprachen bestehen, wenn wir also vernetzt denken und handeln. Wir würden den Vorstoss als Postulat annehmen.

Marianne Schenk-Anderegg, Schüpfen (BDP). Ein Kind zu bekommen ist mit viel Freuden und Emotionen verbunden. Die neue Situation, ganz besonders, wenn es sich um das erste Kind handelt, bringt jedoch auch viel Unsicherheit und gewisse Ängste mit sich. Umso mehr, wenn der Aufenthalt im Spital oder im Geburtshaus nur noch zwei bis drei Tage dauert und man so früh aus der Obhut von ausgebildetem Personal entlassen wird. Als ich vor vierzig Jahren meine Tochter geboren habe, blieben die Frauen noch 14 Tage lang im Spital. Die Sorgen und die Ängste, etwas falsch zu machen, oder die Ungewissheit, waren damals aber auch nicht kleiner. Es gehört aber auch zur Verantwortung von werdenden Eltern oder werdenden Mütter, sich auf die Geburt und auf die Zeit danach vorzubereiten. Mit den heutigen digitalen Medien wird es den werdenden Eltern noch einfacher gemacht sich zu orientieren. Jede Geburtsklinik, jede gynäkologische Praxis, jede Mütter- und Väterberatung gibt Auskunft. Wie der Regierungsrat in seiner Antwort schreibt, ist das Anliegen im Zusammenhang mit der Motion zum Thema vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum

Babyfenster zu prüfen. Wir folgen hier der Ansicht des Regierungsrats. Mit diesem Wissen können wir nicht noch ein zusätzliches Beratungsangebot mit einer Motion und mit einem Postulat unterstützen. Deshalb lehnen wir beides ab.

Präsidentin. Die Motion ist in ein Postulat umgewandelt worden; Sie müssen sich also nur noch zu einem Postulat äussern. Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion hat Grossrätin Gabi das Wort.

Sarah Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP). Ich sage jetzt nicht, wie viele Kinder ich geboren habe (*lacht*) und wie lange das her ist. Das erspare ich Ihnen, das können Sie mich sonst bilateral fragen. Es ist unverständlich, wenn der Regierungsrat beantragt, diese Motion abzulehnen. Sie zeigt doch klar auf, dass sich die Hospitalisationsdauer nach einer Geburt oder nach einem Kaiserschnitt bedeutend verkürzt hat, und dass dadurch die Betreuung des Wochenbetts sowie die Beratung vorwiegend in den ambulanten Bereich verlagert wurden. Die Niederschwelligkeit dieses Angebots ist wichtig. Die Beratung muss sichergestellt sein, Rehospitalisierungsfälle sollen reduziert werden. Das Wochenbett ist eine hochsensible Phase, gerade für erstgebärende Frauen, da sich überraschend sehr herausfordernde Situationen ergeben können, in denen zum Teil sehr schnell reagiert werden muss, und wo rasche und kompetente Beratung sehr wichtig wird. Gerade der nahtlose Übergang zur Mütter- und Väterberatung ist ein wichtiger Faktor. Diese Anlaufstelle ist besonders für Ersteltern, für junge Familien eine der wichtigsten Institutionen, die unterstützend für jegliche Fragen zur Seite steht. Und Fragen, Unsicherheiten und Informationsbedarf gibt es eben gerade bei Familien mit einem ersten Kind, aber auch bei anderen haufenweise. Hebammennetz und Hebammenzentrale wurden bisher ehrenamtlich organisiert. Sie werden, wie Sie lesen konnten, ihren Betrieb wegen fehlender Finanzierung einstellen müssen.

Eine Unterversorgung ist jedoch keine Lösung und verantwortungslos. Der Regierungsrat stellt seinerseits eine Nachfrage nach niederschweligen Beratungs- und Vermittlungsangeboten fest. Allein der Umstand, dass der Kanton keine Finanzierungsverantwortung im ambulanten Bereich trägt, entlässt ihn nicht grundsätzlich aus seiner Verantwortung dafür zu sorgen, dass es in diesem Bereich nicht zu einer Unterversorgung und zu prekären Situationen kommt. Aus diesen Gründen wird die SP-JUSO-PSA-Fraktion diesen Vorstoss als Motion und selbstverständlich auch als Postulat überweisen und hofft, dass Sie dies auch tun.

Christine Schnegg, Lyss (EVP). Eine gute Betreuung während der Schwangerschaft, während der Geburt und dem Wochenbett ist in der heutigen Zeit und in unserer Gesellschaft eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Eine gute Betreuung der Frauen und Männer rund um das Werden einer Familie ist die beste Gesundheitsprävention für Mutter und Kinder und das gesamte Familiensystem. Seit der Einführung der Diagnosis-Related-Groups (DRG) müssen die Frauen im Schnitt drei Tage nach der Geburt das Spital verlassen. Da die ersten Tage und Wochen nach der Geburt eine besonders herausfordernde Zeit darstellen, insbesondere für die Frau mit all den körperlichen Umstellungen, ist es sehr wichtig, dass eine kontinuierliche Betreuung Wochenbett durch eine Hebamme gewährleistet ist. Nebst der Vermittlung von Hebammen ist aus Sicht der EVP auch eine ausgedehnte telefonische Beratung, die niederschwellig und möglichst rund um die Uhr angeboten werden sollte, sehr wünschenswert. Hier könnte mit relativ geringem Aufwand Prävention gemacht werden, und zwar mit einer positiven und kostensenkenden Wirkung. Dies würde bedeuten, dass es weniger Rehospitalisationen gibt und selbstbewusstere Eltern. Das wiederum hat eine positive Auswirkung auf die Entwicklung des Kindes.

In seiner Antwort hat der Regierungsrat eigentlich den Bedarf einer Vermittlungszentrale und einer Telefonberatung erkannt, entzieht sich jedoch der Finanzierungsverantwortung. Das kann man schon machen, das heisst aber nicht unbedingt, dass diese Haltung ohne Kostenfolgen für den Kanton bleibt. Eine gute, einfach erreichbare und unkomplizierte Hebammenberatung per Telefon trägt vielleicht nicht zuletzt dazu bei, medizinisch unnötige aber kostspielige Konsultationen zu vermeiden. Der Regierungsrat hat richtig festgestellt, dass der Kanton grundsätzlich keine Finanzierungsverantwortung hat, was aber nicht heisst, dass er keine haben darf. Eine Überprüfung des Angebotsprofils der Verantwortlichkeiten und der nötigen Qualifikationen der Beratungspersonen ist ganz in unserem Sinne. Auch die Prüfung der Schnittstellen und der Abgrenzung zu anderen Angeboten, wie zum Beispiel auch zur Mütter- und Väterberatung, sowie eine saubere Übergabe nach acht Wochen ist ebenfalls ganz in unserem Sinn. Die Fraktion EVP unterstützt deshalb alle Ziffern des Vorstosses als Postulat.

Samuel Kullmann, Hilterfingen (EDU). Die EDU-Fraktion dankt der Motionärin für die Thematisierung des Bedarfs nach einem niederschwelligen Beratungs- und Vermittlungsangebot für Eltern, die ein Kind erwarten. Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Regierungsrat diese Nachfrage ebenfalls sieht und bedauern, dass die telefonischen Vermittlungsstellen, die Hebammenzentrale und das Hebammennetz, kürzlich ihre wertvolle Arbeit einstellen mussten. Insgesamt diskutieren wir hier sicherlich auf einem bereits sehr hohen und zufriedenstellenden Niveau, und trotzdem: Wir können für die existierenden, qualitativ guten Angebote im Kanton Bern dankbar sein. Trotzdem bleibt die Tatsache bestehen, dass eine einzige vermeidbare Rehospitalisation durchaus Kosten sparen kann, und mit diesen finanziellen Ressourcen lassen sich durchaus solche Beratungstätigkeiten unterstützen. Die EDU-Fraktion hat Sympathien für die Überweisung des Vorstosses als Postulat und wird den Ausführungen des Gesundheitsdirektors gespannt folgen.

Hans Rudolf Vogt, Oberdiessbach (FDP). Ich möchte nicht alles wiederholen, was bereits für oder gegen diesen Vorstoss gesagt worden ist. Wir sind mit der Regierung einverstanden, wonach es zwingend ist, vor der Lancierung eines neuen Angebots das Angebotsprofil, die Verantwortlichkeiten und die nötigen Qualifikationen der beteiligten Fachpersonen zu klären. Zudem ist zu prüfen, inwiefern es zwischen solchen Angeboten allenfalls Überschneidungen zum Notfalldienst gibt, der gemäss Artikel 30 des Gesundheitsgesetzes (GesG) zu leisten ist. Ein Beratungs- und Vermittlungsangebot, so wie es die Motionärinnen verlangen, müsste von Versicherungen, Mitgliederbeiträgen oder kostendeckenden Gebühren finanziert werden und nicht vom Kanton Bern. Die Beratung ist durch Spitäler und später durch die Mütterberatung sichergestellt. Deshalb lehnt die FDP auch ein Postulat ab.

Präsidentin. Gibt es noch weitere Fraktionen? – Das ist nicht der Fall. Somit kommen wir zu den Einzelsprechern. Zuerst hat Grossrat Wüthrich das Wort.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Ich bitte Sie, dem Postulat zuzustimmen. Mehrere Votantinnen und Votanten haben bereits gesagt, weshalb es wichtig ist. Und gerade weil wir in der Schweiz noch keinen Vaterschaftsurlaub kennen, sind genau solche Unterstützungsmöglichkeiten für den Start in das Familienleben wichtig. Selbstverständlich ist dieser Vorstoss wie auch der Vaterschaftsurlaub ein wichtiges Instrument, um den Start der Familie in der Schweiz und insbesondere auch im Kanton Bern zu verbessern. Hier besteht heute noch eine Lücke. Es fehlt heute zum Teil noch eine gute und ausreichende Unterstützung. Viele hier im Saal haben noch Eltern, Geschwister, Grosseltern und so weiter, die sie fragen und bei denen sie Unterstützung holen können. Es gibt aber viele Leute hier im Kanton, die auf sich selbst gestellt sind. Gerade für sie ist es praktisch, wenn sie nicht warten müssen, bis dann einmal in der Woche das Angebot der Gemeinde oder der Region geöffnet ist, sondern wenn sie ganz einfach eine SMS schreiben oder irgendwo anrufen können, um ein Beratungsangebot zu erhalten. Meine Frau ist Kleinkindererzieherin und wird sehr viel von Leuten in unserem Umfeld nebenbei nach Tipps und Tricks gefragt. Ich bitte Sie, dem Postulat zuzustimmen.

Barbara Mühlheim, Bern (glp). Sind Sie sicher, dass wir uns hier beim Thema Nummer eins befinden hinsichtlich der Problematik der Früherkennung und Früherfassung von Familien und Mütter, die bildungsfern sind, die sich im Bereich der Asylbewerbung befinden und die vielleicht eine Suchthematik haben? Meine Erfahrung sieht ganz anders aus. Vor fünf Jahren verabschiedeten wir ein Konzept, wobei wir ungefähr dreissigmal das Wort «Vernetzung» gebraucht hatten und etwa fünfzehnmal das Wort «niederschwellig». Ich kann es langsam nicht mehr hören. Sicher ist das die Voraussetzung, aber mit diesem Postulat werden wir nicht weiterkommen, um insbesondere diejenigen Familien zu erreichen, die eben genau keinen Zugang haben, schon gar nicht zu einem Telefon, schon gar nicht zu unseren Sprachen. Diese Leute brauchen nicht primär eine Hebamme, diese haben sie meist. Vielmehr brauchen sie klare, verbindliche Bezugspersonen. Wenn ich schon begrenzte finanzielle Mittel habe, laufen für mich viel spannendere Projekte, nämlich dort, wo man versucht, die Mütter- und Väterberatung umzukehren. Dort werden instabile Familien aufgesucht, um zu versuchen, eine Beziehung aufzubauen und genau diese Familien fast ab Geburt zu begleiten und zu betreuen. Das ist viel wichtiger und viel relevanter.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben einfach ein Hauptproblem. Bis vor vier Jahren haben die Spitäler bei jeder Geburt Daten von einer Familie, die ein Kind bekommen hat, an die Mütter- und Väterberatungen gegeben. So konnten die Mütter- und Väterberatungen als Erstes diese Personen anrufen oder dort vorbeigehen und sagen, worum es geht. Dieses Angebot haben wir heute nicht

mehr. Somit kommt man viel zu spät zu diesen Familien. Wenn ich diesem Postulat nicht zustimmen kann, ist es nicht, weil ich dagegen bin, die Hebammenstruktur zu fördern, aber es ist nicht Thema Nummer eins, es liegt im Nice-to-have-Bereich. Doch wir sollten dringend im Bereich Must-have vorwärtskommen und das Geld insbesondere dort investieren, wo Handlungsbedarf besteht, also bei Familien und Müttern, die sich in instabilen Situationen befinden. Dort braucht es Beratung und Aufklärung und dort braucht es insbesondere Beziehungsarbeit.

Martin Schlup, Schüpfen (SVP). Auch ich habe ein paar Kinder, eines davon ist kürzlich Mutter geworden. Mitfühlen kann ich hier sicher nicht, aber ich habe als Vater und Grossvater etwas festgestellt: Man könnte meinen, heute sei eine Schwangerschaft eine ganz schwere Krankheit. Es gibt so viele Beratungsangebote, dass man fast Angst bekommt, wenn man schwanger wird. Ein bisschen weniger würde fast mehr bewirken. Eine gute Betreuung während der Schwangerschaft oder nach der Geburt ist sicher wichtig und richtig, das will ich überhaupt nicht hinterfragen. Bei meiner Tochter, die kürzlich Mutter geworden ist, hat es wunderbar funktioniert. Sie hatte bereits während der Schwangerschaft Kontakt mit Hebammen und konnte sie anrufen, wenn sie ein Problem hatte. Sicher konnte sie nicht zu jeder Tages- und Nachtzeit fragen, aber jetzt müssen wir hier im Saal mal ehrlich sein: Wenn in einer Schwangerschaft ein Notfall auftritt, telefoniert niemand mehr herum und fragt in einem Büro nach, sondern man geht ohnehin zu einem Gynäkologen ins Spital. Alles andere ist für mich grobfahrlässig und wird nicht gemacht. Daher ändert sich gar nichts. Es ist viel von diesem niederschweligen Angebot gesprochen worden. Barbara Mühlheim hat eigentlich das gesagt, was ich sagen wollte. Für mich besteht das Angebot bereits. Mit dem Postulat ändert sich nichts als das Folgende: Heute nimmt vielleicht eine Hebamme den Anruf entgegen. Wenn man sie nicht erreichen kann, ruft man sie vielleicht am Nachmittag oder am folgenden Tag an. Gemäss Forderung des Postulats wird es so sein, dass jemand in einem Büro auf einen Anruf wartet, der vielleicht kommt oder vielleicht nicht. Aber an der Sicherheit ändert sich da gar nichts. Deshalb bitte ich Sie halt, das Postulat trotzdem abzulehnen.

Michel Seiler, Trubschachen (Grüne). Ein Kanton, der bei der Hebammenfinanzierung knauserig ist, ist ein sehr, sehr armer Kanton. Ich bedaure diese Diskussion sehr.

Präsidentin. Ich sehe keine weiteren Einzelsprecherinnen und -sprecher. Somit gebe ich Regierungsrat Schnegg das Wort.

Pierre Alain Schnegg, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Cette motion demande que le canton veille à ce qu'il y ait une offre d'information et de conseil suffisante, de créer les conditions nécessaires pour un service de suivi et de conseil téléphonique à bas seuil, et d'examiner comment un tel service de conseil téléphonique peut répondre également à d'autres besoins, comme par exemple «l'accouchement confidentiel». Le Conseil-exécutif salue les efforts déployés pour coordonner les nombreuses consultations à bas seuil disponibles dans le canton. Aujourd'hui, il existe de nombreuses offres disponibles dans notre canton, y compris celles de permanence téléphonique. Comme le mentionne la réponse du Conseil-exécutif, le nombre de naissances entre 2005 et 2015 a augmenté de 15 pour cent, alors que, simultanément, le nombre de sages-femmes indépendantes en Suisse a doublé. Les professionnelles indépendantes dans le canton de Berne ont assuré 8370 suivis post-partum en 2015, ce qui correspond à 83,1 pour cent de l'ensemble des cas. Je crois que ces chiffres sont assez révélateurs pour nous donner la vision de l'excellente couverture qui est aujourd'hui à disposition des citoyennes et des citoyens bernois. Il est important de veiller aux éventuels recoupements entre les prestations de suivi et de conseil demandées et le service des urgences assuré par les sages-femmes au sens de l'article 30 de la loi sur la santé publique (LSP). J'insiste également sur le fait que le financement dans le domaine ambulatoire ne relève pas de la responsabilité du canton. Les rôles ont été clairement définis, respectons ces rôles, je crois que chacun, dans son rôle, a suffisamment à faire pour avancer positivement dans les dossiers de la santé. Pour le point 3, il conviendra d'examiner cela dans le cadre des investigations en lien avec la motion 205-2015 «Faire connaître l'accouchement confidentiel». Basé sur ces arguments, le gouvernement vous invite à refuser cette motion.

Präsidentin. Wir kommen zur Abstimmung. Die Motion ist in ein Postulat umgewandelt worden. Wer die Motion als Postulat annimmt, stimmt Ja, wer dies ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung (als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja	84
Nein	54
Enthalten	2

Präsidentin. Sie haben das Postulat angenommen mit 84 Ja- und 54 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 205-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.840

Eingereicht am: 02.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Fuchs (Bern, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 188/2016 vom 17. Februar 2016
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme als Postulat
Ziffer 2: Ablehnung
Ziffer 3: Annahme als Postulat



Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die «vertrauliche Geburt» gesetzlich zu regeln
2. die «anonyme Geburt» gesetzlich zu regeln
3. die Öffentlichkeit über die «vertrauliche Geburt» als Alternative zu Babyfenstern zu informieren

Begründung:

Innert kürzester Zeit wurden beim neu geschaffenen Babyfenster bereits zwei gesunde Babys abgegeben und damit wahrscheinlich deren Leben gerettet.

Babyfenster sind zweifellos eine Erfolgsgeschichte für verzweifelte Mütter, denn insgesamt wurden in der Schweiz bisher 13 Babys abgegeben (9 in Einsiedeln, 2 in Olten und 2 in Bern) und damit gerettet. Gleichzeitig gilt es jedoch, weitere Alternativen anzubieten, und hier drängt sich z. B. die «vertrauliche Geburt» geradezu auf.

Bei einer sogenannt «vertraulichen Geburt» kann die Frau nach einer unerwünschten oder verdrängten Schwangerschaft in einem Spital entbinden und das Kind zur Adoption freigeben. Im Unterschied zur anonymen Geburt gibt sie ihre Identität nach der Entbindung bekannt. Die Angaben werden diskret in einem Umschlag abgelegt. Die Geburt wird nicht öffentlich gemacht, und der Vater des Kindes wird nicht informiert.

Kaum eine Frau weiss heute, dass sie in einer Notlage eine «vertrauliche Geburt» oder aber auch eine «anonyme Geburt» wählen könnte. Die vertrauliche Geburt wird in der Not Mutter und Kind gerechter.

Bei der vertraulichen Geburt wird der Mutter im Spital und danach ein weitgehender Datenschutz gewährt. Trotzdem sind ihre Daten erfasst, das Kind kann seine Herkunft später erfahren.

Bei der anonymen Geburt werden keinerlei Angaben hinterlassen, das Kind kann seine Eltern also nicht ausfindig machen.

Beides ist an Schweizer Spitälern offenbar schon Realität, wie Daniel Surbek, Co-Direktor der Frauenklinik am Berner Inselspital, sagt: In ungefähr einem Fall pro Jahr verlasse die Mutter nach der Geburt das Spital, ohne jede Identitätsangabe zu hinterlassen. Surbek hält z. B. eine Legalisierung der anonymen Geburt für sinnvoll, wie sie Nachbarländer kennen. In Frankreich ist die anonyme Geburt ausdrücklich erlaubt, in Deutschland durch eine Gesetzeslücke gestattet.

Der Kanton Bern kann hier mit gutem Beispiel vorangehen und mithelfen, Leben zu retten und Geburten eine Chance zu geben.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion verlangt, als Alternative zum bestehenden Angebot der Babyfenster für schwangere Frauen in ausweglosen Notsituationen, die vertrauliche Geburt gesetzlich zu regeln und öffentlich bekannt zu machen. Zudem wird die Legalisierung der anonymen Geburt gefordert.

Die vertrauliche Geburt bezeichnet eine Entbindung im Spital, bei der durch besondere Diskretion gesichert wird, dass das Umfeld der Frau von der Tatsache der Geburt nichts erfährt. Die Frau kann ihr Kind geschützt und unter medizinischer Betreuung im Spital zur Welt bringen und gleichzeitig ihre Identität nach innen und aussen geheim halten. Die Frau muss zwar ihre Personalien vollständig bekannt geben, erhält aber während der gesamten Dauer der Inanspruchnahme von Leistungen (z.B. vor- und nachgeburtliche psychosoziale Beratung oder medizinische Betreuung) ein Pseudonym.

Die vertrauliche Geburt ist von der anonymen Geburt zu unterscheiden. Die Identität der Frau bleibt bei der anonymen Geburt aus verschiedenen Gründen unbekannt und das Spital kann seine Meldepflicht nicht erfüllen. Die anonyme Geburt ist illegal. Trotzdem kann es vorkommen, dass ein Spital aufgrund seiner Aufnahmepflicht die Geburt einer schwangeren Frau mit einsetzenden Wehen medizinisch betreut, ohne vorher die Personalien aufgenommen zu haben. Wenn diese Frauen das Spital unmittelbar nach der Geburt verlassen, bleibt die Identität der Mutter unbekannt. Gemäss einer Umfrage des Kantonalen Jugendamts (KJA) sind im Kanton Bern zwischen 2010 und 2013 keine anonymen Geburten vorgekommen.

Der Kanton Bern beschäftigt sich seit Längerem mit der Thematik der vertraulichen Geburt als Alternative zum anonymen Hinterlassen des Neugeborenen. Insbesondere seit der Einrichtung des ersten Babyfensters im Lindenhofspital und aufgrund der Antwort des Bundesrates auf die

Interpellation Meier-Schatz (13.3418) stellte sich die Frage nach der Häufigkeit und der konkreten Praxis vertraulicher Geburten im Kanton Bern. Die Umfrage des KJA hat ergeben, dass zwischen 2010 und 2013 elf Frauen im Kanton Bern ihr Kind vertraulich zur Welt gebracht haben. Zur Klärung der sicheren Handhabung der vertraulichen Geburt durch sämtliche Akteure (Spital, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie Zivilstandsamt) und zur Gewährleistung der Abläufe wurde unter Federführung des KJA und Einbezug der relevanten Akteure als Orientierungshilfe ein Merkblatt erstellt. Bereits der Prozess der gemeinsamen Entwicklung dieses Merkblattes hat die Sensibilisierung bei den Behörden und die koordinierte Zusammenarbeit positiv befördert.

Die vertrauliche Geburt wurde im Kanton Bern von Schwangeren in nahezu unlösbaren, konflikthaften Lebenssituationen beansprucht. Aus einer Studie aus Deutschland zu den Hintergründen und Motiven für die anonyme Kindesabgabe geht hervor, dass die betroffenen Mütter vergleichbare, problematische Konstellationen aufweisen: komplizierte Beziehungsdynamiken, soziale Notsituationen, Druck durch die Familie oder das soziale Umfeld, kulturelle oder religiöse Werte oder akute psychische und physische Überforderungssituationen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die vertrauliche Geburt sowohl das Recht des Kindes wahrt, seine Herkunft zu erfahren, als auch das Interesse der Frau, ihre Identität zu schützen. Ausserdem ermöglicht das Angebot der vertraulichen Geburt eine medizinisch betreute Entbindung und anonyme, vor- und nachgeburtliche psychosoziale Beratung. Diese hat bei den betroffenen Frauen im Kanton Bern zumeist zur Lösung des Konflikts beigetragen und den Entscheid für ein Leben mit dem Kind positiv beeinflusst.

Zu den einzelnen Forderungen der Motion wird wie folgt eingegangen:

Ziffer 1:

Gemäss Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Meier-Schatz (13.3418) werden die gesetzlichen Grundlagen für vertrauliche Geburten auf Bundesebene als genügend erachtet. Gestützt auf das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) haben Spitäler eine allgemeine Aufnahmepflicht und laut Strafgesetzbuch (StGB; SR 310.0) stehen die Gesundheitsfachpersonen unter Schweigepflicht. Infolgedessen ist auch die anonyme Beratung gewährleistet. Im KVG sind zudem die Finanzierung der besonderen Leistung bei Mutterschaft und die Pflege des Neugeborenen bei gleichzeitigem Aufenthalt der Mutter gesichert. Die Identität der Mutter ist jedoch aufgrund der Meldepflicht (ZStV; SR 211.112.2) in jedem Fall festzustellen.

Der Kanton Thurgau hat kürzlich als erster Kanton die eidgenössischen Bestimmungen zur Aufnahmepflicht und zur Meldepflicht in Bezug auf das Angebot vertraulicher Geburten konkretisiert. Im Kanton Thurgau ist die vertrauliche Geburt untrennbar mit der Freigabe zur Adoption verknüpft, und die Geburt wird nicht veröffentlicht.

Der Regierungsrat befürwortet eine Überprüfung der kantonalen Erlasse, die mit Blick auf die Gewährleistung vertraulicher Geburten im Kanton Bern angepasst werden müssten. Bereits festgestellt wurden rechtliche Lücken betreffend die Finanzierung von spezifischen Leistungen, z.B. die Frage von Einzelzimmern im Wochenbett oder des Aufenthalts des Säuglings im Spital bis zur Fremdunterbringung.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die nach geltendem Recht entwickelte Praxis der vertraulichen Geburt erst durch die Schaffung spezifischer Grundlagen die notwendige Legimitation erhält, wobei er prüfen wird, welche rechtlichen Grundlagen zu schaffen sind.

Antrag: Annahme als Postulat

Ziffer 2:

Nach dem Prinzip der Aufnahmepflicht wird die Schwangere bei der anonymen Geburt im Spital medizinisch begleitet, ohne dass sie ihre Personalien bekannt gibt. Anonyme Geburten sind gesetzeswidrig und strafbar. Die anonyme Geburt verstösst sowohl gegen Art. 119 Abs. 2 lit. g der Bundesverfassung resp. das Recht auf Kenntnis seiner Abstammung wie auch gegen Art. 34 und 35 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung, wonach die Geburt und die Namen von Mutter und Kind innert dreier Tagen zu melden sind. Kommt dazu, dass mit der anonymen Geburt das Recht des Kindes auf Identität, gestützt auf Art. 7 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, verletzt wird. Aufgrund der derogatorischen Kraft des Bundesrechts hat der Kanton Bern nicht die Kompetenz, die anonyme Geburt zu legalisieren.

Antrag: Ablehnung

Ziffer 3:

Es ist davon auszugehen, dass die wenigsten Schwangeren in Notlagen wissen, dass sie erstens ein Recht auf (anonyme) psychosoziale und medizinische Beratung und zweitens einen Anspruch auf die medizinische Leistung der Geburtshilfe (in Spitälern mit Aufnahmepflicht) haben.

Um zu verhindern, dass schwangere Frauen in Not ihr Kind ohne medizinische Betreuung und ohne vorgängige psychosoziale Beratung zur Welt bringen und dadurch das Leben des Kindes und sich selbst gefährden, braucht es eine gute Vernetzung zwischen den bestehenden Beratungsangeboten und vermehrt Öffentlichkeitsarbeit. Erfordert wird auch ein niederschwelliger Zugang zu allgemein verständlichen Informationen betreffend Ablauf der vertraulichen Geburt. Nicht zu unterschätzen ist der finanzielle und personelle Aufwand, den eine solche Informationskampagne erfordert. Die genauen Modalitäten müssten mit Blick auf die finanziellen und personellen Konsequenzen vertieft geprüft werden.

Antrag: Annahme als Postulat

Verteiler

- Grosser Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1214/2019
Datum RR-Sitzung: 13. November 2019
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer: 2018.GEF.842
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Motion (149-2017) de Meuron (Thun, Grüne) «HebammenRuf – Reduktion von Gesundheitskosten dank eines professionellen zweisprachigen Kurzberatungsangebots und Vermittlungsteams für den gesamten Kanton Bern»

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

Aufgrund des Antrags der Gesundheits- und Fürsorgedirektion

wird beschlossen:

- 1) Der Bericht wird genehmigt.
- 2) Gestützt auf Artikel 52, Absatz 1 des Gesetzes vom 04. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz GRG ; BSG 151.21) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosser Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1342/2019
Datum RR-Sitzung: 4. Dezember 2019
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer: 2019.GEF.1184
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Qualitätskontrolliertes Mammographie-Screening-Programm für den Kanton Bern ohne Verwaltungskreis Berner Jura Ausgabenbewilligung (Verpflichtungskredit) 2021 - 2030

1 Gegenstand

Das qualitätskontrollierte Mammographie-Screening-Programm für den Kanton Bern ohne Verwaltungskreis Berner Jura richtet sich an Frauen zwischen 50 und 74 Jahren im deutschsprachigen Kantonsteil. Es wurde in den Jahren 2012 bis 2017 von der Bernischen Krebsliga (BKL) aufgebaut und betrieben. Eine eher niedrige Teilnahmerate, nicht erfüllte Qualitätskriterien und Uneinigkeit betreffend die notwendigen Massnahmen führten zur Vertragskündigung mit der BKL und damit zu einem Unterbruch mit Programmwechsel. Mit dem Anschluss des deutschsprachigen Teils des Kantons Bern an das seit einigen Jahren etablierte und qualitätskontrollierte Mammographie-Screening-Programm der Krebsliga Ostschweiz, donna, konnte im Rahmen der bis 2020 gesprochenen Finanzierung das Mammographie-Screening-Programm wiederaufgenommen und weitergeführt werden.

Das Programm donna ist gut angelaufen und soll während den nächsten zehn Jahren weitergeführt werden.

Für die durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht gedeckten Kosten (Programmorganisation- und -logistik, Leistungen von SCS, Qualitätssicherungsmassnahmen und Massnahmen zur Überprüfung der Programmwirksamkeit) und die Übertragung des Finanzrisikos auf die Krebsliga Ostschweiz wird eine Kreditsumme von total CHF 4.3 Mio. für die Jahre 2021 bis 2030 bewilligt. Die als Postulat angenommene Motion 111-2017 Schönenberger¹ wird damit abgeschrieben.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 12e Buchstabe c der Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)
- Verordnung vom 23. Juni 1999 über die Qualitätssicherung bei Programmen zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie (SR 832.102.4)
- Weisung R-08-02 des Bundesamtes für Gesundheit vom 28. April 2003, Qualitätsprüfungen an Mammographie-Einrichtungen (Revisions-Nr. 3 vom 1. Januar 2018)

¹ <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-7027d1a1e0b14c06800d2891e2f4e990.html>

- Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
- Artikel 47, Artikel 48 Absatz 1 und Artikel 50 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 146, Artikel 148 und Artikel 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit für eine neue wiederkehrende Ausgabe.

4 Massgebende Kreditsumme

Jährliche Kreditsumme nach Jahr (maximales Kostendach):

Jahr 2021: CHF 600 000

Jahr 2022: CHF 500 000

Jahre 2023 bis 2030: CHF 400 000 pro Jahr

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe

Verpflichtungskredit für die Rechnungsjahre 2021-2030.

Kreis SPA/KAZA (Funktionsbereich KAZA); Konto 365000 (Betriebsbeiträge an private Institutionen); Kostenkonto 913001; Produktgruppe Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst (Produkt Übertragbare Krankheiten und Präventivmedizin).

Der Kredit ist im Voranschlag und im Aufgaben-/Finanzplan enthalten.

6 Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss untersteht gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung vom 06. Juni 1993 dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler:

- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 4. Dezember 2019
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer: 2019.GEF.1184
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Qualitätskontrolliertes Mammographie-Screening-Programm für den Kanton Bern ohne Verwaltungskreis Berner Jura Ausgabenbewilligung (Verpflichtungskredit) 2021 - 2030

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	3
3	Mammographie-Screening-Programme	3
3.1	Ausgangslage in der Schweiz	3
3.1.1	Nationaler Monitoring-Report	4
3.2	Ausgangslage im Kanton Bern	6
3.2.1	Donna (ohne Verwaltungskreis Berner Jura)	7
3.2.2	BEJUNE (Verwaltungskreis Berner Jura)	9
4	Weiterführung des Mammographie-Screening-Programms im Kanton Bern (ohne Verwaltungskreis Berner Jura)	10
4.1	Wissenschaftliche Grundlagen unverändert	10
4.2	Politisch gewollt	10
4.3	Von den Frauen geschätzt	11
4.4	Von den teilnehmenden Fachpersonen unterstützt	11
4.5	Haltung der GEF	11
5	Finanzierung	12
5.1	Auswirkungen auf Leistungserbringer	16
5.2	Weitere Auswirkungen	16
5.3	Weiterführung des Programms BEJUNE für den Verwaltungskreis Berner Jura	16
6	Antrag	17



1 Zusammenfassung

Der Grosse Rat (GR) hat im Jahre 2011, nach der Annahme der Motion 114-2008 Heuberger¹ im Jahre 2008, der Ausgabebewilligung zur Finanzierung eines qualitätskontrollierten Mammographie-Screening-Programms für den Kanton Bern ohne Verwaltungskreis Berner Jura für die Jahre 2012 bis 2020 zugestimmt. Das Programm richtet sich an Frauen zwischen 50 und 74 Jahren.

Das Berner Programm wurde in den Jahren 2012 bis 2017 von der Bernischen Krebsliga (BKL) aufgebaut und betrieben. Eine eher niedrige Teilnahmerate, nicht erfüllte Qualitätskriterien und Uneinigkeit betreffend die notwendigen Anpassungsmassnahmen führten zur Vertragskündigung mit der BKL und damit zu einem Unterbruch mit Programmwechsel.

Mit dem Anschluss des deutschsprachigen Teils des Kantons Bern an das seit einigen Jahren etablierte und qualitätskontrollierte Mammographie-Screening-Programm der Krebsliga Ostschweiz, donna, konnte im Rahmen der bis 2020 gesprochenen Finanzierung das Mammographie-Screening-Programm wiederaufgenommen und weitergeführt werden.

Das Programm ist gut angelaufen und wird von den Frauen geschätzt. Die Teilnahmerate von 45 Prozent liegt deutlich höher als beim Programmstart erwartet und macht eine Kapazitätssteigerung bei den Screeningstandorten notwendig. Die Qualitätskriterien werden, soweit überhaupt schon beurteilbar, erfüllt. Donna bietet das Programm ebenfalls in den Kantonen St. Gallen und Graubünden an und demnächst auch im Kanton Solothurn.

Die Kosten für die Programmorganisation und -logistik, Leistungen von Swiss Cancer Screening (SCS), Qualitätssicherungsmassnahmen und Massnahmen zur Überprüfung der Programmwirksamkeit sind nicht vollständig durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) gedeckt (Dienstleistungserträge aus der Leistungsabrechnung an Krankenkasse und Leistungserbringer). Dafür wird der Kantonsbeitrag an die Programmorganisation bezahlt.

Beantragt wird die Bewilligung des Mammographie-Screening-Programms donna im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern für die Jahre 2021 bis 2030 mit einer Kreditsumme von total CHF 4.3 Mio. und fixen Zahlungstranchen von CHF 600 000 für das Jahr 2021, CHF 500 000 für das Jahr 2022 und CHF 400 000 für die Jahre 2023 bis 2030, sowie die Abschreibung der als Postulat angenommenen Motion 111-2017 Schönenberger².

¹ <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-20a862a84ba44add939c3cfd9339f9d5.html>

² <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-7027d1a1e0b14c06800d2891e2f4e990.html>

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 12e Buchstabe c der Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)
- Verordnung vom 23. Juni 1999 über die Qualitätssicherung bei Programmen zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie (SR 832.102.4)
- Weisung R-08-02 des Bundesamtes für Gesundheit vom 28. April 2003, Qualitätsprüfungen an Mammographie-Einrichtungen (Revisions-Nr. 3 vom 1. Januar 2018)
- Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
- Artikel 47, Artikel 48 Absatz 1 und Artikel 50 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 146, Artikel 148 und Artikel 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Mammographie-Screening-Programme

3.1 Ausgangslage in der Schweiz

Viele nationale und internationale Gesundheitsorganisationen und Fachexperten (darunter das Bundesamt für Gesundheit³ und auch die Weltgesundheitsorganisation WHO⁴) empfehlen Mammographie-Untersuchungen im Rahmen von qualitätskontrollierten Früherkennungsprogrammen. Verschiedene wissenschaftliche Studien bestätigen deren Nutzen. In manchen Ländern ist die Sterblichkeit an Brustkrebs in den letzten Jahren zurückgegangen. Es konnte gezeigt werden, dass dies neben den besseren Behandlungsmöglichkeiten auch auf die Früherkennung zurückzuführen ist.

Die Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie alle zwei Jahre ab dem 50. Altersjahr ist im Rahmen eines qualitätsgesicherten Programms seit dem Jahr 2010 eine Pflichtleistung der OKP und franchisebefreit. Dadurch wird grundsätzlich allen Frauen unabhängig von ihrer finanziellen Situation der Zugang zu einer wichtigen Vorsorgeuntersuchung ermöglicht. Ziel eines Mammographie-Screenings ist die möglichst frühe Entdeckung von bösartigen Veränderungen im Brustgewebe von Frauen und damit die Verbesserung der Prognose hinsichtlich Krankheitsverlauf, Verminderung gesundheitlicher Probleme in Folge der Erkrankung (d.h. Senkung der Morbidität) und Senkung der Sterblichkeit.

Es bestehen Mammographie-Screening-Programme in den Kantonen Bern, Jura, Neuenburg, Freiburg, Waadt, Genf, Wallis, Tessin, Graubünden, St. Gallen und Thurgau. In den Kantonen Solothurn und Aargau ist der Start im Jahre 2020 geplant.⁵

³ Siehe <https://www.nsk-krebsstrategie.ch/projekte/brustkrebsscreening/>

⁴ Siehe <https://ec.europa.eu/jrc/en/publication/european-guidelines-breast-cancer-screening-and-diagnosis-european-breast-guidelines>

⁵ <https://www.swisscancerscreening.ch/angebote-in-ihrem-kanton>

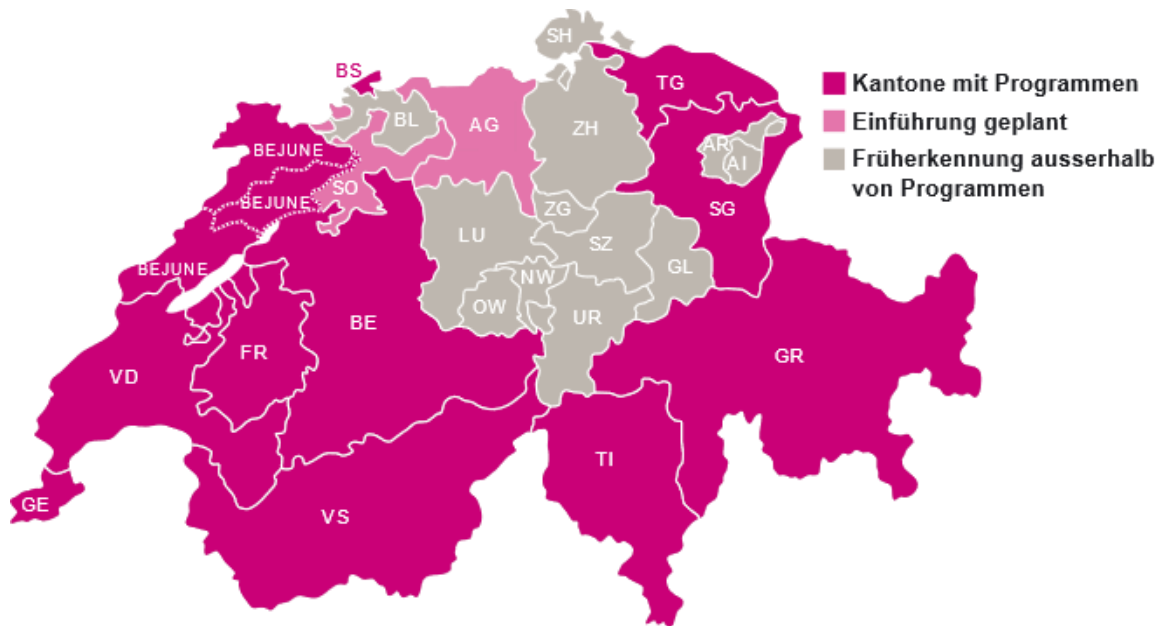


Abbildung 1: Quelle SCS

Frauen, welche an einem Früherkennungsprogramm teilnehmen, profitieren von einer garantiert hohen Qualität, basierend auf national und international festgelegten Qualitätskriterien:

- Regelmässige Kontrollen der Röntgengeräte
- Obligatorische Teilnahme an Weiterbildungen für beteiligte Fachleute
- Regelmässige Überprüfung der Qualität der erstellten Bilder
- Unabhängige Beurteilung der Bilder durch zwei Radiologinnen/Radiologen
- Kontrolle und Weiterentwicklung der Qualität der Programme durch regelmässig durchgeführte Monitorings und Evaluationen

Alle bestehenden und geplanten Krebs-Früherkennungsprogramme der Schweiz sind im Verband Swiss Cancer Screening (SCS) organisiert⁶. Zentrale Aufgabe von SCS ist die Harmonisierung und Qualitätssicherung von Krebs-Früherkennungsprogrammen (u.a. nationale und internationale Qualitätsstandards, einheitliches Informatiktool zur Datenerfassung für alle Programme, einheitliches Informationsmaterial für Bevölkerung und Fachpersonen in mehreren Sprachen, nationales Monitoring).

3.1.1 Nationaler Monitoring-Report

Ende 2018 veröffentlichte SCS einen nationalen Monitoring-Report zu den Mammographie-Screening-Programme der Schweiz für die Jahre 2013 bis 2015⁷, für die Folgejahre sind noch keine schweizweiten Daten verfügbar. Ende 2015 lebten 56.5 Prozent der 50 bis 64-jährigen Frauen in einem Gebiet mit einem Mammographie-Screening-Programm. Es gab acht verschiedene Programme (VD, VS, GE, FR, BEJUNE, SG-GR, TG und BE). Im Kanton Bern hatten die Frauen des Verwaltungskreises Berner Jura Zugang zum Programm BEJUNE

⁶ <https://www.swisscancerscreening.ch/verband/engagement-und-leistungen>

⁷ Bulliard Jean-Luc, Fracheboud Jacques, Zwahlen Marcel: Breast cancer screening programmes in Switzerland, 2010-2015. Die Kurzfassung des Berichts mit dem Titel «Nationales Monitoring der organisierten Brustkrebsfrüherkennung in der Schweiz Zeitraum 2013–2015 – Im Vergleich zum Zeitraum 2010–2012» ist unter <https://www.swisscancerscreening.ch/verband/publikationen> verfügbar.

(seit 2009), die Frauen des deutschsprachigen Kantonsteil zum Programm der Bernischen Krebsliga (BKL) (seit 2013).

Der Monitoring-Report umfasst eine beschränkte Anzahl von Teilnahme-, Leistungs- und Prognoseindikatoren und dient zu Qualitätssicherung. Der Report weist darauf hin, dass neue und bestehende Programme kaum miteinander verglichen werden können. In der ersten Screeningrunde (erstmaliges/prävalentes Screening), wo noch keine Voraufnahmen der Brust vorliegen, werden mehr Befunde als auffällig beurteilt und weiterabgeklärt als in den folgenden Screeningrunden. Während den ersten zwei Jahren eines neuen Programms wird praktisch nur prävalentes Screening gemacht. Neue und etablierte Screening-Programme unterscheiden sich daher betreffend Krebsdiagnosestellung. Die Teilnehmeraten ist während der Aufbauphase eines neuen Programms tiefer als in den folgenden Jahren. Die meistens Frauen, die erstmals zu einem Mammographie-Screening kommen, werden auch in den Folgerunden wieder teilnehmen.

Programm Bern der BKL (ohne Verwaltungskreis Berner Jura) 2014⁸-2015

Das Berner Programm (ohne Verwaltungskreis Berner Jura) war in den ausgewerteten Jahren ein neues Programm. Fast alle Frauen nahmen zum ersten Mal teil; es wurde praktisch nur prävalentes, also erstmaliges, Screening betrieben. Während BEJUNE und andere Programme vor allem jüngere Frauen der Zielpopulation zum ersten Screening einluden (üblicherweise solche, die gerade 50 Jahre alt werden), lud die BKL in ihrem Programm im Kanton Bern Frauen jeglichen Alters der Zielpopulation zum Screening ein. Gemäss Report hatte dies, aufgrund der generell tieferen Teilnehmerate bei älteren Frauen, einen negativen Einfluss auf die Gesamt-Teilnehmerate, welche nur 25.6 Prozent betrug.

Programm BEJUNE (mit Verwaltungskreis Berner Jura) 2013-2015

Das Programm BEJUNE war in den Jahren 2013-2015 bereits ein etabliertes Programm. Es erreichte in den drei teilnehmenden Kantonen, bzw. Regionen, eine hohe Teilnehmerate (Anzahl Mammographien/Anzahl Einladungen): Bei Ersteinladung zur einer Mammographie betrug diese 50.9 Prozent. Durch die sehr hohe Wiederteilnehmerate von 88.4 Prozent, lag die Gesamt-Teilnehmerate bei 59.8 Prozent. Das war in den ausgewerteten Jahren (2013 bis 2015) die höchste Teilnehmerrate aller Brustkrebs-Screening-Programme der Schweiz, und deutlich höher als der Schweizer Durchschnitt von 42.5 Prozent.

Die Teilnehmerate im Verwaltungskreis Berner Jura war mit 44.5 Prozent zwar noch deutlich tiefer als jene der Kantone Jura und Neuenburg resp. der BEJUNE insgesamt, jedoch leicht höher als der Schweizer Durchschnitt.

⁸ Das Berner Programm war damals ein neues Programm und somit flossen die Daten erst ab 2014, d.h. nach Vollendung eines ganzen Screeningjahres, ins nationale Monitoring.

	Alle organisier- ten Screening- Programme der Schweiz 2013-2015	BEJUNE Insgesamt 2013-2015	BEJUNE Ver- waltungskreis Berner Jura 2013-2015	Bern (BKL) 2014⁹-2015
Eingeladenen Zielpopulation	679 261	53 292 ¹⁰	9 692 ¹⁰	135 394 ¹⁰
Anzahl gescreente Frauen	289 005	31 881	4 317	34 661
Teilnahmerate in % (Verhältnis Anzahl gescreente Frauen zur eingeladenen Zielpopulation)	42.5	59.8	44.5	25.6
Wiederteilnahme in %	81.7	88.4	81.7	n.v.
Abklärungen (Anzahl auffälliger Mammographie-Befunde)	7 308	269	n.v.	1 359
Abklärungsrate in %	7.30	5.06	n.v.	4.40

Tab. 1: Brustkrebs-Screening Daten für den Kanton Bern von 2013-2015 (gemäss dem vertraulichen Datenauszug von SCS aus dem nationalen Monitoring-Report von 2010-2015)

3.2 Ausgangslage im Kanton Bern

Der Verwaltungskreis Berner Jura, mit rund 8 500 Frauen zwischen 50 und 74 Jahren¹¹, hat sich 2008 am qualitätsgesicherten Mammographie-Screening-Programm der interkantonalen Vereinigung BEJUNE angeschlossen¹².

Im deutschsprachigen Kantonsteil, mit einer Zielbevölkerung von rund 160 000 Frauen zwischen 50 und 74 Jahren¹³, wurde ab 2012, nach der Annahme der Motion 114-2008 Heuberger¹⁴ 2008 von der Bernischen Krebsliga (BKL) ein Screening-Programm aufgebaut und angeboten. Im Jahr 2017 hat das Kantonsarztamt (KAZA) den Leistungsvertrag zwischen dem Kanton Bern und der BKL frühzeitig und fristgerecht per Ende 2017 gekündigt, weil verschiedene vertraglich festgelegte Qualitätskriterien (darunter die anhand europäischer Richtwerte

⁹ Das Berner Programm war damals ein neues Programm und somit flossen die Daten erst ab 2014, d.h. nach Vollendung eines ganzen Screeningjahres, ins nationale Monitoring.

¹⁰ Die eingeladene Zielpopulation der einzelnen Programme wurde im Datenauszug von SCS nicht angegeben. Sie lässt sich aber aus der angegebenen Anzahl gescreenter Frauen geteilt durch die Teilnahmerate berechnen.

¹¹ Statistik der Bevölkerung (STATPOP) 2018, Bundesamt für Statistik

¹² Operativer Programmstart im Berner Jura (Versand von Einladungen) erfolgte 2009

¹³ STATPOP 2018, Bundesamt für Statistik

¹⁴ <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-20a862a84ba44add939c3cfd9339f9d5.html>

erwartete Teilnahmerate, die Zeit bis zur Information einer Frau bei einem positiven Screening-Befund sowie der Abklärungsprozess bei verdächtigen Befunden) nicht erreicht worden waren und keine Einigung betreffend die notwendigen Massnahmen zur Erreichung der Kriterien gefunden werden konnte. Die Teilnahmerate am Programm betrug in den Jahren 2014 und 2015 nur knapp 26 Prozent. Bei Kündigung des Vertrags 2017 lag die Teilnahmerate bei ca. 34 Prozent.

Mit Annahme des parlamentarischen Vorstosses M 111/ 2017 Schönenberger (SP)¹⁵ «Keine Einstellung Qualitätskontrolliertes Mammographie-Screening-Programm für den Kanton Bern ohne Verwaltungskreis Berner Jura

Ausgabenbewilligung (Verpflichtungskredit) 2021 - 2030» als Postulat zeigte der GR aber deutlich, dass ein Mammographie-Screening-Programm im Kanton Bern politisch explizit gewünscht wird, auch wenn die Rahmenbedingungen und die Wahl der Programmleitung zu prüfen wären.

Mitte 2018 erfolgte nach halbjährigem Unterbruch der Anschluss des deutschsprachigen Teils des Kantons Bern an das seit einigen Jahren etablierte und qualitätskontrollierte Mammographie-Screening-Programm der Krebsliga Ostschweiz, donna. Damit konnte das Mammographie-Screening-Programm im Rahmen der bis 2020 gesprochenen Finanzierung wiederaufgenommen und weitergeführt werden.

3.2.1 Donna (ohne Verwaltungskreis Berner Jura)

Seit Herbst 2018 steht somit wieder allen im Kanton Bern wohnhaften Frauen zwischen 50 und 74 Jahren ein Mammographie-Screening-Programm zur Verfügung. Das Programm ist gut angelaufen. Zusammen mit den Leistungserbringern wurden die Prozesse geklärt, so dass die Mammographien nach den Qualitätsvorgaben durchgeführt werden, auffällige Befunde gemäss Programmrichtlinien und nationalen Qualitätsvorgaben abgeklärt und den betroffenen Frauen zeitnah kommuniziert werden, sowie die Resultate mittels national einheitlicher Registrierungssoftware ins Programm zurückfliessen.

Die Frauen werden von donna alle zwei Jahre zur Mammographie eingeladen, haben aber auch die Möglichkeit, von sich aus einen Termin zu vereinbaren. Da sich durch den Unterbruch des Programms der Einladungsrhythmus verzögert hatte, machen viele Frauen von diesem Angebot Gebrauch.

Unmittelbar nach Wiederaufnahme im zweiten Halbjahr 2018 wurden 8 254 Frauen eingeladen, wovon 3 535 Frauen die Einladung annahmen und eine Screeninguntersuchung durchführen liessen, was einer Teilnahmerate von 43 Prozent entsprach. Im 1. Quartal 2019 konnte sowohl die Anzahl versandter Einladungen wie auch die Teilnahmerate¹⁶ gesteigert werden. Die Teilnahmerate beträgt heute 48 Prozent und liegt damit über den Erwartungen.

Aufgrund der Teilnahmerate im Programm BKL von 34 Prozent im Jahre 2017 schätzte donna die Teilnahmerate während dem ersten Jahr auf 35 Prozent. Donna hat auf die erfreulich höhere Teilnahmerate reagiert und verhandelt mit den teilnehmenden Screeningstandorten in Spitälern und Röntgeninstituten höhere Kapazitäten für Mammographien. Für die Kapazitätserhöhung wird allerdings eine Vorlaufzeit von mindestens einem halben Jahr benötigt, da qua-

¹⁵ <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaeft/geschaeft/suche/geschaeft.gid-7027d1a1e0b14c06800d2891e2f4e990.html>

¹⁶ Teilnahmeraten beziehen sich auf die Anzahl eingeladenen Frauen, Angaben in %.

lifiziertes Personal rekrutiert werden muss. Ausserdem sind einige Spitäler betreffend Kapazitätssteigerung sehr zurückhaltend, da sie zuerst den Grossratsentscheid über die Fortführung des Programms ab 2021 abwarten. Ziel von donna ist es, bis Mitte des Jahres 2021 alle Frauen der Zielbevölkerung mindestens einmal eingeladen zu haben.

Die Teilnahme rate variiert je nach Wohnregion. In den Verwaltungskreisen Biel/Bienne, Emmental und Thun liegt sie deutlich über 50 Prozent, während sie im Verwaltungskreis Obersimmental-Saanen mit 37 Prozent am tiefsten ist. Als mögliche Gründe für eine tiefere Teilnahme rate werden die längeren Anfahrtswege in peripheren Regionen und die noch hohe Anzahl von Mammographie-Screening-Untersuchungen ausserhalb des organisierten Programms, sogenanntes graues Screening, in gewissen Regionen angenommen.

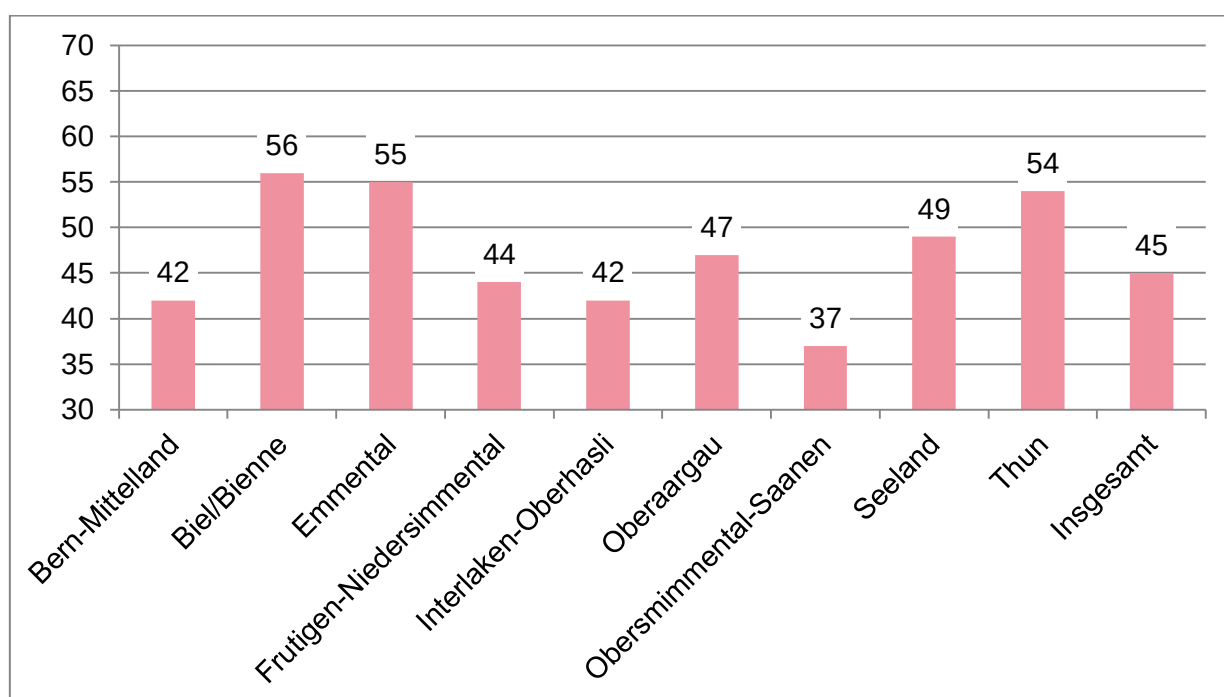


Abb. 1: Teilnahme rate in % nach Wohnregion im Kanton Bern (ohne Berner Jura). Daten aus dem 3. und 4. Quartal 2018 und 1. Quartal 2019.

Abklärungen nach auffälligen Mammographie Befunden:

Frauen mit einem auffälligen Mammographie-Befund werden nach Programmrichtlinien durch eine Gynäkologin, einen Gynäkologen und/oder einer Radiologin, einen Radiologen weiter abgeklärt. Die Wahrscheinlichkeit, eine Auffälligkeit zu entdecken, ist, wie weiter oben schon erwähnt, bei Frauen, die zum ersten Mal zu einer Mammographie kommen, grösser als bei solchen, die schon früher eine Mammographie hatten. Die Abklärungs rates im Programm donna entsprechen den europäischen Richtlinien¹⁷.

¹⁷ European guidelines for quality assurance in breast cancer screening and diagnosis, 4. Auflage. Perry et al. Ann Oncol. 2008;19(4):614–22.

Typ der Einladung	Anzahl untersuchte Frauen	Anzahl Frauen mit weiteren Abklärungen	Abklärungsrate in %
Ersteinladung	1 024	62	6.1
Folgeeinladung	6 207	159	2.6
Total Einladungen	7 231	475	3.1

Tab. 2: Abklärungsrate nach Typ der Einladung im Kanton Bern (ohne Berner Jura). Daten aus dem 3. und 4. Quartal 2018 und 1. Quartal 2019.

Da erst Daten aus drei Quartalen vorliegen (3. und 4. Quartal 2018 und 1. Quartal 2019), können zu weiteren Qualitätsindikatoren, wie Abklärungs- oder Krebsentdeckungsrate, noch keine verlässlichen Aussagen gemacht werden.

3.2.2 BEJUNE (Verwaltungskreis Berner Jura)

Der Verwaltungskreis Berner Jura hat sich bereits 2008 – also bevor im restlichen Kantonsteil die Einführung eines Mammographie-Screening beschlossen wurde – am interkantonalen Programm BEJUNE beteiligt. Das Programm BEJUNE, der Kantone Jura und Neuenburg sowie des Verwaltungskreis Berner Jura, ist gemäss dem nationalen Monitoring-Report betreffend Teilnehmerate und Qualität das beste Programm der Schweiz (siehe Kapitel 3.1.1).

Aktuell (Jahr 2018) liegt die Teilnahmerate im Programm BEJUNE gesamt bei 62.3 Prozent und im Verwaltungskreis Berner Jura bei 54.4 Prozent. Das Programm von BEJUNE erreicht sämtliche nationalen und europäischen Qualitätsvorgaben sehr gut.

	Berner Jura	Jura	Neuenburg	BEJUNE gesamt
Anzahl verschickte Einladungen	3 842	5 829	14 210	23 881
Anzahl durchgeführte Mammographien	2 090	3 968	8 817	14 875
Teilnahmerate in % (Verhältnis Anzahl durchgeführte Mammographien zu Anzahl verschickter Einladungen)	54.40	68.07	62.05	62.29
Anzahl auffällige Mammographie-Befunde	93	174	333	600
Abklärungsrate in %	4.45	4.39	3.78	4.03
Anzahl entdeckter Brustkrebs *	13	30	59	102
Prävalenzrate des Brustkrebs in ‰ **	6.22	7.56	6.69	6.86

Tab. 3: Zahlen BEJUNE Jahr 2018

* provisorische Zahlen, **Brustkrebs-Prävalenzrate in der gescreenten Population Frauen / 1'000 Frauen

4 Weiterführung des Mammographie-Screening-Programms im Kanton Bern (ohne Verwaltungskreis Berner Jura)

4.1 Wissenschaftliche Grundlagen unverändert

An den wissenschaftlichen Grundlagen zum Nutzen von Mammographie-Screening-Programmen hat sich in den letzten Jahren nichts geändert. Durch ein Mammographie-Screening kann Brustkrebs frühzeitig entdeckt werden. Im frühen Stadium ist die notwendige Krebs-Behandlung weniger belastend und die klinische Prognose günstiger. So ist unter anderem in Screening-Programmen die Mastektomie-Rate (Brustentfernung) tiefer¹⁸. Die Sterblichkeit an Brustkrebs ist in manchen Ländern in den letzten Jahren zurückgegangen. Studien zeigen, dass dies neben den besseren Behandlungsmöglichkeiten, auch auf die Früherkennung zurückzuführen ist^{19, 20, 21, 22}. Einige kritische Stimmen führen aber auch an, dass der Nutzen für die einzelne Frau nicht gleich gut wie für die Gesellschaft als Ganzes ist, da es durch falsch positive Screenings zu Überdiagnosen kommen kann^{23, 24}.

Verschiedene Studien^{25, 26, 27} weisen darauf hin, dass organisiertes Screening leicht kosteneffizienter ist als opportunistisches Screening.

4.2 Politisch gewollt

Der GR hat den parlamentarische Vorstoss M 11/2017 Schönenberger (SP) «Keine Einstellung Qualitätskontrolliertes Mammographie-Screening-Programm für den Kanton Bern ohne Verwaltungskreis Berner Jura

Ausgabenbewilligung (Verpflichtungskredit) 2021 - 2030» als Postulat angenommen, und damit gezeigt, dass ein Mammographie-Screening-Programm im Kanton Bern politisch grundsätzlich gewünscht wird.

Die Gesundheitsförderung und Prävention sollen gemäss der Gesundheitsstrategie 2020-2030 des Kantons Bern, für welche momentan ein Konsultationsverfahren durchgeführt wird, gestärkt werden²⁸. Zudem waren Prävention von Krankheiten und Früherkennungsuntersuchungen in den Regierungsrichtlinien²⁹ 2011-2014 und 2015-2018 explizit erwähnt.

¹⁸ Screening is associated with lower Mastectomy rates in Switzerland, C. Herrmann et al., Poster-Präsentation an der International Breast Conference in Wien, März 2019

¹⁹ The benefits and harms of breast cancer screening: independent review. Lancet Publication, 2012 ; <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC3693450/>

²⁰ Systematic Review JAMA von 2015; <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/26501537>

²¹ Studie von Iwamoto et al. von 2019; <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6595700/>

²² Schwedische Studie von 2019; <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1002/cncr.31840>

²³ The benefits and harms of breast cancer screening: independent review. Lancet Publication, 2012 <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC3693450/>

²⁴ Screening for breast cancer with mammography. Gøtzsche PC, Nielsen M. Cochrane Review, 2011 <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/21249649>

²⁵ Cost-effectiveness of opportunistic versus organized mammography screening in Switzerland, 2009 <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/19038540>

²⁶ The Long-Term Effectiveness and Cost Effectiveness of Organized versus Opportunistic screening for breast cancer in Austria, 2017 <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/28964436>

²⁷ Economic analysis of the breast cancer-screening program used by the UK NHS: should the program be maintained? <https://doi.org/10.2147/BCTT.S123558>

²⁸ Verfügbar unter: <https://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/ueber-die-direktion/aktuell.assetref/dam/documents/portal/Medienmitteilungen/de/2019/10/2019-10-07-gef-strategie-konsultation-gesundheitsstrategie-de.pdf>

²⁹ RR 2011-2014: Gesundheitsförderung sowie Prävention und Früherkennungsuntersuchungen gewinnen an Bedeutung, RR 2015-2018: Neue Möglichkeiten für die Diagnose, Behandlung und Prävention von Krankheiten zu marktfähigen Produkten

4.3 Von den Frauen geschätzt

Die Nachfrage der im Kanton Bern wohnhaften Frauen nach Mammographie-Screenings ist heute erfreulich gross und übertrifft derzeit die bestehenden Screeningkapazitäten der Mammographie-Screening-Zentren (Screeningstandorte).

Die von donna standardmässig durchgeführte Zufriedenheitsbefragung bei den Screening-Teilnehmerinnen zeigt, dass das Programm geschätzt wird: 71 Prozent der Screening-Teilnehmerinnen antworten auf die Zufriedenheitsbefragung. Alle Fragen betreffend freundlicher und kompetenter Empfang, verständliche und vollständige Fragenbeantwortung, sowie gute Information zur Untersuchung werden von den Teilnehmerinnen über alle Screeningstandorte hinweg als sehr gut bewertet. Die für Frauen per se eher unangenehme Untersuchung (Mammographie) wird von den Teilnehmerinnen je nach Screeningstandort von 77-100 Prozent der Frauen als in Ordnung empfunden. Nur sehr wenige Frauen (je nach Standort zwischen null und fünf Prozent der Frauen) empfanden die Mammographie als sehr unangenehm.

4.4 Von den teilnehmenden Fachpersonen unterstützt

Die Gynäkologinnen, Gynäkologen und Radiologinnen, Radiologen stehen grundsätzlich zum Mammographie-Screening-Programm. Die Abläufe des neuen Screening-Programms sind den Fachpersonen bekannt. Den Gynäkologinnen und Gynäkologen ist es wichtig, dass sie – falls von den Frauen gewünscht – über den Mammographie-Befund informiert werden und sie bei einer allfälligen weiteren Abklärung miteinbezogen werden. Es gibt immer noch Gynäkologinnen und Gynäkologen, welche Screening-Mammographien ausserhalb des Programms veranlassen. Dieses sogenannte graue Screening ist zwar grundsätzlich erlaubt, doch sind die Gynäkologinnen und Gynäkologen verpflichtet, die Frauen auf das Mammographie-Screening-Programm aufmerksam zu machen und sie über die Kostenfolge zu informieren, denn nur Mammographien im Rahmen eines qualitätsgesicherten Mammographie-Screening-Programms sind franchisebefreit.

Der Programmunterbruch und die Reduktion von Screeningstandorten auf Grund der zuvor zu tiefen Teilnahmerate hatte unter den Radiologinnen, Radiologen und den Gynäkologinnen und Gynäkologen bzw. den Spitalzentren zu Unmut geführt. Die nun auf Grund der hohen Teilnahmerate erforderliche Kapazitätserhöhung wird von einigen Zentren nur zögerlich oder noch nicht umgesetzt, bis der Entscheid des GR über die Weiterführung des Programms vorliegt.

4.5 Haltung der GEF

Das Programm donna ist gut hinsichtlich der Qualität. Die Programmleitung achtet darauf, dass die in den Programmrichtlinien festgelegten Abläufe und Qualitätsvorgaben eingehalten werden, die Frauen fristgerecht das Resultat ihrer Mammographie mitgeteilt erhalten und allfällige weiterführende Abklärungen nicht nur durchgeführt, sondern die Befunde auch ins Programm zurückgemeldet werden.

Die Teilnahmerate am Programm ist gut und liegt über den Erwartungen. Die Reduktion der Screeningstandorte, die im Lichte der tiefen Teilnahmerate im BKL Programm für donna bei Programmübernahme notwendig wurde, rächt sich bei der heute guten Teilnahmerate

sollen entwickelt werden

https://www.rr.be.ch/rr/de/index/der_regierungsrat/der_regierungsrat/regierungsrichtlinien/archiv-regierungsrichtlinien.html

dadurch, dass nicht genug Frauen der Zielpopulation pro Jahr gescreent werden können und damit nicht ausreichend Erträge erwirtschaftet werden können, die zusätzlich zum Kantonsbeitrag erforderlich sind, um die ungedeckten Programmkosten zu begleichen. Wegen der zu niedrigen Kapazität wird die erste Screeningrunde im Programm donna, d.h. bis alle Frauen der Zielpopulation einmal zum Mammographie-Screening eingeladen worden sind, voraussichtlich nicht bis Ende 2020, sondern frühestens bis Mitte 2021 abgeschlossen sein.

Sowohl der Ausbau der Mammographie-Kapazitäten als auch die Steigerung der Teilnahme-rate sind längerfristig entscheidende Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsfaktoren für das Programm.

5 Finanzierung

Ein Screening-Programm finanziert sich einerseits aus Leistungserträgen der OKP und andererseits aus einem Kantonsbeitrag.

Die Krankenversicherer finanzieren die technische Leistung sowie die medizinische Beurteilung für die einzelne Mammographie entsprechend Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) bei Frauen ab dem 50. Altersjahr alle zwei Jahre, sofern die Untersuchung im Rahmen eines qualitätskontrollierten Mammographie-Screening-Programms stattfindet. Die Leistung ist von der Franchise befreit, der Selbstbehalt von zehn Prozent muss jedoch von den Teilnehmerinnen übernommen werden. Das Inkasso bei den Krankenversichern erfolgt durch das Mammographie-Screening-Programmmzentrum, welches dann die beteiligten Leistungserbringer entsprechend der erbrachten Leistungen entschädigt.

Die Kosten für die Programmorganisation- und -logistik, Leistungen von SCS, Qualitätssicherungsmassnahmen und Massnahmen zur Überprüfung der Programmwirksamkeit sind jedoch nicht vollständig durch die OKP (Dienstleistungserträge aus der Leistungsabrechnung an Krankenkasse und Leistungserbringer) gedeckt. Dafür wird der Kantonsbeitrag an die Programmorganisation bezahlt.

Die Höhe der ungedeckten Kosten ist abhängig von der Anzahl durchgeführter Screening-Mammographien, die wiederum von den Screening-Kapazitäten der Screeningstandorte und der Teilnahmerate abhängig ist. Das heisst, je mehr Screening-Mammographien durchgeführt werden, desto besser wird der Kostendeckungsgrad des Programms.

Im Jahr 2017 ging die GEF noch davon aus, dass es möglich wäre, ein Programm nach einer Anschubfinanzierung ab 2020 selbsttragend auszugestalten. Man orientierte sich damals an den hohen Teilnahmeraten in anderen europäischen Ländern. In der Zwischenzeit weiss man, dass solch hohe Teilnahmeraten von keinem Mammographie-Screening-Programm in der Schweiz erreicht werden. Um kostendeckend arbeiten zu können, müsste die Teilnahmerate deutlich über 60 Prozent liegen, was in den kommenden Jahren bei donna trotz Steigerung nicht zu erwarten sein wird. Zudem hat die Organisationsform der Programmleitung einen Einfluss auf den Kostendeckungsgrad. Alle Kantone mit einem Screening-Programm unterstützten ihre Programmorganisation finanziell.

Für die Jahre 2012-2020 hatte der GR einen Gesamtbetrag von CHF 4.7 Mio. gesprochen. Für die Jahre 2021-2030 wird ein Finanzkredit von total CHF 4.3 Mio. beantragt. Dieser Betrag ist notwendig um die ungedeckten Programmkosten und den Risiko- und Entwicklungs-

beitrag für die Übernahme des Finanzrisikos durch die Krebsliga Ostschweiz abzugelten. Mit einem tieferen Beitrag ist die Weiterführung des Programms donna gefährdet.

Die Kostenschätzung für die Jahre 2021-2030 (vgl. Tab. 4) basiert auf den aktuellen Tarifen und den bestmöglichen Annahmen betreffend Teilnahmerate, Verhalten der Leistungserbringer und Kapazitätserweiterung. Die benötigten Finanzbeiträge unterliegen Schwankungen und sind nicht für alle kommenden Jahre gleich.

Die Verpflichtungsdauer sollte auf jeden Fall bei 10 Jahren liegen. Eine kürzere Verpflichtungsdauer ist nicht sinnvoll, da damit die Unsicherheit bei allen Partnern zunimmt, was zu einer unnötigen Investitions- und Kapazitätsbremse führt, wodurch das Risiko betreffend Erreichen der angestrebten Teilnahmerate und die Kosten höher ausfallen. Das ist weder im Interesse eines qualitätsgesicherten Screening-Programms noch im Interesse des Kantons.

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Angenommene Teilnahmerate 1)	44%	44%	45%	46%	48%	49%	50%	50%	51%	52%
<i>Anzahl eingeladene Frauen</i>	49'000	68'547	68'547	68'547	68'547	68'547	68'547	68'547	68'547	68'547
<i>Anzahl Mammographien</i>	21'560	30'161	30'846	31'532	32'903	33'588	34'274	34'274	34'959	35'644
Programmkosten in CHF										
Personalkosten in CHF 2)	647'116	653'587	660'123	666'724	673'392	680'126	686'927	693'796	700'734	707'741
Sachaufwand in CHF 3)	957'775	1'162'524	1'180'761	1'204'274	1'242'586	1'262'767	1'283'842	1'292'328	1'315'038	1'338'513
<i>Beiträge an Organisationen (Verband)</i>	142'613	142'613	142'613	142'613	142'613	142'613	142'613	142'613	142'613	142'613
<i>Dienstleistungsaufwand</i>	397'896	540'667	552'046	563'425	586'182	597'561	608'940	608'940	620'319	631'698
<i>Raumaufwand</i>	31'567	32'041	32'521	33'009	33'504	34'007	34'517	35'034	35'560	36'093
<i>Aufwand für Mobilien</i>	2'334	2'404	2'476	2'550	2'627	2'706	2'787	2'871	2'957	3'045
<i>Aufwand für EDV (Weiterentwicklung Multi-Cancer Screening Informations-System MC-SIS)</i>	83'200	113'200	115'464	121'237	127'299	128'572	129'858	131'156	132'468	133'793
<i>Transportaufwand</i>	6'918	7'264	7'627	8'009	8'409	8'830	9'271	9'735	10'221	10'732
<i>Sachversicherungen</i>	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300
<i>Zahlungsverkehr und Versand</i>	94'496	99'221	104'182	109'391	114'861	120'604	126'634	132'966	139'614	146'595
<i>Verwaltungsaufwand</i>	17'045	17'471	17'908	18'355	18'814	19'285	19'767	20'261	20'767	21'287
<i>Abschreibungen</i>	35'304	30'009	25'507	21'681	18'429	15'665	13'315	11'318	9'620	8'177
<i>Sachkostenumlage</i>	146'101	177'334	180'116	183'703	189'547	192'625	195'840	197'135	200'599	204'180
Totale Kosten in CHF 4)	1'604'891	1'816'111	1'840'884	1'870'998	1'915'977	1'942'892	1'970'768	1'986'124	2'015'772	2'046'254
Dienstleistungsertrag aus der LA an KK und LE in CHF 5)	-1'016'909	-1'434'541	-1'467'826	-1'501'111	-1'567'681	-1'600'966	-1'634'251	-1'634'251	-1'667'536	-1'700'821
(Betriebsertrag LA)	-3'898'219	-5'453'291	-5'577'229	-5'701'168	-5'949'044	-6'072'983	-6'196'921	-6'196'921	-6'320'860	-6'444'798
(Sachaufwand LA)	2'881'310	4'018'750	4'109'403	4'200'057	4'381'364	4'472'017	4'562'670	4'562'670	4'653'324	4'743'977
ungedeckte Kosten 2021-2030 in CHF 6)	587'981	381'570	373'058	369'887	348'297	341'927	336'517	351'873	348'237	345'433
Risiko- und Entwicklungsbeitrag in CHF 7)	12'019	118'430	26'942	30'113	51'703	58'073	63'483	48'127	51'763	54'567
Kreditsumme 2021-2030 in CHF	600'000	500'000	400'000	400'000	400'000	400'000	400'000	400'000	400'000	400'000

Tab.4 Kostenvoranschlag Programm donna für die Jahre 2021 bis 2030

- 1) Die angenommene Steigerung der Teilnahmerate während den nächsten Jahren von 44 Prozent auf 52 Prozent scheint im Vergleich mit anderen Programmen, insbesondere auch den Zahlen von BEJUNE, realistisch.
- 2) jährliche kalkulatorische Kostensteigerung von 1%
- 3) Der Sachaufwand setzt sich aus den darunter (in orange) aufgeführten Positionen zusammen
- 4) Entspricht dem totalen Aufwand/Kosten für die Programmorganisation
- 5) Das Ergebnis der Betriebsrechnung der Leistungsabrechnung (LA) an Krankenkassen (KK) und Leistungserbringer (LE) ist abhängig von der Anzahl durchgeführten Mammographien, d.h. von der Teilnahmerate. Je höher die Teilnahmerate³⁰ ist, desto kostendeckender ist das Programm.
- 6) Die ungedeckten Kosten ergeben sich aus den totalen Kosten für die Programmorganisation abzüglich des Dienstleistungsertrags aus der Leistungsabrechnung (LA) an Krankenkassen (KK) und Leistungserbringer (LE)
- 7) Risiko- und Entwicklungsbeitrag für Übernahme des Finanzrisikos durch die Krebsliga Ostschweiz, zum Ausgleich von Jahresschwankungen und der Programmweiterentwicklung

Zur Finanzierung der ungedeckten Kosten soll der Kanton Bern der Krebsliga Ostschweiz während zehn Jahren einen fixen Betrag pro Jahr zahlen. Die Krebsliga Ostschweiz trägt das Risiko, wenn die Teilnahmeraten nicht erreicht werden, andererseits fließen für die Weiterentwicklung des Screening-Programms zusätzlich Gelder ein, wenn die Teilnahmeraten übertroffen werden. Die höheren ungedeckten Kosten resp. höheren Kantonsbeträge während den ersten beiden Jahren ergeben sich aus dem Wiederaufbau und der Aufstockung der Kapazitäten an den bestehenden Screeningstandorten sowie den Nachschulungen an den Screening- und Abklärungsstandorten zur weiteren Gewährleistung der Qualitätsstandards. Ausserdem verursachen auch die Weiterentwicklung der Screening Software (Multi-Cancer Screening Informations-System; MC-SIS) und die Umstellung zum Lizenzmodell sowie die Gewährleistung des Datenschutzes oder die Archivierung der grossen Datenmengen zusätzliche Kosten in den kommenden 10 Jahren.

Mit dieser Finanzierungsvariante kennt der Kanton Bern die in den Jahren 2021 bis 2030 anfallenden Kosten und hat dadurch eine finanzielle Planungssicherheit. Die Krebsliga Ostschweiz erhält einen Anreiz, möglichst effizient zu arbeiten und die Teilnahmerate so schnell wie möglich zu erhöhen, da der Dienstleistungsertrag aus der Leistungsabrechnung mit den Krankenkassen und den Leistungserbringern mit der Anzahl Mammographien zunimmt und sich dadurch der Kostendeckungsbeitrag des Programms verbessert. Eine hohe Teilnahmerate ist auch im Interesse des Kantons: Ein kantonales Mammographie-Screening-Programm macht (nur) Sinn, wenn möglichst viele Frauen der Zielbevölkerung daran teilnehmen.

Die Krebsliga Ostschweiz/donna vereinbart mit allen angeschlossenen Kantonen (SG, GR, SO) 10-Jahres-Leistungsvereinbarungen auf Grund der vorgelegten Kostenschätzungen für 10 Jahre. Alle Kantone haben bisher eingewilligt, dass das unternehmerische Risiko bei der Krebsliga Ostschweiz/donna liegt. Donna kann das Programm nur dann erfolgreich und effizient über alle Kantone führen, wenn einheitliche Vereinbarungen und Finanzierungsmechanismen gelten. Eine langfristige Finanzierung ermöglicht, dass das Programm kontinuierlich an die Bedürfnisse der Leistungserbringer (z. B. Einführung neuer Untersuchungsmethoden)

³⁰ Unter der Annahme, dass die maximale Kapazität betreffend verschickter Einladungen und Mammographien erreicht wird.

und die teilnehmenden Frauen weiterentwickelt werden kann (z. B. online Terminanmeldung). Ebenfalls sind die Screeningstandorte jetzt auf eine verbindliche Dauer des Programms angewiesen, damit sie die nötigen Investitionen für die Kapazitätssteigerung tätigen. Dies ist die Grundvoraussetzung, damit die Teilnehmerrate in den nächsten Jahren wie gewünscht erhöht werden kann und mehr Leistungserträge erwirtschaftet werden können.

Allfällige Gewinne werden von der Krebsliga Ostschweiz zweckgebunden zum Ausgleich von Jahresschwankungen verwendet und in die Weiterentwicklung der Screening-Programme, wie z.B. die Aufnahme der Tomosynthese im Screening-Programm, und in die notwendigen Werbe-Anstrengungen investiert. Im Leistungsvertrag wird der Umgang mit allfälligen Gewinnen geregelt.

Der Leistungsvertrag soll mit der Krebsliga Ostschweiz über 10 Jahre abgeschlossen werden. Die dafür zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist wie bisher das Kantonsarztamt. Im Leistungsvertrag werden alle Rechte und Pflichten der Programmorganisation donna festgehalten mit einem speziellen Augenmerk auf das Leistungs- und Kostencontrolling. Es sollen Möglichkeiten gegeben sein, auf Veränderungen der Teilnahmerate, neue Tarife für medizinische Leistungen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse während den nächsten 10 Jahren reagieren zu können.

5.1 Auswirkungen auf Leistungserbringer

Die involvierten Leistungserbringer, insbesondere die Spitäler und Röntgeninstitute, erhalten bei Annahme des Antrags die erforderliche Planungssicherheit für die notwendigen Investitionen in das Mammographie-Screening (Personal und Geräte).

5.2 Weitere Auswirkungen

Es sind keine weiteren direkten Auswirkungen ersichtlich.

5.3 Weiterführung des Programms BEJUNE für den Verwaltungskreis Berner Jura

Das Programm der Association pour le dépistage du cancer BEJUNE (ADC BEJUNE) ist etabliert und regional stark verankert. Es ist daher geplant, das Programm und die gut funktionierende interkantonale Zusammenarbeit im bisherigen Rahmen weiterzuführen. Es wurde erwogen, das Programm im Berner Jura vom Programm BEJUNE abzulösen und an jenes von donna anzugliedern. Dies wurde aber klar verworfen, da bei einem Wechsel nicht nur mit grosser Unzufriedenheit seitens der Bevölkerung und der teilnehmenden Fachleute zu rechnen wäre, sondern auch ein sehr grosser administrativer Aufwand alleine für den Wechsel entstehen würde. Die jährlichen Kosten für das Programm BEJUNE zu Lasten des Kantons Bern zur Abgeltung der ungedeckten Programmkosten beläuft sich auf ca. CHF 37 000 (Durchschnitt der Jahre 2012-2018) resp. werden in Zukunft ca. CHF 25 000 betragen (Budget 2020-2022) und sind vergleichbar mit den Kosten des Programms im deutschsprachigen Kantonsteil. Die Finanzierung des Programms BEJUNE ist nicht Teil des vorliegenden Antrags.

6 Antrag

Der Regierungsrat spricht sich basierend auf der Einschätzung der zuständigen Direktion für die Weiterführung des qualitätsgesicherten Mammographie-Screening-Programms für Frauen zwischen 50 und 74 Jahren aus.

Er beantragt die Bewilligung des vorgelegten Budgets für das Mammographie-Screening-Programm donna im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern 2021 bis 2030 von CHF 600 000 für das Jahr 2021, CHF 500 000 für das Jahr 2022 und je CHF 400 000 für die Folgejahre 2023-2030, und die Abschreibung der als Postulat angenommenen Motion 111-2017 Schönenberger³¹.

Kreditsumme/Kreditart/Konto/Produkt/Rechnungsjahr:

Jährliche Kreditsumme nach Jahr (maximales Kostendach):

Jahr 2021: CHF 600 000

Jahr 2022: CHF 500 000

Jahre 2023 bis 2030: CHF 400 000 pro Jahr

Verpflichtungskredit für die Rechnungsjahre 2021-2030.

Kreis SPA/KAZA (Funktionsbereich KAZA); Konto 365000 (Betriebsbeiträge an private Institutionen); Kostenkonto 913001; Produktgruppe Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst (Produkt Übertragbare Krankheiten und Präventivmedizin).

Der Kredit ist im Voranschlag und im Aufgaben-/Finanzplan enthalten.

³¹ <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-7027d1a1e0b14c06800d2891e2f4e990.html>

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 280-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.351

Eingereicht am: 25.11.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Kohli (Bern, BDP) (Sprecher/in)
Ammann (Bern, AL)
de Meuron (Thun, Grüne)
Mühlheim (Bern, glp)
Schmidhauser (Interlaken, FDP)
Fisli (Meikirch, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 28.11.2019



RRB-Nr.: 125/2020 vom 12. Februar 2020
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme
Ziffer 2: Annahme und Abschreibung

Kantonale Opferhilfestrategie

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. dem Grossen Rat eine ganzheitliche kantonale Opferhilfestrategie vorzulegen
2. aufzuzeigen, wie die NGO für die Hilfe bei der Ausarbeitung der verschiedenen Projekte entschädigt werden könnten

Begründung:

Im Bereich von Gewalt an Frauen und Kindern (teilweise auch gegen Männer) gibt es viel Bewegung. Wir haben ein nationales Opferhilfegesetz, das von den Kantonen umgesetzt wird. Im Kanton Bern wird die Opferhilfe mit Leistungsverträgen an drei NGO delegiert.

Durch die Sensibilisierung von #Me Too, durch den Frauenstreik, durch die Amnesty-Kampagne «ja ist ja», durch die Istanbul-Konvention (IK) und die allgemeine Präsenz in den Medien (u. a. hervorgerufen durch die vielen Tötungen von Frauen im Kontext von häuslicher Gewalt in den letzten Monaten) ist das Thema häusliche und sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Kinder

allgegenwärtig. Es gibt viele politische Vorstösse und Studien dazu. Die Betroffenen sind dadurch besser informiert und holen sich vermehrt Hilfe. Dies ist sehr zu begrüßen. Es führt allerdings dazu, dass die Frauenhäuser noch mehr zusätzliche Be- und Auslastung spüren und die Zahlen in den Beratungsstellen seit Jahren steigen.

Das aktuelle Finanzierungssystem (Defizite selbst tragen, Gewinne zurückzahlen und ein Kostendach für die Leistungen, das die Entwicklung nach oben nicht berücksichtigt) in den Leistungsverträgen der drei Opferhilfestellen im Kanton Bern erlaubt es nicht, dem aktuellen Bedarf gerecht zu werden. Gewalt gegen Frauen und Kinder (und auch Männer) zu bekämpfen, heisst aber auch, das Budget in Sachen Opferhilfe massiv aufzustocken. Andere Kantone wie Zürich haben es vorgemacht. Um dies koordiniert, gezielt und effizient zu planen, ist es wichtig, eine mehrjährige Strategie für die kantonale Opferhilfe zu erarbeiten, mit Zielen und Massnahmen zur Umsetzung und Finanzierung des zukünftigen Bedarfs an Dienstleistungen.

Auch sollten die involvierten NGO für ihre Mitarbeit in all den neuen Projekten eine Entschädigung erhalten (Ressourcenbindung) und nicht für ihren Zusatzeinsatz bestraft werden.

Begründung der Dringlichkeit: Es laufen zurzeit verzettelt und ohne Strategie viele verschiedene Projekte: Einerseits Analyse- und Massnahmenplanung zur Istanbul-Konvention (koordiniert durch die Polizei- und Militärdirektion) und seitens Gesundheits- und Fürsorgedirektion Planung/Aufbau Mädchenhaus, Optimierung der stationären OH-Strukturen, und es gibt drei verschiedene Leistungsvertragsverhandlungen. Zudem gibt es die neue Hotline der Frauenhäuser AppElle! (koordiniert durch die drei Frauenhäuser und noch durch Spenden finanziert). All diese Massnahmen und Projekte müssen unbedingt koordiniert und finanziert werden und bedürfen einer klaren, verbindlichen kantonalen Strategie.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Bekämpfung von Gewalt an Frauen, Männern und Kindern ist ein wichtiges Anliegen des Kantons Bern, dem auf nationaler gesetzlicher Ebene mit dem am 1. Januar 2009 total revidierten Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) sowie der dazugehörigen Verordnung (OHV) Rechnung getragen wird. Diese Bestimmungen werden im Kanton Bern seit dem 1. Juli 2010 mittels eines kantonalen Einführungsgesetzes und einer Verordnung konkretisiert.

Zu Ziffer 1:

Wie die Motionärinnen richtig erwähnen, sind über die letzten Jahre verschiedene Entwicklungen eingetreten, welche die Erarbeitung einer mehrjährigen Strategie für die kantonale Opferhilfe rechtfertigen.

Am 1. April 2018 ist das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) für die Schweiz in Kraft getreten. Es verfolgt das Ziel, jegliche Form von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu bekämpfen und zu verfolgen. Damit wird eine Harmonisierung auf europäischer Ebene angestrebt, die zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit und zur besseren Übertragbarkeit von bewährten Konzepten und Vorgehensweisen beitragen soll. Der Kanton Bern beteiligt sich

aktiv an der interkantonalen Umsetzung der Istanbul-Konvention. In diesem Zusammenhang besteht auch ein Auftrag des Grossen Rates, der auf die Überweisung der M 182-2018 «Istanbul-Konvention – Kantonale Analyse und Umsetzung» in der Frühlingssession 2019 zurückgeht. Die Umsetzung der Konvention tangiert die kantonale Opferhilfelandchaft.

Der Auslastungsgrad der Frauenhäuser im Kanton Bern bewegt sich seit Jahren konstant zwischen 80% und 90%. Weiter ist zu beobachten, dass sehr junge Frauen mit oder ohne Kinder immer häufiger und für längere Zeitperioden Zimmer in den Frauenhäusern belegen. Das vom Grossen Rat in der Septembersession 2016 angenommene Postulat 039-2016 Stucki forderte denn auch eine Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen im Kanton Bern.

Die Beratungsstellen berichten über ansteigende Zahlen an Beratungen, weshalb Gesuche um Aufstockung der personellen Ressourcen eingereicht wurden. Diesen Gesuchen konnte jeweils nicht vollumfänglich entsprochen werden.

Die Erarbeitung und Umsetzung einer Opferhilfestrategie ermöglicht es, die bestehende Opferhilfelandchaft im Kanton Bern zu überprüfen. Unter anderem sind Synergien unter den drei Leistungsvertragspartnern in personeller, organisatorischer und finanzieller Hinsicht zu prüfen. Die Bereitstellung von Schutzplätzen für Mädchen, wie sie das Postulat 039-2016 verlangt, wird in die Erarbeitung der Opferhilfestrategie einfließen. Gleichzeitig sind aber auch die Schutzaspekte von Knaben und jungen Männern einzubeziehen.

Aus Sicht des Regierungsrates ist der aktuelle Zeitpunkt günstig, um die bestehenden Strukturen in der stationären Opferhilfelandchaft auf Kantonsebene kritisch zu prüfen und darauf basierend eine ganzheitliche kantonale Opferhilfestrategie zu erstellen.

Zu Ziffer 2:

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Mitarbeit der involvierten NGOs in Projekten zur Strukturoptimierung nicht gesondert abgegolten werden soll. In den bestehenden Leistungsverträgen der Institutionen mit dem Kanton ist diese Mitwirkung als Leistung nämlich festgehalten. Sie wird über die ausgerichteten Staatsbeiträge bereits ausreichend abgegolten.

Verteiler

- Grosser Rat



«Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre alt) im Kanton Bern»

**Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des
Postulats 039-2016 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern)**

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung: 30. Oktober 2019
Geschäftsnummer: 2015.GEF.1748
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	3
2	Bedarfsabklärung.....	3
2.1	Quantitative Bedarfsanalyse.....	3
2.2	Qualitative Bedarfsanalyse.....	3
2.3	Pilotprojekt des Vereins Mädchen House des Filles Biel-Bienne	4
3	Geprüfte Umsetzungsvarianten	4
3.1	Schaffung eines interkantonalen Mädchenhauses	5
3.2	Schaffung eines eigenständigen Mädchenhauses.....	5
3.3	Einkauf von Plätzen im Mädchenhaus Zürich	5
3.4	Schaffung eines Mädchenhauses in optimierten Strukturen im Kanton Bern	6
3.4.1	Begründung der Angebotskapazität von ca. sieben bis zehn Plätzen	6
3.4.2	Vorteile dieser Variante	7
3.5	Finanzielle Auswirkungen.....	8
4	Fazit.....	8
5	Antrag	8

1 Ausgangslage

Das Postulat 039-2016 (SP-JUSO-PSA) mit dem Titel „Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern“ wurde während der Sesssion 2016 mit 94 Ja-Stimmen zu 24 Nein-Stimmen bei 8 Enthaltungen deutlich überwiesen. Auch der Regierungsrat hat sich für eine Annahme dieses Postulats ausgesprochen.

Das Postulat verlangt erstens eine Abklärung, wie hoch der Bedarf an Not- und Schutzplätzen für Mädchen und jungen Frauen im Kanton Bern ist und zweitens, in welchem Umfang eine Notunterkunft errichtet werden könnte.

In der Postulatsantwort schlug der Regierungsrat die Durchführung einer Analyse vor, die den Bedarf für ein solches Angebot auslotet. Insbesondere müsse die „Nachfrage“ quantifiziert werden (Mädchen bzw. junge Frauen aus dem Kanton Bern sowie überschlagsmässig die Anzahl ausserkantonaler Platzierungen). Falls ein erheblicher Bedarf bestehe, müsse ebenfalls ermittelt werden, wie ein entsprechendes neues Angebot im Kanton Bern gestaltet werden könnte und wie hoch die zusätzlichen Kosten wären. Dabei wären neben der Opferhilfe auch weitere Finanzierungskanäle, wie Beiträge anderer Kantone für ausserkantonale Mädchen bzw. junge Frauen, sowie Beiträge der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB mit einzubeziehen.

2 Bedarfsabklärung

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) hat eine solche Bedarfsanalyse für den Kanton Bern durchgeführt. Sie setzt sich aus einem quantitativen und aus einem qualitativen Teil zusammen. Die Erfahrungen aus dem Pilotprojekt des Vereins Mädchen House des Filles Biel-Bienne wurden für diese Analyse ebenfalls herangezogen.

2.1 Quantitative Bedarfsanalyse

Die quantitative Analyse basiert auf einer Übertragung der Zahlen zur Auslastung des Mädchenhauses im Kanton Zürich auf den Kanton Bern. Zürich ist der einzige Kanton in der Schweiz, der aktuell ein solches Mädchenhaus betreibt. Die vom Mädchenhaus Zürich gelieferten Daten (Auslastungsgrad, durchschnittliche Aufenthaltsdauer, Anzahl platzierte Mädchen) wurden auf die Bevölkerungsverhältnisse im Kanton Bern umgelegt. Dabei wurde einerseits auf die Bevölkerungsgrösse und andererseits auf die Bevölkerungsstruktur geachtet. Das Mädchenhaus Zürich verfügt über sieben Plätze, die sehr gut belegt sind, überwiegend durch Zürcher Mädchen.

Das Postulat 036-2016 verlangt eine Analyse für Mädchen zwischen 14 und 20 Jahren. Wird der quantitativen Analyse ein als optimal zu bezeichnender Auslastungsgrad von 75% zugrunde gelegt, ergibt sich für den Kanton Bern ein Bedarf von **vier bis fünf Plätzen**.

2.2 Qualitative Bedarfsanalyse

Für die qualitative Analyse wurde eine Umfrage bei den anerkannten Beratungsstellen des Kantons Bern¹ durchgeführt. Alle Beratungsstellen haben einstimmig den Bedarf für ein Mädchenhaus aus ihrer Sicht bestätigt. Die Quantifizierung des Bedarfs erwies sich jedoch als schwierig, da sich die Anzahl der Mädchen und jungen Frauen zwischen 14 und 20 Jahren aus den Zahlen der Beratungsstellen des Kantons Bern nicht gesondert auswerten lässt. Aus dieser Umfrage ging auch hervor, dass die von den Beratungsstellen aktuell genutzten ad hoc Lösungen suboptimal sind, da die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen und die nötige engmaschige Betreuung der Mädchen nicht gewährleistet sind. Heute werden die betroffenen

¹ Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern, Verein Solidarité Femmes und Stiftung Opferhilfe Bern.

Mädchen je nach Fall und Möglichkeiten ambulant beraten, beispielsweise in städtischen Angeboten wie der Notaufnahmegruppe für Jugendliche (NAG) in Bern, oder sie werden bei verwandten Personen untergebracht, die sich ausserhalb des Tätersystems befinden.

Aus der Umfrage konnte die Erkenntnis gewonnen werden, dass die bestehenden Frauenhäuser für Mädchen und junge Frauen nicht geeignet sind. Die Frauenhäuser sind auf erwachsene Frauen ausgerichtet, die zwar Schutz vor Gewalt benötigen, aber ansonsten ihr Leben selbstständig führen können. Die für Mädchen und junge Frauen unabdingbare engmaschige Betreuung, vor allem auch nachts (24h Betreuung), ist in den Frauenhäusern nicht vorhanden. Aus der qualitativen Analyse geht klar hervor, dass es sich um zwei Zielgruppen handelt, die unterschiedliche Anforderungen an die Betreuung stellen.

Die Frage nach dem Bedarf für ein zweites Mädchenhaus in der Schweiz wurde auch dem Mädchenhaus Zürich gestellt. Auch das Mädchenhaus Zürich ist davon überzeugt, dass es in der Schweiz ein zweites Mädchenhaus braucht. Immer wieder müssen aktuell Mädchen und junge Frauen, die gemäss Indikation ins Mädchenhaus hätten eintreten sollen, in Zürich wegen temporärer Vollbelegung abgewiesen werden.

2.3 Pilotprojekt des Vereins Mädchen House des Filles Biel-Bienne

Der Verein Mädchen House des Filles Biel/Bienne startete als Pilotprojekt von Mai bis Dezember 2018 in Biel ein privat finanziertes Mädchenhaus mit drei Plätzen und einer 24h Betreuung für junge Frauen zwischen 18 und 20 Jahren. Für jede Bewohnerin konnte nach dem Aufenthalt eine zufriedenstellende Anschlusslösung gefunden werden. Zusätzlich suchten während der Pilotphase 12 Mädchen Hilfe, die aufgrund ihrer Minderjährigkeit jedoch nicht aufgenommen werden konnten. Eine vom Verein in Auftrag gegebene Evaluation zeigte, dass das Projekt bei den sozialen Diensten und Institutionen bekannt war und geschätzt wurde. Die Erfahrungen aus den Betriebsmonaten des Mädchen House des Filles Biel-Bienne bestätigen, dass im Kanton Bern ein Bedarf für eine Schutzunterkunft für heranwachsende Mädchen ab 14 Jahren besteht.

Aus der Analyse des Vereins Mädchen House des Filles Biel-Bienne zum Pilotprojekt geht weiter hervor, dass sie im Zeitraum vom 15. Mai bis zum 31. Oktober 2018 vier junge Frauen für insgesamt 205 Nächte aufnehmen konnten. Das entspricht einem Belegungsgrad von etwa 40%.

Es ist aber wichtig zu betonen, dass das Mädchenhaus in dieser Pilotphase nur für junge Frauen zwischen 18 und 20 Jahren geöffnet war. Das Pilotprojekt gibt deshalb nur bedingt Auskunft darüber, wie die Nachfrage mit einem breiteren Altersspektrum von Mädchen und jungen Frauen zwischen 14 und 20 Jahren in Wirklichkeit aussehen würde. Es ist anzunehmen, dass die Nachfrage deutlich höher ausgefallen wäre, wenn das Angebot auf ein breiteres Altersspektrum ausgerichtet gewesen wäre. Unabhängig davon zeigt das Pilotprojekt, dass ein konkreter Bedarf auf jeden Fall vorhanden ist.

3 Geprüfte Umsetzungsvarianten

Da sowohl die quantitative wie auch die qualitative Analyse sowie das Pilotprojekt des Vereins Mädchen House des Filles Biel-Bienne gezeigt haben, dass es einen Bedarf für ein Mädchenhaus im Kanton Bern gibt, hat die GEF mögliche Umsetzungsvarianten sowie deren Kostenfolgen geprüft.

Es wurden vier Varianten geprüft:

- Schaffung eines interkantonalen Mädchenhauses
- Schaffung eines eigenständigen Mädchenhauses
- Einkauf von Plätzen im Mädchenhaus Zürich
- Schaffung eines Mädchenhauses in optimierten Strukturen im Kanton Bern

3.1 Schaffung eines interkantonalen Mädchenhauses

Die Schaffung eines interkantonalen Mädchenhauses in Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen, insbesondere Westschweizerkantonen, die über kein Mädchenhaus verfügen, wurde geprüft.

Die Anfragen an verschiedene Kantone haben gezeigt, dass kein Kanton bereit ist, sich am Aufbau einer interkantonalen Struktur zu beteiligen. Aus diesem Grund wurde diese Variante nicht weiterverfolgt. Die angefragten Kantone meldeten aber ihr Interesse an, bei Bedarf eigene Platzierungen vorzunehmen, falls der Kanton Bern ein solches Angebot aufbaut.

3.2 Schaffung eines eigenständigen Mädchenhauses

Die Schaffung eines eigenständigen Mädchenhauses im Kanton Bern gemäss dem eingereichten Vorschlag des Vereins Mädchen House des Filles Biel-Bienne bei gleichbleibenden kantonalen Strukturen (Status quo) wurde auch geprüft.

Diese Variante wäre umsetzbar gewesen. Die jährlich wiederkehrenden Betriebskosten des Mädchenhauses wurden im Angebot des Vereins Mädchen House des Filles Biel-Bienne auf etwa 910'000 Franken für acht Plätze geschätzt (jährliche Kosten pro Platz: ca. 114'000 Franken).

Die Umsetzung dieser Variante hätte aber für den Kanton Bern bedeutet, dass es ein viertes Schutzhaus mit einem zusätzlichen Leistungsvertragspartner gegeben hätte. Da der Kanton Bern schon über drei Frauenhäuser verfügt, die von zwei unterschiedlichen Leistungsvertragspartnern betrieben werden, wurde die Schaffung eines eigenständigen vierten Schutzhauses mit einem dritten Leistungsvertragspartner als suboptimal bewertet. Diese Variante hätte zur weiteren Zersplitterung der heute schon recht komplexen kantonalen Opferhilfelandchaft geführt. Aus diesem Grund wurde auch diese Variante verworfen.

3.3 Einkauf von Plätzen im Mädchenhaus Zürich

Der Einkauf von Plätzen durch den Kanton Bern im Mädchenhaus Zürich wurde auch geprüft. Das Mädchenhaus Zürich hat sich grundsätzlich offen gezeigt für eine Zusammenarbeit mit dem Kanton Bern.

Der Tagessatz pro Mädchen im Mädchenhaus Zürich liegt bei 538 Franken. D.h. bei einem theoretisch angenommenen Belegungsgrad von ca. 75% würde ein Platz aufgerundet 150'000 Franken jährlich kosten. Bei einer Vollbelegung (100%) würde ein Platz aufgerundet 200'000 Franken jährlich kosten. Der Einkauf von 5 Plätzen würde den Kanton Bern somit jährlich zwischen 750'000 und eine Million Franken kosten.

Diese Variante wäre in enger Zusammenarbeit sowohl mit dem Mädchenhaus wie auch mit dem Kanton Zürich wahrscheinlich umsetzbar gewesen, hätte aber verschiedene gewichtige Nachteile mit sich gebracht:

Die Umsetzung dieser Variante hätte für den Kanton Bern bedeutet, dass es wie bei der unter 3.2 ausgeführten Variante einen vierten Standort mit einem zusätzlichen Leistungsvertragspartner gegeben hätte. Das hätte zu einer weiteren Zersplitterung der schon heute teilweise unübersichtlichen kantonalen Opferhilfelandchaft geführt.

Darüber hinaus wäre es kompliziert gewesen, in einem einsprachigen Kanton ein zweisprachiges Angebot zu schaffen, das auch dem französischsprachigen Kantonsteil zur Verfügung gestanden wäre. Dass ein Mädchenhaus im Kanton Bern zweisprachig ausgestaltet sein muss, steht für die GEF ausser Frage. Des Weiteren wäre die notwendige enge Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Behörden und Institutionen des Kantons Berns wie z.B. mit Frauenhäusern, Beratungsstellen, der Kantonspolizei, der Staatsanwaltschaft, den Sozialdiensten, der KESB usw. fraglich gewesen. Schliesslich wäre auch die Erarbeitung eines interkantonalen Finanzierungsmodells zusammen mit dem Kanton Zürich komplex geworden. Aus all diesen Gründen wurde auch diese Variante verworfen.

3.4 Schaffung eines Mädchenhauses in optimierten Strukturen im Kanton Bern

Als letzte Variante wurde die Schaffung eines Mädchenhauses in optimierten Strukturen im Kanton Bern geprüft. Der Grundgedanke dieser Variante ist, dass die Schaffung eines Mädchenhauses als Gelegenheit genutzt werden soll, die bestehenden Strukturen der stationären Opferhilfelandchaft im Kanton Bern zu überprüfen und zu optimieren.

Diese Variante soll Synergien zwischen den bestehenden Frauenhäusern und dem Mädchenhaus nutzen und gewährleisten, dass Auslastungsschwankungen unter den Institutionen dank durchlässigeren Strukturen aufgefangen werden können. Zudem sollen im Rahmen der Realisierung des Mädchenhauses Strukturoptimierungen in der stationären Opferhilfelandchaft auf Kantonsebene erfolgen. Es sollen z.B. institutionelle Zusammenschlüsse, die Zusammenlegung von Standorten, die Entwicklung von gemeinsamen Abläufen usw. geprüft werden.

Für die Umsetzung dieser Variante ist die enge Zusammenarbeit mit den aktuellen Leistungsvertragspartnern, den Betreiberinnen der bestehenden Frauenhäuser im Kanton Bern sowie mit dem Verein Mädchen House des Filles Biel-Bienne zwingend notwendig. Im Rahmen der Abklärungen zum Postulat 039-2016 wurde mit den genannten Akteuren Kontakt aufgenommen. Es hat sich gezeigt, dass allseits Bereitschaft vorhanden ist, an der Erarbeitung von optimierten Strukturen mitzuwirken.

Die konkreten Umsetzungsvarianten für die Schaffung eines Mädchenhauses in optimierten Strukturen im Kanton Bern sowie die definitiven Kosten können erst in einem kantonalen Umsetzungsprojekt näher definiert werden. Im Rahmen der Abklärungen zu diesem Postulat konnten mit den genannten Akteuren jedoch Eckwerte für die Schaffung eines Mädchenhauses im Kanton Bern definiert werden:

- Schaffung eines Mädchenhaus im Kanton mit ca. sieben bis zehn Plätzen
- Zielgruppe: Mädchen und junge Frauen zwischen ca. 14 und 20 Jahren (Alterslimite flexibel gestaltet, je nach konkretem Bedarf)
- Schaffung eines zweisprachigen Angebotes (Deutsch/Französisch)
- Sicherstellung eines engmaschigen 24-Stunden Betreuungskonzepts (für Mädchen und junge Frauen zwingend notwendig)
- Treffen von Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz dieser Mädchen und jungen Frauen
- Sicherstellung der Schwankungstauglichkeit und Durchlässigkeit zwischen dem Mädchenhaus und den Frauenhäusern unter Berücksichtigung von fachlich vertretbaren Rahmenbedingungen
- Realisierung von Optimierungen und Nutzung von Synergien in den bestehenden Organisationsstrukturen (betriebliche Abläufe, Standorte usw.)
- Vernetzung mit den Behörden und Institutionen des Kanton Bern (Beratungsstellen, Kantonspolizei, Staatsanwaltschaft, Sozialdienste, KESB usw.)
- Jährlich wiederkehrende Betriebskosten im Umfang von ca. 1.2 bis 1.5 Millionen Franken (liegt im Rahmen der geschätzten Kosten der anderen Varianten)

3.4.1 Begründung der Angebotskapazität von ca. sieben bis zehn Plätzen

Die Bedarfsanalyse hat gezeigt, dass ein Mädchenhaus im Kanton Bern über vier bis fünf Plätze verfügen müsste. Aus den folgenden Gründen wird dennoch eine erweiterte Kapazität von ca. sieben bis zehn Plätzen vorgeschlagen:

Ein Mädchenhaus mit ca. sieben bis zehn Plätzen ist aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen sinnvoll, da die Gesamtbetriebskosten mehrheitlich aus sehr hohen Fixkosten bestehen (vor allem Personalkosten). Die engmaschige 24-Stunden Betreuung ist personalintensiv. Darum lohnt es sich mehr Plätze anzubieten, um die Fixkosten besser auf mehr Plätze verteilen zu können.

Der Auslastungsgrad der Frauenhäuser Bern und Thun liegt seit Jahren konstant bei über 90%. Der Auslastungsgrad des Frauenhauses Biel ist konstant über 80%. Mit solch hohen Auslastungsgraden können die Frauenhäuser ihre Funktion als Schutz- und Notunterkünfte

nicht ausreichend wahrnehmen. Der wünschenswerte optimale Auslastungsgrad liegt bei 75%, damit Notaufnahmen noch möglich sind. Sehr junge Frauen mit oder ohne Kinder belegen immer häufiger und für längere Zeitperioden Zimmer in den Frauenhäusern. Die Schaffung eines Mädchenhauses sowohl für Mädchen wie auch für junge Frauen würde die notwendige Entlastung der Frauenhäuser bringen. Junge Frauen könnten bei Kapazitätsengpässen der Frauenhäuser auch im Mädchenhaus platziert werden. Ein Mädchenhaus mit ca. sieben bis zehn Plätzen würde die bestehenden drei Frauenhäuser im Kanton Bern entlasten.

Wie oben erwähnt, möchten sich die angefragten Kantone zwar nicht an einer institutionalisierten interkantonalen Finanzierung eines Mädchenhauses im Kanton Bern beteiligen, aber mehrere Kantone melden den Bedarf an, Mädchen und junge Frauen in einem Mädchenhaus platzieren zu wollen. Alle im Gespräch involvierten Stellen sind sich einig, dass ein Mädchenhaus auch interkantonal genutzt würde. Diese interkantonalen Platzierungen würden den zuweisenden Kantonen zum Vollkostentarif verrechnet, was zur Mitfinanzierung der Infrastruktur beitragen würde. Das ist ein weiterer Grund, die Anzahl Plätze im Mädchenhaus nicht nur auf fünf Plätze zu beschränken, sondern ca. sieben bis zehn Plätze zu schaffen.

3.4.2 Vorteile dieser Variante

Der Regierungsrat schlägt aus den folgenden Gründen vor, diese Variante umzusetzen:

- Die Leistungsvertragspartner des Kantons Bern haben eine jahrzehntelange Erfahrung in der Führung und dem Betreiben der bestehenden Frauenhäuser. Der Verein Mädchen House des Filles de Biel-Bienne konnte mit seinem Pilotprojekt wertvolle Erfahrungen sammeln. Sie besitzen das notwendige Fachwissen und die notwendigen operativen Fähigkeiten, ein Mädchenhaus zu betreiben bzw. bei deren Umsetzung mitzuwirken.
- Die Leistungsvertragspartner des Kantons Bern sowie der Verein Mädchen House des Filles de Biel-Bienne sind optimal mit allen relevanten Akteuren vernetzt (z.B. Beratungsstellen, Polizei, Staatsanwaltschaft, Sozialdienste, KESB usw.).
- Das Mädchenhaus wird innerhalb des Kantons Bern entstehen, nach Möglichkeit im Grossraum Biel (Zweisprachigkeit). Somit kann die Nähe des Angebots zu den Mädchen und jungen Frauen sowie zu allen relevanten Akteuren sichergestellt werden.
- Das Angebot ist zweisprachig und deckt damit auch den französischsprachigen Kantonsteil ab. Die Aufnahme von Mädchen und jungen Frauen aus Westschweizer Kantonen ist ebenfalls möglich.
- Das Konzept ermöglicht interkantonale Platzierungen, die den zuweisenden Kantonen zum Vollkostentarif verrechnet würden. Damit könnte ein Teil der Infrastrukturkosten extern finanziert werden.
- Im Umsetzungsprojekt kann der Kanton Bern Einfluss nehmen, das zukünftige Angebot mitgestalten und auf die kantonalen Bedürfnisse ausrichten.
- Die geschätzten jährlichen Betriebskosten von 1.2 bis 1.5 Millionen Franken für ca. sieben bis zehn Plätze liegen im Rahmen der ermittelten Kosten pro Platz der anderen, verworfenen Varianten.
- Die Schaffung eines Mädchenhauses im Kanton Bern trägt zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt bei (Istanbul-Konvention). Die Schweiz hat sich dazu verpflichtet, Frauen in jedem Alter vor Gewalt zu schützen, dazu gehört das passende Angebot an Not- und Schutzunterkünften (Art. 23) sowie die rund um die Uhr Erreichbarkeit (Art. 24).

3.5 Finanzielle Auswirkungen

Die grob geschätzten Kosten pro Platz können wie folgt zusammengefasst werden:

Variante «eigenständiges Mädchenhaus» (Kapitel 3.2)	Variante «Einkauf Plätze in Zürich» (Kapitel 3.3)	Variante «Mädchenhaus in optimierten Strukturen» (Kapitel 3.4)
ca. CHF 114'000.-	ca. CHF 150'000-200'000.-	ca. CHF 150'000-175'000.-

Die Kosteneingabe der im Kapitel 3.2 beschriebenen Variante «eigenständiges Mädchenhaus» wird als eher zu tief und deshalb wenig realistisch eingeschätzt. Als Anhaltspunkt können die Kosten pro Platz in den Frauenhäusern des Kantons Bern dienen: Im Durchschnitt kostet ein Platz in einem Frauenhaus ca. 150'000 Franken pro Jahr. Die Betreuung im Mädchenhaus muss jedoch im Gegensatz zu den Frauenhäusern während 24 Stunden am Tag gewährleistet sein. Folglich werden die Platzkosten im Mädchenhaus tendenziell höher ausfallen als in den Frauenhäusern. Deshalb scheinen die geschätzten Platzkosten der in den Kapiteln 3.3 und 3.4 beschriebenen Varianten plausibler.

Im VA 2020 / AFP 2021-2023 wurden bereits 900'000 Franken für ein Mädchenhaus eingestellt. In Anbetracht der favorisierten Variante und der geschätzten Kosten wird eine zusätzliche Eingabe von ca. 600'000 Franken im VA 2021 / AFP 2022-2024 notwendig sein.

4 Fazit

Die Schaffung eines Mädchenhauses würde die vorhandene Versorgungslücke optimal schliessen, weil sowohl der nötige Schutz als auch die unabdingbare engmaschige 24-Stunden Betreuung für Mädchen und junge Frauen sichergestellt wäre. Die quantitative und die qualitative Bedarfsanalyse sowie das Pilotprojekt des Vereins Mädchen House des Filles Biel-Bienne haben durchwegs gezeigt, dass es einen konkreten Bedarf gibt.

Die vom Regierungsrat vorgesehene Umsetzungsvariante bietet zudem die einzigartige Möglichkeit, Synergien zwischen den Frauenhäusern und dem Mädchenhaus zu nutzen und lässt den Ausgleich von Auslastungsschwankungen unter den Angeboten zu (Durchlässigkeit). Zudem werden im Rahmen der Realisierung des Mädchenhauses Optimierungen der Organisationsstrukturen im Kanton Bern, der betrieblichen Abläufe, der Standorte usw. erfolgen.

Die Schaffung eines Mädchenhauses mit ca. sieben bis zehn Plätzen würde dazu beitragen, den aktuell kritisch hohen Auslastungsgrad der bestehenden Frauenhäuser auf ein vertretbares Niveau zu senken. Des Weiteren tragen interkantonale Platzierungen, die den zuweisenden Kantonen zum Vollkostentarif verrechnet werden, dazu bei, die Infrastrukturkosten für den Kanton Bern zu senken. Die Schaffung eines Mädchenhauses ist zudem ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kanton Bern.

5 Antrag

Gestützt auf die vorgenommenen Abklärungen und die Ausführungen in diesem Bericht kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Bereitstellung einer Schutz- und Notunterkunft im Kanton Bern für Mädchen im Alter von 14 - 20 Jahren im oben beschriebenen Umfang realisiert werden soll.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht gemäss Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21) Kenntnis zu nehmen.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1109/2019
Datum RR-Sitzung: 30. Oktober 2019
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer: 2015.GEF.1748
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Postulat 039-2016 Stucki (Bern, SP) «Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre alt) im Kanton Bern

Aufgrund des Antrags der Gesundheits- und Fürsorgedirektion

wird beschlossen:

- 1) Der Bericht «Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre alt) im Kanton Bern» und die dazugehörige Medienmitteilung werden genehmigt.
- 2) Gestützt auf Artikel 52, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.



Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosser Rat
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Beilage

- Bericht «Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre alt) im Kanton Bern»

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 150-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.186

Eingereicht am: 04.06.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Mühlheim (Bern, glp) (Sprecher/in)

Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)
Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)
Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)
Schwarz (Adelboden, EDU)
de Meuron (Thun, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1256/2019 vom 20. November 2019
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Punkte 1 und 3: Annahme
Punkt 2: Annahme als Postulat



Einheitliche Fallführung durch einheitliche IT-Lösung in der Sozialhilfe

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Regierungsrat prüft das Vorhaben, sich in geeigneter Form am IT-Projekt der Städte Bern, Zürich und Basel direkt oder indirekt zu beteiligen, dabei sind insbesondere die Form von Rahmenverträgen mit dem Verein Citysoftnetz zu prüfen.
2. Die GEF unterstützt die Teilhabe der einzelnen Gemeinden an der neuen, gemeinsamen IT-Lösung durch finanzielle Anreize.
3. Die GEF stellt sicher, dass das neue IT-Projekt die für den Kanton wesentlichen Kennzahlen enthält, damit die für die Steuerung der kantonalen Sozialhilfe notwendigen Statistiken erhoben werden können.

Begründung:

Im Kanton Bern fehlt eine einheitliche und standardisierte Fallführung innerhalb der Sozialhilfe. Für eine effiziente, kostengünstige und vergleichbare Fallführung ist eine von allen Sozialdiensten verwendete IT Lösung aber unabdingbar.

Die Stadt Bern beschafft ein Informatiksystem zusammen mit dem Kanton Basel-Stadt und der Stadt Zürich, welche alle Aufgaben der bernischen Sozialdienste insbesondere in den Bereichen wirtschaftliche Sozialhilfe, Erwachsenen- und Kinderschutz, Arbeitsintegration, Rückerstattungen, Alimentenhilfe und Datenlieferung an das Bundesamt für Statistik mit einer modernen und leistungsfähigen Lösung unterstützt. Die Einführung erfolgt in der Stadt Bern 2022. Die Lösung ist auch für weitere Gemeinden offen, wobei andere Gemeinden sich als Nutzerinnen beteiligen können, ohne die Software bei sich selbst hosten und pflegen zu müssen. Es macht Sinn, dass die speziell auch für die Bedürfnisse im Kanton Bern konzipierte Lösung in anderen Gemeinden des Kantons zum Einsatz kommt. Damit können die Informatikkosten gesenkt und die Fallführung wirksam unterstützt werden.

Falls sich andere Gemeinden für diese Lösung interessieren, müsste geprüft werden, wie dies am besten realisiert werden kann. Denkbar ist beispielsweise, dass der Kanton Bern mit dem Verein Citysoftnet, in dem Basel, Bern und Zürich zusammengeschlossen sind, einen Rahmenvertrag abschliesst, der möglichst günstige Konditionen für die interessierten bernischen Gemeinden vorsieht. Denkbar wäre aber auch, dass zum Beispiel der VBG oder die BKSE entsprechende Verträge mit dem Verein Citysoftnet abschliesst. Die Stadt Bern erachtet es als sinnvoll, dass weitere Gemeinden die neue Software nutzen können, und wird entsprechende Lösungen unterstützen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist ebenfalls der Ansicht, dass eine einheitliche Fallführungssoftware einer effizienten und kostengünstigen Fallführung in der Sozialhilfe zuträglich ist. Dass die Vereinheitlichung einem breit abgestützten Wunsch der relevanten Akteure in der Sozialhilfe entspricht, zeigte sich auch in einer Arbeitsgruppe zur Optimierung der wirtschaftlichen Hilfe der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF), die im Winter 2017 und im Frühling 2018 tagte. Eine einheitliche Fallführungssoftware würde für die Gemeinden und deren Sozialdienste Verbesserungen in vielerlei Hinsicht bringen. Der Datenaustausch mit dem Kanton und mit dem Bundesamt für Statistik würde erleichtert, administrative Abläufe vereinfacht und der IT-Support könnte bei geringeren Kosten effizienter geleistet werden. Auch die kantonale Verwaltung würde von diesen Vorteilen profitieren und könnte zudem ihre Datenlage zur Steuerung der wirtschaftlichen Hilfe gezielt optimieren.

Vor diesem Hintergrund hat die GEF im September 2019 das Projekt «Neues Fallführungssystem für die Sozialhilfe im Kanton Bern» (NFFS) gestartet. Die Ziele der Initialisierungsphase sind eine erste, grobe Definition der Anforderungen an ein neues Fallführungssystem und die Erarbeitung verschiedener Geschäftsmodelle zur Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden. Aus den Erkenntnissen der Initialisierungsphase wird anschliessend ein konkreter Projektauftrag abgeleitet.

Zu den einzelnen Forderungen der Motionärin nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Im Rahmen des Projekts werden verschiedene Möglichkeiten der Beschaffung und Einführung eines neuen Fallführungssystems geprüft, darunter auch die Option einer geeigneten

Zusammenarbeit mit dem Verein Citysoftnet. Denkbar sind auch andere Lösungen, beispielsweise die Anlehnung an die neue Fachapplikation Migration (NFAM), die im Rahmen des Projekts Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs (NA-BE) entwickelt wird.

2. Die Sozialhilfe ist eine Verbundaufgabe. Von der einheitlichen Fallführungssoftware profitieren sowohl der Kanton als auch die Gemeinden. Die Klärung eines sinnvollen Geschäftsmodells und die Festlegung der Finanzierungsanteile von Kanton und Gemeinden soll während der Initialisierungsphase im Projekt geklärt werden.
3. Ein einheitliches Fallführungssystem soll zu einer besseren Datenlage für die Steuerung und Wahrnehmung der Verbundaufgabe der Sozialhilfe zwischen Kanton und Gemeinden führen. Die Bestimmung der dafür notwendigen Kennzahlen ist eines der Ziele im Projekt NFFS.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 153-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.189

Eingereicht am: 05.06.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 8

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1257/2019 vom 20. November 2019
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Integration der arbeitsfähigen Sozialhilfebezüger/-innen in den Arbeitsmarkt

Der Regierungsrat wird beauftragt, in Kooperation mit den grossen Gemeinden ein Konzept für die Arbeitsintegration der arbeitsfähigen Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger in den Arbeitsmarkt zu erarbeiten.

Begründung:

Ein Teil der Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger ist arbeitsfähig und kann mit gezielten Massnahmen in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor in den Arbeitsmarkt integriert werden. Die arbeitsfähigen Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger sind in der Regel gewillt zu arbeiten. Hinderungsgründe sind entweder der beschränkte Zugang zu einem geeigneten Stellenangebot oder fehlende Qualifikation und Unterstützung. Mit gezielten Bildungs- und Fördermassnahmen, Unterstützung und Vermittlung können diese Menschen für den Arbeitsmarkt gezielt weitergebildet und vorbereitet werden.

Damit dies gelingt, braucht es Investitionen. Diese lohnen sich langfristig mehrfach, denn sowohl für die Staatskasse als auch für die Betroffenen ist es ein Gewinn, wenn Sozialhilfebezügerinnen

und Sozialhilfebezüger im Arbeitsmarkt einen Platz haben und damit auch unabhängig von der Unterstützung der öffentlichen Hand sind.

Die grossen Gemeinden arbeiten an der Front mit Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezügern und haben Erfahrungen, wie und mit welchen Fördermassnahmen diese Leute für den Arbeitsmarkt vorbereitet werden können. Deshalb soll die zuständige Gesundheits- und Fürsorgedirektion mit diesen Gemeinden ein Konzept erarbeiten, wie solche gezielten Bildungsmassnahmen unter Einbezug der im Kanton ansässigen Unternehmen entwickelt werden können. Das Konzept zur Integration der Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger in den Arbeitsmarkt sollte auch berücksichtigen, wie deren Zugang zu den öffentlichen Betrieben (Kanton, Gemeinden, ausgelagerte Betriebe usw.) als Arbeitgeber verbessert werden kann.

Antwort des Regierungsrates

Im Motionstext wird der Begriff «arbeitsfähige Sozialhilfebeziehende» verwendet. In der seit Oktober 2015 geltenden vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit zwischen den Sozialbehörden und der öffentlichen Arbeitsvermittlung (RAV) wird zwischen «arbeitsfähigen» und «arbeitsmarktfähigen» Personen unterschieden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Gruppe der arbeitsmarktfähigen Sozialhilfebeziehenden bereits heute von den Sozialdiensten den RAV für die Vermittlung in den 1. Arbeitsmarkt gemeldet werden können. Darüber hinaus sind seit 1. Juli 2018 im Rahmen der Stellenmeldepflicht auch die Asylsozialhilfestellen, die Flüchtlingssozialdienste und auch die Sozialdienste gemäss Art. 9 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR. 142.205) verpflichtet, die arbeitsmarktfähigen vorläufig aufgenommenen Personen und die anerkannten Flüchtlinge (VA/FL) den RAV für die Vermittlung zu melden.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzungen des Motionärs zur Integration von arbeitsfähigen und arbeitsmarktfähigen Sozialhilfebeziehenden vollumfänglich. Sozialhilfe soll eine vorübergehende Überbrückungsleistung für Menschen sein, die in eine materielle Notlage geraten sind. Das oberste Ziel der sozialen Arbeit muss bei arbeitsmarktfähigen Sozialhilfebeziehenden immer die möglichst rasche und nachhaltige Wiedereingliederung ins Erwerbsleben sein. Dafür bedarf es in erster Linie des eigenen Engagements der in Not geratenen Personen. Dennoch ist es unbestritten, dass Investitionen der öffentlichen Hand in geeignete Qualifizierungs- und Unterstützungsmassnahmen aufgrund der im Erfolgsfall langfristig resultierenden Einsparungen in der Sozialhilfe sinnvoll sind. In die Abhängigkeit von Sozialhilfe zu geraten, ist für die Betroffenen auch mit einem erheblichen Verlust des Selbstwertgefühls verbunden. Die erfolgreiche Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt bedeutet deshalb in erster Linie auch für die Betroffenen selber einen sehr grossen Mehrwert.

Sowohl auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene gehen die Bestrebungen derzeit in die vom Motionär beabsichtigte Stossrichtung. Bei Personen aus dem Asylbereich ist die Sozialhilfequote besonders hoch (ca. 90%). Bund und Kantone haben sich deshalb 2018 auf eine gemeinsame Integrationsagenda (IAS) verständigt, um vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge rascher in die Arbeitswelt und besser in die hiesige Gesellschaft zu integrieren. Per 1. Mai 2019 wurde die einmalig pro Person ausgerichtete Integrationspauschale des Bundes an die Kantone von 6'000 auf 18'000 Franken erhöht. Der Kanton Bern setzt diese Integrationsagenda konsequent um. Derzeit befinden sich zahlreiche Massnahmen in den IAS-Förderbereichen Arbeitsintegration, Sprachförderung, Bildung, Frühe Förderung, IT/Fallführung sowie Information/Vernetzung/Öffentlichkeitsarbeit in Umsetzung. Auch die ab Mitte 2020 in Kraft tretende Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE) soll dazu beitragen, dass in Zukunft deutlich mehr Flüchtlinge

und vorläufig Aufgenommene die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt schaffen. Anstelle der bisher ziemlich heterogenen und durch die GEF direkt finanzierten Angebotslandschaft werden neu fünf regionale Partner im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung in den Bereichen Sozialhilfe und Integrationsförderung tragen. Sie werden von der GEF wirkungsbasiert abgegolten und können ihre für die Erreichung der Ziele notwendigen Leistungen selber einkaufen. Der Arbeitsvermittlung in den ersten Arbeitsmarkt wird ein sehr hohes Gewicht beigemessen. Dabei ist die Vernetzung der regionalen Partner mit der Wirtschaft, insbesondere die Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit Unternehmungen und Arbeitgebern von grosser Bedeutung. Letztere soll gegenüber heute intensiviert werden. Der Kanton ergänzt dieses Engagement durch Massnahmen wie ein Sounding Board Wirtschaft oder den Aufbau einer Kontakt- und Fachstelle für die Arbeitgeber.

Auch die Beschäftigungs- und Integrationsangebote für Sozialhilfebeziehende in kommunaler Zuständigkeit (BIAS) werden derzeit durch die GEF einer kritischen Prüfung unterzogen. Es wird sowohl inhaltlich als auch strukturell nach Optimierungsmöglichkeiten gesucht, die einer Erhöhung der Arbeitsintegrationsquote bei Sozialhilfebeziehenden dienlich sind. Der Integrationsprozess von der Abklärung über die Massnahmen bis zur Vermittlung und Nachbetreuung soll im Hinblick auf mögliches Optimierungspotenzial beleuchtet werden. Die Massnahmen sollen eine Hilfe zur Selbsthilfe sein, engagierte Personen besonders fördern und Anreize bzw. Sanktionen für Personen realisieren, die ihrer Mitwirkungspflicht zu wenig nachkommen oder eine zumutbare Arbeit ablehnen. Selbstverständlich fliessen auch die Erkenntnisse der grossen Sozialdienste und Gemeinden ein, die an vorderster Front mit den Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügern arbeiten. Ebenfalls in diese Arbeiten involviert sind die anderen kantonalen Direktionen, die sich mit Bildung und Arbeitsintegration befassen.

Im Moment befindet sich der Arbeitsintegrationsbereich im Kanton Bern in einem umfassenden Transformationsprozess. Die vom Motionär adressierten Problembereiche sind erkannt, und es herrscht ein breiter politischer Konsens, dass Optimierungen nötig sind. Namentlich durch das kantonale Integrationsprogramm KIP, das Konzept zur Umsetzung der Integrationsagenda sowie die Detailkonzeption NA-BE und die BIAS-Optimierung liegen zudem genügend konzeptionelle Unterlagen vor. Die gesprochenen personellen und finanziellen Ressourcen sollen für die Umsetzung eingesetzt werden.

Der Regierungsrat ist somit der Ansicht, dass den Anliegen des Motionärs im Rahmen des laufenden Transformationsprozesses ausreichend Rechnung getragen wird, und dass es deshalb keines zusätzlichen neuen Integrationskonzepts bedarf. Um die Wichtigkeit der Thematik und das Bekenntnis zur Stossrichtung zu unterstreichen, beantragt er die Annahme der Motion bei gleichzeitiger Abschreibung.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 162-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.198

Eingereicht am: 11.06.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Brönnimann (Mittelhäusern, glp) (Sprecher/in)
Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1259/2019 vom 20. November 2019
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Punkte 1, 7, 8: Annahme
Punkte 2-6: Annahme als Postulat



Fordern und fördern - Ein Reformplan für die Sozialhilfe im Rahmen von SKOS

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die Sozialhilfequote des Kantons Bern soll mit zielgerichteten Massnahmen auf den schweizerischen Durchschnitt gesenkt werden.
2. Mit Soziallohnmodellen werden Stellen für Ausgesteuerte im ersten und zweiten Arbeitsmarkt gefördert und geschaffen.
3. Jugendliche bis 25 Jahre werden primär mit Stipendien gefördert, anstelle von Sozialhilfe.
4. Die Gemeinden übernehmen einen Selbstbehalt ihrer Kosten für die nicht zwingenden situationsbezogenen Leistungen und erhalten ihrerseits die Möglichkeit, den Klienten einen Selbstbehalt aufzuerlegen.
5. Für die Gemeinden werden Anreize geschaffen, sich in Sozialdiensten zusammenzuschliessen, die sowohl von der Spezialisierung der Mitarbeiter wie von der IT-Infrastruktur her den Anforderungen an ein Sozialdienstkompetenzzentrum gerecht werden.

6. Der Kanton Bern sorgt mittels veröffentlichten Kennzahlen für Transparenz zwischen den Gemeinden und dafür, dass bei Missbrauchsfällen auf Gemeindeebene die Sanktionsmöglichkeiten gemäss SKOS konsequent vollzogen werden.
7. Der Kanton Bern unterstützt Massnahmen zum Spracherwerb einer Amtssprache mittels eines Sprachförderungskonzepts und individuellen Zielvereinbarungen. Er sanktioniert andauernde Sprachdefizite mit verhältnismässigen Kürzungen und setzt sich via SODK für in diesem Bereich überarbeitete SKOS-Richtlinien ein.
8. Der Kanton Bern setzt sich via SODK dafür ein, dass die Berechnungsgrundlagen gemäss SKOS zur Berechnung der Teuerung für den Grundbedarf jährlich aktualisiert werden und vom Bundesamt für Statistik mittels eines SKOS-Grundbedarf-Warenkorbs erhoben werden, der anstelle des bisherigen Mischindexes neu nach dem Landesindex LIK berechnet wird.

Begründung:

Die bisherigen Reformversuche in der Sozialhilfe sind im Kanton Bern gescheitert. Politisch unbestritten ist, dass die Sozialhilfequote im Kanton Bern im Vergleich zu vergleichbaren Kantonen zu hoch ist. Die vergangenen Abstimmungen haben gezeigt, dass eine Mehrheit der Bernerinnen und Berner am überkantonalen SKOS-Rahmen festhalten will. Eine grosse Minderheit hat aber ebenso gezeigt, dass sie anreizorientierte Reformen in der Sozialhilfe will und fordert. Das erstaunlichste am Abstimmungsergebnis war, dass der Volksvorschlag bei der Stichfrage von einer knappen Mehrheit bevorzugt wurde. Dies ist so zu interpretieren, dass eine Mehrheit der Stimmberechtigten Fördermassnahmen positiv gegenübersteht.

Fordern und fördern muss der Grundsatz einer reformierten Sozialhilfe sein, mit dem Ziel, dass im Einzelfall faire und zweckmässige Lösungen gefunden werden mit Entscheidungskompetenzen auf der Ebene der zuständigen Sozialdienste. Auf der kantonalen Ebene müssen aber systemische Steuerungsanreize dafür sorgen, dass der Lastenausgleichsmechanismus nicht zu kontraproduktiven Trittbrettfahrer- und Mitnahmeeffekten führt. Der Kanton Bern muss auch darauf achten, dass das SKOS-System reformiert wird und unerwünschte Schwelleneffekte minimiert werden. Arbeit und Engagement müssen sich für alle lohnen und attraktiver sein als der alleinige Bezug von Sozialhilfe. Auf der Ebene der Gesellschaft muss die Akzeptanz der Sozialhilfe durch transparente Information und mittels Massnahmen der Sozialpartner und des Kantons gegen das wachsende Working-Poor-Phänomen gestärkt werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei den Motionsforderungen 1, 2, 5 und 6 handelt es sich um Bereiche, die im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates liegen (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Sozialhilfe muss so ausgestaltet sein, dass es finanziell stets attraktiver ist, ein Erwerbseinkommen zu erwirtschaften, als Sozialhilfeleistungen zu beziehen. Anreizorientierte Reformen unter dem Motto «fördern und fordern» sind nötig, damit die Sozialhilfe als Überbrückungsleistung für in Not geratene Menschen auch langfristig eine hohe gesellschaftliche Akzeptanz genießt.

Zu Punkt 1:

Die Sozialhilfequote des Kantons Bern betrug 2017 gemäss Sozialhilfestatistik des Bundesamtes für Statistik (BFS) 2017 4.2%. Sie lag damit knapp einen Prozentpunkt höher als die gesamtschweizerische Quote (3.3%). Die Höhe der Sozialhilfequote eines Kantons wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst. So zum Beispiel durch die Frage, ob in einem Kanton der Sozialhilfe vorgelagerte Bedarfsleistungen existieren, durch die vorherrschenden sozioökonomischen Gegebenheiten oder die Dimension sozialer Lasten. Diese Kontextfaktoren unterscheiden sich von Kanton zu Kanton erheblich. Der Regierungsrat begrüsst anreizorientierte Massnahmen, die dazu beitragen, die Sozialhilfequote im Kanton Bern soweit wie möglich zu senken.

Aktuell befindet sich das bernische Sozialhilfesystem in einem Transformationsprozess. Die laufenden Projekte zielen darauf ab, die Integrationskraft zu verbessern. So auch mit der im Kanton Bern vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit zwischen den Sozialbehörden und der öffentlichen Arbeitsvermittlung (RAV), in welcher das Meldeverfahren für die Zielgruppe der arbeitsmarktfähigen Sozialhilfebeziehenden von den Sozialdiensten und den RAV für die Vermittlung in den 1. Arbeitsmarkt geregelt ist. Bei Personen aus dem Asylbereich ist die Sozialhilfequote aktuell besonders hoch (ca. 90%). Der Bund und die Kantone haben sich deshalb 2018 auf eine gemeinsame Integrationsagenda (IAS) verständigt, um vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge (VA/FL) rascher in die Arbeitswelt und besser in die hiesige Gesellschaft zu integrieren. Im Rahmen der Stellenmeldepflicht sind die Asylsozialhilfestellen, die Flüchtlingssozialdienste und die Sozialdienste der Gemeinden gemäss Art. 9 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR. 142.205) verpflichtet, die arbeitsmarktfähigen VA/FL den RAV zu melden. Per 1. Mai 2019 wurde die einmalig pro Person ausgerichtete Integrationspauschale des Bundes an die Kantone von 6'000 auf 18'000 Franken erhöht. Der Kanton Bern setzt diese Integrationsagenda konsequent um. Derzeit befinden sich zahlreiche Massnahmen in den IAS-Förderbereichen Arbeitsintegration, Sprachförderung, Bildung, Frühe Förderung, IT/Fallführung sowie Information/Vernetzung/Öffentlichkeitsarbeit in Umsetzung.

Auch die ab Mitte 2020 in Kraft tretende Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE) soll dazu beitragen, dass in Zukunft deutlich mehr Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt schaffen. Neu werden fünf regionale Partner im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung in den Bereichen Sozialhilfe und Integrationsförderung tragen. Der Arbeitsvermittlung in den ersten Arbeitsmarkt wird ein sehr hohes Gewicht beigemessen. Dabei ist die Vernetzung der regionalen Partner mit der Wirtschaft, insbesondere die Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit Unternehmungen und Arbeitgebern von grosser Bedeutung.

Auch die Beschäftigungs- und Integrationsangebote für Sozialhilfebeziehende in kommunaler Zuständigkeit (BIAS) werden derzeit durch die GEF einer kritischen Prüfung unterzogen. Es wird sowohl inhaltlich als auch strukturell nach Optimierungsmöglichkeiten gesucht, die einer Erhöhung der Arbeitsintegrationsquote bei Sozialhilfebeziehenden zuträglich sind.

Zu Punkt 2:

Damit Ausgesteuerte und arbeitsfähige Sozialhilfebeziehende die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt schaffen, bedarf es einer ausreichenden Anzahl an Arbeitsplätzen, vorwiegend im ersten und in gewissem Ausmass auch im zweiten Arbeitsmarkt. Der Kanton Bern ist im Moment daran, seine Angebots- und Anreizlandschaft kritisch zu überprüfen. Es existieren bereits einige Angebote und Instrumente, die im Sinn der Motionsforderung wirken. Dazu gehören Einarbeitungszuschüsse (EAZ), Teillohnstellen oder was den zweiten Arbeitsmarkt angeht die Sozialfirma gadPlus AG. Es sollen aber auch neue Ansätze geprüft werden: Ein Problem zeigt sich beispielsweise im Zusammenhang mit den geltenden Mindestlöhnen im Rahmen von Gesamtar-

beitsverträgen für Personen mit anfänglich eingeschränkter Leistungsfähigkeit (z.B. aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse). In diesem Bereich werden mit den Sozialpartnern Möglichkeiten geprüft, die für Unternehmen den Anreiz vergrössern, diese Personen trotz anfänglicher Leistungseinschränkung einzustellen.

Zu Punkt 3:

Mit der Revision der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (ABV) per 1. August 2018 wurden mit dem Ziel «Stipendien statt Sozialhilfe» bereits wichtige Schritte eingeleitet. Die Beitragslimitierung für berufsvorbereitende Schuljahre und Vorlehren wurde aufgehoben. Neu werden auch für diese beiden Ausbildungen kostendeckende Ausbildungsbeiträge gewährt, die den Grundbedarf, das Wohnen und die medizinische Grundversorgung abdecken. Die Sozialhilfe muss somit für diese Ausbildungen nicht mehr ergänzende Unterstützungsbeiträge leisten. Weiter wurden die Einkommensfreibeträge angepasst. Im Familienbudget (Eltern) sowie im persönlichen Budget (nur bei Ausbildung auf Tertiärstufe) ist der Einkommensfreibetrag von 4'800 auf 6'000 Franken angehoben worden. Diese Anpassung entlastet die Familien und erhöht die Chancen auf ein Stipendium. Zudem schafft sie Anreize zur Nebenerwerbstätigkeit der Studierenden während der Ausbildung.

Für 2020 haben die ERZ und die GEF ein gemeinsames Monitoring geplant, das die im Rahmen der ABV-Revision vollzogenen Anpassungen auswertet. Die Ergebnisse des Monitorings sollen aufzeigen, wo noch Optimierungsmöglichkeiten bestehen, damit in Zukunft noch mehr Jugendliche und junge Erwachsene mit Stipendien anstatt Sozialhilfe unterstützt werden können.

Zu Punkt 4:

In der Sozialhilfe wird zwischen grundversorgenden situationsbedingten Leistungen (SIL) und fördernden situationsbedingten Leistungen unterschieden. Bei grundversorgenden SIL handelt es sich um Kosten der Grundversorgung, die nur in bestimmten Situationen und nicht in jedem Haushalt anfallen (z. B. krankheits- oder behinderungsbedingte Auslagen, Kosten für die Betreuung von Kindern oder Erwerbsunkosten). Würden diese Kosten nicht durch den Sozialdienst übernommen, bestünde die Gefahr, dass die Grundversorgung eines Haushalts in Frage gestellt würde oder aber unterstützte Personen darin beeinträchtigt würden, selbstständig zu einer Verbesserung ihrer Situation beizutragen. Der Sozialdienst hat in diesen Fällen keinen bzw. nur einen engen Ermessensspielraum. Fördernde SIL sind fachlich indiziert: Dabei handelt es sich um Kosten, deren Übernahme dem obersten Ziel der Sozialhilfe, nämlich der möglichst raschen und nachhaltigen Ablösung aus der Sozialhilfe, dienlich sind.

Derzeit wird im Kanton Bern die Einführung eines generellen Selbstbehaltes für Gemeinden auf den gesamten Kosten der wirtschaftlichen Hilfe geprüft (M 131-2019, Krähenbühl, SVP). Aus Sicht des Regierungsrates wäre es auch deshalb nicht zielführend, auf den SIL neu einen (quasi doppelten) Selbstbehalt für die Gemeinden einzuführen. Die Möglichkeit für die Sozialdienste, für fördernde SIL den Sozialhilfebeziehenden einen Selbstbehalt aufzuerlegen, könnte jedoch zu einer Stärkung der Freiräume der Sozialdienste sowie der Eigenverantwortung der Beziehenden führen. Der Regierungsrat ist bereit, diesen Aspekt im Rahmen der anstehenden Totalrevision des Sozialhilfegesetzes vertieft zu prüfen.

Zu Punkt 5:

Die Regionalisierung der Aufgabenteilung ist aus Sicht des Regierungsrates grundsätzlich zu befürworten und im Bereich der aktuellen Sozialdienstlandschaft prüfenswert. Erfolgreiche Integration und damit die möglichst rasche und nachhaltige Ablösung aus der Sozialhilfe ist nicht nur eine Frage der finanziellen Mittel, sondern auch der optimierten Organisation und Prozesse.

Die verfügbaren Mittel müssen möglichst effizient und wirkungsvoll eingesetzt werden. Regionalisierungen von Aufgaben können dazu einen Beitrag leisten. Die Sozialdienste agieren in gewissen Bereichen bereits heute regional (z.B. Alimenteninkasso). Der Regierungsrat ist bereit, in weiteren Bereichen Regionalisierungen der Aufgabenteilung zu prüfen.

Zu Punkt 6:

Im Rahmen des laufenden Projekts «Neues Fallführungssystem für die Sozialhilfe im Kanton Bern (NFFS)» soll geklärt werden, welche Kennzahlen zur Steuerung der wirtschaftlichen Hilfe im Kanton Bern benötigt werden. Dabei wird auch die Perspektive der Gemeinden einbezogen. Missbrauchsbekämpfung ist in erster Linie eine Frage der Einzelfallbetrachtung. Dennoch wird die GEF im Rahmen des Projekts prüfen, welche Kennzahlen auf übergeordneter Ebene als Indikatoren zur Missbrauchsbekämpfung beigezogen werden könnten.

Zu Punkt 7:

Der Regierungsrat unterstützt diese Forderung. Entsprechende Bestimmungen zum Spracherwerb waren bereits Teil der Vorlage zur Revision des Sozialhilfegesetzes (SHG), die am 19. Mai 2019 vom Berner Stimmvolk abgelehnt wurde. Die Wichtigkeit des Spracherwerbs für eine erfolgreiche Integration ist politisch unbestritten. Das zeigen auch die im Grossen Rat angenommene Motion 056-2016 (Müller, SVP: Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb) sowie das teilweise überwiesene Postulat 235-2016 (Dunning, SP: Ausländerinnen und Ausländer sollen Amtssprachen besser lernen können). Unterstützende Massnahmen wie individuelle Zielvereinbarungen, Sprachkurse und auch Sanktionen in Form einer moderaten Senkung des Grundbedarfs bei Nichterreichen der Sprachförderziele sollen auch in den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) abgebildet werden. Dafür wird sich der Regierungsrat in der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) einsetzen. Diese Thematik soll zudem in die nächsten Gesetzesrevisionen erneut eingebracht werden.

Zu Punkt 8:

Der aktuell verwendete Mischindex zur Berechnung der Teuerung auf dem Grundbedarf enthält Mieten und Gesundheitskosten. Das führt in der Tat in der Sozialhilfe zu einer Verzerrung bei der Teuerungsanpassung, da Mieten und Gesundheitskosten nicht über den Grundbedarf bezahlt werden. Die Berechnung der Teuerung, basierend auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK), wäre für den Grundbedarf in der Sozialhilfe realistischer, da nur die Preisentwicklung der Güter berücksichtigt würde.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 161-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.197

Eingereicht am: 11.06.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1258/2019 vom 20. November 2019
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Für eine amtliche Anerkennung der Gebärdensprache

Der Regierungsrat wird gebeten, ein Gesetz zur offiziellen Anerkennung der Gebärdensprache zu erarbeiten.

Begründung:

Die Schweiz ist eines der letzten europäischen Länder, in denen die Gebärdensprache national nicht anerkannt ist. Auf Kantonsebene ist die Gebärdensprache in den Verfassungen der Kantone Zürich und Genf erwähnt. Diese fehlende Anerkennung steht im Widerspruch zum Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, BRK). Gemäss Artikel 2 BRK «schliesst «Sprache» gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein». Artikel 30 Absatz 4 BRK ist in Bezug auf Gebärdensprache und Gehörlosenkultur noch klarer: «Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschliesslich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur».

Mit der offiziellen Anerkennung der Gebärdensprache könnte die soziale Integration von Menschen gefördert werden, die aufgrund ihrer Behinderung ausgeschlossen sind oder sich ausgeschlossen fühlen.

Ziel und Zweck eines solchen Gesetzes sollten namentlich sein:

- den Personen, die in der Gebärdensprache kommunizieren, einen geeigneten Zugang zu den Gerichten, Verwaltungen und öffentlichen Diensten zu gewährleisten
- an den Schulen oder über die Websites der Kantonsverwaltung den Gebärdensprachenunterricht zu fördern
- die Unternehmen und die Gesellschaft für die Problematik im Zusammenhang mit der Gebärdensprache zu sensibilisieren

Antwort des Regierungsrates

Mit der Motion wird der Regierungsrat aufgefordert, ein Gesetz zur offiziellen Anerkennung der Gebärdensprache zu erarbeiten. Damit soll die soziale Integration von Menschen mit einer Hör- und Sprachbehinderung gefördert werden.

Dem Regierungsrat sind die soziale Integration, die gleichberechtigte Teilhabe und die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung ein sehr wichtiges Anliegen. Das Ziel, die soziale Integration von Menschen mit Beeinträchtigung zu stärken, verfolgt der Kanton Bern mit der laufenden Umsetzung verschiedener anspruchsvoller Projekte, wie die Zusammenführung der Sonderschule und der Regelschule unter dem Dach der Volksschule und der Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts. Allerdings ist er der Ansicht, dass die Schaffung eines neuen, wie im Vorstoss geforderten, umfassenden Gesetzes für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen mit den genannten Zielen nicht zweckdienlich ist. Dies aus mehreren Gründen.

Hinsichtlich der ersten Zielsetzung dieses Gesetzes, namentlich die Gewährleistung der Kommunikation in öffentlichen Diensten, verweist der Regierungsrat auf das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3), das Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) sowie die Verordnung des EDI vom 29. November 1976 über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI; SR 831.232.51). Gemäss Artikel 21 IVG und Artikel 9 HVI haben Versicherte den Anspruch auf Vergütung von invaliditätsbedingten Kosten für besondere Dienstleistungen, die von Dritten erbracht werden und anstelle eines Hilfsmittels notwendig sind. Damit öffentliche Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung zugänglich sind, muss nicht nur der physische Zugang gewährleistet werden, sondern auch die Kommunikation zwischen den Leistungserbringenden und dem Leistungsbeziehenden. Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat zur Umsetzung dieser Bestimmungen eine Tarifvereinbarung mit der Stiftung Kommunikationshilfe für Hörgeschädigte (Procom) abgeschlossen. Wird für eine Besprechung auf einem Amt, im Gericht oder im Spital eine Gebärdendolmetscherin oder ein Gebärdendolmetscher benötigt, kann diese Fachperson über Procom beigezogen werden. Diese Dienstleistung wird auf Basis der genannten Vereinbarung finanziert.

Bezüglich der Sensibilisierung der Gesellschaft verweist der Regierungsrat auf das BehiG, in dem in Artikel 18 Absatz 1 festgehalten wird, dass der Bund Informationskampagnen durchführen kann, um das Verständnis der Bevölkerung für die Probleme der Gleichstellung und für die Integration von Menschen mit Behinderung zu erhöhen.

Für das Schulwesen und einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offensteht, sind gemäss Artikel 62 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) die Kantone zuständig. Diese Aufgabe umfasst auch eine ausreichende Sonderschulung aller Kinder und Jugendlichen mit Behinderung bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr. Die Sonderschulbildung kann separat (in einer Sonderschule oder einem Sonderschulheim) oder integrativ (in der Regelschule) erfolgen. Die verschiedenen Sonderschulen und Sonderschulheime nehmen unterschiedliche Versorgungsaufträge wahr. Es wird zwischen regionalen Grundleistungen und zentralisierten Leistungen unterschieden. Die regionalen Grundleistungen decken die häufigsten Bildungsbedürfnisse im Rahmen der Sonderschulbildung ab. Für spezifischere Bildungsbedürfnisse, wie beispielsweise die Audiopädagogik, bestehen zentralisierte Leistungsangebote, die im Kanton Bern vom pädagogischen Zentrum für Hören und Sprache in Münchenbuchsee HSM erbracht werden. Zurzeit erarbeitet das pädagogische Zentrum für Hören und Sprache in Münchenbuchsee HSM als erste Institution der Deutschschweiz ein Konzept für Gebärdensprache. Gemeinsam mit dem Zentrum für Gehör und Sprache Zürich sowie der Sek3, einer Oberstufe für Gehörlose und Schwerhörige in Zürich, erarbeitet das HSM zudem einen Fachlehrplan für die Deutschschweizer Gebärdensprache (DSGS), der sich am Lehrplan 21 orientiert. Nebst diesen stationären sind auch ambulante Leistungsangebote (audiopädagogischer Dienst) im Kanton Bern vorhanden.

Auf Grund der bereits bestehenden Möglichkeiten und der gesetzlich verbrieften Unterstützungsmöglichkeiten auf Kantons- und Bundesebene hält der Regierungsrat die Schaffung eines neuen Gesetzes für nicht notwendig. Zudem erachtet der Regierungsrat die Verabschiedung eines Gesetzes, das auf eine spezifische Behinderungsform fokussiert, als unverhältnismässig. Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 273-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.344

Eingereicht am: 25.11.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Klopfenstein (Corgémont, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 28.11.2019

RRB-Nr.: 135/2020 vom 12. Februar 2020
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Ablehnung
Ziffer 2: Annahme
Ziffer 3: Ablehnung



Genauere Abklärungen im Zusammenhang mit dem interjurassischen Psychiatriewesen

In der Herbstsession 2019 musste der Regierungsrat einräumen, dass beim Umzug der Psychiatrie von Bellelay nach Moutier hohe, noch nicht bezifferbare Kosten anfallen würden. Ausserdem sei noch nicht festgelegt, wie die Investitions- und Betriebskosten zwischen den betroffenen Kantonen und Institutionen aufgeteilt werden.

In Bezug auf die Verwertung der grossen Investitionen, die der Kanton Bern bei der Verselbstständigung des psychiatrischen Spitals von Bellelay gewährt hatte, scheint völlige Ungewissheit zu herrschen. Es besteht daher das hohe Risiko, dass der Kanton Bern und das HJB für dieses Vorhaben eine übermässige Last zu tragen haben werden.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat beauftragt, vor irgendeinem Umzugsbeschluss zu garantieren, dass:

1. die zu gewährenden genauen Investitionskosten bekannt sind
2. die Aufteilung der nicht durch das KVG gedeckten Betriebskosten zwischen dem HJB und dem Hôpital du Jura (HJU) festgelegt ist
3. zwischen dem aktuellen Vorhaben und einer Zusammenarbeit mit einem privaten Partner ein Finanzierungsvergleich ausgearbeitet wird

Begründung:

Das Hôpital du Jura bernois (HJB) und das Hôpital du Jura (HJU) haben bekanntgegeben, dass sie in Moutier eine gemeinsame interjurassische Psychiatrie aufbauen wollen. Diese neue Institution soll den HJB-Standort in Bellelay ersetzen.

In der Mitteilung der beiden Spitäler wurde praktisch nicht auf die wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte eingegangen, weshalb ich in der Herbstsession eine Anfrage eingereicht habe. Die Antwort des Regierungsrates brachte keine Klarheit. Die Kantonsregierung musste einräumen, dass bisher nichts über die Investitionskosten und die Aufteilung der Kosten auf die betroffenen Kantone und Spitäler bekannt ist.

Es wird nicht einfach sein, in Moutier ein nachhaltiges Psychiatrieangebot aufzubauen. Der Grosse Rat des Kantons Bern musste im Zusammenhang mit der Verselbstständigung der früheren Psychiatrischen Dienste Biel-Seeland – Berner Jura (PDBBJ) im Juni 2016 einen Kredit von 23,9 Millionen Franken für die Kapitalisierung der neuen Institution bewilligen. Dennoch bekundet das HJB nach wie vor grosse Schwierigkeiten, eine gesunde Finanzentwicklung sicherzustellen. Es scheint daher wichtig, dass ein solider Businessplan vorliegt, bevor über irgendeinen Umzug entschieden wird.

Begründung der Dringlichkeit: Es sind bereits Studien im Gang, und der Umzug der Psychiatrie soll rasch vonstattengehen.

Antwort des Regierungsrates:

Aufgrund der besorgniserregenden finanziellen Situation der HJB SA und der weiter bestehenden Unsicherheit bezüglich der zukünftigen Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier kam der Regierungsrat zum Schluss, dass die HJB SA und die damit zusammenhängende Versorgung sowie die Arbeits- und Ausbildungsplätze in der Region nur dann langfristig erhalten und gesichert werden können, wenn eine Zusammenarbeit mit einem starken Partner aufgebaut wird. Bereits im ersten Semester 2019 führte die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) verschiedene Gespräche, in denen sich eine Beteiligung der Swiss Medical Network (SMN) als privater Partner abzeichnete. Nach eingehender Prüfung beauftragte der Regierungsrat im November 2019 die GSI, Verträge für einen Verkauf eines Anteils der HJB SA auszuarbeiten. Anfang Januar 2020 erfolgte deren Genehmigung durch den Regierungsrat.

Punkt 1:

Der Regierungsrat befürwortet eine genaue Prüfung der Investitionskosten und deren Finanzierung sowie die Erarbeitung eines Businessplans, falls eine interkantonale Psychiatrie in Moutier errichtet würde. Eine Konkretisierung des Projekts "interkantonale Psychiatrie" steht noch aus.

Wie jedes Spital finanziert die HJB ihre Investitionen grundsätzlich selbst. Die von Kanton und Krankenkassen bezahlten Tarife enthalten einen Anteil zur Deckung dieser Investitionen. Die Investitionen sind demnach von der Gesellschaft und nicht vom Kanton zu tätigen.

So liegt denn auch die Verantwortung für die Festlegung der Unternehmens- und Angebotsstrategien weiterhin bei den entsprechenden Verwaltungsräten und nicht beim Kanton. Die neuen Miteigentümer werden ihre Interessen über die strategische Ausrichtung der HJB mit einbringen.

Dies gilt auch bezüglich der Voraussetzungen für den Umzug einer Abteilung an einen anderen Standort.

Der Regierungsrat beantragt daher die Ablehnung dieses Punktes.

Punkt 2:

Die GSI vereinbart Leistungsverträge mit allen Listenspitälern. In diesen Leistungsverträgen werden neben den Abrechnungsmodalitäten für die Zahlung des kantonalen Anteils der Vergütung für Spitalleistungen auch die Mengen der vom Kanton zusätzlich finanzierten oder mitfinanzierten Dienstleistungen auf Basis des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) resp. der Spitalversorgungsverordnung (SpVV) definiert. Bei der HJB SA werden gemäss Leistungsvertrag 2019 folgende Angebote mit rund CHF 13 Mio. zusätzlich finanziert: ambulante und tagesklinische psychiatrische Leistungen, die Klinikschule und Beiträge für postgraduale Ausbildung in Medizin und Pharmazie.

Sollte der Betrieb eines interkantonalen Psychiatrieangebots in Moutier Kosten nach sich ziehen, die nicht über die Tarife nach KVG gedeckt werden können und über die oben erwähnten zusätzlichen Abgeltungen finanziert werden müssen, werden beide Kantone die fehlende Deckung gemeinsam leisten müssen.

Der Regierungsrat beantragt daher, diesen Punkt anzunehmen.

Punkt 3:

Der Verkauf von Anteilen der HJB SA wurde bereits beschlossen, weshalb sich ein Finanzierungsvergleich erübrigt. Mit der Veräusserung von Anteilen der HJB SA und der Kooperation mit der SMN strebt der Regierungsrat die bestmögliche Lösung für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung des Berner Juras an. Der Aktienverkauf hat bis auf Weiteres keine Auswirkungen auf das Leistungsangebot und die Finanzierung der HJB SA.

Der Regierungsrat beantragt, diesen Punkt abzulehnen.

Verteiler

- Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 211-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.259

Eingereicht am: 02.09.2019

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Grüne (Baumann, Suberg) (Sprecher/in)
Grüne (Imboden, Bern)

Weitere Unterschriften: 6

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 09.09.2019

RRB-Nr.: 63/2020 vom 29. Januar 2020
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Massnahmenplan Hitze und Care-Teams: Für den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. einen kantonalen Massnahmenplan Hitze vorzulegen, der den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung im Kanton Bern im Zentrum hat
2. bei Hitzewellen für besonders betroffene Personen, wie beispielsweise alleinlebende ältere Personen, konkrete Unterstützung und Hilfe durch Care-Teams vor Ort zu erarbeiten, dies unter Einbezug von Sozial- und Gesundheitsdiensten und weiteren geeigneten Personen und Fachstellen (Zivilschutz usw.)

Begründung:

Hitze ist eine echte Gefahr für die menschliche Gesundheit. Im Hitzesommer 2003 starben rund 1000 Personen mehr, als in einem normalen Jahr zu erwarten gewesen wären. Dies entspricht einer zusätzlichen Sterblichkeit von sieben Prozent. Insbesondere Personen über 65 Jahren waren davon betroffen. Auch im Hitzesommer 2015 starben rund 800 Personen mehr als in einem durchschnittlichen Sommer.¹ So übertreibt wohl Francesco Rocca, Präsident der Internationalen Rotkreuz-Bewegung nicht, wenn er sagt: «Hitzewellen gehören zu den tödlichsten Na-

¹ Quelle: Bericht Bundesamts für Umwelt «Klimabedingte Risiken und Chancen» von 2017

turfahren für Menschen». Auch der ständige Ausschuss der Ärzte der Europäischen Union bezeichnet den Klimawandel als die grösste Bedrohung für die Gesundheit im 21. Jahrhundert.

Der Bund hat aufgrund dieser Entwicklungen eine Informationskampagne zum Verhalten bei Hitze lanciert. Allerdings ist die Schweiz so organisiert, dass der Bund nur Empfehlungen geben kann. Die Kantone können diese umsetzen, müssen aber nicht. Zum Teil wurden die Empfehlungen aufgenommen, und die Kantone haben die Bevölkerung informiert. Doch nur in der französisch- und italienischsprachigen Schweiz haben einzelne Kantone einen Hitzeaktionsplan entwickelt. Im Kanton Waadt etwa nehmen bei Hitzewarnung Angestellte des Sozialdienstes, Zivilschützer und Gemeindepolizisten mit alleinlebenden älteren Personen Kontakt auf und erkundigen sich nach deren Gesundheitszustand und bieten Hilfe an.

Im Kanton Bern hat das Kantonsarztamt am 24. Juni 2019 eine Medienmitteilung gemacht: *Richtiges Verhalten bei Hitzetagen und während Hitzewellen*. Dabei wurden die drei goldenen Regeln für das individuelle Verhalten kommuniziert (Erstens: Körperliche Anstrengung vermeiden; Zweitens: Von Hitze fernhalten – Körper kühlen; Drittens: Viel trinken – leicht essen) und auf Informationsmaterial des Bundes (BAG und www.hitzewelle.ch) und die besondere Betroffenheit von älteren, chronisch kranken und pflegebedürftigen Personen hingewiesen. Diese Kommunikationsbestrebungen müssen aber erweitert werden. Eine Studie des Tropeninstituts im Auftrag des Bundesamts für Umwelt zeigt, dass der Handlungsbedarf bei Hitzewellen auch in der Deutschschweiz vorhanden ist. In den Städten Genf und Lausanne, die einen Massnahmenplan haben, ist das hitzebedingte Sterberisiko zwischen 2003 und 2013 zurückgegangen. Anders in den Deutschschweizer Städten, die keine besonderen Vorkehrungen getroffen haben. Zum Beispiel konnte in Basel und Zürich, aber auch in Bern das Sterberisiko aufgrund der Hitze nicht reduziert werden.

Begründung der Dringlichkeit: Der Juli 2019 war weltweit der heisseste Monat seit Beginn der Wetteraufzeichnungen. Die vergangenen vier Jahre waren weltweit die heissesten seit Beginn der Wetteraufzeichnungen. Im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter stiegen die Temperaturen weltweit bereits um ein Grad an. Im Pariser Klimaabkommen von 2015 hatten sich die Unterzeichnerstaaten darauf verständigt, den Temperaturanstieg auf deutlich unter zwei Grad zu begrenzen.

Antwort des Regierungsrates

Gemäss der «Evaluation kantonaler Hitzemassnahmenpläne und hitzebedingte Mortalität im Sommer 2015»² starben im Hitzesommer 2015 in der Schweiz 798 Personen mehr als basierend auf den Jahren 2005-2014 zu erwarten gewesen wären. Dies entspricht einer Zusatzsterblichkeit von 5.4 Prozent, wobei für die Bevölkerungsgruppe der über 74-jährigen Personen die höchste relative Zusatzsterblichkeit beobachtet wurde. Im Kanton Bern starben demnach 180 Personen mehr, was einer Zusatzsterblichkeit von 8.6 Prozent entspricht, respektive 9.9 Prozent bei den über 74-jährigen. Die Evaluation hat gezeigt, dass in den wärmsten Kantonen die höchste Zusatzsterblichkeit festgestellt wurde. Weiter wurden Hinweise³ gefunden, dass in Kantonen mit einem Hitzemassnahmenplan inkl. einem individuellen Betreuungs- und Unterstützungssystem

² Evaluation kantonaler Hitzemassnahmenpläne und hitzebedingte Mortalität im Sommer 2015. Bericht zuhanden des Bundesamts für Gesundheit. Schweizerisches Tropen- und Public-Health Institut, Dezember 2016

³ Der Effekt war statistisch nicht signifikant.

von vulnerablen Personen (Buddy-System in den Kantonen VD, GE, TI) die Zusatzsterblichkeit tendenziell kleiner war, als aufgrund der hohen Temperatur zu erwarten gewesen wäre. Unklar ist jedoch, ob dieser positive Effekt auf das Buddy-System für Risikopersonen zurückzuführen ist oder eher auf die Vielzahl der unterschiedlichen Massnahmen in den Hitzeplänen. Erfahrungen aus dem Kanton Waadt zeigen, dass die Umsetzung des kantonalen Hitzemassnahmenplans mit einem Buddy-System grundsätzlich gut funktioniert⁴. Die Mehrheit aller Gemeinden hat Listen der vulnerablen Personen erstellt und die Hälfte dieser Gemeinden hat das Buddy-System mit Hausbesuchen etabliert.

Der Bund informiert die Schweizer Bevölkerung über Hitzewarnungen und gibt Verhaltenshinweisen bei Hitzewellen in den Medien z.B. durch Medienmitteilungen, Beiträge in der Tagesschau oder Hinweise auf der Website www.hitzewelle.ch. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat zudem eine «Hitzewelle-Massnahmen-Toolbox»⁵ mit einem Massnahmenkatalog für den Umgang mit Hitzewellen für Behörden publiziert. Dieser sieht Massnahmen zur Prävention hitzebedingter, negativer Gesundheitsauswirkungen auf den folgenden drei Ebenen vor:

- Information, Sensibilisierung und Schulung der Bevölkerung wie auch der Akteure im Gesundheitssystem (richtiges Verhalten und mögliche Gesundheitseffekte bei Hitzewellen)
- Management der Extremereignisse (u.a. frühzeitige Warnungen, zeitnahe Massnahmen zur Prävention z.B. Buddy-System)
- langfristige Anpassung an die zunehmende Hitzebelastung (u.a. städtebauliche Massnahmen)

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass Hitzewellen einen ernstzunehmenden Einfluss auf die Gesundheit der Bevölkerung haben können und ein entsprechender Schutz vor dieser Gesundheitsgefahr unterschiedliche Massnahmen verlangt. Als Resultate einer Defizitanalyse zur medizinischen Versorgung in Katastrophen und Notlagen hat das Kantonale Führungsorgan am 29. Oktober 2019 einen Auftrag zur Erstellung eines Hitzeaktionsplans erteilt. Dieser soll unter der Federführung des Kantonsarztes mit den betroffenen kantonalen Stellen bis im 3. Quartal 2021 erstellt werden. Als Grundlagen dienen die oben genannte «Hitzewelle-Massnahmen-Toolbox» des BAG und die vorhandenen nationalen⁶ sowie kantonalen⁷ Strategien zur Anpassung an den Klimawandel.

In Umsetzung der in der Toolbox vorgeschlagenen Massnahmen bzgl. Information und Sensibilisierung informiert das Kantonsarztamt seit einigen Jahren jeweils zu Beginn des Sommers über mögliche Hitzewellen und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Mittels Medi-

⁴ Dubois J, Amiguet M, Gervasoni J-P, Bize R. Evaluation de la mise en œuvre du plan canicule dans le canton de Vaud en 2015. Lausanne, Institut universitaire de médecine sociale et préventive, 2016. (Raisons de santé 262) ; abrufbar unter : <https://www.vd.ch/toutes-les-actualites/news/se-proteger-des-fortes-chaleurs-1561353180/>

⁵ Massnahmenkatalog für Behörden, abrufbar unter https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/nat-gesundheitspolitik/klimawandel/hitzewelle/tipp/Massnahmenkatalog%20f%C3%BCr%20Beh%C3%B6rden%20.pdf.download.pdf/Massnahmenkatalog_fuer_Behoerden.pdf

⁶ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/anpassung-an-den-klimawandel.html>; zuletzt am 15.11.2019 besucht.

⁷ <https://www.bve.be.ch/bve/de/index/umwelt/umwelt/klima.html>; zuletzt am 15.11.2019 besucht.

enmitteilung⁸, Newsletter⁹ und E-Mails werden Fachpersonen und Institutionen informiert und sensibilisiert, insbesondere Personen mit erhöhtem Risiko und deren Bezugs- und Betreuungspersonen an die persönlichen Verhaltensmassnahmen zu erinnern und Informationsmaterial¹⁰ abzugeben. Die Adressaten werden jeweils aufgefordert, ihre Patienten, Patientinnen, Partnerinstitutionen, Leistungserbringer oder Mitglieder entsprechend zu informieren (z.B. Spitäler, Spitex-Organisationen, Alters- und Pflegeheime, Kindertagesstätten, Schulen, Mütter- und Väterberatungsstellen).

Die Entwicklung und Umsetzung weiterer Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung soll nun im Rahmen der Erarbeitung des kantonalen Hitzeaktionsplans, in enger Zusammenarbeit mit den involvierten Akteuren, diskutiert werden. Nebst den möglichen Massnahmenempfehlungen soll der Plan die rechtlichen Grundlagen und die unterschiedlichen Zuständigkeitsbereiche auf kantonomer, kommunaler und institutioneller Ebene aufzeigen. Somit kann er u.a. den Gemeinden und Institutionen als Grundlage zur Umsetzung ihrer eigenen Massnahmen dienen. Der Plan sieht vor, dass insbesondere solche Massnahmen zu fördern sind, die kein oder wenig spezifisches Wissen voraussetzen, d.h. die die Eigenverantwortung wie auch die Solidarität der Nächsten involviert. Zusätzliche Leistungen werden nur subsidiär vorgesehen (z.B. Buddy-System). Insbesondere sollen mit den Massnahmen notfallmässige Hospitalisationen zur Rehydrierung verhindert werden. Diesbezüglich ist die Sensibilisierung und Instruktion der Bevölkerung zentral, da sie Vertrautheit im Umgang mit dem individuellen Verhalten bei hohen Temperaturen fördern, was ebenfalls dem Umgang mit weiteren Klimaeinflüssen zugutekommen kann.

Im Rahmen der Erarbeitung des kantonalen Hitzeaktionsplans soll geprüft werden, ob und in welchem Rahmen besonders betroffene Personen durch Betreuungspersonen subsidiär unterstützt werden sollen. Bei der Umsetzung dieser Massnahme wären insbesondere die Gemeinden stark gefordert, da diese Massnahme eine anspruchsvolle Planung und einen grossen Einsatz der kommunalen Gesundheits- und Sozialdienste und weiterer Institutionen bedingt. Bei der Erarbeitung dieser Massnahme werden insbesondere die Erfahrungen von Kantonen und deren Gemeinden miteinbezogen, welche bereits Buddy-Systeme etabliert haben sowie deren laufende Entwicklung beobachtet.

Verteiler

- Grosser Rat

⁸ Abrufbar unter: https://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/ueber-die-direktion/aktuell.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2019/06/20190624_1143_richtiges_verhaltenbeihitzetagenundwaehrendhitzewellen

⁹ Abrufbar unter: https://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/organisation/kaza/aktuell/archiv_newsletter/newsletter-kantonsarztamt-hitzewelle-2019.html

¹⁰ Dieses wird vom Bundesamt für Gesundheit zur Verfügung gestellt und ist abrufbar unter: www.hitzewelle.ch



Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2019

Information des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulaten sowie Planungserklärungen

Stand: 08.01.2020

Datum RR-Sitzung: 15. Januar 2020

Geschäftsnummer: 2019.STA.1271

Direktion: Staatskanzlei

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2019 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2 Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Staatskanzlei (STA)				
174-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 23.08.2017 Medienvielfalt im Kanton Bern und demokratische Medienöffentlichkeit in den Regionen und in der Hauptstadtregion sicherstellen	20.11.2017	31.12.2019	Der Bericht zur Medienförderung wurde vom Grossen Rat am 26. November 2019 zur Kenntnis genommen.
184-2017 M	SP-JUSO-PSA (Hügli, Biel/Bienne) vom 04.09.2017 Demokratie im Kanton Bern sichern – Medienvielfalt und Stellen erhalten!	20.11.2017	31.12.2019	Der Bericht zur Medienförderung wurde vom Grossen Rat am 26. November 2019 zur Kenntnis genommen.
087-2018 M	Veglio (Zollikofen, SP) vom 29.04.2018 Radiostudio gehört nach Bern	04.09.2018	31.12.2020	Die SRG-Leitung hat ihre Pläne zur Studioverlegungen im Juni 2019 in Teilen rückgängig gemacht.
269-2015 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) vom 13.11.2015 Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022	14.03.2016	31.12.2019	Die Neuorganisation der Direktionen wird per Januar 2020 umgesetzt.
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)				
177-2014 M	Müller (FDP, Bern) Wie könnte der Kanton heute aussehen?	19.03.2015 Annahme	31.12.2019	Um aufzuzeigen, wie der Kanton Bern nach heutigen raumplanerischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kriterien und Bedürfnissen mit weniger als 50 Gemeinden gegliedert sein könnte, wurden umfassende wissenschaftliche Abklärungen vorgenommen. Der entsprechende Bericht des Regierungsrates dazu wurde dem Grossen Rat in der Sommersession 2019 unterbreitet. Der Prüfauftrag ist damit erfüllt.
232-2016 M	Rüegsegger (SVP, Riggisberg) Zuständigkeit für Massnahmen der Bodenverbesserung im Rahmen der Direktionsreform bündeln	27.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen des Projekts «Umsetzung Direktionsreform» (UDR) geprüft. Die gesetzgeberische Umsetzung von UDR ist abgeschlossen und tritt am 01.01.2020 in Kraft. Im Rahmen von UDR hat sich gezeigt, dass eine vollständige Bündelung aller Zuständigkeiten im Bereich Bodenverbesserung nicht zielführend wäre. Der bisher bei der BVE angesiedelte bauliche Bodenschutz wird jedoch vom Amt für Wasser und Abfall (AWA) ins Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) der VOL überführt, was zu einem Synergiegewinn führt.
083-2015 M	Lanz (Thun, SVP) Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	16.03.2015 Annahme	31.12.2019	Der Bericht wurde vom Grossen Rat in der Sommersession zur Kenntnis genommen.

113-2015 M	Bhend (SP, Steffisburg) Schluss mit staatlich geschützten Wuchertarifen bei den Notaren	25.11.15 Annahme	31.12.2019	Die Prüfung/Umsetzung erfolgte im Rahmen der Revision des Notariatsgesetzes, die der Regierungsrat zuhanden der Novembersession 2019 dem Grossen Rat vorgelegt hat (siehe Vortrag zur Revision des Notariatsgesetzes).
138-2015 M	Brönnimann (GLP, Mittelhäusern) Modernisierung des bernischen Notariats – Revision des Notariatsgesetzes	25.11.15 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Motion	31.12.2019	Die Prüfung/Umsetzung erfolgte im Rahmen der Revision des Notariatsgesetzes, die der Regierungsrat zuhanden der Novembersession 2019 dem Grossen Rat vorgelegt hat (siehe Vortrag zur Revision des Notariatsgesetzes).
125-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Unnötige Bürokratie: Das Siegelungsprotokoll ist ein alter Zopf und gehört abgeschafft	27.01.16 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Prüfung erfolgte im Rahmen der Revision des Notariatsgesetzes, die der Regierungsrat zuhanden der Novembersession 2019 dem Grossen Rat vorgelegt hat (siehe Vortrag zur Revision des Notariatsgesetzes).
286-2015 M	Wälchli (Obersteckholz, SVP) Gemeinsame Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten im Oberaargau ausarbeiten	27.01.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2020	Zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten wurde in enger Zusammenarbeit mit der Wässermatten-Stiftung, den Wässerbauern sowie den betroffenen Gemeinden eine kantonale Überbauungsordnung (KÜO) mit vertraglichen und verhältnismässigen Kriterien für den Schutz der Wässermatten erarbeitet. Die Planungsarbeiten konnten 2019 abgeschlossen werden. Die JGK hat die KÜO Wässermatten am 2. April 2019 erlassen. Die KÜO Wässermatten ist rechtskräftig.
017-2016 M	Kohli (Bern, BDP) Gegenseitige Zulassung der freiberuflichen Notare	13.09.16 Annahme	31.12.2020	Die Prüfung/Umsetzung erfolgte im Rahmen der Revision des Notariatsgesetzes, die der Regierungsrat zuhanden der Novembersession 2019 dem Grossen Rat vorgelegt hat (siehe Vortrag zur Revision des Notariatsgesetzes).
061-2017 M	Schnegg (EVP, Lyss) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Direktionen	22.11.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Mit Verabschiedung der Regierungsrichtlinien 2019-2022 hat der Regierungsrat die übergeordneten Ziele und Strategien festgelegt und seine Vision für den Kanton Bern aufgezeigt. Sie basiert auf den drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung und äussert sich zur wirtschaftlichen Entwicklung, zur gesellschaftlichen Vielfalt und zum Erhalt der Lebensgrundlagen. Mit der Umsetzung der Direktionsreform per 1. Januar 2020 wurden die sieben Direktionen entlang ihrer jeweiligen Kernaufgaben gestärkt, damit einher geht eine bessere Bündelung von Aufgaben und der Abbau von Schnittstellen
062-2017 M	Schnegg (EVP, Lyss) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Regionen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Diese Motion steht im Kontext der ähnlich gelagerten Motion 061-2017 sowie den Planungserklärungen des Grossen Rates zu den Regierungsrichtlinien 2015-2018 sowie zur Evaluation der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ). Im Rahmen der Regierungsrichtlinien 2019-2022 wurde geprüft, inwiefern die Strategieüberlegungen für die Direktionen mit kohärenten strategischen Eckwerten für die Regionen ergänzt werden können. Es hat sich gezeigt, dass eine neue eigenständige «Regionsstrategie» nicht zielführend wäre. Mit SARZ liegen die nötigen strategischen Grundlagen vor. Deren Weiterentwicklung erfolgt mit der Umsetzung der vom Grossen Rat im November 2017 beschlossenen Planungserklärungen zur Evaluation SARZ.
106-2017 M	Lanz (SVP, Thun) Neue, praxistaugliche Regeln bei Um- und insbesondere Aufzonungen	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens erfolgte mit der vom Grossen Rat am 12.09.2019 beschlossenen Änderung des Baugesetzes (BauG), die voraussichtlich im 1. Quartal 2020 in Kraft tritt. Die Gesetzgebungsarbeiten sind damit abgeschlossen und die Motion erfüllt.
107-2017 M	Haas (FDP, Bern) Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens bei der Mehrwertabschöpfung	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens erfolgte mit der vom Grossen Rat am 12.09.2019 beschlossenen Änderung des Baugesetzes (BauG), die voraussichtlich im 1. Quartal 2020 in Kraft tritt. Die Gesetzgebungsarbeiten sind damit abgeschlossen und die Motion erfüllt.
036-2017 M	Knutti (SVP, Weissenburg) Regierungsstatthalter und Grundbuchämter nicht weiter schwächen	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	Bei den Grundbuch- und Regierungsstatthalterämtern laufen Projekte, die zur Digitalisierung der Verwaltungsabläufe innerhalb der JGK und zu einer Vernetzung der dezentralen Standorte mit den zentral aufgebauten ICT-Applikationen führen. Diese Projekte werden 2020 umgesetzt sein. Gestützt auf die klare Annahme der Motion Knutti stehen die Standorte der RSTH und GBA nicht zur Diskussion.

006-2019 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) EG ELG: Bewertung von Grundstücken nach dem amtlichen Wert	12.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die verlangte Änderung der kantonalen Gesetzgebung verstösst gegen Bundesrecht. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat bereits in einer Vorprüfung negativ Stellung bezogen. Im Nachgang zur Herbstsession 2019 des Grossen Rates gelangte das ASV an das BSV und bat um eine schriftliche Stellungnahme. Mit Schreiben vom 8. Oktober 2019 bekräftigte das BSV seine Einschätzung, wonach die geplanten Änderungen gegen Bundesrecht verstossen würden. Der Vollständigkeit halber wies das BSV darauf hin, dass die Genehmigung konstitutive Wirkung hat (Art. 61b Abs. 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes RVOG; SR 172.010) und nicht genehmigte kantonale Bestimmungen zu den bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen nicht in Kraft treten können. Die Motion kann nicht umgesetzt werden.
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)				
266-2014 M	BDP (Leuenberger, Trubschachen) Für eine moderne Kantonsverwaltung - kostenbewusst und dezentral konzentriert	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Ein kantonseigenes Verwaltungszentrum ausserhalb der Stadt wurde geprüft, wird jedoch aufgrund der zahlreichen finanzpolitischen Herausforderungen derzeit als nicht prioritär beurteilt. Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Altstadt und der Verkauf freierwerdender Liegenschaften im Stadtzentrum wird aber vom Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) schrittweise umgesetzt. So zieht die Denkmalpflege per Ende 2019 aus der Münsterstrasse in der Berner Altstadt aus. Die Liegenschaft wird verkauft. Weitere Altstadtgebäude folgen, sobald sich valable Alternativen für die Nutzer abzeichnen. Im Sinne einer Daueraufgabe sind die Anliegen der Motion damit erfüllt.
290-2015 M	Berger (Aeschi, SVP) Verkehrsnadelöhr Reichenbach eliminieren	16.03.2016 Annahme	31.12.2018	Das Bauprojekt mit Strassenplan für die Kreiselösung wurde in enger Abstimmung mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) Ende 2019 fertiggestellt. Da die Kandertalstrasse per 1.1.2020 an den Bund übergeht, wird danach das ASTRA zuständig sein für die Projektgenehmigung sowie für die Ausführung. Das ASTRA wird voraussichtlich Anfang 2020 die Planaufgabe durchführen. Der Vollzug seitens Kanton ist damit abgeschlossen. Die Motion ist abzuschreiben.
136-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Geeignetes Gebäudeportfolio für die Kantonsverwaltung im Raum Bern	23.11.2016 Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2018	Die Anliegen wurden im Rahmen der Umsetzung der Motion Leuenberger (266-2014) geprüft. So wurde ein Verwaltungszentrum ausserhalb der Stadt geprüft, aufgrund der zahlreichen finanzpolitischen Herausforderungen derzeit jedoch als nicht prioritär beurteilt. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
140-2016 M	FiKo (Burkhalter, Rümligen) Kantonsverwaltung in historischen Gebäuden - bessere Lösungen sind gefragt	23.03.2017 Annahme	31.12.2019	Die Anliegen der Motion wurden bei der Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie, welche im März 2019 vom Regierungsrat genehmigt wurde, berücksichtigt. Gemäss der Strategie werden historische Gebäude im Besitz des Kantons unter Wahrung des kulturellen Bauerbes so wirtschaftlich und optimal betrieben und genutzt wie möglich. Im Sinne einer Daueraufgabe ist die Motion damit erfüllt.
210-2016 M	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP) Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Aufgrund des Gebots der Gewinnstrebigkeit wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass sich die Ausgangslage grundlegend verändert hat. Seit 2018 hat die BKW aufgrund des Subventionssystems des Bundes (Energiesstrategie 2050) die Einspeisevergütung angehoben. Seit dem 1. Januar 2019 bezahlt die BKW 9,5 Rappen pro kWh. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt und die Motion abzuschreiben.
218-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen!	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Aufgrund des Gebots der Gewinnstrebigkeit wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass sich die Ausgangslage grundlegend verändert hat. Seit 2018 hat die BKW aufgrund des Subventionssystems des Bundes (Energiesstrategie 2050) die Einspeisevergütung angehoben. Seit dem 1. Januar 2019 bezahlt die BKW 9,5 Rappen pro kWh. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt und die Motion abzuschreiben.
009-2017 P	Lanz (Thun, SVP) Dezentrale Arbeitsplätze zur Verminderung von Pendlerströmen, Einsparung von Kosten und Gewinnung von Fachkräften aus dezentralen Kantonsstellen	07.09.2017 Annahme	31.12.2019	Der Regierungsrat hat in der neuen kantonalen Immobilienstrategie, welche er im März 2019 genehmigt hat, die Grundsätze festgehalten, dass zeitgemässe Arbeitsplätze und Zusammenarbeitsformen immobilienseitig unterstützt und Veränderungen in Organisation und Arbeitsplatzgestaltung vorausschauend erkannt und geprüft werden. Die bewährte Förderung von Home-Office und die laufende Prüfung neuer Möglichkeiten zur Schaffung flexibler Arbeitsplätze werden damit fortgesetzt. Der Vollzug des Postulats ist damit abgeschlossen.

035-2017 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Das Grundrecht auf Eigentumsgarantie gilt auch für den Kanton	24.01.2018 Annahme	31.12.2019	Die Anliegen der Richtlinienmotion sind im Rahmen der Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie vertieft geprüft worden. Die Strategie, welche der Regierungsrat im März 2019 verabschiedet hat, hält unter anderem als Grundsatz fest, dass Leerstände durch eine aktive Bewirtschaftung möglichst vermieden werden, indem auf ändernde Rahmenbedingungen flexibel reagiert wird. Damit ist der Vollzug der Motion abgeschlossen.
053-2017 M	Aebi (Hellsau, SVP) Perspektiven für den Fachhochschulstandort Burgdorf	07.09.2017 Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Projektierungskredit für den Campus Bern sowie der Wettbewerbskredit für den Campus Burgdorf wurden beide in der Märzsession 2018 dem Grossen Rat vorgelegt und genehmigt. Die Anliegen des verbleibenden Postulats wurden bei der Gesamtplanung berücksichtigt. Damit ist der Vollzug des Vorstosses abgeschlossen.
084-2017 M	Mentha (Liebefeld, SP) Schweizer Wasserkraft gehört in Schweizer Hand	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2020	Bei Ziffer 1 handelt es sich um eine Richtlinienmotion, die als Daueraufgabe einzustufen ist. Das Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKWG) ist seit Oktober 2018 in Kraft und setzt fest, dass die Beteiligung an der BKW einen Beitrag an die Erfüllung der energie-, wirtschafts- und finanzpolitischen Zielen des Kantons leistet. Die BKW plant aktuell keine Wasserkraftwerke zu veräussern. Die Forderung aus Ziffer 2 ist ebenfalls als Daueraufgabe einzuordnen, die bei relevanten Stellungnahmen und Vernehmlassungen auf Bundesebene eingebracht wird. Betreffend Ziffer 3 sieht das BKWG keinen Verkauf der Mehrheitsbeteiligung des Kantons vor. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
092-2017 M	Baumann-Berger (Münsingen, EDU) Massnahmen zur Förderung dezentraler Energiespeichersysteme, Flexibilitätstechnologien im Stromnetz und Brennstoffzellen-Heizgeräte zur Erzeugung von Wärme und elektrischer Energie	24.01.2017 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2019	Im Rahmen der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) hat der Bund wichtige Grundlagen bezüglich Speicherreserven und Modernisierung der Netzregulierung geschaffen. Unter Berücksichtigung dieser Änderungen wurde die Förderung neuer Technologien im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogramms geprüft. Auf eine finanzielle Förderung von dezentralen Stromspeichern und Flexibilitätstechnologien wird aus Effizienz- und Kostengründen zurzeit verzichtet. Sollten sich die Rahmenbedingungen ändern, wird die Situation neu beurteilt. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
124-2017 M	Masson (Langenthal, SP) Neue Technologie mit Energiespeicher - Will/kann der Kanton Bern eine Vorreiterrolle einnehmen	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Im Rahmen der Überprüfung der kantonalen Energiestrategie und der Umsetzungsplanung ab 2020 (die Berichterstattungsperiode wurde im Juni 2019 vom Regierungsrat um ein Jahr verlängert) wird die Entwicklung im Bereich der Energiespeicher beurteilt und kommentiert. Derzeit ist die Entwicklung der Produktion erneuerbarer Energie noch zu gering, als dass bereits Speichertechnologien zwingend eingesetzt werden müssten. Die Nachfrage nach Stromspeichern ist deshalb aus Netzstabilitätsgründen noch nicht vorhanden. Zudem ist heute noch unklar, welche Speichertechnologie sinnvollerweise gefördert werden sollte. Technische Fehlentwicklungen, die durch einseitige Förderung einzelner Technologien entstehen, müssen vermieden werden. Die Rahmenbedingungen bezüglich Speicherreserven und der Modernisierung der Netzregulierung wurden bei der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) auf nationaler Ebene verbessert. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
167-2017 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Kunst am Bau mit Vernunft	05.06.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2020	Die Anliegen des Postulats wurden mit der neuen Richtlinie «Kunst am Bau, Budgetierung» des Kantons umgesetzt. Dabei wurde festgelegt, dass die Ausgaben des Kantons für Kunstinterventionen bei kantonalen Neu- und Umbauprojekten höchstens 0,25 % der BKP-Positionen 2 und 4 betragen dürfen. Pro Einzelwerk betragen die Kosten – exkl. Wettbewerbs- und Verfahrenskosten, Kosten für bauliche Massnahmen, spätere Unterhalts- oder weitere Folgekosten – im Regelfall maximal CHF 120'000 (Preisstand 2018). Höhere Kosten sind im Kreditantrag zu begründen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
188-2017 M	BDP (Riem, Iffwil) Haushälterischer Umgang mit dem Flächenbedarf der kantonalen Verwaltung und schonender Umgang mit kantonalen Ressourcen	19.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Anliegen der Richtlinienmotion wurden im Rahmen der Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie geprüft und sinngemäss berücksichtigt. So wurde festgehalten, dass der Kanton die vorhandenen Flächen wirtschaftlich nutzt, sich an definierten Flächenstandards orientiert und die Flächennutzung regelmässig überprüft. Der Regierungsrat hat die Strategie im März 2019 genehmigt. Damit ist der Vollzug der Motion abgeschlossen.
126-2018 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Glaubwürdige Mehrheitsbeteiligung des Kantons Bern an der BKW AG: Schluss mit einer Tarifpolitik, die im Widerspruch zu den energiepolitischen Zielen steht	21.11.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2-4: zurückgezogen	31.12.2020	Das Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKWG) ist per 1. Oktober 2018 in Kraft getreten. Der Regierungsrat setzt das Gesetz im Rahmen seiner Kompetenzen und Zuständigkeiten um. Es räumt dem Kanton als Mehrheitsaktionär aber keine neuen Rechte ein, diese sind im schweizerischen Obligationenrecht geregelt. Der Kanton kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Die Motion ist aufgrund der Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten als erfüllt abzuschreiben.

196-2018 M	Baumann-Berger (Münsingen, EDU) Die Elektromobilität soll im KMU-Bereich gestärkt werden	06.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm finanziell unterstützt. Die Massnahmenplanung 2020-2023 zur kantonalen Energiestrategie sieht weitere Massnahmen zur Stärkung der Elektromobilität in KMU vor. Ferner bietet der Bund eine kostenlose Beratungsdienstleistung an. Die Abklärungen im Rahmen des Postulat-vollzugs sind damit abgeschlossen.
075-2019 M	de Meuron (Thun, Grüne) Standesinitiative: Beitrag zum Erreichen der Klimaziele - Falsche Anreize zur Verkehrsmittelwahl ausmerzen und Flugticketabgabe einführen!	04.09.2019 Annahme	31.12.2021	Im Rahmen des vorparlamentarischen Prozesses hat der Regierungsrat eine Stellungnahme zum neuen CO ₂ -Gesetz zuhanden der kantonalen Vertreter im Nationalrat verfasst. Darin hat er sich für die Einführung einer Flugticketabgabe ausgesprochen. Die Standesinitiative hat er am 13. November 2019 eingereicht. Mittlerweile hat der Ständerat als Zweitrat die Flugticketabgabe beschlossen. Damit ist das Anliegen der Motion erfüllt.
Polizei- und Militärdirektion (POM)				
054-2012 M	Mühlheim (Bern, glp) Interventionskonferenzen bei Gewalt und Drohungen gegen Behörden	06.09.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Die POM hat unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden ein Konzept Bedrohungsmanagement im Kanton Bern erarbeitet. Dabei spielen auch die im Postulat zu prüfenden Interventions- resp. Fallkonferenzen eine zentrale Rolle. Die rechtlichen Bestimmungen sollen in einer nächsten Revision des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) verankert werden. Der Regierungsrat hat das Konzept im Sommer 2019 verabschiedet und damit die Umsetzungsphase eingeläutet. Anfang 2020 soll öffentlich kommuniziert werden.
019-2013 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Ursachen von Gewalt und nicht Symptome bekämpfen	19.11.2013 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 bis 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die POM hat unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden ein Konzept Bedrohungsmanagement im Kanton Bern erarbeitet. Die rechtlichen Bestimmungen für die Datenerfassung, den Datenaustausch und den Datenzugriff sollen in einer nächsten Revision des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) verankert werden. Der Regierungsrat hat das Konzept im Sommer 2019 verabschiedet und damit die Umsetzungsphase eingeläutet. Anfang 2020 soll öffentlich kommuniziert werden.
051-2016 M	Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP) Transparenz bei der Informationspraxis auch im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme	31.12.2019	Der Grosse Rat hat den Bericht „Nennung von Nationalitäten von Straftäterinnen und Straftätern im Kanton Bern“ in der Frühlingssession 2019 mit einer Planungserklärung zur Kenntnis genommen und gleichzeitig die Abschreibung der Motion gutgeheissen.
106-2016 M	Lanz (Thun, SVP) Wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds für alle Schlösser von nationaler Bedeutung	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Umgang mit den wiederkehrenden Beiträgen an Schlösser von nationaler Bedeutung wurde im Rahmen der Revision der Lotteriegeldgesetzgebung (neu Kantonales Geldspielgesetz, KGSG) abschliessend geklärt. Das KGSG soll per 1.1.2021 in Kraft treten.
138-2016 M	Wüthrich (Huttwil, SP) Personalbestand der Kantonspolizei überprüfen und anpassen	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Grosse Rat hat den Bericht „Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei“ in der Sommersession 2019 mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen. Der Grosse Rat hat dabei einer Erhöhung des Personalbestands der Kantonspolizei in 2 Etappen bis ins Jahr 2030 um 360 Stellen zugestimmt.
280-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Kosten sparen – Hafterstehungsfähigkeit sofort abklären	13.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die aktuellen Abläufe betreffend die Hafterstehungsfähigkeitsprüfung wurden von der Kantonspolizei in Zusammenarbeit mit dem Kantonsarztamt vertieft geprüft. Neu hat die Kantonspolizei mit der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen, welcher die Zuständigkeiten und Abläufe festlegt. Das neue, optimierte, Regime tritt per 1.1.2020 in Kraft.
009-2018 M	Bärtschi (Lützelflüh, SVP) Gotthelf-Zentrum in Lützelflüh - Verbesserung der Rahmenbedingungen	09.06.2018 Annahme	31.12.2020	Der Regierungsrat hat den Antrag auf Abänderung der Grossratsbeschlüsse 2818/2005 und 1568/2010 Ende 2019 beschlossen. Der Grosse Rat wird das Geschäft anlässlich der Frühlingssession 2020 behandeln.
024-2018 M	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) Die Justizvollzugsstrategie ist dem Grossen Rat vom neuen Regierungsrat vorzulegen	10.09.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Der Grosse Rat hat den Bericht „Masterplan zur Justizvollzugsstrategie des Kantons Bern 2017-2032“ in der Herbstsession 2019 mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen.
172-2018 M	Riem (BDP, Iffwil) Räumliche Konzentration mit mehr Konsequenz	21.11.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Integration des Generalsekretariats der POM ins Neue Polizeizentrum Bern sowie die Aufgabe der Polizeiwache am Waisenhausplatz werden nicht weiterverfolgt. Alle am Projekt beteiligten Stellen (Amt für Grundstücke und Gebäude der BVE, Kantonspolizei und die Stadt Bern) halten an den Objekten Waisenhausplatz 32 und 32a / Hodlerstrasse 6 und 6a fest. Teile der Objekte werden bereits heute zuhanden der Stadt Bern (Kunstmuseum) abgegeben.

265-2018 M	Sancar (Bern, Grüne) Auf Prêles als Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylsuchende verzichten	13.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat verzichtet auf die Errichtung eines Rückkehrzentrums für weggewiesene Asylsuchende in Prêles und prüft Alternativstandorte.
Finanzdirektion (FIN)				
213-2016 M	Lanz (Thun, SVP) vom 16.11.2016 Mehr Steuersubstrat für den Kanton Bern	13.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzesrevision 2021 behandelt. Auf eine Umsetzung wird verzichtet. Der Vorstoss kann abgeschrieben werden (vgl. Medienmitteilung vom 29.08.2019).
192-2016 M	EVP (Streit-Stettler, Bern) vom 13.09.2016 E-Government: Endlich eine Strategie für den Kanton Bern	22.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat die Strategie «Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019 – 2022» mit RRB Nr. 719 vom 26. Juni 2019 erlassen.
051-2017 P	FDP (Haas, Bern) vom 20.03.2017 Einführung einer Mindeststeuer mit sozialer Abfederung	12.09.2017 Annahme	31.12.2019	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzesrevision 2021 behandelt. Auf eine Umsetzung wird verzichtet. Der Vorstoss kann abgeschrieben werden (vgl. Medienmitteilung vom 29.08.2019).
069-2017 M	Schindler (Bern, SP) vom 20.03.2017 Gleichstellung und Wahlfreiheit auch bei der Steuererklärung	12.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung ist erfolgt. Der automatische Datenimport bei Heirat ist seit dem Kalenderjahr 2019 (Steuerjahr 2018) möglich.
147-2017 M	Köpfli (Bern, glp) vom 13.06.2017 Vollständig elektronische Steuererklärung ermöglichen	28.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung ist erfolgt. Die vollständige elektronische Steuererklärung ist seit dem Steuerjahr 2018 möglich.
159-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 13.06.2017 Staatsbeiträge nur bei ausreichendem Anteil an Eigenleistungen und Drittmitteln	28.03.2018 Ziffer 1 und 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die als Postulat überwiesene Ziffer 3 des Vorstosses verlangt, dass der Regierungsrat nach angemessenen Übergangsfristen mittelfristig einen Anteil an Drittmitteln von mindestens 10 Prozent für Organisationen anstrebt, die im Bereich Gesundheitsförderung und Suchtprävention Staatsbeiträge erhalten. Bei den im Vorstoss angesprochenen Institutionen der Gesundheitsförderung und Suchtprävention handelt es sich um das Blaue Kreuz, die Berner Gesundheit (BeGes) und die Aidshilfe. Auch wenn die Generierung von Drittmitteln schwierig ist und grundsätzlich keine gesetzliche Verpflichtung dafür besteht, werden alle Institutionen von Seiten der GEF dazu angehalten, einen Anteil von mindestens 10 Prozent Drittmittel vom Staatsbeitrag zu generieren. Das Blaue Kreuz und die Aidshilfe erfüllen diesen Anspruch bereits seit einiger Zeit. Bei der BeGes liegt der Anteil der Drittmittel gemäss Budget 2020 bei 10,3 Prozent der zu erhaltenden Staatsmittel und erreicht damit die Zielvorgabe knapp. Dem Anliegen des Postulats wird damit Rechnung getragen.
058-2018 M	Sommer (Wynigen, FDP) vom 19.03.2018 PPP-Projekte müssen wieder möglich sein	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Der Regierungsrat wurde mit der Motion aufgefordert, die nötigen gesetzlichen Anpassungen zu veranlassen, damit sich Private-Partnership-Projekte (PPP-Projekte) nicht mehr nachteilig auf den kantonalen Finanzhaushalt auswirken. Im Rahmen der FLG-Teilrevision per 1. Januar 2020 hat der Regierungsrat daraufhin vorgesehen, Art. 11 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) dahingehend anzupassen, dass PPP-Finanzierungen von der Investitionsrechnung ausgenommen werden. Ein von der Finanzkommission in Auftrag gegebenes Gutachten von Frau Prof. Isabelle Häner ist jedoch zum Schluss gekommen, dass der Verfassungsgeber grundsätzlich von einer vollständigen Investitionsrechnung ausging und somit folglich nicht einfach einzelne, ganz bestimmte Investitionen (wie bspw. PPP-Finanzierungen) von der Investitionsrechnung ausgenommen werden können. Gestützt auf diese Ausführungen hat die Finanzkommission beantragt, die Ausnahme für PPP-Finanzierungen zu streichen. Der Regierungsrat hat diesem Vorschlag in der Folge zugestimmt und der Grosse Rat hat die Ausnahme für PPP-Finanzierungen in der Herbstsession 2019 abgelehnt.
048-2019 M	Bachmann (Nidau, SP) vom 04.03.2019 Finanzdatenaustausch im Inland	02.09.2019 Annahme	31.12.2021	Der Vorstoss wurde umgesetzt. Der Regierungsrat hat die verlangte Standesinitiative zuhänden Bundesversammlung verabschiedet (vgl. Medienmitteilung vom 07.11.2019 und RRB Nr. 1174 vom 06.11.2019).
049-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 04.03.2019 Keine Bestrafung ländlicher Gemeinden	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Grosse Rat hat die Motion 049-2019 am 11. Juni 2019 gemäss Antrag des Regierungsrates angenommen. Gestützt auf diesen Entscheid verzichtete der Regierungsrat in der Folge mit RRB Nr. 756 vom 3. Juli 2019 auf die per 1. Januar 2020 vorgesehene Revision der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV). Der Wert des für den Vollzug der Mindestausstattung massgebenden harmonisierten Steuerertragsindexes (HEI) wird somit nicht gesenkt.

050-2019 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 04.03.2019 Solidarität unter den Gemeinden muss beibehalten werden!	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Grosse Rat hat die Motion 049-2019 am 11. Juni 2019 gemäss Antrag des Regierungsrates angenommen. Gestützt auf diesen Entscheid verzichtete der Regierungsrat in der Folge mit RRB Nr. 756 vom 3. Juli 2019 auf die per 1. Januar 2020 vorgesehene Revision der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV). Der Wert des für den Vollzug der Mindestausstattung massgebenden harmonisierten Steuerertragsindexes (HEI) wird somit nicht gesenkt.
074-2019 FM	Linder (Bern, Grüne) vom 11.03.2019 Verzicht auf Kompensation von 10 Mio. Franken innerhalb der Erziehungsdirektion infolge des Wegfalls der EP18-Massnahme 48.4.5 (Brückenangebote)	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Im Rahmen des Planungsprozesses 2019 hat der Regierungsrat den Wegfall der EP-Massnahme «Brückenangebote: Finanzierung analog der Volksschule» im VA 2020 und AFP 2021 – 2023 berücksichtigt.
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
002-2016 M	Messerli-Weber (Nidau, EVP) Weg mit alten Zöpfen – Für eine Aufhebung des Kaminfegermonopols	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Umsetzung dieses Vorstosses erfolgt mittels einer Anpassung des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG; BSG 871.11). Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat diesbezüglich in der Wintersession 2019 eine Gesetzesvorlage unterbreitet.
084-2016 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) «More than Honey»: Pilotprojekt zur Stärkung der Bienengesundheit	24.03.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Unterstützungsmöglichkeit eines Pilotprojekts zur Stärkung der Bienengesundheit wurde erneut geprüft. Eine Unterstützung des Pilotprojekts über den Lotteriefonds wurde abgelehnt, da im Projekt keine bleibenden Werte geschaffen und hauptsächlich interne Personal- und Infrastrukturkosten anfallen, welche nicht vergütet werden können. Somit ist mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage eine finanzielle Beteiligung des Kantons Bern nicht möglich. Es laufen jedoch auf Bundesebene verschiedene Projekte zur Bienenförderung wie z.B. das Ressourcenprogramm Agripol, an welchem sich der Kanton Bern beteiligt. Weiter setzt das Arbeitsprogramm 2018-2021 von Agroscope mit dem Forschungsprojekt «Gesunde Honigbienen in einer entwicklungsfördernden Umwelt für Bienenprodukte hoher Qualität und eine effiziente Bestäubung» einen Schwerpunkt für gesunde Bienen. Zudem ist der Kanton Bern ein gewichtiger Unterstützer des Bienengesundheitsdiensts Schweiz, welcher mit dem Konzept zur Bekämpfung der Varroamilben bereits effektive Massnahmen zum Schutz der Bienen erarbeitet hat und diese laufend umsetzt. Der Praxistest zum Betriebskonzept zeigt, dass Imker/-innen, die das Konzept anwenden, signifikant geringere Winterverluste haben.
223-2016 P	Hügli (Biel/Bienne, SP) Schliessung von Poststellen in den Gemeinden des Kantons Bern verhindern	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Eine gute Versorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdiensten ist für die Wirtschaft und die Bevölkerung wichtig. Die Form des Angebots ist hingegen zweitrangig. Ob die Dienstleistungen durch eine traditionelle Poststelle oder eine andere Zugangsmöglichkeit erbracht werden sollen, ist im Einzelfall unter Würdigung aller Umstände zu beurteilen. Im Kanton Bern führt die Post den Dialog über das Poststellennetz jeweils direkt mit den Planungsregionen, den Regionalkonferenzen sowie den Städten Bern, Biel und Thun. Dieses Vorgehen hat sich angesichts der Grösse des Kantons und der regional unterschiedlichen Bedürfnisse bewährt. Mit der Änderung der Postverordnung (in Kraft per 1.1.2019) sind die Kriterien für den Zugang zu Post- und Zahlungsverkehrsdiensten verschärft worden.
235-2017 M	Etter (Treiten, BDP) Werke der Juragewässerkorrekturen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion von hochwertigen Lebensmitteln erhalten und optimieren	05.09.2018 Punktwise beschlossen	31.12.2020	Zwecks Absprache und Koordination tauschen sich die betroffenen Kantone BE, FR, NE, SO und VD unter Einbezug des Bundes (BLW) regelmässig zu ihren landwirtschaftsbezogenen Aktivitäten im Drei-Seen-Gebiet aus. Im März 2019 haben diese Kantone ihre gemeinsame Haltung zur Weiterentwicklung der Strukturverbesserungsmassnahmen im Drei-Seen-Gebiet konsolidiert: «Die Herausforderungen im Drei-Seen-Gebiet sind nicht homogen. Die Kantone vertreten deshalb die Ansicht, dass ein regionaler Ansatz mit koordinierten und problem-spezifischen Projekten (Strukturverbesserungen, Zweitmeliorationen etc.) zielführender ist als ein umfassendes Grossprojekt („dritte Juragewässerkorrektur“). Die Zeit, bis ein solches Grossprojekt aufgelegt wäre und Wirkung zeigen würde, erachten die Kantone zudem als zu lang» (Auszug aus gemeinsamer Sprachregelung) Diese Stossrichtung stimmt mit dem Vorgehen überein, das der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Motion skizziert hat. Mit dem Kreditgeschäft «Zweitmelioration Brüttelen-Treiten» legte der Regierungsrat dem Grossen Rat ein strategiekonformes Projekt zum Entscheid in der Wintersession 2019 vor. Ein Vorprojekt für eine «Zweitmelioration Ins-Gampelen-Gals» wurde aufgelegt. Dem als Postulat überwiesenen Punkt 2 der Motion wird damit Folge geleistet und er kann abgeschrieben werden.

204-2017 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) Auch die ausländischen Fahrenden sind dem geltenden Recht verpflichtet	28.03.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Die Auswertung der Vollzugstätigkeit bei den Reisenden (Fahrenden) in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hat folgendes Ergebnis gebracht: Seit der Überweisung des Postulats konnten die Vollzugsbehörden keine Veränderungen bei ihrer Vollzugstätigkeit feststellen. Wie bereits in der Antwort des Regierungsrates zur Motion dargelegt, vollziehen die kantonalen Behörden konsequent die bundesrechtlichen Bestimmungen und kontrollieren Reisende und ansässige Betriebe in gleichem Masse. Aus diesem Grund drängen sich keine Anpassungen beim Vollzug auf und das Postulat kann als erledigt abgeschrieben werden.
017-2019 M	DEPU (Heyer, Perrefitte) Moratorium bei der Schliessung von Poststellen im Kanton Bern	05.06.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat mit Schreiben vom 28. August 2019 an BR Simonetta Sommaruga, Vorsteherin UVEK, das Anliegen des Grossen Rates deponiert. Das UVEK lehnt ein Moratorium ab mit Verweis auf die in der Revision der Postverordnung verschärften Vorgaben für die Erreichbarkeit von Post- und Zahlungsverkehrsdiensten (Antwortschreiben vom 22. Oktober 2019).
035-2019 M	Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP) Biolandbau als Voraussetzung bei der Pachtaus-schreibung Hondrich	05.06.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Das federführende Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) hat die Ausschreibung der Pacht Hondrich in Kombination mit Teilen der Schlüsselmatte (Pachtbetrieb der Burgergemeinde Bern) am 3. Juni 2019 veröffentlicht. Die Bio-Bewirtschaftung wurde nicht als zwingende Auflage, sondern als gewichtetes Kriterium festgelegt, damit passende und innovative Betriebskonzepte nicht zum Vorneherein verunmöglicht wurden. Ein Projektteam mit Vertretern des AGG, des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) sowie zwei Vertretern der Interessen der Berner Oberländer Landwirtschaft begleitet den Auswahl-Prozess. Nach zwei verschiedenen Besichtigungsterminen sind letztlich 5 Bewerbungsdossiers eingetroffen. In den Bewerbungsdossiers und -gesprächen zeigte sich, dass die schwierigen Stallsituationen auf dem Hondrich und der Schlüsselmatte sowie die pflanzenbaulichen Voraussetzungen (insb. Dauerkulturen) die Möglichkeiten zur erfolgreichen Führung eines Biobetriebes (zu) stark einschränken. Der Kanton und die neue Pächterfamilie haben sich deshalb verpflichtet, in den kommenden Jahren eine Umstellung des Gutsbetriebs auf Bio-Landbau zu prüfen, sobald die Ställe den entsprechenden Vorgaben genügen. Die Pächterfamilie wird den Gutsbetrieb Hondrich ab dem 01.01.2021 übernehmen und mit ökologischem Leistungsnachweis bewirtschaften.
100-2018 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Notwendige Massnahmen zum Schutz unseres Waldes	05.09.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Der erste Punkt wurde als Postulat angenommen und mit dem Forstschutzprogramm 2019, das ausserhalb des Käferbekämpfungsgebiets zur Anwendung gekommen ist, erfüllt. Die VOL prüft gegenwärtig dessen Verlängerung. Der zweite Punkt wurde als Motion angenommen. Die Forderung wurde durch die Begleitung der Verfahren zur Genehmigung von Nasslagern durch den Forstdienst und einen Beitrag an die Planungskosten erfüllt.
024-2019 P	Riem (Iffwil, BDP) Neubeurteilung des Forstschutzprogramms im Falle einer Eskalation der Borkenkäferschäden	05.06.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Vorstoss bezieht sich auf das Forstschutzprogramm 2019, das ausserhalb des Käferbekämpfungsgebiets zur Anwendung gekommen ist. Es wurde planmässig und insgesamt erfolgreich durchgeführt. Die VOL prüft gegenwärtig dessen Verlängerung.
025-2019 M	Abplanalp (Brienzwiler, SVP) Zusätzliche finanzielle Mittel für den Forstschutz im Bedarfsfall	05.06.2019 Punktweise beschlossen	31.12.2021	Die Forstschutzmassnahmen 2019 wurden bedarfsgerecht finanziert. Die Aufgabe von Waldflächen bezüglich Käferbekämpfungsbeiträgen wurde geprüft. Sie erfolgt im Bedarfsfall nach Anhörung der Gemeinden und Waldbesitzenden.
Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)				
034-2015 M	Zumstein (Bützberg, FDP) Koordiniertes Vorgehen mit einer kantonalen Gesundheitsstrategie	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Arbeiten an der Gesundheitsstrategie sind weit fortgeschritten. Der Entwurf besteht in all seinen Bestandteilen, zurzeit wird eine Konsultation durchgeführt. Die Verabschiedung durch den Regierungsrat ist für den Sommer 2020 geplant.
101-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Dringender Handlungsbedarf in der Asyl- und Integrationspolitik	16.11.2015 Ziff. 1 und 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	Seit Mai 2019 richtet der Bund im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz (IAS) eine gegenüber früher dreimal so hohe Integrationspauschale für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge aus. Auch wenn die Kantone keinen Anspruch auf volle Deckung der Kosten für die Integrationsförderung haben, ist davon auszugehen, dass die erhöhten Mittel im Kanton Bern die Kosten mit Ausnahme der unbegleiteten Minderjährigen decken werden. Die regionalen Partner wurden durch eine Ausschreibung bestimmt. Sie werden ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen. Das Drei-Stufen-Modell (normale Lage, angespannte Lage, Notlage) war ein in die WTO-Ausschreibung integrierter Teil zur Sicherstellung der Schwankungstauglichkeit. Ebenfalls hat der Einbezug von Freiwilligen in den Konzepten der regionalen Partner einen hohen Stellenwert.

220-2015 M	Brunner (Hinterkappelen, SP-JUSO) Anreizsystem für Gemeinden, die Flüchtlinge aufzunehmen	16.11.2015 Annahme als Postulat		Die regionalen Partner sind bestimmt, die ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen werden. Die regionalen Partner sind gehalten, namentlich mit den Regierungsratsstatthaltern und –statthalterinnen sowie den Gemeinden eine enge Zusammenarbeit aufzubauen und zu pflegen. Die künftigen regionalen Partner haben in ihren jeweiligen Konzepten aufgezeigt, wie diese Zusammenarbeit konkret in jeder Region angegangen werden wird.
222-2015 M	Brunner (Hinterkappelen, SP-JUSO) Neue Lösungsansätze zur Unterbringung von Asylsuchenden in den Gemeinden des Kantons Bern	16.11.2015 Annahme als Postulat		Die regionalen Partner sind bestimmt, die ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen werden. Die regionalen Partner sind gehalten, namentlich mit den Regierungsratsstatthaltern und –statthalterinnen sowie den Gemeinden eine enge Zusammenarbeit aufzubauen und zu pflegen. Die künftigen regionalen Partner haben in ihren jeweiligen Konzepten aufgezeigt, wie diese Zusammenarbeit konkret in jeder Region angegangen werden wird.
039-2016 P	Stucki (Bern, SP-JUSO) Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Prüfung des Anliegens und entsprechender Möglichkeiten der Finanzierung fand statt. Der Regierungsrat hat am 30.10.2019 einen Bericht zu Händen des Grossen Rates verabschiedet.
147-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei Krankenkassenprämienregionen muss angepasst werden	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahrgenommen und hat die Anliegen der Motion sachgerecht eingebracht. Vom 26. September 2016 bis zum 13. Januar 2017 führte das EDI eine Vernehmlassung zu seiner Vorlage durch. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und die Ergebnisse liegen nun vor. Nach der Vernehmlassung hat das EDI die Vorlage überarbeitet. Die zuständigen parlamentarischen Kommissionen haben verlangt, zu diesem Geschäft konsultiert zu werden. Zurzeit wird die Vorlage mit den zuständigen parlamentarischen Kommissionen diskutiert. Es liegen noch keine abschliessenden Ergebnisse seitens EDI vor. Gemäss BAG sind die Arbeiten sistiert.
204-2016 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Gerechte Prämienregionen für den Kanton Bern	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahrgenommen und hat die Anliegen der Motion sachgerecht eingebracht. Mit den aktuellen Daten kann das Anliegen des Postulats, die Regionen Emmental und Oberaargau in die tiefste Prämienregion einzuteilen, nicht unterstützt werden. Das Anliegen des Postulats kann mit den vorliegenden Daten nicht gestützt werden. Vom 26. September 2016 bis zum 13. Januar 2017 führte das EDI eine Vernehmlassung zu seiner Vorlage durch. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und die Ergebnisse liegen nun vor. Nach der Vernehmlassung hat das EDI die Vorlage überarbeitet. Die zuständigen parlamentarischen Kommissionen haben verlangt, zu diesem Geschäft konsultiert zu werden. Zurzeit wird die Vorlage mit den zuständigen parlamentarischen Kommissionen diskutiert. Es liegen noch keine abschliessenden Ergebnisse seitens EDI vor. Gemäss BAG wurden die Arbeiten sistiert.
056-2017 P	FDP (Kohler, Spiegel bei Bern) Aufhebung der sektoriellen Betrachtungsweise im kantonbernischen Gesundheitswesen	24.01.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Anliegen aus dem Postulat werden im Rahmen der Arbeiten an der Gesundheitsstrategie geprüft. Die Arbeiten an der Gesundheitsstrategie sind weit fortgeschritten. Der Entwurf besteht in all seinen Bestandteilen, zurzeit wird eine Konsultation durchgeführt. Die Verabschiedung durch den Regierungsrat ist für den Sommer 2020 geplant.
090-2017 FM	Striffeler (Mürset, SP) Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung notwendig	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Ausgabenbewilligung für den Objektkredit des Modellversuchs spezialisierte mobile Palliativversorgung von insgesamt CHF 10,95 Mio. wurde in der Märzsession 2019 vom Grossen Rat genehmigt. Der dreijährige Modellversuch konnte im Herbst 2019 gestartet werden. Das Postulat kann abgeschrieben werden.
149-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) HebammenRuf – Reduktion von Gesundheitskosten dank eines professionellen zweisprachigen Kurzberatungsangebots und Vermittlungsteam für den gesamten Kanton Bern	25.07.2017 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat hat den Bericht am 13.11.2019 genehmigt und beantragt dem Grossen Rat Kenntnisnahme.

153-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) Kosten sparen im Gesundheitswesen: Ambulante Behandlungen fördern, Fehlanreize im heutigen Tarifsysteem vermeiden und damit Steuer- wie auch Prämienzahlende entlasten	18.10.2017 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5 Ablehnung Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Ziffer 1: Im Rahmen einer Begleitgruppe «Ambulant vor Stationär», AVOS mit Leistungserbringern und Verbänden werden die notwendigen Umsetzungsschritte diskutiert und geplant. Die Bundesliste wurde per 1.1.2019 umgesetzt. Ziffer 2: Das BAG hat Kriterien zugunsten einer stationären Behandlung festgelegt, welche vom Kanton Bern übernommen werden. Ziffer 3: Der Regierungsrat hat die vom BAG festgelegten sechs Gruppen von Eingriffen übernommen, die ambulant durchgeführt werden sollen. Ziffer 4: Der Regierungsrat unterstützt die Idee einer einheitlichen Lösung auf nationaler Ebene Ziffer 6: Der Regierungsrat unterstützt die Forderung, sich im Rahmen der Verhandlungen dafür einzusetzen, dass die Versorgungsplanung weiterhin von Kantonen erbracht wird, vollumfänglich.
157-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Gerechten Anteil an Mitteln von Gesundheitsförderung Schweiz in Kanton Bern holen	24.01.2018 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Ablehnung	31.12.2020	Zur Umsetzung des Motionsanliegens werden einerseits die beiden Kantonalen Aktionsprogramme (KAP) „Bern Gesund“ und „zwäg ins Alter“ realisiert. Andererseits unterstützt die GEF verschiedene Leistungspartner bei Anträgen, um weitere Fördermittel (etwa im Rahmen des Förderprogramms „Prävention in der Gesundheitsversorgung“) in den Kanton Bern zu holen; ein erster Erfolg wurde im November 2018 erreicht (Fördersumme ca. CHF 200'000). In der Förderrunde 2019 konnten sieben weitere Projekte mit Umsetzung im Kanton Bern Fördermittel in der Höhe von gesamt rund CHF 2.8 Mio. gewinnen. Weitere Möglichkeiten, den Einsatz von zusätzlichen Geldern/ Fördermitteln der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz für die Berner Bevölkerung zu erreichen, werden fortlaufend geprüft und sind z.T. bereits in Entwicklung.
199-2017 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) UMA prioritär in Pflegefamilien unterbringen	19.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Zuständigkeit für unbegleitete Minderjährige aus dem Asylbereich wechselt per Mitte 2020 von der POM zur GEF. Im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens wurde im November 2019 die in Zukunft verantwortliche Institution ermittelt. Die Anliegen des Motionärs sind im Rahmen des Konzepts des ausgewählten Anbieters berücksichtigt.
018-2018 M	Mühlheim (Bern, glp) Ausschluss eines Doppelmandats auf strategischer und operativer Ebene in unseren Spitälern	12.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Dem als Postulat überwiesenen Prüfauftrag zur Vermeidung von Doppelmandaten konnte mit einer ausserordentlichen und einer ordentlichen Generalversammlung entsprochen werden. Auf eine Anpassung des Gesetzes, der Statuten oder der Eigentümerstrategie wird verzichtet. Wie in der Debatte im Grossen Rat ausgeführt, kann nicht generell ausgeschlossen werden, dass in begründeten Ausnahmefällen über eine kurze Zeit ein Doppelmandat entstehen kann. In der Insel Gruppe, in den Regionalen Spitalzentren und in den Regionalen Psychiatrischen Diensten gibt es derzeit keine Doppelmandate mehr.
032-2018 M	Junker Burkhard (Lyss, SP) Sparpotenzial in der Sozialhilfe nutzen und bisheriges Tarifsysteem für Zahnarztkosten beibehalten	12.06.2018 Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2020	Zur Kostenkontrolle hat die GEF gemeinsam mit der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft SSO, Sektion Bern, kantonale Regelungen für die Finanzierung von Zahnbehandlungen durch die Sozialhilfe auf der Basis des revidierten Zahnarzttarifs (UV/MV/IV) definiert. Mit der SSO wurde ein Rabattsysteem vereinbart, das die Kosten-sicherheit gewährleistet.
131-2018 M	Marti (Bern SP) Schluss mit überhöhten Chefarztlöhnen	22.11.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1-3: Ablehnung Ziffer 4 und 5: Annahme	31.12.2020	Ziffer 4: Eine Pflicht zur Bekanntgabe der Chefarztlöhne wird im Rahmen der SpVG-Teilrevision 2022 als Art. 51a eingeführt. Ziffer 5: Erledigt. Wurde mit einem regierungsamtlichen Schreiben vom 4.9.2019 an die GDK eingebracht.
Erziehungsdirektion (ERZ)				
030-2015 M	Müller, Bern (FDP) Beziehung Kind-Lehrkraft stärken, zum Vorteil der Kinder und Lehrkräfte	15.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat den Schulen ab Schuljahr 2018/19 ermöglicht, nicht benötigte Ressourcen für besondere Massnahmen für das Co-Teaching einzusetzen. Zum Schulversuch «Starke Teams» liegen Überlegungen vor, die mögliche Szenarien zur Reduktion der Anzahl Lehrpersonen in Schulklassen beinhalten.
046-2017 M	Kohler, Spiegel b. Bern (FDP) Erweiterung um 100 Studienplätze in der Humanmedizin – zugunsten von Spezialisten oder dringend notwendigen Hausärztinnen und Hausärzten?	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Der Ausbau des Studienganges hat begonnen. Die obligatorischen Hausarztpraktika sind im Curriculum aufgenommen..

059-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Kindergärten einheitlich führen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Die Heterogenität der Kinder im Kindergarten ist in den letzten Jahren ausgeprägt geblieben. Um den Kindern einen guten Start in den Schulalltag gewährleisten zu können, sind genügend Ressourcen für das Lehrpersonal notwendig. Im vergangenen Jahr wurde die mögliche Einsatzzeit von Klassenhilfen im Kindergarten erhöht, was dem Anliegen des Postulats entspricht. Das Teamteaching wird immer erst in begründeten Fällen in zweiter Priorität gewährt.
060-2017 P	FDP (Vogt, Oberdiessbach) Basisstufe mit Mass	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Neue Basisstufenklassen werden seitens der Erziehungsdirektion zurückhaltend und immer nur auf Antrag der Gemeinden bewilligt, was der Forderung des Postulats entspricht. Ein Moratorium müsste im Rahmen eines nächsten Sparpakets geprüft werden.
088-2017 M	Wenger, Spiez (EVP) Finanzierungskonzept für die Austragung der SwissSkills in Bern	21.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Grosse Rat hat am 12.03.2019 die entsprechende Gesetzesänderung verabschiedet.
117-2017 M	Vanoni, Zollikofen (Grüne) Die Komplementärmedizin an der Universität Bern stärken – Auch als flankierende Massnahme zum Ausbau der Medizin- und Pharmazie-Studienplätze	04.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Name des Instituts ist an internationale Standards angepasst worden und lautet neu «Institut für Komplementär- und Integrative Medizin IKIM». Das Direktorium des IKIM wird nun durch eine Strukturprofessur ausgeübt, dies ist eine Stärkung im Vergleich zu vorher (Co-Leitung mit den Dozenturen). Die Integration des Fachgebietes Phytotherapie ist überprüft worden. Die Lehre deckt neu auch den Bereich Phytotherapie ab.
196-2017 M	de Meuron, Thun (Grüne) Rettet die Gartenbauschule Hünibach!	04.12.2017	31.12.2019	Die Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 2 sind mit der Ablehnung der Massnahme 48.4.1 des Entlastungspakets 2018 erfüllt. Ziffern 3 bis 5: Die neue Leistungsvereinbarung ist abgeschlossen und legt eine Pauschalfinanzierung fest. Die Zusammenarbeit mit dem Berufsbildungszentrum IDM besteht.
197-2018 M	Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) vom 06.09.2018 Fachhochschulen sind keine Universitäten – Die Fachhochschulen (FH) sollen sich betreffend Angebotsportfolio, Lehrinhalt und Lehrkörperzusammensetzung entsprechend neu ausrichten	12.03.2019	31.12.2021	Die Berner Fachhochschule hat insbesondere die in Kritik geratenen Ausbildungsgänge kritisch hinterfragt und Korrekturen vorgenommen. Sie hat der Bildungskommission im Herbst 2019 Bericht erstattet. Sie regelt die Anwendung der Bezeichnung Professorin oder Professor neu.
214-2018 M	Kullmann (Hilterfingen, EDU) vom 10.09.2018 Das medizinische Potenzial von Cannabis erforschen und nutzen: Schaffung eines Lehrstuhls für medizinische Cannabisforschung an der Universität Bern	11.09.2019	31.12.2021	Im Rahmen des Aufbaus des Vollstudiums Pharmazie wurde eine ordentliche Professur für Pharmazeutische Biologie mit Forschungsschwerpunkt Endocannabinoid System geschaffen und am 1. August 2019 besetzt. Die neue Professur deckt diesen Forschungsbereich ab.
247-2018 M	Sommer (Wynigen, FDP) vom 19.11.2018 Anpassung Entschädigung Expertentätigkeit in der Berufsbildung	12.03.2019	31.12.2021	Die Anliegen wurden mit der Erhöhung der Entschädigung auf den 01.01.2020 erfüllt.

3 Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (**F1**: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / **F2** Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Staatskanzlei (STA)					
142-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) vom 27.06.2016 Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit	20.03.2017	31.12.2019	Der Regierungsrat verabschiedete am 23. Januar 2019 einen Bericht zur Umsetzung der Motion und unterbreitete diesen der GPK. Nach einem Austausch mit dem Staatsschreiber bat die GPK den RR mit Schreiben vom 22. August 2019 um Überarbeitung der Übersicht per Ende Jahr. Die GPK ist vorerst nicht bereit, den Vorstoss abzuschreiben. Der RR beantragt daher eine Fristverlängerung zur Klärung der noch offenen Fragen.	F 1
079-2017 M	Giauque (Ittigen, FDP) vom 23.03.2017 Das «historische Gedächtnis der Schweizer Frauen» ist in Gefahr!	04.09.2017	31.12.2019	Die Gosteli-Stiftung hat beim SBF gestützt Art. 15 Abs. 4 Bst. b FIGG ein Gesuch um Unterstützung eingereicht. Mit einem definitiven Entscheid ist nicht vor Ende 2020 zu rechnen. Da der Kanton Bern einen möglichen finanziellen Beitrag an das Gosteli-Archiv von einer Beitragsgewährung des Bundes abhängig macht, sind weitere Schritte erst 2021 möglich.	F 2
163-2017 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 19.06.2017 Umsiedlung der in Moutier gelegenen bernischen Institutionen	06.12.2017	31.12.2019	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit Moutiers wurde durch ein rechtskräftiges Urteil definitiv für ungültig erklärt. Die Vorbereitungen im Hinblick auf eine neue Abstimmung, deren Ausgang noch nicht bekannt ist, sind im Gange. Bis dahin bleibt Moutier eine bernische Gemeinde, und es werden keine Institutionen verlegt.	F 2
193-2017 M	Benoit (Corgémont, SVP) vom 04.09.2017 Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung	06.12.2017	31.12.2019	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit Moutiers wurde durch ein rechtskräftiges Urteil definitiv für ungültig erklärt. Die Vorbereitungen im Hinblick auf eine neue Abstimmung, deren Ausgang noch nicht bekannt ist, sind im Gange. Bis dahin bleibt Moutier eine bernische Gemeinde, und es wird kein Konkordat ausgehandelt. Die Thematik rund um Artikel 138 und 139 ist Teil der laufenden Vorbereitungsarbeiten	F 2
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)					
166-2016 M	Haas (FDP, Bern) Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung in hoher Qualität im Kanton Bern	27.03.2017 Punktwweise Abstimmung Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2019	Das Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Richtplans (Massnahme A_07: «Siedlungsentwicklung nach innen fördern» und Massnahme A_08: «Prioritäre Siedlungsentwicklungen von kantonaler Bedeutung fördern») in Abstimmung mit dem Vorstoss M 103-2015 umgesetzt. Mit dem vom Grossen Rat in der Sommersession 2019 beschlossenen Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung wurden die nötigen Mittel bewilligt. Das Konzept für die Unterstützung von Wohnbauvorhaben zur Siedlungsentwicklung nach innen (inkl. Kriterien für die Gewährung von Staatsbeiträgen) ist in Arbeit. Für eine Unterstützung werden neben den Projekten von kantonaler Bedeutung auch Projekte von regionaler Bedeutung gemäss den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten RGSK in Betracht gezogen.	F2
224-2016 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Lockerung Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass	21.11.2016 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Datenschutzgesetzes.	F2
226-2016 M	Freudiger (SVP, Langenthal) Bauen ausserhalb der Bauzone - Potenzial nutzen	24.01.2017 Annahme	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision (RPG-Revision 2. Etappe), deren Behandlung in den eidgenössischen Räten jedoch offen ist. Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten gegenüber dem Bund dafür ein, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)					
152-2016 P	Aebersold (Bern, SP) Kasernenareal Bern: Wieso wird das brachliegende Potential nicht besser genutzt?	23.03.2017 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2019	Zurzeit findet eine Teilrevision des überkommunalen Richtplanes ESP Wankdorf statt. Der behördenverbindliche Richtplan ESP Wankdorf wird voraussichtlich Anfang 2020 für die kantonale Vorprüfung vorliegen. Erst danach kann der Regierungsrat über das städtebauliche Potenzial des Kasernenareals Bericht erstatten.	F2
071-2017 M	SP-JUSO-PSA (Jordi, Bern) Berücksichtigung öffentlicher Interessen beim Verkauf kantonalen Immobilien	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2019	Die Abklärungen, ob und gesetzentfalls wie das allfällige Interesse von Standortgemeinden im Rahmen von Devestitionen abgeholt werden kann, sind noch nicht abgeschlossen. Es zeichnet sich jedoch ab, dass einem Entgegenkommen in preislicher Hinsicht aufgrund des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) enge Grenzen gesetzt sind.	F1
Polizei- und Militärdirektion (POM)					
013-2017 M	Gasser (Bévilard, PSA) Langlauf im Schatten von Ski alpin?	13.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wird im Rahmen der kommenden Revision der kantonalen Lotteriegesetzgebung in geeigneter Form umgesetzt. Das Kantonale Geldspielgesetz wird vom Grossen Rat in der Frühlingssession 2020 in 1. Lesung beraten.	F1
027-2017 M	glp (Rudin, Lyss) Taxigewerbe: Konkurrenz ermöglichen	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 angegangen werden soll.	F1
130-2017 M	Rudin (Lyss, glp) Keine doppelte Bestrafung für Taxifahrer	24.01.2018 Annahme	31.12.2020	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 angegangen werden soll.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Finanzdirektion (FIN)					
165-2015 M	EVP (Kipfer, Münsingen) vom 02.06.2015 Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung	19.01.2016 Annahme	31.12.2020	Die Motion wurde im Jahr 2015, im Nachgang zur «Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP)» 2014 eingereicht. In der Zwischenzeit wurden durch den Regierungsrat zahlreiche gesamtstaatliche Projekte im Sinne der zentralen Forderungen der Motion («Überprüfung von Arbeitsabläufen, Standards und Effizienz», «Reduktion auf das Wesentliche», «Senkung von Personalkosten in der zentralen und dezentralen Verwaltung», «Realisierung von Einsparpotenzial in rückwärtigen Bereichen der Zentralverwaltung über alle Direktionen» etc.) aufgestartet oder bereits realisiert. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise die Projekte «IT@BE», «ERP» und «UDR». Hinzu kommen jene 15 Projekte, welche im «EP 2018» in den «Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial» initiiert wurden. Darüber hinaus tragen verschiedene Massnahmen aus dem «EP 2018» zu den mit der Motion angestrebten Effizienzsteigerungen bei. Schliesslich hat der Regierungsrat im Frühjahr 2018 beschlossen, die durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 überwiesene «Planungserklärung Brönnimann» bezüglich Stellenabbau in der Zentralverwaltung umzusetzen. Der Regierungsrat trägt damit u.a. auch der in der Motion 165-2015 geltend gemachten Forderung nach einer «Verschlankung der Verwaltung» Rechnung. Die Umsetzung der Planungserklärung hat zur Folge, dass sich – wie politisch gefordert – alle Direktionen und die Staatskanzlei mit der Frage, wie sich Effizienzsteigerungen realisieren lassen, auseinandersetzen müssen. Anders als dies in der Motion gefordert wurde, hat der Regierungsrat indessen darauf verzichtet, alle diese Projekte in einem einzigen «Gesamtprojekt» zusammenzufassen und dieses dem Grossen Rat vorzulegen. Ein solches hätte nach Meinung des Regierungsrates erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen absorbiert, welche in den bereits laufenden Projekten deutlich zielführender eingesetzt werden können. Gestützt auf die beschriebenen Massnahmen hatte der Regierungsrat dem Grossen Rat anlässlich der Märzsession 2019 die Abschreibung der vorliegenden Motion beantragt. Eine Abschreibung wurde indessen abgelehnt. Der Motionär legte insbesondere dar, dass eine Verschlankung von Prozessen noch zu wenig stattgefunden habe. Aus einem zweiten Votum ging zudem hervor, dass zwar Massnahmen zur Effizienzsteigerung initiiert worden seien, dass diese aufgrund des Projektstandes jedoch noch keine finanziellen Entlastungen mit sich gebracht hätten. Vor diesem Hintergrund sowie gestützt auf die Ergebnisse der Personalbefragung 2019, welche im Bereich der Arbeitsprozesse eine kritische Beurteilung erfuhr, hat der Regierungsrat weitergehende Massnahmen beschlossen. So hat der Regierungsrat die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justizleitung damit beauftragt, bei Arbeitsprozessen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiteres Optimierungspotenzial zu orten. Zudem soll eine Einschätzung über die Wirkung der im Rahmen der Personalbefragung 2015 im Bereich der Arbeitsprozesse getroffenen Massnahmen vorgenommen werden. Die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justizleitung werden über die getroffenen Abklärungen der Finanzdirektion bis Ende September 2020 Bericht erstatten und Vorschläge zur Optimierung von Arbeitsprozessen unterbreiten. Anschliessend wird die Finanzdirektion die Generalsekretärenkonferenz (GSK) befassen und ihr Handlungsempfehlungen zum weiteren Vorgehen unterbreiten. Aufgrund dieser zeitlichen Verhältnisse beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat bezüglich der Motion 165-2015 eine Fristverlängerung, vorerst um ein Jahr.	F1
028-2016 M	Köppli (Bern, glp) vom 26.01.2016 Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG	05.09.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2019	Der Bericht des Regierungsrates zur aktualisierten Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG wird voraussichtlich für die Junisession 2020 traktandiert.	F1
190-2016 P	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 13.09.2016 Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen	22.03.2017 Annahme	31.12.2019	Der gewünschte Bericht ist noch in Arbeit. Um die aktuelle und künftige Praxis bei der Besteuerung von Solaranlagen darzustellen, musste ein wegweisendes Urteil des Bundesgerichts zur steuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen abgewartet werden. Das entsprechende Urteil wurde Ende Oktober 2019 publiziert und wird nun analysiert. Der zu erstellende Bericht soll im Sommer 2020 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet werden.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
050-2017 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) vom 20.03.2017 Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen	28.11.2017 Annahme	31.12.2019	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzesrevision 2021 behandelt. Der Regierungsrat schlägt ein Gesamtpaket vor, welches neben der Gesetzesrevision eine Senkung der kantonalen Steueranlage in den Jahren 2021 und 2022 vorsieht. Eine erste Senkung der kantonalen Steueranlage für die natürlichen Personen im Umfang von 30 Millionen Franken soll in der Wintersession 2020 mit Wirkung für das Steuerjahr 2021 erfolgen. Mit dieser Senkung der Steueranlage im November 2020 wird die Motion umgesetzt.	F1
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)					
110-2016 M	Saxer (Gümligen/FDP) Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden bei kommunalen Schutzbeschlüssen gemäss Naturschutzgesetz	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Der Sachplan Biodiversität wurde am 1. September 2019 in Kraft gesetzt. Darin wird die Abteilung Naturförderung des Amts für Landwirtschaft und Natur mit der Überprüfung der Vollzugsinstrumente Naturschutz beauftragt (Massnahme A9). Im Zuge der daraus resultierenden Überarbeitung der kantonalen Naturschutzgesetzgebung (NSchG; BSG 426.11) soll auch die unbestrittene Forderung der Motion umgesetzt werden.	F2
Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)					
026-2016 M	Lüthi (Burgdorf, SP-JUSO) Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat im Verlauf des Jahres 2020 einen Bericht unterbreiten.	F1
117-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Vorauszahlungen bei Heimeintritten	25.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Ende 2018 durchgeführte Umfrage bei den Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern mit dem Ziel, mehr über die gängige Praxis bezüglich Heimdepots und die Höhe der Ertragsausfälle in den Alters- und Pflegeheimen zu erfahren, führte zu ambivalenten Ergebnissen. Vertiefte Abklärungen der rechtlichen Lösungsansätze werden folgen, wobei Mehrkosten seitens Kanton zu vermeiden sind.	F2
164-2016 P	Bernasconi (Malleray, SP) Betreuung von 15- bis 25-jährigen Französischsprachigen im Berner Jura und in Welschbiel	20.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Nebst der weiterhin aktiven Unterstützung von Eltern bei der Suche nach einem Sonderschulplatz für ihr Kind wurden auch mehrere Sonderschulplätze für französischsprachige Kinder geschaffen. Um möglichst gezielt das vorhandene Angebot zu stärken, wurde im Sommer 2019 eine breit abgestützte Koordinationsgruppe ins Leben gerufen. Teil dieser Gruppe sind verschiedene Akteure aus dem Berner Jura sowie Vertreterinnen und Vertreter der GEF, JGK und ERZ. In deren Rahmen wird unter anderem die Schaffung der nötigen Notfall- und Kriseninterventionsplätze vorangetrieben. Die weiteren Forderungen des Postulats werden im Rahmen des Projekts «Leistungen aufgrund eines besonderen Förder- und Schutzbedarfs» (bFSL) bzw. Strategie Sonderschulung/ Revision des Volksschulgesetzes (REVOS) eingebracht.	F2
174-2016 M	Linder (Bern, Grüne) Deutschunterricht für schulpflichtige Asylsuchende: Kanton Bern muss die Kräfte der freiwilligen Organisationen abholen und unterstützen	23.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Seit März 2019 ist die Neustrukturierung des Asylbereichs auf Bundesebene umgesetzt und die ersten Erfahrungen zeigen, dass deutlich weniger Personen als zuvor mit hängigem Asylverfahren den Kantonen zugewiesen werden. Für diese Zielgruppe ist es Teil des Auftrages und der Konzepte der regionalen Partner, dass sie im Sprachbereich mit Freiwilligen arbeiten, und zwar nicht nur für schulpflichtige Asylsuchende, sondern für alle Asylsuchenden. Sobald der Asylentscheid gefallen ist, setzt für die Personen mit Bleiberecht (Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene) im Grundsatz ein professionelles Sprachsetting ein. Die regionalen Partner sind bestimmt, die ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen werden.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
235-2016 P	Dunning (Biel/Bienne, SP) Ausländerinnen und Ausländer sollen Amtssprachen besser lernen können	12.09.2017 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff.4: Ablehnung	31.12.2019	Die Anliegen des Postulates werden in die Revision der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV; 124.111) einfließen. Die Bedeutung von Sprachzertifikaten hat jüngst mit dem Inkrafttreten des neuen Ausländer- und Integrationsgesetzes stark zugenommen. Dieses macht die Erteilung von bestimmten Aufenthaltstiteln abhängig vom nachgewiesenen Sprachkenntnissen. Ähnlich ist es im Asylbereich – hier setzen sowohl die Integrationsagenda Schweiz als auch die Vorgaben für die regionalen Partner klar messbare Wirkungsziele, wobei der Sprachnachweis einer der Indikatoren ist. Die Mittel für die subventionierte Sprachförderung wurden im Rahmen des KIP 2 gegenüber dem KIP 1 erhöht. Mit dem Aufbau der regionalen Partner per Juli 2020 werden die Motionsanliegen weitgehend erfüllt sein.	F1
137-2017 M	De Meuron(Thun, Grüne) Konzept zu palliative Care im Kanton Bern umsetzen – Bedarfsgerechte Betreuung für Schwerkranken ermöglichen und Kosten sparen	25.10.2017 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Ziffer 2: Zur Förderung von spezialisierten Mobilen Palliativdiensten (MPD) führt die GEF einen dreijährigen Modellversuch gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und d Gesundheitsgesetz durch, welcher im Herbst 2019 startete Ziffer 4: Eine nationale Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit der Frage, wie Menschen mit Behinderungen, Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen, Kinder und Jugendliche sowie weitere vulnerable Gruppen in palliativen Situationen adäquat betreut werden können. Parallel dazu prüft die GEF, ob im Kanton Bern für spezifische Zielgruppen ein ungedeckter Bedarf besteht. Ziffer 5: Der Kanton Bern unterstützt die spezialisierte Palliative Care in den folgenden Bereichen: Er honoriert im Bereich der ambulanten Pflege erbrachte Leistungen der spezialisierten onkologischen und palliativen Pflege mit einem Zuschlag. Zudem wird mit dem Modellversuch zur Förderung von Mobilen Palliativdiensten (siehe Ziffer 2) ein Finanzierungsmodell für nicht- oder unterfinanzierte Beratungs- und Unterstützungsleistungen in der zweiten Interventionslinie erarbeitet. Weiter prüft der Regierungsrat derzeit, ob ein Bedarf an spezialisierten Palliative-Care-Angebote im stationären Langzeitbereich besteht und wie diese allenfalls abgegolten werden könnten. Ziffer 6: Der Regierungsrat wird in der nächsten Versorgungsplanung zu den in der aktuellen Versorgungsplanung 2016 definierten Massnahmen Bericht erstatten.	F2
022-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Arbeits- und Wohnintegration für Asylsuchende mit Status B	06.12.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Umsetzung der Motionsanliegen ist in das Projekt NA-BE (Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern) eingeflossen. Inzwischen hat der Bund die Integrationspauschale für vorläufig Aufgenommene sowie anerkannte Flüchtlinge per Mai 2019 auf CHF 18'000.- verdreifacht, macht aber andererseits den Kantonen klare Vorgaben, wie und wofür sie die Mittel einzusetzen haben. Hinzu kommt, dass seit Ende 2017 die Arbeitsaufnahme für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge stark erschwert worden ist, weil die Behörden stärker auf die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Löhne (welche in der Regel in Gesamtarbeitsverträgen verankert sind) achten müssen. Die regionalen Partner sind bestimmt, welche ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen werden.	F1
Erziehungsdirektion (ERZ)					
057-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Tagesschulen flexibler gestalten	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen des Postulats wird im Rahmen der Analyse, welche aufgrund des Postulats 028-2019 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) vorgesehen ist, erneut geprüft werden.	F2

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Staatskanzlei (STA)				
135-2017 M	Dunning (Biel/Bienne, SP) vom 07.06.2017 Zweisprachigkeit: Für einen gleichberechtigten Zugang zu den kantonalen Leistungen	19.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat hat am 26. Juni 2019 die Umsetzung des Projekts zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit mit Massnahmen in zahlreichen Bereichen beschlossen. Die Motion wird in diesem Rahmen zu behandeln sein.
015-2018 P	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 24.01.2018 Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Das Postulat wurde in die Arbeiten zur Revision des Sonderstatutgesetzes integriert (Projekt Status quo plus). Das Vernehmlassungsverfahren wird bald lanciert.
016-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 24.01.2018 Ehre für den Berner Friedensnobelpreisträger Charles-Albert Gobat: Sein Wirken im Berner Rathaus sichtbar machen	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Im Amt für Kultur (ERZ) laufen die Vorbereitungsarbeiten für einen einfachen Kunstwettbewerb: Es sollen drei Künstlerinnen/Künstler aus dem Berner Jura eingeladen werden, einen Vorschlag für ein mobiles Kunstwerk, das im Rathaus präsentiert werden kann, zu erarbeiten. Eine kleine Jury wird das Siegerprojekt küren. Die Einweihung soll anschliessend anlässlich einer würdigen Feier im Rathaus stattfinden.
035-2018 M	Egger (Frutigen, glp) vom 15.03.2018 Beschränkung der Ruhestandsrenten des Regierungsrats	19.11.2018 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme Punkt 2: Annahme Punkt 3-7: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die STA in enger Zusammenarbeit mit der FIN und unter Beizug einer Expertin der BPK arbeitet an einer Umsetzung der Motion. Der Regierungsrat wurde Ende 2019 im Rahmen von Aussprachen in die Konzeption einer neuen Regelung einbezogen.
229-2018 M	glp (Brännimann, Mittelhäusern) vom 15.11.2018 Politische Meinungsverschiedenheiten demokratisch lösen – Wiederholung der Moutierabstimmung vorbereiten	11.03.2019 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung als Postulat	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit Moutiers wurde durch ein rechtskräftiges Urteil definitiv für ungültig erklärt. Die Vorbereitungen im Hinblick auf eine neue Abstimmung, deren Ausgang noch nicht bekannt ist, sind im Gange. Es sollen strengere Massnahmen getroffen werden, um eine einwandfreie Abstimmung sicherzustellen und die Lehren aus den mit der annullierten Abstimmung gemachten Erfahrungen zu ziehen. Der Regierungsrat hat die Öffentlichkeit mit Medienmitteilungen vom 4. Oktober 2019 und 20. November 2019 entsprechend informiert. In der Wintersession des Grossen Rates fanden zudem diesbezügliche Beratungen statt.
242-2018 M	Sancar (Bern, Grüne) vom 19.11.2018 Leichte Sprache beim Internetauftritt und im Informationsmaterial des Kantons Bern	02.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die Staatskanzlei wird mit Blick auf die Umsetzung der Motion eine Arbeitsgruppe einsetzen mit dem Ziel, die Bereiche zu identifizieren, in denen es sinnvoll und finanziell vertretbar ist, Informationen in Leichte Sprache zu übersetzen. Im Vordergrund stehen Bereiche, die die Zielgruppen direkt betreffen. So insbesondere Informationen über die Rechte der Menschen mit einer Behinderung, über Sozialversicherungen, den Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Informationen, die im Alltag relevant sind – wie Schulwesen, Strassenverkehr und Notfallanweisungen. Die Direktionen sollen später selber entscheiden, welche Informationen aus ihrem Bereich in Leichte Sprache übersetzt werden.
183-2019 M	Stärkung der strategischen und finanzpolitischen Planung in den Richtlinien der Regierungspolitik	25.11.2019 Annahme	31.12.2021	Der Parlamentarische Vorstoss wurde in der Wintersession 2019 verabschiedet. Die Bearbeitung wird 2020 initiiert.
041-2019 M	Gedenkstätte für die Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen	25.11.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Parlamentarische Vorstoss wurde in der Wintersession 2019 verabschiedet. Die Bearbeitung wird 2020 initiiert.

209-2019 M	Neue Modalitäten für eine allfällige Wiederholung der Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit Moutiers	09.12.2019	31.12.2021	Der Parlamentarische Vorstoss wurde in der Wintersession 2019 verabschiedet. Die Bearbeitung wird 2020 initiiert.
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)				
188-2012 M	Lüthi (Burgdorf, SP) Harmonisierung der Pflegegeldansätze	18.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
004-2013 M	Bhend (Steffisburg, SP) Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter gestaltet werden	04.09.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme	31.12.2017	Die Motion wird mit der nächsten Änderung des EG KUMV voraussichtlich per 1. Januar 2022 umgesetzt.
173-2014 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Massnahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären	18.3.2015 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung als Motion Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Ablehnung als Motion Ziff. 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung als Motion	31.12.2019	Ob für Institutionen die sogenannte Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen als verbindlich erklärt oder Vereine zur Schaffung von Leitfäden oder Merkblättern verpflichtet werden sollen, wird im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf geprüft. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen	17.11.2014 Annahme	31.12.2019	Die Motion wird im Rahmen der laufenden Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes umgesetzt.
103-2015 M	Mentha (SP, Liebefeld) Neuer Wettbewerb Wohnen SEin	25.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Dem Anliegen, Anreize für die Siedlungsentwicklung nach innen zu schaffen, wird mit der Umsetzung der Motion 166-2016 Rechnung getragen. Dafür wurden mit dem vom Grossen Rat in der Sommersession 2019 beschlossenen Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung die nötigen Mittel bewilligt. Das Konzept für die Unterstützung von Wohnbauvorhaben zur Siedlungsentwicklung nach Innen (inkl. Kriterien für die Gewährung von Staatsbeiträgen) ist in Arbeit.
108-2015 M	Grädel (EDU, Huttwil/Schwarzenbach) Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone, insbesondere auch die Nutzung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten ausserhalb der Bauzone, wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision (RPG 2), deren Behandlung in den eidgenössischen Räten jedoch offen ist. Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten gegenüber dem Bund dafür ein, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
192-2017 P	Hamdaoui (SP, Biel/Bienne) Für die Schaffung einer Charta der Religionen	21.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften.
266-2017 M	Stähli (BDP, Gasel) Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen	03.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften.
132-2017 M	Saxer (Gümligen, FDP) Rasche Behandlung von trölerischen Eingaben	06.06.2017 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
313-2015 M	BAK (Kropf, Bern) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	17.12.2017 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

165-2016 M	SiK Präsident Wenger (Spiez, EVP) SiK Vizepräsident Müller (Bern, FDP) Vereinfachungen für die Unterbringung von Kinder bei Gastfamilien	30.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3 Annahme	31.12.2020	Das Anliegen wird im Rahmen des Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf umgesetzt. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
074-2018 M	Graf (SP, Interlaken) Zurverfügungstellung von Parkplätzen an sinnvol- len Orten, so dass die Zahl von Fahrgemein- schaften von Pendlerinnen und Pendlern zu- nimmt	13.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion wurden aufgenommen. Dabei steht eine Erhöhung des Besetzungs- grads von Einzelfahrzeugen des motorisierten Individualverkehrs im Pendlerverkehr im Vordergrund. Durch die Schaffung geeigneter Strukturen bzw. von Parkplätzen an geeigneten Orten soll die Bildung von Fahrgemein- schaften gefördert werden, wobei der Fokus auf dem Arbeitsverkehr liegt. Ein entsprechendes Realisierungs- konzept für geeignete Pendlerparkplätze ist in Arbeit.
237-2018 M	Haas (Bern, FDP) Wiederherstellung der vom Grossen Rat gewoll- ten Praxis bei der Handänderungssteuer	13.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der laufenden Revision des Handänderungssteuergesetzes.
010-2019 M	Marti (Bern, SP) Individuelle Prämienverbilligungen: Die Regie- rung muss handeln!	12.06.2019 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision der kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV) per 1.1.2020 resp. 1.1.2021.
012-2019 FM	Marti (Bern, SP) Erhöhung Prämienverbilligungen	12.06.2019 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision der kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV) per 1.1.2020 resp. 1.1.2021.
013-2019 FM	Imboden (Bern, Grüne) Zusätzliche Mittel für die Prämienverbilligungen der Krankenkassenprämien	12.06.2019 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision der kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV) per 1.1.2020 resp. 1.1.2021.
053-2019 M	Marti (Bern, SP) Massnahmen zur Verhinderung von Kies- und Betonkartellen	12.06.2019 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Motion Ziff. 4: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Umsetzungsarbeiten für die Motion sind aufgenommen. Insbesondere ist für eine gezielte Weiterbearbeitung der Entscheid der Wettbewerbskommission (WEKO) zu ihrer zweiten Untersuchung «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» relevant und abzuwarten. Dieses Verfahren befasst sich hauptsächlich mit Verstössen in Verbin- dung mit Kies und Deponien. Der Entscheid ist Ende 2019 zu erwarten.
246-2018 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Zeitgemässe Bodeninformation	13.06.2019 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Motion Ziff. 2: Zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Grundlagenarbeiten im Hinblick auf die Erstellung einer flächendeckenden Bodenkartierung wurden aufge- nommen. Eine Machbarkeitsstudie (Detailkonzept) der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissen- schaften (HAFL) liegt vor. Gestützt darauf kann ab 2020 mit der Umsetzung begonnen werden. Die Anschubfi- nanzierung für die ersten vier Jahre erfolgt im Rahmen der Wyss Academy for Nature at the University of Bern. Für die weiteren Arbeiten wird der Regierungsrat dem Grossen Rat zu gegebener Zeit einen entsprechenden Kreditantrag unterbreiten.
217-2018 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Fit für die Zukunft - elektronischer Geschäftsver- kehr mit den Regierungsstatthalterämtern	12.09.2019 Annahme	31.12.2021	Bis Ende 2020 wird bei den RSTA die neue Fachapplikation Evidence eingeführt. Diese bildet die Basis, um nach dem Baubewilligungsverfahren in den nächsten Jahren auch die weiteren in der Zuständigkeit der RSTA liegenden Bewilligungs- und Verwaltungsverfahren (Gastgewerbe, Bäuerliches Bodenrecht, Grundstückverkauf durch Ausländer, Inventarwesen, Verwaltungsbeschwerden) in den nächsten Jahren schrittweise zu digitalisie- ren. Bis Ende 2021 sollen ein konkretes Projekt und ein Kreditantrag vorliegen.
133-2019 M	Lanz (Thun, SVP) Rechtssicherheit nach qualitätssichernden Verfahren	12.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion wurden aufgenommen. Im Vordergrund steht die Festlegung der Anforderungen an qualitätssichernde Verfahren, nach deren Durchführung die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) nicht mehr beigezogen wird. Weiter gilt es zu regeln, in welchen Fällen ein Beizug der OLK dennoch möglich ist.

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)				
121-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) Klimafolgenabschätzung Kanton Bern: Massnahmenplan und Anpassungsstrategie: kantonale Handlungsfelder zum Schutz von Bevölkerung und Naturraum	19.03.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: zurückgezogen	31.12.2020	Das aktuelle Dispositiv zur Anpassung an den Klimawandel wird in den nächsten Jahren überprüft. Der Regierungsrat klärt zudem ab, inwieweit zusätzliche, allenfalls regional differenzierte, Massnahmen erforderlich sind. Die Vorarbeiten dafür sind angelaufen und die Abklärungen werden im nächsten Jahr intensiviert.
225-2017 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kantonale Velo-Offensive - mit einem umfassenden Förderprogramm und schnellen Velobahnen	19.03.2018 Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme Ziffer 6: Ablehnung	31.12.2020	Ziffer 2: Im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten wird systematisch geprüft, ob sich Verbesserungen für den Veloverkehr erzielen lassen. Regelmässige Inspektionen der Kantonsstrassen stellen sicher, dass Mängel resp. Gefahrenstellen für das Velo zeitnah behoben werden. Ziffer 3: Defizite und Netzlücken im Veloverkehrsnetz fliessen bei allen Umgestaltungs- und Ausbauprojekten systematisch in die Projekte ein. Ziffer 4: Gute und schnelle Veloverbindungen abseits der Kantonsstrassen gibt es heute bereits einige, so z.B. die Verbindungen Flughafen Belp–Wabern, Bern Länggasse–Eymatt (am Wohlensee), Ittigen Papiermühlestrasse–Zollikofen (zwischen Autobahn und Eisenbahn) oder Hasle–Lützelflüh. Weitere sind in Planung (bspw. Worb–Ostermundigen, Laupen–Gümmenen, Ramsei–Sumiswald, Oberburg–Hasle, Jegenstorf–Bätterkinden). Basis für diese Arbeiten bildet der kantonale Sachplan Veloverkehr vom 3. Dezember 2014. Ziffer 5: Basierend auf den drei bereits erstellten Veloguides (Lyss, Vallée de Tavannes, Biel) sollen weitere erstellt werden. Im Rahmen des betrieblichen Unterhalts der Kantonsstrassen wird den Bedürfnissen der Velofahrenden mit den vorhandenen Ressourcen bestmöglich Rechnung getragen.
005-2018 M	Stampfli (Bern, SP) Inselspital besser erschliessen via S-Bahnhof Europaplatz	05.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Fragestellung der mittel- bis längerfristigen Erschliessung des Inselareals und die Anbindung des Areals an die Haltestelle Europaplatz wird im Rahmen der ZMB Erschliessung Inselareal durch den Kanton geprüft. Die Arbeiten haben Ende 2018 begonnen, Ergebnisse werden voraussichtlich im Jahr 2020 vorliegen.
039-2018 P	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Die baulichen Zeugen der Geschichte von Moutier sollen erhalten bleiben	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Der Regierungsrat wird im Rahmen des Gesamtprojekts auch über die Zukunft der kantonseigenen Gebäude in Moutier befinden. Grundsätzlich ist der Kanton bemüht historische Bauteile zu erhalten. Bei einem allfälligen Kantonswechsel oder Verkauf des Gebäudes hat der Kanton Bern jedoch keinen Einfluss mehr auf die Veränderung von historischen Bauteilen. Dafür ist die jeweilige kantonale Denkmalpflege zuständig. Derzeit ist jedoch unklar, ob der Kantonswechsel von Moutier tatsächlich stattfindet, da die Abstimmung wiederholt werden muss.
076-2018 P	Tanner (Ranflüh, EDU) Gewässerabstand mit Augenmass	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Die Praxis des Kantons Bern wird gegenwärtig überprüft, auch im Vergleich zu anderen Kantonen. Erste Ergebnisse liegen im Entwurf vor, müssen aber verwaltungsintern noch geprüft und bereinigt werden.
097-2018 M	Wenger (Spiez, EVP) Sicherer Veloweg Interlaken-Leissigen	20.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Arbeiten für die Machbarkeitsstudie sind im Gang und können voraussichtlich im Sommer 2020 abgeschlossen werden.
162-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) Masterplan Dekarbonisierung - Umsetzung der Klimaziele von Paris im Kanton Bern	06.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die verbindlichen Etappenziele und notwendigen Gesetzesänderungen werden im Rahmen der Massnahmenplanung zur Energiestrategie für die nächste Umsetzungsperiode 2020-2023 erarbeitet. Die Berichterstattung zur Energiestrategie inkl. Massnahmenplanung 2020-2023 wird voraussichtlich in der Sommersession 2020 im Grossen Rat beraten.
184-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) Mangelhafter Faktencheck zum «Westast so besser»	20.11.2018 Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2020	Die Verifizierung der Auswirkungen des Ostasts gemäss Ziffer 2 obliegt einer vom Kanton eingesetzten Dialoggruppe, welche derzeit die IST-Situation auf dem Strassennetz aufarbeitet. Die Ergebnisse der Dialoggruppe sowie Vorschläge zum weiteren Vorgehen werden bis Ende Juni 2020 erwartet.
204-2018 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Ladestationen sollen für alle Elektrofahrzeuge nutzbar sein	06.03.2019 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Aktuell fördert der Kanton öffentlich zugängliche Ladestationen bei KMU sowie Ladestationen von elektrifizierten Buslinien. Gemäss den Bedingungen des kantonalen Förderprogrammes sind diese förderberechtigt, sofern sie ausschliesslich mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen betrieben werden. Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes wird der Regierungsrat die gezielte Förderung von Schnellladestationen entlang touristisch vermarkteter Velorouten demnächst prüfen.

212-2018 M	Klauser (Bern, Grüne) Heute für die Zukunft bauen: Parkplatzpflicht um Ladeinfrastruktur erweitern	06.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Anliegen des Postulats werden mit der nächsten Revision des Baugesetzes umgesetzt.
225-2018 M	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP) Stopp der Netzaabocke durch die Stromversorger - Fair ist anders!	13.06.2019 Annahme	31.12.2021	Unter Klärung der Zuständigkeiten wird der Sachverhalt derzeit analysiert. Gegebenenfalls wird der Regierungsrat im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Massnahmen veranlassen.
236-2018 M	Grüne (Von Wattenwyl, Tramelan) SBB CARGO – Schienengüterverkehr, ein Service public	04.09.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten am kantonalen Güterverkehrs- und Logistikkonzept sind aufgenommen worden. Erste Gespräche mit dem Kanton Jura, den SBB und den Chemins de fer du Jura (CJ) haben stattgefunden. Die Abklärungen zu den Bedürfnissen des Güterverkehrs im Berner Jura laufen.
251-2018 M	Mentha (Liebefeld, SP) Porttunnel rasch realisieren	13.06.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Porttunnel ist Teil des in der Region umstrittenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Eine Dialoggruppe mit Befürwortern und Gegnern ist beauftragt worden eine Lösung vorzuschlagen. Das UVEK hat das Plangenehmigungsverfahren auf Ersuchen des Kantons sistiert. Ob der Porttunnel realisiert werden kann, ist abhängig von den Ende Juni 2020 erwarteten Empfehlungen der Dialoggruppe zum weiteren Vorgehen.
261-2018 M	Moser (Biel, Bienne, FDP) Westumfahrung Biel: zeitliches Vorziehen des Zubringers rechtes Bielerseeufer (Porttunnel)	13.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Porttunnel ist Teil des in der Region umstrittenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Eine Dialoggruppe mit Befürwortern und Gegnern ist beauftragt worden eine Lösung vorzuschlagen. Das UVEK hat das Plangenehmigungsverfahren auf Ersuchen des Kantons sistiert. Ob der Porttunnel realisiert werden kann, ist abhängig von den Ende Juni 2020 erwarteten Empfehlungen der Dialoggruppe zum weiteren Vorgehen.
290-2018 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Die Abfallverordnung ist sachgerecht umzusetzen!	10.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die Motion zielt auf eine Änderung des Bundesrechts. Der Handlungsspielraum des Kantons ist hierbei eingeschränkt. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wird der Kanton den Bund ersuchen, den rechtlichen Rahmen im Sinne des Motionärs ändern zu lassen. Insbesondere werden Gespräche mit dem BAFU aufgenommen.
021-2019 M	BDP (Frutiger, Oberhofen) Anreize schaffen, um Ölheizungen zu ersetzen	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 2: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2021	Die Einführung einer Umweltabgabe für neue sowie den Ersatz bestehender Öl-Heizungen wird im Rahmen einer allfälligen Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes geprüft.
039-2019 M	Ammann (Bern, AL) Klimanotstand - Delegation für den Klimaschutz schaffen	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen	31.12.2021	Zur Umsetzung des Postulats sollen primär die bestehenden Gremien und Prozesse genutzt und – soweit nötig – optimiert werden. Das AUE hat bereits heute im Rahmen der Massnahmenplanung für die Energiestrategie eine directionsübergreifende koordinierende Rolle inne. Derzeit wird überprüft, ob zusätzlich die Schaffung einer Delegation für den Klimaschutz sinnvoll ist und wie diese allenfalls zu besetzen wäre.
045-2019 M	Stampfli (Bern, SP) Energiesstrategie jetzt umsetzen!	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Mögliche Massnahmen in den genannten Bereichen werden erarbeitet und fliessen in die Berichterstattung und Massnahmenplanung zur Energiestrategie ein. Das Geschäft wird voraussichtlich im Sommer 2020 im Grossen Rat behandelt.
047-2019 P	Stucki (Stettlen, glp) Dialog A5-Westast ohne Denkverbote	10.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die eingesetzte Dialoggruppe hat bislang keine Anträge beim Kanton eingereicht, wonach beim Bund abzuklären sei, ob der Netzbeschluss geändert werden könne.
051-2019 M	Mentha (Liebefeld, SP) Dringend notwendige Investition in die Wasserkraft	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat steht mit der BKW in Kontakt und hat sich im Rahmen der strategischen Führungsgespräche erneut für die Realisierung des Wasserkraftprojekts Trift ausgesprochen. Derzeit läuft das Konzessionierungsverfahren. Derweil hat der Bund eine Änderung der Energieförderungsverordnung verabschiedet, wonach Grosswasserkraftanlagen, die ihre Speicherkapazitäten um mindestens 10 GWh ausbauen, von höheren maximalen Investitionsbeiträgen profitieren. Dadurch kann das Projekt zusätzliche finanzielle Unterstützung des Bundes erhalten.

059-2019 P	Grüne (Imboden, Bern) Monitoring über energierelevante Sanierungen im Kanton Bern optimieren	10.09.2019 Annahme	31.12.2021	Ein konkretes Umsetzungskonzept sowie ein Fahrplan zur Realisierung einer GIS-basierten Energiestatistik werden im Jahr 2020 erarbeitet.
068-2019 M	Bauer (Wabern, SP) Nachtzugverbindungen - den Kanton Bern mit europäischen Zentren verbinden	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Ablehnung	31.12.2021	Die Thematik der Nachtverbindungen ist mit den SBB besprochen worden. Die SBB prüfen den mittelfristigen Ausbau von Nachtlinien, darunter auch solche, welche in Bern halten. Gespräche mit der BLS und der ÖBB sind in Vorbereitung.
085-2019 M	Hässig Vinzenz (Zollikofen, SP) Freiwilligkeit im Gebäudebereich stärken: Kantonales Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz ausbauen!	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat lotet im Rahmen der jährlichen Finanzplanung und in Abhängigkeit der Anzahl Gesuche die Möglichkeiten aus um den jährlichen Beitrag für das kantonale Förderprogramm um CHF 1-2 Mio. zu erhöhen. Mit gezielten Massnahmen soll ab 2020 das Wissen der Berufsleute der Gebäudebranche sowie in den Vollzug involvierten Fachleuten (Energieberater, GEAK-Experten, etc.) gestärkt werden, beispielsweise mit dem vom Kanton unterstützten nationalen Programm «erneuerbar heizen», welches durch EnergieSchweiz Anfang 2020 lanciert wird. Dabei werden Installateure gezielt geschult, Hauseigentümer beim Ersatz ihrer fossilen Heizung hin zu einem erneuerbaren System zu beraten.
102-2019 M	Wyss (Wengi, SVP) Jugendheim Prêles - nun endlich ein Ende mit Schrecken! Für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse, zum Nutzen der Bevölkerung auf dem Tessenberg!	10.09.2019 Annahme als Postulat	2021	Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2019 entschieden, dass im ehemaligen Jugendheim Prêles kein Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylbewerber entstehen soll. Trotz intensiver Prüfung konnte keine anderweitige, kantonale Nutzung gefunden werden. Daher wurde nun das Verfahren zur Suche eines neuen Nutzers eingeleitet, wobei zunächst eine Zwischennutzung oder Abgabe im Baurecht angestrebt wird.
113-2019 M	Lanz (Thun, SVP) Aufspaltung der BKW prüfen	04.09.2019 Annahme	2021	Die Arbeiten zur Erarbeitung des in der Motion geforderten Berichts wurden aufgenommen.
127-2019 M	DEPU (Gullotti, Tramelan) Lösungen für die Zukunft des Klosters Bellelay	04.09.2019 Annahme	2021	Nach wie vor ist von der Mieterin des Klosters Bellelay offiziell keine Kündigung eingegangen. Zur Zukunft des Klosters finden im Frühling 2020 Gespräche mit allen Beteiligten statt. Ziel ist es, eine nachhaltige und zukunftsorientierte Lösung zu finden.
129-2019 P	Reinhard (Thun, FDP) Meldeverfahren statt Baubewilligungen bei Ersatzheizungsanlagen	27.11.2019 Annahme	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
136-2019 M	Hofer (Bern, SVP) Keine Zwischennutzung von kantonalen Gebäuden mit Besetzern und Vertragsbrechern	27.11.2019 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
144-2019 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Bessere Verkehrsführung von der rechten Thunerseeseite durch die Stadt Thun	27.11.2019 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
156-2019 M	Moser (Biel/Bienne, FDP) Schnelle Berner Bahntangente: Aufwertung des ÖV-Angebots und Verbesserung des Modal-Splits auf der Achse Biel/Bienne-Region Bern-Thun durch neue direkte Zugverbindungen	27.11.2019 Annahme	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

176-2019 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Mehr Transparenz in den Bewilligungsverfahren für Mobilfunk-Antennen und deren Aufrüstung für 5G	27.11.2019 Annahme als Postulat	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
210-2019 M	Baumann (Suberg, Grüne) Jetzt Massnahmen für sauberes Trinkwasser ergreifen	27.11.2019 Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
Polizei- und Militärdirektion (POM)				
100-2016 M	BDP (Kohli, Bern) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Einsatz von sog. Bodycams ist für die Kantonspolizei vorerst keine Option. Eine Option ist eher der punktuelle Einsatz von Kameras für beweissichernde Aufnahmen (bsA), welche repressiv und präventiv eingeschaltet werden sollen. Vorerst sollen dazu umfassende interne Vorarbeiten getätigt werden.
128-2016 M	Wenger (Spiez, EVP) Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat ist daran, bei seiner Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle zu prüfen. In diesem Rahmen prüft der Regierungsrat auch das Anliegen einer einmaligen Lenkungsabgabe bei der Inverkehrsetzung.
183-2017 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Imame strenger beaufsichtigen und bei Missbrauch ausweisen	27.03.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Polizei- und Militärdirektion prüft die Umsetzung gemeinsam mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Ziffer 1), dem Staatssekretariat für Migration (Ziffer 3) und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Ziffer 5).
281-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Der Informationsfluss über Straftaten, Strafbefehle und Urteile muss optimiert werden	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Nach der Auswertung der ersten Erfahrungen mit dem VOSTRA-Zugriff der Kantonspolizei und im Rahmen der laufenden kantonalen und interkantonalen Informatikprojekte wird die Sachlage geprüft.
042-2018 M	Benoit (Corgémet, SVP) Umsiedlung der Justizvollzugsstellen im Berner Jura	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Gemäss Masterplan zur Justizvollzugsstrategie soll in der Region Berner Jura-Seeland als Ersatz für das sehr baufällige Regionalgefängnis Biel ein Neubau mit 100 Plätzen für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft realisiert werden. Zudem sollen in der gleichen Anlage 150 Plätze für den geschlossenen Strafvollzug erstellt werden. Die ganze Anlage würde somit 250 Plätze umfassen. Ein konkreter Standort für die Realisierung ist derzeit noch nicht vorhanden.
071-2018 M	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Mehr Ressourcen für Strafverfolgungsbehörden und eine stärkere Kooperation mit der Zivilgesellschaft in der Bekämpfung des Menschenhandels	12.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat prüft zurzeit, ob eine interkantonale koordinierte finanzielle Unterstützung der Nationalen Meldestelle Act212 von den anderen Kantonen befürwortet wird. Das Geschäft wird in der Vorstandssitzung der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) beraten.
134-2018 M	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Umstellung der kantonalen Fahrzeugflotte auf Alternativantriebe	21.11.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Der Einsatz von Alternativantrieben bei Fahrzeugen der Kantonsverwaltung soll bei der nächsten Ausschreibung des Fahrzeugkatalogs im Jahr 2021 noch stärker berücksichtigt werden.
166-2018 M	SiK (Moser, Landiswil) Interkantonale Polizeischule Hitzkirch: Finanzielle Verpflichtungen und Vertragsdauer	12.06.2019 Annahme	31.12.2021	Eine Situationsanalyse wurde gemacht. Die politische Beurteilung steht noch aus.
171-2018 M	Trüssel (Trimstein, glp) Revision der Motorfahrzeugsteuer	13.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat ist daran, bei seiner Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle zu prüfen.

182-2018 M	SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg) Istanbul-Konvention – Kantonal Analyse und Umsetzung	12.03.2019 Annahme	31.12.2021	Zurzeit wird die Umsetzung geplant. Sie soll in 3 Phasen erfolgen: Die Phase 1, Bestandesaufnahme innerhalb der Verwaltung, wird von Oktober 2019 - Sommer 2020 erfolgen. Mit Phase 2, geplant von Sept. 2020 - Januar 2021 soll ein Konsultationsverfahren zu definierten Handlungsschwerpunkten stattfinden. Ab Februar 2021 ist die Phase 3, Berichterstattung, geplant.
190-2018 M	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) E-Mobilitätsstrategie für die kantonale Fahrzeugflotte	12.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Ausrüstung kantonaler Immobilien mit Ladeinfrastrukturen wird geprüft. Erfolgreiche Umsetzungen sind bereits erfolgt. So sind beispielsweise die Verkehrsprüfzentren des Strassenverkehrsamts an den Standorten Bern, Thun, Orpund und Bützberg mit öffentlichen Ladestationen für Elektroautos ausgestattet worden.
252-2018 M	Graber (La Neuveville, SVP) An Bedingungen geknüpfte Eröffnung des Asyl-Rückkehrzentrums in Prêles	13.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Mit Überweisung der Motion 265-2018 Sancar wird Abstand genommen von der Errichtung eines Rückkehrzentrums im ehemaligen Jugendheim Prêles. Es werden anderweitige Nutzungsmöglichkeiten in Prêles sowie Alternativstandorte für die Unterbringung von weggewiesenen Asylsuchenden geprüft.
270-2018 M	Sancar (Bern, Grüne) Abgewiesene Asylbewerberinnen und -bewerber ohne Möglichkeiten einer Rückführung arbeiten lassen	9.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Polizei- und Militärdirektion wird das Anliegen mit dem EJPD prüfen.
279-2018 M	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Moderne und effiziente Mobilität fördern: Ride-Sharing-Apps sollen auch im Kanton Bern benutzt werden können	11.09.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme	31.12.2021	Das Anliegen aus Ziffer 3 soll primär in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 angegangen werden soll. Im Rahmen der Erstellung des Umsetzungsberichts Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr wird geprüft, wie und wo die Thematik Sharing in die Verkehrs- und Raumplanungspolitik des Kantons aufgenommen werden kann.
182-2019 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Wasserstofffahrzeuge steuerfrei im Kanton Bern!	9.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2019	Analog der Prüfaufträge aus den überwiesenen Motionen 128-2016 und Trüssel 171-2018 wird der Regierungsrat das vorliegende Anliegen bei seiner Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) in die Prüfung miteinbeziehen.

Finanzdirektion (FIN)

304-2015 M	Pfister (Zweismimen, FDP) vom 25.11.2015 Schaffen wir zum Schutz von Mitarbeiter/-innen von ausgelagerten öffentlichen Betrieben eine Whistleblower-Kontaktstelle!!!	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die in der Motionsantwort erwähnte Revision entsprechender OR-Bestimmungen, die es abzuwarten gilt, ist noch nicht verabschiedet. Der Bundesrat hat die Botschaft zu einer überarbeiteten Vorlage am 21. September 2018 vorgelegt. Die Vorlage wird demnächst im Ständerat beraten.
124-2016 M	Grüne (Imboden, Bern) vom 07.06.2016 Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger ausgestalten!	21.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Das Angebot an Grundlagen und Hilfsmitteln zur nachhaltigen Beschaffung wird im Rahmen der Einführung des total revidierten und national harmonisierten öffentlichen Beschaffungsrechts überarbeitet und erweitert. Das Inkrafttreten ist zurzeit im Jahr 2021 geplant.
108-2018 M	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 05.06.2018 Ergänzung Gesetz über die Pensionskassen	07.03.2019 Annahme	31.12.2023	Die Motion wird bei der nächsten Revision des Pensionskassengesetzes umgesetzt.
170-2018 M	Trüssel (Trimstein, glp) vom 03.09.2018 Steuerfreibetrag für Experten der Berufsbildung beibehalten	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzungsarbeiten laufen. Die Erziehungsdirektion und die Finanzdirektion veranlassen per 2020 eine Erhöhung der Ansätze im Rahmen der Motionsantwort. Die Ansätze sollen so festgelegt werden, dass auch bei einer Besteuerung der Entschädigungen gegenüber dem Status Quo keine Verschlechterung eintritt. Für die meisten Experten resultiert aus einer solchen Anpassung der Entschädigungen eine minimale finanzielle Besserstellung (vgl. Vortrag zur StG-Revision 2021, Medienmitteilung vom 29.08.2019). Der Regierungsrat erfüllt damit gleichzeitig die am 4. März 2019 überwiesene Motion 247-2018 Sommer Peter (Wynigen, FDP) «Anpassung Entschädigung Expertentätigkeit in der Berufsbildung» (Federführung Erziehungsdirektion), die eine solche Anpassung der Ansätze fordert.
176-2018 M	Kipfer (Münsingen, EVP) vom 03.09.2018 Finanz- & Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Reorganisation der rechnungsführenden Organisationseinheiten	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Im Rahmen des ERP-Projekts wird aktuell das gesamtstaatliche Finanz- und Rechnungswesen analysiert. Ziel dabei ist es, dass Prozesse optimiert, standardisiert und zentralisiert werden. Die Finanzkommission wird laufend über den Projektfortschritt und die geplanten Veränderungen im Finanz- und Rechnungswesen informiert.

177-2018 M	Kipfer (Münsingen, EVP) vom 03.09.2018 Finanz- und Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Aufarbeitung des HRM2-Projekts und Definition zukünftiger Standards	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Projektanalyse zur Einführung von HRM2 ist in Bearbeitung, und Massnahmen zur Verbesserung laufender und zukünftiger Projektentwicklungen sind bereits – insbesondere über das ERP-Projekt – eingeleitet worden. Die Definition von Standards in der Buchführung wird anhand der «SAP Best Practices» erarbeitet, und die finanzielle Führung mittels BEBU sowie die zukünftige Organisationsstruktur werden geklärt. Im Rahmen der Berichterstattung zum ERP-Projektfortschritt wird die Finanzkommission laufend über die geplanten Veränderungen im Finanz- und Rechnungswesen informiert.
194-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 05.09.2018 Steuerdetektive jetzt!	04.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Vorstoss wird im Rahmen der nächsten Steuergesetzrevision geprüft.
254-2018 M	Riesen (Moutier, PSA) vom 19.11.2018 Strategie zur Bereitstellung öffentlicher Daten (Open Data)	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2021	Die Strategie «Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019 – 2022» sieht vor, Open-Data-Publikationen zu prüfen. In der Umsetzungsplanung ab Frühjahr 2020 werden entsprechende Massnahmen festzulegen und zu terminieren sein. Mit dem geplanten Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) sollen ab zirka 2021 auch Rechtsgrundlagen für Open Data geschaffen werden.
277-2018 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) vom 28.11.2018 Sichere Kommunikation und Datenaustausch	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme und Abschreibung	31.12.2021	Ziffer 2: Die nationale Fachagentur <i>educa</i> stellt den Schulen seit September 2019 den datenschutzkonformen Kurzmitteilungendienst «Wire» zur Verfügung (s. Medienmitteilung). Das Anliegen ist damit umgesetzt. Ziffer 3: Mit dem geplanten Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) soll geprüft werden, wie der Grundsatz der Aufbewahrung von Daten in der Schweiz gesetzlich verankert werden kann. Diese Forderung der Motion würde die Wahl von ICT-Lösungen des Kantons und der Gemeinden wesentlich einschränken und damit verteuern, soweit sie überhaupt umsetzbar ist. Ohne Einschränkungen kann dieser Grundsatz daher vermutlich nicht umgesetzt werden.
284-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 28.11.2018 Für einen echten Nettolohn	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Vorstoss wird im Rahmen der nächsten Steuergesetzrevision geprüft
023-2019 FM	FDP (Haas, Bern) vom 01.03.2019 Erhöhung der Nettoinvestitionen	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat hat die Nettoinvestitionen im Vergleich zur letztjährigen Planung (VA 2019 und AFP 2020 – 2022) insbesondere in den Aufgaben- und Finanzplanjahren 2022 und 2023 erhöht. Die ordentlichen Nettoinvestitionen betragen in diesen Jahren CHF 489 Millionen bzw. CHF 538 Millionen, wobei CHF 9,8 Millionen bzw. CHF 35,9 Millionen mit Mitteln aus dem bestehenden Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen finanziert werden sollen. Im Jahr 2023 erreichen die ordentlichen Nettoinvestitionen unter Abzug der fondsfinanzierten Investitionen somit ein Niveau von knapp über CHF 500 Millionen. Gleichzeitig weist das Aufgaben- und Finanzplanjahr 2023 jedoch einen negativen Finanzierungssaldo von CHF 44 Millionen aus. Der Regierungsrat hat im Rahmen der «Spur 2» eine Eventualplanung der ordentlichen Nettoinvestitionen erarbeitet. In diesem Zusammenhang hat er eine Priorisierung, Etappierung und Redimensionierung von grossen Investitionsvorhaben geprüft und sich unter anderem auch mit Standards im Hoch- und Tiefbau befasst. Die Ergebnisse der Eventualplanung hat der Regierungsrat im Vortrag zum VA 2020 und AFP 2021 – 2023 detailliert dargelegt (Kapitel 5). Vorgängig hatte die Finanzdirektion die Finanzkommission, die Bau-, Energie-, Verkehrs- und die Raumplanungskommission über die Ergebnisse der Eventualplanung informiert. Der Regierungsrat weist zudem darauf hin, dass eine Delegation des Regierungsrates zusammen mit den Präsidien der Finanzkommission und der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission einen Dialog aufgenommen hat, in welchem in mehreren Treffen Massnahmen zum Umgang mit dem Investitionsmehrbedarf diskutiert werden. Der Ausgang dieses Dialogs bzw. die konkret daraus resultierenden Massnahmen sind derzeit noch offen.
042-2019 M	Köpfli (Bern, glp) vom 04.03.2019 Was bei Doping im Sport gilt, muss auch bei Kartellen in der Wirtschaft gelten: Wer betrügt, gehört bestraft und gesperrt	03.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüf- und Umsetzungsarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.

107-2019 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 22.03.2019 Leitlinien für die Vergütungspraxis bei der Bernischen Kraftwerke AG	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüfarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.
110-2019 M	Stampfli (Bern, SP), vom 26.03.2019 Keine Lohnexzesse mehr in staatsnahen Betrieben	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüf- und Umsetzungsarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.
111-2019 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) vom 26.03.2019 Erlass einer strategischen Regelung für die Saläre in staatlich beherrschten Unternehmen	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüfarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.
163-2019 M	Hess (Bern, SVP), vom 11.06.2019 Lohnobergrenze für Staatsbetriebe	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüfarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.
215-2019 M	Tobler (Moutier, SVP) vom 02.09.2019 Reorganisation der Steuerverwaltung Moutier muss gestoppt werden	03.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüfarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.
220-2019 M	Berger (Burgdorf, SP) vom 02.09.2019 Bildungscampus Burgdorf darf nicht gestrichen werden!	03.12.2019 Annahme	31.12.2021	Der Vorstoss wurde in der Wintersession 2019 überwiesen. Es liegen noch keine Ergebnisse vor

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)

078-2017 M	von Kaenel (Villeret, FDP) Aufhebung der doppelten Feuerungskontrolle	28.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang. Vorarbeiten wurden geleistet. Die konkrete Ausgestaltung ist abhängig vom Entscheid des GR betr. Kaminfegermonopol (Anpassung FFG).
155-2018 M	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) Jugendschutz auf E-Zigis & Co ausweiten!	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG) ist für die Frühlingssession 2020 geplant.
170-2017 M	Berger (Aeschi, SVP) Luchsbestand im Kanton Bern regulieren	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der in der Antwort des Regierungsrats vorgesehene runde Tisch der Volkswirtschaftsdirektion hat im Oktober 2019 stattgefunden. Es haben sich die wichtigsten Partner aus Landwirtschaft, Schutzorganisationen, Waldbesitzer und Jägerschaft unter sich und mit den Behörden von Kanton und Bund ausgetauscht. Im Jahr 2020 wird ein weiterer runder Tisch stattfinden.
218-2017 M	Graf (Interlaken, SP) Gleich lange Spiesse für die Hotellerie in den Ferienregionen des Kantons Bern gegenüber der Hotellerie in anderen Tourismuskantonen	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Universität Bern wurde mit einer Forschungsarbeit beauftragt, die im Sommer 2020 vorliegen soll.
227-2017 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Konkrete Massnahmen einleiten, um der Problematik der langzeitarbeitslosen und ausgesteuerten Personen entgegenzuwirken und eine Verlagerung in die Sozialhilfe zu verhindern	07.06.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Die Bereitstellung von Massnahmen für die Unterstützung von ausgesteuerten Personen bei der beruflichen Wiedereingliederung und die optimale Koordination unter den zuständigen Stellen ist eine Daueraufgabe des Amts für Arbeitslosenversicherung. Die bestehenden Angebote werden laufend weiterentwickelt und an die Bedürfnisse der stellensuchenden Personen und der Unternehmen angepasst. Personen, die von der Aussteuerung bedroht sind, werden durch die zuständigen Personalberater in der Regionalen Arbeitsvermittlung frühzeitig informiert und auf Leistungen hingewiesen, die sie weiterhin beanspruchen können. Per 2020 startet die Umsetzung der im Mai 2019 durch den Bundesrat beschlossenen Massnahmen zur Förderung des inländischen Fachkräftepotentials. Zurzeit konkretisiert eine Arbeitsgruppe des VSAA mit Unterstützung des SECO und eines externen Experten das Konzept für einen Pilotversuch «Supported Employment». Neben den über 50-jährigen Stellensuchenden in den zwei Jahren nach Ende der Rahmenfrist, umfasst die Zielgruppe des Pilotversuchs auch Personen über 50, die unmittelbar von der Aussteuerung bedroht sind.

214-2017 M	Rudin (Lyss, glp) Schaffung eines digitalen Dorfes im Berner Oberland	05.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang, erste Abklärungen haben stattgefunden.
079-2018 M	Leiser (Worb, EVP) Kantonale Beschaffungsplattform für Feuerwehren	21.11.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Zurzeit laufen verschiedene Pilotprojekte, deren Ergebnisse im Jahr 2020 ausgewertet werden.
123-2018 M	Lanz (Thun, SVP) Förderung von Innovation und Start-up-Unternehmen durch Abbau von administrativen Hürden und Einführung eines «Start-up-Bewilligungspakets»	07.03.2019 Punktweise beschlossen	31.12.2021	Der Prozess ist im Gang, zur Erarbeitung der Grundlagen wird ein externer Auftrag vergeben.
129-2018 M	Hess (Bern, SVP) Polizeistunde abschaffen	07.03.2019 Punktweise beschlossen	31.12.2021	Die VOL wartet die laufenden Debatten über weitere Motionen im Bereich Gastgewerbe ab, um gegebenenfalls die Aufträge gemeinsam zu behandeln.
231-2018 M	Michel (Schattenhalb, SVP) Der Kanton nutzt die weltweite Ausstrahlung eines Motorsportanlasses in der Stadt Bern	07.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Für die Durchführung von Sportanlässen in der Stadt oder im Kanton Bern liegt die Federführung bei der Stadt bzw. der jeweiligen Destination. Der Kanton kann Sportanlässe gemäss TEG und auf Gesuch hin unterstützen.
057-2019 M	Haas (Bern, FDP) Ein kleiner Schritt zu mehr Kundenfreundlichkeit	05.12.2019 Annahme	31.12.2021	Eine Vorlage zur Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe HGG ist in Erarbeitung und wird dem GR voraussichtlich in der Herbstsession 2020 unterbreitet.
011-2019 M	BAK (Klauser, Bern) Strategische Baulandreserven für den Kanton Bern	05.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Arbeiten zur Klärung der offenen Fragen sind gestartet.
063-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Keine weiteren Einschränkungen durch unnötige Planungsinstrumente	09.12.2019 Punktweise beschlossen	31.12.2021	Die Gemeinden werden weiterhin in die Revision der Wildtierschutzverordnung mit einbezogen. Die Optimierung des Informations- und Kommunikationsfluss wird angestrebt.
094-2019 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Nationales Zentrum für Cybersicherheit gehört in den Kanton Bern	09.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Unter Einbezug der relevanten Partner wird ein Berner Projekt entwickelt.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)				
276-2013 M	FDP (Kohler, Spiegel b. Bern) Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	20.03.2014 Annahme als Motion	31.12.2018	Im Sommer 2018 wurde entschieden, die Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts nicht im Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG), sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einer separaten Gesetzgebung zu regeln. Es ist vorgesehen, die in der Motion genannten Forderungen in die Gesetzesvorlage aufzunehmen. Diese tritt nach aktueller Planung am 1.01.2023 in Kraft.
249-2014 M	Mühlheim, Bern (glp) Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte	09.06.2015 Annahme	31.12.2016	Das Modell für die Steuerung und Finanzierung der ärztlichen- und pharmazeutischen Weiterbildung konnte nicht in der gewährten Frist erarbeitet werden. Für ein umsetzungsreifes Modell, das die Anliegen der Motionärin mit aufnimmt, benötigt es weitere Abklärungen und Konzeptarbeiten. Das Steuerungsmodell sollte voraussichtlich im Jahr 2020 vorliegen.
262-2014 P	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung – auch im Kanton Bern?	09.06.2015 Annahme	31.12.2019	In einem Zeitvorsorgemodell unterstützen freiwillige Senioren andere ältere Personen im sozialen Bereich. Es geht dabei um Gespräche, Begleitung bei kulturellen Anlässen, Hilfe beim Kochen und Essen, administrative Unterstützung usw., jedoch explizit nicht um pflegerische Aufgaben. Die Freiwilligen erhalten als Gegenleistung für ihr Engagement Zeitgutschriften, die sie ihrerseits einlösen können, wenn sie selber dereinst Bedarf dafür haben werden. Der Regierungsrat wird im ersten Halbjahr 2020 einen Bericht verabschieden.
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 sind noch nicht abgeschlossen. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bereits im Jahr 2017 besprochen. Der Grundsatz eines Selbsthaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes verankert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor.
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziff. 1 bis 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: zurückgezogen	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 bis 4 sind noch nicht abgeschlossen. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bereits im Jahr 2017 besprochen. Der Grundsatz eines Selbsthaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes verankert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor.
109-2015 M	Schnegg-Affolter (Lyss, EVP) Für eine wirkungsvolle Familienpolitik	24.11.2015 Annahme	31.12.2019	Zu den geforderten Punkten soll im Rahmen der nächsten Berichterstattung im Bereich Familienpolitik Auskunft erteilt werden. Die überarbeitete familienpolitische Strategie wird voraussichtlich 2020 verabschiedet.
158-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern	26.01.2016 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2a: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2b: abgelehnt Ziff. 2c,2d,2e: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4a,4b,4c,4d: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1, 2c, 2d und 2e sind noch nicht abgeschlossen. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bereits im Jahr 2017 besprochen. Betreffend die Ziffern 3, 4a, 4b, 4c, 4d wird die Einführung des geforderten Sozialrevisorats in einem Pilotprojekt getestet. Der Pilot wurde im 4. Quartal 2019 durchgeführt. Ergebnisse werden Anfang 2020 vorliegen.
205-2015 M	Fuchs (Bern, SVP) Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster	17.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung als Motion Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion 205-2015 soll im Rahmen der kommenden Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) erfolgen. Der Gesetzesentwurf befindet sich aktuell in der Vernehmlassung. Es ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die SpVG-Revision im Juni 2020 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet.

284-2015 M	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze neu regeln	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Evaluation der Pflegeheimplanung sowie die Überprüfung der regionalen Zuteilung der Pflegeheimplätze wird im kommenden Jahr durchgeführt. Ziffer 2 hingegen entspricht der aktuellen Praxis der Vergabe von Pflegeheimplätzen: Wird ein Alters- und Pflegeheim saniert oder erweitert, das sich in einer Region mit einer unterdurchschnittlichen Abdeckung befindet, werden auf Antrag des Heimes zusätzliche Pflegeheimplätze genehmigt.
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2020	Das Anliegen wird im Rahmen des Projekts «Neues Fallführungssystem für die Sozialhilfe im Kanton Bern» umgesetzt.
056-2016 M	Müller (Orvin, SVP) Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2020	Die GEF setzt die Motion im Rahmen einer Anpassung der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV) um. Das neue Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sowie die dazugehörige Verordnung (VZAE) setzen auf Bundesebene ein grosses Gewicht auf Sprachnachweise: Fremdsprachige Zugewanderte müssen für die Einbürgerung, die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung und den Familiennachzug Kenntnisse in einer Landessprache nachweisen.
155-2016 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern- Wohin des Weges	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Das «Rahmenkonzept für die kantonale Qualitätssicherung der Spitäler und Kliniken im Kanton Bern» (RKQS) liegt vor und ist publiziert. Die Umsetzung des RKQS hat bereits begonnen. Auswertung der ANQ-Messungen, wirkungsorientierter Dialog mit Spitälern. Die Erarbeitung der Grundlagen für die Berechnung von Qualitätsindikatoren dauert länger als geplant. Voraussichtlich wird im Jahr 2020 ein erstes Monitoring für den Versorgungsbereich Akutsumatik auf Basis der CH-IQI-Indikatoren implementiert werden.
197-2016 P	Messerli (Nidau, EVP) Leben retten – Medizinalstandort stärken: Mehr Organspenden im Kanton Bern!	04.09.2017 verschoben aus der Junisession Annahme	31.12.2020	Eine eidgenössische Volksinitiative zur Förderung der Organspende hat zum Ziel, jeden Erwachsenen im Todesfall zum potenziellen Organspender zu machen – es sei denn, er hat seinen Widerspruch zu Lebzeiten in ein offizielles Register eintragen lassen (Widerspruchslösung) – und damit die Anzahl potenzieller Spender zu erhöhen. Der Bundesrat hat im September 2019 eine Vernehmlassung zu einem indirekten Gegenvorschlag eröffnet. Der Regierungsrat wird das Ergebnis dieser Arbeiten abwarten, bevor weitere Schritte auf kantonaler Ebene geprüft werden.
226-2017 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Statistische Erhebung des Bestandes der aussteuerten sowie der Sozialhilfe beziehenden langzeitarbeitslosen Personen im Kanton Bern	29.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Abklärungen mit der VOL haben gezeigt, dass es aus den in der Vorstossantwort bereits erwähnten Gründen nicht sinnvoll wäre, eine kantonale Lösung anzustreben (Kosten-Nutzen-Verhältnis / interkantonaler Vergleich). Die GEF prüft aktuell, wie eine Lösung auf Bundesebene erreicht werden könnte.
246-2017 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Zukunft Gesundheit: Stärkung der ambulanten Behandlungsangebote in der Psychiatrie	21.02.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Mit dem 2017 eingeführten Normkostenmodell Psychiatrie, welches auf klar definierten Einzelleistungen basiert, soll ein bedarfsgerechter Einkauf von ambulanten und tagesklinischen Leistungen unterstützt werden. Derzeit erarbeitet das Spitalamt ein Konzept, um die ambulanten Psychiatrieleistungen künftig gestützt auf Kriterien des regionalen Bedarfs und der Fallzusammensetzung gezielt einzukaufen. Beim Leistungseinkauf soll auch die Einbettung der Angebote in die Behandlungskette berücksichtigt werden.
051-2018 M	Striffeler-Mürset (Münsingen, SP) Zukunft Gesundheit: Förderung einer starken ambulanten Versorgung	06.06.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Abschreibung Ziffer 4: Abschreibung Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Spitex-Verbände sind Varianten zur Abgeltung der Versorgungspflicht in Prüfung. Erste Schritte hin zu einem bedarfsgerechteren und leistungsorientierteren Abgeltungsmechanismus der Versorgungspflicht wurden bereits gemacht: Seit Januar 2019 wird die Abgeltung der Versorgungspflicht auf Basis eines gewichteten Mischtarifs in Kombination mit einem Sockelbeitrag pro Einwohnerin und Einwohner vergütet. Im Rahmen der erwähnten Arbeitsgruppe wurden auch verschiedene Möglichkeiten zur Ausdehnung der Versorgungspflicht auf alle Vertragsnehmenden sowie die Rolle der freischaffenden Pflegefachleute im Gesamtsystem der ambulanten Versorgung intensiv geprüft.

061-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern bedarfsgerecht ausbauen!	22.11.2018 Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Ablehnung Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2020	Die GEF hat gemäss Ziffer 4 der Motion Massnahmen zur Förderung und Unterstützung der Ausbildung des KITA-Personals geprüft und kam zum Schluss, dass in Zusammenhang mit der Strategie, die vorschulische Sprachförderung inskünftig in Kitas anzubieten, Weiterbildungen des Kitapersonals im Bereich Sprachförderung sinnvoll wären. Ziel ist, dass Mitarbeitende jeder Kita einen solchen Kurs besuchen und das Wissen dann intern weitergeben können. Die GEF plant, einen Grossteil der Kosten für den Kursbesuch zu übernehmen. Aktuell werden verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten geprüft.
064-2018 P	Blum (Melchnau, SP) Früherziehung als sonderpädagogische Massnahme und frühe Förderung sollen in die Erziehungsdirektion überführt werden	19.11.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Mit der Umsetzung von bFSL und REVOS fanden im Verlauf des Jahres 2019 diverse Gespräche zwischen den beteiligten Direktionen GEF, JGK und ERZ statt. In diesem Rahmen wurde auch das Anliegen des Postulats, die direktionale Neuordnung der Zuständigkeit für die Angebote und Massnahmen der frühen Förderung thematisiert.
067-2018 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) Medikamententests in der Psychiatrie: Eine Aufarbeitung ist nötig	06.09.2018 Ziffer 1 Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die in der Motion erwähnte Dissertation der Universität Bern zum Thema Medikamententests an der UPD liegt seit 2019 vor. Aufgrund der Resultate dieser Dissertation wird die GEF über das weitere Vorgehen, d.h. über Art und Umfang einer wissenschaftlichen Aufarbeitung entscheiden.
088-2018 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Die Fördergelder des Bundes zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sind vom Kanton Bern konsequent abzuholen	06.09.2018 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und Abschreibung Ziff. 3: Annahme und Abschreibung	31.12.2020	Die Arbeiten der GEF in Zusammenarbeit mit der ERZ für die Einreichung des Gesuchs beim Bund laufen.
102-2018 M	Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP) Familienergänzende Kinderbetreuung. Gleiche Spiesse auch für private Initiativen	06.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die für die in Auftrag gegebene Auswertung relevanten Daten liegen voraussichtlich erst im Frühjahr 2022 vor. Basierend auf diesen Daten wird die GEF Bericht erstatten.
114-2018 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Finanzielle Hebelwirkung der Finanzhilfen des Bundes für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern nutzen, um den Standortvorteil des Kantons Bern auszubauen	22.11.2018 Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme Ziff. 4: Ablehnung Ziff. 5: Annahme	31.12.2020	Die GEF wird zunächst erste Erfahrungen mit dem Gutscheinsystem sammeln und danach Massnahmen zur Umsetzung der überwiesenen Motionsanliegen treffen: Schwelleneffekte in der ASIV reduzieren (Ziffer 3), Aktualisierung der Kosten-Nutzen-Rechnung von Investitionen in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Ziffer 5). Die für die Auswertung relevanten Daten liegen voraussichtlich erst im Frühjahr 2022 vor. Basierend auf diesen Daten wird die GEF Bericht erstatten bzw. zielführende Massnahmen einleiten.
181-2018 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Kein Verkauf des Hôpital du Jura bernois	28.11.18 Punktwise beschlossen Annahme als Postulat	31.12.2020	Die politische Situation der Gemeinde Moutier ist nach wie vor ungewiss. Die Entwicklung eines Modells für die Spitalversorgung in der Region Biel, Seeland und Berner Jura ist in Erarbeitung.
060-2019 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Arbeitserfahrung in sozialen Einrichtungen aufwerten	04.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Vor dem Hintergrund der bestehenden kantonalen Anforderungen an die Qualifikation des Personals in sozialen Institutionen soll der Regierungsrat prüfen, ob die Arbeitserfahrung von Mitarbeitenden, die keine sozialpädagogische oder andernfalls eine pädagogische Ausbildung absolviert haben, nach einer bestimmten Zeit als äquivalent zu einer sozialpädagogischen Ausbildung anerkannt werden kann.
061-2019 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Gesundheit hat Vorrang	04.12.2019 Annahme als Motion, keine Abschreibung	31.12.2021	Von Seiten der GSI wird überprüft, welche Schritte von der überwiesenen Motion abgeleitet werden.

070-2019 M	Imboden (Bern, Grüne) Mitarbeitende in der Alterspflege und Kinderbetreuung verdienen mehr Lohn und mehr Respekt!	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Zurückgezogen	31.12.2021	Mit der Annahme der Ziffer 2 als Postulat soll der Regierungsrat prüfen, mit welchen Mitteln (bspw. GAV) in Institutionen im Alters- und Behindertenbereich auf geeignete Weise Minimalstandards im Sinne von branchenüblichen Arbeitsbedingungen erreicht werden können.
072-2019 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Dem Hausärztemangel proaktiv entgegenwirken durch gezielte Rekrutierung und Begleitung	04.12.2019 Annahme als Motion	31.12.2021	Gemäss Antwort des RR, und entsprechend den vom RR vorgegebenen Rahmenbedingungen, wird die GSI den Finanzierungsantrag des Institutes sobald eingereicht, prüfen und dem finanzkompetenten Organ zur Bewilligung vorlegen. Im Budget der GSI müssen die erforderlichen Gelder zusätzlich eingegeben werden.
114-2019 M	Heyer (Perrefitte, FDP) Keine Psychiatrie in Moutier	03.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Zurzeit überprüft eine von der Tripartiten Jurakonferenz eingesetzte interkantonale Arbeitsgruppe mögliche Szenarien für die Zukunft des Spitals Moutier. Der Kanton Bern hat diese Arbeitsgruppe aufgefordert, neben der Errichtung einer interkantonalen Psychiatrie weitere Optionen zu prüfen. Die Ergebnisse werden für Anfang 2020 erwartet.
130-2019 M	Junker Burkhard (Lyss, SP) Einstellung von 5 Mio. Franken im Budget 2020 zur Finanzierung von Integrationsmassnahmen von Sozialhilfebeziehenden in den Arbeitsmarkt/Tagesstruktur	04.09.2019 Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die GEF wird im Rahmen der laufenden Projekte im Arbeitsintegrationsbereich einen Massnahmenplan für die Förderung der Integration von Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügern in den Arbeitsmarkt bzw. in Tagesstrukturen erarbeiten.
131-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Selbstbehalt setzt wirksame Anreize bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe	02.09.2019 Annahme als Motion	31.12.2021	Die GEF hat den Dialog mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) betreffend die konkrete Ausgestaltung eines Selbstbehaltsmodells aufgenommen. Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes verankert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor.
135-2019 M	Gerber (Schüpfen, BDP) Sinnvolle Spitalversorgung in Biel, Seeland und Berner Jura	04.09.19 Punktweise beschlossen Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Ausgestaltung der künftigen Spitalversorgung in Biel, Seeland und Berner Jura ist sowohl vom Neubauprojekt des Spitalzentrums Biel als auch von der unsicheren politischen Situation der Gemeinde Moutier abhängig.
192-2019 M	Spitallandschaft im Umbruch – Jetzt braucht es eine Auslegeordnung durch den Regierungsrat	04.12.2019 Annahme als Motion	31.12.2021	In einem Spitalbericht soll in einer Auslegeordnung zur bernischen Spitallandschaft aufgezeigt werden, welche Risiken für den Kanton Bern aufgrund der heutigen Spitalfinanzierung, der bestehenden gesetzlichen Grundlagen auf Bundes- und Kantonsebene sowie der laufenden Entwicklungen bestehen und mit welchen Massnahmen die bernische Spitallandschaft angepasst werden müsste, um eine funktionierende, wirtschaftliche Spitalversorgung zu gewährleisten. Zu berücksichtigen ist auch die Versorgungssituation der umliegenden Kantone.
203-2019 M	Roulet Romy (Malleray, SP) Sensibilisierungs- und Informationskampagne: Tag der pflegenden Angehörigen am 30. Oktober	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	Mit der Annahme der Motion wird der Regierungsrat beauftragt, ein Konzept zu entwickeln und die nötigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit jährlich am 30. Oktober eine Sensibilisierung- und Informationskampagne zum «Tag der pflegenden und betreuenden Angehörigen» durchgeführt werden kann. Eine erste Koordinationssitzung hat bereits stattgefunden.
216-2019 M	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Ne pas précipiter la restructuration de l'HDM avant de connaître le sort définitif de Moutier	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2019	Der Kanton Bern hat bedeutende Mittel in die Verselbständigung der ehemals kantonalen Psychiatrien investiert. Eine Verlegung der Psychiatrie der HJB SA in einen anderen Kanton würde deshalb mit einem Verkauf einhergehen. Verschiedene Optionen werden geprüft. Die längerfristige Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier ist nach wie vor offen.
221-2019 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Versorgungssituation von Menschen mit Autismus verbessern, Wartezeit für Abklärungen von Autismus-Spektrum-Störungen verkürzen und Behandlung verbessern	25.11.2019	31.12.2021	Mit der Überweisung als Postulat wird der Regierungsrat beauftragt zu prüfen, mit welchen Massnahmen die Diagnostik bei Menschen mit Verdacht auf eine Autismus-Spektrum-Störung (ASS), deren Behandlung, Beratung und die Koordination der Angebote (Fallführung) optimiert sowie Fachpersonen und die Öffentlichkeit sensibilisiert werden können. Weiter ist der finanzielle Mitteleinsatz für Weiterbildungen und Fachvertiefungen in Ausbildungsgängen von Berufsgruppen zu prüfen, die für die Betreuung und Förderung von Menschen mit ASS zuständig sind.

Erziehungsdirektion (ERZ)				
012-2017 M	Näf, Muri (SP) Alle Jugendlichen verfügen am Ende der Volksschule über eine ausreichende Lesekompetenz in der Erstsprache	05.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme	31.12.2021	Das Projekt «Leseförderung» wurde gestartet. Es wird nicht vor Ende 2020 evaluiert sein.
187-2017 M	Hebeisen-Christen, Münchenbuchsee (SVP) Effizienzsteigerungen statt Leistungsabbau in der Berufsbildung	21.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Ziffer 1: Die Koordination der ÜK-Tage Berufsmaturität ist erfolgt. Ziffer 2: Die Wissensplattform ist im Aufbau. Ziffer 3: Die Effizienzsteigerung wird im Rahmen des Projekts Berufsschulen 2020 geprüft.
001-2018 P	Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP) Fachhochschule muss wieder wirtschafts- und praxisnäher werden!	20.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Das Anliegen wird voraussichtlich im Leistungsauftrag 2021 – 2024 aufgenommen.
082-2018 M	Gerber, Hinterkappelen (Grüne) Offene Turnhallen für Vereine	22.11.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme	31.12.2020	In Bearbeitung.
094-2018 P	Gasser (Bévilard, PSA) vom 31.05.2018 Landschulwoche für alle	12.03.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.
111-2018 M	Wildhaber (Rubigen, SP) vom 06.06.2018 «Finanzierung Lager und Ausflüge – Ausser-schulisches Lernen gehört zur unentgeltlichen Grundbildung»	12.03.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.
257-2018 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 19.11.2018 Für nachhaltigere, günstigere und ökologischere Lehrmittel an der Volksschule	11.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 4: Annahme	31.12.2021	In Bearbeitung.
263-2018 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) vom 26.11.2018 Sportförderung beginnt in der Schule mit gut ausgebildeten Lehrkräften	11.09.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.
028-2019 P	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) vom 03.03.2019 Vertiefte Analyse des Tagesschulangebots bezüglich Kosten/Nutzen und Fehlanreizen	28.11.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.
106-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 20.03.2019 Kein Demozwang an Volksschulen – politische Neutralität der Schule wieder durchsetzen!	28.11.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.
172-2019 M	Mentha (Liebefeld, SP) vom 13.06.2019 Keine Kürzung der «Bundesmillion» für Leistungen der Bundesstadt	27.11.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.

5 Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Staatskanzlei (STA)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022		Der Kanton fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, indem sowohl die Wirtschaft wie auch der Kanton vermehrt Teilzeitstellen schaffen.	Die Staatskanzlei (Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern) engagiert sich für den Aufbau der Plattform «Was wirkt», welche den Austausch unter Unternehmen zu guter Praxis im Bereich Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Diversität stärkt und im Dezember 2019 startet. Gestützt auf Art. 60c der Personalverordnung haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab der Geburt oder Adoption eines Kindes auf Gesuch hin Anspruch auf Reduktion des Beschäftigungsgrades um höchstens 20 Prozent, sofern keine erheblichen betrieblichen Gründe dagegen sprechen. Der Beschäftigungsgrad darf nicht unter 60 Prozent fallen.	
		Unter dem Ziel 2 („Nationales Politikzentrum und digitale Transformation“) prüft der Regierungsrat weitere Massnahmen um die Wertschöpfung rund um ein Verwaltungs-Cluster zu steigern. Dabei sollen beispielsweise folgende Massnahmen geprüft werden: (a) Ausbau des Bildungsangebotes im Bereich der öffentlichen Verwaltung und der Non-Profit-Organisationen (b) Stärkung des Bereichs der Diplomatie um internationale Organisationen und Konferenzen nach Bern zu bringen (c) verbesserte Rahmenbedingungen für die Ansiedlung von weiteren Lobby-Unternehmen und Organisationen in Bern.	Zusammen mit der Volkswirtschaftsdirektion wird die Staatskanzlei die in Bern angesiedelten Verbände und Organisationen systematisch erfassen, um eine gezielte Betreuung aufzubauen und damit die Rahmenbedingungen für die Interessensvertretungen zu verbessern. Für das diplomatische Corps wird derzeit mit Bund und Stadt Bern ein spezielles Welcome-Desk aufgebaut, um damit besser auf die Bedürfnisse des im Kanton Bern wohnhaften Personals der Landesvertretungen eingehen zu können. Der Kanton Bern steht zudem in Kontakt mit den zuständigen Stellen der Universität, um das Bildungsangebot im Bereich der öffentlichen Verwaltung weiter zu optimieren.	
		Der Regierungsrat erwähnt im Ziel 4 („Regionale Vielfalt und Zweisprachigkeit“) die Brückenfunktion des Kantons Bern zwischen der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz. Der Regierungsrat wird aufgefordert, zum erwähnten Expertenbericht („Bericht Stöckli“) Stellung zu nehmen und die Umsetzung prioritär in Angriff zu nehmen.	Der Regierungsrat hat mit RRB 696/2019 vom 26. Juni 2019 eine ganze Reihe von Massnahmen verabschiedet, um seine Strategie zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit umzusetzen. Alle Direktionen haben entsprechende Aufträge erhalten, und die Staatskanzlei wurde beauftragt, dieses Projekt langfristig zu koordinieren. Vorgesehen sind regelmässige Berichterstattungen an die Juradelegation. Innerhalb eines Jahres soll dem Regierungsrat zudem ein erster Bericht vorgelegt werden.	
Bericht E-Voting im Kanton Bern	31.03.2009	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats zum E-Voting im Kanton Bern vom 10. Dezember 2008 zur Kenntnis.		
Planungserklärung Kommission (Leuenberger, Trubschachen) / EVP (Steiner, Langenthal)		Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab: 2. Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonalen Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen. (angenommen mit 104 Ja gegen 11 Nein, 3 Enthaltungen)	Pt. 2 Noch nicht umgesetzt. Abklärungen laufen. Pilotversuche mit einzelnen Gemeinden werden wohl frühestens 2022 stattfinden	In Bearbeitung

		3. Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden. (angenommen mit 89 Ja gegen 28 Nein bei 5 Enthaltungen)	Pt. 3 Noch nicht umgesetzt. Umsetzung derzeit offen. Der Bundesrat seinerseits hat im April 2017 beschlossen, die Arbeiten am Projekt E-Collecting vorerst nicht weiterzuführen.	In Bearbeitung
Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016	20.03.2017	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Messerli: Bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara berücksichtigt der Regierungsrat, dass sich daraus auch für den Kanton Bern ein direkter Nutzen ergibt.	Das Projekt zum Thema Alter wird mit der Präfektur Nara realisiert. Dadurch, dass Japan bei Altersfragen in der Entwicklung weltweit vorangeht, ergeben sich für den Kanton Bern, der seine führende Rolle im Medizinalbereich ausbauen möchte, interessante Kooperationsansätze. Nach der Studienreise einer Delegation der Berner Fachhochschule im Mai 2019 in die Präfektur Nara wurde ein Projekt gestartet, um die Kooperationsansätze mit den japanischen Partnern mit dem Ziel zu vertiefen, relevante Fragen einer alternden Gesellschaft gemeinsam zu bearbeiten.	In Bearbeitung
Regulierungs-Checkliste:	3.6.2018	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene» zur Umsetzung des Postulats 183-2015 P Lanz (Thun, SVP) zur Kenntnis. Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		
		1. Der Regierungsrat berichtet im seinem Vortrag zu den jeweiligen Vorlagen unter dem Kapitel „Regulierungsfolgenabschätzung / Auswirkungen auf die Volkswirtschaft“ über das Ergebnis der Checkliste oder begründet die Nichtanwendung der Checkliste auf einfache und einheitliche Weise.	Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftsdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 1 des Grossen Rates um.	In Bearbeitung
		2. Der Regierungsrat evaluiert die Anwendung der Regulierungs-Checkliste nach Ablauf von 3 Jahren seit deren Inkraftsetzung und erstattet dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht.	Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftsdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 2 des Grossen Rates Checkliste um bzw. sieht eine Evaluation der Checkliste vor.	In Bearbeitung
Bericht über die Möglichkeiten der Medienförderung durch den Kanton Bern	25.11.2019	1. Der Regierungsrat trägt der grossen Bedeutung eines unabhängigen, vielfältigen Qualitätsjournalismus für das Funktionieren des demokratischen Staates Rechnung und prüft entsprechende Massnahmen. 2. Der Regierungsrat prüft die im Bericht unter 6.2.1 erwähnten indirekten Massnahmen zur Förderung der beiden regionalen SDA/Keystone-Büros in Bern und Biel. 3. Der Regierungsrat prüft die im Bericht unter 6.2.3 erwähnten indirekten Massnahmen für eine Verstärkung der Bildungsmassnahmen zur Förderung der Medienkompetenz in Schule und Ausbildung, um bei der jüngeren Generation den Wert journalistisch aufbereiteter Informationen zu verankern und den sachgerechten Umgang mit Medien zu fördern. 6. Der Regierungsrat verfolgt die Entwicklung insbesondere der geschriebenen Presse im französischsprachigen Kantonsteil aufmerksam und prüft entsprechende Massnahmen zu deren Förderung.	Die Planungserklärung wurde in der Wintersession 2019 verabschiedet. Die Bearbeitung wird 2020 initiiert.	

7. Der Kanton setzt seine aktive Informationspolitik fort und intensiviert dabei seine direkte Kommunikation zu kantonalen Informationen, insbesondere via Online-Kanäle. Er gewährleistet Qualität und Ausgewogenheit seiner Informationen und schafft so die Grundlage für eine freie Meinungsbildung.

Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019 – 2022	25.11.2019	1.a Der Regierungsrat erweitert die Delegation Digitale Verwaltung um mindestens ein weiteres Regierungsmitglied damit die dezentrale Umsetzung der Strategie sichergestellt wird. Die Planungserklärung wurde in der Wintersession 2019 verabschiedet. Die Bearbeitung wird 2020 initiiert.
---	------------	---

1. Der/die Leiter/-in der Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV) wird vom Regierungsrat gewählt und erhält Einsitz in die Geschäftsleitung Digitale Verwaltung (GLDV).

2. Für die Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung werden der Geschäftsleitung Digitale Verwaltung (GLDV) direktionsübergreifende Weisungsbefugnisse zugewiesen.

3. Der Regierungsrat wird beauftragt, neben der Erfassung aller eigenen Digitalisierungsvorhaben eine Übersicht zu erstellen, die aufzeigt, welcher Kanton welche IT-/Digitalisierungslösungen bereits umgesetzt hat und welche Lösungen vom Kanton Bern übernommen werden können.

4. Die Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung darf schlussendlich nicht zu einem Stellenwachstum in der Verwaltung führen.

5. Die Strategie Digitale Verwaltung berücksichtigt bei ihrer Umsetzung Aspekte der Nachhaltigkeit und Energieeffizienz (z. B. für Rechenzentren und Server sowie Computerhardware).

6. Der unter Ziff. 10.4 erwähnte jährliche Bericht zum Stand der Umsetzung (Controlling Bericht) wird der SAK und der FiKo jeweils zur Kenntnisnahme zugestellt.

7. Bei der Umsetzung der Strategie wird Datenschutz und -sicherheit mit höchster Priorität behandelt.

8. Der Digitalisierungsprozess der Kantonsverwaltung darf auf keinen Fall dazu führen, dass für die Bevölkerung der Zugang zur Verwaltung über die traditionellen Kanäle, wie Telefon, Zahlungen via Einzahlungsschein, Ausfüllen von Formularen in Papierform usw., schwieriger und teurer wird.

9. Der Regierungsrat sorgt bei seinem Vorhaben, die kantonalen Dienste, Leistungen und Beziehungen jeglicher Art zu digitalisieren, dafür, dass das E-Voting anders und separat behandelt wird, weil die Sicherheitsprobleme in diesem Bereich etwas anders gelagert sind als in den Verwaltungsstellen.

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)

Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	Punkt 2 Zu Ziel 1: Zur Stärkung der regionalen und gesamtkantonalen Leistungsfähigkeit sowie der Zusammenarbeit zwischen Stadt und Land ist eine Strategie zu entwickeln, wie die regionale Zusammenarbeit im Kanton Bern zukünftig zu gestalten ist. Dabei sind insbesondere die Entwicklungschancen der einzelnen Regionen und ihrer Zentren aufzuzeigen sowie die Punkte Regionen ohne Regionalkonferenz sowie Kompetenzen, Aufgabenbereiche, Grösse und Struktur der Regionalkonferenzen vertieft zu behandeln; ein Lösungsvorschlag hat bis Ende Legislatur vorzuliegen. Gemeindefusionen und regionale Zusammenarbeitsformen sind in der Strategie ebenfalls präziser aufzuführen.	Die Planungserklärung steht im Kontext zur ähnlich gelagerten Motion 062- Erledigt 2017, die ihrerseits einen Bezug zur den Regierungsrichtlinien 2019-2022 hat und im Rahmen der Umsetzung der Planungserklärungen zur Evaluation der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) erfüllt wird. Im Rahmen der Erarbeitung der Regierungsrichtlinien wurde geprüft, inwiefern die Strategieüberlegungen für die Direktionen mit kohärenten strategischen Eckwerten für die Regionen ergänzt werden können. Es hat sich gezeigt, dass eine neue eigenständige «Regionsstrategie» nicht zielführend ist. Mit SARZ liegen die nötigen Grundlagen vor. Deren Weiterentwicklung erfolgt mit der Umsetzung der vom Grossen Rat im November 2017 beschlossenen Planungserklärungen.	
EP18 (Projekte)	28.07.2017	E-Government: Es ist aufzuzeigen, wie insbesondere aufgrund der Digitalisierung Verwaltungseinheiten wie Handelsregister, Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter, Regierungsstatthalterämter optimiert organisiert werden können. Insbesondere sind auch dezentrale effiziente Standorte bei der Digitalisierung zu berücksichtigen.	Bei den Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämtern sowie dem Handelsregister und den Regierungsstatthalterämtern laufen verschiedene Projekte, die zur Digitalisierung der Verwaltungsabläufe innerhalb der JGK und zu einer Vernetzung der dezentralen Standorte mit den zentral aufgebauten ICT-Applikationen führen. Zudem werden damit Grundlagen für mögliche eGOV-Anwendungen zugunsten der Bevölkerung und Wirtschaft geschaffen. Die JGK ist daran, die Erweiterung ihres digitalen Angebots auf dem kantonalen Portal zu prüfen und fortlaufend zu erweitern (siehe auch Berichterstattung zu M 036-2017).	In Bearbeitung
Krankenkassenprämienverbilligung (Themenblock 12, ASP-Debatte)	25.11.2013	Systemfehler, die zu unnötigen Verbilligungen führen, sind zu eliminieren.	Das Anliegen wird im Rahmen der Motion 004-2013 erledigt. Diese wird mit der nächsten Änderung des EG KUMV voraussichtlich per 1. Januar 2022 umgesetzt.	In Bearbeitung
Controlling ADT 2017. Vollzug Kantonalen Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.11.2017	1 Datengrundlage: Der Regierungsrat setzt die im Controllingbericht angekündigten Optimierungen (S. 32 des Berichts) unverzüglich um, damit der Kanton rasch über verlässliche, plausibilisierte und vollständige Daten verfügt, die eine aussagekräftige Beurteilung der Erreichung der ADT-Ziele ermöglichen.	Die im Controllingbericht ADT 2017 erwähnten Optimierungen sind in Bearbeitung. Die Ergebnisse werden in den Controllingbericht ADT 2020 einfließen, welcher dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet wird.	In Bearbeitung
		2 Umwelt: Der Regierungsrat stellt sicher, dass im Controllingbericht auch über die Erreichung des dritten ADT-Ziels „Schonung von Mensch und Umwelt“ umfassend Rechenschaft abgelegt wird. Dazu sind zusätzliche Daten (z. B. zu den Transportdistanzen) zu erheben.	Im Hinblick auf die Umsetzung der Planungserklärung wurden im Rahmen eines entsprechenden Drittauftrags das vorhandene Optimierungspotenzial evaluiert, Massnahmen geprüft und Umsetzungsvorschläge und Handlungsempfehlungen gemacht. Die Ergebnisse liegen vor und werden nun weiterbearbeitet. Ein Austausch über ein Controlling im Bereich Umwelt hat mit dem Kantonalen Kies- und Betonverband (KSE) stattgefunden.	In Bearbeitung
		3 Ampelsystem: Der Zielerreichungsgrad jedes der vier ADT-Ziele ist im Controllingbericht mittels Ampelsystem darzustellen und ausführlich zu begründen.	Ein Ampelsystem zu den vier Zielen des kantonalen Sachplans Abbau, Deponie, Transporte (ADT) wird im nächsten Controllingbericht ADT 2020 aufgenommen. Der Controllingbericht ADT 2020 wird dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet.	In Bearbeitung

		4	Periodizität: Die Controllingberichte sind in gleichbleibenden Abständen von 4 Jahren dem Grossen Rat vorzulegen. Da der aktuelle Bericht ursprünglich für das Jahr 2016 geplant war, ist der nächste Bericht für 2020 vorzusehen.	Die Planungserklärung wird mit dem nächsten Controllingbericht ADT 2020 in Bearbeitung umgesetzt. Der Controllingbericht ADT 2020 wird dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet.	
		5	Organisation: Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Gesamtverantwortung für die Steuerung des Bereichs ADT beim Kanton durch eine einzige Stelle wahrgenommen wird. Er stellt sicher, dass eine zentrale Stelle aus den erhobenen Daten Schlüsse über den Zielerreichungsgrad zieht, Massnahmen ergreift und diese auf ihre Wirksamkeit überprüft.	Die Zuständigkeiten der im Bereich ADT beteiligten kantonalen und kommunalen Stellen sind klar geregelt. Die bestehenden Schnittstellen bedingen, dass die Abläufe koordiniert und die Zusammenarbeit der beteiligten Verwaltungsstellen optimiert werden. Diese Optimierungen werden im nächsten Controllingbericht ADT 2020 dargestellt, welcher dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet wird.	In Bearbeitung
		6	Marktbeobachtung I: Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche im Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der (Ende 2019 erwartete) zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
		8	Marktbeobachtung II: Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche in ihrem Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der Ende 2019 erwartete zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
Zukunft der regionalen Zusammenarbeit. Folgerungen aus der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ)	22.11.2017	1a. zu Leitsatz 3	Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird <u>vorderhand</u> festgehalten. Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen	Der Grundsatz der Freiwilligkeit und das Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen sind nicht in Frage gestellt. Ebenso bleibt der Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen unverändert und die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt wie bis anhin kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen. Die Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen wurde im Dialog mit diesen geprüft, dabei hat sich jedoch kein konkreter Handlungsbedarf gezeigt.	Erledigt
		1b zu Leitsatz 3	Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird festgehalten. <u>Der Regierungsrat setzt politische und finanzielle Anreize zur Einführung von Regionalkonferenzen.</u> Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen.	Der Grundsatz der Freiwilligkeit und das Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen sind nicht in Frage gestellt. Ebenso bleibt der Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen unverändert und die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt wie bis anhin kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen. Mit den vergleichsweise höheren Verwaltungskostenbeiträgen an die Regionalkonferenzen besteht bereits ein finanzieller Anreiz. Weiterer Handlungsbedarf im Hinblick auf die Schaffung von (neuen) politischen und finanziellen Anreizen zur Einführung von Regionalkonferenzen hat sich im Dialog mit den bestehenden Regionalkonferenzen nicht ergeben.	Erledigt

3 zu Leitsatz 4 a) Der Kanton unterstützt die regionale Zusammenarbeit weiterhin mindestens im bisherigen Umfang. b) Regionalkonferenzen, Planungsregionen oder entsprechende Gremien erhalten für die Erbringung von Leistungen gleicher Qualität auch die gleichen Entschädigungen. d) Die Finanzierung ist transparent darzustellen.	An der Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit im bisherigen Umfang wird grundsätzlich festgehalten. Um jedoch den in den letzten Jahren gestiegenen Anforderungen in der Raumplanung Rechnung zu tragen, werden die jährlichen Staatsbeiträge an die Geschäftsstellen der Planungsregionen moderat erhöht. Die dafür nötige Anpassung der Planungsfinanzierungsverordnung (PFV, BSG 706.111) tritt anfangs 2020 in Kraft. Die Mittel für die Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit hat der Grosse Rat im Sommer 2019 mit dem Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung bewilligt.	Erledigt
4 zu Leitsatz 4 Die finanziellen Ungleichheiten zwischen Regionalkonferenzen und Planungsregionen sind zu beseitigen, wenn eine Planungsregion sämtliche obligatorischen (plus ggf. noch zusätzliche, freiwillige) Aufgaben einer Regionalkonferenz vollständig für den gesamten Perimeter erfüllt.	Projekte und Einzelvorhaben der Planungsregionen werden in gleichem Mass und nach denselben Kriterien unterstützt wie jene der Regionalkonferenzen. Die jährlich gewährten Staatsbeiträge an die Verwaltungskosten der Regionalkonferenzen und die Beiträge an die Geschäftsstellen der Planungsregionen basieren hingegen auf unterschiedlichen Ansätzen. Die höheren Kantonsbeiträge an die Regionalkonferenzen sind ein Anreiz für deren Einführung. Sie sind zudem sachlich begründet durch die Tatsache, dass in einer Regionalkonferenz alle obligatorischen Aufgaben aus einer Hand, durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit verbindlicher Wirkung und demokratisch abgestützt wahrgenommen werden, während dafür in Regionen ohne Regionalkonferenz mehrere vereinsrechtlich organisierte Organisationen oder Gemeindeverbände nebeneinander bestehen. Zur Abmilderung der bestehenden finanziellen Unterschiede werden indessen die Staatsbeiträge an die Geschäftsstellen der Planungsregionen ab 2020 im Rahmen einer Anpassung der Planungsfinanzierungsverordnung (PFV, BSG 706.111) ab 2020 moderat erhöht. Im Übrigen wird an der bisherigen Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit festgehalten. Die Mittel dafür hat der Grosse Rat im Sommer 2019 mit der Zustimmung zum Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung bewilligt.	Erledigt
5 zu Leitsatz 5a An den bestehenden Perimetern für die regionale Zusammenarbeit wird <u>grundsätzlich</u> festgehalten. Für die Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois bietet das Regionalkonferenzmodell mit der Möglichkeit zur Bildung von Teilkonferenzen die nötige Flexibilität für individuelle Lösungen, <u>dabei ist insbesondere den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen</u>. In jedem Fall müssen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Regionalpolitik die bestehenden Perimeter gewahrt bleiben.	Der Dialog mit den Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois wurde bereits vor längerem aufgenommen. Während die Einführung einer Regionalkonferenz in der Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois aus jurapolitischen Gründen bis auf weiteres nicht zur Diskussion steht, wird in der Region Thun Oberland-West ergebnisoffen über Möglichkeiten für flexible regionsspezifische Lösungen für die regionale Zusammenarbeit diskutiert. Dabei soll insbesondere auch den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung getragen werden. Das Ergebnis der laufenden Diskussion ist zurzeit offen.	In Bearbeitung
8 zu Leitsatz 7 Auf eine neue eigenständige kantonale Strategie zur Entwicklung der Potenziale der Regionen wird <u>zurzeit verzichtet</u>. Eine gezielte Ergänzung und bessere Vernetzung der bereits bestehenden Strategien (Raumkonzept als Teil des kantonalen Richtplans, Wirtschaftsstrategie 2025 etc.) erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Motion Schnegg (M 062/2017).	Die Planungserklärung steht im Kontext zur ähnlich gelagerten Motion 062-2017 und zu Punkt 2 der Planungserklärung vom 19.01.2015 betr. Regierungsrichtlinien 2015 – 2018. Dabei hat sich gezeigt, dass eine neue eigenständige «Regionsstrategie» nicht zielführend ist. Mit SARZ liegen die nötigen strategischen Grundlagen vor. Deren Weiterentwicklung erfolgt mit der Umsetzung der Planungserklärungen Nrn. 1 – 5 zur Evaluation SARZ.	Erledigt

Raumplanungsbericht 2018	28.11.2018	Seite 10, Raumplanungsbericht 2018 <u>Kontingent Fruchtfolgeflächen (FFF) ist erfüllt</u> : Eine vom Kanton zu erarbeitende Bodenkarte gibt Auskunft über das FFF-Inventar und adäquate Informationen im Kanton Bern.	Die Arbeiten im Hinblick auf eine flächendeckende Bodenkarte wurden aufgenommen. Eine Machbarkeitsstudie (Detailkonzept) für die Erhebung der nötigen Bodeninformationen im Kanton liegt vor. Die Umsetzung erfolgt ab 2020, wobei die Anschubfinanzierung für die ersten vier Jahre über die Wyss Academy for Nature at the University of Bern erfolgt.	In Bearbeitung
		Zu Hauptziel B, Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen: Der Regierungsrat prüft inwiefern für den nächsten Raumplanungsbericht ein Monitoring des Flächenverbrauchs für Verkehrsinfrastrukturen durchgeführt werden kann.	Die Erhebung der entsprechenden Daten wird im Rahmen der Raumbeobachtung im Hinblick auf den Raumplanungsbericht 2022 geprüft.	In Bearbeitung
		Zu Hauptziel D, Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten, Seite 29 im RPB 2018, Gemeinden müssen den Gewässerraum ausschneiden: Die Regierung soll sich bei der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) dafür einsetzen, auf Verordnungsstufe eine Fristverlängerung für die Ausscheidung der Gewässerräume zu erreichen.	Das Anliegen wurde der BPUK unterbreitet, welche es jedoch nicht weiterverfolgte.	Erledigt
		Nutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone: <i>Seite 38, RPB 2018</i> - Bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen genutzt werden können, sofern sie genügend erschlossen sind - Geringfügige Volumenerweiterungen zur besseren Ausnutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen generell möglich sein - Der Regierungsrat soll sich auf Bundesebene dauerhaft mit allen in Frage kommenden Möglichkeiten und mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes entsprechend angepasst werden.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
		Bauen ausserhalb der Bauzone: Der Kanton Bern setzt sich im Rahmen der aktuellen Revision des Raumplanungsgesetzes für zusätzlichen Gestaltungsspielraum der Kantone ein und nutzt diesen sobald als möglich. Die Bearbeitungsabläufe in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR sind zu beschleunigen und die Bearbeitungsfristen sind zu kürzen.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein. Im AGR wurden die Vorprüfungs- und Genehmigungsprozesse überprüft und wo immer möglich optimiert. Zur weiteren Beschleunigung der Bearbeitungsabläufe und Kürzung der Bearbeitungsfristen sind zusätzliche Ressourcen erforderlich. Anträge werden im Rahmen des Voranschlags 2020 und des Aufgaben-/Finanzplans 2021-2023 eingebracht.	In Bearbeitung
Voranschlag 2019 des Kantons Bern		Der Grosse Rat unterstützt den Regierungsrat in der Umsetzung der Planungserklärung Brännimann im geforderten Umfang, fordert aber ein weitgehendes Ausklammern der dezentralen Verwaltung (Regierungsstatthalter, Verwaltungskreise, Handelsregisteramt, Grundbuchämter, Betreibungs- und Konkursämter, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).	Eine Abbauplanung gestützt auf die PE Brännimann wurde von der JGK vorgenommen. Der Stellenabbau erfolgt bis Ende 2021.	Erledigt

Umsetzung Direktionsreform. Optimierung der Aufgabenverteilung zwischen den Direktionen der bernischen Kantonsverwaltung. Bericht Ergebnisse UDR zur Phase I		UDR-Bericht Ziel 4 (S. 14: „Schaffung einer zukunftsorientierten und -tauglichen Organisation“): Die ICT der Berner Kantonsverwaltung braucht eine verbesserte Gesamtsicht und Steuerung, insbesondere mit Blick auf die digitale Transformation der Verwaltung. Der Regierungsrat stärkt die entsprechende Organisationsstruktur mit zusätzlichen richtungsübergreifenden Kompetenzen und steigert die Effizienz im ICT-Bereich. Dabei prüft er die Einsetzung einer/eines Delegierten für die digitale Transformation. Neben der ICT-Grundversorgung sollen so auch bei den Fachapplikationen Synergien entstehen und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Bei der Umsetzung der Direktionsreform sind die dezentralen Strukturen zu berücksichtigen.	Mit der Strategie Digitale Verwaltung (SDV) des Kantons Bern 2019–2022 und den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 entschied der Regierungsrat, die öffentliche Verwaltung des Kantons Bern konsequent zu digitalisieren. Die Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung wird federführend durch die neu zu schaffende Geschäftsstelle Digitale Verwaltung der STA bearbeitet. Zudem hat der Regierungsrat eine Geschäftsleitung Digitale Verwaltung (GLDV) bestimmt, bestehend aus dem Staats-schreiber, dem Generalsekretär der Finanzdirektion, der Vizestaats-schreiberin und dem Leiter KAIO. Die dezentrale Verwaltung erfährt mit der Direktionsreform keine Veränderung, insbesondere bleiben die bisherigen Verwaltungskreise und Standorte bestehen.	Erledigt Erledigt
Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022	05.03.2019	Zu Ziel 3: Stadt und Land sollen sich entwickeln. Eine Stärkung der Randregionen ist durch eine Sicherung der dortigen dezentralen Strukturen zu erreichen. Dezentrale Strukturen lassen sich heute „digital stützen“.	Mit der Strategie Digitale Verwaltung (SDV) des Kantons Bern 2019–2022 und den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 entschied der Regierungsrat, die öffentliche Verwaltung des Kantons Bern konsequent zu digitalisieren. Dabei trifft die digitale Transformation nicht nur die Kantonsverwaltung, sondern auch den föderalen Staatsaufbau, weshalb ein entsprechendes Rahmengesetz erarbeitet werden soll, das sich auch zur Zusammenarbeit im Bereich Digitalisierung und zu den Grundzügen der Organisation äussert. Gestützt auf die geltenden institutionellen Rahmenbedingungen mit den 5 Verwaltungsregionen und den 10 Verwaltungskreisen bekennt sich der Regierungsrat auch weiterhin zu den heutigen dezentralen Strukturen des Kantons.	In Bearbeitung
Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	30.08.2019	Wenn das AGR trotz gegebener Zonenkonformität die Bewilligung zum Bau ausserhalb der Bauzonen verweigert, insbesondere aufgrund eines abschlägigen Berichts der OLK, ist eine eigenständige umfassende Interessenabwägung vorzunehmen; ein blosses Abstellen auf einen negativen Amts- oder Fachbericht ist nicht ausreichend. Der Baubewilligungsbehörde ist im BauG und BewD die Kompetenz einzuräumen, die durch die Baueinsprachen zusätzlich verursachten Kosten (insb. wegen zusätzliches Zeitaufwands für die Behandlung der Einsprachen) den Einsprechern aufzuerlegen, soweit sie mit ihren Anträgen unterliegen.	Das AGR nimmt bei seinen Bauentscheiden stets eine eigenständige Interessenabwägung vor. Umsetzung wird im Rahmen einer nächsten Baugesetzrevision geprüft.	Erledigt In Bearbeitung
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)				
Bauliche Entwicklung des Inselareals und der medizinischen Fakultät der Universität Bern. Strategische und planerische Grundlagen	27.11.2019	Planungserklärung 1: Die Finanzierbarkeit des im Bericht unter Kapitel 7 erwähnten Gesamtinvestitionsbedarfs sowie der entsprechenden Kostenfolgen sind zum heutigen Zeitpunkt nicht gesichert. Das heisst, dass in der zukünftigen Planung allenfalls Anpassungen an die verfügbaren Mittel notwendig sein werden. Planungserklärung 3: Der Regierungsrat wird im Sinne von Good Governance aufgefordert mit max. 3 Mitgliedern im SWIGremium vertreten zu sein.	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.	In Erarbeitung In Erarbeitung

		Planungserklärung 4:	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.	In Erarbeitung
		Ergänzend zum vorliegenden Bericht ist der BAK eine Übersicht über die bauliche Entwicklung der gesamten Universität vorzulegen. Sie soll die wesentlichen Bauvorhaben, die voraussichtlichen Termine und die geschätzten Kosten beinhalten. Gemäss dem Auftrag und der Debatte im November 2018.		
Richtlinien der Regierungspolitik 2019 - 2022	05.03.2019	Planungserklärung 5:	Im Massnahmenprogramm 2017-2022 zur Wasserstrategie 2010 sind diverse Massnahmen zu diesem Ziel verfasst: Unter anderem wird geprüft, ob Speicherseen in die Wasserbewirtschaftung in Extremsituationen (Hochwasser oder Trockenheit) einbezogen werden können. Weiter sollen die Ziele und Anforderungen für Wasserentnahmen zur landwirtschaftlichen Bewässerung definiert werden, um die klimatischen, agrarwissenschaftlichen und marktorientierten Entwicklungen in neuen/erneuerten Konzessionen zu berücksichtigen. Im Vorfeld des Triftprojekts im Oberhasli wurde in einer Studie nachgewiesen, dass mit den Kraftwerken der KWO unter heutigen Bedingungen sowohl bezüglich Trockenheit als auch bezüglich der Hochwassersicherheit positive Effekte nur bis zur Einmündung in den Brienzersee erzielt würden, hingegen nicht unterhalb – und damit auch nicht in den Gebieten mit intensiven Gemüse- und Ackerbau im Seeland oder in anderen Gebieten mit erhöhtem Risiko für Wasserknappheit. Abklärungen zu weiteren Stauseen (z.B. Schifflensee in Zusammenarbeit mit dem Kanton Freiburg) sind noch im Gang.	In Erarbeitung
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011–2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.2015	Planungserklärung 3: Der Regierungsrat strebt an, bei der Umsetzung der Energiestrategie, den Bau von privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität zu begünstigen.	Erste Ladestationen im öffentlichen Raum wurden erstellt, ebenso innerhalb der kantonalen Verwaltung. In Art. 91b1 der Bauverordnung (BauV; BSG 721.1) wurde eine Anforderung für verkehrsintensive Vorhaben betreffend Ladestationen aufgenommen. Demnach sind Betreiberinnen und Betreiber verkehrsintensiver Vorhaben dazu verpflichtet, Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu bauen und zu betreiben. Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 4: Der Regierungsrat schafft bei der Umsetzung der Energiestrategie Anreize zur energetischen Sanierung von Gebäuden durch die Einführung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kosten der energetischen Sanierung (Art. 1 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV)) über mehrere Jahre.	Das Anliegen wird mit der neuen Energiegesetzgebung des Bundes per 1.1.2020 auf Bundesebene umgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Kantone ihre Steuergesetzgebung anpassen. Der aktuelle Stand der Steuergesetzrevision 2021 sieht vor, die steuerrechtlichen Bestimmungen betreffend Energiegesetz rückwirkend auf den 1.1.2020 in Kraft zu setzen.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 5: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung vom KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an.	Die Teilrevisionsvorlage des kantonalen Energiegesetzes (KENG) beinhaltet mehrere Massnahmen um die wegfallende Produktion des KKW Mühleberg durch Eigenstromproduktion in Gebäuden zu ersetzen. Die Vorlage ist im Februar 2019 an der Urne gescheitert. Es gilt nun im Rahmen der Massnahmenplanung 2020-2023 neue Massnahmen zu definieren um das angestrebte Ziel zu erreichen. Diese wird voraussichtlich in der Sommersession 2020 im Grossen Rat behandelt.	In Erarbeitung

	18.11.2015	Planungserklärung 6: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an.	Die Teilrevisionsvorlage des kantonalen Energiegesetzes (KE nG) beinhaltet mehrere Massnahmen um die Versorgungssicherheit mittels einheimischer Stromproduktion zu erhöhen. Die Vorlage ist im Februar 2019 an der Urne gescheitert. Es gilt nun neue Massnahmen zu definieren um das angestrebte Ziel zu erreichen.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 9: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an.	Erste Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität wurden umgesetzt (Ladestationen bei verkehrsintensiven Vorhaben, Einsatz von Elektroautos in der kantonalen Verwaltung). Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt. Zudem werden seit 2019 Ladestationen für Elektrobusse von öffentlichen Verkehrsbetrieben subventioniert. Das Angebot wird rege genutzt. So plant etwa Bernmobil bereits weitere Buslinien zu elektrifizieren.	In Erarbeitung
Wasserstrategie	31.03.2011	4. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Da im Rahmen der Wassernutzungsstrategie ein Ausbaupotenzial von mindestens 300 Gigawattstunden ermittelt wurde, ist mit der Umsetzung der Strategie implizit gewährleistet, dass dieses Ausbauziel erreicht werden kann. Bisher wurden entsprechende Konzessionsgesuche eingereicht und vom Kanton bewilligt. Allerdings erschweren die gegenwärtigen Strompreise, die auslaufenden Konzessionen und die fehlende Strategie des Kantons bezüglich Wasserkraft im Falle des Heimfalls die Investitionsentscheide für neue Kraftwerke.	In Erarbeitung
	31.03.2011	10. Wasserversorgung, Mindestanforderungen Trägerschaften Die Mindestanforderungen und Kennzahlen an die Wasserversorger, die in der Teilstrategie Wasserversorgung Kapitel 5.4.3 nicht abschliessend definiert sind, sind abschliessend zu ergänzen und zu definieren, und in das zu überarbeitende kantonale Wasserversorgungsgesetz aufzunehmen.	Die Mindestanforderungen und Kennzahlen sind definiert und wurden ins aktuelle Massnahmenprogramm 2017-2022 der Wasserversorgungsstrategie aufgenommen (Anhang A3 des Grundlagenberichts). Alle Mindestanforderungen sind nun gesetzlich verankert.	Erledigt
Polizei- und Militärdirektion (POM)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018	19.01.2015	Bei der Überprüfung und Optimierung der organisatorischen Strukturen der Kantonspolizei ist der Bestand der uniformierten Polizei zu klären und allenfalls anzupassen	Der Grosse Rat hat den Bericht „Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei“ in der Sommersession 2019 mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen. Der Grosse Rat hat dabei einer Erhöhung des Personalbestandes der Kantonspolizei in 2 Etappen bis ins Jahr 2030 um 360 Stellen zugestimmt.	Erledigt
Haushaltsdebatte 2017; AFP 2019-2021; Steuern	29.11.2017	Es ist dem Grossen Rat aufzuzeigen, wie im Rahmen einer Revision des Strassenverkehrsgesetzes die ökologische Wirksamkeit bei den Motorfahrzeugsteuern verbessert werden kann.	Der Regierungsrat prüft im Rahmen der geplanten Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle.	In Bearbeitung
Haushaltsdebatte 2017; Entlastungsmassnahmen 2018; Massnahme 46.4.2	29.11.2017	Reduktion und Verzicht im Bereich Sport (Massnahme 46.4.2): Reduktion der Massnahme mit dem Auftrag, auf den Abbau von 1.1 Stellen zu verzichten, die Anzahl J & S Kurse um 20% zu erhöhen und die Kursgebühr pro Teilnehmer und Tag um CHF 10.- anzuheben (bringt Mehreinnahmen von CHF 100'000.-, womit die Massnahme insgesamt saldoneutral ist).	Im Zahlenwerk des Voranschlags 2018 ist der Verzicht auf die Kürzung von J+S-Kursen anderweitig zu Lasten des Sachaufwandes innerhalb der Produktgruppe kompensiert worden. Die Umsetzung im Aufgaben- und Finanzplan 2019-2021 wurde im Planungsprozess 2018 vollzogen.	Erledigt

Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	1. Bei der Umsetzung der Sportstrategie sind prioritär die Massnahmen aus dem Bereich Bildung und Sport umzusetzen	Der Regierungsrat ist bereit, Massnahmen aus dem Bereich „Bildung und Sport“ bei der Umsetzung schwerpunktmässig und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Gleichzeitig vertritt er aber auch die Ansicht, dass die Strategie „Sport Kanton Bern“ möglichst umfassend umgesetzt werden soll, damit sie ihre Wirkung zugunsten der Bevölkerung des Kantons Bern entfalten kann. Daher wird beabsichtigt, aus allen Themenbereichen diejenigen Massnahmen zu priorisieren, deren Umsetzung ohne grossen Aufwand möglich ist, oder die im Rahmen der Nutzung von Opportunitäten umgesetzt werden können.	In Bearbeitung
		2. Es ist ein kantonales Sportanlagenkonzept zu erarbeiten	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird im 1. Semester 2020 mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
		2a. Zwecks besserer Lesbarkeit ist ein inhaltliches Substrat der Sportstrategie im Sinne einer „Publversion“ zu erstellen	Die Erarbeitung einer „Publversion“ der Sportstrategie war von Anfang an geplant. Sie ist Anfang 2019 erschienen.	erledigt
		6. Sport für alle: Der Kanton soll eine tragende koordinative Rolle übernehmen. Er stellt Grundlagen für Vereine zur Verfügung und stellt vorhandene Angebote auf einer zentralen Datenbank zur Verfügung.	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird im 1. Semester 2020 mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
		7. Sport für alle: Der Kanton unterstützt breitensportliche Grossanlässe	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird im 1. Semester 2020 mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
		8. Leistungssport: Der Kanton fokussiert sich beim Leistungssport auf die Optimierung der Vereinbarkeit von Schule, Beruf und Sport	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird im 1. Semester 2020 mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
Nennung von Nationalitäten von Straftäterinnen und Straftätern im Kanton Bern	12.03.2019	Die Empfehlung der KKPKS hinsichtlich Nennung der Nationalitäten in Medienorientierungen ist wo immer möglich auch im Kanton Bern zu befolgen.	Auf das Anliegen soll im Sinne einer Sensibilisierung an einer nächsten Zusammenkunft der Justizdelegation des Regierungsrates mit der Justizleitung hingewiesen werden.	In Bearbeitung
Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei	12.06.2019	1. Die bestehende Überzeit beim Personal der Kantonspolizei wird in Abhängigkeit mit einer Bestandeserhöhung durch Kompensation abgebaut.	Die Umsetzungsarbeiten werden sukzessive angestossen.	In Bearbeitung
		2. Für die «Weiterentwicklung Bedrohungsmanagement» vertieft der Kanton die Grundlagen, welche die Vorgehensweise und den dafür notwendigen personellen Bedarf konkret ausweisen.	Der Regierungsrat hat das Konzept im Sommer 2019 verabschiedet und damit die Umsetzungsphase eingeläutet. Anfang 2020 soll öffentlich kommuniziert werden. Mit der beschlossenen Bestandeserhöhung besteht der nötige Spielraum, auf die Entwicklungen und den daraus folgenden personellen Bedürfnissen im Bereich des KBDM reagieren zu können.	erledigt
		3. Der Kanton vertieft, gegebenenfalls zusammen mit anderen Kantonen, den Teilbereich Cyberkriminalität / Cyberrisiken und klärt die Ausgangslage, die Aufgaben des Kantons und die Schnittstellen und Abgrenzungen zum Bund. Er beschreibt die Vorgehensweise und weist den notwendigen personellen Bedarf (Präventionsfachleute, IT-Fachleute, Pädagogen etc.) aus.	Die Umsetzungsarbeiten werden sukzessive angestossen.	In Bearbeitung

		4. Die Anstellungsbedingungen für Mitarbeitende mit Polizeiausbildung sind so auszugestalten, dass die Kantonspolizei Bern bei der Rekrutierung von Polizistinnen und Polizisten gegenüber Korps angrenzender Kantone nicht benachteiligt ist. Der Regierungsrat berücksichtigt die Finanzlage und die allgemeinen Anstellungsbedingungen des Kantonspersonals.	Die Umsetzungsarbeiten werden sukzessive angestossen.	In Bearbeitung
		5. Nach Abschluss der ersten Etappe erfolgt eine Evaluation und der Personalbestand der Polizei wird überprüft. Das Resultat wird vor dem Kredit für die zweite Etappe dem Grossen Rat vorgelegt.	Die Umsetzungsarbeiten werden sukzessive angestossen.	In Bearbeitung
		6. Die SiK wird periodisch über den Umsetzungsstand der ersten Etappe durch die POM informiert.	Die Information der SiK wird in den ordentlichen Sitzungen sichergestellt	In Bearbeitung
		7. Die Aufstockung des Personalbestandes soll nicht zum Ausbau der Verkehrskontrollen und Radarüberwachung zweckentfremdet werden, sondern gezielt zur Kriminalitätsbekämpfung und zum Abbau der Überstunden eingesetzt werden.	Die Umsetzungsarbeiten werden sukzessive angestossen.	In Bearbeitung
Masterplan zur Justizvollzugsstrategie des Kantons Bern (JVS) 2017-2032	02.09.2019	1. Gemäss dem Grundziel der Konkordatsvereinbarung, «die bedarfsgerechte Anzahl Vollzugsplätze gemeinsam zu planen», koordiniert die POM die weiteren Planungsarbeiten eng mit den übrigen Konkordatskantonen. Der Kanton Bern stellt dabei sicher, dass für das Konkordat und für den Kanton Bern wirtschaftliche, dem zukünftigen Bedarf entsprechende Kapazitäten im Straf- und Massnahmenvollzug geschaffen werden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		2. Im Zuge der Abklärungen zu den verschiedenen Vollzugsformen und der Optimierung der Vollzugsbedingungen sollte eine Klärung innerhalb des Konkordats zum Thema: «Umgang mit kognitiv beeinträchtigten Menschen» stattfinden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		3. Der Regierungsrat setzt sich bei der nächsten Anpassung der Konkordatsvereinbarung dafür ein, dass analog der Polizeischule Hitzkirch und einigen Konkordaten im Schulbereich eine interkantonale parlamentarische Aufsicht geschaffen wird.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		4. Der Regierungsrat setzt bei konkreten Kreditgeschäften im Straf- und Massnahmenvollzug die Empfehlungen des GPK-Berichts «Lehren für die Zukunft aus der Sanierung und Erweiterung des Jugendheims Prêles» konsequent um.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		5. Eine Schliessung des RG Biel ist nach Möglichkeit rasch umzusetzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		6. In Bezug auf die Standorte Hindelbank und Thorberg prüft der Regierungsrat, ob der Kanton allfällige Mehrplätze kostendeckend und wirtschaftlich sicherstellen könnte. Er informiert die entsprechenden Kommissionen darüber und weist auch aus, ob und wie allfällige Landreserven genutzt werden können.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		7. Die Umsetzung einer Lösung für die Administrativhaft ist prioritär anzugehen und zu realisieren.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		8. Sollte der Annexbau beim Standort Thun für die Administrativhaft nicht in Frage kommen, soll dem Grossen Rat ein Vorschlag vorgelegt werden, der in Bezug auf die Anzahl Haftplätze und die betrieblichen Abläufe wirtschaftlich betrieben werden kann.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung

		9. Im Hinblick auf einen Neubau JVA und RG Biel /Seeland, ist auch die Option Prêles als Standort zu prüfen, als Variante zu berechnen und die Informationen dem Grossen Rat vorzulegen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		10. Bei Neubauten ist sicherzustellen, dass mit einer modularen Bauweise auf allfällige Bedarfsänderungen einfach reagiert werden kann. Die Haftarten sind konsequent zu trennen und es sind nur Anstalten zu planen, die eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Grösse aufweisen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		11. Die Umsetzung der baulichen Ausbaustandards ist auf das zwingend Notwendige zu begrenzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		12. Im Hinblick auf die Überprüfung der Zukunft der JVA Thorberg werden die entsprechenden Kommissionen laufend über den Stand der Arbeiten und die geplanten Abklärungen informiert.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
Finanzdirektion (FIN)				
Steuerstrategie des Kantons Bern	29.11.2016	Ganz allgemein ist die Einkommensteuerbelastung der natürlichen Personen zu senken. Der Regierungsrat ist gehalten, dem Grossen Rat dazu baldmöglichst eine konkrete Vorgehensweise zu skizzieren.	Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt. Die Vorlage wurde am 25. November 2018 vom Stimmvolk abgelehnt. Allfällige Entlastungen für juristische oder natürliche Personen können im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 wieder thematisiert werden.	In Bearbeitung
	11.03.2019	Die FiKo bestreitet, dass die [obenstehende] Planungserklärung erledigt ist. Sie ist als «in Bearbeitung» einzustufen und in der Berichterstattung 2019 erneut aufzuführen.	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 ein steuerpolitisches «Gesamtpaket» präsentiert. Dieses sieht vor, dass die kantonale Steueranlage für natürliche Personen per 2021 und per 2022 gesenkt werden soll.	Erledigt
Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021	28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019 bis 2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3 Prozent zu reduzieren.	Als Folge dieser Planungserklärung werden in den nächsten drei Jahren insgesamt mindestens 63 Vollzeitstellen abgebaut. Gestützt auf die von den Direktionen und der Staatskanzlei vorgenommenen Stellenaufhebungen wird der Soll-Bestand im Rahmen des Planungsprozesses jährlich entsprechend reduziert. Der Stellenabbau muss bis spätestens Ende 2021 (d.h. im Soll-Bestand 2022) umgesetzt sein. In einem ersten Schritt wird der Soll-Bestand 2020 um 20,7 VZE verringert. Dem Vortrag zum VA 2020 und AFP 2021 – 2023 kann entnommen werden, wie und in welchen Bereichen der Abbau der 20,7 VZE erfolgt (S. 31). Bezüglich der Umsetzung der Planungserklärung in der dezentralen Verwaltung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion wird auf die entsprechende Planungserklärung zum AFP 2020 – 2022 verwiesen (s. unten). Ferner hat der Regierungsrat die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft, die Finanzkontrolle, die Parlamentsdienste sowie die Datenschutzaufsichtsstelle eingeladen, sich in gleicher Weise wie die Direktionen und die Staatskanzlei am Stellenabbau zu beteiligen. Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft, die Finanzkontrolle sowie die Datenschutzaufsichtsstelle verzichten auf eine entsprechende Beteiligung am Stellenabbau. Die Parlamentsdienste haben in Aussicht gestellt, bis Ende 2021 0,5 VZE abzubauen.	In Bearbeitung

28.11.2017	Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Zeitpläne von laufenden strategischen Projekten (ERP, Direktionsreform, eGov) wesentlich zu straffen und die Projekte (insbesondere auch die Direktionsreform) inhaltlich so zu gestalten, dass eine Optimierung bzw. Verschlankung von Prozessen resultiert.	Der Regierungsrat hat die Direktionen und die Staatskanzlei im Rahmen des Planungsprozesses 2018 beauftragt zu prüfen, inwiefern die Zeitpläne von laufenden strategischen Projekten (u.a. Projekte ERP, Direktionsreform etc.) allenfalls gestrafft werden können. Gleichzeitig forderte der Regierungsrat die Direktionen und die Staatskanzlei auf, die Projekte inhaltlich so zu gestalten, dass aus diesen eine Optimierung bzw. Verschlankung von Prozessen resultiert.	Erledigt
11.03.2019	Die FiKo bestreitet, dass die [obenstehende] Planungserklärung erledigt ist. Sie ist als «in Bearbeitung» einzustufen und in der Berichterstattung 2019 erneut aufzuführen.	Bezüglich der in der Planungserklärung erwähnten Projekte kann erwähnt werden, dass die Direktionsreform in der Zwischenzeit abgeschlossen wurde. Im Projekt ERP wurden im Rahmen des Vorprojektes wichtige Weichen gestellt, um künftig Vereinfachungen ermöglichen zu können (bspw. wesentliche Reduktion der Anzahl Buchungskreise). Im Rahmen der Projektarbeiten werden diese Bestrebungen fortgesetzt. Zudem werden die FiKo und die GPK regelmässig über den Projektstand informiert. Bezüglich eGov hat der Regierungsrat die Strategie Digitale Verwaltung verabschiedet und schafft eine entsprechende Geschäftsstelle in der Staatskanzlei. Der Grosse Rat hat von der erwähnten Strategie in der Wintersession 2019 Kenntnis genommen.	Erledigt
28.11.2017	Leistungsverträge überprüfen: 1. Die bestehenden Leistungsverträge sind in jeder Direktion aufzuführen und auf Verzichtsmöglichkeiten respektive auf finanzielles Optimierungspotenzial zu überprüfen. 2. Auslaufende Leistungsverträge sind nach Möglichkeit neu und günstiger auszuhandeln. 3. Alle 5 Jahre sind Leistungsverträge grundsätzlich zu überprüfen. Die Fristen sind entsprechend vorzusehen.	Nach dem Verständnis des Regierungsrates werden die Anliegen der Planungserklärung im Zusammenhang mit der bei der Vereinbarung von Leistungsverträgen angewandten Praxis sowie gestützt auf KV 101 (Absatz 1 «Der Finanzhaushalt ist sparsam, wirtschaftlich sowie konjunktur- und verursachergerecht zu führen» bzw. Absatz 4 «Alle Aufgaben sind periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit zu überprüfen») erfüllt. Die Forderungen entsprechen der Praxis des Regierungsrates bzw. der Verwaltung im Umgang mit Leistungsverträgen.	Erledigt

11.03.2019	Die FiKo bestreitet, dass die [obenstehende] Planungserklärung erledigt ist. Sie ist als «in Bearbeitung» einzustufen und in der Berichterstattung 2019 erneut aufzuführen.	Der Regierungsrat ist nach wie vor der Ansicht, dass er die Überprüfung von Leistungsverträgen im Sinne einer Daueraufgabe wahrnimmt. So wurden in den vergangenen Jahren 2018 und 2019 beispielsweise die folgenden Leistungsverträge oder Rahmenverträge neu vergeben bzw. neu verhandelt: – Leistungsvereinbarung Büromaterial (STA) – Leistungsvereinbarung Einheitscouvert (STA) – Leistungsvereinbarung Catering im Rathaus (STA) – Leistungsvereinbarungen mit sämtlichen Clusterorganisationen (VOL) – Leistungsvereinbarungen in den Bereichen KMU und Start-up Coaching sowie Innovationsförderung mit platinn/CDEP-SO (VOL) – Leistungsvereinbarung mit BE! Tourismus AG (VOL) – Leistungsvereinbarungen mit Tourismusdestinationen (VOL) – Leistungsvereinbarungen mit diversen Leistungspartnern als Regionale Partner für die operative Gesamtverantwortung für die Aufgaben im Asyl- und Flüchtlingsbereich (GEF/POM) – Leistungsvereinbarung zur Betreuung und Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender (GEF/POM) – Leistungsverträge mit sozialraumorientierten Institutionen (GEF) – Unterhaltsvertrag betreffend Büroreinigung (JGK) – Leistungsvereinbarung zum Betrieb der kantonalen Rückkehrzentren (POM) – Zusammenarbeitsvertrag betreffend ärztlicher Tätigkeiten im Auftrag der Polizei (POM) – Rahmenvertrag für den Betrieb des kantonalen Netzwerks (FIN) – Enterprise Agreement für die Lizenzierung der Microsoft Software und Server der kantonalen Verwaltung (FIN) – Rahmenverträge für den Bezug von Printing-Dienstleistungen (FIN) – Rahmenvertrag für den Einsatz von GEVER (FIN) – Rahmenverträge Büromöbiliar: Regale, Steh- und Pultleuchten, Grund- und Erweiterungsmodule, Büro- und Sitzungstische sowie USM-Büromöbiliar (BVE) – Rahmenverträge infrastrukturelle Dienstleistungen Verwaltungsregionen Bern-Mittelland, Berner Jura, Seeland, Emmental/Oberaargau und Oberland Gestützt auf diese Ausführungen erachtet der Regierungsrat die vorliegende Planungserklärung erneut als erledigt.	Erledigt
------------	---	--	----------

Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022	27.11.2018	Der Teuerungsausgleich für das Kantonspersonal ist in angemessener Weise in das Zahlenwerk für die Jahre 2020 bis 2022 einzubeziehen, wobei sich die Gesamtlohnsumme nicht im selben Ausmass verändern muss.	Der Regierungsrat hat im VA 2020 im Sinne einer technischen Planungsvorgabe einen Teuerungsausgleich von 0,2 Prozent der Lohnsumme für das Kantonspersonal, die Lehrkräfte und das Personal der subventionierten Betriebe berücksichtigt. Zudem sind in sämtlichen Jahren der Planperiode 2020 – 2023, ebenfalls im Sinne einer technischen Planungsvorgabe, individuelle Lohnmassnahmen von 0,7 Prozent der Lohnsumme enthalten. Der Regierungsrat nimmt zudem in Aussicht, dass in sämtlichen Jahren der Planung zusätzliche individuelle Lohnmassnahmen im Umfang von 0,8 Prozent der Lohnsumme aus Rotationsgewinnen gewährt werden können (Rotationsgewinne entstehen durch den Austritt älterer Mitarbeitender, welche durch jüngere Mitarbeitende mit einem tieferen Gehalt ersetzt werden; Lohnmassnahmen aus Rotationsgewinnen müssen nicht budgetiert werden). Somit stehen im Voranschlagsjahr 2020 Mittel für Lohnmassnahmen von gesamthaft 1,7 Prozent und in den Aufgaben-/Finanzplanjahren solche von je 1,5 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung. Gestützt auf den vom Grossen Rat am 2. Dezember 2019 verabschiedeten VA 2020 hat der Regierungsrat entschieden, im Jahr 2020 einen individuellen Gehaltsaufstieg 1,5 Prozent und einen Teuerungsausgleich von 0,2 Prozent zu gewähren. In Bezug auf die Aufgaben-/Finanzplanjahre wird der Regierungsrat im Rahmen des nächsten Planungsprozesses gestützt auf die dannzumalige finanz- und personalpolitische Ausgangslage prüfen, ob und in welchem Ausmass wiederum ein Teuerungsausgleich in die Planung aufgenommen werden soll.	In Bearbeitung
	27.11.2018	Der Grosse Rat unterstützt den Regierungsrat in der Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann im geforderten Umfang, fordert aber ein weitgehendes Ausklammern der dezentralen Verwaltung (Regierungsstatthalter, Verwaltungskreise, Handelsregisteramt, Grundbuchämter, Betreibungs- und Konkursämter, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).	In den erwähnten dezentralen Verwaltungseinheiten werden punktuell personelle Ressourcen abgebaut, sofern sich in den kommenden Jahren Veränderungen im Aufgabenportefeuille ergeben (Wegfall von Aufgaben) oder sich infolge von Digitalisierungsvorhaben Effizienzgewinne realisieren lassen. Bei entsprechenden Vorhaben wird die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die Auswirkungen auf personelle Ressourcen ausweisen und diese gegebenenfalls sozialverträglich abbauen. Konkret hat die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion im Planungsprozess 2019 in den Regierungsstatthalterämtern in den Planjahren 2021 und 2022 aufgrund eines Digitalisierungsprojektes je einen Abbau um eine Stelle berücksichtigt. Weiteres Potenzial für einen Stellenabbau wird derzeit geprüft.	In Bearbeitung
	27.11.2018	Produktgruppe 9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote: Erhöhung um CHF 800 000 für die Betreuung während der Ferienzeit gemäss VSG, Art. 49a1.	Im VA 2020 und im AFP 2021 wurde das Budget um je CHF 400 000 erhöht. In den Aufgaben-/Finanzplanjahren 2022 und 2023 wurden je CHF 800 000 eingestellt. Dabei ging der Regierungsrat von der Annahme aus, dass nicht alle Gemeinden von Beginn weg entsprechende Angebote schaffen werden.	Erledigt
	27.11.2018	Produktgruppe 9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung: Anpassung des Saldos ab 2020 um CHF 10 Millionen sofern Resultat erste Lesung BerG bestätigt wird. Auf eine Kompensation in der ERZ ist zu verzichten.	Anlässlich der Märzsession 2019 hat der Grosse Rat die Änderung des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) in der zweiten Lesung beraten. Dabei wurde das Resultat der ersten Lesung bestätigt und die Umsetzung der Massnahme Nr. 48.4.5 «Brückenangebote: Finanzierung analog der Volksschule» aus dem Entlastungspaket 2018 abgelehnt. Im Rahmen des Planungsprozesses 2019 hat der Regierungsrat den Wegfall der EP-Massnahme «Brückenangebote: Finanzierung analog der Volksschule» im VA 2020 und AFP 2021-2023 berücksichtigt.	Erledigt

Aufgaben- und Finanzplan 2021 bis 2023	03.12.2019	Die Abläufe der GKIP sind zu optimieren. Insbesondere sind Massnahmen zu treffen, welche die Aufnahmekriterien definieren, die gesamtsstaatliche Koordination verbessern, den Regierungsrat in den Prozess einbinden und Priorisierungen ermöglichen. Der RR informiert die FiKo im Planprozess 2021 über die Verbesserungen.	Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion in Zusammenarbeit mit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion beauftragt, einen Vorschlag zur Optimierung der Investitionsplanung auf gesamtsstaatlicher Ebene zu unterbreiten. Die FiKo wird im Rahmen des Planungsprozesses 2021 über die entsprechenden Arbeiten informiert.	In Bearbeitung
	03.12.2019	Der Finanzplanungsprozess ist zu optimieren, damit der Sachplanungsüberhang insbesondere im Voranschlagsjahr tatsächlich eine Ausschöpfung der festgelegten Investitionshöhe ermöglicht.	Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion in Zusammenarbeit mit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion beauftragt, einen Vorschlag zur Optimierung der Investitionsplanung auf gesamtsstaatlicher Ebene zu unterbreiten. Um die Ausschöpfung der eingestellten Nettoinvestitionen verbessern zu können, hat der Regierungsrat überdies den in der Finanzplanung enthaltenen Sachplanungsüberhang kontinuierlich erhöht: Während der VA 2018 noch einen Sachplanungsüberhang von 15 Prozent enthielt, wurde in den Voranschlagsjahren 2019 und 2020 je ein Sachplanungsüberhang von 30 Prozent berücksichtigt, das heisst dass in diesen Jahren in der gesamtkantonalen Investitionsplanung das Investitionsvolumen um 30 Prozent höher ausfällt als die in den jeweiligen Voranschlägen eingestellten Mittel. Damit wurden bereits Massnahmen im Sinne der Planungserklärung ergriffen.	In Bearbeitung
	03.12.2019	Die Finanzkommission erwartet, dass der Personalabbau gemäss überwiesenen Vorstössen ¹ und Planungserklärungen ² integral umgesetzt wird. Insbesondere sind auch die zwischenzeitlich neu geschaffenen Stellen in die Betrachtung einzubeziehen (davon ausgenommen bleiben drittfinanzierte (haushaltsneutrale) Stellen und die Stellenschaffungen durch direkte Beschlüsse des Grossen Rates [z.B. Aufstockung Kantonspolizei]). ¹ z.B. Motion 165-2015 von Hans Kipfer (EVP) ² z.B. Planungserklärung Brönnimann (GLP) anlässlich Haushaltsdebatte 2017	Im Rahmen der Budgetdebatte in der Wintersession 2019 hat der Grosse Rat einen Antrag zum Voranschlag 2020 gutgeheissen, wonach auf die Schaffung von 24,7 neuen, nicht refinanzierten Stellen zu verzichten ist. Dementsprechend hat der Regierungsrat im Voranschlag 2020 die Saldi der relevanten Produktgruppen reduziert und auch die Soll-Personalbestände 2020 neu um 24,7 Stellen tiefer festgelegt. Dadurch hat der Regierungsrat die Planungserklärung der Finanzkommission erfüllt. Gleichzeitig weist der Regierungsrat darauf hin, dass er stets in Aussicht gestellt hat, die Planungserklärung von Grossrat Brönnimann bezüglich Abbau von Stellen in der Zentralverwaltung vollständig umzusetzen.	Erledigt
	03.12.2019	Die kantonalen Beiträge für das Förderprogramm Gebäudesanierung sind in den Planjahren 2021-2023 um jährlich zwei Mio. Franken zu erhöhen, mit dem Ziel, spätestens bis 2030 mindestens den doppelten kantonalen Beitrag in Gebäudedefördermassnahmen zu investieren, wie dies in der Herbstsession in der Motion 085-2019 beschlossen wurde.	Der Grosse Rat hat im Rahmen der Budgetdebatte in der Wintersession 2019 einen gleichlautenden Antrag zum Voranschlag 2020 gutgeheissen. Der Regierungsrat hat diesen Antrag im Voranschlag 2020 entsprechend umgesetzt. Er wird im Planungsprozess zur Erarbeitung des Voranschlags 2021 und des Aufgaben-/Finanzplans 2022 – 2024 die konkrete Umsetzung der vorliegenden Planungserklärung bzw. der darin erwähnten Motion 085-2019 prüfen.	In Bearbeitung
Engagement 2030 / Richtlinien der Regierungspolitik 2019 – 2022	05.03.2019	Der Regierungsrat macht den Erfolg der Projekte und Massnahmen von der finanzpolitischen Entwicklung abhängig. Diese wird aber nicht ausreichen, alle Projekte aus Eigenmitteln zu finanzieren. Der Regierungsrat wird daher aufgefordert, Rat und Bevölkerung darzulegen, – unter welchen Bedingungen er zur Umsetzung der angedachten sinnvollen Investitionen eine Neuverschuldung und somit eine (vorübergehende) Erhöhung der Bruttoschuld in Kauf nehmen will – und wie er den nötigen Prozess transparent mit oder auch ohne neuen Fonds steuern will.	Der in der vorliegenden Planungserklärung erwähnte Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben wurde vom Grossen Rat anlässlich der Herbstsession 2019 abgelehnt. In der Folge hat eine Delegation des Regierungsrates zusammen mit den Präsidien der Finanzkommission und der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission einen Dialog aufgenommen, in welchem in mehreren Treffen Massnahmen zum Umgang mit dem Investitionsmehrbedarf diskutiert werden. In diesem Dialog werden auch die in der Planungserklärung enthaltenen Fragestellungen bezüglich der Finanzierung der anstehenden Investitionen thematisiert. Der Regierungsrat wird den Grossen Rat und die Bevölkerung nach Abschluss des Dialogs über dessen Ergebnisse informieren.	In Bearbeitung

Bericht über die Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)	06.09.2018	Der Finanzausgleich hat eine strukturerhaltende Wirkung und bremsst daher angestrebte Gemeindefusionen. Um Fusionen (leicht) zu fördern, soll der Regierungsrat mit einer entsprechenden Änderung der Verordnung (d.h. Art. 8 Abs. 2 FILAV) den Wert des harmonisierten Steuerertragsindex (HEI) für den Vollzug der Mindestausstattung auf unter 86 senken.	Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 756 vom 3. Juli 2019 gestützt auf das Ergebnis der Vernehmlassung sowie die vom Grossen Rat in der Sommersession 2019 angenommen Motionen 049-2019 Knutti (SVP) «Keine generelle Bestrafung ländlicher Gemeinden» und 050-2019 Graber (SVP) «Solidarität unter den Gemeinden muss beibehalten werden!» auf die per 1. Januar 2020 vorgesehene Änderung der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV; BSG 631.111) verzichtet.	Erledigt
Geschäftsbericht 2017 mit Jahresrechnung	07.11.2018	Die fondsfinanzierten Investitionen sollen künftig im Zeitpunkt der Fondsentnahme vollständig abgeschrieben werden (wie vormals unter HRM1). Der Regierungsrat wird beauftragt, die mit der FiKo besprochenen Abweichungen von HRM2 in den entsprechenden Regelwerken (FLG, FLV, Handbuch) korrekt abzubilden, beziehungsweise die korrekte Abbildung zu veranlassen.	Seit dem Jahr 2018 werden fondsfinanzierte Investitionen sofort abgeschrieben. Die entsprechende Bestimmung von Art. 1b Abs. 1 Bst. h der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) wurde rückwirkend per 01.01.2018 angepasst. Die Änderung auf Gesetzesstufe wird mit der Teilrevision des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620) per 01.01.2020 nachgezogen.	Erledigt
		In der von der Finanzkontrolle beanstandeten Bewertung von Land und Strassen werden der Regierungsrat und die Finanzkontrolle aufgefordert, sich zu einigen und die Lösung rechtlich korrekt umzusetzen. Die FiKo erwartet eine pragmatische, verwaltungsökonomische Lösung, die sich inhaltlich tendenziell an der Haltung des Regierungsrates orientiert.	Mit der Genehmigung vom Geschäftsbericht 2018 mit Jahresrechnung und Anhang hat der Grosse Rat zur Kenntnis genommen, dass die nach Komponentenansatz erforderliche Trennung von Land und Strassen im Tiefbauamt umgesetzt wurde. Die einmalige Aufwertung von Land im Tiefbauamt wird per 1. Januar 2019 erfolgsneutral vorgenommen.	Erledigt
		Anlehnung der Rechnungslegung an IPSAS: Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung zu prüfen. Die FiKo und der Grosse Rat sind regelmässig über die Resultate und das weitere Vorgehen in Kenntnis zu setzen.	Der Regierungsrat prüft aktuell mittels GAP-Analyse zu HRM2 – IPSAS insbesondere den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung. In einem zweiten Schritt werden Umsetzungsvarianten zur künftigen Rechnungslegung im Kanton Bern erarbeitet. Die Resultate werden der Finanzkommission vorgestellt und das weitere Vorgehen besprochen.	In Bearbeitung
		Der Regierungsrat prüft aktuell mittels GAP-Analyse zu HRM2 – IPSAS insbesondere den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung. In einem zweiten Schritt werden Umsetzungsvarianten zur künftigen Rechnungslegung im Kanton Bern erarbeitet. Die Resultate werden der Finanzkommission vorgestellt und das weitere Vorgehen besprochen.	Die bisherigen Erkenntnisse aus der Projektanalyse zur Einführung von HRM2 fliessen in laufende und zukünftige Projektentwicklungen ein, so auch in das ERP-Projekt. Massnahmen zur Verbesserung wurden bereits eingeleitet. Die Definition von Standards in der Buchführung wird anhand der «SAP Best Practices» erarbeitet. Dabei steht eine Systematisierung und Zentralisierung der Prozesse im Vordergrund. Im Rahmen der Berichterstattung zum ERP-Projektfortschritt wird die Finanzkommission laufend über die geplanten Veränderungen im Finanz- und Rechnungswesen informiert.	In Bearbeitung

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)

Richtlinien der Regierungspolitik; zu Ziel 1

Im Ziel 1 („Innovations- und Investitionsstandort“) werden die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nur in einem Projekt erwähnt. Der Regierungsrat wird aufgefordert, weitere spezifische Massnahmen zu treffen, damit der Kanton Bern für die Ansiedlung und Firmengründungen von KMU attraktiver wird. Als Ziel soll der Kanton Bern führender KMU-Standort der Schweiz werden.

Der Kanton Bern ist schon heute einer der bedeutendsten KMU-Standorte der Schweiz (Platz 2 gemessen an der Anzahl KMU im Vergleich zur Anzahl Grossunternehmen) und attraktiv für bestehende und neue Unternehmen im Bereich der Hochpräzisionsfertigung, der Medizinaltechnik, der ICT und weiterer Branchen. Die Standortförderung Kanton Bern sorgt dabei mit ihren Unterstützungsmassnahmen insbesondere auch bei den bestehenden Unternehmen für eine innovationsgetriebene Weiterentwicklung im gesamten Kantonsgebiet. Punktuelle Verbesserungen der Rahmenbedingungen werden laufend geprüft und, wo nötig und sinnvoll, umgesetzt; aktuell beispielsweise im Bereich der spezifischen Förderung von Start-up Unternehmen (Qualifizierungsprogramme, Finanzierungsinstrumente) und von KMU (Coaching), in der Promotion von Grundstücken / Bauland im Besitz des Kantons, oder in einer Vereinfachung der Abläufe des Förderinstrumentariums der Standortförderung. Übergeordnet ist dabei der Entwicklung von steuerlichen und raumplanerischen Aspekten weiterhin grosse Beachtung zu schenken.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)

Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2011

23.01.2012

Der Grosse Rat ist laufend über die Entwicklung der Kosten zu informieren.

Die GSok wird regelmässig über den Projektfortschritt und damit auch über die finanziellen Auswirkungen orientiert.

Erledigt

Bei geschützten Werkstätten kann der Kanton zum Beispiel mit Sockelbeiträgen im Sinne von subjektorientierten Objektbeiträgen ein vielfältiges Arbeitsangebot für Menschen mit einer Behinderung gewährleisten.
Menschen mit Behinderung, die im ersten Arbeitsmarkt arbeiten (wollen) und Unterstützung benötigen, erhalten Zugang zum individuellen Abklärungsverfahren.

Im März 2019 wurde entschieden, den Werkstättenbereich vorerst mit Pauschalfinanzierung weiterzuführen. Ziel ist, Anpassungen in Richtung subjektorientierter Finanzierung und bedarfsorientierter Steuerung nach der Einführungsphase des neuen Finanzierungssystems der Behindertenhilfe vorzunehmen. Das anvisierte Ziel im Werkstattbereich besteht darin, den Zugang zum regulären Arbeitsmarkt zu fördern.

Erledigt

Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014
Themenblock 11/ Ergänzungsleistungen (Haus-
haltdebatte)

18.11.2013

Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.

Das neue Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) wird Bestimmungen über Aufsicht und Bewilligung von Heimen enthalten. Auch die dazugehörigen Verordnungen, wie die Heimverordnung (HEV), werden revidiert. In diesem Rahmen werden die Anforderungen an die Räumlichkeiten und die Einrichtung auf ihre Zweckmässigkeit überprüft.

In Bearbeitung

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anforderungen an Heime, insbesondere hinsichtlich der Mitarbeitenden (Qualifikationen, Richt- und Mindeststellenpläne etc.) substanziell nach unten anzupassen, so dass die Alters- und Behindertenheime grösseren Spielraum erhalten. Insbesondere soll zwecks Kostenersparnis die Freiwilligenarbeit und der Einsatz von wenig qualifiziertem Personal ermöglicht werden.

Die überarbeiteten Anforderungen zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Wohnheime sind seit 1.02.2018 in Kraft. Im Rahmen der vorangehenden Überarbeitung wurden Vorgaben dahingehend reduziert, dass die Eigenverantwortung der Institutionen gestärkt wurde. Die Anforderungen zur Qualifikation der Mitarbeitenden werden laufend in Abgleich mit den Entwicklungen in der Berufsbildung und auf dem Arbeitsmarkt überprüft und angepasst.

Erledigt

Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des
Regierungsrates 2016

30.05.2016

Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren.

Die neu geschaffenen Stellen konnten aufgrund der anhaltend hohen Arbeitsbelastung im Projekt bisher nicht kompensiert werden.

In Bearbeitung

		Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Im Mai 2019 wurde entschieden, Menschen mit Behinderung und ihre Entwicklungsmöglichkeiten, ungeachtet der Typologie und dem Schweregrad, stärker ins Zentrum der Bedarfsermittlung zu stellen und das hierfür geeignete Instrument zu bestimmen. Das Instrument soll dabei ein standardisiertes und bewährtes Bedarfsermittlungsverfahren garantieren, einfach handhabbar sein und die Verfahrenszeit möglichst kurzhalten. Das in Deutschland seit Jahren und mittlerweile in mehreren Kantonen in der Schweiz angewandte Instrument des individuellen Hilfeplans (IHP) entspricht diesen Anforderungen. Die Bedarfsermittlung unterstützt den Menschen mit Behinderung darin, eine selbstbestimmte und auf Teilhabe orientierte Lebensform zu gestalten. Im Vergleich mit VIBEL gewichtet IHP die Ressourcen eines Menschen mit Behinderung in einem weitaus grösseren Mass. Die wertvollen Erkenntnisse, die aus den Abklärungen zu VIBEL und psychischen Behinderungen hervorgegangen sind, finden nun im Rahmen der Implementierung von IHP Verwendung.	In Bearbeitung
		Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Das Ziel der individuellen Bedarfsermittlung besteht darin, bei Menschen mit Behinderung, ungeachtet der Typologie und dem Schweregrad, den Bedarf nach behinderungsbedingter Unterstützung in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur auszuweisen. Das Instrument IHP weist den Bedarf nach Stufen und Qualifikation der Leistungsart aus. Zudem werden im Rahmen der Umsetzung Schwellenwerte festgelegt.	In Bearbeitung
		Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Im Rahmen der Gesetzgebung wird die Organisation der Abklärung und Leistungsfestsetzung geregelt.	In Bearbeitung
		Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Im Rahmen der Gesetzgebung wird die Organisation der Abklärung und Leistungsfestsetzung geregelt. Es ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die Leistungen der Abklärungsstelle(n) und weitere Anforderungen sowie entsprechende Normkosten festlegt.	In Bearbeitung
Alterspolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016.	30.05.2016	Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuenden Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Die Pflegefinanzierung wird auf Bundesebene geregelt. Der Kanton Bern setzt sich vor allem in interkantonalen Gremien für die Umsetzung des Anliegens ein. Die GEF plant, die Kostentransparenz der Pflegefinanzierung im Kanton Bern zu erhöhen. Dabei wird auch analysiert, ob bei der Pflege und Betreuung von Menschen mit Demenz ein erhöhter und nicht bereits gedeckter Bedarf besteht.	In Bearbeitung
		Caring Community: Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen.	Der Regierungsrat wird im Rahmen seiner Strategie "Engagement 2030" das Initiieren eines neuen Zentrums für Leben, Arbeit und Gesundheit im Alter prüfen, um Projekte mit Ausstrahlung zu realisieren.	In Bearbeitung
		Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Informationen und Interessenvertretung der pflegenden und betreuenden Angehörigen.	Der Kanton Bern verfolgt die nationalen Entwicklungen in diesem Themenbereich aufmerksam und setzt sich im Rahmen der vorhandenen Gefässe für die Interessen der pflegenden und betreuenden Angehörigen ein. Unter Berücksichtigung der Kantonsfinanzen und in Abgleich mit Aktivitäten von Vereinen und Organisationen wird der Kanton Bern zudem zukünftig am Tag der pflegenden Angehörigen (30. Oktober) aktiv werden. Dies mit dem Ziel, das wichtige Engagement der Angehörigen zu würdigen und die Öffentlichkeit zu sensibilisieren.	In Bearbeitung

Versorgungsplanung 2016 nach Spitalversorgungsgesetz (SpVG)	Märzsessi- on 2017	In der nächsten Versorgungsplanung werden die ambulanten Versorgungsstrukturen wie bspw. die hausärztliche Grundversorgung oder Medizentren in geeigneter Weise abgebildet und in die Planung mit einbezogen.	Seit 1.1.2019 werden sechs Gruppen von Eingriffen nur noch ambulant durchgeführt, ausser es liegen besondere Umstände vor. In der nächsten Versorgungsplanung soll u.a. auch diese Entwicklung berücksichtigt werden.	In Bearbeitung
		Zur Förderung der hebammengeleiteten Geburtshilfe sollen die Handlungsfelder der vorliegenden Berichte zur hebammengeleiteten Geburtshilfe angegangen und umgesetzt werden.	Zusammen mit der Gesundheitsdirektion Zürich hat das Spitalamt eine bi-kantonale Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Anforderungen wie auch Ein- und Ausschlusskriterien für hebammengeleitete Geburtshilfe in Geburtshäusern lanciert. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Anforderungen und Ein- und Ausschlusskriterien wurden in einem Bericht festgehalten.	Erledigt
		Es sind, z.B. im Rahmen der ASLA, Arbeitsgruppe Anpassungen Spitalistenanforderungen, neue Zusammenarbeitsmodelle zwischen hebammengeleiteter und klinischer Geburtshilfe zu prüfen, die eine wohnortnahe Versorgung während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett ermöglichen und Versorgungslücken schliessen.	Mit der bi-kantonalen Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Anforderungen für die hebammengeleitete Geburtshilfe in einem Geburtshaus soll die hebammengeleitete Geburtshilfe in den Kantonen Bern und Zürich gezielt gestärkt werden. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Anforderungen und Ein- und Ausschlusskriterien wurden in einem Bericht festgehalten.	Erledigt
		Spezialisierte Mobile Palliative Dienste (MPD's) sind zu fördern. Dies im Sinne der Versorgungsplanung (S. 33 und 34), da "die Palliative Versorgung, soweit dies möglich ist, an dem von der Patientin oder dem Patienten gewünschten Ort erfolgt. Um dieses Ziel zu erreichen, sind stationäre, ambulante und mobile Angebote notwendig, ...".	Der Kredit für den Modellversuch wurde vom Regierungsrat am 28.11.2018 an den Grossen Rat verabschiedet.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte in die weiteren Arbeiten einfließen.	Es bestehen mehrere Pilotprojekte im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Sie sind jeweils mit der Absicht gestartet worden, daraus Erkenntnisse für das «Normalangebot» zu gewinnen. Diese sind teilweise in die Konzepte der regionalen Partner eingeflossen, welche ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operativen Arbeiten übernehmen werden.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.2)	23.11.2016	Bis zur Gesetzesrevision informiert der Regierungsrat die zuständigen Kommissionen über die Umsetzungskonzepte bei den wesentlichen inhaltlichen Meilensteinen.	Die Kommissionen wurden bis anhin informiert. Die Gesetzesrevision ist mittlerweile verabschiedet.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.3.)	23.11.2016	Der Regierungsrat führt im Vortrag zum Gesetzesentwurf die mit der Strategie verbundenen Risiken transparent auf und benennt entsprechende Lösungsansätze.	Dies wurde im Vortrag ausgeführt.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat definiert im Gesetzesentwurf klare Zuständigkeiten und möglichst wenige Schnittstellen zwischen den Akteuren und baut Doppelspurigkeiten ab.	Das SAFG wurde entsprechend formuliert.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass das Potential der Zivilgesellschaft (Freiwillige und Organisationen) besser genutzt werden kann.	Der vermehrte Einbezug der Zivilgesellschaft ist in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich verankert und dies ist auch in die Ausschreibungsunterlagen zur Bestimmung der regionalen Partner – und somit auch in deren Konzepte – eingeflossen.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat konkretisiert auf geeigneter Ebene die Integrationsmassnahmen.	Eine Intensivierung der Integrationsmassnahmen ist beabsichtigt. Im Rahmen der Aktualisierung des «Kantonalen Integrationsprogramms» (KIP) sind die künftigen Ziele und Massnahmen im Integrationsbereich für Personen mit Migrationshintergrund im Auftrag des Bundes überprüft und wo erforderlich angepasst worden.	In Bearbeitung

NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt im Gesetzesentwurf die Wirkungsziele für die sprachlichen, sozialen und beruflichen Integrationsmassnahmen für alle Personen und Institutionen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs fest.	Wirkungsziele sind im SAFG enthalten, aber auch in den Vorgaben für die regionalen Partner. Neu kommen seit 2019 auch die ambitionierten Wirkungsziele der Integrationsagenda Schweiz dazu.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.3)	23.11.2016	Der Regierungsrat prüft bei den weiteren Arbeiten das Bündner Modell und übernimmt ggf. Elemente davon.	Die regionalen Partner sind bestimmt, welche ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen werden. Auch die neuen Vorgaben des Bundes im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz übernehmen wichtige Elemente des Bündner Modells (z.B. durchgehende Fallführung, Job Coaching)	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.4)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt auf geeigneter Ebene fest, dass das Nichteinhalten der Integrationsvereinbarungen sanktioniert wird.	Sanktionen bei Nichteinhaltung der Integrationspläne sind sowohl im Rahmen des Prozesses als auch des Sozialhilfesystems vorgesehen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.5)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Erwerbsquote um mehr als 5% steigt, sofern an den vorgesehenen Integrationsmassnahmen festgehalten wird.	Die markante Erhöhung der Erwerbsquote von VA und FL ist ein wichtiges Ziel des Regierungsrates, da damit hohe Folgekosten in der Sozialhilfe vermieden werden können. Im Rahmen der Ausschreibung für die regionalen Partner wurden hier auch starke finanzielle Anreize eingeführt, indem der Kanton einen Teil der Kosten erfolgsabhängig abgibt.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.6)	23.11.2016	Der Regierungsrat sorgt für die Förderung niederschwelliger Arbeitsintegrationsmassnahmen.	Dies ist in die Konzepte der regionalen Partner eingeflossen. Allerdings setzen arbeitsmarktrechtliche Vorgaben hier zunehmend Schranken. So wird es, insbesondere aufgrund von Bestimmungen aus Gesamtarbeitsverträgen, immer schwieriger, Personen den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt ohne Lohn zu ermöglichen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.7)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Wirtschaft angemessen in die Integrationsprozesse eingebunden wird.	Die Wirtschaft wird in die Integrationsprozesse und konkreten Massnahmen miteinbezogen. Inwiefern die Konzepte erfolgreich sein werden, hängt nicht nur von den konzeptionellen Inhalten, sondern schwergewichtig auch vom Interesse und den Möglichkeiten der Wirtschaft ab.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Kosten (4.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat weist im Vortrag zu den Gesetzesänderungen die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs und der Neustrukturierung transparent und konkret aus. Ziel der Massnahmen ist, dass die Bundespauschale die Kosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs deckt. Falls die Kosten die Bundesbeiträge übersteigen, sind die Abweichungen zu begründen.	Die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs wurden mit dem Kostenmodell umfassend erhoben und im entsprechenden Bericht sowie im Vortrag zum SAFG transparent dargelegt.	Erledigt
Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	Märzsession 2016	Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vergleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Die GEF hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	In Bearbeitung
		Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert.	Die GEF hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	

		Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: - Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Vergleich - Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnahmen - Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbekämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: - Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) - Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenommenen sowie anerkannten Flüchtlingen - Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Die GEF hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie in Bearbeitung zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern		Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Die familienpolitische Strategie wird überarbeitet. Die inhaltlichen Eckpfeiler sind definiert, der Bericht befindet sich in Erarbeitung.	in Bearbeitung
Erziehungsdirektion (ERZ)				
Bildungsstrategie 2016	16.und 17.03.2016	Digitale Medien haben einen wichtigen Platz im Unterricht. Der Kanton unterstützt die Gemeinden organisatorisch und prüft eine finanzielle Unterstützung bei den daraus erwachsenden zusätzlichen Lasten der Gemeinden	Die IT-Services ERZ bieten zu kostendeckenden Preisen unter dem Produkt EDUBERN eine Vielzahl innovativer IT-Services spezifisch für Schulen (Unterricht & Verwaltung) an.	Erledigt.
Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich	22.03.2017	Die Gehaltsentwicklung des Lehrpersonals soll unverändert weitergeführt werden. Mittelfristig besteht ein Handlungsbedarf in der Berufseinstiegsphase sowie im Bereich der Primarschulpersonen. Der Regierungsrat wird beauftragt, der Bildungskommission Szenarien vorzulegen, wie er in diesen Handlungsfeldern Verbesserungen erreichen will. Der Bildungskommission sind die Ergebnisse der Überprüfung der Handlungsfelder 2. Priorität und die entsprechend geplanten Massnahmen dazu, insbesondere in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen, vorzulegen.	Der Regierungsrat ist sich dieser Verantwortung bewusst und erfüllt diesen Auftrag konstant. Seit 1.8.2017 kann das Mentoring von berufseinstiegenden Lehrkräften entschädigt werden. Seit 1.8.2018 werden die berufseinstiegenden Lehrkräfte entlastet. Die Erziehungsdirektion hat mit der Bildungskommission die gewünschte Diskussion geführt. Die Erziehungsdirektion hat mit der Bildungskommission die gewünschte Diskussion geführt	In Bearbeitung. Erledigt. Erledigt.
Entlastungspaket 2018 (EP 2018)	04.12.2017	Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Der Gartenbauschule Hünibach sind weiterhin Beiträge zu gewähren. Gemäss der Motion 196-2017 ist mit der Gartenbauschule Hünibach eine neue Leistungsvereinbarung auszuhandeln, die einerseits den Fortbestand der Schule sichert und andererseits die Basis für eine mittel- bis langfristige realistische Steigerung des Eigenfinanzierungsgrades legt.	Die neue Leistungsvereinbarung ist abgeschlossen und legt eine Pauschalfinanzierung fest.	Erledigt.

		Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Die kantonale Vollzeitausbildung für Florist/innen an der Gartenbauschule Oeschberg (GSO) ist weiter zu führen. Durch strukturelle Anpassungen im Bereich der Mietkosten (Budget des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG)) zu realisieren. Die Mietkosten konnten auf den Sommer 2019 reduziert werden. Die weiteren Anpassungen mit dem verlangten Einsparungspotenzial werden geprüft und sind in Bearbeitung.	In Bearbeitung.
		Massnahme 48.4.2: Die Zusatzbeiträge an die betroffenen Bildungsgänge höherer Fachschulen (Hotelier/Hotelière – Restaurateur/Restauratrice HF [Hotelfachschule Thun], Techniker/in Garten- und Landschaftsbau [Gartenbauschule Oeschberg] und Techniker/in HF Holztechnik [Höhere Fachschule Biel]), ist um 50% zu reduzieren. Die Reduktion ist frühestens ab 2021 umzusetzen. Die betroffenen Schulen haben die wegfallenden Beträge bspw. durch Erheben höherer Kostenbeiträge oder andere Sparmassnahmen aufzufangen. Die Aufteilung der Einsparungen wird den Schulen überlassen.	Die Umsetzungsplanung ist erfolgt. Erledigt.
Sonderpädagogik	20.03.2018	Die Ergänzung des Lehrplans für die spezifischen Bedürfnisse der Sonderschulen soll möglichst rasch erarbeitet werden, dazu sollen auch die Ressourcen des Instituts für Heilpädagogik der PH Bern einbezogen werden.	Die Ergänzung zum Lehrplan 21 für Sonderschulen ist in interkantonaler Zusammenarbeit entwickelt. Nun folgt die Erarbeitung der Allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dazu. In Bearbeitung.
		Die Überführung der bisherigen GEF-Pools (Pool 1 Sonderschule, Pool 2 Regelschule) in den neuen einheitlichen Ressourcen-pool, erfolgt grundsätzlich kostenneutral.	Das Anliegen wird im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft. In Bearbeitung.
		Der neue einheitliche Ressourcenpool, der für die Realisierung der integrativen Sonderschulbildung bestimmt ist, wird analog dem bestehenden BMV-Lektionenpools finanziell gedeckt.	Das Anliegen wird im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft. In Bearbeitung.
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	Bildung und Sport: Auf die Ausbildung von Lehrpersonen ist ein Schwerpunkt zu legen	Die PHBern bietet neu Fachweiterungskurse auch in Sport an. Die Gebühren werden vom Kanton übernommen. Gleichzeitig läuft die Umsetzung der überwiesenen Motion 263-2018 (Geissbühler-Strupler, SVP). Erledigt.
		Bildung und Sport: Als prioritär umzusetzen sind Massnahmen, die die Durchführung der Sportlektionen auf allen Schulstufen möglich machen.	In Bearbeitung.
		Leistungssport: Die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen für die Talentförderung wird ausdrücklich begrüsst und soll dem Grossen Rat zeitnah vorgelegt werden.	Das Anliegen wird im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft. In Bearbeitung.
Voranschlag 2019 und Aufgaben-/Finanzplan 2020–2022 des Kantons Bern	27.11.2018	Produktgruppe 9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote: Erhöhung um 800'000 Franken für die Betreuung während der Ferienzeit gemäss VSG, Art. 49a1.	Die finanziellen Mittel sind in der Finanzplanung enthalten. Erledigt.
		Produktgruppe 9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung: Anpassung des Saldos ab 2020 um 10 Mio. Franken, sofern das Resultat der ersten Lesung BerG bestätigt wird. Auf eine Kompensation in der ERZ ist zu verzichten.	Die verlangte Anpassung ist erfolgt. Erledigt.

Bauliche Entwicklung des Inselareals und der medizinischen Fakultät der Universität Bern. Strategische und planerische Grundlagen	27.11.2019	Kapitel 7: Die Finanzierbarkeit des erwähnten Gesamtinvestitionsbedarfs sowie der entsprechenden Kostenfolgen sind zum heutigen Zeitpunkt nicht gesichert. Das heisst, dass in der zukünftigen Planung allenfalls Anpassungen an die verfügbaren Mittel notwendig sein werden.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung.
	27.11.2019	Der Regierungsrat wird im Sinne von Good Governance aufgefordert mit max. 3 Mitgliedern im SWI-Gremium vertreten zu sein.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung.
	27.11.2019	Ergänzend zum vorliegenden Bericht ist der BAK eine Übersicht über die bauliche Entwicklung der gesamten Universität vorzulegen. Sie soll die wesentlichen Bauvorhaben, die voraussichtlichen Termine und die geschätzten Kosten (gemäss dem Auftrag und der Debatte im November 2018) beinhalten.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung.



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 26/2020
Datum RR-Sitzung: 15. Januar 2020
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2019.STA.1271
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2019

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2019 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen und Planungserklärungen 2019

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 235-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.283

Eingereicht am: 10.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Trüssel (Trimstein, glp) (Sprecher/in)
Alberucci (Ostermundigen, glp)
Aebi (Hellsau, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 28.11.2019

RRB-Nr.: 39/2020 vom 22. Januar 2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffern 1-4: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung
Ziffer 5: Ablehnung



Neupositionierung der Strassenverkehrs- und Schifffahrtsämter

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Zusammenarbeit mit privaten Institutionen zu intensivieren, mit dem Ziel, die Anzahl Fahrzeugprüfungen, die in den Strassenverkehrs- und Schifffahrtsämtern des Kantons (SVSA) durchgeführt werden, zu verringern
2. die Möglichkeiten der dezentralen Dienstleistungserbringung zu nützen, um die Auslastung der Örtlichkeiten der zentralen SVSA zu verringern
3. die Möglichkeiten der modernen Arbeitsplatzgestaltung (Open-Space-Office, Shared-Desk, Home-Office) zu nützen, um den Platzanspruch pro Mitarbeiter in den SVSA zu verringern
4. aufzuzeigen, welche Auswirkungen die Digitalisierung auf die Fahrzeugprüfungen im SVSA hat
5. auf Basis dieser Erkenntnisse die Bedarfs- und Standortplanung für das neue SVSA in der Region Bern neu vorzunehmen

Begründung:

Es gibt viele prüfenswerte Möglichkeiten, die Effizienz von zentralen Verwaltungseinheiten im Allgemeinen und von SVSA im Speziellen zu verbessern:

Bereits heute ist es möglich, gewisse Fahrzeugprüfungen beim TCS durchführen zu lassen. Dank einer verstärkten Zusammenarbeit mit dem TCS und weiteren privaten Institutionen könnte die Anzahl Prüfungen, die in kantonalen Räumlichkeiten durchgeführt werden, merklich verringert werden.

Eine moderne Arbeitsplatzgestaltung (Open-Space-Office, Shared-Desk, Home-Office) und die Digitalisierung bringen vielfältige Möglichkeiten mit sich, die Effizienz der Dienstleistungserbringung in Bezug auf Nutzung von zentralen Büroräumlichkeiten zu erhöhen.

Letztlich besteht auch die Möglichkeit, gewisse Dienstleistungen – sowie beispielsweise die Abnahme von Theorieprüfungen für Führerausweise – an dezentralen Stellen im ganzen Kanton anzubieten. Auch dadurch könnte die Auslastung der zentralen Verwaltungseinheiten sowie der SVSA verringert werden.

Da das neue SVSA für die Region Bern von Grund auf neu konzipiert werden kann, soll der Regierungsrat die oben erwähnten Möglichkeiten voll ausschöpfen, um ein modernes, effizientes und für Kunden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freundliches Arbeitsumfeld zu schaffen. Dadurch können die Finanzen des Kantons entlastet und die Beanspruchung von wertvollem Kulturland minimiert werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Motion will auch eine neue Bedarfs- und Standortplanung für das neue SVSA in der Region Bern erwirken und sollte vor der Neuvorlage des entsprechenden Kredits im Rat behandelt werden.

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat im Herbst 2018 beantragt, einen Baurechtsvertrag mit der Gemeinde Münchenbuchsee zu genehmigen. Dadurch wird für den notwendigen Neubau des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts (SVSA) in der Region Bern – Hauptsitz, Verkehrsprüfzentrum (VPZ) und Schwerverkehrszentrum Bern – ein gut geeignetes Grundstück für 80 Jahre gesichert. Weiter hat der Regierungsrat dem Grossen Rat im Herbst 2018 einen Kredit für den Architekturwettbewerb beantragt. Beide Geschäfte hat der Grosse Rat in der Märzsession 2019 an den Regierungsrat zurückgewiesen, mit der Auflage, die Finanzierbarkeit der notwendigen Investition zu klären. Anlässlich der Beratungen haben praktisch alle Fraktionssprecher die Notwendigkeit eines Neubaus und die möglichst rasche Verlagerung des SVSA aus dem Areal Schermen am Entwicklungsschwerpunkt Wankdorf Bern nach Münchenbuchsee unterstützt.

Der Hauptsitz und die zentralen Zulassungs- und Kundendienste des SVSA sind am Schermenweg 5 im Berner Wankdorf untergebracht. Im VPZ am Schermenweg 9 werden Fahrzeug- und Führerprüfungen durchgeführt. Zum VPZ gehört auch das Prüfzentrum für den Schwerverkehr an der Milchstrasse in Ostermundigen. Der Kanton Bern will die im Raum Bern ansässigen Abteilungen des SVSA mit rund 260 Mitarbeitenden in einem Neubau in der Agglomeration Bern zusammenfassen und damit Synergien nutzen.

Bereits in seiner Antwort zur Interpellation 137-2018 Hässig Vinzens hat der Regierungsrat in der Novembersession 2018 einlässlich zur Notwendigkeit der Standortverlegung und zu den geprüf-

ten Alternativen Stellung genommen. Die in diesem Zusammenhang gemachten Aussagen gelten vollumfänglich auch für die vorliegende Motion. Veränderungen in der Beurteilung haben sich unterdessen keine ergeben.

Zu Ziffer 1

Das SVSA arbeitet seit vielen Jahrzehnten mit den Sektionen Bern und Biel-Seeland des TCS zusammen. Diese Zusammenarbeit wurde ab 2015 ausgebaut, indem der TCS zusätzliche Fahrzeugkategorien prüfen kann. Gleichzeitig wurde ein moderner elektronischer Datenaustausch implementiert. Insgesamt führt der TCS an seinen Standorten im Kanton Bern ca. 14'000 Fahrzeugprüfungen (ca. 5 Prozent der rund 270'000 SVSA-Fahrzeugprüfungen) durch. Die Sektionen des TCS sind aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und den fehlenden Raum- und Personalreserven nicht in der Lage, eine deutlich grössere Zahl von Prüfungen bewältigen zu können. Diese Prüfungen erfolgen zudem zu besonderen Konditionen, die nur Vereinsmitgliedern des TCS zur Verfügung stehen. Aufgrund der geführten Gespräche ist keine weitere Ausdehnung des Angebots beabsichtigt.

Wie bereits in der Antwort zur I 137-2018 Hässig Vinzens erwähnt, können einzelne Garagenbetriebe Fahrzeugprüfungen gestützt auf die gesetzlichen Vorschriften nicht oder nur unter hohen, kommerziell für sie kaum interessanten Anforderungen übernehmen. Eine Verlagerung von Aufgaben an Garagen hat der Grosse Rat im Rahmen der Beratungen zur Motion 251-2017 Fuchs in der Junisession 2018 explizit abgelehnt. Die Übertragung von hoheitlichen Aufgaben an private Träger würde voraussetzen, dass diese die gleichen hohen fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Unabhängigkeit vom reparierenden Gewerbe garantieren können. Nur so wäre eine delegierte Aufgabenerfüllung im Rahmen der vom Bund (und der Europäischen Union) definierten Anforderungen sichergestellt.

Zu Ziffer 2

Die vier Verkehrsprüfzentren des SVSA in Bern, Thun, Orpund und Bützberg decken zusammen den grössten Teil der erwähnten Fahrzeugprüfungen ab.

An den Standorten Interlaken, Burgdorf, Bärau und Malleray prüfen die VPZ zusammen ca. 24'800 Fahrzeuge. Ausgelagerte Fahrzeugprüfungen für total ca. 3'600 Fahrzeuge finden in 19 Grossbetrieben für schwere Motorwagen (Lastwagen, Busse, Motorkarren etc.) und Lieferwagen mit einer genügend hohen Nachfrage statt. Die hohe Auslastung der Verkehrsexperten des SVSA wird bei diesen Prüfungen sichergestellt.

Schliesslich wird ein Teil der Prüfungen von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Arbeitsmaschinen dezentral in ca. 70 Gemeinden angeboten (ca. 7'500 Fahrzeuge).

Die negativen Auswirkungen hinsichtlich Auslastung, Effizienz und Wirtschaftlichkeit für das SVSA und seine Verkehrsprüfzentren durch weitere Auslagerungen oder Dezentralisierungen wurden im Rahmen der Beantwortung der Interpellation 137-2018 detailliert aufgezeigt.

Zu Ziffer 3

Schon heute arbeiten sehr viele Mitarbeitende des SVSA und der Prüfzentren in Grossraum- und Mehrplatzbüros. Die Kommunikations- und Verbindungswege sind in der Regel sehr kurz. Das Teilen von Arbeitsplätzen (Desk-Sharing) wird bereits aktuell in der Praxis angewendet (z.B. Teilzeitpensen, Arbeitsplatz-Rotation).

Eine Mehrzahl der Mitarbeitenden arbeitet im Kundendienst an Schaltern, in den Prüfhallen oder in mobilen Büros (z.B. externe Prüfungen an Gewässern und in der Landwirtschaft). Dies

schränkt die Möglichkeit von Heimarbeit erheblich ein. Durch den schrittweisen Aufbau von e-Dossiers oder elektronischen Workflows kann allenfalls ein Ausbau von Home Office erfolgen.

Für die Nutzung des Neubaus in Münchenbuchsee sollen die sinnvoll möglichen modernen Arbeitsformen durch das SVSA umgesetzt werden. Das im Rahmen des Neubau-Projekts bereits erarbeitete Betriebskonzept trägt einer modernen Dienstleistungserbringung Rechnung, indem die Prozesse optimal ausgerichtet werden. Im detaillierten Raumprogramm werden diese Aspekte bedarfsgerecht konkretisiert und auch hinsichtlich des individuellen Platzbedarfs zukunftsorientiert ausgerichtet.

Zu Ziffer 4

Die Digitalisierung wird in den Prozessen der Verkehrszulassung zu einer fortschreitenden Automatisierung der administrativen Verfahren beitragen. Noch bestehende Medienbrüche werden weiter reduziert. Der elektronische Zugang der Kundinnen und Kunden zu den Dienstleistungen kann durch e-Government-Vorhaben optimiert werden.

Im Bereich der Fahrzeugprüfungen ist damit zu rechnen, dass zusätzlich zu den technischen Kontrollen am Fahrzeug vermehrt auch administrative Prüfungen von Dokumenten der Hersteller oder Importeure von Fahrzeugen (z.B. über das praktische Funktionieren der immer zahlreicheren, sicherheitsrelevanten Assistenzsysteme; Einhaltung der elektrotechnischen Sicherheit) vorgenommen werden müssen. Dies ist schon heute bei den Prüfungen von Lastwagen oder grossen Traktoren für einzelne technische Aspekte notwendig (z.B. Bremsprotokolle). Solange der Bund an der heutigen Organisation des Prüfwesens in der Schweiz festhält, ist davon auszugehen, dass die Kantone die zentrale Verantwortung für die regelmässige technische Kontrolle der Fahrzeuge behalten und diese Kontrolle die neuen digitalen Systeme im Fahrzeug einschliessen wird.

Im Übrigen hat die Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) durch eine „Arbeitsgruppe Zukunft“ Szenarien mit sich verändernden Technologien und Wertvorstellungen erarbeitet. Gestützt darauf entwickelt die asa aktuell einen Aktionsplan 2025, in dem sie Handlungsschwerpunkte zur Gestaltung der Zukunft erarbeitet. Das SVSA wird diese Erkenntnisse auch nutzen können.

Zu Ziffer 5

Vor dem Hintergrund der vorstehend skizzierten Entwicklungen und Prognosen erachtet es der Regierungsrat nicht als zielführend, nur ein bis zwei Jahre nach der sorgfältigen Bedarfsanalyse durch die Fachstellen des Kantons eine komplett neue Analyse zum Neubau für die Region Bern auszulösen. Es ist nicht mit neuen Erkenntnissen zu rechnen, welche die bisherige Bedarfs- und Standortplanung umkrempeln würden. Im Gegenteil ginge wertvolle Zeit verloren, um die für die Verkehrssicherheit erforderliche Infrastruktur für die Bevölkerung und die Wirtschaft im Raum Bern zeitgerecht und in ordnungsgemäsem Zustand zur Verfügung zu stellen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Grossen Rat, die Ziffern 1 bis 4 als Prüfauftrag entgegenzunehmen und mit der vorliegenden Berichterstattung gleichzeitig abzuschreiben. Ziffer 5 empfiehlt der Regierungsrat zur Ablehnung.

Verteiler

- Grosser Rat

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung: 27. November 2019
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 2018.BVE.1245
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Münchenbuchsee, Buechlimatt, Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) Kompetenzzentrum Schwerverkehrsprüfungen (KSP) Standortentscheid und Baurechtszins Verpflichtungskredit

A. Gegenstand

Genehmigung des Baurechtsvertrags mit der Einwohnergemeinde und der Burgergemeinde Münchenbuchsee für das vereinigte Grundstück Münchenbuchsee Grundbuchblatt Nr. 622. Auf der Baurechtsparzelle soll ein Neubau für den Hauptsitz und die zentralen Zulassungs- und Kundendienste sowie das Verkehrsprüfzentrum Bern (VPZ) des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts (SVSA) erstellt werden. Der Baurechtszins beträgt jährlich CHF 219'618 und wird alle 5 Jahre der Teuerung und dem Referenzzinssatz angepasst. Der Laufzeit des Baurechtsvertrags entsprechend soll die Ausgabenbewilligung bis ins Jahr 2097 erteilt werden.

Sollte der Kanton später keine rechtskräftige Baugenehmigung erhalten, oder sollte diese mit unzumutbaren Auflagen verbunden sein, kann der Baurechtsvertrag mit sofortiger Wirkung verpflichtungsfrei aufgelöst werden.

Parallel zum vorliegenden Beschluss wird dem Grossen Rat der Kreditantrag für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs zum Neubauprojekt separat unterbreitet.

B. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Land im Baurecht (neu zu bildende Anlagenklasse im VV)	5'799'385	75

C. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
5'799'385	5'799'385		0 %

D. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung**Investitionsausgaben pro Jahr**

in Mio. CHF	Total	Vor-jahre	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Folge-jahre
Gem. vor-liegendem Beschluss	5.8			5.8					
Gem. gesamt-kant. Investi-tionsplanung 22.8.2019									

Baurechtszahlungen werden nicht in der Gesamtkantonalen Investitionsplanung geführt. Sie werden einmalig als Investition gebucht, vgl. Ziff. 4 Beschluss.

E. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung**Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)**

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Land im Baurecht (neu zu bildende Anlagenklasse im VV)	77'325

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1301/2019
Datum RR-Sitzung: 27. November 2019
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 2018.BVE.1245
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Münchenbuchsee, Buechlimatt, Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) Kompetenzzentrum Schwerverkehrsprüfungen (KSP) Standortentscheid und Baurechtszins Verpflichtungskredit (erneuter RRB)

1 Gegenstand

Genehmigung des Baurechtsvertrags mit der Einwohnergemeinde und der Burgergemeinde Münchenbuchsee für das vereinigte Grundstück Münchenbuchsee Grundbuchblatt Nr. 622. Auf der Baurechtsparzelle soll ein Neubau für den Hauptsitz und die zentralen Zulassungs- und Kundendienste sowie das Verkehrsprüfzentrum Bern (VPZ) des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts (SVSA) erstellt werden. Der Baurechtszins beträgt jährlich CHF 219'618 und wird alle 5 Jahre der Teuerung und dem Referenzzinssatz angepasst. Der Laufzeit des Baurechtsvertrags entsprechend soll die Ausgabenbewilligung bis ins Jahr 2097 gelten.

Sollte der Kanton später keine rechtskräftige Baugenehmigung erhalten, oder sollte diese mit unzumutbaren Auflagen verbunden sein, kann der Baurechtsvertrag mit sofortiger Wirkung verpflichtungsfrei aufgelöst werden.

Parallel zum vorliegenden Beschluss wird dem Grossen Rat der Kreditantrag für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs zum Neubauprojekt separat unterbreitet.

Dieser Antragsbeschluss ersetzt denjenigen vom 16. Januar 2019 (RRB 26/2019).

2 Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210), Art. 745 ff.
- Gesetz vom 27. März 2006 über den Strassenverkehr (KSVG; BSG 761.11), Art. 1
- Verordnung vom 20. Oktober 2004 über den Strassenverkehr (StrVV; BSG 761.111), Art. 3 ff.
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141), Art. 1 und 8
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.



3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand September 2017, Landesindex der Konsumentenpreise, 100.9 Punkte
(Basis Dezember 2015 = 100 Punkte)

Jährlicher Baurechtszins für das vereinigte Grundstück	CHF	219'618
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 FLG	CHF	219'618
Zu bewilligender Kredit (jährliche Ausgaben)	CHF	219'618

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Der Baurechtszins wird alle fünf Jahre dem Landesindex für Konsumentenpreise angepasst.
Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt
(Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Kreditablösung und -verbuchung

Die Ausgaben sind in der Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt.

Produktgruppe: Immobilienmanagement (Nr. 09.15.9100)

Objekt: Gemeinde: Münchenbuchsee
Grundstück: Nr. 622

Ab Vorliegen der rechtskräftigen Baubewilligung, spätestens drei Jahre nach Vertragsabschluss (20.12.2020) bis zur Inbetriebnahme sind 50 % des Baurechtszinses zu bezahlen. Ab Inbetriebnahme bzw. spätestens fünf Jahre nach Vertragsabschluss (20.12.2022) ist der volle Betrag fällig.

Konto	Bezeichnung	Jahre		Betrag
316000	Miete + Pacht Liegenschaften	2021–2022	CHF	109'809
		2023–2097	CHF	219'618

Bei Baubeginn, voraussichtlich 2025, gehen Nutzen und Gefahr am Baurecht über. Auf diesen Zeitpunkt sind die Baurechtszahlungen einmalig als Investition zu verbuchen:

Konto	Bezeichnung	Jahre		Betrag
500000	Grundstücke bebaute und unbebaute Flächen	um 2025	CHF	5'799'385

Zudem ist jährlich ein Finanzierungsleasingzins als laufende Ausgabe zu verbuchen:

Konto	Bezeichnung	Jahre		Betrag
340610	Verzinsung Finanzierungsleasing (Durchschnitt)	ab ca. 2023	CHF	136'374

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen

Die (buchhalterischen) Investitionen betragen CHF 5'799'385 und sind wertvermehrend.

Daraus resultieren jährliche Abschreibungen von CHF 77'325.

Die voraussichtliche Nutzungsdauer beträgt 75 Jahre (endet mit dem Baurecht).

6 Befristung

Abgestimmt auf die Laufdauer des Baurechtsvertrags wird die Ausgabenbewilligung bis 2097 befristet.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 27. November 2019
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: BVE.2018.1245
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Münchenbuchsee, Buechlimatt, Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) Kompetenzzentrum Schwerverkehrsprüfungen (KSP) Standortentscheid und Baurechtszins Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	3
3	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	3
3.1	Ausgangslage	3
3.2	Bedarfsnachweis	4
3.3	Standortevaluation	4
3.4	Machbarkeitsstudie und Standortwahl	6
3.5	Baurechtsvertrag	7
3.6	Termine	8
3.7	Nachnutzung bisherige Standorte	8
3.8	Alternativen und Folgen bei einem Verzicht	8
4	Finanzielle Auswirkungen	9
4.1	Kostenübersicht	9
4.2	Kreditablösung und -verbuchung	9
5	Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen	9
6	Antrag	9



1 Zusammenfassung

Die in Bern am Schermenweg und in Ostermundigen an der Milchstrasse ansässigen Abteilungen des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) mit ihren rund 260 Mitarbeitenden sollen an einem neuen Standort zusammengefasst werden, um betriebliche Synergien zu ermöglichen. Der erhebliche Sanierungsbedarf am Standort Bern macht eine Neuverortung aus baulicher Sicht zwingend notwendig.

Mit dem vorliegenden Antrag wird dem Grossen Rat der Standortentscheid für die Zusammenführung von Hauptsitz und zentralem Zulassungs- und Kundendienst des SVSA sowie dem Verkehrsprüfzentrums Bern (VPZ) erneut zum Beschluss unterbreitet. Im März 2019 wurde das Geschäft an den Regierungsrat zurückgewiesen, mit der Auflage, die Finanzierbarkeit der Investition zu klären. Die Arbeiten zur Finanzierung der kommenden Investitionsspitze sind nun soweit fortgeschritten, dass dem Grossen Rat erneut Antrag gestellt werden kann. Die Dringlichkeit, die sich aus der baulichen Situation am Schermenweg ergibt, erlaubt kein weiteres Zuwarten.

Das Areal in Münchenbuchsee ist aufgrund seiner Grösse und Lage sehr gut geeignet. Es weist das geforderte Nutzungsmass und die Zonenkonformität auf, liegt gut erreichbar in der Agglomeration Bern und die Verkehrserschliessung (motorisierter und öffentlicher Verkehr) ist aufgrund eingehender Studien nachgewiesen. Die Baugrundrisiken sind abgeklärt und die notwendigen Massnahmen definiert. Der Kanton wird den erforderlichen Neubau im Baurecht selbst erstellen. Die Grobkostenschätzung für den Neubau beläuft sich auf rund CHF 104 Mio. ohne allfällige Risikokosten und ohne Wettbewerbskosten.

Der Grosse Rat entscheidet zudem über den ausgehandelten Baurechtsvertrag mit den Grundeigentümern Burgergemeinde und Einwohnergemeinde Münchenbuchsee und damit über die Höhe des jährlichen Baurechtszinses. Der Baurechtsvertrag wurde am 20. Dezember 2017 vorbehältlich der Zustimmung der ausgabenkompetenten Organe über 80 Jahre abgeschlossen. Er sieht einen jährlichen Baurechtszins von CHF 219'618 vor. Wenn der Kanton später keine rechtskräftige Baubewilligung für das Projekt erhält, oder diese mit unzumutbaren Auflagen verbunden wäre, kann er den Baurechtsvertrag verpflichtungsfrei auflösen.

Die Burgergemeinde Münchenbuchsee hat den Baurechtsvertrag am 25. April 2018 einstimmig genehmigt. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Münchenbuchsee haben dem Baurechtsvertrag am 23. September 2018 ebenfalls zugestimmt.

Parallel wird dem Grossen Rat ein separater Kreditantrag von CHF 1.5 Mio. für einen Architekturwettbewerb für den Neubau unterbreitet.

Basierend auf den Rechnungslegungsstandards (HRM2/IPSAS) und der Empfehlung der Finanzkontrolle wird das Land buchhalterisch als Investition in der Bilanz verbucht und die Zinsen für das Land als Aufwand in der Erfolgsrechnung.

2 Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210), Art. 745 ff.
- Gesetz vom 27. März 2006 über den Strassenverkehr (KSVG; BSG 761.11), Art. 1
- Verordnung vom 20. Oktober 2004 über den Strassenverkehr (StrVV; BSG 761.111), Art. 3 ff.
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141), Art. 1 und 8
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

3.1.1 Entwicklungen seit der Rückweisung des Kreditgeschäfts

Am 6. März 2019 beschloss der Grosse Rat, die Kreditgeschäfte zum geplanten Standortwechsel des SVSA mit Auflage an den Regierungsrat zurückzuweisen. Bevor die Kredite beschlossen werden können, sei die Finanzierbarkeit der Investition mit Blick auf die Finanzierungslücke in der Investitionsplanung zu klären. Das konkrete Investitionsprojekt wurde indes materiell nicht geprüft.

Bereits vor der Rückweisung des Kreditgeschäfts startete der Regierungsrat mit seinen Arbeiten an einer Eventualplanung der ordentlichen Nettoinvestitionen und unterbreitete dem Grossen Rat die Gesetzesvorlage über einen Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben zur Beratung in der Herbstsession. Nach dem Entscheid des Grossen Rats, in der Herbstsession auf einen Fonds zur Deckung der Investitionsspitzen zu verzichten, haben sich eine Delegation des Regierungsrates und die Präsidien der Finanzkommission sowie der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission zu einem ersten Dialog getroffen, um gemeinsam einen politisch möglichen Weg zur Finanzierung des steigenden Investitionsbedarfs auszuloten. Die Dialogteilnehmenden sind sich einig, dass die bisherigen Planungsarbeiten bei den zahlreichen Investitionsprojekten vorerst unverändert fortgesetzt werden sollen.

Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Dringlichkeit, die sich aus der baulichen Situation am Schermenweg ergibt, soll der Kreditantrag in der kommenden Frühjahrsession erneut zur Genehmigung unterbreitet werden.

3.1.2 SVSA

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern (SVSA) ist ein zweisprachiges Dienstleistungsunternehmen des Service Public des Kantons Bern. Es sorgt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags für einen sicheren und umweltschonenden Verkehr auf den Strassen und den Gewässern. Der Hauptsitz und die zentralen Zulassungs- und Kundendienste des SVSA sind heute am Schermenweg 5 im Berner Wankdorf untergebracht. Im Verkehrsprüfzentrum (VPZ) am Schermenweg 9 werden Fahrzeug- und Führerprüfungen durchgeführt.

Zum VPZ gehört auch das Prüfzentrum für den Schwerverkehr an der Milchstrasse 10 in Ostermundigen, das heute als Kompetenzzentrum Schwerverkehr (KSP) betrieben wird.

Die örtliche Trennung des Verkehrsprüfzentrums (VPZ) der Region Bern ist hauptsächlich durch räumliche Kapazitätsgrenzen und bauliche Statikprobleme am Schermenweg 9 in Bern bedingt.

Aus betrieblicher Sicht führt die Trennung der Prüfstandorte oftmals zu Missverständnissen bei der Kundschaft, einem wesentlich höheren Führungs- und Dispositionsaufwand sowie zu einer geringeren Flexibilität beim Einsatz der Verkehrsexpertinnen und -experten.

Die im Eigentum des Kantons stehenden Verwaltungsgebäude am Schermenweg 9 und 11, die Autoprüfhalle sowie die Einstellhalle, die die Gebäude untereinander verbindet, stammen aus den 60er Jahren. Obwohl die Gebäude laufend unterhalten wurden, stammen viele Elemente noch aus der Bauzeit und sind veraltet. Insbesondere die Einstellhalle ist in einem schlechten Zustand und weist Mängel bei der Statik auf. Im Jahr 2016 musste die Einstellhalle aus brandschutztechnischen Gründen mit einer Sprinkleranlage ausgestattet werden. Damit konnte die von der Gebäudeversicherung bewilligte Nutzungsdauer bis Ende 2025 verlängert werden. Die notwendige Totalsanierung ist unter Betrieb nicht möglich und würde einen provisorischen Ersatzstandort nötig machen.

Beim Gebäude Schermenweg 5 handelt sich um ein Zumietobjekt. Das Gebäude aus den 70er Jahren ist bestens unterhalten und modernisiert.

Zur Nutzung betrieblicher Synergien sollen die im Raum Bern ansässigen Abteilungen des SVSA dauerhaft an einem neuen Standort zusammengeführt werden. Die Zusammenlegung der gesamtkantonalen Fachdienste und des Verkehrsprüfzentrums für sämtliche Fahrzeuge am gleichen Standort ist sowohl für die Mitarbeitenden als auch für die Kundinnen und Kunden die effizienteste Lösung.

3.2 Bedarfsnachweis

In den letzten vierzig Jahren hat sich der Fahrzeugbestand im Kanton Bern von 380'000 auf 800'000 mehr als verdoppelt. Während der letzten 10 Jahre hat der Bestand durchschnittlich um 1.3 % pro Jahr zugenommen. Eine Abnahme des Bestandes ist nicht zu erwarten. Die schweizerischen Verkehrsperspektiven zeigen ein anhaltendes Verkehrswachstum. Treibende Faktoren dafür sind vor allem die Wirtschafts- und die Bevölkerungsentwicklung. Auch die Grossstadtregion Bern wird sich voraussichtlich wirtschaftlich weiter entwickeln und wachsen. Das SVSA erwartet in den kommenden Jahren ein abflachendes Wachstum von jährlich durchschnittlich 1 %. Die Zunahme an Fahrzeugprüfungen entwickelt sich aufgrund der zunehmenden Intervalldauer bis im Jahr 2030 um gesamthaft ca. 5 %. Die in der Region Bern anfallenden Prüfungen können nicht anderen Zentren auferlegt werden.

3.3 Standortevaluation

Nach intensiver Standortsuche im Jahr 2017 wurden total 36 Standorte geprüft. Zwei Standorte, einer in Münchenbuchsee und einer in Bern, wurden im Rahmen von Machbarkeitsstudien anhand der folgenden Kriterien vertieft analysiert:

- Standort in der Agglomeration Bern
- Realisierbares Nutzungsmass von 16'600 m² Geschossfläche und 7'500 m² Aussenfläche
- Zonenkonformität für die Realisierung eines SVSA mit KSP

- Vertretbare Baugrundrisiken
- Machbare Verkehrserschliessung (Motorisierter und öffentlicher Verkehr)

3.3.1 Areal Buechlimatt, Münchenbuchsee

Die beiden Grundstücke im Perimeter Buechlimatt stehen im Eigentum der Burgergemeinde und der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee. Das Areal ist Teil einer geltenden Zone mit Planungspflicht (ZPP) in der Arbeitszone A1. Die Zonenkonformität für das geplante Bauvorhaben ist damit gegeben und zeitaufwendige Zonenplanänderungen entfallen. Notwendig ist hingegen eine rechtsgültige Überbauungsordnung oder die Durchführung eines Projektwettbewerbes. Das realisierbare Nutzungsmass ist erreichbar und es bestehen Nutzungsreserven von rund 10 % der geforderten Flächen. Die beiden Eigentümerinnen sind bereit, ihre Grundstücke zu vereinigen und im Baurecht abzugeben.

Der Standort wird über die Autobahn N1 / N6 via Anschluss Münchenbuchsee resp. Büren-, Bielstrasse und Moosrainweg von Nordwesten und via Tiefenau Bern-, Bielstrasse und Moosrainweg durch das Zentrum Münchenbuchsee von Südosten erschlossen. Der Anschluss an den öffentlichen Verkehr ist mit der Buslinie 898 der Autobusbetriebe RBS gewährleistet.



Situation Buechlimatt

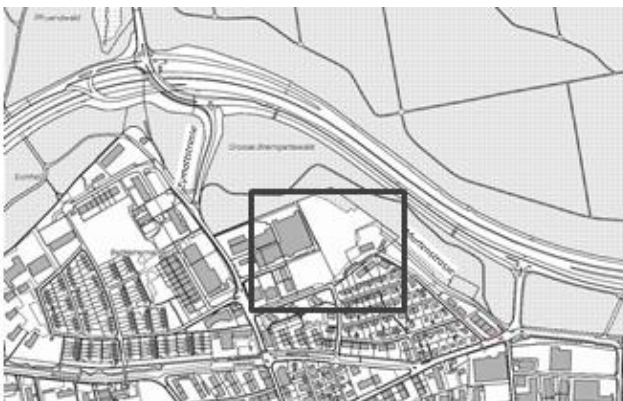


Ausschnitt Buechlimatt

3.3.2 Areal Messerli, Bern

Das Areal der ehemaligen Kiesgrube Messerli in Bern ist im Familienbesitz. Es liegt in der Industrie- und Gewerbezone. Für den Bau des SVSA mit KSP wäre voraussichtlich eine Umzonung notwendig, was entsprechend zeitaufwändig wäre.

Die benötigte Geschossfläche bedingt eine Waldbegradigung im nordwestlichen Teil der Parzelle, was grundsätzlich als machbar beurteilt wird. Die entsprechende Waldfestlegung bedingt eine Zonenplanänderung. Der Standort Messerli liegt nahe beim Autobahnanschluss Bern Bethlehem. Die Erschliessung erfolgt vom Autobahn Anschluss Bern Bethlehem via Ey-mattstrasse von Westen und/oder via Neue Murten-, Murtenstrasse von Südosten her. Beide Varianten für die Arealerschliessung sind möglich, wobei die Zufahrt für Lastwagen und Sattelschlepper wegen des Gebäudeaufbaus von Südosten via Murtenstrasse erfolgen muss. Die Eigentümer sind bereit, das Land im Baurecht abzugeben.



Situation Messerli



Ausschnitt Messerli

3.4 Machbarkeitsstudie und Standortwahl

Die vertieften Abklärungen haben klare Vorteile zugunsten des Standorts Buechlimatt in Münchenbuchsee ergeben. Mit dem Baurecht auf den vereinigten Grundstücken in Münchenbuchsee steht ein geeignetes Areal zur Verfügung. Grösse und Lage erlauben einen Neubau mit sehr guter Erschliessbarkeit.

Im Rahmen der Vorprüfung des Grundstücks wurden folgende Risiken erkannt und einer vertieften Prüfung unterzogen:

Baugrund

Eine detaillierte Baugrunduntersuchung kommt zum Schluss, dass der geplante Baukörper mit geeigneten Massnahmen umgesetzt werden kann. Die dadurch entstehenden Zusatzkosten sind in der Grobkostenschätzung berücksichtigt.

Bachfreilegung

Die Machbarkeitsstudie basierte auf der Annahme einer vollständig auf den betroffenen Grundstücken vorgenommenen Bachfreilegung. Es zeichnet sich jedoch ab, dass die Bachfreilegung nur zum Teil die Grundstücke im Baurecht betrifft. Die vom Kanton Bern als Bauherr zu tragenden Kosten sind in der Grobkostenschätzung ebenfalls enthalten.

Zonenkonformität

Vertiefte Abklärungen haben ergeben, dass die Erfordernisse der geltenden Zone mit Planungspflicht (ZPP) in der Arbeitszone 1 in Bezug auf eine Nutzung mit geringer Arbeitsplatzdichte eingehalten sind und die Machbarkeit nicht gefährden.

Verkehrerschliessung

Ein detailliertes Verkehrskonzept eines externen Spezialisten kommt zum Schluss, dass der Mehrverkehr durch das SVSA leistungsunkritisch sei und zu 90 % über den Autobahnanschluss abgewickelt werde.

3.5 Baurechtsvertrag

Die Grundeigentümerinnen lehnen einen Verkauf ihrer Grundstücke ab, weshalb ein Baurechtsvertrag ausgehandelt wurde. Der Baurechtsvertrag wurde unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch das finanzkompetente Organ der Baurechtsgeber sowie des Kantons Bern als Baurechtsnehmer und vorbehältlich einer innerhalb von zehn Jahren nach Vertragsunterzeichnung rechtskräftig erteilten Baubewilligung verkündet. Die Burgergemeinde Münchenbuchsee hat den Baurechtsvertrag am 25. April 2018 einstimmig genehmigt. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Münchenbuchsee haben dem Baurechtsvertrag am 23. September 2018 ebenfalls zugestimmt.

Das Baurecht dauert 80 Jahre und betrifft die vereinigten Grundstücke der Einwohner- und der Burgergemeinde Münchenbuchsee. Der vereinbarte Baurechtszins von CHF 219'618 pro Jahr und der zugrunde liegende Landwert stützen sich auf ein unabhängiges, externes Gutachten. Im Vergleich mit ähnlichen Grundstücken in der Region Bern Nord liegt der Baurechtszins auf einem moderaten Niveau. Die wesentlichen Vertragsbestandteile sind:

Fläche Baurecht	20'916 m ²
Geschossfläche gemäss Machbarkeitsstudie	24'350 m ²
Landwert (gerundet)	CHF 6,3 Mio.
Baurechtszins pro Jahr	CHF 219'618
Zinssatz	3.5 % (Referenzzinssatz zuzüglich 2 %)
Vereinbartes Zinsband	3.5 – 5.0 %
Beginn Zahlungspflicht	50 % ab rechtskräftiger Baubewilligung (spätestens jedoch ab 20.12.2020) 100 % ab Inbetriebnahme (spätestens jedoch ab 20.12.2022)
Dauer	80 Jahre
Heimfall	80 % des dannzumaligen Verkehrswertes
Landwertanpassung	nach 20 Jahren
Zinssatzanpassung	erstmalig nach 5 Jahren nach Fälligkeit der ersten Baurechtszinszahlung

3.6 Termine

Wettbewerbskredit GR	März 2020
Ausschreibung Wettbewerb	Herbst 2020
Projektierungskredit GR	Herbst 2021
Ausführungskredit GR	Frühjahr 2024
Baustart	Herbst 2025
Bezug / Inbetriebnahme	Herbst 2028

3.7 Nachnutzung bisherige Standorte

Die Nachnutzung des kantonseigenen Gebäudes am Schermenweg 9 wird direkt von der Strategie im Rahmen des Entwicklungsschwerpunktes Wankdorf abhängen. Die Flächen am Schermenweg 5 können abgemietet werden. Die Liegenschaft am Schermenweg 5 ist im Eigentum der Immobiliengesellschaft Wankdorfplatz AG (IWAG). An dieser Gesellschaft ist der Kanton mit zwei Dritteln beteiligt. Die IWAG beabsichtigt eine Weitervermietung. Das Leerstandsrisiko nach dem Auszug des SVSA wird als gering eingeschätzt. Beide Grundstücke sind im Richtplan ESP Wankdorf erfasst und ihnen wird ein Nutzungspotential von 70'000 m² zugewiesen. Der Richtplan soll Ende 2020 in Kraft gesetzt werden.

Der heutige Standort des Kompetenzzentrums Schwerverkehr (KSP) an der Milchstrasse in Ostermundigen wird vom Kanton für rund CHF 1 Mio. (inkl. Nebenkosten) gemietet. Er dient den Aufgaben des SVSA im Bereich Schwerverkehr (amtliche Fahrzeugprüfungen) sowie der KAPO Bern für die polizeilichen Handlungsfelder im Bereich der Schwerverkehrskontrollen und des Betriebs des Schwerverkehrskontrollzentrums. Der Standort soll auf den Termin der geplanten Inbetriebnahme des neuen SVSA in Münchenbuchsee im Jahr 2028/29 abgemietet werden. Eine Nachfolgelösung für die KAPO Bern wird derzeit erarbeitet.

3.8 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht

Die Standortwahl ist das Ergebnis umfassender Abklärungen. Es bestehen keine geeigneten und verfügbaren Alternativen, die es erlauben, SVSA und KSP an einem Standort zusammenzuführen. Verbleibt das SVSA am Schermenweg, sind die am Ende ihrer Lebensdauer stehenden Gebäude aufwändig zu sanieren. Dies ist nur mit kostenintensiven Provisorien möglich, da eine Sanierung unter Betrieb aus betrieblichen und baulichen Gründen nicht realisierbar ist. Können die Standorte nicht zusammengeführt werden, sind die betrieblichen Potenziale zur Effizienzsteigerung nicht nutzbar. Der Verbleib des SVSA am Schermenweg könnte sich zudem ungünstig auf die weitere Entwicklung des Schermenareals auswirken.

4 Finanzielle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand September 2017, Landesindex der Konsumentenpreise, 100.9 Punkte
(Basis Dezember 2015 = 100 Punkte)

Jährlicher Baurechtszins für das vereinigte Grundstück	CHF	219'618
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 FLG	CHF	219'618
Zu bewilligender Kredit (jährliche Ausgaben)	CHF	219'618

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Der Baurechtszins wird alle fünf Jahre dem Landesindex für Konsumentenpreise angepasst.
Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt
(Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

Die Ausgabenbewilligung wird, der Dauer des Baurechtsvertrages entsprechend, auf 80 Jahre befristet.

4.2 Kreditablösung und -verbuchung

Der vorliegende Kredit wird gemäss den Angaben in Ziff. 4 des Beschlussentwurfs abgelöst.
Erstmals wird bei diesem Baurechtskredit eine Verbuchung gemäss den neuen Rechnungsvorgaben von HRM2/IPSAS vorgenommen. Zum einen wird ein rechnerischer Barwert des Landes von rund CHF 5,8 Mio. auf den Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Gefahr (Baubeginn) über die Investitionsrechnung verbucht, bilanziert und über die vertragliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Zum anderen ist ein Baurecht buchhalterisch als Finanzierungsleasing darzustellen, weshalb in der Erfolgsrechnung während der Dauer des Baurechts ein jährlicher durchschnittlicher Zinsaufwand von CHF 136'374 resultiert.

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die (buchhalterischen) Investitionen betragen CHF 5'799'385 und sind wertvermehrend.

Daraus resultieren jährliche Abschreibungen von CHF 77'325.

Die voraussichtliche Nutzungsdauer beträgt 75 Jahre (endet mit dem Baurecht).

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilage für die BaK

- Baurechtsvertrag vom 20. Dezember 2017

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung: 27. November 2019
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 2018.BVE.1246
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Münchenbuchsee, Buechlimatt, Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA); Kompetenzzentrum Schwerverkehrsprüfungen (KSP); Verpflichtungskredit für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs

A. Gegenstand

Gestützt auf eine Standortevaluation und eine Machbarkeitsstudie, sollen die im Raum Bern ansässigen Abteilungen des SVSA mit ihren rund 260 Mitarbeitenden an einem neuen Standort in Münchenbuchsee zusammengefasst werden.

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit von CHF 1.5 Mio. soll ein Architekturwettbewerb durchgeführt werden.

Parallel zum vorliegenden Beschluss wird dem Grossen Rat der Baurechtsvertrag mit den Grundeigentümerinnen, der Burgergemeinde Münchenbuchsee und der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee, separat zur Genehmigung unterbreitet.

B. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer

C. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %

D. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung**Investitionsausgaben pro Jahr**

in Mio. CHF	Total	Vor-jahre	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Folge-jahre
Gem. vor-liegender Beschluss	104	0	0	1,2	0,3				
Gem. gesamt-kant. Investi-tionsplanung vom 21.08.2019	104	0	0	0	1,0	1,0	3,5	3,5	86

E. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung**Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)**

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

F. Erläuterungen/Bemerkungen

Die Angaben in den Buchstaben B, C und E zu Anlageklassen, Nutzungsdauer etc. werden erst im Ausführungskredit gemacht. Vgl. Ziffer 5 des Beschlusses und Ziffer 4.3 des Vortrags.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1302/2019
Datum RR-Sitzung: 27. November 2019
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 2018.BVE.1246
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Münchenbuchsee, Buechlimatt, Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) Kompetenzzentrum Schwerverkehrsprüfungen (KSP); Verpflichtungskredit für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs (erneuter RRB)

1 Gegenstand

Gestützt auf eine Standortevaluation und eine Machbarkeitsstudie sollen die im Raum Bern ansässigen Abteilungen des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) mit ihren rund 260 Mitarbeitenden an einem neuen Standort in Münchenbuchsee zusammengefasst werden.

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit von **CHF 1.5 Mio.** soll ein Architekturwettbewerb durchgeführt werden.

Parallel zum vorliegenden Beschluss wird dem Grossen Rat der Baurechtsvertrag mit den Grundeigentümerinnen, der Burgergemeinde Münchenbuchsee und der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee, separat zur Genehmigung unterbreitet.

Dieser Antragsbeschluss ersetzt denjenigen vom 28. November 2018 (RRB 1264/2018).

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 27. März 2006 über den Strassenverkehr (KSVG; BSG 761.11), Art. 1
- Verordnung vom 20. Oktober 2004 über den Strassenverkehr (StrVV; BSG 761.111), Art. 3 ff.
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141), Art. 1 und 8
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.



3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand 1. April 2018, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 123.5 Punkte

Gesamtkosten Architekturwettbewerb und Konzepte	CHF	1'500'000
---	-----	-----------

davon:

- Durchführung Wettbewerb	CHF	960'000
- Preissumme Wettbewerb	CHF	340'000
- Ausgaben POM für Nutzungs- / Betriebskonzepte des SVSA	CHF	200'000

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme	CHF	1'500'000
---	------------	------------------

gemäss Art. 143 FLV		
zu bewilligender Kredit	CHF	1'500'000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

4.1 Wettbewerbskosten zu Lasten BVE

Produktgruppe: Immobilienmanagement (Nr. 09.15.9100)

Objekt: Gemeinde: Münchenbuchsee
Grundstück: 622

Die Ausgaben sind in der Voranschlags-, Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG. Die Ablösung erfolgt voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen:

Konto	Bezeichnung	Jahr		Betrag
504000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2019	CHF	1'000'000
504000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2020	CHF	300'000
			CHF	1'300'000

4.2 Nutzungs- und Betriebskonzepte zu Lasten POM

Produktgruppe: Strassenverkehr und Schifffahrt

Die bei der Polizei- und Militärdirektion für die Erarbeitung der Nutzungs- und Betriebskonzepte des SVSA anfallenden Ausgaben sind im Voranschlag der POM eingestellt.

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgender Zahlung abgelöst wird:

Konto	Bezeichnung	Jahr		Betrag
313200	Honorare externe Berater / Gutachter / Fachexperten etc.	2019	CHF	200'000

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Investitionen von CHF 1'300'000 für den Architekturwettbewerb werden der Investitionsrechnung zugerechnet.

Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen sowie zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen werden im Ausführungskredit gemacht.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 27. November 2019
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 2018.BVE.1246
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Münchenbuchsee, Buechlimatt, Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) Kompetenzzentrum Schwerverkehrsprüfungen (KSP) Verpflichtungskredit für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Weshalb ist ein Architekturwettbewerb nötig?	3
3.3	Vorgaben zum Architekturwettbewerb	3
3.4	Weiteres Vorgehen nach dem Architekturwettbewerb	3
3.5	Alternativen und Folgen bei einem Verzicht	3
4	Auswirkungen auf Finanzen	4
4.1	Kostenübersicht	4
4.2	Kreditart, Konto, Rechnungsjahr	4
4.3	Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen	4
4.4	Voraussichtliche Investitionskosten und Einsparungen	4
5	Termine	5
6	Antrag	5



1 Zusammenfassung

Die in Bern am Schermenweg und in Ostermundigen an der Milchstrasse ansässigen Abteilungen des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) mit ihren rund 260 Mitarbeitenden sollen an einem neuen Standort in Münchenbuchsee zusammengefasst werden.

Das Areal auf der Buechlimatt in Münchenbuchsee steht im Eigentum der Burgergemeinde und der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee und ist wegen seiner Grösse und Lage sehr gut geeignet. Der Kanton wird den erforderlichen Neubau im Baurecht selbst erstellen. Aus baurechtlichen Gründen – das Areal liegt in einer Zone mit Planungspflicht – und um eine Auswahl geeigneter Lösungen zu erhalten, soll als erster Schritt zum Neubauprojekt ein Architekturwettbewerb durchgeführt werden. Dazu werden finanzielle Mittel im Umfang von CHF 1.5 Mio. benötigt. Darin enthalten sind CHF 200'000, die für die Polizei- und Militärdirektion zur Erarbeitung des Nutzungs- und Betriebskonzepts mitbeantragt werden.

Das Siegerprojekt aus dem Wettbewerb wird als Basis für die anschliessende Projektierung dienen. Die Grobkostenschätzung für den Neubau beläuft sich auf rund CHF 104 Mio. ohne allfällige Risikokosten und ohne Wettbewerbskosten. Der neue Standort soll ab 2028 bezugsbereit sein.

Über den Standort und die Genehmigung des Baurechtsvertrages mit den Grundeigentümerinnen des Areals entscheidet der Grosse Rat vorgängig in der gleichen Session mit einem separat beantragten Beschluss. Beide Geschäfte wurden in der Märzsession 2019 an den Regierungsrat zurückgewiesen, mit der Auflage, die Finanzierbarkeit der notwendigen Investition zu klären. Die Resultate der Abklärungen werden im Vortrag des beantragten Verpflichtungskredits zum Standortentscheid und Baurechtszins festgehalten.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 27. März 2006 über den Strassenverkehr (KSVG; BSG 761.11), Art. 1
- Verordnung vom 20. Oktober 2004 über den Strassenverkehr (StrVV; BSG 761.111), Art. 3 ff.
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141), Art. 1 und 8
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Der Flächenbedarf für das geplante SVSA in Münchenbuchsee beträgt gemäss aktuellem Raumkonzept 8'500 m² Hauptnutzfläche. Die durchgeführte Machbarkeitsstudie hat den Nachweis erbracht, dass die Bedürfnisse des SVSA auf dem Areal Buechlimatt in Münchenbuchsee erfüllt werden können.

3.2 Weshalb ist ein Architekturwettbewerb nötig?

Das Areal Buechlimatt liegt in einer Zone mit Planungspflicht. Diese bedingt eine rechtsgültige Überbauungsordnung oder aber die Durchführung eines Architekturwettbewerbs. Das Wettbewerbsverfahren wird so ausgestaltet, dass nach der Wahl des Siegerprojekts keine kommunale Überbauungsordnung mehr erforderlich ist.

Das Neubauprojekt stellt komplexe Anforderungen. Bei solchen Grossprojekten werden in der Regel Architekturwettbewerbe durchgeführt, um eine Auswahl aus mehreren Vorschlägen zu erhalten und weil sich damit die Wahl des Planerteams mit der gleichzeitigen Wahl eines Projekts verbinden lässt. Der Projektierungsauftrag wird auf der Grundlage des Siegerprojekts erteilt.

Das Wettbewerbsverfahren bietet ausserdem folgende Vorteile:

- Kostengünstige Möglichkeit, vielseitige Vorschläge durch eine offene Anzahl Planer mit unterschiedlichen Sichtweisen und Ansätzen erarbeiten zu lassen.
- Das Wettbewerbsprogramm hält die klaren Vorgaben für einen zweckmässigen und wirtschaftlichen Neubau fest.
- Das SVSA als zukünftiger Nutzer kann frühzeitig einbezogen werden, indem es im Beurteilungsgremium mitwirkt.
- Der Kanton leistet einen Beitrag zur Förderung der Planungsfirmen (wichtige Plattform auch für neu gegründete Planungsfirmen, Einstiegschance für Nachwuchsarchitekten und Planer).

3.3 Vorgaben zum Architekturwettbewerb

Im Architekturwettbewerb werden eine klare Ausrichtung auf die Funktionalität und eine hohe Wirtschaftlichkeit sowohl bei den Investitions- als auch bei den Lebenszykluskosten verlangt. Dafür werden klare Kosten- und Flächenvorgaben gemacht. Das Gebäude muss nachhaltig und energieeffizient sein und betrieblich überzeugen. Für die Wettbewerbsausschreibung werden die kantonalen Baustandards, wie die Systemtrennung mit Bauteiltrennung für die spätere Erweiterbarkeit und Nutzungsflexibilität, sowie die Standards SNBS und Minergie-P-Eco vorgegeben. Im Rahmen des Wettbewerbes soll auch die Erstellung eines Ingenieurholzbaus geprüft werden.

3.4 Weiteres Vorgehen nach dem Architekturwettbewerb

Das Siegerprojekt aus dem Architekturwettbewerb wird die Basis sein für die anschliessende Projektierung, wofür dem Grossen Rat ein entsprechender Kreditantrag unterbreitet werden wird. Mit den Ausführungsarbeiten soll danach eine Totalunternehmung (TU) beauftragt werden. Dieses Vorgehen hat sich bei Grossprojekten bewährt, insbesondere bezüglich der Kostensicherheit, der Qualitätssicherung sowie der Termineinhaltung.

3.5 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht

Würde auf den Architekturwettbewerb verzichtet, könnten die Projektierungsarbeiten später nicht von einem schon vorevaluierten, konkreten Siegerprojekt ausgehen. Stattdessen müsste der Projektierungsauftrag viel ergebnisoffener vergeben werden, was mit grossen Unsicherheiten behaftet wäre. Erfahrungsgemäss würde die Projektierungsphase deshalb deutlich aufwändiger und teurer. Zudem bestünde nicht die Möglichkeit, aus mehreren erarbeiteten Vorschlägen das beste und wirtschaftlichste Projekt auszuwählen.

4 Auswirkungen auf Finanzen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. April 2018, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 123.5 Punkte

Gesamtkosten Architekturwettbewerb und Konzepte	CHF	1'500'000
- Durchführung Wettbewerb	CHF	960'000
- Preissumme Wettbewerb	CHF	340'000
- Ausgaben POM für Nutzungs- / Betriebskonzepte des SVSA	CHF	200'000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	1'500'000
zu bewilligender Kredit	CHF	1'500'000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 15 FLV).

4.2 Kreditart, Konto, Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungsstranchen abgelöst wird.

Die Ausgaben für den Wettbewerb sind im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Die Ausgaben der POM für die Nutzungs- und Betriebskonzepte des SVSA sind im Voranschlag der Polizei- und Militärdirektion eingestellt.

4.3 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Investitionen von CHF 1'300'000 für den Architekturwettbewerb werden der Investitionsrechnung zugerechnet.

Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen sowie zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen werden im Ausführungskredit gemacht.

4.4 Voraussichtliche Investitionskosten und Einsparungen

Die Kosten für den Neubau des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) inkl. Kompetenzzentrum Schwerverkehrsprüfungen (KSP) werden grob auf CHF 104 Mio. geschätzt, ohne allfällige Risikokosten und ohne Wettbewerbskosten. Die Grobkostenschätzung basiert auf den Standardinvestitionskosten des AGG und wurde durch einen externen Kostenplaner verifiziert. Nicht darin enthalten sind die Bauchrechtskosten. Diese sind Bestandteil der separaten Grossratsvorlage zum Baurechtsvertrag.

Mit dem Neubau in Münchenbuchsee können die heutigen Mietstandorte am Schermenweg 5 in Bern und an der Milchstrasse 10 in Ostermundigen aufgegeben werden. Zudem werden sich die jährlichen Betriebskosten wegen der reduzierten Flächen und der besseren energeti-

schen Bedingungen wesentlich verringern. Die Einsparungen lassen sich zurzeit noch nicht verlässlich beziffern.

5 Termine

Nach der Vorbereitungsphase wird der Architekturwettbewerb voraussichtlich ab Herbst 2020 durchgeführt. Bereits parallel dazu soll der Projektierungskredit beim Grossen Rat beantragt werden, damit die Projektierungsarbeiten in der Folge nahtlos aufgenommen werden können.

Die aktuelle Planung geht von den folgenden voraussichtlichen Terminen aus:

Ausschreibung Wettbewerb	Sommer 2020
Projektierungskredit durch GR	Herbst 2021
Ausführungskredit durch GR	Frühjahr 2024
Baustart	Herbst 2025
Bezug	Herbst 2028

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beigelegten Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf
- Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung: 5. Februar 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2019.BVE.6700
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Köniz, Landorfstrasse 94, Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz
ZSHKK, Hauptgebäude, Betriebliche Optimierung & Teilinstandsetzung.
Verpflichtungskredit für die Ausführung**

A. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 4'985'000 (Gesamtkosten CHF 5'370'000 abzüglich bewilligter Projektierungskosten von CHF 385'000) sollen der Schulbetrieb von der Administration räumlich getrennt werden, die Betriebsküche den neuen Anforderungen angepasst, ein kombinierter Personen- und Warenlift eingebaut, die bestehende Holzschnitzelheizung ersetzt und die Fassade instandgesetzt werden. Während den Bauarbeiten von Anfang 2021 bis März 2022 muss der Betrieb in Provisorien weitergeführt werden.



B. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Fürsorge und Gesundheit, Gebäude (Rohbau 1)	596'640	80
Fürsorge und Gesundheit, Gebäude (Übriges Gebäude)	4'192'360	25

C. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
4'789'000	2'491'800	2'297'200	13

D. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung**Investitionsausgaben pro Jahr**

In Mio. CHF	Total	Vor-jahre	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Folge-jahre
Gem. vor-liegender Beschluss	4.79	0.02	0.21	0.17	4.00	0.39			
Gem. gesamt-kant. Investi-tionsplanung 21.08.2019									

Das Projekt wurde in der gesamtkantonale Investitionsplanung vom 21.8.2019 in den "Investitionsvorhaben/Instandsetzungen zwischen 0-5 Mio Gesamtkosten pro Projekt" mit 4.6 Mio basierend auf der Kostenschätzung Vorprojekt aufgenommen.

Die Abweichungen zwischen der gesamtkantonalen Investitionsplanung und den zu bewilligenden Investitionsausgaben werden in Ziffer 4.5 des Vortrages erläutert.

E. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung**Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)**

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Fürsorge und Gesundheit, Gebäude (Rohbau 1)	7'458
Fürsorge und Gesundheit, Gebäude (Übriges Gebäude)	167'694

Die zu ersetzenden Bauteile sind erst teilweise abgeschrieben. Das "Übrige Gebäude" verfügt per Inbetriebnahmedatum noch über eine Restnutzungsdauer von knapp 2 Jahren. Dies betrifft insbesondere die Betriebsküche mit der Lüftungsanlage, die Heizungsanlage sowie Teile der Elektroinstallationen und der Sanitäranlagen. Durch die Restnutzungsdauer wird ein ausserordentlicher Abschreibungsaufwand von CHF 100'000 ausgelöst.

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Wartungskosten Lift - Kosten noch nicht bekannt		
Total in CHF		

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 80/2020
Datum RR-Sitzung: 5. Februar 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2019.BVE.6700
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Köniz, Landorfstrasse 94, Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz ZSHKK, Hauptgebäude, Betriebliche Optimierung & Teilinstandsetzung; Verpflichtungskredit für die Ausführung

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 4'985'000 (Gesamtkosten CHF 5'370'000 abzüglich bewilligter Projektierungskosten von CHF 385'000) sollen der Schulbetrieb räumlich von der Administration getrennt, die Betriebsküche den neuen Anforderungen angepasst, ein kombinierter Personen- und Warenlift eingebaut, die bestehende Holzschnitzelheizung ersetzt und die Fassade instandgesetzt werden.

Während den Bauarbeiten von Anfang 2021 bis März 2022 muss der Betrieb in Provisorien weitergeführt werden.

Der RRB 1303/2019 vom 27. November 2019 wird aufgehoben und durch den vorliegenden Beschluss ersetzt.

2 Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 8. Februar 2006 über die kantonalen pädagogischen und sozialpädagogischen Institutionen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (PSIV; BSG 862.61)
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 29. November 2000 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF, OrV GSI; BSG 152.221.121) Art. 3c
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 3 Abs. 2 Bst. c
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.



3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand 3.9.2019, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 125.0 Punkte.

Gesamtkosten (inkl. Honorare und Reserven)	CHF	5'370'000
Davon:		
• Haustechnik: ELKS (Elektro, Lüftung, Kälte, Sanitär)	CHF	1'390'400
• Haustechnik: Neue Heizungszentrale mit Kelleranbau	CHF	1'626'300
• Betriebsküche	CHF	384'000
• Gebäudeinneres mit Lift	CHF	1'222'900
• Gebäudehülle	CHF	172'800
• Provisorien	CHF	573'600
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	5'370'000
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten Ausgabenbewilligungen AGG vom 20. Juni und 17. Juli 2018)	– CHF	385'000
Zu bewilligender Kredit	CHF	4'985'000

In der Kreditsumme sind gemäss üblicher Praxis bei Sanierungsprojekten Reserven in der Höhe von insgesamt 13% enthalten.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art 48 Absatz 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss mitbewilligt (Art. 54 Abs. 2 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Konto	Bezeichnung	Rechnungsjahr	Betrag	
504200	Amt für Grundstücke und Gebäude Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)	2018	CHF	20'000
		2019	CHF	215'000
		2020	CHF	170'000
		2021	CHF	3'999'000
		2022	CHF	385'000
			CHF	4'789'000
314400	Baulicher Unterhalt Hochbauten / Gebäude (VV)	2019	CHF	10'000
		2020	CHF	10'000
		2021	CHF	561'000
			CHF	581'000

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Folgekosten

Die Gesamtkosten betreffend werterhaltende Investitionen von CHF 2.30 Mio. und wertvermehrende Investitionen von rund CHF 2.49 Mio.

Die Nutzungsdauer der Neuinvestitionen von CHF 596'640 in der Anlageklasse "Rohbau 1" Fürsorge und Gesundheit beträgt 80 Jahre. Der diesbezügliche jährliche ordentliche Abschreibungsaufwand beträgt demnach CHF 7'458.

Die Nutzungsdauer der Neuinvestitionen von CHF 4.19 Mio. in der Anlageklasse "Übriges Gebäude" Fürsorge und Gesundheit beträgt 25 Jahre, was einen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 167'694 ergibt.

Die zu ersetzenden Bauteile sind erst teilweise abgeschrieben. Das "Übrige Gebäude" verfügt per Inbetriebnahmedatum noch über eine Restnutzungsdauer von knapp 2 Jahren. Dies betrifft insbesondere die Betriebsküche mit der Lüftungsanlage, die Heizungsanlage sowie Teile der Elektroinstallationen und der Sanitäranlagen. Durch die Restnutzungsdauer wird ein ausserordentlicher Abschreibungsaufwand von CHF 100'000 ausgelöst.

6 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosser Rat

Beilagen

- Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 5. Februar 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2019.BVE.6700
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Köniz, Landorfstrasse 94, Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz ZSHKK, Hauptgebäude, Betriebliche Optimierung & Teilinstandsetzung; Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Bedarfsnachweis	4
3.3	Beschreibung des Projektes	4
3.4	Provisorien.....	5
3.5	Alternativen und Folgen eines Verzichts	5
4	Finanzielle Auswirkungen	5
4.1	Kostenübersicht.....	5
4.2	Finanzierung.....	6
4.3	Personelle Auswirkungen und Folgekosten	6
4.4	Angaben zu werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen	6
4.5	Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung	7
5	Termine	7
6	Antrag.....	7



1 Zusammenfassung

Das Hauptgebäude des Zentrums für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz (ZSHKK) wurde 1994 zum letzten Mal umgebaut. Die Betriebsküche entspricht den seither geänderten Anforderungen an die Produktion wie auch an die Sicherheit und Hygiene nicht mehr. Zudem führen die unterschiedlichen Nutzungen (Küche, Administration, Schulung) zu betrieblichen Konflikten und das Gebäude ist, obwohl öffentlich genutzt, nicht rollstuhlgängig. Das Hauptgebäude soll deshalb optimiert werden. Zur Nutzung von Synergien sollen zudem notwendige Unterhaltsmassnahmen umgesetzt werden: Es handelt sich dabei um den Ersatz der bestehenden Holzheizung, für die bereits eine Sanierungsverfügung eingegangen ist, sowie um Malerarbeiten an der Fassade mit dem Ersatz von wenigen Fenstern. Um den Betrieb während den Bauarbeiten weiterzuführen, sind Provisorien notwendig.

Der beantragte Kredit beträgt CHF4'985'000 (Gesamtkosten von CHF 5'370'000 abzüglich bewilligter Projektierungskosten von CHF 385'000).

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

2 Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 8. Februar 2006 über die kantonalen pädagogischen und sozialpädagogischen Institutionen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (PSIV; BSG 862.61)
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 29. November 2000 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF, OrV GSI; BSG 152.221.121), Art. 3 Abs. 2 Bst. c
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Das Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz–Schlössli Kehrsatz (ZSHKK) ist heute der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern unterstellt. Das ZSHKK ist eine derjenigen kantonalen Institutionen der Jugendhilfe, die per 1. Januar 2022 aus der kantonalen Verwaltung ausgegliedert werden. Die Rahmenbedingungen der Ausgliederung werden in den nächsten Monaten unter der Federführung der DIJ (bis Ende 2019 JGK) erarbeitet, in deren Zuständigkeitsbereich das ZSHKK nach erfolgter Verselbständigung übergehen wird.

Ob und zu welchen Bedingungen die genutzten Gebäude übertragen werden, ist noch offen. Aus Gründen der kantonalen Versorgungssicherheit und aufgrund der eingegangenen Sanierungsverfügung, soll indes mit den betrieblichen Optimierungen und den notwendigen Unterhaltsmassnahmen nicht zugewartet werden. Die getätigten Investitionen werden bei Bedarf in der Übertragungsbilanz berücksichtigt.

Das ZSHKK betreut und schult verhaltensauffällige und sozial beeinträchtigte Kinder und Jugendliche mit erhöhtem Integrationsbedarf in enger Zusammenarbeit mit ihren Eltern. Zudem betreut und unterstützt es Eltern mit Erziehungsschwierigkeiten.

Das ZSHKK bietet Leistungen in folgenden Bereichen an:

- Wohnbereich (stationär und teilstationär)
- Schulbereich (intern und extern)
- Mittagsbetreuung
- Elterncoaching
- Bedarfs- Ressourcen- und Auftragsklärung
- Tiergestützte Pädagogik und heilpädagogisches Reiten
- Sozialdienst (Nachbetreuung)
- Berufsausbildung
- Ausbildungsinstitution für die berufsbegleitende Ausbildung in Sozial- und Heilpädagogik
- Ausbildungsinstitution im Dienstleistungsbereich

Das ZSHKK führt Angebote an den Standorten Kehrsatz und Köniz. Das Areal Landorf in Köniz umfasst heute neben einem Hauptgebäude ein Schulhaus, eine Turnhalle, zwei Gebäudezeilen mit Wohngruppen sowie einen Bauernhof mit verschiedenen Nebengebäuden und Ställen. Die Landwirtschaft beinhaltet die Tierpflege für die Tiergestützte Pädagogik und ist integrierter Bestandteil des pädagogischen Konzepts.

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Gebäude des Areals Landorf in Köniz. Das Hauptgebäude ist gelb markiert. Das gesamte Areal ist aus denkmalpflegerischer Sicht erhaltenswert, die meisten Gebäude unterstehen dem Denkmalschutz.



Aufgrund eines Beschlusses im Armengesetz von 1848 wurde das Landorf ursprünglich als sog. "Rettungsanstalt" gegründet. Das Landorf war dafür bestimmt, "verwahrloste, gefährdete und verdorbene" Kinder aufzunehmen. Aufgrund der wachsenden Zahl der unterzubringenden Kinder wurde bereits 1861 eine erste Erweiterung beschlossen. Das Hauptgebäude wurde letztmals in den Jahren 1994 bis 1997 umgebaut.

3.2 Bedarfsnachweis

Neben Administration und Sitzungsräumen sind zurzeit im Obergeschoss des Hauptgebäudes auch der Mittagstisch, die Kochschule und Unterrichtsräume untergebracht. Die unterschiedlichen Nutzungen im Hauptgebäude führen zu betrieblichen Konflikten. Als öffentlich zugängliches Gebäude ist das Hauptgebäude nicht weitestgehend rollstuhlgängig.

Die Produktionsküche erfüllt die heutigen Produktions-, Hygiene- und Sicherheitsanforderungen nicht mehr. Schmutz- und Rein-Zonen können nicht getrennt werden. Die Küche wurde beim Umbau von 1994–97 für rund 50 Mittagessen konzipiert. Heute werden rund 110 Mittagessen produziert. Beliefert werden auch eine Aussenwohngruppe sowie der Zweitstandort im Schlössli in Kehrsatz. Für die hierzu erforderlichen Warmhalteboxen fehlt in der Küche der notwendige Platz. Da für die Anlieferung geeignete Liftanlagen fehlen, sind die Mitarbeitenden körperlichen Belastungen ausgesetzt.

Die bestehende Lüftung der Küche und die zentrale Heizungsanlage haben die Lebensdauer erreicht. Für die Heizungsanlage liegt bereits eine Sanierungsverfügung vor. Der bestehende Holzheizkessel überschreitet die Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung, weshalb er bis 2023 ersetzt werden muss.

Teile der Fassade sind in einem schlechten Zustand und müssen saniert werden um die Gebäudesubstanz zu erhalten.

3.3 Beschreibung des Projektes

Zur Erfüllung der gesetzlichen und betrieblichen Anforderungen wird das Hauptgebäude optimiert. Die heutigen Nutzungen werden entflochten und der Mittagstisch mit Kochschule wird in den Zwischentrakt verlegt. Die Küche und deren Lagerflächen werden vergrössert und es wird ein kombinierter Personen- und Warenlift eingebaut. Gemäss Baugesetz sind bei wesentlichen Umbauten die für das Publikum bestimmten Gebäudeteile so zu gestalten, dass sie hindernisfrei erreichbar sind. Die Rollstuhlgängigkeit wird, soweit aufgrund der strukturellen und denkmalpflegerischen Gegebenheiten möglich und von der Nutzung her erforderlich, hergestellt.

Personaltoiletten und Garderoben im Untergeschoss und Erdgeschoss sowie die gesamten Nasszellen werden neu organisiert. Die Küchenlüftung wird saniert und die zentrale Holzheizung wird ersetzt. Für den zur Einhaltung der Luftreinhalteverordnung zusätzlich notwendigen Wärmespeicher sowie um eine gute Bedienbarkeit der Anlage zu gewährleisten, ist eine Erweiterung des Kellers erforderlich.

Der Verputz an der Westfassade wird erneuert und die Dachuntersichten werden lokal ausgebessert. Die Jalousien werden instandgesetzt und Fenster im Obergeschoss und Dachgeschoss werden ersetzt. Die Öffnungen an der Nordostfassade werden wegen dem Lifteinbau angepasst.

Die Schadstoffe werden fachgerecht entsorgt.

Mit dem Umbau werden die Kosten über die gesamte Nutzungsdauer optimiert. Hierzu zählen neben den Baukosten u.a. auch die Kosten für den Betrieb und Unterhalt. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurden verschiedene Varianten einer Nutzwertanalyse unterstellt. Unter anderen Kriterien wurden die Investitions- und Betriebskosten geprüft. Das vorliegende Projekt basiert auf der in der Machbarkeitsstudie empfohlenen Variante und wurde in Zusammenarbeit mit dem Nutzer weiter optimiert.

Für den Wärmeerzeugungersatz wurden ebenfalls Varianten geprüft und einem Wirtschaftlichkeitsvergleich unterzogen. Die gewählte Variante ist auch im Hinblick auf einen möglichst störungsarmen Betrieb und einfachen Unterhalt die beste Lösung.

3.4 Provisorien

Während den Bauarbeiten muss der Betrieb in Provisorien weitergeführt werden.

Die Küche muss aus Gründen der Hygiene und der Mahlzeitenlogistik während der gesamten Dauer des Umbaus in einem Provisorium betrieben werden. Die Administration ist das ganze Jahr geöffnet und kann nicht vollumfänglich an den Standort Kehrsatz verlegt werden. Ein Provisorium hierfür ist unumgänglich. Für das Sitzungszimmer ist zwingend ein Provisorium erforderlich. Während der Schulzeit fehlt auf dem Gelände ansonsten ein geeigneter Raum, in dem Gespräche mit Eltern/Behörden durchgeführt werden können. Der technische Dienst stellt den Betrieb auf dem Areal Köniz das ganze Jahr sicher und benötigt einen Arbeitsplatz vor Ort in einem Provisorium. Für die Provisorien sind CHF 452'000 in den Gesamtkosten eingerechnet.

Wo nicht unbedingt nötig, wird auf Provisorien verzichtet. Die Wäscheversorgung muss zwar mit Ausnahme von 3 Wochen im Sommer während der Schulferienzeit gewährleistet sein. Durch Abschottung und Schaffung eines separaten Zugangs kann hier aber auf ein ausgelagertes Provisorium verzichtet werden.

3.5 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Die Produktionsküche erfüllt die heutigen Produktions-, Hygiene- und Sicherheitsanforderungen nicht mehr. Bei einem Verzicht auf die Anpassungen ist die für das ZSHKK erforderliche Produktion in der gegebenen Küche nicht mehr möglich und auch nicht zulässig.

Die Lüftung und die Heizung haben das Ende ihres Lebenszyklus erreicht. Der Ersatz der Heizung ist aufgrund der bestehenden Verfügung unumgänglich. Der Betrieb der Lüftung kann bei einem Verzicht nicht mehr länger sichergestellt werden.

Bei einem Verzicht ist das Hauptgebäude für Personen im Rollstuhl weiterhin unzugänglich.

Die weiteren Sanierungsmassnahmen sind notwendig, um die Gebäudesubstanz und die Gebrauchstauglichkeit zu erhalten. Ein Verzicht auf die Massnahmen würde den Unterhalts- und Reparaturaufwand erhöhen. Das Schadenrisiko würde zunehmen und längerfristig würde die schützenswerte Bausubstanz zerstört.

4 Finanzielle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 03.09.2019, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 125.0 Punkte.

Gesamtkosten (inkl. Honorare und Reserven)	CHF	5'370'000
Davon:		
• Haustechnik: ELKS (Elektro, Lüftung, Kälte, Sanitär)	CHF	1'390'400
• Haustechnik: Neue Heizungszentrale mit Kelleranbau	CHF	1'626'300
• Betriebsküche	CHF	384'000

• Gebäudeinneres mit Lift	CHF	1'222'900
• Gebäudehülle	CHF	172'800
• Provisorien	CHF	573'600
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	5'370'000
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligungen AGG vom 20. Juni und 17. Juli 2018)	– CHF	385'000
Zu bewilligender Kredit	CHF	4'985'000

In der Kreditsumme sind gemäss üblicher Praxis bei Sanierungsprojekten Reserven in der Höhe von insgesamt 13% enthalten.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art 48 Absatz 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss mitbewilligt (Art. 151 Abs. 3 FLV).

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungsstranchen abgelöst wird, die im Vorschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind.

4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Die baulichen Massnahmen haben keine Auswirkungen auf den Personalbestand und die im vorliegenden Kredit zu bewilligenden Massnahmen verursachen keine Folgekosten.

4.4 Angaben zu werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Gesamtkosten betreffen werterhaltende Investitionen von CHF 2.30 Mio. und wertvermehrende Investitionen von rund CHF 2.49 Mio. Der Anteil der wertvermehrenden Investitionen beträgt rund 52 %.

Die Nutzungsdauer der Neu-Investitionen für die Anlageklasse "Rohbau 1" 222 215 101 Fürsorge und Gesundheit (CHF 596'640) beträgt 80 Jahre. Der diesbezügliche jährliche ordentliche Abschreibungsaufwand beträgt demnach CHF 7'458.

Die Nutzungsdauer der Neu-Investitionen für die Anlageklasse "Übriges Gebäude" 222 2151 102 Fürsorge und Gesundheit (CHF 4.19 Mio.) beträgt 25 Jahre, was einen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 167'694 ergibt.

Die zu ersetzenden Bauteile sind erst teilweise abgeschrieben. Das "Übrige Gebäude" verfügt per Inbetriebnahmedatum noch über eine Restnutzungsdauer von 2 Jahren. Dies betrifft insbesondere die Betriebsküche mit der Lüftungsanlage, die Heizungsanlage sowie Teile der Elektroinstallationen und der Sanitäranlagen. Durch die Restnutzungsdauer wird ein ausserordentlicher Abschreibungsaufwand von CHF 100'000 ausgelöst.

4.5 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

In der GKIP (Gesamtkantonale Investitionsplanung) vom 21. August 2019 ist das Projekt in den "Investitionsvorhaben/Instandsetzungen zwischen 0-5 Mio. Gesamtkosten pro Projekt" enthalten. Es wurde von Gesamtkosten von CHF 4.6 Mio. ausgegangen, basierend auf der Kostenschätzung zum Vorprojekt mit einer Kostengenauigkeit von +/-15%.

Im Rahmen der Ausarbeitung vom Bauprojekt musste festgestellt werden, dass der Baugrund schlechter ist als im Vorprojekt angenommen. Dies führt zu weitergehenden Massnahmen beim Baugrubenhaushub. Zusätzliche statische Massnahmen wurden erforderlich durch weitere Optimierungen insbesondere der Raumanordnungen im Keller. Neue Erkenntnisse zu den Leitungsführungen insbesondere im Bereich der Küche und im Keller führten zu Kostenkorrekturen bei den Sanitäranlagen. Die vorliegenden Investitionskosten von CHF 5.37 Mio. basieren auf dem Kostenvoranschlag zum Bauprojekt mit einer Kostengenauigkeit von +/-10 %.

5 Termine

Ausschreibung	Juli 2020
Ausführungsbeginn	Januar 2021
Inbetriebnahme, Abschluss	März 2022

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilage für die BaK

- Kostenvoranschlag

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1304/2019
Datum RR-Sitzung: 27. November 2019
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 2019.BVE.11045
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Zu erneuernde Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Anmieten in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates; Sammelbeschluss 2020 für Verpflichtungskredite

1 Gegenstand

Sammelbeschluss für Verpflichtungskredite zu bestehenden und weiterzuführenden kantonalen Anmieten, für die der Grosse Rat im Jahr 2020 über neue Ausgabenbewilligungen entscheiden muss.



2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14

3 Die einzelnen Ausgabenbewilligungen für Anmieten

Die zu erneuernden Ausgabenbewilligungen für bestehende kantonale Anmieten in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates werden im Interesse einer besseren Übersicht jeweils jährlich in einem Sammelbeschluss zusammengefasst. Dabei bildet jede zu bewilligende Anmiete Gegenstand einer separaten Ausgabenbewilligung und kann einzeln gutgeheissen oder abgelehnt werden.

Für die unter Ziffer 3.1, 3.2 und 3.3 aufgelisteten Mietobjekte sind neue Ausgabenbewilligungen erforderlich, damit die bestehenden und bewährten Mietverhältnisse weitergeführt werden können. Die bestehenden Ausgabenbewilligungen sind befristet und daher zu erneuern.

Bei den unter Ziffer 3.4 und 3.5 aufgeführten Mietobjekten kann demnächst eine vertragliche Option zur Verlängerung der Mietdauer ausgeübt werden oder es besteht eine automatische Verlängerung mit entsprechender Kündigungsfrist.

Die unter Ziffer 3.6 und 3.7 aufgeführten Mietobjekte entsprechen nicht mehr den aktuellen Verhältnissen und müssen erneuert oder durch Nachträge ergänzt werden.

Unter Ziffer 3.8 bis 3.15 sind Anmieten aufgeführt, für die zurzeit noch unbefristete Ausgabenbewilligungen bestehen und die mit dem vorliegenden Grossratsbeschluss befristet werden sollen.

3.1 Bern, Zikadenweg 35 a+b

Nutzer:	Berner Fachhochschule (ERZ/BKA)
Vertragsnummer:	200470
Kantonale Anmiete seit:	1. Februar 2012
Vertragslaufzeit (aktuell):	Mindestlaufzeit bis 31. Januar 2022. 4 x 5 Jahre Verlängerungsoption, einzulösen bis 31. Oktober 2020. Bei Nichteinlösung wird der Mietvertrag unbefristet weiter geführt mit beidseitigem Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf jedes Monatsende.
Beantragter Kredit:	5 Jahre, vom 1. Februar 2022 bis 31. Januar 2027.

Mietkosten pro Jahr				CHF	697'969
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	559'086		
	Aufschlag für wertvermehrende Inv.	CHF	88'883		
	Nebenkosten	CHF	50'000		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				CHF	697'969
Zu bewilligender Kredit				CHF	697'969

3.2 Moutier, Rue Centrale 33

Nutzer:	Betreibungs- und Konkursamt (JGK/DIJ) Aussenstelle Berner Jura der Schlichtungsbehörde Jura bernois-Seeland (JUS)
Vertragsnummer:	200416
Kantonale Anmiete seit:	1. November 2010
Vertragslaufzeit (aktuell):	Mindestlaufzeit bis 31. Oktober 2020.
Beantragte Vertragslaufzeit:	Feste Vertragsdauer bis 31. Oktober 2025.
Beantragter Kredit:	3 Jahre, vom 1. November 2022 bis 31. Oktober 2025.

Mietkosten pro Jahr				CHF	423'589
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	385'589		
	Nebenkosten direkt	CHF	38'000		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				CHF	423'589
Zu bewilligender Kredit				CHF	423'589

3.3 Bern, Münsterergasse 45/47

Nutzer: Personalamt (FIN)
 Vertragsnummer: 200184 / 200478
 Kantonale Anmiete seit: 1. Oktober 1996 / 1. Oktober 2011
 Vertragslaufzeit (aktuell): In Verlängerungsoption bis 30. September 2021. Anschliessend unbefristete Weiterführung mit beidseitigem Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf jedes Monatsende.
 Beantragter Kredit: 5 Jahre, vom 1. Oktober 2021 bis 30. September 2026.

Mietkosten pro Jahr				CHF	301'500
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	271'500		
	Nebenkosten	CHF	30'000		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				CHF	301'500
Zu bewilligender Kredit				CHF	301'500

3.4 Tramelan, Chemin des Lovières 4

Nutzer: Mittelschul- und Berufsbildungsamt (ERZ/BKA)
 Vertragsnummer: 200518
 Kantonale Anmiete seit: 1. August 2012
 Vertragslaufzeit (aktuell): Mindestlaufzeit bis 31. Juli 2022. 2 x 5 Jahre Verlängerungsoption, einzulösen bis 31. Juli 2021. Bei Nichteinlösung wird der Mietvertrag unbefristet weiter geführt mit beidseitigem Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten auf jedes Monatsende.
 Beantragter Kredit: 5 Jahre, vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2027.

Mietkosten pro Jahr				CHF	311'932
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	271'932		
	Nebenkosten	CHF	40'000		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				CHF	311'932
Zu bewilligender Kredit				CHF	311'932

3.5 Burgdorf, Zähringerstrasse 15

Nutzer:	Mitteschul- und Berufsbildungsamt (ERZ/BKA)		
Vertragsnummer:	200706		
Kantonale Anmiete seit:	1. August 2014		
Vertragslaufzeit (aktuell):	Automatische Verlängerung um 5 Jahre mit beidseitigem Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten auf Ende 31. Juli.		
Beantragter Kredit:	5 Jahre, vom 1. August 2024 bis 31. Juli 2029.		
Mietkosten pro Jahr		CHF	404'302
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	404'302
	Nebenkosten	CHF	z. L. Nutzer
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme		CHF	404'302
gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG			
Zu bewilligender Kredit		CHF	404'302

3.6 Bern, Weltpoststrasse 5

Nutzer:	Kinder- / Erwachsenenschutzbehörde (JGK/DIJ)		
Vertragsnummer:	200590		
Kantonale Anmiete seit:	1. Januar 2013		
Vertragslaufzeit (aktuell):	Befristet bis 31. Dezember 2022 (endet ohne Kündigung, unter Vorbehalt der Optionseinzahlung). 1 x 5 Jahre Verlängerungsoption, einzulösen bis 30. Juni 2021. Bei Nichteinzahlung endet der Mietvertrag.		
Beantragter Kredit:	5 Jahre, vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2027.		
		CHF	266'697
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	231'697
	Nebenkosten	CHF	35'000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme		CHF	266'697
gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG			
Zu bewilligender Kredit		CHF	266'697

3.7 Bern, Effingerstrasse 34

Nutzer:	Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland und Regionalgericht Bern-Mittelland (Zivilabteilung)
Vertragsnummer:	200451
Kantonale Anmiete seit:	1. April 2010
Vertragslaufzeit (aktuell):	Mindestlaufzeit bis 31. März 2020. 2 x 5 Jahre Verlängerungsoption. Bei Nichteinlösung wird der Mietvertrag unbefristet weiter geführt mit beidseitigem Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten per 31. März.
Beantragte Vertragslaufzeit:	Feste Vertragsdauer von 10 Jahren, bis 31. März 2030. Anschliessend unbefristete Weiterführung mit beidseitigem Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten per 31. März.
Beantragter Kredit:	10 Jahre, vom 1. August 2020 bis 31. Juli 2030.

Mietkosten pro Jahr		CHF	1'579'200
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	1'399'200
	Nebenkosten	CHF	180'000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG		CHF	1'579'200
Zu bewilligender Kredit		CHF	1'579'200

3.8 Bern, Bremgartenstrasse 37

Nutzer: Mittelschul- und Berufsbildungsamt (ERZ/BKA)
 Vertragsnummer: 200245
 Kantonale Anmiete seit: 1. August 2006
 Vertragslaufzeit (aktuell): Mindestlaufzeit bis 31. Juli 2021. 1 x 5 Jahre Verlängerungsoption, einzulösen bis 30. Juni 2020. Bei Nichteinlösung wird der Mietvertrag unbefristet weiter geführt mit beidseitigem Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf jedes Monatsende ausser 31. Dezember.
 Beantragter Kredit: 6 Jahre, vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2026.

Mietkosten pro Jahr				CHF	1'123'200
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	1'010'700		
	Nebenkosten	CHF	112'500		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				CHF	1'123'200
Zu bewilligender Kredit				CHF	1'123'200

3.9 Bern, Hallerstrasse 8/10

Nutzer: Berner Fachhochschule (ERZ/BKA)
 Vertragsnummer: 200278 / 200414
 Kantonale Anmiete seit: 8. Februar 2007 / 1. Oktober 2009
 Vertragslaufzeit (aktuell): Unbefristet mit beidseitigem Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten bzw. 6 Monaten auf jedes Monatsende.
 Beantragter Kredit: 6 Jahre, vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2026.

Mietkosten pro Jahr				CHF	1'359'113
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	1'223'113		
	Nebenkosten	CHF	136'000		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				CHF	1'359'113
Zu bewilligender Kredit				CHF	1'359'113

3.10 La Neuveville, Chemin des Vergers 20

Nutzer: Mittelschul- und Berufsbildungsamt (ERZ/BKA)
 Vertragsnummer: 200222 / 200808 / 200809
 Kantonale Anmiete seit: 1. September 2009 / 1. Januar 2017 / 1. Februar 2017
 Vertragslaufzeit (aktuell): Vertrag 200222: unbefristet mit beidseitigem Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf jedes Monatsende.
 Vertrag 200808 + 200809: unbefristet mit beidseitigem Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils per 31. März, 30. Juni und 30. September.
 Beantragter Kredit: 5 Jahre, vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2025.

Mietkosten pro Jahr				CHF	266'064
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	233'856		
	Nebenkosten	CHF	32'208		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				CHF	266'064
Zu bewilligender Kredit				CHF	266'064

3.11 Ostermundigen, Milchstrasse 9 (ehemalige Forelstrasse 1)

Nutzer: Amt für Sozialversicherungen (JGK/DIJ)
 Vertragsnummer: 200233
 Kantonale Anmiete seit: 15. Oktober 2003
 Vertragslaufzeit (aktuell): Unbefristet mit beidseitigem Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 9 Monaten auf jedes Monatsende.
 Beantragter Kredit: 5 Jahre, vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2025.

Mietkosten pro Jahr				CHF	237'180
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	223'428		
	Nebenkosten	CHF	13'752		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				CHF	237'180
Zu bewilligender Kredit				CHF	237'180

3.12 Ostermundigen, Milchstrasse 10

Nutzer: Kantonspolizei/Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (POM/SID)
 Vertragsnummer: 200293
 Kantonale Anmiete seit: 1. Dezember 2007
 Vertragslaufzeit (aktuell): Mindestlaufzeit bis 30. November 2027. 2 x 5 Jahre Verlängerungsoption, einzulösen bis 30. November 2026. Bei Nichteinlösung wird der Mietvertrag unbefristet weiter geführt mit beidseitigem Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf jedes Monatsende.
 Beantragter Kredit: 8 Jahre, vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2028.

Mietkosten pro Jahr				CHF	1'003'668
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	883'668		
	Nebenkosten	CHF	120'000		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				CHF	1'003'668
Zu bewilligender Kredit				CHF	1'003'668

3.13 Bern, Fabrikstrasse 2

Nutzer: Pädagogische Hochschule (ERZ/BKA)
 Vertragsnummer: 200427 / 200428 / 200429
 Kantonale Anmiete seit: 1. April 2010
 Vertragslaufzeit (aktuell): Mindestlaufzeit bis 30. April 2021. Anschliessend unbefristete Weiterführung mit beidseitigem Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf jedes Monatsende.
 Beantragter Kredit: 6 Jahre, vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2026.

Mietkosten pro Jahr				CHF	335'580
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	299'880		
	Nebenkosten	CHF	35'700		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				CHF	335'580
Zu bewilligender Kredit				CHF	335'580

3.14 Bern, Murtenstrasse 35

Nutzer: Universität (ERZ/BKA)
 Vertragsnummer: 200207 / 200186
 Kantonale Anmiete seit: 1. Juli 1987 / 1. Januar 1995
 Vertragslaufzeit (aktuell): Unbefristet mit beidseitigem Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils per 31. Dezember bzw. per 30. Juni.
 Beantragter Kredit: 9 Jahre, vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2029.

Mietkosten pro Jahr				CHF	1'366'500
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	976'500		
	Nebenkosten	CHF	390'000		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				CHF	1'366'500
Zu bewilligender Kredit				CHF	1'366'500

3.15 Biel, Höheweg 74/80

Nutzer: Berner Fachhochschule (ERZ/BKA)
 Vertragsnummer: 200226
 Kantonale Anmiete seit: 1. Oktober 2003
 Vertragslaufzeit (aktuell): In Verlängerungsoption bis 30. September 2023. Anschliessend unbefristete Weiterführung mit beidseitigem Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils per 30. September.
 Beantragter Kredit: 5 Jahre, vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2025.

Mietkosten pro Jahr				CHF	337'048
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	257'048		
	Nebenkosten	CHF	80'000		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				CHF	337'048
Zu bewilligender Kredit				CHF	337'048

4 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation

Es handelt sich bei allen Kreditanträgen um wiederkehrende neue Ausgaben gemäss Art. 47 und 48 Abs. 1 FLG.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Die Kredite werden mit monatlichen Zahlungen über die Konten 316000 und 312000 abgelöst. Die Zahlungen sind im Voranschlag und in der Finanz- und Aufgabenplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, Produktgruppe Immobilienmanagement 09.15.9100, enthalten.

6 Bedingungen

Mit den vorliegenden Kreditbeschlüssen werden nebst den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse und Nebenkosten durch die Vermieter während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung von Mietverträgen heute allgemein übliche Anpassungsklauseln.

7 Fakultatives Referendum

Soweit mit diesem Sammelbeschluss wiederkehrende Ausgaben von über CHF 400'000 pro Jahr bewilligt werden, unterliegen diese der fakultativen Volksabstimmung. Dies betrifft die Verpflichtungskredite gemäss den Ziffern 3.1, 3.2, 3.5, 3.7, 3.8, 3.9, 3.12 und 3.14 des vorliegenden Sammelbeschlusses. Der Sammelbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 27. November 2019
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 2019.BVE.11045
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Zu erneuernde Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Anmieten in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates; Sammelbeschluss 2020 für Verpflichtungskredite

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Rechtsgrundlagen	3
3	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	3
3.1	Ausgangslage	3
3.2	Befristung der Ausgabenbewilligungen / unbefristete Mietverträge	3
3.3	Teuerungsbedingte und einseitig durch die Vermieterin festlegbare Mehrkosten	4
3.4	Zusammenfassung von Ausgabenbeschlüssen	4
3.5	Angaben zu den einzelnen Mietverhältnissen	4
3.6	Marktüblichkeit	4
3.7	Kurzfristige Ablösungen oder Nutzungsänderungen	4
4	Zu den einzelnen Kreditanträgen	5
4.1	Mietobjekte mit auslaufenden Ausgabenbewilligungen	5
4.1.1	Bern, Zikadenweg 35 a+b	5
4.1.2	Moutier, Rue Centrale 33	6
4.1.3	Bern, Münstergasse 45/47	7
4.2	Anmietobjekte mit Verlängerungsoptionen oder automatischer Verlängerung	7
4.2.1	Tramelan, Chemin des Lovières 4	7
4.2.2	Burgdorf, Zähringerstrasse 15	8
4.3	Zu aktualisierende Mietverträge oder Nachträge	9
4.3.1	Bern, Weltpoststrasse 5	9



4.3.2	Bern, Effingerstrasse 34	9
4.4	Zu befristende Ausgabenbewilligungen	10
4.4.1	Bern, Bremgartenstrasse 37	10
4.4.2	Bern, Hallerstrasse 8/10	11
4.4.3	La Neuveville, Chemin des Vergers 20	11
4.4.4	Ostermundigen, Milchstrasse 9 (ehemalige Forelstrasse 1).....	12
4.4.5	Ostermundigen, Milchstrasse 10.....	13
4.4.6	Bern, Fabrikstrasse 2.....	14
4.4.7	Bern, Murtenstrasse 35.....	14
4.4.8	Biel/Bienne, Höheweg 74/80.....	15
5	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	15
5.1	Kostenübersicht.....	15
5.2	Finanzierung.....	16
6	Finanzkompetenz.....	16
7	Alternativen / Folgen eines Verzichts.....	16
8	Antrag.....	16

1 Zusammenfassung

Seit der Märzsession 2017 wird dem Grossen Rat alljährlich (im Regelfall in der Frühlingssession) ein Sammelbeschluss zu bestehenden kantonalen Anmieten unterbreitet, über die wegen auslaufender Ausgabenbewilligungen, vertraglicher Verlängerungsoptionen oder zu aktualisierender Mietverträge neu zu entscheiden ist. Der vorliegende Sammelbeschluss wurde analog den bisherigen aufgebaut. Zusätzlich enthält der diesjährige Beschluss bisher noch unbefristete Ausgabenbewilligungen, die durch den Grossen Rat noch zu befristen sind.

Mit den aktuell vorliegenden fünfzehn Kreditanträgen werden dem Grossen Rat diejenigen kantonalen Anmieten unterbreitet, für die ab dem Jahr 2020 neue Ausgabenentscheide fällig werden. Sie werden – wie bereits in den Vorjahren – aus Effizienzgründen in einem übersichtlichen Sammelbeschluss zusammengefasst. Die Kompetenz des Grossen Rates, über jeden Kreditantrag einzeln zu befinden, wird dadurch nicht tangiert.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Um alle Stellen der kantonalen Verwaltung unterbringen zu können, ist der Kanton Bern neben eigenen Liegenschaften auch auf Anmietobjekte angewiesen. Heute umfasst das kantonale Anmietportfolio 281 Standorte mit insgesamt 525 Anmietverträgen. Seit dem letztjährigen Sammelbeschluss hat die Anzahl der vom Amt für Grundstücke und Gebäude geführten Mietverträge wiederum abgenommen. Der leichte Rückgang ist unter anderem auf die Aufgabe von Standorten und die Abdeckung von Flächenbedarf in kantonseigenen Liegenschaften zurückzuführen. Dies entspricht auch den Grundsätzen der kantonalen Immobilien-Strategie.

Die Mietausgaben gelten als wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG. Dies betrifft auch Ausgaben für bereits bestehende kantonale Anmieten, über die wegen auslaufender Ausgabenbewilligungen, vertraglicher Verlängerungsoptionen oder zu aktualisierender Mietverträge neu zu entscheiden ist. In diesen Fällen besteht ein Entscheidungsspielraum, weil die Mietverhältnisse grundsätzlich gekündigt und nicht mehr fortgesetzt werden könnten.

3.2 Befristung der Ausgabenbewilligungen / unbefristete Mietverträge

Gemäss Art. 154a FLV sind Ausgabenbewilligungen für wiederkehrende Ausgaben in der Regel auf fünf, höchstens aber zehn Jahren zu befristen, sofern die Umstände des Einzelfalls keine längere Dauer erfordern. Die Mietverträge für kantonale Anmieten sind demgegenüber im Normalfall auf Dauer angelegt (unbefristete Mietverträge, teilweise mit fixen Mindestlaufzeiten).

3.3 Teuerungsbedingte und einseitig durch die Vermieterin festlegbare Mehrkosten

Mit den vorliegenden Kreditbeschlüssen werden nebst den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse und Nebenkosten durch die Vermieter während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung von Mietverträgen die heute allgemein üblichen Anpassungsklauseln.

3.4 Zusammenfassung von Ausgabenbeschlüssen

Für einzelne Anmietobjekte bestehen Mietverträge mit teilweise unterschiedlichem Mietbeginn und verschiedenen Ausgabenbewilligungen. Die aktuell notwendige Verlängerung je einer dieser Ausgabenbewilligungen soll zum Anlass genommen werden, die Ausgabenbewilligungen zusammenzufassen und damit für jedes Mietobjekt einheitlich zu befristen und zu erneuern.

3.5 Angaben zu den einzelnen Mietverhältnissen

Sämtliche Mietverträge sind privatrechtlich und basieren auf einem Vertrauensverhältnis zwischen dem Kanton und den Vermietern. Im Interesse einer weiterhin guten Zusammenarbeit mit den Vermietern enthalten die Erläuterungen zu den einzelnen Kreditanträgen keine Angaben zu der Vermieterschaft. Der vorberatenden Kommission des Grossen Rates werden bei Bedarf alle zweckdienlichen Unterlagen offen gelegt.

3.6 Marktüblichkeit

Die Mietzinse werden laufend auf ihre Marktüblichkeit überprüft und die mietrechtlichen Möglichkeiten zur Senkung von Mietzinsen werden konsequent genutzt. Für die hier zu erneuernden Ausgabenbewilligungen wurde eine Marktbeurteilung der einzelnen Anmietobjekte vorgenommen. Dabei wird insbesondere auf die Marktbeurteilung von Wüest Partner AG zurückgegriffen. Das Immobilien-Monitoring von Wüest Partner AG gilt als in der Branche anerkanntes und bewährtes Vergleichsinstrument. Die Mietzinse sämtlicher vorliegender Anmietobjekte entsprechen unter Berücksichtigung der standort- und nutzungsspezifischen Begebenheiten dem Markt.

3.7 Kurzfristige Ablösungen oder Nutzungsänderungen

Damit im Bedarfsfall zeitgerecht gehandelt werden kann, bleiben vertraglich mögliche, kurzfristige Ablösungen einzelner, im Sammelbeschluss nicht aufgeführter Mietverträge oder Nutzungsänderungen während der Dauer der beantragten Ausgabenbewilligungen vorbehalten.

4 Zu den einzelnen Kreditanträgen

Die in den alljährlichen Sammelbeschlüssen zusammengefassten Kreditanträge für kantonale Anmieten lassen sich grundsätzlich vier Gruppen zuordnen:

- a) Anmieten, deren Ausgabenbewilligungen im Jahr 2021 (oder in besonders gelagerten Fällen im 2022, vgl. Ziffer 4.1.1 und 4.1.2) auslaufen;
- b) Anmieten, bei denen demnächst eine vertragliche Option zur Verlängerung der Mietdauer ausgeübt werden kann oder bei denen eine automatische Verlängerung besteht und mit entsprechender Kündigungsfrist auf Ablauf der Grundlaufzeit bzw. Verlängerung gekündigt werden können;
- c) Anmieten, deren Verträge nicht mehr den aktuellen Verhältnissen entsprechen und daher erneuert oder durch Nachträge ergänzt werden sollen;
- d) Anmieten mit bisher unbefristeten Ausgabenbewilligungen, die befristet werden sollen.

4.1 Mietobjekte mit auslaufenden Ausgabenbewilligungen

Für die nachfolgenden Anmieten laufen die Ausgabenbewilligungen in den Jahren 2021 bzw. 2022 aus. Die Standorte sollen beibehalten und die entsprechenden Ausgabenbewilligungen deshalb verlängert werden.

4.1.1 Bern, Zikadenweg 35 a+b

Seit dem 1. Februar 2012 mietet der Kanton 4'341.5 m² Schulungs-, Probe- und Büroräume sowie Archiv- und Lagerräume vom Untergeschoss bis ins 3. Obergeschoss für die Berner Fachhochschule BFH, Abteilung performative Künste (Theater) am Zikadenweg 35 a+b in Bern. Es wurde seinerzeit ein Mieterbausbau realisiert, welcher der Vermieter vorfinanzierte. Der Ausbau ist mittlerweile amortisiert. Zudem setzte der Vermieter zu Beginn wertvermehrende Investitionen um, welche über eine Dauer von 30 Jahren zu einem jährlichen Mietzinsaufschlag von CHF 88'883 führen. Mit dem Umzug in den sich in Planung befindenden Campus Bern der BFH sollen die Flächen abgemietet werden.

Die Mindestlaufzeit des Mietvertrages dauert bis 31. Januar 2022. Aufgrund des vorgesehenen Umzugs ist nicht geplant, die Option für eine weitere feste Dauer einzulösen. Der Mietvertrag läuft damit nach der Mindestlaufzeit unbefristet weiter mit beidseitigem Kündigungsrecht und einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf jedes Monatsende. Der Kanton erhält damit die notwendige Flexibilität, zum zeitnahen Bezug des Campus Bern nach seiner Fertigstellung.

Die bisherige Ausgabenbewilligung ist bis zum 31. Januar 2022 befristet. Die aktuellen jährlichen Mietkosten betragen CHF 647'969 (inkl. Aufschlag für wertvermehrende Investitionen und Teuerung bis Juni 2016). Zusätzlich fallen Nebenkosten an, welche der Eigentümer im Voraus leistet und dem Kanton einmal Mal pro Jahr in Rechnung stellt, ohne Akontozahlungen. Für die Nebenkosten wird auf einen Durchschnittswert abgestützt. Dieser beträgt ca. CHF 50'000 pro Jahr. Die Gesamtkosten betragen damit CHF 697'967 pro Jahr.

Der durchschnittliche, aktuelle m²-Preis von knapp CHF 150/m²/p.a. ohne Mieterausbau ist marktkonform.

Mietkosten pro Jahr	CHF	697'969
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	CHF	697'969
Zu bewilligender Kredit	CHF	697'969

4.1.2 Moutier, Rue Centrale 33

Seit dem 1. November 2010 mietet der Kanton rund 2'153 m² sowie 10 Autoabstellplätze für das Betreibungs- und Konkursamt und die Aussenstelle Berner Jura der Schlichtungsbehörde an der Rue Centrale 33 in Moutier.

Die Mindestdauer des Mietvertrages über die gesamte Fläche dauert bis zum 31. Oktober 2020.

Die laufende Ausgabenbewilligung ist bis zum 31. Oktober 2022 befristet. Sie soll um 3 Jahre bis zum 31. Oktober 2025 verlängert werden, damit ein neuer 5 Jahresmietvertrag (2020–2025) abgeschlossen werden kann.

In seiner Beschlussfassung zum Sammelbeschluss 2019 über die zu erneuernden Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Anmieten hatte der Grosse Rat vorgegeben, den Kredit für die kantonale Anmiete in Moutier, Rue Centrale 33, auf zwei Jahre zu befristen (bis 31. Oktober 2022). Er folgte damit einer Auflage der BaK, die verlangte, dass entweder eine Mietzinsreduktion auszuhandeln oder nach Alternativen Ausschau zu halten ist.

Inzwischen wurden alternative Objekte in Moutier geprüft, jedoch erwies sich ein Umzug in ein anderes Objekt als nicht wirtschaftlich. Die Mietzinskonditionen an der Rue Centrale 33 konnten indes neu verhandelt werden. Der durchschnittliche Nettomietzins pro m² wurde von CHF 217/m²/p.a. auf neu CHF 174/m²/p.a. reduziert, dies jedoch nur bei einer Vertragslaufzeit von 5 Jahren. Die Mietfläche von 140 m² im Erdgeschoss, in welcher sich die regionale Arbeitsvermittlung des beco befand und die seit November 2018 leer steht, kann dem Vermieter vorzeitig zurück gegeben werden. Die neu zu mietende Fläche beträgt somit 2'013 m².

Der jährlich wiederkehrende Mietzins inkl. 10 Parkplätze ab 31. Oktober 2020 beträgt neu gerundet CHF 385'589, anstatt bisher CHF 503'643. Zusätzlich fallen Nebenkosten an, die der Kanton direkt bezahlt. Der Durchschnittswert der Nebenkosten der letzten 3 Jahre beträgt CHF 38'000. Der jährlich wiederkehrende Bruttomietzins beträgt demnach CHF 423'589.

Aufgrund der unklaren Zukunft des Standortes Moutier soll der Mietvertrag um 5 Jahre verlängert und der Standort vertraglich bis 31. Oktober 2025 gesichert werden. Bei Ablehnung des Kreditantrages läuft der bisherige Mietvertrag ab 31. Oktober 2020 unbefristet mit einer gegenseitigen Kündigungsfrist von 12 Monaten zu gleichbleibenden Konditionen (CHF 217/m²) weiter und die neu verhandelten Einsparungen bei einem Fünfjahresvertrag können nicht genutzt werden. Der Eigentümer ist nicht bereit, auf einen 2-Jahresmietvertrag einzugehen, weshalb eine feste Vertragsverlängerung bis 2022 hinfällig ist.

Mietkosten pro Jahr	CHF	423'589
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	CHF	423'589
Zu bewilligender Kredit	CHF	423'589

4.1.3 Bern, Münsterergasse 45/47

Seit dem 1. Oktober 1996 resp. seit 2011 mietet der Kanton 1'177 m² Büro- und 220 m² Archivräume vom Untergeschoss bis ins 5. Obergeschoss für das Personalamt des Kantons Bern an der Münsterergasse 45/47 in Bern.

Der Mietvertrag läuft bis 30. September 2021, mit anschliessender unbefristeter Vertragsfortführung mit beidseitigem Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.

Die laufende Ausgabenbewilligung ist bis zum 30. September 2021 befristet. Die aktuellen jährlichen Mietkosten betragen CHF 301'500 (inkl. Teuerung bis August 2015 bzw. Mai 2007). Das bestehende Mietverhältnis soll unbefristet und damit kündbar weitergeführt und die Ausgabenbewilligung um 5 Jahre, vom 1. Oktober 2021 bis 30. September 2026, erneuert werden.

Der durchschnittliche, aktuelle m²-Preis von ca. CHF 194/m²/p.a. liegt im unteren Preissegment.

Mietkosten pro Jahr	CHF	301'500
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	CHF	301'500
Zu bewilligender Kredit	CHF	301'500

4.2 Anmietobjekte mit Verlängerungsoptionen oder automatischer Verlängerung

Die Einlösung von Verlängerungsoptionen ist grundsätzlich dann sinnvoll, wenn der Kanton an einer weiteren festen Vertragsdauer – und damit an einem Kündigungsschutz – interessiert ist. Um Optionen rechtzeitig geltend machen zu können, müssen die Ausgabenbewilligungen bereits mit dem vorliegenden Sammelbeschluss erneuert werden, weil bei der Einlösung der Option eine neue Verpflichtung begründet wird, die über die Laufdauer der bestehenden Ausgabenbewilligung hinaus geht.

Das Mietobjekt in Tramelan, Chemin des Lovières 4 befindet sich aktuell in der festen Grundlaufzeit. Es besteht die Möglichkeit zur Verlängerung des Vertrages um eine weitere feste Dauer von 5 Jahren bis 31. Juli 2027. Wird auf die Option verzichtet, wird der Vertrag unbefristet weiter geführt mit einer beidseitigen Kündigungsfrist von 24 Monaten auf jedes Monatsende. Die Option muss bis 31. Juli 2021 geltend gemacht werden.

Der Mietvertrag für das Objekt in Burgdorf, Zähringerstrasse 15 verlängert sich jeweils automatisch um 5 Jahre, wenn dieser nicht 24 Monate vor Ablauf der Verlängerungsdauer gekündigt wird. Die nächste automatische Verlängerung tritt per 1. August 2022 bis 31. Juli 2027 ein, sofern der Vertrag nicht bis 31. Juli 2020 gekündigt wird.

4.2.1 Tramelan, Chemin des Lovières 4

Seit dem 1. August 2012 mietet der Kanton 1'290 m² Schulräume vom Untergeschoss bis ins Obergeschoss sowie 12 Aussenparkplätze für das Centre de formation professionnelle Bern francophone (CEFF) bzw. das Mittelschul- und Berufsbildungsamt MBA am Chemin des Lovières 4 in Tramelan. Da aktuell keine Alternative in einer Bestandsliegenschaft in Tramelan zur Verfügung steht, soll der Standort vorerst gehalten werden.

Die Option, den Mietvertrag um eine weitere feste Dauer bis 31. Juli 2027 zu verlängern, soll beansprucht und die Ausgabenbewilligung für die gleiche Frist, d.h. um weitere 5 Jahre, erneuert werden.

Die laufende Ausgabenbewilligung ist bis zum 31. Juli 2022 befristet. Die aktuellen jährlichen Mietkosten betragen CHF 302'892 (inkl. Teuerung bis Oktober 2015). Die durchschnittlichen jährlichen Nachforderungen an Heiz- und Betriebskosten wurden in der neuen Ausgabenbewilligung berücksichtigt. Deshalb liegt der neu zu bewilligende Kredit von CHF 311'932 um CHF 7'940 über dem aktuellen Mietzins.

Der über die gesamte ausgebaute Mietfläche ausgewiesene m²-Preis von ca. CHF 211/ m²/p.a. liegt im durchschnittlichen Preisfeld.

Mietkosten pro Jahr	CHF	311'932
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	CHF	311'932
Zu bewilligender Kredit	CHF	311'932

4.2.2 Burgdorf, Zähringerstrasse 15

Seit dem 1. August 2014 mietet der Kanton 3'772 m² Schulräume, Sporthalle und Nebenräume vom Untergeschoss bis 1. Obergeschoss für das bzemme bzw. das Mittelschul- und Berufsbildungsamt MBA an der Zähringerstrasse 15 in Burgdorf. Die Nachbarliegenschaften Zähringerstrasse 11 und 13 sind im Eigentum des Kantons. Im Sinne einer Synergienutzung beabsichtigt der Kanton, das Anmietobjekt Zähringerstrasse 15 zu erwerben.

Der Mietvertrag verlängert sich jeweils automatisch um 5 Jahre mit beidseitigem Kündigungsrecht und einer Kündigungsfrist von 24 Monaten per Ende Juli. Soll auf die automatische Verlängerung verzichtet werden, müsste der Vertrag Ende Juli 2020 per 31. Juli 2022 gekündigt werden. Die Verhandlungen zu einer allfälligen Übernahme der Liegenschaft sind noch nicht abgeschlossen, daher soll die Ausgabenbewilligung für eine weitere Frist von 5 Jahren, entsprechend der automatischen Vertragsverlängerung, erneuert werden.

Die laufende Ausgabenbewilligung ist bis zum 31. Juli 2024 befristet. Die aktuellen jährlichen Mietkosten betragen gerundet CHF 404'302 (inkl. Teuerung bis Juni 2014). Sämtliche Nebenkosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Nutzer und sind daher nicht Bestandteil dieser Vorlage.

Der über die gesamte Mietfläche ausgewiesene m²-Preis von ca. CHF 107/m²/p.a. umfasst verschiedene Nutzungen und kann nicht summarisch einem Benchmark respektive einer Marktmiete gegenübergestellt werden.

Mietkosten pro Jahr	CHF	404'302
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	CHF	404'302
Zu bewilligender Kredit	CHF	404'302

4.3 Zu aktualisierende Mietverträge oder Nachträge

4.3.1 Bern, Weltpoststrasse 5

Seit dem 1. Januar 2013 mietet der Kanton 1'033 m² Büroräume im 4. Obergeschoss, 50 m² Archivräume im 2. Untergeschoss sowie 2 Aussenparkplätze für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bern (KESB) an der Weltpoststrasse 5 in Bern.

Der Mietvertrag ist bis 31. Dezember 2022 befristet mit einer unechten Option zur Vertragsverlängerung bis 31. Dezember 2027. Unechte Option bedeutet, dass der vertragliche Mietzins zu den am 30. Juni 2021 herrschenden marktüblichen Konditionen neu verhandelt wird. Kommt keine Einigung auf eine Vertragsverlängerung mit neuen Konditionen zu Stande, endet das Vertragsverhältnis per 31. Dezember 2022.

Die laufende Ausgabenbewilligung ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Die aktuellen jährlichen Mietkosten betragen gerundet CHF 266'697 für Büro- und Archivräume (inkl. Teuerung bis Oktober 2018). Der Standort soll beibehalten werden und die Ausgabenbewilligung um 5 Jahre, vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2027, erneuert werden.

Der durchschnittliche, aktuelle m²-Preis von ca. CHF 214/m²/p.a. liegt im Median und ist marktkonform.

Wie sich die Mietzinse in Zukunft entwickeln werden, ist derzeit nicht abzuschätzen. Bei der Vertragsverhandlung im Sommer 2021 kann daher eine Korrektur der Mietzinskonditionen nach oben oder unten erfolgen. Eine Korrektur nach oben hätte einen Nachtrag zum vorliegenden Kreditantrag zur Folge, falls keine wirtschaftlich geeignete Standortalternative zur Verfügung stehen würde.

Mietkosten pro Jahr	CHF	266'697
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	CHF	266'697
Zu bewilligender Kredit	CHF	266'697

4.3.2 Bern, Effingerstrasse 34

Seit dem 1. April 2010 mietet der Kanton 5'280 m² Büroräume vom Untergeschoss bis ins 3. Obergeschoss für die Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland und das Regionalgericht Bern-Mittelland (Zivilabteilung) an der Effingerstrasse 34 in Bern.

Der aktuelle Mietvertrag wurde für eine feste Mindestdauer von 10 Jahren, das heisst bis 31. März 2020, und einer Option zur Vertragsverlängerung bis 31. März 2025, abgeschlossen. Die laufende Ausgabenbewilligung wurde vom Grossen Rat in der Märzsession 2018 für die gleiche Frist, das heisst bis 31. März 2025 bewilligt. Grundsätzlich müsste daher noch keine Verlängerung der Ausgabenbewilligung beantragt werden. Der Kanton hat jedoch vom Vermieter aufgrund von Verhandlungen ein attraktives Mietangebot mit tieferem Mietzins erhalten, unter der Voraussetzung, dass die feste Mindestdauer für weitere 10 Jahre, das heisst bis 31. März 2030, verlängert wird. Die erzielbare Mietzinsreduktion ist wesentlich und beziffert sich auf CHF 91'512 pro Jahr.

Aus wirtschaftlichen Überlegungen und da der Standort unbestritten ist, soll auf die Mietofferte eingetreten und anstatt der Optionseinlösung für 5 Jahre ein neuer Mietvertrag für 10 Jahre mit besseren Konditionen abgeschlossen werden. Dementsprechend soll die Ausgabenbewilligung neu für eine Dauer von 10 Jahren, das heisst vom 1. August 2020 bis 31. Juli 2030 bewilligt werden.

Der Standort ist ideal und bildet zusammen mit den Standorten Hochschulstrasse (Obergericht) und Hodlerstrasse / Speichergasse (Amtshaus) den Schwerpunkt der Justiz in der Stadt Bern. Er bietet ein optimales Standortbeziehungsnetz. Der aufwändige Mieterausbau wurde seinerzeit auf die speziellen Bedürfnisse der Schlichtungsbehörde und des Regionalgerichts ausgerichtet. Er wurde durch den Vermieter vorfinanziert und ist in der Zwischenzeit amortisiert.

Die aktuellen jährlichen Mietkosten betragen CHF 1'649'112 (inkl. Teuerung bis September 2015). Der neue Mietzins für das Angebot mit der Mindestlaufzeit von 10 Jahren beträgt CHF 1'579'200.

Der neue m²-Preis von rund CHF 265/m²/p.a. für Flächen im Edelrohbau liegt im Rahmen des Marktüblichen.

Mietkosten pro Jahr	CHF	1'579'200
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	CHF	1'579'200
Zu bewilligender Kredit	CHF	1'579'200

4.4 Zu befristende Ausgabenbewilligungen

Für die nachstehenden Standorte wurden unbefristete Ausgabenbewilligungen erteilt. Diese sollen neu befristet werden. Die Befristung der Ausgabenbewilligung schafft nebst mehr Transparenz auch klare Zuständigkeiten und eine wiederkehrende Legitimation durch das finanzkompetente Organ.

4.4.1 Bern, Bremgartenstrasse 37

Seit dem 1. August 2006 mietet der Kanton 4'351 m² Büro- und 100 m² Lagerräume vom Untergeschoss bis ins 3. Obergeschoss für das Berufsinformationszentrum (BIZ Bern) bzw. das Mittelschul- und Berufsbildungsamt MBA an der Bremgartenstrasse 37 in Bern.

Die Mindestlaufzeit des Mietvertrages dauert bis 31. Juli 2021 mit anschliessender echter Option zur Vertragsverlängerung für 5 Jahre. Echte Option bedeutet, dass die Mietzinse zu den gleichen Konditionen weitergeführt werden können. Bei Nichteinlösung der Option läuft der Vertrag unbefristet weiter mit beidseitigem Kündigungsrecht und einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf jedes Monatsende ausser Dezember.

Die bisherige Ausgabenbewilligung ist unbefristet und soll neu für eine Dauer von 6 Jahren, d.h. vom 1.1.2021 bis 31.12.2026, in Anlehnung an die Einlösung der Vertragsverlängerung, befristet werden. Die aktuellen jährlichen Mietkosten betragen CHF 1'123'200 (inkl. Teuerung bis August 2015).

Der durchschnittliche, aktuelle m²-Preis von ca. CHF 227/m²/p.a. liegt im Median und ist marktkonform.

Mietkosten pro Jahr	CHF	1'123'200
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	CHF	1'123'200
Zu bewilligender Kredit	CHF	1'123'000

4.4.2 Bern, Hallerstrasse 8/10

Seit dem 8. Februar 2007 mietet der Kanton 4'561 m² Schul- und Büroräume, Bibliothek und Cafeteria vom Untergeschoss bis ins 2. Obergeschoss und 1 Parkplatz sowie seit dem 1. Oktober 2009 eine Fläche von 80 m² für Archiv-/Lagerräume im 2. Untergeschoss für die Berner Fachhochschule BFH, Abteilung Soziale Arbeit an der Hallerstrasse 8 in Bern. Mit dem Umzug in den Campus BFH Bern, sollen die Flächen abgemietet werden.

Die Mietverträge laufen aktuell unbefristet mit beidseitigem Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten bzw. 6 Monaten auf jedes Monatsende.

Die bisherigen Ausgabenbewilligungen sind unbefristet und sollen neu für eine Dauer von 6 Jahren bis zum geplanten Bezug des Campus Bern, d.h. vom 1.1.2021 bis 31.12.2026, befristet werden. Sollte die Realisierung des Campus Bern im Zusammenhang mit der Eventualplanung der ordentlichen Nettoinvestitionen des Regierungsrates hinausgeschoben werden, ist die Ausgabenbewilligung zu gegebener Zeit entsprechend zu verlängern. Die aktuellen jährlichen Mietkosten betragen CHF 1'359'133 (Kostenstand per Januar bzw. Februar 2017).

Der durchschnittliche, aktuelle m²-Preis von ca. CHF 267/m² für Büro-/Schulungsräume bzw. CHF 88/m²/p.a. für Archivfläche an diesem Standort ist marktkonform.

Mietkosten pro Jahr	CHF	1'359'113
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	CHF	1'359'113
Zu bewilligender Kredit	CHF	1'359'113

4.4.3 La Neuveville, Chemin des Vergers 20

Seit dem 1. September 2009 mietet der Kanton 1'039 m² Schulräume im 2. Obergeschoss für die BVS (berufsvorbereitende Schuljahre) bzw. das Mittelschul- und Berufsbildungsamt MBA am Chemin des Vergers 20 in La Neuveville. Im Nachgang wurde per 1. Januar 2017 ein Parkplatz und per 1. Februar 2017 eine Fläche von 22 m² als Lagerraum im Untergeschoss dazu gemietet. Da aktuell keine Alternativfläche in den übrigen kantonalen Bestandsliegenschaften in La Neuveville zur Verfügung steht, soll der Standort vorerst beibehalten werden.

Der Mietvertrag für die Schulräume ist unbefristet mit beidseitigem Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf jedes Monatsende. Die Mietverträge für den Parkplatz und den Lagerraum sind unbefristet mit beidseitigem Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils per 31. März, 30. Juni und 30. September.

Die bisherige Ausgabenbewilligung für die Schulräume ist unbefristet und soll neu für eine Dauer von 5 Jahren, d.h. vom 1.1.2021 bis 31.12.2025, befristet werden. Für die Nebenobjekte besteht je eine unterschiedliche Ausgabenbewilligung bis 31. Dezember 2026 bzw. 31. Januar 2027. Im Sinne der Einheit und Harmonisierung soll für alle drei Mietverträge die Ausgabenbewilligung gleich gesetzt werden. Die aktuellen jährlichen Mietkosten betragen für alle drei Objekte CHF 266'064 (Kostenstand Schulräume per November 2001, Parkplatz und Lagerfläche per Januar 2017).

Der über die ausgebaute Mietfläche ausgewiesene m²-Preis von ca. CHF 222/m²/p.a. für die Räume im Obergeschoss liegt im durchschnittlichen Preisfeld. Der Mietzins über CHF 120 pro Monat für den Parkplatz liegt im durchschnittlichen Preissegment. Der über die Mietfläche im Untergeschoss ausgewiesene m²-Preis von rund CHF 82/m²/p.a. ist marktkonform.

Mietkosten pro Jahr	CHF	266'064
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	CHF	266'064
Zu bewilligender Kredit	CHF	266'064

4.4.4 Ostermundigen, Milchstrasse 9 (ehemalige Forelstrasse 1)

Seit dem 15. Oktober 2003 mietet der Kanton 1'480 m² Büroräume für das Amt für Sozialversicherungen (ASV) an der Milchstrasse 9 in Ostermundigen.

Der Mietvertrag läuft unbefristet mit beidseitigem Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 9 Monaten auf jedes Monatsende.

Die bisherige Ausgabenbewilligung ist unbefristet und soll neu für eine Dauer von 5 Jahren, d.h. vom 1.1.2021 bis 31.12.2025, befristet werden. Die aktuellen jährlichen Mietkosten betragen CHF 237'180 (Kostenstand September 2003).

Der durchschnittliche, aktuelle m²-Preis von ca. CHF 151/m²/p.a. ist im unteren Preissegment.

Mietkosten pro Jahr	CHF	237'180
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	CHF	237'180
Zu bewilligender Kredit	CHF	237'180

4.4.5 Ostermundigen, Milchstrasse 10

Seit dem 1. Dezember 2007 mietet der Kanton 2'588 m² Büro- und Lagerfläche inklusive Einstellhalle im Untergeschoss, Sockelgeschoss und Zwischengeschoss sowie eine Verkehrsfläche von 2'900 m² für die Prüfung und Kontrolle des Schwerverkehrs an der Milchstrasse 10 in Ostermundigen. Die Anmiete sichert die Erfüllung folgender Aufträge:

- Bereitstellung der Infrastruktur für die Prüfung von schweren Fahrzeugen mit zugehörigen Büroräumlichkeiten des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA).
- Büroräumlichkeiten und Fahrzeugeinstellhalle für den technischen Verkehrszug der Kantonspolizei (Kapo).
- Bereitstellung der Infrastruktur für die mobile Kontrolle des Schwerverkehrs durch die Kapo im Auftrag des Bundes (ASTRA).

Ziel ist, ab Bezug des geplanten Neubaus des Strassenverkehrsamtes SVSA in Münchenbuchsee, voraussichtlich 2028, diese Flächen vollständig abzumieten. Für den Flächenbedarf der Kapo, welche unter anderem im Auftrag des Bundes (ASTRA) Kontrollen des Schwerverkehrs durchführt, ist eine Nachfolgelösung in Bearbeitung. Der Standort an der Milchstrasse 10 soll bis zum Bezug des Neubaus gehalten werden.

Die Mindestlaufzeit des Mietvertrages dauert bis 30. November 2027, danach wird das Mietverhältnis unbefristet weitergeführt. Die Option für eine weitere feste Dauer von 5 Jahren wird aufgrund des vorgesehenen Umzugs in einen Neubau nicht eingelöst. Bei Nichteinlösung der Option läuft der Vertrag unbefristet weiter mit beidseitigem Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf jedes Monatsende. Das AGG stellt mittels Mietmonitoring sicher, dass auf eine allfällige weitere Verzögerung des Neubaus rechtzeitig reagiert wird, um die Mietlösung bis zum Bezug des Neubaus SVSA zu sichern.

Die bisherige Ausgabenbewilligung ist unbefristet und soll für eine Dauer von 8 Jahren, d.h. vom 1.1.2021 bis 31.12.2028, bis zum voraussichtlichen Bezug des Neubaus befristet werden.. Sollte sich die Realisierung des geplanten Neubaus weiter verzögern, ist die Ausgabenbewilligung zu gegebener Zeit entsprechend zu verlängern.

Die aktuellen jährlichen Mietkosten betragen CHF 1'003'668 (inkl. Teuerung bis Juli 2018). Der Anteil der Mietkosten des Bundes (ASTRA) von 27 %, wird vom Kanton Bern halbjährlich weiterverrechnet.

Der über die gesamte Fläche ausgewiesene Mietzins umfasst verschiedene Nutzungen und kann nicht summarisch einem Benchmark respektive einer Marktmiete gegenübergestellt werden.

Mietkosten pro Jahr	CHF	1'003'668
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	CHF	1'003'668
Zu bewilligender Kredit	CHF	1'003'668

4.4.6 Bern, Fabrikstrasse 2

Seit dem 1. April 2010 mietet der Kanton 1'428 m² Büro- und Schulungsräume vom Erdgeschoss bis ins 2. Obergeschoss für die Pädagogische Hochschule an der Fabrikstrasse 2 in Bern. Der Standort ist ideal und soll daher gesichert werden.

Die Mindestlaufzeit der drei Mietverträge dauert bis 30. April 2021. Sie laufen danach unbefristet weiter. Es ist vorgesehen, mit dem Vermieter Verhandlungen für eine weitere feste Dauer von 5 Jahren aufzunehmen.

Zwei der bisherigen Ausgabenbewilligung sind unbefristet, die Ausgabenbewilligung für den dritten Mietvertrag ist bis 30. April 2026 befristet. Die Ausgabenbewilligung soll neu für alle drei Mietverträge zusammengefasst und analog der vorgesehenen Verlängerung, d.h. vom 1.1.2021 bis 31.12.2026, befristet werden. Die aktuellen jährlichen Mietkosten für alle Objekte betragen CHF 335'580 (inkl. Teuerung bis März 2016).

Der durchschnittliche, aktuelle m²-Preis von ca. CHF 210/m²/p.a. für ausgebaute Büroflächen an diesem Standort ist angemessen.

Mietkosten pro Jahr	CHF	335'580
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	CHF	335'580
Zu bewilligender Kredit	CHF	335'580

4.4.7 Bern, Murtenstrasse 35

Seit dem 1. Juli 1987 mietet der Kanton 3'249 m² Labor- und Büroräume sowie seit 1. Januar 1995 eine weitere Fläche von 1'265 m² für Labor-, Büro- und Lagerräume in verschiedenen Geschossen der Liegenschaft Murtenstrasse 35 in Bern (Inselspital) für die Universität. Der Standort wird im Rahmen des Ausbaus Medizinalstandort Inselareal entwickelt und voraussichtlich durch einen kantonseigenen Neubau ersetzt (Baubereich 10). Geplant ist der Rückbau der Liegenschaft im Jahre 2029, damit an ihrer Stelle der Neubau realisiert werden kann.

Die Mietverträge sind unbefristet mit beidseitigem Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils per 31. Dezember bzw. 30. Juni. Es ist vorgesehen, mit dem Vermieter eine Mindestdauer bis Juni 2029 zu verhandeln, das heisst bis zum geplanten Rückbau der Liegenschaft.

Die bisherigen Ausgabenbewilligungen sind unbefristet und sollen neu für eine Dauer von 9 Jahren, d.h. vom 1.1.2021 bis 31.12.2029, analog der vorgesehenen Mindestdauer, befristet werden. Die aktuellen jährlichen Mietkosten für beide Objekte betragen CHF 1'366'500 (Kostenstand per Januar 2016).

Der durchschnittliche, aktuelle m²-Preis von ca. CHF 210m²/p.a. für die teilweise ausgebauten Flächen ist angemessen.

Mietkosten pro Jahr	CHF	1'366'500
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	CHF	1'366'500
Zu bewilligender Kredit	CHF	1'366'500

4.4.8 Biel/Bienne, Höheweg 74/80

Seit dem 1. Oktober 2003 mietet der Kanton 3'572 m² Schulungs- und Büroräume, 9 Einstellplätze sowie 14 Aussenparkplätze für die Berner Fachhochschule BFH, Abteilung Technik und Informatik am Höheweg 74/80 in Biel. Mit dem Umzug in den Campus BFH Biel sollen die Flächen abgemietet werden.

Der Mietvertrag läuft aktuell in der festen Verlängerung bis 30. September 2023 und läuft danach unbefristet, d.h. kündbar weiter.

Die bisherige Ausgabenbewilligung ist unbefristet und soll neu für eine Dauer von 5 Jahren, d.h. vom 1.1.2021 bis 31.12.2025, befristet werden. Die aktuellen jährlichen Mietkosten betragen CHF 337'048 (inkl. Teuerung bis Februar 2016).

Der durchschnittliche, aktuelle m²-Preis von ca. CHF 71 / m²/p.a. liegt, unter Berücksichtigung der Ausbauqualität, im unteren Preissegment.

Mietkosten pro Jahr	CHF	337'048
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	CHF	337'048
Zu bewilligender Kredit	CHF	337'048

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Kostenübersicht

	Standort	Nutzer	Gesamtkosten p/a	
1	Bern, Zikadenweg 35a+b	Berner Fachhochschule	CHF	697'969
2	Moutier, Rue Centrale 33	Betreibungs- und Konkursämter Zivil- und Straferichtsbarkeit	CHF	423'589
3	Bern, Münsterstrasse 45/47	Personalamt	CHF	301'500
4	Tramelan, Chemin des Lovières 4	Mittelschul- und Berufsbildungsamt	CHF	311'932
5	Burgdorf, Zähringerstrasse 15	Mittelschul- und Berufsbildungsamt	CHF	404'302
6	Bern, Weltpoststrasse 5	Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde	CHF	266'697
7	Bern, Effingerstrasse 34	Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland / Regionalgericht Bern-Mittelland	CHF	1'579'200
8	Bern, Bremgartenstrasse 37	Mittelschul- und Berufsbildungsamt	CHF	1'123'200
9	Bern, Hallerstrasse 8/10	Berner Fachhochschule	CHF	1'359'113
10	La Neuveville, Chemin des Vergers 20	Mittelschul- und Berufsbildungsamt	CHF	266'064
11	Ostermundigen, Milchstrasse 9	Amt für Sozialversicherungen	CHF	237'180
12	Ostermundigen, Milchstrasse 10	Kantonspolizei / Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt	CHF	1'003'668
13	Bern, Fabrikstrasse 2	Pädagogische Hochschule Bern	CHF	335'580
14	Bern, Murtenstrasse 35	Universität	CHF	1'366'500
15	Biel/Bienne, Höheweg 74/80	Berner Fachhochschule	CHF	337'048

5.2 Finanzierung

Es handelt sich um Verpflichtungskredite gemäss Art. 50 FLG, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt sind und gemäss den Angaben in Ziffer 5 des Beschlusses abgelöst werden.

6 Finanzkompetenz

Kredite, die wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 400'000 pro Jahr betreffen, unterliegen der fakultativen Volksabstimmung. Dies betrifft die Verpflichtungskredite gemäss den Ziffern 4.1.1, 4.1.2, 4.2.2, 4.3.2, 4.4.1, 4.4.2, 4.4.5 und 4.4.7 des vorliegenden Sammelbeschlusses. Der Sammelbeschluss ist daher im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

7 Alternativen / Folgen eines Verzichts

Ohne rechtzeitige periodische Verlängerung und Erneuerung der Ausgabenbewilligungen für bestehende Anmieten könnten die notwendigen Räumlichkeiten für die Kantonsverwaltung nicht planmässig bereitgestellt und mit der notwendigen Zuverlässigkeit gesichert werden.

Würde auf die Erneuerung der Ausgabenbewilligungen für die Mietverhältnisse mit vertraglichen Verlängerungsoptionen verzichtet, könnten die Optionen auf weitere feste Mietdauern nicht rechtzeitig genutzt werden. Diesfalls würden die Verträge zwar unbefristet weiterlaufen, wären aber für beide Parteien kündbar. Der Kanton hat grundsätzlich ein grosses Interesse daran, bestehende und bewährte Anmietstandorte langfristig zu sichern.

8 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage

- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilage für die BaK:

- Übersichtstabelle Mietverträge

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung: 13. November 2019
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 2019.BVE.10477
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Freiburgstrasse 7, Uni Zahnmedizinische Kliniken (zmk bern bern), Anpassungen und Unterhalt, Verpflichtungskredit für die Ausführung

A. Gegenstand

Durch den Auszug der Forschungsabteilung der Zahnmedizinischen Kliniken (zmk bern) der Universität Bern in den Neubau des Swiss Institute for Translational and Entrepreneurial Medicine (sitem-insel AG) auf dem Inselareal, werden im Institutsgebäude der zmk bern an der Freiburgstrasse 7 rund 650 m² für eine neue Nutzung frei.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1'730'000 (Gesamtkosten von CHF 1'900'000 abzüglich bereits bewilligter Projektierungskosten von CHF 170'000) sollen die notwendigen baulichen Anpassungen und Unterhaltsmassnahmen für die Weiternutzung der Räumlichkeiten für Behandlung, Lehre und Administration finanziert werden.

Die Arbeiten werden voraussichtlich 2021 abgeschlossen.

B. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Übriges)	1'900'000	10 Jahre

Aufgrund des geplanten Umzugs in einen Neubau handelt es sich um eine verkürzte Abschreibungsdauer.

C. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
1'900'000	230'000	1'670'000	13



D. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung**Investitionsausgaben pro Jahr**

In Mio. CHF	Total	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Folgejahre
Gem. vorliegendem Beschluss	1.90	0.05	0.85	1.00				
Gem. gesamtkant. Investitionsplanung 21.08.2019								

Das Projekt Nr. 18.0427 wurde in der gesamtkantonalen Investitionsplanung unter der Sammelposition "Investitionsvorhaben/Instandsetzung zwischen 0–5 Mio. Gesamtkosten je Projekt geführt.

E. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung**Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)**

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Übriges)	190'000

Da verschiedene Räumlichkeiten zukünftig nicht mehr als Forschungslabore genutzt werden, sondern als Büro-, Lehr- und Behandlungsräume, wird eine ausserordentliche Wertberichtigung des Vermögenswerts der Liegenschaft notwendig. Die Umnutzung der Räume führt zu einer Wertminderung von geschätzt rund CHF 1'415'000.

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1217/2019
Datum RR-Sitzung: 13. November 2019
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 2019.BVE.10477
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Freiburgstrasse 7, Uni Zahnmedizinische Kliniken (zmk bern), Anpassungen und Unterhalt, Verpflichtungskredit für die Ausführung

1 Gegenstand

Durch den Auszug der Forschungsabteilung der Zahnmedizinischen Kliniken (zmk) der Universität Bern in den Neubau des Swiss Institute for Translational and Entrepreneurial Medicine (sitem-insel AG) auf dem Inselareal, werden im Institutsgebäude der zmk an der Freiburgstrasse 7 rund 650 m² für eine neue Nutzung frei.

Mit dem beantragten Kredit von **CHF 1'730'000** (Gesamtkosten von CHF 1'900'000 abzüglich bereits bewilligter Projektierungskosten von CHF 170'000) sollen die notwendigen baulichen Anpassungen und Unterhaltsmassnahmen für die Weiternutzung der Räumlichkeiten für Behandlung, Lehre und Administration finanziert werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 32 und 33
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (OrV ERZ; BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand 1. April 2019, Baupreisindex Espace Mittelland, 125.0 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)	CHF	1'900'000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme	CHF	1'900'000
abzüglich bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung AGG vom 17. Juni 2019)	– CHF	170'000
Zu bewilligender Kredit	CHF	1'730'000



In der Kreditsumme sind gemäss üblicher Praxis bei Sanierungsprojekten Reserven in der Höhe von insgesamt 13 % enthalten.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt. (Art. 54 Abs. 3 FLG und art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Objekt: BE_GID: 191126

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2019 und in der Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG. Die Ablösung erfolgt voraussichtlich mit folgenden Zahlungen:

Konto	Bezeichnung	Rechnungsjahr		Betrag
504100	Umbau Liegenschaften (VV)	2019	CHF	50'000.00
		2020	CHF	850'000.00
		2021	CHF	1'000'000.00
Total			CHF	1'900'000.00

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Folgekosten

Die Gesamtkosten von CHF 1'900'000 betreffen werterhaltende Investitionen von rund CHF 1'670'000 und wertvermehrende Investitionen von rund CHF 230'000.

Die Nutzungsdauer der Investition für die Anlageklasse "Unterricht Bildung Forschung, Übriges Gebäude" beträgt 10 Jahre, was einen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 190'000 ergibt. Aufgrund des geplanten Umzugs in einen Neubau handelt es sich um eine verkürzte Abschreibungsdauer.

Da verschiedene Räumlichkeiten zukünftig nicht mehr als Forschungslabore genutzt werden, sondern als Büro-, Lehr- und Behandlungsräume, wird eine ausserordentliche Wertberichtigung des Vermögenswerts der Liegenschaft notwendig. Die Umnutzung der Räume führt zu einer Wertminderung von geschätzt rund CHF 1'415'000.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 13. November 2019
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 2019.BVE.10477
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Freiburgstrasse 7, Uni Zahnmedizinische Kliniken (zmk bern), Anpassungen und Unterhalt, Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts.....	2
3.1	Ausgangslage	2
3.1.1	Zahnmedizinische Kliniken	2
3.1.2	Gebäudesituation.....	3
3.2	Projektbeschrieb.....	4
3.3	Etappierung und Provisorien.....	5
3.4	Ausstattung.....	5
3.5	Alternativen und Folgen eines Verzichts	5
4	Finanzielle und personelle Auswirkungen.....	5
4.1	Kostenübersicht.....	5
4.2	Finanzierung.....	5
4.3	Personelle Auswirkungen und Folgekosten	6
4.4	Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen	6
5	Antrag.....	6



1 Zusammenfassung

Die Zahnmedizinischen Kliniken sind seit dem Jahr 1954 an der Freiburgstrasse 7 auf dem Inselareal beheimatet. Das Gebäude an der Freiburgstrasse 7 ist schützenswert und wurde 1963 und 1992–1996 erweitert. Die Lehr- und Forschungstätigkeit aber auch die Behandlungsleistungen der Kliniken haben in den letzten Jahren stetig zugenommen.

Mit dem Umzug der Forschungsabteilung der Zahnmedizinischen Kliniken der Universität Bern in den Neubau des Swiss Institute for Translational and Entrepreneurial Medicine (sitem-insel AG) kann ein Teil des Flächendefizits kompensiert werden, das mittels einer Betriebsanalyse im Jahr 2016 ermittelt worden ist. Da das Raumangebot in der Freiburgstrasse 7 aber auch nach dem Auszug der Forschungsabteilung knapp bleibt, müssen die zur Verfügung stehenden Flächen optimal eingesetzt und unterhalten werden.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1'730'000 (Gesamtkosten von CHF 1'900'000 abzüglich bewilligter Projektierungskredit von CHF 170'000) sollen die hierfür notwendigen baulichen Anpassungen durchgeführt sowie gleichzeitig notwendige Unterhaltsmassnahmen ausgeführt werden. Die Arbeiten sollen zwischen Juni 2020 und September 2021 ausgeführt werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 32 und 33
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (OrV ERZ; BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

3.1.1 Zahnmedizinische Kliniken

Die Zahnmedizinischen Kliniken (zmk bern, nachfolgend zmk) der Universität Bern mit rund 300 Mitarbeitenden bilden seit bald 100 Jahren Studierende in Zahnmedizin aus und gelten als national und international renommiertes Zentrum in Lehre, Forschung und Patientenbehandlung. Angehende Zahnärztinnen und Zahnärzte werden umfassend auf theoretischer und praktischer Ebene in allen relevanten Themenbereichen ihrer Disziplin ausgebildet. Die zmk sind zudem ein wichtiger Akteur in der zahnärztlichen Weiterbildung.

Heute sind die zmk in fünf Fachkliniken organisiert (Klinik für Zahnerhaltung, Präventiv- und Kinderzahnmedizin, Klinik für Oralchirurgie und Stomatologie, Klinik für Rekonstruktive Zahnmedizin und Gerodontologie, Klinik für Parodontologie, Klinik für Kieferorthopädie) und nehmen klinikübergreifend verschiedene Kernaufgaben in der Lehre und Forschung wahr.

Die zmk haben sich in den letzten Jahren sehr erfolgreich entwickelt. Sie haben ihre Studienplatzkapazität seit dem Jahr 2005 um 13 % erhöht, der Personalbestand nahm um 19 % zu und die Anzahl der behandelten Patientinnen und Patienten stieg um 30 %.



3.1.2 Gebäudesituation

Der Bau an der Freiburgstrasse 7 auf dem Inselareal wurde in den Jahren 1953–54 errichtet und ist schützenswert, d.h. er darf nicht abgebrochen werden. Im 1963 wurde das ursprüngliche Gebäude um eine Etage aufgestockt, 1992–1996 wurde zudem ein hofseitiger Anbau erstellt. Der Anbau muss gemäss Infrastrukturvertrag zur Überbauungsordnung Insel III zwischen der Stadt Bern und den Grundeigentümern (Kanton Bern und Inselspital Stiftung) bis 2030 rückgebaut werden. Neben dem Mengenwachstum führt in der Zahnmedizin auch der technische Wandel hin zur kompletten Digitalisierung zu einem erhöhten Platzbedarf. Die Digitalisierung in der Zahnmedizin hat einerseits eine Erhöhung des Platzbedarfs und damit der notwendigen Abstände pro Behandlungsstuhl zur Folge, andererseits bedarf es zusätzlicher Computerarbeitsplätze, intraoraler Scanner und einer Aufrüstung der Behandlungsräume zur Eingabe der digitalen Daten. Ebenfalls notwendig ist ein zusätzlicher Raum für die zu den digitalen Scannern zugehörigen Fräsmaschinen. Die Anzahl der Behandlungsstühle wirkt sich direkt auf die Anzahl der Ausbildungsplätze im Studiengang Zahnmedizin aus.

Die zmk stossen zunehmend an räumliche Grenzen. Mittelfristig wird für die Unterbringung der zmk ein Neubau notwendig. Aktuell wird davon ausgegangen, dass ein Ersatzneubau für die zmk auf dem Inselareal ca. im Jahr 2030 zur Verfügung stehen wird.

Um die Raumsituation bis zum Bezug des Neubaus zu entlasten und um Synergien mit anderen Anwendungen vor Ort zu nutzen, wurde die Forschungsabteilung der zmk per Ende August 2019 in den Neubau des Swiss Institute for Translational and Entrepreneurial Medicine (sitem-insel AG) auf dem Inselareal ausgelagert (vgl. GRB sitem 2018.RRGR.507).

Dies ermöglicht den zmk nun, die durch den Auszug der Forschungsabteilung frei werdenden Flächen im Umfang von rund 650 m² HNF zur Deckung dringender Bedürfnisse der an der Freiburgstrasse 7 verbliebenen Abteilungen einzusetzen.

Die Raumsituation für die Bereiche Behandlung, Lehre und Administration kann damit entscheidend verbessert werden. Im Hinblick auf den geplanten Ersatzneubau sollen die Umbaumassnahmen unter Einbezug der Nutzenden möglichst einfach gehalten und auf das Wesentliche beschränkt werden.

Bereits im September/Okttober 2019 sind im Gebäude notwendige betriebsspezifische Anpassungen für eine Neuberufung im Bereich Radiologie und Stomatologie erfolgt. Die Finanzierung (CHF 182'000) erfolgte über den Rahmenkredit 2018–2020 für den baulichen Unterhalt der Liegenschaften im kantonalen Portfolio und Ausgaben für betriebsspezifische Anpassungen (Ausführungsbeschluss AGG vom 18. Juni 2019).

3.2 Projektbeschreibung

Nach Auszug der Forschungsabteilung müssen die spezifischen Forschungsinfrastrukturen an der Freiburgstrasse 7 zurückgebaut und die Räume an die geänderte Nutzung angepasst werden. Drei zusätzliche Behandlungseinheiten und ein Empfang mit Wartebereich sollen integriert, bestehende Unterrichtsräume optimiert und dringend benötigte Büroarbeitsplätze eingerichtet werden. Gleichzeitig stehen Unterhaltsmassnahmen wie der Ersatz von normalen Verglasungen durch Sicherheitsglas, das Versiegeln von Bodenbelägen und Malerarbeiten an. Es werden nur die Arbeiten durchgeführt, die für eine voraussichtliche Nutzungsdauer von 10 Jahren bis zum Bezug eines Neubaus unerlässlich sind. Auch werden nur minimale räumliche Anpassungen vorgenommen.

Folgende Massnahmen sind vorgesehen:

Haustechnik

- Rückbau von nicht mehr benötigten Installationen
- Elektroerschliessung der neuen Arbeitsplätze
- Elektro- und Sanitärinstallationen für die neuen Behandlungstühle
- Anpassung der Beleuchtung und der Belüftung

Innenausbau

- Abbruch von nicht mehr benötigten Trennwänden
- Neue Türdurchbrüche
- Öffnen und wieder verschliessen der Deckenverkleidungen für die Installation der Behandlungstühle
- Boden- und Deckenbekleidungen ergänzen bzw. erneuern
- Akustikdeckensegel gemäss gesetzlichen Vorgaben
- Gipser- und Malerarbeiten

Absturzsicherungen

- 7 neue Sicherheitsverglasungen bei Korridorfenstern
- Geländererhöhung Nordtrakt 5.OG

3.3 Etappierung und Provisorien

Die Arbeiten finden in Etappen und unter laufendem Betrieb statt. Daher sind keine Provisorien notwendig. Damit der Ausbildungsbetrieb nicht übermässig belastet wird, sollen die Arbeiten schwergewichtig während den Semesterferien ausgeführt werden. Die Etappierung erfolgt in enger Absprache mit den Nutzern und nimmt Rücksicht auf die Bedürfnisse der Kliniken.

3.4 Ausstattung

Die Ausstattung der umgenutzten Räume mit Geräten und Mobiliar erfolgt durch die Universität Bern. Die erwarteten Kosten in Höhe von CHF 660'000 gehen zulasten ihres Globalbudgets.

3.5 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Die Flächendefizite der Bereiche Behandlung, Lehre und Administration blieben bestehen. Damit würde die Weiterentwicklung der zmk in der Zeit bis zum geplanten Neubau eingeschränkt, da in den Bereichen Digitalisierung, Behandlung und Ausbildung die nötigen betrieblichen Optimierungen nicht umgesetzt werden können, wenn die räumlichen Voraussetzungen nicht geschaffen werden. Dies würde der strategischen Zielsetzung des Regierungsrats, den Medizinalstandort Bern zu stärken zuwiderlaufen.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. April 2019, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 125.0 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)	CHF	1'900'000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	1'900'000
abzüglich bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung AGG vom 17. Juni 2019)	– CHF	170'000
Zu bewilligender Kredit	CHF	1'730'000

In der Kreditsumme sind gemäss üblicher Praxis bei Sanierungsprojekten Reserven in der Höhe von insgesamt 13 % enthalten.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4.2 Finanzierung

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2019 und in der Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird.

4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Die baulichen Massnahmen haben keine Auswirkungen auf den Personalbestand und verursachen keine Folgekosten.

4.4 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Gesamtkosten von CHF 1'900'000 betreffen werterhaltende Investitionen von CHF 1'670'000 und wertvermehrende Investitionen von CHF 230'000.

Die Nutzungsdauer der Investition für die Anlageklasse "Unterricht Bildung Forschung, Übriges Gebäude" (CHF 1'900'000) beträgt 10 Jahre, was einen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 190'000 ergibt. Aufgrund des geplanten Umzugs in einen Neubau handelt es sich um eine verkürzte Abschreibungsdauer.

Der Auszug der Forschungsabteilung bzw. die Aufgabe der Forschungsinfrastruktur verursacht einen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand von rund CHF 1'415'000.

Termine

Projektierung und Ausschreibung	Juli 2019 bis März 2020
Ausführungsvorbereitung	April 2020 bis Juni 2020
Realisierung	Juni 2020 bis September 2021

5 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem Beschluss zuzustimmen.

Beilage

- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilage für die BaK

- Kostenvoranschlag

Ortsverkehrslinien
Lignes de transport locales

Anhang I Annexe I

Ortsbus (auf Karte mit * bezeichnet)
Bus local (désigné par * sur la carte)

	Linie <i>Ligne</i>	Linienbezeichnung <i>Désignation</i>	Angebotsstufe <i>Niveau d'offre</i>
Moutier	Gare – Hôpital		1
	Gare – Patinoire		1
	Gare – Chantemerle – Les Laives		2
Langenthal	Industrie Nord – Bahnhof – Spital	63	4
	Schoren – Bahnhof – Lotzwil, Unterdorf	64	3
Burgdorf	Bahnhof – Oberstadt – Steinhof – Bahnhof	461	4
	Burgdorf Bernstrasse – Bahnhof – Geissrütli	462	2
	Gyrishachen – Bahnhof – Meiefeld	463	4
Langnau	Bahnhof – Hasenknubel	281	2
	Bahnhof – Hüselmatt	281	1
Lyss	Bahnhof – Lyssbachpark	364	3
	Bahnhof – Dreihubel	367	3
	Bahnhof – Kornfeld	368	3
Münsingen	Schlaufe Spital	161	2
	Schlaufe Sonnhalde	162	3
	Schlaufe Brückreuti – Erlenau	163	3
	Schlaufe Klinik – Walke	163	3
Belp	Bahnhof – Riedli	331	2
	Bahnhof – Eissel – Aemmenmatt	332	2
Zollikofen	Unterzollikofen – Hirzenfeld	34	4
Spiez	Spiez – Hondrich – Spiez	63	1
	Spiez – Spiezwiler		1
Interlaken	Unterseen – Interlaken West – Matten – Interlaken Ost	104	3

Stufe <i>Niveau</i>	Kurspaare / Tag <i>Paires de courses / jour</i>
1	4 – 15
2	16 – 25
3	25 – 39
4	≥ 40

Stadt Bern
Ville de Berne

Linie	Linienbezeichnung	Betriebsart	Angebotsstufe
Bern – Brünnen Westside	S5/ S51 / S52	Bahn	B
Bahnhof – Weissenbühl	3	Tram	B
Fischermätteli – Bahnhof – Gümligen (– Worb)	6	Tram	B
Bümpliz – Bahnhof – Ostring	7	Tram	C
Brünnen Westside – Bahnhof – Saali	8	Tram	C
Wabern – Bahnhof – Guisanpl. – Wankdorf	9	Tram	C
Ostermundigen – Bahnhof – Köniz Schliern	10	Bus	C
Neufeld P+R – Bahnhof	11	Trolleybus	C
Warmbächliweg – Bahnhof – Zentrum Paul Klee	12	Trolleybus	C
Gurten-Gartenstadt – Köniz Zentrum	16	Bus	A
Bahnhof – Köniz Weiermatt	17	Bus	C
Elfenau – Bahnhof – Blinzern	19	Bus	B
Länggasse – Bahnhof – Wankdorf	20	Trolleybus	C
Bahnhof – Bremgarten	21	Bus	B
Wylergut – Breitenrain	26	Bus	A
Niederwangen Bahnhof – Weyermannshaus	27	Bus	B
Weissenbühl Bahnhof – Eigerplatz – Ostermundigen – Wankdorf	28	Bus	B
Niederwangen Bahnhof – Köniz – Kleinwabern Lindenweg	29	Bus	B
Bahnhof – Marzlistrasse – Bahnhof	30	Bus	A
Europaplatz – Niederwangen Erle	31	Bus	A
Bremgarten – Worblaufen	33	Bus	A
Münchenbuchsee – Zollikofen – Worblaufen – Breitenrain	36	Bus	A
Kappelisacker – Guisanplatz – Egghölzli – Allmendingen / – Gümligen	40	Bus	A
Zollikofen – Papiermühle – Breitenrain	41	Bus	A
Ittigen Talgut – Kappelisacker	43	Bus	A
Bolligen – Ostermundigen – Gümligen	44	Bus	A
Bolligen – Habstetten	46	Bus	A
Bolligen – Lutertal/Lindenburg	47	Bus	A
Bern Bahnhof – Güterbahnhof – Bethlehem – Hinterkappelen (Kappelenring / Schlossmatt)	101	Bus	B/C
Bern Bahnhof – Länggasse – Lindenhof-spital – Neufeld P+R	102/103/104/105/106	Bus	C

Stufe	Kurspaare / Tag
A	< 60
B	60 – 120
C	> 120

Stadt Biel
Ville de Bienne

Linie <i>Ligne</i>	Linienbezeichnung <i>Désignation</i>	Betriebsart <i>Mode de transport</i>	Angebotsstufe <i>Niveau d'offre</i>
Stadien/Stades – Bahnhof/Gare – Löhre/Mauchamp	1	Trolleybus	C
Mösliacker/Petit-Marais – Bahnhof/Gare – Centre Boujean	2	Bus	B
Nidau Beunden - Bahnhof/Gare - Orpundplatz - Vorhölzli	3	Trolleybus	B
Nidau Ruferheim – Bahnhof/Gare – - Goldgrube - Vorhölzli	4	Trolleybus	B
Bahnhof/Gare – Port-Nidau/Port Bellevue	6	Bus	B
Spital/Hôpital – Bahnhof/Gare	5/6	Bus	C
Brügg Bahnhof – Bahnhof/Gare – - Orpundplatz - Centre Boujean	7	Bus	B
Klinik Linde/Clinique des Tilleuls – Bahnhof/Gare – Fuchsenried	8	Bus	B
Schiffländte/Débarcadère – Bahnhof/Gare – Schulen Linde/Ecole Tilleul	9	Bus	B
Bahnhof/Gare – Vingelz/Vigneules	11	Bus	A
Brügg Bahnhof – Bözingenfeld/Champ-de-Boujean	12	Bus	1

Stadt Thun
Ville de Thoune

Linie <i>Ligne</i>	Linienbezeichnung <i>Désignation</i>	Betriebsart <i>Mode de transport</i>	Angebotsstufe <i>Niveau d'offre</i>
Bahnhof – Gwattzentrum	1	Bus	B
Bahnhof – Steffisburg	1	Bus	B
Bahnhof – Neufeld – Schorenfriedhof	2	Bus	B
Bahnhof – Allmendingen	3	Bus	B
Bahnhof – Alte Bernstrasse	3	Bus	B
Bahnhof – Lerchenfeld	4	Bus	B
Bahnhof – Dürrenast – Schorenfriedhof	5	Bus	B
Bahnhof – Westquartier	6	Bus	B

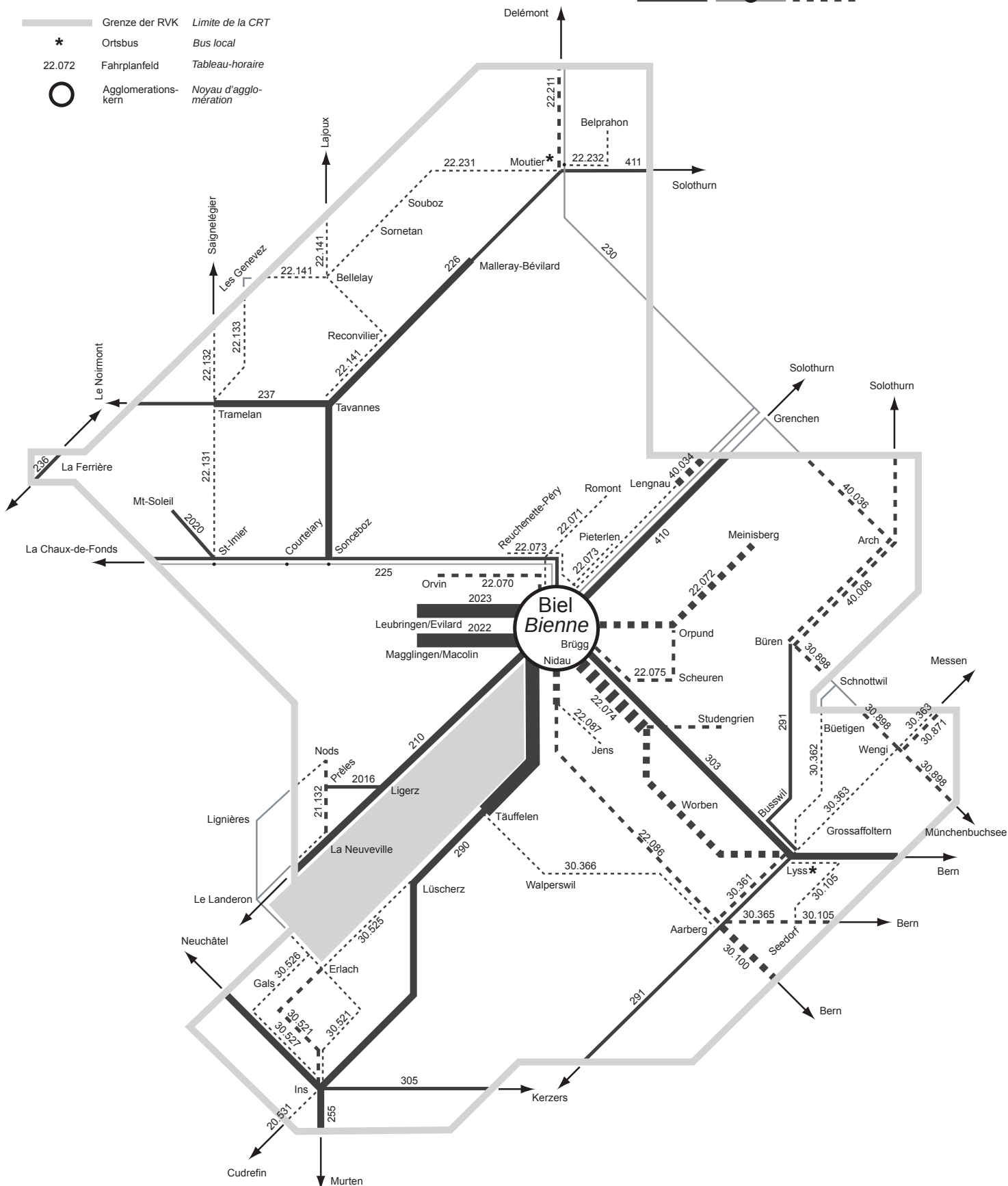
Stufe Niveau	Kurspaare / Tag Paires de courses / jour
A	< 60
B	60 – 120
C	> 120

Angebotskonzept 2018-21, Soll-Zustand RVK 1 Biel - Seeland - Berner Jura

Schéma d'offre 2018-21, situation prévue
CRT 1 Bienne - Seeland - Jura bernois

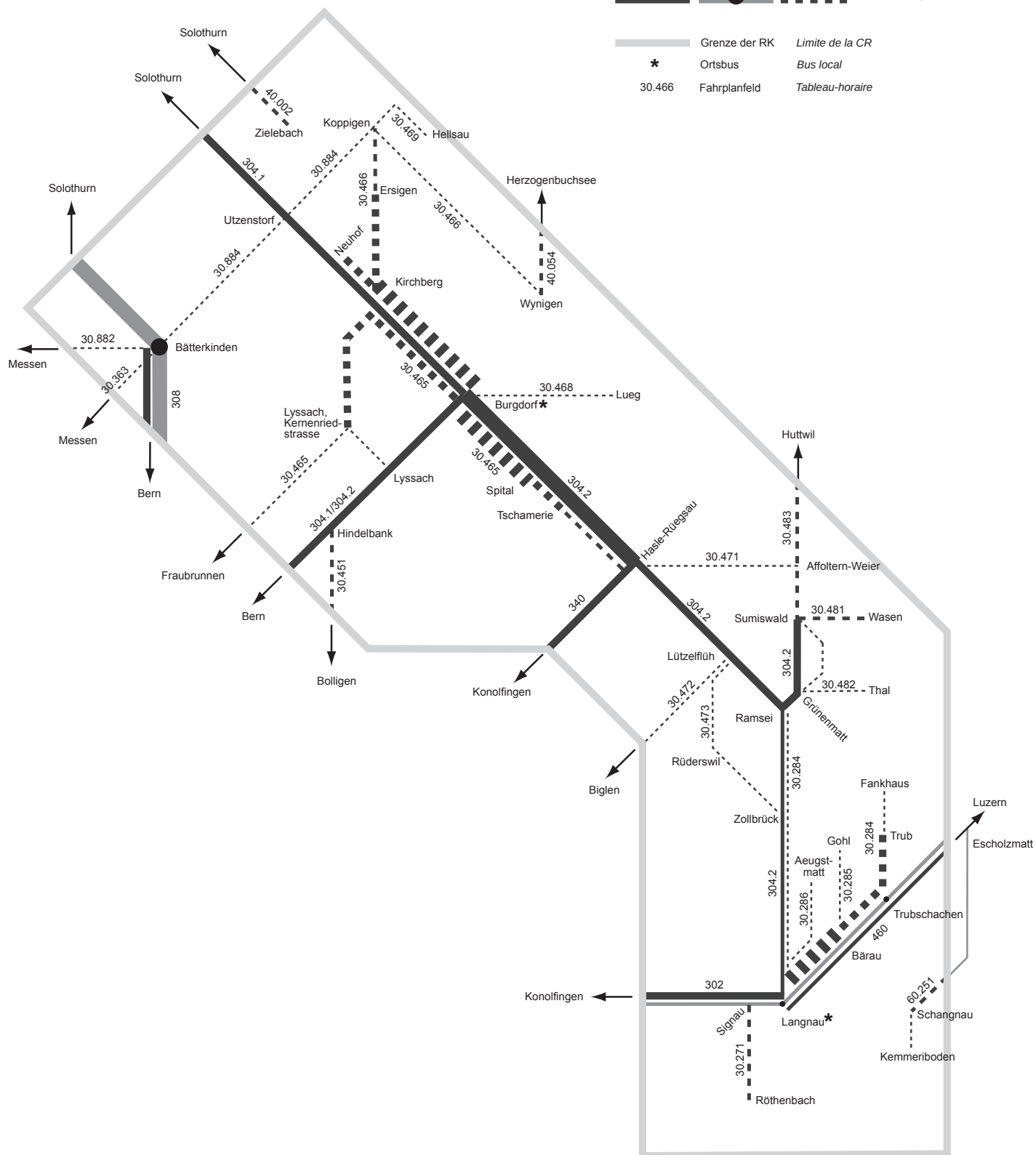
Anhang II Annexe II

Regionalzug Seilbahn	RE mit Halt Chemin de fer Funiculaire	Bus	Stufe	Kurspaare/Tag
			Niveau	Paires de cours/jour
—	—	—	1	4 – 15
—	—	—	2	16 – 25
—	—	—	3	26 – 39
—	—	—	4	≥ 40



Angebotskonzept 2018-21, Soll-Zustand RK Emmental

Schéma d'offre 2018-21, situation prévue CR Emmental



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1219/2019
Datum RR-Sitzung: 13. November 2019
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 2019.BVE.11848
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Anpassung 2020 des Beschlusses vom 23. März 2017 über das Angebot im öffentlichen Verkehr 2018 bis 2021

1 Gegenstand

Mit dem Angebotsbeschluss vom 23. März 2017 hat der Grosse Rat das Angebot und den finanziellen Rahmen für den öffentlichen, nicht touristischen Verkehr für die Fahrplanperioden 2018–2021 festgelegt. Mit der vorliegenden Änderung sollen auf den Fahrplanwechsel im Dezember 2020 erforderliche, punktuelle Anpassungen vorgenommen werden. Der Anpassungsbeschluss liegt in der abschliessenden Kompetenz des Grossen Rates.



2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG, BSG 762.4)
- Verordnung vom 10. September 1997 über das Angebot im öffentlichen Verkehr (AGV; BSG 762.412)
- GRB vom 23. März 2017 über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2018 bis 2021 (2017.RRGR.29)

3 Allgemeine Grundsätze über das Angebot im öffentlichen Verkehr unverändert

4 Angebot 2018 bis 2021 im regionalen Personenverkehr

4.1– 4.4 unverändert

4.5 Folgende Anpassungen sind gegenüber dem heutigen Angebot gemäss den Angaben in den Ziffern 4.1 – 4.4 vorzunehmen:

Neue Linien

- 40.034 Lengnau - Biel Bözingenfeld (Angebotsstufe 1)
- 30.473 Lützelflüh - Rüderswil - Zollbrück (Bürgerbus; Angebotsstufe 1)

Angebotsveränderungen

- keine

Wegfallende Angebote

- keine

5 Angebot 2018 bis 2021 in den Städten Bern, Biel und Thun

5.1 – 5.4 unverändert

5.5 Folgende Anpassungen sind gegenüber dem heutigen Angebot gemäss den Angaben in den Ziffern 5.1–5.4 vorzunehmen:

Neue Linie

- 22.012 Brügg BE - Biel Bözingenfeld (Angebotsstufe 1)

6 Versuchsbetriebe

unverändert

7 Effiziente Betriebsführung, Sicherheit, Tarifgestaltung und Güterverkehr

unverändert

8 Finanzielle Auswirkungen

8.1 Die Anpassung des Angebotsbeschluss führt ab 2021 zu jährlich wiederkehrenden Mehrausgaben zu Lasten des Kantons im Umfang von rund CHF 450'000. Gemäss ÖVG Art. 12 beteiligen sich die bernischen Gemeinden mit einem Drittel der Kosten. Die zu bewilligenden jährlichen Nettoausgaben zu Lasten des Kantons betragen somit rund CHF 300'000.

8.2–8.4 unverändert.

9 Schlussbestimmungen

unverändert

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Beilagen

- Anhang I: Tabellen der Ortsverkehrslinien
- Anhang II: Liniennetzpläne der RVK Biel-Seeland-Berner Jura, RK Emmental

Verteiler

- Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 13. November 2019
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 2019.BVE.11848
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Anpassung 2020 des Beschlusses vom 23. März 2017 über das Angebot im öffentlichen Verkehr 2018 bis 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Anpassungen in Ziffer 4.5 des Angebotsbeschlusses (regionaler Personenverkehr)	2
3.1	RVK 1 Biel - Seeland - Berner Jura	2
3.2	RK Emmental	3
4	Finanzielle Auswirkungen	4
5	Antrag	4



1 Zusammenfassung

Das kantonale Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) sieht vor, dass der Grosse Rat über die mittelfristige Angebotsentwicklung beschliesst. In Kenntnis der angemeldeten Bedürfnisse und ihrer finanziellen Auswirkungen soll das Parlament über die Ausgestaltung des Angebots im öffentlichen, nicht touristischen Verkehr entscheiden. Die beiden wichtigsten Steuerungsinstrumente des Grossen Rates sind der Beschluss über die Angebotsentwicklung und der Rahmenkredit über die Investitionen im öffentlichen Verkehr. Der Grosse Rat des Kantons Bern hat den heute gültigen Angebotsbeschluss am 23. März 2017 verabschiedet. Er gilt für das ÖV-Angebot von Dezember 2018 bis Dezember 2021.

Gemäss ÖVG und der kantonalen Angebotsverordnung (AGV) werden neue Angebote als Versuchsbetriebe mit einer Dauer von drei Jahren getestet. Auf den Fahrplanwechsel im Dezember 2020 laufen drei Versuchsbetriebe aus, welche im Dezember 2018 eingeführt worden sind und sich bewährt haben. Dies sowohl hinsichtlich der Nachfrage, als auch bezüglich des Kostendeckungsgrads als Kennzahlen. In der vorliegenden Anpassung des Angebotsbeschlusses wird daher die Aufnahme ins Grundangebot beantragt.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4)
- Verordnung vom 10. September 1997 über das Angebot im öffentlichen Verkehr (AGV; BSG 762.412)
- GRB vom 23. März 2017 über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2018 bis 2021 (2017.RRGR.29)

3 Anpassungen in Ziffer 4.5 des Angebotsbeschlusses (regionaler Personenverkehr)

3.1 RVK 1 Biel - Seeland - Berner Jura

• Linie 22.012 Brugg - Biel Bözingenfeld

Die Linie Brugg - Biel Bözingenfeld ist eine Tangentialbuslinie, welche nur zu den Hauptverkehrszeiten morgens und abends im Halbstundentakt verkehrt. Dazu nutzt sie die 2017 eröffnete Autobahn zur Ostumfahrung der Stadt Biel (Ostast). Pendler ins Bözingenfeld profitieren dadurch von Fahrzeitverkürzungen von bis zu 20 Minuten. Bereits nach wenigen Betriebsmonaten wurden die erforderlichen Mindestnachfragezahlen mühelos erreicht und auch der steigende Kostendeckungsgrad rechtfertigt eine Aufnahme der Linie ins Grundangebot. Der Versuchsbetrieb der Linie wird durch die Verkehrsbetriebe Biel (VB) betrieben. Die Linie wurde gemeinsam mit anderen Buslinien im Raum Biel-Lyss öffentlich ausgeschrieben und wird ab Ende 2020 durch die Aare-Seeland-Mobil (ASM) betrieben, die das wirtschaftlich günstigste Angebot eingereicht hat. Die Linie wird der Angebotsstufe 1 zugewiesen.

- **Linie 40.034 Grenchen - Lengnau - Biel Bözingenfeld / Orpund**

Die halbstündlich verkehrende Buslinie Grenchen - Lengnau wird seit Dezember 2017 zu den Hauptverkehrszeiten ab Lengnau jeweils stündlich nach Meinisberg-Orpund sowie nach Biel Bözingenfeld verlängert. Auf dem Abschnitt nach Bözingenfeld wurden zusätzlich einzelne Schnellkurse eingeführt, wodurch zeitweise ein Halbstundentakt entsteht. Dadurch wurde das Entwicklungsgebiet der CSL-Behring in Lengnau besser erschlossen, und es entstand dank guter Anschlüsse in Grenchen auf die Züge in Richtung Moutier - Delémont eine attraktive Verbindung für Pendlerinnen und Pendler aus dem Jura ins Bözingenfeld nach Biel/Bienne. Für die Gemeinden Orpund, Safnern und Meinisberg entstand eine Direktverbindung nach Grenchen, was einem langjährigen Wunsch der Region entspricht.

Die Erfahrungen aus dem Versuchsbetrieb zeigen, dass für die Verbindung Grenchen - Lengnau - Orpund kein ausreichendes Bedürfnis besteht. Im neuen Abschnitt, zwischen Lengnau und Meinisberg sind die Busse bloss mit durchschnittlich 2,4 Personen pro Fahrt belegt. Trotz geringfügiger Wachstumsraten werden die erforderlichen Mindestnachfragewerte aller Wahrscheinlichkeit nach auch in den kommenden Jahren nicht erreicht werden. Der Linienabschnitt Lengnau-Orpund wird nach Ablauf des Versuchsbetriebs per Dezember 2020 eingestellt.

Erfreulicher entwickelt hat sich die Nachfrage auf dem Abschnitt Grenchen - Lengnau - Biel Bözingenfeld. Die heutige Nachfrage und auch der Kostendeckungsgrad erreichen die in den AGV festgelegten Schwellenwerte. Das Verkehrsaufkommen im Bözingenfeld ist aufgrund der hohen Anzahl Arbeitsplätze in den Hauptverkehrszeiten am Morgen und am Nachmittag sehr intensiv. Das Angebot auf dem neuen Linienabschnitt Lengnau - Bözingenfeld wird der Nachfrage entsprechend justiert: Am Morgen und am Nachmittag wird das Angebot gezielt verdichtet, die Betriebszeiten am Nachmittag aber reduziert. Der Linie Lengnau-Biel Bözingenfeld wird Angebotsstufe 1 zugewiesen.

3.2 RK Emmental

- **Linie 30.473 Lützelflüh – Rüderswil – Zollbrück**

Seit Sommer 2016 betreibt die Gemeinde Rüderswil einen eigenen Bürgerbus. Seit Dezember 2017 wird ein kantonaler Beitrag an den Versuchsbetrieb der Bürgerbuslinie (Art. 14 AGV) ausgerichtet. Nach Ablauf der üblichen, dreijährigen Versuchsdauer (Art. 15 AGV) soll die Bürgerbuslinie nun per Dezember 2020 ins Grundangebot übernommen werden.

Angeboten werden ca. 7 Kurspaare zwischen den Bahnhöfen Lützelflüh-Goldbach und Zollbrück. Es ermöglicht den Pendlern am Morgen schlanke Anschlüsse in Richtung Burgdorf bzw. am Abend aus Richtung Burgdorf. Gleichzeitig ist das Angebot gut auf die Schulbedürfnisse abgestimmt.

Die erwarteten Nachfragewerte konnten problemlos erreicht werden. Die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Grundangebot und für die Ausrichtung eines jährlichen Beitrags an den Betrieb der Bürgerbuslinie der Gemeinde Rüderswil sind damit gegeben.

4 Finanzielle Auswirkungen

Die Übernahme der beiden Linien im Raum Biel bewirkt geringe, jährlich wiederkehrende Mehrkosten im Umfang von rund CHF 450'000. Gemäss ÖVG Art. 12 beteiligen sich die bernischen Gemeinden mit einem Drittel der Kosten. Die zu bewilligenden jährlichen Nettoausgaben zu Lasten des Kantons betragen somit rund CHF 300'000. Diese Mehrkosten können durch Einsparungen auf ausgeschriebenen Linien kompensiert werden.

Insgesamt werden die Abgeltungen in den Jahren 2020 und 2021, obwohl sie gegenüber dem Jahr 2019 etwas ansteigen, deutlich unter den in Ziffer 8.1. des Angebotsbeschlusses des Grossen Rates vom 23. März 2017 angegebenen Gesamtabgeltungen und den aktuellen Werten in Budget und Finanzplan liegen.

Durch die Aufnahme des Bürgerbusses (Linie 30.473) ins Grundangebot ergeben sich keine finanziellen Veränderungen gegenüber dem Versuchsbetrieb.

5 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf mit Beilagen

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 266-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.337

Eingereicht am: 24.11.2019

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: EVP (Kipfer, Münsingen) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 28.11.2019

RRB-Nr.: 88/2020 vom 05. Februar 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Neuverpflichtung der Mittel aus dem Investitionsspitzenfonds

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Es ist eine Vorlage auszuarbeiten, die es dem Grossen Rat ermöglicht, eine Neuverpflichtung der Restmittel des Investitionsspitzenfonds vorzunehmen.
2. Es ist vorzuschlagen, mindestens 50 Prozent der verbleibenden Mittel nicht mehr dem Strassenprojekt Burgdorf, sondern neu der Realisierung des Campus Burgdorf zuzuteilen.

Begründung:

Der Grosse Rat hat die verbleibenden Mittel aus dem Investitionsspitzenfonds für Strassenprojekte in Burgdorf und Langenthal/Aarwangen verpflichtet. Die Ausführung des zweiten Projekts schreitet voran, hingegen steht beim Projekt in und um Burgdorf noch vieles in den Sternen. Dem Strassenprojekt Burgdorf erwächst zwar seitens des Bundes nun eine Zusage, jedoch mit Vorbehalten und potentieller Verzögerung. Kritische Stimmen zum Verkehrsprojekt verstummen nicht.

Im Gegenzug konkretisieren sich die Investitionen um den Campus Burgdorf. Der Grosse Rat wird in der Wintersession 2019 den entsprechenden Planungskredit genehmigen. Auch wenn durch die Situation in Biel noch gewisse Ausführungsverzögerungen auftreten können, ist doch

absehbar, dass das «Bildungsprojekt» Burgdorf deutlich vor dem «Strassenprojekt» Burgdorf realisiert wird. Insbesondere werden die Bauphase und damit auch die Kostenphase des Bildungsprojekts in die Bugwelle der kommenden Investitionen fallen. Beim Strassenprojekt ist das definitiv zu realisierende Ausmass weiterhin unklar, und es ist absehbar, dass die Kosten erst später anfallen.

Das wichtige Bildungsprojekt soll zügig realisiert und nicht – wie früher durch den Regierungsrat angedroht – verschoben werden. Mit der Neuverpflichtung der Mittel aus dem Investitionsspitzenfonds können der Finanzierungssaldo in den relevanten Jahren entlastet und das Projekt Campus zeitnah vorangetrieben werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Motion soll spätestens in der Märzsession 2020 behandelt werden, damit die Ergebnisse rechtzeitig in den Budgetprozess 2021 bis 2024 einfließen können.

Antwort des Regierungsrates

Einleitend kann der Regierungsrat über die Arbeiten betreffend die Investitionsplanung und die beiden angesprochenen Projekte wie folgt informieren: Beide Vorhaben sind auf Kurs und sollen nicht gegeneinander ausgespielt werden, insbesondere auch nicht in der Frage der Finanzierung.

Nach der Ablehnung des Investitionsfondsgesetzes durch den Grossen Rat in der Herbstsession 2019 ist der Regierungsrat mit den Präsidien von FiKo und BaK in einen Dialog getreten, welcher sehr konstruktiv verläuft. Ziel ist es, die Finanzierung der strategisch wichtigen Investitionsprojekte zu sichern. Dazu zählen grundsätzlich beide genannten Vorhaben im Raum Burgdorf (Verkehrssanierung Burgdorf-Oberburg-Hasle und Bildungscampus Burgdorf).

Zum Stand der beiden Infrastrukturprojekte informiert der Regierungsrat wie folgt:

Verkehrssanierung Burgdorf-Oberburg-Hasle (VS BOH)

Das Projekt hat zum Ziel, die gravierenden und langjährigen Verkehrsprobleme im Raum Burgdorf-Oberburg-Hasle b.B. zu lösen. Das Vorhaben ist zentral für die wirtschaftliche Entwicklung der Region und soll die seit vielen Jahren verkehrsgeplagte Bevölkerung von Lärm, Stau und Unfällen befreien. Es stösst in der ganzen Region auf sehr grosse Akzeptanz. Der Grosse Rat hat im September 2016 dem Projektierungskredit mit 112 zu 29 deutlich zugestimmt. Die Projektierungsarbeiten sind auf Kurs. Das Plangenehmigungsverfahren wurde im November 2019 planmässig gestartet, die Auflage des Strassenplans erfolgt im Sommer 2020. Die Strassenplangenehmigung und der Ausführungskredit durch den Grossen Rat sind für 2021 geplant. Dem Regierungsrat sind keine Verzögerungen bekannt, welche drohen und auch die Akzeptanz des Projektes ist im ganzen Emmental unverändert, wie die kürzlich durchgeführte Mitwirkung zum Plangenehmigungsprojekt erneut gezeigt hat. Der Baubeginn ist für 2022 vorgesehen. Die Gesamtkosten des Vorhabens werden auf 418 Mio. Fr. veranschlagt. Die Finanzierung erfolgt auf drei Pfeilern, nämlich mit ordentlichen Mitteln aus den Nettoinvestitionen, mit Restmitteln aus dem Investitionsspitzenfonds und mit Bundesgeldern aus dem Agglomerationsprogramm Burgdorf.

Bildungscampus Burgdorf (TF Bern/Gymnasium Burgdorf)

In seinem Grundsatzbeschluss vom 1. Juni 2016 zur 2. Etappe der Standortkonzentration der Berner Fachhochschule (BFH) hat sich der Grosse Rat für die Nachnutzung des kantonalen Gsteig-Areals in Burgdorf durch die Technische Fachschule (TF Bern) ausgesprochen. Er hat im November 2019 einen entsprechenden Projektierungskredit mit 133 zu 10 Stimmen deutlich gutgeheissen. Das Projekt stösst in Burgdorf auf gute Akzeptanz. Die Projektierungsarbeiten für den Bildungscampus sind auf Kurs. Der Ausführungskredit ist für das Jahr 2022 geplant, die Realisierung für die Jahre 2024-2026 und die Inbetriebnahme im Herbst 2026. Es besteht eine zeitliche Abhängigkeit mit der Realisierung des BFH Campus Biel, weil der Bau des Bildungs-campus Burgdorf erst nach dem Umzug der heutigen Nutzer nach Biel gestartet werden kann.

Gesetz über den Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen

Der Grosse Rat hat am 16. März 2015 beschlossen, dass sämtliche Restmittel des Ende 2022 auslaufenden Investitionsspitzenfonds für die Projekte Verkehrssanierung Aarwangen-Langenthal Nord und Verkehrssanierung Burgdorf-Oberburg-Hasle reserviert werden. Die verfügbaren Restmittel belaufen sich Ende 2019 auf CHF 282.5 Mio.

Der vorliegende Vorstoss verlangt, dass die Verteilung der Restmittel des Investitionsspitzenfonds neu erfolgt und dabei mindestens 50 Prozent der verbleibenden Mittel nicht mehr der Verkehrssanierung Emmental-Oberburg-Hasle, sondern neu der Realisierung des Bildungscampus Burgdorf zugeteilt werden. Die gewünschte Neuzuteilung hätte mit grosser Wahrscheinlichkeit eine Anpassung des Investitionsfondsgesetzes¹ und eine Verlängerung der Laufzeit des Fonds zur Folge. Die Motion lässt die Verteilung der anderen 50 Prozent offen.

Haltung des Regierungsrates

Der Regierungsrat lehnt das Motionsbegehren in beiden Punkten ab. Das aus folgenden Gründen:

- Das Bundesparlament hat im November 2019 beträchtliche Mittel für das Agglomerationsprogramm Burgdorf gesprochen. CHF 15 Mio. hat das Bundesparlament für die Ortssanierung von Burgdorf bereits definitiv beschlossen. Weitere Beiträge - der Nationalrat wollte CHF 77 Mio sprechen - hat das Bundesparlament mit einem Grundsatzentscheid für die Umfahrung Oberburg in Aussicht gestellt. Die eidgenössischen Räte werden diese Mittel im 2021 definitiv beschliessen, wenn das Projekt die erforderliche Baureife aufweist, die weiteren Projektphasen durch die fehlenden Verpflichtungsmöglichkeiten behindert würden und aus den Verpflichtungskrediten der Agglomerationsprogramme der ersten bis dritten Generation noch genügend Mittel im Bundesfonds für Nationalstrassen und Agglomerationsgelder (NAF) verfügbar sind. Alle Bedingungen sind aus heutiger Sicht erfüllt.

Das Bundesparlament hat die Bundesgelder für die Umfahrung Oberburg insbesondere auch deshalb gesprochen, weil das Projekt für den Kanton Bern von grosser Bedeutung ist und er deshalb die Finanzierung mit beträchtlichen Restmitteln aus dem Investitionsspitzenfonds gesichert hat. Sollte das Parlament nun eine Neuverteilung der Restmittel beschliessen, bestünde die Gefahr, dass das Bundesparlament im 2021 auf seinen Grundsatzentscheid zurückkommen könnte und die definitive Zusage zu den grundsätzlich bereits beschlossenen

¹ Gesetz vom 2. September 2009 über den Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen (Investitionsfondsgesetz, BSG 621.2)

CHF 77 Mio. zurückzieht. Dem Kanton würden CHF 77 Mio. verloren gehen, was sich indirekt auf die Finanzierung des Bildungscampus Burgdorf negativ auswirken könnte.

- Der Grosse Rat hat 2015 einen klaren und deutlichen Entscheid für die Verwendung der Restmittel gesprochen. Die Restmittel wurden politisch sehr bewusst und nach einer intensiven Debatte den beiden Verkehrsprojekten zugeteilt. Beide Projekte, also Burgdorf-Hasle-Oberburg und Aarwangen Nord, sind planerisch auf Kurs, strategisch nach wie vor von grosser Bedeutung und in der Bevölkerung weiterhin breit akzeptiert.

Der Regierungsrat kann keine Notwendigkeit und auch keinen Handlungsbedarf erkennen, welcher eine Neuverteilung der Restmittel erforderlich machen würde. Die Frage, ob neben den Strassenvorhaben auch für Bildungsprojekte Mittel reserviert werden sollen, wurde vom Grossen Rat auch im 2015 bereits intensiv diskutiert (Antrag GR Bhend) und verworfen.

Der Regierungsrat geht im Übrigen nicht davon aus, dass eine Mehrheit des Grossen Rates einer Anpassung und Verlängerung des Investitionsfondsgesetzes zustimmen würde, nachdem er eine Verlängerung der Laufzeit des Investitionsfonds explizit abgelehnt hat.

Wie einleitend dargelegt, findet derzeit ein Dialog zwischen einer Delegation des Regierungsrates und den Präsidien der Finanzkommission sowie der Bau-, Energie- Verkehrs- und Raumplanungskommission statt, um gemeinsam einen politisch möglichen Weg zur Finanzierung des stark steigenden Investitionsbedarfs auszuloten. Im Rahmen des Dialogs wurden eine Auslegung des Investitionsbedarfs vorgenommen und verschiedene Optionen zur Finanzierung des stark steigenden Investitionsbedarfs diskutiert. Einzelne dieser Optionen wurden vertieft geprüft. Der Dialog ist nach wie vor im Gange. In einem nächsten Schritt werden der Gesamregierungsrat und die beiden Fachbereichskommissionen über den Stand des Dialogs informiert. Nach Meinung des Regierungsrates wäre es nicht zielführend, den Ergebnissen aus dem Dialog mit der Annahme der vorliegenden Motion vorzugreifen. Er beantragt dem Grossen Rat nicht zuletzt auch aus diesem Grund die Ablehnung der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 276-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.347

Eingereicht am: 25.11.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Ja
Eingereicht von: BaK (Klauser, Bern) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 28.11.2019

RRB-Nr.: 89/2020 vom 05. Februar 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Richtwerte auf Raumbedarf überarbeiten

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. den Regierungsratsbeschluss vom 8. September 1993 (RRB 3238) bezüglich der Richtwerte für die Büroflächen (ohne Nebenräume, Verkehrs- und Konstruktionsfläche) zu überarbeiten und den aktuellen Arbeitswelten anzupassen
2. generell den Raumbedarf aller Raumtypen für durch den Kanton erstellte Gebäude zu überarbeiten
3. bei der Überarbeitung gemäss Punkt 1 und 2 bewährte Standards und Kennzahlen von anderen Kantonen und von der Privatwirtschaft zu berücksichtigen
4. der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) die Ergebnisse der Überarbeitung zur Kenntnis zu bringen

Begründung:

Im Regierungsratsbeschluss vom 8. September 1993 (RRB 3238) «Arbeitsgruppe RAUS; Räumliche Zusammenfassung der Verwaltung aufgrund der neuen Aufbauorganisation» werden Richtwerte für die Büroflächen (ohne Nebenräume, Verkehrs- und Konstruktionsfläche) festgelegt. Diese Richtwerte werden noch heute bei der Planung von durch den Kanton erstellten Gebäuden angewendet.

Aus Sicht der BaK ist es nach über 25 Jahren und in Anbetracht der sich stark verändernden Arbeitswelten angezeigt, diese Richtwerte zu überarbeiten. Dabei soll durch Berücksichtigung von mobilem Arbeiten, Desk-Sharing usw. eine Reduktion des Flächenbedarfs erreicht werden.

Gleichzeitig mit der Überarbeitung der Richtwerte für Büroflächen soll auch der Raumbedarf für andere Raumtypen überarbeitet werden, um potenzielles Einsparpotential zu nutzen.

Generell sollen bei der Überarbeitung der Richtwerte Erfahrungen, Standards und Kennzahlen anderer Kantone und der Privatwirtschaft beigezogen werden.

Begründung der Dringlichkeit: Gestützt auf die aktuelle Diskussion rund um die Investitionen, ist die Überarbeitung dringend notwendig. Der jetzt gültige Beschluss dient für alle Bauvorhaben als verbindliche Grundlage und muss aus Sicht der BAK sofort überarbeitet werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat begrüsst und unterstützt die Anliegen der Motion. Sie benennen wichtige Themen respektive strategische Felder, welche auch der Regierungsrat erkannt hat. Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) hat die notwendigen Arbeiten bereits aufgenommen. Der Regierungsrat legt grossen Wert darauf, dass dieser Fokus weiterentwickelt wird.

Die Raumkosten sind ein wichtiger Kostenbestandteil der öffentlichen Ausgaben und die Art und Ausgestaltung von Büroflächen ein wichtiger Erfolgsfaktor für den Kanton als fortschrittlichen Arbeitgeber. Seit der Verabschiedung des alten RRB im Jahr 1993 haben sich die Arbeitswelten und die Arbeitsformen weiterentwickelt. Wichtige Stichworte dazu sind beispielsweise der Anstieg von Teilzeitmitarbeitenden oder neue Arbeitsweisen und Arbeitsformen. Eine zeitgemässe und moderne Bewirtschaftung der Raumstandards hat aus Sicht des Regierungsrates deshalb strategischen Charakter und auch ein Kostenreduktionspotenzial.

Zu den einzelnen Punkten der Motion äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

1. Nach Ansicht des Regierungsrates sind die Flächenstandards des Kantons Bern, welche mit RRB vom 8. September 1993 festgelegt worden sind, zu überprüfen. Die entsprechenden

Arbeiten hat das zuständige AGG bereits aufgenommen. Die neuen Standards sollen insbesondere auch die Möglichkeiten und das Potenzial von flexiblen Arbeitswelten einbeziehen. Derzeit arbeitet die Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) an einem Pilotprojekt für mobile flexible Arbeitswelten (MOFA), welches neue Erkenntnisse über Arbeitsformen und Flächenstandards im Kanton Bern liefert. Die Erkenntnisse werden in die neuen Flächenstandards einfließen.

2. Der Raumbedarf aller Raumtypen wird ebenfalls geprüft und soweit erforderlich überarbeitet. Dabei ist zu beachten, dass seitens der Nutzer zum Teil eigenständige Vorgaben bestehen und auch der Bund teilweise Flächenstandards vorgibt und Bundessubventionen an die Einhaltung dieser Vorgaben knüpft (z.B. Justizvollzug, Universitäten).
3. Die bewährten Standards und Kennzahlen aus anderen Kantonen und der Privatwirtschaft werden bei der Festlegung des künftigen Raumbedarfs im Sinne eines Benchmarkvergleichs berücksichtigt und fließen in die Festlegung der neuen Flächenstandards entsprechend ein.
4. Die Ergebnisse der Überarbeitung werden der BAK zur Kenntnis gebracht.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 279-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.350

Eingereicht am: 25.11.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Mentha (Liebefeld, SP) (Sprecher/in)
Moser (Biel/Bienne, FDP)
Kohli (Bern, BDP)
Klauser (Bern, Grüne)

Weitere Unterschriften: 42

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 28.11.2019

RRB-Nr.: 65/2020 vom 29. Januar 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Fussgänger-Passerelle von der Stadtbachstrasse zum verlängerten Perron (Gleise 49/50) im Bahnhof Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, sich bei der SBB dafür einzusetzen, dass am westseitigen Ende der neuen Perronanlage (Perronverlängerung Gleise 49/50) für die Bahnreisenden eine Passerelle zur Stadtbachstrasse erstellt wird.

Begründung:

Im Rahmen der Bauarbeiten zum Projekt «Zukunft Bahnhof Bern» ist Anfang November 2019 das verlängerte Perron der Gleise 49 und 50 in Betrieb genommen worden. Die neue, knapp 800 Meter lange und teilweise doppelstöckige Perronanlage ersetzt und kompensiert die im Laufe der Bauarbeiten abwechselnd ausser Betrieb zu nehmenden Perrons im Hauptbahnhof. An ihrem westlichen Ende kommt sie bis auf ca. 25 Meter an das Trottoir der parallel verlaufenden Stadtbachstrasse heran. Im Projekt der SBB ist jedoch die entsprechende Verbindung zum Stadtbachquartier – mit Überquerung von maximal vier Gleisen – nicht vorgesehen.

Die in Bern auf Gleis 49 und 50 eintreffenden Reisenden haben somit künftig in jedem Fall die bis zu 400 Meter lange Strecke bis zur «Welle», d. h. bis zur Brücke über die Gleise 1–13, zurückzumarschieren, um den Bahnhof, einen anderen Zug oder die Stadt zu erreichen.

Die neue Gleisanlage kommt beim Publikum schlecht an. Der Stadtpräsident von Biel hat inzwischen bei der SBB interveniert (siehe Der Bund vom 14. November 2019).

Für die im Stadtbach- und Muesmattquartier und die im Inselareal wohnenden oder arbeitenden Menschen wird dieser Marsch zur «Welle» – und wieder zurück zum Quartier – zu einem ärgerlichen, bis zu 800 Meter langen Umweg, der in vielen Fällen täglich zurückzulegen ist. In Anbetracht des riesigen Aufwands und der Gesamtkosten für den Bahnhofumbau, der relativ geringen Kosten für die Überbrückung der letzten 25 Meter zwischen Perron-Ende und Stadtbachstrasse sowie der langen Bauzeit des Projekts «Zukunft Bahnhof Bern» ist der erwähnte Umweg für die betroffene Bahnkundschaft eine Zumutung, die mit Relationship und Marketing der ÖV-Anbieter kaum zu vereinbaren ist. Die beantragte Passerelle ist eine gute Lösung, den Reisenden lange Wege zu ersparen. Die SBB wird sich als kundenorientiertes Unternehmen auf diesen Vorschlag einlassen müssen. Das Quartier ist eine beliebte Wohnlage, bietet selbst eine nicht unerhebliche Zahl an Arbeits- und Studienplätzen und ist der kürzeste Weg zu diversen Instituten der Universität. Die zahlreichen Arbeitsplätze auf dem Areal des Inselspitals werden mit einer Passerelle zu Fuss deutlich besser erreichbar.

Begründung der Dringlichkeit: Das neue «Fingerdock» ist vor kurzem in Betrieb genommen worden. Handlungsbedarf ist somit dringend angesagt, sowohl im Interesse der SBB- und BLS-Kundschaft als auch im Interesse der Attraktivität des ÖV in Stadt und Kanton Bern. Falls die Umsetzung der Motion zusätzliche kantonale Mittel erfordert, wären diese in den nächsten Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr einzustellen. Dies kann nur mit einer raschen Behandlung des Vorstosses sichergestellt werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann das Anliegen der Motionäre grundsätzlich nachvollziehen. Das verlängerte Perron und die neuen Gleise 49 und 50 ermöglichen, dass das Bahnangebot auch während dem laufenden Ausbau des Bahnhofs Bern (neuer Tiefbahnhof RBS und neue Publikumsanlagen SBB) vollumfänglich aufrecht erhalten werden kann. Für die betroffenen Nutzenden bedeutet die aktuelle Situation aber einen Umweg, insbesondere auch für Personen aus den angrenzenden Quartieren. Die Idee einer Passerelle liegt daher prima vista auf der Hand. Bereits eine erste grobe Überprüfung hat aber leider ergeben, dass die Annahmen der Motion punkto Machbarkeit, Kosten, Finanzierung und Potenzial viel zu optimistisch sind.

Die entsprechenden Abklärungen vor Ort ergaben punkto Machbarkeit, dass eine Passerelle zur Stadtbachstrasse aus Platzgründen nicht realisierbar ist. Die Stadtbachstrasse liegt 4 bis 5 Meter tiefer als eine Passerelle, welche über die Gleise zu liegen käme. Wie im Vorstoss dargelegt, wäre die Distanz vom Perronende zur Stadtbachstrasse mit rund 25 Metern relativ bescheiden. Allerdings ist die Breite der Stadtbachstrasse von rund 8 Metern (inkl. zwei schmalen Trottoirs) bei weitem ungenügend, um eine Treppe von der Passerelle auf Trottoirniveau anzulegen.

Lediglich im Bereich des Tunnelportals des Donnerbühl tunnels sind die Platzverhältnisse etwas grosszügiger, indem eine dreieckige Fläche mit einer Länge von rund 20 Metern und einer Breite von 10 Metern vorhanden ist. Auch diese Fläche ist aber klar ungenügend, um einen neuen Bahnhofzugang anzuordnen. In diesem Bereich wären 8 Gleise zu überqueren und die Spannweite betrüge 45 Meter. Der Bereich des Tunnelportals wird während dem Bahnhofumbau zudem teilweise als Lagerfläche für Baumaterialien verwendet und ist daher bereits belegt.

Das verlängerte Perron wurde zudem so dimensioniert, dass der Zugang für die Reisenden zu den Gleisen 49 und 50 gewährleistet ist. Die Personenströme eines neuen Bahnhofszugangs wären daher nach einer ersten Einschätzung von Seiten der SBB und des Bundesamtes für Verkehr kaum ohne grosse Anpassungen punkto Sicherheit zu bewältigen.

Die Realisierung einer Passerelle hätte Einfluss auf das laufende Bauprogramm und würde unter Umständen zu Verzögerungen führen. Soweit die Passerelle bzw. deren Zugang im konkreten Umfeld überhaupt realisierbar wäre, müsste zudem mit hohen Kosten gerechnet werden. Da faktisch ein neuer Bahnhofszugang geschaffen würde, müsste neben den Kosten für die Passerelle mit Zusatzkosten z.B. für Sicherheitsmassnahmen und Veloabstellplätze gerechnet werden. Gemäss ersten Schätzungen ist von einem zweistelligen Millionenbetrag auszugehen. Da es sich um eine Zusatzbestellung des Kantons handelt, würden weder Bund noch SBB zahlen. Die Kosten müsste vielmehr der Kanton übernehmen.

Schliesslich wäre das Potenzial aus den betroffenen Quartieren im Vergleich zur Gesamtreisendenzahl eher gering. Schätzungen gehen von rund 1% der Bahnreisenden aus, welche von einer Passerelle wesentlich profitieren würde. Das Länggassquartier hat bereits einen Zugang. Für den Anschluss der Insel wird derzeit eine Zweckmässigkeitsbeurteilung von Erschliessungsvarianten erarbeitet. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die derzeit laufende Abklärung der richtige Weg zur besten Lösung zur Erschliessung des Inselareals ist.

Die Abklärungen haben gezeigt, dass die Passerelle nicht machbar ist. Die vom Motionär gewünschten Abklärungen sind damit bereits erfolgt, deshalb empfiehlt der Regierungsrat die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Gemeinsame Antwort zu M 196-2019 und M 227-2019

Vorstoss-Nr.: 196-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.244

Eingereicht am: 30.08.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 56/2020 vom 22. Januar 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
1. Ablehnung
2. Annahme



Nutzung von Schloss Aarwangen durch den Kanton Bern als Eigentümer

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. das Schloss Aarwangen als Verwaltungsgebäude des Kantons Bern zu nutzen
2. leerstehende Gebäude im Besitz des Kantons Bern besser auszulasten

Begründung:

Am 14. Juni 2019 hat die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion mittels Medienmitteilung darüber orientiert, dass der Kanton Bern das Schloss Aarwangen nicht mehr als Verwaltungsgebäude benötigt und dieses seit über sechs Jahren leersteht. Auf der Suche nach einer neuen Nutzung hat das kantonale Amt für Grundstücke und Gebäude das Schloss öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben.

Die eigens für die Bewertung der eingegangenen Angebote eingesetzte Jury kam zum Schluss, dass das Verfahren abgebrochen werden muss, da kein Angebot alle Eignungskriterien erfüllen konnte. Der Förderverein Schloss Aarwangen ist jedoch an der Nutzung des Schlosses und an einem späteren Kauf interessiert.

Da das Schloss Aarwangen also bislang nicht verkauft werden konnte und aufgrund der vom Kanton vorangetriebenen und umgesetzten Digitalisierung, muss das Schloss Aarwangen unbedingt wieder vom Eigentümer, das heisst von der kantonalen Verwaltung genutzt werden.

In der Stadt Bern bestehen verschiedene Bauprojekte. Die Miete von Büroräumlichkeiten kommt den Kanton aber teuer zu stehen, weshalb Verwaltungsstellen unbedingt in eigene und bereits vorhandene Verwaltungsgebäude verlegt werden müssen. Eine Verlegung von Verwaltungsstellen nach Aarwangen würde die Region stärken, Arbeitsplätze und Lehrstellen im ländlichen Raum schaffen sowie den öffentlichen Verkehr und den Strassenverkehr in die und aus der Stadt entlasten.

Vorstoss-Nr.:	227-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.275
Eingereicht am:	03.09.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in) Müller (Langenthal, SP) Costa (Langenthal, FDP) Gygax-Böninger (Obersteckholz, BDP) Grogg-Meyer (Bützberg, EVP) Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU) Bösiger (Niederbipp, SVP) Leuenberger (Bannwil, SVP) Schüpbach (Huttwil, SVP) Blum (Melchnau, SP) Burkhard (Roggwil BE, SP) Teuscher-Abts (Roggwil BE, FDP) Arn (Muri b. Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	56/2020 vom 22. Januar 2020
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Punktweise beschlossen 1. und 2. Annahme 3. Annahme als Postulat

Schloss Aarwangen: Chance für ein Wahrzeichen von historischer Bedeutung nutzen, statt Leerstand verwalten

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Auf weitere Bemühungen zum Verkauf des Schlosses Aarwangen, insbesondere auf noch-malige öffentliche Ausschreibungen, ist zu verzichten.
2. Das Schloss Aarwangen ist stattdessen der zu gründenden Stiftung Schloss Aarwangen unentgeltlich zu widmen zwecks Errichtung eines allgemein zugänglichen, gemeinnützigen Oberaargauer Zentrums für Wirtschaft, Kultur und Geschichte (d. h. insbesondere: Erhalt/Pflege des Schlosses im Sinn der Denkmalpflege; Öffnung zur Besichtigung/Benutzung zu musealen Zwecken und als Haus der Oberaargauer Wirtschaft; öffentliche Benützung für angemessene kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen; Verbot der Übertragung des Schlosses an Dritte durch die Stiftung und Rückfallrecht an den Kanton bei Auflösung der Stiftung).
3. Vor oder im Zusammenhang mit der Widmung hat der Kanton im Schloss einen Lift einzubauen und durch den Leerstand bedingte Standschäden zu reparieren.

Begründung:

Das Schloss Aarwangen ist ein Wahrzeichen des Oberaargaus mit einer jahrhundertealten Geschichte (errichtet im 13. Jahrhundert). Die Literatur zum Schloss zeigt, dass es nicht nur von regionaler, sondern auch von nationaler Bedeutung ist – es ist u. a. im Standardwerk «Schlösser der Schweiz» von Eli Lipski/Andre Locher aufgeführt.

Seit dem Auszug des Gerichts steht das Schloss aber leer. Die inzwischen über 10 Jahre andauernden Verkaufsbemühungen des Kantons haben zu keinem Erfolg geführt. Zwei Mal wurde bereits erfolglos ein Verfahren zur Ausschreibung durchgeführt, zuletzt wurde im Mai 2019 ein Verfahren abgebrochen. Einziger Interessent war der Förderverein Schloss Aarwangen. Der Leerstand ist nicht nur unwürdig für dieses herausragende Wahrzeichen, sondern erhöht auch die Standschäden. Es ist an der Zeit, die von vornherein zum Scheitern verurteilten Verkaufsbemühungen abubrechen und ganz unbürokratisch festzuhalten: Das Schloss Aarwangen ist unverkäuflich. Aus historischer Sicht hätte es ohnehin gar nie als verkäuflich taxiert werden sollen.

Stattdessen soll das Schloss analog dem Vorgehen bei den Schlössern Burgdorf und Laupen gewidmet werden für eine allen zugängliche, identitätsstiftende und regional nachhaltige Lösung. Eine solche hat der Förderverein Schloss Aarwangen erarbeitet. Ziel ist die Schaffung eines Oberaargauer Zentrums für Wirtschaft, Kultur und Geschichte. Bereits liegen zugesicherte finanzielle Mittel von über 1,1 Millionen Franken zur Nutzung vor, weitere Gönner und auch Beiträge von öffentlichen Institutionen (u. a. Lotteriefonds) könnten gewonnen werden, wenn denn einmal verlässliche Rahmenbedingungen vorliegen. Trägerin des Schlosses bei einer Widmung wäre aus rechtlichen Gründen eine Stiftung – konkret und analog dem seinerzeitigen Vorgehen in Laupen und Burgdorf die zu gründende Stiftung Schloss Aarwangen, in die der Kanton das Schloss und der Förderverein u. a. Kapital, Zusagen und Konzepte einbringen würden (ganz zu schweigen von der Bereitschaft zur Leistung ehrenamtlicher Arbeit). Der Förderverein hat die Arbeiten zur Gründung der Stiftung bereits weit vorangetrieben, die Gründung der Stiftung wäre nur noch Formsache. Die Widmung hat unentgeltlich zu erfolgen, was mit Blick auf die heutige Inventarisierung des Schlosses im Finanzvermögen des Kantons zu einem einzigen Franken

auch fair ist. Übrigens haben im Jahr 2018 bereits zwei Regierungsräte dem Förderverein einen Erwerb des Schlosses für einen Franken zugesichert.

Eine finanziell tragbare Nutzung der Stiftung ist ein ehrgeiziges Unterfangen, umso mehr angesichts des jahrelangen Leerstands. Um der Stiftung nicht unnötig Hypotheken mit auf den Weg zu geben, hat der Kanton vor oder im Zusammenhang mit der Widmung den gesetzlich geforderten Lift einzubauen und die bestehenden Standschäden zu beheben.

Es ist an der Zeit, dass das Schloss Aarwangen wieder als würdiges Wahrzeichen der Region genutzt wird – als Oberaargauer Zentrum für Wirtschaft, Kultur und Geschichte.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Schloss Aarwangen ist ein wichtiges Wahrzeichen des Oberaargaus und ein bedeutsames historisches Kulturgut. Das Schloss mit seiner jahrhundertealten Geschichte hat nicht nur ein starkes regionales Gewicht, sondern gehört zu den Schlössern von nationaler Bedeutung.

Das Schloss diente dem Kanton Bern lange als Verwaltungs- und Justizgebäude. Im Zuge der Reform der dezentralen Verwaltung und der Justizreform von 2010 bzw. 2011 hatte der Kanton keine Verwendung mehr für das historische Gebäude. Seither steht das Schloss leer. Der Kanton hat mehrmals vergeblich versucht, das Schloss zu verkaufen. Ebenso wurde geprüft, ob das Schloss als Sitz des Zivilstandesamts genutzt werden könnte. Leider verlief auch diese Abklärung negativ.

Der Regierungsrat teilt die Haltung der Motionärinnen und Motionäre, wonach der aktuelle Leerstand des Schlosses sehr unbefriedigend ist. Es ist für den Regierungsrat ganz wichtig, dass das Schloss nicht mehr lange leer steht, allein schon weil dem Kanton durch die Leernutzung laufend Kosten entstehen.

Der Regierungsrat strebt deshalb nun rasch eine neue sinnvolle und nachhaltige Nutzung für das Schloss Aarwangen an. Im Vordergrund steht dabei ein Vorgehen, wie es bei anderen Schlössern von nationaler und regionaler Bedeutung zur Anwendung kam. Das Schloss soll einer Stiftung oder einem Verein gewidmet werden, welcher über genügend finanzielle Mittel für den Betrieb und Unterhalt des Schlosses verfügt und das Schloss einer sinnvollen und identitätsstiftenden Nutzung zuführen will. Wichtig ist dem Regierungsrat dabei, dass das Schloss öffentlich zugänglich bleibt und von der Bevölkerung mitgenutzt werden kann.

Konkret prüft das zuständige Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) derzeit ein entsprechendes Konzept des Fördervereins Schloss Aarwangen. Der Förderverein strebt eine Stiftung an, welche das Schloss vom Kanton übernimmt und ein Zentrum für Wirtschaft, Kultur und Geschichte im Schloss betreibt. Die Prüfung des AGG ist im Gang. Der Regierungsrat wird anschliessend zeitnah über das weitere Vorgehen beschliessen.

Hingegen ist für den Regierungsrat schon jetzt klar, dass eine Nutzung des Schlosses als Verwaltungsgebäude ausgeschlossen werden muss.

Zu den Vorstössen im Einzelnen:

a) Motion 196-2019

1. Grundsätzlich sind dezentrale Arbeitsplätze im Zeitalter der Digitalisierung prüfenswert. Damit könnten Arbeitsplätze ausserhalb der Zentren geschaffen und diese Standorte wirtschaftlich gefördert werden. Auch die Entlastung des Pendlerverkehrs darf nicht unterschätzt werden. Allerdings ist ein Schloss aufgrund seiner Ausstattung und der historischen Räume nicht für eine zeitgerechte und moderne Verwaltung geeignet. Die Räumlichkeiten des Schlosses Aarwangen liegen beispielsweise auf mehreren Stockwerken und auf Seitenräume verteilt. Die unflexiblen Raumstrukturen historischer Gebäude lassen sich generell nicht oder nur mit erheblichem Aufwand an moderne Verwaltungsbedürfnisse anpassen. Gebäudesubstanz und denkmalpflegerische Auflagen lassen in der Regel nur kleine Anpassungen zu. Historische Gebäude sind zudem im Vergleich zu einem modernen Verwaltungsgebäude sehr unwirtschaftlich. Neben der fehlenden Flächeneffizienz sprechen denn auch die hohen Betriebs- und Unterhaltskosten gegen eine Verwaltungsnutzung.
2. Schlösser sind im Gebäudebestand des Kantons Bern eine spezielle Kategorie. Sie sind naturgemäss nicht ohne Weiteres verkäuflich bzw. vermietbar. Im Übrigen verfügt der Kanton nur über eine verschwindend kleine Zahl von leerstehenden Gebäuden, diese stammen alle aus dem historischen Bestand. Die aktuelle Leerstandsquote liegt bei 2.1%. Die BVD setzt alles daran, dass die tiefe Leerstandsquote auch weiterhin gehalten werden kann.

b) Motion 227-2019

1. Es ist keine weitere öffentliche Ausschreibung geplant, sondern die Verhandlungen mit dem Förderverein Schloss Aarwangen werden weiter geführt.
2. Die zurzeit weiter laufenden Verhandlungen mit dem Förderverein Schloss Aarwangen zielen in die Richtung wie von der Motion gefordert.
3. Eine Reparatur der Standschäden wird erfolgen. Die Finanzierung des unabhängig von der zukünftigen Nutzung zu erstellenden Lifteinbaus wird zurzeit abgeklärt. Dabei ist auch eine Finanzierung durch den kantonalen Lotteriefonds-Gelder zu prüfen. Der Regierungsrat beantragt deshalb Annahme als Postulat.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Gemeinsame Antwort zu M 196-2019 und M 227-2019

Vorstoss-Nr.: 196-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.244

Eingereicht am: 30.08.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 56/2020 vom 22. Januar 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
1. Ablehnung
2. Annahme



Nutzung von Schloss Aarwangen durch den Kanton Bern als Eigentümer

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. das Schloss Aarwangen als Verwaltungsgebäude des Kantons Bern zu nutzen
2. leerstehende Gebäude im Besitz des Kantons Bern besser auszulasten

Begründung:

Am 14. Juni 2019 hat die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion mittels Medienmitteilung darüber orientiert, dass der Kanton Bern das Schloss Aarwangen nicht mehr als Verwaltungsgebäude benötigt und dieses seit über sechs Jahren leersteht. Auf der Suche nach einer neuen Nutzung hat das kantonale Amt für Grundstücke und Gebäude das Schloss öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben.

Die eigens für die Bewertung der eingegangenen Angebote eingesetzte Jury kam zum Schluss, dass das Verfahren abgebrochen werden muss, da kein Angebot alle Eignungskriterien erfüllen konnte. Der Förderverein Schloss Aarwangen ist jedoch an der Nutzung des Schlosses und an einem späteren Kauf interessiert.

Da das Schloss Aarwangen also bislang nicht verkauft werden konnte und aufgrund der vom Kanton vorangetriebenen und umgesetzten Digitalisierung, muss das Schloss Aarwangen unbedingt wieder vom Eigentümer, das heisst von der kantonalen Verwaltung genutzt werden.

In der Stadt Bern bestehen verschiedene Bauprojekte. Die Miete von Büroräumlichkeiten kommt den Kanton aber teuer zu stehen, weshalb Verwaltungsstellen unbedingt in eigene und bereits vorhandene Verwaltungsgebäude verlegt werden müssen. Eine Verlegung von Verwaltungsstellen nach Aarwangen würde die Region stärken, Arbeitsplätze und Lehrstellen im ländlichen Raum schaffen sowie den öffentlichen Verkehr und den Strassenverkehr in die und aus der Stadt entlasten.

Vorstoss-Nr.:	227-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.275
Eingereicht am:	03.09.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in) Müller (Langenthal, SP) Costa (Langenthal, FDP) Gygax-Böninger (Obersteckholz, BDP) Grogg-Meyer (Bützberg, EVP) Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU) Bösiger (Niederbipp, SVP) Leuenberger (Bannwil, SVP) Schüpbach (Huttwil, SVP) Blum (Melchnau, SP) Burkhard (Roggwil BE, SP) Teuscher-Abts (Roggwil BE, FDP) Arn (Muri b. Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	56/2020 vom 22. Januar 2020
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Punktweise beschlossen 1. und 2. Annahme 3. Annahme als Postulat

Schloss Aarwangen: Chance für ein Wahrzeichen von historischer Bedeutung nutzen, statt Leerstand verwalten

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Auf weitere Bemühungen zum Verkauf des Schlosses Aarwangen, insbesondere auf noch-malige öffentliche Ausschreibungen, ist zu verzichten.
2. Das Schloss Aarwangen ist stattdessen der zu gründenden Stiftung Schloss Aarwangen unentgeltlich zu widmen zwecks Errichtung eines allgemein zugänglichen, gemeinnützigen Oberaargauer Zentrums für Wirtschaft, Kultur und Geschichte (d. h. insbesondere: Erhalt/Pflege des Schlosses im Sinn der Denkmalpflege; Öffnung zur Besichtigung/Benutzung zu musealen Zwecken und als Haus der Oberaargauer Wirtschaft; öffentliche Benützung für angemessene kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen; Verbot der Übertragung des Schlosses an Dritte durch die Stiftung und Rückfallrecht an den Kanton bei Auflösung der Stiftung).
3. Vor oder im Zusammenhang mit der Widmung hat der Kanton im Schloss einen Lift einzubauen und durch den Leerstand bedingte Standschäden zu reparieren.

Begründung:

Das Schloss Aarwangen ist ein Wahrzeichen des Oberaargaus mit einer jahrhundertealten Geschichte (errichtet im 13. Jahrhundert). Die Literatur zum Schloss zeigt, dass es nicht nur von regionaler, sondern auch von nationaler Bedeutung ist – es ist u. a. im Standardwerk «Schlösser der Schweiz» von Eli Lipski/Andre Locher aufgeführt.

Seit dem Auszug des Gerichts steht das Schloss aber leer. Die inzwischen über 10 Jahre andauernden Verkaufsbemühungen des Kantons haben zu keinem Erfolg geführt. Zwei Mal wurde bereits erfolglos ein Verfahren zur Ausschreibung durchgeführt, zuletzt wurde im Mai 2019 ein Verfahren abgebrochen. Einziger Interessent war der Förderverein Schloss Aarwangen. Der Leerstand ist nicht nur unwürdig für dieses herausragende Wahrzeichen, sondern erhöht auch die Standschäden. Es ist an der Zeit, die von vornherein zum Scheitern verurteilten Verkaufsbemühungen abzubrechen und ganz unbürokratisch festzuhalten: Das Schloss Aarwangen ist unverkäuflich. Aus historischer Sicht hätte es ohnehin gar nie als verkäuflich taxiert werden sollen.

Stattdessen soll das Schloss analog dem Vorgehen bei den Schlössern Burgdorf und Laupen gewidmet werden für eine allen zugängliche, identitätsstiftende und regional nachhaltige Lösung. Eine solche hat der Förderverein Schloss Aarwangen erarbeitet. Ziel ist die Schaffung eines Oberaargauer Zentrums für Wirtschaft, Kultur und Geschichte. Bereits liegen zugesicherte finanzielle Mittel von über 1,1 Millionen Franken zur Nutzung vor, weitere Gönner und auch Beiträge von öffentlichen Institutionen (u. a. Lotteriefonds) könnten gewonnen werden, wenn denn einmal verlässliche Rahmenbedingungen vorliegen. Trägerin des Schlosses bei einer Widmung wäre aus rechtlichen Gründen eine Stiftung – konkret und analog dem seinerzeitigen Vorgehen in Laupen und Burgdorf die zu gründende Stiftung Schloss Aarwangen, in die der Kanton das Schloss und der Förderverein u. a. Kapital, Zusagen und Konzepte einbringen würden (ganz zu schweigen von der Bereitschaft zur Leistung ehrenamtlicher Arbeit). Der Förderverein hat die Arbeiten zur Gründung der Stiftung bereits weit vorangetrieben, die Gründung der Stiftung wäre nur noch Formsache. Die Widmung hat unentgeltlich zu erfolgen, was mit Blick auf die heutige Inventarisierung des Schlosses im Finanzvermögen des Kantons zu einem einzigen Franken

auch fair ist. Übrigens haben im Jahr 2018 bereits zwei Regierungsräte dem Förderverein einen Erwerb des Schlosses für einen Franken zugesichert.

Eine finanziell tragbare Nutzung der Stiftung ist ein ehrgeiziges Unterfangen, umso mehr angesichts des jahrelangen Leerstands. Um der Stiftung nicht unnötig Hypotheken mit auf den Weg zu geben, hat der Kanton vor oder im Zusammenhang mit der Widmung den gesetzlich geforderten Lift einzubauen und die bestehenden Standschäden zu beheben.

Es ist an der Zeit, dass das Schloss Aarwangen wieder als würdiges Wahrzeichen der Region genutzt wird – als Oberaargauer Zentrum für Wirtschaft, Kultur und Geschichte.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Schloss Aarwangen ist ein wichtiges Wahrzeichen des Oberaargaus und ein bedeutsames historisches Kulturgut. Das Schloss mit seiner jahrhundertealten Geschichte hat nicht nur ein starkes regionales Gewicht, sondern gehört zu den Schlössern von nationaler Bedeutung.

Das Schloss diente dem Kanton Bern lange als Verwaltungs- und Justizgebäude. Im Zuge der Reform der dezentralen Verwaltung und der Justizreform von 2010 bzw. 2011 hatte der Kanton keine Verwendung mehr für das historische Gebäude. Seither steht das Schloss leer. Der Kanton hat mehrmals vergeblich versucht, das Schloss zu verkaufen. Ebenso wurde geprüft, ob das Schloss als Sitz des Zivilstandesamts genutzt werden könnte. Leider verlief auch diese Abklärung negativ.

Der Regierungsrat teilt die Haltung der Motionärinnen und Motionäre, wonach der aktuelle Leerstand des Schlosses sehr unbefriedigend ist. Es ist für den Regierungsrat ganz wichtig, dass das Schloss nicht mehr lange leer steht, allein schon weil dem Kanton durch die Leernutzung laufend Kosten entstehen.

Der Regierungsrat strebt deshalb nun rasch eine neue sinnvolle und nachhaltige Nutzung für das Schloss Aarwangen an. Im Vordergrund steht dabei ein Vorgehen, wie es bei anderen Schlössern von nationaler und regionaler Bedeutung zur Anwendung kam. Das Schloss soll einer Stiftung oder einem Verein gewidmet werden, welcher über genügend finanzielle Mittel für den Betrieb und Unterhalt des Schlosses verfügt und das Schloss einer sinnvollen und identitätsstiftenden Nutzung zuführen will. Wichtig ist dem Regierungsrat dabei, dass das Schloss öffentlich zugänglich bleibt und von der Bevölkerung mitgenutzt werden kann.

Konkret prüft das zuständige Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) derzeit ein entsprechendes Konzept des Fördervereins Schloss Aarwangen. Der Förderverein strebt eine Stiftung an, welche das Schloss vom Kanton übernimmt und ein Zentrum für Wirtschaft, Kultur und Geschichte im Schloss betreibt. Die Prüfung des AGG ist im Gang. Der Regierungsrat wird anschliessend zeitnah über das weitere Vorgehen beschliessen.

Hingegen ist für den Regierungsrat schon jetzt klar, dass eine Nutzung des Schlosses als Verwaltungsgebäude ausgeschlossen werden muss.

Zu den Vorstössen im Einzelnen:

a) Motion 196-2019

1. Grundsätzlich sind dezentrale Arbeitsplätze im Zeitalter der Digitalisierung prüfenswert. Damit könnten Arbeitsplätze ausserhalb der Zentren geschaffen und diese Standorte wirtschaftlich gefördert werden. Auch die Entlastung des Pendlerverkehrs darf nicht unterschätzt werden. Allerdings ist ein Schloss aufgrund seiner Ausstattung und der historischen Räume nicht für eine zeitgerechte und moderne Verwaltung geeignet. Die Räumlichkeiten des Schlosses Aarwangen liegen beispielsweise auf mehreren Stockwerken und auf Seitenräume verteilt. Die unflexiblen Raumstrukturen historischer Gebäude lassen sich generell nicht oder nur mit erheblichem Aufwand an moderne Verwaltungsbedürfnisse anpassen. Gebäudesubstanz und denkmalpflegerische Auflagen lassen in der Regel nur kleine Anpassungen zu. Historische Gebäude sind zudem im Vergleich zu einem modernen Verwaltungsgebäude sehr unwirtschaftlich. Neben der fehlenden Flächeneffizienz sprechen denn auch die hohen Betriebs- und Unterhaltskosten gegen eine Verwaltungsnutzung.
2. Schlösser sind im Gebäudebestand des Kantons Bern eine spezielle Kategorie. Sie sind naturgemäss nicht ohne Weiteres verkäuflich bzw. vermietbar. Im Übrigen verfügt der Kanton nur über eine verschwindend kleine Zahl von leerstehenden Gebäuden, diese stammen alle aus dem historischen Bestand. Die aktuelle Leerstandsquote liegt bei 2.1%. Die BVD setzt alles daran, dass die tiefe Leerstandsquote auch weiterhin gehalten werden kann.

b) Motion 227-2019

1. Es ist keine weitere öffentliche Ausschreibung geplant, sondern die Verhandlungen mit dem Förderverein Schloss Aarwangen werden weiter geführt.
2. Die zurzeit weiter laufenden Verhandlungen mit dem Förderverein Schloss Aarwangen zielen in die Richtung wie von der Motion gefordert.
3. Eine Reparatur der Standschäden wird erfolgen. Die Finanzierung des unabhängig von der zukünftigen Nutzung zu erstellenden Lifteinbaus wird zurzeit abgeklärt. Dabei ist auch eine Finanzierung durch den kantonalen Lotteriefonds-Gelder zu prüfen. Der Regierungsrat beantragt deshalb Annahme als Postulat.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 199-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.247

Eingereicht am: 02.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Langenthal, SP) (Sprecher/in)
Arn (Muri b. Bern, FDP)
Schüpbach (Huttwil, SVP)

Weitere Unterschriften: 10

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 09.09.2019

RRB-Nr.: 64/2020 vom 29. Januar 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Sanierung und Erweiterung des Bildungszentrums Langenthal jetzt realisieren!

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die Sanierung und Erweiterung des Bildungszentrums Langenthal (bzl) ist jetzt zu realisieren.
2. Die Sanierung und Erweiterung des Bildungszentrums Langenthal (bzl) ist im Projekt «Berufsfachschulen 2020» zu berücksichtigen.

Begründung:

Die Gebäulichkeiten der Berufsfachschule Langenthal bfsl an der Weststrasse 22 und 24 stammen aus dem Jahr 1978. Damals wurde der Ausbildungsbetrieb mit 900 Lernenden aufgenommen. Heute werden in denselben Räumen 1600 von insgesamt 2400 Lernenden der bfsl unterrichtet. Das erfreuliche Wachstum musste durch zahllose interne Raumlösungen aufgefangen werden. Unterrichtsformen und Infrastruktur entsprechen dadurch nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen. Bereits 2010 zeigte eine unabhängige, externe Bedarfs- und Potenzialermittlung die zusätzlichen, substanziellen Raumbedürfnisse und die nötigen Sanierungsmassnahmen.

Das Amt für Grundstücke und Gebäude des Kantons Bern (AGG) erkannte die Situation und nahm die Sanierung und Erweiterung der Gebäude an der Weststrasse 24 in die mittelfristige Investitionsplanung auf. Ein Projekt «Campus bzl» wurde formuliert. Leider kam es aber seitens

des AGG und der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) in den letzten Jahren immer wieder zu Verzögerungen bei diesem für den Standort Oberaargau zentralen Vorhaben, und das Vorhaben wurde mehrfach zurückgestellt, wahrscheinlich, weil sich zu viele Bauvorhaben in der BKD aufgestaut haben.

Mit dem angelaufenen Projekt «Berufsfachschulen 2020» ist der Handlungsbedarf nun aber noch dringender und zwingender geworden. Sanierung und Erweiterung des Campus bzI sind jetzt an die Hand zu nehmen, und der Standort soll mit den neuen räumlichen Verhältnissen im Projekt Berufsfachschulen 2020 berücksichtigt werden können.

Begründung der Dringlichkeit: Über die Sanierung und Erweiterung muss zeitnah entschieden werden, damit der Campus bzI mit den neuen räumlichen Verhältnissen im angelaufenen Projekt Berufsfachschule 2020 berücksichtigt werden kann.

Antwort des Regierungsrates

Das Vorhaben und der Handlungsbedarf sind dem Regierungsrat bestens bekannt. Die Berufsfachschule Langenthal (bfsI) wurde in den Siebzigerjahren erbaut. Sie muss daher saniert werden. Seither hat zudem die Zahl der Lernenden markant zugenommen, weshalb eine Erweiterung unumgänglich ist. Gleichzeitig muss auch das Gymnasium Oberaargau (gymo) saniert werden. Das Gymnasium hat aber keinen zusätzlichen Flächenbedarf. Durch die Nutzung von Synergien kann der zusätzliche Flächenbedarf der bfsI reduziert werden. Zudem wachsen die beiden Schulen besser zusammen, so wie es auch beim Campus Burgdorf mit der Technischen Fachschule und dem Gymnasium geplant ist.

Auf dem Areal der bfsI und dem gymo an der Weststrasse in Langenthal stehen daher grosszyklische Sanierungen und eine Standortkonzentration der bfsI an. Die BKD hat dementsprechend eine Raumbedarfsmeldung an die BVD gerichtet. Diese wurde von der BVD geprüft und aufgrund des ausgewiesenen Bedarfs ein Projekt gestartet, welches die Bedürfnisse der bfsI und des gymo decken soll. Die entsprechenden Mittel sind in der Gesamtkantonalen Investitionsplanung eingestellt.

2018 und 2019 wurden Vorstudien zum Sanierungsumfang und zur Erweiterung und zur Ermittlung von Synergiepotenzialen bezüglich Flächen- und Betriebsoptimierung durchgeführt. Die Ergebnisse und die Antwort des Stadtplanungsamts zur Prüfung der Bewilligungsfähigkeit liegen vor. Für die Realisierung des Projektes ist eine Anpassung der Überbauungsordnung (UeO) notwendig.

Zu den einzelnen Punkten:

1. Für den Regierungsrat ist unbestritten, dass das Projekt wichtig, notwendig und richtig ist. Das Projekt ist aber heute weder ausführungs- noch bewilligungsreif. Es wird derzeit vorangetrieben, was unter Umständen auch die Anpassung der UeO beinhaltet. Sollte dies der Fall sein, wird die Ausführung je nach Verlauf des Verfahrens, z.B. wenn eine Volksabstimmung notwendig wird, weiter verzögert. Bis zur Realisierung des Projekts wird das bzI in den bisherigen Räumlichkeiten verbleiben. Der fehlende Flächenbedarf an der Weststrasse kann wie bisher am zweiten Standort im Waldhof abgedeckt werden.

2. Mit dem Projekt Berufsschulen 2020 des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes soll zukünftig mit neuen Modellen der Zusammenarbeit und der Organisation rasch auf neue Anforderungen der Berufsbildung reagiert werden können. Die Ergebnisse liegen im Laufe des 2020 vor und werden im Falle von räumlichen Konsequenzen gezielt in den weiteren Projektverlauf einbezogen. Die zeitlichen Verhältnisse der beiden Projekte erlauben es, dass die Ergebnisse aus dem Projekt Berufsschulen 2020 in das im Vorstoss thematisierte Projekt eingebaut werden können.

Zusammenfassend ist der Regierungsrat bereit, den Vorstoss als Motion anzunehmen, da der Bedarf unbestritten ist. Der genaue Realisierungszeitpunkt kann derzeit noch nicht fixiert werden. Er ist abhängig von der weiteren Projektentwicklung, der allfälligen Notwendigkeit einer UeO in Langenthal und den künftig verfügbaren Mitteln bei den Nettoinvestitionen und deren Priorisierung.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 204-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.252

Eingereicht am: 02.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Arn (Muri b. Bern, FDP) (Sprecher/in)
Dütschler (Hünibach, FDP)
Reinhard (Thun, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 09.09.2019

RRB-Nr.: 1382/2019 vom 11. Dezember 2019
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Stopp den missbräuchlichen Baueinsprachen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die massgeblichen Bestimmungen im Baugesetz und im Baubewilligungsdekret anzupassen, um die Bauverfahren mit zwei Massnahmen zu beschleunigen: Die oftmals missbräuchlichen, kostspieligen und für die Behörden mit grossem Aufwand verbundenen Baueinsprachen sind zu stoppen. Zudem ist auf Gesuch hin zu ermöglichen, dass nach erteilter Baubewilligung unter Vorbehalt der Leistung von Sicherheiten und einer Rückbauverpflichtung mit der Bauausführung begonnen werden darf.

Begründung:

Im Baubewilligungsverfahren prüft die zuständige Behörde, ob das Bauvorhaben den Vorschriften des Bau- und Planungsrechts und den weiteren öffentlich-rechtlichen Vorschriften (beispielsweise der Umweltgesetzgebung) entspricht. Ist dies der Fall, besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Bewilligung. Diese kann von betroffenen Dritten (z. B. Anwohnerinnen und Anwohner oder legitimierte Organisationen) einer oberinstanzlichen Überprüfung zugeführt werden. Der Rechtsschutz ist dadurch vollumfänglich gegeben.

Im Kanton Bern gibt es jedoch zusätzlich das Instrument des vorgängigen Einspracheverfahrens. Damit können Bauvorhaben, auch jene die sämtliche Vorschriften einhalten, blockiert oder lange verzögert werden. Das ist oftmals mit hohen Kosten, Planungsunsicherheiten und unnötigem Aufwand für die Behörden verbunden. Betroffen sind nicht nur Vorhaben zur Schaffung von drin-

gend benötigtem Wohnraum, sondern auch öffentliche Infrastrukturbauten wie Schulhäuser oder ökologisch sinnvolle Sanierungen. Im Ergebnis werden solche Einsprachen oft mit ungerechtfertigten Kompensationszahlungen erledigt, was stossend ist.

Mit einer Anpassung der massgeblichen Bestimmungen im Baugesetz und im Baubewilligungsdekret sollen solche oftmals missbräuchlichen Vorgehensweisen verhindert, die Bauverfahren beschleunigt und die Behörden entlastet werden, ohne dass der Rechtsschutz der Anwohnerinnen und Anwohner und die Bestimmungen über die Rechtsverwahrung und den Lastenausgleich in Frage gestellt werden. Das Einspracheverfahren ist durch die Möglichkeit abzulösen, innert 30 Tagen seit Bekanntmachung bei der Baubewilligungsbehörde schriftlich die Zustellung (Eröffnung) des Bauentscheids zu verlangen. Dieser kann anschliessend wie heute mit Beschwerde angefochten werden. Dieses Verfahren wird heute im Kanton Zürich bereits mit Erfolg angewendet.

Im Weiteren soll in das Baugesetz eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach einer Beschwerde gegen eine erteilte Baubewilligung die aufschiebende Wirkung auf Antrag zwingend zu entziehen ist und die Bauherrschaft mit der Ausführung des bewilligten Bauvorhabens beginnen kann. Dies jedoch nur unter der Bedingung, dass die Bauherrschaft verbindlich verpflichtet wird, bei Gutheissung der Baubeschwerde den vorherigen Zustand wiederherzustellen und für die mutmasslichen Kosten dieser Wiederherstellung vorgängig eine Sicherheit leistet (z. B. Bankgarantie). So kann sichergestellt werden, dass eine allfällige Wiederherstellung in jedem Fall erfolgt und keine Kosten durch die öffentliche Hand bezahlt werden müssen.

Mit diesen Änderungen der Baugesetzgebung würden das Baubewilligungsverfahren massiv beschleunigt und die Verwaltung spürbar entlastet, während die Rechtssicherheit vollumfänglich gewährleistet bliebe. Missbräuchliche Verzögerungen und ungebührliche Kompensationszahlungen wären Geschichte.

Begründung der Dringlichkeit: Die Verzögerung von Bauvorhaben durch missbräuchliche Einsprachen betrifft aktuelle Anliegen wie die Schaffung von benötigtem Wohnraum und wichtigen Infrastrukturbauten sowie energetische Sanierungen. Der ausgewiesene Handlungsbedarf erfordert deshalb eine rasche Umsetzung.

Antwort des Regierungsrates

Das Einspracheverfahren hat im Kanton Bern eine lange Tradition. Es war schon im Dekret vom 13. März 1900 betreffend das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprachen gegen Bauten enthalten. Bauvorhaben können öffentliche und private Interessen berühren, vor allem auch die Interessen der Nachbarinnen und Nachbarn, z.B. an einer ruhigen Umgebung. Das Baubewilligungsverfahren soll sicherstellen, dass diese Interessen gewahrt werden können. Dem dienen die Bekanntmachung, die Auflage des Baugesuchs und das Einspracheverfahren. Mit den Einsprachen sollen die Behörden über umstrittene Punkte des Bauvorhabens informiert werden. Die Behörde hat zwar die Aufgabe, das Baugesuch umfassend zu prüfen, in der Praxis werden aber vor allem die Einsprachepunkte vertiefter geprüft. Das Einspracheverfahren kann so auch zur Effizienz beitragen. Werden gegen ein Baugesuch nämlich keine Einsprachen erhoben, so beschränkten sich die Baubewilligungsbehörden häufig auf eine summarischen Prüfung des Baugesuchs und eine kurze Begründung der Baubewilligung. Die Behandlung von Einsprachen kann aber auch mit sehr viel Aufwand verbunden sein. Einsprachen können zu Verfahrensverzögerungen führen, wie das in der Motion zutreffend ausge-

führt wird. Das Einspracheverfahren wurde in der Herbstsession 2019 ausführlich diskutiert (2015.JGK.2008 Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen. Bericht des Regierungsrates zur Motion Lanz). Der Regierungsrat hat schon dort angekündigt, dass er den Verzicht auf die Einspracheverfahren im Baubewilligungsverfahren einer vertieften Prüfung unterziehen wird.

Nach geltendem Recht kann die Baubewilligungsbehörde den Baubeginn nach Ablauf der Einsprachefrist gestatten, soweit der Ausgang des Verfahrens die Arbeiten nicht beeinflussen kann (Art. 35e Baugesetz vom 9. Juni 1985, BauG; BSG 721.0). Diese Regelung wurde mit der Revision vom 28. Januar 2009 eingeführt, um den vorzeitigen Baubeginn zu erleichtern und das kantonale Recht an das Bundesrecht anzupassen. Dieses regelt den vorzeitigen Baubeginn bei Verfahren, bei denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung nötig ist (Art. 55d Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz, Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01). Für alle andern Verfahren steht es dem Kanton Bern frei, eine andere Regelung für den vorzeitigen Baubeginn zu treffen. Das von der Motion skizzierte Modell ist interessant. Der vorzeitige Baubeginn ist für die Bauherrschaft ein grosser Vorteil. Die Erfahrung zeigt aber auch, dass bei rund 50 Prozent der Baubeschwerden, die die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion zu beurteilen hat, der Entscheid der Vorinstanz aufgehoben oder korrigiert wird. Wird der vorzeitige Baubeginn gewährt, so muss ein allfälliger Rückbau deshalb – wie die Motion zu Recht ausführt – sichergestellt sein.

Der Regierungsrat beabsichtigt gemäss vorangehenden Ausführungen, beide Anliegen zu vertiefen und beantragt dem Grossen Rat Annahme als Postulat.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 208-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.256

Eingereicht am: 02.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Trüssel (Trimstein, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 4

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 09.09.2019

RRB-Nr.: 49/2020 vom 22. Januar 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
1.-4. Annahme
5. Ablehnung



Umstellung des Berner Tramnetzes auf Zweirichtungsfahrzeuge

1. Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat eine ausführliche und unvoreingenommene Auslegung zum Vergleich von Zweirichtungs- und Einrichtungstramsystemen vor.
2. Im Raum Bern besteht heute ein Mischsystem aus Einrichtungstrams und Zweirichtungstrams. Der Regierungsrat legt dar, wie ein Wechsel vom heutigen Mischsystem zu einem reinen Zweirichtungstramsystem vonstattengehen würde.
3. In den Berichten gemäss Ziffern 1 und 2 werden alle aufgeführten Argumente und Sachverhalte soweit möglich quantifiziert. Herleitungen (insb. Berechnungen) werden offengelegt, Quellen benannt.
4. Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat in geeigneter Form eine Entscheidungsgrundlage vor, mit der der Grosse Rat veranlassen kann, dass das Tramsystem im Raum Bern strategisch ohne den Bau neuer Wendeschlaufen in Richtung eines Zweirichtungssystems entwickelt wird.
5. Der Regierungsrat sorgt dafür, dass keine Fahrzeugbeschaffungsentscheide, Planungs- oder Umsetzungsarbeiten durchgeführt werden, die die Entwicklung des Tramsystems im Raum Bern ohne den Bau neuer Wendeschlaufen in Richtung eines Zweirichtungssystems erschweren.

Begründung:

Auf dem Tramnetz im Raum Bern werden grösstenteils Einrichtungsfahrzeuge eingesetzt. Eine Folge davon ist, dass Wendeschlaufen benötigt werden und dass bei Erweiterungen des Netzes neue Wendeschlaufen gebaut werden müssen – namentlich bei der Endstation (und bei jeder Verlegung der Endstation) sowie inmitten längerer Strecken (sog. Betriebswendeschlaufen).

Bei jedem Tramprojekt in den letzten Jahren führte dies zu heftigen Diskussionen und teils massivem Widerstand. Um die Wendeschlaufen durchzusetzen, stehen sogar Enteignungsverfahren im Raum. Die Doktrin, auf Wendeschlaufen zu setzen, ist daher zu hinterfragen.

Wendeschlaufen sind auf Strecken zwingend, auf denen Einrichtungsfahrzeuge eingesetzt werden. Ein Hinterfragen der Wendeschlaufen zieht daher notwendigerweise ein Hinterfragen des Fahrzeugtyps nach sich: Ein konsequenter Verzicht auf Wendeschlaufen ist nur mit dem durchgängigen Einsatz von Zweirichtungsfahrzeugen möglich, die dank einem zweiten Führerstand und sog. Wendeanlagen auch ohne Wendeschlaufe die Richtung ändern können. Ein System mit Zweirichtungsfahrzeugen ist zudem im Betrieb flexibler, insbesondere bei durch Baustellen bedingten Streckenunterbrüchen. Es ist leichter erweiterbar und fügt sich besser in eine Raumplanung ein, die auf Kulturlandschutz, effiziente Landnutzung und innere Verdichtung setzt. Aus diesen und weiteren Gründen hat die Wahl des Fahrzeugtyps wichtige Konsequenzen, die weit über das Operative des täglichen ÖV-Betriebs hinausgehen.

Der derzeitige Leistungserbringer Bernmobil rechnet mit einem Ausbau der eigenen Tramflotte von heute 57 auf rund 90 Fahrzeuge in den nächsten 20 Jahren.¹ Es stehen also Beschaffungsentscheide an. Zudem werden, nach entsprechenden Finanzierungsentscheiden auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene, nun die Planungsarbeiten zur Umsetzung verschiedener Projekte im Berner Tramnetz konkretisiert (Kleinwabern, Ostermundigen). Darum ist jetzt auch der Zeitpunkt gekommen, um die Weichen für die Entwicklung des Tramnetzes richtig zu stellen, bevor vollendete Tatsachen geschaffen werden.

Mit den geforderten Berichten soll der Grosse Rat zunächst eine bessere Entscheidungsgrundlage bekommen:

Der Bericht über Zweirichtungs- und Einrichtungstramsysteme im Allgemeinen (Ziffer 1) behandelt zumindest: die Eigenschaften der Fahrzeuge, den Betrieb im Normalfall und bei Streckenunterbruch, die benötigte Infrastruktur, die Ausbaubarkeit des Systems, die Finanzierung von Rollmaterial, Betrieb und Infrastruktur sowie den Landverbrauch. Zudem soll dargelegt werden, inwiefern und wann eine Fahrzeugtypevaluation im Rahmen der Planung der Projekte Tram Region Bern (Ast Kleinwabern) und Tram Bern-Ostermundigen erfolgt ist.

Der Bericht über die Umstellung des Tramsystems im Raum Bern (Ziffer 2) zeigt auf, über welchen Zeitraum und in welchen Schritten die Umstellung erfolgen könnte – dies unter Berücksichtigung der Amortisationsdauer der bestehenden Einrichtungstrams und mit der Nebenbedingung, dass die Verlängerung der Tramlinie nach Kleinwabern und/oder die Erstellung des Trams nach Ostermundigen ohne den Bau neuer Wendeschlaufen umgesetzt werden.

Anschliessend soll der Grosse Rat entscheiden, ob und wie weit das Tramsystem im Raum Bern in Richtung eines Zweirichtungssystems und ohne neue Wendeschlaufen entwickelt wird. Bis

¹ Vgl. https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/15446/2019-08-19_T07_V1902_Zweirichtungsfahrzeuge.pdf, S. 4.

dahin ist nichts zu unternehmen, was den Entscheidungsspielraum des Grossen Rates einschränkt.

Begründung der Dringlichkeit: Die Motion wirft eine verkehrlich und raumplanerisch strategische Frage auf, die parlamentarisch nur auf Stufe Kanton verbindlich beantwortet werden kann. Die Antwort auf diese Frage hat zudem finanzielle Konsequenzen auf Stufe Kanton und Gemeinde. Aus diesen Gründen darf der Entscheidungsspielraum des Grossen Rates nicht durch Verzögerungen eingeschränkt werden. Die Planungsarbeiten zu aktuellen Projekten im Berner Tramnetz sind am Laufen oder werden demnächst aufgenommen. Ein Entscheid des Grossen Rates muss daher zeitnah erfolgen, sonst werden vollendete Tatsachen geschaffen. Für diesen Vorstoss relevante Informationen liegen erst seit einigen Wochen vor, daher konnte er nicht früher eingereicht werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat weist einleitend darauf hin, dass der Entscheid, welche Art von Trams künftig im Tram Netz Bern zum Einsatz gelangen sollen, allein in der unternehmerischen Verantwortung des Betreibers, nämlich BernMobil, liegt. Der Kanton Bern hat als Besteller von öffentlichem Verkehr und als Mitfinanzierer von Infrastrukturen im Ortverkehr zwar ohne Zweifel mit seinen Instrumenten eine gewisse Mitsprachemöglichkeit. Der Entscheid ob BernMobil künftig Ein- oder Zweirichtungstrams einsetzen soll, kann der Kanton Bern und der vorliegende Vorstoss dem Unternehmen aber nicht vorschreiben. Der Regierungsrat weist deshalb darauf hin, dass der vorliegende Vorstoss zumindest in Teilen der Anliegen Charakter einer Richtlinienmotion aufweist.

Grundsätzlich haben sowohl Zweirichtungs- als auch Einrichtungstramsysteme Vor- und Nachteile. Einrichtungstrams sind bei der Anschaffung und im Betrieb wirtschaftlicher, weisen einen geringeren Energieverbrauch auf und bieten aufgrund der Raumaufteilung und der Platzverhältnisse Vorteile aus Kunden- und Betriebssicht. Zweirichtungstrams sind im Betrieb flexibler, erlauben eine einfachere Etappierung neuer Linien und die Kehranlagen benötigen in der Regel leicht weniger Fläche.

Das Tramnetz von Bernmobil ist ein historisch gewachsenes Netz mit Wendeschlaufen an den Linienenden und an betrieblich zentralen Standorten. Heute wird eine Linie, die Linie Fischermätteli - Worb, teilweise mit Zweirichtungsfahrzeugen betrieben. Bei der von Bernmobil beschlossenen Neubeschaffung von Trams wird die Flotte der Zweirichtungsfahrzeuge abgestimmt auf das Netz leicht erweitert. Mit dem Bau von einzelnen Kehranlagen im bestehenden Netz wird es möglich sein, insbesondere im Fall von geplanten Unterbrüchen, beispielsweise bei Grossveranstaltungen oder Grossbaustellen einzelne Linienäste mit Zweirichtungstram zu bedienen. Mit diesem Beschaffungsentscheid sollen die Vorteile beider Tramtypen im Berner Tramnetz möglichst optimal zum Tragen kommen.

Zu den konkreten Anträgen nimmt der Regierungsrat folgendermassen Stellung:

1. Der Regierungsrat ist gerne bereit, dem Grossen Rat im Rahmen der kommenden vierjährigen ÖV-Beschlüsse eine Auslegeordnung mit Vor- und Nachteilen von Einrichtungs- und Zweirichtungstrams vorzulegen.
2. Der Regierungsrat ist auch bereit, ein Szenario mit einem vollständigen Wechsel der Berner Tramflotte zu einer reinen Zweirichtungsflotte zu skizzieren.
3. Der Regierungsrat wird eine transparente Berichterstattung gemäss Auftrag 3 abgeben.
4. Der Grosse Rat hat eine Einflussmöglichkeit über die Finanzierung von neuen Infrastrukturen des Ortsverkehrs. Der Grosse Rat kann jedoch nicht direkt Beschaffungs- und Umsetzungs-

entscheide beeinflussen. In diesem Sinn ist der Regierungsrat bereit, diesen Auftrag anzunehmen.

5. Wie bereits einleitend erläutert, liegt die Kompetenz von Fahrzeugbeschaffungsentscheiden ausschliesslich beim Transportunternehmen. Ein allfälliger künftiger Entscheid des Grossen Rates in Bezug auf Ein- oder Zweirichtungstrams könnte lediglich künftige Fahrzeugbeschaffungen und Infrastrukturprojekte betreffen, nicht aber bereits beschlossene und in der Umsetzung befindliche Vorhaben, wie die im Vorstoss genannten Projekte Tramverlängerung Kleinwaben und Tram Bern - Ostermundigen. Planungs- und Umsetzungsentscheide liegen je nach Zuständigkeit beim Grossen Rat, beim Regierungsrat oder bei einer anderen Instanz. Aus diesem Grund lehnt der Regierungsrat Ziffer 5 ab.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 240-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.288

Eingereicht am: 11.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schindler (Bern, SP) (Sprecher/in)
Imboden (Bern, Grüne)
Stampfli (Bern, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 28/2020 vom 15. Januar 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Kantonale Immobilien zum Schätzwert an Gemeinden verkaufen

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei Verkäufen von kantonseigenen Immobilien die gängige Praxis so anzupassen, dass gegenüber Gemeinden ausschliesslich der Schätzwert der Immobilie geltend gemacht wird.

Begründung:

Die Immobilien des Kantons Bern werden ohne rechtliche Preisvorgabe veräussert. Sie werden gemäss Verkehrswert der Steuerbehörde referenziert. Ab einer bestimmten Grösse wird zudem eine externe Schätzung durchgeführt. Der höhere Betrag wird dann in die Ausschreibung gegeben.

Es ist wichtig, dass Gemeinden ihr Interesse kundtun können und dann auch eine Option auf Kauf haben. Der Kanton erkundigt sich schon bisher bei den Gemeinden über ihr Interesse (gemäss Vorstossantwort Jordi, Motion 071-2017). Diese Erkundigung bleibt aber wirkungslos, wenn anschliessend ein Bieterverfahren durchgeführt wird.

Eine Veräusserung zu Marktpreisen nimmt oft absurde Dimensionen an. Das Beispiel der ehemaligen Alkoholverwaltung des Bundes in der Stadt Bern zeigt dies exemplarisch: Ein ehemaliges Verwaltungsgebäude an bester Lage stand zum Verkauf. Die Stadt machte ein faires Ange-

bot, wurde aber mit dem vierfachen Betrag massiv überboten, so dass sie nicht mithalten konnte und den Zuschlag nicht erhielt. Auch die kantonseigene Immobilie an der Münsterergasse 32 wurde in einem Bieterverfahren veräussert. Über diesen Preis wurde zudem Stillschweigen vereinbart (gemäss Vorstossantwort Imboden, Finanzmotion 083-2017).

Das Bieterverfahren führt im Vergleich zu klassischen und üblichen Schätzverfahren fast immer zu drastisch höheren Preisen (ausser vielleicht im Berner Jura, wo Immobilien häufig unterbezahlt sind).

Der Kanton beteiligt sich damit aktiv an der Immobilienspekulation und fördert sie sogar noch, was die Preise und danach auch die Mieten zusätzlich in die Höhe treibt.

Zudem eröffnet es Bietenden die Möglichkeit, unrechtmässig erworbene Finanzmittel einzusetzen, da Immobilienkäufe zum Beispiel nicht dem Geldwäschereigesetz unterstellt sind.

Das Schätzverfahren wird bereits vielerorts angewendet. Direkt bei Veräusserungen von Immobilien, aber auch beispielsweise bei Bewertungen im Rahmen der Rechnungslegung von Pensionskassen.

Es ist wichtig, dass die öffentliche Hand, hier in Form der Gemeinden, ihre Aufgaben zu fairen Bedingungen umsetzen kann.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat ist gemäss Artikel 89 Absatz 3 Kantonsverfassung abschliessend zuständig für den Verkauf kantonaler Grundstücke. Gemäss Art. 33 FLG¹ nutzt und verwaltet der Kanton sein Vermögen im Interesse der Erfüllung seiner Aufgaben sorgfältig, sparsam und wirtschaftlich. Auf dieser Vorgabe basiert auch die Immobilienstrategie des Kantons Bern, welcher der Regierungsrat am 20. März 2019 genehmigt hat.

Gemäss obigen Vorgaben und Grundsätzen sieht der Kanton vor, Immobilien zu Marktpreisen zu veräussern. Damit wird nicht Immobilienspekulation befördert, sondern das Vermögen des Kantons sorgfältig bewirtschaftet. Dies ist namentlich mit Blick auf seine finanzielle Lage unverzichtbar. Weiter muss sich der Kanton an das Gleichbehandlungsgebot aller Marktteilnehmenden halten. Diese Grundsätze implizieren, Immobilien nicht unter dem Marktpreis an bestimmte Käufergruppen zu vergeben. Denkbar wäre ein Vorkaufsrecht zum Preis des Meistbietenden, dies hat der Regierungsrat jedoch aufgrund der Verzögerung von Verkaufsgeschäften und den potenziell schlechteren Verkaufserlösen bereits in der M 071-2017 abgelehnt.

Wie die Motionärinnen und der Motionär selbst richtig schreiben, geht der Kanton bei Veräusserungen von Immobilien wie folgt vor: Basis für die Kalkulation bildet der Verkehrswert/Marktwert (auf der Grundlage von Vergleichswerten effektiver Verkäufe) gemäss Steuerverwaltung des Kantons Bern. Bei grösseren Transaktionen wird zudem seit Herbst 2019 in den meisten Fällen

¹ Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26.03.2002 (FLG; BSG 620.0)

zusätzlich ein externes Marktpreisgutachten erstellt. Anschliessend wird das Objekt am Markt ausgeschrieben und an den Meistbietenden vergeben. Die in der Motion verlangte Schätzwertmethode ergibt zwar zweifellos eine Annäherung an den Marktwert, bietet jedoch keine Gewähr, dass das volle Marktpotenzial ausgeschöpft werden kann.

Die im Vorstoss erwähnte Anwendung eines Schätzpreises bei Pensionskassen bezieht sich auf die Bilanzierung. Verkäufe müssen demgegenüber aber aufgrund ihrer Sorgfaltspflicht zu den bestmöglichen Konditionen für die Pensionskasse erfolgen. Zu der in der Motion geäusserten Angst, wonach die bei Kanton, Bund und den Pensionskassen gängige Praxis zu Geldwäscherei führe, kann der Regierungsrat beruhigen. Selbstverständlich werden vor jedem Verkauf die hierfür notwendigen Abklärungen getroffen. Die Käufer sind dem Kanton denn auch meistens bekannt.

Bezüglich der Aufgaben der öffentlichen Hand ist wichtig festzuhalten, dass sich Liegenschaften, welche für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben notwendig sind, in Spezialzonen, zum Beispiel der sogenannten Zone für öffentliche Nutzung (ZöN), befinden. Damit werden sie bereits sehr wirksam der Spekulation entzogen. So ist sichergestellt, dass die Gemeinden ihre Aufgaben zu fairen Bedingungen erfüllen können. Der Kanton arbeitet im Rahmen seiner Möglichkeiten denn auch sehr gut mit den Gemeinden zusammen.

Aus den vorangehend genannten Gründen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 246-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.294

Eingereicht am: 11.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Stucki (Stettlen, glp) (Sprecher/in)
Sommer (Wynigen, FDP)
Josi (Wimmis, SVP)
Baumann (Suberg, Grüne)
Etter (Treiten, BDP)
Berger (Burgdorf, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:



RRB-Nr.: 29/2020 vom 15. Januar 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen:**
1. Annahme
2. Annahme
3. Ablehnung

Baustoffrecycling konsequent einsetzen und damit Materialkreisläufe schliessen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. sicherzustellen, dass in kantonalen und kommunalen Bauprojekten wo möglich ein maximal möglicher Anteil von Recyclingbaustoffen verwendet wird
2. sich in den entsprechenden Normenkommissionen für eine Anpassung der Normen auf einen technisch maximal möglichen Anteil von Recyclingbaustoffen und für funktionale Kriterien (Anforderungen und Eigenschaften) einzusetzen
3. auf die Verwendung von EOS (Elektroofenschlacke) zu verzichten, solange in den örtlichen Deponien genügend recyclebares Material lagert, das denselben Verwendungszweck erfüllt

Begründung:

Sowohl in der VVEA 2016 des Bundes als auch im Sachplan Abfall 2016 des Kantons Bern wird festgehalten, dass dem Grundsatz der Abfallvermeidung höchste Priorität beigemessen wird. Das heisst, dass verwendete Materialien wo immer möglich recycelt und wiederverwendet wer-

den. Obwohl der Recyclingprozess die Recyclingprodukte verteuert, zahlt es sich langfristig ökologisch und ökonomisch aus, Materialkreisläufe geschlossen zu halten und Abfall wo immer möglich zu vermeiden.

Im Bausektor fällt seit einigen Jahren mehr Abfall an, als wiederverwendet werden kann. Dies führt zu Deponieengpässen – auch im Kanton Bern. Deshalb ist es dringend, dass im Kanton Bern konsequent mit Recyclingbaustoffen gebaut wird und Materialkreisläufe geschlossen werden.

Der Kanton Bern macht bei seinen eigenen Projekten bereits in der Planung Vorgaben zur Verwendung von Recyclingbaustoffen. Dies ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Die tatsächliche Umsetzung der kantonalen Vorgaben in den Ausschreibungen wird zurzeit nicht überprüft. Um die Ziele des Sachplans Abfall zu erreichen, ist es unerlässlich, dass der Kanton Bern prüft und sicherstellt, dass bei seinen eigenen und in den Bauprojekten seiner Gemeinden ein maximal möglicher Anteil an Recyclingmaterial verbaut wird. Stellt der Kanton fest, dass seine Vorgaben und Verordnungen nicht erfüllt werden, sind umgehend entsprechende Massnahmen einzuleiten.

Die Baustoffrecycling-Branche betreibt laufende Innovation. Sie zeigt in verschiedenen Versuchen auf, dass es technisch möglich wäre, Baustoffe mit einem deutlich höheren Recyclinganteil herzustellen und die geforderten Qualitätskriterien trotzdem noch zu erfüllen. Weiter wäre es grundsätzlich möglich, von den Normen abzuweichen, wenn Bauherrschaft und Unternehmen entsprechende Vereinbarungen bezüglich Garantieleistungen abschliessen. Im Moment wird von Seiten der Bauherrschaft und Planer aber der Weg «Nummer Sicher» gewählt und Materialien gemäss den Normen verplant. Normen schreiben heute teilweise fixe Anteile von Recyclingmaterial vor. Solche Regelungen sind mit Blick auf die Innovationskraft der Recyclingunternehmen zu starr. Der Kanton soll deshalb über die Normengremien darauf Einfluss nehmen, dass funktionsbezogene Qualitätsmerkmale vorgeschrieben werden.

Im November 2017 gaben die Kantone Bern und Solothurn ein Merkblatt mit Verwendungsempfehlung für mineralische Recyclingbaustoffe heraus. Darin wird auch Elektroofenschlacke (EOS), die im Stahlwerk Gerlafingen anfällt, zur Verwendung empfohlen. Solange der Kanton Bern die eigenen Deponieengpässe nicht beseitigt hat, ist es nicht angezeigt, Recyclingmaterial von anderen Kantonen einzuführen. Es gilt, konsequent die örtlichen Ressourcen wiederzuverwenden. Zudem ist das Re-Recycling von EOS-haltigen Baustoffen nicht möglich, da es hauptsächlich im Strassenbau verwendet wird und dort nicht sortenrein zurückgebaut werden kann. Dies führt dazu, dass Bauabfälle, die EOS enthalten, gänzlich deponiert werden müssen, was einerseits hohe Kosten verursacht und andererseits dem Berner Grundsatz der Abfallvermeidung diametral entgegenläuft.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat unterstützt die Bestrebungen vollumfänglich, den Materialkreislauf bei Bauprojekten zu schliessen und Recyclingbaustoffe einzusetzen.

Zu den einzelnen Aufträgen äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

1. Die BVE setzt bei ihren Bauvorhaben im Hochbaubereich als Grundvoraussetzung für geschlossene Materialkreisläufe konsequent die Trennung der Baustoffe um. Beim Beton, der bezüglich Umwelt- und Ressourcenbelastung wichtigste Baustoff im Hochbau, setzt der Kanton seit langer Zeit und in einer Pionierrolle bei seinen Bauprojekten Recyclingbeton ein. Bereits in der Planung wird der Einsatz von Recyclingbeton vorgegeben und am Bau mit Stichproben überprüft. Bei anderen Recycling Bauwerkstoffen hält sich die BVE an die Forderungen und Empfehlungen der Merkblätter Eco-BKP von eco-bau.

Auch im Tiefbau wird die Verwendung von RC-Baustoffen konsequent gefördert. Die Ausschreibungsunterlagen im Tiefbau enthalten keine einschränkenden Bedingungen für die fachgerechte Verwendung von RC-Baustoffen. Das TBA ist noch einen Schritt weiter gegangen und lässt zu, dass die in den Normen festgelegten maximalen Anteile von Ausbauasphalt für Warmzugaben in Asphaltbetone um jeweils 20% erhöht werden, sofern die beauftragten Bauunternehmungen die erforderliche Qualität gewährleisten und die üblichen Gewährleistungsfristen weiterhin akzeptieren. Was Recyclingbeton anbelangt, so wird letzterer für nicht tragende Bauwerke im Tiefbau soweit möglich zugelassen.

Die Gemeinden sind autonom, weshalb der Kanton den Einsatz der höchstmöglichen Menge von Recyclingbaustoffen nicht sicherstellen kann. Der Kanton hat jedoch auf mehreren Ebenen zur besseren Information der Gemeinden über die Verwendung von RC-Baustoffen beigetragen: So steht allen Gemeinden das gemeinsam vom Kanton Bern und dem Kanton Solothurn erarbeitete Merkblatt zur Verwendung von RC-Baustoffen im Hoch- und Tiefbau zur Verfügung¹. Der Kanton hat ebenfalls aktiv an Informationsveranstaltungen der Bau- und Kiesbranche für Fachleute von Gemeinden und Ingenieurbüros mitgewirkt. Das TBA hat zudem sämtliche beauftragten Ingenieurbüros, welche auch für die Gemeinden arbeiten, auf die Verwendung von RC-Baustoffen sensibilisiert. Auch in den kommenden Jahren sind weitere Informationsaktivitäten geplant.

2. Das Normenwesen ist gesamtschweizerisch organisiert, der Kanton Bern ist in den entsprechenden Gremien nicht entscheidungsbefugt vertreten. Im Gremium "Cercle déchets" (Fachzirkel der Abfallfachstellen der Kantone und des Bundes) stellt der Kanton Bern, vertreten durch das Amt für Wasser und Abfall (AWA), die Interessen des Kantons Bern sicher. In diesem Gremium und zusammen mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) setzt sich der Kanton Bern aktiv für die Aufhebung von unnötigen Beschränkungen in den Normenwerken ein. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass auch die Bauwirtschaft in den Normenkommissionen vertreten ist und entsprechend Einfluss auf die Anpassung der Normen nehmen kann. Der Kanton Bern engagiert sich somit im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Normenanpassung.
3. Wie der Regierungsrat bereits in seiner Antwort zu Vorstoss 221-2018 vom 25.10.2018 festgehalten hat, wird zur Schonung der Deponie- und Primärressourcen die Verwendung von EOS-Granulat als mineralischer Recyclingbaustoff vom Kanton Bern genauso empfohlen, wie die Verwendung anderer Recyclingbaustoffe. Die Aussage der Motion betreffend Re-Recycling von EOS-Baustoffen ist in dieser Form nicht richtig, EOS kann auch im Strassenbau sortenrein getrennt werden. Für EOS gelten die gleichen Vorgaben für den Einbau, den Rückbau, die Verwertung und die Ablagerung wie bei anderen vergleichbaren Recyclingbaustoffen, z.B. Betongranulat.² EOS stammt aus dem Stahlwerk Gerlafingen, unmittelbar an der

¹ [Mineralische Recycling-Baustoffe - Verwendungsempfehlungen für die Kantone Bern und Solothurn](#)

² [Merkblatt "Sicherer Einsatz von Elektroofenschlacke"](#)

Kantonsgrenze Solothurn-Bern. Aus ökologischer und ökonomischer Sicht sind die Kantons-
grenzen kein Auswahlkriterium, sondern die Transportdistanzen. Die Transportkosten be-
stimmen weitgehend, ob der Einsatz von Recyclingmaterial noch wirtschaftlich sinnvoll ist.
Zum regional mit EOS belieferten Umkreis des Stahlwerkes gehört aus diesem Grund auch
ein kleiner Teil des Kantons Bern. Rechtlich würde das beantragte Vorgehen zudem gegen
das Bundesgesetz über den Binnenmarkt verstossen. Diesen Auftrag lehnt der Regierungsrat
deshalb ab.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 250-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.298

Eingereicht am: 12.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graf (Interlaken, SP) (Sprecher/in)
Flück (Brienz, FDP)
Jordi (Bern, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 50/2020 vom 22. Januar 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Attraktive Mountainbike-Routen auch im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. dem Grossen Rat die rechtlichen Grundlagen vorzulegen, die es ermöglichen, dass künftig auch Mountainbike-Routen als Velofreizeitrouten nach Art. 45 des Strassengesetzes (SG) mit kantonalen Netzfunktion gelten können
2. den Unterhalt der Signalisation sowie die Koordination der Mountainbike-Routen sicherzustellen und bei Bedarf die Gemeinden zu unterstützen

Begründung:

Bereits heute durchqueren bedeutende Mountainbike-Routen den Kanton oder verbinden recht weit auseinanderliegende Orte. Es sind dies die sogenannten nationalen oder regionalen Routen nach SchweizMobil. Verschiedene Trägerschaften haben diese Routen etabliert. Oft ist jedoch weder der Unterhalt der Wege – wo die Routen nicht über Wanderwege führen – noch die Erneuerung der Signalisation gesichert. Darunter leidet die Attraktivität dieses Angebots.

Könnten entsprechend bedeutende Mountainbike-Routen als Velorouten mit kantonalen Netzfunktion nach Strassengesetz (SG; BSG 732.11) gelten, so hätte das nachstehende Folgen:

- Der Kanton müsste im kantonalen Sachplan Veloverkehr oder besser – da sachlich verknüpft – im Sachplan Wanderrouthenetz diejenigen Mountainbike-Routen aufnehmen, die eine kan-

tonale Netzfunktion aufweisen, und sie signalisieren. Hierbei wird es sich ausschliesslich um wichtige Routen auf Gemeinde- und Privatstrassen handeln (Art. 45 und Art. 48 SG).

- Die Gemeinden müssten diese wichtigen Mountainbike-Routen bauen, betreiben und unterhalten (Art. 47 SG).
- Der Kanton müsste Beiträge für Investitionen in die wichtigen Mountainbike-Routen auf Gemeinde- und Privatstrassen leisten (Art. 59 SG).

Die Freizeitaktivitäten der Menschen werden immer ausgedehnter und verändern sich stetig. Der Kanton Bern hat das grosse Glück, über eine unbezahlbar schöne Landschaft zu verfügen, in der sich die Menschen aus nah und fern gerne aufhalten.

Neben dem klassischen Wandern ist in den letzten Jahren auch das Mountainbike-Fahren sehr populär geworden und stellt eine wichtige Freizeitbeschäftigung in der Natur dar. Gerade auch mit dem Aufkommen von elektrisch angetriebenen Mountainbikes verbreitert sich der Kreis der Sportlerinnen und Sportlern merklich. Ohne Zweifel ist der Mountainbike-Sport auch für den Tourismus sehr attraktiv. Gerade in Regionen, die wirtschaftlich nicht zu den stärksten zählen, sind für diesen Sport landschaftlich aber auch gastronomisch/hotelmässig hervorragende Voraussetzungen vorhanden. Eine entsprechende Analyse hat beispielsweise der Kanton Graubünden schon lange gemacht, und er setzt erfolgreich touristisch mit sehr viel Aufwand auf die Karte Ferien für Mountainbike-Tourismus. Weit über 100 Routen sind ausgeschildert. Mit den gut ausgeschilderten Mountainbike-Routen kommen automatisch auch entsprechende Gäste, die mehrere Tage verweilen. Die Infrastruktur der Hotels, Bergbahnen und Gastrobetriebe hat sich schnell an diese Form des Tourismus angepasst, auch weil die Gäste in der Regel wertschöpfungsstark sind.

Anders im Kanton Bern. Es gelingt nicht, weitere zusammenhängende, über Talschaften hinausführende Mountainbike-Routen zu definieren, obwohl die geographischen und infrastrukturellen Voraussetzungen vergleichbar mit dem Bündnerland sind. Der Kanton vergibt so touristisch eine grosse Chance. Das Kanalisieren der Mountainbikefahrenden auf signalisierten Routen hätte zudem einen grossen Vorteil für die Wandernden. Denn bereits heute sind Mountainbikes überall auf attraktiven Wegen unterwegs und befahren vor allem Wanderwege. Es kann so zu Konflikten zwischen Wandernden und Mountainbikefahrenden kommen. Mit sorgfältig geplanten und signalisierten Routen könnte das Konfliktpotential deutlich verringert werden. Ebenfalls zeigen Erfahrungen, dass die Koexistenz zwischen diesen beiden Freizeitaktivitäten durch kommunikative Massnahmen gefördert werden kann.

Würden die notwendigen rechtlichen Grundlagen angepasst, könnte der Kanton Bern ebenfalls zu einem Mountainbike-Paradies werden, ohne die Attraktivität des Wanderns zu schmälern, da besteht kein Zweifel! Fast unnötig, weil offensichtlich, ist der Hinweis, dass der Mountainbike-Sport nicht vom Schnee abhängig ist, und so manchem Ort in den Alpen, im Jura und in anderen Regionen neue Chancen bietet.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Meinung der Motionäre, dass mit attraktiven Mountainbikerouten eine wichtige Freizeitbeschäftigung in der Natur gefördert werden kann und solche Routen auch touristisch Chancen bieten. Er ist bereit, dem Grossen Rat eine Revision des Strassengesetzes vorzulegen, damit wichtige Mountainbikerouten künftig als Velofreizeitroutes mit kantonaler Netzfunktion nach Art. 45 des Strassengesetzes (SG) gelten können. Damit würde der rechtliche Rahmen geschaffen, dass die Gemeinden wichtige Mountainbike-Routen planen, bauen und betreiben können, der Kanton diese signalisiert und Investitionsbeiträge an die Erstellung neuer

Routen leisten kann. Gleichzeitig könnte mit der Anpassung des Strassengesetzes die in der Strategie "Sport Kanton Bern" vorgesehene Massnahme umgesetzt werden.

Der Regierungsrat prüft ebenfalls, ob die Signalisation wichtiger Mountainbikerouten durch den Kanton bereits vorgezogen im Rahmen einer "Revision Light" des Strassengesetzes rechtlich verankert werden könnte und die übrigen oben erwähnten Aufgaben von Kanton und Gemeinden im Zusammenhang mit Mountainbikerouten dann im Rahmen einer darauf folgenden Revision des Strassengesetzes ins Gesetz aufgenommen würden. Dieses Vorgehen würde es ermöglichen, dass die neue Bestimmung der Signalisation wichtiger Mountainbike-Routen durch den Kanton nur in einer Lesung (beispielsweise Septembersession 2020) behandelt und wenn möglich rückwirkend per 1. Juli oder per 1. September 2020 in Kraft gesetzt werden könnte.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Motion anzunehmen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 218-2019
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.266

Eingereicht am: 02.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Rügsegger (Riggisberg, SVP) (Sprecher/in)
Buri (Hasle b. B., SVP)
Bärtschi (Lützelflüh, SVP)
Schilt (Utzigen, SVP)

Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 09.09.2019

RRB-Nr.: 1383/2019 vom 11. Dezember 2019
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Einsatz von Käferholz im Wasserbau und Hochwasserschutz

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. zu prüfen, ob und in welchem Umfang Käferholz im Wasserbau und Hochwasserschutz eingesetzt wird und welches Potential in dem Bereich besteht
2. zu prüfen, welche finanziellen Auswirkungen ein verstärkter Einsatz von Käferholz im Wasserbau und Hochwasserschutz zur Folge hat
3. zu prüfen, ob die zuständigen Stellen über das nötige Fachwissen verfügen, um Holz oder insbesondere Käferholz im Wasserbau effektiv einzusetzen, und wie dieses Wissen erlangt werden kann, sofern dies nicht in genügendem Masse vorhanden ist

Begründung:

Der Anfall an Käferholz war im letzten und ist auch in diesem Jahr beträchtlich. Dementsprechend problematisch ist der Absatz. Ein beachtlicher Teil des geschlagenen Holzes bleibt in den Berner Wäldern an den Lagern liegen. Auf der anderen Seite bietet sich Holz als naturnaher Baustoff im Wasserbau und Hochwasserschutz an. Es scheint aber, dass in Bezug auf das Wissen um das Potential und den Einsatz von Holz ein gewisser Handlungsbedarf besteht. Gegenüber ortsfremden Materialien wie Beton oder Steinblöcken sieht die CO₂-Bilanz beim Verbau von

Holz wesentlich besser aus. Der Regierungsrat wird darum ersucht, die entsprechenden Prüfungen der Sachlage vorzunehmen.

Begründung der Dringlichkeit: Zurzeit sehen wir überall im Kanton Bern rotes Fichten- und Tannenholz in den Wäldern. Der Holzmarkt ist am Boden. Wasser- und Hochwasserschutzbauten werden viele geplant und ausgeführt.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen der Postulanten, im Wasserbau und im Hochwasserschutz wo möglich Käferholz einzusetzen. Auch ihm ist wichtig, dass bei Schutzbauten möglichst nachhaltige Materialien verwendet werden.

Zu den Anträgen des Postulates nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Im Kanton Bern werden jährlich zwischen 4'000 m³ - 6'000 m³ Holz im Wasserbau eingesetzt. Der Schwerpunkt liegt dabei im Berner Oberland, in den Voralpen und im Emmental. Der Entscheid, ob Holz, Stein oder Beton zur Anwendung kommt, richtet sich in erster Linie nach der optimalen Einsatzmöglichkeit des einzelnen Werkstoffs und den spezifischen wasserbaulichen Anforderungen vor Ort. Wo grundsätzlich Steinverbauungen notwendig sind, können diese nur in wenigen Fällen durch Holz ersetzt werden.

Der Anteil an Käferholz im Wasserbau lag in den vergangenen 3 Jahren schätzungsweise bei 5 bis 10 % der verbauten Holzmenge. Der Grund, dass nicht mehr Käferholz eingesetzt wird, liegt einerseits in der Tatsache, dass Dimension und Qualität des eingesetzten Holzes mit den baulichen Anforderungen übereinstimmen müssen. So muss Käferholz frisch geschlagen und fachgerecht gelagert werden, da sonst das Holz unkontrolliert austrocknet, spröde wird und anfällig für Pilzbefall ist. Dies würde die Lebensdauer eines Bauwerks erheblich herabsetzen. Zudem muss sich die Holzlieferung in ein weit im Voraus definiertes Bauprogramm einfügen.

Das Potential des Einsatzes von Käferholz im Wasserbau wird auf 10 % bis maximal 15 % des eingesetzten Holzes geschätzt, d.h. jährlich 400 m³ bis 800 m³. Dies entspricht etwa 1 % des gesamthaft jährlich anfallenden Käferholzes im Kanton Bern.

Der Entscheid über den Einsatz der Materialien trifft der Wasserbau- oder Erfüllungspflichtige. Dies sind ganz überwiegend die Gemeinden, die Schwellenkorporationen oder die Wasserbauverbände. Sie sind nahe an den Käferholzangeboten und können diese in ihren Projekten einsetzen. Der Kanton selber bemüht sich bei seinen Projekten an der Aare, möglichst das Holzangebot vor Ort zu nutzen. So wird aktuell beim Instandstellungsprojekt Farhubel in Belp Käferholz eingesetzt. Auch nach dem Sturm Burglind wurde Fallholz vor Ort für Verbauungsmassnahmen eingesetzt.

2. Korrekt geschlagenes und fachgerecht gelagertes Käferholz führt im Wasserbau zu keinen finanziellen Nachteilen.
3. Für erfolgreiche Wasserbauprojekte braucht es ein gutes Zusammenspiel zwischen dem Wasserbaupflichtigen, dem Kanton, dem Planer, der örtlichen Bauleitung und der Bauunternehmung. Das nötige Fachwissen für den Einsatz von Käferholz und Holz im Wasserbau generell ist bei den Mitarbeitenden des Kantons und der Wasserbaupflichtigen bzw. bei den

projektierenden Ingenieurbüros und den eingesetzten Unternehmungen vorhanden. Es besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass frisch geschlagenes und fachgerecht gelagertes Käferholz eingesetzt werden kann. Allerdings stimmt die Nachfrage im Wasserbau örtlich und zeitlich nur selten mit dem Angebot an Käferholz überein, so dass nur ein geringer Teil des Käferholzes effektiv in Gewässern verbaut werden kann.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 253-2019
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.301

Eingereicht am: 12.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Kohler (Meiringen, Grüne) (Sprecher/in)
Wenger (Spiez, EVP)
Graf (Interlaken, SP)
Flück (Brienz, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1384/2019 vom 11. Dezember 2019
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Weiterhin Sparbillette nach Interlaken ermöglichen

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt: In Zusammenarbeit mit den Tarifpartnern im Libero-Tarifverbund ist zu prüfen, ob innerhalb des Tarifverbunds Sparbillette angeboten werden sollen.

Begründung:

Ab Dezember 2019 gelten Libero-Abonnemente auch im heutigen Einzugsgebiet des BeoAbos. Einzelfahrausweise des Liberos werden künftig über beiden Seiten des Thunersees bis nach Interlaken gelten. Diese Ausdehnung des Libero-Tarifverbunds ist grundsätzlich sehr erfreulich. Die Ausdehnung hat aber auch Nebeneffekte, die aus Kundensicht nicht unbedingt wünschenswert sind. Gegenwärtig ist es so, dass innerhalb des Libero-Tarifverbunds keine Sparbillette angeboten werden können. Diese erfreuen sich aber heute grosser Beliebtheit, zum Beispiel auf der Strecke Bern-Interlaken.

Gemäss Angaben der SBB wurden im ersten Halbjahr 2019 rund 3 Millionen Sparbillette verkauft, was rund 15 Prozent aller Billette ausmacht. Zwei Drittel der Sparbillette wurden von bestehenden Kunden gekauft, die sowieso den gleichen Zug benutzt hätten (Mitnahmeeffekt) oder wegen dem Sparbillett einen anderen Zug benutzten (gleichmässiger Auslastung der Züge). Immerhin ein Drittel der Sparbillette (rund 1 Million) wurde von Kunden gekauft, die sonst nicht

den Zug benutzt hätten. Davon hätten 70 Prozent (rund 700 000) ein anderes Transportmittel benutzt und der Rest (rund 300 000) die Reise gar nicht angetreten. Die erwähnten Zahlen basieren auf Kundenumfragen bei 1000 Sparbillett-Kunden pro Monat.

Aus diesen Zahlen kann das Fazit gezogen werden, dass knapp jedes vierte Sparbillett eine Verlagerung vom MIV auf den ÖV bewirkt, was aus ökologischer Sicht sehr zu begrüßen ist. Weniger wünschenswert ist, dass jedes zehnte Sparbillett zu zusätzlicher Mobilität führt. Insgesamt überwiegt aber der Verlagerungseffekt, und im Sinne des Klimaschutzes wäre es daher wünschenswert, dass auf längeren Strecken innerhalb des Libero-Tarifverbunds Sparbillette angeboten werden könnten. Dies insbesondere auf Strecken, wo vor der Ausdehnung des Tarifverbunds bereits Sparbillette angeboten wurden.

Der Regierungsrat wird daher gebeten, mit den Partnern im Libero-Tarifverbund zu prüfen, ob den einzelnen Unternehmen ermöglicht werden kann, für Strecken innerhalb des Tarifverbunds Sparbillette anzubieten. Im Rahmen der Prüfung ist insbesondere zu klären, welche Rahmenbedingungen dabei gelten (z. B. Mindestdistanzen) und was die möglichen Auswirkungen auf die Erträge im Tarifverbund sind.

Antwort des Regierungsrates

Mit der Libero-Erweiterung ab 15. Dezember 2019 können im ganzen Kanton Bern für alle Relationen Libero-Abonnemente gelöst werden. Damit benötigen viele Berufspendler und -pendlerinnen nur noch ein Abonnement. Zudem wird der Geltungsbereich für Einzelbillette aus dem Mittelland bis auf das Böödeli ausgedehnt. Dies bedeutet einen Meilenstein fürs Oberland und eine grosse Verbesserung für die Nutzenden des öffentlichen Verkehrs. Für Verbindungen ab Spiez oder Interlaken in die Täler gelten die heute erhältlichen Streckenbillette des nationalen Tarifsystems für Punkt-Punkt-Verbindungen. Im Vergleich dazu können Zonenbillette des Liberos flexibler innerhalb der gelösten Zonen genutzt werden. Als Besteller ist für den Kanton der damit vereinfachte Zugang zu den Anschlussverbindungen vom Fernverkehr zum Regional- und Ortsverkehr besonders wichtig.

Sparbillette sind heute leider nur im nationalen Tarifsystem erhältlich und sind im Libero-Verbund zurzeit nicht möglich. Dies kommt daher, dass ihre Urheberin - die SBB - sie primär zur Kundenlenkung auf schwächer ausgelastete Züge einführte. Zugleich kam sie damit einer Forderung des Preisüberwachers nach, der forderte, dass der aus seiner Sicht zu hohe Gewinn im Fernverkehr teilweise wieder an die Fahrgäste zurückfliessen müsse. Der Libero-Verbund ist dagegen im regionalen Personenverkehr tätig, in dem keine Gewinne zulässig sind.

Der Kanton steht Sparbilletten grundsätzlich positiv gegenüber. Wie Sparbillette im Libero-Tarifverbund ausgestaltet werden könnten, wird derzeit in einer Arbeitsgruppe des Liberos geprüft. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Libero-Verbund der erste Verbund ist, welcher diese Frage prüft. Entsprechend kann er nicht auf Erfahrungen zurückgreifen. Der Entscheid zur Einführung liegt bei den Transportunternehmen des Libero-Verbundes und nicht beim Kanton. Aus diesem Grund ist der Regierungsrat bereit, den Vorstoss als Postulat anzunehmen.

Verteiler

- Grosser Rat



Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2019

Information des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulaten sowie Planungserklärungen

Stand: 08.01.2020

Datum RR-Sitzung: 15. Januar 2020

Geschäftsnummer: 2019.STA.1271

Direktion: Staatskanzlei

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2019 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2 Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Staatskanzlei (STA)				
174-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 23.08.2017 Medienvielfalt im Kanton Bern und demokratische Medienöffentlichkeit in den Regionen und in der Hauptstadtregion sicherstellen	20.11.2017	31.12.2019	Der Bericht zur Medienförderung wurde vom Grossen Rat am 26. November 2019 zur Kenntnis genommen.
184-2017 M	SP-JUSO-PSA (Hügli, Biel/Bienne) vom 04.09.2017 Demokratie im Kanton Bern sichern – Medienvielfalt und Stellen erhalten!	20.11.2017	31.12.2019	Der Bericht zur Medienförderung wurde vom Grossen Rat am 26. November 2019 zur Kenntnis genommen.
087-2018 M	Veglio (Zollikofen, SP) vom 29.04.2018 Radiostudio gehört nach Bern	04.09.2018	31.12.2020	Die SRG-Leitung hat ihre Pläne zur Studioverlegungen im Juni 2019 in Teilen rückgängig gemacht.
269-2015 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) vom 13.11.2015 Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022	14.03.2016	31.12.2019	Die Neuorganisation der Direktionen wird per Januar 2020 umgesetzt.
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)				
177-2014 M	Müller (FDP, Bern) Wie könnte der Kanton heute aussehen?	19.03.2015 Annahme	31.12.2019	Um aufzuzeigen, wie der Kanton Bern nach heutigen raumplanerischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kriterien und Bedürfnissen mit weniger als 50 Gemeinden gegliedert sein könnte, wurden umfassende wissenschaftliche Abklärungen vorgenommen. Der entsprechende Bericht des Regierungsrates dazu wurde dem Grossen Rat in der Sommersession 2019 unterbreitet. Der Prüfauftrag ist damit erfüllt.
232-2016 M	Rüegsegger (SVP, Riggisberg) Zuständigkeit für Massnahmen der Bodenverbesserung im Rahmen der Direktionsreform bündeln	27.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen des Projekts «Umsetzung Direktionsreform» (UDR) geprüft. Die gesetzgeberische Umsetzung von UDR ist abgeschlossen und tritt am 01.01.2020 in Kraft. Im Rahmen von UDR hat sich gezeigt, dass eine vollständige Bündelung aller Zuständigkeiten im Bereich Bodenverbesserung nicht zielführend wäre. Der bisher bei der BVE angesiedelte bauliche Bodenschutz wird jedoch vom Amt für Wasser und Abfall (AWA) ins Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) der VOL überführt, was zu einem Synergiegewinn führt.
083-2015 M	Lanz (Thun, SVP) Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	16.03.2015 Annahme	31.12.2019	Der Bericht wurde vom Grossen Rat in der Sommersession zur Kenntnis genommen.

113-2015 M	Bhend (SP, Steffisburg) Schluss mit staatlich geschützten Wuchertarifen bei den Notaren	25.11.15 Annahme	31.12.2019	Die Prüfung/Umsetzung erfolgte im Rahmen der Revision des Notariatsgesetzes, die der Regierungsrat zuhanden der Novembersession 2019 dem Grossen Rat vorgelegt hat (siehe Vortrag zur Revision des Notariatsgesetzes).
138-2015 M	Brönnimann (GLP, Mittelhäusern) Modernisierung des bernischen Notariats – Revision des Notariatsgesetzes	25.11.15 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Motion	31.12.2019	Die Prüfung/Umsetzung erfolgte im Rahmen der Revision des Notariatsgesetzes, die der Regierungsrat zuhanden der Novembersession 2019 dem Grossen Rat vorgelegt hat (siehe Vortrag zur Revision des Notariatsgesetzes).
125-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Unnötige Bürokratie: Das Siegelungsprotokoll ist ein alter Zopf und gehört abgeschafft	27.01.16 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Prüfung erfolgte im Rahmen der Revision des Notariatsgesetzes, die der Regierungsrat zuhanden der Novembersession 2019 dem Grossen Rat vorgelegt hat (siehe Vortrag zur Revision des Notariatsgesetzes).
286-2015 M	Wälchli (Obersteckholz, SVP) Gemeinsame Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten im Oberaargau ausarbeiten	27.01.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2020	Zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten wurde in enger Zusammenarbeit mit der Wässermatten-Stiftung, den Wässerbauern sowie den betroffenen Gemeinden eine kantonale Überbauungsordnung (KÜO) mit vertraglichen und verhältnismässigen Kriterien für den Schutz der Wässermatten erarbeitet. Die Planungsarbeiten konnten 2019 abgeschlossen werden. Die JGK hat die KÜO Wässermatten am 2. April 2019 erlassen. Die KÜO Wässermatten ist rechtskräftig.
017-2016 M	Kohli (Bern, BDP) Gegenseitige Zulassung der freiberuflichen Notare	13.09.16 Annahme	31.12.2020	Die Prüfung/Umsetzung erfolgte im Rahmen der Revision des Notariatsgesetzes, die der Regierungsrat zuhanden der Novembersession 2019 dem Grossen Rat vorgelegt hat (siehe Vortrag zur Revision des Notariatsgesetzes).
061-2017 M	Schnegg (EVP, Lyss) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Direktionen	22.11.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Mit Verabschiedung der Regierungsrichtlinien 2019-2022 hat der Regierungsrat die übergeordneten Ziele und Strategien festgelegt und seine Vision für den Kanton Bern aufgezeigt. Sie basiert auf den drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung und äussert sich zur wirtschaftlichen Entwicklung, zur gesellschaftlichen Vielfalt und zum Erhalt der Lebensgrundlagen. Mit der Umsetzung der Direktionsreform per 1. Januar 2020 wurden die sieben Direktionen entlang ihrer jeweiligen Kernaufgaben gestärkt, damit einher geht eine bessere Bündelung von Aufgaben und der Abbau von Schnittstellen
062-2017 M	Schnegg (EVP, Lyss) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Regionen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Diese Motion steht im Kontext der ähnlich gelagerten Motion 061-2017 sowie den Planungserklärungen des Grossen Rates zu den Regierungsrichtlinien 2015-2018 sowie zur Evaluation der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ). Im Rahmen der Regierungsrichtlinien 2019-2022 wurde geprüft, inwiefern die Strategieüberlegungen für die Direktionen mit kohärenten strategischen Eckwerten für die Regionen ergänzt werden können. Es hat sich gezeigt, dass eine neue eigenständige «Regionsstrategie» nicht zielführend wäre. Mit SARZ liegen die nötigen strategischen Grundlagen vor. Deren Weiterentwicklung erfolgt mit der Umsetzung der vom Grossen Rat im November 2017 beschlossenen Planungserklärungen zur Evaluation SARZ.
106-2017 M	Lanz (SVP, Thun) Neue, praxistaugliche Regeln bei Um- und insbesondere Aufzonungen	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens erfolgte mit der vom Grossen Rat am 12.09.2019 beschlossenen Änderung des Baugesetzes (BauG), die voraussichtlich im 1. Quartal 2020 in Kraft tritt. Die Gesetzgebungsarbeiten sind damit abgeschlossen und die Motion erfüllt.
107-2017 M	Haas (FDP, Bern) Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens bei der Mehrwertabschöpfung	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens erfolgte mit der vom Grossen Rat am 12.09.2019 beschlossenen Änderung des Baugesetzes (BauG), die voraussichtlich im 1. Quartal 2020 in Kraft tritt. Die Gesetzgebungsarbeiten sind damit abgeschlossen und die Motion erfüllt.
036-2017 M	Knutti (SVP, Weissenburg) Regierungsstatthalter und Grundbuchämter nicht weiter schwächen	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	Bei den Grundbuch- und Regierungsstatthalterämtern laufen Projekte, die zur Digitalisierung der Verwaltungsabläufe innerhalb der JGK und zu einer Vernetzung der dezentralen Standorte mit den zentral aufgebauten ICT-Applikationen führen. Diese Projekte werden 2020 umgesetzt sein. Gestützt auf die klare Annahme der Motion Knutti stehen die Standorte der RSTH und GBA nicht zur Diskussion.

006-2019 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) EG ELG: Bewertung von Grundstücken nach dem amtlichen Wert	12.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die verlangte Änderung der kantonalen Gesetzgebung verstösst gegen Bundesrecht. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat bereits in einer Vorprüfung negativ Stellung bezogen. Im Nachgang zur Herbstsession 2019 des Grossen Rates gelangte das ASV an das BSV und bat um eine schriftliche Stellungnahme. Mit Schreiben vom 8. Oktober 2019 bekräftigte das BSV seine Einschätzung, wonach die geplanten Änderungen gegen Bundesrecht verstossen würden. Der Vollständigkeit halber wies das BSV darauf hin, dass die Genehmigung konstitutive Wirkung hat (Art. 61b Abs. 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes RVOG; SR 172.010) und nicht genehmigte kantonale Bestimmungen zu den bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen nicht in Kraft treten können. Die Motion kann nicht umgesetzt werden.
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)				
266-2014 M	BDP (Leuenberger, Trubschachen) Für eine moderne Kantonsverwaltung - kostenbewusst und dezentral konzentriert	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Ein kantonseigenes Verwaltungszentrum ausserhalb der Stadt wurde geprüft, wird jedoch aufgrund der zahlreichen finanzpolitischen Herausforderungen derzeit als nicht prioritär beurteilt. Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Altstadt und der Verkauf freierwerdender Liegenschaften im Stadtzentrum wird aber vom Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) schrittweise umgesetzt. So zieht die Denkmalpflege per Ende 2019 aus der Münsterstrasse in der Berner Altstadt aus. Die Liegenschaft wird verkauft. Weitere Altstadtgebäude folgen, sobald sich valable Alternativen für die Nutzer abzeichnen. Im Sinne einer Daueraufgabe sind die Anliegen der Motion damit erfüllt.
290-2015 M	Berger (Aeschi, SVP) Verkehrsnadelöhr Reichenbach eliminieren	16.03.2016 Annahme	31.12.2018	Das Bauprojekt mit Strassenplan für die Kreiselösung wurde in enger Abstimmung mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) Ende 2019 fertiggestellt. Da die Kandertalstrasse per 1.1.2020 an den Bund übergeht, wird danach das ASTRA zuständig sein für die Projektgenehmigung sowie für die Ausführung. Das ASTRA wird voraussichtlich Anfang 2020 die Planaufgabe durchführen. Der Vollzug seitens Kanton ist damit abgeschlossen. Die Motion ist abzuschreiben.
136-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Geeignetes Gebäudeportfolio für die Kantonsverwaltung im Raum Bern	23.11.2016 Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2018	Die Anliegen wurden im Rahmen der Umsetzung der Motion Leuenberger (266-2014) geprüft. So wurde ein Verwaltungszentrum ausserhalb der Stadt geprüft, aufgrund der zahlreichen finanzpolitischen Herausforderungen derzeit jedoch als nicht prioritär beurteilt. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
140-2016 M	FiKo (Burkhalter, Rümligen) Kantonsverwaltung in historischen Gebäuden - bessere Lösungen sind gefragt	23.03.2017 Annahme	31.12.2019	Die Anliegen der Motion wurden bei der Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie, welche im März 2019 vom Regierungsrat genehmigt wurde, berücksichtigt. Gemäss der Strategie werden historische Gebäude im Besitz des Kantons unter Wahrung des kulturellen Bauerbes so wirtschaftlich und optimal betrieben und genutzt wie möglich. Im Sinne einer Daueraufgabe ist die Motion damit erfüllt.
210-2016 M	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP) Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Aufgrund des Gebots der Gewinnstrebigkeit wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass sich die Ausgangslage grundlegend verändert hat. Seit 2018 hat die BKW aufgrund des Subventionssystems des Bundes (Energiesstrategie 2050) die Einspeisevergütung angehoben. Seit dem 1. Januar 2019 bezahlt die BKW 9,5 Rappen pro kWh. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt und die Motion abzuschreiben.
218-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen!	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Aufgrund des Gebots der Gewinnstrebigkeit wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass sich die Ausgangslage grundlegend verändert hat. Seit 2018 hat die BKW aufgrund des Subventionssystems des Bundes (Energiesstrategie 2050) die Einspeisevergütung angehoben. Seit dem 1. Januar 2019 bezahlt die BKW 9,5 Rappen pro kWh. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt und die Motion abzuschreiben.
009-2017 P	Lanz (Thun, SVP) Dezentrale Arbeitsplätze zur Verminderung von Pendlerströmen, Einsparung von Kosten und Gewinnung von Fachkräften aus dezentralen Kantonsstellen	07.09.2017 Annahme	31.12.2019	Der Regierungsrat hat in der neuen kantonalen Immobilienstrategie, welche er im März 2019 genehmigt hat, die Grundsätze festgehalten, dass zeitgemässe Arbeitsplätze und Zusammenarbeitsformen immobilienseitig unterstützt und Veränderungen in Organisation und Arbeitsplatzgestaltung vorausschauend erkannt und geprüft werden. Die bewährte Förderung von Home-Office und die laufende Prüfung neuer Möglichkeiten zur Schaffung flexibler Arbeitsplätze werden damit fortgesetzt. Der Vollzug des Postulats ist damit abgeschlossen.

035-2017 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Das Grundrecht auf Eigentumsgarantie gilt auch für den Kanton	24.01.2018 Annahme	31.12.2019	Die Anliegen der Richtlinienmotion sind im Rahmen der Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie vertieft geprüft worden. Die Strategie, welche der Regierungsrat im März 2019 verabschiedet hat, hält unter anderem als Grundsatz fest, dass Leerstände durch eine aktive Bewirtschaftung möglichst vermieden werden, indem auf ändernde Rahmenbedingungen flexibel reagiert wird. Damit ist der Vollzug der Motion abgeschlossen.
053-2017 M	Aebi (Hellsau, SVP) Perspektiven für den Fachhochschulstandort Burgdorf	07.09.2017 Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Projektierungskredit für den Campus Bern sowie der Wettbewerbskredit für den Campus Burgdorf wurden beide in der Märzsession 2018 dem Grossen Rat vorgelegt und genehmigt. Die Anliegen des verbleibenden Postulats wurden bei der Gesamtplanung berücksichtigt. Damit ist der Vollzug des Vorstosses abgeschlossen.
084-2017 M	Mentha (Liebefeld, SP) Schweizer Wasserkraft gehört in Schweizer Hand	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2020	Bei Ziffer 1 handelt es sich um eine Richtlinienmotion, die als Daueraufgabe einzustufen ist. Das Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKWG) ist seit Oktober 2018 in Kraft und setzt fest, dass die Beteiligung an der BKW einen Beitrag an die Erfüllung der energie-, wirtschafts- und finanzpolitischen Zielen des Kantons leistet. Die BKW plant aktuell keine Wasserkraftwerke zu veräussern. Die Forderung aus Ziffer 2 ist ebenfalls als Daueraufgabe einzuordnen, die bei relevanten Stellungnahmen und Vernehmlassungen auf Bundesebene eingebracht wird. Betreffend Ziffer 3 sieht das BKWG keinen Verkauf der Mehrheitsbeteiligung des Kantons vor. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
092-2017 M	Baumann-Berger (Münsingen, EDU) Massnahmen zur Förderung dezentraler Energiespeichersysteme, Flexibilitätstechnologien im Stromnetz und Brennstoffzellen-Heizgeräte zur Erzeugung von Wärme und elektrischer Energie	24.01.2017 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2019	Im Rahmen der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) hat der Bund wichtige Grundlagen bezüglich Speicherreserven und Modernisierung der Netzregulierung geschaffen. Unter Berücksichtigung dieser Änderungen wurde die Förderung neuer Technologien im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogramms geprüft. Auf eine finanzielle Förderung von dezentralen Stromspeichern und Flexibilitätstechnologien wird aus Effizienz- und Kostengründen zurzeit verzichtet. Sollten sich die Rahmenbedingungen ändern, wird die Situation neu beurteilt. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
124-2017 M	Masson (Langenthal, SP) Neue Technologie mit Energiespeicher - Will/kann der Kanton Bern eine Vorreiterrolle einnehmen	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Im Rahmen der Überprüfung der kantonalen Energiestrategie und der Umsetzungsplanung ab 2020 (die Berichterstattungsperiode wurde im Juni 2019 vom Regierungsrat um ein Jahr verlängert) wird die Entwicklung im Bereich der Energiespeicher beurteilt und kommentiert. Derzeit ist die Entwicklung der Produktion erneuerbarer Energie noch zu gering, als dass bereits Speichertechnologien zwingend eingesetzt werden müssten. Die Nachfrage nach Stromspeichern ist deshalb aus Netzstabilitätsgründen noch nicht vorhanden. Zudem ist heute noch unklar, welche Speichertechnologie sinnvollerweise gefördert werden sollte. Technische Fehlentwicklungen, die durch einseitige Förderung einzelner Technologien entstehen, müssen vermieden werden. Die Rahmenbedingungen bezüglich Speicherreserven und der Modernisierung der Netzregulierung wurden bei der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) auf nationaler Ebene verbessert. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
167-2017 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Kunst am Bau mit Vernunft	05.06.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2020	Die Anliegen des Postulats wurden mit der neuen Richtlinie «Kunst am Bau, Budgetierung» des Kantons umgesetzt. Dabei wurde festgelegt, dass die Ausgaben des Kantons für Kunstinterventionen bei kantonalen Neu- und Umbauprojekten höchstens 0,25 % der BKP-Positionen 2 und 4 betragen dürfen. Pro Einzelwerk betragen die Kosten – exkl. Wettbewerbs- und Verfahrenskosten, Kosten für bauliche Massnahmen, spätere Unterhalts- oder weitere Folgekosten – im Regelfall maximal CHF 120'000 (Preisstand 2018). Höhere Kosten sind im Kreditantrag zu begründen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
188-2017 M	BDP (Riem, Iffwil) Haushälterischer Umgang mit dem Flächenbedarf der kantonalen Verwaltung und schonender Umgang mit kantonalen Ressourcen	19.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Anliegen der Richtlinienmotion wurden im Rahmen der Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie geprüft und sinngemäss berücksichtigt. So wurde festgehalten, dass der Kanton die vorhandenen Flächen wirtschaftlich nutzt, sich an definierten Flächenstandards orientiert und die Flächennutzung regelmässig überprüft. Der Regierungsrat hat die Strategie im März 2019 genehmigt. Damit ist der Vollzug der Motion abgeschlossen.
126-2018 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Glaubwürdige Mehrheitsbeteiligung des Kantons Bern an der BKW AG: Schluss mit einer Tarifpolitik, die im Widerspruch zu den energiepolitischen Zielen steht	21.11.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2-4: zurückgezogen	31.12.2020	Das Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKWG) ist per 1. Oktober 2018 in Kraft getreten. Der Regierungsrat setzt das Gesetz im Rahmen seiner Kompetenzen und Zuständigkeiten um. Es räumt dem Kanton als Mehrheitsaktionär aber keine neuen Rechte ein, diese sind im schweizerischen Obligationenrecht geregelt. Der Kanton kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Die Motion ist aufgrund der Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten als erfüllt abzuschreiben.

196-2018 M	Baumann-Berger (Münsingen, EDU) Die Elektromobilität soll im KMU-Bereich gestärkt werden	06.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm finanziell unterstützt. Die Massnahmenplanung 2020-2023 zur kantonalen Energiestrategie sieht weitere Massnahmen zur Stärkung der Elektromobilität in KMU vor. Ferner bietet der Bund eine kostenlose Beratungsdienstleistung an. Die Abklärungen im Rahmen des Postulat-vollzugs sind damit abgeschlossen.
075-2019 M	de Meuron (Thun, Grüne) Standesinitiative: Beitrag zum Erreichen der Klimaziele - Falsche Anreize zur Verkehrsmittelwahl ausmerzen und Flugticketabgabe einführen!	04.09.2019 Annahme	31.12.2021	Im Rahmen des vorparlamentarischen Prozesses hat der Regierungsrat eine Stellungnahme zum neuen CO ₂ -Gesetz zuhanden der kantonalen Vertreter im Nationalrat verfasst. Darin hat er sich für die Einführung einer Flugticketabgabe ausgesprochen. Die Standesinitiative hat er am 13. November 2019 eingereicht. Mittlerweile hat der Ständerat als Zweitrat die Flugticketabgabe beschlossen. Damit ist das Anliegen der Motion erfüllt.

Polizei- und Militärdirektion (POM)

054-2012 M	Mühlheim (Bern, glp) Interventionskonferenzen bei Gewalt und Drohungen gegen Behörden	06.09.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Die POM hat unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden ein Konzept Bedrohungsmanagement im Kanton Bern erarbeitet. Dabei spielen auch die im Postulat zu prüfenden Interventions- resp. Fallkonferenzen eine zentrale Rolle. Die rechtlichen Bestimmungen sollen in einer nächsten Revision des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KD SG; BSG 152.04) verankert werden. Der Regierungsrat hat das Konzept im Sommer 2019 verabschiedet und damit die Umsetzungsphase eingeläutet. Anfang 2020 soll öffentlich kommuniziert werden.
019-2013 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Ursachen von Gewalt und nicht Symptome bekämpfen	19.11.2013 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 bis 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die POM hat unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden ein Konzept Bedrohungsmanagement im Kanton Bern erarbeitet. Die rechtlichen Bestimmungen für die Datenerfassung, den Datenaustausch und den Datenzugriff sollen in einer nächsten Revision des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KD SG; BSG 152.04) verankert werden. Der Regierungsrat hat das Konzept im Sommer 2019 verabschiedet und damit die Umsetzungsphase eingeläutet. Anfang 2020 soll öffentlich kommuniziert werden.
051-2016 M	Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP) Transparenz bei der Informationspraxis auch im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme	31.12.2019	Der Grosse Rat hat den Bericht „Nennung von Nationalitäten von Straftäterinnen und Straftätern im Kanton Bern“ in der Frühlingssession 2019 mit einer Planungserklärung zur Kenntnis genommen und gleichzeitig die Abschreibung der Motion gutgeheissen.
106-2016 M	Lanz (Thun, SVP) Wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds für alle Schlösser von nationaler Bedeutung	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Umgang mit den wiederkehrenden Beiträgen an Schlösser von nationaler Bedeutung wurde im Rahmen der Revision der Lotteriegesetzgebung (neu Kantonales Geldspielgesetz, KGSG) abschliessend geklärt. Das KGSG soll per 1.1.2021 in Kraft treten.
138-2016 M	Wüthrich (Huttwil, SP) Personalbestand der Kantonspolizei überprüfen und anpassen	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Grosse Rat hat den Bericht „Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei“ in der Sommersession 2019 mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen. Der Grosse Rat hat dabei einer Erhöhung des Personalbestands der Kantonspolizei in 2 Etappen bis ins Jahr 2030 um 360 Stellen zugestimmt.
280-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Kosten sparen – Hafterstehungsfähigkeit sofort abklären	13.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die aktuellen Abläufe betreffend die Hafterstehungsfähigkeitsprüfung wurden von der Kantonspolizei in Zusammenarbeit mit dem Kantonsarztamt vertieft geprüft. Neu hat die Kantonspolizei mit der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen, welcher die Zuständigkeiten und Abläufe festlegt. Das neue, optimierte, Regime tritt per 1.1.2020 in Kraft.
009-2018 M	Bärtschi (Lützelflüh, SVP) Gotthelf-Zentrum in Lützelflüh - Verbesserung der Rahmenbedingungen	09.06.2018 Annahme	31.12.2020	Der Regierungsrat hat den Antrag auf Abänderung der Grossratsbeschlüsse 2818/2005 und 1568/2010 Ende 2019 beschlossen. Der Grosse Rat wird das Geschäft anlässlich der Frühlingssession 2020 behandeln.
024-2018 M	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) Die Justizvollzugsstrategie ist dem Grossen Rat vom neuen Regierungsrat vorzulegen	10.09.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Der Grosse Rat hat den Bericht „Masterplan zur Justizvollzugsstrategie des Kantons Bern 2017-2032“ in der Herbstsession 2019 mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen.
172-2018 M	Riem (BDP, Iffwil) Räumliche Konzentration mit mehr Konsequenz	21.11.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Integration des Generalsekretariats der POM ins Neue Polizeizentrum Bern sowie die Aufgabe der Polizeiwache am Waisenhausplatz werden nicht weiterverfolgt. Alle am Projekt beteiligten Stellen (Amt für Grundstücke und Gebäude der BVE, Kantonspolizei und die Stadt Bern) halten an den Objekten Waisenhausplatz 32 und 32a / Hodlerstrasse 6 und 6a fest. Teile der Objekte werden bereits heute zuhanden der Stadt Bern (Kunstmuseum) abgegeben.

265-2018 M	Sancar (Bern, Grüne) Auf Prêles als Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylsuchende verzichten	13.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat verzichtet auf die Errichtung eines Rückkehrzentrums für weggewiesene Asylsuchende in Prêles und prüft Alternativstandorte.
Finanzdirektion (FIN)				
213-2016 M	Lanz (Thun, SVP) vom 16.11.2016 Mehr Steuersubstrat für den Kanton Bern	13.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzesrevision 2021 behandelt. Auf eine Umsetzung wird verzichtet. Der Vorstoss kann abgeschrieben werden (vgl. Medienmitteilung vom 29.08.2019).
192-2016 M	EVP (Streit-Stettler, Bern) vom 13.09.2016 E-Government: Endlich eine Strategie für den Kanton Bern	22.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat die Strategie «Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019 – 2022» mit RRB Nr. 719 vom 26. Juni 2019 erlassen.
051-2017 P	FDP (Haas, Bern) vom 20.03.2017 Einführung einer Mindeststeuer mit sozialer Abfederung	12.09.2017 Annahme	31.12.2019	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzesrevision 2021 behandelt. Auf eine Umsetzung wird verzichtet. Der Vorstoss kann abgeschrieben werden (vgl. Medienmitteilung vom 29.08.2019).
069-2017 M	Schindler (Bern, SP) vom 20.03.2017 Gleichstellung und Wahlfreiheit auch bei der Steuererklärung	12.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung ist erfolgt. Der automatische Datenimport bei Heirat ist seit dem Kalenderjahr 2019 (Steuerjahr 2018) möglich.
147-2017 M	Köpfli (Bern, glp) vom 13.06.2017 Vollständig elektronische Steuererklärung ermöglichen	28.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung ist erfolgt. Die vollständige elektronische Steuererklärung ist seit dem Steuerjahr 2018 möglich.
159-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 13.06.2017 Staatsbeiträge nur bei ausreichendem Anteil an Eigenleistungen und Drittmitteln	28.03.2018 Ziffer 1 und 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die als Postulat überwiesene Ziffer 3 des Vorstosses verlangt, dass der Regierungsrat nach angemessenen Übergangsfristen mittelfristig einen Anteil an Drittmitteln von mindestens 10 Prozent für Organisationen anstrebt, die im Bereich Gesundheitsförderung und Suchtprävention Staatsbeiträge erhalten. Bei den im Vorstoss angesprochenen Institutionen der Gesundheitsförderung und Suchtprävention handelt es sich um das Blaue Kreuz, die Berner Gesundheit (BeGes) und die Aidshilfe. Auch wenn die Generierung von Drittmitteln schwierig ist und grundsätzlich keine gesetzliche Verpflichtung dafür besteht, werden alle Institutionen von Seiten der GEF dazu angehalten, einen Anteil von mindestens 10 Prozent Drittmittel vom Staatsbeitrag zu generieren. Das Blaue Kreuz und die Aidshilfe erfüllen diesen Anspruch bereits seit einiger Zeit. Bei der BeGes liegt der Anteil der Drittmittel gemäss Budget 2020 bei 10,3 Prozent der zu erhaltenden Staatsmittel und erreicht damit die Zielvorgabe knapp. Dem Anliegen des Postulats wird damit Rechnung getragen.
058-2018 M	Sommer (Wynigen, FDP) vom 19.03.2018 PPP-Projekte müssen wieder möglich sein	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Der Regierungsrat wurde mit der Motion aufgefordert, die nötigen gesetzlichen Anpassungen zu veranlassen, damit sich Private-Partnership-Projekte (PPP-Projekte) nicht mehr nachteilig auf den kantonalen Finanzhaushalt auswirken. Im Rahmen der FLG-Teilrevision per 1. Januar 2020 hat der Regierungsrat daraufhin vorgesehen, Art. 11 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) dahingehend anzupassen, dass PPP-Finanzierungen von der Investitionsrechnung ausgenommen werden. Ein von der Finanzkommission in Auftrag gegebenes Gutachten von Frau Prof. Isabelle Häner ist jedoch zum Schluss gekommen, dass der Verfassungsgeber grundsätzlich von einer vollständigen Investitionsrechnung ausging und somit folglich nicht einfach einzelne, ganz bestimmte Investitionen (wie bspw. PPP-Finanzierungen) von der Investitionsrechnung ausgenommen werden können. Gestützt auf diese Ausführungen hat die Finanzkommission beantragt, die Ausnahme für PPP-Finanzierungen zu streichen. Der Regierungsrat hat diesem Vorschlag in der Folge zugestimmt und der Grosse Rat hat die Ausnahme für PPP-Finanzierungen in der Herbstsession 2019 abgelehnt.
048-2019 M	Bachmann (Nidau, SP) vom 04.03.2019 Finanzdatenaustausch im Inland	02.09.2019 Annahme	31.12.2021	Der Vorstoss wurde umgesetzt. Der Regierungsrat hat die verlangte Standesinitiative zuhänden Bundesversammlung verabschiedet (vgl. Medienmitteilung vom 07.11.2019 und RRB Nr. 1174 vom 06.11.2019).
049-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 04.03.2019 Keine Bestrafung ländlicher Gemeinden	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Grosse Rat hat die Motion 049-2019 am 11. Juni 2019 gemäss Antrag des Regierungsrates angenommen. Gestützt auf diesen Entscheid verzichtete der Regierungsrat in der Folge mit RRB Nr. 756 vom 3. Juli 2019 auf die per 1. Januar 2020 vorgesehene Revision der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV). Der Wert des für den Vollzug der Mindestausstattung massgebenden harmonisierten Steuerertragsindexes (HEI) wird somit nicht gesenkt.

050-2019 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 04.03.2019 Solidarität unter den Gemeinden muss beibehalten werden!	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Grosse Rat hat die Motion 049-2019 am 11. Juni 2019 gemäss Antrag des Regierungsrates angenommen. Gestützt auf diesen Entscheid verzichtete der Regierungsrat in der Folge mit RRB Nr. 756 vom 3. Juli 2019 auf die per 1. Januar 2020 vorgesehene Revision der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV). Der Wert des für den Vollzug der Mindestausstattung massgebenden harmonisierten Steuerertragsindexes (HEI) wird somit nicht gesenkt.
074-2019 FM	Linder (Bern, Grüne) vom 11.03.2019 Verzicht auf Kompensation von 10 Mio. Franken innerhalb der Erziehungsdirektion infolge des Wegfalls der EP18-Massnahme 48.4.5 (Brückenangebote)	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Im Rahmen des Planungsprozesses 2019 hat der Regierungsrat den Wegfall der EP-Massnahme «Brückenangebote: Finanzierung analog der Volksschule» im VA 2020 und AFP 2021 – 2023 berücksichtigt.
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
002-2016 M	Messerli-Weber (Nidau, EVP) Weg mit alten Zöpfen – Für eine Aufhebung des Kaminfegermonopols	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Umsetzung dieses Vorstosses erfolgt mittels einer Anpassung des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG; BSG 871.11). Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat diesbezüglich in der Wintersession 2019 eine Gesetzesvorlage unterbreitet.
084-2016 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) «More than Honey»: Pilotprojekt zur Stärkung der Bienengesundheit	24.03.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Unterstützungsmöglichkeit eines Pilotprojekts zur Stärkung der Bienengesundheit wurde erneut geprüft. Eine Unterstützung des Pilotprojekts über den Lotteriefonds wurde abgelehnt, da im Projekt keine bleibenden Werte geschaffen und hauptsächlich interne Personal- und Infrastrukturkosten anfallen, welche nicht vergütet werden können. Somit ist mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage eine finanzielle Beteiligung des Kantons Bern nicht möglich. Es laufen jedoch auf Bundesebene verschiedene Projekte zur Bienenförderung wie z.B. das Ressourcenprogramm Agripol, an welchem sich der Kanton Bern beteiligt. Weiter setzt das Arbeitsprogramm 2018-2021 von Agroscope mit dem Forschungsprojekt «Gesunde Honigbienen in einer entwicklungsfördernden Umwelt für Bienenprodukte hoher Qualität und eine effiziente Bestäubung» einen Schwerpunkt für gesunde Bienen. Zudem ist der Kanton Bern ein gewichtiger Unterstützer des Bienengesundheitsdiensts Schweiz, welcher mit dem Konzept zur Bekämpfung der Varroamilben bereits effektive Massnahmen zum Schutz der Bienen erarbeitet hat und diese laufend umsetzt. Der Praxistest zum Betriebskonzept zeigt, dass Imker/-innen, die das Konzept anwenden, signifikant geringere Winterverluste haben.
223-2016 P	Hügli (Biel/Bienne, SP) Schliessung von Poststellen in den Gemeinden des Kantons Bern verhindern	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Eine gute Versorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdiensten ist für die Wirtschaft und die Bevölkerung wichtig. Die Form des Angebots ist hingegen zweitrangig. Ob die Dienstleistungen durch eine traditionelle Poststelle oder eine andere Zugangsmöglichkeit erbracht werden sollen, ist im Einzelfall unter Würdigung aller Umstände zu beurteilen. Im Kanton Bern führt die Post den Dialog über das Poststellennetz jeweils direkt mit den Planungsregionen, den Regionalkonferenzen sowie den Städten Bern, Biel und Thun. Dieses Vorgehen hat sich angesichts der Grösse des Kantons und der regional unterschiedlichen Bedürfnisse bewährt. Mit der Änderung der Postverordnung (in Kraft per 1.1.2019) sind die Kriterien für den Zugang zu Post- und Zahlungsverkehrsdiensten verschärft worden.
235-2017 M	Etter (Treiten, BDP) Werke der Juragewässerkorrekturen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion von hochwertigen Lebensmitteln erhalten und optimieren	05.09.2018 Punktwise beschlossen	31.12.2020	Zwecks Absprache und Koordination tauschen sich die betroffenen Kantone BE, FR, NE, SO und VD unter Einbezug des Bundes (BLW) regelmässig zu ihren landwirtschaftsbezogenen Aktivitäten im Drei-Seen-Gebiet aus. Im März 2019 haben diese Kantone ihre gemeinsame Haltung zur Weiterentwicklung der Strukturverbesserungsmassnahmen im Drei-Seen-Gebiet konsolidiert: «Die Herausforderungen im Drei-Seen-Gebiet sind nicht homogen. Die Kantone vertreten deshalb die Ansicht, dass ein regionaler Ansatz mit koordinierten und problem-spezifischen Projekten (Strukturverbesserungen, Zweitmeliorationen etc.) zielführender ist als ein umfassendes Grossprojekt („dritte Juragewässerkorrektur“). Die Zeit, bis ein solches Grossprojekt aufgelegt wäre und Wirkung zeigen würde, erachten die Kantone zudem als zu lang» (Auszug aus gemeinsamer Sprachregelung) Diese Stossrichtung stimmt mit dem Vorgehen überein, das der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Motion skizziert hat. Mit dem Kreditgeschäft «Zweitmelioration Brüttelen-Treiten» legte der Regierungsrat dem Grossen Rat ein strategiekonformes Projekt zum Entscheid in der Wintersession 2019 vor. Ein Vorprojekt für eine «Zweitmelioration Ins-Gampelen-Gals» wurde aufgelegt. Dem als Postulat überwiesenen Punkt 2 der Motion wird damit Folge geleistet und er kann abgeschrieben werden.

204-2017 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) Auch die ausländischen Fahrenden sind dem geltenden Recht verpflichtet	28.03.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Die Auswertung der Vollzugstätigkeit bei den Reisenden (Fahrenden) in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hat folgendes Ergebnis gebracht: Seit der Überweisung des Postulats konnten die Vollzugsbehörden keine Veränderungen bei ihrer Vollzugstätigkeit feststellen. Wie bereits in der Antwort des Regierungsrates zur Motion dargelegt, vollziehen die kantonalen Behörden konsequent die bundesrechtlichen Bestimmungen und kontrollieren Reisende und ansässige Betriebe in gleichem Masse. Aus diesem Grund drängen sich keine Anpassungen beim Vollzug auf und das Postulat kann als erledigt abgeschrieben werden.
017-2019 M	DEPU (Heyer, Perrefitte) Moratorium bei der Schliessung von Poststellen im Kanton Bern	05.06.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat mit Schreiben vom 28. August 2019 an BR Simonetta Sommaruga, Vorsteherin UVEK, das Anliegen des Grossen Rates deponiert. Das UVEK lehnt ein Moratorium ab mit Verweis auf die in der Revision der Postverordnung verschärften Vorgaben für die Erreichbarkeit von Post- und Zahlungsverkehrsdiensten (Antwortschreiben vom 22. Oktober 2019).
035-2019 M	Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP) Biolandbau als Voraussetzung bei der Pachtaus-schreibung Hondrich	05.06.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Das federführende Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) hat die Ausschreibung der Pacht Hondrich in Kombination mit Teilen der Schlüsselmatte (Pachtbetrieb der Burgergemeinde Bern) am 3. Juni 2019 veröffentlicht. Die Bio-Bewirtschaftung wurde nicht als zwingende Auflage, sondern als gewichtetes Kriterium festgelegt, damit passende und innovative Betriebskonzepte nicht zum Vorneherein verunmöglicht wurden. Ein Projektteam mit Vertretern des AGG, des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) sowie zwei Vertretern der Interessen der Berner Oberländer Landwirtschaft begleitet den Auswahl-Prozess. Nach zwei verschiedenen Besichtigungsterminen sind letztlich 5 Bewerbungsdossiers eingetroffen. In den Bewerbungsdossiers und -gesprächen zeigte sich, dass die schwierigen Stallsituationen auf dem Hondrich und der Schlüsselmatte sowie die pflanzenbaulichen Voraussetzungen (insb. Dauerkulturen) die Möglichkeiten zur erfolgreichen Führung eines Biobetriebes (zu) stark einschränken. Der Kanton und die neue Pächterfamilie haben sich deshalb verpflichtet, in den kommenden Jahren eine Umstellung des Gutsbetriebs auf Bio-Landbau zu prüfen, sobald die Ställe den entsprechenden Vorgaben genügen. Die Pächterfamilie wird den Gutsbetrieb Hondrich ab dem 01.01.2021 übernehmen und mit ökologischem Leistungsnachweis bewirtschaften.
100-2018 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Notwendige Massnahmen zum Schutz unseres Waldes	05.09.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Der erste Punkt wurde als Postulat angenommen und mit dem Forstschutzprogramm 2019, das ausserhalb des Käferbekämpfungsgebiets zur Anwendung gekommen ist, erfüllt. Die VOL prüft gegenwärtig dessen Verlängerung. Der zweite Punkt wurde als Motion angenommen. Die Forderung wurde durch die Begleitung der Verfahren zur Genehmigung von Nasslagern durch den Forstdienst und einen Beitrag an die Planungskosten erfüllt.
024-2019 P	Riem (Iffwil, BDP) Neubeurteilung des Forstschutzprogramms im Falle einer Eskalation der Borkenkäferschäden	05.06.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Vorstoss bezieht sich auf das Forstschutzprogramm 2019, das ausserhalb des Käferbekämpfungsgebiets zur Anwendung gekommen ist. Es wurde planmässig und insgesamt erfolgreich durchgeführt. Die VOL prüft gegenwärtig dessen Verlängerung.
025-2019 M	Abplanalp (Brienzwiler, SVP) Zusätzliche finanzielle Mittel für den Forstschutz im Bedarfsfall	05.06.2019 Punktweise beschlossen	31.12.2021	Die Forstschutzmassnahmen 2019 wurden bedarfsgerecht finanziert. Die Aufgabe von Waldflächen bezüglich Käferbekämpfungsbeiträgen wurde geprüft. Sie erfolgt im Bedarfsfall nach Anhörung der Gemeinden und Waldbesitzenden.
Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)				
034-2015 M	Zumstein (Bützberg, FDP) Koordiniertes Vorgehen mit einer kantonalen Gesundheitsstrategie	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Arbeiten an der Gesundheitsstrategie sind weit fortgeschritten. Der Entwurf besteht in all seinen Bestandteilen, zurzeit wird eine Konsultation durchgeführt. Die Verabschiedung durch den Regierungsrat ist für den Sommer 2020 geplant.
101-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Dringender Handlungsbedarf in der Asyl- und Integrationspolitik	16.11.2015 Ziff. 1 und 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	Seit Mai 2019 richtet der Bund im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz (IAS) eine gegenüber früher dreimal so hohe Integrationspauschale für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge aus. Auch wenn die Kantone keinen Anspruch auf volle Deckung der Kosten für die Integrationsförderung haben, ist davon auszugehen, dass die erhöhten Mittel im Kanton Bern die Kosten mit Ausnahme der unbegleiteten Minderjährigen decken werden. Die regionalen Partner wurden durch eine Ausschreibung bestimmt. Sie werden ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen. Das Drei-Stufen-Modell (normale Lage, angespannte Lage, Notlage) war ein in die WTO-Ausschreibung integrierter Teil zur Sicherstellung der Schwankungstauglichkeit. Ebenfalls hat der Einbezug von Freiwilligen in den Konzepten der regionalen Partner einen hohen Stellenwert.

220-2015 M	Brunner (Hinterkappelen, SP-JUSO) Anreizsystem für Gemeinden, die Flüchtlinge aufzunehmen	16.11.2015 Annahme als Postulat		Die regionalen Partner sind bestimmt, die ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen werden. Die regionalen Partner sind gehalten, namentlich mit den Regierungsratsstatthaltern und –statthalterinnen sowie den Gemeinden eine enge Zusammenarbeit aufzubauen und zu pflegen. Die künftigen regionalen Partner haben in ihren jeweiligen Konzepten aufgezeigt, wie diese Zusammenarbeit konkret in jeder Region angegangen werden wird.
222-2015 M	Brunner (Hinterkappelen, SP-JUSO) Neue Lösungsansätze zur Unterbringung von Asylsuchenden in den Gemeinden des Kantons Bern	16.11.2015 Annahme als Postulat		Die regionalen Partner sind bestimmt, die ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen werden. Die regionalen Partner sind gehalten, namentlich mit den Regierungsratsstatthaltern und –statthalterinnen sowie den Gemeinden eine enge Zusammenarbeit aufzubauen und zu pflegen. Die künftigen regionalen Partner haben in ihren jeweiligen Konzepten aufgezeigt, wie diese Zusammenarbeit konkret in jeder Region angegangen werden wird.
039-2016 P	Stucki (Bern, SP-JUSO) Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Prüfung des Anliegens und entsprechender Möglichkeiten der Finanzierung fand statt. Der Regierungsrat hat am 30.10.2019 einen Bericht zu Händen des Grossen Rates verabschiedet.
147-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei Krankenkassenprämienregionen muss angepasst werden	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahrgenommen und hat die Anliegen der Motion sachgerecht eingebracht. Vom 26. September 2016 bis zum 13. Januar 2017 führte das EDI eine Vernehmlassung zu seiner Vorlage durch. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und die Ergebnisse liegen nun vor. Nach der Vernehmlassung hat das EDI die Vorlage überarbeitet. Die zuständigen parlamentarischen Kommissionen haben verlangt, zu diesem Geschäft konsultiert zu werden. Zurzeit wird die Vorlage mit den zuständigen parlamentarischen Kommissionen diskutiert. Es liegen noch keine abschliessenden Ergebnisse seitens EDI vor. Gemäss BAG sind die Arbeiten sistiert.
204-2016 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Gerechte Prämienregionen für den Kanton Bern	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahrgenommen und hat die Anliegen der Motion sachgerecht eingebracht. Mit den aktuellen Daten kann das Anliegen des Postulats, die Regionen Emmental und Oberaargau in die tiefste Prämienregion einzuteilen, nicht unterstützt werden. Das Anliegen des Postulats kann mit den vorliegenden Daten nicht gestützt werden. Vom 26. September 2016 bis zum 13. Januar 2017 führte das EDI eine Vernehmlassung zu seiner Vorlage durch. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und die Ergebnisse liegen nun vor. Nach der Vernehmlassung hat das EDI die Vorlage überarbeitet. Die zuständigen parlamentarischen Kommissionen haben verlangt, zu diesem Geschäft konsultiert zu werden. Zurzeit wird die Vorlage mit den zuständigen parlamentarischen Kommissionen diskutiert. Es liegen noch keine abschliessenden Ergebnisse seitens EDI vor. Gemäss BAG wurden die Arbeiten sistiert.
056-2017 P	FDP (Kohler, Spiegel bei Bern) Aufhebung der sektoriellen Betrachtungsweise im kantonbernischen Gesundheitswesen	24.01.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Anliegen aus dem Postulat werden im Rahmen der Arbeiten an der Gesundheitsstrategie geprüft. Die Arbeiten an der Gesundheitsstrategie sind weit fortgeschritten. Der Entwurf besteht in all seinen Bestandteilen, zurzeit wird eine Konsultation durchgeführt. Die Verabschiedung durch den Regierungsrat ist für den Sommer 2020 geplant.
090-2017 FM	Striffeler (Mürset, SP) Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung notwendig	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Ausgabenbewilligung für den Objektkredit des Modellversuchs spezialisierte mobile Palliativversorgung von insgesamt CHF 10,95 Mio. wurde in der Märzsession 2019 vom Grossen Rat genehmigt. Der dreijährige Modellversuch konnte im Herbst 2019 gestartet werden. Das Postulat kann abgeschrieben werden.
149-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) HebammenRuf – Reduktion von Gesundheitskosten dank eines professionellen zweisprachigen Kurzberatungsangebots und Vermittlungsteam für den gesamten Kanton Bern	25.07.2017 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat hat den Bericht am 13.11.2019 genehmigt und beantragt dem Grossen Rat Kenntnisnahme.

153-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) Kosten sparen im Gesundheitswesen: Ambulante Behandlungen fördern, Fehlanreize im heutigen Tarifsysteem vermeiden und damit Steuer- wie auch Prämienzahlende entlasten	18.10.2017 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5 Ablehnung Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Ziffer 1: Im Rahmen einer Begleitgruppe «Ambulant vor Stationär», AVOS mit Leistungserbringern und Verbänden werden die notwendigen Umsetzungsschritte diskutiert und geplant. Die Bundesliste wurde per 1.1.2019 umgesetzt. Ziffer 2: Das BAG hat Kriterien zugunsten einer stationären Behandlung festgelegt, welche vom Kanton Bern übernommen werden. Ziffer 3: Der Regierungsrat hat die vom BAG festgelegten sechs Gruppen von Eingriffen übernommen, die ambulant durchgeführt werden sollen. Ziffer 4: Der Regierungsrat unterstützt die Idee einer einheitlichen Lösung auf nationaler Ebene Ziffer 6: Der Regierungsrat unterstützt die Forderung, sich im Rahmen der Verhandlungen dafür einzusetzen, dass die Versorgungsplanung weiterhin von Kantonen erbracht wird, vollumfänglich.
157-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Gerechten Anteil an Mitteln von Gesundheitsförderung Schweiz in Kanton Bern holen	24.01.2018 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Ablehnung	31.12.2020	Zur Umsetzung des Motionsanliegens werden einerseits die beiden Kantonalen Aktionsprogramme (KAP) „Bern Gesund“ und „zwäg ins Alter“ realisiert. Andererseits unterstützt die GEF verschiedene Leistungspartner bei Anträgen, um weitere Fördermittel (etwa im Rahmen des Förderprogramms „Prävention in der Gesundheitsversorgung“) in den Kanton Bern zu holen; ein erster Erfolg wurde im November 2018 erreicht (Fördersumme ca. CHF 200'000). In der Förderrunde 2019 konnten sieben weitere Projekte mit Umsetzung im Kanton Bern Fördermittel in der Höhe von gesamt rund CHF 2.8 Mio. gewinnen. Weitere Möglichkeiten, den Einsatz von zusätzlichen Geldern/ Fördermitteln der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz für die Berner Bevölkerung zu erreichen, werden fortlaufend geprüft und sind z.T. bereits in Entwicklung.
199-2017 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) UMA prioritär in Pflegefamilien unterbringen	19.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Zuständigkeit für unbegleitete Minderjährige aus dem Asylbereich wechselt per Mitte 2020 von der POM zur GEF. Im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens wurde im November 2019 die in Zukunft verantwortliche Institution ermittelt. Die Anliegen des Motionärs sind im Rahmen des Konzepts des ausgewählten Anbieters berücksichtigt.
018-2018 M	Mühlheim (Bern, glp) Ausschluss eines Doppelmandats auf strategischer und operativer Ebene in unseren Spitälern	12.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Dem als Postulat überwiesenen Prüfauftrag zur Vermeidung von Doppelmandaten konnte mit einer ausserordentlichen und einer ordentlichen Generalversammlung entsprochen werden. Auf eine Anpassung des Gesetzes, der Statuten oder der Eigentümerstrategie wird verzichtet. Wie in der Debatte im Grossen Rat ausgeführt, kann nicht generell ausgeschlossen werden, dass in begründeten Ausnahmefällen über eine kurze Zeit ein Doppelmandat entstehen kann. In der Insel Gruppe, in den Regionalen Spitalzentren und in den Regionalen Psychiatrischen Diensten gibt es derzeit keine Doppelmandate mehr.
032-2018 M	Junker Burkhard (Lyss, SP) Sparpotenzial in der Sozialhilfe nutzen und bisheriges Tarifsysteem für Zahnarztkosten beibehalten	12.06.2018 Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2020	Zur Kostenkontrolle hat die GEF gemeinsam mit der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft SSO, Sektion Bern, kantonale Regelungen für die Finanzierung von Zahnbehandlungen durch die Sozialhilfe auf der Basis des revidierten Zahnarzttarifs (UV/MV/IV) definiert. Mit der SSO wurde ein Rabattsysteem vereinbart, das die Kosten-sicherheit gewährleistet.
131-2018 M	Marti (Bern SP) Schluss mit überhöhten Chefarztlöhnen	22.11.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1-3: Ablehnung Ziffer 4 und 5: Annahme	31.12.2020	Ziffer 4: Eine Pflicht zur Bekanntgabe der Chefarztlöhne wird im Rahmen der SpVG-Teilrevision 2022 als Art. 51a eingeführt. Ziffer 5: Erledigt. Wurde mit einem regierungsamtlichen Schreiben vom 4.9.2019 an die GDK eingebracht.
Erziehungsdirektion (ERZ)				
030-2015 M	Müller, Bern (FDP) Beziehung Kind-Lehrkraft stärken, zum Vorteil der Kinder und Lehrkräfte	15.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat den Schulen ab Schuljahr 2018/19 ermöglicht, nicht benötigte Ressourcen für besondere Massnahmen für das Co-Teaching einzusetzen. Zum Schulversuch «Starke Teams» liegen Überlegungen vor, die mögliche Szenarien zur Reduktion der Anzahl Lehrpersonen in Schulklassen beinhalten.
046-2017 M	Kohler, Spiegel b. Bern (FDP) Erweiterung um 100 Studienplätze in der Humanmedizin – zugunsten von Spezialisten oder dringend notwendigen Hausärztinnen und Hausärzten?	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Der Ausbau des Studienganges hat begonnen. Die obligatorischen Hausarztpraktika sind im Curriculum aufgenommen..

059-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Kindergärten einheitlich führen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Die Heterogenität der Kinder im Kindergarten ist in den letzten Jahren ausgeprägt geblieben. Um den Kindern einen guten Start in den Schulalltag gewährleisten zu können, sind genügend Ressourcen für das Lehrpersonal notwendig. Im vergangenen Jahr wurde die mögliche Einsatzzeit von Klassenhilfen im Kindergarten erhöht, was dem Anliegen des Postulats entspricht. Das Teamteaching wird immer erst in begründeten Fällen in zweiter Priorität gewährt.
060-2017 P	FDP (Vogt, Oberdiessbach) Basisstufe mit Mass	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Neue Basisstufenklassen werden seitens der Erziehungsdirektion zurückhaltend und immer nur auf Antrag der Gemeinden bewilligt, was der Forderung des Postulats entspricht. Ein Moratorium müsste im Rahmen eines nächsten Sparpakets geprüft werden.
088-2017 M	Wenger, Spiez (EVP) Finanzierungskonzept für die Austragung der SwissSkills in Bern	21.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Grosse Rat hat am 12.03.2019 die entsprechende Gesetzesänderung verabschiedet.
117-2017 M	Vanoni, Zollikofen (Grüne) Die Komplementärmedizin an der Universität Bern stärken – Auch als flankierende Massnahme zum Ausbau der Medizin- und Pharmazie-Studienplätze	04.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Name des Instituts ist an internationale Standards angepasst worden und lautet neu «Institut für Komplementär- und Integrative Medizin IKIM». Das Direktorium des IKIM wird nun durch eine Strukturprofessur ausgeübt, dies ist eine Stärkung im Vergleich zu vorher (Co-Leitung mit den Dozenturen). Die Integration des Fachgebietes Phytotherapie ist überprüft worden. Die Lehre deckt neu auch den Bereich Phytotherapie ab.
196-2017 M	de Meuron, Thun (Grüne) Rettet die Gartenbauschule Hünibach!	04.12.2017	31.12.2019	Die Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 2 sind mit der Ablehnung der Massnahme 48.4.1 des Entlastungspakets 2018 erfüllt. Ziffern 3 bis 5: Die neue Leistungsvereinbarung ist abgeschlossen und legt eine Pauschalfinanzierung fest. Die Zusammenarbeit mit dem Berufsbildungszentrum IDM besteht.
197-2018 M	Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) vom 06.09.2018 Fachhochschulen sind keine Universitäten – Die Fachhochschulen (FH) sollen sich betreffend Angebotsportfolio, Lehrinhalt und Lehrkörperzusammensetzung entsprechend neu ausrichten	12.03.2019	31.12.2021	Die Berner Fachhochschule hat insbesondere die in Kritik geratenen Ausbildungsgänge kritisch hinterfragt und Korrekturen vorgenommen. Sie hat der Bildungskommission im Herbst 2019 Bericht erstattet. Sie regelt die Anwendung der Bezeichnung Professorin oder Professor neu.
214-2018 M	Kullmann (Hilterfingen, EDU) vom 10.09.2018 Das medizinische Potenzial von Cannabis erforschen und nutzen: Schaffung eines Lehrstuhls für medizinische Cannabisforschung an der Universität Bern	11.09.2019	31.12.2021	Im Rahmen des Aufbaus des Vollstudiums Pharmazie wurde eine ordentliche Professur für Pharmazeutische Biologie mit Forschungsschwerpunkt Endocannabinoid System geschaffen und am 1. August 2019 besetzt. Die neue Professur deckt diesen Forschungsbereich ab.
247-2018 M	Sommer (Wynigen, FDP) vom 19.11.2018 Anpassung Entschädigung Expertentätigkeit in der Berufsbildung	12.03.2019	31.12.2021	Die Anliegen wurden mit der Erhöhung der Entschädigung auf den 01.01.2020 erfüllt.

3 Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (**F1**: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / **F2** Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Staatskanzlei (STA)					
142-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) vom 27.06.2016 Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit	20.03.2017	31.12.2019	Der Regierungsrat verabschiedete am 23. Januar 2019 einen Bericht zur Umsetzung der Motion und unterbreitete diesen der GPK. Nach einem Austausch mit dem Staatsschreiber bat die GPK den RR mit Schreiben vom 22. August 2019 um Überarbeitung der Übersicht per Ende Jahr. Die GPK ist vorerst nicht bereit, den Vorstoss abzuschreiben. Der RR beantragt daher eine Fristverlängerung zur Klärung der noch offenen Fragen.	F 1
079-2017 M	Giauque (Ittigen, FDP) vom 23.03.2017 Das «historische Gedächtnis der Schweizer Frauen» ist in Gefahr!	04.09.2017	31.12.2019	Die Gosteli-Stiftung hat beim SBF gestützt Art. 15 Abs. 4 Bst. b FIGG ein Gesuch um Unterstützung eingereicht. Mit einem definitiven Entscheid ist nicht vor Ende 2020 zu rechnen. Da der Kanton Bern einen möglichen finanziellen Beitrag an das Gosteli-Archiv von einer Beitragsgewährung des Bundes abhängig macht, sind weitere Schritte erst 2021 möglich.	F 2
163-2017 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 19.06.2017 Umsiedlung der in Moutier gelegenen bernischen Institutionen	06.12.2017	31.12.2019	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit Moutiers wurde durch ein rechtskräftiges Urteil definitiv für ungültig erklärt. Die Vorbereitungen im Hinblick auf eine neue Abstimmung, deren Ausgang noch nicht bekannt ist, sind im Gange. Bis dahin bleibt Moutier eine bernische Gemeinde, und es werden keine Institutionen verlegt.	F 2
193-2017 M	Benoit (Corgémont, SVP) vom 04.09.2017 Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung	06.12.2017	31.12.2019	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit Moutiers wurde durch ein rechtskräftiges Urteil definitiv für ungültig erklärt. Die Vorbereitungen im Hinblick auf eine neue Abstimmung, deren Ausgang noch nicht bekannt ist, sind im Gange. Bis dahin bleibt Moutier eine bernische Gemeinde, und es wird kein Konkordat ausgehandelt. Die Thematik rund um Artikel 138 und 139 ist Teil der laufenden Vorbereitungsarbeiten	F 2
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)					
166-2016 M	Haas (FDP, Bern) Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung in hoher Qualität im Kanton Bern	27.03.2017 Punktwweise Abstimmung Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2019	Das Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Richtplans (Massnahme A_07: «Siedlungsentwicklung nach innen fördern» und Massnahme A_08: «Prioritäre Siedlungsentwicklungen von kantonomer Bedeutung fördern») in Abstimmung mit dem Vorstoss M 103-2015 umgesetzt. Mit dem vom Grossen Rat in der Sommersession 2019 beschlossenen Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung wurden die nötigen Mittel bewilligt. Das Konzept für die Unterstützung von Wohnbauvorhaben zur Siedlungsentwicklung nach innen (inkl. Kriterien für die Gewährung von Staatsbeiträgen) ist in Arbeit. Für eine Unterstützung werden neben den Projekten von kantonomer Bedeutung auch Projekte von regionaler Bedeutung gemäss den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten RGSK in Betracht gezogen.	F2
224-2016 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Lockerung Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass	21.11.2016 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Datenschutzgesetzes.	F2
226-2016 M	Freudiger (SVP, Langenthal) Bauen ausserhalb der Bauzone - Potenzial nutzen	24.01.2017 Annahme	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision (RPG-Revision 2. Etappe), deren Behandlung in den eidgenössischen Räten jedoch offen ist. Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten gegenüber dem Bund dafür ein, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)					
152-2016 P	Aebersold (Bern, SP) Kasernenareal Bern: Wieso wird das brachliegende Potential nicht besser genutzt?	23.03.2017 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2019	Zurzeit findet eine Teilrevision des überkommunalen Richtplanes ESP Wankdorf statt. Der behördenverbindliche Richtplan ESP Wankdorf wird voraussichtlich Anfang 2020 für die kantonale Vorprüfung vorliegen. Erst danach kann der Regierungsrat über das städtebauliche Potenzial des Kasernenareals Bericht erstatten.	F2
071-2017 M	SP-JUSO-PSA (Jordi, Bern) Berücksichtigung öffentlicher Interessen beim Verkauf kantonalen Immobilien	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2019	Die Abklärungen, ob und gesetzentfalls wie das allfällige Interesse von Standortgemeinden im Rahmen von Devestitionen abgeholt werden kann, sind noch nicht abgeschlossen. Es zeichnet sich jedoch ab, dass einem Entgegenkommen in preislicher Hinsicht aufgrund des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) enge Grenzen gesetzt sind.	F1
Polizei- und Militärdirektion (POM)					
013-2017 M	Gasser (Bévilard, PSA) Langlauf im Schatten von Ski alpin?	13.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wird im Rahmen der kommenden Revision der kantonalen Lotteriegesetzgebung in geeigneter Form umgesetzt. Das Kantonale Geldspielgesetz wird vom Grossen Rat in der Frühlingssession 2020 in 1. Lesung beraten.	F1
027-2017 M	glp (Rudin, Lyss) Taxigewerbe: Konkurrenz ermöglichen	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 angegangen werden soll.	F1
130-2017 M	Rudin (Lyss, glp) Keine doppelte Bestrafung für Taxifahrer	24.01.2018 Annahme	31.12.2020	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 angegangen werden soll.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Finanzdirektion (FIN)					
165-2015 M	EVP (Kipfer, Münsingen) vom 02.06.2015 Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung	19.01.2016 Annahme	31.12.2020	Die Motion wurde im Jahr 2015, im Nachgang zur «Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP)» 2014 eingereicht. In der Zwischenzeit wurden durch den Regierungsrat zahlreiche gesamtstaatliche Projekte im Sinne der zentralen Forderungen der Motion («Überprüfung von Arbeitsabläufen, Standards und Effizienz», «Reduktion auf das Wesentliche», «Senkung von Personalkosten in der zentralen und dezentralen Verwaltung», «Realisierung von Einsparpotenzial in rückwärtigen Bereichen der Zentralverwaltung über alle Direktionen» etc.) aufgestartet oder bereits realisiert. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise die Projekte «IT@BE», «ERP» und «UDR». Hinzu kommen jene 15 Projekte, welche im «EP 2018» in den «Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial» initiiert wurden. Darüber hinaus tragen verschiedene Massnahmen aus dem «EP 2018» zu den mit der Motion angestrebten Effizienzsteigerungen bei. Schliesslich hat der Regierungsrat im Frühjahr 2018 beschlossen, die durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 überwiesene «Planungserklärung Brönnimann» bezüglich Stellenabbau in der Zentralverwaltung umzusetzen. Der Regierungsrat trägt damit u.a. auch der in der Motion 165-2015 geltend gemachten Forderung nach einer «Verschlankung der Verwaltung» Rechnung. Die Umsetzung der Planungserklärung hat zur Folge, dass sich – wie politisch gefordert – alle Direktionen und die Staatskanzlei mit der Frage, wie sich Effizienzsteigerungen realisieren lassen, auseinandersetzen müssen. Anders als dies in der Motion gefordert wurde, hat der Regierungsrat indessen darauf verzichtet, alle diese Projekte in einem einzigen «Gesamtprojekt» zusammenzufassen und dieses dem Grossen Rat vorzulegen. Ein solches hätte nach Meinung des Regierungsrates erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen absorbiert, welche in den bereits laufenden Projekten deutlich zielführender eingesetzt werden können. Gestützt auf die beschriebenen Massnahmen hatte der Regierungsrat dem Grossen Rat anlässlich der Märzsession 2019 die Abschreibung der vorliegenden Motion beantragt. Eine Abschreibung wurde indessen abgelehnt. Der Motionär legte insbesondere dar, dass eine Verschlankung von Prozessen noch zu wenig stattgefunden habe. Aus einem zweiten Votum ging zudem hervor, dass zwar Massnahmen zur Effizienzsteigerung initiiert worden seien, dass diese aufgrund des Projektstandes jedoch noch keine finanziellen Entlastungen mit sich gebracht hätten. Vor diesem Hintergrund sowie gestützt auf die Ergebnisse der Personalbefragung 2019, welche im Bereich der Arbeitsprozesse eine kritische Beurteilung erfuhr, hat der Regierungsrat weitergehende Massnahmen beschlossen. So hat der Regierungsrat die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justizleitung damit beauftragt, bei Arbeitsprozessen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiteres Optimierungspotenzial zu orten. Zudem soll eine Einschätzung über die Wirkung der im Rahmen der Personalbefragung 2015 im Bereich der Arbeitsprozesse getroffenen Massnahmen vorgenommen werden. Die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justizleitung werden über die getroffenen Abklärungen der Finanzdirektion bis Ende September 2020 Bericht erstatten und Vorschläge zur Optimierung von Arbeitsprozessen unterbreiten. Anschliessend wird die Finanzdirektion die Generalsekretärenkonferenz (GSK) befassen und ihr Handlungsempfehlungen zum weiteren Vorgehen unterbreiten. Aufgrund dieser zeitlichen Verhältnisse beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat bezüglich der Motion 165-2015 eine Fristverlängerung, vorerst um ein Jahr.	F1
028-2016 M	Köpfl (Bern, glp) vom 26.01.2016 Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG	05.09.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2019	Der Bericht des Regierungsrates zur aktualisierten Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG wird voraussichtlich für die Junisession 2020 traktandiert.	F1
190-2016 P	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 13.09.2016 Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen	22.03.2017 Annahme	31.12.2019	Der gewünschte Bericht ist noch in Arbeit. Um die aktuelle und künftige Praxis bei der Besteuerung von Solaranlagen darzustellen, musste ein wegweisendes Urteil des Bundesgerichts zur steuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen abgewartet werden. Das entsprechende Urteil wurde Ende Oktober 2019 publiziert und wird nun analysiert. Der zu erstellende Bericht soll im Sommer 2020 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet werden.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
050-2017 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) vom 20.03.2017 Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen	28.11.2017 Annahme	31.12.2019	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzesrevision 2021 behandelt. Der Regierungsrat schlägt ein Gesamtpaket vor, welches neben der Gesetzesrevision eine Senkung der kantonalen Steueranlage in den Jahren 2021 und 2022 vorsieht. Eine erste Senkung der kantonalen Steueranlage für die natürlichen Personen im Umfang von 30 Millionen Franken soll in der Wintersession 2020 mit Wirkung für das Steuerjahr 2021 erfolgen. Mit dieser Senkung der Steueranlage im November 2020 wird die Motion umgesetzt.	F1
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)					
110-2016 M	Saxer (Gümligen/FDP) Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden bei kommunalen Schutzbeschlüssen gemäss Naturschutzgesetz	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Der Sachplan Biodiversität wurde am 1. September 2019 in Kraft gesetzt. Darin wird die Abteilung Naturförderung des Amts für Landwirtschaft und Natur mit der Überprüfung der Vollzugsinstrumente Naturschutz beauftragt (Massnahme A9). Im Zuge der daraus resultierenden Überarbeitung der kantonalen Naturschutzgesetzgebung (NSchG; BSG 426.11) soll auch die unbestrittene Forderung der Motion umgesetzt werden.	F2
Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)					
026-2016 M	Lüthi (Burgdorf, SP-JUSO) Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat im Verlauf des Jahres 2020 einen Bericht unterbreiten.	F1
117-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Vorauszahlungen bei Heimeintritten	25.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Ende 2018 durchgeführte Umfrage bei den Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern mit dem Ziel, mehr über die gängige Praxis bezüglich Heimdepots und die Höhe der Ertragsausfälle in den Alters- und Pflegeheimen zu erfahren, führte zu ambivalenten Ergebnissen. Vertiefte Abklärungen der rechtlichen Lösungsansätze werden folgen, wobei Mehrkosten seitens Kanton zu vermeiden sind.	F2
164-2016 P	Bernasconi (Malleray, SP) Betreuung von 15- bis 25-jährigen Französischsprachigen im Berner Jura und in Welschbiel	20.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Nebst der weiterhin aktiven Unterstützung von Eltern bei der Suche nach einem Sonderschulplatz für ihr Kind wurden auch mehrere Sonderschulplätze für französischsprachige Kinder geschaffen. Um möglichst gezielt das vorhandene Angebot zu stärken, wurde im Sommer 2019 eine breit abgestützte Koordinationsgruppe ins Leben gerufen. Teil dieser Gruppe sind verschiedene Akteure aus dem Berner Jura sowie Vertreterinnen und Vertreter der GEF, JGK und ERZ. In deren Rahmen wird unter anderem die Schaffung der nötigen Notfall- und Kriseninterventionsplätze vorangetrieben. Die weiteren Forderungen des Postulats werden im Rahmen des Projekts «Leistungen aufgrund eines besonderen Förder- und Schutzbedarfs» (bFSL) bzw. Strategie Sonderschulung/ Revision des Volksschulgesetzes (REVOS) eingebracht.	F2
174-2016 M	Linder (Bern, Grüne) Deutschunterricht für schulpflichtige Asylsuchende: Kanton Bern muss die Kräfte der freiwilligen Organisationen abholen und unterstützen	23.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Seit März 2019 ist die Neustrukturierung des Asylbereichs auf Bundesebene umgesetzt und die ersten Erfahrungen zeigen, dass deutlich weniger Personen als zuvor mit hängigem Asylverfahren den Kantonen zugewiesen werden. Für diese Zielgruppe ist es Teil des Auftrages und der Konzepte der regionalen Partner, dass sie im Sprachbereich mit Freiwilligen arbeiten, und zwar nicht nur für schulpflichtige Asylsuchende, sondern für alle Asylsuchenden. Sobald der Asylentscheid gefallen ist, setzt für die Personen mit Bleiberecht (Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene) im Grundsatz ein professionelles Sprachsetting ein. Die regionalen Partner sind bestimmt, die ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen werden.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
235-2016 P	Dunning (Biel/Bienne, SP) Ausländerinnen und Ausländer sollen Amtssprachen besser lernen können	12.09.2017 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff.4: Ablehnung	31.12.2019	Die Anliegen des Postulates werden in die Revision der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV; 124.111) einfließen. Die Bedeutung von Sprachzertifikaten hat jüngst mit dem Inkrafttreten des neuen Ausländer- und Integrationsgesetzes stark zugenommen. Dieses macht die Erteilung von bestimmten Aufenthaltstiteln abhängig vom nachgewiesenen Sprachkenntnissen. Ähnlich ist es im Asylbereich – hier setzen sowohl die Integrationsagenda Schweiz als auch die Vorgaben für die regionalen Partner klar messbare Wirkungsziele, wobei der Sprachnachweis einer der Indikatoren ist. Die Mittel für die subventionierte Sprachförderung wurden im Rahmen des KIP 2 gegenüber dem KIP 1 erhöht. Mit dem Aufbau der regionalen Partner per Juli 2020 werden die Motionsanliegen weitgehend erfüllt sein.	F1
137-2017 M	De Meuron(Thun, Grüne) Konzept zu palliative Care im Kanton Bern umsetzen – Bedarfsgerechte Betreuung für Schwerkranken ermöglichen und Kosten sparen	25.10.2017 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Ziffer 2: Zur Förderung von spezialisierten Mobilen Palliativdiensten (MPD) führt die GEF einen dreijährigen Modellversuch gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und d Gesundheitsgesetz durch, welcher im Herbst 2019 startete Ziffer 4: Eine nationale Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit der Frage, wie Menschen mit Behinderungen, Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen, Kinder und Jugendliche sowie weitere vulnerable Gruppen in palliativen Situationen adäquat betreut werden können. Parallel dazu prüft die GEF, ob im Kanton Bern für spezifische Zielgruppen ein ungedeckter Bedarf besteht. Ziffer 5: Der Kanton Bern unterstützt die spezialisierte Palliative Care in den folgenden Bereichen: Er honoriert im Bereich der ambulanten Pflege erbrachte Leistungen der spezialisierten onkologischen und palliativen Pflege mit einem Zuschlag. Zudem wird mit dem Modellversuch zur Förderung von Mobilen Palliativdiensten (siehe Ziffer 2) ein Finanzierungsmodell für nicht- oder unterfinanzierte Beratungs- und Unterstützungsleistungen in der zweiten Interventionslinie erarbeitet. Weiter prüft der Regierungsrat derzeit, ob ein Bedarf an spezialisierten Palliative-Care-Angebote im stationären Langzeitbereich besteht und wie diese allenfalls abgegolten werden könnten. Ziffer 6: Der Regierungsrat wird in der nächsten Versorgungsplanung zu den in der aktuellen Versorgungsplanung 2016 definierten Massnahmen Bericht erstatten.	F2
022-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Arbeits- und Wohnintegration für Asylsuchende mit Status B	06.12.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Umsetzung der Motionsanliegen ist in das Projekt NA-BE (Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern) eingeflossen. Inzwischen hat der Bund die Integrationspauschale für vorläufig Aufgenommene sowie anerkannte Flüchtlinge per Mai 2019 auf CHF 18'000.- verdreifacht, macht aber andererseits den Kantonen klare Vorgaben, wie und wofür sie die Mittel einzusetzen haben. Hinzu kommt, dass seit Ende 2017 die Arbeitsaufnahme für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge stark erschwert worden ist, weil die Behörden stärker auf die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Löhne (welche in der Regel in Gesamtarbeitsverträgen verankert sind) achten müssen. Die regionalen Partner sind bestimmt, welche ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen werden.	F1
Erziehungsdirektion (ERZ)					
057-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Tagesschulen flexibler gestalten	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen des Postulats wird im Rahmen der Analyse, welche aufgrund des Postulats 028-2019 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) vorgesehen ist, erneut geprüft werden.	F2

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Staatskanzlei (STA)				
135-2017 M	Dunning (Biel/Bienne, SP) vom 07.06.2017 Zweisprachigkeit: Für einen gleichberechtigten Zugang zu den kantonalen Leistungen	19.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat hat am 26. Juni 2019 die Umsetzung des Projekts zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit mit Massnahmen in zahlreichen Bereichen beschlossen. Die Motion wird in diesem Rahmen zu behandeln sein.
015-2018 P	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 24.01.2018 Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Das Postulat wurde in die Arbeiten zur Revision des Sonderstatutgesetzes integriert (Projekt Status quo plus). Das Vernehmlassungsverfahren wird bald lanciert.
016-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 24.01.2018 Ehre für den Berner Friedensnobelpreisträger Charles-Albert Gobat: Sein Wirken im Berner Rathaus sichtbar machen	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Im Amt für Kultur (ERZ) laufen die Vorbereitungsarbeiten für einen einfachen Kunstwettbewerb: Es sollen drei Künstlerinnen/Künstler aus dem Berner Jura eingeladen werden, einen Vorschlag für ein mobiles Kunstwerk, das im Rathaus präsentiert werden kann, zu erarbeiten. Eine kleine Jury wird das Siegerprojekt küren. Die Einweihung soll anschliessend anlässlich einer würdigen Feier im Rathaus stattfinden.
035-2018 M	Egger (Frutigen, glp) vom 15.03.2018 Beschränkung der Ruhestandsrenten des Regierungsrats	19.11.2018 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme Punkt 2: Annahme Punkt 3-7: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die STA in enger Zusammenarbeit mit der FIN und unter Beizug einer Expertin der BPK arbeitet an einer Umsetzung der Motion. Der Regierungsrat wurde Ende 2019 im Rahmen von Aussprachen in die Konzeption einer neuen Regelung einbezogen.
229-2018 M	glp (Brönnimann, Mittelhäusern) vom 15.11.2018 Politische Meinungsverschiedenheiten demokratisch lösen – Wiederholung der Moutierabstimmung vorbereiten	11.03.2019 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung als Postulat	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit Moutiers wurde durch ein rechtskräftiges Urteil definitiv für ungültig erklärt. Die Vorbereitungen im Hinblick auf eine neue Abstimmung, deren Ausgang noch nicht bekannt ist, sind im Gange. Es sollen strengere Massnahmen getroffen werden, um eine einwandfreie Abstimmung sicherzustellen und die Lehren aus den mit der annullierten Abstimmung gemachten Erfahrungen zu ziehen. Der Regierungsrat hat die Öffentlichkeit mit Medienmitteilungen vom 4. Oktober 2019 und 20. November 2019 entsprechend informiert. In der Wintersession des Grossen Rates fanden zudem diesbezügliche Beratungen statt.
242-2018 M	Sancar (Bern, Grüne) vom 19.11.2018 Leichte Sprache beim Internetauftritt und im Informationsmaterial des Kantons Bern	02.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die Staatskanzlei wird mit Blick auf die Umsetzung der Motion eine Arbeitsgruppe einsetzen mit dem Ziel, die Bereiche zu identifizieren, in denen es sinnvoll und finanziell vertretbar ist, Informationen in Leichte Sprache zu übersetzen. Im Vordergrund stehen Bereiche, die die Zielgruppen direkt betreffen. So insbesondere Informationen über die Rechte der Menschen mit einer Behinderung, über Sozialversicherungen, den Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Informationen, die im Alltag relevant sind – wie Schulwesen, Strassenverkehr und Notfallanweisungen. Die Direktionen sollen später selber entscheiden, welche Informationen aus ihrem Bereich in Leichte Sprache übersetzt werden.
183-2019 M	Stärkung der strategischen und finanzpolitischen Planung in den Richtlinien der Regierungspolitik	25.11.2019 Annahme	31.12.2021	Der Parlamentarische Vorstoss wurde in der Wintersession 2019 verabschiedet. Die Bearbeitung wird 2020 initiiert.
041-2019 M	Gedenkstätte für die Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen	25.11.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Parlamentarische Vorstoss wurde in der Wintersession 2019 verabschiedet. Die Bearbeitung wird 2020 initiiert.

209-2019 M	Neue Modalitäten für eine allfällige Wiederholung der Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit Moutiers	09.12.2019	31.12.2021	Der Parlamentarische Vorstoss wurde in der Wintersession 2019 verabschiedet. Die Bearbeitung wird 2020 initiiert.
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)				
188-2012 M	Lüthi (Burgdorf, SP) Harmonisierung der Pflegegeldansätze	18.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
004-2013 M	Bhend (Steffisburg, SP) Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter gestaltet werden	04.09.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme	31.12.2017	Die Motion wird mit der nächsten Änderung des EG KUMV voraussichtlich per 1. Januar 2022 umgesetzt.
173-2014 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Massnahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären	18.3.2015 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung als Motion Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Ablehnung als Motion Ziff. 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung als Motion	31.12.2019	Ob für Institutionen die sogenannte Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen als verbindlich erklärt oder Vereine zur Schaffung von Leitfäden oder Merkblättern verpflichtet werden sollen, wird im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf geprüft. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen	17.11.2014 Annahme	31.12.2019	Die Motion wird im Rahmen der laufenden Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes umgesetzt.
103-2015 M	Mentha (SP, Liebefeld) Neuer Wettbewerb Wohnen SEin	25.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Dem Anliegen, Anreize für die Siedlungsentwicklung nach innen zu schaffen, wird mit der Umsetzung der Motion 166-2016 Rechnung getragen. Dafür wurden mit dem vom Grossen Rat in der Sommersession 2019 beschlossenen Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung die nötigen Mittel bewilligt. Das Konzept für die Unterstützung von Wohnbauvorhaben zur Siedlungsentwicklung nach Innen (inkl. Kriterien für die Gewährung von Staatsbeiträgen) ist in Arbeit.
108-2015 M	Grädel (EDU, Huttwil/Schwarzenbach) Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone, insbesondere auch die Nutzung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten ausserhalb der Bauzone, wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision (RPG 2), deren Behandlung in den eidgenössischen Räten jedoch offen ist. Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten gegenüber dem Bund dafür ein, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
192-2017 P	Hamdaoui (SP, Biel/Bienne) Für die Schaffung einer Charta der Religionen	21.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften.
266-2017 M	Stähli (BDP, Gasel) Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen	03.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften.
132-2017 M	Saxer (Gümligen, FDP) Rasche Behandlung von trölerischen Eingaben	06.06.2017 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
313-2015 M	BAK (Kropf, Bern) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	17.12.2017 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

165-2016 M	SiK Präsident Wenger (Spiez, EVP) SiK Vizepräsident Müller (Bern, FDP) Vereinfachungen für die Unterbringung von Kinder bei Gastfamilien	30.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3 Annahme	31.12.2020	Das Anliegen wird im Rahmen des Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf umgesetzt. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
074-2018 M	Graf (SP, Interlaken) Zurverfügungstellung von Parkplätzen an sinnvol- len Orten, so dass die Zahl von Fahrgemein- schaften von Pendlerinnen und Pendlern zu- nimmt	13.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion wurden aufgenommen. Dabei steht eine Erhöhung des Besetzungs- grads von Einzelfahrzeugen des motorisierten Individualverkehrs im Pendlerverkehr im Vordergrund. Durch die Schaffung geeigneter Strukturen bzw. von Parkplätzen an geeigneten Orten soll die Bildung von Fahrgemein- schaften gefördert werden, wobei der Fokus auf dem Arbeitsverkehr liegt. Ein entsprechendes Realisierungs- konzept für geeignete Pendlerparkplätze ist in Arbeit.
237-2018 M	Haas (Bern, FDP) Wiederherstellung der vom Grossen Rat gewoll- ten Praxis bei der Handänderungssteuer	13.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der laufenden Revision des Handänderungssteuergesetzes.
010-2019 M	Marti (Bern, SP) Individuelle Prämienverbilligungen: Die Regie- rung muss handeln!	12.06.2019 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision der kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV) per 1.1.2020 resp. 1.1.2021.
012-2019 FM	Marti (Bern, SP) Erhöhung Prämienverbilligungen	12.06.2019 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision der kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV) per 1.1.2020 resp. 1.1.2021.
013-2019 FM	Imboden (Bern, Grüne) Zusätzliche Mittel für die Prämienverbilligungen der Krankenkassenprämien	12.06.2019 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision der kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV) per 1.1.2020 resp. 1.1.2021.
053-2019 M	Marti (Bern, SP) Massnahmen zur Verhinderung von Kies- und Betonkartellen	12.06.2019 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Motion Ziff. 4: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Umsetzungsarbeiten für die Motion sind aufgenommen. Insbesondere ist für eine gezielte Weiterbearbeitung der Entscheid der Wettbewerbskommission (WEKO) zu ihrer zweiten Untersuchung «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» relevant und abzuwarten. Dieses Verfahren befasst sich hauptsächlich mit Verstössen in Verbin- dung mit Kies und Deponien. Der Entscheid ist Ende 2019 zu erwarten.
246-2018 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Zeitgemässe Bodeninformation	13.06.2019 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Motion Ziff. 2: Zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Grundlagenarbeiten im Hinblick auf die Erstellung einer flächendeckenden Bodenkartierung wurden aufge- nommen. Eine Machbarkeitsstudie (Detailkonzept) der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissen- schaften (HAFL) liegt vor. Gestützt darauf kann ab 2020 mit der Umsetzung begonnen werden. Die Anschubfi- nanzierung für die ersten vier Jahre erfolgt im Rahmen der Wyss Academy for Nature at the University of Bern. Für die weiteren Arbeiten wird der Regierungsrat dem Grossen Rat zu gegebener Zeit einen entsprechenden Kreditantrag unterbreiten.
217-2018 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Fit für die Zukunft - elektronischer Geschäftsver- kehr mit den Regierungsstatthalterämtern	12.09.2019 Annahme	31.12.2021	Bis Ende 2020 wird bei den RSTA die neue Fachapplikation Evidence eingeführt. Diese bildet die Basis, um nach dem Baubewilligungsverfahren in den nächsten Jahren auch die weiteren in der Zuständigkeit der RSTA liegenden Bewilligungs- und Verwaltungsverfahren (Gastgewerbe, Bäuerliches Bodenrecht, Grundstückverkauf durch Ausländer, Inventarwesen, Verwaltungsbeschwerden) in den nächsten Jahren schrittweise zu digitalisie- ren. Bis Ende 2021 sollen ein konkretes Projekt und ein Kreditantrag vorliegen.
133-2019 M	Lanz (Thun, SVP) Rechtssicherheit nach qualitätssichernden Verfahren	12.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion wurden aufgenommen. Im Vordergrund steht die Festlegung der Anforderungen an qualitätssichernde Verfahren, nach deren Durchführung die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) nicht mehr beigezogen wird. Weiter gilt es zu regeln, in welchen Fällen ein Beizug der OLK dennoch möglich ist.

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)				
121-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) Klimafolgenabschätzung Kanton Bern: Massnahmenplan und Anpassungsstrategie: kantonale Handlungsfelder zum Schutz von Bevölkerung und Naturraum	19.03.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: zurückgezogen	31.12.2020	Das aktuelle Dispositiv zur Anpassung an den Klimawandel wird in den nächsten Jahren überprüft. Der Regierungsrat klärt zudem ab, inwieweit zusätzliche, allenfalls regional differenzierte, Massnahmen erforderlich sind. Die Vorarbeiten dafür sind angelaufen und die Abklärungen werden im nächsten Jahr intensiviert.
225-2017 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kantonale Velo-Offensive - mit einem umfassenden Förderprogramm und schnellen Velobahnen	19.03.2018 Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme Ziffer 6: Ablehnung	31.12.2020	Ziffer 2: Im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten wird systematisch geprüft, ob sich Verbesserungen für den Veloverkehr erzielen lassen. Regelmässige Inspektionen der Kantonsstrassen stellen sicher, dass Mängel resp. Gefahrenstellen für das Velo zeitnah behoben werden. Ziffer 3: Defizite und Netzlücken im Veloverkehrsnetz fliessen bei allen Umgestaltungs- und Ausbauprojekten systematisch in die Projekte ein. Ziffer 4: Gute und schnelle Veloverbindungen abseits der Kantonsstrassen gibt es heute bereits einige, so z.B. die Verbindungen Flughafen Belp–Wabern, Bern Länggasse–Eymatt (am Wohlensee), Ittigen Papiermühlestrasse–Zollikofen (zwischen Autobahn und Eisenbahn) oder Hasle–Lützelflüh. Weitere sind in Planung (bspw. Worb–Ostermundigen, Laupen–Gümmenen, Ramsei–Sumiswald, Oberburg–Hasle, Jegenstorf–Bätterkinden). Basis für diese Arbeiten bildet der kantonale Sachplan Veloverkehr vom 3. Dezember 2014. Ziffer 5: Basierend auf den drei bereits erstellten Veloguides (Lyss, Vallée de Tavannes, Biel) sollen weitere erstellt werden. Im Rahmen des betrieblichen Unterhalts der Kantonsstrassen wird den Bedürfnissen der Velofahrenden mit den vorhandenen Ressourcen bestmöglich Rechnung getragen.
005-2018 M	Stampfli (Bern, SP) Inselspital besser erschliessen via S-Bahnhof Europaplatz	05.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Fragestellung der mittel- bis längerfristigen Erschliessung des Inselareals und die Anbindung des Areal an die Haltestelle Europaplatz wird im Rahmen der ZMB Erschliessung Inselareal durch den Kanton geprüft. Die Arbeiten haben Ende 2018 begonnen, Ergebnisse werden voraussichtlich im Jahr 2020 vorliegen.
039-2018 P	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Die baulichen Zeugen der Geschichte von Moutier sollen erhalten bleiben	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Der Regierungsrat wird im Rahmen des Gesamtprojekts auch über die Zukunft der kantonseigenen Gebäude in Moutier befinden. Grundsätzlich ist der Kanton bemüht historische Bauteile zu erhalten. Bei einem allfälligen Kantonswechsel oder Verkauf des Gebäudes hat der Kanton Bern jedoch keinen Einfluss mehr auf die Veränderung von historischen Bauteilen. Dafür ist die jeweilige kantonale Denkmalpflege zuständig. Derzeit ist jedoch unklar, ob der Kantonswechsel von Moutier tatsächlich stattfindet, da die Abstimmung wiederholt werden muss.
076-2018 P	Tanner (Ranflüh, EDU) Gewässerabstand mit Augenmass	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Die Praxis des Kantons Bern wird gegenwärtig überprüft, auch im Vergleich zu anderen Kantonen. Erste Ergebnisse liegen im Entwurf vor, müssen aber verwaltungsintern noch geprüft und bereinigt werden.
097-2018 M	Wenger (Spiez, EVP) Sicherer Veloweg Interlaken-Leissigen	20.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Arbeiten für die Machbarkeitsstudie sind im Gang und können voraussichtlich im Sommer 2020 abgeschlossen werden.
162-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) Masterplan Dekarbonisierung - Umsetzung der Klimaziele von Paris im Kanton Bern	06.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die verbindlichen Etappenziele und notwendigen Gesetzesänderungen werden im Rahmen der Massnahmenplanung zur Energiestrategie für die nächste Umsetzungsperiode 2020-2023 erarbeitet. Die Berichterstattung zur Energiestrategie inkl. Massnahmenplanung 2020-2023 wird voraussichtlich in der Sommersession 2020 im Grossen Rat beraten.
184-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) Mangelhafter Faktencheck zum «Westast so besser»	20.11.2018 Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2020	Die Verifizierung der Auswirkungen des Ostasts gemäss Ziffer 2 obliegt einer vom Kanton eingesetzten Dialoggruppe, welche derzeit die IST-Situation auf dem Strassennetz aufarbeitet. Die Ergebnisse der Dialoggruppe sowie Vorschläge zum weiteren Vorgehen werden bis Ende Juni 2020 erwartet.
204-2018 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Ladestationen sollen für alle Elektrofahrzeuge nutzbar sein	06.03.2019 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Aktuell fördert der Kanton öffentlich zugängliche Ladestationen bei KMU sowie Ladestationen von elektrifizierten Buslinien. Gemäss den Bedingungen des kantonalen Förderprogrammes sind diese förderberechtigt, sofern sie ausschliesslich mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen betrieben werden. Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes wird der Regierungsrat die gezielte Förderung von Schnellladestationen entlang touristisch vermarkteter Velorouten demnächst prüfen.

212-2018 M	Klauser (Bern, Grüne) Heute für die Zukunft bauen: Parkplatzpflicht um Ladeinfrastruktur erweitern	06.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Anliegen des Postulats werden mit der nächsten Revision des Baugesetzes umgesetzt.
225-2018 M	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP) Stopp der Netzaabocke durch die Stromversorger - Fair ist anders!	13.06.2019 Annahme	31.12.2021	Unter Klärung der Zuständigkeiten wird der Sachverhalt derzeit analysiert. Gegebenenfalls wird der Regierungsrat im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Massnahmen veranlassen.
236-2018 M	Grüne (Von Wattenwyl, Tramelan) SBB CARGO – Schienengüterverkehr, ein Service public	04.09.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten am kantonalen Güterverkehrs- und Logistikkonzept sind aufgenommen worden. Erste Gespräche mit dem Kanton Jura, den SBB und den Chemins de fer du Jura (CJ) haben stattgefunden. Die Abklärungen zu den Bedürfnissen des Güterverkehrs im Berner Jura laufen.
251-2018 M	Mentha (Liebefeld, SP) Porttunnel rasch realisieren	13.06.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Porttunnel ist Teil des in der Region umstrittenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Eine Dialoggruppe mit Befürwortern und Gegnern ist beauftragt worden eine Lösung vorzuschlagen. Das UVEK hat das Plangenehmigungsverfahren auf Ersuchen des Kantons sistiert. Ob der Porttunnel realisiert werden kann, ist abhängig von den Ende Juni 2020 erwarteten Empfehlungen der Dialoggruppe zum weiteren Vorgehen.
261-2018 M	Moser (Biel, Bienne, FDP) Westumfahrung Biel: zeitliches Vorziehen des Zubringers rechtes Bielerseeufer (Porttunnel)	13.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Porttunnel ist Teil des in der Region umstrittenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Eine Dialoggruppe mit Befürwortern und Gegnern ist beauftragt worden eine Lösung vorzuschlagen. Das UVEK hat das Plangenehmigungsverfahren auf Ersuchen des Kantons sistiert. Ob der Porttunnel realisiert werden kann, ist abhängig von den Ende Juni 2020 erwarteten Empfehlungen der Dialoggruppe zum weiteren Vorgehen.
290-2018 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Die Abfallverordnung ist sachgerecht umzusetzen!	10.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die Motion zielt auf eine Änderung des Bundesrechts. Der Handlungsspielraum des Kantons ist hierbei eingeschränkt. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wird der Kanton den Bund ersuchen, den rechtlichen Rahmen im Sinne des Motionärs ändern zu lassen. Insbesondere werden Gespräche mit dem BAFU aufgenommen.
021-2019 M	BDP (Frutiger, Oberhofen) Anreize schaffen, um Ölheizungen zu ersetzen	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 2: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2021	Die Einführung einer Umweltabgabe für neue sowie den Ersatz bestehender Öl-Heizungen wird im Rahmen einer allfälligen Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes geprüft.
039-2019 M	Ammann (Bern, AL) Klimanotstand - Delegation für den Klimaschutz schaffen	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen	31.12.2021	Zur Umsetzung des Postulats sollen primär die bestehenden Gremien und Prozesse genutzt und – soweit nötig – optimiert werden. Das AUE hat bereits heute im Rahmen der Massnahmenplanung für die Energiestrategie eine directionsübergreifende koordinierende Rolle inne. Derzeit wird überprüft, ob zusätzlich die Schaffung einer Delegation für den Klimaschutz sinnvoll ist und wie diese allenfalls zu besetzen wäre.
045-2019 M	Stampfli (Bern, SP) Energiesstrategie jetzt umsetzen!	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Mögliche Massnahmen in den genannten Bereichen werden erarbeitet und fliessen in die Berichterstattung und Massnahmenplanung zur Energiestrategie ein. Das Geschäft wird voraussichtlich im Sommer 2020 im Grossen Rat behandelt.
047-2019 P	Stucki (Stettlen, glp) Dialog A5-Westast ohne Denkverbote	10.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die eingesetzte Dialoggruppe hat bislang keine Anträge beim Kanton eingereicht, wonach beim Bund abzuklären sei, ob der Netzbeschluss geändert werden könne.
051-2019 M	Mentha (Liebefeld, SP) Dringend notwendige Investition in die Wasserkraft	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat steht mit der BKW in Kontakt und hat sich im Rahmen der strategischen Führungsgespräche erneut für die Realisierung des Wasserkraftprojekts Trift ausgesprochen. Derzeit läuft das Konzessionsverfahren. Derweil hat der Bund eine Änderung der Energieförderungsverordnung verabschiedet, wonach Grosswasserkraftanlagen, die ihre Speicherkapazitäten um mindestens 10 GWh ausbauen, von höheren maximalen Investitionsbeiträgen profitieren. Dadurch kann das Projekt zusätzliche finanzielle Unterstützung des Bundes erhalten.

059-2019 P	Grüne (Imboden, Bern) Monitoring über energierelevante Sanierungen im Kanton Bern optimieren	10.09.2019 Annahme	31.12.2021	Ein konkretes Umsetzungskonzept sowie ein Fahrplan zur Realisierung einer GIS-basierten Energiestatistik werden im Jahr 2020 erarbeitet.
068-2019 M	Bauer (Wabern, SP) Nachtzugverbindungen - den Kanton Bern mit europäischen Zentren verbinden	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Ablehnung	31.12.2021	Die Thematik der Nachtverbindungen ist mit den SBB besprochen worden. Die SBB prüfen den mittelfristigen Ausbau von Nachtlinien, darunter auch solche, welche in Bern halten. Gespräche mit der BLS und der ÖBB sind in Vorbereitung.
085-2019 M	Hässig Vinzenz (Zollikofen, SP) Freiwilligkeit im Gebäudebereich stärken: Kantonales Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz ausbauen!	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat lotet im Rahmen der jährlichen Finanzplanung und in Abhängigkeit der Anzahl Gesuche die Möglichkeiten aus um den jährlichen Beitrag für das kantonale Förderprogramm um CHF 1-2 Mio. zu erhöhen. Mit gezielten Massnahmen soll ab 2020 das Wissen der Berufsleute der Gebäudebranche sowie in den Vollzug involvierten Fachleuten (Energieberater, GEAK-Experten, etc.) gestärkt werden, beispielsweise mit dem vom Kanton unterstützten nationalen Programm «erneuerbar heizen», welches durch EnergieSchweiz Anfang 2020 lanciert wird. Dabei werden Installateure gezielt geschult, Hauseigentümer beim Ersatz ihrer fossilen Heizung hin zu einem erneuerbaren System zu beraten.
102-2019 M	Wyss (Wengi, SVP) Jugendheim Prêles - nun endlich ein Ende mit Schrecken! Für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse, zum Nutzen der Bevölkerung auf dem Tessenberg!	10.09.2019 Annahme als Postulat	2021	Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2019 entschieden, dass im ehemaligen Jugendheim Prêles kein Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylbewerber entstehen soll. Trotz intensiver Prüfung konnte keine anderweitige, kantonale Nutzung gefunden werden. Daher wurde nun das Verfahren zur Suche eines neuen Nutzers eingeleitet, wobei zunächst eine Zwischennutzung oder Abgabe im Baurecht angestrebt wird.
113-2019 M	Lanz (Thun, SVP) Aufspaltung der BKW prüfen	04.09.2019 Annahme	2021	Die Arbeiten zur Erarbeitung des in der Motion geforderten Berichts wurden aufgenommen.
127-2019 M	DEPU (Gullotti, Tramelan) Lösungen für die Zukunft des Klosters Bellelay	04.09.2019 Annahme	2021	Nach wie vor ist von der Mieterin des Klosters Bellelay offiziell keine Kündigung eingegangen. Zur Zukunft des Klosters finden im Frühling 2020 Gespräche mit allen Beteiligten statt. Ziel ist es, eine nachhaltige und zukunftsorientierte Lösung zu finden.
129-2019 P	Reinhard (Thun, FDP) Meldeverfahren statt Baubewilligungen bei Ersatzheizungsanlagen	27.11.2019 Annahme	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
136-2019 M	Hofer (Bern, SVP) Keine Zwischennutzung von kantonalen Gebäuden mit Besetzern und Vertragsbrechern	27.11.2019 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
144-2019 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Bessere Verkehrsführung von der rechten Thunerseeseite durch die Stadt Thun	27.11.2019 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
156-2019 M	Moser (Biel/Bienne, FDP) Schnelle Berner Bahntangente: Aufwertung des ÖV-Angebots und Verbesserung des Modal-Splits auf der Achse Biel/Bienne-Region Bern-Thun durch neue direkte Zugverbindungen	27.11.2019 Annahme	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

176-2019 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Mehr Transparenz in den Bewilligungsverfahren für Mobilfunk-Antennen und deren Aufrüstung für 5G	27.11.2019 Annahme als Postulat	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
210-2019 M	Baumann (Suberg, Grüne) Jetzt Massnahmen für sauberes Trinkwasser ergreifen	27.11.2019 Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
Polizei- und Militärdirektion (POM)				
100-2016 M	BDP (Kohli, Bern) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Einsatz von sog. Bodycams ist für die Kantonspolizei vorerst keine Option. Eine Option ist eher der punktuelle Einsatz von Kameras für beweissichernde Aufnahmen (bsA), welche repressiv und präventiv eingeschaltet werden sollen. Vorerst sollen dazu umfassende interne Vorarbeiten getätigt werden.
128-2016 M	Wenger (Spiez, EVP) Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat ist daran, bei seiner Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle zu prüfen. In diesem Rahmen prüft der Regierungsrat auch das Anliegen einer einmaligen Lenkungsabgabe bei der Inverkehrsetzung.
183-2017 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Imame strenger beaufsichtigen und bei Missbrauch ausweisen	27.03.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Polizei- und Militärdirektion prüft die Umsetzung gemeinsam mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Ziffer 1), dem Staatssekretariat für Migration (Ziffer 3) und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Ziffer 5).
281-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Der Informationsfluss über Straftaten, Strafbefehle und Urteile muss optimiert werden	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Nach der Auswertung der ersten Erfahrungen mit dem VOSTRA-Zugriff der Kantonspolizei und im Rahmen der laufenden kantonalen und interkantonalen Informatikprojekte wird die Sachlage geprüft.
042-2018 M	Benoit (Corgémet, SVP) Umsiedlung der Justizvollzugsstellen im Berner Jura	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Gemäss Masterplan zur Justizvollzugsstrategie soll in der Region Berner Jura-Seeland als Ersatz für das sehr baufällige Regionalgefängnis Biel ein Neubau mit 100 Plätzen für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft realisiert werden. Zudem sollen in der gleichen Anlage 150 Plätze für den geschlossenen Strafvollzug erstellt werden. Die ganze Anlage würde somit 250 Plätze umfassen. Ein konkreter Standort für die Realisierung ist derzeit noch nicht vorhanden.
071-2018 M	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Mehr Ressourcen für Strafverfolgungsbehörden und eine stärkere Kooperation mit der Zivilgesellschaft in der Bekämpfung des Menschenhandels	12.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat prüft zurzeit, ob eine interkantonal koordinierte finanzielle Unterstützung der Nationalen Meldestelle Act212 von den anderen Kantonen befürwortet wird. Das Geschäft wird in der Vorstandssitzung der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) beraten.
134-2018 M	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Umstellung der kantonalen Fahrzeugflotte auf Alternativantriebe	21.11.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Der Einsatz von Alternativantrieben bei Fahrzeugen der Kantonsverwaltung soll bei der nächsten Ausschreibung des Fahrzeugkatalogs im Jahr 2021 noch stärker berücksichtigt werden.
166-2018 M	SiK (Moser, Landiswil) Interkantonale Polizeischule Hitzkirch: Finanzielle Verpflichtungen und Vertragsdauer	12.06.2019 Annahme	31.12.2021	Eine Situationsanalyse wurde gemacht. Die politische Beurteilung steht noch aus.
171-2018 M	Trüssel (Trimstein, glp) Revision der Motorfahrzeugsteuer	13.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat ist daran, bei seiner Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle zu prüfen.

182-2018 M	SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg) Istanbul-Konvention – Kantonal Analyse und Umsetzung	12.03.2019 Annahme	31.12.2021	Zurzeit wird die Umsetzung geplant. Sie soll in 3 Phasen erfolgen: Die Phase 1, Bestandesaufnahme innerhalb der Verwaltung, wird von Oktober 2019 - Sommer 2020 erfolgen. Mit Phase 2, geplant von Sept. 2020 - Januar 2021 soll ein Konsultationsverfahren zu definierten Handlungsschwerpunkten stattfinden. Ab Februar 2021 ist die Phase 3, Berichterstattung, geplant.
190-2018 M	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) E-Mobilitätsstrategie für die kantonale Fahrzeugflotte	12.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Ausrüstung kantonaler Immobilien mit Ladeinfrastrukturen wird geprüft. Erfolgreiche Umsetzungen sind bereits erfolgt. So sind beispielsweise die Verkehrsprüfzentren des Strassenverkehrsamts an den Standorten Bern, Thun, Orpund und Bützberg mit öffentlichen Ladestationen für Elektroautos ausgestattet worden.
252-2018 M	Graber (La Neuveville, SVP) An Bedingungen geknüpfte Eröffnung des Asyl-Rückkehrzentrums in Prêles	13.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Mit Überweisung der Motion 265-2018 Sancar wird Abstand genommen von der Errichtung eines Rückkehrzentrums im ehemaligen Jugendheim Prêles. Es werden anderweitige Nutzungsmöglichkeiten in Prêles sowie Alternativstandorte für die Unterbringung von weggewiesenen Asylsuchenden geprüft.
270-2018 M	Sancar (Bern, Grüne) Abgewiesene Asylbewerberinnen und -bewerber ohne Möglichkeiten einer Rückführung arbeiten lassen	9.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Polizei- und Militärdirektion wird das Anliegen mit dem EJPD prüfen.
279-2018 M	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Moderne und effiziente Mobilität fördern: Ride-Sharing-Apps sollen auch im Kanton Bern benutzt werden können	11.09.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme	31.12.2021	Das Anliegen aus Ziffer 3 soll primär in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 angegangen werden soll. Im Rahmen der Erstellung des Umsetzungsberichts Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr wird geprüft, wie und wo die Thematik Sharing in die Verkehrs- und Raumplanungspolitik des Kantons aufgenommen werden kann.
182-2019 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Wasserstofffahrzeuge steuerfrei im Kanton Bern!	9.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2019	Analog der Prüfaufträge aus den überwiesenen Motionen 128-2016 und Trüssel 171-2018 wird der Regierungsrat das vorliegende Anliegen bei seiner Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) in die Prüfung miteinbeziehen.

Finanzdirektion (FIN)

304-2015 M	Pfister (Zweismimen, FDP) vom 25.11.2015 Schaffen wir zum Schutz von Mitarbeiter/-innen von ausgelagerten öffentlichen Betrieben eine Whistleblower-Kontaktstelle!!!	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die in der Motionsantwort erwähnte Revision entsprechender OR-Bestimmungen, die es abzuwarten gilt, ist noch nicht verabschiedet. Der Bundesrat hat die Botschaft zu einer überarbeiteten Vorlage am 21. September 2018 vorgelegt. Die Vorlage wird demnächst im Ständerat beraten.
124-2016 M	Grüne (Imboden, Bern) vom 07.06.2016 Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger ausgestalten!	21.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Das Angebot an Grundlagen und Hilfsmitteln zur nachhaltigen Beschaffung wird im Rahmen der Einführung des total revidierten und national harmonisierten öffentlichen Beschaffungsrechts überarbeitet und erweitert. Das Inkrafttreten ist zurzeit im Jahr 2021 geplant.
108-2018 M	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 05.06.2018 Ergänzung Gesetz über die Pensionskassen	07.03.2019 Annahme	31.12.2023	Die Motion wird bei der nächsten Revision des Pensionskassengesetzes umgesetzt.
170-2018 M	Trüssel (Trimstein, glp) vom 03.09.2018 Steuerfreibetrag für Experten der Berufsbildung beibehalten	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzungsarbeiten laufen. Die Erziehungsdirektion und die Finanzdirektion veranlassen per 2020 eine Erhöhung der Ansätze im Rahmen der Motionsantwort. Die Ansätze sollen so festgelegt werden, dass auch bei einer Besteuerung der Entschädigungen gegenüber dem Status Quo keine Verschlechterung eintritt. Für die meisten Experten resultiert aus einer solchen Anpassung der Entschädigungen eine minimale finanzielle Besserstellung (vgl. Vortrag zur StG-Revision 2021, Medienmitteilung vom 29.08.2019). Der Regierungsrat erfüllt damit gleichzeitig die am 4. März 2019 überwiesene Motion 247-2018 Sommer Peter (Wynigen, FDP) «Anpassung Entschädigung Expertentätigkeit in der Berufsbildung» (Federführung Erziehungsdirektion), die eine solche Anpassung der Ansätze fordert.
176-2018 M	Kipfer (Münsingen, EVP) vom 03.09.2018 Finanz- & Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Reorganisation der rechnungsführenden Organisationseinheiten	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Im Rahmen des ERP-Projekts wird aktuell das gesamtstaatliche Finanz- und Rechnungswesen analysiert. Ziel dabei ist es, dass Prozesse optimiert, standardisiert und zentralisiert werden. Die Finanzkommission wird laufend über den Projektfortschritt und die geplanten Veränderungen im Finanz- und Rechnungswesen informiert.

177-2018 M	Kipfer (Münsingen, EVP) vom 03.09.2018 Finanz- und Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Aufarbeitung des HRM2-Projekts und Definition zukünftiger Standards	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Projektanalyse zur Einführung von HRM2 ist in Bearbeitung, und Massnahmen zur Verbesserung laufender und zukünftiger Projektentwicklungen sind bereits – insbesondere über das ERP-Projekt – eingeleitet worden. Die Definition von Standards in der Buchführung wird anhand der «SAP Best Practices» erarbeitet, und die finanzielle Führung mittels BEBU sowie die zukünftige Organisationsstruktur werden geklärt. Im Rahmen der Berichterstattung zum ERP-Projektfortschritt wird die Finanzkommission laufend über die geplanten Veränderungen im Finanz- und Rechnungswesen informiert.
194-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 05.09.2018 Steuerdetektive jetzt!	04.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Vorstoss wird im Rahmen der nächsten Steuergesetzesrevision geprüft.
254-2018 M	Riesen (Moutier, PSA) vom 19.11.2018 Strategie zur Bereitstellung öffentlicher Daten (Open Data)	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2021	Die Strategie «Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019 – 2022» sieht vor, Open-Data-Publikationen zu prüfen. In der Umsetzungsplanung ab Frühjahr 2020 werden entsprechende Massnahmen festzulegen und zu terminieren sein. Mit dem geplanten Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) sollen ab zirka 2021 auch Rechtsgrundlagen für Open Data geschaffen werden.
277-2018 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) vom 28.11.2018 Sichere Kommunikation und Datenaustausch	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme und Abschreibung	31.12.2021	Ziffer 2: Die nationale Fachagentur <i>educa</i> stellt den Schulen seit September 2019 den datenschutzkonformen Kurzmitteilungendienst «Wire» zur Verfügung (s. Medienmitteilung). Das Anliegen ist damit umgesetzt. Ziffer 3: Mit dem geplanten Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) soll geprüft werden, wie der Grundsatz der Aufbewahrung von Daten in der Schweiz gesetzlich verankert werden kann. Diese Forderung der Motion würde die Wahl von ICT-Lösungen des Kantons und der Gemeinden wesentlich einschränken und damit verteuern, soweit sie überhaupt umsetzbar ist. Ohne Einschränkungen kann dieser Grundsatz daher vermutlich nicht umgesetzt werden.
284-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 28.11.2018 Für einen echten Nettolohn	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Vorstoss wird im Rahmen der nächsten Steuergesetzesrevision geprüft
023-2019 FM	FDP (Haas, Bern) vom 01.03.2019 Erhöhung der Nettoinvestitionen	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat hat die Nettoinvestitionen im Vergleich zur letztjährigen Planung (VA 2019 und AFP 2020 – 2022) insbesondere in den Aufgaben- und Finanzplanjahren 2022 und 2023 erhöht. Die ordentlichen Nettoinvestitionen betragen in diesen Jahren CHF 489 Millionen bzw. CHF 538 Millionen, wobei CHF 9,8 Millionen bzw. CHF 35,9 Millionen mit Mitteln aus dem bestehenden Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen finanziert werden sollen. Im Jahr 2023 erreichen die ordentlichen Nettoinvestitionen unter Abzug der fondsfinanzierten Investitionen somit ein Niveau von knapp über CHF 500 Millionen. Gleichzeitig weist das Aufgaben- und Finanzplanjahr 2023 jedoch einen negativen Finanzierungssaldo von CHF 44 Millionen aus. Der Regierungsrat hat im Rahmen der «Spur 2» eine Eventualplanung der ordentlichen Nettoinvestitionen erarbeitet. In diesem Zusammenhang hat er eine Priorisierung, Etappierung und Redimensionierung von grossen Investitionsvorhaben geprüft und sich unter anderem auch mit Standards im Hoch- und Tiefbau befasst. Die Ergebnisse der Eventualplanung hat der Regierungsrat im Vortrag zum VA 2020 und AFP 2021 – 2023 detailliert dargelegt (Kapitel 5). Vorgängig hatte die Finanzdirektion die Finanzkommission, die Bau-, Energie-, Verkehrs- und die Raumplanungskommission über die Ergebnisse der Eventualplanung informiert. Der Regierungsrat weist zudem darauf hin, dass eine Delegation des Regierungsrates zusammen mit den Präsidien der Finanzkommission und der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission einen Dialog aufgenommen hat, in welchem in mehreren Treffen Massnahmen zum Umgang mit dem Investitionsmehrbedarf diskutiert werden. Der Ausgang dieses Dialogs bzw. die konkret daraus resultierenden Massnahmen sind derzeit noch offen.
042-2019 M	Köpfli (Bern, glp) vom 04.03.2019 Was bei Doping im Sport gilt, muss auch bei Kartellen in der Wirtschaft gelten: Wer betrügt, gehört bestraft und gesperrt	03.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüf- und Umsetzungsarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.

107-2019 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 22.03.2019 Leitlinien für die Vergütungspraxis bei der Bernischen Kraftwerke AG	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüfarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.
110-2019 M	Stampfli (Bern, SP), vom 26.03.2019 Keine Lohnexzesse mehr in staatsnahen Betrieben	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüf- und Umsetzungsarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.
111-2019 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) vom 26.03.2019 Erlass einer strategischen Regelung für die Saläre in staatlich beherrschten Unternehmen	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüfarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.
163-2019 M	Hess (Bern, SVP), vom 11.06.2019 Lohnobergrenze für Staatsbetriebe	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüfarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.
215-2019 M	Tobler (Moutier, SVP) vom 02.09.2019 Reorganisation der Steuerverwaltung Moutier muss gestoppt werden	03.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüfarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.
220-2019 M	Berger (Burgdorf, SP) vom 02.09.2019 Bildungscampus Burgdorf darf nicht gestrichen werden!	03.12.2019 Annahme	31.12.2021	Der Vorstoss wurde in der Wintersession 2019 überwiesen. Es liegen noch keine Ergebnisse vor

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)

078-2017 M	von Kaenel (Villeret, FDP) Aufhebung der doppelten Feuerungskontrolle	28.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang. Vorarbeiten wurden geleistet. Die konkrete Ausgestaltung ist abhängig vom Entscheid des GR betr. Kaminfegermonopol (Anpassung FFG).
155-2018 M	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) Jugendschutz auf E-Zigis & Co ausweiten!	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG) ist für die Frühlingssession 2020 geplant.
170-2017 M	Berger (Aeschi, SVP) Luchsbestand im Kanton Bern regulieren	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der in der Antwort des Regierungsrats vorgesehene runde Tisch der Volkswirtschaftsdirektion hat im Oktober 2019 stattgefunden. Es haben sich die wichtigsten Partner aus Landwirtschaft, Schutzorganisationen, Waldbesitzer und Jägerschaft unter sich und mit den Behörden von Kanton und Bund ausgetauscht. Im Jahr 2020 wird ein weiterer runder Tisch stattfinden.
218-2017 M	Graf (Interlaken, SP) Gleich lange Spiesse für die Hotellerie in den Ferienregionen des Kantons Bern gegenüber der Hotellerie in anderen Tourismuskantonen	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Universität Bern wurde mit einer Forschungsarbeit beauftragt, die im Sommer 2020 vorliegen soll.
227-2017 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Konkrete Massnahmen einleiten, um der Problematik der langzeitarbeitslosen und ausgesteuerten Personen entgegenzuwirken und eine Verlagerung in die Sozialhilfe zu verhindern	07.06.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Die Bereitstellung von Massnahmen für die Unterstützung von ausgesteuerten Personen bei der beruflichen Wiedereingliederung und die optimale Koordination unter den zuständigen Stellen ist eine Daueraufgabe des Amts für Arbeitslosenversicherung. Die bestehenden Angebote werden laufend weiterentwickelt und an die Bedürfnisse der stellensuchenden Personen und der Unternehmen angepasst. Personen, die von der Aussteuerung bedroht sind, werden durch die zuständigen Personalberater in der Regionalen Arbeitsvermittlung frühzeitig informiert und auf Leistungen hingewiesen, die sie weiterhin beanspruchen können. Per 2020 startet die Umsetzung der im Mai 2019 durch den Bundesrat beschlossenen Massnahmen zur Förderung des inländischen Fachkräftepotentials. Zurzeit konkretisiert eine Arbeitsgruppe des VSAA mit Unterstützung des SECO und eines externen Experten das Konzept für einen Pilotversuch «Supported Employment». Neben den über 50-jährigen Stellensuchenden in den zwei Jahren nach Ende der Rahmenfrist, umfasst die Zielgruppe des Pilotversuchs auch Personen über 50, die unmittelbar von der Aussteuerung bedroht sind.

214-2017 M	Rudin (Lyss, glp) Schaffung eines digitalen Dorfes im Berner Oberland	05.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang, erste Abklärungen haben stattgefunden.
079-2018 M	Leiser (Worb, EVP) Kantonale Beschaffungsplattform für Feuerwehren	21.11.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Zurzeit laufen verschiedene Pilotprojekte, deren Ergebnisse im Jahr 2020 ausgewertet werden.
123-2018 M	Lanz (Thun, SVP) Förderung von Innovation und Start-up-Unternehmen durch Abbau von administrativen Hürden und Einführung eines «Start-up-Bewilligungspakets»	07.03.2019 Punktweise beschlossen	31.12.2021	Der Prozess ist im Gang, zur Erarbeitung der Grundlagen wird ein externer Auftrag vergeben.
129-2018 M	Hess (Bern, SVP) Polizeistunde abschaffen	07.03.2019 Punktweise beschlossen	31.12.2021	Die VOL wartet die laufenden Debatten über weitere Motionen im Bereich Gastgewerbe ab, um gegebenenfalls die Aufträge gemeinsam zu behandeln.
231-2018 M	Michel (Schattenhalb, SVP) Der Kanton nutzt die weltweite Ausstrahlung eines Motorsportanlasses in der Stadt Bern	07.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Für die Durchführung von Sportanlässen in der Stadt oder im Kanton Bern liegt die Federführung bei der Stadt bzw. der jeweiligen Destination. Der Kanton kann Sportanlässe gemäss TEG und auf Gesuch hin unterstützen.
057-2019 M	Haas (Bern, FDP) Ein kleiner Schritt zu mehr Kundenfreundlichkeit	05.12.2019 Annahme	31.12.2021	Eine Vorlage zur Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe HGG ist in Erarbeitung und wird dem GR voraussichtlich in der Herbstsession 2020 unterbreitet.
011-2019 M	BAK (Klauser, Bern) Strategische Baulandreserven für den Kanton Bern	05.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Arbeiten zur Klärung der offenen Fragen sind gestartet.
063-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Keine weiteren Einschränkungen durch unnötige Planungsinstrumente	09.12.2019 Punktweise beschlossen	31.12.2021	Die Gemeinden werden weiterhin in die Revision der Wildtierschutzverordnung mit einbezogen. Die Optimierung des Informations- und Kommunikationsfluss wird angestrebt.
094-2019 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Nationales Zentrum für Cybersicherheit gehört in den Kanton Bern	09.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Unter Einbezug der relevanten Partner wird ein Berner Projekt entwickelt.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)				
276-2013 M	FDP (Kohler, Spiegel b. Bern) Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	20.03.2014 Annahme als Motion	31.12.2018	Im Sommer 2018 wurde entschieden, die Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts nicht im Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG), sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einer separaten Gesetzgebung zu regeln. Es ist vorgesehen, die in der Motion genannten Forderungen in die Gesetzesvorlage aufzunehmen. Diese tritt nach aktueller Planung am 1.01.2023 in Kraft.
249-2014 M	Mühlheim, Bern (glp) Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte	09.06.2015 Annahme	31.12.2016	Das Modell für die Steuerung und Finanzierung der ärztlichen- und pharmazeutischen Weiterbildung konnte nicht in der gewährten Frist erarbeitet werden. Für ein umsetzungsreifes Modell, das die Anliegen der Motionärin mit aufnimmt, benötigt es weitere Abklärungen und Konzeptarbeiten. Das Steuerungsmodell sollte voraussichtlich im Jahr 2020 vorliegen.
262-2014 P	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung – auch im Kanton Bern?	09.06.2015 Annahme	31.12.2019	In einem Zeitvorsorgemodell unterstützen freiwillige Senioren andere ältere Personen im sozialen Bereich. Es geht dabei um Gespräche, Begleitung bei kulturellen Anlässen, Hilfe beim Kochen und Essen, administrative Unterstützung usw., jedoch explizit nicht um pflegerische Aufgaben. Die Freiwilligen erhalten als Gegenleistung für ihr Engagement Zeitgutschriften, die sie ihrerseits einlösen können, wenn sie selber dereinst Bedarf dafür haben werden. Der Regierungsrat wird im ersten Halbjahr 2020 einen Bericht verabschieden.
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 sind noch nicht abgeschlossen. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bereits im Jahr 2017 besprochen. Der Grundsatz eines Selbsthaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes verankert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor.
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziff. 1 bis 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: zurückgezogen	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 bis 4 sind noch nicht abgeschlossen. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bereits im Jahr 2017 besprochen. Der Grundsatz eines Selbsthaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes verankert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor.
109-2015 M	Schnegg-Affolter (Lyss, EVP) Für eine wirkungsvolle Familienpolitik	24.11.2015 Annahme	31.12.2019	Zu den geforderten Punkten soll im Rahmen der nächsten Berichterstattung im Bereich Familienpolitik Auskunft erteilt werden. Die überarbeitete familienpolitische Strategie wird voraussichtlich 2020 verabschiedet.
158-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern	26.01.2016 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2a: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2b: abgelehnt Ziff. 2c,2d,2e: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4a,4b,4c,4d: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1, 2c, 2d und 2e sind noch nicht abgeschlossen. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bereits im Jahr 2017 besprochen. Betreffend die Ziffern 3, 4a, 4b, 4c, 4d wird die Einführung des geforderten Sozialrevisorats in einem Pilotprojekt getestet. Der Pilot wurde im 4. Quartal 2019 durchgeführt. Ergebnisse werden Anfang 2020 vorliegen.
205-2015 M	Fuchs (Bern, SVP) Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster	17.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung als Motion Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion 205-2015 soll im Rahmen der kommenden Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) erfolgen. Der Gesetzesentwurf befindet sich aktuell in der Vernehmlassung. Es ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die SpVG-Revision im Juni 2020 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet.

284-2015 M	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze neu regeln	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Evaluation der Pflegeheimplanung sowie die Überprüfung der regionalen Zuteilung der Pflegeheimplätze wird im kommenden Jahr durchgeführt. Ziffer 2 hingegen entspricht der aktuellen Praxis der Vergabe von Pflegeheimplätzen: Wird ein Alters- und Pflegeheim saniert oder erweitert, das sich in einer Region mit einer unterdurchschnittlichen Abdeckung befindet, werden auf Antrag des Heimes zusätzliche Pflegeheimplätze genehmigt.
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2020	Das Anliegen wird im Rahmen des Projekts «Neues Fallführungssystem für die Sozialhilfe im Kanton Bern» umgesetzt.
056-2016 M	Müller (Orvin, SVP) Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2020	Die GEF setzt die Motion im Rahmen einer Anpassung der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV) um. Das neue Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sowie die dazugehörige Verordnung (VZAE) setzen auf Bundesebene ein grosses Gewicht auf Sprachnachweise: Fremdsprachige Zugewanderte müssen für die Einbürgerung, die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung und den Familiennachzug Kenntnisse in einer Landessprache nachweisen.
155-2016 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern- Wohin des Weges	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Das «Rahmenkonzept für die kantonale Qualitätssicherung der Spitäler und Kliniken im Kanton Bern» (RKQS) liegt vor und ist publiziert. Die Umsetzung des RKQS hat bereits begonnen. Auswertung der ANQ-Messungen, wirkungsorientierter Dialog mit Spitälern. Die Erarbeitung der Grundlagen für die Berechnung von Qualitätsindikatoren dauert länger als geplant. Voraussichtlich wird im Jahr 2020 ein erstes Monitoring für den Versorgungsbereich Akutsumatik auf Basis der CH-IQI-Indikatoren implementiert werden.
197-2016 P	Messerli (Nidau, EVP) Leben retten – Medizinalstandort stärken: Mehr Organspenden im Kanton Bern!	04.09.2017 verschoben aus der Junisession Annahme	31.12.2020	Eine eidgenössische Volksinitiative zur Förderung der Organspende hat zum Ziel, jeden Erwachsenen im Todesfall zum potenziellen Organspender zu machen – es sei denn, er hat seinen Widerspruch zu Lebzeiten in ein offizielles Register eintragen lassen (Widerspruchslösung) – und damit die Anzahl potenzieller Spender zu erhöhen. Der Bundesrat hat im September 2019 eine Vernehmlassung zu einem indirekten Gegenvorschlag eröffnet. Der Regierungsrat wird das Ergebnis dieser Arbeiten abwarten, bevor weitere Schritte auf kantonaler Ebene geprüft werden.
226-2017 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Statistische Erhebung des Bestandes der aussteuerten sowie der Sozialhilfe beziehenden langzeitarbeitslosen Personen im Kanton Bern	29.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Abklärungen mit der VOL haben gezeigt, dass es aus den in der Vorstossantwort bereits erwähnten Gründen nicht sinnvoll wäre, eine kantonale Lösung anzustreben (Kosten-Nutzen-Verhältnis / interkantonaler Vergleich). Die GEF prüft aktuell, wie eine Lösung auf Bundesebene erreicht werden könnte.
246-2017 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Zukunft Gesundheit: Stärkung der ambulanten Behandlungsangebote in der Psychiatrie	21.02.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Mit dem 2017 eingeführten Normkostenmodell Psychiatrie, welches auf klar definierten Einzelleistungen basiert, soll ein bedarfsgerechter Einkauf von ambulanten und tagesklinischen Leistungen unterstützt werden. Derzeit erarbeitet das Spitalamt ein Konzept, um die ambulanten Psychiatrieleistungen künftig gestützt auf Kriterien des regionalen Bedarfs und der Fallzusammensetzung gezielt einzukaufen. Beim Leistungseinkauf soll auch die Einbettung der Angebote in die Behandlungskette berücksichtigt werden.
051-2018 M	Striffeler-Mürset (Münsingen, SP) Zukunft Gesundheit: Förderung einer starken ambulanten Versorgung	06.06.2018 Punktwise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Abschreibung Ziffer 4: Abschreibung Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Spitex-Verbände sind Varianten zur Abgeltung der Versorgungspflicht in Prüfung. Erste Schritte hin zu einem bedarfsgerechteren und leistungsorientierteren Abgeltungsmechanismus der Versorgungspflicht wurden bereits gemacht: Seit Januar 2019 wird die Abgeltung der Versorgungspflicht auf Basis eines gewichteten Mischtarifs in Kombination mit einem Sockelbeitrag pro Einwohnerin und Einwohner vergütet. Im Rahmen der erwähnten Arbeitsgruppe wurden auch verschiedene Möglichkeiten zur Ausdehnung der Versorgungspflicht auf alle Vertragsnehmenden sowie die Rolle der freischaffenden Pflegefachleute im Gesamtsystem der ambulanten Versorgung intensiv geprüft.

061-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern bedarfsgerecht ausbauen!	22.11.2018 Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Ablehnung Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2020	Die GEF hat gemäss Ziffer 4 der Motion Massnahmen zur Förderung und Unterstützung der Ausbildung des KITA-Personals geprüft und kam zum Schluss, dass in Zusammenhang mit der Strategie, die vorschulische Sprachförderung inskünftig in Kitas anzubieten, Weiterbildungen des Kitapersonals im Bereich Sprachförderung sinnvoll wären. Ziel ist, dass Mitarbeitende jeder Kita einen solchen Kurs besuchen und das Wissen dann intern weitergeben können. Die GEF plant, einen Grossteil der Kosten für den Kursbesuch zu übernehmen. Aktuell werden verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten geprüft.
064-2018 P	Blum (Melchnau, SP) Früherziehung als sonderpädagogische Massnahme und frühe Förderung sollen in die Erziehungsdirektion überführt werden	19.11.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Mit der Umsetzung von bFSL und REVOS fanden im Verlauf des Jahres 2019 diverse Gespräche zwischen den beteiligten Direktionen GEF, JGK und ERZ statt. In diesem Rahmen wurde auch das Anliegen des Postulats, die direktionale Neuordnung der Zuständigkeit für die Angebote und Massnahmen der frühen Förderung thematisiert.
067-2018 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) Medikamententests in der Psychiatrie: Eine Aufarbeitung ist nötig	06.09.2018 Ziffer 1 Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die in der Motion erwähnte Dissertation der Universität Bern zum Thema Medikamententests an der UPD liegt seit 2019 vor. Aufgrund der Resultate dieser Dissertation wird die GEF über das weitere Vorgehen, d.h. über Art und Umfang einer wissenschaftlichen Aufarbeitung entscheiden.
088-2018 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Die Fördergelder des Bundes zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sind vom Kanton Bern konsequent abzuholen	06.09.2018 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und Abschreibung Ziff. 3: Annahme und Abschreibung	31.12.2020	Die Arbeiten der GEF in Zusammenarbeit mit der ERZ für die Einreichung des Gesuchs beim Bund laufen.
102-2018 M	Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP) Familienergänzende Kinderbetreuung. Gleiche Spiesse auch für private Initiativen	06.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die für die in Auftrag gegebene Auswertung relevanten Daten liegen voraussichtlich erst im Frühjahr 2022 vor. Basierend auf diesen Daten wird die GEF Bericht erstatten.
114-2018 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Finanzielle Hebelwirkung der Finanzhilfen des Bundes für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern nutzen, um den Standortvorteil des Kantons Bern auszubauen	22.11.2018 Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme Ziff. 4: Ablehnung Ziff. 5: Annahme	31.12.2020	Die GEF wird zunächst erste Erfahrungen mit dem Gutscheinsystem sammeln und danach Massnahmen zur Umsetzung der überwiesenen Motionsanliegen treffen: Schwelleneffekte in der ASIV reduzieren (Ziffer 3), Aktualisierung der Kosten-Nutzen-Rechnung von Investitionen in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Ziffer 5). Die für die Auswertung relevanten Daten liegen voraussichtlich erst im Frühjahr 2022 vor. Basierend auf diesen Daten wird die GEF Bericht erstatten bzw. zielführende Massnahmen einleiten.
181-2018 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Kein Verkauf des Hôpital du Jura bernois	28.11.18 Punktwise beschlossen Annahme als Postulat	31.12.2020	Die politische Situation der Gemeinde Moutier ist nach wie vor ungewiss. Die Entwicklung eines Modells für die Spitalversorgung in der Region Biel, Seeland und Berner Jura ist in Erarbeitung.
060-2019 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Arbeitserfahrung in sozialen Einrichtungen aufwerten	04.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Vor dem Hintergrund der bestehenden kantonalen Anforderungen an die Qualifikation des Personals in sozialen Institutionen soll der Regierungsrat prüfen, ob die Arbeitserfahrung von Mitarbeitenden, die keine sozialpädagogische oder andernfalls eine pädagogische Ausbildung absolviert haben, nach einer bestimmten Zeit als äquivalent zu einer sozialpädagogischen Ausbildung anerkannt werden kann.
061-2019 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Gesundheit hat Vorrang	04.12.2019 Annahme als Motion, keine Abschreibung	31.12.2021	Von Seiten der GSI wird überprüft, welche Schritte von der überwiesenen Motion abgeleitet werden.

070-2019 M	Imboden (Bern, Grüne) Mitarbeitende in der Alterspflege und Kinderbetreuung verdienen mehr Lohn und mehr Respekt!	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Zurückgezogen	31.12.2021	Mit der Annahme der Ziffer 2 als Postulat soll der Regierungsrat prüfen, mit welchen Mitteln (bspw. GAV) in Institutionen im Alters- und Behindertenbereich auf geeignete Weise Minimalstandards im Sinne von branchenüblichen Arbeitsbedingungen erreicht werden können.
072-2019 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Dem Hausärztemangel proaktiv entgegenwirken durch gezielte Rekrutierung und Begleitung	04.12.2019 Annahme als Motion	31.12.2021	Gemäss Antwort des RR, und entsprechend den vom RR vorgegebenen Rahmenbedingungen, wird die GSI den Finanzierungsantrag des Institutes sobald eingereicht, prüfen und dem finanzkompetenten Organ zur Bewilligung vorlegen. Im Budget der GSI müssen die erforderlichen Gelder zusätzlich eingegeben werden.
114-2019 M	Heyer (Perrefitte, FDP) Keine Psychiatrie in Moutier	03.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Zurzeit überprüft eine von der Tripartiten Jurakonferenz eingesetzte interkantonale Arbeitsgruppe mögliche Szenarien für die Zukunft des Spitals Moutier. Der Kanton Bern hat diese Arbeitsgruppe aufgefordert, neben der Errichtung einer interkantonalen Psychiatrie weitere Optionen zu prüfen. Die Ergebnisse werden für Anfang 2020 erwartet.
130-2019 M	Junker Burkhard (Lyss, SP) Einstellung von 5 Mio. Franken im Budget 2020 zur Finanzierung von Integrationsmassnahmen von Sozialhilfebeziehenden in den Arbeitsmarkt/Tagesstruktur	04.09.2019 Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die GEF wird im Rahmen der laufenden Projekte im Arbeitsintegrationsbereich einen Massnahmenplan für die Förderung der Integration von Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügern in den Arbeitsmarkt bzw. in Tagesstrukturen erarbeiten.
131-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Selbstbehalt setzt wirksame Anreize bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe	02.09.2019 Annahme als Motion	31.12.2021	Die GEF hat den Dialog mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) betreffend die konkrete Ausgestaltung eines Selbstbehaltsmodells aufgenommen. Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes verankert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor.
135-2019 M	Gerber (Schüpfen, BDP) Sinnvolle Spitalversorgung in Biel, Seeland und Berner Jura	04.09.19 Punktweise beschlossen Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Ausgestaltung der künftigen Spitalversorgung in Biel, Seeland und Berner Jura ist sowohl vom Neubauprojekt des Spitalzentrums Biel als auch von der unsicheren politischen Situation der Gemeinde Moutier abhängig.
192-2019 M	Spitallandschaft im Umbruch – Jetzt braucht es eine Auslegeordnung durch den Regierungsrat	04.12.2019 Annahme als Motion	31.12.2021	In einem Spitalbericht soll in einer Auslegeordnung zur bernischen Spitallandschaft aufgezeigt werden, welche Risiken für den Kanton Bern aufgrund der heutigen Spitalfinanzierung, der bestehenden gesetzlichen Grundlagen auf Bundes- und Kantonsebene sowie der laufenden Entwicklungen bestehen und mit welchen Massnahmen die bernische Spitallandschaft angepasst werden müsste, um eine funktionierende, wirtschaftliche Spitalversorgung zu gewährleisten. Zu berücksichtigen ist auch die Versorgungssituation der umliegenden Kantone.
203-2019 M	Roulet Romy (Malleray, SP) Sensibilisierungs- und Informationskampagne: Tag der pflegenden Angehörigen am 30. Oktober	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	Mit der Annahme der Motion wird der Regierungsrat beauftragt, ein Konzept zu entwickeln und die nötigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit jährlich am 30. Oktober eine Sensibilisierung- und Informationskampagne zum «Tag der pflegenden und betreuenden Angehörigen» durchgeführt werden kann. Eine erste Koordinationssitzung hat bereits stattgefunden.
216-2019 M	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Ne pas précipiter la restructuration de l'HDM avant de connaître le sort définitif de Moutier	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2019	Der Kanton Bern hat bedeutende Mittel in die Verselbständigung der ehemals kantonalen Psychiatrien investiert. Eine Verlegung der Psychiatrie der HJB SA in einen anderen Kanton würde deshalb mit einem Verkauf einhergehen. Verschiedene Optionen werden geprüft. Die längerfristige Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier ist nach wie vor offen.
221-2019 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Versorgungssituation von Menschen mit Autismus verbessern, Wartezeit für Abklärungen von Autismus-Spektrum-Störungen verkürzen und Behandlung verbessern	25.11.2019	31.12.2021	Mit der Überweisung als Postulat wird der Regierungsrat beauftragt zu prüfen, mit welchen Massnahmen die Diagnostik bei Menschen mit Verdacht auf eine Autismus-Spektrum-Störung (ASS), deren Behandlung, Beratung und die Koordination der Angebote (Fallführung) optimiert sowie Fachpersonen und die Öffentlichkeit sensibilisiert werden können. Weiter ist der finanzielle Mitteleinsatz für Weiterbildungen und Fachvertiefungen in Ausbildungsgängen von Berufsgruppen zu prüfen, die für die Betreuung und Förderung von Menschen mit ASS zuständig sind.

Erziehungsdirektion (ERZ)				
012-2017 M	Näf, Muri (SP) Alle Jugendlichen verfügen am Ende der Volksschule über eine ausreichende Lesekompetenz in der Erstsprache	05.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme	31.12.2021	Das Projekt «Leseförderung» wurde gestartet. Es wird nicht vor Ende 2020 evaluiert sein.
187-2017 M	Hebeisen-Christen, Münchenbuchsee (SVP) Effizienzsteigerungen statt Leistungsabbau in der Berufsbildung	21.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Ziffer 1: Die Koordination der ÜK-Tage Berufsmaturität ist erfolgt. Ziffer 2: Die Wissensplattform ist im Aufbau. Ziffer 3: Die Effizienzsteigerung wird im Rahmen des Projekts Berufsschulen 2020 geprüft.
001-2018 P	Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP) Fachhochschule muss wieder wirtschafts- und praxisnäher werden!	20.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Das Anliegen wird voraussichtlich im Leistungsauftrag 2021 – 2024 aufgenommen.
082-2018 M	Gerber, Hinterkappelen (Grüne) Offene Turnhallen für Vereine	22.11.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme	31.12.2020	In Bearbeitung.
094-2018 P	Gasser (Bévilard, PSA) vom 31.05.2018 Landschulwoche für alle	12.03.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.
111-2018 M	Wildhaber (Rubigen, SP) vom 06.06.2018 «Finanzierung Lager und Ausflüge – Ausser-schulisches Lernen gehört zur unentgeltlichen Grundbildung»	12.03.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.
257-2018 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 19.11.2018 Für nachhaltigere, günstigere und ökologischere Lehrmittel an der Volksschule	11.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 4: Annahme	31.12.2021	In Bearbeitung.
263-2018 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) vom 26.11.2018 Sportförderung beginnt in der Schule mit gut ausgebildeten Lehrkräften	11.09.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.
028-2019 P	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) vom 03.03.2019 Vertiefte Analyse des Tagesschulangebots bezüglich Kosten/Nutzen und Fehlanreizen	28.11.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.
106-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 20.03.2019 Kein Demozwang an Volksschulen – politische Neutralität der Schule wieder durchsetzen!	28.11.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.
172-2019 M	Mentha (Liebefeld, SP) vom 13.06.2019 Keine Kürzung der «Bundesmillion» für Leistungen der Bundesstadt	27.11.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.

5 Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Staatskanzlei (STA)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022		Der Kanton fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, indem sowohl die Wirtschaft wie auch der Kanton vermehrt Teilzeitstellen schaffen.	Die Staatskanzlei (Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern) engagiert sich für den Aufbau der Plattform «Was wirkt», welche den Austausch unter Unternehmen zu guter Praxis im Bereich Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Diversität stärkt und im Dezember 2019 startet. Gestützt auf Art. 60c der Personalverordnung haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab der Geburt oder Adoption eines Kindes auf Gesuch hin Anspruch auf Reduktion des Beschäftigungsgrades um höchstens 20 Prozent, sofern keine erheblichen betrieblichen Gründe dagegen sprechen. Der Beschäftigungsgrad darf nicht unter 60 Prozent fallen.	
		Unter dem Ziel 2 („Nationales Politikzentrum und digitale Transformation“) prüft der Regierungsrat weitere Massnahmen um die Wertschöpfung rund um ein Verwaltungs-Cluster zu steigern. Dabei sollen beispielsweise folgende Massnahmen geprüft werden: (a) Ausbau des Bildungsangebotes im Bereich der öffentlichen Verwaltung und der Non-Profit-Organisationen (b) Stärkung des Bereichs der Diplomatie um internationale Organisationen und Konferenzen nach Bern zu bringen (c) verbesserte Rahmenbedingungen für die Ansiedlung von weiteren Lobby-Unternehmen und Organisationen in Bern.	Zusammen mit der Volkswirtschaftsdirektion wird die Staatskanzlei die in Bern angesiedelten Verbände und Organisationen systematisch erfassen, um eine gezielte Betreuung aufzubauen und damit die Rahmenbedingungen für die Interessensvertretungen zu verbessern. Für das diplomatische Corps wird derzeit mit Bund und Stadt Bern ein spezielles Welcome-Desk aufgebaut, um damit besser auf die Bedürfnisse des im Kanton Bern wohnhaften Personals der Landesvertretungen eingehen zu können. Der Kanton Bern steht zudem in Kontakt mit den zuständigen Stellen der Universität, um das Bildungsangebot im Bereich der öffentlichen Verwaltung weiter zu optimieren.	
		Der Regierungsrat erwähnt im Ziel 4 („Regionale Vielfalt und Zweisprachigkeit“) die Brückenfunktion des Kantons Bern zwischen der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz. Der Regierungsrat wird aufgefordert, zum erwähnten Expertenbericht („Bericht Stöckli“) Stellung zu nehmen und die Umsetzung prioritär in Angriff zu nehmen.	Der Regierungsrat hat mit RRB 696/2019 vom 26. Juni 2019 eine ganze Reihe von Massnahmen verabschiedet, um seine Strategie zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit umzusetzen. Alle Direktionen haben entsprechende Aufträge erhalten, und die Staatskanzlei wurde beauftragt, dieses Projekt langfristig zu koordinieren. Vorgesehen sind regelmässige Berichterstattungen an die Juradelegation. Innerhalb eines Jahres soll dem Regierungsrat zudem ein erster Bericht vorgelegt werden.	
Bericht E-Voting im Kanton Bern	31.03.2009	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats zum E-Voting im Kanton Bern vom 10. Dezember 2008 zur Kenntnis.		
Planungserklärung Kommission (Leuenberger, Trubschachen) / EVP (Steiner, Langenthal)		Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab: 2. Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen. (angenommen mit 104 Ja gegen 11 Nein, 3 Enthaltungen)	Pt. 2 Noch nicht umgesetzt. Abklärungen laufen. Pilotversuche mit einzelnen Gemeinden werden wohl frühestens 2022 stattfinden	In Bearbeitung

		3. Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden. (angenommen mit 89 Ja gegen 28 Nein bei 5 Enthaltungen)	Pt. 3 Noch nicht umgesetzt. Umsetzung derzeit offen. Der Bundesrat seinerseits hat im April 2017 beschlossen, die Arbeiten am Projekt E-Collecting vorerst nicht weiterzuführen.	In Bearbeitung
Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016	20.03.2017	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Messerli: Bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara berücksichtigt der Regierungsrat, dass sich daraus auch für den Kanton Bern ein direkter Nutzen ergibt.	Das Projekt zum Thema Alter wird mit der Präfektur Nara realisiert. Dadurch, dass Japan bei Altersfragen in der Entwicklung weltweit vorangeht, ergeben sich für den Kanton Bern, der seine führende Rolle im Medizinalbereich ausbauen möchte, interessante Kooperationsansätze. Nach der Studienreise einer Delegation der Berner Fachhochschule im Mai 2019 in die Präfektur Nara wurde ein Projekt gestartet, um die Kooperationsansätze mit den japanischen Partnern mit dem Ziel zu vertiefen, relevante Fragen einer alternden Gesellschaft gemeinsam zu bearbeiten.	In Bearbeitung
Regulierungs-Checkliste:	3.6.2018	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene» zur Umsetzung des Postulats 183-2015 P Lanz (Thun, SVP) zur Kenntnis. Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		
		1. Der Regierungsrat berichtet im seinem Vortrag zu den jeweiligen Vorlagen unter dem Kapitel „Regulierungsfolgenabschätzung / Auswirkungen auf die Volkswirtschaft“ über das Ergebnis der Checkliste oder begründet die Nichtanwendung der Checkliste auf einfache und einheitliche Weise.	Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftsdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 1 des Grossen Rates um.	In Bearbeitung
		2. Der Regierungsrat evaluiert die Anwendung der Regulierungs-Checkliste nach Ablauf von 3 Jahren seit deren Inkraftsetzung und erstattet dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht.	Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftsdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 2 des Grossen Rates Checkliste um bzw. sieht eine Evaluation der Checkliste vor.	In Bearbeitung
Bericht über die Möglichkeiten der Medienförderung durch den Kanton Bern	25.11.2019	1. Der Regierungsrat trägt der grossen Bedeutung eines unabhängigen, vielfältigen Qualitätsjournalismus für das Funktionieren des demokratischen Staates Rechnung und prüft entsprechende Massnahmen. 2. Der Regierungsrat prüft die im Bericht unter 6.2.1 erwähnten indirekten Massnahmen zur Förderung der beiden regionalen SDA/Keystone-Büros in Bern und Biel. 3. Der Regierungsrat prüft die im Bericht unter 6.2.3 erwähnten indirekten Massnahmen für eine Verstärkung der Bildungsmassnahmen zur Förderung der Medienkompetenz in Schule und Ausbildung, um bei der jüngeren Generation den Wert journalistisch aufbereiteter Informationen zu verankern und den sachgerechten Umgang mit Medien zu fördern. 6. Der Regierungsrat verfolgt die Entwicklung insbesondere der geschriebenen Presse im französischsprachigen Kantonsteil aufmerksam und prüft entsprechende Massnahmen zu deren Förderung.	Die Planungserklärung wurde in der Wintersession 2019 verabschiedet. Die Bearbeitung wird 2020 initiiert.	

7. Der Kanton setzt seine aktive Informationspolitik fort und intensiviert dabei seine direkte Kommunikation zu kantonalen Informationen, insbesondere via Online-Kanäle. Er gewährleistet Qualität und Ausgewogenheit seiner Informationen und schafft so die Grundlage für eine freie Meinungsbildung.

Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019 – 2022	25.11.2019	1.a Der Regierungsrat erweitert die Delegation Digitale Verwaltung um mindestens ein weiteres Regierungsmitglied damit die dezentrale Umsetzung der Strategie sichergestellt wird. Die Planungserklärung wurde in der Wintersession 2019 verabschiedet. Die Bearbeitung wird 2020 initiiert.
---	------------	---

1. Der/die Leiter/-in der Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV) wird vom Regierungsrat gewählt und erhält Einsitz in die Geschäftsleitung Digitale Verwaltung (GLDV).

2. Für die Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung werden der Geschäftsleitung Digitale Verwaltung (GLDV) direktionsübergreifende Weisungsbefugnisse zugewiesen.

3. Der Regierungsrat wird beauftragt, neben der Erfassung aller eigenen Digitalisierungsvorhaben eine Übersicht zu erstellen, die aufzeigt, welcher Kanton welche IT-/Digitalisierungslösungen bereits umgesetzt hat und welche Lösungen vom Kanton Bern übernommen werden können.

4. Die Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung darf schlussendlich nicht zu einem Stellenwachstum in der Verwaltung führen.

5. Die Strategie Digitale Verwaltung berücksichtigt bei ihrer Umsetzung Aspekte der Nachhaltigkeit und Energieeffizienz (z. B. für Rechenzentren und Server sowie Computerhardware).

6. Der unter Ziff. 10.4 erwähnte jährliche Bericht zum Stand der Umsetzung (Controlling Bericht) wird der SAK und der FiKo jeweils zur Kenntnisnahme zugestellt.

7. Bei der Umsetzung der Strategie wird Datenschutz und -sicherheit mit höchster Priorität behandelt.

8. Der Digitalisierungsprozess der Kantonsverwaltung darf auf keinen Fall dazu führen, dass für die Bevölkerung der Zugang zur Verwaltung über die traditionellen Kanäle, wie Telefon, Zahlungen via Einzahlungsschein, Ausfüllen von Formularen in Papierform usw., schwieriger und teurer wird.

9. Der Regierungsrat sorgt bei seinem Vorhaben, die kantonalen Dienste, Leistungen und Beziehungen jeglicher Art zu digitalisieren, dafür, dass das E-Voting anders und separat behandelt wird, weil die Sicherheitsprobleme in diesem Bereich etwas anders gelagert sind als in den Verwaltungsstellen.

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)

Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	Punkt 2 Zu Ziel 1: Zur Stärkung der regionalen und gesamtkantonalen Leistungsfähigkeit sowie der Zusammenarbeit zwischen Stadt und Land ist eine Strategie zu entwickeln, wie die regionale Zusammenarbeit im Kanton Bern zukünftig zu gestalten ist. Dabei sind insbesondere die Entwicklungschancen der einzelnen Regionen und ihrer Zentren aufzuzeigen sowie die Punkte Regionen ohne Regionalkonferenz sowie Kompetenzen, Aufgabenbereiche, Grösse und Struktur der Regionalkonferenzen vertieft zu behandeln; ein Lösungsvorschlag hat bis Ende Legislatur vorzuliegen. Gemeindefusionen und regionale Zusammenarbeitsformen sind in der Strategie ebenfalls präziser aufzuführen.	Die Planungserklärung steht im Kontext zur ähnlich gelagerten Motion 062- Erledigt 2017, die ihrerseits einen Bezug zur den Regierungsrichtlinien 2019-2022 hat und im Rahmen der Umsetzung der Planungserklärungen zur Evaluation der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) erfüllt wird. Im Rahmen der Erarbeitung der Regierungsrichtlinien wurde geprüft, inwiefern die Strategieüberlegungen für die Direktionen mit kohärenten strategischen Eckwerten für die Regionen ergänzt werden können. Es hat sich gezeigt, dass eine neue eigenständige «Regionsstrategie» nicht zielführend ist. Mit SARZ liegen die nötigen Grundlagen vor. Deren Weiterentwicklung erfolgt mit der Umsetzung der vom Grossen Rat im November 2017 beschlossenen Planungserklärungen.	
EP18 (Projekte)	28.07.2017	E-Government: Es ist aufzuzeigen, wie insbesondere aufgrund der Digitalisierung Verwaltungseinheiten wie Handelsregister, Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter, Regierungsstatthalterämter optimiert organisiert werden können. Insbesondere sind auch dezentrale effiziente Standorte bei der Digitalisierung zu berücksichtigen.	Bei den Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämtern sowie dem Handelsregister und den Regierungsstatthalterämtern laufen verschiedene Projekte, die zur Digitalisierung der Verwaltungsabläufe innerhalb der JGK und zu einer Vernetzung der dezentralen Standorte mit den zentral aufgebauten ICT-Applikationen führen. Zudem werden damit Grundlagen für mögliche eGOV-Anwendungen zugunsten der Bevölkerung und Wirtschaft geschaffen. Die JGK ist daran, die Erweiterung ihres digitalen Angebots auf dem kantonalen Portal zu prüfen und fortlaufend zu erweitern (siehe auch Berichterstattung zu M 036-2017).	In Bearbeitung
Krankenkassenprämienverbilligung (Themenblock 12, ASP-Debatte)	25.11.2013	Systemfehler, die zu unnötigen Verbilligungen führen, sind zu eliminieren.	Das Anliegen wird im Rahmen der Motion 004-2013 erledigt. Diese wird mit der nächsten Änderung des EG KUMV voraussichtlich per 1. Januar 2022 umgesetzt.	In Bearbeitung
Controlling ADT 2017. Vollzug Kantonalen Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.11.2017	1 Datengrundlage: Der Regierungsrat setzt die im Controllingbericht angekündigten Optimierungen (S. 32 des Berichts) unverzüglich um, damit der Kanton rasch über verlässliche, plausibilisierte und vollständige Daten verfügt, die eine aussagekräftige Beurteilung der Erreichung der ADT-Ziele ermöglichen.	Die im Controllingbericht ADT 2017 erwähnten Optimierungen sind in Bearbeitung. Die Ergebnisse werden in den Controllingbericht ADT 2020 einfließen, welcher dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet wird.	In Bearbeitung
		2 Umwelt: Der Regierungsrat stellt sicher, dass im Controllingbericht auch über die Erreichung des dritten ADT-Ziels „Schonung von Mensch und Umwelt“ umfassend Rechenschaft abgelegt wird. Dazu sind zusätzliche Daten (z. B. zu den Transportdistanzen) zu erheben.	Im Hinblick auf die Umsetzung der Planungserklärung wurden im Rahmen eines entsprechenden Drittauftrags das vorhandene Optimierungspotenzial evaluiert, Massnahmen geprüft und Umsetzungsvorschläge und Handlungsempfehlungen gemacht. Die Ergebnisse liegen vor und werden nun weiterbearbeitet. Ein Austausch über ein Controlling im Bereich Umwelt hat mit dem Kantonalen Kies- und Betonverband (KSE) stattgefunden.	In Bearbeitung
		3 Ampelsystem: Der Zielerreichungsgrad jedes der vier ADT-Ziele ist im Controllingbericht mittels Ampelsystem darzustellen und ausführlich zu begründen.	Ein Ampelsystem zu den vier Zielen des kantonalen Sachplans Abbau, Deponie, Transporte (ADT) wird im nächsten Controllingbericht ADT 2020 aufgenommen. Der Controllingbericht ADT 2020 wird dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet.	In Bearbeitung

		4	Periodizität: Die Controllingberichte sind in gleichbleibenden Abständen von 4 Jahren dem Grossen Rat vorzulegen. Da der aktuelle Bericht ursprünglich für das Jahr 2016 geplant war, ist der nächste Bericht für 2020 vorzusehen.	Die Planungserklärung wird mit dem nächsten Controllingbericht ADT 2020 in Bearbeitung umgesetzt. Der Controllingbericht ADT 2020 wird dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet.	
		5	Organisation: Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Gesamtverantwortung für die Steuerung des Bereichs ADT beim Kanton durch eine einzige Stelle wahrgenommen wird. Er stellt sicher, dass eine zentrale Stelle aus den erhobenen Daten Schlüsse über den Zielerreichungsgrad zieht, Massnahmen ergreift und diese auf ihre Wirksamkeit überprüft.	Die Zuständigkeiten der im Bereich ADT beteiligten kantonalen und kommunalen Stellen sind klar geregelt. Die bestehenden Schnittstellen bedingen, dass die Abläufe koordiniert und die Zusammenarbeit der beteiligten Verwaltungsstellen optimiert werden. Diese Optimierungen werden im nächsten Controllingbericht ADT 2020 dargestellt, welcher dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet wird.	In Bearbeitung
		6	Marktbeobachtung I: Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche im Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der (Ende 2019 erwartete) zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
		8	Marktbeobachtung II: Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche in ihrem Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der Ende 2019 erwartete zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
Zukunft der regionalen Zusammenarbeit. Folgerungen aus der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ)	22.11.2017	1a. zu Leitsatz 3	Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird <u>vorderhand</u> festgehalten. Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen	Der Grundsatz der Freiwilligkeit und das Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen sind nicht in Frage gestellt. Ebenso bleibt der Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen unverändert und die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt wie bis anhin kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen. Die Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen wurde im Dialog mit diesen geprüft, dabei hat sich jedoch kein konkreter Handlungsbedarf gezeigt.	Erledigt
		1b zu Leitsatz 3	Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird festgehalten. <u>Der Regierungsrat setzt politische und finanzielle Anreize zur Einführung von Regionalkonferenzen.</u> Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen.	Der Grundsatz der Freiwilligkeit und das Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen sind nicht in Frage gestellt. Ebenso bleibt der Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen unverändert und die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt wie bis anhin kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen. Mit den vergleichsweise höheren Verwaltungskostenbeiträgen an die Regionalkonferenzen besteht bereits ein finanzieller Anreiz. Weiterer Handlungsbedarf im Hinblick auf die Schaffung von (neuen) politischen und finanziellen Anreizen zur Einführung von Regionalkonferenzen hat sich im Dialog mit den bestehenden Regionalkonferenzen nicht ergeben.	Erledigt

3 zu Leitsatz 4 a) Der Kanton unterstützt die regionale Zusammenarbeit weiterhin mindestens im bisherigen Umfang. b) Regionalkonferenzen, Planungsregionen oder entsprechende Gremien erhalten für die Erbringung von Leistungen gleicher Qualität auch die gleichen Entschädigungen. d) Die Finanzierung ist transparent darzustellen.	An der Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit im bisherigen Umfang wird grundsätzlich festgehalten. Um jedoch den in den letzten Jahren gestiegenen Anforderungen in der Raumplanung Rechnung zu tragen, werden die jährlichen Staatsbeiträge an die Geschäftsstellen der Planungsregionen moderat erhöht. Die dafür nötige Anpassung der Planungsfinanzierungsverordnung (PFV, BSG 706.111) tritt anfangs 2020 in Kraft. Die Mittel für die Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit hat der Grosse Rat im Sommer 2019 mit dem Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung bewilligt.	Erledigt
4 zu Leitsatz 4 Die finanziellen Ungleichheiten zwischen Regionalkonferenzen und Planungsregionen sind zu beseitigen, wenn eine Planungsregion sämtliche obligatorischen (plus ggf. noch zusätzliche, freiwillige) Aufgaben einer Regionalkonferenz vollständig für den gesamten Perimeter erfüllt.	Projekte und Einzelvorhaben der Planungsregionen werden in gleichem Mass und nach denselben Kriterien unterstützt wie jene der Regionalkonferenzen. Die jährlich gewährten Staatsbeiträge an die Verwaltungskosten der Regionalkonferenzen und die Beiträge an die Geschäftsstellen der Planungsregionen basieren hingegen auf unterschiedlichen Ansätzen. Die höheren Kantonsbeiträge an die Regionalkonferenzen sind ein Anreiz für deren Einführung. Sie sind zudem sachlich begründet durch die Tatsache, dass in einer Regionalkonferenz alle obligatorischen Aufgaben aus einer Hand, durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit verbindlicher Wirkung und demokratisch abgestützt wahrgenommen werden, während dafür in Regionen ohne Regionalkonferenz mehrere vereinsrechtlich organisierte Organisationen oder Gemeindeverbände nebeneinander bestehen. Zur Abmilderung der bestehenden finanziellen Unterschiede werden indessen die Staatsbeiträge an die Geschäftsstellen der Planungsregionen ab 2020 im Rahmen einer Anpassung der Planungsfinanzierungsverordnung (PFV, BSG 706.111) ab 2020 moderat erhöht. Im Übrigen wird an der bisherigen Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit festgehalten. Die Mittel dafür hat der Grosse Rat im Sommer 2019 mit der Zustimmung zum Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung bewilligt.	Erledigt
5 zu Leitsatz 5a An den bestehenden Perimetern für die regionale Zusammenarbeit wird <u>grundsätzlich</u> festgehalten. Für die Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois bietet das Regionalkonferenzmodell mit der Möglichkeit zur Bildung von Teilkonferenzen die nötige Flexibilität für individuelle Lösungen, <u>dabei ist insbesondere den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen</u>. In jedem Fall müssen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Regionalpolitik die bestehenden Perimeter gewahrt bleiben.	Der Dialog mit den Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois wurde bereits vor längerem aufgenommen. Während die Einführung einer Regionalkonferenz in der Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois aus jurapolitischen Gründen bis auf weiteres nicht zur Diskussion steht, wird in der Region Thun Oberland-West ergebnisoffen über Möglichkeiten für flexible regionsspezifische Lösungen für die regionale Zusammenarbeit diskutiert. Dabei soll insbesondere auch den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung getragen werden. Das Ergebnis der laufenden Diskussion ist zurzeit offen.	In Bearbeitung
8 zu Leitsatz 7 Auf eine neue eigenständige kantonale Strategie zur Entwicklung der Potenziale der Regionen wird <u>zurzeit verzichtet</u>. Eine gezielte Ergänzung und bessere Vernetzung der bereits bestehenden Strategien (Raumkonzept als Teil des kantonalen Richtplans, Wirtschaftsstrategie 2025 etc.) erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Motion Schnegg (M 062/2017).	Die Planungserklärung steht im Kontext zur ähnlich gelagerten Motion 062-2017 und zu Punkt 2 der Planungserklärung vom 19.01.2015 betr. Regierungsrichtlinien 2015 – 2018. Dabei hat sich gezeigt, dass eine neue eigenständige «Regionsstrategie» nicht zielführend ist. Mit SARZ liegen die nötigen strategischen Grundlagen vor. Deren Weiterentwicklung erfolgt mit der Umsetzung der Planungserklärungen Nrn. 1 – 5 zur Evaluation SARZ.	Erledigt

Raumplanungsbericht 2018	28.11.2018	Seite 10, Raumplanungsbericht 2018 <u>Kontingent Fruchtfolgeflächen (FFF) ist erfüllt</u> : Eine vom Kanton zu erarbeitende Bodenkarte gibt Auskunft über das FFF-Inventar und adäquate Informationen im Kanton Bern.	Die Arbeiten im Hinblick auf eine flächendeckende Bodenkarte wurden aufgenommen. Eine Machbarkeitsstudie (Detailkonzept) für die Erhebung der nötigen Bodeninformationen im Kanton liegt vor. Die Umsetzung erfolgt ab 2020, wobei die Anschubfinanzierung für die ersten vier Jahre über die Wyss Academy for Nature at the University of Bern erfolgt.	In Bearbeitung
		Zu Hauptziel B, Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen: Der Regierungsrat prüft inwiefern für den nächsten Raumplanungsbericht ein Monitoring des Flächenverbrauchs für Verkehrsinfrastrukturen durchgeführt werden kann.	Die Erhebung der entsprechenden Daten wird im Rahmen der Raumbeobachtung im Hinblick auf den Raumplanungsbericht 2022 geprüft.	In Bearbeitung
		Zu Hauptziel D, Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten, Seite 29 im RPB 2018, Gemeinden müssen den Gewässerraum ausschneiden: Die Regierung soll sich bei der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) dafür einsetzen, auf Verordnungsstufe eine Fristverlängerung für die Ausscheidung der Gewässerräume zu erreichen.	Das Anliegen wurde der BPUK unterbreitet, welche es jedoch nicht weiterverfolgte.	Erledigt
		Nutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone: <i>Seite 38, RPB 2018</i> - Bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen genutzt werden können, sofern sie genügend erschlossen sind - Geringfügige Volumenerweiterungen zur besseren Ausnutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen generell möglich sein - Der Regierungsrat soll sich auf Bundesebene dauerhaft mit allen in Frage kommenden Möglichkeiten und mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes entsprechend angepasst werden.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
		Bauen ausserhalb der Bauzone: Der Kanton Bern setzt sich im Rahmen der aktuellen Revision des Raumplanungsgesetzes für zusätzlichen Gestaltungsspielraum der Kantone ein und nutzt diesen sobald als möglich. Die Bearbeitungsabläufe in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR sind zu beschleunigen und die Bearbeitungsfristen sind zu kürzen.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein. Im AGR wurden die Vorprüfungs- und Genehmigungsprozesse überprüft und wo immer möglich optimiert. Zur weiteren Beschleunigung der Bearbeitungsabläufe und Kürzung der Bearbeitungsfristen sind zusätzliche Ressourcen erforderlich. Anträge werden im Rahmen des Voranschlags 2020 und des Aufgaben-/Finanzplans 2021-2023 eingebracht.	In Bearbeitung
Voranschlag 2019 des Kantons Bern		Der Grosse Rat unterstützt den Regierungsrat in der Umsetzung der Planungserklärung Brännimann im geforderten Umfang, fordert aber ein weitgehendes Ausklammern der dezentralen Verwaltung (Regierungsstatthalter, Verwaltungskreise, Handelsregisteramt, Grundbuchämter, Betreibungs- und Konkursämter, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).	Eine Abbauplanung gestützt auf die PE Brännimann wurde von der JGK vorgenommen. Der Stellenabbau erfolgt bis Ende 2021.	Erledigt

Umsetzung Direktionsreform. Optimierung der Aufgabenverteilung zwischen den Direktionen der bernischen Kantonsverwaltung. Bericht Ergebnisse UDR zur Phase I		UDR-Bericht Ziel 4 (S. 14: „Schaffung einer zukunftsorientierten und -tauglichen Organisation“): Die ICT der Berner Kantonsverwaltung braucht eine verbesserte Gesamtsicht und Steuerung, insbesondere mit Blick auf die digitale Transformation der Verwaltung. Der Regierungsrat stärkt die entsprechende Organisationsstruktur mit zusätzlichen richtungsübergreifenden Kompetenzen und steigert die Effizienz im ICT-Bereich. Dabei prüft er die Einsetzung einer/eines Delegierten für die digitale Transformation. Neben der ICT-Grundversorgung sollen so auch bei den Fachapplikationen Synergien entstehen und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Bei der Umsetzung der Direktionsreform sind die dezentralen Strukturen zu berücksichtigen.	Mit der Strategie Digitale Verwaltung (SDV) des Kantons Bern 2019–2022 und den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 entschied der Regierungsrat, die öffentliche Verwaltung des Kantons Bern konsequent zu digitalisieren. Die Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung wird federführend durch die neu zu schaffende Geschäftsstelle Digitale Verwaltung der STA bearbeitet. Zudem hat der Regierungsrat eine Geschäftsleitung Digitale Verwaltung (GLDV) bestimmt, bestehend aus dem Staats-schreiber, dem Generalsekretär der Finanzdirektion, der Vizestaats-schreiberin und dem Leiter KAIO. Die dezentrale Verwaltung erfährt mit der Direktionsreform keine Veränderung, insbesondere bleiben die bisherigen Verwaltungskreise und Standorte bestehen.	Erledigt Erledigt
Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022	05.03.2019	Zu Ziel 3: Stadt und Land sollen sich entwickeln. Eine Stärkung der Randregionen ist durch eine Sicherung der dortigen dezentralen Strukturen zu erreichen. Dezentrale Strukturen lassen sich heute „digital stützen“.	Mit der Strategie Digitale Verwaltung (SDV) des Kantons Bern 2019–2022 und den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 entschied der Regierungsrat, die öffentliche Verwaltung des Kantons Bern konsequent zu digitalisieren. Dabei trifft die digitale Transformation nicht nur die Kantonsverwaltung, sondern auch den föderalen Staatsaufbau, weshalb ein entsprechendes Rahmengesetz erarbeitet werden soll, das sich auch zur Zusammenarbeit im Bereich Digitalisierung und zu den Grundzügen der Organisation äussert. Gestützt auf die geltenden institutionellen Rahmenbedingungen mit den 5 Verwaltungsregionen und den 10 Verwaltungskreisen bekennt sich der Regierungsrat auch weiterhin zu den heutigen dezentralen Strukturen des Kantons.	In Bearbeitung
Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	30.08.2019	Wenn das AGR trotz gegebener Zonenkonformität die Bewilligung zum Bau ausserhalb der Bauzonen verweigert, insbesondere aufgrund eines abschlägigen Berichts der OLK, ist eine eigenständige umfassende Interessenabwägung vorzunehmen; ein blosses Abstellen auf einen negativen Amts- oder Fachbericht ist nicht ausreichend. Der Baubewilligungsbehörde ist im BauG und BewD die Kompetenz einzuräumen, die durch die Baueinsprachen zusätzlich verursachten Kosten (insb. wegen zusätzliches Zeitaufwands für die Behandlung der Einsprachen) den Einsprechern aufzuerlegen, soweit sie mit ihren Anträgen unterliegen.	Das AGR nimmt bei seinen Bauentscheiden stets eine eigenständige Interessenabwägung vor. Umsetzung wird im Rahmen einer nächsten Baugesetzrevision geprüft.	Erledigt In Bearbeitung
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)				
Bauliche Entwicklung des Inselareals und der medizinischen Fakultät der Universität Bern. Strategische und planerische Grundlagen	27.11.2019	Planungserklärung 1: Die Finanzierbarkeit des im Bericht unter Kapitel 7 erwähnten Gesamtinvestitionsbedarfs sowie der entsprechenden Kostenfolgen sind zum heutigen Zeitpunkt nicht gesichert. Das heisst, dass in der zukünftigen Planung allenfalls Anpassungen an die verfügbaren Mittel notwendig sein werden. Planungserklärung 3: Der Regierungsrat wird im Sinne von Good Governance aufgefordert mit max. 3 Mitgliedern im SWIGremium vertreten zu sein.	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.	In Erarbeitung In Erarbeitung

		Planungserklärung 4:	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.	In Erarbeitung
		Ergänzend zum vorliegenden Bericht ist der BAK eine Übersicht über die bauliche Entwicklung der gesamten Universität vorzulegen. Sie soll die wesentlichen Bauvorhaben, die voraussichtlichen Termine und die geschätzten Kosten beinhalten. Gemäss dem Auftrag und der Debatte im November 2018.		
Richtlinien der Regierungspolitik 2019 - 2022	05.03.2019	Planungserklärung 5:	Im Massnahmenprogramm 2017-2022 zur Wasserstrategie 2010 sind diverse Massnahmen zu diesem Ziel verfasst: Unter anderem wird geprüft, ob Speicherseen in die Wasserbewirtschaftung in Extremsituationen (Hochwasser oder Trockenheit) einbezogen werden können. Weiter sollen die Ziele und Anforderungen für Wasserentnahmen zur landwirtschaftlichen Bewässerung definiert werden, um die klimatischen, agrarwissenschaftlichen und marktorientierten Entwicklungen in neuen/erneuerten Konzessionen zu berücksichtigen. Im Vorfeld des Triftprojekts im Oberhasli wurde in einer Studie nachgewiesen, dass mit den Kraftwerken der KWO unter heutigen Bedingungen sowohl bezüglich Trockenheit als auch bezüglich der Hochwassersicherheit positive Effekte nur bis zur Einmündung in den Brienzersee erzielt würden, hingegen nicht unterhalb – und damit auch nicht in den Gebieten mit intensiven Gemüse- und Ackerbau im Seeland oder in anderen Gebieten mit erhöhtem Risiko für Wasserknappheit. Abklärungen zu weiteren Stauseen (z.B. Schifflenseen in Zusammenarbeit mit dem Kanton Freiburg) sind noch im Gang.	In Erarbeitung
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011–2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.2015	Planungserklärung 3: Der Regierungsrat strebt an, bei der Umsetzung der Energiestrategie, den Bau von privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität zu begünstigen.	Erste Ladestationen im öffentlichen Raum wurden erstellt, ebenso innerhalb der kantonalen Verwaltung. In Art. 91b1 der Bauverordnung (BauV; BSG 721.1) wurde eine Anforderung für verkehrsintensive Vorhaben betreffend Ladestationen aufgenommen. Demnach sind Betreiberinnen und Betreiber verkehrsintensiver Vorhaben dazu verpflichtet, Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu bauen und zu betreiben. Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 4: Der Regierungsrat schafft bei der Umsetzung der Energiestrategie Anreize zur energetischen Sanierung von Gebäuden durch die Einführung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kosten der energetischen Sanierung (Art. 1 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV)) über mehrere Jahre.	Das Anliegen wird mit der neuen Energiegesetzgebung des Bundes per 1.1.2020 auf Bundesebene umgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Kantone ihre Steuergesetzgebung anpassen. Der aktuelle Stand der Steuergesetzrevision 2021 sieht vor, die steuerrechtlichen Bestimmungen betreffend Energiegesetz rückwirkend auf den 1.1.2020 in Kraft zu setzen.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 5: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung vom KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an.	Die Teilrevisionsvorlage des kantonalen Energiegesetzes (KENG) beinhaltet mehrere Massnahmen um die wegfallende Produktion des KKW Mühleberg durch Eigenstromproduktion in Gebäuden zu ersetzen. Die Vorlage ist im Februar 2019 an der Urne gescheitert. Es gilt nun im Rahmen der Massnahmenplanung 2020-2023 neue Massnahmen zu definieren um das angestrebte Ziel zu erreichen. Diese wird voraussichtlich in der Sommersession 2020 im Grossen Rat behandelt.	In Erarbeitung

	18.11.2015	Planungserklärung 6: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an.	Die Teilrevisionsvorlage des kantonalen Energiegesetzes (KE nG) beinhaltet mehrere Massnahmen um die Versorgungssicherheit mittels einheimischer Stromproduktion zu erhöhen. Die Vorlage ist im Februar 2019 an der Urne gescheitert. Es gilt nun neue Massnahmen zu definieren um das angestrebte Ziel zu erreichen.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 9: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an.	Erste Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität wurden umgesetzt (Ladestationen bei verkehrsintensiven Vorhaben, Einsatz von Elektroautos in der kantonalen Verwaltung). Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt. Zudem werden seit 2019 Ladestationen für Elektrobusse von öffentlichen Verkehrsbetrieben subventioniert. Das Angebot wird rege genutzt. So plant etwa Bernmobil bereits weitere Buslinien zu elektrifizieren.	In Erarbeitung
Wasserstrategie	31.03.2011	4. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Da im Rahmen der Wassernutzungsstrategie ein Ausbaupotenzial von mindestens 300 Gigawattstunden ermittelt wurde, ist mit der Umsetzung der Strategie implizit gewährleistet, dass dieses Ausbauziel erreicht werden kann. Bisher wurden entsprechende Konzessionsgesuche eingereicht und vom Kanton bewilligt. Allerdings erschweren die gegenwärtigen Strompreise, die auslaufenden Konzessionen und die fehlende Strategie des Kantons bezüglich Wasserkraft im Falle des Heimfalls die Investitionsentscheide für neue Kraftwerke.	In Erarbeitung
	31.03.2011	10. Wasserversorgung, Mindestanforderungen Trägerschaften Die Mindestanforderungen und Kennzahlen an die Wasserversorger, die in der Teilstrategie Wasserversorgung Kapitel 5.4.3 nicht abschliessend definiert sind, sind abschliessend zu ergänzen und zu definieren, und in das zu überarbeitende kantonale Wasserversorgungsgesetz aufzunehmen.	Die Mindestanforderungen und Kennzahlen sind definiert und wurden ins aktuelle Massnahmenprogramm 2017-2022 der Wasserversorgungsstrategie aufgenommen (Anhang A3 des Grundlagenberichts). Alle Mindestanforderungen sind nun gesetzlich verankert.	Erledigt
Polizei- und Militärdirektion (POM)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018	19.01.2015	Bei der Überprüfung und Optimierung der organisatorischen Strukturen der Kantonspolizei ist der Bestand der uniformierten Polizei zu klären und allenfalls anzupassen	Der Grosse Rat hat den Bericht „Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei“ in der Sommersession 2019 mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen. Der Grosse Rat hat dabei einer Erhöhung des Personalbestandes der Kantonspolizei in 2 Etappen bis ins Jahr 2030 um 360 Stellen zugestimmt.	Erledigt
Haushaltsdebatte 2017; AFP 2019-2021; Steuern	29.11.2017	Es ist dem Grossen Rat aufzuzeigen, wie im Rahmen einer Revision des Strassenverkehrsgesetzes die ökologische Wirksamkeit bei den Motorfahrzeugsteuern verbessert werden kann.	Der Regierungsrat prüft im Rahmen der geplanten Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle.	In Bearbeitung
Haushaltsdebatte 2017; Entlastungsmassnahmen 2018; Massnahme 46.4.2	29.11.2017	Reduktion und Verzicht im Bereich Sport (Massnahme 46.4.2): Reduktion der Massnahme mit dem Auftrag, auf den Abbau von 1.1 Stellen zu verzichten, die Anzahl J & S Kurse um 20% zu erhöhen und die Kursgebühr pro Teilnehmer und Tag um CHF 10.- anzuheben (bringt Mehreinnahmen von CHF 100'000.-, womit die Massnahme insgesamt saldoneutral ist).	Im Zahlenwerk des Voranschlags 2018 ist der Verzicht auf die Kürzung von J+S-Kursen anderweitig zu Lasten des Sachaufwandes innerhalb der Produktgruppe kompensiert worden. Die Umsetzung im Aufgaben- und Finanzplan 2019-2021 wurde im Planungsprozess 2018 vollzogen.	Erledigt

Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	1. Bei der Umsetzung der Sportstrategie sind prioritär die Massnahmen aus dem Bereich Bildung und Sport umzusetzen	Der Regierungsrat ist bereit, Massnahmen aus dem Bereich „Bildung und Sport“ bei der Umsetzung schwerpunktmässig und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Gleichzeitig vertritt er aber auch die Ansicht, dass die Strategie „Sport Kanton Bern“ möglichst umfassend umgesetzt werden soll, damit sie ihre Wirkung zugunsten der Bevölkerung des Kantons Bern entfalten kann. Daher wird beabsichtigt, aus allen Themenbereichen diejenigen Massnahmen zu priorisieren, deren Umsetzung ohne grossen Aufwand möglich ist, oder die im Rahmen der Nutzung von Opportunitäten umgesetzt werden können.	In Bearbeitung
		2. Es ist ein kantonales Sportanlagenkonzept zu erarbeiten	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird im 1. Semester 2020 mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
		2a. Zwecks besserer Lesbarkeit ist ein inhaltliches Substrat der Sportstrategie im Sinne einer „Publversion“ zu erstellen	Die Erarbeitung einer „Publversion“ der Sportstrategie war von Anfang an geplant. Sie ist Anfang 2019 erschienen.	erledigt
		6. Sport für alle: Der Kanton soll eine tragende koordinative Rolle übernehmen. Er stellt Grundlagen für Vereine zur Verfügung und stellt vorhandene Angebote auf einer zentralen Datenbank zur Verfügung.	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird im 1. Semester 2020 mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
		7. Sport für alle: Der Kanton unterstützt breitensportliche Grossanlässe	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird im 1. Semester 2020 mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
		8. Leistungssport: Der Kanton fokussiert sich beim Leistungssport auf die Optimierung der Vereinbarkeit von Schule, Beruf und Sport	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird im 1. Semester 2020 mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
Nennung von Nationalitäten von Straftäterinnen und Straftätern im Kanton Bern	12.03.2019	Die Empfehlung der KKPKS hinsichtlich Nennung der Nationalitäten in Medienorientierungen ist wo immer möglich auch im Kanton Bern zu befolgen.	Auf das Anliegen soll im Sinne einer Sensibilisierung an einer nächsten Zusammenkunft der Justizdelegation des Regierungsrates mit der Justizleitung hingewiesen werden.	In Bearbeitung
Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei	12.06.2019	1. Die bestehende Überzeit beim Personal der Kantonspolizei wird in Abhängigkeit mit einer Bestandeserhöhung durch Kompensation abgebaut.	Die Umsetzungsarbeiten werden sukzessive angestossen.	In Bearbeitung
		2. Für die «Weiterentwicklung Bedrohungsmanagement» vertieft der Kanton die Grundlagen, welche die Vorgehensweise und den dafür notwendigen personellen Bedarf konkret ausweisen.	Der Regierungsrat hat das Konzept im Sommer 2019 verabschiedet und damit die Umsetzungsphase eingeläutet. Anfang 2020 soll öffentlich kommuniziert werden. Mit der beschlossenen Bestandeserhöhung besteht der nötige Spielraum, auf die Entwicklungen und den daraus folgenden personellen Bedürfnissen im Bereich des KBDM reagieren zu können.	erledigt
		3. Der Kanton vertieft, gegebenenfalls zusammen mit anderen Kantonen, den Teilbereich Cyberkriminalität / Cyberrisiken und klärt die Ausgangslage, die Aufgaben des Kantons und die Schnittstellen und Abgrenzungen zum Bund. Er beschreibt die Vorgehensweise und weist den notwendigen personellen Bedarf (Präventionsfachleute, IT-Fachleute, Pädagogen etc.) aus.	Die Umsetzungsarbeiten werden sukzessive angestossen.	In Bearbeitung

		4. Die Anstellungsbedingungen für Mitarbeitende mit Polizeiausbildung sind so auszugestalten, dass die Kantonspolizei Bern bei der Rekrutierung von Polizistinnen und Polizisten gegenüber Korps angrenzender Kantone nicht benachteiligt ist. Der Regierungsrat berücksichtigt die Finanzlage und die allgemeinen Anstellungsbedingungen des Kantonspersonals.	Die Umsetzungsarbeiten werden sukzessive angestossen.	In Bearbeitung
		5. Nach Abschluss der ersten Etappe erfolgt eine Evaluation und der Personalbestand der Polizei wird überprüft. Das Resultat wird vor dem Kredit für die zweite Etappe dem Grossen Rat vorgelegt.	Die Umsetzungsarbeiten werden sukzessive angestossen.	In Bearbeitung
		6. Die SiK wird periodisch über den Umsetzungsstand der ersten Etappe durch die POM informiert.	Die Information der SiK wird in den ordentlichen Sitzungen sichergestellt	In Bearbeitung
		7. Die Aufstockung des Personalbestandes soll nicht zum Ausbau der Verkehrskontrollen und Radarüberwachung zweckentfremdet werden, sondern gezielt zur Kriminalitätsbekämpfung und zum Abbau der Überstunden eingesetzt werden.	Die Umsetzungsarbeiten werden sukzessive angestossen.	In Bearbeitung
Masterplan zur Justizvollzugsstrategie des Kantons Bern (JVS) 2017-2032	02.09.2019	1. Gemäss dem Grundziel der Konkordatsvereinbarung, «die bedarfsgerechte Anzahl Vollzugsplätze gemeinsam zu planen», koordiniert die POM die weiteren Planungsarbeiten eng mit den übrigen Konkordatskantonen. Der Kanton Bern stellt dabei sicher, dass für das Konkordat und für den Kanton Bern wirtschaftliche, dem zukünftigen Bedarf entsprechende Kapazitäten im Straf- und Massnahmenvollzug geschaffen werden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		2. Im Zuge der Abklärungen zu den verschiedenen Vollzugsformen und der Optimierung der Vollzugsbedingungen sollte eine Klärung innerhalb des Konkordats zum Thema: «Umgang mit kognitiv beeinträchtigten Menschen» stattfinden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		3. Der Regierungsrat setzt sich bei der nächsten Anpassung der Konkordatsvereinbarung dafür ein, dass analog der Polizeischule Hitzkirch und einigen Konkordaten im Schulbereich eine interkantonale parlamentarische Aufsicht geschaffen wird.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		4. Der Regierungsrat setzt bei konkreten Kreditgeschäften im Straf- und Massnahmenvollzug die Empfehlungen des GPK-Berichts «Lehren für die Zukunft aus der Sanierung und Erweiterung des Jugendheims Prêles» konsequent um.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		5. Eine Schliessung des RG Biel ist nach Möglichkeit rasch umzusetzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		6. In Bezug auf die Standorte Hindelbank und Thorberg prüft der Regierungsrat, ob der Kanton allfällige Mehrplätze kostendeckend und wirtschaftlich sicherstellen könnte. Er informiert die entsprechenden Kommissionen darüber und weist auch aus, ob und wie allfällige Landreserven genutzt werden können.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		7. Die Umsetzung einer Lösung für die Administrativhaft ist prioritär anzugehen und zu realisieren.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		8. Sollte der Annexbau beim Standort Thun für die Administrativhaft nicht in Frage kommen, soll dem Grossen Rat ein Vorschlag vorgelegt werden, der in Bezug auf die Anzahl Haftplätze und die betrieblichen Abläufe wirtschaftlich betrieben werden kann.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung

		9. Im Hinblick auf einen Neubau JVA und RG Biel /Seeland, ist auch die Option Prêles als Standort zu prüfen, als Variante zu berechnen und die Informationen dem Grossen Rat vorzulegen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		10. Bei Neubauten ist sicherzustellen, dass mit einer modularen Bauweise auf allfällige Bedarfsänderungen einfach reagiert werden kann. Die Haftarten sind konsequent zu trennen und es sind nur Anstalten zu planen, die eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Grösse aufweisen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		11. Die Umsetzung der baulichen Ausbaustandards ist auf das zwingend Notwendige zu begrenzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		12. Im Hinblick auf die Überprüfung der Zukunft der JVA Thorberg werden die entsprechenden Kommissionen laufend über den Stand der Arbeiten und die geplanten Abklärungen informiert.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
Finanzdirektion (FIN)				
Steuerstrategie des Kantons Bern	29.11.2016	Ganz allgemein ist die Einkommensteuerbelastung der natürlichen Personen zu senken. Der Regierungsrat ist gehalten, dem Grossen Rat dazu baldmöglichst eine konkrete Vorgehensweise zu skizzieren.	Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt. Die Vorlage wurde am 25. November 2018 vom Stimmvolk abgelehnt. Allfällige Entlastungen für juristische oder natürliche Personen können im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 wieder thematisiert werden.	In Bearbeitung
	11.03.2019	Die FiKo bestreitet, dass die [obenstehende] Planungserklärung erledigt ist. Sie ist als «in Bearbeitung» einzustufen und in der Berichterstattung 2019 erneut aufzuführen.	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 ein steuerpolitisches «Gesamtpaket» präsentiert. Dieses sieht vor, dass die kantonale Steueranlage für natürliche Personen per 2021 und per 2022 gesenkt werden soll.	Erledigt
Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021	28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019 bis 2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3 Prozent zu reduzieren.	Als Folge dieser Planungserklärung werden in den nächsten drei Jahren insgesamt mindestens 63 Vollzeitstellen abgebaut. Gestützt auf die von den Direktionen und der Staatskanzlei vorgenommenen Stellenaufhebungen wird der Soll-Bestand im Rahmen des Planungsprozesses jährlich entsprechend reduziert. Der Stellenabbau muss bis spätestens Ende 2021 (d.h. im Soll-Bestand 2022) umgesetzt sein. In einem ersten Schritt wird der Soll-Bestand 2020 um 20,7 VZE verringert. Dem Vortrag zum VA 2020 und AFP 2021 – 2023 kann entnommen werden, wie und in welchen Bereichen der Abbau der 20,7 VZE erfolgt (S. 31). Bezüglich der Umsetzung der Planungserklärung in der dezentralen Verwaltung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion wird auf die entsprechende Planungserklärung zum AFP 2020 – 2022 verwiesen (s. unten). Ferner hat der Regierungsrat die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft, die Finanzkontrolle, die Parlamentsdienste sowie die Datenschutzaufsichtsstelle eingeladen, sich in gleicher Weise wie die Direktionen und die Staatskanzlei am Stellenabbau zu beteiligen. Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft, die Finanzkontrolle sowie die Datenschutzaufsichtsstelle verzichten auf eine entsprechende Beteiligung am Stellenabbau. Die Parlamentsdienste haben in Aussicht gestellt, bis Ende 2021 0,5 VZE abzubauen.	In Bearbeitung

28.11.2017	Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Zeitpläne von laufenden strategischen Projekten (ERP, Direktionsreform, eGov) wesentlich zu straffen und die Projekte (insbesondere auch die Direktionsreform) inhaltlich so zu gestalten, dass eine Optimierung bzw. Verschlankung von Prozessen resultiert.	Der Regierungsrat hat die Direktionen und die Staatskanzlei im Rahmen des Planungsprozesses 2018 beauftragt zu prüfen, inwiefern die Zeitpläne von laufenden strategischen Projekten (u.a. Projekte ERP, Direktionsreform etc.) allenfalls gestrafft werden können. Gleichzeitig forderte der Regierungsrat die Direktionen und die Staatskanzlei auf, die Projekte inhaltlich so zu gestalten, dass aus diesen eine Optimierung bzw. Verschlankung von Prozessen resultiert.	Erledigt
11.03.2019	Die FiKo bestreitet, dass die [obenstehende] Planungserklärung erledigt ist. Sie ist als «in Bearbeitung» einzustufen und in der Berichterstattung 2019 erneut aufzuführen.	Bezüglich der in der Planungserklärung erwähnten Projekte kann erwähnt werden, dass die Direktionsreform in der Zwischenzeit abgeschlossen wurde. Im Projekt ERP wurden im Rahmen des Vorprojektes wichtige Weichen gestellt, um künftig Vereinfachungen ermöglichen zu können (bspw. wesentliche Reduktion der Anzahl Buchungskreise). Im Rahmen der Projektarbeiten werden diese Bestrebungen fortgesetzt. Zudem werden die FiKo und die GPK regelmässig über den Projektstand informiert. Bezüglich eGov hat der Regierungsrat die Strategie Digitale Verwaltung verabschiedet und schafft eine entsprechende Geschäftsstelle in der Staatskanzlei. Der Grosse Rat hat von der erwähnten Strategie in der Wintersession 2019 Kenntnis genommen.	Erledigt
28.11.2017	Leistungsverträge überprüfen: 1. Die bestehenden Leistungsverträge sind in jeder Direktion aufzuführen und auf Verzichtsmöglichkeiten respektive auf finanzielles Optimierungspotenzial zu überprüfen. 2. Auslaufende Leistungsverträge sind nach Möglichkeit neu und günstiger auszuhandeln. 3. Alle 5 Jahre sind Leistungsverträge grundsätzlich zu überprüfen. Die Fristen sind entsprechend vorzusehen.	Nach dem Verständnis des Regierungsrates werden die Anliegen der Planungserklärung im Zusammenhang mit der bei der Vereinbarung von Leistungsverträgen angewandten Praxis sowie gestützt auf KV 101 (Absatz 1 «Der Finanzhaushalt ist sparsam, wirtschaftlich sowie konjunktur- und verursachergerecht zu führen» bzw. Absatz 4 «Alle Aufgaben sind periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit zu überprüfen») erfüllt. Die Forderungen entsprechen der Praxis des Regierungsrates bzw. der Verwaltung im Umgang mit Leistungsverträgen.	Erledigt

11.03.2019	Die FiKo bestreitet, dass die [obenstehende] Planungserklärung erledigt ist. Sie ist als «in Bearbeitung» einzustufen und in der Berichterstattung 2019 erneut aufzuführen.	Der Regierungsrat ist nach wie vor der Ansicht, dass er die Überprüfung von Leistungsverträgen im Sinne einer Daueraufgabe wahrnimmt. So wurden in den vergangenen Jahren 2018 und 2019 beispielsweise die folgenden Leistungsverträge oder Rahmenverträge neu vergeben bzw. neu verhandelt: – Leistungsvereinbarung Büromaterial (STA) – Leistungsvereinbarung Einheitscouvert (STA) – Leistungsvereinbarung Catering im Rathaus (STA) – Leistungsvereinbarungen mit sämtlichen Clusterorganisationen (VOL) – Leistungsvereinbarungen in den Bereichen KMU und Start-up Coaching sowie Innovationsförderung mit platinn/CDEP-SO (VOL) – Leistungsvereinbarung mit BE! Tourismus AG (VOL) – Leistungsvereinbarungen mit Tourismusdestinationen (VOL) – Leistungsvereinbarungen mit diversen Leistungspartnern als Regionale Partner für die operative Gesamtverantwortung für die Aufgaben im Asyl- und Flüchtlingsbereich (GEF/POM) – Leistungsvereinbarung zur Betreuung und Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender (GEF/POM) – Leistungsverträge mit sozialraumorientierten Institutionen (GEF) – Unterhaltsvertrag betreffend Büroreinigung (JGK) – Leistungsvereinbarung zum Betrieb der kantonalen Rückkehrzentren (POM) – Zusammenarbeitsvertrag betreffend ärztlicher Tätigkeiten im Auftrag der Polizei (POM) – Rahmenvertrag für den Betrieb des kantonalen Netzwerks (FIN) – Enterprise Agreement für die Lizenzierung der Microsoft Software und Server der kantonalen Verwaltung (FIN) – Rahmenverträge für den Bezug von Printing-Dienstleistungen (FIN) – Rahmenvertrag für den Einsatz von GEVER (FIN) – Rahmenverträge Büromöbiliar: Regale, Steh- und Pultleuchten, Grund- und Erweiterungsmodule, Büro- und Sitzungstische sowie USM-Büromöbiliar (BVE) – Rahmenverträge infrastrukturelle Dienstleistungen Verwaltungsregionen Bern-Mittelland, Berner Jura, Seeland, Emmental/Oberaargau und Oberland Gestützt auf diese Ausführungen erachtet der Regierungsrat die vorliegende Planungserklärung erneut als erledigt.	Erledigt
------------	---	--	----------

Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022	27.11.2018	Der Teuerungsausgleich für das Kantonspersonal ist in angemessener Weise in das Zahlenwerk für die Jahre 2020 bis 2022 einzubeziehen, wobei sich die Gesamtlohnsumme nicht im selben Ausmass verändern muss.	Der Regierungsrat hat im VA 2020 im Sinne einer technischen Planungsvorgabe einen Teuerungsausgleich von 0,2 Prozent der Lohnsumme für das Kantonspersonal, die Lehrkräfte und das Personal der subventionierten Betriebe berücksichtigt. Zudem sind in sämtlichen Jahren der Planperiode 2020 – 2023, ebenfalls im Sinne einer technischen Planungsvorgabe, individuelle Lohnmassnahmen von 0,7 Prozent der Lohnsumme enthalten. Der Regierungsrat nimmt zudem in Aussicht, dass in sämtlichen Jahren der Planung zusätzliche individuelle Lohnmassnahmen im Umfang von 0,8 Prozent der Lohnsumme aus Rotationsgewinnen gewährt werden können (Rotationsgewinne entstehen durch den Austritt älterer Mitarbeitender, welche durch jüngere Mitarbeitende mit einem tieferen Gehalt ersetzt werden; Lohnmassnahmen aus Rotationsgewinnen müssen nicht budgetiert werden). Somit stehen im Voranschlagsjahr 2020 Mittel für Lohnmassnahmen von gesamthaft 1,7 Prozent und in den Aufgaben-/Finanzplanjahren solche von je 1,5 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung. Gestützt auf den vom Grossen Rat am 2. Dezember 2019 verabschiedeten VA 2020 hat der Regierungsrat entschieden, im Jahr 2020 einen individuellen Gehaltsaufstieg 1,5 Prozent und einen Teuerungsausgleich von 0,2 Prozent zu gewähren. In Bezug auf die Aufgaben-/Finanzplanjahre wird der Regierungsrat im Rahmen des nächsten Planungsprozesses gestützt auf die dannzumalige finanz- und personalpolitische Ausgangslage prüfen, ob und in welchem Ausmass wiederum ein Teuerungsausgleich in die Planung aufgenommen werden soll.	In Bearbeitung
	27.11.2018	Der Grosse Rat unterstützt den Regierungsrat in der Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann im geforderten Umfang, fordert aber ein weitgehendes Ausklammern der dezentralen Verwaltung (Regierungsstatthalter, Verwaltungskreise, Handelsregisteramt, Grundbuchämter, Betreibungs- und Konkursämter, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).	In den erwähnten dezentralen Verwaltungseinheiten werden punktuell personelle Ressourcen abgebaut, sofern sich in den kommenden Jahren Veränderungen im Aufgabenportefeuille ergeben (Wegfall von Aufgaben) oder sich infolge von Digitalisierungsvorhaben Effizienzgewinne realisieren lassen. Bei entsprechenden Vorhaben wird die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die Auswirkungen auf personelle Ressourcen ausweisen und diese gegebenenfalls sozialverträglich abbauen. Konkret hat die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion im Planungsprozess 2019 in den Regierungsstatthalterämtern in den Planjahren 2021 und 2022 aufgrund eines Digitalisierungsprojektes je einen Abbau um eine Stelle berücksichtigt. Weiteres Potenzial für einen Stellenabbau wird derzeit geprüft.	In Bearbeitung
	27.11.2018	Produktgruppe 9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote: Erhöhung um CHF 800 000 für die Betreuung während der Ferienzeit gemäss VSG, Art. 49a1.	Im VA 2020 und im AFP 2021 wurde das Budget um je CHF 400 000 erhöht. In den Aufgaben-/Finanzplanjahren 2022 und 2023 wurden je CHF 800 000 eingestellt. Dabei ging der Regierungsrat von der Annahme aus, dass nicht alle Gemeinden von Beginn weg entsprechende Angebote schaffen werden.	Erledigt
	27.11.2018	Produktgruppe 9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung: Anpassung des Saldos ab 2020 um CHF 10 Millionen sofern Resultat erste Lesung BerG bestätigt wird. Auf eine Kompensation in der ERZ ist zu verzichten.	Anlässlich der Märzsession 2019 hat der Grosse Rat die Änderung des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) in der zweiten Lesung beraten. Dabei wurde das Resultat der ersten Lesung bestätigt und die Umsetzung der Massnahme Nr. 48.4.5 «Brückenangebote: Finanzierung analog der Volksschule» aus dem Entlastungspaket 2018 abgelehnt. Im Rahmen des Planungsprozesses 2019 hat der Regierungsrat den Wegfall der EP-Massnahme «Brückenangebote: Finanzierung analog der Volksschule» im VA 2020 und AFP 2021-2023 berücksichtigt.	Erledigt

Aufgaben- und Finanzplan 2021 bis 2023	03.12.2019	Die Abläufe der GKIP sind zu optimieren. Insbesondere sind Massnahmen zu treffen, welche die Aufnahmekriterien definieren, die gesamtsstaatliche Koordination verbessern, den Regierungsrat in den Prozess einbinden und Priorisierungen ermöglichen. Der RR informiert die FiKo im Planprozess 2021 über die Verbesserungen.	Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion in Zusammenarbeit mit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion beauftragt, einen Vorschlag zur Optimierung der Investitionsplanung auf gesamtsstaatlicher Ebene zu unterbreiten. Die FiKo wird im Rahmen des Planungsprozesses 2021 über die entsprechenden Arbeiten informiert.	In Bearbeitung
	03.12.2019	Der Finanzplanungsprozess ist zu optimieren, damit der Sachplanungsüberhang insbesondere im Voranschlagsjahr tatsächlich eine Ausschöpfung der festgelegten Investitionshöhe ermöglicht.	Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion in Zusammenarbeit mit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion beauftragt, einen Vorschlag zur Optimierung der Investitionsplanung auf gesamtsstaatlicher Ebene zu unterbreiten. Um die Ausschöpfung der eingestellten Nettoinvestitionen verbessern zu können, hat der Regierungsrat überdies den in der Finanzplanung enthaltenen Sachplanungsüberhang kontinuierlich erhöht: Während der VA 2018 noch einen Sachplanungsüberhang von 15 Prozent enthielt, wurde in den Voranschlagsjahren 2019 und 2020 je ein Sachplanungsüberhang von 30 Prozent berücksichtigt, das heisst dass in diesen Jahren in der gesamtkantonalen Investitionsplanung das Investitionsvolumen um 30 Prozent höher ausfällt als die in den jeweiligen Voranschlägen eingestellten Mittel. Damit wurden bereits Massnahmen im Sinne der Planungserklärung ergriffen.	In Bearbeitung
	03.12.2019	Die Finanzkommission erwartet, dass der Personalabbau gemäss überwiesenen Vorstössen ¹ und Planungserklärungen ² integral umgesetzt wird. Insbesondere sind auch die zwischenzeitlich neu geschaffenen Stellen in die Betrachtung einzubeziehen (davon ausgenommen bleiben drittfinanzierte (haushaltsneutrale) Stellen und die Stellenschaffungen durch direkte Beschlüsse des Grossen Rates [z.B. Aufstockung Kantonspolizei]). ¹ z.B. Motion 165-2015 von Hans Kipfer (EVP) ² z.B. Planungserklärung Brönnimann (GLP) anlässlich Haushaltsdebatte 2017	Im Rahmen der Budgetdebatte in der Wintersession 2019 hat der Grosse Rat einen Antrag zum Voranschlag 2020 gutgeheissen, wonach auf die Schaffung von 24,7 neuen, nicht refinanzierten Stellen zu verzichten ist. Dementsprechend hat der Regierungsrat im Voranschlag 2020 die Saldi der relevanten Produktgruppen reduziert und auch die Soll-Personalbestände 2020 neu um 24,7 Stellen tiefer festgelegt. Dadurch hat der Regierungsrat die Planungserklärung der Finanzkommission erfüllt. Gleichzeitig weist der Regierungsrat darauf hin, dass er stets in Aussicht gestellt hat, die Planungserklärung von Grossrat Brönnimann bezüglich Abbau von Stellen in der Zentralverwaltung vollständig umzusetzen.	Erledigt
	03.12.2019	Die kantonalen Beiträge für das Förderprogramm Gebäudesanierung sind in den Planjahren 2021-2023 um jährlich zwei Mio. Franken zu erhöhen, mit dem Ziel, spätestens bis 2030 mindestens den doppelten kantonalen Beitrag in Gebäudedefördermassnahmen zu investieren, wie dies in der Herbstsession in der Motion 085-2019 beschlossen wurde.	Der Grosse Rat hat im Rahmen der Budgetdebatte in der Wintersession 2019 einen gleichlautenden Antrag zum Voranschlag 2020 gutgeheissen. Der Regierungsrat hat diesen Antrag im Voranschlag 2020 entsprechend umgesetzt. Er wird im Planungsprozess zur Erarbeitung des Voranschlags 2021 und des Aufgaben-/Finanzplans 2022 – 2024 die konkrete Umsetzung der vorliegenden Planungserklärung bzw. der darin erwähnten Motion 085-2019 prüfen.	In Bearbeitung
Engagement 2030 / Richtlinien der Regierungspolitik 2019 – 2022	05.03.2019	Der Regierungsrat macht den Erfolg der Projekte und Massnahmen von der finanzpolitischen Entwicklung abhängig. Diese wird aber nicht ausreichen, alle Projekte aus Eigenmitteln zu finanzieren. Der Regierungsrat wird daher aufgefordert, Rat und Bevölkerung darzulegen, – unter welchen Bedingungen er zur Umsetzung der angedachten sinnvollen Investitionen eine Neuverschuldung und somit eine (vorübergehende) Erhöhung der Bruttoschuld in Kauf nehmen will – und wie er den nötigen Prozess transparent mit oder auch ohne neuen Fonds steuern will.	Der in der vorliegenden Planungserklärung erwähnte Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben wurde vom Grossen Rat anlässlich der Herbstsession 2019 abgelehnt. In der Folge hat eine Delegation des Regierungsrates zusammen mit den Präsidien der Finanzkommission und der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission einen Dialog aufgenommen, in welchem in mehreren Treffen Massnahmen zum Umgang mit dem Investitionsmehrbedarf diskutiert werden. In diesem Dialog werden auch die in der Planungserklärung enthaltenen Fragestellungen bezüglich der Finanzierung der anstehenden Investitionen thematisiert. Der Regierungsrat wird den Grossen Rat und die Bevölkerung nach Abschluss des Dialogs über dessen Ergebnisse informieren.	In Bearbeitung

Bericht über die Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)	06.09.2018	Der Finanzausgleich hat eine strukturerhaltende Wirkung und bremsst daher angestrebte Gemeindefusionen. Um Fusionen (leicht) zu fördern, soll der Regierungsrat mit einer entsprechenden Änderung der Verordnung (d.h. Art. 8 Abs. 2 FILAV) den Wert des harmonisierten Steuerertragsindex (HEI) für den Vollzug der Mindestausstattung auf unter 86 senken.	Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 756 vom 3. Juli 2019 gestützt auf das Ergebnis der Vernehmlassung sowie die vom Grossen Rat in der Sommersession 2019 angenommen Motionen 049-2019 Knutti (SVP) «Keine generelle Bestrafung ländlicher Gemeinden» und 050-2019 Graber (SVP) «Solidarität unter den Gemeinden muss beibehalten werden!» auf die per 1. Januar 2020 vorgesehene Änderung der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV; BSG 631.111) verzichtet.	Erledigt
Geschäftsbericht 2017 mit Jahresrechnung	07.11.2018	Die fondsfinanzierten Investitionen sollen künftig im Zeitpunkt der Fondsentnahme vollständig abgeschrieben werden (wie vormals unter HRM1). Der Regierungsrat wird beauftragt, die mit der FiKo besprochenen Abweichungen von HRM2 in den entsprechenden Regelwerken (FLG, FLV, Handbuch) korrekt abzubilden, beziehungsweise die korrekte Abbildung zu veranlassen.	Seit dem Jahr 2018 werden fondsfinanzierte Investitionen sofort abgeschrieben. Die entsprechende Bestimmung von Art. 1b Abs. 1 Bst. h der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) wurde rückwirkend per 01.01.2018 angepasst. Die Änderung auf Gesetzesstufe wird mit der Teilrevision des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620) per 01.01.2020 nachgezogen.	Erledigt
		In der von der Finanzkontrolle beanstandeten Bewertung von Land und Strassen werden der Regierungsrat und die Finanzkontrolle aufgefordert, sich zu einigen und die Lösung rechtlich korrekt umzusetzen. Die FiKo erwartet eine pragmatische, verwaltungsökonomische Lösung, die sich inhaltlich tendenziell an der Haltung des Regierungsrates orientiert.	Mit der Genehmigung vom Geschäftsbericht 2018 mit Jahresrechnung und Anhang hat der Grosse Rat zur Kenntnis genommen, dass die nach Komponentenansatz erforderliche Trennung von Land und Strassen im Tiefbauamt umgesetzt wurde. Die einmalige Aufwertung von Land im Tiefbauamt wird per 1. Januar 2019 erfolgsneutral vorgenommen.	Erledigt
		Anlehnung der Rechnungslegung an IPSAS: Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung zu prüfen. Die FiKo und der Grosse Rat sind regelmässig über die Resultate und das weitere Vorgehen in Kenntnis zu setzen.	Der Regierungsrat prüft aktuell mittels GAP-Analyse zu HRM2 – IPSAS insbesondere den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung. In einem zweiten Schritt werden Umsetzungsvarianten zur künftigen Rechnungslegung im Kanton Bern erarbeitet. Die Resultate werden der Finanzkommission vorgestellt und das weitere Vorgehen besprochen.	In Bearbeitung
		Der Regierungsrat prüft aktuell mittels GAP-Analyse zu HRM2 – IPSAS insbesondere den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung. In einem zweiten Schritt werden Umsetzungsvarianten zur künftigen Rechnungslegung im Kanton Bern erarbeitet. Die Resultate werden der Finanzkommission vorgestellt und das weitere Vorgehen besprochen.	Die bisherigen Erkenntnisse aus der Projektanalyse zur Einführung von HRM2 fliessen in laufende und zukünftige Projektentwicklungen ein, so auch in das ERP-Projekt. Massnahmen zur Verbesserung wurden bereits eingeleitet. Die Definition von Standards in der Buchführung wird anhand der «SAP Best Practices» erarbeitet. Dabei steht eine Systematisierung und Zentralisierung der Prozesse im Vordergrund. Im Rahmen der Berichterstattung zum ERP-Projektfortschritt wird die Finanzkommission laufend über die geplanten Veränderungen im Finanz- und Rechnungswesen informiert.	In Bearbeitung

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)

Richtlinien der Regierungspolitik; zu Ziel 1

Im Ziel 1 („Innovations- und Investitionsstandort“) werden die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nur in einem Projekt erwähnt. Der Regierungsrat wird aufgefordert, weitere spezifische Massnahmen zu treffen, damit der Kanton Bern für die Ansiedlung und Firmengründungen von KMU attraktiver wird. Als Ziel soll der Kanton Bern führender KMU-Standort der Schweiz werden.

Der Kanton Bern ist schon heute einer der bedeutendsten KMU-Standorte der Schweiz (Platz 2 gemessen an der Anzahl KMU im Vergleich zur Anzahl Grossunternehmen) und attraktiv für bestehende und neue Unternehmen im Bereich der Hochpräzisionsfertigung, der Medizinaltechnik, der ICT und weiterer Branchen. Die Standortförderung Kanton Bern sorgt dabei mit ihren Unterstützungsmassnahmen insbesondere auch bei den bestehenden Unternehmen für eine innovationsgetriebene Weiterentwicklung im gesamten Kantonsgebiet. Punktuelle Verbesserungen der Rahmenbedingungen werden laufend geprüft und, wo nötig und sinnvoll, umgesetzt; aktuell beispielsweise im Bereich der spezifischen Förderung von Start-up Unternehmen (Qualifizierungsprogramme, Finanzierungsinstrumente) und von KMU (Coaching), in der Promotion von Grundstücken / Bauland im Besitz des Kantons, oder in einer Vereinfachung der Abläufe des Förderinstrumentariums der Standortförderung. Übergeordnet ist dabei der Entwicklung von steuerlichen und raumplanerischen Aspekten weiterhin grosse Beachtung zu schenken.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)

Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2011

23.01.2012

Der Grosse Rat ist laufend über die Entwicklung der Kosten zu informieren.

Die GSok wird regelmässig über den Projektfortschritt und damit auch über die finanziellen Auswirkungen orientiert.

Erledigt

Bei geschützten Werkstätten kann der Kanton zum Beispiel mit Sockelbeiträgen im Sinne von subjektorientierten Objektbeiträgen ein vielfältiges Arbeitsangebot für Menschen mit einer Behinderung gewährleisten.
Menschen mit Behinderung, die im ersten Arbeitsmarkt arbeiten (wollen) und Unterstützung benötigen, erhalten Zugang zum individuellen Abklärungsverfahren.

Im März 2019 wurde entschieden, den Werkstättenbereich vorerst mit Pauschalfinanzierung weiterzuführen. Ziel ist, Anpassungen in Richtung subjektorientierter Finanzierung und bedarfsorientierter Steuerung nach der Einführungsphase des neuen Finanzierungssystems der Behindertenhilfe vorzunehmen. Das anvisierte Ziel im Werkstattbereich besteht darin, den Zugang zum regulären Arbeitsmarkt zu fördern.

Erledigt

Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014
Themenblock 11/ Ergänzungsleistungen (Haus-
haltdebatte)

18.11.2013

Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.

Das neue Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) wird Bestimmungen über Aufsicht und Bewilligung von Heimen enthalten. Auch die dazugehörigen Verordnungen, wie die Heimverordnung (HEV), werden revidiert. In diesem Rahmen werden die Anforderungen an die Räumlichkeiten und die Einrichtung auf ihre Zweckmässigkeit überprüft.

In Bearbeitung

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anforderungen an Heime, insbesondere hinsichtlich der Mitarbeitenden (Qualifikationen, Richt- und Mindeststellenpläne etc.) substanziell nach unten anzupassen, so dass die Alters- und Behindertenheime grösseren Spielraum erhalten. Insbesondere soll zwecks Kostenersparnis die Freiwilligenarbeit und der Einsatz von wenig qualifiziertem Personal ermöglicht werden.

Die überarbeiteten Anforderungen zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Wohnheime sind seit 1.02.2018 in Kraft. Im Rahmen der vorangehenden Überarbeitung wurden Vorgaben dahingehend reduziert, dass die Eigenverantwortung der Institutionen gestärkt wurde. Die Anforderungen zur Qualifikation der Mitarbeitenden werden laufend in Abgleich mit den Entwicklungen in der Berufsbildung und auf dem Arbeitsmarkt überprüft und angepasst.

Erledigt

Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des
Regierungsrates 2016

30.05.2016

Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren.

Die neu geschaffenen Stellen konnten aufgrund der anhaltend hohen Arbeitsbelastung im Projekt bisher nicht kompensiert werden.

In Bearbeitung

		Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Im Mai 2019 wurde entschieden, Menschen mit Behinderung und ihre Entwicklungsmöglichkeiten, ungeachtet der Typologie und dem Schweregrad, stärker ins Zentrum der Bedarfsermittlung zu stellen und das hierfür geeignete Instrument zu bestimmen. Das Instrument soll dabei ein standardisiertes und bewährtes Bedarfsermittlungsverfahren garantieren, einfach handhabbar sein und die Verfahrenszeit möglichst kurzhalten. Das in Deutschland seit Jahren und mittlerweile in mehreren Kantonen in der Schweiz angewandte Instrument des individuellen Hilfeplans (IHP) entspricht diesen Anforderungen. Die Bedarfsermittlung unterstützt den Menschen mit Behinderung darin, eine selbstbestimmte und auf Teilhabe orientierte Lebensform zu gestalten. Im Vergleich mit VIBEL gewichtet IHP die Ressourcen eines Menschen mit Behinderung in einem weitaus grösseren Mass. Die wertvollen Erkenntnisse, die aus den Abklärungen zu VIBEL und psychischen Behinderungen hervorgegangen sind, finden nun im Rahmen der Implementierung von IHP Verwendung.	In Bearbeitung
		Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Das Ziel der individuellen Bedarfsermittlung besteht darin, bei Menschen mit Behinderung, ungeachtet der Typologie und dem Schweregrad, den Bedarf nach behinderungsbedingter Unterstützung in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur auszuweisen. Das Instrument IHP weist den Bedarf nach Stufen und Qualifikation der Leistungsart aus. Zudem werden im Rahmen der Umsetzung Schwellenwerte festgelegt.	In Bearbeitung
		Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Im Rahmen der Gesetzgebung wird die Organisation der Abklärung und Leistungsfestsetzung geregelt.	In Bearbeitung
		Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Im Rahmen der Gesetzgebung wird die Organisation der Abklärung und Leistungsfestsetzung geregelt. Es ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die Leistungen der Abklärungsstelle(n) und weitere Anforderungen sowie entsprechende Normkosten festlegt.	In Bearbeitung
Alterspolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016.	30.05.2016	Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuenden Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Die Pflegefinanzierung wird auf Bundesebene geregelt. Der Kanton Bern setzt sich vor allem in interkantonalen Gremien für die Umsetzung des Anliegens ein. Die GEF plant, die Kostentransparenz der Pflegefinanzierung im Kanton Bern zu erhöhen. Dabei wird auch analysiert, ob bei der Pflege und Betreuung von Menschen mit Demenz ein erhöhter und nicht bereits gedeckter Bedarf besteht.	In Bearbeitung
		Caring Community: Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen.	Der Regierungsrat wird im Rahmen seiner Strategie "Engagement 2030" das Initiieren eines neuen Zentrums für Leben, Arbeit und Gesundheit im Alter prüfen, um Projekte mit Ausstrahlung zu realisieren.	In Bearbeitung
		Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Informationen und Interessenvertretung der pflegenden und betreuenden Angehörigen.	Der Kanton Bern verfolgt die nationalen Entwicklungen in diesem Themenbereich aufmerksam und setzt sich im Rahmen der vorhandenen Gefässe für die Interessen der pflegenden und betreuenden Angehörigen ein. Unter Berücksichtigung der Kantonsfinanzen und in Abgleich mit Aktivitäten von Vereinen und Organisationen wird der Kanton Bern zudem zukünftig am Tag der pflegenden Angehörigen (30. Oktober) aktiv werden. Dies mit dem Ziel, das wichtige Engagement der Angehörigen zu würdigen und die Öffentlichkeit zu sensibilisieren.	In Bearbeitung

Versorgungsplanung 2016 nach Spitalversorgungsgesetz (SpVG)	Märzsessi- on 2017	In der nächsten Versorgungsplanung werden die ambulanten Versorgungsstrukturen wie bspw. die hausärztliche Grundversorgung oder Medizentren in geeigneter Weise abgebildet und in die Planung mit einbezogen.	Seit 1.1.2019 werden sechs Gruppen von Eingriffen nur noch ambulant durchgeführt, ausser es liegen besondere Umstände vor. In der nächsten Versorgungsplanung soll u.a. auch diese Entwicklung berücksichtigt werden.	In Bearbeitung
		Zur Förderung der hebammengeleiteten Geburtshilfe sollen die Handlungsfelder der vorliegenden Berichte zur hebammengeleiteten Geburtshilfe angegangen und umgesetzt werden.	Zusammen mit der Gesundheitsdirektion Zürich hat das Spitalamt eine bi-kantonale Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Anforderungen wie auch Ein- und Ausschlusskriterien für hebammengeleitete Geburtshilfe in Geburtshäusern lanciert. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Anforderungen und Ein- und Ausschlusskriterien wurden in einem Bericht festgehalten.	Erledigt
		Es sind, z.B. im Rahmen der ASLA, Arbeitsgruppe Anpassungen Spitalistenanforderungen, neue Zusammenarbeitsmodelle zwischen hebammengeleiteter und klinischer Geburtshilfe zu prüfen, die eine wohnortnahe Versorgung während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett ermöglichen und Versorgungslücken schliessen.	Mit der bi-kantonalen Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Anforderungen für die hebammengeleitete Geburtshilfe in einem Geburtshaus soll die hebammengeleitete Geburtshilfe in den Kantonen Bern und Zürich gezielt gestärkt werden. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Anforderungen und Ein- und Ausschlusskriterien wurden in einem Bericht festgehalten.	Erledigt
		Spezialisierte Mobile Palliative Dienste (MPD's) sind zu fördern. Dies im Sinne der Versorgungsplanung (S. 33 und 34), da "die Palliative Versorgung, soweit dies möglich ist, an dem von der Patientin oder dem Patienten gewünschten Ort erfolgt. Um dieses Ziel zu erreichen, sind stationäre, ambulante und mobile Angebote notwendig, ...".	Der Kredit für den Modellversuch wurde vom Regierungsrat am 28.11.2018 an den Grossen Rat verabschiedet.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte in die weiteren Arbeiten einfließen.	Es bestehen mehrere Pilotprojekte im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Sie sind jeweils mit der Absicht gestartet worden, daraus Erkenntnisse für das «Normalangebot» zu gewinnen. Diese sind teilweise in die Konzepte der regionalen Partner eingeflossen, welche ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operativen Arbeiten übernehmen werden.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.2)	23.11.2016	Bis zur Gesetzesrevision informiert der Regierungsrat die zuständigen Kommissionen über die Umsetzungskonzepte bei den wesentlichen inhaltlichen Meilensteinen.	Die Kommissionen wurden bis anhin informiert. Die Gesetzesrevision ist mittlerweile verabschiedet.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.3.)	23.11.2016	Der Regierungsrat führt im Vortrag zum Gesetzesentwurf die mit der Strategie verbundenen Risiken transparent auf und benennt entsprechende Lösungsansätze.	Dies wurde im Vortrag ausgeführt.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat definiert im Gesetzesentwurf klare Zuständigkeiten und möglichst wenige Schnittstellen zwischen den Akteuren und baut Doppelspurigkeiten ab.	Das SAFG wurde entsprechend formuliert.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass das Potential der Zivilgesellschaft (Freiwillige und Organisationen) besser genutzt werden kann.	Der vermehrte Einbezug der Zivilgesellschaft ist in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich verankert und dies ist auch in die Ausschreibungsunterlagen zur Bestimmung der regionalen Partner – und somit auch in deren Konzepte – eingeflossen.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat konkretisiert auf geeigneter Ebene die Integrationsmassnahmen.	Eine Intensivierung der Integrationsmassnahmen ist beabsichtigt. Im Rahmen der Aktualisierung des «Kantonalen Integrationsprogramms» (KIP) sind die künftigen Ziele und Massnahmen im Integrationsbereich für Personen mit Migrationshintergrund im Auftrag des Bundes überprüft und wo erforderlich angepasst worden.	In Bearbeitung

NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt im Gesetzesentwurf die Wirkungsziele für die sprachlichen, sozialen und beruflichen Integrationsmassnahmen für alle Personen und Institutionen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs fest.	Wirkungsziele sind im SAFG enthalten, aber auch in den Vorgaben für die regionalen Partner. Neu kommen seit 2019 auch die ambitionierten Wirkungsziele der Integrationsagenda Schweiz dazu.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.3)	23.11.2016	Der Regierungsrat prüft bei den weiteren Arbeiten das Bündner Modell und übernimmt ggf. Elemente davon.	Die regionalen Partner sind bestimmt, welche ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen werden. Auch die neuen Vorgaben des Bundes im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz übernehmen wichtige Elemente des Bündner Modells (z.B. durchgehende Fallführung, Job Coaching)	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.4)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt auf geeigneter Ebene fest, dass das Nichteinhalten der Integrationsvereinbarungen sanktioniert wird.	Sanktionen bei Nichteinhaltung der Integrationspläne sind sowohl im Rahmen des Prozesses als auch des Sozialhilfesystems vorgesehen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.5)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Erwerbsquote um mehr als 5% steigt, sofern an den vorgesehenen Integrationsmassnahmen festgehalten wird.	Die markante Erhöhung der Erwerbsquote von VA und FL ist ein wichtiges Ziel des Regierungsrates, da damit hohe Folgekosten in der Sozialhilfe vermieden werden können. Im Rahmen der Ausschreibung für die regionalen Partner wurden hier auch starke finanzielle Anreize eingeführt, indem der Kanton einen Teil der Kosten erfolgsabhängig abgibt.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.6)	23.11.2016	Der Regierungsrat sorgt für die Förderung niederschwelliger Arbeitsintegrationsmassnahmen.	Dies ist in die Konzepte der regionalen Partner eingeflossen. Allerdings setzen arbeitsmarktrechtliche Vorgaben hier zunehmend Schranken. So wird es, insbesondere aufgrund von Bestimmungen aus Gesamtarbeitsverträgen, immer schwieriger, Personen den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt ohne Lohn zu ermöglichen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.7)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Wirtschaft angemessen in die Integrationsprozesse eingebunden wird.	Die Wirtschaft wird in die Integrationsprozesse und konkreten Massnahmen miteinbezogen. Inwiefern die Konzepte erfolgreich sein werden, hängt nicht nur von den konzeptionellen Inhalten, sondern schwergewichtig auch vom Interesse und den Möglichkeiten der Wirtschaft ab.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Kosten (4.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat weist im Vortrag zu den Gesetzesänderungen die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs und der Neustrukturierung transparent und konkret aus. Ziel der Massnahmen ist, dass die Bundespauschale die Kosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs deckt. Falls die Kosten die Bundesbeiträge übersteigen, sind die Abweichungen zu begründen.	Die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs wurden mit dem Kostenmodell umfassend erhoben und im entsprechenden Bericht sowie im Vortrag zum SAFG transparent dargelegt.	Erledigt
Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	Märzsession 2016	Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vergleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Die GEF hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	In Bearbeitung
		Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert.	Die GEF hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	

		Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: - Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Vergleich - Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnahmen - Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbekämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: - Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) - Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenommenen sowie anerkannten Flüchtlingen - Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Die GEF hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie in Bearbeitung zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern		Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Die familienpolitische Strategie wird überarbeitet. Die inhaltlichen Eckpfeiler sind definiert, der Bericht befindet sich in Erarbeitung.	in Bearbeitung
Erziehungsdirektion (ERZ)				
Bildungsstrategie 2016	16.und 17.03.2016	Digitale Medien haben einen wichtigen Platz im Unterricht. Der Kanton unterstützt die Gemeinden organisatorisch und prüft eine finanzielle Unterstützung bei den daraus erwachsenden zusätzlichen Lasten der Gemeinden	Die IT-Services ERZ bieten zu kostendeckenden Preisen unter dem Produkt EDUBERN eine Vielzahl innovativer IT-Services spezifisch für Schulen (Unterricht & Verwaltung) an.	Erledigt.
Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich	22.03.2017	Die Gehaltsentwicklung des Lehrpersonals soll unverändert weitergeführt werden. Mittelfristig besteht ein Handlungsbedarf in der Berufseinstiegsphase sowie im Bereich der Primarschulpersonen. Der Regierungsrat wird beauftragt, der Bildungskommission Szenarien vorzulegen, wie er in diesen Handlungsfeldern Verbesserungen erreichen will. Der Bildungskommission sind die Ergebnisse der Überprüfung der Handlungsfelder 2. Priorität und die entsprechend geplanten Massnahmen dazu, insbesondere in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen, vorzulegen.	Der Regierungsrat ist sich dieser Verantwortung bewusst und erfüllt diesen Auftrag konstant. Seit 1.8.2017 kann das Mentoring von berufseinstiegenden Lehrkräften entschädigt werden. Seit 1.8.2018 werden die berufseinstiegenden Lehrkräfte entlastet. Die Erziehungsdirektion hat mit der Bildungskommission die gewünschte Diskussion geführt. Die Erziehungsdirektion hat mit der Bildungskommission die gewünschte Diskussion geführt	In Bearbeitung. Erledigt. Erledigt.
Entlastungspaket 2018 (EP 2018)	04.12.2017	Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Der Gartenbauschule Hünibach sind weiterhin Beiträge zu gewähren. Gemäss der Motion 196-2017 ist mit der Gartenbauschule Hünibach eine neue Leistungsvereinbarung auszuhandeln, die einerseits den Fortbestand der Schule sichert und andererseits die Basis für eine mittel- bis langfristige realistische Steigerung des Eigenfinanzierungsgrades legt.	Die neue Leistungsvereinbarung ist abgeschlossen und legt eine Pauschalfinanzierung fest.	Erledigt.

		Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Die kantonale Vollzeitausbildung für Florist/innen an der Gartenbauschule Oeschberg (GSO) ist weiter zu führen. Durch strukturelle Anpassungen im Bereich der Mietkosten (Budget des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG)) zu realisieren. Die Mietkosten konnten auf den Sommer 2019 reduziert werden. Die weiteren Anpassungen mit dem verlangten Einsparungspotenzial werden geprüft und sind in Bearbeitung.	In Bearbeitung.
		Massnahme 48.4.2: Die Zusatzbeiträge an die betroffenen Bildungsgänge höherer Fachschulen (Hotelier/Hotelière – Restaurateur/Restauratrice HF [Hotelfachschule Thun], Techniker/in Garten- und Landschaftsbau [Gartenbauschule Oeschberg] und Techniker/in HF Holztechnik [Höhere Fachschule Biel]), ist um 50% zu reduzieren. Die Reduktion ist frühestens ab 2021 umzusetzen. Die betroffenen Schulen haben die wegfallenden Beträge bspw. durch Erheben höherer Kostenbeiträge oder andere Sparmassnahmen aufzufangen. Die Aufteilung der Einsparungen wird den Schulen überlassen.	Die Umsetzungsplanung ist erfolgt. Erledigt.
Sonderpädagogik	20.03.2018	Die Ergänzung des Lehrplans für die spezifischen Bedürfnisse der Sonderschulen soll möglichst rasch erarbeitet werden, dazu sollen auch die Ressourcen des Instituts für Heilpädagogik der PH Bern einbezogen werden.	Die Ergänzung zum Lehrplan 21 für Sonderschulen ist in interkantonaler Zusammenarbeit entwickelt. Nun folgt die Erarbeitung der Allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dazu. In Bearbeitung.
		Die Überführung der bisherigen GEF-Pools (Pool 1 Sonderschule, Pool 2 Regelschule) in den neuen einheitlichen Ressourcen-pool, erfolgt grundsätzlich kostenneutral.	Das Anliegen wird im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft. In Bearbeitung.
		Der neue einheitliche Ressourcenpool, der für die Realisierung der integrativen Sonderschulbildung bestimmt ist, wird analog dem bestehenden BMV-Lektionenpools finanziell gedeckt.	Das Anliegen wird im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft. In Bearbeitung.
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	Bildung und Sport: Auf die Ausbildung von Lehrpersonen ist ein Schwerpunkt zu legen	Die PHBern bietet neu Fachweiterungskurse auch in Sport an. Die Gebühren werden vom Kanton übernommen. Gleichzeitig läuft die Umsetzung der überwiesenen Motion 263-2018 (Geissbühler-Strupler, SVP). Erledigt.
		Bildung und Sport: Als prioritär umzusetzen sind Massnahmen, die die Durchführung der Sportlektionen auf allen Schulstufen möglich machen.	In Bearbeitung.
		Leistungssport: Die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen für die Talentförderung wird ausdrücklich begrüsst und soll dem Grossen Rat zeitnah vorgelegt werden.	Das Anliegen wird im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft. In Bearbeitung.
Voranschlag 2019 und Aufgaben-/Finanzplan 2020–2022 des Kantons Bern	27.11.2018	Produktgruppe 9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote: Erhöhung um 800'000 Franken für die Betreuung während der Ferienzeit gemäss VSG, Art. 49a1.	Die finanziellen Mittel sind in der Finanzplanung enthalten. Erledigt.
		Produktgruppe 9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung: Anpassung des Saldos ab 2020 um 10 Mio. Franken, sofern das Resultat der ersten Lesung BerG bestätigt wird. Auf eine Kompensation in der ERZ ist zu verzichten.	Die verlangte Anpassung ist erfolgt. Erledigt.

Bauliche Entwicklung des Inselareals und der medizinischen Fakultät der Universität Bern. Strategische und planerische Grundlagen	27.11.2019	Kapitel 7: Die Finanzierbarkeit des erwähnten Gesamtinvestitionsbedarfs sowie der entsprechenden Kostenfolgen sind zum heutigen Zeitpunkt nicht gesichert. Das heisst, dass in der zukünftigen Planung allenfalls Anpassungen an die verfügbaren Mittel notwendig sein werden.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung.
	27.11.2019	Der Regierungsrat wird im Sinne von Good Governance aufgefordert mit max. 3 Mitgliedern im SWI-Gremium vertreten zu sein.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung.
	27.11.2019	Ergänzend zum vorliegenden Bericht ist der BAK eine Übersicht über die bauliche Entwicklung der gesamten Universität vorzulegen. Sie soll die wesentlichen Bauvorhaben, die voraussichtlichen Termine und die geschätzten Kosten (gemäss dem Auftrag und der Debatte im November 2018) beinhalten.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung.



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 26/2020
Datum RR-Sitzung: 15. Januar 2020
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2019.STA.1271
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2019

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2019 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen und Planungserklärungen 2019

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 90

2017_10_FIN_Steuergesetz_StG

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Steuergesetz (StG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 661.11 Steuergesetz vom 21.05.2000 (StG) (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:			
Art. 2 Einfache Steuer und Steueranlage ¹ Das Gesetz bestimmt für alle Steuern die einfache Steuer. ² Die Steueranlage ist ein Vielfaches der einfachen Steuer. ³ Die Steueranlage ist für alle betroffenen Steuern gleich und findet Anwendung für die Berechnung aller Steuern mit Ausnahme a der Einkommenssteuer auf Lotteriegewinnen, b der Quellensteuern,	³ Die Steueranlage ist wird für alle betroffenen Steuern gleich und findet Anwendung für die Berechnung aller Steuern angewendet , mit Ausnahme a der Einkommenssteuer auf Lotteriegewinnen <u>Geldspielgewinnen</u> , b der Quellensteuern ₇			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
c der Kapitalsteuer für Holding- und Domizilgesellschaften. ⁴ Der Beschluss über die Steueranlage unterliegt der fakultativen Volksabstimmung, sofern sie 3.26 übersteigt. ⁵ Es werden keine Zuschlagsteuern erhoben.	c <i>Aufgehoben.</i> ^{3a} Sie ist für alle betroffenen Steuern gleich. Für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen kann eine um höchstens 20 Prozent abweichende Steueranlage beschlossen werden. ⁴ Der Beschluss über die Steueranlage unterliegt der fakultativen Volksabstimmung, sofern sie 3.26 übersteigt. <i>[FR: unverändert]</i>			
	Art. 2a Finanzieller Ausgleich für die Gemeinden und Kirchgemeinden ¹ Der Kanton überweist den Gemeinden (Art. 247 Abs. 1) jeweils 1,4 Prozent der eingegangenen Steuerbeträge, Bussen und Zinsen gemäss Artikel 196 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG)¹⁾.			

¹⁾ SR 642.11

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	² Der Anteil pro Gemeinde richtet sich nach deren Anteil am Total der fakturierten Gewinnsteuern sämtlicher Gemeinden sowie der Höhe des Anteils der Gewinn- und Kapitalsteuern am Gesamtsteuerertrag in der Gemeinde. Zur Bestimmung des Gemeindeanteils im Kalenderjahr n werden die Verhältnisse in den Kalenderjahren n – 6 bis n – 2 berücksichtigt. ³ Der Anteil der Gemeinde am Total der fakturierten Gewinnsteuern sämtlicher Gemeinden wird mit 100 Prozent, die Höhe des Anteils der Gewinn- und Kapitalsteuern am Gesamtsteuerertrag in der Gemeinde mit 25 Prozent gewichtet. ⁴ Der Kanton überweist den Kirchgemeinden (Art. 10 ff. des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen [Landeskirchengesetz, LKG]¹⁾) jeweils 0,2 Prozent der eingegangenen Steuerbeträge, Bussen und Zinsen gemäss Artikel 196 DBG. Absatz 2 gilt sinngemäss.			
Art. 5 Wirtschaftliche Zugehörigkeit 1 Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern sind auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie				

¹⁾ BSG 410.11

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Geschäftsbetrieben im Kanton Bern sind, b im Kanton Bern Betriebsstätten unterhalten, c an Grundstücken und Wasserkräften im Kanton Bern Eigentum, dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben. ² Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder ein freier Beruf ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- oder Montagestellen von mindestens zwölf Monaten Dauer.	c an Grundstücken und Wasserkräften im Kanton Bern Eigentum, dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.¹ d mit im Kanton Bern gelegenen Grundstücken handeln.			
Art. 6 2 Übrige Fälle				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie a im Kanton Bern eine Erwerbstätigkeit ausüben, b als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen, c Gläubigerinnen, Gläubiger, Nutzniesserinnen oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken oder Wasserkräften im Kanton Bern gesichert sind, d im Kanton Bern gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln, e Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die auf Grund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton Bern ausgerichtet werden,	d im Kanton Bern gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
f Leistungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge erhalten, wenn die Vorsorgeeinrichtung ihren Sitz oder eine Betriebsstätte im Kanton Bern hat, g für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern erhalten. ² Kommen die Vergütungen nicht den genannten Personen, sondern Dritten zu, so sind diese dafür steuerpflichtig.				
Art. 7 Umfang der Steuerpflicht ¹ Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt. Sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons Bern.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Eine Betriebsstätte ausserhalb der Schweiz liegt auch vor, wenn mindestens 80 Prozent der Erträge aus ausländischer Quelle stammen und gleichzeitig mindestens 80 Prozent des eigenen oder durch Dritte geleisteten Beitrages zur Leistungserstellung im Ausland erbracht wird. ³ Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Einkommens und des Vermögens, für die eine Steuerpflicht besteht.	² Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu andern Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Wenn ein schweizerisches Unternehmen Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnet hat, innert der folgenden sieben Jahre aber aus dieser Betriebsstätte Gewinne verzeichnet, so ist im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechenbaren Gewinne eine Revision der ursprünglichen Veranlagung vorzunehmen; die Verluste aus dieser Betriebsstätte werden in diesem Fall in der Schweiz nachträglich nur satzbestimmend berücksichtigt. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen. ⁵ Steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Ausland haben für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke das im Kanton Bern erzielte Einkommen und das im Kanton Bern gelegene Vermögen zu versteuern.				
Art. 16 Besteuerung nach dem Aufwand				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Natürliche Personen haben das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuern eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie a nicht das Schweizer Bürgerrecht haben, b in der Schweiz erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und c in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben. ² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. ³ Die Einkommenssteuer wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen: a 400'000 Franken,	[FR: geändert] ³ Die Einkommenssteuer wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b, c für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach Absatz 1 Buchstabe b, d ... ⁴ Sieht das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer für die Minimalansätze nach Absatz 3 tiefere Werte vor, finden diese Anwendung. ⁵ Die Einkommenssteuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif (Art. 42 Abs. 1 und 2) berechnet. ⁶ Der Vermögenssteuer unterliegen die im Kanton Bern gelegenen Grundstücke. ⁷ Sie wird nach dem ordentlichen Steuertarif (Art. 65) berechnet. ⁸ Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften, b der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften, c des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften, d der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften, e der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen, f der Einkünfte, für die die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
⁹ Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften. Er kann eine von Absatz 3 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in Absatz 1 erwähnten steuerpflichtigen Personen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat.				
Art. 20 Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit ¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis einschliesslich der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, Lidlöhne, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile. ² Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Absatz 1 dar.	[FR: geändert]			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Nebenbezüge werden nur mitberechnet, soweit sie nicht verwendet werden müssen, um persönliche Mehrauslagen zu decken, die mit den dienstlichen Verrichtungen unmittelbar zusammenhängen (Unkostenersatz).	⁴ Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers werden nach Artikel 44 besteuert.			
	Art. 21b Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens ¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwands im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	² Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder der Personenunternehmung waren.			
	Art. 21c Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ¹ Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit sind die Artikel 85a und 85b sinngemäss anwendbar.			
Art. 24 Einkünfte aus beweglichem Vermögen ¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere a Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;				

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die der Inhaberin oder dem Inhaber anfallen; c Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u.dgl.). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG¹⁾) an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in dem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} VStG); Artikel 42 Absatz 3 bleibt vorbehalten; d Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte; e Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;	c Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.). Ein, wobei ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG <u>(Verrechnungssteuergesetz,)VStG</u>)²⁾ an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert <u>gilt</u>, in dem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1bis VStG); Artikel 42 Absatz 3 bleibt vorbehalten;			

¹⁾ SR 642.21

²⁾ SR [642.21](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
f Einkünfte aus immateriellen Gütern.	^{1a} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. ² Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen der steuerpflichtigen Person gehören. ³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	⁴ Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven. ⁵ Absatz 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen, a die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b die zum Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder einer Umstrukturierung nach Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren; c die bei der Liquidation einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausgeschüttet werden. ⁶ Die Absätze 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden. ⁷ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 24a Besondere Fälle ¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c gilt auch a der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die zum Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war; dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent verkauft werden; ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach den Artikeln 206 bis 208 nachträglich besteuert;				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens fünf Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen. ² Mitwirkung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.	b der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens fünf Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den <u>die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Reserven aus Kapitaleinlagen nach Artikel 24 Absatz 3</u> übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.			
Art. 28 Übrige Einkünfte ¹ Steuerbar sind auch a alle anderen Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten,				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile, soweit sie nicht als Kostenersatz ausgerichtet werden, c Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, d Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes, e Einkünfte aus Lotterien und lotterienähnlichen Veranstaltungen, f Unterhaltsbeiträge, die eine steuerpflichtige Person bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner Obhut stehenden Kinder erhält, g Kostgelder für die im Haushalt einer steuerpflichtigen Person lebenden betagten Angehörigen und Pflegeentschädigungen von solchen Angehörigen, soweit sie einen durch den Regierungsrat festgesetzten Freibetrag übersteigen.	e Aufgehoben. g Kostgelder <u>und Pflegeentschädigungen</u> für die <u>Betreuung von im gleichen Haushalt einer steuerpflichtigen Person lebenden betagten Angehörigen und Pflegeentschädigungen von solchen Angehörigen, pflegebedürftigen Personen</u>, soweit sie einen durch den Regierungsrat festgesetzten Freibetrag übersteigen.			
Art. 29 Steuerfreie Einkünfte				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Steuerfrei sind a der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung, b der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolen. Für Kapitalversicherungen mit Einmalprämie bleibt Artikel 24 vorbehalten, c die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge verwendet werden, d die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln, e die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach Artikel 28 Buchstabe f, f der Sold für Militär- und Zivildienst,	e die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach Artikel 28 <u>Absatz 1</u> Buchstabe f,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
g der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 5000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen), wobei Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt, ausgenommen sind, h die Zahlung von Genugtuungssummen, i die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, k die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen, l Lidlöhne in dem Umfang, als sie für die Schuldnerin oder den Schuldner abzugsfähig wären, von dieser oder diesem aber nicht haben abgezogen werden können bzw. nicht abgezogen werden können,				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
m die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken ¹⁾ erzielten Gewinne.	m die bei Glücksspielen Gewinne, die in Spielbanken im Sinne des Bundesgesetzes mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998²⁾ 29. September 2017 über Glücksspiele und Spielbanken Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)²⁾ erzielten zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen, n die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von einer Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, o die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, p die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1000 Franken nicht überschritten wird.			
Art. 30 Grundsatz				

¹⁾ SR 935.52

²⁾ SR 935.51

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen. ² Beim Lotteriegewinn können als Gewinnungskosten fünf Prozent vom Erlös abgezogen werden. Als Erlös gilt bei Bargewinnen der volle Gewinnbetrag und bei Naturalgewinnen der bei einer Veräusserung erzielbare Preis.	² Beim Lotteriegewinn können als Gewinnungskosten Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, die nicht nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben m bis p steuerfrei sind, werden fünf Prozent vom Erlös, jedoch höchstens 5000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen werden. Als Erlös gilt bei Bargewinnen der volle Gewinnbetrag und bei Naturalgewinnen der bei einer Veräusserung erzielbare Preis. ³ Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe n werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'000 Franken, abgezogen.			
Art. 32 Geschäftsmässig begründeter Aufwand ¹ Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen. ² Dazu gehören insbesondere				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a die Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen, b die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen, c die im Rahmen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)¹⁾ geleisteten periodischen und einmaligen Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen zu Gunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist, d Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach Artikel 21 Absatz 2 entfallen, e die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten, f die Beiträge an Berufsverbände. ³ Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträgerinnen und Amtsträger.	[FR: geändert]			

¹⁾ SR 831.40

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	⁴ Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist Artikel 90 Absätze 3 bis 6 sinngemäss anwendbar.			
Art. 33 Abschreibungen ¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen. ² Die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen werden auf dem einzelnen Vermögensteil bemessen.	¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 des Obligationenrechts (OR) ¹⁾ , in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.			
Art. 36 Grundstücksunterhalt und -verwaltung ¹ Bei Grundstücken im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien, die Liegenschaftssteuern der Gemeinde und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden.				

¹⁾ SR [220](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Die steuerpflichtige Person kann für Grundstücke des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. ³ Abziehbar sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die die steuerpflichtige Person aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind. ⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere und bestimmt die Höhe des Pauschalabzugs. Er kann Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichstellen.	^{1a} Abziehbar sind auch Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau. ^{1b} Investitionskosten gemäss Absatz 1a sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können. ⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere <u>durch Verordnung</u> und bestimmt die Höhe des Pauschalabzugs. Er kann Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichstellen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 38 Allgemeine Abzüge ¹ Von den Einkünften werden abgezogen a die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den Artikeln 24, 24a und 25 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50'000 Franken. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst wie nahe stehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen, b die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten, c die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten,				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
d die im Rahmen der Bundesgesetzgebung geleisteten periodischen und einmaligen Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, e Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge bis zu den nach Bundesrecht zulässigen Beträgen, f die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung, g für Beiträge an Krankenkassen, Unfall- und Invalidenversicherung, für die private Alters- und Hinterbliebenenvorsorge, Lebensversicherung und dergleichen, sowie für Zinsen auf Sparkapitalien 1. für Verheiratete in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe zusammen 4800 Franken, 2. für die übrigen steuerpflichtigen Personen 2400 Franken,				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
3. für Steuerpflichtige, die keine Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge abziehen, erhöht sich der Abzug für Verheiratete auf höchstens 7000 Franken und für die übrigen steuerpflichtigen Personen auf höchstens 3500 Franken, 4. für jedes Kind, für das ein Kinderabzug zulässig ist, können 700 Franken abgezogen werden. h ... i die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)¹⁾, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt, k ...				

¹⁾ SR 151.3

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
I die nachgewiesenen Kosten bis höchstens 8000 Franken für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, m die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 5200 Franken an politische Parteien, die 1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR)¹⁾ eingetragen sind, 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder	I die nachgewiesenen Kosten bis höchstens 8000 <u>16'000</u> Franken für die Drittbetreuung jedes Kindes, das <u>welches</u> das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen,	I die nachgewiesenen Kosten bis höchstens 16000 <u>12'000</u> Franken für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen,	<i>Ergebnis der ersten Lesung</i>	<i>Ergebnis der ersten Lesung</i>

¹⁾ SR 161.1

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht haben, n die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'000 Franken, sofern 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. ² Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können vom Erwerbseinkommen beider Ehegatten zwei Prozent, jedoch höchstens 9300 Franken, abgezogen werden, a wenn beide Ehegatten unabhängig voneinander erwerbstätig sind; dieser Abzug darf unter Berücksichtigung der Gewinnungskosten (Art. 31–35) und der Abzüge gemäss Absatz 1 Buchstaben d bis f nicht mehr als das kleinere Erwerbseinkommen betragen;	[FR: geändert]			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b wenn ein Ehegatte regelmässig und in beträchtlichem Masse im Beruf oder Betrieb des anderen Ehegatten mitarbeitet.				
Art. 42 Regelmässig fliessende Einkünfte ¹ Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Einkommenssteuer: <i>Tabelle</i> ² Die Einkommenssteuer beträgt für die übrigen Steuerpflichtigen: <i>Tabelle</i> ³ Für Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften wird der für das steuerbare Gesamteinkommen massgebliche Steuersatz um 50 Prozent reduziert, sofern die Beteiligungsquote mindestens zehn Prozent beträgt. ⁴ Restbeträge unter 100 Franken werden nicht berücksichtigt.	³ Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 44 Kapitalleistungen aus Vorsorge ¹ Einer separaten Besteuerung unterliegen ohne Berücksichtigung von Sozialabzügen a Kapitalleistungen aus Vorsorge, b Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche und gesundheitliche Nachteile, c Kapitalabfindungen aus einem Arbeitsverhältnis, die wegen Invalidität oder nach dem vollendeten 55. Altersjahr ausgerichtet werden. d ... ² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die einfache Steuer: <i>Tabelle</i> ³ Die einfache Steuer beträgt für alle anderen Steuerpflichtigen:	b Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche und gesundheitliche Nachteile₇₂ c <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
<i>Tabelle</i> ⁴ Kapitaleleistungen unter 5200 Franken sind steuerfrei. Mehrere Kapitaleleistungen des gleichen Jahres werden für die Jahressteuer zusammengerechnet. Bereits rechtskräftige Veranlagungen werden von Amtes wegen ergänzt, wenn die kantonale Steuerverwaltung von weiteren Kapitaleleistungen im gleichen Jahr Kenntnis erhält. ⁵ Restbeträge unter 100 Franken werden nicht berücksichtigt. ⁶ ...				
Art. 45 Lotteriegewinne ¹ Gewinne aus Lotterien und lotterienähnlichen Veranstaltungen werden zum festen Satz von zehn Prozent besteuert. ² Der um den Pauschalabzug (Art. 30 Abs. 2) reduzierte Gewinn wird nur besteuert, wenn er nach diesem Abzug mindestens 5200 Franken beträgt. Restbeträge unter 100 Franken werden nicht berücksichtigt.	Art. 45 <u>LotteriegewinneGewinne aus Geldspielen</u> ¹ <u>Die Gewinne aus Geldspielen im Sinne des BGS sowie die Gewinne aus Lotterien und lotterienähnlichen Veranstaltungen-Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nicht dem BGS unterstehen, werden zum festen Satz von zehn Prozent besteuert, soweit diese Gewinne nicht nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben m bis p steuerfrei sind.</u> ² <u>Der um den Pauschalabzug (Art. 30 Abs. 2) reduzierte Gewinn wird nur besteuert, wenn er nach diesem Abzug mindestens 5200 Franken beträgt. Restbeträge unter 100 Franken werden nicht berücksichtigt.</u>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Ein sich aus den übrigen Einkommensbestandteilen ergebender Verlust wird an den steuerbaren Lotteriegewinn des gleichen Steuerjahres angerechnet.	³ Ein sich aus den übrigen Einkommensbestandteilen ergebender Verlust wird an den steuerbaren Lotteriegewinn <u>Geldspielgewinn</u> des gleichen Steuerjahres angerechnet.			
Art. 56 5 Bewertungsgrundsätze ¹ Die Bewertung erfolgt a für landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe zum Ertragswert nach Massgabe des bürgerlichen Bodenrechts von Bund und Kanton. Gebäude auf landwirtschaftlichen Grundstücken, die nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören, werden nach Buchstabe d bewertet, b für Wald zum Ertragswert aufgrund des kapitalisierten nachhaltigen Ertrags, c für Wasserkräfte zum Verkehrswert unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Beständigkeit und des wirtschaftlichen Nutzens,				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
d für die übrigen Grundstücke und die ihnen gleichgestellten Rechte sowie für Konzessionen aufgrund des Verkehrswerts unter Berücksichtigung von Ertrags- und Realwert, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht; die Festlegung erfolgt massvoll unter Berücksichtigung der Förderung der Vorsorge und der Eigentumsbildung. ² Bei Landwirtschaftsbetrieben, die nicht als landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)¹⁾ gelten, wird der amtliche Wert angemessen reduziert, sofern zu deren Bewirtschaftung mindestens eine halbe Standardarbeitskraft notwendig ist*.²⁾ ³ Massgebend für die Festsetzung des amtlichen Wertes sind Bestand und Umfang der Grundstücke und Wasserkräfte am Stichtag.⁵⁾	d für die übrigen Grundstücke und die ihnen gleichgestellten Rechte sowie für Konzessionen aufgrund des Verkehrswerts unter Berücksichtigung von Ertrags- und Realwert, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht; die Festlegung erfolgt massvoll unter Berücksichtigung der Förderung der Vorsorge-<u>der Eigentumsbildung und der Eigentumsbildung</u>Belastung durch die Liegenschaftssteuer. ² Bei Landwirtschaftsbetrieben, die nicht als landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes <u>vom 4. Oktober 1991</u> über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)³⁾ gelten, wird der amtliche Wert angemessen reduziert, sofern zu deren Bewirtschaftung mindestens eine halbe Standardarbeitskraft notwendig ist*.⁴⁾			

¹⁾ SR 211.412.11

²⁾ Durch die Redaktionskommission am 28. Juni 2013 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.

³⁾ SR [211.412.11](#)

⁴⁾ Durch die Redaktionskommission am 28. Juni 2013 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.

⁵⁾ Die Absätze 3 bis 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 bis 4

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Die im Grundbuch eingetragenen Rechte und Lasten sind zu berücksichtigen, soweit sie den Wert des Grundstücks beeinflussen.¹⁾ ⁵ Bei verschiedenartiger Nutzung des gleichen Grundstücks findet eine aufgeteilte Bewertung statt.²⁾				
Art. 74 ¹ Der Regierungsrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen über a die Erhebung der Steuer nach dem Aufwand (Art. 16), b Freibeträge für Kostgelder und Pflegeentschädigungen Angehöriger (Art. 28 Abs.1 Bst. g), c die Bemessung der steuerlich zu berücksichtigenden Berufskosten mittels Teilpauschalen und einer Gesamtpauschale für unselbstständig Erwerbstätige (Art. 31), d die Umschreibung des geschäftsmässig begründeten Aufwandes (Art. 32),	b Freibeträge für Kostgelder und Pflegeentschädigungen Angehöriger (Art. 28 Abs.1 Bst. g),			

¹⁾ Die Absätze 3 bis 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 bis 4

²⁾ Die Absätze 3 bis 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 bis 4

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
e das Mass der zulässigen Abschreibungen (Art. 33), das Nachholen früher unterlassener Abschreibungen, die zulässigen Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen sowie die Reservestellung auf dem Wertschriftenbestand von Banken, Sparkassen und Versicherungen (Art. 34), f die Kosten des Unterhalts, des Betriebs und der Verwaltung von Grundstücken (Art. 36), g die Umschreibung der Ausnahmen von der Vermögenssteuer (Art. 47), h die Berechnung des Rückkaufswertes von Lebensversicherungen und rückkaufsfähigen Rentenversicherungen (Art. 50), i die Nachbesteuerung von ertragswertbesteuertem Bauland (Art. 58 Abs. 3), k die zeitliche Bemessung, einschliesslich des Übergangsrechts (Art. 67 ff.).				
Art. 77 Wirtschaftliche Zugehörigkeit				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Juristische Personen, die weder ihren Sitz noch die tatsächliche Verwaltung im Kanton Bern haben, sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie a Teilhaber an Geschäftsbetrieben im Kanton Bern sind b im Kanton Bern Betriebsstätten unterhalten, c an Grundstücken und Wasserkräften im Kanton Bern Eigentum, dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben. ² Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie a Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken oder Wasserkräften im Kanton Bern gesichert sind, b im Kanton Bern gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln.	a Teilhaber an Geschäftsbetrieben im Kanton Bern sind. <i>[FR: unverändert]</i> c an Grundstücken und Wasserkräften im Kanton Bern Eigentum, dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben. <i>1</i> d mit im Kanton Bern gelegenen Grundstücken handeln. b im Kanton Bern gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- oder Montagestellen von mindestens zwölf Monaten Dauer.				
Art. 79 Umfang der Steuerpflicht ¹ Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons Bern. ² Eine Betriebsstätte ausserhalb der Schweiz liegt auch vor, wenn mindestens 80 Prozent der Erträge aus ausländischer Quelle stammen und gleichzeitig mindestens 80 Prozent des eigenen oder durch Dritte geleisteten Beitrags zur Leistungserstellung im Ausland erbracht wird. ³ Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Gewinns und des Kapitals, für die eine Steuerpflicht im Kanton Bern besteht.	² Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung und den Abkommen über die Doppelbesteuerung. Ein schweizerisches Unternehmen kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat nicht bereits berücksichtigt worden sind. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, so erfolgt in diesen Geschäftsjahren im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechneten Verlustvorträge eine Besteuerung. Verluste aus ausländischen Liegenschaften können nur berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird. Vorbehalten bleiben die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen und Absatz 5. ⁵ Juristische Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Ausland haben für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke den im Kanton Bern erzielten Gewinn und das im Kanton Bern gelegene Kapital zu versteuern.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 84 Steuererleichterung ¹ Der Regierungsrat kann nach Anhörung der beteiligten Gemeinden einem Unternehmen für höchstens zehn Jahre eine Steuererleichterung gewähren, a wenn die Gründung oder das Heranziehen des Unternehmens im Interesse der bernischen Volkswirtschaft liegt, b wenn die Verlegung des Unternehmens aus Gründen der Orts- oder Regionalplanung erwünscht ist, c wenn dadurch die im Interesse der bernischen Volkswirtschaft liegende Umstrukturierung von Unternehmen in betrieblicher, produktions- oder absatzmässiger Hinsicht erleichtert wird.	Art. 84 Steuererleichterung <i>Rückweisung an die Kommission.</i> ¹ Der Regierungsrat kann nach Anhörung der beteiligten Gemeinden einem Unternehmen für höchstens zehn Jahre eine Steuererleichterung von maximal 50 Prozent gewähren. (SP-JUSO-PSA (Marti)) Eventualantrag Der Regierungsrat kann nach Anhörung der beteiligten Gemeinden einem Unternehmen für höchstens zehn Jahre eine Steuererleichterung von maximal 70 Prozent gewähren. (SP-JUSO-PSA (Marti))			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Der Regierungsrat setzt die Steuererleichterung und ihre Bedingungen fest. ³ Die Steuererleichterung ist auf den Zeitpunkt der Gewährung widerruflich, wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden. ⁴ Steuerabkommen, die dem Gesetz widersprechen, sind nichtig.	² Der Artikel 84 Abs. 2 / Antrag EDU (Schwarz) ist an die Kommission zurückzuweisen, mit dem Auftrag, eine Umsetzung des Anliegens auf die zweite Lesung hin zu prüfen. (Köpfli (glp)) Die gewährte Steuererleichterung muss anteilmässig zurückbezahlt werden, sofern ein Unternehmen nicht weitere zehn Jahre im Kanton Bern verbleibt. Die geschuldete Rückzahlung reduziert sich ab dem elften Jahr jährlich um zehn Prozent. Der Regierungsrat kann weitere Bedingungen festlegen. (EDU (Schwarz))	Geltendes Recht	^{2a} Er knüpft die Steuererleichterung an eine Fortführung der Aktivitäten im Kanton Bern im Sinne einer Standortgarantie.	Geltendes Recht
Art. 85 Reingewinn ¹ Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus a dem Saldo der Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung des Saldovortrags des Vorjahres, b allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere 1. Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens, 2. geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen, 3. Einlagen in Reserven, 4. Einzahlungen auf das Eigenkapital aus Mitteln der juristischen Person, soweit sie nicht aus als Gewinn versteuerten Reserven erfolgen, 5. offene und verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte,				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
c den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen einschliesslich der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne unter Vorbehalt der Artikel 89 und 133. Der Liquidation ist die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleichgestellt, d dem Ertrag aus Baurechten, aus dem Abbau von Kies, Sand und andern Bestandteilen des Bodens, aus anderen zeitlich beschränkten Dienstbarkeiten sowie aus öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Beziehen sich die Erträge auf Rechtsgeschäfte, die einer Teilveräusserung gleichkommen, so sind sie nur soweit steuerbar, als sie den Erwerbspreisanteil übersteigen. ³ Gewinne und buchmässige Aufwertungen auf Grundstücken werden nur bis zur Höhe der Anlagekosten dem steuerbaren Reingewinn zugerechnet. ⁴ Gewinne und buchmässige Aufwertungen auf Grundstücken, mit denen eine juristische Person handelt, gehören vollumfänglich zum steuerbaren Reingewinn, sofern sie daran wertvermehrnde Arbeiten im Ausmass von mindestens 25 Prozent des Erwerbspreises ausgeführt hat.	c den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen einschliesslich der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne unter Vorbehalt der Artikel 89 und 133. Der Liquidation ist die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleichgestellt,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
⁵ Der steuerbare Reingewinn juristischer Personen, die keine Erfolgsrechnung erstellen, bestimmt sich sinngemäss nach Absatz 2. ⁶ Leistungen, welche gemischtwirtschaftliche, im öffentlichen Interesse tätige Unternehmen überwiegend an nahe stehende Personen erbringen, sind zum jeweiligen Marktpreis, zu den jeweiligen Gestehungskosten zuzüglich eines angemessenen Aufschlages oder zum jeweiligen Endverkaufspreis abzüglich einer angemessenen Gewinnmarge zu bewerten; das Ergebnis eines jeden Unternehmens ist entsprechend zu berichtigen.				
	Art. 85a Patente und vergleichbare Rechte 1. Begriffe ¹ Als Patente gelten a Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973, revidiert in München am 29. November 2000 (EPÜ 2000)¹⁾, b Patente nach dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1954 über die Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG)²⁾,			

¹⁾ SR 0.232.142.2

²⁾ SR 232.14

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	c ausländische Patente, die den Patenten nach den Buchstaben a oder b entsprechen. ² Als vergleichbare Rechte gelten a ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz, b Topographien, die nach dem Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über den Schutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen (Topographiengesetz, ToG)¹⁾ geschützt sind, c Pflanzensorten, die nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1975 über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sortenschutzgesetz)²⁾ geschützt sind, d Unterlagen, die nach dem Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG)³⁾ geschützt sind, e Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG)⁴⁾ ein Berichtschutz besteht,			

¹⁾ SR 231.2

²⁾ SR 232.16

³⁾ SR 812.21

⁴⁾ SR 910.1

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	f ausländische Rechte, die den Rechten nach den Buchstaben a bis e entsprechen.			
	Art. 85b 2. Besteuerung ¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen. ² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um sechs Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird. ³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert (Boxeneintritt), werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach Artikel 90 Absatz 3 im Umfang von 70 Prozent gesondert besteuert. Der Steuersatz zur Berechnung der einfachen Steuer beträgt 0,5 Prozent.			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	⁴ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.			
Art. 88 Umstrukturierungen ¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden a bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person, b bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen, c beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen,				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
d bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist. ² Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 206 bis 208 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräußert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben a die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d, b die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach Artikel 98 oder 99 besteuert wird.	³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben<u>bleibt</u> a die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d₇₂ b <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Werden im Fall einer Übertragung nach Absatz 3 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräußert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 206 bis 208 nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften hatten für die Nachsteuer solidarisch. ⁵ Über stille Reserven, die im Rahmen einer Umstrukturierung (Abs. 1) oder einer Vermögensübertragung (Abs. 3) in eine Holdinggesellschaft oder Domicilgesellschaft überführt werden, wird steuerlich abgerechnet. Ausgenommen sind stille Reserven auf Beteiligungen (Art. 96) und auf Liegenschaften. Für diese gilt: a Die Besteuerung der stillen Reserven auf Beteiligungen wird aufgeschoben. Sie unterliegen der Besteuerung nach Artikel 98 Absatz 3. b Die stillen Reserven auf Liegenschaften unterliegen der Besteuerung nach Artikel 98 Absätze 2 und 4.	⁵ Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
⁶ Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.				
	Art. 88a Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht ¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens zehn Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft. ² Als Beginn der Steuerpflicht gelten a die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen bernischen Geschäftsbetrieb oder in eine bernische Betriebsstätte, b das Ende einer Steuerbefreiung nach Artikel 83,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	c die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung aus dem Ausland in den Kanton Bern. ³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird. ⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.			
	Art. 88b Aufdeckung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht ¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert. ² Als Ende der Steuerpflicht gelten a die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, b der Abschluss der Liquidation, c der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Artikel 83,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	d die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.			
Art. 90 Geschäftsmässig begründeter Aufwand ¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch: a die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern, nicht aber Steuerbussen, b die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist, c die freiwilligen Leistungen von Geld und anderen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind; ebenso abzugsfähig sind freiwillige Leistungen an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 83 Abs. 1 Bst. a bis d),	¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch: <i>[FR: unverändert]</i>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
d die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmte Überschüsse von Versicherungsgesellschaften, e die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten. ² Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträgerinnen und Amtsträger.	<i>[FR: geändert]</i> e die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten². f der Forschungs- und Entwicklungsaufwand. ³ Der Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, wird auf Antrag um 50 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	⁴ Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)¹⁾. ⁵ Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf a dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 Prozent dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person, b 80 Prozent des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung. ⁶ Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu. ⁷ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.			
	Art. 90a Entlastungsbegrenzung			

¹⁾ SR 420.1

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach Artikel 85b Absätze 1 und 2 und Artikel 90 Absätze 3 bis 7 darf nicht höher sein als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach Artikel 97 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen. ² Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.			
Art. 91 Abschreibungen ¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen. ² Die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen werden auf dem einzelnen Vermögensteil bemessen.	¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt <u>bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 OR</u>, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Abschreibungen auf Beteiligungen, die mit früheren Dividendenausschüttungen im Zusammenhang stehen, gelten nicht als geschäftsmässig begründet. ⁴ Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 97 Absatz 4 Buchstabe b erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.				
Art. 97 Nettoertrag aus Beteiligungen ¹ Der Nettoertrag aus Beteiligungen nach Artikel 96 entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen abzüglich des darauf entfallenden Finanzierungsaufwands und eines Beitrags von fünf Prozent zur Deckung des Verwaltungsaufwands. Der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwands bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen sowie weiterer Aufwand, der wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen ist. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen und die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Keine Beteiligungserträge sind Erträge, die bei der leistenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen. ³ Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nicht berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung eine Abschreibung vorgenommen wird, die mit der Gewinnausschüttung in Zusammenhang steht. ⁴ Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt, a soweit der Erlös die Gestehungskosten übersteigt,				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b wenn die veräusserte Beteiligung mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens zehn Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräussernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter zehn Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahrs vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten. ⁵ Die Gestehungskosten werden um die Abschreibungen nach Absatz 3 herabgesetzt bzw. bei einer Aufwertung um den Aufwertungsgewinn erhöht. Bei Beteiligungen, die bei einer erfolgsneutralen Umstrukturierung zu Buchwerten übertragen worden sind, wird auf die ursprünglichen Gestehungskosten abgestellt.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
⁶ Transaktionen, die im Konzern eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, führen zu einer Berichtigung des steuerbaren Reingewinns oder zu einer Kürzung der Ermässigung. Eine ungerechtfertigte Steuerersparnis liegt vor, wenn Kapitalgewinne und Kapitalverluste oder Abschreibungen auf Beteiligungen im Sinne von Artikel 91, 96 und 97 in kausalem Zusammenhang stehen.	⁷ Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG)¹⁾ werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Absatz 1 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt: a Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach Artikel 11 Absatz 4 BankG, b Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinne der Artikel 28 bis 32 BankG.			
Art. 98 Holdinggesellschaften	Art. 98 Aufgehoben.			

¹⁾ SR [952.0](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die im Kanton Bern niedergelassenen Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften im Sinne von Artikel 75 Absatz 3, die hauptsächlich die Beteiligung an andern Unternehmungen zum Zwecke haben, entrichten an Stelle der Gewinnsteuer eine besondere Kapitalsteuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge daraus längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen. ² Erträge aus bernischem Grundeigentum solcher Gesellschaften unterliegen der Gewinnsteuer. Dabei ist der geschäftsmässig begründete Aufwand (Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungsaufwand des Grundeigentums sowie die Schuldzinsen einer üblichen hypothekarischen Belastung) zu berücksichtigen.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Innert zehn Jahren realisierte stille Reserven auf Beteiligungen, deren Besteuerung bei der Umstrukturierung (Art. 88 Abs. 1) oder bei einer Vermögensübertragung (Art. 88 Abs. 3) aufgeschoben worden ist (Art. 88 Abs. 5), unterliegen der Gewinnsteuer, jedoch höchstens im Ausmass des tatsächlich realisierten oder verbuchten Gewinnes. Bei Kapitalgewinnen auf Beteiligungen im Sinne von Artikel 97 Absatz 4 erfolgt die Besteuerung nur im Umfang von früher steuerwirksam vorgenommenen Abschreibungen. ⁴ Die Erhebung der Grundstückgewinnsteuer sowie der Liegenschaftsteuer der Gemeinde bleibt vorbehalten. ⁵ Auf Gesellschaften, die bisher zum Tarif nach Artikel 95 besteuert worden sind und neu die Voraussetzungen für eine Besteuerung nach der vorliegenden Bestimmung erfüllen, findet Artikel 88 Absatz 5 sinngemäss Anwendung.				
Art. 99 Domizilgesellschaften ¹ Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen sowie deren Zweigniederlassungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer wie folgt:	Art. 99 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a Erträge aus Beteiligungen im Sinne von Artikel 96 sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei. b Die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden zum ordentlichen Tarif besteuert. c Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Tatsache des Sitzes im Kanton Bern und dessen Bedeutung im Rahmen der gesamten Tätigkeit zum ordentlichen Tarif besteuert. Einkünfte aus dem Ausland unterliegen der Besteuerung im Kanton Bern nicht, wenn sie im Ausland besteuert werden oder besteuert werden könnten. d Bei der Berechnung der steuerbaren Einkünfte ist der damit verbundene geschäftsmässig begründete Aufwand zu berücksichtigen. Verluste auf Beteiligungen im Sinne von Buchstabe a können nur mit Erträgen gemäss Buchstabe a verrechnet werden.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer gemäss Absatz 1. Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland gemäss Absatz 1 Buchstabe c werden nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert. ³ Artikel 75 Absatz 3 und Artikel 98 Absätze 2 bis 5 sind sinngemäss anwendbar.				
Art. 106 ¹ Die einfache Steuer der Kapitalsteuer beträgt 0,3 Promille. ² Die Besteuerung der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beginnt bei einem Eigenkapital von 77'000 Franken. ³ Holding- und Domizilgesellschaften entrichten eine Kapitalsteuer zum festen Satz von a 0,20 Promille für die ersten CHF 1'000'000 b 0,15 Promille für weitere CHF 10'000'000	¹ Die einfache Steuer der Kapitalsteuer beträgt 0,3<u>05</u> Promille. ³ <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
c 0,10 Promille für weitere CHF 100'000'000 d 0,05 Promille für das übrige Eigenkapital. ⁴ Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet. Bei Holding- und Domizilgesellschaften findet keine Anrechnung statt. ⁵ Restbeträge des Kapitals unter 1000 Franken werden nicht berücksichtigt.¹⁾	⁴ Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet. Bei Holding- und Domizilgesellschaften findet keine Anrechnung statt.			
Art. 112 Quellenbesteuerte Personen ¹ Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung, die im Kanton Bern jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit sowie für Ersatzeinkünfte dem Steuerabzug an der Quelle unterstellt.	¹ Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung, die im Kanton Bern jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden <u>unterliegen</u> für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit sowie für Ersatzeinkünfte dem Steuerabzug an einer Quellensteuer. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Quelle unterstellt <u>Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 115a unterstehen.</u>			

¹⁾ Entspricht dem bisherigen Absatz 4

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt. ³ An Stelle der Quellenbesteuerung findet für das ganze Steuerjahr, unter zinsloser Anrechnung der abgezogenen Quellensteuer, eine ordentliche Veranlagung statt, wenn eine bisher an der Quelle besteuerte Person a das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung erwirbt, b heiratet und der Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, c verheiratet ist und der Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung erwirbt, d im Kanton Bern Grundbesitz erwirbt.	² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt <u>unterliegen nicht der Quellensteuer</u>, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt. ³ <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 113 Steuerbare Leistungen ¹ Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis einschliesslich der Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen (insbesondere Kinder- und Familienzulagen), Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerter Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und anderer geldwerter Vorteile sowie Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung. ³ Für die Ermittlung der Bruttoeinkünfte sind Bar- und Naturalleistungen zusammenzurechnen.	² Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis einschliesslich der Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen (insbesondere Kinder- und Familienzulagen), Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerter Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und anderer geldwerter Vorteile sowie Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung. a die Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit nach Artikel 112 Absatz 1, b die Nebeneinkünfte wie geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Naturalleistungen, nicht jedoch die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung nach Artikel 20 Absatz 2, c die Ersatzeinkünfte. ³ <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 114 Steuertabellen	Art. 114 Steuertabellen <u>Berechnung des Quellensteuerabzugs</u>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Der in jeder Lohnabrechnungsperiode von den Bruttoeinkünften vorzunehmende Steuerabzug wird in Steuertabellen mit gerundeten Prozentsätzen aufgeführt. ² In den Steuertabellen werden berücksichtigt a das auf zwölf Monate umgerechnete Bruttoeinkommen, b die Abzüge für Berufskosten, Vorsorgebeiträge (ohne Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge) und Versicherungsbeiträge, c Kinderabzüge und der Abzug für geringe Einkommen (Art. 40), d der nach dem Zivilstand anwendbare Einkommenssteuertarif (Art. 42),	¹ Der in jeder Lohnabrechnungsperiode von den Bruttoeinkünften vorzunehmende Steuerabzug wird in Steuertabellen mit gerundeten Prozentsätzen aufgeführt. <u>auf der Grundlage der für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuertarife festgesetzt; er umfasst die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern.</u> ² In den Steuertabellen <u>Bei der Berechnung des Abzugs werden Pauschalen für die Berufskosten (Art. 31) und für die Versicherungsprämien (Art. 38 Abs. 1 Bst. d, f und g) sowie die Sozialabzüge gemäss Artikel 40 berücksichtigt. Die kantonale Steuerverwaltung veröffentlicht die einzelnen Pauschalen.</u> a <i>Aufgehoben.</i> b <i>Aufgehoben.</i> c <i>Aufgehoben.</i> d <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
e das Erwerbseinkommen des andern Ehegatten durch Zurechnung eines Einkommensbetrags sowie der Zweiverdienerabzug.	e <i>Aufgehoben.</i> ^{2a} Der Abzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihr Gesamteinkommen (Art. 10 Abs. 1), die Pauschalen und Abzüge gemäss Absatz 2 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (Art. 38 Abs. 2) berücksichtigen. ^{2b} Die Eidgenössische Steuerverwaltung legt zusammen mit den Kantonen einheitlich fest, wie insbesondere der 13. Monatslohn, Gratifikationen, unregelmässige Beschäftigung, Stundenlöhne sowie Teilzeit- oder Nebenerwerb und welche satzbestimmenden Elemente zu berücksichtigen sind. Weiter regelt sie, wie bei Tarifwechseln, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen sowie Leistungen vor Beginn und nach Beendigung einer Anstellung zu verfahren ist.			
³ Für die Kantonssteuer massgebend ist die Steueranlage des Vorjahres. ⁴ Für die Gemeindesteuer massgebend ist das gewogene Mittel der Steueranlagen des Vorjahres der Gemeinden mit quellenbesteuerten Personen.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 114a Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung ¹ Personen, die nach Artikel 112 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn a ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr einen bestimmten Betrag erreicht oder übersteigt oder b sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen. ² Der Betrag nach Absatz 1 Buchstabe a wird vom Eidgenössische Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit den Kantonen festgelegt. ³ Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person nach Absatz 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt. ⁴ Personen mit Vermögen und Einkünften nach Absatz 1 Buchstabe b müssen das Formular für die Steuererklärung bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der kantonalen Steuerverwaltung verlangen. ⁵ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	⁶ Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.			
	Art. 114b Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag ¹ Personen, die nach Artikel 112 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen nach Artikel 114a Absatz 1 erfüllen, werden auf Antrag hin nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt. ² Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt. ³ Er muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Für Personen, die die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags zum Zeitpunkt der Abmeldung. ⁴ Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt. ⁵ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	⁶ Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.			
Art. 115 Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung ¹ Die der Quellensteuer unterliegenden Personen werden für Vermögen und für Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, im ordentlichen Verfahren veranlagt. Dabei ist das gesamte Einkommen und Vermögen satzbestimmend zu berücksichtigen. ² Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung kann durchgeführt werden, wenn a zusätzliche, in den Steuertabellen nicht berücksichtigte gesetzliche Abzüge bis am 31. März des folgenden Jahres schriftlich geltend gemacht werden, b die der Quellensteuer unterworfenen Bruttoeinkünfte einer quellenbesteuerten Person oder ihres in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten in einem Kalenderjahr einen vom Regierungsrat festgelegten Betrag übersteigen.	Art. 115 <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ In besonderen Fällen kann die kantonale Steuerverwaltung die nachträgliche ordentliche Veranlagung einleiten. ⁴ Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften des betreffenden Steuerjahres. ⁵ Die an der Quelle abgezogenen Steuern werden ohne Vergütung eines Zinses angerechnet. Zu wenig bezogene Steuern werden zinslos nachgefordert, zu viel bezogene Steuern zinslos zurückerstattet.				
4.2 Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz	4.2 Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt <u>in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz</u>			
Art. 116 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Grenzgängerin bzw. als Wochenaufenthalter oder Wochenaufenthalterin im Kanton Bern in unselbstständiger Stellung erwerbstätig ist, entrichtet am Arbeitsort für sein Erwerbseinkommen die Quellensteuer nach den Artikeln 112 bis 114.	¹ Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz für kurze Dauer, als Grenzgänger <u>Kurzaufenthalterin</u> oder <u>Kurzaufenthalter</u>, Grenzgängerin bzw. als <u>Wochenaufenthalter</u> oder <u>Grenzgänger</u> bzw. Wochenaufenthalterin im Kanton Bern in oder Wochenaufenthalter Einkommen aus unselbstständiger Stellung erwerbstätig ist, entrichtet am Arbeitsort für sein Erwerbseinkommen die Erwerbstätigkeit erzielt, unterliegt hierfür der Quellensteuer nach den Artikeln 112 bis 114. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 115a unterstehen. ^{1a} Ebenfalls der Quellensteuer nach den Artikeln 112 bis 114 unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffs oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffs.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz können besondere, in den Steuertabellen nicht berücksichtigte gesetzliche Abzüge bis am 31. März des folgenden Jahres schriftlich geltend machen. ³ Die an der Quelle abgezogenen Steuern werden ohne Vergütung eines Zinses angerechnet. Zu wenig bezogene Steuern werden zinslos nachgefordert, zu viel bezogene Steuern zinslos zurückerstattet.	² <i>Aufgehoben.</i> ³ <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 117 Künstler, Sportler und Referenten ¹ Im Ausland wohnhafte Künstlerinnen und Künstler (wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstlerinnen und -künstler), Musikerinnen, Musiker, Artistinnen, Artisten, Sportlerinnen, Sportler, Referentinnen und Referenten sind für Einkünfte aus ihrer im Kanton Bern ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen steuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht diesen Personen selber, sondern einer Drittperson zufließen, die ihre Tätigkeit organisiert hat. ² Die Steuer beträgt zehn Prozent der Tageseinkünfte.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. ⁴ Der mit der Organisation der Darbietung in der Schweiz beauftragte Veranstalter haftet solidarisch für die Steuer.	³ Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. <u>Diese betragen</u> a 50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Künstlerinnen und Künstlern, b 20 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Sportlerinnen und Sportlern sowie Referentinnen und Referenten.			
Art. 118 Organe juristischer Personen ¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Bern sind für Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnliche Vergütungen steuerpflichtig.	¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Bern sind für Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnliche Vergütungen steuerpflichtig. <u>Dies gilt auch, wenn diese Vergütungen einer Drittperson zufließen.</u>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, welche im Kanton Bern Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig. ³ Die Steuer beträgt 18 Prozent der Bruttoeinkünfte.				
Art. 122 Internationale Transporte ¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes, eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von Arbeitgebern mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern erhalten, werden für diese Leistungen nach den Artikeln 112 bis 114 besteuert.	Art. 122 Aufgehoben.			
Art. 123 Begriffsbestimmung ¹ Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige im Sinne der Artikel 117 bis 122a gelten	Art. 123 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, b juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.				
	Art. 123a Abgegoltene Steuer ¹ Die Quellensteuer tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.			
	Art. 123b Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag ¹ Personen, die nach Artikel 116 der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn a der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, in der Schweiz steuerbar ist, b ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist oder			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	c eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind. ² Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.			
	Art. 123c Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen ¹ Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere im Zusammenhang mit den im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzügen, kann die kantonale Steuerverwaltung von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zulasten der steuerpflichtigen Person verlangen.			
Art. 124 Aufteilung des Steuerertrages ¹ Die für an der Quelle besteuerte Personen im Sinne der Artikel 117 bis 121 und 122a abgelieferten Steuern werden zwischen dem Kanton und der anspruchsberechtigten Gemeinde im Verhältnis zwei zu eins geteilt.	¹ Die für an der Quelle besteuerte <u>quellenbesteuerte</u> Personen im Sinne der Artikel 117 bis 121 und 122a abgelieferten Steuern werden zwischen dem Kanton und der anspruchsberechtigten Gemeinde <u>gemäss Artikel 251 Absatz 3</u> im Verhältnis zwei zu eins geteilt.			
Art. 125 Ausführungsbestimmungen ¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Insbesondere bestimmt er				

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a das Steuerbezugs- und Ablieferungsverfahren (Art. 112 ff.),	[FR: geändert]			
b die Berücksichtigung des Einkommens des andern Ehegatten (Art. 114 Abs. 2 Bst. e),	b die <u>bei der Berechnung des Quellensteuerabzugs zu berücksichtigenden pauschalen Abzüge (Art. 114 Abs. 2) und die Berücksichtigung des Einkommens des andern Ehegatten unter Gewährung des Zweiverdienerabzugs (Art. 114 Abs. 2 Bst. e)2a</u> ,			
c das gewogene Mittel der Gemeindesteueranlagen (Art. 114 Abs. 4),	[FR: geändert]			
d die Voraussetzungen für die Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung (Art. 115),	d <i>Aufgehoben.</i>			
e die nähere Umschreibung der kleinen Arbeitsentgelte, das Abrechnungsverfahren, die Minimalbeträge für den Quellensteuerabzug, die Verteilung der abgelieferten Steuern zwischen Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden sowie das Vorgehen bei interkantonalen Verhältnissen (Art. 115a),				
f Minimalbeträge für den Quellensteuerabzug (Art. 124). ¹⁾	f <u>die Minimalbeträge für den Quellensteuerabzug (Art. 124).</u> ²⁾			

¹⁾ Entspricht dem bisherigen Buchstaben e

²⁾ Entspricht dem bisherigen Buchstaben e

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	g die Voraussetzungen und das Verfahren für die nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag für Personen, die nach Artikel 116 der Quellensteuer unterliegen (Art. 123b), h die Voraussetzungen und das Verfahren für die nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen bei stossenden Verhältnissen (Art. 123c).			
Art. 126 Steuerpflicht ¹ Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die a ein Grundstück oder eine Wasserkraft im Kanton Bern veräussern, b ein Recht an einem Grundstück oder einer Wasserkraft im Kanton Bern einräumen oder veräussern, c als Miterben oder nach öffentlichem Recht an einem Grundstücksgewinn beteiligt sind oder d ein ausserkantonaes Ersatzobjekt veräussern, das beim Erwerb zu einem Steueraufschub im Kanton Bern wegen Ersatzbeschaffung geführt hat.	[FR: geändert] [FR: geändert] b ein Recht an einem Grundstück oder einer Wasserkraft im Kanton Bern einräumen oder veräussern; <u>oder</u> c als Miterben oder nach öffentlichem Recht an einem Grundstücksgewinn beteiligt sind oder; d <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Sind mehrere Personen an der Veräusserung beteiligt, ist jede für den veräusserten Eigentumsanteil steuerpflichtig. ³ Die allgemeinen Regelungen zur Steuerpflicht bei der Einkommens- und Vermögenssteuer gelten für die Grundstückgewinnsteuer sinngemäss.				
Art. 136 Besteuerung ¹ Grundstückgewinne, deren Besteuerung aufgeschoben worden ist, werden bei der Weiterveräusserung des Ersatzgrundstückes bzw. des übernommenen Grundstücks besteuert, sofern nicht erneut ein Steueraufschubstatbestand vorliegt. ² Sämtliche aufgeschobenen Rohgewinne werden in die das Ersatzgrundstück bzw. das übernommene Grundstück betreffende Gewinnberechnung einbezogen und als Teil des Gesamtgewinns besteuert. ³ Wird ein ausserkantonales Ersatzgrundstück, dessen Erwerb zu einem Steueraufschub geführt hat, ohne erneute Ersatzbeschaffung veräussert, beschränkt sich die Besteuerung auf die im Kanton Bern aufgeschobenen Rohgewinne.	¹ Grundstückgewinne, deren Besteuerung aufgeschoben worden ist, werden bei der Weiterveräusserung des Ersatzgrundstückes Ersatzgrundstücks bzw. des übernommenen Grundstücks besteuert, sofern nicht erneut ein Steueraufschubstatbestand vorliegt. <i>[FR: unverändert]</i> ³ Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	⁴ Steht ein ausserkantonaler aufgeschobener Rohgewinn dem Kanton Bern zur Besteuerung zu, wird er bei der Weiterveräußerung des bernischen Ersatzgrundstücks besteuert, sofern nicht erneut ein Steueraufschubstatbestand vorliegt.			
Art. 140 2 Bei Veräußerung nach Steueraufschub ¹ Als Erwerbspreis bei der Weiterveräußerung gelten a nach erfolgtem Steueraufschub gemäss Artikel 131 der amtliche Wert zum Zeitpunkt der Schenkung, des Erbgangs oder des Erbvorbezugs ohne Rücksicht auf den Ausgleichswert oder auf Ausgleichszahlungen. Die steuerpflichtige Person kann an Stelle des amtlichen Werts die Anlagekosten ihrer Rechtsvorgängerin oder ihres Rechtsvorgängers in Anrechnung bringen, b nach erfolgtem Steueraufschub gemäss Artikel 132 Buchstabe b der Erwerbspreis des abgegebenen Grundstücks,	b nach erfolgtem Steueraufschub gemäss Artikel 132 <u>Absatz 1</u> Buchstabe b der Erwerbspreis des abgegebenen Grundstücks,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
c nach erfolgtem Steueraufschub gemäss Artikel 132 Buchstabe a, Artikel 133 Buchstabe a und Artikel 134 Buchstabe a die um den aufgeschobenen Rohgewinn gekürzten Anlagekosten des Ersatzgrundstücks, d nach erfolgtem Steueraufschub gemäss Artikel 133 Buchstaben b und c der Erwerbspreis, der vor den Umstrukturierungen massgebend war, e nach erfolgtem Steueraufschub gemäss Artikel 134 Buchstabe b der Erwerbspreis des Rechtsvorgängers.	c nach erfolgtem Steueraufschub gemäss Artikel 132 <u>Absatz 1</u> Buchstabe a, Artikel 133 <u>Absatz 1</u> Buchstabe a und Artikel 134 <u>Absatz 1</u> Buchstabe a die um den aufgeschobenen Rohgewinn gekürzten Anlagekosten des Ersatzgrundstücks, d nach erfolgtem Steueraufschub gemäss Artikel 133 <u>Absatz 1</u> Buchstaben b und c der Erwerbspreis, der vor den Umstrukturierungen massgebend war, e nach erfolgtem Steueraufschub gemäss Artikel 134 <u>Absatz 1</u> Buchstabe b der Erwerbspreis <u>der Rechtsvorgängerin oder des Rechtsvorgängers</u>, f nach erfolgtem ausserkantonalem Steueraufschub, dessen aufgeschobener Rohgewinn dem Kanton Bern zur Besteuerung zusteht, die um den ausserkantonale aufgeschobenen Rohgewinn gekürzten Anlagekosten des Ersatzgrundstücks.			
Art. 167 Mitwirkungspflichten ¹ Die steuerpflichtige Person muss alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Sie muss auf Verlangen der Steuerverwaltung insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen. ³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren.	³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. <u>Die Art und Weise der Führung und Aufbewahrung richtet sich nach den Artikeln 957 bis 958f OR.</u>			
Art. 171 Beilagen zur Steuererklärung ¹ Natürliche Personen müssen der Steuererklärung insbesondere beilegen a Lohnausweise über alle Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit, b Ausweise über Bezüge als Mitglied der Verwaltung oder eines anderen Organs einer juristischen Person, c Verzeichnisse über sämtliche Wertchriften, Forderungen und Schulden.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.	² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und sowie juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen. a die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder b bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 OR die Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode. ³ Zudem haben Kapitalgesellschaften und Genossenschaften das ihrer Veranlagung zur Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen. Dieses besteht aus a dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, b den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Reserven aus Kapitaleinlagen im Sinne von Artikel 24 Absätze 3 bis 7,			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	c den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven, d jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.			
Art. 174 Veranlagung ¹ Die kantonale Steuerverwaltung veranlagt die Steuern auf Grund der Steuererklärung, der eingereichten Belege und der durchgeführten Untersuchungen. ² Hat die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, so nimmt die kantonale Steuerverwaltung die Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen vor. Sie kann dabei Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen.	¹ Die kantonale Steuerverwaltung veranlagt die Steuern auf Grund der Steuererklärung, der eingereichten Belege und der durchgeführten Untersuchungen. <u>Sie berücksichtigt dabei auch Informationen aus dem Ausland, die sie gestützt auf internationale Vereinbarungen erhalten hat.</u>			
Art. 182 Allgemeine Neubewertung				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Haben sich im Grossteil des Kantons oder im ganzen Kanton seit der letzten allgemeinen Neubewertung die Verkehrs- oder Ertragswerte erheblich verändert, ordnet der Grosse Rat durch Dekret eine allgemeine Neubewertung der Grundstücke und Wasserkräfte an. Er bestimmt den Stichtag und die Bemessungsperiode. ² Zur Vorbereitung einer allgemeinen Neubewertung bestellt der Regierungsrat eine kantonale Schatzungskommission. ³ Die kantonale Schatzungskommission stellt im Rahmen der Bewertungsgrundsätze für die verschiedenen nichtlandwirtschaftlichen Grundstückarten und die Wasserkräfte Bewertungsnormen auf.	¹ Haben sich im Grossteil des Kantons oder im ganzen Kanton seit der letzten allgemeinen Neubewertung die Verkehrs- oder Ertragswerte erheblich verändert, ordnet der Grosse Rat durch Dekret eine allgemeine Neubewertung der Grundstücke und Wasserkräfte an. Er bestimmt den <u>Ziel-Medianwert, den</u> Stichtag und die Bemessungsperiode.			
Art. 186 Pflichten der Schuldnerin oder des Schuldners ¹ Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung sind insbesondere verpflichtet, a der zuständigen Behörde Personen zu melden, die der Besteuerung an der Quelle unterworfen sind,				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei andern Leistungen (namentlich Naturalleistungen und Trinkgeldern) bei der quellensteuerpflichtigen Person einzufordern, c der quellenbesteuerten Person für jeden Steuerabzug eine Aufstellung oder Bestätigung und eine Zusammenstellung über die Steuerabzüge eines Kalenderjahres auszustellen, d die Steuern periodisch der hierfür zuständigen Behörde abzuliefern, mit ihr darüber fristgerecht abzurechnen und bei einer von der kantonalen Steuerverwaltung durchgeführten Kontrolle Einblick in die für die Besteuerung massgebenden Unterlagen zu gewähren, e die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten, und zwar auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird, f an der Quelle besteuerte Personen, die nachträglich der ordentlichen Veranlagung unterliegen, der kantonalen Steuerverwaltung unaufgefordert zu melden.¹⁾	e die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten, und zwar auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird. f <i>Aufgehoben.</i>			

¹⁾ Entspricht dem bisherigen Buchstaben e

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung haften für die Entrichtung der Quellensteuer. ³ Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung erhalten für ihre Mitwirkung eine Bezugsprovision der rechtzeitig abgerechneten und abgelieferten Beträge. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Bezugsprovision.	³ Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung Sie erhalten für ihre Mitwirkung eine Bezugsprovision <u>von ein bis zwei Prozent</u> der rechtzeitig abgerechneten und abgelieferten Beträge. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Bezugsprovision <u>durch Verordnung</u>. Für <u>Kapitalleistungen beträgt die Bezugsprovision ein Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitalleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde.</u>			
	Art. 186b Notwendige Vertretung ¹ Die kantonale Steuerverwaltung kann von einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass sie eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Schweiz bezeichnet.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	² Personen, die nach Artikel 123b eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert diese während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, so gewährt die kantonale Steuerverwaltung der steuerpflichtigen Person eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern auf dem Erwerbseinkommen. Artikel 161 Absatz 3 gilt sinngemäss.			
Art. 187 Verfügung ¹ Sind an der Quelle besteuerte Personen oder Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis am 31. März des auf die Fälligkeit folgenden Kalenderjahres von der kantonalen Steuerverwaltung eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.	¹ Sind an der Quelle besteuerte Personen oder Schuldnerinnen oder Schuldner können von der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, so können sie kantonalen Steuerverwaltung bis am 31. März des auf die Fälligkeit folgenden Kalenderjahres von der kantonalen Steuerverwaltung Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen. <u>wenn sie</u>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Die Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung bleiben bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.	a mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach Artikel 186 Absatz 1 Buchstabe c nicht einverstanden sind oder b diese Bescheinigung vom Arbeitgeber nicht erhalten haben. ^{1a} Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung kann von der kantonalen Steuerverwaltung bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen. ² Die Schuldnerinnen Sie oder Schuldner der steuerbaren Leistung bleiben er bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet verpflichtet, die <u>Quellensteuer zu erheben.</u>			
Art. 188 Nachforderung und Rückerstattung ¹ Haben Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, so verpflichtet sie die kantonale Steuerverwaltung zur Nachzahlung. Der Rückgriff der Schuldnerinnen oder Schuldner auf die an der Quelle besteuerte Person bleibt vorbehalten.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Haben Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so müssen sie der an der Quelle besteuerten Person die Differenz zurückzahlen.	³ Die steuerpflichtige Person kann von der kantonalen Steuerverwaltung zur Nachzahlung der von ihr geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden, wenn die ausbezahlte steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt worden ist und ein Nachbezug bei der Schuldnerin oder beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.			
Art. 240c Ausschluss- und Nichteintretensgründe ¹ Von einem Steuererlass kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die steuerpflichtige Person a ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat, sodass eine Beurteilung der damaligen finanziellen Situation nicht mehr möglich ist, b die Mitwirkungspflichten im Steuererlassverfahren verletzt (wie Nichteinreichen verlangter Belege),				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
c überschuldet ist und ein Steuererlass vorab ihren übrigen Gläubigerinnen und Gläubigern zugutekommen würde, es sei denn, die anderen gleichrangigen Gläubigerinnen und Gläubiger verzichten im gleichen Ausmass auf ihre Forderungen, d während des Beurteilungszeitraums andere gleichrangige Gläubigerinnen oder Gläubiger bevorzugt behandelt, e zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz vorhandener verfügbarer Mittel weder Zahlungen leistet noch Rückstellungen vornimmt, f verstorben ist und bei den Erben keine Steuererlassgründe vorliegen, g in der Lage ist, mit zumutbaren Zahlungserleichterungen die Steuerausstände in absehbarer Zeit zu tilgen. ² Nach Zustellung des Zahlungsbefehls, bei einem Nachlass-, Liquidations- oder Konkursverfahren wird auf ein Erlassgesuch nicht mehr eingetreten.	e zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz vorhandener verfügbarer Mittel weder Zahlungen leistet noch Rückstellungen Rücklagen vornimmt, g in der Lage ist, mit zumutbaren Zahlungserleichterungen die Steuerausstände in absehbarer Zeit zu tilgen₁. h ab der Steuerperiode, auf die sich das Erlassgesuch bezieht, trotz verfügbarer Mittel keine Rücklagen vorgenommen hat.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 250 Steuerberechnung ¹ Die Tarife, die Steuerfaktoren sowie allfällige Steuererleichterungen für die Kantonssteuern gelten auch für die Gemeindesteuern. ² Die Steueranlage ist ein Vielfaches der einfachen Steuer. Sie findet Anwendung für die Berechnung aller Steuern mit Ausnahme a der Einkommenssteuer auf Lotteriegewinnen, b der Quellensteuern, c der Kapitalsteuer für Holding- und Domizilgesellschaften. ³ Die Gemeinde setzt die Steueranlage zusammen mit dem Beschluss über das Budget jährlich fest. Die Steueranlage ist für alle betroffenen Steuern gleich.	a der Einkommenssteuer auf Lotteriegewinnen <u>Geldspielgewinnen</u>, b der Quellensteuern_{7.2} c <i>Aufgehoben</i>. ³ Die Gemeinde setzt die Steueranlage zusammen mit dem Beschluss über das Budget jährlich fest. Die Steueranlage ist für alle betroffenen Steuern gleich. <u>Für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen kann eine um höchstens 20 Prozent abweichende Steueranlage beschlossen werden.</u>			
Art. 251 Berechtigte Gemeinde				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt, stehen die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen sowie die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen der zuständigen Gemeinde im Sinne von Artikel 165 zu. ² Soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt, steht die Grundstückgewinnsteuer derjenigen Gemeinde zu, in der die steuerpflichtige Person einen Grundstückgewinn erzielt hat. ³ Soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt, richtet sich die Anspruchsberechtigung der Gemeinde am Quellensteuerertrag sinngemäss nach den Artikeln 38 und 38a des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG)¹⁾.				
Art. 274 Ausserordentliche Aufwendungen der Jahre 1999 und 2000				

¹⁾ SR [642.14](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Vom für die Steuerperiode 1999/2000 zugrunde gelegten steuerbaren Einkommen werden, wenn am 1. Januar des Jahres 2001 eine Steuerpflicht im Kanton Bern besteht, die im Durchschnitt der Jahre 1999 und 2000 angefallenen ausserordentlichen Aufwendungen abgezogen. Bereits rechtskräftige Veranlagungen werden zu Gunsten der steuerpflichtigen Person revidiert. ² Als ausserordentliche Aufwendungen gelten a Unterhaltskosten für Grundstücke, soweit diese jährlich den Pauschalabzug übersteigen. Für Grundstücke des Privatvermögens mit vorwiegend geschäftlicher oder gewerblicher Nutzung sowie für Grundstücke, die zum Geschäftsvermögen gehören, berechnet sich der Pauschalabzug auf einer Bruttorendite von sechs Prozent des amtlichen Wertes des entsprechenden Jahres, b Beiträge des Versicherten an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge für den Einkauf von Beitragsjahren, c Krankheits-, Unfall-, Invaliditäts-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten, soweit diese die bereits berücksichtigten Aufwendungen übersteigen.				

[FR: geändert]

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Die ausserordentlichen Aufwendungen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sind zunächst mit ausserordentlichen Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zu verrechnen. Ein allfälliger Aufwandüberschuss ist gemäss Artikel 274 Absatz 1 zu behandeln.				
	T7 Übergangsbestimmungen der Änderung vom XX.03.2020¹⁾			
	Art. T7-1 Artikel 98 und 99 ¹ Wurden juristische Personen nach den Artikeln 98 und 99 besteuert, so werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren gesondert besteuert. Der Steuersatz zur Berechnung der einfachen Steuer für die Gewinnsteuer beträgt 0,5 Prozent. ² Die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts wird von der Steuerverwaltung durch Verfügung festgesetzt.			

¹⁾ BAG 21-XXX

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach den Artikeln 98 und 99 aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach Artikel 90a einbezogen. ⁴ Für Personen, die nach Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 79 Absatz 2 besteuert wurden, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäss.			
	Art. T7-2 Ab 2021 anwendbare Bestimmungen ¹ Ab dem 1. Januar 2021 sind anwendbar a im Bereich der Steueranlage: Artikel 2 Absatz 3 Einleitungssatz, Artikel 2 Absätze 3a und 4 sowie Artikel 250 Absatz 3, b im Bereich der Abzüge für die Kinderbetreuung: Artikel 38, c im Bereich der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens: Artikel 112 bis 115, Abschnittstitel 4.2, Artikel 116 bis 118, Artikel 122, Artikel 123 bis 125, Artikel 186, Artikel 186b bis 188 und Artikel 251.			
	II.			
	1.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Der Erlass 415.0 Kirchensteuergesetz vom 16.03.1994 (KStG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 11 Tarife ¹ Für die Kirchensteuern gelten die für die Kantonssteuern festgesetzten Einheitssätze, die mit der Steueranlage multipliziert werden. ² Die Kirchensteuer auf Lotteriegewinnen beträgt acht Prozent der vom Kanton erhobenen Einkommenssteuer auf diesen Gewinnen. ³ Die Kirchensteuer der Holding- und Domizilgesellschaften beträgt acht Prozent der jeweiligen Kantonssteuer. Für die normal steuerbaren Gewinne dieser Gesellschaften gilt Absatz 1.	² Die Kirchensteuer auf Lotteriegewinnen <u>Geldspielgewinnen</u> beträgt acht Prozent der vom Kanton erhobenen Einkommenssteuer auf diesen Gewinnen. ³ <i>Aufgehoben.</i>			
	2. Der Erlass 631.1 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27.11.2000 (FILAG) (Stand 01.08.2017) wird wie folgt geändert:			
Art. 8 Harmonisierter Steuerertrag				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Der harmonisierte Steuerertrag ist die Summe des harmonisierten ordentlichen Steuerertrages und der harmonisierten Liegenschaftssteuer der Gemeinde. ² Der harmonisierte ordentliche Steuerertrag wird ermittelt, indem der Gesamtsteuerertrag der ordentlichen Gemeindesteuern durch die Steueranlage der Gemeinde geteilt und mit dem Harmonisierungsfaktor multipliziert wird. Vorbehalten bleibt Artikel 14. ³ Der Harmonisierungsfaktor basiert auf dem gewogenen Mittel der Steueranlagen aller Gemeinden und wird durch den Regierungsrat festgelegt.	¹ Der harmonisierte Steuerertrag ist die Summe des harmonisierten ordentlichen Steuerertrages <u>Steuerertrags der natürlichen und juristischen Personen</u>, der harmonisierten Liegenschaftssteuer der Gemeinde <u>und des finanziellen Ausgleichs an die Gemeinde nach Artikel 2a des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)</u>¹⁾. ² Der harmonisierte ordentliche Steuerertrag <u>der natürlichen Personen</u> wird ermittelt, indem der Gesamtsteuerertrag der ordentlichen Gemeindesteuern durch die Steueranlage der Gemeinde <u>für natürliche Personen</u> geteilt und mit dem Harmonisierungsfaktor <u>für natürliche Personen</u> multipliziert wird. Vorbehalten bleibt Artikel 14. ^{2a} Der harmonisierte ordentliche Steuerertrag der juristischen Personen wird ermittelt, indem der Gesamtsteuerertrag durch die Steueranlage der Gemeinde für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen geteilt und mit dem Harmonisierungsfaktor für juristische Personen multipliziert wird. ³ Der Harmonisierungsfaktor basiert auf dem gewogenen Mittel der Steueranlagen aller Gemeinden und wird durch den Regierungsrat festgelegt. <u>Die Harmonisierungsfaktoren nach den Absätzen 2 und 2a basieren auf dem gewogenen Mittel der Steueranlagen aller Gemeinden und werden durch den Regierungsrat durch Verordnung festgelegt.</u>			

¹⁾ BSG 661.11

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Die harmonisierte Liegenschaftssteuer wird ermittelt, indem die Summe der amtlichen Werte der Liegenschaften in der Gemeinde, welche der Liegenschaftssteuer unterliegen, mit einem harmonisierten Steuersatz multipliziert wird. Dieser basiert auf dem gewogenen Mittel der Steuersätze aller Gemeinden und wird durch den Regierungsrat festgelegt. ⁵ Der harmonisierte Steuerertragsindex (HEI) wird berechnet, indem das Hundertfache des harmonisierten Steuerertrages pro Kopf der Gemeinde durch das Mittel des harmonisierten Steuerertrages pro Kopf aller Gemeinden geteilt wird.				
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.			
	Bern, 2. Dezember 2019 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Zaugg-Graf Der Generalsekretär: Trees	Bern, 16. Januar 2020 Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel		Bern, 5. Februar 2020 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber: Auer

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen



Dekret über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	1
2. Festlegung eines Ziel-Medianwertes	1
2.1 Zwei Varianten: 70 oder 77 Prozent	1
2.2 Bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Zielwerten bei der amtlichen Bewertung.....	2
2.3 Schlussfolgerungen des Regierungsrates	3
2.4 Mitberücksichtigung der Belastung mit der Liegenschaftssteuer.....	3
3. Die Änderungen im Einzelnen	6
4. Finanzielle Auswirkungen	6
5. Auswirkungen der Allgemeinen Neubewertung.....	7
6. Antrag des Regierungsrates	7

**Vortrag
des Regierungsrates an den Grossen Rat
zum Dekret über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen
Grundstücke und Wasserkräfte (AND)**

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2017 eine allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte per 2020 mittels Dekret angeordnet (Dekret über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte; AND). Entgegen dem Wortlaut von Art. 182 Abs. 1 des Steuergesetzes (StG) hat der Grosse Rat nicht nur den Stichtag (2020) und die Bemessungsperiode (2013 bis 2016) angeordnet, sondern in Art. 2 Abs. 3 AND auch eine Bestimmung zum Ziel-Medianwert der Bewertungen (70% des Verkehrswertes) eingefügt¹.

Gegen diese Bestimmung des Dekrets wurde Beschwerde beim Bundesgericht erhoben. Das entsprechende Urteil ([2C 463/2017, 2C 466/2017](#)) ist am 9. August 2019 ergangen. Das Bundesgericht hat entschieden, dass Art. 2 Abs. 3 AND keine genügende gesetzliche Grundlage im Steuergesetz aufweist und deshalb das Prinzip der Gewaltentrennung verletzt. Das Bundesgericht hat Art. 2 Abs. 3 AND deshalb aufgehoben. Die übrigen Bestimmungen des Dekrets sind nach wie vor anwendbar.

Im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 hat die vorberatende Finanzkommission signalisiert, dass im Steuergesetz eine genügende gesetzliche Grundlage verankert werden soll². Der Grosse Rat wird die Steuergesetzrevision 2021 in der Winteression 2019 in erster Lesung und in der Frühlingssession 2020 in zweiter Lesung beraten. Die neu einzufügende Delegationsnorm soll (rückwirkend) auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden.

Damit die allgemeine Neubewertung wie geplant auf das Jahr 2020 durchgeführt werden kann, soll mit der vorliegenden Revision des AND gestützt auf das revidierte Steuergesetz ein Ziel-Medianwert festgelegt werden. Die Revision des AND im Grossen Rat kann in der Frühlingssession 2020 beraten und verabschiedet werden. Die neu eingefügte Bestimmung soll ebenfalls (rückwirkend) auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden. So besteht für die allgemeine Neubewertung 2020 rechtzeitig ein vom zuständigen Organ beschlossener Ziel-Medianwert und die allgemeine Neubewertung 2020 kann wie geplant durchgeführt werden.

2. Festlegung eines Ziel-Medianwertes

2.1 Zwei Varianten: 70 oder 77 Prozent

Zur Vorbereitung der allgemeinen Neubewertung hat der Regierungsrat am 14. März 2018 eine kantonale Schatzungskommission bestellt. Die kantonale Schatzungskommission hat seither die von der Steuerverwaltung vorbereiteten nichtlandwirtschaftlichen Bewertungsnormen beraten und verabschiedet. Um den Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Verfahren vor Bundesgericht Rechnung zu tragen, wurden zwei Varianten (Ziel-Medianwerte von 70 und 77%) verabschiedet.

Da die allgemeine Neubewertung per 2020 erfolgen soll, ist zwingend eine dieser beiden Varianten anzuwenden. Andere Varianten könnten nicht mehr zeitgerecht berechnet, beraten und verabschiedet werden.

¹ Geschäftsnummer 2015.RRGR.828: <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-b44a26b104994eb0a1dee2247395c975.html>

² Medienmitteilung vom 20.09.2019: https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2019/09/20190920_1002_neubewertung_dernichtlandwirtschaftlichengrundstueckesollper2020

2.2 Bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Zielwerten bei der amtlichen Bewertung

Das Bundesgericht hat im aktuellen Urteil vom 9. August 2019 offen gelassen, «ob der Zielwert von 70 Prozent mit Art. 14 Abs. 1 StHG - unter Berücksichtigung des Anliegens der Wohneigentumsförderung (Art. 108 BV und Art. 104 Abs. 2 KV/BE) und der ständigen bundesgerichtlichen Praxis ([BGE 124 I 145](#) E. 6b und 6c S. 158 f.; [124 I 159](#) E. 2h S. 168; [124 I 193](#) E. 4c S. 200; [128 I 240](#) E. 3.2.4 S. 250 und E. 3.4.2 S. 254) - vereinbar wäre.»

Aus der zitierten «ständigen bundesgerichtlichen Praxis» ist jedoch ersichtlich, dass ein Zielwert von 70 Prozent verfassungswidrig wäre.

Das ergibt sich aus dem jüngsten zitierten Urteil des Bundesgerichts (BGE [128 I 240](#) vom 10. Juli 2002):

3.1.1 (...) Den Kantonen verbleibt sowohl bei der Wahl der anzuwendenden Methode als auch in der Frage, ob und in welchem Mass der Ertragswert in die Bewertung einbezogen werden soll ("Kann-Vorschrift"), ein grosser Regelungs- und Anwendungsspielraum, wobei sie eigentumspolitische Aspekte mitberücksichtigen können. Dies kann im Ergebnis dazu führen, dass die so festgelegten Steuerwerte auch unter der Herrschaft des Steuerharmonisierungsgesetzes allgemein mehr oder weniger deutlich unter dem effektiven Verkehrs- oder Marktwert liegen ([BGE 124 I 145](#) E. 6b S. 158 mit Hinweis).

3.2.2 (...) Damit jeder Schätzung, unabhängig von der angewendeten Methode, ein Streubereich der Ungenauigkeit verbunden ist (vgl. oben E. 2.6), erachtet es das Bundesgericht als zulässig, den Vermögenssteuerwert von Grundstücken ebenfalls aufgrund vorsichtiger, schematischer Schätzungen festzulegen, auch wenn das dazu führt, dass die so ermittelten Werte in einem gewissen Mass von den effektiven Marktwerten abweichen ([BGE 124 I 193](#) E. 4a S. 199 mit Hinweis).

3.2.3 Wie stark der Vermögenssteuerwert von Grundstücken vom Verkehrswert abweichen darf, damit er mit den verfassungs- und harmonisierungsrechtlichen Vorgaben noch vereinbar ist, hat das Bundesgericht bisher nicht entschieden. Insbesondere hat es für den Vermögenssteuerwert - im Unterschied zum Eigenmietwert (vgl. [BGE 124 I 145](#) E. 4d S. 156) - keine entsprechende Unter- oder Obergrenze (in Prozentzahlen des Verkehrswerts) festgelegt. Als verfassungswidrig, da mit dem Gebot der Rechtsgleichheit im Steuerrecht nicht mehr vereinbar, beurteilte das Bundesgericht aber eine kantonale Gesetzesbestimmung, die den steuerbaren Wert von Grundstücken in Abweichung von der für Mobilien geltenden Regelung generell auf 70 Prozent des Verkehrswerts festlegen wollte ([BGE 124 I 159](#) E. 2h S. 168). Als Verstoß sowohl gegen die Bundesverfassung (Art. 4 aBV; nunmehr Art. 8 Abs. 1 BV) als auch gegen Art. 14 Abs. 1 StHG qualifizierte es ferner eine Bewertungsvorschrift des Zürcher Steuergesetzgebers, wonach die Steuerwerte für Immobilien unabhängig vom jeweiligen Ertragswert 40 Prozent unter dem Marktwert liegen sollten; mit einer solchen generellen Reduktion werde der Ertragswert nicht "angemessen" berücksichtigt im Sinn von Art. 14 Abs. 1 StHG ([BGE 124 I 145](#) E. 6b und 6c S. 158 f. mit Hinweisen). Als verfassungs-, harmonisierungs- und gesetzeswidrig (§ 34 aStG, der die Vermögensbesteuerung zum Verkehrswert verlangte) erachtete das Bundesgericht schliesslich die vom Zürcher Regierungsrat am 21. August 1996 erlassenen Weisungen, die für den Vermögenssteuerwert zwar keine anzustrebenden Prozentzahlen vorsahen, im Ergebnis aber zu durchschnittlichen Werten für Einfamilienhäuser und Stockwerkeigentum von 61 bzw. 59 Prozent des Marktwerts führten ([BGE 124 I 193](#) E. 4c S. 200).

Das Bundesgericht hält im Urteil weiter fest, dass grundsätzlich jede Form von Rabatten oder Abschlägen problematisch sei:

3.2.4 Allgemein kann festgehalten werden, dass es mit dem Grundsatz von Art. 14 Abs. 1 StHG nicht vereinbar wäre, die Vermögensbesteuerung von Grundstücken auf einen bestimmten Prozentsatz des (geschätzten) Steuerwerts zu beschränken (DANIELLE YERSIN, Steuerharmonisierung und kantonales Recht, in: ASA 64 S. 97 ff., 117) oder einen generellen, z.B. rein eigentumspolitisch begründeten Abschlag auf dem Verkehrswert zu gewähren (BLUMENSTEIN/LOCHER, a.a.O., S. 234, mit Hinweisen) oder mit einer kantonalen Steuernorm von vornherein eine allgemein deutlich unter dem realen Wert liegende Bewertung anzustreben ([BGE 124 I 145](#) E. 6c S. 159 mit Hinweis; vgl. auch [BGE 124 I 193](#) E. 4b S. 200).

Zulässig sei jedoch die zürcherische Regelung, wonach die Vermögenssteuerwerte aufgrund der Formelbewertung nicht höher sein dürfen als der Verkehrswert. Dazu führt es aus:

3.3.1 (...) Diese Zielsetzung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden; sie ist auch nicht gesetzeswidrig, sondern ergibt sich im Gegenteil schon aus § 39 Abs. 1 StG selber (vgl. **BGE 124 I 193** E. 4b S. 200), und sie ist auch mit Art. 14 Abs. 1 StHG vereinbar. In der Tat würde eine auf den Zielwert von 100 Prozent des Marktwerts ausgerichtete Formelbewertung viele über dem tatsächlichen Marktwert liegende Ergebnisse liefern, was insofern verfassungswidrig wäre und überdies zu dem vom Kantonsrat angedeuteten Vollzugaufwand führen würde. Es entspricht deshalb auch einer praktischen Notwendigkeit, die Bewertungsformel so vorsichtig zu wählen, dass die Ergebnisse zum grössten Teil zwar möglichst nahe beim Zielwert von 100 Prozent, aber nicht darüber liegen. Dass damit eine Verlagerung der unvermeidlichen Bandbreite nach unten in einem gewissen Ausmass in Kauf genommen werden muss, lässt sich aus veranlagungsökonomischen Gründen rechtfertigen und ist mit Art. 14 StHG vereinbar.

Für jene Einzelfälle, bei denen die formelmässige Bewertung dennoch zu einem höheren Vermögenssteuerwert führt, bestimmt das zürcherische Steuergesetz, dass eine individuelle Schätzung vorzunehmen und dabei ein Wert von 90 Prozent des effektiven Marktwerts anzustreben ist. Auch diese Regelung ist nach Auffassung des Bundesgerichts zulässig:

3.4.1 (...) Sie visiert in Wirklichkeit das gleiche Schätzungsziel an wie die - bundesrechtskonforme - grundsätzliche Regel von § 39 Abs. 3 StG, wonach die für schematische Bewertungen zu verwendende Formel so zu gestalten sei, "dass die am oberen Rand der Bandbreite liegenden Schätzungen nicht über dem effektiven Marktwert liegen".

3.4.2 (...) Der niedrigere Zielwert gilt indessen nicht für alle Immobilieneigentümer, sondern nur für jene mutmasslich kleine Minderheit, bei denen die formelmässige Bewertung wegen Besonderheiten des Grundstücks oder der örtlichen Verhältnisse zu einem übersetzten, über dem effektiven Marktwert liegenden Vermögenssteuerwert führt (was vom betroffenen Eigentümer nachgewiesen werden muss). Es handelt sich insofern nicht um einen "generellen" Abschlag. Sodann verlangt das Gesetz nur, dass bei der vorzunehmenden individuellen Schätzung ein Wert von 90 Prozent des effektiven Marktwerts "anzustreben" sei. Dadurch bringt der Gesetzgeber einerseits zum Ausdruck, dass sich der effektive Marktwert auch durch eine individuelle Schätzung nicht mathematisch genau ermitteln lässt; andererseits legt er damit lediglich einen Richt- oder Annäherungswert fest, der mit der individuellen Schätzung erreicht werden soll, und nicht etwa einen generellen linearen Abschlag von 10 Prozent auf dem individuell geschätzten Verkehrswert. Schliesslich fällt ins Gewicht, dass die anzustrebende Zielvorgabe ein nahe beim effektiven Marktwert liegender Wert ist, nämlich 90 Prozent. Die Differenz zum "Soll-Wert" gemäss Art. 14 Abs. 1 StHG ("Verkehrswert") beträgt 10 Prozent und ist damit weitaus kleiner als die in den erwähnten Fällen (BGE 124 I 145 ff., 159 ff., 193 ff.; vgl. oben E. 3.2.3) als verfassungswidrig beurteilten generellen Abschläge von 30 und 40 Prozent. Die angefochtene Zielvorgabe führt weder im Grundsatz noch in der Höhe zu einer Bewertung, die dem Verkehrswert unter angemessener Berücksichtigung des Ertragswerts im Sinne von Art. 14 StHG zum Vorneherein widerspricht.

2.3 Vorläufige Schlussfolgerungen des Regierungsrates

Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts geht nicht eindeutig hervor, welche Ziel-Medianwerte der kantonale Gesetzgeber festlegen darf. Absolut ausgeschlossen scheint ein Ziel-Medianwert von 70 Prozent. Würde der Grosse Rat einen solchen Ziel-Medianwert bestimmen, würde eine allfällige Beschwerde vom Bundesgericht mit hoher Wahrscheinlichkeit gutgeheissen.

2.4 Mitberücksichtigung der Belastung mit der Liegenschaftssteuer

Die vorberatende Kommission des Grossen Rates hat bei der Beratung der Steuergesetzrevision 2021 die folgende Ergänzung des Art. 56 StG vorgesehen:

Art. 56 Bewertungsgrundsätze

1 Die Bewertung erfolgt

...

d für die übrigen Grundstücke und die ihnen gleichgestellten Rechte sowie für Konzessionen aufgrund des Verkehrswerts unter Berücksichtigung von Ertrags- und Realwert, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht; die Festlegung erfolgt massvoll unter Berücksichtigung der Förderung der Vorsorge, der Eigentumsbildung **und der Belastung mit der Liegenschaftssteuer.**

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung bringt der kantonale Gesetzgeber zum Ausdruck, dass bei der Festlegung der Höhe der amtlichen Werte auch die bereits bestehende Belastung mit der Liegenschaftssteuer berücksichtigt werden soll.

Ob eine Mitberücksichtigung der Liegenschaftssteuer bei der Festsetzung der amtlichen Werte zulässig ist, hat das Bundesgericht bisher nicht explizit geprüft. Im Urteil vom 9. August 2019 hat das Bundesgericht dazu festgehalten:

2.6 (...) Ebenso kann offenbleiben, ob, wie der Kanton Bern vorbringt, ein genereller Einschlag aufgrund dessen zulässig sein könnte, dass unbewegliches Vermögen im Kanton nebst der Vermögenssteuer auch mit der Liegenschaftssteuer belastet wird (dazu [BGE 124 I 159](#) E. 2i S. 168 f.).

Der Steuersatz für die Liegenschaftssteuer beträgt maximal 1.5 Promille des amtlichen Wertes (Art. 261 Abs. 2 StG). Daraus resultiert in vielen Fällen eine zusätzliche Belastung, die in etwa der Belastung mit der Vermögenssteuer entspricht.

Das folgende **Beispiel** kann das veranschaulichen: Bei einem Verkehrswert von 700'000 Franken bzw. einem amtlichen Wert von 490'000 Franken (70% des Verkehrswertes) resultiert bei einem Steuersatz von 1.5 Promille eine Liegenschaftssteuer von 735 Franken. Das ist relativ viel im Vergleich zur geschuldeten Vermögenssteuer. Da der Vermögenssteuer nur das Nettovermögen (Vermögen nach Abzug der Schulden) unterliegt, beträgt die Liegenschaftssteuer in vielen Fällen sogar mehr als die Vermögenssteuer.

*Steuerbelastung Vermögensteuer und Liegenschaftssteuer (Steuerjahr 2019, ledige Person, Gemeinde Bern, kirchensteuerfrei)*³

	Verkehrswert	Amtlicher Wert (70%)	Hypothek	Steuerbares Vermögen	Vermögenssteuer (Kt./Gem.)	Liegenschaftssteuer (Gem.)
1	700'000	490'000	0	490'000	1'598.50	735
2	700'000	490'000	100'000	390'000	1'170.70	735
3	700'000	490'000	200'000	290'000	802.70	735
4	700'000	490'000	300'000	190'000	443.90	735
6	700'000	490'000	400'000	90'000	0	735
7	700'000	490'000	500'000	0	0	735

Aus der Darstellung ist die **relativ hohe Zusatzbelastung** durch die Liegenschaftssteuer ersichtlich⁴. Das gleiche Bild zeigt sich bei den erwarteten Mehreinnahmen aus der AN 2020. Die erwarteten Mehreinnahmen bei der Liegenschaftssteuer sind höher als die erwarteten Mehreinnahmen bei der Vermögenssteuer (siehe dazu nachfolgend Ziffer 4 «Finanzielle Auswirkungen»).

³ Steuerrechner für Privatpersonen: https://www.sv.fin.be.ch/sv_fin/de/index/navi/index/steuern_berechnen/privatperson.html

⁴ Die Zusatzbelastung würde bei einem tieferen Liegenschaftssteuersatz entsprechend tiefer ausfallen. Bei einem Steuersatz von 1.0 Promille läge die Zusatzbelastung bei 490 Franken.

Die bernische Verfassung (KV, BSG 101.1) bestimmt in Art. 24 Abs. 3 KV, dass Kanton und Gemeinden günstige Voraussetzungen zur breiten Streuung des privaten Grundeigentums, insbesondere zur Selbstnutzung und Selbstbewirtschaftung zu schaffen haben. Bei der amtlichen Bewertung der Liegenschaften darf dem Rechnung getragen werden, indem die zusätzlich zur Vermögenssteuer geschuldete Liegenschaftssteuer angemessen mitberücksichtigt wird. **Der Regierungsrat erachtet es deshalb als richtig, bei der Festlegung des Ziel-Medianwertes auch die bestehende Belastung mit der Liegenschaftssteuer mit zu berücksichtigen.**

Indem die Liegenschaftssteuer mitberücksichtigt wird, wird eine Mehrbelastung von Personen mit Liegenschaften im Vergleich zu Personen mit beweglichem Vermögen (z.B. Wertschriften) vermieden. Die folgende Tabelle zeigt die Veränderung der Steuerbelastung in den oben aufgeführten sieben Konstellationen, wenn die Liegenschaft zum Verkehrswert veräussert wird.

Vergleich Steuerbelastung mit und ohne Liegenschaft (Steuerjahr 2019, ledige Person, Gemeinde Bern, kirchensteuerfrei, amtlicher Wert = 70% des Verkehrswertes)⁵

Konstellationen mit Liegenschaft								Konstellationen ohne Liegenschaft	
	Verkehrswert / Erlös	Amtlicher Wert (70%)	Schulden	Steuerbares Vermögen	Vermögenssteuer (Kt./Gem.)	Liegenschaftssteuer (Gem.)	Total Steuern	Steuerbares Vermögen	Total Vermögenssteuer
1	700'000	490'000	0	490'000	1'598.50	735	2'333.5	700'000	2'564.50
2	700'000	490'000	100'000	390'000	1'170.70	735	1'905.7	600'000	2'104.50
3	700'000	490'000	200'000	290'000	802.70	735	1'537.7	500'000	1'644.50
4	700'000	490'000	300'000	190'000	443.90	735	1'178.9	400'000	1'207.50
6	700'000	490'000	400'000	90'000	0	735	735	300'000	839.50
7	700'000	490'000	500'000	0	0	735	735	200'000	476.10

Aus der Darstellung ist ersichtlich, dass in den Konstellationen mit Liegenschaften – trotz Liegenschaftssteuer mit dem maximalen Steuersatz von 1.5 Promille – fast durchwegs eine tiefere Steuerbelastung resultiert als in den Konstellationen ohne Liegenschaften. Eine etwas höhere Belastung des unbeweglichen Vermögens resultiert nur gerade bei Personen mit sehr tiefem steuerbarem Vermögen, da bei diesen die Vermögenssteuer nicht ins Gewicht fällt.

Eine fast gleich hohe Steuerbelastung würde resultieren, wenn der amtliche Wert von 70 auf 77 Prozent des Verkehrswertes erhöht wird. Die folgende Tabelle zeigt wiederum die Steuerbelastung mit und ohne Liegenschaft:

Vergleich Steuerbelastung mit und ohne Liegenschaft (Steuerjahr 2019, ledige Person, Gemeinde Bern, kirchensteuerfrei, amtlicher Wert = 77% des Verkehrswertes)⁶

⁵ Steuerrechner für Privatpersonen: https://www.sv.fin.be.ch/sv_fin/de/index/navi/index/steuern_berechnen/privatperson.html

⁶ Steuerrechner für Privatpersonen: https://www.sv.fin.be.ch/sv_fin/de/index/navi/index/steuern_berechnen/privatperson.html

	Konstellationen mit Liegenschaft							Konstellationen ohne Liegenschaft	
	Verkehrswert / Erlös	Amtlicher Wert (77%)	Schulden	Steuerbares Vermögen	Vermögenssteuer (Kt./Gem.)	Liegenschaftsteuer (Gem.)	Total Steuern	Steuerbares Vermögen	Total Vermögenssteuer
1	700'000	539'000	0	539'000	1'823.90	808.5	2'632.4	700'000	2'564.50
2	700'000	539'000	100'000	439'000	1'363.90	808.5	2'172.4	600'000	2'104.50
3	700'000	539'000	200'000	339'000	983.00	808.5	1'791.5	500'000	1'644.50
4	700'000	539'000	300'000	239'000	615.00	808.5	1'423.5	400'000	1'207.50
6	700'000	539'000	400'000	139'000	279.70	808.5	1'088.2	300'000	839.50
7	700'000	539'000	500'000	39'000	0	808.5	808.5	200'000	476.10

Aus der Darstellung ist ersichtlich, dass in den Konstellationen mit und ohne Liegenschaft eine ungefähr gleiche hohe Steuerbelastung resultiert. In Gemeinden mit einer Liegenschaftsteuer von weniger als 1.5 Promille läge die Steuerbelastung beim Liegenschaftsbesitz entsprechend tiefer. Die Konstellationen mit Liegenschaften würden wiederum weniger stark belastet als jene ohne Liegenschaften.

Nach Auffassung der Regierung wird mit einem Ziel-Medianwert von 77 Prozent eine verfassungskonforme Gleichbehandlung der steuerpflichtigen Personen mit und ohne Liegenschaften erreicht. Bei einem Ziel-Medianwert von 70 Prozent würde die Mehrbelastung mit der Liegenschaftsteuer überkompensiert.

Gestützt auf die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichts kommt die Variante mit 70 Prozent nach Auffassung der Regierung nicht in Frage. Sie würde mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit angefochten und aufgehoben. Wird die allgemeine Neubewertung per 2020 durchgeführt, müsste der Ziel-Medianwert deshalb zwangsläufig bei ca. 77 Prozent liegen. Der Median der amtlichen Werte läge damit bei ca. 77 Prozent der getätigten Verkaufspreise in der Bemessungsperiode 2013 bis 2016. Da die Verkaufspreise ab 2017 bis heute weiter gestiegen sind, läge der Ziel-Median der amtlichen Werte jedoch bereits wieder deutlich unter 77 Prozent der aktuellen Verkehrswerte.

Der Regierungsrat spricht sich aus diesen Gründe für einen Ziel-Medianwert von 77 Prozent aus.

3. Die Änderungen im Einzelnen

Neuer Artikel 2 Absatz 4:

Art. 2 Abs. 3 wurde durch das Bundesgericht aufgehoben. Der neue Ziel-Medianwert wird in Art. 2 Abs. 4 festgelegt. Der Ziel-Medianwert beträgt 77 Prozent.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der allgemeinen Neubewertung sind abhängig von der Höhe des Ziel-Medianwertes. Je nach Höhe des Ziel-Medianwertes resultieren die folgenden Mehreinnahmen⁷:

⁷ Nicht berücksichtigt sind allfällige Anpassungen (Reduktionen) der Liegenschaftssteuersätze durch die Gemeinden. Ebenfalls nicht dargestellt sind gewisse indirekte Auswirkungen. Zu erwartenden Mehreinnahmen bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern stehen wegen der Abziehbarkeit der Liegenschaftssteuern gewisse Mindereinnahmen bei den Einkommens- und Gewinnsteuern sowie den Wasserzinsen gegenüber. Diese Effekte gleichen sich ungefähr aus.

Mehreinnahmen AN 2020 mit Ziel-Medianwert 70%

Steuer (in Mio. CHF)	Kanton	Gemeinden	Kirchgemeinden
Vermögenssteuer	33.6	17.8	2.1
Liegenschaftsteuer	---	64.0 ⁸	---
Total	33.6	81.8	2.1

Mehreinnahmen AN 2020 mit Ziel-Medianwert 77%

Steuer (in Mio. CHF)	Kanton	Gemeinden	Kirchgemeinden
Vermögenssteuer	48.2	25.5	3.0
Liegenschaftsteuer	---	90.0	---
Total	48.2	115.5	3.0

Zu den Kosten der allgemeinen Neubewertung kann auf den Vortrag des Regierungsrates vom 16. Dezember 2015 verwiesen werden⁹.

5. Auswirkungen der allgemeinen Neubewertung

Zu den Auswirkungen der allgemeinen Neubewertung auf die Gemeinden und die Volkswirtschaft kann auf den Vortrag des Regierungsrates vom 16. Dezember 2015 verwiesen werden¹⁰. Der Grosse Rat wird die vorliegende Änderung in der Frühlingssession 2020 beraten, so dass für die Gemeinden in den laufenden Budgetierungsprozessen für das Jahr 2020 Planungssicherheit besteht.

6. Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantragt, die vorliegende Änderung des Dekrets auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen.

Damit gilt das vom Grossen Rat in der Märzsession 2017 beschlossene Dekret über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte ab dem 1. Januar 2020 unmittelbar in der revidierten Fassung. Das revidierte Dekret kann ab dem 1. Januar 2020 sowohl für die allgemeine Neubewertung (Art. 2 Abs. 1) wie auch für die ausserordentlichen Neubewertungen (Art. 4 Abs. 2) zur Anwendung kommen.

Bern, 13. November 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Ammann*

Der Staatsschreiber: *Auer*

⁸ Gemäss einer Hochrechnung vom 27.09.2019 werden die Liegenschaftssteuern in diesem Szenario lediglich um 56.2 Mio. Franken zunehmen. Zu den weiteren Werten sind noch keine aktuelleren Schätzungen vorhanden.

⁹ Geschäftsnummer 2015.RRGR.828: <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-b44a26b104994eb0a1dee2247395c975.html>

¹⁰ Geschäftsnummer 2015.RRGR.828: <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-b44a26b104994eb0a1dee2247395c975.html>

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 92

2019_10_Dekret über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte_AND_Änderung nach BGer-Urteil

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Dekret über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 182 Absatz 1 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)¹⁾, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 661.543 Dekret über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte vom 21.03.2017 (AND) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 2 Allgemeine Neubewertung				

¹⁾ BSG [661.11](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Per 31. Dezember 2020 wird eine allgemeine Neubewertung der nicht-landwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte durchgeführt. ² Die Neubewertung erfolgt aufgrund der Verhältnisse in der Bemessungsperiode vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2016. ³ ...	⁴ Für die Festsetzung der amtlichen Werte ist ein Zielwert-Medianwert im Bereich von 77 Prozent der Verkehrswerte anzustreben.	⁴ Für die Festsetzung der amtlichen Werte ist ein Zielwert-Medianwert im Bereich von 77 70 Prozent der Verkehrswerte anzustreben.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>
	II.			
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.			
	Bern, 13. November 2019 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Ammann	Bern, 16. Januar 2020 Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel		Bern, 5. Februar 2020 Im Namen des Regierungsrates

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Der Staatsschreiber: Auer			Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber: Auer



**Gesetz über die zentralen Personendaten-
sammlungen
(Personendatensammlungsgesetz, PDSG)**

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
1.1 Problemstellung	1
1.2 Ziele	2
1.2.1 Vereinfachte Verwaltung der Zugriffsrechte	2
1.2.2 Gute Datenqualität	2
1.2.3 Technologieneutrale Gesetzesgrundlage	2
1.2.4 Informationssicherheit und Datenschutz stärken	2
2. Ausgangslage	3
2.1 Übersicht zu den zentral verwalteten Personendatensammlungen	3
2.2 Handlungsbedarf	5
3. Wirkungsziele und deren Phasen	5
3.1 Vereinfachte Verwaltung der Zugriffsrechte	5
3.1.1 Benutzerprofile standardisieren und reduzieren	5
3.1.2 Delegation der Benutzerregelung	6
3.1.3 Fazit	7
3.2 Gute Datenqualität	7
3.3 Technologieneutrale und innovationsfreundliche Gesetzesgrundlage	8
3.4 Informationssicherheit und Datenschutz stärken	8
3.5 Phasen der Wirkung	9
3.5.1 Kurzfristig: Vereinfachte Benutzerverwaltung	9
3.5.2 Mittelfristig: Einheitliche und bessere Qualität der Daten	9
3.6 Zusammenfassung	11
4. Regelungshierarchie	11
5. Umsetzung	12
5.1 Vorentwurf zur GERES-Verordnung	12
5.2 Besondere Gesetzgebung und Benutzerregelungen	12
5.3 Reduktion der zentralen Personendatensammlungen	12
6. Erläuterungen zu den Artikeln	13
6.1 Übersicht über die Änderungen	13
6.2 Die Artikel im Einzelnen	14
7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	23
8. Finanzielle Auswirkungen	23
9. Personelle und organisatorische Auswirkungen	24
9.1 Personelle Auswirkungen	24

9.2 Organisatorische Auswirkungen.....	24
10. Auswirkungen auf die Gemeinden	24
11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	24
12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....	25
12.1 Übersicht.....	25
12.2 Im Einzelnen	25
12.2.1 Aufsichtsbehörden.....	25
12.2.2 Juristische Verbände	25
12.2.3 Gemeinden inkl. Verbände	26
12.2.4 Kirchen inkl. Verbände	26
12.2.5 Parteien.....	26
13. Antrag.....	27

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen

1. Zusammenfassung

1.1 Problemstellung

Der Kanton Bern betreibt heute sechs verwaltungsweit genutzte Personendatensammlungen, welche von verschiedenen Behörden verantwortet werden: PERSISKA¹, GERES², FIS³, ZPV⁴, GRUDIS⁵ und das elektronische Grundbuch (eGB). In diesen Datensammlungen sind die Daten von insgesamt rund 12 Mio. natürlichen und 2 Mio. juristischen Personen grösstenteils mehrfach und damit redundant gespeichert (Bevölkerung im Kanton Bern 2017: 1.03 Mio., Unternehmen im Kanton Bern 2017: 70'000⁶).

Daraus entstehen u.a. die folgenden Schwierigkeiten:

1. Das Verwalten der Zugriffsberechtigungen ist vorab für GERES sehr aufwändig, träge und damit zu wenig wirksam, was weder den Anliegen der GERES-Nutzenden (Verfügbarkeit) noch des Datenschutzes (Vertraulichkeit und Verhältnismässigkeit) genügend Rechnung trägt.

Allein für die Aufschaltung eines zusätzlichen Merkmals für eine schon auf GERES berechnete Behörde muss heute der Regierungsrat die Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV; BSG 152.051) anpassen. Dazu ist vorab die Datenschutzaufsichtsbehörde (DSA) zu begrüssen, anschliessend ein Mitberichtsverfahren zu starten und dem Regierungsrat ein Vortrag zur Verordnung zum Beschluss vorzulegen. Dieser Gesetzgebungsprozess dauert mindestens ein Jahr, währenddessen die antragsstellende Behörde auf die benötigten Informationen warten muss.

2. In vielen Fällen ist die gleiche Person in mehreren zentralen Datensammlungen erfasst: Als Grundeigentümerin im GRUDIS und eGB, als Steuerzahlerin in der ZPV sowie als Einwohnerin in GERES. Ihre Merkmale werden aber von den verschiedenen verantwortlichen Behörden parallel bearbeitet, was zu Abweichungen zwischen den Datensammlungen führt. Z.B. sind in GERES bei schätzungsweise 210'000 (13%) der insgesamt 1.6 Mio. erfassten Personen einzelne Informationen falsch. Dies verursacht nicht nur der betroffenen Person, sondern auch der Kantonsverwaltung einen grossen Aufwand für die Bereinigung dieser Fehler. Zudem verletzen falsche Personendaten das Datenschutzrecht.
3. Der Betrieb von verschiedenen, teilweise redundanten Datensammlungen verursacht ein Mehrfaches an Entwicklungs-, Wartungs- und Supportkosten.

Zur Überwindung dieser Schwierigkeiten wird hiermit der Erlass eines neuen Gesetzes über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG) vorgeschlagen.

¹ Personalinformationssystem

² Gemeinderegistersysteme-Plattform

³ Finanzinformationssystem

⁴ Zentrale Personenverwaltung

⁵ Grundstückdateninformationssystem

⁶ [Statistik der Finanzdirektion, Kennzahlen Kanton Bern \(2017\)](#)

1.2 Ziele

1.2.1 Vereinfachte Verwaltung der Zugriffsrechte

Zur Vereinfachung der Verwaltung der GERES-Zugriffsrechte sollen vorab die auf 31 Behörden massgeschneiderten Gruppen von Merkmalen auf ein praktikables Mass von Standardprofilen reduziert werden (analog der ZPV).

Zudem soll unter Mitwirkung der Direktionen, der Staatskanzlei, der Justiz (DIR/STA/JUS) und der DSA ein Basisprofil ohne besonders schützenswerte Personendaten umschrieben werden. Dessen Merkmale sollen ohne allzu grosse Hürden bearbeitet und unter den Behörden zur Aufgabenerfüllung ausgetauscht werden können.

Mit dem PDSG und den dazu erlassenen neuen Verordnungen sollen die gesetzlich vorgesehenen Personendaten innert sechs Monaten verfügbar sein, indem die Berechtigungsregelung für die definierten Basis- und Standardprofile an die DIR/STA/JUS und die Gemeinden delegiert wird.

Dieses Konzept soll neben GERES auch für alle anderen zentralen Personendatensammlungen des Kantons gelten, wobei für jede Personendatensammlung vom Regierungsrat mittels Verordnung separat zu entscheiden ist, ob und in welchem Umfang die Berechtigungsregelung tatsächlich an die Direktionen und Gemeinden delegiert werden soll.

1.2.2 Gute Datenqualität

Die Einführung eines kantonsweiten Enterprise Resource Planning-Systems (ERP-Systems) per 2023 setzt eine neue zentrale Personendatensammlung voraus. Diese Datensammlung, welche voraussichtlich die gemeinsamen Inhalte von FIS und PERSISKA vereinen wird, erfordert eine neue gesetzliche Grundlage.

Eine einzige zentrale Personendatensammlung verbessert die Datenqualität, womit sich der Aufwand der Behörden bei der Datenbearbeitung erheblich reduziert. Mit dem mittelfristigen Zusammenführen der heute bestehenden und teilweise redundanten Personendatensammlungen reduzieren sich auch die Betriebskosten.

Die Zusammenführung der verschiedenen Datensammlungen ist ein sehr anspruchsvolles Vorhaben mit komplexen Techniken und vielen betroffenen Behörden und Personen. Eine enge Abstimmung und Koordination mit sämtlichen Betroffenen und den laufenden Projekten, insbesondere dem ERP-Projekt, sind notwendig.

1.2.3 Technologieneutrale Gesetzesgrundlage

Das PDSG ist technologieneutral ausgestaltet, d.h. es soll sowohl den heutigen Status mit verschiedenen zentralen Personendatensammlungen als auch eine Zukunft mit nur noch einer kantonalen Personendatensammlung abdecken, ohne technische oder organisatorische Präjudizien zu schaffen.

1.2.4 Informationssicherheit und Datenschutz stärken

Mit diversen Massnahmen sowohl auf der Gesetzes- als auch auf der Verwaltungsebene werden die Informationssicherheit und der Datenschutz deutlich gestärkt. Die Kompetenzen und Verantwortungen werden geklärt, die Transparenz für die Bevölkerung verbessert und damit deren Rechte gestärkt.

2. Ausgangslage

2.1 Übersicht zu den zentral verwalteten Personendatensammlungen

Die Kantonsverwaltung führt heute für ihre Aufgabenerfüllung verschiedene zentral verwaltete Datenbanksysteme mit Personendaten; nicht nur Daten der Bevölkerung des Kantons Bern, sondern auch von kantonsexternen Steuerpflichtigen (z.B. Liegenschaftsbesitzende), Kantonsangestellten, Lieferantinnen und Lieferanten oder Kundinnen und Kunden (z.B. Inkassosystem für den Verkauf von Staatswein). Diese Datensammlungen beinhalten also Informationen über natürliche und juristische Personen, die in verschiedenen Ämtern verwaltet und zu diversen Zwecken geführt werden.

Die nachfolgend genannten Personendatensammlungen werden verwaltungs- bzw. konzernweit von verschiedenen Behörden verwendet. Betrieben und verantwortet werden sie vom Amt für Informatik und Organisation (KAIO), vom Personalamt (PA), von der Steuerverwaltung (SV), der Finanzverwaltung (FV), vom Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht (ABA) oder von der Geschäftsleitung der Grundbuchämter.

Name	Zweck	Personen	Nutzung	Gesetz	Verordnung	Verantw.
GERES	Einwohnerkontrolle und Personenstand	Natürliche Personen (NP): 1'635'500 ⁷	- Kantonsverwaltung - Justiz - Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden - Spitäler - Universität - Andere Träger öff. Aufgaben	Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (RegG ; BSG 152.05)	Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV ; BSG 152.051)	FIN / KAIO
ZPV	Steuerwesen inkl. Inkasso	NP: 2'270'000 Jur. Pers. (JP): 110'000 ⁸	- Kantonsverwaltung - Justiz - Gemeinden	RegG	RegV	FIN / SV
PER-SISKA	Personalwesen	NP: 110'000 (inkl. Ehegatten und Ausgetretene) ⁹	- Kantonsverwaltung - Justiz	Personalgesetz (PG ; BSG 153.01)	Personalverordnung (PV ; BSG 153.011.1)	FIN / PA

⁷ Stand 3. November 2017, [gemäß Register der Datenschutzaufsichtsstelle über die Datensammlungen des Kantons Bern](#)

⁸ Stand 20. Februar 2017

⁹ Stand 21. Februar 2017

FIS	Rechnungswesen	NP: 7'630'000 JP: 1'980'000 (inkl. SUSA ¹⁰ und ZPV) ¹¹	- Kantonsverwaltung - Justiz	Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)	Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)	FIN / FV
GRUDIS	Grundstücksinformationen	NP: 340'000 JP: 14'000 ¹²	- Kantonsverwaltung - Gemeinden - Justiz - Bundesbehörden - Ver- und Entsorgungswerke - Banken - Notare - Versicherungen	Grundbuchverordnung des Bundes (GBV; SR 211.432.1)	Verordnung über das Grundstückdateninformationssystem (GRUDIS-Verordnung; BSG 215.321.5)	JGK / ABA
eGB	Grundbuchwesen	NP: 340'000 JP: 14'000	- Grundbuchämter - Kreisgeometer	- Grundbuchverordnung des Bundes - Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)	--	JGK

Zwischen den Daten in GERES, FIS und ZPV bestehen grosse Schnittmengen. Die gleichen Merkmale einer Person (z.B. Name, Vorname, Adresse, Heimatort, Geburtsdatum) werden in den genannten Applikationen unabhängig voneinander und von verschiedenen kantonalen Behörden bearbeitet bzw. verantwortet. Auf GERES, ZPV, FIS, PERSISKA, GRUDIS und eGB sind insgesamt – und grösstenteils redundant – die Daten von rund 12 Mio. natürlichen und rund 2 Mio. juristischen Personen gespeichert.

Neben den vorgenannten zentral verwalteten Personendatensammlungen führen die Ämter der Kantonsverwaltung zahlreiche weitere, dezentrale Personendatensammlungen für ihre bereichsspezifischen Bedürfnisse (sog. Fachapplikationen nach Art. 3 Abs. 2 Bst. a der Verordnung über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Kantonsverwaltung (ICTV; BSG 152.042). Es sind dies z.B. SUSA des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes (SVSA) für die Verwaltung der Führer- und Fahrzeugzulassungen sowie die Erhebung der Strassenverkehrssteuer oder EVOK¹³ des Amtes für Sozialversicherungen (ASV) zur Berechnung der Krankenkassen-Prämienverbilligungen. Diese Fachapplikationen sind im zentralen [Register der DSA mit allen kantonalen Personendatensammlungen](#) nach Artikel 18 des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG; BSG 152.04) zu finden.

¹⁰ Strassenverkehrs- und Schifffahrtsanwendung

¹¹ Stand 17. Februar 2017

¹² Stand 16. Februar 2017

¹³ Datensammlung für den elektronischen Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes

2.2 Handlungsbedarf

Die Praxis zur RegV zeigt, dass die Berechtigungsverwaltung für GERES verschiedene Probleme verursacht. Um ein einziges zusätzliches Element der 74 GERES-Merkmale für eine Behörde neu aufzuschalten, ist aktuell die Anpassung der RegV in Anhang 1 und damit ein Erlassverfahren auf Stufe Regierungsrat nötig. Dies macht das Verfahren zur Vergabe der Berechtigungen sehr aufwändig und träge. Die Gesetzgebungsarbeiten vermochten daher in der Vergangenheit mit den stetig wachsenden Bedürfnissen der Behörden an Informationen aus GERES und ZPV kaum mehr Schritt halten. Die RegV und deren Anhänge drohen latent hinter den tatsächlichen Verhältnissen von Technik und Berechtigungen herzuweichen. Dieser Zustand trägt weder den Anforderungen der Datenbezügler noch des Datenschutzes genügend Rechnung.

Allein schon aus diesen Gründen sollen das RegG sowie die RegV totalrevidiert bzw. ersetzt werden. Dies wurde im Vortrag des Regierungsrates zur letzten RegV-Revision vom 9. Dezember 2015 in Ziff. 2.3 angekündigt und die RegV dafür mit einem dreijährigen Revisionsmatorium belegt.

Das Führen von verschiedenen zentralen, autonomen und teilweise redundanten Personendatensammlungen hat aber noch weitere gewichtige Nachteile:

- Es ist ineffizient und für die Bevölkerung und Unternehmen nicht mehr zeitgemäss, wenn sie die gleiche Änderung eines Merkmals verschiedenen Behörden melden und diese die Mutationen parallel in separaten Datensammlungen nachführen müssen.
- Der Austausch von Informationen zwischen verschiedenen Stellen bzw. Datensammlungen ist komplex, aufwändig und fehleranfällig.
- Der Betrieb von verschiedenen, teilweise redundanten Datensammlungen verursacht ein Mehrfaches an Entwicklungs-, Wartungs- und Supportkosten.
- Das gesetzliche Einsichtsrecht der Bevölkerung in die Datensammlungen nach Art. 21 KDSG ist sowohl durch die Behörden als auch durch die betroffenen Personen nur mit sehr grossem Aufwand zu bewerkstelligen. Ihre Datenschutzrechte können faktisch kaum mehr in dem von der Datenschutzgesetzgebung vorgesehenen Umfang wahrgenommen werden.
- Die eindeutige Identifikation von Personen ist bei verschiedenen Datensammlungen mit verschiedenen Personenidentifikatoren erschwert und damit fehleranfällig.

Vor diesem Hintergrund müssen das Registerrecht und damit auch generell das Recht für die zentralen Personendatensammlungen des Kantons Bern modernisiert, vereinfacht und den neuen Anforderungen von Behörden, Bevölkerung und Unternehmen an die Verfügbarkeit, Richtigkeit und Sicherheit angepasst werden.

3. Wirkungsziele und deren Phasen

3.1 Vereinfachte Verwaltung der Zugriffsrechte

3.1.1 *Benutzerprofile standardisieren und reduzieren*

Aktuell wird für jede GERES-zugriffsberechtigte Behörde eine massgeschneiderte Merkmalsgruppe bzw. ein Profil in Anhang 1 der RegV geführt. Die auf 31 verschiedene Profile angewachsenen Zugriffsrechte sollen auf eine praktikable Anzahl von Basis- und Standardprofilen konzentriert werden.

Das PDSG ermöglicht pro Datensammlung ein Basisprofil ohne besonders schützenswerte Personenmerkmalen, die ohne weiteren Regulationsbedarf bearbeitet und den Behörden für ihre Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt werden können. Die Basisprofile werden in den Ausführungsverordnungen zum PDSG pro zentrale Personendatensammlung umschrieben.

Die Basis- und Standardprofile werden im Rahmen der Ausführungsverordnungen definiert, welche in enger Zusammenarbeit mit den Direktionen, Gemeinden und anderen Datenbezügern sowie mit der DSA zu erarbeiten sind.

Im Zuge der Arbeiten zum PDSG wurden die Merkmale von GERES, FIS und ZPV auf ihren Schutzbedarf analysiert und in drei Arbeitskategorien unterteilt:

- Besonders schützenswerte Personendaten: z.B. Konfession, Gesundheitsdaten oder Massnahmen des Kinder- und Erwachsenenschutzrechts.
- Sensitive Personendaten: Aus ihnen kann mit den entsprechenden Funktionalitäten ein Personenprofil erstellt werden; z.B. kann anhand der historisierten GERES-Merkmale betreffend die Haushaltsmitglieder bei einer Trennung nachvollzogen werden, wann ein Ehegatte ausgezogen und eine neue Lebenspartnerin oder ein neuer Lebenspartner eingezogen ist.
- Basisdaten: z.B. Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum.

Die aktuell rund 130 Merkmale sind wie folgt beurteilt worden:

- 7% (9 Stück) der Merkmale sind besonders schützenswerte Daten, deren Bearbeitung in den besonderen Gesetzen vorzusehen und via Verordnung des Regierungsrates im Detail zu regeln sind;
- 14% (18 Stück) der Merkmale sind Daten, die mit den entsprechenden Funktionalitäten zum Profiling verwendet werden können, das ebenfalls besondere gesetzliche Grundlagen und besondere Schutzmassnahmen erfordert;
- 79% (100 Stück) sind einfache Personendaten, die pro zentrale Personendatensammlung vom Regierungsrat in je ein Basis- und verschiedene Standardprofile zusammengefasst werden sollen, so dass deren Berechtigung von den DIR/STA/JUS in Direktionsverordnungen geregelt werden kann.

Profiling ist die Bewertung bestimmter Merkmale einer Person auf der Grundlage von automatisiert bearbeiteten Personendaten, insbesondere um die Arbeitsleistung, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Gesundheit, das Verhalten, die Vorlieben, den Aufenthaltsort oder die Mobilität zu analysieren oder vorherzusagen. Der Begriff wurde mit Art. 2 der Einführungsverordnung zur Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (Einführungsverordnung zur EU-Datenschutzrichtlinie, EV EDS) im Kanton Bern eingeführt.

Die Zusammenstellung zeigt, dass rund 20% der in den drei zentralen Sammlungen bearbeiteten Personendaten Informationen beinhalten, mit denen besonders sorgfältig umgegangen werden muss. Die Reduktion der Merkmalsgruppen und deren Aufteilung in Basis- und Standardprofile wird hierzu eine grosse Hilfe sein.

3.1.2 Delegation der Benutzerregelung

Der Regierungsrat hat gemäss der heutigen, allein auf GERES und ZPV ausgerichteten Regelung die Berechtigungen der einzelnen Stellen mittels RegV und deren Anhang 1 zu regeln. Somit ist für jede neu zugriffsberechtigte Behörde eine RegV-Revision nötig. Dasselbe gilt aber auch, wenn bisher berechtigte Behörden zusätzliche Merkmale einsehen möchten. Für jeden Antrag ist die DSA zu begrüssen, ein Mitberichtsverfahren zu starten und dem Regierungsrat ein Vortrag inkl. revidierte RegV zum Beschluss vorzulegen. Die RegV wurde am 12. März 2008 erlassen; unterdessen ist bereits die *siebte Version* in Kraft. Aufgrund dieses aufwändigen Verfahrens ist es schon vorgekommen, dass eine bereits berechtigte Behörde für einzelne zusätzliche Merkmale anderthalb Jahre warten musste.

Mit dem PDSG und den entsprechenden Ausführungsverordnungen soll eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, womit nicht mehr für jede zusätzliche Behörde oder für jedes

neue Merkmal ein Regierungsratsbeschluss nötig ist. Entscheidend soll sein, welcher Schutzbedarf für die konkreten Personendaten besteht.

Bei unkritischen Basisdaten wird pro zentrale Personendatensammlung ein vom Regierungsrat beschlossenes Basisprofil zur Verfügung stehen. Von den DIR/STA/JUS und den Gemeinden wird dazu einzig verlangt, dass sie zur Aufgabenerfüllung auf diese Basisdaten angewiesen sind.

Zur Verwendung von besonders schützenswerten Personendaten und von Funktionalitäten, die ein Profiling ermöglichen, müssen die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Für das Bearbeiten und Bekanntgeben von besonders schützenswerten Personendaten und das Profiling müssen die DIR/STA/JUS sowie die Behörden des Gemeinde- und Landeskirchenrechts über eine gesetzliche Grundlage nach Massgabe der Datenschutzgesetzgebung verfügen. Sie haben deshalb ihre Gesetzgebung im Lichte des KDSG und des PDSG entsprechend zu überprüfen und nötigenfalls zu ergänzen.
2. Der Regierungsrat hat pro zentrale Personendatensammlung die Basisprofile ohne besonders schützenswerte Personendaten sowie die Standardprofile mit und ohne besonders schützenswerte Personendaten und die Funktionalitäten in einer Verordnung festgelegt.
3. Die besonders schützenswerten Personendaten, Datenkategorien sowie die Funktionalitäten sind im Anhang zum PDSG aufgeführt.

3.1.3 Fazit

Unter diesen Voraussetzungen können die DIR/STA/JUS die Verwendung der Personendaten durch ihre Organisationseinheiten in Direktionsverordnungen selbständig regeln. Entsprechende Delegationsnormen sind im PDSG und den entsprechenden Ausführungsverordnungen aufzunehmen.

Die Behörden des Gemeinde- und Landeskirchenrechts regeln die Berechtigungen nach der Prüfung durch ihre Datenschutzaufsichtsstellen analog durch Verordnungen ihrer Exekutiven. Hierbei ist jedoch jeweils zu prüfen, ob diese nicht bereits auf Stufe kantonale Verordnung geregelt werden können. Das setzt jedoch voraus, dass sich die Funktionen in den Gemeinden und den Einheiten der Landeskirche in genügendem Mass standardisieren lassen.

Die Berechtigungsregelungen sowohl der DIR/STA/JUS als auch der Gemeinden unterliegen der Prüfung durch die zuständige Datenschutzbehörde. Ihr steht nötigenfalls das Instrument des begründeten Antrags nach Artikel 35 Absatz 3 KDSG zur Verfügung, womit sie die fehlenden Voraussetzungen zur Datenbearbeitung rügen und nötigenfalls der gerichtlichen Überprüfung zuführen kann.

Das Ziel ist also, mit dieser neuen, auf den Schutzbedarf der verschiedenen Personendaten angepassten Kompetenzordnung und den neuen Prozessen den Zugriff auf die Personendaten zu vereinfachen und zu beschleunigen, unter gleichzeitiger Stärkung des Datenschutzes.

3.2 Gute Datenqualität

Der Regierungsrat strebt die Verbesserung der Qualität der von der Kantonsverwaltung bearbeiteten Personendaten an. Dabei verfolgt er die folgenden Teilziele:

- Die Effizienz, Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Datenhaltung und -bewirtschaftung ist hoch;
- Die Redundanzen von Personendaten sind auf ein Minimum reduziert;
- Die Richtigkeit der Daten ist gewährleistet.

Diese Teilziele sind mit folgenden Massnahmen zu erreichen:

- Erhebung sämtlicher Datensammlungen mit Personendaten;
- Redundant geführte Merkmale identifizieren;
- System für eine einzige zentrale Personendatensammlung evaluieren und einführen;

- Laufende Ablösung von dezentralen Personendatensammlungen vorantreiben.

Eine einzige zentrale kantonale Personendatensammlung ist eine wichtige, mittelfristige Voraussetzung für die Verbesserung der Datenqualität und damit für das effiziente Arbeiten der Behörden aller Stufen.

Aus den gleichen Überlegungen hat der Bundesrat mit Beschluss vom 12. April 2017 entschieden, dass die öffentlichen Verwaltungen von Bund, Kantonen und Gemeinden künftig auf einen zentralen Dienst mit den Adressen der Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz zugreifen können sollen; einen sog. Nationalen Adressdienst (NAD). Damit könnten die Behörden ihre Aufgaben effizienter erfüllen und die Verwaltungsabläufe vereinfachen, was auch den Bürgerinnen und Bürgern dient. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 14. August 2019 die Vernehmlassung zum neuen Adressdienstgesetz (ADG) eröffnet¹⁴. Er bestätigt damit die mit dem PDSG verfolgte Absicht, den Behörden aller Stufen zentral verwaltete Basisdaten zur Verfügung zu stellen.

3.3 Technologieneutrale und innovationsfreundliche Gesetzesgrundlage

Der Plan des Bundesrates für einen NAD bestätigt auch den Ansatz, das PDSG technologie- und inhaltsneutral zu formulieren, so dass auf Verordnungsebene und damit flexibel festgelegt werden kann, für welche Basisdaten allenfalls auf einer Bundeslösung basiert werden kann und welche weiterhin im Kanton separat geführt werden.

In einem ersten Schritt geht es um die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die bestehenden zentralen Personendatensammlungen. Das PDSG soll aber alle möglichen Entwicklungen abdecken, ohne technische und organisatorische Präjudizien zu schaffen.

3.4 Informationssicherheit und Datenschutz stärken

Die folgenden Massnahmen werden die Informationssicherheit und den Datenschutz deutlich verbessern:

- Jede Behörde, welche Personendaten aus einer zentralen Personendatensammlung benötigt, hat mit dem Erlass des PDSG ihre gesetzlichen Grundlagen insbesondere für die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten sowie für das Profiling überprüft. Soweit erforderlich, werden diese auch im Lichte der anstehenden KDSG-Revision aktualisiert.
- Die gesetzliche Grundlage für das Betreiben der heutigen zentral verwalteten Personendatensammlungen GERES, ZPV, GRUDIS und eGB werden ebenfalls überprüft und nötigenfalls angepasst. Für PERSISKA und FIS wird im Rahmen des ERP-Projektes, welches beide Personendatensammlungen zusammenführt, eine neue gesetzliche Grundlage geschaffen.
- Mit der Schaffung von Basis- und Standardprofilen werden die heute in GERES zur Verfügung gestellten 31 Gruppen von Personendaten analysiert, konzentriert und gleichzeitig auf ihre gesetzliche Grundlage überprüft.
- Der Regierungsrat kann neu jeder DIR/STA/JUS die Kompetenz und Verantwortung einräumen, die Zugriffsberechtigungen ihrer Organisationseinheiten selbst in Direktionsverordnungen zu regeln, welche neu in der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG) öffentlich und damit für die Bevölkerung transparent gemacht werden. Dasselbe gilt für die Körperschaften des Gemeinde- und Landeskirchenrechts, deren Verordnungen im Internet zu publizieren sind.
- Jeder Erlass des Regierungsrates, einer Direktion, eines Gemeinde- oder eines Kirchgemeinderates muss vor dessen Beschluss der zuständigen kantonalen oder kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle zur Prüfung vorgelegt werden. Diese hat mit dem Instrument

¹⁴ [Medienmitteilung vom 14. August 2019](#) und [Bericht «Nationale Adressdienste \(NAD\)»](#) vom Januar 2016

des begründeten Antrages ein starkes Mittel zur Verfügung, um das Datenschutzrecht nötigenfalls gerichtlich durchzusetzen.

- Die Vernichtung nicht mehr benötigter Personendaten wird pro zentrale Personendaten-sammlung überprüft und nötigenfalls gesetzlich ausdrücklich geregelt.
- Im Rahmen von konkreten ICT-Projekten werden die Informationssicherheits- und Daten-schutzbelange in den folgenden Projektphasen geprüft (Projektführungsmethode des Bundes nach [Hermes 5.1](#)):
 - a) Initialisierung: Im Rahmen der zu verfassenden Studie wird eine Rechtsgrundlageanalyse erstellt, womit die gesetzlichen Grundlagen für das Vorhaben überprüft werden. Ebenso werden mit einer sog. ISDS-Analyse¹⁵ die Risiken für die Informationssicherheit und den Datenschutz analysiert. Sofern besondere Risiken entstehen, sind diese genau zu beschreiben und – in der Phase Konzept – der DSA bekannt zu machen.
 - b) Konzept: Bei besonderen ISDS-Risiken sind diese im Rahmen eines ISDS-Konzepts¹⁶ zu gewichten und mittels besonderer Massnahmen auf ein akzeptables Mass zu reduzieren. Ob dieses erreicht worden ist, beurteilt die DSA im Rahmen ihrer sog. Vorabkontrolle¹⁷ anhand des ISDS-Konzepts. Dieses ist die Grundlage für die ICT-Ausschreibung und wird sodann zum Bestandteil des Vertrags mit dem ausgewählten Lieferanten.

Zwar werden mit dem PDSG die Personendaten den Behörden rascher zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig aber müssen sich diese vertieft um die datenschutzrechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen kümmern, ansonsten ihnen von den Betreibern der Datensammlungen keine Zugangsrechte erteilt werden können.

3.5 Phasen der Wirkung

3.5.1 *Kurzfristig: Vereinfachte Benutzerverwaltung*

Mit der oben beschriebenen Delegation der Benutzerregelung in die Nähe der Datenbezüger wird das PDSG zu einer einfacheren und rascheren Verfügbarkeit von unkritischen Personendaten für die kantonalen Behörden führen.

3.5.2 *Mittelfristig: Einheitliche und bessere Qualität der Daten*

a) Zentralisieren und Vereinheitlichen der kantonalen Datensammlungen

Mit dem ERP-Projekt werden PERSISKA und FIS voraussichtlich zu einer zentralen Personendaten-sammlung zusammengeführt.

Zudem ist zu prüfen, ob, wie und zu welchen Zwecken GERES und ZPV weiter betrieben werden sollen. Dabei muss offengelassen werden, welche technische Lösung für eine zentrale Personendaten-sammlung zu wählen ist, nicht zuletzt auch im Lichte der Tatsache, dass der Bund den NAD schaffen will, welcher den Behörden aller drei Ebenen ein Basisprofil ohne besonders schützenswerte Personendaten zur Verfügung stellen soll.

b) Verbessern der Datenbearbeitung der Einwohnerkontrolle

GERES wird zwar als kantonale Konzernapplikation nach Artikel 3 Absatz 2 Bst. b ICTV zentral vom KAIO betrieben. «Datenherrinnen» und damit für die Richtigkeit und Vollständigkeit verantwortlich sind jedoch die rund 350 Gemeinden, welche das Einwohnerregister führen und bei Veränderung des Bestandes oder der Ausprägung der Merkmale (Geburt, Heirat, Scheidung, Umzug, Tod etc.) diese an GERES übermitteln.

¹⁵ Artikel 5 Absatz 2 Direktionsverordnung über Informationssicherheits- und Datenschutz (ISDS-DV; BSG 152.040.2)

¹⁶ Artikel 5 Absatz 5 ISDS-DV

¹⁷ Artikel 17a KDSG

Durchschnittlich werden auf GERES rund 750'000 Änderungsmeldungen pro Jahr zu den im Kanton Bern wohnhaften 1.03 Mio. Personen verarbeitet. Die Gemeinden tragen also massgebliche Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in GERES.

Die Erfahrungen zeigen aber, dass die Datenqualität in GERES nicht genügt. Schätzungsweise 13% aller Personendatensätze sind mit Fehlern behaftet. Dies führt bei allen 31 Behörden, welche aktuell mit den GERES-Daten arbeiten, zu einem grossen Aufwand für die Bereinigung der Personendaten in ihren Fachapplikationen. Alleine dem Kanton Bern verursacht das Abgleichen fehlerhafter Meldungen der Einwohnerkontrollapplikationen mit GERES («Clearing») Kosten von rund CHF 120'000 pro Jahr; die Stadt Bern beziffert ihre Kosten gar auf rund CHF 220'000 pro Jahr.

Nicht nur die Kantonsverwaltung, auch sämtliche Gemeinden sind also von der nicht zufriedenstellenden Datenqualität stark betroffen. Ihre Einwohnerkontrollen und Sozialdienste arbeiten über den Datenraum ihres Gemeindegebietes hinaus mit den GERES-Daten, welche von anderen Gemeinden erfasst worden sind.

Insbesondere aber ist es für die betroffenen Personen unzumutbar, wenn die Angaben über sie falsch oder unvollständig sind. Die Behörden könnten gestützt auf falsche Daten falsche Entscheide treffen, die sich für die Betroffenen stark nachteilig auswirken würden. So ist es z.B. im Falle von Kindsentführungen für die Polizeiorgane entscheidend, zweifelsfrei zu wissen, wer über das Sorgerecht verfügt. Das können sie via GERES abrufen.

Die Ursachen für die Fehlerhaftigkeit der Daten liegen einerseits in der unterschiedlichen Bearbeitungsdisziplin der Gemeinden. Andererseits trägt aber auch die Vielfalt der Einwohnerkontroll-Softwarelösungen der Gemeinden zur ungenügenden Datenqualität bei: Heute sind in den Berner Gemeinden 12 verschiedene Softwarelösungen im Einsatz.

Das KAIO ist bemüht, mittels Ausbildung, Handbüchern, Weisungen und dem Einsatz von technischen Standards und Hilfsmitteln die Datenqualität zu verbessern. Auch wird im Zuge der Einführung neuer GERES-Versionen die Qualität der Gemeindesoftware mittels eines Zertifizierungsverfahrens überprüft.

Diese Massnahmen genügen alleine jedoch nicht, weshalb zudem die folgenden Massnahmen umgesetzt werden:

1. Die technischen Anforderungen an die im Kanton Bern verwendeten EWK-Software werden erhöht;
2. Die automatischen Plausibilisierungsprüfungen von Meldungen der Gemeinden an GERES werden verschärft;
3. Der durch die vorschriftswidrige Datenbearbeitung verursachte Aufwand wird von der für den Betrieb einer zentralen Personendatensammlung verantwortlichen Organisationseinheit nach dem Verursacherprinzip teilweise in Rechnung gestellt.

Für die Massnahme 3 wird mit dem PDSG auch die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass der Regierungsrat die Kostentragung pro zentrale Personendatensammlung regeln kann. Auf welche Weise und in welcher Frist wird Gegenstand der entsprechenden Verordnung sein.

Eine denkbare alternative Lösung wäre auch, dass der Kanton Bern den Gemeinden eine kantonale Standardlösung für die Einwohnerkontrolle zur Verfügung stellt, analog zur ZPV, wo die Steuerbüros der Gemeinden bereits heute auf der einheitlichen kantonalen Lösung arbeiten. Zum Schutz der bisherigen Investitionen der Gemeinden und mangels anderslautenden Begehren der Gemeinden wird jedoch darauf verzichtet und stattdessen auf die vorgenannten Massnahmen gesetzt.

3.6 Zusammenfassung

Kurzfristig vereinfacht und beschleunigt das PDSG die Versorgung der Behörden mit den für eine effiziente, gesetzeskonforme Aufgabenerfüllung erforderlichen Personendaten. Gleichzeitig erleichtert es auch die effektive Zugriffsverwaltung.

Mittelfristig ermöglicht das PDSG die Zusammenführung der verschiedenen kantonsweiten Personendatenansammlungen zu einer zentralen Personendatenansammlung. Diese Zentralisierung senkt die Kosten für Support, Wartung sowie Entwicklung und erhöht die Qualität der Personendaten. Letzteres wiederum reduziert den Aufwand der kantonalen Verwaltungsstellen und der Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Aufgrund der Bemühungen des Bundes für eine NAD sowie der technischen Entwicklung ist die technische Lösung für eine zentrale Personendatenansammlung heute noch offen.

Mit einer guten Datenqualität und einer wirkungsvolleren Berechtigungsregelung wird auch dem Datenschutz sowie dessen Gebot der Richtigkeit, Vollständigkeit und Vertraulichkeit von Personendaten viel besser Rechnung getragen.

4. Regelungshierarchie

Die Regelung der Zugriffsrechte soll mit dem PDSG so weit wie datenschutzrechtlich zulässig auf Stufe Direktion bzw. Exekutiven des Gemeinde- und Landeskirchenrechts delegiert werden. Dank einer nach dem Datenschutzbedarf abgestuften Kaskade von Erlassen und Datenbearbeitungs-Profilen ist es so möglich, auch besonders schützenswerte Personendaten intern ein paar Monaten verfügbar zu machen:

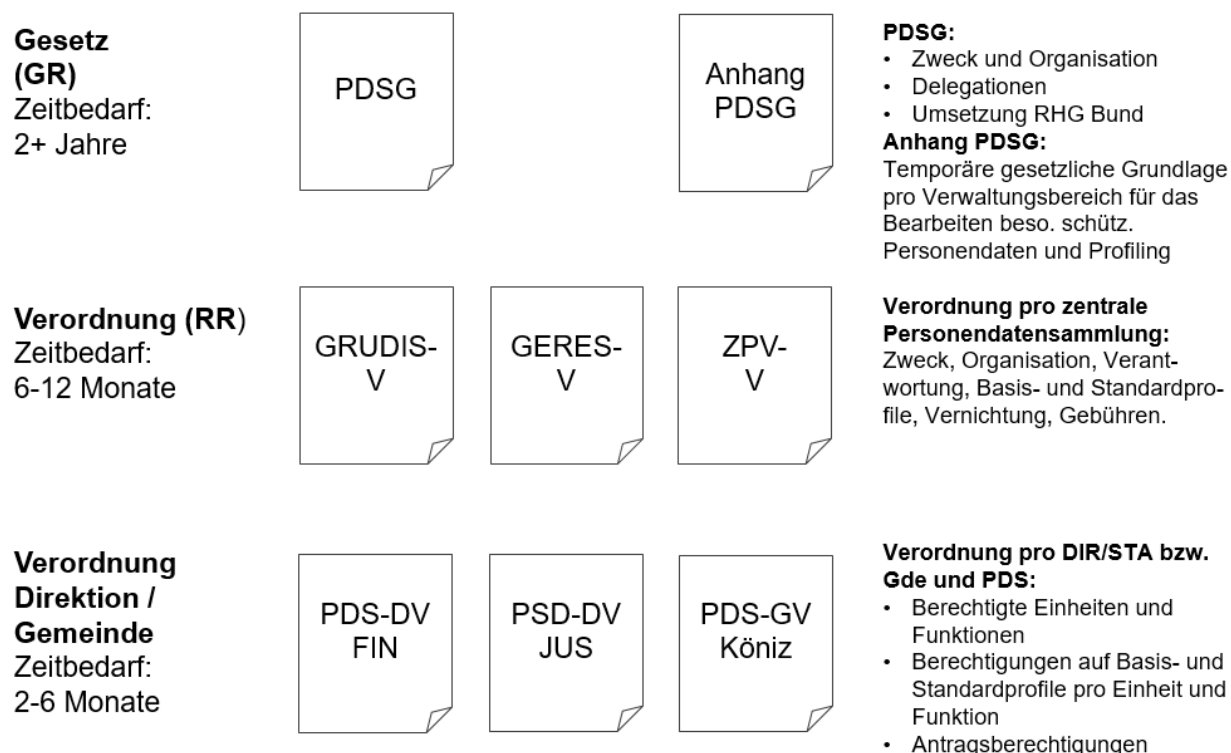


Abbildung 1: Regelungshierarchie PDSG

Für das Bearbeiten und Bekanntgeben besonders schützenswerter Personendaten aus einer zentralen Personendatenbank im Abrufverfahren und für das Profiling durch eine Behörde müssen demnach die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Voraussetzungen für die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten und das Profiling gemäss der Datenschutzgesetzgebung sind erfüllt. Die Zulässigkeit ergibt

sich dabei aus einer klaren besonderen gesetzlichen Grundlage oder aus dem Anhang zum PDSG.

2. Die zentrale Personendatensammlung sowie deren Standardprofile mit und ohne besonders schützenswerten Personendaten und Funktionalitäten sind in der entsprechenden Verordnung im Einzelnen aufgeführt.
3. Die zuständige DIR/STA/JUS oder Exekutive des Gemeinde- oder Landeskirchenrechts hat nach Prüfung durch die zuständige Datenschutzaufsichtsstelle eine Benutzerregelung mit den vorgeschriebenen Inhalten zu erlassen. Dies wird jedoch nur dann nötig sein, wenn die Funktionen in den kommunalen und kirchlichen Behörden nicht im genügenden Mass standardisiert werden können; dies, da die Regelung grundsätzlich bereits auf Stufe Verordnung angestrebt wird, so wie dies bereits für die ZPV mit Artikel 19 Absatz 4 RegV der Fall ist.
4. Die in der Benutzerregelung genannte Führungsperson hat bei der für den Betrieb verantwortlichen Organisationseinheit die persönlichen Benutzerkonti für die ihr unterstellten Mitarbeitenden beantragt.

Für das Bearbeiten und Bekanntgeben von Basisprofilen soll es ausreichen, dass die Behörde von Gesetzes wegen für ihre Arbeit diese Personendaten benötigt.

5. Umsetzung

5.1 Vorentwurf zur GERES-Verordnung

Mit dem Entwurf zum PDSG wurde auch schon der Vorentwurf zur GERES-Verordnung den DIR/STA/JUS vorgelegt. Damit wurde musterhaft dargestellt, wie die Umsetzungsverordnungen auch für die anderen zentralen Personendatensammlungen ausgestaltet sein werden. Ein Vorentwurf kann unter info.kaio@be.ch in deutscher Sprache bezogen werden.

Der Vorentwurf bedarf jedoch noch weiterer Konkretisierung. Kernelemente sind die Basis- und Standardprofile als wichtige Bestandteile der Benutzerregelung. Das KAIO ist daran, diese unter Einbezug der GERES-nutzenden Behörden sowie der DSA zu erarbeiten.

Das PSDG ist gemeinsam mit den neuen Umsetzungsverordnungen pro zentrale Personendatensammlung in Kraft zu setzen.

5.2 Besondere Gesetzgebung und Benutzerregelungen

Im Rahmen der Arbeiten des PDSG hatten die kantonalen Behörden zu prüfen,

1. ob und welche Personendaten sie aktuell bearbeiten oder künftig bearbeiten werden;
2. ob ihre besondere Gesetzgebung den datenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht oder angepasst werden muss. Dabei zeigte sich, dass hier grosser Handlungsbedarf besteht, so dass der Anhang zum PDSG als temporäre Grundlage geschaffen wurde (s. Erläuterungen zu Art. 5 unten);
3. ob sie die Betriebsverantwortung für eine zentrale Personendatensammlung haben und hierfür gesetzliche Anpassungen vornehmen müssen.

Mit der Inkraftsetzung des PDSG sowie der Verordnungen sind auch die Benutzerregelungen der Gemeinden sowie den übrigen kantonalen Behörden zu aktualisieren und an die Basis- und Standardprofile anzupassen. Dafür ist im Vorentwurf zur Verordnung ein Zeitraum von sechs Monaten vorgesehen.

5.3 Reduktion der zentralen Personendatensammlungen

Mittelfristig wird der Regierungsrat zur Verbesserung der Datenqualität und zur Kostensenkung darüber entscheiden, welche der zentralen Personendatensammlungen wann und wie zu vereinheitlichen sind. Diese Fragen sind insbesondere mit der Einführung eines ERP-

Systems – aktuell ca. 2023 – zu entscheiden und gegebenenfalls im Rahmen von direktionsübergreifenden Projekten sowohl technisch als auch rechtlich umzusetzen.

6. Erläuterungen zu den Artikeln

6.1 Übersicht über die Änderungen

Da es sich um einen Ersatz des heutigen RegG und damit um eine Totalrevision handelt, wird auf eine detaillierte Darstellung und einen umfassenden Vergleich der Änderungen des RegG mit dem PDSG pro Artikel verzichtet. Nachfolgend werden diese aber zusammengefasst dargestellt:

RegG		PDSG	
Art. 1	<u>Zweck und Geltungsbereich</u> Der Zweck des RegG beschränkt sich alleine auf das Führen von GERES und ZPV, welche namentlich genannt werden und damit der Vollzug allein des Registerwesens sicherstellen soll.	Art. 1 bis 5	<u>Allgemeine Bestimmungen</u> Das PDSG beinhaltet allgemeine Regeln zu sämtlichen zentralen Personendaten-sammlungen und dehnt deren Zweck auf die kantonsweite Datenbearbeitung zu verschiedenen Zwecken aus. Es werden keine technischen Lösungen bzw. Applikationen mehr genannt. Das Registerwesen wird jedoch als Spezialgebiet ausdrücklich im Kapitel 6 ab Artikel 18 ff. geregelt. Zudem werden neue Begriffe definiert. Mit Artikel 5 werden die Grundsätze zur Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten aus den zentralen Datensammlungen geregelt.
	Keine analogen Bestimmungen, da das RegG ausdrücklich auf GERES- und ZPV zugeschnitten ist.	Art. 6 bis 11	<u>Inhalt, Organisation und Zugriff</u> Diese Bestimmungen regeln die Grundsätze zur Organisation, zum Inhalt und zur Berechtigungsregelung und Berechtigungsverwaltung von zentralen Personendaten-sammlungen. Ausdrücklich werden darin auch die Inhalte genannt, welche eine Verordnung beinhalten muss, damit sie als gesetzliche Grundlage für den Betrieb einer zentralen Personendaten-sammlung genügt.
Art. 9 bis 13	<u>Weitere Bestimmungen</u> Das RegG nennt hier die Möglichkeit zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer (AHVN) im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons. Zudem werden der Umgang mit der Datensperre nach Artikel 13 KDSG, die Meldepflichten, der Betrieb von GERES und ZPV sowie die Vernichtung der Personendaten geregelt.	Art. 12	<u>Identifikationsnummern</u> Das PDSG sieht als Personenidentifikationsnummer (PID) die AHV- oder die Unternehmensidentifikationsnummer (UID) vor, ebenfalls im Rahmen der übergeordneten oder speziellen Gesetzgebung. Der Regierungsrat kann aber auch eine kantonale Identifikationsnummer einführen.
	Keine analogen Bestimmungen.	Art. 13 bis 16	<u>Datenverantwortung, Informationssicherheit und Datenschutz</u> Das PDSG regelt die Verantwortung für die materielle Richtigkeit der Personendaten (Datenherrschaft) und für den sicheren Betrieb der Datensammlungen. Auch die Datensperre bzw. Datenbekanntgabe an Behörden sowie die Datenvernichtung werden im Grundsatz geregelt.

Art. 14	<u>Ausführungsbestimmungen des Registrierungsrates</u> Hier zählt das RegG auf, welche Einzelheiten von GERES und ZPV mit der RegV zu regeln sind.	Art. 17	<u>Kosten für Fehlerbehebung und Datenlieferung</u> Damit wird neu die Grundlage geschaffen, um per Verordnung pro Datensammlung Kosten erheben zu können.
Art. 2 und 3	<u>Aufgaben der Gemeinden</u> Mit diesen beiden Artikeln werden die Aufgaben der Gemeinden rund um GERES beschrieben.	Art. 18 bis 23	<u>Registerwesen</u> Das PDSG soll die Grundlage für alle Arten von zentralen Personendatensammlungen sein; die Bezeichnungen GERES und ZPV werden vermieden. Doch verlangt die Registergesetzgebung des Bundes gewisse kantonale Bestimmungen. So werden hier die Grundsätze zur elektronischen Registerführung, zur Datenlieferung durch die Gemeinden und den Kanton sowie die Aufgaben rund um die Meldepflicht beschrieben. Alle weiteren Bestimmungen werden der GERES-Verordnung überlassen.
Art. 4 bis 8	<u>Aufgaben des Kantons</u> Das RegG beschreibt auch die Aufgaben zur Führung von GERES und ZPV detailliert und teilweise bis auf die Stufe von Merkmalen, jedoch ohne besonders schützenswerte Daten zu nennen. Auch wird das Abrufverfahren als besondere technische Möglichkeit zur Datenbekanntgabe genannt.		
Art. 15 bis 17	<u>Übergangs- und Schlussbestimmungen</u> Damit wurden die Fristen zur Einführung der elektronischen Register sowie die Teilrevision anderer Erlasse geregelt.	Art. 24 bis 27	<u>Übergangs- und Schlussbestimmungen</u> Die temporäre Bedeutung des Anhangs sowie dessen Stellung gegenüber der besonderen Gesetzgebung wird geregelt. Das RegG wird integral aufgehoben.

6.2 Die Artikel im Einzelnen

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Dieser Artikel beschreibt die Wirkungsziele des PDSG, wie sie auch oben in Ziff. 3 beschrieben sind. Zudem wird verdeutlicht, dass der Informationssicherheit und dem Datenschutz grosse Bedeutung beigemessen wird.

Artikel 2 Geltungsbereich

Das PDSG gilt für alle kantonalen und kommunalen Behörden und Körperschaften, die dem Artikel 2 Absatz 6 KDSG unterstellt sind.

Artikel 3 Gegenstand

Mit dem PDSG werden einerseits die zentrale Bearbeitung der Daten von natürlichen und juristischen Personen inkl. Bekanntgabe geregelt. Andererseits vollzieht es auch die bundesrechtlichen Vorschriften zum Registerwesen.

Artikel 4 Begriffe

Das Gesetz definiert alleine diejenigen Begriffe, welche es neu in die Berner Gesetzgebung einführt. Ansonsten wird auf die bestehenden Erlasse verwiesen, insbesondere auf diejenigen zur Informationssicherheit und zum Datenschutz.

Artikel 5 Grundsätze

Das PDSG orientiert sich auch mit diesem Artikel am Datenschutzgesetz und an dessen Grundsätzen (Art. 5 ff. KDSG):

1. Zweckbestimmung

Der Kanton Bern darf nur zentrale Personendatensammlungen führen, die der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben kantonaler oder kommunaler Behörden dienen. So dürfen zum Beispiel mit einem Zutrittssystem eines Gebäudes die Daten über den Ein- und Austritt einer Person nur zum Zwecke der Sicherheit, nicht aber zum Erstellen eines Personenprofils aufgezeichnet werden, weshalb sie innert definierter Frist zu löschen sind.

2. Eignung

Die in den zentralen Personendatensammlungen geführten Informationen müssen geeignet sein, um die gesetzliche Aufgabe der Behörden zu unterstützen. So sind z.B. die Angaben über die Konfession einer Person nicht geeignet, um Aussagen über deren Bonität machen zu können.

3. Notwendigkeit

Hingegen sind die Angaben zum Geschlecht einer Person z.B. im Falle des staatlichen Brustscreenings absolut notwendig: Es sollen nur Frauen eingeladen werden. Demgegenüber benötigen z.B. die Kirchgemeinden die Nummer des Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) des Bundes für ihre Mitgliederverwaltung nicht.

4. Besonders schützenswerte Personendaten und Profiling

Die Bearbeitung und Bekanntgabe von besonders schützenswerten Personendaten und das Profiling setzen besonderen gesetzlichen, organisatorischen und technischen Schutz voraus. Besonders zu schützen sind z.B. die Angaben zur Gesundheit, Religion, politischen oder weltanschaulichen Ansicht, Intimsphäre, Sozialhilfe oder strafrechtlichen Verfolgung. Aber auch die elektronische Verknüpfung von einfachen Personendaten, zusätzlich angereichert mit dem Ort, der Zeit und den Beziehungen zu anderen Personen, erfordern besonderen Schutz. Denn ein solches Profiling ermöglicht z.B. präzise Aussagen darüber, wann die Ehefrau aus der Wohnung ausgezogen und die neue Partnerin eingezogen ist. Oder es erlaubt Rückschlüsse darauf, ob der Mann der leibliche Vater des im gleichen Haushalt wohnenden Kindes ist oder nicht.

Allerdings gibt es keine abschliessende Aufzählung der besonders schützenswerten Personendaten. Der Schutzbedarf kann stark vom Ort und der Zeit abhängen, in deren Kontext ein Merkmal bearbeitet wird. So war z.B. die Information über eine gleichgeschlechtliche Beziehung bei Inkraftsetzung des KDSG im Jahr 1988 eine solche des persönlichen Geheimbereichs und damit besonders zu schützen. Mit der Einführung der eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare per 2007¹⁸ wurde dieses Merkmal mit der ehelichen Beziehung gleichgestellt und erfordert gegenüber Schweizer Behörden keinen besonderen Schutz mehr. Umgekehrt kann z.B. der Vermerk «Nordkorea» oder «Iran» im GERES-Merkmal «Staatsangehörigkeit» beim Vollzug amerikanischer Einreisevorschriften durch die schweizerische Flughafensicherheitsbehörde zu erheblichen Einschränkung der Reisefreiheit führen.

Aus diesen Gründen ist es unerlässlich, dass die Beurteilung, ob ein Merkmal besonders geschützt werden muss, flexibel und damit auch aktuell vorgenommen werden kann. Die ausdrückliche Nennung solcher Merkmale in einem formellen Gesetz genügt dieser Anforderung nicht, dauert doch ein Gesetzgebungsverfahren zwei bis drei Jahre. Grössere Schutzwirkung hingegen hat die Nennung in einem Erlass des Regierungsrates, dessen Erarbeitung innert einem Jahr möglich ist. Auch setzen das Bearbeiten besonders schützenswerter Personendaten und das Profiling immer eine besondere gesetzliche Grundlage voraus.

All diese Massnahmen erhöhen die Transparenz der Datenbearbeitung und damit den Schutz besonders heikler Personendaten erheblich.

¹⁸ Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG; SR 211.231)

Absatz 1

Mit diesem Absatz wird grundsätzlich festgehalten, dass der Kanton Bern zentrale Personendatensammlungen führen und diese verschiedenen Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stellen darf.

Zentrale Personendatensammlungen und der Zugriff auf solche setzen aber eine gesetzlich umschriebene Aufgabe voraus. Diese kann sich sowohl aus Gesetzen des Kantons als auch des Bundes ergeben.

Absatz 2

In den zentralen Personendatensammlungen dürfen nur jene Daten geführt werden, die von mehreren Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt werden und gemäss Gesetz bearbeitet werden dürfen.

Absatz 3

Dieser Absatz erlaubt es den Behörden, unter bestimmten Voraussetzungen auf die zentralen Personendatensammlungen zugreifen zu können, und zwar sowohl im Abrufverfahren (einzelne Personen werden in der Datensammlung abgefragt) als auch im Meldeverfahren (mit einer Änderung eines Merkmals wird automatisch eine Meldung an die Behörde abgesetzt). Ist eine Behörde zugriffsberechtigt, so kann der technische Zugang entweder direkt ihren Mitarbeitenden oder aber einer von ihr verantworteten Applikation (Zieldatensammlung) ermöglicht werden. Mit dem Anhang wird die formell-gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die Behörden auch die besonders schützenswerten Personendaten der zentralen Datensammlungen bearbeiten können.

Absatz 4

Mit dem Mitberichtverfahren II musste erkannt werden, dass die aktuellen Gesetze die Behörden in sehr unterschiedlicher Weise zur Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten ermächtigen. Während zum Beispiel das Personalgesetz¹⁹ diese mit keinem Wort erwähnt, widmen das neue Polizeigesetz und das neue Justizvollzugsgesetz diesen Daten mehrere Artikel. Das Harmonisieren dieser sehr grossen Unterschiede konnte deshalb nicht – wie ursprünglich beabsichtigt – mit dem PDSG via indirekte Gesetzesänderungen geschehen.

Stattdessen wurde in Zusammenarbeit mit Gesetzgebungsspezialisten des Dienstes für begleitende Rechtsetzung der Staatskanzlei und der DSA mit dem Anhang eine temporäre Lösung gefunden, welche sicherstellt, dass die Behörden auch nach Einführung des PDSG aus den zentralen Personendatensammlungen alle nötigen Angaben beziehen können. In Anlehnung an Artikel 3 KDSG, welcher die besonders schützenswerten Personendaten definiert, wurden mit dem Anhang sechs Kategorien gebildet, um dann tabellarisch und gestützt auf das massgebliche Gesetz den Behörden die für ihre Arbeit zwingend erforderlichen Kategorien zuzuordnen (Art. 6 KDSG). So erfordert z.B. die Umsetzung des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA; BSG 122.11) den Zugriff auf sämtliche Kategorien sowie das Bilden von Profilen anhand von diesen besonders schützenswerten Merkmalen. Demgegenüber genügt für die Umsetzung des Gesetzes betreffend die Handänderungssteuer (HG; BSG 215.326.2) typischerweise die Funktionalität, welche die «Geschichte» der Landbesitzerinnen oder -besitzer sichtbar macht (sog. Historisierung), ohne dass hierfür weitere besonders schützenswerte Daten nötig sind.

Diese Bestimmung ist also die temporäre Lösung des Problems, dass aktuell die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten in den formellen Gesetzen in sehr unterschiedlicher Regelungsdichte vorgesehen ist. Der Anhang bildet die gesetzliche Grundlage allein dafür, dass die Behörden *aus den zentralen Personendatensammlungen* die Daten gemäss den darin aufgeführten Datenkategorien und Funktionalitäten bearbeiten dürfen; für alle anderen Datensammlungen gilt diese gesetzliche Grundlage nicht.

¹⁹ [Personalgesetz](#) vom 16. September 2009 (PG; BSG 153.01)

Der Anhang ist also in doppelter Hinsicht beschränkt:

- a) Er dient solange, bis die besondere Gesetzgebung die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten in ihrem Anwendungsbereich abschliessend geregelt hat. Um dies klarzustellen, wurde die Übergangsbestimmung in Artikel 24 Absatz 2 PDSG geschaffen;
- b) Er legitimiert nur die Datenbearbeitung der Behörden in den zentralen Personendatensammlungen. Für alle übrigen Datensammlungen sind die besonderen Gesetze entsprechend anzupassen.

2. Inhalt, Organisation und Zugriff

Artikel 6 Inhalt

Pro zentrale Personendatensammlung ist ein Basisprofil festzulegen, auf welches die Behörden unter den erleichterten Voraussetzungen von Artikel 10 zugreifen können. Mit der Festlegung eines Basisprofils pro Datensammlung wird einerseits die Verfügbarkeit einiger wenigen Merkmale für die gesetzlich autorisierten Behörden erhöht. Andererseits wird die Zugriffsverwaltung wesentlich vereinfacht, muss doch bei der Vergabe von Benutzerkonten nur noch geklärt werden, ob die Behörde zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe die beantragten Basis- und Standardprofile benötigt.

Die Behörden dürfen nur jene Daten erhalten, die sie für ihre Aufgabenerfüllung benötigen. Bei der Erarbeitung der Standardprofile ist deshalb darauf zu achten, dass sie massgeschneiderte und aufgabenorientierte Zugriffsberechtigungen ermöglichen. Daraus folgt, dass es ein Basisprofil ohne und mehrere Standardprofile mit oder ohne besonders schützenswerten Daten geben muss. Die Zahl der Standardprofile sowie deren Merkmale sind so tief wie möglich zu halten.

Damit ist eine datenschutzkonforme Zugriffsberechtigung möglich, und es lassen sich datenschutzwidrige Datenüberhänge vermeiden. Je nach Aufgabenerfüllung kann eine Behörde so auch mehrere Standardprofile erhalten oder auch nur ein Standardprofil ohne besonders schützenswerte Daten.

Artikel 7 Organisation

Dieser Artikel gibt dem Regierungsrat die Möglichkeit, zeitgerecht auf die sich rasch ändernden Anforderungen der Behörden und der Bevölkerung an die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse (E-Government) zu reagieren. Diese Lösung wurde ebenfalls in Zusammenarbeit mit dem Dienst für begleitende Rechtsetzung der Staatskanzlei sowie der DSA gefunden.

Mit dieser Bestimmung erhält der Regierungsrat die Flexibilität, je nach den Anforderungen der Behörden im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zentrale Personendatensammlungen neu zu schaffen, zusammenzulegen oder anzupassen. Dabei setzt eine neue zentrale Sammlung mit besonders schützenswerten Personendaten voraus, dass mehrere Behörden diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und bearbeiten dürfen (vgl. Art. 5 Abs. 2 PDSG), was entsprechende formell-gesetzliche Grundlagen erfordert; sei es in einem besonderen Gesetz oder mindestens temporär im Anhang gemäss Artikel 5. Gleichzeitig wird mit Artikel 7 der Mindestinhalt bestimmt, den eine Verordnung aufweisen muss, um als gesetzliche Grundlage für eine zentrale Personendatensammlung zu genügen.

Je nach Zweck der zentralen Datensammlung sind die Personendaten nach örtlichen, sachlichen und zeitlichen Kriterien gegliedert und eingeschränkt. So darf z. B. die Einwohnerkontrolle der Stadt Bern nur auf die GERES-Daten ihrer Einwohnerinnen und Einwohnern zurückgreifen. Aufgrund der sachlichen Bedeutung des Merkmals «Sorgerecht» können verschiedene Behörden darauf greifen, z. B. die regionalen Sozialdienste, die Steuerbehörden, das Amt für Migration und Personenstand oder die Polizei. Gleichzeitig benötigt jedoch nicht jede Behörde den Zugriff auf die früheren Umzugsdaten einer Person (Historisierung).

Insbesondere ist auch per Verordnung zu definieren, mit welchen Funktionalitäten die Personendaten in der zentralen Datensammlung bearbeitet werden können, z.B. die Rückverfolgung der Veränderung der Mitglieder pro Haushalt oder des Zivilstandes, oder die Möglichkeit, Kindes- oder andere Verwandtschaftsbeziehungen abzubilden. Ebenso ist zu bestimmen, welche Behörden trotz Sperrung der Daten darauf greifen können und wann die Personendaten zu vernichten sind.

Artikel 8 Berechtigungen für den Zugriff

Absatz 1

Nachdem die besondere Gesetzgebung oder der Anhang die Bearbeitung von Personendaten geregelt und der Regierungsrat die zentralen Personendatensammlungen mit ihren Basis- und Standardprofilen inkl. besonders schützenswerte Personendaten bestimmt hat, haben die Behörden in einem nächsten Schritt zu bestimmen, welche Organisationseinheiten auf welche Profile und mit welchen Funktionalitäten Zugriff haben sollen. Da die Berechtigungsregeln stark von den Organisationsstrukturen abhängen, welche infolge neuer Aufgaben und Reorganisationen laufend angepasst werden, ist hier eine adäquate Flexibilität nötig, um den aktuellen Stand der Organisationen und deren Bedürfnisse abbilden zu können. Aus diesem Grund delegiert das PDSG den Erlass von Berechtigungsregeln möglichst nahe an die Bedarfsstellen, ohne aber dabei die Informationssicherheit oder den Datenschutz zu schwächen.

Absatz 2

Zum soeben beschriebenen Zweck wird dem Regierungsrat die Befugnis übertragen, die Direktionen zum Erlass von Direktionsverordnungen zu ermächtigen. Schon heute weisen die DIR/STA/JUS die in der RegV massgeschneiderten GERES-Profilen ihren Organisationseinheiten und Funktionen mit verwaltungsinternen Weisungen zu (Art. 4 Abs. 4 RegV), jedoch ohne Mitwirkung anderer Stellen.

Direktionsverordnungen haben den Vorteil, dass sie rascher als eine Verordnung des Regierungsrates beschlossen sind und trotzdem der Mitwirkung anderer Verwaltungsstellen und insbesondere auch der DSA bedürfen (Art. 3 Abs. 2 sowie Art. 3a VMV²⁰). Zudem sind Direktionsverordnungen nach deren Erlass in der Bernischen Amtlichen bzw. der Systematischen Gesetzessammlung (BAG sowie BSG) zu publizieren (Art. 2 Bst. e PuG²¹), was die Transparenz zu Gunsten der betroffenen Personen wesentlich verbessert.

Wie bisher regeln die Körperschaften des Gemeinde- und Landeskirchenrechts für ihre direktunterstellten Einheiten die Berechtigungen mittels Verordnungen, soweit sie dazu durch die Ausführungsverordnungen des Regierungsrates ermächtigt werden. Ziel wird es aber sein, die Standardfunktionen der Körperschaften bereits auf Stufe Verordnung zu nennen und zu berechtigen, so wie dies heute mit Artikel 19 Absatz 1 RegV für die ZPV bereits vorgesehen ist.

Artikel 9 Voraussetzungen für den Zugriff

Hier werden die allgemeinen Voraussetzungen für die Datenbearbeitung gemäss KDSG auf das PDSG zugeschnitten (s. auch oben die Erläuterungen zu Art. 5 PDSG). Insbesondere wird auch deklariert, dass die vorgesetzte Behörde, welche die Berechtigungsregeln erlässt, sich über die Einhaltung der ISDS-Vorschriften durch die unterstellten oder ausgelagerten Behörden vergewissern muss. Diese Gewährleistungsverantwortung verbleibt auch im Falle von ausgelagerten Behörden bei der für die Steuerung und Aufsicht verantwortlichen Behörde (Art. 14 PDSG i.V.m. Art. 95 Abs. 3 Kantonsverfassung).

²⁰ [Verordnung über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren](#) (VMV; BSG 152.025)

²¹ [Publikationsgesetz](#) (PuG; BSG 103.1)

Artikel 10 Zugriff auf Basisprofile

Das Basisprofil wird zur Verfügung gestellt, wenn eine gesetzliche Aufgabe die Bearbeitung dieser Personendaten erfordert. Auf eine weitere Prüfung der Verhältnismässigkeit im Sinne der Geeignetheit und der Beschränkung auf das Erforderliche (Art. 5 Abs. 3 KDSG) kann verzichtet werden, da das Basisprofil vom Regierungsrat bereits auf ein absolutes Minimum an Personendaten beschränkt wurde.

Artikel 11 Prüfung, Anwendung und Publikation der Berechtigungsregeln

Absatz 1

Diese Bestimmung stellt klar, dass sowohl die kantonalen als auch die kommunalen Behörden vor dem Erlass ihrer Berechtigungsregelungen ihre jeweiligen Datenschutzaufsichtsstellen zu konsultieren haben.

Absatz 2

Die verantwortliche Organisationseinheit vergibt die Benutzerkonti nach den Vorschriften der Berechtigungsregeln. Sowohl die berechtigten Einheiten und Funktionen als auch die zum Antrag für ein Benutzerkonto Berechtigten sind anhand der Berechtigungsregeln zu überprüfen. Bei deren Fehlen oder bei Unstimmigkeiten dürfen keine Benutzerkonti vergeben werden.

Absatz 3

Da die Gemeinde- und Landeskirchenverordnungen nur unregelmässig und vor allem dezentral publiziert werden, sind diese zudem – und wie bisher – durch die verantwortliche Organisationseinheit zentral zu publizieren. Die Konkretisierung des zentralen Publikationsorgans erfolgt in der Verordnung.

3. Identifikationsnummern

Artikel 12

Absatz 1

Wie auch schon das RegG soll das PDSG die AHV-Nummer (AHVN) für den Einsatz als Personenidentifikator vorsehen. Der Bundesrat will die Verwaltungsabläufe durch eine breitere, kontrollierte Verwendung der AHVN effizienter machen. Er hat an seiner Sitzung vom 7. November 2018 die Vernehmlassung zu einer Änderung des AHV-Gesetzes eröffnet. Neu sollen Behörden generell die AHVN verwenden dürfen.²² Gemäss Beschluss [131/2019](#) vom 13. Februar 2019 unterstützt der Regierungsrat des Kantons Bern dieses Vorhaben ausdrücklich.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass die systematische Nutzung der AHVN mit der vorliegend zu schaffenden bzw. der im RegG geschaffenen kantonalen formell-gesetzlichen Grundlage bereits im Rahmen des geltenden Bundesrechts möglich ist.

Für Unternehmen wird die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), welche gestützt auf das Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer vom 18. Juni 2010 (UIDG; SR 431.03) vom Bundesamt für Statistik (BFS) zugewiesen und verwaltet wird, als Identifikator vorgesehen.

Absatz 2

Zwar ist es nicht das Ziel des Kantons Bern, eine kantonale Personenidentifikationsnummer für natürliche und juristische Personen zu schaffen. Es ist aber nicht auszuschliessen, dass infolge der auf Bundesebene noch laufenden Diskussion über die Nutzung der AHVN als Personenidentifikator (z.B. im Zusammenhang mit dem internationalen Informationsaustausch im Steuerbereich) eine solche Möglichkeit von Nutzen sein könnte. Entsprechend wird sie hier vorsorglich vorgesehen. Ein kantonaler Identifikator könnte auch diejenigen Fälle abdecken, in

²² [Medienmitteilung des Bundesrates 7. November 2018](#)

denen Personen (noch) über keinen Identifikator des Bundes verfügen, wie dies z.B. bei der AHVN für bestimmte Ausländerinnen oder Ausländern der Fall ist.

4. Datenverantwortung, Informationssicherheit und Datenschutz

Artikel 13 Datenverantwortung

Absatz 1

Die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten ist und bleibt bei derjenigen Behörde, welche im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung für die Bearbeitung und damit auch für die Erhebung der Daten und für die rechtskräftige Feststellung eines Sachverhaltes zuständig ist. Im Falle der Einwohnerkontrolle sind das die Einwohnergemeinden, welche auf dem Weg gemäss Artikel 20 PDSG die Einträge und deren Änderung auf der GERES-Plattform vornehmen. Bei Änderungen im Zivilstand hingegen sind dies die Zivilstandesämter.

Absatz 2

Es ist der Wille des Regierungsrates, dass die geltenden Rechte und Möglichkeiten zur Einsichtnahme und Berichtigung von gesammelten Personendaten durch das PDSG nicht geschmälert werden. Den betroffenen Personen, die von ihrem Einsichtsrecht Gebrauch machen wollen, ist dies vielmehr künftig zu erleichtern. Die zentralen Personendatensammlungen erlauben eine vereinfachte Datenbearbeitung. Dies kann auch als Chance für eine Vereinfachung der Einsichtnahme der betroffenen Personen genutzt werden. So soll das Verfahren insofern vereinheitlicht und vereinfacht werden, dass die Einsicht direkt und auf elektronischem Weg von den Bürgerinnen und Bürgern vorgenommen werden kann. Das Instrument des digitalen Identitätsnachweises (E-ID) wird einen solche direkte Einsichtnahme künftig ermöglichen. Das hierfür erforderliche Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste hat der Bundesrat mit seiner [Botschaft vom 1. Juli 2018](#) zu Händen des Parlaments verabschiedet, das sich erstmals im Frühjahr 2019 damit befasste.

Artikel 14 Informationssicherheit und Datenschutz

Dieser Artikel wiederholt die allgemeine Bestimmung nach Artikel 8 KDSG, wonach jede Behörde, welche Daten bearbeitet oder bearbeiten lässt, für den Datenschutz verantwortlich ist. Der Verweis auf die entsprechenden Erlasse wiederholt auch die Pflichten, welche zudem für die Informationssicherheit aus der Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008 (DSV; BSG 152.040.1) sowie aus der Direktionsverordnung über Informationssicherheit und Datenschutz vom 3. Januar 2011 (ISDS DV; BSG 152.040.2) fliessen.

Artikel 15 Sperren und Einschränkungen der Datenbekanntgabe

Nach Artikel 13 Absatz 1 KDSG kann jede betroffene Person die Bekanntgabe ihrer Daten an Private sperren lassen, wenn sie ein schützenswertes Interesse nachweist. Eine Bekanntgabe ist trotz Sperre zulässig, wenn die verantwortliche Behörde zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist oder die betroffene Person rechtsmissbräuchlich handelt. Gemäss Artikel 13 Absatz 3 KDSG kann eine betroffene Person auch ohne Nachweis eines schützenswerten Interesses gewisse (Titel oder Sprache) oder alle ihre Daten für systematisch geordnete Auskünfte (Listenauskünfte) sperren lassen. Nach Artikel 14 Absatz 1 KDSG muss die Bekanntgabe von Daten auch gegenüber Behörden eingeschränkt oder unterlassen werden, wenn überwiegende öffentliche oder besonders schützenswerte private Interessen einer Bekanntgabe entgegenstehen, z.B. bei gefährdeten oder verfolgten Personen. Ausserdem sind besondere Geheimhaltungspflichten zu beachten (Art. 14 Abs. 2 KDSG). Artikel 15 PDSG übernimmt diese Bestimmungen, die aus dem verfassungsmässigen Recht auf Datenschutz fliessen, für das vorliegende Gesetz.

Artikel 16 Datenvernichtung

Während mit Artikel 23 PDSG die Datenvernichtung für die zentrale Personendatensammlung im Registerwesen geregelt wird, betrifft dieser Artikel alle anderen zentralen Personendaten-

sammlungen. Die Modalitäten und Zuständigkeiten sind hierfür ebenfalls in der entsprechenden Verordnung zu regeln.

5. Kosten für Fehlerbehebung und Datenlieferung

Artikel 17

Damit wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die es dem Regierungsrat ermöglicht, mindestens einen Teil des Aufwandes, der durch den vorschriftswidrigen Gebrauch der zentralen Personendatensammlungen der für den Betrieb verantwortlichen Organisationseinheit entstanden ist, verursachergerecht in Rechnung stellen zu lassen; dies als eine der Massnahmen zur Verbesserung der Datenqualität. Ebenso kann er die Nutzung des Netzwerkes und anderer elektronischer Hilfsmittel verrechnen lassen, z.B. die Kosten für Netzwerkhardware, virtuelle Arbeitsplätze etc.. Schlussendlich soll das PDSG auch die Möglichkeit schaffen, die Lieferung von Personendaten an Behörden ausserhalb der zentralen Kantonsverwaltung kostenpflichtig zu machen, insbesondere dort, wo sie auch gewerblich genutzt werden können.

6. Registerwesen

Dieser Abschnitt regelt das Zusammenwirken der Gemeinden und des Kantons bei der zentralen Führung der Einwohnerdaten, welche heute in der zentralen Personendatensammlung GERES verwaltet werden. Er setzt die Bundesgesetzgebung über die Harmonisierung der amtlichen Register um.

Artikel 18 Elektronische Registerführung

Absatz 1

Diese Bestimmung regelt den Betrieb einer zentralen Personendatensammlung, auf welche die abgelieferten Gemeindedaten abgelegt werden; bis auf weiteres wird dies die vom KAIO betriebene GERES-Plattform sein.

Absatz 3

Damit wird klargestellt, dass die GERES-Plattform auch für weitere gesetzliche Aufgaben als lediglich zur Registerführung zur Verfügung steht. Die besondere Erwähnung der Verwendung der Datenbank für andere gesetzliche Aufgabenerfüllungen trägt der Tatsache Rechnung, dass die GERES-Plattform bereits heute 31 verschiedenen Behörden unterschiedlichster Bereiche als Quellsystem zur Verfügung steht.

Artikel 19 Einwohnerregister

Absatz 1

Das Einwohnerregister, die Fremdenkontrolle sowie das Stimmregister sind wie bisher elektronisch zu führen.

Absatz 2

Im Bereich der Einwohner- und Fremdenkontrolle bzw. des Stimmregisters können die Gemeinden ihre bewährte Einwohnerkontrollsoftware weiterverwenden. Dem Kanton soll es jedoch weiterhin erlaubt sein, den Gemeinden Hard- und Software anzubieten, so wie dies seit Jahren im Steuerbereich geschieht.

Die Gemeinden bleiben in der Wahl ihrer Einwohnerkontrollsoftware frei. Es ist weder vorgesehen noch gestützt auf das PDSG möglich, sie zur Übernahme einer allfälligen kantonalen Einheitslösung zu verpflichten. Dies bedeutet aber auch, dass sie die Kosten für allfällige neue GERES-kompatible Versionen ihrer Softwarelösungen weiterhin selbst tragen bzw. dies mit den Software-Herstellern regeln müssen. Die Ausführungsbestimmungen, namentlich die Festlegung der technischen Standards, werden vom Regierungsrat mittels einer neu zu erlassenden GERES-Verordnung zu regeln sein.

Artikel 20 Datenlieferung durch die Gemeinden

Absatz 1

Diese unveränderte Bestimmung (aktuell Art. 3 Abs. 1 RegG) regelt die Datenlieferung zur zentralen Ablage der dezentral erfassten Daten auf der GERES-Plattform. Die eigentliche Datenlieferung erfolgt über das gesicherte Weitbereichsnetz BE-Net des KAIO, an das alle Gemeinden angeschlossen sind. Die Hersteller der bestehenden Gemeindeinformatiklösungen haben in Abstimmung mit dem KAIO Schnittstellen zwischen den Gemeindeinformatiklösungen und der GERES-Plattform entwickelt.

Absatz 2 und 3

Gestützt auf diese unveränderte Bestimmung (aktuell Art. 3 Abs. 4 RegG) erfolgt heute die Datenübermittlung ausschliesslich über die Secure Data Exchange Plattform (sedex-Plattform). Die Plattform ist für den sicheren Datenaustausch zwischen Organisationseinheiten konzipiert und wird vom BFS betrieben. Die weiteren Einzelheiten sind ebenfalls mittels Verordnungen zu regeln.

Artikel 21 Datenlieferung durch den Kanton

Der Kanton Bern hat dafür zu sorgen, dass das BFS die gemäss RHG benötigten Daten erhält. Aktuell erledigen das die Gemeinden selbständig über die sedex-Plattform. Daneben liefert der Kanton Bern die GERES-Daten auch an das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) beziehungsweise an die von ihm beauftragte Inkassogesellschaft für die Radio- und Fernsehgebühren, was gestützt auf das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) geschieht.

Artikel 22 Meldung einer Person

Absatz 1 und 2

Diese bereits mit Artikel 11 RegG geschaffene Bestimmung ist die Grundlage dafür, dass eine Mutation, die bei der Einwohnerkontrolle vorgenommen wird, in allen angeschlossenen Personendatensammlungen und Systemen verfügbar ist, so etwa in der ZPV. Die betroffenen Personen müssen beispielsweise eine Adressänderung nur noch bei der Einwohnerkontrolle melden. In Kürze werden anschliessend die mutierten Angaben in allen anderen angeschlossenen Datensammlungen nachvollzogen.

Zu beachten ist dabei, dass die gesetzliche Fiktion der Anmeldung nur für diejenigen Behörden gilt, welche die GERES-Plattform als Quellsystem verwenden, und nur für diejenigen Daten, die bei der Einwohnergemeinde gemeldet werden. Ist eine Verwaltungsstelle nicht an die GERES-Plattform angeschlossen oder benötigt sie weitere Angaben, bleibt den Betroffenen eine separate Kontaktaufnahme nicht erspart. Es ist davon auszugehen, dass die fortschreitende elektronische Integration der Behörden und die Verbreitung von E-Government-Anwendungen dazu führen wird, dass diese Fälle immer weniger werden.

Der Klarheit halber wird festgehalten, dass bundesrechtliche Bestimmungen, die die Betroffenen dazu verpflichten, sich selbst bei einer bestimmten Behörde zu melden, davon nicht betroffen sind. Dazu gehört z.B. die Pflicht der Spitalleitung zur Meldung des Todes einer Patientin oder eines Patienten (Art. 35 Abs. 1 Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004, ZStV; SR 211.112.2).

Absatz 3

Den Betroffenen darf aus diesem Automatismus kein Nachteil erwachsen. Bevor sie von Sanktionen für die Nichtanmeldung bei angeschlossenen Behörden getroffen werden, z.B. Mahngebühren oder Bussen, muss ihnen eine Frist zur Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle gesetzt werden. Es ist davon auszugehen, dass diese Nachfristansetzung auch dort in die kantonale Vollzugsrechtsetzungskompetenz fällt, wo der Kanton bundesrechtliche Anmeldepflichten durchsetzt.

Artikel 23 Datenvernichtung

Hiermit werden die Modalitäten und Zuständigkeiten der Datenvernichtung im Registerwesen bestimmt. Relevant sind die Meldungen der Gemeinden über den Tod oder den Wegzug einer Person.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 24 Konkurrenz- und Übergangsbestimmung

Absatz 1

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass Artikel 5 Absatz 4 in Verbindung mit dem Anhang des PDSG den besonderen Gesetzen vorgeht, soweit diese die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten in den zentralen Personendatensammlungen betreffen. Hintergrund sind die Erkenntnisse während den Gesetzgebungsarbeiten, wie sie in den Erläuterungen zu Artikel 5 Absatz 4 PDSG beschrieben sind.

Absatz 2

Damit wird klargestellt, dass Artikel 5 Absatz 4 in Verbindung mit dem Anhang zum PDSG nur solange Bestand haben soll, wie die Regelungen der besonderen Gesetzgebung noch nicht aktualisiert wurden.

Artikel 25 Änderung eines Erlasses

Mit der Aufhebung des RegG (vgl. Art. 26 PDSG) entfallen auch die darin enthaltenen Bestimmungen zur ZPV. Die Artikel 5 bis 8 RegG bezeichnen bisher die für den Betrieb der ZPV zuständige Stelle und die darin enthaltenen Daten. Damit die ZPV weiterhin eine gesetzliche Grundlage hat, bezeichnet neu das Steuergesetz (StG; BSG 661.11) in Artikel 149 Absatz 2a die zuständige Stelle und die in der ZPV enthaltenen besonders schützenswerten Angaben.

Die ZPV wird wie bisher von der Steuerverwaltung geführt und umfasst die Daten der natürlichen und juristischen Personen und ihrer Vertretungen. Die ZPV enthält für natürliche Personen insbesondere die Konfession, Ehepartner und Partner in eingetragener Partnerschaft, Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie Angaben zum Haushalt, soweit die Daten vorliegen. Soweit erforderlich können die Angaben nach ihrem zeitlichen Verlauf geordnet bearbeitet werden (Historisierung). Weitere Einzelheiten wird die ZPV-Verordnung enthalten, die zeitgleich mit dem Inkrafttreten des PDSG vom Regierungsrat erlassen wird.

Artikel 26 Aufhebung eines Erlasses

Mit dem PDSG wird das RegG aufgehoben.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Das PDSG leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung des Regierungsrates vom 26. Juni 2019.

8. Finanzielle Auswirkungen

Kurzfristig wird die vereinfachte Verwaltung der GERES-Benutzerrechte zu einem wesentlich geringeren Aufwand seitens der Behörden führen. Die für zentrale Personendatensammlungen zuständigen Direktionen werden stark entlastet; sobald sie die Basis- und Standardprofile pro Personendatensammlung in der entsprechenden Verordnung festgesetzt haben, obliegt die weitere Berechtigungsregelung den datenbeziehenden Direktionen oder Gemeinden.

Mittelfristig werden die Beschaffung einer einzigen zentralen Personendatensammlung und die Integration PERSISKA und FIS im Rahmen des ERP-Projekts zu erheblichen Kosten füh-

ren. Zudem wird die Anbindung der Applikationen der Datenbezüger an die Personendatensammlung Kosten verursachen. Auf der anderen Seite aber werden die Datenbezüger aufgrund der besseren Datenqualität wesentlich tiefere Kosten für die Bearbeitung ihrer Geschäftsfälle haben, da sie dank weniger Datenfehlern auch weniger Abklärungen tätigen müssen.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

9.1 Personelle Auswirkungen

Das PSDG hat keine direkten personellen Auswirkungen. Mittelfristig kann es den Personalbedarf der Verwaltung entlasten, indem die Berechtigungsregelung und die Verwaltung der einzelnen Zugänge wesentlich vereinfacht werden.

9.2 Organisatorische Auswirkungen

Kurzfristig stehen mit dem PDSG die unkritischen Personendaten dank den delegierten Kompetenzen zur Berechtigungsverwaltung und dem vereinfachten Verfahren den kantonalen und kommunalen Behörden rascher zur Verfügung.

Mittelfristig erfordert das Arbeiten auf einer gemeinsamen zentralen Datensammlung durch verschiedene kantonale Behörden einheitliche Benutzervorschriften und diszipliniertes Erfassen der Personendaten. Ein zwischen den Verwaltungsstellen via Leistungsvereinbarung vorgesehenes Bonus-/Malus-System kann hier Anreize schaffen.

Die Möglichkeit einer teilweisen Überwälzung der Kosten für das GERES-Clearing wird die Gemeinden dazu anhalten, ihre Prozesse und Qualitätskontrollen in der Einwohnerkontrolle anzupassen.

Eine Personendatensammlung hat schon heute hohen Anforderungen an die Integrität, die Vertraulichkeit und die Verfügbarkeit der Daten zu genügen. Bei einer «Master-Personendatensammlung» ist diesen Anforderungen anhaltend höchste Priorität einzuräumen. Allein die Konzernapplikation GERES speichert die Personendaten von rund 1.6 Mio. Personen. Dazu kommen alle ausserkantonalen Steuerpflichtigen in der ZPV sowie die ausserkantonalen Lieferanten im FIS. Das Ausmass einer Datenschutzverletzung kann also sehr gross sein.

Informationssicherheit und Datenschutz sind daher wichtige Garanten für die Akzeptanz dieses Vorhabens durch die Bevölkerung und die verschiedenen Behörden. Auch aus diesem Grund verfügt das KAIO, welches aktuell auch GERES verantwortet, seit 2017 über eine Zertifizierung nach dem ISO/IEC 27001-Sicherheitsstandard und hat ein Informationssicherheits-Managementsystem unter Berücksichtigung der ICT-Risiken etabliert.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Gemeinden, welche wiederholt fehlerbehaftete Meldungen absetzen, können künftig für den Aufwand durch den Kanton teilweise belangt werden. Davon profitieren auch sie selbst, werden sie doch dank besserer Datenqualität einen erheblich kleineren Aufwand im künftigen Verarbeiten der Änderungen in ihrer Einwohnerkontrolle haben, die insgesamt rund 750'000 Mutationen pro Jahr oder durchschnittlich 2'200 Mutationen pro Gemeinde und Jahr ausmachen.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Kurzfristig wird das PDSG für die Volkswirtschaft, die Unternehmen und die Bevölkerung keine spürbaren Auswirkungen haben.

Mittelfristig wird mit der rascheren Verfügbarkeit von Personendaten eine zentrale Voraussetzung für das automatisierte und effiziente Arbeiten kantonalen und kommunaler Behörden erfüllt. Sowohl die Bevölkerung als auch die Organe von Unternehmen erwarten, dass die Mutation ihrer Daten nur einer einzigen Behörde bekanntgegeben werden muss, um sie in allen anderen Datensammlungen zu aktualisieren. Die zentrale Personendatensammlung ist auch

eine wichtige Grundlage für die Realisierung des elektronischen Behördenverkehrs (E-Government), womit die Behördenkontakte für Bevölkerung und Unternehmen generell einfacher und bequemer werden.

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

12.1 Übersicht

Während der Vernehmlassungsfrist vom 5. Juli bis 24. November 2018 (um 7 Wochen verlängert infolge eines Fehlers bei der Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen) sind 45 Stellungnahmen von den folgenden Interessensgruppen eingegangen:

Bundesamt für Statistik (BFS)	1
DSA und Finanzkontrolle (FK):	2
Justiz und jur. Verbände:	4
Kantonsverwaltung:	11
Gemeinden und Verbände:	14
Kirchen und Verbände:	3
Parteien:	6
Andere Verbände:	4

Mit zwei Ausnahmen unterstützen alle Eingaben die Vorlage im Grundsatz; sie werden nachfolgend kurz zusammengefasst und kommentiert.

Wie üblich nicht ausgeführt werden die Eingaben der DIR/STA/JUS, welche gemäss Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV; BSG 152.025) vertraulich sind.

12.2 Im Einzelnen

12.2.1 Aufsichtsbehörden

Sowohl das **BFS** als Bundesaufsichtsbehörde für den Vollzug des RHG als auch die **Finanzkontrolle** befürworten das PDSG.

Hingegen stand die **DSA**, welche bereits in der Konzeptphase in die Arbeiten regelmässig einbezogen wurde, im Vernehmlassungsverfahren der Vorlage noch kritisch bis ablehnend gegenüber. Aufgrund der vorgenommenen Anpassungen beurteilt sie heute den im PDSG geregelten wechselseitigen Bezug zwischen dem PDSG und der bereichsspezifischen Gesetzgebung grundsätzlich als einen gangbaren Weg, um Datenbearbeitungen in zentralen Personendatenansammlungen auf eine genügende Rechtsgrundlage abzustützen und datenschutzkonform ausführen zu können. Sie stützt diese Beurteilung auf den zentralen Grundsatz, dass nur Merkmale in einer zentralen Personendatenbank geführt werden dürfen, welche von mehreren Behörden zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung benötigt werden und bearbeitet werden dürfen (Art. 5 Abs. 2 PDSG). Diesfalls ist die vom Gesetz angestrebte richtige, vollständige und sichere Datenbearbeitung auch ein Anliegen des Datenschutzrechts (vgl. Art. 7 KDSG).

12.2.2 Juristische Verbände

Der **Verein der Demokratische Juristinnen und Juristen (DJB)** des Kantons Bern ist der Meinung, dass im PDSG sowie im Vortrag die Einhaltung und Stärkung des Datenschutzes als oberste Richtschnur zu wenig zum Ausdruck komme. Auch wendet er ein, dass die Delegation der Berechtigungsregelungen den verfassungsmässigen Anspruch auf informationelle Selbstbestimmung nicht erfülle und die Grundsätze des Datenschutzes nicht beachte.

Der Regierungsrat ist jedoch der Meinung, dass die Informationssicherheit und der Datenschutz mit der Erwähnung in Artikel 1 Absatz 1 Bst. c PDSG einen sehr prominenten Platz hat:

«Dieses Gesetz bezweckt die richtige und vollständige sowie sichere und einheitliche Führung der Personendaten nach Massgabe ihres Inhalts und Verwendungszwecks. »

Damit werden in aller Kürze die wichtigsten Grundsätze der Informationssicherheit und des Datenschutzes erwähnt: Zweckbestimmung (Art. 5 Abs. 2 KDSG), Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 3 KDSG), Richtigkeit (Art. 7 KDSG) und Sicherheit (Art. 17 KDSG).

Um dem Prinzip der Transparenz noch mehr Rechnung zu tragen, möchte der Regierungsrat mit Artikel 13 Absatz 2 PDSG die Kompetenz erhalten, den Bürgerinnen und Bürgern einen selbständigen Einblick in ihre gesammelten Personendaten auf elektronischen Weg zu ermöglichen.

Aus diesen Gründen beurteilt der Regierungsrat die Vorlage als ein wichtiges Instrument, um der Informationssicherheit und dem Datenschutz künftig noch höhere Priorität beimessen zu können.

Der **Verband bernischer Notare** möchte künftig auch Zugriff auf die GERES-Plattform, was nicht mit dem PDSG, sondern mit der nachfolgend zu erlassenden GERES-Verordnung bzw. der darauf gestützten Direktionsverordnung der JGK vorgesehen werden kann. Dies jedoch voraussichtlich kostenpflichtig, da davon auszugehen ist, dass die Notare die Daten auch für ihre nicht behördlichen, rein kommerziellen Tätigkeiten verwenden werden.

12.2.3 Gemeinden inkl. Verbände

Die **Gemeinden und der Verband Bernischer Gemeinden (VBG)** befürworten die Vorlage im Grundsatz.

Einzige Ausnahme ist die Vereinigung **Secrétaires communales et communaux du Jura bernois**, welche die Vorlage wegen der damals noch in Artikel 22, heute in Artikel 17 PDSG vorgesehenen Möglichkeit zur Kostenerhebung für Fehlerbehebung integral ablehnt.

Demgegenüber befürworten 11 kommunale Stellungnahmen Artikel 17 PDSG, davon 6 vorbehaltlos. So konnte denn auch in Zusammenarbeit mit einer Delegation des VBG in Vorbereitung der GERES-Verordnung eine allseits akzeptierte Kostenregelung gefunden werden (Mitberichtsverfahren zur GERES-Verordnung folgt separat).

Der VBG beantragte zusammen mit Münsingen die Einführung der sog. Drittmeldepflicht, also der Pflicht der Vermieterinnen und Vermieter, der Einwohnerkontrolle ihre Mieterinnen und Mieter zu melden, so wie dies heute beispielsweise der Kanton Zürich kennt.

Der Regierungsrat hält die Drittmeldepflicht für prüfenswert. Deren Aufnahme in das PDSG hätte jedoch eine zusätzliche Einladung zur Vernehmlassung der Hauseigentümerverbände zur Folge gehabt. Deshalb verzichtete der VBG in diesem Gesetzgebungsverfahren auf eine Aufnahme des Anliegens und wird stattdessen den parlamentarischen Weg prüfen.

12.2.4 Kirchen inkl. Verbände

Der **Synodalverband der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn** stellte klar, dass diejenigen Personendaten, welche im Rahmen des neuen Landeskirchengesetzes vom 21. März 2018 (LKG; BAG 18-062) zur Verfügung stehen, dies ebenfalls mit der Inkraftsetzung des PDSG tun müssen. Dies wurde bei der Erarbeitung der neuen Landeskirchenverordnung (LKV) sichergestellt. Die Hinweise die GERES-Verordnung betreffend werden im dortigen Verfahren beurteilt.

Die **Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern** begrüsst den Entwurf vorbehaltlos.

Der **Kirchgemeindeverband der Landeskirchen des Kantons Bern** wünschte, in die Erarbeitung der GERES-Verordnung mit einbezogen zu werden, was zugesichert wird.

12.2.5 Parteien

Die **Sozialdemokratische Partei** begrüsst die Stossrichtung des PDSG und will dabei die Informationssicherheit und den Datenschutz zusätzlich stärken.

Die **FDP.Die Liberalen** unterstützt das Vorhaben ebenso. Ihrem Wunsch, genauere Angaben über die Kostenfolgen zu machen, kann erst mit der Initialisierung der ersten Projekte zur Zusammenführen von zentralen Personendatensammlungen entsprochen werden.

Die **Schweizerische Volkspartei** unterstützt das PDSG und wünscht zu gegebener Zeit genauere Angaben zu den Kostenfolgen.

Die Eingabe der **Grünen** entspricht fast wörtlich derjenigen der DJB, weshalb auf die Ausführungen in Ziff. 12.2.2 oben verwiesen wird.

Auch die **Grünliberale Partei** befürwortet das PDSG ohne Einwände, ebenso die **Bürgerlich-Demokratische Partei**.

13. Antrag

Der Regierungsrat beantragt, nur eine Lesung durchzuführen, weil das Vernehmlassungsverfahren nur wenige politisch relevante Fragen aufgeworfen hat und diese mit dem VBG direkt geklärt werden konnten. Zudem warten verschiedene Behörden angesichts laufender ICT-Projekte seit längerem auf den Bezug der benötigten Personendaten. Seit der Lancierung der Arbeiten zum PDSG bestimmte der Regierungsrat ein Datenbezugs-Moratorium bis zur Inkraftsetzung des PDSG (s. RRB 1482/2015 vom 9. Dezember 2015, Vortrag zur RegV, Ziff. 2.3).

Nach dem Beschluss des Grossen Rates werden die für die Umsetzung des PDSG benötigten Verordnungen für GERES, ZPV, GRUDIS und mittelfristig auch für das Vereinen von FIS und PERSISKA erlassen. Die drei erstgenannten sollen zusammen mit dem PDSG per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden.

Bern, 13. November 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Ammann*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr.91

Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen_PDSG

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die zentralen Personendaten- sammlungen (Personendaten- sammlungsgesetz, PDSG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> gestützt auf die Artikel 8 Absätze 2 bis 4, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 1 des Bundesge- setzes vom 23. Juni 2006 über die Har- monisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Re- gisterharmonisierungsgesetz, RHG) ¹⁾ so- wie Artikel 50e Absatz 3 des Bundesge- setzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) ²⁾ , auf Antrag des Regierungsrates <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	1 Allgemeine Bestimmungen			
	Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz bezweckt			

¹⁾ SR [431.02](#)

²⁾ SR [831.10](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a die effiziente zentrale Bearbeitung von Personendaten, b den Aufbau, die Vereinheitlichung und den Betrieb von zentralen Personendatensammlungen, c die richtige und vollständige sowie sichere und einheitliche Führung der Personendaten nach Massgabe ihres Inhalts und Verwendungszwecks, d die Harmonisierung der Personendaten. ² Es dient damit als Grundlage für die elektronische Verwaltungsführung im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung der Behörden des Kantons.			
	Art. 2 Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz gilt für die Behörden nach Artikel 2 Absatz 6 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹⁾.			
	Art. 3 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt a die Bearbeitung der Daten von natürlichen oder juristischen Personen in zentralen Personendatensammlungen,			

¹⁾ BSG [152.04](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b die Umsetzung des RHG.			
	Art. 4 Begriffe ¹ In diesem Gesetz bedeuten a Personendatensammlung: Eine Datensammlung nach Artikel 2 Absatz 2 des KDSG; b Zentrale Personendatensammlung: Eine elektronische Personendatensammlung, die das Bearbeiten der Personendaten durch mehrere Behörden ermöglicht und als zentrale Personendatensammlung bezeichnet wird; c Merkmal: Eigenschaft einer Person, die objektiv erfasst und beschrieben werden kann (Art. 3 Bst. f RHG); d Basisprofil: Eine bezeichnete Gruppe von Merkmalen, die keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten, kein Profiling nach der einschlägigen Gesetzgebung ermöglichen und deren Bekanntgabe nicht nach Artikel 14 KDSG eingeschränkt ist, z. B. Name, Vornamen und Korrespondenzsprache; e Standardprofil: Eine bezeichnete Gruppe von Merkmalen, die auch besonders schützenswerte Personendaten enthalten können;			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	f Funktionalität: Eine besondere Art der Datenbearbeitung, die mit der Software der Datensammlung möglich ist, z. B. die Kombination von verschiedenen Personendaten, die Festlegung des örtlichen, zeitlichen oder sachlichen Umfangs der Datensammlung oder die Erteilung von Bearbeitungsrechten; g Benutzerkonto: Eine auf eine natürliche Person oder auf ein System lautende Berechtigung für den Zugriff auf eine Personendatensammlung; h Abrufverfahren: Datenbezug aus zentralen Personendatensammlungen mittels Internet-Zugriff; i Meldeverfahren: Datenbekanntgabe mittels Meldung über die zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes (Sedex).			
	Art. 5 Grundsätze ¹ Der Kanton führt zentrale Personendatensammlungen, die den Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Eine zentrale Personendatensammlung enthält diejenigen Merkmale, die von mehreren Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach der besonderen Gesetzgebung des Bundes und des Kantons benötigt werden und bearbeitet werden dürfen. ³ Die mit dem Vollzug der besonderen Gesetzgebung betrauten Behörden können in zentralen Personendatensammlungen im Abruf- oder Meldeverfahren diejenigen Personendaten bearbeiten, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. ⁴ Soweit für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zwingend erforderlich, können die Behörden in zentralen Personendatensammlungen auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten. Der Anhang 1 legt die einzelnen Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten fest und ordnet diese den betreffenden Gesetzen zu.			
	2 Inhalt, Organisation und Zugriff			
	Art. 6 Inhalt ¹ Eine zentrale Personendatensammlung verfügt über ein Basisprofil und über so viele Standardprofile und Funktionalitäten wie nötig.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 7 Organisation ¹ Der Regierungsrat bezeichnet die zentralen Personendatensammlungen durch Verordnung und regelt dabei a den Zweck der Personendatensammlung; b die innerhalb einer Direktion, der Staatskanzlei oder der Justiz für die Personendatensammlung verantwortliche Behörde; c die in der Datensammlung enthaltenen Personendaten; d den örtlichen und zeitlichen Datenumfang; e die besonders schützenswerten Personendaten; f das Basisprofil; g die Standardprofile; h die Funktionalitäten, die ein Profiling ermöglichen oder die in anderer Form besonders schützenswerte Personendaten erzeugen; i die Behörden, die trotz Sperre der Datenbekanntgabe nach Artikel 14 Absatz 2 KDSG nach der besonderen Gesetzgebung zugriffsberechtigt sind;			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	k den Zeitpunkt und die weiteren Modalitäten der Vernichtung der Personendaten; l die besonderen Anforderungen an die Informationssicherheit und den Datenschutz; m die weiteren technischen, organisatorischen und finanziellen Einzelheiten; n allfällige Einschränkungen für die Bearbeitung von Personendatensammlungen.			
	Art. 8 Berechtigungen für den Zugriff ¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Berechtigung für den Zugriff auf zentrale Personendatensammlungen. ² Er kann vorsehen, dass a die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justiz die Zugriffsrechte ihrer unterstellten Organisationseinheiten sowie der anderen Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben in ihrem Aufgabebereich durch Direktionsverordnungen oder Reglemente regeln,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b die Behörden nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG) ¹⁾ und dem Gesetz vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG) ²⁾ die Zugriffsrechte ihrer unterstellten Organisationseinheiten sowie beaufsichtigten anderen Trägerinnen und Trägern öffentlicher Aufgaben durch Verordnung regeln.			
	Art. 9 Voraussetzungen für den Zugriff ¹ Wer Berechtigungsregeln nach Artikel 8 erlässt, a sieht den Zugriff auf zentrale Personendatensammlungen nur vor, wenn für die Datenbearbeitung eine ausreichende gesetzliche Grundlage nach Massgabe der Datenschutzgesetzgebung besteht; b stellt sicher, dass die berechtigten Behörden nur über diejenigen Personendaten, Funktionalitäten und Zugriffsrechte verfügen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, und Gewähr für die Einhaltung der Informationssicherheits- und Datenschutzvorschriften bieten.			
	Art. 10 Zugriff auf Basisprofile			

¹⁾ BSG [170.11](#)

²⁾ BSG [410.11](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Der Regierungsrat kann vorsehen, dass Basisprofile allen Behörden zur Verfügung stehen, die diese Personendaten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben benötigen.			
	Art. 11 Prüfung, Anwendung und Publikation der Berechtigungsregeln ¹ Wer Berechtigungsregeln nach Artikel 8 erlässt, legt sie vorgängig der zuständigen Datenschutzaufsichtsstelle zur Stellungnahme vor (Art. 34 Abs. 1 Bst. k KDSG). Die Stellungnahme kann in der Form eines begründeten Antrags erfolgen (Art. 35 Abs. 3 KDSG). ² Die für eine zentrale Personendatensammlung verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die Benutzerkonti gemäss den Berechtigungsregeln verwaltet werden. ³ Sie veröffentlicht die Verordnungen der Behörden nach GG und LKG im Internet, nachdem die Publikation nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung stattgefunden hat.			
	3 Identifikationsnummern			
	Art. 12			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die Behörden des Kantons nutzen als Personen-Identifikationsnummer die Versichertennummer gemäss AHVG, die Unternehmens- oder eine andere Identifikationsnummer des Bundes, wenn die Bedingungen der Bundesgesetzgebung erfüllt sind. ² Der Regierungsrat kann für den Kanton eine eigene Identifikationsnummer für natürliche und juristische Personen durch Verordnung vorsehen.			
	4 Datenverantwortung, Informationssicherheit und Datenschutz			
	Art. 13 Datenverantwortung ¹ Die Behörde, die nach der besonderen Gesetzgebung für die Erfassung und Aktualisierung von Personendaten zuständig ist, verantwortet die Richtigkeit und die Vollständigkeit der entsprechenden Merkmale in den zentralen Personendatensammlungen. ² Der Regierungsrat kann vorsehen, dass das Einsichtsrecht nach Artikel 21 Absatz 4 KDSG in zentrale Personendatensammlungen durch die betroffene Person direkt und auf elektronischem Weg ausgeübt werden kann.			
	Art. 14 Informationssicherheit und Datenschutz			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Jede Behörde, die eine zentrale Personendatensammlung betreibt, auf eine solche zugreift oder deren Personendaten in anderer Weise bearbeitet, ist in ihrem Herrschaftsbereich für die Informationssicherheit und den Datenschutz nach Massgabe der Datenschutz- und besonderen Gesetzgebung verantwortlich.			
	Art. 15 Sperrungen und Einschränkungen der Datenbekanntgabe ¹ Auskunftssperren und Adresssperrungen nach Artikel 13 KDSG sowie Einschränkungen der Datenbekanntgabe nach Artikel 14 KDSG sind in den zentralen Personendatensammlungen umzusetzen. ² Die betroffene Person kann Sperrungen oder Einschränkungen der Datenbekanntgabe bei der zuständigen Behörde vornehmen oder löschen lassen.			
	Art. 16 Datenvernichtung ¹ Personendaten, die gemäss Feststellung der verantwortlichen Behörde nach Artikel 13 nicht mehr in den zentralen Personendatensammlungen geführt werden dürfen, sind nach den Fristen der besonderen Gesetzgebung und den Verordnungen des Regierungsrates zur entsprechenden zentralen Personendatensammlung zu vernichten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	5 Kosten für Fehlerbehebung und Datenlieferung			
	Art. 17 ¹ Der Regierungsrat regelt, ob und nach welchen Kriterien der Aufwand, der durch die vorschriftswidrige Erfassung oder Veränderung von Personendaten verursacht worden ist, von der für den Betrieb verantwortlichen Organisationseinheit den Verursacherinnen und Verursachern in Rechnung gestellt wird. ² Er regelt die Verrechnung der Kosten für die Nutzung der Informatik- und Telekommunikationsmittel der Kantonsverwaltung. ³ Er kann vorsehen, dass für die Lieferung von Personendaten an Behörden ausserhalb der zentralen Kantonsverwaltung Gebühren erhoben werden, wenn die Personendaten auch kommerziell genutzt werden.			
	6 Registerwesen			
	Art. 18 Elektronische Registerführung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Der Kanton betreibt eine zentrale Personendatensammlung zur Erfüllung der Aufgaben gemäss dem RHG sowie dem Gesetz vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA)¹⁾. ² Die zentrale Personendatensammlung enthält insbesondere auch diese besonders schützenswerten Personendaten: a Konfession, b Angaben über den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen und körperlichen Zustand, c Ausweis- und Schriftensperre nach Artikel 237 Absatz 2 Buchstabe b der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)²⁾, d Angaben zum Kindes- und Erwachsenenschutz, e Angaben zum Haushalt, f Funktionalitäten nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h.			

¹⁾ BSG [122.11](#)

²⁾ SR [312.0](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Sie dient den Behörden auch für ihre weitere Erfüllung gesetzlicher Aufgaben.			
	Art. 19 Einwohnerregister ¹ Die Gemeinden führen das Einwohnerregister einschliesslich der Fremdenkontrolle sowie das Stimmregister elektronisch. ² Der Regierungsrat kann hierfür durch Verordnung den Gemeinden Hard- und Software zur Verfügung stellen lassen oder vorsehen, dass sie bei der Registerführung technisch oder finanziell unterstützt werden.			
	Art. 20 Datenlieferung durch die Gemeinden ¹ Die Gemeinden übermitteln die Personendaten ihrer Einwohnerregister laufend an die zentrale Personendatensammlung nach Artikel 18 Absatz 1. ² Der Regierungsrat bezeichnet eine sichere Übermittlungsplattform, worüber die Datenlieferung zu erfolgen hat. ³ Er regelt die weiteren technischen, organisatorischen und finanziellen Einzelheiten durch Verordnung.			
	Art. 21 Datenlieferung durch den Kanton			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die vom Regierungsrat bezeichnete Behörde stellt sicher, dass die von der Bundesgesetzgebung bestimmten Personendaten an die zuständige Bundesbehörde übermittelt werden. ² Der Regierungsrat regelt die technischen, organisatorischen und finanziellen Einzelheiten durch Verordnung.			
	Art. 22 Meldung einer Person ¹ Wenn eine Person bei der Einwohnerkontrolle sie betreffende Daten ändern lässt, muss sie diese Änderung den kantonalen Behörden, die auf die entsprechenden Personendatensammlungen zugreifen können, nicht mehr melden. Bundesrechtliche Meldepflichten bleiben vorbehalten. ² Die Einwohnerkontrolle teilt der betroffenen Person mit, welche Meldepflichten mit der Änderungsmeldung erfüllt sind. ³ Erhalten zuständige Behörden Kenntnis von einem meldepflichtigen Sachverhalt, fordern sie die betroffene Person mit angemessener Nachfrist zur Meldung auf.			
	Art. 23 Datenvernichtung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Personendaten, die gemäss Meldung der Gemeinde nicht mehr in den von der Meldepflicht betroffenen Registern geführt werden müssen, werden von der verantwortlichen Organisationseinheit spätestens fünf Jahre nach der Meldung der Gemeinde vernichtet.			
	7 Übergangs- und Schlussbestimmungen			
	Art. 24 Konkurrenz- und Übergangsbestimmung ¹ Artikel 5 Absatz 4 inklusive Anhang 1 geht abweichenden Bestimmungen anderer Gesetze über die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten in zentralen Personendatensammlungen vor. ² Absatz 1 gilt, bis besondere Gesetze die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten in ihrem Anwendungsbereich abschliessend regeln.			
	Art. 25 Änderung eines Erlasses ¹ Das Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG) ¹⁾ wird geändert.			
	Art. 26 Aufhebung eines Erlasses			

¹⁾ BSG [661.11](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Das Gesetz vom 28. November 2006 über die Harmonisierung amtlicher Register (RegG) ¹⁾ wird aufgehoben.			
	Art. 27 Inkrafttreten ¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	8 Anhang 1 zu Artikel 5 Absatz 4			
	Art. A1-1 ¹ Die Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten nach Artikel 5 Absatz 4 sind a Konfession, b Angaben über den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen und körperlichen Zustand, c Ausweis- und Schriftensperre nach Artikel 237 Absatz 2 Buchstabe b StPO, d Angaben zum Kindes- und Erwachsenenschutz, e Angaben zum Haushalt, f Funktionalitäten nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h.			

¹⁾ BSG [152.05](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II																								
		Mehrheit	Minderheit																									
	² Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäss den nachfolgenden Gesetzen ist die Bearbeitung der aufgelisteten Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten zulässig, sofern die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt (Art. 5 Abs. 3 KDSG):																											
	<table><tr><th>Nr.</th><th>Gesetz</th><th>Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)</th></tr><tr><td>I.</td><td>Bundesgesetze</td><td></td></tr><tr><td>1.</td><td>Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272)</td><td>a, d, e, f</td></tr><tr><td>2.</td><td>Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)</td><td>a, c, d, e, f</td></tr><tr><td>3.</td><td>Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1)</td><td>a, c, d, e, f</td></tr><tr><td>4.</td><td>Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10)</td><td>c, d, e, f</td></tr><tr><td>5.</td><td>Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1)</td><td>d, e, f</td></tr><tr><td>6.</td><td>Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661)</td><td>c, d</td></tr></table>	Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)	I.	Bundesgesetze		1.	Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272)	a, d, e, f	2.	Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)	a, c, d, e, f	3.	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1)	a, c, d, e, f	4.	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10)	c, d, e, f	5.	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1)	d, e, f	6.	Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661)	c, d			
	Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)																									
	I.	Bundesgesetze																										
	1.	Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272)	a, d, e, f																									
	2.	Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)	a, c, d, e, f																									
	3.	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1)	a, c, d, e, f																									
	4.	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10)	c, d, e, f																									
	5.	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1)	d, e, f																									
	6.	Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661)	c, d																									

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I			Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
				Mehrheit	Minderheit	
	7.	Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG; SR 818.33)	d, f			
	8.	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)	d, f			
	9.	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)	d, f			
	10.	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)	d, f			
	II.	Gesetze Kanton Bern				
	1.	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBÜG; BSG 121.1)	c, d, e, f			
	2.	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA; BSG 122.11)	a, c, d, e, f			
	3.	Gesetz über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1)	f			
	4.	Gesetz über die Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter (RStG; BSG 152.321)	d, e, f			
	5.	Personalgesetz (PG; BSG 153.01)	a, b, d, f			
	6.	Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)	a, c, d, e, f			
	7.	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zi-	d, e, f			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I		Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
			Mehrheit	Minderheit	
		vilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)			
	8.	Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)	b, d, e, f		
	9.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG; BSG 215.126.1)	d, e, f		
	10.	Gesetz betreffend die Handänderungssteuer (HG; BSG 215.326.2)	f		
	11.	Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG; BSG 215.341)	f		
	12.	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1)	a, c, d, e, f		
	13.	Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG; BSG 341.1)	c, d, e, f		
	14.	Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG; BSG 410.11)	a, d, f		
	15.	Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210)	d, e, f		
	16.	Mittelschulgesetz (MiSG; BSG 433.12)	d, e		
	17.	Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG;	d, e		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I		Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
			Mehrheit	Minderheit	
		BSG 435.11)			
	18.	Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31)	d		
	19.	Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG; BSG 521.1)	d, f		
	20.	Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1)	c, d, e, f		
	21.	Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)	f		
	22.	Gesetz über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG; BSG 622.1)	a, b, d, e, f		
	23.	Steuergesetz (StG; BSG 661.11)	a, c, d, e, f		
	24.	Gesetz über See- und Flussufer (See- und Flussumfergesetz, SFG; BSG 704.1)	f		
	25.	Baugesetz (BauG; BSG 721.0)	f		
	26.	Strassengesetz (SG; BSG 732.11)	f		
	27.	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11)	f		
	28.	Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11)	d, f		
	29.	Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG; BSG 821.0)	f		
	30.	Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1)	f		
	31.	Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG; BSG 832.71)	d, f		
	32.	Einführungsgesetz zum Bun-	d, f		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I		Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
			Mehrheit	Minderheit	
		desgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG; BSG 841.11)			
	33.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BSG 841.31)	d, f		
	34.	Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11)	d, e, f		
	35.	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)	d, e, f		
	36.	Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG; BSG 871.11)	d, e, f		
	37.	Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG; BSG 910.1)	d, e, f		
	38.	Hundegesetz (BSG 916.31)	d, e		
	39.	Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11)	f		
	40.	Gastgewerbegesetz (GGG; BSG 935.11)	d, e, f		
	41.	Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG ■■■)	c, d, e, f		
	II.				
	Der Erlass 661.11 Steuergesetz vom				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	21.05.2000 (StG) (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:			
Art. 149 Aufgaben der kantonalen Steuerverwaltung ¹ Die kantonale Steuerverwaltung vollzieht dieses Gesetz. Sie sorgt für die richtige und einheitliche Durchführung der Steuerveranlagung und des Steuerbezugs. ² Sie führt die Aufsicht über die Gemeinden und Dritte, die am Vollzug beteiligt sind.	^{2a} Sie betreibt eine Personendatensammlung, in der a Daten der natürlichen und juristischen Personen und ihrer Vertretungen bearbeitet werden, b für natürliche Personen insbesondere die Konfession, Ehepartnerinnen und Ehepartner, Partnerinnen und Partner in eingetragener Partnerschaft, Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie Angaben zum Haushalt enthalten sind, soweit diese Daten vorliegen, c soweit erforderlich die Angaben gemäss Buchstabe b nach ihrem zeitlichen Verlauf geordnet bearbeitet werden können (Historisierung).			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Sie betreibt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Steuerregister für natürliche und juristische Personen. Darin sind insbesondere Angaben über die Steuerpflicht, die ZPV-Nummer nach Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2006 über die Harmonisierung amtlicher Register (RegG) ¹⁾ , der Zivilstand und die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche enthalten.	³ Sie betreibt <u>zudem</u> in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Steuerregister für natürliche und juristische Personen. Darin sind insbesondere Angaben über die Steuerpflicht, die ZPV-Nummer nach Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2006 über die Harmonisierung amtlicher Register (RegG) , der Zivilstand und die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche enthalten.			
	III.			
	Der Erlass 152.05 Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register vom 28.11.2006 (RegG) (Stand 01.01.2013) wird aufgehoben.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. <i>Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.</i>			
	Bern, 13. November 2019 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 16. Januar 2020 Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel		Bern, 5. Februar 2020 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber:

¹⁾ BSG 152.05

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
				Auer

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates und Stellungnahme der Finanzkommission

Vorstoss-Nr.: 259-2019
Vorstossart: Finanzmotion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.311

Eingereicht am: 22.10.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Ja
Eingereicht von: FiKo (Bichsel, Zollikofen) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1431/2019 vom 18. Dezember 2019
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**
Antrag Finanzkommission: **Annahme**



«Gesamtpaket» im Bereich Steuern – Auftrag zur Senkung der Steueranlagen (für juristische und natürliche Personen)

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Im Rahmen des Voranschlags 2021 eine Senkung der kantonalen Steueranlage für juristische Personen im Umfang von mindestens 40 Millionen Franken vorzusehen.
2. Im Rahmen des Voranschlags 2021 eine Senkung der kantonalen Steueranlage für natürliche Personen im Umfang von mindestens 30 Millionen Franken vorzusehen.
3. Im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans 2022 bis 2024 die Massnahmen gemäss vorstehender Ziffer 1 und Ziffer 2 fortzuschreiben sowie eine weitere Senkung der Steueranlage für natürliche Personen ab 2022 im Umfang von mindestens 40 Millionen Franken vorzusehen.

Begründung:

Im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 wurde sowohl auf eine Gewinnsteuersenkung als auch auf eine Senkung des Einkommensteuertarifs verzichtet. An deren Stelle schlägt der Regierungsrat vor, per 2021 die Steueranlage der juristischen Personen und per 2021 und 2022 diejenige der natürlichen Personen auf kantonaler Ebene zu senken. Da die Beschlussfassung über die Steuerentlastungen zeitlich nicht zusammen, sondern nach der StG-Revision 2021 erfolgen wird, sind diese Massnahmen gleichzeitig mit der Beratung des Steuergesetzes (2. Lesung) abzusichern, damit die Versprechungen des Regierungsrates umgesetzt werden. Dadurch soll erreicht werden, dass das Steuergesetz trotz bescheidenen Entlastungen vom Grossen Rat und allenfalls der Stimmbevölkerung akzeptiert werden kann.

Mit dem Begriff «mindestens» bringt die Mehrheit der Finanzkommission (FiKo) zum Ausdruck, dass es sich bei den genannten Beträgen um minimale Grössen handelt bzw. sich die FiKo-Mehrheit vorbehält, sofern der Regierungsrat keine entsprechenden Vorkehren trifft, im Rahmen des jeweiligen Budgetprozesses darüber hinaus zu gehen. Die FiKo-Mehrheit ist im Übrigen der Auffassung, dass die Anlagesenkungen aufgrund der sehr positiven Steuerprognosen selbst dann tragbar sind, wenn sich die Gegenfinanzierungen via Erhöhung der amtlichen Werte bzw. der Motorfahrzeugsteuer verzögern sollten.

Zur Frist: Eine Finanzmotion wird vor der ersten Lesung des Steuergesetzes im Grossen Rat eingereicht und ist vom Regierungsrat innert zwei Monaten zu beantworten. Damit soll eine Traktandierung in der Frühlingssession 2020 – gleichzeitig mit der zweiten Lesung des Steuergesetzes – sichergestellt werden, ohne dass explizit Dringlichkeit verlangt wird.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat am 29. August 2019 die Steuergesetzrevision 2021 an den Grossen Rat verabschiedet¹. Anliegen aus der Vernehmlassung hat der Regierungsrat aufgenommen, indem er dem Grossen Rat vorschlägt, in zukünftigen, von der Steuergesetzrevision 2021 unabhängigen Geschäften Senkungen der kantonalen Steueranlage für die natürlichen und die juristischen Personen vorzunehmen. Per 2021 sollen die natürlichen Personen um 30 Millionen Franken und die juristischen Personen um 40 Millionen Franken entlastet werden. Per 2022 – zeitgleich mit einer Änderung des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG, BSG 761.611) – sollen die natürlichen Personen um weitere 40 Millionen Franken entlastet werden. Der Regierungsrat spricht in diesem Zusammenhang von einem Gesamtpaket.

Mit der vorliegenden Motion soll die Regierung verpflichtet werden, die geplanten ergänzenden Massnahmen zum gegebenen Zeitpunkt tatsächlich einzuleiten. Das vom Regierungsrat vorgeschlagene Gesamtpaket erhält dadurch eine gewisse zusätzliche Verbindlichkeit.

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Bedürfnis nach Verbindlichkeit und unterstützt deshalb das Anliegen der Finanzkommission. Mit der Annahme der Motion zeigt der Grosse Rat seine Zustimmung zum vorgesehenen Gesamtpaket und signalisiert damit den Bürgerinnen und Bürgern, dass er die geforderten Entlastungen ebenfalls mittragen wird.

Der Regierungsrat beantragt deshalb **Annahme der Motion**.

¹ Medienmitteilung vom 29.08.2019:

https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2019/08/2019_0828_1738_gesamtpaket_fuernaturlicheundjuristischepersonen

Stellungnahme der Finanzkommission

Nach der Kenntnisnahme der Antwort des Regierungsrates hält die Mehrheit der Finanzkommission unverändert an der Finanzmotion fest. Eine qualifizierte Minderheit der Kommission lehnt die Finanzmotion ab.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 259-2019
Vorstossart: Finanzmotion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.311

Eingereicht am: 22.10.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Ja
Eingereicht von: FiKo (Bichsel, Zollikofen) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1431/2019 vom 18. Dezember 2019
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



«Gesamtpaket» im Bereich Steuern – Auftrag zur Senkung der Steueranlagen (für juristische und natürliche Personen)

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Im Rahmen des Voranschlags 2021 eine Senkung der kantonalen Steueranlage für juristische Personen im Umfang von mindestens 40 Millionen Franken vorzusehen.
2. Im Rahmen des Voranschlags 2021 eine Senkung der kantonalen Steueranlage für natürliche Personen im Umfang von mindestens 30 Millionen Franken vorzusehen.
3. Im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans 2022 bis 2024 die Massnahmen gemäss vorstehender Ziffer 1 und Ziffer 2 fortzuschreiben sowie eine weitere Senkung der Steueranlage für natürliche Personen ab 2022 im Umfang von mindestens 40 Millionen Franken vorzusehen.

Begründung:

Im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 wurde sowohl auf eine Gewinnsteuersenkung als auch auf eine Senkung des Einkommensteuertarifs verzichtet. An deren Stelle schlägt der Regierungsrat vor, per 2021 die Steueranlage der juristischen Personen und per 2021 und 2022 dieje-

nige der natürlichen Personen auf kantonaler Ebene zu senken. Da die Beschlussfassung über die Steuerentlastungen zeitlich nicht zusammen, sondern nach der StG-Revision 2021 erfolgen wird, sind diese Massnahmen gleichzeitig mit der Beratung des Steuergesetzes (2. Lesung) abzusichern, damit die Versprechungen des Regierungsrates umgesetzt werden. Dadurch soll erreicht werden, dass das Steuergesetz trotz bescheidenen Entlastungen vom Grossen Rat und allenfalls der Stimmbevölkerung akzeptiert werden kann.

Mit dem Begriff «mindestens» bringt die Mehrheit der Finanzkommission (FiKo) zum Ausdruck, dass es sich bei den genannten Beträgen um minimale Grössen handelt bzw. sich die FiKo-Mehrheit vorbehält, sofern der Regierungsrat keine entsprechenden Vorkehren trifft, im Rahmen des jeweiligen Budgetprozesses darüber hinaus zu gehen. Die FiKo-Mehrheit ist im Übrigen der Auffassung, dass die Anlagesenkungen aufgrund der sehr positiven Steuerprognosen selbst dann tragbar sind, wenn sich die Gegenfinanzierungen via Erhöhung der amtlichen Werte bzw. der Motorfahrzeugsteuer verzögern sollten.

Zur Frist: Eine Finanzmotion wird vor der ersten Lesung des Steuergesetzes im Grossen Rat eingereicht und ist vom Regierungsrat innert zwei Monaten zu beantworten. Damit soll eine Traktandierung in der Frühlingssession 2020 – gleichzeitig mit der zweiten Lesung des Steuergesetzes – sichergestellt werden, ohne dass explizit Dringlichkeit verlangt wird.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat am 29. August 2019 die Steuergesetzrevision 2021 an den Grossen Rat verabschiedet¹. Anliegen aus der Vernehmlassung hat der Regierungsrat aufgenommen, indem er dem Grossen Rat vorschlägt, in zukünftigen, von der Steuergesetzrevision 2021 unabhängigen Geschäften Senkungen der kantonalen Steueranlage für die natürlichen und die juristischen Personen vorzunehmen. Per 2021 sollen die natürlichen Personen um 30 Millionen Franken und die juristischen Personen um 40 Millionen Franken entlastet werden. Per 2022 – zeitgleich mit einer Änderung des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG, BSG 761.611) – sollen die natürlichen Personen um weitere 40 Millionen Franken entlastet werden. Der Regierungsrat spricht in diesem Zusammenhang von einem Gesamtpaket.

Mit der vorliegenden Motion soll die Regierung verpflichtet werden, die geplanten ergänzenden Massnahmen zum gegebenen Zeitpunkt tatsächlich einzuleiten. Das vom Regierungsrat vorgeschlagene Gesamtpaket erhält dadurch eine gewisse zusätzliche Verbindlichkeit.

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Bedürfnis nach Verbindlichkeit und unterstützt deshalb das Anliegen der Finanzkommission. Mit der Annahme der Motion zeigt der Grosse Rat seine Zustimmung zum vorgesehenen Gesamtpaket und signalisiert damit den Bürgerinnen und Bürgern, dass er die geforderten Entlastungen ebenfalls mittragen wird.

Der Regierungsrat beantragt deshalb **Annahme der Motion**.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ Medienmitteilung vom 29.08.2019:

https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2019/08/2019_0828_1738_gesamtpaket_fuernatuerlicheundjuristischepersonen

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 116-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.136

Eingereicht am: 05.04.2019

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) (Sprecher/in)
SP-JUSO-PSA (Egger, Hünibach)
SP-JUSO-PSA (Junker Burkhard, Lyss)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 06.06.2019

RRB-Nr.: 1392/2019 vom 11. Dezember 2019
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Keine zusätzlichen Steuerkniffe bei Pauschalbesteuerten!

Der Regierungsrat wird aufgefordert, zwingend das Bundesgesetz bei Pauschalbesteuerten anzuwenden und sämtliche Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen (weltweit¹).

Begründung:

Gemäss Artikel 127 Absatz 2 der Bundesverfassung müssen Besteuerte, also auch Pauschalbesteuerte, gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hatte bereits im Jahre 1993 klare Richtlinien formuliert. So sollten die Lebenshaltungskosten, die im In- und Ausland anfallen, versteuert werden. Der Bundesrat schrieb 2011 explizit, dass bei Pauschalbesteuerten sämtliche Kosten zu berücksichtigen seien, unabhängig davon, ob sie im In- oder Ausland anfallen. Unlängst ist bekannt geworden, dass die bernische Steuerverwaltung bzw. die Finanzdirektion krass gegen den Verfassungsgrundsatz verstösst und so den Gedanken der Steuergerechtigkeit mit Füßen tritt. Es darf nicht sein, dass ausländische Milliardäre lediglich mit einem subjektiv angenommenen Betrag von rund einer Million Franken

¹ Kreisschreiben estv. Nr. 9 vom 3.12.93, gültig bis 23.7.18, Pt. 2.2.; Kreisschreiben estv. Nr. 44, ersetzt Nr. 9, gültig ab 24.7.18, Pt. 3.2., heute gültig

Lebenshaltungskosten, die nur im Inland generiert werden, in die Steuerpflicht genommen werden. Pauschalbesteuerte Milliardäre sind beispielsweise zwischen 2008 und 2011 mit nur 400 000 bis 500 000 Franken besteuert worden. Für einen Milliardär mit einem Vermögen von zwei Milliarden Franken entspricht dies 0,025 Prozent (ein Viertausendstel!) seines Gesamtvermögens. Aus besagten Gründen ist zwingend auf den ungerechten Steuerkniff zu verzichten. Weiter wäre interessant zu wissen, ob und welcher finanzielle Schaden dem Kanton Bern durch die Nicht-Umsetzung der Bundesvorgaben entstanden ist und ob sich die Regierung bewusst ist, dass sie mit der Verweigerung der Herausgabe der Steuerdaten Pauschalbesteuerte (bis 2015) geltendes Recht verletzt hat.

Begründung der Dringlichkeit: In Anbetracht der aktuellen Situation ist es wichtig, dass der Kanton umgehend Bundesrecht einhält. Das Parlament soll darüber befinden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat soll aufgefordert werden, bei der Besteuerung nach dem Aufwand die bundesrechtlichen Vorgaben zu beachten und bei der Bestimmung des massgeblichen Lebensaufwandes die weltweiten Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen.

Die Praxis zur Pauschalbesteuerung wurde in den vergangenen Jahren verschärft und präzisiert. Zur Frage, ob bei der Bestimmung des Lebensaufwandes auch die im Ausland angefallenen Kosten zu berücksichtigen sind, bestehen heute keine Zweifel mehr. Bei der Bestimmung des Lebensaufwandes werden seit 2013/14 jeweils explizit die weltweiten Lebenshaltungskosten erfragt und diese der Bemessung der geschuldeten Steuer zugrunde gelegt. Das Anliegen der Motionärin ist damit erfüllt. Der Regierungsrat beantragt aus diesem Grund Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Motion.

Die Motionärin bezieht sich auf Medienberichte zur Besteuerung nach dem Aufwand in den Jahren 2008 bis 2011. Die Berichterstattung bezeichnete Aussagen des Steuerverwalters in einem Interview als widersprüchlich und suggerierte, dass die Steuerverwaltung in den fraglichen Jahren das steuerbare Einkommen bei gewissen pauschalbesteuerten Personen zu tief festsetzte. Zur Begründung wurden die publizierten Steuerfaktoren mit dem mutmasslichen Vermögen der betreffenden Personen verglichen. Dabei wird übersehen, dass die Höhe des Vermögens - auch wenn es sich um sehr hohe Vermögen handelt - bei der Bestimmung der geschuldeten Steuer keine Bedeutung hat. Allein entscheidend sind die (weltweiten) Lebenshaltungskosten der betroffenen Personen.

Bei der Bestimmung der Lebenshaltungskosten wurde in den Jahren 2008 bis 2011 in den wenigsten Fällen ein detailliertes Budget eingefordert. Eingereicht wurde in der Regel der von der Steuerverwaltung geschaffene Erhebungsbogen. Dort wurde explizit nach dem weltweiten Vermögen, anderen Wohnsitzen und Luxusgegenständen gefragt, die Lebenshaltungskosten wur-

den aber meistens pauschal angegeben. Zur damaligen Zeit ist man davon ausgegangen, dass eine Person rund ein Fünftel der zur Verfügung stehenden Einnahmen für ihre Wohnkosten ausgibt. Der Mietwert wurde deshalb mit dem Faktor 5 multipliziert, um einen objektiven Vergleichswert für die Lebenshaltungskosten zu haben. Die Steuerverwaltung hat mit diesem Vorgehen die gesetzlichen Vorgaben eingehalten und korrekt gehandelt. Ein finanzieller Schaden ist dem Kanton Bern nicht entstanden.

Zur am Rande aufgeworfenen Frage betreffend die ursprüngliche Weigerung der Steuerverwaltung, die Steuerdaten der nach Aufwand besteuerten Personen bekannt zu geben, kann auf das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 12. August 2016 (100.2014.340U²) und das Urteil des Bundesgerichts vom 31. August 2017 (BGE 1C_447/2016, 1C_448/2016, 1C_449/2016³) verwiesen werden. Aus den Urteilen geht hervor, dass die Steuerverwaltung die Bekanntgabe der Steuerdaten gestützt auf Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes verweigert hatte. Zum Verhältnis dieser Bestimmungen zur damaligen «Öffentlichkeit des Steuerregisters» gab es bis zu diesem Zeitpunkt noch keine gerichtliche Beurteilung. Dass die Gerichte die Auffassung der Steuerverwaltung nicht teilen würden, war nicht absehbar.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Steuerverwaltung zu keinem Zeitpunkt unzulässige «Steuerkniffe» angewendet hat. Wenn Äusserungen des aktuellen Steuerverwalters zu einer zehn Jahre zurückliegenden Praxis von der Presse als widersprüchlich dargestellt werden, kann daraus nicht abgeleitet werden, die Steuerverwaltung habe «krass gegen einen Verfassungsgrundsatz verstossen» oder «den Gedanken der Steuergerechtigkeit mit Füßen getreten», wie dies die Motionärin unterstellt. Entsprechende unkritische und voreilige Schlussfolgerungen sind nach Auffassung der Regierung in einer parlamentarischen Debatte zu vermeiden.

Regierung und Parlament muss bewusst sein, dass Medienberichte teilweise spekulativ und reisserisch gestaltet werden, um dadurch zusätzlich Beachtung zu finden. Wird der Steuerverwaltung eine gesetzeswidrige Behandlung bestimmter Personen unterstellt, kann die Steuerverwaltung wegen dem Steuergeheimnis jeweils nur in allgemeiner Form reagieren. Bleiben Vorwürfe unwidersprochen, bedeutet das jedoch nicht zwingend, dass sie auch zutreffen.

Verteiler

- Grosser Rat

² https://entscheidsuche.ch/kantone/be_vg/BE-VG-100-2014-340.html

³ https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza%3A%2F%2F31-08-2017-1C_447-2016&lang=de&type=show_document&zoom=YES&

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 141-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.177

Eingereicht am: 03.06.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
de Meuron (Thun, Grüne)

Weitere Unterschriften: 4

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 06.06.2019

RRB-Nr.: 1393/2019 vom 11. Dezember 2019
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Interkantonalen Steuerwettbewerb eindämmen – Allianz für eine Harmonisierung der Unternehmenssteuern auf nationaler Ebene aufbauen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. unter Einbezug von Expertinnen und Experten einen Vorschlag für eine materielle Harmonisierung der Unternehmenssteuern zwischen den Kantonen zu erarbeiten, mit dem Ziel, den Steuerwettbewerb mittels eines neuen Bandbreitenmodells einzuschränken
2. insbesondere einen Entwurf für die Anpassung von Artikel 129 Absatz 2 BV (Kapitel 3: Finanzordnung der Bundesverfassung) vorzulegen
3. auf nationaler Ebene eine Allianz für eine Eindämmung des Steuerwettbewerbs zu suchen, u. a. bei interessierten Kantonen im Rahmen der kantonalen Konferenz der Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren und weiteren Interessierten (wie z. B. der Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren KSFD, dem Städteverband usw.)

Begründung:

Die Schweiz konkurriert heute bei den Unternehmenssteuern mit Singapur. Bald werden Firmen in der Schweiz so wenig Steuern zahlen wie in Irland. In Basel-Stadt müssen Unternehmen ihre Gewinne künftig mit rund 13 Prozent versteuern, im Kanton Waadt mit 14 Prozent. Beide Kanto-

ne haben die Steuersätze massiv gesenkt – zuvor waren es jeweils über 20 Prozent (Handelszeitung, 02.04.2019).

Die grosse Mehrheit der Unternehmen im Kanton Bern mit einem Reingewinn unter 63 000 Franken hat einen Steuersatz zwischen 13,74 bis 17,95 Prozent. Einzig Unternehmen mit einem Reingewinn über 63 000 Franken bezahlen gemäss geltendem Steuergesetz heute 17,95 bis 21,64 Prozent. Der sogenannte Höchststeuersatz liegt im Kanton Bern bei 21,64 Prozent.

Noch im Jahr 2007 war der schweizweite Durchschnitt beim Höchststeuersatz für Unternehmen bei 20,76 Prozent. Innert der letzten 12 Jahre ist er gesunken und im Jahr 2019 bei 17,06 Prozent angelangt. Weitere Senkungen folgen in den nächsten Jahren aufgrund der Steuervorlage 17 des Bundes (STAF). Der «Swiss Tax Report 2019» der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsfirma KPMG vergleicht jährlich die Steuersätze aller Schweizer Kantone sowie von 130 Ländern.¹

So ist der Kanton Bern bei den KMU durchaus konkurrenzfähig. Hingegen führen die Senkungen anderer Kanton dazu, dass der Kanton Bern im innerkantonalen Vergleich Plätze verloren hat. Der Steuerwettbewerb («race to the bottom») ist ungesund und vernichtet Steuersubstrat, das die Kantone für ihre Kantonshaushalte benötigen. Als grosser Flächenkanton kann sich der Kanton Bern massive Steuersenkungen nicht leisten, da damit immer ein massiver Leistungsabbau verbunden ist. Der Widerstand gegen Senkungen der Unternehmenssteuern im Kanton Bern zeigt auch die Ablehnung der Steuervorlage im November 2018. Dass die Kantone diesen Steuerwettbewerb einschränken müssen, forderte kürzlich auch die Bieler Finanzchefin Silvia Steidle, die neu das Präsidium der gesamtschweizerischen Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (KSFD) innehat.

«Plötzlich kritisieren Städte die Steuerausfälle», «Einige Kantone haben zu tiefe Steuersätze für Unternehmen» oder «Damit wir einander nicht mehr die Firmen abjagen» lautet dabei der Tenor (Bieler Tagblatt, 8. Mai 2019/13. Mai 2019, Der Bund, 9. Mai 2019).

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der nationalen Steuervorlage STAF wird der Steuersenkungswettbewerb gegen unten weitergehen. Da der Kanton Bern demnächst die Steuergesetzrevision 2021 beraten wird, ist eine rasche Klärung notwendig, wie der Kanton Bern den für ihn ruinösen interkantonalen Steuerwettbewerb bremsen kann.

¹ Clarity on Swiss taxes. <https://assets.kpmg/content/dam/kpmg/ch/pdf/clarity-on-swiss-taxes-2019-de.pdf>

Antwort des Regierungsrates

Die Bundesverfassung (BV, SR 101) schreibt vor, dass der Bund die Grundsätze über die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden festlegt (Art. 129 Abs. 1 BV). Die Harmonisierung erstreckt sich bisher nicht auf die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge der natürlichen oder juristischen Personen (Art. 129 Abs. 2 BV).

Die Motionärinnen möchten dies mit Bezug auf die juristischen Personen ändern und verlangen entsprechende Massnahmen. Die Motion verlangt konkret die Entwicklung eines Bandbreitenmodells und einen konkreten Änderungsvorschlag zu Artikel 129 BV. Gleichzeitig soll der Regierungsrat auf nationaler Ebene eine Allianz suchen, die ihn bei der Verwirklichung seines Vorhabens unterstützt.

Mit einer Motion kann der Regierungsrat beauftragt werden, einen Erlass oder einen Beschluss auszuarbeiten, eine Massnahme zu ergreifen oder einen Bericht vorzulegen. Vorliegend wird im Ergebnis eine Änderung der Bundesverfassung angestrebt. In die gleiche Richtung ging bereits die Motion 066-2018 Grüne (Imboden, Bern) «Standesinitiative: Interkantonaler Steuerwettbewerb stoppen – Harmonisierung der Unternehmenssteuern»², die vom Grossen Rat mit 91 zu 60 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) abgelehnt wurde. Mit der Motion sollte der Regierungsrat beauftragt werden, eine entsprechende Änderung des Artikel 129 BV mittels Standesinitiative zu verlangen.

Der Regierungsrat hatte in seiner Antwort auf die Vor- und Nachteile des interkantonalen Steuerwettbewerbs hingewiesen. Der Steuerwettbewerb stellt ein wesentliches Element des Standortwettbewerbs dar. Der interkantonale Wettbewerb kommt auch der Schweiz zu Gute, wenn Unternehmen zuziehen, die bei schweizweit einheitlichen (und damit höheren) Steuersätzen nicht in die Schweiz kommen würden. Vom Steuerwettbewerb profitieren auch grosse Kantone, indem die politisch Verantwortlichen zu einem sorgsameren Umgang mit Steuergeldern verpflichtet werden. Geringere Kosten für erbrachte Leistungen führen zur mehr Effizienz im öffentlichen Sektor. In der Vergangenheit wurden politische Bestrebungen, den Spielraum der Kantone in der Tarifgestaltung einzuschränken, jeweils im parlamentarischen Verfahren oder vom Volk abgelehnt. Der Regierungsrat hatte sich aus diesen Gründen gegen die Einreichung einer entsprechenden Standesinitiative ausgesprochen.

Mit Bezug auf die vorliegende Motion kann auf die damaligen Ausführungen verwiesen werden. Die Motion verlangt zwar nicht die Einreichung einer Standesinitiative, sondern Bestrebungen für eine interkantonale Allianz zur Harmonisierung der Unternehmenssteuer auf nationaler Ebene. Die Zielsetzung der Motion ist damit jedoch identisch. Nach Auffassung des Regierungsrats sind Bestrebungen zur formellen Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden nicht angezeigt. Gelingt es anderen Kantonen, die Gewinnsteuertarife der Unternehmen so festzulegen, dass sie international konkurrenzfähig sind, dient das nach dem Gesagten der Schweiz und – dank dem Bundesfinanzausgleich – letztlich auch denjenigen Kantonen, die im Steuerwettbewerb nicht gleichermassen mithalten können. Der Regierungsrat beantragt vor diesem Hintergrund **Ablehnung der Motion**.

Verteiler

- Grosser Rat

²

<https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-28606ce6eb1c4e27ba74bf4e1309c1a0.html>

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 267-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.338

Eingereicht am: 24.11.2019

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: EVP (Kipfer, Münsingen) (Sprecher/in)
glp (Köpfli, Bern)
BDP (Etter, Treiten)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 28.11.2019

RRB-Nr.: 93/2020 vom 05. Februar 2020
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Auflösung von Fonds zur Deckung der Finanzierungslücke in der Investitionsrechnung

Der Regierungsrat wird beauftragt, zur Minderung der Finanzierungslücke in der Investitionsrechnung Massnahmen in die Wege zu leiten, so dass

1. der SNB-Gewinnausschüttungsfonds per Ende 2023 nicht mehr weitergeführt und der Fondsbestand in den fünf darauffolgenden Jahren 2024 bis 2028 in zu definierenden Tranchen in die Jahresrechnung zurückgeführt werden
2. der Spitalinvestitionsfonds bis 2026 aufgelöst und der nicht verpflichtete Bestand in die Jahresrechnung zurückgeführt werden

Begründung:

Bekanntlich entsteht durch die anstehenden Investitionen in den kommenden Jahren eine Finanzierungslücke. Diese kann mit den vorgeschlagenen Massnahmen gemindert werden.

Der SNB-Gewinnausschüttungsfonds hat seinen Zweck erfüllt. Durch die SNB-interne Änderung der Auszahlungsmodi wird die angestrebte Verstetigung beim Geldfluss heute mit anderen Mitteln erreicht. Der befristete Fonds kann ohne Schaden aufgelöst werden. Bei der Auflösung soll der Bestand nicht einmalig in die Jahresrechnung, sondern über die Folgejahre in sinnvolle Tranchen geteilt und so sukzessive zurückgeführt werden. Damit wird der Effekt erzielt, dass sich im

betreffenden Jahr die verfügbaren Finanzierungsmittel erhöhen und so vorgesehene Investitionen getätigt werden können. Die Jahresrechnung soll weiterhin ohne diesen Rückfluss im positiven Bereich geplant werden. Die freiwerdenden Mittel sind ausschliesslich für die Finanzierung der Investitionen einzusetzen.

Der Spitalfinanzierungsfonds enthält nicht verpflichtete Mittel, für Neuverpflichtungen fehlt die Grundlage. Er soll bis 2026 aufgelöst werden, und die Restmittel sollen in die Jahresrechnung überführt werden. Ob dies einmalig oder in Etappen geschieht, steht dem Regierungsrat frei, er hat aber die Auflösung des Spitalfinanzierungsfonds mit der Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds zu koordinieren und dem Bedarf entsprechende Jahrestanchen zu wählen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Motion soll spätestens in der Märzsession behandelt werden, damit die Ergebnisse rechtzeitig in den Budgetprozess 2021 bis 2024 einfließen können.

Antwort des Regierungsrates

Gestützt auf die gesamtkantonale Investitionsplanung (GKIP) 2020-2029 zeichnet sich ab dem Jahr 2022 ein Investitionsmehrbedarf ab, welcher in den Aufgaben-/Finanzplanjahren 2022 und 2023 zu negativen Finanzierungssaldi im Umfang von CHF 34 Mio. bzw. CHF 44 Mio. führen wird. Die Finanzierungsfehlbeträge werden ab 2024 weiter anwachsen und gemäss Stand August 2019 der GKIP 2020-2029 im Jahr 2025 ihren Höhepunkt finden. Erst ab dem Jahr 2029 erreicht das Investitionsvolumen wieder einen Stand, der aus dem Ergebnis der Erfolgsrechnung finanziert werden kann. Insbesondere vor dem Hintergrund der Verzögerungen beim Campus Biel aber auch aufgrund der Neuplanung von anderen Projekten wird diese Ausgangslage jedoch Veränderungen erfahren, so dass sich die bis anhin kalkulierten Finanzierungsfehlbeträge verändern werden.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass eine Delegation des Regierungsrates mit den Präsidien der FiKo und der BaK in einen Dialog zum Umgang mit dem festgestellten Investitionsmehrbedarf getreten ist. Die Diskussionen in diesem ergebnisoffen geführten Dialog haben bisher gezeigt, dass eine Verwendung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und der nicht verpflichteten Guthaben aus dem Spitalinvestitionsfonds als prioritäre Massnahme zur teilweisen Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs erachtet wird. Bestandteil dieser Diskussionen sind auch die Modalitäten zur Entnahme der Mittel aus den beiden Fonds.

Bezüglich der Rückführung der nicht verpflichteten Mittel aus dem Spitalinvestitionsfonds ist festzuhalten, dass dieses Vorgehen voraussichtlich eine Anpassung des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) erfordern wird, da dieses in Artikel 153 Absatz 1 vorsieht, dass der Regierungsrat den Fonds auflöst, wenn sämtliche Ausgaben nach Artikel 152 SpVG (dies sind die vor dem 1. Januar 2012 beschlossenen Ausgaben für Investitionsbeiträge) abgerechnet worden sind. Ob diese Abrechnungen alle bis 2026 erfolgt sein werden, kann im heutigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend beurteilt werden. In welcher Weise die beantragten Entnahmen aus dem Spitalinvestitionsfonds – aber auch dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds – rechtlich zu regeln sind, wird deshalb näher zu prüfen sein.

Gestützt auf diese Ausgangslage ist der Regierungsrat grundsätzlich bereit, dem Anliegen der Motion zu entsprechen. In welchen Jahren jedoch die Entnahmen aus dem SNB-

Gewinnausschüttungsfonds und dem Spitalinvestitionsfonds sinnvollerweise vorgenommen werden sollen, kann aufgrund des sich verändernden Investitionsbedarfs zurzeit noch nicht abschliessend festgelegt werden. Die Verwendung der Fondsguthaben sollte deshalb zum heutigen Zeitpunkt noch nicht auf bestimmte Jahre fixiert werden, wie dies in der Motion gefordert wird.

Aus diesem Grund spricht sich der Regierungsrat für eine Annahme der Motion als Postulat aus.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 121-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.150

Eingereicht am: 30.04.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gerber (Hinterkappelen, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 06.06.2019

RRB-Nr.: 1267/2019 vom 20. November 2019
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Der Kanton Bern sagt nein zur finanziellen Ausbeutung von afrikanischen Staaten

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. sicherzustellen, dass der Kanton Bern keine Bankgeschäfte mehr mit der Credit Suisse tätigt, solange die Credit Suisse in ausbeuterischer Tätigkeit auf dem afrikanischen Kontinent aktiv ist
2. pro Legislatur einen Bericht darüber zu erstellen, mit welchen Geldinstituten der Kanton Bern in den vergangenen vier Jahren zusammengearbeitet hat
3. die Credit Suisse aufzufordern, auf die Rückforderung des Zwei-Milliarden-US-Dollar-Kredits, der Mosambik gewährt wurde, zu verzichten

Begründung:

Der Kanton Bern soll sich mit seinen Bankverbindungen klar von der Credit Suisse distanzieren und damit ein Zeichen setzen. Auch der Kanton Bern hat eine Verantwortung gegenüber anderen Staaten und Völkern. Es darf nicht sein, dass Staaten und Völker durch Schweizer Firmen an den Rand des Ruins getrieben werden und der Kanton Bern weiter Geschäfte mit solchen Fir-

men tätig. Auch bei der Beschaffung von Geld müssen ethische Kriterien wie bei jedem Beschaffungsgeschäft eingehalten werden.

Der Kanton Bern soll seine Geldbezüge offenlegen. So kann sichergestellt werden, dass der Kanton Bern nicht indirekt (mittels Staatsanleihen) mithilft, einer Bank zu mehr Eigenkapital zu verhelfen, was der Bank erlaubt, weiterhin Kredite an Drittweltstaaten zu ruinösen Bedingungen zu vergeben.

Angesichts der kürzlichen Flutkatastrophe in Mosambik fordern mehrere Schweizer NGOs in einem offenen Brief die Credit Suisse auf, dem krisengeschüttelten Land die Rückzahlung eines Milliardenkredits zu erlassen. Es handle sich um versteckte Schulden in der Höhe von zwei Milliarden US-Dollar als Folge betrügerischer rechtswidriger Absprachen zwischen der Credit Suisse, der russischen Bank VTB, internationalen Auftragnehmern und mosambikanischen Regierungsvertretern. Die illegal aufgenommenen Kredite stürzten Mosambik 2016 in eine bis heute andauernde Finanzkrise und erschweren nun den Wiederaufbau des Landes erheblich.

Seit fast drei Jahren sorgt in Mosambik ein Finanzskandal für Aufregung: Anfang 2016 kam ans Licht, dass die Regierung von Armando Guebuza von 2013 bis 2014 drei halbstaatlichen Unternehmen die Genehmigung erteilte, Kredite in der Höhe von zwei Milliarden US-Dollar aufzunehmen. Das Parlament, das die Kredite hätte absegnen müssen, wurde dabei umgangen. Die Schweizer Bank Credit Suisse war eine der Haupt-Kreditgeberinnen. Angeblich sollte das Geld unter anderem für die Anschaffung von Thunfischkuttern verwendet werden, ein Grossteil der Milliarden versickerte jedoch in undurchsichtigen Kanälen. Im Dezember letzten Jahres wurden auf Betreiben des US-Justizministeriums drei ehemalige CS-Banker sowie der Ex-Finanzminister Mosambiks und weitere Beteiligte verhaftet.

Bereits 2018 hatten Schweizer NGOs, in Übereinstimmung mit entsprechenden Forderungen der mosambikanischen Zivilgesellschaft, die Credit Suisse zum Erlass der Schuld aufgefordert, jedoch ohne Reaktion von Seiten der Grossbank. Angesichts der dramatischen Verwüstungen durch den Wirbelsturm Idai besteht nun akuter Handlungsdruck, die Schuldenkrise zu lösen. Die humanitäre Katastrophe hat ein für das südliche Afrika bisher ungekanntes Ausmass erreicht: Fünf Millionen Menschen sind direkt betroffen, 1,8 Millionen Menschen brauchen akut Hilfe, davon eine Million Kinder. In den überschwemmten Gebieten im Zentrum des Landes steigt die Seuchengefahr aufgrund der mangelnden Trinkwasserversorgung, erste Fälle von Cholera wurden gemeldet.

Begründung der Dringlichkeit: In Mosambik läuft zurzeit eine humanitäre Katastrophe ab. Der Kanton Bern muss jetzt rasch reagieren.

Antwort des Regierungsrates

Ziffern 1 und 3

Die Geschäftsbeziehungen mit der Credit Suisse beschränken sich im Wesentlichen auf die Emission von Anleihen für den Kanton Bern. Der Regierungsrat beurteilt die generelle Geschäftstätigkeit der Credit Suisse mit anderen Geschäftspartnern nicht. Es ist Aufgabe der zuständigen Aufsichtsbehörden, allfällige Vergehen von Finanzinstituten bei der Vergabe von Krediten zu prüfen und nötigenfalls Massnahmen einzuleiten.

Ziffer 2

Der Kanton Bern pflegt auf dem Geld- und Kapitalmarkt sowohl permanente als auch temporäre Geschäftsbeziehungen (Zahlungsverkehr, kurz- sowie mittel- und langfristige Finanzierungen in Form von Anleihen oder Privatplatzierungen) mit einer Vielzahl von wechselnden Partnern. So wurden z. B. im Jahr 2018 240 Geldmarkttransaktionen (kurzfristige Darlehen) mit 16 verschiedenen Partnern und Laufzeiten zwischen einem Tag und 136 Tagen getätigt. Dazu kommen pro Jahr eine bis zwei langfristige Kapitalaufnahmen, in der Regel in Form von öffentlichen Anleihen. Dabei wird jeweils ein Bankenkonsortium beauftragt, das aus einer bis drei Geschäftsbanken besteht und genügend Platzierungskraft aufweist. Die Erstellung eines Berichtes über diese umfangreichen Geschäftsbeziehungen wäre vor diesem Hintergrund sehr aufwändig und nach Auffassung des Regierungsrates aufgrund des geringen Informationsgehalts aus verwaltungsökonomischer Sicht nicht verhältnismässig.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Motion abzulehnen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 197-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.245

Eingereicht am: 30.08.2019

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 11

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 30/2020 vom 15. Januar 2020
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme als Postulat
Ziffer 2: Ablehnung
Ziffer 3: Ablehnung



Effizienter Zahlungsverkehr auf kantonalen und kommunalen Verwaltungen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. In kantonalen Verwaltungen (Grundbuchamt, Strassenverkehrsamt usw.) sollen Bezahlungen mit EC-Karte, Master Card usw. oder Twint eingeführt werden.
2. Die Gemeindeverwaltungen im Kanton Bern sind ebenfalls aufzufordern, diese Bezahlungssysteme einzuführen.
3. Kleinbeträge sollen auch weiterhin bar bezahlt werden können.

Begründung:

Bargeldloser Zahlungsverkehr gehört heute zum Alltag und entspricht einem Kundenbedürfnis. Leider ist dieses Angebot noch nicht auf allen kantonalen und kommunalen Verwaltungen möglich. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und auch aus Gründen der Kundenzufriedenheit sollte diese Art der Zahlung heute überall möglich sein. Ein Beispiel zeigt zudem, dass für einen Kleinstbeitrag von 25 Franken auf einem Grundbuchamt aus Sicherheitsgründen auch keine Barzahlung akzeptiert wurde und dem Kunden eine Rechnung zugestellt wurde. Die Barbezahlung von Kleinbeträgen ohne viel administrativen Aufwand sollte für den Kunden auch mit dem gängigen Zahlungssystem mittels EC-Karte, Master Card usw. und Twint möglich sein.

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass der bargeldlose Zahlungsverkehr grundsätzlich verwaltungsökonomischer und sicherer als der Bargeldverkehr abgewickelt werden kann und deshalb prioritär eingesetzt werden soll. Bei vielen kantonalen Dienststellen ist deshalb bereits heute die Bezahlung mit den gängigen Kredit- und Debitkarten möglich und das Angebot wird laufend überprüft und ausgebaut. Da jedoch nicht alle Dienststellen genügend hohe Publikumsfrequenzen aufweisen, welche die Investitions- und Betriebskosten rechtfertigen würden, ist aktuell nicht vorgesehen, den bargeldlosen Zahlungsverkehr flächendeckend auszubauen. Die Situation wird jedoch periodisch analysiert und bei Bedarf angepasst. Nicht zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass die Zukunft nicht im bargeldlosen Zahlungsverkehr am Schalter liegt, sondern in der vollumfänglichen elektronischen Abwicklung von entsprechenden Geschäften inklusive elektronischer Bezahlung.
2. Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) gewährleistet die Autonomie der Gemeinden. Gemäss Art. 3 Abs. 2 GG soll das kantonale Recht den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum gewähren. Der Regierungsrat erachtet eine Einschränkung der Gemeindeautonomie im Bereich des Zahlungsverkehrs, durch die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage, als nicht gerechtfertigt. Dies aus folgenden Gründen: Die Gemeindelandschaft im Kanton Bern ist sehr heterogen. Neben Städten wie Bern, Biel und Thun gibt es Kleinstgemeinden von unter 100 Einwohnerinnen und Einwohnern. Bezüglich Publikumsfrequenz gelten somit die in Ziffer 1 und 3 für die kantonalen Dienststellen gemachten Vorbehalte ebenfalls. Die Investitions- und Betriebskosten sind für solche Kleinstgemeinden unverhältnismässig gross im Vergleich zum Nutzen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs für die Bürgerinnen und Bürger. Bei den grösseren Gemeinden ist der Zwang gar nicht notwendig. Der bargeldlose Zahlungsverkehr ist einerseits teilweise schon eingeführt. Andererseits bringt auch die gesellschaftliche Entwicklung einen gewissen Druck, welchem sich die Gemeinden nicht unnötigerweise verschliessen.
3. Die Barzahlung von Kleinbeträgen ist bei Dienststellen mit grossem Publikumsverkehr, in Ergänzung zu bargeldlosen Zahlungsmöglichkeiten, weiterhin möglich. Bei Dienststellen mit sehr wenig Publikumsverkehr wird jedoch auch mittelfristig aus verwaltungsökonomischen Gründen keine Barzahlung angeboten, sondern eine Rechnung ausgestellt. Dadurch entfällt auch das erhöhte Risiko für Diebstahl und dolose Handlungen.

Verteiler

- Grosser Rat



Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2019

Information des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulaten sowie Planungserklärungen

Stand: 08.01.2020

Datum RR-Sitzung: 15. Januar 2020

Geschäftsnummer: 2019.STA.1271

Direktion: Staatskanzlei

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2019 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2 Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Staatskanzlei (STA)				
174-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 23.08.2017 Medienvielfalt im Kanton Bern und demokratische Medienöffentlichkeit in den Regionen und in der Hauptstadtregion sicherstellen	20.11.2017	31.12.2019	Der Bericht zur Medienförderung wurde vom Grossen Rat am 26. November 2019 zur Kenntnis genommen.
184-2017 M	SP-JUSO-PSA (Hügli, Biel/Bienne) vom 04.09.2017 Demokratie im Kanton Bern sichern – Medienvielfalt und Stellen erhalten!	20.11.2017	31.12.2019	Der Bericht zur Medienförderung wurde vom Grossen Rat am 26. November 2019 zur Kenntnis genommen.
087-2018 M	Veglio (Zollikofen, SP) vom 29.04.2018 Radiostudio gehört nach Bern	04.09.2018	31.12.2020	Die SRG-Leitung hat ihre Pläne zur Studioverlegungen im Juni 2019 in Teilen rückgängig gemacht.
269-2015 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) vom 13.11.2015 Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022	14.03.2016	31.12.2019	Die Neuorganisation der Direktionen wird per Januar 2020 umgesetzt.
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)				
177-2014 M	Müller (FDP, Bern) Wie könnte der Kanton heute aussehen?	19.03.2015 Annahme	31.12.2019	Um aufzuzeigen, wie der Kanton Bern nach heutigen raumplanerischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kriterien und Bedürfnissen mit weniger als 50 Gemeinden gegliedert sein könnte, wurden umfassende wissenschaftliche Abklärungen vorgenommen. Der entsprechende Bericht des Regierungsrates dazu wurde dem Grossen Rat in der Sommersession 2019 unterbreitet. Der Prüfauftrag ist damit erfüllt.
232-2016 M	Rüegsegger (SVP, Riggisberg) Zuständigkeit für Massnahmen der Bodenverbesserung im Rahmen der Direktionsreform bündeln	27.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen des Projekts «Umsetzung Direktionsreform» (UDR) geprüft. Die gesetzgeberische Umsetzung von UDR ist abgeschlossen und tritt am 01.01.2020 in Kraft. Im Rahmen von UDR hat sich gezeigt, dass eine vollständige Bündelung aller Zuständigkeiten im Bereich Bodenverbesserung nicht zielführend wäre. Der bisher bei der BVE angesiedelte bauliche Bodenschutz wird jedoch vom Amt für Wasser und Abfall (AWA) ins Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) der VOL überführt, was zu einem Synergiegewinn führt.
083-2015 M	Lanz (Thun, SVP) Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	16.03.2015 Annahme	31.12.2019	Der Bericht wurde vom Grossen Rat in der Sommersession zur Kenntnis genommen.

113-2015 M	Bhend (SP, Steffisburg) Schluss mit staatlich geschützten Wuchertarifen bei den Notaren	25.11.15 Annahme	31.12.2019	Die Prüfung/Umsetzung erfolgte im Rahmen der Revision des Notariatsgesetzes, die der Regierungsrat zuhanden der Novembersession 2019 dem Grossen Rat vorgelegt hat (siehe Vortrag zur Revision des Notariatsgesetzes).
138-2015 M	Brönnimann (GLP, Mittelhäusern) Modernisierung des bernischen Notariats – Revision des Notariatsgesetzes	25.11.15 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Motion	31.12.2019	Die Prüfung/Umsetzung erfolgte im Rahmen der Revision des Notariatsgesetzes, die der Regierungsrat zuhanden der Novembersession 2019 dem Grossen Rat vorgelegt hat (siehe Vortrag zur Revision des Notariatsgesetzes).
125-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Unnötige Bürokratie: Das Siegelungsprotokoll ist ein alter Zopf und gehört abgeschafft	27.01.16 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Prüfung erfolgte im Rahmen der Revision des Notariatsgesetzes, die der Regierungsrat zuhanden der Novembersession 2019 dem Grossen Rat vorgelegt hat (siehe Vortrag zur Revision des Notariatsgesetzes).
286-2015 M	Wälchli (Obersteckholz, SVP) Gemeinsame Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten im Oberaargau ausarbeiten	27.01.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2020	Zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten wurde in enger Zusammenarbeit mit der Wässermatten-Stiftung, den Wässerbauern sowie den betroffenen Gemeinden eine kantonale Überbauungsordnung (KÜO) mit vertraglichen und verhältnismässigen Kriterien für den Schutz der Wässermatten erarbeitet. Die Planungsarbeiten konnten 2019 abgeschlossen werden. Die JGK hat die KÜO Wässermatten am 2. April 2019 erlassen. Die KÜO Wässermatten ist rechtskräftig.
017-2016 M	Kohli (Bern, BDP) Gegenseitige Zulassung der freiberuflichen Notare	13.09.16 Annahme	31.12.2020	Die Prüfung/Umsetzung erfolgte im Rahmen der Revision des Notariatsgesetzes, die der Regierungsrat zuhanden der Novembersession 2019 dem Grossen Rat vorgelegt hat (siehe Vortrag zur Revision des Notariatsgesetzes).
061-2017 M	Schnegg (EVP, Lyss) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Direktionen	22.11.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Mit Verabschiedung der Regierungsrichtlinien 2019-2022 hat der Regierungsrat die übergeordneten Ziele und Strategien festgelegt und seine Vision für den Kanton Bern aufgezeigt. Sie basiert auf den drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung und äussert sich zur wirtschaftlichen Entwicklung, zur gesellschaftlichen Vielfalt und zum Erhalt der Lebensgrundlagen. Mit der Umsetzung der Direktionsreform per 1. Januar 2020 wurden die sieben Direktionen entlang ihrer jeweiligen Kernaufgaben gestärkt, damit einher geht eine bessere Bündelung von Aufgaben und der Abbau von Schnittstellen
062-2017 M	Schnegg (EVP, Lyss) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Regionen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Diese Motion steht im Kontext der ähnlich gelagerten Motion 061-2017 sowie den Planungserklärungen des Grossen Rates zu den Regierungsrichtlinien 2015-2018 sowie zur Evaluation der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ). Im Rahmen der Regierungsrichtlinien 2019-2022 wurde geprüft, inwiefern die Strategieüberlegungen für die Direktionen mit kohärenten strategischen Eckwerten für die Regionen ergänzt werden können. Es hat sich gezeigt, dass eine neue eigenständige «Regionsstrategie» nicht zielführend wäre. Mit SARZ liegen die nötigen strategischen Grundlagen vor. Deren Weiterentwicklung erfolgt mit der Umsetzung der vom Grossen Rat im November 2017 beschlossenen Planungserklärungen zur Evaluation SARZ.
106-2017 M	Lanz (SVP, Thun) Neue, praxistaugliche Regeln bei Um- und insbesondere Aufzonungen	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens erfolgte mit der vom Grossen Rat am 12.09.2019 beschlossenen Änderung des Baugesetzes (BauG), die voraussichtlich im 1. Quartal 2020 in Kraft tritt. Die Gesetzgebungsarbeiten sind damit abgeschlossen und die Motion erfüllt.
107-2017 M	Haas (FDP, Bern) Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens bei der Mehrwertabschöpfung	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens erfolgte mit der vom Grossen Rat am 12.09.2019 beschlossenen Änderung des Baugesetzes (BauG), die voraussichtlich im 1. Quartal 2020 in Kraft tritt. Die Gesetzgebungsarbeiten sind damit abgeschlossen und die Motion erfüllt.
036-2017 M	Knutti (SVP, Weissenburg) Regierungsstatthalter und Grundbuchämter nicht weiter schwächen	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	Bei den Grundbuch- und Regierungsstatthalterämtern laufen Projekte, die zur Digitalisierung der Verwaltungsabläufe innerhalb der JGK und zu einer Vernetzung der dezentralen Standorte mit den zentral aufgebauten ICT-Applikationen führen. Diese Projekte werden 2020 umgesetzt sein. Gestützt auf die klare Annahme der Motion Knutti stehen die Standorte der RSTH und GBA nicht zur Diskussion.

006-2019 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) EG ELG: Bewertung von Grundstücken nach dem amtlichen Wert	12.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die verlangte Änderung der kantonalen Gesetzgebung verstösst gegen Bundesrecht. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat bereits in einer Vorprüfung negativ Stellung bezogen. Im Nachgang zur Herbstsession 2019 des Grossen Rates gelangte das ASV an das BSV und bat um eine schriftliche Stellungnahme. Mit Schreiben vom 8. Oktober 2019 bekräftigte das BSV seine Einschätzung, wonach die geplanten Änderungen gegen Bundesrecht verstossen würden. Der Vollständigkeit halber wies das BSV darauf hin, dass die Genehmigung konstitutive Wirkung hat (Art. 61b Abs. 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes RVOG; SR 172.010) und nicht genehmigte kantonale Bestimmungen zu den bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen nicht in Kraft treten können. Die Motion kann nicht umgesetzt werden.
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)				
266-2014 M	BDP (Leuenberger, Trubschachen) Für eine moderne Kantonsverwaltung - kostenbewusst und dezentral konzentriert	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Ein kantonseigenes Verwaltungszentrum ausserhalb der Stadt wurde geprüft, wird jedoch aufgrund der zahlreichen finanzpolitischen Herausforderungen derzeit als nicht prioritär beurteilt. Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Altstadt und der Verkauf freierwerdender Liegenschaften im Stadtzentrum wird aber vom Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) schrittweise umgesetzt. So zieht die Denkmalpflege per Ende 2019 aus der Münsterstrasse in der Berner Altstadt aus. Die Liegenschaft wird verkauft. Weitere Altstadtgebäude folgen, sobald sich valable Alternativen für die Nutzer abzeichnen. Im Sinne einer Daueraufgabe sind die Anliegen der Motion damit erfüllt.
290-2015 M	Berger (Aeschi, SVP) Verkehrsnadelöhr Reichenbach eliminieren	16.03.2016 Annahme	31.12.2018	Das Bauprojekt mit Strassenplan für die Kreiselösung wurde in enger Abstimmung mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) Ende 2019 fertiggestellt. Da die Kandertalstrasse per 1.1.2020 an den Bund übergeht, wird danach das ASTRA zuständig sein für die Projektgenehmigung sowie für die Ausführung. Das ASTRA wird voraussichtlich Anfang 2020 die Planaufgabe durchführen. Der Vollzug seitens Kanton ist damit abgeschlossen. Die Motion ist abzuschreiben.
136-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Geeignetes Gebäudeportfolio für die Kantonsverwaltung im Raum Bern	23.11.2016 Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2018	Die Anliegen wurden im Rahmen der Umsetzung der Motion Leuenberger (266-2014) geprüft. So wurde ein Verwaltungszentrum ausserhalb der Stadt geprüft, aufgrund der zahlreichen finanzpolitischen Herausforderungen derzeit jedoch als nicht prioritär beurteilt. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
140-2016 M	FiKo (Burkhalter, Rümli) Kantonsverwaltung in historischen Gebäuden - bessere Lösungen sind gefragt	23.03.2017 Annahme	31.12.2019	Die Anliegen der Motion wurden bei der Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie, welche im März 2019 vom Regierungsrat genehmigt wurde, berücksichtigt. Gemäss der Strategie werden historische Gebäude im Besitz des Kantons unter Wahrung des kulturellen Bauerbes so wirtschaftlich und optimal betrieben und genutzt wie möglich. Im Sinne einer Daueraufgabe ist die Motion damit erfüllt.
210-2016 M	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP) Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Aufgrund des Gebots der Gewinnstrebigkeit wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass sich die Ausgangslage grundlegend verändert hat. Seit 2018 hat die BKW aufgrund des Subventionssystems des Bundes (Energiesstrategie 2050) die Einspeisevergütung angehoben. Seit dem 1. Januar 2019 bezahlt die BKW 9,5 Rappen pro kWh. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt und die Motion abzuschreiben.
218-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen!	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Aufgrund des Gebots der Gewinnstrebigkeit wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass sich die Ausgangslage grundlegend verändert hat. Seit 2018 hat die BKW aufgrund des Subventionssystems des Bundes (Energiesstrategie 2050) die Einspeisevergütung angehoben. Seit dem 1. Januar 2019 bezahlt die BKW 9,5 Rappen pro kWh. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt und die Motion abzuschreiben.
009-2017 P	Lanz (Thun, SVP) Dezentrale Arbeitsplätze zur Verminderung von Pendlerströmen, Einsparung von Kosten und Gewinnung von Fachkräften aus dezentralen Kantonsstellen	07.09.2017 Annahme	31.12.2019	Der Regierungsrat hat in der neuen kantonalen Immobilienstrategie, welche er im März 2019 genehmigt hat, die Grundsätze festgehalten, dass zeitgemässe Arbeitsplätze und Zusammenarbeitsformen immobilienseitig unterstützt und Veränderungen in Organisation und Arbeitsplatzgestaltung vorausschauend erkannt und geprüft werden. Die bewährte Förderung von Home-Office und die laufende Prüfung neuer Möglichkeiten zur Schaffung flexibler Arbeitsplätze werden damit fortgesetzt. Der Vollzug des Postulats ist damit abgeschlossen.

035-2017 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Das Grundrecht auf Eigentumsgarantie gilt auch für den Kanton	24.01.2018 Annahme	31.12.2019	Die Anliegen der Richtlinienmotion sind im Rahmen der Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie vertieft geprüft worden. Die Strategie, welche der Regierungsrat im März 2019 verabschiedet hat, hält unter anderem als Grundsatz fest, dass Leerstände durch eine aktive Bewirtschaftung möglichst vermieden werden, indem auf ändernde Rahmenbedingungen flexibel reagiert wird. Damit ist der Vollzug der Motion abgeschlossen.
053-2017 M	Aebi (Hellsau, SVP) Perspektiven für den Fachhochschulstandort Burgdorf	07.09.2017 Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Projektierungskredit für den Campus Bern sowie der Wettbewerbskredit für den Campus Burgdorf wurden beide in der Märzsession 2018 dem Grossen Rat vorgelegt und genehmigt. Die Anliegen des verbleibenden Postulats wurden bei der Gesamtplanung berücksichtigt. Damit ist der Vollzug des Vorstosses abgeschlossen.
084-2017 M	Mentha (Liebefeld, SP) Schweizer Wasserkraft gehört in Schweizer Hand	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2020	Bei Ziffer 1 handelt es sich um eine Richtlinienmotion, die als Daueraufgabe einzustufen ist. Das Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKWG) ist seit Oktober 2018 in Kraft und setzt fest, dass die Beteiligung an der BKW einen Beitrag an die Erfüllung der energie-, wirtschafts- und finanzpolitischen Zielen des Kantons leistet. Die BKW plant aktuell keine Wasserkraftwerke zu veräussern. Die Forderung aus Ziffer 2 ist ebenfalls als Daueraufgabe einzuordnen, die bei relevanten Stellungnahmen und Vernehmlassungen auf Bundesebene eingebracht wird. Betreffend Ziffer 3 sieht das BKWG keinen Verkauf der Mehrheitsbeteiligung des Kantons vor. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
092-2017 M	Baumann-Berger (Münsingen, EDU) Massnahmen zur Förderung dezentraler Energiespeichersysteme, Flexibilitätstechnologien im Stromnetz und Brennstoffzellen-Heizgeräte zur Erzeugung von Wärme und elektrischer Energie	24.01.2017 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2019	Im Rahmen der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) hat der Bund wichtige Grundlagen bezüglich Speicherreserven und Modernisierung der Netzregulierung geschaffen. Unter Berücksichtigung dieser Änderungen wurde die Förderung neuer Technologien im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogramms geprüft. Auf eine finanzielle Förderung von dezentralen Stromspeichern und Flexibilitätstechnologien wird aus Effizienz- und Kostengründen zurzeit verzichtet. Sollten sich die Rahmenbedingungen ändern, wird die Situation neu beurteilt. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
124-2017 M	Masson (Langenthal, SP) Neue Technologie mit Energiespeicher - Will/kann der Kanton Bern eine Vorreiterrolle einnehmen	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Im Rahmen der Überprüfung der kantonalen Energiestrategie und der Umsetzungsplanung ab 2020 (die Berichterstattungsperiode wurde im Juni 2019 vom Regierungsrat um ein Jahr verlängert) wird die Entwicklung im Bereich der Energiespeicher beurteilt und kommentiert. Derzeit ist die Entwicklung der Produktion erneuerbarer Energie noch zu gering, als dass bereits Speichertechnologien zwingend eingesetzt werden müssten. Die Nachfrage nach Stromspeichern ist deshalb aus Netzstabilitätsgründen noch nicht vorhanden. Zudem ist heute noch unklar, welche Speichertechnologie sinnvollerweise gefördert werden sollte. Technische Fehlentwicklungen, die durch einseitige Förderung einzelner Technologien entstehen, müssen vermieden werden. Die Rahmenbedingungen bezüglich Speicherreserven und der Modernisierung der Netzregulierung wurden bei der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) auf nationaler Ebene verbessert. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
167-2017 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Kunst am Bau mit Vernunft	05.06.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2020	Die Anliegen des Postulats wurden mit der neuen Richtlinie «Kunst am Bau, Budgetierung» des Kantons umgesetzt. Dabei wurde festgelegt, dass die Ausgaben des Kantons für Kunstinterventionen bei kantonalen Neu- und Umbauprojekten höchstens 0,25 % der BKP-Positionen 2 und 4 betragen dürfen. Pro Einzelwerk betragen die Kosten – exkl. Wettbewerbs- und Verfahrenskosten, Kosten für bauliche Massnahmen, spätere Unterhalts- oder weitere Folgekosten – im Regelfall maximal CHF 120'000 (Preisstand 2018). Höhere Kosten sind im Kreditantrag zu begründen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
188-2017 M	BDP (Riem, Iffwil) Haushälterischer Umgang mit dem Flächenbedarf der kantonalen Verwaltung und schonender Umgang mit kantonalen Ressourcen	19.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Anliegen der Richtlinienmotion wurden im Rahmen der Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie geprüft und sinngemäss berücksichtigt. So wurde festgehalten, dass der Kanton die vorhandenen Flächen wirtschaftlich nutzt, sich an definierten Flächenstandards orientiert und die Flächennutzung regelmässig überprüft. Der Regierungsrat hat die Strategie im März 2019 genehmigt. Damit ist der Vollzug der Motion abgeschlossen.
126-2018 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Glaubwürdige Mehrheitsbeteiligung des Kantons Bern an der BKW AG: Schluss mit einer Tarifpolitik, die im Widerspruch zu den energiepolitischen Zielen steht	21.11.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2-4: zurückgezogen	31.12.2020	Das Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKWG) ist per 1. Oktober 2018 in Kraft getreten. Der Regierungsrat setzt das Gesetz im Rahmen seiner Kompetenzen und Zuständigkeiten um. Es räumt dem Kanton als Mehrheitsaktionär aber keine neuen Rechte ein, diese sind im schweizerischen Obligationenrecht geregelt. Der Kanton kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Die Motion ist aufgrund der Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten als erfüllt abzuschreiben.

196-2018 M	Baumann-Berger (Münsingen, EDU) Die Elektromobilität soll im KMU-Bereich gestärkt werden	06.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm finanziell unterstützt. Die Massnahmenplanung 2020-2023 zur kantonalen Energiestrategie sieht weitere Massnahmen zur Stärkung der Elektromobilität in KMU vor. Ferner bietet der Bund eine kostenlose Beratungsdienstleistung an. Die Abklärungen im Rahmen des Postulat-vollzugs sind damit abgeschlossen.
075-2019 M	de Meuron (Thun, Grüne) Standesinitiative: Beitrag zum Erreichen der Klimaziele - Falsche Anreize zur Verkehrsmittelwahl ausmerzen und Flugticketabgabe einführen!	04.09.2019 Annahme	31.12.2021	Im Rahmen des vorparlamentarischen Prozesses hat der Regierungsrat eine Stellungnahme zum neuen CO ₂ -Gesetz zuhanden der kantonalen Vertreter im Nationalrat verfasst. Darin hat er sich für die Einführung einer Flugticketabgabe ausgesprochen. Die Standesinitiative hat er am 13. November 2019 eingereicht. Mittlerweile hat der Ständerat als Zweitrat die Flugticketabgabe beschlossen. Damit ist das Anliegen der Motion erfüllt.
Polizei- und Militärdirektion (POM)				
054-2012 M	Mühlheim (Bern, glp) Interventionskonferenzen bei Gewalt und Drohungen gegen Behörden	06.09.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Die POM hat unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden ein Konzept Bedrohungsmanagement im Kanton Bern erarbeitet. Dabei spielen auch die im Postulat zu prüfenden Interventions- resp. Fallkonferenzen eine zentrale Rolle. Die rechtlichen Bestimmungen sollen in einer nächsten Revision des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KD SG; BSG 152.04) verankert werden. Der Regierungsrat hat das Konzept im Sommer 2019 verabschiedet und damit die Umsetzungsphase eingeläutet. Anfang 2020 soll öffentlich kommuniziert werden.
019-2013 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Ursachen von Gewalt und nicht Symptome bekämpfen	19.11.2013 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 bis 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die POM hat unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden ein Konzept Bedrohungsmanagement im Kanton Bern erarbeitet. Die rechtlichen Bestimmungen für die Datenerfassung, den Datenaustausch und den Datenzugriff sollen in einer nächsten Revision des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KD SG; BSG 152.04) verankert werden. Der Regierungsrat hat das Konzept im Sommer 2019 verabschiedet und damit die Umsetzungsphase eingeläutet. Anfang 2020 soll öffentlich kommuniziert werden.
051-2016 M	Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP) Transparenz bei der Informationspraxis auch im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme	31.12.2019	Der Grosse Rat hat den Bericht „Nennung von Nationalitäten von Straftäterinnen und Straftätern im Kanton Bern“ in der Frühlingssession 2019 mit einer Planungserklärung zur Kenntnis genommen und gleichzeitig die Abschreibung der Motion gutgeheissen.
106-2016 M	Lanz (Thun, SVP) Wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds für alle Schlösser von nationaler Bedeutung	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Umgang mit den wiederkehrenden Beiträgen an Schlösser von nationaler Bedeutung wurde im Rahmen der Revision der Lotteriegeldgesetzgebung (neu Kantonales Geldspielgesetz, KGSG) abschliessend geklärt. Das KGSG soll per 1.1.2021 in Kraft treten.
138-2016 M	Wüthrich (Huttwil, SP) Personalbestand der Kantonspolizei überprüfen und anpassen	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Grosse Rat hat den Bericht „Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei“ in der Sommersession 2019 mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen. Der Grosse Rat hat dabei einer Erhöhung des Personalbestands der Kantonspolizei in 2 Etappen bis ins Jahr 2030 um 360 Stellen zugestimmt.
280-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Kosten sparen – Hafterstehungsfähigkeit sofort abklären	13.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die aktuellen Abläufe betreffend die Hafterstehungsfähigkeitsprüfung wurden von der Kantonspolizei in Zusammenarbeit mit dem Kantonsarztamt vertieft geprüft. Neu hat die Kantonspolizei mit der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen, welcher die Zuständigkeiten und Abläufe festlegt. Das neue, optimierte, Regime tritt per 1.1.2020 in Kraft.
009-2018 M	Bärtschi (Lützelflüh, SVP) Gotthelf-Zentrum in Lützelflüh - Verbesserung der Rahmenbedingungen	09.06.2018 Annahme	31.12.2020	Der Regierungsrat hat den Antrag auf Abänderung der Grossratsbeschlüsse 2818/2005 und 1568/2010 Ende 2019 beschlossen. Der Grosse Rat wird das Geschäft anlässlich der Frühlingssession 2020 behandeln.
024-2018 M	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) Die Justizvollzugsstrategie ist dem Grossen Rat vom neuen Regierungsrat vorzulegen	10.09.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Der Grosse Rat hat den Bericht „Masterplan zur Justizvollzugsstrategie des Kantons Bern 2017-2032“ in der Herbstsession 2019 mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen.
172-2018 M	Riem (BDP, Iffwil) Räumliche Konzentration mit mehr Konsequenz	21.11.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Integration des Generalsekretariats der POM ins Neue Polizeizentrum Bern sowie die Aufgabe der Polizeiwache am Waisenhausplatz werden nicht weiterverfolgt. Alle am Projekt beteiligten Stellen (Amt für Grundstücke und Gebäude der BVE, Kantonspolizei und die Stadt Bern) halten an den Objekten Waisenhausplatz 32 und 32a / Hodlerstrasse 6 und 6a fest. Teile der Objekte werden bereits heute zuhanden der Stadt Bern (Kunstmuseum) abgegeben.

265-2018 M	Sancar (Bern, Grüne) Auf Prêles als Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylsuchende verzichten	13.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat verzichtet auf die Errichtung eines Rückkehrzentrums für weggewiesene Asylsuchende in Prêles und prüft Alternativstandorte.
Finanzdirektion (FIN)				
213-2016 M	Lanz (Thun, SVP) vom 16.11.2016 Mehr Steuersubstrat für den Kanton Bern	13.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzesrevision 2021 behandelt. Auf eine Umsetzung wird verzichtet. Der Vorstoss kann abgeschrieben werden (vgl. Medienmitteilung vom 29.08.2019).
192-2016 M	EVP (Streit-Stettler, Bern) vom 13.09.2016 E-Government: Endlich eine Strategie für den Kanton Bern	22.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat die Strategie «Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019 – 2022» mit RRB Nr. 719 vom 26. Juni 2019 erlassen.
051-2017 P	FDP (Haas, Bern) vom 20.03.2017 Einführung einer Mindeststeuer mit sozialer Abfederung	12.09.2017 Annahme	31.12.2019	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzesrevision 2021 behandelt. Auf eine Umsetzung wird verzichtet. Der Vorstoss kann abgeschrieben werden (vgl. Medienmitteilung vom 29.08.2019).
069-2017 M	Schindler (Bern, SP) vom 20.03.2017 Gleichstellung und Wahlfreiheit auch bei der Steuererklärung	12.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung ist erfolgt. Der automatische Datenimport bei Heirat ist seit dem Kalenderjahr 2019 (Steuerjahr 2018) möglich.
147-2017 M	Köpfli (Bern, glp) vom 13.06.2017 Vollständig elektronische Steuererklärung ermöglichen	28.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung ist erfolgt. Die vollständige elektronische Steuererklärung ist seit dem Steuerjahr 2018 möglich.
159-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 13.06.2017 Staatsbeiträge nur bei ausreichendem Anteil an Eigenleistungen und Drittmitteln	28.03.2018 Ziffer 1 und 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die als Postulat überwiesene Ziffer 3 des Vorstosses verlangt, dass der Regierungsrat nach angemessenen Übergangsfristen mittelfristig einen Anteil an Drittmitteln von mindestens 10 Prozent für Organisationen anstrebt, die im Bereich Gesundheitsförderung und Suchtprävention Staatsbeiträge erhalten. Bei den im Vorstoss angesprochenen Institutionen der Gesundheitsförderung und Suchtprävention handelt es sich um das Blaue Kreuz, die Berner Gesundheit (BeGes) und die Aidshilfe. Auch wenn die Generierung von Drittmitteln schwierig ist und grundsätzlich keine gesetzliche Verpflichtung dafür besteht, werden alle Institutionen von Seiten der GEF dazu angehalten, einen Anteil von mindestens 10 Prozent Drittmittel vom Staatsbeitrag zu generieren. Das Blaue Kreuz und die Aidshilfe erfüllen diesen Anspruch bereits seit einiger Zeit. Bei der BeGes liegt der Anteil der Drittmittel gemäss Budget 2020 bei 10,3 Prozent der zu erhaltenden Staatsmittel und erreicht damit die Zielvorgabe knapp. Dem Anliegen des Postulats wird damit Rechnung getragen.
058-2018 M	Sommer (Wynigen, FDP) vom 19.03.2018 PPP-Projekte müssen wieder möglich sein	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Der Regierungsrat wurde mit der Motion aufgefordert, die nötigen gesetzlichen Anpassungen zu veranlassen, damit sich Private-Partnership-Projekte (PPP-Projekte) nicht mehr nachteilig auf den kantonalen Finanzhaushalt auswirken. Im Rahmen der FLG-Teilrevision per 1. Januar 2020 hat der Regierungsrat daraufhin vorgesehen, Art. 11 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) dahingehend anzupassen, dass PPP-Finanzierungen von der Investitionsrechnung ausgenommen werden. Ein von der Finanzkommission in Auftrag gegebenes Gutachten von Frau Prof. Isabelle Häner ist jedoch zum Schluss gekommen, dass der Verfassungsgeber grundsätzlich von einer vollständigen Investitionsrechnung ausging und somit folglich nicht einfach einzelne, ganz bestimmte Investitionen (wie bspw. PPP-Finanzierungen) von der Investitionsrechnung ausgenommen werden können. Gestützt auf diese Ausführungen hat die Finanzkommission beantragt, die Ausnahme für PPP-Finanzierungen zu streichen. Der Regierungsrat hat diesem Vorschlag in der Folge zugestimmt und der Grosse Rat hat die Ausnahme für PPP-Finanzierungen in der Herbstsession 2019 abgelehnt.
048-2019 M	Bachmann (Nidau, SP) vom 04.03.2019 Finanzdatenaustausch im Inland	02.09.2019 Annahme	31.12.2021	Der Vorstoss wurde umgesetzt. Der Regierungsrat hat die verlangte Standesinitiative zuhänden Bundesversammlung verabschiedet (vgl. Medienmitteilung vom 07.11.2019 und RRB Nr. 1174 vom 06.11.2019).
049-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 04.03.2019 Keine Bestrafung ländlicher Gemeinden	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Grosse Rat hat die Motion 049-2019 am 11. Juni 2019 gemäss Antrag des Regierungsrates angenommen. Gestützt auf diesen Entscheid verzichtete der Regierungsrat in der Folge mit RRB Nr. 756 vom 3. Juli 2019 auf die per 1. Januar 2020 vorgesehene Revision der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV). Der Wert des für den Vollzug der Mindestausstattung massgebenden harmonisierten Steuerertragsindexes (HEI) wird somit nicht gesenkt.

050-2019 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 04.03.2019 Solidarität unter den Gemeinden muss beibehalten werden!	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Grosse Rat hat die Motion 049-2019 am 11. Juni 2019 gemäss Antrag des Regierungsrates angenommen. Gestützt auf diesen Entscheid verzichtete der Regierungsrat in der Folge mit RRB Nr. 756 vom 3. Juli 2019 auf die per 1. Januar 2020 vorgesehene Revision der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV). Der Wert des für den Vollzug der Mindestausstattung massgebenden harmonisierten Steuerertragsindexes (HEI) wird somit nicht gesenkt.
074-2019 FM	Linder (Bern, Grüne) vom 11.03.2019 Verzicht auf Kompensation von 10 Mio. Franken innerhalb der Erziehungsdirektion infolge des Wegfalls der EP18-Massnahme 48.4.5 (Brückenangebote)	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Im Rahmen des Planungsprozesses 2019 hat der Regierungsrat den Wegfall der EP-Massnahme «Brückenangebote: Finanzierung analog der Volksschule» im VA 2020 und AFP 2021 – 2023 berücksichtigt.
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
002-2016 M	Messerli-Weber (Nidau, EVP) Weg mit alten Zöpfen – Für eine Aufhebung des Kaminfegermonopols	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Umsetzung dieses Vorstosses erfolgt mittels einer Anpassung des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG; BSG 871.11). Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat diesbezüglich in der Wintersession 2019 eine Gesetzesvorlage unterbreitet.
084-2016 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) «More than Honey»: Pilotprojekt zur Stärkung der Bienengesundheit	24.03.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Unterstützungsmöglichkeit eines Pilotprojekts zur Stärkung der Bienengesundheit wurde erneut geprüft. Eine Unterstützung des Pilotprojekts über den Lotteriefonds wurde abgelehnt, da im Projekt keine bleibenden Werte geschaffen und hauptsächlich interne Personal- und Infrastrukturkosten anfallen, welche nicht vergütet werden können. Somit ist mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage eine finanzielle Beteiligung des Kantons Bern nicht möglich. Es laufen jedoch auf Bundesebene verschiedene Projekte zur Bienenförderung wie z.B. das Ressourcenprogramm Agripol, an welchem sich der Kanton Bern beteiligt. Weiter setzt das Arbeitsprogramm 2018-2021 von Agroscope mit dem Forschungsprojekt «Gesunde Honigbienen in einer entwicklungsfördernden Umwelt für Bienenprodukte hoher Qualität und eine effiziente Bestäubung» einen Schwerpunkt für gesunde Bienen. Zudem ist der Kanton Bern ein gewichtiger Unterstützer des Bienengesundheitsdiensts Schweiz, welcher mit dem Konzept zur Bekämpfung der Varroamilben bereits effektive Massnahmen zum Schutz der Bienen erarbeitet hat und diese laufend umsetzt. Der Praxistest zum Betriebskonzept zeigt, dass Imker/-innen, die das Konzept anwenden, signifikant geringere Winterverluste haben.
223-2016 P	Hügli (Biel/Bienne, SP) Schliessung von Poststellen in den Gemeinden des Kantons Bern verhindern	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Eine gute Versorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdiensten ist für die Wirtschaft und die Bevölkerung wichtig. Die Form des Angebots ist hingegen zweitrangig. Ob die Dienstleistungen durch eine traditionelle Poststelle oder eine andere Zugangsmöglichkeit erbracht werden sollen, ist im Einzelfall unter Würdigung aller Umstände zu beurteilen. Im Kanton Bern führt die Post den Dialog über das Poststellennetz jeweils direkt mit den Planungsregionen, den Regionalkonferenzen sowie den Städten Bern, Biel und Thun. Dieses Vorgehen hat sich angesichts der Grösse des Kantons und der regional unterschiedlichen Bedürfnisse bewährt. Mit der Änderung der Postverordnung (in Kraft per 1.1.2019) sind die Kriterien für den Zugang zu Post- und Zahlungsverkehrsdiensten verschärft worden.
235-2017 M	Etter (Treiten, BDP) Werke der Juragewässerkorrekturen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion von hochwertigen Lebensmitteln erhalten und optimieren	05.09.2018 Punktwise beschlossen	31.12.2020	Zwecks Absprache und Koordination tauschen sich die betroffenen Kantone BE, FR, NE, SO und VD unter Einbezug des Bundes (BLW) regelmässig zu ihren landwirtschaftsbezogenen Aktivitäten im Drei-Seen-Gebiet aus. Im März 2019 haben diese Kantone ihre gemeinsame Haltung zur Weiterentwicklung der Strukturverbesserungsmassnahmen im Drei-Seen-Gebiet konsolidiert: «Die Herausforderungen im Drei-Seen-Gebiet sind nicht homogen. Die Kantone vertreten deshalb die Ansicht, dass ein regionaler Ansatz mit koordinierten und problem-spezifischen Projekten (Strukturverbesserungen, Zweitmeliorationen etc.) zielführender ist als ein umfassendes Grossprojekt („dritte Juragewässerkorrektur“). Die Zeit, bis ein solches Grossprojekt aufgelegt wäre und Wirkung zeigen würde, erachten die Kantone zudem als zu lang» (Auszug aus gemeinsamer Sprachregelung) Diese Stossrichtung stimmt mit dem Vorgehen überein, das der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Motion skizziert hat. Mit dem Kreditgeschäft «Zweitmelioration Brüttelen-Treiten» legte der Regierungsrat dem Grossen Rat ein strategiekonformes Projekt zum Entscheid in der Wintersession 2019 vor. Ein Vorprojekt für eine «Zweitmelioration Ins-Gampelen-Gals» wurde aufgelegt. Dem als Postulat überwiesenen Punkt 2 der Motion wird damit Folge geleistet und er kann abgeschrieben werden.

204-2017 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) Auch die ausländischen Fahrenden sind dem geltenden Recht verpflichtet	28.03.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Die Auswertung der Vollzugstätigkeit bei den Reisenden (Fahrenden) in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hat folgendes Ergebnis gebracht: Seit der Überweisung des Postulats konnten die Vollzugsbehörden keine Veränderungen bei ihrer Vollzugstätigkeit feststellen. Wie bereits in der Antwort des Regierungsrates zur Motion dargelegt, vollziehen die kantonalen Behörden konsequent die bundesrechtlichen Bestimmungen und kontrollieren Reisende und ansässige Betriebe in gleichem Masse. Aus diesem Grund drängen sich keine Anpassungen beim Vollzug auf und das Postulat kann als erledigt abgeschrieben werden.
017-2019 M	DEPU (Heyer, Perrefitte) Moratorium bei der Schliessung von Poststellen im Kanton Bern	05.06.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat mit Schreiben vom 28. August 2019 an BR Simonetta Sommaruga, Vorsteherin UVEK, das Anliegen des Grossen Rates deponiert. Das UVEK lehnt ein Moratorium ab mit Verweis auf die in der Revision der Postverordnung verschärften Vorgaben für die Erreichbarkeit von Post- und Zahlungsverkehrsdiensten (Antwortschreiben vom 22. Oktober 2019).
035-2019 M	Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP) Biolandbau als Voraussetzung bei der Pachtaus-schreibung Hondrich	05.06.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Das federführende Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) hat die Ausschreibung der Pacht Hondrich in Kombination mit Teilen der Schlüsselmatte (Pachtbetrieb der Burgergemeinde Bern) am 3. Juni 2019 veröffentlicht. Die Bio-Bewirtschaftung wurde nicht als zwingende Auflage, sondern als gewichtetes Kriterium festgelegt, damit passende und innovative Betriebskonzepte nicht zum Vorneherein verunmöglicht wurden. Ein Projektteam mit Vertretern des AGG, des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) sowie zwei Vertretern der Interessen der Berner Oberländer Landwirtschaft begleitet den Auswahl-Prozess. Nach zwei verschiedenen Besichtigungsterminen sind letztlich 5 Bewerbungsdossiers eingetroffen. In den Bewerbungsdossiers und -gesprächen zeigte sich, dass die schwierigen Stallsituationen auf dem Hondrich und der Schlüsselmatte sowie die pflanzenbaulichen Voraussetzungen (insb. Dauerkulturen) die Möglichkeiten zur erfolgreichen Führung eines Biobetriebes (zu) stark einschränken. Der Kanton und die neue Pächterfamilie haben sich deshalb verpflichtet, in den kommenden Jahren eine Umstellung des Gutsbetriebs auf Bio-Landbau zu prüfen, sobald die Ställe den entsprechenden Vorgaben genügen. Die Pächterfamilie wird den Gutsbetrieb Hondrich ab dem 01.01.2021 übernehmen und mit ökologischem Leistungsnachweis bewirtschaften.
100-2018 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Notwendige Massnahmen zum Schutz unseres Waldes	05.09.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Der erste Punkt wurde als Postulat angenommen und mit dem Forstschutzprogramm 2019, das ausserhalb des Käferbekämpfungsgebiets zur Anwendung gekommen ist, erfüllt. Die VOL prüft gegenwärtig dessen Verlängerung. Der zweite Punkt wurde als Motion angenommen. Die Forderung wurde durch die Begleitung der Verfahren zur Genehmigung von Nasslagern durch den Forstdienst und einen Beitrag an die Planungskosten erfüllt.
024-2019 P	Riem (Iffwil, BDP) Neubeurteilung des Forstschutzprogramms im Falle einer Eskalation der Borkenkäferschäden	05.06.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Vorstoss bezieht sich auf das Forstschutzprogramm 2019, das ausserhalb des Käferbekämpfungsgebiets zur Anwendung gekommen ist. Es wurde planmässig und insgesamt erfolgreich durchgeführt. Die VOL prüft gegenwärtig dessen Verlängerung.
025-2019 M	Abplanalp (Brienzwiler, SVP) Zusätzliche finanzielle Mittel für den Forstschutz im Bedarfsfall	05.06.2019 Punktweise beschlossen	31.12.2021	Die Forstschutzmassnahmen 2019 wurden bedarfsgerecht finanziert. Die Aufgabe von Waldflächen bezüglich Käferbekämpfungsbeiträgen wurde geprüft. Sie erfolgt im Bedarfsfall nach Anhörung der Gemeinden und Waldbesitzenden.
Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)				
034-2015 M	Zumstein (Bützberg, FDP) Koordiniertes Vorgehen mit einer kantonalen Gesundheitsstrategie	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Arbeiten an der Gesundheitsstrategie sind weit fortgeschritten. Der Entwurf besteht in all seinen Bestandteilen, zurzeit wird eine Konsultation durchgeführt. Die Verabschiedung durch den Regierungsrat ist für den Sommer 2020 geplant.
101-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Dringender Handlungsbedarf in der Asyl- und Integrationspolitik	16.11.2015 Ziff. 1 und 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	Seit Mai 2019 richtet der Bund im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz (IAS) eine gegenüber früher dreimal so hohe Integrationspauschale für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge aus. Auch wenn die Kantone keinen Anspruch auf volle Deckung der Kosten für die Integrationsförderung haben, ist davon auszugehen, dass die erhöhten Mittel im Kanton Bern die Kosten mit Ausnahme der unbegleiteten Minderjährigen decken werden. Die regionalen Partner wurden durch eine Ausschreibung bestimmt. Sie werden ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen. Das Drei-Stufen-Modell (normale Lage, angespannte Lage, Notlage) war ein in die WTO-Ausschreibung integrierter Teil zur Sicherstellung der Schwankungstauglichkeit. Ebenfalls hat der Einbezug von Freiwilligen in den Konzepten der regionalen Partner einen hohen Stellenwert.

220-2015 M	Brunner (Hinterkappelen, SP-JUSO) Anreizsystem für Gemeinden, die Flüchtlinge aufzunehmen	16.11.2015 Annahme als Postulat		Die regionalen Partner sind bestimmt, die ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen werden. Die regionalen Partner sind gehalten, namentlich mit den Regierungsratsstatthaltern und –statthalterinnen sowie den Gemeinden eine enge Zusammenarbeit aufzubauen und zu pflegen. Die künftigen regionalen Partner haben in ihren jeweiligen Konzepten aufgezeigt, wie diese Zusammenarbeit konkret in jeder Region angegangen werden wird.
222-2015 M	Brunner (Hinterkappelen, SP-JUSO) Neue Lösungsansätze zur Unterbringung von Asylsuchenden in den Gemeinden des Kantons Bern	16.11.2015 Annahme als Postulat		Die regionalen Partner sind bestimmt, die ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen werden. Die regionalen Partner sind gehalten, namentlich mit den Regierungsratsstatthaltern und –statthalterinnen sowie den Gemeinden eine enge Zusammenarbeit aufzubauen und zu pflegen. Die künftigen regionalen Partner haben in ihren jeweiligen Konzepten aufgezeigt, wie diese Zusammenarbeit konkret in jeder Region angegangen werden wird.
039-2016 P	Stucki (Bern, SP-JUSO) Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Prüfung des Anliegens und entsprechender Möglichkeiten der Finanzierung fand statt. Der Regierungsrat hat am 30.10.2019 einen Bericht zu Händen des Grossen Rates verabschiedet.
147-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei Krankenkassenprämienregionen muss angepasst werden	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahrgenommen und hat die Anliegen der Motion sachgerecht eingebracht. Vom 26. September 2016 bis zum 13. Januar 2017 führte das EDI eine Vernehmlassung zu seiner Vorlage durch. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und die Ergebnisse liegen nun vor. Nach der Vernehmlassung hat das EDI die Vorlage überarbeitet. Die zuständigen parlamentarischen Kommissionen haben verlangt, zu diesem Geschäft konsultiert zu werden. Zurzeit wird die Vorlage mit den zuständigen parlamentarischen Kommissionen diskutiert. Es liegen noch keine abschliessenden Ergebnisse seitens EDI vor. Gemäss BAG sind die Arbeiten sistiert.
204-2016 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Gerechte Prämienregionen für den Kanton Bern	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahrgenommen und hat die Anliegen der Motion sachgerecht eingebracht. Mit den aktuellen Daten kann das Anliegen des Postulats, die Regionen Emmental und Oberaargau in die tiefste Prämienregion einzuteilen, nicht unterstützt werden. Das Anliegen des Postulats kann mit den vorliegenden Daten nicht gestützt werden. Vom 26. September 2016 bis zum 13. Januar 2017 führte das EDI eine Vernehmlassung zu seiner Vorlage durch. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und die Ergebnisse liegen nun vor. Nach der Vernehmlassung hat das EDI die Vorlage überarbeitet. Die zuständigen parlamentarischen Kommissionen haben verlangt, zu diesem Geschäft konsultiert zu werden. Zurzeit wird die Vorlage mit den zuständigen parlamentarischen Kommissionen diskutiert. Es liegen noch keine abschliessenden Ergebnisse seitens EDI vor. Gemäss BAG wurden die Arbeiten sistiert.
056-2017 P	FDP (Kohler, Spiegel bei Bern) Aufhebung der sektoriellen Betrachtungsweise im kantonalbernerischen Gesundheitswesen	24.01.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Anliegen aus dem Postulat werden im Rahmen der Arbeiten an der Gesundheitsstrategie geprüft. Die Arbeiten an der Gesundheitsstrategie sind weit fortgeschritten. Der Entwurf besteht in all seinen Bestandteilen, zurzeit wird eine Konsultation durchgeführt. Die Verabschiedung durch den Regierungsrat ist für den Sommer 2020 geplant.
090-2017 FM	Striffeler (Mürset, SP) Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung notwendig	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Ausgabenbewilligung für den Objektkredit des Modellversuchs spezialisierte mobile Palliativversorgung von insgesamt CHF 10,95 Mio. wurde in der Märzsession 2019 vom Grossen Rat genehmigt. Der dreijährige Modellversuch konnte im Herbst 2019 gestartet werden. Das Postulat kann abgeschrieben werden.
149-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) HebammenRuf – Reduktion von Gesundheitskosten dank eines professionellen zweisprachigen Kurzberatungsangebots und Vermittlungsteam für den gesamten Kanton Bern	25.07.2017 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat hat den Bericht am 13.11.2019 genehmigt und beantragt dem Grossen Rat Kenntnisnahme.

153-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) Kosten sparen im Gesundheitswesen: Ambulante Behandlungen fördern, Fehlanreize im heutigen Tarifsysteem vermeiden und damit Steuer- wie auch Prämienzahlende entlasten	18.10.2017 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5 Ablehnung Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Ziffer 1: Im Rahmen einer Begleitgruppe «Ambulant vor Stationär», AVOS mit Leistungserbringern und Verbänden werden die notwendigen Umsetzungsschritte diskutiert und geplant. Die Bundesliste wurde per 1.1.2019 umgesetzt. Ziffer 2: Das BAG hat Kriterien zugunsten einer stationären Behandlung festgelegt, welche vom Kanton Bern übernommen werden. Ziffer 3: Der Regierungsrat hat die vom BAG festgelegten sechs Gruppen von Eingriffen übernommen, die ambulant durchgeführt werden sollen. Ziffer 4: Der Regierungsrat unterstützt die Idee einer einheitlichen Lösung auf nationaler Ebene Ziffer 6: Der Regierungsrat unterstützt die Forderung, sich im Rahmen der Verhandlungen dafür einzusetzen, dass die Versorgungsplanung weiterhin von Kantonen erbracht wird, vollumfänglich.
157-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Gerechten Anteil an Mitteln von Gesundheitsförderung Schweiz in Kanton Bern holen	24.01.2018 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Ablehnung	31.12.2020	Zur Umsetzung des Motionsanliegens werden einerseits die beiden Kantonalen Aktionsprogramme (KAP) „Bern Gesund“ und „zwäg ins Alter“ realisiert. Andererseits unterstützt die GEF verschiedene Leistungspartner bei Anträgen, um weitere Fördermittel (etwa im Rahmen des Förderprogramms „Prävention in der Gesundheitsversorgung“) in den Kanton Bern zu holen; ein erster Erfolg wurde im November 2018 erreicht (Fördersumme ca. CHF 200'000). In der Förderrunde 2019 konnten sieben weitere Projekte mit Umsetzung im Kanton Bern Fördermittel in der Höhe von gesamt rund CHF 2.8 Mio. gewinnen. Weitere Möglichkeiten, den Einsatz von zusätzlichen Geldern/ Fördermitteln der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz für die Berner Bevölkerung zu erreichen, werden fortlaufend geprüft und sind z.T. bereits in Entwicklung.
199-2017 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) UMA prioritär in Pflegefamilien unterbringen	19.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Zuständigkeit für unbegleitete Minderjährige aus dem Asylbereich wechselt per Mitte 2020 von der POM zur GEF. Im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens wurde im November 2019 die in Zukunft verantwortliche Institution ermittelt. Die Anliegen des Motionärs sind im Rahmen des Konzepts des ausgewählten Anbieters berücksichtigt.
018-2018 M	Mühlheim (Bern, glp) Ausschluss eines Doppelmandats auf strategischer und operativer Ebene in unseren Spitälern	12.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Dem als Postulat überwiesenen Prüfauftrag zur Vermeidung von Doppelmandaten konnte mit einer ausserordentlichen und einer ordentlichen Generalversammlung entsprochen werden. Auf eine Anpassung des Gesetzes, der Statuten oder der Eigentümerstrategie wird verzichtet. Wie in der Debatte im Grossen Rat ausgeführt, kann nicht generell ausgeschlossen werden, dass in begründeten Ausnahmefällen über eine kurze Zeit ein Doppelmandat entstehen kann. In der Insel Gruppe, in den Regionalen Spitalzentren und in den Regionalen Psychiatrischen Diensten gibt es derzeit keine Doppelmandate mehr.
032-2018 M	Junker Burkhard (Lyss, SP) Sparpotenzial in der Sozialhilfe nutzen und bisheriges Tarifsysteem für Zahnarztkosten beibehalten	12.06.2018 Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2020	Zur Kostenkontrolle hat die GEF gemeinsam mit der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft SSO, Sektion Bern, kantonale Regelungen für die Finanzierung von Zahnbehandlungen durch die Sozialhilfe auf der Basis des revidierten Zahnarzttarifs (UV/MV/IV) definiert. Mit der SSO wurde ein Rabattsysteem vereinbart, das die Kosten-sicherheit gewährleistet.
131-2018 M	Marti (Bern SP) Schluss mit überhöhten Chefarztlöhnen	22.11.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1-3: Ablehnung Ziffer 4 und 5: Annahme	31.12.2020	Ziffer 4: Eine Pflicht zur Bekanntgabe der Chefarztlöhne wird im Rahmen der SpVG-Teilrevision 2022 als Art. 51a eingeführt. Ziffer 5: Erledigt. Wurde mit einem regierungsamtlichen Schreiben vom 4.9.2019 an die GDK eingebracht.
Erziehungsdirektion (ERZ)				
030-2015 M	Müller, Bern (FDP) Beziehung Kind-Lehrkraft stärken, zum Vorteil der Kinder und Lehrkräfte	15.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat den Schulen ab Schuljahr 2018/19 ermöglicht, nicht benötigte Ressourcen für besondere Massnahmen für das Co-Teaching einzusetzen. Zum Schulversuch «Starke Teams» liegen Überlegungen vor, die mögliche Szenarien zur Reduktion der Anzahl Lehrpersonen in Schulklassen beinhalten.
046-2017 M	Kohler, Spiegel b. Bern (FDP) Erweiterung um 100 Studienplätze in der Humanmedizin – zugunsten von Spezialisten oder dringend notwendigen Hausärztinnen und Hausärzten?	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Der Ausbau des Studienganges hat begonnen. Die obligatorischen Hausarztpraktika sind im Curriculum aufgenommen..

059-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Kindergärten einheitlich führen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Die Heterogenität der Kinder im Kindergarten ist in den letzten Jahren ausgeprägt geblieben. Um den Kindern einen guten Start in den Schulalltag gewährleisten zu können, sind genügend Ressourcen für das Lehrpersonal notwendig. Im vergangenen Jahr wurde die mögliche Einsatzzeit von Klassenhilfen im Kindergarten erhöht, was dem Anliegen des Postulats entspricht. Das Teamteaching wird immer erst in begründeten Fällen in zweiter Priorität gewährt.
060-2017 P	FDP (Vogt, Oberdiessbach) Basisstufe mit Mass	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Neue Basisstufenklassen werden seitens der Erziehungsdirektion zurückhaltend und immer nur auf Antrag der Gemeinden bewilligt, was der Forderung des Postulats entspricht. Ein Moratorium müsste im Rahmen eines nächsten Sparpakets geprüft werden.
088-2017 M	Wenger, Spiez (EVP) Finanzierungskonzept für die Austragung der SwissSkills in Bern	21.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Grosse Rat hat am 12.03.2019 die entsprechende Gesetzesänderung verabschiedet.
117-2017 M	Vanoni, Zollikofen (Grüne) Die Komplementärmedizin an der Universität Bern stärken – Auch als flankierende Massnahme zum Ausbau der Medizin- und Pharmazie-Studienplätze	04.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Name des Instituts ist an internationale Standards angepasst worden und lautet neu «Institut für Komplementär- und Integrative Medizin IKIM». Das Direktorium des IKIM wird nun durch eine Strukturprofessur ausgeübt, dies ist eine Stärkung im Vergleich zu vorher (Co-Leitung mit den Dozenturen). Die Integration des Fachgebietes Phytotherapie ist überprüft worden. Die Lehre deckt neu auch den Bereich Phytotherapie ab.
196-2017 M	de Meuron, Thun (Grüne) Rettet die Gartenbauschule Hünibach!	04.12.2017	31.12.2019	Die Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 2 sind mit der Ablehnung der Massnahme 48.4.1 des Entlastungspakets 2018 erfüllt. Ziffern 3 bis 5: Die neue Leistungsvereinbarung ist abgeschlossen und legt eine Pauschalfinanzierung fest. Die Zusammenarbeit mit dem Berufsbildungszentrum IDM besteht.
197-2018 M	Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) vom 06.09.2018 Fachhochschulen sind keine Universitäten – Die Fachhochschulen (FH) sollen sich betreffend Angebotsportfolio, Lehrinhalt und Lehrkörperzusammensetzung entsprechend neu ausrichten	12.03.2019	31.12.2021	Die Berner Fachhochschule hat insbesondere die in Kritik geratenen Ausbildungsgänge kritisch hinterfragt und Korrekturen vorgenommen. Sie hat der Bildungskommission im Herbst 2019 Bericht erstattet. Sie regelt die Anwendung der Bezeichnung Professorin oder Professor neu.
214-2018 M	Kullmann (Hilterfingen, EDU) vom 10.09.2018 Das medizinische Potenzial von Cannabis erforschen und nutzen: Schaffung eines Lehrstuhls für medizinische Cannabisforschung an der Universität Bern	11.09.2019	31.12.2021	Im Rahmen des Aufbaus des Vollstudiums Pharmazie wurde eine ordentliche Professur für Pharmazeutische Biologie mit Forschungsschwerpunkt Endocannabinoid System geschaffen und am 1. August 2019 besetzt. Die neue Professur deckt diesen Forschungsbereich ab.
247-2018 M	Sommer (Wynigen, FDP) vom 19.11.2018 Anpassung Entschädigung Expertentätigkeit in der Berufsbildung	12.03.2019	31.12.2021	Die Anliegen wurden mit der Erhöhung der Entschädigung auf den 01.01.2020 erfüllt.

3 Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (**F1**: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / **F2** Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Staatskanzlei (STA)					
142-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) vom 27.06.2016 Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit	20.03.2017	31.12.2019	Der Regierungsrat verabschiedete am 23. Januar 2019 einen Bericht zur Umsetzung der Motion und unterbreitete diesen der GPK. Nach einem Austausch mit dem Staatsschreiber bat die GPK den RR mit Schreiben vom 22. August 2019 um Überarbeitung der Übersicht per Ende Jahr. Die GPK ist vorerst nicht bereit, den Vorstoss abzuschreiben. Der RR beantragt daher eine Fristverlängerung zur Klärung der noch offenen Fragen.	F 1
079-2017 M	Giauque (Ittigen, FDP) vom 23.03.2017 Das «historische Gedächtnis der Schweizer Frauen» ist in Gefahr!	04.09.2017	31.12.2019	Die Gosteli-Stiftung hat beim SBF gestützt Art. 15 Abs. 4 Bst. b FIGG ein Gesuch um Unterstützung eingereicht. Mit einem definitiven Entscheid ist nicht vor Ende 2020 zu rechnen. Da der Kanton Bern einen möglichen finanziellen Beitrag an das Gosteli-Archiv von einer Beitragsgewährung des Bundes abhängig macht, sind weitere Schritte erst 2021 möglich.	F 2
163-2017 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 19.06.2017 Umsiedlung der in Moutier gelegenen bernischen Institutionen	06.12.2017	31.12.2019	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit Moutiers wurde durch ein rechtskräftiges Urteil definitiv für ungültig erklärt. Die Vorbereitungen im Hinblick auf eine neue Abstimmung, deren Ausgang noch nicht bekannt ist, sind im Gange. Bis dahin bleibt Moutier eine bernische Gemeinde, und es werden keine Institutionen verlegt.	F 2
193-2017 M	Benoit (Corgémont, SVP) vom 04.09.2017 Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung	06.12.2017	31.12.2019	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit Moutiers wurde durch ein rechtskräftiges Urteil definitiv für ungültig erklärt. Die Vorbereitungen im Hinblick auf eine neue Abstimmung, deren Ausgang noch nicht bekannt ist, sind im Gange. Bis dahin bleibt Moutier eine bernische Gemeinde, und es wird kein Konkordat ausgehandelt. Die Thematik rund um Artikel 138 und 139 ist Teil der laufenden Vorbereitungsarbeiten	F 2
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)					
166-2016 M	Haas (FDP, Bern) Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung in hoher Qualität im Kanton Bern	27.03.2017 Punktwweise Abstimmung Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2019	Das Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Richtplans (Massnahme A_07: «Siedlungsentwicklung nach innen fördern» und Massnahme A_08: «Prioritäre Siedlungsentwicklungen von kantonaler Bedeutung fördern») in Abstimmung mit dem Vorstoss M 103-2015 umgesetzt. Mit dem vom Grossen Rat in der Sommersession 2019 beschlossenen Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung wurden die nötigen Mittel bewilligt. Das Konzept für die Unterstützung von Wohnbauvorhaben zur Siedlungsentwicklung nach innen (inkl. Kriterien für die Gewährung von Staatsbeiträgen) ist in Arbeit. Für eine Unterstützung werden neben den Projekten von kantonaler Bedeutung auch Projekte von regionaler Bedeutung gemäss den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten RGSK in Betracht gezogen.	F2
224-2016 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Lockerung Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass	21.11.2016 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Datenschutzgesetzes.	F2
226-2016 M	Freudiger (SVP, Langenthal) Bauen ausserhalb der Bauzone - Potenzial nutzen	24.01.2017 Annahme	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision (RPG-Revision 2. Etappe), deren Behandlung in den eidgenössischen Räten jedoch offen ist. Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten gegenüber dem Bund dafür ein, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)					
152-2016 P	Aebersold (Bern, SP) Kasernenareal Bern: Wieso wird das brachliegende Potential nicht besser genutzt?	23.03.2017 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2019	Zurzeit findet eine Teilrevision des überkommunalen Richtplanes ESP Wankdorf statt. Der behördenverbindliche Richtplan ESP Wankdorf wird voraussichtlich Anfang 2020 für die kantonale Vorprüfung vorliegen. Erst danach kann der Regierungsrat über das städtebauliche Potenzial des Kasernenareals Bericht erstatten.	F2
071-2017 M	SP-JUSO-PSA (Jordi, Bern) Berücksichtigung öffentlicher Interessen beim Verkauf kantonalen Immobilien	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2019	Die Abklärungen, ob und gesetzentfalls wie das allfällige Interesse von Standortgemeinden im Rahmen von Devestitionen abgeholt werden kann, sind noch nicht abgeschlossen. Es zeichnet sich jedoch ab, dass einem Entgegenkommen in preislicher Hinsicht aufgrund des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) enge Grenzen gesetzt sind.	F1
Polizei- und Militärdirektion (POM)					
013-2017 M	Gasser (Bévilard, PSA) Langlauf im Schatten von Ski alpin?	13.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wird im Rahmen der kommenden Revision der kantonalen Lotteriegesetzgebung in geeigneter Form umgesetzt. Das Kantonale Geldspielgesetz wird vom Grossen Rat in der Frühlingssession 2020 in 1. Lesung beraten.	F1
027-2017 M	glp (Rudin, Lyss) Taxigewerbe: Konkurrenz ermöglichen	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 angegangen werden soll.	F1
130-2017 M	Rudin (Lyss, glp) Keine doppelte Bestrafung für Taxifahrer	24.01.2018 Annahme	31.12.2020	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 angegangen werden soll.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Finanzdirektion (FIN)					
165-2015 M	EVP (Kipfer, Münsingen) vom 02.06.2015 Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung	19.01.2016 Annahme	31.12.2020	Die Motion wurde im Jahr 2015, im Nachgang zur «Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP)» 2014 eingereicht. In der Zwischenzeit wurden durch den Regierungsrat zahlreiche gesamtstaatliche Projekte im Sinne der zentralen Forderungen der Motion («Überprüfung von Arbeitsabläufen, Standards und Effizienz», «Reduktion auf das Wesentliche», «Senkung von Personalkosten in der zentralen und dezentralen Verwaltung», «Realisierung von Einsparpotenzial in rückwärtigen Bereichen der Zentralverwaltung über alle Direktionen» etc.) aufgestartet oder bereits realisiert. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise die Projekte «IT@BE», «ERP» und «UDR». Hinzu kommen jene 15 Projekte, welche im «EP 2018» in den «Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial» initiiert wurden. Darüber hinaus tragen verschiedene Massnahmen aus dem «EP 2018» zu den mit der Motion angestrebten Effizienzsteigerungen bei. Schliesslich hat der Regierungsrat im Frühjahr 2018 beschlossen, die durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 überwiesene «Planungserklärung Brönnimann» bezüglich Stellenabbau in der Zentralverwaltung umzusetzen. Der Regierungsrat trägt damit u.a. auch der in der Motion 165-2015 geltend gemachten Forderung nach einer «Verschlankung der Verwaltung» Rechnung. Die Umsetzung der Planungserklärung hat zur Folge, dass sich – wie politisch gefordert – alle Direktionen und die Staatskanzlei mit der Frage, wie sich Effizienzsteigerungen realisieren lassen, auseinandersetzen müssen. Anders als dies in der Motion gefordert wurde, hat der Regierungsrat indessen darauf verzichtet, alle diese Projekte in einem einzigen «Gesamtprojekt» zusammenzufassen und dieses dem Grossen Rat vorzulegen. Ein solches hätte nach Meinung des Regierungsrates erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen absorbiert, welche in den bereits laufenden Projekten deutlich zielführender eingesetzt werden können. Gestützt auf die beschriebenen Massnahmen hatte der Regierungsrat dem Grossen Rat anlässlich der Märzsession 2019 die Abschreibung der vorliegenden Motion beantragt. Eine Abschreibung wurde indessen abgelehnt. Der Motionär legte insbesondere dar, dass eine Verschlankung von Prozessen noch zu wenig stattgefunden habe. Aus einem zweiten Votum ging zudem hervor, dass zwar Massnahmen zur Effizienzsteigerung initiiert worden seien, dass diese aufgrund des Projektstandes jedoch noch keine finanziellen Entlastungen mit sich gebracht hätten. Vor diesem Hintergrund sowie gestützt auf die Ergebnisse der Personalbefragung 2019, welche im Bereich der Arbeitsprozesse eine kritische Beurteilung erfuhr, hat der Regierungsrat weitergehende Massnahmen beschlossen. So hat der Regierungsrat die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justizleitung damit beauftragt, bei Arbeitsprozessen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiteres Optimierungspotenzial zu orten. Zudem soll eine Einschätzung über die Wirkung der im Rahmen der Personalbefragung 2015 im Bereich der Arbeitsprozesse getroffenen Massnahmen vorgenommen werden. Die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justizleitung werden über die getroffenen Abklärungen der Finanzdirektion bis Ende September 2020 Bericht erstatten und Vorschläge zur Optimierung von Arbeitsprozessen unterbreiten. Anschliessend wird die Finanzdirektion die Generalsekretärenkonferenz (GSK) befassen und ihr Handlungsempfehlungen zum weiteren Vorgehen unterbreiten. Aufgrund dieser zeitlichen Verhältnisse beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat bezüglich der Motion 165-2015 eine Fristverlängerung, vorerst um ein Jahr.	F1
028-2016 M	Köpfl (Bern, glp) vom 26.01.2016 Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG	05.09.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2019	Der Bericht des Regierungsrates zur aktualisierten Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG wird voraussichtlich für die Junisession 2020 traktandiert.	F1
190-2016 P	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 13.09.2016 Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen	22.03.2017 Annahme	31.12.2019	Der gewünschte Bericht ist noch in Arbeit. Um die aktuelle und künftige Praxis bei der Besteuerung von Solaranlagen darzustellen, musste ein wegweisendes Urteil des Bundesgerichts zur steuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen abgewartet werden. Das entsprechende Urteil wurde Ende Oktober 2019 publiziert und wird nun analysiert. Der zu erstellende Bericht soll im Sommer 2020 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet werden.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
050-2017 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) vom 20.03.2017 Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen	28.11.2017 Annahme	31.12.2019	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzesrevision 2021 behandelt. Der Regierungsrat schlägt ein Gesamtpaket vor, welches neben der Gesetzesrevision eine Senkung der kantonalen Steueranlage in den Jahren 2021 und 2022 vorsieht. Eine erste Senkung der kantonalen Steueranlage für die natürlichen Personen im Umfang von 30 Millionen Franken soll in der Wintersession 2020 mit Wirkung für das Steuerjahr 2021 erfolgen. Mit dieser Senkung der Steueranlage im November 2020 wird die Motion umgesetzt.	F1
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)					
110-2016 M	Saxer (Gümligen/FDP) Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden bei kommunalen Schutzbeschlüssen gemäss Naturschutzgesetz	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Der Sachplan Biodiversität wurde am 1. September 2019 in Kraft gesetzt. Darin wird die Abteilung Naturförderung des Amtes für Landwirtschaft und Natur mit der Überprüfung der Vollzugsinstrumente Naturschutz beauftragt (Massnahme A9). Im Zuge der daraus resultierenden Überarbeitung der kantonalen Naturschutzgesetzgebung (NSchG; BSG 426.11) soll auch die unbestrittene Forderung der Motion umgesetzt werden.	F2
Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)					
026-2016 M	Lüthi (Burgdorf, SP-JUSO) Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat im Verlauf des Jahres 2020 einen Bericht unterbreiten.	F1
117-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Vorauszahlungen bei Heimeintritten	25.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Ende 2018 durchgeführte Umfrage bei den Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern mit dem Ziel, mehr über die gängige Praxis bezüglich Heimdepots und die Höhe der Ertragsausfälle in den Alters- und Pflegeheimen zu erfahren, führte zu ambivalenten Ergebnissen. Vertiefte Abklärungen der rechtlichen Lösungsansätze werden folgen, wobei Mehrkosten seitens Kanton zu vermeiden sind.	F2
164-2016 P	Bernasconi (Malleray, SP) Betreuung von 15- bis 25-jährigen Französischsprachigen im Berner Jura und in Welschbiel	20.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Nebst der weiterhin aktiven Unterstützung von Eltern bei der Suche nach einem Sonderschulplatz für ihr Kind wurden auch mehrere Sonderschulplätze für französischsprachige Kinder geschaffen. Um möglichst gezielt das vorhandene Angebot zu stärken, wurde im Sommer 2019 eine breit abgestützte Koordinationsgruppe ins Leben gerufen. Teil dieser Gruppe sind verschiedene Akteure aus dem Berner Jura sowie Vertreterinnen und Vertreter der GEF, JGK und ERZ. In deren Rahmen wird unter anderem die Schaffung der nötigen Notfall- und Kriseninterventionsplätze vorangetrieben. Die weiteren Forderungen des Postulats werden im Rahmen des Projekts «Leistungen aufgrund eines besonderen Förder- und Schutzbedarfs» (bFSL) bzw. Strategie Sonderschulung/ Revision des Volksschulgesetzes (REVOS) eingebracht.	F2
174-2016 M	Linder (Bern, Grüne) Deutschunterricht für schulpflichtige Asylsuchende: Kanton Bern muss die Kräfte der freiwilligen Organisationen abholen und unterstützen	23.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Seit März 2019 ist die Neustrukturierung des Asylbereichs auf Bundesebene umgesetzt und die ersten Erfahrungen zeigen, dass deutlich weniger Personen als zuvor mit hängigem Asylverfahren den Kantonen zugewiesen werden. Für diese Zielgruppe ist es Teil des Auftrages und der Konzepte der regionalen Partner, dass sie im Sprachbereich mit Freiwilligen arbeiten, und zwar nicht nur für schulpflichtige Asylsuchende, sondern für alle Asylsuchenden. Sobald der Asylentscheid gefallen ist, setzt für die Personen mit Bleiberecht (Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene) im Grundsatz ein professionelles Sprachsetting ein. Die regionalen Partner sind bestimmt, die ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen werden.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
235-2016 P	Dunning (Biel/Bienne, SP) Ausländerinnen und Ausländer sollen Amtssprachen besser lernen können	12.09.2017 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff.4: Ablehnung	31.12.2019	Die Anliegen des Postulates werden in die Revision der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV; 124.111) einfließen. Die Bedeutung von Sprachzertifikaten hat jüngst mit dem Inkrafttreten des neuen Ausländer- und Integrationsgesetzes stark zugenommen. Dieses macht die Erteilung von bestimmten Aufenthaltstiteln abhängig vom nachgewiesenen Sprachkenntnissen. Ähnlich ist es im Asylbereich – hier setzen sowohl die Integrationsagenda Schweiz als auch die Vorgaben für die regionalen Partner klar messbare Wirkungsziele, wobei der Sprachnachweis einer der Indikatoren ist. Die Mittel für die subventionierte Sprachförderung wurden im Rahmen des KIP 2 gegenüber dem KIP 1 erhöht. Mit dem Aufbau der regionalen Partner per Juli 2020 werden die Motionsanliegen weitgehend erfüllt sein.	F1
137-2017 M	De Meuron(Thun, Grüne) Konzept zu palliative Care im Kanton Bern umsetzen – Bedarfsgerechte Betreuung für Schwerkranken ermöglichen und Kosten sparen	25.10.2017 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Ziffer 2: Zur Förderung von spezialisierten Mobilen Palliativdiensten (MPD) führt die GEF einen dreijährigen Modellversuch gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und d Gesundheitsgesetz durch, welcher im Herbst 2019 startete Ziffer 4: Eine nationale Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit der Frage, wie Menschen mit Behinderungen, Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen, Kinder und Jugendliche sowie weitere vulnerable Gruppen in palliativen Situationen adäquat betreut werden können. Parallel dazu prüft die GEF, ob im Kanton Bern für spezifische Zielgruppen ein ungedeckter Bedarf besteht. Ziffer 5: Der Kanton Bern unterstützt die spezialisierte Palliative Care in den folgenden Bereichen: Er honoriert im Bereich der ambulanten Pflege erbrachte Leistungen der spezialisierten onkologischen und palliativen Pflege mit einem Zuschlag. Zudem wird mit dem Modellversuch zur Förderung von Mobilen Palliativdiensten (siehe Ziffer 2) ein Finanzierungsmodell für nicht- oder unterfinanzierte Beratungs- und Unterstützungsleistungen in der zweiten Interventionslinie erarbeitet. Weiter prüft der Regierungsrat derzeit, ob ein Bedarf an spezialisierten Palliative-Care-Angebote im stationären Langzeitbereich besteht und wie diese allenfalls abgegolten werden könnten. Ziffer 6: Der Regierungsrat wird in der nächsten Versorgungsplanung zu den in der aktuellen Versorgungsplanung 2016 definierten Massnahmen Bericht erstatten.	F2
022-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Arbeits- und Wohnintegration für Asylsuchende mit Status B	06.12.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Umsetzung der Motionsanliegen ist in das Projekt NA-BE (Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern) eingeflossen. Inzwischen hat der Bund die Integrationspauschale für vorläufig Aufgenommene sowie anerkannte Flüchtlinge per Mai 2019 auf CHF 18'000.- verdreifacht, macht aber andererseits den Kantonen klare Vorgaben, wie und wofür sie die Mittel einzusetzen haben. Hinzu kommt, dass seit Ende 2017 die Arbeitsaufnahme für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge stark erschwert worden ist, weil die Behörden stärker auf die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Löhne (welche in der Regel in Gesamtarbeitsverträgen verankert sind) achten müssen. Die regionalen Partner sind bestimmt, welche ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen werden.	F1
Erziehungsdirektion (ERZ)					
057-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Tagesschulen flexibler gestalten	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen des Postulats wird im Rahmen der Analyse, welche aufgrund des Postulats 028-2019 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) vorgesehen ist, erneut geprüft werden.	F2

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Staatskanzlei (STA)				
135-2017 M	Dunning (Biel/Bienne, SP) vom 07.06.2017 Zweisprachigkeit: Für einen gleichberechtigten Zugang zu den kantonalen Leistungen	19.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat hat am 26. Juni 2019 die Umsetzung des Projekts zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit mit Massnahmen in zahlreichen Bereichen beschlossen. Die Motion wird in diesem Rahmen zu behandeln sein.
015-2018 P	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 24.01.2018 Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Das Postulat wurde in die Arbeiten zur Revision des Sonderstatutgesetzes integriert (Projekt Status quo plus). Das Vernehmlassungsverfahren wird bald lanciert.
016-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 24.01.2018 Ehre für den Berner Friedensnobelpreisträger Charles-Albert Gobat: Sein Wirken im Berner Rathaus sichtbar machen	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Im Amt für Kultur (ERZ) laufen die Vorbereitungsarbeiten für einen einfachen Kunstwettbewerb: Es sollen drei Künstlerinnen/Künstler aus dem Berner Jura eingeladen werden, einen Vorschlag für ein mobiles Kunstwerk, das im Rathaus präsentiert werden kann, zu erarbeiten. Eine kleine Jury wird das Siegerprojekt küren. Die Einweihung soll anschliessend anlässlich einer würdigen Feier im Rathaus stattfinden.
035-2018 M	Egger (Frutigen, glp) vom 15.03.2018 Beschränkung der Ruhestandsrenten des Regierungsrats	19.11.2018 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme Punkt 2: Annahme Punkt 3-7: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die STA in enger Zusammenarbeit mit der FIN und unter Beizug einer Expertin der BPK arbeitet an einer Umsetzung der Motion. Der Regierungsrat wurde Ende 2019 im Rahmen von Aussprachen in die Konzeption einer neuen Regelung einbezogen.
229-2018 M	glp (Brännimann, Mittelhäusern) vom 15.11.2018 Politische Meinungsverschiedenheiten demokratisch lösen – Wiederholung der Moutierabstimmung vorbereiten	11.03.2019 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung als Postulat	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit Moutiers wurde durch ein rechtskräftiges Urteil definitiv für ungültig erklärt. Die Vorbereitungen im Hinblick auf eine neue Abstimmung, deren Ausgang noch nicht bekannt ist, sind im Gange. Es sollen strengere Massnahmen getroffen werden, um eine einwandfreie Abstimmung sicherzustellen und die Lehren aus den mit der annullierten Abstimmung gemachten Erfahrungen zu ziehen. Der Regierungsrat hat die Öffentlichkeit mit Medienmitteilungen vom 4. Oktober 2019 und 20. November 2019 entsprechend informiert. In der Wintersession des Grossen Rates fanden zudem diesbezügliche Beratungen statt.
242-2018 M	Sancar (Bern, Grüne) vom 19.11.2018 Leichte Sprache beim Internetauftritt und im Informationsmaterial des Kantons Bern	02.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die Staatskanzlei wird mit Blick auf die Umsetzung der Motion eine Arbeitsgruppe einsetzen mit dem Ziel, die Bereiche zu identifizieren, in denen es sinnvoll und finanziell vertretbar ist, Informationen in Leichte Sprache zu übersetzen. Im Vordergrund stehen Bereiche, die die Zielgruppen direkt betreffen. So insbesondere Informationen über die Rechte der Menschen mit einer Behinderung, über Sozialversicherungen, den Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Informationen, die im Alltag relevant sind – wie Schulwesen, Strassenverkehr und Notfallanweisungen. Die Direktionen sollen später selber entscheiden, welche Informationen aus ihrem Bereich in Leichte Sprache übersetzt werden.
183-2019 M	Stärkung der strategischen und finanzpolitischen Planung in den Richtlinien der Regierungspolitik	25.11.2019 Annahme	31.12.2021	Der Parlamentarische Vorstoss wurde in der Wintersession 2019 verabschiedet. Die Bearbeitung wird 2020 initiiert.
041-2019 M	Gedenkstätte für die Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen	25.11.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Parlamentarische Vorstoss wurde in der Wintersession 2019 verabschiedet. Die Bearbeitung wird 2020 initiiert.

209-2019 M	Neue Modalitäten für eine allfällige Wiederholung der Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit Moutiers	09.12.2019	31.12.2021	Der Parlamentarische Vorstoss wurde in der Wintersession 2019 verabschiedet. Die Bearbeitung wird 2020 initiiert.
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)				
188-2012 M	Lüthi (Burgdorf, SP) Harmonisierung der Pflegegeldansätze	18.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
004-2013 M	Bhend (Steffisburg, SP) Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter gestaltet werden	04.09.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme	31.12.2017	Die Motion wird mit der nächsten Änderung des EG KUMV voraussichtlich per 1. Januar 2022 umgesetzt.
173-2014 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Massnahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären	18.3.2015 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung als Motion Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Ablehnung als Motion Ziff. 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung als Motion	31.12.2019	Ob für Institutionen die sogenannte Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen als verbindlich erklärt oder Vereine zur Schaffung von Leitfäden oder Merkblättern verpflichtet werden sollen, wird im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf geprüft. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen	17.11.2014 Annahme	31.12.2019	Die Motion wird im Rahmen der laufenden Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes umgesetzt.
103-2015 M	Mentha (SP, Liebefeld) Neuer Wettbewerb Wohnen SEin	25.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Dem Anliegen, Anreize für die Siedlungsentwicklung nach innen zu schaffen, wird mit der Umsetzung der Motion 166-2016 Rechnung getragen. Dafür wurden mit dem vom Grossen Rat in der Sommersession 2019 beschlossenen Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung die nötigen Mittel bewilligt. Das Konzept für die Unterstützung von Wohnbauvorhaben zur Siedlungsentwicklung nach Innen (inkl. Kriterien für die Gewährung von Staatsbeiträgen) ist in Arbeit.
108-2015 M	Grädel (EDU, Huttwil/Schwarzenbach) Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone, insbesondere auch die Nutzung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten ausserhalb der Bauzone, wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision (RPG 2), deren Behandlung in den eidgenössischen Räten jedoch offen ist. Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten gegenüber dem Bund dafür ein, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
192-2017 P	Hamdaoui (SP, Biel/Bienne) Für die Schaffung einer Charta der Religionen	21.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften.
266-2017 M	Stähli (BDP, Gasel) Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen	03.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften.
132-2017 M	Saxer (Gümligen, FDP) Rasche Behandlung von trölerischen Eingaben	06.06.2017 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
313-2015 M	BAK (Kropf, Bern) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	17.12.2017 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

165-2016 M	SiK Präsident Wenger (Spiez, EVP) SiK Vizepräsident Müller (Bern, FDP) Vereinfachungen für die Unterbringung von Kinder bei Gastfamilien	30.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3 Annahme	31.12.2020	Das Anliegen wird im Rahmen des Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf umgesetzt. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
074-2018 M	Graf (SP, Interlaken) Zurverfügungstellung von Parkplätzen an sinnvol- len Orten, so dass die Zahl von Fahrgemein- schaften von Pendlerinnen und Pendlern zu- nimmt	13.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion wurden aufgenommen. Dabei steht eine Erhöhung des Besetzungs- grads von Einzelfahrzeugen des motorisierten Individualverkehrs im Pendlerverkehr im Vordergrund. Durch die Schaffung geeigneter Strukturen bzw. von Parkplätzen an geeigneten Orten soll die Bildung von Fahrgemein- schaften gefördert werden, wobei der Fokus auf dem Arbeitsverkehr liegt. Ein entsprechendes Realisierungs- konzept für geeignete Pendlerparkplätze ist in Arbeit.
237-2018 M	Haas (Bern, FDP) Wiederherstellung der vom Grossen Rat gewoll- ten Praxis bei der Handänderungssteuer	13.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der laufenden Revision des Handänderungssteuergesetzes.
010-2019 M	Marti (Bern, SP) Individuelle Prämienverbilligungen: Die Regie- rung muss handeln!	12.06.2019 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision der kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV) per 1.1.2020 resp. 1.1.2021.
012-2019 FM	Marti (Bern, SP) Erhöhung Prämienverbilligungen	12.06.2019 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision der kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV) per 1.1.2020 resp. 1.1.2021.
013-2019 FM	Imboden (Bern, Grüne) Zusätzliche Mittel für die Prämienverbilligungen der Krankenkassenprämien	12.06.2019 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision der kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV) per 1.1.2020 resp. 1.1.2021.
053-2019 M	Marti (Bern, SP) Massnahmen zur Verhinderung von Kies- und Betonkartellen	12.06.2019 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Motion Ziff. 4: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Umsetzungsarbeiten für die Motion sind aufgenommen. Insbesondere ist für eine gezielte Weiterbearbeitung der Entscheid der Wettbewerbskommission (WEKO) zu ihrer zweiten Untersuchung «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» relevant und abzuwarten. Dieses Verfahren befasst sich hauptsächlich mit Verstössen in Verbin- dung mit Kies und Deponien. Der Entscheid ist Ende 2019 zu erwarten.
246-2018 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Zeitgemässe Bodeninformation	13.06.2019 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Motion Ziff. 2: Zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Grundlagenarbeiten im Hinblick auf die Erstellung einer flächendeckenden Bodenkartierung wurden aufge- nommen. Eine Machbarkeitsstudie (Detailkonzept) der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissen- schaften (HAFL) liegt vor. Gestützt darauf kann ab 2020 mit der Umsetzung begonnen werden. Die Anschubfi- nanzierung für die ersten vier Jahre erfolgt im Rahmen der Wyss Academy for Nature at the University of Bern. Für die weiteren Arbeiten wird der Regierungsrat dem Grossen Rat zu gegebener Zeit einen entsprechenden Kreditantrag unterbreiten.
217-2018 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Fit für die Zukunft - elektronischer Geschäftsver- kehr mit den Regierungsstatthalterämtern	12.09.2019 Annahme	31.12.2021	Bis Ende 2020 wird bei den RSTA die neue Fachapplikation Evidence eingeführt. Diese bildet die Basis, um nach dem Baubewilligungsverfahren in den nächsten Jahren auch die weiteren in der Zuständigkeit der RSTA liegenden Bewilligungs- und Verwaltungsverfahren (Gastgewerbe, Bäuerliches Bodenrecht, Grundstückverkauf durch Ausländer, Inventarwesen, Verwaltungsbeschwerden) in den nächsten Jahren schrittweise zu digitalisie- ren. Bis Ende 2021 sollen ein konkretes Projekt und ein Kreditantrag vorliegen.
133-2019 M	Lanz (Thun, SVP) Rechtssicherheit nach qualitätssichernden Verfahren	12.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion wurden aufgenommen. Im Vordergrund steht die Festlegung der Anforderungen an qualitätssichernde Verfahren, nach deren Durchführung die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) nicht mehr beigezogen wird. Weiter gilt es zu regeln, in welchen Fällen ein Beizug der OLK dennoch möglich ist.

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)				
121-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) Klimafolgenabschätzung Kanton Bern: Massnahmenplan und Anpassungsstrategie: kantonale Handlungsfelder zum Schutz von Bevölkerung und Naturraum	19.03.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: zurückgezogen	31.12.2020	Das aktuelle Dispositiv zur Anpassung an den Klimawandel wird in den nächsten Jahren überprüft. Der Regierungsrat klärt zudem ab, inwieweit zusätzliche, allenfalls regional differenzierte, Massnahmen erforderlich sind. Die Vorarbeiten dafür sind angelaufen und die Abklärungen werden im nächsten Jahr intensiviert.
225-2017 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kantonale Velo-Offensive - mit einem umfassenden Förderprogramm und schnellen Velobahnen	19.03.2018 Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme Ziffer 6: Ablehnung	31.12.2020	Ziffer 2: Im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten wird systematisch geprüft, ob sich Verbesserungen für den Veloverkehr erzielen lassen. Regelmässige Inspektionen der Kantonsstrassen stellen sicher, dass Mängel resp. Gefahrenstellen für das Velo zeitnah behoben werden. Ziffer 3: Defizite und Netzlücken im Veloverkehrsnetz fliessen bei allen Umgestaltungs- und Ausbauprojekten systematisch in die Projekte ein. Ziffer 4: Gute und schnelle Veloverbindungen abseits der Kantonsstrassen gibt es heute bereits einige, so z.B. die Verbindungen Flughafen Belp–Wabern, Bern Länggasse–Eymatt (am Wohlensee), Ittigen Papiermühlestrasse–Zollikofen (zwischen Autobahn und Eisenbahn) oder Hasle–Lützelflüh. Weitere sind in Planung (bspw. Worb–Ostermundigen, Laupen–Gümmenen, Ramsei–Sumiswald, Oberburg–Hasle, Jegenstorf–Bätterkinden). Basis für diese Arbeiten bildet der kantonale Sachplan Veloverkehr vom 3. Dezember 2014. Ziffer 5: Basierend auf den drei bereits erstellten Veloguides (Lyss, Vallée de Tavannes, Biel) sollen weitere erstellt werden. Im Rahmen des betrieblichen Unterhalts der Kantonsstrassen wird den Bedürfnissen der Velofahrenden mit den vorhandenen Ressourcen bestmöglich Rechnung getragen.
005-2018 M	Stampfli (Bern, SP) Inselspital besser erschliessen via S-Bahnhof Europaplatz	05.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Fragestellung der mittel- bis längerfristigen Erschliessung des Inselareals und die Anbindung des Areal an die Haltestelle Europaplatz wird im Rahmen der ZMB Erschliessung Inselareal durch den Kanton geprüft. Die Arbeiten haben Ende 2018 begonnen, Ergebnisse werden voraussichtlich im Jahr 2020 vorliegen.
039-2018 P	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Die baulichen Zeugen der Geschichte von Moutier sollen erhalten bleiben	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Der Regierungsrat wird im Rahmen des Gesamtprojekts auch über die Zukunft der kantonseigenen Gebäude in Moutier befinden. Grundsätzlich ist der Kanton bemüht historische Bauteile zu erhalten. Bei einem allfälligen Kantonswechsel oder Verkauf des Gebäudes hat der Kanton Bern jedoch keinen Einfluss mehr auf die Veränderung von historischen Bauteilen. Dafür ist die jeweilige kantonale Denkmalpflege zuständig. Derzeit ist jedoch unklar, ob der Kantonswechsel von Moutier tatsächlich stattfindet, da die Abstimmung wiederholt werden muss.
076-2018 P	Tanner (Ranflüh, EDU) Gewässerabstand mit Augenmass	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Die Praxis des Kantons Bern wird gegenwärtig überprüft, auch im Vergleich zu anderen Kantonen. Erste Ergebnisse liegen im Entwurf vor, müssen aber verwaltungsintern noch geprüft und bereinigt werden.
097-2018 M	Wenger (Spiez, EVP) Sicherer Veloweg Interlaken-Leissigen	20.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Arbeiten für die Machbarkeitsstudie sind im Gang und können voraussichtlich im Sommer 2020 abgeschlossen werden.
162-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) Masterplan Dekarbonisierung - Umsetzung der Klimaziele von Paris im Kanton Bern	06.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die verbindlichen Etappenziele und notwendigen Gesetzesänderungen werden im Rahmen der Massnahmenplanung zur Energiestrategie für die nächste Umsetzungsperiode 2020-2023 erarbeitet. Die Berichterstattung zur Energiestrategie inkl. Massnahmenplanung 2020-2023 wird voraussichtlich in der Sommersession 2020 im Grossen Rat beraten.
184-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) Mangelhafter Faktencheck zum «Westast so besser»	20.11.2018 Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2020	Die Verifizierung der Auswirkungen des Ostasts gemäss Ziffer 2 obliegt einer vom Kanton eingesetzten Dialoggruppe, welche derzeit die IST-Situation auf dem Strassennetz aufarbeitet. Die Ergebnisse der Dialoggruppe sowie Vorschläge zum weiteren Vorgehen werden bis Ende Juni 2020 erwartet.
204-2018 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Ladestationen sollen für alle Elektrofahrzeuge nutzbar sein	06.03.2019 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Aktuell fördert der Kanton öffentlich zugängliche Ladestationen bei KMU sowie Ladestationen von elektrifizierten Buslinien. Gemäss den Bedingungen des kantonalen Förderprogrammes sind diese förderberechtigt, sofern sie ausschliesslich mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen betrieben werden. Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes wird der Regierungsrat die gezielte Förderung von Schnellladestationen entlang touristisch vermarkteter Velorouten demnächst prüfen.

212-2018 M	Klauser (Bern, Grüne) Heute für die Zukunft bauen: Parkplatzpflicht um Ladeinfrastruktur erweitern	06.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Anliegen des Postulats werden mit der nächsten Revision des Baugesetzes umgesetzt.
225-2018 M	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP) Stopp der Netzaabocke durch die Stromversorger - Fair ist anders!	13.06.2019 Annahme	31.12.2021	Unter Klärung der Zuständigkeiten wird der Sachverhalt derzeit analysiert. Gegebenenfalls wird der Regierungsrat im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Massnahmen veranlassen.
236-2018 M	Grüne (Von Wattenwyl, Tramelan) SBB CARGO – Schienengüterverkehr, ein Service public	04.09.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten am kantonalen Güterverkehrs- und Logistikkonzept sind aufgenommen worden. Erste Gespräche mit dem Kanton Jura, den SBB und den Chemins de fer du Jura (CJ) haben stattgefunden. Die Abklärungen zu den Bedürfnissen des Güterverkehrs im Berner Jura laufen.
251-2018 M	Mentha (Liebefeld, SP) Porttunnel rasch realisieren	13.06.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Porttunnel ist Teil des in der Region umstrittenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Eine Dialoggruppe mit Befürwortern und Gegnern ist beauftragt worden eine Lösung vorzuschlagen. Das UVEK hat das Plangenehmigungsverfahren auf Ersuchen des Kantons sistiert. Ob der Porttunnel realisiert werden kann, ist abhängig von den Ende Juni 2020 erwarteten Empfehlungen der Dialoggruppe zum weiteren Vorgehen.
261-2018 M	Moser (Biel, Bienne, FDP) Westumfahrung Biel: zeitliches Vorziehen des Zubringers rechtes Bielerseeufer (Porttunnel)	13.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Porttunnel ist Teil des in der Region umstrittenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Eine Dialoggruppe mit Befürwortern und Gegnern ist beauftragt worden eine Lösung vorzuschlagen. Das UVEK hat das Plangenehmigungsverfahren auf Ersuchen des Kantons sistiert. Ob der Porttunnel realisiert werden kann, ist abhängig von den Ende Juni 2020 erwarteten Empfehlungen der Dialoggruppe zum weiteren Vorgehen.
290-2018 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Die Abfallverordnung ist sachgerecht umzusetzen!	10.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die Motion zielt auf eine Änderung des Bundesrechts. Der Handlungsspielraum des Kantons ist hierbei eingeschränkt. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wird der Kanton den Bund ersuchen, den rechtlichen Rahmen im Sinne des Motionärs ändern zu lassen. Insbesondere werden Gespräche mit dem BAFU aufgenommen.
021-2019 M	BDP (Frutiger, Oberhofen) Anreize schaffen, um Ölheizungen zu ersetzen	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 2: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2021	Die Einführung einer Umweltabgabe für neue sowie den Ersatz bestehender Öl-Heizungen wird im Rahmen einer allfälligen Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes geprüft.
039-2019 M	Ammann (Bern, AL) Klimanotstand - Delegation für den Klimaschutz schaffen	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen	31.12.2021	Zur Umsetzung des Postulats sollen primär die bestehenden Gremien und Prozesse genutzt und – soweit nötig – optimiert werden. Das AUE hat bereits heute im Rahmen der Massnahmenplanung für die Energiestrategie eine directionsübergreifende koordinierende Rolle inne. Derzeit wird überprüft, ob zusätzlich die Schaffung einer Delegation für den Klimaschutz sinnvoll ist und wie diese allenfalls zu besetzen wäre.
045-2019 M	Stampfli (Bern, SP) Energiesstrategie jetzt umsetzen!	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Mögliche Massnahmen in den genannten Bereichen werden erarbeitet und fliessen in die Berichterstattung und Massnahmenplanung zur Energiestrategie ein. Das Geschäft wird voraussichtlich im Sommer 2020 im Grossen Rat behandelt.
047-2019 P	Stucki (Stettlen, glp) Dialog A5-Westast ohne Denkverbote	10.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die eingesetzte Dialoggruppe hat bislang keine Anträge beim Kanton eingereicht, wonach beim Bund abzuklären sei, ob der Netzbeschluss geändert werden könne.
051-2019 M	Mentha (Liebefeld, SP) Dringend notwendige Investition in die Wasserkraft	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat steht mit der BKW in Kontakt und hat sich im Rahmen der strategischen Führungsgespräche erneut für die Realisierung des Wasserkraftprojekts Trift ausgesprochen. Derzeit läuft das Konzessionsverfahren. Derweil hat der Bund eine Änderung der Energieförderungsverordnung verabschiedet, wonach Grosswasserkraftanlagen, die ihre Speicherkapazitäten um mindestens 10 GWh ausbauen, von höheren maximalen Investitionsbeiträgen profitieren. Dadurch kann das Projekt zusätzliche finanzielle Unterstützung des Bundes erhalten.

059-2019 P	Grüne (Imboden, Bern) Monitoring über energierelevante Sanierungen im Kanton Bern optimieren	10.09.2019 Annahme	31.12.2021	Ein konkretes Umsetzungskonzept sowie ein Fahrplan zur Realisierung einer GIS-basierten Energiestatistik werden im Jahr 2020 erarbeitet.
068-2019 M	Bauer (Wabern, SP) Nachtzugverbindungen - den Kanton Bern mit europäischen Zentren verbinden	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Ablehnung	31.12.2021	Die Thematik der Nachtverbindungen ist mit den SBB besprochen worden. Die SBB prüfen den mittelfristigen Ausbau von Nachtlinien, darunter auch solche, welche in Bern halten. Gespräche mit der BLS und der ÖBB sind in Vorbereitung.
085-2019 M	Hässig Vinzenz (Zollikofen, SP) Freiwilligkeit im Gebäudebereich stärken: Kantonales Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz ausbauen!	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat lotet im Rahmen der jährlichen Finanzplanung und in Abhängigkeit der Anzahl Gesuche die Möglichkeiten aus um den jährlichen Beitrag für das kantonale Förderprogramm um CHF 1-2 Mio. zu erhöhen. Mit gezielten Massnahmen soll ab 2020 das Wissen der Berufsleute der Gebäudebranche sowie in den Vollzug involvierten Fachleuten (Energieberater, GEAK-Experten, etc.) gestärkt werden, beispielsweise mit dem vom Kanton unterstützten nationalen Programm «erneuerbar heizen», welches durch EnergieSchweiz Anfang 2020 lanciert wird. Dabei werden Installateure gezielt geschult, Hauseigentümer beim Ersatz ihrer fossilen Heizung hin zu einem erneuerbaren System zu beraten.
102-2019 M	Wyss (Wengi, SVP) Jugendheim Prêles - nun endlich ein Ende mit Schrecken! Für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse, zum Nutzen der Bevölkerung auf dem Tessenberg!	10.09.2019 Annahme als Postulat	2021	Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2019 entschieden, dass im ehemaligen Jugendheim Prêles kein Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylbewerber entstehen soll. Trotz intensiver Prüfung konnte keine anderweitige, kantonale Nutzung gefunden werden. Daher wurde nun das Verfahren zur Suche eines neuen Nutzers eingeleitet, wobei zunächst eine Zwischennutzung oder Abgabe im Baurecht angestrebt wird.
113-2019 M	Lanz (Thun, SVP) Aufspaltung der BKW prüfen	04.09.2019 Annahme	2021	Die Arbeiten zur Erarbeitung des in der Motion geforderten Berichts wurden aufgenommen.
127-2019 M	DEPU (Gullotti, Tramelan) Lösungen für die Zukunft des Klosters Bellelay	04.09.2019 Annahme	2021	Nach wie vor ist von der Mieterin des Klosters Bellelay offiziell keine Kündigung eingegangen. Zur Zukunft des Klosters finden im Frühling 2020 Gespräche mit allen Beteiligten statt. Ziel ist es, eine nachhaltige und zukunftsorientierte Lösung zu finden.
129-2019 P	Reinhard (Thun, FDP) Meldeverfahren statt Baubewilligungen bei Ersatzheizungsanlagen	27.11.2019 Annahme	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
136-2019 M	Hofer (Bern, SVP) Keine Zwischennutzung von kantonalen Gebäuden mit Besetzern und Vertragsbrechern	27.11.2019 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
144-2019 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Bessere Verkehrsführung von der rechten Thunerseeseite durch die Stadt Thun	27.11.2019 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
156-2019 M	Moser (Biel/Bienne, FDP) Schnelle Berner Bahntangente: Aufwertung des ÖV-Angebots und Verbesserung des Modal-Splits auf der Achse Biel/Bienne-Region Bern-Thun durch neue direkte Zugverbindungen	27.11.2019 Annahme	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

176-2019 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Mehr Transparenz in den Bewilligungsverfahren für Mobilfunk-Antennen und deren Aufrüstung für 5G	27.11.2019 Annahme als Postulat	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
210-2019 M	Baumann (Suberg, Grüne) Jetzt Massnahmen für sauberes Trinkwasser ergreifen	27.11.2019 Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
Polizei- und Militärdirektion (POM)				
100-2016 M	BDP (Kohli, Bern) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Einsatz von sog. Bodycams ist für die Kantonspolizei vorerst keine Option. Eine Option ist eher der punktuelle Einsatz von Kameras für beweissichernde Aufnahmen (bsA), welche repressiv und präventiv eingeschaltet werden sollen. Vorerst sollen dazu umfassende interne Vorarbeiten getätigt werden.
128-2016 M	Wenger (Spiez, EVP) Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat ist daran, bei seiner Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle zu prüfen. In diesem Rahmen prüft der Regierungsrat auch das Anliegen einer einmaligen Lenkungsabgabe bei der Inverkehrsetzung.
183-2017 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Imame strenger beaufsichtigen und bei Missbrauch ausweisen	27.03.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Polizei- und Militärdirektion prüft die Umsetzung gemeinsam mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Ziffer 1), dem Staatssekretariat für Migration (Ziffer 3) und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Ziffer 5).
281-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Der Informationsfluss über Straftaten, Strafbefehle und Urteile muss optimiert werden	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Nach der Auswertung der ersten Erfahrungen mit dem VOSTRA-Zugriff der Kantonspolizei und im Rahmen der laufenden kantonalen und interkantonalen Informatikprojekte wird die Sachlage geprüft.
042-2018 M	Benoit (Corgémet, SVP) Umsiedlung der Justizvollzugsstellen im Berner Jura	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Gemäss Masterplan zur Justizvollzugsstrategie soll in der Region Berner Jura-Seeland als Ersatz für das sehr baufällige Regionalgefängnis Biel ein Neubau mit 100 Plätzen für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft realisiert werden. Zudem sollen in der gleichen Anlage 150 Plätze für den geschlossenen Strafvollzug erstellt werden. Die ganze Anlage würde somit 250 Plätze umfassen. Ein konkreter Standort für die Realisierung ist derzeit noch nicht vorhanden.
071-2018 M	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Mehr Ressourcen für Strafverfolgungsbehörden und eine stärkere Kooperation mit der Zivilgesellschaft in der Bekämpfung des Menschenhandels	12.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat prüft zurzeit, ob eine interkantonale koordinierte finanzielle Unterstützung der Nationalen Meldestelle Act212 von den anderen Kantonen befürwortet wird. Das Geschäft wird in der Vorstandssitzung der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) beraten.
134-2018 M	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Umstellung der kantonalen Fahrzeugflotte auf Alternativantriebe	21.11.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Der Einsatz von Alternativantrieben bei Fahrzeugen der Kantonsverwaltung soll bei der nächsten Ausschreibung des Fahrzeugkatalogs im Jahr 2021 noch stärker berücksichtigt werden.
166-2018 M	SiK (Moser, Landiswil) Interkantonale Polizeischule Hitzkirch: Finanzielle Verpflichtungen und Vertragsdauer	12.06.2019 Annahme	31.12.2021	Eine Situationsanalyse wurde gemacht. Die politische Beurteilung steht noch aus.
171-2018 M	Trüssel (Trimstein, glp) Revision der Motorfahrzeugsteuer	13.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat ist daran, bei seiner Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle zu prüfen.

182-2018 M	SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg) Istanbul-Konvention – Kantonal Analyse und Umsetzung	12.03.2019 Annahme	31.12.2021	Zurzeit wird die Umsetzung geplant. Sie soll in 3 Phasen erfolgen: Die Phase 1, Bestandesaufnahme innerhalb der Verwaltung, wird von Oktober 2019 - Sommer 2020 erfolgen. Mit Phase 2, geplant von Sept. 2020 - Januar 2021 soll ein Konsultationsverfahren zu definierten Handlungsschwerpunkten stattfinden. Ab Februar 2021 ist die Phase 3, Berichterstattung, geplant.
190-2018 M	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) E-Mobilitätsstrategie für die kantonale Fahrzeugflotte	12.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Ausrüstung kantonaler Immobilien mit Ladeinfrastrukturen wird geprüft. Erfolgreiche Umsetzungen sind bereits erfolgt. So sind beispielsweise die Verkehrsprüfzentren des Strassenverkehrsamts an den Standorten Bern, Thun, Orpund und Bützberg mit öffentlichen Ladestationen für Elektroautos ausgestattet worden.
252-2018 M	Graber (La Neuveville, SVP) An Bedingungen geknüpfte Eröffnung des Asyl-Rückkehrzentrums in Prêles	13.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Mit Überweisung der Motion 265-2018 Sancar wird Abstand genommen von der Errichtung eines Rückkehrzentrums im ehemaligen Jugendheim Prêles. Es werden anderweitige Nutzungsmöglichkeiten in Prêles sowie Alternativstandorte für die Unterbringung von weggewiesenen Asylsuchenden geprüft.
270-2018 M	Sancar (Bern, Grüne) Abgewiesene Asylbewerberinnen und -bewerber ohne Möglichkeiten einer Rückführung arbeiten lassen	9.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Polizei- und Militärdirektion wird das Anliegen mit dem EJPD prüfen.
279-2018 M	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Moderne und effiziente Mobilität fördern: Ride-Sharing-Apps sollen auch im Kanton Bern benutzt werden können	11.09.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme	31.12.2021	Das Anliegen aus Ziffer 3 soll primär in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 angegangen werden soll. Im Rahmen der Erstellung des Umsetzungsberichts Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr wird geprüft, wie und wo die Thematik Sharing in die Verkehrs- und Raumplanungspolitik des Kantons aufgenommen werden kann.
182-2019 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Wasserstofffahrzeuge steuerfrei im Kanton Bern!	9.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2019	Analog der Prüfaufträge aus den überwiesenen Motionen 128-2016 und Trüssel 171-2018 wird der Regierungsrat das vorliegende Anliegen bei seiner Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) in die Prüfung miteinbeziehen.

Finanzdirektion (FIN)

304-2015 M	Pfister (Zweismimen, FDP) vom 25.11.2015 Schaffen wir zum Schutz von Mitarbeiter/-innen von ausgelagerten öffentlichen Betrieben eine Whistleblower-Kontaktstelle!!!	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die in der Motionsantwort erwähnte Revision entsprechender OR-Bestimmungen, die es abzuwarten gilt, ist noch nicht verabschiedet. Der Bundesrat hat die Botschaft zu einer überarbeiteten Vorlage am 21. September 2018 vorgelegt. Die Vorlage wird demnächst im Ständerat beraten.
124-2016 M	Grüne (Imboden, Bern) vom 07.06.2016 Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger ausgestalten!	21.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Das Angebot an Grundlagen und Hilfsmitteln zur nachhaltigen Beschaffung wird im Rahmen der Einführung des total revidierten und national harmonisierten öffentlichen Beschaffungsrechts überarbeitet und erweitert. Das Inkrafttreten ist zurzeit im Jahr 2021 geplant.
108-2018 M	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 05.06.2018 Ergänzung Gesetz über die Pensionskassen	07.03.2019 Annahme	31.12.2023	Die Motion wird bei der nächsten Revision des Pensionskassengesetzes umgesetzt.
170-2018 M	Trüssel (Trimstein, glp) vom 03.09.2018 Steuerfreibetrag für Experten der Berufsbildung beibehalten	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzungsarbeiten laufen. Die Erziehungsdirektion und die Finanzdirektion veranlassen per 2020 eine Erhöhung der Ansätze im Rahmen der Motionsantwort. Die Ansätze sollen so festgelegt werden, dass auch bei einer Besteuerung der Entschädigungen gegenüber dem Status Quo keine Verschlechterung eintritt. Für die meisten Experten resultiert aus einer solchen Anpassung der Entschädigungen eine minimale finanzielle Besserstellung (vgl. Vortrag zur StG-Revision 2021, Medienmitteilung vom 29.08.2019). Der Regierungsrat erfüllt damit gleichzeitig die am 4. März 2019 überwiesene Motion 247-2018 Sommer Peter (Wynigen, FDP) «Anpassung Entschädigung Expertentätigkeit in der Berufsbildung» (Federführung Erziehungsdirektion), die eine solche Anpassung der Ansätze fordert.
176-2018 M	Kipfer (Münsingen, EVP) vom 03.09.2018 Finanz- & Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Reorganisation der rechnungsführenden Organisationseinheiten	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Im Rahmen des ERP-Projekts wird aktuell das gesamtstaatliche Finanz- und Rechnungswesen analysiert. Ziel dabei ist es, dass Prozesse optimiert, standardisiert und zentralisiert werden. Die Finanzkommission wird laufend über den Projektfortschritt und die geplanten Veränderungen im Finanz- und Rechnungswesen informiert.

177-2018 M	Kipfer (Münsingen, EVP) vom 03.09.2018 Finanz- und Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Aufarbeitung des HRM2-Projekts und Definition zukünftiger Standards	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Projektanalyse zur Einführung von HRM2 ist in Bearbeitung, und Massnahmen zur Verbesserung laufender und zukünftiger Projektentwicklungen sind bereits – insbesondere über das ERP-Projekt – eingeleitet worden. Die Definition von Standards in der Buchführung wird anhand der «SAP Best Practices» erarbeitet, und die finanzielle Führung mittels BEBU sowie die zukünftige Organisationsstruktur werden geklärt. Im Rahmen der Berichterstattung zum ERP-Projektfortschritt wird die Finanzkommission laufend über die geplanten Veränderungen im Finanz- und Rechnungswesen informiert.
194-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 05.09.2018 Steuerdetektive jetzt!	04.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Vorstoss wird im Rahmen der nächsten Steuergesetzesrevision geprüft.
254-2018 M	Riesen (Moutier, PSA) vom 19.11.2018 Strategie zur Bereitstellung öffentlicher Daten (Open Data)	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2021	Die Strategie «Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019 – 2022» sieht vor, Open-Data-Publikationen zu prüfen. In der Umsetzungsplanung ab Frühjahr 2020 werden entsprechende Massnahmen festzulegen und zu terminieren sein. Mit dem geplanten Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) sollen ab zirka 2021 auch Rechtsgrundlagen für Open Data geschaffen werden.
277-2018 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) vom 28.11.2018 Sichere Kommunikation und Datenaustausch	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme und Abschreibung	31.12.2021	Ziffer 2: Die nationale Fachagentur <i>educa</i> stellt den Schulen seit September 2019 den datenschutzkonformen Kurzmitteilungendienst «Wire» zur Verfügung (s. Medienmitteilung). Das Anliegen ist damit umgesetzt. Ziffer 3: Mit dem geplanten Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) soll geprüft werden, wie der Grundsatz der Aufbewahrung von Daten in der Schweiz gesetzlich verankert werden kann. Diese Forderung der Motion würde die Wahl von ICT-Lösungen des Kantons und der Gemeinden wesentlich einschränken und damit verteuern, soweit sie überhaupt umsetzbar ist. Ohne Einschränkungen kann dieser Grundsatz daher vermutlich nicht umgesetzt werden.
284-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 28.11.2018 Für einen echten Nettolohn	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Vorstoss wird im Rahmen der nächsten Steuergesetzesrevision geprüft
023-2019 FM	FDP (Haas, Bern) vom 01.03.2019 Erhöhung der Nettoinvestitionen	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat hat die Nettoinvestitionen im Vergleich zur letztjährigen Planung (VA 2019 und AFP 2020 – 2022) insbesondere in den Aufgaben- und Finanzplanjahren 2022 und 2023 erhöht. Die ordentlichen Nettoinvestitionen betragen in diesen Jahren CHF 489 Millionen bzw. CHF 538 Millionen, wobei CHF 9,8 Millionen bzw. CHF 35,9 Millionen mit Mitteln aus dem bestehenden Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen finanziert werden sollen. Im Jahr 2023 erreichen die ordentlichen Nettoinvestitionen unter Abzug der fondsfinanzierten Investitionen somit ein Niveau von knapp über CHF 500 Millionen. Gleichzeitig weist das Aufgaben- und Finanzplanjahr 2023 jedoch einen negativen Finanzierungssaldo von CHF 44 Millionen aus. Der Regierungsrat hat im Rahmen der «Spur 2» eine Eventualplanung der ordentlichen Nettoinvestitionen erarbeitet. In diesem Zusammenhang hat er eine Priorisierung, Etappierung und Redimensionierung von grossen Investitionsvorhaben geprüft und sich unter anderem auch mit Standards im Hoch- und Tiefbau befasst. Die Ergebnisse der Eventualplanung hat der Regierungsrat im Vortrag zum VA 2020 und AFP 2021 – 2023 detailliert dargelegt (Kapitel 5). Vorgängig hatte die Finanzdirektion die Finanzkommission, die Bau-, Energie-, Verkehrs- und die Raumplanungskommission über die Ergebnisse der Eventualplanung informiert. Der Regierungsrat weist zudem darauf hin, dass eine Delegation des Regierungsrates zusammen mit den Präsidien der Finanzkommission und der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission einen Dialog aufgenommen hat, in welchem in mehreren Treffen Massnahmen zum Umgang mit dem Investitionsmehrbedarf diskutiert werden. Der Ausgang dieses Dialogs bzw. die konkret daraus resultierenden Massnahmen sind derzeit noch offen.
042-2019 M	Köpfli (Bern, glp) vom 04.03.2019 Was bei Doping im Sport gilt, muss auch bei Kartellen in der Wirtschaft gelten: Wer betrügt, gehört bestraft und gesperrt	03.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüf- und Umsetzungsarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.

107-2019 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 22.03.2019 Leitlinien für die Vergütungspraxis bei der Bernischen Kraftwerke AG	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüfarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.
110-2019 M	Stampfli (Bern, SP), vom 26.03.2019 Keine Lohnexzesse mehr in staatsnahen Betrieben	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüf- und Umsetzungsarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.
111-2019 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) vom 26.03.2019 Erlass einer strategischen Regelung für die Saläre in staatlich beherrschten Unternehmen	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüfarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.
163-2019 M	Hess (Bern, SVP), vom 11.06.2019 Lohnobergrenze für Staatsbetriebe	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüfarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.
215-2019 M	Tobler (Moutier, SVP) vom 02.09.2019 Reorganisation der Steuerverwaltung Moutier muss gestoppt werden	03.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüfarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.
220-2019 M	Berger (Burgdorf, SP) vom 02.09.2019 Bildungscampus Burgdorf darf nicht gestrichen werden!	03.12.2019 Annahme	31.12.2021	Der Vorstoss wurde in der Wintersession 2019 überwiesen. Es liegen noch keine Ergebnisse vor

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)

078-2017 M	von Kaenel (Villeret, FDP) Aufhebung der doppelten Feuerungskontrolle	28.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang. Vorarbeiten wurden geleistet. Die konkrete Ausgestaltung ist abhängig vom Entscheid des GR betr. Kaminfegermonopol (Anpassung FFG).
155-2018 M	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) Jugendschutz auf E-Zigis & Co ausweiten!	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG) ist für die Frühlingssession 2020 geplant.
170-2017 M	Berger (Aeschi, SVP) Luchsbestand im Kanton Bern regulieren	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der in der Antwort des Regierungsrats vorgesehene runde Tisch der Volkswirtschaftsdirektion hat im Oktober 2019 stattgefunden. Es haben sich die wichtigsten Partner aus Landwirtschaft, Schutzorganisationen, Waldbesitzer und Jägerschaft unter sich und mit den Behörden von Kanton und Bund ausgetauscht. Im Jahr 2020 wird ein weiterer runder Tisch stattfinden.
218-2017 M	Graf (Interlaken, SP) Gleich lange Spiesse für die Hotellerie in den Ferienregionen des Kantons Bern gegenüber der Hotellerie in anderen Tourismuskantonen	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Universität Bern wurde mit einer Forschungsarbeit beauftragt, die im Sommer 2020 vorliegen soll.
227-2017 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Konkrete Massnahmen einleiten, um der Problematik der langzeitarbeitslosen und ausgesteuerten Personen entgegenzuwirken und eine Verlagerung in die Sozialhilfe zu verhindern	07.06.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Die Bereitstellung von Massnahmen für die Unterstützung von ausgesteuerten Personen bei der beruflichen Wiedereingliederung und die optimale Koordination unter den zuständigen Stellen ist eine Daueraufgabe des Amts für Arbeitslosenversicherung. Die bestehenden Angebote werden laufend weiterentwickelt und an die Bedürfnisse der Stellensuchenden Personen und der Unternehmen angepasst. Personen, die von der Aussteuerung bedroht sind, werden durch die zuständigen Personalberater in der Regionalen Arbeitsvermittlung frühzeitig informiert und auf Leistungen hingewiesen, die sie weiterhin beanspruchen können. Per 2020 startet die Umsetzung der im Mai 2019 durch den Bundesrat beschlossenen Massnahmen zur Förderung des inländischen Fachkräftepotentials. Zurzeit konkretisiert eine Arbeitsgruppe des VSAA mit Unterstützung des SECO und eines externen Experten das Konzept für einen Pilotversuch «Supported Employment». Neben den über 50-jährigen Stellensuchenden in den zwei Jahren nach Ende der Rahmenfrist, umfasst die Zielgruppe des Pilotversuchs auch Personen über 50, die unmittelbar von der Aussteuerung bedroht sind.

214-2017 M	Rudin (Lyss, glp) Schaffung eines digitalen Dorfes im Berner Oberland	05.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang, erste Abklärungen haben stattgefunden.
079-2018 M	Leiser (Worb, EVP) Kantonale Beschaffungsplattform für Feuerwehren	21.11.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Zurzeit laufen verschiedene Pilotprojekte, deren Ergebnisse im Jahr 2020 ausgewertet werden.
123-2018 M	Lanz (Thun, SVP) Förderung von Innovation und Start-up-Unternehmen durch Abbau von administrativen Hürden und Einführung eines «Start-up-Bewilligungspakets»	07.03.2019 Punktweise beschlossen	31.12.2021	Der Prozess ist im Gang, zur Erarbeitung der Grundlagen wird ein externer Auftrag vergeben.
129-2018 M	Hess (Bern, SVP) Polizeistunde abschaffen	07.03.2019 Punktweise beschlossen	31.12.2021	Die VOL wartet die laufenden Debatten über weitere Motionen im Bereich Gastgewerbe ab, um gegebenenfalls die Aufträge gemeinsam zu behandeln.
231-2018 M	Michel (Schattenhalb, SVP) Der Kanton nutzt die weltweite Ausstrahlung eines Motorsportanlasses in der Stadt Bern	07.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Für die Durchführung von Sportanlässen in der Stadt oder im Kanton Bern liegt die Federführung bei der Stadt bzw. der jeweiligen Destination. Der Kanton kann Sportanlässe gemäss TEG und auf Gesuch hin unterstützen.
057-2019 M	Haas (Bern, FDP) Ein kleiner Schritt zu mehr Kundenfreundlichkeit	05.12.2019 Annahme	31.12.2021	Eine Vorlage zur Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe HGG ist in Erarbeitung und wird dem GR voraussichtlich in der Herbstsession 2020 unterbreitet.
011-2019 M	BAK (Klauser, Bern) Strategische Baulandreserven für den Kanton Bern	05.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Arbeiten zur Klärung der offenen Fragen sind gestartet.
063-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Keine weiteren Einschränkungen durch unnötige Planungsinstrumente	09.12.2019 Punktweise beschlossen	31.12.2021	Die Gemeinden werden weiterhin in die Revision der Wildtierschutzverordnung mit einbezogen. Die Optimierung des Informations- und Kommunikationsfluss wird angestrebt.
094-2019 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Nationales Zentrum für Cybersicherheit gehört in den Kanton Bern	09.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Unter Einbezug der relevanten Partner wird ein Berner Projekt entwickelt.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)				
276-2013 M	FDP (Kohler, Spiegel b. Bern) Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	20.03.2014 Annahme als Motion	31.12.2018	Im Sommer 2018 wurde entschieden, die Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts nicht im Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG), sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einer separaten Gesetzgebung zu regeln. Es ist vorgesehen, die in der Motion genannten Forderungen in die Gesetzesvorlage aufzunehmen. Diese tritt nach aktueller Planung am 1.01.2023 in Kraft.
249-2014 M	Mühlheim, Bern (glp) Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte	09.06.2015 Annahme	31.12.2016	Das Modell für die Steuerung und Finanzierung der ärztlichen- und pharmazeutischen Weiterbildung konnte nicht in der gewährten Frist erarbeitet werden. Für ein umsetzungsreifes Modell, das die Anliegen der Motionärin mit aufnimmt, benötigt es weitere Abklärungen und Konzeptarbeiten. Das Steuerungsmodell sollte voraussichtlich im Jahr 2020 vorliegen.
262-2014 P	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung – auch im Kanton Bern?	09.06.2015 Annahme	31.12.2019	In einem Zeitvorsorgemodell unterstützen freiwillige Senioren andere ältere Personen im sozialen Bereich. Es geht dabei um Gespräche, Begleitung bei kulturellen Anlässen, Hilfe beim Kochen und Essen, administrative Unterstützung usw., jedoch explizit nicht um pflegerische Aufgaben. Die Freiwilligen erhalten als Gegenleistung für ihr Engagement Zeitgutschriften, die sie ihrerseits einlösen können, wenn sie selber dereinst Bedarf dafür haben werden. Der Regierungsrat wird im ersten Halbjahr 2020 einen Bericht verabschieden.
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 sind noch nicht abgeschlossen. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bereits im Jahr 2017 besprochen. Der Grundsatz eines Selbsthaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes verankert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor.
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziff. 1 bis 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: zurückgezogen	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 bis 4 sind noch nicht abgeschlossen. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bereits im Jahr 2017 besprochen. Der Grundsatz eines Selbsthaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes verankert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor.
109-2015 M	Schnegg-Affolter (Lyss, EVP) Für eine wirkungsvolle Familienpolitik	24.11.2015 Annahme	31.12.2019	Zu den geforderten Punkten soll im Rahmen der nächsten Berichterstattung im Bereich Familienpolitik Auskunft erteilt werden. Die überarbeitete familienpolitische Strategie wird voraussichtlich 2020 verabschiedet.
158-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern	26.01.2016 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2a: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2b: abgelehnt Ziff. 2c,2d,2e: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4a,4b,4c,4d: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1, 2c, 2d und 2e sind noch nicht abgeschlossen. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bereits im Jahr 2017 besprochen. Betreffend die Ziffern 3, 4a, 4b, 4c, 4d wird die Einführung des geforderten Sozialrevisorats in einem Pilotprojekt getestet. Der Pilot wurde im 4. Quartal 2019 durchgeführt. Ergebnisse werden Anfang 2020 vorliegen.
205-2015 M	Fuchs (Bern, SVP) Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster	17.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung als Motion Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion 205-2015 soll im Rahmen der kommenden Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) erfolgen. Der Gesetzesentwurf befindet sich aktuell in der Vernehmlassung. Es ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die SpVG-Revision im Juni 2020 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet.

284-2015 M	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze neu regeln	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Evaluation der Pflegeheimplanung sowie die Überprüfung der regionalen Zuteilung der Pflegeheimplätze wird im kommenden Jahr durchgeführt. Ziffer 2 hingegen entspricht der aktuellen Praxis der Vergabe von Pflegeheimplätzen: Wird ein Alters- und Pflegeheim saniert oder erweitert, das sich in einer Region mit einer unterdurchschnittlichen Abdeckung befindet, werden auf Antrag des Heimes zusätzliche Pflegeheimplätze genehmigt.
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2020	Das Anliegen wird im Rahmen des Projekts «Neues Fallführungssystem für die Sozialhilfe im Kanton Bern» umgesetzt.
056-2016 M	Müller (Orvin, SVP) Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2020	Die GEF setzt die Motion im Rahmen einer Anpassung der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV) um. Das neue Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sowie die dazugehörige Verordnung (VZAE) setzen auf Bundesebene ein grosses Gewicht auf Sprachnachweise: Fremdsprachige Zugewanderte müssen für die Einbürgerung, die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung und den Familiennachzug Kenntnisse in einer Landessprache nachweisen.
155-2016 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern- Wohin des Weges	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Das «Rahmenkonzept für die kantonale Qualitätssicherung der Spitäler und Kliniken im Kanton Bern» (RKQS) liegt vor und ist publiziert. Die Umsetzung des RKQS hat bereits begonnen. Auswertung der ANQ-Messungen, wirkungsorientierter Dialog mit Spitälern. Die Erarbeitung der Grundlagen für die Berechnung von Qualitätsindikatoren dauert länger als geplant. Voraussichtlich wird im Jahr 2020 ein erstes Monitoring für den Versorgungsbereich Akutsumatik auf Basis der CH-IQI-Indikatoren implementiert werden.
197-2016 P	Messerli (Nidau, EVP) Leben retten – Medizinalstandort stärken: Mehr Organspenden im Kanton Bern!	04.09.2017 verschoben aus der Junisession Annahme	31.12.2020	Eine eidgenössische Volksinitiative zur Förderung der Organspende hat zum Ziel, jeden Erwachsenen im Todesfall zum potenziellen Organspender zu machen – es sei denn, er hat seinen Widerspruch zu Lebzeiten in ein offizielles Register eintragen lassen (Widerspruchslösung) – und damit die Anzahl potenzieller Spender zu erhöhen. Der Bundesrat hat im September 2019 eine Vernehmlassung zu einem indirekten Gegenvorschlag eröffnet. Der Regierungsrat wird das Ergebnis dieser Arbeiten abwarten, bevor weitere Schritte auf kantonaler Ebene geprüft werden.
226-2017 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Statistische Erhebung des Bestandes der aussteuerten sowie der Sozialhilfe beziehenden langzeitarbeitslosen Personen im Kanton Bern	29.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Abklärungen mit der VOL haben gezeigt, dass es aus den in der Vorstossantwort bereits erwähnten Gründen nicht sinnvoll wäre, eine kantonale Lösung anzustreben (Kosten-Nutzen-Verhältnis / interkantonalen Vergleich). Die GEF prüft aktuell, wie eine Lösung auf Bundesebene erreicht werden könnte.
246-2017 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Zukunft Gesundheit: Stärkung der ambulanten Behandlungsangebote in der Psychiatrie	21.02.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Mit dem 2017 eingeführten Normkostenmodell Psychiatrie, welches auf klar definierten Einzelleistungen basiert, soll ein bedarfsgerechter Einkauf von ambulanten und tagesklinischen Leistungen unterstützt werden. Derzeit erarbeitet das Spitalamt ein Konzept, um die ambulanten Psychiatrieleistungen künftig gestützt auf Kriterien des regionalen Bedarfs und der Fallzusammensetzung gezielt einzukaufen. Beim Leistungseinkauf soll auch die Einbettung der Angebote in die Behandlungskette berücksichtigt werden.
051-2018 M	Striffeler-Mürset (Münsingen, SP) Zukunft Gesundheit: Förderung einer starken ambulanten Versorgung	06.06.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Abschreibung Ziffer 4: Abschreibung Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Spitex-Verbände sind Varianten zur Abgeltung der Versorgungspflicht in Prüfung. Erste Schritte hin zu einem bedarfsgerechteren und leistungsorientierteren Abgeltungsmechanismus der Versorgungspflicht wurden bereits gemacht: Seit Januar 2019 wird die Abgeltung der Versorgungspflicht auf Basis eines gewichteten Mischtarifs in Kombination mit einem Sockelbeitrag pro Einwohnerin und Einwohner vergütet. Im Rahmen der erwähnten Arbeitsgruppe wurden auch verschiedene Möglichkeiten zur Ausdehnung der Versorgungspflicht auf alle Vertragsnehmenden sowie die Rolle der freischaffenden Pflegefachleute im Gesamtsystem der ambulanten Versorgung intensiv geprüft.

061-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern bedarfsgerecht ausbauen!	22.11.2018 Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Ablehnung Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2020	Die GEF hat gemäss Ziffer 4 der Motion Massnahmen zur Förderung und Unterstützung der Ausbildung des KITA-Personals geprüft und kam zum Schluss, dass in Zusammenhang mit der Strategie, die vorschulische Sprachförderung inskünftig in Kitas anzubieten, Weiterbildungen des Kitapersonals im Bereich Sprachförderung sinnvoll wären. Ziel ist, dass Mitarbeitende jeder Kita einen solchen Kurs besuchen und das Wissen dann intern weitergeben können. Die GEF plant, einen Grossteil der Kosten für den Kursbesuch zu übernehmen. Aktuell werden verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten geprüft.
064-2018 P	Blum (Melchnau, SP) Früherziehung als sonderpädagogische Massnahme und frühe Förderung sollen in die Erziehungsdirektion überführt werden	19.11.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Mit der Umsetzung von bFSL und REVOS fanden im Verlauf des Jahres 2019 diverse Gespräche zwischen den beteiligten Direktionen GEF, JGK und ERZ statt. In diesem Rahmen wurde auch das Anliegen des Postulats, die direktionale Neuordnung der Zuständigkeit für die Angebote und Massnahmen der frühen Förderung thematisiert.
067-2018 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) Medikamententests in der Psychiatrie: Eine Aufarbeitung ist nötig	06.09.2018 Ziffer 1 Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die in der Motion erwähnte Dissertation der Universität Bern zum Thema Medikamententests an der UPD liegt seit 2019 vor. Aufgrund der Resultate dieser Dissertation wird die GEF über das weitere Vorgehen, d.h. über Art und Umfang einer wissenschaftlichen Aufarbeitung entscheiden.
088-2018 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Die Fördergelder des Bundes zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sind vom Kanton Bern konsequent abzuholen	06.09.2018 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und Abschreibung Ziff. 3: Annahme und Abschreibung	31.12.2020	Die Arbeiten der GEF in Zusammenarbeit mit der ERZ für die Einreichung des Gesuchs beim Bund laufen.
102-2018 M	Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP) Familienergänzende Kinderbetreuung. Gleiche Spiesse auch für private Initiativen	06.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die für die in Auftrag gegebene Auswertung relevanten Daten liegen voraussichtlich erst im Frühjahr 2022 vor. Basierend auf diesen Daten wird die GEF Bericht erstatten.
114-2018 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Finanzielle Hebelwirkung der Finanzhilfen des Bundes für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern nutzen, um den Standortvorteil des Kantons Bern auszubauen	22.11.2018 Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme Ziff. 4: Ablehnung Ziff. 5: Annahme	31.12.2020	Die GEF wird zunächst erste Erfahrungen mit dem Gutscheinsystem sammeln und danach Massnahmen zur Umsetzung der überwiesenen Motionsanliegen treffen: Schwelleneffekte in der ASIV reduzieren (Ziffer 3), Aktualisierung der Kosten-Nutzen-Rechnung von Investitionen in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Ziffer 5). Die für die Auswertung relevanten Daten liegen voraussichtlich erst im Frühjahr 2022 vor. Basierend auf diesen Daten wird die GEF Bericht erstatten bzw. zielführende Massnahmen einleiten.
181-2018 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Kein Verkauf des Hôpital du Jura bernois	28.11.18 Punktwise beschlossen Annahme als Postulat	31.12.2020	Die politische Situation der Gemeinde Moutier ist nach wie vor ungewiss. Die Entwicklung eines Modells für die Spitalversorgung in der Region Biel, Seeland und Berner Jura ist in Erarbeitung.
060-2019 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Arbeitserfahrung in sozialen Einrichtungen aufwerten	04.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Vor dem Hintergrund der bestehenden kantonalen Anforderungen an die Qualifikation des Personals in sozialen Institutionen soll der Regierungsrat prüfen, ob die Arbeitserfahrung von Mitarbeitenden, die keine sozialpädagogische oder andernfalls eine pädagogische Ausbildung absolviert haben, nach einer bestimmten Zeit als äquivalent zu einer sozialpädagogischen Ausbildung anerkannt werden kann.
061-2019 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Gesundheit hat Vorrang	04.12.2019 Annahme als Motion, keine Abschreibung	31.12.2021	Von Seiten der GSI wird überprüft, welche Schritte von der überwiesenen Motion abgeleitet werden.

070-2019 M	Imboden (Bern, Grüne) Mitarbeitende in der Alterspflege und Kinderbetreuung verdienen mehr Lohn und mehr Respekt!	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Zurückgezogen	31.12.2021	Mit der Annahme der Ziffer 2 als Postulat soll der Regierungsrat prüfen, mit welchen Mitteln (bspw. GAV) in Institutionen im Alters- und Behindertenbereich auf geeignete Weise Minimalstandards im Sinne von branchenüblichen Arbeitsbedingungen erreicht werden können.
072-2019 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Dem Hausärztemangel proaktiv entgegenwirken durch gezielte Rekrutierung und Begleitung	04.12.2019 Annahme als Motion	31.12.2021	Gemäss Antwort des RR, und entsprechend den vom RR vorgegebenen Rahmenbedingungen, wird die GSI den Finanzierungsantrag des Institutes sobald eingereicht, prüfen und dem finanzkompetenten Organ zur Bewilligung vorlegen. Im Budget der GSI müssen die erforderlichen Gelder zusätzlich eingegeben werden.
114-2019 M	Heyer (Perrefitte, FDP) Keine Psychiatrie in Moutier	03.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Zurzeit überprüft eine von der Tripartiten Jurakonferenz eingesetzte interkantonale Arbeitsgruppe mögliche Szenarien für die Zukunft des Spitals Moutier. Der Kanton Bern hat diese Arbeitsgruppe aufgefordert, neben der Errichtung einer interkantonalen Psychiatrie weitere Optionen zu prüfen. Die Ergebnisse werden für Anfang 2020 erwartet.
130-2019 M	Junker Burkhard (Lyss, SP) Einstellung von 5 Mio. Franken im Budget 2020 zur Finanzierung von Integrationsmassnahmen von Sozialhilfebeziehenden in den Arbeitsmarkt/Tagesstruktur	04.09.2019 Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die GEF wird im Rahmen der laufenden Projekte im Arbeitsintegrationsbereich einen Massnahmenplan für die Förderung der Integration von Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügern in den Arbeitsmarkt bzw. in Tagesstrukturen erarbeiten.
131-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Selbstbehalt setzt wirksame Anreize bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe	02.09.2019 Annahme als Motion	31.12.2021	Die GEF hat den Dialog mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) betreffend die konkrete Ausgestaltung eines Selbstbehaltsmodells aufgenommen. Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes verankert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor.
135-2019 M	Gerber (Schüpfen, BDP) Sinnvolle Spitalversorgung in Biel, Seeland und Berner Jura	04.09.19 Punktweise beschlossen Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Ausgestaltung der künftigen Spitalversorgung in Biel, Seeland und Berner Jura ist sowohl vom Neubauprojekt des Spitalzentrums Biel als auch von der unsicheren politischen Situation der Gemeinde Moutier abhängig.
192-2019 M	Spitallandschaft im Umbruch – Jetzt braucht es eine Auslegeordnung durch den Regierungsrat	04.12.2019 Annahme als Motion	31.12.2021	In einem Spitalbericht soll in einer Auslegeordnung zur bernischen Spitallandschaft aufgezeigt werden, welche Risiken für den Kanton Bern aufgrund der heutigen Spitalfinanzierung, der bestehenden gesetzlichen Grundlagen auf Bundes- und Kantonsebene sowie der laufenden Entwicklungen bestehen und mit welchen Massnahmen die bernische Spitallandschaft angepasst werden müsste, um eine funktionierende, wirtschaftliche Spitalversorgung zu gewährleisten. Zu berücksichtigen ist auch die Versorgungssituation der umliegenden Kantone.
203-2019 M	Roulet Romy (Malleray, SP) Sensibilisierungs- und Informationskampagne: Tag der pflegenden Angehörigen am 30. Oktober	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	Mit der Annahme der Motion wird der Regierungsrat beauftragt, ein Konzept zu entwickeln und die nötigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit jährlich am 30. Oktober eine Sensibilisierung- und Informationskampagne zum «Tag der pflegenden und betreuenden Angehörigen» durchgeführt werden kann. Eine erste Koordinationssitzung hat bereits stattgefunden.
216-2019 M	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Ne pas précipiter la restructuration de l'HDM avant de connaître le sort définitif de Moutier	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2019	Der Kanton Bern hat bedeutende Mittel in die Verselbstständigung der ehemals kantonalen Psychiatrien investiert. Eine Verlegung der Psychiatrie der HJB SA in einen anderen Kanton würde deshalb mit einem Verkauf einhergehen. Verschiedene Optionen werden geprüft. Die längerfristige Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier ist nach wie vor offen.
221-2019 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Versorgungssituation von Menschen mit Autismus verbessern, Wartezeit für Abklärungen von Autismus-Spektrum-Störungen verkürzen und Behandlung verbessern	25.11.2019	31.12.2021	Mit der Überweisung als Postulat wird der Regierungsrat beauftragt zu prüfen, mit welchen Massnahmen die Diagnostik bei Menschen mit Verdacht auf eine Autismus-Spektrum-Störung (ASS), deren Behandlung, Beratung und die Koordination der Angebote (Fallführung) optimiert sowie Fachpersonen und die Öffentlichkeit sensibilisiert werden können. Weiter ist der finanzielle Mitteleinsatz für Weiterbildungen und Fachvertiefungen in Ausbildungsgängen von Berufsgruppen zu prüfen, die für die Betreuung und Förderung von Menschen mit ASS zuständig sind.

Erziehungsdirektion (ERZ)					
012-2017	Näf, Muri (SP)	05.09.2017	31.12.2021	Das Projekt «Leseförderung» wurde gestartet. Es wird nicht vor Ende 2020 evaluiert sein.	
M	Alle Jugendlichen verfügen am Ende der Volksschule über eine ausreichende Lesekompetenz in der Erstsprache	Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme			
187-2017	Hebeisen-Christen, Münchenbuchsee (SVP)	21.03.2018	31.12.2020	Ziffer 1: Die Koordination der ÜK-Tage Berufsmaturität ist erfolgt. Ziffer 2: Die Wissensplattform ist im Aufbau. Ziffer 3: Die Effizienzsteigerung wird im Rahmen des Projekts Berufsschulen 2020 geprüft.	
M	Effizienzsteigerungen statt Leistungsabbau in der Berufsbildung	Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat			
001-2018	Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP)	20.03.2018	31.12.2020	Das Anliegen wird voraussichtlich im Leistungsauftrag 2021 – 2024 aufgenommen.	
P	Fachhochschule muss wieder wirtschafts- und praxisnäher werden!	Annahme als Postulat			
082-2018	Gerber, Hinterkappelen (Grüne)	22.11.2018	31.12.2020	In Bearbeitung.	
M	Offene Turnhallen für Vereine	Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme			
094-2018	Gasser (Bévilard, PSA) vom 31.05.2018	12.03.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.	
P	Landschulwoche für alle				
111-2018	Wildhaber (Rubigen, SP) vom 06.06.2018	12.03.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.	
M	«Finanzierung Lager und Ausflüge – Ausser-schulisches Lernen gehört zur unentgeltlichen Grundbildung»				
257-2018	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 19.11.2018	11.09.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.	
M	Für nachhaltigere, günstigere und ökologischere Lehrmittel an der Volksschule	Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 4: Annahme			
263-2018	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) vom 26.11.2018	11.09.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.	
M	Sportförderung beginnt in der Schule mit gut ausgebildeten Lehrkräften				
028-2019	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) vom 03.03.2019	28.11.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.	
P	Vertiefte Analyse des Tagesschulangebots bezüglich Kosten/Nutzen und Fehlanreizen				
106-2019	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 20.03.2019	28.11.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.	
M	Kein Demozwang an Volksschulen – politische Neutralität der Schule wieder durchsetzen!				
172-2019	Mentha (Liebefeld, SP) vom 13.06.2019	27.11.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.	
M	Keine Kürzung der «Bundesmillion» für Leistungen der Bundesstadt				

5 Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Staatskanzlei (STA)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022		Der Kanton fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, indem sowohl die Wirtschaft wie auch der Kanton vermehrt Teilzeitstellen schaffen.	Die Staatskanzlei (Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern) engagiert sich für den Aufbau der Plattform «Was wirkt», welche den Austausch unter Unternehmen zu guter Praxis im Bereich Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Diversität stärkt und im Dezember 2019 startet. Gestützt auf Art. 60c der Personalverordnung haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab der Geburt oder Adoption eines Kindes auf Gesuch hin Anspruch auf Reduktion des Beschäftigungsgrades um höchstens 20 Prozent, sofern keine erheblichen betrieblichen Gründe dagegen sprechen. Der Beschäftigungsgrad darf nicht unter 60 Prozent fallen.	
		Unter dem Ziel 2 („Nationales Politikzentrum und digitale Transformation“) prüft der Regierungsrat weitere Massnahmen um die Wertschöpfung rund um ein Verwaltungs-Cluster zu steigern. Dabei sollen beispielsweise folgende Massnahmen geprüft werden: (a) Ausbau des Bildungsangebotes im Bereich der öffentlichen Verwaltung und der Non-Profit-Organisationen (b) Stärkung des Bereichs der Diplomatie um internationale Organisationen und Konferenzen nach Bern zu bringen (c) verbesserte Rahmenbedingungen für die Ansiedlung von weiteren Lobby-Unternehmen und Organisationen in Bern.	Zusammen mit der Volkswirtschaftsdirektion wird die Staatskanzlei die in Bern angesiedelten Verbände und Organisationen systematisch erfassen, um eine gezielte Betreuung aufzubauen und damit die Rahmenbedingungen für die Interessensvertretungen zu verbessern. Für das diplomatische Corps wird derzeit mit Bund und Stadt Bern ein spezielles Welcome-Desk aufgebaut, um damit besser auf die Bedürfnisse des im Kanton Bern wohnhaften Personals der Landesvertretungen eingehen zu können. Der Kanton Bern steht zudem in Kontakt mit den zuständigen Stellen der Universität, um das Bildungsangebot im Bereich der öffentlichen Verwaltung weiter zu optimieren.	
		Der Regierungsrat erwähnt im Ziel 4 („Regionale Vielfalt und Zweisprachigkeit“) die Brückenfunktion des Kantons Bern zwischen der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz. Der Regierungsrat wird aufgefordert, zum erwähnten Expertenbericht („Bericht Stöckli“) Stellung zu nehmen und die Umsetzung prioritär in Angriff zu nehmen.	Der Regierungsrat hat mit RRB 696/2019 vom 26. Juni 2019 eine ganze Reihe von Massnahmen verabschiedet, um seine Strategie zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit umzusetzen. Alle Direktionen haben entsprechende Aufträge erhalten, und die Staatskanzlei wurde beauftragt, dieses Projekt langfristig zu koordinieren. Vorgesehen sind regelmässige Berichterstattungen an die Juradelegation. Innerhalb eines Jahres soll dem Regierungsrat zudem ein erster Bericht vorgelegt werden.	
Bericht E-Voting im Kanton Bern	31.03.2009	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats zum E-Voting im Kanton Bern vom 10. Dezember 2008 zur Kenntnis.		
Planungserklärung Kommission (Leuenberger, Trubschachen) / EVP (Steiner, Langenthal)		Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab: 2. Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen. (angenommen mit 104 Ja gegen 11 Nein, 3 Enthaltungen)	Pt. 2 Noch nicht umgesetzt. Abklärungen laufen. Pilotversuche mit einzelnen Gemeinden werden wohl frühestens 2022 stattfinden	In Bearbeitung

		3. Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden. (angenommen mit 89 Ja gegen 28 Nein bei 5 Enthaltungen)	Pt. 3 Noch nicht umgesetzt. Umsetzung derzeit offen. Der Bundesrat seinerseits hat im April 2017 beschlossen, die Arbeiten am Projekt E-Collecting vorerst nicht weiterzuführen.	In Bearbeitung
Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016	20.03.2017	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Messerli: Bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara berücksichtigt der Regierungsrat, dass sich daraus auch für den Kanton Bern ein direkter Nutzen ergibt.	Das Projekt zum Thema Alter wird mit der Präfektur Nara realisiert. Dadurch, dass Japan bei Altersfragen in der Entwicklung weltweit vorangeht, ergeben sich für den Kanton Bern, der seine führende Rolle im Medizinalbereich ausbauen möchte, interessante Kooperationsansätze. Nach der Studienreise einer Delegation der Berner Fachhochschule im Mai 2019 in die Präfektur Nara wurde ein Projekt gestartet, um die Kooperationsansätze mit den japanischen Partnern mit dem Ziel zu vertiefen, relevante Fragen einer alternden Gesellschaft gemeinsam zu bearbeiten.	In Bearbeitung
Regulierungs-Checkliste:	3.6.2018	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene» zur Umsetzung des Postulats 183-2015 P Lanz (Thun, SVP) zur Kenntnis. Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		
		1. Der Regierungsrat berichtet im seinem Vortrag zu den jeweiligen Vorlagen unter dem Kapitel „Regulierungsfolgenabschätzung / Auswirkungen auf die Volkswirtschaft“ über das Ergebnis der Checkliste oder begründet die Nichtanwendung der Checkliste auf einfache und einheitliche Weise.	Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftsdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 1 des Grossen Rates um.	In Bearbeitung
		2. Der Regierungsrat evaluiert die Anwendung der Regulierungs-Checkliste nach Ablauf von 3 Jahren seit deren Inkraftsetzung und erstattet dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht.	Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftsdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 2 des Grossen Rates Checkliste um bzw. sieht eine Evaluation der Checkliste vor.	In Bearbeitung
Bericht über die Möglichkeiten der Medienförderung durch den Kanton Bern	25.11.2019	1. Der Regierungsrat trägt der grossen Bedeutung eines unabhängigen, vielfältigen Qualitätsjournalismus für das Funktionieren des demokratischen Staates Rechnung und prüft entsprechende Massnahmen. 2. Der Regierungsrat prüft die im Bericht unter 6.2.1 erwähnten indirekten Massnahmen zur Förderung der beiden regionalen SDA/Keystone-Büros in Bern und Biel. 3. Der Regierungsrat prüft die im Bericht unter 6.2.3 erwähnten indirekten Massnahmen für eine Verstärkung der Bildungsmassnahmen zur Förderung der Medienkompetenz in Schule und Ausbildung, um bei der jüngeren Generation den Wert journalistisch aufbereiteter Informationen zu verankern und den sachgerechten Umgang mit Medien zu fördern. 6. Der Regierungsrat verfolgt die Entwicklung insbesondere der geschriebenen Presse im französischsprachigen Kantonsteil aufmerksam und prüft entsprechende Massnahmen zu deren Förderung.	Die Planungserklärung wurde in der Wintersession 2019 verabschiedet. Die Bearbeitung wird 2020 initiiert.	

7. Der Kanton setzt seine aktive Informationspolitik fort und intensiviert dabei seine direkte Kommunikation zu kantonalen Informationen, insbesondere via Online-Kanäle. Er gewährleistet Qualität und Ausgewogenheit seiner Informationen und schafft so die Grundlage für eine freie Meinungsbildung.

Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019 – 2022	25.11.2019	1.a Der Regierungsrat erweitert die Delegation Digitale Verwaltung um mindestens ein weiteres Regierungsmitglied damit die dezentrale Umsetzung der Strategie sichergestellt wird. Die Planungserklärung wurde in der Wintersession 2019 verabschiedet. Die Bearbeitung wird 2020 initiiert.
---	------------	---

1. Der/die Leiter/-in der Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV) wird vom Regierungsrat gewählt und erhält Einsitz in die Geschäftsleitung Digitale Verwaltung (GLDV).

2. Für die Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung werden der Geschäftsleitung Digitale Verwaltung (GLDV) direktionsübergreifende Weisungsbefugnisse zugewiesen.

3. Der Regierungsrat wird beauftragt, neben der Erfassung aller eigenen Digitalisierungsvorhaben eine Übersicht zu erstellen, die aufzeigt, welcher Kanton welche IT-/Digitalisierungslösungen bereits umgesetzt hat und welche Lösungen vom Kanton Bern übernommen werden können.

4. Die Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung darf schlussendlich nicht zu einem Stellenwachstum in der Verwaltung führen.

5. Die Strategie Digitale Verwaltung berücksichtigt bei ihrer Umsetzung Aspekte der Nachhaltigkeit und Energieeffizienz (z. B. für Rechenzentren und Server sowie Computerhardware).

6. Der unter Ziff. 10.4 erwähnte jährliche Bericht zum Stand der Umsetzung (Controlling Bericht) wird der SAK und der FiKo jeweils zur Kenntnisnahme zugestellt.

7. Bei der Umsetzung der Strategie wird Datenschutz und -sicherheit mit höchster Priorität behandelt.

8. Der Digitalisierungsprozess der Kantonsverwaltung darf auf keinen Fall dazu führen, dass für die Bevölkerung der Zugang zur Verwaltung über die traditionellen Kanäle, wie Telefon, Zahlungen via Einzahlungsschein, Ausfüllen von Formularen in Papierform usw., schwieriger und teurer wird.

9. Der Regierungsrat sorgt bei seinem Vorhaben, die kantonalen Dienste, Leistungen und Beziehungen jeglicher Art zu digitalisieren, dafür, dass das E-Voting anders und separat behandelt wird, weil die Sicherheitsprobleme in diesem Bereich etwas anders gelagert sind als in den Verwaltungsstellen.

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)

Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	Punkt 2 Zu Ziel 1: Zur Stärkung der regionalen und gesamtkantonalen Leistungsfähigkeit sowie der Zusammenarbeit zwischen Stadt und Land ist eine Strategie zu entwickeln, wie die regionale Zusammenarbeit im Kanton Bern zukünftig zu gestalten ist. Dabei sind insbesondere die Entwicklungschancen der einzelnen Regionen und ihrer Zentren aufzuzeigen sowie die Punkte Regionen ohne Regionalkonferenz sowie Kompetenzen, Aufgabenbereiche, Grösse und Struktur der Regionalkonferenzen vertieft zu behandeln; ein Lösungsvorschlag hat bis Ende Legislatur vorzuliegen. Gemeindefusionen und regionale Zusammenarbeitsformen sind in der Strategie ebenfalls präziser aufzuführen.	Die Planungserklärung steht im Kontext zur ähnlich gelagerten Motion 062- Erledigt 2017, die ihrerseits einen Bezug zur den Regierungsrichtlinien 2019-2022 hat und im Rahmen der Umsetzung der Planungserklärungen zur Evaluation der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) erfüllt wird. Im Rahmen der Erarbeitung der Regierungsrichtlinien wurde geprüft, inwiefern die Strategieüberlegungen für die Direktionen mit kohärenten strategischen Eckwerten für die Regionen ergänzt werden können. Es hat sich gezeigt, dass eine neue eigenständige «Regionsstrategie» nicht zielführend ist. Mit SARZ liegen die nötigen Grundlagen vor. Deren Weiterentwicklung erfolgt mit der Umsetzung der vom Grossen Rat im November 2017 beschlossenen Planungserklärungen.	
EP18 (Projekte)	28.07.2017	E-Government: Es ist aufzuzeigen, wie insbesondere aufgrund der Digitalisierung Verwaltungseinheiten wie Handelsregister, Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter, Regierungsstatthalterämter optimiert organisiert werden können. Insbesondere sind auch dezentrale effiziente Standorte bei der Digitalisierung zu berücksichtigen.	Bei den Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämtern sowie dem Handelsregister und den Regierungsstatthalterämtern laufen verschiedene Projekte, die zur Digitalisierung der Verwaltungsabläufe innerhalb der JGK und zu einer Vernetzung der dezentralen Standorte mit den zentral aufgebauten ICT-Applikationen führen. Zudem werden damit Grundlagen für mögliche eGOV-Anwendungen zugunsten der Bevölkerung und Wirtschaft geschaffen. Die JGK ist daran, die Erweiterung ihres digitalen Angebots auf dem kantonalen Portal zu prüfen und fortlaufend zu erweitern (siehe auch Berichterstattung zu M 036-2017).	In Bearbeitung
Krankenkassenprämienverbilligung (Themenblock 12, ASP-Debatte)	25.11.2013	Systemfehler, die zu unnötigen Verbilligungen führen, sind zu eliminieren.	Das Anliegen wird im Rahmen der Motion 004-2013 erledigt. Diese wird mit der nächsten Änderung des EG KUMV voraussichtlich per 1. Januar 2022 umgesetzt.	In Bearbeitung
Controlling ADT 2017. Vollzug Kantonalen Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.11.2017	1 Datengrundlage: Der Regierungsrat setzt die im Controllingbericht angekündigten Optimierungen (S. 32 des Berichts) unverzüglich um, damit der Kanton rasch über verlässliche, plausibilisierte und vollständige Daten verfügt, die eine aussagekräftige Beurteilung der Erreichung der ADT-Ziele ermöglichen.	Die im Controllingbericht ADT 2017 erwähnten Optimierungen sind in Bearbeitung. Die Ergebnisse werden in den Controllingbericht ADT 2020 einfließen, welcher dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet wird.	In Bearbeitung
		2 Umwelt: Der Regierungsrat stellt sicher, dass im Controllingbericht auch über die Erreichung des dritten ADT-Ziels „Schonung von Mensch und Umwelt“ umfassend Rechenschaft abgelegt wird. Dazu sind zusätzliche Daten (z. B. zu den Transportdistanzen) zu erheben.	Im Hinblick auf die Umsetzung der Planungserklärung wurden im Rahmen eines entsprechenden Drittauftrags das vorhandene Optimierungspotenzial evaluiert, Massnahmen geprüft und Umsetzungsvorschläge und Handlungsempfehlungen gemacht. Die Ergebnisse liegen vor und werden nun weiterbearbeitet. Ein Austausch über ein Controlling im Bereich Umwelt hat mit dem Kantonalen Kies- und Betonverband (KSE) stattgefunden.	In Bearbeitung
		3 Ampelsystem: Der Zielerreichungsgrad jedes der vier ADT-Ziele ist im Controllingbericht mittels Ampelsystem darzustellen und ausführlich zu begründen.	Ein Ampelsystem zu den vier Zielen des kantonalen Sachplans Abbau, Deponie, Transporte (ADT) wird im nächsten Controllingbericht ADT 2020 aufgenommen. Der Controllingbericht ADT 2020 wird dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet.	In Bearbeitung

		4	Periodizität: Die Controllingberichte sind in gleichbleibenden Abständen von 4 Jahren dem Grossen Rat vorzulegen. Da der aktuelle Bericht ursprünglich für das Jahr 2016 geplant war, ist der nächste Bericht für 2020 vorzusehen.	Die Planungserklärung wird mit dem nächsten Controllingbericht ADT 2020 in Bearbeitung umgesetzt. Der Controllingbericht ADT 2020 wird dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet.	
		5	Organisation: Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Gesamtverantwortung für die Steuerung des Bereichs ADT beim Kanton durch eine einzige Stelle wahrgenommen wird. Er stellt sicher, dass eine zentrale Stelle aus den erhobenen Daten Schlüsse über den Zielerreichungsgrad zieht, Massnahmen ergreift und diese auf ihre Wirksamkeit überprüft.	Die Zuständigkeiten der im Bereich ADT beteiligten kantonalen und kommunalen Stellen sind klar geregelt. Die bestehenden Schnittstellen bedingen, dass die Abläufe koordiniert und die Zusammenarbeit der beteiligten Verwaltungsstellen optimiert werden. Diese Optimierungen werden im nächsten Controllingbericht ADT 2020 dargestellt, welcher dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet wird.	In Bearbeitung
		6	Marktbeobachtung I: Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche im Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der (Ende 2019 erwartete) zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
		8	Marktbeobachtung II: Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche in ihrem Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der Ende 2019 erwartete zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
Zukunft der regionalen Zusammenarbeit. Folgerungen aus der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ)	22.11.2017	1a. zu Leitsatz 3	Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird <u>vorderhand</u> festgehalten. Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen	Der Grundsatz der Freiwilligkeit und das Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen sind nicht in Frage gestellt. Ebenso bleibt der Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen unverändert und die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt wie bis anhin kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen. Die Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen wurde im Dialog mit diesen geprüft, dabei hat sich jedoch kein konkreter Handlungsbedarf gezeigt.	Erledigt
		1b zu Leitsatz 3	Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird festgehalten. <u>Der Regierungsrat setzt politische und finanzielle Anreize zur Einführung von Regionalkonferenzen.</u> Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen.	Der Grundsatz der Freiwilligkeit und das Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen sind nicht in Frage gestellt. Ebenso bleibt der Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen unverändert und die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt wie bis anhin kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen. Mit den vergleichsweise höheren Verwaltungskostenbeiträgen an die Regionalkonferenzen besteht bereits ein finanzieller Anreiz. Weiterer Handlungsbedarf im Hinblick auf die Schaffung von (neuen) politischen und finanziellen Anreizen zur Einführung von Regionalkonferenzen hat sich im Dialog mit den bestehenden Regionalkonferenzen nicht ergeben.	Erledigt

3 zu Leitsatz 4 a) Der Kanton unterstützt die regionale Zusammenarbeit weiterhin mindestens im bisherigen Umfang. b) Regionalkonferenzen, Planungsregionen oder entsprechende Gremien erhalten für die Erbringung von Leistungen gleicher Qualität auch die gleichen Entschädigungen. d) Die Finanzierung ist transparent darzustellen.	An der Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit im bisherigen Umfang wird grundsätzlich festgehalten. Um jedoch den in den letzten Jahren gestiegenen Anforderungen in der Raumplanung Rechnung zu tragen, werden die jährlichen Staatsbeiträge an die Geschäftsstellen der Planungsregionen moderat erhöht. Die dafür nötige Anpassung der Planungsfinanzierungsverordnung (PFV, BSG 706.111) tritt anfangs 2020 in Kraft. Die Mittel für die Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit hat der Grosse Rat im Sommer 2019 mit dem Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung bewilligt.	Erledigt
4 zu Leitsatz 4 Die finanziellen Ungleichheiten zwischen Regionalkonferenzen und Planungsregionen sind zu beseitigen, wenn eine Planungsregion sämtliche obligatorischen (plus ggf. noch zusätzliche, freiwillige) Aufgaben einer Regionalkonferenz vollständig für den gesamten Perimeter erfüllt.	Projekte und Einzelvorhaben der Planungsregionen werden in gleichem Mass und nach denselben Kriterien unterstützt wie jene der Regionalkonferenzen. Die jährlich gewährten Staatsbeiträge an die Verwaltungskosten der Regionalkonferenzen und die Beiträge an die Geschäftsstellen der Planungsregionen basieren hingegen auf unterschiedlichen Ansätzen. Die höheren Kantonsbeiträge an die Regionalkonferenzen sind ein Anreiz für deren Einführung. Sie sind zudem sachlich begründet durch die Tatsache, dass in einer Regionalkonferenz alle obligatorischen Aufgaben aus einer Hand, durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit verbindlicher Wirkung und demokratisch abgestützt wahrgenommen werden, während dafür in Regionen ohne Regionalkonferenz mehrere vereinsrechtlich organisierte Organisationen oder Gemeindeverbände nebeneinander bestehen. Zur Abmilderung der bestehenden finanziellen Unterschiede werden indessen die Staatsbeiträge an die Geschäftsstellen der Planungsregionen ab 2020 im Rahmen einer Anpassung der Planungsfinanzierungsverordnung (PFV, BSG 706.111) ab 2020 moderat erhöht. Im Übrigen wird an der bisherigen Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit festgehalten. Die Mittel dafür hat der Grosse Rat im Sommer 2019 mit der Zustimmung zum Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung bewilligt.	Erledigt
5 zu Leitsatz 5a An den bestehenden Perimetern für die regionale Zusammenarbeit wird <u>grundsätzlich</u> festgehalten. Für die Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois bietet das Regionalkonferenzmodell mit der Möglichkeit zur Bildung von Teilkonferenzen die nötige Flexibilität für individuelle Lösungen, <u>dabei ist insbesondere den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen</u>. In jedem Fall müssen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Regionalpolitik die bestehenden Perimeter gewahrt bleiben.	Der Dialog mit den Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois wurde bereits vor längerem aufgenommen. Während die Einführung einer Regionalkonferenz in der Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois aus jurapolitischen Gründen bis auf weiteres nicht zur Diskussion steht, wird in der Region Thun Oberland-West ergebnisoffen über Möglichkeiten für flexible regionsspezifische Lösungen für die regionale Zusammenarbeit diskutiert. Dabei soll insbesondere auch den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung getragen werden. Das Ergebnis der laufenden Diskussion ist zurzeit offen.	In Bearbeitung
8 zu Leitsatz 7 Auf eine neue eigenständige kantonale Strategie zur Entwicklung der Potenziale der Regionen wird <u>zurzeit verzichtet</u>. Eine gezielte Ergänzung und bessere Vernetzung der bereits bestehenden Strategien (Raumkonzept als Teil des kantonalen Richtplans, Wirtschaftsstrategie 2025 etc.) erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Motion Schnegg (M 062/2017).	Die Planungserklärung steht im Kontext zur ähnlich gelagerten Motion 062-2017 und zu Punkt 2 der Planungserklärung vom 19.01.2015 betr. Regierungsrichtlinien 2015 – 2018. Dabei hat sich gezeigt, dass eine neue eigenständige «Regionsstrategie» nicht zielführend ist. Mit SARZ liegen die nötigen strategischen Grundlagen vor. Deren Weiterentwicklung erfolgt mit der Umsetzung der Planungserklärungen Nrn. 1 – 5 zur Evaluation SARZ.	Erledigt

Raumplanungsbericht 2018	28.11.2018	Seite 10, Raumplanungsbericht 2018 <u>Kontingent Fruchtfolgeflächen (FFF) ist erfüllt:</u> Eine vom Kanton zu erarbeitende Bodenkarte gibt Auskunft über das FFF-Inventar und adäquate Informationen im Kanton Bern.	Die Arbeiten im Hinblick auf eine flächendeckende Bodenkarte wurden aufgenommen. Eine Machbarkeitsstudie (Detailkonzept) für die Erhebung der nötigen Bodeninformationen im Kanton liegt vor. Die Umsetzung erfolgt ab 2020, wobei die Anschubfinanzierung für die ersten vier Jahre über die Wyss Academy for Nature at the University of Bern erfolgt.	In Bearbeitung
		Zu Hauptziel B, Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen: Der Regierungsrat prüft inwiefern für den nächsten Raumplanungsbericht ein Monitoring des Flächenverbrauchs für Verkehrsinfrastrukturen durchgeführt werden kann.	Die Erhebung der entsprechenden Daten wird im Rahmen der Raumbeobachtung im Hinblick auf den Raumplanungsbericht 2022 geprüft.	In Bearbeitung
		Zu Hauptziel D, Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten, Seite 29 im RPB 2018, Gemeinden müssen den Gewässerraum ausschneiden: Die Regierung soll sich bei der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) dafür einsetzen, auf Verordnungsstufe eine Fristverlängerung für die Ausscheidung der Gewässerräume zu erreichen.	Das Anliegen wurde der BPUK unterbreitet, welche es jedoch nicht weiterverfolgte.	Erledigt
		Nutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone: <i>Seite 38, RPB 2018</i> - Bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen genutzt werden können, sofern sie genügend erschlossen sind - Geringfügige Volumenerweiterungen zur besseren Ausnutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen generell möglich sein - Der Regierungsrat soll sich auf Bundesebene dauerhaft mit allen in Frage kommenden Möglichkeiten und mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes entsprechend angepasst werden.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
		Bauen ausserhalb der Bauzone: Der Kanton Bern setzt sich im Rahmen der aktuellen Revision des Raumplanungsgesetzes für zusätzlichen Gestaltungsspielraum der Kantone ein und nutzt diesen sobald als möglich. Die Bearbeitungsabläufe in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR sind zu beschleunigen und die Bearbeitungsfristen sind zu kürzen.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein. Im AGR wurden die Vorprüfungs- und Genehmigungsprozesse überprüft und wo immer möglich optimiert. Zur weiteren Beschleunigung der Bearbeitungsabläufe und Kürzung der Bearbeitungsfristen sind zusätzliche Ressourcen erforderlich. Anträge werden im Rahmen des Voranschlags 2020 und des Aufgaben-/Finanzplans 2021-2023 eingebracht.	In Bearbeitung
Voranschlag 2019 des Kantons Bern		Der Grosse Rat unterstützt den Regierungsrat in der Umsetzung der Planungserklärung Brännimann im geforderten Umfang, fordert aber ein weitgehendes Ausklammern der dezentralen Verwaltung (Regierungsstatthalter, Verwaltungskreise, Handelsregisteramt, Grundbuchämter, Betreibungs- und Konkursämter, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).	Eine Abbauplanung gestützt auf die PE Brännimann wurde von der JGK vorgenommen. Der Stellenabbau erfolgt bis Ende 2021.	Erledigt

Umsetzung Direktionsreform. Optimierung der Aufgabenverteilung zwischen den Direktionen der bernischen Kantonsverwaltung. Bericht Ergebnisse UDR zur Phase I		UDR-Bericht Ziel 4 (S. 14: „Schaffung einer zukunftsorientierten und -tauglichen Organisation“): Die ICT der Berner Kantonsverwaltung braucht eine verbesserte Gesamtsicht und Steuerung, insbesondere mit Blick auf die digitale Transformation der Verwaltung. Der Regierungsrat stärkt die entsprechende Organisationsstruktur mit zusätzlichen richtungsübergreifenden Kompetenzen und steigert die Effizienz im ICT-Bereich. Dabei prüft er die Einsetzung einer/eines Delegierten für die digitale Transformation. Neben der ICT-Grundversorgung sollen so auch bei den Fachapplikationen Synergien entstehen und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Bei der Umsetzung der Direktionsreform sind die dezentralen Strukturen zu berücksichtigen.	Mit der Strategie Digitale Verwaltung (SDV) des Kantons Bern 2019–2022 und den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 entschied der Regierungsrat, die öffentliche Verwaltung des Kantons Bern konsequent zu digitalisieren. Die Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung wird federführend durch die neu zu schaffende Geschäftsstelle Digitale Verwaltung der STA bearbeitet. Zudem hat der Regierungsrat eine Geschäftsleitung Digitale Verwaltung (GLDV) bestimmt, bestehend aus dem Staats-schreiber, dem Generalsekretär der Finanzdirektion, der Vizestaats-schreiberin und dem Leiter KAIO. Die dezentrale Verwaltung erfährt mit der Direktionsreform keine Veränderung, insbesondere bleiben die bisherigen Verwaltungskreise und Standorte bestehen.	Erledigt
Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022	05.03.2019	Zu Ziel 3: Stadt und Land sollen sich entwickeln. Eine Stärkung der Randregionen ist durch eine Sicherung der dortigen dezentralen Strukturen zu erreichen. Dezentrale Strukturen lassen sich heute „digital stützen“.	Mit der Strategie Digitale Verwaltung (SDV) des Kantons Bern 2019–2022 und den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 entschied der Regierungsrat, die öffentliche Verwaltung des Kantons Bern konsequent zu digitalisieren. Dabei trifft die digitale Transformation nicht nur die Kantonsverwaltung, sondern auch den föderalen Staatsaufbau, weshalb ein entsprechendes Rahmengesetz erarbeitet werden soll, das sich auch zur Zusammenarbeit im Bereich Digitalisierung und zu den Grundzügen der Organisation äussert. Gestützt auf die geltenden institutionellen Rahmenbedingungen mit den 5 Verwaltungsregionen und den 10 Verwaltungskreisen bekennt sich der Regierungsrat auch weiterhin zu den heutigen dezentralen Strukturen des Kantons.	In Bearbeitung
Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	30.08.2019	Wenn das AGR trotz gegebener Zonenkonformität die Bewilligung zum Bau ausserhalb der Bauzonen verweigert, insbesondere aufgrund eines abschlägigen Berichts der OLK, ist eine eigenständige umfassende Interessenabwägung vorzunehmen; ein blosses Abstellen auf einen negativen Amts- oder Fachbericht ist nicht ausreichend. Der Baubewilligungsbehörde ist im BauG und BewD die Kompetenz einzuräumen, die durch die Baueinsprachen zusätzlich verursachten Kosten (insb. wegen zusätzliches Zeitaufwands für die Behandlung der Einsprachen) den Einsprechern aufzuerlegen, soweit sie mit ihren Anträgen unterliegen.	Das AGR nimmt bei seinen Bauentscheiden stets eine eigenständige Interessenabwägung vor. Umsetzung wird im Rahmen einer nächsten Baugesetzrevision geprüft.	Erledigt In Bearbeitung
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)				
Bauliche Entwicklung des Inselareals und der medizinischen Fakultät der Universität Bern. Strategische und planerische Grundlagen	27.11.2019	Planungserklärung 1: Die Finanzierbarkeit des im Bericht unter Kapitel 7 erwähnten Gesamtinvestitionsbedarfs sowie der entsprechenden Kostenfolgen sind zum heutigen Zeitpunkt nicht gesichert. Das heisst, dass in der zukünftigen Planung allenfalls Anpassungen an die verfügbaren Mittel notwendig sein werden. Planungserklärung 3: Der Regierungsrat wird im Sinne von Good Governance aufgefordert mit max. 3 Mitgliedern im SWIGremium vertreten zu sein.	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.	In Erarbeitung In Erarbeitung

		Planungserklärung 4:	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.	In Erarbeitung
		Ergänzend zum vorliegenden Bericht ist der BAK eine Übersicht über die bauliche Entwicklung der gesamten Universität vorzulegen. Sie soll die wesentlichen Bauvorhaben, die voraussichtlichen Termine und die geschätzten Kosten beinhalten. Gemäss dem Auftrag und der Debatte im November 2018.		
Richtlinien der Regierungspolitik 2019 - 2022	05.03.2019	Planungserklärung 5:	Im Massnahmenprogramm 2017-2022 zur Wasserstrategie 2010 sind diverse Massnahmen zu diesem Ziel verfasst: Unter anderem wird geprüft, ob Speicherseen in die Wasserbewirtschaftung in Extremsituationen (Hochwasser oder Trockenheit) einbezogen werden können. Weiter sollen die Ziele und Anforderungen für Wasserentnahmen zur landwirtschaftlichen Bewässerung definiert werden, um die klimatischen, agrarwissenschaftlichen und marktorientierten Entwicklungen in neuen/erneuerten Konzessionen zu berücksichtigen. Im Vorfeld des Triftprojekts im Oberhasli wurde in einer Studie nachgewiesen, dass mit den Kraftwerken der KWO unter heutigen Bedingungen sowohl bezüglich Trockenheit als auch bezüglich der Hochwassersicherheit positive Effekte nur bis zur Einmündung in den Brienzersee erzielt würden, hingegen nicht unterhalb – und damit auch nicht in den Gebieten mit intensiven Gemüse- und Ackerbau im Seeland oder in anderen Gebieten mit erhöhtem Risiko für Wasserknappheit. Abklärungen zu weiteren Stauseen (z.B. Schifflensee in Zusammenarbeit mit dem Kanton Freiburg) sind noch im Gang.	In Erarbeitung
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011–2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.2015	Planungserklärung 3: Der Regierungsrat strebt an, bei der Umsetzung der Energiestrategie, den Bau von privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität zu begünstigen.	Erste Ladestationen im öffentlichen Raum wurden erstellt, ebenso innerhalb der kantonalen Verwaltung. In Art. 91b1 der Bauverordnung (BauV; BSG 721.1) wurde eine Anforderung für verkehrsintensive Vorhaben betreffend Ladestationen aufgenommen. Demnach sind Betreiberinnen und Betreiber verkehrsintensiver Vorhaben dazu verpflichtet, Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu bauen und zu betreiben. Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 4: Der Regierungsrat schafft bei der Umsetzung der Energiestrategie Anreize zur energetischen Sanierung von Gebäuden durch die Einführung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kosten der energetischen Sanierung (Art. 1 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV)) über mehrere Jahre.	Das Anliegen wird mit der neuen Energiegesetzgebung des Bundes per 1.1.2020 auf Bundesebene umgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Kantone ihre Steuergesetzgebung anpassen. Der aktuelle Stand der Steuergesetzrevision 2021 sieht vor, die steuerrechtlichen Bestimmungen betreffend Energiegesetz rückwirkend auf den 1.1.2020 in Kraft zu setzen.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 5: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung vom KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an.	Die Teilrevisionsvorlage des kantonalen Energiegesetzes (KENG) beinhaltet mehrere Massnahmen um die wegfallende Produktion des KKW Mühleberg durch Eigenstromproduktion in Gebäuden zu ersetzen. Die Vorlage ist im Februar 2019 an der Urne gescheitert. Es gilt nun im Rahmen der Massnahmenplanung 2020-2023 neue Massnahmen zu definieren um das angestrebte Ziel zu erreichen. Diese wird voraussichtlich in der Sommersession 2020 im Grossen Rat behandelt.	In Erarbeitung

	18.11.2015	Planungserklärung 6: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an.	Die Teilrevisionsvorlage des kantonalen Energiegesetzes (KEng) beinhaltet mehrere Massnahmen um die Versorgungssicherheit mittels einheimischer Stromproduktion zu erhöhen. Die Vorlage ist im Februar 2019 an der Urne gescheitert. Es gilt nun neue Massnahmen zu definieren um das angestrebte Ziel zu erreichen.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 9: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an.	Erste Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität wurden umgesetzt (Ladestationen bei verkehrsintensiven Vorhaben, Einsatz von Elektroautos in der kantonalen Verwaltung). Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt. Zudem werden seit 2019 Ladestationen für Elektrobusse von öffentlichen Verkehrsbetrieben subventioniert. Das Angebot wird rege genutzt. So plant etwa Bernmobil bereits weitere Buslinien zu elektrifizieren.	In Erarbeitung
Wasserstrategie	31.03.2011	4. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Da im Rahmen der Wassernutzungsstrategie ein Ausbaupotenzial von mindestens 300 Gigawattstunden ermittelt wurde, ist mit der Umsetzung der Strategie implizit gewährleistet, dass dieses Ausbauziel erreicht werden kann. Bisher wurden entsprechende Konzessionsgesuche eingereicht und vom Kanton bewilligt. Allerdings erschweren die gegenwärtigen Strompreise, die auslaufenden Konzessionen und die fehlende Strategie des Kantons bezüglich Wasserkraft im Falle des Heimfalls die Investitionsentscheide für neue Kraftwerke.	In Erarbeitung
	31.03.2011	10. Wasserversorgung, Mindestanforderungen Trägerschaften Die Mindestanforderungen und Kennzahlen an die Wasserversorger, die in der Teilstrategie Wasserversorgung Kapitel 5.4.3 nicht abschliessend definiert sind, sind abschliessend zu ergänzen und zu definieren, und in das zu überarbeitende kantonale Wasserversorgungsgesetz aufzunehmen.	Die Mindestanforderungen und Kennzahlen sind definiert und wurden ins aktuelle Massnahmenprogramm 2017-2022 der Wasserversorgungsstrategie aufgenommen (Anhang A3 des Grundlagenberichts). Alle Mindestanforderungen sind nun gesetzlich verankert.	Erledigt
Polizei- und Militärdirektion (POM)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018	19.01.2015	Bei der Überprüfung und Optimierung der organisatorischen Strukturen der Kantonspolizei ist der Bestand der uniformierten Polizei zu klären und allenfalls anzupassen	Der Grosse Rat hat den Bericht „Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei“ in der Sommersession 2019 mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen. Der Grosse Rat hat dabei einer Erhöhung des Personalbestandes der Kantonspolizei in 2 Etappen bis ins Jahr 2030 um 360 Stellen zugestimmt.	erledigt
Haushaltsdebatte 2017; AFP 2019-2021; Steuern	29.11.2017	Es ist dem Grossen Rat aufzuzeigen, wie im Rahmen einer Revision des Strassenverkehrsgesetzes die ökologische Wirksamkeit bei den Motorfahrzeugsteuern verbessert werden kann.	Der Regierungsrat prüft im Rahmen der geplanten Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle.	In Bearbeitung
Haushaltsdebatte 2017; Entlastungsmassnahmen 2018; Massnahme 46.4.2	29.11.2017	Reduktion und Verzicht im Bereich Sport (Massnahme 46.4.2): Reduktion der Massnahme mit dem Auftrag, auf den Abbau von 1.1 Stellen zu verzichten, die Anzahl J & S Kurse um 20% zu erhöhen und die Kursgebühr pro Teilnehmer und Tag um CHF 10.- anzuheben (bringt Mehreinnahmen von CHF 100'000.-, womit die Massnahme insgesamt saldoneutral ist).	Im Zahlenwerk des Voranschlags 2018 ist der Verzicht auf die Kürzung von J+S-Kursen anderweitig zu Lasten des Sachaufwandes innerhalb der Produktgruppe kompensiert worden. Die Umsetzung im Aufgaben- und Finanzplan 2019-2021 wurde im Planungsprozess 2018 vollzogen.	erledigt

Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	1. Bei der Umsetzung der Sportstrategie sind prioritär die Massnahmen aus dem Bereich Bildung und Sport umzusetzen	Der Regierungsrat ist bereit, Massnahmen aus dem Bereich „Bildung und Sport“ bei der Umsetzung schwerpunktmässig und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Gleichzeitig vertritt er aber auch die Ansicht, dass die Strategie „Sport Kanton Bern“ möglichst umfassend umgesetzt werden soll, damit sie ihre Wirkung zugunsten der Bevölkerung des Kantons Bern entfalten kann. Daher wird beabsichtigt, aus allen Themenbereichen diejenigen Massnahmen zu priorisieren, deren Umsetzung ohne grossen Aufwand möglich ist, oder die im Rahmen der Nutzung von Opportunitäten umgesetzt werden können.	In Bearbeitung
		2. Es ist ein kantonales Sportanlagenkonzept zu erarbeiten	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird im 1. Semester 2020 mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
		2a. Zwecks besserer Lesbarkeit ist ein inhaltliches Substrat der Sportstrategie im Sinne einer „Publversion“ zu erstellen	Die Erarbeitung einer „Publversion“ der Sportstrategie war von Anfang an geplant. Sie ist Anfang 2019 erschienen.	erledigt
		6. Sport für alle: Der Kanton soll eine tragende koordinative Rolle übernehmen. Er stellt Grundlagen für Vereine zur Verfügung und stellt vorhandene Angebote auf einer zentralen Datenbank zur Verfügung.	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird im 1. Semester 2020 mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
		7. Sport für alle: Der Kanton unterstützt Breitensportliche Grossanlässe	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird im 1. Semester 2020 mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
		8. Leistungssport: Der Kanton fokussiert sich beim Leistungssport auf die Optimierung der Vereinbarkeit von Schule, Beruf und Sport	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird im 1. Semester 2020 mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
Nennung von Nationalitäten von Straftäterinnen und Straftätern im Kanton Bern	12.03.2019	Die Empfehlung der KKPKS hinsichtlich Nennung der Nationalitäten in Medienorientierungen ist wo immer möglich auch im Kanton Bern zu befolgen.	Auf das Anliegen soll im Sinne einer Sensibilisierung an einer nächsten Zusammenkunft der Justizdelegation des Regierungsrates mit der Justizleitung hingewiesen werden.	In Bearbeitung
Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei	12.06.2019	1. Die bestehende Überzeit beim Personal der Kantonspolizei wird in Abhängigkeit mit einer Bestandeserhöhung durch Kompensation abgebaut.	Die Umsetzungsarbeiten werden sukzessive angestossen.	In Bearbeitung
		2. Für die «Weiterentwicklung Bedrohungsmanagement» vertieft der Kanton die Grundlagen, welche die Vorgehensweise und den dafür notwendigen personellen Bedarf konkret ausweisen.	Der Regierungsrat hat das Konzept im Sommer 2019 verabschiedet und damit die Umsetzungsphase eingeläutet. Anfang 2020 soll öffentlich kommuniziert werden. Mit der beschlossenen Bestandeserhöhung besteht der nötige Spielraum, auf die Entwicklungen und den daraus folgenden personellen Bedürfnissen im Bereich des KBDM reagieren zu können.	erledigt
		3. Der Kanton vertieft, gegebenenfalls zusammen mit anderen Kantonen, den Teilbereich Cyberkriminalität / Cyberrisiken und klärt die Ausgangslage, die Aufgaben des Kantons und die Schnittstellen und Abgrenzungen zum Bund. Er beschreibt die Vorgehensweise und weist den notwendigen personellen Bedarf (Präventionsfachleute, IT-Fachleute, Pädagogen etc.) aus.	Die Umsetzungsarbeiten werden sukzessive angestossen.	In Bearbeitung

		4. Die Anstellungsbedingungen für Mitarbeitende mit Polizeiausbildung sind so auszugestalten, dass die Kantonspolizei Bern bei der Rekrutierung von Polizistinnen und Polizisten gegenüber Korps angrenzender Kantone nicht benachteiligt ist. Der Regierungsrat berücksichtigt die Finanzlage und die allgemeinen Anstellungsbedingungen des Kantonspersonals.	Die Umsetzungsarbeiten werden sukzessive angestossen.	In Bearbeitung
		5. Nach Abschluss der ersten Etappe erfolgt eine Evaluation und der Personalbestand der Polizei wird überprüft. Das Resultat wird vor dem Kredit für die zweite Etappe dem Grossen Rat vorgelegt.	Die Umsetzungsarbeiten werden sukzessive angestossen.	In Bearbeitung
		6. Die SiK wird periodisch über den Umsetzungsstand der ersten Etappe durch die POM informiert.	Die Information der SiK wird in den ordentlichen Sitzungen sichergestellt	In Bearbeitung
		7. Die Aufstockung des Personalbestandes soll nicht zum Ausbau der Verkehrskontrollen und Radarüberwachung zweckentfremdet werden, sondern gezielt zur Kriminalitätsbekämpfung und zum Abbau der Überstunden eingesetzt werden.	Die Umsetzungsarbeiten werden sukzessive angestossen.	In Bearbeitung
Masterplan zur Justizvollzugsstrategie des Kantons Bern (JVS) 2017-2032	02.09.2019	1. Gemäss dem Grundziel der Konkordatsvereinbarung, «die bedarfsgerechte Anzahl Vollzugsplätze gemeinsam zu planen», koordiniert die POM die weiteren Planungsarbeiten eng mit den übrigen Konkordatskantonen. Der Kanton Bern stellt dabei sicher, dass für das Konkordat und für den Kanton Bern wirtschaftliche, dem zukünftigen Bedarf entsprechende Kapazitäten im Straf- und Massnahmenvollzug geschaffen werden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		2. Im Zuge der Abklärungen zu den verschiedenen Vollzugsformen und der Optimierung der Vollzugsbedingungen sollte eine Klärung innerhalb des Konkordats zum Thema: «Umgang mit kognitiv beeinträchtigten Menschen» stattfinden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		3. Der Regierungsrat setzt sich bei der nächsten Anpassung der Konkordatsvereinbarung dafür ein, dass analog der Polizeischule Hitzkirch und einigen Konkordaten im Schulbereich eine interkantonale parlamentarische Aufsicht geschaffen wird.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		4. Der Regierungsrat setzt bei konkreten Kreditgeschäften im Straf- und Massnahmenvollzug die Empfehlungen des GPK-Berichts «Lehren für die Zukunft aus der Sanierung und Erweiterung des Jugendheims Prêles» konsequent um.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		5. Eine Schliessung des RG Biel ist nach Möglichkeit rasch umzusetzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		6. In Bezug auf die Standorte Hindelbank und Thorberg prüft der Regierungsrat, ob der Kanton allfällige Mehrplätze kostendeckend und wirtschaftlich sicherstellen könnte. Er informiert die entsprechenden Kommissionen darüber und weist auch aus, ob und wie allfällige Landreserven genutzt werden können.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		7. Die Umsetzung einer Lösung für die Administrativhaft ist prioritär anzugehen und zu realisieren.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		8. Sollte der Annexbau beim Standort Thun für die Administrativhaft nicht in Frage kommen, soll dem Grossen Rat ein Vorschlag vorgelegt werden, der in Bezug auf die Anzahl Haftplätze und die betrieblichen Abläufe wirtschaftlich betrieben werden kann.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung

		9. Im Hinblick auf einen Neubau JVA und RG Biel /Seeland, ist auch die Option Prêles als Standort zu prüfen, als Variante zu berechnen und die Informationen dem Grossen Rat vorzulegen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		10. Bei Neubauten ist sicherzustellen, dass mit einer modularen Bauweise auf allfällige Bedarfsänderungen einfach reagiert werden kann. Die Haftarten sind konsequent zu trennen und es sind nur Anstalten zu planen, die eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Grösse aufweisen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		11. Die Umsetzung der baulichen Ausbaustandards ist auf das zwingend Notwendige zu begrenzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		12. Im Hinblick auf die Überprüfung der Zukunft der JVA Thorberg werden die entsprechenden Kommissionen laufend über den Stand der Arbeiten und die geplanten Abklärungen informiert.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
Finanzdirektion (FIN)				
Steuerstrategie des Kantons Bern	29.11.2016	Ganz allgemein ist die Einkommensteuerbelastung der natürlichen Personen zu senken. Der Regierungsrat ist gehalten, dem Grossen Rat dazu baldmöglichst eine konkrete Vorgehensweise zu skizzieren.	Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt. Die Vorlage wurde am 25. November 2018 vom Stimmvolk abgelehnt. Allfällige Entlastungen für juristische oder natürliche Personen können im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 wieder thematisiert werden.	In Bearbeitung
	11.03.2019	Die FiKo bestreitet, dass die [obenstehende] Planungserklärung erledigt ist. Sie ist als «in Bearbeitung» einzustufen und in der Berichterstattung 2019 erneut aufzuführen.	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 ein steuerpolitisches «Gesamtpaket» präsentiert. Dieses sieht vor, dass die kantonale Steueranlage für natürliche Personen per 2021 und per 2022 gesenkt werden soll.	Erledigt
Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021	28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019 bis 2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3 Prozent zu reduzieren.	Als Folge dieser Planungserklärung werden in den nächsten drei Jahren insgesamt mindestens 63 Vollzeitstellen abgebaut. Gestützt auf die von den Direktionen und der Staatskanzlei vorgenommenen Stellenaufhebungen wird der Soll-Bestand im Rahmen des Planungsprozesses jährlich entsprechend reduziert. Der Stellenabbau muss bis spätestens Ende 2021 (d.h. im Soll-Bestand 2022) umgesetzt sein. In einem ersten Schritt wird der Soll-Bestand 2020 um 20,7 VZE verringert. Dem Vortrag zum VA 2020 und AFP 2021 – 2023 kann entnommen werden, wie und in welchen Bereichen der Abbau der 20,7 VZE erfolgt (S. 31). Bezüglich der Umsetzung der Planungserklärung in der dezentralen Verwaltung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion wird auf die entsprechende Planungserklärung zum AFP 2020 – 2022 verwiesen (s. unten). Ferner hat der Regierungsrat die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft, die Finanzkontrolle, die Parlamentsdienste sowie die Datenschutzaufsichtsstelle eingeladen, sich in gleicher Weise wie die Direktionen und die Staatskanzlei am Stellenabbau zu beteiligen. Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft, die Finanzkontrolle sowie die Datenschutzaufsichtsstelle verzichten auf eine entsprechende Beteiligung am Stellenabbau. Die Parlamentsdienste haben in Aussicht gestellt, bis Ende 2021 0,5 VZE abzubauen.	In Bearbeitung

28.11.2017	Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Zeitpläne von laufenden strategischen Projekten (ERP, Direktionsreform, eGov) wesentlich zu straffen und die Projekte (insbesondere auch die Direktionsreform) inhaltlich so zu gestalten, dass eine Optimierung bzw. Verschlankung von Prozessen resultiert.	Der Regierungsrat hat die Direktionen und die Staatskanzlei im Rahmen des Planungsprozesses 2018 beauftragt zu prüfen, inwiefern die Zeitpläne von laufenden strategischen Projekten (u.a. Projekte ERP, Direktionsreform etc.) allenfalls gestrafft werden können. Gleichzeitig forderte der Regierungsrat die Direktionen und die Staatskanzlei auf, die Projekte inhaltlich so zu gestalten, dass aus diesen eine Optimierung bzw. Verschlankung von Prozessen resultiert.	Erledigt
11.03.2019	Die FiKo bestreitet, dass die [obenstehende] Planungserklärung erledigt ist. Sie ist als «in Bearbeitung» einzustufen und in der Berichterstattung 2019 erneut aufzuführen.	Bezüglich der in der Planungserklärung erwähnten Projekte kann erwähnt werden, dass die Direktionsreform in der Zwischenzeit abgeschlossen wurde. Im Projekt ERP wurden im Rahmen des Vorprojektes wichtige Weichen gestellt, um künftig Vereinfachungen ermöglichen zu können (bspw. wesentliche Reduktion der Anzahl Buchungskreise). Im Rahmen der Projektarbeiten werden diese Bestrebungen fortgesetzt. Zudem werden die FiKo und die GPK regelmässig über den Projektstand informiert. Bezüglich eGov hat der Regierungsrat die Strategie Digitale Verwaltung verabschiedet und schafft eine entsprechende Geschäftsstelle in der Staatskanzlei. Der Grosse Rat hat von der erwähnten Strategie in der Wintersession 2019 Kenntnis genommen.	Erledigt
28.11.2017	Leistungsverträge überprüfen: 1. Die bestehenden Leistungsverträge sind in jeder Direktion aufzuführen und auf Verzichtsmöglichkeiten respektive auf finanzielles Optimierungspotenzial zu überprüfen. 2. Auslaufende Leistungsverträge sind nach Möglichkeit neu und günstiger auszuhandeln. 3. Alle 5 Jahre sind Leistungsverträge grundsätzlich zu überprüfen. Die Fristen sind entsprechend vorzusehen.	Nach dem Verständnis des Regierungsrates werden die Anliegen der Planungserklärung im Zusammenhang mit der bei der Vereinbarung von Leistungsverträgen angewandten Praxis sowie gestützt auf KV 101 (Absatz 1 «Der Finanzhaushalt ist sparsam, wirtschaftlich sowie konjunktur- und verursachergerecht zu führen» bzw. Absatz 4 «Alle Aufgaben sind periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit zu überprüfen») erfüllt. Die Forderungen entsprechen der Praxis des Regierungsrates bzw. der Verwaltung im Umgang mit Leistungsverträgen.	Erledigt

11.03.2019	Die FiKo bestreitet, dass die [obenstehende] Planungserklärung erledigt ist. Sie ist als «in Bearbeitung» einzustufen und in der Berichterstattung 2019 erneut aufzuführen.	Der Regierungsrat ist nach wie vor der Ansicht, dass er die Überprüfung von Leistungsverträgen im Sinne einer Daueraufgabe wahrnimmt. So wurden in den vergangenen Jahren 2018 und 2019 beispielsweise die folgenden Leistungsverträge oder Rahmenverträge neu vergeben bzw. neu verhandelt: – Leistungsvereinbarung Büromaterial (STA) – Leistungsvereinbarung Einheitscouvert (STA) – Leistungsvereinbarung Catering im Rathaus (STA) – Leistungsvereinbarungen mit sämtlichen Clusterorganisationen (VOL) – Leistungsvereinbarungen in den Bereichen KMU und Start-up Coaching sowie Innovationsförderung mit platinn/CDEP-SO (VOL) – Leistungsvereinbarung mit BE! Tourismus AG (VOL) – Leistungsvereinbarungen mit Tourismusdestinationen (VOL) – Leistungsvereinbarungen mit diversen Leistungspartnern als Regionale Partner für die operative Gesamtverantwortung für die Aufgaben im Asyl- und Flüchtlingsbereich (GEF/POM) – Leistungsvereinbarung zur Betreuung und Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender (GEF/POM) – Leistungsverträge mit sozialraumorientierten Institutionen (GEF) – Unterhaltsvertrag betreffend Büroreinigung (JGK) – Leistungsvereinbarung zum Betrieb der kantonalen Rückkehrzentren (POM) – Zusammenarbeitsvertrag betreffend ärztlicher Tätigkeiten im Auftrag der Polizei (POM) – Rahmenvertrag für den Betrieb des kantonalen Netzwerks (FIN) – Enterprise Agreement für die Lizenzierung der Microsoft Software und Server der kantonalen Verwaltung (FIN) – Rahmenverträge für den Bezug von Printing-Dienstleistungen (FIN) – Rahmenvertrag für den Einsatz von GEVER (FIN) – Rahmenverträge Büromöbiliar: Regale, Steh- und Pultleuchten, Grund- und Erweiterungsmodule, Büro- und Sitzungstische sowie USM-Büromöbiliar (BVE) – Rahmenverträge infrastrukturelle Dienstleistungen Verwaltungsregionen Bern-Mittelland, Berner Jura, Seeland, Emmental/Oberaargau und Oberland Gestützt auf diese Ausführungen erachtet der Regierungsrat die vorliegende Planungserklärung erneut als erledigt.	Erledigt
------------	---	--	----------

Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022	27.11.2018	Der Teuerungsausgleich für das Kantonspersonal ist in angemessener Weise in das Zahlenwerk für die Jahre 2020 bis 2022 einzubeziehen, wobei sich die Gesamtlohnsumme nicht im selben Ausmass verändern muss.	Der Regierungsrat hat im VA 2020 im Sinne einer technischen Planungsvorgabe einen Teuerungsausgleich von 0,2 Prozent der Lohnsumme für das Kantonspersonal, die Lehrkräfte und das Personal der subventionierten Betriebe berücksichtigt. Zudem sind in sämtlichen Jahren der Planperiode 2020 – 2023, ebenfalls im Sinne einer technischen Planungsvorgabe, individuelle Lohnmassnahmen von 0,7 Prozent der Lohnsumme enthalten. Der Regierungsrat nimmt zudem in Aussicht, dass in sämtlichen Jahren der Planung zusätzliche individuelle Lohnmassnahmen im Umfang von 0,8 Prozent der Lohnsumme aus Rotationsgewinnen gewährt werden können (Rotationsgewinne entstehen durch den Austritt älterer Mitarbeitender, welche durch jüngere Mitarbeitende mit einem tieferen Gehalt ersetzt werden; Lohnmassnahmen aus Rotationsgewinnen müssen nicht budgetiert werden). Somit stehen im Voranschlagsjahr 2020 Mittel für Lohnmassnahmen von gesamthaft 1,7 Prozent und in den Aufgaben-/Finanzplanjahren solche von je 1,5 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung. Gestützt auf den vom Grossen Rat am 2. Dezember 2019 verabschiedeten VA 2020 hat der Regierungsrat entschieden, im Jahr 2020 einen individuellen Gehaltsaufstieg 1,5 Prozent und einen Teuerungsausgleich von 0,2 Prozent zu gewähren. In Bezug auf die Aufgaben-/Finanzplanjahre wird der Regierungsrat im Rahmen des nächsten Planungsprozesses gestützt auf die dannzumalige finanz- und personalpolitische Ausgangslage prüfen, ob und in welchem Ausmass wiederum ein Teuerungsausgleich in die Planung aufgenommen werden soll.	In Bearbeitung
	27.11.2018	Der Grosse Rat unterstützt den Regierungsrat in der Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann im geforderten Umfang, fordert aber ein weitgehendes Ausklammern der dezentralen Verwaltung (Regierungsstatthalter, Verwaltungskreise, Handelsregisteramt, Grundbuchämter, Betreibungs- und Konkursämter, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).	In den erwähnten dezentralen Verwaltungseinheiten werden punktuell personelle Ressourcen abgebaut, sofern sich in den kommenden Jahren Veränderungen im Aufgabenportefeuille ergeben (Wegfall von Aufgaben) oder sich infolge von Digitalisierungsvorhaben Effizienzgewinne realisieren lassen. Bei entsprechenden Vorhaben wird die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die Auswirkungen auf personelle Ressourcen ausweisen und diese gegebenenfalls sozialverträglich abbauen. Konkret hat die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion im Planungsprozess 2019 in den Regierungsstatthalterämtern in den Planjahren 2021 und 2022 aufgrund eines Digitalisierungsprojektes je einen Abbau um eine Stelle berücksichtigt. Weiteres Potenzial für einen Stellenabbau wird derzeit geprüft.	In Bearbeitung
	27.11.2018	Produktgruppe 9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote: Erhöhung um CHF 800 000 für die Betreuung während der Ferienzeit gemäss VSG, Art. 49a1.	Im VA 2020 und im AFP 2021 wurde das Budget um je CHF 400 000 erhöht. In den Aufgaben-/Finanzplanjahren 2022 und 2023 wurden je CHF 800 000 eingestellt. Dabei ging der Regierungsrat von der Annahme aus, dass nicht alle Gemeinden von Beginn weg entsprechende Angebote schaffen werden.	Erledigt
	27.11.2018	Produktgruppe 9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung: Anpassung des Saldos ab 2020 um CHF 10 Millionen sofern Resultat erste Lesung BerG bestätigt wird. Auf eine Kompensation in der ERZ ist zu verzichten.	Anlässlich der Märzsession 2019 hat der Grosse Rat die Änderung des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) in der zweiten Lesung beraten. Dabei wurde das Resultat der ersten Lesung bestätigt und die Umsetzung der Massnahme Nr. 48.4.5 «Brückenangebote: Finanzierung analog der Volksschule» aus dem Entlastungspaket 2018 abgelehnt. Im Rahmen des Planungsprozesses 2019 hat der Regierungsrat den Wegfall der EP-Massnahme «Brückenangebote: Finanzierung analog der Volksschule» im VA 2020 und AFP 2021-2023 berücksichtigt.	Erledigt

Aufgaben- und Finanzplan 2021 bis 2023	03.12.2019	Die Abläufe der GKIP sind zu optimieren. Insbesondere sind Massnahmen zu treffen, welche die Aufnahmekriterien definieren, die gesamtsstaatliche Koordination verbessern, den Regierungsrat in den Prozess einbinden und Priorisierungen ermöglichen. Der RR informiert die FiKo im Planprozess 2021 über die Verbesserungen.	Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion in Zusammenarbeit mit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion beauftragt, einen Vorschlag zur Optimierung der Investitionsplanung auf gesamtsstaatlicher Ebene zu unterbreiten. Die FiKo wird im Rahmen des Planungsprozesses 2021 über die entsprechenden Arbeiten informiert.	In Bearbeitung
	03.12.2019	Der Finanzplanungsprozess ist zu optimieren, damit der Sachplanungsüberhang insbesondere im Voranschlagsjahr tatsächlich eine Ausschöpfung der festgelegten Investitionshöhe ermöglicht.	Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion in Zusammenarbeit mit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion beauftragt, einen Vorschlag zur Optimierung der Investitionsplanung auf gesamtsstaatlicher Ebene zu unterbreiten. Um die Ausschöpfung der eingestellten Nettoinvestitionen verbessern zu können, hat der Regierungsrat überdies den in der Finanzplanung enthaltenen Sachplanungsüberhang kontinuierlich erhöht: Während der VA 2018 noch einen Sachplanungsüberhang von 15 Prozent enthielt, wurde in den Voranschlagsjahren 2019 und 2020 je ein Sachplanungsüberhang von 30 Prozent berücksichtigt, das heisst dass in diesen Jahren in der gesamtkantonalen Investitionsplanung das Investitionsvolumen um 30 Prozent höher ausfällt als die in den jeweiligen Voranschlägen eingestellten Mittel. Damit wurden bereits Massnahmen im Sinne der Planungserklärung ergriffen.	In Bearbeitung
	03.12.2019	Die Finanzkommission erwartet, dass der Personalabbau gemäss überwiesenen Vorstössen ¹ und Planungserklärungen ² integral umgesetzt wird. Insbesondere sind auch die zwischenzeitlich neu geschaffenen Stellen in die Betrachtung einzubeziehen (davon ausgenommen bleiben drittfinanzierte (haushaltsneutrale) Stellen und die Stellenschaffungen durch direkte Beschlüsse des Grossen Rates [z.B. Aufstockung Kantonspolizei]). ¹ z.B. Motion 165-2015 von Hans Kipfer (EVP) ² z.B. Planungserklärung Brönnimann (GLP) anlässlich Haushaltsdebatte 2017	Im Rahmen der Budgetdebatte in der Wintersession 2019 hat der Grosse Rat einen Antrag zum Voranschlag 2020 gutgeheissen, wonach auf die Schaffung von 24,7 neuen, nicht refinanzierten Stellen zu verzichten ist. Dementsprechend hat der Regierungsrat im Voranschlag 2020 die Saldi der relevanten Produktgruppen reduziert und auch die Soll-Personalbestände 2020 neu um 24,7 Stellen tiefer festgelegt. Dadurch hat der Regierungsrat die Planungserklärung der Finanzkommission erfüllt. Gleichzeitig weist der Regierungsrat darauf hin, dass er stets in Aussicht gestellt hat, die Planungserklärung von Grossrat Brönnimann bezüglich Abbau von Stellen in der Zentralverwaltung vollständig umzusetzen.	Erledigt
	03.12.2019	Die kantonalen Beiträge für das Förderprogramm Gebäudesanierung sind in den Planjahren 2021-2023 um jährlich zwei Mio. Franken zu erhöhen, mit dem Ziel, spätestens bis 2030 mindestens den doppelten kantonalen Beitrag in Gebäudedefördermassnahmen zu investieren, wie dies in der Herbstsession in der Motion 085-2019 beschlossen wurde.	Der Grosse Rat hat im Rahmen der Budgetdebatte in der Wintersession 2019 einen gleichlautenden Antrag zum Voranschlag 2020 gutgeheissen. Der Regierungsrat hat diesen Antrag im Voranschlag 2020 entsprechend umgesetzt. Er wird im Planungsprozess zur Erarbeitung des Voranschlags 2021 und des Aufgaben-/Finanzplans 2022 – 2024 die konkrete Umsetzung der vorliegenden Planungserklärung bzw. der darin erwähnten Motion 085-2019 prüfen.	In Bearbeitung
Engagement 2030 / Richtlinien der Regierungspolitik 2019 – 2022	05.03.2019	Der Regierungsrat macht den Erfolg der Projekte und Massnahmen von der finanzpolitischen Entwicklung abhängig. Diese wird aber nicht ausreichen, alle Projekte aus Eigenmitteln zu finanzieren. Der Regierungsrat wird daher aufgefordert, Rat und Bevölkerung darzulegen, – unter welchen Bedingungen er zur Umsetzung der angedachten sinnvollen Investitionen eine Neuverschuldung und somit eine (vorübergehende) Erhöhung der Bruttoschuld in Kauf nehmen will – und wie er den nötigen Prozess transparent mit oder auch ohne neuen Fonds steuern will.	Der in der vorliegenden Planungserklärung erwähnte Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben wurde vom Grossen Rat anlässlich der Herbstsession 2019 abgelehnt. In der Folge hat eine Delegation des Regierungsrates zusammen mit den Präsidien der Finanzkommission und der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission einen Dialog aufgenommen, in welchem in mehreren Treffen Massnahmen zum Umgang mit dem Investitionsmehrbedarf diskutiert werden. In diesem Dialog werden auch die in der Planungserklärung enthaltenen Fragestellungen bezüglich der Finanzierung der anstehenden Investitionen thematisiert. Der Regierungsrat wird den Grossen Rat und die Bevölkerung nach Abschluss des Dialogs über dessen Ergebnisse informieren.	In Bearbeitung

Bericht über die Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)	06.09.2018	Der Finanzausgleich hat eine strukturerhaltende Wirkung und bremsst daher angestrebte Gemeindefusionen. Um Fusionen (leicht) zu fördern, soll der Regierungsrat mit einer entsprechenden Änderung der Verordnung (d.h. Art. 8 Abs. 2 FILAV) den Wert des harmonisierten Steuerertragsindex (HEI) für den Vollzug der Mindestausstattung auf unter 86 senken.	Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 756 vom 3. Juli 2019 gestützt auf das Ergebnis der Vernehmlassung sowie die vom Grossen Rat in der Sommersession 2019 angenommen Motionen 049-2019 Knutti (SVP) «Keine generelle Bestrafung ländlicher Gemeinden» und 050-2019 Graber (SVP) «Solidarität unter den Gemeinden muss beibehalten werden!» auf die per 1. Januar 2020 vorgesehene Änderung der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV; BSG 631.111) verzichtet.	Erledigt
Geschäftsbericht 2017 mit Jahresrechnung	07.11.2018	Die fondsfinanzierten Investitionen sollen künftig im Zeitpunkt der Fondsentnahme vollständig abgeschrieben werden (wie vormals unter HRM1). Der Regierungsrat wird beauftragt, die mit der FiKo besprochenen Abweichungen von HRM2 in den entsprechenden Regelwerken (FLG, FLV, Handbuch) korrekt abzubilden, beziehungsweise die korrekte Abbildung zu veranlassen.	Seit dem Jahr 2018 werden fondsfinanzierte Investitionen sofort abgeschrieben. Die entsprechende Bestimmung von Art. 1b Abs. 1 Bst. h der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) wurde rückwirkend per 01.01.2018 angepasst. Die Änderung auf Gesetzesstufe wird mit der Teilrevision des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620) per 01.01.2020 nachgezogen.	Erledigt
		In der von der Finanzkontrolle beanstandeten Bewertung von Land und Strassen werden der Regierungsrat und die Finanzkontrolle aufgefordert, sich zu einigen und die Lösung rechtlich korrekt umzusetzen. Die FiKo erwartet eine pragmatische, verwaltungsökonomische Lösung, die sich inhaltlich tendenziell an der Haltung des Regierungsrates orientiert.	Mit der Genehmigung vom Geschäftsbericht 2018 mit Jahresrechnung und Anhang hat der Grosse Rat zur Kenntnis genommen, dass die nach Komponentenansatz erforderliche Trennung von Land und Strassen im Tiefbauamt umgesetzt wurde. Die einmalige Aufwertung von Land im Tiefbauamt wird per 1. Januar 2019 erfolgsneutral vorgenommen.	Erledigt
		Anlehnung der Rechnungslegung an IPSAS: Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung zu prüfen. Die FiKo und der Grosse Rat sind regelmässig über die Resultate und das weitere Vorgehen in Kenntnis zu setzen.	Der Regierungsrat prüft aktuell mittels GAP-Analyse zu HRM2 – IPSAS insbesondere den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung. In einem zweiten Schritt werden Umsetzungsvarianten zur künftigen Rechnungslegung im Kanton Bern erarbeitet. Die Resultate werden der Finanzkommission vorgestellt und das weitere Vorgehen besprochen.	In Bearbeitung
		Der Regierungsrat prüft aktuell mittels GAP-Analyse zu HRM2 – IPSAS insbesondere den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung. In einem zweiten Schritt werden Umsetzungsvarianten zur künftigen Rechnungslegung im Kanton Bern erarbeitet. Die Resultate werden der Finanzkommission vorgestellt und das weitere Vorgehen besprochen.	Die bisherigen Erkenntnisse aus der Projektanalyse zur Einführung von HRM2 fliessen in laufende und zukünftige Projektentwicklungen ein, so auch in das ERP-Projekt. Massnahmen zur Verbesserung wurden bereits eingeleitet. Die Definition von Standards in der Buchführung wird anhand der «SAP Best Practices» erarbeitet. Dabei steht eine Systematisierung und Zentralisierung der Prozesse im Vordergrund. Im Rahmen der Berichterstattung zum ERP-Projektfortschritt wird die Finanzkommission laufend über die geplanten Veränderungen im Finanz- und Rechnungswesen informiert.	In Bearbeitung

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)

Richtlinien der Regierungspolitik; zu Ziel 1

Im Ziel 1 („Innovations- und Investitionsstandort“) werden die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nur in einem Projekt erwähnt. Der Regierungsrat wird aufgefordert, weitere spezifische Massnahmen zu treffen, damit der Kanton Bern für die Ansiedlung und Firmengründungen von KMU attraktiver wird. Als Ziel soll der Kanton Bern führender KMU-Standort der Schweiz werden.

Der Kanton Bern ist schon heute einer der bedeutendsten KMU-Standorte der Schweiz (Platz 2 gemessen an der Anzahl KMU im Vergleich zur Anzahl Grossunternehmen) und attraktiv für bestehende und neue Unternehmen im Bereich der Hochpräzisionsfertigung, der Medizinaltechnik, der ICT und weiterer Branchen. Die Standortförderung Kanton Bern sorgt dabei mit ihren Unterstützungsmassnahmen insbesondere auch bei den bestehenden Unternehmen für eine innovationsgetriebene Weiterentwicklung im gesamten Kantonsgebiet. Punktuelle Verbesserungen der Rahmenbedingungen werden laufend geprüft und, wo nötig und sinnvoll, umgesetzt; aktuell beispielsweise im Bereich der spezifischen Förderung von Start-up Unternehmen (Qualifizierungsprogramme, Finanzierungsinstrumente) und von KMU (Coaching), in der Promotion von Grundstücken / Bauland im Besitz des Kantons, oder in einer Vereinfachung der Abläufe des Förderinstrumentariums der Standortförderung. Übergeordnet ist dabei der Entwicklung von steuerlichen und raumplanerischen Aspekten weiterhin grosse Beachtung zu schenken.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)

Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2011

23.01.2012

Der Grosse Rat ist laufend über die Entwicklung der Kosten zu informieren.

Die GSok wird regelmässig über den Projektfortschritt und damit auch über die finanziellen Auswirkungen orientiert.

Erledigt

Bei geschützten Werkstätten kann der Kanton zum Beispiel mit Sockelbeiträgen im Sinne von subjektorientierten Objektbeiträgen ein vielfältiges Arbeitsangebot für Menschen mit einer Behinderung gewährleisten.
Menschen mit Behinderung, die im ersten Arbeitsmarkt arbeiten (wollen) und Unterstützung benötigen, erhalten Zugang zum individuellen Abklärungsverfahren.

Im März 2019 wurde entschieden, den Werkstättenbereich vorerst mit Pauschalfinanzierung weiterzuführen. Ziel ist, Anpassungen in Richtung subjektorientierter Finanzierung und bedarfsorientierter Steuerung nach der Einführungsphase des neuen Finanzierungssystems der Behindertenhilfe vorzunehmen. Das anvisierte Ziel im Werkstattbereich besteht darin, den Zugang zum regulären Arbeitsmarkt zu fördern.

Erledigt

Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014
Themenblock 11/ Ergänzungsleistungen (Haus-
haltdebatte)

18.11.2013

Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.

Das neue Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) wird Bestimmungen über Aufsicht und Bewilligung von Heimen enthalten. Auch die dazugehörigen Verordnungen, wie die Heimverordnung (HEV), werden revidiert. In diesem Rahmen werden die Anforderungen an die Räumlichkeiten und die Einrichtung auf ihre Zweckmässigkeit überprüft.

In Bearbeitung

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anforderungen an Heime, insbesondere hinsichtlich der Mitarbeitenden (Qualifikationen, Richt- und Mindeststellenpläne etc.) substanziell nach unten anzupassen, so dass die Alters- und Behindertenheime grösseren Spielraum erhalten. Insbesondere soll zwecks Kostenersparnis die Freiwilligenarbeit und der Einsatz von wenig qualifiziertem Personal ermöglicht werden.

Die überarbeiteten Anforderungen zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Wohnheime sind seit 1.02.2018 in Kraft. Im Rahmen der vorangehenden Überarbeitung wurden Vorgaben dahingehend reduziert, dass die Eigenverantwortung der Institutionen gestärkt wurde. Die Anforderungen zur Qualifikation der Mitarbeitenden werden laufend in Abgleich mit den Entwicklungen in der Berufsbildung und auf dem Arbeitsmarkt überprüft und angepasst.

Erledigt

Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des
Regierungsrates 2016

30.05.2016

Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren.

Die neu geschaffenen Stellen konnten aufgrund der anhaltend hohen Arbeitsbelastung im Projekt bisher nicht kompensiert werden.

In Bearbeitung

		Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Im Mai 2019 wurde entschieden, Menschen mit Behinderung und ihre Entwicklungsmöglichkeiten, ungeachtet der Typologie und dem Schweregrad, stärker ins Zentrum der Bedarfsermittlung zu stellen und das hierfür geeignete Instrument zu bestimmen. Das Instrument soll dabei ein standardisiertes und bewährtes Bedarfsermittlungsverfahren garantieren, einfach handhabbar sein und die Verfahrenszeit möglichst kurzhalten. Das in Deutschland seit Jahren und mittlerweile in mehreren Kantonen in der Schweiz angewandte Instrument des individuellen Hilfeplans (IHP) entspricht diesen Anforderungen. Die Bedarfsermittlung unterstützt den Menschen mit Behinderung darin, eine selbstbestimmte und auf Teilhabe orientierte Lebensform zu gestalten. Im Vergleich mit VIBEL gewichtet IHP die Ressourcen eines Menschen mit Behinderung in einem weitaus grösseren Mass. Die wertvollen Erkenntnisse, die aus den Abklärungen zu VIBEL und psychischen Behinderungen hervorgegangen sind, finden nun im Rahmen der Implementierung von IHP Verwendung.	In Bearbeitung
		Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Das Ziel der individuellen Bedarfsermittlung besteht darin, bei Menschen mit Behinderung, ungeachtet der Typologie und dem Schweregrad, den Bedarf nach behinderungsbedingter Unterstützung in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur auszuweisen. Das Instrument IHP weist den Bedarf nach Stufen und Qualifikation der Leistungsart aus. Zudem werden im Rahmen der Umsetzung Schwellenwerte festgelegt.	In Bearbeitung
		Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Im Rahmen der Gesetzgebung wird die Organisation der Abklärung und Leistungsfestsetzung geregelt.	In Bearbeitung
		Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Im Rahmen der Gesetzgebung wird die Organisation der Abklärung und Leistungsfestsetzung geregelt. Es ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die Leistungen der Abklärungsstelle(n) und weitere Anforderungen sowie entsprechende Normkosten festlegt.	In Bearbeitung
Alterspolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016.	30.05.2016	Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuenden Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Die Pflegefinanzierung wird auf Bundesebene geregelt. Der Kanton Bern setzt sich vor allem in interkantonalen Gremien für die Umsetzung des Anliegens ein. Die GEF plant, die Kostentransparenz der Pflegefinanzierung im Kanton Bern zu erhöhen. Dabei wird auch analysiert, ob bei der Pflege und Betreuung von Menschen mit Demenz ein erhöhter und nicht bereits gedeckter Bedarf besteht.	In Bearbeitung
		Caring Community: Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen.	Der Regierungsrat wird im Rahmen seiner Strategie "Engagement 2030" das Initiieren eines neuen Zentrums für Leben, Arbeit und Gesundheit im Alter prüfen, um Projekte mit Ausstrahlung zu realisieren.	In Bearbeitung
		Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Informationen und Interessenvertretung der pflegenden und betreuenden Angehörigen.	Der Kanton Bern verfolgt die nationalen Entwicklungen in diesem Themenbereich aufmerksam und setzt sich im Rahmen der vorhandenen Gefässe für die Interessen der pflegenden und betreuenden Angehörigen ein. Unter Berücksichtigung der Kantonsfinanzen und in Abgleich mit Aktivitäten von Vereinen und Organisationen wird der Kanton Bern zudem zukünftig am Tag der pflegenden Angehörigen (30. Oktober) aktiv werden. Dies mit dem Ziel, das wichtige Engagement der Angehörigen zu würdigen und die Öffentlichkeit zu sensibilisieren.	In Bearbeitung

Versorgungsplanung 2016 nach Spitalversorgungsgesetz (SpVG)	Märzsessi- on 2017	In der nächsten Versorgungsplanung werden die ambulanten Versorgungsstrukturen wie bspw. die hausärztliche Grundversorgung oder Medizentren in geeigneter Weise abgebildet und in die Planung mit einbezogen.	Seit 1.1.2019 werden sechs Gruppen von Eingriffen nur noch ambulant durchgeführt, ausser es liegen besondere Umstände vor. In der nächsten Versorgungsplanung soll u.a. auch diese Entwicklung berücksichtigt werden.	In Bearbeitung
		Zur Förderung der hebammengeleiteten Geburtshilfe sollen die Handlungsfelder der vorliegenden Berichte zur hebammengeleiteten Geburtshilfe angegangen und umgesetzt werden.	Zusammen mit der Gesundheitsdirektion Zürich hat das Spitalamt eine bi-kantonale Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Anforderungen wie auch Ein- und Ausschlusskriterien für hebammengeleitete Geburtshilfe in Geburtshäusern lanciert. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Anforderungen und Ein- und Ausschlusskriterien wurden in einem Bericht festgehalten.	Erledigt
		Es sind, z.B. im Rahmen der ASLA, Arbeitsgruppe Anpassungen Spitallistenanforderungen, neue Zusammenarbeitsmodelle zwischen hebammengeleiteter und klinischer Geburtshilfe zu prüfen, die eine wohnortnahe Versorgung während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett ermöglichen und Versorgungslücken schliessen.	Mit der bi-kantonalen Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Anforderungen für die hebammengeleitete Geburtshilfe in einem Geburtshaus soll die hebammengeleitete Geburtshilfe in den Kantonen Bern und Zürich gezielt gestärkt werden. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Anforderungen und Ein- und Ausschlusskriterien wurden in einem Bericht festgehalten.	Erledigt
		Spezialisierte Mobile Palliative Dienste (MPD's) sind zu fördern. Dies im Sinne der Versorgungsplanung (S. 33 und 34), da "die Palliative Versorgung, soweit dies möglich ist, an dem von der Patientin oder dem Patienten gewünschten Ort erfolgt. Um dieses Ziel zu erreichen, sind stationäre, ambulante und mobile Angebote notwendig, ...".	Der Kredit für den Modellversuch wurde vom Regierungsrat am 28.11.2018 an den Grossen Rat verabschiedet.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte in die weiteren Arbeiten einfließen.	Es bestehen mehrere Pilotprojekte im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Sie sind jeweils mit der Absicht gestartet worden, daraus Erkenntnisse für das «Normalangebot» zu gewinnen. Diese sind teilweise in die Konzepte der regionalen Partner eingeflossen, welche ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operativen Arbeiten übernehmen werden.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.2)	23.11.2016	Bis zur Gesetzesrevision informiert der Regierungsrat die zuständigen Kommissionen über die Umsetzungskonzepte bei den wesentlichen inhaltlichen Meilensteinen.	Die Kommissionen wurden bis anhin informiert. Die Gesetzesrevision ist mittlerweile verabschiedet.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.3.)	23.11.2016	Der Regierungsrat führt im Vortrag zum Gesetzesentwurf die mit der Strategie verbundenen Risiken transparent auf und benennt entsprechende Lösungsansätze.	Dies wurde im Vortrag ausgeführt.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat definiert im Gesetzesentwurf klare Zuständigkeiten und möglichst wenige Schnittstellen zwischen den Akteuren und baut Doppelspurigkeiten ab.	Das SAFG wurde entsprechend formuliert.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass das Potential der Zivilgesellschaft (Freiwillige und Organisationen) besser genutzt werden kann.	Der vermehrte Einbezug der Zivilgesellschaft ist in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich verankert und dies ist auch in die Ausschreibungsunterlagen zur Bestimmung der regionalen Partner – und somit auch in deren Konzepte – eingeflossen.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat konkretisiert auf geeigneter Ebene die Integrationsmassnahmen.	Eine Intensivierung der Integrationsmassnahmen ist beabsichtigt. Im Rahmen der Aktualisierung des «Kantonalen Integrationsprogramms» (KIP) sind die künftigen Ziele und Massnahmen im Integrationsbereich für Personen mit Migrationshintergrund im Auftrag des Bundes überprüft und wo erforderlich angepasst worden.	In Bearbeitung

NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt im Gesetzesentwurf die Wirkungsziele für die sprachlichen, sozialen und beruflichen Integrationsmassnahmen für alle Personen und Institutionen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs fest.	Wirkungsziele sind im SAFG enthalten, aber auch in den Vorgaben für die regionalen Partner. Neu kommen seit 2019 auch die ambitionierten Wirkungsziele der Integrationsagenda Schweiz dazu.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.3)	23.11.2016	Der Regierungsrat prüft bei den weiteren Arbeiten das Bündner Modell und übernimmt ggf. Elemente davon.	Die regionalen Partner sind bestimmt, welche ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen werden. Auch die neuen Vorgaben des Bundes im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz übernehmen wichtige Elemente des Bündner Modells (z.B. durchgehende Fallführung, Job Coaching)	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.4)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt auf geeigneter Ebene fest, dass das Nichteinhalten der Integrationsvereinbarungen sanktioniert wird.	Sanktionen bei Nichteinhaltung der Integrationspläne sind sowohl im Rahmen des Prozesses als auch des Sozialhilfesystems vorgesehen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.5)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Erwerbsquote um mehr als 5% steigt, sofern an den vorgesehenen Integrationsmassnahmen festgehalten wird.	Die markante Erhöhung der Erwerbsquote von VA und FL ist ein wichtiges Ziel des Regierungsrates, da damit hohe Folgekosten in der Sozialhilfe vermieden werden können. Im Rahmen der Ausschreibung für die regionalen Partner wurden hier auch starke finanzielle Anreize eingeführt, indem der Kanton einen Teil der Kosten erfolgsabhängig abgibt.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.6)	23.11.2016	Der Regierungsrat sorgt für die Förderung niederschwelliger Arbeitsintegrationsmassnahmen.	Dies ist in die Konzepte der regionalen Partner eingeflossen. Allerdings setzen arbeitsmarktrechtliche Vorgaben hier zunehmend Schranken. So wird es, insbesondere aufgrund von Bestimmungen aus Gesamtarbeitsverträgen, immer schwieriger, Personen den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt ohne Lohn zu ermöglichen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.7)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Wirtschaft angemessen in die Integrationsprozesse eingebunden wird.	Die Wirtschaft wird in die Integrationsprozesse und konkreten Massnahmen miteinbezogen. Inwiefern die Konzepte erfolgreich sein werden, hängt nicht nur von den konzeptionellen Inhalten, sondern schwergewichtig auch vom Interesse und den Möglichkeiten der Wirtschaft ab.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Kosten (4.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat weist im Vortrag zu den Gesetzesänderungen die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs und der Neustrukturierung transparent und konkret aus. Ziel der Massnahmen ist, dass die Bundespauschale die Kosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs deckt. Falls die Kosten die Bundesbeiträge übersteigen, sind die Abweichungen zu begründen.	Die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs wurden mit dem Kostenmodell umfassend erhoben und im entsprechenden Bericht sowie im Vortrag zum SAFG transparent dargelegt.	Erledigt
Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	Märzsession 2016	Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vergleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Die GEF hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	In Bearbeitung
		Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert.	Die GEF hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	

		Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: - Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Vergleich - Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnahmen - Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbekämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: - Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) - Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenommenen sowie anerkannten Flüchtlingen - Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Die GEF hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie in Bearbeitung zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern		Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Die familienpolitische Strategie wird überarbeitet. Die inhaltlichen Eckpfeiler sind definiert, der Bericht befindet sich in Erarbeitung.	in Bearbeitung
Erziehungsdirektion (ERZ)				
Bildungsstrategie 2016	16.und 17.03.2016	Digitale Medien haben einen wichtigen Platz im Unterricht. Der Kanton unterstützt die Gemeinden organisatorisch und prüft eine finanzielle Unterstützung bei den daraus erwachsenden zusätzlichen Lasten der Gemeinden	Die IT-Services ERZ bieten zu kostendeckenden Preisen unter dem Produkt EDUBERN eine Vielzahl innovativer IT-Services spezifisch für Schulen (Unterricht & Verwaltung) an.	Erledigt.
Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich	22.03.2017	Die Gehaltsentwicklung des Lehrpersonals soll unverändert weitergeführt werden. Mittelfristig besteht ein Handlungsbedarf in der Berufseinstiegsphase sowie im Bereich der Primarschulpersonen. Der Regierungsrat wird beauftragt, der Bildungskommission Szenarien vorzulegen, wie er in diesen Handlungsfeldern Verbesserungen erreichen will. Der Bildungskommission sind die Ergebnisse der Überprüfung der Handlungsfelder 2. Priorität und die entsprechend geplanten Massnahmen dazu, insbesondere in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen, vorzulegen.	Der Regierungsrat ist sich dieser Verantwortung bewusst und erfüllt diesen Auftrag konstant. Seit 1.8.2017 kann das Mentoring von berufseinstiegenden Lehrkräften entschädigt werden. Seit 1.8.2018 werden die berufseinstiegenden Lehrkräfte entlastet. Die Erziehungsdirektion hat mit der Bildungskommission die gewünschte Diskussion geführt. Die Erziehungsdirektion hat mit der Bildungskommission die gewünschte Diskussion geführt	In Bearbeitung. Erledigt. Erledigt.
Entlastungspaket 2018 (EP 2018)	04.12.2017	Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Der Gartenbauschule Hünibach sind weiterhin Beiträge zu gewähren. Gemäss der Motion 196-2017 ist mit der Gartenbauschule Hünibach eine neue Leistungsvereinbarung auszuhandeln, die einerseits den Fortbestand der Schule sichert und andererseits die Basis für eine mittel- bis langfristige realistische Steigerung des Eigenfinanzierungsgrades legt.	Die neue Leistungsvereinbarung ist abgeschlossen und legt eine Pauschalfinanzierung fest.	Erledigt.

		Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Die kantonale Vollzeitausbildung für Florist/innen an der Gartenbauschule Oeschberg (GSO) ist weiter zu führen. Durch strukturelle Anpassungen im Bereich der Mietkosten (Budget des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG)) zu realisieren. Die Mietkosten konnten auf den Sommer 2019 reduziert werden. Die weiteren Anpassungen mit dem verlangten Einsparungspotenzial werden geprüft und sind in Bearbeitung.	In Bearbeitung.
		Massnahme 48.4.2: Die Zusatzbeiträge an die betroffenen Bildungsgänge höherer Fachschulen (Hotelier/Hotelière – Restaurateur/Restauratrice HF [Hotelfachschule Thun], Techniker/in Garten- und Landschaftsbau [Gartenbauschule Oeschberg] und Techniker/in HF Holztechnik [Höhere Fachschule Biel]), ist um 50% zu reduzieren. Die Reduktion ist frühestens ab 2021 umzusetzen. Die betroffenen Schulen haben die wegfallenden Beträge bspw. durch Erheben höherer Kostenbeiträge oder andere Sparmassnahmen aufzufangen. Die Aufteilung der Einsparungen wird den Schulen überlassen.	Die Umsetzungsplanung ist erfolgt. Erledigt.
Sonderpädagogik	20.03.2018	Die Ergänzung des Lehrplans für die spezifischen Bedürfnisse der Sonderschulen soll möglichst rasch erarbeitet werden, dazu sollen auch die Ressourcen des Instituts für Heilpädagogik der PH Bern einbezogen werden.	Die Ergänzung zum Lehrplan 21 für Sonderschulen ist in interkantonaler Zusammenarbeit entwickelt. Nun folgt die Erarbeitung der Allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dazu. In Bearbeitung.
		Die Überführung der bisherigen GEF-Pools (Pool 1 Sonderschule, Pool 2 Regelschule) in den neuen einheitlichen Ressourcen-pool, erfolgt grundsätzlich kostenneutral.	Das Anliegen wird im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft. In Bearbeitung.
		Der neue einheitliche Ressourcenpool, der für die Realisierung der integrativen Sonderschulbildung bestimmt ist, wird analog dem bestehenden BMV-Lektionenpools finanziell gedeckt.	Das Anliegen wird im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft. In Bearbeitung.
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	Bildung und Sport: Auf die Ausbildung von Lehrpersonen ist ein Schwerpunkt zu legen	Die PHBern bietet neu Fachweiterungskurse auch in Sport an. Die Gebühren werden vom Kanton übernommen. Gleichzeitig läuft die Umsetzung der überwiesenen Motion 263-2018 (Geissbühler-Strupler, SVP). Erledigt.
		Bildung und Sport: Als prioritär umzusetzen sind Massnahmen, die die Durchführung der Sportlektionen auf allen Schulstufen möglich machen.	In Bearbeitung.
		Leistungssport: Die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen für die Talentförderung wird ausdrücklich begrüsst und soll dem Grossen Rat zeitnah vorgelegt werden.	Das Anliegen wird im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft. In Bearbeitung.
Voranschlag 2019 und Aufgaben-/Finanzplan 2020–2022 des Kantons Bern	27.11.2018	Produktgruppe 9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote: Erhöhung um 800'000 Franken für die Betreuung während der Ferienzeit gemäss VSG, Art. 49a1.	Die finanziellen Mittel sind in der Finanzplanung enthalten. Erledigt.
		Produktgruppe 9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung: Anpassung des Saldos ab 2020 um 10 Mio. Franken, sofern das Resultat der ersten Lesung BerG bestätigt wird. Auf eine Kompensation in der ERZ ist zu verzichten.	Die verlangte Anpassung ist erfolgt. Erledigt.

Bauliche Entwicklung des Inselareals und der medizinischen Fakultät der Universität Bern. Strategische und planerische Grundlagen	27.11.2019	Kapitel 7: Die Finanzierbarkeit des erwähnten Gesamtinvestitionsbedarfs sowie der entsprechenden Kostenfolgen sind zum heutigen Zeitpunkt nicht gesichert. Das heisst, dass in der zukünftigen Planung allenfalls Anpassungen an die verfügbaren Mittel notwendig sein werden.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung.
	27.11.2019	Der Regierungsrat wird im Sinne von Good Governance aufgefordert mit max. 3 Mitgliedern im SWI-Gremium vertreten zu sein.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung.
	27.11.2019	Ergänzend zum vorliegenden Bericht ist der BAK eine Übersicht über die bauliche Entwicklung der gesamten Universität vorzulegen. Sie soll die wesentlichen Bauvorhaben, die voraussichtlichen Termine und die geschätzten Kosten (gemäss dem Auftrag und der Debatte im November 2018) beinhalten.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung.



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 26/2020
Datum RR-Sitzung: 15. Januar 2020
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2019.STA.1271
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2019

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2019 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen und Planungserklärungen 2019

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1307/2019
Datum RR-Sitzung: 27. November 2019
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 860770
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bewilligung Staatsbeiträge an den Verein Swiss Jazz School 2021-2024, Objektkredit. Ausgabenbewilligung

1 Gegenstand

Die Swiss Jazz School erhält als musikalische Spezialschule für die Hochschulvorbereitung von Jugendlichen mit entsprechendem Potential jährliche Staatsbeiträge. Damit sie eine mittelfristige Finanzplanung vornehmen kann, wird der dafür notwendige Kredit für einen Zeitraum von vier Jahren bewilligt. Der Leistungsvertrag mit der Swiss Jazz School wird ebenfalls für diese Dauer abgeschlossen.

Die Staatsbeiträge vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 wurden mit Beschluss des Grossen Rates vom 13. Januar 2016 (Geschäfts-Nr. 2016.RRGR.30) bewilligt. Mit dem vorliegenden Beschluss sollen nun die Staatsbeiträge für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024 genehmigt werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 50 Abs. 1 und Art. 51 des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12)
- Art. 30 Abs. 1 sowie Art. 64 Abs. 1 und 3 der Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121)
- Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0)
- Art. 146 und Art. 148 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1)
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine wiederkehrende und neue Ausgabe (Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG).



4 Massgebende Kreditsumme

Rechnungsjahr	Kreditsumme (Kostendach) CHF
2021	470'000
2022	470'000
2023	470'000
2024	470'000

Die Beträge sind in den entsprechenden Rechnungsjahren im Voranschlag bzw. in den Finanzplänen eingestellt.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit

Produktgruppe Mittelschulen und Berufsbildung

Voraussichtliche Ausgaben:

Rechnungsjahr	Funktionsbereich	Konto	Kreditsumme CHF
2021	14626	363500	470'000
2022	14626	363500	470'000
2023	14626	363500	470'000
2024	14626	363500	470'000

6 Bedingungen

Die Schule führt wie bis anhin eine Deckungsbeitragsrechnung. Sie erhält pro Schülerin und Schüler mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern einen Staatsbeitrag von sechzig Prozent der Kosten für ein vergleichbares kantonales Angebot. Der maximale Staatsbeitrag wird durch ein Kostendach limitiert. Die Erlöse bzw. Gewinne der Schule werden von den Schülerzahlen teilweise kurzfristig beeinflusst. Bei den Einnahmen oder Ausgaben können Anpassungen jedoch nur verzögert bzw. mittel- bis längerfristig realisiert werden. Schwankungen müssen deshalb zur Sicherstellung des Betriebes und der Qualität aufgefangen werden können.

Bis zu dem gemäss den Ausführungen im Vortrag neu als Grenze für die Angemessenheit des Staatsbeitrags definierten Umfang steht eine Überdeckung auf dem subventionierten Angebot der Schule deshalb frei zur Verfügung.

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum (Art. 62 Abs. 1 Bst. c Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993; BSG 101.1)

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosser Rat
- Erziehungsdirektion

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 27. November 2019
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 860813
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bewilligung Staatsbeiträge an den Verein Swiss Jazz School 2021-2024, Objektkredit. Ausgabenbewilligung

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts.....	2
4	Auswirkungen auf Finanzen	4
4.1	Berechnung Staatsbeitrag pro Lektion	4
4.2	Berechnung subventionierte Lektionen	6
4.3	Staatsbeitrag und Kostendach	7
4.4	Angemessenheit des Staatsbeitrags.....	7
4.5	Finanzielle Folgen.....	8
5	Finanzreferendum.....	8
6	Antrag.....	8

1 Zusammenfassung

Die Swiss Jazz School erhält als musikalische Spezialschule für die Hochschulvorbereitung von Jugendlichen mit entsprechendem Potential jährliche Staatsbeiträge. Die Höhe der Staatsbeiträge sowie Angaben zu Zielen, zum Angebot, zu den finanziellen Mitteln, zum Reporting/Controlling und weiteren Punkten werden in einem Leistungsvertrag festgehalten.

Der Staatsbeitrag ist variabel ausgestaltet und von der Anzahl subventionsberechtigter Studierender sowie der Art der Leistung (Einzel- oder Gruppenunterricht) abhängig. Der Staatsbeitrag für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 wurde mit Beschluss des Grossen Rates vom 13. Januar 2016 (Geschäfts-Nr. 2016.RRGR.30) bewilligt. Um der Swiss Jazz School eine mittelfristige Finanzplanung zu ermöglichen, sollen mit dem vorliegenden



Beschluss die Staatsbeiträge für die Dauer von weiteren vier Jahren, das heisst vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024 genehmigt werden. Der Leistungsvertrag wird anschliessend für dieselbe Dauer abgeschlossen.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 50 Abs. 1 und Art. 51 des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12)
- Art. 30 Abs. 1 sowie Art. 64 Abs. 1 und 3 der Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121)
- Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0)
- Art. 146 und Art. 148 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1)
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)

3 Beschreibung des Geschäfts

Die Swiss Jazz School ist eine spezialisierte Musikschule für besonders Begabte und ist so das Bindeglied zwischen der Grundausbildung der regionalen Musikschulen im Jazzbereich und den Studiengängen im Bereich Jazz der Hochschule der Künste HKB bzw. vergleichbaren Studiengängen an anderen Musikhochschulen. In der Swiss Jazz School werden die Studierenden im Hinblick auf die für einen Eintritt in eine Musikhochschule notwendigen Kompetenzen gezielt gefördert. Dies beinhaltet auch, dass die Studierenden zusammen mit dem Lehrkörper reflektieren, ob sie für eine professionelle Berufslaufbahn geeignet sind. Die Swiss Jazz School leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung der musikalischen Bildung und Kultur im Kanton Bern.

Seit dem 1. Januar 2013 wird der Staatsbeitrag, welcher bis zu diesem Zeitpunkt als Pauschalbeitrag geleistet wurde, nach einem neuen Finanzierungsmodell ausgerichtet. Er ist abhängig von der Anzahl subventionsberechtigter Studierender und der Anzahl besuchter Lektionen. Das neue Modell, welches sich seit der Einführung bewährt hat, lehnt sich möglichst an die Subventionierung der privaten Gymnasien an.

Der unterschiedliche Bedarf der Studierenden wird durch die verschiedenen Angebote der Swiss Jazz School abgedeckt. Die Studierendenzahlen in den einzelnen Angeboten haben sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

Angebote	Jahr	Anzahl subventionsberechtigte Studierende ¹	%	Anzahl nicht subventionsberechtigte Studierende*	%	Total
SemiPro ²	2018	39	49.4	40	50.6	79
	2017	29	45.3	35	54.7	64
	2016	27	51.9	25	48.1	52
	2015	38	46.9	43	53.1	81
	2014	39	48.8	41	51.2	80
Precollege ³	2018	31	83.8	6	16.2	37
	2017	23	82.1	5	17.9	28
	2016	23	69.7	10	30.3	33
	2015	30	71.4	12	28.6	42
	2014	25	56.8	19	43.2	44
Einzelunterricht Instrument und Nebenfach Piano	2018	64	51.6	60	48.4	124
	2017	48	44.9	59	55.1	107
	2016	56	53.3	49	46.7	105
	2015	54	50.0	54	50.0	108
	2014	54	49.5	55	50.5	109
Ensembles	2018	62	38.5	99	61.5	161
	2017	68	45.3	82	54.7	150
	2016	86	57.0	65	43.0	151
	2015	97	57.4	72	42.6	169
	2014	78	43.1	103	56.9	181
Restliche Angebote (Gruppenunterricht Theorie / Talentför-	2018	13	59.1	9	40.9	22

¹ da ein Grossteil der Studierenden mehrere Angebote besucht (bspw. besuchen die Studierenden des SemiPro sowie des Precollege auch die Ensembles), sind Mehrfachzählungen von Studierenden vorhanden.

² Maximal sechsemestriger Studiengang zum Erreichen eines semiprofessionellen Bildungsstandes und zur Vorbereitung auf den Eintritt in den Studiengang PreCollege

³ Zweisemestriger Intensivkurs zur Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfungen der Hochschulen

derung)						
	2017	5	41.7	7	58.3	12
	2016	9	50.0	9	50.0	18
	2015	17	56.7	13	43.3	30
	2014	19	76.0	6	24.0	25
Total	2018	209	49.4	214	50.6	423
	2017	173	47.9	188	52.1	361
	2016	201	56.0	158	44.0	359
	2015	236	54.9	194	45.1	430
	2014	215	49.0	224	51.0	439

Gemäss Mittelschulverordnung (Art. 64 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 62 Abs. 3) erfolgt die Subventionierung – wenn kein entsprechendes kantonales Angebot existiert – anhand einer durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt erstellten Schätzung. Für diese Schätzung der Kosten wurde wie in der Vergangenheit im Wesentlichen für die Gehaltskosten auf die Musikschulgesetzgebung abgestützt. Neu basiert für die Festlegung des Staatsbeitrags die Berechnung der übrigen Kosten auf der Kostenauswertung bei den kantonalen gymnasialen Bildungsgängen, wie dies auch für die Berechnung der Staatsbeiträge an die privaten Gymnasien der Fall ist. Für Details zur Kostenschätzung wird auf die nachfolgende Ziffer 4.1 (Berechnung Staatsbeitrag pro Lektion) verwiesen.

4 Auswirkungen auf Finanzen

4.1 Berechnung Staatsbeitrag pro Lektion

Der Staatsbeitrag wird grundsätzlich pro Studierende bzw. Studierenden und Lektion berechnet, wobei zwischen Einzel- und Gruppenlektion unterschieden wird.

Für die Schätzung der Kosten als Basis für die Berechnung der einzelnen Subventionsbeiträge wird auf Folgendes abgestützt:

Berechnung Subventionsbeitrag

Würde das Angebot an einer öffentlichen Institution des Kantons geführt, wären folgende Kosten pro Jahreswochenlektion zu erwarten:

Für Einzellektionen

Gehalt Lehrperson inkl. Arbeitgeberbeiträge (20%)	CHF	3'223.78
Übrige Kosten (53.6% der Lehrergehaltskosten)	CHF	<u>1'727.95</u>
Total	CHF	4'951.73

Für Gruppenlektionen

Gehalt Lehrperson inkl. Arbeitgeberbeiträge (20%)	CHF	4'029.73
Übrige Kosten (53.6% der Lehrer-Gehaltskosten)	CHF	<u>2'159.93</u>
Total	CHF	6'189.66

Die Gehaltskosten werden basierend auf dem Gehalt einer Lehrperson der Primarschule, Lohnklasse 6, Gehaltsstufe 40, bei 1'368 Unterrichtslektionen pro Jahr (Beschäftigungsgrad 100%) und 32 Schulwochen festgelegt. Dies ergibt Gehaltskosten von CHF 2'238.74 pro Jahreslektion (Basis Gehaltsklassentabelle 2019). Die derzeit per Mitte 2020 vorgesehene Gehaltsklassenerhöhung für Primarlehrpersonen wird für die vorliegende Berechnung nicht berücksichtigt, da die Staatsbeiträge praxisgemäss zu einem bestimmten Stichtag festgelegt werden, ohne zukünftige (positive wie negative) Kostenentwicklungen zu berücksichtigen. Hinzu kommen die Arbeitgeberbeiträge von 20% der Gehaltskosten. Für Einzelaktionen werden die Gehaltskosten mit dem Faktor 1.2 (dieser Faktor wird auch für den Einzelunterricht im gymnasialen Schwerpunktfach Musik – sofern der Unterricht extern an einer Musikschule stattfindet – angewendet und trägt dem Mehraufwand an Vorbereitung und Betreuung im Rahmen der Hochbegabtenförderung im Vergleich zum üblichen Instrumentalunterricht Rechnung) und für Gruppenlektionen mit 1.5 (gemäss Art. 10 Abs. 3 der Musikschulverordnung vom 22. Februar 2012 [MSV; BSG 432.311]) multipliziert. Die übrigen Kosten (Schulleitung, Administration, Sach- und Raumkosten) werden mit 53.6% der Lehrer-Gehaltskosten veranschlagt. Für diese Ausgabenbewilligung wurden die übrigen Kosten neu aufgrund der Berechnung der übrigen Kosten im Verhältnis zu den Lehrergehaltskosten bei den kantonalen Gymnasien gemäss Berechnung der Staatsbeiträge für die privaten Gymnasien veranschlagt. Diese Änderung erfolgte vor dem Hintergrund, dass eine Aufteilung der Kosten in Gehaltskosten und übrige Kosten bei den Musikschulen nur durch eine umfangreiche Befragung möglich gewesen wäre. Anhand der Rechnung der Swiss Jazz School konnte der Ansatz für die übrigen Kosten jedoch plausibilisiert werden. Zudem könnte im Fall eines mit der Swiss Jazz School vergleichbaren Angebots an einer kantonalen Mittelschule davon ausgegangen werden, dass die übrigen Kosten mit denen des kantonalen gymnasialen Bildungsgangs vergleichbar wären.

Für die Berechnung der effektiven Subventionsbeiträge wird auf den oben für das Jahr 2019 berechneten Kosten für Einzel- und Gruppenlektionen für den Gehaltsanstieg und allgemeine Kostensteigerungen ein Zuschlag von 0.5% pro Jahr hinzugefügt. Dies entspricht dem Zuschlag, welcher ebenfalls für die Berechnung der Staatsbeiträge an die privaten Gymnasien verwendet wird. Unter Berücksichtigung dieses Zuschlags werden für Einzel- und Gruppenlektionen analog zum Staatsbeitrag für die privaten Gymnasien 60% der Gehaltskosten inkl. der übrigen Kosten als Subventionsbeiträge festgelegt.

Dies ergibt für die Jahre 2021 bis 2024 folgenden Subventionsbeiträge:

	2021	2022	2023	2024
Geschätzte Kosten Einzellektion	CHF 5'001.00	CHF 5'026.00	CHF 5'052.00	CHF 5'077.00
Einzellektion Subventionsbeitrag 60%	CHF 3'001.00	CHF 3'016.00	CHF 3'031.00	CHF 3'046.00
Geschätzte Kosten Gruppenlektion	CHF 6'252.00	CHF 6'283.00	CHF 6'314.00	CHF 6'346.00
Gruppenlektion Subventionsbeitrag 60%	CHF 3'751.00	CHF 3'770.00	CHF 3'789.00	CHF 3'808.00

Im Vergleich mit den Subventionsbeiträgen für die Jahre 2017 bis 2020 kann festgestellt werden, dass die Beiträge für die Jahre 2021 bis 2024 leicht tiefer ausfallen. Dies ist auf den tieferen Ansatz bei der Berechnung der übrigen Kosten bei gleichbleibenden Gehaltskosten zurückzuführen.

4.2 Berechnung subventionierte Lektionen

Subventionsberechtigt sind Studierende in Erst- oder Zweitausbildung bis Ende des 25. Lebensjahres mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern.

Für Einzellektionen

Jede durch einen subventionsberechtigten Studierenden besuchte Einzellektion „Instrumental- oder Gesangsunterricht“ löst eine subventionierte Lektion zu dem unter Ziffer 4.1. erwähnten Ansatz aus.

Für Gruppenlektionen

Gruppenlektionen werden analog der Berechnung für die Beiträge in den vergangenen Jahren davon ausgehend subventioniert, dass bei 60% subventionsberechtigten Studierenden ein Kurs geführt werden muss. Das heisst, dass für die Berechnung des Subventionsbeitrages davon ausgegangen wird, dass ab drei subventionsberechtigten Studierenden (ein Gruppenkurs besteht in der Regel aus jeweils fünf Studierenden) ein Kurs stattfindet. Diese Annahme erfolgt vor dem Hintergrund, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich der Gruppenunterricht nur aus subventionsberechtigten Studierenden zusammensetzen lässt, da ohne nicht subventionierte Teilnehmende kein ausreichendes Stundenplanangebot für Theoriekurse und kein ausreichendes Ensemble-Angebot (passende Instrumentenzusammensetzung u. a.) geführt werden kann.

Ein Kurs löst somit folgende Gruppenlektionen aus:

- SemiPro: total 3 Gruppenlektionen, d. h. pro subventionsberechtigtem Studierenden, welcher den SemiPro Kurs besucht, fällt gem. den obigen Ausführungen 1 Gruppenlektion an.
- Precollege: total 6 Gruppenlektionen d. h. pro subventionsberechtigtem Studierenden, welcher den Precollege Kurs besucht, fallen gem. den obigen Ausführungen 2 Gruppenlektionen an.

- Theorie/Rhythmik sowie Talentförderung Musik (TFM): total 2.25 Gruppenlektionen, d. h. pro subventionsberechtigtem Studierenden, welcher die Kurse Theorie/Rhythmik bzw. TFM besucht, fällt gem. den obigen Ausführungen 0.75 Gruppenlektion an.
- Ensembles: 1.5 Gruppenlektionen, d. h. pro subventionsberechtigtem Studierenden, welcher ein Ensembles besucht, fällt gem. den obigen Ausführungen 0.5 Gruppenlektion an.

Eine Gruppenlektion wird zum unter Ziffer 4.1. aufgeführten Ansatz subventioniert.

4.3 Staatsbeitrag und Kostendach

Weiterhin wird der maximale Staatsbeitrag durch ein Kostendach limitiert.

Die an die Swiss Jazz School ausgerichteten Staatsbeiträge haben sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Entwicklung der geleisteten Subventionsbeträge
2014	CHF 411'865.00
2015	CHF 444'067.80
2016	CHF 347'456.75
2017	CHF 318'318.02
2018	CHF 406'643.38

Da das Kostendach von CHF 470'000.00 in den vergangenen Jahren nicht ausgeschöpft wurde, wird dieses auch in den Jahren 2021 bis 2024 nicht verändert.

Für die folgenden Jahre wird somit folgendes Kostendach festgelegt

Jahre	Kostendach
2021 - 2024	je CHF 470'000.00

4.4 Angemessenheit des Staatsbeitrags

Im jährlich stattfindenden Reporting- und Controlling Gespräch zwischen der Swiss Jazz School und der Abteilung Mittelschulen wird unter anderem überprüft, wie sich die Aufwand- und Ertragssituation der Swiss Jazz School sowie die Deckungsbeitragsrechnung entwickeln. Es konnte dabei festgestellt werden, dass in den vergangenen Jahren keine Überschüsse erzielt wurden, welche gemäss Art. 63 Abs. 2 MiSV bei der Festlegung des Subventionssatzes berücksichtigt werden müssten. Im Gegenteil, musste die Swiss Jazz School nach leicht-

ten Gewinnen in den Jahren 2014 und 2015 in den zwei nachfolgenden Jahren erneut Verluste verbuchen, bevor nun im Jahr 2018 wieder ein positives Ergebnis erzielt werden konnte.

Trotzdem wird zukünftig zur Sicherstellung der Angemessenheit des Staatsbeitrages und zur Vermeidung einer unangemessenen Überdeckung neu die folgende Regelung im Leistungsvertrag aufgenommen:

Eine Überdeckung liegt vor, wenn der Ertrag (Erträge aus Schulbetrieb und Subventionen) abzüglich der direkten Kosten auf den subventionierten Modulen gemäss Deckungsbeitragsrechnung sowie abzüglich der indirekten Kosten 10% des Staatsbeitrages übersteigt.

Liegt eine solche Überdeckung vor, muss der die 10% des Staatsbeitrages übersteigende Betrag zurückbezahlt werden.

4.5 Finanzielle Folgen

Wie unter Ziffer 4.3 ausgeführt, wird das bisherige Kostendach von CHF 470'000.00 ebenfalls für die Jahre 2021 bis 2024 als maximaler Kantonsbeitrag (Kostendach) festgelegt und ist entsprechend im Beschluss als massgebende Kreditsumme aufgeführt. Dieses maximale Kostendach wird ferner im Leistungsvertrag mit der Swiss Jazz School festgehalten werden. Somit wird auch bei einer allfälligen Studierendenanzahl, mit welcher der maximale Staatsbeitrag überschritten würde, grundsätzlich kein Zusatzkredit gewährt werden.

5 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum (Art. 62 Abs. 1 Bst. c Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993; BSG 101.1)

6 Antrag

Die Erziehungsdirektion beantragt dem Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates den Beschluss zu genehmigen.



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 67/2020
Datum RR-Sitzung: 29. Januar 2020
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BKD.240
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Produktgruppe Volksschule und Schulergänzende Angebote; Saldoüberschreitung 2019. Nachkredit

1. Gegenstand

Nachkredit aufgrund der Überschreitung des Produktgruppensaldos bei der Produktgruppe «Volksschule und Schulergänzende Angebote».

2. Rechtsgrundlagen

- Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210), Art. 5
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung und Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 57
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) Art. 160

3. Kreditsumme und Produktgruppe

Voranschlagskredit (Saldo 1)	CHF	884'760'767.29
Nachkredit	CHF	12'000'000.00

Gemäss dem provisorischen Rechnungsabschluss des AKVB beträgt die Saldoüberschreitung CHF 11'820'843.06 (Konzernversion 1). Weil die Plausibilisierung und allfällige Anpassungen durch das Konzernrechnungswesen im Zeitpunkt des Antrages noch ausstehen, ist der Nachkreditbetrag auf CHF 12'000'000.00 gerundet.

Der Nachkredit kann nur teilweise innerhalb der Bildungs- und Kulturdirektion kompensiert werden.

Eine Kompensation ist voraussichtlich folgendermassen möglich:

Kompensation:	CHF	6'900'000.00
---------------	-----	--------------

Kompensation 1: Produktgruppe «Mittelschulen und Berufsbildung» Nr. 08.05.9120, MBA-Sekundarstufe 2, Institution 19010	CHF	4'400'000.00
--	-----	--------------

Kompensation 2: Produktgruppe «Zentrale Dienstleistungen» Nr. 08.12.9300, Zentrale Dienste, Institution 3231	CHF	2'500'000.00
--	-----	--------------

Die Kompensationen ergeben sich aus Projektverschiebungen und geänderten Vorgaben zur Verbuchung von Rückerstattungen und Ergänzungsleistungen.

4. Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Der Nachkredit in der Produktgruppe Volksschule und schulergänzende Angebote hat keine Auswirkung auf die Leistungsziele.

5. Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Der Nachkredit ist saldoneutral für die Investitionsrechnung und führt zu einem Aufwandsüberschuss in der Erfolgsrechnung.

6. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 2019

7. Begründung

Die Kreditüberschreitung im Saldo I der Produktgruppe Volksschule und Schulergänzende Angebote von CHF 12'000'000.00 (gerundet) entspricht einer Abweichung von 1.3%.

Die Überschreitung des Voranschlags resultiert im Wesentlichen aus höheren Personalaufwendungen bei den Lehrkräften sowie höheren Beiträgen an die Gemeinden für Schülertransporte.

Die höheren Personalaufwendungen von rund CHF 6 Mio. entstanden aufgrund der steigenden Schülerzahlen. Im letzten Planungsprozess wurde der entsprechende Auslöser leicht gekürzt. Aufgrund der steigenden Schülerzahlen konnte diese Kürzung nicht realisiert werden. Aufgrund der höheren Schülerzahlen resultierten auch höhere Beiträge an Gemeinden für Schülertransporte (CHF 1 Mio.). Zudem sind Mindererträge in der Höhe von rund CHF 4 Mio. angefallen. Dies erklärt sich vor allem durch die veränderte Buchungspraxis für die Rückerstattung von Krankentaggeld, Erwerbsausfall, etc., welche nur zum Teil durch Mehrerträge «Rückerstattungen Gemeinden» kompensiert werden konnten.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Grosser Rat
- Finanzdirektion
- Finanzkommission
- Bildungs- und Kulturdirektion

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 268-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.339

Eingereicht am: 24.11.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)
Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)
Abplanalp (Brienzwiler, SVP)
Baumann-Berger (Münsingen, EDU)
Wildhaber (Rubigen, SP)

Weitere Unterschriften: 16

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 28.11.2019

RRB-Nr.: 95/2020 vom 05. Februar 2020
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Erweiterung des Obligatoriums für Fremdsprachenlehrmittel

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Für die Fremdsprachen soll mindestens ein zusätzliches Lehrmittel, das eine ausgewogene Förderung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben sowie einen systematischen Aufbau von Wortschatz und Grammatik aufweist, in die kantonale Lehrmittelliste aufgenommen werden.
2. Die Auswahl enthält Lehrmittel, die sich für einen alters- und niveaudurchmischten Unterricht gut eignen.
3. Die Schulen/Lehrpersonen entscheiden selbst, welche Lehrmittel sie aus der kantonalen Lehrmittelliste einsetzen wollen.

Begründung:

Das primäre Ziel des Fremdsprachenlernens soll eine gelingende Kommunikation sein. Unsere Kinder und Jugendlichen sollen sich besonders mündlich in Alltagssituationen verständigen können. Ein ebenso wichtiges Ziel ist zudem das Entwickeln von Freude und Interesse an einer Sprache. Entscheidend dabei ist, dass die Lehrperson selbst mit Begeisterung unterrichten kann und sie ihren Unterricht als befriedigend erlebt.

Die Ergebnisse der im Auftrag der Passepartout-Kantone durchgeführten Evaluation des Französischunterrichts (Institut für Mehrsprachigkeit, Freiburg 2019) sind ernüchternd: Insbesondere im Bereich «Sprechen» wurden die Lernziele klar nicht erreicht. Die Mehrheit der Schülerinnen und Schüler war nach knapp vier Jahren Französischunterricht nicht in der Lage, auf einem einfachen Niveau (A1.2) Französisch zu sprechen ([Kurzbericht](#) Seite 3 bis 4). Zudem ist die Motivation zum Französischlernen eher tief (Seite 9).

Ebenfalls unbefriedigend sind die Aussagen der Lehrpersonen: Lehrerinnen und Lehrer sind grösstenteils nicht zufrieden damit, was das Lehrmittel «Mille feuilles» bietet, um die Kompetenz «Sprechen» und die Teilkompetenz «Wortschatz» aufzubauen (Seite 8). Eigentlich möchten viele Lehrpersonen dem interaktiven Sprechen in ihrem Unterricht Priorität geben, trotzdem setzen sie aber mehr Zeit für die rezeptiven Kompetenzen ein (Seite 8).

Des Weiteren bemängeln Lehrpersonen, die mehrstufige Klassen unterrichten, dass das Lehrmittel für diese Art von Unterricht nicht geeignet sei: Die Lernenden könnten oftmals nicht selbstständig damit arbeiten. Reallehrpersonen äussern zudem, dass für ihre Schülerinnen und Schüler das «Clin d'Oeil» teilweise überfordernd sei. Vergleicht man die beiden Versionen (Sek- und Realniveau), sind effektiv nur geringe Unterschiede feststellbar.

Diese Resultate und Rückmeldungen zeigen, dass im Fach Französisch Handlungsbedarf besteht und dass für viele Lehrpersonen und Lernende die Situation verbessert werden muss.

Unterrichtsgegebenheiten variieren sehr stark. Den unterschiedlichen regionalen Voraussetzungen, den Klassenzusammensetzungen und den verschiedenen Unterrichtsstilen der Lehrpersonen wird ein einziges Lehrmittel zu wenig gerecht. Wo ein Lehrmittel bei Klasse A mit Lehrperson A gut funktioniert, ist es bei Klasse B mit Lehrperson B nicht gewinnbringend. Eine sinnvolle Lösung scheint deshalb, das Lehrmittelobligatorium für Fremdsprachen zu erweitern, wie es heute bereits im Fach Deutsch der Fall ist.

Auch in anderen Passepartout-Kantonen wird die jetzige Situation als unbefriedigend wahrgenommen, und Handlungsbedarf wurde erkannt. So wurde im Kanton Baselland das Lehrmittelobligatorium bereits durch eine «beschränkte Lehrmittelfreiheit» ersetzt.

In den Fremdsprachen, prioritär im Fach Französisch, soll zusätzlich zu den bisherigen Lehrmitteln mindestens ein zweites in die kantonale Lehrmittelliste aufgenommen werden. Die Französischlehrmittel «Dis donc» (Lehrmittelverlag Zürich) oder «Ça bouge» und ab 2021/2022 «Ça roule» für die dritte bis sechste Primarklasse (Klett Verlag) könnten überprüft und allenfalls zur Auswahl angeboten werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die ernüchternden Ergebnisse der Passepartout-Evaluation sowie die Unzufriedenheit von Lehrpersonen zeigen den dringenden Handlungsbedarf auf. Für Lernende und Lehrende muss die Situation schnellstmöglich verbessert werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Im Lehrmittelverzeichnis des Kantons Bern sind für die Fächer Mathematik, Französisch und Englisch obligatorische Lehrmittel vorgegeben. In allen anderen Fächern werden Lehrmittel lediglich empfohlen. Es besteht somit in vielen Fächern für die Lehrpersonen ein Spielraum in der Auswahl der Lehrmittel.

Der Regierungsrat nimmt die Kritik am bestehenden Lehrmittelobligatorium in den Fremdsprachen sehr ernst. Die Bildungs- und Kulturdirektion hat eine Arbeitsgruppe gebildet, die eine Erweiterung des Obligatoriums prüft.

Zu den drei Punkten nimmt der Regierungsrat im Einzelnen wie folgt Stellung:

Punkte 1 und 2:

Zurzeit ist für das Frühfranzösisch in der dritten und vierten Klasse der Primarstufe kein anderes lehrplankompatibles Lehrmittel auf dem Markt als «Mille feuilles». Der Verlag Klett und Balmer plant ab Schuljahr 2021/22 die Herausgabe eines Französischlehrmittels ab der 3. Klasse. Ab 2022/23 soll ein entsprechendes Lehrmittel für die Sekundarstufe I auf dem Markt erscheinen. Die Bildungs- und Kulturdirektion wird gemeinsam mit der Kommission für Lehrplan- und Lehrmittelfragen möglichst früh prüfen, ob diese Lehrmittel ebenfalls ins Lehrmittelverzeichnis des Kantons Bern aufgenommen werden können.

Punkt 3:

Der Regierungsrat ist grundsätzlich offen, ein Wahlobligatorium zuzulassen, sofern die Lehrmittel die Qualitätskriterien (wie z.B. Eignung für niveaudurchmischten Unterricht) und die Ausrichtung auf den Lehrplan erfüllen. Eine gewisse Koordination der Lehrmittel ist aufgrund der Mobilität der Schülerinnen und Schüler wichtig. Aus pädagogischen Gründen müssen Schulen insbesondere innerhalb der Zyklen auf eine Lehrmittelkontinuität achten.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 270-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.341

Eingereicht am: 25.11.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ritter (Burgdorf, glp) (Sprecher/in)
Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)
Schmidhauser (Interlaken, FDP)
Baumann-Berger (Münsingen, EDU)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 28.11.2019

RRB-Nr.: 94/2020 vom 05. Februar 2020
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Geordneter Ausstieg aus dem «Sprachbad»

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. den Kanton Bern geordnet aus dem Verbund «Passepartout» bzw. aus seiner Nachfolgeorganisation «Nordwestschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz» herauszuführen
2. mittelfristig ein oder mehrere Französischlehrmittel aus dem freien Lehrmittelmarkt als Nachfolger von «Mille feuilles» und «Clin d'Oeil» zu evaluieren und einzuführen, dies gegebenenfalls nur im Sinne einer Auswahlempfehlung
3. im Lehrplan Französisch der Volksschule zu verankern, dass die vier Fertigkeiten Lesen, Schreiben, Hören und Sprechen ausgewogen gefördert werden
4. im Lehrplan Französisch der Volksschule zu verankern, dass der schrittweise Aufbau von Grammatik, Wortschatz und Orthographie ein Unterrichtsziel ist
5. festzulegen, dass an den oberen Klassen das Französischlehrmittel frei gewählt werden kann, eventuell nur begrenzt aus einer vorgegeben Auswahl von Lehrmitteln

Begründung:

Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Auswertung des Erfolgs der «Passepartout»-Lehrmittel sind unbefriedigend bis desolat.¹ Es besteht dringender Handlungsbedarf. Ein neuer Versuch, das bereits bis jetzt unfassbar teure Lehrmittel «Mille feuilles» zu retten, ist nicht zielführend. Die schwierige Situation kann am besten durch einen geordneten und durchdachten Rückzug von der Idee des «Sprachbads» verbessert werden, wozu die Motion die entsprechenden Forderungen aufstellt.

Begründung der Dringlichkeit: Die Dringlichkeit ergibt sich aus den unhaltbaren Resultaten des Französischunterrichts und der Dauer für die Umsetzung der nötigen Änderungen.

Antwort des Regierungsrates

Bei den Punkten 2 bis 5 der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Punkt 1:

Das Projekt Passepartout (Vorverlegung des Fremdsprachenunterrichts) wurde im Sommer 2018 offiziell beendet. Der Verbund der Passepartout Kantone wurde ohne Nachfolgeorganisation auf diesen Zeitpunkt aufgelöst. Der Austritt ist somit erfolgt.

Punkte 2:

Die Bildungs- und Kulturdirektion als zuständige Direktion ist grundsätzlich offen, ein Wahlobligatorium zuzulassen, sofern die alternativen Lehrmittel die Qualitätskriterien (wie z.B. Eignung für niveaudurchmischten Unterricht) und die Ausrichtung auf den Lehrplan erfüllen.

Punkt 3:

Die vier Bereiche Hören, Lesen, Sprechen und Schreiben sind bereits heute im Lehrplan entsprechend verankert und umfassend zu fördern (vgl. Fremdsprachenlehrplan², Seite 4).

Zitat Leitidee 1:

«Der Lehrplan orientiert sich am ganzheitlichen Kompetenzmodell des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, der sechs Kompetenzniveaus (A1 bis C2) in fünf Teilbereichen des sprachlichen Handelns definiert: Hören, Lesen, monologisches und dialogisches Sprechen und Schreiben. (...) In der Volksschule geht es darum, in einer zweiten Landessprache und in Englisch Grundfähigkeiten in allen fünf Teilbereichen zu erlangen und dadurch eine kommunikative Kompetenz auszubilden, die im Laufe des Lebens je nach individuellem Bedürfnis ausgebaut werden kann.»

¹ Vgl. <http://www.institut-mehrsprachigkeit.ch/de/file/787/download?token=KA08sKD3>

² https://be.lehrplan.ch/passepartout/Lehrplan_Passepartout.pdf

Punkt 4:

Im Fremdsprachenlehrplan verankert sind der Aufbau eines themengerechten Wortschatzes, Struktur, Aussprache, Orthografie sowie eine dem Sprachniveau entsprechende Grammatik (vgl. Fremdsprachenlehrplan, Seite 5).

Punkt 5:

Aktuell gibt es für den Zyklus 3 kein Lehrmittel, welches auf Frühfranzösisch ab der 3. Klasse aufbaut. Ab 2022/23 soll das Lehrmittel «C'est ça» für die 7. Klassen der ehemaligen Passepartoutkantone herausgegeben werden (Klett Verlag). Die Bildungs- und Kulturdirektion ist bereit, das neue Lehrmittel zu prüfen und allenfalls für ein Wahlobligatorium zuzulassen, sofern es die Qualitätskriterien und die Ausrichtung auf den Lehrplan erfüllt.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 165-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.201

Eingereicht am: 11.06.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Riesen (Bern, PSA) (Sprecher/in)
Funciello (Bern, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1270/2019 vom 20. November 2019
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Kostenlose Bereitstellung von Tampons und Binden an Berner Schulen

Der Regierungsrat wird beauftragt, in den öffentlichen Schulen und Universitäten des Kantons Bern die kostenlose Bereitstellung von Tampons und Binden zu ermöglichen.

Begründung:

Die Periodenarmut ist ein Phänomen, das auf der ganzen Welt Millionen von Frauen und Mädchen betrifft, die nur einen erschwerten Zugang zum benötigten Hygieneschutz haben. Dieses Phänomen betrifft nicht nur Entwicklungs-, sondern auch reiche Länder. Die Menstruation ist ein natürlicher biologischer Vorgang des Körpers, der die Hälfte der Menschheit betrifft. Es ist höchste Zeit, dieses Thema in die Gesundheitsdebatten einzubringen, namentlich im Rahmen der öffentlichen Einrichtungen und Schulen.

Der Nationalrat hat im vergangenen März eine Motion angenommen, mit der verlangt wurde, dass die Mehrwertsteuer auf Tampons und Binden von 7,7 auf 2,5 Prozent gesenkt wird. Damit wird endlich anerkannt, dass es sich dabei um lebenswichtige Produkte handelt. Diese Senkung des MWST-Satzes ist ein erster Sieg gegenüber dieser Ungerechtigkeit, die alle Frauen betrifft. In unserer Gesellschaft wird die Menstruation noch immer tabuisiert. Zu den Unannehmlichkeiten im Leben einer Frau gehört zweifelsohne auch die finanzielle Belastung, die der Kauf von Hygie-

neartikeln bedeutet. Während in allen öffentlichen Gebäuden Toilettenpapier kostenlos zur Verfügung gestellt wird, gibt es weder Tampons noch Binden, obwohl es sich um einen Grundbedarf wie eben Toilettenpapier handelt.

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass an den Schulen die Ungleichheiten zwischen Schülerinnen und Schülern bzw. Studentinnen und Studenten möglichst klein gehalten werden, und mit der Bereitstellung dieser Hygieneprodukte kann diese Ungerechtigkeit korrigiert werden. Die Schulen sollten Hygieneartikel bereitstellen. Sollte der Kanton Bern diese Artikel allen Schülerinnen und Studentinnen frei zugänglich machen, würde er dem Beispiel anderer Regionen folgen, wie der Stadt New York¹, Schottland², Wales³, des Vereinigten Königreichs⁴ und der kanadischen Provinz Britisch-Kolumbien⁵.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionärinnen, dass für Frauen und Mädchen mit kleinem Einkommen der Kauf von Binden und Tampons eine finanzielle Belastung darstellt. Die von den Motionärinnen vorgeschlagene Lösung lässt sich seitens des Kantons jedoch nur beschränkt umsetzen und würde neue Ungerechtigkeiten schaffen.

Im Bereich der Volksschule besteht eine Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Diese überträgt den Gemeinden die Verantwortung, die notwendigen Infrastrukturen für die Schulen (Schulanlagen, Gebäude und Einrichtungen) bereitzustellen. Der Kanton übernimmt im Gegenzug die Löhne der Lehrkräfte, was insgesamt zu einem politisch breit getragenen Kostenteiler zwischen dem Kanton und den Gemeinden führt. Es steht dem Kanton deshalb nicht zu, den Gemeinden vorzuschreiben, Binden und Tampons kostenlos zur Verfügung zu stellen. Es bestünde die Möglichkeit einer Empfehlung des Kantons an die Gemeinden. Allerdings würde dies dazu führen, dass je nach Gemeinde, in der eine Schülerin zur Schule geht, ihr die Hygieneartikel gratis zur Verfügung stünden oder eben nicht.

Etwas anders ist die Situation im Bereich der Sekundarstufe II und der Hochschulen. Hier könnte der Kanton durchaus eine Vorschrift erlassen bzw. einen entsprechenden Passus in die Leistungsvereinbarungen aufnehmen. Allerdings wäre hier die Berufswahl entscheidend für den Nutzen des Angebots. Berufsschülerinnen würden davon ungleich weniger profitieren als Studentinnen oder Gymnasiastinnen. Der Besuch der Berufsschulen beschränkt sich auf ein bis zwei Tage pro Woche, während Gymnasien und Hochschulen Vollzeitangebote sind.

¹ «Menstrual equity»: Free tampons for New York City schools and jails, *BBC*, 22. Juni 2016. Link: <https://www.bbc.com/news/world-us-canada-36597949>, eingesehen am 4. Mai 2019

² Les protections hygiéniques seront bientôt gratuites en Ecosse, *Le Monde*, 30. August 2018. Link: https://www.lemonde.fr/europe/article/2018/08/30/1-ecosse-premier-pays-a-distribuer-gratuitement-des-protections-hygiéniques_5348204_3214.html, eingesehen am 4. Mai 2019

³ Period poverty: Wales schoolgirls to be given free sanitary products, *The Guardian*, 13. April 2019. Link: <https://www.theguardian.com/uk-news/2019/apr/13/period-poverty-wales-schoolgirls-to-be-given-free-sanitary-products>, eingesehen am 4. Mai 2019

⁴ Hammond to promise funds to end period poverty in English schools. *The Guardian*, 9. März 2019. Link: <https://www.theguardian.com/society/2019/mar/09/period-poverty-english-schools-philip-hammond>, eingesehen am 4. Mai 2019

⁵ Kanada: Serviette et tampons fournis gratuitement à l'école, *Le Matin*, 4. April 2019. Link: <https://www.lematin.ch/monde/Serviettes-et-tampons-fournis-gratuitement-a-l-ecole/story/19141659>, eingesehen am 4. Mai 2019

Mit Blick auf diese Ausführungen ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Umsetzung der Forderung zu anderen Ungerechtigkeiten führt. Er lehnt deshalb die Motion ab. Um das Problem grundsätzlich und in möglichst gerechter Weise zu lösen, bieten sich nach Auffassung des Regierungsrats andere Lösungen an. Einerseits kann man beim Preis ansetzen. Diesen Weg beschreitet der Nationalrat, indem er am 22. März 2019 die Motion Maire angenommen hat, die einen reduzierten Mehrwertsteuersatz für Damenhygieneartikel verlangt. Andererseits würden Massnahmen Abhilfe schaffen, welche die wirtschaftliche Situation der erwähnten Frauen und Mädchen generell verbessern helfen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 157-2019
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.193

Eingereicht am: 07.06.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 7

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1271/2019 vom 20. November 2019
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Mehr Gleichstellung an der Berner Fachhochschule

Die Regierung wird gebeten, zusammen mit der Berner Fachhochschule folgende Anliegen zu prüfen:

1. Bei Neuanstellungen im Bereich Dozierende hat das Geschlechterverhältnis in etwa jenem der unteren Stufe zu entsprechen.
2. Der Frauenanteil in Führungs- und Leitungspositionen ist zu erhöhen.
3. Der Geschäftsbericht der Fachhochschule ist mit den relevanten Genderkennzahlen zu ergänzen (z. B. Anzahl Professorinnen/Dozentinnen oder Frauenanteil in den Departementen).
4. Im Bereich der Nachwuchsförderung ist der weibliche Nachwuchs mit geeigneten Mitteln zu fördern.
5. Es ist sicherzustellen, dass auch nach Auslaufen der Bundesfinanzierung 2020 das Ziel der Gleichstellung von Frau und Mann fortgesetzt wird.

Begründung:

An den Berner Fachhochschulen sind ungefähr die Hälfte der Studierenden Frauen. Wie das Genderreporting der Berner Fachhochschule für 2017 (basierend auf den Daten des Bundesamts für Statistik) zeigt, bestehen grosse Unterschiede in den Fachbereichen/Departementen. So sind Männer in folgenden Fachbereichen stärker vertreten: Technik und IT (Departement TI); Architektur, Holz und Bau (Departement AHB); Sport (EHSM Magglingen); Land- und Forstwirtschaft (Departement HAFL); Wirtschaft (Departement Wirtschaft). An den Departementen Gesundheit und Soziale Arbeit sind Frauen in der Überzahl. An den Künsten (HKB) ist das Geschlechterverhältnis relativ ausgeglichen.

Auf der Ebene der Dozierenden ist der Frauenanteil aber deutlich tiefer und liegt im Durchschnitt bei 33,6 Prozent, bei den festangestellten Dozierenden mit einem Pensum von mehr als 50 Prozent gar nur noch bei 20,5 Prozent. So ist die Zutrittswahrscheinlichkeit zu Führungspositionen im wissenschaftlichen Bereich für Männer doppelt so hoch wie für Frauen.

Auch in internen Führungsfunktionen sind Frauen untervertreten.

An der BFH findet in den kommenden Jahren ein Generationenwechsel bei den Dozierenden statt. Dies ist eine Chance, den Frauenanteil zu erhöhen. Das Ziel, den Frauenanteil zu erhöhen, ist deshalb bei der Rekrutierung und bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu berücksichtigen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat begrüsst die inhaltliche Stossrichtung des Postulats. Dieses benennt wichtige Themen respektive strategische Felder, welche im Leistungsauftrag des Regierungsrates des Kantons Bern an die Berner Fachhochschule (BFH) 2017-2020¹ bereits enthalten sind und von der BFH vorangetrieben werden. Der Regierungsrat legt grossen Wert darauf, dass dieser Fokus auch künftig beibehalten und weiterentwickelt wird.

Die Umsetzung von Massnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils erfolgt gestützt auf den Leistungsauftrag an die BFH, die BFH-Strategie und den Aktionsplan Chancengleichheit 2017-2020. So führt der Leistungsauftrag als Ziel 3.2.3 für die Leistungsperiode 2017-2020 auf, dass «die BFH die Chancengleichheit fördert und Massnahmen weiterführt, die zur Erhöhung des untervertretenen Geschlechts auf allen Hierarchiestufen und in den Studiengängen führen».

Nachfolgend wird auf die einzelnen Punkte des Postulats eingegangen.

Zu Punkt 1:

Im Rahmen des aktuellen Leistungsauftrags verfolgt die BFH das Ziel, den Anteil festangestellter Dozentinnen auf Stufe Gesamtinstitution (in Vollzeitäquivalenten VZÄ) bis 2020 von 26% (2016) auf mind. 35% zu erhöhen (Ziel 3.2.3). 2018 betrug der Frauenanteil auf dieser Stufe 30%. Damit die unterschiedliche Ausgangslage der Departemente mitberücksichtigt wird, werden BFH-intern diese generellen Zielwerte auf die einzelnen Departemente heruntergebrochen. Es zeigt sich in

¹ https://www.rr.be.ch/rr/de/index/rrbonline/rrbonline/suche_rrb/beschluesse-detailseite.gid-8a261f68d8034f85a00e2b7d93d6becc.html

einzelnen Departementen (z.B. Technik und Informatik oder Gesundheit), dass die Geschlechtervertretung bei den Assistierenden und wissenschaftlichen Mitarbeitenden noch unausgewogener ist als bei den Dozierenden. Eine differenzierte Betrachtungsweise ist deshalb unerlässlich.

Im Sinne des Anliegens der Postulantin sind grundsätzlich zur Erreichung der Ziele die für jedes Departement geeignetsten Massnahmen auf all jenen Hierarchiestufen und in jenen Fachbereichen einzuleiten, die noch ein sehr unausgewogenes Geschlechterverhältnis aufweisen. Unabhängig von der Position wird bei Neuanstellungen das Geschlechterverhältnis stets als ein Kriterium mitberücksichtigt.

Zu Punkt 2:

Der aktuelle Leistungsauftrag setzt der BFH das Ziel, den Anteil Frauen auf Leitungsstufe (Schulrat, Fachhochschulleitung und Departementsleitungen) bis 2020 von 24% (2016) auf mind. 30% zu erhöhen (Ziel 3.2.3). 2017 betrug der Frauenanteil auf erwähnter Stufe 26%. Der Frauenanteil auf der obersten internen Führungsstufe, der Fachhochschulleitung, konnte 2018 im Zuge der erstmaligen Besetzung der neuen Vizerektorate Lehre und Forschung sowie anlässlich der Neubesetzungen von zwei Departementsleitungen von 12.5% auf 41.7% erhöht werden.

Darüber hinaus sind Vorgesetzte im Rahmen der Personalgewinnung an der BFH explizit angehalten, in Bereichen mit einem geringen Frauenanteil, alternative Kombinationen von Fachgebieten und Arbeitsformen (z.B. Teilzeit, Job Sharing, etc.) zu prüfen, um Frauen vermehrt anzusprechen. Die Stellen werden bewusst mit Blick auf diese Aspekte ausgeschrieben und die oder der Delegierte für Chancengleichheit des Departements sind in das Wahl- und Stellenbesetzungsverfahren einbezogen.

Zu Punkt 3:

Eine Ergänzung des Geschäftsberichts der BFH mit den relevanten Genderkennzahlen ist bereits geplant und wird ab dem Geschäftsbericht 2019 umgesetzt. Dem Begehren der Postulantin wird dementsprechend nachgekommen.

Zu Punkt 4:

Die Chancengleichheit wurde in der Personalpolitik und in den neuen Vorgaben zu den Fördermodellen der BFH verankert, nicht zuletzt auch aus dem Eigeninteresse der Hochschule, vielversprechende Talente für den eigenen Nachwuchs in Lehre, Forschung und Leitungsfunktionen nicht zu verlieren, sondern zu entwickeln und zu fördern. Daher ist in den Zielvorgaben der BFH-Strategie verankert, an allen Departementen und in den zentralen Diensten der BFH die Karriere von Frauen mit geeigneten Massnahmen aktiv zu fördern. Konkret sieht die Strategie vor, dass zielgruppenspezifische Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Vereinbarkeit von Care-Aufgaben sowie von Beruf und Studium in Anspruch genommen werden können. Von den Angeboten sollen Nachwuchskräfte, insbesondere der weibliche Nachwuchs, profitieren, und sie sollen ermutigt werden, eine Laufbahn in Lehre und Forschung weiter zu verfolgen oder nach einer beruflichen Tätigkeit im Praxisfeld für einen nächsten Karriereschritt an die BFH zurückzukehren. Diese gezielte Förderung sollte sich auf die lange Sicht auch positiv auf das Geschlechterverhältnis bei den Dozierenden auswirken.

Zu Punkt 5:

Der Regierungsrat stellt insgesamt fest, dass es im Hinblick auf die Zielerreichung bei der Gleichstellung von Frau und Mann an der BFH noch einiges an Verbesserungspotential gibt. Darum ist davon auszugehen, dass die Themen Diversität, Chancengleichheit und tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann in den nächsten Leistungsauftrag an die BFH für die Periode 2021-2024 wiederum berücksichtigt werden. Eine Fortsetzung der Anstrengungen auf diesem Gebiet sollte daher unabhängig von einem Auslaufen der Bundesfinanzierung 2020 gewährleistet sein.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat die Annahme des Postulats.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 158-2019
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.194

Eingereicht am: 07.06.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 7

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:



RRB-Nr.: 1284/2019 vom 20. November 2019
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1 und 3 Annahme
Ziffer 2 Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Zeit für mehr Professorinnen an der Universität Bern

Die Regierung wird gebeten, zusammen mit der Universität die Umsetzung folgender Anliegen zu prüfen:

1. Es sind die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um den Frauenanteil bei den Professuren und Dozierenden zu erhöhen.
2. Im Universitätsgesetz ist der Auftrag zu verankern, dass an der Universität Bern bei Neuanstellungen von Professuren die Hälfte Frauen sind.
3. Der Universität Bern ist der Auftrag zu erteilen, die dazu nötigen Begleitmassnahmen zu ergreifen (Rahmenbedingungen, Förderprogramme Assistenzprofessuren usw.).

Begründung:

Mehr als die Hälfte aller Studierenden an der Universität Bern sind derzeit weiblich. Auf den höheren akademischen Stufen sind Frauen aber nach wie vor deutlich untervertreten. Je höher die Stufe in der akademischen Karriere, desto kleiner wird der Frauenanteil. Bei den Assistentinnen und Assistenten liegt der Frauenanteil noch knapp über 50 Prozent, bei den Dozierenden bei

knapp 40 Prozent, bei den Professuren noch knapp ein Viertel. Dies zeigen die Statistiken (2017).¹ Besonders auf Stufe ordentliche und ausserordentliche Professur sind die Frauenanteile nach wie vor sehr tief. Zwar hat sich der Frauenanteil in den letzten Jahren stetig, aber sehr langsam erhöht: So war noch im Jahr 2003 jede zehnte Professur von einer Frau besetzt, im Jahr 2017 ist es jede fünfte Professur. Besser sieht es beim Nachwuchs auf der Stufe Nachwuchsprofessuren aus, wo rund 35 Prozent Frauen sind. Wichtige Entscheide fallen daher bei Neuanstellungen. Jährlich werden im Gender-Monitoring von swissuniversities die Frauenanteile bei den Neuanstellungen ermittelt. Diese schwanken von Jahr zu Jahr. Im Jahr 2017 lagen sie sehr tief bei rund 13 Prozent. Damit es künftig mehr Frauen auf Professurenstufe gibt, braucht es bei den Neuanstellungen mehr Frauen. Da der Nachwuchs vorhanden ist, ist dies möglich.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat begrüsst die inhaltliche Stossrichtung des Postulats. Diese benennt wichtige Themen respektive strategische Felder, welche im Leistungsauftrag des Regierungsrates des Kantons Bern an die Universität Bern für die Jahre 2018-2021 bereits enthalten sind und von der Universität vorangetrieben werden. Der Regierungsrat legt grossen Wert darauf, dass dieser Fokus auch künftig beibehalten und weiterentwickelt wird.

An den meisten Universitäten der Schweiz ist bereits seit geraumer Zeit bei den Studierenden das Zahlenverhältnis der Geschlechter ausgeglichen, während sich der Frauenanteil auf den nach dem Doktorat folgenden akademischen Karrierestufen zunehmend verringert und bei den Professorenstellen am geringsten ist. Daher wird das Ziel der Erhöhung des Frauenanteils bei den Professuren der Universität Bern von Regierungsrat und Universität schon seit über einem Jahrzehnt verfolgt: aktuell werden im Rahmen des Leistungsauftrags 2018-2021 des Regierungsrats an die Universität, der Strategie 2021 der Universität sowie ihres Aktionsplans Gleichstellung 2017-2020 konkrete Massnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils umgesetzt. Die diesbezüglichen Vorgaben im Leistungsauftrag des Regierungsrats an die Universität werden jeweils im Controlling-Verfahren überprüft. Im aktuellen Leistungsauftrag 2018-2021 ist als Ziel 8 die Förderung der Chancengleichheit und deren Überprüfung anhand von vier Sollwerten festgehalten. Namentlich ist als Ziel formuliert, dass der Frauenanteil bei Professuren den Durchschnitt der kantonalen Universitäten übertreffen soll und der Frauenanteil in der Postdoc-Phase zu steigern ist. Zum aktuellen Zeitpunkt zeigt die Überprüfung der Sollwerte, dass die ergriffenen Massnahmen zwar Wirkung zeigen, aber dass die angestrebte Veränderung ausgesprochen langsam verläuft. In diesem Sinne hat der Regierungsrat Verständnis für das Anliegen des Postulats, die «Normalisierung» der Proportion zwischen den Geschlechtern auf Professorenstufe zu beschleunigen.

Eine Auswertung zu den Anstellungsverfahren bei der Besetzung von neuen Professuren zwischen 2010-2017 zeigt auf, dass die Grundproblematik beim tiefen Anteil von Frauenbewerbungen von insgesamt nur 24% liegt. Selbst in jenen Fakultäten, wo bei den Studierenden die Frauen in der Mehrzahl sind, namentlich der Philosophisch-Humanwissenschaftlichen und der Veterinärmedizinischen Fakultät, liegt der Anteil weiblicher Bewerbungen für Professuren bei unter

¹ Zahlen & Fakten:

https://www.unibe.ch/universitaet/portraet/selbstverstaendnis/gleichstellung/gleichstellung_an_der_universitaet/zahlen_amp_fakten/index_ger.html

40%. In der Medizinischen Fakultät und in der Wirtschaft- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät kam zwischen 2010 und 2017 sogar nur rund jede fünfte Bewerbung von einer Frau.

Gleichzeitig zeigt die Auswertung, dass innerhalb der Anstellungsverfahren keine systematische Benachteiligung jener Frauen vorliegt, die sich für Professorenstellen an der Universität Bern bewerben. Der Anteil Frauen, die zu Probevorträgen eingeladen werden, liegt gemäss Tabelle heute um 6% höher als der Frauenanteil bei den Bewerbungen. Der Anteil der letztlich als Professorinnen angestellten Frauen liegt 3% über dem Frauenanteil bei den eingegangenen Bewerbungen. Die Kandidatinnen waren demnach im Rahmen der Verfahren zur Besetzung von Professuren in den Jahren 2010-2017 überdurchschnittlich erfolgreich.

Fakultät	Anzahl Anstellungsverfahren für Professorenstellen 2010-2017	Anteil Bewerbungen von Frauen	Einladungsquote zu Probevorträgen	Anteil Anstellungen von Professorinnen
Theologische Fakultät	N=6	22%	30%	33%
Rechtswissenschaftliche Fakultät	N=13	28%	36%	30%
WISO-Fakultät	N=31	22%	27%	16%
Medizinische Fakultät	N=39	19%	20%	13%
Vetsuisse Fakultät Bern	N=17	37%	50%	41%
Phil.-Hist. Fakultät	N=25	33%	39%	44%
Phil.-Hum. Fakultät	N=8	38%	36%	38%
Phil.-Nat. Fakultät	N=21	19%	23%	29%
Total Uni Bern	N=160	24%	30%	27%

Die Herausforderung bei der Annäherung des Frauenanteils bei den Professorenstellen an die Zahlenverhältnisse der Geschlechter bei den Studierenden liegt demnach nicht in erster Linie innerhalb der Bewerbungsverfahren auf Stufe Professur, sondern beim «Verlust» vielversprechender weiblicher Talente auf den davorliegenden akademischen Karrierestufen. Entsprechend dürfte aus Sicht des Regierungsrates eine starre Quotenregelung für Neuanstellungen von Professorinnen kaum ein wirksames Instrument darstellen. Da bei einzelnen Fakultäten das Verhältnis zwischen weiblichen Kandidaturen und angestellten Professorinnen deutlich weniger ausgewogen ist als im Durchschnitt der Universität, ist der Regierungsrat aber bereit, bei der Ausarbeitung des nächsten Leistungsauftrags zu überprüfen, ob fakultätsspezifische Zielwerte (mit Begründungspflicht bei Nichteinhaltung im Rahmen des Reportings) definiert werden können.

Die Grundvoraussetzungen dafür, dass sich der Trend zu einem wachsenden Anteil weiblicher Bewerbungen für Professuren verstärkt, sind gegeben: 2018 lag der Anteil Frauen, die einen Doktorsabschluss erlangten, bei 54%. Auf der Stufe Dozentur betrug der Frauenanteil 35%.

An der Begünstigung dieser Entwicklung arbeitet die Universität seit geraumer Zeit nicht nur aufgrund der Vorgaben im Leistungsauftrag des Regierungsrates, sondern auch aus dem Eigeninteresse, die besten weiblichen Talente aus dem wissenschaftlichen Nachwuchs für die akademische Laufbahn zu gewinnen. Mit diesem Ziel setzt die Universität Aktionspläne um, die regelmässig überprüft und aktualisiert werden. Zu den umgesetzten Massnahmen gehört, dass die Abteilung für die Gleichstellung der Universität heute in nahezu allen Struktur- und Anstellungskommissionen der Universität mitwirkt, damit die notwendige Sensibilisierung und Professionalität in jedem Verfahren gewährleistet ist. Mit den fakultären Gleichstellungsdelegierten und Kommissionsmitgliedern in den Anstellungsverfahren werden zudem Schulungen und Veranstaltungen durchgeführt und es erfolgt ein «Best-Practice»-Austausch.

Zur gezielten Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen mit Potenzial für eine Laufbahn als Professorinnen werden laufbahnspezifische Coachings, Information und Beratung angeboten. So beteiligt sich die Universität mit der Lancierung und Durchführung des Karriere-Programms CO-MET (Coaching, Mentoring, Training für Postdoktorandinnen) am Bundesprogramm "P7: Chancengleichheit und Hochschulentwicklung 2017-2020", welches auf Beschluss des Schweizerischen Hochschulrats mit projektgebundenen Beiträgen die Entwicklung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses unterstützt.

Ein besonderes Augenmerk wird an der Universität zudem auf den Ausbau einer familienfreundlichen Infrastruktur gerichtet: So wurden an verschiedenen Standorten Eltern-Kind-Räume und Stillräume geschaffen und es wurde ein "Care-Pool" zur Betreuung von Kindern eingerichtet, deren Erziehungsberechtigte zu Randzeiten universitäre Verpflichtungen haben.

Auf der Ebene der rechtlichen Rahmenbedingungen hat der Regierungsrat 2018 im Zuge der letzten Revision der Universitätsverordnung verschiedene Bestimmungen angepasst, um Anstellungen im Rahmen sogenannter *Tenure Track*-Professuren zu begünstigen und er hat die Möglichkeit der Dozentur im *Tenure Track* geschaffen. Beim *Tenure Track* handelt es sich um eine befristete Anstellung mit Aussicht auf Festanstellung, sofern die abschliessende Evaluation erfolgreich ist. Dies ermöglicht es Nachwuchsforschenden, sich mit einer klar definierten Karriereperspektive durch eigenständige Forschung und Lehre zu profilieren. Solche planbaren Anstellungsbedingungen sind gerade für Frauen mit kleinen Kindern ein wichtiger Faktor dafür, ob sie sich für eine akademische Laufbahn entscheiden.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat zu den einzelnen Punkten des Postulats folgendes fest:

Zu Punkt 1:

Wie vorstehend erläutert, werden bereits konkrete Massnahmen umgesetzt, um insbesondere durch Förderung von Frauen auf den akademischen Karrierestufen vor der Professur die Voraussetzung dafür zu schaffen, dass sich der Frauenanteil bei den Professuren weiter verbessert.

Zu Punkt 2:

Artikel 12 Absatz 2 des Universitätsgesetzes hält fest, dass die Universität durch geeignete Massnahmen die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern und namentlich eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter auf allen Stufen und in allen Gremien fördert. Bei der Besetzung einer Professur muss das wichtigste Auswahlkriterium einer Universität aber die Exzellenz sein. Die Qualität von Lehre, Forschung und Innovation zu Gunsten der Gesellschaft steht im Vordergrund. Die Ziele der Gleichstellung müssen daher so verfolgt werden, dass sie zur Förderung der Qualität bei Forschung, Lehre und Innovation beitragen. In diesem Sinne teilt der Regierungsrat die Stossrichtung des Postulats, er hält aber die geschilderten, bereits getroffenen Massnahmen für erfolgversprechender als die Einführung von starren Quoten auf Gesetzesstufe. Der Regierungsrat ist aber bereit, weniger starre Optionen zur Schaffung grösserer Verbindlichkeit im Rahmen des Leistungsauftrags an die Universität zu prüfen.

Zum Punkt 3:

Die Universität setzt aufgrund der Vorgaben des aktuellen Leistungsauftrags 2018-2021 sowohl unter dem Ziel 6 (Verbesserung der Bedingungen für den universitären Nachwuchs) als auch dem Ziel 8 (Förderung der Chancengleichheit) bereits den Auftrag um, sinnvolle Begleitmassnahmen zu ergreifen und deren Wirksamkeit laufend zu überprüfen. Der Regierungsrat anerkennt aber, dass die Entwicklung nach Fakultäten differenziert zu betrachten ist, und wird diesem Umstand im nächsten Leistungsauftrag Rechnung tragen.

Verteiler

- Grosser Rat



Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2019

Information des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulaten sowie Planungserklärungen

Stand: 08.01.2020

Datum RR-Sitzung: 15. Januar 2020

Geschäftsnummer: 2019.STA.1271

Direktion: Staatskanzlei

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2019 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2 Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Staatskanzlei (STA)				
174-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 23.08.2017 Medienvielfalt im Kanton Bern und demokratische Medienöffentlichkeit in den Regionen und in der Hauptstadtregion sicherstellen	20.11.2017	31.12.2019	Der Bericht zur Medienförderung wurde vom Grossen Rat am 26. November 2019 zur Kenntnis genommen.
184-2017 M	SP-JUSO-PSA (Hügli, Biel/Bienne) vom 04.09.2017 Demokratie im Kanton Bern sichern – Medienvielfalt und Stellen erhalten!	20.11.2017	31.12.2019	Der Bericht zur Medienförderung wurde vom Grossen Rat am 26. November 2019 zur Kenntnis genommen.
087-2018 M	Veglio (Zollikofen, SP) vom 29.04.2018 Radiostudio gehört nach Bern	04.09.2018	31.12.2020	Die SRG-Leitung hat ihre Pläne zur Studioverlegungen im Juni 2019 in Teilen rückgängig gemacht.
269-2015 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) vom 13.11.2015 Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022	14.03.2016	31.12.2019	Die Neuorganisation der Direktionen wird per Januar 2020 umgesetzt.
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)				
177-2014 M	Müller (FDP, Bern) Wie könnte der Kanton heute aussehen?	19.03.2015 Annahme	31.12.2019	Um aufzuzeigen, wie der Kanton Bern nach heutigen raumplanerischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kriterien und Bedürfnissen mit weniger als 50 Gemeinden gegliedert sein könnte, wurden umfassende wissenschaftliche Abklärungen vorgenommen. Der entsprechende Bericht des Regierungsrates dazu wurde dem Grossen Rat in der Sommersession 2019 unterbreitet. Der Prüfauftrag ist damit erfüllt.
232-2016 M	Rüegsegger (SVP, Riggisberg) Zuständigkeit für Massnahmen der Bodenverbesserung im Rahmen der Direktionsreform bündeln	27.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen des Projekts «Umsetzung Direktionsreform» (UDR) geprüft. Die gesetzgeberische Umsetzung von UDR ist abgeschlossen und tritt am 01.01.2020 in Kraft. Im Rahmen von UDR hat sich gezeigt, dass eine vollständige Bündelung aller Zuständigkeiten im Bereich Bodenverbesserung nicht zielführend wäre. Der bisher bei der BVE angesiedelte bauliche Bodenschutz wird jedoch vom Amt für Wasser und Abfall (AWA) ins Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) der VOL überführt, was zu einem Synergiegewinn führt.
083-2015 M	Lanz (Thun, SVP) Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	16.03.2015 Annahme	31.12.2019	Der Bericht wurde vom Grossen Rat in der Sommersession zur Kenntnis genommen.

113-2015 M	Bhend (SP, Steffisburg) Schluss mit staatlich geschützten Wuchertarifen bei den Notaren	25.11.15 Annahme	31.12.2019	Die Prüfung/Umsetzung erfolgte im Rahmen der Revision des Notariatsgesetzes, die der Regierungsrat zuhanden der Novembersession 2019 dem Grossen Rat vorgelegt hat (siehe Vortrag zur Revision des Notariatsgesetzes).
138-2015 M	Brönnimann (GLP, Mittelhäusern) Modernisierung des bernischen Notariats – Revision des Notariatsgesetzes	25.11.15 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Motion	31.12.2019	Die Prüfung/Umsetzung erfolgte im Rahmen der Revision des Notariatsgesetzes, die der Regierungsrat zuhanden der Novembersession 2019 dem Grossen Rat vorgelegt hat (siehe Vortrag zur Revision des Notariatsgesetzes).
125-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Unnötige Bürokratie: Das Siegelungsprotokoll ist ein alter Zopf und gehört abgeschafft	27.01.16 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Prüfung erfolgte im Rahmen der Revision des Notariatsgesetzes, die der Regierungsrat zuhanden der Novembersession 2019 dem Grossen Rat vorgelegt hat (siehe Vortrag zur Revision des Notariatsgesetzes).
286-2015 M	Wälchli (Obersteckholz, SVP) Gemeinsame Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten im Oberaargau ausarbeiten	27.01.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2020	Zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten wurde in enger Zusammenarbeit mit der Wässermatten-Stiftung, den Wässerbauern sowie den betroffenen Gemeinden eine kantonale Überbauungsordnung (KÜO) mit vertraglichen und verhältnismässigen Kriterien für den Schutz der Wässermatten erarbeitet. Die Planungsarbeiten konnten 2019 abgeschlossen werden. Die JGK hat die KÜO Wässermatten am 2. April 2019 erlassen. Die KÜO Wässermatten ist rechtskräftig.
017-2016 M	Kohli (Bern, BDP) Gegenseitige Zulassung der freiberuflichen Notare	13.09.16 Annahme	31.12.2020	Die Prüfung/Umsetzung erfolgte im Rahmen der Revision des Notariatsgesetzes, die der Regierungsrat zuhanden der Novembersession 2019 dem Grossen Rat vorgelegt hat (siehe Vortrag zur Revision des Notariatsgesetzes).
061-2017 M	Schnegg (EVP, Lyss) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Direktionen	22.11.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Mit Verabschiedung der Regierungsrichtlinien 2019-2022 hat der Regierungsrat die übergeordneten Ziele und Strategien festgelegt und seine Vision für den Kanton Bern aufgezeigt. Sie basiert auf den drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung und äussert sich zur wirtschaftlichen Entwicklung, zur gesellschaftlichen Vielfalt und zum Erhalt der Lebensgrundlagen. Mit der Umsetzung der Direktionsreform per 1. Januar 2020 wurden die sieben Direktionen entlang ihrer jeweiligen Kernaufgaben gestärkt, damit einher geht eine bessere Bündelung von Aufgaben und der Abbau von Schnittstellen
062-2017 M	Schnegg (EVP, Lyss) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Regionen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Diese Motion steht im Kontext der ähnlich gelagerten Motion 061-2017 sowie den Planungserklärungen des Grossen Rates zu den Regierungsrichtlinien 2015-2018 sowie zur Evaluation der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ). Im Rahmen der Regierungsrichtlinien 2019-2022 wurde geprüft, inwiefern die Strategieüberlegungen für die Direktionen mit kohärenten strategischen Eckwerten für die Regionen ergänzt werden können. Es hat sich gezeigt, dass eine neue eigenständige «Regionsstrategie» nicht zielführend wäre. Mit SARZ liegen die nötigen strategischen Grundlagen vor. Deren Weiterentwicklung erfolgt mit der Umsetzung der vom Grossen Rat im November 2017 beschlossenen Planungserklärungen zur Evaluation SARZ.
106-2017 M	Lanz (SVP, Thun) Neue, praxistaugliche Regeln bei Um- und insbesondere Aufzonungen	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens erfolgte mit der vom Grossen Rat am 12.09.2019 beschlossenen Änderung des Baugesetzes (BauG), die voraussichtlich im 1. Quartal 2020 in Kraft tritt. Die Gesetzgebungsarbeiten sind damit abgeschlossen und die Motion erfüllt.
107-2017 M	Haas (FDP, Bern) Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens bei der Mehrwertabschöpfung	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens erfolgte mit der vom Grossen Rat am 12.09.2019 beschlossenen Änderung des Baugesetzes (BauG), die voraussichtlich im 1. Quartal 2020 in Kraft tritt. Die Gesetzgebungsarbeiten sind damit abgeschlossen und die Motion erfüllt.
036-2017 M	Knutti (SVP, Weissenburg) Regierungsstatthalter und Grundbuchämter nicht weiter schwächen	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	Bei den Grundbuch- und Regierungsstatthalterämtern laufen Projekte, die zur Digitalisierung der Verwaltungsabläufe innerhalb der JGK und zu einer Vernetzung der dezentralen Standorte mit den zentral aufgebauten ICT-Applikationen führen. Diese Projekte werden 2020 umgesetzt sein. Gestützt auf die klare Annahme der Motion Knutti stehen die Standorte der RSTH und GBA nicht zur Diskussion.

006-2019 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) EG ELG: Bewertung von Grundstücken nach dem amtlichen Wert	12.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die verlangte Änderung der kantonalen Gesetzgebung verstösst gegen Bundesrecht. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat bereits in einer Vorprüfung negativ Stellung bezogen. Im Nachgang zur Herbstsession 2019 des Grossen Rates gelangte das ASV an das BSV und bat um eine schriftliche Stellungnahme. Mit Schreiben vom 8. Oktober 2019 bekräftigte das BSV seine Einschätzung, wonach die geplanten Änderungen gegen Bundesrecht verstossen würden. Der Vollständigkeit halber wies das BSV darauf hin, dass die Genehmigung konstitutive Wirkung hat (Art. 61b Abs. 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes RVOG; SR 172.010) und nicht genehmigte kantonale Bestimmungen zu den bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen nicht in Kraft treten können. Die Motion kann nicht umgesetzt werden.
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)				
266-2014 M	BDP (Leuenberger, Trubschachen) Für eine moderne Kantonsverwaltung - kostenbewusst und dezentral konzentriert	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Ein kantonseigenes Verwaltungszentrum ausserhalb der Stadt wurde geprüft, wird jedoch aufgrund der zahlreichen finanzpolitischen Herausforderungen derzeit als nicht prioritär beurteilt. Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Altstadt und der Verkauf freierwerdender Liegenschaften im Stadtzentrum wird aber vom Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) schrittweise umgesetzt. So zieht die Denkmalpflege per Ende 2019 aus der Münsterstrasse in der Berner Altstadt aus. Die Liegenschaft wird verkauft. Weitere Altstadtgebäude folgen, sobald sich valable Alternativen für die Nutzer abzeichnen. Im Sinne einer Daueraufgabe sind die Anliegen der Motion damit erfüllt.
290-2015 M	Berger (Aeschi, SVP) Verkehrsnadelöhr Reichenbach eliminieren	16.03.2016 Annahme	31.12.2018	Das Bauprojekt mit Strassenplan für die Kreiselösung wurde in enger Abstimmung mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) Ende 2019 fertiggestellt. Da die Kandertalstrasse per 1.1.2020 an den Bund übergeht, wird danach das ASTRA zuständig sein für die Projektgenehmigung sowie für die Ausführung. Das ASTRA wird voraussichtlich Anfang 2020 die Planaufgabe durchführen. Der Vollzug seitens Kanton ist damit abgeschlossen. Die Motion ist abzuschreiben.
136-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Geeignetes Gebäudeportfolio für die Kantonsverwaltung im Raum Bern	23.11.2016 Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2018	Die Anliegen wurden im Rahmen der Umsetzung der Motion Leuenberger (266-2014) geprüft. So wurde ein Verwaltungszentrum ausserhalb der Stadt geprüft, aufgrund der zahlreichen finanzpolitischen Herausforderungen derzeit jedoch als nicht prioritär beurteilt. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
140-2016 M	FiKo (Burkhalter, Rümligen) Kantonsverwaltung in historischen Gebäuden - bessere Lösungen sind gefragt	23.03.2017 Annahme	31.12.2019	Die Anliegen der Motion wurden bei der Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie, welche im März 2019 vom Regierungsrat genehmigt wurde, berücksichtigt. Gemäss der Strategie werden historische Gebäude im Besitz des Kantons unter Wahrung des kulturellen Bauerbes so wirtschaftlich und optimal betrieben und genutzt wie möglich. Im Sinne einer Daueraufgabe ist die Motion damit erfüllt.
210-2016 M	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP) Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Aufgrund des Gebots der Gewinnstrebigkeit wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass sich die Ausgangslage grundlegend verändert hat. Seit 2018 hat die BKW aufgrund des Subventionssystems des Bundes (Energiesstrategie 2050) die Einspeisevergütung angehoben. Seit dem 1. Januar 2019 bezahlt die BKW 9,5 Rappen pro kWh. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt und die Motion abzuschreiben.
218-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen!	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Aufgrund des Gebots der Gewinnstrebigkeit wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass sich die Ausgangslage grundlegend verändert hat. Seit 2018 hat die BKW aufgrund des Subventionssystems des Bundes (Energiesstrategie 2050) die Einspeisevergütung angehoben. Seit dem 1. Januar 2019 bezahlt die BKW 9,5 Rappen pro kWh. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt und die Motion abzuschreiben.
009-2017 P	Lanz (Thun, SVP) Dezentrale Arbeitsplätze zur Verminderung von Pendlerströmen, Einsparung von Kosten und Gewinnung von Fachkräften aus dezentralen Kantonsstellen	07.09.2017 Annahme	31.12.2019	Der Regierungsrat hat in der neuen kantonalen Immobilienstrategie, welche er im März 2019 genehmigt hat, die Grundsätze festgehalten, dass zeitgemässe Arbeitsplätze und Zusammenarbeitsformen immobilienseitig unterstützt und Veränderungen in Organisation und Arbeitsplatzgestaltung vorausschauend erkannt und geprüft werden. Die bewährte Förderung von Home-Office und die laufende Prüfung neuer Möglichkeiten zur Schaffung flexibler Arbeitsplätze werden damit fortgesetzt. Der Vollzug des Postulats ist damit abgeschlossen.

035-2017 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Das Grundrecht auf Eigentumsgarantie gilt auch für den Kanton	24.01.2018 Annahme	31.12.2019	Die Anliegen der Richtlinienmotion sind im Rahmen der Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie vertieft geprüft worden. Die Strategie, welche der Regierungsrat im März 2019 verabschiedet hat, hält unter anderem als Grundsatz fest, dass Leerstände durch eine aktive Bewirtschaftung möglichst vermieden werden, indem auf ändernde Rahmenbedingungen flexibel reagiert wird. Damit ist der Vollzug der Motion abgeschlossen.
053-2017 M	Aebi (Hellsau, SVP) Perspektiven für den Fachhochschulstandort Burgdorf	07.09.2017 Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Projektierungskredit für den Campus Bern sowie der Wettbewerbskredit für den Campus Burgdorf wurden beide in der Märzsession 2018 dem Grossen Rat vorgelegt und genehmigt. Die Anliegen des verbleibenden Postulats wurden bei der Gesamtplanung berücksichtigt. Damit ist der Vollzug des Vorstosses abgeschlossen.
084-2017 M	Mentha (Liebefeld, SP) Schweizer Wasserkraft gehört in Schweizer Hand	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2020	Bei Ziffer 1 handelt es sich um eine Richtlinienmotion, die als Daueraufgabe einzustufen ist. Das Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKWG) ist seit Oktober 2018 in Kraft und setzt fest, dass die Beteiligung an der BKW einen Beitrag an die Erfüllung der energie-, wirtschafts- und finanzpolitischen Zielen des Kantons leistet. Die BKW plant aktuell keine Wasserkraftwerke zu veräussern. Die Forderung aus Ziffer 2 ist ebenfalls als Daueraufgabe einzuordnen, die bei relevanten Stellungnahmen und Vernehmlassungen auf Bundesebene eingebracht wird. Betreffend Ziffer 3 sieht das BKWG keinen Verkauf der Mehrheitsbeteiligung des Kantons vor. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
092-2017 M	Baumann-Berger (Münsingen, EDU) Massnahmen zur Förderung dezentraler Energiespeichersysteme, Flexibilitätstechnologien im Stromnetz und Brennstoffzellen-Heizgeräte zur Erzeugung von Wärme und elektrischer Energie	24.01.2017 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2019	Im Rahmen der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) hat der Bund wichtige Grundlagen bezüglich Speicherreserven und Modernisierung der Netzregulierung geschaffen. Unter Berücksichtigung dieser Änderungen wurde die Förderung neuer Technologien im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogramms geprüft. Auf eine finanzielle Förderung von dezentralen Stromspeichern und Flexibilitätstechnologien wird aus Effizienz- und Kostengründen zurzeit verzichtet. Sollten sich die Rahmenbedingungen ändern, wird die Situation neu beurteilt. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
124-2017 M	Masson (Langenthal, SP) Neue Technologie mit Energiespeicher - Will/kann der Kanton Bern eine Vorreiterrolle einnehmen	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Im Rahmen der Überprüfung der kantonalen Energiestrategie und der Umsetzungsplanung ab 2020 (die Berichterstattungsperiode wurde im Juni 2019 vom Regierungsrat um ein Jahr verlängert) wird die Entwicklung im Bereich der Energiespeicher beurteilt und kommentiert. Derzeit ist die Entwicklung der Produktion erneuerbarer Energie noch zu gering, als dass bereits Speichertechnologien zwingend eingesetzt werden müssten. Die Nachfrage nach Stromspeichern ist deshalb aus Netzstabilitätsgründen noch nicht vorhanden. Zudem ist heute noch unklar, welche Speichertechnologie sinnvollerweise gefördert werden sollte. Technische Fehlentwicklungen, die durch einseitige Förderung einzelner Technologien entstehen, müssen vermieden werden. Die Rahmenbedingungen bezüglich Speicherreserven und der Modernisierung der Netzregulierung wurden bei der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) auf nationaler Ebene verbessert. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
167-2017 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Kunst am Bau mit Vernunft	05.06.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2020	Die Anliegen des Postulats wurden mit der neuen Richtlinie «Kunst am Bau, Budgetierung» des Kantons umgesetzt. Dabei wurde festgelegt, dass die Ausgaben des Kantons für Kunstinterventionen bei kantonalen Neu- und Umbauprojekten höchstens 0,25 % der BKP-Positionen 2 und 4 betragen dürfen. Pro Einzelwerk betragen die Kosten – exkl. Wettbewerbs- und Verfahrenskosten, Kosten für bauliche Massnahmen, spätere Unterhalts- oder weitere Folgekosten – im Regelfall maximal CHF 120'000 (Preisstand 2018). Höhere Kosten sind im Kreditantrag zu begründen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
188-2017 M	BDP (Riem, Iffwil) Haushälterischer Umgang mit dem Flächenbedarf der kantonalen Verwaltung und schonender Umgang mit kantonalen Ressourcen	19.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Anliegen der Richtlinienmotion wurden im Rahmen der Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie geprüft und sinngemäss berücksichtigt. So wurde festgehalten, dass der Kanton die vorhandenen Flächen wirtschaftlich nutzt, sich an definierten Flächenstandards orientiert und die Flächennutzung regelmässig überprüft. Der Regierungsrat hat die Strategie im März 2019 genehmigt. Damit ist der Vollzug der Motion abgeschlossen.
126-2018 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Glaubwürdige Mehrheitsbeteiligung des Kantons Bern an der BKW AG: Schluss mit einer Tarifpolitik, die im Widerspruch zu den energiepolitischen Zielen steht	21.11.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2-4: zurückgezogen	31.12.2020	Das Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKWG) ist per 1. Oktober 2018 in Kraft getreten. Der Regierungsrat setzt das Gesetz im Rahmen seiner Kompetenzen und Zuständigkeiten um. Es räumt dem Kanton als Mehrheitsaktionär aber keine neuen Rechte ein, diese sind im schweizerischen Obligationenrecht geregelt. Der Kanton kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Die Motion ist aufgrund der Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten als erfüllt abzuschreiben.

196-2018 M	Baumann-Berger (Münsingen, EDU) Die Elektromobilität soll im KMU-Bereich gestärkt werden	06.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm finanziell unterstützt. Die Massnahmenplanung 2020-2023 zur kantonalen Energiestrategie sieht weitere Massnahmen zur Stärkung der Elektromobilität in KMU vor. Ferner bietet der Bund eine kostenlose Beratungsdienstleistung an. Die Abklärungen im Rahmen des Postulat-vollzugs sind damit abgeschlossen.
075-2019 M	de Meuron (Thun, Grüne) Standesinitiative: Beitrag zum Erreichen der Klimaziele - Falsche Anreize zur Verkehrsmittelwahl ausmerzen und Flugticketabgabe einführen!	04.09.2019 Annahme	31.12.2021	Im Rahmen des vorparlamentarischen Prozesses hat der Regierungsrat eine Stellungnahme zum neuen CO ₂ -Gesetz zuhanden der kantonalen Vertreter im Nationalrat verfasst. Darin hat er sich für die Einführung einer Flugticketabgabe ausgesprochen. Die Standesinitiative hat er am 13. November 2019 eingereicht. Mittlerweile hat der Ständerat als Zweitrat die Flugticketabgabe beschlossen. Damit ist das Anliegen der Motion erfüllt.
Polizei- und Militärdirektion (POM)				
054-2012 M	Mühlheim (Bern, glp) Interventionskonferenzen bei Gewalt und Drohungen gegen Behörden	06.09.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Die POM hat unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden ein Konzept Bedrohungsmanagement im Kanton Bern erarbeitet. Dabei spielen auch die im Postulat zu prüfenden Interventions- resp. Fallkonferenzen eine zentrale Rolle. Die rechtlichen Bestimmungen sollen in einer nächsten Revision des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KD SG; BSG 152.04) verankert werden. Der Regierungsrat hat das Konzept im Sommer 2019 verabschiedet und damit die Umsetzungsphase eingeläutet. Anfang 2020 soll öffentlich kommuniziert werden.
019-2013 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Ursachen von Gewalt und nicht Symptome bekämpfen	19.11.2013 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 bis 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die POM hat unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden ein Konzept Bedrohungsmanagement im Kanton Bern erarbeitet. Die rechtlichen Bestimmungen für die Datenerfassung, den Datenaustausch und den Datenzugriff sollen in einer nächsten Revision des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KD SG; BSG 152.04) verankert werden. Der Regierungsrat hat das Konzept im Sommer 2019 verabschiedet und damit die Umsetzungsphase eingeläutet. Anfang 2020 soll öffentlich kommuniziert werden.
051-2016 M	Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP) Transparenz bei der Informationspraxis auch im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme	31.12.2019	Der Grosse Rat hat den Bericht „Nennung von Nationalitäten von Straftäterinnen und Straftätern im Kanton Bern“ in der Frühlingssession 2019 mit einer Planungserklärung zur Kenntnis genommen und gleichzeitig die Abschreibung der Motion gutgeheissen.
106-2016 M	Lanz (Thun, SVP) Wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds für alle Schlösser von nationaler Bedeutung	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Umgang mit den wiederkehrenden Beiträgen an Schlösser von nationaler Bedeutung wurde im Rahmen der Revision der Lotteriegesetzgebung (neu Kantonales Geldspielgesetz, KGSG) abschliessend geklärt. Das KGSG soll per 1.1.2021 in Kraft treten.
138-2016 M	Wüthrich (Huttwil, SP) Personalbestand der Kantonspolizei überprüfen und anpassen	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Grosse Rat hat den Bericht „Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei“ in der Sommersession 2019 mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen. Der Grosse Rat hat dabei einer Erhöhung des Personalbestands der Kantonspolizei in 2 Etappen bis ins Jahr 2030 um 360 Stellen zugestimmt.
280-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Kosten sparen – Hafterstehungsfähigkeit sofort abklären	13.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die aktuellen Abläufe betreffend die Hafterstehungsfähigkeitsprüfung wurden von der Kantonspolizei in Zusammenarbeit mit dem Kantonsarztamt vertieft geprüft. Neu hat die Kantonspolizei mit der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen, welcher die Zuständigkeiten und Abläufe festlegt. Das neue, optimierte, Regime tritt per 1.1.2020 in Kraft.
009-2018 M	Bärtschi (Lützelflüh, SVP) Gotthelf-Zentrum in Lützelflüh - Verbesserung der Rahmenbedingungen	09.06.2018 Annahme	31.12.2020	Der Regierungsrat hat den Antrag auf Abänderung der Grossratsbeschlüsse 2818/2005 und 1568/2010 Ende 2019 beschlossen. Der Grosse Rat wird das Geschäft anlässlich der Frühlingssession 2020 behandeln.
024-2018 M	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) Die Justizvollzugsstrategie ist dem Grossen Rat vom neuen Regierungsrat vorzulegen	10.09.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Der Grosse Rat hat den Bericht „Masterplan zur Justizvollzugsstrategie des Kantons Bern 2017-2032“ in der Herbstsession 2019 mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen.
172-2018 M	Riem (BDP, Iffwil) Räumliche Konzentration mit mehr Konsequenz	21.11.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Integration des Generalsekretariats der POM ins Neue Polizeizentrum Bern sowie die Aufgabe der Polizeiwache am Waisenhausplatz werden nicht weiterverfolgt. Alle am Projekt beteiligten Stellen (Amt für Grundstücke und Gebäude der BVE, Kantonspolizei und die Stadt Bern) halten an den Objekten Waisenhausplatz 32 und 32a / Hodlerstrasse 6 und 6a fest. Teile der Objekte werden bereits heute zuhanden der Stadt Bern (Kunstmuseum) abgegeben.

265-2018 M	Sancar (Bern, Grüne) Auf Prêles als Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylsuchende verzichten	13.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat verzichtet auf die Errichtung eines Rückkehrzentrums für weggewiesene Asylsuchende in Prêles und prüft Alternativstandorte.
Finanzdirektion (FIN)				
213-2016 M	Lanz (Thun, SVP) vom 16.11.2016 Mehr Steuersubstrat für den Kanton Bern	13.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzesrevision 2021 behandelt. Auf eine Umsetzung wird verzichtet. Der Vorstoss kann abgeschrieben werden (vgl. Medienmitteilung vom 29.08.2019).
192-2016 M	EVP (Streit-Stettler, Bern) vom 13.09.2016 E-Government: Endlich eine Strategie für den Kanton Bern	22.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat die Strategie «Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019 – 2022» mit RRB Nr. 719 vom 26. Juni 2019 erlassen.
051-2017 P	FDP (Haas, Bern) vom 20.03.2017 Einführung einer Mindeststeuer mit sozialer Abfederung	12.09.2017 Annahme	31.12.2019	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzesrevision 2021 behandelt. Auf eine Umsetzung wird verzichtet. Der Vorstoss kann abgeschrieben werden (vgl. Medienmitteilung vom 29.08.2019).
069-2017 M	Schindler (Bern, SP) vom 20.03.2017 Gleichstellung und Wahlfreiheit auch bei der Steuererklärung	12.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung ist erfolgt. Der automatische Datenimport bei Heirat ist seit dem Kalenderjahr 2019 (Steuerjahr 2018) möglich.
147-2017 M	Köpfli (Bern, glp) vom 13.06.2017 Vollständig elektronische Steuererklärung ermöglichen	28.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung ist erfolgt. Die vollständige elektronische Steuererklärung ist seit dem Steuerjahr 2018 möglich.
159-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 13.06.2017 Staatsbeiträge nur bei ausreichendem Anteil an Eigenleistungen und Drittmitteln	28.03.2018 Ziffer 1 und 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die als Postulat überwiesene Ziffer 3 des Vorstosses verlangt, dass der Regierungsrat nach angemessenen Übergangsfristen mittelfristig einen Anteil an Drittmitteln von mindestens 10 Prozent für Organisationen anstrebt, die im Bereich Gesundheitsförderung und Suchtprävention Staatsbeiträge erhalten. Bei den im Vorstoss angesprochenen Institutionen der Gesundheitsförderung und Suchtprävention handelt es sich um das Blaue Kreuz, die Berner Gesundheit (BeGes) und die Aidshilfe. Auch wenn die Generierung von Drittmitteln schwierig ist und grundsätzlich keine gesetzliche Verpflichtung dafür besteht, werden alle Institutionen von Seiten der GEF dazu angehalten, einen Anteil von mindestens 10 Prozent Drittmittel vom Staatsbeitrag zu generieren. Das Blaue Kreuz und die Aidshilfe erfüllen diesen Anspruch bereits seit einiger Zeit. Bei der BeGes liegt der Anteil der Drittmittel gemäss Budget 2020 bei 10,3 Prozent der zu erhaltenden Staatsmittel und erreicht damit die Zielvorgabe knapp. Dem Anliegen des Postulats wird damit Rechnung getragen.
058-2018 M	Sommer (Wynigen, FDP) vom 19.03.2018 PPP-Projekte müssen wieder möglich sein	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Der Regierungsrat wurde mit der Motion aufgefordert, die nötigen gesetzlichen Anpassungen zu veranlassen, damit sich Private-Partnership-Projekte (PPP-Projekte) nicht mehr nachteilig auf den kantonalen Finanzhaushalt auswirken. Im Rahmen der FLG-Teilrevision per 1. Januar 2020 hat der Regierungsrat daraufhin vorgesehen, Art. 11 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) dahingehend anzupassen, dass PPP-Finanzierungen von der Investitionsrechnung ausgenommen werden. Ein von der Finanzkommission in Auftrag gegebenes Gutachten von Frau Prof. Isabelle Häner ist jedoch zum Schluss gekommen, dass der Verfassungsgeber grundsätzlich von einer vollständigen Investitionsrechnung ausging und somit folglich nicht einfach einzelne, ganz bestimmte Investitionen (wie bspw. PPP-Finanzierungen) von der Investitionsrechnung ausgenommen werden können. Gestützt auf diese Ausführungen hat die Finanzkommission beantragt, die Ausnahme für PPP-Finanzierungen zu streichen. Der Regierungsrat hat diesem Vorschlag in der Folge zugestimmt und der Grosse Rat hat die Ausnahme für PPP-Finanzierungen in der Herbstsession 2019 abgelehnt.
048-2019 M	Bachmann (Nidau, SP) vom 04.03.2019 Finanzdatenaustausch im Inland	02.09.2019 Annahme	31.12.2021	Der Vorstoss wurde umgesetzt. Der Regierungsrat hat die verlangte Standesinitiative zuhänden Bundesversammlung verabschiedet (vgl. Medienmitteilung vom 07.11.2019 und RRB Nr. 1174 vom 06.11.2019).
049-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 04.03.2019 Keine Bestrafung ländlicher Gemeinden	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Grosse Rat hat die Motion 049-2019 am 11. Juni 2019 gemäss Antrag des Regierungsrates angenommen. Gestützt auf diesen Entscheid verzichtete der Regierungsrat in der Folge mit RRB Nr. 756 vom 3. Juli 2019 auf die per 1. Januar 2020 vorgesehene Revision der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV). Der Wert des für den Vollzug der Mindestausstattung massgebenden harmonisierten Steuerertragsindexes (HEI) wird somit nicht gesenkt.

050-2019 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 04.03.2019 Solidarität unter den Gemeinden muss beibehalten werden!	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Grosse Rat hat die Motion 049-2019 am 11. Juni 2019 gemäss Antrag des Regierungsrates angenommen. Gestützt auf diesen Entscheid verzichtete der Regierungsrat in der Folge mit RRB Nr. 756 vom 3. Juli 2019 auf die per 1. Januar 2020 vorgesehene Revision der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV). Der Wert des für den Vollzug der Mindestausstattung massgebenden harmonisierten Steuerertragsindexes (HEI) wird somit nicht gesenkt.
074-2019 FM	Linder (Bern, Grüne) vom 11.03.2019 Verzicht auf Kompensation von 10 Mio. Franken innerhalb der Erziehungsdirektion infolge des Wegfalls der EP18-Massnahme 48.4.5 (Brückenangebote)	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Im Rahmen des Planungsprozesses 2019 hat der Regierungsrat den Wegfall der EP-Massnahme «Brückenangebote: Finanzierung analog der Volksschule» im VA 2020 und AFP 2021 – 2023 berücksichtigt.
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
002-2016 M	Messerli-Weber (Nidau, EVP) Weg mit alten Zöpfen – Für eine Aufhebung des Kaminfegermonopols	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Umsetzung dieses Vorstosses erfolgt mittels einer Anpassung des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG; BSG 871.11). Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat diesbezüglich in der Wintersession 2019 eine Gesetzesvorlage unterbreitet.
084-2016 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) «More than Honey»: Pilotprojekt zur Stärkung der Bienengesundheit	24.03.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Unterstützungsmöglichkeit eines Pilotprojekts zur Stärkung der Bienengesundheit wurde erneut geprüft. Eine Unterstützung des Pilotprojekts über den Lotteriefonds wurde abgelehnt, da im Projekt keine bleibenden Werte geschaffen und hauptsächlich interne Personal- und Infrastrukturkosten anfallen, welche nicht vergütet werden können. Somit ist mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage eine finanzielle Beteiligung des Kantons Bern nicht möglich. Es laufen jedoch auf Bundesebene verschiedene Projekte zur Bienenförderung wie z.B. das Ressourcenprogramm Agripol, an welchem sich der Kanton Bern beteiligt. Weiter setzt das Arbeitsprogramm 2018-2021 von Agroscope mit dem Forschungsprojekt «Gesunde Honigbienen in einer entwicklungsfördernden Umwelt für Bienenprodukte hoher Qualität und eine effiziente Bestäubung» einen Schwerpunkt für gesunde Bienen. Zudem ist der Kanton Bern ein gewichtiger Unterstützer des Bienengesundheitsdiensts Schweiz, welcher mit dem Konzept zur Bekämpfung der Varroamilben bereits effektive Massnahmen zum Schutz der Bienen erarbeitet hat und diese laufend umsetzt. Der Praxistest zum Betriebskonzept zeigt, dass Imker/-innen, die das Konzept anwenden, signifikant geringere Winterverluste haben.
223-2016 P	Hügli (Biel/Bienne, SP) Schliessung von Poststellen in den Gemeinden des Kantons Bern verhindern	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Eine gute Versorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdiensten ist für die Wirtschaft und die Bevölkerung wichtig. Die Form des Angebots ist hingegen zweitrangig. Ob die Dienstleistungen durch eine traditionelle Poststelle oder eine andere Zugangsmöglichkeit erbracht werden sollen, ist im Einzelfall unter Würdigung aller Umstände zu beurteilen. Im Kanton Bern führt die Post den Dialog über das Poststellennetz jeweils direkt mit den Planungsregionen, den Regionalkonferenzen sowie den Städten Bern, Biel und Thun. Dieses Vorgehen hat sich angesichts der Grösse des Kantons und der regional unterschiedlichen Bedürfnisse bewährt. Mit der Änderung der Postverordnung (in Kraft per 1.1.2019) sind die Kriterien für den Zugang zu Post- und Zahlungsverkehrsdiensten verschärft worden.
235-2017 M	Etter (Treiten, BDP) Werke der Juragewässerkorrekturen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion von hochwertigen Lebensmitteln erhalten und optimieren	05.09.2018 Punktwise beschlossen	31.12.2020	Zwecks Absprache und Koordination tauschen sich die betroffenen Kantone BE, FR, NE, SO und VD unter Einbezug des Bundes (BLW) regelmässig zu ihren landwirtschaftsbezogenen Aktivitäten im Drei-Seen-Gebiet aus. Im März 2019 haben diese Kantone ihre gemeinsame Haltung zur Weiterentwicklung der Strukturverbesserungsmassnahmen im Drei-Seen-Gebiet konsolidiert: «Die Herausforderungen im Drei-Seen-Gebiet sind nicht homogen. Die Kantone vertreten deshalb die Ansicht, dass ein regionaler Ansatz mit koordinierten und problem-spezifischen Projekten (Strukturverbesserungen, Zweitmeliorationen etc.) zielführender ist als ein umfassendes Grossprojekt („dritte Juragewässerkorrektur“). Die Zeit, bis ein solches Grossprojekt aufgelegt wäre und Wirkung zeigen würde, erachten die Kantone zudem als zu lang» (Auszug aus gemeinsamer Sprachregelung) Diese Stossrichtung stimmt mit dem Vorgehen überein, das der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Motion skizziert hat. Mit dem Kreditgeschäft «Zweitmelioration Brüttelen-Treiten» legte der Regierungsrat dem Grossen Rat ein strategiekonformes Projekt zum Entscheid in der Wintersession 2019 vor. Ein Vorprojekt für eine «Zweitmelioration Ins-Gampelen-Gals» wurde aufgelegt. Dem als Postulat überwiesenen Punkt 2 der Motion wird damit Folge geleistet und er kann abgeschrieben werden.

204-2017 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) Auch die ausländischen Fahrenden sind dem geltenden Recht verpflichtet	28.03.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Die Auswertung der Vollzugstätigkeit bei den Reisenden (Fahrenden) in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hat folgendes Ergebnis gebracht: Seit der Überweisung des Postulats konnten die Vollzugsbehörden keine Veränderungen bei ihrer Vollzugstätigkeit feststellen. Wie bereits in der Antwort des Regierungsrates zur Motion dargelegt, vollziehen die kantonalen Behörden konsequent die bundesrechtlichen Bestimmungen und kontrollieren Reisende und ansässige Betriebe in gleichem Masse. Aus diesem Grund drängen sich keine Anpassungen beim Vollzug auf und das Postulat kann als erledigt abgeschrieben werden.
017-2019 M	DEPU (Heyer, Perrefitte) Moratorium bei der Schliessung von Poststellen im Kanton Bern	05.06.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat mit Schreiben vom 28. August 2019 an BR Simonetta Sommaruga, Vorsteherin UVEK, das Anliegen des Grossen Rates deponiert. Das UVEK lehnt ein Moratorium ab mit Verweis auf die in der Revision der Postverordnung verschärften Vorgaben für die Erreichbarkeit von Post- und Zahlungsverkehrsdiensten (Antwortschreiben vom 22. Oktober 2019).
035-2019 M	Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP) Biolandbau als Voraussetzung bei der Pachtaus-schreibung Hondrich	05.06.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Das federführende Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) hat die Ausschreibung der Pacht Hondrich in Kombination mit Teilen der Schlüsselmatte (Pachtbetrieb der Burgergemeinde Bern) am 3. Juni 2019 veröffentlicht. Die Bio-Bewirtschaftung wurde nicht als zwingende Auflage, sondern als gewichtetes Kriterium festgelegt, damit passende und innovative Betriebskonzepte nicht zum Vorneherein verunmöglicht wurden. Ein Projektteam mit Vertretern des AGG, des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) sowie zwei Vertretern der Interessen der Berner Oberländer Landwirtschaft begleitet den Auswahl-Prozess. Nach zwei verschiedenen Besichtigungsterminen sind letztlich 5 Bewerbungsdossiers eingetroffen. In den Bewerbungsdossiers und -gesprächen zeigte sich, dass die schwierigen Stallsituationen auf dem Hondrich und der Schlüsselmatte sowie die pflanzenbaulichen Voraussetzungen (insb. Dauerkulturen) die Möglichkeiten zur erfolgreichen Führung eines Biobetriebes (zu) stark einschränken. Der Kanton und die neue Pächterfamilie haben sich deshalb verpflichtet, in den kommenden Jahren eine Umstellung des Gutsbetriebs auf Bio-Landbau zu prüfen, sobald die Ställe den entsprechenden Vorgaben genügen. Die Pächterfamilie wird den Gutsbetrieb Hondrich ab dem 01.01.2021 übernehmen und mit ökologischem Leistungsnachweis bewirtschaften.
100-2018 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Notwendige Massnahmen zum Schutz unseres Waldes	05.09.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Der erste Punkt wurde als Postulat angenommen und mit dem Forstschutzprogramm 2019, das ausserhalb des Käferbekämpfungsgebiets zur Anwendung gekommen ist, erfüllt. Die VOL prüft gegenwärtig dessen Verlängerung. Der zweite Punkt wurde als Motion angenommen. Die Forderung wurde durch die Begleitung der Verfahren zur Genehmigung von Nasslagern durch den Forstdienst und einen Beitrag an die Planungskosten erfüllt.
024-2019 P	Riem (Iffwil, BDP) Neubeurteilung des Forstschutzprogramms im Falle einer Eskalation der Borkenkäferschäden	05.06.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Vorstoss bezieht sich auf das Forstschutzprogramm 2019, das ausserhalb des Käferbekämpfungsgebiets zur Anwendung gekommen ist. Es wurde planmässig und insgesamt erfolgreich durchgeführt. Die VOL prüft gegenwärtig dessen Verlängerung.
025-2019 M	Abplanalp (Brienzwiler, SVP) Zusätzliche finanzielle Mittel für den Forstschutz im Bedarfsfall	05.06.2019 Punktweise beschlossen	31.12.2021	Die Forstschutzmassnahmen 2019 wurden bedarfsgerecht finanziert. Die Aufgabe von Waldflächen bezüglich Käferbekämpfungsbeiträgen wurde geprüft. Sie erfolgt im Bedarfsfall nach Anhörung der Gemeinden und Waldbesitzenden.
Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)				
034-2015 M	Zumstein (Bützberg, FDP) Koordiniertes Vorgehen mit einer kantonalen Gesundheitsstrategie	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Arbeiten an der Gesundheitsstrategie sind weit fortgeschritten. Der Entwurf besteht in all seinen Bestandteilen, zurzeit wird eine Konsultation durchgeführt. Die Verabschiedung durch den Regierungsrat ist für den Sommer 2020 geplant.
101-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Dringender Handlungsbedarf in der Asyl- und Integrationspolitik	16.11.2015 Ziff. 1 und 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	Seit Mai 2019 richtet der Bund im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz (IAS) eine gegenüber früher dreimal so hohe Integrationspauschale für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge aus. Auch wenn die Kantone keinen Anspruch auf volle Deckung der Kosten für die Integrationsförderung haben, ist davon auszugehen, dass die erhöhten Mittel im Kanton Bern die Kosten mit Ausnahme der unbegleiteten Minderjährigen decken werden. Die regionalen Partner wurden durch eine Ausschreibung bestimmt. Sie werden ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen. Das Drei-Stufen-Modell (normale Lage, angespannte Lage, Notlage) war ein in die WTO-Ausschreibung integrierter Teil zur Sicherstellung der Schwankungstauglichkeit. Ebenfalls hat der Einbezug von Freiwilligen in den Konzepten der regionalen Partner einen hohen Stellenwert.

220-2015 M	Brunner (Hinterkappelen, SP-JUSO) Anreizsystem für Gemeinden, die Flüchtlinge aufzunehmen	16.11.2015 Annahme als Postulat		Die regionalen Partner sind bestimmt, die ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen werden. Die regionalen Partner sind gehalten, namentlich mit den Regierungsratsstatthaltern und –statthalterinnen sowie den Gemeinden eine enge Zusammenarbeit aufzubauen und zu pflegen. Die künftigen regionalen Partner haben in ihren jeweiligen Konzepten aufgezeigt, wie diese Zusammenarbeit konkret in jeder Region angegangen werden wird.
222-2015 M	Brunner (Hinterkappelen, SP-JUSO) Neue Lösungsansätze zur Unterbringung von Asylsuchenden in den Gemeinden des Kantons Bern	16.11.2015 Annahme als Postulat		Die regionalen Partner sind bestimmt, die ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen werden. Die regionalen Partner sind gehalten, namentlich mit den Regierungsratsstatthaltern und –statthalterinnen sowie den Gemeinden eine enge Zusammenarbeit aufzubauen und zu pflegen. Die künftigen regionalen Partner haben in ihren jeweiligen Konzepten aufgezeigt, wie diese Zusammenarbeit konkret in jeder Region angegangen werden wird.
039-2016 P	Stucki (Bern, SP-JUSO) Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Prüfung des Anliegens und entsprechender Möglichkeiten der Finanzierung fand statt. Der Regierungsrat hat am 30.10.2019 einen Bericht zu Händen des Grossen Rates verabschiedet.
147-2016 M	Guggisberg (Kirchliedach, SVP) Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei Krankenkassenprämienregionen muss angepasst werden	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahrgenommen und hat die Anliegen der Motion sachgerecht eingebracht. Vom 26. September 2016 bis zum 13. Januar 2017 führte das EDI eine Vernehmlassung zu seiner Vorlage durch. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und die Ergebnisse liegen nun vor. Nach der Vernehmlassung hat das EDI die Vorlage überarbeitet. Die zuständigen parlamentarischen Kommissionen haben verlangt, zu diesem Geschäft konsultiert zu werden. Zurzeit wird die Vorlage mit den zuständigen parlamentarischen Kommissionen diskutiert. Es liegen noch keine abschliessenden Ergebnisse seitens EDI vor. Gemäss BAG sind die Arbeiten sistiert.
204-2016 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Gerechte Prämienregionen für den Kanton Bern	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahrgenommen und hat die Anliegen der Motion sachgerecht eingebracht. Mit den aktuellen Daten kann das Anliegen des Postulats, die Regionen Emmental und Oberaargau in die tiefste Prämienregion einzuteilen, nicht unterstützt werden. Das Anliegen des Postulats kann mit den vorliegenden Daten nicht gestützt werden. Vom 26. September 2016 bis zum 13. Januar 2017 führte das EDI eine Vernehmlassung zu seiner Vorlage durch. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und die Ergebnisse liegen nun vor. Nach der Vernehmlassung hat das EDI die Vorlage überarbeitet. Die zuständigen parlamentarischen Kommissionen haben verlangt, zu diesem Geschäft konsultiert zu werden. Zurzeit wird die Vorlage mit den zuständigen parlamentarischen Kommissionen diskutiert. Es liegen noch keine abschliessenden Ergebnisse seitens EDI vor. Gemäss BAG wurden die Arbeiten sistiert.
056-2017 P	FDP (Kohler, Spiegel bei Bern) Aufhebung der sektoriellen Betrachtungsweise im kantonbernischen Gesundheitswesen	24.01.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Anliegen aus dem Postulat werden im Rahmen der Arbeiten an der Gesundheitsstrategie geprüft. Die Arbeiten an der Gesundheitsstrategie sind weit fortgeschritten. Der Entwurf besteht in all seinen Bestandteilen, zurzeit wird eine Konsultation durchgeführt. Die Verabschiedung durch den Regierungsrat ist für den Sommer 2020 geplant.
090-2017 FM	Striffeler (Mürset, SP) Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung notwendig	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Ausgabenbewilligung für den Objektkredit des Modellversuchs spezialisierte mobile Palliativversorgung von insgesamt CHF 10,95 Mio. wurde in der Märzsession 2019 vom Grossen Rat genehmigt. Der dreijährige Modellversuch konnte im Herbst 2019 gestartet werden. Das Postulat kann abgeschrieben werden.
149-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) HebammenRuf – Reduktion von Gesundheitskosten dank eines professionellen zweisprachigen Kurzberatungsangebots und Vermittlungsteam für den gesamten Kanton Bern	25.07.2017 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat hat den Bericht am 13.11.2019 genehmigt und beantragt dem Grossen Rat Kenntnisnahme.

153-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) Kosten sparen im Gesundheitswesen: Ambulante Behandlungen fördern, Fehlanreize im heutigen Tarifsysteem vermeiden und damit Steuer- wie auch Prämienzahlende entlasten	18.10.2017 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5 Ablehnung Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Ziffer 1: Im Rahmen einer Begleitgruppe «Ambulant vor Stationär», AVOS mit Leistungserbringern und Verbänden werden die notwendigen Umsetzungsschritte diskutiert und geplant. Die Bundesliste wurde per 1.1.2019 umgesetzt. Ziffer 2: Das BAG hat Kriterien zugunsten einer stationären Behandlung festgelegt, welche vom Kanton Bern übernommen werden. Ziffer 3: Der Regierungsrat hat die vom BAG festgelegten sechs Gruppen von Eingriffen übernommen, die ambulant durchgeführt werden sollen. Ziffer 4: Der Regierungsrat unterstützt die Idee einer einheitlichen Lösung auf nationaler Ebene Ziffer 6: Der Regierungsrat unterstützt die Forderung, sich im Rahmen der Verhandlungen dafür einzusetzen, dass die Versorgungsplanung weiterhin von Kantonen erbracht wird, vollumfänglich.
157-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Gerechten Anteil an Mitteln von Gesundheitsförderung Schweiz in Kanton Bern holen	24.01.2018 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Ablehnung	31.12.2020	Zur Umsetzung des Motionsanliegens werden einerseits die beiden Kantonalen Aktionsprogramme (KAP) „Bern Gesund“ und „zwäg ins Alter“ realisiert. Andererseits unterstützt die GEF verschiedene Leistungspartner bei Anträgen, um weitere Fördermittel (etwa im Rahmen des Förderprogramms „Prävention in der Gesundheitsversorgung“) in den Kanton Bern zu holen; ein erster Erfolg wurde im November 2018 erreicht (Fördersumme ca. CHF 200'000). In der Förderrunde 2019 konnten sieben weitere Projekte mit Umsetzung im Kanton Bern Fördermittel in der Höhe von gesamt rund CHF 2.8 Mio. gewinnen. Weitere Möglichkeiten, den Einsatz von zusätzlichen Geldern/ Fördermitteln der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz für die Berner Bevölkerung zu erreichen, werden fortlaufend geprüft und sind z.T. bereits in Entwicklung.
199-2017 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) UMA prioritär in Pflegefamilien unterbringen	19.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Zuständigkeit für unbegleitete Minderjährige aus dem Asylbereich wechselt per Mitte 2020 von der POM zur GEF. Im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens wurde im November 2019 die in Zukunft verantwortliche Institution ermittelt. Die Anliegen des Motionärs sind im Rahmen des Konzepts des ausgewählten Anbieters berücksichtigt.
018-2018 M	Mühlheim (Bern, glp) Ausschluss eines Doppelmandats auf strategischer und operativer Ebene in unseren Spitälern	12.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Dem als Postulat überwiesenen Prüfauftrag zur Vermeidung von Doppelmandaten konnte mit einer ausserordentlichen und einer ordentlichen Generalversammlung entsprochen werden. Auf eine Anpassung des Gesetzes, der Statuten oder der Eigentümerstrategie wird verzichtet. Wie in der Debatte im Grossen Rat ausgeführt, kann nicht generell ausgeschlossen werden, dass in begründeten Ausnahmefällen über eine kurze Zeit ein Doppelmandat entstehen kann. In der Insel Gruppe, in den Regionalen Spitalzentren und in den Regionalen Psychiatrischen Diensten gibt es derzeit keine Doppelmandate mehr.
032-2018 M	Junker Burkhard (Lyss, SP) Sparpotenzial in der Sozialhilfe nutzen und bisheriges Tarifsysteem für Zahnarztkosten beibehalten	12.06.2018 Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2020	Zur Kostenkontrolle hat die GEF gemeinsam mit der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft SSO, Sektion Bern, kantonale Regelungen für die Finanzierung von Zahnbehandlungen durch die Sozialhilfe auf der Basis des revidierten Zahnarzttarifs (UV/MV/IV) definiert. Mit der SSO wurde ein Rabattsysteem vereinbart, das die Kosten-sicherheit gewährleistet.
131-2018 M	Marti (Bern SP) Schluss mit überhöhten Chefarztlöhnen	22.11.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1-3: Ablehnung Ziffer 4 und 5: Annahme	31.12.2020	Ziffer 4: Eine Pflicht zur Bekanntgabe der Chefarztlöhne wird im Rahmen der SpVG-Teilrevision 2022 als Art. 51a eingeführt. Ziffer 5: Erledigt. Wurde mit einem regierungsamtlichen Schreiben vom 4.9.2019 an die GDK eingebracht.
Erziehungsdirektion (ERZ)				
030-2015 M	Müller, Bern (FDP) Beziehung Kind-Lehrkraft stärken, zum Vorteil der Kinder und Lehrkräfte	15.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat den Schulen ab Schuljahr 2018/19 ermöglicht, nicht benötigte Ressourcen für besondere Massnahmen für das Co-Teaching einzusetzen. Zum Schulversuch «Starke Teams» liegen Überlegungen vor, die mögliche Szenarien zur Reduktion der Anzahl Lehrpersonen in Schulklassen beinhalten.
046-2017 M	Kohler, Spiegel b. Bern (FDP) Erweiterung um 100 Studienplätze in der Humanmedizin – zugunsten von Spezialisten oder dringend notwendigen Hausärztinnen und Hausärzten?	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Der Ausbau des Studienganges hat begonnen. Die obligatorischen Hausarztpraktika sind im Curriculum aufgenommen..

059-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Kindergärten einheitlich führen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Die Heterogenität der Kinder im Kindergarten ist in den letzten Jahren ausgeprägt geblieben. Um den Kindern einen guten Start in den Schulalltag gewährleisten zu können, sind genügend Ressourcen für das Lehrpersonal notwendig. Im vergangenen Jahr wurde die mögliche Einsatzzeit von Klassenhilfen im Kindergarten erhöht, was dem Anliegen des Postulats entspricht. Das Teamteaching wird immer erst in begründeten Fällen in zweiter Priorität gewährt.
060-2017 P	FDP (Vogt, Oberdiessbach) Basisstufe mit Mass	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Neue Basisstufenklassen werden seitens der Erziehungsdirektion zurückhaltend und immer nur auf Antrag der Gemeinden bewilligt, was der Forderung des Postulats entspricht. Ein Moratorium müsste im Rahmen eines nächsten Sparpakets geprüft werden.
088-2017 M	Wenger, Spiez (EVP) Finanzierungskonzept für die Austragung der SwissSkills in Bern	21.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Grosse Rat hat am 12.03.2019 die entsprechende Gesetzesänderung verabschiedet.
117-2017 M	Vanoni, Zollikofen (Grüne) Die Komplementärmedizin an der Universität Bern stärken – Auch als flankierende Massnahme zum Ausbau der Medizin- und Pharmazie-Studienplätze	04.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Name des Instituts ist an internationale Standards angepasst worden und lautet neu «Institut für Komplementär- und Integrative Medizin IKIM». Das Direktorium des IKIM wird nun durch eine Strukturprofessur ausgeübt, dies ist eine Stärkung im Vergleich zu vorher (Co-Leitung mit den Dozenturen). Die Integration des Fachgebietes Phytotherapie ist überprüft worden. Die Lehre deckt neu auch den Bereich Phytotherapie ab.
196-2017 M	de Meuron, Thun (Grüne) Rettet die Gartenbauschule Hünibach!	04.12.2017	31.12.2019	Die Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 2 sind mit der Ablehnung der Massnahme 48.4.1 des Entlastungspakets 2018 erfüllt. Ziffern 3 bis 5: Die neue Leistungsvereinbarung ist abgeschlossen und legt eine Pauschalfinanzierung fest. Die Zusammenarbeit mit dem Berufsbildungszentrum IDM besteht.
197-2018 M	Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) vom 06.09.2018 Fachhochschulen sind keine Universitäten – Die Fachhochschulen (FH) sollen sich betreffend Angebotsportfolio, Lehrinhalt und Lehrkörperzusammensetzung entsprechend neu ausrichten	12.03.2019	31.12.2021	Die Berner Fachhochschule hat insbesondere die in Kritik geratenen Ausbildungsgänge kritisch hinterfragt und Korrekturen vorgenommen. Sie hat der Bildungskommission im Herbst 2019 Bericht erstattet. Sie regelt die Anwendung der Bezeichnung Professorin oder Professor neu.
214-2018 M	Kullmann (Hilterfingen, EDU) vom 10.09.2018 Das medizinische Potenzial von Cannabis erforschen und nutzen: Schaffung eines Lehrstuhls für medizinische Cannabisforschung an der Universität Bern	11.09.2019	31.12.2021	Im Rahmen des Aufbaus des Vollstudiums Pharmazie wurde eine ordentliche Professur für Pharmazeutische Biologie mit Forschungsschwerpunkt Endocannabinoid System geschaffen und am 1. August 2019 besetzt. Die neue Professur deckt diesen Forschungsbereich ab.
247-2018 M	Sommer (Wynigen, FDP) vom 19.11.2018 Anpassung Entschädigung Expertentätigkeit in der Berufsbildung	12.03.2019	31.12.2021	Die Anliegen wurden mit der Erhöhung der Entschädigung auf den 01.01.2020 erfüllt.

3 Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (**F1**: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / **F2** Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Staatskanzlei (STA)					
142-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) vom 27.06.2016 Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit	20.03.2017	31.12.2019	Der Regierungsrat verabschiedete am 23. Januar 2019 einen Bericht zur Umsetzung der Motion und unterbreitete diesen der GPK. Nach einem Austausch mit dem Staatsschreiber bat die GPK den RR mit Schreiben vom 22. August 2019 um Überarbeitung der Übersicht per Ende Jahr. Die GPK ist vorerst nicht bereit, den Vorstoss abzuschreiben. Der RR beantragt daher eine Fristverlängerung zur Klärung der noch offenen Fragen.	F 1
079-2017 M	Giauque (Ittigen, FDP) vom 23.03.2017 Das «historische Gedächtnis der Schweizer Frauen» ist in Gefahr!	04.09.2017	31.12.2019	Die Gosteli-Stiftung hat beim SBF gestützt Art. 15 Abs. 4 Bst. b FIGG ein Gesuch um Unterstützung eingereicht. Mit einem definitiven Entscheid ist nicht vor Ende 2020 zu rechnen. Da der Kanton Bern einen möglichen finanziellen Beitrag an das Gosteli-Archiv von einer Beitragsgewährung des Bundes abhängig macht, sind weitere Schritte erst 2021 möglich.	F 2
163-2017 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 19.06.2017 Umsiedlung der in Moutier gelegenen bernischen Institutionen	06.12.2017	31.12.2019	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit Moutiers wurde durch ein rechtskräftiges Urteil definitiv für ungültig erklärt. Die Vorbereitungen im Hinblick auf eine neue Abstimmung, deren Ausgang noch nicht bekannt ist, sind im Gange. Bis dahin bleibt Moutier eine bernische Gemeinde, und es werden keine Institutionen verlegt.	F 2
193-2017 M	Benoit (Corgémont, SVP) vom 04.09.2017 Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung	06.12.2017	31.12.2019	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit Moutiers wurde durch ein rechtskräftiges Urteil definitiv für ungültig erklärt. Die Vorbereitungen im Hinblick auf eine neue Abstimmung, deren Ausgang noch nicht bekannt ist, sind im Gange. Bis dahin bleibt Moutier eine bernische Gemeinde, und es wird kein Konkordat ausgehandelt. Die Thematik rund um Artikel 138 und 139 ist Teil der laufenden Vorbereitungsarbeiten	F 2
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)					
166-2016 M	Haas (FDP, Bern) Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung in hoher Qualität im Kanton Bern	27.03.2017 Punktwweise Abstimmung Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2019	Das Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Richtplans (Massnahme A_07: «Siedlungsentwicklung nach innen fördern» und Massnahme A_08: «Prioritäre Siedlungsentwicklungen von kantonaler Bedeutung fördern») in Abstimmung mit dem Vorstoss M 103-2015 umgesetzt. Mit dem vom Grossen Rat in der Sommersession 2019 beschlossenen Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung wurden die nötigen Mittel bewilligt. Das Konzept für die Unterstützung von Wohnbauvorhaben zur Siedlungsentwicklung nach innen (inkl. Kriterien für die Gewährung von Staatsbeiträgen) ist in Arbeit. Für eine Unterstützung werden neben den Projekten von kantonaler Bedeutung auch Projekte von regionaler Bedeutung gemäss den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten RGSK in Betracht gezogen.	F2
224-2016 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Lockerung Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass	21.11.2016 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Datenschutzgesetzes.	F2
226-2016 M	Freudiger (SVP, Langenthal) Bauen ausserhalb der Bauzone - Potenzial nutzen	24.01.2017 Annahme	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision (RPG-Revision 2. Etappe), deren Behandlung in den eidgenössischen Räten jedoch offen ist. Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten gegenüber dem Bund dafür ein, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)					
152-2016 P	Aebersold (Bern, SP) Kasernenareal Bern: Wieso wird das brachliegende Potential nicht besser genutzt?	23.03.2017 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2019	Zurzeit findet eine Teilrevision des überkommunalen Richtplanes ESP Wankdorf statt. Der behördenverbindliche Richtplan ESP Wankdorf wird voraussichtlich Anfang 2020 für die kantonale Vorprüfung vorliegen. Erst danach kann der Regierungsrat über das städtebauliche Potenzial des Kasernenareals Bericht erstatten.	F2
071-2017 M	SP-JUSO-PSA (Jordi, Bern) Berücksichtigung öffentlicher Interessen beim Verkauf kantonalen Immobilien	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2019	Die Abklärungen, ob und gesetzentfalls wie das allfällige Interesse von Standortgemeinden im Rahmen von Devestitionen abgeholt werden kann, sind noch nicht abgeschlossen. Es zeichnet sich jedoch ab, dass einem Entgegenkommen in preislicher Hinsicht aufgrund des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) enge Grenzen gesetzt sind.	F1
Polizei- und Militärdirektion (POM)					
013-2017 M	Gasser (Bévilard, PSA) Langlauf im Schatten von Ski alpin?	13.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wird im Rahmen der kommenden Revision der kantonalen Lotteriegesetzgebung in geeigneter Form umgesetzt. Das Kantonale Geldspielgesetz wird vom Grossen Rat in der Frühlingssession 2020 in 1. Lesung beraten.	F1
027-2017 M	glp (Rudin, Lyss) Taxigewerbe: Konkurrenz ermöglichen	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 angegangen werden soll.	F1
130-2017 M	Rudin (Lyss, glp) Keine doppelte Bestrafung für Taxifahrer	24.01.2018 Annahme	31.12.2020	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 angegangen werden soll.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Finanzdirektion (FIN)					
165-2015 M	EVP (Kipfer, Münsingen) vom 02.06.2015 Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung	19.01.2016 Annahme	31.12.2020	Die Motion wurde im Jahr 2015, im Nachgang zur «Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP)» 2014 eingereicht. In der Zwischenzeit wurden durch den Regierungsrat zahlreiche gesamtstaatliche Projekte im Sinne der zentralen Forderungen der Motion («Überprüfung von Arbeitsabläufen, Standards und Effizienz», «Reduktion auf das Wesentliche», «Senkung von Personalkosten in der zentralen und dezentralen Verwaltung», «Realisierung von Einsparpotenzial in rückwärtigen Bereichen der Zentralverwaltung über alle Direktionen» etc.) aufgestartet oder bereits realisiert. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise die Projekte «IT@BE», «ERP» und «UDR». Hinzu kommen jene 15 Projekte, welche im «EP 2018» in den «Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial» initiiert wurden. Darüber hinaus tragen verschiedene Massnahmen aus dem «EP 2018» zu den mit der Motion angestrebten Effizienzsteigerungen bei. Schliesslich hat der Regierungsrat im Frühjahr 2018 beschlossen, die durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 überwiesene «Planungserklärung Brönnimann» bezüglich Stellenabbau in der Zentralverwaltung umzusetzen. Der Regierungsrat trägt damit u.a. auch der in der Motion 165-2015 geltend gemachten Forderung nach einer «Verschlankung der Verwaltung» Rechnung. Die Umsetzung der Planungserklärung hat zur Folge, dass sich – wie politisch gefordert – alle Direktionen und die Staatskanzlei mit der Frage, wie sich Effizienzsteigerungen realisieren lassen, auseinandersetzen müssen. Anders als dies in der Motion gefordert wurde, hat der Regierungsrat indessen darauf verzichtet, alle diese Projekte in einem einzigen «Gesamtprojekt» zusammenzufassen und dieses dem Grossen Rat vorzulegen. Ein solches hätte nach Meinung des Regierungsrates erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen absorbiert, welche in den bereits laufenden Projekten deutlich zielführender eingesetzt werden können. Gestützt auf die beschriebenen Massnahmen hatte der Regierungsrat dem Grossen Rat anlässlich der Märzsession 2019 die Abschreibung der vorliegenden Motion beantragt. Eine Abschreibung wurde indessen abgelehnt. Der Motionär legte insbesondere dar, dass eine Verschlankung von Prozessen noch zu wenig stattgefunden habe. Aus einem zweiten Votum ging zudem hervor, dass zwar Massnahmen zur Effizienzsteigerung initiiert worden seien, dass diese aufgrund des Projektstandes jedoch noch keine finanziellen Entlastungen mit sich gebracht hätten. Vor diesem Hintergrund sowie gestützt auf die Ergebnisse der Personalbefragung 2019, welche im Bereich der Arbeitsprozesse eine kritische Beurteilung erfuhr, hat der Regierungsrat weitergehende Massnahmen beschlossen. So hat der Regierungsrat die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justizleitung damit beauftragt, bei Arbeitsprozessen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiteres Optimierungspotenzial zu orten. Zudem soll eine Einschätzung über die Wirkung der im Rahmen der Personalbefragung 2015 im Bereich der Arbeitsprozesse getroffenen Massnahmen vorgenommen werden. Die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justizleitung werden über die getroffenen Abklärungen der Finanzdirektion bis Ende September 2020 Bericht erstatten und Vorschläge zur Optimierung von Arbeitsprozessen unterbreiten. Anschliessend wird die Finanzdirektion die Generalsekretärenkonferenz (GSK) befassen und ihr Handlungsempfehlungen zum weiteren Vorgehen unterbreiten. Aufgrund dieser zeitlichen Verhältnisse beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat bezüglich der Motion 165-2015 eine Fristverlängerung, vorerst um ein Jahr.	F1
028-2016 M	Köppli (Bern, glp) vom 26.01.2016 Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG	05.09.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2019	Der Bericht des Regierungsrates zur aktualisierten Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG wird voraussichtlich für die Junisession 2020 traktandiert.	F1
190-2016 P	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 13.09.2016 Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen	22.03.2017 Annahme	31.12.2019	Der gewünschte Bericht ist noch in Arbeit. Um die aktuelle und künftige Praxis bei der Besteuerung von Solaranlagen darzustellen, musste ein wegweisendes Urteil des Bundesgerichts zur steuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen abgewartet werden. Das entsprechende Urteil wurde Ende Oktober 2019 publiziert und wird nun analysiert. Der zu erstellende Bericht soll im Sommer 2020 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet werden.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
050-2017 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) vom 20.03.2017 Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen	28.11.2017 Annahme	31.12.2019	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzesrevision 2021 behandelt. Der Regierungsrat schlägt ein Gesamtpaket vor, welches neben der Gesetzesrevision eine Senkung der kantonalen Steueranlage in den Jahren 2021 und 2022 vorsieht. Eine erste Senkung der kantonalen Steueranlage für die natürlichen Personen im Umfang von 30 Millionen Franken soll in der Wintersession 2020 mit Wirkung für das Steuerjahr 2021 erfolgen. Mit dieser Senkung der Steueranlage im November 2020 wird die Motion umgesetzt.	F1
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)					
110-2016 M	Saxer (Gümligen/FDP) Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden bei kommunalen Schutzbeschlüssen gemäss Naturschutzgesetz	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Der Sachplan Biodiversität wurde am 1. September 2019 in Kraft gesetzt. Darin wird die Abteilung Naturförderung des Amts für Landwirtschaft und Natur mit der Überprüfung der Vollzugsinstrumente Naturschutz beauftragt (Massnahme A9). Im Zuge der daraus resultierenden Überarbeitung der kantonalen Naturschutzgesetzgebung (NSchG; BSG 426.11) soll auch die unbestrittene Forderung der Motion umgesetzt werden.	F2
Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)					
026-2016 M	Lüthi (Burgdorf, SP-JUSO) Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat im Verlauf des Jahres 2020 einen Bericht unterbreiten.	F1
117-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Vorauszahlungen bei Heimeintritten	25.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Ende 2018 durchgeführte Umfrage bei den Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern mit dem Ziel, mehr über die gängige Praxis bezüglich Heimdepots und die Höhe der Ertragsausfälle in den Alters- und Pflegeheimen zu erfahren, führte zu ambivalenten Ergebnissen. Vertiefte Abklärungen der rechtlichen Lösungsansätze werden folgen, wobei Mehrkosten seitens Kanton zu vermeiden sind.	F2
164-2016 P	Bernasconi (Malleray, SP) Betreuung von 15- bis 25-jährigen Französischsprachigen im Berner Jura und in Welschbiel	20.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Nebst der weiterhin aktiven Unterstützung von Eltern bei der Suche nach einem Sonderschulplatz für ihr Kind wurden auch mehrere Sonderschulplätze für französischsprachige Kinder geschaffen. Um möglichst gezielt das vorhandene Angebot zu stärken, wurde im Sommer 2019 eine breit abgestützte Koordinationsgruppe ins Leben gerufen. Teil dieser Gruppe sind verschiedene Akteure aus dem Berner Jura sowie Vertreterinnen und Vertreter der GEF, JGK und ERZ. In deren Rahmen wird unter anderem die Schaffung der nötigen Notfall- und Kriseninterventionsplätze vorangetrieben. Die weiteren Forderungen des Postulats werden im Rahmen des Projekts «Leistungen aufgrund eines besonderen Förder- und Schutzbedarfs» (bFSL) bzw. Strategie Sonderschulung/ Revision des Volksschulgesetzes (REVOS) eingebracht.	F2
174-2016 M	Linder (Bern, Grüne) Deutschunterricht für schulpflichtige Asylsuchende: Kanton Bern muss die Kräfte der freiwilligen Organisationen abholen und unterstützen	23.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Seit März 2019 ist die Neustrukturierung des Asylbereichs auf Bundesebene umgesetzt und die ersten Erfahrungen zeigen, dass deutlich weniger Personen als zuvor mit hängigem Asylverfahren den Kantonen zugewiesen werden. Für diese Zielgruppe ist es Teil des Auftrages und der Konzepte der regionalen Partner, dass sie im Sprachbereich mit Freiwilligen arbeiten, und zwar nicht nur für schulpflichtige Asylsuchende, sondern für alle Asylsuchenden. Sobald der Asylentscheid gefallen ist, setzt für die Personen mit Bleiberecht (Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene) im Grundsatz ein professionelles Sprachsetting ein. Die regionalen Partner sind bestimmt, die ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen werden.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
235-2016 P	Dunning (Biel/Bienne, SP) Ausländerinnen und Ausländer sollen Amtssprachen besser lernen können	12.09.2017 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff.4: Ablehnung	31.12.2019	Die Anliegen des Postulates werden in die Revision der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV; 124.111) einfließen. Die Bedeutung von Sprachzertifikaten hat jüngst mit dem Inkrafttreten des neuen Ausländer- und Integrationsgesetzes stark zugenommen. Dieses macht die Erteilung von bestimmten Aufenthaltstiteln abhängig vom nachgewiesenen Sprachkenntnissen. Ähnlich ist es im Asylbereich – hier setzen sowohl die Integrationsagenda Schweiz als auch die Vorgaben für die regionalen Partner klar messbare Wirkungsziele, wobei der Sprachnachweis einer der Indikatoren ist. Die Mittel für die subventionierte Sprachförderung wurden im Rahmen des KIP 2 gegenüber dem KIP 1 erhöht. Mit dem Aufbau der regionalen Partner per Juli 2020 werden die Motionsanliegen weitgehend erfüllt sein.	F1
137-2017 M	De Meuron(Thun, Grüne) Konzept zu palliative Care im Kanton Bern umsetzen – Bedarfsgerechte Betreuung für Schwerkranken ermöglichen und Kosten sparen	25.10.2017 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Ziffer 2: Zur Förderung von spezialisierten Mobilen Palliativdiensten (MPD) führt die GEF einen dreijährigen Modellversuch gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und d Gesundheitsgesetz durch, welcher im Herbst 2019 startete Ziffer 4: Eine nationale Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit der Frage, wie Menschen mit Behinderungen, Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen, Kinder und Jugendliche sowie weitere vulnerable Gruppen in palliativen Situationen adäquat betreut werden können. Parallel dazu prüft die GEF, ob im Kanton Bern für spezifische Zielgruppen ein ungedeckter Bedarf besteht. Ziffer 5: Der Kanton Bern unterstützt die spezialisierte Palliative Care in den folgenden Bereichen: Er honoriert im Bereich der ambulanten Pflege erbrachte Leistungen der spezialisierten onkologischen und palliativen Pflege mit einem Zuschlag. Zudem wird mit dem Modellversuch zur Förderung von Mobilen Palliativdiensten (siehe Ziffer 2) ein Finanzierungsmodell für nicht- oder unterfinanzierte Beratungs- und Unterstützungsleistungen in der zweiten Interventionslinie erarbeitet. Weiter prüft der Regierungsrat derzeit, ob ein Bedarf an spezialisierten Palliative-Care-Angebote im stationären Langzeitbereich besteht und wie diese allenfalls abgegolten werden könnten. Ziffer 6: Der Regierungsrat wird in der nächsten Versorgungsplanung zu den in der aktuellen Versorgungsplanung 2016 definierten Massnahmen Bericht erstatten.	F2
022-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Arbeits- und Wohnintegration für Asylsuchende mit Status B	06.12.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Umsetzung der Motionsanliegen ist in das Projekt NA-BE (Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern) eingeflossen. Inzwischen hat der Bund die Integrationspauschale für vorläufig Aufgenommene sowie anerkannte Flüchtlinge per Mai 2019 auf CHF 18'000.- verdreifacht, macht aber andererseits den Kantonen klare Vorgaben, wie und wofür sie die Mittel einzusetzen haben. Hinzu kommt, dass seit Ende 2017 die Arbeitsaufnahme für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge stark erschwert worden ist, weil die Behörden stärker auf die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Löhne (welche in der Regel in Gesamtarbeitsverträgen verankert sind) achten müssen. Die regionalen Partner sind bestimmt, welche ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen werden.	F1
Erziehungsdirektion (ERZ)					
057-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Tagesschulen flexibler gestalten	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen des Postulats wird im Rahmen der Analyse, welche aufgrund des Postulats 028-2019 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) vorgesehen ist, erneut geprüft werden.	F2

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Staatskanzlei (STA)				
135-2017 M	Dunning (Biel/Bienne, SP) vom 07.06.2017 Zweisprachigkeit: Für einen gleichberechtigten Zugang zu den kantonalen Leistungen	19.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat hat am 26. Juni 2019 die Umsetzung des Projekts zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit mit Massnahmen in zahlreichen Bereichen beschlossen. Die Motion wird in diesem Rahmen zu behandeln sein.
015-2018 P	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 24.01.2018 Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Das Postulat wurde in die Arbeiten zur Revision des Sonderstatutgesetzes integriert (Projekt Status quo plus). Das Vernehmlassungsverfahren wird bald lanciert.
016-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 24.01.2018 Ehre für den Berner Friedensnobelpreisträger Charles-Albert Gobat: Sein Wirken im Berner Rathaus sichtbar machen	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Im Amt für Kultur (ERZ) laufen die Vorbereitungsarbeiten für einen einfachen Kunstwettbewerb: Es sollen drei Künstlerinnen/Künstler aus dem Berner Jura eingeladen werden, einen Vorschlag für ein mobiles Kunstwerk, das im Rathaus präsentiert werden kann, zu erarbeiten. Eine kleine Jury wird das Siegerprojekt küren. Die Einweihung soll anschliessend anlässlich einer würdigen Feier im Rathaus stattfinden.
035-2018 M	Egger (Frutigen, glp) vom 15.03.2018 Beschränkung der Ruhestandsrenten des Regierungsrats	19.11.2018 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme Punkt 2: Annahme Punkt 3-7: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die STA in enger Zusammenarbeit mit der FIN und unter Beizug einer Expertin der BPK arbeitet an einer Umsetzung der Motion. Der Regierungsrat wurde Ende 2019 im Rahmen von Aussprachen in die Konzeption einer neuen Regelung einbezogen.
229-2018 M	glp (Brönnimann, Mittelhäusern) vom 15.11.2018 Politische Meinungsverschiedenheiten demokratisch lösen – Wiederholung der Moutierabstimmung vorbereiten	11.03.2019 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung als Postulat	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit Moutiers wurde durch ein rechtskräftiges Urteil definitiv für ungültig erklärt. Die Vorbereitungen im Hinblick auf eine neue Abstimmung, deren Ausgang noch nicht bekannt ist, sind im Gange. Es sollen strengere Massnahmen getroffen werden, um eine einwandfreie Abstimmung sicherzustellen und die Lehren aus den mit der annullierten Abstimmung gemachten Erfahrungen zu ziehen. Der Regierungsrat hat die Öffentlichkeit mit Medienmitteilungen vom 4. Oktober 2019 und 20. November 2019 entsprechend informiert. In der Wintersession des Grossen Rates fanden zudem diesbezügliche Beratungen statt.
242-2018 M	Sancar (Bern, Grüne) vom 19.11.2018 Leichte Sprache beim Internetauftritt und im Informationsmaterial des Kantons Bern	02.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die Staatskanzlei wird mit Blick auf die Umsetzung der Motion eine Arbeitsgruppe einsetzen mit dem Ziel, die Bereiche zu identifizieren, in denen es sinnvoll und finanziell vertretbar ist, Informationen in Leichte Sprache zu übersetzen. Im Vordergrund stehen Bereiche, die die Zielgruppen direkt betreffen. So insbesondere Informationen über die Rechte der Menschen mit einer Behinderung, über Sozialversicherungen, den Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Informationen, die im Alltag relevant sind – wie Schulwesen, Strassenverkehr und Notfallanweisungen. Die Direktionen sollen später selber entscheiden, welche Informationen aus ihrem Bereich in Leichte Sprache übersetzt werden.
183-2019 M	Stärkung der strategischen und finanzpolitischen Planung in den Richtlinien der Regierungspolitik	25.11.2019 Annahme	31.12.2021	Der Parlamentarische Vorstoss wurde in der Wintersession 2019 verabschiedet. Die Bearbeitung wird 2020 initiiert.
041-2019 M	Gedenkstätte für die Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen	25.11.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Parlamentarische Vorstoss wurde in der Wintersession 2019 verabschiedet. Die Bearbeitung wird 2020 initiiert.

209-2019 M	Neue Modalitäten für eine allfällige Wiederholung der Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit Moutiers	09.12.2019	31.12.2021	Der Parlamentarische Vorstoss wurde in der Wintersession 2019 verabschiedet. Die Bearbeitung wird 2020 initiiert.
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)				
188-2012 M	Lüthi (Burgdorf, SP) Harmonisierung der Pflegegeldansätze	18.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
004-2013 M	Bhend (Steffisburg, SP) Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter gestaltet werden	04.09.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme	31.12.2017	Die Motion wird mit der nächsten Änderung des EG KUMV voraussichtlich per 1. Januar 2022 umgesetzt.
173-2014 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Massnahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären	18.3.2015 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung als Motion Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Ablehnung als Motion Ziff. 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung als Motion	31.12.2019	Ob für Institutionen die sogenannte Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen als verbindlich erklärt oder Vereine zur Schaffung von Leitfäden oder Merkblättern verpflichtet werden sollen, wird im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf geprüft. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen	17.11.2014 Annahme	31.12.2019	Die Motion wird im Rahmen der laufenden Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes umgesetzt.
103-2015 M	Mentha (SP, Liebefeld) Neuer Wettbewerb Wohnen SEin	25.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Dem Anliegen, Anreize für die Siedlungsentwicklung nach innen zu schaffen, wird mit der Umsetzung der Motion 166-2016 Rechnung getragen. Dafür wurden mit dem vom Grossen Rat in der Sommersession 2019 beschlossenen Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung die nötigen Mittel bewilligt. Das Konzept für die Unterstützung von Wohnbauvorhaben zur Siedlungsentwicklung nach Innen (inkl. Kriterien für die Gewährung von Staatsbeiträgen) ist in Arbeit.
108-2015 M	Grädel (EDU, Huttwil/Schwarzenbach) Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone, insbesondere auch die Nutzung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten ausserhalb der Bauzone, wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision (RPG 2), deren Behandlung in den eidgenössischen Räten jedoch offen ist. Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten gegenüber dem Bund dafür ein, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
192-2017 P	Hamdaoui (SP, Biel/Bienne) Für die Schaffung einer Charta der Religionen	21.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften.
266-2017 M	Stähli (BDP, Gasel) Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen	03.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften.
132- 2017 M	Saxer (Gümligen, FDP) Rasche Behandlung von trölerischen Eingaben	06.06.2017 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
313-2015 M	BAK (Kropf, Bern) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	17.12.2017 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

165-2016 M	SiK Präsident Wenger (Spiez, EVP) SiK Vizepräsident Müller (Bern, FDP) Vereinfachungen für die Unterbringung von Kinder bei Gastfamilien	30.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3 Annahme	31.12.2020	Das Anliegen wird im Rahmen des Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf umgesetzt. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
074-2018 M	Graf (SP, Interlaken) Zurverfügungstellung von Parkplätzen an sinnvol- len Orten, so dass die Zahl von Fahrgemein- schaften von Pendlerinnen und Pendlern zu- nimmt	13.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion wurden aufgenommen. Dabei steht eine Erhöhung des Besetzungs- grads von Einzelfahrzeugen des motorisierten Individualverkehrs im Pendlerverkehr im Vordergrund. Durch die Schaffung geeigneter Strukturen bzw. von Parkplätzen an geeigneten Orten soll die Bildung von Fahrgemein- schaften gefördert werden, wobei der Fokus auf dem Arbeitsverkehr liegt. Ein entsprechendes Realisierungs- konzept für geeignete Pendlerparkplätze ist in Arbeit.
237-2018 M	Haas (Bern, FDP) Wiederherstellung der vom Grossen Rat gewoll- ten Praxis bei der Handänderungssteuer	13.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der laufenden Revision des Handänderungssteuergesetzes.
010-2019 M	Marti (Bern, SP) Individuelle Prämienverbilligungen: Die Regie- rung muss handeln!	12.06.2019 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision der kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV) per 1.1.2020 resp. 1.1.2021.
012-2019 FM	Marti (Bern, SP) Erhöhung Prämienverbilligungen	12.06.2019 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision der kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV) per 1.1.2020 resp. 1.1.2021.
013-2019 FM	Imboden (Bern, Grüne) Zusätzliche Mittel für die Prämienverbilligungen der Krankenkassenprämien	12.06.2019 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision der kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV) per 1.1.2020 resp. 1.1.2021.
053-2019 M	Marti (Bern, SP) Massnahmen zur Verhinderung von Kies- und Betonkartellen	12.06.2019 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Motion Ziff. 4: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Umsetzungsarbeiten für die Motion sind aufgenommen. Insbesondere ist für eine gezielte Weiterbearbeitung der Entscheid der Wettbewerbskommission (WEKO) zu ihrer zweiten Untersuchung «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» relevant und abzuwarten. Dieses Verfahren befasst sich hauptsächlich mit Verstössen in Verbin- dung mit Kies und Deponien. Der Entscheid ist Ende 2019 zu erwarten.
246-2018 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Zeitgemässe Bodeninformation	13.06.2019 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Motion Ziff. 2: Zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Grundlagenarbeiten im Hinblick auf die Erstellung einer flächendeckenden Bodenkartierung wurden aufge- nommen. Eine Machbarkeitsstudie (Detailkonzept) der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissen- schaften (HAFL) liegt vor. Gestützt darauf kann ab 2020 mit der Umsetzung begonnen werden. Die Anschubfi- nanzierung für die ersten vier Jahre erfolgt im Rahmen der Wyss Academy for Nature at the University of Bern. Für die weiteren Arbeiten wird der Regierungsrat dem Grossen Rat zu gegebener Zeit einen entsprechenden Kreditantrag unterbreiten.
217-2018 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Fit für die Zukunft - elektronischer Geschäftsver- kehr mit den Regierungsstatthalterämtern	12.09.2019 Annahme	31.12.2021	Bis Ende 2020 wird bei den RSTA die neue Fachapplikation Evidence eingeführt. Diese bildet die Basis, um nach dem Baubewilligungsverfahren in den nächsten Jahren auch die weiteren in der Zuständigkeit der RSTA liegenden Bewilligungs- und Verwaltungsverfahren (Gastgewerbe, Bäuerliches Bodenrecht, Grundstückverkauf durch Ausländer, Inventarwesen, Verwaltungsbeschwerden) in den nächsten Jahren schrittweise zu digitalisie- ren. Bis Ende 2021 sollen ein konkretes Projekt und ein Kreditantrag vorliegen.
133-2019 M	Lanz (Thun, SVP) Rechtssicherheit nach qualitätssichernden Verfahren	12.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion wurden aufgenommen. Im Vordergrund steht die Festlegung der Anforderungen an qualitätssichernde Verfahren, nach deren Durchführung die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) nicht mehr beigezogen wird. Weiter gilt es zu regeln, in welchen Fällen ein Beizug der OLK dennoch möglich ist.

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)				
121-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) Klimafolgenabschätzung Kanton Bern: Massnahmenplan und Anpassungsstrategie: kantonale Handlungsfelder zum Schutz von Bevölkerung und Naturraum	19.03.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: zurückgezogen	31.12.2020	Das aktuelle Dispositiv zur Anpassung an den Klimawandel wird in den nächsten Jahren überprüft. Der Regierungsrat klärt zudem ab, inwieweit zusätzliche, allenfalls regional differenzierte, Massnahmen erforderlich sind. Die Vorarbeiten dafür sind angelaufen und die Abklärungen werden im nächsten Jahr intensiviert.
225-2017 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kantonale Velo-Offensive - mit einem umfassenden Förderprogramm und schnellen Velobahnen	19.03.2018 Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme Ziffer 6: Ablehnung	31.12.2020	Ziffer 2: Im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten wird systematisch geprüft, ob sich Verbesserungen für den Veloverkehr erzielen lassen. Regelmässige Inspektionen der Kantonsstrassen stellen sicher, dass Mängel resp. Gefahrenstellen für das Velo zeitnah behoben werden. Ziffer 3: Defizite und Netzlücken im Veloverkehrsnetz fliessen bei allen Umgestaltungs- und Ausbauprojekten systematisch in die Projekte ein. Ziffer 4: Gute und schnelle Veloverbindungen abseits der Kantonsstrassen gibt es heute bereits einige, so z.B. die Verbindungen Flughafen Belp–Wabern, Bern Länggasse–Eymatt (am Wohlensee), Ittigen Papiermühlestrasse–Zollikofen (zwischen Autobahn und Eisenbahn) oder Hasle–Lützelflüh. Weitere sind in Planung (bspw. Worb–Ostermundigen, Laupen–Gümmenen, Ramsei–Sumiswald, Oberburg–Hasle, Jegenstorf–Bätterkinden). Basis für diese Arbeiten bildet der kantonale Sachplan Veloverkehr vom 3. Dezember 2014. Ziffer 5: Basierend auf den drei bereits erstellten Veloguides (Lyss, Vallée de Tavannes, Biel) sollen weitere erstellt werden. Im Rahmen des betrieblichen Unterhalts der Kantonsstrassen wird den Bedürfnissen der Velofahrenden mit den vorhandenen Ressourcen bestmöglich Rechnung getragen.
005-2018 M	Stampfli (Bern, SP) Inselspital besser erschliessen via S-Bahnhof Europaplatz	05.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Fragestellung der mittel- bis längerfristigen Erschliessung des Inselareals und die Anbindung des Areal an die Haltestelle Europaplatz wird im Rahmen der ZMB Erschliessung Inselareal durch den Kanton geprüft. Die Arbeiten haben Ende 2018 begonnen, Ergebnisse werden voraussichtlich im Jahr 2020 vorliegen.
039-2018 P	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Die baulichen Zeugen der Geschichte von Moutier sollen erhalten bleiben	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Der Regierungsrat wird im Rahmen des Gesamtprojekts auch über die Zukunft der kantonseigenen Gebäude in Moutier befinden. Grundsätzlich ist der Kanton bemüht historische Bauteile zu erhalten. Bei einem allfälligen Kantonswechsel oder Verkauf des Gebäudes hat der Kanton Bern jedoch keinen Einfluss mehr auf die Veränderung von historischen Bauteilen. Dafür ist die jeweilige kantonale Denkmalpflege zuständig. Derzeit ist jedoch unklar, ob der Kantonswechsel von Moutier tatsächlich stattfindet, da die Abstimmung wiederholt werden muss.
076-2018 P	Tanner (Ranflüh, EDU) Gewässerabstand mit Augenmass	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Die Praxis des Kantons Bern wird gegenwärtig überprüft, auch im Vergleich zu anderen Kantonen. Erste Ergebnisse liegen im Entwurf vor, müssen aber verwaltungsintern noch geprüft und bereinigt werden.
097-2018 M	Wenger (Spiez, EVP) Sicherer Veloweg Interlaken-Leissigen	20.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Arbeiten für die Machbarkeitsstudie sind im Gang und können voraussichtlich im Sommer 2020 abgeschlossen werden.
162-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) Masterplan Dekarbonisierung - Umsetzung der Klimaziele von Paris im Kanton Bern	06.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die verbindlichen Etappenziele und notwendigen Gesetzesänderungen werden im Rahmen der Massnahmenplanung zur Energiestrategie für die nächste Umsetzungsperiode 2020-2023 erarbeitet. Die Berichterstattung zur Energiestrategie inkl. Massnahmenplanung 2020-2023 wird voraussichtlich in der Sommersession 2020 im Grossen Rat beraten.
184-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) Mangelhafter Faktencheck zum «Westast so besser»	20.11.2018 Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2020	Die Verifizierung der Auswirkungen des Ostasts gemäss Ziffer 2 obliegt einer vom Kanton eingesetzten Dialoggruppe, welche derzeit die IST-Situation auf dem Strassennetz aufarbeitet. Die Ergebnisse der Dialoggruppe sowie Vorschläge zum weiteren Vorgehen werden bis Ende Juni 2020 erwartet.
204-2018 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Ladestationen sollen für alle Elektrofahrzeuge nutzbar sein	06.03.2019 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Aktuell fördert der Kanton öffentlich zugängliche Ladestationen bei KMU sowie Ladestationen von elektrifizierten Buslinien. Gemäss den Bedingungen des kantonalen Förderprogrammes sind diese förderberechtigt, sofern sie ausschliesslich mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen betrieben werden. Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes wird der Regierungsrat die gezielte Förderung von Schnellladestationen entlang touristisch vermarkteter Velorouten demnächst prüfen.

212-2018 M	Klauser (Bern, Grüne) Heute für die Zukunft bauen: Parkplatzpflicht um Ladeinfrastruktur erweitern	06.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Anliegen des Postulats werden mit der nächsten Revision des Baugesetzes umgesetzt.
225-2018 M	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP) Stopp der Netzaabocke durch die Stromversorger - Fair ist anders!	13.06.2019 Annahme	31.12.2021	Unter Klärung der Zuständigkeiten wird der Sachverhalt derzeit analysiert. Gegebenenfalls wird der Regierungsrat im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Massnahmen veranlassen.
236-2018 M	Grüne (Von Wattenwyl, Tramelan) SBB CARGO – Schienengüterverkehr, ein Service public	04.09.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten am kantonalen Güterverkehrs- und Logistikkonzept sind aufgenommen worden. Erste Gespräche mit dem Kanton Jura, den SBB und den Chemins de fer du Jura (CJ) haben stattgefunden. Die Abklärungen zu den Bedürfnissen des Güterverkehrs im Berner Jura laufen.
251-2018 M	Mentha (Liebefeld, SP) Porttunnel rasch realisieren	13.06.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Porttunnel ist Teil des in der Region umstrittenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Eine Dialoggruppe mit Befürwortern und Gegnern ist beauftragt worden eine Lösung vorzuschlagen. Das UVEK hat das Plangenehmigungsverfahren auf Ersuchen des Kantons sistiert. Ob der Porttunnel realisiert werden kann, ist abhängig von den Ende Juni 2020 erwarteten Empfehlungen der Dialoggruppe zum weiteren Vorgehen.
261-2018 M	Moser (Biel, Bienne, FDP) Westumfahrung Biel: zeitliches Vorziehen des Zubringers rechtes Bielerseeufer (Porttunnel)	13.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Porttunnel ist Teil des in der Region umstrittenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Eine Dialoggruppe mit Befürwortern und Gegnern ist beauftragt worden eine Lösung vorzuschlagen. Das UVEK hat das Plangenehmigungsverfahren auf Ersuchen des Kantons sistiert. Ob der Porttunnel realisiert werden kann, ist abhängig von den Ende Juni 2020 erwarteten Empfehlungen der Dialoggruppe zum weiteren Vorgehen.
290-2018 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Die Abfallverordnung ist sachgerecht umzusetzen!	10.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die Motion zielt auf eine Änderung des Bundesrechts. Der Handlungsspielraum des Kantons ist hierbei eingeschränkt. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wird der Kanton den Bund ersuchen, den rechtlichen Rahmen im Sinne des Motionärs ändern zu lassen. Insbesondere werden Gespräche mit dem BAFU aufgenommen.
021-2019 M	BDP (Frutiger, Oberhofen) Anreize schaffen, um Ölheizungen zu ersetzen	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 2: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2021	Die Einführung einer Umweltabgabe für neue sowie den Ersatz bestehender Öl-Heizungen wird im Rahmen einer allfälligen Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes geprüft.
039-2019 M	Ammann (Bern, AL) Klimanotstand - Delegation für den Klimaschutz schaffen	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen	31.12.2021	Zur Umsetzung des Postulats sollen primär die bestehenden Gremien und Prozesse genutzt und – soweit nötig – optimiert werden. Das AUE hat bereits heute im Rahmen der Massnahmenplanung für die Energiestrategie eine directionsübergreifende koordinierende Rolle inne. Derzeit wird überprüft, ob zusätzlich die Schaffung einer Delegation für den Klimaschutz sinnvoll ist und wie diese allenfalls zu besetzen wäre.
045-2019 M	Stampfli (Bern, SP) Energiesstrategie jetzt umsetzen!	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Mögliche Massnahmen in den genannten Bereichen werden erarbeitet und fliessen in die Berichterstattung und Massnahmenplanung zur Energiestrategie ein. Das Geschäft wird voraussichtlich im Sommer 2020 im Grossen Rat behandelt.
047-2019 P	Stucki (Stettlen, glp) Dialog A5-Westast ohne Denkverbote	10.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die eingesetzte Dialoggruppe hat bislang keine Anträge beim Kanton eingereicht, wonach beim Bund abzuklären sei, ob der Netzbeschluss geändert werden könne.
051-2019 M	Mentha (Liebefeld, SP) Dringend notwendige Investition in die Wasserkraft	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat steht mit der BKW in Kontakt und hat sich im Rahmen der strategischen Führungsgespräche erneut für die Realisierung des Wasserkraftprojekts Trift ausgesprochen. Derzeit läuft das Konzessionierungsverfahren. Derweil hat der Bund eine Änderung der Energieförderungsverordnung verabschiedet, wonach Grosswasserkraftanlagen, die ihre Speicherkapazitäten um mindestens 10 GWh ausbauen, von höheren maximalen Investitionsbeiträgen profitieren. Dadurch kann das Projekt zusätzliche finanzielle Unterstützung des Bundes erhalten.

059-2019 P	Grüne (Imboden, Bern) Monitoring über energierelevante Sanierungen im Kanton Bern optimieren	10.09.2019 Annahme	31.12.2021	Ein konkretes Umsetzungskonzept sowie ein Fahrplan zur Realisierung einer GIS-basierten Energiestatistik werden im Jahr 2020 erarbeitet.
068-2019 M	Bauer (Wabern, SP) Nachtzugverbindungen - den Kanton Bern mit europäischen Zentren verbinden	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Ablehnung	31.12.2021	Die Thematik der Nachtverbindungen ist mit den SBB besprochen worden. Die SBB prüfen den mittelfristigen Ausbau von Nachtlinien, darunter auch solche, welche in Bern halten. Gespräche mit der BLS und der ÖBB sind in Vorbereitung.
085-2019 M	Hässig Vinzenz (Zollikofen, SP) Freiwilligkeit im Gebäudebereich stärken: Kantonales Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz ausbauen!	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat lotet im Rahmen der jährlichen Finanzplanung und in Abhängigkeit der Anzahl Gesuche die Möglichkeiten aus um den jährlichen Beitrag für das kantonale Förderprogramm um CHF 1-2 Mio. zu erhöhen. Mit gezielten Massnahmen soll ab 2020 das Wissen der Berufsleute der Gebäudebranche sowie in den Vollzug involvierten Fachleuten (Energieberater, GEAK-Experten, etc.) gestärkt werden, beispielsweise mit dem vom Kanton unterstützten nationalen Programm «erneuerbar heizen», welches durch EnergieSchweiz Anfang 2020 lanciert wird. Dabei werden Installateure gezielt geschult, Hauseigentümer beim Ersatz ihrer fossilen Heizung hin zu einem erneuerbaren System zu beraten.
102-2019 M	Wyss (Wengi, SVP) Jugendheim Prêles - nun endlich ein Ende mit Schrecken! Für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse, zum Nutzen der Bevölkerung auf dem Tessenberg!	10.09.2019 Annahme als Postulat	2021	Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2019 entschieden, dass im ehemaligen Jugendheim Prêles kein Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylbewerber entstehen soll. Trotz intensiver Prüfung konnte keine anderweitige, kantonale Nutzung gefunden werden. Daher wurde nun das Verfahren zur Suche eines neuen Nutzers eingeleitet, wobei zunächst eine Zwischennutzung oder Abgabe im Baurecht angestrebt wird.
113-2019 M	Lanz (Thun, SVP) Aufspaltung der BKW prüfen	04.09.2019 Annahme	2021	Die Arbeiten zur Erarbeitung des in der Motion geforderten Berichts wurden aufgenommen.
127-2019 M	DEPU (Gullotti, Tramelan) Lösungen für die Zukunft des Klosters Bellelay	04.09.2019 Annahme	2021	Nach wie vor ist von der Mieterin des Klosters Bellelay offiziell keine Kündigung eingegangen. Zur Zukunft des Klosters finden im Frühling 2020 Gespräche mit allen Beteiligten statt. Ziel ist es, eine nachhaltige und zukunftsorientierte Lösung zu finden.
129-2019 P	Reinhard (Thun, FDP) Meldeverfahren statt Baubewilligungen bei Ersatzheizungsanlagen	27.11.2019 Annahme	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
136-2019 M	Hofer (Bern, SVP) Keine Zwischennutzung von kantonalen Gebäuden mit Besetzern und Vertragsbrechern	27.11.2019 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
144-2019 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Bessere Verkehrsführung von der rechten Thunerseeseite durch die Stadt Thun	27.11.2019 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
156-2019 M	Moser (Biel/Bienne, FDP) Schnelle Berner Bahntangente: Aufwertung des ÖV-Angebots und Verbesserung des Modal-Splits auf der Achse Biel/Bienne-Region Bern-Thun durch neue direkte Zugverbindungen	27.11.2019 Annahme	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

176-2019 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Mehr Transparenz in den Bewilligungsverfahren für Mobilfunk-Antennen und deren Aufrüstung für 5G	27.11.2019 Annahme als Postulat	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
210-2019 M	Baumann (Suberg, Grüne) Jetzt Massnahmen für sauberes Trinkwasser ergreifen	27.11.2019 Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
Polizei- und Militärdirektion (POM)				
100-2016 M	BDP (Kohli, Bern) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Einsatz von sog. Bodycams ist für die Kantonspolizei vorerst keine Option. Eine Option ist eher der punktuelle Einsatz von Kameras für beweissichernde Aufnahmen (bsA), welche repressiv und präventiv eingeschaltet werden sollen. Vorerst sollen dazu umfassende interne Vorarbeiten getätigt werden.
128-2016 M	Wenger (Spiez, EVP) Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat ist daran, bei seiner Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle zu prüfen. In diesem Rahmen prüft der Regierungsrat auch das Anliegen einer einmaligen Lenkungsabgabe bei der Inverkehrsetzung.
183-2017 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Imame strenger beaufsichtigen und bei Missbrauch ausweisen	27.03.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Polizei- und Militärdirektion prüft die Umsetzung gemeinsam mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Ziffer 1), dem Staatssekretariat für Migration (Ziffer 3) und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Ziffer 5).
281-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Der Informationsfluss über Straftaten, Strafbefehle und Urteile muss optimiert werden	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Nach der Auswertung der ersten Erfahrungen mit dem VOSTRA-Zugriff der Kantonspolizei und im Rahmen der laufenden kantonalen und interkantonalen Informatikprojekte wird die Sachlage geprüft.
042-2018 M	Benoit (Corgémet, SVP) Umsiedlung der Justizvollzugsstellen im Berner Jura	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Gemäss Masterplan zur Justizvollzugsstrategie soll in der Region Berner Jura-Seeland als Ersatz für das sehr baufällige Regionalgefängnis Biel ein Neubau mit 100 Plätzen für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft realisiert werden. Zudem sollen in der gleichen Anlage 150 Plätze für den geschlossenen Strafvollzug erstellt werden. Die ganze Anlage würde somit 250 Plätze umfassen. Ein konkreter Standort für die Realisierung ist derzeit noch nicht vorhanden.
071-2018 M	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Mehr Ressourcen für Strafverfolgungsbehörden und eine stärkere Kooperation mit der Zivilgesellschaft in der Bekämpfung des Menschenhandels	12.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat prüft zurzeit, ob eine interkantonal koordinierte finanzielle Unterstützung der Nationalen Meldestelle Act212 von den anderen Kantonen befürwortet wird. Das Geschäft wird in der Vorstandssitzung der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) beraten.
134-2018 M	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Umstellung der kantonalen Fahrzeugflotte auf Alternativantriebe	21.11.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Der Einsatz von Alternativantrieben bei Fahrzeugen der Kantonsverwaltung soll bei der nächsten Ausschreibung des Fahrzeugkatalogs im Jahr 2021 noch stärker berücksichtigt werden.
166-2018 M	SiK (Moser, Landiswil) Interkantonale Polizeischule Hitzkirch: Finanzielle Verpflichtungen und Vertragsdauer	12.06.2019 Annahme	31.12.2021	Eine Situationsanalyse wurde gemacht. Die politische Beurteilung steht noch aus.
171-2018 M	Trüssel (Trimstein, glp) Revision der Motorfahrzeugsteuer	13.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat ist daran, bei seiner Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle zu prüfen.

182-2018 M	SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg) Istanbul-Konvention – Kantonal Analyse und Umsetzung	12.03.2019 Annahme	31.12.2021	Zurzeit wird die Umsetzung geplant. Sie soll in 3 Phasen erfolgen: Die Phase 1, Bestandesaufnahme innerhalb der Verwaltung, wird von Oktober 2019 - Sommer 2020 erfolgen. Mit Phase 2, geplant von Sept. 2020 - Januar 2021 soll ein Konsultationsverfahren zu definierten Handlungsschwerpunkten stattfinden. Ab Februar 2021 ist die Phase 3, Berichterstattung, geplant.
190-2018 M	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) E-Mobilitätsstrategie für die kantonale Fahrzeugflotte	12.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Ausrüstung kantonaler Immobilien mit Ladeinfrastrukturen wird geprüft. Erfolgreiche Umsetzungen sind bereits erfolgt. So sind beispielsweise die Verkehrsprüfzentren des Strassenverkehrsamts an den Standorten Bern, Thun, Orpund und Bützberg mit öffentlichen Ladestationen für Elektroautos ausgestattet worden.
252-2018 M	Graber (La Neuveville, SVP) An Bedingungen geknüpfte Eröffnung des Asyl-Rückkehrzentrums in Prêles	13.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Mit Überweisung der Motion 265-2018 Sancar wird Abstand genommen von der Errichtung eines Rückkehrzentrums im ehemaligen Jugendheim Prêles. Es werden anderweitige Nutzungsmöglichkeiten in Prêles sowie Alternativstandorte für die Unterbringung von weggewiesenen Asylsuchenden geprüft.
270-2018 M	Sancar (Bern, Grüne) Abgewiesene Asylbewerberinnen und -bewerber ohne Möglichkeiten einer Rückführung arbeiten lassen	9.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Polizei- und Militärdirektion wird das Anliegen mit dem EJPD prüfen.
279-2018 M	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Moderne und effiziente Mobilität fördern: Ride-Sharing-Apps sollen auch im Kanton Bern benutzt werden können	11.09.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme	31.12.2021	Das Anliegen aus Ziffer 3 soll primär in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 angegangen werden soll. Im Rahmen der Erstellung des Umsetzungsberichts Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr wird geprüft, wie und wo die Thematik Sharing in die Verkehrs- und Raumplanungspolitik des Kantons aufgenommen werden kann.
182-2019 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Wasserstofffahrzeuge steuerfrei im Kanton Bern!	9.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2019	Analog der Prüfaufträge aus den überwiesenen Motionen 128-2016 und Trüssel 171-2018 wird der Regierungsrat das vorliegende Anliegen bei seiner Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) in die Prüfung miteinbeziehen.

Finanzdirektion (FIN)

304-2015 M	Pfister (Zweismimen, FDP) vom 25.11.2015 Schaffen wir zum Schutz von Mitarbeiter/-innen von ausgelagerten öffentlichen Betrieben eine Whistleblower-Kontaktstelle!!!	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die in der Motionsantwort erwähnte Revision entsprechender OR-Bestimmungen, die es abzuwarten gilt, ist noch nicht verabschiedet. Der Bundesrat hat die Botschaft zu einer überarbeiteten Vorlage am 21. September 2018 vorgelegt. Die Vorlage wird demnächst im Ständerat beraten.
124-2016 M	Grüne (Imboden, Bern) vom 07.06.2016 Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger ausgestalten!	21.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Das Angebot an Grundlagen und Hilfsmitteln zur nachhaltigen Beschaffung wird im Rahmen der Einführung des total revidierten und national harmonisierten öffentlichen Beschaffungsrechts überarbeitet und erweitert. Das Inkrafttreten ist zurzeit im Jahr 2021 geplant.
108-2018 M	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 05.06.2018 Ergänzung Gesetz über die Pensionskassen	07.03.2019 Annahme	31.12.2023	Die Motion wird bei der nächsten Revision des Pensionskassengesetzes umgesetzt.
170-2018 M	Trüssel (Trimstein, glp) vom 03.09.2018 Steuerfreibetrag für Experten der Berufsbildung beibehalten	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzungsarbeiten laufen. Die Erziehungsdirektion und die Finanzdirektion veranlassen per 2020 eine Erhöhung der Ansätze im Rahmen der Motionsantwort. Die Ansätze sollen so festgelegt werden, dass auch bei einer Besteuerung der Entschädigungen gegenüber dem Status Quo keine Verschlechterung eintritt. Für die meisten Experten resultiert aus einer solchen Anpassung der Entschädigungen eine minimale finanzielle Besserstellung (vgl. Vortrag zur StG-Revision 2021, Medienmitteilung vom 29.08.2019). Der Regierungsrat erfüllt damit gleichzeitig die am 4. März 2019 überwiesene Motion 247-2018 Sommer Peter (Wynigen, FDP) «Anpassung Entschädigung Expertentätigkeit in der Berufsbildung» (Federführung Erziehungsdirektion), die eine solche Anpassung der Ansätze fordert.
176-2018 M	Kipfer (Münsingen, EVP) vom 03.09.2018 Finanz- & Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Reorganisation der rechnungsführenden Organisationseinheiten	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Im Rahmen des ERP-Projekts wird aktuell das gesamtstaatliche Finanz- und Rechnungswesen analysiert. Ziel dabei ist es, dass Prozesse optimiert, standardisiert und zentralisiert werden. Die Finanzkommission wird laufend über den Projektfortschritt und die geplanten Veränderungen im Finanz- und Rechnungswesen informiert.

177-2018 M	Kipfer (Münsingen, EVP) vom 03.09.2018 Finanz- und Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Aufarbeitung des HRM2-Projekts und Definition zukünftiger Standards	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Projektanalyse zur Einführung von HRM2 ist in Bearbeitung, und Massnahmen zur Verbesserung laufender und zukünftiger Projektentwicklungen sind bereits – insbesondere über das ERP-Projekt – eingeleitet worden. Die Definition von Standards in der Buchführung wird anhand der «SAP Best Practices» erarbeitet, und die finanzielle Führung mittels BEBU sowie die zukünftige Organisationsstruktur werden geklärt. Im Rahmen der Berichterstattung zum ERP-Projektfortschritt wird die Finanzkommission laufend über die geplanten Veränderungen im Finanz- und Rechnungswesen informiert.
194-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 05.09.2018 Steuerdetektive jetzt!	04.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Vorstoss wird im Rahmen der nächsten Steuergesetzesrevision geprüft.
254-2018 M	Riesen (Moutier, PSA) vom 19.11.2018 Strategie zur Bereitstellung öffentlicher Daten (Open Data)	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2021	Die Strategie «Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019 – 2022» sieht vor, Open-Data-Publikationen zu prüfen. In der Umsetzungsplanung ab Frühjahr 2020 werden entsprechende Massnahmen festzulegen und zu terminieren sein. Mit dem geplanten Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) sollen ab zirka 2021 auch Rechtsgrundlagen für Open Data geschaffen werden.
277-2018 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) vom 28.11.2018 Sichere Kommunikation und Datenaustausch	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme und Abschreibung	31.12.2021	Ziffer 2: Die nationale Fachagentur <i>educa</i> stellt den Schulen seit September 2019 den datenschutzkonformen Kurzmitteilungendienst «Wire» zur Verfügung (s. Medienmitteilung). Das Anliegen ist damit umgesetzt. Ziffer 3: Mit dem geplanten Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) soll geprüft werden, wie der Grundsatz der Aufbewahrung von Daten in der Schweiz gesetzlich verankert werden kann. Diese Forderung der Motion würde die Wahl von ICT-Lösungen des Kantons und der Gemeinden wesentlich einschränken und damit verteuern, soweit sie überhaupt umsetzbar ist. Ohne Einschränkungen kann dieser Grundsatz daher vermutlich nicht umgesetzt werden.
284-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 28.11.2018 Für einen echten Nettolohn	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Vorstoss wird im Rahmen der nächsten Steuergesetzesrevision geprüft
023-2019 FM	FDP (Haas, Bern) vom 01.03.2019 Erhöhung der Nettoinvestitionen	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat hat die Nettoinvestitionen im Vergleich zur letztjährigen Planung (VA 2019 und AFP 2020 – 2022) insbesondere in den Aufgaben- und Finanzplanjahren 2022 und 2023 erhöht. Die ordentlichen Nettoinvestitionen betragen in diesen Jahren CHF 489 Millionen bzw. CHF 538 Millionen, wobei CHF 9,8 Millionen bzw. CHF 35,9 Millionen mit Mitteln aus dem bestehenden Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen finanziert werden sollen. Im Jahr 2023 erreichen die ordentlichen Nettoinvestitionen unter Abzug der fondsfinanzierten Investitionen somit ein Niveau von knapp über CHF 500 Millionen. Gleichzeitig weist das Aufgaben- und Finanzplanjahr 2023 jedoch einen negativen Finanzierungssaldo von CHF 44 Millionen aus. Der Regierungsrat hat im Rahmen der «Spur 2» eine Eventualplanung der ordentlichen Nettoinvestitionen erarbeitet. In diesem Zusammenhang hat er eine Priorisierung, Etappierung und Redimensionierung von grossen Investitionsvorhaben geprüft und sich unter anderem auch mit Standards im Hoch- und Tiefbau befasst. Die Ergebnisse der Eventualplanung hat der Regierungsrat im Vortrag zum VA 2020 und AFP 2021 – 2023 detailliert dargelegt (Kapitel 5). Vorgängig hatte die Finanzdirektion die Finanzkommission, die Bau-, Energie-, Verkehrs- und die Raumplanungskommission über die Ergebnisse der Eventualplanung informiert. Der Regierungsrat weist zudem darauf hin, dass eine Delegation des Regierungsrates zusammen mit den Präsidien der Finanzkommission und der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission einen Dialog aufgenommen hat, in welchem in mehreren Treffen Massnahmen zum Umgang mit dem Investitionsmehrbedarf diskutiert werden. Der Ausgang dieses Dialogs bzw. die konkret daraus resultierenden Massnahmen sind derzeit noch offen.
042-2019 M	Köpfli (Bern, glp) vom 04.03.2019 Was bei Doping im Sport gilt, muss auch bei Kartellen in der Wirtschaft gelten: Wer betrügt, gehört bestraft und gesperrt	03.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüf- und Umsetzungsarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.

107-2019 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 22.03.2019 Leitlinien für die Vergütungspraxis bei der Bernischen Kraftwerke AG	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüfarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.
110-2019 M	Stampfli (Bern, SP), vom 26.03.2019 Keine Lohnexzesse mehr in staatsnahen Betrieben	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüf- und Umsetzungsarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.
111-2019 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) vom 26.03.2019 Erlass einer strategischen Regelung für die Saläre in staatlich beherrschten Unternehmen	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüfarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.
163-2019 M	Hess (Bern, SVP), vom 11.06.2019 Lohnobergrenze für Staatsbetriebe	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüfarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.
215-2019 M	Tobler (Moutier, SVP) vom 02.09.2019 Reorganisation der Steuerverwaltung Moutier muss gestoppt werden	03.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüfarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.
220-2019 M	Berger (Burgdorf, SP) vom 02.09.2019 Bildungscampus Burgdorf darf nicht gestrichen werden!	03.12.2019 Annahme	31.12.2021	Der Vorstoss wurde in der Wintersession 2019 überwiesen. Es liegen noch keine Ergebnisse vor

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)

078-2017 M	von Kaenel (Villeret, FDP) Aufhebung der doppelten Feuerungskontrolle	28.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang. Vorarbeiten wurden geleistet. Die konkrete Ausgestaltung ist abhängig vom Entscheid des GR betr. Kaminfegermonopol (Anpassung FFG).
155-2018 M	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) Jugendschutz auf E-Zigis & Co ausweiten!	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG) ist für die Frühlingssession 2020 geplant.
170-2017 M	Berger (Aeschi, SVP) Luchsbestand im Kanton Bern regulieren	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der in der Antwort des Regierungsrats vorgesehene runde Tisch der Volkswirtschaftsdirektion hat im Oktober 2019 stattgefunden. Es haben sich die wichtigsten Partner aus Landwirtschaft, Schutzorganisationen, Waldbesitzer und Jägerschaft unter sich und mit den Behörden von Kanton und Bund ausgetauscht. Im Jahr 2020 wird ein weiterer runder Tisch stattfinden.
218-2017 M	Graf (Interlaken, SP) Gleich lange Spiesse für die Hotellerie in den Ferienregionen des Kantons Bern gegenüber der Hotellerie in anderen Tourismuskantonen	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Universität Bern wurde mit einer Forschungsarbeit beauftragt, die im Sommer 2020 vorliegen soll.
227-2017 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Konkrete Massnahmen einleiten, um der Problematik der langzeitarbeitslosen und ausgesteuerten Personen entgegenzuwirken und eine Verlagerung in die Sozialhilfe zu verhindern	07.06.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Die Bereitstellung von Massnahmen für die Unterstützung von ausgesteuerten Personen bei der beruflichen Wiedereingliederung und die optimale Koordination unter den zuständigen Stellen ist eine Daueraufgabe des Amts für Arbeitslosenversicherung. Die bestehenden Angebote werden laufend weiterentwickelt und an die Bedürfnisse der Stellensuchenden Personen und der Unternehmen angepasst. Personen, die von der Aussteuerung bedroht sind, werden durch die zuständigen Personalberater in der Regionalen Arbeitsvermittlung frühzeitig informiert und auf Leistungen hingewiesen, die sie weiterhin beanspruchen können. Per 2020 startet die Umsetzung der im Mai 2019 durch den Bundesrat beschlossenen Massnahmen zur Förderung des inländischen Fachkräftepotentials. Zurzeit konkretisiert eine Arbeitsgruppe des VSAA mit Unterstützung des SECO und eines externen Experten das Konzept für einen Pilotversuch «Supported Employment». Neben den über 50-jährigen Stellensuchenden in den zwei Jahren nach Ende der Rahmenfrist, umfasst die Zielgruppe des Pilotversuchs auch Personen über 50, die unmittelbar von der Aussteuerung bedroht sind.

214-2017 M	Rudin (Lyss, glp) Schaffung eines digitalen Dorfes im Berner Oberland	05.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang, erste Abklärungen haben stattgefunden.
079-2018 M	Leiser (Worb, EVP) Kantonale Beschaffungsplattform für Feuerwehren	21.11.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Zurzeit laufen verschiedene Pilotprojekte, deren Ergebnisse im Jahr 2020 ausgewertet werden.
123-2018 M	Lanz (Thun, SVP) Förderung von Innovation und Start-up-Unternehmen durch Abbau von administrativen Hürden und Einführung eines «Start-up-Bewilligungspakets»	07.03.2019 Punktweise beschlossen	31.12.2021	Der Prozess ist im Gang, zur Erarbeitung der Grundlagen wird ein externer Auftrag vergeben.
129-2018 M	Hess (Bern, SVP) Polizeistunde abschaffen	07.03.2019 Punktweise beschlossen	31.12.2021	Die VOL wartet die laufenden Debatten über weitere Motionen im Bereich Gastgewerbe ab, um gegebenenfalls die Aufträge gemeinsam zu behandeln.
231-2018 M	Michel (Schattenhalb, SVP) Der Kanton nutzt die weltweite Ausstrahlung eines Motorsportanlasses in der Stadt Bern	07.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Für die Durchführung von Sportanlässen in der Stadt oder im Kanton Bern liegt die Federführung bei der Stadt bzw. der jeweiligen Destination. Der Kanton kann Sportanlässe gemäss TEG und auf Gesuch hin unterstützen.
057-2019 M	Haas (Bern, FDP) Ein kleiner Schritt zu mehr Kundenfreundlichkeit	05.12.2019 Annahme	31.12.2021	Eine Vorlage zur Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe HGG ist in Erarbeitung und wird dem GR voraussichtlich in der Herbstsession 2020 unterbreitet.
011-2019 M	BAK (Klauser, Bern) Strategische Baulandreserven für den Kanton Bern	05.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Arbeiten zur Klärung der offenen Fragen sind gestartet.
063-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Keine weiteren Einschränkungen durch unnötige Planungsinstrumente	09.12.2019 Punktweise beschlossen	31.12.2021	Die Gemeinden werden weiterhin in die Revision der Wildtierschutzverordnung mit einbezogen. Die Optimierung des Informations- und Kommunikationsfluss wird angestrebt.
094-2019 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Nationales Zentrum für Cybersicherheit gehört in den Kanton Bern	09.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Unter Einbezug der relevanten Partner wird ein Berner Projekt entwickelt.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)				
276-2013 M	FDP (Kohler, Spiegel b. Bern) Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	20.03.2014 Annahme als Motion	31.12.2018	Im Sommer 2018 wurde entschieden, die Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts nicht im Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG), sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einer separaten Gesetzgebung zu regeln. Es ist vorgesehen, die in der Motion genannten Forderungen in die Gesetzesvorlage aufzunehmen. Diese tritt nach aktueller Planung am 1.01.2023 in Kraft.
249-2014 M	Mühlheim, Bern (glp) Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte	09.06.2015 Annahme	31.12.2016	Das Modell für die Steuerung und Finanzierung der ärztlichen- und pharmazeutischen Weiterbildung konnte nicht in der gewährten Frist erarbeitet werden. Für ein umsetzungsreifes Modell, das die Anliegen der Motionärin mit aufnimmt, benötigt es weitere Abklärungen und Konzeptarbeiten. Das Steuerungsmodell sollte voraussichtlich im Jahr 2020 vorliegen.
262-2014 P	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung – auch im Kanton Bern?	09.06.2015 Annahme	31.12.2019	In einem Zeitvorsorgemodell unterstützen freiwillige Senioren andere ältere Personen im sozialen Bereich. Es geht dabei um Gespräche, Begleitung bei kulturellen Anlässen, Hilfe beim Kochen und Essen, administrative Unterstützung usw., jedoch explizit nicht um pflegerische Aufgaben. Die Freiwilligen erhalten als Gegenleistung für ihr Engagement Zeitgutschriften, die sie ihrerseits einlösen können, wenn sie selber dereinst Bedarf dafür haben werden. Der Regierungsrat wird im ersten Halbjahr 2020 einen Bericht verabschieden.
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 sind noch nicht abgeschlossen. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bereits im Jahr 2017 besprochen. Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes verankert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor.
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziff. 1 bis 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: zurückgezogen	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 bis 4 sind noch nicht abgeschlossen. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bereits im Jahr 2017 besprochen. Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes verankert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor.
109-2015 M	Schnegg-Affolter (Lyss, EVP) Für eine wirkungsvolle Familienpolitik	24.11.2015 Annahme	31.12.2019	Zu den geforderten Punkten soll im Rahmen der nächsten Berichterstattung im Bereich Familienpolitik Auskunft erteilt werden. Die überarbeitete familienpolitische Strategie wird voraussichtlich 2020 verabschiedet.
158-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern	26.01.2016 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2a: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2b: abgelehnt Ziff. 2c,2d,2e: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4a,4b,4c,4d: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1, 2c, 2d und 2e sind noch nicht abgeschlossen. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bereits im Jahr 2017 besprochen. Betreffend die Ziffern 3, 4a, 4b, 4c, 4d wird die Einführung des geforderten Sozialrevisorats in einem Pilotprojekt getestet. Der Pilot wurde im 4. Quartal 2019 durchgeführt. Ergebnisse werden Anfang 2020 vorliegen.
205-2015 M	Fuchs (Bern, SVP) Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster	17.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung als Motion Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion 205-2015 soll im Rahmen der kommenden Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) erfolgen. Der Gesetzesentwurf befindet sich aktuell in der Vernehmlassung. Es ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die SpVG-Revision im Juni 2020 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet.

284-2015 M	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze neu regeln	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Evaluation der Pflegeheimplanung sowie die Überprüfung der regionalen Zuteilung der Pflegeheimplätze wird im kommenden Jahr durchgeführt. Ziffer 2 hingegen entspricht der aktuellen Praxis der Vergabe von Pflegeheimplätzen: Wird ein Alters- und Pflegeheim saniert oder erweitert, das sich in einer Region mit einer unterdurchschnittlichen Abdeckung befindet, werden auf Antrag des Heimes zusätzliche Pflegeheimplätze genehmigt.
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2020	Das Anliegen wird im Rahmen des Projekts «Neues Fallführungssystem für die Sozialhilfe im Kanton Bern» umgesetzt.
056-2016 M	Müller (Orvin, SVP) Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2020	Die GEF setzt die Motion im Rahmen einer Anpassung der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV) um. Das neue Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sowie die dazugehörige Verordnung (VZAE) setzen auf Bundesebene ein grosses Gewicht auf Sprachnachweise: Fremdsprachige Zugewanderte müssen für die Einbürgerung, die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung und den Familiennachzug Kenntnisse in einer Landessprache nachweisen.
155-2016 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern- Wohin des Weges	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Das «Rahmenkonzept für die kantonale Qualitätssicherung der Spitäler und Kliniken im Kanton Bern» (RKQS) liegt vor und ist publiziert. Die Umsetzung des RKQS hat bereits begonnen. Auswertung der ANQ-Messungen, wirkungsorientierter Dialog mit Spitälern. Die Erarbeitung der Grundlagen für die Berechnung von Qualitätsindikatoren dauert länger als geplant. Voraussichtlich wird im Jahr 2020 ein erstes Monitoring für den Versorgungsbereich Akutsumatik auf Basis der CH-IQI-Indikatoren implementiert werden.
197-2016 P	Messerli (Nidau, EVP) Leben retten – Medizinalstandort stärken: Mehr Organspenden im Kanton Bern!	04.09.2017 verschoben aus der Junisession Annahme	31.12.2020	Eine eidgenössische Volksinitiative zur Förderung der Organspende hat zum Ziel, jeden Erwachsenen im Todesfall zum potenziellen Organspender zu machen – es sei denn, er hat seinen Widerspruch zu Lebzeiten in ein offizielles Register eintragen lassen (Widerspruchslösung) – und damit die Anzahl potenzieller Spender zu erhöhen. Der Bundesrat hat im September 2019 eine Vernehmlassung zu einem indirekten Gegenvorschlag eröffnet. Der Regierungsrat wird das Ergebnis dieser Arbeiten abwarten, bevor weitere Schritte auf kantonaler Ebene geprüft werden.
226-2017 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Statistische Erhebung des Bestandes der aussteuerten sowie der Sozialhilfe beziehenden langzeitarbeitslosen Personen im Kanton Bern	29.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Abklärungen mit der VOL haben gezeigt, dass es aus den in der Vorstossantwort bereits erwähnten Gründen nicht sinnvoll wäre, eine kantonale Lösung anzustreben (Kosten-Nutzen-Verhältnis / interkantonalen Vergleich). Die GEF prüft aktuell, wie eine Lösung auf Bundesebene erreicht werden könnte.
246-2017 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Zukunft Gesundheit: Stärkung der ambulanten Behandlungsangebote in der Psychiatrie	21.02.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Mit dem 2017 eingeführten Normkostenmodell Psychiatrie, welches auf klar definierten Einzelleistungen basiert, soll ein bedarfsgerechter Einkauf von ambulanten und tagesklinischen Leistungen unterstützt werden. Derzeit erarbeitet das Spitalamt ein Konzept, um die ambulanten Psychiatrieleistungen künftig gestützt auf Kriterien des regionalen Bedarfs und der Fallzusammensetzung gezielt einzukaufen. Beim Leistungseinkauf soll auch die Einbettung der Angebote in die Behandlungskette berücksichtigt werden.
051-2018 M	Striffeler-Mürset (Münsingen, SP) Zukunft Gesundheit: Förderung einer starken ambulanten Versorgung	06.06.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Abschreibung Ziffer 4: Abschreibung Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Spitex-Verbände sind Varianten zur Abgeltung der Versorgungspflicht in Prüfung. Erste Schritte hin zu einem bedarfsgerechteren und leistungsorientierteren Abgeltungsmechanismus der Versorgungspflicht wurden bereits gemacht: Seit Januar 2019 wird die Abgeltung der Versorgungspflicht auf Basis eines gewichteten Mischtarifs in Kombination mit einem Sockelbeitrag pro Einwohnerin und Einwohner vergütet. Im Rahmen der erwähnten Arbeitsgruppe wurden auch verschiedene Möglichkeiten zur Ausdehnung der Versorgungspflicht auf alle Vertragsnehmenden sowie die Rolle der freischaffenden Pflegefachleute im Gesamtsystem der ambulanten Versorgung intensiv geprüft.

061-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern bedarfsgerecht ausbauen!	22.11.2018 Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Ablehnung Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2020	Die GEF hat gemäss Ziffer 4 der Motion Massnahmen zur Förderung und Unterstützung der Ausbildung des KITA-Personals geprüft und kam zum Schluss, dass in Zusammenhang mit der Strategie, die vorschulische Sprachförderung inskünftig in Kitas anzubieten, Weiterbildungen des Kitapersonals im Bereich Sprachförderung sinnvoll wären. Ziel ist, dass Mitarbeitende jeder Kita einen solchen Kurs besuchen und das Wissen dann intern weitergeben können. Die GEF plant, einen Grossteil der Kosten für den Kursbesuch zu übernehmen. Aktuell werden verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten geprüft.
064-2018 P	Blum (Melchnau, SP) Früherziehung als sonderpädagogische Massnahme und frühe Förderung sollen in die Erziehungsdirektion überführt werden	19.11.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Mit der Umsetzung von bFSL und REVOS fanden im Verlauf des Jahres 2019 diverse Gespräche zwischen den beteiligten Direktionen GEF, JGK und ERZ statt. In diesem Rahmen wurde auch das Anliegen des Postulats, die direktionale Neuordnung der Zuständigkeit für die Angebote und Massnahmen der frühen Förderung thematisiert.
067-2018 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) Medikamententests in der Psychiatrie: Eine Aufarbeitung ist nötig	06.09.2018 Ziffer 1 Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die in der Motion erwähnte Dissertation der Universität Bern zum Thema Medikamententests an der UPD liegt seit 2019 vor. Aufgrund der Resultate dieser Dissertation wird die GEF über das weitere Vorgehen, d.h. über Art und Umfang einer wissenschaftlichen Aufarbeitung entscheiden.
088-2018 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Die Fördergelder des Bundes zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sind vom Kanton Bern konsequent abzuholen	06.09.2018 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und Abschreibung Ziff. 3: Annahme und Abschreibung	31.12.2020	Die Arbeiten der GEF in Zusammenarbeit mit der ERZ für die Einreichung des Gesuchs beim Bund laufen.
102-2018 M	Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP) Familienergänzende Kinderbetreuung. Gleiche Spiesse auch für private Initiativen	06.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die für die in Auftrag gegebene Auswertung relevanten Daten liegen voraussichtlich erst im Frühjahr 2022 vor. Basierend auf diesen Daten wird die GEF Bericht erstatten.
114-2018 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Finanzielle Hebelwirkung der Finanzhilfen des Bundes für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern nutzen, um den Standortvorteil des Kantons Bern auszubauen	22.11.2018 Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme Ziff. 4: Ablehnung Ziff. 5: Annahme	31.12.2020	Die GEF wird zunächst erste Erfahrungen mit dem Gutscheinsystem sammeln und danach Massnahmen zur Umsetzung der überwiesenen Motionsanliegen treffen: Schwelleneffekte in der ASIV reduzieren (Ziffer 3), Aktualisierung der Kosten-Nutzen-Rechnung von Investitionen in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Ziffer 5). Die für die Auswertung relevanten Daten liegen voraussichtlich erst im Frühjahr 2022 vor. Basierend auf diesen Daten wird die GEF Bericht erstatten bzw. zielführende Massnahmen einleiten.
181-2018 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Kein Verkauf des Hôpital du Jura bernois	28.11.18 Punktwise beschlossen Annahme als Postulat	31.12.2020	Die politische Situation der Gemeinde Moutier ist nach wie vor ungewiss. Die Entwicklung eines Modells für die Spitalversorgung in der Region Biel, Seeland und Berner Jura ist in Erarbeitung.
060-2019 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Arbeitserfahrung in sozialen Einrichtungen aufwerten	04.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Vor dem Hintergrund der bestehenden kantonalen Anforderungen an die Qualifikation des Personals in sozialen Institutionen soll der Regierungsrat prüfen, ob die Arbeitserfahrung von Mitarbeitenden, die keine sozialpädagogische oder andernfalls eine pädagogische Ausbildung absolviert haben, nach einer bestimmten Zeit als äquivalent zu einer sozialpädagogischen Ausbildung anerkannt werden kann.
061-2019 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Gesundheit hat Vorrang	04.12.2019 Annahme als Motion, keine Abschreibung	31.12.2021	Von Seiten der GSI wird überprüft, welche Schritte von der überwiesenen Motion abgeleitet werden.

070-2019 M	Imboden (Bern, Grüne) Mitarbeitende in der Alterspflege und Kinderbetreuung verdienen mehr Lohn und mehr Respekt!	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Zurückgezogen	31.12.2021	Mit der Annahme der Ziffer 2 als Postulat soll der Regierungsrat prüfen, mit welchen Mitteln (bspw. GAV) in Institutionen im Alters- und Behindertenbereich auf geeignete Weise Minimalstandards im Sinne von branchenüblichen Arbeitsbedingungen erreicht werden können.
072-2019 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Dem Hausärztemangel proaktiv entgegenwirken durch gezielte Rekrutierung und Begleitung	04.12.2019 Annahme als Motion	31.12.2021	Gemäss Antwort des RR, und entsprechend den vom RR vorgegebenen Rahmenbedingungen, wird die GSI den Finanzierungsantrag des Institutes sobald eingereicht, prüfen und dem finanzkompetenten Organ zur Bewilligung vorlegen. Im Budget der GSI müssen die erforderlichen Gelder zusätzlich eingegeben werden.
114-2019 M	Heyer (Perrefitte, FDP) Keine Psychiatrie in Moutier	03.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Zurzeit überprüft eine von der Tripartiten Jurakonferenz eingesetzte interkantonale Arbeitsgruppe mögliche Szenarien für die Zukunft des Spitals Moutier. Der Kanton Bern hat diese Arbeitsgruppe aufgefordert, neben der Errichtung einer interkantonalen Psychiatrie weitere Optionen zu prüfen. Die Ergebnisse werden für Anfang 2020 erwartet.
130-2019 M	Junker Burkhard (Lyss, SP) Einstellung von 5 Mio. Franken im Budget 2020 zur Finanzierung von Integrationsmassnahmen von Sozialhilfebeziehenden in den Arbeitsmarkt/Tagesstruktur	04.09.2019 Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die GEF wird im Rahmen der laufenden Projekte im Arbeitsintegrationsbereich einen Massnahmenplan für die Förderung der Integration von Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügern in den Arbeitsmarkt bzw. in Tagesstrukturen erarbeiten.
131-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Selbstbehalt setzt wirksame Anreize bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe	02.09.2019 Annahme als Motion	31.12.2021	Die GEF hat den Dialog mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) betreffend die konkrete Ausgestaltung eines Selbstbehaltsmodells aufgenommen. Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes verankert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor.
135-2019 M	Gerber (Schüpfen, BDP) Sinnvolle Spitalversorgung in Biel, Seeland und Berner Jura	04.09.19 Punktweise beschlossen Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Ausgestaltung der künftigen Spitalversorgung in Biel, Seeland und Berner Jura ist sowohl vom Neubauprojekt des Spitalzentrums Biel als auch von der unsicheren politischen Situation der Gemeinde Moutier abhängig.
192-2019 M	Spitallandschaft im Umbruch – Jetzt braucht es eine Auslegeordnung durch den Regierungsrat	04.12.2019 Annahme als Motion	31.12.2021	In einem Spitalbericht soll in einer Auslegeordnung zur bernischen Spitallandschaft aufgezeigt werden, welche Risiken für den Kanton Bern aufgrund der heutigen Spitalfinanzierung, der bestehenden gesetzlichen Grundlagen auf Bundes- und Kantonsebene sowie der laufenden Entwicklungen bestehen und mit welchen Massnahmen die bernische Spitallandschaft angepasst werden müsste, um eine funktionierende, wirtschaftliche Spitalversorgung zu gewährleisten. Zu berücksichtigen ist auch die Versorgungssituation der umliegenden Kantone.
203-2019 M	Roulet Romy (Malleray, SP) Sensibilisierungs- und Informationskampagne: Tag der pflegenden Angehörigen am 30. Oktober	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	Mit der Annahme der Motion wird der Regierungsrat beauftragt, ein Konzept zu entwickeln und die nötigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit jährlich am 30. Oktober eine Sensibilisierung- und Informationskampagne zum «Tag der pflegenden und betreuenden Angehörigen» durchgeführt werden kann. Eine erste Koordinationssitzung hat bereits stattgefunden.
216-2019 M	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Ne pas précipiter la restructuration de l'HDM avant de connaître le sort définitif de Moutier	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2019	Der Kanton Bern hat bedeutende Mittel in die Verselbständigung der ehemals kantonalen Psychiatrien investiert. Eine Verlegung der Psychiatrie der HJB SA in einen anderen Kanton würde deshalb mit einem Verkauf einhergehen. Verschiedene Optionen werden geprüft. Die längerfristige Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier ist nach wie vor offen.
221-2019 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Versorgungssituation von Menschen mit Autismus verbessern, Wartezeit für Abklärungen von Autismus-Spektrum-Störungen verkürzen und Behandlung verbessern	25.11.2019	31.12.2021	Mit der Überweisung als Postulat wird der Regierungsrat beauftragt zu prüfen, mit welchen Massnahmen die Diagnostik bei Menschen mit Verdacht auf eine Autismus-Spektrum-Störung (ASS), deren Behandlung, Beratung und die Koordination der Angebote (Fallführung) optimiert sowie Fachpersonen und die Öffentlichkeit sensibilisiert werden können. Weiter ist der finanzielle Mitteleinsatz für Weiterbildungen und Fachvertiefungen in Ausbildungsgängen von Berufsgruppen zu prüfen, die für die Betreuung und Förderung von Menschen mit ASS zuständig sind.

Erziehungsdirektion (ERZ)				
012-2017 M	Näf, Muri (SP) Alle Jugendlichen verfügen am Ende der Volksschule über eine ausreichende Lesekompetenz in der Erstsprache	05.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme	31.12.2021	Das Projekt «Leseförderung» wurde gestartet. Es wird nicht vor Ende 2020 evaluiert sein.
187-2017 M	Hebeisen-Christen, Münchenbuchsee (SVP) Effizienzsteigerungen statt Leistungsabbau in der Berufsbildung	21.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Ziffer 1: Die Koordination der ÜK-Tage Berufsmaturität ist erfolgt. Ziffer 2: Die Wissensplattform ist im Aufbau. Ziffer 3: Die Effizienzsteigerung wird im Rahmen des Projekts Berufsschulen 2020 geprüft.
001-2018 P	Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP) Fachhochschule muss wieder wirtschafts- und praxisnäher werden!	20.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Das Anliegen wird voraussichtlich im Leistungsauftrag 2021 – 2024 aufgenommen.
082-2018 M	Gerber, Hinterkappelen (Grüne) Offene Turnhallen für Vereine	22.11.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme	31.12.2020	In Bearbeitung.
094-2018 P	Gasser (Bévilard, PSA) vom 31.05.2018 Landschulwoche für alle	12.03.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.
111-2018 M	Wildhaber (Rubigen, SP) vom 06.06.2018 «Finanzierung Lager und Ausflüge – Ausser-schulisches Lernen gehört zur unentgeltlichen Grundbildung»	12.03.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.
257-2018 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 19.11.2018 Für nachhaltigere, günstigere und ökologischere Lehrmittel an der Volksschule	11.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 4: Annahme	31.12.2021	In Bearbeitung.
263-2018 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) vom 26.11.2018 Sportförderung beginnt in der Schule mit gut ausgebildeten Lehrkräften	11.09.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.
028-2019 P	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) vom 03.03.2019 Vertiefte Analyse des Tagesschulangebots bezüglich Kosten/Nutzen und Fehlanreizen	28.11.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.
106-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 20.03.2019 Kein Demozwang an Volksschulen – politische Neutralität der Schule wieder durchsetzen!	28.11.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.
172-2019 M	Mentha (Liebefeld, SP) vom 13.06.2019 Keine Kürzung der «Bundesmillion» für Leistungen der Bundesstadt	27.11.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.

5 Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Staatskanzlei (STA)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022		Der Kanton fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, indem sowohl die Wirtschaft wie auch der Kanton vermehrt Teilzeitstellen schaffen.	Die Staatskanzlei (Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern) engagiert sich für den Aufbau der Plattform «Was wirkt», welche den Austausch unter Unternehmen zu guter Praxis im Bereich Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Diversität stärkt und im Dezember 2019 startet. Gestützt auf Art. 60c der Personalverordnung haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab der Geburt oder Adoption eines Kindes auf Gesuch hin Anspruch auf Reduktion des Beschäftigungsgrades um höchstens 20 Prozent, sofern keine erheblichen betrieblichen Gründe dagegen sprechen. Der Beschäftigungsgrad darf nicht unter 60 Prozent fallen.	
		Unter dem Ziel 2 („Nationales Politikzentrum und digitale Transformation“) prüft der Regierungsrat weitere Massnahmen um die Wertschöpfung rund um ein Verwaltungs-Cluster zu steigern. Dabei sollen beispielsweise folgende Massnahmen geprüft werden: (a) Ausbau des Bildungsangebotes im Bereich der öffentlichen Verwaltung und der Non-Profit-Organisationen (b) Stärkung des Bereichs der Diplomatie um internationale Organisationen und Konferenzen nach Bern zu bringen (c) verbesserte Rahmenbedingungen für die Ansiedlung von weiteren Lobby-Unternehmen und Organisationen in Bern.	Zusammen mit der Volkswirtschaftsdirektion wird die Staatskanzlei die in Bern angesiedelten Verbände und Organisationen systematisch erfassen, um eine gezielte Betreuung aufzubauen und damit die Rahmenbedingungen für die Interessensvertretungen zu verbessern. Für das diplomatische Corps wird derzeit mit Bund und Stadt Bern ein spezielles Welcome-Desk aufgebaut, um damit besser auf die Bedürfnisse des im Kanton Bern wohnhaften Personals der Landesvertretungen eingehen zu können. Der Kanton Bern steht zudem in Kontakt mit den zuständigen Stellen der Universität, um das Bildungsangebot im Bereich der öffentlichen Verwaltung weiter zu optimieren.	
		Der Regierungsrat erwähnt im Ziel 4 („Regionale Vielfalt und Zweisprachigkeit“) die Brückenfunktion des Kantons Bern zwischen der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz. Der Regierungsrat wird aufgefordert, zum erwähnten Expertenbericht („Bericht Stöckli“) Stellung zu nehmen und die Umsetzung prioritär in Angriff zu nehmen.	Der Regierungsrat hat mit RRB 696/2019 vom 26. Juni 2019 eine ganze Reihe von Massnahmen verabschiedet, um seine Strategie zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit umzusetzen. Alle Direktionen haben entsprechende Aufträge erhalten, und die Staatskanzlei wurde beauftragt, dieses Projekt langfristig zu koordinieren. Vorgesehen sind regelmässige Berichterstattungen an die Juradelegation. Innerhalb eines Jahres soll dem Regierungsrat zudem ein erster Bericht vorgelegt werden.	
Bericht E-Voting im Kanton Bern	31.03.2009	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats zum E-Voting im Kanton Bern vom 10. Dezember 2008 zur Kenntnis.		
Planungserklärung Kommission (Leuenberger, Trubschachen) / EVP (Steiner, Langenthal)		Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab: 2. Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen. (angenommen mit 104 Ja gegen 11 Nein, 3 Enthaltungen)	Pt. 2 Noch nicht umgesetzt. Abklärungen laufen. Pilotversuche mit einzelnen Gemeinden werden wohl frühestens 2022 stattfinden	In Bearbeitung

		3. Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden. (angenommen mit 89 Ja gegen 28 Nein bei 5 Enthaltungen)	Pt. 3 Noch nicht umgesetzt. Umsetzung derzeit offen. Der Bundesrat seinerseits hat im April 2017 beschlossen, die Arbeiten am Projekt E-Collecting vorerst nicht weiterzuführen.	In Bearbeitung
Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016	20.03.2017	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Messerli: Bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara berücksichtigt der Regierungsrat, dass sich daraus auch für den Kanton Bern ein direkter Nutzen ergibt.	Das Projekt zum Thema Alter wird mit der Präfektur Nara realisiert. Dadurch, dass Japan bei Altersfragen in der Entwicklung weltweit vorangeht, ergeben sich für den Kanton Bern, der seine führende Rolle im Medizinalbereich ausbauen möchte, interessante Kooperationsansätze. Nach der Studienreise einer Delegation der Berner Fachhochschule im Mai 2019 in die Präfektur Nara wurde ein Projekt gestartet, um die Kooperationsansätze mit den japanischen Partnern mit dem Ziel zu vertiefen, relevante Fragen einer alternden Gesellschaft gemeinsam zu bearbeiten.	In Bearbeitung
Regulierungs-Checkliste:	3.6.2018	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene» zur Umsetzung des Postulats 183-2015 P Lanz (Thun, SVP) zur Kenntnis. Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		
		1. Der Regierungsrat berichtet im seinem Vortrag zu den jeweiligen Vorlagen unter dem Kapitel „Regulierungsfolgenabschätzung / Auswirkungen auf die Volkswirtschaft“ über das Ergebnis der Checkliste oder begründet die Nichtanwendung der Checkliste auf einfache und einheitliche Weise.	Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftsdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 1 des Grossen Rates um.	In Bearbeitung
		2. Der Regierungsrat evaluiert die Anwendung der Regulierungs-Checkliste nach Ablauf von 3 Jahren seit deren Inkraftsetzung und erstattet dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht.	Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftsdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 2 des Grossen Rates Checkliste um bzw. sieht eine Evaluation der Checkliste vor.	In Bearbeitung
Bericht über die Möglichkeiten der Medienförderung durch den Kanton Bern	25.11.2019	1. Der Regierungsrat trägt der grossen Bedeutung eines unabhängigen, vielfältigen Qualitätsjournalismus für das Funktionieren des demokratischen Staates Rechnung und prüft entsprechende Massnahmen. 2. Der Regierungsrat prüft die im Bericht unter 6.2.1 erwähnten indirekten Massnahmen zur Förderung der beiden regionalen SDA/Keystone-Büros in Bern und Biel. 3. Der Regierungsrat prüft die im Bericht unter 6.2.3 erwähnten indirekten Massnahmen für eine Verstärkung der Bildungsmassnahmen zur Förderung der Medienkompetenz in Schule und Ausbildung, um bei der jüngeren Generation den Wert journalistisch aufbereiteter Informationen zu verankern und den sachgerechten Umgang mit Medien zu fördern. 6. Der Regierungsrat verfolgt die Entwicklung insbesondere der geschriebenen Presse im französischsprachigen Kantonsteil aufmerksam und prüft entsprechende Massnahmen zu deren Förderung.	Die Planungserklärung wurde in der Wintersession 2019 verabschiedet. Die Bearbeitung wird 2020 initiiert.	

7. Der Kanton setzt seine aktive Informationspolitik fort und intensiviert dabei seine direkte Kommunikation zu kantonalen Informationen, insbesondere via Online-Kanäle. Er gewährleistet Qualität und Ausgewogenheit seiner Informationen und schafft so die Grundlage für eine freie Meinungsbildung.

Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019 – 2022	25.11.2019	1.a Der Regierungsrat erweitert die Delegation Digitale Verwaltung um mindestens ein weiteres Regierungsmitglied damit die dezentrale Umsetzung der Strategie sichergestellt wird. Die Planungserklärung wurde in der Wintersession 2019 verabschiedet. Die Bearbeitung wird 2020 initiiert.
---	------------	---

1. Der/die Leiter/-in der Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV) wird vom Regierungsrat gewählt und erhält Einsitz in die Geschäftsleitung Digitale Verwaltung (GLDV).

2. Für die Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung werden der Geschäftsleitung Digitale Verwaltung (GLDV) direktionsübergreifende Weisungsbefugnisse zugewiesen.

3. Der Regierungsrat wird beauftragt, neben der Erfassung aller eigenen Digitalisierungsvorhaben eine Übersicht zu erstellen, die aufzeigt, welcher Kanton welche IT-/Digitalisierungslösungen bereits umgesetzt hat und welche Lösungen vom Kanton Bern übernommen werden können.

4. Die Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung darf schlussendlich nicht zu einem Stellenwachstum in der Verwaltung führen.

5. Die Strategie Digitale Verwaltung berücksichtigt bei ihrer Umsetzung Aspekte der Nachhaltigkeit und Energieeffizienz (z. B. für Rechenzentren und Server sowie Computerhardware).

6. Der unter Ziff. 10.4 erwähnte jährliche Bericht zum Stand der Umsetzung (Controlling Bericht) wird der SAK und der FiKo jeweils zur Kenntnisnahme zugestellt.

7. Bei der Umsetzung der Strategie wird Datenschutz und -sicherheit mit höchster Priorität behandelt.

8. Der Digitalisierungsprozess der Kantonsverwaltung darf auf keinen Fall dazu führen, dass für die Bevölkerung der Zugang zur Verwaltung über die traditionellen Kanäle, wie Telefon, Zahlungen via Einzahlungsschein, Ausfüllen von Formularen in Papierform usw., schwieriger und teurer wird.

9. Der Regierungsrat sorgt bei seinem Vorhaben, die kantonalen Dienste, Leistungen und Beziehungen jeglicher Art zu digitalisieren, dafür, dass das E-Voting anders und separat behandelt wird, weil die Sicherheitsprobleme in diesem Bereich etwas anders gelagert sind als in den Verwaltungsstellen.

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)

Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	Punkt 2 Zu Ziel 1: Zur Stärkung der regionalen und gesamtkantonalen Leistungsfähigkeit sowie der Zusammenarbeit zwischen Stadt und Land ist eine Strategie zu entwickeln, wie die regionale Zusammenarbeit im Kanton Bern zukünftig zu gestalten ist. Dabei sind insbesondere die Entwicklungschancen der einzelnen Regionen und ihrer Zentren aufzuzeigen sowie die Punkte Regionen ohne Regionalkonferenz sowie Kompetenzen, Aufgabenbereiche, Grösse und Struktur der Regionalkonferenzen vertieft zu behandeln; ein Lösungsvorschlag hat bis Ende Legislatur vorzuliegen. Gemeindefusionen und regionale Zusammenarbeitsformen sind in der Strategie ebenfalls präziser aufzuführen.	Die Planungserklärung steht im Kontext zur ähnlich gelagerten Motion 062- Erledigt 2017, die ihrerseits einen Bezug zur den Regierungsrichtlinien 2019-2022 hat und im Rahmen der Umsetzung der Planungserklärungen zur Evaluation der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) erfüllt wird. Im Rahmen der Erarbeitung der Regierungsrichtlinien wurde geprüft, inwiefern die Strategieüberlegungen für die Direktionen mit kohärenten strategischen Eckwerten für die Regionen ergänzt werden können. Es hat sich gezeigt, dass eine neue eigenständige «Regionsstrategie» nicht zielführend ist. Mit SARZ liegen die nötigen Grundlagen vor. Deren Weiterentwicklung erfolgt mit der Umsetzung der vom Grossen Rat im November 2017 beschlossenen Planungserklärungen.	
EP18 (Projekte)	28.07.2017	E-Government: Es ist aufzuzeigen, wie insbesondere aufgrund der Digitalisierung Verwaltungseinheiten wie Handelsregister, Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter, Regierungsstatthalterämter optimiert organisiert werden können. Insbesondere sind auch dezentrale effiziente Standorte bei der Digitalisierung zu berücksichtigen.	Bei den Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämtern sowie dem Handelsregister und den Regierungsstatthalterämtern laufen verschiedene Projekte, die zur Digitalisierung der Verwaltungsabläufe innerhalb der JGK und zu einer Vernetzung der dezentralen Standorte mit den zentral aufgebauten ICT-Applikationen führen. Zudem werden damit Grundlagen für mögliche eGOV-Anwendungen zugunsten der Bevölkerung und Wirtschaft geschaffen. Die JGK ist daran, die Erweiterung ihres digitalen Angebots auf dem kantonalen Portal zu prüfen und fortlaufend zu erweitern (siehe auch Berichterstattung zu M 036-2017).	In Bearbeitung
Krankenkassenprämienverbilligung (Themenblock 12, ASP-Debatte)	25.11.2013	Systemfehler, die zu unnötigen Verbilligungen führen, sind zu eliminieren.	Das Anliegen wird im Rahmen der Motion 004-2013 erledigt. Diese wird mit der nächsten Änderung des EG KUMV voraussichtlich per 1. Januar 2022 umgesetzt.	In Bearbeitung
Controlling ADT 2017. Vollzug Kantonalen Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.11.2017	1 Datengrundlage: Der Regierungsrat setzt die im Controllingbericht angekündigten Optimierungen (S. 32 des Berichts) unverzüglich um, damit der Kanton rasch über verlässliche, plausibilisierte und vollständige Daten verfügt, die eine aussagekräftige Beurteilung der Erreichung der ADT-Ziele ermöglichen.	Die im Controllingbericht ADT 2017 erwähnten Optimierungen sind in Bearbeitung. Die Ergebnisse werden in den Controllingbericht ADT 2020 einfließen, welcher dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet wird.	In Bearbeitung
		2 Umwelt: Der Regierungsrat stellt sicher, dass im Controllingbericht auch über die Erreichung des dritten ADT-Ziels „Schonung von Mensch und Umwelt“ umfassend Rechenschaft abgelegt wird. Dazu sind zusätzliche Daten (z. B. zu den Transportdistanzen) zu erheben.	Im Hinblick auf die Umsetzung der Planungserklärung wurden im Rahmen eines entsprechenden Drittauftrags das vorhandene Optimierungspotenzial evaluiert, Massnahmen geprüft und Umsetzungsvorschläge und Handlungsempfehlungen gemacht. Die Ergebnisse liegen vor und werden nun weiterbearbeitet. Ein Austausch über ein Controlling im Bereich Umwelt hat mit dem Kantonalen Kies- und Betonverband (KSE) stattgefunden.	In Bearbeitung
		3 Ampelsystem: Der Zielerreichungsgrad jedes der vier ADT-Ziele ist im Controllingbericht mittels Ampelsystem darzustellen und ausführlich zu begründen.	Ein Ampelsystem zu den vier Zielen des kantonalen Sachplans Abbau, Deponie, Transporte (ADT) wird im nächsten Controllingbericht ADT 2020 aufgenommen. Der Controllingbericht ADT 2020 wird dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet.	In Bearbeitung

		4	Periodizität: Die Controllingberichte sind in gleichbleibenden Abständen von 4 Jahren dem Grossen Rat vorzulegen. Da der aktuelle Bericht ursprünglich für das Jahr 2016 geplant war, ist der nächste Bericht für 2020 vorzusehen.	Die Planungserklärung wird mit dem nächsten Controllingbericht ADT 2020 in Bearbeitung umgesetzt. Der Controllingbericht ADT 2020 wird dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet.	
		5	Organisation: Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Gesamtverantwortung für die Steuerung des Bereichs ADT beim Kanton durch eine einzige Stelle wahrgenommen wird. Er stellt sicher, dass eine zentrale Stelle aus den erhobenen Daten Schlüsse über den Zielerreichungsgrad zieht, Massnahmen ergreift und diese auf ihre Wirksamkeit überprüft.	Die Zuständigkeiten der im Bereich ADT beteiligten kantonalen und kommunalen Stellen sind klar geregelt. Die bestehenden Schnittstellen bedingen, dass die Abläufe koordiniert und die Zusammenarbeit der beteiligten Verwaltungsstellen optimiert werden. Diese Optimierungen werden im nächsten Controllingbericht ADT 2020 dargestellt, welcher dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet wird.	In Bearbeitung
		6	Marktbeobachtung I: Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche im Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der (Ende 2019 erwartete) zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
		8	Marktbeobachtung II: Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche in ihrem Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der Ende 2019 erwartete zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
Zukunft der regionalen Zusammenarbeit. Folgerungen aus der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ)	22.11.2017	1a. zu Leitsatz 3	Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird <u>vorderhand</u> festgehalten. Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen	Der Grundsatz der Freiwilligkeit und das Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen sind nicht in Frage gestellt. Ebenso bleibt der Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen unverändert und die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt wie bis anhin kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen. Die Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen wurde im Dialog mit diesen geprüft, dabei hat sich jedoch kein konkreter Handlungsbedarf gezeigt.	Erledigt
		1b zu Leitsatz 3	Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird festgehalten. <u>Der Regierungsrat setzt politische und finanzielle Anreize zur Einführung von Regionalkonferenzen.</u> Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen.	Der Grundsatz der Freiwilligkeit und das Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen sind nicht in Frage gestellt. Ebenso bleibt der Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen unverändert und die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt wie bis anhin kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen. Mit den vergleichsweise höheren Verwaltungskostenbeiträgen an die Regionalkonferenzen besteht bereits ein finanzieller Anreiz. Weiterer Handlungsbedarf im Hinblick auf die Schaffung von (neuen) politischen und finanziellen Anreizen zur Einführung von Regionalkonferenzen hat sich im Dialog mit den bestehenden Regionalkonferenzen nicht ergeben.	Erledigt

3 zu Leitsatz 4 a) Der Kanton unterstützt die regionale Zusammenarbeit weiterhin mindestens im bisherigen Umfang. b) Regionalkonferenzen, Planungsregionen oder entsprechende Gremien erhalten für die Erbringung von Leistungen gleicher Qualität auch die gleichen Entschädigungen. d) Die Finanzierung ist transparent darzustellen.	An der Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit im bisherigen Umfang wird grundsätzlich festgehalten. Um jedoch den in den letzten Jahren gestiegenen Anforderungen in der Raumplanung Rechnung zu tragen, werden die jährlichen Staatsbeiträge an die Geschäftsstellen der Planungsregionen moderat erhöht. Die dafür nötige Anpassung der Planungsfinanzierungsverordnung (PFV, BSG 706.111) tritt anfangs 2020 in Kraft. Die Mittel für die Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit hat der Grosse Rat im Sommer 2019 mit dem Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung bewilligt.	Erledigt
4 zu Leitsatz 4 Die finanziellen Ungleichheiten zwischen Regionalkonferenzen und Planungsregionen sind zu beseitigen, wenn eine Planungsregion sämtliche obligatorischen (plus ggf. noch zusätzliche, freiwillige) Aufgaben einer Regionalkonferenz vollständig für den gesamten Perimeter erfüllt.	Projekte und Einzelvorhaben der Planungsregionen werden in gleichem Mass und nach denselben Kriterien unterstützt wie jene der Regionalkonferenzen. Die jährlich gewährten Staatsbeiträge an die Verwaltungskosten der Regionalkonferenzen und die Beiträge an die Geschäftsstellen der Planungsregionen basieren hingegen auf unterschiedlichen Ansätzen. Die höheren Kantonsbeiträge an die Regionalkonferenzen sind ein Anreiz für deren Einführung. Sie sind zudem sachlich begründet durch die Tatsache, dass in einer Regionalkonferenz alle obligatorischen Aufgaben aus einer Hand, durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit verbindlicher Wirkung und demokratisch abgestützt wahrgenommen werden, während dafür in Regionen ohne Regionalkonferenz mehrere vereinsrechtlich organisierte Organisationen oder Gemeindeverbände nebeneinander bestehen. Zur Abmilderung der bestehenden finanziellen Unterschiede werden indessen die Staatsbeiträge an die Geschäftsstellen der Planungsregionen ab 2020 im Rahmen einer Anpassung der Planungsfinanzierungsverordnung (PFV, BSG 706.111) ab 2020 moderat erhöht. Im Übrigen wird an der bisherigen Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit festgehalten. Die Mittel dafür hat der Grosse Rat im Sommer 2019 mit der Zustimmung zum Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung bewilligt.	Erledigt
5 zu Leitsatz 5a An den bestehenden Perimetern für die regionale Zusammenarbeit wird <u>grundsätzlich</u> festgehalten. Für die Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois bietet das Regionalkonferenzmodell mit der Möglichkeit zur Bildung von Teilkonferenzen die nötige Flexibilität für individuelle Lösungen, <u>dabei ist insbesondere den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen</u>. In jedem Fall müssen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Regionalpolitik die bestehenden Perimeter gewahrt bleiben.	Der Dialog mit den Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois wurde bereits vor längerem aufgenommen. Während die Einführung einer Regionalkonferenz in der Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois aus jurapolitischen Gründen bis auf weiteres nicht zur Diskussion steht, wird in der Region Thun Oberland-West ergebnisoffen über Möglichkeiten für flexible regionsspezifische Lösungen für die regionale Zusammenarbeit diskutiert. Dabei soll insbesondere auch den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung getragen werden. Das Ergebnis der laufenden Diskussion ist zurzeit offen.	In Bearbeitung
8 zu Leitsatz 7 Auf eine neue eigenständige kantonale Strategie zur Entwicklung der Potenziale der Regionen wird <u>zurzeit verzichtet</u>. Eine gezielte Ergänzung und bessere Vernetzung der bereits bestehenden Strategien (Raumkonzept als Teil des kantonalen Richtplans, Wirtschaftsstrategie 2025 etc.) erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Motion Schnegg (M 062/2017).	Die Planungserklärung steht im Kontext zur ähnlich gelagerten Motion 062-2017 und zu Punkt 2 der Planungserklärung vom 19.01.2015 betr. Regierungsrichtlinien 2015 – 2018. Dabei hat sich gezeigt, dass eine neue eigenständige «Regionsstrategie» nicht zielführend ist. Mit SARZ liegen die nötigen strategischen Grundlagen vor. Deren Weiterentwicklung erfolgt mit der Umsetzung der Planungserklärungen Nrn. 1 – 5 zur Evaluation SARZ.	Erledigt

Raumplanungsbericht 2018	28.11.2018	Seite 10, Raumplanungsbericht 2018 <u>Kontingent Fruchtfolgeflächen (FFF) ist erfüllt</u> : Eine vom Kanton zu erarbeitende Bodenkarte gibt Auskunft über das FFF-Inventar und adäquate Informationen im Kanton Bern.	Die Arbeiten im Hinblick auf eine flächendeckende Bodenkarte wurden aufgenommen. Eine Machbarkeitsstudie (Detailkonzept) für die Erhebung der nötigen Bodeninformationen im Kanton liegt vor. Die Umsetzung erfolgt ab 2020, wobei die Anschubfinanzierung für die ersten vier Jahre über die Wyss Academy for Nature at the University of Bern erfolgt.	In Bearbeitung
		Zu Hauptziel B, Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen: Der Regierungsrat prüft inwiefern für den nächsten Raumplanungsbericht ein Monitoring des Flächenverbrauchs für Verkehrsinfrastrukturen durchgeführt werden kann.	Die Erhebung der entsprechenden Daten wird im Rahmen der Raumbeobachtung im Hinblick auf den Raumplanungsbericht 2022 geprüft.	In Bearbeitung
		Zu Hauptziel D, Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten, Seite 29 im RPB 2018, Gemeinden müssen den Gewässerraum ausschneiden: Die Regierung soll sich bei der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) dafür einsetzen, auf Verordnungsstufe eine Fristverlängerung für die Ausscheidung der Gewässerräume zu erreichen.	Das Anliegen wurde der BPUK unterbreitet, welche es jedoch nicht weiterverfolgte.	Erledigt
		Nutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone: <i>Seite 38, RPB 2018</i> - Bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen genutzt werden können, sofern sie genügend erschlossen sind - Geringfügige Volumenerweiterungen zur besseren Ausnutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen generell möglich sein - Der Regierungsrat soll sich auf Bundesebene dauerhaft mit allen in Frage kommenden Möglichkeiten und mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes entsprechend angepasst werden.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
		Bauen ausserhalb der Bauzone: Der Kanton Bern setzt sich im Rahmen der aktuellen Revision des Raumplanungsgesetzes für zusätzlichen Gestaltungsspielraum der Kantone ein und nutzt diesen sobald als möglich. Die Bearbeitungsabläufe in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR sind zu beschleunigen und die Bearbeitungsfristen sind zu kürzen.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein. Im AGR wurden die Vorprüfungs- und Genehmigungsprozesse überprüft und wo immer möglich optimiert. Zur weiteren Beschleunigung der Bearbeitungsabläufe und Kürzung der Bearbeitungsfristen sind zusätzliche Ressourcen erforderlich. Anträge werden im Rahmen des Voranschlags 2020 und des Aufgaben-/Finanzplans 2021-2023 eingebracht.	In Bearbeitung
Voranschlag 2019 des Kantons Bern		Der Grosse Rat unterstützt den Regierungsrat in der Umsetzung der Planungserklärung Brännimann im geforderten Umfang, fordert aber ein weitgehendes Ausklammern der dezentralen Verwaltung (Regierungsstatthalter, Verwaltungskreise, Handelsregisteramt, Grundbuchämter, Betreibungs- und Konkursämter, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).	Eine Abbauplanung gestützt auf die PE Brännimann wurde von der JGK vorgenommen. Der Stellenabbau erfolgt bis Ende 2021.	Erledigt

Umsetzung Direktionsreform. Optimierung der Aufgabenverteilung zwischen den Direktionen der bernischen Kantonsverwaltung. Bericht Ergebnisse UDR zur Phase I		UDR-Bericht Ziel 4 (S. 14: „Schaffung einer zukunftsorientierten und -tauglichen Organisation“): Die ICT der Berner Kantonsverwaltung braucht eine verbesserte Gesamtsicht und Steuerung, insbesondere mit Blick auf die digitale Transformation der Verwaltung. Der Regierungsrat stärkt die entsprechende Organisationsstruktur mit zusätzlichen richtungsübergreifenden Kompetenzen und steigert die Effizienz im ICT-Bereich. Dabei prüft er die Einsetzung einer/eines Delegierten für die digitale Transformation. Neben der ICT-Grundversorgung sollen so auch bei den Fachapplikationen Synergien entstehen und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Bei der Umsetzung der Direktionsreform sind die dezentralen Strukturen zu berücksichtigen.	Mit der Strategie Digitale Verwaltung (SDV) des Kantons Bern 2019–2022 und den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 entschied der Regierungsrat, die öffentliche Verwaltung des Kantons Bern konsequent zu digitalisieren. Die Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung wird federführend durch die neu zu schaffende Geschäftsstelle Digitale Verwaltung der STA bearbeitet. Zudem hat der Regierungsrat eine Geschäftsleitung Digitale Verwaltung (GLDV) bestimmt, bestehend aus dem Staats-schreiber, dem Generalsekretär der Finanzdirektion, der Vizestaats-schreiberin und dem Leiter KAIO. Die dezentrale Verwaltung erfährt mit der Direktionsreform keine Veränderung, insbesondere bleiben die bisherigen Verwaltungskreise und Standorte bestehen.	Erledigt Erledigt
Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022	05.03.2019	Zu Ziel 3: Stadt und Land sollen sich entwickeln. Eine Stärkung der Randregionen ist durch eine Sicherung der dortigen dezentralen Strukturen zu erreichen. Dezentrale Strukturen lassen sich heute „digital stützen“.	Mit der Strategie Digitale Verwaltung (SDV) des Kantons Bern 2019–2022 und den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 entschied der Regierungsrat, die öffentliche Verwaltung des Kantons Bern konsequent zu digitalisieren. Dabei trifft die digitale Transformation nicht nur die Kantonsverwaltung, sondern auch den föderalen Staatsaufbau, weshalb ein entsprechendes Rahmengesetz erarbeitet werden soll, das sich auch zur Zusammenarbeit im Bereich Digitalisierung und zu den Grundzügen der Organisation äussert. Gestützt auf die geltenden institutionellen Rahmenbedingungen mit den 5 Verwaltungsregionen und den 10 Verwaltungskreisen bekennt sich der Regierungsrat auch weiterhin zu den heutigen dezentralen Strukturen des Kantons.	In Bearbeitung
Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	30.08.2019	Wenn das AGR trotz gegebener Zonenkonformität die Bewilligung zum Bau ausserhalb der Bauzonen verweigert, insbesondere aufgrund eines abschlägigen Berichts der OLK, ist eine eigenständige umfassende Interessenabwägung vorzunehmen; ein blosses Abstellen auf einen negativen Amts- oder Fachbericht ist nicht ausreichend. Der Baubewilligungsbehörde ist im BauG und BewD die Kompetenz einzuräumen, die durch die Baueinsprachen zusätzlich verursachten Kosten (insb. wegen zusätzliches Zeitaufwands für die Behandlung der Einsprachen) den Einsprechern aufzuerlegen, soweit sie mit ihren Anträgen unterliegen.	Das AGR nimmt bei seinen Bauentscheiden stets eine eigenständige Interessenabwägung vor. Umsetzung wird im Rahmen einer nächsten Baugesetzrevision geprüft.	Erledigt In Bearbeitung
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)				
Bauliche Entwicklung des Inselareals und der medizinischen Fakultät der Universität Bern. Strategische und planerische Grundlagen	27.11.2019	Planungserklärung 1: Die Finanzierbarkeit des im Bericht unter Kapitel 7 erwähnten Gesamtinvestitionsbedarfs sowie der entsprechenden Kostenfolgen sind zum heutigen Zeitpunkt nicht gesichert. Das heisst, dass in der zukünftigen Planung allenfalls Anpassungen an die verfügbaren Mittel notwendig sein werden. Planungserklärung 3: Der Regierungsrat wird im Sinne von Good Governance aufgefordert mit max. 3 Mitgliedern im SWIGremium vertreten zu sein.	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.	In Erarbeitung In Erarbeitung

		Planungserklärung 4:	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.	In Erarbeitung
		Ergänzend zum vorliegenden Bericht ist der BAK eine Übersicht über die bauliche Entwicklung der gesamten Universität vorzulegen. Sie soll die wesentlichen Bauvorhaben, die voraussichtlichen Termine und die geschätzten Kosten beinhalten. Gemäss dem Auftrag und der Debatte im November 2018.		
Richtlinien der Regierungspolitik 2019 - 2022	05.03.2019	Planungserklärung 5:	Im Massnahmenprogramm 2017-2022 zur Wasserstrategie 2010 sind diverse Massnahmen zu diesem Ziel verfasst: Unter anderem wird geprüft, ob Speicherseen in die Wasserbewirtschaftung in Extremsituationen (Hochwasser oder Trockenheit) einbezogen werden können. Weiter sollen die Ziele und Anforderungen für Wasserentnahmen zur landwirtschaftlichen Bewässerung definiert werden, um die klimatischen, agrarwissenschaftlichen und marktorientierten Entwicklungen in neuen/erneuerten Konzessionen zu berücksichtigen. Im Vorfeld des Triftprojekts im Oberhasli wurde in einer Studie nachgewiesen, dass mit den Kraftwerken der KWO unter heutigen Bedingungen sowohl bezüglich Trockenheit als auch bezüglich der Hochwassersicherheit positive Effekte nur bis zur Einmündung in den Brienzersee erzielt würden, hingegen nicht unterhalb – und damit auch nicht in den Gebieten mit intensiven Gemüse- und Ackerbau im Seeland oder in anderen Gebieten mit erhöhtem Risiko für Wasserknappheit. Abklärungen zu weiteren Stauseen (z.B. Schifflenseen in Zusammenarbeit mit dem Kanton Freiburg) sind noch im Gang.	In Erarbeitung
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011–2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.2015	Planungserklärung 3: Der Regierungsrat strebt an, bei der Umsetzung der Energiestrategie, den Bau von privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität zu begünstigen.	Erste Ladestationen im öffentlichen Raum wurden erstellt, ebenso innerhalb der kantonalen Verwaltung. In Art. 91b1 der Bauverordnung (BauV; BSG 721.1) wurde eine Anforderung für verkehrsintensive Vorhaben betreffend Ladestationen aufgenommen. Demnach sind Betreiberinnen und Betreiber verkehrsintensiver Vorhaben dazu verpflichtet, Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu bauen und zu betreiben. Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 4: Der Regierungsrat schafft bei der Umsetzung der Energiestrategie Anreize zur energetischen Sanierung von Gebäuden durch die Einführung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kosten der energetischen Sanierung (Art. 1 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV)) über mehrere Jahre.	Das Anliegen wird mit der neuen Energiegesetzgebung des Bundes per 1.1.2020 auf Bundesebene umgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Kantone ihre Steuergesetzgebung anpassen. Der aktuelle Stand der Steuergesetzrevision 2021 sieht vor, die steuerrechtlichen Bestimmungen betreffend Energiegesetz rückwirkend auf den 1.1.2020 in Kraft zu setzen.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 5: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung vom KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an.	Die Teilrevisionsvorlage des kantonalen Energiegesetzes (KENG) beinhaltet mehrere Massnahmen um die wegfallende Produktion des KKW Mühleberg durch Eigenstromproduktion in Gebäuden zu ersetzen. Die Vorlage ist im Februar 2019 an der Urne gescheitert. Es gilt nun im Rahmen der Massnahmenplanung 2020-2023 neue Massnahmen zu definieren um das angestrebte Ziel zu erreichen. Diese wird voraussichtlich in der Sommersession 2020 im Grossen Rat behandelt.	In Erarbeitung

	18.11.2015	Planungserklärung 6: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an.	Die Teilrevisionsvorlage des kantonalen Energiegesetzes (KE nG) beinhaltet mehrere Massnahmen um die Versorgungssicherheit mittels einheimischer Stromproduktion zu erhöhen. Die Vorlage ist im Februar 2019 an der Urne gescheitert. Es gilt nun neue Massnahmen zu definieren um das angestrebte Ziel zu erreichen.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 9: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an.	Erste Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität wurden umgesetzt (Ladestationen bei verkehrsintensiven Vorhaben, Einsatz von Elektroautos in der kantonalen Verwaltung). Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt. Zudem werden seit 2019 Ladestationen für Elektrobusse von öffentlichen Verkehrsbetrieben subventioniert. Das Angebot wird rege genutzt. So plant etwa Bernmobil bereits weitere Buslinien zu elektrifizieren.	In Erarbeitung
Wasserstrategie	31.03.2011	4. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Da im Rahmen der Wassernutzungsstrategie ein Ausbaupotenzial von mindestens 300 Gigawattstunden ermittelt wurde, ist mit der Umsetzung der Strategie implizit gewährleistet, dass dieses Ausbauziel erreicht werden kann. Bisher wurden entsprechende Konzessionsgesuche eingereicht und vom Kanton bewilligt. Allerdings erschweren die gegenwärtigen Strompreise, die auslaufenden Konzessionen und die fehlende Strategie des Kantons bezüglich Wasserkraft im Falle des Heimfalls die Investitionsentscheide für neue Kraftwerke.	In Erarbeitung
	31.03.2011	10. Wasserversorgung, Mindestanforderungen Trägerschaften Die Mindestanforderungen und Kennzahlen an die Wasserversorger, die in der Teilstrategie Wasserversorgung Kapitel 5.4.3 nicht abschliessend definiert sind, sind abschliessend zu ergänzen und zu definieren, und in das zu überarbeitende kantonale Wasserversorgungsgesetz aufzunehmen.	Die Mindestanforderungen und Kennzahlen sind definiert und wurden ins aktuelle Massnahmenprogramm 2017-2022 der Wasserversorgungsstrategie aufgenommen (Anhang A3 des Grundlagenberichts). Alle Mindestanforderungen sind nun gesetzlich verankert.	Erledigt
Polizei- und Militärdirektion (POM)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018	19.01.2015	Bei der Überprüfung und Optimierung der organisatorischen Strukturen der Kantonspolizei ist der Bestand der uniformierten Polizei zu klären und allenfalls anzupassen	Der Grosse Rat hat den Bericht „Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei“ in der Sommersession 2019 mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen. Der Grosse Rat hat dabei einer Erhöhung des Personalbestandes der Kantonspolizei in 2 Etappen bis ins Jahr 2030 um 360 Stellen zugestimmt.	Erledigt
Haushaltsdebatte 2017; AFP 2019-2021; Steuern	29.11.2017	Es ist dem Grossen Rat aufzuzeigen, wie im Rahmen einer Revision des Strassenverkehrsgesetzes die ökologische Wirksamkeit bei den Motorfahrzeugsteuern verbessert werden kann.	Der Regierungsrat prüft im Rahmen der geplanten Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle.	In Bearbeitung
Haushaltsdebatte 2017; Entlastungsmassnahmen 2018; Massnahme 46.4.2	29.11.2017	Reduktion und Verzicht im Bereich Sport (Massnahme 46.4.2): Reduktion der Massnahme mit dem Auftrag, auf den Abbau von 1.1 Stellen zu verzichten, die Anzahl J & S Kurse um 20% zu erhöhen und die Kursgebühr pro Teilnehmer und Tag um CHF 10.- anzuheben (bringt Mehreinnahmen von CHF 100'000.-, womit die Massnahme insgesamt saldoneutral ist).	Im Zahlenwerk des Voranschlags 2018 ist der Verzicht auf die Kürzung von J+S-Kursen anderweitig zu Lasten des Sachaufwandes innerhalb der Produktgruppe kompensiert worden. Die Umsetzung im Aufgaben- und Finanzplan 2019-2021 wurde im Planungsprozess 2018 vollzogen.	Erledigt

Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	1. Bei der Umsetzung der Sportstrategie sind prioritär die Massnahmen aus dem Bereich Bildung und Sport umzusetzen	Der Regierungsrat ist bereit, Massnahmen aus dem Bereich „Bildung und Sport“ bei der Umsetzung schwerpunktmässig und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Gleichzeitig vertritt er aber auch die Ansicht, dass die Strategie „Sport Kanton Bern“ möglichst umfassend umgesetzt werden soll, damit sie ihre Wirkung zugunsten der Bevölkerung des Kantons Bern entfalten kann. Daher wird beabsichtigt, aus allen Themenbereichen diejenigen Massnahmen zu priorisieren, deren Umsetzung ohne grossen Aufwand möglich ist, oder die im Rahmen der Nutzung von Opportunitäten umgesetzt werden können.	In Bearbeitung
		2. Es ist ein kantonales Sportanlagenkonzept zu erarbeiten	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird im 1. Semester 2020 mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
		2a. Zwecks besserer Lesbarkeit ist ein inhaltliches Substrat der Sportstrategie im Sinne einer „Publversion“ zu erstellen	Die Erarbeitung einer „Publversion“ der Sportstrategie war von Anfang an geplant. Sie ist Anfang 2019 erschienen.	erledigt
		6. Sport für alle: Der Kanton soll eine tragende koordinative Rolle übernehmen. Er stellt Grundlagen für Vereine zur Verfügung und stellt vorhandene Angebote auf einer zentralen Datenbank zur Verfügung.	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird im 1. Semester 2020 mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
		7. Sport für alle: Der Kanton unterstützt breitensportliche Grossanlässe	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird im 1. Semester 2020 mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
		8. Leistungssport: Der Kanton fokussiert sich beim Leistungssport auf die Optimierung der Vereinbarkeit von Schule, Beruf und Sport	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird im 1. Semester 2020 mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
Nennung von Nationalitäten von Straftäterinnen und Straftätern im Kanton Bern	12.03.2019	Die Empfehlung der KKPKS hinsichtlich Nennung der Nationalitäten in Medienorientierungen ist wo immer möglich auch im Kanton Bern zu befolgen.	Auf das Anliegen soll im Sinne einer Sensibilisierung an einer nächsten Zusammenkunft der Justizdelegation des Regierungsrates mit der Justizleitung hingewiesen werden.	In Bearbeitung
Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei	12.06.2019	1. Die bestehende Überzeit beim Personal der Kantonspolizei wird in Abhängigkeit mit einer Bestandeserhöhung durch Kompensation abgebaut.	Die Umsetzungsarbeiten werden sukzessive angestossen.	In Bearbeitung
		2. Für die «Weiterentwicklung Bedrohungsmanagement» vertieft der Kanton die Grundlagen, welche die Vorgehensweise und den dafür notwendigen personellen Bedarf konkret ausweisen.	Der Regierungsrat hat das Konzept im Sommer 2019 verabschiedet und damit die Umsetzungsphase eingeläutet. Anfang 2020 soll öffentlich kommuniziert werden. Mit der beschlossenen Bestandeserhöhung besteht der nötige Spielraum, auf die Entwicklungen und den daraus folgenden personellen Bedürfnissen im Bereich des KBDM reagieren zu können.	erledigt
		3. Der Kanton vertieft, gegebenenfalls zusammen mit anderen Kantonen, den Teilbereich Cyberkriminalität / Cyberrisiken und klärt die Ausgangslage, die Aufgaben des Kantons und die Schnittstellen und Abgrenzungen zum Bund. Er beschreibt die Vorgehensweise und weist den notwendigen personellen Bedarf (Präventionsfachleute, IT-Fachleute, Pädagogen etc.) aus.	Die Umsetzungsarbeiten werden sukzessive angestossen.	In Bearbeitung

		4. Die Anstellungsbedingungen für Mitarbeitende mit Polizeiausbildung sind so auszugestalten, dass die Kantonspolizei Bern bei der Rekrutierung von Polizistinnen und Polizisten gegenüber Korps angrenzender Kantone nicht benachteiligt ist. Der Regierungsrat berücksichtigt die Finanzlage und die allgemeinen Anstellungsbedingungen des Kantonspersonals.	Die Umsetzungsarbeiten werden sukzessive angestossen.	In Bearbeitung
		5. Nach Abschluss der ersten Etappe erfolgt eine Evaluation und der Personalbestand der Polizei wird überprüft. Das Resultat wird vor dem Kredit für die zweite Etappe dem Grossen Rat vorgelegt.	Die Umsetzungsarbeiten werden sukzessive angestossen.	In Bearbeitung
		6. Die SiK wird periodisch über den Umsetzungsstand der ersten Etappe durch die POM informiert.	Die Information der SiK wird in den ordentlichen Sitzungen sichergestellt	In Bearbeitung
		7. Die Aufstockung des Personalbestandes soll nicht zum Ausbau der Verkehrskontrollen und Radarüberwachung zweckentfremdet werden, sondern gezielt zur Kriminalitätsbekämpfung und zum Abbau der Überstunden eingesetzt werden.	Die Umsetzungsarbeiten werden sukzessive angestossen.	In Bearbeitung
Masterplan zur Justizvollzugsstrategie des Kantons Bern (JVS) 2017-2032	02.09.2019	1. Gemäss dem Grundziel der Konkordatsvereinbarung, «die bedarfsgerechte Anzahl Vollzugsplätze gemeinsam zu planen», koordiniert die POM die weiteren Planungsarbeiten eng mit den übrigen Konkordatskantonen. Der Kanton Bern stellt dabei sicher, dass für das Konkordat und für den Kanton Bern wirtschaftliche, dem zukünftigen Bedarf entsprechende Kapazitäten im Straf- und Massnahmenvollzug geschaffen werden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		2. Im Zuge der Abklärungen zu den verschiedenen Vollzugsformen und der Optimierung der Vollzugsbedingungen sollte eine Klärung innerhalb des Konkordats zum Thema: «Umgang mit kognitiv beeinträchtigten Menschen» stattfinden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		3. Der Regierungsrat setzt sich bei der nächsten Anpassung der Konkordatsvereinbarung dafür ein, dass analog der Polizeischule Hitzkirch und einigen Konkordaten im Schulbereich eine interkantonale parlamentarische Aufsicht geschaffen wird.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		4. Der Regierungsrat setzt bei konkreten Kreditgeschäften im Straf- und Massnahmenvollzug die Empfehlungen des GPK-Berichts «Lehren für die Zukunft aus der Sanierung und Erweiterung des Jugendheims Prêles» konsequent um.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		5. Eine Schliessung des RG Biel ist nach Möglichkeit rasch umzusetzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		6. In Bezug auf die Standorte Hindelbank und Thorberg prüft der Regierungsrat, ob der Kanton allfällige Mehrplätze kostendeckend und wirtschaftlich sicherstellen könnte. Er informiert die entsprechenden Kommissionen darüber und weist auch aus, ob und wie allfällige Landreserven genutzt werden können.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		7. Die Umsetzung einer Lösung für die Administrativhaft ist prioritär anzugehen und zu realisieren.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		8. Sollte der Annexbau beim Standort Thun für die Administrativhaft nicht in Frage kommen, soll dem Grossen Rat ein Vorschlag vorgelegt werden, der in Bezug auf die Anzahl Haftplätze und die betrieblichen Abläufe wirtschaftlich betrieben werden kann.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung

		9. Im Hinblick auf einen Neubau JVA und RG Biel /Seeland, ist auch die Option Prêles als Standort zu prüfen, als Variante zu berechnen und die Informationen dem Grossen Rat vorzulegen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		10. Bei Neubauten ist sicherzustellen, dass mit einer modularen Bauweise auf allfällige Bedarfsänderungen einfach reagiert werden kann. Die Haftarten sind konsequent zu trennen und es sind nur Anstalten zu planen, die eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Grösse aufweisen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		11. Die Umsetzung der baulichen Ausbaustandards ist auf das zwingend Notwendige zu begrenzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		12. Im Hinblick auf die Überprüfung der Zukunft der JVA Thorberg werden die entsprechenden Kommissionen laufend über den Stand der Arbeiten und die geplanten Abklärungen informiert.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
Finanzdirektion (FIN)				
Steuerstrategie des Kantons Bern	29.11.2016	Ganz allgemein ist die Einkommensteuerbelastung der natürlichen Personen zu senken. Der Regierungsrat ist gehalten, dem Grossen Rat dazu baldmöglichst eine konkrete Vorgehensweise zu skizzieren.	Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt. Die Vorlage wurde am 25. November 2018 vom Stimmvolk abgelehnt. Allfällige Entlastungen für juristische oder natürliche Personen können im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 wieder thematisiert werden.	In Bearbeitung
	11.03.2019	Die FiKo bestreitet, dass die [obenstehende] Planungserklärung erledigt ist. Sie ist als «in Bearbeitung» einzustufen und in der Berichterstattung 2019 erneut aufzuführen.	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 ein steuerpolitisches «Gesamtpaket» präsentiert. Dieses sieht vor, dass die kantonale Steueranlage für natürliche Personen per 2021 und per 2022 gesenkt werden soll.	Erledigt
Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021	28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019 bis 2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3 Prozent zu reduzieren.	Als Folge dieser Planungserklärung werden in den nächsten drei Jahren insgesamt mindestens 63 Vollzeitstellen abgebaut. Gestützt auf die von den Direktionen und der Staatskanzlei vorgenommenen Stellenaufhebungen wird der Soll-Bestand im Rahmen des Planungsprozesses jährlich entsprechend reduziert. Der Stellenabbau muss bis spätestens Ende 2021 (d.h. im Soll-Bestand 2022) umgesetzt sein. In einem ersten Schritt wird der Soll-Bestand 2020 um 20,7 VZE verringert. Dem Vortrag zum VA 2020 und AFP 2021 – 2023 kann entnommen werden, wie und in welchen Bereichen der Abbau der 20,7 VZE erfolgt (S. 31). Bezüglich der Umsetzung der Planungserklärung in der dezentralen Verwaltung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion wird auf die entsprechende Planungserklärung zum AFP 2020 – 2022 verwiesen (s. unten). Ferner hat der Regierungsrat die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft, die Finanzkontrolle, die Parlamentsdienste sowie die Datenschutzaufsichtsstelle eingeladen, sich in gleicher Weise wie die Direktionen und die Staatskanzlei am Stellenabbau zu beteiligen. Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft, die Finanzkontrolle sowie die Datenschutzaufsichtsstelle verzichten auf eine entsprechende Beteiligung am Stellenabbau. Die Parlamentsdienste haben in Aussicht gestellt, bis Ende 2021 0,5 VZE abzubauen.	In Bearbeitung

28.11.2017	Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Zeitpläne von laufenden strategischen Projekten (ERP, Direktionsreform, eGov) wesentlich zu straffen und die Projekte (insbesondere auch die Direktionsreform) inhaltlich so zu gestalten, dass eine Optimierung bzw. Verschlankung von Prozessen resultiert.	Der Regierungsrat hat die Direktionen und die Staatskanzlei im Rahmen des Planungsprozesses 2018 beauftragt zu prüfen, inwiefern die Zeitpläne von laufenden strategischen Projekten (u.a. Projekte ERP, Direktionsreform etc.) allenfalls gestrafft werden können. Gleichzeitig forderte der Regierungsrat die Direktionen und die Staatskanzlei auf, die Projekte inhaltlich so zu gestalten, dass aus diesen eine Optimierung bzw. Verschlankung von Prozessen resultiert.	Erledigt
11.03.2019	Die FiKo bestreitet, dass die [obenstehende] Planungserklärung erledigt ist. Sie ist als «in Bearbeitung» einzustufen und in der Berichterstattung 2019 erneut aufzuführen.	Bezüglich der in der Planungserklärung erwähnten Projekte kann erwähnt werden, dass die Direktionsreform in der Zwischenzeit abgeschlossen wurde. Im Projekt ERP wurden im Rahmen des Vorprojektes wichtige Weichen gestellt, um künftig Vereinfachungen ermöglichen zu können (bspw. wesentliche Reduktion der Anzahl Buchungskreise). Im Rahmen der Projektarbeiten werden diese Bestrebungen fortgesetzt. Zudem werden die FiKo und die GPK regelmässig über den Projektstand informiert. Bezüglich eGov hat der Regierungsrat die Strategie Digitale Verwaltung verabschiedet und schafft eine entsprechende Geschäftsstelle in der Staatskanzlei. Der Grosse Rat hat von der erwähnten Strategie in der Wintersession 2019 Kenntnis genommen.	Erledigt
28.11.2017	Leistungsverträge überprüfen: 1. Die bestehenden Leistungsverträge sind in jeder Direktion aufzuführen und auf Verzichtsmöglichkeiten respektive auf finanzielles Optimierungspotenzial zu überprüfen. 2. Auslaufende Leistungsverträge sind nach Möglichkeit neu und günstiger auszuhandeln. 3. Alle 5 Jahre sind Leistungsverträge grundsätzlich zu überprüfen. Die Fristen sind entsprechend vorzusehen.	Nach dem Verständnis des Regierungsrates werden die Anliegen der Planungserklärung im Zusammenhang mit der bei der Vereinbarung von Leistungsverträgen angewandten Praxis sowie gestützt auf KV 101 (Absatz 1 «Der Finanzhaushalt ist sparsam, wirtschaftlich sowie konjunktur- und verursachergerecht zu führen» bzw. Absatz 4 «Alle Aufgaben sind periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit zu überprüfen») erfüllt. Die Forderungen entsprechen der Praxis des Regierungsrates bzw. der Verwaltung im Umgang mit Leistungsverträgen.	Erledigt

11.03.2019	Die FiKo bestreitet, dass die [obenstehende] Planungserklärung erledigt ist. Sie ist als «in Bearbeitung» einzustufen und in der Berichterstattung 2019 erneut aufzuführen.	Der Regierungsrat ist nach wie vor der Ansicht, dass er die Überprüfung von Leistungsverträgen im Sinne einer Daueraufgabe wahrnimmt. So wurden in den vergangenen Jahren 2018 und 2019 beispielsweise die folgenden Leistungsverträge oder Rahmenverträge neu vergeben bzw. neu verhandelt: – Leistungsvereinbarung Büromaterial (STA) – Leistungsvereinbarung Einheitscouvert (STA) – Leistungsvereinbarung Catering im Rathaus (STA) – Leistungsvereinbarungen mit sämtlichen Clusterorganisationen (VOL) – Leistungsvereinbarungen in den Bereichen KMU und Start-up Coaching sowie Innovationsförderung mit platinn/CDEP-SO (VOL) – Leistungsvereinbarung mit BE! Tourismus AG (VOL) – Leistungsvereinbarungen mit Tourismusdestinationen (VOL) – Leistungsvereinbarungen mit diversen Leistungspartnern als Regionale Partner für die operative Gesamtverantwortung für die Aufgaben im Asyl- und Flüchtlingsbereich (GEF/POM) – Leistungsvereinbarung zur Betreuung und Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender (GEF/POM) – Leistungsverträge mit sozialraumorientierten Institutionen (GEF) – Unterhaltsvertrag betreffend Büroreinigung (JGK) – Leistungsvereinbarung zum Betrieb der kantonalen Rückkehrzentren (POM) – Zusammenarbeitsvertrag betreffend ärztlicher Tätigkeiten im Auftrag der Polizei (POM) – Rahmenvertrag für den Betrieb des kantonalen Netzwerks (FIN) – Enterprise Agreement für die Lizenzierung der Microsoft Software und Server der kantonalen Verwaltung (FIN) – Rahmenverträge für den Bezug von Printing-Dienstleistungen (FIN) – Rahmenvertrag für den Einsatz von GEVER (FIN) – Rahmenverträge Büromobiliar: Regale, Steh- und Pultleuchten, Grund- und Erweiterungsmodule, Büro- und Sitzungstische sowie USM-Büromobiliar (BVE) – Rahmenverträge infrastrukturelle Dienstleistungen Verwaltungsregionen Bern-Mittelland, Berner Jura, Seeland, Emmental/Oberaargau und Oberland Gestützt auf diese Ausführungen erachtet der Regierungsrat die vorliegende Planungserklärung erneut als erledigt.	Erledigt
------------	---	--	----------

Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022	27.11.2018	Der Teuerungsausgleich für das Kantonspersonal ist in angemessener Weise in das Zahlenwerk für die Jahre 2020 bis 2022 einzubeziehen, wobei sich die Gesamtlohnsumme nicht im selben Ausmass verändern muss.	Der Regierungsrat hat im VA 2020 im Sinne einer technischen Planungsvorgabe einen Teuerungsausgleich von 0,2 Prozent der Lohnsumme für das Kantonspersonal, die Lehrkräfte und das Personal der subventionierten Betriebe berücksichtigt. Zudem sind in sämtlichen Jahren der Planperiode 2020 – 2023, ebenfalls im Sinne einer technischen Planungsvorgabe, individuelle Lohnmassnahmen von 0,7 Prozent der Lohnsumme enthalten. Der Regierungsrat nimmt zudem in Aussicht, dass in sämtlichen Jahren der Planung zusätzliche individuelle Lohnmassnahmen im Umfang von 0,8 Prozent der Lohnsumme aus Rotationsgewinnen gewährt werden können (Rotationsgewinne entstehen durch den Austritt älterer Mitarbeitender, welche durch jüngere Mitarbeitende mit einem tieferen Gehalt ersetzt werden; Lohnmassnahmen aus Rotationsgewinnen müssen nicht budgetiert werden). Somit stehen im Voranschlagsjahr 2020 Mittel für Lohnmassnahmen von gesamthaft 1,7 Prozent und in den Aufgaben-/Finanzplanjahren solche von je 1,5 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung. Gestützt auf den vom Grossen Rat am 2. Dezember 2019 verabschiedeten VA 2020 hat der Regierungsrat entschieden, im Jahr 2020 einen individuellen Gehaltsaufstieg 1,5 Prozent und einen Teuerungsausgleich von 0,2 Prozent zu gewähren. In Bezug auf die Aufgaben-/Finanzplanjahre wird der Regierungsrat im Rahmen des nächsten Planungsprozesses gestützt auf die dannzumalige finanz- und personalpolitische Ausgangslage prüfen, ob und in welchem Ausmass wiederum ein Teuerungsausgleich in die Planung aufgenommen werden soll.	In Bearbeitung
	27.11.2018	Der Grosse Rat unterstützt den Regierungsrat in der Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann im geforderten Umfang, fordert aber ein weitgehendes Ausklammern der dezentralen Verwaltung (Regierungsstatthalter, Verwaltungskreise, Handelsregisteramt, Grundbuchämter, Betreibungs- und Konkursämter, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).	In den erwähnten dezentralen Verwaltungseinheiten werden punktuell personelle Ressourcen abgebaut, sofern sich in den kommenden Jahren Veränderungen im Aufgabenportefeuille ergeben (Wegfall von Aufgaben) oder sich infolge von Digitalisierungsvorhaben Effizienzgewinne realisieren lassen. Bei entsprechenden Vorhaben wird die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die Auswirkungen auf personelle Ressourcen ausweisen und diese gegebenenfalls sozialverträglich abbauen. Konkret hat die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion im Planungsprozess 2019 in den Regierungsstatthalterämtern in den Planjahren 2021 und 2022 aufgrund eines Digitalisierungsprojektes je einen Abbau um eine Stelle berücksichtigt. Weiteres Potenzial für einen Stellenabbau wird derzeit geprüft.	In Bearbeitung
	27.11.2018	Produktgruppe 9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote: Erhöhung um CHF 800 000 für die Betreuung während der Ferienzeit gemäss VSG, Art. 49a1.	Im VA 2020 und im AFP 2021 wurde das Budget um je CHF 400 000 erhöht. In den Aufgaben-/Finanzplanjahren 2022 und 2023 wurden je CHF 800 000 eingestellt. Dabei ging der Regierungsrat von der Annahme aus, dass nicht alle Gemeinden von Beginn weg entsprechende Angebote schaffen werden.	Erledigt
	27.11.2018	Produktgruppe 9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung: Anpassung des Saldos ab 2020 um CHF 10 Millionen sofern Resultat erste Lesung BerG bestätigt wird. Auf eine Kompensation in der ERZ ist zu verzichten.	Anlässlich der Märzsession 2019 hat der Grosse Rat die Änderung des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) in der zweiten Lesung beraten. Dabei wurde das Resultat der ersten Lesung bestätigt und die Umsetzung der Massnahme Nr. 48.4.5 «Brückenangebote: Finanzierung analog der Volksschule» aus dem Entlastungspaket 2018 abgelehnt. Im Rahmen des Planungsprozesses 2019 hat der Regierungsrat den Wegfall der EP-Massnahme «Brückenangebote: Finanzierung analog der Volksschule» im VA 2020 und AFP 2021-2023 berücksichtigt.	Erledigt

Aufgaben- und Finanzplan 2021 bis 2023	03.12.2019	Die Abläufe der GKIP sind zu optimieren. Insbesondere sind Massnahmen zu treffen, welche die Aufnahmekriterien definieren, die gesamtsstaatliche Koordination verbessern, den Regierungsrat in den Prozess einbinden und Priorisierungen ermöglichen. Der RR informiert die FiKo im Planprozess 2021 über die Verbesserungen.	Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion in Zusammenarbeit mit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion beauftragt, einen Vorschlag zur Optimierung der Investitionsplanung auf gesamtsstaatlicher Ebene zu unterbreiten. Die FiKo wird im Rahmen des Planungsprozesses 2021 über die entsprechenden Arbeiten informiert.	In Bearbeitung
	03.12.2019	Der Finanzplanungsprozess ist zu optimieren, damit der Sachplanungsüberhang insbesondere im Voranschlagsjahr tatsächlich eine Ausschöpfung der festgelegten Investitionshöhe ermöglicht.	Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion in Zusammenarbeit mit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion beauftragt, einen Vorschlag zur Optimierung der Investitionsplanung auf gesamtsstaatlicher Ebene zu unterbreiten. Um die Ausschöpfung der eingestellten Nettoinvestitionen verbessern zu können, hat der Regierungsrat überdies den in der Finanzplanung enthaltenen Sachplanungsüberhang kontinuierlich erhöht: Während der VA 2018 noch einen Sachplanungsüberhang von 15 Prozent enthielt, wurde in den Voranschlagsjahren 2019 und 2020 je ein Sachplanungsüberhang von 30 Prozent berücksichtigt, das heisst dass in diesen Jahren in der gesamtkantonalen Investitionsplanung das Investitionsvolumen um 30 Prozent höher ausfällt als die in den jeweiligen Voranschlägen eingestellten Mittel. Damit wurden bereits Massnahmen im Sinne der Planungserklärung ergriffen.	In Bearbeitung
	03.12.2019	Die Finanzkommission erwartet, dass der Personalabbau gemäss überwiesenen Vorstössen ¹ und Planungserklärungen ² integral umgesetzt wird. Insbesondere sind auch die zwischenzeitlich neu geschaffenen Stellen in die Betrachtung einzubeziehen (davon ausgenommen bleiben drittfinanzierte (haushaltsneutrale) Stellen und die Stellenschaffungen durch direkte Beschlüsse des Grossen Rates [z.B. Aufstockung Kantonspolizei]). ¹ z.B. Motion 165-2015 von Hans Kipfer (EVP) ² z.B. Planungserklärung Brönnimann (GLP) anlässlich Haushaltsdebatte 2017	Im Rahmen der Budgetdebatte in der Wintersession 2019 hat der Grosse Rat einen Antrag zum Voranschlag 2020 gutgeheissen, wonach auf die Schaffung von 24,7 neuen, nicht refinanzierten Stellen zu verzichten ist. Dementsprechend hat der Regierungsrat im Voranschlag 2020 die Saldi der relevanten Produktgruppen reduziert und auch die Soll-Personalbestände 2020 neu um 24,7 Stellen tiefer festgelegt. Dadurch hat der Regierungsrat die Planungserklärung der Finanzkommission erfüllt. Gleichzeitig weist der Regierungsrat darauf hin, dass er stets in Aussicht gestellt hat, die Planungserklärung von Grossrat Brönnimann bezüglich Abbau von Stellen in der Zentralverwaltung vollständig umzusetzen.	Erledigt
	03.12.2019	Die kantonalen Beiträge für das Förderprogramm Gebäudesanierung sind in den Planjahren 2021-2023 um jährlich zwei Mio. Franken zu erhöhen, mit dem Ziel, spätestens bis 2030 mindestens den doppelten kantonalen Beitrag in Gebäudedefördermassnahmen zu investieren, wie dies in der Herbstsession in der Motion 085-2019 beschlossen wurde.	Der Grosse Rat hat im Rahmen der Budgetdebatte in der Wintersession 2019 einen gleichlautenden Antrag zum Voranschlag 2020 gutgeheissen. Der Regierungsrat hat diesen Antrag im Voranschlag 2020 entsprechend umgesetzt. Er wird im Planungsprozess zur Erarbeitung des Voranschlags 2021 und des Aufgaben-/Finanzplans 2022 – 2024 die konkrete Umsetzung der vorliegenden Planungserklärung bzw. der darin erwähnten Motion 085-2019 prüfen.	In Bearbeitung
Engagement 2030 / Richtlinien der Regierungspolitik 2019 – 2022	05.03.2019	Der Regierungsrat macht den Erfolg der Projekte und Massnahmen von der finanzpolitischen Entwicklung abhängig. Diese wird aber nicht ausreichen, alle Projekte aus Eigenmitteln zu finanzieren. Der Regierungsrat wird daher aufgefordert, Rat und Bevölkerung darzulegen, – unter welchen Bedingungen er zur Umsetzung der angedachten sinnvollen Investitionen eine Neuverschuldung und somit eine (vorübergehende) Erhöhung der Bruttoschuld in Kauf nehmen will – und wie er den nötigen Prozess transparent mit oder auch ohne neuen Fonds steuern will.	Der in der vorliegenden Planungserklärung erwähnte Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben wurde vom Grossen Rat anlässlich der Herbstsession 2019 abgelehnt. In der Folge hat eine Delegation des Regierungsrates zusammen mit den Präsidien der Finanzkommission und der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission einen Dialog aufgenommen, in welchem in mehreren Treffen Massnahmen zum Umgang mit dem Investitionsmehrbedarf diskutiert werden. In diesem Dialog werden auch die in der Planungserklärung enthaltenen Fragestellungen bezüglich der Finanzierung der anstehenden Investitionen thematisiert. Der Regierungsrat wird den Grossen Rat und die Bevölkerung nach Abschluss des Dialogs über dessen Ergebnisse informieren.	In Bearbeitung

Bericht über die Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)	06.09.2018	Der Finanzausgleich hat eine strukturerhaltende Wirkung und bremsst daher angestrebte Gemeindefusionen. Um Fusionen (leicht) zu fördern, soll der Regierungsrat mit einer entsprechenden Änderung der Verordnung (d.h. Art. 8 Abs. 2 FILAV) den Wert des harmonisierten Steuerertragsindex (HEI) für den Vollzug der Mindestausstattung auf unter 86 senken.	Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 756 vom 3. Juli 2019 gestützt auf das Ergebnis der Vernehmlassung sowie die vom Grossen Rat in der Sommersession 2019 angenommen Motionen 049-2019 Knutti (SVP) «Keine generelle Bestrafung ländlicher Gemeinden» und 050-2019 Graber (SVP) «Solidarität unter den Gemeinden muss beibehalten werden!» auf die per 1. Januar 2020 vorgesehene Änderung der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV; BSG 631.111) verzichtet.	Erledigt
Geschäftsbericht 2017 mit Jahresrechnung	07.11.2018	Die fondsfinanzierten Investitionen sollen künftig im Zeitpunkt der Fondsentnahme vollständig abgeschrieben werden (wie vormals unter HRM1). Der Regierungsrat wird beauftragt, die mit der FiKo besprochenen Abweichungen von HRM2 in den entsprechenden Regelwerken (FLG, FLV, Handbuch) korrekt abzubilden, beziehungsweise die korrekte Abbildung zu veranlassen.	Seit dem Jahr 2018 werden fondsfinanzierte Investitionen sofort abgeschrieben. Die entsprechende Bestimmung von Art. 1b Abs. 1 Bst. h der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) wurde rückwirkend per 01.01.2018 angepasst. Die Änderung auf Gesetzesstufe wird mit der Teilrevision des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620) per 01.01.2020 nachgezogen.	Erledigt
		In der von der Finanzkontrolle beanstandeten Bewertung von Land und Strassen werden der Regierungsrat und die Finanzkontrolle aufgefordert, sich zu einigen und die Lösung rechtlich korrekt umzusetzen. Die FiKo erwartet eine pragmatische, verwaltungsökonomische Lösung, die sich inhaltlich tendenziell an der Haltung des Regierungsrates orientiert.	Mit der Genehmigung vom Geschäftsbericht 2018 mit Jahresrechnung und Anhang hat der Grosse Rat zur Kenntnis genommen, dass die nach Komponentenansatz erforderliche Trennung von Land und Strassen im Tiefbauamt umgesetzt wurde. Die einmalige Aufwertung von Land im Tiefbauamt wird per 1. Januar 2019 erfolgsneutral vorgenommen.	Erledigt
		Anlehnung der Rechnungslegung an IPSAS: Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung zu prüfen. Die FiKo und der Grosse Rat sind regelmässig über die Resultate und das weitere Vorgehen in Kenntnis zu setzen.	Der Regierungsrat prüft aktuell mittels GAP-Analyse zu HRM2 – IPSAS insbesondere den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung. In einem zweiten Schritt werden Umsetzungsvarianten zur künftigen Rechnungslegung im Kanton Bern erarbeitet. Die Resultate werden der Finanzkommission vorgestellt und das weitere Vorgehen besprochen.	In Bearbeitung
		Der Regierungsrat prüft aktuell mittels GAP-Analyse zu HRM2 – IPSAS insbesondere den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung. In einem zweiten Schritt werden Umsetzungsvarianten zur künftigen Rechnungslegung im Kanton Bern erarbeitet. Die Resultate werden der Finanzkommission vorgestellt und das weitere Vorgehen besprochen.	Die bisherigen Erkenntnisse aus der Projektanalyse zur Einführung von HRM2 fliessen in laufende und zukünftige Projektentwicklungen ein, so auch in das ERP-Projekt. Massnahmen zur Verbesserung wurden bereits eingeleitet. Die Definition von Standards in der Buchführung wird anhand der «SAP Best Practices» erarbeitet. Dabei steht eine Systematisierung und Zentralisierung der Prozesse im Vordergrund. Im Rahmen der Berichterstattung zum ERP-Projektfortschritt wird die Finanzkommission laufend über die geplanten Veränderungen im Finanz- und Rechnungswesen informiert.	In Bearbeitung

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)

Richtlinien der Regierungspolitik; zu Ziel 1

Im Ziel 1 („Innovations- und Investitionsstandort“) werden die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nur in einem Projekt erwähnt. Der Regierungsrat wird aufgefordert, weitere spezifische Massnahmen zu treffen, damit der Kanton Bern für die Ansiedlung und Firmengründungen von KMU attraktiver wird. Als Ziel soll der Kanton Bern führender KMU-Standort der Schweiz werden.

Der Kanton Bern ist schon heute einer der bedeutendsten KMU-Standorte der Schweiz (Platz 2 gemessen an der Anzahl KMU im Vergleich zur Anzahl Grossunternehmen) und attraktiv für bestehende und neue Unternehmen im Bereich der Hochpräzisionsfertigung, der Medizinaltechnik, der ICT und weiterer Branchen. Die Standortförderung Kanton Bern sorgt dabei mit ihren Unterstützungsmassnahmen insbesondere auch bei den bestehenden Unternehmen für eine innovationsgetriebene Weiterentwicklung im gesamten Kantonsgebiet. Punktuelle Verbesserungen der Rahmenbedingungen werden laufend geprüft und, wo nötig und sinnvoll, umgesetzt; aktuell beispielsweise im Bereich der spezifischen Förderung von Start-up Unternehmen (Qualifizierungsprogramme, Finanzierungsinstrumente) und von KMU (Coaching), in der Promotion von Grundstücken / Bauland im Besitz des Kantons, oder in einer Vereinfachung der Abläufe des Förderinstrumentariums der Standortförderung. Übergeordnet ist dabei der Entwicklung von steuerlichen und raumplanerischen Aspekten weiterhin grosse Beachtung zu schenken.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)

Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2011

23.01.2012

Der Grosse Rat ist laufend über die Entwicklung der Kosten zu informieren.

Die GSok wird regelmässig über den Projektfortschritt und damit auch über die finanziellen Auswirkungen orientiert.

Erledigt

Bei geschützten Werkstätten kann der Kanton zum Beispiel mit Sockelbeiträgen im Sinne von subjektorientierten Objektbeiträgen ein vielfältiges Arbeitsangebot für Menschen mit einer Behinderung gewährleisten.
Menschen mit Behinderung, die im ersten Arbeitsmarkt arbeiten (wollen) und Unterstützung benötigen, erhalten Zugang zum individuellen Abklärungsverfahren.

Im März 2019 wurde entschieden, den Werkstättenbereich vorerst mit Pauschalfinanzierung weiterzuführen. Ziel ist, Anpassungen in Richtung subjektorientierter Finanzierung und bedarfsorientierter Steuerung nach der Einführungsphase des neuen Finanzierungssystems der Behindertenhilfe vorzunehmen. Das anvisierte Ziel im Werkstattbereich besteht darin, den Zugang zum regulären Arbeitsmarkt zu fördern.

Erledigt

Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014
Themenblock 11/ Ergänzungsleistungen (Haus-
haltdebatte)

18.11.2013

Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.

Das neue Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) wird Bestimmungen über Aufsicht und Bewilligung von Heimen enthalten. Auch die dazugehörigen Verordnungen, wie die Heimverordnung (HEV), werden revidiert. In diesem Rahmen werden die Anforderungen an die Räumlichkeiten und die Einrichtung auf ihre Zweckmässigkeit überprüft.

In Bearbeitung

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anforderungen an Heime, insbesondere hinsichtlich der Mitarbeitenden (Qualifikationen, Richt- und Mindeststellenpläne etc.) substanziell nach unten anzupassen, so dass die Alters- und Behindertenheime grösseren Spielraum erhalten. Insbesondere soll zwecks Kostenersparnis die Freiwilligenarbeit und der Einsatz von wenig qualifiziertem Personal ermöglicht werden.

Die überarbeiteten Anforderungen zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Wohnheime sind seit 1.02.2018 in Kraft. Im Rahmen der vorangehenden Überarbeitung wurden Vorgaben dahingehend reduziert, dass die Eigenverantwortung der Institutionen gestärkt wurde. Die Anforderungen zur Qualifikation der Mitarbeitenden werden laufend in Abgleich mit den Entwicklungen in der Berufsbildung und auf dem Arbeitsmarkt überprüft und angepasst.

Erledigt

Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des
Regierungsrates 2016

30.05.2016

Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren.

Die neu geschaffenen Stellen konnten aufgrund der anhaltend hohen Arbeitsbelastung im Projekt bisher nicht kompensiert werden.

In Bearbeitung

		Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Im Mai 2019 wurde entschieden, Menschen mit Behinderung und ihre Entwicklungsmöglichkeiten, ungeachtet der Typologie und dem Schweregrad, stärker ins Zentrum der Bedarfsermittlung zu stellen und das hierfür geeignete Instrument zu bestimmen. Das Instrument soll dabei ein standardisiertes und bewährtes Bedarfsermittlungsverfahren garantieren, einfach handhabbar sein und die Verfahrenszeit möglichst kurzhalten. Das in Deutschland seit Jahren und mittlerweile in mehreren Kantonen in der Schweiz angewandte Instrument des individuellen Hilfeplans (IHP) entspricht diesen Anforderungen. Die Bedarfsermittlung unterstützt den Menschen mit Behinderung darin, eine selbstbestimmte und auf Teilhabe orientierte Lebensform zu gestalten. Im Vergleich mit VIBEL gewichtet IHP die Ressourcen eines Menschen mit Behinderung in einem weitaus grösseren Mass. Die wertvollen Erkenntnisse, die aus den Abklärungen zu VIBEL und psychischen Behinderungen hervorgegangen sind, finden nun im Rahmen der Implementierung von IHP Verwendung.	In Bearbeitung
		Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Das Ziel der individuellen Bedarfsermittlung besteht darin, bei Menschen mit Behinderung, ungeachtet der Typologie und dem Schweregrad, den Bedarf nach behinderungsbedingter Unterstützung in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur auszuweisen. Das Instrument IHP weist den Bedarf nach Stufen und Qualifikation der Leistungsart aus. Zudem werden im Rahmen der Umsetzung Schwellenwerte festgelegt.	In Bearbeitung
		Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Im Rahmen der Gesetzgebung wird die Organisation der Abklärung und Leistungsfestsetzung geregelt.	In Bearbeitung
		Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Im Rahmen der Gesetzgebung wird die Organisation der Abklärung und Leistungsfestsetzung geregelt. Es ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die Leistungen der Abklärungsstelle(n) und weitere Anforderungen sowie entsprechende Normkosten festlegt.	In Bearbeitung
Alterspolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016.	30.05.2016	Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuenden Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Die Pflegefinanzierung wird auf Bundesebene geregelt. Der Kanton Bern setzt sich vor allem in interkantonalen Gremien für die Umsetzung des Anliegens ein. Die GEF plant, die Kostentransparenz der Pflegefinanzierung im Kanton Bern zu erhöhen. Dabei wird auch analysiert, ob bei der Pflege und Betreuung von Menschen mit Demenz ein erhöhter und nicht bereits gedeckter Bedarf besteht.	In Bearbeitung
		Caring Community: Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neuesten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen.	Der Regierungsrat wird im Rahmen seiner Strategie "Engagement 2030" das Initiieren eines neuen Zentrums für Leben, Arbeit und Gesundheit im Alter prüfen, um Projekte mit Ausstrahlung zu realisieren.	In Bearbeitung
		Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Informationen und Interessenvertretung der pflegenden und betreuenden Angehörigen.	Der Kanton Bern verfolgt die nationalen Entwicklungen in diesem Themenbereich aufmerksam und setzt sich im Rahmen der vorhandenen Gefässe für die Interessen der pflegenden und betreuenden Angehörigen ein. Unter Berücksichtigung der Kantonsfinanzen und in Abgleich mit Aktivitäten von Vereinen und Organisationen wird der Kanton Bern zudem zukünftig am Tag der pflegenden Angehörigen (30. Oktober) aktiv werden. Dies mit dem Ziel, das wichtige Engagement der Angehörigen zu würdigen und die Öffentlichkeit zu sensibilisieren.	In Bearbeitung

Versorgungsplanung 2016 nach Spitalversorgungsgesetz (SpVG)	Märzsessi- on 2017	In der nächsten Versorgungsplanung werden die ambulanten Versorgungsstrukturen wie bspw. die hausärztliche Grundversorgung oder Medizentren in geeigneter Weise abgebildet und in die Planung mit einbezogen.	Seit 1.1.2019 werden sechs Gruppen von Eingriffen nur noch ambulant durchgeführt, ausser es liegen besondere Umstände vor. In der nächsten Versorgungsplanung soll u.a. auch diese Entwicklung berücksichtigt werden.	In Bearbeitung
		Zur Förderung der hebammengeleiteten Geburtshilfe sollen die Handlungsfelder der vorliegenden Berichte zur hebammengeleiteten Geburtshilfe angegangen und umgesetzt werden.	Zusammen mit der Gesundheitsdirektion Zürich hat das Spitalamt eine bi-kantonale Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Anforderungen wie auch Ein- und Ausschlusskriterien für hebammengeleitete Geburtshilfe in Geburtshäusern lanciert. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Anforderungen und Ein- und Ausschlusskriterien wurden in einem Bericht festgehalten.	Erledigt
		Es sind, z.B. im Rahmen der ASLA, Arbeitsgruppe Anpassungen Spitallistenanforderungen, neue Zusammenarbeitsmodelle zwischen hebammengeleiteter und klinischer Geburtshilfe zu prüfen, die eine wohnortnahe Versorgung während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett ermöglichen und Versorgungslücken schliessen.	Mit der bi-kantonalen Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Anforderungen für die hebammengeleitete Geburtshilfe in einem Geburtshaus soll die hebammengeleitete Geburtshilfe in den Kantonen Bern und Zürich gezielt gestärkt werden. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Anforderungen und Ein- und Ausschlusskriterien wurden in einem Bericht festgehalten.	Erledigt
		Spezialisierte Mobile Palliative Dienste (MPD's) sind zu fördern. Dies im Sinne der Versorgungsplanung (S. 33 und 34), da "die Palliative Versorgung, soweit dies möglich ist, an dem von der Patientin oder dem Patienten gewünschten Ort erfolgt. Um dieses Ziel zu erreichen, sind stationäre, ambulante und mobile Angebote notwendig, ...".	Der Kredit für den Modellversuch wurde vom Regierungsrat am 28.11.2018 an den Grossen Rat verabschiedet.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte in die weiteren Arbeiten einfließen.	Es bestehen mehrere Pilotprojekte im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Sie sind jeweils mit der Absicht gestartet worden, daraus Erkenntnisse für das «Normalangebot» zu gewinnen. Diese sind teilweise in die Konzepte der regionalen Partner eingeflossen, welche ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operativen Arbeiten übernehmen werden.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.2)	23.11.2016	Bis zur Gesetzesrevision informiert der Regierungsrat die zuständigen Kommissionen über die Umsetzungskonzepte bei den wesentlichen inhaltlichen Meilensteinen.	Die Kommissionen wurden bis anhin informiert. Die Gesetzesrevision ist mittlerweile verabschiedet.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.3.)	23.11.2016	Der Regierungsrat führt im Vortrag zum Gesetzesentwurf die mit der Strategie verbundenen Risiken transparent auf und benennt entsprechende Lösungsansätze.	Dies wurde im Vortrag ausgeführt.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat definiert im Gesetzesentwurf klare Zuständigkeiten und möglichst wenige Schnittstellen zwischen den Akteuren und baut Doppelspurigkeiten ab.	Das SAFG wurde entsprechend formuliert.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass das Potential der Zivilgesellschaft (Freiwillige und Organisationen) besser genutzt werden kann.	Der vermehrte Einbezug der Zivilgesellschaft ist in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich verankert und dies ist auch in die Ausschreibungsunterlagen zur Bestimmung der regionalen Partner – und somit auch in deren Konzepte – eingeflossen.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat konkretisiert auf geeigneter Ebene die Integrationsmassnahmen.	Eine Intensivierung der Integrationsmassnahmen ist beabsichtigt. Im Rahmen der Aktualisierung des «Kantonalen Integrationsprogramms» (KIP) sind die künftigen Ziele und Massnahmen im Integrationsbereich für Personen mit Migrationshintergrund im Auftrag des Bundes überprüft und wo erforderlich angepasst worden.	In Bearbeitung

NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt im Gesetzesentwurf die Wirkungsziele für die sprachlichen, sozialen und beruflichen Integrationsmassnahmen für alle Personen und Institutionen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs fest.	Wirkungsziele sind im SAFG enthalten, aber auch in den Vorgaben für die regionalen Partner. Neu kommen seit 2019 auch die ambitionierten Wirkungsziele der Integrationsagenda Schweiz dazu.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.3)	23.11.2016	Der Regierungsrat prüft bei den weiteren Arbeiten das Bündner Modell und übernimmt ggf. Elemente davon.	Die regionalen Partner sind bestimmt, welche ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen werden. Auch die neuen Vorgaben des Bundes im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz übernehmen wichtige Elemente des Bündner Modells (z.B. durchgehende Fallführung, Job Coaching)	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.4)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt auf geeigneter Ebene fest, dass das Nichteinhalten der Integrationsvereinbarungen sanktioniert wird.	Sanktionen bei Nichteinhaltung der Integrationspläne sind sowohl im Rahmen des Prozesses als auch des Sozialhilfesystems vorgesehen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.5)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Erwerbsquote um mehr als 5% steigt, sofern an den vorgesehenen Integrationsmassnahmen festgehalten wird.	Die markante Erhöhung der Erwerbsquote von VA und FL ist ein wichtiges Ziel des Regierungsrates, da damit hohe Folgekosten in der Sozialhilfe vermieden werden können. Im Rahmen der Ausschreibung für die regionalen Partner wurden hier auch starke finanzielle Anreize eingeführt, indem der Kanton einen Teil der Kosten erfolgsabhängig abgibt.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.6)	23.11.2016	Der Regierungsrat sorgt für die Förderung niederschwelliger Arbeitsintegrationsmassnahmen.	Dies ist in die Konzepte der regionalen Partner eingeflossen. Allerdings setzen arbeitsmarktrechtliche Vorgaben hier zunehmend Schranken. So wird es, insbesondere aufgrund von Bestimmungen aus Gesamtarbeitsverträgen, immer schwieriger, Personen den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt ohne Lohn zu ermöglichen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.7)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Wirtschaft angemessen in die Integrationsprozesse eingebunden wird.	Die Wirtschaft wird in die Integrationsprozesse und konkreten Massnahmen miteinbezogen. Inwiefern die Konzepte erfolgreich sein werden, hängt nicht nur von den konzeptionellen Inhalten, sondern schwergewichtig auch vom Interesse und den Möglichkeiten der Wirtschaft ab.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Kosten (4.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat weist im Vortrag zu den Gesetzesänderungen die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs und der Neustrukturierung transparent und konkret aus. Ziel der Massnahmen ist, dass die Bundespauschale die Kosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs deckt. Falls die Kosten die Bundesbeiträge übersteigen, sind die Abweichungen zu begründen.	Die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs wurden mit dem Kostenmodell umfassend erhoben und im entsprechenden Bericht sowie im Vortrag zum SAFG transparent dargelegt.	Erledigt
Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	Märzsession 2016	Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vergleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Die GEF hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	In Bearbeitung
		Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert.	Die GEF hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	

		Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: - Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Vergleich - Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnahmen - Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbekämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: - Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) - Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenommenen sowie anerkannten Flüchtlingen - Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Die GEF hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie in Bearbeitung zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfereich auseinandersetzen.	
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern		Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Die familienpolitische Strategie wird überarbeitet. Die inhaltlichen Eckpfeiler sind definiert, der Bericht befindet sich in Erarbeitung.	in Bearbeitung
Erziehungsdirektion (ERZ)				
Bildungsstrategie 2016	16.und 17.03.2016	Digitale Medien haben einen wichtigen Platz im Unterricht. Der Kanton unterstützt die Gemeinden organisatorisch und prüft eine finanzielle Unterstützung bei den daraus erwachsenden zusätzlichen Lasten der Gemeinden	Die IT-Services ERZ bieten zu kostendeckenden Preisen unter dem Produkt EDUBERN eine Vielzahl innovativer IT-Services spezifisch für Schulen (Unterricht & Verwaltung) an.	Erledigt.
Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich	22.03.2017	Die Gehaltsentwicklung des Lehrpersonals soll unverändert weitergeführt werden.	Der Regierungsrat ist sich dieser Verantwortung bewusst und erfüllt diesen Auftrag konstant.	In Bearbeitung.
		Mittelfristig besteht ein Handlungsbedarf in der Berufseinstiegsphase sowie im Bereich der Primarschulpersonen. Der Regierungsrat wird beauftragt, der Bildungskommission Szenarien vorzulegen, wie er in diesen Handlungsfeldern Verbesserungen erreichen will.	Seit 1.8.2017 kann das Mentoring von berufseinstiegenden Lehrkräften entschädigt werden. Seit 1.8.2018 werden die berufseinstiegenden Lehrkräfte entlastet. Die Erziehungsdirektion hat mit der Bildungskommission die gewünschte Diskussion geführt.	Erledigt.
		Der Bildungskommission sind die Ergebnisse der Überprüfung der Handlungsfelder 2. Priorität und die entsprechend geplanten Massnahmen dazu, insbesondere in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen, vorzulegen.	Die Erziehungsdirektion hat mit der Bildungskommission die gewünschte Diskussion geführt	Erledigt.
Entlastungspaket 2018 (EP 2018)	04.12.2017	Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Der Gartenbauschule Hünibach sind weiterhin Beiträge zu gewähren. Gemäss der Motion 196-2017 ist mit der Gartenbauschule Hünibach eine neue Leistungsvereinbarung auszuhandeln, die einerseits den Fortbestand der Schule sichert und andererseits die Basis für eine mittel- bis langfristige realistische Steigerung des Eigenfinanzierungsgrades legt.	Die neue Leistungsvereinbarung ist abgeschlossen und legt eine Pauschalfinanzierung fest.	Erledigt.

		Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Die kantonale Vollzeitausbildung für Florist/innen an der Gartenbauschule Oeschberg (GSO) ist weiter zu führen. Durch strukturelle Anpassungen im Bereich der Mietkosten (Budget des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG)) zu realisieren. Die Mietkosten konnten auf den Sommer 2019 reduziert werden. Die weiteren Anpassungen mit dem verlangten Einsparungspotenzial werden geprüft und sind in Bearbeitung.	In Bearbeitung.
		Massnahme 48.4.2: Die Zusatzbeiträge an die betroffenen Bildungsgänge höherer Fachschulen (Hotelier/Hotelière – Restaurateur/Restauratrice HF [Hotelfachschule Thun], Techniker/in Garten- und Landschaftsbau [Gartenbauschule Oeschberg] und Techniker/in HF Holztechnik [Höhere Fachschule Biel]), ist um 50% zu reduzieren. Die Reduktion ist frühestens ab 2021 umzusetzen. Die betroffenen Schulen haben die wegfallenden Beträge bspw. durch Erheben höherer Kostenbeiträge oder andere Sparmassnahmen aufzufangen. Die Aufteilung der Einsparungen wird den Schulen überlassen.	Die Umsetzungsplanung ist erfolgt. Erledigt.
Sonderpädagogik	20.03.2018	Die Ergänzung des Lehrplans für die spezifischen Bedürfnisse der Sonderschulen soll möglichst rasch erarbeitet werden, dazu sollen auch die Ressourcen des Instituts für Heilpädagogik der PH Bern einbezogen werden.	Die Ergänzung zum Lehrplan 21 für Sonderschulen ist in interkantonaler Zusammenarbeit entwickelt. Nun folgt die Erarbeitung der Allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dazu. In Bearbeitung.
		Die Überführung der bisherigen GEF-Pools (Pool 1 Sonderschule, Pool 2 Regelschule) in den neuen einheitlichen Ressourcen-pool, erfolgt grundsätzlich kostenneutral.	Das Anliegen wird im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft. In Bearbeitung.
		Der neue einheitliche Ressourcenpool, der für die Realisierung der integrativen Sonderschulbildung bestimmt ist, wird analog dem bestehenden BMV-Lektionenpools finanziell gedeckt.	Das Anliegen wird im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft. In Bearbeitung.
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	Bildung und Sport: Auf die Ausbildung von Lehrpersonen ist ein Schwerpunkt zu legen	Die PHBern bietet neu Fachweiterungskurse auch in Sport an. Die Gebühren werden vom Kanton übernommen. Gleichzeitig läuft die Umsetzung der überwiesenen Motion 263-2018 (Geissbühler-Strupler, SVP). Erledigt.
		Bildung und Sport: Als prioritär umzusetzen sind Massnahmen, die die Durchführung der Sportlektionen auf allen Schulstufen möglich machen.	In Bearbeitung.
		Leistungssport: Die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen für die Talentförderung wird ausdrücklich begrüsst und soll dem Grossen Rat zeitnah vorgelegt werden.	Das Anliegen wird im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft. In Bearbeitung.
Voranschlag 2019 und Aufgaben-/Finanzplan 2020–2022 des Kantons Bern	27.11.2018	Produktgruppe 9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote: Erhöhung um 800'000 Franken für die Betreuung während der Ferienzeit gemäss VSG, Art. 49a1.	Die finanziellen Mittel sind in der Finanzplanung enthalten. Erledigt.
		Produktgruppe 9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung: Anpassung des Saldos ab 2020 um 10 Mio. Franken, sofern das Resultat der ersten Lesung BerG bestätigt wird. Auf eine Kompensation in der ERZ ist zu verzichten.	Die verlangte Anpassung ist erfolgt. Erledigt.

Bauliche Entwicklung des Inselareals und der medizinischen Fakultät der Universität Bern. Strategische und planerische Grundlagen	27.11.2019	Kapitel 7: Die Finanzierbarkeit des erwähnten Gesamtinvestitionsbedarfs sowie der entsprechenden Kostenfolgen sind zum heutigen Zeitpunkt nicht gesichert. Das heisst, dass in der zukünftigen Planung allenfalls Anpassungen an die verfügbaren Mittel notwendig sein werden.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung.
	27.11.2019	Der Regierungsrat wird im Sinne von Good Governance aufgefordert mit max. 3 Mitgliedern im SWI-Gremium vertreten zu sein.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung.
	27.11.2019	Ergänzend zum vorliegenden Bericht ist der BAK eine Übersicht über die bauliche Entwicklung der gesamten Universität vorzulegen. Sie soll die wesentlichen Bauvorhaben, die voraussichtlichen Termine und die geschätzten Kosten (gemäss dem Auftrag und der Debatte im November 2018) beinhalten.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung.



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 26/2020
Datum RR-Sitzung: 15. Januar 2020
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2019.STA.1271
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2019

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2019 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen und Planungserklärungen 2019



Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zum Gesamtschwei- zerischen Geldspielkonkordat (GSK)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage	1
2.1 Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (BGS)	1
2.2 <i>Totalrevision</i>	3
2.3 <i>Formell-gesetzliche Grundlage</i>	3
3. Inhalt des interkantonalen Vertrags	3
4. Beitrittsbeschluss oder -gesetz	3
5. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs	3
6. Erläuterungen zu den Bestimmungen des Beitrittsbeschlusses	3
7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	4
8. Finanzielle Auswirkungen	4
9. Personelle und organisatorische Auswirkungen	4
10. Auswirkungen auf die Gemeinden	4
11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	4
12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	4
13. Antrag	4

**Vortrag
des Regierungsrates an den Grossen Rat
zum Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zum Gesamtschweizerischen
Geldspielkonkordat (GSK)**

1. Zusammenfassung

Am 11. März 2012 wurde der direkte Gegenentwurf zur Volksinitiative „Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls“ von Volk und Ständen angenommen und Artikel 106 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) geändert. Das neue Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (BGS) führt die beiden zuvor im Geldspielbereich geltenden Bundesgesetze (das Lotteriegesetz und das Spielbankengesetz) zusammen und schafft auf Bundesebene eine neue, umfassende Regelung aller Geldspiele in der Schweiz.

Die Änderung von Artikel 106 BV und die umfassende Revision der Geldspielgesetzgebung auf Bundesebene haben zur Folge, dass auch die interkantonalen und die kantonalen Bestimmungen zum Geldspielbereich anzupassen sind. Interkantonale sind dies die Vereinbarung zwischen allen Kantonen betreffend die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonale oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 (IVLW), die 9ème Convention relative à la Loterie Romande vom 18. November 2005 zwischen den sechs Westschweizer Kantonen (C-LoRo) sowie die Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 (IKV 1937) zwischen allen Deutschschweizer Kantonen und dem Kanton Tessin.

An die Stelle der IVLW und der IKV 1937 treten das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat (GSK) und die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020), welche beide am 20. Mai 2019 von den zuständigen interkantonalen Gremien beschlossen worden sind.

Der Kanton Bern hat ein erhebliches Interesse, weiterhin in die interkantonalen Geldspielstrukturen eingebunden zu bleiben und über die Genossenschaft Swisslos ein reguliertes und kontrolliertes Geldspielangebot nutzen zu können. Durch die Partizipation an der Genossenschaft Swisslos fliessen dem Kanton Bern derzeit jährlich über 50 Millionen Franken zu, die er für gemeinnützige Zwecke in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport einsetzen kann. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat daher den Beitritt zum GSK und zur IKV 2020.

2. Ausgangslage

2.1 Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (BGS)

Mit dem BGS werden neue Geldspielkategorien geschaffen (1. Kapitel BGS). Es enthält Bestimmungen zu den Spielbanken und Grossspielen (2. und 3. Kapitel BGS), zu den Kleinspielen (4. Kapitel BGS), zum Betrieb von Spielbankenspielen und Grossspielen (5. Kapitel BGS), zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel (6. Kapitel BGS), zur Einschränkung des Zugangs zu in der Schweiz nicht bewilligten Online-Spielangeboten (7. Kapitel BGS), zu den Behörden (Eidgenössische Spielbankenkommission, interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde, Koordinationsorgan, 8. Kapitel BGS), zur Besteuerung und Verwendung der Spielerträge (9. Kapitel BGS) sowie Straf- und Schlussbestimmungen (10. und 11. Kapitel BGS). Das BGS umfasst 146 Artikel und wird von einer knapp 150-seitigen Botschaft des Bundesrats begleitet. Es ist eine weitreichende und umfangreiche Vorlage.

Nachfolgend werden einige für die Revision der IVLW und für das bessere Verständnis wesentliche Punkte der Vorlage kurz aufgegriffen:

- Das BGS definiert neue Geldspielkategorien und zieht neue Grenzen der Zuständigkeiten. Wie bis anhin ist der Bund für die Spielbankenspiele zuständig. Kleinspiele

(Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere)¹ fallen gemäss dem BGS in den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Kantone.

- Die Kantone entscheiden darüber, ob sie Grossspiele (Grosslotterien, grosse Sportwetten und Geschicklichkeitsgrossspiele)² zulassen wollen. Wenn sie dies tun, müssen sie einem Konkordat beitreten, das eine interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde vorsieht (Art. 105 BGS). Diese wird im Gesetz auch als „interkantonale Behörde“ bezeichnet.
- Die interkantonale Behörde muss gemäss Artikel 106 BGS unabhängig sein. Zu dieser Vorgabe wird in der Botschaft präzisierend Folgendes ausgeführt: „In Bezug auf die Ausübung ihrer Funktion darf die interkantonale Behörde keine Anweisungen von Behörden entgegennehmen, und sie muss auch unabhängig von den Veranstalterinnen von Geldspielen sein, die sie zu überwachen hat. Im Übrigen müssen im kantonalen Recht die notwendigen Rahmenbedingungen für die Unabhängigkeit der interkantonalen Behörde festgelegt werden. Die institutionelle Unabhängigkeit der interkantonalen Behörde muss durch das Verfahren für die Einsetzung der Mitglieder dieser Behörde und durch die Vorschriften zu ihrer Zusammensetzung, ihrer Organisation und ihrer Tätigkeit gewährleistet werden. Das Gremium, das für die Ernennung der Mitglieder der interkantonalen Behörde zuständig ist, muss seinerseits gegenüber den Veranstalterinnen von Geldspielen unabhängig sein. Auch die funktionelle Unabhängigkeit der interkantonalen Behörde muss gewährleistet werden, insbesondere mit Hilfe von Vorschriften zum Budget, zur Finanzierung und zur Überwachung“ (Botschaft zum Geldspielgesetz, BBl 2015 8486).
- Der interkantonalen Behörde müssen gemäss BGS mindestens folgende Aufgaben und Befugnisse übertragen werden: Sie ist zuständig für die Erteilung von Veranstalter- und Spielbewilligungen für Grossspiele, d.h. auch für Geschicklichkeitsgrossspiele (vgl. Art. 21 ff. BGS), überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Grossspiele (vgl. Art. 107 Abs. 1 lit. a BGS), bekämpft das illegale Geldspiel (vgl. Art. 107 Abs. 1 lit. b BGS), arbeitet mit in- und ausländischen Behörden zusammen (vgl. Art. 107 Abs. 1 lit. c BGS) und berichtet öffentlich über ihre Tätigkeit (vgl. Art. 107 Abs. 1 lit. d BGS). Auch die Befugnisse der interkantonalen Behörde sind im Bundesgesetz umschrieben (vgl. Art. 108 ff. BGS). Schliesslich enthält das BGS auch Regelungen zur Amtshilfe (in der Schweiz, aber auch international, vgl. Art. 111 und 112 BGS). Die Kantone können der interkantonalen Behörde zudem weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen (vgl. Art. 107 Abs. 2 sowie Art. 108 Abs. 2 BGS).
- Das Bundesrecht enthält umfassende und abschliessende Regelungen im Bereich Bewilligung, Betrieb und Aufsicht von Grossspielen (vgl. 3., 5. und 8. Kapitel BGS).
- Artikel 23 BGS sieht explizit vor, dass die Kantone die maximale Anzahl der Veranstalterinnen von Grosslotterien und grossen Sportwetten bestimmen und darüber hinaus in rechtsetzender Form die Gesellschaften bezeichnen können, denen die interkantonale Behörde bei gegebenen Bewilligungsvoraussetzungen eine Bewilligung für die Veranstaltung von Lotterien und Sportwetten erteilen kann.
- Das BGS enthält weitreichende und detaillierte Bestimmungen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel (vgl. 6. Kapitel BGS).
- Schliesslich enthält das BGS Vorgaben über die Verwendung der Reingewinne von Grossspielen. Die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten müssen von den Kantonen vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport verwendet werden. Das Gesetz enthält eine Definition des Reingewinns (Art. 125 Abs. 2 BGS) und stellt klar, dass die Verwendung der Reingewinne

¹ Kleinspiele sind gemäss Artikel 3 Buchstabe f BGS Lotterien, Sportwetten und Pokerturniere, die je weder automatisiert noch interkantonale noch online durchgeführt werden

² Grossspiele sind gemäss Artikel 3 Buchstabe e BGS Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele, die je automatisiert oder interkantonale oder online durchgeführt werden

zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen ausgeschlossen ist (Art. 125 Abs. 3 BGS). Die Reingewinne von Geschicklichkeitsspielen unterliegen keiner Zweckbindung (Art. 125 Abs. 4 BGS). Artikel 126 Absatz 2 BGS legt fest, dass die Veranstalterinnen ihre Reingewinne denjenigen Kantonen abliefern, in denen die Lotterien und Sportwetten durchgeführt wurden, Artikel 127 Absatz 5 BGS sieht vor, dass die Kantone einen Teil der Reingewinne für interkantonale und nationale gemeinnützige Zwecke verwenden können.

2.2 Totalrevision

Die IVWL bedarf aufgrund der umfassenden Neuerungen auf Bundesebene wesentlicher und vielfältiger Anpassungen, weshalb die Änderungen im Rahmen einer Totalrevision erfolgen.

2.3 Formell-gesetzliche Grundlage

Nach Artikel 48 Absatz 1 BV können die Kantone Verträge schliessen sowie gemeinsame Organisationen und Einrichtungen schaffen. Sie können namentlich Aufgaben von regionalem Interesse gemeinsam wahrnehmen. Verträge zwischen Kantonen sind öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, die zwei oder mehrere Kantone über einen in ihren Kompetenzbereich fallenden Gegenstand schliessen. Es können somit Verträge über alle Fragen geschlossen werden, die in den Zuständigkeitsbereich der Kantone fallen. Da das GSK zahlreiche rechtsetzende Elemente aufweist (z.B. Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Abgaben, materiell-rechtliche Regelungen mit Gesetzesrang, usw.), fällt es in die Abschlusskompetenz des Grossen Rates (vgl. Art. 74 Abs. 2 Bst. b Kantonsverfassung³ i.V.m. Art. 88 Abs. 4 KV).

3. Inhalt des interkantonalen Vertrags

Der wesentliche Inhalt des GSK lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Überführung der bisherigen Organe der IVLW in zwei juristische Personen (interkantonale Trägerschaft Geldspiele, interkantonale Geldspielaufsicht)
- Regelung der Mittelvergabe zur Förderung des nationalen Sports
- Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte für die Durchführung von Grosslotterien und grossen Sportwetten
- Optimierung der gesetzlichen Grundlage (Legalitätsprinzip)

Für detailliertere Angaben wird auf die Ausführungen im erläuternden Bericht der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriesgesetz (FDKL) zum GSK verwiesen (vgl. Ziffer III und V des erläuternden Berichts zum GSK). Sie werden aus prozessökonomischen Gründen an dieser Stelle nicht wiederholt.

4. Beitrittsbeschluss oder -gesetz

Der Beitritt zum GSK bedarf keiner formell-gesetzlichen Einführungsbestimmungen auf Stufe Kanton. Es genügt darum ein Beitrittsbeschluss. Im Übrigen sind die Regelungen im Kantonalen Geldspielgesetz (KGSG) zu beachten.

5. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Die Evaluation des Vollzugs findet fortlaufend im Rahmen des institutionalisierten Austausches in der FDKL statt und wird auch von der interkantonalen Geldspielaufsicht begleitet.

6. Erläuterungen zu den Bestimmungen des Beitrittsbeschlusses

Der Beitrittsbeschluss beinhaltet wie unter Ziffer 4 oben dargestellt naturgemäss keine inhaltlichen Bestimmungen, sondern regelt allein das formell Notwendige, nämlich

³ KV; BSG 101.1

- den Beitritt (Art. 1),
- die Kompetenzen des Regierungsrats im Umgang mit geringfügigen Änderungen sowie zur Kündigung des Konkordats, wie sie in Beitrittsbeschlüssen des Grossen Rates üblich sind (Art. 2 und 3),
- die Aufhebung des Beitrittsbeschlusses zur IVLW (Art. 4),
- die Regelung des Inkrafttretens des Beitrittsbeschlusses (Art. 5),
- den Hinweis, dass der Beitrittsbeschluss der fakultativen Volksabstimmung unterliegt (vgl. Art. 62 Abs. 1 Bst. b KV).

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Mittel aus Geldspielen von Swisslos, die der Kanton Bern für gemeinnützige Zwecke einsetzen kann und die sich gegenwärtig jährlich auf über 50 Millionen Franken belaufen, leisten einen wichtigen Beitrag in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport. Das dient verschiedenen Zielen der Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022.

8. Finanzielle Auswirkungen

Mit einem Beitritt zum GSK schafft der Kanton Bern die Grundlage, weiterhin Grossspiele durchführen und an der Genossenschaft Swisslos zu partizipieren zu können, so dass auch künftig namhafte Erträge aus Geldspielen für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden können.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Ein Beitritt zum GSK zeitigt keine entsprechenden Auswirkungen. Die heutigen Strukturen in der kantonalen Verwaltung können beibehalten werden.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Ein Beitritt zum GSK hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden. Sie profitieren jedoch indirekt von der weiterhin möglichen gemeinnützigen Mittelverwendung aus Geldspielen.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Ein Beitritt zum GSK ermöglicht weiterhin eine gemeinnützige Mittelverwendung aus Geldspielen. Das kommt auch der Volkswirtschaft zugute, da beispielsweise Anschaffungen getätigt werden (z.B. Sportmaterial, Musikinstrumente oder Trachten von Vereinen) oder Bautätigkeit ausgelöst wird (z.B. Bau einer Turnhalle).

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Der Regierungsrat hatte wiederholt Gelegenheit, sich im Rahmen der Vernehmlassung zum GSK zu äussern und hat seine Anliegen auf diesem Weg eingebracht. Die zuständige Sicherheitskommission des Grossen Rates wurde in die Vernehmlassungen einbezogen.

13. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem GSK beizutreten.

Bern, 6. November 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Ammann*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 139

2019_06_POM_GRB betreffend den Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat_GSK

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK)			
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV)¹⁾, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
I.			
Art. 1 ¹ Der Kanton Bern tritt dem Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019 (GSK) ²⁾ bei.			
Art. 2 ¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen des Konkordats zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens oder der Organisation handelt.			

¹⁾ BSG [101.1](#)²⁾ BSG xxx.xx-1

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
Art. 3 ¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Konkordat gemäss Artikel 70 Absatz 2 zu kündigen.			
Art. 4 ¹ Der Grossratsbeschluss vom 15. Juni 2005 betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (BSG 945.4) wird aufgehoben.			
Art. 5 ¹ Dieser Beschluss tritt am 1. September 2020 in Kraft.			
Art. 6 ¹ Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.			
II.			
<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
III.			
1. Der Erlass 945.4 Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 15.06.2005 (Stand 01.01.2006) wird aufgehoben.			
2. Der Erlass 945.4-1 Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten ¹⁾ vom 07.01.2005 (Stand 01.01.2006) wird aufgehoben.			
IV.			
Dieser Beschluss tritt am 1. September 2020 in Kraft.			
Bern, 6. November 2019 Im Namen des Regierungsrats Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 13. Januar 2020 Im Namen der Kommission Der Präsident: Moser		Bern, 12. Februar 2020 Im Namen des Regierungsrats Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber: Auer

¹⁾ Von der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz am 7. Januar 2005 zur Ratifizierung in den Kantonen verabschiedet

Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat (GSK)

vom 20.05.2019

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: **???.???**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Die Kantone

gestützt auf

- Art. 48 und Art. 106 sowie Art. 191 b Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101; BV)
- das Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele (SR 935.51; Geldspielgesetz, BGS)

vereinbaren:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Dieses Konkordat regelt

- a* die interkantonale Trägerschaft Geldspiele (nachfolgend: Trägerschaft) einschliesslich das interkantonale Geldspielgericht (nachfolgend: Geldspielgericht);
- b* die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde gemäss Art. 105 BGS (nachfolgend: Interkantonale Geldspielaufsicht; GESPA);
- c* die Stiftung Sportförderung Schweiz (nachfolgend SFS);
- d* die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte für die Durchführung von Grosslotterien und grossen Sportwetten;
- e* die Erhebung und Verwendung von Abgaben für die Finanzierung des Aufwands im Zusammenhang mit dem Geldspiel und der Bekämpfung der Spielsucht.

2 Die interkantonale Trägerschaft Geldspiele

2.1 Aufgaben und Organisation

2.1.1 Allgemeines

Art. 2 *Aufgaben der Trägerschaft*

¹ Die Trägerschaft

- a* bestimmt im Rahmen des übergeordneten Rechts die Politik der Kantone im Bereich der Grossspiele und setzt politische Rahmenbedingungen für den Grossspielsektor;
- b* nimmt die Verantwortung der Kantone als Träger der GESPA wahr; sie übt insbesondere die administrative Aufsicht über die GESPA aus;
- c* stellt das Geldspielgericht;
- d* gewährleistet die transparente Verwendung von Reingewinnen aus Grosslotterien und grossen Sportwetten zugunsten des nationalen Sports; sie übt insbesondere die administrative Aufsicht über die SFS aus;
- e* ist Depositärin des Konkordats.

Art. 3 *Rechtsform, Sitz und Organe*

¹ Die Trägerschaft ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Sitz in Bern.

² Organe der Trägerschaft sind:

- a* die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (nachfolgend: FDKG);
- b* der Vorstand;
- c* das Geldspielgericht;
- d* die Revisionsstelle.

2.1.2 Die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG)

Art. 4 *Zusammensetzung*

¹ Die Kantone entsenden je ein Regierungsmitglied in die FDKG.

Art. 5 *Zuständigkeiten der FDKG*

¹ Die FDKG:

- a* verabschiedet Stellungnahmen und Empfehlungen zuhanden der Kantone im Bereich der Geldspielpolitik;
- b* wählt
 - i.* die Mitglieder des Vorstands;
 - ii.* die Revisionsstelle;

- iii. die Mitglieder des Aufsichtsrats der GESPA sowie deren Präsidium;
 - iv. die Richterinnen und Richter, die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter sowie die a.o. Richterinnen und Richter des Geldspielgerichts sowie dessen Präsidium;
 - v. die Mitglieder des Stiftungsrats der SFS sowie dessen Präsidium;
 - vi. die Vertretungen der kantonalen Vollzugsbehörden und der GESPA im Koordinationsorgan gemäss Art. 113 ff. BGS;
- c bestimmt das Mitglied oder die Mitglieder der Kantone in der Eidgenössischen Spielbankenkommission gemäss Art. 94 ff. BGS;
- d erlässt das Organisationsreglement;
- e beschliesst
 - i. das Budget;
 - ii. den Jahresbericht und die Jahresrechnung;
 - iii. die Höhe des Anteils „Aufsicht“ der Abgabe gemäss Art. 67 Abs. 1;
 - iv. den Leistungsauftrag der GESPA jeweils für 4 Jahre;
 - v. auf Antrag der GESPA den jährlichen Beitrag an die GESPA aus dem Ertrag der Abgabe gemäss Art. 67 Abs. 2;
 - vi. auf Antrag der SFS das Stiftungsreglement der SFS;
 - vii. auf Antrag der SFS den Betrag zur Förderung des nationalen Sports jeweils für 4 Jahre im Verfahren gemäss Art. 34;
 - viii. auf Antrag der SFS die Schwerpunkte für den Einsatz der Mittel zugunsten des nationalen Sports jeweils für 4 Jahre;
 - ix. geringfügige Änderungen des Konkordats im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 71 Abs. 3;
- f genehmigt
 - i. das Organisationsreglement der GESPA;
 - ii. das Gebührenreglement der GESPA;
 - iii. die Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Aufsichtsrats der GESPA;
 - iv. den vierjährigen Rechenschaftsbericht der GESPA;
 - v. das Geschäftsreglement des Geldspielgerichts;
 - vi. den Jahresbericht und die Sonderrechnung des Geldspielgerichts;
 - vii. die Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Stiftungsrats der SFS;
 - viii. den vierjährigen Rechenschaftsbericht der SFS;
- g nimmt Kenntnis
 - i. vom jährlichen Budget der GESPA;
 - ii. vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung der GESPA;
 - iii. vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung der SFS;

h nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten der Trägerschaft wahr, die keinem anderen Organ der Trägerschaft übertragen sind.

Art. 6 *Entscheidungsverfahren der FDKG*

¹ Die FDKG ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Ein Beschluss der FDKG kommt unter Vorbehalt von Art. 34 und Art. 71 Abs. 3 zustande, wenn ihm die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

³ Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

2.1.3 Der Vorstand

Art. 7 *Zusammensetzung des Vorstands*

¹ Die FDKG wählt aus ihrer Mitte fünf Mitglieder in den Vorstand. Mindestens zwei Mitglieder stammen aus der französischen Schweiz.

² Eines der Mitglieder aus der französischen Schweiz übt das Amt des Präsidiums oder des Vizepräsidiums aus.

³ Der Conférence Romande des membres de gouvernement concernés par les jeux d'argent (CRJA) steht in Bezug auf die Mitglieder aus der französischen Schweiz ein Vorschlagsrecht zu.

Art. 8 *Zuständigkeiten*

¹ Der Vorstand

a bereitet die Beschlüsse der FDKG vor, stellt Antrag und setzt die Beschlüsse der FDKG um;

b vertritt die Trägerschaft nach aussen.

Art. 9 *Entscheidungsverfahren*

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Ein Beschluss des Vorstands kommt zustande, wenn ihm die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

³ Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 10 *Sekretariat*

¹ Der Vorstand verfügt über ein Sekretariat.

² Soweit Personal angestellt wird, erfolgt die Anstellung öffentlich-rechtlich. Das Bundespersonalrecht ist sinngemäss anwendbar. Das Organisationsreglement kann davon abweichende Bestimmungen enthalten, soweit die besonderen Verhältnisse und die zu erfüllenden Aufgaben dies erfordern.

2.1.4 Das Geldspielgericht

Art. 11 *Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtszeit*

¹ Das Geldspielgericht besteht aus fünf Richterinnen oder Richtern, wovon je zwei aus der französischen und der deutschen sowie eine oder einer aus der italienischen Schweiz stammen.

² Dem Geldspielgericht gehören drei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter an, wovon zwei aus der deutschen sowie eine oder einer aus der französischen oder der italienischen Schweiz stammen.

³ Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre; Richterinnen und Richter sowie Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter können einmal wiedergewählt werden. Die Amtsdauer der Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter wird für die Bemessung der maximalen Amtszeit einer Richterin oder eines Richters nicht angerechnet.

⁴ Die FDKG kann auf Antrag des interkantonalen Geldspielgerichts ausserordentliche Richterinnen oder Richter ernennen,

- a* soweit infolge Ausstands der ordentlichen Richterinnen und Richter und der Ersatzrichterinnen und –richter ansonsten keine gültige Verhandlung stattfinden kann, oder
- b* wenn für die Beurteilung einer Streitsache besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, über welche die ordentlichen Richterinnen und Richter bzw. die Ersatzrichterinnen oder –richter nicht verfügen; diesfalls muss die a.o. Richterin bzw. der a.o. Richter über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen.

Art. 12 *Zuständigkeit*

¹ Das Geldspielgericht beurteilt als letztinstanzliche interkantonale richterliche Behörde mit voller Kognition in Sachverhalts- und Rechtsfragen Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der übrigen mit diesem Konkordat geschaffenen Organisationen bzw. deren Organe.

Art. 13 *Unabhängigkeit*

¹ Das Geldspielgericht ist in seiner Recht sprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

Art. 14 *Organisation und Berichterstattung*

¹ Das Geldspielgericht erlässt ein Geschäftsreglement, welches der Genehmigung durch die FDKG bedarf. Darin regelt es insbesondere die Organisation, die Zuständigkeiten, die Entschädigungen, das Personal und die Kommunikation seiner Tätigkeit.

² Soweit Personal angestellt wird, erfolgt die Anstellung öffentlich-rechtlich, das Bundespersonalrecht ist sinngemäss anwendbar. Das Geschäftsreglement kann davon abweichende Regelungen enthalten, soweit die besonderen Verhältnisse und die vom Geldspielgericht zu erfüllenden Aufgaben dies erfordern.

³ Das Verfahren vor dem Geldspielgericht richtet sich nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz des Bundes vom 17. Juni 2005 (VGG; SR 173.32).

⁴ Das Geldspielgericht unterbreitet der FDKG jährlich einen Jahresbericht, zusammen mit der von der Revisionsstelle der Trägerschaft geprüften Sonderrechnung des Geldspielgerichts.

2.1.5 Die Revisionsstelle

Art. 15 *Wahl und Berichterstattung*

¹ Die FDKG wählt als Revisionsstelle ein kantonales Rechnungsprüfungsorgan oder eine anerkannte private Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von 4 Jahren; Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisionsstelle führt eine im Sinne von Art. 728a des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 (Fünfter Teil: Obligationenrecht/OR; SR 220) ordentliche Revision der Rechnung der Trägerschaft, einschliesslich der Sonderrechnung des Geldspielgerichts, durch.

³ Sie berichtet der FDKG und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der jeweiligen Rechnung.

2.1.6 Weitere organisatorische Einheiten

Art. 16 *Kommissionen und Arbeitsgruppen*

¹ Die FDKG und der Vorstand können projektbezogene Arbeitsgruppen einsetzen; die FDKG kann zudem ständige Kommissionen einsetzen.

² Das einsetzende Organ bestimmt den Auftrag, die Mitglieder der Kommission oder Arbeitsgruppe und die zur Verfügung stehenden Mittel.

³ Die eingesetzten Einheiten berichten periodisch über den Stand der Geschäfte und stellen ihren Antrag.

2.2 Finanzen

Art. 17 *Finanzierung*

¹ Die Trägerschaft deckt ihren Aufwand über die Abgabe gemäss Art. 67 sowie über Gebührenerträge des Geldspielgerichts.

Art. 18 *Rechnungswesen*

¹ Die Trägerschaft führt eine eigene Rechnung. Die Rechnungslegung erfolgt sinngemäss nach den Vorschriften des 32. Titels OR.

² Das Geldspielgericht führt eine Sonderrechnung, als Teil der Rechnung gemäss Abs. 1.

3 Die interkantonale Geldspielaufsicht (GESPA)

3.1 Aufgaben und Organisation

3.1.1 Allgemeines

Art. 19 *Aufgaben und Befugnisse*

¹ Die GESPA nimmt die im BGS der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde zugewiesenen Aufgaben wahr und verfügt über die ihr bundesrechtlich zugewiesenen Befugnisse. Die Trägerschaft kann mit der GESPA allgemeine Grundsätze zur Aufgabenerfüllung vereinbaren.

² Die GESPA ist das Kompetenzzentrum der Kantone im Bereich Geldspiele. Die Trägerschaft erlässt mittels Leistungsauftrag allgemeine Vorgaben hinsichtlich Quantität und Qualität der Aufgabenerfüllung. Die Trägerschaft kann der GESPA weitere untergeordnete Aufgaben übertragen.

³ Die GESPA kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausführungsbestimmungen erlassen.

⁴ Sie darf gegen kostendeckendes Entgelt im Auftrag Dritter Leistungen erbringen, soweit ein enger Zusammenhang zu den Aufgaben gemäss Abs. 1 bis 2 besteht.

⁵ Sie darf selbst keine gewerblichen Leistungen am Markt erbringen und zu diesem Zweck keine Beteiligungen oder Kooperationen eingehen.

Art. 20 *Rechtsform, Sitz und Organe*

¹ Die GESPA ist eine interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Bern.

² Sie verfügt über die folgenden Organe:

- a den Aufsichtsrat;
- b die Geschäftsstelle;
- c die Revisionsstelle.

Art. 21 *Unabhängigkeit*

¹ Die GESPA erfüllt ihre Aufgaben selbständig und unabhängig.

² Das Präsidium der FDKG führt mit dem Präsidium der GESPA jährlich ein Gespräch über die Aufgabenerfüllung.

Art. 22 *Organisation und Berichterstattung*

¹ Die GESPA organisiert sich im Rahmen der Vorgaben dieses Konkordats selbst.

² Sie unterbreitet der Trägerschaft jährlich einen Jahresbericht zur Kenntnisnahme, zusammen mit der von der Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung.

³ Sie erstattet der Trägerschaft alle vier Jahre einen Rechenschaftsbericht.

3.1.2 Der Aufsichtsrat

Art. 23 *Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtszeit*

¹ Der Aufsichtsrat besteht aus fünf oder sieben sachverständigen Mitgliedern, wovon je mindestens zwei Mitglieder aus der französischen und deutschen Schweiz sowie ein Mitglied aus der italienischen Schweiz stammen. Mindestens ein Mitglied muss über besondere Kenntnisse im Bereich der Suchtprävention verfügen.

² Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 4 Jahre; jedes Mitglied kann zweimal wiedergewählt werden.

Art. 24 *Zuständigkeiten*

¹ Der Aufsichtsrat

- a erlässt
 - i. das Organisationsreglement der GESPA, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die FDKG;

- ii. das Gebührenreglement der GESPA, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die FDKG;
- iii. die Entschädigungsordnung der Mitglieder des Aufsichtsrats, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die FDKG;
- iv. die Regulierung betreffend das Personal;
- b kann zuhanden der Kantone Empfehlungen abgeben;
- c beschliesst
 - i. das jährliche Budget der GESPA;
 - ii. den Jahresbericht und die Jahresrechnung der GESPA;
 - iii. den Rechenschaftsbericht zuhanden der FDKG, jeweils für vier Jahre;
- d stellt die Direktorin oder den Direktor und die Vizedirektorin oder den Vizedirektor an und genehmigt die Anstellung der weiteren Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

² Der Aufsichtsrat übt die Zuständigkeiten gemäss BGS aus sowie darüber hinaus sämtliche Zuständigkeiten, die für die Erfüllung der mit diesem Konkordat und mit dem Leistungsauftrag der Trägerschaft übertragenen Aufgaben notwendig und keinem anderen Organ übertragen sind.

³ Der Aufsichtsrat erlässt insbesondere die Veranstalter- und Spielbewilligungen und verfügt die damit verbundenen Abgaben.

⁴ Der Aufsichtsrat kann im Organisationsreglement Zuständigkeiten an die Geschäftsstelle delegieren.

⁵ Der Aufsichtsrat kann Kantonen oder Gemeinden im gegenseitigen Einvernehmen und gegen kostendeckendes Entgelt einzelne Aufsichtsaufgaben übertragen.

3.1.3 Die Geschäftsstelle

Art. 25 *Geschäftsstelle und Personal*

¹ Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung einer Direktorin oder eines Direktors.

² Sie übt die unmittelbare Aufsicht über den Grossspielsektor aus; der Aufsichtsrat kann in Fällen von grosser Tragweite die Zuständigkeit an sich ziehen.

³ Sie bereitet die Geschäfte des Aufsichtsrats vor, stellt Antrag und vollzieht dessen Beschlüsse.

⁴ Sie berichtet dem Aufsichtsrat regelmässig, bei besonderen Ereignissen ohne Verzug.

⁵ Sie verkehrt mit Veranstalterinnen, Behörden und Dritten direkt und erlässt in ihrem Zuständigkeitsbereich nach Massgabe des Organisationsreglements selbstständig Verfügungen und erhebt Abgaben.

⁶ Sie prüft die der GESPA gestützt auf Art. 32 Abs. 2 BGS von den kantonalen Bewilligungsbehörden zugestellten Bewilligungsentscheide auf Übereinstimmung mit dem Bundesrecht.

⁷ Sie vertritt die GESPA vor eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Gerichten.

⁸ Das Personal wird öffentlich-rechtlich angestellt. Das Bundespersonalrecht ist sinngemäss anwendbar. Das Reglement kann davon abweichende Regelungen enthalten, soweit die besonderen Verhältnisse und die zu erfüllenden Aufgaben dies erfordern.

3.1.4 Die Revisionsstelle

Art. 26 *Wahl, Auftrag und Berichterstattung*

¹ Der Aufsichtsrat wählt als Revisionsstelle ein kantonales Rechnungsprüfungsorgan oder eine anerkannte private Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von vier Jahren; Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisionsstelle führt eine im Sinn von Art. 728a OR ordentliche Revision durch und berichtet dem Aufsichtsrat.

3.2 Finanzen und anwendbares Verfahrensrecht

Art. 27 *Reserven*

¹ Die GESPA bildet aus der einmaligen Abgabe (Art. 64) Reserven in der Höhe von CHF 3 Mio.

² Die Reserven der GESPA müssen ab dem vierten Jahr nach Inkrafttreten dieses Konkordats stets mindestens 50% und höchstens 150% des Betrags ihres auf den Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre errechneten, jährlichen Gesamtaufwands aufweisen.

Art. 28 *Finanzierung*

¹ Die GESPA deckt ihren Aufwand über Abgaben gemäss Kapitel 7 dieses Konkordats sowie über Beiträge der Trägerschaft.

Art. 29 *Rechnungslegung*

¹ Der Aufbau der Rechnung stellt sicher, dass die Abgaben gemäss Kapitel 7 korrekt berechnet werden können.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des 32. Titels OR sinngemäss.

Art. 30 *Verteilung eines Aufwand- oder Ertragsüberschusses bei Auflösung der GESPA*

¹ Bei einer Auflösung der Anstalt wird ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss im Verhältnis der Wohnbevölkerung auf die Kantone verteilt.

² Die Kantone verwenden einen Ertragsüberschuss ausschliesslich für die Finanzierung der Aufsicht über den Grossspielsektor oder für gemeinnützige Zwecke.

Art. 31 *Verfahrensrecht*

¹ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021).

4 Die Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS)**Art. 32** *Errichtung und Zweck*

¹ Die Kantone verwenden einen Teil der Reingewinne von Grosslotterien und grossen Sportwetten zur Förderung des nationalen Sports.

² Zur Verteilung der Mittel gemäss Abs. 1 wird die rechtlich selbständige öffentlich-rechtliche Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) errichtet.

³ Die SFS gewährt Beiträge zur Förderung des nationalen Sports im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Konkordats sowie der Vorgaben der FDKG (Stiftungsreglement und Beschluss der FDKG über die Schwerpunkte für den Einsatz der Mittel).

⁴ Sie kontrolliert die zweckgemässe Verwendung der Beiträge durch die Destinatäre.

⁵ Sie kann nach Massgabe des Stiftungsreglements weitere Aufgaben erfüllen.

Art. 33 *Stiftungsvermögen*

¹ Die FDKG legt den Betrag aus dem Reingewinn, welcher der Stiftung jährlich zugewendet wird, im Verfahren gemäss Art. 34 jeweils auf vier Jahre fest.

² Das aus Reingewinnen von Grosslotterien und grossen Sportwetten geäuftete Stiftungsvermögen darf ausschliesslich zum Zwecke der Förderung des nationalen Sports, insbesondere für den Nachwuchsleistungssport, für Aus- und Weiterbildung, für die Information sowie für die Verwaltung der Stiftung eingesetzt werden.

³ Im Falle einer Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen im Verhältnis der Wohnbevölkerung an die Kantone.

⁴ Die Kantone verwenden die Mittel gemäss Abs. 3 ausschliesslich zur Förderung des kantonalen Sports.

Art. 34 *Verfahren für die Festlegung des Betrags zur Förderung des nationalen Sports*

¹ Der Stiftungsrat der SFS stellt der FDKG spätestens 12 Monate vor Ablauf der Vierjahresperiode Antrag.

² Die Mitglieder der FDKG informieren die Regierung des sie entsendenden Kantons frühzeitig über die bevorstehende Beschlussfassung. Die Regierung kann der bzw. dem Delegierten das Mandat binden.

³ Der Beschluss der FDKG kommt zustande, wenn sowohl die Mehrheit der Stimmenden der sechs Kantone der Westschweiz als auch die Mehrheit der Stimmenden der zwanzig Kantone der Deutschschweiz und des Kantons Tessin dem Antrag zustimmen.

⁴ Der Betrag wird von den Kantonen im Verhältnis der Einwohnerzahlen getragen. Die Einwohnerzahlen werden auf der Grundlage der aktuellsten Angaben des Bundesamts für Statistik zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ermittelt.

Art. 35 *Organisation*

¹ Die SFS verfügt über einen Stiftungsrat als oberstes Organ sowie eine Revisionsstelle.

² Der Stiftungsrat verfügt über 5 oder 7 Mitglieder; bei der Zusammensetzung ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Sprachregionen zu achten.

³ Die Rechnungslegung erfolgt sinngemäss nach den Vorschriften des 32. Titels OR.

⁴ Der Stiftungsrat wählt als Revisionsstelle ein kantonales Rechnungsprüfungsorgan oder eine anerkannte private Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von vier Jahren; Wiederwahl ist möglich.

⁵ Die Revisionsstelle führt eine im Sinne von Art. 728a OR ordentliche Revision durch und prüft insbesondere, ob die Mittelverwendung im Einklang mit den Vorgaben erfolgt ist.

⁶ Die FDKG bestimmt den Sitz der Stiftung und regelt die Einzelheiten auf Antrag der SFS in einem Stiftungsreglement. Das Reglement regelt namentlich die Aufgaben der Stiftung abschliessend, die Organisation einschliesslich Rechnungswesen und Berichterstattung, die Unabhängigkeit von den Destinatären sowie das Verfahren und die Kriterien für die Mittelverwendung.

⁷ Soweit Personal angestellt wird, erfolgt die Anstellung privatrechtlich.

Art. 36 *Berichterstattung*

¹ Die SFS unterbreitet der FDKG jährlich einen Jahresbericht zur Kenntnisnahme, zusammen mit der von der Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung.

² Sie erstattet der FDKG alle vier Jahre einen Rechenschaftsbericht.

Art. 37 *Kriterien und Verfahren für die Mittelvergabe*

¹ Die SFS gewährt Beiträge

- a* an den Dachverband der nationalen Sportverbände (Swiss Olympic);
- b* an nationale Sportverbände, welche wie der Fussballverband und der Eishockeyverband massgebend in der Schweiz Wettsubstrat generieren.

² Die FDKG regelt auf Antrag der SFS das Verfahren und die Kriterien für die Mittelverwendung im Stiftungsreglement und beschliesst auf Antrag der SFS die Schwerpunkte des Mitteleinsatzes jeweils für 4 Jahre.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge der SFS.

Art. 38 *Transparenz*

¹ Die SFS legt offen, welche Empfängerinnen und Empfänger für welche Bereiche wie hohe Beiträge erhalten haben.

² Sie veröffentlicht die Informationen gemäss Abs. 1 sowie ihre Rechnung jährlich auf ihrer Website.

5 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 39 *Unvereinbarkeit*

¹ Niemand darf gleichzeitig in mehreren mit dem Konkordat geschaffenen Organen Einsitz nehmen.

² Die Mitglieder der mit dem vorliegenden Konkordat geschaffenen Organe dürfen weder Mitglied eines Organs noch Mitarbeitende von Geldspielunternehmen oder von Fabrikations- und Handelsbetrieben der Geldspielbranche sein noch dürfen sie an solchen Unternehmungen beteiligt sein oder ein Mandat für eine solche Unternehmung ausüben.

Art. 40 *Offenlegung von Interessenbindungen*

¹ Die Mitglieder von mit dem vorliegenden Konkordat geschaffenen Organen legen ihre Interessenbindungen vor ihrer Wahl offen.

² Wer sich weigert, seine Interessenbindungen offenzulegen, ist als Mitglied eines Organs nicht wählbar.

Art. 41 *Ausstandspflicht*

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen.

⁴ Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

Art. 42 *Verpflichtung zur Überbindung auf Mitarbeitende*

¹ Die mit dem vorliegenden Konkordat geschaffenen Organisationen stellen sicher, dass die Mitarbeitenden von der Geldspielbranche unabhängig sind und bei Interessenkonflikten in den Ausstand treten.

Art. 43 *Finanzaufsicht*

¹ Die mit dem GSK geschaffenen Organisationen unterstehen nicht der Finanzaufsicht der Kantone. Die Finanzaufsicht wird abschliessend durch die FDKG wahrgenommen.

Art. 44 *Haftung*

¹ Die Haftung richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen sinngemäss nach dem Verantwortlichkeitsgesetz des Bundes vom 14. März 1958 (VG; SR 170.32).

² Für den Schaden, den die GESPA in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten zufügt, haftet sie nur, wenn ihre Organe oder Mitarbeitenden

a wesentliche Amtspflichten verletzt haben und

b Schäden nicht auf Pflichtverletzungen eines Beaufsichtigten zurückzuführen sind.

³ Über streitige Ansprüche von Dritten erlässt die Organisation, gegen welche ein Anspruch gerichtet wird, eine Verfügung.

⁴ Gegenüber Organen oder Mitarbeitenden steht der oder dem Geschädigten kein Anspruch zu.

⁵ Soweit die haftpflichtige Organisation die geschuldete Entschädigung nicht zu leisten vermag, haften die Kantone solidarisch.

⁶ Die Kantone tragen einen allfälligen Schaden im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung.

Art. 45 *Datenschutz*

¹ Der Datenschutz richtet sich sinngemäss nach der Gesetzgebung des Bundes über den Datenschutz (DSG; SR 235.1 und Ausführungserlasse).

² Die mit dem vorliegenden Konkordat geschaffenen Organisationen bezeichnen in ihrem Organisationsreglement eine unabhängige Datenschutzaufsichtsstelle. Deren Aufgaben richten sich sinngemäss nach den Artikeln 27, 30 und 31 DSG. Die übrigen Bestimmungen des 5. Abschnitts des DSG sind nicht anwendbar.

Art. 46 *Akteneinsicht*

¹ Die Einsicht in amtliche Akten richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze sinngemäss nach der Gesetzgebung des Bundes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (SR 152.3 und Ausführungserlasse).

² Kein Zugang wird zu amtlichen Akten gewährt, welche die Zulassungs- und Aufsichtstätigkeit der GESPA betreffen.

³ Die Bestimmungen über das Schlichtungsverfahren (Art. 13 bis 15 des Öffentlichkeitsgesetzes des Bundes, SR 152.3) finden keine Anwendung. Die um Gewährung der Akteneinsicht ersuchte Behörde informiert über eine Fristverlängerung oder ihren Entscheid und erlässt auf Verlangen eine Verfügung.

⁴ Die Einsicht in Akten von laufenden Verfahren richtet sich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht.

Art. 47 *Publikationen*

¹ Die Trägerschaft, die GESPA und die SFS veröffentlichen ihre rechtsetzenden Erlasse und andere zu veröffentlichende Mitteilungen je auf ihrer Website.

² Veröffentlichungen in vergaberechtlichen Verfahren erfolgen auf der gemeinsam von Bund und Kantonen betriebenen Internetplattform für öffentliche Beschaffungen.

Art. 48 *Anwendbares Recht*

¹ Soweit das vorliegende Konkordat oder die gestützt darauf erlassenen Reglemente keine besondere Regelung enthalten, gelangt Bundesrecht sinngemäss zur Anwendung.

6 Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte für die Durchführung von Grosslotterien und grossen Sportwetten

Art. 49 *Zugelassene Veranstalterinnen oder Veranstalter von Grosslotterien und grossen Sportwetten*

¹ Die Anzahl der Veranstalterinnen oder Veranstalter von Lotterien und Sportwetten ist i.S. von Art. 23 Abs. 1 BGS auf zwei beschränkt.

² Auf dem Gebiet der Deutschschweizer Kantone und des Kantons Tessin darf im Sinne von Art. 23 Abs. 2 BGS bei gegebenen Bewilligungsvoraussetzungen nur eine einzige Bewilligung für die Veranstaltung von Lotterien und Sportwetten erteilt werden. Die Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin benennen die Veranstalterin oder den Veranstalter in einer rechtsetzenden interkantonalen Vereinbarung.

³ Auf dem Gebiet der Westschweizer Kantone darf im Sinne von Art. 23 Abs. 2 BGS bei gegebenen Bewilligungsvoraussetzungen nur eine einzige Bewilligung für die Veranstaltung von Lotterien und Sportwetten erteilt werden. Die Westschweizer Kantone benennen die Veranstalterin oder den Veranstalter in einer rechtsetzenden interkantonalen Vereinbarung.

Art. 50 *Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte*

¹ Als Gegenleistung für die Gewährung der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte gemäss Art. 49 hiuvor entrichten die Inhaberinnen oder Inhaber der entsprechenden Veranstalterbewilligung der Trägerschaft eine einmalige sowie eine jährlich wiederkehrende Abgabe nach Massgabe der Art. 65 bis 68 dieses Konkordats.

7 Abgaben

7.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 51 *Massgebender Gesamtaufwand*

¹ Der im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen mit Abgaben zu finanzierende Gesamtaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

- a Aufwand der Trägerschaft, einschliesslich Geldspielgericht;
- b Aufwand der GESPA;
- c Auf die Kantone entfallender Anteil des Aufwands des Koordinationsorgans gemäss Art. 114 BGS.

Art. 52 *Finanzierung*

¹ Der Deckung des Gesamtaufwands gemäss Art. 51 hiervor dienen vorab

- a Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen der GESPA im Einzelfall (Art. 54 ff.);
- b Gebühren für Verfahren vor dem Geldspielgericht im Einzelfall (Art. 59).

² Zur Deckung des Anteils des Gesamtaufwands, welcher durch die Gebühren gemäss Abs. 1 lit. a und b vorstehend nicht gedeckt wird, bei welchem jedoch ein enger Zurechnungszusammenhang zu den Veranstalterinnen oder Veranstaltern von Grossspielen besteht, erhebt die GESPA von den Veranstalterinnen oder Veranstaltern jährlich pro Aufsichtsbereich eine Aufsichtsabgabe (Art. 60 ff.).

³ Der nicht den Veranstalterinnen oder Veranstaltern von Grossspielen zurechenbare Anteil des Gesamtaufwands wird über den Ertrag aus der wiederkehrenden Abgabe für die Gewährung der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte, Anteil „Aufsicht“, finanziert.

Art. 53 *Gebührenreglement der GESPA*

¹ Die GESPA regelt die Einzelheiten der Abgaben in einem zu publizierenden Gebührenreglement.

² Sie regelt insbesondere die Abgrenzung zwischen dem zurechenbaren und dem nicht zurechenbaren Anteil des Gesamtaufwands (Art. 52, Abs. 2 und 3).

³ Soweit das vorliegende Konkordat und das Reglement der GESPA keine Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung des Bundes vom 8. September 2004 (AllgGebV; SR 172.041.1) sinngemäss.

7.2 Gebühren für Einzelakte der GESPA

Art. 54 *Gebührenpflicht*

¹ Wer eine Verfügung der GESPA veranlasst oder eine Dienstleistung der GESPA beansprucht, muss dafür Gebühren bezahlen.

² Die GESPA kann für Verfahren, die einen erheblichen Kontrollaufwand verursachen und nicht mit einer Verfügung enden, im Einzelfall Gebühren erheben, sofern der Gebührenpflichtige Anlass zu dieser Untersuchung gegeben hat.

Art. 55 *Bemessung*

¹ Die Gebühren werden nach dem tatsächlichen, gebotenen Zeitaufwand, und der erforderlichen Sachkenntnis, abgestuft nach Funktionsstufen und Qualifikation des ausführenden Personals, bemessen.

² Die Höhe der Gebühr liegt zwischen CHF 100.-- und CHF 350.-- pro Stunde.

³ Die GESPA legt die Ansätze für die einzelnen Funktionsstufen im Gebührenreglement fest.

⁴ Sie kann pauschalisierte Rahmentarife für standardisierte Verfahren festlegen.

Art. 56 *Gebührenzuschlag*

¹ Die GESPA kann Zuschläge bis zu 50 Prozent der Gebühren gemäss Art. 54 f. erheben für Dienstleistungen oder Verfügungen, die

- a* auf Ersuchen hin dringlich verrichtet oder erlassen werden, oder
- b* ausserhalb der normalen Arbeitszeit verrichtet oder erlassen werden müssen.

Art. 57 *Auslagen*

¹ Auslagen sind zusätzlich zur Gebühr geschuldet.

² Als Auslagen gelten die Kosten, die für die einzelne Verfügung oder Dienstleistung zusätzlich anfallen, namentlich:

- a* Kosten für beigezogene Sachverständige;
- b* Reise- und Transportkosten;
- c* Übernachtungs- und Verpflegungskosten;
- d* Reproduktionskosten, Porti, Kommunikation.

Art. 58 *Vorschüsse*

¹ Die GESPA kann von der oder dem Gebührenpflichtigen bis zur voraussichtlichen Höhe der geschuldeten Gebühr einschliesslich Auslagen einen Vorschuss verlangen.

7.3 Gebühren des Geldspielgerichts**Art. 59** *Gebühren des Geldspielgerichts*

¹ Die Gebühren für das Verfahren vor dem Geldspielgericht richten sich sinngemäss nach der Bundesgesetzgebung für das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht.

7.4 Aufsichtsabgabe**Art. 60** *Abgabepflicht*

¹ Die GESPA erhebt von den Inhaberinnen oder Inhabern einer Veranstalterbewilligung (Art. 21 BGS) jährlich eine Aufsichtsabgabe.

Art. 61 *Bemessung der Abgabe*

¹ Der Aufsichtsrat der GESPA legt die Höhe der Aufsichtsabgabe jährlich gestützt auf das Budget der GESPA fest.

² Die Höhe der Abgabe ist so festzusetzen, dass die Erträge den nicht durch Einzelaktgebühren gedeckten, jedoch den Veranstalterinnen oder Veranstaltern von Grossspielen zurechenbaren Anteil des Gesamtaufwands deckt und die Vorgaben betreffend die Bildung von Reserven (Art. 27 Abs. 2) eingehalten werden.

³ Der jährlich über die Aufsichtsabgabe finanzierte Aufwand darf 70% des jährlichen Gesamtaufwands (Art. 51) nicht überschreiten.

⁴ Die Veranstalterinnen oder Veranstalter tragen die Aufsichtsabgabe im Verhältnis ihrer Bruttospielerträge.

⁵ Als Bruttospielertrag gilt die Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den an die Spieler ausbezahlten Gewinnen.

Art. 62 *Beginn und Ende der Abgabepflicht*

¹ Die Abgabepflicht beginnt mit der Erteilung der Veranstalterbewilligung und endet mit deren Entzug bzw. mit der Entlassung aus der Aufsicht.

² Beginnt oder endet die Abgabepflicht nicht mit dem Rechnungsjahr, so ist die Abgabe pro rata temporis geschuldet.

Art. 63 *Erhebung der Abgabe*

¹ Die GESPA stellt den abgabepflichtigen Veranstalterinnen oder Veranstaltern aufgrund ihres Budgets im Rechnungsjahr einen Kostenvorschuss in der Höhe des voraussichtlich geschuldeten Abgabebetrags in Rechnung.

² Sie erstellt im ersten Semester des Folgejahres aufgrund ihrer Jahresrechnung sowie der definitiven Bruttospielerträge der Abgabepflichtigen die Schlussabrechnung. Differenzen zwischen dem geleisteten Kostenvorschuss und dem tatsächlich geschuldeten Abgabebetrag werden auf den Kostenvorschuss des Folgejahres vorgetragen.

³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

⁴ Ist die Aufsichtsabgabe strittig, so kann die Veranstalterin oder der Veranstalter von der GESPA eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

⁵ Mit der Eröffnung der Verfügung wird der ganze Abgabebetrag fällig.

7.5 Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte

Art. 64 *Einmalige Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte*

¹ Die einmalige Abgabe gemäss Art. 50 beträgt gesamthaft CHF 3 Mio.

² Der Betrag gemäss Abs. 1 wird im Verhältnis der im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Konkordats erzielten Bruttospielerträge auf die Inhaberinnen oder Inhaber der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte verteilt.

³ Die Trägerschaft verwendet den Ertrag aus der einmaligen Abgabe gemäss Abs. 1 zur Ausstattung der GESPA mit Kapital (Art. 27 Abs. 1).

Art. 65 *Wiederkehrende Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte*

¹ Die jährlich wiederkehrende Abgabe gemäss Art. 50 setzt sich zusammen aus einem Anteil „Prävention“ und einem Anteil „Aufsicht“.

Art. 66 *Anteil „Prävention“*

¹ Der Anteil „Prävention“ beträgt 0.5 % des mit den Lotterien und Sportwetten erzielten jährlichen Bruttospielertrags.

² Die Erträge aus dem Anteil „Prävention“ dürfen ausschliesslich für Massnahmen gemäss Art. 85 BGS eingesetzt werden.

³ Sie werden mit der Zweckbindung gemäss Abs. 2 vorstehend nach dem in den einzelnen Kantonen erzielten Bruttospielertrag auf die Kantone verteilt.

⁴ Die FDKG erlässt Empfehlungen über die Verwendung der Abgabe.

Art. 67 *Anteil „Aufsicht“*

¹ Die Höhe des Anteils „Aufsicht“ wird jährlich von der FDKG nach Massgabe von Art. 52 Abs. 3 festgelegt.

² Die Trägerschaft verwendet den Ertrag aus dieser Abgabe zur Deckung ihres Aufwands sowie zur Leistung des Beitrags an die GESPA gemäss Art. 28.

Art. 68 *Erhebung der Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranaltungsrechte*

¹ Die Erhebung der Abgabe erfolgt im Namen und auf Rechnung der Trägerschaft durch die GESPA.

² Art. 63 gilt sinngemäss. Die GESPA erlässt gegebenenfalls die Verfügung.

8 Schlussbestimmungen

Art. 69 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Konkordat tritt in Kraft, sobald mindestens 18 Kantone ihren Beitritt erklärt haben.

² Der Beitritt ist gegenüber der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt zu erklären. Sie teilt das Inkrafttreten den Kantonen und dem Bund mit.

³ Mit Inkrafttreten dieses Konkordats wird die Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonale oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW), welche von der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt am 7. Januar 2005 zur Ratifizierung in den Kantonen verabschiedet wurde, aufgehoben.

⁴ Die gestützt auf die IVLW erlassenen Ausführungsbestimmungen werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats aufgehoben.

Art. 70 *Geltungsdauer, Kündigung*

¹ Das Konkordat gilt auf unbeschränkte Zeit.

² Es kann mit einer Frist von zwei Jahren jeweils auf Ende eines Jahres durch schriftliche Mitteilung an die Trägerschaft gekündigt werden, frühestens auf das Ende des 10. Jahres seit Inkrafttreten.

³ Die Kündigung eines Kantons beendet das Konkordat, sofern dadurch die Anzahl der verbleibenden Vereinbarungskantone unter 18 sinkt.

Art. 71 *Änderung des Konkordats*

¹ Auf Antrag eines Kantons oder der GESPA entscheidet die FDKG darüber, ob sie eine Teil- oder Totalrevision des Konkordats einleitet.

² Die Änderung tritt in Kraft, sobald ihr alle Vereinbarungskantone zugestimmt haben.

³ Anpassungen von untergeordneter Bedeutung können in einem vereinfachten Verfahren, durch einstimmigen Beschluss der FDKG, vorgenommen werden. Die Trägerschaft bringt den Wortlaut des beabsichtigten Beschlusses vorgängig den Kantonen zur Kenntnis.

Art. 72 *Verhältnis zu regional beschränkten Konkordaten*

¹ Das vorliegende Konkordat geht widersprechenden Bestimmungen der IKV¹⁾, der C-LoRo²⁾ sowie deren Nachfolgekonkordate vor.

Art. 73 *Übergangsbestimmungen*

¹ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats tritt die Trägerschaft an die Stelle der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt gemäss Art. 3 lit. a IVLW.

² Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats tritt der Aufsichtsrat der GESPA an die Stelle der Lotterie- und Wettkommission gemäss Art. 3 lit. b IVLW. Die amtierenden Mitglieder der Lotterie- und Wettkommission können ihre Amtsdauer beenden und werden zu Mitgliedern des Aufsichtsrats. Unter Geltung der IVLW geleistete volle Amtsdauern werden für die Berechnung der maximalen Amtszeit angerechnet.

³ Sämtliche Rechte und Pflichten, die gestützt auf die IVLW entstanden sind, gehen unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze auf die GESPA über.

¹⁾ Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 (welchem die Deutschschweizerkantone und der Kanton Tessin beigetreten sind).

²⁾ 9ème Convention relative à la Loterie Romande vom 18. November 2005 (welcher die Westschweizerkantone beigetreten sind).

⁴ Die GESPA übernimmt alle Verfahren der Lotterie- und Wettkommission, die bei Inkrafttreten dieses Konkordats hängig sind.

⁵ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats tritt das Geldspielgericht an die Stelle der Rekurskommission gemäss Art. 3 lit. c IVLW. Die amtierenden Richterinnen, Richter, Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter der Rekurskommission können ihre Amtsdauer beenden und werden zu Richterinnen, Richtern, Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern des Geldspielgerichts. Unter Geltung der IVLW geleistete volle Amtsdauern werden für die Berechnung der maximalen Amtszeit angerechnet.

⁶ Das Geldspielgericht übernimmt alle Verfahren der Rekurskommission, die bei Inkrafttreten dieses Konkordats hängig sind.

⁷ Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Konkordats hängig sind, gilt das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz. Für die Rechtsmittel gilt das Recht, das bei der Eröffnung des Entscheides in Kraft ist. Bewilligungsgesuche gestützt auf das BGS werden nach neuem Verfahrensrecht beurteilt.

⁸ Die GESPA ist berechtigt während einer Frist von 5 Jahren ab Inkrafttreten dieses Konkordats von den Inhaberinnen oder Inhabern altrechtlicher Bewilligungen Vorauszahlungen und Abgaben gestützt auf die altrechtlichen Bewilligungen zu erheben.

⁹ Die Festlegung des Betrags zur Förderung des nationalen Sports gemäss Art. 34 erfolgt erstmals im Jahr 2022 für die Periode 2023 – 2026. Bis Ende 2022 können die Kantone wie bisher einen Teil der Reinerträge vor der Verteilung in die kantonalen Fonds zur Förderung des nationalen Sports verwenden.

¹⁰ Die letzte altrechtlich bei den Veranstalterinnen oder Veranstaltern gestützt auf Art. 21 IVLW erhobene Aufsichtsgebühr gilt als Vorauszahlung im Sinne von Art. 58.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Dieses Konkordat tritt in Kraft, sobald mindestens 18 Kantone ihren Beitritt erklärt haben.

20. Mai 2019

Für die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegelgesetz

Dr. Andrea Bettiga, Landammann
Präsident FDKL

Erläuternder Bericht zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK)

Inhaltsverzeichnis

I. EINLEITUNG.....	3
1. Ausgangslage	3
2. Auftrag und Vorgehen	3
3. Abstimmung mit den regionalen Konkordaten	4
4. Bundesgesetz über Geldspiele.....	4
5. Inhalt erläuternder Bericht	6
II. FORM DES GELDSPIELKONKORDATS: FORMELLES GESETZ	6
III. ÜBERBLICK ÜBER DIE WESENTLICHEN NEUERUNGEN	7
IV. ERGEBNISSE DER VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN	10
V. ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN	12
Erstes Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	12
Zweites Kapitel: Die interkantonale Trägerschaft Geldspiele	13
Erster Abschnitt: Aufgaben und Organisation	13
Zweiter Abschnitt: Finanzen	17
Drittes Kapitel: Die interkantonale Geldspielaufsicht (GESPA)	18
Erster Abschnitt: Aufgaben und Organisation	18
Zweiter Abschnitt: Finanzen und anwendbares Verfahrensrecht	22
Viertes Kapitel: Die Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS)	23
Fünftes Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen	27
Sechstes Kapitel: Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte für die Durchführung von Grosslotterien und grossen Sportwetten.....	32
Siebtens Kapitel: Abgaben	33
Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	33
Zweiter Abschnitt: Gebühren für Einzelakte der GESPA.....	34
Dritter Abschnitt: Gebühren des Geldspielgerichts.....	35
Vierter Abschnitt: Aufsichtsabgabe	35
Fünfter Abschnitt: Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte	35
Achtes Kapitel: Schlussbestimmungen.....	37
VI. AUSWIRKUNGEN DER REVISION AUF DIE KANTONE.....	39
1. Für die Kantone zu erwartende Auswirkungen, die sich schon aus der Neuregelung auf Bundesebene ergeben	39
2. Auswirkungen der revidierten interkantonalen Bestimmungen auf die Kantone	40

I. EINLEITUNG

1. Ausgangslage

Am 11. März 2012 wurde der direkte Gegenentwurf zur Volksinitiative „Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls“ von Volk und Ständen angenommen (vgl. Artikel 106 der Bundesverfassung). Am 21. Oktober 2015 hat der Bundesrat die Botschaft¹ und den Entwurf² zuhanden des Bundesparlaments verabschiedet, welches das Bundesgesetz über Geldspiele (BGS) am 29. September 2017 beschloss³. Gegen das Gesetz wurde innert Frist das Referendum ergriffen. Es wurde am 10. Juni 2018 an der Urne mit 72,9% Ja-Stimmen angenommen⁴. Die gegen die Vorlage erhobenen Beschwerden wurden vom Bundesgericht abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde. Am 7. November 2018 hat der Bundesrat die Verordnung über Geldspiele verabschiedet. Die neuen Bestimmungen sind am 1.1.2019 in Kraft getreten.

Das BGS führt die beiden früher im Geldspielbereich geltenden Bundesgesetze (das Lotteriesgesetz⁵ und das Spielbankengesetz⁶) zusammen und schafft auf Bundesebene eine neue, umfassende Regelung aller Geldspiele in der Schweiz. Es bezweckt, die Bevölkerung angemessen vor den von den Geldspielen ausgehenden Gefahren zu schützen und die Verwendung der resultierenden Erträge zugunsten von gemeinnützigen Zwecken und der AHV/IV sicher zu stellen.

Die Revision von Art. 106 der Bundesverfassung und die umfassende Revision der Geldspielgesetzgebung auf Bundesebene haben zur Folge, dass auch die interkantonalen und kantonalen Bestimmungen zum Geldspielbereich revidiert werden müssen.

2. Auftrag und Vorgehen

Der Vorstand der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriesgesetz (FDKL) hatte der Geschäftsführerin der FDKL an seiner Sitzung vom 7. April 2014 den Auftrag erteilt, im Hinblick auf die Totalrevision der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 (IVLW) eine Arbeitsgruppe zu konstituieren.

Die Arbeitsgruppe stand unter der Leitung der Geschäftsführerin der FDKL (Dora Andres) und bestand aus 7 weiteren Mitgliedern: Simon Perroud (Rekurskommission), Manuel Richard (Lotterie- und Wettkommission), Giorgio Stanga und Peter Schärer (Vertreter der Deutschschweizerkantone und des Kantons Tessin), Jean-Luc Moner-Banet und Albert von Braun (Vertreter der Westschweizerkantone), Roger Fasnacht (Gemeinschaft Schweizer Lotterien). Das Redaktionsteam – bestehend aus zwei Vertretern des Sekretariats der Lotterie- und Wettkommission (Pascal Philipona, Sascha Giuffredi) – unterstützte die Arbeitsgruppe.

Die Arbeitsgruppe hatte den Auftrag, mit der Totalrevision die IVLW an das übergeordnete Recht anzupassen, gleichzeitig aber auch Schwachstellen oder Lücken der bisherigen Vereinbarung, welche sich in den letzten Jahren gezeigt hatten, zu beheben. Die Revision wurde deshalb auch zum Anlass genommen, die gewachsenen Strukturen zu überprüfen und an die neuen Herausforderungen anzupassen. Dabei hatte sich gezeigt, dass sich viele, zum Teil rechtlich komplexe, Fragen stellten. Ab 2016 wurde daher als externe Fachperson Frau

¹ Vgl. Botschaft vom 21. Oktober 2015 zum Geldspielgesetz, BBl 2015 8387 ff.

² Vgl. BBl 2015 8535 ff.

³ Vgl. BBl 2017 6245 ff.

⁴ BBl 2018 773.

⁵ Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 (LG, SR 935.51).

⁶ Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken vom 18. Dezember 1998 (SBG, SR 935.52).

Dr. M. Strecker, Rechtsanwältin (Recht & Governance, Bern) beigezogen, welche den Revisionsprozess eng begleitete.

Im Sommer 2017 wurde eine erste Vernehmlassung zum Entwurf des Konkordats einschliesslich des erläuternden Berichts durchgeführt. Die Plenarversammlung der FDKL hat am 20. November 2017 zu den im Rahmen der ersten Vernehmlassung eingebrachten wesentlichen politischen Fragestellungen Stossrichtungen für die weitere Bearbeitung beschlossen. Auf dieser Grundlage erfolgte die Überarbeitung des Konkordatstexts und des erläuternden Berichts. Die zweite Vernehmlassung dauerte vom 30. Juni 2018 bis zum 15. Oktober 2018. Im Rahmen der zweiten Vernehmlassung konnten nur noch kleine Anpassungen vorgenommen werden. Am 26. November 2018 beschloss die Plenarversammlung FDKL, die Aufnahme einer zusätzlichen Zuständigkeit der FDKG ins GSK zu prüfen (Beschluss über den Betrag zur Förderung des nationalen Sports). Am 20. Mai 2019 hat die Plenarversammlung FDKL die vorliegende Fassung des gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats z.H. der Ratifikation durch die Kantone verabschiedet, mit dem Ziel einer Inkraftsetzung per 1.7.2020.

3. Abstimmung mit den regionalen Konkordaten

Die heute in Kraft stehenden regionalen Vereinbarungen (IKV⁷ und C-LoRo⁸) werden derzeit ebenfalls revidiert, die entsprechenden Überarbeitungsprozesse obliegen den zuständigen Kantonen. Die Vernehmlassung zu den Entwürfen erfolgte zeitgleich mit der zweiten Vernehmlassung zum GSK.

Aus der Perspektive des GSK ist in den regionalen Konkordaten mindestens die Bezeichnung des zugelassenen Veranstalters bzw. der zugelassenen Veranstalterin im Gebiet des regionalen Konkordats (vgl. Art. 49 GSK) zu regeln.

Die Bezeichnung des zugelassenen Veranstalters bzw. der zugelassenen Veranstalterin muss von Bundesrechts wegen (Art. 23 Abs. 2 BGS) zwingend in rechtsetzender Form erfolgen, weshalb auch die regionalen Konkordate im rechtsetzenden Verfahren zu beschliessen sind.

Nebst den soeben dargestellten Inhalten können die regionalen Konkordate weitere Bestimmungen enthalten. Soweit diese Bestimmungen im Widerspruch zum GSK stehen geht das GSK vor (Art. 72 GSK).

4. Bundesgesetz über Geldspiele

Mit dem BGS werden neue Geldspielkategorien geschaffen (1. Kapitel BGS). Es enthält Bestimmungen zu den Spielbanken und Grossspielen (2. und 3. Kapitel BGS), zu den Kleinspielen (4. Kapitel BGS), zum Betrieb von Spielbankenspielen und Grossspielen (5. Kapitel BGS), zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel (6. Kapitel BGS), zur Einschränkung des Zugangs zu in der Schweiz nicht bewilligten Online-Spielangeboten (7. Kapitel BGS), zu den Behörden (Eidgenössische Spielbankenkommission, interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde, Koordinationsorgan, 8. Kapitel BGS), zur Besteuerung und Verwendung der Spielerträge (9. Kapitel BGS) sowie Straf- und Schlussbestimmungen (10. und 11. Kapitel BGS). Das BGS umfasst 146 Artikel und wird von einer knapp 150-seitigen Botschaft des Bundesrats⁹ begleitet. Es ist eine weitreichende und umfangreiche Vorlage.

⁷ Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937. Lotteriekonkordat, welchem die Deutschschweizerkantone und der Kanton Tessin beigetreten sind.

⁸ 9ème Convention relative à la Loterie Romande vom 18. November 2005. Lotteriekonkordat, welchem die Westschweizerkantone beigetreten sind.

⁹ BBl 2015 8387 ff.

Nachfolgend werden einige für die Revision der IVLW und für das bessere Verständnis des vorliegenden Berichts wesentliche Punkte der Vorlage kurz aufgegriffen:

- Das BGS definiert neue Geldspielkategorien und zieht neue Grenzen der Zuständigkeiten. Wie bis anhin ist der Bund für die Spielbankenspiele zuständig. Kleinspiele (insb. Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere) fallen gemäss dem BGS in den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Kantone.
- Die Kantone entscheiden darüber, ob sie Grossspiele (Grosslotterien, grosse Sportwetten und Geschicklichkeitsgrossspiele) zulassen wollen. Wenn sie dies tun, müssen sie einem Konkordat beitreten, das eine interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde vorsieht (Art. 105 BGS). Diese wird im Gesetz auch als „interkantonale Behörde“ bezeichnet.
- Die interkantonale Behörde muss gemäss Art. 106 BGS unabhängig sein. Zu dieser Vorgabe wird in der Botschaft präzisierend Folgendes ausgeführt: „In Bezug auf die Ausübung ihrer Funktion darf die interkantonale Behörde keine Anweisungen von Behörden entgegennehmen, und sie muss auch unabhängig von den Veranstalterinnen von Geldspielen sein, die sie zu überwachen hat. Im Übrigen müssen im kantonalen Recht die notwendigen Rahmenbedingungen für die Unabhängigkeit der interkantonalen Behörde festgelegt werden. Die institutionelle Unabhängigkeit der interkantonalen Behörde muss durch das Verfahren für die Einsetzung der Mitglieder dieser Behörde und durch die Vorschriften zu ihrer Zusammensetzung, ihrer Organisation und ihrer Tätigkeit gewährleistet werden. Das Gremium, das für die Ernennung der Mitglieder der interkantonalen Behörde zuständig ist, muss seinerseits gegenüber den Veranstalterinnen von Geldspielen unabhängig sein. Auch die funktionelle Unabhängigkeit der interkantonalen Behörde muss gewährleistet werden, insbesondere mit Hilfe von Vorschriften zum Budget, zur Finanzierung und zur Überwachung“ (Botschaft zum Geldspielgesetz, BBl 2015 8486).
- Der interkantonalen Behörde müssen gemäss BGS mindestens folgende Aufgaben und Befugnisse übertragen werden: Sie ist zuständig für die Erteilung von Veranstalter- und Spielbewilligungen für Grossspiele, d.h. auch für Geschicklichkeitsgrossspiele (vgl. Art. 21 ff. BGS), überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Grossspiele (vgl. Art. 107 Abs. 1 lit. a BGS), bekämpft das illegale Geldspiel (vgl. Art. 107 Abs. 1 lit. b BGS), arbeitet mit in- und ausländischen Behörden zusammen (vgl. Art. 107 Abs. 1 lit. c BGS) und berichtet öffentlich über ihre Tätigkeit (vgl. Art. 107 Abs. 1 lit. d BGS). Auch die Befugnisse der interkantonalen Behörde sind im Bundesgesetz umschrieben (vgl. Art. 108 ff. BGS). Schliesslich enthält das BGS auch Regelungen zur Amtshilfe (in der Schweiz, aber auch international, vgl. Art. 111 und 112 BGS). Die Kantone können der interkantonalen Behörde zudem weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen (vgl. Art. 107 Abs. 2 sowie Art. 108 Abs. 2 BGS).
- Das Bundesrecht enthält umfassende und abschliessende Regelungen im Bereich Bewilligung, Betrieb und Aufsicht von Grossspielen (vgl. 3., 5. und 8. Kapitel BGS).
- Art. 23 BGS sieht explizit vor, dass die Kantone die maximale Anzahl der Veranstalterinnen von Grosslotterien und grossen Sportwetten bestimmen und darüber hinaus in rechtsetzender Form die Gesellschaften bezeichnen können, denen die interkantonale Behörde bei gegebenen Bewilligungsvoraussetzungen eine Bewilligung für die Veranstaltung von Lotterien und Sportwetten erteilen kann.
- Das BGS enthält weitreichende und detaillierte Bestimmungen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel (vgl. 6. Kapitel BGS).

- Schliesslich enthält das BGS Vorgaben über die Verwendung der Reingewinne von Grossspielen. Die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten müssen von den Kantonen vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport verwendet werden. Das Gesetz enthält eine Definition des Reingewinns (Art. 125 Abs. 2 BGS) und stellt klar, dass die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen ausgeschlossen ist (Art. 125 Abs. 3 BGS). Die Reingewinne von Geschicklichkeitsspielen unterliegen keiner Zweckbindung (Art. 125 Abs. 4 BGS). Art. 126 Abs. 2 BGS legt fest, dass die Veranstalterinnen ihre Reingewinne denjenigen Kantonen abliefern, in denen die Lotterien und Sportwetten durchgeführt wurden, Art. 127 Abs. 5 BGS sieht vor, dass die Kantone einen Teil der Reingewinne für interkantonale und nationale gemeinnützige Zwecke verwenden können.

5. Inhalt erläuternder Bericht

Der vorliegende erläuternde Bericht zeigt nachstehend auf, welche Form das Geldspielkonkordat aufweisen muss (vgl. unten Ziff. II) und welches die wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen IVLW sind (vgl. unten Ziff. III). Unter Ziff. IV wird eine Übersicht über die Ergebnisse der Vernehmlassungen gegeben und Ziff. V enthält ergänzende Bemerkungen zum Konkordatstext. Auf die Auswirkungen der Revision der interkantonalen Bestimmungen wird in Ziff. VI eingegangen.

II. Form des Geldspielkonkordats: Formelles Gesetz

Nach Art. 48 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) können die Kantone Verträge schliessen sowie gemeinsame Organisationen und Einrichtungen schaffen. Sie können namentlich Aufgaben von regionalem Interesse gemeinsam wahrnehmen. Verträge zwischen Kantonen sind öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, die zwei oder mehrere Kantone über einen in ihren Kompetenzbereich fallenden Gegenstand schliessen. Es können somit Verträge über alle Fragen geschlossen werden, die in den Zuständigkeitsbereich der Kantone fallen. Derartige Verträge können rechtsgeschäftlich oder rechtsetzend sein oder Elemente beider Kategorien enthalten. Rechtsetzende Verträge sind entweder unmittelbar anwendbar, das heisst sie berechtigen und verpflichten die beteiligten Kantone direkt; mittelbar rechtsetzende Verträge verpflichten dagegen die beteiligten Kantone nur, ihr internes Recht nach den Bestimmungen des Vertrags zu gestalten. Die rechtsetzenden Verträge zwischen den Kantonen dienen insbesondere dazu, unter Ausschluss des Bundesgesetzgebers eine gesamtschweizerische Rechtsvereinheitlichung voranzutreiben. Ein weiterer Zweck der Verträge zwischen den Kantonen liegt in der Schaffung gemeinsamer Organisationen und Einrichtungen. So kann im Hinblick auf den Vollzug einer Vereinbarung ein interkantonales Organ eingesetzt werden. Verträge zwischen Kantonen sind dem Bund zur Kenntnis zu bringen (Art. 48 Abs. 3 BV). Eine Genehmigungspflicht ist in der Bundesverfassung nicht mehr vorgesehen. Nur wenn der Bundesrat oder ein anderer Kanton Einsprache erhebt, muss eine Genehmigung durch die Bundesversammlung erfolgen (Art. 172 Abs. 3 und Art. 186 Abs. 3 BV).¹⁰

Beim GSK handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag i.S. von Art. 48 Abs. 1 BV, welcher sowohl rechtsetzende als auch rechtsgeschäftliche Elemente aufweist und gleichzeitig gemeinsame Organisationen und Einrichtungen schafft.

Mit dem GSK werden öffentliche Aufgaben an gemeinsame Einrichtungen übertragen, es enthält wichtige Bestimmungen zur Organisation, welche geeignet sind, die Rechtstellung Privater zu berühren und es enthält Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Abgaben. Das

¹⁰ Zitiert aus dem Bericht der FDKL zur IVLW vom 7. Januar 2005, Ziff. C.I., S. 6 f.

Konkordat muss daher, um dem Gesetzmässigkeitsprinzip zu genügen, zwingend als formelles Gesetz erlassen werden.¹¹ Dies bedingt, dass es im Verfahren der Gesetzgebung von jedem kantonalen Gesetzgeber beschlossen wird.¹² Dieser Umstand muss insbesondere in den Phasen Vernehmlassung, Gutheissung und Beitrittserklärung berücksichtigt werden. Je nach kantonalem Recht kann es angezeigt sein, dass die Kantonsregierung innerkantonale frühzeitig über die geplante Totalrevision der IVLW informiert.

Da es sich vorliegend um eine Totalrevision handelt, wird die bisherige Fassung des Konkordats („geltende IVLW“) aufgehoben und eine neue Fassung des ganzen Konkordatstexts erlassen/beschlossen („Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat“).¹³

III. Überblick über die wesentlichen Neuerungen

Überführung der bisherigen Organe der IVLW in zwei juristische Personen (interkantonale Trägerschaft Geldspiele, interkantonale Geldspielaufsicht)

Unter der Geltung der aktuellen IVLW wurde die interkantonale Aufgabenerfüllung durch verschiedene mit der IVLW eingesetzte Organe wahrgenommen. Die Frage nach der Rechtsform der Zusammenarbeit war nicht (explizit) geklärt. Die Überprüfung der Strukturen hat ergeben, dass eine klare Zuweisung der interkantonale wahrzunehmenden Aufgaben an die verschiedenen Akteurinnen und Akteure angezeigt erscheint und die Frage nach der Rechtsform zu klären ist. Mit dem GSK werden die bisherigen Organe der IVLW neu in zwei juristische Personen überführt. Damit wird eine rechtliche Entflechtung der gemeinsamen Trägerschaft (Politik) und der operativen Aufgabenerfüllung (Vollzug) erreicht:

- Die Verantwortung der Gesamtheit der Kantone als Träger der interkantonalen Behörde wird neu in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft wahrgenommen. Die Bildung einer juristischen Person hat den Vorteil, dass Rechte und Pflichten auf den Namen der juristischen Person (also der Trägerschaft) begründet werden. Angesichts der politischen Rolle der Trägerschaft drängt sich eine mitgliederschaftliche Ausgestaltung auf.
- Der Vollzug (d.h. vorab die Wahrnehmung der im Bundesrecht der „interkantonalen Behörde“ zugewiesenen Aufgaben) wird einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt übertragen. Dadurch wird der Aussenauftritt der interkantonalen Behörde gestärkt, zudem wird die vom Bundesrecht geforderte Unabhängigkeit auch organisationsrechtlich abgebildet. Weil die interkantonale Behörde vollziehend tätig ist, erscheint die Bildung einer Anstalt angezeigt; die „politischen“ Aufgaben werden von der gemeinsamen Trägerschaft wahrgenommen. Die Anstalt wird administrativ von der Trägerschaft beaufsichtigt.

Für die im Zuge dieser Neuordnung geschaffenen Organisationen bzw. deren Organe werden – in Anlehnung an die neuen Begrifflichkeiten im Bundesrecht – die folgenden Bezeichnungen verwendet:

- Für die gemeinsame Trägerschaft: „Interkantonale Trägerschaft Geldspiele“ (mit den Organen: Fachdirektorenkonferenz Geldspiele, Vorstand, Geldspielgericht und Revi-

¹¹ Öffentliche Abgaben dürfen nur gestützt auf ein Gesetz im formellen Sinn erhoben werden. Dem Gesetzmässigkeitsprinzip kommt im Abgaberecht der Charakter eines selbständigen verfassungsmässigen Rechts zu (vgl. TSCHANNEN / ZIMMERLI / MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Auflage 2009, S. 550 ff.).

¹² Vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.183/1998 E. 3d. Ausnahmsweise kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch ein Beschluss der Regierung genügen, sofern eine explizite und konkrete Delegationsnorm besteht.

¹³ Nicht zuletzt aus diesem Grund werden die im Konkordatstext vorzunehmenden Anpassungen nicht explizit als „Änderungen“ im Korrekturmodus dargestellt.

sionsstelle). Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird sowohl im Konkordat als auch im erläuternden Bericht das Kürzel „Trägerschaft“ verwendet.

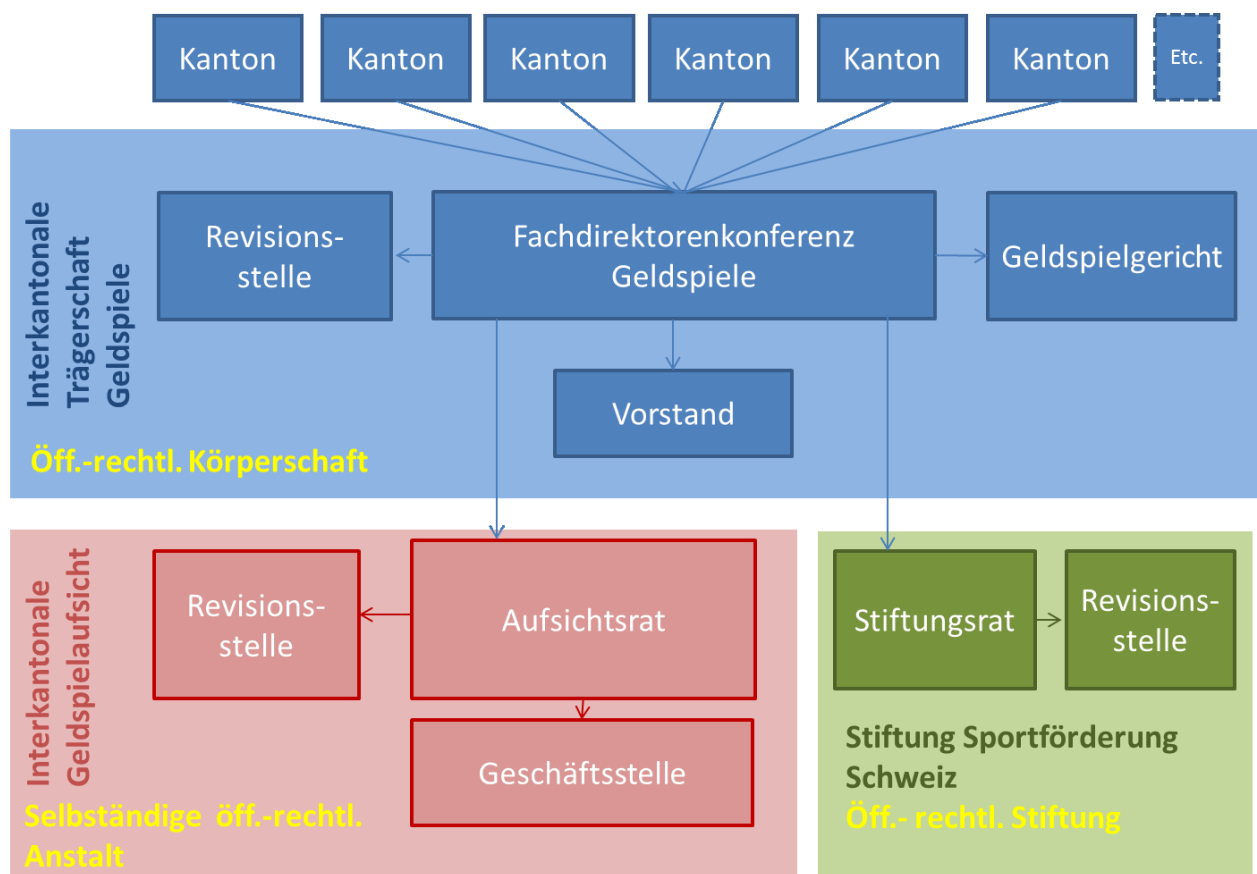
- Für die Anstalt: „Interkantonale Geldspielaufsicht“ (GESPA) (mit den Organen Aufsichtsrat, Geschäftsstelle und Revisionsstelle).

Regelung der Mittelvergabe zur Förderung des nationalen Sports

Die Mittelvergabe zur Förderung des nationalen Sports erfolgte bisher durch die Sport-Toto-Gesellschaft (STG), in der Rechtsform eines Vereins. Die Mittelvergabe soll neu von der öffentlich-rechtlichen Stiftung Sportförderung Schweiz wahrgenommen werden. Die Stiftung wird von der gemeinsamen Trägerschaft gesteuert und beaufsichtigt.

Übersicht über die neuen Strukturen

Die nachfolgende grafische Darstellung vermittelt einen Überblick über die mit dem GSK neu geschaffenen juristischen Personen sowie deren Organe:



Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte für die Durchführung von Grosslotterien und grossen Sportwetten

Die bisher in den regionalen Konkordaten geregelte Beschränkung der zugelassenen Anbieter wird ins GSK übernommen, die Bezeichnung der zugelassenen Veranstalterin bzw. des zugelassenen Veranstalters erfolgt nach wie vor in den regionalen Konkordaten. Das bisherige System (eine Anbieterin pro Gebiet) wird beibehalten.

Optimierung der gesetzlichen Grundlage (Legalitätsprinzip)

Das GSK soll eine solide Rechtsgrundlage für die künftige Aufgabenerfüllung sein. Es wird als formelles Gesetz erlassen. Die Revision wird zum Anlass genommen, einerseits die wesentlichen Eckwerte der Organisation (Organe, Zuständigkeiten und Entscheidungsverfahren) lückenlos im Konkordat abzubilden. Bisher waren die Regelungen teilweise in Reglementen der FDKL enthalten. Andererseits werden vor dem Hintergrund, dass neu auch private Anbieterinnen und Anbieter von Geschicklichkeitsspielen abgabepflichtig werden, die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Abgaben optimiert. Das Legalitätsprinzip verlangt für jede Abgabe die Regelung von Abgabesubjekt (wer schuldet die Abgabe), Abgabeobjekt (wofür ist die Abgabe geschuldet), die Grundzüge der Bemessung und allfällige Ausnahmen auf der Stufe eines formellen Gesetzes. Im GSK werden die folgenden Abgaben vorgesehen:

- Gebühren für Einzelakte (sowohl der GESPA wie des Geldspielgerichts)
- eine Aufsichtsabgabe von allen Veranstaltern und Veranstalterinnen von Grossspielen
- eine Abgabe für die Verleihung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte (enthaltend eine einmalige Abgabe zur Bildung von Reserven der Anstalt, eine wiederkehrende Abgabe zur Finanzierung von Präventionsmassnahmen, eine wiederkehrende Abgabe zur Deckung jenes Aufwands, welcher nicht anderweitig über Gebühren oder die Aufsichtsabgabe gedeckt werden kann).

Themen, die nicht mehr im Konkordat geregelt werden

Die nachfolgenden in der heute geltenden IVLW geregelten Themen werden *nicht* ins GSK übernommen, weil das BGS hier neu (zum Teil weitreichende) materielle Bestimmungen enthält:

- Der Bereich Bewilligung und Aufsicht von Grossspielen (vgl. Kapitel III, Abschnitt 1 und 3 der aktuellen IVLW) darf von den Kantonen materiell nicht mehr weitergehend geregelt werden.
- Das BGS enthält weitreichende und detaillierte Bestimmungen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel. Insbesondere der Bereich Bewilligung und Aufsicht von Grossspielen darf von den Kantonen nicht weitergehend geregelt werden; demgegenüber belässt der Bundesgesetzgeber im Bereich der Massnahmen nach Art. 85 BGS ausdrücklich Raum für kantonale Regelungen.
- Die in der IVLW aufgeführten Mindestanforderungen in Bezug auf die gemeinnützige Mittelverwendung (vgl. Kapitel IV der aktuellen IVLW, „Lotterie- und Wettfonds und Verteilung der Mittel“) sind inhaltlich ins BGS überführt bzw. teilweise weitergehend als bisher geregelt worden (vgl. 9. Kapitel BGS). Viele Kantone haben sich in ihren Vernehmlassungen zum Vorentwurf des Bundesgesetzes zumindest gegen einen Teil der Mindestanforderungen ausgesprochen, insbesondere mit der Begründung, der Bund greife damit zu stark in die Organisationsfreiheit der Kantone ein. Vor diesem Hintergrund erscheinen weitergehende diesbezügliche Vorgaben im gesamtschweizerischen Konkordat nicht opportun. Hingegen wird von der in Art. 127 Abs. 5 BGS vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Teil der Reingewinne für interkantonale/nationale gemeinnützige Zwecke zu verwenden. In diesem Zusammenhang werden neu Bestimmungen über die Verwendung von Reingewinnen zur Förderung des schweizerischen Sports ins Konkordat aufgenommen (vgl. die Regelungen im Zusammenhang mit der Stiftung Sportförderung Schweiz).

IV. Ergebnisse der Vernehmlassungsverfahren

Nachfolgend wird ein Überblick über die wichtigsten Ergebnisse der beiden Vernehmlassungen gegeben. Die Darstellung der einzelnen Eingaben und der dazu geführten Diskussionen lassen sich den Ergebnisberichten, die bei der Geschäftsstelle FDKL angefordert werden können, entnehmen.

Erste Vernehmlassung

Der erste Entwurf des GSK wurde in der Vernehmlassung gut aufgenommen.

Die Grundzüge des Entwurfs waren kaum umstritten. Die wesentlichen Neuerungen stiessen mehrheitlich auf die Zustimmung der Vernehmlassungsteilnehmenden. Dies gilt insbesondere für die

- Überführung der bisherigen Strukturen auf zwei rechtlich selbständige Organisationen (Trägerschaft und GESPA) und die Grundzüge deren Organisation. In der ersten Vernehmlassung zum Ausdruck gebrachte Vorbehalte aus der Westschweiz betreffend die Organisation der Trägerschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft und die Ausgestaltung des Geldspielgerichts als unabhängiges Organ dieser Trägerschaft konnten ausgeräumt werden.
- Die Regelung der Verwendung von Reingewinnen zur Förderung des nationalen Sports auf Stufe GSK und die Errichtung der öffentlich-rechtlichen Stiftung Sportförderung Schweiz, über welche inskünftig (anstelle der Sport-Toto-Gesellschaft) die Verteilung der Mittel zur Förderung des nationalen Sports erfolgen soll;
- Die Gewährung der exklusiven Veranstaltungsrechte im GSK;
- Die Bestimmungen zu den Abgaben.

Gegenüber dem Entwurf der ersten Vernehmlassung wurde der Entwurf für die zweite Vernehmlassung hauptsächlich in folgenden Punkten angepasst:

- Der Titel wurde geändert (neu Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat) um die Abgrenzung gegenüber den regionalen Konkordaten besser kenntlich zu machen;
- Die Aufsichtsfunktion der FDKG wurde explizit zum Ausdruck gebracht;
- Die Rollen der FDKG (politische Rolle) und der GESPA (unabhängige Aufsichtsbehörde) wurden, soweit dies abstrakt möglich ist, besser zum Ausdruck gebracht und die Durchführung jährlicher Gespräche zwischen den Präsidien der beiden Organisationen wurde institutionalisiert;
- Die SFS wurde dichter normiert (die Anzahl Stiftungsräte und die hauptsächlichsten Kriterien für die Mittelvergabe wurden auf Stufe GSK normiert, die weiteren Kriterien und das Verfahren für die Mittelverwendung sind im Stiftungsreglement zu regeln, welches (auf Antrag der SFS) von der FDKG zu beschliessen ist und insbesondere auch Bestimmungen enthalten muss, um die Unabhängigkeit der Stiftungsorgane von den Destinatären sicher zu stellen);
- Es wurde ein neues Kapitel «gemeinsame Bestimmungen» mit Geltung für alle mit dem GSK geschaffenen Organisationen eingeführt mit Vorgaben zu folgenden Themen: Unvereinbarkeit, Offenlegung von Interessenbindungen, Ausstandspflicht, Finanzaufsicht, Haftung, Datenschutz, Akteneinsicht, Publikationen und anwendbares Recht;
- Die exklusiven Veranstaltungsrechte werden (wie bereits im Entwurf zur ersten Vernehmlassung) im GSK gewährt, auf eine Bezeichnung der zugelassenen Veranstalter wurde auf Stufe GSK jedoch verzichtet;
- Der bisherige Verteilschlüssel für die Spielsuchtabgabe wurde beibehalten (die Verteilung erfolgt wie bisher nach dem in den einzelnen Kantonen erzielten Bruttospielertrag);

- Die FDKG kann Empfehlungen zur Verwendung der Spielsuchtabgabe abgeben, aber keine Richtlinien erlassen;
- In die Übergangsbestimmungen wurden Regelungen zur Anrechnung von Amtsdauern aufgenommen.

Die folgenden Regelungen des Entwurfs für die erste Vernehmlassung stiessen teilweise auf Ablehnung, wurden nach vertiefter Prüfung jedoch beibehalten:

- Die mit Blick auf die Bevölkerungszahlen relativ starke Vertretung der Westschweiz im Vorstand der Trägerschaft (weil der pro Kopf erzielte Bruttospielertrag ungefähr doppelt so hoch ist als in der übrigen Schweiz);
- Die Zuweisung der Zuständigkeiten zwischen der Trägerschaft und der GESPA im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über das Budget und die Berichterstattung;
- Die Beschränkungen der Haftung und der Akteneinsicht betreffend die GESPA;
- Die Regelungen, wonach das GSK nur in Kraft tritt, wenn alle Kantone beitreten.

Auf eine Umsetzung der folgenden im Rahmen der Vernehmlassung eingebrachten Vorschläge wurde verzichtet:

- Die Ausdehnung der Aufsichtsfunktion der GESPA (im Sinne der Wahrnehmung der Aufsicht auch über die Verwendung von Reingewinnen);
- Die Aufnahme zusätzlicher Bestimmungen zur Spielsuchtbekämpfung;
- Die Einführung eines Rahmens für die Festlegung des Abgabesatzes für die Spielsuchtabgabe (0.5 bis 1%);
- Die Regelung des Verfahrens für die Zuwendungen an die SFS im GSK.

Zweite Vernehmlassung

Im Rahmen der zweiten Vernehmlassung wurden nochmals zahlreiche Anträge eingegeben, die teilweise auch grundlegende Aspekte betrafen. Es versteht sich von selbst, dass in diesem Stadium des Verfahrens (unmittelbar vor der Verabschiedung zuhanden der Ratifikation in den Kantonen) keine grundlegenden Änderungen mehr möglich sind. Im Rahmen der Auswertung der zweiten Vernehmlassung wurden im Wesentlichen die folgenden, geringfügigen Änderungen vorgenommen:

- Die Rechnungslegung erfolgt für alle mit dem GSK geschaffenen Organisationen sinngemäss nach den Bestimmungen des 32. Titels OR;
- Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt bei allen mit dem GSK geschaffenen Organisationen auf eine Amtsdauer von vier Jahren, wobei eine Wiederwahl möglich ist;
- Die Bezeichnung der für ein Mandat als Revisionsstelle in Betracht fallenden kantonalen Stelle wurde geändert (vorher „kantonale Fachstelle“, neu „kantonales Rechnungsprüfungsorgan“);
- Es wird präzisiert, dass mit dem Begriff „ordentliche Revision“ eine Revision i.S. von Art. 728a OR gemeint ist;
- Die Aufgaben der Datenschutzaufsichtsstelle richten sich sinngemäss nach den Artikeln 27, 30 und 31 DSG;
- Der neue Mechanismus für die Verteilung der Mittel zur Förderung des nationalen Sports (über die SFS) wird erst auf die Vertragsperiode 2023 – 2026 zur Anwendung gebracht, bis dahin erfolgt die Verteilung der Mittel über die bisherigen Strukturen (STG).

Auf eine Umsetzung der folgenden im Rahmen der zweiten Vernehmlassung eingebrachten Vorschläge wurde verzichtet:

- Ein Konkordat anstelle von drei Konkordaten;
- Andere Bezeichnung für GESPA/für das Geldspielgericht;
- Ständiger Einbezug der Präsidien GDK/SoDK in die FDKG (als Gäste);
- Strengere Vorgaben betreffend Fachwissen Sucht im Aufsichtsrat;

- Beschluss der Entschädigungsreglemente (GESPA und SFS) durch die FDKG (anstelle der Genehmigung durch die FDKG);
- Pflicht zur Offenlegung der Vergütungen der Mitglieder der Leitungsorgane;
- Bezeichnung einer kantonalen Datenschutzbehörde als Datenschutzaufsichtsstelle und Anwendbarkeit der entsprechenden kantonalen Datenschutzgesetzgebung;

Stark umstritten war die Frage, wer in welchem Verfahren den Anteil der Reingewinne bestimmt, welche zur Förderung des nationalen Sports der SFS zugewiesen werden. Diese Frage war bereits in der ersten Vernehmlassung umstritten. Aufgrund der Ergebnisse der zweiten Vernehmlassung hat die Plenarversammlung am 28.11.2018 beschlossen, eine Aufnahme der Regelung ins GSK nochmals vertieft zu prüfen. In der vorliegenden Fassung legt die FDKG den Betrag zur Förderung des nationalen Sports abschliessend fest. Die Kantone tragen den Betrag im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

V. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Erstes Kapitel: Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 GSK)

Art. 1 GSK vermittelt einen Überblick über den Regelungsgegenstand. Mit dem GSK werden drei juristische Personen geschaffen, denen je ein eigenes Kapitel im Konkordat gewidmet wird:

- Die interkantonale Trägerschaft Geldspiele (Art. 1 lit. a GSK): Sie nimmt die Verantwortung der Kantone im Bereich der Grossspiele wahr, insbesondere steuert und beaufsichtigt sie die übrigen mit dem Konkordat geschaffenen juristischen Personen.
- Die GESPA (Art. 1 lit. b GSK): Sie übt die Aufsicht über den Grossspielmarkt aus, in Anwendung der bundesrechtlichen Vorgaben. Die GESPA nimmt hauptsächlich, aber nicht nur, die Aufgaben der „interkantonalen Behörde“ gemäss BGS wahr.
- Die Stiftung Sportförderung Schweiz (Art. 1 lit. c GSK): Sie ist die gesamtschweizerische Mittelverteilinstanz, welche Beiträge zur Förderung des nationalen Sports gewährt.

Das GSK regelt weiter die Gewährung exklusiver Veranstaltungsrechte für die Durchführung von Grosslotterien und grossen Sportwetten (Art. 1 lit. d GSK). Diese Rechte wurden bis anhin in den regionalen Konkordaten der Westschweizer Kantone (für die Loterie Romande) und der Deutschschweizer Kantone und des Kantons Tessin (für die Swisslos) verliehen. Dieses System (Beschränkung auf eine Anbieterin bzw. einen Anbieter pro Gebiet) soll beibehalten, neu aber auf Stufe GSK geregelt werden. Die Bezeichnung der zugelassenen Anbieterin bzw. des zugelassenen Anbieters erfolgt nach wie vor in den regionalen Konkordaten.

Schliesslich enthält das GSK Rechtsgrundlagen für die Erhebung und Verwendung von Abgaben für die Finanzierung des Aufwands im Zusammenhang mit dem Geldspiel und der Bekämpfung der Spielsucht (Art. 1 lit. e GSK).

Zweites Kapitel: Die interkantonale Trägerschaft Geldspiele

ERSTER ABSCHNITT: AUFGABEN UND ORGANISATION (ART. 2 – 16 GSK)

a) Allgemeines

Aufgaben (Art. 2 GSK)

Die Trägerschaft nimmt jene Aufgaben wahr, die unter Geltung der aktuellen IVLW der Plenarversammlung FDKL (sowie dem Vorstand und dem Sekretariat) obliegen:

- Soweit das Bundesrecht den Kantonen im Bereich der Grossspiele einen Gestaltungsspielraum belässt, werden die entsprechenden Entscheidzuständigkeiten auf die Trägerschaft übertragen (Art. 2 lit. a GSK) und so gemeinsam von allen Kantonen wahrgenommen. Hingegen bleiben die Zuständigkeiten für die Regulierung der Kleinspiele in der Zuständigkeit der einzelnen Kantone.
- In Art. 2 lit. b GSK wird der Trägerschaft die Aufgabe übertragen, die gemeinsame Verantwortung der Kantone als Träger der GESPA wahrzunehmen. Hier wird explizit auch die administrative Beaufsichtigung der GESPA angesprochen.
- Die Trägerschaft stellt auch den Rechtsschutz im Anwendungsbereich des GSK sicher, indem sie das interkantonale Geldspielgericht (als unabhängiges Organ) wählt und administrativ beaufsichtigt (Art. 2 lit. c).
- Schliesslich wird der Trägerschaft die Aufgabe übertragen, die transparente Verwendung von Reingewinnen aus Grosslotterien und grossen Sportwetten zugunsten des nationalen Sports zu gewährleisten. Die Trägerschaft steuert und beaufsichtigt neu die Stiftung Sportförderung Schweiz, welche als Nachfolgeorganisation der Schweizerischen Sport-Toto-Gesellschaft ins Konkordat integriert wird (Art. 2 lit. d).

Rechtsform, Sitz und Organe (Art. 3 GSK)

Wie schon einleitend erwähnt, soll die Trägerschaft die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aufweisen (Art. 3 Abs. 1 GSK). Die Wahl der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft gründet v.a. auf der Überlegung, dass ohne Gründung einer juristischen Person (also in der Rechtsform einer einfachen Gesellschaft) stets sämtliche Kantone Rechte und Pflichten begründen. Dabei stellt sich insbesondere die Frage, wie sich dieser Umstand im Rechnungswesen der beteiligten Kantone niederschlagen soll. Die Rechtsform der einfachen Gesellschaft gilt zudem als schwerfällig, weil für alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich den interkantonalen Organen übertragen werden, Einstimmigkeit aller beteiligten Kantone erforderlich ist, weshalb in der Lehre für mitgliedschaftlich geprägte Organisationen das Modell der öffentlich-rechtlichen Körperschaft empfohlen wird (vgl. VITAL ZEHNDER, Die öffentlich-rechtliche Körperschaft als Modellform für die gemeinsame Trägerschaft, in: Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft, Band 16, 2007, S. 356). Die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Körperschaft empfiehlt sich auch vor dem Hintergrund, dass auf Namen und Rechnung der Trägerschaft Gebühren (Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte, vgl. Art. 45 GSK) erhoben werden.

Der Sitz der Trägerschaft soll am selben Ort sein wie der Sitz der GESPA (somit in Bern).

Die aktuelle IVLW enthält nur wenige Bestimmungen zur Funktionsweise der Plenarversammlung FDKL. Zahlreiche Aspekte (z.B. Zusammensetzung und Wahl des Vorstands, Entscheidverfahren der Plenarversammlung und des Vorstands, Revisionsstelle) sind nur auf Stufe Geschäftsreglement geregelt. Mit dem GSK soll die bisherige Funktionsweise, die sich in der Praxis bewährt hat, nicht grundlegend geändert werden. Es erscheint jedoch angezeigt, die wesentlichen organisationsrechtlichen Vorgaben auf Stufe Konkordat abzubilden.

b) Die FDKG

Zusammensetzung (Art. 4 GSK)

Die FDKG ist das legislative Organ der Trägerschaft und setzt sich (wie bereits die FDKL unter Geltung der IVLW) zusammen aus je einem Regierungsmitglied jedes Kantons (Art. 4 GSK). Vom Wortlaut sind nur aktive Regierungsmitglieder erfasst.

Zuständigkeiten (Art. 5 GSK)

Die FDKG nimmt eine ganze Reihe von Zuständigkeiten wahr:

- Sie verabschiedet Stellungnahmen und Empfehlungen zuhanden der Kantone im Bereich der Geldspielpolitik (Art. 5 lit. a GSK). Gemeinsame Stellungnahmen werden z.B. in Vernehmlassungsverfahren des Bundes angezeigt sein. Empfehlungen können sich an einen einzelnen Kanton oder auch an alle Kantone richten, wenn aus Sicht der FDKG Handlungsbedarf beispielsweise im Bereich kantonale Gesetzgebung besteht. Solche Empfehlungen sind für die Kantone selbstverständlich nicht verbindlich.
- Sie wählt einerseits die weiteren Organe der Trägerschaft (Vorstand, Geldspielgericht, Revisionsstelle), andererseits die obersten Organe der weiteren mit dem GSK geschaffenen Organisationen (Aufsichtsrat der GESPA, Stiftungsrat der SFS, Art. 5 lit. b GSK). Sie wählt zudem die Vertreterinnen oder Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörden und jene der GESPA in das Koordinationsorgan¹⁴ gemäss Art. 113 ff BGS (Art. 5 lit. b GSK) und bestimmt das Mitglied oder die Mitglieder der Kantone in der Eidgenössischen Spielbankenkommission gemäss Art. 94 ff BGS (Art. 5 lit. c GSK).
- Die FDKG erlässt das Organisationsreglement der Trägerschaft (Art. 5 lit. d GSK). Auf Stufe Organisationsreglement kann die FDKG den einzelnen Organisationen für Geschäfte, welche im Zuständigkeitsbereich der FDKG liegen (insbesondere für die Wahlen der Richterinnen und Richter, des Aufsichtsrats der GESPA, des Stiftungsrats der SFS), Vorschlagsrechte einräumen.
- Nebst den für eine Legislative üblichen Zuständigkeiten zur Beschlussfassung über das Budget (inkl. Finanzierungsposition Geldspielgericht), den Jahresbericht und die Jahresrechnung beschliesst die FDKG auch über die Höhe des Anteils „Aufsicht“ der Abgabe gemäss Art. 67 Abs. 1 GSK (vgl. Art 5 lit. e, i – iii GSK). Diese Abgabe wird bei den beiden Veranstalterinnen oder Veranstaltern von Grosslotterien und grossen Sportwetten erhoben und dient der Deckung desjenigen Aufwands, welcher nicht über andere Gebühren (Einzelaktgebühren und Aufsichtsabgabe) finanziert werden kann (vgl. dazu die Ausführungen hinten, 7. Kapitel).
- Die FDKG beschliesst weiter den Leistungsauftrag der GESPA, jeweils für 4 Jahre (Art. 5 lit. e, iv GSK), sowie den jährlichen Beitrag an die GESPA aus dem Ertrag der Abgabe gemäss Art. 67 Abs. 2 GSK (Art. 5 lit. e, v GSK). Diese beiden Instrumente ermöglichen es den Kantonen, die Aufgabenerfüllung durch die GESPA zu steuern, ohne damit deren Unabhängigkeit in Frage zu stellen.
- Die FDKG genehmigt die organisationsrechtlichen Grundlagen (inkl. Entschädigungsordnungen) des Geldspielgerichts und der weiteren mit dem GSK ge-

¹⁴ Das Koordinationsorgan wird mit der Neuregulierung des Geldspielbereichs auf Bundesebene neu geschaffen. Es setzt sich hälftig aus Mitgliedern der Vollzugsorgane des Bundes und der Kantone zusammen. Es hat zum Zweck, die Aufgabenerfüllung durch Bund und Kantone zu koordinieren (vgl. Art. 106 Abs. 7 BV).

schaftenen Organisationen (GESPA, Stiftung Sportförderung Schweiz). Ferner bedürfen Jahresbericht und Jahresrechnung des Geldspielgerichts der Genehmigung der FDKG, ebenso die vierjährigen Rechenschaftsberichte der GESPA und der Stiftung Sportförderung Schweiz. Zudem genehmigt die FDKG das Gebührenreglement der GESPA (Art. 5 lit. f, ii GSK). Da die Steuerung der GESPA über den Leistungsauftrag und die Festlegung der Höhe des Beitrags an die GESPA (Art. 6 Abs. 1 lit. e, v GSK) erfolgt und die Rechenschaftsablage entsprechend dem Steuerungszyklus vierjährlich erfolgt, bedürfen Budget, Jahresbericht und Jahresrechnung der GESPA keiner Genehmigung durch die FDKG, blosse Kenntnisnahme genügt (vgl. Art. 6 lit. g GSK). Eine Genehmigung des Budgets erscheint nicht erforderlich, aber auch nicht sinnvoll, weil es für die FDKG kaum möglich ist, die einzelnen Budgetpositionen zu beurteilen (und die mit der Genehmigung einhergehende Verantwortung zu übernehmen).

- Die FDKG beschliesst, auf Antrag der SFS, das Stiftungsreglement der SFS, welches, nebst organisationsrechtlichen Grundlagen auch materielle Bestimmungen zur Mittelverwendung enthält (vgl. Art. 35 Abs. 6 GSK). Mit Bezug auf die Verwendung von Reingewinnen verpflichtet das Bundesrecht (Art. 127 BGS) die Kantone, das Verfahren und die Kriterien für die Gewährung von Mitteln in rechtsetzender Form zu regeln. Das bedeutet, dass diese Elemente mindestens in einem Erlass der Stufe Verordnung zu regeln sind (vgl. Botschaft BGS, BBl 2015 8494). Soweit die Mittel für interkantonale und nationale Projekte verwendet werden (was Art. 127 Abs. 5 BGS explizit für zulässig erklärt), werden die Grundlagen im GSK verankert. Art. 37 Abs. 2 GSK delegiert die entsprechenden Rechtsetzungskompetenzen an die FDKG, der Stiftung steht ein Antragsrecht zu (vgl. Art. 5 lit. e, vi GSK). Die FDKG beschliesst, ebenfalls auf Antrag der SFS, (im Verfahren gemäss Art. 34) den Betrag für die Förderung des nationalen Sports und (im üblichen Entscheidverfahren gemäss Art. 6 GSK) die Schwerpunkte für den Einsatz der Mittel, jeweils für 4 Jahre (Art. 37 Abs. 2 GSK und Art. 5 lit. e, vii GSK). Die Mittelverteilung erfolgt im Rahmen dieser Vorgaben durch die SFS.
- Die FDKG verfügt schliesslich im Aufgabenbereich der Trägerschaft über die Generalzuständigkeit (Art. 5 lit. h GSK).

Entscheidverfahren (Art. 6 GSK)

Die FDKG ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist (Art. 6 Abs. 1 GSK). Diese Bestimmung war bis anhin im Geschäftsreglement der FDKG enthalten. Entscheide werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst; damit ist (neu) klargestellt, dass Enthaltungen für die Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid (Art. 6 Abs. 3 GSK).

Ausnahmen vom Mehrheitsbeschluss bilden das Verfahren für die Festlegung des Betrags zur Förderung des nationalen Sports (Art. 34 GSK), welches ein doppeltes Mehr (einerseits der Kantone der Westschweiz und andererseits der Kantone der Deutschschweiz und des Kantons Tessin) verlangt, und der Beschluss über geringfügige Änderungen des Konkordats (Art. 71 Abs. 3 GSK), welcher der Einstimmigkeit bedarf.

c) Der Vorstand (Art. 7 – 9 GSK)

Existenz, Zusammensetzung und Entscheidverfahren des Vorstands waren bisher in der IVLW nicht abgebildet, sondern ergaben sich aus dem Geschäftsreglement der FDKL.

Art. 7 Abs. 1 GSK räumt der französischen Schweiz neu einen Vertretungsanspruch ein (mindestens zwei Mitglieder). Zudem muss ein Mitglied aus der französischen Schweiz das Amt entweder des Präsidiums oder des Vizepräsidiums ausüben (Art. 7 Abs. 2 GSK). Art. 7

Abs. 3 GSK sieht ein Vorschlagsrecht der Conférence Romande de la Loterie et des Jeux (CRLJ) für die zwei Mitglieder des Vorstands vor. Diese Konferenz gründet auf der 9ème Convention relative à la Loterie Romande vom 18. November 2005. Der CRLJ war die Normierung des Vertretungsanspruchs und des Vorschlagsrechts auf Stufe GSK ein wichtiges Anliegen. Die (mit Blick auf die Bevölkerungszahlen) starke Vertretung der Westschweiz trägt der Tatsache Rechnung, dass in der Westschweiz pro Kopf ungefähr doppelt so hohe Bruttospielerträge generiert werden wie in der restlichen Schweiz.

Der Vorstand bereitet alle Geschäfte der FDKG vor, setzt deren Entscheide um und vertritt die FDKG nach aussen.

Bezüglich Entscheidverfahren gelten dieselben Vorgaben für den Vorstand wie für die FDKG (vgl. Art. 9 GSK).

Der Vorstand verfügt über ein Sekretariat (Art. 10 Abs. 1 GSK). Soweit für die Arbeiten des Sekretariats Personal angestellt wird, erfolgt die Anstellung öffentlich-rechtlich. Im Organisationsreglement der Trägerschaft können, soweit es die besonderen Verhältnisse und die zu erfüllenden Aufgaben erfordern, vom sinngemäss anwendbaren Bundespersonalrecht abweichende Bestimmungen erlassen werden (Art. 10 Abs. 2 GSK).

d) Das Geldspielgericht

Die Organe der mit dem GSK geschaffenen juristischen Personen wenden Bundesrecht *sinngemäss* als *interkantonales* Recht an (Art. 48 Abs. 1 GSK, vgl. auch Ausführungen im fünften Kapitel). Die in den Bundesgesetzen vorgesehenen Rechtsmittelinstanzen sind deshalb nicht für Beschwerden zuständig.

Die Kantone können, um den Rechtsschutz zu gewährleisten, entweder die Gerichte eines Kantons für zuständig erklären oder eine interkantonale gerichtliche Behörde einsetzen. Schon unter der geltenden IVLW wurde mit der Rekurskommission eine interkantonale Gerichtsbarkeit begründet. Dieses Modell hat sich in der Praxis bewährt und soll auch unter der Geltung des GSK beibehalten werden.

Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtszeit (Art. 11 GSK)

Die Absätze 1 und 2 von Art. 11 GSK (5 Richterinnen oder Richter, sprachregionale Zusammensetzung) bilden die aktuelle Praxis ab und schaffen die (längst fällige) Rechtsgrundlage für die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Geldspielgerichts.

Die Amtsdauer wird von aktuell 4 auf 6 Jahre verlängert und damit an jene von Richterinnen und Richtern an Gerichten auf Kantons- und Bundesebene angeglichen. Durch die längere Amtsdauer wird die richterliche Unabhängigkeit zusätzlich gestärkt. Jede Richterin und jeder Richter wie auch die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter sollen einmal wiedergewählt werden können. Die Beschränkung der Amtszeit als Richterin oder Richter auf maximal 12 Jahre wird aufgrund von Governance-Überlegungen eingeführt.

Die FDKG kann auf Antrag des Geldspielgerichts ausserordentliche Richterinnen und Richter ernennen (vgl. Art. 11 Abs. 5 GSK). Diese Rechtsgrundlage gewährleistet, dass das Geldspielgericht auch wenn Ausstandsbegehren gestellt werden über die für das Fällen von Urteilen notwendige Mindestanzahl an Richterinnen und Richtern verfügt (lit. a). Ähnliche Regelungen bestehen auch für andere Gerichte (vgl. bspw. Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG, SR 173.110)). Diese Bestimmung ermöglicht es auch, Fachrichterinnen oder Fachrichter zu ernennen, soweit besondere Fachkenntnisse für die Beurteilung einer Streitsache erforderlich sind und diese vom ordentlichen Spruchkörper nicht abgedeckt werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich das Gericht mit

Fragen aus unterschiedlichsten Sachbereichen wird befassen müssen. Die Ernennung ausserordentlicher Richterinnen und Richter gemäss Art. 11 Abs. 5 GSK darf nur erfolgen, wenn dies für das Funktionieren des Gerichts notwendig ist. Die Ernennung erfolgt durch die FDKG, auf Antrag des Geldspielgerichts.

Zuständigkeit (Art. 12 GSK)

Das Geldspielgericht wird generell als Rechtsmittelinstanz für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der mit dem Konkordat geschaffenen Organisationen bzw. deren Organe als zuständig erklärt (Art. 12 GSK). Allfällige Beschwerdeverfahren können daher unterschiedliche Sachbereiche tangieren.

Unabhängigkeit (Art. 13 GSK)

Das Geldspielgericht ist, auch wenn es als Organ der öffentlich-rechtlichen Körperschaft ausgestaltet ist, ein vom Konkordat geschaffenes, unabhängiges Organ. Die FDKG wählt die Richterinnen und Richter, übt aber ansonsten lediglich die – in der Praxis mit erheblicher Zurückhaltung auszuübende – administrative Aufsicht über das Geldspielgericht aus (Genehmigung der organisationsrechtlichen Grundlagen sowie von Jahresbericht und Sonderrechnung, vgl. Art. 5 lit. f, v und vi GSK). Die funktionale Unabhängigkeit wird in Art. 13 GSK statuiert, wonach das Gericht in seiner Recht sprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet ist. Zudem wird über die Unvereinbarkeitsvorgaben in Art. 39 GSK die Unabhängigkeit gegenüber den anderen mit dem GSK geschaffenen Organen sichergestellt und jede Nähe zur Geldspielbranche ausgeschlossen. Damit ist auch die personelle Unabhängigkeit gewährleistet. Es ist wichtig, dass das Geldspielgericht auch über eine gewisse finanzielle Unabhängigkeit verfügt; diesem Umstand ist in der Praxis gebührend Rechnung zu tragen.

Organisation und Berichterstattung (Art. 14 GSK)

Art. 14 GSK enthält die grundlegenden organisatorischen Bestimmungen für das Geldspielgericht. Wie schon gestützt auf die geltende IVLW erlässt das Geldspielgericht ein Geschäftsreglement, in welchem es die Organisation, die Zuständigkeiten, die Entschädigungen und die Kommunikation seiner Tätigkeiten regelt. Es unterbreitet der FDKG jährlich einen Jahresbericht und die Sonderrechnung. Dies dient der Wahrnehmung der administrativen Aufsicht durch die FDKG.

ZWEITER ABSCHNITT: FINANZEN (ART. 17 – 18 GSK)

Die interkantonale Aufgabenerfüllung soll finanziell selbsttragend sein. Sowohl die Plenarversammlung wie auch der Vorstand der FDKL legen Wert darauf, dass die Kantone keine Beiträge aus dem allgemeinen Steuerhaushalt an die Finanzierung dieser Strukturen entrichten müssen.

Die Finanzierung der Trägerschaft erfolgt einerseits über Einzelaktgebühren des Geldspielgerichts. Diese Gebühren werden jedoch wegen der Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) kaum kostendeckend erhoben werden können. Der nicht mit Einzelaktgebühren finanzierbare Aufwand der Trägerschaft wird über die Abgabe gemäss Art. 50 GSK, Anteil „Aufsicht“, gedeckt. Diese Abgabe wird bei den beiden Veranstalterinnen oder Veranstaltern von Grosslotterien und grossen Sportwetten als (Teil der) Gegenleistung für die Gewährung der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte erhoben. Für weitere Informationen zur Finanzierung vgl. die Ausführungen zum sechsten Kapitel.

Drittes Kapitel: Die interkantonale Geldspielaufsicht (GESPA)

ERSTER ABSCHNITT: AUFGABEN UND ORGANISATION (ART. 19 – 26 GSK)

a) Allgemeines

Aufgaben und Befugnisse (Art. 19 GSK)

Das BGS weist der interkantonalen Behörde diverse Aufgaben und Befugnisse zu. Art. 19 Abs. 1 GSK stellt klar, dass die GESPA die interkantonale Behörde im Sinne des BGS ist und überträgt ihr formell die entsprechenden Aufgaben und Befugnisse.

Art. 19 Abs. 2 GSK überträgt der GESPA als weitere Aufgabe, als Kompetenzzentrum der Kantone im Bereich Geldspiele zur Verfügung zu stehen. Zudem wird der FDKG die Kompetenz übertragen, der GESPA weitere untergeordnete Aufgaben zu übertragen.

Die Möglichkeiten der Steuerung der Aufgabenerfüllung durch die Trägerschaft sind für die zwei Aufgabenbereiche (Abs. 1 und Abs. 2) unterschiedlich geregelt. In Respektierung der bundesrechtlich vorgegebenen Unabhängigkeit der GESPA (Art. 106 Abs. 1 BGS, welche auf der Ebene des GSK in Art. 25 Abs. 1 zum Ausdruck gebracht wird), kann die Trägerschaft im Bereich der Erfüllung der bundesrechtlich vorgegebenen Aufgaben mit der GESPA nur allgemeine Grundsätze zur Aufgabenerfüllung vereinbaren. Eine Einflussnahme auf konkrete Geschäfte der GESPA ist damit ausgeschlossen. Im übrigen Aufgabenbereich (Kompetenzzentrum) werden im Leistungsauftrag qualitative und quantitative Vorgaben der Aufgabenerfüllung erlassen. Zur Klarstellung wird in Abs. 3 von Art. 19 GSK festgehalten, dass die GESPA zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausführungsbestimmungen erlassen kann

Weil die GESPA als juristische Person mit eigenen Willensbildungsorganen ausgestattet ist, erscheint es angebracht, im GSK minimale Vorgaben hinsichtlich der möglichen Ausrichtung zu formulieren. So darf die GESPA gemäss Art. 19 Abs. 4 GSK Leistungen im Auftrag Dritter nur erbringen, wenn sie dafür ein kostendeckendes Entgelt erhält und ein enger Zusammenhang zu den mit dem GSK übertragenen Aufgaben besteht. Diese Bestimmung gelangt nicht zur Anwendung, soweit die GESPA Leistungen erbringt, welche zu ihrem mit dem Konkordat übertragenen Aufgabenkatalog gehören (wie z.B. das Gewähren von Amtshilfe). Von der Bestimmung erfasst würden beispielsweise das Veranstellen von Weiterbildungen, Verfassen von Gutachten, Halten von Referaten, immer soweit die Tätigkeiten nicht im Rahmen der ordentlichen Aufgabenerfüllung erfolgen.

Art. 19 Abs. 5 GSK stellt klar, dass die GESPA nicht am Markt (d.h. in Konkurrenz zu privaten Anbieterinnen oder Anbietern) unternehmerisch tätig werden darf. Die GESPA darf im Rahmen der gewerblichen Leistungen auch keine Beteiligungen an anderen Unternehmen erwerben oder Kooperationen mit Dritten eingehen. Es soll m.a.W. nicht verhindert werden, dass die GESPA im Rahmen der Aufgabenerfüllung mit anderen Akteurinnen oder Akteuren zusammen arbeitet (z.B. mit der ESBK oder mit ausländischen Regulierungsbehörden). Ebenso soll nicht die Teilnahme an Forschungsprogrammen verhindert werden, soweit die Forschungsprogramme in einem engen Zusammenhang mit den Aufgaben der GESPA stehen und die Teilnahme im Rahmen der allgemeinen Grundsätze zur Aufgabenerfüllung gemäss Art. 19 Abs. 1 GSK vereinbart wurde oder im Leistungsauftrag gemäss Art. 19 Abs. 2 GSK vorgesehen ist.

Rechtsform, Sitz, Organe (Art. 20 GSK)

Gemäss BGS übt die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde ihre Tätigkeit unabhängig aus. Ihr kommen dabei umfassende Parteirechte zu (vgl. Art. 108 Abs. 1 lit. i und j und Art. 135 Abs. 2 BGS, vgl. auch Art. 25b Abs. 3 des Sportförderungsgesetzes). Das GSK

(vgl. Art. 20 Abs. 1) gibt der GESPA die Rechtsform einer (interkantonalen) öffentlich-rechtlichen Anstalt mit Rechtspersönlichkeit, also einer organisatorisch verselbständigten Verwaltungseinheit, der die dauernde Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe obliegt; mit eigener Rechtspersönlichkeit und Autonomie. Als solche ist sie Zurechnungssubjekt von Rechten und Pflichten und tritt im Rechtsverkehr mit Dritten in eigenem Namen als Hoheitsträgerin, Vertragspartnerin und Prozesspartei auf. Sie kann über eigenes Vermögen verfügen und dementsprechend Haftungssubjekt sein (vgl. zur Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt auch Allgemeines Verwaltungsrecht, TSCHANNEN / ZIMMERLI / MÜLLER, 4. Auflage, 2014, S. 56 ff.). Die Rechtsform der selbständigen Anstalt ist für die Ausübung der Aufgaben der GESPA zweckmässig: Sie verleiht ihr einen stärkeren Aussenauftritt als bisher; die Rechts- und Parteifähigkeit erhöhen die Rechtssicherheit in Bezug auf den Abschluss privatrechtlicher Verträge und durch die rechtliche Entflechtung von der Trägerschaft wird auch die vom Bundesrecht geforderte Unabhängigkeit organisationsrechtlich bestmöglich abgebildet. Bern hat sich aufgrund seiner zentralen geografischen Lage bewährt und wird als Sitz der GESPA im GSK festgeschrieben (vgl. Art. 20 Abs. 1 GSK).

Unabhängigkeit (Art. 21 GSK)

In Art. 21 GSK wird die vom Bundesrecht (Art. 106 BGS) geforderte Unabhängigkeit konkretisiert. Die Unabhängigkeit von Aufsichts- und Regulierungsbehörden kann entlang von vier Dimensionen differenziert werden: der funktionalen, institutionellen, personellen und finanziellen Unabhängigkeit (vgl. bspw. FELIX STREBEL in LeGes 2015/3, Kompensation von gesetzgeberischen Lücken bei der Unabhängigkeit von Aufsichts- und Regulierungsbehörden, S. 590 f.). Was die funktionale Unabhängigkeit anbelangt, so wird der GESPA ausdrücklich Autonomie zugesichert (vgl. Art 21 Abs. 1 GSK). Sie ist von der Trägerschaft weisungsunabhängig. Auch in institutioneller Hinsicht ist die Unabhängigkeit ausgeprägt, verfügt die Trägerschaft doch nur über typische Oberaufsichtsbefugnisse (das Recht, den Aufsichtsrat zu wählen sowie Genehmigungsrechte bezüglich der organisationsrechtlichen Grundlagen (Organisationsreglement der Anstalt, Entschädigungsordnung, Gebührenreglement, Genehmigung des vierjährigen Rechenschaftsberichts)). In finanzieller Hinsicht kann die Trägerschaft wohl über die Festlegung der Höhe des an die GESPA zu leistenden Beitrags (Art. 5 lit. e, v GSK) massvoll steuern, im Übrigen erfolgt die Finanzierung der GESPA jedoch über Gebühren (Einzelaktgebühren, Aufsichtsabgabe), deren Höhe von der GESPA im Rahmen der Vorgaben des GSK (vgl. siebtes Kapitel, Abgaben) und des Gebührenreglements festgelegt wird. Die personelle Unabhängigkeit wird über die für alle mit dem Konkordat geschaffenen Organisationen anwendbaren Vorgaben zu Unvereinbarkeit, zur Offenlegung von Interessenbindungen und zur Ausstandspflicht (Art. 39 – 41 GSK) sichergestellt. Die GESPA wird auch verpflichtet, in ihrem Organisationsreglement Bestimmungen zu erlassen, welche die Unabhängigkeit der Mitarbeitenden sicherstellen (vgl. Art. 42 GSK).

Die Abgrenzung zwischen Politik (im Zuständigkeitsbereich der FDKG) und Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion (im Zuständigkeitsbereich der GESPA) lässt sich kaum glasklar auf Ebene des GSK definieren. Letztlich wird sich hierzu eine Praxis bilden müssen. Dabei wird die FDKG sich an der bundesrechtlichen Vorgabe der Unabhängigkeit der interkantonalen Behörde orientieren müssen.

Art. 21 Abs. 2 institutionalisiert jährliche Gespräche zwischen den Präsidien der (für die Politik zuständigen) FDKG und der (im Rahmen der Wahrnehmung der bundesrechtlich normierten Aufgaben unabhängigen) GESPA.

b) Der Aufsichtsrat

Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtszeit (Art. 23 GSK)

Leitungsorgan der GESPA ist der Aufsichtsrat (Art. 20 Abs. 2 lit. a GSK). Die Bezeichnung „Rat“ ist im Kontext einer Anstalt gebräuchlich, auf den bisher verwendeten Begriff der „Kommission“ wird bewusst verzichtet, weil diese Bezeichnung in der Regel für mitgliederschaftlich ausgestaltete Organisationen verwendet wird. Das bisherige Sekretariat wird neu als Geschäftsstelle bezeichnet und die Revisionsstelle wird explizit als Organ aufgeführt (vgl. Art. 20 Abs. 2 lit. b und c GSK).

Die Lotterie- und Wettkommission besteht heute aus fünf sachverständigen Mitgliedern. Neu wird für den Aufsichtsrat die Rechtsgrundlage für eine Aufstockung auf sieben Mitglieder geschaffen (vgl. Art. 23 Abs. 1 GSK). Diese Lösung lehnt sich an Art. 94 Abs. 1 BGS (welcher die Zusammensetzung der ESBK betrifft) an und gibt den Kantonen mehr Flexibilität: Wird etwa ein spezifisches Regulierungsthema besonders wichtig, kann die Trägerschaft zusätzliche Aufsichtsratsmitglieder mit entsprechendem Know-how in den Aufsichtsrat wählen. Die Amtsdauer von 4 Jahren inkl. Möglichkeit der Wiederwahl hat sich bewährt und wird im GSK übernommen. Jedes Mitglied soll zweimal wiedergewählt werden können. Die Beschränkung der Amtszeit auf maximal 12 Jahre wird aufgrund von Corporate-Governance-Überlegungen eingeführt und ist für gewählte Mitglieder von Aufsichtsbehörden nicht unüblich (vgl. bspw. Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht, Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG, SR 956.1).

Gemäss Art. 106 Abs. 3 BGS haben die Kantone sicher zu stellen, dass in der interkantonalen Behörde besondere Kenntnisse im Bereich der Suchtprävention vorhanden sind. Art. 23 Abs. 1 GSK konkretisiert diese bundesrechtliche Vorgabe und bestimmt, dass mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über entsprechende Kenntnisse verfügen muss.

Zuständigkeiten (Art. 24 GSK)

Art. 24 GSK delegiert die Rechtsetzungszuständigkeiten für die Organisation der GESPA an den Aufsichtsrat, wobei das Organisationsreglement, das Gebührenreglement und die Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Genehmigung durch die FDKG bedürfen (Abs. 1 lit. a, i - iii). Weiter wird der Aufsichtsrat mit der Kompetenz ausgestattet, Empfehlungen zuhanden der Kantone abzugeben (Abs. 1 lit. b). Der Aufsichtsrat als Leitungsorgan beschliesst (in eigener Verantwortung) das Budget, den Jahresbericht und die Jahresrechnung der GESPA. Eine Genehmigung durch die FDKG erscheint nicht erforderlich, da die Steuerung – soweit überhaupt zulässig – über den vierjährigen Leistungsauftrag und den jährlichen Beitrag erfolgt und die Rechenschaftsablage mittels des (ebenfalls vierjährigen) Rechenschaftsberichts.

Der Aufsichtsrat verfügt auch über die sog. Generalzuständigkeit, d.h. er nimmt alle Zuständigkeiten wahr, die für die Erfüllung der Aufgaben der GESPA notwendig und keinem anderen Organ übertragen sind (Art. 29 Abs. 2 GSK). Art. 24 Abs. 3 GSK stellt klar, dass der Aufsichtsrat insbesondere die Veranstalter- und Spielbewilligungen erlässt und die damit verbundenen Abgaben erhebt. Er kann diese (und weitere Zuständigkeiten) im Organisationsreglement an die Geschäftsstelle delegieren (vgl. Art. 24 Abs. 4 GSK).

Die bereits von der geltenden IVLW vorgesehene Möglichkeit, die Ausübung gewisser Aufsichtsaufgaben an die Kantone zu delegieren, hat sich bewährt. Die Veranstalterinnen oder Veranstalter von Grossspielen werden Durchführungshandlungen, die der Beaufsichtigung bedürfen, auch künftig an verschiedensten Orten vornehmen. Das GSK sieht deshalb vor, dass der Aufsichtsrat die Ausübung von Aufsichtsaufgaben im gegenseitigen Einvernehmen und gegen kostendeckendes Entgelt Kantonen oder Gemeinden übertragen kann (vgl. Art. 24 Abs. 5 GSK). Zu denken ist etwa an die Übertragung der Beaufsichtigung von Ziehungen

von Grosslotterien oder von gewissen Kontrollen im Rahmen der Ausübung der Aufsicht über Geschicklichkeitsspielautomaten. Die Übertragung kann bspw. in der Form eines verwaltungsrechtlichen Vertrags vereinbart werden.

c) Die Geschäftsstelle (Art. 25 GSK)

Im BGS wurden in Beachtung der kantonalen Organisationsautonomie keine Details zur eigentlichen Organisation der interkantonalen Behörde resp. deren Geschäftsstelle statuiert, im Gegensatz zur Organisation der ESBK (vgl. Art. 104 BGS). Die im BGS für die ESBK vorgesehene Aufgabenteilung zwischen Kommission und Sekretariat wird hier für die GESPA weitgehend übernommen.

Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung einer Direktorin oder eines Direktors und übt die unmittelbare Aufsicht über den Grossspielsektor aus (vgl. Art. 25 Abs. 1 und 2 GSK). Dies betrifft insbesondere die Aufsicht über die zugelassenen Marktteilnehmenden, aber auch über ohne Bewilligung im rechtlichen Graubereich und allenfalls illegal agierende Marktteilnehmende (vgl. auch Art. 108 Abs. 1 lit. b BGS i.V.m. Art. 1 Abs. 2 und 3 BGS). In Fällen von grosser Tragweite kann der Aufsichtsrat diese Zuständigkeit an sich ziehen. Im Organisationsreglement der GESPA wird klar zu umschreiben sein, wann ein Fall von grosser Tragweite vorliegt.

Das BGS sieht vor, dass es für die Durchführung von Kleinspielen einer Bewilligung der jeweiligen kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörden bedarf und dass diese Bewilligungsbehörden ihre Bewilligungsentscheide der interkantonalen Behörde zustellen (vgl. Art. 32 BGS).¹⁵ Der interkantonalen Behörde kommt gemäss Art. 108 Abs. 1 lit. j BGS zudem die Befugnis zu, gegen die Entscheide der letztinstanzlichen kantonalen oder interkantonalen richterlichen Behörden in Anwendung des BGS und seiner Ausführungserlasse Beschwerde beim Bundesgericht zu erheben. Mit Art. 25 Abs. 6 und 7 GSK werden die soeben genannten bundesrechtlichen Vorgaben konkretisiert. Die Bestimmung sieht vor, dass die GESPA die ihr von den kantonalen Bewilligungsbehörden zugestellten Bewilligungsentscheide auf Bundesrechtskonformität prüft. Sollte die Prüfung im Einzelfall ergeben, dass ein Entscheid nicht bundesrechtskonform ist, erhebt die GESPA Beschwerde. Vor einer allfälligen Beschwerdeerhebung sucht die GESPA den Dialog mit der jeweiligen kantonalen Bewilligungsbehörde, um wenn möglich die Gerichte zu entlasten.

Die Anstellungsbedingungen für das Personal der Comlot orientieren sich bereits heute am Bundesrecht. Neu soll das Personal explizit öffentlich-rechtlich nach den Bestimmungen des Bundes angestellt werden. Das Bundespersonalrecht ist allerdings auf eine grosse Organisation zugeschnitten. Eine Aufblähung der Strukturen soll vermieden werden, Abweichungen im Reglement sind zulässig, soweit sie sich durch die besonderen Bedürfnisse (kleine, schlanke Organisation) und die zu erfüllenden Aufgaben begründen lassen. Dies ermöglicht es insbesondere, dem Verordnungsrecht des Bundes integral die Anwendung zu versagen und stattdessen auf die Besonderheiten der Organisation zugeschnittene Bestimmungen zu erlassen.

d) Die Revisionsstelle (Art. 26 GSK)

Art. 26 GSK belässt dem einsetzenden Organ (Aufsichtsrat) den Entscheid, ob als Revisionsstelle eine anerkannte private Revisionsstelle oder ein kantonales Rechnungsprüfungsorgan eingesetzt werden soll. Unter den Begriff „kantonales Rechnungsprüfungsorgan“ fallen

¹⁵ Dies gilt nicht für Kleinlotterien, die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, deren Gewinne ausschliesslich in Sachpreisen bestehen, bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen und bei denen die maximale Summe aller Einsätze tief ist (vgl. Art. 41 Abs. 2 BGS). Diese Spiele sind heute unter dem Begriff „Tombolas“ oder „Lottos“ bekannt.

sowohl verwaltungsinterne (von der Regierung eingesetzte) wie auch verwaltungsexterne (vom Parlament eingesetzte) Rechnungsprüfungsorgane. Die Revisionsstelle führt eine i.S. von Art. 728a OR ordentliche Revision durch und berichtet dem Aufsichtsrat (Art. 26 Abs. 2 GSK).

ZWEITER ABSCHNITT: FINANZEN UND ANWENDBARES VERFAHRENSRECHT (ART. 27 – 31 GSK)

Reserven (Art. 27 GSK)

Um die Unabhängigkeit der GESPA auch in finanzieller Hinsicht zu gewährleisten, ist diese mit einer Reserve auszustatten (Art. 27 GSK). Die Reserve wird von der Trägerschaft geleistet. Sie beschafft die entsprechenden Mittel über die einmalige Abgabe, welche die Veranstalterinnen oder Veranstalter von Grosslotterien und grossen Sportwetten als Teil der Gegenleistung für die Gewährung exklusiver Veranstaltungsrechte leisten (vgl. Art. 64 GSK). Die Höhe der Reserve beträgt CHF 3 Mio. Die Bildung von Reserven in entsprechendem Umfang ist für eine öffentlich-rechtliche Anstalt üblich.¹⁶ Art. 27 Abs. 2 GSK stellt sicher, dass die Anstalt über einen finanziellen Spielraum verfügt, um Schwankungen über die Jahre auszugleichen. Sinkt die Reserve unter die Grenze von 50%, müssen die Gebühren und die Aufsichtsabgabe erhöht werden (und oder die Trägerschaft leistet höhere Beiträge); die Obergrenze (150%) stellt sicher, dass die Gebühren und die Aufsichtsabgabe nicht über Jahre zu hoch angesetzt werden.

Finanzierung, Rechnungslegung (Art. 28 – 29 GSK)

Die GESPA deckt ihren Aufwand über Abgaben (vgl. dazu siebtes Kapitel). Da Gebühren nur erhoben werden dürfen, soweit ein genügend enger Zurechnungszusammenhang zwischen der Abgabe und dem Abgabepflichtigen besteht und diese Voraussetzung nicht für den gesamten Aufwand erfüllt ist, leistet die Trägerschaft zur Deckung des nicht über Gebühren finanzierten Aufwands Beiträge (Art. 28 GSK).

Für die Rechnungslegung der GESPA sind die Vorschriften für die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gemäss Obligationenrecht sinngemäss anwendbar (vgl. Art. 29 Abs. 2 GSK). Zudem muss die Rechnung so aufgebaut sein, dass die Abgaben gemäss Kapitel 7 korrekt berechnet werden können. Damit wird der Revisionsstelle ein geeigneter Bewertungsmassstab für die Durchführung ihrer Prüfungen gegeben.

Verteilung eines Aufwand- oder Ertragsüberschusses bei Auflösung der GESPA (Art. 30 GSK)

Weil alle Kantone gemeinsam Träger der GESPA sind, erscheint es naheliegend, einen Aufwand- oder Ertragsüberschuss im Fall einer Auflösung der Anstalt im Verhältnis der Wohnbevölkerung auf die Kantone zu verteilen. Weil die Erträge praktisch ausschliesslich durch Abgaben der Grossspielveranstalterinnen bzw. Grossspielveranstalter generiert werden, welche die Grossspielveranstalterinnen bzw. Grossspielveranstalter als Kosten für die Geschäftstätigkeit in Abzug bringen können (vgl. Art. 125 Abs. 2 BGS), muss die im Bundesrecht vorgesehene Zweckbindung greifen, soweit die Mittel nicht wie vorgesehen für die Fi-

¹⁶ Die FINMA bildet innert angemessener Frist für die Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeiten Reserven im Umfang eines Jahresbudgets (vgl. Art. 16 FINMAG (SR 956.1) und auch Art. 37 FINMA-GebV (SR 956.122)). Die Revisionsaufsichtsbehörde RAB bildet die für die Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit erforderlichen Reserven im Umfang von höchstens einem Jahresbudget (vgl. Art. 35 RAG (SR 221.302) und auch Art. 30a lit. k RAG). Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI kann gemäss Art. 14 ENSIG (SR 732.2) Reserven bilden. Die Reserven für die Deckung von Verlustrisiken betragen mindestens einen Drittel des Jahresbudgets. Übersteigen die Reserven die Höhe eines Jahresbudgets, so sind die Gebühren und die Aufsichtsabgaben zu senken.

finanzierung der Aufsicht über den Grossspielsektor verwendet werden (vgl. Art. 30 Abs. 2 GSK).

Verfahrensrecht (Art. 31 GSK)

Soweit das GSK oder die gestützt darauf erlassenen Reglemente keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelangt gemäss der allgemeinen Bestimmung von Art. 48 GSK Bundesrecht sinngemäss zur Anwendung. Um jegliche Zweifel betreffend das für die GESPA anwendbare Verfahrensrecht auszuschliessen, wird hier die sinngemässe Anwendung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG) explizit erwähnt. Die sinngemässe Anwendung des VwVG gilt auch für allfällige Verwaltungsanktionen (vgl. Art. 109 BGS).

Viertes Kapitel: Die Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS)

Gemäss Art. 126 Abs. 2 BGS liefern die Veranstalterinnen ihre Reingewinne denjenigen Kantonen ab, in denen die Grosslotterien und grossen Sportwetten durchgeführt werden. Die Kantone können jedoch einen Teil der Reingewinne für interkantonale und nationale gemeinnützige Zwecke verwenden (Art. 127 Abs. 5 BGS). Schon unter der Geltung der IVLW wurden namhafte Beträge zur Förderung des nationalen Sports verwendet. Die Mittelverteilung an die nationalen Sportverbände erfolgte über die Sport-Toto-Gesellschaft (STG, in der Rechtsform eines Vereins). Mitglieder des Vereins sind einerseits die Kantone, andererseits aber auch Dritte. Die Statuten der STG müssten, um den mit dem BGS verschärften Anforderungen des Bundesrechts betreffend Unabhängigkeit und Transparenz zu genügen, revidiert werden.

Da gemäss ausdrücklicher Vorgabe im Bundesrecht die Reingewinne an die Kantone abzuliefern sind, können die Kantone auch über die Verwendung dieser Mittel entscheiden. Mit der FDKG verfügen die Kantone über ein Organ, welches ihre gemeinsamen Interessen repräsentiert. Es erscheint naheliegend, dass inskünftig die FDKG die Steuerungsaufgaben im Hinblick auf die Mittelverwendung für nationale Zwecke übernimmt (und in der Konsequenz die für die Mittelvergabe zuständige Organisation kein Legislativorgan benötigt). Im GSK wird daher im Hinblick auf die künftige Verteilung der Mittel zur Förderung des nationalen Sports eine öffentlich-rechtliche Stiftung errichtet, welche in die interkantonalen Strukturen eingebunden wird.

Ob die STG dereinst aufgelöst wird und ob das gegebenenfalls auf die Kantone entfallende Liquidationsergebnis auf die SFS übertragen wird, muss von den gemäss Statuten zuständigen Organen der STG beschlossen werden; diese Frage kann nicht einseitig durch das GSK geregelt werden. Das GSK sieht hingegen vor, dass *künftige* Reingewinne zur Förderung des nationalen Sports nicht mehr über die STG, sondern über die SFS verteilt werden. Dieses Modell wird von der STG mitgetragen, wobei die Erwartung besteht, dass die Kantone künftig Mittel im vergleichbaren Umfang wie bisher zur Verfügung stellen. Der Anteil zur Förderung des nationalen Sports wird erstmals im Jahr 2022 nach den neuen Bestimmungen beschlossen; die Mittel werden ab 2023 an die SFS ausgerichtet (vgl. Art. 73 Abs. 9 GSK).

Errichtung und Zweck (Art. 32 GSK)

Um eine gewisse Unabhängigkeit der Mittelverteilinstanz von der Politik zu schaffen, soll die Mittelverteilung durch eine rechtlich selbständige, öffentlich-rechtliche Stiftung mit dem Namen „Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS)“ erfolgen (Art. 32 Abs. 2 GSK). Als öffentlich-rechtliche Stiftung unterliegt die SFS nicht der Stiftungsaufsicht des Bundes. Die Aufsicht wird von der FDKG wahrgenommen.

Die Stiftung dient dem Zweck, einen Teil des Reingewinns aus Grossspielen zur Förderung des nationalen Sports zu verwenden. Die Stiftung verteilt die Mittel nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts (Art. 125 ff. BGS), des Konkordats, den in Verordnungsform zu erlassenden Vorgaben im Stiftungsreglement und des Beschlusses der FDKG über die Schwerpunkte für den Einsatz der Mittel. Sie kontrolliert die zweckgemässe Verwendung der Beiträge durch die Destinatäre (Art. 32 Abs. 4 GSK). Zu diesem Zweck werden im Stiftungsreglement, welches auch Vorgaben zur Mittelverwendung enthält, entsprechende Kontrollrechte vorzusehen sein, welche auch in die mit den Destinatären abzuschliessenden Leistungsvereinbarungen aufgenommen werden müssen.

Die Stiftung erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 32 Abs. 3 und 4 GSK. Das auf Antrag der SFS von der FDKG zu beschliessende Stiftungsreglement kann weitere Aufgaben vorsehen (Art. 32 Abs. 5 GSK). Da die Stiftung als Mittelverteilinstanz eingesetzt wird, darf sie nur Aufgaben erfüllen, welche die bundesrechtlich und gemäss Art. 35 Abs. 6 GSK geforderte Unabhängigkeit nicht in Frage stellen.

Stiftungsvermögen (Art. 33 GSK)

Die FDKG legt den Betrag aus dem Reingewinn, welcher im Hinblick auf die Förderung des nationalen Sports der Stiftung jährlich zugewendet wird, jeweils auf vier Jahre fest. Die Festlegung des Betrags erfolgt im Verfahren gemäss Art. 34 GSK. Der Vierjahresrhythmus korrespondiert mit der ebenfalls vierjährlichen Festlegung der Schwerpunkte für den Einsatz der Mittel durch die FDKG (Art. 5 lit. e, vii GSK) sowie der Rechenschaftsablage (Art. 36 Abs. 2 GSK).

Ebenso wie die Frage nach einer allfälligen Auflösung der STG den statutarisch zuständigen Organen der STG obliegt (vgl. dazu oben, Einleitung zu Kapitel vier), entscheiden die zuständigen Organe der STG gegebenenfalls über die Verwendung des Vereinsvermögens der STG (rund CHF 25 Mio.).

Das aus Reingewinnen von Grosslotterien und grossen Sportwetten geäußnete Stiftungsvermögen darf – unter Beachtung der bundesrechtlichen Vorgaben in Art. 125 ff. BGS (Gemeinnützigkeit) – ausschliesslich zum Zwecke der Förderung des nationalen Sports (ohne Berufssport), insbesondere für den Nachwuchsleistungssport, für Aus- und Weiterbildung, für die Information sowie für die Verwaltung der Stiftung eingesetzt werden (Art. 33 Abs. 2 GSK). Der Begriff Information ist, um dem Gemeinnützigkeitserfordernis zu entsprechen, restriktiv auszulegen. Es ist z.B. nicht zulässig, unter dem Titel „Information“ Mittel aus Reingewinnen für reine Marketing- oder Kommunikationsmassnahmen einzusetzen, soweit die entsprechenden Massnahmen nicht eindeutig mit der Zweckbestimmung gemäss Bundesrecht vereinbar sind.

Anders als die GESPA wird die SFS nicht mit Kapital ausgestattet. Es muss deshalb möglich sein, den betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Aufwand für die Verteilung der Mittel aus dem von den Kantonen vierjährlich zugewendeten Betrag zu finanzieren.

Verfahren für die Festlegung des Betrags zur Förderung des nationalen Sports (Art. 34 GSK)

Bisher erfolgte die Gewährung der Beiträge an den nationalen Sport je separat durch die Westschweizer Kantone (Reingewinne der Loterie Romande) bzw. durch die Deutschschweizer Kantone und den Kanton Tessin (Swisslos), auf der Grundlage von Statuten, regionalen Vereinbarungen und Beschlüssen.

Während man sich ursprünglich in beiden Gebieten an einem pro-Kopf-Beitrag von CHF 3 orientiert hatte, wurde diese Berechnungsmethode in den vergangenen Jahren (in beiden

Gebieten unterschiedlich) an die Entwicklung der Reingewinne angepasst, sodass heute keine gemeinsame Berechnungsgrundlage mehr besteht.

Die Forderung nach einer Verankerung des Verfahrens zur Festlegung des Anteils zur Förderung des nationalen Sports wurde überwiegend von Deutschschweizer Kantonen erhoben, hauptsächlich mit der Begründung, dass die Förderung des nationalen Sports durch gesamtschweizerische Organe (die FDKG) zu beschliessen sei und dass die Beiträge proportional von den Westschweizer Kantonen einerseits und den Deutschschweizer Kantonen und dem Kanton Tessin andererseits zu leisten seien. Die Westschweizer Kantone standen einer solchen Lösung skeptisch gegenüber, weil eine Majorisierung durch die Deutschschweiz befürchtet wurde.

Mit dem in Art. 34 GSK vorgesehenen Entscheidverfahren wird einerseits die Forderung aus den Deutschschweizer Kantonen aufgenommen, andererseits aber auch sichergestellt, dass kein Gebiet das andere Gebiet überstimmen kann.

Das Entscheidverfahren ist wie folgt ausgestaltet:

Gemäss Abs. 1 bereitet der Stiftungsrat der SFS den Antrag vor und unterbreitet ihn mindestens zwölf Monate vor Ablauf der vierjährigen Periode der FDKG. Der Vorlauf von 12 Monaten ist wichtig, weil das Geschäft vor der Beschlussfassung durch die FDKG den Kantonsregierungen zur Kenntnis gebracht werden muss. Gemäss Abs. 2 können die Kantonsregierungen ihrer oder ihrem Delegierten das Mandat binden. Diese Vorgabe soll eine breitere demokratische Abstützung gewährleisten.

Der Beschluss über den Betrag zur Förderung des nationalen Sports kommt gemäss Abs. 3 zustande, wenn die Mehrheit der Stimmenden sowohl der sechs Westschweizer Kantone wie auch der zwanzig Deutschschweizer Kantone und des Kantons Tessin dem Antrag zustimmen (doppeltes Mehr). Wie bei den gewöhnlichen Mehrheitsentscheiden der FDKG (vgl. Art. 6 GSK) wird das Mehr (sowohl für die Westschweizer Kantone wie auch für die Deutschschweizer Kantone und den Kanton Tessin) aufgrund der abgegebenen Stimmen errechnet (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Wird das doppelte Mehr nicht erreicht, geht das Geschäft zurück an den Stiftungsrat der SFS. Das Verfahren wird so lange wiederholt, bis ein Beschluss zustande kommt.

Vorgaben zur Kostentragung im Verhältnis LoRo-Kantone – Swisslos-Kantone

Gemäss Art. 34 Abs. 4 GSK wird der Betrag zur Förderung des nationalen Sports von den Kantonen im Verhältnis der Einwohnerzahlen getragen. Diese werden aufgrund der aktuellsten Zahlen des Bundesamts für Statistik zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ermittelt. Die Verhandlungen zwischen den Westschweizer Kantonen und den Deutschschweizer Kantonen mit dem Kanton Tessin haben gezeigt, dass mit der Bezugsgrösse «Einwohnerzahl» am ehesten eine Einigung über einen einheitlichen Beitrag erreicht werden kann. In der nachfolgenden Tabelle sind die Beträge ersichtlich, welche die Swisslos-Kantone und die Loterie-Romande-Kantone im Jahr 2017 zugunsten des nationalen Sports beigetragen haben.¹⁷

¹⁷ Die Westschweizer Kantone verwenden zusätzlich zum hier aufgeführten Betrag einen Teil der Reingewinne zur Förderung des Pferdesports (Association pour le développement de l'élevage et des courses, ADEC) in der Westschweiz. Im Jahr 2017 belief sich die Förderung auf CHF 3'573'387. Dieser Betrag ist nicht Gegenstand des Beschlusses der FDKG, die Westschweizer Kantone können weiterhin entsprechende Beiträge gewähren.

	Reingewinn 2017	Betrag zur Förderung des nationalen Sports	Entspricht Anteil von X% am Reingewinn	Entspricht CHF X pro Einwohnerin
Swisslos-Kantone (insgesamt 6'242'425 EinwohnerInnen ¹⁸)	380'227'959	40'836'483	10.74%	CHF 6.54 pro Einwohner/in
Loterie-Romande-Kantone (insgesamt 2'177'125 Einwohner/innen ¹⁹)	216'215'958	10'632'130	4.91%	CHF 4.88 pro Einwohner/in

Setzt man die an den nationalen Sport ausgerichteten Beträge aus dem Jahr 2017 (rund CHF 51.5 Mio.) ins Verhältnis zu den Einwohnerzahlen, so zeigt sich, dass die Swisslos-Kantone pro Kopf CHF 1.66 mehr bezahlen als die LoRo-Kantone. Inskünftig soll eine Angleichung der Beiträge (im Verhältnis der Einwohnerzahlen) erfolgen.

Zum Vergleich: Bei Anwendung des Verteilschlüssels gemäss Art. 34 Abs. 4 GSK (einheitlicher Beitrag pro Einwohner/in) würden für das Jahr 2017 insgesamt rund CHF 13.3 Mio. auf die LoRo-Kantone und insgesamt CHF 38.2 Mio. auf die Swisslos-Kantone entfallen. Mit anderen Worten müssten die LoRo-Kantone im Vergleich zum effektiv geleisteten Betrag rund CHF 2.6 Mio. mehr bezahlen, während die Swisslos-Kantone im Vergleich zum effektiv geleisteten Betrag in den Genuss einer Reduktion in der Höhe von ebenfalls rund CHF 2.6 Mio. kämen.

Die Beschlussfassung durch die FDKG erfolgt gemäss Übergangsbestimmung (Art. 73 Abs. 9 GSK) erstmals im Jahr 2022 für die Periode 2023 – 2026.

Organisation und Berichterstattung (Art. 35 und 36 GSK)

Die wesentlichen organisationsrechtlichen Pfeiler werden, gleich wie für die übrigen mit dem Konkordat geschaffenen Organisationen, im GSK festgelegt, die Konkretisierung erfolgt im Stiftungsreglement, welches auf Antrag der SFS von der FDKG erlassen wird (Art. 35 Abs. 6 GSK). Die SFS verfügt über einen Stiftungsrat als oberstes Organ und eine Revisionsstelle (Art. 35 Abs. 1 GSK). Der Stiftungsrat besteht aus 5 oder 7 Mitgliedern, bei seiner Zusammensetzung ist auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen zu achten (Art. 35 Abs. 2 GSK). Für die Rechnungslegung sind die Bestimmungen des 32. Titels OR sinngemäss anwendbar (Art. 35 Abs. 3 GSK).

Abs. 4 und 5 von Art. 35 GSK enthalten Vorgaben zur Revisionsstelle und deren Mandat. Die Revisionsstelle (wahlweise ein kantonales Rechnungsprüfungsorgan oder eine anerkannte private Revisionsstelle, Art. 35 Abs. 4 GSK) führt eine im Sinn von Art. 728a OR ordentliche Revision durch und prüft nicht nur die Ordnungsmässigkeit der Rechnung, sondern insbesondere auch ob die Gewährung der Beiträge im Einklang mit den Vorgaben des Bundesrechts, des GSK sowie des Reglements über die Verwendung der Reingewinne erfolgt ist (Art. 35 Abs. 5 GSK). Der Prüfauftrag der Revisionsstelle beinhaltet nur – aber immerhin – die Mittelverwendung durch die SFS. Die Prüfung der Mittelverwendung durch die Destinatäre erfolgt durch die SFS, nicht durch die Revisionsstelle (vgl. Art. 32 Abs. 4 GSK).

Die FDKG bestimmt den Sitz der Stiftung und regelt die Einzelheiten der Organisation im Stiftungsreglement (Art. 35 Abs. 6 GSK). Der SFS steht ein Antragsrecht zu. Im Reglement ist insbesondere auch die Unabhängigkeit von den Destinatären zu regeln, ebenso das Verfahren und die (weiteren) Kriterien für die Mittelverwendung.

¹⁸ Einwohnerzahlen gemäss BFS (abrufbar unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/tabellen.assetdetail.5886251.html>) Stichtag 31.12.2017.

¹⁹ Einwohnerzahlen gemäss BFS (vgl. Fn 18), Stichtag 31.12.2017.

Der Bericht der Revisionsstelle ist der FDKG zusammen mit dem Jahresbericht und der Jahresrechnung zur Kenntnis zu bringen (Art. 36 Abs. 1 GSK). Die Rechenschaftsablage erfolgt entsprechend dem Steuerungszyklus vierjährlich (Art. 36 Abs. 2 GSK).

Kriterien und Verfahren für die Mittelvergabe (Art. 37 GSK)

Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone, das Verfahren sowie die für die Verteilung der Mittel zuständigen Stellen und die Kriterien, welche die Stellen für die Gewährung von Beiträgen anwenden müssen, in rechtsetzender Form zu regeln (Art. 127 Abs. 1 BGS, gefordert ist gemäss Botschaft mindestens ein Erlass auf Stufe Verordnung). Im GSK werden generell-abstracte Vorgaben betreffend die Destinatäre festgeschrieben. Gemäss Art. 37 Abs. 1 werden Beiträge grundsätzlich an den Dachverband der nationalen Sportverbände ausgerichtet (Art. 37 Abs. 1 lit. a GSK), die Verteilung an die Sportverbände erfolgt durch Swiss Olympic, gemäss Leistungsvereinbarung zwischen der SFS und der Swiss Olympic. Art. 37 Abs. 1 lit. b sieht vor, dass nationale Sportverbände auch direkt Beiträge von der SFS erhalten können, soweit sie wie der Fussballverband und der Eishockeyverband massgebend in der Schweiz Wettsubstrat generieren. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Sportwetten nur durchgeführt werden können, wenn überhaupt Spiele veranstaltet werden, die für die Wetten genutzt werden können. Mit diesen Vorgaben soll die bisherige Vergabep Praxis der STG weitergeführt werden.

Die Zuständigkeit zur weiteren Konkretisierung sowie zur Regelung der Einzelheiten des Verfahrens wird an die FDKG delegiert, der SFS steht ein Antragsrecht zu. Die FDKG legt zudem auf Antrag der SFS alle vier Jahre die Schwerpunkte für den Einsatz der Mittel fest (Art. 37 Abs. 2 GSK).

Art. 37 Abs. 3 GSK stellt klar, dass kein Rechtsanspruch auf Beiträge der SFS besteht. Es handelt sich m.a.W. um Ermessenssubventionen mit der Konsequenz, dass eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht ausgeschlossen wird (sinn-gemässe Anwendung von Art 83 lit. k des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110)).

Transparenz (Art. 38 GSK)

Art. 38 GSK dient der Transparenz und konkretisiert die Vorgaben des Bundesrechts (vgl. Art. 128 BGS).

Fünftes Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen

Die Bestimmungen des 5. Kapitels gelten für alle mit dem GSK geschaffenen Organisationen, also für die Trägerschaft, die GESPA und die SFS, gleichermassen, soweit im Konkordat für eine Organisation keine besondere Vorschrift enthalten ist.

Unvereinbarkeit, Offenlegung von Interessenbindungen und Ausstandspflicht (Art. 39 - 42 GSK)

Eine umfassende Entflechtung der Aufsichtsinstanzen von den Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern von Geldspielen sowie von den für die Mittelverteilung zuständigen Instanzen ist wichtig, weil damit allfällige Interessenkonflikte und die in der Vergangenheit an die Kantone adressierte Kritik am bisherigen Aufsichtsmodell für die Zukunft verhindert und Vertrauen in die Institutionen geschaffen werden kann. Insbesondere waren in der Vergangenheit Fälle von Personalunion zwischen Verteil- und Bewilligungsinstanz und Vertretung in Organen der

Lotteriegesellschaften in Deutschschweizer Kantonen beanstandet worden.²⁰ Die Entflechtung wird vom BGS jedenfalls mit Bezug auf die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde (Art. 106 BGS) explizit gefordert. Aus dieser Vorgabe leiten sich – in vermindertem Mass – auch Unabhängigkeitsvorgaben für die FDKG ab. Hinsichtlich der Mittelverteilstanz wurde im Bundesrecht unter Hinweis auf die kantonale Organisationsautonomie auf die Normierung von Unabhängigkeitsvorgaben verzichtet.²¹ Das GSK enthält für alle mit dem Konkordat geschaffenen Organisationen einheitliche Vorgaben für die Unabhängigkeit. Dies führt für einzelne Organe zu einer Verschärfung gegenüber der aktuellen Praxis.

Art. 39 Abs. 1 GSK konkretisiert den Grundsatz der Gewaltenteilung und statuiert ein Verbot der Ämterkumulation: niemand darf gleichzeitig in mehreren mit dem Konkordat geschaffenen Organen Einsitz nehmen.

In Art. 39 Abs. 2 wird die Unabhängigkeit der verschiedenen Aufsichts- und Mittelverteilstanzen von der Geldspielbranche sicher gestellt: Die Mitglieder der mit dem Konkordat geschaffenen Organe dürfen weder Mitglied eines Organs noch Mitarbeitende von Geldspielunternehmen oder von Fabrikations- und Handelsbetrieben der Geldspielbranche sein, noch dürfen sie an solchen Unternehmungen beteiligt sein oder ein Mandat für eine solche Unternehmung ausüben.

Gemäss Art. 40 müssen die Mitglieder von mit dem Konkordat geschaffenen Organen vor der Wahl ihre Interessenbindungen offenlegen. Wer sich weigert, die Interessenbindungen offen zu legen, ist als Mitglied eines Organs nicht wählbar.

Art. 41 konkretisiert die Ausstandspflicht. Aus der Bundesverfassung (Art. 29 BV) lassen sich Minimalanforderungen an die Ausstandspflicht ableiten. Da die Rechtsprechung dazu lückenhaft ist führt dies in der Praxis oft zu Unsicherheiten und Streitigkeiten betreffend die konkreten Anforderungen für eine Ausstandspflicht. Aus diesem Grund wurden die Anforderungen in Art. 41 konkretisiert. Die Bestimmung orientiert sich an der Ausstandspflicht nach bernischem Gemeinderecht, welche im Jahr 2010 gerichtlich überprüft²² und (als Folge davon) an die sich aus der Bundesverfassung ergebenden Minimalanforderungen angepasst wurde.

Das GSK nimmt nur die Mitglieder von mit dem GSK geschaffenen Organen direkt in Pflicht. Art. 42 sieht deshalb vor, dass die einzelnen Organisationen dafür sorgen müssen, dass auch die Mitarbeitenden von der Geldspielbranche unabhängig sind und bei Interessenkonflikten in den Ausstand treten.

Bei der SFS besteht zusätzlich zu den für alle Organisationen geltenden Unabhängigkeitsvorgaben das Bedürfnis nach einer Unabhängigkeit von den Destinatären. Die entsprechenden Vorgaben sind gemäss Art. 35 Abs. 6 im Stiftungsreglement zu statuieren.

Finanzaufsicht (Art 43 GSK)

Art. 43 GSK stellt klar, dass die mit dem GSK geschaffenen Organisationen nicht der Finanzaufsicht der Kantone unterstehen. Diese wird abschliessend durch die FDKG wahrgenommen.

²⁰ Schon im Evaluationsbericht 2010 war die Problematik bezüglich verschiedener Fälle von Personalunion (insb. Tätigkeiten in Kantonsregierung und Organen der Lotteriegesellschaften), die zu diesem Zeitpunkt in der Deutschschweiz nach wie vor verbreitet waren, beanstandet worden. Es wurde damals empfohlen, Personalunionen zwischen Verteilstanz und Bewilligungsinstanz und insbesondere zwischen Verteil- und Bewilligungsinstanz und Vertretung in Lotterie- und Wettunternehmen zu vermeiden und konsequent abzuschaffen (vgl. Schlussbericht vom 21. September 2010 zur Evaluation der kantonalen Massnahmen zu den Lotterien und Wetten, verfasst in Zusammenarbeit zwischen INFRAS und Prof. E. Grisel, im Auftrag des Bundesamts für Justiz, S. 43, 97, 103).

²¹ Vgl. BBl 2015 8416.

²² Entscheid des bernischen Verwaltungsgerichts vom 21. Juni 2010 (VGE 100.2009.409).

Haftung (Art. 44 GSK)

Die Haftung richtet sich für alle Organisationen gemäss Art. 44 Abs. 1 GSK sinngemäss nach dem Verantwortlichkeitsgesetz des Bundes vom 14. März 1958 (VG, SR 170.32).

Die Systematik des Verantwortlichkeitsgesetzes basiert jedoch auf der Struktur und den Eigenheiten der Bundesverwaltung und der Tatsache, dass wirtschaftlich am Ende de facto der Bund als Träger in der Haftung steht, wo Ansprüche von Dritten erwachsen. Die GESPA mit den besonderen Eigenschaften einer interkantonalen Behörde lässt sich nicht ohne weiteres in dieses System einfügen, weder materiell noch verfahrensrechtlich. Aus diesem Grund werden in den Abs. 2 von Art. 44 GSK für die GESPA einige vom Verantwortlichkeitsgesetz des Bundes abweichende Regelungen getroffen. Diese Bestimmung orientiert sich im Wesentlichen am spezialgesetzlichen Haftungsregime der FINMA (vgl. Art. 19 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht, Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG, SR 956.1). Abs. 2 führt zu einer relativ weitgehenden Haftungsbeschränkung der GESPA. Die Notwendigkeit der Beschränkung der Haftung ergibt sich – wie im Finanzmarkt – aus dem Umstand, dass die Aufsichtsbehörde bei Bedarf auch mutig agieren und nicht wegen dem Damoklesschwert drohender Ersatzansprüche gelähmt werden soll. Des Weiteren trägt die Bestimmung dem Umstand Rechnung, dass die „totale Kontrolle“ des Marktes nicht möglich ist. Wer – aus welchen Gründen auch immer – zu Schaden kommt, wird deshalb geneigt sein, eine ungenügende Aufsicht geltend zu machen. Vor diesem Hintergrund soll die Bestimmung auch die Wahrscheinlichkeit verringern, dass schlussendlich der Staat quasi als „full-risk-Versicherer“ das Risiko übernimmt, dem sich die Marktteilnehmenden aussetzen.

Datenschutz (Art. 45 GSK)

Gemäss BGS kann die interkantonale Behörde zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über die Gesundheit, über Massnahmen der sozialen Hilfe, über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, sowie Persönlichkeitsprofile bearbeiten (vgl. Art. 110 BGS). Die interkantonale Behörde muss zudem gemäss BGS in der Lage sein, national und international Amtshilfe zu leisten (vgl. Art. 111 f. BGS) und beim Verdacht auf eine Manipulation eines Sportwettkampfs, auf den Sportwetten angeboten werden, Unterlagen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiterleiten zu können (vgl. Art. 25b Abs. 3 des Sportförderungsgesetzes, BBl 2015 8578).

Art. 45 Abs. 1 GSK erklärt die Datenschutzgesetzgebung des Bundes als sinngemäss anwendbar. Im Konzept der Datenschutzgesetzgebung des Bundes nimmt der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte die Aufsichtsfunktion über die Bundesorgane wahr. Er ist aber nicht zuständig für die Aufsicht über kantonale oder interkantonale Behörden und kann auch nicht durch kantonales Recht für sie als zuständig erklärt werden. Das GSK sieht deshalb in Abweichung der Bundesgesetzgebung vor, dass die mit dem GSK geschaffenen Organisationen in ihrem Organisationsreglement eine unabhängige Datenschutzaufsichtsstelle bezeichnen (Art. 45 Abs. 2 GSK). Die Aufgaben der Datenschutzaufsichtsstelle richten sich sinngemäss nach den Art. 27, 30 und 31 DSG. Es handelt sich um einen statischen Verweis.

Akteneinsicht (Art. 46 GSK)

Die Akteneinsicht richtet sich grundsätzlich und für alle mit dem Konkordat geschaffenen Organisationen nach der Gesetzgebung des Bundes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Art. 46 Abs. 1 GSK).

Eine sachliche Ausnahme wird für amtliche Akten der GESPA gemacht, welche die Zulassungs- und Aufsichtstätigkeiten der GESPA betreffen (Art. 46 Abs. 2 GSK). Die Gewährleistung der Vertraulichkeit fördert in aufsichtsrechtlich relevanten Fragen den offenen und unge-

filterten Informationsfluss von den Beaufsichtigten zur Aufsichtsbehörde. Andernfalls stehen die Beaufsichtigten in jedem Einzelfall vor der Frage, ob sie bestimmte Dokumente durch Zustellung an die Aufsichtsbehörde (indirekt) öffentlich machen bzw. sich dem Risiko aussetzen wollen, dass ein bestimmtes Dokument an die Öffentlichkeit gelangt. Diese Situation würde die Aufsicht erheblich schwächen und soll deshalb verhindert werden. Des Weiteren können durch die vorliegende Bestimmung potentielle Konflikte bzw. Widersprüchlichkeiten mit kantonalen Öffentlichkeitsgesetzen verhindert werden. Konkret wird auch der Informationsfluss zwischen den Kantonen und der GESPA vereinfacht. Die Kantone müssen mit dieser Regelung nicht vor jeder Zustellung von Unterlagen an die GESPA umfassend prüfen, ob sie kantonales Recht verletzen, indem sie Akten, zu denen nach ihrem kantonalen Recht kein Zugang gewährt werden dürfte, durch Zustellung an die GESPA allenfalls (indirekt) doch der Öffentlichkeit zugänglich machen. Diese Ausnahme bedeutet nicht, dass die Dokumente in jedem Fall unzugänglich sind, schliesslich gilt für die Einsicht in Akten hängiger Verfahren das entsprechende Verfahrensrecht (vgl. Art. 46 Abs. 4 GSK).

Das Öffentlichkeitsgesetz des Bundes sieht für Fälle, in denen die Akteneinsicht strittig ist, ein Schlichtungsverfahren vor dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) vor. Der EDÖB ist jedoch in kantonalen Angelegenheiten nicht zuständig und kann durch interkantonales Recht auch nicht für zuständig erklärt werden. Das GSK sieht daher in Abweichung des Öffentlichkeitsgesetzes ein Verzicht auf das Schlichtungsverfahren vor, die zuständige Behörde erlässt direkt, d.h. ohne vorgeschaltetes Schlichtungsverfahren, die Verfügung.

Publikationen (Art. 47 GSK)

Die mit dem Konkordat geschaffenen Organisationen veröffentlichen ihre rechtsetzenden allgemeinverbindlichen Erlasse und andere zu veröffentlichende Mitteilungen im Internet (Art. 47 Abs. 1 GSK). Das in der geltenden IVLW vorgesehene Verfahren für die Publikation wird mit der vorliegenden Bestimmung vereinfacht und modernisiert. Weil die kantonalen Publikationsvorschriften z.T. vorsehen, dass auch rechtsetzende Erlasse interkantonaler Organe in den kantonalen Publikationsorganen veröffentlicht werden müssen, werden letztere von den zuständigen Organen beim Erlass oder der Revision der Erlasse in geeigneter Form informiert (bspw. unter Angabe von Titel, Datum und online-Fundstelle/Bezugsquelle des Erlases).

Bei öffentlichen Beschaffungen haben kantonale Behörden und Bundesbehörden das für sie jeweils geltende Beschaffungsrecht zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz gilt auch für Beschaffungen interkantonaler Behörden (vgl. auch VITAL ZEHNDER, a.a.O., S. 322 f.). Gemäss Art. 48 gelangt die Bundesgesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen sinngemäss zur Anwendung. Art. 47 Abs. 2 GSK sieht vor, dass über die gemeinsam von Bund und Kantonen betriebene Internetplattform ausgeschrieben wird. Mit der vorliegenden Konzeption ist sichergestellt, dass die mit dem GSK geschaffenen Organisationen im Rahmen von Beschaffungen die staatsvertraglichen Rahmenbedingungen respektieren und die nationalen Standards einhalten. Die Bestimmung zur Publikation ermöglicht erst die korrekte Anwendung der rechtlichen Vorgaben, indem – entsprechend dem Verfahren bei Ausschreibungen des Bundes – ein einfaches und transparentes Publikationsverfahren durchgeführt werden kann. Mit der expliziten Regelung wird klargestellt, dass Veröffentlichungen nicht in sämtlichen kantonalen Publikationsorganen erfolgen – was in der Praxis mit einem enormen Administrationsaufwand und teilweise kaum überbrückbaren Hürden in der Koordination einherginge. De facto dürften Beschaffungen aber ohnehin nur in Ausnahmefällen die einschlägigen Schwellenwerte erreichen, die eine öffentliche Ausschreibung notwendig machen.

Gegen entsprechende Verfügungen kann beim Geldspielgericht Beschwerde erhoben werden (vgl. Art. 12 GSK).

Anwendbares Recht (Art. 48 GSK)

Im Gegensatz zu kantonalen Verwaltungsstellen und Bundesbehörden, welche dem Recht ihres Trägerkantons resp. Bundesrecht unterstehen, stellt sich für interkantonale Organisationen die Frage, welches Recht sie bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben anzuwenden haben. Der Konkordatgeber kann beispielsweise das Recht des Sitzkantons als anwendbar erklären. Weil diese im Sinne einer Auffangnorm gesetzte Regel im Einzelfall zu unerwünschten Ergebnissen führen kann, handelt es sich immer nur um eine sinngemässe Anwendung. Nur so kann verhindert werden, dass ein Konkordat im Bereich des anwendbaren Rechts Lücken aufweist, die schliesslich in jedem Einzelfall durch Auslegung des Konkordats geschlossen werden müssen (vgl. auch VITAL ZEHNDER, Die interkantonale öffentlich-rechtliche Körperschaft als Modellform für die gemeinsame Trägerschaft, in: Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft, Band 16, 2007, S. 300 ff.).

Die sinngemässe Anwendung von Bundesrecht – wie sie schon die geltende IVLW vorsieht – hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Zwar sind Widersprüchlichkeiten oder Lücken in Einzelfällen nicht auszuschliessen, insbesondere wo materiell-rechtliche Bestimmungen eng in den Verfahrensweg verflochten sind. Dies lässt sich aber im Regelungsumfeld einer interkantonalen Behörde mit keinem Modell gänzlich vermeiden. Mit der sinngemässen Anwendung materiellen Bundesrechts als interkantonales Recht ist nicht gemeint, dass jede einzelne Bundesgesetzgebung (es sind auf Bundesebene mehrere Tausend Erlasse in Kraft) sinngemäss anzuwenden ist. Nur materielles Bundesrecht, dessen Anwendung auf konkrete Fragestellungen passt und dessen Anwendung überhaupt Sinn macht, wird sinngemäss – übertragen auf die vorliegende interkantonale Situation – als interkantonales Recht angewendet. Dabei ist zu beachten, dass allein das Vorliegen einer bundesrechtlichen Regelung keine ausreichende Begründung für deren sinngemässe Anwendung im Rahmen der interkantonalen Strukturen darstellt. Vielmehr ist zu prüfen, ob die sinngemässe Anwendung der entsprechenden Norm sachgerecht erscheint und sich die ihr zugrunde liegende ratio auf den zu beurteilenden Fall übertragen lässt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gewisse Regeln sehr spezifisch auf die Besonderheiten der Bundesverwaltung ausgerichtet sind, was gegen eine entsprechende Anwendung auf eine Konkordatsbehörde sprechen kann.

Weil Bundesrecht nur sinngemäss angewendet wird und es sich bei den mit dem Konkordat bzw. allenfalls dessen Folgeerlassen geschaffenen Organen nicht um üblicherweise vom Geltungsbereich der Bundesgesetzgebungen erfasste Behörden handelt, sind die bundesrechtlich vorgesehenen Rechtsmittelinstanzen auch nicht zuständig für Beschwerden gegen Verfügungen, die von diesen Organen in sinngemässer Anwendung des jeweiligen Bundesgesetzes ergangen sind. Das Geldspielgericht wird deshalb als Rechtsmittelinstanz für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide aller mit dem Konkordat geschaffenen juristischen Personen bzw. deren Organe vorgesehen. Selbstverständlich bleibt das Bundesgericht für Rechtsmittel gegen Entscheide des Geldspielgerichts (letztinstanzlicher kantonalen Entscheid in einer Rechtssache) zuständig.

Einige Bestimmungen des Konkordats erklären explizit spezifische bundesrechtliche Erlasse als anwendbar. Sollten diese Erlasse einmal aufgehoben werden, sind deren allfällige Nachfolgeerlasse sinngemäss anzuwenden. Wo das Konkordat auf Bundesrecht verweist, handelt es sich im Übrigen generell um dynamische und nicht um statische Verweise (es kommt die jeweils geltende Fassung der jeweiligen Gesetzgebung zur Anwendung).

Sechstes Kapitel: Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte für die Durchführung von Grosslotterien und grossen Sportwetten

Zugelassene Veranstalterinnen oder Veranstalter von Grosslotterien und grossen Sportwetten (Art. 49 GSK)

Art. 23 BGS sieht vor, dass die Kantone zum Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren, die von den Grossspielen ausgehen, die maximale Anzahl der Veranstalterinnen von Grosslotterien und grossen Sportwetten bezeichnen können. Gemäss Abs. 2 dieses Artikels können die Kantone darüber hinaus in rechtsetzender Form die Gesellschaften bezeichnen, denen die interkantonale Behörde bei gegebenen Bewilligungsvoraussetzungen eine Bewilligung für die Veranstaltung von Lotterien und Sportwetten erteilen kann.

Mit Art. 49 GSK machen die Kantone von der Möglichkeit der Beschränkung der maximalen Anzahl der Veranstalterinnen oder Veranstalter von Grosslotterien und grossen Sportwetten Gebrauch. Pro Gebiet (Deutschschweiz und Tessin; Westschweiz) darf maximal eine Veranstalterin zugelassen werden (Art. 49 Abs. 2 GSK). Die Kantone werden pro Gebiet in einer rechtsetzenden regionalen Vereinbarung jene Gesellschaften bezeichnen, denen die GESPA bei gegebenen Bewilligungsvoraussetzungen eine Bewilligung für die Veranstaltung von Grosslotterien und grossen Sportwetten erteilen muss.

Das bereits heute gelebte System, wonach pro Kantonsgebiet nur eine Veranstalterin Grosslotterien und grosse Sportwetten (exklusiv) anbieten darf, wird mit Art. 49 GSK beibehalten.

Die vom Bundesgericht in seinem Entscheid 2C.859/2010 vom 17. Januar 2012 E. 4.4.2 gemachten Ausführungen zur aktuellen Situation im Lotterie- und Wettbereich bleiben auch nach dem Inkrafttreten der neuen Geldspielgesetzgebung aktuell: „Die Zulassung von Konkurrenten hätte einen Wettbewerb um Marktanteile zur Folge. Das wiederum bedingte vermehrte Werbemassnahmen und dadurch eine Reduktion der Mittel für gemeinnützige Zwecke. Ausserdem zöge die Zulassung von Konkurrenz ein aggressiveres Auftreten der Lotterieveranstalter nach sich und wäre geeignet, die Spielsucht zu fördern.“

Die Erteilung der für die Veranstaltung von Grossspielen notwendigen Veranstalter- und Spielbewilligungen fällt in den Zuständigkeitsbereich der interkantonalen Behörde (vgl. Art. 21 ff. BGS). Bei ihrem Entscheid über die Erteilung von Veranstalterbewilligungen wird die GESPA die vorliegende (inter-)kantonale Rechtsgrundlage zu berücksichtigen haben.

Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte (Art. 50 GSK)

Die Abgabe gemäss Art. 50 GSK wird bei den beiden Inhaberinnen oder Inhabern der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte als Gegenleistung für die Gewährung der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte erhoben.

Die Erträge aus der Abgabe dienen der Deckung des Aufwands im Zusammenhang mit dem Geldspiel (Aufsicht und Prävention, vgl. dazu siebtes Kapitel, fünfter Abschnitt). Die Abgabepflichtigen Gesellschaften können diese Abgabe als Kosten für die Geschäftstätigkeit von der Gesamtsumme der Spieleinsätze und des Finanzergebnisses abziehen. Die Abgabe ist daher mit der Vorgabe gemäss Art. 125 Abs. 2 BGS vereinbar. Nach dieser Vorgabe entspricht der Reingewinn der Gesamtsumme der Spieleinsätze und des Finanzergebnisses abzüglich der ausbezahlten Spielgewinne, der Kosten für die Geschäftstätigkeit, inklusive der Abgaben zur Deckung der im Zusammenhang mit dem Geldspiel entstehenden Kosten wie Aufsicht und Präventionsmassnahmen sowie der Aufwände zur Bildung von angemessenen Reserven und Rückstellungen.

Für die Kantone gilt es zu beachten, dass in den regionalen Konkordaten oder im kantonalen Recht keine weiteren Abgaben als Entgelt für die im gesamtschweizerischen Konkordat gewährten ausschliesslichen Veranstaltungsrechte erhoben werden können.

Siebttes Kapitel: Abgaben

Mit dem GSK soll die Erhebung von Abgaben auf solide Rechtsgrundlagen gestellt werden. Das Legalitätsprinzip gilt im Abgaberecht als eigenständiges verfassungsmässiges Recht; für die Erhebung von Abgaben ergeben sich aus dem Legalitätsprinzip die folgenden Anforderungen an die Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlagen: Abgabesubjekt (wer schuldet eine Abgabe?), Abgabeobjekt (wofür wird die Abgabe geschuldet?), die Grundzüge der Bemessung sowie allfällige Ausnahmen von der Abgabepflicht müssen mit hinreichender Bestimmtheit in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt werden (vgl. z.B. PIERRE TSCHAN-NEN/ULRICH ZIMMERLI/MARKUS MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, Bern 2014 § 59 Rz. 3).

Inskünftig werden nebst den beiden Veranstalterinnen oder Veranstaltern von Grosslotterien und grossen Sportwetten auch Anbieterinnen oder Anbieter von Geschicklichkeitsgrossspielen Abgaben zu entrichten haben; eine rechtsstaatlich einwandfreie Regulierung erscheint deshalb unabdingbar.

Wie bereits einleitend erwähnt (vgl. zweites Kapitel, zweiter Abschnitt) sollen für die Finanzierung des Aufwands der interkantonalen Aufgabenerfüllung keine Mittel aus dem allgemeinen Steuerhaushalt (also keine Beiträge der Kantone) geleistet werden müssen. Die Finanzierung hat daher über Abgaben zu erfolgen. In einigen Kantonen bedarf die Einführung neuer Steuern einer Grundlage in der Kantonsverfassung (z.B. SO, BL), in einigen Kantonen unterstehen neue Steuern einer obligatorischen Volksabstimmung (so z.B. ZH). Eine Verfassungsänderung in einzelnen Kantonen oder eine obligatorische Volksabstimmung über das GSK sollen vermieden werden, der zeitliche Rahmen für die Umsetzung ist ohnehin eng. Aus diesem Grund sind im GSK ausschliesslich Kausalabgaben vorgesehen.

ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (ART. 51 – 53 GSK)

Art. 51 GSK legt den für die Berechnung der Abgaben massgebenden Gesamtaufwand der interkantonalen Aufgabenerfüllung dar. Der Gesamtaufwand wird, soweit individuell zurechenbar, vorab gedeckt über Einzelaktgebühren (der GESPA sowie des Geldspielgerichts, Art. 52 Abs. 1 GSK). Es handelt sich um Aufwand, welcher direkt einer oder einem Gebührenpflichtigen zugerechnet werden kann.

Für den nicht über Einzelaktgebühren gedeckten, jedoch im Sinne einer qualifizierten Gruppenäquivalenz²³ zurechenbaren Aufwand wird bei den Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern von Grossspielen eine Aufsichtsabgabe erhoben. Zu denken ist beispielsweise an den Aufwand für die Aufgabenbereiche „Aufsicht über den legalen Markt“ und „Bekämpfung der Manipulation von Sportwetten“. Für die Umlegung der Aufsichtsabgabe auf die einzelnen Veranstalterinnen bzw. Veranstalter wird (nach dem Kriterium des Zurechnungszusammenhangs) zwischen den verschiedenen Aufsichtsbereichen (Grosslotterien, Geschicklichkeitsspiele, Sportwetten) zu differenzieren sein (Art. 52 Abs. 2 GSK). Die rechtliche Einordnung von Aufsichtsabgaben (Kostenanlastungssteuer oder Kostenanlastungskausalabgabe) ist in

²³ Qualifizierte Gruppenäquivalenz liegt vor, wenn die Abgabepflichtigen nicht nur eine besondere Nähe zum über die Abgabe gedeckten Aufwand aufweisen, sondern eine Kongruenz zwischen dem Kreis der Abgabepflichtigen und dem Kreis der Personen, denen die Abgabeverwendung zugutekommt, besteht. Vgl. zum Begriff Gutachten des Bundesamts für Justiz vom 15. Juli 1999, VPB 64.25, Ziff. III, 2).

der Lehre umstritten.²⁴ Nach der neusten bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann jedoch davon ausgegangen werden, dass Aufsichtsabgaben nicht als Steuern zu qualifizieren sind (BGE 9C 225/2015 vom 27. August 2015²⁵). Dem zitierten Bundesgerichtsurteil lagen die Aufsichtsgebühren der bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht zugrunde.

Der verbleibende Anteil am Aufwand (also was weder über Einzelaktgebühren noch – mangels eines genügend engen Zurechnungszusammenhangs – über die Aufsichtsabgabe gedeckt werden kann) wird über den Ertrag aus der wiederkehrenden Abgabe für die Gewährung der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte, Anteil „Aufsicht“, finanziert (Art. 52 Abs. 3 GSK). Zu denken ist hier beispielsweise an den Aufwand im Zusammenhang mit dem Kompetenzzentrum für die Kantone, aber auch an den Aufwand der FDKG für die Aufsicht über die Mittelverwendung und ähnliche Aufgaben.

Das BGS sieht für die interkantonale Behörde gegenüber der heutigen Situation zahlreiche zusätzliche Aufgaben vor: Zu nennen sind beispielsweise der Bereich Bewilligung und Beaufsichtigung von Geschicklichkeitsgrossspielen, zusätzliche Aufgaben und Befugnisse bei der Bekämpfung des illegalen Markts, insbesondere auch die Bekämpfung der Manipulation von Sportwettkämpfen, der Bereich der Geldwäschereiprävention. Für die entsprechenden Bereiche fehlen Erfahrungswerte, weshalb eine Schätzung der Höhe und der Zusammensetzung des künftigen Aufwands grundsätzlich schwierig ist. Der Bundesrat geht davon aus, dass der interkantonalen Behörde ab Inkrafttreten des BGS ein Budget in der Höhe von CHF 4 – 6 Mio. pro Jahr gewährt werden muss. Die Comlot geht gemäss Schätzungen davon aus, dass rund 30% individuell zurechenbar und damit über Einzelaktgebühren finanzierbar sein werden. Rund 50% werden gruppenäquivalent zurechenbar sein und damit über die Aufsichtsabgabe (differenziert nach verschiedenen Aufsichtsbereichen) gedeckt werden können. Der Rest (rund 20%) wird als Abgabe für die Gewährung der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte, Anteil „Aufsicht“, bei den Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern von Grosslotterien und grossen Sportwetten erhoben.

Art. 53 GSK delegiert der GESPA die Zuständigkeit zur Regelung der Einzelheiten der Abgaben in einem Gebührenreglement. Die GESPA wird insbesondere Kriterien für die Abgrenzung zwischen gruppenäquivalent zurechenbarem und nicht zurechenbarem Aufwands definieren müssen.

ZWEITER ABSCHNITT: GEBÜHREN FÜR EINZELAKTE DER GESPA (ART. 54 – 58 GSK)

Art. 54 bis 58 GSK enthalten jene Elemente, welche aufgrund des Legalitätsprinzips auf der Stufe eines formellen Gesetzes zu regeln sind. Es soll die bisherige Praxis weitergeführt werden.

In aller Regel dürfte die Erhebung von Gebührenzuschlägen gemäss Art. 56 GSK zur Anwendung gelangen, wenn in einer Sache eine besonders rasche Behandlung notwendig ist (vgl. lit. a). Es sind indessen Fallkonstellationen denkbar, in denen lit. b eine eigenständige Bedeutung zukommt; beispielsweise, wenn Aufsichtsmassnahmen aufgrund der Ausgestaltung des Spielangebots an Abenden oder Wochenenden wahrgenommen werden müssen.

²⁴ Vgl. z.B. HETTICH/WETTSTEIN, Rechtsfragen um Kostenanlastungssteuern, ASA 78 S. 537 ff. sowie OBERSON/HOTTELIER, la taxe de surveillance perçue auprès des organismes d'autorégulation en matière de lutte contre le blanchiment d'argent: nature juridique et constitutionnalité, AJP 2007 S. 51 ff.

²⁵ Dieser Schluss folgt aus den folgenden Ausführungen des Bundesgerichts in E. 6. 2: „Im Übrigen ist fraglich, ob Gebühren zur Finanzierung der Kosten einer vom Gesetz angeordneten Aufsicht durch die ihr unterstellten natürlichen oder juristischen Personen überhaupt Steuern sein können. Notwendige Voraussetzung wäre jedenfalls, dass die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde für die Abgabepflichtigen ohne jeglichen konkreten Nutzen ist.“

DRITTER ABSCHNITT: GEBÜHREN DES GELDSPIELGERICHTS (ART. 59 GSK)

Die Gebühren werden sinngemäss nach der Bundesgesetzgebung für das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht erhoben (vgl. Art. 59 GSK).

VIERTER ABSCHNITT: AUFSICHTSABGABE (ART. 60 – 63 GSK)

Alle Inhaberinnen bzw. Inhaber einer Veranstalterbewilligung i.S. von Art. 21 BGS müssen jährlich eine Aufsichtsabgabe entrichten (Art. 60 GSK). Art. 61 Abs. 2 und 3 GSK enthalten Bemessungsgrundlagen zur Ermittlung des über die Aufsichtsabgabe zu finanzierenden Anteils. Weil das Kriterium der Zurechenbarkeit eher vage ist, wird in Abs. 3 eine Obergrenze für den über die Aufsichtsabgabe zu finanzierenden Anteil am Gesamtaufwand festgelegt (maximal 70% des Gesamtaufwands, die Grenze wurde in Anbetracht der notgedrungen groben Schätzungen eher etwas hoch angesetzt um künftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen, das Reglement der GESPA wird hier mit geeigneten Kriterien sicher stellen müssen, dass das Kriterium der qualifizierten Gruppenäquivalenz eingehalten wird).

Die Aufteilung des über die Aufsichtsabgabe zu deckenden Aufwands auf die einzelnen Veranstalterinnen bzw. Veranstalter richtet sich wie bereits unter dem geltenden Recht nach dem Verhältnis der im entsprechenden Jahr tatsächlich erzielten Bruttospielerträge (vgl. Art. 61 Abs. 4 GSK sowie Definition des Bruttospielertrags in Abs. 5).

Das Verfahren für die Erhebung der Abgabe (vgl. Art. 63 GSK) entspricht der bisherigen Praxis.

FÜNFTER ABSCHNITT: ABGABE FÜR DIE GEWÄHRUNG AUSSCHLIESSLICHER VERANSTALTUNGSRECHTE (ART. 64 – 68 GSK)

Abgabegläubigerin für die im fünften Abschnitt geregelte Abgabe ist die Trägerschaft. Die Abgabe wird als Entgelt für die Gewährung der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte von den beiden Inhaberinnen bzw. Inhabern der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte erhoben (vgl. Art. 50 GSK). Die Abgabe gliedert sich in drei Teile: eine einmalige Abgabe und eine wiederkehrende Abgabe mit den Anteilen „Aufsicht“ und „Prävention“. Auch diese Abgabe wird nach demselben Verfahren wie die Aufsichtsabgabe erhoben, die Abgabbeerhebung erfolgt durch die GESPA, jedoch im Namen und auf Rechnung der Trägerschaft (vgl. Art. 68 GSK).

Einmalige Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte (Art. 64 GSK)

Die einmalige Abgabe beträgt CHF 3 Mio. (Art. 64 Abs. 1 GSK). Der Ertrag aus dieser Abgabe wird zur Ausstattung der GESPA mit Kapital (Reserven) verwendet (Art. 64 Abs. 3 GSK). Die Verteilung auf die beiden Abgabepflichtigen richtet sich nach den im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Konkordates erzielten Bruttospielerträgen (Art. 64 Abs. 2 GSK). Die Erhebung erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie die Erhebung der Aufsichtsabgabe (Leistung eines Vorschusses in der Höhe des aufgrund des Budgets voraussichtlich geschuldeten Betrags, definitive Abrechnung im Folgejahr aufgrund der tatsächlich erzielten Bruttospielerträge, Art 68 Abs. 2 GSK i.V.m. Art. 63 GSK).

Wiederkehrende Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte – Anteil „Prävention“ (Art. 66 GSK)

Die wiederkehrende Abgabe, Anteil „Prävention“ (Art. 66 GSK) entspricht der bereits unter der geltenden IVLW erhobenen Spielsuchtabgabe; die Bemessung (0.5% des jährlich erzielten Bruttospielertrags) bleibt unverändert. Die Erträge unterliegen der Zweckbindung gemäss Art. 85 BGS, d.h. die entsprechenden Mittel dürfen ausschliesslich für Massnahmen zur Prävention von exzessivem Geldspiel sowie für Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen und für deren Umfeld verwendet werden.

Der FDKG wird die Kompetenz gegeben, Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieser Abgabe zu erlassen (vgl. Art. 66 Abs. 4 GSK). Aus heutiger Sicht erschiene es sachgerecht, wenn die Empfehlungen insbesondere die nachfolgenden Bereiche regeln würden:

Der in Art. 85 BGS enthaltene Grundsatz gilt im Rahmen der Verwendung der Mittel aus der Abgabe unabhängig von der finanzierten Massnahme ohne Einschränkung. In den Empfehlungen sollte präzisiert werden, dass der Mittelfluss soweit nachvollziehbar sein muss, dass sichergestellt ist, dass die Verwendung unmittelbar der Bekämpfung des exzessiven Geldspiels dient. Dies dürfte bspw. erfüllt sein, wenn die finanzierten Massnahmen auf den direkten Kontakt mit (potentiellen) Problemspielerinnen bzw. Problemspielern ausgerichtet sind (z. B. im Bereich Beratung, Prävention, Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen) oder Grundlagen für ein besseres Verständnis des exzessiven Geldspiels schaffen und damit eine wirksamere Behandlung von Problemspielerinnen bzw. Problemspielern ermöglichen (z. B. durch Forschung und Evaluation). Bei Massnahmen, welche nicht ausschliesslich der Bekämpfung des exzessiven Geldspiels dienen (z. B. Massnahmen suchtübergreifender Natur), muss eine Kostenausscheidung erfolgen.

Forschungsergebnisse weisen darauf hin, dass mit themenübergreifenden Präventionsmassnahmen eine generelle präventive Wirkung erzielt wird. Bei derartigen Massnahmen ist eine Ausscheidung der Kosten, welche unmittelbar der Bekämpfung der Geldspielsucht dienen, in der Praxis oft nicht möglich. Vergleichbare Probleme entstehen im Rahmen der Gewährung von Strukturbeiträgen an Institutionen, welche nicht ausschliesslich auf die Problematik des exzessiven Geldspiels ausgerichtet sind, wo eine korrekte Kostenausscheidung häufig unmöglich ist. Vor diesem Hintergrund sollte in den Empfehlungen geregelt werden, dass die Mittel aus der Abgabe *auch ohne Vornahme einer Kostenausscheidung* verwendet werden können – m.a.W. die Zweckbindung als gewahrt gilt – wenn *Strukturbeiträge* an Institutionen gezahlt werden, welche nicht ausschliesslich auf die Problematik des exzessiven Geldspiels ausgerichtet sind sofern diese Beiträge einen bestimmten Anteil der im entsprechenden Jahr aus der Abgabe, Anteil „Prävention“, aufgewendeten Mittel nicht übersteigen und (kumulativ) die unterstützten Institutionen im Beitragsjahr nachweislich Leistungen im Bereich des exzessiven Geldspiels erbracht haben, für welche sie mit dem Kanton auch Leistungsvereinbarungen abgeschlossen haben.

Zudem sollte in den Empfehlungen präzisiert werden, dass die Zweckbindung als gewahrt gilt, wenn im Bereich der *Prävention* Beiträge aus dieser Abgabe für themenübergreifende Suchtprävention geleistet werden und der Beitrag aus der Abgabe einen bestimmten Anteil der durch die unterstützte Institution für Prävention insgesamt aufgewendeten Mittel nicht übersteigt.

Die Erträge werden mit der Zweckbindung gemäss Art. 85 BGS an die Kantone verteilt, nach den in den einzelnen Kantonen erzielten Bruttospielerträgen (Art. 66 Abs. 3 GSK).

Wiederkehrende Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte – Anteil „Aufsicht“ (Art. 67 GSK)

Die Höhe dieser Abgabe muss von der FDKG jährlich festgelegt werden (Art. 67 GSK). Die Grundsätze für die Bemessung ergeben sich aus Art. 52 Abs. 3 GSK und aus dem Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Bemessung der Aufsichtsabgabe (Art. 61 GSK). Mit dem Ertrag der Abgabe darf nur der Fehlbetrag gedeckt werden, welcher nicht anderweitig über Gebühren oder die Aufsichtsabgabe finanziert werden kann. Ein Teil des Ertrags verbleibt bei der Trägerschaft, der andere Teil wird als Beitrag an die GESPA geleistet.

Achtes Kapitel: Schlussbestimmungen

Inkrafttreten (Art. 69 GSK)

Art. 69 GSK soll einen nahtlosen Übergang von der geltenden IVLW zum GSK gewährleisten. Die Kantone streben ein gesamtschweizerisch gültiges Konkordat an, weil nur so eine einheitliche Regulierung und Praxis in Bezug auf Grossspiele erreicht werden kann. Zahlreiche Bestimmungen im Konkordat sind denn auch darauf ausgelegt, dass *alle* Kantone den Beitritt erklären.

Das BGS ist auf den 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Der Prozess für die Ratifizierung des GSK dauert rund 1 ½ Jahre. Für die Zeit zwischen dem Inkrafttreten des BGS und dem Inkrafttreten des GSK haben die Kantone der Comlot im Rahmen der Zusatzvereinbarung zur IVLW die Aufgaben und Befugnisse übertragen, damit diese ab Inkrafttreten des BGS sämtliche Aufgaben und Befugnisse der „interkantonalen Behörde“ gemäss BGS wahrnehmen kann. Mit der Weitergeltung der bisherigen interkantonalen Regelungen sind jedoch zahlreiche Inkohärenzen und auch Unsicherheiten verbunden, insbesondere im Bereich der Erhebung von Abgaben. Es ist daher alles daran zu setzen, die Übergangszeit möglichst kurz zu halten. Es darf insbesondere nicht sein, dass Verzögerungen der Ratifikation in einzelnen Kantonen das Inkrafttreten des GSK über Gebühr hinausschieben können. Aus diesem Grund sieht Art. 69 Abs. 1 GSK vor, dass das Konkordat in Kraft tritt, sobald 18 Kantone den Beitritt erklärt haben.

Es gilt zu beachten, dass mit dem In-Kraft-Treten des GSK die IVLW ausser Kraft tritt, ebenso die Zusatzvereinbarung zur IVLW. Dies hat zur Folge, dass in denjenigen Kantonen, die dem GSK noch nicht beigetreten sind, ab dem Beitritt des 18. Kantons zum GSK ein Regulierungsvakuum entsteht. Ein Aufsichtsvakuum im Gebiet der Nicht-Vereinbarungs-Kantone bedeutet insbesondere, dass die GESPA für das entsprechende Gebiet mangels Zuständigkeit keine Veranstalter- oder Spielbewilligungen mehr erteilen können. Bereits erteilte Bewilligungen müssten unter Umständen (für das entsprechende Gebiet) widerrufen werden, soweit sie nicht bereits gestützt auf Art. 141 Abs. 2 BGS erloschen wären. Es ist davon auszugehen, dass ein Aufsichtsvakuum von einigen Monaten in der Praxis lediglich untergeordnete Auswirkungen zeitigen würde. Mit zunehmender Dauer des Aufsichtsvakuums dürften jedoch die Auswirkungen zunehmen. Es ist davon auszugehen, dass in letzter Konsequenz im betroffenen Kantonsgebiet keine Grossspiele mehr veranstaltet werden dürften.

Geltungsdauer, Kündigung (Art. 70 GSK)

In Übereinstimmung mit der Regelung betreffend das Zustandekommen (vgl. Art. 69 GSK) wird auch die Weitergeltung des Konkordats von derselben Mindestanzahl an Vereinbarungskantonen (nämlich 18) abhängig gemacht. Mit dem Abrücken vom Prinzip «alle oder niemand» (vgl. die aktuelle Regelung in Art. 30 IVLW, wonach die Kündigung eines Kantons die Vereinbarung beendet) wird auch das Risiko minimiert, dass sich bei einem allfälligen

Austritt einzelner Kantone die verbleibenden Kantone mit einem Aufsichtsvakuum konfrontiert sehen.

Änderung des Konkordats (Art. 71 GSK)

Änderungen von Konkordaten haben grundsätzlich auf dem gleichen Weg zu erfolgen wie der Vertragsschluss selbst (vgl. Art. 71 Abs. 2 GSK). Die Vertragsänderung kann je nach Ausgestaltung des Konkordats jedoch erleichtert werden, wobei einem solchen vereinfachten Verfahren aus rechtsstaatlichen Gründen Grenzen gesetzt sind (vgl. auch VITAL ZEHNDER, a.a.O., S. 192 ff.). Art. 71 Abs. 3 GSK sieht ein vereinfachtes Verfahren vor. Bei gestützt auf Abs. 3 vorgenommenen Anpassungen darf es sich nur um Änderungen von untergeordneter Bedeutung handeln, bei denen kein politischer Handlungsspielraum besteht (z.B. Anpassungen an Änderungen im übergeordneten Recht, welche zwingend auch im GSK umgesetzt werden müssen); sie sind im Vergleich zu den übrigen Konkordatsbestimmungen nur vermindert demokratisch legitimiert. Um notwendige Anpassungen für die Sicherstellung einer adäquaten Aufsicht rasch umsetzen zu können, erscheint es aber in jedem Fall opportun, für untergeordnete Anpassungen ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen: Sind die Kantone mit der Anpassung im vereinfachten Verfahren nicht einverstanden, haben sie gestützt auf Art. 71 Abs. 1 GSK die Möglichkeit, eine ordentliche Teil- oder Totalrevision des Konkordats zu beantragen.

Verhältnis zu regional beschränkten Konkordaten (Art. 72 GSK)

Bei allfälligen Widersprüchen oder Unvereinbarkeiten zwischen Bestimmungen des GSK und der regionalen Konkordate (aktuell: Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937, IKV und 9ème Convention relative à la Loterie Romande vom 18. November 2005, C-LoRo), auch in ihrer revidierten Fassung, sieht Art. 72 GSK vor, dass das GSK vorgeht. Die Bestimmung bezweckt, dass für alle Kantone dieselben „Grundregeln“ gelten. Im Verhältnis GSK – kantonales Recht sind die Kantone gemäss Art. 48 Abs. 5 BV verpflichtet, das interkantonale Recht zu beachten.

Es ist wichtig, dass bei den Revisionen der regionalen Konkordate und der kantonalen Bestimmungen darauf geachtet wird, dass diese auf das GSK abgestimmt werden und insgesamt eine kohärente und in sich stimmige interkantonale Geldspielregulierung gewährleistet wird. Bereiche, welche bereits auf Stufe des BGS oder des GSK abschliessend geregelt werden, dürften dort entsprechend nicht geregelt werden.

Übergangsbestimmungen (Art. 73 GSK)

Art. 73 GSK soll einen reibungslosen Übergang vom heutigen zum künftigen Aufsichts- und Vollzugssystem sicherstellen. Zudem wird gewährleistet, dass keine pro forma-Wahlen durchgeführt werden müssen: Die gestützt auf die geltende IVLW tätigen/gewählten Mitglieder der FDKL, der Lotterie- und Wettkommission und der Rekurskommission können die angebrochene Amtsdauer im entsprechenden Organ gemäss GSK beenden und können sich nach Ablauf der Amtsdauer soweit es die Bestimmungen zur maximalen Amtszeit erlauben zur (Wieder-)Wahl in das Organ gemäss GSK stellen.

Sämtliche Rechte und Pflichten, welche gestützt auf die IVLW entstanden sind, gehen auf die GESPA über (vgl. Art. 73 Abs. 3 GSK). Diese Bestimmung stellt sicher, dass auch in den Bereichen des nicht hoheitlichen Handelns der interkantonalen Behörde (Mietverträge, Mandatsverhältnisse, Versicherungsverträge, weitere zivilrechtliche Verträge, Anstellungsverhältnisse des Personals etc.) ein fließender Übergang stattfindet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind in den nachfolgenden Absätzen geregelt.

Art. 73 Abs. 2 und 5 sehen mit Bezug auf die Anrechnung von Amtsdauern vor, dass unter Geltung der IVLW geleistete volle Amtsdauern für die Berechnung der maximalen Amtszeit

angerechnet werden. Angebrochene bzw. (z.B. infolge eines frühzeitigen Rücktritts) unter Geltung der IVLW nicht zu Ende geführte Amtsdauern werden nicht angerechnet.

Die Übergangsregelung für die SFS (Art. 73 Abs. 9 GSK) ist notwendig, weil die Verträge mit den Sportverbänden jeweils (dem Olympia-Zyklus entsprechend) auf vier Jahre abgeschlossen werden. Die aktuelle Vertragsperiode läuft von 2019 – 2022. Nach Inkrafttreten des GSK muss zunächst das Stiftungsreglement der SFS erlassen werden und gestützt darauf werden die Schwerpunkte zu definieren sein. Aus diesen Gründen soll für die Vertragsperiode 2019 – 2022 noch der bisherige Verteilmechanismus zur Anwendung gelangen.

VI. Auswirkungen der Revision auf die Kantone

Nachfolgend wird dargelegt, welche Auswirkungen die Revision der interkantonalen Bestimmungen für die Kantone insbesondere auf finanzieller und personeller Ebene haben wird. Weil sich die Auswirkungen vorwiegend aus der Neuregelung auf Bundesebene resp. des Geldspielbereichs insgesamt ergeben, werden in Ziff. 1 zur Erinnerung die durch den Bundesrat in seiner Botschaft vom 21. Oktober 2015 zum Geldspielgesetz prognostizierten Auswirkungen (nicht abschliessend) wiedergegeben. Die Auswirkungen, welche sich aus der Revision der interkantonalen Bestimmungen ergeben dürften, werden in Ziff. 2 dargestellt.

1. Für die Kantone zu erwartende Auswirkungen, die sich schon aus der Neuregelung auf Bundesebene ergeben

In der Botschaft zum Geldspielgesetz wird festgehalten, dass der Bewilligungs- und Aufsichtsaufwand der Kantone im innerkantonalen Bereich gegenüber heute insgesamt leicht sinken werde:²⁶ Wenn die einzelnen Kantone keine Durchführungsbewilligungen mehr erlassen müssen, werde den einzelnen Kantonen weniger Verwaltungsaufwand entstehen. Aufgrund der neuen Zuständigkeit der interkantonalen Behörde für Geschicklichkeitsgrossspiele dürfte der den Kantonen diesbezüglich verbleibende Verwaltungsaufwand überschaubar sein. Aufgrund der neuen Regelung der Kleinlotterien sei nicht mit nennenswerten Auswirkungen auf den Bewilligungs- und Aufsichtsaufwand zu rechnen. Ein Mehraufwand dürfte hingegen bei den neu für (kleine) Pokerturniere zuständigen kantonalen Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden entstehen und in gewissem Umfang zusätzliche personelle Ressourcen notwendig machen. Diese könnten allerdings zumindest teilweise mit Gebühren finanziert werden.

Zum Aufwand der Kantone für die interkantonale Bewilligung und Aufsicht:²⁷ Der Kern der vom BGS für die interkantonale Behörde vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse werde bereits heute von der Lotterie- und Wettkommission wahrgenommen. Das BGS sehe allerdings zahlreiche und vielseitige, ergänzende und erweiternde Aufgaben und Befugnisse vor. Insbesondere der neue Aufgabenbereich der Bewilligung und Beaufsichtigung von Geschicklichkeitsgrossspielen werde die Lotterie- und Wettkommission zu einer einschneidenden Reorganisation zwingen, weil sie in Zukunft Gesuche einer Mehrzahl privater Veranstalterinnen bearbeiten und ihre Aufsichtstätigkeit auf diese ausrichten müsse. Zudem kämen ihr zusätzlich spezifische Befugnisse zu für die Bekämpfung nicht autorisierter Angebote wie etwa das Führen von Verwaltungsverfahren, die Sperrung des Zugangs zu nicht bewilligten online durchgeführten Geldspielen und die Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden. Des Weiteren habe sie Aufgaben wahrzunehmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Manipulation von Sportwettkämpfen sowie mit der Aufsicht über die Einhaltung der aus den Geldwäscherei-Bestimmungen resultierenden Sorgfaltspflichten aller Veranstalterinnen von Grossspielen. Zudem kämen ihr gewisse Parteirechte in allen den Geldspielbereich betreffenden kantonalen Verwaltungs- oder Strafverfahren sowie in den Bewilligungsverfahren der ESBK zu. In der Botschaft zum Geldspielgesetz wird ausgeführt,

²⁶ Vgl. Botschaft vom 21. Oktober 2015 zum Geldspielgesetz, BBl 2015 8521 f., Ziff. 3.2.4.

²⁷ Vgl. BBl 2015 8522 f., Ziff. 3.2.5.

dass der Lotterie- und Wettkommission ab Inkrafttreten des Gesetzes voraussichtlich ein deutlich höheres Budget gewährt werden müsse (ca. CHF 4-6 Mio.).²⁸ Der Budgetrahmen falle hier deshalb so breit aus, weil der Ressourcenbedarf insbesondere stark von den neuen kantonalen Rechtsgrundlagen zu den Geschicklichkeitsspielen abhängen werde. Für das Jahr 2019 hat die Comlot ein Budget von unter CHF 3 Mio. beantragt.

Die Kantone werden nach Inkrafttreten des BGS (unabhängig von der Revision der IVLW) keine Durchführungsbewilligungen für Grosslotterien und grosse Sportwetten mehr erteilen. Die Zulassung erfolgt abschliessend durch die interkantonale Behörde. Entsprechend wird sich der Verwaltungsaufwand bei den Kantonen verringern (es können aber auch keine Kausalabgaben mehr erhoben werden).

Zudem wird die Bewilligungs- und Aufsichtskompetenz für Geschicklichkeitsgrossspiele neu der GESPA zukommen. Auch in diesem Bereich wird den Kantonen somit kein Verwaltungsaufwand mehr entstehen (weshalb auch hier die entsprechenden Verwaltungsgebühren nicht mehr erhoben werden können). Hingegen wird mit Inkrafttreten des BGS die Hoheit der Kantone, im Bereich von Geschicklichkeitsspielautomaten Steuern zu erheben, im Grundsatz im Vergleich zur aktuell geltenden Rechtslage nicht eingeschränkt.

2. Auswirkungen der revidierten interkantonalen Bestimmungen auf die Kantone

Das GSK weicht von der Struktur und auch vom Wortlaut her in vielen Bereichen von der geltenden IVLW ab. Dies hat vor allem damit zu tun, dass neu explizit juristische Personen geschaffen werden, was eine andere Struktur geradezu aufdrängt. Organisation und Funktionsweise der heute bestehenden Strukturen werden jedoch nicht massgeblich von der heutigen Praxis abweichen – abgesehen von der SFS, welche grundsätzlich neu organisiert wird. Da die Finanzierung des gesamten Aufwands der interkantonalen Aufgabenerfüllung über Abgaben erfolgt, dürften die durch die Revision der IVLW bedingten Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden in finanzieller und personeller Hinsicht unwesentlich sein.

Wesentliche Auswirkungen auf Gemeindeebene sind keine ersichtlich.

Bern, 20. Mai 2019

Für die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriesgesetz



Dr. Andrea Bettiga, Landammann
Präsident FDKL

²⁸ Vgl. BBl 2015 8523, Ziff. 3.2.5.



**Grossratsbeschluss
betreffend den Beitritt zur Interkantonalen
Vereinbarung betreffend die gemeinsame
Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)**

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage	1
2.1 Auswirkungen Geldspielgesetz und gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat	1
2.2 Genossenschaft Swisslos	2
2.3 Totalrevision	2
2.4 Formell-gesetzliche Grundlage	2
3. Inhalt des interkantonalen Vertrags	2
4. Beitrittsbeschluss oder -gesetz	3
5. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs	3
6. Erläuterungen zu den Bestimmungen des Beitrittsbeschlusses	3
7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	3
8. Finanzielle Auswirkungen	3
9. Personelle und organisatorische Auswirkungen	3
10. Auswirkungen auf die Gemeinden	3
11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	3
12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	4
13. Antrag	4

**Vortrag
des Regierungsrates an den Grossen Rat
zum Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zum Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)**

1. Zusammenfassung

Am 11. März 2012 wurde der direkte Gegenentwurf zur Volksinitiative „Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls“ von Volk und Ständen angenommen und Artikel 106 Bundesverfassung (BV) geändert. Das neue Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (BGS) führt die beiden zuvor im Geldspielbereich geltenden Bundesgesetze (das Lotteriegesetz und das Spielbankengesetz) zusammen und schafft auf Bundesebene eine neue, umfassende Regelung aller Geldspiele in der Schweiz.

Die Änderung von Artikel 106 BV und die umfassende Revision der Geldspielgesetzgebung auf Bundesebene haben zur Folge, dass auch die interkantonalen und die kantonalen Bestimmungen zum Geldspielbereich anzupassen sind. Interkantonal sind dies die Vereinbarung zwischen allen Kantonen betreffend die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 (IVLW), die 9ème Convention relative à la Loterie Romande vom 18. November 2005 zwischen den sechs Westschweizer Kantonen (C-LoRo) sowie die Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 (IKV 1937) zwischen allen Deutschschweizer Kantonen und dem Kanton Tessin.

An die Stelle der IVLW und der IKV 1937 treten das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat (GSK) und die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020), welche beide am 20. Mai 2019 von den zuständigen interkantonalen Gremien beschlossen worden sind.

Der Kanton Bern hat ein erhebliches Interesse, weiterhin in die interkantonalen Geldspielstrukturen eingebunden zu bleiben und über die Genossenschaft Swisslos¹ ein reguliertes und kontrolliertes Geldspielangebot nutzen zu können. Durch die Partizipation an der Genossenschaft Swisslos fliessen dem Kanton Bern derzeit jährlich über 50 Millionen Franken zu, die er für gemeinnützige Zwecke in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport einsetzen kann. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat daher den Beitritt zum GSK und zur IKV 2020.

2. Ausgangslage

2.1 Auswirkungen Geldspielgesetz und gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat

Das neue Geldspielgesetz, als Ersatz des Lotterie- und des Spielbankengesetzes, regelt die Geldspiele umfassender als dies bisher insbesondere im Lotteriegesetz aus dem Jahre 1923 der Fall war. Zudem wurden verschiedene Punkte aus der bisherigen IVLW sowie aus der IKV 1937 bzw. der C-LoRo in das Bundesgesetz übernommen. Dies führt einerseits dazu, dass einige Inhalte der Konkordate nicht mehr in der Regelungskompetenz der Kantone liegen und somit überflüssig werden. Andererseits entsteht für die Kantone in anderen Bereichen, z.B. in Bezug auf die automatisiert und online durchgeführten Geschicklichkeitsgeldspiele, neuer Regelungsbedarf. Die IVLW wird daher totalrevidiert und neu „gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat“ heissen. Die Veränderungen bei der Geldspielgesetzgebung auf Bundesebene und bei der IVLW führen auch zu einem Anpassungsbedarf bei den regionalen Vereinbarungen, der IKV 1937 und der C-LoRo.

¹ Swisslos Interkantonale Landeslotterie Genossenschaft („Swisslos“)

2.2 Genossenschaft Swisslos

Die IKV 1937 und die Genossenschaft Swisslos stehen in einem engen Zusammenhang. Mitglieder der Genossenschaft sind die Vertragskantone der IKV 1937.

Beim Inkrafttreten der IKV 1937 bot die Interkantonale Landeslotterie (ILL; heutige Swisslos) lediglich Lose an. Später kamen die Zahlenlotos sowie die Sportwetten dazu, die zunächst von der Sport-Toto-Gesellschaft betrieben wurden. Jüngst wurde das Produktsortiment mit einem ersten Online-Geschicklichkeitsspiel (Jass) ergänzt, um diesen für die Zukunft lukrativen Teilmarkt nicht den illegalen Online-Geldspielanbietern aus Gibraltar, Malta etc. zu überlassen. Mit einem sozialverträglichen Online-Geschicklichkeitsspielangebot werden sowohl sozial- als auch finanzpolitische Interessen der Kantone wahrgenommen und dem Grundsatz „Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls“ Rechnung getragen.

Die Übernahme der Sportwetten der Sport-Toto-Gesellschaft und die damit verbundenen Folgen wie z.B. die Begünstigung des nationalen Sports durch einen Teil des Reingewinns von Swisslos sowie die Sortimentserweiterungen fanden Eingang in die mehrmals angepassten Statuten der Swisslos. Die IKV aus dem Jahr 1937 dagegen wurde seit mehr als 30 Jahren nicht mehr angepasst.

Die durch Änderungen im übergeordneten Recht ausgelöste Revision der IKV 1937 soll nun auch zum Anlass genommen werden, gewisse Regelungen, die bisher nur in die Statuten der Swisslos Eingang gefunden haben, im Interesse der Transparenz und der demokratischen Abstützung künftig auf Stufe der interkantonalen Vereinbarung zu verankern.

Die Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen (Geldspielgesetz, gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat und IKV 2020) werden auch eine Revision der Statuten der Swisslos erfordern (vgl. hierzu auch Art. 11 IKV 2020). Hierzu ist gemäss Artikel 13 Buchstabe I der Statuten der Swisslos die Generalversammlung der Swisslos zuständig.

2.3 Totalrevision

Der Grossteil der Bestimmungen der IKV 1937 wird durch die neue Geldspielgesetzgebung und das gesamtschweizerische Geldspielkonkordat überholt, weshalb die Anpassung im Rahmen einer Totalrevision erfolgt.

Insgesamt soll die bisherige Praxis weitergeführt werden. Namentlich soll die von den Vereinbarungskantonen betriebene Genossenschaft „Swisslos Interkantonale Landeslotterie“ nach wie vor auf dem Gebiet der Vereinbarungskantone die einzige Veranstalterin von als Grossspiele durchgeführten Lotterien und Sportwetten sein.

2.4 Formell-gesetzliche Grundlage

Nach Artikel 48 Absatz 1 BV können die Kantone Verträge schliessen sowie gemeinsame Organisationen und Einrichtungen schaffen. Sie können namentlich Aufgaben von regionalem Interesse gemeinsam wahrnehmen. Verträge zwischen Kantonen sind öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, die zwei oder mehrere Kantone über einen in ihren Kompetenzbereich fallenden Gegenstand schliessen. Es können somit Verträge über alle Fragen geschlossen werden, die in den Zuständigkeitsbereich der Kantone fallen. Da die IKV 2020 rechtsetzende Elemente aufweist (z.B. Bezeichnung der Swisslos als ausschliessliche Veranstalterin, Gewinnverteilung), fällt sie in die Abschlusskompetenz des Grossen Rates (vgl. Art. 74 Abs. 2 Bst. b Kantonsverfassung² i.V.m. Art. 88 Abs. 4 KV).

3. Inhalt des interkantonalen Vertrags

Die IKV 2020 regelt in elf Artikeln

- den gemeinsamen Betrieb der Genossenschaft Swisslos zum Zwecke der gemeinsamen Veranstaltung von Geldspielen (Art. 1),

² KV; BSG 101.1

- die Ablieferung und Verwendung der Reingewinne (Art. 2),
- die Vertretung der Vereinbarungskantone in der Genossenschaft (Art. 3),
- gemeinsame Bestimmungen für Kleinlotterien (Art. 4),
- die Bekanntmachung der Gemeinnützigkeit (Art. 5),
- formelle Punkte zur Änderung, Kündigung und zum Inkrafttreten der Vereinbarung (Art. 6, 7 und 9),
- das Verhältnis zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (Art. 8),
- die Aufhebung der bisherigen IKV 1937 sowie die notwendigen Schlussbestimmungen (Art. 10 und 11).

Es kann ergänzend auf die Erläuterungen im Bericht zur IKV 2020 verwiesen werden.

4. Beitrittsbeschluss oder -gesetz

Der Beitritt zur IKV 2020 bedarf keiner formell-gesetzlichen Einführungsbestimmungen auf Stufe Kanton. Es genügt darum ein Beitrittsbeschluss. Im Übrigen sind die Regelungen im Kantonalen Geldspielgesetz (KGSG) zu beachten.

5. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Die Evaluation des Vollzugs findet fortlaufend im Rahmen des Austausches in den interkantonalen Gremien sowie in der Genossenschaftsversammlung Swisslos statt.

6. Erläuterungen zu den Bestimmungen des Beitrittsbeschlusses

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat einen Beitritt des Kantons Bern zur IKV 2020. Damit verbunden sind die üblichen Kompetenzübertragungen an den Regierungsrat, geringfügigen Änderungen zuzustimmen und die Vereinbarung zu kündigen. Aus formellen Gründen bedarf es zudem einer Aufhebung des Grossratsbeschlusses vom 4. September 2002 betreffend den Beitritt zur IKV 1937.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Mittel aus Geldspielen von Swisslos, die der Kanton Bern für gemeinnützige Zwecke einsetzen kann und die sich gegenwärtig jährlich auf über 50 Millionen Franken belaufen, leisten einen wichtigen Beitrag in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport. Das dient verschiedenen Zielen der Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022.

8. Finanzielle Auswirkungen

Mit einem Beitritt zur IKV 2020 schafft der Kanton Bern die Grundlage, weiterhin Grossspiele durchführen und an der Genossenschaft Swisslos zu partizipieren zu können, so dass auch künftig namhafte Erträge aus Geldspielen für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden können.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Ein Beitritt zur IKV 2020 zeitigt keine entsprechenden Auswirkungen. Die heutigen Strukturen in der kantonalen Verwaltung können beibehalten werden.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Ein Beitritt zur IKV 2020 hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden. Sie profitieren jedoch weiterhin indirekt von der gemeinnützigen Mittelverwendung aus Geldspielen.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Ein Beitritt zur IKV 2020 ermöglicht weiterhin eine gemeinnützige Mittelverwendung aus Geldspielen. Das kommt auch der Volkswirtschaft zugute, da beispielsweise Anschaffungen getätigt werden (z.B. Sportmaterial, Musikinstrumente oder Trachten von Vereinen) oder Bautätigkeit ausgelöst wird (z.B. Bau einer Turnhalle).

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Der Regierungsrat hatte Gelegenheit, sich im Rahmen der Vernehmlassung zur IKV 2020 zu äussern und hat seine Anliegen auf diesem Weg eingebracht. Die zuständige Sicherheitskommission des Grossen Rates wurde in die Vernehmlassung einbezogen.

13. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, der IKV 2020 beizutreten.

Bern, 6. November 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Ammann*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 138

2019_06_POM_GRB betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen_IKV 2020

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Inter- kantonalen Vereinbarung betref- fend die gemeinsame Durchfüh- rung von Geldspielen (IKV 2020)			
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV) ¹⁾ , auf Antrag des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i>			
I.			
Art. 1 ¹ Der Kanton Bern tritt der Interkantona- len Vereinbarung vom 20. Mai 2019 betreffend die gemeinsame Durchfüh- rung von Geldspielen (IKV 2020) ²⁾ bei.			
Art. 2			

¹⁾ BSG [101.1](#)

²⁾ BSG xxx.xx-1

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens oder der Organisation handelt.			
Art. 3 ¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Vereinbarung gemäss Artikel 7 Absatz 1 zu kündigen.			
Art. 4 ¹ Der Grossratsbeschluss vom 4. September 2002 betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien (BSG 945.3) wird aufgehoben.			
Art. 5 ¹ Dieser Beschluss tritt am 1. September 2020 in Kraft.			
Art. 6 ¹ Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
II.			
<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
III.			
1. Der Erlass 945.3 Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 04.09.2002 (Stand 01.01.2003) wird aufgehoben.			
2. Der Erlass 945.3-1 Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26.05.1937 (Stand 01.01.2003) wird aufgehoben.			
IV.			
Dieser Beschluss tritt am 1. September 2020 in Kraft.			
Bern, 6. November 2019 Im Namen des Regierungsrats Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 13. Januar 2020 Im Namen der Kommission Der Präsident: Moser		Bern, 12. Februar 2020 Im Namen des Regierungsrats Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber: Auer

Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)

vom 20.05.2019

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: ???.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Die dieser Vereinbarung beitretenden Kantone,

im Bestreben, die mit der IKV 1937¹⁾ errichtete Zusammenarbeit auch unter dem geänderten Bundesrecht (Bundesgesetz über die Geldspiele, SR 935.51) weiter zu führen,

gestützt auf

- Art. 48 der Bundesverfassung vom 18. April 1999²⁾

- das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017³⁾

- das gesamtschweizerische Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019 (GSK)

vereinbaren:

I.

Art. 1 *Leistungsauftrag Swisslos*

¹ Die dieser Vereinbarung beitretenden Kantone (nachfolgend als «Vereinbarungskantone» bezeichnet) betreiben die Genossenschaft «Swisslos Interkantonale Landeslotterie» (nachfolgend als „Swisslos“ bezeichnet).

² Swisslos veranstaltet Geldspiele im Auftrag der Vereinbarungskantone, nach Massgabe des BGS, des gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats sowie der vorliegenden Vereinbarung.

¹⁾ Interkantonale Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937

²⁾ SR [101](#)

³⁾ SR [935.51](#)

³ In Anwendung von Art. 23 Abs. 2 BGS wird Swisslos als einzige Veranstalterin von Lotterie- und Sportwetten-Grossspielen auf dem Gebiet der Vereinbarungskantone bezeichnet.

Art. 2 *Ablieferung und Verwendung der Reingewinne*

¹ Die Reingewinne der Swisslos fallen vollumfänglich den Vereinbarungskantonen zu. Sie unterstützen damit gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport (Art. 125 Abs. 1 BGS).

² Die Vereinbarungskantone verwenden einen Teil der Reingewinne zur Förderung des nationalen Sports. Der Betrag wird nach dem Verfahren gemäss Art. 34 GSK durch die FDKG festgelegt und jährlich in die Stiftung Sportförderung Schweiz (Art. 32 ff. GSK) eingelegt.

³ Die nach Zuweisung des Reingewinnanteils nach Abs. 2 verbleibenden Reingewinne sind den Vereinbarungskantonen jährlich nach folgendem Verteilungsschlüssel abzuliefern:

- a Reingewinn aus Losen: Jedem Kanton ein Fixum von CHF 70'000, der Rest nach Bevölkerungszahlen. Massgebend ist die gemäss der letzten Volkszählung ermittelte Bevölkerungszahl.
- b Reingewinn aus übrigen Spielen: 50% nach Bevölkerung, 50% nach Spieleinsätzen. Massgebend ist die gemäss der letzten Volkszählung ermittelte Bevölkerungszahl.

⁴ Der Anteil am Reingewinn einer Spielkategorie steht einem Vereinbarungskanton nur dann zu, wenn die entsprechende Spielkategorie in seinem Gebiet nicht verboten ist im Sinne von Art. 28 BGS.

Art. 3 *Vertretung der Vereinbarungskantone in der Genossenschaft*

¹ Die Vereinbarungskantone entsenden je ein Regierungsmitglied in die Generalversammlung der Swisslos.

Art. 4 *Gemeinsame Bestimmungen für Kleinlotterien*

¹ Die Gesamtsumme (Kontingent) der von einem Vereinbarungskanton in einem Kalenderjahr bewilligten Kleinlotterien im Sinne des Art. 34 BGS darf höchstens Fr. 2.50 pro Kopf seiner Wohnbevölkerung betragen. Eine Mindestsumme von Fr. 100'000.— steht jedem Kanton unabhängig seiner Bevölkerungszahl zur Verfügung.

² Die Übertragung ungenutzter Kontingentsteile von einem auf das nächste Kalenderjahr ist nicht zulässig.

³ Die Übertragung ungenutzter Kontingentsteile von einem Vereinbarungskanton an einen anderen Vereinbarungskanton ist zulässig.

Art. 5 *Bekanntmachung der Gemeinnützigkeit*

¹ Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, die Herkunft der Mittel bei deren Vergabe zu kommunizieren und den Benefiziaren aufzuerlegen, die erhaltene Unterstützung mindestens unter Verwendung des Logos von Swisslos bekannt zu machen.

Art. 6 *Änderung der Vereinbarung*

¹ Änderungsanträge sind bei der Generalversammlung der Swisslos einzureichen. Sie leitet das Verfahren ein, wenn die Vertretungen von drei Vierteln aller Vereinbarungskantone der Verfahrenseinleitung zustimmen.

² Die Änderung tritt in Kraft, sobald ihr alle Vereinbarungskantone zugestimmt haben.

³ Anpassungen von untergeordneter Bedeutung können in einem vereinfachten Verfahren, durch einstimmigen Beschluss der Generalversammlung der Swisslos, vorgenommen werden. Die Generalversammlung bringt den Wortlaut des beabsichtigten Beschlusses vorgängig den Kantonen zur Kenntnis.

Art. 7 *Kündigung der Vereinbarung*

¹ Die vorliegende Vereinbarung kann mit einer Frist von zwei Jahren jeweils auf Ende eines Kalenderjahres durch Mitteilung an die Generalversammlung der Swisslos gekündigt werden, frühestens auf das Ende des 10. Jahres seit Inkrafttreten.

² Die Kündigung eines Kantons beendet die Gültigkeit der Vereinbarung auf seinem Kantonsgebiet.

Art. 8 *Verhältnis zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat*

¹ Im Falle eines Widerspruchs gehen die Bestimmungen des GSK den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung vor.

Art. 9 *Inkrafttreten der Vereinbarung*

¹ Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr alle Vereinbarungskantone der IKV 1937 beigetreten sind.

² Die Zustimmung ist gegenüber der Generalversammlung der Swisslos zu erklären. Sie teilt das Inkrafttreten den Kantonen sowie dem Bund mit.

Art. 10 *Aufhebung der IKV 1937*

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden sämtliche Bestimmungen der IKV 1937 aufgehoben.

Art. 11 *Schlussbestimmung*

¹ Swisslos passt die Statuten innert einer Frist von 6 Monaten ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung an.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr alle Vereinbarungskantone der IKV 1937 beigetreten sind.

20. Mai 2019

Für die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegelgesetz (Kantone Deutschschweiz und Kanton Tessin)

Dr. Andrea Bettiga, Landammann
Präsident FDKL

**Erläuternder Bericht zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend
die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Auswirkungen Geldspielgesetz und gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat	3
1.3	Zusammenhang mit den Statuten der Swisslos	3
2	Formelles.....	4
2.1	Totalrevision	4
2.2	Formell-gesetzliche Grundlage	4
3	Zu den einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung	5
Art. 1	Leistungsauftrag	5
Art. 2	Ablieferung und Verteilung der Reingewinne.....	6
Art. 3	Vertretung der Vereinbarungskantone in der Genossenschaft	8
Art. 4	Gemeinsame Bestimmungen für Kleinlotterien	8
Art. 5	Bekanntmachung der Gemeinnützigkeit	9
Art. 6	Änderung der Vereinbarung	9
Art. 7	Kündigung der Vereinbarung	10
Art. 8	Verhältnis zum gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat	10
Art. 9	Inkrafttreten der Vereinbarung	10
Art. 10	Aufhebung der IKV 1937	10
Art. 11	Schlussbestimmung	10

1 Einleitung

Ausgangslage

Am 11. März 2012 wurde der direkte Gegenentwurf zur Volksinitiative „Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls“ von Volk und Ständen angenommen und Art. 106 Bundesverfassung (BV) geändert. Das neue Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (BGS) führt die beiden heute im Geldspielbereich geltenden Bundesgesetze (das Lotteriegesetz und das Spielbankengesetz) zusammen und schafft auf Bundesebene eine neue, umfassende Regelung aller Geldspiele in der Schweiz.

Die Änderung von Art. 106 BV und die umfassende Revision der Geldspielgesetzgebung auf Bundesebene haben zur Folge, dass auch die interkantonalen und die kantonalen Bestimmungen zum Geldspielbereich anzupassen sind. Interkantonale sind dies die Vereinbarung zwischen allen Kantonen betreffend die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 (IVLW), die 9ème Convention relative à la Loterie Romande vom 18. November 2005 zwischen den sechs Westschweizer Kantonen (C-LoRo) sowie die Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 (IKV 1937) zwischen allen Deutschschweizer Kantonen und dem Kanton Tessin.

Auswirkungen Geldspielgesetz und gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat

Das neue Geldspielgesetz, als Ersatz des Lotterie- und des Spielbankengesetzes, regelt die Geldspiele umfassender als dies bisher insbesondere im Lotteriegesetz aus dem Jahre 1923 der Fall war. Zudem wurden verschiedene Punkte aus der bisherigen IVLW sowie aus der IKV 1937 bzw. der C-LoRo in das Bundesgesetz übernommen. Dies führt einerseits dazu, dass einige Inhalte der Konkordate nicht mehr in der Regelungskompetenz der Kantone liegen und somit überflüssig werden. Andererseits entsteht für die Kantone in anderen Bereichen, z.B. in Bezug auf die automatisiert und online durchgeführten Geschicklichkeitsspiele, neuer Regelungsbedarf. Die IVLW wird daher totalrevidiert und neu „gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat“ heissen. Die Veränderungen bei der Geldspielgesetzgebung auf Bundesebene und bei der IVLW führen auch zu einem Anpassungsbedarf bei den regionalen Vereinbarungen, der IKV 1937 und der C-LoRo.

Zusammenhang mit den Statuten der Swisslos

Die IKV 1937 und die Statuten der Swisslos Interkantonale Landeslotterie Genossenschaft („Swisslos“) stehen in einem engen Zusammenhang. Mitglieder der Genossenschaft sind die Vertragskantone der IKV 1937.

Beim Inkrafttreten der IKV 1937 bot die Interkantonale Landeslotterie ILL (heutige Swisslos) lediglich Lose an. Später kamen die Zahlenlottomos sowie die Sportwetten dazu, die zunächst von der Sport-Toto-Gesellschaft betrieben wurden. Jüngst wurde das Produktsortiment mit einem ersten Online-Geschicklichkeitsspiel (Jass) ergänzt, um diesen für die Zukunft lukrativen Teilmarkt nicht den illegalen Online-Geldspielanbietern aus Gib-

raltar, Malta etc. zu überlassen. Mit einem sozialverträglichen Online-Geschicklichkeitsspielangebot werden sowohl sozial- als auch finanzpolitische Interessen der Kantone wahrgenommen und dem Grundsatz „Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls“ Rechnung getragen.

Die Übernahme der Sportwetten der Sport-Toto-Gesellschaft und die damit verbundenen Folgen wie z.B. die Begünstigung des nationalen Sports durch einen Teil des Reingewinns von Swisslos sowie die Sortimentserweiterungen fanden Eingang in die mehrmals angepassten Statuten der Swisslos. Die IKV aus dem Jahr 1937 dagegen wurde seit mehr als 30 Jahren nicht mehr angepasst.

Die durch Änderungen im übergeordneten Recht ausgelöste Revision der IKV 1937 soll nun auch zum Anlass genommen werden, gewisse Regelungen, die bisher nur in die Statuten der Swisslos Eingang gefunden haben, im Interesse der Transparenz und der demokratischen Abstützung künftig auf Stufe der interkantonalen Vereinbarung zu verankern.

Die Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen (Geldspielgesetz, gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat und IKV 2020) werden auch eine Revision der Statuten der Swisslos erfordern (vgl. hierzu auch Art. 11 IKV 2020). Hierzu ist gemäss Art. 13 Bst. I der Statuten der Swisslos die Generalversammlung der Swisslos zuständig.

2 Formelles

Totalrevision

Der Grossteil der Bestimmungen der IKV 1937 wird durch die neue Geldspielgesetzgebung und das gesamtschweizerische Geldspielkonkordat überholt, weshalb die Anpassung im Rahmen einer Totalrevision erfolgt.

Insgesamt soll die bisherige Praxis weitergeführt werden. Namentlich soll die von den Vereinbarungskantonen betriebene Genossenschaft „Swisslos Interkantonale Landeslotterie“ nach wie vor auf dem Gebiet der Vereinbarungskantone die einzige Veranstalterin von als Grossspiele durchgeführten Lotterien und Sportwetten sein.

Formell-gesetzliche Grundlage

Nach Art. 48 Abs. 1 BV können die Kantone Verträge schliessen sowie gemeinsame Organisationen und Einrichtungen schaffen. Sie können namentlich Aufgaben von regionalem Interesse gemeinsam wahrnehmen. Verträge zwischen Kantonen sind öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, die zwei oder mehrere Kantone über einen in ihren Kompetenzbereich fallenden Gegenstand schliessen. Es können somit Verträge über alle Fragen geschlossen werden, die in den Zuständigkeitsbereich der Kantone fallen. Derartige Verträge können rechtsgeschäftlich oder rechtsetzend sein oder Elemente beider Kategorien enthalten. Rechtsetzende Verträge sind entweder unmittelbar anwendbar, das heisst sie berechtigen und verpflichten die beteiligten Kantone direkt; mittelbar rechtsetzende Verträge verpflichten dagegen die beteiligten Kantone nur, ihr internes Recht nach den Bestimmungen des Vertrags zu gestalten.

Die vorliegende Vereinbarung weist sowohl rechtsetzende (z.B. Bezeichnung der Swisslos als ausschliessliche Veranstalterin, Gewinnverteilung) als auch rechtsgeschäftliche (z.B. Bekanntmachung des guten Zweckes) Elemente auf. Insbesondere die Bezeichnung der Swisslos als ausschliessliche Veranstalterin muss zwingend in einem Gesetz im formellen Sinn erfolgen. Es ist daher wichtig, dass die Vereinbarung im Verfahren der Gesetzgebung vom kantonalen Gesetzgeber beschlossen wird.¹ Dieser Umstand muss insbesondere in den Phasen Vernehmlassung, Gutheissung und Beitrittserklärung berücksichtigt werden. Je nach kantonalem Recht kann es angezeigt sein, dass die Kantonsregierung innerkantonal frühzeitig informiert.

3 Zu den einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung

Art. 1 Leistungsauftrag

Absatz 1

Die Swisslos Interkantonale Landeslotterie, vormals „Interkantonale Landeslotterie“, wurde 1937 zum Zweck der gemeinsamen Durchführung von Lotterien gegründet und wird heute von den Vereinbarungskantonen gemeinsam betrieben.

Absatz 2

Swisslos bietet heute nebst Lotterien auch Sportwetten (übernommen von der Sport-Toto-Gesellschaft) und Online-Geschicklichkeitsgeldspiele an. Aus diesem Grund wird in Abs. 2 (wie auch im Titel der Vereinbarung) anstelle des bisherigen Begriffs „Lotterien“ jener der „Geldspiele“ verwendet. Die aus Sportwetten und Online-Geschicklichkeitsgeldspielen resultierenden Reingewinne werden – wie jene aus den Lotterien – vollumfänglich den Kantonen zur gemeinnützigen Verwendung überwiesen. Gemäss BV und BGS muss der Reingewinn aus Lotterien und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Swisslos betreibt die Geldspiele im Auftrag der Vereinbarungskantone und muss sich dabei an den rechtlichen Rahmen (das Bundesgesetz über die Geldspiele, das gesamtschweizerische Geldspielkonkordat und die vorliegende Vereinbarung) halten.

Absatz 3

Gestützt auf Art. 23 Abs. 1 BGS bestimmen die Kantone die maximale Anzahl der Veranstalterinnen von Lotterien und Sportwetten, die unter die Grossspiele gemäss Art. 3 Bst. e BGS fallen. Mit dieser Regelung soll den Kantonen die Weiterführung der bisherigen Praxis ermöglicht werden (Botschaft, BBl 2016 8447). Die Beschränkung auf eine Veranstalterin im Gebiet der Deutschschweiz und des Kantons Tessin erfolgt im gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (Art. 49). Wie bisher wird die Swisslos Interkantonale Lan-

¹ Vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.183/1998 E. 3d. Ausnahmsweise kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch ein Beschluss der Regierung genügen, sofern eine explizite und konkrete Delegationsnorm besteht. In jedem Fall ist ein Parlamentsbeschluss diesem Vorgehen vorzuziehen, zumal die demokratische Legitimation von Konkordaten von der Lehre regelmässig in Zweifel gezogen wird. Es gilt sicherzustellen, dass die Anwendung von Normen des Konkordates nicht zu einem späteren Zeitpunkt mit der Begründung angefochten werden kann, das Konkordat stelle in Bezug auf einzelne Kantone keine formell-gesetzliche Grundlage dar.

deslotterie durch die Vertragskantone als einzige Veranstalterin von als Grossspiele i.S. von Art. 3 Bst. e BGS durchgeführten Lotterien und Sportwetten bezeichnet.

Das Bundesgericht hat die Zulässigkeit der unter dem geltenden Recht bestehenden Monopole mehrfach bestätigt. Es verwies auf das öffentliche Interesse an der Bekämpfung der Spielsucht, am Schutz vor Gefahren unlauterer Machenschaften und an der breiten und transparenten Verwendung der Lotterierlöse. Im Lichte dieser Zielsetzungen, so das Bundesgericht, erscheine die bisher geübte restriktive Bewilligungspraxis auch nicht als unverhältnismässig (BGer vom 17. Jan. 2012, 2C_859/2010, E. 4; siehe auch BGE 135 II 338 ff.). Im Jahr 2015 hat das Bundesgericht die Zulässigkeit des Lotteriemonopols erneut bestätigt (2C_1086/2013, E. 7.2). An den vom Bundesgericht als zulässig erachteten Zielsetzungen ändert sich auch unter den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen nichts.

Art. 2 Ablieferung und Verteilung der Reingewinne

Absatz 1

Sämtliche Reingewinne (auch diejenigen aus Geschicklichkeitsgeldspielen) fallen gemäss Abs. 1 den Vereinbarungskantonen zu. Gemäss Art. 126 Abs. 2 BGS liefern die Veranstalterinnen ihre Reingewinne denjenigen Kantonen, in denen die Lotterien und Sportwetten durchgeführt wurden. Der Begriff des Reingewinns ergibt sich aus Art. 125 Abs. 2 BGS. Art. 125 Abs. 1 BGS schreibt zudem vor, dass die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden sind. Die Aufzählung der einzelnen Bereiche (Kultur, Soziales, Sport) ist nicht abschliessend. Es soll auch hier im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben die bisherige Praxis weitergeführt werden.

Absatz 2

Gemäss Art. 127 BGS regeln die Kantone in rechtsetzender Form das Verfahren, die für die Verteilung der Mittel zuständigen Stellen sowie die Kriterien, welche die zuständigen Stellen für die Gewährung von Beiträgen anwenden müssen. Die Kantone können einen Teil der Reingewinne für interkantonale, nationale und internationale gemeinnützige Zwecke verwenden.

Seit jeher fliesst in diesem Sinne ein Teil der Reingewinne an den nationalen Sport (Swiss Olympic, Schweizer Fussball und Eishockey). Diese Unterstützung via Sport-Toto-Gesellschaft war bislang nur Gegenstand von Art. 6 der Swisslos-Statuten sowie von Verträgen zwischen der Sport-Toto-Gesellschaft, der Loterie Romande und Swisslos². Den Vorgaben von Art. 125 f. BGS vermag die aktuelle Form der Mittelverteilung an den nationalen Sport durch die Sport-Toto-Gesellschaft jedoch nicht mehr zu genügen.

Das gesamtschweizerische Geldspielkonkordat sieht daher vor, dass die Mittelverteilung an den nationalen Sport künftig nicht mehr über die (als Verein organisierte) Sport-Toto-Gesellschaft, sondern neu über die öffentlich-rechtliche Stiftung Sportförderung Schweiz erfolgt, welche von der gemeinsamen Trägerschaft gesteuert und beaufsichtigt wird. Das

² Die Sport-Toto-Gesellschaft begünstigt seit ihrer Gründung im Jahr 1938 den nationalen Sport und den Breiten-sport. Sie war bis 2006 Veranstalterin der Sportwetten und hat bei der Einführung des Schweizer Zahlenlottos im Jahr 1970, welches das damalige Sport-Toto wie erwartet erheblich kannibalisierte, Besitzstandsgarantien erhalten.

gesamtschweizerische Geldspielkonkordat sieht zudem vor, dass die FDKG vierjährlich über den Betrag entscheidet, der zugunsten des nationalen Sports eingesetzt werden soll.

In Absatz 2 wird der Grundsatz, dass vierjährlich ein Teil der Reingewinne zur Förderung des nationalen Sports eingesetzt wird, festgehalten. Die Einlage in die Stiftung erfolgt jährlich.

Nicht speziell geregelt wird, abgesehen vom Unterstützungsbeitrag an den nationalen Sport, die Finanzierung gemeinnütziger Projekte von gesamtschweizerischer Bedeutung wie Olympische Spiele oder Landesausstellungen. Die Zahl entsprechender Projekte war in den letzten fünfzehn Jahren gering und die Vorteile des bewährten, föderalen Verteilverfahrens³ überwiegen. Die Unterstützung der grossen eidgenössischen Feste (Eidg. Turnfest, Eidg. Schützenfest, Eidg. Schwingfest u.a.) erfolgt seit dem entsprechenden Beschluss der Swisslos-Generalversammlung im November 2005 in Form von Sponsorings bzw. eines standardisierten Sponsoringverfahrens und wird als Betriebsaufwand verbucht. Dies stellt eine erhebliche administrative Vereinfachung dar und ermöglicht die Einforderung kommunikativer Gegenleistungen seitens der Veranstalter. Dieses Vorgehen hat sich bewährt und soll entsprechend beibehalten werden. Diese Lösung umfasst auch die Praxis, dass die Loterie Romande die eidgenössischen Feste in der Romandie und die Swisslos jene in ihrem Gebiet unterstützt.

Absatz 3

Gemäss Botschaft zum BGS sind die Kantone frei, den konkreten Verteilschlüssel zu bestimmen, etwa aufgrund der Bevölkerungszahl und/oder der erzielten Bruttoeinnahmen pro Kanton (BBl 2016 8494). Bisher waren sowohl in der IKV 1937 wie auch in den Statuten der Swisslos Vorgaben zur Verteilung des Reingewinns enthalten. Neu soll aus Gründen der Transparenz und der demokratischen Legitimation der Verteilschlüssel abschliessend auf Stufe der interkantonalen Vereinbarung abgebildet werden. Eine Änderung des Verteilschlüssels kann somit nur noch im Rahmen einer Änderung der IKV 2020 erfolgen.

Die IKV 1937 sah ursprünglich vor, dass der Reingewinn aus Lotterien im Verhältnis der Wohnbevölkerung unter die Kantone zu verteilen ist (Art. 5 IKV 1937). Der Verteilmechanismus hat sich dann weiterentwickelt:

- Vom Reingewinn wurde jedem Kanton vorab ein Fixum ausgeschüttet und der Restbetrag im Verhältnis Wohnbevölkerung aufgeteilt (Art. 5 Statuten Swisslos⁴). Diese Regelung galt und gilt nur für Lotterien in der Form von Losen.
- Ab 1970 kamen die Zahlenlottomos hinzu, die die Swisslos auf vertraglicher Basis zunächst gemeinsam mit der Sport-Toto-Gesellschaft, der Berner SEVA und der Loterie Romande anbot. Gestützt auf einen Entscheid der Genossenschafterversammlung von 1995 werden die der Swisslos zukommenden Reingewinnanteile aus den Zahlenlottomos (heute: Swiss Lotto, EuroMillions und andere) seither je zur Hälfte nach der Gösse der Wohnbevölkerung und den in den Kantonen jeweils erzielten Umsätzen verteilt (Art. 6 Statuten Swisslos).

³ Wenn ein Kanton ein solches Projekt unterstützen will, kann er dies autonom entscheiden, indem er Mittel aus seinem kantonalen Verteilfonds zur Verfügung stellt oder die Mittel dafür vor der Zuweisung an den Fonds vom von Swisslos jährlich überwiesenen Betrag subtrahiert.

⁴ Fassung vom 27.11.2009

- Die Gewinne aus den (im Jahr 2006 von der Sport-Toto-Gesellschaft übernommenen) Sportwetten sowie aus den seit 2015 neu von Swisslos angebotenen Online-Geschicklichkeitsgeldspielen werden nach demselben Schlüssel aufgeteilt wie bei den Zahlenlottom (je zur Hälfte nach der Wohnbevölkerung und nach den erzielten Umsätzen).

Die Regelung in Abs. 3 (Bst. a und b) bildet somit die aktuell angewendeten, bewährten Gewinnverteilungs-Schlüssel ab.

Absatz 4

Absatz 4 trägt einerseits Art. 28 BGS Rechnung, der es den Kantonen ermöglicht, die Durchführung bestimmter Kategorien von Grossspielen zu verbieten. Andererseits bedeutet er auch, dass die Mitglieder der Genossenschaft auch dem Geldspielkonkordat beitreten müssen, da sie andernfalls auf ihrem Gebiet keine Grossspiele anbieten lassen können. Werden in einem Kanton bestimmte Spiele nicht durchgeführt, partizipiert er nicht an den Reingewinnen aus diesen Spielen.

Art. 3 Vertretung der Vereinbarungskantone in der Genossenschaft

Jeder Kanton ist in der Generalversammlung der Swisslos vertreten. In Art. 3 verpflichten sich die Kantone, ein Regierungsmitglied in die Generalversammlung zu entsenden. Dieses Erfordernis erfüllen nur aktive Regierungsmitglieder. Damit soll die Interessenvertretung der Kantone als Eigner der Swisslos sichergestellt werden. Es ist zu beachten, dass aufgrund der Unvereinbarkeitsregelungen im gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (Art. 39 Abs. 2 GSK) nicht dasselbe Regierungsmitglied, welches gestützt auf Artikel 4 GSK in der Fachdirektorenkonferenz Geldspiele Einsitz nimmt, in die Generalversammlung der Swisslos delegiert werden darf.

Art. 4 Gemeinsame Bestimmungen für Kleinlotterien

Kleinlotterien sind per Definitionem auf den Ausgabekanton beschränkt (vgl. Art. 3 Bst. f BGS). Das Geldspielgesetz bzw. die entsprechende Verordnung definiert zudem die maximale Plansumme und weitere Beschränkungen/Anforderungen von/an Kleinlotterien.

Absatz 1

Es macht Sinn, in der vorliegenden Vereinbarung weiterhin eine Limitierung der Kleinlotterien vorzusehen. Dies auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Durchführung eines grossen Teils der Kleinlotterien Swisslos übertragen wird. Swisslos wickelt diese Lotterien als sog. Tranchen eines ihrer Rubbellose ab und zahlt den Kleinlotterie-Veranstaltern einen Gewinnanteil aus. Erfolgt keine Limitierung, könnte die Zahl der Kleinlotterien erheblich ansteigen, was zulasten der Gewinne aus Grosslotterien erfolgen würde, welche an die Mittelverteilungsfonds der Kantone überwiesen werden.

Die Geldspielverordnung des Bundesrats sieht eine Maximalplansumme der Kleinlotterien von CHF 100'000 vor. Für Kleinlotterien zur Finanzierung eines Anlasses von überregionaler Bedeutung liegt die Maximalplansumme bei 400'000 Franken. Mit dem bisherigen

Kontingent von CHF 1.50 pro Kopf der Bevölkerung betrug das Gesamtkontingent im Swisslos-Vertragsgebiet rund CHF 9.2 Mio. pro Jahr. Von diesem Gesamtkontingent werden heute rund CHF 5.7 Mio. genutzt; die Entwicklung ist stabil (Mittelwert 2010-2015 = CHF 5,5 Mio.). Allerdings entfielen z.B. 2015 21 Kleinlotterien mit einer Totalplansumme von CHF 4,1 Mio. auf Kleinlotterien mit einer Plansumme über CHF 100'000. Deren Plansummen sind in Zukunft zumindest teilweise zu reduzieren. Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung wird der Kontingentsbetrag auf CHF 2.50 pro Kopf der Bevölkerung erhöht (entspricht für das gesamte Swisslos-Vertragsgebiet rund CHF 15.3 Mio. pro Jahr), wobei jedem Kanton eine Mindestsumme von CHF 100'000 zur Verfügung stehen soll. Somit können auch bevölkerungsärmere Kantone die vom Bund vorgegebene Maximalplansumme einer Kleinlotterie ausschöpfen. Diese Erhöhung der Kontingente für die bevölkerungsärmeren Kantone erscheint unproblematisch, da bisher das Gesamtkontingent für Kleinlotterien bei weitem nicht ausgeschöpft wird. Die beiden Anpassungen dürften keine merklichen Auswirkungen haben auf die für die Kantone zur gemeinnützigen Verteilung anfallenden Mittel.

Absätze 2 und 3

Wie bis anhin bleibt es nicht zulässig, ungenutzte Plansummen-Kontingente auf Folgejahre zu übertragen (oder – im Ergebnis gleichbedeutend: Einen Vorbezug aus dem nächsten Kalenderjahr zu tätigen), da dies dem Grundgedanken der Limitierung des Umfangs der Kleinlotterien zuwiderläuft. Die Abtretung ungenutzter Kontingentseile an andere Kantone bleibt zulässig, da sich diese Lösung für die kleinen Kantone bewährt hat.

Art. 5 Bekanntmachung der Gemeinnützigkeit

Es liegt im Interesse der Kantone, dass die Öffentlichkeit und vor allem auch die Benefiziarie von Geldspiel-Reingewinnen über die Gemeinnützigkeit der Genossenschaft und die Herkunft der überwiesenen Mittel Bescheid wissen. Die Verpflichtung der Kantone, inskünftig die Herkunft der Mittel bei deren Vergabe zu kommunizieren und den Benefiziaren aufzuerlegen, die erhaltene Unterstützung mindestens unter Verweis des Swisslos-Logos, besser aber noch mit Inseraten und Ähnlichem bekannt zu machen, soll gesetzlich verankert werden.

Art. 6 Änderung der Vereinbarung

Änderungen an Konkordaten haben grundsätzlich auf dem gleichen Weg zu erfolgen wie der Vertragsschluss selbst.

Der Vertragsschluss wie auch eine Vertragsänderung bedürfen der Zustimmung aller Vereinbarungskantone. Eine Vertragsänderung muss, analog dem Vertragsschluss, für deren formell-gesetzliche Gültigkeit einen längeren Prozess in allen Kantonen durchlaufen. Dieser Änderungsprozess soll nur dann in Gang gesetzt werden, wenn eine qualifizierte Mehrheit der Kantone mit der Verfahrenseinleitung einverstanden ist. Notwendig für diesen Entscheid ist die Zustimmung von drei Vierteln der Vertretungen aller Vereinbarungskantone. Abs. 3 sieht ein vereinfachtes Verfahren vor für Änderungen, bei denen kein Handlungsspielraum besteht (beispielsweise Anpassungen an übergeordnetes Recht).

Art. 7 Kündigung der Vereinbarung

Die Kündigungsfrist ist im Vergleich zur IKV 1937 zu verlängern. Damit wird den veränderten gesetzlichen und betrieblichen Rahmenbedingungen Rechnung getragen.

Der zweite Absatz macht deutlich, dass die Kündigung eines Kantons lediglich zu einer Aufhebung der Gültigkeit auf dessen Kantonsgebiet führt. Für den austretenden Kanton würde dies bedeuten, dass (aufgrund der Vorgabe in Art. 49 GSK, wonach im Gebiet der Deutschschweizer Kantone und des Kantons Tessin nur eine Anbieterin zugelassen wird, sowie der Vorgabe in Art. 21 BGS, wonach Grossspiele durch die interkantonale Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde zu bewilligen sind) keine Grossspiele mehr angeboten werden dürfen.

Sollte das GSK aufgrund einer Kündigung durch einen Kanton keinen Bestand haben, so würde dies die Gültigkeit der vorliegenden Vereinbarung nicht beeinträchtigen. Die Swisslos könnte als Unternehmen weiter existieren und ihren Betrieb (soweit nicht von Bundesrechtswegen ausgeschlossen) weiterführen.

Art. 8 Verhältnis zum gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat

Sowohl das gesamtschweizerische Geldspielkonkordat wie auch die vorliegende Vereinbarung sind interkantonale Vereinbarungen im Rang eines formellen Gesetzes. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem GSK und der vorliegenden Vereinbarung gehen die Regelungen des GSK vor.

Art. 9 Inkrafttreten der Vereinbarung

Das Inkrafttreten der Vereinbarung bedarf der Zustimmung aller Vereinbarungskantone der IKV 1937. Die Kantone teilen ihren Beitritt der Generalversammlung der Swisslos mit, diese wiederum teilt das Inkrafttreten den Kantonen und dem Bund mit.

Art. 10 Aufhebung der IKV 1937

Die vorliegende Vereinbarung löst die IKV 1937 ab.

Art. 11 Schlussbestimmung

Die Totalrevision der IKV hat eine Revision der Statuten der Swisslos zur Folge. Die Vorgaben zur Verteilung der Reingewinne (Art. 3) sind in den Statuten abzubilden, ebenso müssen die Vorgaben zur Vertretung der Kantone in der Genossenschaft umgesetzt werden. Die Frist von 6 Monaten erscheint angemessen, zumal die Revisionsarbeiten bereits während des Ratifikationsprozesses für die IKV 2020 an die Hand genommen werden können.



Kantonales Geldspielgesetz (KGSG)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage	1
2.1 Bisherige und frühere gesetzliche Regelung im Geldspielbereich	1
2.2 Grundzüge des neuen Bundesrechts	2
2.3 Begrifflichkeiten und Regelungen gemäss neuem Bundesrecht	3
2.4 Neue interkantonale Regelungen	3
3. Grundzüge der Neuregelung	4
4. Erlassform	4
5. Rechtsvergleich	5
6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs	5
7. Erläuterungen zu den Artikeln	5
8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	22
9. Finanzielle Auswirkungen	23
10. Personelle und organisatorische Auswirkungen	23
11. Auswirkungen auf die Gemeinden	23
12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	23
13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	24
14. Antrag	24

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum kantonalen Geldspielgesetz (KGSG)

1. Zusammenfassung

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben am 11. März 2012 den neuen Artikel 106 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV)¹ per Volksabstimmung angenommen. Dieser ermächtigt den Bund, im Bereich der Geldspiele zu legislieren und sieht vor, dass die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen wie folgt verläuft: Für die Errichtung und den Betrieb von Spielbanken ist eine Konzession des Bundes erforderlich. Er erhebt eine ertragsabhängige Spielbankenabgabe, die der Alters- und Hinterbliebenenversicherung zugutekommt. Artikel 106 Absatz 3 BV bezeichnet sodann die Kantone für verantwortlich im Bereich der Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele. Diese Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen bestand im Wesentlichen bereits vorgängig.

Am 1. Januar 2019 ist das Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)² in Kraft getreten. Es ersetzt das Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (LG)³. Mit dem neuen BGS bezweckt der Bundesgesetzgeber primär den sicheren und transparenten Betrieb der Geldspiele sowie eine Modernisierung der Rechtsgrundlagen im Geldspielbereich entlang der bewährten Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben. Mit dem BGS bleiben Geldspiele weiterhin grundsätzlich erlaubt, aber auch stark reglementiert. Dies namentlich, weil vom Geldspielbereich bekanntlich eine nicht zu unterschätzende Spielsuchtgefahr ausgeht.

Die Kantone haben übergangsrechtlich zwei Jahre Zeit, ihre Gesetzgebung an das neue Bundesrecht anzupassen. Das ist das primäre Ziel der vorliegenden Revision. Gleichzeitig werden die übrigen Bestimmungen des bestehenden kantonalen Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (LotG)⁴ überprüft und wo angezeigt revidiert. In formeller Hinsicht erfolgt eine Totalrevision des LotG, die namentlich auch mit einer Änderung des Erlasstitels verbunden ist.

2. Ausgangslage

2.1 Bisherige und frühere gesetzliche Regelung im Geldspielbereich⁵

Das bisherige Bundesgesetz (LG) datiert wie dargestellt aus dem Jahr 1923 und ist am 1. Juli 1924 in Kraft getreten. Das LG enthält keine Zweckbestimmung. Gemäss der Botschaft sollte die Bundesgesetzgebung jedoch eine bessere Bekämpfung der eigentlichen gewerbsmässigen Lotterien ermöglichen, um den wirtschaftlichen und moralischen Schäden, die sie dem Volk zufügen, wirksam entgegenzutreten zu können.

Das LG definiert die Lotterie anhand von vier Kriterien (Einsatz, Gewinnmöglichkeit, Zufall und Planmässigkeit) und statuiert ein grundsätzliches Lotterieverbot (Art. 1 LG). Das Lotterieverbot erstreckt sich nicht auf die Tombolas, die ausschliesslich dem kantonalen Recht unterstehen (Art. 2 LG). Vom Verbot ausgenommen sind die Lotterien, die einem gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck dienen (Art. 5 LG). Diese Lotterien können für das Gebiet des Ausgabekantons von der zuständigen kantonalen Behörde bewilligt werden. Die Kantone können die Durchführungsmodalitäten der Lotterien näher regeln.

¹ SR 101

² SR 935.51

³ AS 39 353

⁴ BSG 935.52

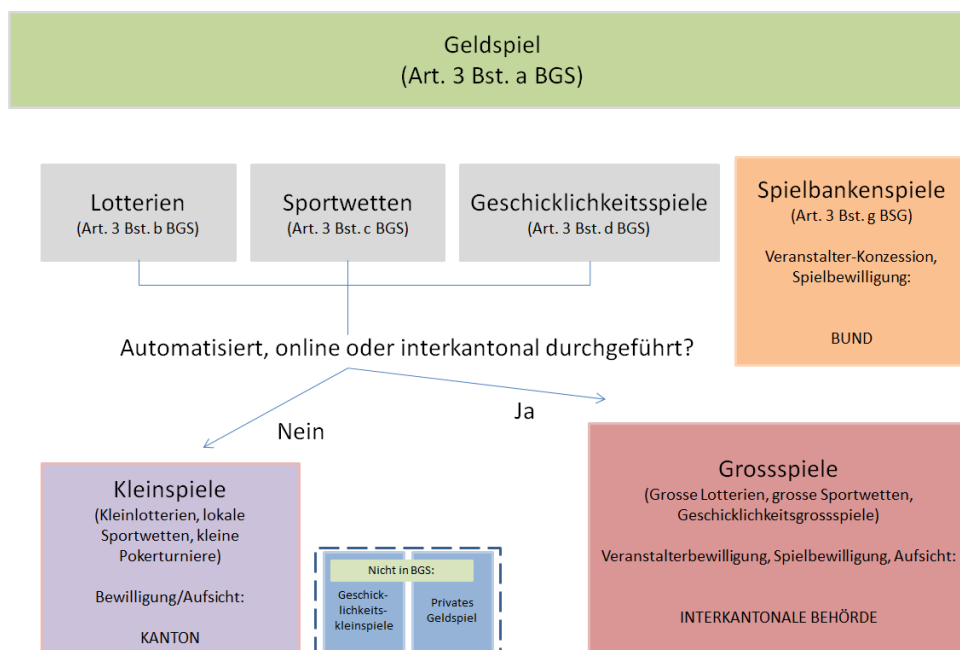
⁵ vgl. zum Ganzen Botschaft BGS; BBl 2015 8387 ff.

Auf Bundesebene wurde im Weiteren das Spielbankengesetz vom 18. Dezember 1998 (SBG) erlassen, welches den Bereich der Spielbanken umfassend regelt. Es sieht u.a. vor, dass der Bund eine Abgabe auf den Bruttospielerträgen der Spielbanken erhebt. Er verwendet seine Spielbankenabgabe zugunsten der AHV. Die Kantone können eine gleichartige Abgabe auf Spielbanken mit Konzession B erheben.

Sodann ist die interkantonale Vereinbarung vom 7. Januar 2005 über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonale und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW)⁶ am 1. Januar 2006 in Kraft getreten. Der Kanton Bern schloss sich ihr mit Beschluss des Grossen Rats vom 15. Juni 2005⁷ an. Sie gilt für die sogenannten «Grosslotterien», d. h. interkantonale oder gesamtschweizerisch durchgeführte Lotterien und Wetten, die der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 (IKV 1937)⁸ oder der Convention relative à la Loterie de la Suisse Romande vom 6. Februar 1985 unterstehen (Art. 1 IVLW). Der Kanton Bern ist der IKV 1937 mit Beschluss des Grossen Rats vom 4. September 2002⁹ beigetreten. Nach der IVLW ist die Lotterie- und Wettkommission (Comlot; Art. 5–7 IVLW) die einzige Zulassungsbehörde für interkantonale oder gesamtschweizerisch durchgeführte Lotterien und Wetten (Art. 14–16 IVLW). Sie ist zugleich Aufsichtsbehörde (Art. 20 IVLW).

2.2 Grundzüge des neuen Bundesrechts

Artikel 106 BV und das BGS behalten die bisherigen Zuständigkeiten von Bund und Kantonen im Geldspielbereich grundsätzlich bei. Demnach verantwortet der Bund den Bereich der Spielbanken und die Kantone die Bereiche der Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele. Das BGS sieht weiter vor, dass Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele, soweit sie automatisiert, interkantonale oder online durchgeführt werden, durch eine interkantonale Behörde beaufsichtigt werden. Diese Formen von Geldspielen werden im BGS als Grossspiele bezeichnet. Die einzelnen Kantone bleiben einzig für die sog. Kleinspiele verantwortlich, sprich Lotterien und Sportwetten, die weder automatisiert, interkantonale noch online durchgeführt werden. Ebenso für kleine Pokerturniere. Geschicklichkeitsspiele in der Form eines Kleinspiels fallen nicht unter das BGS (vgl. Art. 1 Abs. 2 Bst. b BGS).



⁶ vgl. BSG 945.4-1

⁷ vgl. BSG 945.4

⁸ vgl. BSG 945.3-1

⁹ vgl. BSG 945.3

Das BGS sieht auch im Bereich der kantonalen Verantwortlichkeiten (Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele) umfangreiche Vorschriften vor. Im Bereich der Grossspiele haben die Kantone keine weitergehenden Rechtssetzungskompetenzen – sie können Grossspiele lediglich zulassen oder ganz verbieten. Im Bereich der Kleinspiele können die Kantone neben dem Grundsatzentscheid über Zulässigkeit oder Verbot auch ergänzende Regelungen aufstellen.

Das BGS erwähnt sodann die Möglichkeit der Kantone, Abgaben auf den Reingewinnen der Spielbanken mit Konzession B zu erheben (vgl. Art. 122 BGS). Weitergehend äussert es sich nicht explizit zu möglichen Abgabenerhebungen durch die Kantone, namentlich im Bereich der Geschicklichkeitsspielautomaten, und schliesst solche damit aber auch nicht aus.

Zuletzt macht das BGS grundlegende und für die Kantone verbindliche Vorgaben zur Mittelverwendung. Dies in Konkretisierung der verfassungsrechtlichen Vorgaben gemäss Artikel 106 BV. Insbesondere haben die Kantone die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport (vgl. Art. 106 Abs. 3 und 6 BV sowie Art. 125 Abs. 1 BGS). Die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen ist überdies ausgeschlossen (Art. 125 Abs. 3 BGS).

2.3 Begrifflichkeiten und Regelungen gemäss neuem Bundesrecht

Begriff	Definition	Gesetzliche Regelung	Ergänzende Hinweise
Geldspiele	Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht	Art. 3 Bst. a BGS	Geldspiele im privaten Kreis und Geschicklichkeits-Kleinspiele sind vom Geltungsbereich des BGS ausgenommen (Art. 1 Abs. 2 Bst. a und b BGS)
Grossspiele	Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele, die je automatisiert oder interkantonal oder online durchgeführt werden	Art. 3 Bst. e BGS Art. 21 ff. BGS	Verbot durch die Kantone möglich (Art. 28 BGS), entweder vollständig oder in Bezug auf einzelne Grossspielarten
Kleinspiele	Lotterien, Sportwetten und Pokerturniere, die je weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Pokerturniere)	Art. 3 Bst. f BGS Art. 32 ff. BGS	Verbot durch die Kantone möglich, entweder vollständig oder in Bezug auf einzelne Kleinspielarten. Ebenso möglich ist der Erlass ergänzender Regelungen (Art. 41 Abs. 1 BGS)
Geschicklichkeitsspiele	Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt	Art. 3 Bst. d BGS Art. 21 ff. BGS Art. 61 BGS	Geschicklichkeitsspiele sind vom BGS nur erfasst, wenn sie ein Grossspiel darstellen, d.h. automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden (vgl. Art. 1 Abs. 2 Bst. b BGS)

2.4 Neue interkantonale Regelungen

Auf interkantonomer Ebene ist vorgesehen, die Vorgaben im Geldspielbereich weiterhin in drei Konkordaten zu regeln. Zum einen im nationalen Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019 (GSK), dem alle Kantone angehören und welches primär die organisatorischen Grundzüge der interkantonalen Geldspielstrukturen festlegt. Zum anderen in zwei regionalen Geldspielkonkordaten, welche die gebietsmässig getrennten, ausschliesslichen Anbieterinnen von Lotterien und Sportwetten im Grossspielbereich bezeichnen. In der Deutschschweiz und dem Tessin ist im neuen regionalen Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019 (IKV 2020) als ausschliessliche Veranstalterin weiterhin die Genossenschaft «Swisslos» vorgesehen, in den sechs Kantonen der Westschweiz weiterhin der Verein «Loterie Romande».

Das GSK führt eine interkantonale Trägerschaft Geldspiele als übergeordnetes interkantonales Organ ein. Ihm untersteht die interkantonale Geldspielaufsicht (bisher «Comlot»). Diese beaufsichtigt die interkantonalen Geldspielanbieter Swisslos und Loterie Romande. Daneben

ist sie schweizweit Bewilligungsbehörde für Grossspielautomaten. Zusätzlich führt das GSK das interkantonale Geldspielgericht und die Stiftung Sportförderung Schweiz ein. Letztere unterstützt und fördert den nationalen Sport mit Mitteln aus den Reingewinnen aus interkantonalen Lotterien und Sportwetten. Die Zuweisung der Mittel an die Stiftung Sportförderung Schweiz erfolgt vor der Mittelverteilung an die Kantone. In der Vergangenheit flossen so jährlich mittlere zweistellige Millionenbeträge in den nationalen Sport. Es ist davon auszugehen, dass die Praxis keine grundsätzliche Änderung erfahren wird.

Der Regierungsrat beabsichtigt, dem Grossen Rat den Beitritt des Kantons Bern zum GSK und zur IKV 2020 zu beantragen. Nur so kann das bewährte Gesamtsystem aufrechterhalten werden.

3. Grundzüge der Neuregelung

Das KGSG setzt das neue Bundesrecht um. Die Kantone haben dabei die Möglichkeit, Geldspiele auf ihrem Gebiet ganz oder teilweise zu verbieten. Diese Möglichkeit besteht sowohl im Bereich der Grossspiele als auch der Kleinspiele. Würde der Kanton Bern von dieser Möglichkeit vollständig Gebrauch machen, würde er nicht mehr an den Einnahmen von Swisslos partizipieren und könnte in der Folge keine gemeinnützigen Vorhaben im Kanton Bern mehr aus Geldspielmitteln unterstützen. Heute stehen dafür rund 53 Millionen Franken jährlich zur Verfügung, die namentlich in den Bereichen Kultur und Sport verwendet werden. Abgesehen davon stiege mangels eines legalen Angebots die Gefahr von verstärkten illegalen Geldspielaktivitäten. Der Regierungsrat spricht sich daher für die Fortsetzung eines legalen und regulierten Geldspielgewerbes im Kanton Bern aus. Grossspiele und Kleinspiele – mit Ausnahme der lokalen Sportwetten, welche im Kanton Bern keine Tradition haben – sollen demnach unter den Voraussetzungen des BGS und KGSG weiterhin erlaubt bleiben. Der bestehende kantonale Fonds für Suchtprobleme wird überdies u.a. weiterhin dafür eingesetzt, die negativen Begleiterscheinungen des Geldspiels zu bekämpfen. Er wird entsprechend auch teilweise aus Abgaben auf Geldspielen gespeist.

Die Kantone können zudem im Rahmen des Bundesrechts Abgaben auf Geldspiele erheben. Bereits das geltende Recht sieht dies so vor. Der Regierungsrat beabsichtigt, die heutigen Abgaberegeln im Bereich der Spielbanken mit Konzession B und Geschicklichkeitsspielautomaten fortzuführen. Auf Abgaben im Bereich der Kleinspiele soll verzichtet werden.

Darüber hinaus ist der Regelungsspielraum des Kantons begrenzt. Namentlich im Bereich der Grossspiele haben die Kantone keine Rechtsetzungskompetenzen. Im Bereich der Kleinspiele können sie ergänzende Regelungen zum Bundesrecht erlassen. Das BGS legt im Bereich der Kleinspiele mit anderen Worten den Mindeststandard fest.

Ein wesentlicher Teil der neuen gesetzlichen Bestimmungen widmet sich der Regelung der Verwendung der dem Kanton zufließenden Reingewinne aus Grossspielen. Neben den Grundsätzen der Mittelverwendung, welche sich an der übergeordneten und verbindlichen Vorgabe des Bundesrechts zur Gemeinnützigkeit zu orientieren haben, werden die Zuwendungsbereiche konkretisiert und die Bezeichnung und Speisung der einzelnen Fonds festgelegt.

Das BGS führt auch zu Änderungen bei der Besteuerung der Geldspielgewinne. Diese Änderungen sind jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Revision. Die Änderungen bei der Besteuerung der Geldspielgewinne werden im Rahmen der geplanten Teilrevision des Steuergesetzes (BSG 661.11) per 1. Januar 2021 umgesetzt. Bereits ab 1. Januar 2019 finden zudem die übergangsrechtlichen Regeln des BGS Anwendung. Die notwendigen Anpassungen der kantonalen Steuergesetzgebung werden in einer separaten Vorlage bearbeitet. Ihr zeitgerechtes Inkrafttreten ist damit sichergestellt.

4. Erlassform

Alle grundlegenden und wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts sind in der Form des Gesetzes zu erlassen (Art. 69 Abs. 4 KV). Das KGSG enthält eben solche wichtigen Rechtssätze, namentlich regelt es die Zulässigkeit einzelner Formen von Gross- und Kleinspielen

und führt Abgaben auf einzelne Geldspiele ein. Ebenso regelt es die Grundzüge der Verwendung der Reingewinnanteile von Swisslos.

5. Rechtsvergleich

Die Rechtslandschaft ist im Kantonsvergleich namentlich im Bereich der Mittelverwendung sehr unterschiedlich und dadurch nur bedingt vergleichbar. Dies, weil die Begebenheiten in jedem Kanton historisch gewachsen sind. Gleichwohl wurden im Rahmen der Gesetzesarbeiten die Erlasse oder Revisionsprojekte verschiedener Kantone geprüft. Es zeigte sich, dass der Kanton Bern trotz einzelner Schwachstellen im interkantonalen Vergleich mit dem LotG gut aufgestellt ist.

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Die Umsetzung erfolgt durch die zuständige Direktion. Das KGSG baut auf den bewährten Strukturen des LotG auf. Die Überprüfung der Beitragspraxis aus dem Lotterie- und Sportfonds ist eine Daueraufgabe der Aufsichts- und Vollzugsbehörde. Einfluss darauf können auch allfällige Empfehlungen der Finanzkontrolle und Urteile der Rechtsmittelinstanzen haben. So prüft die Finanzkontrolle die Mittelverwendung aus dem Lotterie- und Sportfonds in regelmässigen Abständen. Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden von nicht oder nicht vollständig begünstigten Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, was ebenfalls Anpassungen in der Beitragspraxis bewirken kann.

7. Erläuterungen zu den Artikeln

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Artikel 1 regelt den Gegenstand des KGSG. Wie im BGS werden gewisse Bereiche und Tätigkeiten vom Geltungsbereich ausgeschlossen.

Artikel 2

Das KGSG verweist betreffend der Begrifflichkeiten auf Artikel 3 BGS und übernimmt damit die dort verankerten Definitionen. Es wird bewusst darauf verzichtet, sie im KGSG zu wiederholen. Sie werden indes in Ziffer 2.3 dieses Vortrags näher umschrieben.

Kapitel 2: Grossspiele

Artikel 3

Artikel 3 enthält den wichtigen Grundsatz, wonach die Durchführung von Grossspielen im Kanton Bern erlaubt ist. Es sind dabei die Vorgaben des Bundesrechts zu beachten. Damit kann der Kanton Bern weiterhin zusammen mit anderen Kantonen der Deutschschweiz und dem Tessin interkantonale Lotterien und Sportwetten durch die Genossenschaft Swisslos anbieten und die dadurch generierten Reingewinnanteile für gemeinnützige Zwecke im Kanton Bern einsetzen. Weitere zwingende Voraussetzungen dafür sind der Beitritt des Kantons Bern zum nationalen und regionalen Geldspielkonkordat.

Artikel 4

Die Informationspflicht der Betreiberinnen und Betreiber von Geschicklichkeitsspielautomaten gegenüber der kantonalen Aufsichtsbehörde im Geldspielbereich dient namentlich der Abgabenerhebung.

Kapitel 3: Kleinspiele

Abschnitt 3.1 Zulässigkeit

Artikel 5

Lokale Sportwetten müssen gemäss Artikel 35 Absatz 1 BGS nach dem Totalisatorprinzip konzipiert sein und dürfen nur am Ort angeboten und durchgeführt werden, an dem das Sportereignis stattfindet, auf das sie sich beziehen. Am Totalisator wetten die Wett-Teilnehmer untereinander und nicht gegen einen Buchmacher, wie es bei Wetten zu festen Quoten der Fall ist.¹⁰ Korruption und Spielmanipulation greifen den Sport in seinem Fundament an. Sie stellen neben Doping die grössten Bedrohungen für den Sport dar und schaden dem Ansehen des Sports dadurch, dass sie die Unvorhersehbarkeit sportlicher Wettkämpfe aufheben und im Widerspruch zu den grundlegenden Werten des Sports wie Fairness und Respekt stehen.¹¹ Diese Gefahr geht von den lokalen Sportwetten aus. Sie haben im Kanton Bern überdies keine Tradition. Im Bereich der lokalen Sportwetten macht der Kanton entsprechend von der vom Bundesrecht eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, Kleinspiele teilweise zu verbieten.

Die übrigen Kleinspiele bleiben erlaubt. Darunter fallen Kleinlotterien, worunter auch Lottos und Tombolas¹² zu verstehen sind, sowie neu kleine Pokerturniere. Die Veranstalterinnen und Veranstalter von Kleinspielen haben selbstredend baupolizeiliche und gastgewerberechtliche Vorgaben (z.B. Feuerschutz, Alkoholausschank) zu beachten.

Kleinspiele, also auch Kleinlotterien, können gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a BGS von Veranstalterinnen und Veranstaltern durchgeführt werden, die

- eine juristische Person nach schweizerischem Recht sind,
- einen guten Ruf geniessen,
- Gewähr leisten für eine transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung.

Die Reingewinne müssen vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden (Art. 34 Abs. 2 BGS). Veranstalterinnen und Veranstalter von Kleinlotterien, die sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmen, dürfen die Reingewinne dieser Spiele für ihre eigenen Zwecke verwenden (Art. 129 Abs. 1 BGS).

Artikel 6

Wird die Organisation oder die Durchführung von Kleinlotterien an Dritte ausgelagert, so müssen diese Dritten gemäss Artikel 33 Absatz 2 BGS gemeinnützige Zwecke verfolgen. Dieser Grundsatz galt bereits mit dem bestehenden LotG. Artikel 6 erklärt ihn für sämtliche Kleinspiele für massgebend, mithin auch für die bewilligungsfreien Kleinspiele. Damit wird eine Regelungslücke im Bundesrecht geschlossen (vgl. Art. 41 Abs. 2 i.V.m. Art. 33 Abs. 2 BGS).

Artikel 7

Das kantonale Recht statuierte bisher keine Altersgrenzen für die Teilnahme an Lotterien und gewerbsmässigen Wetten. Auch in den interkantonalen Vereinbarungen und im bisherigen Lotteriesgesetz des Bundes waren keine Altersgrenzen enthalten. Neu schliesst Artikel 72 Absatz 1 BGS Minderjährige von der Teilnahme an Spielbankenspielen und online durchgeführten Grossspielen aus. Bei den übrigen Grossspielen legt die interkantonale Behörde das Mindestalter je nach Gefährdungspotenzial des Spiels fest, wobei das Teilnahmealter nicht unter 16 Jahren liegen darf (vgl. Art. 72 Abs. 2 BGS).

¹⁰ vgl. Botschaft BGS; BBl **2015** 8451

¹¹ vgl. Botschaft BGS; BBl **2015** 8404

¹² Tombolas und Lottos sind Kleinspiele, die bei einem Unterhaltungsanlass (bei Lottos kann das Spiel selbst der Anlass sein) durchgeführt werden, deren Gewinne nicht in Geldbeträgen bestehen und bei denen die Ausgabe der Lose bzw. der Einsatzkarten, die Ziehung der Lose bzw. der Nummern und die Ausrichtung der Gewinne in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen (vgl. auch Art. 17 Abs. 1 LotG).

Das KGSG beschränkt sich auf die Festlegung eines Mindestalters bei kleinen Pokerturnieren. Bei Kleinlotterien wie Lottos und Tombolas erachtet der Regierungsrat das Gefährdungspotential demgegenüber als sehr klein, weshalb wie bisher keine Regelung vorgesehen ist. Familien sollen weiterhin mit ihren Kindern an Lottos oder Tombolas von Berner Vereinen teilnehmen können.

Abschnitt 3.2: Bewilligungs- und Meldepflicht

Artikel 8

Die Durchführung von Kleinlotterien ist grundsätzlich bewilligungspflichtig (Abs. 1). Eine Ausnahme gilt für Lottos und Tombolas, wenn sie die Vorgaben gemäss Artikel 41 Absatz 2 und 3 BGS erfüllen, sprich bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, deren Gewinne ausschliesslich in Sachpreisen bestehen, bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen und bei denen die maximale Summe aller Einsätze tief ist. Letzteres ist gemäss Artikel 40 VGS bei Lottos und Tombolas der Fall, wenn die maximale Summe aller Einsätze nicht über 50'000 Franken liegt. Die von der Bewilligungspflicht befreiten Kleinspiele unterliegen gemäss Absatz 3 einer Meldepflicht. Die kantonale Aufsichtsbehörde muss wissen, wo und wann bewilligungsfreie Kleinspiele stattfinden, damit sie kontrollieren kann, ob die Voraussetzungen für die Bewilligungsfreiheit tatsächlich vorliegen.

Artikel 9

Kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung besteht bei Kleinlotterien, die dem Kontingent gemäss Artikel 5 IKV 2020 unterstehen. Es ergibt sich aus dem Wesen des Kontingents, dass Bewilligungen nur erteilt werden können, solange das Kontingent nicht ausgeschöpft ist. Die Bewilligungsbehörde hat allerdings die Verteilung des Kontingents nach sachlichen Kriterien vorzunehmen, wobei insbesondere eine anteilmässige Verteilung entsprechend der beantragten Verlosungssumme oder eine anteilmässige Verteilung nach der Bedeutung des Anlasses zulässig sind.

Artikel 10

Die Bewilligungsbehörde für Kleinspiele wird bei der Sicherheitsdirektion angesiedelt. Schon bisher wurden kantonal durchgeführte Lotterien durch die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion bewilligt. Der Regierungsrat wird die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion näher bezeichnen. Sie wird weiter die Meldungen gemäss Artikel 8 Absatz 3 entgegennehmen und als kantonale Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 amten.

Artikel 11

Der Regierungsrat legt die Einzelheiten und Modalitäten des Bewilligungs- und Meldeverfahrens durch Verordnung fest. So werden beispielsweise die einzureichenden Unterlagen in der Ausführungsverordnung zum KGSG näher umschrieben.

Abschnitt 3.3: Aufsicht und Kontrolle

Artikel 12

Der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion obliegt neben den Aufgaben gemäss Artikel 10 auch die Aufsicht über die Durchführung der bewilligten Kleinspiele (Abs. 1). Die unmittelbare Kontrolle üben indes wie schon im bisherigen Recht die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden aus (Abs. 2). Sowohl die kantonale Aufsichtsbehörde als auch die unmittelbaren Kontrollbehörden sind berechtigt, den Veranstalterinnen und Veranstaltern von Kleinspielen Vorgaben zu machen und Massnahmen zu ergreifen. Die Massnahmen richten sich nach Artikel 40 Absatz 2 BGS und Artikel 13.

Artikel 13 und 14

Die Massnahmen gemäss Artikel 13 stehen der kantonalen Aufsichtsbehörde und den unmittelbaren Kontrollbehörden ergänzend zu Artikel 40 Absatz 2 BGS zu.

Artikel 14 statuiert spezialgesetzlich eine Mitwirkungspflicht der Veranstalterinnen und Veranstalter bei Kontrollen.

Artikel 15

Kontingentsanteile können zugunsten einer Kleinlotterie, die ausserhalb des Kantons durchgeführt bzw. von einem anderen Kanton bewilligt wird, abgetreten werden. Die Voraussetzungen hierfür können auf Stufe Verordnung konkretisiert werden.

Abschnitt 3.4: Sanktion

Artikel 16

Das BGS sieht keine Möglichkeit vor, eine Veranstalterin oder einen Veranstalter die Durchführung einer Kleinlotterie vorübergehend zu untersagen, wenn es in der Vergangenheit zu Verfehlungen gekommen ist. Wie schon im LotG werden solche Massnahmen daher auch im KGSG festgeschrieben. Damit bestehen wesentliche und wirksame Massnahmen, um auf Verstösse gegen die Geldspielgesetzgebung zu reagieren und weitere Verstösse zu verhindern.

Kapitel 4: Abgaben

Abschnitt 4.1 Abgabepflichtige

Artikel 17

Wie im geltenden Recht sollen auch unter Geltung des KGSG Abgaben auf dem Bruttospielertrag der Spielbanken mit Konzession B erhoben werden (Spielbankenabgabe). Der Umfang der Abgabe gleicht dem bisherigen Recht. Artikel 122 BGS sieht vor, dass der Bundesrat die Abgabe für Spielbanken mit Konzession B reduziert, soweit der Standortkanton für diese eine gleichartige Abgabe erhebt. So wird eine abgaberechtliche Überbelastung der Spielbanken mit Konzession B verhindert. Artikel 123 Absatz 2 BGS ermöglicht es den Kantonen, die Veranlagung durch die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK) durchführen zu lassen. Artikel 22 regelt die Mittelverwendung der Spielbankenabgabe.

Artikel 18

Nicht mehr unter die kantonale Bewilligungspflicht fallen die Geschicklichkeitsspielautomaten. Das Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG)¹³ ist entsprechend anzupassen (vgl. Art. 79). Gleichwohl sind die Kantone berechtigt, weiterhin Abgaben auf Geschicklichkeitsspielautomaten zu erheben. Weder das Bundesrecht noch die Geldspielkonkordate stehen dem entgegen.

Die Höhe der Abgabe wird auf Stufe Gesetz in Form einer Bandbreite festgelegt. Der Regierungsrat wird auf Stufe Verordnung den Abgabesatz innerhalb der gesetzlichen Bandbreite festlegen. Das ermöglicht die nötige Flexibilität.

Artikel 19

Artikel 19 beinhaltet einen allgemeinen Vorbehalt der Besteuerung gemäss dem Steuerrecht. Hier ist beispielsweise an die Besteuerung von natürlichen und juristischen Personen zu denken, die gewerbsmässig kleine Pokerturniere durchführen und damit Einkünfte erzielen.

¹³ BSG 930.1

Abschnitt 4.2: Zuständigkeit und Verfahren

Artikel 20

Dem Regierungsrat obliegt es, Zuständigkeit und Verfahren zur Abgabbeerhebung festzulegen.

Abschnitt 4.3: Gebühren

Artikel 21

Für Verwaltungshandlungen erheben die zuständigen kantonalen Stellen Gebühren. Dies namentlich für erteilte oder verweigerte Bewilligungen sowie für Kontrollen gemäss diesem Gesetz. Die Gebühren regelt der Regierungsrat durch Verordnung, voraussichtlich in der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV)¹⁴.

Soweit den Gemeinden Aufgaben aus der Lotteriegesetzgebung zukommen, können sie dafür ebenfalls Gebühren erheben. Die Gebührentatbestände und die -höhe sind im kommunalen Recht festzulegen.

Abschnitt 4.4: Mittelverwendung

Artikel 22

Von der Spielbankenabgabe gemäss Artikel 16 sollen weiterhin die Standortgemeinde und der Fonds für Suchtprobleme gemäss Artikel 70 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹⁵ profitieren. Eine gleichlautende Bestimmung findet sich bereits heute in Artikel 24a Absatz 5 HGG. Die Mittelzuteilung wird grundsätzlich im heutigen Rahmen fortgeführt, aber auch ein Mindestwert festgeschrieben (je 2,5 bis 20 Prozent der Abgaben). Der Regierungsrat legt die konkrete Höhe der zugewiesenen Mittel durch Verordnung fest.

Das GSK sieht in Artikel 66 vor, dass wie unter geltendem Recht zudem ein jährlicher Anteil des Bruttospielertrags der Genossenschaft Swisslos zur Bekämpfung des exzessiven Geldspiels abgegeben wird.

Im Übrigen besteht keine Zweckbindung bei der Mittelverwendung aus der Spielbankenabgabe (vgl. Abs. 2).

Artikel 23

Ebenfalls keiner Zweckbindung unterliegen die Abgaben auf Geschicklichkeitsspielautomaten. Die Reingewinne aus Kleinlotterien dürfen demgegenüber wie erwähnt von den Veranstalterinnen und Veranstaltern ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Vorbehalten bleibt Artikel 129 BGS.

Kapitel 5: Massnahmen gegen Spielsucht

Artikel 24

Mit Spielsucht gehen oft harte soziale und gesundheitliche Folgen und Begleiterscheinungen einher: Die finanziellen Probleme führen häufig zur Verschuldung, manchmal auch zu Eigentums- und Vermögensdelikten. Betroffene leiden nicht selten zugleich an anderen psychischen Krankheiten und Abhängigkeiten. Sie sind auch von erhöhten Suizidgefahren und Arbeitslosigkeit betroffen. Daneben sind oft die innerfamiliären Beziehungen und die persönliche Entwicklung der einzelnen Familienmitglieder durch die Geldspielsucht beeinträchtigt. Zum hohen volkswirtschaftlichen Schaden der Geldspielsucht tragen schliesslich auch die Kosten bei, die in den Bereichen der Strafverfolgung sowie der Gesundheits- und Sozialdienste verursacht werden und für die Gemeinden und Kantone aufkommen müssen.¹⁶

¹⁴ BSG 154.21

¹⁵ BSG 860.1

¹⁶ vgl. Botschaft BGS; BBl **2015** 8402 f.

Die Bekämpfung der Spielsucht ist entsprechend ein wichtiges Anliegen des BGS und wird dort einlässlich geregelt. So sind die Veranstalterinnen und Veranstalter von Geldspielen gemäss Artikel 71 BGS verpflichtet, angemessene Massnahmen zu treffen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor Spielsucht und vor dem Tätigen von Spieleinsätzen, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen (exzessives Geldspiel). Minderjährigen kommt ein besonderer Schutz zu. Sie sind nicht zu den Spielbankenspielen und zu den online durchgeführten Grossspielen zugelassen (vgl. Art. 72 BGS). Auch die Werbung zu Geldspielen wird reglementiert und eingeschränkt.

Die Kantone sind gemäss Artikel 85 BGS verpflichtet, Massnahmen zur Prävention von exzessivem Geldspiel zu ergreifen sowie Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen und für deren Umfeld anzubieten. Bereits unter geltendem Recht besteht der Fonds für Suchtprobleme gemäss Artikel 70 SHG. Er wird fortgeführt und steht weiterhin zur Finanzierung von Massnahmen und Einrichtungen der allgemeinen Gesundheitsförderung, der Suchtprävention und der Suchthilfe zur Verfügung.

Die Speisung des Fonds für Suchtprobleme richtet sich nach Artikel 70 SHG und Artikel 22. Demnach äufnen sich die dem Fonds für Suchtprobleme zur Verfügung stehenden Mittel aus folgenden Quellen:

- Alkoholzehntel gemäss Artikel 44 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz; SR 680),
- Spielsuchtabgabe der Genossenschaft Swisslos gemäss Artikel 18 der Interkantonalen Vereinbarung vom 1. Juli 2006 über die Aufsicht und Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (BSG 945.4-1),
- Alkoholabgabe gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11),
- Spielbankenabgabe gemäss dem kantonalen Geldspielgesetz.

Jährlich erhält der Fonds dadurch zwischen sechs bis sieben Millionen Franken¹⁷. Aus der Spielbankenabgabe werden ihm ab dem Jahr 2020 zweieinhalb Prozent zugewiesen. Die Speisung des Fonds für Suchtprobleme aus der Spielbankenabgabe war Gegenstand einer Sparmassnahme des Entlastungspakets 2018¹⁸. Der Bestand des Fonds für Suchtprobleme betrug per Ende 2017 3,9 Millionen Franken. Er hatte seit dem Jahr 2015 um 1,2 Millionen Franken zugenommen. Die Verantwortung für die Verwendung der Mittel des Fonds für Suchtprobleme obliegt der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI).

Kapitel 6: Verwendung der Reingewinne aus Grossspielen

Abschnitt 6.1: Grundsätze der Mittelverwendung

6.1.1 Geltungsbereich

Artikel 25

Wie schon im bisherigen Recht gelten die Bestimmungen zur Mittelverwendung primär für den Lotterie- und Sportfonds. Für den Kulturförderungsfonds gelten sie nur soweit das KGSG dies explizit festhält. Ansonsten gelten für den Kulturförderungsfonds die Bestimmungen des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG)¹⁹.

¹⁷ https://www.gr.be.ch/gr/de/index/sessionen/sessionen/sessionen-2018/junisession_2018/sessionsunterlagen.assetref/dam/documents/GR/Sessionen/de/2018/Sessionsunterlagen-Junisession-2018-de.pdf; S. 648

¹⁸ Massnahme Nr. 46.1.2; vgl. https://www.gr.be.ch/gr/de/index/sessionen/sessionen/sessionen-2017/novembersession_2017/sessionsunterlagen.assetref/dam/documents/GR/Sessionen/de/2017/Sessionsunterlagen-Novembersession-2017-de.pdf

¹⁹ BSG 423.11

6.1.2 Einzelne Grundsätze

Artikel 26

Die Vorgabe, die Mittel aus Grossspielen (Lotterien und Sportwetten) für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, entstammt dem übergeordneten Recht, konkret Artikel 106 Absatz 6 BV und Artikel 125 Absatz 1 BGS. Der Begriff «gemeinnützige Zwecke» umfasst gemäss der Botschaft zum BGS auch wohltätige Zwecke. Begrifflich lassen sich «Gemeinnützigkeit» und «Wohltätigkeit» (wenn überhaupt) insofern voneinander abgrenzen, als die Gemeinnützigkeit den Oberbegriff bildet, der sich auf das Gemeinwohl, d.h. auf die Hebung des geistigen und sittlichen Wohls, die Förderung idealer Bestrebungen im Interesse der Allgemeinheit bezieht, während sich Wohltätigkeit auf einen engeren Personenkreis beschränken kann und die Milderung der Notlage von Einzelnen oder einzelner Gruppen von Bedürftigen bezweckt.²⁰ Die Mittelverwendung aus dem Lotterie- und Sportfonds soll primär einem möglichst breiten Destinatärkreis zukommen. Die Unterstützung von Einzelpersonen ist ausgeschlossen. Vermerkt sei an dieser Stelle, dass beispielsweise Beiträge im Bereich der Denkmalpflege als Sonderfall zu betrachten sind. Davon profitieren nicht bloss der Eigentümerschaft, sondern wegen der erforderlichen öffentlichen Sichtbarkeit oder Zugänglichkeit der Baute auch die Allgemeinheit von der Instandsetzung geschützter Objekte. Eine Begrenzung der in diesem Zuwendungsbereich eingesetzten Mittel ist aber anzustreben und zudem die öffentliche Zugänglichkeit verstärkt zu gewährleisten. Die Umschreibung der Gemeinnützigkeit ist in Artikel 26 eingeflossen und bezweckt mithin ein eher einschränkendes Verständnis.

Die Aufzählung der Bereiche Kultur, Soziales und Sport, die zum Rahmen der gemeinnützigen Zwecke gehören, ist nicht abschliessend. Es handelt sich um eine Beispielliste, die den Begriff «gemeinnützige Zwecke» veranschaulichen soll. Zentral ist, dass jede unterstützte Tätigkeit einem gemeinnützigen Zweck dient. Dies wäre nicht der Fall, wenn der Kanton alleine als Gemeinwesen von der Unterstützung profitiert. So fällt etwa die Verwendung der Gewinne aus Lotterien und Wetten rein zur Verbesserung der Haushaltslage des Kantons nicht in den Rahmen eines gemeinnützigen Zwecks.²¹ Vorhaben welche einen volkswirtschaftlichen Nutzen generieren, können – sofern sie gemeinnützig sind und die Beitragskriterien erfüllen – unterstützt werden. Das Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG; BSG 935.211) weist dem Kanton hingegen die Aufgabe zu, die Ausschöpfung und Weiterentwicklung seiner touristischen Potenziale zu fördern, womit eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht. Damit wurde u.a. die Grundlage für die Unterstützung von sportlichen Grossanlässen (wie die Skiweltcup-Rennen in Adelboden und Wengen) gelegt.

Aus der Pflicht, die Reingewinnanteile gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, ergibt sich, dass Beiträge primär an nicht kommerzielle und nicht gewinnorientierte juristische Personen ausgerichtet werden. Im Bereich der Denkmalpflege sind überdies Beiträge an Privatpersonen möglich. Grundsätzlich möglich sind aber auch Beiträge an andere juristische Personen, wenn sie auf verbindliche Art und Weise sicherstellen, dass die gewährten Beiträge und allfällige Erträge daraus ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Beispielsweise kann eine Aktiengesellschaft dies durch eine entsprechende Anpassung ihrer Statuten sicherstellen.

Artikel 27 und 28

Wie erwähnt gilt bei der Verwendung der Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten gemäss der Botschaft des Bundesrats zum BGS der Grundsatz, dass die Reingewinne dem Kreis von Personen zugutekommen sollen, von dem sie stammen. Dies sind grundsätzlich die Spielerinnen und Spieler im Kanton Bern. Auf dieser Prämisse beruht die Vorgabe gemäss Artikel 27. Beiträge an ein Vorhaben in einem anderem Kanton oder ein solches kantonsübergreifender Natur sind möglich, wenn sie für den Kanton Bern von hoher Bedeutung sind. Dies kann beispielsweise der Fall sein bei einem nationalen Projekt zum Naturschutz. Im Bereich des Sports kann z.B. ein kantonsübergreifender Triathlon als mögliches Beispiel genannt werden.

²⁰ vgl. Urteil Nr. 2016/264 des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 7. August 2017, E. 4.2

²¹ vgl. zum Ganzen Botschaft BGS; BBl 2015 8493

Artikel 28 berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse des Berner Juras. Dieser weist geographisch, sprachlich und kulturell eine enge Verbundenheit mit den Regionen und Kantonen des *arc jurassien* auf. Auf Grund dieser Begebenheiten genügt für die Unterstützung von Vorhaben ausserhalb des Berner Juras eine hohe Bedeutung für den Berner Jura. Auf eine hohe Bedeutung für den Gesamtkanton kann verzichtet werden. Diese Regelung gilt bereits heute unter dem bestehenden LotG.

Artikel 29

Ausgeschlossen sind Beiträge an Vorhaben, die (partei-)politische oder konfessionelle Zwecke verfolgen. Dabei ist eine gewisse Unmittelbarkeit der politischen oder konfessionellen Zwecke angesprochen. Allein eine der zuständigen kantonalen Stelle bekannte politische oder konfessionelle Haltung einer Gesuchstellerin oder eines Gesuchstellers, welche sich jedoch nicht direkt im Vorhaben niederschlägt, schliesst einen Beitrag nicht aus. Die Organisation soll mit anderen Worten nicht direkt in ihren politischen oder konfessionellen Zwecken von dem Vorhaben profitieren.

Artikel 30

Die Reingewinne der Kantone gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS sind begrenzt und können Jahr für Jahr schwanken. Ihre Höhe hängt von zahlreichen Faktoren ab, namentlich dem Spielverhalten der Bevölkerung sowie generell dem Angebot und der Attraktivität der Lotterien und Sportwetten. Ausgehend davon und angesichts der Grundsätze der Gemeinnützigkeit und der möglichst rechtsgleichen Beitragsgewährung erhellt, dass die Mittel des Lotterie- und Sportfonds grundsätzlich Jahr für Jahr für Einzelvorhaben frei zur Verfügung stehen sollten und nur in geringem Ausmass durch wiederkehrende Beiträge gebunden sein dürfen. Diesem Gedanken lebt Artikel 30 nach. Die in Absatz 2 genannten Beiträge sind wiederkehrender Natur und daher grundsätzlich nicht vorgesehen. Gewisse Bereiche sollen jedoch davon unberührt bleiben. Allen voran die wiederkehrenden Beiträge für die Erhaltung und Pflege von einzelnen und für den Kanton Bern herausragenden Baudenkmälern gemäss Artikel 60 ff.. Aber auch andere Zuwendungsbereiche können Beiträge mit wiederkehrendem Charakter aufweisen. Dies erfordert eine gewisse Flexibilität, die durch eine Kompetenzdelegation an den Regierungsrat gewährleistet wird (vgl. Abs. 3). Namentlich im Sportbereich sind einzelne Beiträge als wiederkehrend zu bezeichnen (z.B. Nachwuchsförderung, Verbandsförderung), was es auf Verordnungsstufe zu berücksichtigen gilt.

Artikel 31

Die Wirtschaftlichkeit ist ein weiterer zentraler Grundsatz der Mittelverwendung. Die kantonale Aufsichtsbehörde soll beispielsweise prüfen, ob mittelfristig auch der Betrieb eines unterstützungswürdigen Vorhabens sichergestellt ist. Sie beurteilt dies unter anderem anhand von Business-Plänen. Fehlinvestitionen sollen vermieden werden.

Eine langfristige Wirksamkeit kann nicht bloss im baulichen sachbezogenen Sinn verstanden werden, sondern auch im ideellen Sinn, beispielsweise bei Sensibilisierungsprojekten. Zwar ist die Überprüfung der langfristigen Wirksamkeit dort ungleich schwieriger, dennoch wird in solchen Fällen verlangt, dass mit geeigneten Massnahmen ein lang andauernder geistiger Wert für die Allgemeinheit generiert wird.

Artikel 32

Beiträge aus dem Lotterie- und Sportfonds erfolgen stets subsidiär. Vollfinanzierungen sind gemäss KGSG nicht statthaft (Abs. 1). Gemäss langjähriger Praxis werden Beiträge bis zu maximal 40 Prozent der gemäss Geldspielgesetzgebung relevanten Kosten eines Vorhabens gewährt (Abs. 3). Meist werden die anrechenbaren Kosten berücksichtigt, teilweise werden auch andere Berechnungsgrundlagen (z.B. pro Kopf-Beitrag) verwendet. Grundsätzlich sind Kosten anrechenbar, die extern für die Realisierung von langfristig wirksamen Vorhaben entstehen. Interne Betriebs- und Unterhaltskosten, Kosten für den Kauf von Grundstücken und Liegenschaften oder Gebühren sind bspw. nicht anrechenbar. Präzisierungen und Ausnahmen sind auf Verordnungsstufe vorzusehen. Beiträge werden in der Regel von einer möglichst

breit abgestützten Finanzierung und angemessenen Eigenleistungen abhängig gemacht (Abs. 2).

Artikel 33

Die Vorgabe der möglichst rechtsgleichen Behandlung der Gesuche ist bereits im Bundesrecht verankert (vgl. Art. 127 Abs. 3 BGS). Sie wird wegen ihrer grossen Bedeutung im KGSG wiederholt. Der Grundsatz kann sich beispielsweise im Bereich des Sports verwirklichen: Es ist nicht an der vergebenden Behörde, einzelne Sportarten besser oder schlechter zu stellen, solange sie die Grundvoraussetzungen erfüllen. Dies letztlich als Ausfluss aus dem Gedanken der gemeinnützigen Mittelverwendung. Besteht die Gemeinnützigkeit in der Förderung des gesellschafts- und gesundheitspolitisch bedeutenden Breitensports, so kann es keine Rolle spielen, ob ein für sein Sportmaterial ersuchender Verein beispielsweise Fussball oder Unihockey spielt oder Gymnastik oder Schwingsport betreibt. Bei der Verwendung der Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten gilt gemäss der Botschaft des Bundesrats zum BGS überdies der Grundsatz, dass die Reingewinne dem Kreis von Personen zugutekommen sollen, von dem sie stammen²². Dies sind grundsätzlich die Spielerinnen und Spieler in einem bestimmten Kanton und in all ihrer Unterschiedlichkeit und Vielfalt. Die Beschränkung der Mittelverwendung auf einzelne oder gewisse bevorzugte Bereiche innerhalb der gesetzlich zulässigen Zubwendungsbereiche würde diesem Grundsatz widersprechen und wäre daher bundesrechtswidrig.

Da die Mittel des Lotterie- und Sportfonds begrenzt sind, kann sich die rechtsgleiche Behandlung indes nie vollständig verwirklichen, weshalb wie im Bundesrecht die Formulierung «möglichst rechtsgleiche Behandlung» gewählt wurde.

Artikel 34

Dieser wichtige Grundsatz findet sich sowohl im übergeordneten Bundesrecht als auch im bisherigen Recht. Seine Bedeutung rechtfertigt eine Wiederholung im KGSG. Der Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben durch den Regierungsrat und der Praxis der zuständigen kantonalen Stelle kommt entsprechende Bedeutung zu. Zu berücksichtigen sind obendrein die begrenzten Mittel des Lotterie- und Sportfonds.

Artikel 35 und 36

Beiträge aus dem Lotterie- und Sportfonds werden ausschliesslich *à fonds perdu* gewährt, weshalb bereits seit Jahren auch keine Darlehen gewährt werden. Lotteriemittel sind wirtschaftlich einzusetzen. Die Unterstützung mittels *à fonds perdu*-Beiträgen ist für Gesuchstellende zweifelsohne die effizienteste und einfachste Unterstützungsmöglichkeit. Damit wird das Vorhaben zielgerichtet und tatkräftig unterstützt, statt es mit der allfälligen Rückzahlung eines Darlehens auf Dauer zu belasten. Nebst einem mit Darlehen einhergehenden zeitlichen und finanziellen Verwaltungsaufwand ist es nicht Sinn und Zweck der Fonds, „als Kreditinstitution“ zu wirken und durch rückzahlbare Darlehen, mittel- bis langfristig Lotteriemittel zu binden und so anderen Vorhaben vorzuenthalten. Ähnlich verhält es sich mit Defizitgarantien. Diese sind insbesondere bei kulturellen Veranstaltungen ein Thema, da naturgemäss oft Unsicherheit bei den Einnahmen herrscht. Im Gegensatz zum Kulturförderungsfonds werden jedoch Beiträge aus den Lotteriefonds an Veranstaltungen nur ausnahmsweise gewährt und erst ausbezahlt, wenn die Finanzierung und somit das Realisieren des Vorhabens als gesichert gilt.

Der zugesicherte Beitrag stellt gemäss Artikel 36 einen Maximalbeitrag dar - es werden daher auch keine nachträglichen Mehrkosten berücksichtigt.

Artikel 37

Der Ausschluss der Mittelverwendung für Vorhaben, die öffentlich-rechtliche Verpflichtungen darstellen, ist bereits im Bundesrecht verankert (vgl. Art. 125 Abs. 3 BGS). Er wird wegen seiner grossen Bedeutung im KGSG wiederholt. So werden beispielsweise Denkmäler, die im Eigentum des Kantons stehen, weiterhin nicht unterstützt, da der Kanton gesetzlich verpflich-

²² Botschaft BGS; BBl 2015 8495

tet ist, sein Vermögen zu schützen. Soweit das Gemeinwesen nicht zu einer Tätigkeit bzw. einem Vorhaben verpflichtet ist, sondern allein die Möglichkeit der Realisierung bzw. Unterstützung besteht, sind ergänzende Beiträge aus Mitteln gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS zulässig (vgl. Abs. 2).

6.1.3 Ergänzende Bestimmungen

Artikel 38

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die gesetzlichen Grundsätze zur Mittelverwendung näher zu umschreiben. Er wird dies im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zum KGSG tun.

6.1.4 Zuständigkeit und Verantwortlichkeit

Artikel 39

Zur Frage nach der zuständigen Behörde für die Ausrichtung von Mitteln aus den Reingewinnanteilen aus Lotterien und Sportwetten hält der Bundesrat in der Botschaft zum BGS folgendes fest:

«Entsprechend dem Grundsatz der Organisationsautonomie der Kantone können sie demnach selbst entscheiden, welche Stelle für die Gewährung zuständig ist. Sie können zum Beispiel eine politische Behörde wie die Kantonsregierung damit betrauen. Bei einer solchen Organisationsform besteht jedoch die Gefahr von Interessenkonflikten. Um dieser Gefahr entgegenzuwirken, müssen die betreffenden Kantone eine angemessene und wirksame Aufsicht über die Entscheide zur Gewährung von Beiträgen schaffen (z. B. durch die Finanzkontrolle) und gemäss Artikel 125 die Transparenz des Verfahrens gewährleisten. Aus demselben Grund ist es vorzuziehen, dass es sich bei der für die Prüfung der Gesuche zuständigen Behörde um eine Stelle ausserhalb der Verwaltung handelt oder zumindest um eine Stelle, die eine gewisse Unabhängigkeit gegenüber den politischen Behörden aufweist. Unabhängig von der Organisationsform, die die Kantone wählen, müssen sie sicherstellen, dass die Gewährungsstelle von den Veranstalterinnen unabhängig ist. Dies bedeutet insbesondere, dass eine Person, die in der Gewährungsstelle sitzt, keine Funktion in der Zulassungsinstanz oder den Organen der Lotteriegesellschaften innehaben darf (keine Doppelmandate).»²³

Zuständig für die Beitragsgewährung ist das finanzkompetente Organ. Die Finanzkompetenzen richten sich nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben und der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen. Auf Stufe Direktion wird die Sicherheitsdirektion als verantwortlich bezeichnet. Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion wird durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe festgelegt. Es bestehen nach Ansicht des Regierungsrates gute Gründe, die bestehende, historisch gewachsene Ansiedelung des Lotterie- und Sportfonds beim Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion fortzuführen. Beide Fonds werden ausschliesslich durch nichtstaatliche Mittel geäufnet. Sie unterstehen den besonderen gesetzlichen Vorgaben des BGS. Die Führung beider Fonds durch eine einzige Stelle vereinfacht die Verwaltung der Fonds und die Mittelverwendung und führt zu einer einheitlichen Anwendung der Rechtsgrundlagen. Das Bundesgesetz verbietet zudem die Verwendung von Lotteriemitteln zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen. Die Gefahr von potentiellen Interessenkonflikten ist mit der heutigen Organisation reduziert. Alle Beitragsentscheide liegen in der Kompetenz des Polizei- und Militärdirektors, des Regierungsrates oder des Grossen Rates. Die unmittelbare Nähe zur Polizei- und Militärdirektorin bzw. zum Polizei- und Militärdirektor bringt wegen der regelmässig politischen Bedeutung der Geschäfte Vorteile in der Gesuchsbehandlung. Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion verantwortet die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und bereitet den finanzkompetenten Organen entsprechende Entscheidungsgrundlagen vor.

²³ BBI 2015 8495

Abschnitt 6.2: Fondspeisung

Artikel 40 und 41

Mit dem KGSG wird die bewährte Dreiteilung der Fondsmittel im Lotteriefonds-, Sport- und Kulturförderungsfonds fortgeführt. Die Reingewinnanteile gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS aus Lotterien und Sportwetten fliessen zunächst in den Lotteriefonds. Aus dem Lotteriefonds werden anschliessend der Sportfonds und der Kulturförderungsfonds gespeist. Die maximalen Speisungshöhen bleiben gegenüber dem geltenden Recht unverändert. Auch der Beschluss über die konkreten jährlichen Speisungshöhen soll wie im geltenden Recht beim Regierungsrat verbleiben. Dadurch kann flexibel auf allfällig veränderte Bedürfnisse oder ausserordentliche Situationen reagiert werden, was starre Speisungsquoten nicht zulassen würden.

Für den Lotteriefonds und Sportfonds ist weiterhin vorgesehen, dass sie nicht ergänzend aus Staatsmitteln gespeist werden. An den bundesrechtlichen Verpflichtungen, namentlich an der gemeinnützigen Mittelverwendung, würde dies nichts ändern. Eine klare Trennung zwischen «Lotteriemitteln» und ordentlichen Staatsmitteln ermöglicht eine hohe Transparenz, wie sie das BGS vorsieht (vgl. Art. 126 Abs. 1 und 128 BGS). Im Gegensatz dazu wird der Kulturförderungsfonds neben der Einlage aus dem Lotteriefonds auch aus ordentlichen Mitteln gespeist.

Abschnitt 6.3: Zuwendungsbereiche und Abgrenzung

Artikel 42

Vorhaben sollen entweder aus Fondsmitteln unterstützt werden oder Mittel aus der Durchführung einer Kleinlotterie generieren. Eine Vermischung würde eine transparente und möglichst rechtsgleiche Mittelverwendung erschweren.

Artikel 43

Die Zuwendungsbereiche des Lotteriefonds erfahren gegenüber dem geltenden Recht eine Neugliederung und Straffung. In den Kernbereichen bleiben sie jedoch unverändert, dies namentlich in den Bereichen Kultur, Denkmalpflege (umfasst auch den Bereich Heimatschutz sowie Archäologie) sowie Natur- und Umweltschutz (vgl. Abs. 1 Bst. a bis c). Die Abgrenzung im Bereich Kultur zum Kulturförderungsfonds kann plastisch wie folgt umschrieben werden: Der Lotteriefonds unterstützt die «Hardware», während der Kulturförderungsfonds die «Software» im Fokus hat. Beispiel Einrichtung eines Museums: Während der Lotteriefonds die Grundinfrastruktur, insbesondere die baulichen Massnahmen und fix installierten Strukturen mitfinanzieren kann, konzentriert sich der Kulturförderungsfonds auf die Unterstützung von Massnahmen, welche u.a. der temporären Einrichtung und Vermittlung der Inhalte dienen.

Weiterhin möglich bleiben sollen auch Beiträge im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe (regional, national und international, vgl. Abs. 1 Bst. d i.V.m. Art. 127 Abs. 5 BGS). Die Zuwendungsbereiche sind auf Stufe Gesetz offen und umfassend formuliert. Eine Konkretisierung hat auf Stufe Verordnung und Beitragspraxis zu erfolgen. Dies insbesondere in Abgrenzung von den gesetzlichen Staatsaufgaben und angesichts der beschränkt zur Verfügung stehenden Mittel des Lotteriefonds.

Neu wird der Zuwendungsbereich «Gesellschaft» geführt. Hierzu wird sich eine Beitragspraxis erst noch entwickeln müssen. Dabei ist eine klare Abgrenzung zu den gesetzlichen Angeboten der individuellen und institutionellen Sozialhilfe notwendig. Als Beispiel für ein unterstützungswürdiges Vorhaben im Bereich Gesellschaft kann ein Projekt eines Quartiervereins genannt werden, das darauf abzielt, das Verständnis und Zusammenleben zwischen Jung und Alt zu fördern.

Im Vergleich zum bisherigen Recht nicht mehr aufgeführt werden die Zuwendungsbereiche

- Publikationen und wissenschaftliche Projekte von allgemeinem Interesse,
- Verkehrswerbung und Förderung des Tourismus,
- besondere Vorhaben im Bereich des öffentlichen Verkehrs,

- allgemeine regionale Wirtschaftsförderung.

In diesen Bereichen wurden in der jüngeren Vergangenheit kaum noch Beiträge gesprochen. Teilweise wurde seitens der Comlot auch die Kompatibilität mit dem Bundesrecht hinterfragt, namentlich mit dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit und dem Ausschluss öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen. Soweit Vorhaben aus den genannten Bereichen die gesetzlichen Vorgaben erfüllen, können sie meist unter die übrigen Zuwendungsbereiche subsumiert werden, so beispielsweise Publikationen. Neu soll zudem die Unterstützung von gemeinnützigen Grossprojekten mit erheblicher Bedeutung für den Kanton Bern möglich werden. Als Beispiel kann eine künftige Schweizerische Landesausstellung genannt werden, welche z.B. teilweise im Kanton Bern stattfinden würde oder auf andere Art und Weise für den Kanton von erheblicher Bedeutung wäre.

Die wiederkehrenden Beiträge für Erhalt und Pflege von nationalen Baudenkmälern gemäss Artikel 60 ff., werden in Absatz 1 Buchstabe g wegen ihrer Bedeutung als eigenständiger Zuwendungsbereich erwähnt.

Absatz 1 Buchstabe h dient zuletzt als Auffangtatbestand.

Artikel 44

Die Zuwendungsbereiche des Sportfonds erfahren inhaltlich nur geringe Änderungen. Der Fokus des Sportfonds liegt weiterhin auf der Sportausübung und dem Breitensport und er wird auch weiterhin die Durchführung von Wettkämpfen unterstützen. Auch hier ist eine Konkretisierung auf Stufe Verordnung und Beitragspraxis von Nöten. Die Beiträge zur Sportförderung sollen möglichst direkt sportliche Tätigkeiten aktivieren. Bei indirekten Fördermassnahmen, wie es beispielsweise bei Forschungsprojekten der Fall ist, ist die Wirksamkeit gemäss Artikel 26 und 31 nur erschwert nachweisbar. Die Bearbeitung der Gesuche durch den Sportfonds findet nach objektiven Kriterien statt und ist demnach weitgehend systematisch. Bei besonderen Vorhaben wird dann – wie bereits heute – auf das fachspezifische Sportwissen zurückgegriffen, sei es durch den Einbezug eines Fachgremiums, des Fachamts der Sicherheitsdirektion, der Vertretungen der Sportverbände oder weiterer fachkundigen Personen. So wird beispielsweise die Sportmaterialliste in regelmässigen Abständen den Sportverbänden, die ihre Mitgliedervereine einbeziehen können, zur Prüfung bzw. Überarbeitung und Aktualisierung der Liste nach den Bedürfnissen der jeweiligen Sportart unterbreitet. Direkte Kontakte werden bereits heute gepflegt.

Die gegenüber dem bisherigen Recht nicht mehr explizit genannten Bereiche des Kurswesens sowie der sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfe gehen nicht verloren, vielmehr werden sie als in den neu aufgezählten Zuwendungsbereichen enthalten betrachtet. Der Kanton hat sich im Weiteren mit dem TEG ein Instrument gegeben, um Veranstaltungen zu unterstützen, die einen wesentlichen Beitrag zur Wertschöpfung oder zur Profilierung des Standortes leisten. Damit können grosse Sportanlässe, die für den Tourismus von Bedeutung sind, unterstützt werden.

Artikel 45

Die Festlegung von Beitragsgrenzen stellt ein wichtiges Steuerungsinstrument dar. Dies wird bereits heute in einzelnen Teilen, z.B. im Bereich des Sportfonds so gehandhabt. Letztlich geht es darum, eine bessere Planbarkeit und ein gut funktionierendes Nebeneinander der einzelnen Zuwendungsbereiche sicherzustellen.

Abschnitt 6.4: Finanzrecht

Artikel 46 und 47

Artikel 126 Absatz 1 BGS gebietet, dass die Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten nicht in die Staatsrechnung (insbesondere Erfolgsrechnung) der Kantone einfließen dürfen und separat verwaltet werden. Entsprechend sind für den Lotterie- und Sportfonds besondere Bestimmungen vorzusehen. Die Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen sowie über die Staatsbeiträge kann daher höchstens punktuell Geltung für den Lotte-

rie- und Sportfonds erlangen. Die relevanten Bestimmungen dieser Erlasse sind in der Geldspielgesetzgebung explizit zu bezeichnen.

Im Übrigen können die Kantone frei festlegen, wie sie diese Gelder verwalten möchten. Der Bundesrat erwähnt in der Botschaft zum BGS – aus Gründen der Unabhängigkeit der Vergabestelle – gar die Gründung von öffentlich-rechtlichen Stiftungen, um die Gelder zu verwalten, die aus den Reingewinnen von Lotterien und Sportwetten stammen²⁴. Der Regierungsrat anerkennt die Wichtigkeit der Vermeidung von Interessenskonflikten und erachtet diesem Anliegen mit der heutigen organisatorischen Regelung und der intensiven Kontrolle der Fonds durch die kantonale Finanzkontrolle hinreichend Rechnung getragen.

Artikel 48

Die Bestimmung lehnt an Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)²⁵ an.

Artikel 49

Nach geltendem Recht übt der Regierungsrat im Geldspielbereich einen Grossteil der Finanzkompetenz aus, die gemäss der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen der zuständigen Direktion zustehen würde. Der Regierungsrat wird auf Verordnungsstufe festlegen, wie er seine Finanzkompetenzen künftig wahrzunehmen gedenkt.

Daher sieht das neue Recht (deklaratorisch) vor, dass zwar grundsätzlich die ordentlichen Finanzkompetenzen zur Anwendung gelangen, eine abweichende Regelung auf Verordnungsstufe aber möglich bleibt.

Wichtig ist die Regelung gemäss Absatz 2, wonach eine Zusammenrechnungspflicht bei gemischten Finanzierungen aus ordentlichen Staatsmitteln und Mitteln aus dem Lotteriefonds, dem Sportfonds oder dem Kulturförderungsfonds besteht und der zusammengerechnete Betrag für die Bestimmung der Finanzkompetenz massgebend ist (vgl. hierzu auch Art. 46 Abs. 1 und 2 FLG). Gerade bei grösseren Vorhaben (z.B. Erweiterungsbau eines Museums oder Bau einer Turnhalle) sind solche gemischten Finanzierungen Realität.

Artikel 50

Das Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsgesetz, SStG)²⁶ bezweckt, die Identität der Bevölkerung des Berner Juras innerhalb des Kantons zu bewahren, ihre sprachliche und kulturelle Eigenart zu stärken sowie ihre aktive Teilnahme am kantonalen politischen Leben zu fördern. Es sieht neben allgemeinen politischen Mitwirkungsrechten besondere Zuständigkeitsregelungen im Kultur- und Schulbereich sowie im Bereich des Lotterie- und Sportfonds vor (vgl. Art. 19 ff. SStG). So gewährt der Bernjurassische Rat anstelle der zuständigen Direktion Beiträge aus dem Lotterie- und Sportfonds. Die Verfahren werden dabei durch die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion geführt.

In der Vergangenheit haben sich zwischen dem Bernjurassischen Rat und der Sicherheitsdirektion als zuständiger Direktion wiederholt Fragen zur rechtmässigen Mittelverwendung und einheitlichen Vergabepaxis gestellt. Eine einheitliche und korrekte Rechtsanwendung konnte dabei nicht immer sichergestellt werden. Sollten insbesondere die Finanzkompetenzen im Geldspielbereich vom Regierungsrat weitgehend der zuständigen Direktion delegiert werden, was gemäss SStG mit einer ebenso hohen Finanzkompetenz des Bernjurassischen Rats einhergehen würde, so stellen sich diese Fragen in erhöhtem Mass. Damit die zuständige Direktion ihrer Verantwortung für die rechtmässige und möglichst rechtsgleiche Rechtsanwendung gerecht werden kann, sieht das Gesetz einen Einigungsmechanismus vor (vgl. Abs. 2).

²⁴ vgl. zum Ganzen BBl 2015 8494

²⁵ BSG 620.0

²⁶ BSG 102.1

Artikel 51

Die Bestimmungen über die Jahresrechnung beinhalten keine wesentlichen Neuerungen im Vergleich zum geltenden Recht. Von Absatz 2 Buchstabe a umfasst sind beispielsweise auch die Verwaltungskosten der Fonds, namentlich der Personal- und Sachaufwand.

Artikel 52

Die Finanzaufsicht soll weiterhin durch die kantonale Finanzkontrolle wahrgenommen werden.

Artikel 53

Wie im bisherigen Recht soll die Behandlung von Gesuchen um Mittel aus dem Lotterie- und Sportfonds gebührenfrei sein.

*Abschnitt 6.5: Verfahren**Artikel 54*

Beiträge aus dem Lotterie- und Sportfonds werden nicht aus eigenem Antrieb, sondern nur auf Gesuch hin gewährt (Abs. 1). Das finanzkompetente Organ soll überdies nicht durch eine bereits ganz oder teilweise erfolgte Realisierung des Vorhabens unter Druck gesetzt werden, einen Beitrag aus dem Lotterie- und Sportfonds zu sprechen. Daher wird in Absatz 2 der verfahrensrechtliche Umgang für Vorhaben geregelt, die bereits in Angriff genommen worden sind (z.B. ein Baustart erfolgt ist oder eine Veranstaltung bereits durchgeführt worden ist). Diesfalls wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben auch ohne Fondsmittel auskommt. Entsprechend ist kein Beitrag mehr möglich. Der Regierungsrat soll für spezifische Konstellationen die Möglichkeit haben, durch Verordnung Ausnahmen vorzusehen.

Artikel 55

Bei der Mitwirkungspflicht handelt es sich um einen Grundsatz, der im Verwaltungsverfahrenrecht allgemein von Bedeutung ist.

Artikel 56

Wie im bisherigen Recht befindet die zuständige Direktion über Ablehnungen von Gesuchen. Dies ermöglicht einen klaren Instanzenzug für die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller und entlastet den Regierungsrat und den Grossen Rat von administrativem Aufwand.

Artikel 57 und 58

Die für die Verwaltung des Lotterie- und Sportfonds zuständige Behörde kann einzig eine erste unverbindliche Einschätzung eines möglichen Beitrags vornehmen. Eine verbindliche Zusage hat stets durch das finanzkompetente Organ zu erfolgen. Für die Auszahlung wird neben dem Beschluss des finanzkompetenten Organs zusätzlich bzw. erneut der Nachweis verlangt, dass die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Artikel 59

Eine Rückerstattungspflicht kennt bereits das geltende Recht. Zuständig für die Anordnung einer Rückerstattung ist die Sicherheitsdirektion. Neu führt das KGSG explizit Verjährungsfristen ein (vgl. Abs. 4).

*Abschnitt 6.6: Wiederkehrende Beiträge**Vorbemerkungen*

Wie schon im geltenden Recht (vgl. Art. 48 Abs. 4 LotG) sieht auch das KGSG vor, dass aus Lotteriemitteln grundsätzlich keine wiederkehrenden Beiträge gewährt werden (vgl. Art. 30). Die gewichtigste Ausnahme zu diesem Grundsatz sieht das KGSG in den Artikel 60 ff. vor.

Hintergrund dieser Regelung ist der Folgende: Im Rahmen des Beitritts zur Swisslos-Genossenschaft und der daraus resultierenden Auflösung der Genossenschaft Seeschutz,

Verkehrswerbung und Arbeitsbeschaffung (SEVA) im Jahr 2003, sollte eine Lösung für SEVA-Genossenschafter gefunden werden, die fortan ihre jährlich wiederkehrenden Betriebsbeiträge (Gewinnbeteiligung an den Erträgen der SEVA) verloren hatten. Es ging insbesondere um die SEVA-Genossenschafter der Kategorie «historische Bauten», die sich dadurch auszeichneten, dass sie die Erhaltung und Pflege kulturhistorisch bedeutender Denkmäler vornahmen, welche sich ehemals teilweise im Besitze des Kantons befanden. Deshalb fügte der Grosse Rat im Jahr 2003 Artikel 48a im LotG ein und schuf damit die Grundlage für Ausnahmen zu Artikel 48 LotG. Er beauftragte den Regierungsrat, einen Bericht zur beabsichtigten Umsetzung von Artikel 48a LotG auszuarbeiten. Mit RRB 1267 verabschiedete der Regierungsrat im Jahr 2005 den ausführlichen Bericht «Gewährung von wiederkehrenden Beiträgen aus dem Lotteriefonds», der anschliessend vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen wurde und zur Aufnahme von Artikel 40a in der Lotterieverordnung führte.

Die wiederkehrenden Beiträge haben sich seit dem Jahr 2007 knapp verdoppelt. Dies hat einerseits mit der Zunahme der Anzahl Begünstigter von sieben auf 18 bzw. 20 ab dem Jahr 2019 zu tun, andererseits mit der teils massiven Erhöhung einzelner Beiträge. Im Vergleich wuchsen die Beiträge an die ursprünglichen SEVA-Mitglieder von Beginn im Jahr 2004 bis heute um insgesamt 92 Prozent. Der Anstieg der Beitragsempfängerinnen und -empfänger von ursprünglich sieben auf 20 zeigt, dass die Aufnahmekriterien zu allgemein gefasst wurden. Im Kanton Bern befinden sich über 200 Gebäude, die im Schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung als von nationaler Bedeutung (A-Objekte) eingestuft sind. Eine weitere Präzisierung der berechtigten Baudenkmäler ist daher angesichts der beschränkten zur Verfügung stehenden Mittel notwendig, damit weiterhin eine hinreichende Unterstützung der einzelnen Baudenkmäler gewährleistet ist. Schon der mit RRB 1267/2005 verabschiedete Bericht sah vor, den Empfängerkreis klein zu halten.

Artikel 60 und 61

Weiterhin stehen die wiederkehrenden Beiträge für die Erhaltung und Pflege von einzelnen Baudenkmälern zur Verfügung. Das Gesetz sieht neu vor, dass diese für den Kanton Bern von herausragender Bedeutung sein müssen. Damit erfolgt eine qualitative Erhöhung der Beitragsvoraussetzungen, um einen weiteren Anstieg der Beitragsempfängerinnen und -empfänger möglichst einzudämmen.

Baudenkmäler im Sinne von Artikel 60 ff. sind für den Kanton Bern in ihrer Einzigartigkeit, Authentizität (historische Echtheit) und Integrität (Unversehrtheit) von herausragender Bedeutung. Es sind Bauten, die in unmittelbarer oder erkennbarer Weise mit Ereignissen oder überlieferten Lebensformen verknüpft sind und ein Abbild des Lebens einer breiten und relevanten Bevölkerungsschicht darstellen oder Einfluss auf diese nahmen. Die herausragende Bedeutung für den Kanton Bern besteht insbesondere in geschichtlicher und baulicher Hinsicht und in der öffentlichen Wahrnehmung als Wahrzeichen einer Region, wie dies insbesondere bei Schlössern und dem Berner Münster der Fall ist (vgl. Art. 61). Weiter nicht entscheidend für die Bedeutung des Objekts im Sinne von Artikel 60 ff. sind aktuelle oder frühere berühmte und prägende Bewohnerinnen und Bewohner, sondern der Bau selbst. So hebt sich beispielsweise das «Einstein-Haus» an der Kramgasse in der Berner Altstadt nicht in baulicher Hinsicht von den übrigen Altstadthäusern ab, sondern allein wegen seines illustren ehemaligen Bewohners. Ein Baudenkmal kann im erweiterten Sinn ein Ensemble sein, beispielsweise ein Schloss mit den Nebengebäuden und dem Park, in dem es eingebettet ist. Für die wiederkehrenden Beiträge wird im Rahmen des gesetzlichen Auftrags allerdings das Schwergewicht auf das «Kernobjekt» (in diesem Falle das Schloss) gelegt. Pärke werden entsprechend mitberücksichtigt. Unter Schutz gestellte Nebengebäude hingegen werden nur in einem bestimmten Rahmen, insbesondere bei Instandsetzungen mitberücksichtigt bzw. mit ordentlichen Beiträgen der kantonalen Denkmalpflege unterstützt. Das Baudenkmal als Gebäude und nicht dessen Inventar liegen im Fokus der wiederkehrenden Beiträge.

Wiederkehrende Beiträge können ausgerichtet werden an juristische Personen mit Sitz im Kanton Bern, die ausschliesslich gemeinnützigen Charakter haben und keine öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen erfüllen. Ihr Hauptzweck hat der Schutz bzw. die Erhaltung und Pflege eines im Schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Be-

deutung als von nationaler Bedeutung eingestuftes Baudenkmal zu sein (vgl. Art. 60 Abs. 3). Entsprechend fallen Baudenkmäler, die im Eigentum von Gemeinwesen wie Kanton und Gemeinden stehen, nicht darunter. Auch die finanzielle Notwendigkeit gemäss Artikel 62 dürfte bei Gemeinwesen kaum je gegeben sein.

Artikel 62

Auch im Bereich der wiederkehrenden Beiträge gilt der Grundsatz der Subsidiarität. Die finanzielle Notwendigkeit muss ausgewiesen sein.

Artikel 63

Der Grundsatz der Gemeinnützigkeit gilt auch für die wiederkehrenden Beiträge. Um ihm gerecht zu werden, sind die Beitragsempfängerinnen und -empfänger verpflichtet, ihre Objekte hinreichend öffentlich zugänglich zu machen. Die Form und Intensität der öffentlichen Zugänglichkeit wird in jedem Einzelfall festgelegt.

Artikel 64

Aus Gründen der möglichst rechtsgleichen Behandlung können wiederkehrende Beiträge nicht nur den ehemaligen SEVA Genossenschaftlern offen stehen. So wurde im Bericht «Gewährung von wiederkehrenden Beiträgen aus dem Lotteriefonds» mit einer Liste von acht prüfenswerten Baudenkmälern eine Erweiterung der Begünstigten in Betracht gezogen. Gleichzeitig und anschliessend wurde angemerkt, dass *«von einer künftigen Ausrichtung von wiederkehrenden Beiträgen an einen erweiterten Kreis abzusehen [sei], weil insbesondere unter dem Zuwendungsbereich der kantonalen Denkmalpflege (KDP) projektbezogene Gesuche eingereicht werden können und der kantonale Denkmalpfleger, [...] einen nicht unwesentlichen Bemessungsspielraum hat und diesen auch zu Gunsten der Beitragsempfänger nutzt»*. Lotteriegewinne seien auch weiterhin vor allem konkreten und einmaligen Projekten vorzubehalten. Wohl aufgrund der damals scheinbar überschaubaren Menge möglicher Begünstigter sprach sich der Bericht gegen eine abschliessende Aufzählung aus.

Die Leistungsperiode 2019-2022 begünstigt insgesamt 20 Objekte. Weitere Objekte haben bereits Interessen an wiederkehrenden Beiträgen bekundet. Fest steht, dass aufgrund der begrenzten zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge pro Objekt sinken, je mehr Objekte in den Kreis der Begünstigten aufgenommen werden. Daher drängt sich eine Kompetenzdelegation an den Regierungsrat auf, gegebenenfalls eine Begrenzung des Kreises der Beitragsempfängerinnen und -empfänger vorzunehmen und/oder ergänzende Kriterien für die Beitragsgewährung festzulegen.

Artikel 65

Der Gesetzgeber des LotG beabsichtigte damals, den Kreis der Empfängerinnen und -empfänger so klein wie möglich zu halten sei. Bei der Bestimmung des für die wiederkehrenden Beiträge vorgesehenen Prozentsatzes ging man von den damals deutlich tieferen Einnahmen aus den Swisslos-Reinerträgen aus. Inzwischen haben diese betragsmässig aber deutlich zugenommen, insbesondere nach der Einführung des Spiels «Euromillions». Die Beiträge für die Leistungsperiode 2019-2022 entsprechen durchschnittlich ca. sieben Prozent des in den Lotteriefonds eingelegten Reingewinnanteils der Jahre 2015-2017 vor der Speisung des Sport- und Kulturförderungsfonds. Angesichts des bereits hohen Anteils der wiederkehrenden Beiträge an den Gesamterträgen des Lotteriefonds ist eine tiefere Begrenzung angezeigt. Sie soll von heute 15 auf 10 Prozent gesenkt werden. Damit stehen dem Lotterie-, Sport- und Kulturförderungsfonds mehr Mittel für einmalige Vorhaben zur Verfügung, was dem Grundgedanken der Mittelverwendung besser entspricht.

Artikel 66

Bei den wiederkehrenden Beiträgen handelt es sich um ein Thema von übergeordnetem kantonalem Interesse, so dass die Zuständigkeiten gemäss SStG nicht zur Anwendung gelangen.

Artikel 67

Die Leistungsperiode hat in der jüngeren Vergangenheit jeweils vier Jahre betragen. Das hat den Beitragsempfängerinnen und -empfänger eine verlässliche Planung ermöglicht und lässt gleichzeitig eine regelmässige Überprüfung der Mittelausrichtung zu. Die Leistungsvereinbarung regelt Details zur Beitragsverwendung.

Abschnitt 6.7: Aufsicht, Kontrolle und Information

Artikel 68 und 69

Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion beaufsichtigt die Verwendung der Fondsmittel durch die Beitragsempfängerinnen und -empfänger. Ebenso die Einhaltung der verfügbaren Auflagen. Dazu benötigt sie gewisse Kontrollkompetenzen, wie sie in gewerbepolizeilichen Erlassen üblich sind.

Artikel 70

Artikel 70 konkretisiert die Vorgaben zur Transparenz gemäss Artikel 128 BGS.

Kapitel 7: Datenschutz

Artikel 71 bis 73

Neu im KGSG werden bereichsspezifische Grundlagen für die Datenbearbeitung geschaffen. Dies schafft Klarheit und Rechtssicherheit für die rechtsanwendenden Behörden, auch wenn die Bestimmungen grundsätzlich nicht bzw. nur vereinzelt über das gemäss der allgemeinen Datenschutzgesetzgebung Zulässige hinausgehen. Datenbekanntgaben an die verschiedenen Empfängerinnen und Empfänger gemäss Artikel 72 Absatz 2 sind allesamt nur zulässig, wenn die Voraussetzungen gemäss Artikel 71 erfüllt sind. Artikel 73 beinhaltet eine verpflichtende Spontanmeldung von Behörden des Kantons und der Gemeinden an die kantonale Aufsichtsbehörde betreffend Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des KGSG.

Artikel 74

Bei der Zusammenarbeit mit der kantonalen Steuerverwaltung sind effiziente Prozesse angezeigt. Daher wird die Möglichkeit eines elektronischen Abrufverfahrens geschaffen.

Kapitel 8: Strafbestimmungen

Artikel 75

Artikel 75 beinhaltet die notwendigen Strafbestimmungen, um den gesetzlichen Vorgaben die nötige Durchsetzungskraft zu bieten. Die Strafbestimmungen ergänzen diejenigen des Bundesrechts (vgl. Art. 131 BGS).

Kapitel 9: Vollzug und Rechtspflege

Artikel 76

Im KGSG werden beispielhaft einzelne wichtige Bereiche aufgeführt, zu welchen der Regierungsrat durch Verordnung Ausführungsrecht erlassen wird. Schon heute sind die Einzelheiten und Konkretisierungen der gesetzlichen Bestimmungen des LotG in Verordnungen geregelt. Absatz 2 beinhaltet eine Subdelegationskompetenz des Regierungsrats an die zuständige Direktion. Die gesetzlichen Mitwirkungsrechte Dritter, beispielsweise des Bernjurassischen Rats gemäss Artikel 31 SStG, sind zu beachten (vgl. Abs. 3).

Artikel 77

Grundsätzlich gelangen die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)²⁷ zur Anwendung. Ausnahmen bilden Absatz 2 und 3. Dies hinsichtlich des Rechtsmittelwegs und der aufschiebenden Wirkung.

Kapitel 10: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 78

Das Übergangsrecht sieht vor, dass hängige erstinstanzliche Gesuchsverfahren nach neuem Recht beurteilt werden. Damit wird eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleistet.

Artikel 79

Mit dem Erlass des KGSG erfolgen gewisse indirekte Änderungen anderer Erlasse. Geringfügige Anpassungen erfahren das KKFG, das SHG sowie das GGG. Hier kommt es lediglich zu begrifflichen Anpassungen und beim GGG zusätzlich zu einem allgemeinen Verweis auf die Geldspielgesetzgebung von Bund und Kanton. Namentlich das Aufstellen von Grossspielautomaten in Gastgewerbebetrieben richtet sich fortan nach dem BGS. Der Kanton kann ausser einem generellen Verbot von Geschicklichkeitsspielautomaten keine ergänzenden oder einschränkenden Bestimmungen in diesem Bereich aufstellen (vgl. Art. 28 BGS und Ausführungen zu Art. 3 oben).

Das SStG erfährt auf Wunsch des Bernjurassischen Rats neben einer begrifflichen Anpassung auch eine materielle Änderung. Er soll künftig unter Beachtung der Vorgaben gemäss Artikel 41 Absatz 1 KGSG jährlich nach Anhörung der relevanten Kreise nach eigenem Ermessen über die Höhe der Zuweisungen der ihm zustehenden Mittel in den Lotterie- und Sportfonds entscheiden. Dies, weil die Fondsentwicklung (Reserven) im Berner Jura zum Teil deutlich vom restlichen Kanton abweicht.

Zuletzt erfolgen im Zuge der Einführung des KGSG verschiedene Anpassungen des HGG: Sämtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit den heutigen Bewilligungspflichten im Geldspielbereich müssen aus dem HGG entfernt werden. Neu regelt dies abschliessend das BGS. Dem Kanton kommen im Bereich der Geschicklichkeitsspielautomaten wie erwähnt neu weder Rechtsetzungs- noch Vollzugsbefugnisse zu. Für sich allein ist auch kein Nutzen mehr an der Bewilligungspflicht für Unterhaltungsautomaten erkennbar. Unterhaltungsautomaten sind beispielsweise Flipperkästen und Videospielautomaten. Von ihnen geht – da sie kein Geldspiel anbieten – eine wesentlich geringere Spielsuchtgefahr aus, so dass eine staatliche Reglementierung nach heutigen Standards kaum mehr zu rechtfertigen ist. Abgesehen davon entfallen auch die Abgaberegelungen im HGG. Neu wird die Thematik Geldspiele und darauf erhobene Abgaben vollständig im BGS und KGSG geregelt.

Die notwendigen Anpassungen der kantonalen Steuergesetzgebung werden in einer separaten Vorlage erarbeitet. Ihr zeitgerechtes Inkrafttreten ist damit sichergestellt.

Artikel 80

Das KGSG ersetzt das LotG vollständig. Das LotG wird entsprechend aufgehoben.

Artikel 81

Die zweijährige Übergangsfrist gemäss Artikel 143 Absatz 2 und Artikel 144 Absatz 2 BGS endet Ende 2020. Daher muss das KGSG per 1. Januar 2021 in Kraft treten.

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Richtlinien der Regierungspolitik 2019 – 2022 erwähnen explizit die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Das KGSG ermöglicht die finanzielle Unterstützung von ge-

²⁷ BSG 155.21

meinnützigen Vorhaben in verschiedenen gesellschaftspolitisch relevanten Bereichen (v.a. Kultur, Sport und Soziales). Damit leistet es einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung dieses strategischen Ziels der Legislaturzielsetzungen des Regierungsrats.

9. Finanzielle Auswirkungen

Mit dem Verzicht auf die Abgabeerhebung im Bereich der Kleinspiele zeitigt das KGSG nur geringe negative finanzielle Auswirkungen für den Kanton Bern. Die Abgabe auf Kleinlotterien generierte bislang jährlich ca. 30'000 Franken an Einnahmen für den allgemeinen Staatshaushalt des Kantons (die Gemeinden sind gemäss LotG im Bereich der Kleinlotterien nicht abgabeberechtigt). Anders verhält es sich beim Abgabeverzicht bei Lottos und Tombolas: Da beide Spiele bis anhin (und grösstenteils auch weiterhin) bewilligungsfrei sind, konnte die Abgabe in der Praxis nicht bezogen werden. Dem Kanton und den Gemeinden entstehen folglich keine Mindereinnahmen. Demgegenüber generieren die kantonalen Abgaben auf Spielbanken mit Konzession B und Geschicklichkeitsspielautomaten weiterhin Einnahmen für Kanton und Gemeinden sowie für den Fonds für Suchtprobleme gemäss Artikel 70 SHG. Die Mittel des Lotterie- und Sportfonds, welche aus den Reingewinnanteilen von Swisslos stammen, werden ausserhalb des Staatshaushalts verwaltet und fliessen in gemeinnützige Vorhaben.

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Das KGSG zeitigt keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen. Die Personalkosten für die Verwaltung des Lotterie- und Sportfonds gehen zu Lasten der Fondsmittel und tangieren den Staatshaushalt entsprechend nicht. Ein bedeutender Mehr- oder Minderaufwand ist für die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion nicht zu erwarten.

Der Wegfall der Zuständigkeiten der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter im Bereich der Geschicklichkeitsspiel- und Unterhaltungsautomaten führt zu keiner nennenswerten Entlastung. Der Aufwand in diesem Bereich war schon bisher eher gering.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Mit dem Übergang vom LotG zum KGSG sind für die Gemeinden keine wesentlichen Veränderungen verbunden. Die Standortgemeinden von Spielbanken mit Konzession B erhalten weiterhin einen Anteil der kantonalen Abgabe. Die Gemeinden fungieren - wie auch die Kantonspolizei - weiterhin als Kontrollbehörden im Bereich der Kleinspiele. Sie können im gegenseitigen Einvernehmen und gegen kostendeckendes Entgelt mit der interkantonalen Geldspielaufsicht auch Aufgaben im Bereich der Kontrolle von Geschicklichkeitsspielautomaten übernehmen.

Auf Lottos und Tombolas wird künftig keine Abgabe mehr erhoben. Das geltende Recht sieht eine solche Abgabe vor, von welcher je zur Hälfte der Kanton und die Gemeinden partizipieren. Da diese Spiele jedoch bis anhin (und grösstenteils auch weiterhin) bewilligungsfrei sind, konnte die Abgabe in der Praxis nicht bezogen werden. Durch den Wegfall dieser Abgabe müssen folglich weder der Kanton und noch die Gemeinden spürbare Mindereinnahmen verkraften.

Mit Inkrafttreten des BGS per 1. Januar 2019 haben die Gemeinden wie erwähnt keine Kompetenzen mehr im Bereich der Geschicklichkeitsautomaten, weshalb sie hier auch keine Gebühren mehr erheben dürfen.

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Gross- und Kleinspiele bleiben im Kanton Bern im bisherigen Rahmen erlaubt. Der Kanton Bern erhält damit weiterhin namhafte Reingewinnanteile von Swisslos. In den vergangenen Jahren kamen dem Kanton Bern dadurch jeweils ca. 40-60 Millionen Franken zugute, die er für gemeinnützige Vorhaben verwenden kann. Diese Mittel fliessen zurück an die Bevölkerung und werden zu einem grossen Teil für Investitionen verwendet. Es sind dadurch entsprechend weiterhin positive Auswirkungen auf die Volkswirtschaft zu erwarten. Als positiver Effekt ist ebenso die Deregulierung im Bereich der Unterhaltungsautomaten zu erwähnen.

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Das Vernehmlassungsverfahren wurde vom 20. Februar bis 21. Mai 2019 durchgeführt. Insgesamt beteiligten sich daran 45 Teilnehmende. 94 Organisationen und Stellen waren zur Stellungnahme eingeladen worden. 13 Teilnehmende stimmten der Vorlage ohne Bemerkungen zu. Zehn Teilnehmende äusserten sich in allgemeiner Form.

Die interkantonale Geldspielaufsicht Comlot und die Genossenschaft Swisslos beantragten mit Blick auf die Bundesgesetzgebung, die kantonalen Regelungen auf Geschicklichkeitsautomaten zu beschränken und nicht weitergefasst von Grossspielautomaten zu sprechen. Diesem Anliegen wurde entsprochen.

Die kantonale Abgabepflicht wurde auf Anregung der Genossenschaft Swisslos sowie des Schweizerischen Pokerverbands im Bereich der Kleinspiele aufgehoben. Eine Abgabeerhebung auf Kleinlotterien, Lottos, Tombolas und kleine Pokerturniere rechtfertigt sich nach nochmaliger Prüfung des Regierungsrats in der Tat nicht. Das geltende Recht sieht zwar eine Abgabe auf Kleinlotterien, Lottos und Tombolas vor. Da letztere beiden Spiele bis anhin (und grösstenteils auch weiterhin) bewilligungsfrei sind, konnte die Abgabe in der Praxis nicht bezogen werden. Dem Kanton und den Gemeinden entstehen folglich keine Mindereinnahmen. Wird die Abgabepflicht bei Kleinlotterien gestrichen, verbleibt den Vereinen und anderen gemeinnützigen Institutionen im Kanton Bern mehr Geld für ihre Zwecke. Im Übrigen wird dadurch der Vorgabe gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS besser nachgelebt. Auch auf eine Abgabe für kleine Pokerturniere wird verzichtet. Die Regelungen des BGS lassen ein kontrolliertes, aber auch beschränktes Pokerspiel zu. Mit einer Abgabeerhebung bestünde die Gefahr, dass einige Veranstalterinnen und Veranstalter mangels Rentabilität keine offiziellen Turniere im Rahmen des BGS anbieten, sondern im Versteckten agieren würden. Das ist zu vermeiden. Eine Gebührenerhebung bleibt bei bewilligungspflichtigen Kleinspielen gleichwohl möglich.

Die Hinweise des Bernjurassischen Rats und des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne zur Rolle der beiden Räte wurden grösstenteils aufgenommen. Beide Räte werden nun wiederholt im KGSG erwähnt. Inhaltlich ändert sich durch diese Präzisierung nichts, da sich der Einbezug und die Stellung der beiden Räte bereits aus dem SStG ergeben. Auf eine Verfügungskompetenz des Regierungsrats bei Uneinigkeit der Sicherheitsdirektion und des Bernjurassischen Rats über die Mittelvergabe wird sodann festgehalten. Es bedarf im Nichteinigungsfall klarer Zuständigkeiten und der übergeordneten Sichtweise des Regierungsrats, welcher als oberste Stelle der kantonalen Dienstaufsicht die Einhaltung der Rechtsvorschriften letztlich verantwortet.

Von verschiedener Seite kritisch aufgefasst wurden die Beiträge des Lotteriefonds im Bereich der Denkmalpflege. Sie werden von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden als zu hoch empfunden. Der Regierungsrat nimmt dies zur Kenntnis.

14. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, das KGSG anzunehmen.

Bern, 6. November 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Ammann*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 128

2019_10_SID_Kantonales Geldspielgesetz (KGSG)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	Kantonales Geldspielgesetz (KGSG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> gestützt auf Artikel 28, Artikel 32 Absatz 1, Artikel 41 Absatz 1, Artikel 85, Artikel 107 Absatz 2, Artikel 122 Absatz 1 und Artikel 125 ff. des Bundesgesetzes vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) ¹⁾ , auf Antrag des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	<i>1 Allgemeine Bestimmungen</i>			
	Art. 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben a die Zulässigkeit von Gross- und Kleinspielen, b die Bewilligung und Aufsicht von Kleinspielen,			

¹⁾ SR 935.51

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	c die Abgaben auf Geldspielen, d die Mittelverwendung von Erträgen aus Geldspielen. ² Es gilt nicht für die Bereiche und Tätigkeiten gemäss Artikel 1 Absatz 2 und 3 BGS.			
	Art. 2 Begriffe ¹ Die Begriffe richten sich nach Artikel 3 BGS.			
	<i>2 Grossspiele</i>			
	Art. 3 Grundsatz ¹ Die Durchführung von Grossspielen ist im Rahmen des Bundesrechts zulässig.			
	Art. 4 Pflichten ¹ Die Betreiberinnen und Betreiber von Geschicklichkeitsspielautomaten sind verpflichtet, die Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 12 Absatz 1 über die Anzahl und Standorte der auf dem Kantonsgebiet aufgestellten und betriebenen Geschicklichkeitsspielautomaten zu informieren.			
	<i>3 Kleinspiele</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	3.1 Zulässigkeit			
	Art. 5 Grundsatz ¹ Kleinlotterien und kleine Pokerturniere sind im Rahmen des Bundesrechts und der Vorgaben dieses Gesetzes erlaubt. ² Lokale Sportwetten sind verboten.	¹ Kleinlotterien, <u>lokale Sportwetten</u> und kleine Pokerturniere sind im Rahmen des Bundesrechts und der Vorgaben dieses Gesetzes erlaubt. Streichen.		Antrag Kommissionsmehrheit Antrag Kommissionsmehrheit
	Art. 6 Auslagerung an Dritte ¹ Kleinspiele können von Dritten organisiert oder durchgeführt werden, wenn diese gemeinnützige Zwecke verfolgen.			
	Art. 7 Altersgrenze ¹ Die Altersgrenze beträgt bei kleinen Pokerturnieren 18 Jahre.			
	3.2 Bewilligungs- und Meldepflicht			
	Art. 8 Grundsatz ¹ Die Durchführung von Kleinspielen ist			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	unter Vorbehalt von Absatz 2 bewilligungspflichtig. ² Lottos und Tombolas sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen, wenn die Vorgaben gemäss Artikel 41 Absatz 2 und 3 BGS eingehalten werden. ³ Sie unterliegen einer Meldepflicht.			
	Art. 9 Rechtsanspruch ¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung für die Durchführung einer Kleinlotterie, die dem Kontingent gemäss Artikel 4 der Interkantonalen Vereinbarung vom 20. Mai 2019 betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)¹⁾ untersteht.			
	Art. 10 Bewilligungsbehörde und Meldestelle ¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion a ist gemäss Artikel 32 BGS Bewilligungsbehörde für Kleinspiele, b nimmt die Meldungen gemäss Artikel 8 Absatz 3 entgegen.			

¹⁾ BSG ■■■

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	Art. 11 Verfahren ¹ Der Regierungsrat regelt das Bewilligungs- und Meldeverfahren durch Verordnung.			
	3.3 Aufsicht und Kontrolle			
	Art. 12 Aufsicht ¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion beaufsichtigt die Durchführung der bewilligten Kleinspiele. ² Die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden üben die unmittelbare Kontrolle im Bereich der Kleinspiele aus. Sie melden der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion Feststellungen und Widerhandlungen. ³ Die Behörden gemäss Absatz 1 und 2 können den Veranstalterinnen oder Veranstaltern von Kleinspielen Vorgaben machen und Massnahmen gemäss Artikel 40 Absatz 2 BGS sowie gemäss Artikel 13 ergreifen.			
	Art. 13 Kontrolle ¹ Die Behörden gemäss Artikel 12 können, soweit es zur Erfüllung ihrer jeweili-			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	gen Aufgaben notwendig ist, jederzeit a Kontrollen auf den Grundstücken und in den Räumlichkeiten durchführen, die für die Durchführung von Kleinspielen bestimmt sind oder damit im Zusammenhang stehen, b die Identität der sich in den Räumlichkeiten befindenden Personen überprüfen. ² Die Kontrollen sind unter den zuständigen Behörden soweit wie möglich zu koordinieren.			
	Art. 14 Mitwirkungspflicht ¹ Die Veranstalterinnen und Veranstalter von Kleinspielen sind verpflichtet, die Behörden gemäss Artikel 12 bei Kontrollen soweit zumutbar zu unterstützen.			
	Art. 15 Kontingentsabtretung ¹ Die Sicherheitsdirektion kann ungenutzte Kontingentsteile aus Kleinlotterien gemäss Artikel 4 IKV 2020 an einen anderen Vereinbarungskanton übertragen.			
	3.4 Sanktion			
	Art. 16			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	¹ Die Sicherheitsdirektion kann einer Veranstalterin oder einem Veranstalter die Veranstaltung von Kleinspielen für ein bis drei Jahre untersagen, wenn - a bei der Vorbereitung oder Durchführung eines Kleinspiels Vorschriften missachtet worden sind oder - b vollstreckbaren Anordnungen der Aufsichtsbehörde nicht Folge geleistet worden ist. ² Sie kann die Veranstaltung von Kleinspielen für ein bis fünf Jahre untersagen, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter oder ihre oder seine Organe in den vergangenen drei Jahren vor Erlass der Sanktionsverfügung - a wegen einer Widerhandlung gegen die Bestimmungen der Geldspielgesetzgebung des Bundes oder des Kantons bestraft worden sind oder - b die Abgaben oder Gebühren gemäss der kantonalen Geldspielgesetzgebung nicht bezahlt haben. ³ In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.			
	<i>4 Abgaben</i>			
	<i>4.1 Abgabepflichtige</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	Art. 17 Spielbanken ¹ Der Kanton erhebt eine Abgabe auf dem Bruttospielertrag der Spielbanken mit Konzession B gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b BGS (Spielbankenabgabe). ² Die Spielbankenabgabe beträgt 40 Prozent des Gesamtbetrags der dem Bund gemäss BGS auf dem Bruttospielertrag zustehenden Spielbankenabgabe und umfasst auch allfällige Nach- und Strafsteuern. ³ Abgabepflichtig ist die Betreiberin oder der Betreiber der Spielbank. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Veranlagung und den Bezug der Spielbankenabgabe durch Verordnung, falls er diese Aufgaben nicht der eidgenössischen Spielbankenkommission überträgt.			
	Art. 18 Geschicklichkeitsspielautomaten ¹ Die Betreiberin oder der Betreiber hat für das Aufstellen und den Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten für jedes einzelne Gerät eine jährliche Abgabe zu entrichten. ² Der Regierungsrat legt die Abgabe in-			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	nerhalb folgender Bandbreite durch Verordnung fest: a für Geräte mit Geldgewinn oder geldwerten Vorteilen 250 bis 2 500 Franken, b für Geräte mit geringem Einsatz und Sachgewinn 100 bis 1 000 Franken.			
	Art. 19 Verhältnis zum Steuerrecht ¹ Die Besteuerung der Veranstalterinnen und Veranstalter von Kleinspielen gemäss den Bestimmungen der Steuergesetzgebung bleibt vorbehalten.			
	<i>4.2 Zuständigkeit und Verfahren</i>			
	Art. 20 ¹ Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeit und das Verfahren zur Abgabeerhebung durch Verordnung.			
	<i>4.3 Gebühren</i>			
	Art. 21 ¹ Der Regierungsrat regelt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und weitere Verwaltungshandlungen durch Verordnung.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	² Die Gemeinden können für die ihnen obliegenden Aufgaben gemäss diesem Gesetz nach Massgabe der für sie geltenden Gebührenvorschriften Gebühren erheben.			
	<i>4.4 Mittelverwendung</i>			
	Art. 22 Mittelverwendung der Abgabe auf Spielbanken ¹ Je 2,5 bis 20 Prozent der Spielbankenabgabe werden der Standortgemeinde und dem Fonds für Suchtprobleme gemäss Artikel 70 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹⁾ zugewiesen. ² Darüber hinaus besteht keine Zweckbindung bei der Mittelverwendung.			
	Art. 23 Mittelverwendung der Abgaben auf Geschicklichkeitsspielautomaten ¹ Die Abgaben auf Geschicklichkeitsspielautomaten unterliegen keiner Zweckbindung.			
	<i>5 Massnahmen gegen Spielsucht</i>			
	Art. 24			

¹⁾ BSG 860.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	¹ Der Kanton setzt sich aktiv für die Bekämpfung von Spielsucht und exzessivem Geldspiel sowie deren negativen Begleiterscheinungen ein. ² Angebote und Projekte, die den Zielen gemäss Absatz 1 dienen, werden aus dem Fonds für Suchtprobleme finanziert. ³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.			
	<i>6 Verwendung der Reingewinne aus Grossspielen</i>			
	<i>6.1 Grundsätze der Mittelverwendung</i>			
	<i>6.1.1 Geltungsbereich</i>			
	Art. 25 ¹ Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für den Lotterie- und den Sportfonds gemäss Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a und b. ² Für den Kulturförderungsfonds gemäss Artikel 34 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG)¹⁾ gelten sie nur, soweit dieses Gesetz dies ausdrücklich vorsieht oder das KKFG darauf verweist.			

¹⁾ BSG 423.11

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	6.1.2 Einzelne Grundsätze			
	Art. 26 Gemeinnützigkeit ¹ Reingewinne aus Grossspielen (Lotto- rien und Sportwetten) sind gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport. Sie dienen nicht der Milderung der Notlage oder Bedürftigkeit Einzelner. ² Vorhaben sind gemeinnützig, wenn sie der Förderung des Gemeinwohls und nicht den persönlichen Interessen der Beteiligten dienen.	Antrag Regierungsrat I	² Vorhaben sind gemein- nützig, wenn sie <u>nicht auf</u> <u>Gewinn ausgerichtet sind</u> <u>und</u> der Förderung des Gemeinwohls und nicht persönlichen Interessen der Beteiligten dienen.	Antrag Regierungsrat I
	Art. 27 Kantonaler Bezug ¹ Beiträge werden in der Regel nur aus- gerichtet			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	a an Vorhaben im Kanton, b an andere Vorhaben, wenn sie für den Kanton von hoher Bedeutung sind. ² Bei kantonsübergreifenden Vorhaben ist eine angemessene Beteiligung der anderen Kantone erforderlich.			
	Art. 28 Bezug zum Berner Jura ¹ Beiträge, die aus dem Anteil finanziert werden, der gemäss Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG)¹⁾ dem Bernjurassischen Rat vorbehalten ist, werden in der Regel nur ausgerichtet a an Vorhaben im Berner Jura, b an andere Vorhaben, wenn sie für den Berner Jura von hoher Bedeutung sind. ² Bei kantonsübergreifenden Vorhaben ist eine angemessene Beteiligung der anderen Kantone erforderlich.			

¹⁾ BSG 102.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	Art. 29 Politische und konfessionelle Neutralität ¹ Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Vorhaben, die keine politischen oder konfessionellen Zwecke verfolgen.			
	Art. 30 Einmaligkeit der Beiträge ¹ Beiträge werden für einmalige Projekte gewährt. ² Nicht gewährt werden - a wiederkehrende Beiträge, - b Beiträge an Betriebskosten, - c Beiträge an den Unterhalt von Gebäuden und Anlagen. ³ Ausnahmen sind möglich, wenn - a dieses oder ein anderes Gesetz dies vorsieht, - b der Regierungsrat dies durch Verordnung vorsieht.			
	Art. 31 Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit ¹ Die Reingewinne gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS sind wirtschaftlich und			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	langfristig wirksam einzusetzen.			
	Art. 32 Subsidiarität ¹ Die Ausrichtung eines Beitrags erfolgt subsidiär. ² Sie wird in der Regel von einer möglichst breit abgestützten Finanzierung und angemessenen Eigenleistungen abhängig gemacht. ³ Ein Beitrag ist auf höchstens 40 Prozent der gemäss Geldspielgesetzgebung relevanten Kosten des Vorhabens beschränkt. Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausnahmen vorsehen.			
	Art. 33 Rechtsgleiche Behandlung ¹ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sind möglichst rechtsgleich zu behandeln.			
	Art. 34 Fehlender Rechtsanspruch ¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen aus dem Lotteriede- und dem Sportfonds.			
	Art. 35 Form der Beitragsausrichtung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	¹ Beiträge aus dem Lotterie- und dem Sportfonds werden ausschliesslich à fonds perdu geleistet. ² Die Gewährung von Darlehen ist nicht zulässig.			
	Art. 36 Mehrkosten ¹ Nachträgliche Mehrkosten werden nicht berücksichtigt.			
	Art. 37 Ausschluss öffentlichrechtlicher Verpflichtungen ¹ Die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen ist ausgeschlossen. ² Sie ist zulässig für Vorhaben, die nach der Gesetzgebung aus ordentlichen Mitteln eines Gemeinwesens unterstützt werden können, soweit das Gesetz das Gemeinwesen nicht zur Übernahme der Kosten verpflichtet.			
	6.1.3 Ergänzende Bestimmungen			
	Art. 38 ¹ Der Regierungsrat kann nach vorgängiger Anhörung des Bernjurassischen Rates durch Verordnung ergänzende Best-			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	immungen über die Verwendung der Mittel aus dem Lotterie- und dem Sportfonds erlassen und insbesondere die Verwendungszwecke und die Grundsätze für die Ausrichtung von Beiträgen näher umschreiben.			
	<i>6.1.4 Zuständigkeit und Verantwortlichkeit</i>			
	Art. 39 ¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion a behandelt die Gesuche um Beiträge aus dem Lotterie- und dem Sportfonds, b sorgt für eine rechtmässige Verwendung der Mittel aus dem Lotterie- und dem Sportfonds.			
	<i>6.2 Fondspeisung</i>			
	Art. 40 Fondsstruktur und -speisung ¹ Die Mittelverwendung erfolgt über die folgenden Fonds: a Lotteriefonds, b Sportfonds,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	c Kulturförderungsfonds. ² Die dem Kanton zufließenden Reingewinne gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS fallen in den Lotteriefonds. ³ Aus dem Lotteriefonds werden der Sportfonds und der Kulturförderungsfonds gespeist. ⁴ Dem Lotterie- und dem Sportfonds dürfen keine ordentlichen Staatsmittel zugeführt werden.			
	Art. 41 Speisungshöhen ¹ Der Sportfonds wird mit maximal 35 Prozent der pro Jahr dem Kanton zufließenden Reingewinne gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS gespeist. ² Der Kulturförderungsfonds wird mit maximal 20 Prozent der pro Jahr dem Kanton zufließenden Reingewinne gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS gespeist ³ Der Regierungsrat beschliesst jährlich über die Zuteilungen aus dem Lotteriefonds an diese Fonds und berücksichtigt dabei die vorhandenen Reserven der Fonds.	Antrag Regierungsrat I	¹ Der Sportfonds wird mit maximal 35 Prozent der pro Jahr dem Kanton zufließenden Reingewinne gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS gespeist.	Antrag Regierungsrat I

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	6.3 Zuwendungsbereiche und Abgrenzung			
	Art. 42 Verhältnis zu Kleinlotterien ¹ Für ein Vorhaben kann nicht gleichzeitig ein Beitrag aus dem Lotterie-, dem Sport- oder dem Kulturförderungsfonds gewährt und eine Kleinlotterie bewilligt werden.			
	Art. 43 Zuwendungsbereiche des Lotteriefonds ¹ Die Mittel des Lotteriefonds sind für folgende Bereiche zu verwenden: a Kultur, b Denkmalpflege, c Natur und Umweltschutz, d Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe, e Gesellschaft, f gemeinnützige Grossprojekte mit erheblicher Bedeutung für den Kanton, g wiederkehrende Beiträge für Erhalt und Pflege von nationalen Baudenk-	d Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe,	Antrag Regierungsrat I	Antrag Regierungsrat I

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	mälern, h übrige gemeinnützige Vorhaben.			
	Art. 44 Zuwendungsbereiche des Sportfonds ¹ Die Mittel des Sportfonds sind für die Sportförderung in folgenden Bereichen zu verwenden: a Bau und Instandsetzung von Sportbauten und -anlagen, b Sportmaterial, c Vereins- und Verbandsförderung, d übrige Sportförderung.			
	Art. 45 Beitragsgrenzen ¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung für die einzelnen Zuwendungsbereiche prozentuale und betragsmässige Beitragsgrenzen festlegen.			
	6.4 Finanzrecht			
	Art. 46 Verhältnis zu anderen Erlassen ¹ Die Vorschriften der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	Leistungen sind auf den Lotterie- und den Sportfonds nur soweit anwendbar, als dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen darauf verweisen. ² Gleiches gilt für die Gesetzgebung über die Staatsbeiträge.			
	Art. 47 Fondsverwaltung ¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion verwaltet den Lotterie- und den Sportfonds, unter Beachtung der Vorgabe gemäss Artikel 126 Absatz 1 BGS. ² Für den Lotterie- und den Sportfonds werden insbesondere von der Kantonsrechnung getrennte Rechnungen und Konti geführt. ³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Anlage und Verwaltung des Lotterie- und des Sportfonds.			
	Art. 48 Beitragsvoraussetzungen ¹ Jeder Beitrag aus dem Lotterie- und dem Sportfonds setzt Folgendes voraus: a eine Rechtsgrundlage, b hinreichende Fondsmittel,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	c einen Beschluss des finanzkompetenten Organs.			
	Art. 49 Finanzkompetenzen ¹ Die Finanzkompetenzen richten sich nach den Vorgaben der Kantonsverfassung (KV)¹⁾ und der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, wenn der Regierungsrat durch Verordnung keine besonderen Finanzkompetenzen festlegt. ² Werden für ein Vorhaben sowohl ordentliche Staatsmittel als auch Mittel aus den Fonds gemäss Artikel 40 Absatz 1 beansprucht, sind die Ausgaben zusammenzuzählen und der finanzkompetenten Behörde in einer einheitlichen Vorlage zu unterbreiten, wenn sich die Ausgaben im Sinne der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen gegenseitig bedingen.			
	Art. 50 Verhältnis zum Sonderstatutsgesetz ¹ Die Zuständigkeiten des Bernjurassischen Rates und des Rates für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne richten sich nach den Bestimmungen des SStG,			

¹⁾ BSG 101.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes vorsieht. ² Werden im Gesuchsverfahren die Anträge der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion nicht berücksichtigt, findet eine Aussprache zwischen der Sicherheitsdirektion und dem Bernjurassischen Rat statt.			
	Art. 51 Jahresrechnungen ¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat spätestens im Juni des folgenden Jahres die Jahresrechnungen des Lotterie- und des Sportfonds zur Genehmigung. ² Die Jahresrechnungen enthalten - a die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres, gegliedert nach Verwendungszwecken, - b die Bestände der Fonds am Anfang und am Ende des Rechnungsjahres, - c eine Aufstellung der am Ende des Rechnungsjahres zugesicherten, aber noch nicht ausbezahlten Beiträge, gegliedert nach Verwendungszwecken.			
	Art. 52			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	Finanzaufsicht ¹ Die Finanzkontrolle überprüft die Verwendung der Gelder aus dem Lotterie- und dem Sportfonds nach den Vorschriften der Gesetzgebung über die Finanzaufsicht.			
	Art. 53 Gebührenfreiheit ¹ Für die Behandlung von Gesuchen um Beiträge aus dem Lotterie- und dem Sportfonds werden keine Gebühren erhoben.			
	6.5 Verfahren			
	Art. 54 Gesuch ¹ Beiträge aus dem Lotterie- und dem Sportfonds werden nur auf Gesuch hin gewährt. ² Auf Gesuche, die gestellt werden, nachdem das zu unterstützende Vorhaben bereits in Angriff genommen worden ist, wird nicht eingetreten. Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausnahmen vorsehen.			
	Art. 55 Mitwirkungspflicht			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	¹ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sowie die Beitragsempfängerinnen und -empfänger haben bei Sachverhaltsabklärungen und Kontrollen der Aufsichtsbehörde mitzuwirken.			
	Art. 56 Beschlussfassung ¹ Die Sicherheitsdirektion beschliesst über die Ablehnung von Gesuchen und im Rahmen ihrer Finanzkompetenz über die Bewilligung von Beiträgen. ² Nimmt sie einen Beitrag in Aussicht, für den ihr die Finanzkompetenz fehlt, leitet sie das Gesuch an das finanzkompetente Organ weiter. ³ Die Zuständigkeiten des Bernjurassischen Rates und des Rates für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne gemäss den Bestimmungen des SStG bleiben vorbehalten.			
	Art. 57 Zusicherung von Beiträgen ¹ Beiträge können nur durch das finanzkompetente Organ verbindlich zugesichert werden. ² Zusicherungen von Beiträgen sind zu befristen. Sie können mit Auflagen und			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	Bedingungen verbunden werden.			
	Art. 58 Auszahlung ¹ Die Auszahlung eines Beitrags erfolgt erst, wenn die Zustimmung des finanzkompetenten Organs vorliegt und die Finanzierung des Vorhabens nachweislich gesichert ist.			
	Art. 59 Rückerstattung ¹ Werden Auflagen oder Bedingungen verletzt oder subventionierte Anlagen zweckentfremdet, ist der Beitrag samt Zinsen dem betreffenden Fonds ganz oder teilweise zurückzuerstatten. ² Die Rückerstattung wird durch die Sicherheitsdirektion verfügt. ³ Diese hört vorgängig den Bernjurassischen Rat an, wenn es sich um einen von ihm ausgerichteten Beitrag handelt. ⁴ Die Rückerstattungspflicht erlischt, wenn die Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 69 Absatz 1 nicht innert eines Jahres nach Bekanntwerden der Verfehlungen gemäss Absatz 1 eine Rückerstattung bei der Beitragsempfängerin oder beim Beitragsempfänger anmeldet, spätestens aber zehn Jahre nach vollständig erfolg-			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	ter Beitragsauszahlung.			
	6.6 Wiederkehrende Beiträge			
	Art. 60 Grundsätze ¹ Wiederkehrende Beiträge können aus dem Lotteriefonds für die Erhaltung und Pflege von einzelnen für den Kanton herausragenden Baudenkmälern gewährt werden. ² Beitragsberechtigt sind juristische Personen mit Sitz im Kanton, die ausschliesslich gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verfolgen. ³ Der Hauptzweck der juristischen Person ist die Erhaltung und Pflege des Baudenkmals, das im Schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung als von nationaler Bedeutung eingestuft ist.			
	Art. 61 Herausragende Baudenkmäler ¹ Die Beurteilung, ob die Baudenkmäler für den Kanton herausragend sind, erfolgt insbesondere a in geschichtlicher und baulicher Hinsicht sowie			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	b in der öffentlichen Wahrnehmung als Wahrzeichen der Region. ² Herausragende Baudenkmäler sind insbesondere Schlösser und das Berner Münster.			
	Art. 62 Subsidiarität ¹ Beiträge werden gewährt an die Kosten der Erhaltung und Pflege der Baudenkmäler, soweit die finanzielle Notwendigkeit ausgewiesen ist.			
	Art. 63 Öffentliche Zugänglichkeit ¹ Der Zugang der Öffentlichkeit zu den Baudenkmälern muss hinreichend gewährleistet sein.			
	Art. 64 Begrenzung der Beitragsempfängerinnen und -empfänger ¹ Der Regierungsrat kann den Kreis der Beitragsempfängerinnen und -empfänger durch Verordnung begrenzen und ergänzende Kriterien für die Beitragsberechtigung festlegen.			
	Art. 65 Mittelbegrenzung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	¹ Pro Jahr stehen maximal zehn Prozent der dem Kanton zustehenden Reinertragsanteile gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS für wiederkehrende Beiträge zur Verfügung.			
	Art. 66 Finanzkompetenzen ¹ Artikel 19 SStG kommt im Bereich der wiederkehrenden Beiträge nicht zur Anwendung.			
	Art. 67 Leistungsvereinbarungen ¹ Die Sicherheitsdirektion schliesst mit den beitragsberechtigten juristischen Personen Leistungsvereinbarungen ab. ² In der Regel werden die wiederkehrenden Beiträge für eine mehrjährige Leistungsperiode gewährt. ³ Fallen die Reingewinne gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS im Verlauf einer Leistungsperiode deutlich tiefer aus als in den Vorjahren, kann die Sicherheitsdirektion die wiederkehrenden Beiträge nach vorgängiger Ankündigung linear kürzen.			
	<i>6.7 Aufsicht, Kontrolle und Information</i>			
	Art. 68 Aufsicht			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion beaufsichtigt die Verwendung der Fondsmittel durch die Beitragsempfängerinnen und -empfänger.			
	Art. 69 Kontrolle ¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion kann im Rahmen der Aufsicht und soweit es zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben notwendig ist, jederzeit a von Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern sowie Beitragsempfängerinnen und -empfängern Unterlagen verlangen, b Kontrollen auf den Grundstücken und in den Räumlichkeiten durchführen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen.			
	Art. 70 Information ¹ Die zuständigen Stellen der Sicherheitsdirektion und der Bildungs- und Kulturdirektion orientieren die Öffentlichkeit periodisch über die Verwendung der Mittel aus den Fonds gemäss Artikel 40 Absatz 1.			
	<i>7 Datenschutz</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	Art. 71 Datenbearbeitung ¹ Die zum Vollzug der eidgenössischen und der kantonalen Geldspielgesetzgebung zuständigen Behörden des Kantons und der Gemeinden dürfen Personendaten bearbeiten, soweit dies der Erfüllung ihrer Aufgaben dient. ² Besonders schützenswerte Personendaten über Gesundheit, Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung, polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren und Strafen oder Massnahmen dürfen sie bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist.			
	Art. 72 Datenbekanntgabe ¹ Die zum Vollzug der eidgenössischen und der kantonalen Geldspielgesetzgebung zuständigen Behörden des Kantons und der Gemeinden dürfen unter den Voraussetzungen gemäss Artikel 71 Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, untereinander austauschen und bekannt geben. ² Die Bekanntgabe von Personendaten ist unter den Voraussetzungen gemäss Artikel 71 zudem zulässig an			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	- a die zuständigen Behörden des Bundes, - b die interkantonale Aufsichtsbehörde im Geldspielbereich, - c die zuständigen Behörden anderer Kantone, - d die Steuerverwaltung, - e die Kantonspolizei, - f die zuständigen Stellen der Gemeinden, - g Private.			
	Art. 73 Meldungen an Aufsichtsbehörde ¹ Die Behörden von Kanton und Gemeinden lassen der Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 12 Absatz 1 unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Geheimhaltungspflichten unaufgefordert Informationen betreffend Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes zukommen.			
	Art. 74 Elektronisches Abrufverfahren ¹ Die Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 12 Absatz 1 kann der kantonalen Steuer-			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	verwaltung gemäss Artikel 71 bearbeitete Personendaten im elektronischen Abrufverfahren zugänglich machen, soweit die Daten für die kantonale Steuerverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich sind.			
	<i>8 Strafbestimmungen</i>			
	Art. 75 ¹ Wer gegen die Bestimmungen gemäss Artikel 4, 6, 7, 14 und 55 verstösst, wird mit einer Busse bis 5 000 Franken bestraft. ² Die gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a, e und g BGS sowie das vorliegende Gesetz ausgefallten Strafurteile sind der Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 12 Absatz 1 mitzuteilen. ³ Ist die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder einer Kommanditgesellschaft begangen worden, haftet diese solidarisch für Bussen, Kosten und Abgaben. Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu.			
	<i>9 Vollzug und Rechtspflege</i>			
	Art. 76 Ausführungsbestimmungen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen, namentlich - a zum Bewilligungs- und Meldeverfahren für Kleinspiele, - b zur Höhe der Abgaben im Geldspielbereich, - c zur Mittelverwendung. ² Er kann die Befugnis zur Regelung von Einzelheiten wie Terminen zur Gesuchseinreichung und -behandlung sowie zur Festlegung der einzelnen Kriterien für die Beitragsbemessung und die Abrechnung an die Sicherheitsdirektion übertragen. ³ Er bzw. die Sicherheitsdirektion hört in Fällen gemäss Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 vorgängig den Bernjurassischen Rat an.			
	Art. 77 Rechtspflege ¹ Für den Rechtsschutz gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung vorsieht.			

¹⁾ BSG 155.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	² Gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörden gemäss Artikel 12 Absatz 2 kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Sicherheitsdirektion erhoben werden. ³ Beschwerden gegen Massnahmen gemäss Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe b und c BGS haben keine aufschiebende Wirkung.			
	<i>10 Übergangs- und Schlussbestimmungen</i>			
	Art. 78 Übergangsbestimmungen ¹ Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängigen erstinstanzlichen Gesuchsverfahren werden nach neuem Recht beurteilt. ² Nach bisherigem Recht beschlossene Beitragszusicherungen bleiben gültig. ³ Die Rückerstattung von Mitteln aus dem Lotterie- und dem Sportfonds richtet sich nach neuem Recht.			
	Art. 79 Änderung von Erlassen ¹ Folgende Erlasse werden geändert: a Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Ju-			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	ra und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsgesetz, SStG), b Kantonaies Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG), c Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG), d Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG), e Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG).			
	Art. 80 Aufhebung eines Erlasses ¹ Das Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52) wird aufgehoben.			
	Art. 81 Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.			
	II.			
	1. Der Erlass 102.1 Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel vom 13.09.2004 (Sonderstatutgesetz, SStG) (Stand 01.06.2014) wird wie folgt geändert:			
Art. 19 Umfang der Befugnisse	Art. 19 Abs. 1a (neu) 1a Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Artikel 50 Absatz 2 und Artikel 66 Absatz 1 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom ■■■ (KGSG) ¹⁾ .			
Art. 20 Finanzrahmen	Art. 20 Abs. 1a (neu) 1a Der Bernjurassische Rat entscheidet jährlich und nach seinem Ermessen über die Höhe der Zuweisungen in den Lotteriefonds und den Sportfonds. Er richtet sich dabei nach Artikel 41 Absatz 1 KGSG und hört vorgängig die Sicherheitsdirektion an.			
	2. Der Erlass 423.11 Kantonales Kulturförderungsgesetz vom 12.06.2012 (KKFG) (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:			
Art. 33 Mittel	Art. 33 Abs. 1			

¹⁾ BSG ■■■

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
¹ Die Aufgaben des Kantons nach diesem Gesetz werden finanziert b aus dem Lotteriefonds gemäss Lotteriegesetzgebung und dem Kulturförderungsfonds.	¹ Die Aufgaben des Kantons nach diesem Gesetz werden finanziert b (geändert) aus dem Lotteriefonds gemäss Lotteriegesetzgebung <u>Geldspielgesetzgebung</u> und dem Kulturförderungsfonds.			
Art. 34 Kulturförderungsfonds ² Der Kulturförderungsfonds wird geöffnet a durch Zuwendungen aus dem Lotteriefonds nach Massgabe der Lotteriegesetzgebung und ⁵ Die Verzinsung, die Rechnungsablage und die Finanzaufsicht richten sich sinngemäss nach der Lotteriegesetzgebung.	Art. 34 Abs. 2, Abs. 5 (geändert) ² Der Kulturförderungsfonds wird geöffnet a (geändert) durch Zuwendungen aus dem Lotteriefonds nach Massgabe der Lotteriegesetzgebung <u>Geldspielgesetzgebung</u> und ⁵ Die Verzinsung, die Rechnungsablage und die Finanzaufsicht richten sich sinngemäss nach der Lotteriegesetzgebung <u>Geldspielgesetzgebung</u> .			
	3. Der Erlass 860.1 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11.06.2001 (Sozialhilfegesetz, SHG) (Stand 01.01.2017) wird wie folgt geändert:			
Art. 70 2. Fonds für Suchtprobleme ² Der Fonds wird geöffnet aus dem Anteil des Kantons am Reinertrag der	Art. 70 Abs. 2 (geändert) ² Der Fonds wird geöffnet aus dem Anteil des Kantons am Reinertrag der Eidge-			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
Eidgenössischen Alkoholverwaltung, aus der Alkoholabgabe gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG) ¹⁾ und aus der Spielbankenabgabe gemäss Artikel 24a Absatz 5 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG) ²⁾ . Dem Fonds können von Dritten weitere Mittel zugewiesen werden.	nössischen Alkoholverwaltung, aus der Alkoholabgabe gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG) ³⁾ und aus der Spielbankenabgabe gemäss Artikel 24a Absatz 5 1 des Gesetzes Kantonalen Geldspielgesetzes vom 4. November ■■■ (KSGS) ⁴⁾ 1992 über Handel und Gewerbe (HGG). Dem Fonds können von Dritten weitere Mittel zugewiesen werden.			
	4. Der Erlass 930.1 Gesetz über Handel und Gewerbe vom 04.11.1992 (HGG) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:			
Art. 1 ¹ Dieses Gesetz regelt die Grundsätze für Handel und Gewerbe sowie für die Erhebung einer kantonalen Bruttospielertragsabgabe für Kursäle.	Art. 1 Abs. 1 (geändert) ¹ Dieses Gesetz regelt die Grundsätze für Handel und Gewerbe sowie für die Erhebung einer kantonalen Bruttospielertragsabgabe für Kursäle.			
Art. 2 Grundsatz	Art. 2 Grundsatz (Überschrift geändert)			
Art. 3 Bewilligungspflicht	Art. 3 Abs. 1			

¹⁾ BSG 935.1

²⁾ BSG 930.1

³⁾ BSG 935.1

⁴⁾ BSG ■■■

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
¹ Bewilligungspflichtig sind d der Betrieb von Geschicklichkeits-spielautomaten gemäss der eidgenössischen Spielbankengesetzgebung und von Unterhaltungsautomaten,	¹ Bewilligungspflichtig sind d Aufgehoben.			
<i>6a Anteil an der eidgenössischen Spielbankenabgabe</i>	Titel nach Art. 24 (geändert) 6a Anteil an der eidgenössischen Spielbankenabgabe			
Art. 24a ¹ Der Kanton erhebt eine Abgabe auf dem Bruttospielertrag der Glücksspiele und Glückspielautomaten der Kursäle im Sinne der eidgenössischen Spielbankengesetzgebung. ² Die Abgabe beträgt 40 Prozent des Gesamtbetrages der dem Bund gemäss Spielbankengesetz auf dem Bruttospielertrag zustehenden Spielbankenabgabe. ³ Abgabepflichtig ist die Betreiberin oder der Betreiber der Spielbank. ⁴ Der Regierungsrat regelt Veranlagung und Bezug der kantonalen Abgabe durch Verordnung, falls dies nicht der eidgenössischen Spielbankenkommisssion übertragen wird.	Art. 24a Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
⁵ Von der Kantonsabgabe werden zugewiesen a der Standortgemeinde 10 bis 20 Prozent, b dem Fonds für Suchtprobleme der Gesundheits- und Fürsorgedirektion höchstens 20 Prozent.				
Art. 28 Gebühren und Abgaben ³ Für jeden bewilligungspflichtigen Automaten erhebt die Bewilligungsbehörde bei der Bewilligungsinhaberin oder dem Bewilligungsinhaber eine jährliche Abgabe. ⁴ Die Abgabe beträgt für a Unterhaltungsautomaten: CHF 250 bis 1000 b Geschicklichkeitsspielautomaten mit Jetongewinn: CHF 250 bis 1000	Art. 28 Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben) Gebühren und Abgaben (Überschrift geändert)			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
c Geschicklich- keitsspielauto- maten mit Geldgewinn: CHF 1000 bis 7000				
	5. Der Erlass 935.11 Gastgewerbegesetz vom 11.11.1993 (GGG) (Stand 01.05.2019) wird wie folgt geändert:			
Art. 17 Spiele ¹ Spiele um Geld oder Geldeswert, bei denen der Gewinn bloss vom Zufall abhängt (Glücksspiele), sind in Gast- gewerbebetrieben verboten. ² Die Lotteriegesetzgebung bleibt vor- behalten. ³ Kursäle bedürfen zusätzlich zur Be- triebsbewilligung einer Spielkonzessi- on gemäss Artikel 35 der Bundesver- fassung.	Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben) Spiele <u>Geldspiele</u> (Überschrift geändert) ¹ Spiele um Geld oder Geldeswert, bei denen der Gewinn bloss vom Zufall ab- hängt (Glücksspiele), sind Geldspiele in Gastgewerbebetrieben verboten <u>richten</u> <u>sich nach der Geldspielgesetzgebung</u> <u>des Bundes und des Kantons.</u>			
	III.			
	Der Erlass 935.52 Lotteriegesetz vom			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommissions-Mehrheit	Antrag Kommissions-Minderheit	
	04.05.1993 (LotG) (Stand 01.01.2013) wird aufgehoben.			
	IV.			
	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.			
	Bern, 6. November 2019 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 3. Februar 2020 Im Namen der Kommission Der Präsident: Moser		Bern, 12. Februar 2020 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber: Auer

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates
des Kantons Bern**

Sitzung vom 3. November 2010 POM C



**Vom Grossen Rat
des Kantons Bern
am 25. November 2010
genehmigt**

**1568. Jeremias Gotthelf-Stiftung: Beitrag aus dem
Lotteriefonds zum Kauf und zum Umbau des Pfarr-
hauses von Lützelflüh sowie zur Errichtung eines
Gotthelf-Zentrums; Verpflichtungskredit**

1. Gegenstand

Die Jeremias Gotthelf-Stiftung möchte das im Eigentum des Kantons stehende Pfarrhaus von Lützelflüh erwerben und darin ein dem Schriftsteller gewidmetes Museum mit Informations- und Dokumentationsstelle sowie Räumlichkeiten für kulturelle Anlässe und eine Mietwohnung einrichten. Ebenfalls Teil des Projekts sind der Kauf und die Renovation des neben dem Pfarrhaus stehenden Spychers sowie die Umgestaltung des Pfarr-, Obst- und Gemüsegartens.

Die gesamten Investitionskosten belaufen sich auf 3,27 Millionen Franken. Diese sollen vollumfänglich aus dem Lotteriefonds beglichen werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 37 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1+2, Art. 46 Abs. 2 Bst. a, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 48 Abs. 3+4 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (BSG 935.52)
- Art. 31 Abs. 2, Art. 35 Abs. 1, 4-6, Art. 36, Art. 37 Abs. 1 der Lotterieverordnung (LV) vom 20. Oktober 2004 (BSG 935.520)

3. Kosten, Kreditsumme

3.1 Kosten

	CHF
Total Anlagekosten (inkl. 8% MwSt)	3 270 000.—
0 Grundstück	652 500.—
1 Vorbereitungsarbeiten	111 500.—
2 Gebäude	1 667 500.—
4 Umgebung	228 200.—
5 Baunebenkosten	286 000.—
9 Ausstattung	324 300.—

3.2 Kreditsumme

Der beantragte einmalige Beitrag des Kantons Bern unterliegt der Finanzkompetenz des Grossen Rates. Zudem untersteht ein allfällig positiv ausfallender Beschluss dem fakultativen Finanzreferendum.

Beitrag aus dem Lotteriefonds	CHF 3 270 000.—
Massgebliche Kreditsumme für das finanzkompetente Organ	CHF 3 270 000.—

4. Kreditart, Rechnungsjahr, Konto

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit mit voraussichtlicher Auszahlung in den Jahren 2011 und 2012.

Konto 1299-23784-206000-01/Kultur CHF 3 270 000.—

5. Bedingungen

- a) 80 Prozent des Beitrags aus dem Lotteriefonds werden ausbezahlt, sobald eine gültige Baubewilligung vorliegt. Die restlichen 20 Prozent folgen nach Einreichung und Prüfung der detaillierten Schlussabrechnung.
- b) Nach Abschluss der Arbeiten ist der Polizei- und Militärdirektion die detaillierte Bauabrechnung vorzulegen.
- c) Wenn die Schlussabrechnung Minderkosten ausweist, wird der Lotteriefondsbeitrag anteilmässig gekürzt.
- d) Kostenüberschreitungen können nicht berücksichtigt werden.
- e) Weitere kantonale Beiträge an das Umbauvorhaben, insbesondere der Denkmalpflege, sind ausgeschlossen.
- f) Die Weiterentwicklung des Bauprojekts und die Bauausführung müssen in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege erfolgen.
- g) Die Beitragszusicherung erlischt nach fünf Jahren.
- h) Die Polizei- und Militärdirektion behält sich vor, das Bauvorhaben während und nach der Erstellung vor Ort zu prüfen.
- i) Weitere Kantonsbeiträge an den Betrieb des Gotthelf-Zentrums sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- j) Der Kaufpreis für das Pfarrhaus ist per Nutzen- und Schadenübergang vollständig zu bezahlen.
- k) Das Amt für Grundstücke und Gebäude wird beauftragt und ermächtigt, den entsprechenden Kaufvertrag zu unterzeichnen sowie die Einwilligung für sämtliche sich daraus ergebenden Eintragungen im Grundbuch zu erteilen.

6. Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss untersteht gemäss Artikel 62, Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 dem fakultativen Referendum.

An den Grossen Rat



Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: **Nuspliger**



Sitzung vom 7. September 2005 46 C

2818. Gotthelf-Stiftung: Beitrag von Fr. 6 500 000.– aus dem Lotteriefonds für die Gotthelf-Stiftung.

1. Gegenstand

Beitrag von Fr. 6 500 000.– aus dem Lotteriefonds an die Gotthelf-Stiftung.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten
- Artikel 37 Absätze 1 und 3 sowie Artikel 46 Absatz 2 Buchstaben a und h des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993
- Artikel 31 Absatz 2 und Artikel 35 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004
- Artikel 76 Buchstabe e und Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe a der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993.

3. Kosten, Kreditsumme

Die Stiftung erhält in einem ersten Schritt einen Beitrag in der Höhe von insgesamt 6,5 Mio. Franken aus dem kantonalen Lotteriefonds. Die Mittel werden gemäss den Bedingungen und Auflagen von Ziffer 4 verwendet.

Nach Vorlegen der weiteren, in Ziffer 5 genannten Unterlagen bezüglich dem Gotthelf-Zentrum entscheidet der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates über eine Erhöhung des Beitrages an die Gotthelf-Stiftung aus dem kantonalen Lotteriefonds.

Weitere Kantonsbeiträge für das Editionsprojekt sowie für allfällige Folgekosten des Gotthelf-Zentrums nach dessen Betriebsaufnahme sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Nach der Gründung ist die Stiftung angehalten, weitere Mittel zu generieren. Dabei sind private und öffentliche Mittel zu generieren, insbesondere auch aus der Region Emmental.

4. Zahlungsmodalitäten / Bedingungen / Auflagen

Die Auszahlung des vorliegend beantragten Beitrages aus dem kantonalen Lotteriefonds in der Höhe von 6,5 Mio. Fr. erfolgt in zwei Schritten mit eingebautem Stopp- und Go-Entscheid:

1. Nach Gründung der Stiftung mit detailliertem Stiftungszweck (ca. erste Hälfte 2006), in der neben der Universität Bern mindestens 3 der 5 nachfolgend aufgeführten Institutionen Träger der Stiftung sind,
 - a. Stiftung Familienarchiv Bitzjus-von Rütte
 - b. Verein Gotthelffonds
 - c. Verein Gotthelf-Stube
 - d. Burgergemeinde Bern
 - e. Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern

werden 6,3 Mio. Fr. an die Stiftung ausbezahlt.

Davon sind 6 Mio. Fr. zweckgebunden für das Editionsprojekt der Universität Bern «Albert Bitzjus (Jeremias Gotthelf) – Werke und Briefe Historisch-Kritische Gesamtausgabe (HKG)» zu verwenden, soweit die Stiftung nicht andere Drittmittel dafür generieren kann.

Fr. 250 000.– stehen zur Finanzierung der administrativen und organisatorischen Aufwendungen und Fr. 50 000.– zur Erarbeitung einer Vision und eines Grobkonzeptes für das Gotthelf-Zentrum durch ein externes Berater-Team zur Verfügung.

2. Wenn das Ergebnis des Grobkonzeptes positiv ausfällt, erfolgt zur Ausarbeitung eines Detailkonzeptes (Materialisierung der Konzeptideen) und eines Businessplans mit Investitions- und Betriebskostenplanung und Etappierungsschritten (bis ca. Mitte 2007) eine Auszahlung von Fr. 200 000.–.

Die Stiftungsträger haben zudem folgende Auflagen zu erfüllen:

- Die Stiftungsträger dürfen die sich in ihrem Eigentum befindlichen Vermögenswerte mit Gotthelf-Bezug nur mit Zustimmung des Stiftungsrates an Dritte veräussern. Im Falle ihrer Liquidation haben die Stiftungsträger diese Vermögenswerte der Stiftung zu übertragen.
- Beiträge, deren Bedingungen innert 5 Jahren seit der Bewilligung nicht erfüllt sind, entfallen.

5. Vorbehaltener Entschluss für einen Beitrag an das Gotthelf-Zentrum in Lützelflüh

Wenn das Detailkonzept ebenfalls positiv ausfällt und ein Businessplan für ein erfolgreiches und selbsttragendes Gotthelf-Zentrum vorliegt, stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat Antrag auf eine Erhöhung des Beitrages an die Gotthelf-Stiftung aus den Mitteln des kantonalen Lotteriefonds. Der Grossrat ist bereit, einen zusätzlichen Beitrag in der Grössenordnung von 3 Mio. Fr. zu bewilligen, wenn die in Ziffer 4 und 5 definierten Bedingungen eingehalten und die Auflagen erfüllt werden.

Mit dem Kirchgemeinderat Lützelflüh ist eine einvernehmliche Alternativlösung für das Pfarrhaus zu finden.

Die Stiftungsträger haben zudem die Auflage zu erfüllen, dass das Geld aus dem Lotteriefonds gemäss Lotteriegesetz nicht zur Deckung von Betriebskosten verwendet werden darf. Die Stiftung ist aber bei allen anderen Geldern, die sie generiert, frei, diese auch für Betriebsbeiträge einzusetzen.

6. Kreditart / Rechnungsjahr / Konto

Verpflichtungskredit über insgesamt Fr. 6 500 000.– mit gestaffelter Auszahlung, voraussichtlich in den Rechnungsjahren 2006 (Fr. 6 300 000.–), 2007 (Fr. 200 000.–). Konto: 2910-3500-10001 Kulturelle Einrichtungen.

7. Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss untersteht gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 dem fakultativen Referendum.

An den Grossen Rat



Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: **Nuspliger**

Vom Grossen Rat genehmigt

Bern, den 17. NOV. 2005

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber i. V.

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 009-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.38

Eingereicht am: 24.01.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bärtschi (Lützelflüh, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 22.03.2018

RRB-Nr.: 742/2018 vom 27. Juni 2018
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Gotthelf-Zentrum in Lützelflüh - Verbesserung der Rahmenbedingungen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat die Änderung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1568 vom 25. November 2010 betreffend Beitrag aus dem Lotteriefonds zum Kauf und zum Umbau des Pfarrhauses von Lützelflüh sowie zur Errichtung eines Gotthelf-Zentrums wie folgt zu beantragen:

Streichung von Buchstaben i) in Ziffer 5 (Bedingungen):

«Weitere Kantonsbeiträge an den Betrieb des Gotthelf-Zentrums sind ausdrücklich ausgeschlossen.»

Begründung:

Das Gotthelf-Zentrum Emmental in Lützelflüh (GZEL) erhielt gemäss RRB Nr. 1568 aus dem Lotteriefonds des Kantons Bern die Summe von 3,27 Millionen Franken für den Kauf der Pfarrhaus-Liegenschaft und deren Umbau zu einem Museum.

Das GZEL hat sich in den fünf Betriebsjahren erfreulich entwickelt und hat eine weit überregionale Beachtung erlangt. Dies zeugt von einer aktuellen Präsentation und einem attraktiven Kon-

zept. Besucherinnen und Besucher aus der ganzen Schweiz, aus dem deutschsprachigen Europa und vereinzelt aus aller Welt belegen die Bedeutung und Ausstrahlungskraft dieser Kulturinstitution. Auch werden die Ergebnisse der Forschungsstelle Jeremias Gotthelf der Universität Bern im GZEL umgesetzt und präsentiert.

Gemäss RRB muss das GZEL sämtliche Mittel zu seinem Betrieb – und darüber hinaus zur Finanzierung von Unterhaltsaufgaben – selber erwirtschaften. Das Zentrum hat dies bisher erfüllt: In den fünf Betriebsjahren schloss die Rechnung mit einer schwarzen Null ab. Bisher konnten die Verantwortlichen des GZEL der anspruchsvollen Aufgabe der Mittelbeschaffung einigermaßen gerecht werden. Dies war nur möglich durch das grosse Engagement von zahlreichen ehrenamtlich oder gegen bescheidenes Entgelt arbeitenden Helferinnen und Helfern.

Die Auflagen gemäss RRB sind sehr ambitiös und auf längere Sicht nicht erfüllbar. Faktisch ist es so, dass Kulturinstitutionen ohne nennenswerte Unterstützung durch die öffentliche Hand zumindest auf die Dauer kaum zu bestehen vermögen. Für die längerfristige Sicherung dieser bedeutenden Institution ist es unabdingbar, auch Beiträge der öffentlichen Hand (Kanton, Regionalkonferenz, Gemeinde) auf der Grundlage des Kulturförderungsgesetzes erhalten zu können.

Der vom Grossen Rat gesprochene Betrag entsprach zwar formal einer Vollfinanzierung des Zentrums. Zu berücksichtigen ist indessen, dass davon ein bedeutender Teil gleich wieder an den Kanton zurückfloss (Kaufpreis von 439 250 Franken für den Kauf der Liegenschaft). Sodann hätte das dem Kanton gehörende Pfarrhaus aufgrund seines Zustandes auf jeden Fall saniert werden müssen. Dies wäre für den Kanton – auch in Anbetracht der Auflagen der Denkmalpflege – mit einem grossen finanziellen Aufwand verbunden gewesen.

Aufgrund der dargelegten Gründe und des Umstands, dass die Kulturinstitution einem der bedeutendsten Berner gewidmet ist, erscheint es angebracht, dass für das GZEL künftig gleiche Bedingungen wie für andere Kulturinstitutionen gelten. Auch das Gotthelf-Zentrum soll die Möglichkeit haben, sich um Kulturfördermittel des Kantons bewerben zu können.

In einem ersten Schritt ist deshalb der erwähnte Passus im RRB zu streichen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Leitung des Gotthelf-Zentrums möchte möglichst bald wissen, ob sie von der Gemeinde, der Regionalkonferenz und vom Kanton unterstützt wird.

Antwort des Regierungsrates

Der Motionär bezieht sich auf den Beschluss Nr. 1568¹, welcher vom Grossen Rat am 25.11.2010 einstimmig verabschiedet wurde. Die Bedingung 5i – „Weitere Kantonsbeiträge an den Betrieb des Gotthelf-Zentrums sind ausdrücklich ausgeschlossen.“ – welche der Motionär zu streichen wünscht, geht jedoch bereits auf den GRB 2818 vom 17. November 2005 zurück. Mit diesem wurde ein Beitrag von CHF 6'500'000 aus dem Lotteriefonds an eine neu zu gründende Jeremias Gotthelf-Stiftung (inkl. CHF 250'000 für die Vorarbeiten zur Errichtung eines Gotthelf Zentrums) genehmigt. Schon im Beschluss von 2005 findet sich die Bedingung, dass „weitere

¹ <http://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/328f58139b1b4fc8993ddca30b751f1a-332/1/PDF/2010.RRGR.1517-Referendumsvorlage--33487.pdf>

Kantonsbeiträge für das Editionsprojekt sowie für allfällige Folgekosten des Gotthelf-Zentrums nach dessen Betriebsaufnahme [...] ausdrücklich ausgeschlossen [sind]“.

Gleichzeitig stellte der GRB von 2005 den Initianten des Zentrums im Rahmen eines vorbehaltenen Entschlusses indes einen weiteren Beitrag aus dem Lotteriefonds in der Grössenordnung von CHF 3 Mio. für das Gotthelf Zentrum in Aussicht, sofern die Initianten ein positiv ausfallendes Detailkonzept sowie einen Businessplan für einen erfolgreichen und selbsttragenden Betrieb vorlegen könnten.

Nur aufgrund der besonderen Vorgeschichte und der strikten Auflage, dass keine Kantonsmittel in den Betrieb fliessen dürfen, hat die Polizei- und Militärdirektion 2010 und 2005 auf eine Ausscheidung von nicht anrechenbaren Kosten bei der Sprechung der Finanzierung verzichtet und ausnahmsweise einer vollständigen Finanzierung zugestimmt. Ohne diese privilegierende Sonderbehandlung hätte das Vorhaben eines Gotthelf Zentrums nicht realisiert werden können. Der Grosse Rat stützte das Vorhaben inkl. der Bedingungen mit 113 ja zu 0 nein bei einer Enthaltung.

Diese Vollfinanzierungen sind absolute Ausnahmen. Der Kanton wollte und konnte – aufgrund der Bestimmungen zur Ausrichtung von Beiträgen aus dem Lotteriefonds – nur die Anfangsinvestitionen des Zentrums mitfinanzieren, nicht aber dessen Betrieb. Demzufolge wurde sehr bewusst die deutlich formulierte und von Beginn weg offen kommunizierte einschränkende Bedingung aufgenommen.

Drei Jahre nach Inbetriebnahme des Zentrums wurde der Entscheid, dass keine Kantonsmittel in den Betrieb fliessen dürften, von der POM, mit dem Verweis auf die beiden Grossratsbeschlüsse, bestätigt. Damals wurde seitens der Stiftung erstmals sondiert, ob öffentliche Mittel als Finanzierungsquelle für das GEZL wirklich ausgeschlossen seien.

In der Motion wird erwähnt, dass Kulturinstitutionen ohne nennenswerte Unterstützung durch die öffentliche Hand zumindest auf die Dauer nicht zu bestehen vermögen. In der Tat schaffen es nur wenige Museen oder Museums-ähnliche Einrichtungen im Kanton Bern oder in der Schweiz, den Betrieb ohne öffentliche Beiträge zu finanzieren. Die wenigen Ausnahmen können auf eine mäzenatische Persönlichkeit oder, in ganz seltenen Fällen, auf die Unterstützung von Firmen zählen. Im Vortrag 2010 wurde darauf hingewiesen, dass das Gotthelf Zentrum Lützelflüh erfolgreich eine finanzielle Unterstützung von Dritten in der Höhe eines tieferen 6-stelligen Betrags pro Jahr und für drei Jahre gesichert hat. Heute noch unterstützen einige Gemeinden, und somit die öffentliche Hand, sowie Sponsoren das Zentrum (s. Webseite).

Der Regierungsrat ist sich der regionalen und nationalen Bedeutung von Jeremias Gotthelf bewusst. Er ist sich ebenfalls bewusst, dass das Zentrum vor einer schwierigen Aufgabe steht, sofern nicht erhöhte Einnahmen (Drittmittel durch Sponsoring, weitere Beiträge, erhöhte eigene Einnahmen usw.) generiert werden. Ein Weiterführen des Betriebs wie bisher müsste überprüft werden. Diese Konsequenz wurde bereits im Vortrag 2010 als Option erörtert, falls sich die dem damaligen Budget zu Grunde liegenden Annahmen als falsch herausstellen würden.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Streichung der Bedingung dem 2005 und 2010 klar bekundeten Willen, keine weiteren Kantonsmittel für den Betrieb einzusetzen, widerspricht und zudem den grundsätzlichen Wert jeglicher Bedingungen in Frage stellt.

Des Weiteren gibt der Regierungsrat zu bedenken, dass er und anschliessend der Grosse Rat erst im Herbst 2017 ein einschneidendes Entlastungspaket beschlossen haben, das eine Vielzahl von Entlastungsmassnahmen enthält, die zum Teil harte Konsequenzen für die betroffenen Anspruchsgruppen zur Folge haben. Es stellt sich sodann die Frage, ob die Entrichtung von neuen Kantonsbeiträgen – sofern die Beitragsvoraussetzungen erfüllt wären – bereits nach wenigen Monaten opportun ist.

Aufgrund dieser Ausführungen ist der Regierungsrat der Ansicht, die Bedingung sei nicht aufzuheben und die Motion abzulehnen.

Verteiler

- Grosser Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1286/2019
Datum RR-Sitzung: 27. November 2019
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.38
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Umsetzung der Motion 009-2018 Bärtschi: Gotthelf-Zentrum in Lützelflüh - Verbesserung der Rahmenbedingungen. Abänderung der Grossratsbeschlüsse 2818 vom 17. November 2005 und 1568 vom 25. November 2010. Antrag an den Grossen Rat.

In Umsetzung der überwiesenen Motion 009-2018 Bärtschi beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die beiden Grossratsbeschlüsse 2818 vom 17. November 2005 und 1568 vom 25. November 2010 wie folgt zu ändern:



Die im dritten Absatz unter Ziffer 3 festgehaltene Bedingung des Grossratsbeschlusses 2818 vom 17. November 2005¹ wird dahingehend angepasst, dass Betriebsbeiträge gemäss Kulturförderungsgesetz künftig grundsätzlich möglich werden.

Der Buchstabe i) unter Ziffer 5 (Bedingungen) des Grossratsbeschlusses 1568 vom 25. November 2010² wird gestrichen: „i) *Weitere Kantonsbeiträge an den Betrieb des Gotthelf-Zentrums sind ausdrücklich ausgeschlossen*“.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosser Rat

¹ GRB 2818 vom 17. November 2005: Gotthelf-Stiftung: Beitrag von Fr. 6'500'000.- aus dem Lotteriefonds für die Gotthelf-Stiftung

² GRB 1568 vom 25. November 2010: Jeremias Gotthelf-Stiftung: Beitrag aus dem Lotteriefonds zum Kauf und zum Umbau des Pfarrhauses von Lützelflüh sowie zur Errichtung eines Gotthelf-Zentrums; Verpflichtungskredit

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 27. November 2019
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.38
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Umsetzung der Motion 009-2018 Bärtschi (Lützelflüh, SVP): Gotthelf-Zentrum in Lützelflüh – Verbesserung der Rahmenbedingungen. Abänderung der Grossratsbeschlüsse 2818 vom 17. November 2005 und 1568 vom 25. November 2010. Antrag an den Grossen Rat.

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Grundzüge der Vorlage.....	3
3.3	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten	3
4	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen.....	4
5	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	4
6	Auswirkungen auf die Gemeinden	4
7	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....	4
8	Antrag.....	4

1 Zusammenfassung

Die Motion 009-2018 Bärtschi (Lützelflüh, SVP) wurde am 3. September 2018 vom Grossen Rat mit 72 zu 59 bei 14 Enthaltungen angenommen. Der Regierungsrat wurde damit beauftragt, die Grundlage zu schaffen, damit das Gotthelf-Zentrum in Lützelflüh weitere Kantonsbeiträge an den Betrieb beantragen kann. Anvisiert werden Kulturförderungsmittel, um den Betrieb des Gotthelf-Zentrums zu stützen. Um dies zu ermöglichen, muss, wie vom Grossen Rat gefordert, die entsprechende Ziffer im Grossratsbeschluss 1568 vom 25. November 2010



(Bst. i unter Ziffer 5 „Bedingungen“) gestrichen werden. Zusätzlich bedarf es jedoch auch einer Anpassung des Grossratsbeschlusses 2818 vom 17. November 2005.

2 Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 76 Abs. 1 Bst. e sowie Art. 89 Abs. 2;
- Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52), Art. 37 Abs. 1;
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21), Art. 56 Abs. 1 Satz 2;
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM, OrV POM; BSG 152.221.141), Art. 7 Abs. 1 Bst. p.

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Mit Grossratsbeschluss 2818 vom 17. November 2005 hat der Grosse Rat des Kantons Bern einen Beitrag von Fr. 6'500'000 aus dem Lotteriefonds an eine neu zu gründende Jeremias Gotthelf-Stiftung (inkl. Fr. 250'000 für die Vorarbeiten zur Errichtung eines Gotthelf Zentrums) genehmigt.

Gleichzeitig stellte der Grossratsbeschluss 2818 vom 17. November 2005 den Initianten des Zentrums im Rahmen eines vorbehaltenen Entschlusses einen weiteren Beitrag aus dem Lotteriefonds in der Grössenordnung von Fr. 3 Mio. für das Gotthelf Zentrum in Aussicht, sofern die Initianten ein positiv ausfallendes Detailkonzept sowie einen Businessplan für einen erfolgreichen und selbsttragenden Betrieb vorlegten.

Des Weiteren wurde festgehalten, dass weitere Kantonsbeiträge für das Editionsprojekt sowie für allfällige Folgekosten des Gotthelf-Zentrums nach dessen Betriebsaufnahme ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Der Kanton wollte und konnte – aufgrund der Bestimmungen zur Ausrichtung von Beiträgen aus dem Lotteriefonds – nur die Anfangsinvestitionen des Zentrums mitfinanzieren, nicht aber dessen Betrieb. Zumal eine Vollfinanzierung des Vorhabens eine absolute Ausnahme darstellt.

Mit Grossratsbeschluss (RRB Nr. 1568¹) vom 25. November 2010 hat der Grosse Rat des Kantons Bern den oben erwähnten weiteren Betrag an die Jeremias Gotthelf-Stiftung genehmigt. Mit den Fr. 3'270'000.- aus dem Lotteriefonds konnte die Jeremias Gotthelf-Stiftung das im Eigentum des Kantons stehende Pfarrhaus von Lützelflüh erwerben und darin ein dem Schriftsteller gewidmetes Museum sowie Räumlichkeiten für kulturelle Anlässe und eine Mietwohnung einrichten. Ebenfalls Teil des Projektes waren der Kauf und die Renovation des neben dem Pfarrhaus stehenden Spychers sowie die Umgestaltung des Pfarr-, Obst- und Gemüsegartens. Auch dieser Kredit an die Jeremias Gotthelf-Stiftung wurde unter der Bedingung gewährt, dass weitere Kantonsbeiträge an den Betrieb des Gotthelf-Zentrums ausdrücklich ausgeschlossen sind.

¹) <https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/328f58139b1b4fc8993ddca30b751f1a-332/1/PDF/2010.RRGR.1517-Referendumsvorlage--33487.pdf>

Am 24. Januar 2018 hat Grossrat Bärtschi (Lützelflüh, SVP) die Motion 009-2018 eingereicht. Damit soll der Regierungsrat beauftragt werden, dem Grossen Rat die Änderung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1568 betreffend Beitrag aus dem Lotteriefonds zum Kauf und zum Umbau des Pfarrhauses in Lützelflüh sowie zur Errichtung eines Gotthelf-Zentrums wie folgt zu beantragen:

Streichung von Buchstaben i in Ziffer 5 (Bedingungen): „Weitere Kantonsbeiträge an den Betrieb des Gotthelf-Zentrums sind ausdrücklich ausgeschlossen.“

Der Regierungsrat beantragte dem Grossen Rat in seiner Antwort vom 27. Juni 2018 die Ablehnung der Motion.

Die Motion wurde in der Septembersession 2018 vom Grossen Rat mit 72 Ja, 59 Nein bei 14 Enthaltungen überwiesen. Um die vom Motionär gewünschte Streichung der Bedingung, wonach weitere Kantonsbeiträge an das Gotthelf-Zentrum ausdrücklich ausgeschlossen sind, zu erreichen, bedarf es sowohl einer Änderung des Beschlusses des Grossen Rates 2818 vom 17. November 2005 als auch des Beschlusses 1568 vom 25. November 2010, da beide Grossratsbeschlüsse eine Bedingung enthalten, welche die Gewährung weiterer Kantonsbeiträge ausdrücklich ausschliesst.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderungen:

Der Grossratsbeschluss 2818 vom 17. November 2005 (Gotthelf-Stiftung: Beitrag von Fr. 6'500'000.- aus dem Lotteriefonds für die Gotthelf-Stiftung), respektive die im dritten Absatz unter Ziffer 3 festgehaltene Bedingung wird insoweit angepasst, als dass Betriebsbeiträge gemäss Kulturförderungsgesetz künftig grundsätzlich möglich werden.

Im Grossratsbeschluss 1568 vom 25. November 2010 (Jeremias Gotthelf-Stiftung: Beitrag von Fr. 3'270'000 aus dem Lotteriefonds zum Kauf und zum Umbau des Pfarrhauses von Lützelflüh sowie zur Errichtung eines Gotthelf-Zentrums; Verpflichtungskredit) wird unter Ziffer 5 (Bedingungen) der Buchstabe i gestrichen:

„i) Weitere Kantonsbeiträge an den Betrieb des Gotthelf-Zentrums sind ausdrücklich ausgeschlossen“.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Mit der Anpassung beziehungsweise Streichung der unter Ziffer 3.2 des vorliegenden Vortrags ausgeführten Bedingungen aus den Grossratsbeschlüssen 2818 vom 17. November 2005 und 1568 vom 25. November 2010 ist die Voraussetzung erfüllt, dass Kantonsbeiträge an den Betrieb des Gotthelf-Zentrums beantragt werden können. Es ist jedoch noch keine Zusage, dass die gewünschten Kantonsbeiträge auch gesprochen werden: Kommt es zu einer Anpassung bzw. Streichung dieser beiden Bedingungen, so wird der Regierungsrat nach Verhandlungen und im Zuge der Vergabe von Kulturförderungsmittel in einer zweiten Phase entscheiden, ob das Gotthelf-Zentrum mit kantonalen Beiträgen an den Betrieb unterstützt wird. Die dazu nötigen Verhandlungen werden von der Erziehungsdirektion im Rahmen der tripartiten Gespräche geführt.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Änderung der beiden Grossratsbeschlüsse weist keinen direkten Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik auf, läuft diesen aber auch nicht zuwider.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die Änderung der beiden Grossratsbeschlüsse hat keine direkten Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum. Mit der Aufhebung der Bestimmung, wonach weitere Kantonsbeiträge an die Gotthelf-Stiftung ausdrücklich ausgeschlossen sind, sind Folgekosten möglich (Kulturförderung).

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Änderung hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden. Die Änderung der beiden Grossratsbeschlüsse ermöglicht in der Folge jedoch kantonale Beiträge im Rahmen des Kulturförderungsgesetzes. Kommt es im Rahmen der Vergabe von Kulturförderungsmitteln zu Betriebsbeiträgen an das Gotthelf-Zentrum, so hat dies Auswirkungen auf die Gemeinden, da eine finanzielle Beteiligung der regionalen Gemeinden Voraussetzung für einen kantonalen Beitrag ist.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

8 Antrag

In Umsetzung der überwiesenen Motion 009-2018 Bärtschi beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die beiden Grossratsbeschlüsse 2818 vom 17. November 2005 und 1568 vom 25. November 2010 wie folgt zu ändern:

Die im dritten Absatz unter Ziffer 3 festgehaltene Bedingung des Grossratsbeschlusses 2818 vom 17. November 2005² wird dahingehend angepasst, dass Betriebsbeiträge gemäss Kulturförderungsgesetz künftig grundsätzlich möglich werden.

Der Buchstabe i) unter Ziffer 5 (Bedingungen) des Grossratsbeschlusses 1568 vom 25. November 2010³ wird gestrichen: „i) *Weitere Kantonsbeiträge an den Betrieb des Gotthelf-Zentrums sind ausdrücklich ausgeschlossen*“.

Beilagen

- Beilage 1: Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Bern, Sitzung vom 07. September 2005. Vom Grossen Rat genehmigt am 17. November 2005.
- Beilage 2: Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Bern, Sitzung vom 03. November 2010. Vom Grossen Rat des Kantons Bern genehmigt am 25. November 2010.
- Beilage 3: Motion 009-2018 (Bärtschi)
- Beilage 4: RRB-Entwurf

² GRB 2818 vom 17. November 2005: Gotthelf-Stiftung: Beitrag von Fr. 6'500'000.- aus dem Lotteriefonds für die Gotthelf-Stiftung

³ GRB 1568 vom 25. November 2010: Jeremias Gotthelf-Stiftung: Beitrag aus dem Lotteriefonds zum Kauf und zum Umbau des Pfarrhauses von Lützelflüh sowie zur Errichtung eines Gotthelf-Zentrums; Verpflichtungskredit



**Grossratsbeschluss
betreffend den Beitritt zur interkantonalen
bzw. interbehördlichen Vereinbarung über
den Datenaustausch zum Betrieb von Lage-
und Analysesystemen im Bereich der seriel-
len Kriminalität**

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage	1
2.1 Notwendigkeit.....	1
2.2 Vorgehen des Polizeikonkordats Nordwestschweiz	1
2.3 Formell-gesetzliche Grundlage.....	1
3. Beitrittsbeschluss oder -gesetz	2
4. Erläuterungen zu den Bestimmungen des Beitrittsbeschlusses und Inhalt der Interkantonalen Vereinbarung.....	2
5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen.....	3
6. Finanzielle Auswirkungen	4
7. Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	4
8. Auswirkungen auf die Gemeinden	4
9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	4
10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....	4
11. Antrag.....	4

**Vortrag
des Regierungsrates an den Grossen Rat
zum Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur interkantonalen bzw. inter-
behördlichen Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb von Lage-
und Analysesystemen im Bereich der seriellen Kriminalität**

1. Zusammenfassung

Mit der Vereinbarung Datenaustausch zum Betrieb von Lage- und Analysesystemen im Bereich der seriellen Kriminalität wird eine rechtliche Grundlage geschaffen, um gemeinsame Datenbanken zu betreiben. Der interkantonale beziehungsweise interbehördliche Datenaustausch verfolgt dabei das Ziel, die Serienkriminalität effizient zu bekämpfen.

2. Ausgangslage

2.1 Notwendigkeit

Im Bereich der Massenkriminalität mit seriellem Charakter ist die Täterschaft sehr mobil und macht nicht vor Kantonsgrenzen halt. Das Bedürfnis zum Austausch von Informationen zwischen den Kantonen und den verschiedenen Behörden im Rahmen der Lageaufbereitung und –analyse wächst deshalb stetig. Eine vertiefte Analyse ist dabei dienlich, hochaktive Täter und Täterinnen sowie Serien frühzeitig zu erkennen und präventive Massnahmen zu ergreifen.

Die bisherigen Möglichkeiten zum Erkenntnisaustausch zwischen den Kantonen und Behörden sind ressourcenintensiv, unvollständig, ineffizient und technologisch veraltet. Vertiefte Analysen sind gegenwärtig nicht möglich. Es braucht dafür gemeinsame Analysetools, welche den Datenaustausch im Abrufverfahren ermöglichen und die Darstellung von kantonsübergreifender, serieller Kriminalität und Tendenzen und Zusammenhänge möglich machen.

Zurzeit fehlt eine rechtliche Grundlage für die Verarbeitung und den Austausch sämtlicher lagerelevanter Daten zwischen den Kantonen. Mit der Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb von Lage- und Analysesystemen im Bereich der seriellen Kriminalität wird diese Rechtsgrundlage geschaffen.

2.2 Vorgehen des Polizeikonkordats Nordwestschweiz

Zur Schaffung der rechtlichen Grundlage für interkantonale Lage- und Analysesysteme hat eine Arbeitsgruppe des Polizeikonkordats Nordwestschweiz (PKNW) verschiedene mögliche Varianten geprüft. Es wurde entschieden, dass die gesetzliche Grundlage in Form einer neuen interkantonalen Vereinbarung geschaffen werden soll. Am 18. Dezember hat das Polizeikonkordat Nordwestschweiz bei den Regierungen der Konkordatskantone die Vernehmlassung zur Vereinbarung eröffnet. Mit RRB vom 27. Februar 2019 (RRB 185/2019) hat der Regierungsrat des Kantons Bern zu den Inhalten der Vereinbarung Datenaustausch zur Kriminalitätsbekämpfung Stellung genommen. Am 14. Juni 2019 hat die Konkordatsbehörde des Polizeikonkordats Nordwestschweiz die Vereinbarung einstimmig genehmigt. Mit Schreiben vom 25. Juni 2019 beantragt sie bei den Regierungen der Konkordatskantone, den für die Inkraftsetzung notwendigen Gesetzgebungsprozess zu starten.

2.3 Formell-gesetzliche Grundlage

Nach Art. 48 Abs. 1 der Bundesverfassung (Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999; BV; SR 101) können die Kantone Verträge schliessen sowie gemeinsame Organisationen und Einrichtungen schaffen. Sie können namentlich Aufgaben von regionalem Interesse gemeinsam wahrnehmen. Verträge zwischen Kantonen sind öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, die zwei oder mehrere Kantone über einen in ihren Kompetenzbereich fallenden Gegenstand schliessen. Es können somit Verträge über alle Fragen

geschlossen werden, die in den Zuständigkeitsbereich der Kantone fallen. Da die vorliegende Vereinbarung rechtsetzende Elemente aufweist, fällt sie in die Abschlusskompetenz des Grossen Rates (vgl. Art. 69 Abs. 4 sowie 74 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. b der Kantonsverfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993; KV; BSG. 101.1 i.V.m. Art. 88 Abs. 4 KV).

Davon zu unterscheiden ist die Abschlusskompetenz der einzelnen Betriebsreglemente, welche gemäss Polizeigesetzgebung dem Regierungsrat zufällt (vgl. Art. 15 Abs. 1 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 sowie Art. 62 Abs. 1 des Polizeigesetzes vom 27. März 2018, voraussichtlich in Kraft per 1. Januar 2020), sofern den darin enthaltenen Bestimmungen Verordnungsscharakter zukommt (vgl. Art. 69 Abs. 4, Art. 74 Abs. 2 Bst. b und Art. 88 Abs. 4 KV). Vorbehalten bleiben zudem in jedem Fall die Finanzkompetenzen des Grossen Rates (vgl. Ziff. 6 nachfolgend).

3. Beitrittsbeschluss oder -gesetz

Der Beitritt zu interkantonalen Verträgen erfolgt grundsätzlich durch Beschluss. Ausnahmsweise erfolgt der Beitritt zu interkantonalen Verträgen durch Gesetz. Dies ist dann der Fall, wenn der Beitritt ergänzende Regelungen im kantonalen Recht auf der Gesetzesstufe oder die Anpassung von Gesetzen erfordert.

Durch den Beitritt zur interkantonalen bzw. interbehördlichen Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb von Lage- und Analysesystemen im Bereich der seriellen Kriminalität ergibt sich keinen Anpassungsbedarf für das kantonale Polizeigesetz (PoIG). Für den Beitritt zur interkantonalen bzw. interbehördlichen Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb von Lage- und Analysesystemen ist somit ein Beitrittsbeschluss des Grossen Rates ausreichend.

4. Erläuterungen zu den Bestimmungen des Beitrittsbeschlusses und Inhalt der Interkantonalen Vereinbarung

Mit dem Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen bzw. interbehördlichen Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb von Lage- und Analysesystemen im Bereich der seriellen Kriminalität verbunden ist die übliche Übertragung von Kompetenzen an den Regierungsrat, namentlich die Kompetenz geringfügigen Änderungen zuzustimmen und die Vereinbarung zu kündigen.

Die interkantonale Vereinbarung schafft eine rechtliche Grundlage für den Betrieb von Lage- und Analysesystemen, die besonders schützenswerte Daten enthalten können. Die Vereinbarung ist zweistufig gehalten: Der Beitritt zur vorliegenden Vereinbarung verpflichtet einen Vereinbarungspartner noch nicht zur Verwendung oder zum Betrieb einer bestimmten Datenbank. Erst mit der Genehmigung des Betriebsreglements einer konkreten Datenbank wird der betreffende Vereinbarungspartner Teilnehmer der entsprechenden Datenbank.

Die Interkantonale bzw. Interbehördliche Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb von Lage- und Analysesystemen im Bereich der seriellen Kriminalität regelt in den Allgemeinen Bestimmungen

- den Zweck und das Ziel der Schaffung und Betreibung von gemeinsamen Datenbanken und dem interkantonalen beziehungsweise interbehördlichen Datenaustausch (Art. 1),
- die Struktur und damit die Schaffung eines eigenen Betriebsreglements pro gemeinsame Datenbank (Art. 2).

Sie legt ausserdem die Organisation fest und regelt dabei

- die Aufsicht über die Einhaltung der Vereinbarung (Art. 3),
- die Schaffung eines Lenkungsausschusses, in dessen Kompetenz die strategische Führung und Umsetzung der Vereinbarung, die Entgegennahme von Beitrittsgesuchen, Kündigungen und die Streitbeilegung liegt (Art. 4),

- die Benennung der Zentral- und von Aussenstellen für die Datenbanken (Art. 5),
- die Verantwortlichkeit zur Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit sowie der Sicherstellung der Rechtmässigkeit und Richtigkeit der Daten (Art. 6).

Des Weiteren werden mit der Vereinbarung die Grundsätze der Datenverarbeitung und die Grundzüge der Betriebsreglemente vorgegeben. Insbesondere definiert die Vereinbarung dabei

- die Grundzüge für das Betriebsreglement der Datenbank (Art. 7),
- die Art der Daten, die bearbeitet werden können (Art. 8),
- die Datenbearbeitung, namentlich den Austausch, die elektronische Auswertung und die Speicherung der Daten (Art. 9),
- die Zugriffsberechtigung auf die Datenbanken (Art. 10).

Die Vereinbarung legt fest, welches Recht zur Anwendung gelangt, welche rechtlichen Grundlagen hinsichtlich des Datenschutzes und welche Grundprinzipien der Finanzierung gelten und wie der Austritt aus einer gemeinsamen Datenbank geregelt ist. Die Vereinbarung regelt dabei

- das anwendbare Recht und die Bestimmung der zuständigen Datenschutzaufsichtsstelle (Art. 11), das Auskunfts-, Einsichts- und Berichtigungsrecht (Art. 12) sowie die Vorgaben zur Löschung von erfassten Daten (Art. 13),
- die Tragung der Kosten für Infrastruktur- und Lizenzkosten sowie die Kostentragung für den Betrieb der Zentral- und Datenschutzaufsichtsstelle (Art. 14),
- die Kündigung eines Betriebsreglements und der Austritt aus einer entsprechenden Datenbank (Art. 15) sowie die Folgen des Austritts (Art. 16).

Der letzte Teil der Vereinbarung enthält die Schlussbestimmungen und regelt

- formelle Punkte zu Beitritt und Kündigung sowie Inkrafttreten der Vereinbarung (Art. 17 und Art. 18),
- die Information der Bundeskanzlei über die Vereinbarung sowie die Information des interkantonalen Aufsichtsorgans über die gestützt auf die Vereinbarung erlassenen Betriebsreglemente und gemeinsam verwendeten Datenbanken (Art. 19),
- die Rechtspflege (Art. 20) und die Haftung (Art. 21).

Die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung sind im Detail dem erläuternden Bericht vom 14. Juni 2019 zu entnehmen.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Das dritte Ziel¹ der Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 legt unter Anderem fest, dass der Kanton Bern der Sicherheit seiner Bevölkerung hohe Beachtung schenkt. Der Regierungsrat hat die Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und das Reagieren auf neue sicherheitspolitische Entwicklungen als Entwicklungsschwerpunkt definiert.

Der Beitritt zur Vereinbarung trägt zu diesem Ziel bei. Die Vereinbarung ermöglicht den interkantonalen und interbehördlichen Datenaustausch und leistet einen Beitrag zur Verhinderung und Aufklärung von seriellen Vergehen und Verbrechen.

¹ Ziel 3: Der Kanton Bern ist für seine Bevölkerung attraktiv. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch eine verstärkte und gezielte Integration von sozial Benachteiligten.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Vereinbarung ist zweistufig aufgebaut. Der Beitritt zur Vereinbarung hat keine direkten finanziellen Auswirkungen. Für jede Datenbank, die der Vereinbarungspartner nutzen will, muss dieser das Betriebsreglement der jeweiligen Datenbank genehmigen. Der Vereinbarungspartner kann sich somit – in Kenntnis aller Auswirkungen – für oder gegen die Nutzung jeder einzelnen Datenbank separat entscheiden. Über den Beitritt zu einer Datenbank und damit zur Genehmigung des jeweiligen Betriebsreglements entscheidet der Regierungsrat unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates, falls die Kosten der jeweiligen Datenbank in dessen Finanzkompetenz fallen würden.

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vereinbarung hat keine direkten personellen und organisatorischen Auswirkungen, da durch den Beitritt zur Vereinbarung noch kein Beitritt zu einer Datenbank erfolgt. Die Umsetzung der Vereinbarung wird mit den bestehenden Ressourcen bewältigt.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vereinbarung hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Der Beitritt zur Vereinbarung hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Auf die Durchführung einer Vernehmlassung wurde verzichtet.

11. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Beitritt zur interkantonalen bzw. interbehördlichen Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb von Lage- und Analysesystemen im Bereich der seriellen Kriminalität zu beschliessen.

Bern, 13. November 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Ammann*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 132

2019_07_POM_GRB Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb von Lage- und Analysesystemen im Bereich der seriellen Kriminalität

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur interkantonalen bzw. interbehördliche Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb von Lage- und Analysesystemen im Bereich der seriel- len Kriminalität			
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 der Kantonsverfas- sung (KV) ¹⁾ , auf Antrag des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i>			
I.			
Art. 1 ¹ Der Kanton Bern tritt der interkantonalen bzw. in- terbehördlichen Vereinbarung über den Datenaus- tausch zum Betrieb von Lage- und Analysesystemen im Bereich der seriellen Kriminalität bei.			
Art. 2			

¹⁾ BSG [101.1](#)

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens oder der Organisation handelt.			
Art. 3 ¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Vereinbarung gemäss Artikel 17 Absatz 2 zu kündigen.			
Art. 4 ¹ Dieser Beschluss tritt am 1. September 2020 in Kraft.			
Art. 5 ¹ Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.			
II.			
<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
III.			
<i>Keine Aufhebungen.</i>			
IV.			
Dieser Beschluss tritt am 1. September 2020 in Kraft.			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
Bern, 13. November 2019 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 13. Januar 2020 Im Namen der Kommission Der Präsident: Moser		Bern, 12. Februar 2020 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber: Auer

Interkantonale bzw. interbehördliche Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb von Lage- und Analysesystemen im Bereich der seriellen Kriminalität

vom 14.06.2019

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: **???.???**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Die dieser Vereinbarung beitretenen Vereinbarungspartner

in Ausführung von Artikel 48, 56, 57 und 189 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹⁾

verabschieden folgende interkantonale bzw. interbehördliche Vereinbarung

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand und Zweck*

¹ Die Vereinbarung bezweckt die effiziente Bekämpfung der Serienkriminalität durch die Schaffung und den Betrieb von interkantonalen beziehungsweise interbehördlichen Datenbanken und ermöglicht den interkantonalen beziehungsweise interbehördlichen Datenaustausch in diesem Bereich.

² Die Vereinbarung dient dem Ziel, serielle Verbrechen und Vergehen zu verhindern und aufzuklären und die mutmassliche Täterschaft oder verdächtige Personen zu identifizieren. Dazu tauschen die an der jeweiligen Datenbank beteiligten Vereinbarungspartner (nachfolgend Teilnehmer) insbesondere mittels gemeinsamer Datenbanken polizeiliche Daten nach Artikel 8 dieser Vereinbarung aus.

¹⁾ SR [101](#)

³ Die Auswertungen dienen den Empfängern zur Erstellung von Lagebildern und zu Ermittlungszwecken.

⁴ Die Vereinbarungspartner können dem Vereinbarungszweck entsprechende, gemeinsame Datenbanken schaffen und betreiben und Daten, auch besonders schützenswerte Daten, austauschen oder übertragen.

Art. 2 *Struktur*

¹ Für jede gemeinsame Datenbank unter dieser Vereinbarung wird ein separates Betriebsreglement geschaffen. Es steht jedem Vereinbarungspartner frei, an der gemeinsamen Datenbank und dem Datenaustausch durch Genehmigung des Betriebsreglements teilzunehmen.

² Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten als Grundsätze und werden für jede gemeinsame Datenbank in einem eigenen Betriebsreglement spezifisch umgesetzt.

2 Organisation

Art. 3 *Interkantonales Aufsichtsorgan*

¹ Das interkantonale Aufsichtsorgan übt die Aufsicht über die Einhaltung der vorliegenden Vereinbarung aus.

² Es setzt sich aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Regierungen der Vereinbarungspartner beziehungsweise dem für die eidgenössische Behörde politisch Verantwortlichen zusammen.

³ Es erstattet den Kantonsregierungen der Vereinbarungspartner beziehungsweise der jeweiligen zuständigen eidgenössischen Behörde periodisch Bericht. Soweit das Recht eines Vereinbarungspartners es vorsieht, enthält der Bericht zusätzlich eine Evaluation der einzelnen Datenbanken.

Art. 4 *Lenkungsausschuss*

¹ Es wird ein Lenkungsausschuss eingesetzt, der sich selbst konstituiert. Jeder Vereinbarungspartner nominiert dazu die verantwortliche Person. Dem Lenkungsausschuss obliegt insbesondere

- a die strategische Führung und Umsetzung dieser Vereinbarung;
- b die Entgegennahme von Beitrittsgesuchen und Kündigungen zu dieser Vereinbarung;
- c die Streitbeilegung. Für besondere Fälle kann er ein unabhängiges Schiedsgericht einsetzen.

² Der Lenkungsausschuss erlässt die Betriebsreglemente gemäss Artikel 7, wobei die Bestimmung des Verteilschlüssels gemäss Artikel 14 ausschliesslich den Teilnehmern vorbehalten ist.

Art. 5 *Zentralstelle und Aussenstellen*

¹ Der Betrieb der jeweiligen Datenbank wird durch eine Zentralstelle, die gegebenenfalls als Lizenznehmerin agiert, gewährleistet.

² Die Zentralstelle wird beim Betrieb durch je eine Aussenstelle der anderen Teilnehmer unterstützt.

³ Die Zentralstelle und die Aussenstellen sind für die Bearbeitung der Daten ihres Zuständigkeitsbereichs und der von Dritten erhaltenen Daten zuständig.

⁴ Jeder Teilnehmer bezeichnet namentlich diejenigen Mitarbeitenden, welche in der Zentral- und in den Aussenstellen für den Datenaustausch zuständig sind und meldet diese der Zentralstelle.

Art. 6 *Verantwortlichkeit*

¹ Die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes und die Gewährleistung der Datensicherheit liegt beim Polizeikommandanten bzw. der Polizeikommandantin der Zentralstelle.

² Die Zentral- und die Aussenstellen stellen sicher, dass ihre Daten rechtmässig und richtig sind. Das Nähere wird im Betriebsreglement geregelt.

3 Inhalt des Betriebsreglements und Grundsätze der Datenbearbeitung

Art. 7 *Betriebsreglement*

¹ Für jede gemeinsam betriebene Datenbank nach dieser Vereinbarung ist ein entsprechendes Betriebsreglement zu erlassen. Das Betriebsreglement ist von allen Teilnehmern vor dem Beitritt zu einer Datenbank zu genehmigen.

² Unter Berücksichtigung der in der vorliegenden Vereinbarung definierten Grundzüge legt das Betriebsreglement für jede Datenbank insbesondere die Modalitäten fest betreffend:

- a* Zweck und Inhalt der jeweiligen Datenbank;
- b* Zugriffsberechtigung auf die jeweilige Datenbank;
- c* Gewährleistung der Rechtmässigkeit und Richtigkeit der Daten;
- d* den anwendbaren Verteilschlüssel nach Artikel 14;

- e finanzielle Folgen des Austritts eines Teilnehmers aus der Datenbank sowie die Verteilung allfälliger Liquidationskosten nach Artikel 16 Absatz 2;
- f Haftung der Teilnehmer untereinander im Innenverhältnis für Schäden aus unrechtmässiger Datenbearbeitung oder mangelnder Sorgfalt;
- g Löschung von Daten gemäss Artikel 13 und 16.

Art. 8 *Inhalt*

¹ Die Teilnehmer bearbeiten in den gemeinsamen Datenbanken ausschliesslich Daten, welche von kommunalen, kantonalen, eidgenössischen Polizeibehörden oder von anderen Partnerorganisationen aus dem In- oder Ausland rechtmässig erhoben und weitergeleitet wurden.

² In den Datenbanken können folgende Daten bearbeitet werden:

- a Angaben zum Ereignis und zum Ereignisort;
- b Angaben zu Modus Operandi und Tatmittel;
- c Angaben zur bekannten und unbekannten Täterschaft und zu verdächtigen Personen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Alias-Namen, Nationalität, Signalement, Bilder, Identifikationsnummern amtlicher Ausweise, Pass- bzw. Personalnummern, Firmen, Telefonnummern, Adressen, IP-Adressen, URI, E-Mail-Adressen, weitere Angaben zu den von dieser eingesetzten Informations- und Kommunikationstechnologien, Namensbezeichnungen in sozialen Medien und Spielen (Pseudonyme, etc.), Registrierungs- und Zugangsdaten (inklusive biometrische Daten) für Accounts und bevorzugte Modi Operandi;
- d Angaben zu geschädigten natürlichen und juristischen Personen: Name, Vorname, Geburtsdatum und Geschlecht bzw. Firma und Sitz
- e Angaben zum Deliktsgut;
- f Angaben zu Fahrzeugen, die in einem Zusammenhang mit dem Ereignis stehen könnten;
- g Angaben zu Fallverbindungen zwischen Ereignissen (situative und auf materiellen oder elektronischen Spuren basierende Verbindungen);
- h Ereignisbilder;
- i Angaben von Informationsquellen;
- j Prozesskontrollnummern gemäss Artikel 8 Absatz 3 Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz)¹⁾;
- k Informationen zu Zahlungsmitteln und Geldfluss;

¹⁾ SR [363](#)

/ Verfahrensdaten.

Art. 9 *Datenbearbeitung*

¹ Die Teilnehmer sind ermächtigt, die unter Artikel 8 Absatz 2 aufgeführten Daten gemäss den Grundsätzen von Artikel 8 Absatz 1 gegenseitig auszutauschen, in einer zentralen Datenbank zu speichern sowie elektronisch auszuwerten.

² Die physische Speicherung der Daten liegt ausschliesslich in der Verantwortung der jeweiligen Zentralstelle.

Art. 10 *Zugriffsberechtigung*

¹ Zugriff auf die jeweilige Datenbank haben ausschliesslich besonders geschulte und bezeichnete Personen der Zentral- und der Aussenstellen gemäss Artikel 5 Absatz 4.

² Andere Mitarbeitende der Teilnehmer erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nur mittelbar, insbesondere in Form von Meldungen, Auswertungen und Berichten, Kenntnis über den Inhalt der Datenbank.

³ Die Zentral- und die Aussenstellen können nur die von ihnen zur Verfügung gestellten Daten mutieren. Sie haben ein Leserecht für die Daten der anderen Aussenstellen sowie der Zentralstelle.

⁴ Die Verwaltung der Zugriffsberechtigungen erfolgt durch die Zentralstelle.

4 Anwendbares Recht und Datenschutz

Art. 11 *Anwendbares Recht*

¹ Anwendbar ist das Recht des Sitzkantons der Zentralstelle. Dieses bestimmt die Zuständigkeit der Datenschutzaufsichtsstelle.

² Vorbehalten bleibt die Rechtmässigkeit der einzelnen Datenerfassungen. Diese richtet sich nach dem Recht der Behörde, welche die Daten eingetragen hat oder hat eintragen lassen.

Art. 12 *Auskunfts-, Einsichts- und Berichtigungsrecht*

¹ Das Auskunfts-, Einsichts- und Berichtigungsrecht richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO)¹⁾ und dem Datenschutzrecht des Sitzkantons der Zentralstelle.

¹⁾ SR [312.0](#)

² Die Zentralstelle erteilt die Auskünfte oder veranlasst die Berichtigung beziehungsweise Löschung der entsprechenden Daten nach Rücksprache mit der Behörde, welche die Daten eingetragen hat oder hat eintragen lassen.

³ Die Einsicht kann aufgrund der Einschränkungsgünde des kantonalen Rechtes des Sitzkantons der Zentralstelle oder aufgrund der bundesrechtlich vorgesehenen Einschränkungsgünde eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert werden.

Art. 13 *Löschung von Daten*

¹ Die erfassten Daten werden gemäss den nachfolgenden Grundsätzen gelöscht:

- a* Die Datensätze werden, sobald sie für die Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind, umgehend, spätestens jedoch nach 10 Jahren gelöscht.
- b* Massgebend für den Beginn des Fristenlaufs ist der letzte Datenzuwachs zum letzten erfassten Ereignis.
- c* Daten zu einer Person werden von Amtes wegen gelöscht, sobald der Verdacht gegen sie wegen Beteiligung an Delikten gemäss Artikel 1 glaubhaft ausgeräumt werden konnte.
- d* Während des Vollzugs einer Strafe oder einer stationären Massnahme und während einer zivilrechtlichen Unterbringung steht der Fristenlauf still.

² Daten über geschädigte Personen werden unabhängig von den Fristen nach Absatz 1 von der Zentralstelle von Amtes wegen gelöscht oder anonymisiert, sobald der Bearbeitungszweck es erlaubt.

5 Finanzierung der gemeinsamen Datenbanken

Art. 14 *Kosten und Betrieb*

¹ Jeder Teilnehmer trägt seine eigenen Infrastruktur- und Lizenzkosten.

² Die Kosten für den Betrieb der Zentral- und Datenschutzaufsichtsstelle werden unter den Teilnehmern geteilt. Der anwendbare Verteilschlüssel hängt von der jeweiligen Datenbank ab. Mögliche Verteilschlüssel sind abschliessend:

- a* Anteilsmässige Aufteilung analog zu den Artikeln 11 und 12 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen zur Harmonisierung der Polizeiinformatik in der Schweiz vom 10. November 2011;
- b* Anzahl Teilnehmer;
- c* Ständige Wohnbevölkerung der Teilnehmer;
- d* Datenmenge.

³ Der Verteilschlüssel nach Absatz 2 Buchstabe c und d kann mit einem Sockelbeitrag, der maximal 40% der Gesamtkosten deckt, ergänzt werden. Dieser wird gleichmässig auf die Teilnehmer verteilt.

⁴ Das jeweilige Betriebsreglement definiert den anwendbaren Verteilschlüssel. Die Zentralstelle stellt den Teilnehmern jährlich die Kostenrechnung zu.

6 Austritt aus einer gemeinsamen Datenbank

Art. 15 *Kündigung eines Betriebsreglements und Austritt aus der entsprechenden Datenbank*

¹ Unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kann das Betriebsreglement auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an den Lenkungsausschuss zu richten.

² Mit Eintritt der Kündigungswirkung verliert der vormalige Teilnehmer das Recht, die gemeinsame Datenbank zu nutzen. Gleichzeitig entfällt seine Kostenpflicht nach Artikel 14.

³ Eine Rückerstattung für geleisteten Sach- und Personalaufwand des ausgestretenen Teilnehmers ist grundsätzlich ausgeschlossen. Näheres regelt das jeweilige Betriebsreglement.

Art. 16

¹ Die vom austretenden Teilnehmer bis dahin eingegebenen Daten werden aus der Datenbank gelöscht, sofern sie nicht in Verbindung zu einem Ereignis stehen, das von einem anderen Teilnehmer erfasst wurde.

² Wird eine Datenbank gänzlich aufgelöst, werden die Datenbestände gelöscht. Allfällige Liquidationskosten sind von den Teilnehmern gemäss dem im Betriebsreglement festgelegten Verteilschlüssel zu tragen.

7 Schlussbestimmungen

Art. 17 *Beitritt und Kündigung der Vereinbarung*

¹ Alle Kantone oder geeignete Bundesstellen können der Vereinbarung jederzeit beitreten. Der Beitritt wird sofort wirksam.

² Jeder Vereinbarungspartner kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

³ Das Beitrittsge such sowie die Kündigung sind in schriftlicher Form an den Lenkungsausschuss zu richten.

Art. 18 *Inkrafttreten*

¹ Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr mindestens zwei Vereinbarungspartner beigetreten sind und sie, falls notwendig, in deren Gesetzessammlung publiziert worden ist.

² Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller Vereinbarungspartner.

Art. 19 *Notifikation an den Bund und das interkantonale Aufsichtsorgan*

¹ Der Lenkungsausschuss informiert die Bundeskanzlei über die vorliegende Vereinbarung. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 27o der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV)¹⁾.

² Der Lenkungsausschuss informiert das interkantonale Aufsichtsorgan über die gestützt auf die Vereinbarung erlassenen Betriebsreglemente, die gemeinsamen Datenbanken und allfällige Änderungen.

Art. 20 *Rechtspflege*

¹ Für die Beilegung von Streitigkeiten aus der Anwendung und Auslegung dieser Vereinbarung ist der Lenkungsausschuss zuständig.

Art. 21 *Haftung*

¹ Für Schäden aus unrechtmässiger Datenbearbeitung, die Mitarbeitende eines Teilnehmers in Ausübung von Tätigkeiten nach der vorliegenden Vereinbarung einem anderen Teilnehmer mit Absicht oder infolge grober Fahrlässigkeit widerrechtlich zufügen, haftet der Arbeitgeber des Schadenverursachers.

² Für Schäden aus unrechtmässiger Datenbearbeitung, die Mitarbeitende eines Teilnehmers in Ausübung von Tätigkeiten nach der vorliegenden Vereinbarung einem Dritten mit Absicht oder infolge grober Fahrlässigkeit widerrechtlich zufügen, haftet der Sitzkanton der jeweiligen Zentralstelle. Dieser kann auf den Arbeitgeber des Schadenverursachers Rückgriff nehmen.

³ Das Klagerecht des haftbaren Teilnehmers und des geschädigten Dritten gegen Mitarbeitende eines anderen Teilnehmers ist ausgeschlossen.

⁴ Die Verantwortlichkeit der Mitarbeitenden gegenüber ihren Arbeitgebern richtet sich nach der jeweils anwendbaren Gesetzgebung.

¹⁾ SR [172.010.1](#)

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr mindestens zwei Vereinbarungspartner beigetreten sind und sie, falls notwendig, in deren Gesetzessammlung publiziert worden ist.

Basel, 14. Juni 2019

Polizeikonkordat Nordwestschweiz

Interkantonale bzw. interbehördliche Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb von Lage- und Analysesystemen im Bereich der seriellen Kriminalität

Erläuternder Bericht

1. Anlass

1.1. Ausgangslage

Für eine effiziente Kriminalitätsbekämpfung müssen die vorhandenen polizeilichen Mittel lagegerecht gesteuert werden können. Im Rahmen der Lageaufbereitung und -analyse besteht ein wachsendes Bedürfnis zum Austausch von Informationen zwischen den Kantonen, da die heutige Täterschaft eine sehr hohe Mobilität aufweist. Dies zeigt sich insbesondere im Bereich der Massenkriminalität mit einem ausgeprägt seriellen Charakter. Das Erkennen von hochaktiven Täterschaften ist ein wichtiger Teil der Bekämpfung dieser seriellen Kriminalität. Nicht minder wichtig sind das frühzeitige Erkennen einer Serie und das Ergreifen präventiver Massnahmen, auch wenn die Täterschaft (noch) nicht bekannt ist. Die Kriminalitätsräume, in denen sich diese Täterschaft bewegt, erstrecken sich dabei weit über die Kantonsgrenzen hinaus.

Da keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und den Austausch sämtlicher lagerelevanter Daten zwischen den Kantonen besteht, sind die Polizeikorps im PKNW¹ - und in den meisten anderen Polizeikonkordaten - beim Monitoring und der Analyse der seriellen Kriminalität auf das eigene Kantonsgebiet beschränkt. Sie erhalten somit nur ein unvollständiges Bild der aktuellen Lage. Der Erkenntnisaustausch zwischen den Konkordatspartnern erfolgt auf konventionellem Weg², was langsam, ineffizient, vergangenheitszentriert, unvollständig, ressourcenintensiv sowie aus technologischer Sicht nicht mehr zeitgemäss ist.

Eine vertiefte Analyse mit dem Ziel, hochaktive Täter und Serien zu erkennen und die Grundlage für eine wirkungsvolle Bekämpfung zu schaffen, ist gegenwärtig nicht möglich. Dazu müssten die Konkordatspartner über gemeinsame Analysetools verfügen, welche den Datenaustausch im Abrufverfahren ermöglichen. Mitarbeitende der Lage- und Analysestellen der Polizei müssen so stark wie möglich durch automatisierbare Arbeitsschritte entlastet werden können, damit mehr Zeit für die eigentliche Analysetätigkeit bleibt.

Erlangte Erkenntnisse müssen in verschiedenen, dem Zielpublikum angepassten Formen (Berichte, interaktive Karten, graphische Darstellung von personellen/materiellen Zusammenhängen, etc.) bereitgestellt werden können, sei dies in Form von objektiven

¹ Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz vom 20.01.1995.

² Wöchentlicher Rapport im Regionalen Lagezentrum und Einzelfall-Informationsaustausch per Email und/oder Telefon.

Entscheidungsgrundlagen zur Planung von Massnahmen, als Ermittlungsansätze oder in Form von konkreten Informationen und Empfehlungen.

Obwohl solche Analysetools in einzelnen Kantonen durchaus erfolgreich angewendet werden, wird das volle Potential erst ausgeschöpft werden können, wenn diese Datenbanken vereinigt und interkantonal betrieben werden. Erst dann erhält man ein vollständiges Bild der Lage im Bereich der kantonsübergreifenden, seriellen Kriminalität und erkennt Tendenzen und Zusammenhänge, die zuvor nicht ersichtlich waren. Zusätzlich müssten Daten, die heute von Drittparteien geliefert werden und in jedem Kanton separat in die Analyse einfließen (z.B. „Verbreitungen National“ durch andere Polizeikorps), nur noch einmal erfasst werden, was wiederum mehr Zeit für die eigentliche Analysetätigkeit lässt.

Gemeinsame Datenbanken, welche das Bewirtschaften von interkantonalen Kriminalitätsräumen ermöglichen, existieren zurzeit noch nicht. Nur diese würden jedoch das Erstellen von Prognosen für regionale Kriminalitätsräume ermöglichen. Somit könnte die Bewirtschaftung von regionalen Brennpunkten koordiniert erfolgen, was zweifellos auch einen positiven Einfluss auf die Ressourcen hätte.

1.2. Tools

Die Entwicklung von Polizeiapplikationen hat sich in den vergangenen Jahren vervielfacht. Dieser Trend dürfte sich fortsetzen. Die vorliegende Vereinbarung nimmt darauf Rücksicht, indem sie nicht eine bestimmte Applikation vorsieht, sondern so abgefasst ist, dass mehrere bestehende und zukünftig zu entwickelnde Applikationen darunterfallen können. Somit wird die Gefahr, dass die gesetzliche Grundlage der technischen Entwicklung dauernd hinterherläuft, gemindert. Daten, welche erfasst werden dürfen, werden genau bezeichnet, um der Datenschutzgesetzgebung Rechnung zu tragen. Die Art der Verknüpfung und somit die Detailprozesse der Applikationen werden dagegen bewusst offengelassen. Deren Regelung erfolgt im jeweiligen Betriebsreglement.

Zwei Analysetools haben in den vergangenen Jahren eine grössere Verbreitung erlangt:

1.2.1. PICAR³

PICAR wird im CICOP⁴ seit 2008 als gemeinsame Analyseplattform verwendet. Es handelt sich dabei um eine ereignisorientierte Datenbank, welche im Bereich der Kriminalanalyse Anwendung findet. Der Fokus dieses Analysetools ist auf die serielle Kriminalität im Bereich der Vermögens- (Einbruchdiebstahl, Ladendiebstahl, Trickdiebstahl, etc.), Gewalt- und Sexualdelikte ausgerichtet. Durch das zentrale Erfassen und Analysieren von Fällen und

³ Plateforme d'Information du CICOP pour l'Analyse et le Renseignement.

⁴ Concept Intercantonal de Coordination Opérationnelle et Préventive, Polizeikonkordat der Westschweizer und des Tessiner Polizeikorps.

Fallzusammenhängen⁵ können Serien und Tendenzen schnell, systematisch und zentralisiert erkannt werden. Dazu gehören das zeitnahe Darstellen und Analysieren der seriellen Kriminalität, das Koordinieren von erkannten Serien oder auch das Abgleichen von Bildern unbekannter Täterschaft.

Dank der Administration und Weiterentwicklung durch polizeiinterne Mitarbeitende⁶ wird PICAR permanent und in hohem Ausmass an die Bedürfnisse der teilnehmenden Polizeikorps angepasst.

Im PKNW betreiben die Polizei Basel-Landschaft und die Kantonspolizei Aargau PICAR seit 2014/2015 in separaten, kantonalen Datenbanken. Diese werden mit Informationen aus anderen polizeilichen Systemen (z.B. Journal, ABI, Vulpus), die jeder/jedem Polizistin/Polizisten im Kanton zugänglich sind, gespeist. Erst der Zusammenschluss dieser Informationen in einer gemeinsamen Datenbank wird jedoch zu einer für beide Kantone gültigen Lagedarstellung führen.

1.2.2. PRECOBS

PRECOBS⁷ ist eine Software, welche vom Oberhausener Institut für musterbasierte Prognosetechnik⁸ entwickelt wurde.

PRECOBS arbeitet auf Basis des sogenannten „Near-Repeat-Phänomens“⁹. Anhand von polizeilichen Daten wie Örtlichkeit, Modus Operandi, Tatwerkzeug, Deliktsgut und empirischen Erkenntnissen aus der Vergangenheit wird untersucht, wo es zu zeitlichen und räumlichen Deliktskonzentrationen kam. Es wird davon ausgegangen, dass dort die Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von solchen Deliktskonzentrationen auch in Zukunft am höchsten ist. Daher werden in diesen Gebieten Prognoseräume definiert. Ereignet sich nun ein Delikt in einem Prognoseraum, ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich im besagten Prognoseraum in den folgenden sieben Tagen weitere Delikte ereignen, erhöht. Somit können präventive und repressive Massnahmen gezielt und ressourcenschonend eingesetzt werden.

Als erstes Polizeikorps führte 2014 die Stadtpolizei Zürich PRECOBS ein. Ende 2014 wurde das System auch in der Polizei Basel-Landschaft und kurz darauf in der Kantonspolizei Aargau eingeführt.

2. Vorgehen

⁵ Situative und auf materiellen Spuren basierende Fallzusammenhänge. Es werden lediglich die Zusammenhänge, jedoch nicht die Spuren an sich, erfasst.

⁶ In der Regel mit wissenschaftlichem Hintergrund (Master an der Universität Lausanne).

⁷ Pre Crime Observation System.

⁸ IfmPt; vgl. auch: <https://www.ifmpt.de/>

⁹ Vgl. z.B. GLUBA, ALEXANDER: Predictive Policing – eine Bestandsaufnahme. Historie, theoretische Grundlagen, Anwendungsgebiete und Wirkung. – Hannover: LKA Niedersachsen, 2014. S. 3.

2.1. Auftrag

Die Konkordatsbehörde des PKNW beschloss am 9.12.2016, eine Arbeitsgruppe aus den Konkordatskantonen unter der Führung der Polizei Basel-Landschaft einzusetzen. Unter Einbezug der Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten sei zu prüfen, ob das bestehende Konkordat erweitert werden könne. Ziel wäre der mögliche gemeinsame Betrieb von Einsatzleit-, Lage- und Analysesystemen und der automatische Austausch der dazu benötigten Daten. Insbesondere sei zu prüfen, ob das bestehende Konkordat oder die kantonalen Polizeigesetze oder gegebenenfalls beide Regelungen anzupassen seien.

2.2. Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Datenschutzstellen der Kantone Aargau (teilweise), Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Bern und Solothurn, der Rechtsdienste der Kantonspolizeien Basel-Stadt, Bern und Solothurn, einem Betreiber von PICAR (Kantonspolizei Aargau) und den Chefs Kriminalpolizei der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zusammen.

2.3. Zwischenberichte und Entscheide

Anlässlich der Behördensitzung vom 9.06.2017 wurde entschieden, auf eine Ausweitung des existierenden Polizeikonkordates zu verzichten und keine gesetzliche Grundlage für interkantonale Lage- und Analysesysteme gestützt auf (unterschiedliche) kantonale Polizeigesetze anzustreben. Stattdessen sollte eine gesetzliche Grundlage in Form einer neuen, eigenständigen, interkantonalen Vereinbarung entwickelt werden. In einer ersten Phase sollte angestrebt werden, die Vereinbarung zwischen den Kantonen der Nordwestschweiz abzuschliessen. Der Beitritt weiterer Kantone wäre aber grundsätzlich möglich. Ausserdem sollte angestrebt werden, das GWK, welches bereits heute als wichtiger Informationslieferant eingebunden ist, als Vereinbarungspartner zu gewinnen.

2.4. Vernehmlassung

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2018 wurden die Regierungen der Kantone des PKNW eingeladen, zur Vereinbarung Stellung zu nehmen. Sämtliche Regierungen nahmen diese Gelegenheit wahr. Änderungsanträge konnten zum grössten Teil berücksichtigt werden. War dies in Einzelfällen nicht der Fall, wird in diesem Bericht besonders darauf hingewiesen.

3. Inhalt, Konzeption und Struktur der Vereinbarung

3.1. Grundsatz

Im Rahmen der vorliegenden interkantonalen Vereinbarung werden Lage- und Analysesysteme betrieben, die besonders schützenswerte Personendaten enthalten können (vgl. Artikel 8). Dazu ist ein Beschluss der zuständigen Legislative erforderlich.

Die Vereinbarung nennt die zur Aufgabenerfüllung nötigen Organe und definiert deren Zusammensetzung und Aufgaben. Ausserdem enthält sie die Grundzüge der für alle Applikationen gültigen Modalitäten und finanziellen Folgen eines Austritts aus dem gemeinsamen Betrieb der jeweiligen Applikation und der Haftung im Innenverhältnis.

Geregelt werden insbesondere:

- Zweck der Datenbank bzw. der Datenbearbeitung
- Inhalt der Datenbank, Datenkategorien
- Regeln zum Datenaustausch
- Zugriffsberechtigungen
- Aufbewahrungsdauer, Archivierung und Löschung der Daten
- Auskunftsrecht / Rechtsschutz
- Grundlegende organisatorische Fragen
- Grundprinzipien der Finanzierung

Die Vereinbarung schafft die nötige Rechtsgrundlage für den recht- und verhältnismässigen Betrieb von verschiedenen interkantonalen Lage- und Analysesystemen. Gegenwärtig stehen die Produkte PICAR und PRECOBS im Vordergrund. Es ist jedoch denkbar, dass - insbesondere im Rahmen der technologischen Weiterentwicklung - neue Softwareprodukte auf den Markt kommen, die den gleichen Zweck verfolgen, aber eine andere Architektur aufweisen. Die gesetzliche Grundlage ist bewusst so formuliert, dass solche Produkte - immer im Rahmen des Zwecks dieser Vereinbarung - damit ebenfalls über eine Rechtsgrundlage verfügen.

3.2. Zweistufigkeit der Vereinbarung

Entsprechend dem Ziel, unter Wahrung der Kompetenzen des kantonalen Gesetzgebers eine rechtsgenügende Grundlage für den Datenaustausch zu schaffen, die übersichtlich bleibt, wurde eine zweistufige Struktur der Vereinbarung gewählt:

3.2.1 Strategische Ebene / Vereinbarungsebene

Der Beitritt zur Vereinbarung an sich verpflichtet die Vereinbarungspartner nicht, eine einzelne Applikation gemeinsam zu betreiben. Mit dem Beitritt zur Vereinbarung wird der Kanton bzw. die geeignete Bundesstelle lediglich zu einem Vereinbarungspartner, welchem es fortan offensteht, sich am gemeinsamen Betrieb einer einzelnen Datenbank zu beteiligen oder davon abzusehen (vgl. Artikel 2 Absatz 1 Satz 2). Dieser Entscheid ist für jede einzelne Datenbank unter Abwägung der eigenen Bedürfnisse und des zu erwartenden Nutzens von der jeweils zuständigen Behörde zu treffen.

3.2.2 Operative Ebene / Datenbankebene

Innerhalb des Rahmens dieser Vereinbarung werden unterschiedliche Datenbanken in unterschiedlicher Zusammensetzung betrieben werden können.

Erst nach erfolgter Genehmigung des Betriebsreglements einer konkreten Datenbank wird der jeweilige Kanton bzw. die jeweilige Bundesstelle zum Teilnehmer an der entsprechenden Datenbank¹⁰. Die jeweiligen konkreten Regelungen, für welche sich im Detail je nach Applikation eine unterschiedliche Regelung sinnvoll erweisen kann, sind im jeweiligen Betriebsreglement genau festzulegen. Erst mit Genehmigung des Betriebsreglements wird der Vereinbarungspartner auch zum Teilnehmer an der Datenbank mit den entsprechenden Rechten und Pflichten. Er entscheidet somit über jeden Beitritt in Kenntnis aller Auswirkungen.

Jede dieser Datenbanken wird der Vorabkontrolle der zuständigen Datenschutzstelle unterliegen, wofür das Betriebsreglement bzw. ein ISDS-Konzept vorliegen müssen.

Im Falle von PICAR sind die Projektarbeiten schon relativ weit gediehen. Es ist angedacht, dass die Polizei Basel-Landschaft die Zentralstelle¹¹ betreibt, während sich die Kantonspolizei Aargau als Aussenstelle konfiguriert. Weitere Kantonspolizeien haben bereits signalisiert, der Vereinbarung beizutreten, sobald diese gesetzliche Grundlage in Kraft ist.

3.3. Organe

Neben der gesetzlichen Grundlage an sich bedarf die Umsetzung der Vereinbarung einer gewissen organisatorischen Struktur (vgl. Artikel 3 bis 5)¹².

3.3.1. Interkantonales Aufsichtsorgan

Ein interkantonales Aufsichtsorgan übt die Aufsicht über die Vereinbarung aus (vgl. Artikel 3). Da in verschiedenen Kantonen das kantonale Recht ausserdem eine periodische Berichterstattung über Vereinbarungen der vorliegenden Art verlangt, wird diese Aufgabe dem Aufsichtsorgan zugewiesen.

Das Aufsichtsorgan setzt sich aus Vertreterinnen bzw. Vertretern der Kantonsregierungen bzw. der politischen Verantwortlichen der entsprechenden Bundesstellen zusammen. Die Ernennung dieser Personen erfolgt entsprechend dem anwendbaren kantonalen bzw. Bundesrecht.

¹⁰ Begrifflich wird deshalb durchgehend zwischen „Vereinbarungspartner“ und „Teilnehmer“ unterschieden. Auseinanderzuhalten sind demnach Kantone oder Bundesstellen, die mit ihrem Beitritt keinerlei Verpflichtung eingehen, sondern sich damit vorerst einzig die Option sichern, zu einem späteren Zeitpunkt an einer tauglichen gemeinsam betriebenen Datenbank zum Zweck und nach den von der Vereinbarung festgelegten Grundsätzen allenfalls teilzunehmen und Kantone oder Bundesstellen, welche von dieser Option auch tatsächlich Gebrauch machen.

¹¹ Vgl. Ziff. 3.3.3.

¹² In dieser Hinsicht waren sich die an der Vernehmlassung beteiligten Kantone nicht einig. Mehrere Kantone hätten eine schlankere Struktur der Organe bevorzugt. Da aber das Fehlen eines Aufsichtsorgans für mehrere Kantone ein „Killerkriterium“ gewesen wäre, wurde die vorliegende Struktur gewählt. Damit wird dem Bestreben, die Teilnahme an der Vereinbarung für alle Kantone zu ermöglichen, Rechnung getragen.

3.3.2. Lenkungsausschuss

Ein Lenkungsausschuss nimmt die strategische Führung und Umsetzung dieser Vereinbarung und die Streitbeilegung wahr (vgl. Artikel 4), wobei es sich dabei ausschliesslich um rechtsgeschäftliche¹³ Tätigkeiten handelt.

Obwohl der Lenkungsausschuss sich selbst konstituieren wird, ist zu erwarten, dass in diesem Organ die Stufe Polizeikommandantin/Polizeikommandant oder Chefin/Chef Kriminalpolizei bzw. Kriminalabteilung vertreten sein werden.

3.3.3. Zentralstelle und Aussenstellen

Eine Zentralstelle wird zusammen mit Aussenstellen für den operativen Betrieb der Datenbanken zuständig sein (vgl. Artikel 5), wobei die Vereinbarung die allgemeinen organisatorischen und für alle Datenbanken gleichermassen geltenden Grundsätze festlegt. Die technischen, organisatorischen und finanziellen Details bzw. die Funktionsweise werden - immer innerhalb des Rahmens dieser Vereinbarung - in einem Betriebsreglement für jede einzelne Datenbank geregelt.

Aus Ressourcengründen ist nicht davon auszugehen, dass stets dasselbe Polizeikorps bereit bzw. dazu in der Lage ist, die mit der Zentralstelle verbundenen Aufgaben der Federführung des Betriebs zu übernehmen.

3.4. Übergeordnetes Recht

In Lage- und Analysedatenbanken finden sich unter anderem Daten, die aufgrund der Vorschriften der StPO¹⁴ erhoben wurden.

Hängige Strafverfahren sind gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c DSG¹⁵ aus dem Anwendungsbereich des allgemeinen Datenschutzrechtes ausgenommen. Die StPO enthält in den Artikeln 95 bis 99 eigene Grundsätze für die Datenbearbeitung. Artikel 96 Absatz 1 StPO lässt dabei eine „systematische Vernetzung verschiedener Fälle“¹⁶ ausdrücklich zu. Die Artikel 95 bis 99 sind somit lex specialis während der Hängigkeit eines Strafverfahrens im engeren Sinn und keine abschliessende Regelung für die Bearbeitung von Daten, die zwar im Rahmen eines Strafverfahrens erhoben wurden, danach aber bis zu ihrer gesetzmässigen Löschung in den entsprechenden Datenbanken bestehen bleiben. Für diese kommen

¹³ Der Erlass rechtsetzender Bestimmungen ist ausgeschlossen. Sollte der Betrieb einer (heute noch nicht bekannten) Applikation rechtsetzende Bestimmungen erforderlich machen, wäre die Vereinbarung im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren entsprechend zu ergänzen.

¹⁴ Schweizerische Strafprozessordnung, SR 312.0

¹⁵ Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19.6.1991 (SR 235.1).

¹⁶ NIGGLI, MARCEL ALEXANDER / HERR MARIANNE / WIPRÄCHTIGER HANS (Hrsg.): Schweizerische Strafprozessordnung / Jugendstrafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, nachfolgend: BSK-StPO, GERHARD FOLKA, Art. 96 N 1.

grundsätzlich die allgemeinen Datenschutzregeln des Bundes und der Kantone zur Anwendung¹⁷.

4. Bestimmungen im Einzelnen

Titel

Auf die Bezeichnung „Konkordat“ wird verzichtet, da ein Konkordat in der Regel nur zwischen Kantonen abgeschlossen wird, während der vorliegenden Vereinbarung auch „geeignete Bundesstellen“ (Artikel 17) - gedacht wird an das Grenzwachtkorps als wichtiger Datenlieferant – beitreten können¹⁸. Da der Begriff „interkantonal“ somit sprachlich unpräzise ist, wird von „interkantonal bzw. interbehördlich“ gesprochen¹⁹.

Ingress

Der Hinweis auf Artikel 56 BV erfolgt, da es denkbar - wenn auch gegenwärtig nicht geplant - ist, dass die deutsche Bundespolizei, die Landespolizei Baden-Württemberg, die französische Police Nationale oder Gendarmerie der Vereinbarung beitreten²⁰. Mit diesen Organisationen besteht in der grenzüberschreitenden Kriminalitätsbekämpfung ein reger Informationsaustausch in traditionellem Rahmen. Da der Vereinbarung in der gegenwärtigen Fassung jedoch nur „Kantone oder geeignete Bundesstellen“²¹ beitreten können, müsste dereinst die Vereinbarung im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren angepasst werden. Im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung werden diese Behörden lediglich als indirekte Informationslieferanten genutzt, ohne ihnen Zugriff auf die Datenbanken zu erlauben²².

Artikel 1

Wichtigste Aufgabe der Polizei ist es, Straftaten zu verhindern, weshalb Serien zu erkennen und möglichst rasch zu stoppen sind. Ausserdem tragen die dadurch gewonnenen Informationen und Erkenntnisse dazu bei, die Täterschaft möglichst zu identifizieren und zur Rechenschaft zu ziehen.

Seriendelikte sind Straftaten, die wiederholt und/oder durch die gleiche Täterschaft verübt werden. Allerdings beginnt jede Serie zunächst mit einer ersten Straftat. Demzufolge muss insbesondere bei Delikten, die typischerweise in Serie verübt werden, auch bereits die Erfassung einer einzelnen, möglicherweise ersten Straftat zulässig sein.

¹⁷ BSK-StPO-GERHARD FOLKA, a.a.O., Vorbemerkungen zu Art. 95-99 N 3.

¹⁸ Vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 17.

¹⁹ Vgl. Titel, Ingress und Art. 1 Abs. 1.

²⁰ Vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 19.

²¹ Art. 17 Abs. 1.

²² Analog z.B. zu den kommunalen Polizeibehörden, deren Daten – wenn überhaupt – via die Kantonspolizeien in die Datenbanken gelangen.

Eine wissenschaftliche Definition der Serielikte fehlt. In der Praxis sind im Bereich der Vermögensdelikte (namentlich Einbruch- und Einschleichenstähle, Taschen-, Trick-, Entreis-, Laden- und einfache Diebstähle, Aufbrüche von Automaten, Falschgeld, Fahrzeugdiebstähle und –aufbrüche, Kontrollschilderdiebstähle, Missbräuche von Datenverarbeitungsanlagen, Raubüberfälle, Sachbeschädigungen, Brände/Explosionen) anzahlmässig die grössten Serien feststellbar. Serien kommen aber auch im Bereich der Sexualdelikte (im nicht familiären/nicht bekannten Umfeld) und Gewaltdelikte (z.B. Tötungsdelikte) vor. Nicht zu den Serielikten gezählt werden in der Praxis insbesondere Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz und Sexualdelikte, die im familiären Umfeld oder im näheren Bekanntenkreis begangen werden.

In Ermangelung einer wissenschaftlichen Definition der seriellen Kriminalität wird im Titel der Vereinbarung und in Artikel 1 Absatz 1 und Absatz 2 speziell erwähnt bzw. darauf hingewiesen, dass sich die Bestimmungen dieser Vereinbarung auf die serielle Kriminalität beschränken.

Datenbanken der vorliegenden Art enthalten sowohl ungesicherte, als auch gesicherte Daten. Typische Lagebilder weisen einen mehr oder minder grossen Anteil ungesicherter Informationen auf, welche demzufolge in einem Strafverfahren noch nicht verwendet werden können. Regelmässig kommt es im Laufe eines Strafverfahrens zu weiteren Erkenntnissen, welche zunächst ungesicherte Daten wahrscheinlicher erscheinen lassen und/oder bestätigen. Dann handelt es sich um gesicherte Daten, deren Verwertung nach StPO gegebenenfalls zulässig ist. Umgekehrt können sich ungesicherte Daten im Laufe eines Verfahrens auch als falsch erweisen. Diese Erkenntnis im Nachhinein macht die anfängliche Datenbearbeitung nicht unrechtmässig, kann jedoch eine Berichtigung und/oder Löschung zur Folge haben²³.

Artikel 2

Artikel 2 schreibt die Zweistufigkeit²⁴ fest, welche als zukunftsweisende Grundlage für den Datenaustausch und die Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner dient. Es werden nicht Regelungen zu einzelnen Datenbanken erstellt, sondern Rahmenbedingungen geschaffen, welche als Grundlage für eine Vielzahl von Teilnehmern und Datenbanken dienen können. Die gewählte Struktur ermöglicht es einem Vereinbarungspartner, der Vereinbarung beizutreten, ohne gleichzeitig an allen Datenbanken partizipieren zu müssen. Entsprechend wurde eine zweistufige Struktur geschaffen, welche auf übergeordneter Ebene (Vereinbarung) die Grundlagen des Austausches und auf untergeordneter Ebene den konkreten Betrieb der Datenbank (Betriebsreglement) vorsieht.

²³ Vgl. Art. 12 und 13.

²⁴ Vgl. Ziff. 3.2.

Artikel 2 Absatz 1 ist als zentrale Bestimmung zu verstehen, welche die vorstehend genannten Überlegungen zur Zweistufigkeit verbindlich festhält. Durch die Formulierung "Für jede gemeinsame Datenbank (...) wird ein separates Betriebsreglement geschaffen" wird einerseits festgelegt, dass eine Vielzahl von Datenbanken unter der vorliegenden Vereinbarung betrieben werden kann, jede einzelne dieser Datenbanken andererseits aber über ein den übergeordneten Vorgaben entsprechendes Betriebsreglement verfügen muss. Letzteres bedeutet konkret, dass die gesamten technischen, organisatorischen und finanziellen Belange abschliessend und explizit im Betriebsreglement festgelegt werden müssen.

Durch Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 wird schliesslich festgehalten, dass ein Beitritt zur Vereinbarung nicht gleichzeitig auch ein Beitritt zu allen unter dieser betriebenen Datenbanken bedeutet. Vielmehr wird den Vereinbarungspartnern dadurch die Möglichkeit eröffnet, nur jenen Datenbanken beizutreten, welche sie als sinnvoll erachten.

Artikel 3

Für mehrere Kantone ist es aufgrund ihres kantonalen Rechts zwingend, eine Aufsicht über die Einhaltung der Vereinbarung vorzusehen. Der Lenkungsausschuss (vgl. Artikel 4) muss somit einem übergeordneten Organ rechenschaftspflichtig sein.

Die Vereinbarung sieht deshalb ein interkantonaes Aufsichtsorgan vor, das sich aus den politisch Verantwortlichen der Vereinbarungspartner zusammensetzt. Die Vereinbarungspartner sind dabei im Rahmen ihres jeweiligen Rechtes frei, welche Personen sie in dieses Organ delegieren.

Auf Regelungen zur Organisation und zur Periodizität der Berichterstattung wurde verzichtet, da dies von den Vereinbarungspartnern und ihrer jeweiligen Gesetzgebung abhängt. Erste Aufgabe des interkantonalen Aufsichtsorgans wird es deshalb sein, sich zweckmässig zu konstituieren und zu organisieren.

Artikel 4

Der Lenkungsausschuss²⁵ konstituiert sich selber und setzt sich aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Vereinbarungspartner zusammen. Es obliegt den Vereinbarungspartnern festzuhalten, wer ihre Interessen im Lenkungsausschuss vertreten soll. Sinnvollerweise sollte hierbei eine Person berücksichtigt werden, welche über gute Kenntnisse der Materie und der Polizeilandschaft besitzt. Es ist zu erwarten, dass die Stufe Polizeikommandantin/Polizeikommandant oder Chefin/Chef Kriminalpolizei bzw. Kriminalabteilung im Lenkungsausschuss vertreten sein werden.

²⁵ Vgl. Ziff. 3.3.2

Der Lenkungsausschuss hat verschiedene Aufgaben, welche nicht abschliessend aufgeführt sind. Einerseits zeichnet er für die strategische Führung und Umsetzung der Vereinbarung verantwortlich. Dies umfasst insbesondere den grundlegenden Entscheid, welche Datenbanken unter der Vereinbarung betrieben werden sollen. Weiter nimmt der Lenkungsausschuss Beitrittsgesuche und Kündigungen zur Vereinbarung²⁶ entgegen und sorgt für die Streitbeilegung²⁷. Zur Streitbeilegung kann er in besonderen Fällen, welche über die Anwendung und Auslegung der Vereinbarung hinausgehen, ein unabhängiges Schiedsgericht einsetzen. Gegen den Entscheid des Schiedsgerichts ist die Klageerhebung beim Bundesgericht möglich (Artikel 189 Absatz 2 Schweizerische Bundesverfassung²⁸).

Als zentrale Aufgabe erlässt der Lenkungsausschuss das Betriebsreglement einer Datenbank²⁹. In dieser Funktion sorgt er für die gleichmässige Einhaltung und Anwendung der Bestimmungen der Vereinbarung³⁰. Die Kostenverteilung einer Datenbank wird allerdings ausschliesslich unter den Teilnehmern geregelt. Der Lenkungsausschuss stellt lediglich sicher, dass der Verteilschlüssel mit Artikel 14 in Einklang steht.

Artikel 5

Obliegen die strategischen Entscheide dem Lenkungsausschuss, ist die Zentralstelle in Zusammenarbeit mit den Aussenstellen für die operative Umsetzung der Vereinbarung auf Stufe Datenbank verantwortlich. Die Zentralstelle agiert ebenfalls als Vertreterin gegenüber Dritten und schliesst, sofern nötig, Lizenzverträge (inkl. Service und Support) ab. Insbesondere obliegt der Zentralstelle der Betrieb der Datenbank, was die Einhaltung der übergeordneten Vorgaben und die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung und des Betriebsreglements beinhaltet.

Die Zentralstelle kann von Aussenstellen unterstützt werden. Wie sich die konkrete Organisation und die Aufgabenteilung darstellt, ist im Betriebsreglement festzuhalten. Die Zentral- wie die Aussenstellen haben sich im Hinblick auf die Bearbeitung der Daten an die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu halten.

Absatz 4 hält schliesslich die Meldepflicht der Teilnehmer fest. Damit eine genügende Kontrolle betreffend Datenbearbeitung und Nachvollziehbarkeit erreicht werden kann, muss bekannt sein, welche Mitarbeitenden in der Zentral- wie in den Aussenstellen zur Bearbeitung von Daten zugelassen sind.

²⁶ Vgl. Art. 17.

²⁷ Vgl. Art. 20.

²⁸ SR 101.

²⁹ In der Praxis wird der Lenkungsausschuss die detaillierte Ausarbeitung des Betriebsreglements der Zentralstelle der betreffenden Datenbank in Auftrag geben, falls nicht der Vorschlag dazu direkt aus einem Polizeikorps erfolgt.

³⁰ Der Erlass rechtssetzender Bestimmungen ist ausgeschlossen (vgl. Fn 13).

Artikel 6

Selbstverständlich sind Polizeikommandantinnen und Polizeikommandanten für den Datenschutz und die Datensicherheit in ihrem Betrieb verantwortlich, unabhängig davon, ob sie diese Daten selbst erfassen oder von extern geliefert erhalten. Damit sie diese Verantwortung jedoch wahrnehmen können, sind sie darauf angewiesen, dass die Datenlieferanten („Aussenstellen“) ihre Verantwortung ebenfalls wahrnehmen und zur Meldung verpflichtet werden, wenn ihre Daten nicht mehr rechtmässig verwendet werden können oder nicht mehr richtig sind³¹.

Artikel 7

Das Betriebsreglement bildet das zentrale Regelwerk auf Stufe der Datenbank. Erst mit der Genehmigung des Betriebsreglements wird ein Vereinbarungspartner zum Teilnehmer an einer Datenbank mit den entsprechenden Rechten und Pflichten.

Die Abschlusskompetenz richtet sich nach dem Recht der Teilnehmer. Es liegt somit in der Verantwortung der Teilnehmer, vor der Genehmigung des Betriebsreglements allfällig notwendige Genehmigungen bzw. Delegationen einzuholen.

Absatz 2 Buchstabe g: Die *Löschfristen* sind in den Artikeln 13 und 16 geregelt. Im Betriebsreglement sind die entsprechenden, detaillierten Modalitäten bzw. Prozesse der Datenlöschung zu definieren.

Artikel 8

Absatz 1: Inhalt der Datenbanken sind polizeiliche Daten. Dabei wird auf einen funktionalen Begriff abgestellt. Entscheidend ist, dass die Daten zu polizeilichen Zwecken erhoben sind und nicht, dass sie formell von einer Polizei erfasst werden. Die Bestimmung ist so ausgelegt, dass z.B. auch Daten kommunaler Polizeien erfasst werden können. Andererseits soll insbesondere das GWK, das formell keine Polizei ist, Partner werden und seine Daten in die Datenbanken liefern können. Nicht-polizeiliche Daten, z.B. Daten von Nachrichtendiensten im In- und Ausland, sind dagegen ausgeschlossen.

Absatz 2: Die Eckdaten eines Ereignisses sind in der Regel klar und relativ schnell gesichert vorhanden. Häufig sind zur Täterschaft und zu Zusammenhängen nur Bruchstücke bekannt. Die Auflistung der einzelnen Daten stellt sicher, dass diese Bruchstücke gesammelt werden dürfen und zu gegebener Zeit im Sinne eines Puzzles zusammengefügt werden können.

Absatz 2 Buchstabe b: Unter Tatmittel sind im Fall von sog. Cybercrime-Delikten insbesondere auch Hardware, Software und Malware zu verstehen.

³¹ Vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 10 und 16.

Absatz 2 Buchstabe c: Die Täterschaft steht im Zentrum des Interesses. Bruchstückhafte Informationen müssen zusammengefügt werden können. Neben den üblichen Personalien können auch Identifikationsnummern von Ausweisen, Pass- und Personalnummern erfasst werden. Diese bleiben jeweils unverändert, während Namen in zahlreichen Ländern völlig legal geändert werden können. Neben klassischen Wohnadressen werden elektronische Adressen wie IP-Adressen, URI³², E-Mail-Adressen, Namensbezeichnungen in sozialen Medien oder Zugangsdaten (inkl. biometrische Daten) zur Identifikation immer wichtiger. Unter biometrischen Zugangsdaten werden dabei Augen, Ohren, Fingerabdrücke, Gesichtserkennungsdaten und die Weiterentwicklung dieser Technologien verstanden.

Absatz 2 Buchstabe d: Angaben zu Geschädigten sind auf die aufgeführten Informationen beschränkt. Weitergehende kantonale oder Bundesdaten dürfen gestützt auf diese Vereinbarung nicht verknüpft werden.

Absatz 2 Buchstabe h: Unter Ereignisbildern werden auch Radarfotos, Bilder von speziellen Tatwerkzeugen, Symbolbilder, Bilder von Deliktsgut und Phantombilder verstanden.

Absatz 2 Buchstabe j: Das DNA-Profil selbst ist für eine Ereignisverbindung nicht von Bedeutung. Ereignisse müssen jedoch anhand von Prozesskontrollnummern, die in anonymisierter Form auf das in den Systemen gespeicherte DNA-Profil verweisen, verbunden werden können.

Absatz 2 Buchstabe k: Darunter können gegenwärtig IBAN, Bitcoin-Adressen, Seeds, Wallets etc. verstanden werden. Auf eine Aufzählung dieser Bezeichnungen wird jedoch bewusst verzichtet, da die detaillierte, exakte Bezeichnung einem ausserordentlich schnellen Wandel unterworfen ist.

Artikel 9

Gegenüber der traditionellen Auswertung durch Analysten stellt die „elektronische“, automatische Auswertung von Daten einen wesentlich grösseren Eingriff in die Datenhoheit dar und bedarf deshalb nach den Grundsätzen des Datenschutzes der ausdrücklichen Ermächtigung in dieser Vereinbarung.

³² Ein Uniform Resource Identifier (Abk. URI) ist ein Identifikator und besteht aus einer Zeichenfolge, die zur Identifizierung einer abstrakten oder physischen Ressource dient. URIs werden zur Bezeichnung von Ressourcen (wie Webseiten, sonstigen Dateien, Aufruf von Webservices, aber auch z. B. E-Mail-Empfängern) im Internet eingesetzt. Unterarten von URIs sind die URL (Uniform Resource Locator) und der URN (Uniform Resource Name). Wobei vereinfacht gesagt eine URI anzeigt wo etwas ist (und wie man dorthin kommt) und URN beschreibt, was etwas ist. URLs waren ursprünglich die einzige Art von URIs, weshalb der Begriff URL oft gleichbedeutend mit URI verwendet wird.

Diese Bestimmung konkretisiert Artikel 8 Absatz 1 in dem Sinne, dass unter „Datenbearbeitung“ insbesondere auch der Austausch, die Speicherung, die Verknüpfung und damit die Auswertung von Daten verstanden wird.

Die Vorgaben der RL 2016/680 müssen von jedem Vereinbarungspartner individuell auf seine Daten angewendet werden, weshalb sich eine spezielle Regelung in dieser Vereinbarung erübrigt.

Die Formulierung von Absatz 2 wurde so gewählt, dass grundsätzlich auch ein Outsourcing, wie es gegenwärtig für eine Anzahl von Polizei-Applikationen betrieben wird, möglich wäre. Das kantonale Recht des jeweiligen Sitzkantons bzw. das Bundesrecht, falls die Zentralstelle beim Bund betrieben werden sollte, bestimmt dabei, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Outsourcing möglich ist³³ oder ob dazu eine Anpassung der Vereinbarung nötig wäre. Im Rahmen der laufenden PICAR-Projektarbeiten³⁴ ist ein Outsourcing jedoch kein Thema.

Artikel 10

Diese Bestimmung konkretisiert, dass der volle Zugriff zur jeweiligen Datenbank nur einem kleinen Kreis von Benutzern gewährt wird.

Erst die Produkte (Auswertungen, Berichte), welche mit Hilfe einer Datenbank erstellt werden, sind einem weiteren Kreis von Personen zugänglich, der jedoch auf Mitarbeitende der beteiligten Polizeikörpers bzw. des GWK oder anderer geeigneter Bundesstellen (vgl. Ausführungen zu Artikel 17 Absatz 1) beschränkt ist.

Die in eine (neue) Datenbank gelieferten, gesicherten Daten bleiben selbstverständlich in der originären Datenbank bestehen. Eine Mutation³⁵ in dieser hat durch den Lieferanten zu erfolgen, ist er doch dafür verantwortlich (Artikel 6 Absatz 2), dass die Daten „rechtmässig und richtig“ sind. Der umgekehrte Weg bzw. eine Mutation durch eine andere Stelle ist nicht zulässig. Daten sind so zu kennzeichnen, dass der Datenlieferant jederzeit klar ist.

In der Datenbank können diese Daten durch die Zentralstelle und die Aussenstellen ergänzt, verknüpft und verbunden werden, wobei diese Tätigkeiten mit einem Hinweis auf die handelnde Stelle ergänzt werden müssen.

Mutationsprozesse bzw. das Loggen von Mutationen sind technisch operative Aspekte und deshalb in den jeweiligen Betriebsreglementen und ISDS-Konzepten zu regeln.

Artikel 11

Absatz 1: Um keine Unsicherheiten in Bezug auf das anwendbare Recht aufkommen zu lassen und um die Abläufe zu vereinfachen, soll nur ein Recht in Bezug auf die neuen

³³ Z.B. unter der Bedingung, dass der Datenserver seinen Standort in der Schweiz hat.

³⁴ Vgl. Ziff. 3.2.2.

³⁵ Auch eine Löschung ist eine Mutation.

Datenbanken zur Anwendung kommen. Anwendbar soll das Recht des Sitzes der Zentralstelle sein. Dies gilt sowohl in Bezug auf das Datenschutzrecht, als auch in Bezug auf das zugehörige Verfahrens- oder auch Haftungsrecht. Mit dem anwendbaren Recht ist auch die Zuständigkeit der Datenschutzaufsicht verbunden. Auf die in den kantonalen Polizeisystemen bzw. den Bundessystemen verbleibenden Informationen, bleibt selbstverständlich weiterhin das jeweilige Recht anwendbar.

Absatz 2: Die Rechtmässigkeit der Datenerfassung bestimmt sich nach dem Recht des liefernden Teilnehmers. Die jeweiligen Polizeigesetze können voneinander abweichen. Geht es darum, die Rechtmässigkeit einer Datenerfassung zu prüfen, muss das jeweils einschlägige Recht berücksichtigt werden und nicht das Recht der Zentralstelle.

Artikel 12

Absatz 1: Je nach Zeitpunkt, in dem ein Gesuch gestellt wird, richtet sich das Verfahren entweder nach der StPO oder dem Datenschutzrecht. Richtet sich das Verfahren nach der Datenschutzgesetzgebung, ist das Datenschutzrecht des Sitzes der Zentralstelle anwendbar.

Absatz 2: Für die Bearbeitung der Gesuche ist die Zentralstelle zuständig. Die Zentralstelle bearbeitet die Gesuche in Rücksprache mit den liefernden Teilnehmern, da sie unter Umständen nicht alle Gründe für eine Einschränkung, ein Aufschieben oder ein Verweigern eines Gesuches kennt (z.B. ermittlungstaktische Gründe).

Inwiefern die Zentralstelle eine Löschung oder Berichtigung selbst vornehmen kann oder beim liefernden Teilnehmer veranlassen muss, hängt von der jeweiligen Datenbank ab und wird im Betriebsreglement festgelegt. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt jedoch bei der Zentralstelle.

Absatz 3: Die Einschränkungsgründe ergeben sich aus dem kantonalen Datenschutzrecht oder dem Datenschutzrecht des Bundes. Auch hier ist wieder das Recht des Sitzes der Zentralstelle anwendbar. Obwohl die Datenschutzgesetze sehr ähnlich formuliert sind, ist es theoretisch denkbar, dass die Einsicht aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Formulierungen nicht in allen Kantonen bzw. im Bund gleich gewährt wird. In der Praxis werden diese Abweichungen jedoch selten vorkommen und inhaltlich kaum wesentlich sein.

Weitere Einschränkungsgründe können sich aus dem Bundesrecht ergeben.

Artikel 13

Die Regelung der Löschfristen ist einerseits aufgrund des Datenschutzes notwendig, dient andererseits auch der Pflege der Datenbank und damit dem sinnvollen Betrieb der Lage- und Analysesysteme.

Absatz 1 Buchstabe a: Sobald die Daten dem Bearbeitungszweck nicht mehr dienen, sollen sie gelöscht werden. Zudem ist eine absolute Maximalfrist von 10 Jahren vorgesehen, nach der die Daten zu löschen sind.

Absatz 1 Buchstabe b: Handelt es sich um eindeutig verknüpfte Ereignisse, soll für den Beginn des Fristenlaufs der letzte Zuwachs zum Gesamtbild ausschlaggebend sein. So kann vermieden werden, dass einzelne Ereignisse frühzeitig aus der Datenbank entfernt werden, die zur späteren Beurteilung bzw. Aufklärung notwendig wären. Im Übrigen ist es möglich, einzelne Ereignisse - falls sie bei einem Teilnehmer immer noch in Bearbeitung sind - bei erheblicher Relevanz erneut einzutragen, da die Löschfristen der kantonalen Polizeisysteme bzw. der Bundessysteme von dieser Bestimmung nicht tangiert werden.

Absatz 1 Buchstabe c: Kann der Verdacht gegen eine Person ausgeräumt werden, gibt es keinen Grund mehr, diese weiter in der Datenbank zu führen. Eine weitere Aufbewahrung wäre unverhältnismässig.

Absatz 2: Im Sinne des Opferschutzes sind Daten zu geschädigten Personen bereits dann aus den Datenbanken zu entfernen, wenn der Bearbeitungszweck es erlaubt. D.h. einerseits, dass dort, wo mit anonymisierten Daten gearbeitet werden kann, der Personenbezug von Amtes wegen zu löschen ist und andererseits, dass alle Angaben zu den geschädigten Personen zu löschen sind, sobald der Bearbeitungszweck dies erlaubt.

Artikel 14

Die Vereinbarung legt die Grundsätze der Finanzierung fest, welche für alle dereinst betriebenen Lage- und Analysesysteme gleichermassen gelten³⁶:

Der Betrieb solcher Systeme hat jeweils Infrastruktur-, Betriebs- und Lizenzkosten zur Folge. Diese sind von jedem Teilnehmer, der das jeweilige System nutzt, selber zu tragen (Absatz 1)³⁷. Absatz 2 regelt die Verteilung der Kosten für den Betrieb der jeweiligen Zentral- und Datenschutzaufsichtsstelle³⁸. Jeder Teilnehmer hat einen Anteil dieser Kosten zu tragen. Welcher konkrete Verteilschlüssel sich als sachgerecht erweist, hängt vom jeweiligen Lage- und Analysesystem ab. Zur Verfügung stehen die vier genannten Verteilschlüssel, gegebenenfalls ergänzt durch einen Sockelbeitrag, der gleichmässig verteilt wird und verhindern soll, dass ein grosser Teilnehmer unverhältnismässig hohe Kosten zu tragen hat (Absatz 3). Ausdrücklich wird die Aufzählung als abschliessend bezeichnet. Die Anwendung

³⁶ Vgl. auch Ziff. 3.

³⁷ Für PICAR entstehen den beteiligten Teilnehmern im Übrigen keine Lizenzkosten. Die Universität Lausanne und die Kantonspolizei VD, welche PICAR entwickelt haben, stellen ihnen das System kostenfrei zur Verfügung.

³⁸ Um die Kosten der Datenschutzaufsichtsstelle aber überhaupt überwälzen zu können, müsste eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Kanton dieser Datenschutzaufsichtsstelle vorhanden sein. Dies ist gegenwärtig, soweit ersichtlich, in keinem Kanton der Fall.

eines nicht genannten Verteilschlüssels setzt demnach eine Änderung der Vereinbarung voraus.

Die Kosten können erstens (Buchstabe a) analog zu den Artikeln 11 und 12 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen zur Harmonisierung der Polizeiinformatik in der Schweiz (HPI) vom 10. November 2011 zwischen den jeweils beteiligten kantonalen Teilnehmern einerseits und den jeweils beteiligten Teilnehmern des Bundes (beziehungsweise allenfalls des Auslands) andererseits im Verhältnis 70:30 aufgeteilt werden. Die beteiligten kantonalen Teilnehmer teilen sich ihren Beitrag nach Massgabe der im Zeitpunkt der Rechnungstellung aktuell bekannten ständigen Wohnbevölkerung.

Zweitens kann sich die Anzahl Teilnehmer als sachgerechter Verteilschlüssel erweisen (Buchstabe b). Drittens kann der bewährte KKJPD-Schlüssel zur Anwendung kommen, welcher sich auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung bekannte ständige Wohnbevölkerung des Teilnehmers stützt (Buchstabe c). Viertens können die Kosten aufgrund der Grösse der von den Teilnehmern bearbeiteten Datenmenge berechnet werden (Buchstabe d).

Es ist Aufgabe der Teilnehmer, den konkret anwendbaren Verteilschlüssel für das Lage- und Analysesystem in dessen Betriebsreglement verbindlich festzulegen. Die Entscheidung hat sich danach zu richten, welcher der genannten Verteilschlüssel sich für das konkrete Lage- und Analysesystem als am sachgerechtesten erweist.

Die Kompetenz der Teilnehmer, dem gewählten Verteilschlüssel zuzustimmen und die geschuldeten Beträge auch tatsächlich zu zahlen, richtet sich selbstverständlich nach der jeweiligen Gesetzgebung³⁹.

Artikel 15

Absatz 1 hält fest, dass ein Austritt aus einer Datenbank möglich ist. Der Austritt soll in geordneten Bahnen ablaufen. Es soll genügend Zeit eingeräumt werden, damit die Ablösung aus der Datenbank vorgenommen werden kann. Sechs Monate werden als genügend angesehen.

Absätze 2 und 3 halten fest, dass mit dem Eintritt der Kündigungswirkung Rechte (z.B. das Recht, die Datenbank zu nutzen) und Pflichten (z.B. die Kostentragungspflicht) entfallen. Ein Austritt eines Teilnehmers kann finanzielle Folgen haben. Die Vereinbarung hält aber fest, dass grundsätzlich keine Rückerstattung für geleisteten Sach- und Personalaufwand zu erfolgen hat.

³⁹ Vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 7.

Bei Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit einem Austritt ist die Streitbeilegungsbestimmung des Artikels 20 i.V.m. Artikel 4 Absatz 1 anwendbar.

Artikel 16

Absatz 1: Mit dem Austritt eines Teilnehmers werden dessen eingegebene Daten aus der Datenbank gelöscht. Die Teilnehmer tragen die Verantwortung dafür, dass die von ihnen eingegebenen Daten rechtmässig und richtig sind⁴⁰. Tritt ein Teilnehmer aus, hat er keinen Zugriff mehr auf seine eingegebenen Daten und kann sie nicht mehr korrigieren, wenn sich zeigt, dass die Daten nicht mehr richtig sind. Somit ist nicht mehr gewährleistet, dass die eingegebenen Daten rechtmässig und richtig sind. Deshalb ist es folgerichtig, dass eingegebene Daten, die vom austretenden Teilnehmer stammen, mit dem Austritt des Teilnehmers gelöscht werden, sofern sie nicht in Verbindung stehen zu einem Ereignis, das von einem anderen Teilnehmer erfasst wurde.

Diese Bestimmung hat zur Folge, dass Datenbanken technisch so konfiguriert sein müssen, dass die Löschung von Daten eines Teilnehmers möglich ist. Bei der Datenbank PICAR ist diese Anforderung erfüllt.

Absatz 2: Wird eine Datenbank ganz aufgelöst, werden sämtliche Datenbestände gelöscht. Diese Löschung ist technisch so zu gestalten, dass die Daten definitiv gelöscht werden und nicht wiederhergestellt werden können. Nur so ist der Schutz der Personendaten vor unrechtmässiger Bearbeitung gewährleistet. Allfällige Löschkosten sind nach dem für die Datenbank festgelegten Verteilschlüssel zu tragen. Das Betriebsreglement enthält die entsprechenden Detailregelungen (vgl. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e).

Artikel 17

Absatz 1 regelt, wer dieser Vereinbarung beitreten kann. Dies sind sämtliche Kantone sowie geeignete Bundesstellen. Da diese Vereinbarung vor allem der Zusammenarbeit der Kantone auf polizeilicher Ebene zum umschriebenen Zweck (Artikel 1 der Vereinbarung) dient, ist es konsequent und im Sinne dieser Vereinbarung, dass sämtliche Kantone der Vereinbarung beitreten können.

Es gibt aber weitere, nicht-kantonale Organisationen, die sich mit der effizienten Bekämpfung der Serienkriminalität beschäftigen. Auch diese Organisationen sollen sich an dieser Vereinbarung beteiligen können. Die Bestimmung schränkt aber die mögliche Beteiligung von weiteren Organisationen auf geeignete Bundesstellen ein. Damit wird klargestellt, dass sich ausschliesslich Stellen des Bundes an der Vereinbarung beteiligen können⁴¹. Es soll sich aber nicht jede Bundesstelle an der Vereinbarung beteiligen können,

⁴⁰ Vgl. die Ausführungen zu Art. 6.

⁴¹ Die Möglichkeit der Beteiligung des Bundes an einem Konkordat ist in Art. 48 Abs. 2 BV vorgesehen.

sondern nur die geeigneten. Im Sinne dieser Bestimmung bedeutet geeignet, dass die Bundesstelle zur effizienten Bekämpfung der Serienkriminalität einen Beitrag leisten kann bzw. muss. Als Beispiele können das Grenzwachtkorps oder die Bundeskriminalpolizei angeführt werden.

Dass der Beitritt sofort wirksam wird, ist so zu verstehen, dass vor dem Beitritt jeder Vereinbarungspartner die notwendigen kantonalen bzw. Bundes-Prozesse bzw. Erfordernisse (z.B. Beschluss der Legislative, Publikation) zu durchlaufen hat.

Ein Vereinbarungspartner kann nicht nur aus einer einzelnen Datenbank ausscheiden (Artikel 15), sondern auch aus der Vereinbarung. Auch dafür ist eine Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahrs vorgesehen.

Artikel 18

Die Vereinbarung tritt in Kraft, wenn mindestens zwei Vereinbarungspartner entsprechend dem für sie massgebenden Recht den Beitritt formell rechtskräftig erklärt haben. Die hierfür erforderlichen Bedingungen bestimmt das jeweilige kantonale bzw. Bundes-Recht.

Materielle Anpassungen bzw. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vertragspartner (Absatz 2). Das jeweilig anwendbare Recht des Vertragspartners bestimmt, wie diese Zustimmung zustande kommt.

Artikel 19

Nach Artikel 48 Absatz 1 BV können Kantone miteinander Verträge abschliessen sowie gemeinsame Organisationen und Einrichtungen schaffen. Sie können namentlich Aufgaben von regionalem Interesse gemeinsam wahrnehmen. Gemäss Absatz 2 von Artikel 48 BV kann sich der Bund im Rahmen seiner Zuständigkeiten beteiligen. Verträge zwischen Kantonen dürfen dem Recht und den Interessen des Bundes sowie den Rechten anderer Kantone nicht zuwiderlaufen. Sie sind dem Bund zur Kenntnis zu bringen (Artikel 48 Absatz 3 BV).

Nach Artikel 56 Absatz 2 BV dürfen Verträge der Kantone mit dem Ausland dem Recht und den Interessen des Bundes sowie den Rechten anderer Kantone nicht zuwiderlaufen. Ebenso sind sie dem Bund vor Abschluss zur Kenntnis zu bringen. Gemäss Artikel 56 Absatz 3 BV dürfen die Kantone mit untergeordneten ausländischen Behörden direkt verkehren; in den übrigen Fällen hat der Verkehr der Kantone mit dem Ausland durch Vermittlung des Bundes zu erfolgen. Artikel 172 BV hält in Absatz 3 fest, dass die Bundesversammlung die Verträge der Kantone unter sich und mit dem Ausland (nur dann) genehmigen muss, wenn der Bundesrat oder ein Kanton Einsprache erhebt.

Artikel 19 der Vereinbarung hält die verfassungsrechtliche Vorgabe, welche sowohl das Inkrafttreten der Vereinbarung wie auch sämtliche nach dessen Inkrafttreten darin vorgenommenen Änderungen betrifft, deklaratorisch nochmals explizit fest.

Artikel 20

Zwar ist davon auszugehen, dass kaum Streitigkeiten aus der Vereinbarung entstehen werden und dass – sollten sich doch solche ergeben – in der Regel eine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann. Die im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung vorgeschlagene Regelung sieht den Lenkungsausschuss für die Streitschlichtung/-beilegung unter den Vereinbarungspartnern vor (mit Möglichkeit des Weiterzugs an das Bundesgericht; vgl. oben, Ausführungen zu Artikel 4).

Artikel 21

Da die Haftungsregeln Vereinbarungsbestandteile mit Gesetzescharakter darstellen, werden sie auf Stufe der Vereinbarung festgelegt. Sie sind grundsätzlich den Haftungsregeln des PKNW nachempfunden. Durch die ausdrückliche Erwähnung in der Vereinbarung gelten sie für alle Vereinbarungspartner.

Absatz 2 stellt sicher, dass sich für den betroffenen Bürger bzw. die betroffene Bürgerin kein Nachteil daraus ergibt, dass mit der Vereinbarung eine besondere Organisation zur Datenbearbeitung geschaffen wird.

Polizeik Konkordat Nordwestschweiz

Basel, 14. Juni 2019

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 126-2019
 Vorstossart: Motion
 Richtlinienmotion: ☐
 Geschäftsnummer: 2019.RRGR.161

 Eingereicht am: 16.05.2019

 Fraktionsvorstoss: Nein
 Kommissionsvorstoss: Nein
 Eingereicht von: Stucki (Stettlen, glp) (Sprecher/in)
 Gnägi (Walperswil, BDP)
 Imboden (Bern, Grüne)
 Ammann (Bern, AL)
 Schindler (Bern, SP)

 Weitere Unterschriften: 0

 Dringlichkeit verlangt: Ja
 Dringlichkeit gewährt: Nein 06.06.2019

 RRB-Nr.: 98/2020 vom 05. Februar 2020
 Direktion: Sicherheitsdirektion
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert
 Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



LGBTI-feindliche Gewalt statistisch erfassen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit Aggressionen mit LGBTI-feindlichem Charakter im Kanton Bern statistisch erfasst werden
2. die statistischen Daten jährlich auszuwerten und zu veröffentlichen
3. Justiz- und Polizeibehörden im Umgang mit LGBTI-feindlicher Gewalt zu schulen und Handlungsempfehlungen zu erarbeiten

Begriffserklärung: LGBTI ist die Abkürzung für «Lesbian, Gay, Bi, Trans, Inter» und umfasst somit homosexuelle, bisexuelle, Trans- und Inter-Menschen.

Begründung:

Trotz zahlreicher internationaler, von der Schweiz unterzeichneter Abkommen, erfassen die Polizeibehörden den homo-, trans- und inter-feindlichen Charakter physischer und verbaler Gewalttaten nicht. Der Europarat riet deshalb in seinem 5. Bericht zur Schweiz 2014 den Behörden, endlich «statistische Daten über [...] homophobe oder transphobe Motive von Straftaten» zu erfassen. Denn die fehlenden statistischen Daten führen dazu, dass die Gefahr von Angriffen und

Übergriffen auf LGBTI-Menschen in der Schweiz verkannt wird. Dies hat zur Folge, dass keine oder zu wenige griffige Massnahmen zum Schutz dieser Menschen umgesetzt werden.

In der Märzsession 2015 überwies der Grosse Rat die Motion 247-2014 «Polizeiliche Erfassung von homophober Gewalt» als Postulat und beauftragte damit den Regierungsrat zu prüfen, wie die Kriminalstatistik dahingehend angepasst werden kann, damit homophobe Angriffe erfasst werden. Gemäss Auskunft der POM vom November 2018 wurde der Vorstoss im März 2018 abgeschrieben, da das Anliegen des Motionärs in der Konsultation der Kantone durch das Bundesamt für Statistik von einer Mehrheit der Kantone abgelehnt und die Kriminalstatistik daher nicht erweitert wurde.

Zwischenzeitlich stimmte das Bundesparlament der Erweiterung des Anti-Rassismus-Artikels um die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung zu. Damit wird die Diskriminierung von homo- und bisexuellen Menschen als Gruppe zu einem Strafbestandteil. Dies beweist, dass heute auf eidgenössischer Ebene der Handlungsbedarf erkannt ist, um homo- und bisexuelle Menschen als Gruppe rechtlich besser zu schützen.

Die Dachorganisationen der LGBT-Menschen (Lesbian, Gay, Bi, Trans) riefen im November 2016 eine Helpline ins Leben, an die sich Opfer von LGBTI-feindlichen Angriffen wenden können. Seitdem verzeichnet die Helpline im Durchschnitt zwei Angriffe pro Woche, wobei fast ein Drittel der Anrufer körperliche Gewalt melden. Dies ist schockierend. Die Dunkelziffer nicht gemeldeter Fälle ist zudem sehr hoch. Es wird geschätzt, dass lediglich 10 bis 20 Prozent der LGBTI-feindlichen Gewaltfälle angezeigt werden. Dies bestätigte der Regierungsrat bereits in seiner Antwort auf die Motion 247-2014.

Erst kürzlich, am 6. April 2019, berichtete der Blick in seinem Artikel «Blanker Schwulenhass» darüber, dass die Onlineredaktion nach der Berichterstattung über den Heiratsantrag von Sven Epiney an seinen Partner überdurchschnittlich viele unwürdige, bössartige und hasserfüllte Kommentare löschen musste. Schwule wurden in den Kommentaren beispielsweise als Perverse und Schweine bezeichnet.

Auch die Dachorganisationen der LGBTI-Menschen vermelden seit Jahren eine Zunahme von Angriffen auf homosexuelle, bisexuelle, Trans- und Inter-Menschen. Dies kann in der Schweiz aufgrund der fehlenden Statistik jedoch nicht offiziell belegt werden. In Deutschland, wo Gewalt gegen LGBTI-Menschen erfasst wird, zeigten die Zahlen bereits im Jahr 2017 ein erschreckendes Bild: eine Zunahme der gemeldeten Angriffe um 50 Prozent. Die NZZ berichtete: <https://www.nzz.ch/international/straftaten-in-deutschland-gewalt-gegen-homosexuelle-nimmt-stark-zu-ld.1309940>.

In Anbetracht der gegenwärtigen Zunahme von physischen und verbalen Angriffen gegenüber LGBTI-Menschen, die den kantonalen und nationalen Organisationen gemeldet werden, ist es umso dringlicher, die derzeitige Praxis der Polizei zu ändern und die LGBTI-feindlichen An- und Übergriffe in den Kantonen zu erfassen. Zu diesem Zweck ist es ebenfalls unerlässlich, die Justiz- und Polizeibehörden zu schulen sowie Handlungsempfehlungen zu erarbeiten.

Die erfassten Statistiken werden ein klares Bild der Sicherheitslage für LGBTI-Menschen im Kanton Bern liefern. Sie werden die Tätigkeiten der Polizeikörper durch das Ausweisen der Aggressionen gegen LGBTI-Menschen besser abbilden. Es ist unerlässlich, dass der Staat den Umfang dieser Angriffe kennt, um effizient gegen die LGBTI-Feindlichkeit vorgehen zu können.

Die unterzeichnenden Grossrätinnen und Grossräte dieses parlamentarischen Vorstosses wollen, dass der Kanton Bern ein starkes Zeichen gegen jegliche Art von Diskriminierung von LGBTI-Menschen setzt und alles Notwendige unternimmt, damit diese Menschen den ihnen zustehenden Schutz und die durch die Verfassung verlangte Rechtsgleichheit und Gleichbehandlung erhalten.

Begründung der Dringlichkeit: Die jüngsten Vorkommnisse zeigen, dass ein dringender Handlungsbedarf besteht. Mit einer raschen Behandlung und Umsetzung der Motion kann die Erfassung von LGBTI-feindlicher Gewalt bereits per 1. Januar 2020 erfolgen.

Antwort des Regierungsrates

Wie bei der Beantwortung der Motion 247-2014 bereits dargelegt, anerkennt der Regierungsrat den Handlungsbedarf gegen homophobe Gewalt. Dies trifft nicht nur auf homophobe Gewalt zu, sondern gilt generell für erlebte Gewalt aufgrund sexueller Orientierung und der Geschlechtsidentität. Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern nehmen die von Bürgerinnen und Bürgern gemeldeten Vorkommnisse von Gewalt aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität sehr ernst und verharmlosen diese keineswegs.

Als gesamtschweizerisches Instrument zur Erfassung von Gewalttaten dient die jährliche Kriminalstatistik. In den einzelnen Kantonen werden die Daten anhand einheitlicher Richtlinien erhoben, um so einen gesamtschweizerischen Vergleich zu ermöglichen. Um dem Anliegen der Motionäre gerecht zu werden, müsste die Kriminalstatistik, welche seit 2009 erstellt wird, dahingehend geändert werden, dass nicht nur der Straftatbestand erhoben, sondern dass bei einer Straftat neu auch nach Kategorien von Motiven unterschieden wird. Wie ebenfalls in der Antwort zur Motion 247-2014 aufgezeigt, würde eine Ergänzung einzig der bernischen Straftaterfassung die Vergleichbarkeit mit anderen Kantonen verunmöglichen. Es ist zentral, dass die statistischen Daten zwischen den Kantonen verglichen werden können. Dies bedingt, dass eine Anpassung der Erfassung gesamtschweizerisch vollzogen werden müsste. Es darf aus Sicht des Regierungsrates zudem nicht ausser Acht gelassen werden, dass ein aktives Nachfragen, ob die Tat vor dem Hintergrund einer Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung erfolgt ist, überaus heikel ist. Es greift in die höchst persönlichen Rechte der Bürgerinnen und Bürger ein und bedarf deshalb klarer gesetzlicher Rahmenbedingungen und Regeln. Dass nicht alle Befragten gegenüber einer staatlichen Institution transparent Auskunft über ihre sexuelle Orientierung erteilen möchten, ist dabei zu berücksichtigen. Eine Abbildung in der Polizeilichen Kriminalstatistik stünde deshalb vor der Problematik, dass LGBTI-feindliche Gewalt unvollständig erfasst würde. Ausserdem sind die Motive der Täterschaft beziehungsweise die Tathintergründe im Rahmen der Strafverfolgung und der richterlichen Beurteilung abzuklären und zu bewerten, losgelöst von einer allfälligen statistischen Auswertung. Diese Punkte gilt es in einer Prüfung, wie Vorfälle mit LGBTI-feindlichem Charakter statistisch erhoben werden können, zu berücksichtigen.

Zurzeit wird die Thematik auch in anderen Städten, Kantonen und auf Bundesebene diskutiert. In der Stadt Zürich hat das Stadtparlament ein Postulat an den Stadtrat überwiesen, welches eine Prüfung fordert, wie Vorfälle mit LGBTI-feindlichem Charakter erfasst werden können. Auf Bundesebene hat der Nationalrat in der Herbstsession 2019 eine Motion von Nationalrätin Quadranti (BDP, ZH)¹ angenommen, die vom Bundesrat eine statistische Erfassung von „hate crimes“ auf-

¹ [Mo 17.3667 Quadranti: Statistische Erfassung von "hate Crimes" aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen. Angenommen am 26.9.2019 mit 97 zu 94 Stimmen.](#)

grund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen fordert. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Ergebnisse und mögliche Umsetzungsvorschläge auf nationaler Ebene abgewartet werden sollen, damit diese bei der Prüfung der Möglichkeiten zur Erhebung der entsprechenden Daten für den Kanton Bern berücksichtigt werden können. Der Regierungsrat beantragt die Annahme als Postulat.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 175-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.211

Eingereicht am: 13.06.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)
Teuscher-Abts (Roggwil BE, FDP)
Baumann-Berger (Münsingen, EDU)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1238/2019 vom 13. November 2019
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



«Lernen durch Erleben»: Verkehrssinnbildung an den Oberstufen im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. an den Oberstufen im Kanton Bern das Projekt «Lernen durch Erleben» zur Förderung der Verkehrssinnbildung einzuführen
2. an den Oberstufen im Kanton Bern ein Konzept zur Förderung der Verkehrssinnbildung mit praktischen Elementen zu erstellen

Begründung:

Seit mehreren Jahrzehnten wird im Kanton Solothurn das Projekt «Lernen durch Erleben» durchgeführt. In einem Turnus von drei Jahren wird jede Oberstufenschule einmal besucht, so dass alle Schüler einmal während ihrer Oberstufenzeit die Chance haben, am Projekt «Lernen durch Erleben» teilzunehmen. Die Jugendlichen erleben dabei hautnah, welche Gefahren der Verkehrsalltag mit sich bringt und wie diese minimiert werden können. Auch lernen die Jugendlichen den Umgang mit Versicherungen und was ein Versicherungsregress bedeutet. Das Projekt wird in einer Mitteilung vom Kanton Solothurn folgendermassen umschrieben und könnte als gute Vorlage für den Kanton Bern dienen:

«Unfälle ereignen sich nicht, sie werden verursacht – von Menschen. Aufgrund dieser Erkenntnis macht das Instruktorenteam (zwei Fahrlehrer, zwei Angehörige der Kantonspolizei, ein Motorradfachmann und ein Oberstufenlehrer) den Schülern die wichtigsten Gefahren, denen Zweiradfahrer, Fussgänger und Skater im Strassenverkehr ausgesetzt sind, bewusst. Die jugendlichen Verkehrsteilnehmer erleben dabei nicht eine frontale Instruktion. Vielmehr wird aufgezeigt, dass nur ein partnerschaftliches Miteinander zur Verbesserung der Sicherheit im Strassenverkehr führt, zum Wohle aller Verkehrsteilnehmer. Denn jedes Todesopfer im Verkehr ist eines zu viel!

An drei Posten setzen sich die Jugendlichen mit Themen auseinander wie

- *Verkehrsinbildung und Aggression im Strassenverkehr*
- *Geschwindigkeit und Anhaltstrecke von verschiedenen Fahrzeugen*
- *toter Winkel von Personenwagen und Lastwagen aus dem Blickwinkel des Fahrers*

Ausserdem kann der Aufprall des Gurtschlittens mit einer Geschwindigkeit von zwölf Stundenkilometern auf ein stehendes Hindernis als Passagier live erlebt werden. Bremsübungen mit dem eigenen Fahrzeug (Velo, Mofa oder Inlineskates), die Demonstration von richtigem Bremsen mit einem Roller (Kat. F) und eine Vorführung über sinnvolle Bekleidungen und die Wirksamkeit von Helmen runden das Programm ab.»

Antwort des Regierungsrates

Im Bereich des Verkehrs leistet die Kantonspolizei Bern gezielte Präventionsarbeit. Dazu zählt auch der Verkehrsunterricht. Diese Tätigkeit (inkl. Fahrradprüfung) wurde auch im neuen Polizeigesetz (Art. 9 Abs. 1 lit. f PolG), welches per Anfang 2020 in Kraft tritt, explizit als Aufgabe der Kantonspolizei verankert, und zwar ab Stufe Kindergarten bis Abschluss der Primarschule. Dieser Unterricht erfolgt kantonsweit einheitlich, beinhaltet zu einem wesentlichen Teil praktische Übungen und wird durch speziell ausgebildete Verkehrsinstruktorinnen und –instruktoren erteilt.

Gemäss dem heutigen System liegt der weiter reichende Verkehrsunterricht für die 7. bis 9. Klassen in der Verantwortung der Gemeinden. Diese – insbesondere solche mit Ressourcenvertrag – können bei der Kantonspolizei die entsprechende Leistung einkaufen, was teilweise auch gemacht wird: Der Verkehrsunterricht an Oberstufen wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonspolizei aktuell in Bern, Langenthal, Spiez, Steffisburg und Thun erteilt.

In allen anderen Gemeinden im Kanton werden in der Oberstufe und bei verfügbaren personellen Ressourcen Unterrichtseinheiten zur Verkehrsprävention angeboten. Die Schülerinnen und Schüler sollen während je zwei Theorielektionen pro Klassenstufe u.a. lernen, Verkehrssituationen richtig zu beurteilen, das eigene Risikoverhalten zu überprüfen und ihre Rechte und Pflichten als Verkehrsteilnehmende zu kennen. Zudem werden beispielsweise auch Vorführungen zum Thema toter Winkel unter Beizug eines Lastwagens durchgeführt. Der Regierungsrat erachtet gerade diesen Aspekt der Prävention, mit Vorführungen und Demonstrationen, als besonders nachhaltig bei der Zielgruppe der Schülerinnen und Schüler der Oberstufen.

Ein praktischer Unterricht im Sinne von "Lernen durch Erleben", wie von den Motionären gefordert, kann aus Ressourcengründen derzeit nicht angeboten werden, da dieser mit einem deutlich grösseren personellen und materiellen Aufwand verbunden wäre. Im Nachgang des Berichts des Regierungsrates in Erfüllung der Motion 138-2016 Wüthrich¹ wird jedoch der flächendeckende Verkehrsunterricht in der Oberstufe überprüft und beurteilt. Der Regierungsrat erachtet das An-

¹ Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei. Bericht des Regierungsrates in Erfüllung der Motion 138-2016 Wüthrich (Huttwil).

liegen, den Verkehrsunterricht auszubauen, grundsätzlich als prüfenswert und beantragt deshalb die Annahme des Vorstosses als Postulat.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 237-2019
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.285

Eingereicht am: 10.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 52/2020 vom 22. Januar 2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Lärmblitzer testen

Der Regierungsrat wird gebeten, die Möglichkeit zu prüfen, auf Kantonsebene Lärmblitzer zu testen, mit denen übermässiger Strassenlärm geahndet werden kann.

Begründung:

Autos, die zu viel Lärm produzieren, stören und beeinträchtigen einen immer grösser werdenden Teil der Bevölkerung, insbesondere in den Städten. Die unangenehmen Lärmemissionen hängen nicht immer mit massiv überhöhten Geschwindigkeiten von Auto- oder Motorradfahrern zusammen, da sie auch in Quartieren mit Tempo-30-Zonen vorkommen. Untersuchungen haben ergeben, dass in der Schweiz rund 1,1 Millionen Menschen einem Strassenlärm ausgesetzt sind, der die zulässigen Grenzwerte überschreitet.

Das Bundesamt für Umwelt hat vor kurzem auf Strassen, auf denen Autos und Motorräder verkehren, ein Gerät zur Detektion von Lärm getestet. Dieses Gerät stösst in der Schweiz auf ein immer grösseres Interesse, da in mehreren Kantonsparlamenten Vorstösse eingereicht wurden, die verlangen, dass solche Lärmblitzer getestet werden. Natürlich müssen diese Geräte noch perfektioniert werden, da sie noch nicht in der Lage sind, die Kontrollschilder der beanstandeten Fahrzeuge zu lesen. Zudem fehlen die rechtlichen Grundlagen, um Auto- und Motorradfahrer, die übermässigen Lärm produzieren, systematisch büssen zu können. Nichtsdestotrotz: Wenn der

Kanton Bern an mehreren Orten im Kanton solche Lärmblitzer testen würde, wäre dies ein starkes Signal gegenüber der Bevölkerung, die unter diesem unangenehmen und unsozialen Verhalten zu leiden hat.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat des Kantons Bern teilt die Einschätzung, dass das unnötige Verursachen von Lärm durch einzelne Auto- und Motorradfahrerinnen und -fahrer ein Problem darstellt und die Lebensqualität von Anwohnerinnen und Anwohnern an belasteten Strecken unnötig und teilweise erheblich einschränkt. Auch ist erkannt, dass diese Lärmemissionen dazu führen, dass die kostenintensiven, baulichen Lärmschutzmassnahmen und emissionsbeschränkenden Geschwindigkeitsvorschriften dadurch weniger wirksam sind.

Die Kantonspolizei Bern führt – neben der ordentlichen Patrouillentätigkeit – regelmässig Schwerpunktkontrollen durch, um die Verursachenden von unnötigem Lärm zu ermitteln. Wird im Rahmen von Kontrollen vermutet, dass unzulässige lärmsteigernde technische Abänderungen an Fahrzeugen vorgenommen worden sind, wird der spezialisierte Unfalltechnische Dienst der Kantonspolizei und – sofern erforderlich – das Verkehrsprüfzentrum des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes beigezogen. Bei den Kontrollen werden schon heute Lärmmessungen mit vom Eidgenössischen Institut für Metrologie METAS geeichten Lärmmessgeräten durchgeführt. Diese sind notwendig, um zu bestimmen, ob die nach Typengenehmigung vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden. Diese Messungen erfolgen nach den Vorgaben der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995 (VTS; SR 741.41).

Gestützt auf die geltenden gesetzlichen Grundlagen von Art. 42 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) i.V. mit Art. 33 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11) können zudem beispielsweise das zu schnelle Beschleunigen, das hochtourige Fahren in niedrigen Gängen, das Hochdrehen des Motors oder das unnötige Herumfahren in Ortschaften sanktioniert werden.

Fahrzeuge mit nicht vorschriftsgemässen Bauteilen (zum Beispiel Auspuffe und Luftfilter) können aus dem Verkehr genommen und/oder zu einer Nachprüfung beim Strassenverkehrsamt angemeldet werden. Zusätzlich erfolgt eine entsprechende Verzeigung an die Staatsanwaltschaft. Oftmals verfügt die Polizei aber über keine Rechtsgrundlage, um die Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker zu verzeigen, da die Fahrzeuge über typenkonforme Bauteile verfügen. Dabei geht es vor allem um die sogenannten Klappenauspuffanlagen, die je nach Betriebszustand die Lärmgrenzwerte teilweise erheblich überschreiten. Seit dem 1. Januar 2016 sind neue EU-Zulassungsvorschriften zu Abgas- und Geräuschemissionen in Kraft, womit bei neuen Typenprüfungen die sogenannten Auspuffklappensysteme nicht mehr zugelassen werden können, falls diese die Lärmemissionen bei der amtlichen Messung verändern. In diesem Zusammenhang wurden auch die Emissionsgrenzwerte reduziert. Diese gelten aber nur bei neu zugelassenen Fahrzeugtypen.

Für die Einführung bzw. Verwendung von sogenannten "Lärmblitzern" fehlen aktuell die notwendigen gesetzlichen Grundlagen. Die vorherigen Ausführungen zeigen, dass diese auf Bundesebene geschaffen werden müssten. Insbesondere müssten die geltenden Vorschriften betreffend Messgeräte für akustische Messungen sowie betreffend Vorbeifahrtsmessung (vgl. Anhang 6 VTS) revidiert werden.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass mit dem Aufkommen von Motorfahrzeugen mit Elektroantrieb eine Verringerung der Lärmbelastung im Vergleich zu benzin- und dieselbetriebenen Motorfahrzeugen einhergeht.

Schliesslich vertritt der Regierungsrat die Ansicht, dass für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit und Durchsetzung der Strassenverkehrsregelungen bereits eine Vielzahl an kontrollierbaren Parametern zur Verfügung steht. Er stellt zumindest infrage, ob eine Ausweitung der Kontrolltätigkeit in jedem Fall zielführend ist.

Zusammenfassend ist ein Test dieser Geräte, wie dies im Postulat vorgeschlagen wird, angesichts der aktuell geltenden Rahmenbedingungen resp. ohne entsprechende Rechtsgrundlagen kaum sinnvoll. Bei der polizeilichen Kontrolltätigkeit sind rechtlich verwertbare Vorbeifahrtmessungen mit Sanktionsmöglichkeiten nicht möglich. Schliesslich fehlt eine gesetzliche Definition von vermeidbarem Lärm oder Lärmbelästigung. Hier sind primär die polizeilichen Beobachtungen und Feststellungen vor Ort massgebend. Aufgrund der obigen Ausführungen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung des Postulats.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 190-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.236

Eingereicht am: 12.08.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)
Zimmermann (Frutigen, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 09.09.2019

RRB-Nr.: 1314/2019 vom 27. November 2019
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Begleitung von Schwertransporten im Kanton Bern effizienter organisieren

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Begleitung von Schwertransporten (sog. Ausnahmetransporte) bei Bedarf an speziell ausgebildete Ausnahmetransportbegleiter (ATB) auszulagern.

Begründung:

Die Begleitung von Ausnahmetransporten mit Polizeibewilligung ist ab bestimmten Ausmassen und Gewichten erforderlich und wird von den Strassenverkehrsämtern für den Transport von überdimensioniertem Transportgut vorgeschrieben. Bisher bedurfte es hierfür der Begleitung durch die Polizei.

Anfang April 2017 haben die Kantone Zürich, Thurgau, St. Gallen, beide Appenzell und Glarus als erste Kantone die Begleitung von Schwertransporten (sogenannte Ausnahmetransporte) an speziell ausgebildete Ausnahmetransportbegleiter (ATB) ausgelagert. Ebenfalls haben sich neustens die Kantone Luzern, Uri, Zug, Schwyz, Obwalden und Nidwalden der neuen Regelung angeschlossen, und ab dem 1. September 2019 werden in der Westschweiz im Kanton Waadt Schwertransporte (Ausnahmetransporte) auch nach dem genannten System organisiert werden können. Es ist davon auszugehen, dass sich auch die übrigen Westschweizer Kantone dieser Regelung anschliessen werden.

In Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Nutzfahrzeugverband (ASTAG) und weiteren Partnern wird unter der Federführung der Kantonspolizei Zürich die Ausbildung zum privaten ATB mit Polizeibewilligung angeboten.

Es bestehen auch im Kanton Bern Firmen, bei denen Mitarbeiter solche ATB-Kurse absolviert haben. Wenn diese Firmen Schwertransporte organisieren könnten, wäre das System für Transporteure effizienter, und die Übergaben an Kantons- und Stadtgrenzen und die damit verbundenen Wartezeiten würden entfallen.

Ebenfalls könnten durch diese Möglichkeit bei der Kantonspolizei Bern Ressourcen eingespart werden. In letzter Zeit mussten Transportfirmen lange Wartezeiten in Kauf nehmen, da die Polizei überlastet war.

Begründung der Dringlichkeit: Auf Grund der bereits vorgenommenen Änderungen in den anderen Kantonen wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Im Kanton Bern ist der Technische Verkehrszug der Kantonspolizei Bern für die Planung, Koordination und die Durchführung der Begleitung von Ausnahmetransporten auf dem ganzen Kantonsgebiet zuständig. Dadurch wird sichergestellt, dass die Ausnahmetransportbegleitungen ausschliesslich durch Schwerverkehrsspezialisten durchgeführt werden.

In den vergangenen Jahren verzeichnete der Technische Verkehrszug eine deutliche Zunahme der Ausnahmetransportbegleitungen. Im 2018 stieg die Anzahl der Ausnahmetransportbegleitungen im Vergleich zum Vorjahr um 276 auf ein Gesamtvolumen von 1'157 an (2017: 881 Ausnahmetransportbegleitungen). Diese im Vergleich zu den Vorjahren bedeutend höhere Zunahme wurde mit dem gleichen Personalbestand bewältigt. Dies hatte zur Folge, dass einzelne Transporte nicht an den durch die Transportfirmen gewünschten Tageszeiten durchgeführt werden konnten und in Einzelfällen erst am Folgetag erfolgten.

Diese starke Zunahme der Ausnahmetransportbegleitungen macht deutlich, dass eine Auslagerung der Ausnahmetransportbegleitungen an private Firmen mit Polizeibewilligung notwendig erscheint. Der Regierungsrat erachtet jedoch das Ansinnen der Motionäre, die Ausnahmetransportbegleitung nur bei Bedarf an einzelne private Firmen im Kanton Bern auszulagern, als wenig effizient. Denn eine Folge davon wären aufwändige Absprachen zwischen der Kantonspolizei und den privaten Transportbegleitern, welche einer wirtschaftlichen und effizienten Handhabung entgegenstehen. Vielmehr soll aus Sicht des Regierungsrates der Ansatz einer vollumfänglichen Auslagerung der Ausnahmetransportbegleitungen an Private angestrebt werden. Dies unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Die Kantonspolizei bildet keine Rückfallebene für Ausnahmetransportbegleitungen bei Kapazitätsengpässen der ATB, unvorhergesehenen zeitlichen Verschiebungen der Transporte etc.
- Eine polizeiliche Intervention im Zusammenhang mit Ausnahmetransporten ist auf eine allfällige Ereignisbewältigung und auf Kontrollen zu beschränken.

- Die zuständigen Bewilligungsbehörden (Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern und Bundesamt für Strassen ASTRA) definieren, wann eine Ausnahmetransportbegleitung, abweichend vom neuen Grundsatz, zwingend durch die Polizei zu erfolgen hat.
- Weiterhin ausschliesslich durch die Polizei zu begleiten sind Castortransporte, Transportbegleitungen auf Hochleistungsstrassen mit Sperrung und Überleitung auf die Gegenfahrbahn sowie weitere zu definierende Transporte.

Durch den Technischen Verkehrszug der Kantonspolizei sollen künftig nur noch Ausnahmetransporte nach den aufgeführten Kriterien und nach den Vorgaben der Bewilligungsbehörden durchgeführt werden. Eine erste Planung des Vorhabens ist bei der Kantonspolizei Bern bereits erfolgt. Die Umsetzung soll per 1. Januar 2020 mit einer Übergangsfrist von einem Jahr erfolgen. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 155-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.191

Eingereicht am: 05.06.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Grimm (Burgdorf, glp) (Sprecher/in)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Wenger (Spiez, EVP)
Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU)
Graf (Interlaken, SP)
Müller (Orvin, SVP)
Stähli (Gasel, BDP)
Bauen (Münsingen, Grüne)
Hess (Nidau, FDP)

Weitere Unterschriften: 27

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 70/2020 vom 29. Januar 2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Mehr Trauungen in externen Zeremonielokalen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die heute restriktive Regelung von sechs Trauungstagen in externen Zeremonielokalen ist auszudehnen, und mindestens in den Monaten Mai bis September sind in all den besonderen Bauten zusätzliche Termine an Freitagen und Samstagen zu ermöglichen.
2. Falls dadurch personelle Engpässe entstehen, sucht er nach kreativen Lösungen, um diese zu beseitigen.
3. Dabei hält er am Grundsatz fest, dass dieses Zusatzangebot für den Kanton Bern keine Mehrkosten generiert. Diese sollen wie bisher von den Nutzerinnen und Nutzern vollumfänglich finanziert werden.

Begründung:

Der Kanton Bern bietet erfreulicherweise Trauungen nicht nur an seinen ordentlichen Amtssitzen an, sondern in insgesamt 22 externen Zeremonielokalen. Diese sind meist in historischen Gebäuden wie Schlössern oder besonders repräsentativen Bauten untergebracht und erfreuen sich hoher Beliebtheit. Trotz steigender Nachfrage sind Trauungen in solch besonderem Ambiente leider auf sechs Tage pro Jahr beschränkt. Dies ist interessierten Paaren nur schwer zu vermitteln, sind sie alle doch bereit, die zusätzlichen Kosten für die Anreise der zuständigen Zivilstandsbeamtinnen und -beamten, die Raummiete und weitere Leistungen vollumfänglich zu übernehmen.

Deshalb ist es an der Zeit, diese restriktive Regelung zu lockern und zumindest vom Frühling bis Herbst zusätzliche Trauungstage in all den historisch würdevollen Bauten anzubieten. Dies ist «Service public» im wahrsten Sinne des Wortes, weil bei der Bevölkerung erwiesenermassen eine grosse Nachfrage dafür besteht. Dieser zusätzliche «Service public» kostet den Kanton Bern keinen Franken mehr, bringt ihm aber viel Wohlwollen ein.

Ein zweiter willkommener Effekt kommt dazu: Für all die historischen Bauten stehen meist Stiftungen oder Vereine in der Verantwortung, die sich ehrenamtlich und mit grossem Engagement für die Zukunft ihrer Baudenkmäler einsetzen. Wie im kulturellen Umfeld üblich, sind ihre Budgets eng kalkuliert. Ohne ihre Freiwilligenarbeit bliebe manches dieser Gebäude ungenutzt und damit der Bevölkerung verschlossen. Zusätzliche Trauungstage bieten den Trägerschaften die Möglichkeit, mit Apéros und verschiedenen anderen Angeboten für die Hochzeitsgäste Zusatzeinnahmen zu generieren. Diese kommen somit vollumfänglich der Kultur zugute und unterstützen das Fortbestehen der entsprechenden historischen Baute.

Als einer der Gründe für die heute geltende restriktive Praxis wird der Personalmangel ins Feld geführt. Dieser ist nur bedingt ein Argument. Werden einerseits mehr Trauungen extern vorgenommen, reduzieren sich damit die Trauungen in den offiziellen Lokalen. Andererseits liessen sich bei allfälligen Engpässen bestimmt auch pensionierte Zivilstandsbeamtinnen und -beamte rekrutieren. Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg!

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Zivilstandsämter des Kantons Bern sind in der Erfüllung ihrer operativen Aufgaben bestrebt, die zur Verfügung stehenden Personalressourcen an den Kundenbedürfnissen auszurichten. So bieten die sieben kantonalen Zivilstandsämter acht ordentliche sowie 23 externe Zeremonielokale ausserhalb der Zivilstandsämter (ZaZ) für Trauungen und Beurkundungen der gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partnerschaft an. Während der Monate Mai bis Oktober sind mit sämtlichen ZaZ-Anbietern individuell sieben Daten mit je sechs möglichen Terminen für die Durchführung von Trauungen vereinbart. Daraus ergeben sich über 900 Termine, das Schloss Bümpliz ergänzt das Angebot mit 540 weiteren. Mit knapp 1'500 möglichen Terminen zeichnen

sich die kantonalen Zivilstandsämter durch ein umfassendes und an den jeweiligen Interessengruppen – Kunden, Regionen, Anbietern von ZaZ-Lokalen sowie Politik – ausgerichtetes Angebot aus.

Im Sinne einer grundsätzlichen Einordnung muss mit Blick auf das Motionsanliegen darauf hingewiesen werden, dass Trauungen und Zeremonien lediglich 6 Prozent (siehe auch Antwort auf Frage 2) des gesamten Arbeitsvolumens der bernischen Zivilstandsbeamtinnen und -beamten ausmachen. Eine mögliche Angebotserweiterung wäre aus diesem Grund mit weitreichenden Auswirkungen auf die bestehende Personal- und Ressourcenplanung verbunden. Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich massgeblich auf diese Rahmenbedingung.

Zu Punkt 1

Trotz grosser Beliebtheit ist das ZaZ-Angebot zwischen Mai und Oktober bis anhin nicht voll ausgelastet. Die kurzfristige Reservation von Trauungsterminen ist in den meisten Fällen möglich. So waren in den Jahren 2016 bis 2018 nur durchschnittlich 76 bis 78 Prozent der Termine in den ZAZ-Lokalen (ohne Schloss Bümpliz) besetzt. Auch im Fall von Samstagstrauungen, die 2017 in Eigeninitiative der Zivilstandsämter aufgenommen wurden und zum Ziel hatten, zwischen Ostern und Oktober jeden Samstag Trauungen in einem kantonalen Zivilstandsamt zu ermöglichen, zeichnet sich mit einer Auslastung von durchschnittlich 88 Prozent aktuell keine Vollausslastung ab. Dies verdeutlicht, dass der für eine Angebotserweiterung zwingend vorausgesetzte Nachfrageüberschuss aktuell nicht vorhanden ist.

Ein Ausbau des bereits jetzt nicht voll ausgelasteten Zeremoniebetriebes würde zwangsläufig zu einer noch geringeren Auslastung und zu mehr Reise- sowie Leerzeiten der Zivilstandsbeamtinnen und -beamten führen. Ein Sachverhalt, dem unter der Zielsetzung kosteneffizienter Verwaltungsarbeit besonderes Gewicht zukommt. Dies bedeutet, dass eine kostenneutrale Terminerweiterung wirtschaftlich wie auch ressourcentechnisch kaum umsetzbar ist und zulasten anderer Arbeiten in Zuständigkeit der Zivilstandsämter gehen würde. Beispielsweise könnte es freitags nicht mehr möglich sein, Todesfälle zu beurkunden. Dies würde zu wesentlichen Problemen im Bestattungswesen führen.

Die Rückmeldungen aus der Kundenumfrage in den Zivilstandsämtern zum Zeremonienangebot sind grossmehrheitlich positiv: Über 90 Prozent der befragten Paare gaben an, dass ihre Erwartungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Zeremonien „voll und ganz“ erfüllt werden konnten. Auch aus Kunden-Sicht ist eine Angebotserweiterung zum aktuellen Zeitpunkt nicht angezeigt.

Zu Punkt 2

Der Kreativität von Lösungen, wie vom Motionär verlangt, sind durch rechtliche Vorgaben Schranken gesetzt. Trauungen müssen durch eine Zivilstandsbeamtin resp. einen Zivilstandsbeamten mit eidgenössischem Fachausweis ausgeführt werden, da die staatliche Aufgabe insbesondere in der rechtlich korrekten Ausführung einer Trauung/Zeremonie liegt. Zu den Aufgaben gemäss Art. 44 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) gehören unter anderem das Beurkunden von Geburten und Todesfällen; das Entgegennehmen von Erklärungen wie Kindesanerkenntnisse, Namenserkklärungen oder Hinterlegungsorten von

Vorsorgeaufträgen; das Nachbeurkunden von Gerichts- und Verwaltungsentscheiden (Scheidungen, Einbürgerungen, Adoptionen etc.); das Nachbeurkunden aller Zivilstandsereignisse im Ausland sowie das Erstellen von Urkunden, bspw. für Erbschaftsregelungen. Zwecks Gewährleistung eines jederzeit aktuellen Wissensstands liegt der Mindestbeschäftigungsgrad von Zivilstandsbeamtinnen und -beamten bei 40 Prozent.

Bereits pensionierte Zivilstandsbeamtinnen und -beamte verfügen nicht mehr über das von Gesetzes wegen vorausgesetzte aktuelle Fachwissen. Zudem würde der Einsatz mit einem dauerhaften Beschäftigungsgrad von mindestens 40 Prozent schwierig. Aktuell ist auch keine punktuelle Bereitschaft zur Wiederaufnahme der Berufstätigkeit erkennbar.

Zu Punkt 3

Die Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen vom 27. Oktober 1999 (ZStGV; SR 172.042.110) bietet keinerlei rechtliche Grundlage für die Erhebung zusätzlicher Gebühren, mit welchen eine volle Kostendeckung erreicht werden könnte. Hinzu kommt, dass eine Angebots-erweiterung bei gleichbleibender Nachfrage zu einer signifikanten Erhöhung der durchschnittlichen, durch die Kunden zu tragenden Zusatzgebühren führen würde. Dies, weil Reisezeit und -spesen anteilmässig verrechnet werden und sich somit bei einer tieferen Auslastung erhöhen. Die bereits erwähnte Befragung hat verdeutlicht, dass im Falle einer Kostensteigerung nur noch ein geringer Teil der Kunden Interesse an der Durchführung externer Zeremonien hätte.

Der Regierungsrat macht schliesslich darauf aufmerksam, dass in den kommenden Jahren eine Revision der kantonalen Verordnung über das Zivilstandswesen vom 3. Juni 2009 (ZV; BSG 212.121) geplant ist. Dabei soll u.a. die Situation der heutigen 23 externen Trau- und Zeremonienlokale neu beurteilt werden.

Zusammenfassend würde eine Ausweitung des Angebots bei gleich bleibenden Personalresourcen zwingend zu einer Angebotsreduktion andernorts führen. Dies ist derzeit nicht geplant. Aufgrund der oben stehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 234-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.282

Eingereicht am: 10.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hess (Bern, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 26

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 71/2020 vom 29. Januar 2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Aufenthaltsentzug für ausländische Staatsangehörige bei übermässigem Sozialhilfebezug

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Bestimmungen wie folgt zu ändern:

1. Bei Bezug von Sozialhilfe in der Höhe von insgesamt über 50 000 Franken wird die Aufenthaltsbewilligung unwiderruflich entzogen und nicht mehr verlängert.
2. Bei Bezug von Sozialhilfe in der Höhe von insgesamt über 80 000 Franken wird die Niederlassungsbewilligung unwiderruflich entzogen und nicht mehr verlängert.

Begründung:

Die Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländern in die Schweiz, sei dies via Asylbereich oder aufgrund der Personenfreizügigkeit, hat enorme Kosten für das Schweizer Sozialsystem zur Folge. Diese Auswirkungen spürt auch der Kanton Bern.

Bereits heute gelten bundesgerichtliche Kriterien, wonach Personen bei einem Sozialhilfebezug ab 80 000 Franken (C-Bewilligung) bzw. ab 50 000 Franken (B-Bewilligung) konsequent überprüft werden müssen. Dennoch sind Behörden oftmals sehr zurückhaltend und widerrufen nur selten die Bewilligungen. Durch eine Anpassung von kantonalem Recht wird künftig die deutliche Weisung an die Ämter herausgegeben, dass bei Sozialhilfebezug ab 80 000 Franken für Ausländer mit C-Bewilligung bzw. ab 50 000 Franken für übrige Ausländer die Bewilligung zwingend und umgehend widerrufen und nicht mehr verlängert wird.

Antwort des Regierungsrates

Die vom Motionär genannten gesetzlichen Bestimmungen beziehen sich auf das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (AIG; SR 142.20). Nach Art. 62 Abs. 1 Bst. e AIG kann eine Aufenthaltsbewilligung widerrufen werden, wenn die ausländische Person oder eine Person, für die sie zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist. Eine Niederlassungsbewilligung kann nach Art. 63 Abs. 1 Bst. c AIG widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist. Von diesen Bestimmungen ausgenommen sind EU/EFTA-Bürger, anerkannte Flüchtlinge sowie vorläufig aufgenommene Personen (vgl. Interpellation [145-2019](#) Hess: Ausländeranteil in der Sozialhilfe).

Die bundesgerichtliche Praxis hat bei einem Bezug von Sozialhilfeleistungen ab der Höhe von CHF 80'000 die Erheblichkeit im Sinne des Widerrufsgrundes gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. c AIG erkannt. Neben dem formalen Widerrufsgrund des erheblichen und dauerhaften Bezugs von Sozialhilfe muss nach gültiger Rechtsprechung eine Prognose des Sozialdienstes vorliegen, ob sich die betroffene Person in absehbarer Zeit von der Sozialhilfe lösen kann. Im Weiteren ist sowohl bei einem Widerruf der Niederlassungsbewilligung als auch der Aufenthaltsbewilligung die Verhältnismässigkeit zu beachten. Wobei insbesondere das Verschulden an der Situation und die bisherige Verweildauer in der Schweiz zu berücksichtigen sind. In jedem Fall muss bei einem Widerrufsentscheid den besonderen Umständen des Einzelfalles angemessen Rechnung getragen werden.

Die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern ist nach Artikel 121 der Bundesverfassung Sache des Bundes. Der Grosse Rat ist demnach gar nicht berechtigt, in einem kantonalen Gesetz materielles Ausländerrecht zu erlassen.

Der Regierungsrat beantragt entsprechend, die Motion abzulehnen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 117-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.137

Eingereicht am: 05.04.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Riesen (Sonceboz-Sombeval, PSA)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1277/2019 vom 20. November 2019
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Ehemaliges Jugendheim Prêles als Ausbildungsinstitution für Häftlinge

Der Regierungsrat wird beauftragt, das ehemalige Jugendheim Prêles in ein halboffenes Gefängnis mit Ausbildungsplätzen für Häftlinge umzuwandeln, deren Freilassung absehbar ist.

Begründung:

Der Regierungsrat stellt in der Justizvollzugstrategie 2017 bis 2032 des Kantons Bern fest, dass der Kanton zusätzliche Vollzugsplätze benötigt. Nachdem nun der Grosse Rat den Entscheid getroffen hat, dass das ehemalige Jugendheim Prêles nicht als Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylsuchende eingerichtet wird, stellt sich die Frage, was mit den Gebäuden in Prêles gemacht werden kann. Der Kanton hatte mehr als 38 Millionen Franken für die Renovation dieser Gebäude investiert. Die Gebäude verfügten über die nötige Infrastruktur für Ausbildungsplätze für Jugendliche, die in Prêles untergebracht waren. Eine Umnutzung des ehemaligen Jugendheims in ein halboffenes Gefängnis mit Ausbildungsplätzen für Häftlinge, die in absehbarer Zeit auf Freilassung hoffen können, macht also durchaus Sinn. Die Häftlinge könnten hier ausgebildet und resozialisiert werden nach dem Prinzip, dass Ausbildung als Massnahme für die Reintegration präventiv wirksam ist. Wenn ehemalige Häftlinge nach der Freilassung dank ihrer Ausbildung in den Arbeitsmarkt integriert werden können (soll als Teil des Konzepts erarbeitet werden), ist

es ein grosser Gewinn für den Staat, für die Gesellschaft und für die Betroffenen selbst. Eine solche Investition lohnt sich mehrfach, und die Region hätte wieder Arbeitsplätze.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. c der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM; OrV POM; BSG 152.221.141) ist das Amt für Justizvollzug für die „Planung, Konzipierung, Führung und Betrieb von Justizvollzugsanstalten, Gefängnissen und Jugendheimen verantwortlich“.

Der im Masterplan zur Justizvollzugsstrategie konkretisierte zusätzliche Bedarf an Vollzugsplätzen besteht im Wesentlichen im Bereich des geschlossenen Männervollzugs, der Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie der Administrativhaft. Die heute über Gebühr beanspruchten Regionalgefängnisse sollen mit neuen Plätzen in einem Neubau in der Region Berner Jura–Seeland entlastet werden. Im offenen Strafvollzug verfügt der Kanton Bern demgegenüber mit der Justizvollzugsanstalt (JVA) Witzwil bereits heute über ausreichende Kapazitäten. Mit Blick auf den gesamtschweizerischen Bedarf besteht derzeit auch keine Nachfrage nach weiteren offenen Vollzugsplätzen. Der Betrieb einer entsprechenden Institution in Prêles für den offenen Strafvollzug bringt keinen Nutzen, sondern ein erhebliches Risiko der Unterbelegung mit sich.

Das bestehende Angebot des offenen Vollzugs in der JVA Witzwil trägt bereits dem in Art. 75 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR.311.0) formulierten Grundsatz Rechnung, wonach der Strafvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen hat. Der Gesetzgeber will damit den eingewiesenen Personen bewusst eine Möglichkeit geben, einen realitätsnahen Bezug zur Aussenwelt aufrechtzuerhalten. Die Plätze im offenen Vollzug sind auf das Ziel ausgerichtet, die eingewiesenen Personen auf ihre Integration in die Gesellschaft vorzubereiten und bei der beruflichen und sozialen Wiedereingliederung mit wirtschaftsnahen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten zu unterstützen. Dadurch soll langfristig kriminalpräventive Wirkung bei den Eingewiesenen erzielt werden. Zu diesem Zweck bietet der offene Vollzug in der JVA Witzwil rund 26 Berufsausbildungen an. Das Anliegen der Motion wird deshalb ohne eine zusätzliche Institution mit den bestehenden Strukturen bereits heute erfüllt.

Die Umnutzung der Infrastrukturen des ehemaligen Jugendheims für eine Institution des offenen Vollzugs wäre zudem nicht ohne grosse bauliche Investitionen möglich. Das denkmalgeschützte Hauptgebäude sowie die Nebenbauten in Prêles sind auf den Betrieb eines halboffenen Jugendheims mit rund 70 Plätzen ausgerichtet und eignen sich nicht für die Unterbringung von Personen im Straf- und Massnahmenvollzug. Eine im Jahr 2017 durchgeführte Prüfung im Zusammenhang mit dem Projekt Administrativhaft Prêles hat ergeben, dass die bestehende bauliche Infrastruktur nicht den Anforderungen des Bundesamtes für Justiz entspricht und somit nicht mit Baubeiträgen unterstützt werden kann. So verlangt das Bundesamt für Justiz beispielsweise auch für den offenen Vollzug, dass sich die Wohngruppen- und Freizeitbereiche in einem gesicherten Bereich befinden müssen, was einen entsprechenden Perimeterschutz des Geländes erfordern würde.

Zusammenfassend fehlt für den Betrieb der in dieser Motion geforderten, zusätzlichen Institution der innerkantonale und ausserkantonale Bedarf an Plätzen im offenen Strafvollzug. Aus wirtschaftlicher Sicht wäre die Inbetriebnahme dieser zusätzlichen Institution unsinnig und aufgrund der zu erwartenden Unterbelegung und erforderlichen Investitionen in eine geeignete Infrastruktur mit einem grossen finanziellen Risiko für den Kanton verbunden. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Ablehnung der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat



Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2019

Information des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulaten sowie Planungserklärungen

Stand: 08.01.2020

Datum RR-Sitzung: 15. Januar 2020

Geschäftsnummer: 2019.STA.1271

Direktion: Staatskanzlei

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2019 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2 Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Staatskanzlei (STA)				
174-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 23.08.2017 Medienvielfalt im Kanton Bern und demokratische Medienöffentlichkeit in den Regionen und in der Hauptstadtregion sicherstellen	20.11.2017	31.12.2019	Der Bericht zur Medienförderung wurde vom Grossen Rat am 26. November 2019 zur Kenntnis genommen.
184-2017 M	SP-JUSO-PSA (Hügli, Biel/Bienne) vom 04.09.2017 Demokratie im Kanton Bern sichern – Medienvielfalt und Stellen erhalten!	20.11.2017	31.12.2019	Der Bericht zur Medienförderung wurde vom Grossen Rat am 26. November 2019 zur Kenntnis genommen.
087-2018 M	Veglio (Zollikofen, SP) vom 29.04.2018 Radiostudio gehört nach Bern	04.09.2018	31.12.2020	Die SRG-Leitung hat ihre Pläne zur Studioverlegungen im Juni 2019 in Teilen rückgängig gemacht.
269-2015 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) vom 13.11.2015 Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022	14.03.2016	31.12.2019	Die Neuorganisation der Direktionen wird per Januar 2020 umgesetzt.
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)				
177-2014 M	Müller (FDP, Bern) Wie könnte der Kanton heute aussehen?	19.03.2015 Annahme	31.12.2019	Um aufzuzeigen, wie der Kanton Bern nach heutigen raumplanerischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kriterien und Bedürfnissen mit weniger als 50 Gemeinden gegliedert sein könnte, wurden umfassende wissenschaftliche Abklärungen vorgenommen. Der entsprechende Bericht des Regierungsrates dazu wurde dem Grossen Rat in der Sommersession 2019 unterbreitet. Der Prüfauftrag ist damit erfüllt.
232-2016 M	Rüegsegger (SVP, Riggisberg) Zuständigkeit für Massnahmen der Bodenverbesserung im Rahmen der Direktionsreform bündeln	27.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen des Projekts «Umsetzung Direktionsreform» (UDR) geprüft. Die gesetzgeberische Umsetzung von UDR ist abgeschlossen und tritt am 01.01.2020 in Kraft. Im Rahmen von UDR hat sich gezeigt, dass eine vollständige Bündelung aller Zuständigkeiten im Bereich Bodenverbesserung nicht zielführend wäre. Der bisher bei der BVE angesiedelte bauliche Bodenschutz wird jedoch vom Amt für Wasser und Abfall (AWA) ins Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) der VOL überführt, was zu einem Synergiegewinn führt.
083-2015 M	Lanz (Thun, SVP) Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	16.03.2015 Annahme	31.12.2019	Der Bericht wurde vom Grossen Rat in der Sommersession zur Kenntnis genommen.

113-2015 M	Bhend (SP, Steffisburg) Schluss mit staatlich geschützten Wuchertarifen bei den Notaren	25.11.15 Annahme	31.12.2019	Die Prüfung/Umsetzung erfolgte im Rahmen der Revision des Notariatsgesetzes, die der Regierungsrat zuhanden der Novembersession 2019 dem Grossen Rat vorgelegt hat (siehe Vortrag zur Revision des Notariatsgesetzes).
138-2015 M	Brönnimann (GLP, Mittelhäusern) Modernisierung des bernischen Notariats – Revision des Notariatsgesetzes	25.11.15 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Motion	31.12.2019	Die Prüfung/Umsetzung erfolgte im Rahmen der Revision des Notariatsgesetzes, die der Regierungsrat zuhanden der Novembersession 2019 dem Grossen Rat vorgelegt hat (siehe Vortrag zur Revision des Notariatsgesetzes).
125-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Unnötige Bürokratie: Das Siegelungsprotokoll ist ein alter Zopf und gehört abgeschafft	27.01.16 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Prüfung erfolgte im Rahmen der Revision des Notariatsgesetzes, die der Regierungsrat zuhanden der Novembersession 2019 dem Grossen Rat vorgelegt hat (siehe Vortrag zur Revision des Notariatsgesetzes).
286-2015 M	Wälchli (Obersteckholz, SVP) Gemeinsame Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten im Oberaargau ausarbeiten	27.01.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2020	Zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten wurde in enger Zusammenarbeit mit der Wässermatten-Stiftung, den Wässerbauern sowie den betroffenen Gemeinden eine kantonale Überbauungsordnung (KÜO) mit vertraglichen und verhältnismässigen Kriterien für den Schutz der Wässermatten erarbeitet. Die Planungsarbeiten konnten 2019 abgeschlossen werden. Die JGK hat die KÜO Wässermatten am 2. April 2019 erlassen. Die KÜO Wässermatten ist rechtskräftig.
017-2016 M	Kohli (Bern, BDP) Gegenseitige Zulassung der freiberuflichen Notare	13.09.16 Annahme	31.12.2020	Die Prüfung/Umsetzung erfolgte im Rahmen der Revision des Notariatsgesetzes, die der Regierungsrat zuhanden der Novembersession 2019 dem Grossen Rat vorgelegt hat (siehe Vortrag zur Revision des Notariatsgesetzes).
061-2017 M	Schnegg (EVP, Lyss) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Direktionen	22.11.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Mit Verabschiedung der Regierungsrichtlinien 2019-2022 hat der Regierungsrat die übergeordneten Ziele und Strategien festgelegt und seine Vision für den Kanton Bern aufgezeigt. Sie basiert auf den drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung und äussert sich zur wirtschaftlichen Entwicklung, zur gesellschaftlichen Vielfalt und zum Erhalt der Lebensgrundlagen. Mit der Umsetzung der Direktionsreform per 1. Januar 2020 wurden die sieben Direktionen entlang ihrer jeweiligen Kernaufgaben gestärkt, damit einher geht eine bessere Bündelung von Aufgaben und der Abbau von Schnittstellen
062-2017 M	Schnegg (EVP, Lyss) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Regionen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Diese Motion steht im Kontext der ähnlich gelagerten Motion 061-2017 sowie den Planungserklärungen des Grossen Rates zu den Regierungsrichtlinien 2015-2018 sowie zur Evaluation der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ). Im Rahmen der Regierungsrichtlinien 2019-2022 wurde geprüft, inwiefern die Strategieüberlegungen für die Direktionen mit kohärenten strategischen Eckwerten für die Regionen ergänzt werden können. Es hat sich gezeigt, dass eine neue eigenständige «Regionsstrategie» nicht zielführend wäre. Mit SARZ liegen die nötigen strategischen Grundlagen vor. Deren Weiterentwicklung erfolgt mit der Umsetzung der vom Grossen Rat im November 2017 beschlossenen Planungserklärungen zur Evaluation SARZ.
106-2017 M	Lanz (SVP, Thun) Neue, praxistaugliche Regeln bei Um- und insbesondere Aufzonungen	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens erfolgte mit der vom Grossen Rat am 12.09.2019 beschlossenen Änderung des Baugesetzes (BauG), die voraussichtlich im 1. Quartal 2020 in Kraft tritt. Die Gesetzgebungsarbeiten sind damit abgeschlossen und die Motion erfüllt.
107-2017 M	Haas (FDP, Bern) Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens bei der Mehrwertabschöpfung	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens erfolgte mit der vom Grossen Rat am 12.09.2019 beschlossenen Änderung des Baugesetzes (BauG), die voraussichtlich im 1. Quartal 2020 in Kraft tritt. Die Gesetzgebungsarbeiten sind damit abgeschlossen und die Motion erfüllt.
036-2017 M	Knutti (SVP, Weissenburg) Regierungsstatthalter und Grundbuchämter nicht weiter schwächen	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	Bei den Grundbuch- und Regierungsstatthalterämtern laufen Projekte, die zur Digitalisierung der Verwaltungsabläufe innerhalb der JGK und zu einer Vernetzung der dezentralen Standorte mit den zentral aufgebauten ICT-Applikationen führen. Diese Projekte werden 2020 umgesetzt sein. Gestützt auf die klare Annahme der Motion Knutti stehen die Standorte der RSTH und GBA nicht zur Diskussion.

006-2019 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) EG ELG: Bewertung von Grundstücken nach dem amtlichen Wert	12.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die verlangte Änderung der kantonalen Gesetzgebung verstösst gegen Bundesrecht. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat bereits in einer Vorprüfung negativ Stellung bezogen. Im Nachgang zur Herbstsession 2019 des Grossen Rates gelangte das ASV an das BSV und bat um eine schriftliche Stellungnahme. Mit Schreiben vom 8. Oktober 2019 bekräftigte das BSV seine Einschätzung, wonach die geplanten Änderungen gegen Bundesrecht verstossen würden. Der Vollständigkeit halber wies das BSV darauf hin, dass die Genehmigung konstitutive Wirkung hat (Art. 61b Abs. 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes RVOG; SR 172.010) und nicht genehmigte kantonale Bestimmungen zu den bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen nicht in Kraft treten können. Die Motion kann nicht umgesetzt werden.
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)				
266-2014 M	BDP (Leuenberger, Trubschachen) Für eine moderne Kantonsverwaltung - kostenbewusst und dezentral konzentriert	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Ein kantonseigenes Verwaltungszentrum ausserhalb der Stadt wurde geprüft, wird jedoch aufgrund der zahlreichen finanzpolitischen Herausforderungen derzeit als nicht prioritär beurteilt. Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Altstadt und der Verkauf freierwerdender Liegenschaften im Stadtzentrum wird aber vom Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) schrittweise umgesetzt. So zieht die Denkmalpflege per Ende 2019 aus der Münsterstrasse in der Berner Altstadt aus. Die Liegenschaft wird verkauft. Weitere Altstadtgebäude folgen, sobald sich valable Alternativen für die Nutzer abzeichnen. Im Sinne einer Daueraufgabe sind die Anliegen der Motion damit erfüllt.
290-2015 M	Berger (Aeschi, SVP) Verkehrsnadelöhr Reichenbach eliminieren	16.03.2016 Annahme	31.12.2018	Das Bauprojekt mit Strassenplan für die Kreiselösung wurde in enger Abstimmung mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) Ende 2019 fertiggestellt. Da die Kandertalstrasse per 1.1.2020 an den Bund übergeht, wird danach das ASTRA zuständig sein für die Projektgenehmigung sowie für die Ausführung. Das ASTRA wird voraussichtlich Anfang 2020 die Planaufgabe durchführen. Der Vollzug seitens Kanton ist damit abgeschlossen. Die Motion ist abzuschreiben.
136-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Geeignetes Gebäudeportfolio für die Kantonsverwaltung im Raum Bern	23.11.2016 Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2018	Die Anliegen wurden im Rahmen der Umsetzung der Motion Leuenberger (266-2014) geprüft. So wurde ein Verwaltungszentrum ausserhalb der Stadt geprüft, aufgrund der zahlreichen finanzpolitischen Herausforderungen derzeit jedoch als nicht prioritär beurteilt. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
140-2016 M	FiKo (Burkhalter, Rümligen) Kantonsverwaltung in historischen Gebäuden - bessere Lösungen sind gefragt	23.03.2017 Annahme	31.12.2019	Die Anliegen der Motion wurden bei der Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie, welche im März 2019 vom Regierungsrat genehmigt wurde, berücksichtigt. Gemäss der Strategie werden historische Gebäude im Besitz des Kantons unter Wahrung des kulturellen Bauerbes so wirtschaftlich und optimal betrieben und genutzt wie möglich. Im Sinne einer Daueraufgabe ist die Motion damit erfüllt.
210-2016 M	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP) Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Aufgrund des Gebots der Gewinnstrebigkeit wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass sich die Ausgangslage grundlegend verändert hat. Seit 2018 hat die BKW aufgrund des Subventionssystems des Bundes (Energiesstrategie 2050) die Einspeisevergütung angehoben. Seit dem 1. Januar 2019 bezahlt die BKW 9,5 Rappen pro kWh. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt und die Motion abzuschreiben.
218-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen!	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Aufgrund des Gebots der Gewinnstrebigkeit wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass sich die Ausgangslage grundlegend verändert hat. Seit 2018 hat die BKW aufgrund des Subventionssystems des Bundes (Energiesstrategie 2050) die Einspeisevergütung angehoben. Seit dem 1. Januar 2019 bezahlt die BKW 9,5 Rappen pro kWh. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt und die Motion abzuschreiben.
009-2017 P	Lanz (Thun, SVP) Dezentrale Arbeitsplätze zur Verminderung von Pendlerströmen, Einsparung von Kosten und Gewinnung von Fachkräften aus dezentralen Kantonsstellen	07.09.2017 Annahme	31.12.2019	Der Regierungsrat hat in der neuen kantonalen Immobilienstrategie, welche er im März 2019 genehmigt hat, die Grundsätze festgehalten, dass zeitgemässe Arbeitsplätze und Zusammenarbeitsformen immobilienseitig unterstützt und Veränderungen in Organisation und Arbeitsplatzgestaltung vorausschauend erkannt und geprüft werden. Die bewährte Förderung von Home-Office und die laufende Prüfung neuer Möglichkeiten zur Schaffung flexibler Arbeitsplätze werden damit fortgesetzt. Der Vollzug des Postulats ist damit abgeschlossen.

035-2017 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Das Grundrecht auf Eigentumsgarantie gilt auch für den Kanton	24.01.2018 Annahme	31.12.2019	Die Anliegen der Richtlinienmotion sind im Rahmen der Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie vertieft geprüft worden. Die Strategie, welche der Regierungsrat im März 2019 verabschiedet hat, hält unter anderem als Grundsatz fest, dass Leerstände durch eine aktive Bewirtschaftung möglichst vermieden werden, indem auf ändernde Rahmenbedingungen flexibel reagiert wird. Damit ist der Vollzug der Motion abgeschlossen.
053-2017 M	Aebi (Hellsau, SVP) Perspektiven für den Fachhochschulstandort Burgdorf	07.09.2017 Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Projektierungskredit für den Campus Bern sowie der Wettbewerbskredit für den Campus Burgdorf wurden beide in der Märzsession 2018 dem Grossen Rat vorgelegt und genehmigt. Die Anliegen des verbleibenden Postulats wurden bei der Gesamtplanung berücksichtigt. Damit ist der Vollzug des Vorstosses abgeschlossen.
084-2017 M	Mentha (Liebefeld, SP) Schweizer Wasserkraft gehört in Schweizer Hand	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2020	Bei Ziffer 1 handelt es sich um eine Richtlinienmotion, die als Daueraufgabe einzustufen ist. Das Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKWG) ist seit Oktober 2018 in Kraft und setzt fest, dass die Beteiligung an der BKW einen Beitrag an die Erfüllung der energie-, wirtschafts- und finanzpolitischen Zielen des Kantons leistet. Die BKW plant aktuell keine Wasserkraftwerke zu veräussern. Die Forderung aus Ziffer 2 ist ebenfalls als Daueraufgabe einzuordnen, die bei relevanten Stellungnahmen und Vernehmlassungen auf Bundesebene eingebracht wird. Betreffend Ziffer 3 sieht das BKWG keinen Verkauf der Mehrheitsbeteiligung des Kantons vor. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
092-2017 M	Baumann-Berger (Münsingen, EDU) Massnahmen zur Förderung dezentraler Energiespeichersysteme, Flexibilitätstechnologien im Stromnetz und Brennstoffzellen-Heizgeräte zur Erzeugung von Wärme und elektrischer Energie	24.01.2017 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2019	Im Rahmen der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) hat der Bund wichtige Grundlagen bezüglich Speicherreserven und Modernisierung der Netzregulierung geschaffen. Unter Berücksichtigung dieser Änderungen wurde die Förderung neuer Technologien im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogramms geprüft. Auf eine finanzielle Förderung von dezentralen Stromspeichern und Flexibilitätstechnologien wird aus Effizienz- und Kostengründen zurzeit verzichtet. Sollten sich die Rahmenbedingungen ändern, wird die Situation neu beurteilt. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
124-2017 M	Masson (Langenthal, SP) Neue Technologie mit Energiespeicher - Will/kann der Kanton Bern eine Vorreiterrolle einnehmen	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Im Rahmen der Überprüfung der kantonalen Energiestrategie und der Umsetzungsplanung ab 2020 (die Berichterstattungsperiode wurde im Juni 2019 vom Regierungsrat um ein Jahr verlängert) wird die Entwicklung im Bereich der Energiespeicher beurteilt und kommentiert. Derzeit ist die Entwicklung der Produktion erneuerbarer Energie noch zu gering, als dass bereits Speichertechnologien zwingend eingesetzt werden müssten. Die Nachfrage nach Stromspeichern ist deshalb aus Netzstabilitätsgründen noch nicht vorhanden. Zudem ist heute noch unklar, welche Speichertechnologie sinnvollerweise gefördert werden sollte. Technische Fehlentwicklungen, die durch einseitige Förderung einzelner Technologien entstehen, müssen vermieden werden. Die Rahmenbedingungen bezüglich Speicherreserven und der Modernisierung der Netzregulierung wurden bei der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) auf nationaler Ebene verbessert. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
167-2017 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Kunst am Bau mit Vernunft	05.06.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2020	Die Anliegen des Postulats wurden mit der neuen Richtlinie «Kunst am Bau, Budgetierung» des Kantons umgesetzt. Dabei wurde festgelegt, dass die Ausgaben des Kantons für Kunstinterventionen bei kantonalen Neu- und Umbauprojekten höchstens 0,25 % der BKP-Positionen 2 und 4 betragen dürfen. Pro Einzelwerk betragen die Kosten – exkl. Wettbewerbs- und Verfahrenskosten, Kosten für bauliche Massnahmen, spätere Unterhalts- oder weitere Folgekosten – im Regelfall maximal CHF 120'000 (Preisstand 2018). Höhere Kosten sind im Kreditantrag zu begründen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
188-2017 M	BDP (Riem, Iffwil) Haushälterischer Umgang mit dem Flächenbedarf der kantonalen Verwaltung und schonender Umgang mit kantonalen Ressourcen	19.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Anliegen der Richtlinienmotion wurden im Rahmen der Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie geprüft und sinngemäss berücksichtigt. So wurde festgehalten, dass der Kanton die vorhandenen Flächen wirtschaftlich nutzt, sich an definierten Flächenstandards orientiert und die Flächennutzung regelmässig überprüft. Der Regierungsrat hat die Strategie im März 2019 genehmigt. Damit ist der Vollzug der Motion abgeschlossen.
126-2018 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Glaubwürdige Mehrheitsbeteiligung des Kantons Bern an der BKW AG: Schluss mit einer Tarifpolitik, die im Widerspruch zu den energiepolitischen Zielen steht	21.11.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2-4: zurückgezogen	31.12.2020	Das Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKWG) ist per 1. Oktober 2018 in Kraft getreten. Der Regierungsrat setzt das Gesetz im Rahmen seiner Kompetenzen und Zuständigkeiten um. Es räumt dem Kanton als Mehrheitsaktionär aber keine neuen Rechte ein, diese sind im schweizerischen Obligationenrecht geregelt. Der Kanton kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Die Motion ist aufgrund der Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten als erfüllt abzuschreiben.

196-2018 M	Baumann-Berger (Münsingen, EDU) Die Elektromobilität soll im KMU-Bereich gestärkt werden	06.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm finanziell unterstützt. Die Massnahmenplanung 2020-2023 zur kantonalen Energiestrategie sieht weitere Massnahmen zur Stärkung der Elektromobilität in KMU vor. Ferner bietet der Bund eine kostenlose Beratungsdienstleistung an. Die Abklärungen im Rahmen des Postulat-vollzugs sind damit abgeschlossen.
075-2019 M	de Meuron (Thun, Grüne) Standesinitiative: Beitrag zum Erreichen der Klimaziele - Falsche Anreize zur Verkehrsmittelwahl ausmerzen und Flugticketabgabe einführen!	04.09.2019 Annahme	31.12.2021	Im Rahmen des vorparlamentarischen Prozesses hat der Regierungsrat eine Stellungnahme zum neuen CO ₂ -Gesetz zuhanden der kantonalen Vertreter im Nationalrat verfasst. Darin hat er sich für die Einführung einer Flugticketabgabe ausgesprochen. Die Standesinitiative hat er am 13. November 2019 eingereicht. Mittlerweile hat der Ständerat als Zweitrat die Flugticketabgabe beschlossen. Damit ist das Anliegen der Motion erfüllt.
Polizei- und Militärdirektion (POM)				
054-2012 M	Mühlheim (Bern, glp) Interventionskonferenzen bei Gewalt und Drohungen gegen Behörden	06.09.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Die POM hat unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden ein Konzept Bedrohungsmanagement im Kanton Bern erarbeitet. Dabei spielen auch die im Postulat zu prüfenden Interventions- resp. Fallkonferenzen eine zentrale Rolle. Die rechtlichen Bestimmungen sollen in einer nächsten Revision des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KD SG; BSG 152.04) verankert werden. Der Regierungsrat hat das Konzept im Sommer 2019 verabschiedet und damit die Umsetzungsphase eingeläutet. Anfang 2020 soll öffentlich kommuniziert werden.
019-2013 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Ursachen von Gewalt und nicht Symptome bekämpfen	19.11.2013 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 bis 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die POM hat unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden ein Konzept Bedrohungsmanagement im Kanton Bern erarbeitet. Die rechtlichen Bestimmungen für die Datenerfassung, den Datenaustausch und den Datenzugriff sollen in einer nächsten Revision des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KD SG; BSG 152.04) verankert werden. Der Regierungsrat hat das Konzept im Sommer 2019 verabschiedet und damit die Umsetzungsphase eingeläutet. Anfang 2020 soll öffentlich kommuniziert werden.
051-2016 M	Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP) Transparenz bei der Informationspraxis auch im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme	31.12.2019	Der Grosse Rat hat den Bericht „Nennung von Nationalitäten von Straftäterinnen und Straftätern im Kanton Bern“ in der Frühlingssession 2019 mit einer Planungserklärung zur Kenntnis genommen und gleichzeitig die Abschreibung der Motion gutgeheissen.
106-2016 M	Lanz (Thun, SVP) Wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds für alle Schlösser von nationaler Bedeutung	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Umgang mit den wiederkehrenden Beiträgen an Schlösser von nationaler Bedeutung wurde im Rahmen der Revision der Lotteriegesetzgebung (neu Kantonales Geldspielgesetz, KGSG) abschliessend geklärt. Das KGSG soll per 1.1.2021 in Kraft treten.
138-2016 M	Wüthrich (Huttwil, SP) Personalbestand der Kantonspolizei überprüfen und anpassen	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Grosse Rat hat den Bericht „Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei“ in der Sommersession 2019 mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen. Der Grosse Rat hat dabei einer Erhöhung des Personalbestands der Kantonspolizei in 2 Etappen bis ins Jahr 2030 um 360 Stellen zugestimmt.
280-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Kosten sparen – Hafterstehungsfähigkeit sofort abklären	13.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die aktuellen Abläufe betreffend die Hafterstehungsfähigkeitsprüfung wurden von der Kantonspolizei in Zusammenarbeit mit dem Kantonsarztamt vertieft geprüft. Neu hat die Kantonspolizei mit der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen, welcher die Zuständigkeiten und Abläufe festlegt. Das neue, optimierte, Regime tritt per 1.1.2020 in Kraft.
009-2018 M	Bärtschi (Lützelflüh, SVP) Gotthelf-Zentrum in Lützelflüh - Verbesserung der Rahmenbedingungen	09.06.2018 Annahme	31.12.2020	Der Regierungsrat hat den Antrag auf Abänderung der Grossratsbeschlüsse 2818/2005 und 1568/2010 Ende 2019 beschlossen. Der Grosse Rat wird das Geschäft anlässlich der Frühlingssession 2020 behandeln.
024-2018 M	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) Die Justizvollzugsstrategie ist dem Grossen Rat vom neuen Regierungsrat vorzulegen	10.09.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Der Grosse Rat hat den Bericht „Masterplan zur Justizvollzugsstrategie des Kantons Bern 2017-2032“ in der Herbstsession 2019 mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen.
172-2018 M	Riem (BDP, Iffwil) Räumliche Konzentration mit mehr Konsequenz	21.11.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Integration des Generalsekretariats der POM ins Neue Polizeizentrum Bern sowie die Aufgabe der Polizeiwache am Waisenhausplatz werden nicht weiterverfolgt. Alle am Projekt beteiligten Stellen (Amt für Grundstücke und Gebäude der BVE, Kantonspolizei und die Stadt Bern) halten an den Objekten Waisenhausplatz 32 und 32a / Hodlerstrasse 6 und 6a fest. Teile der Objekte werden bereits heute zuhanden der Stadt Bern (Kunstmuseum) abgegeben.

265-2018 M	Sancar (Bern, Grüne) Auf Prêles als Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylsuchende verzichten	13.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat verzichtet auf die Errichtung eines Rückkehrzentrums für weggewiesene Asylsuchende in Prêles und prüft Alternativstandorte.
Finanzdirektion (FIN)				
213-2016 M	Lanz (Thun, SVP) vom 16.11.2016 Mehr Steuersubstrat für den Kanton Bern	13.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzesrevision 2021 behandelt. Auf eine Umsetzung wird verzichtet. Der Vorstoss kann abgeschrieben werden (vgl. Medienmitteilung vom 29.08.2019).
192-2016 M	EVP (Streit-Stettler, Bern) vom 13.09.2016 E-Government: Endlich eine Strategie für den Kanton Bern	22.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat die Strategie «Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019 – 2022» mit RRB Nr. 719 vom 26. Juni 2019 erlassen.
051-2017 P	FDP (Haas, Bern) vom 20.03.2017 Einführung einer Mindeststeuer mit sozialer Abfederung	12.09.2017 Annahme	31.12.2019	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzesrevision 2021 behandelt. Auf eine Umsetzung wird verzichtet. Der Vorstoss kann abgeschrieben werden (vgl. Medienmitteilung vom 29.08.2019).
069-2017 M	Schindler (Bern, SP) vom 20.03.2017 Gleichstellung und Wahlfreiheit auch bei der Steuererklärung	12.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung ist erfolgt. Der automatische Datenimport bei Heirat ist seit dem Kalenderjahr 2019 (Steuerjahr 2018) möglich.
147-2017 M	Köpfli (Bern, glp) vom 13.06.2017 Vollständig elektronische Steuererklärung ermöglichen	28.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung ist erfolgt. Die vollständige elektronische Steuererklärung ist seit dem Steuerjahr 2018 möglich.
159-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 13.06.2017 Staatsbeiträge nur bei ausreichendem Anteil an Eigenleistungen und Drittmitteln	28.03.2018 Ziffer 1 und 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die als Postulat überwiesene Ziffer 3 des Vorstosses verlangt, dass der Regierungsrat nach angemessenen Übergangsfristen mittelfristig einen Anteil an Drittmitteln von mindestens 10 Prozent für Organisationen anstrebt, die im Bereich Gesundheitsförderung und Suchtprävention Staatsbeiträge erhalten. Bei den im Vorstoss angesprochenen Institutionen der Gesundheitsförderung und Suchtprävention handelt es sich um das Blaue Kreuz, die Berner Gesundheit (BeGes) und die Aidshilfe. Auch wenn die Generierung von Drittmitteln schwierig ist und grundsätzlich keine gesetzliche Verpflichtung dafür besteht, werden alle Institutionen von Seiten der GEF dazu angehalten, einen Anteil von mindestens 10 Prozent Drittmittel vom Staatsbeitrag zu generieren. Das Blaue Kreuz und die Aidshilfe erfüllen diesen Anspruch bereits seit einiger Zeit. Bei der BeGes liegt der Anteil der Drittmittel gemäss Budget 2020 bei 10,3 Prozent der zu erhaltenden Staatsmittel und erreicht damit die Zielvorgabe knapp. Dem Anliegen des Postulats wird damit Rechnung getragen.
058-2018 M	Sommer (Wynigen, FDP) vom 19.03.2018 PPP-Projekte müssen wieder möglich sein	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Der Regierungsrat wurde mit der Motion aufgefordert, die nötigen gesetzlichen Anpassungen zu veranlassen, damit sich Private-Partnership-Projekte (PPP-Projekte) nicht mehr nachteilig auf den kantonalen Finanzhaushalt auswirken. Im Rahmen der FLG-Teilrevision per 1. Januar 2020 hat der Regierungsrat daraufhin vorgesehen, Art. 11 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) dahingehend anzupassen, dass PPP-Finanzierungen von der Investitionsrechnung ausgenommen werden. Ein von der Finanzkommission in Auftrag gegebenes Gutachten von Frau Prof. Isabelle Häner ist jedoch zum Schluss gekommen, dass der Verfassungsgeber grundsätzlich von einer vollständigen Investitionsrechnung ausging und somit folglich nicht einfach einzelne, ganz bestimmte Investitionen (wie bspw. PPP-Finanzierungen) von der Investitionsrechnung ausgenommen werden können. Gestützt auf diese Ausführungen hat die Finanzkommission beantragt, die Ausnahme für PPP-Finanzierungen zu streichen. Der Regierungsrat hat diesem Vorschlag in der Folge zugestimmt und der Grosse Rat hat die Ausnahme für PPP-Finanzierungen in der Herbstsession 2019 abgelehnt.
048-2019 M	Bachmann (Nidau, SP) vom 04.03.2019 Finanzdatenaustausch im Inland	02.09.2019 Annahme	31.12.2021	Der Vorstoss wurde umgesetzt. Der Regierungsrat hat die verlangte Standesinitiative zuhänden Bundesversammlung verabschiedet (vgl. Medienmitteilung vom 07.11.2019 und RRB Nr. 1174 vom 06.11.2019).
049-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 04.03.2019 Keine Bestrafung ländlicher Gemeinden	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Grosse Rat hat die Motion 049-2019 am 11. Juni 2019 gemäss Antrag des Regierungsrates angenommen. Gestützt auf diesen Entscheid verzichtete der Regierungsrat in der Folge mit RRB Nr. 756 vom 3. Juli 2019 auf die per 1. Januar 2020 vorgesehene Revision der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV). Der Wert des für den Vollzug der Mindestausstattung massgebenden harmonisierten Steuerertragsindexes (HEI) wird somit nicht gesenkt.

050-2019 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 04.03.2019 Solidarität unter den Gemeinden muss beibehalten werden!	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Grosse Rat hat die Motion 049-2019 am 11. Juni 2019 gemäss Antrag des Regierungsrates angenommen. Gestützt auf diesen Entscheid verzichtete der Regierungsrat in der Folge mit RRB Nr. 756 vom 3. Juli 2019 auf die per 1. Januar 2020 vorgesehene Revision der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV). Der Wert des für den Vollzug der Mindestausstattung massgebenden harmonisierten Steuerertragsindexes (HEI) wird somit nicht gesenkt.
074-2019 FM	Linder (Bern, Grüne) vom 11.03.2019 Verzicht auf Kompensation von 10 Mio. Franken innerhalb der Erziehungsdirektion infolge des Wegfalls der EP18-Massnahme 48.4.5 (Brückenangebote)	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Im Rahmen des Planungsprozesses 2019 hat der Regierungsrat den Wegfall der EP-Massnahme «Brückenangebote: Finanzierung analog der Volksschule» im VA 2020 und AFP 2021 – 2023 berücksichtigt.
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
002-2016 M	Messerli-Weber (Nidau, EVP) Weg mit alten Zöpfen – Für eine Aufhebung des Kaminfegermonopols	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Umsetzung dieses Vorstosses erfolgt mittels einer Anpassung des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG; BSG 871.11). Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat diesbezüglich in der Wintersession 2019 eine Gesetzesvorlage unterbreitet.
084-2016 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) «More than Honey»: Pilotprojekt zur Stärkung der Bienengesundheit	24.03.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Unterstützungsmöglichkeit eines Pilotprojekts zur Stärkung der Bienengesundheit wurde erneut geprüft. Eine Unterstützung des Pilotprojekts über den Lotteriefonds wurde abgelehnt, da im Projekt keine bleibenden Werte geschaffen und hauptsächlich interne Personal- und Infrastrukturkosten anfallen, welche nicht vergütet werden können. Somit ist mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage eine finanzielle Beteiligung des Kantons Bern nicht möglich. Es laufen jedoch auf Bundesebene verschiedene Projekte zur Bienenförderung wie z.B. das Ressourcenprogramm Agripol, an welchem sich der Kanton Bern beteiligt. Weiter setzt das Arbeitsprogramm 2018-2021 von Agroscope mit dem Forschungsprojekt «Gesunde Honigbienen in einer entwicklungsfördernden Umwelt für Bienenprodukte hoher Qualität und eine effiziente Bestäubung» einen Schwerpunkt für gesunde Bienen. Zudem ist der Kanton Bern ein gewichtiger Unterstützer des Bienengesundheitsdiensts Schweiz, welcher mit dem Konzept zur Bekämpfung der Varroamilben bereits effektive Massnahmen zum Schutz der Bienen erarbeitet hat und diese laufend umsetzt. Der Praxistest zum Betriebskonzept zeigt, dass Imker/-innen, die das Konzept anwenden, signifikant geringere Winterverluste haben.
223-2016 P	Hügli (Biel/Bienne, SP) Schliessung von Poststellen in den Gemeinden des Kantons Bern verhindern	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Eine gute Versorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdiensten ist für die Wirtschaft und die Bevölkerung wichtig. Die Form des Angebots ist hingegen zweitrangig. Ob die Dienstleistungen durch eine traditionelle Poststelle oder eine andere Zugangsmöglichkeit erbracht werden sollen, ist im Einzelfall unter Würdigung aller Umstände zu beurteilen. Im Kanton Bern führt die Post den Dialog über das Poststellennetz jeweils direkt mit den Planungsregionen, den Regionalkonferenzen sowie den Städten Bern, Biel und Thun. Dieses Vorgehen hat sich angesichts der Grösse des Kantons und der regional unterschiedlichen Bedürfnisse bewährt. Mit der Änderung der Postverordnung (in Kraft per 1.1.2019) sind die Kriterien für den Zugang zu Post- und Zahlungsverkehrsdiensten verschärft worden.
235-2017 M	Etter (Treiten, BDP) Werke der Juragewässerkorrekturen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion von hochwertigen Lebensmitteln erhalten und optimieren	05.09.2018 Punktwise beschlossen	31.12.2020	Zwecks Absprache und Koordination tauschen sich die betroffenen Kantone BE, FR, NE, SO und VD unter Einbezug des Bundes (BLW) regelmässig zu ihren landwirtschaftsbezogenen Aktivitäten im Drei-Seen-Gebiet aus. Im März 2019 haben diese Kantone ihre gemeinsame Haltung zur Weiterentwicklung der Strukturverbesserungsmassnahmen im Drei-Seen-Gebiet konsolidiert: «Die Herausforderungen im Drei-Seen-Gebiet sind nicht homogen. Die Kantone vertreten deshalb die Ansicht, dass ein regionaler Ansatz mit koordinierten und problem-spezifischen Projekten (Strukturverbesserungen, Zweitmeliorationen etc.) zielführender ist als ein umfassendes Grossprojekt („dritte Juragewässerkorrektur“). Die Zeit, bis ein solches Grossprojekt aufgelegt wäre und Wirkung zeigen würde, erachten die Kantone zudem als zu lang» (Auszug aus gemeinsamer Sprachregelung) Diese Stossrichtung stimmt mit dem Vorgehen überein, das der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Motion skizziert hat. Mit dem Kreditgeschäft «Zweitmelioration Brüttelen-Treiten» legte der Regierungsrat dem Grossen Rat ein strategiekonformes Projekt zum Entscheid in der Wintersession 2019 vor. Ein Vorprojekt für eine «Zweitmelioration Ins-Gampelen-Gals» wurde aufgelegt. Dem als Postulat überwiesenen Punkt 2 der Motion wird damit Folge geleistet und er kann abgeschrieben werden.

204-2017 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) Auch die ausländischen Fahrenden sind dem geltenden Recht verpflichtet	28.03.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Die Auswertung der Vollzugstätigkeit bei den Reisenden (Fahrenden) in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hat folgendes Ergebnis gebracht: Seit der Überweisung des Postulats konnten die Vollzugsbehörden keine Veränderungen bei ihrer Vollzugstätigkeit feststellen. Wie bereits in der Antwort des Regierungsrates zur Motion dargelegt, vollziehen die kantonalen Behörden konsequent die bundesrechtlichen Bestimmungen und kontrollieren Reisende und ansässige Betriebe in gleichem Masse. Aus diesem Grund drängen sich keine Anpassungen beim Vollzug auf und das Postulat kann als erledigt abgeschrieben werden.
017-2019 M	DEPU (Heyer, Perrefitte) Moratorium bei der Schliessung von Poststellen im Kanton Bern	05.06.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat mit Schreiben vom 28. August 2019 an BR Simonetta Sommaruga, Vorsteherin UVEK, das Anliegen des Grossen Rates deponiert. Das UVEK lehnt ein Moratorium ab mit Verweis auf die in der Revision der Postverordnung verschärften Vorgaben für die Erreichbarkeit von Post- und Zahlungsverkehrsdiensten (Antwortschreiben vom 22. Oktober 2019).
035-2019 M	Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP) Biolandbau als Voraussetzung bei der Pachtaus-schreibung Hondrich	05.06.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Das federführende Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) hat die Ausschreibung der Pacht Hondrich in Kombination mit Teilen der Schlüsselmatte (Pachtbetrieb der Burgergemeinde Bern) am 3. Juni 2019 veröffentlicht. Die Bio-Bewirtschaftung wurde nicht als zwingende Auflage, sondern als gewichtetes Kriterium festgelegt, damit passende und innovative Betriebskonzepte nicht zum Vorneherein verunmöglicht wurden. Ein Projektteam mit Vertretern des AGG, des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) sowie zwei Vertretern der Interessen der Berner Oberländer Landwirtschaft begleitet den Auswahl-Prozess. Nach zwei verschiedenen Besichtigungsterminen sind letztlich 5 Bewerbungsdossiers eingetroffen. In den Bewerbungsdossiers und -gesprächen zeigte sich, dass die schwierigen Stallsituationen auf dem Hondrich und der Schlüsselmatte sowie die pflanzenbaulichen Voraussetzungen (insb. Dauerkulturen) die Möglichkeiten zur erfolgreichen Führung eines Biobetriebes (zu) stark einschränken. Der Kanton und die neue Pächterfamilie haben sich deshalb verpflichtet, in den kommenden Jahren eine Umstellung des Gutsbetriebs auf Bio-Landbau zu prüfen, sobald die Ställe den entsprechenden Vorgaben genügen. Die Pächterfamilie wird den Gutsbetrieb Hondrich ab dem 01.01.2021 übernehmen und mit ökologischem Leistungsnachweis bewirtschaften.
100-2018 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Notwendige Massnahmen zum Schutz unseres Waldes	05.09.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Der erste Punkt wurde als Postulat angenommen und mit dem Forstschutzprogramm 2019, das ausserhalb des Käferbekämpfungsgebiets zur Anwendung gekommen ist, erfüllt. Die VOL prüft gegenwärtig dessen Verlängerung. Der zweite Punkt wurde als Motion angenommen. Die Forderung wurde durch die Begleitung der Verfahren zur Genehmigung von Nasslagern durch den Forstdienst und einen Beitrag an die Planungskosten erfüllt.
024-2019 P	Riem (Iffwil, BDP) Neubeurteilung des Forstschutzprogramms im Falle einer Eskalation der Borkenkäferschäden	05.06.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Vorstoss bezieht sich auf das Forstschutzprogramm 2019, das ausserhalb des Käferbekämpfungsgebiets zur Anwendung gekommen ist. Es wurde planmässig und insgesamt erfolgreich durchgeführt. Die VOL prüft gegenwärtig dessen Verlängerung.
025-2019 M	Abplanalp (Brienzwiler, SVP) Zusätzliche finanzielle Mittel für den Forstschutz im Bedarfsfall	05.06.2019 Punktweise beschlossen	31.12.2021	Die Forstschutzmassnahmen 2019 wurden bedarfsgerecht finanziert. Die Aufgabe von Waldflächen bezüglich Käferbekämpfungsbeiträgen wurde geprüft. Sie erfolgt im Bedarfsfall nach Anhörung der Gemeinden und Waldbesitzenden.
Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)				
034-2015 M	Zumstein (Bützberg, FDP) Koordiniertes Vorgehen mit einer kantonalen Gesundheitsstrategie	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Arbeiten an der Gesundheitsstrategie sind weit fortgeschritten. Der Entwurf besteht in all seinen Bestandteilen, zurzeit wird eine Konsultation durchgeführt. Die Verabschiedung durch den Regierungsrat ist für den Sommer 2020 geplant.
101-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Dringender Handlungsbedarf in der Asyl- und Integrationspolitik	16.11.2015 Ziff. 1 und 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	Seit Mai 2019 richtet der Bund im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz (IAS) eine gegenüber früher dreimal so hohe Integrationspauschale für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge aus. Auch wenn die Kantone keinen Anspruch auf volle Deckung der Kosten für die Integrationsförderung haben, ist davon auszugehen, dass die erhöhten Mittel im Kanton Bern die Kosten mit Ausnahme der unbegleiteten Minderjährigen decken werden. Die regionalen Partner wurden durch eine Ausschreibung bestimmt. Sie werden ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen. Das Drei-Stufen-Modell (normale Lage, angespannte Lage, Notlage) war ein in die WTO-Ausschreibung integrierter Teil zur Sicherstellung der Schwankungstauglichkeit. Ebenfalls hat der Einbezug von Freiwilligen in den Konzepten der regionalen Partner einen hohen Stellenwert.

220-2015 M	Brunner (Hinterkappelen, SP-JUSO) Anreizsystem für Gemeinden, die Flüchtlinge aufzunehmen	16.11.2015 Annahme als Postulat		Die regionalen Partner sind bestimmt, die ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen werden. Die regionalen Partner sind gehalten, namentlich mit den Regierungsratsstatthaltern und –statthalterinnen sowie den Gemeinden eine enge Zusammenarbeit aufzubauen und zu pflegen. Die künftigen regionalen Partner haben in ihren jeweiligen Konzepten aufgezeigt, wie diese Zusammenarbeit konkret in jeder Region angegangen werden wird.
222-2015 M	Brunner (Hinterkappelen, SP-JUSO) Neue Lösungsansätze zur Unterbringung von Asylsuchenden in den Gemeinden des Kantons Bern	16.11.2015 Annahme als Postulat		Die regionalen Partner sind bestimmt, die ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen werden. Die regionalen Partner sind gehalten, namentlich mit den Regierungsratsstatthaltern und –statthalterinnen sowie den Gemeinden eine enge Zusammenarbeit aufzubauen und zu pflegen. Die künftigen regionalen Partner haben in ihren jeweiligen Konzepten aufgezeigt, wie diese Zusammenarbeit konkret in jeder Region angegangen werden wird.
039-2016 P	Stucki (Bern, SP-JUSO) Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Prüfung des Anliegens und entsprechender Möglichkeiten der Finanzierung fand statt. Der Regierungsrat hat am 30.10.2019 einen Bericht zu Händen des Grossen Rates verabschiedet.
147-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei Krankenkassenprämienregionen muss angepasst werden	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahrgenommen und hat die Anliegen der Motion sachgerecht eingebracht. Vom 26. September 2016 bis zum 13. Januar 2017 führte das EDI eine Vernehmlassung zu seiner Vorlage durch. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und die Ergebnisse liegen nun vor. Nach der Vernehmlassung hat das EDI die Vorlage überarbeitet. Die zuständigen parlamentarischen Kommissionen haben verlangt, zu diesem Geschäft konsultiert zu werden. Zurzeit wird die Vorlage mit den zuständigen parlamentarischen Kommissionen diskutiert. Es liegen noch keine abschliessenden Ergebnisse seitens EDI vor. Gemäss BAG sind die Arbeiten sistiert.
204-2016 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Gerechte Prämienregionen für den Kanton Bern	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahrgenommen und hat die Anliegen der Motion sachgerecht eingebracht. Mit den aktuellen Daten kann das Anliegen des Postulats, die Regionen Emmental und Oberaargau in die tiefste Prämienregion einzuteilen, nicht unterstützt werden. Das Anliegen des Postulats kann mit den vorliegenden Daten nicht gestützt werden. Vom 26. September 2016 bis zum 13. Januar 2017 führte das EDI eine Vernehmlassung zu seiner Vorlage durch. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und die Ergebnisse liegen nun vor. Nach der Vernehmlassung hat das EDI die Vorlage überarbeitet. Die zuständigen parlamentarischen Kommissionen haben verlangt, zu diesem Geschäft konsultiert zu werden. Zurzeit wird die Vorlage mit den zuständigen parlamentarischen Kommissionen diskutiert. Es liegen noch keine abschliessenden Ergebnisse seitens EDI vor. Gemäss BAG wurden die Arbeiten sistiert.
056-2017 P	FDP (Kohler, Spiegel bei Bern) Aufhebung der sektoriellen Betrachtungsweise im kantonalbernerischen Gesundheitswesen	24.01.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Anliegen aus dem Postulat werden im Rahmen der Arbeiten an der Gesundheitsstrategie geprüft. Die Arbeiten an der Gesundheitsstrategie sind weit fortgeschritten. Der Entwurf besteht in all seinen Bestandteilen, zurzeit wird eine Konsultation durchgeführt. Die Verabschiedung durch den Regierungsrat ist für den Sommer 2020 geplant.
090-2017 FM	Striffeler (Mürset, SP) Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung notwendig	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Ausgabenbewilligung für den Objektkredit des Modellversuchs spezialisierte mobile Palliativversorgung von insgesamt CHF 10,95 Mio. wurde in der Märzsession 2019 vom Grossen Rat genehmigt. Der dreijährige Modellversuch konnte im Herbst 2019 gestartet werden. Das Postulat kann abgeschrieben werden.
149-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) HebammenRuf – Reduktion von Gesundheitskosten dank eines professionellen zweisprachigen Kurzberatungsangebots und Vermittlungsteam für den gesamten Kanton Bern	25.07.2017 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat hat den Bericht am 13.11.2019 genehmigt und beantragt dem Grossen Rat Kenntnisnahme.

153-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) Kosten sparen im Gesundheitswesen: Ambulante Behandlungen fördern, Fehlanreize im heutigen Tarifsysteem vermeiden und damit Steuer- wie auch Prämienzahlende entlasten	18.10.2017 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5 Ablehnung Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Ziffer 1: Im Rahmen einer Begleitgruppe «Ambulant vor Stationär», AVOS mit Leistungserbringern und Verbänden werden die notwendigen Umsetzungsschritte diskutiert und geplant. Die Bundesliste wurde per 1.1.2019 umgesetzt. Ziffer 2: Das BAG hat Kriterien zugunsten einer stationären Behandlung festgelegt, welche vom Kanton Bern übernommen werden. Ziffer 3: Der Regierungsrat hat die vom BAG festgelegten sechs Gruppen von Eingriffen übernommen, die ambulant durchgeführt werden sollen. Ziffer 4: Der Regierungsrat unterstützt die Idee einer einheitlichen Lösung auf nationaler Ebene Ziffer 6: Der Regierungsrat unterstützt die Forderung, sich im Rahmen der Verhandlungen dafür einzusetzen, dass die Versorgungsplanung weiterhin von Kantonen erbracht wird, vollumfänglich.
157-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Gerechten Anteil an Mitteln von Gesundheitsförderung Schweiz in Kanton Bern holen	24.01.2018 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Ablehnung	31.12.2020	Zur Umsetzung des Motionsanliegens werden einerseits die beiden Kantonalen Aktionsprogramme (KAP) „Bern Gesund“ und „zwäg ins Alter“ realisiert. Andererseits unterstützt die GEF verschiedene Leistungspartner bei Anträgen, um weitere Fördermittel (etwa im Rahmen des Förderprogramms „Prävention in der Gesundheitsversorgung“) in den Kanton Bern zu holen; ein erster Erfolg wurde im November 2018 erreicht (Fördersumme ca. CHF 200'000). In der Förderrunde 2019 konnten sieben weitere Projekte mit Umsetzung im Kanton Bern Fördermittel in der Höhe von gesamt rund CHF 2.8 Mio. gewinnen. Weitere Möglichkeiten, den Einsatz von zusätzlichen Geldern/ Fördermitteln der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz für die Berner Bevölkerung zu erreichen, werden fortlaufend geprüft und sind z.T. bereits in Entwicklung.
199-2017 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) UMA prioritär in Pflegefamilien unterbringen	19.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Zuständigkeit für unbegleitete Minderjährige aus dem Asylbereich wechselt per Mitte 2020 von der POM zur GEF. Im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens wurde im November 2019 die in Zukunft verantwortliche Institution ermittelt. Die Anliegen des Motionärs sind im Rahmen des Konzepts des ausgewählten Anbieters berücksichtigt.
018-2018 M	Mühlheim (Bern, glp) Ausschluss eines Doppelmandats auf strategischer und operativer Ebene in unseren Spitälern	12.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Dem als Postulat überwiesenen Prüfauftrag zur Vermeidung von Doppelmandaten konnte mit einer ausserordentlichen und einer ordentlichen Generalversammlung entsprochen werden. Auf eine Anpassung des Gesetzes, der Statuten oder der Eigentümerstrategie wird verzichtet. Wie in der Debatte im Grossen Rat ausgeführt, kann nicht generell ausgeschlossen werden, dass in begründeten Ausnahmefällen über eine kurze Zeit ein Doppelmandat entstehen kann. In der Insel Gruppe, in den Regionalen Spitalzentren und in den Regionalen Psychiatrischen Diensten gibt es derzeit keine Doppelmandate mehr.
032-2018 M	Junker Burkhard (Lyss, SP) Sparpotenzial in der Sozialhilfe nutzen und bisheriges Tarifsysteem für Zahnarztkosten beibehalten	12.06.2018 Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2020	Zur Kostenkontrolle hat die GEF gemeinsam mit der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft SSO, Sektion Bern, kantonale Regelungen für die Finanzierung von Zahnbehandlungen durch die Sozialhilfe auf der Basis des revidierten Zahnarzttarifs (UV/MV/IV) definiert. Mit der SSO wurde ein Rabattsysteem vereinbart, das die Kosten-sicherheit gewährleistet.
131-2018 M	Marti (Bern SP) Schluss mit überhöhten Chefarztlöhnen	22.11.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1-3: Ablehnung Ziffer 4 und 5: Annahme	31.12.2020	Ziffer 4: Eine Pflicht zur Bekanntgabe der Chefarztlöhne wird im Rahmen der SpVG-Teilrevision 2022 als Art. 51a eingeführt. Ziffer 5: Erledigt. Wurde mit einem regierungsamtlichen Schreiben vom 4.9.2019 an die GDK eingebracht.
Erziehungsdirektion (ERZ)				
030-2015 M	Müller, Bern (FDP) Beziehung Kind-Lehrkraft stärken, zum Vorteil der Kinder und Lehrkräfte	15.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat den Schulen ab Schuljahr 2018/19 ermöglicht, nicht benötigte Ressourcen für besondere Massnahmen für das Co-Teaching einzusetzen. Zum Schulversuch «Starke Teams» liegen Überlegungen vor, die mögliche Szenarien zur Reduktion der Anzahl Lehrpersonen in Schulklassen beinhalten.
046-2017 M	Kohler, Spiegel b. Bern (FDP) Erweiterung um 100 Studienplätze in der Humanmedizin – zugunsten von Spezialisten oder dringend notwendigen Hausärztinnen und Hausärzten?	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Der Ausbau des Studienganges hat begonnen. Die obligatorischen Hausarztpraktika sind im Curriculum aufgenommen..

059-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Kindergärten einheitlich führen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Die Heterogenität der Kinder im Kindergarten ist in den letzten Jahren ausgeprägt geblieben. Um den Kindern einen guten Start in den Schulalltag gewährleisten zu können, sind genügend Ressourcen für das Lehrpersonal notwendig. Im vergangenen Jahr wurde die mögliche Einsatzzeit von Klassenhilfen im Kindergarten erhöht, was dem Anliegen des Postulats entspricht. Das Teamteaching wird immer erst in begründeten Fällen in zweiter Priorität gewährt.
060-2017 P	FDP (Vogt, Oberdiessbach) Basisstufe mit Mass	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Neue Basisstufenklassen werden seitens der Erziehungsdirektion zurückhaltend und immer nur auf Antrag der Gemeinden bewilligt, was der Forderung des Postulats entspricht. Ein Moratorium müsste im Rahmen eines nächsten Sparpakets geprüft werden.
088-2017 M	Wenger, Spiez (EVP) Finanzierungskonzept für die Austragung der SwissSkills in Bern	21.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Grosse Rat hat am 12.03.2019 die entsprechende Gesetzesänderung verabschiedet.
117-2017 M	Vanoni, Zollikofen (Grüne) Die Komplementärmedizin an der Universität Bern stärken – Auch als flankierende Massnahme zum Ausbau der Medizin- und Pharmazie-Studienplätze	04.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Name des Instituts ist an internationale Standards angepasst worden und lautet neu «Institut für Komplementär- und Integrative Medizin IKIM». Das Direktorium des IKIM wird nun durch eine Strukturprofessur ausgeübt, dies ist eine Stärkung im Vergleich zu vorher (Co-Leitung mit den Dozenturen). Die Integration des Fachgebietes Phytotherapie ist überprüft worden. Die Lehre deckt neu auch den Bereich Phytotherapie ab.
196-2017 M	de Meuron, Thun (Grüne) Rettet die Gartenbauschule Hünibach!	04.12.2017	31.12.2019	Die Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 2 sind mit der Ablehnung der Massnahme 48.4.1 des Entlastungspakets 2018 erfüllt. Ziffern 3 bis 5: Die neue Leistungsvereinbarung ist abgeschlossen und legt eine Pauschalfinanzierung fest. Die Zusammenarbeit mit dem Berufsbildungszentrum IDM besteht.
197-2018 M	Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) vom 06.09.2018 Fachhochschulen sind keine Universitäten – Die Fachhochschulen (FH) sollen sich betreffend Angebotsportfolio, Lehrinhalt und Lehrkörperzusammensetzung entsprechend neu ausrichten	12.03.2019	31.12.2021	Die Berner Fachhochschule hat insbesondere die in Kritik geratenen Ausbildungsgänge kritisch hinterfragt und Korrekturen vorgenommen. Sie hat der Bildungskommission im Herbst 2019 Bericht erstattet. Sie regelt die Anwendung der Bezeichnung Professorin oder Professor neu.
214-2018 M	Kullmann (Hilterfingen, EDU) vom 10.09.2018 Das medizinische Potenzial von Cannabis erforschen und nutzen: Schaffung eines Lehrstuhls für medizinische Cannabisforschung an der Universität Bern	11.09.2019	31.12.2021	Im Rahmen des Aufbaus des Vollstudiums Pharmazie wurde eine ordentliche Professur für Pharmazeutische Biologie mit Forschungsschwerpunkt Endocannabinoid System geschaffen und am 1. August 2019 besetzt. Die neue Professur deckt diesen Forschungsbereich ab.
247-2018 M	Sommer (Wynigen, FDP) vom 19.11.2018 Anpassung Entschädigung Expertentätigkeit in der Berufsbildung	12.03.2019	31.12.2021	Die Anliegen wurden mit der Erhöhung der Entschädigung auf den 01.01.2020 erfüllt.

3 Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (**F1**: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / **F2** Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Staatskanzlei (STA)					
142-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) vom 27.06.2016 Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit	20.03.2017	31.12.2019	Der Regierungsrat verabschiedete am 23. Januar 2019 einen Bericht zur Umsetzung der Motion und unterbreitete diesen der GPK. Nach einem Austausch mit dem Staatsschreiber bat die GPK den RR mit Schreiben vom 22. August 2019 um Überarbeitung der Übersicht per Ende Jahr. Die GPK ist vorerst nicht bereit, den Vorstoss abzuschreiben. Der RR beantragt daher eine Fristverlängerung zur Klärung der noch offenen Fragen.	F 1
079-2017 M	Giauque (Ittigen, FDP) vom 23.03.2017 Das «historische Gedächtnis der Schweizer Frauen» ist in Gefahr!	04.09.2017	31.12.2019	Die Gosteli-Stiftung hat beim SBF gestützt Art. 15 Abs. 4 Bst. b FIGG ein Gesuch um Unterstützung eingereicht. Mit einem definitiven Entscheid ist nicht vor Ende 2020 zu rechnen. Da der Kanton Bern einen möglichen finanziellen Beitrag an das Gosteli-Archiv von einer Beitragsgewährung des Bundes abhängig macht, sind weitere Schritte erst 2021 möglich.	F 2
163-2017 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 19.06.2017 Umsiedlung der in Moutier gelegenen bernischen Institutionen	06.12.2017	31.12.2019	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit Moutiers wurde durch ein rechtskräftiges Urteil definitiv für ungültig erklärt. Die Vorbereitungen im Hinblick auf eine neue Abstimmung, deren Ausgang noch nicht bekannt ist, sind im Gange. Bis dahin bleibt Moutier eine bernische Gemeinde, und es werden keine Institutionen verlegt.	F 2
193-2017 M	Benoit (Corgémont, SVP) vom 04.09.2017 Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung	06.12.2017	31.12.2019	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit Moutiers wurde durch ein rechtskräftiges Urteil definitiv für ungültig erklärt. Die Vorbereitungen im Hinblick auf eine neue Abstimmung, deren Ausgang noch nicht bekannt ist, sind im Gange. Bis dahin bleibt Moutier eine bernische Gemeinde, und es wird kein Konkordat ausgehandelt. Die Thematik rund um Artikel 138 und 139 ist Teil der laufenden Vorbereitungsarbeiten	F 2
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)					
166-2016 M	Haas (FDP, Bern) Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung in hoher Qualität im Kanton Bern	27.03.2017 Punktwweise Abstimmung Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2019	Das Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Richtplans (Massnahme A_07: «Siedlungsentwicklung nach innen fördern» und Massnahme A_08: «Prioritäre Siedlungsentwicklungen von kantonaler Bedeutung fördern») in Abstimmung mit dem Vorstoss M 103-2015 umgesetzt. Mit dem vom Grossen Rat in der Sommersession 2019 beschlossenen Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung wurden die nötigen Mittel bewilligt. Das Konzept für die Unterstützung von Wohnbauvorhaben zur Siedlungsentwicklung nach innen (inkl. Kriterien für die Gewährung von Staatsbeiträgen) ist in Arbeit. Für eine Unterstützung werden neben den Projekten von kantonaler Bedeutung auch Projekte von regionaler Bedeutung gemäss den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten RGSK in Betracht gezogen.	F2
224-2016 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Lockerung Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass	21.11.2016 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Datenschutzgesetzes.	F2
226-2016 M	Freudiger (SVP, Langenthal) Bauen ausserhalb der Bauzone - Potenzial nutzen	24.01.2017 Annahme	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision (RPG-Revision 2. Etappe), deren Behandlung in den eidgenössischen Räten jedoch offen ist. Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten gegenüber dem Bund dafür ein, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)					
152-2016 P	Aebersold (Bern, SP) Kasernenareal Bern: Wieso wird das brachliegende Potential nicht besser genutzt?	23.03.2017 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2019	Zurzeit findet eine Teilrevision des überkommunalen Richtplanes ESP Wankdorf statt. Der behördenverbindliche Richtplan ESP Wankdorf wird voraussichtlich Anfang 2020 für die kantonale Vorprüfung vorliegen. Erst danach kann der Regierungsrat über das städtebauliche Potenzial des Kasernenareals Bericht erstatten.	F2
071-2017 M	SP-JUSO-PSA (Jordi, Bern) Berücksichtigung öffentlicher Interessen beim Verkauf kantonalen Immobilien	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2019	Die Abklärungen, ob und gesetzentfalls wie das allfällige Interesse von Standortgemeinden im Rahmen von Devestitionen abgeholt werden kann, sind noch nicht abgeschlossen. Es zeichnet sich jedoch ab, dass einem Entgegenkommen in preislicher Hinsicht aufgrund des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) enge Grenzen gesetzt sind.	F1
Polizei- und Militärdirektion (POM)					
013-2017 M	Gasser (Bévilard, PSA) Langlauf im Schatten von Ski alpin?	13.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wird im Rahmen der kommenden Revision der kantonalen Lotteriegesetzgebung in geeigneter Form umgesetzt. Das Kantonale Geldspielgesetz wird vom Grossen Rat in der Frühlingssession 2020 in 1. Lesung beraten.	F1
027-2017 M	glp (Rudin, Lyss) Taxigewerbe: Konkurrenz ermöglichen	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 angegangen werden soll.	F1
130-2017 M	Rudin (Lyss, glp) Keine doppelte Bestrafung für Taxifahrer	24.01.2018 Annahme	31.12.2020	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 angegangen werden soll.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Finanzdirektion (FIN)					
165-2015 M	EVP (Kipfer, Münsingen) vom 02.06.2015 Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung	19.01.2016 Annahme	31.12.2020	Die Motion wurde im Jahr 2015, im Nachgang zur «Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP)» 2014 eingereicht. In der Zwischenzeit wurden durch den Regierungsrat zahlreiche gesamtstaatliche Projekte im Sinne der zentralen Forderungen der Motion («Überprüfung von Arbeitsabläufen, Standards und Effizienz», «Reduktion auf das Wesentliche», «Senkung von Personalkosten in der zentralen und dezentralen Verwaltung», «Realisierung von Einsparpotenzial in rückwärtigen Bereichen der Zentralverwaltung über alle Direktionen» etc.) aufgestartet oder bereits realisiert. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise die Projekte «IT@BE», «ERP» und «UDR». Hinzu kommen jene 15 Projekte, welche im «EP 2018» in den «Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial» initiiert wurden. Darüber hinaus tragen verschiedene Massnahmen aus dem «EP 2018» zu den mit der Motion angestrebten Effizienzsteigerungen bei. Schliesslich hat der Regierungsrat im Frühjahr 2018 beschlossen, die durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 überwiesene «Planungserklärung Brönnimann» bezüglich Stellenabbau in der Zentralverwaltung umzusetzen. Der Regierungsrat trägt damit u.a. auch der in der Motion 165-2015 geltend gemachten Forderung nach einer «Verschlankung der Verwaltung» Rechnung. Die Umsetzung der Planungserklärung hat zur Folge, dass sich – wie politisch gefordert – alle Direktionen und die Staatskanzlei mit der Frage, wie sich Effizienzsteigerungen realisieren lassen, auseinandersetzen müssen. Anders als dies in der Motion gefordert wurde, hat der Regierungsrat indessen darauf verzichtet, alle diese Projekte in einem einzigen «Gesamtprojekt» zusammenzufassen und dieses dem Grossen Rat vorzulegen. Ein solches hätte nach Meinung des Regierungsrates erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen absorbiert, welche in den bereits laufenden Projekten deutlich zielführender eingesetzt werden können. Gestützt auf die beschriebenen Massnahmen hatte der Regierungsrat dem Grossen Rat anlässlich der Märzsession 2019 die Abschreibung der vorliegenden Motion beantragt. Eine Abschreibung wurde indessen abgelehnt. Der Motionär legte insbesondere dar, dass eine Verschlankung von Prozessen noch zu wenig stattgefunden habe. Aus einem zweiten Votum ging zudem hervor, dass zwar Massnahmen zur Effizienzsteigerung initiiert worden seien, dass diese aufgrund des Projektstandes jedoch noch keine finanziellen Entlastungen mit sich gebracht hätten. Vor diesem Hintergrund sowie gestützt auf die Ergebnisse der Personalbefragung 2019, welche im Bereich der Arbeitsprozesse eine kritische Beurteilung erfuhr, hat der Regierungsrat weitergehende Massnahmen beschlossen. So hat der Regierungsrat die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justizleitung damit beauftragt, bei Arbeitsprozessen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiteres Optimierungspotenzial zu orten. Zudem soll eine Einschätzung über die Wirkung der im Rahmen der Personalbefragung 2015 im Bereich der Arbeitsprozesse getroffenen Massnahmen vorgenommen werden. Die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justizleitung werden über die getroffenen Abklärungen der Finanzdirektion bis Ende September 2020 Bericht erstatten und Vorschläge zur Optimierung von Arbeitsprozessen unterbreiten. Anschliessend wird die Finanzdirektion die Generalsekretärenkonferenz (GSK) befassen und ihr Handlungsempfehlungen zum weiteren Vorgehen unterbreiten. Aufgrund dieser zeitlichen Verhältnisse beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat bezüglich der Motion 165-2015 eine Fristverlängerung, vorerst um ein Jahr.	F1
028-2016 M	Köppli (Bern, glp) vom 26.01.2016 Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG	05.09.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2019	Der Bericht des Regierungsrates zur aktualisierten Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG wird voraussichtlich für die Junisession 2020 traktandiert.	F1
190-2016 P	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 13.09.2016 Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen	22.03.2017 Annahme	31.12.2019	Der gewünschte Bericht ist noch in Arbeit. Um die aktuelle und künftige Praxis bei der Besteuerung von Solaranlagen darzustellen, musste ein wegweisendes Urteil des Bundesgerichts zur steuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen abgewartet werden. Das entsprechende Urteil wurde Ende Oktober 2019 publiziert und wird nun analysiert. Der zu erstellende Bericht soll im Sommer 2020 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet werden.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
050-2017 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) vom 20.03.2017 Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen	28.11.2017 Annahme	31.12.2019	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzesrevision 2021 behandelt. Der Regierungsrat schlägt ein Gesamtpaket vor, welches neben der Gesetzesrevision eine Senkung der kantonalen Steueranlage in den Jahren 2021 und 2022 vorsieht. Eine erste Senkung der kantonalen Steueranlage für die natürlichen Personen im Umfang von 30 Millionen Franken soll in der Wintersession 2020 mit Wirkung für das Steuerjahr 2021 erfolgen. Mit dieser Senkung der Steueranlage im November 2020 wird die Motion umgesetzt.	F1
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)					
110-2016 M	Saxer (Gümligen/FDP) Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden bei kommunalen Schutzbeschlüssen gemäss Naturschutzgesetz	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Der Sachplan Biodiversität wurde am 1. September 2019 in Kraft gesetzt. Darin wird die Abteilung Naturförderung des Amts für Landwirtschaft und Natur mit der Überprüfung der Vollzugsinstrumente Naturschutz beauftragt (Massnahme A9). Im Zuge der daraus resultierenden Überarbeitung der kantonalen Naturschutzgesetzgebung (NSchG; BSG 426.11) soll auch die unbestrittene Forderung der Motion umgesetzt werden.	F2
Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)					
026-2016 M	Lüthi (Burgdorf, SP-JUSO) Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat im Verlauf des Jahres 2020 einen Bericht unterbreiten.	F1
117-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Vorauszahlungen bei Heimeintritten	25.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Ende 2018 durchgeführte Umfrage bei den Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern mit dem Ziel, mehr über die gängige Praxis bezüglich Heimdepots und die Höhe der Ertragsausfälle in den Alters- und Pflegeheimen zu erfahren, führte zu ambivalenten Ergebnissen. Vertiefte Abklärungen der rechtlichen Lösungsansätze werden folgen, wobei Mehrkosten seitens Kanton zu vermeiden sind.	F2
164-2016 P	Bernasconi (Malleray, SP) Betreuung von 15- bis 25-jährigen Französischsprachigen im Berner Jura und in Welschbiel	20.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Nebst der weiterhin aktiven Unterstützung von Eltern bei der Suche nach einem Sonderschulplatz für ihr Kind wurden auch mehrere Sonderschulplätze für französischsprachige Kinder geschaffen. Um möglichst gezielt das vorhandene Angebot zu stärken, wurde im Sommer 2019 eine breit abgestützte Koordinationsgruppe ins Leben gerufen. Teil dieser Gruppe sind verschiedene Akteure aus dem Berner Jura sowie Vertreterinnen und Vertreter der GEF, JGK und ERZ. In deren Rahmen wird unter anderem die Schaffung der nötigen Notfall- und Kriseninterventionsplätze vorangetrieben. Die weiteren Forderungen des Postulats werden im Rahmen des Projekts «Leistungen aufgrund eines besonderen Förder- und Schutzbedarfs» (bFSL) bzw. Strategie Sonderschulung/ Revision des Volksschulgesetzes (REVOS) eingebracht.	F2
174-2016 M	Linder (Bern, Grüne) Deutschunterricht für schulpflichtige Asylsuchende: Kanton Bern muss die Kräfte der freiwilligen Organisationen abholen und unterstützen	23.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Seit März 2019 ist die Neustrukturierung des Asylbereichs auf Bundesebene umgesetzt und die ersten Erfahrungen zeigen, dass deutlich weniger Personen als zuvor mit hängigem Asylverfahren den Kantonen zugewiesen werden. Für diese Zielgruppe ist es Teil des Auftrages und der Konzepte der regionalen Partner, dass sie im Sprachbereich mit Freiwilligen arbeiten, und zwar nicht nur für schulpflichtige Asylsuchende, sondern für alle Asylsuchenden. Sobald der Asylentscheid gefallen ist, setzt für die Personen mit Bleiberecht (Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene) im Grundsatz ein professionelles Sprachsetting ein. Die regionalen Partner sind bestimmt, die ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen werden.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
235-2016 P	Dunning (Biel/Bienne, SP) Ausländerinnen und Ausländer sollen Amtssprachen besser lernen können	12.09.2017 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff.4: Ablehnung	31.12.2019	Die Anliegen des Postulates werden in die Revision der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV; 124.111) einfließen. Die Bedeutung von Sprachzertifikaten hat jüngst mit dem Inkrafttreten des neuen Ausländer- und Integrationsgesetzes stark zugenommen. Dieses macht die Erteilung von bestimmten Aufenthaltstiteln abhängig vom nachgewiesenen Sprachkenntnissen. Ähnlich ist es im Asylbereich – hier setzen sowohl die Integrationsagenda Schweiz als auch die Vorgaben für die regionalen Partner klar messbare Wirkungsziele, wobei der Sprachnachweis einer der Indikatoren ist. Die Mittel für die subventionierte Sprachförderung wurden im Rahmen des KIP 2 gegenüber dem KIP 1 erhöht. Mit dem Aufbau der regionalen Partner per Juli 2020 werden die Motionsanliegen weitgehend erfüllt sein.	F1
137-2017 M	De Meuron(Thun, Grüne) Konzept zu palliative Care im Kanton Bern umsetzen – Bedarfsgerechte Betreuung für Schwerkranken ermöglichen und Kosten sparen	25.10.2017 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Ziffer 2: Zur Förderung von spezialisierten Mobilen Palliativdiensten (MPD) führt die GEF einen dreijährigen Modellversuch gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und d Gesundheitsgesetz durch, welcher im Herbst 2019 startete Ziffer 4: Eine nationale Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit der Frage, wie Menschen mit Behinderungen, Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen, Kinder und Jugendliche sowie weitere vulnerable Gruppen in palliativen Situationen adäquat betreut werden können. Parallel dazu prüft die GEF, ob im Kanton Bern für spezifische Zielgruppen ein ungedeckter Bedarf besteht. Ziffer 5: Der Kanton Bern unterstützt die spezialisierte Palliative Care in den folgenden Bereichen: Er honoriert im Bereich der ambulanten Pflege erbrachte Leistungen der spezialisierten onkologischen und palliativen Pflege mit einem Zuschlag. Zudem wird mit dem Modellversuch zur Förderung von Mobilen Palliativdiensten (siehe Ziffer 2) ein Finanzierungsmodell für nicht- oder unterfinanzierte Beratungs- und Unterstützungsleistungen in der zweiten Interventionslinie erarbeitet. Weiter prüft der Regierungsrat derzeit, ob ein Bedarf an spezialisierten Palliative-Care-Angebote im stationären Langzeitbereich besteht und wie diese allenfalls abgegolten werden könnten. Ziffer 6: Der Regierungsrat wird in der nächsten Versorgungsplanung zu den in der aktuellen Versorgungsplanung 2016 definierten Massnahmen Bericht erstatten.	F2
022-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Arbeits- und Wohnintegration für Asylsuchende mit Status B	06.12.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Umsetzung der Motionsanliegen ist in das Projekt NA-BE (Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern) eingeflossen. Inzwischen hat der Bund die Integrationspauschale für vorläufig Aufgenommene sowie anerkannte Flüchtlinge per Mai 2019 auf CHF 18'000.- verdreifacht, macht aber andererseits den Kantonen klare Vorgaben, wie und wofür sie die Mittel einzusetzen haben. Hinzu kommt, dass seit Ende 2017 die Arbeitsaufnahme für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge stark erschwert worden ist, weil die Behörden stärker auf die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Löhne (welche in der Regel in Gesamtarbeitsverträgen verankert sind) achten müssen. Die regionalen Partner sind bestimmt, welche ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen werden.	F1
Erziehungsdirektion (ERZ)					
057-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Tagesschulen flexibler gestalten	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen des Postulats wird im Rahmen der Analyse, welche aufgrund des Postulats 028-2019 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) vorgesehen ist, erneut geprüft werden.	F2

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Staatskanzlei (STA)				
135-2017 M	Dunning (Biel/Bienne, SP) vom 07.06.2017 Zweisprachigkeit: Für einen gleichberechtigten Zugang zu den kantonalen Leistungen	19.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat hat am 26. Juni 2019 die Umsetzung des Projekts zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit mit Massnahmen in zahlreichen Bereichen beschlossen. Die Motion wird in diesem Rahmen zu behandeln sein.
015-2018 P	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 24.01.2018 Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Das Postulat wurde in die Arbeiten zur Revision des Sonderstatutgesetzes integriert (Projekt Status quo plus). Das Vernehmlassungsverfahren wird bald lanciert.
016-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 24.01.2018 Ehre für den Berner Friedensnobelpreisträger Charles-Albert Gobat: Sein Wirken im Berner Rathaus sichtbar machen	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Im Amt für Kultur (ERZ) laufen die Vorbereitungsarbeiten für einen einfachen Kunstwettbewerb: Es sollen drei Künstlerinnen/Künstler aus dem Berner Jura eingeladen werden, einen Vorschlag für ein mobiles Kunstwerk, das im Rathaus präsentiert werden kann, zu erarbeiten. Eine kleine Jury wird das Siegerprojekt küren. Die Einweihung soll anschliessend anlässlich einer würdigen Feier im Rathaus stattfinden.
035-2018 M	Egger (Frutigen, glp) vom 15.03.2018 Beschränkung der Ruhestandsrenten des Regierungsrats	19.11.2018 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme Punkt 2: Annahme Punkt 3-7: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die STA in enger Zusammenarbeit mit der FIN und unter Beizug einer Expertin der BPK arbeitet an einer Umsetzung der Motion. Der Regierungsrat wurde Ende 2019 im Rahmen von Aussprachen in die Konzeption einer neuen Regelung einbezogen.
229-2018 M	glp (Brännimann, Mittelhäusern) vom 15.11.2018 Politische Meinungsverschiedenheiten demokratisch lösen – Wiederholung der Moutierabstimmung vorbereiten	11.03.2019 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung als Postulat	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit Moutiers wurde durch ein rechtskräftiges Urteil definitiv für ungültig erklärt. Die Vorbereitungen im Hinblick auf eine neue Abstimmung, deren Ausgang noch nicht bekannt ist, sind im Gange. Es sollen strengere Massnahmen getroffen werden, um eine einwandfreie Abstimmung sicherzustellen und die Lehren aus den mit der annullierten Abstimmung gemachten Erfahrungen zu ziehen. Der Regierungsrat hat die Öffentlichkeit mit Medienmitteilungen vom 4. Oktober 2019 und 20. November 2019 entsprechend informiert. In der Wintersession des Grossen Rates fanden zudem diesbezügliche Beratungen statt.
242-2018 M	Sancar (Bern, Grüne) vom 19.11.2018 Leichte Sprache beim Internetauftritt und im Informationsmaterial des Kantons Bern	02.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die Staatskanzlei wird mit Blick auf die Umsetzung der Motion eine Arbeitsgruppe einsetzen mit dem Ziel, die Bereiche zu identifizieren, in denen es sinnvoll und finanziell vertretbar ist, Informationen in Leichte Sprache zu übersetzen. Im Vordergrund stehen Bereiche, die die Zielgruppen direkt betreffen. So insbesondere Informationen über die Rechte der Menschen mit einer Behinderung, über Sozialversicherungen, den Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Informationen, die im Alltag relevant sind – wie Schulwesen, Strassenverkehr und Notfallanweisungen. Die Direktionen sollen später selber entscheiden, welche Informationen aus ihrem Bereich in Leichte Sprache übersetzt werden.
183-2019 M	Stärkung der strategischen und finanzpolitischen Planung in den Richtlinien der Regierungspolitik	25.11.2019 Annahme	31.12.2021	Der Parlamentarische Vorstoss wurde in der Wintersession 2019 verabschiedet. Die Bearbeitung wird 2020 initiiert.
041-2019 M	Gedenkstätte für die Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen	25.11.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Parlamentarische Vorstoss wurde in der Wintersession 2019 verabschiedet. Die Bearbeitung wird 2020 initiiert.

209-2019 M	Neue Modalitäten für eine allfällige Wiederholung der Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit Moutiers	09.12.2019	31.12.2021	Der Parlamentarische Vorstoss wurde in der Wintersession 2019 verabschiedet. Die Bearbeitung wird 2020 initiiert.
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)				
188-2012 M	Lüthi (Burgdorf, SP) Harmonisierung der Pflegegeldsätze	18.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
004-2013 M	Bhend (Steffisburg, SP) Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter gestaltet werden	04.09.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme	31.12.2017	Die Motion wird mit der nächsten Änderung des EG KUMV voraussichtlich per 1. Januar 2022 umgesetzt.
173-2014 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Massnahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären	18.3.2015 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung als Motion Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Ablehnung als Motion Ziff. 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung als Motion	31.12.2019	Ob für Institutionen die sogenannte Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen als verbindlich erklärt oder Vereine zur Schaffung von Leitfäden oder Merkblättern verpflichtet werden sollen, wird im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf geprüft. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen	17.11.2014 Annahme	31.12.2019	Die Motion wird im Rahmen der laufenden Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes umgesetzt.
103-2015 M	Mentha (SP, Liebefeld) Neuer Wettbewerb Wohnen SEin	25.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Dem Anliegen, Anreize für die Siedlungsentwicklung nach innen zu schaffen, wird mit der Umsetzung der Motion 166-2016 Rechnung getragen. Dafür wurden mit dem vom Grossen Rat in der Sommersession 2019 beschlossenen Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung die nötigen Mittel bewilligt. Das Konzept für die Unterstützung von Wohnbauvorhaben zur Siedlungsentwicklung nach Innen (inkl. Kriterien für die Gewährung von Staatsbeiträgen) ist in Arbeit.
108-2015 M	Grädel (EDU, Huttwil/Schwarzenbach) Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone, insbesondere auch die Nutzung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten ausserhalb der Bauzone, wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision (RPG 2), deren Behandlung in den eidgenössischen Räten jedoch offen ist. Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten gegenüber dem Bund dafür ein, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
192-2017 P	Hamdaoui (SP, Biel/Bienne) Für die Schaffung einer Charta der Religionen	21.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften.
266-2017 M	Stähli (BDP, Gasel) Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen	03.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften.
132-2017 M	Saxer (Gümligen, FDP) Rasche Behandlung von trölerischen Eingaben	06.06.2017 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
313-2015 M	BAK (Kropf, Bern) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	17.12.2017 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

165-2016 M	SiK Präsident Wenger (Spiez, EVP) SiK Vizepräsident Müller (Bern, FDP) Vereinfachungen für die Unterbringung von Kinder bei Gastfamilien	30.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3 Annahme	31.12.2020	Das Anliegen wird im Rahmen des Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf umgesetzt. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
074-2018 M	Graf (SP, Interlaken) Zurverfügungstellung von Parkplätzen an sinnvol- len Orten, so dass die Zahl von Fahrgemein- schaften von Pendlerinnen und Pendlern zu- nimmt	13.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion wurden aufgenommen. Dabei steht eine Erhöhung des Besetzungs- grads von Einzelfahrzeugen des motorisierten Individualverkehrs im Pendlerverkehr im Vordergrund. Durch die Schaffung geeigneter Strukturen bzw. von Parkplätzen an geeigneten Orten soll die Bildung von Fahrgemein- schaften gefördert werden, wobei der Fokus auf dem Arbeitsverkehr liegt. Ein entsprechendes Realisierungs- konzept für geeignete Pendlerparkplätze ist in Arbeit.
237-2018 M	Haas (Bern, FDP) Wiederherstellung der vom Grossen Rat gewoll- ten Praxis bei der Handänderungssteuer	13.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der laufenden Revision des Handänderungssteuergesetzes.
010-2019 M	Marti (Bern, SP) Individuelle Prämienverbilligungen: Die Regie- rung muss handeln!	12.06.2019 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision der kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV) per 1.1.2020 resp. 1.1.2021.
012-2019 FM	Marti (Bern, SP) Erhöhung Prämienverbilligungen	12.06.2019 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision der kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV) per 1.1.2020 resp. 1.1.2021.
013-2019 FM	Imboden (Bern, Grüne) Zusätzliche Mittel für die Prämienverbilligungen der Krankenkassenprämien	12.06.2019 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision der kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV) per 1.1.2020 resp. 1.1.2021.
053-2019 M	Marti (Bern, SP) Massnahmen zur Verhinderung von Kies- und Betonkartellen	12.06.2019 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Motion Ziff. 4: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Umsetzungsarbeiten für die Motion sind aufgenommen. Insbesondere ist für eine gezielte Weiterbearbeitung der Entscheid der Wettbewerbskommission (WEKO) zu ihrer zweiten Untersuchung «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» relevant und abzuwarten. Dieses Verfahren befasst sich hauptsächlich mit Verstössen in Verbin- dung mit Kies und Deponien. Der Entscheid ist Ende 2019 zu erwarten.
246-2018 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Zeitgemässe Bodeninformation	13.06.2019 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Motion Ziff. 2: Zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Grundlagenarbeiten im Hinblick auf die Erstellung einer flächendeckenden Bodenkartierung wurden aufge- nommen. Eine Machbarkeitsstudie (Detailkonzept) der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissen- schaften (HAFL) liegt vor. Gestützt darauf kann ab 2020 mit der Umsetzung begonnen werden. Die Anschubfi- nanzierung für die ersten vier Jahre erfolgt im Rahmen der Wyss Academy for Nature at the University of Bern. Für die weiteren Arbeiten wird der Regierungsrat dem Grossen Rat zu gegebener Zeit einen entsprechenden Kreditantrag unterbreiten.
217-2018 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Fit für die Zukunft - elektronischer Geschäftsver- kehr mit den Regierungsstatthalterämtern	12.09.2019 Annahme	31.12.2021	Bis Ende 2020 wird bei den RSTA die neue Fachapplikation Evidence eingeführt. Diese bildet die Basis, um nach dem Baubewilligungsverfahren in den nächsten Jahren auch die weiteren in der Zuständigkeit der RSTA liegenden Bewilligungs- und Verwaltungsverfahren (Gastgewerbe, Bäuerliches Bodenrecht, Grundstückverkauf durch Ausländer, Inventarwesen, Verwaltungsbeschwerden) in den nächsten Jahren schrittweise zu digitalisie- ren. Bis Ende 2021 sollen ein konkretes Projekt und ein Kreditantrag vorliegen.
133-2019 M	Lanz (Thun, SVP) Rechtssicherheit nach qualitätssichernden Verfahren	12.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion wurden aufgenommen. Im Vordergrund steht die Festlegung der Anforderungen an qualitätssichernde Verfahren, nach deren Durchführung die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) nicht mehr beigezogen wird. Weiter gilt es zu regeln, in welchen Fällen ein Beizug der OLK dennoch möglich ist.

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)				
121-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) Klimafolgenabschätzung Kanton Bern: Massnahmenplan und Anpassungsstrategie: kantonale Handlungsfelder zum Schutz von Bevölkerung und Naturraum	19.03.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: zurückgezogen	31.12.2020	Das aktuelle Dispositiv zur Anpassung an den Klimawandel wird in den nächsten Jahren überprüft. Der Regierungsrat klärt zudem ab, inwieweit zusätzliche, allenfalls regional differenzierte, Massnahmen erforderlich sind. Die Vorarbeiten dafür sind angelaufen und die Abklärungen werden im nächsten Jahr intensiviert.
225-2017 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kantonale Velo-Offensive - mit einem umfassenden Förderprogramm und schnellen Velobahnen	19.03.2018 Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme Ziffer 6: Ablehnung	31.12.2020	Ziffer 2: Im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten wird systematisch geprüft, ob sich Verbesserungen für den Veloverkehr erzielen lassen. Regelmässige Inspektionen der Kantonsstrassen stellen sicher, dass Mängel resp. Gefahrenstellen für das Velo zeitnah behoben werden. Ziffer 3: Defizite und Netzlücken im Veloverkehrsnetz fliessen bei allen Umgestaltungs- und Ausbauprojekten systematisch in die Projekte ein. Ziffer 4: Gute und schnelle Veloverbindungen abseits der Kantonsstrassen gibt es heute bereits einige, so z.B. die Verbindungen Flughafen Belp–Wabern, Bern Länggasse–Eymatt (am Wohlensee), Ittigen Papiermühlestrasse–Zollikofen (zwischen Autobahn und Eisenbahn) oder Hasle–Lützelflüh. Weitere sind in Planung (bspw. Worb–Ostermundigen, Laupen–Gümmenen, Ramsei–Sumiswald, Oberburg–Hasle, Jegenstorf–Bätterkinden). Basis für diese Arbeiten bildet der kantonale Sachplan Veloverkehr vom 3. Dezember 2014. Ziffer 5: Basierend auf den drei bereits erstellten Veloguides (Lyss, Vallée de Tavannes, Biel) sollen weitere erstellt werden. Im Rahmen des betrieblichen Unterhalts der Kantonsstrassen wird den Bedürfnissen der Velofahrenden mit den vorhandenen Ressourcen bestmöglich Rechnung getragen.
005-2018 M	Stampfli (Bern, SP) Inselspital besser erschliessen via S-Bahnhof Europaplatz	05.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Fragestellung der mittel- bis längerfristigen Erschliessung des Inselareals und die Anbindung des Areal an die Haltestelle Europaplatz wird im Rahmen der ZMB Erschliessung Inselareal durch den Kanton geprüft. Die Arbeiten haben Ende 2018 begonnen, Ergebnisse werden voraussichtlich im Jahr 2020 vorliegen.
039-2018 P	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Die baulichen Zeugen der Geschichte von Moutier sollen erhalten bleiben	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Der Regierungsrat wird im Rahmen des Gesamtprojekts auch über die Zukunft der kantonseigenen Gebäude in Moutier befinden. Grundsätzlich ist der Kanton bemüht historische Bauteile zu erhalten. Bei einem allfälligen Kantonswechsel oder Verkauf des Gebäudes hat der Kanton Bern jedoch keinen Einfluss mehr auf die Veränderung von historischen Bauteilen. Dafür ist die jeweilige kantonale Denkmalpflege zuständig. Derzeit ist jedoch unklar, ob der Kantonswechsel von Moutier tatsächlich stattfindet, da die Abstimmung wiederholt werden muss.
076-2018 P	Tanner (Ranflüh, EDU) Gewässerabstand mit Augenmass	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Die Praxis des Kantons Bern wird gegenwärtig überprüft, auch im Vergleich zu anderen Kantonen. Erste Ergebnisse liegen im Entwurf vor, müssen aber verwaltungsintern noch geprüft und bereinigt werden.
097-2018 M	Wenger (Spiez, EVP) Sicherer Veloweg Interlaken-Leissigen	20.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Arbeiten für die Machbarkeitsstudie sind im Gang und können voraussichtlich im Sommer 2020 abgeschlossen werden.
162-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) Masterplan Dekarbonisierung - Umsetzung der Klimaziele von Paris im Kanton Bern	06.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die verbindlichen Etappenziele und notwendigen Gesetzesänderungen werden im Rahmen der Massnahmenplanung zur Energiestrategie für die nächste Umsetzungsperiode 2020-2023 erarbeitet. Die Berichterstattung zur Energiestrategie inkl. Massnahmenplanung 2020-2023 wird voraussichtlich in der Sommersession 2020 im Grossen Rat beraten.
184-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) Mangelhafter Faktencheck zum «Westast so besser»	20.11.2018 Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2020	Die Verifizierung der Auswirkungen des Ostasts gemäss Ziffer 2 obliegt einer vom Kanton eingesetzten Dialoggruppe, welche derzeit die IST-Situation auf dem Strassennetz aufarbeitet. Die Ergebnisse der Dialoggruppe sowie Vorschläge zum weiteren Vorgehen werden bis Ende Juni 2020 erwartet.
204-2018 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Ladestationen sollen für alle Elektrofahrzeuge nutzbar sein	06.03.2019 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Aktuell fördert der Kanton öffentlich zugängliche Ladestationen bei KMU sowie Ladestationen von elektrifizierten Buslinien. Gemäss den Bedingungen des kantonalen Förderprogrammes sind diese förderberechtigt, sofern sie ausschliesslich mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen betrieben werden. Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes wird der Regierungsrat die gezielte Förderung von Schnellladestationen entlang touristisch vermarkteter Velorouten demnächst prüfen.

212-2018 M	Klauser (Bern, Grüne) Heute für die Zukunft bauen: Parkplatzpflicht um Ladeinfrastruktur erweitern	06.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Anliegen des Postulats werden mit der nächsten Revision des Baugesetzes umgesetzt.
225-2018 M	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP) Stopp der Netzaabocke durch die Stromversorger - Fair ist anders!	13.06.2019 Annahme	31.12.2021	Unter Klärung der Zuständigkeiten wird der Sachverhalt derzeit analysiert. Gegebenenfalls wird der Regierungsrat im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Massnahmen veranlassen.
236-2018 M	Grüne (Von Wattenwyl, Tramelan) SBB CARGO – Schienengüterverkehr, ein Service public	04.09.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten am kantonalen Güterverkehrs- und Logistikkonzept sind aufgenommen worden. Erste Gespräche mit dem Kanton Jura, den SBB und den Chemins de fer du Jura (CJ) haben stattgefunden. Die Abklärungen zu den Bedürfnissen des Güterverkehrs im Berner Jura laufen.
251-2018 M	Mentha (Liebefeld, SP) Porttunnel rasch realisieren	13.06.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Porttunnel ist Teil des in der Region umstrittenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Eine Dialoggruppe mit Befürwortern und Gegnern ist beauftragt worden eine Lösung vorzuschlagen. Das UVEK hat das Plangenehmigungsverfahren auf Ersuchen des Kantons sistiert. Ob der Porttunnel realisiert werden kann, ist abhängig von den Ende Juni 2020 erwarteten Empfehlungen der Dialoggruppe zum weiteren Vorgehen.
261-2018 M	Moser (Biel, Bienne, FDP) Westumfahrung Biel: zeitliches Vorziehen des Zubringers rechtes Bielerseeufer (Porttunnel)	13.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Porttunnel ist Teil des in der Region umstrittenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Eine Dialoggruppe mit Befürwortern und Gegnern ist beauftragt worden eine Lösung vorzuschlagen. Das UVEK hat das Plangenehmigungsverfahren auf Ersuchen des Kantons sistiert. Ob der Porttunnel realisiert werden kann, ist abhängig von den Ende Juni 2020 erwarteten Empfehlungen der Dialoggruppe zum weiteren Vorgehen.
290-2018 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Die Abfallverordnung ist sachgerecht umzusetzen!	10.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die Motion zielt auf eine Änderung des Bundesrechts. Der Handlungsspielraum des Kantons ist hierbei eingeschränkt. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wird der Kanton den Bund ersuchen, den rechtlichen Rahmen im Sinne des Motionärs ändern zu lassen. Insbesondere werden Gespräche mit dem BAFU aufgenommen.
021-2019 M	BDP (Frutiger, Oberhofen) Anreize schaffen, um Ölheizungen zu ersetzen	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 2: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2021	Die Einführung einer Umweltabgabe für neue sowie den Ersatz bestehender Öl-Heizungen wird im Rahmen einer allfälligen Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes geprüft.
039-2019 M	Ammann (Bern, AL) Klimanotstand - Delegation für den Klimaschutz schaffen	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen	31.12.2021	Zur Umsetzung des Postulats sollen primär die bestehenden Gremien und Prozesse genutzt und – soweit nötig – optimiert werden. Das AUE hat bereits heute im Rahmen der Massnahmenplanung für die Energiestrategie eine directionsübergreifende koordinierende Rolle inne. Derzeit wird überprüft, ob zusätzlich die Schaffung einer Delegation für den Klimaschutz sinnvoll ist und wie diese allenfalls zu besetzen wäre.
045-2019 M	Stampfli (Bern, SP) Energiesstrategie jetzt umsetzen!	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Mögliche Massnahmen in den genannten Bereichen werden erarbeitet und fliessen in die Berichterstattung und Massnahmenplanung zur Energiestrategie ein. Das Geschäft wird voraussichtlich im Sommer 2020 im Grossen Rat behandelt.
047-2019 P	Stucki (Stettlen, glp) Dialog A5-Westast ohne Denkverbote	10.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die eingesetzte Dialoggruppe hat bislang keine Anträge beim Kanton eingereicht, wonach beim Bund abzuklären sei, ob der Netzbeschluss geändert werden könne.
051-2019 M	Mentha (Liebefeld, SP) Dringend notwendige Investition in die Wasserkraft	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat steht mit der BKW in Kontakt und hat sich im Rahmen der strategischen Führungsgespräche erneut für die Realisierung des Wasserkraftprojekts Trift ausgesprochen. Derzeit läuft das Konzessionierungsverfahren. Derweil hat der Bund eine Änderung der Energieförderungsverordnung verabschiedet, wonach Grosswasserkraftanlagen, die ihre Speicherkapazitäten um mindestens 10 GWh ausbauen, von höheren maximalen Investitionsbeiträgen profitieren. Dadurch kann das Projekt zusätzliche finanzielle Unterstützung des Bundes erhalten.

059-2019 P	Grüne (Imboden, Bern) Monitoring über energierelevante Sanierungen im Kanton Bern optimieren	10.09.2019 Annahme	31.12.2021	Ein konkretes Umsetzungskonzept sowie ein Fahrplan zur Realisierung einer GIS-basierten Energiestatistik werden im Jahr 2020 erarbeitet.
068-2019 M	Bauer (Wabern, SP) Nachtzugverbindungen - den Kanton Bern mit europäischen Zentren verbinden	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Ablehnung	31.12.2021	Die Thematik der Nachtverbindungen ist mit den SBB besprochen worden. Die SBB prüfen den mittelfristigen Ausbau von Nachtlinien, darunter auch solche, welche in Bern halten. Gespräche mit der BLS und der ÖBB sind in Vorbereitung.
085-2019 M	Hässig Vinzenz (Zollikofen, SP) Freiwilligkeit im Gebäudebereich stärken: Kantonales Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz ausbauen!	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat lotet im Rahmen der jährlichen Finanzplanung und in Abhängigkeit der Anzahl Gesuche die Möglichkeiten aus um den jährlichen Beitrag für das kantonale Förderprogramm um CHF 1-2 Mio. zu erhöhen. Mit gezielten Massnahmen soll ab 2020 das Wissen der Berufsleute der Gebäudebranche sowie in den Vollzug involvierten Fachleuten (Energieberater, GEAK-Experten, etc.) gestärkt werden, beispielsweise mit dem vom Kanton unterstützten nationalen Programm «erneuerbar heizen», welches durch EnergieSchweiz Anfang 2020 lanciert wird. Dabei werden Installateure gezielt geschult, Hauseigentümer beim Ersatz ihrer fossilen Heizung hin zu einem erneuerbaren System zu beraten.
102-2019 M	Wyss (Wengi, SVP) Jugendheim Prêles - nun endlich ein Ende mit Schrecken! Für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse, zum Nutzen der Bevölkerung auf dem Tessenberg!	10.09.2019 Annahme als Postulat	2021	Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2019 entschieden, dass im ehemaligen Jugendheim Prêles kein Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylbewerber entstehen soll. Trotz intensiver Prüfung konnte keine anderweitige, kantonale Nutzung gefunden werden. Daher wurde nun das Verfahren zur Suche eines neuen Nutzers eingeleitet, wobei zunächst eine Zwischennutzung oder Abgabe im Baurecht angestrebt wird.
113-2019 M	Lanz (Thun, SVP) Aufspaltung der BKW prüfen	04.09.2019 Annahme	2021	Die Arbeiten zur Erarbeitung des in der Motion geforderten Berichts wurden aufgenommen.
127-2019 M	DEPU (Gullotti, Tramelan) Lösungen für die Zukunft des Klosters Bellelay	04.09.2019 Annahme	2021	Nach wie vor ist von der Mieterin des Klosters Bellelay offiziell keine Kündigung eingegangen. Zur Zukunft des Klosters finden im Frühling 2020 Gespräche mit allen Beteiligten statt. Ziel ist es, eine nachhaltige und zukunftsorientierte Lösung zu finden.
129-2019 P	Reinhard (Thun, FDP) Meldeverfahren statt Baubewilligungen bei Ersatzheizungsanlagen	27.11.2019 Annahme	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
136-2019 M	Hofer (Bern, SVP) Keine Zwischennutzung von kantonalen Gebäuden mit Besetzern und Vertragsbrechern	27.11.2019 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
144-2019 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Bessere Verkehrsführung von der rechten Thunerseeseite durch die Stadt Thun	27.11.2019 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
156-2019 M	Moser (Biel/Bienne, FDP) Schnelle Berner Bahntangente: Aufwertung des ÖV-Angebots und Verbesserung des Modal-Splits auf der Achse Biel/Bienne-Region Bern-Thun durch neue direkte Zugverbindungen	27.11.2019 Annahme	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

176-2019 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Mehr Transparenz in den Bewilligungsverfahren für Mobilfunk-Antennen und deren Aufrüstung für 5G	27.11.2019 Annahme als Postulat	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
210-2019 M	Baumann (Suberg, Grüne) Jetzt Massnahmen für sauberes Trinkwasser ergreifen	27.11.2019 Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
Polizei- und Militärdirektion (POM)				
100-2016 M	BDP (Kohli, Bern) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Einsatz von sog. Bodycams ist für die Kantonspolizei vorerst keine Option. Eine Option ist eher der punktuelle Einsatz von Kameras für beweissichernde Aufnahmen (bsA), welche repressiv und präventiv eingeschaltet werden sollen. Vorerst sollen dazu umfassende interne Vorarbeiten getätigt werden.
128-2016 M	Wenger (Spiez, EVP) Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat ist daran, bei seiner Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle zu prüfen. In diesem Rahmen prüft der Regierungsrat auch das Anliegen einer einmaligen Lenkungsabgabe bei der Inverkehrsetzung.
183-2017 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Imame strenger beaufsichtigen und bei Missbrauch ausweisen	27.03.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Polizei- und Militärdirektion prüft die Umsetzung gemeinsam mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Ziffer 1), dem Staatssekretariat für Migration (Ziffer 3) und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Ziffer 5).
281-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwand, SVP) Der Informationsfluss über Straftaten, Strafbefehle und Urteile muss optimiert werden	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Nach der Auswertung der ersten Erfahrungen mit dem VOSTRA-Zugriff der Kantonspolizei und im Rahmen der laufenden kantonalen und interkantonalen Informatikprojekte wird die Sachlage geprüft.
042-2018 M	Benoit (Corgémet, SVP) Umsiedlung der Justizvollzugsstellen im Berner Jura	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Gemäss Masterplan zur Justizvollzugsstrategie soll in der Region Berner Jura-Seeland als Ersatz für das sehr baufällige Regionalgefängnis Biel ein Neubau mit 100 Plätzen für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft realisiert werden. Zudem sollen in der gleichen Anlage 150 Plätze für den geschlossenen Strafvollzug erstellt werden. Die ganze Anlage würde somit 250 Plätze umfassen. Ein konkreter Standort für die Realisierung ist derzeit noch nicht vorhanden.
071-2018 M	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Mehr Ressourcen für Strafverfolgungsbehörden und eine stärkere Kooperation mit der Zivilgesellschaft in der Bekämpfung des Menschenhandels	12.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat prüft zurzeit, ob eine interkantonal koordinierte finanzielle Unterstützung der Nationalen Meldestelle Act212 von den anderen Kantonen befürwortet wird. Das Geschäft wird in der Vorstandssitzung der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) beraten.
134-2018 M	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Umstellung der kantonalen Fahrzeugflotte auf Alternativantriebe	21.11.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Der Einsatz von Alternativantrieben bei Fahrzeugen der Kantonsverwaltung soll bei der nächsten Ausschreibung des Fahrzeugkatalogs im Jahr 2021 noch stärker berücksichtigt werden.
166-2018 M	SiK (Moser, Landiswil) Interkantonale Polizeischule Hitzkirch: Finanzielle Verpflichtungen und Vertragsdauer	12.06.2019 Annahme	31.12.2021	Eine Situationsanalyse wurde gemacht. Die politische Beurteilung steht noch aus.
171-2018 M	Trüssel (Trimstein, glp) Revision der Motorfahrzeugsteuer	13.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat ist daran, bei seiner Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle zu prüfen.

182-2018 M	SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg) Istanbul-Konvention – Kantonal Analyse und Umsetzung	12.03.2019 Annahme	31.12.2021	Zurzeit wird die Umsetzung geplant. Sie soll in 3 Phasen erfolgen: Die Phase 1, Bestandesaufnahme innerhalb der Verwaltung, wird von Oktober 2019 - Sommer 2020 erfolgen. Mit Phase 2, geplant von Sept. 2020 - Januar 2021 soll ein Konsultationsverfahren zu definierten Handlungsschwerpunkten stattfinden. Ab Februar 2021 ist die Phase 3, Berichterstattung, geplant.
190-2018 M	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) E-Mobilitätsstrategie für die kantonale Fahrzeugflotte	12.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Ausrüstung kantonaler Immobilien mit Ladeinfrastrukturen wird geprüft. Erfolgreiche Umsetzungen sind bereits erfolgt. So sind beispielsweise die Verkehrsprüfzentren des Strassenverkehrsamts an den Standorten Bern, Thun, Orpund und Bützberg mit öffentlichen Ladestationen für Elektroautos ausgestattet worden.
252-2018 M	Graber (La Neuveville, SVP) An Bedingungen geknüpfte Eröffnung des Asyl-Rückkehrzentrums in Prêles	13.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Mit Überweisung der Motion 265-2018 Sancar wird Abstand genommen von der Errichtung eines Rückkehrzentrums im ehemaligen Jugendheim Prêles. Es werden anderweitige Nutzungsmöglichkeiten in Prêles sowie Alternativstandorte für die Unterbringung von weggewiesenen Asylsuchenden geprüft.
270-2018 M	Sancar (Bern, Grüne) Abgewiesene Asylbewerberinnen und -bewerber ohne Möglichkeiten einer Rückführung arbeiten lassen	9.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Polizei- und Militärdirektion wird das Anliegen mit dem EJPD prüfen.
279-2018 M	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Moderne und effiziente Mobilität fördern: Ride-Sharing-Apps sollen auch im Kanton Bern benutzt werden können	11.09.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme	31.12.2021	Das Anliegen aus Ziffer 3 soll primär in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 angegangen werden soll. Im Rahmen der Erstellung des Umsetzungsberichts Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr wird geprüft, wie und wo die Thematik Sharing in die Verkehrs- und Raumplanungspolitik des Kantons aufgenommen werden kann.
182-2019 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Wasserstofffahrzeuge steuerfrei im Kanton Bern!	9.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2019	Analog der Prüfaufträge aus den überwiesenen Motionen 128-2016 und Trüssel 171-2018 wird der Regierungsrat das vorliegende Anliegen bei seiner Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) in die Prüfung miteinbeziehen.

Finanzdirektion (FIN)

304-2015 M	Pfister (Zweismimen, FDP) vom 25.11.2015 Schaffen wir zum Schutz von Mitarbeiter/-innen von ausgelagerten öffentlichen Betrieben eine Whistleblower-Kontaktstelle!!!	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die in der Motionsantwort erwähnte Revision entsprechender OR-Bestimmungen, die es abzuwarten gilt, ist noch nicht verabschiedet. Der Bundesrat hat die Botschaft zu einer überarbeiteten Vorlage am 21. September 2018 vorgelegt. Die Vorlage wird demnächst im Ständerat beraten.
124-2016 M	Grüne (Imboden, Bern) vom 07.06.2016 Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger ausgestalten!	21.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Das Angebot an Grundlagen und Hilfsmitteln zur nachhaltigen Beschaffung wird im Rahmen der Einführung des total revidierten und national harmonisierten öffentlichen Beschaffungsrechts überarbeitet und erweitert. Das Inkrafttreten ist zurzeit im Jahr 2021 geplant.
108-2018 M	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 05.06.2018 Ergänzung Gesetz über die Pensionskassen	07.03.2019 Annahme	31.12.2023	Die Motion wird bei der nächsten Revision des Pensionskassengesetzes umgesetzt.
170-2018 M	Trüssel (Trimstein, glp) vom 03.09.2018 Steuerfreibetrag für Experten der Berufsbildung beibehalten	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzungsarbeiten laufen. Die Erziehungsdirektion und die Finanzdirektion veranlassen per 2020 eine Erhöhung der Ansätze im Rahmen der Motionsantwort. Die Ansätze sollen so festgelegt werden, dass auch bei einer Besteuerung der Entschädigungen gegenüber dem Status Quo keine Verschlechterung eintritt. Für die meisten Experten resultiert aus einer solchen Anpassung der Entschädigungen eine minimale finanzielle Besserstellung (vgl. Vortrag zur StG-Revision 2021, Medienmitteilung vom 29.08.2019). Der Regierungsrat erfüllt damit gleichzeitig die am 4. März 2019 überwiesene Motion 247-2018 Sommer Peter (Wynigen, FDP) «Anpassung Entschädigung Expertentätigkeit in der Berufsbildung» (Federführung Erziehungsdirektion), die eine solche Anpassung der Ansätze fordert.
176-2018 M	Kipfer (Münsingen, EVP) vom 03.09.2018 Finanz- & Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Reorganisation der rechnungsführenden Organisationseinheiten	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Im Rahmen des ERP-Projekts wird aktuell das gesamtstaatliche Finanz- und Rechnungswesen analysiert. Ziel dabei ist es, dass Prozesse optimiert, standardisiert und zentralisiert werden. Die Finanzkommission wird laufend über den Projektfortschritt und die geplanten Veränderungen im Finanz- und Rechnungswesen informiert.

177-2018 M	Kipfer (Münsingen, EVP) vom 03.09.2018 Finanz- und Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Aufarbeitung des HRM2-Projekts und Definition zukünftiger Standards	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Projektanalyse zur Einführung von HRM2 ist in Bearbeitung, und Massnahmen zur Verbesserung laufender und zukünftiger Projektentwicklungen sind bereits – insbesondere über das ERP-Projekt – eingeleitet worden. Die Definition von Standards in der Buchführung wird anhand der «SAP Best Practices» erarbeitet, und die finanzielle Führung mittels BEBU sowie die zukünftige Organisationsstruktur werden geklärt. Im Rahmen der Berichterstattung zum ERP-Projektfortschritt wird die Finanzkommission laufend über die geplanten Veränderungen im Finanz- und Rechnungswesen informiert.
194-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 05.09.2018 Steuerdetektive jetzt!	04.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Vorstoss wird im Rahmen der nächsten Steuergesetzesrevision geprüft.
254-2018 M	Riesen (Moutier, PSA) vom 19.11.2018 Strategie zur Bereitstellung öffentlicher Daten (Open Data)	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2021	Die Strategie «Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019 – 2022» sieht vor, Open-Data-Publikationen zu prüfen. In der Umsetzungsplanung ab Frühjahr 2020 werden entsprechende Massnahmen festzulegen und zu terminieren sein. Mit dem geplanten Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) sollen ab zirka 2021 auch Rechtsgrundlagen für Open Data geschaffen werden.
277-2018 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) vom 28.11.2018 Sichere Kommunikation und Datenaustausch	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme und Abschreibung	31.12.2021	Ziffer 2: Die nationale Fachagentur <i>educa</i> stellt den Schulen seit September 2019 den datenschutzkonformen Kurzmitteilungendienst «Wire» zur Verfügung (s. Medienmitteilung). Das Anliegen ist damit umgesetzt. Ziffer 3: Mit dem geplanten Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) soll geprüft werden, wie der Grundsatz der Aufbewahrung von Daten in der Schweiz gesetzlich verankert werden kann. Diese Forderung der Motion würde die Wahl von ICT-Lösungen des Kantons und der Gemeinden wesentlich einschränken und damit verteuern, soweit sie überhaupt umsetzbar ist. Ohne Einschränkungen kann dieser Grundsatz daher vermutlich nicht umgesetzt werden.
284-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 28.11.2018 Für einen echten Nettolohn	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Vorstoss wird im Rahmen der nächsten Steuergesetzesrevision geprüft
023-2019 FM	FDP (Haas, Bern) vom 01.03.2019 Erhöhung der Nettoinvestitionen	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat hat die Nettoinvestitionen im Vergleich zur letztjährigen Planung (VA 2019 und AFP 2020 – 2022) insbesondere in den Aufgaben- und Finanzplanjahren 2022 und 2023 erhöht. Die ordentlichen Nettoinvestitionen betragen in diesen Jahren CHF 489 Millionen bzw. CHF 538 Millionen, wobei CHF 9,8 Millionen bzw. CHF 35,9 Millionen mit Mitteln aus dem bestehenden Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen finanziert werden sollen. Im Jahr 2023 erreichen die ordentlichen Nettoinvestitionen unter Abzug der fondsfinanzierten Investitionen somit ein Niveau von knapp über CHF 500 Millionen. Gleichzeitig weist das Aufgaben- und Finanzplanjahr 2023 jedoch einen negativen Finanzierungssaldo von CHF 44 Millionen aus. Der Regierungsrat hat im Rahmen der «Spur 2» eine Eventualplanung der ordentlichen Nettoinvestitionen erarbeitet. In diesem Zusammenhang hat er eine Priorisierung, Etappierung und Redimensionierung von grossen Investitionsvorhaben geprüft und sich unter anderem auch mit Standards im Hoch- und Tiefbau befasst. Die Ergebnisse der Eventualplanung hat der Regierungsrat im Vortrag zum VA 2020 und AFP 2021 – 2023 detailliert dargelegt (Kapitel 5). Vorgängig hatte die Finanzdirektion die Finanzkommission, die Bau-, Energie-, Verkehrs- und die Raumplanungskommission über die Ergebnisse der Eventualplanung informiert. Der Regierungsrat weist zudem darauf hin, dass eine Delegation des Regierungsrates zusammen mit den Präsidien der Finanzkommission und der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission einen Dialog aufgenommen hat, in welchem in mehreren Treffen Massnahmen zum Umgang mit dem Investitionsmehrbedarf diskutiert werden. Der Ausgang dieses Dialogs bzw. die konkret daraus resultierenden Massnahmen sind derzeit noch offen.
042-2019 M	Köpfli (Bern, glp) vom 04.03.2019 Was bei Doping im Sport gilt, muss auch bei Kartellen in der Wirtschaft gelten: Wer betrügt, gehört bestraft und gesperrt	03.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüf- und Umsetzungsarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.

107-2019 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 22.03.2019 Leitlinien für die Vergütungspraxis bei der Bernischen Kraftwerke AG	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüfarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.
110-2019 M	Stampfli (Bern, SP), vom 26.03.2019 Keine Lohnexzesse mehr in staatsnahen Betrieben	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüf- und Umsetzungsarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.
111-2019 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) vom 26.03.2019 Erlass einer strategischen Regelung für die Saläre in staatlich beherrschten Unternehmen	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüfarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.
163-2019 M	Hess (Bern, SVP), vom 11.06.2019 Lohnobergrenze für Staatsbetriebe	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüfarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.
215-2019 M	Tobler (Moutier, SVP) vom 02.09.2019 Reorganisation der Steuerverwaltung Moutier muss gestoppt werden	03.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüfarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.
220-2019 M	Berger (Burgdorf, SP) vom 02.09.2019 Bildungscampus Burgdorf darf nicht gestrichen werden!	03.12.2019 Annahme	31.12.2021	Der Vorstoss wurde in der Wintersession 2019 überwiesen. Es liegen noch keine Ergebnisse vor

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)

078-2017 M	von Kaenel (Villeret, FDP) Aufhebung der doppelten Feuerungskontrolle	28.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang. Vorarbeiten wurden geleistet. Die konkrete Ausgestaltung ist abhängig vom Entscheid des GR betr. Kaminfegermonopol (Anpassung FFG).
155-2018 M	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) Jugendschutz auf E-Zigis & Co ausweiten!	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG) ist für die Frühlingssession 2020 geplant.
170-2017 M	Berger (Aeschi, SVP) Luchsbestand im Kanton Bern regulieren	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der in der Antwort des Regierungsrats vorgesehene runde Tisch der Volkswirtschaftsdirektion hat im Oktober 2019 stattgefunden. Es haben sich die wichtigsten Partner aus Landwirtschaft, Schutzorganisationen, Waldbesitzer und Jägerschaft unter sich und mit den Behörden von Kanton und Bund ausgetauscht. Im Jahr 2020 wird ein weiterer runder Tisch stattfinden.
218-2017 M	Graf (Interlaken, SP) Gleich lange Spiesse für die Hotellerie in den Ferienregionen des Kantons Bern gegenüber der Hotellerie in anderen Tourismuskantonen	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Universität Bern wurde mit einer Forschungsarbeit beauftragt, die im Sommer 2020 vorliegen soll.
227-2017 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Konkrete Massnahmen einleiten, um der Problematik der langzeitarbeitslosen und ausgesteuerten Personen entgegenzuwirken und eine Verlagerung in die Sozialhilfe zu verhindern	07.06.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Die Bereitstellung von Massnahmen für die Unterstützung von ausgesteuerten Personen bei der beruflichen Wiedereingliederung und die optimale Koordination unter den zuständigen Stellen ist eine Daueraufgabe des Amts für Arbeitslosenversicherung. Die bestehenden Angebote werden laufend weiterentwickelt und an die Bedürfnisse der stellensuchenden Personen und der Unternehmen angepasst. Personen, die von der Aussteuerung bedroht sind, werden durch die zuständigen Personalberater in der Regionalen Arbeitsvermittlung frühzeitig informiert und auf Leistungen hingewiesen, die sie weiterhin beanspruchen können. Per 2020 startet die Umsetzung der im Mai 2019 durch den Bundesrat beschlossenen Massnahmen zur Förderung des inländischen Fachkräftepotentials. Zurzeit konkretisiert eine Arbeitsgruppe des VSAA mit Unterstützung des SECO und eines externen Experten das Konzept für einen Pilotversuch «Supported Employment». Neben den über 50-jährigen Stellensuchenden in den zwei Jahren nach Ende der Rahmenfrist, umfasst die Zielgruppe des Pilotversuchs auch Personen über 50, die unmittelbar von der Aussteuerung bedroht sind.

214-2017 M	Rudin (Lyss, glp) Schaffung eines digitalen Dorfes im Berner Oberland	05.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang, erste Abklärungen haben stattgefunden.
079-2018 M	Leiser (Worb, EVP) Kantonale Beschaffungsplattform für Feuerwehren	21.11.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Zurzeit laufen verschiedene Pilotprojekte, deren Ergebnisse im Jahr 2020 ausgewertet werden.
123-2018 M	Lanz (Thun, SVP) Förderung von Innovation und Start-up-Unternehmen durch Abbau von administrativen Hürden und Einführung eines «Start-up-Bewilligungspakets»	07.03.2019 Punktweise beschlossen	31.12.2021	Der Prozess ist im Gang, zur Erarbeitung der Grundlagen wird ein externer Auftrag vergeben.
129-2018 M	Hess (Bern, SVP) Polizeistunde abschaffen	07.03.2019 Punktweise beschlossen	31.12.2021	Die VOL wartet die laufenden Debatten über weitere Motionen im Bereich Gastgewerbe ab, um gegebenenfalls die Aufträge gemeinsam zu behandeln.
231-2018 M	Michel (Schattenhalb, SVP) Der Kanton nutzt die weltweite Ausstrahlung eines Motorsportanlasses in der Stadt Bern	07.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Für die Durchführung von Sportanlässen in der Stadt oder im Kanton Bern liegt die Federführung bei der Stadt bzw. der jeweiligen Destination. Der Kanton kann Sportanlässe gemäss TEG und auf Gesuch hin unterstützen.
057-2019 M	Haas (Bern, FDP) Ein kleiner Schritt zu mehr Kundenfreundlichkeit	05.12.2019 Annahme	31.12.2021	Eine Vorlage zur Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe HGG ist in Erarbeitung und wird dem GR voraussichtlich in der Herbstsession 2020 unterbreitet.
011-2019 M	BAK (Klauser, Bern) Strategische Baulandreserven für den Kanton Bern	05.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Arbeiten zur Klärung der offenen Fragen sind gestartet.
063-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Keine weiteren Einschränkungen durch unnötige Planungsinstrumente	09.12.2019 Punktweise beschlossen	31.12.2021	Die Gemeinden werden weiterhin in die Revision der Wildtierschutzverordnung mit einbezogen. Die Optimierung des Informations- und Kommunikationsfluss wird angestrebt.
094-2019 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Nationales Zentrum für Cybersicherheit gehört in den Kanton Bern	09.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Unter Einbezug der relevanten Partner wird ein Berner Projekt entwickelt.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)				
276-2013 M	FDP (Kohler, Spiegel b. Bern) Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	20.03.2014 Annahme als Motion	31.12.2018	Im Sommer 2018 wurde entschieden, die Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts nicht im Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG), sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einer separaten Gesetzgebung zu regeln. Es ist vorgesehen, die in der Motion genannten Forderungen in die Gesetzesvorlage aufzunehmen. Diese tritt nach aktueller Planung am 1.01.2023 in Kraft.
249-2014 M	Mühlheim, Bern (glp) Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte	09.06.2015 Annahme	31.12.2016	Das Modell für die Steuerung und Finanzierung der ärztlichen- und pharmazeutischen Weiterbildung konnte nicht in der gewährten Frist erarbeitet werden. Für ein umsetzungsreifes Modell, das die Anliegen der Motionärin mit aufnimmt, benötigt es weitere Abklärungen und Konzeptarbeiten. Das Steuerungsmodell sollte voraussichtlich im Jahr 2020 vorliegen.
262-2014 P	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung – auch im Kanton Bern?	09.06.2015 Annahme	31.12.2019	In einem Zeitvorsorgemodell unterstützen freiwillige Senioren andere ältere Personen im sozialen Bereich. Es geht dabei um Gespräche, Begleitung bei kulturellen Anlässen, Hilfe beim Kochen und Essen, administrative Unterstützung usw., jedoch explizit nicht um pflegerische Aufgaben. Die Freiwilligen erhalten als Gegenleistung für ihr Engagement Zeitgutschriften, die sie ihrerseits einlösen können, wenn sie selber dereinst Bedarf dafür haben werden. Der Regierungsrat wird im ersten Halbjahr 2020 einen Bericht verabschieden.
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 sind noch nicht abgeschlossen. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bereits im Jahr 2017 besprochen. Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes verankert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor.
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziff. 1 bis 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: zurückgezogen	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 bis 4 sind noch nicht abgeschlossen. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bereits im Jahr 2017 besprochen. Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes verankert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor.
109-2015 M	Schnegg-Affolter (Lyss, EVP) Für eine wirkungsvolle Familienpolitik	24.11.2015 Annahme	31.12.2019	Zu den geforderten Punkten soll im Rahmen der nächsten Berichterstattung im Bereich Familienpolitik Auskunft erteilt werden. Die überarbeitete familienpolitische Strategie wird voraussichtlich 2020 verabschiedet.
158-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern	26.01.2016 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2a: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2b: abgelehnt Ziff. 2c,2d,2e: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4a,4b,4c,4d: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1, 2c, 2d und 2e sind noch nicht abgeschlossen. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bereits im Jahr 2017 besprochen. Betreffend die Ziffern 3, 4a, 4b, 4c, 4d wird die Einführung des geforderten Sozialrevisorats in einem Pilotprojekt getestet. Der Pilot wurde im 4. Quartal 2019 durchgeführt. Ergebnisse werden Anfang 2020 vorliegen.
205-2015 M	Fuchs (Bern, SVP) Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster	17.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung als Motion Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion 205-2015 soll im Rahmen der kommenden Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) erfolgen. Der Gesetzesentwurf befindet sich aktuell in der Vernehmlassung. Es ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die SpVG-Revision im Juni 2020 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet.

284-2015 M	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze neu regeln	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Evaluation der Pflegeheimplanung sowie die Überprüfung der regionalen Zuteilung der Pflegeheimplätze wird im kommenden Jahr durchgeführt. Ziffer 2 hingegen entspricht der aktuellen Praxis der Vergabe von Pflegeheimplätzen: Wird ein Alters- und Pflegeheim saniert oder erweitert, das sich in einer Region mit einer unterdurchschnittlichen Abdeckung befindet, werden auf Antrag des Heimes zusätzliche Pflegeheimplätze genehmigt.
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2020	Das Anliegen wird im Rahmen des Projekts «Neues Fallführungssystem für die Sozialhilfe im Kanton Bern» umgesetzt.
056-2016 M	Müller (Orvin, SVP) Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2020	Die GEF setzt die Motion im Rahmen einer Anpassung der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV) um. Das neue Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sowie die dazugehörige Verordnung (VZAE) setzen auf Bundesebene ein grosses Gewicht auf Sprachnachweise: Fremdsprachige Zugewanderte müssen für die Einbürgerung, die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung und den Familiennachzug Kenntnisse in einer Landessprache nachweisen.
155-2016 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern- Wohin des Weges	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Das «Rahmenkonzept für die kantonale Qualitätssicherung der Spitäler und Kliniken im Kanton Bern» (RKQS) liegt vor und ist publiziert. Die Umsetzung des RKQS hat bereits begonnen. Auswertung der ANQ-Messungen, wirkungsorientierter Dialog mit Spitälern. Die Erarbeitung der Grundlagen für die Berechnung von Qualitätsindikatoren dauert länger als geplant. Voraussichtlich wird im Jahr 2020 ein erstes Monitoring für den Versorgungsbereich Akutsumatik auf Basis der CH-IQI-Indikatoren implementiert werden.
197-2016 P	Messerli (Nidau, EVP) Leben retten – Medizinalstandort stärken: Mehr Organspenden im Kanton Bern!	04.09.2017 verschoben aus der Junisession Annahme	31.12.2020	Eine eidgenössische Volksinitiative zur Förderung der Organspende hat zum Ziel, jeden Erwachsenen im Todesfall zum potenziellen Organspender zu machen – es sei denn, er hat seinen Widerspruch zu Lebzeiten in ein offizielles Register eintragen lassen (Widerspruchslösung) – und damit die Anzahl potenzieller Spender zu erhöhen. Der Bundesrat hat im September 2019 eine Vernehmlassung zu einem indirekten Gegenvorschlag eröffnet. Der Regierungsrat wird das Ergebnis dieser Arbeiten abwarten, bevor weitere Schritte auf kantonaler Ebene geprüft werden.
226-2017 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Statistische Erhebung des Bestandes der aussteuerten sowie der Sozialhilfe beziehenden langzeitarbeitslosen Personen im Kanton Bern	29.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Abklärungen mit der VOL haben gezeigt, dass es aus den in der Vorstossantwort bereits erwähnten Gründen nicht sinnvoll wäre, eine kantonale Lösung anzustreben (Kosten-Nutzen-Verhältnis / interkantonalen Vergleich). Die GEF prüft aktuell, wie eine Lösung auf Bundesebene erreicht werden könnte.
246-2017 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Zukunft Gesundheit: Stärkung der ambulanten Behandlungsangebote in der Psychiatrie	21.02.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Mit dem 2017 eingeführten Normkostenmodell Psychiatrie, welches auf klar definierten Einzelleistungen basiert, soll ein bedarfsgerechter Einkauf von ambulanten und tagesklinischen Leistungen unterstützt werden. Derzeit erarbeitet das Spitalamt ein Konzept, um die ambulanten Psychiatrieleistungen künftig gestützt auf Kriterien des regionalen Bedarfs und der Fallzusammensetzung gezielt einzukaufen. Beim Leistungseinkauf soll auch die Einbettung der Angebote in die Behandlungskette berücksichtigt werden.
051-2018 M	Striffeler-Mürset (Münsingen, SP) Zukunft Gesundheit: Förderung einer starken ambulanten Versorgung	06.06.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Abschreibung Ziffer 4: Abschreibung Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Spitex-Verbände sind Varianten zur Abgeltung der Versorgungspflicht in Prüfung. Erste Schritte hin zu einem bedarfsgerechteren und leistungsorientierteren Abgeltungsmechanismus der Versorgungspflicht wurden bereits gemacht: Seit Januar 2019 wird die Abgeltung der Versorgungspflicht auf Basis eines gewichteten Mischtarifs in Kombination mit einem Sockelbeitrag pro Einwohnerin und Einwohner vergütet. Im Rahmen der erwähnten Arbeitsgruppe wurden auch verschiedene Möglichkeiten zur Ausdehnung der Versorgungspflicht auf alle Vertragsnehmenden sowie die Rolle der freischaffenden Pflegefachleute im Gesamtsystem der ambulanten Versorgung intensiv geprüft.

061-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern bedarfsgerecht ausbauen!	22.11.2018 Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Ablehnung Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2020	Die GEF hat gemäss Ziffer 4 der Motion Massnahmen zur Förderung und Unterstützung der Ausbildung des KITA-Personals geprüft und kam zum Schluss, dass in Zusammenhang mit der Strategie, die vorschulische Sprachförderung inskünftig in Kitas anzubieten, Weiterbildungen des Kitapersonals im Bereich Sprachförderung sinnvoll wären. Ziel ist, dass Mitarbeitende jeder Kita einen solchen Kurs besuchen und das Wissen dann intern weitergeben können. Die GEF plant, einen Grossteil der Kosten für den Kursbesuch zu übernehmen. Aktuell werden verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten geprüft.
064-2018 P	Blum (Melchnau, SP) Früherziehung als sonderpädagogische Massnahme und frühe Förderung sollen in die Erziehungsdirektion überführt werden	19.11.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Mit der Umsetzung von bFSL und REVOS fanden im Verlauf des Jahres 2019 diverse Gespräche zwischen den beteiligten Direktionen GEF, JGK und ERZ statt. In diesem Rahmen wurde auch das Anliegen des Postulats, die direktionale Neuordnung der Zuständigkeit für die Angebote und Massnahmen der frühen Förderung thematisiert.
067-2018 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) Medikamententests in der Psychiatrie: Eine Aufarbeitung ist nötig	06.09.2018 Ziffer 1 Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die in der Motion erwähnte Dissertation der Universität Bern zum Thema Medikamententests an der UPD liegt seit 2019 vor. Aufgrund der Resultate dieser Dissertation wird die GEF über das weitere Vorgehen, d.h. über Art und Umfang einer wissenschaftlichen Aufarbeitung entscheiden.
088-2018 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Die Fördergelder des Bundes zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sind vom Kanton Bern konsequent abzuholen	06.09.2018 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und Abschreibung Ziff. 3: Annahme und Abschreibung	31.12.2020	Die Arbeiten der GEF in Zusammenarbeit mit der ERZ für die Einreichung des Gesuchs beim Bund laufen.
102-2018 M	Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP) Familienergänzende Kinderbetreuung. Gleiche Spiesse auch für private Initiativen	06.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die für die in Auftrag gegebene Auswertung relevanten Daten liegen voraussichtlich erst im Frühjahr 2022 vor. Basierend auf diesen Daten wird die GEF Bericht erstatten.
114-2018 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Finanzielle Hebelwirkung der Finanzhilfen des Bundes für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern nutzen, um den Standortvorteil des Kantons Bern auszubauen	22.11.2018 Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme Ziff. 4: Ablehnung Ziff. 5: Annahme	31.12.2020	Die GEF wird zunächst erste Erfahrungen mit dem Gutscheinsystem sammeln und danach Massnahmen zur Umsetzung der überwiesenen Motionsanliegen treffen: Schwelleneffekte in der ASIV reduzieren (Ziffer 3), Aktualisierung der Kosten-Nutzen-Rechnung von Investitionen in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Ziffer 5). Die für die Auswertung relevanten Daten liegen voraussichtlich erst im Frühjahr 2022 vor. Basierend auf diesen Daten wird die GEF Bericht erstatten bzw. zielführende Massnahmen einleiten.
181-2018 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Kein Verkauf des Hôpital du Jura bernois	28.11.18 Punktwise beschlossen Annahme als Postulat	31.12.2020	Die politische Situation der Gemeinde Moutier ist nach wie vor ungewiss. Die Entwicklung eines Modells für die Spitalversorgung in der Region Biel, Seeland und Berner Jura ist in Erarbeitung.
060-2019 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Arbeitserfahrung in sozialen Einrichtungen aufwerten	04.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Vor dem Hintergrund der bestehenden kantonalen Anforderungen an die Qualifikation des Personals in sozialen Institutionen soll der Regierungsrat prüfen, ob die Arbeitserfahrung von Mitarbeitenden, die keine sozialpädagogische oder andernfalls eine pädagogische Ausbildung absolviert haben, nach einer bestimmten Zeit als äquivalent zu einer sozialpädagogischen Ausbildung anerkannt werden kann.
061-2019 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Gesundheit hat Vorrang	04.12.2019 Annahme als Motion, keine Abschreibung	31.12.2021	Von Seiten der GSI wird überprüft, welche Schritte von der überwiesenen Motion abgeleitet werden.

070-2019 M	Imboden (Bern, Grüne) Mitarbeitende in der Alterspflege und Kinderbetreuung verdienen mehr Lohn und mehr Respekt!	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Zurückgezogen	31.12.2021	Mit der Annahme der Ziffer 2 als Postulat soll der Regierungsrat prüfen, mit welchen Mitteln (bspw. GAV) in Institutionen im Alters- und Behindertenbereich auf geeignete Weise Minimalstandards im Sinne von branchenüblichen Arbeitsbedingungen erreicht werden können.
072-2019 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Dem Hausärztemangel proaktiv entgegenwirken durch gezielte Rekrutierung und Begleitung	04.12.2019 Annahme als Motion	31.12.2021	Gemäss Antwort des RR, und entsprechend den vom RR vorgegebenen Rahmenbedingungen, wird die GSI den Finanzierungsantrag des Institutes sobald eingereicht, prüfen und dem finanzkompetenten Organ zur Bewilligung vorlegen. Im Budget der GSI müssen die erforderlichen Gelder zusätzlich eingegeben werden.
114-2019 M	Heyer (Perrefitte, FDP) Keine Psychiatrie in Moutier	03.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Zurzeit überprüft eine von der Tripartiten Jurakonferenz eingesetzte interkantonale Arbeitsgruppe mögliche Szenarien für die Zukunft des Spitals Moutier. Der Kanton Bern hat diese Arbeitsgruppe aufgefordert, neben der Errichtung einer interkantonalen Psychiatrie weitere Optionen zu prüfen. Die Ergebnisse werden für Anfang 2020 erwartet.
130-2019 M	Junker Burkhard (Lyss, SP) Einstellung von 5 Mio. Franken im Budget 2020 zur Finanzierung von Integrationsmassnahmen von Sozialhilfebeziehenden in den Arbeitsmarkt/Tagesstruktur	04.09.2019 Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die GEF wird im Rahmen der laufenden Projekte im Arbeitsintegrationsbereich einen Massnahmenplan für die Förderung der Integration von Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügern in den Arbeitsmarkt bzw. in Tagesstrukturen erarbeiten.
131-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Selbstbehalt setzt wirksame Anreize bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe	02.09.2019 Annahme als Motion	31.12.2021	Die GEF hat den Dialog mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) betreffend die konkrete Ausgestaltung eines Selbstbehaltsmodells aufgenommen. Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes verankert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor.
135-2019 M	Gerber (Schüpfen, BDP) Sinnvolle Spitalversorgung in Biel, Seeland und Berner Jura	04.09.19 Punktweise beschlossen Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Ausgestaltung der künftigen Spitalversorgung in Biel, Seeland und Berner Jura ist sowohl vom Neubauprojekt des Spitalzentrums Biel als auch von der unsicheren politischen Situation der Gemeinde Moutier abhängig.
192-2019 M	Spitallandschaft im Umbruch – Jetzt braucht es eine Auslegeordnung durch den Regierungsrat	04.12.2019 Annahme als Motion	31.12.2021	In einem Spitalbericht soll in einer Auslegeordnung zur bernischen Spitallandschaft aufgezeigt werden, welche Risiken für den Kanton Bern aufgrund der heutigen Spitalfinanzierung, der bestehenden gesetzlichen Grundlagen auf Bundes- und Kantonsebene sowie der laufenden Entwicklungen bestehen und mit welchen Massnahmen die bernische Spitallandschaft angepasst werden müsste, um eine funktionierende, wirtschaftliche Spitalversorgung zu gewährleisten. Zu berücksichtigen ist auch die Versorgungssituation der umliegenden Kantone.
203-2019 M	Roulet Romy (Malleray, SP) Sensibilisierungs- und Informationskampagne: Tag der pflegenden Angehörigen am 30. Oktober	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	Mit der Annahme der Motion wird der Regierungsrat beauftragt, ein Konzept zu entwickeln und die nötigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit jährlich am 30. Oktober eine Sensibilisierung- und Informationskampagne zum «Tag der pflegenden und betreuenden Angehörigen» durchgeführt werden kann. Eine erste Koordinationssitzung hat bereits stattgefunden.
216-2019 M	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Ne pas précipiter la restructuration de l'HDM avant de connaître le sort définitif de Moutier	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2019	Der Kanton Bern hat bedeutende Mittel in die Verselbstständigung der ehemals kantonalen Psychiatrien investiert. Eine Verlegung der Psychiatrie der HJB SA in einen anderen Kanton würde deshalb mit einem Verkauf einhergehen. Verschiedene Optionen werden geprüft. Die längerfristige Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier ist nach wie vor offen.
221-2019 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Versorgungssituation von Menschen mit Autismus verbessern, Wartezeit für Abklärungen von Autismus-Spektrum-Störungen verkürzen und Behandlung verbessern	25.11.2019	31.12.2021	Mit der Überweisung als Postulat wird der Regierungsrat beauftragt zu prüfen, mit welchen Massnahmen die Diagnostik bei Menschen mit Verdacht auf eine Autismus-Spektrum-Störung (ASS), deren Behandlung, Beratung und die Koordination der Angebote (Fallführung) optimiert sowie Fachpersonen und die Öffentlichkeit sensibilisiert werden können. Weiter ist der finanzielle Mitteleinsatz für Weiterbildungen und Fachvertiefungen in Ausbildungsgängen von Berufsgruppen zu prüfen, die für die Betreuung und Förderung von Menschen mit ASS zuständig sind.

Erziehungsdirektion (ERZ)				
012-2017 M	Näf, Muri (SP) Alle Jugendlichen verfügen am Ende der Volksschule über eine ausreichende Lesekompetenz in der Erstsprache	05.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme	31.12.2021	Das Projekt «Leseförderung» wurde gestartet. Es wird nicht vor Ende 2020 evaluiert sein.
187-2017 M	Hebeisen-Christen, Münchenbuchsee (SVP) Effizienzsteigerungen statt Leistungsabbau in der Berufsbildung	21.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Ziffer 1: Die Koordination der ÜK-Tage Berufsmaturität ist erfolgt. Ziffer 2: Die Wissensplattform ist im Aufbau. Ziffer 3: Die Effizienzsteigerung wird im Rahmen des Projekts Berufsschulen 2020 geprüft.
001-2018 P	Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP) Fachhochschule muss wieder wirtschafts- und praxisnäher werden!	20.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Das Anliegen wird voraussichtlich im Leistungsauftrag 2021 – 2024 aufgenommen.
082-2018 M	Gerber, Hinterkappelen (Grüne) Offene Turnhallen für Vereine	22.11.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme	31.12.2020	In Bearbeitung.
094-2018 P	Gasser (Bévilard, PSA) vom 31.05.2018 Landschulwoche für alle	12.03.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.
111-2018 M	Wildhaber (Rubigen, SP) vom 06.06.2018 «Finanzierung Lager und Ausflüge – Ausser-schulisches Lernen gehört zur unentgeltlichen Grundbildung»	12.03.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.
257-2018 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 19.11.2018 Für nachhaltigere, günstigere und ökologischere Lehrmittel an der Volksschule	11.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 4: Annahme	31.12.2021	In Bearbeitung.
263-2018 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) vom 26.11.2018 Sportförderung beginnt in der Schule mit gut ausgebildeten Lehrkräften	11.09.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.
028-2019 P	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) vom 03.03.2019 Vertiefte Analyse des Tagesschulangebots bezüglich Kosten/Nutzen und Fehlanreizen	28.11.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.
106-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 20.03.2019 Kein Demozwang an Volksschulen – politische Neutralität der Schule wieder durchsetzen!	28.11.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.
172-2019 M	Mentha (Liebefeld, SP) vom 13.06.2019 Keine Kürzung der «Bundesmillion» für Leistungen der Bundesstadt	27.11.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.

5 Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Staatskanzlei (STA)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022		Der Kanton fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, indem sowohl die Wirtschaft wie auch der Kanton vermehrt Teilzeitstellen schaffen.	Die Staatskanzlei (Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern) engagiert sich für den Aufbau der Plattform «Was wirkt», welche den Austausch unter Unternehmen zu guter Praxis im Bereich Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Diversität stärkt und im Dezember 2019 startet. Gestützt auf Art. 60c der Personalverordnung haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab der Geburt oder Adoption eines Kindes auf Gesuch hin Anspruch auf Reduktion des Beschäftigungsgrades um höchstens 20 Prozent, sofern keine erheblichen betrieblichen Gründe dagegen sprechen. Der Beschäftigungsgrad darf nicht unter 60 Prozent fallen.	
		Unter dem Ziel 2 („Nationales Politikzentrum und digitale Transformation“) prüft der Regierungsrat weitere Massnahmen um die Wertschöpfung rund um ein Verwaltungs-Cluster zu steigern. Dabei sollen beispielsweise folgende Massnahmen geprüft werden: (a) Ausbau des Bildungsangebotes im Bereich der öffentlichen Verwaltung und der Non-Profit-Organisationen (b) Stärkung des Bereichs der Diplomatie um internationale Organisationen und Konferenzen nach Bern zu bringen (c) verbesserte Rahmenbedingungen für die Ansiedlung von weiteren Lobby-Unternehmen und Organisationen in Bern.	Zusammen mit der Volkswirtschaftsdirektion wird die Staatskanzlei die in Bern angesiedelten Verbände und Organisationen systematisch erfassen, um eine gezielte Betreuung aufzubauen und damit die Rahmenbedingungen für die Interessensvertretungen zu verbessern. Für das diplomatische Corps wird derzeit mit Bund und Stadt Bern ein spezielles Welcome-Desk aufgebaut, um damit besser auf die Bedürfnisse des im Kanton Bern wohnhaften Personals der Landesvertretungen eingehen zu können. Der Kanton Bern steht zudem in Kontakt mit den zuständigen Stellen der Universität, um das Bildungsangebot im Bereich der öffentlichen Verwaltung weiter zu optimieren.	
		Der Regierungsrat erwähnt im Ziel 4 („Regionale Vielfalt und Zweisprachigkeit“) die Brückenfunktion des Kantons Bern zwischen der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz. Der Regierungsrat wird aufgefordert, zum erwähnten Expertenbericht („Bericht Stöckli“) Stellung zu nehmen und die Umsetzung prioritär in Angriff zu nehmen.	Der Regierungsrat hat mit RRB 696/2019 vom 26. Juni 2019 eine ganze Reihe von Massnahmen verabschiedet, um seine Strategie zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit umzusetzen. Alle Direktionen haben entsprechende Aufträge erhalten, und die Staatskanzlei wurde beauftragt, dieses Projekt langfristig zu koordinieren. Vorgesehen sind regelmässige Berichterstattungen an die Juradelegation. Innerhalb eines Jahres soll dem Regierungsrat zudem ein erster Bericht vorgelegt werden.	
Bericht E-Voting im Kanton Bern	31.03.2009	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats zum E-Voting im Kanton Bern vom 10. Dezember 2008 zur Kenntnis.		
Planungserklärung Kommission (Leuenberger, Trubschachen) / EVP (Steiner, Langenthal)		Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab: 2. Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen. (angenommen mit 104 Ja gegen 11 Nein, 3 Enthaltungen)	Pt. 2 Noch nicht umgesetzt. Abklärungen laufen. Pilotversuche mit einzelnen Gemeinden werden wohl frühestens 2022 stattfinden	In Bearbeitung

		3. Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden. (angenommen mit 89 Ja gegen 28 Nein bei 5 Enthaltungen)	Pt. 3 Noch nicht umgesetzt. Umsetzung derzeit offen. Der Bundesrat seinerseits hat im April 2017 beschlossen, die Arbeiten am Projekt E-Collecting vorerst nicht weiterzuführen.	In Bearbeitung
Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016	20.03.2017	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Messerli: Bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara berücksichtigt der Regierungsrat, dass sich daraus auch für den Kanton Bern ein direkter Nutzen ergibt.	Das Projekt zum Thema Alter wird mit der Präfektur Nara realisiert. Dadurch, dass Japan bei Altersfragen in der Entwicklung weltweit vorangeht, ergeben sich für den Kanton Bern, der seine führende Rolle im Medizinalbereich ausbauen möchte, interessante Kooperationsansätze. Nach der Studienreise einer Delegation der Berner Fachhochschule im Mai 2019 in die Präfektur Nara wurde ein Projekt gestartet, um die Kooperationsansätze mit den japanischen Partnern mit dem Ziel zu vertiefen, relevante Fragen einer alternden Gesellschaft gemeinsam zu bearbeiten.	In Bearbeitung
Regulierungs-Checkliste:	3.6.2018	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene» zur Umsetzung des Postulats 183-2015 P Lanz (Thun, SVP) zur Kenntnis. Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		
		1. Der Regierungsrat berichtet im seinem Vortrag zu den jeweiligen Vorlagen unter dem Kapitel „Regulierungsfolgenabschätzung / Auswirkungen auf die Volkswirtschaft“ über das Ergebnis der Checkliste oder begründet die Nichtanwendung der Checkliste auf einfache und einheitliche Weise.	Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftsdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 1 des Grossen Rates um.	In Bearbeitung
		2. Der Regierungsrat evaluiert die Anwendung der Regulierungs-Checkliste nach Ablauf von 3 Jahren seit deren Inkraftsetzung und erstattet dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht.	Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftsdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 2 des Grossen Rates Checkliste um bzw. sieht eine Evaluation der Checkliste vor.	In Bearbeitung
Bericht über die Möglichkeiten der Medienförderung durch den Kanton Bern	25.11.2019	1. Der Regierungsrat trägt der grossen Bedeutung eines unabhängigen, vielfältigen Qualitätsjournalismus für das Funktionieren des demokratischen Staates Rechnung und prüft entsprechende Massnahmen. 2. Der Regierungsrat prüft die im Bericht unter 6.2.1 erwähnten indirekten Massnahmen zur Förderung der beiden regionalen SDA/Keystone-Büros in Bern und Biel. 3. Der Regierungsrat prüft die im Bericht unter 6.2.3 erwähnten indirekten Massnahmen für eine Verstärkung der Bildungsmassnahmen zur Förderung der Medienkompetenz in Schule und Ausbildung, um bei der jüngeren Generation den Wert journalistisch aufbereiteter Informationen zu verankern und den sachgerechten Umgang mit Medien zu fördern. 6. Der Regierungsrat verfolgt die Entwicklung insbesondere der geschriebenen Presse im französischsprachigen Kantonsteil aufmerksam und prüft entsprechende Massnahmen zu deren Förderung.	Die Planungserklärung wurde in der Wintersession 2019 verabschiedet. Die Bearbeitung wird 2020 initiiert.	

7. Der Kanton setzt seine aktive Informationspolitik fort und intensiviert dabei seine direkte Kommunikation zu kantonalen Informationen, insbesondere via Online-Kanäle. Er gewährleistet Qualität und Ausgewogenheit seiner Informationen und schafft so die Grundlage für eine freie Meinungsbildung.

Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019 – 2022	25.11.2019	1.a Der Regierungsrat erweitert die Delegation Digitale Verwaltung um mindestens ein weiteres Regierungsmitglied damit die dezentrale Umsetzung der Strategie sichergestellt wird.	Die Planungserklärung wurde in der Wintersession 2019 verabschiedet. Die Bearbeitung wird 2020 initiiert.
---	------------	--	---

1. Der/die Leiter/-in der Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV) wird vom Regierungsrat gewählt und erhält Einsitz in die Geschäftsleitung Digitale Verwaltung (GLDV).

2. Für die Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung werden der Geschäftsleitung Digitale Verwaltung (GLDV) direktionsübergreifende Weisungsbefugnisse zugewiesen.

3. Der Regierungsrat wird beauftragt, neben der Erfassung aller eigenen Digitalisierungsvorhaben eine Übersicht zu erstellen, die aufzeigt, welcher Kanton welche IT-/Digitalisierungslösungen bereits umgesetzt hat und welche Lösungen vom Kanton Bern übernommen werden können.

4. Die Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung darf schlussendlich nicht zu einem Stellenwachstum in der Verwaltung führen.

5. Die Strategie Digitale Verwaltung berücksichtigt bei ihrer Umsetzung Aspekte der Nachhaltigkeit und Energieeffizienz (z. B. für Rechenzentren und Server sowie Computerhardware).

6. Der unter Ziff. 10.4 erwähnte jährliche Bericht zum Stand der Umsetzung (Controlling Bericht) wird der SAK und der FiKo jeweils zur Kenntnisnahme zugestellt.

7. Bei der Umsetzung der Strategie wird Datenschutz und -sicherheit mit höchster Priorität behandelt.

8. Der Digitalisierungsprozess der Kantonsverwaltung darf auf keinen Fall dazu führen, dass für die Bevölkerung der Zugang zur Verwaltung über die traditionellen Kanäle, wie Telefon, Zahlungen via Einzahlungsschein, Ausfüllen von Formularen in Papierform usw., schwieriger und teurer wird.

9. Der Regierungsrat sorgt bei seinem Vorhaben, die kantonalen Dienste, Leistungen und Beziehungen jeglicher Art zu digitalisieren, dafür, dass das E-Voting anders und separat behandelt wird, weil die Sicherheitsprobleme in diesem Bereich etwas anders gelagert sind als in den Verwaltungsstellen.

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)

Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	Punkt 2 Zu Ziel 1: Zur Stärkung der regionalen und gesamtkantonalen Leistungsfähigkeit sowie der Zusammenarbeit zwischen Stadt und Land ist eine Strategie zu entwickeln, wie die regionale Zusammenarbeit im Kanton Bern zukünftig zu gestalten ist. Dabei sind insbesondere die Entwicklungschancen der einzelnen Regionen und ihrer Zentren aufzuzeigen sowie die Punkte Regionen ohne Regionalkonferenz sowie Kompetenzen, Aufgabenbereiche, Grösse und Struktur der Regionalkonferenzen vertieft zu behandeln; ein Lösungsvorschlag hat bis Ende Legislatur vorzuliegen. Gemeindefusionen und regionale Zusammenarbeitsformen sind in der Strategie ebenfalls präziser aufzuführen.	Die Planungserklärung steht im Kontext zur ähnlich gelagerten Motion 062- Erledigt 2017, die ihrerseits einen Bezug zur den Regierungsrichtlinien 2019-2022 hat und im Rahmen der Umsetzung der Planungserklärungen zur Evaluation der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) erfüllt wird. Im Rahmen der Erarbeitung der Regierungsrichtlinien wurde geprüft, inwiefern die Strategieüberlegungen für die Direktionen mit kohärenten strategischen Eckwerten für die Regionen ergänzt werden können. Es hat sich gezeigt, dass eine neue eigenständige «Regionsstrategie» nicht zielführend ist. Mit SARZ liegen die nötigen Grundlagen vor. Deren Weiterentwicklung erfolgt mit der Umsetzung der vom Grossen Rat im November 2017 beschlossenen Planungserklärungen.	
EP18 (Projekte)	28.07.2017	E-Government: Es ist aufzuzeigen, wie insbesondere aufgrund der Digitalisierung Verwaltungseinheiten wie Handelsregister, Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter, Regierungsstatthalterämter optimiert organisiert werden können. Insbesondere sind auch dezentrale effiziente Standorte bei der Digitalisierung zu berücksichtigen.	Bei den Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämtern sowie dem Handelsregister und den Regierungsstatthalterämtern laufen verschiedene Projekte, die zur Digitalisierung der Verwaltungsabläufe innerhalb der JGK und zu einer Vernetzung der dezentralen Standorte mit den zentral aufgebauten ICT-Applikationen führen. Zudem werden damit Grundlagen für mögliche eGOV-Anwendungen zugunsten der Bevölkerung und Wirtschaft geschaffen. Die JGK ist daran, die Erweiterung ihres digitalen Angebots auf dem kantonalen Portal zu prüfen und fortlaufend zu erweitern (siehe auch Berichterstattung zu M 036-2017).	In Bearbeitung
Krankenkassenprämienverbilligung (Themenblock 12, ASP-Debatte)	25.11.2013	Systemfehler, die zu unnötigen Verbilligungen führen, sind zu eliminieren.	Das Anliegen wird im Rahmen der Motion 004-2013 erledigt. Diese wird mit der nächsten Änderung des EG KUMV voraussichtlich per 1. Januar 2022 umgesetzt.	In Bearbeitung
Controlling ADT 2017. Vollzug Kantonalen Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.11.2017	1 Datengrundlage: Der Regierungsrat setzt die im Controllingbericht angekündigten Optimierungen (S. 32 des Berichts) unverzüglich um, damit der Kanton rasch über verlässliche, plausibilisierte und vollständige Daten verfügt, die eine aussagekräftige Beurteilung der Erreichung der ADT-Ziele ermöglichen.	Die im Controllingbericht ADT 2017 erwähnten Optimierungen sind in Bearbeitung. Die Ergebnisse werden in den Controllingbericht ADT 2020 einfließen, welcher dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet wird.	In Bearbeitung
		2 Umwelt: Der Regierungsrat stellt sicher, dass im Controllingbericht auch über die Erreichung des dritten ADT-Ziels „Schonung von Mensch und Umwelt“ umfassend Rechenschaft abgelegt wird. Dazu sind zusätzliche Daten (z. B. zu den Transportdistanzen) zu erheben.	Im Hinblick auf die Umsetzung der Planungserklärung wurden im Rahmen eines entsprechenden Drittauftrags das vorhandene Optimierungspotenzial evaluiert, Massnahmen geprüft und Umsetzungsvorschläge und Handlungsempfehlungen gemacht. Die Ergebnisse liegen vor und werden nun weiterbearbeitet. Ein Austausch über ein Controlling im Bereich Umwelt hat mit dem Kantonalen Kies- und Betonverband (KSE) stattgefunden.	In Bearbeitung
		3 Ampelsystem: Der Zielerreichungsgrad jedes der vier ADT-Ziele ist im Controllingbericht mittels Ampelsystem darzustellen und ausführlich zu begründen.	Ein Ampelsystem zu den vier Zielen des kantonalen Sachplans Abbau, Deponie, Transporte (ADT) wird im nächsten Controllingbericht ADT 2020 aufgenommen. Der Controllingbericht ADT 2020 wird dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet.	In Bearbeitung

		4	Periodizität: Die Controllingberichte sind in gleichbleibenden Abständen von 4 Jahren dem Grossen Rat vorzulegen. Da der aktuelle Bericht ursprünglich für das Jahr 2016 geplant war, ist der nächste Bericht für 2020 vorzusehen.	Die Planungserklärung wird mit dem nächsten Controllingbericht ADT 2020 in Bearbeitung umgesetzt. Der Controllingbericht ADT 2020 wird dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet.	
		5	Organisation: Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Gesamtverantwortung für die Steuerung des Bereichs ADT beim Kanton durch eine einzige Stelle wahrgenommen wird. Er stellt sicher, dass eine zentrale Stelle aus den erhobenen Daten Schlüsse über den Zielerreichungsgrad zieht, Massnahmen ergreift und diese auf ihre Wirksamkeit überprüft.	Die Zuständigkeiten der im Bereich ADT beteiligten kantonalen und kommunalen Stellen sind klar geregelt. Die bestehenden Schnittstellen bedingen, dass die Abläufe koordiniert und die Zusammenarbeit der beteiligten Verwaltungsstellen optimiert werden. Diese Optimierungen werden im nächsten Controllingbericht ADT 2020 dargestellt, welcher dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet wird.	In Bearbeitung
		6	Marktbeobachtung I: Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche im Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der (Ende 2019 erwartete) zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
		8	Marktbeobachtung II: Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche in ihrem Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der Ende 2019 erwartete zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
Zukunft der regionalen Zusammenarbeit. Folgerungen aus der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ)	22.11.2017	1a. zu Leitsatz 3	Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird <u>vorderhand</u> festgehalten. Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen	Der Grundsatz der Freiwilligkeit und das Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen sind nicht in Frage gestellt. Ebenso bleibt der Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen unverändert und die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt wie bis anhin kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen. Die Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen wurde im Dialog mit diesen geprüft, dabei hat sich jedoch kein konkreter Handlungsbedarf gezeigt.	Erledigt
		1b zu Leitsatz 3	Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird festgehalten. <u>Der Regierungsrat setzt politische und finanzielle Anreize zur Einführung von Regionalkonferenzen.</u> Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen.	Der Grundsatz der Freiwilligkeit und das Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen sind nicht in Frage gestellt. Ebenso bleibt der Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen unverändert und die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt wie bis anhin kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen. Mit den vergleichsweise höheren Verwaltungskostenbeiträgen an die Regionalkonferenzen besteht bereits ein finanzieller Anreiz. Weiterer Handlungsbedarf im Hinblick auf die Schaffung von (neuen) politischen und finanziellen Anreizen zur Einführung von Regionalkonferenzen hat sich im Dialog mit den bestehenden Regionalkonferenzen nicht ergeben.	Erledigt

3 zu Leitsatz 4 a) Der Kanton unterstützt die regionale Zusammenarbeit weiterhin mindestens im bisherigen Umfang. b) Regionalkonferenzen, Planungsregionen oder entsprechende Gremien erhalten für die Erbringung von Leistungen gleicher Qualität auch die gleichen Entschädigungen. d) Die Finanzierung ist transparent darzustellen.	An der Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit im bisherigen Umfang wird grundsätzlich festgehalten. Um jedoch den in den letzten Jahren gestiegenen Anforderungen in der Raumplanung Rechnung zu tragen, werden die jährlichen Staatsbeiträge an die Geschäftsstellen der Planungsregionen moderat erhöht. Die dafür nötige Anpassung der Planungsfinanzierungsverordnung (PFV, BSG 706.111) tritt anfangs 2020 in Kraft. Die Mittel für die Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit hat der Grosse Rat im Sommer 2019 mit dem Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung bewilligt.	Erledigt
4 zu Leitsatz 4 Die finanziellen Ungleichheiten zwischen Regionalkonferenzen und Planungsregionen sind zu beseitigen, wenn eine Planungsregion sämtliche obligatorischen (plus ggf. noch zusätzliche, freiwillige) Aufgaben einer Regionalkonferenz vollständig für den gesamten Perimeter erfüllt.	Projekte und Einzelvorhaben der Planungsregionen werden in gleichem Mass und nach denselben Kriterien unterstützt wie jene der Regionalkonferenzen. Die jährlich gewährten Staatsbeiträge an die Verwaltungskosten der Regionalkonferenzen und die Beiträge an die Geschäftsstellen der Planungsregionen basieren hingegen auf unterschiedlichen Ansätzen. Die höheren Kantonsbeiträge an die Regionalkonferenzen sind ein Anreiz für deren Einführung. Sie sind zudem sachlich begründet durch die Tatsache, dass in einer Regionalkonferenz alle obligatorischen Aufgaben aus einer Hand, durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit verbindlicher Wirkung und demokratisch abgestützt wahrgenommen werden, während dafür in Regionen ohne Regionalkonferenz mehrere vereinsrechtlich organisierte Organisationen oder Gemeindeverbände nebeneinander bestehen. Zur Abmilderung der bestehenden finanziellen Unterschiede werden indessen die Staatsbeiträge an die Geschäftsstellen der Planungsregionen ab 2020 im Rahmen einer Anpassung der Planungsfinanzierungsverordnung (PFV, BSG 706.111) ab 2020 moderat erhöht. Im Übrigen wird an der bisherigen Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit festgehalten. Die Mittel dafür hat der Grosse Rat im Sommer 2019 mit der Zustimmung zum Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung bewilligt.	Erledigt
5 zu Leitsatz 5a An den bestehenden Perimetern für die regionale Zusammenarbeit wird <u>grundsätzlich</u> festgehalten. Für die Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois bietet das Regionalkonferenzmodell mit der Möglichkeit zur Bildung von Teilkonferenzen die nötige Flexibilität für individuelle Lösungen, <u>dabei ist insbesondere den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen</u>. In jedem Fall müssen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Regionalpolitik die bestehenden Perimeter gewahrt bleiben.	Der Dialog mit den Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois wurde bereits vor längerem aufgenommen. Während die Einführung einer Regionalkonferenz in der Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois aus jurapolitischen Gründen bis auf weiteres nicht zur Diskussion steht, wird in der Region Thun Oberland-West ergebnisoffen über Möglichkeiten für flexible regionsspezifische Lösungen für die regionale Zusammenarbeit diskutiert. Dabei soll insbesondere auch den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung getragen werden. Das Ergebnis der laufenden Diskussion ist zurzeit offen.	In Bearbeitung
8 zu Leitsatz 7 Auf eine neue eigenständige kantonale Strategie zur Entwicklung der Potenziale der Regionen wird <u>zurzeit verzichtet</u>. Eine gezielte Ergänzung und bessere Vernetzung der bereits bestehenden Strategien (Raumkonzept als Teil des kantonalen Richtplans, Wirtschaftsstrategie 2025 etc.) erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Motion Schnegg (M 062/2017).	Die Planungserklärung steht im Kontext zur ähnlich gelagerten Motion 062-2017 und zu Punkt 2 der Planungserklärung vom 19.01.2015 betr. Regierungsrichtlinien 2015 – 2018. Dabei hat sich gezeigt, dass eine neue eigenständige «Regionsstrategie» nicht zielführend ist. Mit SARZ liegen die nötigen strategischen Grundlagen vor. Deren Weiterentwicklung erfolgt mit der Umsetzung der Planungserklärungen Nrn. 1 – 5 zur Evaluation SARZ.	Erledigt

Raumplanungsbericht 2018	28.11.2018	Seite 10, Raumplanungsbericht 2018 <u>Kontingent Fruchtfolgeflächen (FFF) ist erfüllt</u> : Eine vom Kanton zu erarbeitende Bodenkarte gibt Auskunft über das FFF-Inventar und adäquate Informationen im Kanton Bern.	Die Arbeiten im Hinblick auf eine flächendeckende Bodenkarte wurden aufgenommen. Eine Machbarkeitsstudie (Detailkonzept) für die Erhebung der nötigen Bodeninformationen im Kanton liegt vor. Die Umsetzung erfolgt ab 2020, wobei die Anschubfinanzierung für die ersten vier Jahre über die Wyss Academy for Nature at the University of Bern erfolgt.	In Bearbeitung
		Zu Hauptziel B, Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen: Der Regierungsrat prüft inwiefern für den nächsten Raumplanungsbericht ein Monitoring des Flächenverbrauchs für Verkehrsinfrastrukturen durchgeführt werden kann.	Die Erhebung der entsprechenden Daten wird im Rahmen der Raumbeobachtung im Hinblick auf den Raumplanungsbericht 2022 geprüft.	In Bearbeitung
		Zu Hauptziel D, Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten, Seite 29 im RPB 2018, Gemeinden müssen den Gewässerraum ausschneiden: Die Regierung soll sich bei der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) dafür einsetzen, auf Verordnungsstufe eine Fristverlängerung für die Ausscheidung der Gewässerräume zu erreichen.	Das Anliegen wurde der BPUK unterbreitet, welche es jedoch nicht weiterverfolgte.	Erledigt
		Nutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone: <i>Seite 38, RPB 2018</i> - Bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen genutzt werden können, sofern sie genügend erschlossen sind - Geringfügige Volumenerweiterungen zur besseren Ausnutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen generell möglich sein - Der Regierungsrat soll sich auf Bundesebene dauerhaft mit allen in Frage kommenden Möglichkeiten und mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes entsprechend angepasst werden.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
		Bauen ausserhalb der Bauzone: Der Kanton Bern setzt sich im Rahmen der aktuellen Revision des Raumplanungsgesetzes für zusätzlichen Gestaltungsspielraum der Kantone ein und nutzt diesen sobald als möglich. Die Bearbeitungsabläufe in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR sind zu beschleunigen und die Bearbeitungsfristen sind zu kürzen.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein. Im AGR wurden die Vorprüfungs- und Genehmigungsprozesse überprüft und wo immer möglich optimiert. Zur weiteren Beschleunigung der Bearbeitungsabläufe und Kürzung der Bearbeitungsfristen sind zusätzliche Ressourcen erforderlich. Anträge werden im Rahmen des Voranschlags 2020 und des Aufgaben-/Finanzplans 2021-2023 eingebracht.	In Bearbeitung
Voranschlag 2019 des Kantons Bern		Der Grosse Rat unterstützt den Regierungsrat in der Umsetzung der Planungserklärung Brännimann im geforderten Umfang, fordert aber ein weitgehendes Ausklammern der dezentralen Verwaltung (Regierungsstatthalter, Verwaltungskreise, Handelsregisteramt, Grundbuchämter, Betreibungs- und Konkursämter, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).	Eine Abbauplanung gestützt auf die PE Brännimann wurde von der JGK vorgenommen. Der Stellenabbau erfolgt bis Ende 2021.	Erledigt

Umsetzung Direktionsreform. Optimierung der Aufgabenverteilung zwischen den Direktionen der bernischen Kantonsverwaltung. Bericht Ergebnisse UDR zur Phase I		UDR-Bericht Ziel 4 (S. 14: „Schaffung einer zukunftsorientierten und -tauglichen Organisation“): Die ICT der Berner Kantonsverwaltung braucht eine verbesserte Gesamtsicht und Steuerung, insbesondere mit Blick auf die digitale Transformation der Verwaltung. Der Regierungsrat stärkt die entsprechende Organisationsstruktur mit zusätzlichen richtungsübergreifenden Kompetenzen und steigert die Effizienz im ICT-Bereich. Dabei prüft er die Einsetzung einer/eines Delegierten für die digitale Transformation. Neben der ICT-Grundversorgung sollen so auch bei den Fachapplikationen Synergien entstehen und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Bei der Umsetzung der Direktionsreform sind die dezentralen Strukturen zu berücksichtigen.	Mit der Strategie Digitale Verwaltung (SDV) des Kantons Bern 2019–2022 und den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 entschied der Regierungsrat, die öffentliche Verwaltung des Kantons Bern konsequent zu digitalisieren. Die Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung wird federführend durch die neu zu schaffende Geschäftsstelle Digitale Verwaltung der STA bearbeitet. Zudem hat der Regierungsrat eine Geschäftsleitung Digitale Verwaltung (GLDV) bestimmt, bestehend aus dem Staats-schreiber, dem Generalsekretär der Finanzdirektion, der Vizestaats-schreiberin und dem Leiter KAIO. Die dezentrale Verwaltung erfährt mit der Direktionsreform keine Veränderung, insbesondere bleiben die bisherigen Verwaltungskreise und Standorte bestehen.	Erledigt Erledigt
Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022	05.03.2019	Zu Ziel 3: Stadt und Land sollen sich entwickeln. Eine Stärkung der Randregionen ist durch eine Sicherung der dortigen dezentralen Strukturen zu erreichen. Dezentrale Strukturen lassen sich heute „digital stützen“.	Mit der Strategie Digitale Verwaltung (SDV) des Kantons Bern 2019–2022 und den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 entschied der Regierungsrat, die öffentliche Verwaltung des Kantons Bern konsequent zu digitalisieren. Dabei trifft die digitale Transformation nicht nur die Kantonsverwaltung, sondern auch den föderalen Staatsaufbau, weshalb ein entsprechendes Rahmengesetz erarbeitet werden soll, das sich auch zur Zusammenarbeit im Bereich Digitalisierung und zu den Grundzügen der Organisation äussert. Gestützt auf die geltenden institutionellen Rahmenbedingungen mit den 5 Verwaltungsregionen und den 10 Verwaltungskreisen bekennt sich der Regierungsrat auch weiterhin zu den heutigen dezentralen Strukturen des Kantons.	In Bearbeitung
Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	30.08.2019	Wenn das AGR trotz gegebener Zonenkonformität die Bewilligung zum Bau ausserhalb der Bauzonen verweigert, insbesondere aufgrund eines abschlägigen Berichts der OLK, ist eine eigenständige umfassende Interessenabwägung vorzunehmen; ein blosses Abstellen auf einen negativen Amts- oder Fachbericht ist nicht ausreichend. Der Baubewilligungsbehörde ist im BauG und BewD die Kompetenz einzuräumen, die durch die Baueinsprachen zusätzlich verursachten Kosten (insb. wegen zusätzliches Zeitaufwands für die Behandlung der Einsprachen) den Einsprechern aufzuerlegen, soweit sie mit ihren Anträgen unterliegen.	Das AGR nimmt bei seinen Bauentscheiden stets eine eigenständige Interessenabwägung vor. Umsetzung wird im Rahmen einer nächsten Baugesetzrevision geprüft.	Erledigt In Bearbeitung
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)				
Bauliche Entwicklung des Inselareals und der medizinischen Fakultät der Universität Bern. Strategische und planerische Grundlagen	27.11.2019	Planungserklärung 1: Die Finanzierbarkeit des im Bericht unter Kapitel 7 erwähnten Gesamtinvestitionsbedarfs sowie der entsprechenden Kostenfolgen sind zum heutigen Zeitpunkt nicht gesichert. Das heisst, dass in der zukünftigen Planung allenfalls Anpassungen an die verfügbaren Mittel notwendig sein werden. Planungserklärung 3: Der Regierungsrat wird im Sinne von Good Governance aufgefordert mit max. 3 Mitgliedern im SWIGremium vertreten zu sein.	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.	In Erarbeitung In Erarbeitung

		Planungserklärung 4:	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.	In Erarbeitung
		Ergänzend zum vorliegenden Bericht ist der BAK eine Übersicht über die bauliche Entwicklung der gesamten Universität vorzulegen. Sie soll die wesentlichen Bauvorhaben, die voraussichtlichen Termine und die geschätzten Kosten beinhalten. Gemäss dem Auftrag und der Debatte im November 2018.		
Richtlinien der Regierungspolitik 2019 - 2022	05.03.2019	Planungserklärung 5:	Im Massnahmenprogramm 2017-2022 zur Wasserstrategie 2010 sind diverse Massnahmen zu diesem Ziel verfasst: Unter anderem wird geprüft, ob Speicherseen in die Wasserbewirtschaftung in Extremsituationen (Hochwasser oder Trockenheit) einbezogen werden können. Weiter sollen die Ziele und Anforderungen für Wasserentnahmen zur landwirtschaftlichen Bewässerung definiert werden, um die klimatischen, agrarwissenschaftlichen und marktorientierten Entwicklungen in neuen/erneuerten Konzessionen zu berücksichtigen. Im Vorfeld des Triftprojekts im Oberhasli wurde in einer Studie nachgewiesen, dass mit den Kraftwerken der KWO unter heutigen Bedingungen sowohl bezüglich Trockenheit als auch bezüglich der Hochwassersicherheit positive Effekte nur bis zur Einmündung in den Brienzersee erzielt würden, hingegen nicht unterhalb – und damit auch nicht in den Gebieten mit intensiven Gemüse- und Ackerbau im Seeland oder in anderen Gebieten mit erhöhtem Risiko für Wasserknappheit. Abklärungen zu weiteren Stauseen (z.B. Schifflenseen in Zusammenarbeit mit dem Kanton Freiburg) sind noch im Gang.	In Erarbeitung
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011–2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.2015	Planungserklärung 3: Der Regierungsrat strebt an, bei der Umsetzung der Energiestrategie, den Bau von privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität zu begünstigen.	Erste Ladestationen im öffentlichen Raum wurden erstellt, ebenso innerhalb der kantonalen Verwaltung. In Art. 91b1 der Bauverordnung (BauV; BSG 721.1) wurde eine Anforderung für verkehrsintensive Vorhaben betreffend Ladestationen aufgenommen. Demnach sind Betreiberinnen und Betreiber verkehrsintensiver Vorhaben dazu verpflichtet, Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu bauen und zu betreiben. Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 4: Der Regierungsrat schafft bei der Umsetzung der Energiestrategie Anreize zur energetischen Sanierung von Gebäuden durch die Einführung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kosten der energetischen Sanierung (Art. 1 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV)) über mehrere Jahre.	Das Anliegen wird mit der neuen Energiegesetzgebung des Bundes per 1.1.2020 auf Bundesebene umgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Kantone ihre Steuergesetzgebung anpassen. Der aktuelle Stand der Steuergesetzrevision 2021 sieht vor, die steuerrechtlichen Bestimmungen betreffend Energiegesetz rückwirkend auf den 1.1.2020 in Kraft zu setzen.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 5: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung vom KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an.	Die Teilrevisionsvorlage des kantonalen Energiegesetzes (KENG) beinhaltet mehrere Massnahmen um die wegfallende Produktion des KKW Mühleberg durch Eigenstromproduktion in Gebäuden zu ersetzen. Die Vorlage ist im Februar 2019 an der Urne gescheitert. Es gilt nun im Rahmen der Massnahmenplanung 2020-2023 neue Massnahmen zu definieren um das angestrebte Ziel zu erreichen. Diese wird voraussichtlich in der Sommersession 2020 im Grossen Rat behandelt.	In Erarbeitung

	18.11.2015	Planungserklärung 6: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an.	Die Teilrevisionsvorlage des kantonalen Energiegesetzes (KE nG) beinhaltet mehrere Massnahmen um die Versorgungssicherheit mittels einheimischer Stromproduktion zu erhöhen. Die Vorlage ist im Februar 2019 an der Urne gescheitert. Es gilt nun neue Massnahmen zu definieren um das angestrebte Ziel zu erreichen.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 9: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an.	Erste Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität wurden umgesetzt (Ladestationen bei verkehrsintensiven Vorhaben, Einsatz von Elektroautos in der kantonalen Verwaltung). Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt. Zudem werden seit 2019 Ladestationen für Elektrobusse von öffentlichen Verkehrsbetrieben subventioniert. Das Angebot wird rege genutzt. So plant etwa Bernmobil bereits weitere Buslinien zu elektrifizieren.	In Erarbeitung
Wasserstrategie	31.03.2011	4. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Da im Rahmen der Wassernutzungsstrategie ein Ausbaupotenzial von mindestens 300 Gigawattstunden ermittelt wurde, ist mit der Umsetzung der Strategie implizit gewährleistet, dass dieses Ausbauziel erreicht werden kann. Bisher wurden entsprechende Konzessionsgesuche eingereicht und vom Kanton bewilligt. Allerdings erschweren die gegenwärtigen Strompreise, die auslaufenden Konzessionen und die fehlende Strategie des Kantons bezüglich Wasserkraft im Falle des Heimfalls die Investitionsentscheide für neue Kraftwerke.	In Erarbeitung
	31.03.2011	10. Wasserversorgung, Mindestanforderungen Trägerschaften Die Mindestanforderungen und Kennzahlen an die Wasserversorger, die in der Teilstrategie Wasserversorgung Kapitel 5.4.3 nicht abschliessend definiert sind, sind abschliessend zu ergänzen und zu definieren, und in das zu überarbeitende kantonale Wasserversorgungsgesetz aufzunehmen.	Die Mindestanforderungen und Kennzahlen sind definiert und wurden ins aktuelle Massnahmenprogramm 2017-2022 der Wasserversorgungsstrategie aufgenommen (Anhang A3 des Grundlagenberichts). Alle Mindestanforderungen sind nun gesetzlich verankert.	Erledigt
Polizei- und Militärdirektion (POM)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018	19.01.2015	Bei der Überprüfung und Optimierung der organisatorischen Strukturen der Kantonspolizei ist der Bestand der uniformierten Polizei zu klären und allenfalls anzupassen	Der Grosse Rat hat den Bericht „Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei“ in der Sommersession 2019 mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen. Der Grosse Rat hat dabei einer Erhöhung des Personalbestandes der Kantonspolizei in 2 Etappen bis ins Jahr 2030 um 360 Stellen zugestimmt.	Erledigt
Haushaltsdebatte 2017; AFP 2019-2021; Steuern	29.11.2017	Es ist dem Grossen Rat aufzuzeigen, wie im Rahmen einer Revision des Strassenverkehrsgesetzes die ökologische Wirksamkeit bei den Motorfahrzeugsteuern verbessert werden kann.	Der Regierungsrat prüft im Rahmen der geplanten Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle.	In Bearbeitung
Haushaltsdebatte 2017; Entlastungsmassnahmen 2018; Massnahme 46.4.2	29.11.2017	Reduktion und Verzicht im Bereich Sport (Massnahme 46.4.2): Reduktion der Massnahme mit dem Auftrag, auf den Abbau von 1.1 Stellen zu verzichten, die Anzahl J & S Kurse um 20% zu erhöhen und die Kursgebühr pro Teilnehmer und Tag um CHF 10.- anzuheben (bringt Mehreinnahmen von CHF 100'000.-, womit die Massnahme insgesamt saldoneutral ist).	Im Zahlenwerk des Voranschlags 2018 ist der Verzicht auf die Kürzung von J+S-Kursen anderweitig zu Lasten des Sachaufwandes innerhalb der Produktgruppe kompensiert worden. Die Umsetzung im Aufgaben- und Finanzplan 2019-2021 wurde im Planungsprozess 2018 vollzogen.	Erledigt

Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	1. Bei der Umsetzung der Sportstrategie sind prioritär die Massnahmen aus dem Bereich Bildung und Sport umzusetzen	Der Regierungsrat ist bereit, Massnahmen aus dem Bereich „Bildung und Sport“ bei der Umsetzung schwerpunktmässig und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Gleichzeitig vertritt er aber auch die Ansicht, dass die Strategie „Sport Kanton Bern“ möglichst umfassend umgesetzt werden soll, damit sie ihre Wirkung zugunsten der Bevölkerung des Kantons Bern entfalten kann. Daher wird beabsichtigt, aus allen Themenbereichen diejenigen Massnahmen zu priorisieren, deren Umsetzung ohne grossen Aufwand möglich ist, oder die im Rahmen der Nutzung von Opportunitäten umgesetzt werden können.	In Bearbeitung
		2. Es ist ein kantonales Sportanlagenkonzept zu erarbeiten	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird im 1. Semester 2020 mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
		2a. Zwecks besserer Lesbarkeit ist ein inhaltliches Substrat der Sportstrategie im Sinne einer „Publversion“ zu erstellen	Die Erarbeitung einer „Publversion“ der Sportstrategie war von Anfang an geplant. Sie ist Anfang 2019 erschienen.	erledigt
		6. Sport für alle: Der Kanton soll eine tragende koordinative Rolle übernehmen. Er stellt Grundlagen für Vereine zur Verfügung und stellt vorhandene Angebote auf einer zentralen Datenbank zur Verfügung.	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird im 1. Semester 2020 mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
		7. Sport für alle: Der Kanton unterstützt Breitensportliche Grossanlässe	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird im 1. Semester 2020 mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
		8. Leistungssport: Der Kanton fokussiert sich beim Leistungssport auf die Optimierung der Vereinbarkeit von Schule, Beruf und Sport	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird im 1. Semester 2020 mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
Nennung von Nationalitäten von Straftäterinnen und Straftätern im Kanton Bern	12.03.2019	Die Empfehlung der KKPKS hinsichtlich Nennung der Nationalitäten in Medienorientierungen ist wo immer möglich auch im Kanton Bern zu befolgen.	Auf das Anliegen soll im Sinne einer Sensibilisierung an einer nächsten Zusammenkunft der Justizdelegation des Regierungsrates mit der Justizleitung hingewiesen werden.	In Bearbeitung
Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei	12.06.2019	1. Die bestehende Überzeit beim Personal der Kantonspolizei wird in Abhängigkeit mit einer Bestandeserhöhung durch Kompensation abgebaut.	Die Umsetzungsarbeiten werden sukzessive angestossen.	In Bearbeitung
		2. Für die «Weiterentwicklung Bedrohungsmanagement» vertieft der Kanton die Grundlagen, welche die Vorgehensweise und den dafür notwendigen personellen Bedarf konkret ausweisen.	Der Regierungsrat hat das Konzept im Sommer 2019 verabschiedet und damit die Umsetzungsphase eingeläutet. Anfang 2020 soll öffentlich kommuniziert werden. Mit der beschlossenen Bestandeserhöhung besteht der nötige Spielraum, auf die Entwicklungen und den daraus folgenden personellen Bedürfnissen im Bereich des KBDM reagieren zu können.	erledigt
		3. Der Kanton vertieft, gegebenenfalls zusammen mit anderen Kantonen, den Teilbereich Cyberkriminalität / Cyber Risiken und klärt die Ausgangslage, die Aufgaben des Kantons und die Schnittstellen und Abgrenzungen zum Bund. Er beschreibt die Vorgehensweise und weist den notwendigen personellen Bedarf (Präventionsfachleute, IT-Fachleute, Pädagogen etc.) aus.	Die Umsetzungsarbeiten werden sukzessive angestossen.	In Bearbeitung

		4. Die Anstellungsbedingungen für Mitarbeitende mit Polizeiausbildung sind so auszugestalten, dass die Kantonspolizei Bern bei der Rekrutierung von Polizistinnen und Polizisten gegenüber Korps angrenzender Kantone nicht benachteiligt ist. Der Regierungsrat berücksichtigt die Finanzlage und die allgemeinen Anstellungsbedingungen des Kantonspersonals.	Die Umsetzungsarbeiten werden sukzessive angestossen.	In Bearbeitung
		5. Nach Abschluss der ersten Etappe erfolgt eine Evaluation und der Personalbestand der Polizei wird überprüft. Das Resultat wird vor dem Kredit für die zweite Etappe dem Grossen Rat vorgelegt.	Die Umsetzungsarbeiten werden sukzessive angestossen.	In Bearbeitung
		6. Die SiK wird periodisch über den Umsetzungsstand der ersten Etappe durch die POM informiert.	Die Information der SiK wird in den ordentlichen Sitzungen sichergestellt	In Bearbeitung
		7. Die Aufstockung des Personalbestandes soll nicht zum Ausbau der Verkehrskontrollen und Radarüberwachung zweckentfremdet werden, sondern gezielt zur Kriminalitätsbekämpfung und zum Abbau der Überstunden eingesetzt werden.	Die Umsetzungsarbeiten werden sukzessive angestossen.	In Bearbeitung
Masterplan zur Justizvollzugsstrategie des Kantons Bern (JVS) 2017-2032	02.09.2019	1. Gemäss dem Grundziel der Konkordatsvereinbarung, «die bedarfsgerechte Anzahl Vollzugsplätze gemeinsam zu planen», koordiniert die POM die weiteren Planungsarbeiten eng mit den übrigen Konkordatskantonen. Der Kanton Bern stellt dabei sicher, dass für das Konkordat und für den Kanton Bern wirtschaftliche, dem zukünftigen Bedarf entsprechende Kapazitäten im Straf- und Massnahmenvollzug geschaffen werden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		2. Im Zuge der Abklärungen zu den verschiedenen Vollzugsformen und der Optimierung der Vollzugsbedingungen sollte eine Klärung innerhalb des Konkordats zum Thema: «Umgang mit kognitiv beeinträchtigten Menschen» stattfinden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		3. Der Regierungsrat setzt sich bei der nächsten Anpassung der Konkordatsvereinbarung dafür ein, dass analog der Polizeischule Hitzkirch und einigen Konkordaten im Schulbereich eine interkantonale parlamentarische Aufsicht geschaffen wird.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		4. Der Regierungsrat setzt bei konkreten Kreditgeschäften im Straf- und Massnahmenvollzug die Empfehlungen des GPK-Berichts «Lehren für die Zukunft aus der Sanierung und Erweiterung des Jugendheims Prêles» konsequent um.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		5. Eine Schliessung des RG Biel ist nach Möglichkeit rasch umzusetzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		6. In Bezug auf die Standorte Hindelbank und Thorberg prüft der Regierungsrat, ob der Kanton allfällige Mehrplätze kostendeckend und wirtschaftlich sicherstellen könnte. Er informiert die entsprechenden Kommissionen darüber und weist auch aus, ob und wie allfällige Landreserven genutzt werden können.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		7. Die Umsetzung einer Lösung für die Administrativhaft ist prioritär anzugehen und zu realisieren.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		8. Sollte der Annexbau beim Standort Thun für die Administrativhaft nicht in Frage kommen, soll dem Grossen Rat ein Vorschlag vorgelegt werden, der in Bezug auf die Anzahl Haftplätze und die betrieblichen Abläufe wirtschaftlich betrieben werden kann.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung

		9. Im Hinblick auf einen Neubau JVA und RG Biel /Seeland, ist auch die Option Prêles als Standort zu prüfen, als Variante zu berechnen und die Informationen dem Grossen Rat vorzulegen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		10. Bei Neubauten ist sicherzustellen, dass mit einer modularen Bauweise auf allfällige Bedarfsänderungen einfach reagiert werden kann. Die Haftarten sind konsequent zu trennen und es sind nur Anstalten zu planen, die eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Grösse aufweisen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		11. Die Umsetzung der baulichen Ausbaustandards ist auf das zwingend Notwendige zu begrenzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		12. Im Hinblick auf die Überprüfung der Zukunft der JVA Thorberg werden die entsprechenden Kommissionen laufend über den Stand der Arbeiten und die geplanten Abklärungen informiert.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
Finanzdirektion (FIN)				
Steuerstrategie des Kantons Bern	29.11.2016	Ganz allgemein ist die Einkommensteuerbelastung der natürlichen Personen zu senken. Der Regierungsrat ist gehalten, dem Grossen Rat dazu baldmöglichst eine konkrete Vorgehensweise zu skizzieren.	Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt. Die Vorlage wurde am 25. November 2018 vom Stimmvolk abgelehnt. Allfällige Entlastungen für juristische oder natürliche Personen können im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 wieder thematisiert werden.	In Bearbeitung
	11.03.2019	Die FiKo bestreitet, dass die [obenstehende] Planungserklärung erledigt ist. Sie ist als «in Bearbeitung» einzustufen und in der Berichterstattung 2019 erneut aufzuführen.	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 ein steuerpolitisches «Gesamtpaket» präsentiert. Dieses sieht vor, dass die kantonale Steueranlage für natürliche Personen per 2021 und per 2022 gesenkt werden soll.	Erledigt
Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021	28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019 bis 2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3 Prozent zu reduzieren.	Als Folge dieser Planungserklärung werden in den nächsten drei Jahren insgesamt mindestens 63 Vollzeitstellen abgebaut. Gestützt auf die von den Direktionen und der Staatskanzlei vorgenommenen Stellenaufhebungen wird der Soll-Bestand im Rahmen des Planungsprozesses jährlich entsprechend reduziert. Der Stellenabbau muss bis spätestens Ende 2021 (d.h. im Soll-Bestand 2022) umgesetzt sein. In einem ersten Schritt wird der Soll-Bestand 2020 um 20,7 VZE verringert. Dem Vortrag zum VA 2020 und AFP 2021 – 2023 kann entnommen werden, wie und in welchen Bereichen der Abbau der 20,7 VZE erfolgt (S. 31). Bezüglich der Umsetzung der Planungserklärung in der dezentralen Verwaltung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion wird auf die entsprechende Planungserklärung zum AFP 2020 – 2022 verwiesen (s. unten). Ferner hat der Regierungsrat die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft, die Finanzkontrolle, die Parlamentsdienste sowie die Datenschutzaufsichtsstelle eingeladen, sich in gleicher Weise wie die Direktionen und die Staatskanzlei am Stellenabbau zu beteiligen. Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft, die Finanzkontrolle sowie die Datenschutzaufsichtsstelle verzichten auf eine entsprechende Beteiligung am Stellenabbau. Die Parlamentsdienste haben in Aussicht gestellt, bis Ende 2021 0,5 VZE abzubauen.	In Bearbeitung

28.11.2017	Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Zeitpläne von laufenden strategischen Projekten (ERP, Direktionsreform, eGov) wesentlich zu straffen und die Projekte (insbesondere auch die Direktionsreform) inhaltlich so zu gestalten, dass eine Optimierung bzw. Verschlankung von Prozessen resultiert.	Der Regierungsrat hat die Direktionen und die Staatskanzlei im Rahmen des Planungsprozesses 2018 beauftragt zu prüfen, inwiefern die Zeitpläne von laufenden strategischen Projekten (u.a. Projekte ERP, Direktionsreform etc.) allenfalls gestrafft werden können. Gleichzeitig forderte der Regierungsrat die Direktionen und die Staatskanzlei auf, die Projekte inhaltlich so zu gestalten, dass aus diesen eine Optimierung bzw. Verschlankung von Prozessen resultiert.	Erledigt
11.03.2019	Die FiKo bestreitet, dass die [obenstehende] Planungserklärung erledigt ist. Sie ist als «in Bearbeitung» einzustufen und in der Berichterstattung 2019 erneut aufzuführen.	Bezüglich der in der Planungserklärung erwähnten Projekte kann erwähnt werden, dass die Direktionsreform in der Zwischenzeit abgeschlossen wurde. Im Projekt ERP wurden im Rahmen des Vorprojektes wichtige Weichen gestellt, um künftig Vereinfachungen ermöglichen zu können (bspw. wesentliche Reduktion der Anzahl Buchungskreise). Im Rahmen der Projektarbeiten werden diese Bestrebungen fortgesetzt. Zudem werden die FiKo und die GPK regelmässig über den Projektstand informiert. Bezüglich eGov hat der Regierungsrat die Strategie Digitale Verwaltung verabschiedet und schafft eine entsprechende Geschäftsstelle in der Staatskanzlei. Der Grosse Rat hat von der erwähnten Strategie in der Wintersession 2019 Kenntnis genommen.	Erledigt
28.11.2017	Leistungsverträge überprüfen: 1. Die bestehenden Leistungsverträge sind in jeder Direktion aufzuführen und auf Verzichtsmöglichkeiten respektive auf finanzielles Optimierungspotenzial zu überprüfen. 2. Auslaufende Leistungsverträge sind nach Möglichkeit neu und günstiger auszuhandeln. 3. Alle 5 Jahre sind Leistungsverträge grundsätzlich zu überprüfen. Die Fristen sind entsprechend vorzusehen.	Nach dem Verständnis des Regierungsrates werden die Anliegen der Planungserklärung im Zusammenhang mit der bei der Vereinbarung von Leistungsverträgen angewandten Praxis sowie gestützt auf KV 101 (Absatz 1 «Der Finanzhaushalt ist sparsam, wirtschaftlich sowie konjunktur- und verursachergerecht zu führen» bzw. Absatz 4 «Alle Aufgaben sind periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit zu überprüfen») erfüllt. Die Forderungen entsprechen der Praxis des Regierungsrates bzw. der Verwaltung im Umgang mit Leistungsverträgen.	Erledigt

11.03.2019	Die FiKo bestreitet, dass die [obenstehende] Planungserklärung erledigt ist. Sie ist als «in Bearbeitung» einzustufen und in der Berichterstattung 2019 erneut aufzuführen.	Der Regierungsrat ist nach wie vor der Ansicht, dass er die Überprüfung von Leistungsverträgen im Sinne einer Daueraufgabe wahrnimmt. So wurden in den vergangenen Jahren 2018 und 2019 beispielsweise die folgenden Leistungsverträge oder Rahmenverträge neu vergeben bzw. neu verhandelt: – Leistungsvereinbarung Büromaterial (STA) – Leistungsvereinbarung Einheitscouvert (STA) – Leistungsvereinbarung Catering im Rathaus (STA) – Leistungsvereinbarungen mit sämtlichen Clusterorganisationen (VOL) – Leistungsvereinbarungen in den Bereichen KMU und Start-up Coaching sowie Innovationsförderung mit platinn/CDEP-SO (VOL) – Leistungsvereinbarung mit BE! Tourismus AG (VOL) – Leistungsvereinbarungen mit Tourismusdestinationen (VOL) – Leistungsvereinbarungen mit diversen Leistungspartnern als Regionale Partner für die operative Gesamtverantwortung für die Aufgaben im Asyl- und Flüchtlingsbereich (GEF/POM) – Leistungsvereinbarung zur Betreuung und Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender (GEF/POM) – Leistungsverträge mit sozialraumorientierten Institutionen (GEF) – Unterhaltsvertrag betreffend Büroreinigung (JGK) – Leistungsvereinbarung zum Betrieb der kantonalen Rückkehrzentren (POM) – Zusammenarbeitsvertrag betreffend ärztlicher Tätigkeiten im Auftrag der Polizei (POM) – Rahmenvertrag für den Betrieb des kantonalen Netzwerks (FIN) – Enterprise Agreement für die Lizenzierung der Microsoft Software und Server der kantonalen Verwaltung (FIN) – Rahmenverträge für den Bezug von Printing-Dienstleistungen (FIN) – Rahmenvertrag für den Einsatz von GEVER (FIN) – Rahmenverträge Büromöbiliar: Regale, Steh- und Pultleuchten, Grund- und Erweiterungsmodule, Büro- und Sitzungstische sowie USM-Büromöbiliar (BVE) – Rahmenverträge infrastrukturelle Dienstleistungen Verwaltungsregionen Bern-Mittelland, Berner Jura, Seeland, Emmental/Oberaargau und Oberland Gestützt auf diese Ausführungen erachtet der Regierungsrat die vorliegende Planungserklärung erneut als erledigt.	Erledigt
------------	---	--	----------

Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022	27.11.2018	Der Teuerungsausgleich für das Kantonspersonal ist in angemessener Weise in das Zahlenwerk für die Jahre 2020 bis 2022 einzubeziehen, wobei sich die Gesamtlohnsumme nicht im selben Ausmass verändern muss.	Der Regierungsrat hat im VA 2020 im Sinne einer technischen Planungsvorgabe einen Teuerungsausgleich von 0,2 Prozent der Lohnsumme für das Kantonspersonal, die Lehrkräfte und das Personal der subventionierten Betriebe berücksichtigt. Zudem sind in sämtlichen Jahren der Planperiode 2020 – 2023, ebenfalls im Sinne einer technischen Planungsvorgabe, individuelle Lohnmassnahmen von 0,7 Prozent der Lohnsumme enthalten. Der Regierungsrat nimmt zudem in Aussicht, dass in sämtlichen Jahren der Planung zusätzliche individuelle Lohnmassnahmen im Umfang von 0,8 Prozent der Lohnsumme aus Rotationsgewinnen gewährt werden können (Rotationsgewinne entstehen durch den Austritt älterer Mitarbeitender, welche durch jüngere Mitarbeitende mit einem tieferen Gehalt ersetzt werden; Lohnmassnahmen aus Rotationsgewinnen müssen nicht budgetiert werden). Somit stehen im Voranschlagsjahr 2020 Mittel für Lohnmassnahmen von gesamthaft 1,7 Prozent und in den Aufgaben-/Finanzplanjahren solche von je 1,5 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung. Gestützt auf den vom Grossen Rat am 2. Dezember 2019 verabschiedeten VA 2020 hat der Regierungsrat entschieden, im Jahr 2020 einen individuellen Gehaltsaufstieg 1,5 Prozent und einen Teuerungsausgleich von 0,2 Prozent zu gewähren. In Bezug auf die Aufgaben-/Finanzplanjahre wird der Regierungsrat im Rahmen des nächsten Planungsprozesses gestützt auf die dannzumalige finanz- und personalpolitische Ausgangslage prüfen, ob und in welchem Ausmass wiederum ein Teuerungsausgleich in die Planung aufgenommen werden soll.	In Bearbeitung
	27.11.2018	Der Grosse Rat unterstützt den Regierungsrat in der Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann im geforderten Umfang, fordert aber ein weitgehendes Ausklammern der dezentralen Verwaltung (Regierungsstatthalter, Verwaltungskreise, Handelsregisteramt, Grundbuchämter, Betreibungs- und Konkursämter, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).	In den erwähnten dezentralen Verwaltungseinheiten werden punktuell personelle Ressourcen abgebaut, sofern sich in den kommenden Jahren Veränderungen im Aufgabenportefeuille ergeben (Wegfall von Aufgaben) oder sich infolge von Digitalisierungsvorhaben Effizienzgewinne realisieren lassen. Bei entsprechenden Vorhaben wird die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die Auswirkungen auf personelle Ressourcen ausweisen und diese gegebenenfalls sozialverträglich abbauen. Konkret hat die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion im Planungsprozess 2019 in den Regierungsstatthalterämtern in den Planjahren 2021 und 2022 aufgrund eines Digitalisierungsprojektes je einen Abbau um eine Stelle berücksichtigt. Weiteres Potenzial für einen Stellenabbau wird derzeit geprüft.	In Bearbeitung
	27.11.2018	Produktgruppe 9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote: Erhöhung um CHF 800 000 für die Betreuung während der Ferienzeit gemäss VSG, Art. 49a1.	Im VA 2020 und im AFP 2021 wurde das Budget um je CHF 400 000 erhöht. In den Aufgaben-/Finanzplanjahren 2022 und 2023 wurden je CHF 800 000 eingestellt. Dabei ging der Regierungsrat von der Annahme aus, dass nicht alle Gemeinden von Beginn weg entsprechende Angebote schaffen werden.	Erledigt
	27.11.2018	Produktgruppe 9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung: Anpassung des Saldos ab 2020 um CHF 10 Millionen sofern Resultat erste Lesung BerG bestätigt wird. Auf eine Kompensation in der ERZ ist zu verzichten.	Anlässlich der Märzsession 2019 hat der Grosse Rat die Änderung des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) in der zweiten Lesung beraten. Dabei wurde das Resultat der ersten Lesung bestätigt und die Umsetzung der Massnahme Nr. 48.4.5 «Brückenangebote: Finanzierung analog der Volksschule» aus dem Entlastungspaket 2018 abgelehnt. Im Rahmen des Planungsprozesses 2019 hat der Regierungsrat den Wegfall der EP-Massnahme «Brückenangebote: Finanzierung analog der Volksschule» im VA 2020 und AFP 2021-2023 berücksichtigt.	Erledigt

Aufgaben- und Finanzplan 2021 bis 2023	03.12.2019	Die Abläufe der GKIP sind zu optimieren. Insbesondere sind Massnahmen zu treffen, welche die Aufnahmekriterien definieren, die gesamtsstaatliche Koordination verbessern, den Regierungsrat in den Prozess einbinden und Priorisierungen ermöglichen. Der RR informiert die FiKo im Planprozess 2021 über die Verbesserungen.	Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion in Zusammenarbeit mit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion beauftragt, einen Vorschlag zur Optimierung der Investitionsplanung auf gesamtsstaatlicher Ebene zu unterbreiten. Die FiKo wird im Rahmen des Planungsprozesses 2021 über die entsprechenden Arbeiten informiert.	In Bearbeitung
	03.12.2019	Der Finanzplanungsprozess ist zu optimieren, damit der Sachplanungsüberhang insbesondere im Voranschlagsjahr tatsächlich eine Ausschöpfung der festgelegten Investitionshöhe ermöglicht.	Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion in Zusammenarbeit mit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion beauftragt, einen Vorschlag zur Optimierung der Investitionsplanung auf gesamtsstaatlicher Ebene zu unterbreiten. Um die Ausschöpfung der eingestellten Nettoinvestitionen verbessern zu können, hat der Regierungsrat überdies den in der Finanzplanung enthaltenen Sachplanungsüberhang kontinuierlich erhöht: Während der VA 2018 noch einen Sachplanungsüberhang von 15 Prozent enthielt, wurde in den Voranschlagsjahren 2019 und 2020 je ein Sachplanungsüberhang von 30 Prozent berücksichtigt, das heisst dass in diesen Jahren in der gesamtkantonalen Investitionsplanung das Investitionsvolumen um 30 Prozent höher ausfällt als die in den jeweiligen Voranschlägen eingestellten Mittel. Damit wurden bereits Massnahmen im Sinne der Planungserklärung ergriffen.	In Bearbeitung
	03.12.2019	Die Finanzkommission erwartet, dass der Personalabbau gemäss überwiesenen Vorstössen ¹ und Planungserklärungen ² integral umgesetzt wird. Insbesondere sind auch die zwischenzeitlich neu geschaffenen Stellen in die Betrachtung einzubeziehen (davon ausgenommen bleiben drittfinanzierte (haushaltsneutrale) Stellen und die Stellenschaffungen durch direkte Beschlüsse des Grossen Rates [z.B. Aufstockung Kantonspolizei]). ¹ z.B. Motion 165-2015 von Hans Kipfer (EVP) ² z.B. Planungserklärung Brönnimann (GLP) anlässlich Haushaltsdebatte 2017	Im Rahmen der Budgetdebatte in der Wintersession 2019 hat der Grosse Rat einen Antrag zum Voranschlag 2020 gutgeheissen, wonach auf die Schaffung von 24,7 neuen, nicht refinanzierten Stellen zu verzichten ist. Dementsprechend hat der Regierungsrat im Voranschlag 2020 die Saldi der relevanten Produktgruppen reduziert und auch die Soll-Personalbestände 2020 neu um 24,7 Stellen tiefer festgelegt. Dadurch hat der Regierungsrat die Planungserklärung der Finanzkommission erfüllt. Gleichzeitig weist der Regierungsrat darauf hin, dass er stets in Aussicht gestellt hat, die Planungserklärung von Grossrat Brönnimann bezüglich Abbau von Stellen in der Zentralverwaltung vollständig umzusetzen.	Erledigt
	03.12.2019	Die kantonalen Beiträge für das Förderprogramm Gebäudesanierung sind in den Planjahren 2021-2023 um jährlich zwei Mio. Franken zu erhöhen, mit dem Ziel, spätestens bis 2030 mindestens den doppelten kantonalen Beitrag in Gebäudedefördermassnahmen zu investieren, wie dies in der Herbstsession in der Motion 085-2019 beschlossen wurde.	Der Grosse Rat hat im Rahmen der Budgetdebatte in der Wintersession 2019 einen gleichlautenden Antrag zum Voranschlag 2020 gutgeheissen. Der Regierungsrat hat diesen Antrag im Voranschlag 2020 entsprechend umgesetzt. Er wird im Planungsprozess zur Erarbeitung des Voranschlags 2021 und des Aufgaben-/Finanzplans 2022 – 2024 die konkrete Umsetzung der vorliegenden Planungserklärung bzw. der darin erwähnten Motion 085-2019 prüfen.	In Bearbeitung
Engagement 2030 / Richtlinien der Regierungspolitik 2019 – 2022	05.03.2019	Der Regierungsrat macht den Erfolg der Projekte und Massnahmen von der finanzpolitischen Entwicklung abhängig. Diese wird aber nicht ausreichen, alle Projekte aus Eigenmitteln zu finanzieren. Der Regierungsrat wird daher aufgefordert, Rat und Bevölkerung darzulegen, – unter welchen Bedingungen er zur Umsetzung der angedachten sinnvollen Investitionen eine Neuverschuldung und somit eine (vorübergehende) Erhöhung der Bruttoschuld in Kauf nehmen will – und wie er den nötigen Prozess transparent mit oder auch ohne neuen Fonds steuern will.	Der in der vorliegenden Planungserklärung erwähnte Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben wurde vom Grossen Rat anlässlich der Herbstsession 2019 abgelehnt. In der Folge hat eine Delegation des Regierungsrates zusammen mit den Präsidien der Finanzkommission und der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission einen Dialog aufgenommen, in welchem in mehreren Treffen Massnahmen zum Umgang mit dem Investitionsmehrbedarf diskutiert werden. In diesem Dialog werden auch die in der Planungserklärung enthaltenen Fragestellungen bezüglich der Finanzierung der anstehenden Investitionen thematisiert. Der Regierungsrat wird den Grossen Rat und die Bevölkerung nach Abschluss des Dialogs über dessen Ergebnisse informieren.	In Bearbeitung

Bericht über die Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)	06.09.2018	Der Finanzausgleich hat eine strukturerhaltende Wirkung und bremsst daher angestrebte Gemeindefusionen. Um Fusionen (leicht) zu fördern, soll der Regierungsrat mit einer entsprechenden Änderung der Verordnung (d.h. Art. 8 Abs. 2 FILAV) den Wert des harmonisierten Steuerertragsindex (HEI) für den Vollzug der Mindestausstattung auf unter 86 senken.	Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 756 vom 3. Juli 2019 gestützt auf das Ergebnis der Vernehmlassung sowie die vom Grossen Rat in der Sommersession 2019 angenommen Motionen 049-2019 Knutti (SVP) «Keine generelle Bestrafung ländlicher Gemeinden» und 050-2019 Graber (SVP) «Solidarität unter den Gemeinden muss beibehalten werden!» auf die per 1. Januar 2020 vorgesehene Änderung der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV; BSG 631.111) verzichtet.	Erledigt
Geschäftsbericht 2017 mit Jahresrechnung	07.11.2018	Die fondsfinanzierten Investitionen sollen künftig im Zeitpunkt der Fondsentnahme vollständig abgeschrieben werden (wie vormals unter HRM1). Der Regierungsrat wird beauftragt, die mit der FiKo besprochenen Abweichungen von HRM2 in den entsprechenden Regelwerken (FLG, FLV, Handbuch) korrekt abzubilden, beziehungsweise die korrekte Abbildung zu veranlassen.	Seit dem Jahr 2018 werden fondsfinanzierte Investitionen sofort abgeschrieben. Die entsprechende Bestimmung von Art. 1b Abs. 1 Bst. h der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) wurde rückwirkend per 01.01.2018 angepasst. Die Änderung auf Gesetzesstufe wird mit der Teilrevision des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620) per 01.01.2020 nachgezogen.	Erledigt
		In der von der Finanzkontrolle beanstandeten Bewertung von Land und Strassen werden der Regierungsrat und die Finanzkontrolle aufgefordert, sich zu einigen und die Lösung rechtlich korrekt umzusetzen. Die FiKo erwartet eine pragmatische, verwaltungsökonomische Lösung, die sich inhaltlich tendenziell an der Haltung des Regierungsrates orientiert.	Mit der Genehmigung vom Geschäftsbericht 2018 mit Jahresrechnung und Anhang hat der Grosse Rat zur Kenntnis genommen, dass die nach Komponentenansatz erforderliche Trennung von Land und Strassen im Tiefbauamt umgesetzt wurde. Die einmalige Aufwertung von Land im Tiefbauamt wird per 1. Januar 2019 erfolgsneutral vorgenommen.	Erledigt
		Anlehnung der Rechnungslegung an IPSAS: Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung zu prüfen. Die FiKo und der Grosse Rat sind regelmässig über die Resultate und das weitere Vorgehen in Kenntnis zu setzen.	Der Regierungsrat prüft aktuell mittels GAP-Analyse zu HRM2 – IPSAS insbesondere den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung. In einem zweiten Schritt werden Umsetzungsvarianten zur künftigen Rechnungslegung im Kanton Bern erarbeitet. Die Resultate werden der Finanzkommission vorgestellt und das weitere Vorgehen besprochen.	In Bearbeitung
		Der Regierungsrat prüft aktuell mittels GAP-Analyse zu HRM2 – IPSAS insbesondere den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung. In einem zweiten Schritt werden Umsetzungsvarianten zur künftigen Rechnungslegung im Kanton Bern erarbeitet. Die Resultate werden der Finanzkommission vorgestellt und das weitere Vorgehen besprochen.	Die bisherigen Erkenntnisse aus der Projektanalyse zur Einführung von HRM2 fliessen in laufende und zukünftige Projektentwicklungen ein, so auch in das ERP-Projekt. Massnahmen zur Verbesserung wurden bereits eingeleitet. Die Definition von Standards in der Buchführung wird anhand der «SAP Best Practices» erarbeitet. Dabei steht eine Systematisierung und Zentralisierung der Prozesse im Vordergrund. Im Rahmen der Berichterstattung zum ERP-Projektfortschritt wird die Finanzkommission laufend über die geplanten Veränderungen im Finanz- und Rechnungswesen informiert.	In Bearbeitung

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)

Richtlinien der Regierungspolitik; zu Ziel 1

Im Ziel 1 („Innovations- und Investitionsstandort“) werden die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nur in einem Projekt erwähnt. Der Regierungsrat wird aufgefordert, weitere spezifische Massnahmen zu treffen, damit der Kanton Bern für die Ansiedlung und Firmengründungen von KMU attraktiver wird. Als Ziel soll der Kanton Bern führender KMU-Standort der Schweiz werden.

Der Kanton Bern ist schon heute einer der bedeutendsten KMU-Standorte der Schweiz (Platz 2 gemessen an der Anzahl KMU im Vergleich zur Anzahl Grossunternehmen) und attraktiv für bestehende und neue Unternehmen im Bereich der Hochpräzisionsfertigung, der Medizinaltechnik, der ICT und weiterer Branchen. Die Standortförderung Kanton Bern sorgt dabei mit ihren Unterstützungsmassnahmen insbesondere auch bei den bestehenden Unternehmen für eine innovationsgetriebene Weiterentwicklung im gesamten Kantonsgebiet. Punktuelle Verbesserungen der Rahmenbedingungen werden laufend geprüft und, wo nötig und sinnvoll, umgesetzt; aktuell beispielsweise im Bereich der spezifischen Förderung von Start-up Unternehmen (Qualifizierungsprogramme, Finanzierungsinstrumente) und von KMU (Coaching), in der Promotion von Grundstücken / Bauland im Besitz des Kantons, oder in einer Vereinfachung der Abläufe des Förderinstrumentariums der Standortförderung. Übergeordnet ist dabei der Entwicklung von steuerlichen und raumplanerischen Aspekten weiterhin grosse Beachtung zu schenken.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)

Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2011

23.01.2012

Der Grosse Rat ist laufend über die Entwicklung der Kosten zu informieren.

Die GSok wird regelmässig über den Projektfortschritt und damit auch über die finanziellen Auswirkungen orientiert.

Erledigt

Bei geschützten Werkstätten kann der Kanton zum Beispiel mit Sockelbeiträgen im Sinne von subjektorientierten Objektbeiträgen ein vielfältiges Arbeitsangebot für Menschen mit einer Behinderung gewährleisten.
Menschen mit Behinderung, die im ersten Arbeitsmarkt arbeiten (wollen) und Unterstützung benötigen, erhalten Zugang zum individuellen Abklärungsverfahren.

Im März 2019 wurde entschieden, den Werkstättenbereich vorerst mit Pauschalfinanzierung weiterzuführen. Ziel ist, Anpassungen in Richtung subjektorientierter Finanzierung und bedarfsorientierter Steuerung nach der Einführungsphase des neuen Finanzierungssystems der Behindertenhilfe vorzunehmen. Das anvisierte Ziel im Werkstattbereich besteht darin, den Zugang zum regulären Arbeitsmarkt zu fördern.

Erledigt

Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014
Themenblock 11/ Ergänzungsleistungen (Haus-
haltdebatte)

18.11.2013

Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.

Das neue Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) wird Bestimmungen über Aufsicht und Bewilligung von Heimen enthalten. Auch die dazugehörigen Verordnungen, wie die Heimverordnung (HEV), werden revidiert. In diesem Rahmen werden die Anforderungen an die Räumlichkeiten und die Einrichtung auf ihre Zweckmässigkeit überprüft.

In Bearbeitung

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anforderungen an Heime, insbesondere hinsichtlich der Mitarbeitenden (Qualifikationen, Richt- und Mindeststellenpläne etc.) substanziell nach unten anzupassen, so dass die Alters- und Behindertenheime grösseren Spielraum erhalten. Insbesondere soll zwecks Kostenersparnis die Freiwilligenarbeit und der Einsatz von wenig qualifiziertem Personal ermöglicht werden.

Die überarbeiteten Anforderungen zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Wohnheime sind seit 1.02.2018 in Kraft. Im Rahmen der vorangehenden Überarbeitung wurden Vorgaben dahingehend reduziert, dass die Eigenverantwortung der Institutionen gestärkt wurde. Die Anforderungen zur Qualifikation der Mitarbeitenden werden laufend in Abgleich mit den Entwicklungen in der Berufsbildung und auf dem Arbeitsmarkt überprüft und angepasst.

Erledigt

Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des
Regierungsrates 2016

30.05.2016

Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren.

Die neu geschaffenen Stellen konnten aufgrund der anhaltend hohen Arbeitsbelastung im Projekt bisher nicht kompensiert werden.

In Bearbeitung

		Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Im Mai 2019 wurde entschieden, Menschen mit Behinderung und ihre Entwicklungsmöglichkeiten, ungeachtet der Typologie und dem Schweregrad, stärker ins Zentrum der Bedarfsermittlung zu stellen und das hierfür geeignete Instrument zu bestimmen. Das Instrument soll dabei ein standardisiertes und bewährtes Bedarfsermittlungsverfahren garantieren, einfach handhabbar sein und die Verfahrenszeit möglichst kurzhalten. Das in Deutschland seit Jahren und mittlerweile in mehreren Kantonen in der Schweiz angewandte Instrument des individuellen Hilfeplans (IHP) entspricht diesen Anforderungen. Die Bedarfsermittlung unterstützt den Menschen mit Behinderung darin, eine selbstbestimmte und auf Teilhabe orientierte Lebensform zu gestalten. Im Vergleich mit VIBEL gewichtet IHP die Ressourcen eines Menschen mit Behinderung in einem weitaus grösseren Mass. Die wertvollen Erkenntnisse, die aus den Abklärungen zu VIBEL und psychischen Behinderungen hervorgegangen sind, finden nun im Rahmen der Implementierung von IHP Verwendung.	In Bearbeitung
		Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Das Ziel der individuellen Bedarfsermittlung besteht darin, bei Menschen mit Behinderung, ungeachtet der Typologie und dem Schweregrad, den Bedarf nach behinderungsbedingter Unterstützung in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur auszuweisen. Das Instrument IHP weist den Bedarf nach Stufen und Qualifikation der Leistungsart aus. Zudem werden im Rahmen der Umsetzung Schwellenwerte festgelegt.	In Bearbeitung
		Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Im Rahmen der Gesetzgebung wird die Organisation der Abklärung und Leistungsfestsetzung geregelt.	In Bearbeitung
		Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Im Rahmen der Gesetzgebung wird die Organisation der Abklärung und Leistungsfestsetzung geregelt. Es ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die Leistungen der Abklärungsstelle(n) und weitere Anforderungen sowie entsprechende Normkosten festlegt.	In Bearbeitung
Alterspolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016.	30.05.2016	Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuenden Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Die Pflegefinanzierung wird auf Bundesebene geregelt. Der Kanton Bern setzt sich vor allem in interkantonalen Gremien für die Umsetzung des Anliegens ein. Die GEF plant, die Kostentransparenz der Pflegefinanzierung im Kanton Bern zu erhöhen. Dabei wird auch analysiert, ob bei der Pflege und Betreuung von Menschen mit Demenz ein erhöhter und nicht bereits gedeckter Bedarf besteht.	In Bearbeitung
		Caring Community: Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neuesten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen.	Der Regierungsrat wird im Rahmen seiner Strategie "Engagement 2030" das Initiieren eines neuen Zentrums für Leben, Arbeit und Gesundheit im Alter prüfen, um Projekte mit Ausstrahlung zu realisieren.	In Bearbeitung
		Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Informationen und Interessenvertretung der pflegenden und betreuenden Angehörigen.	Der Kanton Bern verfolgt die nationalen Entwicklungen in diesem Themenbereich aufmerksam und setzt sich im Rahmen der vorhandenen Gefässe für die Interessen der pflegenden und betreuenden Angehörigen ein. Unter Berücksichtigung der Kantonsfinanzen und in Abgleich mit Aktivitäten von Vereinen und Organisationen wird der Kanton Bern zudem zukünftig am Tag der pflegenden Angehörigen (30. Oktober) aktiv werden. Dies mit dem Ziel, das wichtige Engagement der Angehörigen zu würdigen und die Öffentlichkeit zu sensibilisieren.	In Bearbeitung

Versorgungsplanung 2016 nach Spitalversorgungsgesetz (SpVG)	Märzsessi- on 2017	In der nächsten Versorgungsplanung werden die ambulanten Versorgungsstrukturen wie bspw. die hausärztliche Grundversorgung oder Medizentren in geeigneter Weise abgebildet und in die Planung mit einbezogen.	Seit 1.1.2019 werden sechs Gruppen von Eingriffen nur noch ambulant durchgeführt, ausser es liegen besondere Umstände vor. In der nächsten Versorgungsplanung soll u.a. auch diese Entwicklung berücksichtigt werden.	In Bearbeitung
		Zur Förderung der hebammengeleiteten Geburtshilfe sollen die Handlungsfelder der vorliegenden Berichte zur hebammengeleiteten Geburtshilfe angegangen und umgesetzt werden.	Zusammen mit der Gesundheitsdirektion Zürich hat das Spitalamt eine bi-kantonale Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Anforderungen wie auch Ein- und Ausschlusskriterien für hebammengeleitete Geburtshilfe in Geburtshäusern lanciert. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Anforderungen und Ein- und Ausschlusskriterien wurden in einem Bericht festgehalten.	Erledigt
		Es sind, z.B. im Rahmen der ASLA, Arbeitsgruppe Anpassungen Spitalistenanforderungen, neue Zusammenarbeitsmodelle zwischen hebammengeleiteter und klinischer Geburtshilfe zu prüfen, die eine wohnortnahe Versorgung während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett ermöglichen und Versorgungslücken schliessen.	Mit der bi-kantonalen Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Anforderungen für die hebammengeleitete Geburtshilfe in einem Geburtshaus soll die hebammengeleitete Geburtshilfe in den Kantonen Bern und Zürich gezielt gestärkt werden. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Anforderungen und Ein- und Ausschlusskriterien wurden in einem Bericht festgehalten.	Erledigt
		Spezialisierte Mobile Palliative Dienste (MPD's) sind zu fördern. Dies im Sinne der Versorgungsplanung (S. 33 und 34), da "die Palliative Versorgung, soweit dies möglich ist, an dem von der Patientin oder dem Patienten gewünschten Ort erfolgt. Um dieses Ziel zu erreichen, sind stationäre, ambulante und mobile Angebote notwendig, ...".	Der Kredit für den Modellversuch wurde vom Regierungsrat am 28.11.2018 an den Grossen Rat verabschiedet.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte in die weiteren Arbeiten einfließen.	Es bestehen mehrere Pilotprojekte im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Sie sind jeweils mit der Absicht gestartet worden, daraus Erkenntnisse für das «Normalangebot» zu gewinnen. Diese sind teilweise in die Konzepte der regionalen Partner eingeflossen, welche ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operativen Arbeiten übernehmen werden.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.2)	23.11.2016	Bis zur Gesetzesrevision informiert der Regierungsrat die zuständigen Kommissionen über die Umsetzungskonzepte bei den wesentlichen inhaltlichen Meilensteinen.	Die Kommissionen wurden bis anhin informiert. Die Gesetzesrevision ist mittlerweile verabschiedet.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.3.)	23.11.2016	Der Regierungsrat führt im Vortrag zum Gesetzesentwurf die mit der Strategie verbundenen Risiken transparent auf und benennt entsprechende Lösungsansätze.	Dies wurde im Vortrag ausgeführt.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat definiert im Gesetzesentwurf klare Zuständigkeiten und möglichst wenige Schnittstellen zwischen den Akteuren und baut Doppelspurigkeiten ab.	Das SAFG wurde entsprechend formuliert.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass das Potential der Zivilgesellschaft (Freiwillige und Organisationen) besser genutzt werden kann.	Der vermehrte Einbezug der Zivilgesellschaft ist in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich verankert und dies ist auch in die Ausschreibungsunterlagen zur Bestimmung der regionalen Partner – und somit auch in deren Konzepte – eingeflossen.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat konkretisiert auf geeigneter Ebene die Integrationsmassnahmen.	Eine Intensivierung der Integrationsmassnahmen ist beabsichtigt. Im Rahmen der Aktualisierung des «Kantonalen Integrationsprogramms» (KIP) sind die künftigen Ziele und Massnahmen im Integrationsbereich für Personen mit Migrationshintergrund im Auftrag des Bundes überprüft und wo erforderlich angepasst worden.	In Bearbeitung

NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt im Gesetzesentwurf die Wirkungsziele für die sprachlichen, sozialen und beruflichen Integrationsmassnahmen für alle Personen und Institutionen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs fest.	Wirkungsziele sind im SAFG enthalten, aber auch in den Vorgaben für die regionalen Partner. Neu kommen seit 2019 auch die ambitionierten Wirkungsziele der Integrationsagenda Schweiz dazu.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.3)	23.11.2016	Der Regierungsrat prüft bei den weiteren Arbeiten das Bündner Modell und übernimmt ggf. Elemente davon.	Die regionalen Partner sind bestimmt, welche ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen werden. Auch die neuen Vorgaben des Bundes im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz übernehmen wichtige Elemente des Bündner Modells (z.B. durchgehende Fallführung, Job Coaching)	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.4)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt auf geeigneter Ebene fest, dass das Nichteinhalten der Integrationsvereinbarungen sanktioniert wird.	Sanktionen bei Nichteinhaltung der Integrationspläne sind sowohl im Rahmen des Prozesses als auch des Sozialhilfesystems vorgesehen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.5)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Erwerbsquote um mehr als 5% steigt, sofern an den vorgesehenen Integrationsmassnahmen festgehalten wird.	Die markante Erhöhung der Erwerbsquote von VA und FL ist ein wichtiges Ziel des Regierungsrates, da damit hohe Folgekosten in der Sozialhilfe vermieden werden können. Im Rahmen der Ausschreibung für die regionalen Partner wurden hier auch starke finanzielle Anreize eingeführt, indem der Kanton einen Teil der Kosten erfolgsabhängig abgibt.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.6)	23.11.2016	Der Regierungsrat sorgt für die Förderung niederschwelliger Arbeitsintegrationsmassnahmen.	Dies ist in die Konzepte der regionalen Partner eingeflossen. Allerdings setzen arbeitsmarktrechtliche Vorgaben hier zunehmend Schranken. So wird es, insbesondere aufgrund von Bestimmungen aus Gesamtarbeitsverträgen, immer schwieriger, Personen den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt ohne Lohn zu ermöglichen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.7)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Wirtschaft angemessen in die Integrationsprozesse eingebunden wird.	Die Wirtschaft wird in die Integrationsprozesse und konkreten Massnahmen miteinbezogen. Inwiefern die Konzepte erfolgreich sein werden, hängt nicht nur von den konzeptionellen Inhalten, sondern schwergewichtig auch vom Interesse und den Möglichkeiten der Wirtschaft ab.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Kosten (4.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat weist im Vortrag zu den Gesetzesänderungen die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs und der Neustrukturierung transparent und konkret aus. Ziel der Massnahmen ist, dass die Bundespauschale die Kosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs deckt. Falls die Kosten die Bundesbeiträge übersteigen, sind die Abweichungen zu begründen.	Die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs wurden mit dem Kostenmodell umfassend erhoben und im entsprechenden Bericht sowie im Vortrag zum SAFG transparent dargelegt.	Erledigt
Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	Märzsession 2016	Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vergleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Die GEF hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	In Bearbeitung
		Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert.	Die GEF hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	

		Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: - Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Vergleich - Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnahmen - Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbekämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: - Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) - Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenommenen sowie anerkannten Flüchtlingen - Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Die GEF hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie in Bearbeitung zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfereich auseinandersetzen.	
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern		Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Die familienpolitische Strategie wird überarbeitet. Die inhaltlichen Eckpfeiler sind definiert, der Bericht befindet sich in Erarbeitung.	in Bearbeitung
Erziehungsdirektion (ERZ)				
Bildungsstrategie 2016	16.und 17.03.2016	Digitale Medien haben einen wichtigen Platz im Unterricht. Der Kanton unterstützt die Gemeinden organisatorisch und prüft eine finanzielle Unterstützung bei den daraus erwachsenden zusätzlichen Lasten der Gemeinden	Die IT-Services ERZ bieten zu kostendeckenden Preisen unter dem Produkt EDUBERN eine Vielzahl innovativer IT-Services spezifisch für Schulen (Unterricht & Verwaltung) an.	Erledigt.
Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich	22.03.2017	Die Gehaltsentwicklung des Lehrpersonals soll unverändert weitergeführt werden.	Der Regierungsrat ist sich dieser Verantwortung bewusst und erfüllt diesen Auftrag konstant.	In Bearbeitung.
		Mittelfristig besteht ein Handlungsbedarf in der Berufseinstiegsphase sowie im Bereich der Primarschulpersonen. Der Regierungsrat wird beauftragt, der Bildungskommission Szenarien vorzulegen, wie er in diesen Handlungsfeldern Verbesserungen erreichen will.	Seit 1.8.2017 kann das Mentoring von berufseinstiegenden Lehrkräften entschädigt werden. Seit 1.8.2018 werden die berufseinstiegenden Lehrkräfte entlastet. Die Erziehungsdirektion hat mit der Bildungskommission die gewünschte Diskussion geführt.	Erledigt.
		Der Bildungskommission sind die Ergebnisse der Überprüfung der Handlungsfelder 2. Priorität und die entsprechend geplanten Massnahmen dazu, insbesondere in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen, vorzulegen.	Die Erziehungsdirektion hat mit der Bildungskommission die gewünschte Diskussion geführt	Erledigt.
Entlastungspaket 2018 (EP 2018)	04.12.2017	Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Der Gartenbauschule Hünibach sind weiterhin Beiträge zu gewähren. Gemäss der Motion 196-2017 ist mit der Gartenbauschule Hünibach eine neue Leistungsvereinbarung auszuhandeln, die einerseits den Fortbestand der Schule sichert und andererseits die Basis für eine mittel- bis langfristige realistische Steigerung des Eigenfinanzierungsgrades legt.	Die neue Leistungsvereinbarung ist abgeschlossen und legt eine Pauschalfinanzierung fest.	Erledigt.

		Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Die kantonale Vollzeitausbildung für Florist/innen an der Gartenbauschule Oeschberg (GSO) ist weiter zu führen. Durch strukturelle Anpassungen im Bereich der Mietkosten (Budget des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG)) zu realisieren. Die Mietkosten konnten auf den Sommer 2019 reduziert werden. Die weiteren Anpassungen mit dem verlangten Einsparungspotenzial werden geprüft und sind in Bearbeitung.	In Bearbeitung.
		Massnahme 48.4.2: Die Zusatzbeiträge an die betroffenen Bildungsgänge höherer Fachschulen (Hotelier/Hotelière – Restaurateur/Restauratrice HF [Hotelfachschule Thun], Techniker/in Garten- und Landschaftsbau [Gartenbauschule Oeschberg] und Techniker/in HF Holztechnik [Höhere Fachschule Biel]), ist um 50% zu reduzieren. Die Reduktion ist frühestens ab 2021 umzusetzen. Die betroffenen Schulen haben die wegfallenden Beträge bspw. durch Erheben höherer Kostenbeiträge oder andere Sparmassnahmen aufzufangen. Die Aufteilung der Einsparungen wird den Schulen überlassen.	Die Umsetzungsplanung ist erfolgt. Erledigt.
Sonderpädagogik	20.03.2018	Die Ergänzung des Lehrplans für die spezifischen Bedürfnisse der Sonderschulen soll möglichst rasch erarbeitet werden, dazu sollen auch die Ressourcen des Instituts für Heilpädagogik der PH Bern einbezogen werden.	Die Ergänzung zum Lehrplan 21 für Sonderschulen ist in interkantonaler Zusammenarbeit entwickelt. Nun folgt die Erarbeitung der Allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dazu. In Bearbeitung.
		Die Überführung der bisherigen GEF-Pools (Pool 1 Sonderschule, Pool 2 Regelschule) in den neuen einheitlichen Ressourcen-pool, erfolgt grundsätzlich kostenneutral.	Das Anliegen wird im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft. In Bearbeitung.
		Der neue einheitliche Ressourcenpool, der für die Realisierung der integrativen Sonderschulbildung bestimmt ist, wird analog dem bestehenden BMV-Lektionenpools finanziell gedeckt.	Das Anliegen wird im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft. In Bearbeitung.
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	Bildung und Sport: Auf die Ausbildung von Lehrpersonen ist ein Schwerpunkt zu legen	Die PHBern bietet neu Fachweiterungskurse auch in Sport an. Die Gebühren werden vom Kanton übernommen. Gleichzeitig läuft die Umsetzung der überwiesenen Motion 263-2018 (Geissbühler-Strupler, SVP). Erledigt.
		Bildung und Sport: Als prioritär umzusetzen sind Massnahmen, die die Durchführung der Sportlektionen auf allen Schulstufen möglich machen.	In Bearbeitung.
		Leistungssport: Die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen für die Talentförderung wird ausdrücklich begrüsst und soll dem Grossen Rat zeitnah vorgelegt werden.	Das Anliegen wird im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft. In Bearbeitung.
Voranschlag 2019 und Aufgaben-/Finanzplan 2020–2022 des Kantons Bern	27.11.2018	Produktgruppe 9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote: Erhöhung um 800'000 Franken für die Betreuung während der Ferienzeit gemäss VSG, Art. 49a1.	Die finanziellen Mittel sind in der Finanzplanung enthalten. Erledigt.
		Produktgruppe 9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung: Anpassung des Saldos ab 2020 um 10 Mio. Franken, sofern das Resultat der ersten Lesung BerG bestätigt wird. Auf eine Kompensation in der ERZ ist zu verzichten.	Die verlangte Anpassung ist erfolgt. Erledigt.

Bauliche Entwicklung des Inselareals und der medizinischen Fakultät der Universität Bern. Strategische und planerische Grundlagen	27.11.2019	Kapitel 7: Die Finanzierbarkeit des erwähnten Gesamtinvestitionsbedarfs sowie der entsprechenden Kostenfolgen sind zum heutigen Zeitpunkt nicht gesichert. Das heisst, dass in der zukünftigen Planung allenfalls Anpassungen an die verfügbaren Mittel notwendig sein werden.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung.
	27.11.2019	Der Regierungsrat wird im Sinne von Good Governance aufgefordert mit max. 3 Mitgliedern im SWI-Gremium vertreten zu sein.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung.
	27.11.2019	Ergänzend zum vorliegenden Bericht ist der BAK eine Übersicht über die bauliche Entwicklung der gesamten Universität vorzulegen. Sie soll die wesentlichen Bauvorhaben, die voraussichtlichen Termine und die geschätzten Kosten (gemäss dem Auftrag und der Debatte im November 2018) beinhalten.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung.



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 26/2020
Datum RR-Sitzung: 15. Januar 2020
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2019.STA.1271
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2019

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2019 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen und Planungserklärungen 2019

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 99

2018_10_JGK_Notariatsgesetzrevision_NG

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Notariatsgesetz (NG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 169.11 Notariatsgesetz vom 22.11.2005 (NG) (Stand 01.01.2012) wird wie folgt geändert:			
Art. 3 Unabhängigkeit ¹ Die Notarin oder der Notar übt den Beruf unabhängig und auf eigene Verantwortung aus. Eine Ausübung im Namen oder auf Rechnung einer juristischen Person ist ausgeschlossen.	¹ Die Notarin oder der Notar übt den Beruf unabhängig und auf eigene Verantwortung aus. Eine Ausübung im Namen oder auf Rechnung einer juristischen Person ist ausgeschlossen. ² Der Beruf kann im Anstellungsverhältnis erfolgen a zu einer anderen Notarin oder einem anderen Notar, die oder der im Notariatsregister eingetragen ist,			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b zu einer Aktiengesellschaft (Notariats-AG) oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Notariats-GmbH), sofern diese durch Personen beherrscht wird, die im Notariatsregister eingetragen sind. ³ Der Sitz einer Notariats-AG oder einer Notariats-GmbH muss im Kanton Bern sein. ⁴ Das Präsidium des obersten Leitungsgorgans einer Notariats-AG oder einer Notariats-GmbH muss von einer Person ausgeübt werden, die im Notariatsregister eingetragen ist. ⁵ Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Notariats-AG und der Notariats-GmbH und die Minimalanforderungen an die Beherrschung durch Personen, die im Notariatsregister eingetragen sind, durch Verordnung.			
Art. 4 Unvereinbarkeit	Art. 4 <u>Organisatorische</u> Unvereinbarkeit			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Unvereinbar mit der Ausübung des Notariatsberufs ist eine andere berufliche Tätigkeit, deren Erfüllung die Arbeitszeit der Notarin oder des Notars überwiegend beansprucht. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn dadurch die Unabhängigkeit der Berufsausübung und das Ansehen des Notariats nicht gefährdet werden. ² Unvereinbar mit der Ausübung des Notariatsberufs ist die gleichzeitige Tätigkeit in der Grundbuch- oder Handelsregisterführung. ³ Die Notarin oder der Notar darf ferner keine dauernde oder gelegentliche Tätigkeit ausüben, die mit einer unabhängigen und einwandfreien Berufsausübung oder mit dem Ansehen des Notariats nicht vereinbar ist. Unvereinbar sind namentlich Spekulationsgeschäfte jeglicher Art sowie die Übernahme von Bürgschaften oder Garantien im Zusammenhang mit der Berufsausübung. Die Notarin oder der Notar darf eine solche Tätigkeit auch nicht durch Dritte ausüben lassen. ⁴ Die gleichzeitige Ausübung des Berufs einer Notarin oder eines Notars und einer Anwältin oder eines Anwaltes ist zulässig.	² Aufgehoben. ³ Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
⁵ Die Ausübung des Notariatsberufs im Anstellungsverhältnis zu einer anderen Notarin oder einem anderen Notar, die oder der im Notariatsregister eingetragen ist, ist zulässig.	⁵ <i>Aufgehoben.</i>			
	Art. 4a Sachliche Unvereinbarkeit ¹ Die Notarin oder der Notar darf keine dauernden oder gelegentlichen Tätigkeiten ausüben, die mit einer unabhängigen und einwandfreien Berufsausübung unvereinbar sind, wie namentlich a Spekulationsgeschäfte jeglicher Art, b die Übernahme von Bürgschaften oder Garantien im Zusammenhang mit der Berufsausübung, c Liegenschaftshandel. ² Liegenschaftsvermittlung ist mit dem Notariatsberuf unvereinbar, insbesondere, wenn sie dauernd, gewerbsmässig oder gegen Provision bzw. gestützt auf eine vergleichbare Entgeltvereinbarung erfolgt. Zulässig bleibt eine bloss gelegentliche, mit einem erfolgsunabhängigen Honorar nach Zeitaufwand abzugeltende Vermittlungstätigkeit. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Die Notarin oder der Notar darf unvereinbare Tätigkeiten auch nicht durch Dritte ausüben lassen.			
Art. 5 Notariatspatent ¹ Das Notariatspatent wird einer Person erteilt, die a handlungsfähig ist und b die bernische Notariatsprüfung bestanden hat. ² Zur bernischen Notariatsprüfung wird zugelassen, wer a das juristische Lizentiat oder Masterdiplom einer schweizerischen Hochschule oder ein gleichwertiges Hochschuldiplom eines Staates, mit dem die Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat und welcher für die Zulassung zur Notariatsprüfung Gegenrecht hält, erworben hat, und b eine praktische Ausbildung im Kanton Bern absolviert hat.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Wer über ein gleichwertiges Hochschuldiplom eines Staates verfügt, mit dem die Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat, hat sich vor Antritt der praktischen Ausbildung in einer Prüfung darüber auszuweisen, dass sie oder er über ausreichende Kenntnisse des schweizerischen Rechts verfügt, soweit diese für die Ausübung des Notariatsberufs erforderlich sind. ⁴ Der Regierungsrat regelt das Prüfungswesen, insbesondere die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Wahl ihrer Mitglieder, die weiteren Zulassungsvoraussetzungen, den Gegenstand und die Durchführung der Prüfung sowie die Prüfungsgebühren durch Verordnung. ⁵ Die Inhaberin oder der Inhaber des Notariatspatents darf die Berufsbezeichnung Notarin oder Notar führen. ⁶ Fällt eine Voraussetzung für das Notariatspatent weg, so ist es zu entziehen. Fällt der Entzugsgrund weg, so kann es wieder erteilt werden.	^{5a} Nach der Löschung des Eintrags im Notariatsregister gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe d darf die Berufsbezeichnung Notarin oder Notar während dreier Jahre nicht geführt werden.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
⁷ Ist die Notarin oder der Notar infolge Krankheit, Unfalls oder Alters nicht mehr handlungsfähig, so ist ihr oder ihm das Notariatspatent in der Regel zu belassen.				
Art. 5a Rechtspflege im Prüfungswesen ¹ Gegen Verfügungen der Notariatsprüfungskommission und gegen Verfügungen ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten kann bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Beschwerde geführt werden. ² Mit Beschwerde gegen Prüfungsergebnisse können nur Rechtsfehler gerügt werden. ³ Im Übrigen gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) ¹⁾ .	¹ Gegen Verfügungen der Notariatsprüfungskommission und gegen Verfügungen ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten kann bei der <u>Justiz-, Gemeinde-Direktion für Inneres und Kirchendirektion</u> <u>Justiz</u> Beschwerde geführt werden.			
Art. 7 Inhalt ¹ Das Notariatsregister enthält a den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und den Heimatort oder die Staatsangehörigkeit der Notarin oder des Notars, b das Datum der Patentierung,				

¹⁾ BSG 155.21

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
c das Datum der Eintragung und das Datum der Löschung, d den Namen und die Adresse des Notariatsbüros sowie des oder der Zweigbüros, e die Administrativmassnahmen und Disziplinar-massnahmen. ² Der Regierungsrat kann die Aufnahme weiterer persönlicher Daten in das Notariatsregister vorsehen, soweit sie für die Durchführung der Aufsicht über die praktizierenden Notarinnen und Notare von Bedeutung sind.	d den Namen₁, die Adresse und <u>die Rechtsform</u> des Notariatsbüros sowie des oder der Zweigbüros, e die Administrativmassnahmen und Disziplinar-massnahmen₁, f den Namen und die Adresse der Revisorinnen und Revisoren des Notariatsbüros.			
Art. 9 Voraussetzungen ¹ Die Eintragung im Notariatsregister erfolgt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller a das bernische Notariatspatent besitzt, b handlungsfähig und gesundheitlich in der Lage ist, den Beruf auszuüben,				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
c Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet, insbesondere nicht strafrechtlich verurteilt worden ist wegen Handlungen, die mit dem Notariatsberuf nicht zu vereinbaren sind, es sei denn, die Verurteilung erscheine nicht mehr im Strafregisterauszug für Privatpersonen, d in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt, e Wohnsitz in der Schweiz hat, f die Sicherheit gestellt und eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, g über geeignete Büroräume im Kanton Bern verfügt, h keine mit dem Notariat unvereinbare Tätigkeit beibehält und i die Unterschrift bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion deponiert hat.	<i>[FR: geändert]</i> f die Sicherheit gestellt und eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, i die Unterschrift bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion <u>Justiz</u> deponiert hat.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Der Regierungsrat kann die Aufsichtsbehörde durch Verordnung ermächtigen, anstelle des bernischen Notariatspatents Ausweise eines anderen Kantons über die Befähigung von Urkundspersonen als Voraussetzung für die Eintragung ins Notariatsregister anzuerkennen, sofern die Ausbildung und die Prüfungen gleichwertig sind und der andere Kanton Gegenrecht hält.	² Der Regierungsrat kann <u>ermächtigt</u> die Aufsichtsbehörde durch Verordnung ermächtigen, anstelle des bernischen Notariatspatents Ausweise eines anderen Kantons über die Befähigung von Urkundspersonen als Voraussetzung für die Eintragung ins Notariatsregister anzuerkennen, sofern die Ausbildung und die Prüfungen gleichwertig sind und der andere Kanton Gegenrecht hält.			
Art. 16 Gemeinsames Büro ¹ Die Notarin oder der Notar kann mit folgenden Personen ein gemeinsames Büro führen: a Notarinnen und Notaren, welche im Notariatsregister des Kantons Bern eingetragen sind, b Anwältinnen und Anwälten, welche in einem Anwaltsregister eingetragen sind.	c weiteren Personen, die qualifizierte Beratungsdienstleistungen anbieten wie beispielsweise Treuhand, Steuerberatung, Liegenschaftsverwaltung, Vermögensverwaltung, Architektur oder Bauberatung.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	² Der Regierungsrat kann durch Verordnung die im Rahmen eines gemeinsamen Büros zulässigen Dienstleistungen definieren.			
	Art. 20a Bearbeitung von Daten aus zentralen Personendatensammlungen ¹ Zur Erfüllung ihrer hauptberuflichen Tätigkeit gemäss Artikel 20 steht den Notarinnen und Notaren das Basisprofil gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes vom ... über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)¹⁾ im Abrufverfahren zu Verfügung. ² Zur Feststellung der zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit von Personen stehen den Notarinnen und Notaren zudem die besonders schützenswerten Angaben zu den Erwachsenenschutzmassnahmen im Abrufverfahren, jedoch ohne Funktionalitäten gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f PDSG, zur Verfügung. ³ Sofern eine Notarin oder ein Notar die Daten aus den zentralen Personendatensammlungen zu anderen Zwecken als zur Erfüllung ihrer oder seiner hauptberuflichen Tätigkeit verwendet, kann das Zugriffsrecht entzogen werden. Disziplinar- und strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.			

¹⁾ BSG ...

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 22 Örtliche Zuständigkeit ¹ Die Notarin oder der Notar kann Beurkundungen im ganzen Kantonsgebiet vornehmen.	² Bei der Erstellung von elektronischen Beglaubigungen und Ausfertigungen gilt für die Anbringung der Signatur und des Funktionsnachweises keine örtliche Einschränkung. ³ Erfolgt die notarielle Feststellung über elektronische Kommunikationsmittel, so muss sich die Notarin oder der Notar dabei im Kanton Bern befinden.			
Art. 25 Urschrift ¹ Die im Beurkundungsverfahren erstellte Urkunde ist die Urschrift.	² Sofern das Bundesrecht die elektronische Erstellung einer Urschrift zulässt, erlässt der Regierungsrat die notwendigen Einführungs- und Vollzugsbestimmungen durch Verordnung.			
Art. 26 Ausfertigungen				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Ausfertigungen sind öffentliche Urkunden, welche den Inhalt der Urschrift wortgetreu wiedergeben und als Beweismittel oder als Rechtsgrundaussweis für die Eintragung in öffentliche Register dienen. ² Sie werden von der beurkundenden Notarin oder vom beurkundenden Notar erstellt. Ist sie oder er verhindert, so bezeichnet die Aufsichtsbehörde eine andere im Notariatsregister eingetragene Notarin oder einen andern eingetragenen Notar. ³ Ist die Notarin oder der Notar nicht mehr im Notariatsregister eingetragen, werden Ausfertigungen nach Weisung der Aufsichtsbehörde erstellt. Sie kann die Verwalterin oder den Verwalter der Urschriften zur Erstellung von Ausfertigungen ermächtigen.	² Sie werden von der beurkundenden Notarin oder vom beurkundenden Notar erstellt. Ist sie oder er verhindert, so bezeichnet können Ausfertigungen durch <u>eine Notarin oder einen Notar erstellt werden, die oder der im gemeinsamen Büro ihre oder seine hauptberufliche Tätigkeit ausübt. Die Aufsichtsbehörde kann eine andere im Notariatsregister eingetragene Notarin oder einen andern anderen eingetragenen Notar für die Erstellung einer Ausfertigung bezeichnen.</u> ³ Ist die Notarin oder der Notar nicht mehr im Notariatsregister eingetragen, <u>ist die Büronachfolgerin oder der Büronachfolger, welche oder welcher die Urschriften verwaltet, berechtigt, Ausfertigungen zu erstellen. Sofern es keine Büronachfolgerin oder keinen Büronachfolger gibt, werden Ausfertigungen nach Weisung den Weisungen der Aufsichtsbehörde erstellt.- Sie kann die Verwalterin oder den Verwalter der Urschriften zur Erstellung von Ausfertigungen ermächtigen.</u>			
	Art. 26a Elektronische Ausfertigungen und Medienwechsel			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die Notarin oder der Notar ist ermächtigt, a elektronische Ausfertigungen zu erstellen, b Kopien von elektronischen und papierenen Originalen sowie den Medienwechsel von papierenen zu elektronischen Kopien oder umgekehrt zu beglaubigen, c Unterschriften bei Medienwechsel zu beglaubigen.			
Art. 27 Urschriftenregister ¹ Soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, hat die Notarin oder der Notar die von ihr oder ihm errichteten Urschriften zu registrieren. ² Die Urschriftenregister sind öffentliche Urkunden.	³ Der Regierungsrat kann die Notarinnen und Notare ermächtigen, das Urschriftenregister elektronisch zu führen. Er regelt die Einzelheiten durch Verordnung.			
Art. 28 Verordnung				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Der Regierungsrat regelt die Beurkundungsverfahren, die Erstellung von Ausfertigungen sowie die Registrierung und Aufbewahrung der Urkunden durch Verordnung. ² Er kann die Notarinnen und Notare ermächtigen, elektronische Ausfertigungen der von ihnen erstellten öffentlichen Urkunden zu erstellen und Unterschriften sowie Kopien elektronisch zu beglaubigen; er regelt die Einzelheiten durch Verordnung.	² Aufgehoben.			
Art. 32 Im Allgemeinen ¹ Die Notarin oder der Notar darf bei der Errichtung einer öffentlichen Urkunde und bei damit im Zusammenhang stehenden Berufsfunktionen nicht mitwirken, wenn a sie oder er selbst beteiligt ist,				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b ihr Ehegatte oder seine Ehegattin, ihre eingetragene Partnerin oder sein eingetragener Partner, die mit ihr oder ihm eine faktische Lebensgemeinschaft führende Person, eine Person aus dem Kreis der Verwandten in gerader Linie sowie ihre oder seine Geschwister oder eine Ehegattin, ein Ehegatte, eine eingetragene Partnerin, ein eingetragener Partner oder eine mit ihr oder ihm eine faktische Lebensgemeinschaft führende Person dieser Verwandten beteiligt ist, c eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft beteiligt ist, welcher sie oder er als unbeschränkt haftende Gesellschafterin bzw. als unbeschränkt haftender Gesellschafter oder als Kommanditärin bzw. als Kommanditär angehört, d bei der Beurkundung einer Willenserklärung eine juristische Person beteiligt ist, bei der sie oder er einem zur Vertretung befugten Organ angehört oder für welche sie oder er die Unterschrift führt. ² Eine Person ist beteiligt, wenn sie a eine sie selber betreffende Beurkundung vornehmen lässt,				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b zu ihren Gunsten oder Lasten eine Verfügung getroffen wird, c bei der Beurkundung einer Willenserklärung eine Urkundspartei vertritt. ³ Nicht als Beteiligung im Sinne dieser Bestimmung gilt, wenn in einem Vertrag zwischen Drittpersonen Rechte oder Pflichten derselben gegenüber den in Absatz 1 genannten Personen übertragen werden oder wenn über solche Rechte oder Pflichten eine Feststellungsurkunde für einen Dritten errichtet wird. ⁴ Die Notarin oder der Notar ist ferner nicht ausgeschlossen, wenn sie oder er in der Urkunde mit weiteren haupt- oder nebenberuflichen Geschäften betraut wird. ⁵ Die gleiche Ausstandspflicht gilt für die Sachverständigen, die Übersetzerinnen und Übersetzer sowie die Schätzerinnen und Schätzer, die bei der Beurkundung mitwirken.	c bei der Beurkundung einer Willenserklärung eine Urkundspartei <u>Vertragspartei</u> vertritt.			
Art. 33 Besondere Fälle ¹ Bei der Beglaubigung von Unterschriften besteht keine Ausstandspflicht.	Art. 33 Besondere Fälle <u>Ausstandspflicht bei Beglaubigungen, Versteigerungen und Beurkundungen von Versammlungsbeschlüssen</u> ¹ Bei der Beglaubigung von Unterschriften, <u>Kopien und Abschriften</u> besteht keine Ausstandspflicht.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Bei Versteigerungen gilt die Ausstandspflicht nur im Verhältnis zur Versteigerin oder zum Versteigerer. ³ Die Notarin oder der Notar kann in einer von ihr oder ihm beurkundeten Versteigerung nicht selbst ersteigern. ⁴ Bei der Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen ist die Notarin oder der Notar nur ausgeschlossen, wenn sie oder er selbst stimmen will.				
	Art. 33a Ausstandspflicht bei vorgängiger Liegenschaftsvermittlung ¹ Bei der Errichtung von öffentlichen Urkunden über Handänderungsverträge eines Grundstücks darf die Notarin oder der Notar nicht mitwirken, wenn eine der nachfolgend aufgeführten Personen als Liegenschaftsvermittlerin oder -vermittler eines Vertragsobjekts tätig war: a die Notarin oder der Notar selbst, b Partnerinnen und Partner des Notariatsbüros und der allfälligen Bürogemeinschaft, c Eltern, Geschwister und Kinder von Personen gemäss den Buchstaben a und b,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	d Ehegatten sowie eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner von Personen gemäss den Buchstaben a bis c, e Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Notariatsbüros und der allfälligen Bürogemeinschaft.			
Art. 36 ¹ Die Notarin oder der Notar hat über Tatsachen, die ihr oder ihm von den Beteiligten beruflich anvertraut worden sind, Stillschweigen zu bewahren. Das Gleiche gilt für Tatsachen, die sie oder er für die Beteiligten beruflich erfahren hat. Unbefugten Dritten darf keine Einsicht in Schriftstücke gewährt werden, welche solche Tatsachen enthalten. ² Die gleiche Geheimhaltungspflicht gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die Sachverständigen, die Übersetzerinnen und Übersetzer sowie die Schätzerinnen und Schätzer. Die Notarin oder der Notar hat diese Personen darüber zu belehren.	Art. 36 <u>Geltungsbereich</u> ¹ Die Notarin oder der Notar hat über Tatsachen, die ihr oder ihm von den Beteiligten beruflich anvertraut worden sind, Stillschweigen zu bewahren. Das Gleiche gilt für Tatsachen, die sie oder er für die Beteiligten beruflich erfahren hat. Unbefugten Dritten darf keine Einsicht in Schriftstücke<u>Unterlagen</u> gewährt werden, welche solche Tatsachen enthalten. [FR: <i>unverändert</i>] ^{2a} Die gleiche Geheimhaltungspflicht gilt zudem für folgende Personen, welche die Notarin oder der Notar darüber zu belehren hat:			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Das Berufsgeheimnis entfällt, wenn a sämtliche Beteiligten die Notarin oder den Notar davon entbinden, b die richtige Erfüllung einer beruflichen Obliegenheit die Bekanntgabe an Dritte erfordert, c die Notarin oder der Notar durch die Gesetzgebung ausdrücklich zur Bekanntgabe an Behörden verpflichtet ist. ⁴ Tatsachen, die allgemein bekannt sind oder von jedermann in einem öffentlichen Register eingesehen werden können, fallen nicht unter die Geheimhaltungspflicht. Können nur bestimmte Personen Einsicht in ein öffentliches Register nehmen, so entfällt die Geheimhaltungspflicht nur ihnen gegenüber.	a für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Notariatsbüros, b für alle Partnerinnen und Partner einer Bürogemeinschaft und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ³ <i>Aufgehoben.</i> ⁴ <i>Aufgehoben.</i>			
	Art. 36a Wegfall der Geheimhaltungspflicht ¹ Die Geheimhaltungspflicht entfällt, wenn			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	a sämtliche Beteiligten die Notarin oder den Notar davon entbinden, b die richtige Erfüllung einer beruflichen Obliegenheit die Bekanntgabe an Dritte erfordert, c die Notarin oder der Notar durch die Gesetzgebung ausdrücklich zur Bekanntgabe an Behörden verpflichtet ist. ² Tatsachen, die allgemein bekannt sind oder von jedermann in einem öffentlichen Register eingesehen werden können, fallen nicht unter die Geheimhaltungspflicht. Können nur bestimmte Personen Einsicht in ein öffentliches Register nehmen, so entfällt die Geheimhaltungspflicht nur ihnen gegenüber.			
	Art. 36b Entbindung von der Geheimhaltungspflicht ¹ Die Notarin oder der Notar kann die Aufsichtsbehörde schriftlich um Entbindung von der Geheimhaltungspflicht ersuchen, wenn die Beteiligten die Entbindung nicht erteilen oder diese nicht eingeholt werden kann. ² Die Aufsichtsbehörde verfügt die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht, wenn das Interesse der Notarin oder des Notars an der Offenlegung wesentlich höher ist als das Interesse der Beteiligten an der Geheimhaltung.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Das Interesse an der Offenlegung ist insbesondere wesentlich höher zu gewichten, wenn die Geheimhaltungspflicht die Notarin oder den Notar daran hindert, a sich in einem gegen sie oder ihn geführten Strafverfahren zu verteidigen, b Angriffe gegen die Ehre zurückzuweisen, c einen ungerechtfertigten Vermögensnachteil abzuwenden. ⁴ Kann die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht nicht eingeholt werden, entscheidet die Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung des mutmasslichen Willens der Beteiligten.			
Art. 38 Aufsichtsbehörde ¹ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist Aufsichtsbehörde über das Notariat. Sie erteilt das Notariatspatent, überwacht die Einhaltung der für die Berufsausübung geltenden Vorschriften und führt das Notariatsregister. ² Sie führt die Untersuchung und entscheidet a über den Entzug und die Wiedererteilung des Notariatspatents,	¹ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion <u>Justiz</u> ist Aufsichtsbehörde über das Notariat. Sie erteilt das Notariatspatent, überwacht die Einhaltung der für die Berufsausübung geltenden Vorschriften und führt das Notariatsregister.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b über die Löschung und die Suspension des Eintrags sowie die Wiedereintragung im Notariatsregister, c in Disziplinarfällen, d über Gesuche betreffend die amtliche Festsetzung von Gebühren und Auslagen. ³ Sie kann zur Beseitigung drohender oder festgestellter gesetzwidriger Zustände sowie zum Schutz erheblicher öffentlicher oder privater Interessen Weisungen erteilen und vorsorgliche Massnahmen anordnen. ⁴ Sie ist zuständig für die Revision der Notariatsbüros. Sie kann geeignete Personen oder Organisationen mit der Durchführung beauftragen.				
	Art. 41a Organisation ¹ Die Aufsichtsbehörde gewährleistet die Revision der Notariatsbüros.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	² Sie kann die Revision mit eigenen Revisionsorganen durchführen oder hierzu geeignete Personen oder Organisationen als zugelassene Revisionsorgane anerkennen und diese in einem öffentlichen Register auflisten. Sind die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, ist ein Revisionsorgan aus dem Register zu streichen. ³ Die Aufsichtsbehörde setzt einen ständigen Revisionsausschuss unter ihrer Leitung ein, in dem Vertreterinnen und Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Revisionsorgane und des kantonalen Berufsverbands der bernischen Notarinnen und Notare Einsitz nehmen. ⁴ Der ständige Revisionsausschuss a sichtet die Revisionsberichte der Revisionsorgane, b gewichtet die Revisionsfeststellungen, c meldet wesentliche Mängel an die Aufsichtsbehörde. ⁵ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung a die Aufgaben der Revisionsorgane, b die Anerkennungsvoraussetzungen für die Zulassung von Dritten,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	c die Aufgaben des Revisionsausschusses, d die Einzelheiten der Durchführung der Revisionen, e die Entschädigung der zugelassenen Revisionsorgane und des Revisionsausschusses.			
Art. 42 ¹ Die Einhaltung der Berufsvorschriften ist durch periodische, in der Regel jährliche Revisionen der Notariatsbüros zu prüfen. Die Revisionspflicht endet mit dem Abschluss der Büroliquidation. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten der Durchführung der Revisionen und die Gebühren der Revisionsorgane. ² Die Notarinnen und Notare haben den Revisionsorganen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einblick in alle Bücher, Urkunden und Dokumente zu gewähren, welche mit der Berufsausübung in Zusammenhang stehen. Auf Verlangen sind den Revisionsorganen die privaten Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Notarin oder des Notars offen zu legen.	Art. 42 <u>Verfahren</u> ¹ Die Einhaltung der Berufsvorschriften ist durch periodische, in der Regel jährliche Revisionen der Notariatsbüros <u>durch die Revisionsorgane gemäss Artikel 41a</u> zu prüfen. Die Revisionspflicht endet mit dem Abschluss der Büroliquidation. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten der Durchführung der Revisionen und die Gebühren der Revisionsorgane.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 44 Gemeinsame Buchhaltung ¹ Übt die Notarin oder der Notar gleichzeitig den Anwaltsberuf aus, hat die Buchführung über beide Erwerbstätigkeiten in einer gemeinsamen Buchhaltung zu erfolgen. ² Übt sie oder er weitere Tätigkeiten aus, hat die Buchführung über alle selbstständigen Erwerbstätigkeiten in einer gemeinsamen Buchhaltung zu erfolgen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen bestimmen. ³ Juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmungen, die eine dem Notariat verwandte oder nahe stehende Tätigkeit ausüben oder mit diesem zusammenarbeiten, unterliegen den Vorschriften über Buchführung, Revision, Geldverkehr und Zahlungsbereitschaft, sofern die Notarin oder der Notar sie wirtschaftlich beherrscht, bei ihnen eine Organstellung innehat oder zu ihnen in einem Arbeitsverhältnis steht.	¹ <i>Aufgehoben.</i> ² Übt die Notarin oder der Notar weitere Tätigkeiten aus, hat die Buchführung über alle selbstständigen Erwerbstätigkeiten in einer gemeinsamen Buchhaltung zu erfolgen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen bestimmen. ³ Juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmungen, die eine dem Notariat verwandte oder nahe stehende <u>nahestehende</u> Tätigkeit ausüben oder mit diesem <u>Notarinnen und Notaren</u> zusammenarbeiten, unterliegen den Vorschriften über Buchführung, Revision, Geldverkehr und Zahlungsbereitschaft, sofern die eine <u>eine</u> Notarin oder der ein <u>ein</u> Notar sie wirtschaftlich beherrscht, bei ihnen eine Organstellung innehat oder zu ihnen in einem Arbeitsverhältnis steht.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Die Aufsichtsbehörde kann solche juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmungen von der Einhaltung der Vorschriften über Buchführung, Revision, Geldverkehr und Zahlungsbereitschaft befreien. Sie berücksichtigt dabei den Auftritt und die Erscheinung in der Öffentlichkeit, die Verwechslungsgefahr mit dem Notariatsbüro sowie die räumliche, administrative und buchhalterische Trennung vom Notariatsbüro.	^{3a} Hat die Notarin oder der Notar bei einer juristischen Person gemäss Absatz 3 einzig eine Organstellung im obersten Leitungsorgan mit rein strategischem Charakter ohne Beherrschungsmöglichkeit inne, muss die juristische Person die notariatsrechtlichen Spezialvorschriften nicht einhalten. ⁴ Die Aufsichtsbehörde kann solche juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmungen <u>gemäss Absatz 3</u> von der Einhaltung der Vorschriften über Buchführung, Revision, Geldverkehr und Zahlungsbereitschaft befreien. Sie berücksichtigt dabei den Auftritt und die Erscheinung in der Öffentlichkeit, die Verwechslungsgefahr mit dem Notariatsbüro sowie die räumliche, administrative und buchhalterische Trennung vom Notariatsbüro.			
Art. 45 Tatbestand				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Verletzt die Notarin oder der Notar vorsätzlich oder fahrlässig Berufspflichten oder verstösst sie oder er gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse, das Gebot der unabhängigen und einwandfreien Berufsausübung oder gegen das Ansehen des Notariats, namentlich durch aufdringliche Werbung, wird sie oder er unabhängig von der vermögens- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit disziplinarisch bestraft. ² In leichten Fällen kann von einer Bestrafung abgesehen werden, wenn anzunehmen ist, dass die Notarin oder der Notar den Beruf künftig einwandfrei ausüben wird.	¹ Verletzt die Notarin oder der Notar vorsätzlich oder fahrlässig Berufspflichten oder verstösst sie oder er gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse, <u>oder</u> das Gebot der unabhängigen und einwandfreien Berufsausübung oder gegen das Ansehen des Notariats, namentlich durch aufdringliche Werbung, wird sie oder er unabhängig von der vermögens- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit disziplinarisch bestraft <u>sanktioniert</u>. ² In leichten Fällen kann von einer Bestrafung <u>Disziplinarmassnahme</u> abgesehen werden, wenn anzunehmen ist, dass die Notarin oder der Notar den Beruf künftig einwandfrei ausüben wird.			
Art. 47 Disziplinarmassnahmen ¹ Disziplinarmassnahmen sind a Verweis, b Busse bis zu 20 000 Franken, c Suspendierung des Eintrags im Notariatsregister für die Dauer von einem Monat bis zu zwei Jahren, d Löschung des Eintrags im Notariatsregister.	Art. 47 Disziplinarmassnahmen <u>und Gewinneinzug</u>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Disziplarmassnahmen können miteinander verbunden werden. ³ Bei Löschung oder Suspendierung des Eintrags im Notariatsregister darf die oder der Bestrafte keine Handlungen vornehmen, welche in die hauptberufliche Zuständigkeit der Notarinnen und Notare fallen. ⁴ Der Antrag auf Löschung des Eintrags im Notariatsregister oder der Verzicht auf das Notariatspatent schliesst die Suspendierung des Eintrags als Disziplarmassnahme nicht aus. ⁵ Nach der disziplinarischen Löschung des Eintrags im Notariatsregister ist eine Wiedereintragung vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ausgeschlossen.	^{2a} Nebst einer Disziplarmassnahme kann der Einzug eines unrechtmässig realisierten Gewinns verfügt werden. ³ Bei Nach Löschung oder Suspendierung des Eintrags einer Person im Notariatsregister darf die oder der Bestrafte diese keine Handlungen vornehmen, welche in die hauptberufliche Zuständigkeit der Notarinnen und Notare fallen.			
Art. 48 Verjährung ¹ Die Verfolgung eines Disziplinarfehlers verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung wird durch jede Untersuchungshandlung unterbrochen.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Liegt ein Disziplinarfehler mehr als fünf Jahre zurück, so ist eine Bestrafung ausgeschlossen. ³ Wird gegen eine Notarin oder einen Notar ein Strafverfahren durchgeführt, so kann nach Ablauf der oben genannten Fristen eine Disziplinar massnahme wegen des gleichen Sachverhaltes noch innerhalb von zwei Jahren seit Kenntnis des rechtskräftigen Abschlusses des Strafverfahrens ausgefällt werden.	² Liegt ein Disziplinarfehler mehr als fünf <u>zehn</u> Jahre zurück, so ist eine Bestrafung <u>Disziplinar massnahme</u> ausgeschlossen.			
	Art. 49a Ende der Disziplinar aufsicht ¹ Die Disziplinar aufsicht endet mit dem vollständigen Abschluss der Büro liquidation und nicht schon mit der Löschung im Notariatsregister.			
Art. 50 Gebühren und Auslagen ¹ Die Notarin oder der Notar hat für die hauptberufliche Tätigkeit Anspruch auf eine Gebühr und auf vollen Ersatz der entstandenen Auslagen. Ist sie oder er auf Begehren mehrerer Personen tätig geworden, haften diese solidarisch für Gebühren und Auslagen. ² Sie oder er kann für Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vor schuss verlangen.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Hat die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner den Wohn- oder Geschäftssitz ausserhalb des Kantons Bern, können bestrittene Gebühren und Auslagen beim Gericht am Ort des Notariatsbüros oder des Zweigbüros geltend gemacht werden.	⁴ Die Notarin oder der Notar kann ihren oder seinen Anspruch auf eine Gebühr und auf Auslagenersatz wie folgt abtreten: a an eine Notarin oder einen Notar desselben Büros, b an eine Notariats-AG oder eine Notariats-GmbH, bei der sie oder er angestellt ist.			
Art. 51 Gegenstand ¹ Die Notariatsgebühr umfasst a die Entgegennahme der Rogation, b die Prüfung der Voraussetzungen für das Erstellen einer öffentlichen Urkunde, c die Vorbereitung der Urkunde, d die Durchführung des Beurkundungsverfahrens, e die Registrierung und Aufbewahrung der Urschrift,				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
f das Erstellen und die Herausgabe einer Ausfertigung für das Grundbuch- oder das Handelsregisteramt. ² Für das Ausstellen weiterer Ausfertigungen und die Erfüllung weiterer gesetzlicher Verpflichtungen wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.	f das Erstellen und die Herausgabe einer Ausfertigung für das Grundbuch- oder das Handelsregisteramt <u>von Ausfertigungen</u>. g die Abschlussarbeiten, einschliesslich Archivierung. ² Für das Ausstellen weiterer Ausfertigungen <u>und</u> die Erfüllung weiterer gesetzlicher Verpflichtungen wird <u>zusätzlich eine zusätzliche Gebühr nach gebotennem Zeitaufwand</u> erhoben.			
Art. 52 Bemessung ¹ Die Notariatsgebühr bemisst sich nach dem Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäfts, nach der von der Notarin oder vom Notar übernommenen Verantwortung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der rogierenden Partei. ² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Gebühren für die hauptberufliche Tätigkeit der Notarin und des Notars.	¹ Die Notariatsgebühr bemisst sich nach dem Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäfts, <u>und</u> nach der von der Notarin oder vom Notar übernommenen Verantwortung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der rogierenden Partei. ² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Gebühren für die hauptberufliche Tätigkeit der Notarin und <u>oder</u> des Notars. [FR: unverändert]			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Die Gebühren sind so auszugestalten, dass die Notarinnen und Notare in der Lage sind, die allgemeinen Unkosten zu finanzieren, eine angemessene Altersvorsorge aufzubauen und ein Einkommen zu erzielen, das ihrer Ausbildung und Verantwortung entspricht. ⁴ Der Regierungsrat erlässt a einen gestaffelten Rahmentarif für die Gebühren zur Errichtung öffentlicher Urkunden über Geschäfte mit Geschäftswert, b einen Rahmentarif für die Gebühren zur Errichtung öffentlicher Urkunden über Geschäfte ohne Geschäftswert.	³ Die Gebühren sind so auszugestalten, dass die Notarinnen und Notare in der Lage sind, die allgemeinen Unkosten zu finanzieren, eine angemessene Altersvorsorge aufzubauen und ein Einkommen zu erzielen, das ihren Beruf insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Ausbildung und, ihrer Verantwortung entspricht und ihres unternehmerischen Risikos unabhängig ausüben können. ⁴ Der Regierungsrat erlässt <u>regelt durch Verordnung</u> a einen gestaffelten Rahmentarif für die Gebühren zur Errichtung öffentlicher Urkunden über Geschäfte mit Geschäftswert, <u>wobei er bei Geschäften über Grundpfandrechte sowie ausnahmsweise bei gesellschaftsrechtlichen Geschäften eine Gebühr nach gebotenem Zeitaufwand gemäss Buchstabe b vorsehen kann,</u> b einen Rahmentarif für die Gebühren zur Errichtung öffentlicher Urkunden über Geschäfte ohne Geschäftswert. <u>Bandbreite des Stundenansatzes für eine Gebühr nach gebotenem Zeitaufwand gekoppelt mit einer Minimalgebühr,</u>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
⁵ Innerhalb des Tarifr Rahmens richtet sich die Notariatsgebühr nach den Grundsätzen von Absatz 1.	c die Voraussetzungen, unter denen eine Notarin oder ein Notar bei einer bedürftigen oder gemeinnützigen Klientschaft die Bandbreite des Stundenansatzes bei einer Gebühr nach Zeitaufwand oder die Minimalgebühr unterschreiten darf, d weitere Unterschreitungsmöglichkeiten in Ausnahmefällen. ⁵ <i>Aufgehoben.</i>			
6 Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	[FR: geändert]			
Art. 57 Haftung aus hauptberuflicher Tätigkeit ¹ Die Notarin oder der Notar haftet den Beteiligten für den Schaden, den sie oder er in Ausübung hauptberuflicher Tätigkeiten rechtswidrig verschuldet hat. ² Für das Verschulden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern haftet die Notarin oder der Notar wie für eigenes.	¹ Die Notarin oder der Notar haftet den Beteiligten für den Schaden, den sie oder er in Ausübung hauptberuflicher Tätigkeiten rechtswidrig verschuldet <u>widerrechtlich verursacht</u> hat. [FR: unverändert] ² Für das Verschulden <u>die Handlungen</u> von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern haftet die Notarin oder der Notar wie für eigenes <u>ihre oder seine eigenen</u>.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Hat die Notarin oder der Notar die Beurkundung richtig vorgenommen, haftet sie oder er nur bei grobem Verschulden für die schädigenden Folgen a eines unter ihrer oder seiner beruflichen Mitwirkung durch die Urkundsparteien in rechtswidriger Weise abgeschlossenen Rechtsgeschäfts, b eines unter ihrer oder seiner beruflichen Mitwirkung durch die Urkundsparteien zu einem rechtswidrigen oder unsittlichen Zweck abgeschlossenen Rechtsgeschäfts oder c einer durch eine Urkundspartei in diesem Sinne veranlassten Beurkundung. ⁴ Sie oder er haftet nicht, wenn die Urkundsparteien entgegen ihrer oder seiner Rechtsbelehrung gehandelt haben. Sie oder er kann einen entsprechenden Vorbehalt in die Urkunde aufnehmen. ⁵ Bei Beglaubigungen von Unterschriften, Kopien und Abschriften haftet die Notarin oder der Notar nicht für den Inhalt der Urkunden.	³ Hat die Notarin oder der Notar die Beurkundung richtig vorgenommen, haftet sie oder er nur bei grobem Verschulden <u>einer Verletzung einer Sorgfaltspflicht</u> für die schädigenden Folgen			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
⁶ Auf die Entstehung, die Bemessung und den Untergang von Schadenersatzansprüchen finden die Vorschriften des Obligationenrechts (OR¹⁾ über unerlaubte Handlungen als ergänzendes kantonales Recht Anwendung. ⁷ Der Kanton haftet nicht.	⁷ Aufgehoben.			
Art. 58 Haftung aus nebenberuflicher Tätigkeit ¹ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Notarin oder des Notars aus nebenberuflicher Tätigkeit richtet sich nach den Vorschriften des Privatrechts.	[FR: geändert]			
	Art. 58a Haftung der Notariats-AG und der Notariats-GmbH ¹ Die Notariats-AG und die Notariats-GmbH können die Haftpflicht für die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit gemäss Artikel 57 und 58 für die bei ihnen angestellten Notarinnen und Notare übernehmen. ² Für die Übernahme der Haftpflicht bedarf es einer Grundlage in den Statuten. ³ Die Klientschaft ist in geeigneter Form über die Übernahme der Haftpflicht durch die Notariats-AG oder die Notariats-GmbH zu orientieren.			

¹⁾ SR 220

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	⁴ Sofern die Notariats-AG oder die Notariats-GmbH die Haftpflicht übernommen hat, haftet die angestellte Notarin oder der angestellte Notar subsidiär gemäss Artikel 57 und 58.			
Art. 59 Sicherheit und Berufshaftpflichtversicherung ¹ Die Notarin oder der Notar hat zur Deckung allfälliger Ansprüche aus ihrer oder seiner vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit eine Sicherheit zu stellen und ausserdem eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschliessen. ² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.	Art. 59 Sicherheit und Berufshaftpflichtversicherung ¹ Die Notarin oder der Notar hat zur Deckung allfälliger Ansprüche aus ihrer oder seiner vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit eine Sicherheit zu stellen und ausserdem eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschliessen. ^{1a} Eine Notariats-AG oder eine Notariats-GmbH hat zur Deckung allfälliger Ansprüche aus ihrer eigenen vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit sowie jener der von ihr angestellten Notarinnen und Notare eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschliessen.			
	Art. 59a Haftung des Kantons ¹ Der Kanton haftet nur dann und subsidiär, wenn er einen Schaden wegen mangelhafter Ausübung seiner Aufsichtspflicht mitverursacht hat.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
		T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom ■■■	T1 Streichen	<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
		Art. T1-1 Evaluation ¹ Der Regierungsrat überprüft acht Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung und ihrer Ausführungsbestimmungen die Organisation und die Einkommenssituation der bernischen Notariate sowie die Notariatsgebühren. ² Zu überprüfen ist insbesondere, wie sich die Öffnung der Organisationsformen auf die Unabhängigkeit der bernischen Notariate und deren Verbreitung im Kantonsgebiet auswirkt. ³ Nebst der generellen Einkommenssituation der bernischen Notariate ist insbesondere der Anteil der Notariatsgebühren am Gesamteinkommen zu evaluieren.	Art. T1-1 Streichen	<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
		⁴ Bei den Notariatsgebühren ist insbesondere zu überprüfen, ob und wie der vorhandene Bemessungsspielraum bei den jeweiligen Gebührenarten konkret ausgeschöpft wird. ⁵ Die bernischen Notarinnen und Notare sind zur Mitwirkung bei der Evaluation verpflichtet. ⁶ Der Regierungsrat legt anschliessend dem Grossen Rat einen Bericht vor.		
	II.			
	Der Erlass 211.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:			
Art. 122 Organisation der Grundbuchämter ¹ In jeder der fünf Verwaltungsregionen des Kantons besteht ein Grundbuchamt.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion legt den Sitz der regionalen Grundbuchämter fest. Sie kann Zweigstellen von Grundbuchämtern schaffen. ³ Der Regierungsrat regelt die Organisation der Grundbuchämter. Er kann diese Befugnis der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion übertragen. ⁴ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ernennt für jedes Grundbuchamt eine geschäftsleitende Grundbuchverwalterin oder einen geschäftsleitenden Grundbuchverwalter. ⁵ Ernennbar als Grundbuchverwalterin oder Grundbuchverwalter ist, wer über ein Anwaltspatent oder das bernische Notariatspatent verfügt.	⁵ Ernennbar als Grundbuchverwalterin oder Grundbuchverwalter ist, wer über ein Anwaltspatent-, <u>ein bernisches Notariatspatent</u> oder das bernische Notariatspatent <u>eine gleichwertige juristische Ausbildung</u> verfügt. ⁶ Eine Person, die im Kanton Bern den Notariatsberuf ausübt und gleichzeitig eine Tätigkeit in der Grundbuchführung wahrnimmt, tritt neben den in Artikel 9 Absatz 1 VRPG genannten Gründen zusätzlich in den Ausstand, wenn das zu beurteilende Geschäft aus dem gleichen Notariatsbüro stammt, in dem sie den Notariatsberuf ausübt. Dasselbe gilt für eine Person, die in einem Notariatsbüro angestellt ist, ohne den Notariatsberuf auszuüben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 139 Handelsregister 1 Organisation, Aufsicht und Rechtsschutz ¹ Für den ganzen Kanton besteht ein Handelsregisteramt. ² Die Handelsregisterführerin oder der Handelsregisterführer muss über eine abgeschlossene juristische Ausbildung oder einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss im Bereich Betriebswirtschaft verfügen. ³ Der Regierungsrat regelt die Organisation des Handelsregisteramtes. Er kann diese Befugnis der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion übertragen. Diese kann die Geschäftsleitung ernennen.	^{2a} Eine Person, die den Notariatsberuf ausübt und gleichzeitig eine Tätigkeit in der Handelsregisterführung wahrnimmt, tritt neben den in Artikel 9 Absatz 1 VRPG genannten Gründen zusätzlich in den Ausstand, wenn das zu beurteilende Geschäft aus dem gleichen Notariatsbüro stammt, in dem sie den Notariatsberuf ausübt. Dasselbe gilt für eine Person, die in einem Notariatsbüro angestellt ist, ohne den Notariatsberuf auszuüben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist die kantonale Aufsichtsbehörde über das Handelsregisteramt. Sie übt die Aufsicht über dessen administrative, organisatorische und fachliche Führung aus und legt mit ihm die Leistungsvereinbarung fest. ⁵ Gegen Verfügungen des Handelsregisteramtes kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Obergericht geführt werden. ⁶ Der Regierungsrat regelt die Aufsicht und Steuerung durch Verordnung.				
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 10. Dezember 2019 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Zaugg-Graf Der Generalsekretär: Trees	Bern, 15. Januar 2020 Im Namen der Kommission Die Präsidentin: Gygax-Böninger		Bern, 5. Februar 2020 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber: Auer

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 137

2019_09_Grossratsbeschluss betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern_411.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	Grossratsbeschluss betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern		
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>		
	I.		
	Der Erlass 411.21 Grossratsbeschluss betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern vom 06.06.2012 (Stand 01.01.2019) wird aufgehoben.		
	II.		
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>		
	III.		
	1. Der Erlass 411.31 Grossratsbeschluss betreffend die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern vom 06.06.2012 (Stand 01.01.2019) wird aufgehoben.		

	2. Der Erlass 411.41 Grossratsbeschluss betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern vom 06.06.2012 (Stand 01.01.2019) wird aufgehoben.		
	IV.	IV.	IV.
	Diese Aufhebung tritt am 1. April 2020 in Kraft.	Diese Aufhebung tritt am 1. April 2020 in Kraft.	Diese Aufhebung tritt am 1. April 2020 in Kraft.
	Bern, 13. November 2019 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 20. Januar 2020 Im Namen der Kommission Der Präsident: Jost	Bern, 12. Februar 2020 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber: Auer

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 098-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.117

Eingereicht am: 13.03.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)
Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)
Schwarz (Adelboden, EDU)
Wenger (Spiez, EVP)
Schär (Schönried, FDP)
Guggisberg (Kirchlindach, SVP)
Wandfluh (Kandergrund, SVP)
Josi (Wimmis, SVP)
Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)
Zimmermann (Frutigen, SVP)
Freudiger (Langenthal, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 06.06.2019

RRB-Nr.: 922/2019 vom 28. August 2019
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Standesinitiative für eine bessere Nutzung von bestehendem Gebäudevolumen ausserhalb der Bauzone

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:

Artikel 24c Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) vom 22. Juni 1979 (Stand am 1. Januar 2019) ist wie folgt zu ändern:

Art. 24c ⁴ Bei bestehenden Bauten ausserhalb der Bauzone, die genügend erschlossen sind, kann grundsätzlich das gesamte, bereits bestehende Gebäudevolumen zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden. Geringfügige Erweiterungen, die zur Nutzung dieses bestehenden Gebäudevolumens notwendig sind, sind zulässig.

Begründung:

Im ländlichen Raum, insbesondere auch im Berner Oberland, gibt es sehr viele Gebäude ausserhalb der Bauzone, die nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, voll erschlossen sind und nahe am Siedlungsgebiet liegen. Wegen den strengen bundesrechtlichen Vorgaben kann dieses vorhandene Gebäudevolumen nur teilweise genutzt werden, was im Hinblick auf eine haushälterische Bodennutzung keinen Sinn ergibt. Könnte dieses brachliegende Potential besser genutzt werden, so würde dies den Bedarf an zusätzlichen unbebauten Flächen gesamthaft reduzieren, ländlichen Gemeinden ein gewisses wirtschaftliches Potential eröffnen und tendenziell preisgünstigen Wohnraum schaffen.

Eine Beschränkung der Nutzung auf Erstwohnungen und ein Vetorecht der betroffenen Gemeinden im Einzelfall sind denkbar, sollte dies als nötig erachtet werden. So kann verhindert werden, dass Nutzungen ausserhalb der Bauzone für die Gemeinde unerwünschte Folgen haben, namentlich Investitionen in Infrastrukturen.

Damit das Potential an solchen bereits bestehenden Gebäudevolumen möglichst optimal genutzt werden kann, sollen im Einzelfall geringfügige Volumenerweiterungen leichter möglich sein als heute. Dabei kann es sich beispielsweise um Dachanhebungen oder Dachaufbauten (Lukarnen) handeln.

Am 12. Februar 2019 wurde im Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental mit Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Bern, Vertretern des Amts für Gemeinden und Raumordnung, Gemeindevertretern und Regierungsrätin Evi Allemann eine Begehung zum Thema «Bauen ausserhalb der Bauzone» durchgeführt. Besichtigt wurden insgesamt fünf Objekte mit Projekten, die aufgrund der bundesrechtlichen Gesetzgebung nicht realisiert werden können. In der heutigen Praxis ist eine Erweiterung um maximal 30 Prozent und insgesamt 100 Quadratmetern möglich, was bei vielen Projekten nicht ausreichend ist oder einen Teil des bestehenden Volumens ungenutzt lässt. Dazu kommen diverse andere Auflagen, die bessere Nutzungen erschweren oder verunmöglichen. Das lässt sich schlecht mit dem Ziel einer möglichst haushälterischen Bodennutzung vereinbaren, insbesondere weil durch die vollständige Nutzung keinerlei Nachteile entstehen würden.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der auf Bundesebene laufenden Beratung des Raumplanungsgesetzes (RPG2) wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Artikel 24c des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) regelt den Umgang mit altrechtlich bestehenden Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone. Diese sind in ihrem Bestand geschützt und dürfen erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind. Die Artikel 41 und 42 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) enthalten die näheren Ausführungsbestimmungen dazu.

Der geltende Absatz 4 des Artikel 24c RPG enthält Beschränkungen zur Umnutzung von landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Wohnbauten sowie angebauten Ökonomiegebäuden zu nichtlandwirtschaftlichen Wohnzwecken. Veränderungen am äusseren Erscheinungsbild dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder eine energetische Sanierung nötig sind oder wenn sie die Einpassung in die Landschaft verbessern.

Die Motionäre verlangen vom Regierungsrat, eine Standesinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs von Artikel 24c Absatz 4 RPG einzureichen. Die Bestimmung sei so zu ändern, dass bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzone, die genügend erschlossen sind, vollständig zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken umgenutzt werden können. Auch geringfügige Erweiterungen sollen zugelassen werden.

Der Regierungsrat hat sich im Rahmen der Vernehmlassung zur RPG-2 Vorlage für eine Streichung dieses Absatzes und damit für eine Lockerung bei der Umnutzung von Wohnbauten eingesetzt, damit die gemäss Raumplanungsverordnung zulässigen Erweiterungen ohne die Voraussetzungen in Artikel 24c Absatz 4 RPG bewilligt werden können. Die Standesinitiative der Motionäre geht bedeutend weiter, Ziel der Initiative ist es, die Umnutzung von sämtlichen Gebäuden ausserhalb der Bauzone zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken zu ermöglichen. Selbst wenn eine genügende Erschliessung vorausgesetzt wird, deren Umfang noch zu definieren wäre, führt dies dazu, dass praktisch alle Gebäude zur Umnutzung freigegeben würden; insbesondere auch alleinstehende, unbewohnte Ökonomiebauten. Mit dieser massiven Lockerung von Artikel 24c RPG bleibt der Planungsgrundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet nicht mehr gewahrt. Eine solche Öffnung verursacht erhebliche unerwünschte Auswirkungen auf Raum, Landschaft und Umwelt (z.B. Verkehr), es entstehen Bedürfnisse nach zusätzlichen Leistungen (Ausbau bestehender Zufahrtswege, Schultransport, Strassenunterhalt etc.) und folglich Zusatzkosten für die Gemeinden. Die Ausweitung der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung in der Landwirtschaftszone führt zu Konflikten mit der landwirtschaftlichen Nutzung beispielsweise bezüglich Lärm und Immissionen. Weiter dürfte der unbestimmte Begriff «genügend erschlossen» zu Vollzugs- und Auslegungsschwierigkeiten und damit zu erhöhter Rechtsunsicherheit führen.

Der Nationalrat wird sich voraussichtlich noch dieses Jahr mit der Beratung der RPG-2 Vorlage befassen. Im Rahmen der Beratung der Gesetzesvorlage wird sich das Parlament mit den Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone auseinandersetzen. Die Thematik wird umfassend und gesamtheitlich unter Einbezug des gesamten Raumplanungsrechts angegangen. Die RPG2-Vorlage enthält zudem den neuen Planungs- und Kompensationsansatz, welcher den Kantonen mehr Gestaltungsspielraum geben wird, um den kantonalen und regionalen Bedürfnissen besser Rechnung tragen zu können. Der Regierungsrat ist daher der Ansicht, dass es im jetzigen Zeitpunkt nicht angebracht ist, eine Standesinitiative zum Bauen ausserhalb der Bauzone einzureichen, welche ohnehin erst nach Abschluss dieses Gesetzgebungsprozesses behandelt wird.

Der Regierungsrat erinnert ausserdem daran, dass Vorstösse, welche in eine ähnliche Richtung zielten, namentlich die beiden Standesinitiativen der Bergkantone Graubünden «Anpassung des Bundesgesetzes über die Raumplanung» und Wallis «RPG. Maiensässe und Stadel. Unterstützen wir die Bündner Idee» sowie die Motion der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-SR) «Umnutzung nicht mehr benötigter landwirtschaftlicher Bauten zur Wohnnutzung» abgelehnt wurden. Die Ablehnung erfolgte nicht zuletzt deshalb, um die Diskussion im Rahmen der RPG2-Revision zu führen.

Schliesslich ist die vorgeschlagene Bestimmung auch gesetzestechnisch missglückt. Artikel 24c RPG ist in sich nicht mehr stimmig und widersprüchlich. Der neue Absatz 4 lässt eine vollständige Umnutzung zu, der bestehende nicht zu ändernde Absatz 2 erlaubt lediglich eine «teilweise» Änderung.

Der Regierungsrat beantragt aus den oben dargelegten Gründen die Ablehnung der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 122-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.151

Eingereicht am: 30.04.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Amstutz (Sigriswil, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1315/2019 vom 27. November 2019
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Weiterbetrieb des Campingplatzes Fanel

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass der Campingplatz Fanel nach 2024 weiterbetrieben werden kann, allenfalls durch eine Verlängerung/Anpassung des derzeitigen Vertrags, eine Sondernutzungsplanung oder andere geeignete Massnahmen.

Begründung:

Die über 19 000 Petitionärinnen und Petitionäre zeigen, dass es ein grosses Bedürfnis ist, den Campingplatz Fanel weiter zu betreiben. Der Campingplatz Fanel wurde 1955 gesetzeskonform errichtet, und trotz mittlerweile geänderter Rechtsgrundlage ist nicht ersichtlich, weshalb der Mensch nach über 60 Jahren im Gebiet Fanel keinen Platz mehr haben soll. Vielmehr ist die nachweisbare Artenvielfalt im Gebiet der beste Beleg dafür, dass der Campingplatz den Interessen des Natur- und Artenschutzes nicht zuwiderläuft. Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 18. Dezember 2017 denn auch ausdrücklich festgehalten, dass weitere Abklärungen zur Frage notwendig wären, inwiefern der Campingbetrieb die Schutzgebiete überhaupt beeinträchtigt. Überdies hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass das Verbot eines neuen Vertragsabschlusses nicht in Betracht komme, und schreibt: «Will der Kanton die Weiterführung des Campingbetriebs ermöglichen, wird er über das weitere Vorgehen im Sinne der vorstehenden Erwägung zu entscheiden haben (...); über die Zukunft des Campingplatzes ist damit noch nicht ent-

schieden». Auch das Verwaltungsgericht schliesst somit eine Weiterführung des Campingbetriebs richtigerweise nicht aus.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Touring Club Schweiz (TCS) betreibt seit 1955 am Ufer des Neuenburger Sees den Campingplatz im heutigen Naturschutzgebiet Fanel. Der Platz liegt teilweise auch im Wald und umfasst insgesamt 860 Plätze. Der Campingplatz wird von Anfang April (Ostern) bis Ende September betrieben und ist im Winter geschlossen. Zum Campingplatz gehört auch eine öffentlich zugängliche Badestelle. Diese wurde von der Gemeinde Gampelen als Freifläche gemäss dem See- und Flussumgesetz 1993 eingezont.

Eigentümer der Grundstücke ist der Kanton. Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) hat für den Camping-Betrieb mit dem TCS einen Baurechtsvertrag und fünf Mietverträge abgeschlossen. Der Baurechtsvertrag und die Mietverträge sind 2018 ein letztes Mal bis Ende 2024 verlängert worden. Für die auf dem Campingplatz errichteten Gebäude bestehen Baubewilligungen. Für die Nutzung des Campingplatzes fehlt hingegen eine planungsrechtliche Grundlage in einer entsprechenden Nutzungszone. Nötig wäre eine kommunale Campingplatz-Zone oder eine Zone für öffentliche Nutzung. (Im Unterschied dazu verfügt z.B. der nahe, aber ausserhalb des kantonalen Schutzgebietes Fanel gelegene Campingplatz «Die neue Zeit» über eine rechtsgültige Nutzungsordnung). Für den Teil im Waldareal fehlt zudem weitgehend eine Rodungsbewilligung. Wie aus den nachstehenden Ausführungen hervorgeht, wäre die Verabschiedung einer nachträglichen Nutzungsordnung heute aussichtslos.

Der Campingplatz liegt in einem Gebiet, in dem sich zahlreiche Schutzzonen überlagern:

- Kantonales Naturschutzgebiet Fanel (Errichtung 14. März 1967)
- Objekt Nr. 1208 «Rive Sud du Lac de Neuchâtel» des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (Aufnahme als BLN-Objekt 1983)
- Objekt Nr. 4 «Fanel - Chablais de Cudrefin, Pointe de Marin» des Bundesinventars der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) (Aufnahme 1991)
- Objekt Nr. 209 «Seewald – Fanel» des Bundesinventars der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Aufnahme 1992)
- Objekt Nr. 2294 «Le Fanel» des Bundesinventars der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Aufnahme 1994)
- Objekt Nr. 416 «Grande Cariçaie» des Bundesinventars der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Aufnahme 1996)

Die Konzentration von derart vielen Schutzzonen auf demselben Gebiet dürfte schweizweit einzigartig sein. Mit dem Vorkommen von vermutlich einem Viertel aller schweizerischen Tierarten und einem Drittel aller Pflanzenarten zählen das Objekt Grande Cariçaie und der Fanel zu den

grössten Feuchtgebieten und damit zu einem der am besten geschützten Gebiete der Schweiz. Es stellt nach Auffassung des BAFU damit einen der «Hotspots» der Biodiversität in der Schweiz dar.

Der Kanton hat sich anlässlich der Verlängerung der Mietverträge im Jahr 2003 mit der Frage befasst, ob das Areal des Campingplatzes planungsrechtlich einer entsprechenden Nutzungszone zugeführt werden könnte. Hierzu lag eine Machbarkeitsstudie des TCS vom 2. Mai 2002 vor. Im Rahmen der Abklärungen wurde die Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) angehört. Mit Gutachten vom 17. April 2003 hat die ENHK gegenüber den kantonalen Behörden nach einem Augenschein vor Ort klar festgehalten, «dass der gesamte bestehende Campingplatz Fanel-Seewald des TCS eine schwerwiegende Beeinträchtigung des BLN-Objektes Nr. 1208 sowie der weiteren betroffenen Schutzgebiete von nationaler Bedeutung darstellt.» Die ENHK beantragte, dass die kantonalen Behörden für den Teil der Anlage im Waldareal keine Rodungsbewilligung erteilen und keine planungsrechtliche Zone ausscheiden. Das Gebiet sei sofort in seinen rechtmässigen ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Auch für das Areal ausserhalb des Waldes lehnt die ENHK die Ausscheidung einer planungsrechtlichen Zone ab. Die ENHK empfahl den kantonalen Behörden, innerhalb einer vernünftigen Übergangsfrist, spätestens bis ins Jahr 2010, zusammen mit den Betreibern, der Gemeinde und den Fachstellen eine Lösung für die definitive Verlegung des Campingplatzes zu suchen.

Der Regierungsrat sah 2003 aufgrund der verschiedenen Schutzzonen und dem klaren Ergebnis des Gutachtens der ENHK rechtlich keine Möglichkeit, für den Campingplatz eine planungsrechtliche Zone am bisherigen Standort zu schaffen. Um die Suche nach einem Ersatzstandort zu ermöglichen, verlängerte der Regierungsrat 2003 die fünf Mietverträge vorerst bis Ende 2018 und befristete den Baurechtsvertrag vertraglich bis Ende 2018. Zudem wurden in den Verträgen neu eine Rückbau- und Renaturierungspflicht zulasten des TCS vereinbart. Die anschliessende Suche nach einem Ersatzstandort gestaltet sich recht schwierig, obwohl die Planungsregion und die Standortgemeinde beigezogen wurden.

Am 24. August 2016 (RRB 914/2016) ermächtigte der Regierungsrat das Amt für Grundstücke und Gebäude zum Abschluss von unbefristeten Mietverträgen sowie eines Baurechtsvertrages mit einer Laufdauer von 35 Jahren bis zum 31. Dezember 2053 mit der Begründung, dass es sich bei den fraglichen Grundstücken um Finanzvermögen handle, weshalb die Bestimmungen der Landschafts- und Umweltschutzgesetzgebung nicht zur Anwendung kämen. Diese seien nur bei Grundstücken und Liegenschaften im Verwaltungsvermögen anwendbar. Gegen diesen Beschluss erhoben das Bundesamt für Umwelt (BAFU) sowie verschiedene Umweltverbände Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern und rügten insbesondere die Verletzung von umweltschutzrechtlichen Vorschriften. Der Campingplatz im Naturschutzgebiet sei mit den Schutzziele nicht vereinbar und als Störobjekt von nationaler Ausstrahlung zu beseitigen.

Mit Urteil vom 8. Dezember 2017¹ hiess das Verwaltungsgericht die Beschwerden des BAFU und der Umweltverbände gegen den Regierungsratsbeschluss gut und hob den Beschluss auf. Die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung unterscheide nicht zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen. Deshalb sei der Kanton in jedem Fall verpflichtet, die bundesrechtlichen Bestimmungen anzuwenden und die Vereinbarkeit des Campingplatzes mit den geltenden Bestimmungen der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung zu prüfen. Mit der Aufhebung des RRB 914/2016 durch das Verwaltungsgericht wurde einer Verlängerung der Verträge betreffend den Camping-

¹ 100.2016.271/277U publiziert in BVR 2018, Heft Nr. 3, S. 99 – 118 samt Kommentar von Prof. Dr. Markus Müller

platz Fanel die Grundlage entzogen. Das Verwaltungsgericht äusserte sich nicht dazu, ob und in welchem Umfang eine Vertragsverlängerung für den Betrieb des Campingplatzes Fanel möglich wäre, hielt aber fest, dass eine allfällige Weiterführung des Campingbetriebs ein neues Verfahren erfordere.

Die rechtlichen Abklärungen zur erwähnten Natur- und Heimatschutzgesetzgebung sowie die Haltung der ENHK und des BAFU führten den Regierungsrat 2018 zum Schluss, dass der Bau-rechtsvertrag für den Campingplatz im Naturschutzgebiet nach Auslaufen im Jahr 2024 definitiv nicht verlängert werden kann. Die bundesrechtlichen Schutzvorschriften (Art. 8 der Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung [SR; 451.31], Art. 8 der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung [SR 451.33]) enthalten eine Beseitigungspflicht: Der Kanton ist gesetzlich verpflichtet, Beeinträchtigungen der Schutzgebiete bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu beseitigen.

Unter dieser Prämisse hat der Regierungsrat deshalb im März 2018 die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion beauftragt, mit dem TCS und den Umweltverbänden nach einer einvernehmlichen Lösung für die Zukunft des Campingplatzes zu suchen. Die drei Parteien schätzten die juristische Ausgangslage gleich ein: Der Fortbestand des Campingplatzes ist chancenlos. Deshalb schlossen sie eine Vereinbarung, die den Campingbetrieb letztmals bis zum Ablauf des Bau-rechtsvertrages im Jahr 2024 regelt.

Damit ist es dem Regierungsrat gelungen, eine für die drei Parteien annehmbare Lösung zu finden und eine rasche Schliessung des Campingplatzes zu verhindern. Die Umweltverbände hätten eine Vertragsverlängerung über das Jahr 2018 hinaus gerichtlich anfechten können, wodurch der Campingplatz keine rechtliche Grundlage mehr gehabt und die Gefahr einer sofortigen Schliessung bestanden hätte. In der Vereinbarung verzichteten die Umweltverbände auf eine Anfechtung der über das Jahr 2018 bis Ende 2024 verlängerten Mietverträge. Der TCS erhält so die Möglichkeit, den Campingbetrieb bis zum Saisonende 2024 weiter zu nutzen und die Infrastruktur anschliessend geordnet zurückzubauen. Die langjährigen Saisonmieter/-innen können somit noch bis 2024 auf dem Platz verbleiben und müssen nicht mit einer sofortigen Schliessung rechnen, weil sich der Campingplatz in einem vertragslosen Zustand befindet.

Der Kanton ist dem TCS bei der Suche nach einem geeigneten Ersatzstandort ausserhalb des Naturschutzgebietes Fanel behilflich. Diese Suche ist in Absprache mit der Gemeinde Gampelen im Sommer 2019 gestartet worden. Ein dem Kanton gehörendes Grundstück auf dem Gebiet der Gemeinde Gampelen, angrenzend an das Naturschutzgebiet, wird nun von der Gemeinde zusammen mit dem TCS und dem Kanton raumplanerisch näher geprüft. Es liegt teilweise in einer Zone für öffentliche Nutzung und in der Landwirtschaftszone.

Die heute für die Bevölkerung öffentlich zugängliche Badestelle mit Steg in den Neuenburger See bleibt im Naturschutzgebiet Fanel weiterhin bestehen: Sie liegt als Freifläche in einer entsprechenden kommunalen Nutzungszone gemäss See- und Flussufergesetz (SFG). Auch die Sanitäranlage, welche den Nutzerinnen und Nutzern der Badestelle zur Verfügung steht, kann bestehen bleiben. Ein mobiler Verpflegungswagen kann während der Badesaison vor Ort stationiert werden.

Schliesslich hat sich der Kanton in der Vereinbarung verpflichtet, das übrige Gebiet des heutigen Campingplatzes zu renaturieren und das Naturschutzgebiet aufzuwerten. Hierzu wird unter Leitung der zuständigen kantonalen Stellen ein Konzept erstellt, um ab 2026 die Renaturierung schrittweise umzusetzen. Die Organisation des Rückbaus und die Planung der Endgestaltung inkl. Freifläche ist unter Einbezug aller Beteiligten bereits in Vorbereitung.

Die Motionärin verlangt eine Verlängerung oder Anpassung der derzeit bis 2024 laufenden Verträge, eine Sondernutzungsplanung oder andere geeignete Massnahmen. Dies würde dem tripartiten Vertrag widersprechen. Sollte sich der Kanton nicht an die Vereinbarung vom 30. August 2018 halten, könnten die Umweltverbände die Vertragsverletzung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern einklagen. Damit wären auch die aktuell noch bis 2024 verlängerten Baurechts- und Mietverträge mit dem TCS und die Prüfung der raumplanerischen Machbarkeit eines Ersatzstandortes gefährdet. Es besteht ein grosses Risiko, dass der Campingplatz diesfalls früher geräumt werden müsste. Für eine Sondernutzungsplanung fehlen die rechtlichen Voraussetzungen. Andere Massnahmen fallen ausser Betracht. Der Regierungsrat lehnt deshalb die Motion ab.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 149-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.185

Eingereicht am: 03.06.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)
Riem (Iffwil, BDP)
Frutiger (Oberhofen, BDP)

Weitere Unterschriften: 26

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1316/2019 vom 27. November 2019
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Vorwärtsmachen mit bäuerlichen Biogas- und Holzenergieanlagen!

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Massnahmen zu ergreifen, um den Bau von bäuerlichen Biogas- und Holzenergieanlagen für die Strom- und Wärmeproduktion zu erleichtern:

1. Der Kanton Bern bekennt sich zur Energieerzeugung aus landwirtschaftlichen Biogasanlagen und Holzenergieanlagen und vereinfacht deshalb die Bewilligungspraxis betreffend die raumplanerischen Voraussetzungen.
2. Der Anteil des Einkommens aus der Energiegewinnung ist kein Kriterium mehr für die Bewilligung von landwirtschaftlichen Biogas- und Holzanlagen, wenn mindestens 50 Prozent landwirtschaftliche Biomasse oder Holz als Rohstoff für die Energieproduktion verarbeitet werden.
3. Der enge Bezug zur Landwirtschaft und damit die Bewilligungsfähigkeit der Anlage ist grundsätzlich gewährleistet, wenn mindestens 50 Prozent landwirtschaftliche Biomasse oder Holz als Rohstoff für die Energieproduktion verarbeitet werden.
4. Sämtliche im Zusammenhang mit der Energieproduktion (Wärme und Strom) notwendigen Infrastrukturanlagen sowie auch notwendige Infrastrukturanlagen zur Weiterleitung an Verbraucher wie beispielsweise Bodenleitungen für Wärme und Strom in einen Weiler oder in nahegelegene Bauzonen sind zonenkonform, sofern die Anlagen mindestens 50 Prozent landwirtschaftliche Biomasse oder Holz als Rohstoff verarbeiten.

Begründung:

Im Rahmen der Energiestrategie 2050 des Bundes ist vorgesehen, dass die landwirtschaftlichen Biogas- und Holzanlagen nebst anderen erneuerbaren Energien einen Teil der wegfallenden Produktionsmengen der Atomkraftwerke ersetzen sollen und darüber hinaus künftig dank ihrer flexiblen Stromproduktionsmöglichkeit einen wesentlichen Anteil zur Netzstabilität im Rahmen des Ausbaus erneuerbarer Energie leisten sollen.

Das grösste ungenutzte Potenzial liegt bei feuchter Biomasse bei den Hofdüngern (Mist und Gülle): Heute werden nur rund 3 Prozent des in der Schweiz anfallenden Hofdüngers energetisch genutzt. Neben der Strom- und Wärmeproduktion leisten die Biogasanlagen einen Beitrag zur Entsorgungssicherheit, bieten Landwirten neue Perspektiven und unterstützen durch die Verminderung von Methanemissionen die Bemühungen des Klimaschutzes. Ebenfalls ein grosses Potenzial liegt bei Holz (feste Biomasse), das heute in den Wäldern der Landwirte nur zum Teil genutzt und für die Energieproduktion verwendet werden könnte.

Im Rahmen der Baubewilligung von erneuerbaren Energien (Neu- oder Erweiterungsbauten) werden aber von Seite der kantonalen Bewilligungsbehörden Hürden auferlegt, die letztlich dazu führen, dass Projekte für landwirtschaftliche Biogas- und Holzanlagen ganz verhindert oder zumindest die Bewilligungsverfahren hinausgezögert werden, was letztlich den Planungsprozess unnötig verteuert.

Ein grosses Hindernis ist der deutlich zu eng interpretierte Vollzug der Raumplanungsverordnung in Bezug auf die Unterordnung auf den Standortbetrieb, die in Artikel 34a der Raumplanungsverordnung des Bundes festgelegt ist: «Die ganze Anlage muss sich dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.»

Der Kanton Bern legt diese Verordnung extrem eng aus:

1. Einkommenskriterium: Das Einkommen aus der Biogasanlage darf gemäss bisheriger kantonomer Regelung 50 Prozent nicht übersteigen. Dieses Kriterium ist für Anlagen ohne Beteiligung anderer Landwirte oft kaum möglich.
2. Visuelle Unterordnung: Die optische Unterordnung zum Standortbetrieb ist oft ein Killerkriterium oder zumindest sind massive zusätzliche Investitionen notwendig.

Gemäss Artikel 16 Absatz 1bis RPG sind Bauten und Anlagen, die zur Gewinnung von Energie aus Biomasse oder für damit im Zusammenhang stehende Kompostanlagen nötig sind, auf einem Landwirtschaftsbetrieb zonenkonform, wenn die verarbeitete Biomasse einen engen Bezug zur Landwirtschaft sowie zum Standortbetrieb hat. Die ratio legis ist klar: Biomasse soll nicht von überall weit herum herangeführt werden, sondern möglichst aus der Umgebung stammen. Dagegen ist nichts einzuwenden, und einzig mit dieser Vorgabe in Bezug auf die Zonenkonformität könnte die Branche wohl gut leben. Doch da ist halt eben noch diese Unterordnung.

Wie generell bei Gesetzen üblich, ist der Bundesrat befugt, die Einzelheiten zu regeln. Das geht aus Artikel 16 Absatz 1bis RPG sogar explizit hervor. Der Bundesrat hat von dieser Legiferierungskompetenz in der Raumplanungsverordnung (RPV) Gebrauch gemacht. Er macht dort in Artikel 34a Absatz 2 konkrete Vorgaben zur Distanz, innerhalb der die Biomasse zu stammen hat. Er führt damit die gesetzliche Vorgabe im Rahmen seiner Kompetenz aus. In Absatz 3 macht er dann aber zusätzlich noch die Vorgabe, dass sich die ganze Anlage dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen muss. Eine gesetzliche Grundlage für diese Vorgabe ist jedoch nirgends zu erkennen. Damit missbraucht der Bundesrat seine Kompetenz, legt doch die Bundes-

verfassung in Artikel 164 fest, dass alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen in Form eines Bundesgesetzes zu erlassen sind. Wichtig sind gemäss Absatz 1 lit. c insbesondere Bestimmungen über Rechte und Pflichten von Personen. Eine Unterordnung, wie sie der Bundesrat in Absatz 3 verlangt, auferlegt den Biogasanlagen (bzw. Projekteignern) zusätzliche Pflichten und kann deshalb durchaus als wichtige Bestimmung angesehen werden. Diese hat damit keine gesetzliche Grundlage und verstösst deshalb gegen Artikel 164 der Bundesverfassung. Folglich ist jegliches Bestehen auf einer irgendwie gearteten Unterordnung rechtlich nicht haltbar, und der Kanton Bern braucht sich bei seinen Verfahren auch nicht daran zu orientieren.

Antwort des Regierungsrates

Massnahme 1

In der Energiestrategie des Kantons Bern (2006) hat der Regierungsrat als Fernziel die 2'000-Watt-Gesellschaft festgelegt. In einem ersten Schritt soll der Energieverbrauch innert 30 Jahren von 6'000 Watt auf 4'000 Watt pro Person reduziert werden. Dieses Ziel will der Regierungsrat mit Energieeffizienz und erneuerbaren Energien erreichen. Mit der Energiestrategie setzt der Regierungsrat einen Akzent auf die ökologische und ökonomische Innovation im Kanton Bern. Zur Erreichung der 4'000-Watt-Gesellschaft bis 2035 enthält die Energiestrategie unter anderen das Ziel Nr. 2 «Im Kanton Bern werden prioritär inländische Energieträger genutzt» sowie das Ziel Nr. 3 «Im Kanton Bern wird der Energiebedarf zu einem wesentlichen Teil mit erneuerbaren Ressourcen gedeckt». Die Biomasse zählt zu den erneuerbaren und klimaneutralen Energiequellen. Die Förderung ihrer Nutzung gehört zu den zentralen Anliegen der schweizerischen und damit auch der bernischen Energie- und Klimapolitik.

Gemäss den Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 orientiert sich der Regierungsrat sowohl beim Erfüllen der täglichen Aufgaben als auch beim Umsetzen der strategischen Ziele an der Grundmaxime der «Nachhaltigen Entwicklung». Dazu gehört auch die Förderung der erneuerbaren Energien.

Der Regierungsrat bekennt sich somit schon seit 2006 zur Energieerzeugung aus landwirtschaftlichen Biogas- und Holzenergieanlagen.

Zur Förderung der Energieerzeugung aus landwirtschaftlichen Biogas- und Holzenergieanlagen verlangen die Motionäre, dass der Kanton Bern die Bewilligungspraxis vereinfache. Die Anforderungen von Artikel 34a Absatz 3 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) würden zu streng ausgelegt.

Gemäss Artikel 16a Absatz 1^{bis} des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) können Bauten und Anlagen, die zur Gewinnung von Energie aus Biomasse oder für damit im Zusammenhang stehende Kompostieranlagen nötig sind, auf einem Landwirtschaftsbetrieb als zonenkonform bewilligt werden, wenn die verarbeitete Biomasse einen engen Bezug zur Landwirtschaft sowie zum Standortbetrieb hat. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Diese finden sich in Artikel 34a RPV. Die Bestimmung regelt detailliert, welche Bauten und Anlagen zulässig sind und somit als zonenkonform bewilligt werden können (Absatz 1). Die verarbeiteten Substrate müssen zu mehr als der Hälfte vom Standortbetrieb oder aus Landwirtschaftsbetrieben stammen, die sich innerhalb einer maximal vorgeschriebenen Fahrdistanz befinden (Absatz 2). Biomasse, die verarbeitet wird, soll nicht von Landwirtschaftsbetrieben über unvernünftig weite Distanzen herangeführt werden. Schliesslich wird in Absatz 3 festgelegt, dass sich die ganze Anlage dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen muss.

Für Bauten im Gebiet ausserhalb der Bauzone ist abschliessend der Bund zuständig. Das Bundesrecht bestimmt, welche Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone als zonenkonform bewilligt werden können. Den Kantonen steht diesbezüglich keine Kompetenz zu. Es ist dem Kanton Bern daher verwehrt, die Bewilligungspraxis zu lockern oder zu vereinfachen, die bundesrechtlichen Vorgaben sind einzuhalten.

Massnahmen 2, 3 und 4

Die Motionäre sind der Ansicht, dass der Kanton Bern das Kriterium des «engen Bezugs zur Landwirtschaft» zu streng auslege. Sie stören sich insbesondere daran, dass für die Beurteilung der Unterordnung des Standortbetriebs gemäss Artikel 34a Absatz 3 RPV das Einkommen des Betriebes und die visuelle Unterordnung berücksichtigt werden. Massgeblich für die Zonenkonformität soll nur noch sein, dass mindestens 50 Prozent landwirtschaftliche Biomasse oder Holz als Rohstoff für die Energieproduktion verarbeitet wird. Sie verlangen, Absatz 3 des Artikels 34a RPV im Kanton Bern nicht anzuwenden, die Verordnungsbestimmung verfüge über keine (genügende) Grundlage im Raumplanungsgesetz.

Der Bundesrat wurde in Artikel 16a Absatz 1bis RPG ausdrücklich ermächtigt, die Einzelheiten für die Bewilligung von Bauten und Anlagen zur Gewinnung von Energie aus Biomasse auf Verordnungsstufe zu regeln. Damit besteht eine explizite Gesetzesdelegation, die Bestimmungen des betreffenden Gesetzesartikels durch Detailvorschriften näher auszuführen und mithin zur verbesserten Anwendbarkeit des Gesetzes beizutragen. Ausgangspunkt sind Sinn und Zweck der Gesetzesbestimmung. Absatz 2 und 3 der Verordnung führen aus, was unter dem unbestimmten Gesetzesbegriff «enger Bezug zu Landwirtschaft» zu verstehen ist. Die dort verlangten Voraussetzungen und Vorgaben bezüglich der Menge der aus der Landwirtschaft stammenden Substrate und zur zulässigen Distanz der Zufuhr weiterer Biomasse sowie der Unterordnung sind durchaus geeignet, den vom Gesetz verlangten Bezug zur Landwirtschaft zu konkretisieren. Das Bundesgericht hat sodann im Urteil 1C_437/2009 vom 16. Juni 2010 Artikel 34a RPV geprüft und angewandt. Sowohl in der Literatur als auch in der Rechtsprechung ist unbestritten, dass die Absätze 2 und 3 des Artikels 34a RPV anwendbar sind. Das Kriterium der «Unterordnung» kann daher im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht ausser Acht gelassen werden. Es besteht kein Raum, wie von den Motionären gefordert, Artikel 34a Absatz 3 RPV nicht anzuwenden.

Allerdings äussert sich Artikel 34a Absatz 3 RPV nicht zur Frage, ob die Unterordnung in wirtschaftlicher und / oder in räumlicher Hinsicht zu erfüllen ist. Ein vom Kanton Bern in Auftrag gegebenes Gutachten kam zum Schluss, dass sowohl eine wirtschaftliche als auch eine räumliche Unterordnung verlangt wird¹. Es gelten somit folgende Bewilligungsvoraussetzungen:

- Der Anteil des Einkommens aus der Energiegewinnung muss tiefer sein als jener aus der Landwirtschaft.
- Neue Bauten und Anlagen müssen in der Regel an bestehende Bauten angrenzen.
- Hof und Vergärungsanlagen werden nach wie vor als Landwirtschaftsbetrieb wahrgenommen. Es soll nicht der Eindruck entstehen, es sei ein eigenständiger, nichtlandwirtschaftlicher Betrieb oder Betriebsteil vorhanden.

Die rechtliche Beurteilung des Gutachtens wurde in der Zwischenzeit auch in der Literatur übernommen² und vom Bundesgericht in einer italienischen Entscheidung bestätigt (Urteil des Bundesgerichts 1C_416/2011 vom 2. April 2012 E.2.4 «Perché sia adempiuto il requisito della subordi-

¹ VLP-ASPAN (heute EspaceSuisse) Raum & Umwelt Juli 4/2010 «Energiegewinnung aus Biomasse»

² Beispielsweise im Fachhandbuch Öffentliches Baurecht 2016 Ziff. 3.83

nazione ai sensi dell'art. 34a cpv. 3 OPT, occorre pertanto che la produzione di energia a partire dalla biomassa sia subordinata all'azienda agricola anche sotto il profilo economico Questa condizione non è in particolare realizzata se il reddito dell'azienda proviene principalmente dalla produzione di energia o se l'impianto appartiene ad imprese esterne che lo hanno finanziato.»).

Artikel 34a Absatz 3 RPV gilt auch für die Bewilligung von Infrastrukturanlagen für die Energieproduktion (Wärme und Strom) und Weiterleitung an Verbraucher. Es genügt nicht, alleine darauf abzustellen, dass in den Anlagen mindestens 50 Prozent landwirtschaftliche Biomasse oder Holz als Rohstoff verarbeitet wird. Aus den oben ausgeführten Gründen muss auch bei den notwendigen Infrastrukturanlagen Artikel 34a Absatz 3 RPV eingehalten sein, d.h. diese sind nur zonenkonform, wenn sich die Anlage dem Landwirtschaftsbetrieb wirtschaftlich und räumlich unterordnet.

Der Regierungsrat beantragt daher, die Motion abzulehnen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 236-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.284

Eingereicht am: 10.09.2019

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: BDP (Etter, Treiten) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 7

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 15/2020 vom 07. Januar 2020
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Förderung von ökologischen Heizsystemen mit Geldern aus der Mehrwertabschöpfung

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Gemeinden im Rahmen des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (Artikel 5) und des kantonalen Baugesetzes (Artikel 142f) die Möglichkeit zu bieten, in den einschlägigen Reglementen vorzusehen, dass sie mit Beiträgen aus den Erträgen der Mehrwertabschöpfung Heizungsverbünde mit ökologischen Fernheizungen (Wärmekoppelungen, zentrale Holzschnitzelheizungen, Abwärmenutzungen, Biogasheizungen usw.) fördern können.

Begründung:

Die Gemeinden sind heute verpflichtet, bei Ein-, Um- oder Aufzonungen Mehrwertabgaben im Rahmen von 20 bis 50 Prozent der Mehrwerte zu erheben. Um ökologische Heizsysteme im Verbund für grössere Überbauungen zu fördern, sind den Gemeinden die heutigen Möglichkeiten zu erweitern. Der Verwendungszweck der Gelder aus den Mehrwertabschöpfungen soll erweitert werden, so dass diese auch für grössere umweltfreundliche Heizsysteme im Verbund eingesetzt werden können. Mit einer solchen Massnahme können private Investoren für die Einrichtung von grösseren, zentralen Heizsystemen auf umweltfreundlichen Grundlagen motiviert werden. Die Höhe der Beiträge kann von den einzelnen Gemeinden in den einschlägigen Reglementen definiert werden.

Antwort des Regierungsrates

Mit der am 9. Juni 2016 beschlossenen Änderung des Baugesetzes (BauG) hat der bernische Gesetzgeber die Bestimmungen zum Ausgleich von Planungsvorteilen (Mehrwertabschöpfung) neu geregelt (Art. 142 – 142f BauG) und damit den bundesrechtlichen Gesetzgebungsauftrag aus dem Raumplanungsgesetz (Art. 38a i.V.m. Art. 5 RPG) umgesetzt. Die BauG-Änderung ist am 1. April 2017 in Kraft getreten. Der Bundesrat hat kürzlich festgestellt, dass die gesetzliche Regelung der Mehrwertabschöpfung im BauG bundesrechtskonform ist, so dass der Kanton Bern vorderhand nicht unter den im RPG vorbehaltenen Einzonungsstopp fällt. Die geltende gesetzliche Regelung der Mehrwertabschöpfung gewährt den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum. Demnach ist es den Gemeinden insbesondere freigestellt, ob (und in welcher Höhe) sie bei Auf- und Umzonungen sowie der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen eine Mehrwertabgabe erheben. Mit der vom Grossen Rat am 12. September 2019 in Erfüllung der Motionen 106-2017 Lanz (Thun, SVP) und 107-2017 FDP (Haas, Bern) beschlossenen Anpassung der gesetzlichen Regelung der Mehrwertabschöpfung im BauG hat der Gesetzgeber den Handlungs- bzw. Regelungsspielraum der Gemeinden zusätzlich erweitert, indem die Ausgestaltung der Mehrwertabschöpfung insbesondere bei Auf- und Umzonungen (inkl. Fälligkeits- und Ausnahmeregelungen) den Gemeinden überlassen wird.

Mit der Regelung der Mehrwertabschöpfung im BauG hat der bernische Gesetzgeber somit die bundesrechtlichen Mindestvorgaben gesetzgeberisch umgesetzt und den Gemeinden im Übrigen grösstmöglichen Handlungs- bzw. Regelungsspielraum gewährt. Soweit das BauG keine zwingenden Vorgaben enthält, obliegt es den Gemeinden, im zu erlassenden kommunalen Reglement die erforderliche Regelung zu erlassen. Zu den bundesrechtlichen Mindestvorgaben, die im BauG als zwingende Vorgabe übernommen wurden, gehört indessen die zweckbestimmte Verwendung der Erträge aus der Mehrwertabschöpfung. Dementsprechend verweist das BauG in Artikel 142f Absatz 2 bezüglich der Verwendung der Mehrwertabschöpfungserträge auf die Regelung im RPG. Demnach sind die Erträge aus der Mehrwertabschöpfung von Bundesrechts wegen für enteignungsrechtliche Entschädigungen und weitere Massnahmen der Raumplanung zu verwenden, insbesondere für Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft und den Erhalt von Fruchtfolgeflächen sowie für Massnahmen zur besseren Nutzung von brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen und zur Nachverdichtung (vgl. Art. 5 Abs. 1^{ter} i.V.m. Art. 3 Abs. 2 Bstb. a und Abs. 3 Bstb. a^{bis} RPG). Die zweckbestimmte Verwendung der Mehrwertabschöpfungserträge ist zwingend, die Gemeinden können davon nicht abweichen.

Die vom Motionär verlangte Erweiterung des Verwendungszwecks der Mehrwertabschöpfungserträge für die Förderung von Heizverbünden kollidiert mit der bundesrechtlich vorgeschriebenen, im BauG übernommenen zweckbestimmten Verwendung zugunsten von raumplanerischen Massnahmen. Eine entsprechende Regelung im BauG wäre bundesrechtswidrig und im Übrigen auch insofern systemwidrig, als im BauG im Hinblick auf den Verwendungszweck *gezielt* keine (der vielen möglichen) Einzelmassnahmen genannt werden. Der Bund hat im Rahmen der Überprüfung der geltenden Bestimmungen zur Mehrwertabschöpfung in Aussicht gestellt, dass bundesrechtswidrige kantonale Regelungen zur Mehrwertabschöpfung gestützt auf Artikel 38a RPG mit einem Einzonungsstopp sanktioniert würden.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen.

Verteiler

- Grosser Rat



Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2019

Information des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulaten sowie Planungserklärungen

Stand: 08.01.2020

Datum RR-Sitzung: 15. Januar 2020

Geschäftsnummer: 2019.STA.1271

Direktion: Staatskanzlei

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2019 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2 Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Staatskanzlei (STA)				
174-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 23.08.2017 Medienvielfalt im Kanton Bern und demokratische Medienöffentlichkeit in den Regionen und in der Hauptstadtregion sicherstellen	20.11.2017	31.12.2019	Der Bericht zur Medienförderung wurde vom Grossen Rat am 26. November 2019 zur Kenntnis genommen.
184-2017 M	SP-JUSO-PSA (Hügli, Biel/Bienne) vom 04.09.2017 Demokratie im Kanton Bern sichern – Medienvielfalt und Stellen erhalten!	20.11.2017	31.12.2019	Der Bericht zur Medienförderung wurde vom Grossen Rat am 26. November 2019 zur Kenntnis genommen.
087-2018 M	Veglio (Zollikofen, SP) vom 29.04.2018 Radiostudio gehört nach Bern	04.09.2018	31.12.2020	Die SRG-Leitung hat ihre Pläne zur Studioverlegungen im Juni 2019 in Teilen rückgängig gemacht.
269-2015 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) vom 13.11.2015 Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022	14.03.2016	31.12.2019	Die Neuorganisation der Direktionen wird per Januar 2020 umgesetzt.
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)				
177-2014 M	Müller (FDP, Bern) Wie könnte der Kanton heute aussehen?	19.03.2015 Annahme	31.12.2019	Um aufzuzeigen, wie der Kanton Bern nach heutigen raumplanerischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kriterien und Bedürfnissen mit weniger als 50 Gemeinden gegliedert sein könnte, wurden umfassende wissenschaftliche Abklärungen vorgenommen. Der entsprechende Bericht des Regierungsrates dazu wurde dem Grossen Rat in der Sommersession 2019 unterbreitet. Der Prüfauftrag ist damit erfüllt.
232-2016 M	Rüegsegger (SVP, Riggisberg) Zuständigkeit für Massnahmen der Bodenverbesserung im Rahmen der Direktionsreform bündeln	27.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen des Projekts «Umsetzung Direktionsreform» (UDR) geprüft. Die gesetzgeberische Umsetzung von UDR ist abgeschlossen und tritt am 01.01.2020 in Kraft. Im Rahmen von UDR hat sich gezeigt, dass eine vollständige Bündelung aller Zuständigkeiten im Bereich Bodenverbesserung nicht zielführend wäre. Der bisher bei der BVE angesiedelte bauliche Bodenschutz wird jedoch vom Amt für Wasser und Abfall (AWA) ins Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) der VOL überführt, was zu einem Synergiegewinn führt.
083-2015 M	Lanz (Thun, SVP) Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	16.03.2015 Annahme	31.12.2019	Der Bericht wurde vom Grossen Rat in der Sommersession zur Kenntnis genommen.

113-2015 M	Bhend (SP, Steffisburg) Schluss mit staatlich geschützten Wuchertarifen bei den Notaren	25.11.15 Annahme	31.12.2019	Die Prüfung/Umsetzung erfolgte im Rahmen der Revision des Notariatsgesetzes, die der Regierungsrat zuhanden der Novembersession 2019 dem Grossen Rat vorgelegt hat (siehe Vortrag zur Revision des Notariatsgesetzes).
138-2015 M	Brönnimann (GLP, Mittelhäusern) Modernisierung des bernischen Notariats – Revision des Notariatsgesetzes	25.11.15 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Motion	31.12.2019	Die Prüfung/Umsetzung erfolgte im Rahmen der Revision des Notariatsgesetzes, die der Regierungsrat zuhanden der Novembersession 2019 dem Grossen Rat vorgelegt hat (siehe Vortrag zur Revision des Notariatsgesetzes).
125-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Unnötige Bürokratie: Das Siegelungsprotokoll ist ein alter Zopf und gehört abgeschafft	27.01.16 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Prüfung erfolgte im Rahmen der Revision des Notariatsgesetzes, die der Regierungsrat zuhanden der Novembersession 2019 dem Grossen Rat vorgelegt hat (siehe Vortrag zur Revision des Notariatsgesetzes).
286-2015 M	Wälchli (Obersteckholz, SVP) Gemeinsame Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten im Oberaargau ausarbeiten	27.01.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2020	Zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten wurde in enger Zusammenarbeit mit der Wässermatten-Stiftung, den Wässerbauern sowie den betroffenen Gemeinden eine kantonale Überbauungsordnung (KÜO) mit vertraglichen und verhältnismässigen Kriterien für den Schutz der Wässermatten erarbeitet. Die Planungsarbeiten konnten 2019 abgeschlossen werden. Die JGK hat die KÜO Wässermatten am 2. April 2019 erlassen. Die KÜO Wässermatten ist rechtskräftig.
017-2016 M	Kohli (Bern, BDP) Gegenseitige Zulassung der freiberuflichen Notare	13.09.16 Annahme	31.12.2020	Die Prüfung/Umsetzung erfolgte im Rahmen der Revision des Notariatsgesetzes, die der Regierungsrat zuhanden der Novembersession 2019 dem Grossen Rat vorgelegt hat (siehe Vortrag zur Revision des Notariatsgesetzes).
061-2017 M	Schnegg (EVP, Lyss) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Direktionen	22.11.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Mit Verabschiedung der Regierungsrichtlinien 2019-2022 hat der Regierungsrat die übergeordneten Ziele und Strategien festgelegt und seine Vision für den Kanton Bern aufgezeigt. Sie basiert auf den drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung und äussert sich zur wirtschaftlichen Entwicklung, zur gesellschaftlichen Vielfalt und zum Erhalt der Lebensgrundlagen. Mit der Umsetzung der Direktionsreform per 1. Januar 2020 wurden die sieben Direktionen entlang ihrer jeweiligen Kernaufgaben gestärkt, damit einher geht eine bessere Bündelung von Aufgaben und der Abbau von Schnittstellen
062-2017 M	Schnegg (EVP, Lyss) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Regionen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Diese Motion steht im Kontext der ähnlich gelagerten Motion 061-2017 sowie den Planungserklärungen des Grossen Rates zu den Regierungsrichtlinien 2015-2018 sowie zur Evaluation der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ). Im Rahmen der Regierungsrichtlinien 2019-2022 wurde geprüft, inwiefern die Strategieüberlegungen für die Direktionen mit kohärenten strategischen Eckwerten für die Regionen ergänzt werden können. Es hat sich gezeigt, dass eine neue eigenständige «Regionsstrategie» nicht zielführend wäre. Mit SARZ liegen die nötigen strategischen Grundlagen vor. Deren Weiterentwicklung erfolgt mit der Umsetzung der vom Grossen Rat im November 2017 beschlossenen Planungserklärungen zur Evaluation SARZ.
106-2017 M	Lanz (SVP, Thun) Neue, praxistaugliche Regeln bei Um- und insbesondere Aufzonungen	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens erfolgte mit der vom Grossen Rat am 12.09.2019 beschlossenen Änderung des Baugesetzes (BauG), die voraussichtlich im 1. Quartal 2020 in Kraft tritt. Die Gesetzgebungsarbeiten sind damit abgeschlossen und die Motion erfüllt.
107-2017 M	Haas (FDP, Bern) Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens bei der Mehrwertabschöpfung	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens erfolgte mit der vom Grossen Rat am 12.09.2019 beschlossenen Änderung des Baugesetzes (BauG), die voraussichtlich im 1. Quartal 2020 in Kraft tritt. Die Gesetzgebungsarbeiten sind damit abgeschlossen und die Motion erfüllt.
036-2017 M	Knutti (SVP, Weissenburg) Regierungsstatthalter und Grundbuchämter nicht weiter schwächen	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	Bei den Grundbuch- und Regierungsstatthalterämtern laufen Projekte, die zur Digitalisierung der Verwaltungsabläufe innerhalb der JGK und zu einer Vernetzung der dezentralen Standorte mit den zentral aufgebauten ICT-Applikationen führen. Diese Projekte werden 2020 umgesetzt sein. Gestützt auf die klare Annahme der Motion Knutti stehen die Standorte der RSTH und GBA nicht zur Diskussion.

006-2019 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) EG ELG: Bewertung von Grundstücken nach dem amtlichen Wert	12.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die verlangte Änderung der kantonalen Gesetzgebung verstösst gegen Bundesrecht. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat bereits in einer Vorprüfung negativ Stellung bezogen. Im Nachgang zur Herbstsession 2019 des Grossen Rates gelangte das ASV an das BSV und bat um eine schriftliche Stellungnahme. Mit Schreiben vom 8. Oktober 2019 bekräftigte das BSV seine Einschätzung, wonach die geplanten Änderungen gegen Bundesrecht verstossen würden. Der Vollständigkeit halber wies das BSV darauf hin, dass die Genehmigung konstitutive Wirkung hat (Art. 61b Abs. 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes RVOG; SR 172.010) und nicht genehmigte kantonale Bestimmungen zu den bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen nicht in Kraft treten können. Die Motion kann nicht umgesetzt werden.
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)				
266-2014 M	BDP (Leuenberger, Trubschachen) Für eine moderne Kantonsverwaltung - kostenbewusst und dezentral konzentriert	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Ein kantonseigenes Verwaltungszentrum ausserhalb der Stadt wurde geprüft, wird jedoch aufgrund der zahlreichen finanzpolitischen Herausforderungen derzeit als nicht prioritär beurteilt. Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Altstadt und der Verkauf freierwerdender Liegenschaften im Stadtzentrum wird aber vom Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) schrittweise umgesetzt. So zieht die Denkmalpflege per Ende 2019 aus der Münsterstrasse in der Berner Altstadt aus. Die Liegenschaft wird verkauft. Weitere Altstadtgebäude folgen, sobald sich valable Alternativen für die Nutzer abzeichnen. Im Sinne einer Daueraufgabe sind die Anliegen der Motion damit erfüllt.
290-2015 M	Berger (Aeschi, SVP) Verkehrsnadelöhr Reichenbach eliminieren	16.03.2016 Annahme	31.12.2018	Das Bauprojekt mit Strassenplan für die Kreiselösung wurde in enger Abstimmung mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) Ende 2019 fertiggestellt. Da die Kandertalstrasse per 1.1.2020 an den Bund übergeht, wird danach das ASTRA zuständig sein für die Projektgenehmigung sowie für die Ausführung. Das ASTRA wird voraussichtlich Anfang 2020 die Planaufgabe durchführen. Der Vollzug seitens Kanton ist damit abgeschlossen. Die Motion ist abzuschreiben.
136-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Geeignetes Gebäudeportfolio für die Kantonsverwaltung im Raum Bern	23.11.2016 Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2018	Die Anliegen wurden im Rahmen der Umsetzung der Motion Leuenberger (266-2014) geprüft. So wurde ein Verwaltungszentrum ausserhalb der Stadt geprüft, aufgrund der zahlreichen finanzpolitischen Herausforderungen derzeit jedoch als nicht prioritär beurteilt. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
140-2016 M	FiKo (Burkhalter, Rümli) Kantonsverwaltung in historischen Gebäuden - bessere Lösungen sind gefragt	23.03.2017 Annahme	31.12.2019	Die Anliegen der Motion wurden bei der Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie, welche im März 2019 vom Regierungsrat genehmigt wurde, berücksichtigt. Gemäss der Strategie werden historische Gebäude im Besitz des Kantons unter Wahrung des kulturellen Bauerbes so wirtschaftlich und optimal betrieben und genutzt wie möglich. Im Sinne einer Daueraufgabe ist die Motion damit erfüllt.
210-2016 M	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP) Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Aufgrund des Gebots der Gewinnstrebigkeit wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass sich die Ausgangslage grundlegend verändert hat. Seit 2018 hat die BKW aufgrund des Subventionssystems des Bundes (Energiesstrategie 2050) die Einspeisevergütung angehoben. Seit dem 1. Januar 2019 bezahlt die BKW 9,5 Rappen pro kWh. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt und die Motion abzuschreiben.
218-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen!	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Er kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Aufgrund des Gebots der Gewinnstrebigkeit wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen, sollte der Verwaltungsrat der Motion entsprechen. Zudem ist festzuhalten, dass sich die Ausgangslage grundlegend verändert hat. Seit 2018 hat die BKW aufgrund des Subventionssystems des Bundes (Energiesstrategie 2050) die Einspeisevergütung angehoben. Seit dem 1. Januar 2019 bezahlt die BKW 9,5 Rappen pro kWh. Das Anliegen der Motionäre ist damit erfüllt und die Motion abzuschreiben.
009-2017 P	Lanz (Thun, SVP) Dezentrale Arbeitsplätze zur Verminderung von Pendlerströmen, Einsparung von Kosten und Gewinnung von Fachkräften aus dezentralen Kantonsstellen	07.09.2017 Annahme	31.12.2019	Der Regierungsrat hat in der neuen kantonalen Immobilienstrategie, welche er im März 2019 genehmigt hat, die Grundsätze festgehalten, dass zeitgemässe Arbeitsplätze und Zusammenarbeitsformen immobilienseitig unterstützt und Veränderungen in Organisation und Arbeitsplatzgestaltung vorausschauend erkannt und geprüft werden. Die bewährte Förderung von Home-Office und die laufende Prüfung neuer Möglichkeiten zur Schaffung flexibler Arbeitsplätze werden damit fortgesetzt. Der Vollzug des Postulats ist damit abgeschlossen.

035-2017 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Das Grundrecht auf Eigentumsgarantie gilt auch für den Kanton	24.01.2018 Annahme	31.12.2019	Die Anliegen der Richtlinienmotion sind im Rahmen der Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie vertieft geprüft worden. Die Strategie, welche der Regierungsrat im März 2019 verabschiedet hat, hält unter anderem als Grundsatz fest, dass Leerstände durch eine aktive Bewirtschaftung möglichst vermieden werden, indem auf ändernde Rahmenbedingungen flexibel reagiert wird. Damit ist der Vollzug der Motion abgeschlossen.
053-2017 M	Aebi (Hellsau, SVP) Perspektiven für den Fachhochschulstandort Burgdorf	07.09.2017 Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Projektierungskredit für den Campus Bern sowie der Wettbewerbskredit für den Campus Burgdorf wurden beide in der Märzsession 2018 dem Grossen Rat vorgelegt und genehmigt. Die Anliegen des verbleibenden Postulats wurden bei der Gesamtplanung berücksichtigt. Damit ist der Vollzug des Vorstosses abgeschlossen.
084-2017 M	Mentha (Liebefeld, SP) Schweizer Wasserkraft gehört in Schweizer Hand	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2020	Bei Ziffer 1 handelt es sich um eine Richtlinienmotion, die als Daueraufgabe einzustufen ist. Das Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKWG) ist seit Oktober 2018 in Kraft und setzt fest, dass die Beteiligung an der BKW einen Beitrag an die Erfüllung der energie-, wirtschafts- und finanzpolitischen Zielen des Kantons leistet. Die BKW plant aktuell keine Wasserkraftwerke zu veräussern. Die Forderung aus Ziffer 2 ist ebenfalls als Daueraufgabe einzuordnen, die bei relevanten Stellungnahmen und Vernehmlassungen auf Bundesebene eingebracht wird. Betreffend Ziffer 3 sieht das BKWG keinen Verkauf der Mehrheitsbeteiligung des Kantons vor. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
092-2017 M	Baumann-Berger (Münsingen, EDU) Massnahmen zur Förderung dezentraler Energiespeichersysteme, Flexibilitätstechnologien im Stromnetz und Brennstoffzellen-Heizgeräte zur Erzeugung von Wärme und elektrischer Energie	24.01.2017 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2019	Im Rahmen der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) hat der Bund wichtige Grundlagen bezüglich Speicherreserven und Modernisierung der Netzregulierung geschaffen. Unter Berücksichtigung dieser Änderungen wurde die Förderung neuer Technologien im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogramms geprüft. Auf eine finanzielle Förderung von dezentralen Stromspeichern und Flexibilitätstechnologien wird aus Effizienz- und Kostengründen zurzeit verzichtet. Sollten sich die Rahmenbedingungen ändern, wird die Situation neu beurteilt. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
124-2017 M	Masson (Langenthal, SP) Neue Technologie mit Energiespeicher - Will/kann der Kanton Bern eine Vorreiterrolle einnehmen	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Im Rahmen der Überprüfung der kantonalen Energiestrategie und der Umsetzungsplanung ab 2020 (die Berichterstattungsperiode wurde im Juni 2019 vom Regierungsrat um ein Jahr verlängert) wird die Entwicklung im Bereich der Energiespeicher beurteilt und kommentiert. Derzeit ist die Entwicklung der Produktion erneuerbarer Energie noch zu gering, als dass bereits Speichertechnologien zwingend eingesetzt werden müssten. Die Nachfrage nach Stromspeichern ist deshalb aus Netzstabilitätsgründen noch nicht vorhanden. Zudem ist heute noch unklar, welche Speichertechnologie sinnvollerweise gefördert werden sollte. Technische Fehlentwicklungen, die durch einseitige Förderung einzelner Technologien entstehen, müssen vermieden werden. Die Rahmenbedingungen bezüglich Speicherreserven und der Modernisierung der Netzregulierung wurden bei der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) auf nationaler Ebene verbessert. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
167-2017 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Kunst am Bau mit Vernunft	05.06.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2020	Die Anliegen des Postulats wurden mit der neuen Richtlinie «Kunst am Bau, Budgetierung» des Kantons umgesetzt. Dabei wurde festgelegt, dass die Ausgaben des Kantons für Kunstinterventionen bei kantonalen Neu- und Umbauprojekten höchstens 0,25 % der BKP-Positionen 2 und 4 betragen dürfen. Pro Einzelwerk betragen die Kosten – exkl. Wettbewerbs- und Verfahrenskosten, Kosten für bauliche Massnahmen, spätere Unterhalts- oder weitere Folgekosten – im Regelfall maximal CHF 120'000 (Preisstand 2018). Höhere Kosten sind im Kreditantrag zu begründen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.
188-2017 M	BDP (Riem, Iffwil) Haushälterischer Umgang mit dem Flächenbedarf der kantonalen Verwaltung und schonender Umgang mit kantonalen Ressourcen	19.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Anliegen der Richtlinienmotion wurden im Rahmen der Erarbeitung der neuen kantonalen Immobilienstrategie geprüft und sinngemäss berücksichtigt. So wurde festgehalten, dass der Kanton die vorhandenen Flächen wirtschaftlich nutzt, sich an definierten Flächenstandards orientiert und die Flächennutzung regelmässig überprüft. Der Regierungsrat hat die Strategie im März 2019 genehmigt. Damit ist der Vollzug der Motion abgeschlossen.
126-2018 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Glaubwürdige Mehrheitsbeteiligung des Kantons Bern an der BKW AG: Schluss mit einer Tarifpolitik, die im Widerspruch zu den energiepolitischen Zielen steht	21.11.2018 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2-4: zurückgezogen	31.12.2020	Das Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKWG) ist per 1. Oktober 2018 in Kraft getreten. Der Regierungsrat setzt das Gesetz im Rahmen seiner Kompetenzen und Zuständigkeiten um. Es räumt dem Kanton als Mehrheitsaktionär aber keine neuen Rechte ein, diese sind im schweizerischen Obligationenrecht geregelt. Der Kanton kann sich – wie alle anderen Aktionäre auch – nicht in operative Entscheide (z.B. Tarifpolitik) des Unternehmens einmischen, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen. Die Motion ist aufgrund der Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten als erfüllt abzuschreiben.

196-2018 M	Baumann-Berger (Münsingen, EDU) Die Elektromobilität soll im KMU-Bereich gestärkt werden	06.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm finanziell unterstützt. Die Massnahmenplanung 2020-2023 zur kantonalen Energiestrategie sieht weitere Massnahmen zur Stärkung der Elektromobilität in KMU vor. Ferner bietet der Bund eine kostenlose Beratungsdienstleistung an. Die Abklärungen im Rahmen des Postulat-vollzugs sind damit abgeschlossen.
075-2019 M	de Meuron (Thun, Grüne) Standesinitiative: Beitrag zum Erreichen der Klimaziele - Falsche Anreize zur Verkehrsmittelwahl ausmerzen und Flugticketabgabe einführen!	04.09.2019 Annahme	31.12.2021	Im Rahmen des vorparlamentarischen Prozesses hat der Regierungsrat eine Stellungnahme zum neuen CO ₂ -Gesetz zuhanden der kantonalen Vertreter im Nationalrat verfasst. Darin hat er sich für die Einführung einer Flugticketabgabe ausgesprochen. Die Standesinitiative hat er am 13. November 2019 eingereicht. Mittlerweile hat der Ständerat als Zweitrat die Flugticketabgabe beschlossen. Damit ist das Anliegen der Motion erfüllt.
Polizei- und Militärdirektion (POM)				
054-2012 M	Mühlheim (Bern, glp) Interventionskonferenzen bei Gewalt und Drohungen gegen Behörden	06.09.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Die POM hat unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden ein Konzept Bedrohungsmanagement im Kanton Bern erarbeitet. Dabei spielen auch die im Postulat zu prüfenden Interventions- resp. Fallkonferenzen eine zentrale Rolle. Die rechtlichen Bestimmungen sollen in einer nächsten Revision des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KD SG; BSG 152.04) verankert werden. Der Regierungsrat hat das Konzept im Sommer 2019 verabschiedet und damit die Umsetzungsphase eingeläutet. Anfang 2020 soll öffentlich kommuniziert werden.
019-2013 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Ursachen von Gewalt und nicht Symptome bekämpfen	19.11.2013 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 bis 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die POM hat unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden ein Konzept Bedrohungsmanagement im Kanton Bern erarbeitet. Die rechtlichen Bestimmungen für die Datenerfassung, den Datenaustausch und den Datenzugriff sollen in einer nächsten Revision des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KD SG; BSG 152.04) verankert werden. Der Regierungsrat hat das Konzept im Sommer 2019 verabschiedet und damit die Umsetzungsphase eingeläutet. Anfang 2020 soll öffentlich kommuniziert werden.
051-2016 M	Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP) Transparenz bei der Informationspraxis auch im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme	31.12.2019	Der Grosse Rat hat den Bericht „Nennung von Nationalitäten von Straftäterinnen und Straftätern im Kanton Bern“ in der Frühlingssession 2019 mit einer Planungserklärung zur Kenntnis genommen und gleichzeitig die Abschreibung der Motion gutgeheissen.
106-2016 M	Lanz (Thun, SVP) Wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds für alle Schlösser von nationaler Bedeutung	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Umgang mit den wiederkehrenden Beiträgen an Schlösser von nationaler Bedeutung wurde im Rahmen der Revision der Lotteriegesetzgebung (neu Kantonales Geldspielgesetz, KGSG) abschliessend geklärt. Das KGSG soll per 1.1.2021 in Kraft treten.
138-2016 M	Wüthrich (Huttwil, SP) Personalbestand der Kantonspolizei überprüfen und anpassen	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Grosse Rat hat den Bericht „Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei“ in der Sommersession 2019 mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen. Der Grosse Rat hat dabei einer Erhöhung des Personalbestands der Kantonspolizei in 2 Etappen bis ins Jahr 2030 um 360 Stellen zugestimmt.
280-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Kosten sparen – Hafterstehungsfähigkeit sofort abklären	13.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die aktuellen Abläufe betreffend die Hafterstehungsfähigkeitsprüfung wurden von der Kantonspolizei in Zusammenarbeit mit dem Kantonsarztamt vertieft geprüft. Neu hat die Kantonspolizei mit der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen, welcher die Zuständigkeiten und Abläufe festlegt. Das neue, optimierte, Regime tritt per 1.1.2020 in Kraft.
009-2018 M	Bärtschi (Lützelflüh, SVP) Gotthelf-Zentrum in Lützelflüh - Verbesserung der Rahmenbedingungen	09.06.2018 Annahme	31.12.2020	Der Regierungsrat hat den Antrag auf Abänderung der Grossratsbeschlüsse 2818/2005 und 1568/2010 Ende 2019 beschlossen. Der Grosse Rat wird das Geschäft anlässlich der Frühlingssession 2020 behandeln.
024-2018 M	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) Die Justizvollzugsstrategie ist dem Grossen Rat vom neuen Regierungsrat vorzulegen	10.09.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Der Grosse Rat hat den Bericht „Masterplan zur Justizvollzugsstrategie des Kantons Bern 2017-2032“ in der Herbstsession 2019 mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen.
172-2018 M	Riem (BDP, Iffwil) Räumliche Konzentration mit mehr Konsequenz	21.11.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Integration des Generalsekretariats der POM ins Neue Polizeizentrum Bern sowie die Aufgabe der Polizeiwache am Waisenhausplatz werden nicht weiterverfolgt. Alle am Projekt beteiligten Stellen (Amt für Grundstücke und Gebäude der BVE, Kantonspolizei und die Stadt Bern) halten an den Objekten Waisenhausplatz 32 und 32a / Hodlerstrasse 6 und 6a fest. Teile der Objekte werden bereits heute zuhanden der Stadt Bern (Kunstmuseum) abgegeben.

265-2018 M	Sancar (Bern, Grüne) Auf Prêles als Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylsuchende verzichten	13.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat verzichtet auf die Errichtung eines Rückkehrzentrums für weggewiesene Asylsuchende in Prêles und prüft Alternativstandorte.
Finanzdirektion (FIN)				
213-2016 M	Lanz (Thun, SVP) vom 16.11.2016 Mehr Steuersubstrat für den Kanton Bern	13.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzesrevision 2021 behandelt. Auf eine Umsetzung wird verzichtet. Der Vorstoss kann abgeschrieben werden (vgl. Medienmitteilung vom 29.08.2019).
192-2016 M	EVP (Streit-Stettler, Bern) vom 13.09.2016 E-Government: Endlich eine Strategie für den Kanton Bern	22.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat die Strategie «Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019 – 2022» mit RRB Nr. 719 vom 26. Juni 2019 erlassen.
051-2017 P	FDP (Haas, Bern) vom 20.03.2017 Einführung einer Mindeststeuer mit sozialer Abfederung	12.09.2017 Annahme	31.12.2019	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzesrevision 2021 behandelt. Auf eine Umsetzung wird verzichtet. Der Vorstoss kann abgeschrieben werden (vgl. Medienmitteilung vom 29.08.2019).
069-2017 M	Schindler (Bern, SP) vom 20.03.2017 Gleichstellung und Wahlfreiheit auch bei der Steuererklärung	12.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung ist erfolgt. Der automatische Datenimport bei Heirat ist seit dem Kalenderjahr 2019 (Steuerjahr 2018) möglich.
147-2017 M	Köpfli (Bern, glp) vom 13.06.2017 Vollständig elektronische Steuererklärung ermöglichen	28.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung ist erfolgt. Die vollständige elektronische Steuererklärung ist seit dem Steuerjahr 2018 möglich.
159-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 13.06.2017 Staatsbeiträge nur bei ausreichendem Anteil an Eigenleistungen und Drittmitteln	28.03.2018 Ziffer 1 und 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die als Postulat überwiesene Ziffer 3 des Vorstosses verlangt, dass der Regierungsrat nach angemessenen Übergangsfristen mittelfristig einen Anteil an Drittmitteln von mindestens 10 Prozent für Organisationen anstrebt, die im Bereich Gesundheitsförderung und Suchtprävention Staatsbeiträge erhalten. Bei den im Vorstoss angesprochenen Institutionen der Gesundheitsförderung und Suchtprävention handelt es sich um das Blaue Kreuz, die Berner Gesundheit (BeGes) und die Aidshilfe. Auch wenn die Generierung von Drittmitteln schwierig ist und grundsätzlich keine gesetzliche Verpflichtung dafür besteht, werden alle Institutionen von Seiten der GEF dazu angehalten, einen Anteil von mindestens 10 Prozent Drittmittel vom Staatsbeitrag zu generieren. Das Blaue Kreuz und die Aidshilfe erfüllen diesen Anspruch bereits seit einiger Zeit. Bei der BeGes liegt der Anteil der Drittmittel gemäss Budget 2020 bei 10,3 Prozent der zu erhaltenden Staatsmittel und erreicht damit die Zielvorgabe knapp. Dem Anliegen des Postulats wird damit Rechnung getragen.
058-2018 M	Sommer (Wynigen, FDP) vom 19.03.2018 PPP-Projekte müssen wieder möglich sein	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Der Regierungsrat wurde mit der Motion aufgefordert, die nötigen gesetzlichen Anpassungen zu veranlassen, damit sich Private-Partnership-Projekte (PPP-Projekte) nicht mehr nachteilig auf den kantonalen Finanzhaushalt auswirken. Im Rahmen der FLG-Teilrevision per 1. Januar 2020 hat der Regierungsrat daraufhin vorgesehen, Art. 11 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) dahingehend anzupassen, dass PPP-Finanzierungen von der Investitionsrechnung ausgenommen werden. Ein von der Finanzkommission in Auftrag gegebenes Gutachten von Frau Prof. Isabelle Häner ist jedoch zum Schluss gekommen, dass der Verfassungsgeber grundsätzlich von einer vollständigen Investitionsrechnung ausging und somit folglich nicht einfach einzelne, ganz bestimmte Investitionen (wie bspw. PPP-Finanzierungen) von der Investitionsrechnung ausgenommen werden können. Gestützt auf diese Ausführungen hat die Finanzkommission beantragt, die Ausnahme für PPP-Finanzierungen zu streichen. Der Regierungsrat hat diesem Vorschlag in der Folge zugestimmt und der Grosse Rat hat die Ausnahme für PPP-Finanzierungen in der Herbstsession 2019 abgelehnt.
048-2019 M	Bachmann (Nidau, SP) vom 04.03.2019 Finanzdatenaustausch im Inland	02.09.2019 Annahme	31.12.2021	Der Vorstoss wurde umgesetzt. Der Regierungsrat hat die verlangte Standesinitiative zuhänden Bundesversammlung verabschiedet (vgl. Medienmitteilung vom 07.11.2019 und RRB Nr. 1174 vom 06.11.2019).
049-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 04.03.2019 Keine Bestrafung ländlicher Gemeinden	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Grosse Rat hat die Motion 049-2019 am 11. Juni 2019 gemäss Antrag des Regierungsrates angenommen. Gestützt auf diesen Entscheid verzichtete der Regierungsrat in der Folge mit RRB Nr. 756 vom 3. Juli 2019 auf die per 1. Januar 2020 vorgesehene Revision der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV). Der Wert des für den Vollzug der Mindestausstattung massgebenden harmonisierten Steuerertragsindexes (HEI) wird somit nicht gesenkt.

050-2019 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 04.03.2019 Solidarität unter den Gemeinden muss beibehalten werden!	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Grosse Rat hat die Motion 049-2019 am 11. Juni 2019 gemäss Antrag des Regierungsrates angenommen. Gestützt auf diesen Entscheid verzichtete der Regierungsrat in der Folge mit RRB Nr. 756 vom 3. Juli 2019 auf die per 1. Januar 2020 vorgesehene Revision der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV). Der Wert des für den Vollzug der Mindestausstattung massgebenden harmonisierten Steuerertragsindexes (HEI) wird somit nicht gesenkt.
074-2019 FM	Linder (Bern, Grüne) vom 11.03.2019 Verzicht auf Kompensation von 10 Mio. Franken innerhalb der Erziehungsdirektion infolge des Wegfalls der EP18-Massnahme 48.4.5 (Brückenangebote)	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Im Rahmen des Planungsprozesses 2019 hat der Regierungsrat den Wegfall der EP-Massnahme «Brückenangebote: Finanzierung analog der Volksschule» im VA 2020 und AFP 2021 – 2023 berücksichtigt.
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
002-2016 M	Messerli-Weber (Nidau, EVP) Weg mit alten Zöpfen – Für eine Aufhebung des Kaminfegermonopols	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Umsetzung dieses Vorstosses erfolgt mittels einer Anpassung des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG; BSG 871.11). Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat diesbezüglich in der Wintersession 2019 eine Gesetzesvorlage unterbreitet.
084-2016 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) «More than Honey»: Pilotprojekt zur Stärkung der Bienengesundheit	24.03.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Unterstützungsmöglichkeit eines Pilotprojekts zur Stärkung der Bienengesundheit wurde erneut geprüft. Eine Unterstützung des Pilotprojekts über den Lotteriefonds wurde abgelehnt, da im Projekt keine bleibenden Werte geschaffen und hauptsächlich interne Personal- und Infrastrukturkosten anfallen, welche nicht vergütet werden können. Somit ist mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage eine finanzielle Beteiligung des Kantons Bern nicht möglich. Es laufen jedoch auf Bundesebene verschiedene Projekte zur Bienenförderung wie z.B. das Ressourcenprogramm Agripol, an welchem sich der Kanton Bern beteiligt. Weiter setzt das Arbeitsprogramm 2018-2021 von Agroscope mit dem Forschungsprojekt «Gesunde Honigbienen in einer entwicklungsfördernden Umwelt für Bienenprodukte hoher Qualität und eine effiziente Bestäubung» einen Schwerpunkt für gesunde Bienen. Zudem ist der Kanton Bern ein gewichtiger Unterstützer des Bienengesundheitsdiensts Schweiz, welcher mit dem Konzept zur Bekämpfung der Varroamilben bereits effektive Massnahmen zum Schutz der Bienen erarbeitet hat und diese laufend umsetzt. Der Praxistest zum Betriebskonzept zeigt, dass Imker/-innen, die das Konzept anwenden, signifikant geringere Winterverluste haben.
223-2016 P	Hügli (Biel/Bienne, SP) Schliessung von Poststellen in den Gemeinden des Kantons Bern verhindern	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Eine gute Versorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdiensten ist für die Wirtschaft und die Bevölkerung wichtig. Die Form des Angebots ist hingegen zweitrangig. Ob die Dienstleistungen durch eine traditionelle Poststelle oder eine andere Zugangsmöglichkeit erbracht werden sollen, ist im Einzelfall unter Würdigung aller Umstände zu beurteilen. Im Kanton Bern führt die Post den Dialog über das Poststellennetz jeweils direkt mit den Planungsregionen, den Regionalkonferenzen sowie den Städten Bern, Biel und Thun. Dieses Vorgehen hat sich angesichts der Grösse des Kantons und der regional unterschiedlichen Bedürfnisse bewährt. Mit der Änderung der Postverordnung (in Kraft per 1.1.2019) sind die Kriterien für den Zugang zu Post- und Zahlungsverkehrsdiensten verschärft worden.
235-2017 M	Etter (Treiten, BDP) Werke der Juragewässerkorrekturen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion von hochwertigen Lebensmitteln erhalten und optimieren	05.09.2018 Punktwise beschlossen	31.12.2020	Zwecks Absprache und Koordination tauschen sich die betroffenen Kantone BE, FR, NE, SO und VD unter Einbezug des Bundes (BLW) regelmässig zu ihren landwirtschaftsbezogenen Aktivitäten im Drei-Seen-Gebiet aus. Im März 2019 haben diese Kantone ihre gemeinsame Haltung zur Weiterentwicklung der Strukturverbesserungsmassnahmen im Drei-Seen-Gebiet konsolidiert: «Die Herausforderungen im Drei-Seen-Gebiet sind nicht homogen. Die Kantone vertreten deshalb die Ansicht, dass ein regionaler Ansatz mit koordinierten und problem-spezifischen Projekten (Strukturverbesserungen, Zweitmeliorationen etc.) zielführender ist als ein umfassendes Grossprojekt („dritte Juragewässerkorrektur“). Die Zeit, bis ein solches Grossprojekt aufgelegt wäre und Wirkung zeigen würde, erachten die Kantone zudem als zu lang» (Auszug aus gemeinsamer Sprachregelung) Diese Stossrichtung stimmt mit dem Vorgehen überein, das der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Motion skizziert hat. Mit dem Kreditgeschäft «Zweitmelioration Brüttelen-Treiten» legte der Regierungsrat dem Grossen Rat ein strategiekonformes Projekt zum Entscheid in der Wintersession 2019 vor. Ein Vorprojekt für eine «Zweitmelioration Ins-Gampelen-Gals» wurde aufgelegt. Dem als Postulat überwiesenen Punkt 2 der Motion wird damit Folge geleistet und er kann abgeschrieben werden.

204-2017 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) Auch die ausländischen Fahrenden sind dem geltenden Recht verpflichtet	28.03.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Die Auswertung der Vollzugstätigkeit bei den Reisenden (Fahrenden) in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hat folgendes Ergebnis gebracht: Seit der Überweisung des Postulats konnten die Vollzugsbehörden keine Veränderungen bei ihrer Vollzugstätigkeit feststellen. Wie bereits in der Antwort des Regierungsrates zur Motion dargelegt, vollziehen die kantonalen Behörden konsequent die bundesrechtlichen Bestimmungen und kontrollieren Reisende und ansässige Betriebe in gleichem Masse. Aus diesem Grund drängen sich keine Anpassungen beim Vollzug auf und das Postulat kann als erledigt abgeschrieben werden.
017-2019 M	DEPU (Heyer, Perrefitte) Moratorium bei der Schliessung von Poststellen im Kanton Bern	05.06.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat hat mit Schreiben vom 28. August 2019 an BR Simonetta Sommaruga, Vorsteherin UVEK, das Anliegen des Grossen Rates deponiert. Das UVEK lehnt ein Moratorium ab mit Verweis auf die in der Revision der Postverordnung verschärften Vorgaben für die Erreichbarkeit von Post- und Zahlungsverkehrsdiensten (Antwortschreiben vom 22. Oktober 2019).
035-2019 M	Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP) Biolandbau als Voraussetzung bei der Pachtaus-schreibung Hondrich	05.06.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Das federführende Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) hat die Ausschreibung der Pacht Hondrich in Kombination mit Teilen der Schlüsselmatte (Pachtbetrieb der Burgergemeinde Bern) am 3. Juni 2019 veröffentlicht. Die Bio-Bewirtschaftung wurde nicht als zwingende Auflage, sondern als gewichtetes Kriterium festgelegt, damit passende und innovative Betriebskonzepte nicht zum Vorneherein verunmöglicht wurden. Ein Projektteam mit Vertretern des AGG, des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) sowie zwei Vertretern der Interessen der Berner Oberländer Landwirtschaft begleitet den Auswahl-Prozess. Nach zwei verschiedenen Besichtigungsterminen sind letztlich 5 Bewerbungsdossiers eingetroffen. In den Bewerbungsdossiers und -gesprächen zeigte sich, dass die schwierigen Stallsituationen auf dem Hondrich und der Schlüsselmatte sowie die pflanzenbaulichen Voraussetzungen (insb. Dauerkulturen) die Möglichkeiten zur erfolgreichen Führung eines Biobetriebes (zu) stark einschränken. Der Kanton und die neue Pächterfamilie haben sich deshalb verpflichtet, in den kommenden Jahren eine Umstellung des Gutsbetriebs auf Bio-Landbau zu prüfen, sobald die Ställe den entsprechenden Vorgaben genügen. Die Pächterfamilie wird den Gutsbetrieb Hondrich ab dem 01.01.2021 übernehmen und mit ökologischem Leistungsnachweis bewirtschaften.
100-2018 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Notwendige Massnahmen zum Schutz unseres Waldes	05.09.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Der erste Punkt wurde als Postulat angenommen und mit dem Forstschutzprogramm 2019, das ausserhalb des Käferbekämpfungsgebiets zur Anwendung gekommen ist, erfüllt. Die VOL prüft gegenwärtig dessen Verlängerung. Der zweite Punkt wurde als Motion angenommen. Die Forderung wurde durch die Begleitung der Verfahren zur Genehmigung von Nasslagern durch den Forstdienst und einen Beitrag an die Planungskosten erfüllt.
024-2019 P	Riem (Iffwil, BDP) Neubeurteilung des Forstschutzprogramms im Falle einer Eskalation der Borkenkäferschäden	05.06.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Vorstoss bezieht sich auf das Forstschutzprogramm 2019, das ausserhalb des Käferbekämpfungsgebiets zur Anwendung gekommen ist. Es wurde planmässig und insgesamt erfolgreich durchgeführt. Die VOL prüft gegenwärtig dessen Verlängerung.
025-2019 M	Abplanalp (Brienzwiler, SVP) Zusätzliche finanzielle Mittel für den Forstschutz im Bedarfsfall	05.06.2019 Punktweise beschlossen	31.12.2021	Die Forstschutzmassnahmen 2019 wurden bedarfsgerecht finanziert. Die Aufgabe von Waldflächen bezüglich Käferbekämpfungsbeiträgen wurde geprüft. Sie erfolgt im Bedarfsfall nach Anhörung der Gemeinden und Waldbesitzenden.
Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)				
034-2015 M	Zumstein (Bützberg, FDP) Koordiniertes Vorgehen mit einer kantonalen Gesundheitsstrategie	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Arbeiten an der Gesundheitsstrategie sind weit fortgeschritten. Der Entwurf besteht in all seinen Bestandteilen, zurzeit wird eine Konsultation durchgeführt. Die Verabschiedung durch den Regierungsrat ist für den Sommer 2020 geplant.
101-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Dringender Handlungsbedarf in der Asyl- und Integrationspolitik	16.11.2015 Ziff. 1 und 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	Seit Mai 2019 richtet der Bund im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz (IAS) eine gegenüber früher dreimal so hohe Integrationspauschale für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge aus. Auch wenn die Kantone keinen Anspruch auf volle Deckung der Kosten für die Integrationsförderung haben, ist davon auszugehen, dass die erhöhten Mittel im Kanton Bern die Kosten mit Ausnahme der unbegleiteten Minderjährigen decken werden. Die regionalen Partner wurden durch eine Ausschreibung bestimmt. Sie werden ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen. Das Drei-Stufen-Modell (normale Lage, angespannte Lage, Notlage) war ein in die WTO-Ausschreibung integrierter Teil zur Sicherstellung der Schwankungstauglichkeit. Ebenfalls hat der Einbezug von Freiwilligen in den Konzepten der regionalen Partner einen hohen Stellenwert.

220-2015 M	Brunner (Hinterkappelen, SP-JUSO) Anreizsystem für Gemeinden, die Flüchtlinge aufzunehmen	16.11.2015 Annahme als Postulat		Die regionalen Partner sind bestimmt, die ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen werden. Die regionalen Partner sind gehalten, namentlich mit den Regierungsratsstatthaltern und –statthalterinnen sowie den Gemeinden eine enge Zusammenarbeit aufzubauen und zu pflegen. Die künftigen regionalen Partner haben in ihren jeweiligen Konzepten aufgezeigt, wie diese Zusammenarbeit konkret in jeder Region angegangen werden wird.
222-2015 M	Brunner (Hinterkappelen, SP-JUSO) Neue Lösungsansätze zur Unterbringung von Asylsuchenden in den Gemeinden des Kantons Bern	16.11.2015 Annahme als Postulat		Die regionalen Partner sind bestimmt, die ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen werden. Die regionalen Partner sind gehalten, namentlich mit den Regierungsratsstatthaltern und –statthalterinnen sowie den Gemeinden eine enge Zusammenarbeit aufzubauen und zu pflegen. Die künftigen regionalen Partner haben in ihren jeweiligen Konzepten aufgezeigt, wie diese Zusammenarbeit konkret in jeder Region angegangen werden wird.
039-2016 P	Stucki (Bern, SP-JUSO) Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Prüfung des Anliegens und entsprechender Möglichkeiten der Finanzierung fand statt. Der Regierungsrat hat am 30.10.2019 einen Bericht zu Händen des Grossen Rates verabschiedet.
147-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei Krankenkassenprämienregionen muss angepasst werden	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahrgenommen und hat die Anliegen der Motion sachgerecht eingebracht. Vom 26. September 2016 bis zum 13. Januar 2017 führte das EDI eine Vernehmlassung zu seiner Vorlage durch. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und die Ergebnisse liegen nun vor. Nach der Vernehmlassung hat das EDI die Vorlage überarbeitet. Die zuständigen parlamentarischen Kommissionen haben verlangt, zu diesem Geschäft konsultiert zu werden. Zurzeit wird die Vorlage mit den zuständigen parlamentarischen Kommissionen diskutiert. Es liegen noch keine abschliessenden Ergebnisse seitens EDI vor. Gemäss BAG sind die Arbeiten sistiert.
204-2016 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Gerechte Prämienregionen für den Kanton Bern	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahrgenommen und hat die Anliegen der Motion sachgerecht eingebracht. Mit den aktuellen Daten kann das Anliegen des Postulats, die Regionen Emmental und Oberaargau in die tiefste Prämienregion einzuteilen, nicht unterstützt werden. Das Anliegen des Postulats kann mit den vorliegenden Daten nicht gestützt werden. Vom 26. September 2016 bis zum 13. Januar 2017 führte das EDI eine Vernehmlassung zu seiner Vorlage durch. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und die Ergebnisse liegen nun vor. Nach der Vernehmlassung hat das EDI die Vorlage überarbeitet. Die zuständigen parlamentarischen Kommissionen haben verlangt, zu diesem Geschäft konsultiert zu werden. Zurzeit wird die Vorlage mit den zuständigen parlamentarischen Kommissionen diskutiert. Es liegen noch keine abschliessenden Ergebnisse seitens EDI vor. Gemäss BAG wurden die Arbeiten sistiert.
056-2017 P	FDP (Kohler, Spiegel bei Bern) Aufhebung der sektoriellen Betrachtungsweise im kantonalbernerischen Gesundheitswesen	24.01.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Anliegen aus dem Postulat werden im Rahmen der Arbeiten an der Gesundheitsstrategie geprüft. Die Arbeiten an der Gesundheitsstrategie sind weit fortgeschritten. Der Entwurf besteht in all seinen Bestandteilen, zurzeit wird eine Konsultation durchgeführt. Die Verabschiedung durch den Regierungsrat ist für den Sommer 2020 geplant.
090-2017 FM	Striffeler (Mürset, SP) Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung notwendig	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Ausgabenbewilligung für den Objektkredit des Modellversuchs spezialisierte mobile Palliativversorgung von insgesamt CHF 10,95 Mio. wurde in der Märzsession 2019 vom Grossen Rat genehmigt. Der dreijährige Modellversuch konnte im Herbst 2019 gestartet werden. Das Postulat kann abgeschrieben werden.
149-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) HebammenRuf – Reduktion von Gesundheitskosten dank eines professionellen zweisprachigen Kurzberatungsangebots und Vermittlungsteam für den gesamten Kanton Bern	25.07.2017 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat hat den Bericht am 13.11.2019 genehmigt und beantragt dem Grossen Rat Kenntnisnahme.

153-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) Kosten sparen im Gesundheitswesen: Ambulante Behandlungen fördern, Fehlanreize im heutigen Tarifsysteem vermeiden und damit Steuer- wie auch Prämienzahlende entlasten	18.10.2017 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5 Ablehnung Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Ziffer 1: Im Rahmen einer Begleitgruppe «Ambulant vor Stationär», AVOS mit Leistungserbringern und Verbänden werden die notwendigen Umsetzungsschritte diskutiert und geplant. Die Bundesliste wurde per 1.1.2019 umgesetzt. Ziffer 2: Das BAG hat Kriterien zugunsten einer stationären Behandlung festgelegt, welche vom Kanton Bern übernommen werden. Ziffer 3: Der Regierungsrat hat die vom BAG festgelegten sechs Gruppen von Eingriffen übernommen, die ambulant durchgeführt werden sollen. Ziffer 4: Der Regierungsrat unterstützt die Idee einer einheitlichen Lösung auf nationaler Ebene Ziffer 6: Der Regierungsrat unterstützt die Forderung, sich im Rahmen der Verhandlungen dafür einzusetzen, dass die Versorgungsplanung weiterhin von Kantonen erbracht wird, vollumfänglich.
157-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Gerechten Anteil an Mitteln von Gesundheitsförderung Schweiz in Kanton Bern holen	24.01.2018 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Ablehnung	31.12.2020	Zur Umsetzung des Motionsanliegens werden einerseits die beiden Kantonalen Aktionsprogramme (KAP) „Bern Gesund“ und „zwäg ins Alter“ realisiert. Andererseits unterstützt die GEF verschiedene Leistungspartner bei Anträgen, um weitere Fördermittel (etwa im Rahmen des Förderprogramms „Prävention in der Gesundheitsversorgung“) in den Kanton Bern zu holen; ein erster Erfolg wurde im November 2018 erreicht (Fördersumme ca. CHF 200'000). In der Förderrunde 2019 konnten sieben weitere Projekte mit Umsetzung im Kanton Bern Fördermittel in der Höhe von gesamt rund CHF 2.8 Mio. gewinnen. Weitere Möglichkeiten, den Einsatz von zusätzlichen Geldern/ Fördermitteln der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz für die Berner Bevölkerung zu erreichen, werden fortlaufend geprüft und sind z.T. bereits in Entwicklung.
199-2017 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) UMA prioritär in Pflegefamilien unterbringen	19.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Zuständigkeit für unbegleitete Minderjährige aus dem Asylbereich wechselt per Mitte 2020 von der POM zur GEF. Im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens wurde im November 2019 die in Zukunft verantwortliche Institution ermittelt. Die Anliegen des Motionärs sind im Rahmen des Konzepts des ausgewählten Anbieters berücksichtigt.
018-2018 M	Mühlheim (Bern, glp) Ausschluss eines Doppelmandats auf strategischer und operativer Ebene in unseren Spitälern	12.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Dem als Postulat überwiesenen Prüfauftrag zur Vermeidung von Doppelmandaten konnte mit einer ausserordentlichen und einer ordentlichen Generalversammlung entsprochen werden. Auf eine Anpassung des Gesetzes, der Statuten oder der Eigentümerstrategie wird verzichtet. Wie in der Debatte im Grossen Rat ausgeführt, kann nicht generell ausgeschlossen werden, dass in begründeten Ausnahmefällen über eine kurze Zeit ein Doppelmandat entstehen kann. In der Insel Gruppe, in den Regionalen Spitalzentren und in den Regionalen Psychiatrischen Diensten gibt es derzeit keine Doppelmandate mehr.
032-2018 M	Junker Burkhard (Lyss, SP) Sparpotenzial in der Sozialhilfe nutzen und bisheriges Tarifsysteem für Zahnarztkosten beibehalten	12.06.2018 Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2020	Zur Kostenkontrolle hat die GEF gemeinsam mit der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft SSO, Sektion Bern, kantonale Regelungen für die Finanzierung von Zahnbehandlungen durch die Sozialhilfe auf der Basis des revidierten Zahnarzttarifs (UV/MV/IV) definiert. Mit der SSO wurde ein Rabattsysteem vereinbart, das die Kosten-sicherheit gewährleistet.
131-2018 M	Marti (Bern SP) Schluss mit überhöhten Chefarztlöhnen	22.11.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1-3: Ablehnung Ziffer 4 und 5: Annahme	31.12.2020	Ziffer 4: Eine Pflicht zur Bekanntgabe der Chefarztlöhne wird im Rahmen der SpVG-Teilrevision 2022 als Art. 51a eingeführt. Ziffer 5: Erledigt. Wurde mit einem regierungsamtlichen Schreiben vom 4.9.2019 an die GDK eingebracht.
Erziehungsdirektion (ERZ)				
030-2015 M	Müller, Bern (FDP) Beziehung Kind-Lehrkraft stärken, zum Vorteil der Kinder und Lehrkräfte	15.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat den Schulen ab Schuljahr 2018/19 ermöglicht, nicht benötigte Ressourcen für besondere Massnahmen für das Co-Teaching einzusetzen. Zum Schulversuch «Starke Teams» liegen Überlegungen vor, die mögliche Szenarien zur Reduktion der Anzahl Lehrpersonen in Schulklassen beinhalten.
046-2017 M	Kohler, Spiegel b. Bern (FDP) Erweiterung um 100 Studienplätze in der Humanmedizin – zugunsten von Spezialisten oder dringend notwendigen Hausärztinnen und Hausärzten?	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Der Ausbau des Studienganges hat begonnen. Die obligatorischen Hausarztpraktika sind im Curriculum aufgenommen..

059-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Kindergärten einheitlich führen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Die Heterogenität der Kinder im Kindergarten ist in den letzten Jahren ausgeprägt geblieben. Um den Kindern einen guten Start in den Schulalltag gewährleisten zu können, sind genügend Ressourcen für das Lehrpersonal notwendig. Im vergangenen Jahr wurde die mögliche Einsatzzeit von Klassenhilfen im Kindergarten erhöht, was dem Anliegen des Postulats entspricht. Das Teamteaching wird immer erst in begründeten Fällen in zweiter Priorität gewährt.
060-2017 P	FDP (Vogt, Oberdiessbach) Basisstufe mit Mass	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Neue Basisstufenklassen werden seitens der Erziehungsdirektion zurückhaltend und immer nur auf Antrag der Gemeinden bewilligt, was der Forderung des Postulats entspricht. Ein Moratorium müsste im Rahmen eines nächsten Sparpakets geprüft werden.
088-2017 M	Wenger, Spiez (EVP) Finanzierungskonzept für die Austragung der SwissSkills in Bern	21.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Grosse Rat hat am 12.03.2019 die entsprechende Gesetzesänderung verabschiedet.
117-2017 M	Vanoni, Zollikofen (Grüne) Die Komplementärmedizin an der Universität Bern stärken – Auch als flankierende Massnahme zum Ausbau der Medizin- und Pharmazie-Studienplätze	04.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Name des Instituts ist an internationale Standards angepasst worden und lautet neu «Institut für Komplementär- und Integrative Medizin IKIM». Das Direktorium des IKIM wird nun durch eine Strukturprofessur ausgeübt, dies ist eine Stärkung im Vergleich zu vorher (Co-Leitung mit den Dozenturen). Die Integration des Fachgebietes Phytotherapie ist überprüft worden. Die Lehre deckt neu auch den Bereich Phytotherapie ab.
196-2017 M	de Meuron, Thun (Grüne) Rettet die Gartenbauschule Hünibach!	04.12.2017	31.12.2019	Die Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 2 sind mit der Ablehnung der Massnahme 48.4.1 des Entlastungspakets 2018 erfüllt. Ziffern 3 bis 5: Die neue Leistungsvereinbarung ist abgeschlossen und legt eine Pauschalfinanzierung fest. Die Zusammenarbeit mit dem Berufsbildungszentrum IDM besteht.
197-2018 M	Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) vom 06.09.2018 Fachhochschulen sind keine Universitäten – Die Fachhochschulen (FH) sollen sich betreffend Angebotsportfolio, Lehrinhalt und Lehrkörperzusammensetzung entsprechend neu ausrichten	12.03.2019	31.12.2021	Die Berner Fachhochschule hat insbesondere die in Kritik geratenen Ausbildungsgänge kritisch hinterfragt und Korrekturen vorgenommen. Sie hat der Bildungskommission im Herbst 2019 Bericht erstattet. Sie regelt die Anwendung der Bezeichnung Professorin oder Professor neu.
214-2018 M	Kullmann (Hilterfingen, EDU) vom 10.09.2018 Das medizinische Potenzial von Cannabis erforschen und nutzen: Schaffung eines Lehrstuhls für medizinische Cannabisforschung an der Universität Bern	11.09.2019	31.12.2021	Im Rahmen des Aufbaus des Vollstudiums Pharmazie wurde eine ordentliche Professur für Pharmazeutische Biologie mit Forschungsschwerpunkt Endocannabinoid System geschaffen und am 1. August 2019 besetzt. Die neue Professur deckt diesen Forschungsbereich ab.
247-2018 M	Sommer (Wynigen, FDP) vom 19.11.2018 Anpassung Entschädigung Expertentätigkeit in der Berufsbildung	12.03.2019	31.12.2021	Die Anliegen wurden mit der Erhöhung der Entschädigung auf den 01.01.2020 erfüllt.

3 Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (**F1**: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / **F2** Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Staatskanzlei (STA)					
142-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) vom 27.06.2016 Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit	20.03.2017	31.12.2019	Der Regierungsrat verabschiedete am 23. Januar 2019 einen Bericht zur Umsetzung der Motion und unterbreitete diesen der GPK. Nach einem Austausch mit dem Staatsschreiber bat die GPK den RR mit Schreiben vom 22. August 2019 um Überarbeitung der Übersicht per Ende Jahr. Die GPK ist vorerst nicht bereit, den Vorstoss abzuschreiben. Der RR beantragt daher eine Fristverlängerung zur Klärung der noch offenen Fragen.	F 1
079-2017 M	Giauque (Ittigen, FDP) vom 23.03.2017 Das «historische Gedächtnis der Schweizer Frauen» ist in Gefahr!	04.09.2017	31.12.2019	Die Gosteli-Stiftung hat beim SBF gestützt Art. 15 Abs. 4 Bst. b FIGG ein Gesuch um Unterstützung eingereicht. Mit einem definitiven Entscheid ist nicht vor Ende 2020 zu rechnen. Da der Kanton Bern einen möglichen finanziellen Beitrag an das Gosteli-Archiv von einer Beitragsgewährung des Bundes abhängig macht, sind weitere Schritte erst 2021 möglich.	F 2
163-2017 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 19.06.2017 Umsiedlung der in Moutier gelegenen bernischen Institutionen	06.12.2017	31.12.2019	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit Moutiers wurde durch ein rechtskräftiges Urteil definitiv für ungültig erklärt. Die Vorbereitungen im Hinblick auf eine neue Abstimmung, deren Ausgang noch nicht bekannt ist, sind im Gange. Bis dahin bleibt Moutier eine bernische Gemeinde, und es werden keine Institutionen verlegt.	F 2
193-2017 M	Benoit (Corgémont, SVP) vom 04.09.2017 Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung	06.12.2017	31.12.2019	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit Moutiers wurde durch ein rechtskräftiges Urteil definitiv für ungültig erklärt. Die Vorbereitungen im Hinblick auf eine neue Abstimmung, deren Ausgang noch nicht bekannt ist, sind im Gange. Bis dahin bleibt Moutier eine bernische Gemeinde, und es wird kein Konkordat ausgehandelt. Die Thematik rund um Artikel 138 und 139 ist Teil der laufenden Vorbereitungsarbeiten	F 2
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)					
166-2016 M	Haas (FDP, Bern) Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung in hoher Qualität im Kanton Bern	27.03.2017 Punktwweise Abstimmung Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2019	Das Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Richtplans (Massnahme A_07: «Siedlungsentwicklung nach innen fördern» und Massnahme A_08: «Prioritäre Siedlungsentwicklungen von kantonomer Bedeutung fördern») in Abstimmung mit dem Vorstoss M 103-2015 umgesetzt. Mit dem vom Grossen Rat in der Sommersession 2019 beschlossenen Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung wurden die nötigen Mittel bewilligt. Das Konzept für die Unterstützung von Wohnbauvorhaben zur Siedlungsentwicklung nach innen (inkl. Kriterien für die Gewährung von Staatsbeiträgen) ist in Arbeit. Für eine Unterstützung werden neben den Projekten von kantonomer Bedeutung auch Projekte von regionaler Bedeutung gemäss den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten RGSK in Betracht gezogen.	F2
224-2016 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Lockerung Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass	21.11.2016 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Datenschutzgesetzes.	F2
226-2016 M	Freudiger (SVP, Langenthal) Bauen ausserhalb der Bauzone - Potenzial nutzen	24.01.2017 Annahme	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision (RPG-Revision 2. Etappe), deren Behandlung in den eidgenössischen Räten jedoch offen ist. Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten gegenüber dem Bund dafür ein, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)					
152-2016 P	Aebersold (Bern, SP) Kasernenareal Bern: Wieso wird das brachliegende Potential nicht besser genutzt?	23.03.2017 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2019	Zurzeit findet eine Teilrevision des überkommunalen Richtplanes ESP Wankdorf statt. Der behördenverbindliche Richtplan ESP Wankdorf wird voraussichtlich Anfang 2020 für die kantonale Vorprüfung vorliegen. Erst danach kann der Regierungsrat über das städtebauliche Potenzial des Kasernenareals Bericht erstatten.	F2
071-2017 M	SP-JUSO-PSA (Jordi, Bern) Berücksichtigung öffentlicher Interessen beim Verkauf kantonalen Immobilien	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2019	Die Abklärungen, ob und gesetzentfalls wie das allfällige Interesse von Standortgemeinden im Rahmen von Devestitionen abgeholt werden kann, sind noch nicht abgeschlossen. Es zeichnet sich jedoch ab, dass einem Entgegenkommen in preislicher Hinsicht aufgrund des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) enge Grenzen gesetzt sind.	F1
Polizei- und Militärdirektion (POM)					
013-2017 M	Gasser (Bévilard, PSA) Langlauf im Schatten von Ski alpin?	13.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen wird im Rahmen der kommenden Revision der kantonalen Lotteriegesetzgebung in geeigneter Form umgesetzt. Das Kantonale Geldspielgesetz wird vom Grossen Rat in der Frühlingssession 2020 in 1. Lesung beraten.	F1
027-2017 M	glp (Rudin, Lyss) Taxigewerbe: Konkurrenz ermöglichen	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 angegangen werden soll.	F1
130-2017 M	Rudin (Lyss, glp) Keine doppelte Bestrafung für Taxifahrer	24.01.2018 Annahme	31.12.2020	Das Anliegen soll in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 angegangen werden soll.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Finanzdirektion (FIN)					
165-2015 M	EVP (Kipfer, Münsingen) vom 02.06.2015 Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung	19.01.2016 Annahme	31.12.2020	Die Motion wurde im Jahr 2015, im Nachgang zur «Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP)» 2014 eingereicht. In der Zwischenzeit wurden durch den Regierungsrat zahlreiche gesamtstaatliche Projekte im Sinne der zentralen Forderungen der Motion («Überprüfung von Arbeitsabläufen, Standards und Effizienz», «Reduktion auf das Wesentliche», «Senkung von Personalkosten in der zentralen und dezentralen Verwaltung», «Realisierung von Einsparpotenzial in rückwärtigen Bereichen der Zentralverwaltung über alle Direktionen» etc.) aufgestartet oder bereits realisiert. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise die Projekte «IT@BE», «ERP» und «UDR». Hinzu kommen jene 15 Projekte, welche im «EP 2018» in den «Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial» initiiert wurden. Darüber hinaus tragen verschiedene Massnahmen aus dem «EP 2018» zu den mit der Motion angestrebten Effizienzsteigerungen bei. Schliesslich hat der Regierungsrat im Frühjahr 2018 beschlossen, die durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 überwiesene «Planungserklärung Brönnimann» bezüglich Stellenabbau in der Zentralverwaltung umzusetzen. Der Regierungsrat trägt damit u.a. auch der in der Motion 165-2015 geltend gemachten Forderung nach einer «Verschlankung der Verwaltung» Rechnung. Die Umsetzung der Planungserklärung hat zur Folge, dass sich – wie politisch gefordert – alle Direktionen und die Staatskanzlei mit der Frage, wie sich Effizienzsteigerungen realisieren lassen, auseinandersetzen müssen. Anders als dies in der Motion gefordert wurde, hat der Regierungsrat indessen darauf verzichtet, alle diese Projekte in einem einzigen «Gesamtprojekt» zusammenzufassen und dieses dem Grossen Rat vorzulegen. Ein solches hätte nach Meinung des Regierungsrates erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen absorbiert, welche in den bereits laufenden Projekten deutlich zielführender eingesetzt werden können. Gestützt auf die beschriebenen Massnahmen hatte der Regierungsrat dem Grossen Rat anlässlich der Märzsession 2019 die Abschreibung der vorliegenden Motion beantragt. Eine Abschreibung wurde indessen abgelehnt. Der Motionär legte insbesondere dar, dass eine Verschlankung von Prozessen noch zu wenig stattgefunden habe. Aus einem zweiten Votum ging zudem hervor, dass zwar Massnahmen zur Effizienzsteigerung initiiert worden seien, dass diese aufgrund des Projektstandes jedoch noch keine finanziellen Entlastungen mit sich gebracht hätten. Vor diesem Hintergrund sowie gestützt auf die Ergebnisse der Personalbefragung 2019, welche im Bereich der Arbeitsprozesse eine kritische Beurteilung erfuhr, hat der Regierungsrat weitergehende Massnahmen beschlossen. So hat der Regierungsrat die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justizleitung damit beauftragt, bei Arbeitsprozessen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiteres Optimierungspotenzial zu orten. Zudem soll eine Einschätzung über die Wirkung der im Rahmen der Personalbefragung 2015 im Bereich der Arbeitsprozesse getroffenen Massnahmen vorgenommen werden. Die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justizleitung werden über die getroffenen Abklärungen der Finanzdirektion bis Ende September 2020 Bericht erstatten und Vorschläge zur Optimierung von Arbeitsprozessen unterbreiten. Anschliessend wird die Finanzdirektion die Generalsekretärenkonferenz (GSK) befassen und ihr Handlungsempfehlungen zum weiteren Vorgehen unterbreiten. Aufgrund dieser zeitlichen Verhältnisse beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat bezüglich der Motion 165-2015 eine Fristverlängerung, vorerst um ein Jahr.	F1
028-2016 M	Köppli (Bern, glp) vom 26.01.2016 Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG	05.09.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2019	Der Bericht des Regierungsrates zur aktualisierten Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG wird voraussichtlich für die Junisession 2020 traktandiert.	F1
190-2016 P	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 13.09.2016 Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen	22.03.2017 Annahme	31.12.2019	Der gewünschte Bericht ist noch in Arbeit. Um die aktuelle und künftige Praxis bei der Besteuerung von Solaranlagen darzustellen, musste ein wegweisendes Urteil des Bundesgerichts zur steuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen abgewartet werden. Das entsprechende Urteil wurde Ende Oktober 2019 publiziert und wird nun analysiert. Der zu erstellende Bericht soll im Sommer 2020 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet werden.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
050-2017 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) vom 20.03.2017 Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen	28.11.2017 Annahme	31.12.2019	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzesrevision 2021 behandelt. Der Regierungsrat schlägt ein Gesamtpaket vor, welches neben der Gesetzesrevision eine Senkung der kantonalen Steueranlage in den Jahren 2021 und 2022 vorsieht. Eine erste Senkung der kantonalen Steueranlage für die natürlichen Personen im Umfang von 30 Millionen Franken soll in der Wintersession 2020 mit Wirkung für das Steuerjahr 2021 erfolgen. Mit dieser Senkung der Steueranlage im November 2020 wird die Motion umgesetzt.	F1
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)					
110-2016 M	Saxer (Gümligen/FDP) Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden bei kommunalen Schutzbeschlüssen gemäss Naturschutzgesetz	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Der Sachplan Biodiversität wurde am 1. September 2019 in Kraft gesetzt. Darin wird die Abteilung Naturförderung des Amts für Landwirtschaft und Natur mit der Überprüfung der Vollzugsinstrumente Naturschutz beauftragt (Massnahme A9). Im Zuge der daraus resultierenden Überarbeitung der kantonalen Naturschutzgesetzgebung (NSchG; BSG 426.11) soll auch die unbestrittene Forderung der Motion umgesetzt werden.	F2
Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)					
026-2016 M	Lüthi (Burgdorf, SP-JUSO) Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat im Verlauf des Jahres 2020 einen Bericht unterbreiten.	F1
117-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Vorauszahlungen bei Heimeintritten	25.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Ende 2018 durchgeführte Umfrage bei den Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern mit dem Ziel, mehr über die gängige Praxis bezüglich Heimdepots und die Höhe der Ertragsausfälle in den Alters- und Pflegeheimen zu erfahren, führte zu ambivalenten Ergebnissen. Vertiefte Abklärungen der rechtlichen Lösungsansätze werden folgen, wobei Mehrkosten seitens Kanton zu vermeiden sind.	F2
164-2016 P	Bernasconi (Malleray, SP) Betreuung von 15- bis 25-jährigen Französischsprachigen im Berner Jura und in Welschbiel	20.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Nebst der weiterhin aktiven Unterstützung von Eltern bei der Suche nach einem Sonderschulplatz für ihr Kind wurden auch mehrere Sonderschulplätze für französischsprachige Kinder geschaffen. Um möglichst gezielt das vorhandene Angebot zu stärken, wurde im Sommer 2019 eine breit abgestützte Koordinationsgruppe ins Leben gerufen. Teil dieser Gruppe sind verschiedene Akteure aus dem Berner Jura sowie Vertreterinnen und Vertreter der GEF, JGK und ERZ. In deren Rahmen wird unter anderem die Schaffung der nötigen Notfall- und Kriseninterventionsplätze vorangetrieben. Die weiteren Forderungen des Postulats werden im Rahmen des Projekts «Leistungen aufgrund eines besonderen Förder- und Schutzbedarfs» (bFSL) bzw. Strategie Sonderschulung/ Revision des Volksschulgesetzes (REVOS) eingebracht.	F2
174-2016 M	Linder (Bern, Grüne) Deutschunterricht für schulpflichtige Asylsuchende: Kanton Bern muss die Kräfte der freiwilligen Organisationen abholen und unterstützen	23.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Seit März 2019 ist die Neustrukturierung des Asylbereichs auf Bundesebene umgesetzt und die ersten Erfahrungen zeigen, dass deutlich weniger Personen als zuvor mit hängigem Asylverfahren den Kantonen zugewiesen werden. Für diese Zielgruppe ist es Teil des Auftrages und der Konzepte der regionalen Partner, dass sie im Sprachbereich mit Freiwilligen arbeiten, und zwar nicht nur für schulpflichtige Asylsuchende, sondern für alle Asylsuchenden. Sobald der Asylentscheid gefallen ist, setzt für die Personen mit Bleiberecht (Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene) im Grundsatz ein professionelles Sprachsetting ein. Die regionalen Partner sind bestimmt, die ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen werden.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
235-2016 P	Dunning (Biel/Bienne, SP) Ausländerinnen und Ausländer sollen Amtssprachen besser lernen können	12.09.2017 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff.4: Ablehnung	31.12.2019	Die Anliegen des Postulates werden in die Revision der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV; 124.111) einfließen. Die Bedeutung von Sprachzertifikaten hat jüngst mit dem Inkrafttreten des neuen Ausländer- und Integrationsgesetzes stark zugenommen. Dieses macht die Erteilung von bestimmten Aufenthaltstiteln abhängig vom nachgewiesenen Sprachkenntnissen. Ähnlich ist es im Asylbereich – hier setzen sowohl die Integrationsagenda Schweiz als auch die Vorgaben für die regionalen Partner klar messbare Wirkungsziele, wobei der Sprachnachweis einer der Indikatoren ist. Die Mittel für die subventionierte Sprachförderung wurden im Rahmen des KIP 2 gegenüber dem KIP 1 erhöht. Mit dem Aufbau der regionalen Partner per Juli 2020 werden die Motionsanliegen weitgehend erfüllt sein.	F1
137-2017 M	De Meuron(Thun, Grüne) Konzept zu palliative Care im Kanton Bern umsetzen – Bedarfsgerechte Betreuung für Schwerkranken ermöglichen und Kosten sparen	25.10.2017 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme	31.12.2019	Ziffer 2: Zur Förderung von spezialisierten Mobilen Palliativdiensten (MPD) führt die GEF einen dreijährigen Modellversuch gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und d Gesundheitsgesetz durch, welcher im Herbst 2019 startete Ziffer 4: Eine nationale Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit der Frage, wie Menschen mit Behinderungen, Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen, Kinder und Jugendliche sowie weitere vulnerable Gruppen in palliativen Situationen adäquat betreut werden können. Parallel dazu prüft die GEF, ob im Kanton Bern für spezifische Zielgruppen ein ungedeckter Bedarf besteht. Ziffer 5: Der Kanton Bern unterstützt die spezialisierte Palliative Care in den folgenden Bereichen: Er honoriert im Bereich der ambulanten Pflege erbrachte Leistungen der spezialisierten onkologischen und palliativen Pflege mit einem Zuschlag. Zudem wird mit dem Modellversuch zur Förderung von Mobilen Palliativdiensten (siehe Ziffer 2) ein Finanzierungsmodell für nicht- oder unterfinanzierte Beratungs- und Unterstützungsleistungen in der zweiten Interventionslinie erarbeitet. Weiter prüft der Regierungsrat derzeit, ob ein Bedarf an spezialisierten Palliative-Care-Angebote im stationären Langzeitbereich besteht und wie diese allenfalls abgegolten werden könnten. Ziffer 6: Der Regierungsrat wird in der nächsten Versorgungsplanung zu den in der aktuellen Versorgungsplanung 2016 definierten Massnahmen Bericht erstatten.	F2
022-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Arbeits- und Wohnintegration für Asylsuchende mit Status B	06.12.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Umsetzung der Motionsanliegen ist in das Projekt NA-BE (Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern) eingeflossen. Inzwischen hat der Bund die Integrationspauschale für vorläufig Aufgenommene sowie anerkannte Flüchtlinge per Mai 2019 auf CHF 18'000.- verdreifacht, macht aber andererseits den Kantonen klare Vorgaben, wie und wofür sie die Mittel einzusetzen haben. Hinzu kommt, dass seit Ende 2017 die Arbeitsaufnahme für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge stark erschwert worden ist, weil die Behörden stärker auf die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Löhne (welche in der Regel in Gesamtarbeitsverträgen verankert sind) achten müssen. Die regionalen Partner sind bestimmt, welche ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen werden.	F1
Erziehungsdirektion (ERZ)					
057-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Tagesschulen flexibler gestalten	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Das Anliegen des Postulats wird im Rahmen der Analyse, welche aufgrund des Postulats 028-2019 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) vorgesehen ist, erneut geprüft werden.	F2

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Staatskanzlei (STA)				
135-2017 M	Dunning (Biel/Bienne, SP) vom 07.06.2017 Zweisprachigkeit: Für einen gleichberechtigten Zugang zu den kantonalen Leistungen	19.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat hat am 26. Juni 2019 die Umsetzung des Projekts zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit mit Massnahmen in zahlreichen Bereichen beschlossen. Die Motion wird in diesem Rahmen zu behandeln sein.
015-2018 P	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 24.01.2018 Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Das Postulat wurde in die Arbeiten zur Revision des Sonderstatutgesetzes integriert (Projekt Status quo plus). Das Vernehmlassungsverfahren wird bald lanciert.
016-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 24.01.2018 Ehre für den Berner Friedensnobelpreisträger Charles-Albert Gobat: Sein Wirken im Berner Rathaus sichtbar machen	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Im Amt für Kultur (ERZ) laufen die Vorbereitungsarbeiten für einen einfachen Kunstwettbewerb: Es sollen drei Künstlerinnen/Künstler aus dem Berner Jura eingeladen werden, einen Vorschlag für ein mobiles Kunstwerk, das im Rathaus präsentiert werden kann, zu erarbeiten. Eine kleine Jury wird das Siegerprojekt küren. Die Einweihung soll anschliessend anlässlich einer würdigen Feier im Rathaus stattfinden.
035-2018 M	Egger (Frutigen, glp) vom 15.03.2018 Beschränkung der Ruhestandsrenten des Regierungsrats	19.11.2018 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme Punkt 2: Annahme Punkt 3-7: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die STA in enger Zusammenarbeit mit der FIN und unter Beizug einer Expertin der BPK arbeitet an einer Umsetzung der Motion. Der Regierungsrat wurde Ende 2019 im Rahmen von Aussprachen in die Konzeption einer neuen Regelung einbezogen.
229-2018 M	glp (Brännimann, Mittelhäusern) vom 15.11.2018 Politische Meinungsverschiedenheiten demokratisch lösen – Wiederholung der Moutierabstimmung vorbereiten	11.03.2019 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung als Postulat	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit Moutiers wurde durch ein rechtskräftiges Urteil definitiv für ungültig erklärt. Die Vorbereitungen im Hinblick auf eine neue Abstimmung, deren Ausgang noch nicht bekannt ist, sind im Gange. Es sollen strengere Massnahmen getroffen werden, um eine einwandfreie Abstimmung sicherzustellen und die Lehren aus den mit der annullierten Abstimmung gemachten Erfahrungen zu ziehen. Der Regierungsrat hat die Öffentlichkeit mit Medienmitteilungen vom 4. Oktober 2019 und 20. November 2019 entsprechend informiert. In der Wintersession des Grossen Rates fanden zudem diesbezügliche Beratungen statt.
242-2018 M	Sancar (Bern, Grüne) vom 19.11.2018 Leichte Sprache beim Internetauftritt und im Informationsmaterial des Kantons Bern	02.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die Staatskanzlei wird mit Blick auf die Umsetzung der Motion eine Arbeitsgruppe einsetzen mit dem Ziel, die Bereiche zu identifizieren, in denen es sinnvoll und finanziell vertretbar ist, Informationen in Leichte Sprache zu übersetzen. Im Vordergrund stehen Bereiche, die die Zielgruppen direkt betreffen. So insbesondere Informationen über die Rechte der Menschen mit einer Behinderung, über Sozialversicherungen, den Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Informationen, die im Alltag relevant sind – wie Schulwesen, Strassenverkehr und Notfallanweisungen. Die Direktionen sollen später selber entscheiden, welche Informationen aus ihrem Bereich in Leichte Sprache übersetzt werden.
183-2019 M	Stärkung der strategischen und finanzpolitischen Planung in den Richtlinien der Regierungspolitik	25.11.2019 Annahme	31.12.2021	Der Parlamentarische Vorstoss wurde in der Wintersession 2019 verabschiedet. Die Bearbeitung wird 2020 initiiert.
041-2019 M	Gedenkstätte für die Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen	25.11.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Parlamentarische Vorstoss wurde in der Wintersession 2019 verabschiedet. Die Bearbeitung wird 2020 initiiert.

209-2019 M	Neue Modalitäten für eine allfällige Wiederholung der Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit Moutiers	09.12.2019	31.12.2021	Der Parlamentarische Vorstoss wurde in der Wintersession 2019 verabschiedet. Die Bearbeitung wird 2020 initiiert.
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)				
188-2012 M	Lüthi (Burgdorf, SP) Harmonisierung der Pflegegeldansätze	18.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
004-2013 M	Bhend (Steffisburg, SP) Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter gestaltet werden	04.09.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme	31.12.2017	Die Motion wird mit der nächsten Änderung des EG KUMV voraussichtlich per 1. Januar 2022 umgesetzt.
173-2014 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Massnahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären	18.3.2015 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung als Motion Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Ablehnung als Motion Ziff. 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung als Motion	31.12.2019	Ob für Institutionen die sogenannte Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen als verbindlich erklärt oder Vereine zur Schaffung von Leitfäden oder Merkblättern verpflichtet werden sollen, wird im Rahmen der Gesetzgebung betreffend ein einheitliches System zur Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf geprüft. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen	17.11.2014 Annahme	31.12.2019	Die Motion wird im Rahmen der laufenden Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes umgesetzt.
103-2015 M	Mentha (SP, Liebefeld) Neuer Wettbewerb Wohnen SEin	25.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Dem Anliegen, Anreize für die Siedlungsentwicklung nach innen zu schaffen, wird mit der Umsetzung der Motion 166-2016 Rechnung getragen. Dafür wurden mit dem vom Grossen Rat in der Sommersession 2019 beschlossenen Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung die nötigen Mittel bewilligt. Das Konzept für die Unterstützung von Wohnbauvorhaben zur Siedlungsentwicklung nach Innen (inkl. Kriterien für die Gewährung von Staatsbeiträgen) ist in Arbeit.
108-2015 M	Grädel (EDU, Huttwil/Schwarzenbach) Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone, insbesondere auch die Nutzung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten ausserhalb der Bauzone, wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision (RPG 2), deren Behandlung in den eidgenössischen Räten jedoch offen ist. Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten gegenüber dem Bund dafür ein, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
192-2017 P	Hamdaoui (SP, Biel/Bienne) Für die Schaffung einer Charta der Religionen	21.03.2018 Annahme	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften.
266-2017 M	Stähli (BDP, Gasel) Seelsorgeangebote in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen	03.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Prüfung erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat im November 2018 beschlossenen Vorgehens gegenüber den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften.
132-2017 M	Saxer (Gümligen, FDP) Rasche Behandlung von trölerischen Eingaben	06.06.2017 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
313-2015 M	BAK (Kropf, Bern) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	17.12.2017 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

165-2016 M	SiK Präsident Wenger (Spiez, EVP) SiK Vizepräsident Müller (Bern, FDP) Vereinfachungen für die Unterbringung von Kinder bei Gastfamilien	30.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3 Annahme	31.12.2020	Das Anliegen wird im Rahmen des Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf umgesetzt. Das Gesetz tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft.
074-2018 M	Graf (SP, Interlaken) Zurverfügungstellung von Parkplätzen an sinnvol- len Orten, so dass die Zahl von Fahrgemein- schaften von Pendlerinnen und Pendlern zu- nimmt	13.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion wurden aufgenommen. Dabei steht eine Erhöhung des Besetzungs- grads von Einzelfahrzeugen des motorisierten Individualverkehrs im Pendlerverkehr im Vordergrund. Durch die Schaffung geeigneter Strukturen bzw. von Parkplätzen an geeigneten Orten soll die Bildung von Fahrgemein- schaften gefördert werden, wobei der Fokus auf dem Arbeitsverkehr liegt. Ein entsprechendes Realisierungs- konzept für geeignete Pendlerparkplätze ist in Arbeit.
237-2018 M	Haas (Bern, FDP) Wiederherstellung der vom Grossen Rat gewoll- ten Praxis bei der Handänderungssteuer	13.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der laufenden Revision des Handänderungssteuergesetzes.
010-2019 M	Marti (Bern, SP) Individuelle Prämienverbilligungen: Die Regie- rung muss handeln!	12.06.2019 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision der kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV) per 1.1.2020 resp. 1.1.2021.
012-2019 FM	Marti (Bern, SP) Erhöhung Prämienverbilligungen	12.06.2019 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision der kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV) per 1.1.2020 resp. 1.1.2021.
013-2019 FM	Imboden (Bern, Grüne) Zusätzliche Mittel für die Prämienverbilligungen der Krankenkassenprämien	12.06.2019 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision der kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV) per 1.1.2020 resp. 1.1.2021.
053-2019 M	Marti (Bern, SP) Massnahmen zur Verhinderung von Kies- und Betonkartellen	12.06.2019 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Motion Ziff. 4: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Umsetzungsarbeiten für die Motion sind aufgenommen. Insbesondere ist für eine gezielte Weiterbearbeitung der Entscheid der Wettbewerbskommission (WEKO) zu ihrer zweiten Untersuchung «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» relevant und abzuwarten. Dieses Verfahren befasst sich hauptsächlich mit Verstössen in Verbin- dung mit Kies und Deponien. Der Entscheid ist Ende 2019 zu erwarten.
246-2018 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Zeitgemässe Bodeninformation	13.06.2019 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Motion Ziff. 2: Zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Grundlagenarbeiten im Hinblick auf die Erstellung einer flächendeckenden Bodenkartierung wurden aufge- nommen. Eine Machbarkeitsstudie (Detailkonzept) der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissen- schaften (HAFL) liegt vor. Gestützt darauf kann ab 2020 mit der Umsetzung begonnen werden. Die Anschubfi- nanzierung für die ersten vier Jahre erfolgt im Rahmen der Wyss Academy for Nature at the University of Bern. Für die weiteren Arbeiten wird der Regierungsrat dem Grossen Rat zu gegebener Zeit einen entsprechenden Kreditantrag unterbreiten.
217-2018 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Fit für die Zukunft - elektronischer Geschäftsver- kehr mit den Regierungsstatthalterämtern	12.09.2019 Annahme	31.12.2021	Bis Ende 2020 wird bei den RSTA die neue Fachapplikation Evidence eingeführt. Diese bildet die Basis, um nach dem Baubewilligungsverfahren in den nächsten Jahren auch die weiteren in der Zuständigkeit der RSTA liegenden Bewilligungs- und Verwaltungsverfahren (Gastgewerbe, Bäuerliches Bodenrecht, Grundstückverkauf durch Ausländer, Inventarwesen, Verwaltungsbeschwerden) in den nächsten Jahren schrittweise zu digitalisie- ren. Bis Ende 2021 sollen ein konkretes Projekt und ein Kreditantrag vorliegen.
133-2019 M	Lanz (Thun, SVP) Rechtssicherheit nach qualitätssichernden Verfahren	12.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion wurden aufgenommen. Im Vordergrund steht die Festlegung der Anforderungen an qualitätssichernde Verfahren, nach deren Durchführung die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) nicht mehr beigezogen wird. Weiter gilt es zu regeln, in welchen Fällen ein Beizug der OLK dennoch möglich ist.

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)				
121-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) Klimafolgenabschätzung Kanton Bern: Massnahmenplan und Anpassungsstrategie: kantonale Handlungsfelder zum Schutz von Bevölkerung und Naturraum	19.03.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: zurückgezogen	31.12.2020	Das aktuelle Dispositiv zur Anpassung an den Klimawandel wird in den nächsten Jahren überprüft. Der Regierungsrat klärt zudem ab, inwieweit zusätzliche, allenfalls regional differenzierte, Massnahmen erforderlich sind. Die Vorarbeiten dafür sind angelaufen und die Abklärungen werden im nächsten Jahr intensiviert.
225-2017 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kantonale Velo-Offensive - mit einem umfassenden Förderprogramm und schnellen Velobahnen	19.03.2018 Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme Ziffer 6: Ablehnung	31.12.2020	Ziffer 2: Im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten wird systematisch geprüft, ob sich Verbesserungen für den Veloverkehr erzielen lassen. Regelmässige Inspektionen der Kantonsstrassen stellen sicher, dass Mängel resp. Gefahrenstellen für das Velo zeitnah behoben werden. Ziffer 3: Defizite und Netzlücken im Veloverkehrsnetz fliessen bei allen Umgestaltungs- und Ausbauprojekten systematisch in die Projekte ein. Ziffer 4: Gute und schnelle Veloverbindungen abseits der Kantonsstrassen gibt es heute bereits einige, so z.B. die Verbindungen Flughafen Belp–Wabern, Bern Länggasse–Eymatt (am Wohlensee), Ittigen Papiermühlestrasse–Zollikofen (zwischen Autobahn und Eisenbahn) oder Hasle–Lützelflüh. Weitere sind in Planung (bspw. Worb–Ostermundigen, Laupen–Gümmenen, Ramsei–Sumiswald, Oberburg–Hasle, Jegenstorf–Bätterkinden). Basis für diese Arbeiten bildet der kantonale Sachplan Veloverkehr vom 3. Dezember 2014. Ziffer 5: Basierend auf den drei bereits erstellten Veloguides (Lyss, Vallée de Tavannes, Biel) sollen weitere erstellt werden. Im Rahmen des betrieblichen Unterhalts der Kantonsstrassen wird den Bedürfnissen der Velofahrenden mit den vorhandenen Ressourcen bestmöglich Rechnung getragen.
005-2018 M	Stampfli (Bern, SP) Inselspital besser erschliessen via S-Bahnhof Europaplatz	05.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Fragestellung der mittel- bis längerfristigen Erschliessung des Inselareals und die Anbindung des Areal an die Haltestelle Europaplatz wird im Rahmen der ZMB Erschliessung Inselareal durch den Kanton geprüft. Die Arbeiten haben Ende 2018 begonnen, Ergebnisse werden voraussichtlich im Jahr 2020 vorliegen.
039-2018 P	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Die baulichen Zeugen der Geschichte von Moutier sollen erhalten bleiben	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Der Regierungsrat wird im Rahmen des Gesamtprojekts auch über die Zukunft der kantonseigenen Gebäude in Moutier befinden. Grundsätzlich ist der Kanton bemüht historische Bauteile zu erhalten. Bei einem allfälligen Kantonswechsel oder Verkauf des Gebäudes hat der Kanton Bern jedoch keinen Einfluss mehr auf die Veränderung von historischen Bauteilen. Dafür ist die jeweilige kantonale Denkmalpflege zuständig. Derzeit ist jedoch unklar, ob der Kantonswechsel von Moutier tatsächlich stattfindet, da die Abstimmung wiederholt werden muss.
076-2018 P	Tanner (Ranflüh, EDU) Gewässerabstand mit Augenmass	05.09.2018 Annahme	31.12.2020	Die Praxis des Kantons Bern wird gegenwärtig überprüft, auch im Vergleich zu anderen Kantonen. Erste Ergebnisse liegen im Entwurf vor, müssen aber verwaltungsintern noch geprüft und bereinigt werden.
097-2018 M	Wenger (Spiez, EVP) Sicherer Veloweg Interlaken-Leissigen	20.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Arbeiten für die Machbarkeitsstudie sind im Gang und können voraussichtlich im Sommer 2020 abgeschlossen werden.
162-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) Masterplan Dekarbonisierung - Umsetzung der Klimaziele von Paris im Kanton Bern	06.03.2019 Annahme	31.12.2021	Die verbindlichen Etappenziele und notwendigen Gesetzesänderungen werden im Rahmen der Massnahmenplanung zur Energiestrategie für die nächste Umsetzungsperiode 2020-2023 erarbeitet. Die Berichterstattung zur Energiestrategie inkl. Massnahmenplanung 2020-2023 wird voraussichtlich in der Sommersession 2020 im Grossen Rat beraten.
184-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) Mangelhafter Faktencheck zum «Westast so besser»	20.11.2018 Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2020	Die Verifizierung der Auswirkungen des Ostasts gemäss Ziffer 2 obliegt einer vom Kanton eingesetzten Dialoggruppe, welche derzeit die IST-Situation auf dem Strassennetz aufarbeitet. Die Ergebnisse der Dialoggruppe sowie Vorschläge zum weiteren Vorgehen werden bis Ende Juni 2020 erwartet.
204-2018 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Ladestationen sollen für alle Elektrofahrzeuge nutzbar sein	06.03.2019 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Aktuell fördert der Kanton öffentlich zugängliche Ladestationen bei KMU sowie Ladestationen von elektrifizierten Buslinien. Gemäss den Bedingungen des kantonalen Förderprogrammes sind diese förderberechtigt, sofern sie ausschliesslich mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen betrieben werden. Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes wird der Regierungsrat die gezielte Förderung von Schnellladestationen entlang touristisch vermarkteter Velorouten demnächst prüfen.

212-2018 M	Klauser (Bern, Grüne) Heute für die Zukunft bauen: Parkplatzpflicht um Ladeinfrastruktur erweitern	06.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Anliegen des Postulats werden mit der nächsten Revision des Baugesetzes umgesetzt.
225-2018 M	Rüeggsegger (Riggisberg, SVP) Stopp der Netzaabocke durch die Stromversorger - Fair ist anders!	13.06.2019 Annahme	31.12.2021	Unter Klärung der Zuständigkeiten wird der Sachverhalt derzeit analysiert. Gegebenenfalls wird der Regierungsrat im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Massnahmen veranlassen.
236-2018 M	Grüne (Von Wattenwyl, Tramelan) SBB CARGO – Schienengüterverkehr, ein Service public	04.09.2018 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2021	Die Arbeiten am kantonalen Güterverkehrs- und Logistikkonzept sind aufgenommen worden. Erste Gespräche mit dem Kanton Jura, den SBB und den Chemins de fer du Jura (CJ) haben stattgefunden. Die Abklärungen zu den Bedürfnissen des Güterverkehrs im Berner Jura laufen.
251-2018 M	Mentha (Liebefeld, SP) Porttunnel rasch realisieren	13.06.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Porttunnel ist Teil des in der Region umstrittenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Eine Dialoggruppe mit Befürwortern und Gegnern ist beauftragt worden eine Lösung vorzuschlagen. Das UVEK hat das Plangenehmigungsverfahren auf Ersuchen des Kantons sistiert. Ob der Porttunnel realisiert werden kann, ist abhängig von den Ende Juni 2020 erwarteten Empfehlungen der Dialoggruppe zum weiteren Vorgehen.
261-2018 M	Moser (Biel, Bienne, FDP) Westumfahrung Biel: zeitliches Vorziehen des Zubringers rechtes Bielerseeufer (Porttunnel)	13.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Porttunnel ist Teil des in der Region umstrittenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Eine Dialoggruppe mit Befürwortern und Gegnern ist beauftragt worden eine Lösung vorzuschlagen. Das UVEK hat das Plangenehmigungsverfahren auf Ersuchen des Kantons sistiert. Ob der Porttunnel realisiert werden kann, ist abhängig von den Ende Juni 2020 erwarteten Empfehlungen der Dialoggruppe zum weiteren Vorgehen.
290-2018 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Die Abfallverordnung ist sachgerecht umzusetzen!	10.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die Motion zielt auf eine Änderung des Bundesrechts. Der Handlungsspielraum des Kantons ist hierbei eingeschränkt. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wird der Kanton den Bund ersuchen, den rechtlichen Rahmen im Sinne des Motionärs ändern zu lassen. Insbesondere werden Gespräche mit dem BAFU aufgenommen.
021-2019 M	BDP (Frutiger, Oberhofen) Anreize schaffen, um Ölheizungen zu ersetzen	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 2: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2021	Die Einführung einer Umweltabgabe für neue sowie den Ersatz bestehender Öl-Heizungen wird im Rahmen einer allfälligen Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes geprüft.
039-2019 M	Ammann (Bern, AL) Klimanotstand - Delegation für den Klimaschutz schaffen	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen	31.12.2021	Zur Umsetzung des Postulats sollen primär die bestehenden Gremien und Prozesse genutzt und – soweit nötig – optimiert werden. Das AUE hat bereits heute im Rahmen der Massnahmenplanung für die Energiestrategie eine directionsübergreifende koordinierende Rolle inne. Derzeit wird überprüft, ob zusätzlich die Schaffung einer Delegation für den Klimaschutz sinnvoll ist und wie diese allenfalls zu besetzen wäre.
045-2019 M	Stampfli (Bern, SP) Energiesstrategie jetzt umsetzen!	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Mögliche Massnahmen in den genannten Bereichen werden erarbeitet und fliessen in die Berichterstattung und Massnahmenplanung zur Energiestrategie ein. Das Geschäft wird voraussichtlich im Sommer 2020 im Grossen Rat behandelt.
047-2019 P	Stucki (Stettlen, glp) Dialog A5-Westast ohne Denkverbote	10.09.2019 Annahme	31.12.2021	Die eingesetzte Dialoggruppe hat bislang keine Anträge beim Kanton eingereicht, wonach beim Bund abzuklären sei, ob der Netzbeschluss geändert werden könne.
051-2019 M	Mentha (Liebefeld, SP) Dringend notwendige Investition in die Wasserkraft	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat steht mit der BKW in Kontakt und hat sich im Rahmen der strategischen Führungsgespräche erneut für die Realisierung des Wasserkraftprojekts Trift ausgesprochen. Derzeit läuft das Konzessionsverfahren. Derweil hat der Bund eine Änderung der Energieförderungsverordnung verabschiedet, wonach Grosswasserkraftanlagen, die ihre Speicherkapazitäten um mindestens 10 GWh ausbauen, von höheren maximalen Investitionsbeiträgen profitieren. Dadurch kann das Projekt zusätzliche finanzielle Unterstützung des Bundes erhalten.

059-2019 P	Grüne (Imboden, Bern) Monitoring über energierelevante Sanierungen im Kanton Bern optimieren	10.09.2019 Annahme	31.12.2021	Ein konkretes Umsetzungskonzept sowie ein Fahrplan zur Realisierung einer GIS-basierten Energiestatistik werden im Jahr 2020 erarbeitet.
068-2019 M	Bauer (Wabern, SP) Nachtzugverbindungen - den Kanton Bern mit europäischen Zentren verbinden	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Ablehnung	31.12.2021	Die Thematik der Nachtverbindungen ist mit den SBB besprochen worden. Die SBB prüfen den mittelfristigen Ausbau von Nachtlinien, darunter auch solche, welche in Bern halten. Gespräche mit der BLS und der ÖBB sind in Vorbereitung.
085-2019 M	Hässig Vinzenz (Zollikofen, SP) Freiwilligkeit im Gebäudebereich stärken: Kantonales Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz ausbauen!	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat lotet im Rahmen der jährlichen Finanzplanung und in Abhängigkeit der Anzahl Gesuche die Möglichkeiten aus um den jährlichen Beitrag für das kantonale Förderprogramm um CHF 1-2 Mio. zu erhöhen. Mit gezielten Massnahmen soll ab 2020 das Wissen der Berufsleute der Gebäudebranche sowie in den Vollzug involvierten Fachleuten (Energieberater, GEAK-Experten, etc.) gestärkt werden, beispielsweise mit dem vom Kanton unterstützten nationalen Programm «erneuerbar heizen», welches durch EnergieSchweiz Anfang 2020 lanciert wird. Dabei werden Installateure gezielt geschult, Hauseigentümer beim Ersatz ihrer fossilen Heizung hin zu einem erneuerbaren System zu beraten.
102-2019 M	Wyss (Wengi, SVP) Jugendheim Prêles - nun endlich ein Ende mit Schrecken! Für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse, zum Nutzen der Bevölkerung auf dem Tessenberg!	10.09.2019 Annahme als Postulat	2021	Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2019 entschieden, dass im ehemaligen Jugendheim Prêles kein Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylbewerber entstehen soll. Trotz intensiver Prüfung konnte keine anderweitige, kantonale Nutzung gefunden werden. Daher wurde nun das Verfahren zur Suche eines neuen Nutzers eingeleitet, wobei zunächst eine Zwischennutzung oder Abgabe im Baurecht angestrebt wird.
113-2019 M	Lanz (Thun, SVP) Aufspaltung der BKW prüfen	04.09.2019 Annahme	2021	Die Arbeiten zur Erarbeitung des in der Motion geforderten Berichts wurden aufgenommen.
127-2019 M	DEPU (Gullotti, Tramelan) Lösungen für die Zukunft des Klosters Bellelay	04.09.2019 Annahme	2021	Nach wie vor ist von der Mieterin des Klosters Bellelay offiziell keine Kündigung eingegangen. Zur Zukunft des Klosters finden im Frühling 2020 Gespräche mit allen Beteiligten statt. Ziel ist es, eine nachhaltige und zukunftsorientierte Lösung zu finden.
129-2019 P	Reinhard (Thun, FDP) Meldeverfahren statt Baubewilligungen bei Ersatzheizungsanlagen	27.11.2019 Annahme	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
136-2019 M	Hofer (Bern, SVP) Keine Zwischennutzung von kantonalen Gebäuden mit Besetzern und Vertragsbrechern	27.11.2019 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
144-2019 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Bessere Verkehrsführung von der rechten Thunerseeseite durch die Stadt Thun	27.11.2019 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
156-2019 M	Moser (Biel/Bienne, FDP) Schnelle Berner Bahntangente: Aufwertung des ÖV-Angebots und Verbesserung des Modal-Splits auf der Achse Biel/Bienne-Region Bern-Thun durch neue direkte Zugverbindungen	27.11.2019 Annahme	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

176-2019 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Mehr Transparenz in den Bewilligungsverfahren für Mobilfunk-Antennen und deren Aufrüstung für 5G	27.11.2019 Annahme als Postulat	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
210-2019 M	Baumann (Suberg, Grüne) Jetzt Massnahmen für sauberes Trinkwasser ergreifen	27.11.2019 Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme	2021	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.
Polizei- und Militärdirektion (POM)				
100-2016 M	BDP (Kohli, Bern) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Einsatz von sog. Bodycams ist für die Kantonspolizei vorerst keine Option. Eine Option ist eher der punktuelle Einsatz von Kameras für beweissichernde Aufnahmen (bsA), welche repressiv und präventiv eingeschaltet werden sollen. Vorerst sollen dazu umfassende interne Vorarbeiten getätigt werden.
128-2016 M	Wenger (Spiez, EVP) Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Regierungsrat ist daran, bei seiner Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle zu prüfen. In diesem Rahmen prüft der Regierungsrat auch das Anliegen einer einmaligen Lenkungsabgabe bei der Inverkehrsetzung.
183-2017 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Imame strenger beaufsichtigen und bei Missbrauch ausweisen	27.03.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Polizei- und Militärdirektion prüft die Umsetzung gemeinsam mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Ziffer 1), dem Staatssekretariat für Migration (Ziffer 3) und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Ziffer 5).
281-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Der Informationsfluss über Straftaten, Strafbefehle und Urteile muss optimiert werden	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Nach der Auswertung der ersten Erfahrungen mit dem VOSTRA-Zugriff der Kantonspolizei und im Rahmen der laufenden kantonalen und interkantonalen Informatikprojekte wird die Sachlage geprüft.
042-2018 M	Benoit (Corgémet, SVP) Umsiedlung der Justizvollzugsstellen im Berner Jura	10.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Gemäss Masterplan zur Justizvollzugsstrategie soll in der Region Berner Jura-Seeland als Ersatz für das sehr baufällige Regionalgefängnis Biel ein Neubau mit 100 Plätzen für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft realisiert werden. Zudem sollen in der gleichen Anlage 150 Plätze für den geschlossenen Strafvollzug erstellt werden. Die ganze Anlage würde somit 250 Plätze umfassen. Ein konkreter Standort für die Realisierung ist derzeit noch nicht vorhanden.
071-2018 M	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Mehr Ressourcen für Strafverfolgungsbehörden und eine stärkere Kooperation mit der Zivilgesellschaft in der Bekämpfung des Menschenhandels	12.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat prüft zurzeit, ob eine interkantonale koordinierte finanzielle Unterstützung der Nationalen Meldestelle Act212 von den anderen Kantonen befürwortet wird. Das Geschäft wird in der Vorstandssitzung der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) beraten.
134-2018 M	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Umstellung der kantonalen Fahrzeugflotte auf Alternativantriebe	21.11.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2020	Der Einsatz von Alternativantrieben bei Fahrzeugen der Kantonsverwaltung soll bei der nächsten Ausschreibung des Fahrzeugkatalogs im Jahr 2021 noch stärker berücksichtigt werden.
166-2018 M	SiK (Moser, Landiswil) Interkantonale Polizeischule Hitzkirch: Finanzielle Verpflichtungen und Vertragsdauer	12.06.2019 Annahme	31.12.2021	Eine Situationsanalyse wurde gemacht. Die politische Beurteilung steht noch aus.
171-2018 M	Trüssel (Trimstein, glp) Revision der Motorfahrzeugsteuer	13.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Regierungsrat ist daran, bei seiner Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle zu prüfen.

182-2018 M	SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg) Istanbul-Konvention – Kantonal Analyse und Umsetzung	12.03.2019 Annahme	31.12.2021	Zurzeit wird die Umsetzung geplant. Sie soll in 3 Phasen erfolgen: Die Phase 1, Bestandesaufnahme innerhalb der Verwaltung, wird von Oktober 2019 - Sommer 2020 erfolgen. Mit Phase 2, geplant von Sept. 2020 - Januar 2021 soll ein Konsultationsverfahren zu definierten Handlungsschwerpunkten stattfinden. Ab Februar 2021 ist die Phase 3, Berichterstattung, geplant.
190-2018 M	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) E-Mobilitätsstrategie für die kantonale Fahrzeugflotte	12.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Ausrüstung kantonaler Immobilien mit Ladeinfrastrukturen wird geprüft. Erfolgreiche Umsetzungen sind bereits erfolgt. So sind beispielsweise die Verkehrsprüfzentren des Strassenverkehrsamts an den Standorten Bern, Thun, Orpund und Bützberg mit öffentlichen Ladestationen für Elektroautos ausgestattet worden.
252-2018 M	Graber (La Neuveville, SVP) An Bedingungen geknüpfte Eröffnung des Asyl-Rückkehrzentrums in Prêles	13.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Mit Überweisung der Motion 265-2018 Sancar wird Abstand genommen von der Errichtung eines Rückkehrzentrums im ehemaligen Jugendheim Prêles. Es werden anderweitige Nutzungsmöglichkeiten in Prêles sowie Alternativstandorte für die Unterbringung von weggewiesenen Asylsuchenden geprüft.
270-2018 M	Sancar (Bern, Grüne) Abgewiesene Asylbewerberinnen und -bewerber ohne Möglichkeiten einer Rückführung arbeiten lassen	9.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Polizei- und Militärdirektion wird das Anliegen mit dem EJPD prüfen.
279-2018 M	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Moderne und effiziente Mobilität fördern: Ride-Sharing-Apps sollen auch im Kanton Bern benutzt werden können	11.09.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme	31.12.2021	Das Anliegen aus Ziffer 3 soll primär in einer Revision der Taxiverordnung geprüft werden, die im Jahr 2020 angegangen werden soll. Im Rahmen der Erstellung des Umsetzungsberichts Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr wird geprüft, wie und wo die Thematik Sharing in die Verkehrs- und Raumplanungspolitik des Kantons aufgenommen werden kann.
182-2019 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Wasserstofffahrzeuge steuerfrei im Kanton Bern!	9.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2019	Analog der Prüfaufträge aus den überwiesenen Motionen 128-2016 und Trüssel 171-2018 wird der Regierungsrat das vorliegende Anliegen bei seiner Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) in die Prüfung miteinbeziehen.

Finanzdirektion (FIN)

304-2015 M	Pfister (Zweismimen, FDP) vom 25.11.2015 Schaffen wir zum Schutz von Mitarbeiter/-innen von ausgelagerten öffentlichen Betrieben eine Whistleblower-Kontaktstelle!!!	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die in der Motionsantwort erwähnte Revision entsprechender OR-Bestimmungen, die es abzuwarten gilt, ist noch nicht verabschiedet. Der Bundesrat hat die Botschaft zu einer überarbeiteten Vorlage am 21. September 2018 vorgelegt. Die Vorlage wird demnächst im Ständerat beraten.
124-2016 M	Grüne (Imboden, Bern) vom 07.06.2016 Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger ausgestalten!	21.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Das Angebot an Grundlagen und Hilfsmitteln zur nachhaltigen Beschaffung wird im Rahmen der Einführung des total revidierten und national harmonisierten öffentlichen Beschaffungsrechts überarbeitet und erweitert. Das Inkrafttreten ist zurzeit im Jahr 2021 geplant.
108-2018 M	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 05.06.2018 Ergänzung Gesetz über die Pensionskassen	07.03.2019 Annahme	31.12.2023	Die Motion wird bei der nächsten Revision des Pensionskassengesetzes umgesetzt.
170-2018 M	Trüssel (Trimstein, glp) vom 03.09.2018 Steuerfreibetrag für Experten der Berufsbildung beibehalten	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Umsetzungsarbeiten laufen. Die Erziehungsdirektion und die Finanzdirektion veranlassen per 2020 eine Erhöhung der Ansätze im Rahmen der Motionsantwort. Die Ansätze sollen so festgelegt werden, dass auch bei einer Besteuerung der Entschädigungen gegenüber dem Status Quo keine Verschlechterung eintritt. Für die meisten Experten resultiert aus einer solchen Anpassung der Entschädigungen eine minimale finanzielle Besserstellung (vgl. Vortrag zur StG-Revision 2021, Medienmitteilung vom 29.08.2019). Der Regierungsrat erfüllt damit gleichzeitig die am 4. März 2019 überwiesene Motion 247-2018 Sommer Peter (Wynigen, FDP) «Anpassung Entschädigung Expertentätigkeit in der Berufsbildung» (Federführung Erziehungsdirektion), die eine solche Anpassung der Ansätze fordert.
176-2018 M	Kipfer (Münsingen, EVP) vom 03.09.2018 Finanz- & Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Reorganisation der rechnungsführenden Organisationseinheiten	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Im Rahmen des ERP-Projekts wird aktuell das gesamtstaatliche Finanz- und Rechnungswesen analysiert. Ziel dabei ist es, dass Prozesse optimiert, standardisiert und zentralisiert werden. Die Finanzkommission wird laufend über den Projektfortschritt und die geplanten Veränderungen im Finanz- und Rechnungswesen informiert.

177-2018 M	Kipfer (Münsingen, EVP) vom 03.09.2018 Finanz- und Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Aufarbeitung des HRM2-Projekts und Definition zukünftiger Standards	26.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Projektanalyse zur Einführung von HRM2 ist in Bearbeitung, und Massnahmen zur Verbesserung laufender und zukünftiger Projektentwicklungen sind bereits – insbesondere über das ERP-Projekt – eingeleitet worden. Die Definition von Standards in der Buchführung wird anhand der «SAP Best Practices» erarbeitet, und die finanzielle Führung mittels BEBU sowie die zukünftige Organisationsstruktur werden geklärt. Im Rahmen der Berichterstattung zum ERP-Projektfortschritt wird die Finanzkommission laufend über die geplanten Veränderungen im Finanz- und Rechnungswesen informiert.
194-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 05.09.2018 Steuerdetektive jetzt!	04.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Vorstoss wird im Rahmen der nächsten Steuergesetzesrevision geprüft.
254-2018 M	Riesen (Moutier, PSA) vom 19.11.2018 Strategie zur Bereitstellung öffentlicher Daten (Open Data)	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2021	Die Strategie «Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019 – 2022» sieht vor, Open-Data-Publikationen zu prüfen. In der Umsetzungsplanung ab Frühjahr 2020 werden entsprechende Massnahmen festzulegen und zu terminieren sein. Mit dem geplanten Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) sollen ab zirka 2021 auch Rechtsgrundlagen für Open Data geschaffen werden.
277-2018 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) vom 28.11.2018 Sichere Kommunikation und Datenaustausch	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme und Abschreibung	31.12.2021	Ziffer 2: Die nationale Fachagentur <i>educa</i> stellt den Schulen seit September 2019 den datenschutzkonformen Kurzmitteilungendienst «Wire» zur Verfügung (s. Medienmitteilung). Das Anliegen ist damit umgesetzt. Ziffer 3: Mit dem geplanten Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) soll geprüft werden, wie der Grundsatz der Aufbewahrung von Daten in der Schweiz gesetzlich verankert werden kann. Diese Forderung der Motion würde die Wahl von ICT-Lösungen des Kantons und der Gemeinden wesentlich einschränken und damit verteuern, soweit sie überhaupt umsetzbar ist. Ohne Einschränkungen kann dieser Grundsatz daher vermutlich nicht umgesetzt werden.
284-2018 M	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 28.11.2018 Für einen echten Nettolohn	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Vorstoss wird im Rahmen der nächsten Steuergesetzesrevision geprüft
023-2019 FM	FDP (Haas, Bern) vom 01.03.2019 Erhöhung der Nettoinvestitionen	11.06.2019 Annahme	31.12.2021	Der Regierungsrat hat die Nettoinvestitionen im Vergleich zur letztjährigen Planung (VA 2019 und AFP 2020 – 2022) insbesondere in den Aufgaben- und Finanzplanjahren 2022 und 2023 erhöht. Die ordentlichen Nettoinvestitionen betragen in diesen Jahren CHF 489 Millionen bzw. CHF 538 Millionen, wobei CHF 9,8 Millionen bzw. CHF 35,9 Millionen mit Mitteln aus dem bestehenden Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen finanziert werden sollen. Im Jahr 2023 erreichen die ordentlichen Nettoinvestitionen unter Abzug der fondsfinanzierten Investitionen somit ein Niveau von knapp über CHF 500 Millionen. Gleichzeitig weist das Aufgaben- und Finanzplanjahr 2023 jedoch einen negativen Finanzierungssaldo von CHF 44 Millionen aus. Der Regierungsrat hat im Rahmen der «Spur 2» eine Eventualplanung der ordentlichen Nettoinvestitionen erarbeitet. In diesem Zusammenhang hat er eine Priorisierung, Etappierung und Redimensionierung von grossen Investitionsvorhaben geprüft und sich unter anderem auch mit Standards im Hoch- und Tiefbau befasst. Die Ergebnisse der Eventualplanung hat der Regierungsrat im Vortrag zum VA 2020 und AFP 2021 – 2023 detailliert dargelegt (Kapitel 5). Vorgängig hatte die Finanzdirektion die Finanzkommission, die Bau-, Energie-, Verkehrs- und die Raumplanungskommission über die Ergebnisse der Eventualplanung informiert. Der Regierungsrat weist zudem darauf hin, dass eine Delegation des Regierungsrates zusammen mit den Präsidien der Finanzkommission und der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission einen Dialog aufgenommen hat, in welchem in mehreren Treffen Massnahmen zum Umgang mit dem Investitionsmehrbedarf diskutiert werden. Der Ausgang dieses Dialogs bzw. die konkret daraus resultierenden Massnahmen sind derzeit noch offen.
042-2019 M	Köpfli (Bern, glp) vom 04.03.2019 Was bei Doping im Sport gilt, muss auch bei Kartellen in der Wirtschaft gelten: Wer betrügt, gehört bestraft und gesperrt	03.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüf- und Umsetzungsarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.

107-2019 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 22.03.2019 Leitlinien für die Vergütungspraxis bei der Bernischen Kraftwerke AG	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüfarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.
110-2019 M	Stampfli (Bern, SP), vom 26.03.2019 Keine Lohnexzesse mehr in staatsnahen Betrieben	10.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüf- und Umsetzungsarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.
111-2019 M	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) vom 26.03.2019 Erlass einer strategischen Regelung für die Saläre in staatlich beherrschten Unternehmen	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüfarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.
163-2019 M	Hess (Bern, SVP), vom 11.06.2019 Lohnobergrenze für Staatsbetriebe	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüfarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.
215-2019 M	Tobler (Moutier, SVP) vom 02.09.2019 Reorganisation der Steuerverwaltung Moutier muss gestoppt werden	03.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Prüfarbeiten sind im Gange. Ergebnisse liegen noch keine vor.
220-2019 M	Berger (Burgdorf, SP) vom 02.09.2019 Bildungscampus Burgdorf darf nicht gestrichen werden!	03.12.2019 Annahme	31.12.2021	Der Vorstoss wurde in der Wintersession 2019 überwiesen. Es liegen noch keine Ergebnisse vor

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)

078-2017 M	von Kaenel (Villeret, FDP) Aufhebung der doppelten Feuerungskontrolle	28.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang. Vorarbeiten wurden geleistet. Die konkrete Ausgestaltung ist abhängig vom Entscheid des GR betr. Kaminfegermonopol (Anpassung FFG).
155-2018 M	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) Jugendschutz auf E-Zigis & Co ausweiten!	28.11.2018 Annahme	31.12.2020	Die Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG) ist für die Frühlingssession 2020 geplant.
170-2017 M	Berger (Aeschi, SVP) Luchsbestand im Kanton Bern regulieren	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der in der Antwort des Regierungsrats vorgesehene runde Tisch der Volkswirtschaftsdirektion hat im Oktober 2019 stattgefunden. Es haben sich die wichtigsten Partner aus Landwirtschaft, Schutzorganisationen, Waldbesitzer und Jägerschaft unter sich und mit den Behörden von Kanton und Bund ausgetauscht. Im Jahr 2020 wird ein weiterer runder Tisch stattfinden.
218-2017 M	Graf (Interlaken, SP) Gleich lange Spiesse für die Hotellerie in den Ferienregionen des Kantons Bern gegenüber der Hotellerie in anderen Tourismuskantonen	07.06.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Universität Bern wurde mit einer Forschungsarbeit beauftragt, die im Sommer 2020 vorliegen soll.
227-2017 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Konkrete Massnahmen einleiten, um der Problematik der langzeitarbeitslosen und ausgesteuerten Personen entgegenzuwirken und eine Verlagerung in die Sozialhilfe zu verhindern	07.06.2018 Punktweise beschlossen	31.12.2020	Die Bereitstellung von Massnahmen für die Unterstützung von ausgesteuerten Personen bei der beruflichen Wiedereingliederung und die optimale Koordination unter den zuständigen Stellen ist eine Daueraufgabe des Amts für Arbeitslosenversicherung. Die bestehenden Angebote werden laufend weiterentwickelt und an die Bedürfnisse der stellensuchenden Personen und der Unternehmen angepasst. Personen, die von der Aussteuerung bedroht sind, werden durch die zuständigen Personalberater in der Regionalen Arbeitsvermittlung frühzeitig informiert und auf Leistungen hingewiesen, die sie weiterhin beanspruchen können. Per 2020 startet die Umsetzung der im Mai 2019 durch den Bundesrat beschlossenen Massnahmen zur Förderung des inländischen Fachkräftepotentials. Zurzeit konkretisiert eine Arbeitsgruppe des VSAA mit Unterstützung des SECO und eines externen Experten das Konzept für einen Pilotversuch «Supported Employment». Neben den über 50-jährigen Stellensuchenden in den zwei Jahren nach Ende der Rahmenfrist, umfasst die Zielgruppe des Pilotversuchs auch Personen über 50, die unmittelbar von der Aussteuerung bedroht sind.

214-2017 M	Rudin (Lyss, glp) Schaffung eines digitalen Dorfes im Berner Oberland	05.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Der Prozess ist im Gang, erste Abklärungen haben stattgefunden.
079-2018 M	Leiser (Worb, EVP) Kantonale Beschaffungsplattform für Feuerwehren	21.11.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Zurzeit laufen verschiedene Pilotprojekte, deren Ergebnisse im Jahr 2020 ausgewertet werden.
123-2018 M	Lanz (Thun, SVP) Förderung von Innovation und Start-up-Unternehmen durch Abbau von administrativen Hürden und Einführung eines «Start-up-Bewilligungspakets»	07.03.2019 Punktweise beschlossen	31.12.2021	Der Prozess ist im Gang, zur Erarbeitung der Grundlagen wird ein externer Auftrag vergeben.
129-2018 M	Hess (Bern, SVP) Polizeistunde abschaffen	07.03.2019 Punktweise beschlossen	31.12.2021	Die VOL wartet die laufenden Debatten über weitere Motionen im Bereich Gastgewerbe ab, um gegebenenfalls die Aufträge gemeinsam zu behandeln.
231-2018 M	Michel (Schattenhalb, SVP) Der Kanton nutzt die weltweite Ausstrahlung eines Motorsportanlasses in der Stadt Bern	07.03.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Für die Durchführung von Sportanlässen in der Stadt oder im Kanton Bern liegt die Federführung bei der Stadt bzw. der jeweiligen Destination. Der Kanton kann Sportanlässe gemäss TEG und auf Gesuch hin unterstützen.
057-2019 M	Haas (Bern, FDP) Ein kleiner Schritt zu mehr Kundenfreundlichkeit	05.12.2019 Annahme	31.12.2021	Eine Vorlage zur Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe HGG ist in Erarbeitung und wird dem GR voraussichtlich in der Herbstsession 2020 unterbreitet.
011-2019 M	BAK (Klauser, Bern) Strategische Baulandreserven für den Kanton Bern	05.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Arbeiten zur Klärung der offenen Fragen sind gestartet.
063-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Keine weiteren Einschränkungen durch unnötige Planungsinstrumente	09.12.2019 Punktweise beschlossen	31.12.2021	Die Gemeinden werden weiterhin in die Revision der Wildtierschutzverordnung mit einbezogen. Die Optimierung des Informations- und Kommunikationsfluss wird angestrebt.
094-2019 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Nationales Zentrum für Cybersicherheit gehört in den Kanton Bern	09.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Unter Einbezug der relevanten Partner wird ein Berner Projekt entwickelt.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)				
276-2013 M	FDP (Kohler, Spiegel b. Bern) Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	20.03.2014 Annahme als Motion	31.12.2018	Im Sommer 2018 wurde entschieden, die Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts nicht im Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG), sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einer separaten Gesetzgebung zu regeln. Es ist vorgesehen, die in der Motion genannten Forderungen in die Gesetzesvorlage aufzunehmen. Diese tritt nach aktueller Planung am 1.01.2023 in Kraft.
249-2014 M	Mühlheim, Bern (glp) Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte	09.06.2015 Annahme	31.12.2016	Das Modell für die Steuerung und Finanzierung der ärztlichen- und pharmazeutischen Weiterbildung konnte nicht in der gewährten Frist erarbeitet werden. Für ein umsetzungsreifes Modell, das die Anliegen der Motionärin mit aufnimmt, benötigt es weitere Abklärungen und Konzeptarbeiten. Das Steuerungsmodell sollte voraussichtlich im Jahr 2020 vorliegen.
262-2014 P	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung – auch im Kanton Bern?	09.06.2015 Annahme	31.12.2019	In einem Zeitvorsorgemodell unterstützen freiwillige Senioren andere ältere Personen im sozialen Bereich. Es geht dabei um Gespräche, Begleitung bei kulturellen Anlässen, Hilfe beim Kochen und Essen, administrative Unterstützung usw., jedoch explizit nicht um pflegerische Aufgaben. Die Freiwilligen erhalten als Gegenleistung für ihr Engagement Zeitgutschriften, die sie ihrerseits einlösen können, wenn sie selber dereinst Bedarf dafür haben werden. Der Regierungsrat wird im ersten Halbjahr 2020 einen Bericht verabschieden.
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 sind noch nicht abgeschlossen. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bereits im Jahr 2017 besprochen. Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes verankert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor.
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziff. 1 bis 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: zurückgezogen	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 bis 4 sind noch nicht abgeschlossen. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bereits im Jahr 2017 besprochen. Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes verankert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor.
109-2015 M	Schnegg-Affolter (Lyss, EVP) Für eine wirkungsvolle Familienpolitik	24.11.2015 Annahme	31.12.2019	Zu den geforderten Punkten soll im Rahmen der nächsten Berichterstattung im Bereich Familienpolitik Auskunft erteilt werden. Die überarbeitete familienpolitische Strategie wird voraussichtlich 2020 verabschiedet.
158-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern	26.01.2016 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2a: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2b: abgelehnt Ziff. 2c,2d,2e: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4a,4b,4c,4d: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1, 2c, 2d und 2e sind noch nicht abgeschlossen. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bereits im Jahr 2017 besprochen. Betreffend die Ziffern 3, 4a, 4b, 4c, 4d wird die Einführung des geforderten Sozialrevisorats in einem Pilotprojekt getestet. Der Pilot wurde im 4. Quartal 2019 durchgeführt. Ergebnisse werden Anfang 2020 vorliegen.
205-2015 M	Fuchs (Bern, SVP) Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster	17.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung als Motion Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion 205-2015 soll im Rahmen der kommenden Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) erfolgen. Der Gesetzesentwurf befindet sich aktuell in der Vernehmlassung. Es ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die SpVG-Revision im Juni 2020 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet.

284-2015 M	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze neu regeln	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die Evaluation der Pflegeheimplanung sowie die Überprüfung der regionalen Zuteilung der Pflegeheimplätze wird im kommenden Jahr durchgeführt. Ziffer 2 hingegen entspricht der aktuellen Praxis der Vergabe von Pflegeheimplätzen: Wird ein Alters- und Pflegeheim saniert oder erweitert, das sich in einer Region mit einer unterdurchschnittlichen Abdeckung befindet, werden auf Antrag des Heimes zusätzliche Pflegeheimplätze genehmigt.
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2020	Das Anliegen wird im Rahmen des Projekts «Neues Fallführungssystem für die Sozialhilfe im Kanton Bern» umgesetzt.
056-2016 M	Müller (Orvin, SVP) Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2020	Die GEF setzt die Motion im Rahmen einer Anpassung der Sozialhilfeverordnung (SHV) sowie der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV) um. Das neue Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sowie die dazugehörige Verordnung (VZAE) setzen auf Bundesebene ein grosses Gewicht auf Sprachnachweise: Fremdsprachige Zugewanderte müssen für die Einbürgerung, die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung und den Familiennachzug Kenntnisse in einer Landessprache nachweisen.
155-2016 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern- Wohin des Weges	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Das «Rahmenkonzept für die kantonale Qualitätssicherung der Spitäler und Kliniken im Kanton Bern» (RKQS) liegt vor und ist publiziert. Die Umsetzung des RKQS hat bereits begonnen. Auswertung der ANQ-Messungen, wirkungsorientierter Dialog mit Spitälern. Die Erarbeitung der Grundlagen für die Berechnung von Qualitätsindikatoren dauert länger als geplant. Voraussichtlich wird im Jahr 2020 ein erstes Monitoring für den Versorgungsbereich Akutsumatik auf Basis der CH-IQI-Indikatoren implementiert werden.
197-2016 P	Messerli (Nidau, EVP) Leben retten – Medizinalstandort stärken: Mehr Organspenden im Kanton Bern!	04.09.2017 verschoben aus der Junisession Annahme	31.12.2020	Eine eidgenössische Volksinitiative zur Förderung der Organspende hat zum Ziel, jeden Erwachsenen im Todesfall zum potenziellen Organspender zu machen – es sei denn, er hat seinen Widerspruch zu Lebzeiten in ein offizielles Register eintragen lassen (Widerspruchslösung) – und damit die Anzahl potenzieller Spender zu erhöhen. Der Bundesrat hat im September 2019 eine Vernehmlassung zu einem indirekten Gegenvorschlag eröffnet. Der Regierungsrat wird das Ergebnis dieser Arbeiten abwarten, bevor weitere Schritte auf kantonaler Ebene geprüft werden.
226-2017 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Statistische Erhebung des Bestandes der ausgereisten sowie der Sozialhilfe beziehenden langzeitarbeitslosen Personen im Kanton Bern	29.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Abklärungen mit der VOL haben gezeigt, dass es aus den in der Vorstossantwort bereits erwähnten Gründen nicht sinnvoll wäre, eine kantonale Lösung anzustreben (Kosten-Nutzen-Verhältnis / interkantonaler Vergleich). Die GEF prüft aktuell, wie eine Lösung auf Bundesebene erreicht werden könnte.
246-2017 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Zukunft Gesundheit: Stärkung der ambulanten Behandlungsangebote in der Psychiatrie	21.02.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Mit dem 2017 eingeführten Normkostenmodell Psychiatrie, welches auf klar definierten Einzelleistungen basiert, soll ein bedarfsgerechter Einkauf von ambulanten und tagesklinischen Leistungen unterstützt werden. Derzeit erarbeitet das Spitalamt ein Konzept, um die ambulanten Psychiatrieleistungen künftig gestützt auf Kriterien des regionalen Bedarfs und der Fallzusammensetzung gezielt einzukaufen. Beim Leistungseinkauf soll auch die Einbettung der Angebote in die Behandlungskette berücksichtigt werden.
051-2018 M	Striffeler-Mürset (Münsingen, SP) Zukunft Gesundheit: Förderung einer starken ambulanten Versorgung	06.06.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Abschreibung Ziffer 4: Abschreibung Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2020	Im Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Spitex-Verbände sind Varianten zur Abgeltung der Versorgungspflicht in Prüfung. Erste Schritte hin zu einem bedarfsgerechteren und leistungsorientierteren Abgeltungsmechanismus der Versorgungspflicht wurden bereits gemacht: Seit Januar 2019 wird die Abgeltung der Versorgungspflicht auf Basis eines gewichteten Mischtarifs in Kombination mit einem Sockelbeitrag pro Einwohnerin und Einwohner vergütet. Im Rahmen der erwähnten Arbeitsgruppe wurden auch verschiedene Möglichkeiten zur Ausdehnung der Versorgungspflicht auf alle Vertragsnehmenden sowie die Rolle der freischaffenden Pflegefachleute im Gesamtsystem der ambulanten Versorgung intensiv geprüft.

061-2018 M	Imboden (Bern, Grüne) Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern bedarfsgerecht ausbauen!	22.11.2018 Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Ablehnung Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2020	Die GEF hat gemäss Ziffer 4 der Motion Massnahmen zur Förderung und Unterstützung der Ausbildung des KITA-Personals geprüft und kam zum Schluss, dass in Zusammenhang mit der Strategie, die vorschulische Sprachförderung inskünftig in Kitas anzubieten, Weiterbildungen des Kitapersonals im Bereich Sprachförderung sinnvoll wären. Ziel ist, dass Mitarbeitende jeder Kita einen solchen Kurs besuchen und das Wissen dann intern weitergeben können. Die GEF plant, einen Grossteil der Kosten für den Kursbesuch zu übernehmen. Aktuell werden verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten geprüft.
064-2018 P	Blum (Melchnau, SP) Früherziehung als sonderpädagogische Massnahme und frühe Förderung sollen in die Erziehungsdirektion überführt werden	19.11.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Mit der Umsetzung von bFSL und REVOS fanden im Verlauf des Jahres 2019 diverse Gespräche zwischen den beteiligten Direktionen GEF, JGK und ERZ statt. In diesem Rahmen wurde auch das Anliegen des Postulats, die direktionale Neuordnung der Zuständigkeit für die Angebote und Massnahmen der frühen Förderung thematisiert.
067-2018 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) Medikamententests in der Psychiatrie: Eine Aufarbeitung ist nötig	06.09.2018 Ziffer 1 Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2020	Die in der Motion erwähnte Dissertation der Universität Bern zum Thema Medikamententests an der UPD liegt seit 2019 vor. Aufgrund der Resultate dieser Dissertation wird die GEF über das weitere Vorgehen, d.h. über Art und Umfang einer wissenschaftlichen Aufarbeitung entscheiden.
088-2018 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Die Fördergelder des Bundes zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sind vom Kanton Bern konsequent abzuholen	06.09.2018 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und Abschreibung Ziff. 3: Annahme und Abschreibung	31.12.2020	Die Arbeiten der GEF in Zusammenarbeit mit der ERZ für die Einreichung des Gesuchs beim Bund laufen.
102-2018 M	Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP) Familienergänzende Kinderbetreuung. Gleiche Spiesse auch für private Initiativen	06.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Die für die in Auftrag gegebene Auswertung relevanten Daten liegen voraussichtlich erst im Frühjahr 2022 vor. Basierend auf diesen Daten wird die GEF Bericht erstatten.
114-2018 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Finanzielle Hebelwirkung der Finanzhilfen des Bundes für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern nutzen, um den Standortvorteil des Kantons Bern auszubauen	22.11.2018 Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme Ziff. 4: Ablehnung Ziff. 5: Annahme	31.12.2020	Die GEF wird zunächst erste Erfahrungen mit dem Gutscheinsystem sammeln und danach Massnahmen zur Umsetzung der überwiesenen Motionsanliegen treffen: Schwelleneffekte in der ASIV reduzieren (Ziffer 3), Aktualisierung der Kosten-Nutzen-Rechnung von Investitionen in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Ziffer 5). Die für die Auswertung relevanten Daten liegen voraussichtlich erst im Frühjahr 2022 vor. Basierend auf diesen Daten wird die GEF Bericht erstatten bzw. zielführende Massnahmen einleiten.
181-2018 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Kein Verkauf des Hôpital du Jura bernois	28.11.18 Punktwise beschlossen Annahme als Postulat	31.12.2020	Die politische Situation der Gemeinde Moutier ist nach wie vor ungewiss. Die Entwicklung eines Modells für die Spitalversorgung in der Region Biel, Seeland und Berner Jura ist in Erarbeitung.
060-2019 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Arbeitserfahrung in sozialen Einrichtungen aufwerten	04.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Vor dem Hintergrund der bestehenden kantonalen Anforderungen an die Qualifikation des Personals in sozialen Institutionen soll der Regierungsrat prüfen, ob die Arbeitserfahrung von Mitarbeitenden, die keine sozialpädagogische oder andernfalls eine pädagogische Ausbildung absolviert haben, nach einer bestimmten Zeit als äquivalent zu einer sozialpädagogischen Ausbildung anerkannt werden kann.
061-2019 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Gesundheit hat Vorrang	04.12.2019 Annahme als Motion, keine Abschreibung	31.12.2021	Von Seiten der GSI wird überprüft, welche Schritte von der überwiesenen Motion abgeleitet werden.

070-2019 M	Imboden (Bern, Grüne) Mitarbeitende in der Alterspflege und Kinderbetreuung verdienen mehr Lohn und mehr Respekt!	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Zurückgezogen	31.12.2021	Mit der Annahme der Ziffer 2 als Postulat soll der Regierungsrat prüfen, mit welchen Mitteln (bspw. GAV) in Institutionen im Alters- und Behindertenbereich auf geeignete Weise Minimalstandards im Sinne von branchenüblichen Arbeitsbedingungen erreicht werden können.
072-2019 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Dem Hausärztemangel proaktiv entgegenwirken durch gezielte Rekrutierung und Begleitung	04.12.2019 Annahme als Motion	31.12.2021	Gemäss Antwort des RR, und entsprechend den vom RR vorgegebenen Rahmenbedingungen, wird die GSI den Finanzierungsantrag des Institutes sobald eingereicht, prüfen und dem finanzkompetenten Organ zur Bewilligung vorlegen. Im Budget der GSI müssen die erforderlichen Gelder zusätzlich eingegeben werden.
114-2019 M	Heyer (Perrefitte, FDP) Keine Psychiatrie in Moutier	03.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Zurzeit überprüft eine von der Tripartiten Jurakonferenz eingesetzte interkantonale Arbeitsgruppe mögliche Szenarien für die Zukunft des Spitals Moutier. Der Kanton Bern hat diese Arbeitsgruppe aufgefordert, neben der Errichtung einer interkantonalen Psychiatrie weitere Optionen zu prüfen. Die Ergebnisse werden für Anfang 2020 erwartet.
130-2019 M	Junker Burkhard (Lyss, SP) Einstellung von 5 Mio. Franken im Budget 2020 zur Finanzierung von Integrationsmassnahmen von Sozialhilfebeziehenden in den Arbeitsmarkt/Tagesstruktur	04.09.2019 Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2021	Die GEF wird im Rahmen der laufenden Projekte im Arbeitsintegrationsbereich einen Massnahmenplan für die Förderung der Integration von Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügern in den Arbeitsmarkt bzw. in Tagesstrukturen erarbeiten.
131-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Selbstbehalt setzt wirksame Anreize bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe	02.09.2019 Annahme als Motion	31.12.2021	Die GEF hat den Dialog mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) betreffend die konkrete Ausgestaltung eines Selbstbehaltsmodells aufgenommen. Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes verankert werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Jahr 2025 vor.
135-2019 M	Gerber (Schüpfen, BDP) Sinnvolle Spitalversorgung in Biel, Seeland und Berner Jura	04.09.19 Punktweise beschlossen Annahme als Postulat	31.12.2021	Die Ausgestaltung der künftigen Spitalversorgung in Biel, Seeland und Berner Jura ist sowohl vom Neubauprojekt des Spitalzentrums Biel als auch von der unsicheren politischen Situation der Gemeinde Moutier abhängig.
192-2019 M	Spitallandschaft im Umbruch – Jetzt braucht es eine Auslegeordnung durch den Regierungsrat	04.12.2019 Annahme als Motion	31.12.2021	In einem Spitalbericht soll in einer Auslegeordnung zur bernischen Spitallandschaft aufgezeigt werden, welche Risiken für den Kanton Bern aufgrund der heutigen Spitalfinanzierung, der bestehenden gesetzlichen Grundlagen auf Bundes- und Kantonsebene sowie der laufenden Entwicklungen bestehen und mit welchen Massnahmen die bernische Spitallandschaft angepasst werden müsste, um eine funktionierende, wirtschaftliche Spitalversorgung zu gewährleisten. Zu berücksichtigen ist auch die Versorgungssituation der umliegenden Kantone.
203-2019 M	Roulet Romy (Malleray, SP) Sensibilisierungs- und Informationskampagne: Tag der pflegenden Angehörigen am 30. Oktober	04.12.2019 Annahme	31.12.2021	Mit der Annahme der Motion wird der Regierungsrat beauftragt, ein Konzept zu entwickeln und die nötigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit jährlich am 30. Oktober eine Sensibilisierung- und Informationskampagne zum «Tag der pflegenden und betreuenden Angehörigen» durchgeführt werden kann. Eine erste Koordinationssitzung hat bereits stattgefunden.
216-2019 M	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Ne pas précipiter la restructuration de l'HDM avant de connaître le sort définitif de Moutier	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Ablehnung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2019	Der Kanton Bern hat bedeutende Mittel in die Verselbständigung der ehemals kantonalen Psychiatrien investiert. Eine Verlegung der Psychiatrie der HJB SA in einen anderen Kanton würde deshalb mit einem Verkauf einhergehen. Verschiedene Optionen werden geprüft. Die längerfristige Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier ist nach wie vor offen.
221-2019 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Versorgungssituation von Menschen mit Autismus verbessern, Wartezeit für Abklärungen von Autismus-Spektrum-Störungen verkürzen und Behandlung verbessern	25.11.2019	31.12.2021	Mit der Überweisung als Postulat wird der Regierungsrat beauftragt zu prüfen, mit welchen Massnahmen die Diagnostik bei Menschen mit Verdacht auf eine Autismus-Spektrum-Störung (ASS), deren Behandlung, Beratung und die Koordination der Angebote (Fallführung) optimiert sowie Fachpersonen und die Öffentlichkeit sensibilisiert werden können. Weiter ist der finanzielle Mitteleinsatz für Weiterbildungen und Fachvertiefungen in Ausbildungsgängen von Berufsgruppen zu prüfen, die für die Betreuung und Förderung von Menschen mit ASS zuständig sind.

Erziehungsdirektion (ERZ)				
012-2017 M	Näf, Muri (SP) Alle Jugendlichen verfügen am Ende der Volksschule über eine ausreichende Lesekompetenz in der Erstsprache	05.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme	31.12.2021	Das Projekt «Leseförderung» wurde gestartet. Es wird nicht vor Ende 2020 evaluiert sein.
187-2017 M	Hebeisen-Christen, Münchenbuchsee (SVP) Effizienzsteigerungen statt Leistungsabbau in der Berufsbildung	21.03.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2020	Ziffer 1: Die Koordination der ÜK-Tage Berufsmaturität ist erfolgt. Ziffer 2: Die Wissensplattform ist im Aufbau. Ziffer 3: Die Effizienzsteigerung wird im Rahmen des Projekts Berufsschulen 2020 geprüft.
001-2018 P	Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP) Fachhochschule muss wieder wirtschafts- und praxisnäher werden!	20.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2020	Das Anliegen wird voraussichtlich im Leistungsauftrag 2021 – 2024 aufgenommen.
082-2018 M	Gerber, Hinterkappelen (Grüne) Offene Turnhallen für Vereine	22.11.2018 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme	31.12.2020	In Bearbeitung.
094-2018 P	Gasser (Bévilard, PSA) vom 31.05.2018 Landschulwoche für alle	12.03.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.
111-2018 M	Wildhaber (Rubigen, SP) vom 06.06.2018 «Finanzierung Lager und Ausflüge – Auserschulisches Lernen gehört zur unentgeltlichen Grundbildung»	12.03.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.
257-2018 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 19.11.2018 Für nachhaltigere, günstigere und ökologischere Lehrmittel an der Volksschule	11.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 4: Annahme	31.12.2021	In Bearbeitung.
263-2018 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) vom 26.11.2018 Sportförderung beginnt in der Schule mit gut ausgebildeten Lehrkräften	11.09.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.
028-2019 P	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) vom 03.03.2019 Vertiefte Analyse des Tagesschulangebots bezüglich Kosten/Nutzen und Fehlanreizen	28.11.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.
106-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 20.03.2019 Kein Demozwang an Volksschulen – politische Neutralität der Schule wieder durchsetzen!	28.11.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.
172-2019 M	Mentha (Liebefeld, SP) vom 13.06.2019 Keine Kürzung der «Bundesmillion» für Leistungen der Bundesstadt	27.11.2019	31.12.2021	In Bearbeitung.

5 Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Staatskanzlei (STA)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022		Der Kanton fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, indem sowohl die Wirtschaft wie auch der Kanton vermehrt Teilzeitstellen schaffen.	Die Staatskanzlei (Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern) engagiert sich für den Aufbau der Plattform «Was wirkt», welche den Austausch unter Unternehmen zu guter Praxis im Bereich Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Diversität stärkt und im Dezember 2019 startet. Gestützt auf Art. 60c der Personalverordnung haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab der Geburt oder Adoption eines Kindes auf Gesuch hin Anspruch auf Reduktion des Beschäftigungsgrades um höchstens 20 Prozent, sofern keine erheblichen betrieblichen Gründe dagegen sprechen. Der Beschäftigungsgrad darf nicht unter 60 Prozent fallen.	
		Unter dem Ziel 2 („Nationales Politikzentrum und digitale Transformation“) prüft der Regierungsrat weitere Massnahmen um die Wertschöpfung rund um ein Verwaltungs-Cluster zu steigern. Dabei sollen beispielsweise folgende Massnahmen geprüft werden: (a) Ausbau des Bildungsangebotes im Bereich der öffentlichen Verwaltung und der Non-Profit-Organisationen (b) Stärkung des Bereichs der Diplomatie um internationale Organisationen und Konferenzen nach Bern zu bringen (c) verbesserte Rahmenbedingungen für die Ansiedlung von weiteren Lobby-Unternehmen und Organisationen in Bern.	Zusammen mit der Volkswirtschaftsdirektion wird die Staatskanzlei die in Bern angesiedelten Verbände und Organisationen systematisch erfassen, um eine gezielte Betreuung aufzubauen und damit die Rahmenbedingungen für die Interessensvertretungen zu verbessern. Für das diplomatische Corps wird derzeit mit Bund und Stadt Bern ein spezielles Welcome-Desk aufgebaut, um damit besser auf die Bedürfnisse des im Kanton Bern wohnhaften Personals der Landesvertretungen eingehen zu können. Der Kanton Bern steht zudem in Kontakt mit den zuständigen Stellen der Universität, um das Bildungsangebot im Bereich der öffentlichen Verwaltung weiter zu optimieren.	
		Der Regierungsrat erwähnt im Ziel 4 („Regionale Vielfalt und Zweisprachigkeit“) die Brückenfunktion des Kantons Bern zwischen der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz. Der Regierungsrat wird aufgefordert, zum erwähnten Expertenbericht („Bericht Stöckli“) Stellung zu nehmen und die Umsetzung prioritär in Angriff zu nehmen.	Der Regierungsrat hat mit RRB 696/2019 vom 26. Juni 2019 eine ganze Reihe von Massnahmen verabschiedet, um seine Strategie zur Stärkung der kantonalen Zweisprachigkeit umzusetzen. Alle Direktionen haben entsprechende Aufträge erhalten, und die Staatskanzlei wurde beauftragt, dieses Projekt langfristig zu koordinieren. Vorgesehen sind regelmässige Berichterstattungen an die Juradelegation. Innerhalb eines Jahres soll dem Regierungsrat zudem ein erster Bericht vorgelegt werden.	
Bericht E-Voting im Kanton Bern	31.03.2009	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats zum E-Voting im Kanton Bern vom 10. Dezember 2008 zur Kenntnis.		
Planungserklärung Kommission (Leuenberger, Trubschachen) / EVP (Steiner, Langenthal)		Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab: 2. Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen. (angenommen mit 104 Ja gegen 11 Nein, 3 Enthaltungen)	Pt. 2 Noch nicht umgesetzt. Abklärungen laufen. Pilotversuche mit einzelnen Gemeinden werden wohl frühestens 2022 stattfinden	In Bearbeitung

		3. Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden. (angenommen mit 89 Ja gegen 28 Nein bei 5 Enthaltungen)	Pt. 3 Noch nicht umgesetzt. Umsetzung derzeit offen. Der Bundesrat seinerseits hat im April 2017 beschlossen, die Arbeiten am Projekt E-Collecting vorerst nicht weiterzuführen.	In Bearbeitung
Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016	20.03.2017	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Messerli: Bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara berücksichtigt der Regierungsrat, dass sich daraus auch für den Kanton Bern ein direkter Nutzen ergibt.	Das Projekt zum Thema Alter wird mit der Präfektur Nara realisiert. Dadurch, dass Japan bei Altersfragen in der Entwicklung weltweit vorangeht, ergeben sich für den Kanton Bern, der seine führende Rolle im Medizinalbereich ausbauen möchte, interessante Kooperationsansätze. Nach der Studienreise einer Delegation der Berner Fachhochschule im Mai 2019 in die Präfektur Nara wurde ein Projekt gestartet, um die Kooperationsansätze mit den japanischen Partnern mit dem Ziel zu vertiefen, relevante Fragen einer alternden Gesellschaft gemeinsam zu bearbeiten.	In Bearbeitung
Regulierungs-Checkliste:	3.6.2018	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene» zur Umsetzung des Postulats 183-2015 P Lanz (Thun, SVP) zur Kenntnis. Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		
		1. Der Regierungsrat berichtet im seinem Vortrag zu den jeweiligen Vorlagen unter dem Kapitel „Regulierungsfolgenabschätzung / Auswirkungen auf die Volkswirtschaft“ über das Ergebnis der Checkliste oder begründet die Nichtanwendung der Checkliste auf einfache und einheitliche Weise.	Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftsdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 1 des Grossen Rates um.	In Bearbeitung
		2. Der Regierungsrat evaluiert die Anwendung der Regulierungs-Checkliste nach Ablauf von 3 Jahren seit deren Inkraftsetzung und erstattet dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht.	Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit die Regulierungs-Checkliste (in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftsdirektion) und setzt dabei die Planungserklärung 2 des Grossen Rates Checkliste um bzw. sieht eine Evaluation der Checkliste vor.	In Bearbeitung
Bericht über die Möglichkeiten der Medienförderung durch den Kanton Bern	25.11.2019	1. Der Regierungsrat trägt der grossen Bedeutung eines unabhängigen, vielfältigen Qualitätsjournalismus für das Funktionieren des demokratischen Staates Rechnung und prüft entsprechende Massnahmen. 2. Der Regierungsrat prüft die im Bericht unter 6.2.1 erwähnten indirekten Massnahmen zur Förderung der beiden regionalen SDA/Keystone-Büros in Bern und Biel. 3. Der Regierungsrat prüft die im Bericht unter 6.2.3 erwähnten indirekten Massnahmen für eine Verstärkung der Bildungsmassnahmen zur Förderung der Medienkompetenz in Schule und Ausbildung, um bei der jüngeren Generation den Wert journalistisch aufbereiteter Informationen zu verankern und den sachgerechten Umgang mit Medien zu fördern. 6. Der Regierungsrat verfolgt die Entwicklung insbesondere der geschriebenen Presse im französischsprachigen Kantonsteil aufmerksam und prüft entsprechende Massnahmen zu deren Förderung.	Die Planungserklärung wurde in der Wintersession 2019 verabschiedet. Die Bearbeitung wird 2020 initiiert.	

7. Der Kanton setzt seine aktive Informationspolitik fort und intensiviert dabei seine direkte Kommunikation zu kantonalen Informationen, insbesondere via Online-Kanäle. Er gewährleistet Qualität und Ausgewogenheit seiner Informationen und schafft so die Grundlage für eine freie Meinungsbildung.

Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019 – 2022	25.11.2019	1.a Der Regierungsrat erweitert die Delegation Digitale Verwaltung um mindestens ein weiteres Regierungsmitglied damit die dezentrale Umsetzung der Strategie sichergestellt wird. Die Planungserklärung wurde in der Wintersession 2019 verabschiedet. Die Bearbeitung wird 2020 initiiert.
---	------------	---

1. Der/die Leiter/-in der Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV) wird vom Regierungsrat gewählt und erhält Einsitz in die Geschäftsleitung Digitale Verwaltung (GLDV).

2. Für die Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung werden der Geschäftsleitung Digitale Verwaltung (GLDV) direktionsübergreifende Weisungsbefugnisse zugewiesen.

3. Der Regierungsrat wird beauftragt, neben der Erfassung aller eigenen Digitalisierungsvorhaben eine Übersicht zu erstellen, die aufzeigt, welcher Kanton welche IT-/Digitalisierungslösungen bereits umgesetzt hat und welche Lösungen vom Kanton Bern übernommen werden können.

4. Die Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung darf schlussendlich nicht zu einem Stellenwachstum in der Verwaltung führen.

5. Die Strategie Digitale Verwaltung berücksichtigt bei ihrer Umsetzung Aspekte der Nachhaltigkeit und Energieeffizienz (z. B. für Rechenzentren und Server sowie Computerhardware).

6. Der unter Ziff. 10.4 erwähnte jährliche Bericht zum Stand der Umsetzung (Controlling Bericht) wird der SAK und der FiKo jeweils zur Kenntnisnahme zugestellt.

7. Bei der Umsetzung der Strategie wird Datenschutz und -sicherheit mit höchster Priorität behandelt.

8. Der Digitalisierungsprozess der Kantonsverwaltung darf auf keinen Fall dazu führen, dass für die Bevölkerung der Zugang zur Verwaltung über die traditionellen Kanäle, wie Telefon, Zahlungen via Einzahlungsschein, Ausfüllen von Formularen in Papierform usw., schwieriger und teurer wird.

9. Der Regierungsrat sorgt bei seinem Vorhaben, die kantonalen Dienste, Leistungen und Beziehungen jeglicher Art zu digitalisieren, dafür, dass das E-Voting anders und separat behandelt wird, weil die Sicherheitsprobleme in diesem Bereich etwas anders gelagert sind als in den Verwaltungsstellen.

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)

Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	Punkt 2 Zu Ziel 1: Zur Stärkung der regionalen und gesamtkantonalen Leistungsfähigkeit sowie der Zusammenarbeit zwischen Stadt und Land ist eine Strategie zu entwickeln, wie die regionale Zusammenarbeit im Kanton Bern zukünftig zu gestalten ist. Dabei sind insbesondere die Entwicklungschancen der einzelnen Regionen und ihrer Zentren aufzuzeigen sowie die Punkte Regionen ohne Regionalkonferenz sowie Kompetenzen, Aufgabenbereiche, Grösse und Struktur der Regionalkonferenzen vertieft zu behandeln; ein Lösungsvorschlag hat bis Ende Legislatur vorzuliegen. Gemeindefusionen und regionale Zusammenarbeitsformen sind in der Strategie ebenfalls präziser aufzuführen.	Die Planungserklärung steht im Kontext zur ähnlich gelagerten Motion 062- Erledigt 2017, die ihrerseits einen Bezug zur den Regierungsrichtlinien 2019-2022 hat und im Rahmen der Umsetzung der Planungserklärungen zur Evaluation der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) erfüllt wird. Im Rahmen der Erarbeitung der Regierungsrichtlinien wurde geprüft, inwiefern die Strategieüberlegungen für die Direktionen mit kohärenten strategischen Eckwerten für die Regionen ergänzt werden können. Es hat sich gezeigt, dass eine neue eigenständige «Regionsstrategie» nicht zielführend ist. Mit SARZ liegen die nötigen Grundlagen vor. Deren Weiterentwicklung erfolgt mit der Umsetzung der vom Grossen Rat im November 2017 beschlossenen Planungserklärungen.	
EP18 (Projekte)	28.07.2017	E-Government: Es ist aufzuzeigen, wie insbesondere aufgrund der Digitalisierung Verwaltungseinheiten wie Handelsregister, Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter, Regierungsstatthalterämter optimiert organisiert werden können. Insbesondere sind auch dezentrale effiziente Standorte bei der Digitalisierung zu berücksichtigen.	Bei den Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämtern sowie dem Handelsregister und den Regierungsstatthalterämtern laufen verschiedene Projekte, die zur Digitalisierung der Verwaltungsabläufe innerhalb der JGK und zu einer Vernetzung der dezentralen Standorte mit den zentral aufgebauten ICT-Applikationen führen. Zudem werden damit Grundlagen für mögliche eGOV-Anwendungen zugunsten der Bevölkerung und Wirtschaft geschaffen. Die JGK ist daran, die Erweiterung ihres digitalen Angebots auf dem kantonalen Portal zu prüfen und fortlaufend zu erweitern (siehe auch Berichterstattung zu M 036-2017).	In Bearbeitung
Krankenkassenprämienverbilligung (Themenblock 12, ASP-Debatte)	25.11.2013	Systemfehler, die zu unnötigen Verbilligungen führen, sind zu eliminieren.	Das Anliegen wird im Rahmen der Motion 004-2013 erledigt. Diese wird mit der nächsten Änderung des EG KUMV voraussichtlich per 1. Januar 2022 umgesetzt.	In Bearbeitung
Controlling ADT 2017. Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.11.2017	1 Datengrundlage: Der Regierungsrat setzt die im Controllingbericht angekündigten Optimierungen (S. 32 des Berichts) unverzüglich um, damit der Kanton rasch über verlässliche, plausibilisierte und vollständige Daten verfügt, die eine aussagekräftige Beurteilung der Erreichung der ADT-Ziele ermöglichen.	Die im Controllingbericht ADT 2017 erwähnten Optimierungen sind in Bearbeitung. Die Ergebnisse werden in den Controllingbericht ADT 2020 einfließen, welcher dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet wird.	In Bearbeitung
		2 Umwelt: Der Regierungsrat stellt sicher, dass im Controllingbericht auch über die Erreichung des dritten ADT-Ziels „Schonung von Mensch und Umwelt“ umfassend Rechenschaft abgelegt wird. Dazu sind zusätzliche Daten (z. B. zu den Transportdistanzen) zu erheben.	Im Hinblick auf die Umsetzung der Planungserklärung wurden im Rahmen eines entsprechenden Drittauftrags das vorhandene Optimierungspotenzial evaluiert, Massnahmen geprüft und Umsetzungsvorschläge und Handlungsempfehlungen gemacht. Die Ergebnisse liegen vor und werden nun weiterbearbeitet. Ein Austausch über ein Controlling im Bereich Umwelt hat mit dem Kantonalen Kies- und Betonverband (KSE) stattgefunden.	In Bearbeitung
		3 Ampelsystem: Der Zielerreichungsgrad jedes der vier ADT-Ziele ist im Controllingbericht mittels Ampelsystem darzustellen und ausführlich zu begründen.	Ein Ampelsystem zu den vier Zielen des kantonalen Sachplans Abbau, Deponie, Transporte (ADT) wird im nächsten Controllingbericht ADT 2020 aufgenommen. Der Controllingbericht ADT 2020 wird dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet.	In Bearbeitung

		4	Periodizität: Die Controllingberichte sind in gleichbleibenden Abständen von 4 Jahren dem Grossen Rat vorzulegen. Da der aktuelle Bericht ursprünglich für das Jahr 2016 geplant war, ist der nächste Bericht für 2020 vorzusehen.	Die Planungserklärung wird mit dem nächsten Controllingbericht ADT 2020 in Bearbeitung umgesetzt. Der Controllingbericht ADT 2020 wird dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet.	
		5	Organisation: Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Gesamtverantwortung für die Steuerung des Bereichs ADT beim Kanton durch eine einzige Stelle wahrgenommen wird. Er stellt sicher, dass eine zentrale Stelle aus den erhobenen Daten Schlüsse über den Zielerreichungsgrad zieht, Massnahmen ergreift und diese auf ihre Wirksamkeit überprüft.	Die Zuständigkeiten der im Bereich ADT beteiligten kantonalen und kommunalen Stellen sind klar geregelt. Die bestehenden Schnittstellen bedingen, dass die Abläufe koordiniert und die Zusammenarbeit der beteiligten Verwaltungsstellen optimiert werden. Diese Optimierungen werden im nächsten Controllingbericht ADT 2020 dargestellt, welcher dem Grossen Rat in der Wintersession 2020 unterbreitet wird.	In Bearbeitung
		6	Marktbeobachtung I: Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche im Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der (Ende 2019 erwartete) zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
		8	Marktbeobachtung II: Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche in ihrem Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der Ende 2019 erwartete zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
Zukunft der regionalen Zusammenarbeit. Folgerungen aus der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ)	22.11.2017	1a. zu Leitsatz 3	Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird <u>vorderhand</u> festgehalten. Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen	Der Grundsatz der Freiwilligkeit und das Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen sind nicht in Frage gestellt. Ebenso bleibt der Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen unverändert und die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt wie bis anhin kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen. Die Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen wurde im Dialog mit diesen geprüft, dabei hat sich jedoch kein konkreter Handlungsbedarf gezeigt.	Erledigt
		1b zu Leitsatz 3	Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird festgehalten. <u>Der Regierungsrat setzt politische und finanzielle Anreize zur Einführung von Regionalkonferenzen.</u> Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen.	Der Grundsatz der Freiwilligkeit und das Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen sind nicht in Frage gestellt. Ebenso bleibt der Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen unverändert und die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt wie bis anhin kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen. Mit den vergleichsweise höheren Verwaltungskostenbeiträgen an die Regionalkonferenzen besteht bereits ein finanzieller Anreiz. Weiterer Handlungsbedarf im Hinblick auf die Schaffung von (neuen) politischen und finanziellen Anreizen zur Einführung von Regionalkonferenzen hat sich im Dialog mit den bestehenden Regionalkonferenzen nicht ergeben.	Erledigt

3 zu Leitsatz 4 a) Der Kanton unterstützt die regionale Zusammenarbeit weiterhin mindestens im bisherigen Umfang. b) Regionalkonferenzen, Planungsregionen oder entsprechende Gremien erhalten für die Erbringung von Leistungen gleicher Qualität auch die gleichen Entschädigungen. d) Die Finanzierung ist transparent darzustellen.	An der Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit im bisherigen Umfang wird grundsätzlich festgehalten. Um jedoch den in den letzten Jahren gestiegenen Anforderungen in der Raumplanung Rechnung zu tragen, werden die jährlichen Staatsbeiträge an die Geschäftsstellen der Planungsregionen moderat erhöht. Die dafür nötige Anpassung der Planungsfinanzierungsverordnung (PFV, BSG 706.111) tritt anfangs 2020 in Kraft. Die Mittel für die Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit hat der Grosse Rat im Sommer 2019 mit dem Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung bewilligt.	Erledigt
4 zu Leitsatz 4 Die finanziellen Ungleichheiten zwischen Regionalkonferenzen und Planungsregionen sind zu beseitigen, wenn eine Planungsregion sämtliche obligatorischen (plus ggf. noch zusätzliche, freiwillige) Aufgaben einer Regionalkonferenz vollständig für den gesamten Perimeter erfüllt.	Projekte und Einzelvorhaben der Planungsregionen werden in gleichem Mass und nach denselben Kriterien unterstützt wie jene der Regionalkonferenzen. Die jährlich gewährten Staatsbeiträge an die Verwaltungskosten der Regionalkonferenzen und die Beiträge an die Geschäftsstellen der Planungsregionen basieren hingegen auf unterschiedlichen Ansätzen. Die höheren Kantonsbeiträge an die Regionalkonferenzen sind ein Anreiz für deren Einführung. Sie sind zudem sachlich begründet durch die Tatsache, dass in einer Regionalkonferenz alle obligatorischen Aufgaben aus einer Hand, durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit verbindlicher Wirkung und demokratisch abgestützt wahrgenommen werden, während dafür in Regionen ohne Regionalkonferenz mehrere vereinsrechtlich organisierte Organisationen oder Gemeindeverbände nebeneinander bestehen. Zur Abmilderung der bestehenden finanziellen Unterschiede werden indessen die Staatsbeiträge an die Geschäftsstellen der Planungsregionen ab 2020 im Rahmen einer Anpassung der Planungsfinanzierungsverordnung (PFV, BSG 706.111) ab 2020 moderat erhöht. Im Übrigen wird an der bisherigen Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit festgehalten. Die Mittel dafür hat der Grosse Rat im Sommer 2019 mit der Zustimmung zum Rahmenkredit 2020 – 2023 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung bewilligt.	Erledigt
5 zu Leitsatz 5a An den bestehenden Perimetern für die regionale Zusammenarbeit wird <u>grundsätzlich</u> festgehalten. Für die Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois bietet das Regionalkonferenzmodell mit der Möglichkeit zur Bildung von Teilkonferenzen die nötige Flexibilität für individuelle Lösungen, <u>dabei ist insbesondere den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen</u>. In jedem Fall müssen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Regionalpolitik die bestehenden Perimeter gewahrt bleiben.	Der Dialog mit den Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois wurde bereits vor längerem aufgenommen. Während die Einführung einer Regionalkonferenz in der Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois aus jurapolitischen Gründen bis auf weiteres nicht zur Diskussion steht, wird in der Region Thun Oberland-West ergebnisoffen über Möglichkeiten für flexible regionsspezifische Lösungen für die regionale Zusammenarbeit diskutiert. Dabei soll insbesondere auch den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung getragen werden. Das Ergebnis der laufenden Diskussion ist zurzeit offen.	In Bearbeitung
8 zu Leitsatz 7 Auf eine neue eigenständige kantonale Strategie zur Entwicklung der Potenziale der Regionen wird <u>zurzeit verzichtet</u>. Eine gezielte Ergänzung und bessere Vernetzung der bereits bestehenden Strategien (Raumkonzept als Teil des kantonalen Richtplans, Wirtschaftsstrategie 2025 etc.) erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Motion Schnegg (M 062/2017).	Die Planungserklärung steht im Kontext zur ähnlich gelagerten Motion 062-2017 und zu Punkt 2 der Planungserklärung vom 19.01.2015 betr. Regierungsrichtlinien 2015 – 2018. Dabei hat sich gezeigt, dass eine neue eigenständige «Regionsstrategie» nicht zielführend ist. Mit SARZ liegen die nötigen strategischen Grundlagen vor. Deren Weiterentwicklung erfolgt mit der Umsetzung der Planungserklärungen Nrn. 1 – 5 zur Evaluation SARZ.	Erledigt

Raumplanungsbericht 2018	28.11.2018	Seite 10, Raumplanungsbericht 2018 <u>Kontingent Fruchtfolgeflächen (FFF) ist erfüllt:</u> Eine vom Kanton zu erarbeitende Bodenkarte gibt Auskunft über das FFF-Inventar und adäquate Informationen im Kanton Bern.	Die Arbeiten im Hinblick auf eine flächendeckende Bodenkarte wurden aufgenommen. Eine Machbarkeitsstudie (Detailkonzept) für die Erhebung der nötigen Bodeninformationen im Kanton liegt vor. Die Umsetzung erfolgt ab 2020, wobei die Anschubfinanzierung für die ersten vier Jahre über die Wyss Academy for Nature at the University of Bern erfolgt.	In Bearbeitung
		Zu Hauptziel B, Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen: Der Regierungsrat prüft inwiefern für den nächsten Raumplanungsbericht ein Monitoring des Flächenverbrauchs für Verkehrsinfrastrukturen durchgeführt werden kann.	Die Erhebung der entsprechenden Daten wird im Rahmen der Raumbeobachtung im Hinblick auf den Raumplanungsbericht 2022 geprüft.	In Bearbeitung
		Zu Hauptziel D, Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten, Seite 29 im RPB 2018, Gemeinden müssen den Gewässerraum ausschneiden: Die Regierung soll sich bei der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) dafür einsetzen, auf Verordnungsstufe eine Fristverlängerung für die Ausscheidung der Gewässerräume zu erreichen.	Das Anliegen wurde der BPUK unterbreitet, welche es jedoch nicht weiterverfolgte.	Erledigt
		Nutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone: <i>Seite 38, RPB 2018</i> - Bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen genutzt werden können, sofern sie genügend erschlossen sind - Geringfügige Volumenerweiterungen zur besseren Ausnutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen generell möglich sein - Der Regierungsrat soll sich auf Bundesebene dauerhaft mit allen in Frage kommenden Möglichkeiten und mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes entsprechend angepasst werden.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein.	In Bearbeitung
		Bauen ausserhalb der Bauzone: Der Kanton Bern setzt sich im Rahmen der aktuellen Revision des Raumplanungsgesetzes für zusätzlichen Gestaltungsspielraum der Kantone ein und nutzt diesen sobald als möglich. Die Bearbeitungsabläufe in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR sind zu beschleunigen und die Bearbeitungsfristen sind zu kürzen.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Anliegen in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe auf Bundesebene ein. Im AGR wurden die Vorprüfungs- und Genehmigungsprozesse überprüft und wo immer möglich optimiert. Zur weiteren Beschleunigung der Bearbeitungsabläufe und Kürzung der Bearbeitungsfristen sind zusätzliche Ressourcen erforderlich. Anträge werden im Rahmen des Voranschlags 2020 und des Aufgaben-/Finanzplans 2021-2023 eingebracht.	In Bearbeitung
Voranschlag 2019 des Kantons Bern		Der Grosse Rat unterstützt den Regierungsrat in der Umsetzung der Planungserklärung Brännimann im geforderten Umfang, fordert aber ein weitgehendes Ausklammern der dezentralen Verwaltung (Regierungsstatthalter, Verwaltungskreise, Handelsregisteramt, Grundbuchämter, Betreibungs- und Konkursämter, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).	Eine Abbauplanung gestützt auf die PE Brännimann wurde von der JGK vorgenommen. Der Stellenabbau erfolgt bis Ende 2021.	Erledigt

Umsetzung Direktionsreform. Optimierung der Aufgabenverteilung zwischen den Direktionen der bernischen Kantonsverwaltung. Bericht Ergebnisse UDR zur Phase I		UDR-Bericht Ziel 4 (S. 14: „Schaffung einer zukunftsorientierten und -tauglichen Organisation“): Die ICT der Berner Kantonsverwaltung braucht eine verbesserte Gesamtsicht und Steuerung, insbesondere mit Blick auf die digitale Transformation der Verwaltung. Der Regierungsrat stärkt die entsprechende Organisationsstruktur mit zusätzlichen richtungsübergreifenden Kompetenzen und steigert die Effizienz im ICT-Bereich. Dabei prüft er die Einsetzung einer/eines Delegierten für die digitale Transformation. Neben der ICT-Grundversorgung sollen so auch bei den Fachapplikationen Synergien entstehen und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Bei der Umsetzung der Direktionsreform sind die dezentralen Strukturen zu berücksichtigen.	Mit der Strategie Digitale Verwaltung (SDV) des Kantons Bern 2019–2022 und den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 entschied der Regierungsrat, die öffentliche Verwaltung des Kantons Bern konsequent zu digitalisieren. Die Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung wird federführend durch die neu zu schaffende Geschäftsstelle Digitale Verwaltung der STA bearbeitet. Zudem hat der Regierungsrat eine Geschäftsleitung Digitale Verwaltung (GLDV) bestimmt, bestehend aus dem Staats-schreiber, dem Generalsekretär der Finanzdirektion, der Vizestaats-schreiberin und dem Leiter KAIO. Die dezentrale Verwaltung erfährt mit der Direktionsreform keine Veränderung, insbesondere bleiben die bisherigen Verwaltungskreise und Standorte bestehen.	Erledigt Erledigt
Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022	05.03.2019	Zu Ziel 3: Stadt und Land sollen sich entwickeln. Eine Stärkung der Randregionen ist durch eine Sicherung der dortigen dezentralen Strukturen zu erreichen. Dezentrale Strukturen lassen sich heute „digital stützen“.	Mit der Strategie Digitale Verwaltung (SDV) des Kantons Bern 2019–2022 und den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 entschied der Regierungsrat, die öffentliche Verwaltung des Kantons Bern konsequent zu digitalisieren. Dabei trifft die digitale Transformation nicht nur die Kantonsverwaltung, sondern auch den föderalen Staatsaufbau, weshalb ein entsprechendes Rahmengesetz erarbeitet werden soll, das sich auch zur Zusammenarbeit im Bereich Digitalisierung und zu den Grundzügen der Organisation äussert. Gestützt auf die geltenden institutionellen Rahmenbedingungen mit den 5 Verwaltungsregionen und den 10 Verwaltungskreisen bekennt sich der Regierungsrat auch weiterhin zu den heutigen dezentralen Strukturen des Kantons.	In Bearbeitung
Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	30.08.2019	Wenn das AGR trotz gegebener Zonenkonformität die Bewilligung zum Bau ausserhalb der Bauzonen verweigert, insbesondere aufgrund eines abschlägigen Berichts der OLK, ist eine eigenständige umfassende Interessenabwägung vorzunehmen; ein blosses Abstellen auf einen negativen Amts- oder Fachbericht ist nicht ausreichend. Der Baubewilligungsbehörde ist im BauG und BewD die Kompetenz einzuräumen, die durch die Baueinsprachen zusätzlich verursachten Kosten (insb. wegen zusätzliches Zeitaufwands für die Behandlung der Einsprachen) den Einsprechern aufzuerlegen, soweit sie mit ihren Anträgen unterliegen.	Das AGR nimmt bei seinen Bauentscheiden stets eine eigenständige Interessenabwägung vor. Umsetzung wird im Rahmen einer nächsten Baugesetzrevision geprüft.	Erledigt In Bearbeitung
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)				
Bauliche Entwicklung des Inselareals und der medizinischen Fakultät der Universität Bern. Strategische und planerische Grundlagen	27.11.2019	Planungserklärung 1: Die Finanzierbarkeit des im Bericht unter Kapitel 7 erwähnten Gesamtinvestitionsbedarfs sowie der entsprechenden Kostenfolgen sind zum heutigen Zeitpunkt nicht gesichert. Das heisst, dass in der zukünftigen Planung allenfalls Anpassungen an die verfügbaren Mittel notwendig sein werden. Planungserklärung 3: Der Regierungsrat wird im Sinne von Good Governance aufgefordert mit max. 3 Mitgliedern im SWIGremium vertreten zu sein.	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor. Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.	In Erarbeitung In Erarbeitung

		Planungserklärung 4:	Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.	In Erarbeitung
		Ergänzend zum vorliegenden Bericht ist der BAK eine Übersicht über die bauliche Entwicklung der gesamten Universität vorzulegen. Sie soll die wesentlichen Bauvorhaben, die voraussichtlichen Termine und die geschätzten Kosten beinhalten. Gemäss dem Auftrag und der Debatte im November 2018.		
Richtlinien der Regierungspolitik 2019 - 2022	05.03.2019	Planungserklärung 5:	Im Massnahmenprogramm 2017-2022 zur Wasserstrategie 2010 sind diverse Massnahmen zu diesem Ziel verfasst: Unter anderem wird geprüft, ob Speicherseen in die Wasserbewirtschaftung in Extremsituationen (Hochwasser oder Trockenheit) einbezogen werden können. Weiter sollen die Ziele und Anforderungen für Wasserentnahmen zur landwirtschaftlichen Bewässerung definiert werden, um die klimatischen, agrarwissenschaftlichen und marktorientierten Entwicklungen in neuen/erneuerten Konzessionen zu berücksichtigen. Im Vorfeld des Triftprojekts im Oberhasli wurde in einer Studie nachgewiesen, dass mit den Kraftwerken der KWO unter heutigen Bedingungen sowohl bezüglich Trockenheit als auch bezüglich der Hochwassersicherheit positive Effekte nur bis zur Einmündung in den Brienzersee erzielt würden, hingegen nicht unterhalb – und damit auch nicht in den Gebieten mit intensiven Gemüse- und Ackerbau im Seeland oder in anderen Gebieten mit erhöhtem Risiko für Wasserknappheit. Abklärungen zu weiteren Stauseen (z.B. Schifflenseen in Zusammenarbeit mit dem Kanton Freiburg) sind noch im Gang.	In Erarbeitung
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011–2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.2015	Planungserklärung 3: Der Regierungsrat strebt an, bei der Umsetzung der Energiestrategie, den Bau von privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität zu begünstigen.	Erste Ladestationen im öffentlichen Raum wurden erstellt, ebenso innerhalb der kantonalen Verwaltung. In Art. 91b1 der Bauverordnung (BauV; BSG 721.1) wurde eine Anforderung für verkehrsintensive Vorhaben betreffend Ladestationen aufgenommen. Demnach sind Betreiberinnen und Betreiber verkehrsintensiver Vorhaben dazu verpflichtet, Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu bauen und zu betreiben. Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 4: Der Regierungsrat schafft bei der Umsetzung der Energiestrategie Anreize zur energetischen Sanierung von Gebäuden durch die Einführung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kosten der energetischen Sanierung (Art. 1 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV)) über mehrere Jahre.	Das Anliegen wird mit der neuen Energiegesetzgebung des Bundes per 1.1.2020 auf Bundesebene umgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Kantone ihre Steuergesetzgebung anpassen. Der aktuelle Stand der Steuergesetzrevision 2021 sieht vor, die steuerrechtlichen Bestimmungen betreffend Energiegesetz rückwirkend auf den 1.1.2020 in Kraft zu setzen.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 5: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung vom KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an.	Die Teilrevisionsvorlage des kantonalen Energiegesetzes (KENG) beinhaltet mehrere Massnahmen um die wegfallende Produktion des KKW Mühleberg durch Eigenstromproduktion in Gebäuden zu ersetzen. Die Vorlage ist im Februar 2019 an der Urne gescheitert. Es gilt nun im Rahmen der Massnahmenplanung 2020-2023 neue Massnahmen zu definieren um das angestrebte Ziel zu erreichen. Diese wird voraussichtlich in der Sommersession 2020 im Grossen Rat behandelt.	In Erarbeitung

	18.11.2015	Planungserklärung 6: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an.	Die Teilrevisionsvorlage des kantonalen Energiegesetzes (KE nG) beinhaltet mehrere Massnahmen um die Versorgungssicherheit mittels einheimischer Stromproduktion zu erhöhen. Die Vorlage ist im Februar 2019 an der Urne gescheitert. Es gilt nun neue Massnahmen zu definieren um das angestrebte Ziel zu erreichen.	In Erarbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 9: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an.	Erste Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität wurden umgesetzt (Ladestationen bei verkehrsintensiven Vorhaben, Einsatz von Elektroautos in der kantonalen Verwaltung). Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt. Zudem werden seit 2019 Ladestationen für Elektrobusse von öffentlichen Verkehrsbetrieben subventioniert. Das Angebot wird rege genutzt. So plant etwa Bernmobil bereits weitere Buslinien zu elektrifizieren.	In Erarbeitung
Wasserstrategie	31.03.2011	4. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Da im Rahmen der Wassernutzungsstrategie ein Ausbaupotenzial von mindestens 300 Gigawattstunden ermittelt wurde, ist mit der Umsetzung der Strategie implizit gewährleistet, dass dieses Ausbauziel erreicht werden kann. Bisher wurden entsprechende Konzessionsgesuche eingereicht und vom Kanton bewilligt. Allerdings erschweren die gegenwärtigen Strompreise, die auslaufenden Konzessionen und die fehlende Strategie des Kantons bezüglich Wasserkraft im Falle des Heimfalls die Investitionsentscheide für neue Kraftwerke.	In Erarbeitung
	31.03.2011	10. Wasserversorgung, Mindestanforderungen Trägerschaften Die Mindestanforderungen und Kennzahlen an die Wasserversorger, die in der Teilstrategie Wasserversorgung Kapitel 5.4.3 nicht abschliessend definiert sind, sind abschliessend zu ergänzen und zu definieren, und in das zu überarbeitende kantonale Wasserversorgungsgesetz aufzunehmen.	Die Mindestanforderungen und Kennzahlen sind definiert und wurden ins aktuelle Massnahmenprogramm 2017-2022 der Wasserversorgungsstrategie aufgenommen (Anhang A3 des Grundlagenberichts). Alle Mindestanforderungen sind nun gesetzlich verankert.	Erledigt
Polizei- und Militärdirektion (POM)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018	19.01.2015	Bei der Überprüfung und Optimierung der organisatorischen Strukturen der Kantonspolizei ist der Bestand der uniformierten Polizei zu klären und allenfalls anzupassen	Der Grosse Rat hat den Bericht „Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei“ in der Sommersession 2019 mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen. Der Grosse Rat hat dabei einer Erhöhung des Personalbestandes der Kantonspolizei in 2 Etappen bis ins Jahr 2030 um 360 Stellen zugestimmt.	Erledigt
Haushaltsdebatte 2017; AFP 2019-2021; Steuern	29.11.2017	Es ist dem Grossen Rat aufzuzeigen, wie im Rahmen einer Revision des Strassenverkehrsgesetzes die ökologische Wirksamkeit bei den Motorfahrzeugsteuern verbessert werden kann.	Der Regierungsrat prüft im Rahmen der geplanten Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG; BSG 761.611) ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle.	In Bearbeitung
Haushaltsdebatte 2017; Entlastungsmassnahmen 2018; Massnahme 46.4.2	29.11.2017	Reduktion und Verzicht im Bereich Sport (Massnahme 46.4.2): Reduktion der Massnahme mit dem Auftrag, auf den Abbau von 1.1 Stellen zu verzichten, die Anzahl J & S Kurse um 20% zu erhöhen und die Kursgebühr pro Teilnehmer und Tag um CHF 10.- anzuheben (bringt Mehreinnahmen von CHF 100'000.-, womit die Massnahme insgesamt saldoneutral ist).	Im Zahlenwerk des Voranschlags 2018 ist der Verzicht auf die Kürzung von J+S-Kursen anderweitig zu Lasten des Sachaufwandes innerhalb der Produktgruppe kompensiert worden. Die Umsetzung im Aufgaben- und Finanzplan 2019-2021 wurde im Planungsprozess 2018 vollzogen.	Erledigt

Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	1. Bei der Umsetzung der Sportstrategie sind prioritär die Massnahmen aus dem Bereich Bildung und Sport umzusetzen	Der Regierungsrat ist bereit, Massnahmen aus dem Bereich „Bildung und Sport“ bei der Umsetzung schwerpunktmässig und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Gleichzeitig vertritt er aber auch die Ansicht, dass die Strategie „Sport Kanton Bern“ möglichst umfassend umgesetzt werden soll, damit sie ihre Wirkung zugunsten der Bevölkerung des Kantons Bern entfalten kann. Daher wird beabsichtigt, aus allen Themenbereichen diejenigen Massnahmen zu priorisieren, deren Umsetzung ohne grossen Aufwand möglich ist, oder die im Rahmen der Nutzung von Opportunitäten umgesetzt werden können.	In Bearbeitung
		2. Es ist ein kantonales Sportanlagenkonzept zu erarbeiten	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird im 1. Semester 2020 mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
		2a. Zwecks besserer Lesbarkeit ist ein inhaltliches Substrat der Sportstrategie im Sinne einer „Publversion“ zu erstellen	Die Erarbeitung einer „Publversion“ der Sportstrategie war von Anfang an geplant. Sie ist Anfang 2019 erschienen.	erledigt
		6. Sport für alle: Der Kanton soll eine tragende koordinative Rolle übernehmen. Er stellt Grundlagen für Vereine zur Verfügung und stellt vorhandene Angebote auf einer zentralen Datenbank zur Verfügung.	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird im 1. Semester 2020 mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
		7. Sport für alle: Der Kanton unterstützt breitensportliche Grossanlässe	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird im 1. Semester 2020 mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
		8. Leistungssport: Der Kanton fokussiert sich beim Leistungssport auf die Optimierung der Vereinbarkeit von Schule, Beruf und Sport	Das Anliegen ist bereits implizit oder sogar explizit in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Die Umsetzung ist derzeit im Gang. Der Regierungsrat wird im 1. Semester 2020 mit dem Stand der Umsetzungsplanung befasst.	In Bearbeitung
Nennung von Nationalitäten von Straftäterinnen und Straftätern im Kanton Bern	12.03.2019	Die Empfehlung der KKPKS hinsichtlich Nennung der Nationalitäten in Medienorientierungen ist wo immer möglich auch im Kanton Bern zu befolgen.	Auf das Anliegen soll im Sinne einer Sensibilisierung an einer nächsten Zusammenkunft der Justizdelegation des Regierungsrates mit der Justizleitung hingewiesen werden.	In Bearbeitung
Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei	12.06.2019	1. Die bestehende Überzeit beim Personal der Kantonspolizei wird in Abhängigkeit mit einer Bestandeserhöhung durch Kompensation abgebaut.	Die Umsetzungsarbeiten werden sukzessive angestossen.	In Bearbeitung
		2. Für die «Weiterentwicklung Bedrohungsmanagement» vertieft der Kanton die Grundlagen, welche die Vorgehensweise und den dafür notwendigen personellen Bedarf konkret ausweisen.	Der Regierungsrat hat das Konzept im Sommer 2019 verabschiedet und damit die Umsetzungsphase eingeläutet. Anfang 2020 soll öffentlich kommuniziert werden. Mit der beschlossenen Bestandeserhöhung besteht der nötige Spielraum, auf die Entwicklungen und den daraus folgenden personellen Bedürfnissen im Bereich des KBDM reagieren zu können.	erledigt
		3. Der Kanton vertieft, gegebenenfalls zusammen mit anderen Kantonen, den Teilbereich Cyberkriminalität / Cyberrisiken und klärt die Ausgangslage, die Aufgaben des Kantons und die Schnittstellen und Abgrenzungen zum Bund. Er beschreibt die Vorgehensweise und weist den notwendigen personellen Bedarf (Präventionsfachleute, IT-Fachleute, Pädagogen etc.) aus.	Die Umsetzungsarbeiten werden sukzessive angestossen.	In Bearbeitung

		4. Die Anstellungsbedingungen für Mitarbeitende mit Polizeiausbildung sind so auszugestalten, dass die Kantonspolizei Bern bei der Rekrutierung von Polizistinnen und Polizisten gegenüber Korps angrenzender Kantone nicht benachteiligt ist. Der Regierungsrat berücksichtigt die Finanzlage und die allgemeinen Anstellungsbedingungen des Kantonspersonals.	Die Umsetzungsarbeiten werden sukzessive angestossen.	In Bearbeitung
		5. Nach Abschluss der ersten Etappe erfolgt eine Evaluation und der Personalbestand der Polizei wird überprüft. Das Resultat wird vor dem Kredit für die zweite Etappe dem Grossen Rat vorgelegt.	Die Umsetzungsarbeiten werden sukzessive angestossen.	In Bearbeitung
		6. Die SiK wird periodisch über den Umsetzungsstand der ersten Etappe durch die POM informiert.	Die Information der SiK wird in den ordentlichen Sitzungen sichergestellt	In Bearbeitung
		7. Die Aufstockung des Personalbestandes soll nicht zum Ausbau der Verkehrskontrollen und Radarüberwachung zweckentfremdet werden, sondern gezielt zur Kriminalitätsbekämpfung und zum Abbau der Überstunden eingesetzt werden.	Die Umsetzungsarbeiten werden sukzessive angestossen.	In Bearbeitung
Masterplan zur Justizvollzugsstrategie des Kantons Bern (JVS) 2017-2032	02.09.2019	1. Gemäss dem Grundziel der Konkordatsvereinbarung, «die bedarfsgerechte Anzahl Vollzugsplätze gemeinsam zu planen», koordiniert die POM die weiteren Planungsarbeiten eng mit den übrigen Konkordatskantonen. Der Kanton Bern stellt dabei sicher, dass für das Konkordat und für den Kanton Bern wirtschaftliche, dem zukünftigen Bedarf entsprechende Kapazitäten im Straf- und Massnahmenvollzug geschaffen werden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		2. Im Zuge der Abklärungen zu den verschiedenen Vollzugsformen und der Optimierung der Vollzugsbedingungen sollte eine Klärung innerhalb des Konkordats zum Thema: «Umgang mit kognitiv beeinträchtigten Menschen» stattfinden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		3. Der Regierungsrat setzt sich bei der nächsten Anpassung der Konkordatsvereinbarung dafür ein, dass analog der Polizeischule Hitzkirch und einigen Konkordaten im Schulbereich eine interkantonale parlamentarische Aufsicht geschaffen wird.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		4. Der Regierungsrat setzt bei konkreten Kreditgeschäften im Straf- und Massnahmenvollzug die Empfehlungen des GPK-Berichts «Lehren für die Zukunft aus der Sanierung und Erweiterung des Jugendheims Prêles» konsequent um.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		5. Eine Schliessung des RG Biel ist nach Möglichkeit rasch umzusetzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		6. In Bezug auf die Standorte Hindelbank und Thorberg prüft der Regierungsrat, ob der Kanton allfällige Mehrplätze kostendeckend und wirtschaftlich sicherstellen könnte. Er informiert die entsprechenden Kommissionen darüber und weist auch aus, ob und wie allfällige Landreserven genutzt werden können.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		7. Die Umsetzung einer Lösung für die Administrativhaft ist prioritär anzugehen und zu realisieren.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		8. Sollte der Annexbau beim Standort Thun für die Administrativhaft nicht in Frage kommen, soll dem Grossen Rat ein Vorschlag vorgelegt werden, der in Bezug auf die Anzahl Haftplätze und die betrieblichen Abläufe wirtschaftlich betrieben werden kann.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung

		9. Im Hinblick auf einen Neubau JVA und RG Biel /Seeland, ist auch die Option Prêles als Standort zu prüfen, als Variante zu berechnen und die Informationen dem Grossen Rat vorzulegen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		10. Bei Neubauten ist sicherzustellen, dass mit einer modularen Bauweise auf allfällige Bedarfsänderungen einfach reagiert werden kann. Die Haftarten sind konsequent zu trennen und es sind nur Anstalten zu planen, die eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Grösse aufweisen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		11. Die Umsetzung der baulichen Ausbaustandards ist auf das zwingend Notwendige zu begrenzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		12. Im Hinblick auf die Überprüfung der Zukunft der JVA Thorberg werden die entsprechenden Kommissionen laufend über den Stand der Arbeiten und die geplanten Abklärungen informiert.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
Finanzdirektion (FIN)				
Steuerstrategie des Kantons Bern	29.11.2016	Ganz allgemein ist die Einkommensteuerbelastung der natürlichen Personen zu senken. Der Regierungsrat ist gehalten, dem Grossen Rat dazu baldmöglichst eine konkrete Vorgehensweise zu skizzieren.	Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt. Die Vorlage wurde am 25. November 2018 vom Stimmvolk abgelehnt. Allfällige Entlastungen für juristische oder natürliche Personen können im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 wieder thematisiert werden.	In Bearbeitung
	11.03.2019	Die FiKo bestreitet, dass die [obenstehende] Planungserklärung erledigt ist. Sie ist als «in Bearbeitung» einzustufen und in der Berichterstattung 2019 erneut aufzuführen.	Der Regierungsrat hat im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 ein steuerpolitisches «Gesamtpaket» präsentiert. Dieses sieht vor, dass die kantonale Steueranlage für natürliche Personen per 2021 und per 2022 gesenkt werden soll.	Erledigt
Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021	28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019 bis 2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3 Prozent zu reduzieren.	Als Folge dieser Planungserklärung werden in den nächsten drei Jahren insgesamt mindestens 63 Vollzeitstellen abgebaut. Gestützt auf die von den Direktionen und der Staatskanzlei vorgenommenen Stellenaufhebungen wird der Soll-Bestand im Rahmen des Planungsprozesses jährlich entsprechend reduziert. Der Stellenabbau muss bis spätestens Ende 2021 (d.h. im Soll-Bestand 2022) umgesetzt sein. In einem ersten Schritt wird der Soll-Bestand 2020 um 20,7 VZE verringert. Dem Vortrag zum VA 2020 und AFP 2021 – 2023 kann entnommen werden, wie und in welchen Bereichen der Abbau der 20,7 VZE erfolgt (S. 31). Bezüglich der Umsetzung der Planungserklärung in der dezentralen Verwaltung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion wird auf die entsprechende Planungserklärung zum AFP 2020 – 2022 verwiesen (s. unten). Ferner hat der Regierungsrat die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft, die Finanzkontrolle, die Parlamentsdienste sowie die Datenschutzaufsichtsstelle eingeladen, sich in gleicher Weise wie die Direktionen und die Staatskanzlei am Stellenabbau zu beteiligen. Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft, die Finanzkontrolle sowie die Datenschutzaufsichtsstelle verzichten auf eine entsprechende Beteiligung am Stellenabbau. Die Parlamentsdienste haben in Aussicht gestellt, bis Ende 2021 0,5 VZE abzubauen.	In Bearbeitung

28.11.2017	Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Zeitpläne von laufenden strategischen Projekten (ERP, Direktionsreform, eGov) wesentlich zu straffen und die Projekte (insbesondere auch die Direktionsreform) inhaltlich so zu gestalten, dass eine Optimierung bzw. Verschlankung von Prozessen resultiert.	Der Regierungsrat hat die Direktionen und die Staatskanzlei im Rahmen des Planungsprozesses 2018 beauftragt zu prüfen, inwiefern die Zeitpläne von laufenden strategischen Projekten (u.a. Projekte ERP, Direktionsreform etc.) allenfalls gestrafft werden können. Gleichzeitig forderte der Regierungsrat die Direktionen und die Staatskanzlei auf, die Projekte inhaltlich so zu gestalten, dass aus diesen eine Optimierung bzw. Verschlankung von Prozessen resultiert.	Erledigt
11.03.2019	Die FiKo bestreitet, dass die [obenstehende] Planungserklärung erledigt ist. Sie ist als «in Bearbeitung» einzustufen und in der Berichterstattung 2019 erneut aufzuführen.	Bezüglich der in der Planungserklärung erwähnten Projekte kann erwähnt werden, dass die Direktionsreform in der Zwischenzeit abgeschlossen wurde. Im Projekt ERP wurden im Rahmen des Vorprojektes wichtige Weichen gestellt, um künftig Vereinfachungen ermöglichen zu können (bspw. wesentliche Reduktion der Anzahl Buchungskreise). Im Rahmen der Projektarbeiten werden diese Bestrebungen fortgesetzt. Zudem werden die FiKo und die GPK regelmässig über den Projektstand informiert. Bezüglich eGov hat der Regierungsrat die Strategie Digitale Verwaltung verabschiedet und schafft eine entsprechende Geschäftsstelle in der Staatskanzlei. Der Grosse Rat hat von der erwähnten Strategie in der Wintersession 2019 Kenntnis genommen.	Erledigt
28.11.2017	Leistungsverträge überprüfen: 1. Die bestehenden Leistungsverträge sind in jeder Direktion aufzuführen und auf Verzichtsmöglichkeiten respektive auf finanzielles Optimierungspotenzial zu überprüfen. 2. Auslaufende Leistungsverträge sind nach Möglichkeit neu und günstiger auszuhandeln. 3. Alle 5 Jahre sind Leistungsverträge grundsätzlich zu überprüfen. Die Fristen sind entsprechend vorzusehen.	Nach dem Verständnis des Regierungsrates werden die Anliegen der Planungserklärung im Zusammenhang mit der bei der Vereinbarung von Leistungsverträgen angewandten Praxis sowie gestützt auf KV 101 (Absatz 1 «Der Finanzhaushalt ist sparsam, wirtschaftlich sowie konjunktur- und verursachergerecht zu führen» bzw. Absatz 4 «Alle Aufgaben sind periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit zu überprüfen») erfüllt. Die Forderungen entsprechen der Praxis des Regierungsrates bzw. der Verwaltung im Umgang mit Leistungsverträgen.	Erledigt

11.03.2019	Die FiKo bestreitet, dass die [obenstehende] Planungserklärung erledigt ist. Sie ist als «in Bearbeitung» einzustufen und in der Berichterstattung 2019 erneut aufzuführen.	Der Regierungsrat ist nach wie vor der Ansicht, dass er die Überprüfung von Leistungsverträgen im Sinne einer Daueraufgabe wahrnimmt. So wurden in den vergangenen Jahren 2018 und 2019 beispielsweise die folgenden Leistungsverträge oder Rahmenverträge neu vergeben bzw. neu verhandelt: – Leistungsvereinbarung Büromaterial (STA) – Leistungsvereinbarung Einheitscouvert (STA) – Leistungsvereinbarung Catering im Rathaus (STA) – Leistungsvereinbarungen mit sämtlichen Clusterorganisationen (VOL) – Leistungsvereinbarungen in den Bereichen KMU und Start-up Coaching sowie Innovationsförderung mit platinn/CDEP-SO (VOL) – Leistungsvereinbarung mit BE! Tourismus AG (VOL) – Leistungsvereinbarungen mit Tourismusdestinationen (VOL) – Leistungsvereinbarungen mit diversen Leistungspartnern als Regionale Partner für die operative Gesamtverantwortung für die Aufgaben im Asyl- und Flüchtlingsbereich (GEF/POM) – Leistungsvereinbarung zur Betreuung und Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender (GEF/POM) – Leistungsverträge mit sozialraumorientierten Institutionen (GEF) – Unterhaltsvertrag betreffend Büroreinigung (JGK) – Leistungsvereinbarung zum Betrieb der kantonalen Rückkehrzentren (POM) – Zusammenarbeitsvertrag betreffend ärztlicher Tätigkeiten im Auftrag der Polizei (POM) – Rahmenvertrag für den Betrieb des kantonalen Netzwerks (FIN) – Enterprise Agreement für die Lizenzierung der Microsoft Software und Server der kantonalen Verwaltung (FIN) – Rahmenverträge für den Bezug von Printing-Dienstleistungen (FIN) – Rahmenvertrag für den Einsatz von GEVER (FIN) – Rahmenverträge Büromöbiliar: Regale, Steh- und Pultleuchten, Grund- und Erweiterungsmodule, Büro- und Sitzungstische sowie USM-Büromöbiliar (BVE) – Rahmenverträge infrastrukturelle Dienstleistungen Verwaltungsregionen Bern-Mittelland, Berner Jura, Seeland, Emmental/Oberaargau und Oberland Gestützt auf diese Ausführungen erachtet der Regierungsrat die vorliegende Planungserklärung erneut als erledigt.	Erledigt
------------	---	--	----------

Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022	27.11.2018	Der Teuerungsausgleich für das Kantonspersonal ist in angemessener Weise in das Zahlenwerk für die Jahre 2020 bis 2022 einzubeziehen, wobei sich die Gesamtlohnsumme nicht im selben Ausmass verändern muss.	Der Regierungsrat hat im VA 2020 im Sinne einer technischen Planungsvorgabe einen Teuerungsausgleich von 0,2 Prozent der Lohnsumme für das Kantonspersonal, die Lehrkräfte und das Personal der subventionierten Betriebe berücksichtigt. Zudem sind in sämtlichen Jahren der Planperiode 2020 – 2023, ebenfalls im Sinne einer technischen Planungsvorgabe, individuelle Lohnmassnahmen von 0,7 Prozent der Lohnsumme enthalten. Der Regierungsrat nimmt zudem in Aussicht, dass in sämtlichen Jahren der Planung zusätzliche individuelle Lohnmassnahmen im Umfang von 0,8 Prozent der Lohnsumme aus Rotationsgewinnen gewährt werden können (Rotationsgewinne entstehen durch den Austritt älterer Mitarbeitender, welche durch jüngere Mitarbeitende mit einem tieferen Gehalt ersetzt werden; Lohnmassnahmen aus Rotationsgewinnen müssen nicht budgetiert werden). Somit stehen im Voranschlagsjahr 2020 Mittel für Lohnmassnahmen von gesamthaft 1,7 Prozent und in den Aufgaben-/Finanzplanjahren solche von je 1,5 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung. Gestützt auf den vom Grossen Rat am 2. Dezember 2019 verabschiedeten VA 2020 hat der Regierungsrat entschieden, im Jahr 2020 einen individuellen Gehaltsaufstieg 1,5 Prozent und einen Teuerungsausgleich von 0,2 Prozent zu gewähren. In Bezug auf die Aufgaben-/Finanzplanjahre wird der Regierungsrat im Rahmen des nächsten Planungsprozesses gestützt auf die dannzumalige finanz- und personalpolitische Ausgangslage prüfen, ob und in welchem Ausmass wiederum ein Teuerungsausgleich in die Planung aufgenommen werden soll.	In Bearbeitung
	27.11.2018	Der Grosse Rat unterstützt den Regierungsrat in der Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann im geforderten Umfang, fordert aber ein weitgehendes Ausklammern der dezentralen Verwaltung (Regierungsstatthalter, Verwaltungskreise, Handelsregisteramt, Grundbuchämter, Betreibungs- und Konkursämter, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).	In den erwähnten dezentralen Verwaltungseinheiten werden punktuell personelle Ressourcen abgebaut, sofern sich in den kommenden Jahren Veränderungen im Aufgabenportefeuille ergeben (Wegfall von Aufgaben) oder sich infolge von Digitalisierungsvorhaben Effizienzgewinne realisieren lassen. Bei entsprechenden Vorhaben wird die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die Auswirkungen auf personelle Ressourcen ausweisen und diese gegebenenfalls sozialverträglich abbauen. Konkret hat die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion im Planungsprozess 2019 in den Regierungsstatthalterämtern in den Planjahren 2021 und 2022 aufgrund eines Digitalisierungsprojektes je einen Abbau um eine Stelle berücksichtigt. Weiteres Potenzial für einen Stellenabbau wird derzeit geprüft.	In Bearbeitung
	27.11.2018	Produktgruppe 9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote: Erhöhung um CHF 800 000 für die Betreuung während der Ferienzeit gemäss VSG, Art. 49a1.	Im VA 2020 und im AFP 2021 wurde das Budget um je CHF 400 000 erhöht. In den Aufgaben-/Finanzplanjahren 2022 und 2023 wurden je CHF 800 000 eingestellt. Dabei ging der Regierungsrat von der Annahme aus, dass nicht alle Gemeinden von Beginn weg entsprechende Angebote schaffen werden.	Erledigt
	27.11.2018	Produktgruppe 9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung: Anpassung des Saldos ab 2020 um CHF 10 Millionen sofern Resultat erste Lesung BerG bestätigt wird. Auf eine Kompensation in der ERZ ist zu verzichten.	Anlässlich der Märzsession 2019 hat der Grosse Rat die Änderung des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) in der zweiten Lesung beraten. Dabei wurde das Resultat der ersten Lesung bestätigt und die Umsetzung der Massnahme Nr. 48.4.5 «Brückenangebote: Finanzierung analog der Volksschule» aus dem Entlastungspaket 2018 abgelehnt. Im Rahmen des Planungsprozesses 2019 hat der Regierungsrat den Wegfall der EP-Massnahme «Brückenangebote: Finanzierung analog der Volksschule» im VA 2020 und AFP 2021-2023 berücksichtigt.	Erledigt

Aufgaben- und Finanzplan 2021 bis 2023	03.12.2019	Die Abläufe der GKIP sind zu optimieren. Insbesondere sind Massnahmen zu treffen, welche die Aufnahmekriterien definieren, die gesamtsstaatliche Koordination verbessern, den Regierungsrat in den Prozess einbinden und Priorisierungen ermöglichen. Der RR informiert die FiKo im Planprozess 2021 über die Verbesserungen.	Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion in Zusammenarbeit mit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion beauftragt, einen Vorschlag zur Optimierung der Investitionsplanung auf gesamtsstaatlicher Ebene zu unterbreiten. Die FiKo wird im Rahmen des Planungsprozesses 2021 über die entsprechenden Arbeiten informiert.	In Bearbeitung
	03.12.2019	Der Finanzplanungsprozess ist zu optimieren, damit der Sachplanungsüberhang insbesondere im Voranschlagsjahr tatsächlich eine Ausschöpfung der festgelegten Investitionshöhe ermöglicht.	Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion in Zusammenarbeit mit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion beauftragt, einen Vorschlag zur Optimierung der Investitionsplanung auf gesamtsstaatlicher Ebene zu unterbreiten. Um die Ausschöpfung der eingestellten Nettoinvestitionen verbessern zu können, hat der Regierungsrat überdies den in der Finanzplanung enthaltenen Sachplanungsüberhang kontinuierlich erhöht: Während der VA 2018 noch einen Sachplanungsüberhang von 15 Prozent enthielt, wurde in den Voranschlagsjahren 2019 und 2020 je ein Sachplanungsüberhang von 30 Prozent berücksichtigt, das heisst dass in diesen Jahren in der gesamtkantonalen Investitionsplanung das Investitionsvolumen um 30 Prozent höher ausfällt als die in den jeweiligen Voranschlägen eingestellten Mittel. Damit wurden bereits Massnahmen im Sinne der Planungserklärung ergriffen.	In Bearbeitung
	03.12.2019	Die Finanzkommission erwartet, dass der Personalabbau gemäss überwiesenen Vorstössen ¹ und Planungserklärungen ² integral umgesetzt wird. Insbesondere sind auch die zwischenzeitlich neu geschaffenen Stellen in die Betrachtung einzubeziehen (davon ausgenommen bleiben drittfinanzierte (haushaltsneutrale) Stellen und die Stellenschaffungen durch direkte Beschlüsse des Grossen Rates [z.B. Aufstockung Kantonspolizei]). ¹ z.B. Motion 165-2015 von Hans Kipfer (EVP) ² z.B. Planungserklärung Brönnimann (GLP) anlässlich Haushaltsdebatte 2017	Im Rahmen der Budgetdebatte in der Wintersession 2019 hat der Grosse Rat einen Antrag zum Voranschlag 2020 gutgeheissen, wonach auf die Schaffung von 24,7 neuen, nicht refinanzierten Stellen zu verzichten ist. Dementsprechend hat der Regierungsrat im Voranschlag 2020 die Saldi der relevanten Produktgruppen reduziert und auch die Soll-Personalbestände 2020 neu um 24,7 Stellen tiefer festgelegt. Dadurch hat der Regierungsrat die Planungserklärung der Finanzkommission erfüllt. Gleichzeitig weist der Regierungsrat darauf hin, dass er stets in Aussicht gestellt hat, die Planungserklärung von Grossrat Brönnimann bezüglich Abbau von Stellen in der Zentralverwaltung vollständig umzusetzen.	Erledigt
	03.12.2019	Die kantonalen Beiträge für das Förderprogramm Gebäudesanierung sind in den Planjahren 2021-2023 um jährlich zwei Mio. Franken zu erhöhen, mit dem Ziel, spätestens bis 2030 mindestens den doppelten kantonalen Beitrag in Gebäudedefördermassnahmen zu investieren, wie dies in der Herbstsession in der Motion 085-2019 beschlossen wurde.	Der Grosse Rat hat im Rahmen der Budgetdebatte in der Wintersession 2019 einen gleichlautenden Antrag zum Voranschlag 2020 gutgeheissen. Der Regierungsrat hat diesen Antrag im Voranschlag 2020 entsprechend umgesetzt. Er wird im Planungsprozess zur Erarbeitung des Voranschlags 2021 und des Aufgaben-/Finanzplans 2022 – 2024 die konkrete Umsetzung der vorliegenden Planungserklärung bzw. der darin erwähnten Motion 085-2019 prüfen.	In Bearbeitung
Engagement 2030 / Richtlinien der Regierungspolitik 2019 – 2022	05.03.2019	Der Regierungsrat macht den Erfolg der Projekte und Massnahmen von der finanzpolitischen Entwicklung abhängig. Diese wird aber nicht ausreichen, alle Projekte aus Eigenmitteln zu finanzieren. Der Regierungsrat wird daher aufgefordert, Rat und Bevölkerung darzulegen, – unter welchen Bedingungen er zur Umsetzung der angedachten sinnvollen Investitionen eine Neuverschuldung und somit eine (vorübergehende) Erhöhung der Bruttoschuld in Kauf nehmen will – und wie er den nötigen Prozess transparent mit oder auch ohne neuen Fonds steuern will.	Der in der vorliegenden Planungserklärung erwähnte Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben wurde vom Grossen Rat anlässlich der Herbstsession 2019 abgelehnt. In der Folge hat eine Delegation des Regierungsrates zusammen mit den Präsidien der Finanzkommission und der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission einen Dialog aufgenommen, in welchem in mehreren Treffen Massnahmen zum Umgang mit dem Investitionsmehrbedarf diskutiert werden. In diesem Dialog werden auch die in der Planungserklärung enthaltenen Fragestellungen bezüglich der Finanzierung der anstehenden Investitionen thematisiert. Der Regierungsrat wird den Grossen Rat und die Bevölkerung nach Abschluss des Dialogs über dessen Ergebnisse informieren.	In Bearbeitung

Bericht über die Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)	06.09.2018	Der Finanzausgleich hat eine strukturerhaltende Wirkung und bremsst daher angestrebte Gemeindefusionen. Um Fusionen (leicht) zu fördern, soll der Regierungsrat mit einer entsprechenden Änderung der Verordnung (d.h. Art. 8 Abs. 2 FILAV) den Wert des harmonisierten Steuerertragsindex (HEI) für den Vollzug der Mindestausstattung auf unter 86 senken.	Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 756 vom 3. Juli 2019 gestützt auf das Ergebnis der Vernehmlassung sowie die vom Grossen Rat in der Sommersession 2019 angenommen Motionen 049-2019 Knutti (SVP) «Keine generelle Bestrafung ländlicher Gemeinden» und 050-2019 Graber (SVP) «Solidarität unter den Gemeinden muss beibehalten werden!» auf die per 1. Januar 2020 vorgesehene Änderung der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV; BSG 631.111) verzichtet.	Erledigt
Geschäftsbericht 2017 mit Jahresrechnung	07.11.2018	Die fondsfinanzierten Investitionen sollen künftig im Zeitpunkt der Fondsentnahme vollständig abgeschrieben werden (wie vormals unter HRM1). Der Regierungsrat wird beauftragt, die mit der FiKo besprochenen Abweichungen von HRM2 in den entsprechenden Regelwerken (FLG, FLV, Handbuch) korrekt abzubilden, beziehungsweise die korrekte Abbildung zu veranlassen.	Seit dem Jahr 2018 werden fondsfinanzierte Investitionen sofort abgeschrieben. Die entsprechende Bestimmung von Art. 1b Abs. 1 Bst. h der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) wurde rückwirkend per 01.01.2018 angepasst. Die Änderung auf Gesetzesstufe wird mit der Teilrevision des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620) per 01.01.2020 nachgezogen.	Erledigt
		In der von der Finanzkontrolle beanstandeten Bewertung von Land und Strassen werden der Regierungsrat und die Finanzkontrolle aufgefordert, sich zu einigen und die Lösung rechtlich korrekt umzusetzen. Die FiKo erwartet eine pragmatische, verwaltungsökonomische Lösung, die sich inhaltlich tendenziell an der Haltung des Regierungsrates orientiert.	Mit der Genehmigung vom Geschäftsbericht 2018 mit Jahresrechnung und Anhang hat der Grosse Rat zur Kenntnis genommen, dass die nach Komponentenansatz erforderliche Trennung von Land und Strassen im Tiefbauamt umgesetzt wurde. Die einmalige Aufwertung von Land im Tiefbauamt wird per 1. Januar 2019 erfolgsneutral vorgenommen.	Erledigt
		Anlehnung der Rechnungslegung an IPSAS: Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung zu prüfen. Die FiKo und der Grosse Rat sind regelmässig über die Resultate und das weitere Vorgehen in Kenntnis zu setzen.	Der Regierungsrat prüft aktuell mittels GAP-Analyse zu HRM2 – IPSAS insbesondere den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung. In einem zweiten Schritt werden Umsetzungsvarianten zur künftigen Rechnungslegung im Kanton Bern erarbeitet. Die Resultate werden der Finanzkommission vorgestellt und das weitere Vorgehen besprochen.	In Bearbeitung
		Der Regierungsrat prüft aktuell mittels GAP-Analyse zu HRM2 – IPSAS insbesondere den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung. In einem zweiten Schritt werden Umsetzungsvarianten zur künftigen Rechnungslegung im Kanton Bern erarbeitet. Die Resultate werden der Finanzkommission vorgestellt und das weitere Vorgehen besprochen.	Die bisherigen Erkenntnisse aus der Projektanalyse zur Einführung von HRM2 fliessen in laufende und zukünftige Projektentwicklungen ein, so auch in das ERP-Projekt. Massnahmen zur Verbesserung wurden bereits eingeleitet. Die Definition von Standards in der Buchführung wird anhand der «SAP Best Practices» erarbeitet. Dabei steht eine Systematisierung und Zentralisierung der Prozesse im Vordergrund. Im Rahmen der Berichterstattung zum ERP-Projektfortschritt wird die Finanzkommission laufend über die geplanten Veränderungen im Finanz- und Rechnungswesen informiert.	In Bearbeitung

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)

Richtlinien der Regierungspolitik; zu Ziel 1

Im Ziel 1 („Innovations- und Investitionsstandort“) werden die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nur in einem Projekt erwähnt. Der Regierungsrat wird aufgefordert, weitere spezifische Massnahmen zu treffen, damit der Kanton Bern für die Ansiedlung und Firmengründungen von KMU attraktiver wird. Als Ziel soll der Kanton Bern führender KMU-Standort der Schweiz werden.

Der Kanton Bern ist schon heute einer der bedeutendsten KMU-Standorte der Schweiz (Platz 2 gemessen an der Anzahl KMU im Vergleich zur Anzahl Grossunternehmen) und attraktiv für bestehende und neue Unternehmen im Bereich der Hochpräzisionsfertigung, der Medizinaltechnik, der ICT und weiterer Branchen. Die Standortförderung Kanton Bern sorgt dabei mit ihren Unterstützungsmassnahmen insbesondere auch bei den bestehenden Unternehmen für eine innovationsgetriebene Weiterentwicklung im gesamten Kantonsgebiet. Punktuelle Verbesserungen der Rahmenbedingungen werden laufend geprüft und, wo nötig und sinnvoll, umgesetzt; aktuell beispielsweise im Bereich der spezifischen Förderung von Start-up Unternehmen (Qualifizierungsprogramme, Finanzierungsinstrumente) und von KMU (Coaching), in der Promotion von Grundstücken / Bauland im Besitz des Kantons, oder in einer Vereinfachung der Abläufe des Förderinstrumentariums der Standortförderung. Übergeordnet ist dabei der Entwicklung von steuerlichen und raumplanerischen Aspekten weiterhin grosse Beachtung zu schenken.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)

Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2011

23.01.2012

Der Grosse Rat ist laufend über die Entwicklung der Kosten zu informieren.

Die GSok wird regelmässig über den Projektfortschritt und damit auch über die finanziellen Auswirkungen orientiert.

Erledigt

Bei geschützten Werkstätten kann der Kanton zum Beispiel mit Sockelbeiträgen im Sinne von subjektorientierten Objektbeiträgen ein vielfältiges Arbeitsangebot für Menschen mit einer Behinderung gewährleisten.

Menschen mit Behinderung, die im ersten Arbeitsmarkt arbeiten (wollen) und Unterstützung benötigen, erhalten Zugang zum individuellen Abklärungsverfahren.

Im März 2019 wurde entschieden, den Werkstättenbereich vorerst mit Pauschalfinanzierung weiterzuführen. Ziel ist, Anpassungen in Richtung subjektorientierter Finanzierung und bedarfsorientierter Steuerung nach der Einführungsphase des neuen Finanzierungssystems der Behindertenhilfe vorzunehmen. Das anvisierte Ziel im Werkstattbereich besteht darin, den Zugang zum regulären Arbeitsmarkt zu fördern.

Erledigt

Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014
Themenblock 11/ Ergänzungsleistungen (Haus-
haltdebatte)

18.11.2013

Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.

Das neue Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) wird Bestimmungen über Aufsicht und Bewilligung von Heimen enthalten. Auch die dazugehörigen Verordnungen, wie die Heimverordnung (HEV), werden revidiert. In diesem Rahmen werden die Anforderungen an die Räumlichkeiten und die Einrichtung auf ihre Zweckmässigkeit überprüft.

In Bearbeitung

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anforderungen an Heime, insbesondere hinsichtlich der Mitarbeitenden (Qualifikationen, Richt- und Mindeststellenpläne etc.) substanziell nach unten anzupassen, so dass die Alters- und Behindertenheime grösseren Spielraum erhalten. Insbesondere soll zwecks Kostenersparnis die Freiwilligenarbeit und der Einsatz von wenig qualifiziertem Personal ermöglicht werden.

Die überarbeiteten Anforderungen zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Wohnheime sind seit 1.02.2018 in Kraft. Im Rahmen der vorangehenden Überarbeitung wurden Vorgaben dahingehend reduziert, dass die Eigenverantwortung der Institutionen gestärkt wurde. Die Anforderungen zur Qualifikation der Mitarbeitenden werden laufend in Abgleich mit den Entwicklungen in der Berufsbildung und auf dem Arbeitsmarkt überprüft und angepasst.

Erledigt

Behindertenpolitik im Kanton Bern. Bericht des
Regierungsrates 2016

30.05.2016

Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren.

Die neu geschaffenen Stellen konnten aufgrund der anhaltend hohen Arbeitsbelastung im Projekt bisher nicht kompensiert werden.

In Bearbeitung

		Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Im Mai 2019 wurde entschieden, Menschen mit Behinderung und ihre Entwicklungsmöglichkeiten, ungeachtet der Typologie und dem Schweregrad, stärker ins Zentrum der Bedarfsermittlung zu stellen und das hierfür geeignete Instrument zu bestimmen. Das Instrument soll dabei ein standardisiertes und bewährtes Bedarfsermittlungsverfahren garantieren, einfach handhabbar sein und die Verfahrenszeit möglichst kurzhalten. Das in Deutschland seit Jahren und mittlerweile in mehreren Kantonen in der Schweiz angewandte Instrument des individuellen Hilfeplans (IHP) entspricht diesen Anforderungen. Die Bedarfsermittlung unterstützt den Menschen mit Behinderung darin, eine selbstbestimmte und auf Teilhabe orientierte Lebensform zu gestalten. Im Vergleich mit VIBEL gewichtet IHP die Ressourcen eines Menschen mit Behinderung in einem weitaus grösseren Mass. Die wertvollen Erkenntnisse, die aus den Abklärungen zu VIBEL und psychischen Behinderungen hervorgegangen sind, finden nun im Rahmen der Implementierung von IHP Verwendung.	In Bearbeitung
		Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Das Ziel der individuellen Bedarfsermittlung besteht darin, bei Menschen mit Behinderung, ungeachtet der Typologie und dem Schweregrad, den Bedarf nach behinderungsbedingter Unterstützung in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur auszuweisen. Das Instrument IHP weist den Bedarf nach Stufen und Qualifikation der Leistungsart aus. Zudem werden im Rahmen der Umsetzung Schwellenwerte festgelegt.	In Bearbeitung
		Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Im Rahmen der Gesetzgebung wird die Organisation der Abklärung und Leistungsfestsetzung geregelt.	In Bearbeitung
		Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Im Rahmen der Gesetzgebung wird die Organisation der Abklärung und Leistungsfestsetzung geregelt. Es ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die Leistungen der Abklärungsstelle(n) und weitere Anforderungen sowie entsprechende Normkosten festlegt.	In Bearbeitung
Alterspolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016.	30.05.2016	Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuenden Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Die Pflegefinanzierung wird auf Bundesebene geregelt. Der Kanton Bern setzt sich vor allem in interkantonalen Gremien für die Umsetzung des Anliegens ein. Die GEF plant, die Kostentransparenz der Pflegefinanzierung im Kanton Bern zu erhöhen. Dabei wird auch analysiert, ob bei der Pflege und Betreuung von Menschen mit Demenz ein erhöhter und nicht bereits gedeckter Bedarf besteht.	In Bearbeitung
		Caring Community: Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neuesten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen.	Der Regierungsrat wird im Rahmen seiner Strategie "Engagement 2030" das Initiieren eines neuen Zentrums für Leben, Arbeit und Gesundheit im Alter prüfen, um Projekte mit Ausstrahlung zu realisieren.	In Bearbeitung
		Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Informationen und Interessenvertretung der pflegenden und betreuenden Angehörigen.	Der Kanton Bern verfolgt die nationalen Entwicklungen in diesem Themenbereich aufmerksam und setzt sich im Rahmen der vorhandenen Gefässe für die Interessen der pflegenden und betreuenden Angehörigen ein. Unter Berücksichtigung der Kantonsfinanzen und in Abgleich mit Aktivitäten von Vereinen und Organisationen wird der Kanton Bern zudem zukünftig am Tag der pflegenden Angehörigen (30. Oktober) aktiv werden. Dies mit dem Ziel, das wichtige Engagement der Angehörigen zu würdigen und die Öffentlichkeit zu sensibilisieren.	In Bearbeitung

Versorgungsplanung 2016 nach Spitalversorgungsgesetz (SpVG)	Märzsessi- on 2017	In der nächsten Versorgungsplanung werden die ambulanten Versorgungsstrukturen wie bspw. die hausärztliche Grundversorgung oder Medizentren in geeigneter Weise abgebildet und in die Planung mit einbezogen.	Seit 1.1.2019 werden sechs Gruppen von Eingriffen nur noch ambulant durchgeführt, ausser es liegen besondere Umstände vor. In der nächsten Versorgungsplanung soll u.a. auch diese Entwicklung berücksichtigt werden.	In Bearbeitung
		Zur Förderung der hebammengeleiteten Geburtshilfe sollen die Handlungsfelder der vorliegenden Berichte zur hebammengeleiteten Geburtshilfe angegangen und umgesetzt werden.	Zusammen mit der Gesundheitsdirektion Zürich hat das Spitalamt eine bi-kantonale Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Anforderungen wie auch Ein- und Ausschlusskriterien für hebammengeleitete Geburtshilfe in Geburtshäusern lanciert. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Anforderungen und Ein- und Ausschlusskriterien wurden in einem Bericht festgehalten.	Erledigt
		Es sind, z.B. im Rahmen der ASLA, Arbeitsgruppe Anpassungen Spitalistenanforderungen, neue Zusammenarbeitsmodelle zwischen hebammengeleiteter und klinischer Geburtshilfe zu prüfen, die eine wohnortnahe Versorgung während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett ermöglichen und Versorgungslücken schliessen.	Mit der bi-kantonalen Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Anforderungen für die hebammengeleitete Geburtshilfe in einem Geburtshaus soll die hebammengeleitete Geburtshilfe in den Kantonen Bern und Zürich gezielt gestärkt werden. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Anforderungen und Ein- und Ausschlusskriterien wurden in einem Bericht festgehalten.	Erledigt
		Spezialisierte Mobile Palliative Dienste (MPD's) sind zu fördern. Dies im Sinne der Versorgungsplanung (S. 33 und 34), da "die Palliative Versorgung, soweit dies möglich ist, an dem von der Patientin oder dem Patienten gewünschten Ort erfolgt. Um dieses Ziel zu erreichen, sind stationäre, ambulante und mobile Angebote notwendig, ...".	Der Kredit für den Modellversuch wurde vom Regierungsrat am 28.11.2018 an den Grossen Rat verabschiedet.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte in die weiteren Arbeiten einfließen.	Es bestehen mehrere Pilotprojekte im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Sie sind jeweils mit der Absicht gestartet worden, daraus Erkenntnisse für das «Normalangebot» zu gewinnen. Diese sind teilweise in die Konzepte der regionalen Partner eingeflossen, welche ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operativen Arbeiten übernehmen werden.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.2)	23.11.2016	Bis zur Gesetzesrevision informiert der Regierungsrat die zuständigen Kommissionen über die Umsetzungskonzepte bei den wesentlichen inhaltlichen Meilensteinen.	Die Kommissionen wurden bis anhin informiert. Die Gesetzesrevision ist mittlerweile verabschiedet.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.3.)	23.11.2016	Der Regierungsrat führt im Vortrag zum Gesetzesentwurf die mit der Strategie verbundenen Risiken transparent auf und benennt entsprechende Lösungsansätze.	Dies wurde im Vortrag ausgeführt.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat definiert im Gesetzesentwurf klare Zuständigkeiten und möglichst wenige Schnittstellen zwischen den Akteuren und baut Doppelspurigkeiten ab.	Das SAFG wurde entsprechend formuliert.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass das Potential der Zivilgesellschaft (Freiwillige und Organisationen) besser genutzt werden kann.	Der vermehrte Einbezug der Zivilgesellschaft ist in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich verankert und dies ist auch in die Ausschreibungsunterlagen zur Bestimmung der regionalen Partner – und somit auch in deren Konzepte – eingeflossen.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat konkretisiert auf geeigneter Ebene die Integrationsmassnahmen.	Eine Intensivierung der Integrationsmassnahmen ist beabsichtigt. Im Rahmen der Aktualisierung des «Kantonalen Integrationsprogramms» (KIP) sind die künftigen Ziele und Massnahmen im Integrationsbereich für Personen mit Migrationshintergrund im Auftrag des Bundes überprüft und wo erforderlich angepasst worden.	In Bearbeitung

NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt im Gesetzesentwurf die Wirkungsziele für die sprachlichen, sozialen und beruflichen Integrationsmassnahmen für alle Personen und Institutionen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs fest.	Wirkungsziele sind im SAFG enthalten, aber auch in den Vorgaben für die regionalen Partner. Neu kommen seit 2019 auch die ambitionierten Wirkungsziele der Integrationsagenda Schweiz dazu.	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.3)	23.11.2016	Der Regierungsrat prüft bei den weiteren Arbeiten das Bündner Modell und übernimmt ggf. Elemente davon.	Die regionalen Partner sind bestimmt, welche ab Mitte 2020 im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung für die Unterbringung, Sozialhilfe und Integration übernehmen werden. Auch die neuen Vorgaben des Bundes im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz übernehmen wichtige Elemente des Bündner Modells (z.B. durchgehende Fallführung, Job Coaching)	Erledigt
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.4)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt auf geeigneter Ebene fest, dass das Nichteinhalten der Integrationsvereinbarungen sanktioniert wird.	Sanktionen bei Nichteinhaltung der Integrationspläne sind sowohl im Rahmen des Prozesses als auch des Sozialhilfesystems vorgesehen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.5)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Erwerbsquote um mehr als 5% steigt, sofern an den vorgesehenen Integrationsmassnahmen festgehalten wird.	Die markante Erhöhung der Erwerbsquote von VA und FL ist ein wichtiges Ziel des Regierungsrates, da damit hohe Folgekosten in der Sozialhilfe vermieden werden können. Im Rahmen der Ausschreibung für die regionalen Partner wurden hier auch starke finanzielle Anreize eingeführt, indem der Kanton einen Teil der Kosten erfolgsabhängig abgibt.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.6)	23.11.2016	Der Regierungsrat sorgt für die Förderung niederschwelliger Arbeitsintegrationsmassnahmen.	Dies ist in die Konzepte der regionalen Partner eingeflossen. Allerdings setzen arbeitsmarktrechtliche Vorgaben hier zunehmend Schranken. So wird es, insbesondere aufgrund von Bestimmungen aus Gesamtarbeitsverträgen, immer schwieriger, Personen den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt ohne Lohn zu ermöglichen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.7)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Wirtschaft angemessen in die Integrationsprozesse eingebunden wird.	Die Wirtschaft wird in die Integrationsprozesse und konkreten Massnahmen miteinbezogen. Inwiefern die Konzepte erfolgreich sein werden, hängt nicht nur von den konzeptionellen Inhalten, sondern schwergewichtig auch vom Interesse und den Möglichkeiten der Wirtschaft ab.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Kosten (4.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat weist im Vortrag zu den Gesetzesänderungen die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs und der Neustrukturierung transparent und konkret aus. Ziel der Massnahmen ist, dass die Bundespauschale die Kosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs deckt. Falls die Kosten die Bundesbeiträge übersteigen, sind die Abweichungen zu begründen.	Die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs wurden mit dem Kostenmodell umfassend erhoben und im entsprechenden Bericht sowie im Vortrag zum SAFG transparent dargelegt.	Erledigt
Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	Märzsession 2016	Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vergleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Die GEF hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	In Bearbeitung
		Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert.	Die GEF hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	

		Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: - Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Vergleich - Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnahmen - Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbekämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: - Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) - Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenommenen sowie anerkannten Flüchtlingen - Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Die GEF hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie in Bearbeitung zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen.	
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern		Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Die familienpolitische Strategie wird überarbeitet. Die inhaltlichen Eckpfeiler sind definiert, der Bericht befindet sich in Erarbeitung.	in Bearbeitung
Erziehungsdirektion (ERZ)				
Bildungsstrategie 2016	16.und 17.03.2016	Digitale Medien haben einen wichtigen Platz im Unterricht. Der Kanton unterstützt die Gemeinden organisatorisch und prüft eine finanzielle Unterstützung bei den daraus erwachsenden zusätzlichen Lasten der Gemeinden	Die IT-Services ERZ bieten zu kostendeckenden Preisen unter dem Produkt EDUBERN eine Vielzahl innovativer IT-Services spezifisch für Schulen (Unterricht & Verwaltung) an.	Erledigt.
Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich	22.03.2017	Die Gehaltsentwicklung des Lehrpersonals soll unverändert weitergeführt werden. Mittelfristig besteht ein Handlungsbedarf in der Berufseinstiegsphase sowie im Bereich der Primarschulpersonen. Der Regierungsrat wird beauftragt, der Bildungskommission Szenarien vorzulegen, wie er in diesen Handlungsfeldern Verbesserungen erreichen will. Der Bildungskommission sind die Ergebnisse der Überprüfung der Handlungsfelder 2. Priorität und die entsprechend geplanten Massnahmen dazu, insbesondere in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen, vorzulegen.	Der Regierungsrat ist sich dieser Verantwortung bewusst und erfüllt diesen Auftrag konstant. Seit 1.8.2017 kann das Mentoring von berufseinstiegenden Lehrkräften entschädigt werden. Seit 1.8.2018 werden die berufseinstiegenden Lehrkräfte entlastet. Die Erziehungsdirektion hat mit der Bildungskommission die gewünschte Diskussion geführt. Die Erziehungsdirektion hat mit der Bildungskommission die gewünschte Diskussion geführt	In Bearbeitung. Erledigt. Erledigt.
Entlastungspaket 2018 (EP 2018)	04.12.2017	Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Der Gartenbauschule Hünibach sind weiterhin Beiträge zu gewähren. Gemäss der Motion 196-2017 ist mit der Gartenbauschule Hünibach eine neue Leistungsvereinbarung auszuhandeln, die einerseits den Fortbestand der Schule sichert und andererseits die Basis für eine mittel- bis langfristige realistische Steigerung des Eigenfinanzierungsgrades legt.	Die neue Leistungsvereinbarung ist abgeschlossen und legt eine Pauschalfinanzierung fest.	Erledigt.

		Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Die kantonale Vollzeitausbildung für Florist/innen an der Gartenbauschule Oeschberg (GSO) ist weiter zu führen. Durch strukturelle Anpassungen im Bereich der Mietkosten (Budget des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG)) zu realisieren. Die Mietkosten konnten auf den Sommer 2019 reduziert werden. Die weiteren Anpassungen mit dem verlangten Einsparungspotenzial werden geprüft und sind in Bearbeitung.	In Bearbeitung.
		Massnahme 48.4.2: Die Zusatzbeiträge an die betroffenen Bildungsgänge höherer Fachschulen (Hotelier/Hotelière – Restaurateur/Restauratrice HF [Hotelfachschule Thun], Techniker/in Garten- und Landschaftsbau [Gartenbauschule Oeschberg] und Techniker/in HF Holztechnik [Höhere Fachschule Biel]), ist um 50% zu reduzieren. Die Reduktion ist frühestens ab 2021 umzusetzen. Die betroffenen Schulen haben die wegfallenden Beträge bspw. durch Erheben höherer Kostenbeiträge oder andere Sparmassnahmen aufzufangen. Die Aufteilung der Einsparungen wird den Schulen überlassen.	Die Umsetzungsplanung ist erfolgt. Erledigt.
Sonderpädagogik	20.03.2018	Die Ergänzung des Lehrplans für die spezifischen Bedürfnisse der Sonderschulen soll möglichst rasch erarbeitet werden, dazu sollen auch die Ressourcen des Instituts für Heilpädagogik der PH Bern einbezogen werden.	Die Ergänzung zum Lehrplan 21 für Sonderschulen ist in interkantonaler Zusammenarbeit entwickelt. Nun folgt die Erarbeitung der Allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dazu. In Bearbeitung.
		Die Überführung der bisherigen GEF-Pools (Pool 1 Sonderschule, Pool 2 Regelschule) in den neuen einheitlichen Ressourcen-pool, erfolgt grundsätzlich kostenneutral.	Das Anliegen wird im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft. In Bearbeitung.
		Der neue einheitliche Ressourcenpool, der für die Realisierung der integrativen Sonderschulbildung bestimmt ist, wird analog dem bestehenden BMV-Lektionenpools finanziell gedeckt.	Das Anliegen wird im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft. In Bearbeitung.
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	Bildung und Sport: Auf die Ausbildung von Lehrpersonen ist ein Schwerpunkt zu legen	Die PHBern bietet neu Fachweiterungskurse auch in Sport an. Die Gebühren werden vom Kanton übernommen. Gleichzeitig läuft die Umsetzung der überwiesenen Motion 263-2018 (Geissbühler-Strupler, SVP). Erledigt.
		Bildung und Sport: Als prioritär umzusetzen sind Massnahmen, die die Durchführung der Sportlektionen auf allen Schulstufen möglich machen.	In Bearbeitung.
		Leistungssport: Die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen für die Talentförderung wird ausdrücklich begrüsst und soll dem Grossen Rat zeitnah vorgelegt werden.	Das Anliegen wird im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geprüft. In Bearbeitung.
Voranschlag 2019 und Aufgaben-/Finanzplan 2020–2022 des Kantons Bern	27.11.2018	Produktgruppe 9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote: Erhöhung um 800'000 Franken für die Betreuung während der Ferienzeit gemäss VSG, Art. 49a1.	Die finanziellen Mittel sind in der Finanzplanung enthalten. Erledigt.
		Produktgruppe 9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung: Anpassung des Saldos ab 2020 um 10 Mio. Franken, sofern das Resultat der ersten Lesung BerG bestätigt wird. Auf eine Kompensation in der ERZ ist zu verzichten.	Die verlangte Anpassung ist erfolgt. Erledigt.

Bauliche Entwicklung des Inselareals und der medizinischen Fakultät der Universität Bern. Strategische und planerische Grundlagen	27.11.2019	Kapitel 7: Die Finanzierbarkeit des erwähnten Gesamtinvestitionsbedarfs sowie der entsprechenden Kostenfolgen sind zum heutigen Zeitpunkt nicht gesichert. Das heisst, dass in der zukünftigen Planung allenfalls Anpassungen an die verfügbaren Mittel notwendig sein werden.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung.
	27.11.2019	Der Regierungsrat wird im Sinne von Good Governance aufgefordert mit max. 3 Mitgliedern im SWI-Gremium vertreten zu sein.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung.
	27.11.2019	Ergänzend zum vorliegenden Bericht ist der BAK eine Übersicht über die bauliche Entwicklung der gesamten Universität vorzulegen. Sie soll die wesentlichen Bauvorhaben, die voraussichtlichen Termine und die geschätzten Kosten (gemäss dem Auftrag und der Debatte im November 2018) beinhalten.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung.



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 26/2020
Datum RR-Sitzung: 15. Januar 2020
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2019.STA.1271
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2019

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2019 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen und Planungserklärungen 2019

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates und der Justizleitung

Vorstoss-Nr.: 147-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.183

Eingereicht am: 03.06.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hess (Bern, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

JLB-Nr.: JL 19 35 vom 23. September 2019
Justiz: Justizleitung
RRB-Nr.: 1374/2019 vom 11. Dezember 2019
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Ausschaffung krimineller Ausländer - Härtefälle dürfen nicht zur Regel werden!

Die Umsetzung der von Volk und Ständen angenommenen Volksinitiative «Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)» verlangt in Artikel 66a StGB, dass Ausländer, die bestimmte strafbare Handlungen begehen, durch ein Gericht automatisch des Landes verwiesen werden. Nur in absoluten Ausnahmefällen kann ein Gericht von einer Landesverweisung absehen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele der in Artikel 66a Absatz 1 StGB genannten strafbaren Handlungen wurden seit dessen Inkrafttreten in unserem Kanton durch Ausländer begangen, aufgeschlüsselt nach strafbarer Handlung und Aufenthaltsstatus?
2. Wie viele dieser Fälle wurden durch ein Gericht beurteilt?
3. Weshalb wurden die anderen Fälle nicht durch ein Gericht beurteilt? Wem kommt hier die Entscheidungskompetenz zu?

4. In wie vielen der genannten Fälle wurde eine Landesverweisung angeordnet, und aus welchen Gründen wurde bei den übrigen auf eine solche verzichtet, aufgeschlüsselt nach Gerichten (Standorte) bzw. Strafbefehlsverfahren?
5. Wie viele der angeordneten obligatorischen Landesverweisungen wurden vollzogen bzw. aus welchen Gründen noch nicht vollzogen?
6. Wem kommt die Entscheidungskompetenz zu, zu entscheiden, ob in einem Fall von Artikel 66a StGB eine Anklage an das Gericht erfolgt oder nicht? Bestehen entsprechende Weisungen? Wer übt die Obergerichtsbarkeit aus?
7. In wie vielen Fällen wurde seit Inkrafttreten von Artikel 66a^{bis} StGB eine fakultative Landesverweisung beantragt?
8. In wie vielen dieser Fälle wurde vom Gericht eine fakultative Landesverweisung ausgesprochen?
9. Wem kommt die Entscheidungskompetenz zu, zu entscheiden, ob eine fakultative Landesverweisung beantragt wird? Bestehen entsprechende Weisungen? Wer übt die Obergerichtsbarkeit aus?
10. Welche Praxis bzgl. der angeordneten Dauer hat sich in unserem Kanton etabliert?
11. Teilt die Regierung die Auffassung, dass jede durch Ausländer begangene strafbare Handlung gemäss Artikel 66a Absatz 1 StGB zwingend durch ein Gericht beurteilt werden sollte, damit dem Willen des Verfassungs- bzw. Gesetzgebers entsprochen wird?
12. Erachtet die Regierung die herrschende Praxis als geeignet, um den Willen des Verfassungs- bzw. Gesetzgebers in Artikel 66a StGB zu verwirklichen?

Vorbemerkung

Der Interpellant stellt Fragen, die einerseits im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats liegen und sich andererseits an die Justiz richten. Im Folgenden finden sich daher zwei Antwortblöcke: die Justizleitung beantwortete die Fragen 1 bis 4 und 6 bis 10, der Regierungsrat die Fragen 5, 11 und 12.

Antwort der Justizleitung zu den Fragen 1 bis 4 und 6 bis 10

1. Eine Tat gilt erst dann als begangen, wenn ein rechtskräftiges Urteil vorliegt. Deshalb darf zur Auswertung entsprechender Zahlen ausschliesslich auf das Strafregister (Vostra) abgestellt werden.

Die in den Geschäftskontrollen der Staatsanwaltschaft und der Strafgerichte erfassten Strukturdaten lassen eine Auswertung, wie in der Interpellation formuliert, nicht zu. Nicht ausreichend differenziert werden können zum Beispiel die einzelnen Artikel des Strafgesetzbuches, welche zu Untersuchungen bzw. Verurteilungen führten. Weiter lassen sich aus den Geschäftskontrollen keine Relationen zwischen strafbaren Handlungen und Aufenthaltsstatus herleiten.

Insofern kann die Justizleitung die Frage nicht beantworten.

Das Bundesamt für Statistik wertet das Strafregister (Vostra) hinsichtlich spezifischer Deliktsarten oder hinsichtlich des Aufenthaltsstatus aus.

2. Die Strafgerichtsbarkeit des Kantons Bern fällte im Jahr 2017 in 100 Fällen und im Jahr 2018 in 162 Fällen Urteile, welche Verurteilungen wegen Katalogdelikten im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB beinhalteten (erstinstanzliches Urteil; Urteilsdatum).
3. Das in der Strafprozessordnung (StPO) unter dem Titel "Besondere Verfahren" geregelte Strafbefehlsverfahren findet nur in Fällen von geringerer Bedeutung bzw. unter restriktiv formulierten Bedingungen Anwendung (eingestandener oder ausreichend geklärter Sachverhalt und Strafe von insgesamt höchstens 180 Strafeinheiten; Art. 352 ff. StPO). Eine Landesverweisung als einschneidende Massnahme kann daher nicht im Strafbefehlsverfahren ausgesprochen werden und ist demnach immer durch die Gerichtsbarkeit zu beurteilen.

Der Erlass eines Strafbefehls und die Anwendung der Härtefallklausel kommen deshalb gemäss Weisung der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern vom 15. September 2016 in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Schweizerischen Staatsanwältekonferenz SSK betreffend die Ausschaffung verurteilter Ausländerinnen und Ausländer (Art. 66a bis 66d StGB) vom 1. Oktober 2016 lediglich in den folgenden Fallgruppen in Betracht:

- a. unter den Voraussetzungen von Art. 352 Abs. 1 StPO (eingestandener oder ausreichend geklärter Sachverhalt und Strafe von insgesamt höchstens 180 Strafeinheiten), wenn keine Katalogtat nach Art. 66a Abs. 1 StGB Verfahrensgegenstand bildet und die Verhängung einer nicht obligatorischen Landesverweisung im Sinn von Art. 66a^{bis} StGB nicht angezeigt erscheint;
 - b. unter den Voraussetzungen von Art. 352 Abs. 1 StPO, wenn zwar eine Katalogtat nach Art. 66a StGB Verfahrensgegenstand bildet, jedoch offensichtlich ist, dass die Anwendung von Art. 66a Abs. 2 oder 3 StGB gebietet, von einer Landesverweisung abzusehen. Das Vorliegen eines Härtefalls wird im Strafbefehl begründet.
4. Die bernische Strafgerichtsbarkeit sprach im Jahr 2017 bei den 100 Verurteilungen wegen Katalogdelikten im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB in 94 Fällen die obligatorische Landesverweisung aus und wendete in 6 Fällen die Härtefallklausel an (Art. 66a Abs. 2 StGB). Die Quote der angewandten obligatorischen Landesverweisung lag im Jahr 2017 somit bei 94%.

Im Jahr 2018 sprach die bernische Strafgerichtsbarkeit bei den 162 Verurteilungen wegen Katalogdelikten im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB in 147 Fällen die obligatorische Landesverweisung aus und wendete in 15 Fällen die Härtefallklausel an (Art. 66a Abs. 2 StGB). Die Anwendbarkeitsquote lag im Jahr 2018 deshalb bei 91%.

Die Werte sind zu tief und zu volatil, um nach Regionen statistisch signifikant zu sein.

Die Staatsanwaltschaft nahm im Jahr 2017 im Rahmen des Strafbefehlsverfahrens in 22 Fällen und im Jahr 2018 in 33 Fällen den Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB an.

Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft prüfen jeweils im Einzelfall nach Massgabe der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen eines Härtefalls erfüllt sind. Vgl. auch die Antwort auf die Frage 3.

6. Die Anklageerhebung richtet sich einerseits nach dem materiellen Strafrecht (StGB) und andererseits nach dem Prozessrecht (StPO). Die Generalstaatsanwaltschaft hat die Anklageer-

hebung in ihrer stets nachgeführten Weisung „Ausschluss des Strafbefehlsverfahrens, Anklageerhebung und Bezeichnung des Spruchkörpers bei der Anklageerhebung“ abschliessend konkretisiert. Die Kontrolle der Anklagetätigkeit der Verfahrensleitungen übt die Generalstaatsanwaltschaft aus (Art. 92 Abs. 2 GSOG); die Aufsicht liegt bei der Justizkommission des Grossen Rates, die Oberaufsicht beim Grossen Rat (Art. 13 ff. GSOG). Die Generalstaatsanwaltschaft als Teil der Bernischen Justiz erstattet der Justizkommission zu Händen des Grossen Rates jährlich mündlich wie schriftlich detailliert Bericht.

7. Die Staatsanwaltschaft hat im Jahr 2016 (Oktober bis Dezember) in 4 Fällen Anklage mit Antrag auf fakultative Landesverweisung erhoben, im Jahr 2017 in 5 Fällen und im Jahr 2018 in keinem Fall.
8. Im Jahr 2017 sprachen die Strafgerichte keine fakultative Landesverweisung aus, im Jahr 2018 ordneten sie in 8 Fällen eine solche an.
9. Die Generalstaatsanwaltschaft hat das Vorgehen bei fakultativer Landesverweisung in ihrer „Weisung betreffend die Umsetzung von Art. 121 Abs. 3-6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer“ festgelegt.

Die Verfahrensleitung beantragt eine Landesverweisung in Fällen, in denen eine oder mehrere Straftaten zu beurteilen sind, die nicht im Katalog von Art. 66a Abs. 1 StGB enthalten sind, sofern das Verhalten der beschuldigten Person, ihre Vorstrafen, die Schwere der vorgeworfenen Taten und die Prognose über ihr künftiges Verhalten eine Fortführung ihres Aufenthalts in der Schweiz als unvereinbar mit dem öffentlichen Interesse erscheinen lassen.

Die Aufsicht gestaltet sich wie in der Antwort zu Frage 6 ausgeführt.

10. Aufgrund erster verfügbarer Zahlen des Bundesamtes für Statistik gehen wir davon aus, dass rund 50% der Landesverweisungen für 5 Jahre und rund 50% für 5-10 Jahre ausgesprochen werden.

Antwort des Regierungsrates zu den Fragen 5, 11 und 12

5. Für den Vollzug der Landesverweisungen sind die Migrationsbehörden zuständig. Vom 1. Oktober 2016 bis am 1. September 2019 wurden total 183 Landesverweisungen nach Artikel 66 StGB vollzogen. Dabei sind sämtliche Formen der „Ausreise“ enthalten: Zwangsausschaffungen, kontrollierte Ausreisen und übrige Abmeldungen.

Die in einem bestimmten Jahr angeordneten, obligatorischen Landesverweisungen (siehe Antwort auf Frage 4) lassen sich allerdings aus den folgenden Gründen nicht mit den im selben Jahr vollstreckten Landesverweisungen vergleichen: Eine vom Gericht verordnete Landesverweisung ist erst vollstreckbar, wenn erstens gegen die Landesverweisung kein ordentliches Rechtsmittel mehr offen ist (Art. 66c Abs. 1 StGB), zweitens die der Landesverweisung zugrunde liegende Freiheitsstrafe vollzogen wurde (Art. 66c Abs. 2 StGB), drittens die Migrationsbehörde nicht wegen Vorliegen völkerrechtlicher Vollzugshindernisse den Aufschub des Vollzugs der obligatorischen Landesverweisung angeordnet hat (Art. 66d Abs. 1 StGB) und viertens gegen die Vollstreckungsverfügung der Migrationsbehörde kein ordentliches Rechtsmittel mehr offen steht (Art. 66d Abs. 2 StGB). Dieser gesetzliche Rechtsweg beinhaltet, dass die (erstinstanzliche) Anordnung einer Landesverweisung nur selten im gleichen Jahr vollzogen werden kann.“

11. Die obligatorische Landesverweisung nach Art. 66a StGB ist eine einschneidende Massnahme. Der Regierungsrat ist deshalb der Meinung, dass diese durch die Gerichtsbarkeit zu beurteilen ist.

12. Ja, der Regierungsrat beurteilt die herrschende Praxis als geeignet.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 125-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.160

Eingereicht am: 07.05.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Stucki (Bern, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 06.06.2019

RRB-Nr.: 1330/2019 vom 27. November 2019
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Reglemente einhalten – der Kanton soll die Sozialpartnerschaft nicht aufs Spiel setzen!

Kürzlich hat der Regierungsrat mit einer Änderung des Geschäftsreglements der kantonalen Arbeitsmarktkommission (KAMKO) die Zahl der Kantonsvertreter von drei auf fünf erhöht. Dies ohne vorgängige Konsultation der Sozialpartner, wie es im Geschäftsreglement eigentlich vorgesehen wäre.

Dieses Vorgehen ist befremdend, weil es die bewährte Praxis der KAMKO ignoriert. Seit ihrer Einführung 2004 als Element der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit mit der EU, setzte sich die KAMKO aus je fünf Vertreterinnen und Vertretern der Sozialpartner sowie drei Vertreterinnen und Vertretern des Kantons zusammen. Damit signalisierten die Beteiligten, dass es vor allem Sache der Sozialpartner sei, bei strittigen Themen im Arbeitsmarktbereich eine gemeinsame Position zu finden. Der Kanton akzeptierte eine moderierende und unterstützende Rolle.

Im Nachgang zu dieser Änderung lassen sich verschiedene Prozesse im Sinne einer Neupositionierung des Kantons lesen. Was er mit dieser Praxisänderung bezweckt, ist für die Gewerkschaften allerdings nicht nachzuvollziehen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welcher interne Entscheidungsprozess innerhalb der Verwaltung und des Regierungsrats ist dieser einseitig vollzogenen Änderung vorausgegangen?
2. Welche Ziele verfolgt der Regierungsrat mit diesem Entscheid?
3. Warum konsultiert der Regierungsrat nicht vorgängig die KAMKO über sein Vorhaben?
4. Wie gedenkt der Regierungsrat in Zukunft bei Änderungen des Geschäftsreglements mit der KAMKO zu kommunizieren?

Begründung der Dringlichkeit: Die Änderung des Reglements ohne vorgängige Absprache mit den Sozialpartnern hat zu Unstimmigkeiten in der Sozialpartnerschaft geführt. Diese sollen rasch gelöst werden.

Antwort des Regierungsrates:

Die Zusammensetzung der KAMKO ist im AMG¹ geregelt. So sieht Artikel 5 AMG vor, dass die Kommission aus maximal 15 Mitgliedern bestehen kann. Den Sozialpartnern sowie der Verwaltung stehen jeweils fünf Sitze zu. In den Ausführungsbestimmungen zum AMG werden die einzelnen vorschlagsberechtigten Organisationen bzw. Direktionen bestimmt. Der Regierungsrat hat somit die Kompetenz, bis zu fünf Mitglieder aus der Verwaltung zu bestimmen. Mit Verordnungsänderung vom 20. März 2019 hat er die Anzahl der Verwaltungsmitglieder auf fünf erhöht. Neu sind neben den bestehenden Direktionen VOL, POM und BVE, neu auch die ERZ und die GEF, vorschlagsberechtigt.

Ihre Fragen können wir folgendermassen beantworten:

1. In der Arbeitsmarktintegration von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen steht der Kanton Bern wie auch die gesamte Schweiz vor grossen Herausforderungen. Der KAMKO kommt bei der Festlegung der orts- und branchenüblichen Löhnen bzw. der Arbeitsbedingungen der genannten Personengruppe eine wichtige Funktion zu. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass der KAMKO für diese Aufgabe das Fachwissen der Integrations- und Berufsbildungsspezialisten fehlte. Aus diesem Grund gelangte der Regierungsrat zur Auffassung, dass Vertreter der ERZ und der GEF ihre Kompetenzen in die KAMKO einbringen sollten und es zweckdienlich ist, die KAMKO um zwei Verwaltungsmitglieder zu erweitern.
2. Siehe die Antwort auf die Frage 1.
3. Aufgrund der drängenden Herausforderungen bei der beruflichen Integration von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen hat der Regierungsrat die Änderung ohne förmliche Konsultation beschlossen, zumal die Anpassung der Mitgliederanzahl keine grund-

¹ Arbeitsmarktgesetz vom 23. Juni 2003 (AMG; BSG 836.11)

legenden Auswirkungen auf die Stimmverhältnisse innerhalb der KAMKO bzw. generell nur geringe Auswirkungen hat.

4. Das KAMKO-Reglement wird von der KAMKO selbst erlassen und enthält keine Bestimmungen zu ihrer Zusammensetzung. Letztmals hat die KAMKO ihr Reglement am 7. Mai 2019 geändert. Die Kommunikation von Änderungen des Geschäftsreglements liegt in der Kompetenz der KAMKO.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 128-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.164

Eingereicht am: 01.06.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Etter (Treiten, BDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1331/2019 vom 27. November 2019
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Längerfristige Auswirkungen von Mobilfunkantennen der fünften Generation (5G)?

Die Mobilfunkbetreiber wollen für die 5G-Mobilfunkantennen längerfristig das Frequenzspektrum wesentlich erhöhen.

Bislang ist erst wenig über mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen durch hochfrequente elektromagnetische Strahlung in diesem Frequenzbereich bekannt. Offenbar bestehen keine abgeschlossenen Studien zu den gesundheitlichen Risiken von 5G-Antennen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Sind dem Regierungsrat unabhängige medizinische Studien über die Auswirkungen der Hochfrequenz-Elektromagnetfelder von 5G-Antennen auf die menschliche Gesundheit bekannt?
2. Wurden vom Kanton Bern oder vom Bund Studien in Auftrag gegeben, um die Auswirkungen der 5G-Antennen auf die menschliche Gesundheit abzuklären?
3. Wurden im Kanton Bern bereits Bewilligungen für 5G-Antennen erteilt? Wenn ja, auf welchen gesetzlichen Grundlagen?
4. Gibt es Grenzwerte oder andere Einschränkungen für die Installation von 5G-Antennen? Welche Auflagen müssen allfällige Betreiber erfüllen?

5. Sind für die Einrichtung von 5G-Antennen spezielle Richtlinien bezüglich der Abstände zu öffentlichen Gebäuden wie Schulen oder zu privaten bewohnten Gebäuden vorhanden oder werden solche noch ausgearbeitet?

Antwort des Regierungsrates

Eine gute Mobilfunkversorgung entspricht einem Bedürfnis der heutigen Gesellschaft und ist ein entscheidender Faktor für die Entwicklung der Wirtschaft. Der Regierungsrat begrüsst deshalb den Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur. Dank dem 5G-Ausbau kann die stark wachsende Nachfrage nach mobiler Datenübertragung weiterhin gedeckt werden, da die Übertragung – bei gleichbleibender Sendeleistung – um ein Vielfaches effizienter ist als bei älteren Mobilfunkstandards. Zudem erlaubt 5G neue Anwendungen und schafft damit erhebliches Innovationspotenzial für Unternehmen in der Schweiz.

Die Wirkung der durch die Mobilfunkantennen verursachten nichtionisierenden Strahlung (NIS) auf den Menschen ist abhängig von der Intensität und der Frequenz der Strahlung. Welche Technologie verwendet wird (2G, 3G, 4G oder 5G) spielt dabei keine Rolle. Für sehr intensive Strahlung, die in der Regel in unserer Umwelt nicht vorhanden ist, ist die negative Wirkung wissenschaftlich fundiert belegt. Hingegen ist beim heutigen Stand der Wissenschaft nach wie vor unklar, ob und inwieweit die Strahlung der Mobilfunkantennen langfristig gesundheitsschädlich ist. Bisher gibt es dazu keinen wissenschaftlichen Nachweis. Das zuständige Bundesamt für Umwelt (BAFU) nimmt periodisch eine Beurteilung des Gesundheitsrisikos vor. Falls neue Erkenntnisse über gesundheitliche Auswirkungen bekannt werden, beantragt das BAFU eine Anpassung der Grenzwerte in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710). Ein abschliessender Beweis zur Unbedenklichkeit von Mobilfunkstrahlung lässt sich aber nicht erbringen, da mittels wissenschaftlicher Methoden nie bewiesen werden kann, dass etwas nicht vorhanden ist (Prinzip der Falsifikation).

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Ja. Die beratende Expertengruppe nichtionisierende Strahlung (BERENIS) des BAFU sichtet die neu publizierten wissenschaftlichen Arbeiten zum Thema und wählt diejenigen zur detaillierten Bewertung aus, die aus ihrer Sicht für den Schutz des Menschen von Bedeutung sind oder sein könnten. Die Ergebnisse der Evaluation werden regelmässig in einem Newsletter publiziert.¹
2. Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung wird im Bundesrecht abschliessend geregelt. Die Kantone haben in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Folglich verzichtet der Kanton auf eigene Untersuchungen.

Dem Regierungsrat liegt keine Übersicht über diejenigen Studien vor, die auf Bundesebene in Auftrag gegeben wurden. Einzelne Studien können auf der Webseite des BAFU abgerufen werden.² Vgl. dazu auch die Antwort zur Frage 1.

3. Ja. Die Bewilligungspraxis für Mobilfunkanlagen für den Betrieb mit der 5G Technologie unterscheidet sich nicht von derjenigen anderer Mobilfunkstandards (2G, 3G, 4G). Der Bau neuer Mobilfunkanlagen bedarf einer Baubewilligung und unterliegt – neben den Vorschriften

¹ Die bisher erschienen Newsletter sind auf der Webseite des BAFU abrufbar:

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/elektromog/newsletter.html>

² z.B. Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut: Beurteilung der Evidenz für biologische Effekte schwacher Hochfrequenzstrahlung. Studie im Auftrag des BAFU. Basel, Juni 2014. Abrufbar auf der Webseite des BAFU:

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/elektromog/fachinformationen/auswirkungen-elektromog/gesundheitliche-auswirkungen-von-hochfrequenz-strahlung.html>

der NISV – den gleichen baurechtlichen Voraussetzungen, die auch für andere entsprechende Bauten und Anlagen gelten. Bei klar geregelten Anpassungen mit wenig oder keinem Einfluss auf die berechneten elektrischen Feldstärken kann gemäss der Empfehlung der Bau-, Planungs-, und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) auf ein ordentliches Baubewilligungsverfahren verzichtet werden. Auch in diesem Fall wird die Änderung immer durch die NIS-Fachstelle des Kantons geprüft (nach den Kriterien des Bagatellverfahrens). Beispiele dafür sind der Austausch einer älteren Antenne mit einem neuerem Antennentyp oder der Betrieb eines neuen Frequenzbandes.

4. Die Installation von 5G-Antennen unterliegt den gleichen Vorgaben wie die Installation aller übrigen Mobilfunkantennen. Die Strahlung von Mobilfunkantennen – unabhängig vom verwendeten Mobilfunkstandard – wird durch die Grenzwerte gemäss NISV begrenzt. Grundlage ist das Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes, wonach Emissionen so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Der Bundesrat hat am 17. April 2019 eine Anpassung der NISV beschlossen; dies auch im Hinblick auf den Ausbau der 5G-Netze. Die bestehenden Grenzwerte sind von der Revision nicht betroffen, das vorsorgliche Schutzniveau bleibt damit unverändert.

Die Einhaltung der verbindlich festgelegten Betriebsparameter einer Mobilfunkantenne, insbesondere Sendeleistung und Sendewinkel, muss von den Netzbetreibern durch ein Qualitätssicherungssystem sichergestellt werden. Dieses System vergleicht automatisch einmal pro Arbeitstag die aktuell eingestellten Betriebsparameter mit den bewilligten Werten. Falls diese überschritten sind gibt es eine Fehlermeldung. Die NIS-Fachstelle des Kantons nimmt zusätzlich Stichprobenkontrollen vor. Damit ist sichergestellt, dass die Immissions- bzw. Anlagegrenzwerte eingehalten werden.

5. Vorgaben zu den Abständen von Mobilfunkanlagen gibt es nicht. Die Grenzwerte in der NISV beziehen sich einzig auf die Strahlungsimmission einer Mobilfunkanlage. Der Abstand zur Mobilfunkanlage ist dabei nur einer von mehreren Einflussfaktoren auf die Immissionsfeldstärke am Betrachtungsort. Die Immissionsgrenzwerte der NISV schützen mit ausreichender Sicherheit vor den wissenschaftlich anerkannten Gesundheitsauswirkungen und müssen überall eingehalten werden, wo sich Personen – auch nur kurzfristig – aufhalten können. An Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN), das heisst dort, wo sich Menschen längere Zeit aufhalten (z.B. Wohnungen, Schulen, Spitäler, Büros), verfügt die Schweiz über eine der strengsten Regelungen weltweit. Hier sind die sogenannten Anlagegrenzwerte anzuwenden, welche zehn Mal tiefer als die Immissionsgrenzwerte sind.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 170-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.206

Eingereicht am: 12.06.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Wandfluh (Kandergrund, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1198/2019 vom 06. November 2019
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Beizug von ausgewählten jagdberechtigten Personen zur Umsetzung einer Abschussbewilligung

Die personellen Ressourcen bei der Wildhut sind limitiert und genügen oft nicht, um den Grundauftrag vollumfänglich abzudecken. Es ist daher davon auszugehen, dass eine allfällig verfügte Abschussbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von 60 Tagen für ein Problemtier nicht von der Wildhut allein vollzogen werden kann. Um zu verhindern, dass im Bedarfsfall mangels Ressourcen eine solche Bewilligung ungenutzt verfällt und dadurch der Umsetzungswille des Kantons hinterfragt wird, sind entsprechend zusätzliche Ressourcen verfügbar zu machen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Nach welchen rechtlichen Grundlagen ist es zulässig, dass nebst den Wildhütern auch weitere Personen beigezogen werden können, um eine Abschussbewilligung umzusetzen?
2. Welche Personenkreise kommen für eine solche Unterstützung der Wildhut in Frage?
3. Welche neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen auf Kantonsebene sind dazu notwendig?

Antwort des Regierungsrates

Fragen 1 und 2

Abschussbewilligungen ausserhalb der ordentlichen Jagd werden in den meisten Fällen dann erteilt, wenn ein einzelnes schadenstiftendes jagdbares oder geschütztes Tier zur Vermeidung von weiteren Schäden erlegt werden soll. Solche Bewilligungen sind in der Regel nicht befristet, mit Ausnahme bei Wölfen (Art. 9^{bis} Abs. 6 der Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [JSV; SR 922.01]).

Im Kanton Bern wird in der Regel die professionelle Wildhut mit der Durchführung solcher Abschüsse betraut. Es ist aber möglich, freiwillige Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher oder jagdberechtigte Personen beizuziehen. (vgl. zum Ganzen Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [JSG; SR 922.0]). Von dieser Möglichkeit wird heute regelmässig Gebrauch gemacht, gerade wegen der vom Interpellanten erwähnten Ressourcenknappheit bei der Wildhut.

Mit dem Abschuss von grossen Beutegreifern, bisher nur Luchse, wurde stets die Wildhut beauftragt, da sich diese aufgrund ihrer Ausbildung und Ausrüstung für diese Aufgabe am besten eignen.

Frage 3

Der Beizug von Aufsichtsorganen und jagdberechtigten Personen ist mit den heute geltenden kantonalen Bestimmungen bereits möglich.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 281-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.352

Eingereicht am: 25.11.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Dunning (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)
Gullotti (Trametan, SP)
Weitere Unterschriften: 2

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 28.11.2019

RRB-Nr.: 85/2020 vom 05. Februar 2020
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Welche Strategie verfolgt der Kanton Bern bei der Betreuung sehbehinderter Schülerinnen und Schüler?

Der Kanton Bern hat bisher das «Centre pédagogique pour élèves handicapés de la vue (CPHV)» beauftragt, sehbehinderte Kinder aus dem Berner Jura und Welschbiel während ihrer Schulzeit zu betreuen. Nun scheint es, als habe sich der Kanton Bern entschieden, nicht mehr die Leistungen des CPHV in Anspruch zu nehmen, sondern jene des Kompetenzzentrums für Sehförderung in Zollikofen. Im Zusammenhang mit der Begleitung und Betreuung sehbehinderter und blinder Schülerinnen und Schüler aus dem französischsprachigen Kantonsteil stellen sich daher mehrere Fragen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Warum hat der Kanton beschlossen, den Leistungserbringer zu wechseln?
2. Welche Vorteile ergeben sich aus diesem Wechsel?
3. Wie wird die Betreuung französischsprachiger Schülerinnen und Schüler sichergestellt?
4. Wird französischsprachiges oder zweisprachiges Personal (mit Französisch als Hauptsprache) angestellt? Und wenn ja: Wie viele Personen werden die Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts in der Klasse begleiten?
5. Wie viele französischsprachige Schülerinnen und Schüler profitieren heute von einer Begleitung?
6. Wird sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit der Übertragung des Leistungsauftrags an das Kompetenzzentrum für Sehförderung in Zollikofen ändern?

7. Ändern sich die Leistungen zugunsten der Schülerinnen und Schüler?
8. Wenn ja: Welche Verbesserungen ergeben sich für die Schülerinnen und Schüler?

Begründung der Dringlichkeit: Es wird Dringlichkeit verlangt, weil der Wechsel im August 2020 erfolgen soll. Wir müssen daher möglichst schnell wissen, wie dieser Wechsel organisiert wird, damit die Schülerinnen und Schüler nicht benachteiligt werden.

Antwort des Regierungsrates

Zum Zeitpunkt der Beantwortung des Vorstosses sind die Gespräche mit dem Centre pédagogique pour élèves handicapés de la vue (CPHV) in Lausanne und der Blindenschule Zollikofen bezüglich dem ambulanten Angebot für frankophone blinde und sehbehinderte Volksschülerinnen und -schüler noch am Laufen; ein definitiver Entscheid ist noch nicht vorliegend. Die Überprüfung dieses Leistungsangebots durch das zuständige Amt der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) ist folglich noch nicht abgeschlossen, weshalb die Fragen 1 und 2 nicht beantwortet werden können.

Der Regierungsrat betont, dass alle Unternehmungen dazu dienen, die Versorgung über das ganze Kantonsgebiet und somit auch über den Berner Jura und den Verwaltungskreis Biel/Bienne sicher zu stellen.

Er nimmt zu den weiteren Fragen folgendermassen Stellung:

Zu Ziffer 3 und 7

Die Weiterführung des bestehenden ambulanten Angebots für frankophone Volksschülerinnen und -schüler mit einem sehspezifischen Unterstützungsbedarf, das bis anhin vom CPHV erbracht wird, ist nicht in Frage gestellt. Das zuständige Amt ist in engem Austausch mit den einleitend genannten Leistungserbringenden, damit die Kontinuität des Angebots im selben Umfang und in gleicher Qualität sichergestellt werden kann.

Zu Ziffer 4

Das Angebot wird auch in Zukunft durch französischsprachige Fachpersonen erbracht werden. Das zuständige Amt bewilligt pro Volksschülerin oder -schüler eine Kostengutsprache. Abhängig von seinem Bedarf stehen einem Kind beispielsweise vier Stunden pro Woche zu, während denen es im Unterricht von einer speziell ausgebildeten Fachperson unterstützt und begleitet wird.

Zu Ziffer 5

Aktuell verfügen acht frankophone blinde und sehbehinderte Volksschülerinnen und -schüler jeweils über eine Kostengutsprache für die ambulanten Leistungen des CPHV, die bis am 31. Juli 2020 gültig ist.

Zu Ziffer 6

Unabhängig vom zukünftigen Leistungserbringenden wird die Unterstützung von frankophonen Volksschülerinnen und -schülern mit einem sehspezifischen Unterstützungsbedarf während dem Schulunterricht dem Bedarf entsprechend gewährleistet werden.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 140-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.176

Eingereicht am: 03.06.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sutter (Langnau i.E., SVP) (Sprecher/in)
Berger (Burgdorf, SP)
Buri (Hasle b. B., SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 06.06.2019

RRB-Nr.: 1216/2019 vom 13. November 2019
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Zentralisierung von Spitalleistungen und ihre Folgen

«Wer zu wenig operiert, fliegt von der Liste». Unter diesem Titel berichtete die BZ am 11. Mai 2019 über die Verabschiedung der neuen Spitalliste durch den Regierungsrat. Laut Artikel sollen spezialisierte Behandlungen weiter konzentriert und Mindestfallzahlen vorgegeben werden, um Gelegenheitseingriffe zu vermeiden. Ausserdem will der Kanton laut Zeitungsbericht die Entwicklung von stationären zu ambulanten Behandlungen weiter fördern. Mit restriktiveren Leistungsteilungen sollen 10 Millionen Franken pro Jahr eingespart werden.

Basis des Zeitungsberichts ist eine Medienmitteilung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) vom 10. Mai 2019. Gemäss dieser Mitteilung will der Regierungsrat mit der «Steuerung des stationären Angebots (...) die Behandlungsqualität im Kanton Bern hochhalten und die Sicherheit der Patientinnen und Patienten weiter stärken». Die Konzentration der Operationen in Zentren mit hohen Fallzahlen soll zudem dazu führen, «die stationären Gesundheitskosten mit konkreten Massnahmen zu dämpfen».

Worauf sich diese Hoffnungen faktisch stützen, geht aber weder aus der Medienmitteilung noch aus dem Presseartikel hervor. Auch die Folgen der Zentralisierungspolitik und der Devise «ambulant vor stationär» für die Spitalversorgung der Bevölkerung in den ländlichen Regionen werden nicht direkt thematisiert. Aufhorchen lässt jedoch das folgende Zitat von Spitalamtsvorsteherin Annamaria Müller im BZ-Artikel: «Da wir ein Flächenkanton sind, können wir den Bewohnern (...) nicht überall zumuten, für alle Eingriffe in die Hauptstadt zu fahren». Das bedeutet im Klartext, dass man den Patienten und Angehörigen aus den Landregionen in vielen Bereichen die

Reise in die Stadt Bern sehr wohl auferlegen will und die bestehenden grossen Überkapazitäten im Raum Bern somit noch verstärkt werden. «Hier heisst die Devise eher Abwarten», wird die Spitalamtsvorsteherin zitiert. Es scheint beinahe, der Kanton mache sich keine Gedanken über die möglichen Folgen seiner Zentralisierungs- und Ambulantisierungspolitik für die Bewohner, für die Sicherung des ärztlichen Nachwuchses durch genügend Ausbildungsplätze, für die Sicherstellung der flächendeckenden Notfalldienste rund um die Uhr, für die Kostenentwicklung in seinen regionalen Spitalzentren und für die Rolle der Spitäler als regionale Angelpunkte für die integrierte Gesundheitsversorgung mit Hausärzten, Spital, Spitex und Institutionen der Langzeitpflege.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Worauf stützt der Regierungsrat seine Schätzung der Einsparungen durch die Zentralisierungsmassnahmen?
2. Worauf stützt der Regierungsrat seine Annahme, in grossen Spitalzentren werde besser operiert als in kleineren Spitälern?
3. Wie stellt der Regierungsrat als Eigentümer der regionalen Spitalzentren sicher, dass durch den Wegfall operativer Disziplinen keine höheren Fixkosten entstehen?
4. Wie stellt der Regierungsrat die Qualität der operativen Eingriffe sicher (ambulant und stationär)?
5. Wie wird diese Qualität gemessen und transparent kommuniziert?
6. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass auch bei einem Wegfall gewisser Disziplinen in den regionalen Spitalzentren die Ausbildung des ärztlichen Nachwuchses gesichert ist?
7. Wie stellt der Regierungsrat die flächendeckende Spitalversorgung der Bevölkerung im ganzen Kanton trotz staatlich geförderter Zentralisierung im bereits jetzt überversorgten Raum Bern sicher?
8. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass für neu entstehende ambulante Operationszentren «auf der grünen Wiese» die gleichen Auflagen hinsichtlich Notfalldienst und Ausbildungspflicht gelten wie für die Spitäler?

Begründung der Dringlichkeit: Die Dringlichkeit ergibt sich aufgrund der Medienmitteilung zur vom Regierungsrat verabschiedeten neuen Spitalliste. Das Thema ist aktuell, weckt erneut Ängste bei den Regionalspitälern und wirft Fragen auf, die zeitnah einer Antwort bedürfen.

Antwort des Regierungsrats

Mit der Gesamterneuerung der Spitalliste Akutsomatik per 1. Juli 2019 stellt der Regierungsrat langfristig die bedarfsgerechte Versorgung in allen Teilen des Kantons sicher und hält die Behandlungsqualität hoch. Die Spitallisten Psychiatrie und Rehabilitation treten 2020 in Kraft. Mit den drei neuen kantonalen Spitallisten werden insbesondere spezialisierte Behandlungen stärker konzentriert und Gelegenheitseingriffe vermieden. Dazu hat der Regierungsrat im Bereich der Akutsomatik z.B. die nationalen Vorgaben zu Mindestfallzahlen konsequent umgesetzt: D.h. Spitäler, die in den vergangenen Jahren gewisse Eingriffe gar nicht oder nur selten durchgeführt haben, müssen seither auf einen entsprechenden Leistungsauftrag verzichten. Mit diesen geziel-

ten Aktivitäten zur Steuerung des stationären Angebots erwartet der Regierungsrat mittelfristig auch positive finanzielle Auswirkungen, welche das Kostenwachstum dämpfen. Denn aus wirtschaftlicher Sicht lassen sich mit einer Konzentration spezialisierter Leistungen auch Vorhalteleistungen reduzieren und vorhandene Kapazitäten bestmöglich auslasten. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die Konzentration von ausgewählten Leistungen auch zu Einnahmenverlusten bei einzelnen Spitälern führen kann.

Der Regierungsrat beantwortet nachfolgend die Fragen des Interpellanten:

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat möchte über die Spitallisten das Angebot anpassen und das stationäre Leistungsgeschehen aktiver steuern. Dies soll schrittweise geschehen. Das vom Regierungsrat zuhanden des Grossen Rats verabschiedete Entlastungspaket 2018 sieht jährlich wiederkehrende Entlastungen von insgesamt CHF 185 Mio. ab dem Jahr 2021 vor. Davon sollen CHF 10 Mio. durch die restriktivere Erteilung von Leistungsaufträgen auf den neuen kantonalen Spitallisten 2019 ff eingespart werden (siehe hierzu auch Massnahme 44.2.3 des Entlastungspaket 2018). Berechnet wurde das Einsparpotenzial durch die Verlagerung von Fällen. Nicht mit eingerechnet ist in diesen Zahlen, dass künftig mehr stationäre Spitalaufenthalte durch ambulante Eingriffe ersetzt werden.

Zu Frage 2:

Kleinere Spitäler haben im Durchschnitt weniger Fälle als Universitäts- und Zentrumsversorger (Anzahl und Komplexität). Spezialisierte Leistungen werden in kleineren Spitälern daher i.d.R. weniger häufig erbracht. Der Regierungsrat setzt die nationalen Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) um und konzentriert die Erbringung von spezialisierten Leistungen bewusst, damit eine hohe Behandlungsqualität mit der notwendigen Wirtschaftlichkeit weiterhin gewährleistet werden kann (vgl. hierzu auch Antwort zu Ziffer 4). Im Bereich der Akutsomatik schreibt er bspw. bei 26 von rund 130 Leistungen eine Mindestfallzahl von 10 stationären Fällen pro Spitalstandort und Jahr vor. Durch die geforderte Mindestanzahl wird ein wichtiges Minimum an Routine und Erfahrung garantiert und eine gleich hohe Behandlungsqualität in allen Teilen des Kantons bzw. für alle Patientinnen/Patienten sichergestellt. Eine Ausdehnung der Behandlungen mit Mindestfallzahlen auf zusätzliche (bspw. kleinere) Listenspitäler führt nicht zu einer verbesserten Behandlungsqualität in der Fläche, hingegen zu einer Ausdünnung der Erfahrung für diese seltenen und komplexen Fälle. Trotzdem können auch kleinere Spitäler eine spezialisierte Versorgung anbieten, beispielsweise, wenn sie sich spezialisieren (z.B. Orthopädie-Klinik) und/oder eine Kooperation mit grösseren Listenspitälern eingehen (z.B. Netzwerkspital).

Zu Frage 3:

Die kantonalen Spitallisten sind keine Instrumente der Eigentümerstrategie. Entscheidungen über Investitionsvorhaben bei öffentlichen Einrichtungen sind durch die Verwaltungsräte und Geschäftsleitungen zu fällen und zu verantworten. Auch das Ergreifen notwendiger betrieblicher Massnahmen zur Anpassung an Veränderungen auf der Spitalliste liegt in der Verantwortung der statutarischen Organe der Aktiengesellschaften. Gestützt auf das Bundesrecht behandelt der

Regierungsrat mit den Spitallisten daher alle Listenspitäler gleich, unabhängig von ihrer Trägerschaft.

Zu Frage 4:

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass qualitätssichernde Aktivitäten idealerweise für den stationären wie auch für den ambulanten Bereich umgesetzt werden. Die dafür notwendigen Bestimmungen im Bundesrecht existieren derzeit jedoch ausschliesslich für den stationären Bereich, in welchem der Regierungsrat sicherstellt, dass ein Listenspital nach objektiven medizinischen Kriterien zur Erbringung von bestimmten Leistungen geeignet ist. Die sogenannten Spitalplanungsleistungsgruppen (SPLGs) enthalten die generellen sowie leistungsgruppenspezifischen Anforderungen bezüglich der Struktur- und der Prozessqualität, die für einen Leistungsauftrag erfüllt sein müssen, bspw. bezüglich der Verfügbarkeit und Qualifikationen von Fachärztinnen/Fachärzten, Therapeutinnen/Therapeuten sowie Pflegepersonal. Weiter umfassen die Vorgaben Anforderungen an die Notfall- und Intensivstationen der Spitäler sowie Verknüpfungen mit anderen Leistungsgruppen. Die Definition der SPLGs und der Anforderungen wurden den Kantonen von der GDK empfohlen und werden mittlerweile in fast allen Kantonen verwendet. Im Mai 2018 hat die GDK ihre Empfehlung bekräftigt (vgl. hierzu auch Antwort zu Ziffer 2).

Zu Frage 5:

Der Regierungsrat hat die Schaffung von Transparenz und die Etablierung des kantonalen Konzepts für die Qualitätssicherung als wichtige Handlungsfelder der Versorgungsplanung 2016 festgehalten. In Zukunft sollen die Fallzahlen zu den einzelnen kantonalen Leistungsaufträgen pro Standort und Jahr publiziert werden. Parallel dazu werden die Ergebnisse der ANQ-Messung sowie die Ergebnisse der BAG-Qualitätsindikatoren ausgewertet und ebenfalls publiziert. Die geplante Publikation der Fallzahlen und weiterer Kennzahlen soll künftig der Information der Patientinnen und Patienten sowie der Zuweisenden dienen (sogenanntes Monitoring/Reporting von Transparenzkennzahlen).

Zu Frage 6:

Der Regierungsrat ist der Überzeugung, dass eine Konzentration spezialisierter und hochspezialisierter Leistungen auch dem Fachkräftemangel entgegenwirkt. Nicht jedes Listenspital muss ein umfassendes Angebots- und Weiterbildungsspektrum vorhalten. Hingegen kann eine noch stärkere Zusammenarbeit zwischen den Listenspitälern auch die Personalrekrutierung sowie die Nachwuchsförderung erleichtern, bspw. durch Rotationsprogramme und Personalpools. Grundsätzlich gilt: Die ärztliche Weiterbildung findet an sogenannten Weiterbildungsstätten statt, die vom Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung akkreditiert werden. Als Weiterbildungsstätten können Spitäler (bzw. deren Abteilungen und Stationen), Kliniken, Institute, Spezialanstalten, Ambulatorien, Arztpraxen und weitere im Bereich der Medizin tätige Institutionen in der Schweiz anerkannt werden. Um die notwendigen Qualifikationen für einen Facharzttitel zu erwerben, ist i.d.R. ein mehrmaliger Wechsel der Weiterbildungsstätte notwendig.

Zu Frage 7:

Mit den neuen Spitalisten Akutsomatik 2019, Psychiatrie 2020 und Rehabilitation 2020 deckt der Regierungsrat den Versorgungsbedarf in allen Teilen des Kantons. Je allgemeiner eine stationäre Leistung ist und je häufiger sie damit auch in Anspruch genommen wird, desto wohnortnäher wird sie in der Regel durch Listenspitäler erbracht. Je seltener sie ist, desto höher ist in der Regel der Spezialisierungs- und Konzentrationsgrad. Bei spezialisierten Leistungen, aber auch bei Leistungen, deren Vorhaltekosten vergleichsweise hoch sind, erfolgt die Leistungserbringung nicht in jedem Fall wohnortnah.

Zu Frage 8:

Der Trend ambulant vor stationär hat sich in den vergangenen Jahren verdeutlicht und hält an. Das führt zu gleichbleibenden oder sinkenden stationären Fallzahlen und Erträgen. Der Regierungsrat anerkennt deshalb die Herausforderungen für die Listenspitäler, die ihre Prozesse anpassen und Kapazitäten abbauen müssen, bspw. indem die Infrastruktur teilweise angepasst und ein Operationssaal ausschliesslich für ambulante Operationen genutzt wird. Ambulante Operationszentren sind nicht neu und bieten bereits heute eine Alternative für Patientinnen/Patienten mit einem geringen Operationsrisiko. Viele Listenspitäler haben bereits in den Aufbau ambulanter Leistungsangebote und ambulanter Zentren investiert oder werden dies tun. Der Regierungsrat unterstützt den Ambulantisierungstrend, welcher häufig den Bedürfnissen von vielen Patientinnen/Patienten entspricht. Aufgrund der fehlenden Bestimmungen im Bundesrecht stehen dem Regierungsrat im ambulanten Bereich jedoch derzeit (noch) keine Instrumente zur Verfügung, um ein Überangebot zu verhindern.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 145-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.181

Eingereicht am: 03.06.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hess (Bern, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1300/2019 vom 27. November 2019
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Ausländeranteil in der Sozialhilfe

Laut Ausländergesetz führt ein hoher, anhaltender Sozialhilfebezug dazu, dass ein Kanton den C- oder B-Status entziehen kann. Laut bundesgerichtlichen Kriterien müssten Personen ab 80 000 Franken (C) beziehungsweise 50 000 Franken Bezug (B) dementsprechend konsequent überprüft werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Sozialhilfebezüger gibt es im Kanton Bern, und wie viele davon sind ausländische Staatsbürger?
2. Welche Herkunftsländer führen die Statistiken unter den ausländischen Sozialhilfebezügern an?
3. Wie viele ausländische Sozialhilfebezüger haben einen C-Ausweis, verfügen also über eine Niederlassungsbewilligung?
4. Wie viele davon haben bereits mehr als 80 000 Franken an Sozialhilfe bezogen?
5. Wie viele ausländische Sozialhilfebezüger verfügen über einen anderen Aufenthaltsstatus?
6. Wie viele davon haben bereits mehr als 50 000 Franken an Sozialhilfe bezogen?

7. Wie vielen ausländischen Sozialhilfebezügern wurde in den vergangenen 5 Jahren der Aufenthaltsstatus aberkannt, weil sie übermässig Sozialhilfe bezogen haben?
8. Wie vielen ausländischen Sozialhilfebezügern wurde trotz übermässigen Sozialhilfebezugs der Aufenthaltsstatus nicht aberkannt und was sind die Gründe hierfür?

Antwort des Regierungsrates

Um eine Vorstellung der Anzahl Personen zu vermitteln, die von den erwähnten ausländerrechtlichen Bestimmungen überhaupt tangiert werden, bedarf es einiger grundsätzlicher Bemerkungen.

Das Aufenthaltsrecht von Angehörigen aus dem EU/EFTA-Raum basiert auf dem Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union vom 21. Juni 1999 (FZA; SR 0.142.112.681). Erwerbstätige Personen aus den EU/EFTA-Staaten sowie deren Familienangehörige haben grundsätzlich den gleichen Anspruch auf Sozialleistungen wie Schweizerinnen und Schweizer (Art. 9 Abs. 2 Anhang I FZA). Ihnen kann das Aufenthaltsrecht allein aufgrund von Sozialhilfebezug nicht aberkannt werden. Nicht erwerbstätige Personen haben nur dann ein Aufenthaltsrecht, wenn sie über ausreichende finanzielle Mittel sowie einen Krankenversicherungsschutz verfügen (Art. 24 Anhang I FZA).

Die Aufenthaltsberechtigung von anerkannten Flüchtlingen ergibt sich aus völkerrechtlichen Verpflichtungen wie dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention; FK; SR 0.142.30) und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Europäischen Menschenrechtskonvention; EMRK; SR 0.101). Dasselbe gilt für vorläufig aufgenommene Personen, die insbesondere aufgrund von Krieg, Bürgerkrieg oder einer medizinischen Notlage im Herkunftsland konkret gefährdet sind und für die eine Rückkehr ins Herkunftsland deshalb nicht zumutbar ist. Auch bei diesen beiden Personengruppen kann kein Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung bzw. keine Aufhebung einer vorläufigen Aufnahme allein aufgrund von Sozialhilfeabhängigkeit erfolgen, selbst wenn sie dauerhaft und in erheblichem Mass vorliegt.

Die vom Interpellanten thematisierten Bestimmungen kommen somit vorwiegend bei Drittstaatenangehörige zur Anwendung, die nicht im Rahmen der Asylsuche in die Schweiz gekommen sind. Ein Bericht des Bundesrates aus dem Jahr 2017¹ kommt zum Schluss, dass auf gesamtschweizerischer Ebene der Anteil aller Unterstützungseinheiten² mit mindestens einer Person aus einem Drittstaat, in denen ein Sozialhilfebezug von über 80'000 Franken vorliegt, schätzungsweise zwischen 22 und 31% liegt. Im Kanton Bern wurden im Jahr 2017 gemäss Sozialhilfestatistik des Bundesamtes für Statistik (BFS) 14'007 Personen aus Drittstaaten durch die Sozialhilfe unterstützt. Zur Frage, wie hoch die Anzahl der Unterstützungseinheiten mit einem Sozialhilfebezug von über 80'000 Franken im Kanton Bern ist, liegen derzeit keine Daten vor.

Zu Frage 1:

Gemäss Sozialhilfestatistik des Bundesamtes für Statistik (BFS) wurden im Kanton Bern im Jahr 2017 insgesamt 42'704 Personen teilweise oder vollständig durch die Sozialhilfe unterstützt. Davon waren 18'488 Personen (43.3%) Ausländerinnen oder Ausländer.

¹ Quelle: Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates der Staatspolitischen Kommission des Ständerates 17.3260 vom 30. März 2017: Kompetenzen des Bundes im Bereich der Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten, S. 34.

² Eine Unterstützungseinheit kann Familien, Paare mit Kindern, alleinlebende Personen oder miteinander verwandte Personen, die im gleichen Haushalt leben, umfassen.

Zu Frage 2:

Die nachfolgende Tabelle zeigt die zehn Herkunftsländer, die unter den ausländischen Sozialhilfebeziehenden am häufigsten vertreten sind:

Rang	Nationalität	Anzahl Personen
1	Eritrea	1'990
2	Türkei	1'668
3	Italien	1'134
4	Kosovo	1'109
5	Sri Lanka	935
6	Deutschland	830
7	Portugal	699
8	Serbien	675
9	Mazedonien	657
10	Somalia	573

Quelle: BFS-Sozialhilfestatistik 2017

Zu Frage 3:

Gemäss BFS-Sozialhilfestatistik verfügten im Jahr 2017 11'001 Personen, die im Kanton Bern durch die Sozialhilfe unterstützt wurden, über eine Niederlassungsbewilligung (Status C).

Zu Frage 4:

Nach Art. 82b der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) melden die für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen zuständigen Behörden der kantonalen Migrationsbehörde unaufgefordert den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer. Da nicht jeder Bezug von Sozialhilfe ausländerrechtliche Folgen hat, hat das Amt für Migration und Personenstand (MIP) der Polizei- und Militärdirektion (POM) die Gemeinden angewiesen, in welchen Konstellationen die Sozialdienste eine Meldepflicht haben. Die Meldepflicht ist in der Weisung der Bernischen Systematischen Information an die Gemeinden ([BSIG Nr. 1/122.21/2.1](#), Meldepflicht der Sozialdienste gegenüber den Migrationsbehörden) festgehalten.

Nach Art. 63 Abs. 1 Bst. c des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) kann eine Niederlassungsbewilligung widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist. Die bundesgerichtliche Praxis hat bei einem Bezug von Sozialhilfeleistungen in der Höhe von CHF 80'000 die Erheblichkeit im Sinne des Widerrufsgrundes erkannt. Um frühzeitig und gegebenenfalls mit milderer ausländerrechtlichen Massnahmen als mit einem Widerruf der Niederlassungsbewilligung reagieren zu können, hat das MIP die Gemeinden angewiesen, den Bezug von Sozialhilfeleistungen von ausländischen Personen mit Niederlassungsbewilligung ab einer Höhe von CHF 50'000 dem MIP zu melden. Mit dieser Weisung ist sichergestellt, dass das MIP vorausschauend und konsequent ausländerrechtliche Massnahmen ergreifen kann.

Das MIP führt keine Statistik über die Meldungen der Sozialdienste. Erhoben wird hingegen die Anzahl erstinstanzlicher Verfügungen, abgestuft nach massgeblichem Widerrufsgrund und nach Aufenthaltsstatus (vgl. Zahlen in Antwort auf Frage 7).

Zu Frage 5:

Gemäss BFS-Sozialhilfestatistik verfügten im Jahr 2017 7'396 Personen, die im Kanton Bern durch Sozialhilfe unterstützt wurden, über einen anderen Aufenthaltsstatus als über eine Niederlassung:

Jahresaufenthalter (B):	4'754 Personen
Kurzaufenthalter (L):	90 Personen
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge 7+ (F)	295 Personen
Vorläufig aufgenommene Personen 7+ (F)	1'261 Personen
Flüchtlinge mit Asyl 5- (B)	342 Personen
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge 7- (F)	89 Personen
Asylsuchende (N)	18 Personen
Vorläufig aufgenommene Personen 7- (F)	218 Personen
Ohne Bewilligung	293 Personen
Übrige	36 Personen

Für 91 Personen liegen keine Angaben zu ihrem Aufenthaltsstatus vor.

Zu Frage 6:

Ausländerrechtliche Massnahmen wegen des Bezugs von Sozialhilfe sind nicht primär an einen Aufenthaltsstatus, sondern vielmehr an einen Aufenthaltszweck gebunden. Kommt eine ausländische Person beispielsweise für ein Studium in die Schweiz (Aufenthaltszweck: Studium), erhält sie nur dann eine Aufenthaltsbewilligung, wenn ihr Unterhalt während des Studienaufenthalts gedeckt ist oder dafür eine Garantie vorliegt. Stellt eine solche Person ein Gesuch um Sozialhilfe, so besteht ab dem Bezug der Sozialhilfeleistung eine Meldepflicht der Sozialdienste gegenüber dem MIP. Denn in diesem Fall ist offensichtlich eine Auflage, die mit der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung verbunden ist, nämlich der Nachweis der Deckung des Unterhalts während des Studienaufenthalts, nicht mehr erfüllt. Das MIP kann den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung oder deren Nichtverlängerung umgehend einleiten.

Das MIP führt keine Statistik über die Meldungen der Sozialdienste. Erhoben wird hingegen die Anzahl erstinstanzlicher Verfügungen, abgestuft nach massgeblichem Widerrufsgrund und nach Aufenthaltsstatus (vgl. Zahlen in Antwort auf Frage 7).

Zu Frage 7:

Den Begriff des „übermässigen Sozialhilfebezugs“, wie ihn der Interpellant verwendet, gibt es im Gesetz nicht. Wie in der Antwort auf Frage 4 ausgeführt, kann nach Art. 63 Abs. 1 Bst. c AIG eine Niederlassungsbewilligung widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist. Das MIP hat gestützt auf diese Bestimmung in den letzten Jahren folgender Anzahl Personen eine Niederlassungsbewilligung widerrufen und die betroffenen Personen aus der Schweiz weggewiesen:

2019: 4 Personen (Stand September)
 2018: 3 Personen
 2017: 0 Personen
 2016: 0 Personen

Eine Statistik der Widerrufe nach Widerrufsgrund erstellt das MIP erst seit 2016. Hier sind also nur jene Widerrufe ausgewiesen, in welchen der dauerhafte und erhebliche Sozialhilfebezug im

Vordergrund stand. Nach Art. 62 AIG können Bewilligungen (ausser Niederlassungsbewilligungen) widerrufen werden, wenn die ausländische Person oder eine Person, für die sie zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist. Das MIP hat gestützt auf diese Bestimmung in den letzten Jahren folgender Anzahl Personen eine Bewilligung widerrufen bzw. nicht verlängert und die betroffene Person aus der Schweiz weggewiesen:

2019: 12 (Stand September)

2018: 28

2017: 25

2016: 9

Es gilt zu beachten, dass es sich hier um erstinstanzliche Entscheide handelt. Gegen Verfügungen des MIP kann über den kantonalen Instanzenweg bis vor Bundesgericht Beschwerde erhoben werden.

Zu Frage 8:

Das MIP erhebt nur die effektiv verfükten Widerrufe oder Nichtverlängerungen mit Anordnung der Wegweisung, aber nicht die Anzahl der von Sozialdiensten gemeldeten Fälle. Zudem kann von der Anzahl der in einem Jahr gemeldeten Fälle kein Zusammenhang zu der Anzahl in demselben Jahr gefällten Wegweisungsentscheide erstellt werden, weil sich ein Verfahren über mehrere Monate hinziehen kann. Erfolgt die Meldung im Dezember, liegt eine Verfügung nicht schon im gleichen Jahr vor.

Die Gründe, weshalb trotz erheblichen und dauerhaften Bezugs von Sozialhilfe eine Niederlassungsbewilligung nicht widerrufen wird, sind vielfältig. Neben dem formalen Widerrufsgrund des erheblichen und dauerhaften Bezugs von Sozialhilfe muss nach gültiger Rechtsprechung eine Prognose des Sozialdienstes vorliegen, ob sich die betroffene Person in absehbarer Zeit von der Sozialhilfe lösen kann. Jede Verwaltungsanordnung muss zudem verhältnismässig, verfassungs- und völkerrechtskonform sein. In jedem Fall ist also eine ausführlich begründete Einzelfallbeurteilung notwendig.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 148-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.184

Eingereicht am: 03.06.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1380/2019 vom 11. Dezember 2019
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Entwicklung der Sozialhilfebezüge

Gemäss Zahlen des Bundesamts für Statistik (BFS) ist die Anzahl Sozialhilfebezüger im Kanton Bern während eines Jahrzehnts um rund 8 Prozent angestiegen. Während die Zahlen für Schweizer Staatsangehörige stabil geblieben sind, ist ein starker Anstieg bei ausländischen Staatsangehörigen, namentlich aus Afrika, festzustellen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Stammen 2007 noch 1957 Sozialhilfe beziehende Personen aus Afrika, waren es 2017 bereits 5312. Das ist einer Steigerung um 271 Prozent. Wie erklärt der Regierungsrat diese Steigerung, und was gedenkt er dagegen zu unternehmen?
2. Wie viele Personen aus Afrika befinden sich aktuell bzw. per Ende 2018 in der Sozialhilfe?
3. Der grösste Anstieg ist von Personen aus Eritrea zu verzeichnen. Waren gemäss BFS 2007 noch 37 Eritreer in der Sozialhilfe registriert, betrug deren Zahl 2017 satte 1990. Gemäss Rücksprache mit kommunalen Sozialdirektoren befinden sich darunter zahlreiche Familien. Wie hoch ist die Geburtenrate bei Eritreern, wie hoch ist sie bei Schweizern (2007 bis heute)?
4. Je mehr Kinder man hat, desto mehr Sozialhilfe erhält man. Auch die situationsbedingten Leistungen fallen höher aus. Ausserdem hat man automatisch ein Anrecht auf eine grössere

- re/teurere Wohnung. Kinder schützen vor Sanktionen. So darf gemäss Schweizerischer Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) nur der Sozialhilfeanteil der Erwachsenen gekürzt werden.
- a. Besteht in der Sozialhilfe ein Anreiz, grosse Familien zu gründen?
 - b. Sind kinderreiche Familien, bei denen die Eltern arbeiten gehen, gegenüber Sozialhilfebeziehenden schlechter gestellt, da diese lediglich Kinderzulagen und ggf. Prämienverbilligungen erhalten?
5. Stammten 2007 noch 3232 Personen aus den EU-27-Staaten, stieg die Zahl 2017 auf 4349 Personen an, was einer Zunahme von mehr als einem Drittel entspricht. Wie erklärt der Regierungsrat diese enorme Steigerung?
 6. Wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass die statistischen Zahlen gerade dort explodieren, wo die Schweiz durch die geltenden internationalen Verträge kaum mehr Einfluss nehmen kann?
 7. Ebenfalls erschreckend ist die Steigerung bei der älteren Bevölkerung. In der Altersklasse der 56- bis 64-Jährigen wies der Kanton Bern 2011 noch 3031 Personen aus, 2017 betrug der Wert 4147 Personen. Das ist ein Anstieg um 35 Prozent.
 - a. Wie erklärt der Regierungsrat diesen Anstieg bei der älteren Bevölkerung?
 - b. Wird diese Zunahme auch auf die Ausgaben bei der Ergänzungsleistung Einfluss haben, da davon auszugehen ist, dass viele der oben erwähnten Personen bis zum AHV-Alter in der Sozialhilfe bleiben und damit Einbussen bei der Pensionskasse haben?
 8. Es wird argumentiert, dass Flüchtlinge und Ausländer der hiesigen Bevölkerung gleichgestellt sind (Gleichbehandlung gemäss Bundesverfassung). In der Sozialhilfe dürfen somit keine Unterscheidungen gemacht werden. Die Sozialhilfe sieht aber z. B. die Verwandtenunterstützung und das Aufbrauchen des Vermögens vor. Des Weiteren muss bezogene Sozialhilfe wieder zurückbezahlt werden, z. B. nach Erbschaften. Es liegt damit nahe, dass dafür Flüchtlinge und kürzlich eingereiste Ausländer eher weniger in Frage kommen, als die hiesige Bevölkerung. Wir benachteiligen damit unsere eigene Bevölkerung. Verstösst dieser Missstand nicht gegen die Bundesverfassung (Gleichbehandlung), und was unternimmt der Regierungsrat dagegen?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Die von der Interpellantin angesprochenen Entwicklungen sind im Rahmen der weltweiten Migrationsbewegungen einzuordnen, auf die der Regierungsrat keinen Einfluss hat. Zudem liegt die Gesetzgebungskompetenz in den Bereichen Ein- und Ausreise, Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie Gewährung von Asyl beim Bund (Art. 121 Abs. 1 Bundesverfassung).

Seit Beginn der 1980er Jahre stellt die Zuwanderung den wichtigsten Faktor des Bevölkerungswachstums in der Schweiz dar. Der Hauptgrund für die absolute Zunahme von Personen aus Afrika mit Sozialhilfebezug im Zeitraum 2007 – 2017 (+271%) im Kanton Bern ist, dass in derselben Periode schweizweit generell eine Zunahme der Zuwanderung von Personen aus Afrika stattgefunden hat (+220%). Ein grosser Teil dieser Personen hat in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt. Aufgrund des oft tiefen Sprach- und Bildungsniveaus gestaltet sich die Erwerbsintegration für sie sehr schwierig. Ein grosser Anteil von ihnen ist denn auch langfristig auf Sozialhilfeun-

terstützung angewiesen. Für Asylsuchende gilt zudem gemäss geltendem Bundesrecht während der ersten drei Monate nach Einreichung des Asylgesuchs ein Arbeitsverbot, das sie zwangsläufig in die Sozialhilfeabhängigkeit führt. Wird in dieser Zeit ein erstinstanzlicher Abweisungsentscheid verfügt, können die Behörden dieses Verbot um weitere drei Monate verlängern. Liegt ein rechtskräftiger Abweisungsentscheid vor, ist eine Arbeitsbewilligung nicht mehr möglich bzw. wird sie aufgehoben. Es ist zentral, dass möglichst viele der Zugewanderten mit Bleiberecht beruflich und sozial rasch und nachhaltig integriert werden und für ihren Lebensunterhalt selber aufkommen können. Je besser dieses Ziel erreicht wird, desto mehr Sozialhilfekosten können langfristig eingespart werden. Der Bund und die Kantone haben sich deshalb 2018 auf eine gemeinsame Integrationsagenda (IAS) verständigt, um vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge rascher in die Arbeitswelt und besser in die hiesige Gesellschaft zu integrieren. Per 1. Mai 2019 wurde die einmalig pro Person ausgerichtete Integrationspauschale des Bundes an die Kantone von 6'000 auf 18'000 Franken erhöht. Der Kanton Bern setzt die Integrationsagenda konsequent um. Derzeit befinden sich zahlreiche Massnahmen in den IAS-Förderbereichen Arbeitsintegration, Sprachförderung, Bildung, Frühe Förderung, IT/Fallführung sowie Information/Vernetzung/Öffentlichkeitsarbeit in Umsetzung. Auch die ab Mitte 2020 in Kraft tretende Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE) soll dazu beitragen, dass in Zukunft deutlich mehr Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt schaffen. Anstelle der bisher ziemlich heterogenen und durch die GEF direkt finanzierten Angebotslandschaft werden neu fünf regionale Partner im Auftrag der GEF die operative Gesamtverantwortung in den Bereichen Sozialhilfe und Integrationsförderung tragen. Der Arbeitsvermittlung in den ersten Arbeitsmarkt und der Zusammenarbeit mit Unternehmungen und Arbeitgebern wird ein sehr hohes Gewicht beigemessen.

Zu Frage 2:

Zur Zeit der Erarbeitung der Vorstossantwort stammen die aktuellsten verfügbaren Zahlen aus der Sozialhilfestatistik des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BFS) aus dem Jahr 2017. Ende 2017 wurden im Kanton Bern 5'312 Personen afrikanischer Herkunft durch die Sozialhilfe unterstützt.

Zu Frage 3:

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der zusammengefassten Geburtenziffern von Schweizerinnen und Eritreerinnen in der Schweiz zwischen 2007 bis 2017¹:

Jahr	Durchschnittliche Anzahl Kinder je Schweizerin	Durchschnittliche Anzahl Kinder je Eritreerin in der Schweiz
2007	1.33	2.74
2008	1.37	2.76
2009	1.40	2.76
2010	1.42	2.29
2011	1.42	3.56
2012	1.43	3.53
2013	1.42	3.90
2014	1.43	3.26

¹ Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS), Sektion Demografie und Migration, 2019

2015	1.43	3.45
2016	1.42	3.63
2017	1.40	3.54

Eine Schweizerin bringt im Verlauf ihres Lebens im Durchschnitt 1.4 Kinder zur Welt. Bei eritreischen Frauen in der Schweiz liegt dieser Wert bei 3.5 Geburten je Frau. Dass die Statistik bei Eritreerinnen in der Schweiz im Betrachtungszeitraum gegenüber Schweizerinnen einen signifikanten Anstieg zeigt, hängt auch mit der geltenden Regelung des Familiennachzuges für Drittstaatenangehörige zusammen.

Zu Frage 4a:

Die Sozialhilfe wird im Einzelfall gemäss ausgewiesenem Bedarf ausgerichtet. Der Grundbedarf für zusätzliche Personen in einem Haushalt wird nicht proportional steigend gewährt, sondern gemäss degressiver Äquivalenzskala². Situationsbedingte Leistungen (SIL) werden zweckgebunden und nur in konkreten spezifischen Situationen gesprochen (z.B. für familienexterne Kinderbetreuung). Ebenso sind die Ausgaben für eine grössere Wohnung in einer Fallkonstellation mit mehreren Personen zweckgebunden.

Die Interpellantin schreibt, Kinder würden vor Sanktionen schützen. Es dürfe gemäss Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) nur der Sozialhilfeanteil der Erwachsenen gekürzt werden. Das stimmt. Im Sinn des Verursacherprinzips ist es aus Sicht des Regierungsrates jedoch richtig und sinnvoll, dass im Fall von Sanktionen aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips nur das Fehlverhalten der Eltern sanktioniert werden darf.

Zu Frage 4b:

Bei Fallkonstellationen mit kinderreichen Familien kann es tatsächlich zu einer Schlechterstellung von Erwerbstätigen gegenüber Sozialhilfebeziehenden kommen. Der Medianlohn für eine Vollzeitstelle liegt im Espace Mittelland bei 6'400³ Franken pro Monat (brutto). Wie das folgende fiktive Beispiel zeigt, kann eine Familie mit fünf Kindern durch Sozialhilfeunterstützung auf ein Einkommen kommen, welches sogar über dem Medianlohn im Espace Mittelland liegt:

Sozialhilferechtlicher Bedarf einer kinderreichen Familie	Betrag pro Monat in Fr.
Grundbedarf für 7 Personen	2'764.-
Wohnen (inkl. Nebenkosten)	1'900.- ⁴
Krankenkassenprämien (nach Abzug IPV ⁵)	918.-
SIL (Gesundheitskosten wie Franchise, Selbstbehalt sowie diverse andere situationsbedingte Leistungen)	700.-
Integrationszulage Frau S. (Besuch Integrationsprogramm)	100.-
Integrationszulage Herr S. (Besuch Intensivsprachkurs)	100.-
Freizeit Kinder (Musikschule, Fussballverein etc.)	75.-

² Der Grundbedarf für 2 Personen beträgt nicht das 2fache des Grundbedarfs für 1 Person, sondern nur das 1.53fache, für 3 Personen nur das 1.86fache, für 4 Personen nur das 2.14fache etc.

³ Quelle: Schweizerische Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (BFS), 2016.

⁴ Exemplarisch wurde als Wohnort Bern mit der dort geltenden Mietzinsobergrenze für 7 Personen angenommen.

⁵ IPV: Individuelle Prämienverbilligung. Die Krankenkassenprämien entsprechen den in der Sozialhilfe anerkannten Maximalbeträgen für die KVG-Prämien 2019 minus die höchste Stufe der ordentlichen Prämienverbilligungen aus dem Jahr 2019.

Total pro Monat	6'557.-
------------------------	----------------

Eine Familie mit fünf Kindern, die ein Erwerbseinkommen im Umfang des Medianlohns erwirtschaftet, muss dieses im Gegensatz zu Sozialhilfebeziehenden versteuern und entsprechende Sozialversicherungsbeiträge bezahlen. Andererseits erhält sie Kinderzulagen im Umfang von 230 Franken pro Kind unter 16 Jahren und allenfalls individuelle Verbilligungen der Krankenversicherungsprämien. Sozialhilfebeziehende erhalten die höchste Stufe der Prämienverbilligung, währenddessen die Prämienverbilligungen für eine Familie mit Erwerbseinkommen, je nach Abzügen und Aufrechnungen gemäss Art. 6 Abs. 4 der kantonalen Krankenversicherungsordnung (KKVV; BSG 842.111.1) tiefer ausfallen kann. Die Steuerbelastung und die Sozialversicherungsbeiträge pro Monat einerseits und der Betrag für Kinderzulagen und Prämienverbilligungen andererseits heben sich in diesem Fallbeispiel mehr oder weniger auf. Unter dem Strich ist das verfügbare Einkommen der durch die Sozialhilfe unterstützten Familie ähnlich hoch wie jenes einer vergleichbaren Familie mit einem Vollzeiteinkommen in der Grössenordnung des Medianlohns im Espace Mittelland. Solche Fallkonstellationen sind störend.

Die am 19. Mai 2019 vom Volk abgelehnte Revision des Sozialhilfegesetzes (SHG) wollte dieser Ungerechtigkeit durch eine generelle Senkung des Grundbedarfs entgegenwirken. Erwerbsarbeit soll sich in jedem Fall gegenüber dem Bezug von Sozialhilfe lohnen. Es soll vermieden werden, dass Personen in der Sozialhilfe über mehr finanzielle Mittel verfügen, als Personen, die erwerbstätig sind. Im Rahmen von zukünftigen Gesetzesrevisionen wird zu prüfen sein, mit welchen Massnahmen bestehende Ungleichbehandlungen beseitigt werden können.

Die vorangehenden Ausführungen beziehen sich auf die reguläre Sozialhilfe. Für Personen des Asylbereichs gelten je nach Status tiefere Leistungsansätze.

Zu Frage 5:

Dass die Anzahl Personen aus EU/EFTA-Staaten, die im Kanton Bern durch die Sozialhilfe unterstützt werden mussten, zwischen 2007 und 2017 angestiegen ist, erklärt sich dadurch, dass im selben Zeitraum generell eine Zunahme der Zuwanderung von Personen aus dem EU/EFTA-Raum in vergleichbarem Ausmass stattgefunden hat (+27%)⁶.

Zu Frage 6:

Wie in der Antwort auf Frage 5 erwähnt, hat die Anzahl der Sozialhilfebeziehenden aus dem EU/EFTA-Raum nicht überproportional zur gestiegenen Zuwanderung dieser Personengruppe zugenommen. Die Sozialhilfequote von Personen aus dem EU28/EFTA-Raum lag 2017 gesamtschweizerisch bei 3% und damit höher als jene von Schweizerinnen und Schweizern (2.3%).⁷ Lediglich 1% der über die Personenfreizügigkeit Eingewanderten, die einer Teil- oder Vollzeiterwerbstätigkeit nachgehen, werden zusätzlich durch die Sozialhilfe unterstützt. Dieser Anteil blieb über die letzten Jahre hinweg konstant.⁸

Zu Frage 7a:

Absolute Zahlen eignen sich nicht, um den Anstieg des Anteils an älteren Personen in der Sozialhilfe abschliessend zu erklären. Die Zunahme dieser Personengruppe hat auch damit zu tun, dass die Gesamtbevölkerung in der betrachteten Periode ebenfalls gewachsen ist und folglich auch die Anzahl Sozialhilfebeziehender gestiegen ist. Ein Vergleich der Zahlen zeigt zudem,

⁶ Quelle: [BFS. Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Staatsangehörigkeit, 1980-2017.](#)

⁷ Quelle: [15. Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz – EU vom 1.7.2019 \(S. 39\).](#)

⁸ Quelle: [14. Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz – EU vom 3.7.2018 \(S. 6\).](#)

dass die Altersgruppe 50+ aufgrund der demografischen Entwicklung stärker gewachsen ist als diejenige der Jüngeren. Entsprechend ist auch die Anzahl der Sozialhilfebeziehenden dieser Alterskategorie überproportional gestiegen. Ein weiterer Erklärungsfaktor ist, dass jüngere Personen Mühe bekundeten, sich von der Sozialhilfe abzulösen und dann in die älteren Altersklassen «hineinwachsen». So stieg in der Altersgruppe der 50-64-Jährigen die Zahl der Sozialhilfebeziehenden von 2011 bis 2017 insgesamt um 40 Prozent, wobei aber die Zahl neuer Sozialhilfebeziehender in diesem Zeitraum konstant blieb⁹.

Die Personengruppe der 56-64-Jährigen verfügt über ein relativ tiefes Sozialhilferisiko. 2017 betrug ihre Sozialhilfequote im Kanton Bern 3.4%. Nach wie vor die höchsten Sozialhilfequoten weisen Kinder und Jugendliche im Alter von 0-17 Jahren (7.7%), 26-35-Jährige (5.0%) und 36-45-Jährige (5.1%) auf. 56-64-Jährige machen lediglich einen Anteil von 9.7% aller Sozialhilfebeziehenden aus. Über 50-Jährige verbleiben aber tendenziell länger in der Sozialhilfe und bekunden grosse Schwierigkeiten, nach einem Stellenverlust den Wiedereinstieg ins Erwerbsleben zu schaffen. Dies hat zur Folge, dass weniger Personen aus der Sozialhilfe abgelöst werden können und die Bezugsdauer in der Sozialhilfe somit steigt. Es zeigt sich auch, dass die über 50-Jährigen, die ihre Stelle verlieren und sozialhilfeabhängig werden, oft zu wenig spezifisch qualifiziert sind, obschon sie im Schnitt über ein höheres Bildungsniveau verfügen als jüngere Personengruppen.

Zu Frage 7b:

Sozialhilfeabhängigkeit führt zu tieferen AHV- und Pensionskassenrenten. Je länger die Sozialhilfeabhängigkeit andauert, desto grösser ist der Einfluss auf die Ausgaben bei den Ergänzungsleistungen. Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht auch dann, wenn der AHV-Bezug von Sozialhilfebeziehenden bereits zwei Jahre vor der Pensionierung einsetzt. Wie die Interpellantin richtig erwähnt, wurden 2017 im Kanton Bern 4'147 Personen der Altersklasse 56-64 Jahre teilweise oder vollständig durch die Sozialhilfe unterstützt. Das waren 1'116 Personen mehr als 2011. Ein grosser Anteil von ihnen wird bis zum AHV-Alter unterstützt werden müssen und somit eine Einbusse in der Pensionskasse erleiden. Dementsprechend wird es zu einer Zunahme der Ausgaben bei den Ergänzungsleistungen kommen, die nicht genau beziffert werden kann. Grundsätzlich ist jeder Fall stossend, in dem eine kurz vor der Pensionierung stehende Person dauerhaft sozialhilfeabhängig bleibt.

Die laufenden Reformbestrebungen in der Sozialhilfe werden zeigen müssen, welche Massnahmen zur Verhinderung solcher Fälle sinnvoll sind. Die aktuell auf nationaler Ebene diskutierte Überbrückungsleistung ist aus Sicht des Regierungsrates grundsätzlich zu befürworten. Gleichzeitig gilt es aber nicht nur die Symptome der Arbeitslosigkeit zu eliminieren. Auch die Ursachen müssen stärker bekämpft werden. Letzteres hiesse vor allem auch, dass die mit zunehmendem Alter der Arbeitnehmenden überproportional ansteigenden Pensionskassenbeiträge kritisch hinterfragt würden. Sie verteuern die Lohnkosten älterer Arbeitnehmender massiv und verschlechtern damit ihre Anstellungschancen gegenüber jüngeren Personen.

Zu Frage 8:

Ausländerinnen und Ausländer sind der hiesigen Bevölkerung nicht in allen Punkten gleichgestellt. Im Gegensatz zu Schweizerinnen und Schweizern kann Ausländerinnen und Ausländern beispielsweise bei dauerhaftem Bezug von Sozialhilfe die Aufenthaltsbewilligung entzogen werden (ausser bei Flüchtlingen). Es ist zwar richtig, dass bei Flüchtlingen und Ausländerinnen und Ausländern aufgrund ihrer finanziellen Situation in der Tendenz seltener auf Verwandtenunterstützung oder Vermögen zurückgegriffen werden kann als bei Schweizerinnen und Schweizern.

⁹ [Erläuternder Bericht des Bundes zum Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose \(2018, S. 12\)](#)

Die Subsidiaritätsabklärung (Verwandtenunterstützung, Vermögen, Rückzahlungspflicht) gemäss Sozialhilfegesetz (SHG; BSG 860.1) wird von den Sozialdiensten aber bei allen Personen, unabhängig von ihrer Herkunft, identisch durchgeführt. Es liegt somit kein Verstoß gegen die Bundesverfassung (Gleichbehandlung¹⁰) vor.

Verteiler

- Grosser Rat

¹⁰ Bundesverfassung Art. 8: Grundrecht der Rechtsgleichheit

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 167-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.203

Eingereicht am: 12.06.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 27/2020 vom 15. Januar 2020
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Kongruente Regelungen für Hilfestellung zu Hause

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) veröffentlichte im Sommer 2018 eine Vorlage für die Ergänzung der kantonalen Normalarbeitsverträge (NAV) im Hausdienst (vgl. *Medienmitteilung des SECO «Modell-NAV für die Regelung der 24-Stunden-Betreuung» vom 29. Juni 2018*). Dieser Modell-NAV will die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, hauptsächlich Pendelmigrantinnen, verbessern, die im Rahmen einer 24-Stunden-Betreuung hauswirtschaftliche Leistungen für vorwiegend ältere Menschen mit Unterstützungsbedarf erbringen und dafür in deren Haushalt wohnen. Dazu sieht er Regeln zur Bezahlung von Präsenzzeiten vor und enthält weitere Ansprüche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie u. a. Pausen und wöchentliche Freizeit. Bis Sommer 2019 prüfen die Kantone die Übernahme dieser Regeln in ihre kantonalen Normalarbeitsverträge und erstatten dem SECO Bericht über den Stand der Übernahmen.

Menschen mit Behinderungen, die zu Hause wohnen und auf Hilfe angewiesen sind, können seit 2012 Personen anstellen, die sie im Alltag unterstützen. Finanziert wird diese Unterstützung über den Assistenzbeitrag, der im Rahmen der sechsten Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) eingeführt worden ist. Der Assistenzbeitrag trägt u. a. dazu bei, dass Betroffene trotz einer Behinderung eigenständig zu Hause wohnen können, und erleichtert ihnen die gesellschaftliche und berufliche Integration. Die Höhe des Assistenzbeitrags ist in der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV, Artikel 39 f.) geregelt. Mit dem Beitrag bezahlen Menschen mit Behinderungen in ihrer Funktion als Arbeitgeber/-innen ihre Assistenzpersonen,

wobei sie die genauen Modalitäten der Anstellung selbst aushandeln (u. a. Anstellungsform, Lohnansätze, Spesen).

Damit Menschen mit Behinderungen weiterhin dank dem Assistenzbeitrag der IV ihre behinderungsbedingte Hilfe selbst organisieren und dadurch zu Hause leben können, müssen die Lohnansätze des Modell-NAV sowie des Assistenzbeitrags der IV unbedingt abgestimmt werden. Mit den aktuellen Tarifen des Assistenzbeitrags können Menschen mit Behinderungen die im Modell-NAV vorgesehenen Lohnansätze nicht bezahlen. Es wäre sowohl für die betroffenen Menschen mit Behinderungen als auch für die Assistenzpersonen schwierig, wenn für Assistenzleistungen nicht mindestens der im kantonalen Normalarbeitsvertrag definierte Mindestlohn vergütet werden könnte.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie weit ist der Kanton mit der Umsetzung des Modell-NAV?
2. Auf welche Arbeitsverhältnisse werden allfällige neue Bestimmungen im kantonalen Normalarbeitsvertrag anwendbar sein?
3. Wie stellt der Kanton sicher, dass Menschen mit Behinderungen weiterhin gesetzeskonform Assistenzpersonen anstellen und somit selbstbestimmt leben können?
4. Wie bezieht der Kanton das Fachwissen von Behindertenorganisationen bei der Klärung dieser Fragen ein?

Antwort des Regierungsrates

Im Normalarbeitsvertrag (NAV) «24-Stunden-Betreuung» des SECO werden die Mindeststandards für die Arbeitsbedingungen in der 24-Stunden-Betreuung definiert. Der Kanton Bern hat das auf seine Bedürfnisse angepasste SECO-Modell in kantonales Recht übernommen, womit eine grundsätzliche Verbesserung der Anstellungsbedingungen erwartet wird. Der NAV 24-Stunden-Betreuung gilt ausschliesslich für Arbeitnehmende, die keine medizinischen Leistungen erbringen und eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung leisten.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass nur ein kleiner Teil der über den Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung (IV) finanzierten Arbeitnehmenden eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung erbringt und folglich unter den Geltungsbereich dieses NAV 24-Stunden-Betreuung fällt. Trifft dies doch zu, so sind einige Regelungen des NAV 24-Stunden-Betreuung tatsächlich kritisch, da verschiedene Kostenelemente nicht über den IV-Assistenzbeitrag finanziert werden können. Diese nicht kongruenten Regelungen sind dem Regierungsrat des Kantons Bern bekannt und wurden auf nationaler Ebene bereits von verschiedenen Akteuren adressiert.

Der Regierungsrat nimmt zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 1

Die Konsultation zum NAV 24-Stunden-Betreuung wurde am 26. April 2019 abgeschlossen. Die überarbeitete Fassung verabschiedete der Regierungsrat des Kantons Bern am 20. November 2019 (RRB 1280/2019). Der NAV 24-Stunden-Betreuung ist in Form einer Verordnung seit dem 1. Januar 2020 in Kraft (BSG 222.153.24).

Zu Ziffer 2

Der NAV 24-Stunden-Betreuung gilt gemäss Art. 1 für Arbeitnehmende, die im Rahmen einer 24-Stunden-Betreuung hauswirtschaftliche Leistungen in Form von Hilfe und Unterstützung im Haushalt für gebrechliche Personen wie Betagte, Kranke und Menschen mit einer Behinderung erbringen. Die Arbeitnehmenden wohnen im privaten Haushalt der zu betreuenden Person, leisten ihnen Gesellschaft und wirken unterstützend in der Alltagsbewältigung. Dabei handelt es sich um einfache Dienstleistungen, für deren Erbringung keine speziellen Fachkenntnisse notwendig sind.

Leistungen der ärztlichen oder medizinischen Pflege gemäss der Krankenpflege-Leistungsverordnung¹ sind keine hauswirtschaftlichen Leistungen im Sinne des NAV 24-Stunden-Betreuung (Art.2). Pflegerische Leistungen, die beispielsweise durch eine Spitex-Organisation erbracht werden, fallen daher nicht in dessen Geltungsbereich. Weiter muss die Bedingung erfüllt sein, dass die arbeitnehmende Person tatsächlich eine 24-Stunden-Betreuung wahrnimmt. Wird beispielsweise eine gebrechliche Person ausschliesslich tagsüber in ihrem Alltag betreut und begleitet, wird der NAV 24-Stunden-Betreuung nicht angewendet werden können.

Zu Ziffer 3

Der Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung (IV) ist vorgesehen für Bezügerinnen und Bezüger einer Hilflosenentschädigung der IV, die auf regelmässige Hilfe angewiesen sind und zu Hause leben möchten. Mit dem IV-Assistenzbeitrag kann eine Person eingestellt werden, welche diese Hilfeleistungen erbringt. Es handelt sich hierbei folglich um eine Leistung der IV, die auf Bundesebene geregelt ist.

Hinsichtlich der Entlohnung für die aktive Arbeitszeit gemäss NAV 24-Stunden-Betreuung kann festgehalten werden, dass die Pauschale des IV-Assistenzbeitrags diese hinreichend decken kann. Gemäss Artikel 23 des NAV 24-Stunden-Betreuung sind jene Mindestansätze einzuhalten, die im eidgenössischen NAV Hauswirtschaft² festgelegt sind. Die Einhaltung dieser Mindestlöhne ist zwingend und kann mit der im Rahmen des IV-Assistenzbeitrags gewährten Pauschale auch erfüllt werden.

Andere Regelungen sind für Personen, die einen IV-Assistenzbeitrag beziehen und deren Arbeitnehmende unter den NAV 24-Stunden-Betreuung fallen, allerdings tatsächlich problematisch. So ist im NAV 24-Stunden-Betreuung beispielsweise vorgesehen, dass aktive Arbeitsstunden, welche die vertragliche wöchentliche Arbeitszeit überschreiten, mit einem Zuschlag von 25 Prozent vergütet werden (Art. 26). Im Rahmen des IV-Assistenzbeitrags ist ein Überstundenzuschlag nicht vorgesehen. Eine weitere Regelung sieht vor, dass die Präsenzzeit tagsüber vergütet wird (Art. 24). Als Präsenzzeit gilt die Zeit, während dem die arbeitnehmende Person keinen aktiven Arbeitseinsatz leistet, aber sich für die zu betreuende Person zur Verfügung halten muss (Art. 12). Der IV-Assistenzbeitrag sieht, mit Ausnahme der Überwachung, keine Erstattung der Präsenzzeit vor. Eine Vergütung durch die IV dieser nicht abschliessend aufgezählten Zusatzkosten ist daher nicht möglich.

Wie bereits unter Ziffer 2 ausgeführt, müssen die Arbeitnehmenden gemäss Artikel 2 NAV 24-Stunden-Betreuung im privaten Haushalt der zu betreuenden Person wohnen. Von dem Arbeitsverhältnis ausgenommen sind Ehefrau oder Ehemann, eingetragene Partnerin oder eingetragene

¹ Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31

² Verordnung vom 20. Oktober 2010 über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft, NAV Hauswirtschaft; SR 221.215.329.4

ner Partner sowie Personen, die in auf- und absteigender Linie verwandt sind. Diese Voraussetzungen gelten auch für die Arbeitnehmenden, die über einen IV-Assistenzbeitrag finanziert werden (Art. 42^{quinquies} IVG³). Im Jahr 2018 haben im Kanton Bern 319 Personen einen IV-Assistenzbeitrag bezogen. Es ist davon auszugehen, dass nur wenige dieser 319 Personen mittels IV-Assistenzbeitrag eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung finanzieren und folglich dieses Arbeitsverhältnis unter den NAV 24-Stunden-Betreuung fallen würde.

Im Kanton Bern wird zudem mit der Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts, das 2011 vom Regierungsrat (RRB 122/2011) und vom Bundesrat verabschiedet wurde, die Finanzierungssystematik dahingehend angepasst, dass Menschen mit Beeinträchtigung auch für ambulant erbrachte Leistungen Kantonsbeiträge erhalten werden. Es ist explizit vorgesehen, dass Menschen mit Beeinträchtigung Assistenzpersonen einstellen können. Die individuellen kantonalen Unterstützungsleistungen werden subsidiär zu anderen Leistungen von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Privatversicherungen und allfälligen Selbstbehalten ausgerichtet werden. Um klare Rahmenbedingungen zu schaffen, werden Musterarbeitsverträge auf der Basis der bestehenden Gesetzgebung und in Abstimmung von Verbänden und Betroffenen erarbeitet. Das entsprechende Gesetz wird voraussichtlich am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Abschliessend wird darauf hingewiesen, dass der NAV 24-Stunden-Betreuung dispositives (abänderbares) Recht darstellt und von den Regelungen abgewichen werden kann. Folglich können Bestimmungen gemäss NAV, deren Kosten nicht durch den IV-Assistenzbeitrag gedeckt werden und von der arbeitgebenden Person finanziert werden müssten, mittels schriftlichem Arbeitsvertrag ausgeschlossen werden. Zu beachten ist dabei, dass ein vom NAV-24-Stunden-Betreuung abweichender Arbeitsvertrag nebst den zwingenden Vorgaben zu den Mindestlöhnen auch den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR, SR 220) entsprechen muss. Die IV stellt entsprechende Musterarbeitsverträge zur Verfügung.

Somit können Menschen mit Anspruch auf den IV-Assistenzbeitrag weiterhin Assistenzpersonen gesetzeskonform anstellen.

Zu Ziffer 4

Wie einleitend erwähnt, wurde auf nationaler Ebene bereits auf die nicht kongruenten Regelungen aufmerksam gemacht. Aktuell sind auf Bundesebene Bemühungen im Gang, die eine Annäherung der Ansätze des IV-Assistenzbeitrags an die Vorgaben des NAV-Modells zum Ziel haben. Der Regierungsrat unterstützt dieses Vorhaben und erachtet eine Lösungsfindung auf Bundesebene als geeignete Vorgehensweise.

Verteiler

- Grosser Rat

³ Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung, Invalidenversicherungsgesetz, IVG; SR 831.20

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 168-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.204

Eingereicht am: 12.06.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Marti (Bern, SP) (Sprecher/in)
Stucki (Bern, SP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1426/2019 vom 18. Dezember 2019
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Paradigmenwechsel bei der Finanzierung der Kinderbetreuung: Günstigere Tarife statt Steuerabzüge

Die Abzüge für die familienergänzende Kinderbetreuung sollen gemäss dem neusten Vorschlag der Regierung (Steuergesetzrevision in der Vernehmlassung) massgeblich erhöht werden. Es stellt sich die Frage, ob solch hohe Steuerabzüge, die überproportional die hohen Einkommen entlasten, überhaupt sinnvoll sind und der für diese Steuerabzüge zur Verfügung gestellte Betrag nicht besser direkt eingesetzt würde, um die Angebote stärker zu subventionieren und somit die Tarife für die Nutzerinnen und Nutzer zu senken. Dies zumal die Elterntarife in der Schweiz im internationalen Vergleich sehr hoch sind.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch ist aktuell das Total der Steuerabzüge für die familienergänzende Kinderbetreuung (Kantons- und Gemeindeebene)?
2. Wie hoch würde das Total der Steuerabzüge ausfallen, wenn die von der Regierung vorgeschlagene neue Erhöhung des Steuerabzugs für die Kinderbetreuung (neuste Steuergesetzrevision 2019) realisiert würde?

3. Wie könnte dieser Betrag (Total der Steuerabzüge) alternativ eingesetzt werden, um die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung direkt zu subventionieren und für die Eltern massgeblich günstiger zu gestalten?
4. Um wie viel würden sich die Elterntarife im Einzelnen (pro Kind) reduzieren, wenn dieser Betrag (Total der Steuerabzüge) für die Verbilligung eingesetzt würde? Bitte die einzelnen Tarife nach Einkommensklassen und Familiengrössen auflühren.
5. Welche weiteren Möglichkeiten wären denkbar, um die vergleichsweise hohen Elterntarife für die Kinderbetreuung zu senken?

Antwort des Regierungsrates

Auch aus volkswirtschaftlichen Überlegungen muss es das Ziel sein, dass möglichst viele Personen im Arbeitsmarkt tätig bleiben, auch Frauen und Männer mit Kinderbetreuungspflichten. Die familienergänzende Kinderbetreuung (in Kitas, Tagesschulen und bei Tagesfamilien) wird deshalb je nach Höhe des Einkommens mit hohen Beträgen subventioniert. Die öffentliche Hand leistet damit bereits heute einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels.

Zu Fragen 1 und 2

Die nachfolgende Tabelle informiert über die Entlastung der Familien bzw. die Mindereinnahmen bei den Steuern aufgrund der aktuellen Abzüge für Kinderdrittbetreuungskosten und bei höheren Maximalbeträgen, wie sie zurzeit im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 diskutiert werden. Nachdem im Rahmen der Vernehmlassung ursprünglich noch eine Erhöhung auf 25'000 Franken vorgesehen war, hat der Grosse Rat in der Wintersession 2019 in erster Lesung auf Antrag des Regierungsrates eine Erhöhung auf 16'000 Franken beschlossen.

Maximalbetrag Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten	Mindereinnahmen (in Mio. CHF)		Total Entlastung für Familien / Mindereinnahmen bei den Steuern (ohne Kirchensteuern)
	Kantonssteuern	Gemeindesteuern	
8'000 (geltendes Recht)	13	6.5	19.5
10'100	14.4	7.2	21.6
12'000	15.2	7.6	22.8
16'000	16.2	8.1	24.3
25'000	16.8	8.4	25.2

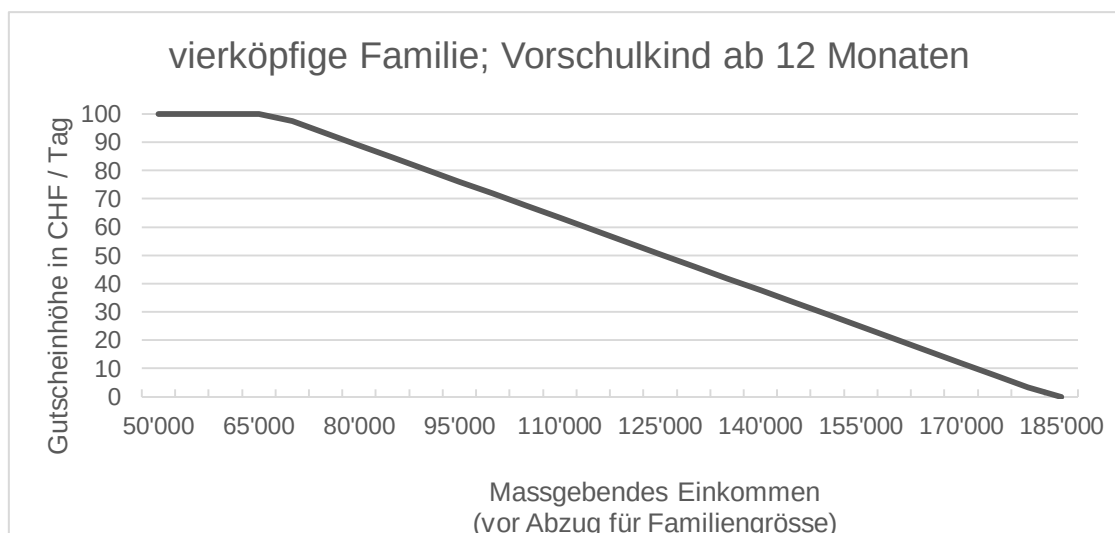
Die Berechnungen basieren auf den aktuellen Deklarationen der Drittbetreuungskosten der Familien, wobei viele den aktuellen Maximalbetrag geltend machen. Somit dürften nicht durchgehend alle effektiven Drittbetreuungskosten bekannt sein. Die Mindereinnahmen könnten daher in der Tendenz etwas höher sein.

Zu den Fragen 3 und 5:

Der Regierungsrat erachtet den bestehenden Massnahmenmix aus Steuerabzügen und Subventionen für Eltern als sinnvoll. Eine vom Kanton Bern in Auftrag gegebene Studie¹ hat gezeigt, dass negative Arbeitsanreize primär für gutverdienende Eltern ohne Zugang zu Subventionen bestehen. Um diese zu entlasten, bietet sich eine Erhöhung der Steuerabzüge für Fremdbetreuungskosten an. Bei tieferen Einkommen lohnt sich Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung von Steuern und den durch den Kanton und die Gemeinden subventionierten Kita- und Tagesschul-Gebühren.

Bei der Vergünstigung von Kitas und Tagesfamilien existieren im Kanton Bern aktuell noch zwei Subventionierungsmodelle parallel nebeneinander. Das Gebührensystem, in welchem einzelne Kindertagesstätten subventionierte Plätze mit einkommensabhängigen Tarifen anbieten, wird in den nächsten Jahren vom Betreuungsgutscheinsystem abgelöst.

Die folgende Grafik zeigt beispielhaft, wie hoch die Beiträge sind, welche eine vierköpfige Familie für die Betreuung eines Kindes im Vorschulalter in einer Kindertagesstätte im Gutscheinsystem je nach Einkommen und Vermögen erhält.²



Lesebeispiel: Eine vierköpfige Familie mit einem massgebenden Einkommen³ von 75'000 Franken erhält pro Tag 93 Franken, welche an die Betreuungskosten in der Kita angerechnet werden. Bei einem massgebenden Einkommen von 120'000 Franken sind es rund 55 Franken und bei 160'000 Franken noch 20.50 Franken pro Tag. Bei einem Tarif von rund 110 Franken pro Tag (entspricht in etwa den heutigen Normkosten für einen subventionierten Platz), muss die Familie je nach Beispiel noch 17, 55 bzw. 89.50 Franken pro Tag selbst bezahlen. Weitere Ausgaben fallen für die Verpflegung in der Kita an.

Zentral ist, dass diese Familien auch Zugang zu subventionierten Plätzen bzw. neu zu Betreuungsgutscheinen haben. Mit dem Systemwechsel finanziert der Kanton Bern seit August 2019

¹ [Berechnungen von Infras \(2014\): Auswirkungen der Besteuerung und Kinderbetreuungskosten auf das verfügbare Einkommen erwerbstätiger Eltern.](#)

² Geregelt in der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration und der dazugehörigen Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem.

³ Das massgebende Einkommen umfasst den Nettolohn, weitere steuerpflichtige Einkommen wie Taggelder oder erhaltene Unterhaltsbeiträge sowie 5 Prozent des Vermögens abzgl. Schulden. Geleistete Unterhaltsbeiträge werden abgezogen. Um kinderreiche Familien zu entlasten wird vom anrechenbaren Einkommen ein Pauschalbetrag je nach Familiengrösse abgezogen.

jeden Betreuungsgutschein mit und setzt damit einen zentralen Anreiz, dass auch Betreuungsgutscheine für die Betreuung durch Kitas und Tagesfamilien durch die Gemeinden bedarfsgerecht ausgegeben werden.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) wird die Preisentwicklung der Betreuung und die Kaufkraft der Bevölkerung verfolgen und wenn nötig Anpassungen am System vorschlagen. Ebenso wird sie beobachten, ob die Gemeinden Gutscheine bedarfsgerecht ausgeben oder ob Wartelisten für Betreuungsgutscheine entstehen.

In Tagesschulangeboten bezahlen die Eltern einkommensabhängige Tarife. Da die Subventionierung schon länger bedarfsgerecht erfolgt, bezahlen alle Familien mit einem massgebenden Einkommen unter 160'000 Franken einen vergünstigten Tarif.

Möglichkeiten zur Senkung der Elterntarife in der Kinderbetreuung wären u.a. die Erweiterung des Kreises der Berechtigten durch Erhöhung des maximalen massgebenden Einkommens, das noch zum Bezug eines Betreuungsgutscheins respektive zu einem subventionierten Tarif berechtigt. Aufgrund des linear ausgestalteten Systems würde das auch dazu führen, dass die Gutscheinhöhe für alle Einkommensklassen steigt respektive dass der Tarif für alle Einkommensklassen sinkt. Denselben Effekt hätte auch eine per se Erhöhung der maximalen Höhe des Betreuungsgutscheins respektive der maximalen Tarifsubvention. Zudem könnte als weitere Massnahme auch in Betracht gezogen werden, zusätzlich zur Betreuungszeit auch die Verpflegung zu vergünstigen.

Zu Frage 4:

Diese Frage kann der Regierungsrat aufgrund der aktuellen Datenlage nicht beantworten. Im bisherigen Gebührensystem und auch bei den Tagesschulangeboten ist die Verteilung der Einkommen der Familien nicht bekannt. Im Gutscheinsystem werden diese Daten vorliegen, womit auch Simulationen zu Anpassungen der Gutscheinhöhe möglich werden. Allerdings können die Gemeinden erst seit dem August 2019 auf das Gutscheinsystem wechseln. Die meisten Gemeinden planen den Wechsel erst per August 2020. D.h. die meisten Eltern sind bisher vom Gutscheinsystem noch nicht erfasst und die gewünschten Simulationen sind noch nicht möglich. Liegen die Daten einmal vor, sind Simulationen zur Gutscheinhöhe möglich und sie können auch in Relation zu den Kitatarifen gebracht werden, wobei zu beachten ist, dass die Anbieter die Tarife neu selber festlegen können.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 225-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.273

Eingereicht am: 02.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: de Meuron (Thun, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 46/2020 vom 22. Januar 2020
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Qualität und Kosteneffizienz in Pflege und Spitex

Das Gesundheitswesen stellt uns heute und in Zukunft vor Herausforderungen. Verschiedene Regionen, urban oder ländlich geprägte Kantone und auch Gemeinden haben eine unterschiedliche Angebots- oder Kostenstruktur. Damit verbunden sind unterschiedliche Qualitätsmerkmale. Sowohl die Inanspruchnahme der Leistungen der Bevölkerung oder der Altersklasse als auch die Qualität der erbrachten Leistungen beeinflussen die Budgets von Staat, Kantonen, Krankenkassen und Bevölkerung. Das Bedürfnis, im Alter möglichst lange zu Hause zu bleiben, steigt. Zusätzlich beeinflussen die Auswirkungen des Grundsatzes «ambulant vor stationär» die Angebots- und Leistungsstruktur.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie steht der Kanton im interkantonalen Vergleich bei der stationären Pflege und in der Spitex da (zum Beispiel bei Demographie, den aufgewendeten Mitteln pro Bürger und Bürgerin, Gesamtkosten und Qualität)?
2. Inwiefern unterscheidet der Kanton zwischen Betreuung und Pflege?
3. Wie haben sich die Kosten (in den letzten zehn Jahren) entwickelt, und wie werden sie sich in den nächsten (fünf) Jahren entwickeln?
4. Welches Kosten- und Qualitätsmonitoring führt der Kanton durch?

5. Wie wird sich die Qualität mittel- (fünf Jahre) und langfristig (zehn Jahre) im Gesundheitswesen entwickeln?
6. Welche Steuerungsmöglichkeiten besitzt der Kanton, um eine optimale Mittelverwendung und Qualität zu garantieren?
7. Wie gross sind die Kosten im Vergleich mit anderen Regionen oder Kantonen, und wie kann das Kosten-Nutzen-Verhältnis verbessert werden? Falls grössere Differenzen mit anderen Regionen/Kantonen vorliegen: Wie können die Kantone allfällige Differenzen untereinander ausräumen?
8. Welche Massnahmen sind weiter für die Zukunft vorgesehen?

Antwort des Regierungsrates

Seit der Neuordnung der Pflegefinanzierung 2011 werden die Pflegekosten gemäss Artikel 25a des Krankenversicherungsgesetzes (KVG¹) im ambulanten und im stationären Bereich auf die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP), die Versicherten und die Restfinanzierer (Kantone und/oder Gemeinden) aufgeteilt. In Artikel 7a der Krankenpflegeleistungsverordnung (KLV²) sind die Beiträge der OKP an die Pflegeleistungen in Franken festgelegt. Im ambulanten Pflegebereich (Hilfe und Pflege zu Hause) wird pro Leistungsart ein fixer Beitrag durch die OKP übernommen, im stationären Langzeitpflegebereich (Alters- und Pflegeheime) pro Pflegestufe. Der Anteil der versicherten Person (Patientenbeteiligung) ist auf maximal 20% des höchsten Beitrags der OKP an die Pflegekosten festgelegt. Im Jahr 2020 beträgt somit der Beitrag der versicherten Person an die Pflegeleistungen im stationären Bereich maximal CHF 23 pro Tag, im ambulanten Bereich CHF 15.35 pro Tag. Die Kantone sind zuständig für die Regelung der Restfinanzierung (Art. 25a Abs. 5 KVG). Im Kanton Bern werden die Restkosten Pflege durch den Kanton finanziert.

Im stationären Langzeitpflegebereich setzen sich die über die Ergänzungsleistungen (EL) höchstmöglich anrechenbaren Heimkosten aus drei Kostenelementen zusammen. Ergänzend zur Finanzierung der Pflege nach oben beschriebener Systematik sind dies die Hotellerie, die Betreuung und die Infrastruktur (Normkosten Aufenthalt). Die diesen Kostenelementen hinterlegten Normkosten werden jährlich angepasst. Im Jahr 2020 beträgt die EL-Obergrenze für den Aufenthalt pro Tag (ohne Pflege) CHF 164. Kann eine Heimbewohnerin oder ein Heimbewohner diese Kosten nicht selber tragen (Existenzminimum), werden sie über die EL finanziert (Art 3 Abs. 1 EV ELG³). Wird der Anteil des Heimbewohnenden an die Pflegekosten hinzugerechnet, wie oben erwähnt maximal CHF 23 pro Tag, betragen im Jahr 2020 die gegenüber der EL höchstmöglich anrechenbaren Heimkosten CHF 187 pro Tag. Die Institutionen sind frei, für Bewohnende, die den Heimaufenthalt selber finanzieren können, höhere Heimtarife festzulegen.

Analog zur stationären Pflege gilt die Grenze von 20% für den Selbstbehalt auch für den Beitrag der versicherten Person an den Kosten von ambulanten Pflegeleistungen: Kann die Patientenbeteiligung nicht bezahlt werden, wird diese gemäss Art. 15 Abs. 2 Bst. a EV ELG durch die EL finanziert.

¹ Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung, Krankenversicherungsgesetz, KVG; SR 832.10

² Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31

³ Einführungsverordnung vom 16. September 2009 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, EV ELG; BSG 841.311

Aktuell überprüft der Regierungsrat, aufbauend auf der Evaluation der neuen Pflegefinanzierung durch den Bundesrat, die Abgeltung der ambulanten und der stationären Pflege im Kanton Bern. Er geht dabei davon aus, dass die Pflegeleistungen im Kanton Bern kostendeckend finanziert sind, was eine qualitativ angemessene Leistungserbringung in der ambulanten und in der stationären Langzeitpflege ermöglicht. Mit der Überprüfung der Ausgestaltung der Pflegerestfinanzierung im Kanton Bern soll jedoch die Kostentransparenz erhöht werden, um die interkantonale und die betriebliche Vergleichbarkeit zu verbessern. Auf dieser Basis wird, falls notwendig, auch die Wirtschaftlichkeit optimiert werden können.

Der Regierungsrat nimmt zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 1

Der Kanton Bern weist im schweizerischen Vergleich eine eher alte Bevölkerung auf. Ende 2018 betrug das Verhältnis der Anzahl Personen über 65 Jahre zur Gesamtbevölkerung im Kanton Bern 20.8 %. Gemessen an diesem Indikator weist der Kanton Bern die 6.-älteste Bevölkerung der Schweiz auf (Durchschnitt CH = 18.5 %, Median CH = 19.4 %; Maximalwert (Kanton Tessin) = 22.6 %; Minimalwert (Kanton Freiburg) = 15.7 %).

Hinsichtlich den Ausgaben der OKP kann das Monitoring der Krankenversicherungs-Kostenentwicklung (MOKKE) des Bundesamts für Gesundheit (BAG) hinzugezogen werden. Aus diesem geht hervor, dass im Kanton Bern im Vergleich zu anderen Kantonen die Bruttoleistungen der OKP pro versicherte Person im Jahr 2018 sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich sehr hoch sind:

	ambulant	stationär	Gesamter Pflegebereich
Durchschnitt Schweiz	CHF 110.46	CHF 219.06	CHF 329.52
Kanton Bern	CHF 146.24	CHF 275.30	CHF 421.54

Tabelle 1: Bruttoleistungen der OKP pro versicherte Person 2018

Das BAG hat per 2019 die Erhebung der Qualitätsindikatoren in die Statistik der sozialmedizinischen Institutionen (SOMED-Statistik) aufgenommen. Allerdings bedarf es noch einer gewissen Zeit, bis die daraus generierten Angaben verlässliche Aussagen zulassen.

Zu Ziffer 2

Als Pflegeleistungen gelten Leistungen, die gemäss Artikel 25 Absatz 1 KVG der Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen. Die OKP leistet einen Beitrag an die Pflegeleistungen, die aufgrund einer ärztlichen Anordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs ambulant, auch in Tages- oder Nachtstrukturen, oder im Pflegeheim erbracht werden.

Die Unterscheidung von Pflege- und Betreuungsleistungen ist in der Praxis nicht immer einfach. Gerade im Bereich der Pflege und Betreuung von Menschen mit gerontopsychiatrischen Erkrankungen oder Demenz sind oftmals Unterstützungsleistungen notwendig, die eher Betreuungscharakter haben. Diese Leistungen werden explizit nicht über das KVG finanziert, weil sie die leistungsbeziehende Person in der Alltagsbewältigung unterstützen. Im stationären Bereich werden Betreuungsleistungen über einen fixen Betrag über die höchstmöglich anrechenbaren Heimkosten (Teil der Aufenthaltskosten) finanziert. Im Jahr 2020 stehen für die Betreuung täglich CHF 15.25 pro Heimbewohnerin und Heimbewohner zur Verfügung. Kann die Person diese Kosten nicht tragen, werden sie durch die EL finanziert.

Zu Ziffer 3

Für den Kostenvergleich muss unterschieden werden zwischen der Finanzierung der gesamten Leistung und dem Anteil, der gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG durch den Kanton (Restfinanzierung) zu tragen ist. In den folgenden Ausführungen wird auf die Restfinanzierung der Pflegeleistungen fokussiert.

In Tabelle 2 werden die Restkosten der Pflegeleistungen dargestellt, die durch den Kanton Bern getragen worden sind und voraussichtlich in den kommenden Jahren anfallen werden.

Jahr	Finanzierung Restkosten Pflege ambulant in CHF	Finanzierung Restkosten Pflege stationär in CHF	Total
2012	97'686'398	177'591'433	275'277'831
2013	99'245'295	186'395'451	285'640'747
2014	103'450'811	187'946'553	291'397'364
2015	111'079'599	191'189'647	302'269'246
2016	116'600'764	200'241'888	316'842'652
2017	123'857'253	207'383'907	331'241'160
2018	111'933'121	224'938'005	336'871'126
2019	107'064'290	233'298'752	340'363'042
2020	121'051'732	223'871'530	344'923'262
2021	125'517'309	230'535'351	356'052'660
2022	130'046'404	237'286'542	367'332'946
2023	134'639'810	244'126'309	378'766'119
2024	139'298'332	251'055'874	390'354'206

Tabelle 2: Finanzierung Restkosten Pflege 2012 – 2024

Im **ambulantem Bereich** sind die Restkosten Pflege seit 2012 sukzessive von CHF 97,7 Mio. auf CHF 123,9 Mio. im Jahr 2017 gestiegen. Im Jahr 2018 sanken die Restkosten Pflege auf CHF 111,9 Mio., im Jahr 2019 auf rund CHF 107 Mio. Diese Abnahme ist aufgrund zweier Massnahmen des Entlastungspakets 2018 erfolgt: Zum einen wurde ab April 2018 eine maximale Patientenbeteiligung ab dem 65. Altersjahr eingeführt; vorgängig beteiligten sich die Leistungsbeziehenden im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an den Pflegekosten. Andererseits wurde per 2019 die Versorgungspflicht um CHF 6 Mio. gekürzt.

Der prognostizierte, starke Anstieg der Restkosten Pflege von rund CHF 107 Mio. im Jahr 2019 auf rund CHF 121 Mio. im Jahr 2020 ist auf zwei Entwicklungen auf Bundesebene zurückzuführen:

- 1) 2017 fällte das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) zwei Urteile⁴ hinsichtlich der Vergütung von Pflegematerialien, welche die bis anhin gängige Praxis als rechtswidrig beurteilte. Gemäss den beiden Urteilen muss bei der Verwendung von Mitteln und Gegenständen

⁴ Urteile des Bundesverwaltungsgerichts: C-3322/2015 vom 1. September 2017 sowie C-1970/2015 vom 7. November 2017

den im Rahmen der Pflege unterschieden werden zwischen Selbst- und Fremdanwendung. Die letzteren sind gemäss BVGer Teil der Pflegeleistung und müssen nicht noch zusätzlich durch die OKP abgegolten werden. Aufgrund dieser Urteile haben die Versicherer die Zahlungen für Mittel und Gegenstände in Fremdanwendung im Laufe des Jahres 2018 eingestellt, was zu Ertragsausfällen auf Seiten der Leistungserbringenden führte. In seiner Rolle als Restfinanzierer vergütet der Kanton Bern rückwirkend ab 2018 (ambulanter Bereich ab 1. April 2018) die nicht mehr durch die OKP gedeckten Kosten für Pflegematerialien in Fremdanwendung und machte 2019 eine entsprechende Rückstellung. Im ambulanten Bereich fielen die bisher vergüteten Kosten für Pflegematerialien in Fremdanwendung unerwartet tief aus. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass in den kommenden Jahren höhere Kosten zu vergüten sind.

- 2) liegt der Grund für den Anstieg der Restkosten Pflege in der Anpassung der Pflegebeiträge der OKP in der KLV, die seit dem 1. Januar 2020 in Kraft ist. Aufgrund einer Kostenneutralitätsberechnung des BAG werden die Beiträge der OKP an die ambulant erbrachten Pflegeleistungen um 3,6 % gesenkt. In Folge der tieferen Vergütung der Pflegeleistungen durch die OKP und der tieferen Patientenbeteiligung wurden die Beiträge des Kantons an die ambulanten Pflegeleistungen ab Januar 2020 erhöht.

Auch im **stationären Bereich** haben sich die Restkosten Pflege von CHF 177,6 Mio. im Jahr 2012 sukzessive auf CHF 233,3 Mio. im Jahr 2019 erhöht. Die starke Zunahme im Jahr 2018 auf CHF 225 Mio. ist auf die bereits erwähnte, zusätzliche Abgeltung der Kosten für Mittel- und Gegenstände in der Fremdanwendung zurückzuführen, die auch im stationären Bereich durch den Kanton übernommen wurde. Hinsichtlich des prognostizierten Rückgangs der Restkosten Pflege auf CHF 223,9 Mio. im Jahr 2020 wird ein weiteres Mal auf die Anpassung der Beiträge der OKP an die Pflegeleistungen in der KLV verwiesen: Im Gegensatz zum ambulanten Bereich werden die Beiträge der OKP an die stationär erbrachten Pflegeleistungen um 6,7 % erhöht, wodurch auch die Patientenbeteiligung steigt. Aufgrund dieser Erhöhung werden ab Januar 2020 die Beiträge des Kantons im Rahmen der Restfinanzierung gesenkt.

Werden die Restkosten Pflege des gesamten Langzeitpflegebereichs betrachtet, kann festgestellt werden, dass sich die Beiträge des Kantons an die Pflegeleistungen im Zeitraum von 2012 bis 2018 um 22,4 % erhöht haben. Hinsichtlich der Entwicklung in den Jahren 2020 – 2024 wird mit einem jährlichen Anstieg von rund drei bis vier Prozent gerechnet.

Zu Ziffer 4

Im Kanton Bern gibt es rund 300 Alters- und Pflegeheime, rund 90 Spitex-Organisationen und über 300 freischaffende Pflegefachpersonen. Aufgrund der hohen Anzahl an Leistungserbringenden erfolgt die finanzielle sowie fachliche Aufsicht risikobasiert.

Zur finanziellen Überprüfung der Leistungserbringenden und Kontrolle der betriebswirtschaftlichen Vorgaben führt das zuständige Fachamt risikobasiert Prüfungen und Revisionen vor Ort durch. Die fachliche Aufsicht, welche die Überprüfung der Kernprozesse der Pflege beinhaltet, erfolgt in Form der präventiven Aufsicht (Erteilen einer Betriebsbewilligung) sowie im Rahmen der ordentlichen Aufsicht und der Bearbeitung von aufsichtsrechtlichen Anzeigen.

Mit der Einführung der neuen Pflegefinanzierung wurden die Institutionen verpflichtet, eine Kostenrechnung einzuführen. Die bislang vorhandenen Daten zeigen jedoch eine grosse Variabilität in Bezug auf die Kosten. So divergieren beispielsweise die Kosten pro Pflegestunde von Institution zu Institution sehr stark. Die über die SOMED verfügbaren Daten sind entsprechend keine Steuerungsgrundlage. Der Kanton Bern hat deshalb entschieden, die bestehenden Grundlagen zu überprüfen, um die Kostentransparenz zu erhöhen.

Zu Ziffer 5

Grundsätzlich ist eine prospektive Beurteilung der Qualitätsentwicklung schwierig vorzunehmen. Auf Ebene der Leistungserbringenden lassen sich durch den Kanton Aussagen in Bezug auf die Qualität auf Basis der Aufsichtstätigkeit machen. Auf Ebene des Versorgungsbereichs können die Qualitätsindikatoren des BAG oder die SOMED Angaben zur heutigen Situation liefern.

Zu Ziffer 6

Mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung im Jahr 2011 wurde die Subjektfinanzierung eingeführt. Mit der Festlegung von Normkosten zur Finanzierung der Restkosten Pflege verfügt der Kanton Bern über ein adäquates Steuerungsinstrument, um eine wirtschaftliche und zweckmässige Mittelverwendung zu erwirken.

Parallel dazu gibt der Kanton mittels den Anforderungen zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Heime Standards vor, die von allen Leistungserbringenden erfüllt werden müssen. Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit werden diese Anforderungen regelmässig überprüft. Die Erfüllung der Anforderungen ist gleichzeitig mit der Einhaltung eines Minimalstandards für die Leistungserbringung verbunden.

Zu Ziffer 7

Im Gegensatz zum stationären Akutbereich ist der Langzeitpflegebereich weniger gut analysiert, folglich sind auch weniger Daten vorhanden. Weiter setzen die Kantone ihre Aufgabe gemäss Artikel 25a Absatz 5 KVG, die Restfinanzierung im Rahmen der Pflegefinanzierung sicherzustellen, unterschiedlich um. Dies erschwert den Vergleich zwischen den Kantonen zusätzlich. Mit Verweis auf das unter Ziffer 1 erwähnte Monitoring der Krankenversicherungs-Kostenentwicklung des BAG geht der Regierungsrat davon aus, dass der Kanton Bern sowohl im ambulanten als auch im stationären Versorgungsbereich überdurchschnittlich hohe Kosten aufweist.

Zu Ziffer 8

Wie bereits unter Ziffer 4 erwähnt, werden aktuell die Grundlagen der Restfinanzierung in der ambulanten und in der stationären Langzeitpflege überprüft. Der Regierungsrat stützt sich dabei auch auf parlamentarische Vorstösse ab, die zum einen die Abgeltung der Leistungserbringenden und andererseits die Alters- und Pflegeheimplanung ansprechen.

Die Bearbeitung dieser parlamentarischen Vorstösse sollen für die Langzeitpflege Kostentransparenz herstellen und Über- oder Unterversorgung vermeiden und sie so langfristig sichern. Weitere Massnahmen werden nach der Verabschiedung der Gesundheitsstrategie auch im Rahmen der Umsetzung derselben getroffen.

Verteiler

- Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 244-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.292

Eingereicht am: 11.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 47/2020 vom 22. Januar 2020
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ärztefon – Ein Modell auch für den Kanton Bern?

In Zürich kann man unter einer 0800-Telefonnummer kostenlos medizinische Beratungen in Anspruch nehmen. Gemäss Medienberichten haben letztes Jahr über 120 000 Personen das Ärztefon in Anspruch genommen. Häufig handelte es sich dabei um Fragen zu Medikamenten, Rückenschmerzen, Fieber bei Kindern, Zeckenbissen oder Zahnschmerzen.

Das Ärztefon ist eine Triagestelle, die von der öffentlichen Hand finanziert wird. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Telefon entscheiden aufgrund eines kurzen Gesprächs, an wen sie die Hilfesuchenden weiterleiten: an einen Hausarzt, eine Fachärztin, eine Apotheke.

Kann sich die Person kaum mehr bewegen, schicken sie einen Notfallarzt zu ihr nach Hause. Oder sie bestellen einen Rettungswagen, wenn das gesundheitliche Problem lebensbedrohlich erscheint – das Ärztefon hat eine Schnelldurchwahl auf die Nummer 144. Durch die gezielte Ersthilfe/Auskunft können unnötige Arzt- oder Spitalbesuche vermieden und Gesundheitskosten gesenkt werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Gibt es im Kanton Bern eine ähnliche Anlaufstelle?
2. Falls nein: Wäre das Modell Ärztefon auch im Kanton Bern eine Option?

3. Wenn Frage 2 bejaht wird: Liesse sich das Zürcher Ärztefon auf Bern erweitern oder könnte man das Modell anderweitig (beispielsweise zusammen mit Berns Nachbarkantonen) realisieren?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1: Ja, es existiert eine ähnliche Anlaufstelle im Kanton Bern, die Medphone AG. Diese ist überkantonale tätig, deckt allerdings innerhalb des Kantons Bern nicht das ganze Kantonsgebiet ab, weil sich nicht alle Ärztlichen Bezirksvereine, bzw. nicht alle Notfalldienstkreise angeschlossen haben.

Ärztefon ZH

Kanton Zürich und Gemeinden haben die Ärztegesellschaft des Kantons Zürich (AGZ) mit einer kantonalen Leistungsvereinbarung per 1. Januar 2018 für fünf Jahre beauftragt, eine Notfall-Triagestelle für den gesamten Kanton zu betreiben und den ärztlichen Notfalldienst zu organisieren. Der Service AERZTEFON (<https://www.aerztefon.ch>) ist an 365 Tagen während 24 Stunden unter der Gratisnummer 0800 33 66 55 erreichbar. Die operative Umsetzung hat die Ärztegesellschaft des Kantons Zürich (AGZ) an die AGZ Support AG delegiert. Die Aktiengesellschaft wurde im Frühjahr 2015 gegründet. Sie befindet sich zu 100 Prozent im Besitz der AGZ.

Das Ärztefon ist die kostenlose Notfallnummer für den gesamten Kanton Zürich für medizinische und zahnärztliche Notfälle, wie auch für Notfalldienstleistungen der Apotheken. Neben dem Ärztefon existiert zusätzlich das **Kispiphone**, das kostenpflichtige Beratungstelefon für Kinder- und Jugendnotfälle, das 365 Tage rund um die Uhr erreichbar ist und seine Dienstleistung in mehreren Kantonen erbringt, so auch im Kanton Bern.

Die Organisation des Notfalldienstes im Kanton Zürich stützt sich auf das kantonale Gesundheitsgesetz. Die Delegiertenversammlung der AGZ hat ein ausführendes Reglement zur Organisation des Notfalldienstes erlassen.

Medphone BE

Im Kanton Bern existiert seit 2004 die Medphone AG (<https://www.medphone.ch>), die auf Initiative der Ärztegesellschaft des Kantons Bern gegründet worden und zu 100 Prozent in Ärztehand ist.

Es steht den Bezirksvereinen, bzw. den einzelnen Notfalldienstkreisen frei, den Service der Medphone AG zu nutzen oder nicht. Im Kanton Bern existieren somit nur in den Regionen, in denen sich die Ärzteschaft der Medphone AG angeschlossen hat, eine einheitliche Notfallnummer. In allen anderen Gebieten werden andere Notfallnummern betrieben oder die Ärzte sind einzeln über ihre Praxis-Telefone erreichbar.

Aktuell sind 15 von 26 Notfalldienstkreisen im Kanton Bern, entsprechend rund zwei Drittel des Kantonsgebietes, bzw. zwei Drittel der Bevölkerung bei Medphone angeschlossen.

Medphone finanziert sich über Beiträge der Ärzteschaft, der Patientinnen und Patienten (kostenpflichtige Notfallnummer CHF 3.23/min.) sowie über Dienstleistungen für Dritte (Notfalldienstplanung, Betriebsärztliche Leistungen, etc.). Der Kanton hat Medphone 2007 mit CHF 100 000 und von 2008-2017 mit je CHF 200 000 pro Jahr mitfinanziert. Dieser Beitrag wurde im Rahmen des Entlastungspakets 2018¹ gestrichen, bzw. nicht verlängert, da vertraglich vereinbart war, dass Medphone eine Strategie vorzulegen habe, wie sie ohne Kantonsbeitrag weiter bestehen kann, was Medphone nicht erbracht hat.

Auf Grund der sich zuspitzenden Versorgungsproblematik vor allem im Notfalldienst in peripheren ländlichen Gebieten des Kantons, wurde Medphone AG aber in Aussicht gestellt, dass ein allfälliger neuer Finanzierungsantrag basierend auf einem detaillierten Businessplan eingereicht und geprüft werden könne. Dieser hätte aufzuzeigen, wie Medphone mit der Ärzteschaft und anderen Notfalldiensteanbietern in die Gesamt-Notfalldienst-Organisation im Kanton Bern eingebunden ist. Die Abdeckung des gesamten Kantonsgebietes erscheint zwingend. Es wäre auch zu klären, inwiefern die Ersatzabgaben der nicht Notfalldienst leistenden Ärztinnen und Ärzte für die Finanzierung von Medphone beigezogen wird oder zukünftig werden sollte.

Einheitliche Notfallnummer

Der Regierungsrat befürwortet nach wie vor eine einheitliche, für alle medizinischen Notfälle (ausser Kinder- und Jugendnotfälle → Kispiphone) erreichbare Notfallnummer. Die Organisation des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes ist gemäss Gesundheitsgesetz allerdings Sache der Ärzteschaft, bzw. deren kantonaler bzw. regionalen Berufsorganisationen. Es obliegt ihnen, dafür zu sorgen, dass die existierende Dienstleistung ihrer Tochtergesellschaft Medphone AG flächendeckend genutzt wird.

Um eine einzige Notfallnummer im ganzen Kanton durch den Kanton durchzusetzen, müsste das Gesundheitsgesetz geändert werden.

Zu Frage 3: Grundsätzlich können Organisationen, die Notfallnummern betreiben, über verschiedene Kantone (wie Medphone) oder sogar national aktiv sein. Ein Anschluss des Kantons Bern an das Ärztefon ZH, bzw. ein Zusammenschluss von Ärztefon und Medphone oder andere Kombinationen sind grundsätzlich möglich, wenn dies von der Ärzteschaft, deren Berufsorganisationen und Tochtergesellschaften gewünscht ist. Für den Kanton Bern ist wichtig, dass eine einzige Notfallnummer alle Gebiete, in beiden Kantonssprachen und alle Notfälle abdecken würde, allenfalls ohne die über das Kispiphone abgedeckten Kinder- und Jugendnotfälle.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ Entlastungspaket 2018 (EP 2018) - Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 28. Juni 2017, <https://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/finanzplanung/projekte/ep2018.assetref/dam/documents/FIN/GS/de/fpl-ep2018-bericht-de.pdf>

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 226-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.274

Eingereicht am: 03.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sommer (Wynigen, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1429/2019 vom 18. Dezember 2019
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



BLS AG verdoppelt ihre Zahlungsfristen von 30 auf 60 Tage

Die BLS AG hat der Bauwirtschaft Anfang März 2019 mitgeteilt, dass bei ihr neu statt einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum eine Zahlungsfrist von 60 Tagen gilt (bei einer Zahlungsfrist von 30 Tagen zieht sie 2 Prozent Skonto ab).

Die BLS AG weicht mit dieser Praxis sehr stark von der branchenüblichen Zahlungsfrist von 30 Tagen ab. Diese basiert auf der seit dem 1. Januar 2010 geltenden Weisung und Empfehlung der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) sowie der SIA 118 (Art. 155).

Mit der Verdoppelung der Zahlungsfrist beschränkt die BLS AG unnötig die Liquidität und die Handlungsmöglichkeiten ihrer Lieferanten. Diesen ist es kaum möglich, sich gegen diese einseitig verordnete Anpassung zu ihren Ungunsten zu wehren. Die BLS AG hat mit ihrem Investitionsvolumen in Bauwerke und Anlagen von mehreren hundert Millionen Franken pro Jahr im Kanton und darüber hinaus eine grosse Nachfragemacht.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Sieht der Kanton Bern als Hauptaktionär der BLS AG eine betriebswirtschaftliche Notwendigkeit für den Entscheid, der für die Lieferanten derart einschneidende Konsequenzen hat?

2. Wie nimmt der Regierungsrat seine Pflicht wahr, die BLS AG auf ihre volkswirtschaftliche Verantwortung und ein nachhaltiges Geschäftsgebaren hinzuweisen?
3. Ist die Regierung bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten als Mehrheitsaktionärin darauf hinzuwirken, dass die BLS AG ihre Zahlungsfristen generell auf die in der Baubranche üblichen 30 Tage festlegt?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Kanton Bern als Mehrheitsaktionär der BLS AG greift grundsätzlich weder in das operative Geschäft des Unternehmens ein noch äussert er sich öffentlich dazu. Er ist aber in die Entwicklung der Strategie der BLS AG miteinbezogen und trägt diese mit. Die BLS ist als faire Vertragspartnerin bekannt. Einladungsverfahren und öffentliche Ausschreibungen sind angemessen ausgestaltet und fördern die Wirtschaftlichkeit und letztendlich den sorgfältigen Umgang mit den Mitteln der öffentlichen Hand. Die BLS kommt ihren Verpflichtungen termingerecht nach und gilt als zuverlässige Zahlerin mit einem Ausfallrisiko von praktisch null. Auf Nachfrage teilte die BLS AG mit, dass sie im aktuellen Zinsumfeld generell eine Zahlungsfrist von 30 Tagen abzüglich 2 Prozent Skonto anstrebe. Die Zahlungsfrist von 60 Tagen komme nur bei internen Prozessverzögerungen oder bei unklaren Rechnungen zum Zuge.
2. Der Regierungsrat nimmt seine Aufsichtspflicht als Eigner gemäss dem Aufsichtskonzept für die BLS AG vom Oktober 2018 wahr. Der Kanton Bern ist über einen vom Regierungsrat delegierten externen Mandatsträger im Verwaltungsrat vertreten. Dieser vertritt die Interessen des Kantons; er übernimmt auch eine Frühwarnfunktion. Zusätzlich findet zweimal jährlich ein Treffen zwischen der Spitze der BLS AG, der Kantonsvertretung im Verwaltungsrat und dem Regierungsrat statt. Als Besteller nimmt der Kanton Bern seine Pflicht über diverse Prüfungen im Bestellprozess wahr. Diese Massnahmen garantieren einen regelmässigen Austausch zwischen der BLS AG und dem Kanton; die Möglichkeit, aktuelle und strategische Anliegen des Kantons zur Sprache zu bringen, ist gegeben.
3. Die BLS AG strebt gemäss eigenen Angaben eine Zahlungsfrist von 30 Tagen an. Die neuen Zahlungskonditionen sind seit März 2019 in Kraft. Der Regierungsrat sieht deshalb vorerst keinen dringenden Handlungsbedarf. Er wird die weitere Entwicklung jedoch aufmerksam verfolgen und ist bereit, das Thema aktiv bei der BLS AG einzubringen, sollte die Situation dies erfordern.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 229-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.277

Eingereicht am: 04.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Kohler (Meiringen, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 16/2020 vom 07. Januar 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Steigendes Verkehrsaufkommen an den Alpenpässen

Gemäss der Karte mit den Kantonsstrassenverkehrsdaten im Geoportal des Kantons Bern fahren am Sustenpass täglich 1000 und an der Grimsel zwischen 3000 und 4000 motorisierte Verkehrsteilnehmende. Zugrunde liegt die schweizerische automatische Strassenverkehrszählung, die für Strassen mit Wintersperre die Zahlen für die Öffnungsperiode berechnet. Die Entwicklung des Verkehrs ist aus den vorliegenden Karten nicht ersichtlich.

Als Anwohner der Passtrasse erhält man den subjektiven Eindruck, dass der Verkehr an den Passstrassen jährlich zunimmt. Und dies in allen Gruppen. Es kommen mehr Motorräder und Autos – oft ganze Gruppen mit Rennwagen oder Oldtimern – und auch der Langsamverkehr scheint zuzunehmen. An manchen Wochenenden ist es schwierig, überhaupt die Strasse zu überqueren. Das führt zu unhaltbaren und gefährlichen Zuständen auf den Passstrassen, insbesondere an den Wochenenden.

Viele Verkehrsteilnehmer halten sich auch nicht an die Geschwindigkeitsbegrenzungen, auch wenn die Polizei regelmässig Kontrollen durchführt. Die Passstrassen werden allzu oft mit Rennstrecken verwechselt. Verkehrskontrollen zeigen, dass regelmässig mehr als zehn Prozent der Verkehrsteilnehmenden zu schnell unterwegs sind. 2018 wurde ein Motorrad Ausserorts mit 186 Kilometer pro Stunde geblixt, was kein Einzelfall war. Das führt auch zu Unfällen. Regelmässig sind von der Passöffnung im Frühsommer bis zur Schliessung im Spätherbst Ambulanzen und Helikopter unterwegs, um Opfern Hilfe zu leisten. Wie der [Unfallkarte des Geoportal des Bundes](#) zu entnehmen ist, sind sehr häufig Motorräder in diese Unfälle verwickelt. Angesichts der Fahr-

weise einzelner Verkehrsteilnehmenden ist es verwunderlich, dass es nicht zu noch mehr Unfällen kommt.

Leider ist der Mehrwert für die Region aus dem Passverkehr nicht mit der Zunahme des Verkehrs gewachsen – im Gegenteil. So mussten verschiedene Hotels und Restaurants entlang der Passstrassen in den letzten Jahren ihren Betrieb einstellen. Der Region bleibt also wenig, ausser einer steigenden Lärm- und Luftbelastung.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Regierungsrat aktuelle Zahlen zur Entwicklung des Verkehrsaufkommens auf den Passstrassen an Grimsel und Susten in den letzten zehn Jahren, und wie sehen diese aus?
2. Teilt der Regierungsrat die vielleicht subjektive Einschätzung einer Verkehrszunahme insbesondere beim Freizeitverkehr, und sieht er Möglichkeiten, deren negative Auswirkungen (Unfälle, Emissionen) einzuschränken?
3. Wie schätzt der Regierungsrat die aus dem Passverkehr entstehende Wertschöpfung für die Region ein, und in welchem Verhältnis steht diese zu den entstehenden Belastungen?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat versteht die Anliegen der Interpellation und beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Die Entwicklung des Verkehrsaufkommens auf den Passstrassen an Grimsel und Susten kann dank permanenten Messstellen des Bundes relativ gut nachvollzogen werden. Am Susten (Messstelle oberhalb Innertkirchen) ergab sich zwischen 2012 und 2017 eine Verkehrszunahme von ca. 1.5 % pro Jahr. Der über ein Jahr gemittelte, tägliche Verkehr DTV stieg von 1'556 Fahrten auf 1'679 Fahrten an. Die Zahlen aus dem Jahr 2018 deuten hingegen auf eine Verkehrsabnahme hin. Allerdings liegen für dieses Jahr lediglich extrapolierte Daten zum DTV vor (1'547 Fahrten, basierend auf dem Messzeitraum von Januar bis Juli). An der Grimsel (Messstelle oberhalb Gletsch) hat der Verkehr DTV zwischen 2008 und 2017 um ca. 1.05 % pro Jahr zugenommen (von 1'890 auf 2'077 Fahrten). Für das Jahr 2018 liegen extrapolierte Daten vom Juni 2018 vor, welche auf eine um ca. 0.1 Prozentpunkte höhere Verkehrszunahme von 1.15 % hindeuten.
2. Gesamtschweizerisch hat der durchschnittliche, tägliche Verkehr DTV in den letzten rund 20 Jahren über alle Strassen um jährlich ca. 1.4 % zugenommen. Somit zeigen die Daten für die beiden Passstrassen keinen auffälligen oder überdurchschnittlichen Trend. Dass das höhere Verkehrsaufkommen an Wochenenden mit sehr guter Witterung die subjektive Wahrnehmung beeinflussen kann, liegt auf der Hand. Wird der Verkehr jedoch über die ganze Sommersaison, während der die Passstrassen geöffnet sind (normalerweise ca. Mitte Juni bis Mitte Oktober) beobachtet, relativiert sich dieser Eindruck.

Unabhängig von der statistisch feststellbaren, moderaten Zunahme des Verkehrs beobachten die Mitarbeitenden des zuständigen Strasseninspektorats wie auch lokale Mitarbeitende der Kantonspolizei vermehrt zu schnelles wie auch aggressives Fahrverhalten (besonders bei Fahrzeugen, welche in Gruppen unterwegs sind). In Bezug auf die Unfalldaten können jedoch keine Unfallschwerpunkte ausgemacht werden. Dennoch werden bereits heute Mass-

nahmen getroffen, welche das individuelle Fahrverhalten der Verkehrsteilnehmenden beeinflussen sollen. Einerseits werden das Fahrverhalten und damit indirekt auch die Emissionen (Lärm, Abgase) durch die Kantonspolizei überwacht. Sobald die Pässe offen sind, führt die Kantonspolizei häufige Geschwindigkeitskontrollen durch. Gerade in der Hauptsaison wird mindestens wöchentlich und hauptsächlich an den Wochenenden kontrolliert.

Andererseits werden im Bereich der Kommunikation und Sensibilisierung durch die Kantonspolizei Aktionen wie "Moto 2000+" durchgeführt. Daneben werden die Kampagnen der Beratungsstelle für Unfallverhütung unterstützt. Aus diesen Gründen sieht der Regierungsrat weder den Bedarf, noch die Möglichkeiten, zusätzliche Massnahmen zur Verkehrsbeeinflussung oder gar zur Verkehrseinschränkung auf den Passstrassen zu unternehmen.

3. Weder die zuständige Stelle für Tourismus und Regionalentwicklung der Volkswirtschaftsdirektion (Standortförderung Kanton Bern), noch die Interessengemeinschaft Alpenpässe verfügen über die notwendige Datengrundlage, um die aus dem Passverkehr entstehende Wertschöpfung für die Region zu beziffern. Klar ist, dass die Wertschöpfung nicht nur lokal, sondern auch überregional entsteht, da beispielsweise auswärtige Carunternehmer die nach wie vor beliebten Mehrpässefahrten anbieten. Die Belastung bzw. die Kosten für die Öffnung und Schliessung der Pässe und den übrigen Strassenunterhalt sind unabhängig von der vergleichsweise geringen Verkehrsmenge. Sie können von Jahr zu Jahr sehr stark schwanken und sind abhängig von der jeweiligen Schneesituation, welche sich über den Winter einstellt, wie auch vom Wetter während der Räumungsarbeiten. Die durch den Passverkehr entstehende Wertschöpfung und Belastung lassen sich daher nicht vergleichen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 271-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.342

Eingereicht am: 25.11.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ritter (Burgdorf, glp) (Sprecher/in)
Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)
Schmidhauser (Interlaken, FDP)
Baumann-Berger (Münsingen, EDU)
Grogg-Meyer (Bützberg, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 28.11.2019

RRB-Nr.: 97/2020 vom 05. Februar 2020
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Evaluation «Passepartout» - das grosse Schweigen?

Seit mehreren Monaten ist die mit Spannung erwartete Studie des Instituts für Mehrsprachigkeit (IfM) der Universität Freiburg über Wirksamkeit der grossen Umwälzungen des Fremdsprachen- und besonders des Französischunterrichts in der Volksschule (Verbund «Passepartout», Lehrmittel «Mille feuilles», Frühfranzösisch, «Sprachbad»-Didaktik) erschienen. Interessanterweise wird die ursprünglich gross angekündigte Studie faktisch unter dem Tisch gehalten, was die folgenden Fragen aufwirft:

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie wertet der Regierungsrat summarisch die Ergebnisse besagter Studie?
2. Weshalb wurde diese Studie der Öffentlichkeit nicht zeitnah vorgestellt?
3. Weshalb findet entgegen der Ankündigung keine Evaluation des Oberstufenlehrmittels «Clin d'Oeil» statt?
4. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Befund der Studie, wonach das von den «Passepartout»-Kantonen festgelegte Französisch-Sprachniveau A2.1 für «Mille feuilles» im Bereich Hörverstehen nur zu mässigen 57 Prozent, im Bereich Leseverstehen zu schlechten 33 Prozent und im Bereich Sprechen gar nur zu katastrophalen 11 Prozent erreicht wird?

5. Trifft es zu, dass der Regierungsrat bzw. die ehemaligen «Passepartout»-Kantone das Französischlehrmittel «Mille feuilles» ein weiteres Mal überarbeiten lassen wollen, und wenn ja, was wird dies kosten, insbesondere in Relation zu den ursprünglichen Kosten?
6. Der Kanton Basel-Landschaft ist faktisch aus «Passepartout» bzw. aus seiner Nachfolgeorganisation ausgetreten; dieselben Bestrebungen gibt es in den Kantonen Basel-Stadt, Solothurn und Aargau. Ist «Passepartout» bzw. die «Nordwestschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz» gescheitert? Welche Auswirkungen hat insbesondere die am 24. November 2019 im Kanton Basel-Landschaft per Volksabstimmung mit sehr deutlichem Mehr beschlossene «geleitete Lehrmittelfreiheit» auf die Problematik?
7. Wie hoch sind ungefähr die Kosten von «Mille feuilles» und «Clin d'Oeil» pro Schülerin oder Schüler im Verhältnis zu anderen gebräuchlichen Französischlehrmitteln, die in Deutschschweizer Kantonen ausserhalb des ehemaligen «Passepartout»-Verbunds eingesetzt werden?
8. Welche Mehrkosten sind bei einem Wechsel zu einer (ggf. geleiteten) Lehrmittelfreiheit im Fach Französisch zu erwarten?

Begründung der Dringlichkeit: Nachdem die erwähnte Studie seit Monaten nur auf Umwegen zugänglich ist, sickern die Ergebnisse nun stetig durch. Der Regierungsrat muss das Zepter in die Hand nehmen und die gestellten Fragen rasch beantworten.

Antwort des Regierungsrates

Punkte 1 und 4:

Die angesprochene Studie des Institutes für Mehrsprachigkeit der Universität Freiburg (IfM) ist im Zusammenhang mit der Überprüfung der Grundkompetenzen (ÜGK) der Erziehungsdirektorenkonferenz zu betrachten. Die Bereiche Hören und Lesen wurden im Rahmen der ÜGK überprüft, der Bereich Sprechen wurde durch das IfM abgedeckt. Die Bildungs- und Kulturdirektion nimmt die Resultate der genannten Überprüfungen ernst. Sie ist sich aber bewusst, dass Vergleichswerte fehlen, resp. nicht möglich sind (z.B. in Bezug zum alten Lehrplan 95 resp. zum Lehrmittel „Bonne Chance“ oder in Bezug auf andere Schulstufen). Eine weitere Problematik besteht darin, dass die leistungsstarken Schülerinnen und Schüler, welche die Grundansprüche übertreffen, in den genannten Untersuchungen nicht ausgewiesen werden, da lediglich überprüft wird, ob der Grundanspruch erreicht wurde oder nicht. Gemäss der Überprüfung der Grundkompetenzen erreichten 64 % der Schülerinnen und Schüler im Französisch Leseverstehen die Grundkompetenzen und 89 % im Französisch Hörverstehen. Beide Zahlen liegen im schweizerischen Durchschnitt.

Punkt 2:

Die Bildungs- und Kulturdirektion hat am 24. Mai 2019 mit einer Medienmitteilung über die ÜGK¹ Resultate aus Sicht des Kantons Bern informiert. Die Studie des IfM² wurde von der NW-EDK kurz darauf im Internetauftritt der Nordwestschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz veröffentlicht. Da die IfM Studie keine kantonsspezifischen Aussagen macht, hat die Bildungs- und Kulturdirektion keine zusätzlichen Kommunikationsmassnahmen ergriffen.

¹ https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen/suche.archiv.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2019/05/20190523_1244_im_schweizerischenmittelbeidensprachenrueckstandbeidermathematik.html

² https://www.nwedk.ch/sites/default/files/upload/190513_Passepartout-Evaluation_Schlussbericht_def_0.pdf

Punkt 3:

Die Schwachstellen des Lehrmittels sind bekannt. Eine Überarbeitung von «Clin d'oeil» analog dem Konzept der bereits erfolgten Überarbeitung von «Mille feuilles» ist zur Zeit mit der Schulverlag plus AG in Prüfung.

Punkt 5:

Die überarbeitete Fassung von «Mille feuilles 5» steht den Schulen seit diesem Schuljahr zur Verfügung. Die Anpassungen wurden von den Lehrpersonen positiv aufgenommen. Die neue Fassung von «Mille feuilles 6» steht ab Schuljahr 2020/21 zur Verfügung. Die Kosten werden vollumfänglich vom Schulverlag plus AG übernommen.

Punkt 6:

Das Projekt Passepartout (Vorverlegung des Fremdsprachenunterrichts) wurde im Sommer 2018 offiziell beendet und der Verbund der Passepartout Kantone aufgelöst. Der Ausgang der Volksabstimmung im Kanton Basel-Landschaft hat keine direkten Auswirkungen auf die Lehrmittel-Praxis des Kantons Bern.

Punkt 7:

Die Kosten der neuen Fremdsprachenlehrmittel unterscheiden sich kaum. «Mille feuilles» (Schulverlag plus AG) kostet pro Schüler CHF 35.00, «dis donc» (Lehrmittelverlag Zürich) CHF 34.00.

Punkt 8:

Die Kosten können derzeit nicht beziffert werden, da sie abhängig sind von entsprechenden Lehrmitteln und den erforderlichen Weiterbildungsangeboten. Aus heutiger Sicht ist offen, wieviele Schulen bei einer Lehrmittelfreiheit welches Lehrmittel wählen würden.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 193-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.241

Eingereicht am: 27.08.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 51/2020 vom 22. Januar 2020
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Überhöhte Schulgelder für Berufsmaturanden, die die DUBS-Passerelle absolvieren

Gestützt auf eine eidgenössische Verordnung vom 2. Februar 2011 ([SR 413.14](#)) haben Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses die Möglichkeit, über eine Ergänzungsprüfung zu den universitären Hochschulen zugelassen zu werden.

Die Ergänzungsprüfung findet am Ende einer spezifischen, von Prof. Rolf Dubs an der Uni St. Gallen konzipierten Ausbildung statt.

Die DUBS-Passerelle ist eine allgemeinbildende Ausbildung in fünf Fächern: eine der drei Landessprachen, eine zweite Landessprache oder Englisch, Mathematik, Naturwissenschaften und Geisteswissenschaften. Diese Ausbildung richtet sich an Inhaberinnen und Inhaber einer Berufs- oder Fachmaturität, die ihr Studium an einer pädagogischen Hochschule, einer Universität oder einer ETH fortsetzen möchten.

Diese Passerelle ist sehr beliebt. 2005 hatten 148 Berufsmaturanden die Schlussprüfung der DUBS-Passerelle erfolgreich bestanden, 2018 waren es bereits 1003.

Viele Kantone, auch Bern, organisieren Kurse zur Vorbereitung der Schlussprüfung dieser Passerelle in einer oder mehreren öffentlichen oder privaten Schulen der Sekundarstufe II. Im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern ist die Berner Maturitätsschule für Erwachsene für diese Ausbildung zuständig, im französischsprachigen Kantonsteil ist es das französische Gymnasium Biel.

Auch wenn Ausbildungsdauer und Vorbereitungsunterricht in den einzelnen Kantonen vergleichbar sind, so gibt es doch sehr grosse Unterschiede bei den erhobenen Schulgeldern.

Der Kanton Freiburg erhebt beispielsweise ein jährliches Schulgeld von 1200 Franken, der Kanton Tessin von 2000 Franken, der Kanton Bern von 3200 Franken (1600 Franken pro Semester sowie Prüfungsgebühren von 150 Franken). Der Kanton Wallis erhebt gar kein Schulgeld (es gibt hingegen eine Prüfungsgebühr von 200 Franken). Auch im Kanton Zürich müssen Personen, die seit mindestens zwei Jahren im Kanton wohnen, kein Schulgeld entrichten. Die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Graubünden, Schaffhausen und Schwyz übernehmen das Schulgeld für ihre Einwohner, die die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene des Kantons Zürich besuchen.

Einige Privatschulen erheben zur Vorbereitung auf die Prüfung ein Schulgeld von über 10 000 Franken.

Im interkantonalen Vergleich fällt das vom Kanton Bern erhobene Schulgeld für den Besuch der DUBS-Passerellen-Kurse in den öffentlichen Schulen hoch, ja sehr hoch aus. Berner Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, die ihre Ausbildung an einer Universität, einer ETH oder einer pädagogischen Hochschule fortsetzen möchten, werden dadurch benachteiligt. Dieses hohe Schulgeld bremst zudem den sozialen Aufstieg der Jungen, die sich für eine duale Ausbildung (Berufslehre) entscheiden, um sich auf eine Art in die Arbeitswelt einzugliedern, die ihren Ansprüchen entspricht.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch sind die Schulgelder, die in den einzelnen Kantonen von den heimischen Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, die die DUBS-Passerelle absolvieren, erhoben werden?
2. Wie viele im Kanton Bern lebende Absolventinnen und Absolventen einer bernischen Berufsmaturität haben in den vergangenen fünf Jahren die DUBS-Passerelle an der Berner Maturitätsschule für Erwachsene bzw. am französischen Gymnasium in Biel besucht?
3. Wie hoch ist der Aufwanddeckungsgrad durch das Schulgeld und die Prüfungsgebühren in den Klassen der DUBS-Passerelle?
4. Hält der Regierungsrat die Schulgelder, die er von Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden erhebt, die im Kanton Bern leben und Kurse der DUBS-Passerelle besuchen, für angemessen?
5. Ist der Regierungsrat bereit, das Schulgeld, das er von Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden erhebt, die im Kanton Bern leben und Kurse der DUBS-Passerelle besuchen, zu reduzieren?

Antwort des Regierungsrates

Das schweizerische Ausbildungssystem ist durchlässig. So können Absolventinnen und Absolventen einer Berufslehre mit Berufsmaturität mit einem einjährigen, teilzeitlichen Passerellenkurs (sogenannte Passerelle Dubs) und einer Ergänzungsprüfung in eine universitäre Hochschule eintreten. Gleiches gilt für die Inhaberinnen und Inhaber eines Fachmaturitätsausweises. Umge-

kehrt können gymnasiale Maturandinnen und Maturanden mit einem Praxisjahr, einer Passerelle oder einem Vorkurs in eine Fachhochschule eintreten.

Die Ausbildungen auf der Sekundarstufe II sind mit Ausnahme der Lehrmittel und der Kosten für spezielle Schulveranstaltungen unentgeltlich. Für ein nach Abschluss der Sekundarstufe II besuchtes schulisches Passerellenangebot mit dem Ziel einer Umorientierung wird eine Schulgebühr erhoben. Mit der Interpellation wird die Frage nach der Höhe dieser Schulgebühr aufgeworfen.

Zu den gestellten Fragen können die folgenden Antworten gegeben werden.

Frage 1

Ein Vergleich mit anderen Kantonen ergibt folgenden Überblick zu den erhobenen Schulgeldern:

Kanton	Schulgeld CHF/Jahr
Aargau	2'000.00
Basel	3'000.00
Bern	3'200.00
Freiburg	1'200.00
Luzern	1'260.00
Neuenburg	3'200.00
Solothurn	2'000.00
Waadt	720.00
Wallis	0.00
Zürich	0.00

Es ist richtig, dass der Kanton Bern zusammen mit dem Kanton Neuenburg für den Besuch der Passerelle von der Berufs- bzw. Fachmaturität in eine universitäre die höchsten Schulgelder für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im eigenen Kanton verlangt. Nicht berücksichtigt sind bei der obigen Aufstellung die Kosten für Lehrmittel, die je nach Kanton ebenfalls sehr unterschiedlich sind. Gemäss den Abklärungen betragen die Kosten für die Lehrmittel bei den Kantonen, bei welchen diese ermittelt werden konnten, zwischen CHF 250 und CHF 2'200.

Frage 2

Die Anzahl Schülerinnen und Schüler, die mit der Ausbildung in der Passerelle an der Berner Maturitätsschule für Erwachsene (BME) oder am Gymnase français de Bienne (GFB) begonnen haben, kann folgender Aufstellung aufgeschlüsselt nach Bernerinnen und Bernern (BE) und Ausserkantonalen (AK) entnommen werden:

Schule	SJ 2018/2019		SJ 2017/2018		SJ 2016/2017		SJ 2015/2016		SJ 2014/2015		SJ 2013/2014	
	BE	AK	BE	AK	BE	AK	BE	AK	BE	AK	BE	AK
BME	107	0	115	1	103	0	121	10	131	23	117	19
GFB	19	49	15	39	29	36	29	42	40	49	15	27

Frage 3

Die Prüfungsgebühren sind wie für andere Bildungsgänge wie Berufsmatur oder gymnasiale Matur so festgelegt, dass sie die Entschädigung der eingesetzten Expertinnen und Experten decken. Die für den Besuch der Passerelle entstehenden Leitungs-, Verwaltungs-, Lehrergehalts- und Sachkosten pro Schülerin und Schüler betragen rund CHF 8'500. Noch nicht berücksichtigt sind hier die Gebäudekosten, welche nochmals ca. CHF 2'000 pro Schülerin bzw. Schüler ausmachen. Die Gesamtkosten pro Schülerin bzw. Schüler entsprechen somit rund CHF 10'500. Durch das Schulgeld von CHF 3'200 sind folgedessen rund 30% der Kosten gedeckt.

Frage 4

Der Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass die im Kanton Bern für die Passerelle erhobenen Schulgeldgebühren nicht aus dem Rahmen fallen. Die kantonalen Unterschiede erklären sich durch unterschiedliche Traditionen im Bereich der Schulgeldfrage.

Frage 5

Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, die Gebühren für den Besuch der Passerelle Dubs zu senken. Auch mit einem Schulgeld von CHF 3'200 handelt es sich um ein attraktives Angebot, welches zudem so ausgestaltet wurde, dass die Vereinbarkeit der Ausbildung mit einer Teilzeit-Erwerbstätigkeit gegeben ist. Mit der im Verhältnis zu anderen Weiterbildungsangeboten vertretbaren Gebühr wird zudem gefördert, dass die Umorientierung auf einem reflektierten Entscheid beruht. Würde das Schulgeld für den Besuch der Passerelle Dubs beispielsweise halbiert, würden dem Kanton je nach Anzahl Schülerinnen und Schüler Einnahmen von CHF 200'000 bis CHF 280'000 verloren gehen. Da in der Folge aus Gründen der Gleichbehandlung auch die anderen analogen Passerellengebühren (Passerelle zu den technischen Studiengängen an der Fachhochschule oder Propädeutikum Gestalten) gesenkt werden müssten, müsste auf weitere Einnahmen im Umfang von CHF 100'000 bis CHF 140'000 verzichtet werden.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 275-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.346

Eingereicht am: 25.11.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 28.11.2019

RRB-Nr.: 127/2020 vom 12. Februar 2020
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Welche Massnahmen kann der Kanton gegen die Überschuldung von Gemeinden ergreifen?

Der Schuldenberg meiner Wohngemeinde Biel/Bienne ist innerhalb eines Jahrzehnts massiv angestiegen. Lag dieser vor zehn Jahren noch bei 536 Millionen Franken, wird er kommendes Jahr knapp 800 Millionen Franken betragen. Gemäss dem städtischen Finanzplan wird die Milliardengrenze schon bald erreicht werden. Die Auswirkungen dieser «Schuldenpolitik» werden besonders dann spürbar, sobald das Zinsumfeld nach oben zeigt. Eine solche Entwicklung betrifft dabei nicht nur die Gemeinde, sondern auch den Kanton als Ganzes.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche rechtlichen Bestimmungen oder (verwaltungsinternen) Richtlinien gibt es auf Stufe Kanton, welche die Verschuldung der Gemeinden betreffen?
2. Ab welchem Wert beurteilt der Kanton den Verschuldungsgrad einer Gemeinde als kritisch bzw. sehr kritisch?
3. Hat der Kanton eine Handhabe, um ab einem gewissen Verschuldungsgrad einer Gemeinde bei dieser zu intervenieren?
4. Falls Frage 3 bejaht wird: Welche Massnahmen kann der Kanton ergreifen, um eine drohende Überschuldung einer Gemeinde zu verhindern?

5. Welche (weiteren) Massnahmen müssten nach Ansicht des Regierungsrates von Seiten des Kantons ergriffen werden können, um eine drohende Überschuldung einer Gemeinde abzuwehren?
6. Musste der Kanton in der Vergangenheit bei einer Gemeinde schon einmal intervenieren, weil deren Finanzen zerrüttet waren?
7. Welchen Verschuldungsgrad weisen die bernischen Gemeinden auf (Auflistung)?

Begründung der Dringlichkeit: Damit die Antworten des Regierungsrates bereits in die Arbeiten zu den nächsten Budgets einfließen können, ist die Beantwortung dringlich zu behandeln.

Antwort des Regierungsrats

Zur Beantwortung der Frage, welche Massnahmen der Kanton gegen die Überschuldung von Gemeinden ergreifen kann, ist zuerst der Begriff «Überschuldung» zu klären. Die rechtlichen Bestimmungen für den kommunalen Finanzhaushalt kennen im Gegensatz zur Privatwirtschaft keinen solchen Überschuldungs-Begriff. In der Privatwirtschaft gilt eine Firma dann als überschuldet, wenn das Fremdkapital (Forderungen der Gläubiger) die Aktiven der Bilanz übersteigt.

Für die öffentliche Hand gelten andere Kenngrössen für die Steuerung des Finanzhaushalts: Eine Intervention des Kantons erfolgt dann, wenn eine Gemeinde erstmals einen Bilanzfehlbetrag¹ ausweist. Die Finanzaufsicht des Kantons über die bernischen Gemeinden ist im Gemeindegesetz², der Gemeindeverordnung³ und der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden⁴ abschliessend geregelt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Zur Verschuldung der Gemeinden gibt es keine rechtlichen Grundlagen für eine Intervention durch den Kanton. Die Interventionsgrösse ist der Bilanzfehlbetrag. Eine Intervention des Kantons erfolgt, wenn der Bilanzfehlbetrag nicht innert 8 Jahren abgetragen werden kann oder wenn der Bilanzfehlbetrag ein Drittel des ordentlichen Jahressteuerertrags übersteigt (Art. 76, Abs. 1 GG). Ab erstmaliger Bilanzierung eines Bilanzfehlbetrags werden die Gemeinden beratend begleitet.
2. Zur Verschuldung der Gemeinden gibt es verschiedene Kennzahlen und Richtwerte: alle Kennzahlen aller bernischen Gemeinden, die Durchschnittswerte sowie die Richtwerte sind im Bericht Gemeindefinanzen aufgeführt und kartografisch dargestellt⁵. Zudem publizieren die Gemeinden ihre Kennzahlen in ihrer Jahresrechnung. Nachfolgend aufgeführt sind diejenigen Kennzahlen, die eine Aussage zur Verschuldung enthalten. In der Tabelle ausgewie-

¹ Der Bilanzüberschuss resp. -fehlbetrag ist einer von mehreren Bestandteilen des Eigenkapitals der Gemeinde.

² Gemeindegesetz (GG, BSG 170.11)

³ Gemeindeverordnung (GV, BSG 170.111)

⁴ Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV, BSG 170.511)

⁵ Link:

https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/gemeinden/gemeinden/gemeindefinanzen/statistik0/bericht_gemeindefinanzen.html. Der aktuell publizierte Bericht basiert auf den Zahlen der Jahresrechnungen 2017. Die FINSTA-Daten sind jeweils im Oktober des Folgejahres verfügbar. Der Bericht zur Jahresrechnung 2018 wird derzeit erstellt.

sen sind die Durchschnittswerte (Mittelwert) der bernischen Gemeinden sowie die Werte der Stadt Biel im Rechnungsjahr 2018:

- a) Nettoschuld je Einwohner
- b) Zinsbelastungsanteil
- c) Bruttoverschuldungsanteil
- d) Nettoverschuldungsquotient
- e) Kapitaldienstanteil

Kennzahlen 2018	Richtwerte bernische Gemeinden		Stadt Biel	Durchschnitt bernische Gemeinden
a) Nettoschuld je Einwohner in CHF	< 0 0 – 2'000 CHF > 2'000 CHF	Nettovermögen geringe bis mittlere Schuld hohe bis sehr hohe Schuld	Nettoschuld CHF 1'792/EW	Nettovermögen CHF 998/EW
b) Zinsbelastungsanteil⁶	< -1 % -1 bis 0 % > 0 – 1 % > 1 – 2 % > 2 %	extrem tiefer Anteil sehr tiefer Anteil tiefer Anteil mittlerer Anteil erhöhter Anteil	3 %	0.7 %
c) Bruttoverschuldungsanteil	< 50 % > 50 – 100 % > 100 – 150 % > 150 – 200 % > 200 %	sehr gut gut mittel schlecht kritisch	164.6 %	101.3 %
d) Nettoverschuldungsquotient	< 0 0 – 50 % 50 – 100 % 100 – 150 % > 150 %	Nettovermögen geringe Nettoverschuldung mittlere Nettoverschuldung erhöhte Nettoverschuldung sehr hohe Nettoverschuldung	63.7 %	-37.9 %
e) Kapitaldienstanteil	< 5 % 5 – 15 % > 15 %	geringe Belastung tragbare Belastung hohe Belastung	7.2 %	4.8 %

Quelle FINSTA-Daten, Aufbereitung AGR

Die Kennzahlen der Stadt Biel sind tiefer als der Durchschnitt der bernischen Gemeinden, zeigen jedoch keine alarmierenden Werte. Im Weiteren steht in der Bilanz der Jahresrechnung 2018 der Stadt Biel dem Fremdkapital von 815 Mio. CHF ein Finanzvermögen von 718 Mio. CHF gegenüber⁷ (d.h. das Fremdkapital ist zu 88 % durch Finanzvermögen gedeckt).

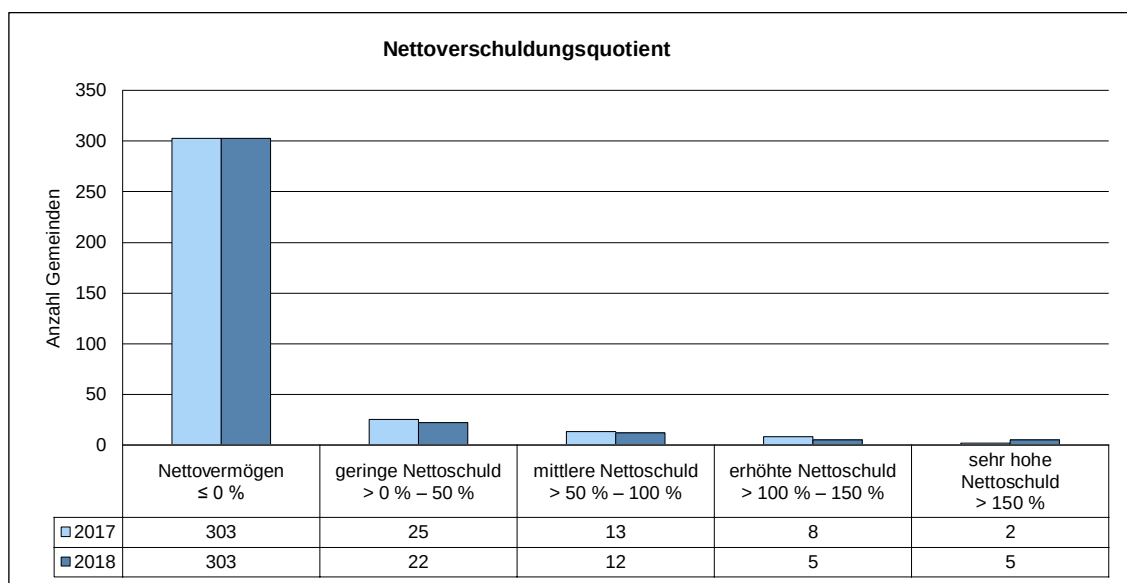
3. Der Verschuldungsgrad der Gemeinden ist keine Interventionsgrösse des Kantons, dazu bestehen keine rechtlichen Grundlagen (siehe auch Frage 1). Durch ein internes Früherkennungssystem des Kantons werden die Gemeinden aber frühzeitig auf ein drohendes Finanzhaushalts-Ungleichgewicht hingewiesen und beraten (Art. 79 GG).
4. –
5. Die Gemeinden im Kanton Bern geniessen eine hohe Autonomie. Die Verantwortung für den Finanzhaushalt obliegt damit der Gemeinde selbst, konkret dem Gemeinderat (Art. 71 GG). Überschuldet sich eine Gemeinde, muss sie sich aus eigener Kraft sanieren. Es braucht daher keine weiteren Massnahmen seitens des Kantons.
6. In den letzten zehn Jahren haben vier Einwohnergemeinden und acht übrige Körperschaften

⁶ Die Richtwerte wurden an das aktuell tiefe Zinsniveau angepasst.

⁷ Gesamthaushalt konsolidiert, Quelle: FINSTA-Datenbank

von insgesamt über 1'100 öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Kanton Bern einen erstmaligen Bilanzfehlbetrag ausgewiesen. Das sind durchschnittlich 0.1 % pro Jahr. Alle diese Körperschaften haben ihren Bilanzfehlbetrag innert der gesetzlichen Frist wieder abgetragen.

7. Die Kennzahl «Nettoschuld je Einwohner» zeigt bei den bernischen Gemeinden ein Nettovermögen je Einwohner von CHF 998 (Durchschnittswert, Jahresrechnung 2018). Die Kennzahl Nettoverschuldungsquotient zeigt auf, welchen Anteil der Erträge aus direkten Steuern und Finanzausgleich die Gemeinde aufwenden müsste zur Abtragung der Nettoschulden. Der Durchschnitt der bernischen Gemeinden liegt bei -37.9 %, was ebenfalls auf Nettovermögen hinweist (negativer Wert). Die nachfolgende Grafik zeigt die Verteilung detaillierter:



Quelle FINSTA-Daten, Aufbereitung AGR für Bericht Gemeindefinanzen 2018

Während 303 Gemeinden ein Nettovermögen ausweisen, zeigt das andere Ende der Skala fünf Gemeinden, die im 2018 eine sehr hohe Nettoschuld über 150 % haben. Die Werte dieser fünf Gemeinden liegen zwischen 151.3 und 191.0 %. Es handelt sich dabei um Gemeinden unter 2000 Einwohnern. Im Bericht Gemeindefinanzen werden die Werte je Gemeinde auch kartografisch dargestellt.⁸

Verteiler

- Grosser Rat

⁸ Link:

https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/gemeinden/gemeinden/gemeindefinanzen/statistik0/bericht_gemeindefinanzen.html. Der aktuell publizierte Bericht basiert auf den Zahlen der Jahresrechnungen 2017. Die FINSTA-Daten sind jeweils im Oktober des Folgejahres verfügbar. Der Bericht zur Jahresrechnung 2018 wird derzeit erstellt.

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 146-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.182

Eingereicht am: 03.06.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hess (Bern, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1194/2019 vom 06. November 2019
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Tendenzen und Entwicklungen bei den Familienbegleitungen

Laut einem Bericht des Bundesrates beläuft sich der Aufwand für eine Sozialarbeiterstunde auf 120 bis 170 Franken pro Stunde (Tarife pro Stunde). Ein Angebot sind die sozialpädagogischen Familienbegleitungen (spF), also Erziehungshilfen, die Veränderungen in Alltag und Familienleben bewirken, Anleitungen bei Schwierigkeiten in der Haushaltsbewältigung, Abklärungen zur Errichtung von Beistandschaften oder Notwendigkeit von Heimplatzierungen usw.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie haben sich die gesamten Ausgaben im Kanton Bern in den letzten zehn Jahren für spF entwickelt? Wie viel Geld wurde jeweils pro Jahr für diese Massnahmen ausgegeben?
2. Wie viele spF sind 2018 angeordnet worden, bei wie vielen Haushalten? Wie viele davon sind durch die öffentliche Hand bezahlt worden? Wie viele durch die Betroffenen selbst?
3. Wie viele spF wurden 2013, wie viele 2008 angeordnet?
4. In welcher Bandbreite belaufen sich die Tarife pro Stunde für die spF? Wie hoch war der Tarif pro Stunde für spF im Jahr 2018? Wie hoch war er vor fünf Jahren?
5. Wie hat sich die Dauer der spF pro betroffenem Haushalt in den letzten Jahren entwickelt? Wie viele angeordnete spF werden verlängert? Um wie viele Male?

6. Wie hoch waren die durchschnittlichen Gesamtkosten einer spF pro betroffenem Haushalt inkl. Verlängerungen? Wie hoch waren sie vor fünf Jahren?
7. Wie hoch ist der Durchschnitt der Präsenzstunden in einem Haushalt? Wie viele waren es fünf Jahre zuvor?
8. Wie viele der spF wurden 2018 und 2017 in einer Amtssprache gehalten, wie viele in anderen Sprachen?

Antwort des Regierungsrates

Der Interpellant wünscht einen Überblick über die Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) im Kanton Bern der letzten zehn Jahren.

Im Kanton Bern unterliegt die SPF bis heute keinen Bewilligungs- und Aufsichtserfordernissen. Entsprechend gibt es keine kantonal festgelegten Anforderungsprofile und Qualitätsstandards. Die Preisbildung und die Tarifzusammensetzung sind uneinheitlich und zum Teil nicht nachvollziehbar. Aktuell hat der Kanton keine Gesamtsicht zu den Anbietern und zur Nutzung der ambulanten Leistung SPF.

Im Mai 2019 hat der Regierungsrat ein neues Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (FSG) in die Vernehmlassung geschickt. Als ambulante Leistung fällt die SPF unter den Regelungsgegenstand des FSG. Die grundsätzlich fachlich indizierte SPF beinhaltet die aufsuchende Begleitung von Eltern und Kindern, um eine Unterstützung in schwierigen Lebenslagen zu bieten und dem Kind eine gute Entwicklung zu ermöglichen. Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes voraussichtlich per 1.1.2022 soll die Sozialpädagogische Familienbegleitung neu den kantonalen Vorgaben zu Qualität, Aufsicht und Steuerung unterstellt und mit einem normierten Stundenansatz abgegolten werden. Unter engem Einbezug der Leistungserbringer erarbeitete das zuständige Kantonale Jugendamt (KJA) in den letzten Jahren fachliche Grundlagen und ein Abgeltungsmodell mit normierten Stundenansatz, welche im Rahmen eines Pilotprojekts bis Ende 2021 überprüft werden.

Zu Ziffer 1

Aufgrund der aktuell unterschiedlichen und unübersichtlichen Inhalte der Leistung SPF, der unklaren Zuständigkeit und der mangelnden Transparenz über die Kosten können die kantonalen Gesamtausgaben für SPF nicht eruiert werden.

Zu den Ziffern 2 und 3

Zu den Jahren 2013 und 2008 liegen keine Daten vor. Im Rahmen der Umsetzungsarbeiten zum FSG hat das KJA im Jahr 2014 eine kantonale Datenbank im stationären Bereich aufgebaut. Seit dem Jahr 2017 werden zusätzlich Nutzungsdaten von SPF erhoben. Gestützt darauf sind folgende Angaben möglich:

Im Jahr 2018 hatte der Kanton Kenntnis von insgesamt 27 Leistungserbringern SPF, davon haben 20 Leistungserbringer Daten zur effektiven Nutzung der Leistungen geliefert. Die 20 Leistungserbringer haben im Berichtsjahr 658 SPF-Leistungen erbracht. Davon sind rund 80 Prozent der Begleitungen einvernehmlich vereinbart mit Unterstützung durch einen Sozialdienst. Bei 19 Prozent wurde die Leistung auf der Grundlage eines Beschlusses der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) geleistet.

Die Kosten der behördlich angeordneten SPF werden – nach Abzug der Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen – durch den Kanton (100 Prozent) getragen. Die einvernehmlich erbrachten

SPF mit Unterstützung eines Sozialdienstes werden – nach Abzug der Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen – über den Lastenausgleich der Sozialhilfe abgegolten (paritätische Tragung von Kanton und Gemeinden). Die Berechnung der Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen erfolgt je nach Gemeinde unterschiedlich. Nehmen die Sorgeberechtigten die Leistung SPF ohne fachliche Indikation in Anspruch, zahlen sie die vollen Kosten. Es werden keine Daten betreffend die Selbstzahlenden erhoben.

Zu den Ziffern 4 und 6

Im Kanton Bern umfassen die Tarife pro Stunde SPF aktuell eine Bandbreite von CHF 120.- bis 150.-. Zur Preisentwicklung der letzten fünf Jahre sowie zu den durchschnittlichen Gesamtkosten pro Haushalt erhebt der Kanton keine Zahlen.

Im Rahmen des erwähnten Pilotprojekts SPF gilt seit dem Jahr 2019 der normierte Stundenansatz von CHF 132.-- für die Zeit im Direktkontakt und die fallbezogene Arbeit. Die Fahrtzeit ist auf CHF 92.40.-- pro Stunde (70 Prozent des Ansatzes) inkl. Spesen angesetzt.

Zu den Ziffern 5 und 7

Zur Entwicklung der Dauer von SPF-Leistungen in den letzten Jahren, zu den Verlängerungen sowie zur durchschnittlichen Präsenzzeit in den Familien liegen keine gesicherten Zahlen vor. Aufgrund von Erfahrungswerten ist von einer durchschnittlichen Betreuungsdauer von 12 bis 18 Monaten auszugehen. Bezüglich Intensität findet in der Regel eine Begleitung pro Woche statt. Ein Besuch in der Familie dauert in der Regel ein bis zwei Stunden.

Im Pilotprojekt wird die Dauer mit einer Einstiegsphase bis maximal drei Monate und Hauptarbeit- und Abschlussphase mit einer Dauer von maximal neun Monaten definiert. Über eine allfällige Verlängerung entscheidet der Leistungsbesteller.

Zu Ziffer 8

In der kantonalen Datenbank werden keine Nutzungsdaten hinsichtlich der Sprache und Nationalität erhoben. Im Kanton Bern gibt es aktuell einen Leistungserbringer, welcher kulturspezifische Begleitungen in unterschiedlichen Sprachen anbietet.

Der Fachverband Sozialpädagogische Familienbegleitung Schweiz führt in seiner Statistik aus dem Jahr 2017 insgesamt 29'164 Einsätze. Davon waren 51 Prozent Schweizer Familien, 32 Prozent Mischfamilien (Schweiz und Ausland) und 17 Prozent ausländische Familien.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 159-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.195

Eingereicht am: 11.06.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schüpbach (Huttwil, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 09.09.2019

RRB-Nr.: 1317/2019 vom 27. November 2019
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Wohnungseerstand im Kanton Bern

In der Schweiz wurden im Juni 2018 vom Bundesamt für Statistik über 72 000 leerstehende Wohnungen erfasst.¹ Die Zahl ungenutzter Wohnobjekte hat sich seit 2010 verdoppelt.²

Im Kanton Bern ist das Problem vor allem in Teilen des Oberaargaus sehr gross. Obwohl in dieser Region bis zu 15 Prozent der Wohnungen leer stehen und keine Nachfrage besteht, werden weiterhin viele Projekte geplant oder sind schon bewilligt.

Dies ist für viele Gemeinden finanziell eine grosse Belastung, da auch neue Infrastruktur gebaut werden muss, die schlussendlich gar nicht genutzt wird. Auch wird unnötig Kulturland verbaut, das wir sonst mit vielen Massnahmen zu schützen versuchen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist sich der Regierungsrat der Entwicklung bewusst? Wenn ja, welche Massnahmen sind angedacht? Wenn nein, wie geht es weiter?
2. Sind im kantonalen Baugesetz planerische Handlungsoptionen vorgesehen, die Fehlentwicklungen, wie beispielsweise Leerstand, stoppen oder regulieren können? Wenn ja, welche?
3. Werden betroffene Gemeinden vom Kanton in anderer Form unterstützt und wenn ja, wie? Oder was sind Alternativen?

¹ BFS Medienmitteilung Leerwohnungszählung 2018

² BFS Leerstehende Wohnungen, Entwicklung 2018

4. Welche volkswirtschaftlichen Auswirkungen sind durch die Entwicklung zu erwarten?

Um diese Entwicklung in Zukunft zu vermeiden, soll der Bau von Wohnungen im Kanton Bern gesetzlich reguliert werden, um die Zunahme von weiteren leerstehenden Wohnungen zu verhindern.³

Begründung der Dringlichkeit: Durch die anhaltende hohe Bautätigkeit wird das Problem immer grösser, daher ist es aus meiner Sicht dringlich.

Antwort des Regierungsrates

Der Leerwohnungsbestand und die Leerwohnungsziffer werden durch das Bundesamt für Statistik (BFS) jährlich publiziert. Sie umfassen die Wohnungen, die am 1. Juni zum Verkauf oder zur Vermietung angeboten werden. Die Zahlen werden durch die Gemeinden geliefert. Weil es keine Pflicht für Haus- und Wohnungsbesitzer gibt, der Gemeinde freistehende Wohnungen zu melden, erheben die Gemeinden die Leerwohnungen nach unterschiedlichen Methoden und mit unterschiedlicher Intensität. Deshalb ist die Datenqualität zum Teil fragwürdig. Zudem ergeben sich im langfristigen Vergleich oft grosse Schwankungen. So hat sich beispielsweise die Leerwohnungsziffer der Gemeinde Huttwil von 14.7 % im Jahr 2018 auf 8.1 % im Jahr 2019 reduziert.

Zu den Fragen:

1. Der Regierungsrat nimmt die Aussagen der Leerwohnungsstatistik zur Kenntnis. Der grosse Leerwohnungsanteil in einzelnen Gemeinden – mit einer gewissen Häufung im Oberaargau – hat sich erst in den letzten Jahren ergeben. Bauzonen, die bundesrechtskonform ausgeschieden worden waren, wurden bebaut. Der Bauentscheid liegt dabei bei den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern. Aufgrund der Eigentumsgarantie der Bundesverfassung können weder der Regierungsrat noch eine andere Behörde Vorschriften dafür machen. Hiervon ausgenommen sind die Bestimmungen zur Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland (Art. 126a ff. BauG). Der Regierungsrat kann somit keine Massnahmen ergreifen.

Mit der neuen, strengeren Berechnung des Baulandbedarfs Wohnen, die aufgrund des revidierten eidgenössischen Raumplanungsgesetzes im kantonalen Richtplan (Massnahme A_01) eingeführt wurde, soll der Baulandbedarf noch besser auf die erwartete Entwicklung der Gemeinden ausgerichtet werden. Insgesamt können in Zukunft weniger Wohn- und Mischzonen ausgeschieden werden. Damit dürfte sich das Problem mittelfristig entschärfen.

2. Nein, im Baugesetz gibt es keine direkten Handlungsoptionen, mit denen Leerstände von Wohnungen gestoppt oder reguliert werden könnten. Die Planungshoheit liegt bei den Gemeinden. Falls sich die Entwicklungsprognosen für die Gemeinde aus der letzten Ortsplanungsrevision als zu hoch erweisen, können die Gemeindebehörden allenfalls gezielt Planungszonen auf unüberbaute Bauzonen legen und damit eine Überprüfung der Grösse der Wohn-, Misch- und Kernzonen in die Wege leiten.
3. Der Kanton hat keine Gesetzesgrundlage, um betroffene Gemeinden zu unterstützen, auch weil die Planungshoheit bei den Gemeinden liegt. Die Grundlagen und das Beratungsange-

³ Forschungsbericht Leerstand, Zwischenstand Dencity BFH, Prof. Christine Seidler, 2. Mai 2019

bot, das der Kanton für die Siedlungsentwicklung nach innen zur Verfügung stellt (siehe www.be.ch/sein), können jedoch auch hilfreich sein, wenn eine Gemeinde ihre Bauzonensituation grundsätzlich beurteilen will.

4. Volkswirtschaftlich fallen vor allem die Erschliessungs- und Infrastrukturkosten der Gemeinden ins Gewicht; die betriebswirtschaftlichen Wirkungen betreffen die einzelnen Grundeigentümerinnen und -eigentümer.

Aus Sicht des Regierungsrats wäre es nicht sinnvoll, den Bau von Wohnungen gesetzlich zu regulieren, wie dies im Schlusssatz der Interpellation vorgeschlagen wird. Eine solche Regulierung würde zu stark in die Eigentums- und Wirtschaftsfreiheit sowie in die Planungshoheit der Gemeinden eingreifen.

Verteiler

- Grosser Rat